This is a digital copy of a book that was preserved for generations on library shelves before it was carefully scanned by Google as part of a project to make the world's books discoverable online.

It has survived long enough for the copyright to expire and the book to enter the public domain. A public domain book is one that was never subject to copyright or whose legal copyright term has expired. Whether a book is in the public domain may vary country to country. Public domain books are our gateways to the past, representing a wealth of history, culture and knowledge that's often difficult to discover.

Marks, notations and other marginalia present in the original volume will appear in this file - a reminder of this book's long journey from the publisher to a library and finally to you.

**Usage guidelines**

Google is proud to partner with libraries to digitize public domain materials and make them widely accessible. Public domain books belong to the public and we are merely their custodians. Nevertheless, this work is expensive, so in order to keep providing this resource, we have taken steps to prevent abuse by commercial parties, including placing technical restrictions on automated querying.

We also ask that you:

+ *Make non-commercial use of the files* We designed Google Book Search for use by individuals, and we request that you use these files for personal, non-commercial purposes.

+ *Refrain from automated querying* Do not send automated queries of any sort to Google's system: If you are conducting research on machine translation, optical character recognition or other areas where access to a large amount of text is helpful, please contact us. We encourage the use of public domain materials for these purposes and may be able to help.

+ *Maintain attribution* The Google "watermark" you see on each file is essential for informing people about this project and helping them find additional materials through Google Book Search. Please do not remove it.

+ *Keep it legal* Whatever your use, remember that you are responsible for ensuring that what you are doing is legal. Do not assume that just because we believe a book is in the public domain for users in the United States, that the work is also in the public domain for users in other countries. Whether a book is still in copyright varies from country to country, and we can't offer guidance on whether any specific use of any specific book is allowed. Please do not assume that a book's appearance in Google Book Search means it can be used in any manner anywhere in the world. Copyright infringement liability can be quite severe.

**About Google Book Search**

Google's mission is to organize the world's information and to make it universally accessible and useful. Google Book Search helps readers discover the world's books while helping authors and publishers reach new audiences. You can search through the full text of this book on the web at `http://books.google.com/`

**Über dieses Buch**

Dies ist ein digitales Exemplar eines Buches, das seit Generationen in den Regalen der Bibliotheken aufbewahrt wurde, bevor es von Google im Rahmen eines Projekts, mit dem die Bücher dieser Welt online verfügbar gemacht werden sollen, sorgfältig gescannt wurde.

Das Buch hat das Urheberrecht überdauert und kann nun öffentlich zugänglich gemacht werden. Ein öffentlich zugängliches Buch ist ein Buch, das niemals Urheberrechten unterlag oder bei dem die Schutzfrist des Urheberrechts abgelaufen ist. Ob ein Buch öffentlich zugänglich ist, kann von Land zu Land unterschiedlich sein. Öffentlich zugängliche Bücher sind unser Tor zur Vergangenheit und stellen ein geschichtliches, kulturelles und wissenschaftliches Vermögen dar, das häufig nur schwierig zu entdecken ist.

Gebrauchsspuren, Anmerkungen und andere Randbemerkungen, die im Originalband enthalten sind, finden sich auch in dieser Datei – eine Erinnerung an die lange Reise, die das Buch vom Verleger zu einer Bibliothek und weiter zu Ihnen hinter sich gebracht hat.

**Nutzungsrichtlinien**

Google ist stolz, mit Bibliotheken in partnerschaftlicher Zusammenarbeit öffentlich zugängliches Material zu digitalisieren und einer breiten Masse zugänglich zu machen. Öffentlich zugängliche Bücher gehören der Öffentlichkeit, und wir sind nur ihre Hüter. Nichtsdestotrotz ist diese Arbeit kostspielig. Um diese Ressource weiterhin zur Verfügung stellen zu können, haben wir Schritte unternommen, um den Missbrauch durch kommerzielle Parteien zu verhindern. Dazu gehören technische Einschränkungen für automatisierte Abfragen.

Wir bitten Sie um Einhaltung folgender Richtlinien:

+ *Nutzung der Dateien zu nichtkommerziellen Zwecken* Wir haben Google Buchsuche für Endanwender konzipiert und möchten, dass Sie diese Dateien nur für persönliche, nichtkommerzielle Zwecke verwenden.

+ *Keine automatisierten Abfragen* Senden Sie keine automatisierten Abfragen irgendwelcher Art an das Google-System. Wenn Sie Recherchen über maschinelle Übersetzung, optische Zeichenerkennung oder andere Bereiche durchführen, in denen der Zugang zu Text in großen Mengen nützlich ist, wenden Sie sich bitte an uns. Wir fördern die Nutzung des öffentlich zugänglichen Materials für diese Zwecke und können Ihnen unter Umständen helfen.

+ *Beibehaltung von Google-Markenelementen* Das "Wasserzeichen" von Google, das Sie in jeder Datei finden, ist wichtig zur Information über dieses Projekt und hilft den Anwendern weiteres Material über Google Buchsuche zu finden. Bitte entfernen Sie das Wasserzeichen nicht.

+ *Bewegen Sie sich innerhalb der Legalität* Unabhängig von Ihrem Verwendungszweck müssen Sie sich Ihrer Verantwortung bewusst sein, sicherzustellen, dass Ihre Nutzung legal ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass ein Buch, das nach unserem Dafürhalten für Nutzer in den USA öffentlich zugänglich ist, auch für Nutzer in anderen Ländern öffentlich zugänglich ist. Ob ein Buch noch dem Urheberrecht unterliegt, ist von Land zu Land verschieden. Wir können keine Beratung leisten, ob eine bestimmte Nutzung eines bestimmten Buches gesetzlich zulässig ist. Gehen Sie nicht davon aus, dass das Erscheinen eines Buchs in Google Buchsuche bedeutet, dass es in jeder Form und überall auf der Welt verwendet werden kann. Eine Urheberrechtsverletzung kann schwerwiegende Folgen haben.

**Über Google Buchsuche**

Das Ziel von Google besteht darin, die weltweiten Informationen zu organisieren und allgemein nutzbar und zugänglich zu machen. Google Buchsuche hilft Lesern dabei, die Bücher dieser Welt zu entdecken, und unterstützt Autoren und Verleger dabei, neue Zielgruppen zu erreichen. Den gesamten Buchtext können Sie im Internet unter `http://books.google.com` durchsuchen.

24/2-36

Gov 78.57 (9)

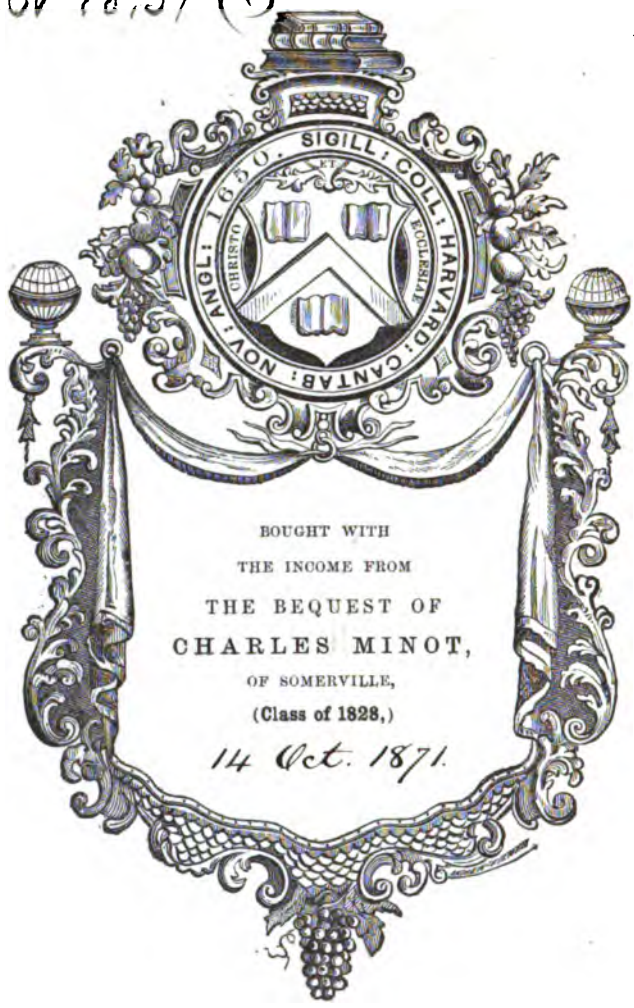


BOUGHT WITH
THE INCOME FROM
THE BEQUEST OF
CHARLES MINOT,
OF SOMERVILLE,
(Class of 1828,)
14 Oct. 1871.

# Deutsches

# Staats-Wörterbuch.

In Verbindung mit deutschen Gelehrten

herausgegeben von

**Dr. J. C. Bluntschli und K. Brater.**

**Neunter Band.**

Stuttgart und Leipzig, 1865.

Expedition des Staats-Wörterbuchs.

GOV 76.57

1871, Oct. 14.
United States.

# Rußland.

## Die deutschen Ostseeprovinzen *.

Daß die Landstriche Liv-, Est- und Kurland in einem deutschen Staatswörterbuch eine besondere Stelle beanspruchen, rechtfertigen Geschichte und Zustand derselben. Ihre Geschichte weist uns auf, daß Deutsche sie kolonisirten, ihr Zustand, daß sie vorherrschend deutsche blieben.

Die noch immer nicht ausreichende Quellensammlung und Quellenforschung haben es bis jetzt zu einer durchweg geschichtlich beglaubigten Darstellung dieser deutschen Kolonien nicht kommen lassen und die kaum begonnene statistische Arbeit hat es unmöglich gemacht, ihren Zustand zuverlässig zu schildern. Geschichte und Statistik dieser Provinzen zu schreiben, erscheint daher in der Gegenwart als ein gewagtes Unternehmen. War außerdem der Verfasser allein auf die Lösung der schwierigen und umfassenden Aufgabe angewiesen, so hat er in geschichtlicher Beziehung mit der Ausführung nur auf Grund der bisherigen Ergebnisse vorgehen können, indem eine versuchte Zuweisung dieses Theiles an einen Fachmann mißlang. Auch für die statistische Darstellung konnte ein solcher nicht gewonnen werden. Und so mußte der Verfasser, von dem Wunsche geleitet, die Provinzen in diesem deutschen Unternehmen nicht unbesprochen zu lassen, es wagen, neben der Darstellung des staatsrechtlichen Zustandes — welcher ihm als Juristen am nächsten lag — auch einen kurzen Abriß der politischen Geschichte und eine Zusammenstellung der theilweise unvollständigen, theilweise unzuverlässigen statistischen Data zu liefern. Zukünftiger und mehrseitiger Forschung und Arbeit muß es vorbehalten bleiben, das mangelhaft Durchgeführte in würdigerer Weise herzustellen.

Für Deutschland darf es nicht ohne Interesse sein, zu erfahren, wie deutsche Kultur trotz vielfältiger Fremdherrschaft sich zu erhalten und im geistigen Zusammenhange mit dem Mutterlande zu entwickeln bestrebt gewesen ist. Das Mutterland wird dadurch die Kenntniß der vor Jahrhunderten von ihm ausgegangenen und durch später wiederholten Zutritt deutscher Auswanderer erfrischten Kolonien erst erlangen, da Liv- Est- und Kurland noch vielfach unvollständig gekannt sind. Die Kolonisten selbst aber mögen aus dem Anschauen des Gesammtbildes erkennen, was ihren Landen fehlt und Noth thut, um in würdiger Weise die überkommene Aufgabe weiter auszuführen.

### I. Politische Geschichte.

Die deutschen Ostseeprovinzen Rußlands haben eine ursprüngliche und eine eingewanderte Bevölkerung. Die erstere besteht wesentlich aus Esten und Letten, die letztere aus Deutschen, Russen und Juden. So wie die ersten Nachrichten über die Ostseeprovinzen überhaupt unvollständig und widersprechend sind,

*) Die vorhergehenden Abschnitte des Artikels Rußland s. im Band VIII S. 753 ff.

so auch insbesondere die über die Herkunft der sie ursprünglich bewohnenden Völkerschaften. Gewiß ist, daß die Esten finnischen Stammes sind. Die Letten sind nach den neuesten Forschungen ein eigener Volksstamm, dessen Sprache ihn dem indo-germanischen Sprachstamme, und zwar dessen litthauisch-slavischer Familie und der litthauischen Abtheilung der letzteren zugesellt. Die litthauische Abtheilung zerfällt wieder in drei Unterabtheilungen: 1) eigentlich litthauisch, 2) altpreußisch und 3) lettisch. Von diesen Völkerschaften wohnten in den Ostseeprovinzen die Letten nebst den Lettgallen, einige Litthauer, die Semgallen, die Seken und die Wenden. Zu dem finnischen Volksstamm gehören: Liven, Esten, Oeseler und möglicherweise auch die Kuren.

Urkundlich ist verbürgt, daß im XII. Jahrhundert verschiedene Stämme, namentlich die Esten, Liven, Letten, Oeseler, Wenden, Kuren oder Kuronen und Semgallen das jetzige Est-, Liv- und Kurland bewohnten, denselben ihre Namen gaben und daß ihr Gesammtgebiet seit jener Zeit unter der allgemeinen Bezeichnung „Livland" zusammengefaßt zu werden begann. Ihre Verbreitung war aber folgende. Die Esten bewohnten das jetzige Estland bis zur Narova hin, den nordöstlichen Theil Livlands und die Oeseler die Inseln Oesel, Dagö und Moon. Die Liven und Letten saßen im ganzen jetzigen Livland mit Ausschluß des von Esten bewohnten Theiles. Die Kuren nahmen den östlichen Theil Kurlands ein, längs dem linken Ufer der Düna von Dünaburg bis Goldingen. Die Semgallen nebst den übrigen angeführten Völkerschaften wohnten nach Westen hin, von Windau bis zum südlichen Ufer des Kurischen Haffs.

Alle diese Stämme waren politisch gesondert und gegliedert in freien, unter Aeltesten (seniores) stehenden Gemeinheiten, welche im Kriege anführten, im Frieden Recht sprachen. Zur Berathung über wichtige gemeinsame Angelegenheiten fanden Volksversammlungen Statt. Es gab keine Verschiedenheit nach Ständen, alle Einwohner waren persönlich frei, nur die Sklaverei der Kriegsgefangenen kömmt namentlich bei den Esten, Oeselern und Kuren vor, welche bei ihren Seeräubereien auch Menschen raubten. Ackerbau, mehr aber Vieh- und Pferdezucht, ferner Jagd, Fischerei und die vorzugsweise von Liven und Letten gepflegte Bienenzucht waren die Erwerbszweige.

Ob, wie behauptet wird, seit dem neunten Jahrhundert die an der russischen Grenze wohnenden Esten, Lettgallen und Liven den Russen, die Kuren und ein Theil der Esten den Dänen und Schweden zinspflichtig gewesen, lassen wir dahin gestellt. Jedenfalls konnte aber bloße Zinspflichtigkeit kein näheres und wirksameres Verhältniß begründen und ist daher der in letzter Zeit erhobene Streit über die Priorität der Civilisation der Ostseeprovinzen „durch die Russen oder Deutschen?" ein um so müssigerer, als selbst wenn jene Nation Civilisationsversuche gemacht hat, jedenfalls den Deutschen als den höher zivilisirten noch Arbeit genug übrig blieb und noch übrig bleibt. So waren denn namentlich auch vor der Ankunft der deutschen Kolonisten die Landeseingeborenen fast sämmtlich Heiden und von den Bekehrungsversuchen der Russen, Schweden und Dänen fast keine Spuren. Der geistige Zustand der Eingeborenen war bei Ankunft der Deutschen ein niedriger. Von Wissenschaft und Kunst zu geschweigen, indem nur lettische und estnische Volkslieder und Sagen einen geistigen Aufschwung des Volkes bezeugen, war ihnen nicht einmal die Schreibekunst eigen und von Handtierungen betrieben sie nur mittelmäßig die Schiffsbaukunst.

Bei solchen Völkern langten auf der Düna im Jahre 1159 deutsche Kaufleute aus Bremen und Lübeck an, um mit den Liven zunächst Handelsverbindungen an-

zuknüpfen. Ihnen folgten missionirende römische Priester, um die heidnischen Stämme zum christlichen Glauben zu bekehren. Der vornehmste unter den Priestern, Meinhard, ward vom Papst Clemens III. zum Bischof erhoben und dem Erzbischof von Bremen untergeordnet. Die von ihm in Ikeskola (Uexküll) an der Düna erbaute Burg war die erste feste Ansiedelung der Deutschen in Livland. Unter Meinhard's Nachfolger Berthold unternahmen deutsche Ritter und Krieger einen siegreichen Kreuzzug gegen die livländischen Heiden. Der dritte Bischof von Livland, Albert von Buxhövden oder Appeldern, gründete 1201 Riga, erhob dasselbe zu seinem Bischofssitz stiftete 1202 zur Sicherung der livländischen Eroberungen einen Ritterorden: den Orden der Schwertbrüder oder der Brüder der Ritterschaft Christi und vergab die eroberten Gebiete den deutschen Kreuzfahrern zu Lehen. Aus diesen Belehnten bildete sich der Vasallenstand. Der Bischof von Riga errichtete aber auch vermöge der ihm vom Papste verliehenen Gewalt mehrere Bisthümer. Im Jahre 1211 das Bisthum von Estland, dessen zweiter Bischof Hermann von Buxhöven zunächst Leal in der Wiek, sodann Dorpat zu seinem Sitze erkor. Bald nach 1224 wurde aus der Wiek und Oesel ein Bisthum gebildet, das 1218 gegründete Bisthum Semgallen 1246 mit dem rigischen Stifte vereinigt, 1234 aber das Bisthum Kurland gestiftet. Die Häupter der Stifter wurden auch livländische Landesherren. Bischof Albert von Riga und sein Bruder, Bischof Hermann von Dorpat, wurden im Jahre 1224 vom römischen König Heinrich, dem Sohne Kaisers Friedrich II., in den Reichsfürstenstand erhoben, empfingen von ihm ihre Ländergebiete als deutsche Reichslehen und dasselbe geschah in der Folge auch mit den übrigen Bischöfen.

Auch der zweite Ordensmeister Volquin ließ sich in den vom Bischof dem Orden zugetheilten Ländereien vom Römischen Kaiser Friedrich II. die Regalien ertheilen. War somit die Beziehung der in den fernen Landen neu gegründeten deutschen Herrschaft zu den beiden Hauptmächten der Zeit, dem Papst und deutschen Kaiser, hergestellt, so wollte der livländische Orden durch Vereinigung mit dem deutschen Orden in Preußen sich Deutschland noch enger verbinden. Diese erfolgte unter Vermittelung des Papstes Gregor IX. am 12. Mai 1237 zu Viterbo. Dabei trat der deutsche Orden in Livland ganz in das Verhältniß des Schwertordens, namentlich in den Besitz des diesem zugetheilten Ländergebietes, zugleich aber auch in die Lehnsabhängigkeit von den Bischöfen. Der livländische Orden ward jedoch besonders organisirt und behielt einen eigenen, wenn auch dem deutschen Hochmeister untergebenen Ordensmeister.

Nachdem Albert die Liven und Letten bezwungen, sah er sich genöthigt, zur Unterjochung der Esten König Waldemar II. von Dänemark zur Hülfe zu rufen. Dieser nahm indeß das 1219 eroberte Land für sich selbst in Besitz, baute das Schloß Reval und ordnete einen neu ernannten Bischof dem Erzbischof von Lund unter. Die eroberten Ländereien gab er den ihn begleitenden Deutschen und Dänen zu Lehen, aus welchen der Stand der estländischen Vasallen sich bildete. 1227 gelang es dem Orden, fast das ganze dänische Estland nebst Reval durch Eroberung an sich zu bringen, und einen Schenkungsbrief über dieses Land vom römischen König zu erwirken. Aber durch den Vergleich zu Stenby am 9. Mai oder 7. Juni 1238 wurde dem König wieder ein Theil Estlands abgetreten. Auch die am linken Ufer der Düna wohnhaften Völkerschaften, welche mit Hülfe der Litthauer der Herrschaft der Deutschen sich wieder entzogen hatten, unterwarf der Orden und erlangte gegenüber dem Bischof durch Anordnung des Papstes statt

ein Drittheil des eroberten Landes, zwei Drittheile: Kurland und Semgallen, während der Bischof nunmehr nur ein Drittheil erhielt.

So wuchs die Macht des Ordens, aber damit auch der Anlaß zu Fehden mit dem Bischof von Riga, besonders seitdem dieses Bisthum durch seine 1255 erfolgte Erhebung zum Erzbisthum auch an Bedeutung gewonnen hatte. Die Bischöfe von Dorpat, Oesel und Kurland und die vier preußischen wurden seine Suffragane. Denn der zum Erzbischof von Preußen, Liv- und Estland ernannte Albert Suerbeer hatte vom Papste Innocenz IV. das Recht erhalten, sich seinen Bischofssitz zu wählen, und seine Wahl war auf Riga gefallen. Die Kämpfe zwischen dem Orden und dem Erzbischof dauerten Jahrhunderte hindurch.

Zu den beiden in Livland ausgebildeten Gewalten, dem Orden und den Bischöfen, trat im XIII. Jahrhundert eine dritte: die Städte. Diese waren meist von Auswanderern freier deutscher Stadtgemeinden gegründet und mit den Verfassungen der Mutterstädte begabt. Auch die Städte knüpften eine engere Beziehung zum Mutterlande. Riga, Reval, Dorpat, Pernau, Windau, Goldingen, Wenden, Wolmar, Lemsal, Rokenhusen und die übrigen kleineren traten sämmtlich zur Hansa. Stimmberechtigt waren nur Riga, Reval, Dorpat, Pernau. Die vornehmste der Städte: Riga, Parteigängerin des Erzbischofs, mußte 1330 neben dessen Herrschaft die Mitherrschaft des Ordens anerkennen. 1366 verzichtete zwar dieser auf die Mitherrschaft, wogegen der Erzbischof seiner Oberhoheit über den Meister und den Orden und der Huldigung des ersteren entsagte, aber nach erneuten Kämpfen mußte der Erzbischof durch den sog. Wolmar'schen Brief vom 6. Juni 1451 sich dem Orden unterwerfen und durch den Vergleich von Kirchholm vom 30. November 1452 die Mitherrschaft des Ordens über Riga von Neuem anerkennen. 1479 eroberte zwar der Ordensmeister Berndt von der Borch das ganze Erzstift und ließ sich mit demselben vom Kaiser Friedrich III. am 20. April 1481 belehnen; indeß mußte der Orden das Erzstift wieder räumen.

Des Ordens Macht wuchs ansehnlich durch eine neue Erwerbung. König Waldemar der III. hatte am 29. August 1346 das in seinem Besitz befindliche Estland für 19,000 Mark löthigen Silbers an den Hochmeister des deutschen Ordens verkauft, und dieser überließ die neuerworbenen Provinzen noch in demselben Jahre dem livländischen Ordensmeister, jedoch in der Art, daß ihm, dem Hochmeister die Oberherrlichkeit verblieb und der livländische Meister gewissermaßen nur sein Statthalter war. 1459 aber wurde vom Hochmeister dem Ordensmeister die völlige Landeshoheit über Estland zugestanden.

So war der Orden nunmehr alleiniger Herr über Liv-, Est- und Kurland geworden, und auch die Bischöfe mußten sich seiner Macht beugen. Alle Feindseligkeiten zwischen beiden Mächten hörten aber unter der Regierung des livländischen Ordensmeisters Wolter von Plettenberg (1494—1533) auf, der in den Reichsfürstenstand erhoben, die Regalien noch durch den Hochmeister empfing, während sie seinen Nachfolgern unmittelbar vom Kaiser und Reich ertheilt wurden. Aber auch vom deutschen Orden hatte der livländische sich immer mehr zu emancipiren gesucht, und nachdem schon im Anfange des XV. Jahrhundert die livländischen Ordensbrüder dem Hochmeister zur Würde des Ordensmeisters selbstgewählte Kandidaten vorgestellt, gab der Hochmeister Albrecht, Markgraf von Brandenburg, dem Orden in Livland die Meisterwahl ganz frei, sich nur die Genehmigung des Gewählten vorbehaltend.

Der politischen Unabhängigkeit und Herrschaft des Ordens günstig wurden auch die religiösen Umgestaltungen des Landes. 1522 drang die lutherische Lehre

in Riga, dann in die übrigen Städte Livlands, später auf dem flachen Lande ein. Der Ordensmeister, obgleich er sich zur neuen Lehre öffentlich nicht bekannte, nahm Riga gegen seinen Erzbischof in Schutz. Riga befreite sich von der Oberhoheit des Erzbischofs und erkannte lediglich die Oberherrlichkeit des Ordensmeisters an. Auch der Erzbischof und die Bischöfe ordneten sich nunmehr dem Ordensmeister Plettenberg förmlich unter. Auf dem Landtage zu Wolmar (1526) wurde derselbe von sämmtlichen dort versammelten Landesherren und Ständen zum Protektor über ganz Livland ernannt. Das faktische Supremat des Ordens war damit in ein rechtliches verwandelt. 1530 restituirte jedoch Plettenberg den Erzbischof von Riga in seine frühere Stellung.

Der Eingang des Protestantismus in Livland knüpfte neue Bande mit dem Mutterlande. Riga, der Hauptort des livländischen Protestantismus, trat in unmittelbare Verbindung mit den deutschen protestantischen Fürsten, welche im Jahre 1538 dasselbe in den Schmalkaldischen Bund aufnahmen und auch die anderen Städte als in ihrem Schutz befindlich ansahen. Nach mehrjährigen vom Orden, den Bischöfen und Ständen geführten Kämpfen gegen den Erzbischof wurde 1566 das Rigische Erzbisthum aufgehoben, während die bereits protestantisch gewordenen Bisthümer Reval, Oesel und Kurland schon früher (1560) in den Besitz des Herzogs Magnus von Holstein gekommen waren, und Dorpat von den Russen (1558) besetzt war.

Der höchsten Macht des Ordens folgte bald sein Verfall und damit der Untergang der Selbstständigkeit Livlands. Nicht nur die Machthaber in Livland hatten sich wiederholt befehdet, sondern auch benachbarte Völker, namentlich die Litthauer und Russen, vielfach verheerende Kriegszüge nach Livland unternommen. Innere Uneinigkeit und wiederholte Angriffe von Außen führten den Verfall herbei. Ehe wir aber der Geschichte des Unterganges der Selbstständigkeit Livlands uns zuwenden, sind dessen ständische Elemente in ihrer Herausbildung zu schildern, denn diesen war es nach dem Aufhören der Macht des Ordens und der Bischöfe beschieden, durch Anerkennung ihrer Eigenthümlichkeit seitens aller späteren Herrscher, den Ostseeländern den Protestantismus, die Herrschaft der deutschen Sprache und des deutschen Rechtes zu bewahren. Sie prägten aber auch den Provinzen einen so ständischen Charakter auf, der bei Uneinigkeit und politischer Absonderung der einzelnen Stände und Herabdrückung der Landeseingeborenen zur blos dienenden Klasse wiederum die innere Erstarkung der Lande behinderte und noch behindert.

Der Zustand der Eingeborenen steigerte sich erst im Verlauf der Zeit bis zur Leibeigenschaft. Naturalabgaben, zunächst in der Form des Zehnten der Kirche, dann den Geistlichen als Landesherrn, und später denselben als Zins, vom Pferde oder Pfluge oder vom Haken entrichtet, Leistung von Diensten oder Frohnen, Schaarwerk gleichfalls für die Landesherrn, und Kriegsdienste zur inneren und äußeren Vertheidigung des Landes, wurden den Landeseingeborenen zunächst auferlegt. Außerdem wurden sie der landesherrlichen Gerichtsbarkeit der Bischöfe, des Ordens und ihrer Vögte unterworfen. Dagegen behielten sie ihre persönliche Freiheit; wurde ihnen das Eigenthumsrecht am Grunde und Boden belassen, behielten sie ihre Landesältesten, nahmen sie an der Gerichtsbarkeit durch Rechtsfinder aus ihrer Mitte Theil, wurden sogar förmliche Verträge, namentlich auch vom Orden mit ihnen abgeschlossen, und genossen sie wenigstens im Anfange des 13. Jahrhunderts gewissermaßen landständische Rechte. Kaiser und Päbste nahmen sie außerdem in Schutz. Namentlich sicherte Friedrich II. den Neubekehrten und ihren

Erben nicht nur ewige Freiheit und die Beibehaltung aller Rechte, die sie vor ihrer Bekehrung genossen, sondern eximirte sie auch von aller Dienstbarkeit (servitus) und Gerichtsbarkeit der Könige, Herzöge, Fürsten, so daß sie nur der Kirche und dem Reiche, wie andere Freie des Reichs (liberi homines Imperii) untergeben sein sollten. Die persönliche Abhängigkeit der Eingebornen von Privatpersonen bildete sich erst durch die Verlehnung von Landstrecken an diese aus und durch die dabei den Vasallen übertragene Gerichtsbarkeit über die auf ihren Lehen angesessenen Eingeborenen. Bedrückungen derselben durch die Gutsherren veranlaßten sie zur Widersetzlichkeit, zur Empörung, zum Verstreichen, die Gutsherren aber einigten sich seit der Mitte des 15. Jahrhunderts zur Ausantwortung verstrichener Bauern. Dadurch wurde der Bauer allmälig glebae adscriptus und immer abhängiger von dem Gutsherren, bis er endlich sein Leibeigener ward. Seit dem Ende des 15. Jahrhunderts bezeichnete man den Bauern als Erbmann gegenüber seinem Erbherrn. Daneben bestand als rein persönliche Knechtschaft: die s. g. Drellschaft. Arten des Ersteren sind der Hakenmann, ein auf einem Grundstück, das einen Haken betrug, angesessener Bauer, und die Losdiener oder Lostreiber, gleichbedeutend mit losen, unbesetzten Bauern; zwischen beiden standen die Einsötlinge, welche ein Grundstück von weniger als einem Haken inne hatten oder auch ohne solches zu s. g. Fußarbeiten verpflichtet waren. Entstehungsgründe der Erbunterthänigkeit waren die Geburt von unfreien Eltern, freiwillige Ergebung vor Gericht, Verjährung; Entstehungsgründe der Drellschaft, einer härteren Leibeigenschaft, waren: Kauf, Gefangenschaft und der Wille des Herrn, der Erbleute in die Drellschaft übergehen ließ. Die Wirkungen waren, daß der Erbmann der Gewalt seines Herren unterstellt, seiner Gerichtsbarkeit unterworfen, an Grund und Boden gebunden, mit demselben veräußert wurde und falls er entlief, zurückgefordert werden konnte. Der Drell konnte auch ohne Land veräußert werden. Das unfreie Weib ward aber eigen dem Herrn des Mannes. Eigenthum hatten beide Klassen von Unfreien nur an ihrem Mobiliar, welches sie auch ihrer Descendenz vererbten. Die Verpflichtung zu Diensten oder Frohnen wurde nunmehr ungemessen und als persönliche Last den Bauern auferlegt. Als Arten derselben kamen vor: Felddienste, Burgdienste, Wegebau und Kriegsdienste. Die meisten, wenn auch nicht alle Landeseingeborenen wurden der Erbunterthänigkeit unterworfen, nur einige wurden für Verdienste, die sie sich um die Landesherrn und um die Deutschen überhaupt erworben hatten, von bäuerlichen Lasten, Zinsen und Diensten befreit und mit Grundstücken belehnt, von denen sie nur Kriegsdienste zu leisten hatten. Diese hießen Freie oder Landesfreie, sie bildeten gewissermaßen eine Mittelklasse zwischen dem Adel und den Bauern. Von diesen Landfreien haben sich bis auf den heutigen Tag die s. g. Kurischen Könige in der Gegend von Goldingen erhalten, während die übrigen Landfreien ihre Freiheit nicht über das 16. Jahrhundert hinaus behielten, sondern wahrscheinlich in den Kriegszeiten am Ende desselben und am Anfange des folgenden Jahrhunderts in die Kategorie der Erbbauern traten.

Die deutschen Einwanderer waren von verschiedenen Ständen: sowohl Fürsten und Herrn, Ritter, Ministerialen oder Dienstleute, freie Grundeigenthümer (schöffenbarfreie oder mittelfreie), und nicht zum Ritterstande gehörige freie Landsassen, als auch Kaufleute. Einige erschienen aber nur vorübergehend als Pilger, namentlich die Mitglieder des hohen Adels und die zum Ritterstande gehörigen freien Grundeigenthümer. Die Ministerialen gingen wahrscheinlich sehr früh in den Stand der Vasallen über oder traten in den Bürgerstand. Auch die freien

Landsassen blieben, traten aber als Stand nicht besonders hervor. Der Ritterstand bestand in Livland hauptsächlich aus Vasallen, deren Standesrechte sich selbständig entwickelten. Bis in das 16. Jahrhundert blieb die Benennung Ritter, miles; Vorbedingung der Hingehörigkeit war die förmliche Erlangung dieser Würde. Erst seit dem Ende des 15. Jahrhunderts tritt der Ritterstand unter dem Namen Adel, Edelleute auf, welche Benennung denn auch bis auf den heutigen Tag verblieben ist. Den gräflichen und freiherrlichen Titel führte aber in diesem Zeitraum nicht ein einziges der in Livland ansässigen Geschlechter. Erworben wurde der Ritterstand durch die Geburt von ritterbürtigen Eltern. Seit dem 15. Jahrhundert war zur Erwerbung eines Ritterlehngutes nicht nur Ritterbürtigkeit, sondern zum Theil auch Indigenat, zum Genuß einiger Rechte des Adels 4 Ahnen erforderlich, so daß auch bei Verleihung der Ritterwürde und des Adels durch den Kaiser der Geadelte in Livland nicht in den Genuß aller Rechte des Adels gelangte. Die Rechte der Ritter als Einzelner waren u. a.: ein Vorrecht oder ausschließliches Recht zu den Präbenden bei den Domkapiteln, zum Amt der Stiftsvögte, der Mannrichter. Außerdem waren ihnen ausdrücklich zugesichert Freiheit von aller Schatzung und Besteuerung, Patrimonialjurisdiktion, privilegirter Gerichtsstand, Arrestfreiheit, sicheres Geleit, Forstnutzung und Jagdfreiheit.

Als Korporation und als förmlicher Landstand trat die Ritterschaft zuerst auf in Harrien und Wierland im Anfange des 14. Jahrhunderts gegenüber dem Könige von Dänemark und später gegenüber dem Orden. Im Erzstift Riga trat die Ritterschaft, welche vom Erzbischof frühzeitig Korporationsrechte erlangte, am Ende des 14. Jahrhunderts am entschiedensten als Korporation auf. Seit der Mitte des 15. Jahrhunderts schließen die Ritterschaft und die hohe Geistlichkeit, beide als Landstände, mit den neu ernannten Erzbischöfen Wahlkapitulationen. Im ersten Viertel des 15. Jahrhunderts war die landständische Verfassung in den meisten livländischen Territorien vollkommen ausgebildet. Ritterbürtigkeit und Güterbesitz, auch schon Pfandrecht und Besitz in Folge ehelichen Güterrechts, sicherten den Genuß der Korporationsrechte. An der Spitze der Ritterschaft eines jeden Territoriums stand ein Ritterschafts-Hauptmann, welchen Namen jetzt nur noch der estländische Adelsmarschall führt. Dieser berief die „Verschreibung" oder Zusammenkunft der Ritterschaft und leitete sie nebst den Aeltesten des Stiftrathes. Gegenstände waren wohl meist Korporationsangelegenheiten, vielleicht auch allgemeine Landesangelegenheiten. Keinen Aufschub erleidende Angelegenheiten erledigte der „Ausschuß der Ritterschaft", bestehend aus dem Ritterschaftshauptmann, vier Aeltesten des Rathes und vier Gliedern der gemeinen Ritterschaft. Außerdem wurden auch Versammlungen der Ritterschaft auf den sogenannten Manntagen gehalten, so genannt von den auf denselben versammelten Mannen eines Lehens- und Landesherrn, welcher diese Zusammenkünfte ausschrieb. Der Zweck der Manntage war zunächst die Rechtspflege.

Schon in frühester Zeit fragten die Landesherren Livlands ihre Unterthanen, besonders das Domkapitel und die Ritterschaft, seltener die Städte, bei wichtigeren Angelegenheiten um ihren Rath, ja auch um ihre Einwilligung. Diese freie Willensthat des Landesherrn wandelte sich in eine Verpflichtung, als die geistlichen, ritterschaftlichen und städtischen Korporationen sich fester gestaltet hatten. Die Domkapitel in den Stiften hatten schon seit dem 13. Jahrhundert außer dem Recht der Wahl des Bischofs die Theilnahme an den Landesangelegen-

heiten und bei erledigtem Bischofssitz die selbstständige Verwaltung des Landes. In dem Ordensgebiete hatte das Ordenskapitel zum Theil dieselben Befugnisse. Einen aus Vasallen gebildeten Landesrath, welcher zur Theilnahme an den Landesangelegenheiten berechtigt war, treffen wir zuerst in einem Theile Estlands an, im 15. Jahrhundert erlangten einen solchen in den Stiftsräthen auch die übrigen Territorien. Zum Theil war schon früher den Stiftsritterschaften Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten zugesichert, insbesondere sollte ohne ihren Rath kein Krieg, kein Bündniß eingegangen werden und außerdem konkurrirten sie bei der Verwaltung der Landeseinkünfte. Diese Theilnahme übten bald die Stiftsräthe, bald die seit dem 15. Jahrhundert aufgekommenen allgemeinen Landtage, als die Versammlung aller Landstände. Der königliche Rath bestand im dänischen Estland aus 12 Räthen, er nahm Theil an der Verwaltung des Landes und war inappellable Justizbehörde. Dieser Rath bestand auch zur Zeit der Ordensherrschaft fort. Ihm nachgebildet wurden die Räthe in den Stiftern. Diese waren aber aus Gliedern aller Stände zusammengesetzt. In den Erzstiftern Riga und Dorpat das Kapitel, die Ritterschaft und die Stadt, im Stift Oesel nur Kapitel und Ritterschaft. Die Zahl der ritterschaftlichen Räthe war in Riga 12, in Oesel 10. Diesen Rath mußte der Landesherr in allen wichtigeren, namentlich ständischen Angelegenheiten zuziehen zur Berathung und Genehmigung. Zugleich war der Rath Justizbehörde. Die ritterschaftlichen Glieder wurden aber wahrscheinlich vom Landesherrn bestimmt.

Nachdem schon im Anfange des 14. Jahrhunderts die verschiedenen Landesherren mit ihren Vasallen Zusammenkünfte gehalten, kamen doch eigentliche Landtage erst im 15. Jahrhundert auf. Der Landtag wurde anfangs vielleicht alljährlich, später aber nur nach Bedürfniß abgehalten. Ausgeschrieben wurde er in der ersten Zeit vom Erzbischof von Riga als dem anfangs mächtigsten Landesherrn Livlands, sodann auch vom Orden, noch später nach Einigung beider und zuletzt vom Ordensmeister allein. Die Landesherrn und die Räthe erschienen in Person. Der Orden, die Domkapitel, die Ritterschaften, die Städte, sowohl deren Rath als städtische Gemeinheit, ließen sich durch Deputirte aus ihrer Mitte vertreten. Später wurden die Landtage muthmaßlich von sämmtlichen Gliedern der Landstände bezogen, in der Mitte des 16. Jahrhunderts aber wieder nur von ihren Vertretern. Die Versammelten des Landtages repräsentirten das ganze Land. Zur Verhandlung kamen daher allgemeine Landesangelegenheiten, Streitigkeiten zwischen Landesherrn und Landständen, Kriege nach Außen, polizeiliche Bestimmungen und nur im Anschluß an sie privatrechtliche. Ferner wurden durch den Landtag geregelt das Münzwesen, die Verhältnisse der Erbleute, u. s. w. Endlich waren die allgemeinen Landtage auch die höchste Instanz für Processe zwischen Privatpersonen. Dabei machten einen Stand aus: der Erzbischof, die Bischöfe und zwei Aebte, einen andern der Ordensmeister mit den Mitgebietigern uud Rittern des Ordens, einen dritten der Adel und die Räthe der Fürsten, den letzten die Städte und Schloßhauptleute. Bei Deliberationen theilte sich der Landtag nicht nach Territorien, sondern nach den Ständen in vier Kollegien, in deren jedem die gesammten gleichbenannten Landstände aller Territorien gleichsam einen vereinten Stand bildeten. Die Beschlüsse wurden in einer Urkunde: Receß oder Abschied aufgezeichnet, bedurften keiner weiteren Bestätigung und wurden nur zuweilen zu noch größerer Bestärkung dem römischen Kaiser zur Konfirmation vorgelegt. Zur Zeit der allgemeinen Landtage fanden auch Sonderberathungen einzelner Stände und Berathungen aller, ohne Zuzie-

hung der Landesherrn statt. Aber auch außer den Landtagen traten die Ritterschaften aller Territorien zusammen.

Die Rechte der einzelnen Landstände bestanden in der Theilnahme an der Verwaltung der Landesangelegenheiten überhaupt, in den Stiftern seit dem 16. Jahrhundert in der Konkurrenz bei der Wahl des Landesherrn, indem früher das Kapitel das ausschließliche Wahlrecht übte, im Einigungsrecht, welches am ausgedehntesten der Ritterschaft zustand, im Recht des offenen Widerstandes gegen den, ihre Freiheiten bedrohenden Landesherrn und im Autonomierecht, das nicht nur in Gemeinschaft mit dem Landesherrn auf den Land- und Manntagen, sondern auch selbstständig im weitesten Umfang, besonders von der Ritterschaft, geübt wurde.

So hatten denn auch im alten Livland die Landstände eine hervorragende Bedeutung und leicht erklärlich war es daher, daß die verschiedenen Landesherrn sie durch ertheilte Privilegien für sich zu gewinnen suchten, so daß jede spätere Fremdherrschaft reiche Dotationen an Privilegien vorfand. Diese waren die Erbschaft der alten Zeit und sind es zum Theil geblieben bis auf den heutigen Tag. Der Rechtsboden Livlands war eine Ansammlung von mannigfaltigen Privilegien der Geistlichkeit, Ritterschaft und Städte; unprivilegirt und meist auch unberechtigt waren nur die Bauern, welche den bei weitem größten Theil der Landeseingebornen bildeten, indem verhältnißmäßig nur wenige früher und jetzt in die anderen Stände übergingen und übergehen.

Das so organisirte Livland hätte noch weitere Jahrhunderte, wenn auch mit Umgestaltung der theilweise geistlichen in eine rein weltliche Herrschaft, fortbestehen können, wenn nicht die Nachbarvölker es zu hart bedrängt, der Mangel hinreichender eigener Streitkräfte und innere Uneinigkeit es zu schwach vertheidigt und das deutsche Reich es in seiner Hülflosigkeit belassen hätte, ohne die wiederholten Bitten um Beihülfe zu achten.

Die Russen waren es, welche den Untergang der Selbstständigkeit Livlands herbeiführten, wenn sie auch zunächst nur einen geringen Theil des Gebietes und auch diesen nur kurze Zeit sich erwarben. Nach mehr denn 50jährigem vertragsmäßigem Frieden mit Rußland, begann dasselbe gegen Livland im Jahre 1558 einen Eroberungskrieg. Das hart bedrängte Livland mußte bei fremden Völkern Hülfe suchen. Gotthard Kettler, der Ordensmeister, schloß 1557 und 1559 mit dem König Sigismund August von Polen Vertheidigungsverträge, auf welche am 28. November 1561 zu Wilna Unterwerfungsverträge folgten, vermöge deren die Besitzungen des Ordens, später auch die des Erzbischofs von Riga, rechts von der Düna, unter dem Titel des Herzogthums Livland eine polnische Provinz wurden, während Kurland, zu einem Lehens-Herzogthum Polens erhoben, in dem letzten Ordensmeister Kettler, der dem Ordensgelübde entsagte, seinen ersten Herzog erhielt. Riga unterwarf sich polnischer Herrschaft erst am 14. Januar 1581.

Der Bischof von Oesel, Kurland oder Pilten verkaufte aber 1560 beide Bisthümer an den Herzog Magnus von Holstein, Bruder Königs Friedrich II. von Dänemark. Magnus nahm sofort von Oesel Besitz und erkaufte vom Bischof von Reval die Nachfolge auch in dieses Stift. Estland nebst Reval unterwarfen sich im Juni freiwillig dem König Erich XIV. von Schweden.

War hiermit Livland nicht nur zerstückelt, sondern auch seiner politischen Selbständigkeit beraubt, so mußten die getheilten Lande und bezwungenen Städte wenigstens darauf bedacht sein, sich ihre Konfession, ihre Sprache, ihre Rechte,

ihre eigenthümlichen Institutionen und Besitzungen zu wahren. War auch das Mutterland in der Stunde der Gefahr nicht gesonnen, die deutschen Kolonieen durch thätige Hülfe, in ihrer Verbindung und Selbständigkeit zu erhalten, so blieb es doch der Kolonisten Pflicht, ihre theuersten Güter selbst zu wahren.

In den Unterwerfungsverträgen vom 28. November 1561 sicherte sich denn auch Livland die freie Ausübung der Augsburgischen Konfession, die Anerkennung aller Rechte und Freiheiten, Würden, Besitzungen, ständischen Beschlüsse und der hergebrachten Gerichtsbarkeit. Insbesondere verpflichtete sich der König, daß deutsche Gerichte und Verwaltung aufrechterhalten und in die Aemter nur Landeseingeborene deutscher Herkunft und Sprache eingesetzt werden sollten. An demselben Tage ertheilte der König auf Grund des angegebenen Inhalts des Unterwerfungsvertrages eine unter dem Namen: „Privilegium Sigismundi Augusti“ bekannte Urkunde, die Hauptgrundlage aller Rechte und Privilegien Liv- und Kurland's. Die Abfassung eines Provinzialgesetzbuches wurde in Aussicht gestellt. Die vom König anzuordnenden Würden, Aemter und Hauptmannschaften sollten nur besitzlichen Landeseingeborenen zugetheilt werden. Das oberste Gericht in Riga wurde vom Adel aus seinen Gliedern unter Bestätigung des Königs gebildet und nur in wichtigen Sachen Beschwerde an das königliche Tribunal gestattet. Der Lehnsbesitz ward in verbriefter Form und nach Herkommen bestätigt, das Erbrecht in den Lehngütern aber auf alle livländischen Edelleute ausgedehnt, mit Vorbehalt jedoch des königlichen Rechts an ausgestorbenen Lehen. Das Eigenthum ward durch ordentlichen Proceß geschützt. Der livländische Adel erhielt das Recht der bürgerlichen und peinlichen Gerichtsbarkeit, ein jeder über seine Bauern. Diese sollten ihrem Herrn ausgeantwortet werden, und konnten nicht ohne deren Einwilligung Grund und Boden verlassen. Steuern konnten nur mit Beistimmung der Stände und sämmtlichen Adels auferlegt werden. Außerdem wurden den livländischen Edelleuten alle Würden, Freiheiten und Vorrechte des polnischen Adels zugestanden.

Für Riga, welches schon zwei vorläufige Zusicherungen erhalten: die sogenannte cautio Radziviliana prima vom 8. September 1560 und die cautio altera vom 17. März 1562, wurde der Unterwerfungsvertrag d. d. 14. Januar 1581 (Corpus Privilegiorum Stephaneum) am 16. November 1582 in einem besonderen Instrument vom Reichstage zu Warschau bestätigt. Auch Riga ward die Aufrechterhaltung des Augsburgischen Bekenntnisses zugesichert, Klöster wurden in Lehr- und Wohlthätigkeits-Anstalten verwandelt, livländische Adlige sollen vorzugsweise zu geistlichen Aemtern, den Befehlshaberstellen in den Schlössern und zu den übrigen Aemtern ernannt werden, Ständen und Einzelnen wurden ihre früheren Besitzungen, Privilegien, Gewohnheiten, Statuten und Gerichte zugesichert. Erste Instanz in Rechtssachen blieben das Kapitel und die 12 Räthe des Erzbisthums; das Appellationsforum sollte gebildet werden von königlichen, aus den in der Provinz angesessenen Adligen und Landeseingeborenen zu wählenden Räthen. Der Adel blieb steuerfrei, außer in Beziehung auf die bestehenden oder mit Einwilligung der Stände aufzulegenden Steuern, die Bauern sollten ihren rechten Herrn ausgeantwortet werden. Das Corpus Privilegiorum Stephaneum diente während der ganzen Zeit der polnischen Herrschaft als Grundlage für die Staatsverfassung und die ständischen Rechte der Bürger.

Der König von Schweden Erich XIV. sicherte seinerseits, durch zwei zu Norköping am 2. Aug. 1561 ausgestellte Urkunden, der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval Aufrechterhaltung der evangelischen Religion, Bestätigung der früheren Rechte und Freiheiten, des Besitzrechts an den Gütern mit

der vollen peinlichen Gerichtsbarkeit in deren Grenzen. Der Ritterschaft wurde außerdem zuerkannt die Erhaltung der Aemter und Würden in der Landesverwaltung, zu welchen sie zur Ordenszeit berechtigt gewesen, die Arrestfreiheit bis zum gefällten Urtheile und die Aburtheilung von den Gerichten des Landes, der Stadt Reval aber die Erhaltung ihrer hanseatischen Rechte.

Das alte Livland war nunmehr in fünf Theile zerfallen: 1) Narva, Dorpat und Theile der Landschaften Jerwen und Wierland, sowie alle an Rußland grenzenden Ortschaften waren in der Gewalt Rußlands; 2) Harrien, Reval und die Hälfte von Wierland in der Gewalt Schwedens. 3) Das übrige Estland, Oesel und Pilten besaß Magnus von Holstein. 4) Kurland und Semgalen waren dem letzten Ordensmeister Gotthard Kettler als polnisches Lehnsherzogthum zugewiesen. 5) Livland mit Ausnahme des Stiftes Dorpat (Riga) war eine polnische Provinz geworden. Ruhe ward aber in den Landen durch diese Theilung nicht, die drei Staaten, welche an denselben participirten; Polen, Schweden und Rußland kämpften um den gesammten Besitz des früheren Ganzen.

Zur Erlangung einer festeren Stellung verbanden sich 1566 die livländischen Stände mit den Litthauern. Auch hierbei wurde die Augsburg'sche Konfession gewährleistet. Der Administrator Livlands sollte ein Deutscher oder ein die deutsche Sprache verstehender Litthauer sein. Livland wurde ausdrücklich als Herzogthum bezeichnet, dabei aber in verschiedene Kreise getheilt mit je einem aus den Eingeborenen ernannten Senator, je einem Landgerichte und einer Apellationsinstanz aus den Senatoren. Abermals wurde die Besetzung der Aemter in Livland mit Eingeborenen (Deutschen) angelobt und die Abfassung eines Codex der örtlichen Gesetze in Aussicht gestellt. 1569 ward aber Livland zugleich mit Litthauen mit Polen vereinigt, unter wiederholter Bestätigung aller früheren Rechte und Freiheiten.

Schweden brachte zu seinen früheren Besitzungen in Estland noch die Wieck und einen Theil Jerwens unter seine Herrschaft und vereinigte im Jahre 1584 diese Provinzen zu einem dem schwedischen Reiche einverleibten Fürstenthum oder Herzogthum Estland. Dabei wurden die 1561 der Ritterschaft von Harrien und Wierland zustehenden Rechte und Freiheiten auf die gesammte Ritterschaft Estlands ausgedehnt. Im Frieden zu Sapolja vom 15. Januar 1582 gab Rußland seine Eroberungen in Livland auf und überließ das Bisthum Dorpat an Polen. Nach Herzog Magnus Tode (1583) bemächtigten sich die Polen noch der von ihm besessenen Schlösser in Livland.

Nunmehr begann Polen seine Pläne zu Vernichtung der Eigenthümlichkeit der inkorporirten Lande durchzuführen. 1582 wurde Livland in Palatinate eingetheilt, wurden Gerichtsbehörden nach polnischem Muster angeordnet, dieselben dem königlichen Tribunal in Lublin unterstellt und in Wenden ein eigener römisch-katholischer Bischof eingesetzt, welchem große Güter und die erste Stelle in dem livländischen Gerichtskonvent verliehen wurden. Gleichzeitig wurden alle wichtigeren Aemter in Livland mit Polen und Litthauern besetzt, viele Lehngüter zum Besten der Krone eingezogen und an Polen oder Litthauer vergeben. Die Durchsicht einer von der Ritterschaft vorgelegten Zusammenstellung der örtlichen Gesetzgebung ward aber auf eine gelegenere Zeit verschoben. Die Protestationen gegen solche Eingriffe, Präkautionen und Reservate bei unvermeidlichem Nachgeben beweisen wohl den Willen der Livländer, ihre Rechte zu erhalten, hatten aber keine die Gewaltmaßregeln hindernde Wirkung. Zu allen den polnischen Willkührlichkeiten traten noch religiöse Verfolgungen und neue Kriege. Der Kampf wurde von Karl IX. von Schweden begonnen, unter Gustav Adolf fortgesetzt und erst unter Karl XI.

beendet. Gustav Adolf zwang Rußland im Frieden zu Stolbowa vom Jahre 1617 auf immer allen Ansprüchen auf Livland zu entsagen. 1621 eroberte er Riga, nach und nach bemächtigte er sich des ganzen Livland, so daß Polen im Altmarkschen Waffenstillstand vom 28/16. September 1629 dasselbe an Schweden abzutreten sich genöthigt sah. Die Insel Oesel, welche nach dem Tode des Herzogs Magnus von Holstein (1583) unter unmittelbare dänische Herrschaft gekommen war, kam durch den Frieden von Brömsebrä im Jahre 1645 unter Christina gleichfalls an Schweden.

Abermals brach Rußland in Livland ein, eroberte einen Theil des Landes und bedrohte Riga. Erst durch den Olivaer Frieden mit Polen (1660) ward Schwedens Recht auf Livland (mit Ausnahme des südöstlichen Theiles, des sog. Polnisch-Livland) von Polen förmlich und für immer anerkannt, während in Folge des Friedens von Kardis (1661) die Russen ihre Eroberungen in Livland aufgaben.

Schon im Jahre 1602 war mittelst der Diplome vom 12. und 13. Juli die Union Livlands mit Schweden formell vollzogen, wobei die alten Privilegien, Rechte und Gerichte ausdrücklich anerkannt wurden. Diese Urkunden bilden die Grundlage des Verhältnisses Livlands zu Schweden. Die Selbständigkeit Livlands wurde unter den ersten Herrschern nicht in Zweifel gezogen. Gustav Adolf ließ jedoch der Landschaft eine formelle Bestätigung ihrer Verfassung nicht angedeihen, die alten Privilegien aber galten. Nur eine vorläufige Bestätigung erfolgte am 18. Mai 1629 und wurde auch die von der Landschaft veranstaltete Sammlung der Privilegien in demselben Jahre ausdrücklich anerkannt. Riga hatte Gustav Adolf schon, nach einer cautio generalis vom 15. September 1621, in einer besonderen Urkunde vom 25. September desselben Jahres alle seine Freiheiten und Rechte bestätigt, insbesondere die Erhaltung der Augsburg. Konfession, die bestehende Verwaltung der Kirche und des Schulwesens, die Erhaltung der Stadtverfassung und namentlich der Befugnisse des Raths und seiner Jurisdiktion, von welcher nur in wichtigeren Sachen an den König appellirt werden durfte, die Einsetzung des Burggrafengerichts, die Bestätigung aller auf die Verwaltung der Stadt bezüglichen Rechte des Raths, der Gilden und Zünfte und überhaupt aller städtischen Rechte und Statuten, sowie auch der hanseatischen Rechte, die Ertheilung des Rechts an die Stadt und die Bürger, mit Erlaubniß des Königs adlige Güter zu kaufen, die Erhaltung und Erweiterung der Handelsrechte und Institutionen. Die erste vollständige Konfirmation der Rechte der Livländer erfolgte erst durch die Königin Christina am 7. August 1648; ausdrücklich wurden dabei auch „die rechtmäßigen und geruhigen possessiones der livländischen Ritterschaft und des Adels" anerkannt, zur Anerkenntniß jedoch dieser, der alten Privilegien, Immunitäten und Freiheiten die Klausel gefügt: „daneben auch Unseres und des Reichs Hoheit und Recht in allem vorbehalten und ohne praejudice oder Schaden". Außerdem anerkannten viele einzelne königliche Resolutionen die verfassungsmäßigen Rechte speciell; dennoch suchte das königliche Kanzellei-Kollegium die allgemeine Bestätigung der Rechte wegen des angefügten Klausel zweifelhaft zu machen.

Aber auch gegen Schweden suchte Livland sein gutes Recht zu wahren. Zunächst wurde das Ansinnen Karls von Südermannland abgewiesen, das schwedische Reichsrecht zu recipiren, ebenso wurden über die Auslieferung und Rekognition der Privilegien langwierige Verhandlungen gepflogen. Indeß war die schwedische Regierung bemüht die Landesadministration und Rechtspflege zu ordnen. Generalgouverneur und Unterstatthalter, Landgerichte und ein Hofgericht wurden angeordnet. Die Kirche erhielt eine treffliche Verfassung, die Universität Dorpat wurde

fundirt (1632), dem geistlichen Stande (mit Einschluß der Professoren und Lehrer) besondere Rechte und dadurch eine selbständige Stellung eingeräumt, welche noch heute in dem socialen, wenn auch nicht politisch berechtigten Literateninstitut nachwirkt. Dem Adel wurde eine selbständige, korporative Entwickelung gestattet, die alte Institution der Landräthe wieder erneuert, das Recht der Ritterschaft auf Besetzung der Landesämter anerkannt; ein Entwurf der Ritterschaft zu einem örtlichen Gesetzbuch (1643) zwar nicht bestätigt, wohl aber die Gerichte angewiesen, nach den alten Rechten und Gewohnheiten und dann erst nach schwedischen und anderen Gesetzen zu urtheilen. Auch die Städte wurden begünstigt. Ja selbst die Bauerschaft erfreute sich der Einschränkung der ungemessenen Frohnen durch Feststellung des Maßes derselben in den sog. Wackenbüchern und eines sorgfältigeren Unterrichtes, dessen Einrichtungen noch heute dem Volk verblieben sind Auch die landständische Verfassung entwickelte sich aufs Neue. Die Landtage wurden von Ritterschaft und Städten gehalten. Bald aber begannen die Städte direkt mit der Regierung zu verhandeln, die Ritterschaft dagegen vereinigte sich durch die Errichtung einer Adelsbank und Matrikel im Jahre 1650 und durch Verschmelzung der gemeinen Landtage, die bisher noch unter polnischer Herrschaft von allen Ständen per deputatos beschickt worden, mit den ritterschaftlichen Manntagen und Verschreibungen, zu einer geschlossenen, sich immer exklusiver verhaltenden Körperschaft, welche noch heute in dieser dem Gemeinwohl des Landes nicht förderlichen Abgeschlossenheit fortbesteht. So bildeten sich zwei gesonderte Gemeinheiten: Stadt und Land, zur Schwächung der Gesammtkraft des Ganzen, gingen ihre gesonderten Wege und gehen sie noch jetzt.

Trotz aller wohlthätigen Einrichtungen Schwedens, trotz der allen Ständen und selbst dem Nichtstande der Bauerschaft erwiesenen Anerkennung der Rechte und Förderung ihrer Interessen, war dennoch auch die schwedische Regierungszeit vielfach und insbesondere schließlich eine willkührliche und bedacht auf die Vernichtung der Eigenthümlichkeit des Landes. Schon die Bestimmung, daß „ein Drittheil vom Landeswerthe an schwedische Große verlehnt gewesen sein solle", konnte der deutschen Selbständigkeit gefährlich werden, indeß wurden die schwedischen Familien zu deutschen. Auch die spätere Bestimmung, daß schwedisches Reichsrecht statt des deutschen Rechts in subsidium recipirt werden sollte, hatte nur die Wirkung, daß das gemeine Recht in der Praxis immer mehr angewandt wurde und erst in russischer Zeit holte man das früher abgewiesene schwedische Recht zur Abwehr des gemeinen wieder hervor.

Die Finanznoth Schwedens war es, welche die größten Kalamitäten auch Livland verursachte. Zunächst belasteten das Land die drückendsten Auflagen. Was Anfangs an Beisteuern erbeten ward, wurde später anbefohlen und im Falle des Widerstandes gewaltsam erzwungen. Die Livländer richteten dagegen das Landrathskollegium fester auf und bevollmächtigten es in Abwesenheit der Ritterschaft zum Schutz der Privilegien und der Einzelnen in ihren Rechten. Auch suchten sie sich durch die oben genannte Generalkonfirmation von 1678 und durch specielle Resolutionen in ihren Rechten sicher zu stellen. Namentlich wurde ihnen in denselben die Erhaltung ihrer Besitzungen gesichert und sollte die in Schweden vollzogene Einziehung der Domänen in Livland nicht statt haben. Dennoch wurde trotz dieses ausdrücklichen Versprechens die Güterreduktion auch in Livland vorgenommen. Gegenüber den Remonstrationen der Livländer berief man sich auf die mehrerwähnte Klausel und anstatt, wie anfänglich versprochen wurde, die Einziehung nur auf die Verlehnungen und Verschenkungen schwedischer Herrscher zu beschränken, dehnte man sie bis in die heermeisterliche Zeit aus. Nicht weniger

als drei Viertel alles Grundbesitzes des Adels wurden von der Reduktionskommission für die Krone eingezogen und nur aus Gnade den aus dem Besitz gesetzten Familien der Genuß der Revenuen mit oder ohne Arrendezahlung oder auch wohl der dritte Theil in den Revenuen ihrer Güter gelassen. Die Gegenvorstellungen der livländischen Deputirten Patkul und Budberg reizten Schweden zu weiteren Gewaltmaßregeln. Kein Landtag sollte künftig ohne Befehl des Königs gehalten werden, auf ihm nur erbbesitzliche Edelleute Sitz und Stimme haben, der Generalgouverneur nicht nur den Vorsitz führen, sondern auch den engeren Ausschuß sowohl als den Ritterschaftshauptmann, der nur für die Dauer des Landtages bestellt wurde, wählen. Beschwerden sollten hinfort nicht mehr an den Landtag, sondern nur an den Generalgouverneur oder durch ihn an den König gebracht werden. Zur Aufhebung der ritterschaftlichen Verfassung (1694) trat noch die Einführung der schwed. Gesetzgebung und ein willkürliches Regiment des Generalgouverneurs. Somit waren die Grundlagen materieller und politischer Kraft der Livländer so gut wie vernichtet.

Auch Oesel war unter schwedischer Herrschaft fast denselben Schicksalen wie Livland unterworfen Anfangs war die Verwaltung dieser Insel mit der Estlands vereinigt, dabei behielt dieselbe ihre eigene Verfassung und erhielt einen eigenen Statthalter. Aber 1680 wurde auch hier die Güterreduktion durchgeführt, die Auflagen gesteigert und die Gerichtsverfassung verändert.

In Estland ließ die schwedische Regierung die alten Rechte und Einrichtungen, bis im Jahre 1685 auch in diesem Lande die Güterreduktion, wenn auch mit geringerer Strenge, durchgeführt wurde. Dazu kam auch hier eine Ueberlastung mit Abgaben, mancherlei Willkühr und manche Veränderung in der Gesetzgebung, die Landesverfassung wurde aber nicht aufgehoben.

Als im Jahre 1700 der große nordische Krieg ausbrach, waren wiederum Liv- und Estland der Schauplatz desselben. Polen suchte ein Jahr zuvor Livland, Estland und Oesel blutlos zu gewinnen durch eine Deklaration des Königs August d. d. Warschau den 24. August 1699. Livland wurde zur Stellung von Truppen verpflichtet (5600 M.), dagegen aber auch zu einer eigenen Provinzialmiliz berechtigt. Die Einrichtung von Unterrichtsanstalten wurde der Provinz selbst überlassen. Zur Reichsversammlung sollte sie Deputirte schicken und einen beständigen Vertreter beim König haben, im Lande aber öffentliche Versammlungen gehalten werden und dem Adel der Erlaß von Bestimmungen über die Aufnahme in die Adelskorporation und die Erwerbung adliger Güter freistehen, die politischen Zustände der Provinz unangetastet bleiben, und ungültig sein die in Widerspruch mit ihnen erlassenen Gesetze. Oesel und Estland wurde anheimgestellt, sich mit Livland in der ihm beliebigen Weise zu verbinden und den Bewohnern auch dieser Landstriche der Genuß ihrer Besitzungen, Rechte und Freiheiten zugesichert. Zur Garantie dieser Propositionen sollte es freistehen, fremde Fürsten aufzufordern. Weit später, erst im Jahre 1719 (30. Juni), erschien ein Gnadenbrief der Königin Ulrica Eleonore, welcher den Ritterschaften von Livland, Estland und Oesel alle ihre Privilegien, Immunitäten, Recesse und Verträge sammt und sonders bestätigte, sowohl in weltlichen als geistlichen Sachen, wie sie von Kaisern und Königen, Hoch- und Heermeistern und Erzbischöfen ertheilt und bestätigt und wie sie gebraucht und erhalten worden, oder auch hätten erhalten werden sollen. Außerdem sollte in den Provinzen Liv-, Estland und Oesel der Unterschied in Gesetzen, Gebräuchen und Verfassung aufgehoben und eine völlige Gleichheit eingeführt, der modus unionis aber durch gewisse Deputirte im Lande ausgemittelt und der

königlichen Bestätigung vorgelegt werden. Zu einer erforderlichen neuen Königswahl sollten auch die Ritterschaften der Provinzen eingeladen werden und nicht minder zu einer Berathschlagung wegen eines Offensivkrieges. Kein neues Gesetz sollte eingeführt, kein bestehendes abgeschafft, keine Kriegssteuer, Auflagen, Zölle, Ausschreibungen und andere Kontributionen erhoben werden ohne die Bewilligung der Ritterschaft. Auch die übrigen Bestimmungen betrafen wesentlich die Ritterschaft, welche denn auch in der That als am schwersten in ihren Rechten verletzt, durch weitgehende Konzessionen zu versöhnen war.

Aber diese Verheißungen kamen zu spät. Schon im Jahre 1710 gelangte Peter der Große durch die Eroberung der Städte Riga, Pernau und Reval in den Besitz beider Provinzen und Adel und Städte huldigten dem neuen Herrn. Allein erst im Nystädter Frieden vom 30. August 1721 wurden diese beiden Provinzen (mit Einschluß der Insel Oesel) von der Krone Schweden förmlich dem russischen Reich abgetreten und diese Cession im Frieden zu Abo am 27. August 1743 bestätigt. Die livländische Ritterschaft und Riga legten bei ihrer Unterwerfung an Rußland Akkordpunkte vor über die Rechte und Privilegien, die sie aufrecht zu erhalten baten. Peter der Große ertheilte am 30. September 1710 Gnaden-Urkunden, in welchen er im Allgemeinen alle Rechte und Privilegien der Ritterschaft und der Stadt Riga bestätigte, während er durch Urkunden vom 12. Oktober desselben Jahres auch die Punkte entschied, welche beim Abschluß der Kapitulation seinem Gutdünken vorbehalten waren. Die Kapitulation Pernau's, d. d. 12. August desselben Jahres, enthielt ähnliche Zugeständnisse wie die rigische. Der estländischen Ritterschaft ertheilte Peter der Große am 1. März 1712, der Bürgerschaft am 13. März desselben Jahres förmliche Bestätigungsurkunden. In diesen Kapitulationen und Gnadenurkunden wurden gewährleistet: den Ritterschaften und Städten die Augsburgische Konfession, die deutsche Sprache in den Gerichten, das eigene Recht und als Hülfsrecht das gemeine, eigene Verwaltung und besondere Vorrechte. Dem liv- und estländischen Adel wurde der Ankauf adliger Güter ausschließlich gestattet, den Bürgern Rigas und Revals aber die Belassung im Besitz von Landgütern versprochen. Schon Peter der Große fügte zu der der livländischen Ritterschaft ertheilten Bestätigung hinzu: „doch Uns und Unserer Reiche Hoheit und Recht in Allem vorbehaltlich und sonder Nachtheil und Präjudiz". Diese Einschränkung fehlte bei den Gnadenurkunden für die estländische Ritterschaft und die Städte Riga und Reval.

Die Nachfolger Peters des Großen bestätigten der livländischen Ritterschaft, den Städten Riga, Dorpat, Pernau, der estländischen Ritterschaft und der Stadt Reval ihre Rechte. Indeß ist kein gleichmäßiges Verfahren dabei beobachtet worden. Nur die Privilegien der liv- und estländischen Ritterschaft und Revals wurden von allen Herrschern Rußlands bestätigt. Katharina II. führte, trotz der Zusicherung der alten Verfassung, (1783) eine neue ein: die sog. Statthalterschaftsverfassung, in der alle ständischen Einwirkungen ausgeschlossen und das System der Centralisation strenger entwickelt war. Bald darauf ward auch das Steuersystem geändert und die landesüblichen Steuern, wie die Grundsteuer in eine Kopfsteuer der männlichen Seelen verwandelt. 1785 wurde dem Adel die russische Adelsordnung, den Städten die russische Städteordnung oktroyirt. Der Ukas vom 12. August 1786 schaffte auch die Institution der Landräthe in Liv- und Estland ab. Durch Restitutionsukas des Kaisers Paul vom 28. November 1796 wurde aber im Wesentlichen die Wiederherstellung des bis 1783 geltenden Zustandes befohlen. Jedoch sollten das livländische Hofgericht und das estlän-

dische Oberlandgericht unter der Appellation des kaiserl. Senats stehen, von den Procureuren die Gouvernements-Procureure bleiben, in Bezug auf die Erhebung von Abgaben nach den Ukasen verfahren und falls die Nothdurft des Reiches es erfordere, auch Liv- und Estland an der Rekrutirung Theil nehmen. Seit Alexander I. hieß aber die Bestätigungsklausel gegenüber der livländischen Ritterschaft: „insofern selbige (sc. die früheren Rechte, Privilegien und Vorzüge des Adels) mit den allgemeinen Verordnungen und Gesetzen Unseres Reiches übereinstimmen". Nikolaus I. fügte noch „allgemeine Einrichtungen" hinzu.

Während Liv- und Estland unter polnischer und schwedischer Herrschaft standen und zuletzt sich Rußland unterwarfen, erlebte Kurland eine Periode der Selbständigkeit, welche jedoch nicht blos durch die Abhängigkeit von Polen, sondern auch durch die häufigen erbetenen und nicht erbetenen Interventionen Rußlands und die Anmaßungen des Adels gegenüber dem Herzog sowohl nach Außen als im Innern eine nur quasi-souveraine war.

Der erste Herzog Gotthard (1561—1587) ertheilte dem Adel am 7. März 1562 die Bestätigung seiner Privilegien. Auf dem Reichstage zu Lublin am 3. August 1569 kam auf Ansuchen der kurländischen und semgallischen Landschaft eine Union mit Litthauen zu Stande, in demselben Jahre ward auch Polen mit Litthauen zu einem Staatskörper vereinigt. Das am 25. Juni 1570 ertheilte privilegium Gotthardinum (am 28. November 1581 königlich bestätigt) sollte die Grundlage des inneren kurländischen Staatsrechts bilden. In demselben ward das Fortbestehen der Augsburg'schen Konfession und eine Kirchenreform versprochen, ein Landrecht sollte beschrieben, das Gerichtswesen reformirt, der Proceßgang beschleunigt, alle Landrechte, Recesse und Gebräuche beibehalten werden. Das alte strenge Lehnrecht wurde aufgehoben, Güter sollten in beiden Geschlechtern vererben mit einem bloßen Vorzugsrecht des männlichen bei Gleichheit des Grades. Land- und Wasserzölle sollten nicht angelegt, und zum Roßdienst von je 20 Halbhäknern ein Pferd geliefert werden. Von Schatzungen und Accise sollte der Adel frei sein, Krügerei und Kaufmannschaft treiben und auf seinen Gütern die peinliche Gerichtsbarkeit ausüben dürfen. — Auf den Landtagen kamen alle (?) herzoglichen „Unterthanen" und bei Verhandlung kirchlicher Angelegenheiten bisweilen auch die Geistlichen zusammen. Außerdem konnten die Landesangelegenheiten, je nach ihrer Beschaffenheit, auch durch einen von den Edelleuten erwählten Ausschuß verhandelt werden.

In seiner Verwaltung wurde der Herzog von Räthen unterstützt. In Kurland sowohl als in Semgallen befanden sich von der Ritterschaft gewählte Landräthe, Mannrichter für die Justizgeschäfte und Hauptleute für die Polizeigeschäfte in erster Instanz. Am 15. September 1570 wurde eine neue Kirchenordnung publicirt. Auch der Stadt Goldingen wurden ihre Privilegien am 28. Februar 1567 bestätigt.

Auf Gotthard folgten Friedrich und Wilhelm, letzterer erhielt das eigentliche Kurland mit der Residenz Goldingen, Friedrich aber Semgallen mit der Residenz Mitau. Auf dem im Februar 1606 abgehaltenen Landtage wurde u. A. auf Wunsch des Adels festgesetzt, daß der Herzog vorzugsweise den ritterschaftlichen Ausschuß zusammenberufen solle, daß die fürstlichen Propositionen in alle Kirchspiele verschickt werden, dieselben darüber berathschlagen und zu zwei bis drei Delegirte zum Ausschuß absenden sollten. Später verdrängten die Ausschüsse die eigentlichen Landtage ganz. Theils wegen der Doppelherrschaft über Kurland, theils wegen persönlicher, verletzender Zumuthungen, namentlich der Roßdienste,

war der kurländische Adel in vielfache Streitigkeiten mit seinen Herzogen, insbesondere mit dem Herzog Wilhelm, gerathen. Der Adel war gegen ihn und er gegen den Adel bei der Krone Polen klagbar geworden, so daß 1616 eine polnische Kommission nach Kurland gesandt wurde, welche den Herzog Wilhelm seiner Lehnrechte für verlustig erklärte, während Friedrich nun auch mit Kurland belehnt wurde. Eine andere Kommission erließ im folgenden Jahre auf Grundlage der Vorschläge des Adels zwei Verordnungen: die Formula Regiminis und die Statuten, welche mit den Urkunden aus der Zeit der Unterwerfung und dem Privilegium Herzog Gotthards, die Hauptgrundlage des öffentlichen, wie des Privatrechts von Kurland bilden.

Auf Friedrich folgte 1642 nach dessen Tode der schon seit 1633 belehnte Sohn Wilhelms: Jakob. Dieser Regent erwarb sich den Besitz des ehemaligen Bisthums Kurland oder des Piltenschen Kreises durch Abfindung des Hauptmanns von Pilten, Otto Maydell, dem diese Landschaft durch die Wittwe des Markgrafen von Brandenburg, Georg Friedrich, als ihr Lebtagsrecht überlassen war. In dem Kriege Karl X. mit Polen behauptete zwar Jakob die Neutralität, wurde aber dennoch unter dem Vorgeben des Neutralitätsbruchs auf Befehl des Schwedenkönigs gefangen aus Mitau weggeführt, während ganz Kurland von den Schweden besetzt ward (1658). Im Frieden zu Oliva erhielt er jedoch seine Freiheit und sein Herzogthum wieder und wurden namentlich auch seine Rechte auf den Piltenschen Kreis anerkannt. Jakob war außerdem vorzugsweise bemüht, den Handel Kurlands zu heben, schloß Handelsverträge mit Ludwig XIV. und mit dem großen Kurfürsten von Brandenburg, baute eine Flotte und besaß sogar als Kolonien die Insel Tabago und einen Theil von Guinea. Auch im Innern, gegenüber dem Adel, verstand er den Frieden zu wahren. Seine Regierungszeit muß als die gesegnetste und staatlich bedeutendste erscheinen. Nach Jakobs Tode erneuerten sich aber unter seinen Nachfolgern Friedrich Kasimir (1682—1698) und der für Friedrich Wilhelm (1698—1711), den minderjährigen Sohn desselben, durch den Prinz Ferdinand, Jakobs zweiten Sohn, geführten Regentschaft die Zwistigkeiten mit dem Adel. Ferdinand, nach Friedrich Wilhelms Tode — welcher sich kurz zuvor mit der russischen Prinzessin Anna, Tochter des Bruders Peters des Großen, des Zaren Iwan Alexejewitsch, vermählt hatte, — zum Herzoge erhoben, regierte Kurland von Danzig aus. Die vielfachen, von ihm detretirten Beschränkungen seiner Landschaft veranlaßten abermals die Sendung einer polnischen Kommission, welche die herzogliche Gewalt modificirte (1717) und für die Abwesenheit des Herzogs die Verwaltung den Oberräthen Kurlands übergab.

Als neue Streitigkeiten mit der Landschaft entstanden, erklärte diese das Herzogthum für vakant und wählte den Grafen Moritz von Sachsen zum Herzoge (1726). Der polnische Reichstag kassirte aber die Wahl. Die gleichzeitig beschlossene Einverleibung Kurlands in Polen kam gleichfalls nicht zur Ausführung, vielmehr wurde 1736 der Herzog Ferdinand wieder bestätigt, starb jedoch am 4. Mai 1737 kinderlos.

Nach Ferdinands Tode war die Wittwe des verstorbenen Friedrich Wilhelm, welche inzwischen den russischen Thron bestiegen, bemüht, die Wahl des Reichsgrafen Biron zum Herzog von Kurland durchzusetzen. Der kurländische Adel vollzog die Wahl, nachdem er sich mit dem Reichsgrafen über gewisse Bedingungen verständigt und wurde der Gewählte vom Könige und dem polnischen Reichstage als Herzog Ernst Johann bestätigt. Schon 1740 aber ward der nach der Kaiserin Anna Tode zum Regenten von Rußland erhobene Herzog nach Sibirien ver-

bannt und wenn auch im folgenden Jahre zurückgerufen, dennoch von Kurland fern gehalten. Für Kurland begann jetzt eine längere Zwischenherrschaft, welche der Adel zur Ausdehnung seiner Rechte und zur Benachtheiligung des Bürgerstandes ausnutzte. 1758 ward Prinz Karl von Sachsen durch seinen Vater August III. zur Herzogswürde erhoben. Katharina II. von Rußland setzte jedoch mit bewaffneter Hand den Herzog Ernst wieder ein. Stanislaus August ertheilte am 31. December 1764 dem Herzog Ernst nicht nur, sondern auch dessen Sohn Peter die Belehnung und bestätigte zugleich die Rechte der Ritterschaft und Städte Kurlands. Ernst trat aber schon 1769 seinem Sohne Peter die Regierung ab. Unter diesem begannen neue Streitigkeiten des Herzogs mit der Ritterschaft und dieser mit den Oberräthen und der Bürgerschaft. Zwei Verträge, die sog. Kompositionsakten, wurden am 8. August 1776 und am 21. Februar 1793 abgeschlossen und am 19. November 1793 von der polnischen Regierung durch Reichstagsschluß bestätigt, von der Kaiserin Katharina II. aber auf Bitte des kurländischen Adels schon am 21. Februar 1793 gewährleistet. Diese Akten stellten das Verhältniß und die gegenseitigen Rechte des Herzogs, der Oberräthe und des Adels fest.

In Pilten aber, welches von Jakob für das Herzogthum Kurland erworben und von Polen wiederholt demselben zuerkannt worden, widersetzte sich ein Theil des Adels der herzoglichen Herrschaft. Als der Herzog Ferdinand eine noch nähere Verbindung mit Kurland vorschlug, wurde durch Reichstagskonstitution vom Jahre 1717 die mittelbare Regierung des Herzogs aufgehoben und an ihre Stelle die unmittelbare Oberherrschaft Polens gesetzt.

Als die Republik Polen ihrer Auflösung entgegen ging, entsagte die Ritterschaft der Herzogthümer Kurlands und Semgallen durch Manifest vom 6/18. März 1795 der zeitherigen, auf den Vertrag von 1561 mit Polen begründeten Verbindung und beschloß die unbedingte Unterwerfung unter den russischen Scepter. Gleiche Entsagung verlautbarte und gleichen Beschluß unbedingter Unterwerfung faßte am 16/28. März 1795 und verkündete mittelst zweier Manifeste die Ritterschaft des piltenschen Kreises, als dieser dem Königreich Polen einverleibt werden sollte. Der zu der Zeit in St. Petersburg sich befindende Herzog bat die Kaiserin am 16. Mai d. J. die Unterwerfung anzunehmen und entsagte zugleich allen seinen Rechten auf das Herzogthum zu Gunsten der neuen Herrscherin. Der Bitte der kurländischen und piltenschen Ritterschaft willfahrend, erließ Katharine II. durch Ukas vom 15. April 1795 an den dirigirenden Senat ein Manifest, in welchem die Kaiserin „in die ewige Vereinigung Kurlands und Piltens mit dem russischen Reiche" einwilligte und durch ihr kaiserliches Wort erklärte: „daß nicht blos das freie Bekenntniß der Religion, die Rechte, Immunitäten und das Eigenthum eines Jeden in ihrem ganzen Umfange erhalten werden sollten, sondern daß auch in Zukunft ein jeder Stand der oben genannten Landschaften aller Rechte, Freiheiten und Vortheile genießen solle, welche die alten russischen Unterthanen besitzen." In der Folge bestätigten Alexander I. durch das Manifest vom 15. September 1801 und Nikolai I. durch die Gnadenurkunde vom 9. Februar 1827 die alten Rechte und Privilegien der kurländischen und piltenschen Ritterschaft in ihrer ganzen Ausdehnung, „*insoweit sie in Uebereinstimmung sind mit den allgemeinen Einrichtungen und Gesetzen des Reichs.*"

Auch in Kurland und Pilten führte Katharina II. trotz ihrer Zusage die Statthalterschaftsverfassung ein, Paul aber ordnete im November 1796 an, daß — mit Beibehaltung nur weniger, besonders administrativer Behörden — allen drei Ostseeprovinzen ihre frühere Verfassung wiedergegeben werden solle. Welche

neue Einrichtungen die spätere russische Regierungszeit nicht nur in Kurland, — mit dem 1817 der piltensche Kreis, unter Aufhebung seiner besonderen Verfassung, zu einem Gouvernement vereinigt wurde, — sondern auch in Liv- und Estland einführte, wird die Darstellung des Staatsrechts dieser Provinzen ausweisen.

Die an der Ostsee gegründeten Kolonien haben mit Kampf ihr Leben begonnen, mit Kampf dasselbe gefristet, haben sich aber trotz aller Kämpfe bewahrt ihren lutherischen Glauben, ihre deutsche Sprache, ihre deutsche Bildung, ihr deutsches Recht und vielfach ihre eigenthümliche Verwaltung. Einer dauernden Ruhe genossen sämmtliche Lande nur unter Wolter Plettenbergs Regiment. Nach längeren Kämpfen war ihnen aber auch eine lange Ruhe unter russischem Scepter beschieden und unter der Regierung ihres gegenwärtigen Monarchen, Alexanders II., dürfen sie hoffen einer weiteren Entwickelung entgegenzugehen, wenn die Lehren ihrer eigenen Geschichte sie dazu antreiben, einen neuen Weg einzuschlagen. Unfrieden zwischen Erzbischof und Orden und Machtgelüste beider führten schließlich den Untergang der Selbständigkeit des alten Livlands herbei, denn sie ließen keine gedeihliche innere Organisation, keine einheitliche Kräftigung des Landes aufkommen. Die mangelnde politische Berechtigung aller Stände zur Mitbetheiligung an den Angelegenheiten des Landes, die fast absolute Trennung des Adels und Bürgerstandes, sowie nicht minder die versäumte Hebung des Bauerstandes zu einem kräftigen, gebildeten und mitwirkenden Faktor, haben die Lande bis jetzt nur in ihren ständischen Sonderbestrebungen erscheinen lassen, welche die Durchführung der in dem Wirken für die Wohlfahrt des ganzen Landes und aller Stände gegebenen Vereinigung unmöglich machten. Die Provinzen, welche frühere und spätere gemeinschaftliche Schicksale verbanden, sind einander fremd geblieben. Die ihnen durch gemeinschaftlichen Glauben, deutsche Sprache und deutsches Recht von selbst gewordene Gemeinschaft ist zur Ausgleichung der provinziellen Besonderheit nicht benützt und zur thatsächlichen Einigung nicht verwerthet worden. Können und wollen also die einzelnen Stände innerhalb der Provinz und die Provinzen mit einander zu gemeinschaftlichen Einrichtungen und Bestrebungen sich verbinden, dann, aber auch nur dann, wird eine neue Zeit der Entwickelung anbrechen und das Werk der Kolonisation in würdiger Weise fortgeführt werden. Die Anzeichen einer solchen Wandelung sind da; aber diese selbst zu vollziehen, dazu bedarf es nicht blos des redlichen Willens einzelner strebsamer Patrioten, dazu muß das Ganze in Bewegung gerathen, damit aus eigener Kraft die Lande sich neu gestalten. Soll das alte Livland zu einem neuen erstehen, so müssen die alten Livländer in neue sich wandeln und die Sonderbegriffe Liv-, Est- und Kurländer schwinden vor der einigenden Bedeutung des Namens: deutsche Balten.

Literatur. Chroniken, Urkundensammlungen und Geschichtswerke der Ostseeprovinzen sind angegeben bei F. G. v. Bunge, Einleitung in die liv-, est- und kurländische Rechtsgesch. und Gesch. der Rechtsquellen, Reval 1849, auch bei A. v. Richter, Gesch. der deutschen Ostseeprovinzen, Riga 1857 und 58. III Bde. Indem wir daher auf diese Werke verweisen, genügt es noch hinzuzufügen, daß an umfassenden geschichtlichen Darstellungen außer dem erwähnten v. Richter'schen Werke, welches die Geschichte der Ostseeprovinzen bis zur Einverleibung derselben in Rußland umfaßt, noch erschienen ist: v. Rutenberg, Gesch. der Ostseeprovinzen, Leipzig 1859 — 1861, 2 Bde, welche mit der Auflösung des alten Livlands abschließen. Ist auch beiden Werken das Verdienst nicht abzusprechen, das Interesse für die Geschichte Liv-, Est- und Kurlands in weiteren Kreisen angeregt, ja sie Vielen zugänglich gemacht zu haben, welche sich bisher von

ihr gänzlich fern gehalten hatten, so eröffnen doch die in neuerer Zeit von F. G. v. Bunge (Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch nebst Register 4 Bde. 1852—59, Bd. V. Heft 1. Reval 1862) und C. Schirren (Quellen zur Geschichte des Unterganges Livländischer Selbstständigkeit. Aus dem Schwedischen Reichsarchiv Bd. 1. 2. 1861. 1862.) unternommenen Ausgaben von Urkunden die erfreuliche Aussicht, daß es auf Grundlage solcher Arbeiten möglich sein wird, eine urkundlich beglaubigte Geschichte der Ostseeprovinzen zu erhalten.

II. Oeffentliches Recht (Staatsrecht).

1. Rechtsbildung. Das alte Recht der baltischen Länder bildete sich auf deutscher Grundlage durch Autonomie mit Benutzung deutscher Rechtsbücher aus. Man unterschied, wie in andern deutschen Ländern des Mittelalters, Landrecht und Lehenrecht, Stadtrecht und Bauernrecht.

Das Waldemar-Erich'sche Recht (1315), seiner Form nach ein wahres Dienstrecht, seinem Inhalte nach ein Lehnrecht, beruhte hauptsächlich auf sächsischem Recht. Das ursprünglich für das Stift Oesel bearbeitete „älteste livländische Ritterrecht" (zwischen 1315 und 1322) ist eine Bearbeitung des Waldemar-Erich'schen Rechts und fand wahrscheinlich bald in den übrigen Stiftern und den Ordenslanden Eingang. Der Sachsenspiegel kam auch bald nach Livland und erlebte auch hier eine lokale Bearbeitung als livländischer Rechtsspiegel. Das älteste livländische Ritterrecht und der livländische Rechtsspiegel wurden die Hauptgrundlage von drei anderen Rechtsbüchern: 1) dem wiek-öselschen Lehenrecht (nach der Mitte des 14. Jahrhunderts zusammengetragen), 2) dem erweiterten oder mittleren livländischen Ritterrecht (vor 1424), 3) dem umgearbeiteten oder systematischen livländischen Ritterrecht (lange vor 1539), auch livländisches Landrecht genannt, einer Umarbeitung des vorhergehenden. Außerdem gehört zu den Rechtsbüchern das Formulare procuratorum des Dionysius Fabri, das zur Hauptquelle das Gewohnheitsrecht des Landes hat. Die Rechtsbücher enthielten die im Manngericht zur Anwendung kommenden Normen für die Ritterbürtigen und die Gemeinfreien. — Die älteste Aufzeichnung des Bauerrechts ist das s. g. livische Bauerrecht (wahrscheinlich in Estland vor 1347 abgefaßt) und erlebte dasselbe zwei jüngere Recensionen. Das wiekische Bauerrecht (dem 14. Jahrhundert angehörend) ist zum Theil anderen Rechtsbüchern, namentlich dem ältesten Ritterrecht, dem livländischen Rechtsspiegel und dem livischen Bauerrecht entnommen und enthält vorzugsweise strafrechtliche, aber auch privatrechtliche Bestimmungen. Die Bauerrechte übermittelten somit deutsches Recht auch den Landeseingeborenen. Neben dem durch die deutschen Einwanderer in die neue Heimat eingebürgerten Recht, hörte das der Eingeborenen besonders seit Einführung der Leibeigenschaft gänzlich auf, so wie ihre politische Gestaltung und Geschichte aufhörten.

Unter den Stadtrechten ragt das rigische wegen seiner fast allgemeinen Verbreitung hervor. Das vom Bischof Albert I. nach dem Muster der den deutschen Kaufleuten in Wisby auf der Insel Gotland zustehenden Freiheiten verliehene Jus Gotorum bezog sich auf öffentliches Recht. Die älteste Aufzeichnung des Civil-, Kriminal- und Proceßrechts Riga's geschah auf Ansuchen Reval's, jedenfalls vor 1248, wahrscheinlich im ersten Viertel des 13. Jahrhunderts. Der Inhalt dieses aufgezeichneten Rigaschen Statuts bezieht sich sowohl auf das Privat- Polizei- und Kriminalrecht, als auf den Proceß. Die nächstfolgende Aufzeichnung geschah auf Bitte Hapsal's (wahrscheinlich 1279) als rigisch-hapsalsches Stadtrecht und enthielt nicht nur die Revalsche Aufzeichnung größtentheils, sondern auch neuere

Zusätze, hervorgegangen zum Theil wahrscheinlich aus der Autonomie des Rigaschen Rathes, zum Theil aus fremden Quellen. 1294 wurde dieses rigisch-hapsalsche Stadtrecht für die Stadt Hapsal besonders überarbeitet und als hapsalsches Stadtrecht vom Bischof Jakob v. Oesel bestätigt. Nach 1279 erfolgte die Reception des hamburgischen Stadtrechtes in Riga, welches später (aber wahrscheinlich noch im 13. Jahrhundert) mit dem rigischen verschmolzen wurde als umgearbeitetes oder vermehrtes oder nach seinem Herausgeber sogenanntes „Oelrichssches rigisches Stadtrecht."

Das rigische Stadtrecht wurde allmälig wahrscheinlich auf alle Städte des alten Livlands, mit Ausnahme der in Harrien und Wierland belegenen, noch in diesem Zeitraum übertragen, theils mittelst förmlicher landesherrlichen Verleihung, theils mittelst autonomischer Reception.

Reval wurde schon 1248 das lübische Recht und später wiederholt verliehen, und zwar nicht blos die städtischen Freiheiten Lübeck's und dessen äußere Verfassung, sondern auch das lübische Privatrecht. Dieses gesammte Recht wurde 1302 der Stadt Wesenberg und ungefähr um dieselbe Zeit Narva verliehen.

Die Statuten bildeten sich fort durch Ordeele und auch aufgezeichnete Willküren. Andererseits erschienen Burspraken, Civiloquia polizeilichen Inhalts, welche noch jetzt bei Publikation der Rathswahlen öffentlich verlesen werden, einzelne Ordnungen, wie Wett-, Hochzeits-, Kleiderordnungen, Schragen, noch 1861 in Riga für den Handwerkerstand, und Morgensprachen.

Auch kanonisches Recht fand in der Beschränkung auf das corp. iur. canon. clausum in Livland Eingang, sowohl in geistlichen als weltlichen Sachen und wurde durch livländische Provinzialsynoden fortgebildet.

Das römische Recht sollte insbesondere durch den Einfluß der Kaiser Verbreitung finden, wie denn z. B. Karl IV. alle dem römischen und kanonischen Rechte widersprechenden Statuten und Ordnungen kassirte und annullirte. Nicht minder wirkte das Studium des römischen Rechts auf Universitäten des Auslandes, insbesondere auch auf der im 14. Jahrhundert in Marienburg errichteten Rechtsschule. Auch der Orden umgab sich mit gelehrten Juristen. Dennoch fing erst gegen das Ende des 15. Jahrhunderts das römische Recht an in Livland praktisch zu werden. Bis dahin galten fast ausschließlich deutsches Recht und einheimisches Gewohnheitsrecht, wesentlich nach deutschen Rechtsgrundsätzen sich gestaltend, welche durch die Lokalverhältnisse sich modificirten.

Während der polnischen Regierungszeit bildete sich das Recht auf autonomischem Wege durch die in der politischen Geschichte dargestellten Unterwerfungs- und Unionsverträge. Außerdem erließen die polnischen Könige Gesetze zur Beeinträchtigung der Privilegien und Freiheiten, so z. B. die Constitutiones Livoniae d. d. Warschau 4. Decbr. 1582, die erste Ordinatio Livoniae vom März 1589 und eine zweite vom 13. April 1598 und verschiedene Reskripte und Responsa. Ein Landrechtsentwurf, der s. g. Hilchensche blieb Entwurf.

In schwedischer Zeit kamen in Livland die polnischen Konstitutionen außer Gebrauch. Im Uebrigen erhielten wie zur polnischen, so auch zur schwedischen Zeit die alten Statuten und Gewohnheiten ihre Bestätigung. Daneben sollte nach der Absicht der schwedischen Regierung das allgemeine schwedische Reichsrecht als Hülfsrecht, zum Theil als Hauptrecht Geltung erlangen, sowohl in Liv- als Estland. Aber es kamen zur Anwendung nur einzelne neuere, speciell für Liv- und Estland erlassene Verordnungen. Erst in der russischen Periode fand das schwedische Recht in der Praxis eine ausgedehntere Anwendung. Auf autonomischem Wege

bildete sich, wenn jetzt auch seltener, das Recht durch richterliche Erkenntnisse, höhere Gerichtsinstanzen und Beschlüsse der ritterschaftlichen Landtage. Von den Sammlungen der Landesrechte und der Entwicklung des Statutarrechts eine vollständige Uebersicht zu geben gestattet der Raum nicht. In Riga wurde ein neuer Entwurf des Stadtrechts: „der Stadt Riga Statuta und Rechte" im April 1673 vollendet und kam seit 1680 durch die Praxis in Gebrauch. Diese Arbeit beruht größtentheils auf den älteren sog. Oelrichsschen Statuten. Außerdem publicirte der Rath revidirte Schragen und Ordnungen. Auch Dorpat und Pernau übten das Autonomierecht. In Riga und den übrigen Städten Livlands gewannen auch einige schwedische Gesetze Eingang, bedeutend häufiger wurde aber in diesem Zeitraum das römische Recht angewandt. Auch das im Inlande betriebene Rechtsstudium förderte den Einfluß dieses Rechts. 1630 wurde Jurisprudenz auf einem Gymnasium zu Dorpat gelehrt, 1632 auf der aus demselben herausgebildeten Universität, welche auch eine eigene Juristenfakultät mit zwei ordentlichen Professuren erhielt. 1656 wurde die Universität aufgelöst, 1690 wiederhergestellt bestand sie bis 1710, die letzten 11 Jahre in Pernau. Römisches Recht war wohl vorzugsweise Gegenstand der Vorlesungen, das Provinzialrecht dem Anscheine nach gar nicht. Außerdem wurde auch auf den Gymnasien zu Riga und Reval Unterricht in der Rechtswissenschaft ertheilt.

Auf Oesel wurde zu dänischer Zeit nur die dänische Kirchenordnung eingeführt, Arensburg erhielt 1563 das rigische Stadtrecht. Im Uebrigen verblieb diese Insel wesentlich bei ihren älteren Rechtsquellen, indem in schwedischer Zeit das schwedische Recht auf ihr eben so geringe Fortschritte machte als in Livland.

Auch Kurland wurden bei seiner Absonderung als Herzogthum die „iura Germanorum propria ac consueta bestätigt. Das polnische Recht fand nicht Eingang. Die Gesetzgebung ging aber aus vom König von Polen in Form von Responsa, Rescripta, Declarationes, vom polnischen Reichstag als Reichskonstitutionen, welche insbesondere Kurlands öffentliche Rechtsverhältnisse betrafen, von polnischen Kommissionen in Kurland als kommissarialische Decisionen, von den Herzogen als Privilegien, Gesetze und Verordnungen. Die ersten eigentlichen Gesetze waren die s. g. Formula regiminis und die kurländischen Statuten, letztere mit der Ueberschrift: Jura et leges in usum nobilitatis Curlandicae et Semigallicae (auch mit dem vielleicht späteren Zusatze: „et incolarum"), promulgirt vom Herzog am 18. März 1617. Die erstere stellt die Hauptgrundsätze über die Verfassung und Verwaltung der Herzogthümer fest, die Statuten dagegen enthalten den Proceß, das Privat- und Kriminalrecht. Der Form. regim. liegen großentheils die Unterwerfungsverträge, ältere Privilegien und Landtagsrecesse zum Grunde unter gleichzeitiger Berücksichtigung der preußischen Verfassung. Bei den Statuten dagegen ist das gemeine Recht von bedeutendem Einfluß gewesen, auch das ältere heimische Gewohnheitsrecht in einzelnen Lehren; vor Allem dienten aber als Muster die pilkenschen Statuten. Libau wurde rigisches Stadtrecht verliehen, dasselbe erhielt sich aber in dieser Stadt während dieses Zeitraums nur in beschränktern, in den übrigen kurischen Städten, welchen es früher verliehen war, nicht in unmittelbarem Gebrauch und trat an dessen Stelle kurländisches Landrecht. Der Einfluß des römischen Rechts ward aber in diesem Zeitraum bei der Dürftigkeit der einheimischen Rechtsquellen und bei der Handhabung der Rechtspflege durch größtentheils in Deutschland gebildete Juristen um so größer. 1773 ward vom Herzog Peter ein akademisches

Gymnasium in Mitau gegründet mit einer eigenen Professur für Rechtsgelehrsamkeit.

Sowohl in Kurland als auch im piltenschen Kreise hörte die formelle Anwendbarkeit der alten Rechtsbücher bald auf, indem auch hier bald neue umfassende Rechtsquellen entstanden, welche sich indeß mehr dem alten Recht anschlossen, als im ehemaligen Ordenslande. Die wichtigste Erscheinung sind „die Gesetze und Statuta des piltenschen Kreises", gewöhnlich nur „die piltenschen Statuten" genannt, entworfen von C. v. Sacken und bestätigt von Sigismund III. am 28. Oktober 1611.

Auch die russische Regierung anerkannte ausdrücklich und wiederholt „sämmtlichen Einwohnern Liv- und Estlands, sowie der Insel Oesel ihre unter der schwedischen Regierung gehabten Privilegien, Gewohnheiten, Rechte und Gerechtigkeiten". Nicht minder wurden Kurland und dem piltenschen Kreise „ihre Gesetze, Rechte, Privilegien, Vorzüge u. s. w." ausdrücklich wiederholt bestätigt. Das hinderte aber die Einführung einer Reihe einzelner russischer Gesetze nicht. Das provinzielle Kriminalrecht wurde, nachdem es durch russische Gesetze über die Strafen und einzelne Verbrechen schon mehrfach Abänderungen erlebt hatte, durch die erste Ausgabe des Swod (1832) verdrängt, so daß mit wenigen Ausnahmen der 15. Band des Swod angewandt wurde. Das 1845 erschienene Gesetzbuch der Kriminal- und Korrektionsstrafen vom 15. Aug. desselben Jahres (gültig vom 1. Mai 1846) kam ohne Weiteres auch in den Ostseeprovinzen im ganzen Umfange zur Anwendung und ziemlich gleichzeitig auch viele Bestimmungen des russischen Kriminalprocesses namentlich im Untersuchungsproceß.

Nach Aufhebung der Landesuniversität beschränkte sich das Rechtsstudium auf den Gymnasien zu Riga, Mitau, Reval und der Ritter- und Domschule zu Reval auf einen gedrängten und dürftigen Vortrag der Institutionen und Pandekten des römischen Rechts. Seit dem letzten Viertel des achtzehnten wird aber das Provinzialrecht häufiger wissenschaftlich behandelt, namentlich von J. C. Schwartz in rechtsgeschichtlicher Beziehung.

Zwei Gesetzentwürfe: eine Revision des estländischen Ritter- und Landrechts und ein Landrechtsentwurf (Budberg-Schraderscher) für Livland erlangten weder Bestätigung noch praktische Geltung.

Der russischen Regierung war es vorbehalten, die mannigfachen Rechtsbestimmungen Liv-, Est- und Kurlands im ganzen Umfange zu kodificiren. Schon Katharina II. hatte 1767 in ihre Gesetzkommission auch Deputirte aus Liv- und Estland aufgenommen. Indeß kamen die Arbeiten derselben zu keinem genügenden Abschluß. Die von Alexander I. organisirte Gesetzkommission erhielt den ausdrücklichen Auftrag, auch eine Zusammenstellung der Provinzialgesetze der Ostseeprovinzen zu veranstalten. Vorerst wurden aber nur die Vorarbeiten für die allgemeine russische Reichsgesetzgebung 1830 vollendet, dann die sogenannte systematische Darstellung gemacht. Am 1. Jan. 1835 trat das neue russische Gesetzbuch (Swod) in Wirksamkeit. Vielfach verändert und ergänzt erschien 1842 eine zweite und 1857 eine dritte Ausgabe. Diese Zusammenstellung enthält jedoch hauptsächlich nur die auf das gesammte Reich sich beziehende allgemeine Gesetzgebung. Einer besonderen Redaktion wurde vorbehalten das liv-, est- und kurländische Recht, namentlich die Provinzialverfassung, das Privatrecht, der provinzielle Civil- und Kriminalproceß. Die kaiserliche Kanzlei sollte auch diese Vorarbeiten leiten. Es wurde mit der Ritterschaft, den Städten, den Reichsständen und mit Kommissionen von Rechtsgelehrten darüber verhandelt. Endlich wurde die letzte Redaktion der beiden

ersten Theile der Provinzialgesetzgebung (Behördenverfassung und Ständerecht) nach dem Gutachten des Reichsrathes von dem Kaiser bestätigt und am 1. Jan. 1846 als Gesetz eingeführt. Zur Zeit ist die zweite Abtheilung, deren Mitglied seit mehreren Jahren auch der frühere Dorpat'sche Professor der Provinzialrechte F. G. v. Bunge ist, mit der schließlichen Redaktion des provinziellen Privatrechts beschäftigt und steht, nachdem der bezügliche Entwurf sowohl provinziellen Behörden als Juristen zur Einsendung von Bemerkungen zugesandt worden, die endliche Bestätigung desselben in naher Aussicht.

Bei diesen Kodifikationsarbeiten wurden die Rechtsverhältnisse der Bauern jedoch nicht berücksichtigt. Bis zum Ende des achtzehnten Jahrhunderts wurden nur zur Milderung der Leibeigenschaft Gesetze erlassen. Die Kaiserin Katharina II. forderte die Ritterschaften Liv- und Estlands auf den Landtagen von 1765 und 1795 zu umfassenden Neuerungen zu Gunsten der Bauern auf. 1802 ward von der estländischen Ritterschaft eine kaiserlich bestätigte Proklamation über die Rechtsverhältnisse der estländischen Bauern erlassen und am 27. August 1804 ein „Regulativ oder Verordnung für die Bauern des estländischen Gouvernements nebst einem Gesetzbuch" bestätigt. Für Livland setzte Kaiser Alexander I. 1803 ein Comité nieder zur Untersuchung der bezüglichen Angelegenheiten. Die von diesem Comité entworfene Verordnung ward am 20. Februar 1804 bestätigt. 1809 erschienen zu derselben Ergänzungsparagraphen, welche sich fast nur auf die Leistungen der Bauern an den Gutsherrn bezogen.

Im Jahre 1811 verzichtete die estländische Ritterschaft auf die Bodenpflichtigkeit ihrer Bauern und erbot sich freiwillig zur gänzlichen Aufhebung der Leibeigenschaft. Ein neues Bauergesetzbuch wurde ausgearbeitet und am 23. Mai 1816 bestätigt. Auch für Kurland wurde eine Kommission zur Ausarbeitung eines Planes zur Verbesserung des Zustandes der kurländischen Bauern niedergesetzt und das demgemäß ausgearbeitete Bauergesetzbuch, auf Grundlage des estländischen die lokalen Verhältnisse berücksichtigend und manche Verbesserungen enthaltend, am 25. August 1817 vom Kaiser bestätigt. Am 27. Juni 1818 beschloß der livländische Landtag einstimmig, die Freiheit der livländischen Bauern zu erklären. Der für Livland von einer adlig-ständischen Kommission verfaßte Entwurf einer Bauerverordnung hatte zur Grundlage die est- und kurländische und wurde am 26. März 1819 bestätigt. Durch die in jeder der drei Provinzen zur Einführung der neuen Bauerverordnungen niedergesetzten Kommissionen wurden theils erläuternde Bestimmungen, theils Zusätze und Abänderungen beliebt.

Nachdem zur livländischen Bauerverordnung von 1819 am 23. Januar 1845 ergänzende Bestimmungen erschienen waren, erhielt Livland unter dem Titel „Livländische Agrar- und Bauerverordnung", bestätigt am 9. Juli 1849, ein neues Bauergesetz, das der Entwickelung und namentlich der Erwerbung von Grundeigenthum durch die Bauern Rechnung trägt. Es war wesentlich das Werk eines für Livland zu früh verstorbenen hochgebildeten Patrioten, das Baron Hamilkar v. Fölkersahm, des Begründers und Führers einer zahlreicheren Fortschrittspartei in Livland, einer Fortschrittspartei, nicht nach preußischen, sondern livländischen Begriffen, im Gegensatze zum Stillestehen ein Vorwärtsgehen. Am 13. November 1860 erschien unter dem Titel „Livländische Bauer-Verordnung" eine neue Redaktion, welche gegenüber der früheren, hinsichtlich der Erwerbung des Grundbesitzes durch den Bauern und dessen Freizügigkeit, in dem ihr zu Grunde liegenden Landtagsprojekt keine Entwickelung, sondern eine Reaktion gegen die Agrarverordnung von 1849 bezweckte, im Sinne der Rückschrittspartei des Landes. Diese

reaktionären Tendenzen wurden jedoch durch die Liberalität der Staatsregierung wesentlich paralysirt. Auch die estländische Ritterschaft stellte, veranlaßt durch einen im Jahre 1848 erfolgten kaiserlichen Befehl, auf dem Landtage vom Jahre 1849 ein neues Projekt einer Bauerverordnung zusammen, welches nach wiederholter anderweitiger Durchsicht am 5. Juli 1856 bestätigt wurde; indeß blieb dieselbe hinter der livländischen von 1849 in Bezug auf Liberalität gegenüber den Bauern entschieden zurück. In Kurland ist seit dem Jahre 1819, also in 43 Jahren, eine neue Ausgabe der Bauerverordnung trotz wesentlich veränderter und wir dürfen sagen, wesentlich verbesserter materieller Verhältnisse des Bauern nicht erfolgt, nur einzelne Verordnungen sind erschienen. Auf Oesel hat sich die livländische Bauerverordnung von 1819 in konstanter Permanenz erhalten und sind keine neuen Verordnungen, soweit uns bekannt, publicirt.

So hat sich denn der Gegensatz des Land-, Stadt- und Bauernrechts bis auf den heutigen Tag erhalten und die Herrschaft des deutschen Rechts fortgesetzt, außer auf dem Gebiete des Kriminalrechts und zum Theil auch auf dem des Kriminalprocesses und des Staatsrechts, wo das russische Recht es verdrängt hat. Die neuere germanistische Entwickelung der Rechtswissenschaft hat auch in diesen Provinzen Einfluß auf die Fortbildung des Rechts geübt und namentlich die unberechtigte, übergroße Anwendung des römischen Rechts beschränkt, indeß ist der Einwirkung desselben noch viel überlassen. Die Wissenschaft konnte aber von größerer Bedeutung für die Entwickelung des Provinzialrechts erst durch die Wiedereinrichtung einer Landesuniversität werden. Diese geschah zu Dorpat im Jahre 1802.

2. Geschichtliche Entwickelung der inneren Verfassung. Die innere Verfassung des alten Livlandes war in erster Zeit eine einfache. An der Spitze stand der Landesherr, der Bischof selbst mit seinen Ministerialen, aus welchen die niederen Beamten, Vögte, gewählt wurden, welche zugleich das Richteramt versahen. Das bischöfliche Kapitel war nicht nur kirchliche Behörde, sondern nahm auch an der weltlichen Regierung Antheil. Die Gerichtsverfassung bildete sich allmälig aus. Die erste Instanz in Civil- und Lehnssachen wurden die Manngerichte, aus einem Mannrichter und zwei Beisitzern, nebst einem Urtheilsmann oder Schöffen bestehend, die zweite Instanz in den Stiftern die Stiftsräthe, in den Ordenslanden der Meister mit dem Ordensrath, in Harrien und Wierland die aus dänischer Zeit herrührenden 12 Räthe, welche mit zweien Ordensgebietigern an der Spitze das Land- oder Rittergericht bildeten und wie früher inappellabel waren. Von den Stiftsräthen und dem Ordensrathe dagegen ging die Appellation an den gemeinen Landtag als die dritte und letzte Instanz, Berufung an die deutschen Reichsgerichte ward später verboten. Die Kriminalgerichtsbarkeit lag in den Ordenslanden in den Händen der Ordenskomthure und Vögte und ihrer Konvente, in den Stiftern wurde sie von den Stiftsvögten verwaltet. Ueber die Leibeigenen und Bauern stand der Ritterschaft die Patrimonialjurisdiktion zu.

Die innere Verfassung der livländischen Städte war in allen im Wesentlichen dieselbe, Revals Verfassung der lübeckischen nachgebildet, die rigische meist der hamburgischen. Durch die Verleihung des rigischen Stadtrechtes an Dorpat, Pernau, Hapsal, Fellin, Hasenpoth, Goldingen, Windau, Wenden und Wolmar bildete sich in allen diesen Städten die Verfassung nach dem Muster der rigischen aus, deren Darstellung daher genügen wird. Der Stadtrichter oder Stadtvoigt, von der Bürgerschaft gewählt, und von dem Erzbischof, als Landesherrn, später zugleich

auch von dem Ordensmeister bestätigt, verwaltete die Gerichtsbarkeit, und zwar sowohl in bürgerlichen als peinlichen Sachen, seit der Ordensherrschaft in Riga mit Zuziehung eines Ordensbruders. Gesondert bestand die Verwaltung des städtischen Gemeinwesens, welche Anfangs, wie es scheint, in den Händen der gesammten Bürgerschaft oder der Gemeine selbst lag. Seit 1230 wurde die Verwaltung des Gemeinwesens anvertraut einer ursprünglich von den Bürgern aus ihrer Mitte gewählten, in der Folge sich selbst ergänzenden Obrigkeit: dem Rathe (Konsilium), dessen Mitglieder Rathmannen (Consules) hießen und an deren Spitze seit dem 14. Jahrhundert Bürgermeister, Proconsules vorkamen. Aber auch die Gemeine der Bürger, Cives, nahm fortwährend an der Verwaltung Theil. Diese Gemeine theilte sich in zwei Korporationen oder Gilden, die von der Stube zu Münster und zu Soest, später große und kleine Gilde genannt. An der Spitze dieser Gilden standen Aeltermänner und Aelteste, welche sie repräsentirten und im Namen der Gemeine die Angelegenheiten derselben unter sich, die der ganzen Stadt aber in Gemeinschaft mit dem Rathe beriethen und beschlossen.

In der polnischen Zeit stand an der Spitze der Regierung des neuen Herzogthums Livland ein königl. Statthalter, Administrator oder Gouverneur, welcher in der Regel sehr ausgedehnte Vollmacht hatte.

In schwedischer Zeit stand in Livland an der Spitze der Landesregierung der vom König ernannte Generalgouverneur nebst dem Gouverneur, welchen in der Folge Assistenzräthe beigeordnet wurden. 1629 wurden als erste Instanz in Civilsachen die Landgerichte (erst 4, dann 5, dann wieder 4) errichtet, mit einem Landrichter und Assessoren, deren Zahl 1632 auf 2 festgestellt ward. Als zweite Instanz in Civilsachen, als Leuterationsbehörde in Kriminalsachen ward im Jahr 1630 das Hofgericht mit einem Präsidenten, einem Vice-Präsidenten und 12 Assessoren eingesetzt. Dieses Hofgericht ward zugleich Appellationsinstanz für die Räthe der livländischen Städte, mit Ausnahme des rigischen, aber mit Hinzufügung des hapsalschen. Vom Hofgerichte ging die Revision an den König. Außerdem bestand noch in Riga für die nicht unter die rigische Stadtjurisdiktion ressortirenden Sachen der Einwohner ein Burggericht. Als kirchliche Polizeibehörden wurden die Oberkirchenvorsteher angeordnet, nachdem schon 1634 als geistliche Justizbehörde das Oberkonsistorium, mit einem weltlichen Präsidenten oder Direktor, neben welchem der Superintendent und weltliche und geistliche Assessoren saßen, errichtet war. Die Unterkonsistorien, deren Anfangs zwei, dann im Jahre 1636 sechs angeordnet waren, wurden bald wieder aufgehoben. Die Städte behielten ihre ältere, sich immer vollständiger ausbildende Verfassung. 1694 ward das Oberkirchenvorsteheramt aufgehoben und das Oberkonsistorium in ein rein geistliches verwandelt, die Waisengerichte mit den Landgerichten vereinigt und das Hofgericht als zweite Instanz in Vormundschaftssachen verordnet. Bei der Unterwerfung unter Rußland (1710) wurde die Wiederherstellung der älteren Verfassung ausgesprochen und größtentheils bewerkstelligt. Nur die besonderen Waisengerichte wurden nicht restituirt, sondern blieben mit den Landgerichten vereinigt; auch das rigische Burggericht ward aufgehoben und dessen Geschäfte dem rigischen Landgericht übertragen.

Die in den Lehnsherzogthümern Kurland und Semgallen sich bildende und durch die s. g. Regimentsformel (1617) fester begründete Verfassung stellte einen Herzog an die Spitze, welcher das Land regierte mit Zuziehung seiner vier Oberräthe, des Landhofmeisters, Kanzlers, Burggrafen und Landmarschalls,

ernannt aus dem besitzlichen einheimischen Adel, und zweier Doktoren der Rechte, welche, in Ermangelung adeliger Individuen, auch von bürgerlichem Stande sein konnten. Die Oberräthe hatten das Recht, den Herzog zur Aufrechthaltung der Gesetze und Privilegien des Herzogthums zu ermahnen. Die Oberräthe und Räthe bildeten zugleich das Hofgericht (Oberhofgericht) — in welchem der Herzog präsidiren konnte — als zweite Instanz in Civil- und Kriminalsachen, von welchem die Appellation an den König von Polen und dessen Relationsgerichte ging. Die erste Instanz in Civil- und Kriminalsachen bildeten mit ihren Assessoren die vier Oberhauptmänner, welche gleichfalls aus dem eingeborenen besitzlichen Adel vom Herzoge ernannt und aus denen in der Regel die vakanten Stellen der Oberräthe besetzt wurden. Acht Hauptmänner mit ihren Assessoren übten die Landespolizei und über die Unterthanen der fürstlichen Güter die Civil- und Kriminalgerichtsbarkeit. Die Appellation von denselben ging an das Hofgericht. Später (1622) kamen noch für Exekutionssachen die Mannrichter, einer in jeder Oberhauptmannschaft, hinzu. 1570 wurden ein Superintendent und sechs Pröpste angeordnet, welche nebst den Oberräthen und Räthen unter dem Präsidium des Kanzlers das im Anfange des 17. Jahrhunderts organisirte Konsistorium bildeten. Die Städte hatten meist eine der rigischen nachgebildete Verfassung, waren jedoch in mancher Rücksicht, namentlich hinsichtlich der peinlichen Gerichtsbarkeit, beschränkt. Die Appellation von den Stadtmagistraten ging an das Hofgericht. — Diese Verfassung erhielt sich im Wesentlichen bis zur Unterwerfung unter Rußland (1795).

Bis zur Einführung der Statthalterschafts-Verfassung durch Katharina II. im Jahre 1783 gingen nur wenige Neuerungen unter russischer Regierung vor sich. Das Reichsjustizkollegium wurde Oberinstanz für das livländische Hofgericht und das estländische Oberlandgericht für den rigischen, rewalschen und narwaschen Rath, über dem Reichsjustizkollegium stand als höhere Instanz der Senat. Oesel wurde bald zu Livland gefügt, bald davon abgesondert und mit einem besonderen Statthalter versehen, dann wieder mit Livland vereinigt. Narwa ward von Estland getrennt. Die Verfassung der kleineren Städte Livlands ward im Jahr 1766 neu organisirt. Nach der Wiederaufhebung der Statthalterschaftsverfassung wurden in Liv-, Est- und Kurland beibehalten die Gouvernementsregierungen nebst den Gouvernementsprocureuren und die Kameralhöfe nebst den Rentereien, desgleichen die Kollegien allgemeiner Vorsorge. Das livländische Hofgericht, das estländische Oberlandgericht, das kurländische Oberhofgericht und das piltensche Landrathskollegium (frühere Landgericht) wurden unter die Appellation des Senats gestellt. Das piltensche Konsistorium ward mit dem kurländischen verbunden, Appellationsinstanz für diese Behörde ward das Reichsjustizkollegium. 1801 wurden Liv-, Est- und Kurland zu einem Generalgouvernement vereinigt, 1823 auch das pleskausche Gouvernement hinzugezogen, 1830 wieder abgetrennt. Auch Estland wurde für einige Zeit wieder von den andern beiden Gouvernements getrennt, 1819 aber dauernd mit denselben vereinigt.

Durch die allen drei Provinzen eingebürgerten gleichen Institutionen der russischen Regierung entwickelte sich ein ihnen in Bezug auf dieses gemeinsame Recht, das bei dem Vorhandensein gleicher Institutionen auch im übrigen Reich als russisches bezeichnet werden muß. Eine eingehende Darstellung desselben liegt aber außer unserer Aufgabe.

3. Regierungsbehörden und Organe. Der Generalgouverneur für alle drei Provinzen steht an der Spitze der Verwaltung, er wacht über die Er-

füllung der Gesetze aller ihm Untergebenen und übergibt die Uebertreter dem Gerichte, er hat die Wohlfahrt seiner Gouvernements zu befördern, das Bestätigungsrecht gewisser gewählter Beamten, sowie deren Entlassung; insbesondere die Oberaufsicht über die Stadt- und Landpolizei, er sorgt für hinreichende Nahrungsmittel, Abgabenerhebung u. s. w. In Beziehung auf Justiz ist er nicht Richter, Beschwerden über Verzögerung der Justiz darf er entgegennehmen, bei widerrechtlichen Entscheidungen die Vollstreckung des Urtheils aufhalten. In jedem Gouvernement ist ein Civilgouverneur, der als solcher Präses der Gouvernementsregierung und verschiedener Kommissionen, Comité's, Kollegien ist. In polizeilicher Hinsicht hat der Civilgouverneur zum Theil dieselben und ähnliche Verpflichtungen wie der Generalgouverneur, Sicherheit der Wege, Paßpolizei, statistische Zusammenstellungen kompetiren ihm vorzugsweise; in Bezug auf das Finanzwesen hat er für die Beitreibung der Abgaben zu sorgen, die Mittel zur Erleichterung der Auflagen zu erforschen, auf die gehörige Erhebung und Verwaltung der Stadteinkünfte zu sehen; in Hinsicht auf Justiz bestätigt er Kriminalurtheile der obersten Instanzen, Sachen, in welchen der Thäter nicht ermittelt worden, gelangen schon von den niederen Instanzen an ihn, er ordnet fiskalische Klagen an und übergibt diejenigen, welche sich Verschleppung, Bedrückung und Ungerechtigkeit zu Schulden kommen lassen, durch die Gouvernements-Regierung dem Gerichte; alljährlich macht er Revisionsreisen im Gouvernement zur Revision der Behörden und Abstellung von Ordnungswidrigkeiten an Ort und Stelle. Uebrigens soll der Gouverneur das ihm anvertraute Gouvernement durch die Gouvernements-Regierungen und nicht persönlich verwalten. Auch von diesen besteht in jedem Gouvernement eine. Dem Civilgouverneur als Vorsitzer sind in derselben beigeordnet ein Vicegouverneur, der im Falle seiner Abwesenheit das Präsidium führt und ihn auch sonst vertritt, Regierungsräthe und ein Assessor. Die Gouvernements-Regierung hat außer der Verwaltung des ganzen Gouvernements alle Kanzleibeamten und Fiskale anzustellen, die Gesetze zu publiciren, und darauf zu sehen, daß den Gesetzen Folge geleistet werde. Sie ist oberste Polizeibehörde, nimmt Ausländer in die Unterthänigkeit auf und hat für Beitreibung rückständiger Abgaben zu sorgen. In Bezug auf Justiz entscheidet sie über Kompetenzkonflikte, über die Exekutionssachen, Klagen in unstreitigen Sachen und die Verhängung eines Sequesters. In jedem Gouvernement ist ein Gouvernements-Procureur. Er sorgt insbesondere für Beobachtung der Gesetze und beaufsichtigt zu dem Zweck die Behörden; wo eine Kompetenz streitig oder ein Gesetz zweifelhaft ist, wird seine Meinung eingeholt, Kriminalsachen müssen ihm zur Durchsicht vor der Bestätigung des Urtheiles vorgestellt werden. — Bei wichtigen und außerordentlichen Vorfällen versammelt der Generalgouverneur die obersten Verwaltungs- und Justizbehörden der Provinzen, um gemeinschaftlich mit der Gouvernements-Regierung zu berathen: als Palatenkonferenz, und diese kann über die Unanwendbarkeit publizirter Gesetze dem Senat Vorstellung machen. In jedem Gouvernement dient zur Oberverwaltung des Finanzwesens ein Kameralhof, zur Versorgung und Pflege ein Kollegium der allgemeinen Fürsorge, zur Verwaltung der Domainen der drei Provinzen ein baltischer Domainenhof. Die Militärverwaltung ist dem Generalgouverneur untergeordnet, die Festungen haben besondere Kommandanten. Die oberste Verwaltung des Zollwesens haben die Zollbezirksverwaltungen, des Postwesens die Gouvernements-Postcomtoire, der Medicinalpolizei die Medicinal-Verwaltung, der Bau- und Wege-Polizei die Gouvernements-Bau- und Wege-Kommission, der statistischen Arbeit die Gouvernements-

statistischen Comité's und des Gefängnißwesens die Gouvernements-Gefängnißcomité's. An der Spitze des Schulwesens der drei Provinzen steht der Kurator des Dorpat'schen Lehrbezirks, welchem auch die Censurverwaltung übergeben ist — nur die Censur der örtlichen Presse unterliegt dem Generalgouverneur, während der Universität Dorpat und einigen gelehrten Gesellschaften eigene Censur zusteht. Die obersten provinziellen Organe und Verwaltungen der evang. luther. Kirche: die Generalsuperintendenten in Liv-, Est- und Kurland und der Superintendent auf Oesel, sowie die Provinzialkonsistorien, sind dem Generalkonsistorium in St. Petersburg untergeordnet.

Den meisten der kollegialischen Provinzialautoritäten, auch den Einzelorganen sind Kreis-, auch Lokalautoritäten untergeordnet. So den Kameralhöfen Kreisrenteien, dem Domainenhof Bezirksinspektoren u. s. w.

Daß der Verwaltungsorgane, namentlich zur Kontrole für *einen* und *denselben* Zweig zu viele sind und daß solche vielfache Kontrole die Selbstverwaltung illusorisch macht, leuchtet ein, nicht minder, daß trotz der Centralisation dennoch keine *wirksame* Kontrole durchgeführt ist. Bei dem anerkennenswerthen Bestreben der Staatsregierung, einerseits die verschiedenen Verwaltungsorgane mehr zu vereinigen und andererseits der Selbstverwaltung einen immer weiteren Geschäftskreis zu überweisen, läßt sich um so mehr eine baldige durchgreifende Reform erhoffen, als der Anfang zu Reorganisationen in beiden Beziehungen gemacht ist. Denn schon ist in Livland begonnen worden, die *Gouvernementsregierung* in eine wahre *Gouvernementsverwaltung* umzubilden, besonders auch dadurch, daß ihr mehrere, bisher getrennt dastehende Verwaltungen, wie die Medicinalverwaltung, die Bankommission eingefügt wurden; andererseits ist in diesen Tagen ein bedeutender Schritt zur Entwickelung der Selbstverwaltung geschehen, indem Gouvernements- und Kreisversammlungen der drei Stände (Adel, Bürger und Bauer) eingeführt werden sollen, denen besonders die ökonomischen Landesinteressen zugewiesen sind. Solche wesentliche Erweiterung der ständischen Befugnisse war dadurch angebahnt, daß schon bisher an verschiedenen Gouvernements-Kommissionen und Comité's dauernder und vorübergehender Beschaffenheit ständische Elemente, aber freilich nur adelige und bürgerliche, als Mitglieder betheiligt waren. Welchen Einfluß die für das Reich beschlossenen Gouvernements- und Kreisversammlungen auf unsere privilegirten Provinzen üben werden, müssen wir vorläufig dahingestellt sein lassen.

Die Erörterung der fast ausschließlich aus der Wahl der Stände hervorgegangenen Justiz- und Polizeibehörden wird den ständischen Charakter der Organe insbesondere der Rechtspflege hervortreten lassen, es scheint uns daher zweckmäßig, zunächst das Recht der Stände selbst zu entwickeln.

4. *Ständerecht.* a) *Allgemeine Rechte.* Vier Stände sind berechtigt: der *Adel*, die *Geistlichkeit*, die *Stadtbewohner* (*Bürger*) und die *Bauern*. Bestimmte Rechte sind ihnen allen zugeeignet, wenn auch nicht in gleicher Art und Ausdehnung. Gewährleistet ist ihnen allen, als Glieder der evangel. luth. Kirche, das Recht freier Religionsübung auf Grund der Lehre der unveränderten augsburgischen Konfession und der dieselbe erklärenden symbolischen Bücher, sowie des Gesetzes für die evangel. luth. Kirche in Rußland vom 28. December 1832. Diesem Gesetze und den besonderen bestätigten Privilegien gemäß kann namentlich auch die Verwaltung der kirchlichen Angelegenheiten nur Glaubensgenossen anvertraut werden. Das Recht des Gebrauchs der deutschen Sprache in den durch die Stände besetzten Behörden dauert auf

Grund der Unterwerfungsverträge eben so gesetzlich fort wie das überkieferte Provinzialrecht. Alle Stände genießen ferner den Schutz mehrerer Rechtsinstanzen und haben theilweise das Recht der Beschwerde, sie haben alle das Recht sich zu versammeln und ihre eigenen Angelegenheiten zu berathen, auch über sie in weiterem oder geringerem Umfange mit oder ohne höhere Bestätigung zu beschließen; sie nehmen ferner, mit Ausnahme der Geistlichkeit, ihre Mitglieder auf und schließen sie aus in gesetzlich bestimmter Weise, sie wählen die meisten ihrer Beamten selbst mit oder ohne Bestätigung, sie können Immobilien, wenn auch in verschiedenartigem Umfange und in verschiedener Art, erwerben und können sich, mit Ausnahme der Geistlichkeit und unter Beobachtung der bestehenden Gesetze für Handels- und Industrieberechtigungen, in verschiedenartigster Weise verpflichten. Auch das Recht der Selbstverwaltung steht dem Adel, Bürger- und Bauernstande zu, jedoch unter mannigfachen Beschränkungen, welche die Darstellung der Rechte der einzelnen Stände ergeben werden.

Die Ausländer stehen, in Bezug auf die Theilnahme an den staatsbürgerlichen Rechten der russischen Unterthanen, den Ausländern in den übrigen Theilen des Reichs im Allgemeinen gleich. Dagegen haben sie hinsichtlich des Privatrechts und Gerichtsstandes je nach ihrer Hingehörigkeit zum Adel oder Literatenthum, in den Ostseeprovinzen eine andere Stellung als in den übrigen Theilen des Reichs, indem die Adeligen nach Landrecht, die Litteraten, wenn sie auf dem Lande leben, in Kur- und Estland auch wenn sie in den Städten leben, ebenfalls nach Landrecht, die andern Ausländer nach Stadt- oder Bauernrecht zu beurtheilen sind und vor den betreffenden Landes-, Stadt- oder Bauernbehörden ihr Forum haben.

In Bezug auf die Juden (in der russischen Gesetzgebung stets Ebräer benannt) kommen außer den allgemeinen Reichsgesetzen über sie noch in Betracht besondere Verordnungen und frühere in den Ostseeprovinzen geltende Bestimmungen. Namentlich unterliegen die Juden den schon in den Reichsgesetzen ausgesprochenen Beschränkungen ihres Domicils, indem nur diejenigen, welche Kaufleute erster Gilde sind (d. h. die höchste Handelssteuer zahlen, dafür aber auch die umfassendsten Berechtigungen zum Betriebe des Handels und auch der Industrie genießen), sich in allen Städten des Reichs, die übrigen aber nur in bestimmten Provinzen oder nur an bestimmten Orten derselben aufhalten dürfen. Von den Ostseeprovinzen gehört nur Kurland zu denjenigen Gouvernements, in welchen den Juden in allen Theilen des Landes der Aufenthalt gestattet ist, in Livland durften sie nur zum Flecken Schlock angeschrieben werden, während in Riga Schutzjuden geduldet wurden. Eine fernere Modifikation der den Juden ungünstigen Bestimmungen, wenn nicht eine vollständige Aufhebung ist zu erwarten. Erstere ist schon eingetreten nicht blos durch gehäufte Ausnahmsbestimmungen zu Gunsten einzelner Juden, sondern auch durch faktische Nichtbeachtung des Gesetzlichen.

b) Das Recht des Adels. Die drei Provinzen besitzen vier geschlossene Adelskorporationen: die livländische, öselsche, kurländische und piltensche und die estländische. Die beiden ersteren sind trotz der Hingehörigkeit der Insel Oesel zu Livland getrennt, die dritte und vierte, seitdem Pilten nur einen Theil Kurlands bildet, geeint. Nur die Mitglieder dieser vier Adelsmatrikeln genießen die dem provinziellen Adel als Körperschaft und den einzelnen Gliedern zugestandenen Rechte, welche gegenüber allen übrigen nichtmatrikulirten Edelleuten als Privilegien erscheinen.

Den vier Adelskorporationen sind folgende Rechte zugesichert:

1) Das Recht eines eigenen Wappens, Archivs, Ritterhauses, Vermögens, namentlich einer Ritterschaftskasse, Ritterschaftsgüter und Kreditanstalten,

2) das Recht der Aufnahme neuer Mitglieder und des Ausschlusses solcher, die sich der Hingehörigkeit zur Adelskorporation unwürdig gemacht haben, namentlich wegen offenbar ehrloser Handlungen (dieses Recht wird in der Regel von den Landtagen, in Kurland auch von den allgemeinen Konferenzen geübt),

3) keine Adelsversammlung als solche kann vor Gericht gezogen werden,

4) keine Adelsversammlung kann verhaftet werden,

5) das Recht zur Berathung ihrer gemeinsamen Angelegenheiten und zur Feststellung ihrer Geschäftsordnung, bei welchen Berathungen kein Regierungsbeamter zugegen sein darf,

6) das Petitionsrecht, d. h. das Recht, in wichtigen Fällen beim Monarchen zu suppliciren und an denselben drei Deputirte abzuordnen, in minder wichtigen aber durch die Adelsmarschälle an den Minister des Innern und an die höchsten Autoritäten der Provinzen, den Generalgouverneur oder den Civilgouverneur, sich zu wenden,

7) das Aemterbesetzungsrecht, d. h. die Ausübung des Wahlrechts in Bezug auf die durch die Ritterschaft zu besetzenden Aemter,

8) das Besteuerungsrecht, d. h. das Recht, zu ihren besonderen und allgemeinen Zwecken die Landgüter der Provinz zu besteuern,

9) das Recht der Selbstverwaltung, d. h. nicht nur das Recht der Verwaltung eigenen Vermögens und der Kreditanstalten, sondern auch das Recht der Anlage und Verwaltung von Poststationen, das jedoch nur der livländischen, öselschen und estländischen Korporation unter Oberaufsicht der Reichspostverwaltung zusteht, das Recht der Theilnahme an der Einrichtung, Erhaltung und Verwaltung verschiedener Lehranstalten, insbesondere der Landschulen, und das Recht der Theilnahme an der Verwaltung der evangel. luther. Kirche,

10) das Recht der Portofreiheit in Sachen der Adelskorporation,

11) das Vorzugsrecht bei Verträgen zur Leistung von Landesprästanden und die Befreiung von Pfandbestellungen zur Sicherheit der Leistungs- und Lieferungsverträge für Truppen in den resp. Gouvernements oder Kreisen.

In Livland versammeln sich die ordentlichen Landtage alle drei Jahre. Die Entscheidung über die Nothwendigkeit eines außerordentlichen Landtages ist von dem Ermessen des Generalgouverneurs und des Adelskonvents abhängig. Verpflichtet sind auf demselben zu erscheinen alle nicht unter Vormundschaft oder Kuratel stehenden immatrikulirten livländischen Edelleute vom 21. bis 60. Lebensjahre, welche Landgüter eigenthümlich besitzen oder auch nur zeitweilig verwalten, berechtigt von den immatrikulirten auch die über 60 Jahre alten und die mindestens 21 Jahre alten nicht besitzlichen, von den nicht matrikulirten die in Livland besitzlichen Edelleute und von den Bürgerlichen diejenigen, welche livländische Landgüter pfandweise oder in Arrende halten. Außerdem entsendet nur die Rigasche Stadtgemeinde zwei Rathsglieder als Deputirte, welche jedoch nur eine Stimme ausüben, während alle übrigen Städte keine Vertretung auf dem Landtage haben.

Das Stimmrecht übt jeder immatrikulirte mit einem Rittergute angesessene Edelmann aus, ein nicht besitzender hat weder ein Votum consultativum noch decisivum, insoweit er nicht durch einen besitzenden Immatrikulirten bevollmächtigt ist, von der Ausübung des Wahlrechts zur Aemterbesetzung sind aber solche Bevollmächtigte ausgeschlossen. Nicht zur örtlichen Matrikel gehörende, aber Ritter-

güter besitzende Edelleute und Bürgerliche, welche Rittergüter besitzen, haben nur ein Stimmrecht bei Geldbewilligungen. Jedes stimmberechtigte Mitglied des Landtages hat eine, aber auch nur eine Stimme, selbst wenn es mehrere Rittergüter besitzt. Vater und Sohn und Brüder haben jedoch selbst dann, wenn sie sich im Besitze von ungetheilten Landgütern befinden, jeder für sich eine besondere Stimme.

Gegenstand der Landtagsverhandlung können nicht nur die Rechte, Einrichtungen und Interessen der Ritterschaft sein, sondern auch Angelegenheiten (das Wohl) der gesammten Provinz.

Vor den Adelskonvent, welcher gleich den Landtagen entweder ein ordentlicher (zwei Mal im Jahre) oder ein außerordentlicher ist, gehören alle der Entscheidung des residirenden Landraths entnommenen, aber auch nicht ausschließlich zum Ressort des Landtages gehörende Sachen und die bei Meinungsverschiedenheiten des residirenden Landrathes und des Landmarschalls entstandenen Fragen. Der Konvent bewilligt Geldsummen bis zum Betrage von 6000 R. Die Bestätigung der Konventsbeschlüsse geschieht nach Analogie der Bestätigung der Landtagsbeschlüsse. — Zu den Kreisversammlungen erscheinen auf Aufforderung des Oberkirchenvorstehers die immatrikulirten und nicht immatrikulirten Edelleute; die Berathungen derselben beziehen sich nur auf die besonderen Interessen und Angelegenheiten des Kreises, die Beschlüsse werden entweder von dem Landrathskollegium oder der Gouvernementsregierung bestätigt.

Für die Landtage und Adelskonvente auf Oesel gelten im Allgemeinen dieselben Bestimmungen wie für die der livländischen Adelskorporation.

In Estland sind mehrere abweichende Bestimmungen. Zum Landtage zu erscheinen berechtigt sind nur die immatrikulirten estländischen Edelleute vom vollendeten 21. Jahre, ohne Festsetzung einer weiteren Altersgrenze, ein Stimmrecht üben aber nur die mit einem Landgute (durch Erbschaft oder Kauf, oder durch Pfand- oder Arrendekontrakte) angesessenen. Die Verhandlungen finden nicht im Plenum, sondern nach Kreisen statt. Hat ein Edelmann Güter in verschiedenen Kreisen, so muß er sich zur Ausübung seines Stimmrechts für einen Kreis entscheiden. Als Landtagsbeschlüsse gelten entweder die von allen Kreisen oder von der Mehrheit derselben übereinstimmend gefaßten. Bei Stimmengleichheit der Kreise gibt das Landrathskollegium durch Beitritt zu dem Beschlusse der einen oder anderen Partei den Ausschlag. Weicht aber die Meinung des Landrathskollegiums von der der Kreise gänzlich ab, so wird über jene in allen vier Kreisen noch einmal abgestimmt. — Der Ritterschaftsausschuß besteht aus dem Landrathskollegium, dem Ritterschaftshauptmann und zwölf Kreisdeputirten. Die letztgenannten versammeln sich während des Landtages zur vorgängigen Prüfung und Begutachtung der einer Landtagsberathung unterliegenden Gegenstände. Der Ritterschaftsausschuß tritt auf Aufforderung des Ritterschaftshauptmanns zur Berathung allgemeiner Angelegenheiten, auch außer mit Rücksicht auf einen Landtag, je nach Erforderniß zusammen.

Die Versammlungen des kurländischen Adels weichen so wesentlich von denen des livländischen ab, daß hier eine ausführlichere Darstellung Noth thut.

In Kurland nimmt jeder zur örtlichen Matrikel gehörende einundzwanzig Jahre alte Edelmann an den Ritterschaftsversammlungen Theil und ist stimmberechtigt, falls er entweder ein Rittergut als volles Eigenthum besitzt, oder eine Rente angibt, welche den Einkünften von einem Viertelhaken, d. h. von 4209 R. gleichgeachtet wird und sich verpflichtet, dafür verhältnißmäßig zu den Bewilligun-

gen (Geld) beizusteuern. Das Stimmrecht erlangt ein kurländischer Edelmann, auch wenn er ein s. g. bürgerliches Lehn erwirbt, sich aber verpflichtet, an den Landesbewilligungen Theil zu nehmen, ebenfalls dann, wenn ein von einem Rittergut abgesonderter Theil in seinen Besitz übergeht und er sich außer den von diesem Theil nach der Zahl der männlichen Individuen zu erhebenden Abgaben noch verpflichtet, zu den Bewilligungen jährlich dasjenige beizusteuern, was von den Edelleuten für einen Viertelhaken zu erheben ist. Stimmberechtigte, sogar Personen weiblichen Geschlechts, können ihre Stimme durch Vollmachten auf örtliche Edelleute übertragen. Dem Eigenthümer mehrerer Landgüter in verschiedenen Kirchspielen stehen so viel Stimmen zu, als ihm Landgüter in verschiedenen Kirchspielen eigen sind, denn das Eigenthum mehrerer Landgüter in Einem Kirchspiel gewährt nur eine Stimme.[1])

In den Oberhauptmannschafts- und Kreisversammlungen sind alle auch sonst stimmberechtigten Edelleute der entsprechenden Bezirke versammelt unter der Leitung des Kreismarschalls oder eines der Kirchspielsbevollmächtigten. Die Einberufung derselben hängt von dem Ermessen des Ritterschaftskomites oder des Landtages ab mit Ausnahme der regelmäßig diesen Versammlungen schon durch das Gesetz zur Verhandlung zugewiesenen Gegenstände. Die Verhandlungen gelangen an das Ritterschaftskomite.

Die Kirchspielsversammlungen, gebildet von den stimmberechtigten Edelleuten des Kirchspiels, berathen unter Leitung des Kirchspielsbevollmächtigten über Lokalinteressen des Kirchspiels und über Angelegenheiten der gesammten Ritterschaft. Auch diese Verhandlungen gelangen an das Ritterschaftskomite.

Das Wahlrecht der Ritterschaften zu Aemtern ist ein ausgedehntes. Dieselben besetzen regelmäßig die höchsten, mittlern, auch niederen provinziellen Justiz- und Polizeibehörden für das gesammte Land mit Ausnahme der Städte.

In Livland wird die innere Verwaltung der Ritterschaft wahrgenommen von den Landräthen, dem Landmarschall, den Kreisdeputirten, den Kassadeputirten, den Ritterschaftskassarevidenten, den Mitgliedern der Ritterschaftsgüterkommission, den beiden Ritterschaftssekretairen, dem Ritterschaftsnotar und dem Ritterschaftsrentmeister. In kirchlicher Beziehung wählt die Ritterschaft zu dem Amte eines weltlichen Mitgliedes des evangel. lutherischen Generalkonsistoriums in St. Petersburg einen Kandidaten, besetzt das Provinzialkonsistorium, die Oberkirchenvorsteherämter und die Prediger-Stellen an der Kronskirche in Riga und in demjenigen Kirchspiel, in welchem ihre Ritterschaftsgüter belegen sind. Die Ritterschaft erwählt die Kuratoren und Aufseher der von ihr abhängigen Schulen und sonstigen Anstalten und Stiftungen, sowie die Direktoren der Poststationen.

Das aktive Wahlrecht ist mit geringfügigen Ausnahmen, wie z. B. der Deputirten Rigas, die nur eine Stimme haben, auf die immatrikulirten auf Rittergütern angesessenen Edelleute beschränkt. Auch in der Wählbarkeit sind dieselben bevorzugt. Zu Landräthen, Landmarschällen, Kreisdeputirten, zu Gliedern der Verwaltung der Kreditanstalten können nur sie gewählt werden; dagegen zu den Kanzleiämtern sind auch Mitglieder andrer Stände und Klassen wählbar.

Auch den einzelnen Gliedern der vier Adelskorporationen sind bestimmte Rechte zugesichert.

---

[1]) Kurland zerfällt in Bezug auf die ritterschaftlichen Angelegenheiten in 33 Kirchspiele. Auf jedes Kirchspiel werden 10—14 stimmberechtigte Edelleute gerechnet.

Die Edelleute der Oſtſeeprovinzen genießen*)

1) in Bezug auf den Staatsdienſt dieſelben Rechte wie der ruſſiſche Reichsadel und können nur durch einen die Nothwendigkeit des Eintrittes in den Staatsdienſt erweiſenden kaiſerlichen Befehl zum Eintritt in denſelben gezwungen werden; während des Militär- und Civildienſtes erfreuen ſie ſich beſonderer Rechte und bewahren ſelbſt bei einem niederen Militärrange ihre Standesrechte, namentlich muß bei allen Strafen mit ihnen nach den Regeln für Oberofficiere verfahren werden; auch können ſie in den Dienſt mit Rußland verbündeter europäiſcher Mächte treten; der Genuß der Standesvorzüge und Rechte wird aber nicht erſt durch Eintritt in den Staatsdienſt erworben, namentlich iſt auch jeder nichtdienende Edelmann berechtigt, die Uniform der Provinz, in welcher er ein Landgut beſitzt oder zu deren Matrikel er gehört, zu tragen.

2) Sie werden meiſt nur von ihren Standesgenoſſen und verfaſſungsmäßigen Behörden gerichtet und zwar von der oberſten Inſtanz, in Livland und auf der Inſel Oeſel von dem livländiſchen Hofgericht, in Eſtland von dem Oberlandgericht, in Kurland von dem Oberhofgericht; ſie dürfen ohne Urtheil und Recht weder am Leben geſtraft werden, noch der Ehre verluſtig gehen; Kriminalverbrechen, welche den Geſetzen nach Ehre und Leben verwirken, werden nur durch den Senat und Kaiſer endlich entſchieden; in gleicher Weiſe können ſie auch ihres Vermögens nicht ohne Urtheil und Recht verluſtig gehen und fällt ſogar daſſelbe der Regel nach auch bei Verurtheilungen für die ſchwerſten Verbrechen an die geſetzlichen Erben; nur als Mitglieder einer Handelsgilde und als Beſitzer ſtädtiſcher Immobilien haben ſie ihren Gerichtsſtand in Handelsſachen und in Rückſicht auf ſolche Immobilien vor den ſtädtiſchen Gerichten; über ſie ſind Ausnahmsgerichte nur auf Grund beſonderer kaiſerlicher Befehle oder in den geſetzlich beſtimmten Fällen oder auf Anſuchen der ſtreitenden Theile zuläſſig; ſie ſind von der Leibesſtrafe und dem Arreſt in unbedeutenden Sachen befreit; des Adels verluſtig gehen ſie nur für ſolche Verbrechen, für welche die Schuldigen verurtheilt werden zum Verluſt aller Standesrechte oder zum Verluſt aller beſonderen, perſönlich oder dem Stande nach ihnen zugeeigneten Rechte und Vorzüge.

3) Nur örtlich immatrikulirte Edelleute dürfen Rittergüter mit vollem Eigenthumsrechte beſitzen in Eſtland, Kurland und auf der Inſel Oeſel, in Livland aber ſämmtliche Erbadelige, alſo die des ganzen Reichs; die zu dem örtlich immatrikulirten Adel nicht gehörenden Perſonen, welche bis zum 1. Juli 1845 (dem Tage der Promulgation des Provinzialrechts) in Eſtland, auf der Inſel Oeſel oder in Kurland Rittergüter erworben haben, fahren fort, dieſelben mit vollem erblichem Eigenthumsrechte zu beſitzen, verkaufen können ſie dieſelben aber nur örtlich immatrikulirten Edelleuten; das Recht des Güterbeſitzes ſteht außerdem noch einigen ſtädtiſchen Korporationen und den evangel. lutheriſchen Predigern in Eſtland zu und ſind die ſ. g. bürgerlichen Lehen in Kurland, wenn ſie auch einige Berechtigungen der Rittergüter genießen, auch Nichtadeligen zugänglich; ferner genießen die Edelleute Livlands gegenüber allen nicht immatrikulirten livländiſchen Edelleuten das Recht, ein jedes von dieſen erworbene Rittergut innerhalb eines beſtimmten Termines für die Verkaufsſumme einzulöſen, während in Eſt- und Kurland und auf

*) Anm. d. Red. Wir theilen dieſes Detail mit, damit ſich die Leſer daran als einem Muſter erbauen, was der Adel vor einem Jahrhundert noch auch in vielen deutſchen Ländern bedeutet hat; Gott Lob hat das für die fortgeſchrittenen Staaten nur noch hiſtoriſches, nicht mehr ein praktiſches Intereſſe.

der Insel Oesel die im Pfandbesitze Nichtimmatrikulirter befindlichen Güter von jedem örtlichen immatrikulirten Edelmann innerhalb eines gesetzlich bestimmten Termins eingelöst werden können.

4) Sie sind in ihren Vermögensdispositionen in Bezug auf das Erbvermögen zwar beschränkt, können aber andererseits Majorate und Fideikommisse stiften, auch Erbverschreibungen machen und Familienurkunden und Verträge aller Art errichten, ohne besondere kaiserliche oder obrigkeitliche Erlaubniß.

5) Sie haben das Recht, alle gesetzlich erlaubten Verträge und Verbindlichkeiten einzugehen, Wechsel nicht ausgeschlossen; außerdem genießen sie bestimmte Vorrechte in Bezug auf Geschäftsunternehmungen und Gewerbe, indem sie namentlich ohne Aufnahme in eine Handelsgilde oder irgend eine Abgabe, mit dem adeligen Eigenthum vereinbare Leistungs- und Lieferungskontrakte auf jede beliebige Summe abschließen können, auf ihren Gütern Gewerke und andere gewerbliche Anstalten, auch Fabriken anlegen, mit den Erzeugnissen ihrer Güter und eigenen Fabrikaten Großhandel treiben und namentlich zu dem Zweck Getreide in die Städte führen und von dort ausführen dürfen.

6) Sie sind befreit von allen persönlichen Abgaben und Leistungen, ihre Häuser sind aber nur auf dem flachen Lande frei, indem die in den Städten allen städtischen Lasten unterliegen, nur die estländischen Edelleute genießen in Bezug auf die auf dem Dome in Reval belegenen eine Exemtion.

c) Das Recht der Geistlichkeit. Die Stellung der evangelisch-lutherischen Geistlichkeit ist durch das Gesetz vom 28. December 1832 geregelt. Die Stellung der griechischen, römisch-katholischen und evangelisch-reformirten Geistlichkeit ist auch für diese Provinzen durch das russische Reichsgesetz bestimmt.

Nur die höheren geistlichen Würdenträger der evangel. lutherischen Kirche wie die Bischöfe und Generalsuperintendenten und die Prediger werden zur Geistlichkeit gerechnet. Der Eintritt in dieselbe ist in der Regel nur Personen gestattet, welche auf einer Universität des russischen Reichs, namentlich Dorpat und Helsingfors (in Finnland) einen theologischen Kursus absolvirt und die vorschriftmäßigen Universitäts- und Konsistorialprüfungen bestanden haben, ausnahmsweise aber auch Ausländern. Die Mitglieder des geistlichen Standes genießen als solche die Rechte des persönlichen Adels nach den Reichsgesetzen und sind deßhalb namentlich von allen persönlichen Abgaben und Leistungen befreit. Rittergüter dürfen die Geistlichen zu vollem Eigenthumsrecht zwar nicht erwerben und selbst in Estland dieselben nur als Mitglieder des geistlichen Standes auf Lebenszeit besitzen, aber sonstige Immobilien sowohl auf dem flachen Lande als in den Städten sind sie zu vollem Eigenthum, in Kurland aber die ersteren zum Erbpfandbesitz zu erwerben berechtigt. Auch den Erbadel können Geistliche durch Hinzuzählung zu einem russischen Orden erwerben. Die in Städten den Geistlichen eigenthümlichen und von ihnen bewohnten Häuser sind frei von Einquartirung und allen städtischen und polizeilichen Leistungen mit Ausnahme der Straßenpflasterung und Beleuchtung. In Amtssachen haben die Prediger ihr Forum vor dem Konsistorium, in allen anderen Angelegenheiten vor den gewöhnlichen Behörden, bei Kriminalsachen unter Delegation eines stimmberechtigten Gliedes des geistlichen Standes oder eines geistlichen Beamten zur Theilnahme an der Untersuchung und Aburtheilung. Bei einer Verurtheilung zum Verlust der geistlichen Würde oder zu irgend einer Beschränkung der Standesrechte wird die Sache dem Reichssenate zur Revision vorgestellt. Die Verurtheilungen des Geistlichen zum Verlust des geistlichen Standes, der Ehre oder des Lebens gelangen durch den Senat zur kaiserlichen Bestätigung.

d) Das Recht des Bürgers. Auf Grund der allgemeinen Reichsgesetze wird auch in den Ostseeprovinzen ein besonderer Stand der Stadtbewohner angenommen, unter ihnen sind diejenigen besonders berechtigt, welche das örtliche Bürgerrecht in den Provinzen erworben haben. Zu den Stadtbewohnern werden gerechnet die Ehrenbürger, die in der Gilde stehende Kaufmannschaft, alle, welche nach dem in der Ostseeprovinz herrschenden Gebrauch Literaten heißen, die Kleinbürger oder Beisaßen, die Zunftgenossen und die freien Leute, Dienst- und Arbeitsleute. Diejenigen Stadtbewohner, welche das örtliche Bürgerrecht erworben haben, bilden eine besondere Bürgergemeinde oder die s. g. Bürgerschaft. Das Provinzialrecht behandelt nur die rechtliche Stellung der letzteren.

Den Bürgergemeinden als solche sind bestimmte Rechte zugeeignet:

1) ein eigenes Wappen; des Stadtwappens bedienen sich die Magistrate, besonderer Siegel jede Bürgerkorporation, sowie auch sämmtliche Stadtbehörden und Kirchenadministrationen; eigene Häuser sowohl zu den Gerichtshegungen und Administrationen der Magistrate als zu den Berathungen der Gilden;

2) eigenes Vermögen, gebildet durch die Einkünfte aus den Stadtimmobilien, den Abgaben der Bürger und durch das Vermögen der ohne Erben verstorbenen Bürger. Die Verwaltung des Stadtvermögens ist eine selbständige und werden die dazu berechtigten Organe bei den Behörden aufgeführt werden, dagegen muß über Einnahmen und Ausgaben alljährlich ein Budget der Regierung zur Bestätigung vorgestellt, dürfen die Stadtgüter ohne Genehmigung nicht veräußert werden und ist die Kontrahirung von Anleihen auf Rechnung der Stadtgemeinde untersagt; wohl aber dürfen die Bürgergemeinden aus den nach Bestreitung der Stadtausgaben übrig gebliebenen Geldern Banken errichten oder ihre Geldsummen in bestehenden Banken anlegen, sowie die Viertelprocentabgabe von den kaufmännischen Kapitalien auf Zinsen gegen Pfand und Bürgschaft ausleihen;

3) Berathung und Beschlußfassung in eigenen Angelegenheiten; die Versammlungen sind entweder gemeinschaftliche für alle Bürger oder getrennte für jede besondere Korporation;

4) die Vorstellung über ihre Bedürfnisse und Interessen an den Civilgouverneur; nur Riga, Reval und Dorpat haben das Recht, Deputationen höheren Orts abzusenden; Riga sendet durch den Magistrat, die Aeltestenbänke und die übrigen Bürger gewählte Deputirte, Reval und Dorpat durch den Rath und die beiden Gilden gewählte;

5) die Besetzung der Stadtämter, entweder durch eigene Wahl, ohne weitere Bestätigung der Obrigkeit, oder durch Vorstellung von Kandidaten an den Rath zur Bestätigung eines derselben;

6) die Vertretung vor Gericht durch einen eigenen Anwalt; auf Privilegien, streitigen Besitz der Stadt und überhaupt auf die Stadt als Gesammtheit sich beziehende Rechte werden in der für streitige Sachen über Kronsvermögen vorgeschriebenen Ordnung verhandelt;

7) das Patronatsrecht in Bezug auf die Kirchen der Stadt;

8) das Abhalten von Märkten und Jahrmärkten und das Ansetzen neuer.

Auch der einzelne Bürger hat besondere Rechte und Vorzüge:

1) Kaufleute erster Gilde, die ununterbrochen zwölf Jahre zu derselben gehört haben und deren Kinder, werden im Civil- und Militärdienst, im letztern mit dem Recht Freiwilliger angenommen;

2) dem Bürger sind für Civil- und Kriminalsachen zwei provinzielle Instanzen gewährt, und außerdem gelangen die bedeutenderen Sachen auch an eine dritte; außerordentliche Gerichte und Kommissionen werden nur auf kaiserlichen Befehl oder in einigen gesetzlich bestimmten Fällen errichtet; kein Bürger soll ohne Urtheil und Recht seiner Standesrechte, seines guten Namens, seines Lebens oder Vermögens beraubt werden;

3) der Bürger darf auch Immobilien auf dem flachen Lande erwerben, Rittergüter indeß nicht zu vollem Eigenthum, sondern nur als Pfandbesitz; dagegen haben die Bürger ein Vorrecht beim Ankauf der innerhalb der Grenzen des Stadtgebietes gelegenen Immobilien und sind befugt die im Stadtgebiete an Nichtbürger verkauften unbeweglichen Güter innerhalb eines bestimmten Termins einzulösen;

4) einem Bürger steht die volle Dispositionsfreiheit über sein Vermögen zu, unter Aufrechterhaltung jedoch der das Erbvermögen betreffenden Bestimmungen;

5) außer den gesetzlich bestimmten Abgaben, Lasten oder Diensten dürfen den Bürgern solche nur mit kaiserlicher Genehmigung auferlegt werden; zu den Kaufmannsgilden gehörende Bürger sind von der Rekrutenpflichtigkeit und Kopfsteuer befreit, dagegen zahlen sie die Gildenabgaben und nehmen Theil an den Landes- und Stadtprästanden; auch alle Gelehrten (Literaten) und im Lehrfach dienenden sowie im Stadtdienst sich befindenden Personen sind von der Kopfsteuer befreit; alle in den Ostseeprovinzen und in der Stadt Narva wohnenden und in die dort errichteten Zünfte eingeschriebenen Handwerker, in Riga aber überhaupt alle der Zunft einverleibten und dem Bürgeroklad unterworfene Personen werden von der Rekrutenpflichtigkeit in natura befreit, so lange sie in der Zunft verbleiben und ihr Handwerk treiben; statt dessen wird aber von der Stadtgemeinde für jeden Rekruten eine Geldsumme erhoben.

Der durch das Provinzialrecht besonders bevorrechtete Bürgerstand hat seine politischen Eintheilungen.

Die Bürger Riga's bilden drei s. g. Stände: den Rath oder die höchste städtische Verwaltung und die Bürgergemeinde, bestehend aus der großen Gilde oder der Korporation der Kaufleute und Literaten, und aus der kleinen Gilde oder der Korporation der zünftigen Handwerker. Aber sowohl in der großen als der kleinen Gilde besteht ein engerer Kreis, die s. g. Brüderschaft, welche vorzugsweise innerhalb derselben den politisch berechtigten Verband, die politische Gilde bildet, während die Nichtbrüder nur dem weiteren, minder berechtigten Kreise angehören. Die Brüder übernehmen, mit Ausnahme ihres Wortführers, des Aeltermanns, die Dienstleistungen zum Besten der Stadt und Korporation unentgeltlich, erhalten aber dagegen im Falle der Verarmung besoldete oder mit sonstigen Einkünften begabte Stellen bei der Stadtverwaltung.

In den kurländischen Städten zerfallen sämmtliche Bürger in zwei Korporationen: Kaufleute und Handwerker. Die jüdischen Stadtbewohner bilden eine besondere von den Christen getrennte Gemeinde. In Libau heißt die Korporation der Kaufleute die große, die Korporation der Handwerker aber die kleine Gilde. Zur großen Gilde werden auch die Künstler, Uhrmacher, Kunstgärtner und Bäcker gezählt.

e) Das Recht des Bauern. Die Bauern in den drei Provinzen bilden zahlreiche Gemeinden, welche nicht immer der Bauerbevölkerung eines Rittergutes gleich kommen, sondern mehrere Rittergüter umfassen können, wenn sie geringeren Umfanges und geringerer männlicher Bevölkerung sind, wie auch bei größerem

Umfange und größerer Bevölkerung mehrere Gemeinden innerhalb eines Rittergutes gebildet werden können. In Estland unterscheidet man Gutsgemeinden und Dorfsgemeinden, indem die Gutsgemeinde in mehrere Dorfsgemeinden zerfallen kann, welche sich jedoch in Fällen, welche die ganze Gemeinde betreffen, zur Gutsgemeinde vereinigen. In Livland besteht die Landgemeinde aus Ackerbautreibenden und anderen Ständen angehörenden Personen. Es werden innerhalb einer jeden Bauergemeinde unterschieden in Livland: Grundeigenthümer, Pächter, Knechte, Hofesknechte, Lohnarbeiter, Handwerker, Wirthschaftsbeamte (Diener), Pächter von Gutsgerechtsamen, Lostreiber, Arme und Hülfsbedürftige, Unmündige, wegen Jugend oder Alters von der Abgabenzahlung Befreite, in Kurland: Bauernwirthe, Dienstboten und Hofesleute, in Estland Pächter und Grundeigenthümer (eine Klasse bildend) und alle übrigen Gemeindeglieder. Die Bauergemeinden haben Rechte und Verpflichtungen, auch den einzelnen Bauern sind bestimmte Rechte zugeeignet und bestimmte Verpflichtungen auferlegt.

Die Rechte der Bauerngemeinde sind: 1) Die Aufnahme neuer Mitglieder mit Genehmigung des Gutsherrn, in Kurland auch des Gemeindegerichts und der Gemeindevorsteher; das Recht der Ausschließung steht in Livland grundsätzlich der Gemeinde nicht zu, sondern wird nur gegenüber Lostreibern, welche nicht zu verwenden gelang, durch Abgabe derselben in den Militärdienst oder durch Versendung zum Wohnen in entferntern Gouvernements geübt; in Est- und Kurland findet das Ausschließungsrecht sich ausgesprochen, wird aber nur mit Genehmigung des Gutsherrn ausgeübt.

2) Das Abhalten von Versammlungen zur Berathung eigener Angelegenheiten, jedoch nur mit Genehmigung der Gutsverwaltung. Diese muß ertheilt werden zur Besetzung erledigter Beamtenstellen. Ein gefaßter Beschluß bedarf der Bestätigung der Gutsverwaltung, verweigert diese sie, so ist es der beschlußfassenden Körperschaft gestattet bei der höheren Instanz zu klagen, in Kurland auch bei verweigerter Erlaubniß zur Abhaltung der Versammlung; der Einzelne kann über den Gemeindebeschluß nur klagen, falls dieser den gesetzlich festgestellten Rechten der Bauergemeinde oder des Einzelnen zuwiderläuft.

3) Die Beschwerdeführung durch Deputirte beim Generalgouverneur oder auch Civilgouverneur in Gemeindeangelegenheiten, in Liv- und Estland auch die Uebergabe von Klagen und Suppliken in Angelegenheiten einzelner Bauern.

4) Die Wahl der Gemeindebeamten, in Livland zweier Gemeindevorsteher, welche in Fällen, die nicht die Versammlung der ganzen Gemeinde erfordern, sie repräsentiren und die Rechte der Bauern vertreten.

5) Das Recht, gemeinsame Beiträge zu beschließen und

6) Eigenthum zu erwerben; in Liv- und Kurland ist die Erwerbung von Grundeigenthum ausdrücklich den Bauerngemeinden gestattet, in Estland scheint sie ihnen nicht verboten zu sein (es ist hier allgemein die Erwerbung von Eigenthum zugestanden), der räumliche Umfang und die Qualität des Grundeigenthums sind aber beschränkt, namentlich sind Rittergüter ausgeschlossen und die Bauergemeinden wie die einzelnen Bauern auf Gehorchsland (Livland), Bauerpachtland (Estland) und Landstellen (Kurland) angewiesen, in Kurland ist aber das Recht der Erwerbung auf Pfänder beschränkt.

Die Verpflichtungen der Bauergemeinde sind: 1) solidarisch zu haften für alle von den Bauerngemeindegliedern zu zahlenden Abgaben und die ihr obliegenden öffentlichen Verpflichtungen; in Livland sind die auf den Grundstücken lastenden Leistungen, wie öffentliche Frohne, Einquartierung u. s. w. aus-

schließlich von den Pächtern und Grundeigenthümern der Gemeinde nach Maßgabe der Größe ihrer Grundstücke zu bewerkstelligen. Dieselben Leistungen in Bezug auf das unverpachtete Gehorchsland prästirt der bezügliche Gutsbesitzer; auch in Estland ruhen alle öffentlichen dem Staat oder Gemeindewesen zu prästirenden Leistungen und Abgaben als unablösbare Reallasten auf den Grundstücken; der Adel als Grundherr vertheilt die öffentlichen Obliegenheiten, die Bauergemeinde vertheilt die ihr zukommenden unter ihre einzelnen Glieder, die Haftung verbleibt der Gemeinde. In Kurland wird die solidarische Verbindlichkeit der Gemeinde in Bezug auf die Abgaben so verwirklicht, daß sämmtliche Wirthe oder Pächter für sich, die Ihrigen und ihre Dienstboten, für die richtige Zahlung dieser Abgaben haften.

2) Die Gemeinde ist zur Rekrutenstellung nach Maßgabe ihrer männlichen Bevölkerung verpflichtet, mit Berücksichtigung des bei jeder Aushebung angeordneten Procentsatzes;

3) sie hat ein Getreidevorrathsmagazin (zur Aushülfe zu Gunsten der Bauern) zu errichten; das Magazin steht unter Verwaltung von Gemeindebeamten und unterliegt vielfacher Revision anderer Autoritäten;

4) sie hat ihre durch unverschuldete Unglücksfälle verarmten und hülflosen, arbeits- und erwerbsunfähigen Mitglieder zu unterstützen;

5) jede Gemeinde ist verpflichtet eine Schule anzulegen und zu erhalten. In Livland ist auch die Gemeinde verpflichtet mit gemeinsamen Kräften Maßregeln in Bezug auf Wahnsinnige und zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten dort zu ergreifen, wo Irren- und Krankenhäuser noch nicht errichtet sind, in Estland hat jede Gemeinde Wahnsinnige zunächst selbst zu verpflegen und ebenfalls die Verbreitung ansteckender Krankheiten zu behindern, in beiden Provinzen hat die Bauergemeinde bei Feuersbrünsten Beihülfe zu leisten.

Die Rechte der einzelnen Bauergemeindeglieder werden wesentlich durch ihr Verhältniß zum Grunde und Boden bedingt. In Livland zerfällt das Territorium eines jeden Gutes in *schatzfreies* und *steuerpflichtiges*. Das erstere ist stets von allen öffentlichen Leistungen z. B. Wegebau befreit, während das Letztere zu denselben verpflichtet ist. Außerdem ist der Grund und Boden jedes Gutes nach der verschiedenen Berechtigung zu dessen Ausnutzung, gesondert in *Hofes-* und *Gehorchsland*. Ueber das erstere hat der Gutsherr unumschränkt freie Disposition, indeß darf ein Rittergut nicht unter ein gesetzlich bestimmtes Minimum verkleinert werden, das Gehorchsland darf der Gutsherr aber nicht anders nutzen als durch Verpachtung oder Verkauf an Bauergemeindeglieder. Einstweilen bleibt es jedoch gesetzlich gestattet, das Gehorchsland auch in früher üblicher Weise Bauergemeindegliedern in Frohn- oder Naturalpacht oder in gemischte Pacht zu vergeben. Die normale Nutzung des Gehorchslandes soll aber darin bestehen, daß solches Bauergemeindegliedern in Geldpacht vergeben oder ihnen eigenthümlich übertragen werde. Auch die Parcellirung des Gehorchslandes ist limitirt, ebenso ist aber auch das Maß festgestellt, welches ein einzelnes Bauergemeindeglied erwerben darf. Zum Zweck der allmäligen Beseitigung der Frohne hat die livländische Ritterschaft eine Bauerrentenbank errichtet, welche den Bauern ermöglichen soll, durch jährliche geringfügige Abzahlung Grundeigenthum zu erwerben. Uebrigens ist das Maß der Frohnleistung gesetzlich festgestellt. In Estland heißt das dem Bauernstande zur unentziehbaren Nutzung zugesicherte Land: Bauerpachtland, das andere Hofsland. Eine Bauerrentenbank besteht aber in Estland nicht. Auch hier ist für Rittergüter und Bauerpachtland das Parcelliren limitirt, ebenso aber auch das Vergrößern des Bauerpachtlandes durch Zusammenziehen mehrerer Bauerhöfe. Die Frohne ist

auch hier gesetzlich bestimmt in Bezug auf ihre Leistungen. In Kurland findet eine Scheidung in Hofs- und Bauerland nicht statt, dagegen sind s. g. Bauergehände (?) vorhanden, welche sich entweder im Frohnverhältnisse befinden, oder auf Geldpacht vergeben, oder zu Knechtsetablissements eingerichtet, oder im Eigenthum der Bauerwirthe sind; die letzteren sind indeß zum Theil neuerdings von der Domänenverwaltung an Bauerwirthe verkauft, zum Theil gehören sie den s. g. kurischen Königen. Uebrigens beruhen die Verhältnisse des Bauern zum Gutsherrn nur auf freier Vereinbarung.

Die Bauern sind berechtigt aus ihrer Gemeinde auszutreten, in andere Gouvernements überzugehen, zu anderen Ständen überzutreten, von ihren Gerichtsinstanzen beurtheilt zu werden, gesetzliche Stipulationen und Verträge abzuschließen, jedoch nicht Wechsel auszustellen, keine höheren Kronsabgaben als in anderen Gouvernements zu zahlen, bei der Verhandlung ihrer Angelegenheiten keine Gebühren zu zahlen und auch von Stempelgeldern u. a. Abgaben bei Eigenthumserwerbungen (außer in den Städten) und Pachtkontrakten befreit zu sein.

Die inneren politischen Verhältnisse der Ostseeprovinzen sind wie die vorstehende Darstellung derselben aufweist, wesentlich ständische. Die Stände, insbesondere der Adel- und Bürgerstand, erfreuen sich mannigfacher Rechte und Vorrechte. Durch seinen privilegirten Güterbesitz, durch sein Recht bis zu den Stufen des Thrones zu gelangen und insbesondere durch das Recht auf den Landtagen allgemeine Landesangelegenheiten zu berathen und sein unbeschränktes Vermögensdispositionsrecht als Korporation, ragt der Adel weit über den Bürger- und Bauerstand hinaus. Denn in ersterer und zweiter Beziehung erfreuen sich nur einzelne Städte besserer Rechte, in dritter Beziehung sind die beiden Deputirten Riga's die einzigen Vertreter des Bürgerstandes in allen drei Provinzen und in der vierten Beziehung erfreuen sich gleichen Rechts weder der Stand der Bürger noch der Bauern. Aber auch innerhalb der Stände selbst herrscht Abgeschlossenheit in den Matrikeln des Adels, in den Brüderschaften einzelner Bürgerkorporationen, und die zu den gebildetsten Elementen der Bevölkerung zählenden Literaten sind als Stand keine politische Korporation und auch keiner anderen mit Gleichberechtigung angeschlossen, denn ihr gesetzliches Eintrittsrecht in die Gilden in einigen wenigen Städten ist ein blos nominelles, von der vollberechtigten Bürgerschaft vereiteltes. Die Rechtsverhältnisse des Bauern sind noch vielfach Erinnerungen aus der Zeit der Unfreiheit und können unter dem Fortbestehen der Frohne, wenn auch in der Form des Vertrages, keine gedeihliche Entwicklung erhoffen. Freigebung des Grundbesitzes an alle Stände und Betheiligung derselben an den Landtagen, soweit sie Landesangelegenheiten betreffen, sind daher die Vorbedingungen der gedeihlichen materiellen Entwicklung und politischen Fortbildung des Landes, Einreihung des Literatenthums in die vollberechtigte Bürgerschaftskorporation aller Städte und Aufhebung der Frohnverträge sind die Vorbedingungen eines erfolgreichen und freien politischen Mitwirkens der Stände des Bürgers und Bauern. Dann mögen die alten ständischen Formen fortbestehen, wenn sie von neuem Geist erfüllt mit vereinter Kraft für die Wohlfahrt der gemeinschaftlichen Heimat zusammenwirken.

5. Landes-, Bauer- und Stadtbehörden. Es giebt in den Ostseeprovinzen Landes-, Bauer- und Stadtbehörden. Daß dieselben sowohl in Bezug auf die Wahl der Glieder als ihre Befugnisse immer nur auf einen Stand sich beziehen und den drei politisch berechtigten Ständen entsprechend als Adels-, Bauer- und Bürgerbehörden charakterisirt werden könnten, läßt sich nicht

behaupten, aber ein vorwiegend ständischer Charakter namentlich in Bezug auf die ersten Instanzen, wobei jedoch das forum rei sitae stets eine Ausnahme begründet, wird sich aus der nachfolgenden Darstellung wohl ergeben.

Die erste Instanz der Landesbehörden in Civil- und Kriminalsachen bilden in Livland die Landgerichte, in Estland die Manngerichte und das Niederland- und Landwaisengericht, in Kurland die Oberhauptmannsgerichte; die zweite, aber in gesetzlich bestimmten Fällen auch erste Instanz in Livland das Hofgericht, in Estland das Oberlandgericht, in Kurland das Oberhofgericht. Alle diese Behörden werden fast ausnahmslos besetzt durch Glieder des immatrikulirten Adels und aus denselben.

Die Kompetenz der Untergerichte in Civil- und Kriminalsachen beschränkt sich regelmäßig auf die ihnen zugewiesenen Kreise. Sie wird in Bezug auf die vor sie gehörenden Personen meist nur negativ und zwar so festgestellt, daß die innerhalb der bezüglichen Kreise wohnenden Personen, — wobei indeß Sachen der Adligen vielfach Ausnahmen begründen, indem sie sowohl in Kriminal- als Civilsachen ihre erste Instanz in ersterer Beziehung fast ausschließlich, in letzterer in vielen Sachen vor den Obergerichten haben, nicht minder besondere Arten von Verbrechen auch Nichtadliger —, ihren Gerichtsstand vor ihnen haben, insoweit sie nicht den städtischen oder den Bauerbehörden unterstehen. Im Allgemeinen wird man aber sagen können, daß, mit den angedeuteten Ausnahmen, vor die Untergerichte gehören in persönlicher Beziehung Adlige und Literaten und in dinglicher Beziehung einige Rechtsstreitigkeiten (andere gehören vor die Obergerichte), welche sich auf ein in ihrem Gerichtsbezirk belegenes Grundeigenthum beziehen, soweit dieses nicht wieder den Bauergerichten kompetirt.

In Kriminalsachen haben die Land-, Mann- und Oberhauptmannsgerichte die förmliche Untersuchung und die Fällung eines Gutachtens, die Landgerichte in geringfügigen, von Adligen zugefügten Injurien auch die Entscheidung. Vor alle drei Obergerichte gehören in erster Instanz Verbrechen Adliger, vor das Oberlandgericht auch die der Geistlichen (mit Ausnahme der evangel. lutherischen Geistlichen der Stadt Reval), der Advokaten des Oberlandgerichts und der Literaten, die im Dienst des Staats oder der Ritterschaft stehen; ferner gehören vor alle drei Obergerichte Amtsverbrechen der Personen, welche im Staats- oder Wahldienst stehen und vor das liv- und estländische auch die der Advokaten der Landesbehörden; in Hinsicht auf das livländische Hofgericht werden hiebei noch besonders die Staatsverbrechen hervorgehoben.

In Civilsachen entscheiden die Land-, Mann- und Oberhauptmannsgerichte endgültig alle Sachen, deren Gegenstand den Werth von 30 Rubel nicht übersteigt, während die drei Obergerichte, an welche die Appellation oder Querel (in Kur- und Estland auch Revision der Sachen der Kreisgerichte) von den Untergerichten gelangt, bis auf 600 Rubel entscheiden. Außerdem entscheiden auch die Obergerichte in zweiter Instanz Beschwerdesachen wegen Verletzung der Regeln des Civilprocesses bei den ihnen untergeordneten Behörden. Von den Obergerichten geht die Appellation an den Senat. Manche Sachen gehören indeß in erster Instanz vor die drei Obergerichte, wie z. B. Rechtsstreitigkeiten gegen die Korporation der Ritterschaft und deren Institute, Konkurssachen der Adlichen und mancher Literaten u. s. f.

Auch die Landespolizeibehörden werden vom immatrikulirten Adel und aus demselben gewählt. In Livland heißen sie Ordnungsgerichte und giebt es deren mit Ausnahme des Oeselschen in jedem Kreise zwei, in Kurland ist

für jeden Kreis ein Hauptmannsgericht, während in den Krons- und Privatflecken Kurlands besondere Fleckenvorsteher sind.

Der Geschäftskreis dieser Polizeiorgane ist fast ausnahmslos in allen drei Provinzen derselbe. Er erstreckt sich auf die Aufsicht über Beobachtung der Gesetze, die Erhaltung der öffentlichen Sicherheit und die Sorge für die allgemeine Wohlfahrt. In Beziehung auf das Kronsinteresse haben sie Abgaben beizutreiben und auf gesetzmäßigen Betrieb von Handel und Gewerbe innerhalb ihrer Kompetenz zu achten; in Beziehung auf Rechtspflege üben sie Präventivmaßregeln und stellen die Voruntersuchung bei Verbrechen an, sistiren Individuen auf Aufforderung der Gerichte, exequiren Urtheile und untersuchen und entscheiden bei geringfügigen Vergehen, als Diebstahl und Betrügereien bis zum Betrage von 30 Rubel, die von Bauern und anderen Leuten niederen Standes begangen werden; ihnen gebührt auch die Bestrafung dieser Personen für Ruhestörung, Völlerei, Widerspenstigkeit, Schlägereien u. s. w., sie können persönliche Haft und Polizeistrafen verhängen auf gesetzlicher Grundlage wegen Verletzung von Anstand und Ordnung, sie beaufsichtigen die Gefängnisse, sorgen für die Bedürfnisse derselben und wenden Unordnungen unter den Gefangenen ab. In Beziehung auf Militärwesen assistiren sie der Militärverwaltung bei der Rekrutenstellung, Truppendurchzügen und Transporten und durch Beaufsichtigung der Beurlaubten. Geringfügige Civilsachen können die Hauptmannsgerichte ohne Rücksicht auf den Stand der Betheiligten entscheiden. Beschwerden gegen das Verfahren und die Entscheidungen der Polizeiorgane gehen an die Gouvernementsregierung.

Bauerbehörden. Die unterste Behörde für jede einzelne Bauergemeinde bilden in Liv- und Kurland die Gemeindegerichte, in Estland der Gemeindeälteste. Die ersteren bestehen aus einem Aeltesten als Vorsitzer und einer unbestimmten Anzahl von Beisitzern je nach der Zahl der männlichen Glieder der Gemeinde.

Die Gemeindegerichte sind die Verwaltungsbehörden der Gemeinde und bilden die erste Instanz der Polizei und Civiljustiz. In ersterer Beziehung haben sie die Sorge für den guten Zustand der Wege, die Verwaltung der Gebietslade, des Vorrathsmagazins, die Verpflegung von Armen und wachen über sämmtliches Gemeindegut, namentlich darüber, daß die Bauerländereien nach den gesetzlichen Vorschriften genutzt werden und die zu ihnen gehörigen Inventarien vollständig sind, leiten die Bewirthschaftung der der Gemeinde zur Bewirthschaftung übergebenen Ländereien, sammeln von den Gemeindegliedern die Abgaben ein, besorgen die Aushebung und Ablieferung der Rekruten und sehen überhaupt auf Erfüllung der Gemeindeverpflichtungen. Der Jurisdiktion des Gemeindegerichts sind sämmtliche Gemeindeglieder unterworfen, in Kurland mit Ausnahme einiger im Dienst der Gutsherrschaft stehenden Personen, in Livland dürfen Strafbestimmungen über letztere nur mit Einwilligung der Gutsherrschaft ausgeführt werden. In Civilsachen entscheidet das Gemeindegericht inappellabel bis 5 Rubel und erfüllt seiner und anderer Behörden rechtskräftige Urtheile im Auftrage derselben. Das Gemeindegericht ist auch Vormundschaftsamt für unmündige Bauergemeindeglieder. Als Polizeibehörde übt das Gemeindegericht Sicherheits-, Wohlfahrts-, Feuer-, Grenz- und Armenpolizei. Es straft mit Verweis, dem Beleidigten zu leistender Abbitte und Schadensersatz, Arbeiten zum Besten der Gemeinde auf 3 Tage, Arrest auf eine gleiche Zeit und mit 30 Ruthenstreichen. (!) Der Gutsherr kann auf seine Verantwortung die Ausführung der Gemeindegerichtserkenntnisse aufhalten, indeß entscheidet die höhere Instanz.

Eine eigenthümliche, aus der Zeit der Patrimonialgerichtsbarkeit hinübergenommene Institution ist die Gutspolizei, welche regelmäßig dem Gutsherrn zusteht, aber auch durch Stellvertreter geübt werden kann, welche indeß als solche der zweiten Instanz angezeigt werden müssen, und für welche in Bezug auf Ueberschreiten des gesetzlichen Maßes der Hauszucht des Gutsherr verantwortlich bleibt. Die Gutspolizei hält auf Ruhe und Ordnung im Bezirk des Gutes, hat die Aufsicht über die Gemeinde und deren Polizei und die Erfüllung der von ihr getroffenen Anordnungen. In Kurland nimmt die Gutspolizei Klagen über einzelne Glieder des Gemeindegerichts oder der Gemeindevorsteher in Beziehung auf ihre Amtsverrichtungen entgegen; gelingt die Beilegung nicht, so verurtheilt sie den Schuldigen nach Umständen zur Abbitte und Schadenersatz, einer Geldbuße von höchstens drei Rubel, zu einem Arrest von 48 Stunden. Hat der Kläger Unrecht, so bestraft die Gutspolizei ihn mit 15 Schlägen (!) oder einem Arrest von 48 Stunden. Gemeindeglieder, welche von der Gemeindepolizei nicht zur Ordnung gebracht werden können oder die diesen nicht mehr kompetirende Vergehen begingen, verhaftet die Gutsverwaltung und übergiebt sie der kompetenten Gerichtsbehörde. Ein gleiches Recht übt auch die Gutspolizei an Personen anderer niederer Stände, wie z. B. an Handwerkern. In Estland wird jeder Ruhestörer ohne Rücksicht auf die Persönlichkeit, in Livland ohne Rücksicht auf Person und Amt handfest gemacht. Die Gutspolizei übermittelt die ihr zur Publikation zugesandten Befehle der Gemeindepolizei. Sie beaufsichtigt die Verwaltung des Vermögens der Gemeinde, achtet auf richtiges Maß und Gewicht auf den Bauerjahrmärkten.

Die zweite Instanz in Livland bilden die 27 Kirchspielsgerichte, bestehend aus einem Kirchspielsrichter und dreien aus Wirthen oder Pächtern zu wählenden Beisitzern. Die erstere wird nur vorzugsweise aus dem immatrikulirten Adel gewählt, auch Personen aller anderen steuerfreien Stände sind aber wahlfähig, insofern sie in dem bezüglichen Kirchspielsgerichtsbezirk domiciliren. Die Wahlen geschehen alle drei Jahre durch die adligen Gutsbesitzer und Prediger des Bezirks, wenn ihre Pastorate auf Gehorchsland ansäßige Bauern haben. Die Beisitzer, welche auch im Bezirk domiciliren müssen, werden durch die Gemeindegerichtsglieder gewählt. Vor- und Beisitzer werden, ersterer durch das Hofgerichtsdepartement, letztere durch das Kreisgericht bestätigt. Die Jurisdiktion des Kirchspielsgerichts erstreckt sich über alle Personen in seinem Bezirke, sofern sie nicht zum Adel oder zu den Exemten (Steuerfreien) gehören. Der Kirchspielsrichter übt innerhalb seines Bezirks die Polizeigewalt aus, insoweit sie nicht dem Ordnungsgericht oder dem Gemeindegericht kompetirt, theils persönlich, theils mit seinen Beisitzern. Letzteres namentlich bei Klagen über Gerichte und Verwaltungen und wenn eine genaue Untersuchung und förmliches Urtheil erforderlich sind. Das Kirchspielsgericht erkennt auf Geldstrafen bis 12 Rubel, Leibesstrafen bis zu 60 Ruthenstreichen, und auf Arrest oder Abgabe zur Arbeit bis zu 7 Tagen. Der Jurisdiktion des Kirchspielsrichters unterliegen endgültig alle Diebstahlssachen, wenn das Gestohlene einen Werth von mehr als 5—10 Rubel hat; ausgenommen sind die Sachen, welche ihrer Natur nach dem Kriminalverfahren unterliegen. Als Civiljustizbehörde entscheidet das Kirchspielsgericht sowohl in Streitigkeiten der Bauern und Gemeinde wider einander als auch auf Beschwerden der Gemeinde und der Gutsverwaltung wider das Gemeindegericht und die Gemeindevorsteher, sowie der Gutsverwaltung wider die Gemeinde und deren einzelne Mitglieder und endlich der Vorsteher wider das Gemeindegericht.

Kurland hat keine Kirchspielsgerichte.

Die dritte Instanz in Liv- und Estland und die zweite in Kurland bilden die Kreisgerichte. Sie bestehen in Livland aus einem adligen Kreisrichter, zwei adligen Beisitzern und zwei aus dem Bauerstande. Letztere werden von den Kirchspielsgerichtsbeisitzern desselben Kreises gewählt. Die adligen Mitglieder bestätigt die Gouvernementsregierung, die Beisitzer aus dem Bauerstande das Hofgerichtsdepartement für Bauernsachen. Die Kurländischen Kreisgerichte bestehen aus dem adligen Kreisrichter, einem adligen Assessor und einem Beisitzer aus dem Bauerstande. Ihnen wird ein adliger Friedensrichter zur Beilegung von Rechtsstreitigkeiten beigegeben. Die adligen Glieder werden durch den Bezirksadel gewählt auf 3 Jahre und vom General-Gouverneur bestätigt, der Bauerbeisitzer aus den von Gemeindeputirten des Bezirks vorgeschlagenen Kandidaten auf 3 Jahre und unter Bestätigung der Gouvernementsregierung. In Estland bestehen die Kreisgerichte aus einem adligen Vorsitzer und zwei adligen Beisitzern und zwei bäuerlichen. Die adligen werden vom Adel kreisweise gewählt und vom Generalgouverneur bestätigt, die bäuerlichen aus bäuerlichen Pächtern oder Grundeigenthümern oder den Eignern eines bestimmten Vermögens. Gewählt werden alle Glieder aller Kreisgerichte auf drei Jahre. Dieselben sind in vielen Fällen für die privilegirten Klassen erste, bei Appellationen von den Kirchspielgerichten zweite Instanz.

Die Stadt-Justiz und Polizeibehörden der Ostseeprovinzen und Narva's, sind in der Regel keine selbständigen Behörden, sondern verbunden mit dem Magistrat oder Rath der Städte. Einen Rath haben sämmtliche baltische Städte mit Ausnahme dreier kleiner in Estland, welche blos Vogteigerichte haben. Dagegen kommen besondere Verwaltungskollegien in allen Städten vor. Aber auch in jenen Städten ist die Verfassung eine verschiedene, indem in einigen dem Rath Niedergerichte untergeordnet sind. Die Glieder der verschiedenen Stadtbehörden, mit Ausnahme der Vorsitzer der Polizeiämter, sind in der Regel von den dazu berechtigten Stadtkorporationen selbst gewählte. Der Rath kooptirt sich theils selbst, theils wird er von den Bürgergemeinden gewählt, theils wählen beide zusammen, und zwar aus Literaten (in der Regel Juristen) und Kaufleuten der Gilden in den meisten größeren Städten, aus Literaten, Kaufleuten und zünftigen Handwerkern oder aus den beiden letzteren, oder aus Bürgern überhaupt in den kleineren Städten. Die Untergerichte des Raths werden in der Regel nur mit Gliedern desselben besetzt, zu den Polizeiämtern delegirt der Rath auch in der Regel seine Glieder, die Kollegien werden aus Gliedern des Raths und der beiden Gilden oder aus diesen allein oder auch unter Zuziehung von Autoritäten oder Gliedern anderer Stände namentlich des Adels gebildet.

Die Untergerichte verhalten sich zum Magistrat oder Rath, wie Unterbehörden zu einer Oberbehörde, sie bilden die erste Instanz in allen Sachen, die ihrer Gerichtsbarkeit anvertraut sind, diese Sachen gelangen durch Revision oder durch Appellations-Beschwerde an den Magistrat, mit Ausnahme derjenigen, welche in den Untergerichten endgültig entschieden werden. Die Untergerichte der livländischen Städte entscheiden endgültig alle Civilsachen, deren Gegenstand den Werth von dreißig Rubel nicht übersteigt. In Reval ist die Appellation zulässig gegen Urtheile und Bescheide des Niedergerichts, gegen solche Erkenntnisse des See- und Frachtgerichts, wenn der Gegenstand der Klage an Werth 300 Rubel übersteigt und gegen Urtheile des Waisengerichts in streitigen Rechtssachen; in anderen Sachen und gegen die Erkenntnisse der anderen Untergerichte sind nur Querelen zulässig. In Narva erkennen das Vogteigericht und die Polizeiabtheilung auf Strafen von 30 Rubel.

Die Räthe der baltischen Städte bestehen aus Bürgermeistern (nur Grobin und Pilten haben keine) in der Zahl von 1—4 in der Regel, je nach der Größe der Stadt, und einer verschiedenen Anzahl von Rathsherrn von 1—16. In Riga besteht der Rath aus 10 Literaten (in diesem Fall Juristen) und 10 Kaufleuten, in Dorpat aus 3 Literaten und 6 Kaufleuten, in Pernau aus 3 Literaten und 5 Kaufleuten u. s. f.

Die Kompetenz der Magistrate der Städte ist eine sehr verschiedene. Im Allgemeinen steht ihnen zu Civil-, Kriminalgerichtsbarkeit, Polizei, Administration, freiwillige Gerichtsbarkeit, insbesondere auch die Uebertragung städtischen Eigenthums, und sind sie auch Oberwaisenbehörden, Obervormundschaftsämter, Hypothekarämter; letzteres gilt namentlich von den größeren Städten. Politische Funktionen im Verein mit den Gilden üben hauptsächlich nur die größeren livländischen Städte Riga, Dorpat, Pernau, und ferner Reval und Narva. Der ausgedehntesten Kompetenz erfreuen sich die beiden bestberechtigten baltischen Städte: Riga und Reval. Sie haben eine Kompetenz in Gemeindesachen, in Kirchensachen, in Beziehung auf das Kronsinteresse, in Beziehung auf Justizverwaltung, in Kriminalsachen, in Civilsachen, in nichtstreitigen Sachen, in Polizei-, Handels- und Gewerksachen.

Landes- und Stadtbehörden, Land- und Stadtrecht sind noch heute wie vor Jahrhunderten die Rechtsorgane und Rechtssätze der deutschen Kolonien am Ostseestrande. Bauerbehörden, in den höheren Instanzen aber mit vom Adel oder ganz durch denselben besetzt, traten hinzu. Adel, Bürger und Bauer sind heute die Richter. Der Adel auf dem Lande und in den meisten Städten als Leuterationsinstanz und Appellations- und Revisionsbehörde über alle Stände, der Bürger meist nur über den Bürger, in der Regel nicht ein Mal über den meist bürgerlichen Literaten und über den Adel und Bauern nur in Beziehung auf den innerhalb der Stadtmark belegenen Grundbesitz, der Bauer in beschränkter Weise nur über das Glied der Bauergemeinde. Nur die durch solche ständische Organisation mögliche Selbstwahl der Stände mag es entschuldigen, daß in die Rechts- und auch Wohlfahrtspflege ihnen gänzlich fremde Staatsrücksichten hineingetragen wurden. Keine Exemtionen auf dem Lande und keine in der Stadt würde nicht nur dem Wesen der Justiz mehr entsprechen, welche eine lokale und keine ständisch willkührlich translocirte sein sollte, welche das Recht nicht um des Standes, sondern um der Person willen zu finden und setzen hat. Und zu diesen ständischen Uebeln nun noch die vielfache Vermengung des Streitigen und Nichtstreitigen, der Justiz und Polizei, Justiz und Administration Alles in der Hand einer Autorität. Endlich die Appellations- und Revisionszüge zu dem entfernten und aus wesentlich anderen Elementen sowohl in Rechtsbildung als Rechtsüberzeugung bestehenden Senat. Im Verfahren aber weder Mündlichkeit, noch Oeffentlichkeit, noch Geschworene. Da liegen denn gewaltige Reformaufgaben vor, um das mittelalterliche Rechtswesen zum Theil wieder heranzubilden, zum Theil umzubilden in der Form der früheren Oeffentlichkeit, Mündlichkeit und Geschworenen und dem neueren Geist der Gleichheit vor dem Gesetz und Gericht, der staatsbürgerlichen Einheit und Gleichheit der Justiz. Trennung von Justiz und Verwaltung, Aufhebung des priviligirten Gerichtsstandes und der privilegirten Gerichtsbesetzung oder wenigstens Durchführung Dessen, daß auch wirklich der Adel nur den Adel richte, der Bürger nur durch den Bürger, der Bauer nur durch den Bauern gerichtet werde und vor Allem Aufhebung der patrimonialen Gutsverwaltungspolizei mit ihrer Hauszucht, das sind die Forderungen, welche zu stellen bleiben. Die anderen: Mündlichkeit, Oeffentlichkeit und Geschwornengerichte sind uns schon durch die Liberalität einer der Fort-

entwickelung aufrichtig ergebenen Staatsregierung geboten. Unser ist die Aufgabe das Gebotene entgegenzunehmen, unser aber auch Neues hinzuzufügen, damit wir nicht mit der einen Seite der Vergangenheit, mit der anderen der Gegenwart zugewandt bleiben und so in einen unhaltbaren Dualismus verwickelt der Auflösung durch die Zukunft entgegengehen.

III. Statistik.

Das statistische Material für die Ostseeländer ist noch wenig verarbeitet. Am meisten ist für die Darstellung der geographischen und der naturgeschichtlichen Zustände geschehen. Auch liegen gute Kartenwerke vor. Aber die politische Statistik wird erst in neuerer Zeit gepflegt, leider noch mehr im Stillen des Bureaus als öffentlich. Besonders dankenswerth sind die Arbeiten des Baron Heyking für Kurland.

A. Land und Leute.

1. Land. Liv-, Est- und Kurland, zusammen $1695_{,42}$ □M. groß, (Estland $369_{,76}$, Livland $831_{,88}$, Kurland $493_{,78}$) werden im W. und N. von der Ostsee und dem finnischen Meerbusen bespült, und gehen im O. und S. in die große russische Ebene über. Die Südküste des finnischen Meerbusens (zugleich Estlands Nordküste) ist meist steil, durch viele kleine Busen zerschnitten, mit hervorragenden Halbinseln, von kleinen Inseln umgeben, mit schönen Häfen wie: Reval, Baltischport, Kunda. Die Ostküste der Ostsee, zugleich die Westküste Est- und Kurlands und der zwischen beiden sich hinlagernden Inselgruppen, ist flach und theils sandig, wie an Kurlands Westküste, theils aus flachen Kalksteinplatten bestehend, wie an den Westküsten Estlands, der Inseln Dagö ($20_{,36}$ □M.) und Oesel ($45_{,73}$ □M.) Die Küsten Liv- und Kurlands rings um den rigaschen Meerbusen, der zwischen der Nordspitze Kurlands und der südlichen Halbinsel Oesel's tief in's Land hineindringt, sind meist flach und sandig. Entsprechend dieser Küstenbildung gestaltet sich auch meist der angrenzende Meeresboden und dessen für die Schifffahrt so wichtige Tiefe. Am raschesten von der Küste zu einer für die größten Schiffe genügenden Tiefe fällt er im finnischen Merbusen ab (Mitte circa 60 Faden), so daß sich auch große Schiffe meist der Küste nahen können; nicht so steil zwar, doch auch noch ziemlich rasch senkt sich der Meeresboden an der kurischen Küste der Ostsee zur schiffbaren Tiefe hinab (Tiefste Senkung der Ostsee 178 Faden). Viel ungünstiger gestaltet sich dieses Verhältniß im flachen rigaschen Meerbusen (bedeutendste Tiefe circa 30 Faden) und seinem nördlichen Nebenbusen, dem Pernauschen, besonders ungünstig aber an der Nordspitze Kurlands mit seiner berüchtigten, von Domesnees aus weit nach Norden sich erstreckenden Sandbank und an der Westküste Oesel's, wo auf viele Werste die Tiefe des Wassers nur wenige Fuß beträgt. Daher sind mit Ausnahme der estländischen Küste alle Küsten dieser Provinzen ihrer natürlichen Beschaffenheit nach ziemlich schwer nahbar und selbst die wenigen besseren Häfen: Riga, Libau, Pernau, Windau, nicht zu den guten zu zählen. Jedoch bemüht man sich überall, namentlich in Riga und Libau sowie Pernau, diese Nachtheile durch Hafen- und Dammbauten, durch Baggermaschinen u. s. w. zu mindern.

Im Vergleich zu vielen anderen Ländern ist die Erhebung der Ostseeprovinzen über den Meeresspiegel nur eine sehr mäßige, doch erscheinen sie nur zum kleinsten Theile, im unteren und mittleren Flußgebiete der kurischen Aa, dann an der ganzen Westküste Liv- und Estlands als ein völliges Tiefland von einer Erhebung von kaum 50—60 Fuß, das zusammen kaum $^1/_{10}$ des ganzen Landes einnimmt. Die häufig vorkommende Angabe: $^1/_3$ dieser Provinzen und mehr sei

Tiefland, stützt sich, was Livland betrifft, meist auf Struve's Karte. Aus dem Tiefland steigt das Land meist ziemlich steil zu einer ersten Stufe oder Terasse von etwa 200—400′ auf. Aus der ersten Terrasse erhebt sich in geringem Umfange eine zweite 400—600′, welche an mehreren Stellen zu einer noch höheren dritten von etwa 600—800′ aufsteigt, die nur kleine Areale einnimmt. Letztere überragen endlich eine Anzahl höherer und niederer Berge, die höchsten Punkte Livlands von nahezu 1000′ Höhe. Das am höchsten liegende Gebiet der Provinzen findet sich im S.O. Livlands. Estland bildet mehr einen zusammenhängenden Landrücken, eine das ganze Land von W. nach O. durchziehende Wasserscheide. In Livlands Osten steigt der Boden in mehreren Terrassen an, auf welchen sich mehr oder minder beträchtliche Hügellandschaften ausbreiten, die zugleich meist auch die Quellgebiete und Wasserscheiden der livländischen Flußgebiete sind. In Kurland dagegen besitzen die Wasserscheiden zwischen der Düna und den östlichen Quellflüssen der Aa, zwischen dieser und der Windau sowie zwischen dieser und den Küstenflüssen Westkurlands gar geringe Erhebung und nur zu beiden Seiten der mittleren Windau und an den Quellen der Suffei (östlichstem Zufluß der Aa) findet sich eine Hügellandschaft von relativ größerer Bedeutung nach Erhebung und landschaftlichem Reize.

Diesen orographischen Verhältnissen und Verschiedenheiten entsprechen auch die hydrographischen. Estland entsendet eine Anzahl größerer und kleinerer Flüsse und Bäche, theils nach N. zum finnischen Meerbusen, theils südlich nach Livland. Livlands vorherrschendem Terrassencharakter entspricht es, daß die in ihm entspringenden bedeutenden Flüsse fast sämmtlich entweder unmittelbar dem Meere zufließen oder, nachdem sie sich zuvor in kleinere oder größere Seebecken gesammelt oder sich mit der Düna, dem größten Strome dieser Provinzen, der in Rußland entspringt, vereinigt haben. Kurlands obengenannte Hauptflüsse erscheinen verhältnißmäßig am wenigsten von den eigenen Höhen genährt. Die Aa mit ihren beiden Hauptarmen: dem östlichen oder der kleinen Memel und dem westlichen, entspringt ebenso wie die Mehrzahl ihrer zahlreichen kleinen Zuflüsse auf dem lithauischen Plateau, eben dort entspringt auch die westliche Windau. Die Düna als Grenzfluß zwischen Liv- und Kurland erhält aus Kurland nicht einen Zufluß, der den bedeutend wasserreicheren Zuflüssen von den livländischen Höhen (Ewst, Oger, Jaegel) nur irgend an die Seite zu setzen wäre. Nur die östlich von der Windau gelegene Hügellandschaft sendet der Windau und Aa einige nennenswerthe Zuflüsse zu.

Der innere Bau der Ostseeprovinzen läßt fünf Perioden der Entwickelungsgeschichte der Erde erkennen. Eine Decke quartaerer (diluvialer und alluvialer) bis 400′ mächtigen Bildungen bekleidet die älteren Formationen, verhüllt sie aber nicht dergestalt, daß der geologische Bau unklar bliebe. Von N. nach S. folgen von den vier übrigen Formationen stets jüngere Glieder den älteren, indem von letzteren ein Theil unentblößt zu Tage geht. Estland mit dem sich daran schließenden, theilweise zu Livland gehörigen Inselgebiete, sowie ein Theil der nördlichen Grenzregion Livlands, gehört der silurischen Formation an. Diese zerfällt in drei von O. nach W. ausgedehnte Zonen oder Glieder. Dann folgt die devonische Formation. Ihr unteres oder sandiges Glied erstreckt sich in einem breiten Gürtel von der Westseite des Peipus über Mittellivland und unter dem rigischen Meerbusen fort bis nach Kurland und nimmt hier den größten Theil der s. g. kurischen Halbinsel ein. Das mittlere und obere Glied derselben devonischen Formation setzt den Untergrund des übrigen Theiles dieser Provinzen zusammen mit alleiniger

Ausnahme zweier kleiner Buchten des Zechstein- und Jurameeres. Die Zechstein- und Juraformation oder die Niederschläge der letztgenannten Meere gehen im südwestlichen Kurland und dem angrenzenden Gouvernement Kowno als zwei bogenförmige Zonen zu Tage, von welchen die Zechsteinformation die accessive bildet. Die genauere Beziehung aller dieser Gebilde zu entsprechenden anderer Länder ist festgestellt und erscheint unser Areal, bei der wenig gestörten Entwickelung der älteren Formationen, als ein für diese typisches.

Das Klima der Ostseeprovinzen schwankt zwischen dem fruchtbringenden, gemäßigten Norddeutschlands und dem ächt nordischen des mittleren und nördlichen Rußlands. Die Lage zwischen 55° 40′ und 59° 30′ N. B. und die kalten Ost- und Nordwestwinde lassen die Strenge des nordischen Winters fühlen. Doch das die Küsten umspülende Meer mit seinen West- und Südwestwinden mildert diese nordische Härte, ebenso wie die die Ostwinde auffangenden Wälder und Höhen. Eben durch diesen Kampf der kalten und warmen Luftströmungen wird aber eine große Veränderlichkeit der Witterung bedingt. Daher die Unbestimmtheit, mit welcher der Winter oder der Sommer und die Witterung der einzelnen Monate überall eintritt, daher auch die Verschiedenartigkeit, welche die Witterung gleichzeitig in den verschiedenen Theilen der Provinz einhält. Die Hauptjahreszeiten sind der Winter und Herbst, der Frühling ist kurz, kalt und dürr, der Sommer mehr kühl und naß als trocken oder heiß. Bei einem meist weißlichen Himmel ist die Luft im Ganzen feucht, der Regen jedoch selten heftig. Dennoch ist diese Witterung dem Ackerbau förderlich. Bei der ziemlichen Uebereinstimmung des Klima's in den verschiedenen Theilen der Ostseeprovinzen, bei ungleichem Boden und einem veränderlichen Himmel, überwiegen die Baumvegetation, der Waldwuchs, das Wiesengras. Das Land ist ein Waldland, aber der Wald ist jetzt schon vielfach gelichtet und zum Theil in Ackerland verwandelt. Nur in dem westlichen Tieflande des lettischen Liv- und Kurlands kann man eine Vegetationsperiode von Mitte April bis Mitte Oktober a. St. annehmen, ganz Estland mit Ausnahme der Wiek, ganz Ostlivland mit Ausnahme der Embachniederung und die Wasserscheide zwischen Aa und Oger haben eine Vegetationsperiode von nur 22—23 Wochen. Ungeachtet dieser kurzen Dauer ist das Land dennoch dem Pflanzenwuchse günstig, ungleich weniger aber der Entwickelung des Thierlebens ohne menschliche Pflege. Weder durchschwärmen die Weiden so zahlreiche Pferde- und Rinderheerden wie die Steppen Südrußlands, noch auch wimmeln die Wälder so von Pelzthieren und wildem Geflügel, wie die Urwälder Sibiriens und Nordamerika's. Seen, Flüsse und Meere dieser Provinzen galten ehemals für sehr fischreich, durch die thörichte Raubnutzung haben sie meist bis auf den Peipus und den finnischen Meerbusen diesen Reichthum eingebüßt.

2. Volk. Wir werden die Bewohner dieser Provinzen ihrer Nationalität nach in einer besonderen (von unserem verehrten Kollegen Herrn Professor Theodor Graß zusammengestellten) Tabelle veranschaulichen und bemerken zunächst nur Allgemeines.

Die vorherrschende Bevölkerung der Ostseeprovinzen bilden die Letten in Kurland und im südlichen Livland und die Esten im nördlichen Livland und in Estland, demnächst Deutsche, Russen, Juden. Zu den ursprünglichen Bewohnern des Landes gehörten neben den Letten und Esten auch die Liven, von welchen noch jetzt über 2000 im N. Kurlands und spärliche Reste an der Mündung der Salis anzutreffen sind. Die Esten und Letten bilden fast ausschließlich die Landbevölkerung der Provinzen, und zwar so, daß die Flußgebiete der Pernau und des Embachs vom nördlichsten Theile Estlands aus noch von den Esten besetzt sind, von

diesen Gegenden aber die Letten bis an die äußersten Grenzen Kurlands wohnen. Zu der Landbevölkerung zählen noch Russen in der Gegend des Peipus und Jakobstadts und Litthauer an der Grenze Kurlands, Schweden auf verschiedenen Inseln wie Runö, Worms u. a. O., sowie Deutsche in der von Katharina II. im Jahr 1766 in Livland zu Hirschenhof gestifteten Kolonie deutscher Ackerbauern (3738 Individ., 1824 m. und 1914 w.); von welchen indeß fast $^1/_9$ außerhalb der Kolonie meist als Handwerker leben. Die Zahl der in den letzten Jahren eingewanderten und auf verschiedenen Gütern in Livland angesiedelten deutschen Bauern mag schon einige Tausend betragen, größer ist die Zahl derer, die im Frühjahr einwandern und nach beendeter Feldarbeit im Herbst heimziehen. Deutsche, Russen und Juden bewohnen vorzugsweise die Städte, in Kurland namentlich die Deutschen als Handwerker auch häufiger das flache Land, die Juden führen vielfach namentlich als Hausirer in Kurland ein Wanderleben. Aber auch die Letten und Esten, namentlich die ersteren, bilden einen nicht unbeträchtlichen Theil der Städtebevölkerung und außer ihnen noch in Riga und Mitau eine beträchtlichere Zahl von Polen und Litthauern. Der provinzielle Adel, das vollberechtigte Bürgerthum, die Literaten, insbesondere die protestantischen Geistlichen, Lehrer, Aerzte, Juristen und die Mehrzahl der Beamten aller Art, sind meist Deutsche, auch die höchsten und angesehensten Staats- und Gemeindeämter in der Provinz sind in überwiegender Zahl mit Deutschen besetzt.

Im Jahre 1861 betrug (auf Grundlage der Anschreibung der Steuerpflichtigen und polizeilicher Angaben über die Steuerfreien) die Gesammtbevölkerung der drei Provinzen 1,804,436 E. (866,370 m., 938,067 w.), in Livland 917,300 E. (441,038 m., 476,262 w.), in Kurland 574,425 E. (273,948 m., 300,477 w.), in Estland 312,711 E. (151,384 m., 161,327 w.). Davon kommen auf die Städte in allen drei Provinzen 205,514 E. (105,648 m., 99,866 w.), in Livland 109,208 E. (55,242 m., 53,966 w.), in Kurland 66,028 E. (33,157 m., 32,871 w.), in Estland 30,278 E. (17,249 m., 13,029 w.); auf das flache Land in allen drei Provinzen 1,598,922 E. (760,722 m., 838,200 w.)

Die Bevölkerungsdichtigkeit nimmt von Norden nach Süden zu, indem nach den obigen Angaben im J. 1861 lebten auf jeder geogr. □M in Estland 845,7 E., in Livland 1102 E., in Kurland 1163 E., in allen drei Provinzen durchschnittlich aber 1064 E. auf die □M.

In allen drei Provinzen überwiegt die weibliche die männliche Bevölkerung und steigt dieses Verhältniß von Norden nach Süden, denn es befinden sich unter 10,000 P. in Estland 4841 m. und 5159 w.,
in Livland 4808 m. und 5192 w.,
in Kurland 4455 m. und 5545 w.

Beträchtlich bedeutender ist die Bevölkerung des flachen Landes als die der Städte. Es verhält sich die Stadtbevölkerung zu der des flachen Landes
in Kurland wie 1 : 7 (11,5)
in Livland wie 1 : 8 (11,9)
in Estland wie 1 : 9 (9,7)

Im Jahr 1816 betrug die Bevölkerung Livlands 687,321 E., Kurlands 417,000, Estlands 227,260, demnach ist dieselbe in 45 Jahren gewachsen per □M. in Estland um 231,7 E.
in Kurland um 319 E.
in Livland um 396 E.,
am stärksten also in Livland, am schwächsten in Estland.

Die Vermehrung betrug in 45 Jahren durchschnittlich
in Livland für das ganze Land 100 : 156,2,
für die Städte 100 : 169,
für das flache Land 100 : 154,5,
in Estland für das ganze Land 100 : 137,6,
für die Städte 100 : 145,6,
für das flache Land 100 : 136,7.

Demnach ist verhältnißmäßig bedeutender die Zunahme der städtischen Bevölkerung sowohl in Liv- als Estland. Jedoch hat in Livland mit Ausnahme von Riga (von 39,122 E. auf 73,953), Dorpat (von 7376 E. auf 13,839), Pernau (von 3408 auf 6743) und Arensburg (von 1988 auf 3442) bei Walk und Wenden nur eine geringfügige Vermehrung, bei Schlock, Wolmar, Werro, Lemsal und Fellin eine mehr oder minder beträchtliche Verminderung stattgefunden. In Estland aber stieg nur die Bevölkerung Reval's (von 13,442 E. auf 25,124) um 11,628 E., und absorbirte damit mehr als den nur 9491 E. betragenden Gesammtzuwachs der estländischen Städte, welche denn auch außer Reval alle in ihrer Bevölkerung zurückgingen.

In Kurland nahm seit 1835 (für ein früheres Jahr lagen keine Angaben vor) die Bevölkerung des flachen Landes zu um 148,287, die der Städte aber ab um 20,814 E. Es vermehrte sich nur die Bevölkerung Mitau's (von 21,709 auf 24,829 E.) und Windau's (von 2956 auf 4234 E.), in den übrigen Städten verminderte sie sich aber, und zwar in Grobin und Libau um Hunderte, in Pilten, Fredrichstadt, Hasenpoth, Tuckum, Bauske, Goldingen und Jakobstadt um Tausende von Einwohnern.

Die Vermehrung der Landbevölkerung werden wir den verbesserten bäuerlichen Verhältnissen seit Aufhebung der Leibeigenschaft, die Vermehrung der Bevölkerung einzelner Städte der Entwickelung des Handels und der Industrie, die Verminderung der Bevölkerung anderer Städte dem Stillstande oder Zurückgehen in gewerblicher Beziehung beizumessen haben. Dabei muß jedoch bemerkt werden, daß zur Hauptgrundlage der Angabe der Bevölkerung der Städte die Anschreibungslisten der überwiegenden Einwohnerzahl der Steuerpflichtigen dienen und daß daher ein Zurückgehen der Bevölkerung einer Stadt häufig nur eine Verminderung der Zahl der zu einer Stadt Angeschriebenen bedeutet.

Nach den Religionen und Konfessionen vertheilte sich die Bevölkerung in den Ostseeprovinzen in folgender Weise: die Zahl der Protestanten betrug 1861 in Livland 747,649 P. in Kurland 476,137 P., in Estland 298,486 P., die der Bekenner der griechischen Kirche in Livland 148,765 P., in Kurland 11,998 P., in Estland 13,124 P., die der „Eingläubigen" in Livland 965 P., in Kurland 435, die der Raskolniken in Livland 13,246 P., in Kurland 4102 P., in Estland 20 P.; die der röm kathol. Konf. in Livland 5463 P., in Kurland 53,766 P., in Estland 1037 P.; die der Bekenner des mosaischen Glaubens in Livland 1196 P., in Kurland 28,186 P.; die der Bekenner des Islams in Livland 16 P., in Estland 44 P.

In allen drei Provinzen betrug:

| | |
|---|---|
| die Zahl der Protestanten | 1,522,272 |
| der Bekenner der Griech. Kirche und ihrer Sekten (Eingl. u. Rask.) | 192,655 |
| der röm. kathol. Kirche | 60,266 |
| des mosaischen Glaubens | 29,382 |
| des Islams | 60 |

Demnach betrug im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung die Zahl der Bekenner des Protestantismus 84%, der griech. Kirche und ihrer Sekten 11%, der kath. Kirche 3%, und des mos. Glaubens 2%. — Von der Gesammtbevölkerung der drei Ostseeprovinzen waren 1861: 10,752 Ausländer, also 0,6%. In Livland betrug die Zahl der Ausländer 7067 (4096 m., 2998 w.), in Kurland 2972 (1607 m., 1365 w.), in Estland 713 (378 m., 335 w.).

Die Vertheilung nach Ständen ist zwar in den officiellen Berichten geschehen, jedoch nicht nach Kategorien, welche für die politischen Sonderzustände der Ostseeprovinzen von Bedeutung sind, darnach hätte geschieden werden müssen die Zahl der Glieder des immatrikulirten Adels, der vollberechtigten Bürgerschaft und der Bauerschaft, es ist aber nur die letztere als Bauerschaft bezeichnet. Zu der Bauerschaft gehörten 1861 an männlichen und weiblichen Individuen:

in Livland 792,076 J., in Kurland 480,945 J., in Estland 277,754 J., im Verhältniß zur Bevölkerung der einzelnen Provinzen in Livland 86,3%, in Kurland 83,7%, in Estland 88,8%. Von dieser Bauerbevölkerung lebten in den Städten in Livland 24,750 P., also etwa $^1/_{30}$, in Kurland etwa $^1/_{70}$. Die Zahl der Erbadligen (unter welchen nicht blos provinzielle immatrikulirte, sondern auch russische angeführt sind) betrug in Livland 4899, in Kurland 7647 (?), in Estland 2950, im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung in Livland, 0,5%, in Kurland, 1,3, in Estland 0,9. Demnach würde für die übrigen Kategorien (Militär, persönliche Adlige, Literaten, Kaufleute, Handwerker, Arbeiter, Ausländer) übrig bleiben: in Livland 13,2%, in Kurland 15%, in Estland 10,3%.

Zum aktiven regulären Militär gehörten in Livland 8732 J., Kurland 3078 J. (die weiblichen sind für Kurland nicht angegeben), Estland 4522 (? vgl. die folgende Tafel, in den officiellen Berichten ist das Militär nicht angegeben). Zum Bürgerstande (erbliche und persönliche Ehrenbürger, Kaufleute, Handwerker, Bürger im neuern Sinn) gehörten in Livland 44,605 J., in Kurland 69,326 J., in Estland 10,575 J.; die auffällige Differenz zu Gunsten Kurlands erklärt sich einmal dadurch daß in Livland sowohl in den Städten als auf dem flachen Lande noch außerdem zum s. g. Arbeiterstand verzeichnete Individuen sich aufhalten, und zwar in der Gesammtsumme von 32,386 J. und in Estland s. g. freie Leute, d. h. zu den Städten übergeschriebene Bauern im Gesammtbetrage von 7928 J., diese Kategorien fehlten aber in den kurländischen Angaben. Fügt man diese Summen zu den obigen hinzu, was darin seine Rechtfertigung finden könnte, daß die Arbeiter weder zum Adel, noch zu dem Bauerstande gerechnet werden, so würde die Bürger- und Arbeiterbevölkerung betragen:

In Livland 76,991 J., in Kurland 69,326 J., in Estland 18,503. Für Kurland gegenüber Livland kommt aber noch besonders in Betracht, daß von den oben aufgezählten Bürgerlichen in Livland nur 5266 auf dem flachen Lande leben, in Kurland aber 20,332, also fast das Vierfache, und hieraus erklärt sich denn auch wiederum die größere Zahl der Bürgerlichen in Kurland; während nämlich in Livland die Glieder der Bauerngemeinde als solche Handwerk, auch Handel auf dem flachen Lande treiben, sind in Kurland Bürger solchen Beschäftigungen hingegeben, woraus sich dann die größere Zahl der Bürgerlichen erklärt.

Die Zahl der Literaten (prctest. Geistliche, Aerzte, Beamte, Advokaten) und ihrer Angehörigen beträgt in Livland 5365 J., in Kurland 2252 J., in Estland 1927 J.

Im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung würde die Zahl der Bürgerlichen betragen in Livland: 4,7%, in Kurland 12%, in Estland 3,3%, die der Literaten in Livland 0,5%, in Kurland 0,3%, in Estland 0,6%.

Das Verhältniß der in den Provinzen vorherrschenden Stände oder ständischen Elemente (da die Literaten politisch noch ziemlich unberechtigt sind) würde demnach sein zur Gesammtbevölkerung:

| | in Livland | in Kurland | in Estland |
|---|---|---|---|
| beim Erbadel | 0,5 % | 1,3 % | 0,9 % |
| beim Bürgerstande | 4,7 % | 12 % | 3,3 % |
| beim Bauerstande | 86,3 % | 83,7 % | 88,8 % |
| bei den Literaten | 0,5 % | 0,3 % | 0,6 % |

Die übrigen Procente würden dem aktiven und nicht aktiven Militär, den persönlichen Adeligen, den städtischen Arbeitern und den Ausländern zukommen.

Die Statistik der Nationalitäten ergibt sich aus nachstehender Tabelle. [2])

| Provinzen. | | Finnischer Volksstamm. | | | | Lithauischer V. St. | | | Slaven. | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | Esten | Liven | Finnen und Magyaren | Total | Letten | Lithauer | Total | Russen | Polen | Total |
| 1860. | | | | | | | | | | | |
| Estland | Militär (es fehlen d. Angaben) | | | | | | | | 4552 (?) | | |
| | Civilbevölkerung | 274882 | | 119 | 275001 | | | | 8917 | 28 | 8945 |
| 1861. | | | | | | | | | | | |
| Livland | Militär | | | | | | | | 8732 | | |
| | Civilbevölkerung | 427296 | 24 | 5 Finnen 11 Magyaren | 427336 | 368370 | | 368370 | 41796 | 4032 | 45828 |
| 1861. | | | | | | | | | | | |
| Kurland | Militär | | | | | | | | 3078 | | |
| | Civilbevölkerung | | 2313 | | 2313 | 456000 | 8484 | 464484 | 13457 | 14917 | 28374 |
| Alle drei Ostseeprovinzen | Militär | | | | | | | | | | |
| | Civil | 702178 | 2337 | 135 | 704650 | 824370 | 8484 | 832854 | 64170 | 18977 | 83147 |

[2]) Die ergänzenden Nationalitätsangaben gründen sich zum großen Theil auf des Akademikers P. Köppen ethnographische Angaben, die sich finden 1) im Bulletin historico philologique de l'académie Imp. des sciences de St Petersbourg Tome III. Nr. 17. „Die Bewohner Kur- und Livlands im Allgemeinen und die Liven insbesondere" (die Angaben sind aus d. J. 1842). 2) In demselben Werke und Bande Nr 21 und 22: „Die Bewohner Estlands" (die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1835). 3) Ebendaselbst und Band VIII. Nr. 18 und 19. „Der litthauische Volksstamm. Ausbreitung und Stärke desselben in der Mitte des 19. Jahrhunderts" (Die Angaben beziehen sich auf das Jahr 1842). 4 Köppen's Erläuterung zu seiner ethnographischen Karte in russischer Sprache 1853 (die Angaben beziehen sich auf die Jahre 1835 und 1842). Auf Grund dieser Angaben ist mit Berücksichtigung der Gesammtbevölkerung, und zwar für Estland von 1860, für Liv- und Kurland von 1861, die Ziffer der einzelnen Nationalitäten, wie sie sich annähernd für die Gegenwart berechnete, hergestellt worden. Da aber neuere Angaben für die lettische und estnische Bevölkerung Livlands sowie für die hebräische und muselmännische vorliegen, so wurde mit Berücksichtigung des abweichenden Resultats dieser Thatsachen von den Resultaten der Procentberechnung auch eine Berichtigung der Procentberechnung bei den übrigen Nationalitäten nach eingezogenen partiellen Nachrichten gewagt, so daß freilich keine volle Wahrheit, aber doch ein ziemlicher Grad von Wahrscheinlichkeit verbürgt werden kann.

Im Verhältniß zur Gesammtbevölkerung würde betragen die Zahl der

| | in Livland | in Estland | in Kurland |
|---|---|---|---|
| Esten | 46,1% | 88,1% | — |
| Letten | 40,1% | — | 79,3% |
| Deutschen | 7% | 5,7% | 8,3% |
| Russen | 5,5% | 4,3% | 2,8% |
| Juden | 0,1 | — | 4,9 |

Demnach überwiegt in Estland die estnische alle übrigen Nationalitäten zusammen, in Livland die estnische die lettische, jede für sich alle übrigen, in Kurland die lettische alle übrigen zusammen; demnächst ist in jeder einzelnen Provinz am stärksten vertreten die deutsche Nationalität, nach ihr die russische und nach dieser

| Germanen. | | | Romanen. | Orientalen. | | | | Total der Gesammtbevölkerung resp. 1860 und 1861. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| Deutsche | Schweden (u. a. G.) | Total. | Franzosen. Italiener u. s. w. | Juden | Muselmänner (Tataren) | Zigeuner | Total. | |
| 18079 | 5279 | 23358 | | | 44 | | 44 | ? 4552 ? / 307348 \| 311900 |
| 65124 | 400 | 65524 | 298 | 1201 | 15 | 6 | 1222 | 8732 / 908568 \| 917300 |
| 47868 | | 47868 | 49 | 28186 | | 73 | 28259 | 3078 / 571347 \| 574425 |
| 131073 | 5679 | 136752 | 347 | 29387 | 59 | 79 | 29525 | 16362 ? |

die jüdische. Es ist kein zufälliges Zusammentreffen, daß diese Procentsätze ziemlich mit denen der Stände zusammentreffen. In Livland beträgt die Bauerbevölkerung 86,3%, die Zahl der Letten und Esten 86,2%, in Kurland die Bauerbevölkerung 86,3%, die Zahl der Letten zwar nur 79,3%, indeß kommen dort noch litthauische und russische Bauern vor, in Estland die Bauerbevölkerung 88,8%, die Zahl der Esten 88,1%. In Livland beträgt die deutsche Bevölkerung 7%, die Zahl der wesentlich dieser Nationalität angehörenden Adligen, Bürger und Literaten zusammen 5,7, in Kurland betrug die deutsche Bevölkerung 8,3%.

B. Landwirthschaft.

Die Landwirthschaft ist der Haupterwerbszweig der Bevölkerung der Ostseeprovinzen, des überwiegenden Theiles derselben, der Bauern, in fast ausschließlicher Weise, ebenso die Grundlage des Vermögens und der rechtlichen Bevorzugung der Glieder der provinziellen Adelskorporation. Aber auch der Bürgerstand hat begonnen, einen Antheil am Eigenbetriebe der Landwirthschaft zu erwerben, der indeß meist noch der Erweiterung und Sicherstellung bedarf. Die Vertheilung der

Landgüter an die Personen verschiedener Stände beansprucht im Hinblick auf die aus derselben sich ergebenden politischen Folgen die stärkste Berücksichtigung.

Im Jahr 1861 bestanden an Rittergütern in Livland 818 (davon auf Oesel 66), gehörten zur Adelsfahne in Kurland 452 G., betrugen alle Güter in Estland 619 (45 Pastorate und Landstellen inbegriffen) und fallen in dieser Provinz die Begriffe Land und Rittergut so ziemlich zusammen. Den Ritterschaftskorporationen als solchen gehören in Livland 6, auf Oesel 4, in Estland 10, in Kurland 6 G. Unter den Gütern der Städte sind insbesondere die Riga's von Bedeutung. Die Krone besitzt in Livland 100, in Kurland 178, auf Oesel 45 G., in Estland nur zwei Tafelgüter für die Kommandanten von Reval und Narwa; sieben in dieser letzteren Provinz belegene Krongüter wurden 1859 an die estländische Ritterschaft verkauft. Die Rittergüter werden geschätzt in Kurland auf $^7/_{10}$, in Livland auf $^6/_7$, auf Oesel auf die Hälfte sämmtlichen Grundbesitzes und in Estland fast auf den gesammten, mit Ausnahme der einen unbedeutenden Theil des Grundes und Bodens innehaltenden Pastorate und Stadtgüter. Die Krongüter umfassen in Livland $^1/_{10}$ des Landes, in Kurland $^3/_{10}$, auf Oesel $^1/_2$. Im Besitz von Bürgerlichen waren 1861 in Kurland, außer den bürgerlichen Lehen, an welchen von denselben Eigenthum erworben werden kann, 88 von den zur Adelsfahne gehörigen Landgütern, welche eigenthümlich nur von Mitgliedern des kurl. immatrikulirten Adels erworben werden können. Wie viel Rittergüter in Livland im Besitz nicht immatrikulirter Edelleute und bürgerlicher Pfandhalter sich zur Zeit befinden, ist wegen fehlender Angaben nicht festzustellen, vor zehn Jahren schätzte man sie in ersterer Beziehung auf 107 im Gesammtbetrage von $^1/_7$ des livländischen Grundbesitzes. Nach einer anderen Schätzung befand sich 1860 der livländische Indigenatsadel de facto im Besitz von mindestens $^5/_6$ des Privaten gehörigen Grundes und Bodens.[2])

Der Grundbesitz der Bauern ist nur in Livland ein umfassenderer. Mit Hülfe der Bauerrentenbank ist für über 300,000 Rubel bisher verkauft worden, ohne dieselbe für 8 bis 900,000 R. Im Eigenthum von Bauern befanden sich 1861: 969 Bauergrundstücke. In Kurland hat die Ritterschaft an Bauern keinen Grund und Boden veräußert, wohl aber in neuester Zeit die Krone 19 Bauerhöfe. Außerdem sind im Eigenthum von Bauern schon seit heermeisterlicher Zeit 44 Bauerhöfe, von denen 42 die der s. g. kurischen Könige. In Estland beträgt dem Vernehmen nach das an Bauern verkaufte Bauerpachtland ein nicht nennenswerthes Minimum.

Stärker verbreitet ist die Verpachtung des Bauerlandes. In Kurland waren 1861 von 20,488 Bauergesinden verpachtet (Geldpacht) 16,766, hiezu müssen noch gerechnet werden 730 zu Knechtsetablissements eingerichtete, welche nur auf den Gütern, wo die Geldpacht eingeführt ist, vorkommen. In Livland befanden sich 1861 nicht in Frohnpacht, sondern in anderer Pacht 17,774 Bauergrundstücke (in welcher Art der Pacht ist nicht gesagt). In demselben Jahre waren in Kurland noch in Frohnpacht 2869 Gesinde oder 14%, in Livland noch 16,070 Bauergrundstücke. In Kurland sind mit dem Jahre 1862 aller Wahrscheinlichkeit nach noch wenigstens 370 Frohngesinde zur Geldpacht übergegangen, auf den Kronbesitzungen ist die Frohne gänzlich abgeschafft. In Estland treten seit den

---

[2]) Diese Angaben haben wir zum Theil officiellen Quellen, zum Theil den Berechnungen Th. Böttticher's in seiner Abhandlung: „Der Domänenverkauf in den Ostseeprovinzen", Baltische Monatsschrift 3 Bd. 4. Heft, entnommen. Genaueres über den Besitzstand war nicht zu erlangen.

letzten 2—3 Jahren immer mehr Bauergrundstücke aus der Frohnpacht, jedoch ist diese daselbst noch stark vertreten, auf Oesel ist sie auf Privatgütern fast der alleinige Zustand, auf Krongütern ist die Geldpacht durchweg eingeführt.

Bei einem Vergleich der Verhältnisse des Bauern zum Grunde und Boden in den drei Provinzen ist in Livland am Meisten verkauft, in Kurland am Meisten auf Geldpacht, in Estland am wenigsten auf Geldpacht, auf Oesel zwar die Hälfte des Bauerlandes, aber nur als Eigenthum der Krone, auf Geldpacht vergeben, während auf Privatgütern fast ausnahmslos Frohnpacht besteht.

Die Bewirthschaftungsmethode ist bald Drei- bald Mehrfelderwirthschaft. In Kurland befolgen die Dreifelderwirthschaft von den Höfen noch 20,6%, von den Gesinden noch 64,9%. In den anderen Provinzen ist auf Bauergrundstücken nur ausnahmsweise die Mehrfelderwirthschaft eingeführt. Im Allgemeinen läßt sich folgender Satz aufstellen: je mehr das Frohnverhältniß herrscht, um so mehr ist auch die alte Dreifelderwirthschaft noch zu finden, je mehr die Geldpacht üblich geworden, desto mehr hat die Mehrfelderwirthschaft Eingang gefunden.

Die Anwendung von großentheils ausländischen Maschinen zum Betrieb der Landwirthschaft ist in dem letzten Jahrzehnt immer häufiger geworden.

Das Urbarmachen von Waldland, das Austrocknen von Sümpfen, das Gräbenstechen, das Legen von Drainröhren haben stetig zugenommen. Wesentliche Fortschritte in der Bewirthschaftung überhaupt haben bis jetzt meist auf den von den Gutsbesitzern, weniger häufig auf den von den Bauern bewirthschafteten Ländereien stattgefunden; indeß beginnt auch der Bauer als Pächter und Landeigner das ihm verpachtete oder eigene Landstück zu amelioriren und dort, wo die Gutswirthschaften wesentlich fortgeschritten sind, hat solches Beispiel auch vielfach den Bauern zur Nacheiferung gedient.

Angebaut werden hauptsächlich Roggen, Gerste, Hafer, Weizen, Erbsen, Lein, Kartoffeln und Futterkräuter, in geringerem Maße Hafer und Buchweizen. Das Vieh wird vielfach veredelt durch Kreuzung mit ausländischen Schlägen. Die Zahl des Hornviehs betrug 1861 in Estland 165,695, in Kurland 295,600, in Livland 383,985. Nur in Livland gibt es ein eigenes, früher mit Arabern, neuerdings auch mit Ardenner Ackerpferden besetztes Landesgestüt; für jede der drei Provinzen werden arabische Hengste aus dem Reichsgestüt zur Veredlung der zwar kleinen, aber ausdauernden estnischen und lettischen Pferderasse abgelassen. Die Zahl der Pferde betrug in Estland 60,342, in Kurland 121,600, in Livland 143,589.

Auch die Schafzucht hat einen bedeutenden Aufschwung genommen. 1861 betrug die Zahl der Merinoschafe in Livland 55,522, in Estland 95,120, die der ordinären Schafe in Estland 124,529, in Livland 282,238, in Kurland die Gesammtzahl der Schafe (ohne Unterscheidung der Gattung) 260,700.

Die Zahl der Schweine betrug in Estland 48,733, in Kurland 128,500, in Livland 148,690. Außerdem sind angegeben für Livland 89,026 Stück anderen Kleinviehs und für Estland 2314 Ziegen. [4])

In Kurland kommen auf einen Gutshof Pferde 13,4, Hornvieh 52,9, Schafe 22,9, Schweine 10, auf ein Bauergesinde (Bauergrundstück) Pferde 4,5, Hornvieh 9,2, Schafe 10,8, Schweine 5,1. In Livland kommen nach Abzug von 1/3 aller Pferde und Hornvieh's und aller Merinoschafe und 1/5 des übrigen Klein-

[4]) Für Livland ist der Viehbestand zu niedrig, für Estland zu hoch angegeben.

viehs zu Gunsten der Gutswirthschaften, auf jedes Bauergrundstück 3 Pferde, 7 Stück Hornvieh und 12 Stück Kleinvieh.

In den drei Provinzen kömmt im Verhältniß zur bäuerlichen Bevölkerung

| | in Livland | in Kurland | in Estland |
|---|---|---|---|
| ein Pferd | auf 5,5 Bew. | auf 3,1 Bew. | auf 4,6 Bew. |
| ein Stück Hornvieh | auf 2 Bew. | auf 1,6 Bew. | auf 1,6 Bew. |
| ein Schaf | auf 2,5 Bew. | auf 1,8 Bew. | auf 1,2 Bew. |
| ein Schwein | auf 5,3 Bew. | auf 3,7 Bew. | auf 5,6 Bew. |

Die ländliche Industrie bezieht sich hauptsächlich auf Branntweinsbrand, Bierbrauerei und Ziegelei. Im Jahr 1861 lieferten in Livland 491 Branntweinbrennereien für 1,104,413 Rubel, in Kurland 173 für 796,900 Rubel, in Estland 262 für 725,822 Rubel. Bier wurde gebraut (mit Einschluß der Städte) in Livland in 436 Brauereien für 545,666 Rubel, in Kurland in 106 Brauereien für 90,800, in Estland in 152 für 60,000 Rubel. [5]) In Kurland haben von der Gesammtzahl der Güter nur ungefähr 10% Branntweinbrennereien. In Ziegelbrennereien wurde gebrannt in Livland in 276 für 233,106 R., in Kurland in 131 für 125,000 R. Diese Industriezweige werden auf dem flachen Lande ausschließlich von den Gutswirthschaften betrieben; die bäuerliche Industrie beschränkt sich auf Anfertigung grober Leinwand, überhaupt einfacher Kleidungsstoffe, sowie einfacher Holzarbeiten und Strohgeflechte.

Die Entwickelung einer rationelleren Landwirthschaft ist gefördert worden nicht blos durch naturwissenschaftliche Studien auf der Landesuniversität und Anregung ihrer Lehrkräfte auch bis in die praktischen Berufskreise hinein, sondern auch durch immer häufigeren Besuch landwirthschaftlicher Lehranstalten und Musterwirthschaften vorzugsweise Deutschlands, namentlich in Eldena, Hohenheim und Jena, in neuerer Zeit auch in Waldau. Nicht minder haben die landwirthschaftlichen Vereine innerhalb der drei Provinzen durch ihre Versammlungen und Schriften, insbesondere die livländische gemeinnützige und ökonomische Societät auch durch Anstellung, Anregung und Prüfung neuer Einrichtungen und Methoden und durch ihre von ihrem ständigen Sekretär redigirten „Jahrbücher der Landwirthschaft" sich unzweifelhafte Verdienste um die provinzielle Landwirthschaft erworben. Wiederholt haben auch landwirthschaftliche Ausstellungen, namentlich auch zur Anregung und Ermunterung bäuerlicher Landwirthe durch Prämirung eingelieferter Gegenstände stattgefunden. Vor Allem aber muß das Vorurtheil schwinden, als sei weit ausgedehnter Länderbesitz ohne entsprechende Betriebskraft wahrer Reichthum und die Stütze politischer Macht, während doch nur das intensiv bewirthschaftete Land als ein durchweg reiches und daher auch politisch vollkräftiges bezeichnet werden kann. Die Zeit der Vasallen mit weit ausgedehnten Lehnen ist vorüber und die Zeit ist gekommen, wo eine kleine Parcelle Landes, verständig bewirthschaftet, den Ertrag weit größerer, aber lässig oder mit nicht ausreichender Kraft bewirthschafteter Landstrecken weit überbieten kann. Eine stärkere Parcellirung des Grundbesitzes unter mehr Eigner, welche ihr vereinigtes Betriebskapital auf die Erhöhung der Ertragsfähigkeit des Landes verwenden könnten, wird die unbedingte Voraussetzung einer weiteren und gesegneteren Entwickelung der provinziellen Landwirthschaft sein, die bisher durch die Masse des Bodes erdrückt wurde, anstatt diese zu bewältigen.

C. Fabrikindustrie und Handwerk.

---

[5]) Die Branntwein- und Bierfabrikation ist unzweifelhaft zu niedrig angegeben.

1861 hatte Livland 152 Fabriken, in welchen 10,521 Arbeiter beschäftigt waren und an Erzeugnissen erarbeitet wurde für 7,266,870 R., Kurland 28 Fabr. mit Fabrikat für 263,180 R., Estland 19 Fabr. mit 2533 Arbeitern und Fabrikat für 2,737,713 R. Der Arbeitsertrag der Fabrikation Livlands verhielt sich zu dem Estlands wie 2,6 : 1, zu dem Kurlands wie 27,6 : 1, der Estlands zu dem Kurlands wie 10,4 : 1.

Die Fabriken der Ostseeprovinzen sind meist in den Städten oder wenigstens in ihrer unmittelbarsten Nähe, zu einem geringen Theil auf dem flachen Lande belegen. In Livland kommen von 152 Fabr. 112 mit 6814 Arbeitern und Fabrikat für 5,293,319 R. auf Riga und seine nächste Umgebung, demnächst kommen auf Pernau und seine Umgebung 14 Fabr. mit 2958 Arbeitern und Fabrikat für 1,663,914 R. Die Hauptbranchen der livländischen Fabrikindustrie sind Tuch für über $1^1/_2$ Millionen R., Tabak und Cigarren für gegen 900,000 R., Wollenzeuge und Oel für resp. gegen eine halbe Million, demnächst für 350,000—370,000 R. Papier, Seife und Licht, Leder, Kammgarngespinnst, Baumwollenzeuge, Thonwaaren, Seidenwaaren, Korke, Glas, Spiegel und Flachsgespinnst. Dampfsägemühlen verarbeiteten für 750,500 R. Im Jahre 1836 waren in 56 Fabr. 3500 Arbeiter beschäftigt, so daß in 25 Jahren die Zahl der Fabriken gegen das dreifache, die Zahl der Arbeiter um das dreifache zugenommen hat.

Estlands bemerkenswertheste Fabriketablissement, ja das bedeutendste der Ostseeprovinzen überhaupt, ist die Kränholmer Manufaktur, welche 1861 in ihrer Spinnerei feine Baumwollengarne mit 1100 Arbeitern producirte für 1,288,188 R. und in ihrer Weberei einfache Baumwollenzeuge mit 800 Arbeitern für 630,000 R. Eine Tuchfabrick erarbeitete mit 550 Arbeitern Waaren für 375,000 R. Die stärkste Produktion für resp. gegen 100,000 R., weisen demnächst auf eine Essig-, Bleizucker- und Farbenfabrik und eine Dampfsägemühle. Die übrigen Industrieanstalten sind auch meist Bleizucker- und Essigfabriken für den Gesammtbetrag von gegen 70,000 Rubel. Narva oder seine nächste Umgebung nimmt den bedeutendsten Antheil an der Fabrikation Estlands, demnächst Dagö und Reval.

Am niedrigsten steht Kurlands Industrie. Von seinen 28 Fabriken kommen 20 mit zusammen 175,880 R. Fabrikat auf die Städte (14 auf Mitau, 4 auf Libau), 8 mit Fabrikat für 87,300 R. auf Privatgüter. In allen drei Ostseeprovinzen bestanden somit 199 Fabriken, welche zusammen nur für 10,267,763 R. Fabrikat lieferten. Zur Erklärung der mangelhaften Entwickelung des Fabrikwesens dient nicht nur die geringe Verbreitung der technischen Bildung so wie der Mangel größerer, auf die Fabrikation zu verwendender Kapitalien, der Mangel hinreichender, sowohl geistiger als materieller Betriebsmittel, sondern auch die wechselnde Zoll- und Finanzpolitik der Regierung und die starke Bevorzugung der Fabriken St. Petersburgs durch günstige Maßregeln in Bezug auf die Einfuhr der Roherzeugnisse, welche u. A. auch die vor Jahren so blühende Zuckerfabrikation in Riga und seiner Umgegend gänzlich vernichtet haben. Die auch die Ostseeprovinzen betreffende russische Finanzkrisis hat den Kapitalmangel nur steigern können, der mangelnden technischen Ausbildung hat aber durch den erst in den letzten Jahren häufiger stattgehabten Besuch ausländischer polytechnischer Anstalten durch einige Inländer in wirksamer ausreichender Weise nicht abgeholfen werden können und steht zu hoffen, daß das neuerlich in Riga eröffnete Polytechnikum, nach seiner vollständigen Einrichtung, eine größere Zahl tüchtig technisch durch-

gebildeter und mit den lokalen Verhältnissen vertrauter Fabrikdirigenten für die inländischen Fabriken bilden wird.

Das Handwerk hat aber in den Ostseeprovinzen unter dem Einfluß des fortbestehenden Zunftwesens mit allen seinen alten Beschränkungen sich nicht entwickeln können. Diese Beschränkungen haben vorläufig, und zwar auch erst seit zwei Jahren, in Riga aufgehört. In den anderen Städten hat man mit den Zunftreformen entweder noch gar keinen Anfang gemacht, oder sie befinden sich im Stadium lang ausgedehnter Erwägung. Nicht minder haben die Entwickelung gehindert das längere Zeit gültig gewesene Verbot, ausländische Elemente zum Betriebe des Handwerks herbeizuziehen und das Wanderverbot.

D. Handel.

Im Jahre 1861 betrug die Ausfuhr der livländischen Häfen Riga, Pernau, Arensburg 31,622,985 Rubel, die Einfuhr 6,003,211 Rubel, in den kurländischen Häfen Libau, Windau, Polangen die Ausfuhr 2,329,523 R., die Einfuhr 771,994 R., in den estländischen Häfen Reval, Hapsal, Baltischport, Kunda die Ausfuhr 845,199 R., die Einfuhr 816,569 R. Es verhielt sich demnach die Aus- und Einfuhr Livlands zu der Kurlands wie 12,1 : 1, und zu der Estlands wie 22,6 : 1, die Kurlands aber zu der Estlands wie 1,8 : 1. Es verhielt sich ferner die Ausfuhr zu der Einfuhr Livlands wie 5,2 : 1 und Kurlands wie 3 : 1, während zwischen der Aus- und Einfuhr Estlands sich keine erwähnenswerthe Differenz herausstellte. In den einzelnen Städten betrug aber der gesammte auswärtige Handel: in Riga gegen 35 Mill. Rubel, in Pernau gegen $2^1/_2$ Mill. R., in Libau über 2 Mill. R., in Windau über 600,000 R., in Polangen über 400,000 R. in Arensburg gegen 350,000 R.

Zur Vergleichung liegen uns die Angaben über die Ein- und Ausfuhr des Jahres 1838 vor:

| | Ausfuhr. | | Einfuhr. | |
|---|---|---|---|---|
| | 1838. | 1860. | 1838. | 1860. |
| Livland | 13,789,413 Rub. | 31,622,985 Rub. | 3,540,100 Rub. | 6,003,211 Rub. |
| Kurland | 1,186,675 Rub. | 2,329,523 Rub. | 1,253,596 Rub. | 771,994 Rub. |
| Estland | 725,606 Rub. | 845,199 Rub. | 568,892 Rub. | 816,569 Rub. |

Können überhaupt zwei Handelsjahre, deren Im- und Export ja vielfach auch durch zeitweilige Konjunkturen bedingt sind, einen Maßstab zur Beurtheilung der Zu- oder Abnahme des auswärtigen Handels abgeben, so ist nach Ausweis dieser zwei Jahren in den livländischen Häfen die Aus- und Einfuhr theils über theils fast um das zwiefache gestiegen, in gleicher Weise auch in Kurland die Ausfuhr, dagegen die Einfuhr zurückgegangen, während in Estland sowohl die Aus- als Einfuhr in nicht beträchtlicher Weise gesteigert sind.

Die Hauptausfuhrartikel der livländischen Häfen waren 1860 in ungefähren Beträgen Flachs für 11 Mill. R, Getreide für 6 Millionen R., Hanf für 5 Mill. R., Leinsaat für $3^1/_2$ Mill. R., Holz für $1^1/_2$ Mill. R., die Haupteinfuhrartikel Salz und Häringe, beide resp. gegen 1 Mill. Für die größten Beträge wurde verschifft nach Großbrittannien für 15 Mill R., Holland für 5 Mill. R., Frankreich gegen 3 Mill. R., Belgien gegen 2 Mill. R., für über eine halbe Mill. R. nach Lübeck, Dänemark, Preußen, Schweden und Norwegen. Aus kurländischen Häfen betrug die Ausfuhr von Getreide über $1^1/_2$ Mill. R., die von

Leinsaat über 300,000 R., von Flachs 200,000 R., Holz über 100,000 R., die Einfuhr von Häringen zwischen 150,000 und 200,000 R., von Salz nur gegen 40,000 R. Von estländischen Häfen wurde hauptsächlich ausgeführt Getreide, Branntwein, Flachs und Leinsaat, eingeführt Salz, Häringe und Früchte.

An Schiffen liefen 1860 ein in livländische Häfen 2458, davon in Riga 2190, in kurländische Häfen 505, in estländische 624 (meist Küstenschiffahrt). Der stärkste Verkehr der Häfen der Ostseeprovinzen mit russischen Häfen richtet sich nach den finnischen und St. Petersburg. Dampfschiffahrtsverbindungen werden nicht nur zwischen den einzelnen Häfen der Ostseeprovinzen, sondern auch nach Helsingfors und St. Petersburg und von Riga aus nach Stettin, Lübeck, Kopenhagen und Hull unterhalten. An eigenen Schiffen hatte Riga 1860: 65 Segelschiffe und 31 Dampfer, Libau 31 Segelschiffe.

Mit alleiniger Ausnahme von Riga kann der auswärtige Handel der Städte der Ostseeprovinzen als ein bedeutender nicht bezeichnet werden und auch Riga's Handel müßte unter anderen Bedingungen eine ganz andere Entwickelung genommen haben. Einerseits ist die Regierung bestrebt gewesen, den Handel St. Petersburgs zu heben und hat demselben daher in Bezug auf den auswärtigen Verkehr wesentliche Vorzüge vor den anderen Häfen der Ostsee angedeihen lassen und andererseits sind die Landzölle einkommender Waaren niedriger als die Seezölle, wodurch insbesondere die kurischen Häfen in Bezug aus den Import gelitten haben. Aber es ist auch ein großer Theil des durch kurländische Häfen zu bewerkstelligenden Exports denselben dadurch entzogen, daß die vortheilhafteren Transportwege nach der preußischen Grenze, anstatt nach den kurischen Häfen ausmünden, wodurch die preußischen Häfen wesentlich gewonnen haben, die kurischen beträchtlich einbüßen, namentlich hat sich der Getreideexport Königsbergs in den letzten Jahren ansehnlich gesteigert. Den Handel der estländischen Häfen hat aber Petersburg immer mehr an sich gezogen. Durch die Ausführung der projektirten Eisenbahnverbindung St. Petersburgs mit Baltischport würde nur dieser estländischen Stadt ein belebterer Verkehr zu Theil werden, derselbe aber den estländischen Häfen noch um so mehr entzogen werden, wenn Reval nicht durch eine Eisenbahn nach Plescau zum Anschluß an die große russische Eisenbahn gelangt. Auch Riga müßte durch Ausführung der projektirten Verlängerung der Riga-Dünaburger Bahn bis Kursk einen wesentlichen Aufschwung nehmen.

Einen beträchtlicheren Binnenhandel haben Riga und Mitau aufzuweisen. Riga hat durch seine Transporte von Rohprodukten aus dem Inneren des Reichs auf der Düna, sowie auf der kurischen Aa von Mitau aus und nunmehr auch durch die Riga-Dünaburger Eisenbahn einen sich immer mehr entwickelnden Binnenhandel aufzuweisen, über welchen aber leider vollständige Angaben fehlen. Mitau importirte 1860 auf der Aa von Riga aus für 673,895 Rubel und exportirte ebendahin Waaren für 1,797,421 Rubel. Im Inneren der Provinzen auf dem flachen Lande werden zahlreiche Lokalmärkte zu bestimmten Terminen, insbesondere zum Verkauf landwirthschaftlicher Erzeugnisse, aber auch zum Vertrieb von Manufakturwaaren abgehalten, deren Verkehrsangaben aber vollständig willkührliche sind.

Eine Hebung des auswärtigen Handels, besonders der kurländischen und estländischen Städte, ist von der Ausführung längst projektirter Bahnen, wie der von Mitau nach Libau oder von der Verbindung dieser Stadt mit der großen russischen Eisenbahn, und der von Reval über Dorpot nach Plescau, sowie von der Verbesserung des Zustandes der Häfen zu erwarten. Die Bahnen würden dem Ausfuhrhandel stärkere Waarenzuzüge, insbesondere an Rohprodukten gewähren, zugleich

aber auch den Binnenhandel beleben. Wenn Stadt und Land sich zur Anlage dieser Eisenbahnen verbänden und die Regierung dieselbe begünstigte, so müßte der Handelsverkehr der Ostseeprovinzen den Wohlstand dieser beträchtlich erhöhen und es könnten dieselben bei der Fruchtbarkeit ihres Bodens und ihren günstigen Häfen sowie durch gute Kommunikationswege in das Innere des Reichs zu einer Stufe der Entwickelung und Bedeutung sich emporheben, welche diesen Provinzen nur zu lange vorenthalten ist, nicht ohne wesentliches Verschulden ihrer eigenen, in Sonderinteressen zu sehr befangenen Bewohner.

E. Unterrichtswesen.

Es kann hier nur die Darstellung des für das Unterrichtswesen der Ostseeprovinzen errichteten Dörptschen Lehrbezirks statthaben.

Die Universität Dorpat besteht aus fünf Fakultäten, der theologischen, juristischen, medicinischen, historisch-philologischen und physiko-mathematischen, in welche beiden letzteren die philosophische Fakultät 1851, sowie auf anderen Universitäten des russischen Reichs, so auch in Dorpat abgetheilt wurde. Die 37 ordentlichen Professuren und eine außerordentliche (der Prosektor) werden in der Regel durch das Universitätskonseil, gebildet aus sämmtlichen ordentlichen Professoren, besetzt unter kaiserlicher Bestätigung. Die verschiedenen Disciplinen sind nur in der medicinischen Fakultät in Bezug auf Therapie und Chirurgie durch zwei Professuren vertreten. Die Zahl der Studenten betrug im II. Semester 1861: 531, von welchen gehörten der theologischen Fakultät 77, der juristischen 72, der medicinischen 239, der histor. philologischen 59 (davon 27 Kameralisten) und der physiko-mathematischen 84. Die höchste Zahl der Studirenden betrug 707 (1854 I. und II. Sem.), seit dem Jahre 1848 hat sie fast ausnahmslos über 600 betragen, welche Zahl auch die Durchschnittszahl in den letzten 25 Jahren ist. Die bedeutendste Zahl hatte innerhalb desselben Zeitraumes die medicinische Fakultät aufzuweisen, durchschnittlich im Semester 245, demnächst bis 1853 die juristische, von da an bis zum II. Semester 1862 die theologische. Der Nationalität der Studirenden nach war stets die überwiegende Zahl derselben Deutsche, und zwar aus den Ostseeprovinzen durchschnittlich 415, aus Livland 230, Kurland 120, Estland 65. Die Zahl der Polen und Litthauer ist in den letzten Jahren bedeutend, von ungefähr 120 bis auf 30 gesunken, die der Russen betrug durchschnittlich höchstens 20 — 30, im II. Semester 1861: 19, in demselben Halbjahr die Zahl der Ausländer (größtentheils in Rußland geborener) 33, die der Juden 5. Die größte Zahl der Studirenden gehörte dem Bürgerstande (die Literaten und Beamten miteingerechnet) fast volle $^9/_{10}$, dem immatrikulirten Adel der drei Provinzen etwa $^1/_{10}$.

In Riga ist seit dem Monat Oktober 1862 ein Polytechnikum eröffnet, zunächst mit einem einjährigen allgemeinen mathematischen und naturwissenschaftlichen Vorbereitungskurse. Die acht Fachschulen desselben: die Handelsschule, chemisch-technische, mechanisch-technische, Maschinenbau-, Bau-, Ingenieur-, Feldmesserschule und landwirthschaftliche Abtheilung werden später in Wirksamkeit treten. Die Mittel zu dieser für alle drei Ostseeprovinzen höchst wichtigen Anstalt hat zum bei Weitem größten Theile die Gemeinde Riga und außerdem noch besonders die Kaufmannschaft dieser Stadt hingegeben. Ausschließlich aus Gemeindemitteln der Stadt Riga ist auch 1861 ein Realgymnasium in dieser Stadt, das erste in den Ostseeprovinzen, errichtet worden. Auf einem niederen Standpunkte steht die 1860 begründete Realschule in Mitau mit 124 Schülern.

Die vier siebenklassigen gelehrten Gouvernementsgymnasien der Ostseeprovinzen (zu Riga, Dorpat, Reval, Mitau) sind denen Deutschlands in Bezug auf

ihre Leistungen ebenbürtig, gleichen Standpunkt nehmen auch die estländischen Ritter- und Domschulen ein. Die drei vierklassigen Progymnasien können trotz ihrer gesetzlichen Gleichstellung mit den Gymnasien, wegen ihrer der den Gymnasien nicht entsprechenden Organisation nicht Gleiches leisten. Die 19 Kreisschulen, welche nur in Riga und Reval zu drei Klassen erweitert sind, in den kleinen Städten nur 2, auch nur 1 Klasse haben, sollten das Bedürfniß guter Bürgerschulen befriedigen. Sie sind aber so dürftig und fehlerhaft organisirt, daß sie dem Zweck nicht entsprechen und einer ernstlichen Reorganisation bedürfen, um dem Bürgerstande die erforderliche Bildung zu gewähren und dem Bauerstande eine höhere Bildung als sie in den mangelhaften Bauerschulen geboten wird, zu ermöglichen. Auch genügt die Zahl der Kreisschulen vielfach dem Andrang der Bauersöhne nicht mehr und machen seit dem letzten Jahrzehnt die Esten und Letten einen nicht unbedeutenden Theil der Kreisschüler aus. Die 72 Elementarschulen für Knaben sind mit Ausnahme von drei Vorbereitungsschulen für das Gymnasium alle einklassig und nur mit einem Lehrer bedacht. Oeffentlicher höherer und elementarer Töchterschulen giebt es in den Provinzen 31. Russischer Schulen giebt es eine Kreisschule mit 58 Schülern, 6 Elementarschulen mit 314 Schülern und 65 Schülerinnen, außerdem eine römisch katholische mit 18 Schülern und von jüdischen Schulen in Kurland 7 mit zusammen 205 Schülern.

Die meisten der bisher erwähnten höheren und mittleren Schulen sind aus Staatsmitteln errichtet, die Elementarschulen größtentheils aus Stadtmitteln. Die Einrichtung der Elementarklassen ist durchaus ungenügend, insbesondere reicht die Zahl derselben nicht aus, es bleiben in den niederen Klassen der städtischen Bevölkerung viele Kinder nothgedrungen ohne Schule, oft aber auch durch Schuld der Eltern, da kein Schulzwang besteht. Für den Elementarunterricht der Mädchen ist aber noch weit weniger geschehen, die höheren Töchterschulen entsprechen in ihrem Wesen dem Bedürfniß. Die provinziellen Wohlthätigkeitsvereine und die evangel. lutherischen Kirchen besonders in Riga haben durch Errichtung von Schulen manchem Mangel abgeholfen, über diese in den letzten Jahren errichteten Kirchenschulen fehlen uns genauere Angaben.

Neben diesen Krons- und städtischen Anstalten und der einen ritterschaftlichen (in Reval) bestehen höhere Privatanstalten, und zwar mit dem Kursus der Gymnasien 4, mit dem der Kreisschulen 12, der Elementarschulen für Knaben 25. An privaten höheren Töchterschulen giebt es 40, Privatelementarschulen für Knaben und Mädchen zugleich 34.

Das Landschulwesen in den Ostseeprovinzen steht, insoweit es umfassender organisirt ist, in Verbindung mit der lutherischen Kirche. Der größte Theil der am zahlreichsten vertretenen Gebiets-, Gemeinde- oder Dorfschulen sind nur Vorbereitungsschulen für den Konfirmationsunterricht, nur die Parochial- (Kirchspiels-) schulen bezwecken mehr. Die Schulen ersterer Art gehen über Unterricht in der Religion und Lesen in der Regel nicht hinaus und leisten oft weniger als der unter Aufsicht der Prediger von den Angehörigen der Kinder, in der Regel von den Müttern ertheilte, schon seit schwedischer Zeit eingerichtete häusliche Unterricht; nur wenige dieser Schulen lehren schreiben und rechnen. In den Parochialschulen wird außer den eben genannten Gegenständen noch ein elementarer, freilich sehr dürftiger Unterricht in der Geschichte und Geographie ertheilt, indeß auch nicht in allen. Zur Bildung von Parochialschullehrern dienen 4 Seminare (1 in Livland, 1 in Kurland, 2 in Estland), zur Bildung der Gebietsschullehrer und der s. g. wandernden Katecheten dienen die Parochialschulen. In allen Parochialschulen und mehreren

Gebietsschulen wird im Gesange, jedoch meist nur zur Fortbildung für den Kirchengesang unterrichtet. *

A. Baumeister.

# S.

## Saavedra y Fajardo.

Diego Saavedra y Fajardo, geboren am 6. Mai 1584 zu Algezares in der Provinz Murcia, betrat sogleich nach vollendetem Universitäts-Studium, welchem er in Salamanca obgelegen war, die diplomatische Laufbahn, vorerst als Sekretär des spanischen Gesandten in Rom und in Neapel, sodann aber selbst als Gesandter Philipp's IV. bei der Kurie und hernach am kurfürstlichen Hofe zu München. Nachdem er in gleicher Eigenschaft dem Reichstage zu Regensburg (1641) beigewohnt und in verschiedenen Aufträgen die Schweiz, Frankreich und Deutschland durchreist hatte, wurde er als Vertreter Spaniens im Jahr 1643 zum Kongresse nach Münster geschickt, woselbst er an den Präliminarien des westphälischen Friedens einen für Spanien erfolgreichen Antheil nahm. Doch kehrte er schon 1646 nach Madrid zurück und trat dort als Mitglied des hohen Rathes von Indien ein. Er starb am 24. Aug. 1648. — Als kleinere Schriften desselben sind anzuführen: eine Geschichte des Westgothen-Reiches (Corona Gotica. Münster, 1646), von den Kennern als äußerst unkritisch bezeichnet; eine humoristische Schilderung einiger Literatur-Erzeugnisse seiner Zeit (La republica literaria, nach seinem Tode unter dem Pseudonym Antonio de Cabrera gedruckt, Madrid, 1665); ein witziges Gespräch über die europäischen Zustände (Locuras de Europa); eine Monographie über Ferdinand den Katholischen (Politica y razon de estado del rey catolico Don Fernando). Hingegen vor Allem erlangte er Ruhm durch sein Hauptwerk Empresas politicas o Idea de un Principe politico cristiano, welches zum ersten Male während seines Aufenthaltes zu München (Monaco, 1640) und dann noch wiederholt in Valencia (1655, 1786, 1800) in spanischer Sprache, alsbald aber auch in italienischer (Mailand 1642, Venedig 1648), sowie in lateinischer Uebersetzung (Idea principis christiano-politici) in zahlreichen Drucken (zwischen 1649 und 1748 neunmal) erschien. Vollständige und kritische Gesammtausgabe seiner Schriften: Obras de D. Diego de Saavedra Fajardo. Madrid 1853. (Näheres s. b. Ludw. Lemcke, Handb. d. span. Litt. I, S. 513 ff.)

Die Empresas politicas, welche S. auf seinen vielen Reisen allmälig niedergeschrieben hatte, bilden zusammen einen Fürstenspiegel, welcher nach einem gewissen allgemeinen Plane fortschreitend, in hundert Kapiteln ebensoviele gute Lehren entwickelt, deren jede einzelne an irgend ein Sinnbild (daher „Empresas“) geknüpft wird. Diese Sinnbilder oder Sinnsprüche sind auch in verdeutlichenden kleinen Kupferstichen, welche natürlich den Geschmack jener Zeit verrathen, den einzelnen Kapiteln in allen Ausgaben vorgedruckt. In seine blumenreiche Darstellung, welche von Gleichnissen wimmelt, verstand es S. auch nicht ohne Osten-

*) Anm. d. Red. Seit der auf Ansuchen der Redaktion schon im Oktober 1862 beendeten Abfassung des vorstehenden Artikels, dessen Druck durch die verspätete Einsendung anderer, in der alphabetischen Reihenfolge vorangehender Artikel aufgehalten wurde, ist manche Reform, namentlich in den bäuerlichen Verhältnissen, vor sich gegangen, während weitere Reformen, besonders in der Justiz, in Aussicht stehen. Der Herr Verfasser wird nach Abschluß derselben, soferne die Einrichtung des Staatswörterbuchs es gestattet, darüber in einem Nachtrage berichten.

tation eine übergroße Menge von Zeugnissen seiner ausgedehnten Belesenheit zu verweben; bald sind es Thatsachen, bald Aussprüche, bald entnimmt er Solches dem Gesammt-Umkreise der biblisch theologischen Litteratur (selbst mit Einschluß der Koncilien), bald hingegen irgend einem der antiken Autoren, oder hinwiederum auch neueren Dichtern (z. B. Tasso und Camoens) oder Chronisten; für geschichtliche Beispiele citirt er am liebsten einerseits den Tacitus und andererseits bezüglich Spaniens den Mariana.

Wenn so die Darstellung vielfach unserem Geschmacke widerstrebt, so kann dem Inhalte das Zugeständniß nicht verweigert werden, daß derselbe auf einem milden (nirgends zelotischen) und weitklugen Katholicismus eines (nach damaligem Maßstabe) gebildeten Diplomaten beruhe —, ein Zugeständniß, welches alle Schatten- und Lichtseiten S.'s in sich vereinigt. Die Hauptgruppen der hundert Sinnbilder betreffen: Erziehung der Fürsten (S. 1—6), allgemeine ethische Vorschriften (S. 7—37), das Verhalten gegenüber den Unterthanen (S. 38—48), gegenüber den Ministern (S. 49—58), Maximen der Regierung als solcher (S. 59—72), das Verhalten bei Störungen des staatlichen Bestandes (S. 73—95), sowie bei erlangtem Siege (S. 95—99), endlich die letzten Lebensjahre eines greisen Fürsten.

Hiebei nun mag als das Wesentliche hervorgehoben werden, daß S. zunächst auf körperliche und geistige Bildung des jungen Fürsten, auch mit Einschluß jenes Schmuckes, welcher in den flores eruditionis liegt, dringt, und daß er ebenso auch für den gereiften Regenten eine wissenschaftliche Umgebung fordert. Der sittliche Halt wird im Allgemeinen in Wahrheitsliebe, in Bekämpfung des Zornes und des Neides, in Gerechtigkeit, Sanftmuth, Gleichmuth, richtig geregeltem Sinne für Ruhm näher beschrieben; hauptsächlich aber ist es die Klugheit, auf welche S. in verschiedenen Wendungen immer wieder zurückkommt; denn nicht blos die unumgängliche Vorsicht in Rede und Schrift, ja selbst Verschlossenheit, sowie die Bedachtnahme auf mögliche Entstellung oder Verleumdung sei erforderlich, sondern der Fürst müsse auch, ausgerüstet mit der Kenntniß der im Weltlauf wirkenden Ursachen und ihrer Folgen, befähigt sein, wie der gewandteste Schiffer mit jedem Winde zu segeln, selbst mit dem Gegenwinde, und wenn er — was wohl die höchste Klugheit wäre — einer Gefahr auch nicht völlig vorbauen kann, müsse er in abwägender Berechnung des Erfolges mit kluger Nachgiebigkeit unter zwei Uebeln das kleinere wählen. Wenn sich aber hieran auch das Erforderniß eines steten Argwohnes und zuletzt selbst der Verstellungskunst anknüpft, so wäre hiemit ein Grenzgebiet betreten, in welches ja auch der Machiavellismus hereinragt; doch S. ist bestrebt, hierin eine scharfe Linie einzuhalten. Er ist nämlich (S. 47) schon überhaupt weit entfernt von jener Auffassung Machiavellis (s. oben Bd. VI, S. 615), daß dem Fürsten der wirkliche Besitz der Tugend schade und nur der Scheinbesitz derselben nütze, und giebt hingegen nur zu, daß bei einem Regenten manche Tugend, z. B. Mitleid, thatsächlich nachtheilig sein könne; sodann aber polemisirt er auch ausdrücklich (S. 43) gegen Machiavelli, indem er dem Gleichnisse desselben, wornach der Fürst das Wesen des Löwen und jenes des Fuchses in sich paaren soll, die Vereinigung der Löwen- und der Schlangen-Natur gegenüberstellt; d. h. indem S. es deutlich ausspricht, daß der Machiavellismus dem Fürsten selbst gefährlich werden könne, will er nur auf jene kluge Vorsicht dringen, welche namentlich verschmitzten und betrügerischen Gegnern gegenüber zu erlaubter Verstellung und zu diplomatischer List führt. Endlich aber trennen ihn von Machiavelli auch religiöse Anschauungen, und er bezeichnet es (S. 26) als eine „ruchlose Meinung", wenn man (d. h. Machiavelli in den Discorsi, s. Bd. VI, S. 614)

gesagt habe, daß politische Stärke in dem antiken Heidenthum liege und hingegen das Christenthum nur der Demuth und dem Schwachsinne förderlich gewesen sei.

Ueberhaupt zieht sich eine religiöse Folie durch sein ganzes Werk hindurch, indem ihm alle Gestaltung des Rechts nur dem Zwange zu dienen und nur „äußerlich" wirksam zu sein scheint, und er jede innere Idealität in religiöse Stimmung und Frömmigkeit verlegt. Wenn er auch allerdings sich dagegen sträubt, daß die Religion als täuschender Vorwand benützt werde (C. 27), und wenn er auch vor Aberglauben, und zwar namentlich ( — was für seine Zeit viel sagen will — ) vor astrologischem Aberglauben warnt und im Ganzen die sittliche Kraft der Religion hervorhebt, so tischt er doch auch gerne Wunder-Anekdoten auf (z. B. auch den Einsturz der Mauern Jericho's in Folge des siebentägigen Gebetes der Israeliten) und steht natürlich auf dem orthodox-hierarchischen Standpunkte, von welchem aus er z. B. Ferdinand und Elisabeth nicht oft genug preisen zu können glaubt. Wir begegnen bei ihm all' den mittelalterlichen Anschauungen von göttlicher Herkunft der königlichen Gewalt, von Unterscheidung zwischen temporalia und spiritualia, natürlich mit Unterordnung der ersteren unter die letzteren, wir treffen auch das banale Gleichniß von Sonne und Mond u. s. w., kurz die Auffassung, daß die Fürsten schließlich doch nur Diener der „wahren" Religion seien, dringt überall durch.

Nach Grundsätzen eines weltlichen Staatsrechtes sehen wir uns daher vergeblich bei ihm um, und z. B. die Cortes behandelt er genau ebenso wie sein König Philipp IV. that, d. h. er gerirt sich, wie wenn dieselben überhaupt nicht existirten. Die Staats-Weisheit S.'s koncentrirt sich in das Sinnbild (C. 61) vom Harfen-Spiele, zu welchem erstens eine souveräne Intelligenz des Spielenden, zweitens eine Mehrzahl wirkender Finger, und drittens die stupide Masse der passiv angespielten Saiten gehöre. Die Tragweite dieses Gleichnisses nach allen Beziehungen sich auszumalen, muß dem Leser überlassen bleiben. Die nähere Ausführung, welche S. gibt, zeigt uns allerdings, daß er dabei ein wohlwollendes Regime im Auge hat, indem er z. B. auch in üblicher Weise denjenigen Regenten, welcher seine Gewalt nur zu seinem Privat-Vortheile ausübt, als Tyrannen bezeichnet. Aber in jeder übrigen Hinsicht bleibt hier eben nur die rein unmittelbare persönliche Thätigkeit der Patriarchal- und Domänial-Regierung übrig, wornach es z. B. nur als unklug gilt, wenn das Volk mit Steuern überbürdet wird, denn die Steuern seien der „Zügel" des Volkes, welcher klug gehandhabt werden soll (C. 67). Weltklugheit und Menschenkenntniß im Verkehre mit den Ministern, unter welchen stets Einer das ausschließliche Vertrauen des Regenten besitzen und zugleich die Funktion des Prügelknaben übernehmen soll, ferner Wohlfahrts-Theorie in Steigerung der Population und Förderung des Handels und dgl., endlich Klugheit und Muth bei Staatsgefahren und die gewöhnlichen völkerrechtlichen Lehren über Krieg und Friede, — dieß Alles bildet den Gegenstand mannigfacher Erörterungen, welche sämmtlich nur die persönliche Moral des Fürsten betreffen, nirgends aber staatsrechtlich greifbar sind. Brunet.

## Sachsen.

Zwei unter dem weitverbreiteten Namen der Sachsen auftretende niederdeutsche Völker sind von vorneherein aus einander zu halten.

Das eine derselben, welches zuerst Ptolemäus auf dem Eingange der kimbrischen Halbinsel kennt, ist durch seine eigene Richtung in der Geschichte wie durch seine Mundart hinlänglich von der alsbald zu behandelnden Vereinigung der Sach-

ſen unterſchieden. Hinter der Elbe, weit von dem Gebiete der Römer entfernt, wären dieſe Sachſen [1]) ihnen nicht näher zur Kenntniß gekommen, wenn ſie nicht bald als geübte Schiffer die nördlichen Meere durchzogen, und ſich durch ihre Angriffe auf die römiſchen Küſtenländer und insbeſondere Britannien furchtbar gemacht hätten. Mehr den öſtlichen Sachſen als den weſtlichen, welche, benachbart und gleichnamig, die Römer nicht unterſcheiden konnten, ſind die Räubereien zuzuſchreiben, durch welche die galliſchen Gewäſſer unſicher wurden. Am meiſten war natürlich den Angriffen dieſer überelbiſchen Sachſen das ihrem Heimatlande ſo ſchön gegenüberliegende Britannien ausgeſetzt, wo ſie denn im fünften Jahrhunderte in Folge des berühmten Zuges, welcher dortſelbſt ein großartiges deutſches Weltreich zu gründen beſtimmt war, ſelbſt ihre Sitze aufſchlugen, nachdem in der allgemeinen Bewegung der Völker auch ſie ſich entſchloſſen hatten, ihren urſprünglichen Boden zu verlaſſen. Allerdings wanderten mit ihnen auch Angeln und Juten ein. Daß aber die Sachſen vorwalteten, ſcheint aus der Stammſage und den Namen der ſich bildenden einzelnen Reiche hervorzugehen. Während hauptſächlich von Oſtſachſen und Weſtſachſen die Rede iſt, aber auch von Mittelſachſen und Südſachſen, wie noch die heutigen Namen Eſſex, Weſſex, Middleſex, und Suſſex zeigen, während das glückliche Weſtſachſen bald an der Spitze aller Stämme ſteht, werden nur Oſtangeln genannt, denen ſich etwa die Bewohner Merciens als Weſtangeln an die Seite ſetzen laſſen, und die Juten bleiben auf das kleine Kent beſchränkt. Entſcheidend iſt für das Vorwiegen der Sachſen, daß den Kelten bis auf heute der Engländer Sachſe heißt, den Wälſchen Sais oder Saeſon, den armoriſchen Bretagnern Saoz, den Galen Saſunnaich, den Iren Sazſonach, wie auch unſer Widekind bei der Erzählung vom Zuge der Sachſen nach Britannien der Angeln nicht einmal gedenkt und ſelbſt den Namen Angelſachſen daher deutet, daß die britanniſche Inſel in Angulo quodam maris gelegen ſei, welcher Angulus von Beda wenigſtens in der Angeln Heimat zwiſchen Sachſen und Jütland geſetzt wurde. In der römiſchen Kirche ſcheint von der Zeit des heiligen Gregor an, und hernach bei allen Romanen, der Name Anglia vorgezogen. Beda, obgleich ausgehend von der Anglorum sive Saxonum gens und die Sachſen den Angeln und Juten voranſtellend, ſchreibt eine historia gentis Anglorum, und in der Folge drang die Benennung Anglia, Angleterre oder England allgemein durch.

Abgeſehen hievon haben wir es mit einer anderen für das Herz des deutſchen Mutterlandes nicht weniger bedeutenden Gruppe niederdeutſcher Völkerſchaften zu thun.

Von den Stämmen, welche die älteſten Nachrichten in den nördlichen Umgebungen des Harzes von der Elbe bis zur Ems erwähnen, ſind die Longobarden nach dem Süden gezogen, während die Chamaven ſich gegen den Rhein gewendet und den Franken angeſchloſſen haben. Von den Cheruskern dagegen, wie den Angrivariern und Chauken weiß man nicht, daß ſie ſich anders wohin entfernten. Sie aber ſind es, welche nach kurzer Zeit im Rücken der Franken unter dem Geſammtnamen der Sachſen [2]) auftreten, nach den Alemannen und Franken die dritte große Völkerverbindung im dritten Jahrhunderte, und zwar gegen das Ende desſelben. Insbe-

---

[1]) Zeuß, die Deutſchen und die Nachbarſtämme. S. 490—495.
[2]) Zeuß, a. a. O. S. 380—397.

ſondere die Cherusker, im weiten Vaterlande hochberühmt durch die glanzvolle Erhebung gegen die römiſche Weltherrſchaft, ſind ohne Zweifel in ihren alten Sitzen zurückgeblieben, als der Haupttheil der Vereinigung der Völker hinter dem Harze, unter denen ſie ſchon im Alterthum durch Macht und Anſehen ausgezeichnet waren. Mit ihrem beſonderen Namen ſind ſie noch erwähnt unter den deutſchen Völkern, die zu Anfang des vierten Jahrhunderts ſich gegen Konſtantin verbündeten, zum letzten Male im Jahre 450. Die Chauken haben wohl als die nächſten ſächſiſchen Anwohner des Meeres am meiſten Seeräuberei getrieben.

Was den Namen des Stammes[3]) betrifft, ſo legte unſere Vorzeit von jeher in das althochdeutſche Sahſo, das angelſächſiſche Seaxa, das altnordiſche Saxi, die Vorſtellung des Schwerttragenden. Widukind ſagt ausdrücklich beim Berichte der ſchönen Sage von den Sachſen und Thüringern, einer Zuſammenkunft beider Völker gedenkend, wobei dieſe unbewaffnet und jene mit Waffen auftraten, daß den Sachſen eigenthümlich geweſen magnorum cultellorum usus, quibus usque hodie Angli utuntur, morem gentis antiquae sectantes. Mit dieſen Schwertern überfielen und ſchlugen ſie ihre Feinde nieder: fuerunt autem et qui hoc facinore nomen illis inditum tradant: cultelli enim nostra lingua sahs dicuntur: ideoque Saxones nuncupatos, quia cultellis tantam multitudinem fudissent. Weiter werden dem Hengiſt bei dem bekannten Eroberungszuge nach England die Worte in den Mund gelegt, ſeine Waffengefährten ſollten auf ſeinen Ruf „eu Saxones, nimith eure saxas" dieſe ihre Schwerter zur Vernichtung der Gegner ziehen. Auch im Annoliede wird uns bei Gelegenheit der Anführung der vorerwähnten Sage als alte Sitte angekündigt, daß dortſelbſt große Meſſer Sahs hießen, und nach der Niedermachung der Thüringer ganz einfach geſungen:

Von den mezzirn alſo wahſin
wurden ſi geheizin Sahſin.

Auch mag mit dieſer Stammſage die Wahl des Schwertes als des älteſten Zeichens auf Schild und Fahne Sachſens in Verbindung ſtehen, welches dann ſeinerzeit auch mit dem Erbamt des Reichsmarſchalles auf die aſkaniſchen und meißniſchen Kurfürſten übergegangen iſt.

Seitdem nun Sachſen in Niederdeutſchland erſtanden, war dieſer Name dem benachbarten Römerlande furchtbar geworden. Zu Waſſer und zu Lande fielen ſie, vorzüglich ſeit der zweiten Hälfte des vierten Jahrhunderts, über das fremde Gebiet her, ſeinen Bewohnern ein Schrecken wegen ihrer Verwegenheit und Raſchheit. Verſchiedene ihrer Züge ſind aufgezeichnet, darunter von Gregor von Tours einer von einem aus dem inneren Sachſenlande mit den Langobarden nach Italien abgezogenen Haufen ihrer ehemaligen Nachbarn, der ſüdöſtlichen Sachſen. Während dieſer Wanderung war ihr Land von den fränkiſchen Königen anderen Völkern überlaſſen worden, gegen welche ſie bei ihrer gegenüber der Unterwerfung unter die Langobarden vorgezogenen Heimkehr einen gewaltigen Vertilgungskrieg begannen. Aber die Schwaben behaupteten das Land. Die Zahl der Sachſen wird auf nicht weniger als 26,000 angegeben, von denen 20,000 beim erſten Treffen gefallen, die übrigen in einem zweiten gedemüthigt worden ſeien.

Mit dem Sturze der thüringiſchen Macht durch die Franken ſodann kamen auch die Sachſen in die Abhängigkeit von dem übermächtigen Frankenreiche. Sie ſchloſſen ſich wie die Baiern an den Sieger an. Häu-

---

[3]) J. Grimm, Geſchichte der deutſchen Sprache. II. S. 610—612.

figer aber und heftiger als diese und die Alemannen haben sie für ihre Freiheit gegen den gewaltigen Gebieter gekämpft. Fast drei Jahrhunderte hindurch wiederholten sie ihre Einbrüche in das fränkische Gebiet, erneuerten die Franken ihre Angriffe und erzwangen die verweigerten Abgaben, bis Karl der Große dem langwierigen Kampfe ein Ziel setzte, und das freiheitliebende Volk als sicheren Bestandtheil seinem großen Reiche einverleibte.

Vor dessen Sachsenzügen geschieht noch keine Erwähnung innerer Abtheilungen des umfassenden Völkervereines. Noch wird desselben nur unter dem allgemeinen Namen Sachsen gedacht, zuweilen zur Unterscheidung von den britannischen Sachsen mit der näheren Bezeichnung Altsachsen. Erst seit der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts sind die Haupttheile genannt, in welche die Verbindung zerfiel, ein östlicher bis an die Elbe als Ostfalen, ein westlicher bis zum Rhein als Westfalen, als der dritte die Bewohner des Uferlandes der Weser zwischen dem Ost- und Westvolke als Angarier oder Angrarier. Es hatten nämlich dem ausgedehnten, durch die bewegungsvollen Jahrhunderte seit seinem ersten Auftreten ohne Zweifel in seinen Hauptbestandtheilen gemischten, durch die Aufnahme kleinerer Nachbarvölker später noch vergrößerten Vereine sich für seine — ehemals getrennte Theile umfassenden — Hauptmassen nach ihrer Lage neue Bezeichnungen ergeben. Den Bewohner des Flachlandes bezeichnete der Name Falah oder Fale, die über das flache Land im Osten und Westen ausgebreiteten Massen die Namen Ostfalen und Westfalen. In der Mitte sind die Bewohner des Uferlandes der Weser in ihrem ganzen Laufe von dem Zusammenflusse der Werra und Fulda bis gegen ihre Mündung, sowohl auf der Fläche als in ihrem Thalstriche, mit dem besondren Namen der Engern benannt worden, der wohl derselbe ist mit den von den alten Schriftstellern vom unteren Weserlande genannten Angrivariern.

Wie übrigens die Sachsen nicht auf die alten Gebiete der Völker, welche der Bund in sich aufgenommen, der Cherusker, des größeren Theils der Chauken, der Angrivarier, der kleineren hinzugetretenen Völker, sich beschränkt haben, sondern seit ihrer Vereinigung die Grenzen des Landes beträchtlich nach Außen erweiterten, läßt sich in Bezug auf die Zusammensetzung der Bestandtheile der Sachsenverein nicht mit dem der Franken vergleichen, dessen einzelne Völker nicht nur gleicher Verwandtschaft waren, sondern sich auch selbständig neben einander behaupteten, wohl aber mit dem der Alemannen. Bei beiden assimilirten sich Völker verschiedener Verwandtschaft, wie dort die Juthungen den eigentlichen Alemannen, so hier die Chauken den Cheruskern und Angrivariern, bei beiden sind später die Bestandtheile so in einander geflossen, daß keine Grenzlinien zwischen ihnen zu ziehen sind, bei beiden siegte der oberdeutsche Charakter der Sprache. Denn obschon das Altsächsische — wie es scheint durch eben diese Mischung — von der weiteren Fortbildung, in der die Sprache der südlichen hochdeutschen Völker fortschreitet, zurückbleibt, und auch in einzelnem dem Niederdeutschen sich anschließt, so trägt es doch unverkennbar, zum Reinniederdeutschen gestellt, den oberdeutschen Charakter.

Noch sind endlich als viertes Glied der Vereinigung die Sachsen zu zählen, welche seit den Zügen Karls des Großen von jenseits der Elbemündung bekannt geworden sind, nach dieser Lage unter den Bezeichnungen Nordalbinger oder überelbische Sachsen begriffen. Nordwärts bis zu den Dänen in den Eidergegenden, und gegen Osten auf der Halbinsel über die Hälfte ihrer Breite hinüber bis zu den eingewanderten Slaven ausgedehnt, nehmen sie zum

größeren Theile eben die Gegenden ein, welche die seinerzeit erwähnten britannischen Sachsen inne hatten, und sind wahrscheinlich eine Mischung aus Zurückgebliebenen dieses Volkes und aus westelbischen aus dem Lande des Bereins eingedrungenen Sachsen. Daß sie den übrigen urverwandt waren, entscheidet die bis auf heute bei den Dithmarschen und bei den Holsaten oder Holtsaten oder, wie man jetzt hochdeutsch durch Mißverstand sagt, in Holstein waltende Mundart. In diese zwei Gruppen nämlich scheiden sich die Nordalbinger zunächst, neben welchen als dritte Abtheilung noch die Sturmarier erscheinen.

Allüberall wo wir Sachsen auftreten sehen, zeigt sich eine große geistige Rührigkeit, verbunden mit außerordentlicher Willenskraft, was theilweise selbst zur Auswanderung aus dem nicht mehr heimischen Heimatlande die Veranlassung gab.

Mit solcher Zähigkeit hielt in Deutschland der Stamm gegenüber den Versuchen der Unterwerfung unter die fränkische Herrschaft wie gegenüber den Versuchen der Einführung des Christenthums an seiner Freiheit und an seinem angestammten Götterglauben fest, daß es erst nach mehr denn dreißigjähriger fürchterlichster Anstrengung Karl dem Großen im Jahre 803 durch einen für die Sachsen höchst ehrenvollen Frieden zu Selze gelingen konnte, beides in dauernder Weise zu erreichen. In Bezug auf die geistige Bildung im Volke waren da die Angelsachsen glücklicher. Obgleich früher zum Christenthum übergetreten als die zurückgebliebenen Altsachsen, waren sie durch Einfluß der freieren Kirche in Britannien weniger zum Gebrauche der lateinischen Sprache gezwungen, und behielten in den kirchlichen Handlungen meistentheils die ihrige bei. Weder Geistliche noch Könige und Vornehme verschmähten es die angeborne Zunge fortzubilden, und daher rührt die beträchtliche Zahl von Prosaschriften aus einer Zeit, wo bei uns mitten in Deutschland die Muttersprache gering geschätzt wurde. Dagegen läßt das einzige ansehnliche Denkmal der altsächsischen Sprache, das Gedicht von Heliand, uns nicht zweifeln, daß eine altsächsische Poesie vorhanden war, deren Weise hier gewandt und reinlich auf den Inhalt der Evangelien übertragen wird, ohne daß uns von dem wahren und wirklichen Ton der verklungenen einheimischen Lieder Kunde erübrigte. Nach einer auf den unbekannten Verfasser bezogenen Dichtersage, worin er vir quidam de gente Saxonum qui apud suos non ignobilis vates habebatur heißt, soll ihm von Ludwig dem Frommen der Auftrag geworden sein, das alte und neue Testament deutsch zu singen. Es ist aber von einem Gedichte aus dem alten Testamente, wenn es vollbracht wurde, keine Spur vorhanden. Welcher sächsischen Landschaft der Dichter angehörte, ist kaum sicher zu bestimmen. Mehr als ein Zeichen in der Mundart scheint auf den Sprengel von Münster zu weisen.

Welche Bedeutung in politischer Beziehung der sächsische Stamm beim Abgange der Karolinger im östlichen Reiche im Jahre 911 hatte, beweist zur Genüge, daß als neues Oberhaupt Herzog Otto der Erlauchte von Sachsen vor allen anderen Großen würdig erachtet wurde. Nur weil er ob seines hohen Alters die Krone ablehnte, ward der fränkische Konrad I. zum deutschen Könige gewählt, welcher selbst wieder bei seinem Ableben im Jahre 919 des genannten Sachsenherzogs Sohn Heinrich I. zu seinem Nachfolger empfahl. Es war von höchstem Einflusse auf die Gestaltung der damaligen Verhältnisse, daß es ihm und seinem gewaltigen Hause gelang, den äußeren Bestand des Reiches als eines einheitlichen gegenüber dem zentrifugalen Gelüste der einzelner Stämme zu bewahren und zu befestigen. Der Glanz, welchen die ruhmreichen Kämpfe gegen auswärtige Feinde,

welchen die italienische Krone und das wiederaufgerichtete Kaiserthum über das Reich verbreiteten, diente als Stütze für dessen Fortbestand, und durch die längere Gewöhnung an eine gemeinsame Regierung, durch das zur Regel gewordene gemeinsame Auftreten gegen die romanischen Nachbarn im Süden und Westen, gegen die ungarischen und slavischen im Osten, gegen die dänischen endlich im Norden erzeugte sich allmälig ein Bewußtsein der über aller stammlichen Sonderung stehenden höheren nationalen Einheit. Schon bei Lebzeiten seines Vaters Otto I. war Otto II. zum König gewählt worden, und ohne Schwierigkeit hatte er nach dessen Ableben den Thron bestiegen. Ebenso wurde Otto III. schon als Kind zum König gewählt, und bei dem rasch folgenden Tode des Vaters trotz mancher Bedenken als solcher anerkannt. Am Schlusse des Jahrhunderts hatte das deutsche Königthum bereits hinreichende Festigkeit erlangt, um selbst die gewaltigen Stürme ungefährdet überdauern zu können, welche eben dieses Otto's abenteuerliche Pläne hinsichtlich Italiens und des Kaiserthums erregt hatten. Weit bezeichnender noch für das, was die großen Sachsenfürsten zu erreichen gewußt hatten, ist aber, daß von jener Zeit an ein gemeinsamer Name für das Gesammtvolk ihres Reiches als der untrügliche Ausdruck des erwachenden nationalen Bewußtseins aufkommt. Hatte man schon vordem die Sprache der germanischen Völker im Gegensatze zur romanischen als eine gemeinsame erkannt, und als lingua theodisca d. h. Volkssprache, der lateinischen Kirchen- und Gelehrtensprache, später auch den romanischen Volksdialekten gegenübergestellt, so wurde man sich nunmehr allmälig auch darüber klar, daß die linguam theodiscam loquentes überhaupt ein besonderes und einheitliches Volk bildeten, und gewöhnte sich daran, dieses mit dem von der Sprache entlehnten gemeinsamen Namen der Theodici oder Teutonici zu bezeichnen. In diesem Aufkommen eines gemeinsamen Volksnamens liegt aber das klarste Zeugniß für das allmälige Erwachen eines gemeinsamen Volksgefühles und Volksbewußtseins.

Wollten wir uns im Einzelnen auf die dem sächsischen Stamme angehörigen Gebiete einlassen, es wäre eine geringe Mühe, aus ihrer Geschichte folgenreiche Ereignisse in Menge hervorzuheben. Davon kann hier keine Rede sein. Was aber den Stamm als solchen betrifft, so darf nicht unbemerkt bleiben, wie man in dem selben zuerst bereits in den Zwanzigerjahren des dreizehnten Jahrhunderts sich daran machte, das damalige Rechtsgebiet in einem großen schriftlichen Ganzen darzustellen, dem sogenannten Sachsenspiegel, einem deutschen Volksbuche größter und trefflichster Wirksamkeit, so daß im Bande III S. 322—334 bei dem Verfasser, dem sächsischen Schöffen Eike von Repkow, gesagt werden konnte, er habe sich, aller Hilfsmittel der Wissenschaft beraubt, doch mit einer staunenswerthen Geisteskraft des seiner Zeit und seinem Volke angehörigen Rechtsstoffes bemächtigt, und ihn mit solcher Meisterschaft dargestellt, daß sein Werk eben so rasch als nachhaltig als eine wahrhaft nationale That, als ein größter Dienst für unser deutsches Volk in den weitesten Kreisen empfunden wurde. Noch im Laufe des erwähnten Jahrhunderts wurde der Sachsenspiegel vielfach eigentlich nicht anders denn als ein Gesetzbuch gebraucht. Er hat Jahrhunderte hindurch dieses Ansehen behauptet, und selbst die Unterdrückung des deutschen Rechts durch das römische siegreich überdauert.

Welche weltgeschichtliche Rolle sodann dem sächsischen Stamme bei der vielseitigen geistigen That des sechszehnten Jahrhunderts, der Reformation und ihrer Begleitung zufiel, bedarf keiner besonderen Ausführung. Was namentlich die Gestaltung der damals an einem Hauptwendepunkte befind-

lichen deutschen Verhältnisse anlangt, so greift eine früher angestellte Betrachtung[4]) hier ganz entschieden Platz. Wenn man bedenkt, wie gewaltig das erfolgreiche Ringen nach religiöser Freiheit und kirchlicher Verbesserung auch auf dem politischen und socialen Gebiete das Gefühl der vorhandenen Schäden, das Drängen nach rascher und durchgreifender Abhilfe wach rief, wenn man sich erinnert, wie damals durch halb Deutschland über ein Jahr lang die ganze Bauernschaft unter den Waffen stand, bereit, nicht nur an Grundherrn und Prälatur, sondern auch an die Landeshoheit Hand anzulegen und den freien Schweizern es nachzuthun, wie die Städte schwankten, und die Ritterschaft unter Franzens von Sickingen kriegerischer Leitung und durch Ulrichs von Hutten Feder in gleicher Richtung voran drängte, wenn man beachtet, wie noch um 30 Jahre später in den phantastischen Projekten Wilhelms von Grumbach und Johann Friedrichs von Sachsen die gleiche Grundidee durchzuckt, so läßt sich die Frage wohl aufwerfen, ob nicht damals das deutsche Königthum, gehoben und getragen durch die vereinigten Kräfte der Ritterschaft, der Städte und der Landgemeinden, die freilich schon fast im Sattel sitzende Landeshoheit stürzen, und sich an deren Stelle siegreich zu neuem Glanze hätte erheben können.

Uebrigens nicht allein auf dem vaterländischen Boden sehen wir den sächsischen Stamm sich kräftig an allen wichtigen Angelegenheiten betheiligen, auch in seinen Verpflanzungen zwingt er uns Achtung ob. Aus dem äußersten Sachsenlande im Norden geschahen Uebersiedlungen in südlichere Gegenden in früherer wie in späterer Zeit. Von der Verpflanzung einer Schaar Nordalbinger und ihrer Nachbarn auf dem gegenüber liegenden Elbufer durch Karl den Großen berichtet Eginhart. Daß in Ostfranken Nordalbinger Sitze erhielten, zeigt eine Güterbestätigungsurkunde für die Kirche Würzburg vom Kaiser Otto aus dem Jahre 996. Holtsaten zogen unter Heinrich IV. an den Harz. Keine Ansiedlung aber hat größere Bedeutnng erlangt, als die im Südwesten von Siebenbürgen. Es umfaßt dieses Sachsenland drei Bezirke, nämlich an der Aluta oder Alt das Altland mit des ganzen Landes Hauptstadt Hermannstadt und Reps, am Maros das Waldland mit den Städten Reismarkt und Broos, am großen Kokel das Weinland mit den Städten Schäsburg und Medjasch. Politische Geltung erhielt dieses Gebiet, als unter König Geysa II., wahrscheinlich im Jahre 1043, durch Zusicherung besonderer Freiheiten begünstigt, zahlreiche Kolonien in der verödeten Gegend zwischen der Aluta, dem Marosch und dem großen Kokel angesiedelt wurden. Es bestanden diese Freiheiten, wie aus der vom König Andreas II. im Jahre 1224 ausgestellten Urkunde zu ersehen ist, hauptsächlich darin, daß sich diese deutsche Bevölkerung 1) ihren Grafen selbst wählte, nicht minder 2) ihre Priester bestellte, deren Haupt — der Probst von Hermannstadt — nicht unter dem Bischofe von Siebenbürgen, sondern unmittelbar unter dem Papst stehen sollte, weiter 3) daß die Kolonisten nicht mehr als jährlich 500 Mark Silber an die königliche Kammer zahlten, und dafür von allen anderen Lasten befreit waren, ferner 4) daß sie 500 Mann zur Vertheidigung des Landes stellten, bei auswärtigen Kriegen nur 100, wenn der König selbst, oder 50, wenn ein anderer den Oberbefehl führte, sodann 5) daß sie freien Handel durch ganz Ungarn treiben durften, endlich 6) jedem Fremden den Erwerb von Grundstücken in ihrem Gebiete zu versagen berechtigt waren.

---

[4]) Im Bande II S. 763.

So sehen wir den sächsischen Stamm nach verschiedenen Seiten Leben und Kraft entfalten. Nur noch zwei Gegenstände mögen zum Schlusse ins Auge gefaßt werden.

Was das sächsische Recht anlangt, so war von seiner trefflichen schriftlichen Bearbeitung durch Eike von Repkow in den Zwanzigerjahren des dreizehnten Jahrhunderts bereits die Rede. Schnell gab auch der Sachsenspiegel Veranlassung zur Abfassung anderer zunächst auf das Recht im nördlichen und mittleren Deutschland bezüglicher Schriften, wovon oben im Bande III S. 331 gehandelt worden. Wichtig aber für die gesammte deutsche Rechtsbildung ward er insbesondere auch deßhalb, weil er zunächst die Form gewährte, wonach seine dem sächsischen Rechte entnommenen Sätze für das nichtsächsische Rechtsgebiet nach den daselbst geltenden Grundsätzen im Deutschenspiegel und namentlich im Schwabenspiegel umgearbeitet wurden. Vorzugsweise zwei große Gruppen sächsischen Rechts treten vor den übrigen entgegen, das magdeburgische und das lübische Stadtrecht, welche vielfach auch auf die Ausbildung der Landrechte einwirkten. Waren ja auch gerade in Magdeburg und Lübeck ebenso berühmte als thätige Schöffenstühle. Wie sehr auch der sächsische Stamm an seinem Rechte hielt, beweist einmal schon die einmüthige Entrüstung, mit welcher Magdeburgs Bürgerschaft den kühnen Angreifer des Sachsenspiegels — den Augustinermönch Johann Klenkok — verfolgte, und die höchsten Behörden der mächtigen Metropole alle Städte und Herren des Sachsenlandes zur gemeinsamen Abwehr des Frevels an der väterländischen Sache aufforderten, und das in einer Zeit, da die meisten der in Frage stehenden Sätze bereits nahe daran waren, von selbst dem veränderten Leben zu erliegen oder wenigstens ihre innere Bedeutung zu verlieren, sodann aber ganz wesentlich die offenkundige Thatsache, daß das römische Recht gerade in den nichtsächsischen Ländern größere Verbreitung finden konnte als in denen des sächsischen Rechts.

Was endlich die Sprache des sächsischen Stammes[5]) betrifft, als deren ältestes Denkmal früher schon das Gedicht vom Heliand bemerkt worden ist, so gehen die eigentlich niedersächsische oder küstenländische und die westfälische oder binnenländische Mundart mannigfach in einander über. Entschieden niedersächsisch wird im Norden und Osten der Elbe gesprochen, entschieden westfälisch im Westen der Weser. Als Unterscheidungszeichen lassen sich die schriftdeutschen Laute î und û wählen, welche niedersächsisch ê und ô, westfälisch ei und au lauten, also das schriftdeutsche Wort Dieb oder lieb oder fließen = Dêf, lêf, flêten niedersächsisch, und = Deif, leif, fleiten westfälisch, sodann das schriftdeutsche Wort Buch oder Fuß oder rufen = Bôk, Fôt, rôpen niedersächsisch, und Bauk, Faut, raupen westfälisch. Auch die Fürwortsendungen mir und mich können als entscheidendes Kennzeichen gelten, welche niedersächsisch oder küstenländisch mi und di, westfälisch oder binnenländisch mek und dek lauten. Ueber die genauere Grenze der beiden Mundarten bemerkt Dr. Grote, sie liege von Hannover ab gegen Bremen zu ungefähr zwischen Nienburg und Hoya, während sie gegen Hamburg zu fast mit der Wasserscheide des Elbe- und Wesergebietes kongruire, welche überhaupt, obgleich sie nur in eine völlige Ebene fällt, doch seit Jahrhunderten manche Eigenthümlichkeit scheidet, wie sie denn auch in numismatischer Hinsicht die Grenze zwischen der Groschen- und Schillingsrechnung bildet, wie sie von 1130 bis ungefähr 1430 die Grenze zwischen der Denar- und Brakteatenmünze bildete. Nach einer weiteren

---

[5]) Vgl. Bernhard's Sprachkarte von Deutschland.

Mittheilung scheint die geographische Lage der beiden Mundarten in Pommern, wenn man zunächst das Landvolk ins Auge faßt, von Westen nach Osten im Ganzen folgende zu sein: Auf einem großen Theile der Insel Rügen und auf einem Striche des Festlandes, der von Barth über Greifswald bis mindestens in den Lieperwinkel auf Usedom reicht, herrscht die westfälische, in einem andern Theile Rügens, in Altpommern, und östlich der Oder bis an die Madue und an die nördliche Ihne, desgleichen bei den Fluß- und Seeschiffern dieser Gegenden, die niedersächsische. Von Pyritz, Stargard, Gollnow, Camin, östlich hinauf ist lauter binnenländische Mundart, deren Härte und Schwere je nördlicher und östlicher desto fühlbarer wird, so daß — wie ein hinterpommerscher Beobachter sich ausdrückte — zuletzt die liebe Sprache ihm wie eine gute, fette, watschelnde Rügenwalder Gans vorkommt. Rocktnger.

# Königreich Sachsen.

I. Statistik.
II Verfassung und Verwaltung.
A. Verfassung.
I. Staatsoberhaupt.
II. Ständeversammlung.
III. Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen.
IV. Gemeindeverfassung.
B. Verwaltung.
I. Rechtspflege.
II. Politische Verwaltung.
III. Finanzwesen.
III. Grundzüge der Geschichte.

## I. Statistik. [1])

I. Das Land. Das Königreich Sachsen, welches abgesehen von einigen kleinen, in Thüringen nahe der Grenze gelegenen Enklaven ein abgeschlossenes Gebiet hat, umfaßt 271,913 Quadratmeilen, in der Grundgestalt eines rechtwinkligen Dreiecks, dessen physikalischer Schwerpunkt in Freiberg liegt und dessen Westgrenze durch den Ostkreis des Herzogthums Sachsen-Altenburg ausgebuchtet erscheint. Es bildet die südöstliche Sektion eines natürlichen Terrainabschnitts, welchen das, zugleich Thüringen und den südlichen Theil der preußischen Provinz Sachsen umfassende, zwischen dem Erz- und Lausitzer Gebirge, dem Franken- und Thüringer-Walde, dem Eichfeld und Harz, und der Wasserscheide zwischen Elbe und Spree liegende Viereck mit dem Centrum Leipzig darstellt.

In politischer Beziehung zerfällt das Land in vier Regierungsbezirke: den Budissiner, Dresdener, Leipziger und Zwickauer. Dieselben Bezirke, deren jedem eine Kreisdirektion für die innere Verwaltung vorsteht, sind zugleich Appellationsgerichtsbezirke und (mit einer geringen Verschiedenheit) Steuerkreise für die direkten Steuern. Andere Eintheilungen des Landes sind für die Verwaltung der indirekten Steuern, für das Forstwesen, die Rentämter u. s. w. vorhanden. Die ältere, vor 1835 bestandene Eintheilung in die Oberlausitz und die Erblande, welche letztere in vier Kreise (den Meißner, Leipziger, Erzgebirgischen und Voigtländischen) zerfielen, hat jetzt bezüglich der Erblande nur noch für die Wahlen der ritterschaftlichen Landtagsabgeordneten und die Kreisstände Bedeutung, während in der Oberlausitz gewisse besondere Provinzialverhältnisse bestehen. (S. unten Staatsverfassung).

II. Das Volk. Die Bevölkerung Sachsens beträgt nach der Zählung vom 3. Dec. 1861: 2,225,240 Seelen; darunter 53,976 Wenden. Dem religiösen Bekenntniß nach gehört die weit überwiegende Mehrzahl: 2,175,392, dem evan-

[1]) Zeitschrift des statistischen Bureaus des k. sächs. Ministerium des Innern, Leip. 1855 ff. (zugleich der Leipz. Zeitung beigegeben). — Staatshandbuch für das K. Sachsen, 1863.

gelisch-lutherischen Bekenntnisse an. Hiernächst sind 41,363 (davon 24,362 in der Oberlausitz) Katholiken, 4515 Reformirte, 1722 Deutsch-Katholiken, 460 Griechisch-Katholische und 233 Anglikaner. Israeliten sind 1555, fast sämmtlich in Dresden und Leipzig. — In den Städten (an welchen Sachsen außerordentlich reich ist) — jetzt 142 — leben 819,621 oder fast 37%, auf dem Lande 1,405,619 oder über 63% der Gesammtbevölkerung.

An Dichtigkeit der Bevölkerung übertrifft Sachsen alle deutsche Staaten (mit Ausnahme der freien Städte): sie beträgt 8185 auf die Quadratmeile und kommt somit der Belgiens (von 8700) am nächsten. [2]) — Auf die 3800 Ortschaften kommt im Durchschnitt eine Bevölkerung von 585 Seelen; auf 236,419 Wohngebäude eine solche von je 9,4 (in den Städten 14,1 — auf dem Lande 7,9) Seelen. Im Erzgebirge ist die Durchschnittsbevölkerung eines Ortes mehr als doppelt so groß als in einem der übrigen Landestheile.

Die Bevölkerung Sachsens ist seit 1834 bis 1861 um 39,45 Procent gestiegen. Ein- und Auswanderung wirken auf den Bevölkerungsstand verhältnißmäßig wenig ein. Trotz der dichten Bevölkerung hat Sachsen im letzten Triennium beinahe doppelt so viel Einwohner durch Einwanderung gewonnen, als durch Auswanderung verloren.

III. Bodenverhältnisse. Orographisch betrachtet zeigt Sachsen eine ziemlich gleichmäßige Abdachung von Süden nach Norden. An der Südgrenze erhebt sich westlich von der Elbe das lausitzer Gebirge zu einer durchschnittlichen Höhe von 1500—1800 Fuß und einer Länge von 4—5 Meilen, östlich das Erzgebirge mit einer Kammhöhe von 2000 bis über 3000 Fuß (höchster Punkt in Sachsen: der Fichtelberg mit 3708 par. Fuß) und einer Länge von 18 Meilen. Zwischen beiden liegt das eigenthümliche 4—5 Meilen lange Elbsandsteingebirge. Der Abfall des Erzgebirges ist ein allmäliger und erreicht erst in 5—6 Meilen eine Tiefe von 1000—1500 Fuß, nördlich hiervon zeigt sich in dem sächsischen Mittelgebirge eine schwache, von Glauchau nach Lommatzsch dem Erzgebirge parallel laufende Wiedererhebung und abermals 4 Meilen davon nördlich, eine gleiche noch schwächere in dem Oschatzer Gebirge. Diese 3 Höhenzüge bilden zwischen sich zwei Bassins, deren oberes, das erzgebirgische, die Lagerstätte der reichen Steinkohlenflötze ist. — Das lausitzer Gebirge stellt sich als eine Masse von Kegelbergen, ohne ausgebildete Thäler dar; das Elbsandsteingebirge endlich zeigt eine wirre Masse tausendfach zerklüfteter und von tiefen Gründen durchsetzter Wände, Säulen und Bergkegel, deren romantische Schönheit ihnen den Namen „Sächsische Schweiz" erworben hat. In geognostischer Hinsicht ist das Erzgebirge gneisig-granitisch, das lausitzer granitisch-basaltisch, die vorherrschende Formation des erzgebirgischen Bassins ist das Rothliegende mit dem Steinkohlengebirge. Das sächsische Mittelgebirge erscheint in der Hauptsache als eine Granulitmasse, während das Oschatzer Gebirge aus Grauwacke besteht, das zwischen beiden liegende nördliche Bassin ist meistentheils von einer Porphyrmasse gefüllt. Das eigentliche Tiefland besteht größtentheils aus Alluvium; in dem nordwestlichen und dem südöstlichen Theile des Landes zeigt sich Braunkohlenformation. [3])

---

[2]) Vor der Theilung 1815 hatte Sachsen auf einem Areale von 639 Quadratmeilen ungefähr 2 Millionen Einwohner (4420 auf die Quadratmeile); nach der Theilung auf nur 272 Quadratmeilen 1,200,000 Einwohner, so daß sich die Bevölkerung seitdem um eine volle Million — 1/5 mehr als der damalige Verlust betrug — vermehrt hat.

[3]) Naumann, Geognostische Karte, und desselben Geognostische Skizze von Sachsen in Geinitz, Gäa von Sachsen. Dresden, 1843.

Die fließenden Gewässer Sachsens ergießen sich, mit Ausnahme eines kleinen Gebietes an der Grenze der Lausitz, durch die Elbe in die Nordsee; von dem Gesammtgebiet der letztern kommt ungefähr der zehnte Theil: 260 Quadratmeilen, von dem 124 Meilen langen Lauf derselben nur der achte Theil: 15 Meilen auf Sachsen. Der zweitgrößte Fluß Sachsens, die (flößbare) Mulde hat bei ihrem Austritt aus Sachsen ein Gebiet von nur 2 Meilen Breite, welches sich aber nach ihrem Quellgebiete im Erzgebirge zu fächerförmig bis zu einer gradlinigen Ausdehnung von 13 Quadratmeilen erweitert; die beiden Quellarme der Mulde, welche die Zwickauer und Freiberger Mulde bilden, vereinigen sich erst nach einem 17, bez. $13\frac{1}{2}$ Meilen langen Laufe. Der Hauptnebenfluß der Mulde ist die Zschopau. An der Westgrenze Sachsens zieht sich die, in die Saale mündende weiße Elster hin. Oestlich von der Elbe berühren die schwarze Elster, die Spree, die Neiße Theile Sachsens.

Ueber das Klima Sachsens liegen folgende Durchschnitte zehnjähriger Beobachtung vor:

| | Meereshöhe. | Barometer. | Thermometer. | Regenmenge. |
|---|---|---|---|---|
| Dresden | 360′ | 27″8‴ | + 9,82° C. | 21,28. |
| Leipzig | 370′ | 27″8‴ | + 10,34° | ——— |
| Freiberg | 1232′ | 26″9‴ | + 7,74° | 26,04. |
| Oberwiesenthal | 2777′ | 25″3‴ | + 4,74° | 28,91. |

(Ein vorzüglicher topographischer Atlas des K. Sachsen ist von dem Direktor der Militärplankammer, Generalmajor von Oberreit, bearbeitet, 1860 vollendet. Einen physikalisch-statistischen Atlas hat H. Lange in 12 Karten mit Text, Leipzig 1860, 61 herausgegeben.)

IV. Güterverhältnisse. Was zunächst den Landbau anlangt, so vertheilt sich das produktive Areal des Landes an 2,632,000 Ackern dergestalt, daß 1,344,474, mithin über 50% Ackerland, 301,550 Wiesen 56,168 Weiden, 76,024 Gärten, 3080 Weinberge, dagegen 827,226 Acker Wald, 3121 Steinbrüche, 20374 Teiche sind.

Rücksichtlich der Theilbarkeit des Grundeigenthums ist zwischen Rittergütern und sog. geschlossenen, d. h. Ein Steuerobjekt bildenden einerseits und zwischen städtischen, Gemeinde-, und sog. walzenden Grundstücken andererseits zu unterscheiden. Letztere können unbeschränkt getheilt werden, von ersteren aber darf nach dem Gesetz vom 30. Nov. 1843 in der Regel nur so viel abgetrennt werden, daß mindestens $\frac{1}{3}$ der auf Grund und Boden haftenden Steuereinheiten verbleiben. Gemeinheitstheilungen, d. h. Theilung gemeinschaftlich benutzter ländlicher Gemeindegrundstücke, und Ablösungen von Servituten und andern Lasten erfolgen auf einseitigen Antrag (Provokation) nach dem Gesetz v. 17. März 1832 und mehreren Nachtragsgesetzen. Diese, sowie das Gesetz über Zusammenlegung des Grundeigenthums vom 14. Juni 1834, an dessen Stelle jetzt ein Ges. v. 23. Juli 1861 getreten ist, und welches den Austausch der Grundstücke verschiedener Besitzer behufs Herstellung einer zusammenhängenden Wirthschaftsfläche nach Majoritätsbeschluß der betheiligten Grundstücksbesitzer gestattet, haben der sächsischen Landwirthschaft bedeutenden Aufschwung gewährt. Nächstdem dient zur financiellen Vermittelung der Ablösungen die Landrentenbank, welcher in den 28 Jahren, 1834 bis zu ihrem Schlusse 1861, ein Gesammtbetrag von 1,142,512 an Jahresrenten überwiesen worden sind; das bezügliche nominelle Aktienkapital betrug nach Abrechnung der inmittelst wieder abgezahlten Jahresrenten Michaelis 1861 noch unge-

fähr 25 Millionen Thaler. Ihr angeschlossen ist seit 1862 die Landeskulturrentenbank, welche zur Erleichterung größerer Unternehmungen für Landeskulturzwecke, zunächst zur Vermittelung von Vorschüssen auf Wasserlaufberichtigungen, Be- und Entwässerungsanlagen dient. Diese letztern sind durch das Gesetz vom 15. Aug. 1855 erleichtert, welches auch die Bildung von Genossenschaften zu diesem Zwecke ordnet, jedoch zur Zeit wegen der Schwierigkeit der Vorarbeiten noch nicht Erfolge in größerem Maaße erzielt hat. Außerdem dienen zur Förderung der Landwirthschaft sowohl mehrere besondere Lehranstalten, als auch die landwirthschaftlichen Vereine [4]) und der dem Ministerium als berathendes Organ zur Seite stehende Landeskulturrath.

Bei dem eigentlichen Ackerbau ist der Leipziger Regierungsbezirk am meisten, der Zwickauer am wenigsten betheiligt; in jenem nahm der Ackerboden bei Einführung des neuen Grundsteuergesetzes (1844) fast 62%, in diesem nur 40¾% des Gesammtareals ein. Von der gesammten Ackerfläche waren ungefähr 58% dem Anbau der eigentlichen Getreidearten, 10% dem von Kartoffeln, 17% dem von Klee, Gras u. s. w. gewidmet. Der Gesammtertrag einer Jahresernte an Getreide und Kartoffeln war in den Jahren 1856—60 auf 18,356,223 Centner Roggenwerth zu stellen und der Geldwerth auf 53,619,454 Rthlr. anzuschlagen. Der Ertrag war in dieser Periode auf den Acker 12,4 Scheffel Waizen, 12,7 Roggen, 15 Gerste, 20 Hafer, 91,6 Kartoffeln. Doch wird nur in den besten Jahren der Nahrungsmittelbedarf des Landes (pr. Kopf ungefähr 5½ Centner. Roggenwerth) durch die Ernte gedeckt und Sachsen bedarf durchschnittlich einer jährlichen Zufuhr von 1,800,000 Ctnr. — Der Weinbau gehört fast ausschließlich den Elbufern zwischen Meißen und Pillnitz an; in den 25 Jahren, 1834 bis 1858, kamen auf 1600—1700 Acker mit Wein bestellter Fläche etwa 23,000 Eimer Jahresdurchschnitts-Ertrag.

Die Viehzucht, meist mit dem Feldbau verbunden, hat sich neuerdings gleichsfalls meistentheils sehr gehoben. Man zählte 1861 ungefähr 99,000 Pferde (inkl. 3350 Militärpferde) [5]) 638,500 Stück Rindvieh, 372,000 St. Schaafe, 270,500 St. Schweine, 91,000 Ziegen, 51,000 Bienenstöcke. Die Schafzucht ist zu Folge der Abschaffung der Hutungen und der wachsenden Konkurrenz ausländischer Wollen neuerlich sehr herabgegangen und beträgt jetzt fast nur ein Drittheil des Bestandes vor ungefähr 100 Jahren. Schlachtvieh wird übrigens neuerdings vielfach aus Ungarn, Pferde und Melkvieh aus den Nordseeländern eingeführt.

Von Wild kommt Roth- und Schwarzwild nur in größeren Wäldern und Wildparks vor; überhaupt hat sich die Quantität desselben in neuerer Zeit vermindert. Die Jagdrechte auf fremden Grund und Boden, welche durch die deutschen Grundrechte 1849 aufgehoben wurden, sind zwar durch Gesetz v. 25. Nov. 1858 zurückgegeben, aber zum größten Theil (5692 von 5832 Jagdrechten) abgelöst worden. Die eigne Ausübung der Jagd ist aber nur den vor dem 2. März 1849 schon berechtigt gewesenen, sowie den Besitzern von mindestens 300

---

[4]) Die Vorsteher und Abgeordneten aller Lokalvereine in je einem der 5 hierfür bestimmten Kreise des Landes bilden einen Kreisausschuß; diesem steht ein Kreisvorstand und ein besoldeter Kreissekretär vor; für das ganze Land fungirt, zugleich als Referent für landwirthschaftliche Angelegenheiten, ein Generalsekretär.

[5]) Zur Unterstützung der Pferdezucht dient die mit dem Landstallamt zu Moritzburg verbundene Beschälanstalt, von welcher 1856/60 jährlich durchschnittlich 71 Beschäler auf die Stationen ausgesendet und von diesen 1250 Fohlen erzeugt wurden.

Ackern zusammenhängender Jagdfläche gestattet, andere und kleinere Grundstücke müssen sich zu einem Jagdbezirke vereinigen, der die Jagd durch einen verpflichteten Jäger ausüben lassen oder sie verpachten muß.

Der Wald, von welchem 264,865 Acker (ungefähr 26 Quadratmeilen) oder ungefähr $^1/_3$ des gesammten Bestandes dem Staate angehören, ist am ausgedehntesten im Zwickauer, nächstdem im südlichen Theile des Dresdner Regierungsbezirks; das Verhältniß des Hochwaldes zum Niederwald ist sehr verschieden: im Gebirge (Zwickauer Reg.-Bezirk) 16:1, im Leipziger Reg.-Bezirk $1:5^5/_8$. Der größte Theil ist Nadelwald. Der Holzertrag der sächsischen Forsten kann auf wenigstens 600,000 Klaftern und 3 Millionen Thlr. Geldwerth abgeschätzt worden.

Der Bergbau [6]), zwar der älteste berühmte Zweig der sächsischen Volkswirthschaft, welchem das Erzgebirge Namen und Anbau verdankt, ist gleichwohl soweit er auf Metalle, namentlich auf Silber geht, in neuerer Zeit sehr an Ertrag zurückgegangen, wogegen der Kohlenbergbau an Bedeutung sowohl hinsichtlich des Verkaufswerths als der Zahl der darin beschäftigten Arbeiter, sehr beträchtlich gestiegen ist. Der Metallbergbau ist Regal, jedoch die Aufsuchung und Gewinnung der Metalle frei gegeben, unter Erfüllung der gesetzlichen Bedingungen: bergamtliche Ertheilung des Rechts zum Schürfen, Verleihung des Grubenfeldes, Entrichtung der Bergwerksabgaben (Grubenfeldsteuer von quartalter 3 bez. 5 Ngr. pr. Maaßeinheit von in der Regel 1000 Quadratlachter, ferner 5% vom Reinertrage, bei Gold und Silber noch 3% vom Rohausbringen) und Betrieb des Bergbaues unter polizeilicher und volkswirthschaftlicher Aufsicht der Bergämter.

Im Jahre 1861 waren beim Metallbergbau 394 Beragebäude (davon 21 dem Staate und Revieren, 250 Gewerkschaften gehörige) im Gange, und 10,764 anfahrende Mannschaften; das Silberausbringen, hauptsächlich im Freiberger Reviere betrug von 453,670 Ctr. Liefererz 54,900 Pfund Silber, 98,300 Ctnr. Blei; das Zinnausbringen 3013 Ctr., das Ausbringen an Eisen ungefähr 814,000 Ctr. Eisenstein; außerdem wird noch namentlich Nickel und Kobalt gewonnen. Der Geldwerth des Gesammtausbringens im Jahre 1861 war ca. 1,795,000 Thlr. —. Auf den Eisenhütten waren in demselben Jahre 1876, auf andern Hüttenwerken 1000 Arbeiter beschäftigt: der Gesammtwerth der Eisenhüttenproduktion betrug 1,378,800 Thlr. — Der Staat unterstützt das Berg- und Hüttenwesen abgesehen von den betreffenden Lehranstalten, theils durch Grubenvorschüsse, Zuschüsse zu den gewerkschaftlichen Gruben, Abgabenerlasse und Aequivalente für frühere Steuerfreiheiten, theils durch Anlegung fiskalischer Stolln, unter denen besonders der in einigen Jahren zu vollendende, auf $1^1/_2$ Millionen Thlr. Kosten veranschlagte Rothschönberger oder tiefe Elbstolln zu nennen ist. Für die Verarbeitung der ausgebrachten Silber-, Blei- und Kupfererze in den Silberhütten besteht die Generalschmelzadministration zu Freiberg.

Der Kohlenbergbau [7]) auf 8 Steinkohlenwerken (theils im Chemnitz-Zwickauer Bassin, theils im Plauenschen Grunde bei Dresden) und 157 Braun-

---

[6]) Jahrbuch für den Berg- und Hüttenmann, von der k. Bergakademie zu Freiberg herausgegeben.

[7]) Eine geognostische chemisch-technische und statistische Monographie von Geinitz, Stein, Hartig und Köttig „die Steinkohlen des K. Sachsen" wurde im Auftrage des Ministerium des Innern bearbeitet und Leipzig 1855—60 veröffentlicht. Das topographische Bureau des Generalstabes gab eine Uebersichtskarte des Erzgebirgischen Steinkohlenbassins in 7 Sektionen heraus, welche 1863 beendigt wurde.

kohlenwerken (Leipziger und Zittauer Bassin) ergab 1861 ein Ausbringen von über 24 Millionen Ctr., im Werthe von 3,600,000 Thlr. und beschäftigte 600 Beamte und 14,800 Arbeiter. Ein großer Theil dieser Kohlen wird in das Ausland ausgeführt (nach Bayern, Würtemberg u. s. w. allein über 3 Millionen Ctr.); dagegen wurden auch ca. 2 Millionen Ctr. Stein- und Braunkohlen aus Böhmen auf der Elbe eingeführt. — Außerdem bestehen Steinbrüche auf Sandstein, Granit und Syenit, Porphyr, Schiefer ꝛc. Die Ziegeleien producirten 1854 gegen 100 Mill. Ziegel und Drainröhren.

V. Das Gewerbswesen ruht nach dem Gesetz vom 15. Okt. 1861 auf dem Princip der Gewerbefreiheit; jedoch sind einige Gewerbe aus sicherheitspolizeilichen Gründen von Konzessionen abhängig, andere unterliegen theils ortspolizeilicher Regelung, theils eventuell einem Widerspruchsrechte der Benachtheiligten; der selbständige Gewerbsbetrieb erfordert in der Regel ein Lebensalter von 24 Jahren. Die Zuziehung von Gewerbsgehülfen ist unbeschränkt gestattet, die von Kindern jedoch außer dem Hause in der Regel nur vom 10. (von 1865 an vom 12.) Lebensjahre an, und zwar bis zum 14. Jahre nicht über 10 Stunden täglich. Gewerbsgehülfen können zum Beitritt zu Unterstützungskassen angehalten werden; Innungen bestehen ohne Beitrittszwang als Genossenschaften selbständiger Gewerbtreibender. Zur Vertretung des Handels- und Fabrikstandes sind 5 Handels- und Gewerbekammern gebildet, außerdem können Gewerbegerichte als Schiedsgerichte zwischen Arbeitgebern und Arbeitnehmern sowie als Polizei-Strafbehörde in gewissen gewerblichen Angelegenheiten gebildet werden. — So weit sich seit dem kurzen Bestehen der jetzigen Regelung der gewerblichen Verhältnisse urtheilen läßt, ist dieselbe den letzteren sehr förderlich; doch sind noch nicht alle Schwierigkeiten der Uebergangsperiode überwunden. Für Bildung von Gewerbgerichten zeigt sich in einigen Bezirken wenig Interesse.

Die Fabrikindustrie, welcher der Aufschwung des Kohlenbergbaues sowohl Unabhängigkeit von den Wasserkräften als auch größere Koncentration, hiernächst die Erweiterung des sächsischen Eisenbahnnetzes wesentliche Erleichterungen des Absatz- und Zufuhr-Verkehrs gebracht hat, ist namentlich in den Bereichen der Baumwollen- und Wollen-Weberei und Spinnerei, ferner der Strumpfwirkerei, Spitzen- und Posamenten-Fabrikation, hiernächst der chemischen und pharmaceutischen Produkte bedeutend. Es gab in Sachsen 1855/56 1973 Fabrik- und Fabrikverlagsgeschäfte mit einem muthmaßlichen Geschäftsumsatze von 52 Millionen Thalern, wovon über $^1/_3$ auf die Weberei, ein zweites Drittel auf die übrigen obengenannten Zweige ausschließlich der chemischen Produkte kommen. Bis zum Steuerjahr 1860/61 war obige Gesammtzahl auf 2510 gestiegen. — Eine besonders zu erwähnende Branche bilden die Buch-, Stein-, Stahldruckereien und verwandten industriellen Etablissements, deren Hauptsitz Leipzig ist. Es gab 1856 in Sachsen 110 Buchdruckereien mit 365 Pressen, welche auf 1900 Personen beschäftigten.

Von den handwerksmäßig betriebenen Gewerben sind zwar die Mehrzahl nur für den örtlichen Bedarf, einige aber auch, wie z. B. die Schuhmacherei in Pegau und Groitzsch, förmliche Exportgewerbe. Manche Produkte wie z. B. die der Klempner und Bürstenmacher werden im Erzgebirge hausindustriemäßig verfertigt. Man veranschlagte 1856 die Gesammtzahl der innungsmäßigen Handwerke auf 60,000 Meister und 66,000 Gesellen, mit einem Gesammtverdienst von ungefähr 17 Millionen Thalern.

VI. Die große Bedeutung des Handels in Sachsen ist bekannt, doch mangeln für die Schätzung des Umsatzes in demselben die näheren Unterlagen,

da Sachsen kein abgeschlossenes Zollgebiet hat. — Der Verkehr auf den drei Leipziger Messen ist innerhalb des Zollvereins der stärkste Meßverkehr. Ende des vorigen Jahrzehnds wurden demselben jährlich durchschnittlich 400,000 Ctr. größtentheils aus dem Vereinsgebiet, zugeführt; die Messen werden von ungefähr 3,500 Handels- und Fabrikfirmen besucht, unter welchen 1000 sächsische.

VII. An Verkehrsmitteln der verschiedensten Art ist Sachsen sehr reich:

1. Die Elbeschifffahrt, welche bisher außer durch anhaltende niedrige Wasserstände und Sandbänke, insbesondere durch den Druck hoher Elbzölle litt, sieht einem noch größeren Aufschwung in Folge der am 4. April 1863 abgeschlossenen neuen Vereinigung der Elbuferstaaten entgegen, durch welche der Elbzoll ober- und unterhalb Wittenberge gänzlich aufgehoben und nur von den letzteren Punkt passirenden Gütern ein viel geringerer Zoll erhoben wird. Zugleich werden demselben die auf $3^1/_2$ Millionen Thaler veranschlagten Korrektionsbauten zu statten kommen, welche auf dem Landtage 1860/61 zur Reduktion der Breite der Elbe auf einen Durchschnitt von 200 Ellen beschlossen worden sind. Abgesehen von dem bedeutenden internen Verkehr, betrug der internationale Schifffahrtsverkehr auf der sächsischen Elbe 1861 gegen 2 Mill. Ctr. stromaufwärts und über 14 Mill. stromabwärts. — Den Personentransport auf der sächsischen Elbe vermittelt die sächsisch-böhmische Dampfschifffahrtsgesellschaft. — Ein schiffbarer Kanal ist der Grödler, welcher oberhalb Riesa die Elbe mit der schwarzen Elster verbindet; bei Leipzig wird ein zweiter solcher in Verbindung mit der Elster angelegt.

2. Landstraßen in fiskalischer Unterhaltung sind größtentheils — gegen 400 Postmeilen à 7500 Meter — chaussirt, nur ein kleiner Theil — 86 Postmeilen — nicht chaussirt. Sie stehen gleich den, von Kommunen und Privaten zu unterhaltenden Straßen unter den Straßenbau-Kommissionen.

3. Das Postwesen, welches bezüglich der Briefpost in Sachsen Regal ist, (Postgesetz vom 7. Juni 1859), übrigens sich auch vertragsmäßig über das Herzogthum Sachsen-Altenburg erstreckt, umfaßte 1861 231 Postkurse mit 384 verschiedenen Posten, mit welchen allein nahe an 13 Millionen gewöhnliche Briefe befördert wurden.

4. Sehr ausgedehnt und noch in größerer Erweiterung begriffen, ist das Eisenbahnwesen Sachsens, welches Ende 1862 107 Meilen Eisenbahnen umfaßte. Hiervon sind mehr als $^2/_3$ (74 Meilen) Staatsbahnen. Diese zerfallen in zwei Komplexe: a) die westlichen Staats-Eisenbahnen, nämlich die sächsisch-bayrische, (Leipzig-Hof mit Seitenbahn nach Zwickau) welche zum Theil auch das Sachsen-Altenburgische Gebiet durchschneidet, die obererzgebirgische (Zwickau-Schwarzenberg mit Seitenbahn nach Schneeberg), die niedererzgebirgische Chemnitz-Riesa (mit Seitenbahn nach Gößnitz); b) die östlichen Staats-Eisenbahnen, nämlich die sächsisch-böhmische (Dresden-Bodenbach), die sächsisch-schlesische (Dresden-Görlitz) und die Tharand-Freiberger Staatseisenbahn. Die Direktion der erstern hat ihren Sitz zu Leipzig, die der letzteren zu Dresden. — Die Privatbahnen umfassen nur $33^1/_6$ Meilen, es sind die Leipzig-Dresdner mit Zweigbahnen nach Meißen und Röderau, die gleichfalls von der letzteren abzweigende Priestewitz-Großenhainer Zweigbahn, die Albertsbahn (Dresden-Tharand), die Löbau-Zittauer, Zittau-Reichenberger und Chemnitz-Würschnitzer (letztere für Kohlentransport); die letzteren drei sind im Staatsbetrieb. Hierzu kommen noch zahlreiche kleinere Kohlenzweigbahnen bei Zwickau und im Plauenschen Grunde. — Das Anlagekapital für die Staatsbahnen beliefen sich Ende 1861 auf 45,600,000 Rthlr. Auf den westlichen Staats-

eisenbahnen nimmt der Steinkohlenverkehr eine hervorragende Stellung ein: er betrug im Jahre 1861 14—15 Millionen Ctr. Der Personenverkehr gewährte bei den Staatsbahnen über 28%, bei den Privatbahnen über 31% der Einnahmen. — Im Bau begriffen ist die Chemnitz-Annaberger Staats-Eisenbahn, sowie eine Staatseisenbahn durch das östliche Voigtland nach Böhmen (Eger). Projektirt sind mehrere Privatbahnen im Leipziger Regierungsbezirk, welche theils Chemnitz in direkte Verbindung mit Leipzig, theils die an der Mulde liegenden Ortschaften mit dem Eisenbahnnetz in Verbindung setzen sollen.

5. Der Telegraphenverkehr ist zur Zeit lediglich in den Händen des Staats, obwohl im Gesetz vom 21. Sept. 1855 die Anlegung von Privatbahnen gestattet ist. Es waren 1862 27 Vereinstelegraphenstationen und 57 Eisenbahntelegraphenstationen dem Verkehr eröffnet. Obwohl der Tarifsatz für den internen Verkehr sehr ermäßigt ist (gleichmäßig 8 Ngr. für die einfache Depesche von 20 Worten), so läßt derselbe doch noch eine wesentlich stärkere Benutzung wünschen.

VIII. Von allgemeinen volkswirthschaftlichen Einrichtungen, die jedoch vorzugsweise dem Handel und Verkehr dienen, ist der folgenden zu gedenken:

Geldwesen. Rücksichtlich des Münzwesens steht Sachsen gegenwärtig in dem durch den Münzvertrag vom 24. Jan. 1854 hergestellten Verbande mit den meisten andern deutschen Staaten; als gesetzliche Landesmünze gelten nur die Vereinssilber- und Thalerkourantmünzen. An Papiergeld existiren Staatskassenbillets in Appoints von 1, 5, 10, 20 und 50 Rthr. im Betrage von 7 Millionen Thalern, außerdem einthalerige Scheine der Leipzig-Dresdner Eisenbahn im Betrage von 1 Million, sowie das Papiergeld der nachstehend erwähnten Banken.

Maaß und Gewicht ist durch ein neueres Gesetz vom 12. März 1858 geordnet, welches die frühere Mannigfaltigkeit auf ziemlich einheitliche Verhältnisse zurückführt. Gewichtseinheit ist das Zollpfund, die Decimaltheilung desselben für gewisse Zweige der öffentlichen Verwaltung ꝛc. obligatorisch. — Maaßeinheit ist der Leipziger Fuß = 0,28319 franz. Meter; als Flächenmaaß die Quadrat-Feldmesserruthe (= 15 Fuß 2 Zoll, deren 300 einen Acker machen); als Hohlmaaß für Flüssigkeiten die Dresdner Kanne (71,186 Kubikzoll, 1,8683 Pfund destillirtes Wasser von 15% Reaum. enthaltend), für Getreide der Dresdner Scheffel (= 7,900 Kubikzoll).

Banken. Es besteht die Leipziger Bank, die Chemnitzer Stadtbank, die landständische Oberlausitzer Bank und der erbländische ritterschaftliche Kreditverein, letztere beide hauptsächlich dem Hypothekenverkehr dienend. Die ersteren drei geben Banknoten aus, die beiden letzteren Pfandbriefe. Außerdem besteht noch die Allgemeine deutsche Kreditanstalt zu Leipzig als Bankinstitut, und für bankmäßige Vorschüsse dienen auch seit 1862 die bei der Landeslotterie-Direktion zu Leipzig zeitweilig verfügbaren Gelder (Lotterie-Darlehnskasse). Hiernächst cirkuliren noch die auf mindestens 10 Rthr. lautenden Noten derjenigen ausländischen Banken, welche in Leipzig Auswechslungskassen besitzen (Weimarische, Gothaer, Geraer ꝛc.)

Sparkassen, meist städtische Institute, waren in Sachsen Ende 1859 110 thätig mit ungefähr 15½ Millionen Thlr. Einlagen, von denen 71% auf Hypotheken ausgeliehen waren. Neben denselben bestehen häufig auch städtische Leihhäuser. Außerdem giebt es in Sachsen zur Zeit 80 Spar- und Vorschußvereine und zahlreiche inländische, sowie eine noch größere Anzahl Agenturen ausländischer Versicherungsgesellschaften. Eine vom Staate begründete Rentenversicherungsanstalt ist die Altersrentenbank. Für die Immobilien besteht Versiche-

rungszwang bei der durch Gesetz vom 30. August 1862 neu organisirten Landes-Immobiliar-Brandversicherungsanstalt.

IX. Kulturverhältnisse.

I. Die kirchlichen Verhältnisse anlangend, so ist a) die Verfassung der evangelisch-lutherischen Kirche dergestalt geordnet, daß unter dem Ministerium des Kultus, beziehendlich den in Evangelicis beauftragten Staatsministern (s. unten), deren Ressortverhältnisse zu dem Kultusministerium durch ein Regulativ vom 12. Nov. 1837 geordnet sind, die äußern kirchlichen Angelegenheiten durch die Kreisdirektionen, bezüglich die bei denselben befindlichen Kirchen- und Schuldeputationen, als Mittelbehörden (Konsistorialbehörden) und durch die Kircheninspektionen, welche aus den Superintendenten und der Ortsobrigkeit bestehen, oder auch, soviel streitige Kirchenverwaltungssachen anlangt, blos von den letzteren in unterster Instanz behandelt werden; in rein geistlichen Angelegenheiten fungiren die Superintendenten und das evangelische Landeskonsistorium, bezüglich das Schönburg'sche Gesammtkonsistorium zu Glauchau. Dem Landeskonsistorium liegt zugleich die Prüfung der anzustellenden Geistlichen ob. Superintendenturen (Ephorien) bestehen in den Erblanden 37 mit 798 Parochien; in der Oberlausitz mit 98 Parochien sind keine Superintendenten angestellt und es werden deren Funktionen von dem Kirchenrath bei der Kreisdirektion zu Bautzen, in einigen Beziehungen von den Magistraten der Vierstädte versehen.

b) Für die römisch-katholische Kirche in Sachsen ist das apostolische Vikariat die oberste Behörde; unter ihm besteht ein katholisch-geistliches Konsistorium, welches die katholisch-geistliche Gerichtsbarkeit in unterster Instanz ausübt, während das Vikariatsgericht die höchste Instanz in denjenigen Sachen bildet, in welchen das Konsistorium in erster, der Vicarius apostolicus in letzter Instanz zu entscheiden hat. Der apostolische Vikar wird vom Papste delegirt; zur Bekanntmachung allgemeiner Anordnungen des Papstes oder des Vikars bedarf es des Placet des Königs. In der Oberlausitz liegt dem Domstift St. Petri zu Bautzen als Konsistorialbehörde die Handhabung der die katholische Kirche betreffenden Angelegenheiten ob.

c) Evangelisch-reformirte Gemeinden bestehen zu Dresden und Leipzig; ihre Angelegenheiten werden nach dem Regulativ vom 7. Aug. 1818 zunächst von einem Konsistorium verwaltet, welches bei jeder Gemeinde aus den Geistlichen und Vorstehern derselben gebildet wird; im Uebrigen stehen sie unter den evangelisch-kirchlichen Behörden.

d) Die deutsch-katholischen Gemeinden, deren jetzt an 4 Orten des Landes bestehen, werden durch einen Landeskirchenvorstand von 9 Mitgliedern, der seinen Sitz in Dresden hat, nach Außen vertreten. (Statut, bestätigt den 19. Febr. 1859.)

In der Oberlausitz sind zwei Nonnenklöster (Cisterzienser Orden). Das Hochstift zu Meißen ist säkularisirt; das Domkapitel zu Meißen hat 1859 im Wege der Vereinbarung eine Verfassungsreform erfahren, in Folge deren der König als Stiftsherr die Kapitularstellen auf Vorschlag des Domkapitels an solche Sachsen evangelisch-lutherischer Konfession verleiht, welche sich um Kirche, Unterrichtswesen oder als höhere Staatsbeamte um den Staat verdient gemacht haben; wegen einer Reform des dazu gehörigen Kollegiatstiftes Wurzen sind die Verhandlungen noch im Gange.

II. Anlangend die Bildungsanstalten, so ist a) das Elementarvolksschulwesen durch ein Gesetz vom 6. Juni 1835 geordnet. Die Schul-

pflicht beginnt mit dem vollendeten 6. Jahre und dauert 8 Jahre. Jede öffentliche Elementarschule hat ihren Schulbezirk. Die Volksschulen stehen unter der Aufsicht des Geistlichen des Ortes, im Vereine mit einem Schulvorstand, der auf dem Lande durch den Gemeinderath, in den Städten nach lokaler Bestimmung durch Mitglieder der Bürgerschaft u. s. w. gebildet wird. Ueber ihnen stehen die Schulinspektionen, zusammengesetzt aus dem Ephorus (Superintendenten) und der Patronats-Obrigkeit. Die Kreisdirektionen, beziehungsweise die Kirchen- und Schuldeputationen derselben fungiren als Kreisschulbehörden. — Es bestanden im Jahre 1859/60 275 Stadtschulen (darunter 15 katholische und 2 israelitische) mit 128,046, und 1741 Landschulen mit 243,934 Kindern. Außerdem noch 61 Privatschulen mit 4700, und 39 Fabrikschulen mit 1500 Kindern. Im Durchschnitt kommen für das Land auf eine Quadratmeile ungefähr 6 Elementarschulen. Die Zahl der Lehrer betrug an den Landschulen 1744, an den Stadtschulen 2121; es kommen dort auf 76, hier auf 113 schulbesuchende Kinder 1 Lehrer. — Der Minimalgehalt eines selbständigen Lehrers ist durch Gesetz vom 28. Okt. 1858 auf 150 Thlr., in mittlern und größern Städten auf 180 bez. 200 Thlr., ausschließlich der Wohnung festgesetzt; das Einkommen ist nach dem Dienstalter steigend bis zu einem Minimum (nach 20jähriger Dienstzeit) von 270, 360, 400 Thlr. in den obigen Abstufungen. — Zur Bildung derselben bestehen 4 Schullehrerseminare.

Zur Fortbildung in elementarer und Aneignung technischer Bildung bestehen in vielen Städten Sonntagsschulen, die, von Vereinen oder Korporationen gegründet, vom Staate unterstützt werden.

b) Die höhern Anstalten zu weiterer Bildung der männlichen Jugend sind theils Gelehrtenschulen (Gymnasien) theils Realschulen. Die ersteren sind die beiden Landesschulen zu Meißen und Grimma, 8 städtische Gymnasien in sieben Städten und das auf besonderer Stiftung beruhende, jetzt aber auch den übrigen Gymnasien gleich berechtigte Vitzthum'sche Gymnasium zu Dresden. Die Schülerzahl derselben beträgt über 2000. — Das erst neuerlich durch Regulativ vom 2. Juli 1860 geordnete Realschulwesen umfaßt 5 besondere und 2 mit Gymnasien verbundene Realschulen, in 6 Städten des Landes. (Ueber die Fachschulen s. unten.)

c) Die Universität zu Leipzig, unter Kurfürst Friedrich dem Streitbaren am 2. Dec. 1409 gegründet und 1580 sowie 1830 reorganisirt, ist jetzt in ihren Verfassungsverhältnissen auf das Statut vom 23. Mai 1851 basirt: die Angelegenheiten derselben werden unter einem Rector Magnificus theils von der Universitäts-Versammlung, theils von dem Plenum der ordentlichen Professoren, theils von dem engern akademischen Senat verwaltet. Sie besitzt ein beträchtliches eigenes Vermögen, das vom Universitäts-Rentamte verwaltet wird. Sie zählte im Sommer 1863 über 1000 Studirende.

Hiernächst besteht seit 1846 die Kön. Sächs. Gesellschaft der Wissenschaften zu Leipzig in der bei Gelehrten-Akademien üblichen Organisation.

## II. Staats-Verfassung und Verwaltung.

A. Die Verfassung des K. Sachsen beruht auf der Verfassungsurkunde vom 4. Sept. 1831, welche — nachdem die im J. 1848 vorgenommenen wesentlichen Abänderungen derselben 1850 wieder aufgehoben worden sind — gegenwärtig nur mit wenigen, hauptsächlich in den Gesetzen vom 5. Mai 1851, 27. Nov. 1860 und 19. Okt. 1861 enthaltenen Ergänzungen und Aenderungen noch vollständig in Kraft ist. Soviel hiernach

I. das Staatsoberhaupt anlangt, so ist die Krone erblich im Mannsstamme des sächsischen Fürstenhauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatischen Linealerbfolge. In Ermangelung eines durch Verwandtschaft oder Erbverbrüderung zur Nachfolge berechtigten Prinzen geht die Krone auf eine aus ebenbürtiger Ehe abstammende weibliche Linie ohne Unterschied des Geschlechts über, wobei die Nähe der Verwandtschaft mit dem zuletzt regierenden Könige, bei gleicher Nähe das Alter der Linie und in dieser das Alter der Person entscheidet; jedoch gilt nach dem Ueberganze wieder der Vorzug des Mannsstammes der Primogeniturordnung.

Im Falle der Minderjährigkeit (bis zum zurückgelegten 18. Jahre) des Königs tritt Regierungsverweſung ein; ebenso, wenn der König an der Ausübung der Regierung auf längere Zeit verhindert ist und für die Verwaltung des Landes nicht selbst Vorsorge getroffen hat oder hat treffen können. Die Regierungsverweſung wird stets von dem der Thronfolge nächsten volljährigen Agnaten geführt, der jedoch bei Verfassungsänderungen an die Zustimmung eines Familienrathes gebunden ist.

Die Verhältnisse der Mitglieder des Königshauses, die Befugnisse des Königs als Haupt der königlichen Familie sind in dem k. Hausgesetz vom 30. Dec. 1837 geordnet.

Der König ist das souveräne Oberhaupt des Staates; er vereinigt in sich alle Rechte der Staatsgewalt und übt sie unter den durch die Verfassung festgesetzten Bestimmungen aus. Seine Person ist heilig und unverletzlich. Ohne Zustimmung der Stände darf er weder (Erbanfälle ausgenommen) zugleich Oberhaupt eines andern Staates werden, noch seinen wesentlichen Aufenthalt außerhalb Landes nehmen.

Er bezieht als Aequivalent für die Nutzungen des Domainenfonds eine jährliche Civilliste (gegenwärtig 570,000 Thlr.), die mit den Ständen auf die Dauer der Regierung vereinbart wird, und zur Erhaltung der Würde der Krone auf keine Weise mit Schulden beschwert werden darf; die Nutzungen des Domainenfonds bleiben dafür der Staatskasse auf so lange überlassen, als die Civilliste mindestens 500,000 Thlr. beträgt. Daneben besteht noch ein k. Hausfideikommiß, in der Hauptsache aus den wissenschaftlichen und Kunstsammlungen (insbesondere aus dem sog. Grünen Gewölbe, der Gemäldegallerie, Bibliothek ꝛc. zu Dresden), sowie aus dem Inventar und den Mobilien der königlichen zum Staatsgut gehörigen Schlösser gebildet; demselben wächst alles zu, was der König während seiner Regierung aus einem Privatrechtstitel erworben, soweit er hierüber nicht unter Lebenden, so wie sein vorher besessenes Vermögen, soweit er darüber überhaupt nicht verfügt hat. Dieses Hausfideikommiß ist gleich dem Staatsgute vom Lande unzertrennbar und unveräußerlich; es ist Eigenthum des k. Hauses, aber im Besitz des jedesmaligen Regenten; die zu demselben gehörigen Kostbarkeiten dürfen in außerordentlichen Nothfällen zu Staatszwecken bis zur Höhe einer Million verpfändet werden.

Außer den im Begriff der Staatsgewalt liegenden Regierungsrechten steht dem Könige noch der landesherrliche Episkopat in der evangelischen Landeskirche — dessen Ausübung jedoch bereits seit 1697 den evangelisch-lutherischen Mitgliedern der obersten Staatsbehörde, gegenwärtig nach §. 41 und 57 der Verf.-Urk. mindestens drei Staatsministern übertragen ist — sowie die Oberlehnsherrlichkeit zu.

II. Die Ständeversammlung ist in zwei Kammern abgetheilt und wird gebildet: a) die erste Kammer aus den volljährigen Prinzen des königl. Hauses, einem der Besitzer der schönburgischen Receßherrschaften, sowie einem sol-

chen der schönburgischen Lehensherrschaften, den Besitzern der Herrschaft Wildenfels und der sog. Standesherrschaften Königsbrück und Reibersdorf (in der Oberlausitz) [8]), je einem Deputirten des Hochstifts Meißen, des Kollegiatstiftes Wurzen und des (katholischen) Domstifts St. Petri zu Bautzen [9]), einem Abgeordneten der Universität Leipzig, dem evangelischen Oberhofprediger, dem Superintendenten zu Leipzig, ferner 12 auf Lebenszeit gewählten und 10 auf Lebenszeit vom König ernannten Rittergutsbesitzern und aus den ersten Magistratspersonen zu Dresden, Leipzig und 6 andern vom König zu bestimmenden Städten; b) die zweite Kammer aus 20 Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, 25 Abgeordneten der Städte, 25 Abgeordneten des Bauernstandes, und (früher 5, jetzt nach dem Gesetze vom 19. Okt. 1861) 10 Vertretern des Handels- und Fabrikwesens. — In der zweiten Kammer hat jeder Abgeordnete einen Stellvertreter für die Fälle temporärer Verhinderung.

Die Wahlen der Abgeordneten (sowohl der 2. Kammer, als auch der zur 1. Kammer zu wählenden ritterschaftlichen Abgeordneten) erfolgen jetzt nach dem Wahlgesetze vom 19. Okt. 1861, und zwar bei den ritterschaftlichen Abgeordneten (der 1. und 2. Kammer) direkt, bei den übrigen indirekt. Die ersteren werden auf Kreistagen (in der Oberlausitz auf dem Provinziallandtage) gewählt: die Wählbarkeit ist durch den dreijährigen oder ererbten Besitz eines Rittergutes von mindestens 2000 Thlr. (für die 1. K.) oder mindestens 600 Thlr. (für die 2. K.) jährlichen Reinertrages bedingt. Die übrigen Abgeordneten werden in Wahlbezirken durch Wahlmänner gewählt, wobei rücksichtlich der städtischen und bäuerlichen Wahlen auf je 500 Einwohner Ein Wahlmann gerechnet wird, wogegen in den 5 für die Wahlen der Vertreter des Handels- und Fabrikwesens gebildeten Bezirken von je 18—24 Wahlmännern je 2 Abgeordnete gewählt werden. Für die städtischen und bäuerlichen Wahlen ist stimmberechtigt jeder mit einem Wohnhause angesessene oder 2 Thlr. (in großen Städten 3 Thlr.) an ordentlichen direkten Landesabgaben zahlende Ortseinwohner; zur Wählbarkeit als Wahlmann wird außerdem ein Census von 10 Thlr., zu der als Abgeordneter in den Städten dreijährige Ansässigkeit im Bezirk *oder* dreijähriger Wohnsitz als Gemeindeglied und ein Census von 10 Thlr. Grundsteuer oder 10 Thlr. (in großen Städten 15 Thlr.) direkten Steuern überhaupt, als Abgeordneter auf dem Lande dreijährige Ansässigkeit *und* Wohnsitznahme in der Gemeinde, und ein Census von 20 Thlr. Grundsteuern von nicht-ritterlichen Gütern erfordert. Bei den Wahlen für den Handels- und Fabrikstand sind stimmberechtigt und als Wahlmänner wählbar alle diesem Stande aktiv Angehörige, welche 24 Thlr. kaufmännische oder 10 Thlr. Fabrikantensteuer entrichten; zur Wählbarkeit als Abgeordneter kommt das Erforderniß eines dreijährigen wesentlichen Aufenthaltes im Lande hinzu. Außerdem sind allgemeine Erfordernisse der Stimmberechtigung das erfüllte 25., der Wählbarkeit als Abgeordneter das 30. Lebensjahr. Ausgeschlossen von beiden sind Dispositionsunfähige, Almosenempfänger, Steuerrestanten, Banqueroteurs und Akkordanten, so lange die Gläubiger nicht voll-

---

[8]) Für diese 5 Herrschaftsbesitzer dürfen auch unter gewissen Voraussetzungen deren nächste Nachfolger eintreten; außerdem ist es den Besitzern der Schönburgischen Receßherrschaften und der Herrschaft Wildenfels gestattet, Bevollmächtigte, welche aber sächsische Rittergutsbesitzer sein müssen, zu senden.

[9]) Dieser letztere — zunächst der Dekan dieses Stifts — zugleich in seiner Eigenschaft als höherer katholischer Geistlicher. Gewöhnlich bekleidet der apostolische Vikar für das K. Sachsen zugleich dieses Dekanat.

befriedigt zu sein erklären, von öffentlichen Aemtern, der Advokatur oder dem Notariat Entsetzte oder Suspendirte, zu Zuchthaus- oder Arbeitshausstrafe Verurtheilte oder gewesene Korrektionärs, endlich die wegen eines entehrenden Vergehens Angeklagten und nicht vollständig Freigesprochenen. Nicht wählbar sind diensthuende Staatsminister, Personen in ausländischen aktiven Diensten, unselbständige Gewerbtreibende und Personen im Gesindedienst. Die Wahl zum Abgeordneten kann wegen längerer Krankheit, nothwendiger Anwesenheit am Wohnort, oder 60jährigen Alters abgelehnt werden, ebenso von denen, welche bereits drei ordentlichen Landtagen beigewohnt haben, für den nächsten: Beamte, Geistliche, Lehrer und Militärpersonen haben die Zustimmung ihrer Dienstbehörde einzuholen, die ihnen jedoch ohne erhebliche im Wesen des Amtes beruhende und den Ständen zur Nachricht mitzutheilende Gründe nicht versagt werden darf. Anstellung oder Beförderung eines Abgeordneten im Staatsdienst, sowie Eintritt in ein besoldetes Hofamt macht Neuwahl erforderlich.

Die Kammern werden alle drei Jahre zu einem ordentlichen Landtage einberufen, vor dessen Beginn jedesmal ein Drittheil der Mitglieder der 2. Kammer ausscheidet und einer Neuwahl unterliegt. Der König ernennt den Präsidenten der 1. Kammer aus den Herrschafts- oder Rittergutsbesitzern in derselben, sowie auf Vorschlag mehrerer Kandidaten Seitens der betreffenden Kammer den Präsidenten der 2. und die Vicepräsidenten beider Kammern. Der König ordnet den Schluß jedes Landtags an, und kann auch die Ständeversammlung, jedoch nicht über 6 Monate, vertagen, sowie die 2. Kammer auflösen, wodurch die 1. Kammer zugleich für vertagt erklärt wird.

Ueber den Geschäftsgang beider Kammern sind die besondern Vorschriften in der Landtagsordnung vom 8. Oktober 1857 enthalten. Die Kammern verhandeln jede getrennt von der andern. Für die Vorbereitung aller wichtigern Verhandlungsgegenstände, sowie die vorläufige Prüfung der eingehenden Petitionen und Beschwerden bestehen besondere Deputationen, theils stetige (ordentliche), theils auf besondere Veranlassung zu ernennende (außerordentliche); dergleichen können auch in der Zwischenzeit von einem Landtage zum andern funziren. Berathungen der Kammern können nur bei Anwesenheit der Hälfte der Mitglieder, Beschlußfassungen in der 1. Kammer bei Anwesenheit der Hälfte, in der 2. Kammer von $^2/_3$ der Mitglieder stattfinden. Die Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Majorität gefaßt; in gewissen Fällen sind $^2/_3$ dazu erforderlich. Eine Separatstimme steht den Abgeordneten der Rittergutsbesitzer, der Städte und des Bauernstandes in der 2. Kammer zu, wenn wenigstens $^3/_4$ der Anwesenden ihren Stand in seinen besondern Rechten oder Interessen durch den Beschluß der Mehrheit für beschwert erachten. Sind beide Kammern getheilter Ansicht, so hat ein Vereinigungsverfahren einzutreten, welches durch die Berathung einer aus der Mitte beider Kammern hervorgehenden gemeinschaftlichen Deputation begonnen wird; bleiben auch über deren Vorschlag die Kammern noch getheilter Ansicht, so bedarf es zur Verwerfung eines Gesetzvorschlags oder eines Bewilligungspostulates einer Majorität von $^2/_3$. Die Anträge und Beschlüsse beider Kammern werden in einer gemeinschaftlichen ständischen Schrift zusammengefaßt. Die Sitzungen sind in der Regel öffentlich, können aber auf Antrag der K. Kommissarien, sowie auf Verlangen eines Viertheils der Mitglieder geheim werden.

Die Gegenstände der ständischen Wirksamkeit sind in der Verf.-Urkunde bestimmt und die Ständeversammlung darf sich nur mit diesen, sowie den vom König besonders an sie gebrachten Angelegenheiten beschäftigen. Insbesondere kann

a) kein Gesetz ohne Zustimmung der Stände erlassen, abgeändert, oder authentisch interpretirt werden. Eine Ausnahme hievon tritt bei den durch das Staatswohl gebotenen dringenden Verordnungen und bei den Bundestagsbeschlüssen ein, von denen jene von sämmtlichen Ministern kontrasignirt und den Ständen bei ihrer nächsten Zusammenkunft vorgelegt werden müssen, diese aber sofort mit der vom König verfügten Publikation in Kraft treten. Die Initiative in der Gesetzgebung steht nach dem Gesetz vom 31 März 1849 sowohl den Ständen als der Regierung zu. Der König erläßt und promulgirt die Gesetze mit Bezug auf die erfolgte ständische Zustimmung.

b) In Bezug auf das Finanzwesen haben die Stände für Aufbringung des ordentlichen und außerordentlichen Staatsbedarfs durch Aussetzung der hiezu erforderlichen Deckungsmittel zu sorgen, und sind befugt, Nothwendigkeit, Zweckmäßigkeit und Höhe der Ansätze zu prüfen und über deren Annahme, Art der Deckungsmittel und Dauer ihrer Erhebung zu beschließen. Es dürfen ohne ihre Zustimmung die bestehenden Landesabgaben nicht verändert, auch dergleichen Abgaben, mit Ausnahme der zur Ausführung der Bundesbeschlüsse erweislich erforderlichen Mittel nicht erhoben werden. Doch tritt in Nothfällen ein ähnliches Verfahren, wie bei dringlichen Gesetzen ein und für den Fall einer verweigerten oder verspäteten Bewilligung ist das Verfahren durch die Gesetze vom 5. Mai 1851 und 27. November 1861 speciell geordnet. Auch darf die ständische Bewilligung nicht an Bedingungen geknüpft werden, welche nicht das Wesen oder die Verwendung der Bewilligung unmittelbar betreffen. — Bei jedem ordentlichen Landtage (alle 3 Jahre) wird den Ständen eine Berechnung über die Staats-Einnahmen und Ausgaben während der vorletzten Finanzperiode (von je 3 Jahren) und das Budget auf die nächstfolgende dreijährige Finanzperiode vorgelegt. Ohne Zustimmung der Stände kann kein Anlehen gültig gemacht werden, mit Ausnahme dringlicher Fälle, für welche ein besonderes Verfahren vorgeschrieben ist — Die Verwaltung der Staatsschuldenkasse wird durch einen ständischen Ausschuß mit Hülfe von ihm ernannter, vom König bestätigten Beamten geführt; die Jahresrechnungen unterliegen der Prüfung und Justifikation der Stände. — Ebenso haben die Stände über Erhaltung des Staatsguts und des kön. Hausfideikommisses zu wachen.

c) Die Stände haben ferner das Petitionsrecht, sowie das Beschwerderecht; sie können auch schriftliche Beschwerden der Unterthanen annehmen und wenn dieselben auch bei den betreffenden Ministerialbehörden ohne Abhülfe geblieben sind, an die Regierung abgeben, oder auch zu ihrer eigenen Sache machen und dem Könige zur Berücksichtigung empfehlen. Die Stände können gegen die oberste Staatsbehörde und gegen einzelne Ministerialvorstände Beschwerden über die Anwendung der Gesetze in der Verwaltung und Rechtspflege (und zwar auch jede Kammer allein), sowie über die durch die Ministerien oder andere Staatsbehörden geschehene Verfassungsverletzung (in einem gemeinschaftlichen Antrag) an den König bringen; endlich steht ihnen das Recht der Anklage der Minister wegen Verfassungsverletzung vor dem Staatsgerichtshofe zu, welcher aus 12, halb von dem Könige aus den Mitgliedern höherer Gerichte, halb von den Ständen, jedesmal am Schlusse eines ordentlichen Landtags bis zum nächsten Landtage ernannten Richtern besteht und dessen Strafbefugniß sich auf ausdrückliche Mißbilligung des Verfahrens oder Entfernung vom Amte erstreckt. (Das Verfahren vor demselben ist geordnet im Gesetz vom 3. Febr. 1838.)

Was die besonderen Rechte der Ständemitglieder anlangt, so steht ihnen das Recht der freien Meinungsäußerung innerhalb der durch die Verf.-Urk. §. 83 ge-

zogenen Schranken zu. Während der Dauer des Landtages darf kein Mitglied ohne ausdrückliche Zustimmung der Kammer verhaftet werden, ausgenommen die Fälle des Wechselverfahrens und die Ergreifung auf frischer That bei einem peinlichen Verbrechen. Die nicht am Ort des Landtags wohnhaften Mitglieder der 2. Kammer, sowie die der 1. Kammer angehörenden Rittergutsbesitzer und Magistratspersonen, sowie der Superintendent zu Leipzig erhalten Taggelder (3 Thlr.) und Vergütung des Reiseaufwandes.

III. Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen. Erwerb und Verlust des Unterthanenrechts (der Staatsangehörigkeit) ist durch das Gesetz vom 2. Juli 1852 normirt; jeder Staatsangehörige muß zu einem Heimathsbezirke im K. Sachsen im Verhältniß der Heimathsangehörigkeit stehen, deren Erwerb und Verlust in der Hauptsache durch die Gesetze vom 26. Nov. 1834 und 12. Okt. 1840 geregelt ist. Die Ausübung der meisten politischen Rechte ist noch von besonderen gesetzlichen Erfordernissen (in Bezug auf Lebensalter, Dauer des Wohnsitzes, Census u. s. w.) abhängig, insbesondere auch von dem Besitz der sog. bürgerlichen Ehrenrechte, welche an bestimmte Voraussetzungen sich knüpfen.

Die allgemeinen Rechte der sächsischen Staatsunterthanen sind in der Verf.-Urkunde dahin bestimmt:

Die Freiheit der Person und der Gebahrung mit dem Eigenthum ist Jedem innerhalb der gesetzlichen und rechtlichen Schranken gesichert (§. 27 der V.-U.), die Verfolgung, Verhaftung und Bestrafung an das Vorhandensein gesetzlicher Gründe geknüpft, auch im Falle der Verhaftung bestimmt, daß deren Ursache binnen 24 Stunden dem Verhafteten bekannt gemacht werden soll (§. 51 der V.-U.). Mit diesem Rechte der Freiheit der Person hängt das Recht des Wegzugs aus dem Staate zusammen (§. 29 der V.-U.). Die Wahl des Berufes und Gewerbes ist Jedem freigestellt (§. 28 ebend.); ebenso genießt Jeder völlige Gewissensfreiheit und gesetzlichen Schutz in der Gottesverehrung seines Glaubens (§. 32 ebend.); den Mitgliedern der im Staate aufgenommenen christlichen Religionsgesellschaften ist Gleichheit der bürgerlichen und politischen Rechte zugesichert (§. 33 ebend.). — Die Freiheit der Presse ist als Grundsatz in V.-U. §. 35 ausgesprochen. — In §. 53 ebend. ist die allgemeine Vermögens-Konfiskation für unzulässig erklärt und in §. 31 die Zwangsenteignung für Staatszwecke an das Vorhandensein eines gesetzlich bestimmten oder durch dringende Nothwendigkeit gebotenen und solchenfalls von der obersten Staatsbehörde zu bestimmenden Falles und ferner einer alsbald zu gewährenden Entschädigung geknüpft, wegen deren Höhe dem Entschädigungsberechtigten der Rechtsweg offen steht.

Zum Schutze dieser Rechte steht jedem Unterthan die Beschreitung des Rechtswegs bei behaupteter Rechtsverletzung durch einen Akt der Staatsverwaltung zu (vorbehältlich der besonderen Bestimmungen über das Verhältniß der Justiz zur Verwaltung); hiernächst das Recht der Beschwerdeführung über gesetz- und ordnungswidriges Verfahren einer Behörde bei der nächst vorgesetzten Behörde, bei der Ständeversammlung (unter den obbemerkten Beschränkungen), endlich bei dem Könige (§. 36 der V.-U.)

Als allgemeine Pflichten der Unterthanen bezeichnet die V.-U. — abgesehen von der Verpflichtung zur Beobachtung der Gesetze des Staates und der Treue gegen den König — die Verpflichtung zum Waffendienste (V.-U. §. 30), und zur Entrichtung von Abgaben zu den Staatslasten (§. 38).

In Bezug auf alle diese Rechte und Pflichten besteht der in §. 55 der V.-U. ausdrücklich anerkannte Grundsatz der Gleichheit vor dem Gesetz.

Die Mitglieder des fürstlichen und gräflichen Hauses Schönberg genießen die ihnen durch Bundesbeschluß vom 27. Aug. 1828 verliehenen besondern Rechte; ebenso sind den Grafen Solms-Wildenfels durch Urkunde vom 18. Febr. 1846 gewisse persönliche Vorrechte verliehen. Abgesehen hiervon und von den oben bezüglich einiger Mitglieder der 1. Kammer erwähnten besonderen ständischen Rechten bestehen keine gesetzlichen Vorrechte des Adels.

IV. Die Gemeindeverfassung ist in Sachsen durch zwei Gesetze geregelt: die Städteordnung vom 2. Febr. 1832 (mit einigen Abänderungen im Gesetz vom 9. Dec. 1837) und die Landgemeindeordnung vom 7. Nov. 1838, welche letztere unter gewissen Modifikationen auch auf die kleineren Städte Anwendung findet. Die gemeinschaftlichen Grundbestimmungen beider Gesetze sind: Einheit des Gemeindebezirkes; Repräsentation der Gemeinde durch von ihr selbst gewählte Vertreter in allen Gemeindeangelegenheiten; Verwaltung des Gemeindewesens durch ein von der Gemeinde selbst gewähltes administratives Organ, unter Kontrole der Gemeinderepräsentation, selbständige Verwaltung des Gemeindevermögens. Der Staat hat nächst dem Oberaufsichtsrecht das Recht der obersten Leitung des Gemeindewesens im Ganzen; dagegen nehmen die Städte auch an der Staatsverwaltung einen gewissen Antheil durch Handhabung der Lokalpolizei und durch die Stellung des Stadtrathes als Organ der Staatsgewalt; ebenso ist die Erfüllung einer Reihe von allgemeinen Unterthanenpflichten, z. B. die Armenversorgung, die Militärleistungen u. s. w. dem Staate gegenüber zunächstauf die Gemeinde repartirt.

In den Städten besteht, nach der St.-O., ein Stadtrath als verwaltende und die Gemeinde nach außen vertretende kollegiale Behörde, deren Mitglieder von den Gemeindevertretern theils auf Lebenszeit, theils auf Zeit ernannt werden. Zur Kontrole und Autorisation des Stadtrathes besteht die Vertretung der Gemeindeglieder, welche theils durch die Stadtverordneten allein, theils in einer Anzahl von Städten nächst diesen noch von dem größern Bürgerausschuß erfolgt. (Das Nähere in allen diesen Beziehungen wird durch die besonderen Lokalstatuten bestimmt.) Diese Kontrole bezieht sich hauptsächlich auf Prüfung und Justifikation der Rechnungen über den städtischen Haushalt, theils auf Beschwerdeführung. Der Zustimmung der Gemeindevertretung bedarf es theils bei solchen Angelegenheiten, welche die Verfassung und Bildung der Gemeinde betreffen, theils bei Verwaltung des Gemeindevermögens, insbesondere der Erwerbung oder Veräußerung von Immobilien, Auflegung neuer Gemeindeabgaben, Feststellung oder Abänderung des städtischen Haushaltplans ꝛc. ꝛc.

Den Landgemeinden ist eine von der Gemeinde ganz unabhängige Obrigkeit vorgesetzt, das Gerichtsamt des betreffenden Sprengels; die Verwaltungsbeamten der Gemeinde sind aber der Gemeindevorstand und die Gemeindeältesten. Vertreter der Gemeinde sind in Gemeinden von mehr als 25 ansäßigen Gemeindegliedern die Gemeindeausschußpersonen, deren höchstens 27 sein dürfen; beide Klassen, auf je sechs Jahre erwählt, bilden zusammen den Gemeinderath. In den kleineren Gemeinden vertritt die Stelle der Gemeindeausschußpersonen eine Versammlung der sämmtlichen Ansäßigen und einer Anzahl Unansäßiger.

Die Gemeindeangehörigkeit in der Stadtgemeinde entsteht durch einen auf selbständige Art begründeten wesentlichen Wohnsitz im städtischen Gemeindebezirke oder durch Erlangung des Bürgerrechts ohne Wohnsitznahme. Alle Gemeindeglieder sind entweder Bürger oder Schutzverwandte. Das Bürgerrecht muß von denen erlangt werden, welche im Stadtbezirke Grundstücke erwerben oder sich durch eigene

selbständige Thätigkeit Erwerb verschaffen; es kann aber auch unter gewissen Voraussetzungen von Andern erworben werden. Dasselbe bedingt in der Hauptsache den Genuß der bürgerlichen Ehrenrechte, nämlich das Stimmrecht bei der Wahl der Gemeindevertreter und die Wählbarkeit zu städtischen Aemtern. — Die Gemeindeangehörigkeit in der Landgemeinde wird durch Ansäßigkeit im Gemeindebezirk oder durch selbständige bleibende Wohnsitznahme daselbst begründet, wozu jedoch bei solchen, die nicht schon vorher Angehörige von Gemeindegliedern oder im Orte heimathsangehörig waren, die ausdrückliche Aufnahme zu Gemeindegliedern Seitens der Obrigkeit erforderlich ist.

B. Die Staatsverwaltung. Die oberste kollegiale Staatsbehörde im K. Sachsen ist das Gesammtministerium, welches aus den Vorständen der einzelnen Ministerien besteht; diese sind: das Ministerium der Justiz, des Innern, der Finanzen, des Kultus und öffentlichen Unterrichts, des Kriegs und der auswärtigen Angelegenheiten. (Ihre Ressortverhältnisse in den Grundzügen bestimmt die Verordnung vom 7. Nov. 1831, die Einrichtung der Ministerialdepartements betreffend.) Neben dem Ministerium bestehen noch folgende Behörden und Kollegien: der Staatsrath als berathende Behörde, die in Evangelicis beauftragten Staatsminister zur Ausübung der landesherrlichen Episkopalrechte in der evangelischen Kirche, und die Kommission zur Entscheidung über Kompetenzzweifel zwischen Justiz- und Verwaltungsbehörden.

Der Organismus der den Ministerien untergeordneten Behörden beruht theils auf dem Real- theils auf dem Territorialprincip. Nach dem letztern ist das Staatsgebiet in 4 Regierungsbezirke getheilt, an deren Spitze je ein Kreisdirektor steht; in der Hauptsache identisch mit diesen Bezirken sind die 4 Appellationsgerichtsbezirke und die 4 Steuerkreise des Landes. — Von den einzelnen Zweigen der gesammten Staatsverwaltung ist Folgendes herauszuheben:

I. Rechtspflege. Dieselbe wird (abgesehen von einem, in der nächsten Zeit seiner vertragsmäßigen Beseitigung entgegensehenden Ausnahmeverhältnisse in den Schönburgischen Receßherrschaften) seit 1. Oktober 1856 allenthalben nur von landesherrlichen Gerichten geübt; als solche fungiren in unterster Instanz die (115) Gerichtsämter und (16) Bezirksgerichte (letztere zunächst für die Strafrechtspflege, so jedoch, daß sie in den Städten, wo sie ihren Sitz haben, zugleich die Funktionen der Gerichtsämter besorgen und außerdem in Civilprocessen Spruchbehörden für die Gerichtsämter ihres Bezirkes sind, soweit sie von diesen darum angegangen werden), nächstdem noch die Kriegsgerichte und das Universitätsgericht zu Leipzig; in höherer Instanz die (4) Appellationsgerichte (beziehentlich auch die Bezirksgerichte) und das Oberkriegsgericht, in höchster das Oberappellationsgericht.

1) Die Civilrechtspflege anlangend ist zwar im Betreff des materiellen Rechts ein allgemeines bürgerliches Gesetzbuch unterm 2. Jan. 1863 publicirt, die Zeit seines in Kraft Tretens aber noch nicht bestimmt. Zur Zeit gilt noch das gemeine Recht, modificirt durch sehr zahlreiche, z. Theil ganze Rechtstheile umfassende (wie die Vormundschaftsordnung von 1782, das Allodialerbfolgemandat von 1829, das Hypothekengesetz von 1843 ꝛc.) Landesgesetze und weiter gebildet durch eine sehr präjudicienreiche Praxis, sowie eine nicht minder reichhaltige Doktrin. Die deutsche Wechselordnung ist 25. April 1849, das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch 30. Oktober 1861 publicirt. — [10]) Ebenso ist in Betreff des

[10]) Literatur: Curtius, Handb. des in Kursachsen geltenden Civilrechts. Th. 1—4. 4. Aufl. Leipzig 1846 ff. Haubold, Lehrb. d. K. S. Privatrechts, 3. Aufl. Leipzig. 1847.

formellen Rechts der Entwurf einer Civilproceßordnung schon seit längerer Zeit vorbereitet; aber auch hier ruht das Verfahren zur Zeit auf der Proceßordnung von 1622 und ihrer Erläuterung von 1724, mit verschiedenen späteren Abänderungen, deren neueste und bedeutendste im Gesetz vom 30. Dec. 1861 zu Abkürzung und Vereinfachung des bürgerlichen Proceßverfahrens enthalten ist. Das Verfahren ist in der Regel schriftlich und ruht auf der Verhandlungs-, sowie der Eventualmaxime. — Für sämmtliche Civilstreitigkeiten sind in erster Instanz (mit wenigen Ausnahmen, wo die Appellationsgerichte eintreten) die Gerichtsämter und in den Städten, wo Bezirksgerichte ihren Sitz haben, diese kompetent; in zweiter Instanz die Appellationsgerichte, in dritter das Oberappellationsgericht. Bei zwei konformen Erkenntnissen ist nur bei einem über 200 Thlr. ansteigenden Betrage die Appellation an die dritte Instanz zulässig, bei Ansprüchen bis zu 100 Thlr. überhaupt nur eine Appellation gestattet. In Ehestreitigkeiten bilden die Appellationsgerichte die erste Instanz mit Ausnahme der zwischen katholischen Ehegatten (in der Oberlausitz auch schon in gewissen Fällen der auf gemischte Ehen bezüglichen). Die Gerichtsämter und Bezirksgerichte haben zugleich die freiwillige Gerichtsbarkeit zu üben, mit Ausnahme der Lehenssachen, welche vor die Appellationsgerichte zu Dresden und (für die Oberlausitz) Bautzen gehören. Gewisse dahin gehörige Funktionen stehen den Notaren zu (Notariatsordnung vom 3 Juni 1859).

2) Was die Strafrechtspflege betrifft, so ist a) das materielle Strafrecht geregelt durch das Strafgesetzbuch (und Militärstrafgesetzbuch) vom 11. Aug 1855 mit Nachträgen vom 25. Sept. 1861, b) das Strafverfahren durch Strafproceßordnung vom 11. August 1855, mit Nachträgen vom 25. Sept. 1861, und Militärstrafproceßordnung vom 23. Apr. 1862. Das Verfahren beruht auf dem materiellen Untersuchungsprincip, verbunden in allen schwereren Fällen mit der Anklageform, nächstdem auf den Grundsätzen der Unmittelbarkeit (Mündlichkeit) und Oeffentlichkeit. In den schwereren Strafsachen sind die Bezirksgerichte in 1., das Oberappellationsgericht in 2. Instanz kompetent; in den geringeren die Gerichtsämter in 1., die Bezirksgerichte in 2. Instanz. Das Oberappellationsgericht ist Kassationshof. Daneben besteht eine Staatsanwaltschaft mit einem Staatsanwalte bei jedem Bezirksgerichte und einem Oberstaatsanwalte (Generalstaatsanwalt) beim Oberappellationsgerichte, nebst den nöthigen Stellvertretern. — Die gerichtliche Polizei wird von den Polizeibehörden und, jedoch nur ausnahmsweise, direkt von der Staatsanwaltschaft ausgeübt: ihre Verwaltung steht unter dem Justizministerium.

II. Politische Verwaltung[11]). Die politische Verwaltung — einschließlich der Polizei, soweit diese nicht als gerichtliche Polizei unter das Justizministerium gehört — steht unter dem Ministerium des Innern, (dessen Geschäftszweige in einer Generalabtheilung, welche zugleich die gesammte Wohlfahrtspolizei unter sich hat und vier Specialabtheilungen, für Personal-, Etat- und Verfassungssachen, für Sicherheits- und Preßpolizei, für Ackerbau, Gewerbe und Handel, für die allg. Straf- und Versorgungsanstalten, bearbeitet werden) und wird unter diesem von den Kreisdirektionen, zu denen die Amtshauptleute im Verhältniß delegirter Mitglieder stehen, in mittlerer, von den Stadträthen und den Gerichtsämtern in unterster Instanz geführt. Neben den letzteren haben in den ehemals Patrimonialgerichten untergebenen Orten die Gutsherrschaften gewisse obrigkeitliche Rechte, und

[11]) Literatur: Funke, die Polizeigesetze und Verordnungen des K. Sachsens. Bd. 1—6. Leipzig 1847—64.

außerdem bestehen in jedem gerichtsamtlichen Sprengel eine Anzahl vom König ernannter Friedensrichter als obrigkeitliche Hülfsbeamte. — Die Sicherheitspolizei wird in Dresden und Leipzig von besonderen Behörden, in den übrigen Städten von den Stadträthen verwaltet. Als landespolizeiliches Institut besteht die Gensdarmerie.

Von hauptsächlichen hierher gehörigen Einrichtungen ist Folgendes hervorzuheben: Die Armenpflege[12]) beruht auf dem Kommunalprincip und der Anspruch darauf wird durch die Heimathsangehörigkeit bedingt, welche in der Regel durch die Geburt begründet wird, sofern sie nicht auf fünfjähriger Ansäßigkeit oder ausdrücklicher Ertheilung beruht. Der Heimathsbezirk ist in der Regel mit dem Gemeindebezirk identisch. — Für Zwecke der Besserung muthwilliger Bettler und Arbeitsscheuer bestehen Landes-Korrektionsanstalten und besondere Anstalten für den Zweck der Besserung und Erziehung sittlich verwahrloster Kinder.

Die Medicinalpolizei wird in unterer Instanz von den Bezirksärzten verwaltet, in mittlerer Instanz sind den Kreisdirektionen Medicinalbeisitzer beigegeben und im Ministerium des Innern sind drei ärztliche Mitglieder (Geh. Medicinalräthe) zur Mitwirkung hiefür bestellt. Es bestehen eine Anzahl von Landes-Heil- und Versorgungsanstalten, sowohl für Geistes- als Körperkranke, zu Sonnenstein, Colditz und Hubertusburg. — Die unteren Veterinärbeamten sind die Bezirksthierärzte. Das Veterinärwesen steht unter der Leitung einer besondern Kommission und eines Landesthierarztes.

Für die Versicherung der Immobilien gegen Brandschaden ist eine Landes-Brandversicherungsanstalt eingerichtet; sie beruht auf dem Principe der Gegenseitigkeit; alle Gebäude sind in der Regel beitrittspflichtig, andererseits ist die Versicherung von Immobilien bei einer andern Anstalt als dieser verboten. (Ges. vom 23. Aug. 1862.) Das ganze Brandversicherungswesen steht unter der Leitung einer besondern Kommission.

III. Das Finanzwesen wird von dem Finanzministerium (in drei Abtheilungen) verwaltet, welchem für die einzelnen Zweige verschiedene Mittel- und Unterbehörden untergeordnet sind. Für die Abgabenverwaltung besteht a) für den Grenz- und Elbzoll, sowie die verschiedenen inneren indirekten Steuern (ausschließlich der Stempelsteuer) die Zoll- und Steuerdirektion zu Dresden als kollegiale Mittelbehörde und unter derselben die Haupt-Zoll- und Steuer-Aemter u. s. w.; b) für die Grundsteuer, Gewerb- und Personalsteuer und Stempelsteuer die 4 Kreissteuerräthe (Individualbeamte) in den Steuerkreisen als Mittelbehörden, unter ihnen die Bezirkssteuereinnahmen u. s. w. Hinsichtlich der Verwaltung der Regalien und nutzbaren Rechte des Staates ist herauszuheben: das Postwesen unter einer Oberpostdirektion zu Leipzig als Mittelbehörde, das Bergwesen unter dem Oberbergamt zu Freiberg, das Staatseisenbahnwesen unter zwei besonderen Direktionen zu Dresden und Leipzig. Für die Verwaltung der baaren Geldgefälle und nutzbaren Rechte des Fiskus, soweit letztere nicht für einzelne Zweige besonderen Direktionen unterstellt sind, bestehen die Rentämter.

Das Budget der letzten Finanzperiode (1861—63) belief sich auf 12,366,232 Thaler. Im Ausgabebudget ist die bedeutendste Position die für Verzinsung und Tilgung der Staatsschulden: 2,834,000 Thlr.[13]) Nächstdem kostet das Militärde-

---

[12]) Literatur: v. Schönberg, die Armengesetzgebung des K. Sachsen. Leipzig, 1864.

[13]) Am Ende des Jahres 1861 waren abgesehen von einigen Nebenposten, z. Th. aus älterer Zeit, folgende Schulden vorhanden: Anleihe v. 1830 6,593,075 Thlr.; dgl. v. 1847 8,785,500

partement 2,175096 Thlr. Der Banetat ist auf 3,339,461 Thlr. veranschlagt, davon aber 2,379,000 Thlr. transitorisch für Eisenbahnzwecke, insbesondere für den Bau der Chemnitz-Annaberger Eisenbahn. Das Departement der Finanzen erfordert 474,395 Thlr., das des Innern 850,495 Thlr., das der Justiz 384,703 Thlr., das des Kultus und öffentlichen Unterrichts 390,883 Thlr. (darunter 62,084 Thlr. Universität Leipzig, welche außerdem aus eignen Mitteln 66,331 Thlr. bezieht, 50,025 Thlr. Volksschulen), Departement des Auswärtigen 94,445 Thlr., Pensionsfond 590,336 Thlr. — Diese Ausgaben wurden durch einen Reinertrag der Nutzungen des Staatsvermögens und der Staatsanstalten an 5,117,124 Thlr. (darunter 1,450,000 Thlr. Staatseisenbahnen, 1,000,000 Thlr. Forst- und Jagdnutzungen, 500,000 Thlr. Salznutzungen, 372,000 Thlr. Postnutzungen, 350,000 Thlr. Lotterieüberschuß ꝛc.) ferner durch 4,875,000 Thlr. Steuern [14]) und 2,364,228 Thlr. Zusatz aus den verfügbaren Beständen des mobilen Staatsvermögens gedeckt.

IV. Militärwesen. Die Armee besteht jetzt aus 16 Infanterie- und 4 Jägerbataillonen, 4 Reiterregimentern, 1 Regiment Fuß-Artillerie von 10 Batterien, 1 Brigade reitender Artillerie von 2 Batterien, 1 Pionnier- und Pontonnier-Abtheilung, 1 Brigade Kommissariatstrain, 1 Sanitätskorps u. s. w. An befestigten Plätzen besitzt Sachsen nur die Festung Königstein. — Die Dienstzeit dauert 8 Jahre (6 in der aktiven Armee, 2 in der Kriegsreserve). Diejenigen, welche zwischen 67 und 68 Zoll messen, sowie die zum Dienst in der Linie nicht vollkommen tüchtigen bilden, erstere, wenn sie binnen 3 Jahren nicht zur Ersatzleistung zur aktiven Armee einberufen sind, eine Dienstreserve, in der sie drei Jahre verbleiben. Es besteht Stellvertretung; die Einstandssumme in Friedenszeiten beträgt 300 Thlr.

### III. Grundzüge der Geschichte des sächsischen Staats.

Den geographisch-geschichtlichen Kern des jetzt königlich sächsischen Staates bildet das Markgrafthum Meißen; den Ausgangspunkt der Entwicklung des sächsischen Staatslebens bezeichnet die Verleihung der Markgrafschaft an Konrad von Wettin durch K. Lothar 1127. Zwar waren schon vorher Grafen von Wettin mit der markgräflichen Würde beliehen gewesen, allein Konrad vereinigte zuerst die sämmtlichen Wettin'schen Familiengüter (Grafschaft Wettin, Grafschaft Brena mit Kamburg und Torgau) und die Markgrafschaft Meißen verblieb von da an erblich bei dem Hause Wettin.

Die Fortgestaltung des sächsischen Staats stuft sich von da an, im Verhältnisse zum Staatensysteme Deutschlands wie in der inneren Landesverfassung selbst verschieden, in 4 Perioden ab.

1. Periode. — 1423. Die Wettiner Fürsten als Markgrafen zu Meißen und Landgrafen von Thüringen, Reichsfürsten Deutschlands. Bevorzugt durch befreundete Kaiser und begünstigt durch baldige Abrundung ihrer Lande behaupteten sich die Wettiner Fürsten frühzeitig gegen Eingriff in Rechts- und Landesbesitz, trotz hierarchischer Anmaßlichkeit und dem Uebermuthe

---

Thlr.; dgl. von 1857—1859 (z. Th. durch Konversion früherer entstanden) 32,083,000 Thlr.; dgl. v. 1855 4,402,200 Thlr.; sächsisch-schlesische Eisenbahnschuld 3,084.100 Thlr.; Kassenbilletschuld 7,000,000 Thlr.

[14]) Die direkten Steuern sind die Grundsteuern, nach 9 Pfennige pro Einheit = 10 Ngr. Reinertrag nach der Grundsteuerabschätzung (veranschlagt auf 1,463,000 Thlr.) und die Gewerbe- und Personalsteuer (630,000 Thr.); die indirekten der Grenz- und Elbzoll (1,093,000 Thlr.); die Bier-, Schlacht-, Branntwein-, Wein-, Tabak-, Rübenzucker- und Stempelsteuer (zusammen veranschlagt auf 1,787,000 Thlr.)

von Vasallen, als Landesherren glücklich im vollen Erb- und Fürstenrechte dieser Zeit ausdrücklich anerkannt. Wichtig durch das zwiefache Fürstenlehen Meißen und (seit 1247) Thüringen erwarben sie noch die Pfalz zu Lauchstädt, ferner die sonst reichsunmittelbaren Oster- und Pleißnerlande und Rochlitz, erlangten andere Herrschaften als Reichslehen und später über 60 Städte und Schlösser im Meißnischen als böhmische Lehnstücke. Nicht weniger Glanz verliehen dem Wettiner Hause die Würden und Erzämter, welche die Markgrafen theils zu Hofe trugen, theils selbst vergaben. Kräftig wirkte dasselbe im 14. Jahrhundert zur Ausbildung der Fürstenhoheit gegen die Städter und Ritter mit, während im Innern ihrer Lande der zum Staate sich heranbildende Organismus zeitig auf Landstandschaft und deren Bewilligungen basirt und in der selbständigen Territorialjustiz befestigt ward.

2. Per. — 1648. Sachsen als Kurfürstenthum des deutschen Reichs im politischen Aufstreben. Mit dem Erwerb der Kur Sachsen (mit welcher nach dem Tode Kurfürst Albrecht III. aus dem Hause Ascanien Markgraf Friedrich der Streitbare 1423 beliehen ward) traten die Wettiner Fürsten in die erste Reihe des deutschen Reichskörpers. Sie vereinten das Herzogthum Sachsen-Wittenberg, die Burggrafschaft Magdeburg und die Herrschaft Brena nebst den übrigen seit 1288 von Thüringen abgekommenen Theilen der Pfalz mit ihrem bisherigen Länderbestande, der außerdem noch im Laufe dieses Zeitraums durch Erwerb des Neustädter Kreises, insbesondere aber beider Lausitzen (pfandweise seit 1623, erblich seit 1635) wesentliche Vergrößerungen erfuhr, während andererseits allerdings die Leipziger Erbtheilung von 1485 den Besitz der Albertinischen und Ernestinischen Linien dauernd schied, auf deren erstere die Kurwürde und das Herzogthum Sachsen 1547 übergingen. Nicht minder aber waren sie an Titeln, Würden und Ansprüchen begabt, die theils vom Besitze der Kur und des Herzogthums Sachsen (Erzmarschallwürde, Reichs-Vikariat in den Landen des Sächsischen Reichs u. a.), theils von der persönlichen und politischen Bedeutung der einzelnen Fürsten sich ableiten lassen. Die Kur sanktionirte den Besitz der immer weiter sich entwickelnden Regalien und die erbfolgerechtliche Abschließung der Territorien, welche zeitig gegen alle Justizhoheit des Kaisers und der Kirche geschlossen sind. Eine selbständige Gesetzgebung (zunächst Landesordnungen, dann die Konstitutionen Kurf. August's von 1572, Proceßordnung von 1622 u. s. w.), welche sich namentlich unter den Kurfürsten Moritz und August über alle Gegenstände des staatsrechtlichen Interesses (politische, kirchliche und Finanz-Verwaltung) verbreitete, führte stetige, nach Landestheilen und Instanzen gegliederte Organe herbei. Die Herrschergewalt — zu der auf persönlicher Basis die innere Kirchengewalt (jus in sacra) in der protestantischen Kirche hinzutrat — bildete sich im Innern durch Verträge mit den Landständen, deren Thätigkeit sich immer mehr in dem geregelten Finanzzustande koncentrirte, sowie nach außen mittelst völkerrechtlicher Akte gegen Reich und Ausland, zur vollen Landesherrlichkeit (im Sinne jener Zeit) aus.

3. Per. — 1806. Der Kurstaat Sachsen in völliger Ausbildung zur Souveränetät. Der westphälische Friede sicherte Sachsen die ersehnte Ruhe und dessen Fürsten das alte Ansehen im Reich wieder, das sie auch theils neben, theils entgegen fremden Mächten geltend machten. Auf die mit Kriegsruhm erfüllten Zeiten der letzten beiden Johann George (1680—1694) folgte der glänzende Königshofstaat der ersten beiden Friedrich Auguste (1694—1763); die Drangsale der preußischen und auch noch der frühern schwedischen Invasionen wurden unter der gesegneten Regierung Friedrich August III. verschmerzt, eines Fürsten,

der die von seinem Vorgänger begonnenen Verbesserungen überall ausführte und kräftig zur Vertheidigung des deutschen Wohles beitrug. Die innere Staatsorganisation, welche übrigens noch nicht ganz außer dem Einflusse der Reichsgesetzgebung stand, gewann durch Normirung des Zustandes der Finanzen und der landständischen Verfassung feste Stützpunkte; daneben erweiterte sich die Geltung des monarchischen Princips, während fast alle Institute des Staates einer Revision und Vervollkommnung unterzogen wurden.

4. Per. — Das souveräne Königreich Sachsen als Glied des rheinischen (1806—13), dann des deutschen Bundes (seit 1815). Die Erlangung der Souveränität für Sachsen durch die Auflösung der deutschen Reichsverbindung am 6. Aug. 1806 brachte zwar zunächst keine Vergrößerung der äußern Machtstellung Sachsens, da diese durch den Beitritt zum Rheinbunde beeinträchtigt war; doch führten die Zeitereignisse vorübergehend zu einer größeren Unabhängigkeit der Regierungsmaßregeln von der Mitwirkung der Stände namentlich in Finanz- und Polizeisachen, ohne daß jedoch, mit wenigen Ausnahmen, bleibende Einrichtungen dadurch begründet wurden. Aber auch die der Völkerschlacht bei Leipzig folgende Gefangennehmung des Königs Friedrich August I. und die in deren Folge (23. Okt. 1813) eingetretene Verwaltung des Landes durch ein russisches, dann (seit 8. Nov. 1814) preußisches Gouvernement, welches bis zum 5. Juni 1815 fortgesetzt ward, blieb ohne nachhaltige Wirkung, da die in dieser Zeit getroffenen Verfügungen nach der Rückkehr des Königs nur provisorische Geltung behielten und, bis auf wenige, durch die spätere Gesetzgebung sich erledigten. Die durch den Wiener Frieden 18. Mai 1815 herbeigeführte Verkleinerung des Sächsischen Staatsgebietes nöthigte zu Veränderungen in der Behördeneinrichtung und führte zugleich zu theilweiser Umgestaltung, beziehentlich Erweiterung der ständischen Vertretung; doch wurden durchgreifende Verfassungsreformen, obgleich seit 1820 fortdauernd von den Ständen beantragt, erst unter dem Anstoß äußerer politischer Ereignisse 1831 erwirkt, bis zu welchem Zeitpunkte das von K. Friedrich August I. in länger als 50jähriger Regierung festgehaltene System auch nach seinem 1827 erfolgten Tode unter seinem Nachfolger K. Anton im Fortbestand blieb.

Die von der Ernennung des Prinzen Friedrich zum Mitregenten (13. Sept. 1830) an datirende Neuzeit des Sächsischen Staatslebens — rücksichtlich deren Darstellung wir im Uebrigen auf das vorstehend unter I. und II. Ausgeführte verweisen — schuf als Grundgesetz die Verfassungsurkunde vom 4. Septbr. 1831, in deren Gefolge sowohl die Umgestaltung der früheren Organisation der Verwaltungs- und höheren Justizbehörden nach den noch jetzt bestehenden Principien, als auch die Aenderung der Steuergesetzgebung, letztere im Zusammenhang mit dem Beitritt zum deutschen Zollverein eintrat. Gleichzeitig wurden die Kommunalverfassungs- und Heimathsverhältnisse einer durchgreifenden Neuordnung unterzogen. Aber erst der Periode der Alleinregierung Friedrich August II. (1836—1854) blieb die weitere Ausbildung der Rechts- und Verwaltungsreformen vorbehalten, die sich zunächst in der Kodifikation des Kriminalrechts (1838), sodann in der Durchführung des neuen Grundsteuersystems und damit zusammenhängender Verbesserung der auf Immobilien bezüglichen Rechtsgesetzgebung (1843) zeigte. Die Ereignisse des Jahres 1848 veranlaßten zwar vorübergehend eine veränderte Gestaltung der ständischen Vertretung, die aber bereits 1850 wieder beseitigt ward; dagegen wurden seitdem und insbesondere seit dem Regierungsantritte des K. Johann (9. Aug. 1854) die Rechtsverhältnisse in den verschiedensten Gebieten des

Staatslebens in einer durchgreifenden Weise reorganisirt und zugleich eine Kodifikation der Hauptheile der Rechtsgesetzgebung theils ins Leben gerufen, theils angebahnt, welche — ohne sich der Mitwirkung zur gemeinsamen deutschen Gesetzgebung zu verschließen — die Bedürfnisse des Einzelstaates in einer den berechtigten Anforderungen der Zeit entsprechenden Weise zu befriedigen strebt.*)

Litteratur: Gretschel und Bülau, Geschichte des Sächsischen Volks und Staats, Leipzig 1843, 3 Bde. Schletter.

**Sächsische Herzogthümer**, s. Thüringische Staaten.
**Saint Simon**, s. Socialismus.
**Salinenwesen**, s. Bergwesen und Regalien.
**Sanitätswesen**, s. Gesundheitspflege.

## San Marino.

San Marino, die durch ihre Kleinheit wie durch ihr Alterthum berühmte Republik, liegt unter dem 44. Breitegrade auf dem vierzackigen Monte Titano, einem schroffen Eckstein des Apennin. Dieser steigt hier mit seinen Kalkwänden bis zu 2444 Pariser Fuß schroff an. Das ganze Gebiet beträgt wenig über eine deutsche Quadratmeile. Der Boden bringt in der Regel nur Weizen und Mais hervor, im Durchschnitt trägt nur das fünfte Korn. Der berühmte, durch treffliche Felsenkeller noch verbesserte Muskateller-Wein wird seit der Traubenkrankheit weniger gebaut. Ein Theil der San Marinesen verdient daher sein Brod besonders durch Maurerarbeit in der Ebene.

Diese Lage mit der dadurch bedingten Mäßigkeit der Lebensverhältnisse ermöglichte die Unabhängigkeit und die Selbstregierung, obgleich nur zwei Meilen davon Rimini und die ämilische Heerstraße liegen. — Die Geschichte beginnt mit einer mönchisch motivirten Legende, nach welcher der fromme Steinmetze Marinus, längere Jahre an dem Wiederaufbau von Rimini arbeitend, für seine Mitarbeiter und für die Kranken die Nächte hindurch helfend sich aufopferte, bis sein Weib, eine schöne Dalmatinerin, ihn suchte und fand. Er entfloh vor ihr in eine Felsenhöhle der jetzigen Republik und verschanzte sich darin gegen ihre Thränen. Wir haben hier wohl eine Mythe: das schöne Weib ist der von den Hofleuten in Konstantinopel empfohlene arianische Glaube, welchem ein Theil der im vierten Jahrhundert in Rimini versammelten Priester rechtgläubig widerstand. Vielleicht zogen sich damals einige Orthodoxe in das Gebirge zurück. Die nahe Bergfeste St. Leo führt die Gründung ihres Bisthums auf einen Genossen St. Martins zurück; schade, daß diese Bischöfe später Jahrhunderte lang durch Rechtsverdrehung die Unabhängigkeit des Städtchens San Marino hart gefährdeten.

In einer noch vorhandenen Verhörsurkunde vom 3. Juli 1296 behaupten Zeugen, eine fromme Dame habe den hl. Marinus mit dem Gebiete beschenkt, Papst und Kaiser ihn mit Privilegien begnadigt. Das gehörte zum Glauben der Bewohner. Der Bibliothekar der Republik, Delfico, hat in der Geschichte derselben die im früheren Mittelalter spärlichen Spuren von der Existenz dieser „eximirten geistlichen Herrschaft, eines Weichbildes im eigentlichsten Sinne des Wortes“ gesammelt. Eine Urkunde von 885 nennt das Kloster St. M., eine von 951 die

*) Anm. d. Red. Daß sich in den Verfassungs- und Verwaltungseinrichtungen des Königreichs reichlicher Stoff zu einer gründlich umgestaltenden Reform darbietet, erhellt zum Theil schon aus der obigen kurzgefaßten Darstellung.

gleichnamige plebs, eine von 1244 die arx (Berg- und Grenzburg) und die curia oder curtis (Gerichtsstätte) von St. M. In der Reihe dieser Worte ist wohl die innere Entwicklung vom klösterlichen Keime zum bürgerlichen Gemeinwesen angedeutet. Merkwürdig ist, daß schon der zweite Berengar, italienischer König, vor dem Kaiser Otto I. hier ein Asyl fand. Dieses bot unser Weichbild jeder Partei, aber stets nur auf Wohlverhalten, wenn von demselben aus keine Zettlungen gesponnen wurden. Um letztere zu verhindern, hat die Republick, welche den Jugendunterricht, auch den der Mädchen pflegte, nie in Errichtung einer Buchdruckerei gewilligt. Aber auch für die Errichtung eines Jesuitenkollegiums, wie für die eines Bisthums auf ihrem Gebiete hat sie sich stets bedankt.

In der eine halbe Stunde unter der höchsten burggekrönten Spitze und unter der daran gelehnten Stadt gelegenen Vorstadt Borgo tauschen die Ebene und das Gebirg ihre Produkte aus; die Stadt bot nur durch ein einziges Thor einen Eingang und es ist nicht erlaubt, die Erkletterung der Felsen zu versuchen, worauf sie erbaut ist.

Dieses Mißtrauen erklärt sich durch die Geschichte. Wie die Ritter im Gebirge war San Marino gibellinisch; seine gefährlichsten Feinde waren die Malateſten in dem welfischen Rimini. Der Bischof von St. Leo trat seine angeblichen Rechte auf St. Marino mit Einwilligung des Papstes an sie ab. Aber die kleine Republik hatte an den diesen Gebirgen entstammenden gibellinischen Monte Feltro treue Bundesgenossen, wofür sie ihnen im Unglück sicheres Asyl bot und sich darin auch durch den päpstlichen Bann nicht irre machen ließ. Ohne Gefahr konnten sie nur diesen Herzogen von Urbino ihre Thore öffnen, um Besatzung einzunehmen. So gelang es dem Städtchen an dem Pfade nach Rimini auch mit Waffen sein Gebiet zu erweitern; doch geschah dies in der Regel durch Kauf.

Am gefährlichsten waren der Selbständigkeit der Republik die seit dem fünfzehnten Jahrhunderte sich bildenden großen Fürstenthümer. Mancher durch Faktionen zerrissenen Stadt mochte selbst die Herrschaft Cäsar Borgia's als Ordnung schaffend erträglich erscheinen. Diesen Trost hatte San Marino nicht; aber nach dem Tode des Papstes Alexander V. 1503 wurde es von der Zwangsbesatzung dieses seines Sohnes, der ersten, welche es erfahren, befreit. Die Adoptivnachkommen der Monte Feltro, die Rovere, übten als Herzoge von Urbino gegen die verbündete Republik dieselbe Großmuth, ob diese gleich vom Papst Leo X. gezwungen worden war, Behufs der Einsetzung seines Neffen in Urbino gegen den Rovere die Waffen zu tragen. Es war jene böse Zeit für die Reste der Städtefreiheit, als die meisten Päpste ihren Neffen erbliche Fürstenthümer zusammen zu raffen trachteten; 1542 versuchte Paul III. das Städtchen für einen Farneſe zu überfallen. Gerade diese umbrischen Landschaften charakterisirten sich dadurch, daß sie die edelsten und die verruchtesten Menschen und Thaten schroff neben einander stellten.

Die Rovere, welche auch in inneren Zwistigkeiten der kleinen Republik vermittelt hatten, starben 1631 aus und ihr Herzogthum fiel an den Kirchenstaat, in welchem nun San Marino die einzige Insel der Unabhängigkeit bildete. Die unumschränkten Legaten der benachbarten Romagna ließen den schwachen Nachbar ihren bösen Willen öfters fühlen, indem sie angesehene Bürger von San Marino rechtswidrig verhafteten und die Auslieferung von Romagnolen verlangten, welche auf dem Gebiet der Republik Verbrechen begangen hatten. Der Kardinal-Legat Alberoni wollte es zu Ende führen. Den 24. Oktober 1739 zog er mit Truppen, Schergen und dem Scharfrichter in San Marino ein; der andern Tags in der

Hauptkirche des St. Marinus versammelten Bürgerschaft befahl er Mann für Mann dem Papst als Landesherrn den Eid der Treue zu leisten. Die zwei zuerst Aufgerufenen gehorchten. Aber Alfonso Giangi, seit wenigen Wochen Kapitän der Republik, zum Eide aufgerufen, erklärte: „am ersten dieses Monats habe ich dem großen Rathe des Freistaates des H. Marinus, meines rechtmäßigen Landesherrn, Treue geschworen. Diesen Eid bekräftige ich heute.“ Hieronymus Gozi wandte sich an den Kardinal: „Vater, dieser Kelch gehe an mir vorüber. Die Treue gegen mein Vaterland und gegen dessen Schutzheiligen kann ich am wenigsten in dieser ihm geweihten Kirche verläugnen. Es lebe St. Marinus! es lebe die Freiheit!“ Die ganze Bürgerschaft stimmte in diesen Ruf ein, welcher sich in den Straßen und im Gebiete wie ein Echo fortpflanzte. Während die Bürgerschaft den Papst um Recht anging, nahm auch in den nördlichen Ländern die öffentliche Meinung an ihrem Schicksale lebhaften Antheil. Schon einige Jahrzehnte früher hatte der Engländer Addison die kleine Republik als eine inkarnirte Idylle geschildert. Die in solchen Idealen schwärmenden Zeitgenossen erhoben gegen diese unwürdige Gewaltthat des schwachen Papstthums gegen die noch Schwächeren die Stimme der Entrüstung. Der Papst deckte die Würde seines Rückzugs hinter einer Untersuchung des politischen Rechtsverhältnisses. Den 5. Februar 1740 wurde dem Freistaate seine uralte Freiheit feierlich wieder zurückgegeben; dieser Tag ist noch ein Festtag für die San Marinesen. — Der Ruf Gozis, wie der Ruf Manins 1848: es lebe San Marco!, dieses Signal des Aufstandes gegen Oesterreich, verrathen uns die älteste lebenskräftigste Herzwurzel dieser italienischen Städterepubliken.

Mit um so ausgesuchterer Höflichkeit bot Bonaparte im Februar 1797 auf seinem Vorbeimarsche nach dem Kirchenstaate der Bergrepublik durch Monge die Bruderhand. Der große Rath lehnte die Vergleichung mit der Freiheit Athens ab und wollte lieber die Sittenreinheit Spartas als ihr Muster anerkennen. Deßgleichen lehnte es das Anerbieten einer Gebietserweiterung ab, da die Republik nie nach fremdem Gut getrachtet habe. Das zu ihrer Verfügung gestellte Quantum Weizen zahlte man den Grundbesitzern, von welchen es requirirt war. Während dieser Zeiten fanden die wegen ihrer Bärte verfolgten Kapuziner und andern Mönche, worunter auch Micara, später als Papst Gregor XVI., auf Wohlverhalten ein Asyl.

So blieb die Republik des Titanengebirgs unbehelligt von der an seinen Fuß schlagenden Brandung.

Der in späteren Jahren sittenstrenge Della Genga bestieg als Leo XII im Jahre 1823 den päpstlichen Stuhl, indem er sich als Eiferer gegen den im Kardinalkollegium immer noch vertretenen „Liberalismus“ ankündigte. Er erklärte auf eine Denunciation hin, er werde den zu seiner Beglückwünschung herkömmlicher Maßen abgeschickten Abgeordneten des wühlerischen San Marino nicht zur Audienz lassen. Aber A. Onofri wußte den englischen und den preußischen Gesandten Bunsen von der Unschuld wie von dem Rechte seiner Heimath zu überzeugen. So versicherte ihn endlich auch Leo seiner Huld für dieselbe. — Die Versuche der politischen Mißvergnügten, aus den Hirten und Schmugglern in dem angrenzenden Apennin Guerillas zu bilden, hatten einem Bürger von San Marino den Anlaß zu einer Verläumdungsschrift gegen seine Heimath gegeben. Sein Name wurde in Rom dem Onofri genannt; dieser nahm ihn aber mit sich ins Grab. Das dankbare Vaterland errichtete Onofri im Saale des großen Raths eine Ehrensäule.

Der Aufstand des adriatischen Kirchenstaats gegen die weltliche Priesterregie-

rung im Frühjahre 1831 und die blutige Reaktion, die verzweifelten Banden von Romagnolen, welche um 1840 im nahen Apennin sich schlugen und selbst Rimini bedrohten, berührten San Marino nicht. Die Bürger nahmen gemäßigten Antheil an den durch Pius IX. erweckten nationalen Hoffnungen. Aber unversehens sollten sie in die letzte Katastrophe des Vaterlandes von den nach der Schlacht von Novara nur noch um die Ehre des italienischen Namens kämpfenden Republikanern verwickelt werden. Nachdem Garibaldi mit seinen Rothblusen den Janiculus aufs Aeußerste gegen die Franzosen vertheidigt hatte, verließ er gleichzeitig mit dem Einzuge derselben die ewige Stadt, um seine Schaar nach Venedig, auf den letzten Fußbreit italienischer Erde zu führen, welcher noch den Fremden, ihren Bomben, der Cholera und dem Hunger widerstand. Aber nicht die Republik des St. Markus, sondern die des St. Marinus sollte das Ziel und Ende dieses tollkühnen Rückzugs werden.

Mit Sonnenaufgang des 31. Juli 1849 erreichte die zuerst von den Franzosen, dann von den Oesterreichern rastlos verfolgte Truppe nach ungeheuern Entbehrungen und Gewaltmärschen und Gefechten den schroffen Ostrand des Apennin, unweit San Marino. Jenseits der grünen meeresgleichen Fläche der Romagna, welche auch schon von den Oesterreichern besetzt war, glaubten sie das ersehnte Venedig aus dem blauen Meeresspiegel auftauchen zu sehen. Aber die österreichischen Jäger überfielen die vor Ermattung eingeschlafene Nachhut, beschossen den Haufen in einem Thalkessel mit kongreviſchen Raketen und nahmen die einzige Kanone. Da warf sich zuerst die Frau Garibaldis, bald er selbst und sein Stab der allgemeinen Flucht der Ihrigen entgegen und ließen diese hart vor den Mauern des Städtchens lagern. Garibaldi kam mit seinem Generalstab nach San Marino selbst. Durch jene letzte Katastrophe überzeugt, daß seine 1800 Mann nicht nur ganz abgerissen, sondern auch aufgelöst seien, erklärte er der Regierung von San Marino, er sei bereit, die Waffen in deren Hände niederzulegen, sofern sich die Oesterreicher verpflichten würden, seine Leute ruhig in die Heimath abziehen zu lassen. Da jedoch die Unterhandlungen mit dem österreichischen General zu keinem befriedigenden Ergebnisse führten, so wurde Garibaldi von seinen Offizieren aufgefordert, sogleich in der Nacht sich der österreichischen Umgarnung zu entziehen. So geschah es. Ihm folgten zweihundert Mann, worunter viele Offiziere. Der höchste zurückgebliebene Offizier sollte auf jener Basis weiter unterhandeln. Als am Morgen den vor der Stadt gelagerten führerlosen Freiwilligen der Abzug Garibaldis bekannt wurde, erhob sich ein Geschrei über Verrath; sie wollten sich der Stadtmauern zu verzweifelter Gegenwehr bemächtigen; andererseits waren auch die Oesterreicher erbittert, daß ihnen das Besthaupt entgangen war. Die Einwohner hielten indeß ihre Thore fest besetzt und die Regenten vermittelten es, daß die entwaffneten Freiwilligen mit einem Zwangspasse entlassen wurden. Die Amnestie wurde ihnen weiter im Lande schlecht gehalten. — Neue Verlegenheiten entstanden durch die Entdeckung, daß die Bürger wohl fünfzig Freiwilligen Verstecke gegeben hatten. Doch überzeugte sich Erzherzog Ernst von der Loyalität der Regenten in der ganzen sehr schwierigen Krise und nahm die Einladung in die Mauern der Stadt an.

Auch das nationale Königreich Italien ehrte die Unabhängigkeit, das Alter und die Schwäche der Republik. Die öffentliche Meinung Italiens und Europas, welche ihre Flügel darüber ausbreitete, ist noch besonders geleitet durch eine Anzahl von Männern aller Nationen, welche — durch Geburt oder Geist oder durch persönliche der Republik geleistete Dienste hervorragend — das Bürgerrecht der-

selben erhielten. Canova hielt dies höher als alle seine Orden. Einer derselben, der berühmte Kenner Italiens und besonders Dante's, Karl Witte, hat in seinem „Alpinisches und Transalpinisches" (Berlin 1858) San Marino ein schönes Denkmal in Gestalt einer Charakteristik und Geschichte gesetzt. Wir sind derselben in Obigem gefolgt, mußten aber die Katastrophe Garibaldis nach Hoffstetters „Tagebuch aus Italien 1849" berichtigen.

Nebst der Lage, der Einfachheit des Lebens, dem Schutze der öffentlichen Meinung, hat auch die aristokratisch-demokratische Verfassung gewiß viel zur Erhaltung der Republik beigetragen. Landesherr ist der große Rath, welcher aus sechszig Mitgliedern bestehend, sich durch Kooptation aus den im Jahre 1652 ansäßigen Familien ergänzt, und zwar muß ein Drittheil den wenigen patricischen Familien, ein weiteres der Stadtbürgerschaft, das dritte den Landbewohnern angehören. Wahl und Loosung wirkt zur Ernennung der zwei halbjährigen „regierenden Capitäne" zusammen. — Serristori berechnete im Jahre 1836 die Bewohner des engen Städtchens auf 1460, die der Vorwerke auf 300, die der drei Landgemeinden auf 4060 Seelen. H. Reuchlin.

**Sardinien**, s. Italien am Schluß des Werks.

## Savigny.

Die Familie, welcher das Haupt der historischen Rechtsschule entstammt, gehörte zu den begütertesten und angesehensten Geschlechtern der erbgesessenen Ritterschaft des Herzogthums Oberlothringen, somit zum burgundisch-lothringischen Adel des deutschen Reichs. Die Herrschaft Savigny liegt im lothringischen Amte Charmes im Stromgebiet der Mosel. Schon in den Zeiten der Kreuzzüge kämpfte ein Ritter Andreas von Savigny an der Seite Richard's v. England gegen Saladin, einen Johann von Savigny ernannte Kaiser Heinrich VII. 1353 zum Kapitän von Rom. In den Kämpfen zwischen Frankreich und Deutschland hat die Familie stets zum deutschen Reich gehalten. Als aber Lothringen immer mehr in französische Hände gerieth, führte während des dreißigjährigen Krieges im Jahre 1630 der Graf Philipp v. Leiningen-Westerburg den achtjährigen Paul v. Savigny der protestantischen Religion wegen von Metz nach Deutschland. Die lothringische Familie ist seither erloschen, die Abkömmlinge jenes Paul v. Savigny aber haben sich als Minister kleinerer süddeutscher Fürsten im 17. und 18. Jahrhundert durch Patriotismus und Begabung hervorgethan. Der Großenkel desselben, Christian Ludwig Karl v. S., Geheimer Rath in Isenburgisch-Birstein'schen Diensten und Mitglied der deutschen Reichsritterschaft, siedelte als Kreistagsgesandter mehrerer Fürsten des Oberrheinischen Kreises nach Frankfurt a./M. über.

Dort wurde ihm Friedrich Karl am 21. Februar 1779 geboren. Schon im 11. Lebensjahre verlor dieser den tüchtigen Vater, ein Jahr darauf die fromme und hochbegabte Mutter. Der Verwaiste wurde von seinem Vormund, einem Freunde des Vaters, dem gelehrten Assessor am Reichskammergericht, Herrn v. Neurath, mit großer Sorgfalt erzogen, und als fünfzehnjähriger zuerst in die Rechtswissenschaft eingeführt; freilich, nach damaliger Methode, in so trockener und pedantischer Weise, daß der Jüngling hier von dem künftigen Berufe eher abgeschreckt werden mußte. Ein Jahr darauf bezog er die Universität zu Marburg, und wurde von dem gründlich gebildeten Professor der Pandekten, Philipp Friedrich Weiß, einem Romanisten aus der eleganten Holländischen Rechtsschule, der namentlich der ganz vernachlässigten Literärgeschichte des römischen Rechts eine sehr umfassende,

wenn auch schriftstellerisch wenig ergiebige Thätigkeit zuwendete, mit glücklichem Erfolge zur gründlichen Quellen- und Literaturforschung angeleitet. Wie S. stets das Andenken des würdigen Lehrers in liebevoller Pietät geehrt, so hat dieser früh in dem Schüler den einstigen Reformator der Wissenschaft erkannt, als er ihn für den Ersten unter Allen erklärte, welche er jemals in der Wissenschaft eingeführt habe.

Die nächsten Jahre brachte S. theils in Göttingen zu, wo ihn jedoch weniger die juristischen Vorträge — Hugo hat er nicht gehört — als der glänzende Historiker Spittler anzog, theils wieder in Marburg, dann in Leipzig, Jena, Halle, meist kürzere Zeit, in angestrengter Privatarbeit, welche nur durch wiederholte Krankheitsanfälle unterbrochen wurde. Am 31. Oktober 1800 erlangte er in Marburg die juristische Doktorwürde, und begann alsbald mit großem Erfolge seine Lehrthätigkeit, zuerst über Strafrecht, welchem seine gediegene Inauguraldissertation über die formale Konkurrenz der Verbrechen angehört, schon im folgenden Sommer und von da ausschließlich über römisches Privatrecht, Institutionen und Röm. Rechtsgeschichte. Bereits im Jahre 1803 erschien sein erstes größeres Werk „das Recht des Besitzes". In diesem klassischen Buche, das von keinem seiner späteren übertroffen worden ist und den Namen des 24jährigen Rechtslehrers unter die ersten deutschen Juristen stellte, zeigte er nicht allein höchsten Scharfsinn und gediegenste Gelehrsamkeit, handhabte er nicht allein die deutsche Rechtssprache mit einer der Lessing-Götheschen Zeit würdigen Meisterschaft — mit diesem Buche begann eine neue Epoche der Rechtswissenschaft. Denn, frei von allem Schul- und Autoritätenzwang weiß er eine bisher für überaus künstlich und verwickelt erachtete Lehre in ihrer großartigen Einfachheit gleichsam aus dem vollen Leben heraus zu entwickeln, und indem er dem Gedankengange der großen römischen Juristen nachgeht, die *echte juristische Methode*, welche seit den großen französischen Civilisten des 16. Jahrhunderts verloren gegangen war, wieder ins Leben zu rufen. Schon hier tritt in überraschender Vollendung die an allen seinen Schriften so hoch gepriesene ruhige Klarheit hervor, nämlich eine der vollkommenen Herrschaft über dem Stoff wie der Harmonie der eigenen Natur entspringende *Objektivität*, welche den Stoff gleichsam zwingt, sich selbst in aller Reinheit dem Leser darzustellen.

Auch eine höhere kulturgeschichtliche Bedeutung wohnt diesem Buche inne. Mehr als jede andere Wissenschaft war im 18. Jahrhundert die Jurisprudenz in hohlem Formalismus, in pedantischer Geist- und Geschmacklosigkeit, in unfruchtbarer Autoritätenverehrung verknöchert. An einer geistigen Beherrschung des seit der Reception des römischen Rechts in Deutschland eingetretenen höchst verwickelten, und nur auf geschichtlichem Wege zu durchdringenden Rechtszustandes fehlte es vollkommen. Die tiefere geschichtliche Kenntniß des römischen wie des einheimischen Rechts mangelte, trotz der tüchtigen Leistungen der französischen und holländischen Civilistenschule und mancher beachtenswerthen deutschen Arbeiten, durchaus. Was man als Rechtsgeschichte lehrte, war eine ganz äußerliche, „elegante" Zuthat, welche auf die Rechtshandhabung keinerlei Einfluß äußerte. Mechanisch wendete man die Bestimmungen des Justinianeischen „Gesetzbuchs" an, nicht als freie Ergebnisse römischer Wissenschaft, denen man nachzudenken, sondern als todte Gesetze, welche man zu sammeln und zu ordnen habe. Statt selbst zu denken, folgte man, wie die scholastische Jurisprudenz des 14. und 15. Jahrhunderts, der Autorität der Lehrmeinung und des Gerichtsgebrauchs. Ein wirres Konglomerat von römischen, deutschen und kanonischen Rechtssätzen, hier so dort anders verstanden, ein Gemeng-

sel höchst unklarer traditionell gewordener Begriffe bildete das gemeine Recht Deutschlands, dargestellt in schlechtem Latein, oder in noch schlechterem geschmacklosen Deutsch. Noch schlimmer sah es mit der Kenntniß des einheimischen Rechts aus, das man höchst willkührlich und kritiklos aus den alten Volksrechten, den Spiegeln, den Stadtrechten und neueren Landesgesetzgebungen compilirte. Die Gelehrten verachteten es, die Männer der Aufklärung sahen darin nur barbarische Gesetze. Ein namhafter Gelehrter und tüchtiger Praktiker, der preußische Großkanzler Samuel v. Cocceji, schildert 1749, um die Nothwendigkeit des projektirten preußischen Gesetzbuchs zu erweisen, den deutschen Rechtszustand in einer für die herrschende Auffassung höchst bezeichnenden Weise: „Es subsistiren alle gegen die konfuse Kompilation des römischen Corporis juris angeführten Mängel. Es subsistiret die Unordnung, welche aus den verschiedenen Interpretationibus der Glossatorum, und aus den täglich sich vermehrenden Responsis und Decisionibus der Rechtsgelehrten, nothwendig folgen und das Recht arbitrarium machen muß. Es subsistiret die Kollision zwischen dem Jure Romano und den deutschen Gesetzen, welche insonderheit einige neuere Doctores, um die Ungewißheit der Rechte zu vermehren, privata auctoritate bei den Haaren wieder hervorgezogen haben."

Solchen Zuständen und Anschauungen gegenüber hatte die rationalistische Lehre des Naturrechts leichtes Spiel. Das Bestehende erschien so unvernünftig, daß man aus der geistlosen Oede der Gegenwart sich auf das Gebiet der Abstraktion rettete, von dem idealen Staat und von dem ewigen, gleichen Recht für alle Menschen träumte, welches man aus dem schlechtverstandenen positiven Recht sich beliebig herauskonstruirte. — Allerdings hatte schon vor S. der Umschwung begonnen, die großartigen neuen Errungenschaften Deutschlands auf dem Gesammtgebiet des geistigen Lebens, in Dichtkunst, Philosophie, Alterthumskunde und Geschichtsforschung, äußerten auch auf die Jurisprudenz ihren Einfluß. Gustav Hugo war mit ätzender Kritik der herrschenden Ungründlichkeit zu Leibe gegangen, hatte in tüchtiger philologischer Forschung eine quellenmäßige Behandlung zunächst der römischen Rechtsgeschichte und deren Verbindung mit den praktischen Disciplinen angebahnt, und gediegene Gelehrte, wie Haubold, Cramer, Schrader, Fr. Aug. Biener, Dirksen hatten sich ihm angeschlossen; Männer von Geist und Geschmack, wie Arnold Heise, Thibaut, Hufeland, Eg. von Löhr eine gründlichere und zugleich anziehendere Behandlung des römischen Rechts begonnen. Allein alle diese Männer standen noch wesentlich auf dem Boden des alten Rationalismus, und wenn sie auch den Werth der Rechtsgeschichte besser als ihre Vorgänger würdigten, so erblickten sie doch die Aufgabe der Wissenschaft wesentlich in einer philosophirenden Methode, um die Gesetze Justinian's mit den Anforderungen des gesunden Menschenverstandes, der natürlichen Vernunft in Einklang zu bringen. Erst in S.'s reicherer und durchbildeterer Persönlichkeit wird der ganze geistige Aufschwung der Zeit auf die Rechtswissenschaft übertragen, und deren nächste und dringendste Aufgabe ebenso klar erfaßt als formulirt.

Doch erst ein Jahrzehnt später bot sich S. die Veranlassung, seiner Auffassung vom Wesen des Rechts und der Rechtswissenschaft diesen klaren Ausdruck zu geben. In glücklicher äußeren Unabhängigkeit, emsig das gewaltige Material für seine „Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter" (1815—1831, 6 Bde.) sammelnd, in welcher er das Fortleben desselben auch nach dem Sturze des römischen Reichs im ganzen Abendlande, wenngleich nur zum Theil gekannt und noch weniger verstanden, die wissenschaftliche Wiederauferstehung desselben in der Glossatorenzeit dargelegt, und in der anschließenden civilistischen Literärgeschichte bis

zum Beginne des 16. Jahrhunderts mit unübertrefflicher Sorgfalt und Genauigkeit diesen Zweig der Rechtswissenschaft begründet hat — verbrachte er die Jahre 1800—1808 als hochgefeierter Lehrer in Marburg und auf größeren wissenschaftlichen Reisen in Deutschland und Frankreich; dann als Hessen unter die Napoleonische Herrschaft gefallen war, siedelte er nach Landshut über, ward aber schon 1810 von Wilhelm von Humbold dazu ausersehen, an der neu zu begründenden Berliner Hochschule die Leitung der rechtswissenschaftlichen Studien zu übernehmen. Hier im Verein mit Fichte und Schleiermacher, enge verbunden mit Niebuhr und C. Fr. Eichhorn, beginnt die glänzendste Zeit seiner Wirksamkeit. Er war der erste Rektor der neuen Universität, 32 Jahre hat er an derselben als der angesehenste und einflußreichste Rechtslehrer Deutschlands gewirkt. In diese Zeit fällt, außer dem vorstehend erwähnten Geschichtswerk, eine größere Zahl vorzüglicher rechtshistorischer Abhandlungen, meist in der mit Eichhorn und Göschen 1815 begründeten Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft veröffentlicht; das Ende dieser Periode bezeichnet sein großes dogmatisches Hauptwerk: das „System des heutigen römischen Rechts" (Bd. I — V. 1840/41. Bd. VI — VIII. 1847/49). Das Programm aber seiner wissenschaftlichen Richtung und der Schule, welche sich alsbald um ihn gruppirte, hat er bereits 1814 ausgesprochen in der kleinen Schrift „Ueber den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung und Rechtswissenschaft", veranlaßt durch Thibaut's unmittelbar vorher erschienene Flugschrift: „Ueber die Nothwendigkeit eines allgemeinen bürgerlichen Rechts für Deutschland."

Schon seit Jahrhunderten waren manche Projekte aufgetaucht, das Corpus juris civilis durch ein neues systematisches Gesetzbuch zu ersetzen. Doch die Misere der deutschen Staatszustände hatte es nie zu einem ernstlichem Versuch dieser Richtung kommen lassen. Im 18. Jahrhundert aber, unter dem Einfluß der rationalistischen Zeitanschauungen, nach denen durch eine einheitliche, populäre, streng systematisch geordnete Gesetzgebung in der Landessprache alle Schäden des bestehenden Rechtszustandes geheilt, die ganze verderbliche „Willkühr" der Rechtsgelehrten beseitigt werden könnte, aber auch in dem ernsten und redlichen Streben nach durchgreifender Besserung wie nach festerer Einigung ihrer bunt zusammengewürfelten oder doch bisher nur lose verbundenen Provinzen, gingen die deutschen Fürsten des 18. Jahrhunderts, dann die Staatsmänner der französischen Revolution an diese Aufgabe. So erhielt Preußen zu seiner bürgerlichen Proceßordnung 1794 das Allgemeine Landrecht, die lange begonnene österreichische Gesetzgebung kam 1811 zum Abschluß, Frankreich und mit ihm die deutschen Länder des linken Rheinufers, bald auch andere erhielten seit 1808 die französischen Gesetzbücher. An ein gemeinsams deutsches Gesetzbuch ward nicht einmal gedacht. So war der größte Theil Deutschlands unter neue Gesetzbücher gebracht, welche zwar die Grundlage mit dem Recht der übrigen deutschen Staaten gemein hatten, aber doch äußerlich von denselben völlig getrennt. Mit dem heiligen römischen Reich deutscher Nation war auch die deutsche Rechtsgemeinschaft gelöst. Und schon unter der Napoleonischen Herrschaft waren manche Stimmen laut geworden, welche die Annahme des französischen Gesetzbuchs in allen Rheinbundstaaten dringend empfahlen, damit alle der gleichen Segnung theilhaftig würden.

Zu den entschiedensten Gegnern dieser antinationalen Bestrebungen hatte Thibaut gehört, ein patriotischer Mann von Geist, feiner klassischer Bildung und gediegener Gelehrsamkeit. Unmittelbar aber nach der Befreiung Deutschlands, noch im Sommer 1814 schrieb Thibaut, „so recht aus der vollen Wärme seines Herzens", jene vorerwähnte Abhandlung, in welcher er zum erstenmal seit Jahrhunderten ein ge-

meinschaftliches deutsches Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts dringend empfahl, nicht allein um der drohenden weiteren partikulären Zersplitterung vorzubeugen, sondern auch um die unleidlichen Rechtszustände dauernd zu bessern. In unserem ganzen geltenden Recht fand Thibaut nur einen nicht einmal für den Gelehrten zu überwältigenden Wust schlechter oder veralteter und widerstreitender Gesetze, selbst in dem römischen Recht sah der scharfsinnige Civilist, trotz aller vorzüglichen Einzelheiten, doch im Wesentlichen nur ein mißrathenes Gesetzbuch aus der Zeit des tiefsten Verfalls der Römer, von dem nur ein kleiner Theil beibehalten werden könne. „Ein einfaches Nationalgesetzbuch, mit deutscher Kraft im deutschem Geiste gearbeitet, wird jedem auch nur mittelmäßigen Kopfe in allen seinen Theilen zugänglich sein, und unsere Anwälte und Richter werden dadurch endlich in die Lage kommen, daß ihnen für jeden Fall das Recht lebendig gegenwärtig ist. Mit unseren bisherigen gelehrten Erörterungen haben wir uns zwar immer tiefer in Philologie und Geschichte hineingewühlt, aber der kräftige Sinn für Recht und Unrecht, für die Bedürfnisse des Volkes, für ehrwürdige Einfalt und Strenge der Gesetze ist bei diesem mühseligen Treiben immer stumpfer geworden. Was hätte sich auch für jene Fortbildung thun lassen, da die mehrsten Theile unseres positiven Rechts durch und durch verdorben sind, da wir ihre Gründe selten genau kennen, und da so auf der einen Seite keine Hoffnung der Besserung, und auf der anderen Seite wenig Gelegenheit zu belebenden Erörterungen war. Wäre dagegen ein kräftiges, einheimisches Gesetzbuch das Gemeingut Aller, wäre es von anerkannt bedeutenden Staatsmännern und Gelehrten verfaßt, nach reifer Prüfung und voller Benutzung des öffentlichen Urtheils, und wären dann auch dessen Gründe mit unbedingter Offenheit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, so würde nun die wahre Rechtswissenschaft, d. h. die philosophirende, sich frei und leicht bewegen können, und Jeder würde Gelegenheit und Hoffnung haben, zur ferneren Vervollkommnung dieses großen Nationalwerkes mitzuwirken."

Hier nun trat S. mit aller Milde, aber auch mit tiefem Ernst dem bisher eng verbundenen Freunde entgegen. Wie er in seinem „Recht des Besitzes" die wahre Methode wissenschaftlicher Rechtsforschung praktisch gezeigt hatte, so legte er jetzt die Axt an die Wurzel der herrschenden Meinung. Thibaut hatte geklagt: Unser Rechtszustand ist schlecht, weil wir so verschiedenes und schwer zu ermittelndes Recht haben, das in verschiedenen mangelhaften Gesetzbüchern höchst unklar niedergelegt ist, welches überdies den Anforderungen des deutschen Geistes und unserer Zeit insbesondere nicht entspricht, — also wollen wir ein gemeinschaftliches Gesetzbuch machen. S. erwiederte: Unser Rechtszustand ist schlecht, aber unser wirkliches Recht ist nicht so schlecht, wie man glaubt, das Römische insbesondere, wenn nur richtig verstanden, von unübertrefflichem Werth für alle Zeiten. Wir dürfen, um des augenblicklichen Nothstandes willen, nicht leichtsinnig ein unschätzbares Gut dahingeben. Das Hauptübel liegt darin, daß wir unser bestehendes Recht nicht gehörig verstehen. Dazu aber bedürfte es der kritisch geschichtlichen Forschung, welche überall in die Bildungsgeschichte der Völker und ihres Rechts zurückgreifend, nachweise, wie dasselbe allmählich aus ihren geistigen Anlagen und Kulturzuständen hervorgewachsen sei, ein Erzeugniß nicht gesetzgeberischer Weisheit und willkührlicher Schöpfung, sondern ein organisches Produkt des Volksgeistes, gleich seiner Sprache, seiner Kunst, seiner gesammten Sitte. In großen Zügen und an der Hand der Geschichte wies er in glänzender, farbenreicher Darstellung die wahre Bildung des Rechts, das Princip der Nationalität desselben auf — nicht ohne häufigen Anklang an Montesquieu'sche Ideen, aber in freierer, reiferer Weise dieselben weiter-

führend. Er zeigte, wie überall ein guter Rechtszustand ohne ein einheitliches Gesetzbuch bestehen könne, daß die Gesetzgebung nicht sowohl die Aufgabe habe, nach freier Zweckmäßigkeitserwägung neues Recht zu schaffen, als vielmehr das in der Volksüberzeugung oder in der wissenschaftlichen Ueberzeugung der Juristen bereits begründete Recht, wo das Noth thue, gegen Anfechtung klar und sicher zu stellen. So trat die Gesetzgebung gegen die Volkssitte, den Ausdruck des Gewohnheitsrechts, und gegen die Rechtswissenschaft in eine sekundäre Stellung zurück.

Allein S. erklärte sich keineswegs gegen alle Gesetzgebung. Nur glaubte er, daß eine Kodifikation mehr alternden Völkern gezieme, hingegen das deutsche Volk dieselbe zur Zeit noch entbehren könne, da es einen noch lange nicht gehobenen Schatz echter Produktivität in sich trage; er erachtete den gegenwärtigen Zeitpunkt zur Kodifikation nicht geeignet, weil es noch zu sehr an der erforderlichen geistigen Durchdringung des geltenden Rechtsstoffes fehle. Unter solchen Umständen werde die Gesetzgebung selbst höchst unreif werden, sie werde zahlreiche herrschende Mißverständnisse und Irrthümer verewigen, sie werde an die Stelle einiger beseitigter Zweifel zahlreichere neue setzen. Was vom römischen und einheimischen Recht noch wirklich lebensfähig, was abgestorben und zu beseitigen sei, diese zur Gesetzgebung erforderliche Grundeinsicht fehle noch vollkommen, und sei nur durch geschichtliche Forschung zu gewinnen. Und ein Jahr darauf trat er der berüchtigten Schmähschrift des bayerischen Staatsraths N. Th. v. Gönner „über Gesetzgebung und Rechtswissenschaft in unsrer Zeit" in der vollen Ueberlegenheit sittlicher Hoheit und Tiefe mit vernichtender Kritik entgegen, und vertheidigte seine Ansicht gegen alle absichtlichen Verdrehungen, wie gegen alle auf der herrschenden Unklarheit und Oberflächlichkeit beruhenden Mißverständnisse.

Ohne Zweifel lassen sich gegen S.'s Auffassung von der Aufgabe und Räthlichkeit der Gesetzgebung, insbesondere der gemeinsamen deutschen Kodifikation, sehr gewichtige Einwendungen erheben. Wäre es schon im Jahre 1814 möglich gewesen, ein gemeinsames deutsches Gesetzbuch des bürgerlichen Rechts zu schaffen, so hätte von der Durchführung dieser Aufgabe weder die allgemeine Erwägung abhalten dürfen, daß die Gesetzgebung nicht so viel bessere, als die herrschende Ansicht vermeinte, noch auch die unzweifelhafte Unreife der damaligen Rechtswissenschaft. Denn für die Wissenschaft gibt es niemals eine Reife, und die Gesetzgebung, wo sie an sich nöthig erscheint, verschieben bis die Wissenschaft über alle wichtigen Fragen zu sicheren Lösungen gelangt ist, hieße die Aufgabe auf immer vertagen. Auch waltet stets die Gefahr ob, daß die Gesetzgebung, auch wo sie auf das Nothwendigste sich beschränkt, den stillen Fortschritt der Wissenschaft durch Fixirung unwahrer oder halbwahrer Ansicht hemme. Andererseits hat die Gesetzgebung auch sicherlich nicht allein die Aufgabe, das bestehende Recht sichernd zusammenzufassen, sondern sie soll auch, wo, gleichviel aus welchen Ursachen, eine Stagnation der Rechtsbildung oder umgekehrt ein nicht mehr zu beherrschendes Uebermaß derselben eingetreten ist, mit klarer Erfassung der Zeitbedürfnisse die Entwickelung fördernd, die Hemmnisse beseitigend, die geilen Schößlinge abschneidend selbstthätig eingreifen. Und wie vielen Schäden unseres bestehenden Rechtszustandes würde eine gemeinsame deutsche Gesetzgebung abhelfen können! Vor Allem würde durch sie die gewiß weder der Rechtshandhabung noch selbst der Wissenschaft förderliche formelle Geltung des Corpus juris civilis und canonici beseitigt, der vielfach unberechtigten Zersplitterung unseres Rechts in den verschiedenen Theilen Deutschlands ein Ziel gesetzt, es würde das wichtige Band gemeinsamer Rechtsinstitutionen um die auseinanderstrebenden Glieder geschlungen werden; es wür-

den alle Kräfte der Nation sich ungetheilt der Einen großen Aufgabe der Förderung des gemeinschaftlichen Rechts widmen können, während gegenwärtig unschätzbare Kraft nur für kleine Kreise verwerthet wird.

Allein S.'s Opposition hat sicherlich das Zustandekommen dieses deutschen Gesetzbuchs nicht verhindert, weit eher die Abfassung neuer partikulärer, nur die Zersplitterung fördernder Gesetzbücher. Denn wer erwägt, welche Zustände alsbald nach den Befreiungskriegen in Deutschland eintraten, wie die dringendsten und wichtigsten Aufgaben der Nation in den Protokollen des Bundestags und in den Akten der Demagogenverfolgungen begraben wurden, wird schwerlich glauben, daß dieses große und schwierige Werk selbst der allseitigsten patriotischen Empfehlung gelungen wäre. Vielmehr besteht das große Verdienst S.'s gerade darin, daß er, statt unfruchtbarer Klagen über den tiefen Verfall des Rechts, statt der Vertröstung auf eine mögliche, aber in jener Zeit gewiß nicht erreichbare Heilung durch ein deutsches Gesetzbuch, thatkräftig die Reinigung des geltenden Rechts auf wissenschaftlichem Wege, die als Vorbedingung der Gesetzgebung erforderte durchgreifende Regeneration der Wissenschaft in Angriff nahm, und dadurch im Laufe kaum Eines Menschenalters den erfreulichsten Umschwung bewirkt hat. Mit einer der früheren Generation ganz abhandengekommenen Liebe und Pietät, mit geschärftem Sinn für die Eigenthümlichkeit eines jeden Volkes und jede Entwickelungsepoche desselben, vertieften sich unter S.'s eifrigster Förderung und Anregung zahllose ältere und jüngere Gelehrte in die Vergangenheit des römischen und deutschen Volkes. Längst Vergessenes wurde fruchtbar gemacht, neue Quellen durch Zufall oder durch emsige Nachforschung entdeckt — die Arbeit der französischen Civilistenschule des 16. Jahrhunderts, in gleicher Verbindung von Alterthumskunde, Geschichte, Philologie und Jurisprudenz, in reiferer Weise wiederaufgenommen und gefördert, der Umfang des bisherigen Wissens überall nicht allein vermehrt, sondern auch vertieft und kritisch gereinigt. Und so bald und so deutlich sind die Ergebnisse dieser großen Arbeit hervorgetreten, daß nach kaum einem Menschenalter die Gegner verstummt waren, daß die historische Richtung nicht mehr Eigenthum Einer Schule, sondern sicheres Gemeingut der deutschen Wissenschaft geworden war. Das durfte S. schon im September 1839 in der Vorrede zu seinem „System des heutigen römischen Rechts" erklären, in welchem er die eigene vierzigjährige Arbeit und die der Zeitgenossen, wie in einem Spiegel zusammenfassend, nicht, wie seine Gegner geglaubt hatten, den Gelehrten römische Rechtsalterthümer, sondern der deutschen Praxis das Ergebniß der kritisch-geschichtlichen Forschung zur unmittelbaren Anwendung überlieferte. Hier, wie in seinem ersten Werke über den Besitz, erwies er sich als eine eminent praktische Natur, und nur dieser Eigenschaft ist es zuzuschreiben, daß kein Jurist unseres Jahrhunderts sich eines annähernd gleichen Einflusses auf die deutsche Praxis rühmen darf, seine Autorität für diese fast eine unanfechtbare geworden ist.

Zwei Vorwürfe hat man insbesondere der historischen Schule gemacht. Man behauptete, daß sie das fremde Recht zu sehr auf Kosten des einheimischen begünstige. Man klagte sie weiter an, daß sie der Philosophie völlig abgewendet, die ganze Aufgabe der Wissenschaft in der äußerlichen Darstellung des Gegebenen sehe.

Beide Vorwürfe sind einzelnen Mitgliedern der Schule gegenüber nicht ungegründet, treffen aber weder diese selbst, noch insbesondere S.

Vielmehr begann gleichzeitig mit der tieferen Erforschung des römischen Rechtsstoffes auch die umfassende geschichtliche Ergründung des einheimischen Rechts,

überhaupt erst mit der historischen Schule ein wissenschaftliches Studium desselben. C. Fr. Eichhorn stand mit S. an der Spitze der Zeitschrift für geschichtliche Rechtswissenschaft; Jakob Grimm war sein treuester Schüler und Freund; Johannes Merkel hat als S.'s Gehülfe und unter dessen eifrigster Anregung seine nur zu kurze Laufbahn begonnen. S. selbst hat in der Geschichte des römischen Rechts im Mittelalter zuerst wichtigste Theile der einheimischen Rechtsgeschichte in bahnbrechender Weise behandelt; er hat in dem System des heutigen römischen Rechts, zum Erstaunen der Gegner und fast der Schüler, zahlreiche Institute des römischen Rechts, welche selbst die praktisch rationalistische Schule bisher ganz unbefangen zu den geltenden gezählt hatte, für unanwendbar erklärt, weil er auf dem Wege geschichtlicher Forschung die Ueberzeugung gewonnen hatte, daß sie auf eigentlich römischen Staatszuständen beruhen, und darum der Gegenwart nicht mehr angehören; ja er trägt wohl auch, um des praktischen Bedürfnisses willen, manche schwer zu beweisende Sätze in das römische Recht hinein. Sogar über das preußische Recht, welches trotz des fast dreißigjährigen Bestehens des besonderen Gesetzbuchs auf den Universitäten völlig ignorirt worden war, hat S. die ersten Vorträge gehalten und zur wissenschaftlichen Behandlung desselben den Anstoß gegeben. So hat er mehr, als irgend einer seiner Gegner für die Förderung des einheimischen Rechts und für die Ausscheidung specifisch römischer Elemente gewirkt. Um so entschiedener aber nahm er freilich für das gründliche Studium des römischen Rechts, gegenüber unklarer patriotischer Erregung, die volle Berechtigung auch vom nationalen Standpunkt aus in Anspruch, indem er treffend hervorhob, daß wir, da dasselbe nun einmal einen höchst beträchtlichen Theil unseres geltenden Rechts bildet, und als Bildungs- und Erziehungsmittel niemals entbehrlich werden wird, nur die Wahl haben, es vollkommen geistig zu beherrschen, oder uns von dem halbverstandenen beherrschen zu lassen.

Nicht begründeter ist der zweite Vorwurf. Allerdings stellte sich S. dem Rationalismus, nicht aber der Philosophie entgegen. Vielmehr geht er selbst in seiner Theorie der Bildung von Recht und Staat von dem zuerst durch Schelling (Vorlesungen über die Methode des akademischen Studiums 1803) aufgestellten, nur wenig modificirten, Satze aus, daß die leitenden Rechtsideen nicht durch die subjektiven Ideen des menschlichen Geistes bestimmt würden, sondern durch den in der Weltgeschichte — und daher in jedem Volk — sich mit innerer Nothwendigkeit offenbarenden Weltgeist — Volksgeist; der Staat sei nicht eine bloße Anstalt um den subjektiven Zwecken der Menschen zu dienen, und empfange seine Gesetze daher auch nicht durch deren Willkühr. So gelangte er dazu, den Werth und die Selbständigkeit eines jeden Zeitalters gleichmäßig anzuerkennen, und in jedem wirklich Gewordenen auch ein Vernünftiges zu finden, zu entschiedenem Gegensatz zu der klügelnden und überweisen Ansicht, welche sich vermißt, vom Standpunkt der Gegenwart aus die ganze Vergangenheit zu verurtheilen. Indem er Achtung vor dem geschichtlich Gewordenen verlangte, indem er nachwies, wie nicht durch Belieben der Gesetzgeber und durch Verträge der einzelnen Menschen Recht und Staat geschaffen, sondern wie beide durch gegebene Urkräfte in Anlage und Charakter eines jeden Volkes, durch dessen eigenthümliche Kultur- und Bildungszustände bedingt seien, hat er dem vagen und subjektiven Naturrecht gegenüber einen gleichen Fortschritt herbeigeführt, wie die exakte Naturforschung mittelst des Experiments gegenüber der Naturphilosophie, welche sich vermaß, die Erscheinungen und Gesetze der Natur aus dem Begriffe herzuleiten. Er hat so für das Recht die *induktive Methode* begründet, von welcher allein aller Fortschritt in der

Wissenschaft ausgehen kann. Er erkennt ausdrücklich die Nothwendigkeit philosophischer Behandlungsweise an, denn er stellt der Wissenschaft die Aufgabe, nachdem sie das bestehende Recht, wie es wirklich geworden, erkannt hat, das Einzelne zu einem innerlichen Ganzen zu verknüpfen, dessen Gesetze darzulegen und in ihren Folgerungen zu entwickeln; er erkennt hier einen unbegrenzten Fortschritt für die Wissenschaft an (Gesch. d. römischen Rechts im Mittelalter Bd. VI. S. 9). Allein S. hat sich damit begnügt, das Verhältniß zwischen der geschichtlichen und der philosophischen Rechtsforschung festzustellen, die höchste Aufgabe der Wissenschaft, die Auffindung der Gesetze der Rechtsbildung selber aus der geistigen und sittlichen Natur der Menschheit, aus dem Geistesleben und der Gestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse eines jeden Volkes, die darauf gestützte Kritik der wechselnden Erscheinungsformen des Rechts hat er nur angedeutet. Er hat den Weg zur Lösung auch dieser Aufgabe gebahnt, aber in richtiger Einsicht dessen, was zunächst Noth that, deren Lösung Anderen überlassen. Zugleich in richtiger Selbsterkenntniß. Denn S. war kein eigentlich philosophischer Kopf, auch hierin den klassischen Juristen der Römer verwandt. So unübertrefflich er die induktive Methode zu handhaben weiß, indem er überall von der klar erfaßten thatsächlichen Erscheinung zum Gesetze aufsteigt, so wenig ist ihm eine vollständige Begründung des Gesetzes selber Bedürfniß. Selbst die Grundlehre der historischen Schule von der Entstehung des Rechts hat er nicht im Einzelnen durchgeführt. Er begnügt sich damit, in dem Volksgeist, dem Volksbewußtsein, dem Volkswillen die Quelle alles Rechts zu suchen, ohne diese verschiedenen Faktoren zu scheiden, und ohne auf die tieferen objektiven Grundlagen zurückzugehen, welche dieses Bewußtsein und diesen Willen bestimmen — so der extremen Partei seiner Schule den Ausweg einer göttlichen Offenbarung offen lassend. Er erklärt uns nicht, wie das Gewohnheitsrecht entstanden ist und schlägt die Vorzüge desselben vor dem bewußteren, freieren und bestimmteren Gesetzesrecht zu hoch, dessen Nachtheile gegen dieses zu gering an. Indem die historische Schule das organische Wachsthum des Rechts betont, unterschätzt sie den Einfluß der freischaffenden Reflexion, ja sogar der Willkühr auf die Rechtsbildung. Das Recht ist offenbar weit nicht in dem gleichen Maße den Naturgesetzen unterworfen, wie die Sprache, mit welcher es die historische Schule es so gerne vergleicht, und selbst die Fortbildung der Sprache vollzieht sich nicht ganz auf organischem Wege, sondern auch hier greifen schöpferische Kräfte ein. —

So hat S. in reichster wissenschaftlicher Thätigkeit, auch als akademischer Lehrer der erste und einflußreichste Deutschlands, in ausgedehnter praktischer Wirksamkeit als Mitglied des höchsten preußischen Gerichtshofes für die Länder des französischen und gemeinen Rechts, bis zum Jahre 1842 gewirkt. Da entriß den 63Jährigen, zum großen Schaden der Wissenschaft, die Berufung zum preußischen Justizminister für Gesetzesrevision der bisherigen segensreichen Thätigkeit, der Fortführung des so glänzend begonnenen und auf eine Darstellung des gesammten geltenden römischen Privatrechts berechneten Systems. Nur der allgemeine Theil wurde 1847/49 Bd. 6—8 zu Ende gebracht, und einige wenigen Lehren des Obligationenrechts in 2 Bänden 1851 und 1853 veröffentlicht, die Sammlung und Revision aller kleineren Arbeiten von ihm selbst zum fünfzigjährigen Doktorjubiläum besorgt: Vermischte Schriften, 5 Bde. 1850.

Die in dem neuen Beruf gestellte Aufgabe einer zeitgemäßen Revision des preußischen Rechts war schwierig, und das anerkennenswerthe Ergebniß derselben, namentlich für die Verbesserung des bürgerlichen Processes, für das Ehescheidungsverfahren, für die Umgestaltung des Wechselrechts, des Strafrechts und die ver-

fuchsweise Reform des Strafprocesses hätte wohl auch ein geringerer Mann zu Wege gebracht. Den Fragen des praktischen Staatslebens aber, in welche S. durch seine Ministerstellung hineingezogen wurde, und welche unter der Regierung Friedrich Wilhelm IV. in eine ganz neue Entwickelungsphase traten, da Alles auf eine Umbildung der absoluten Monarchie in einen konstitutionellen Verfassungsstaat hindrängte, war S. in dem unklaren und widerspruchslosen Treiben der Berliner Kreise, zumal in höherem Alter, nicht mehr gewachsen. Und wie früher an seine Schrift über den Beruf unserer Zeit zur Gesetzgebung, so knüpfte sich jetzt eine erneuerte Unpopularität an seine ministerielle Thätigkeit. Ja man spöttelte wohl darüber, daß derselbe Mann, welcher vor 30 Jahren der Zeit den Beruf zur Gesetzgebung abgesprochen habe, nun selber an der Spitze der preußischen Gesetzgebung stand. So haltlos nun auch dieser letzter Vorwurf erscheint, im Uebrigen war die Unpopularität des Ministers S. keine ganz unverdiente.

Die Grundanschauung, von welcher S. und seine Schule ausging, konnte für die praktischen Rechts- und Staatszustände nach zwei ganz entgegengesetzten Richtungen wirken. Indem Recht und Staat als natürliches Ergebniß der jedesmaligen Volkszustände aufgefaßt werden, und als deren Schöpfer das Volksbewußtsein, tritt diese Lehre, wie dem Despotismus und der revolutionären Willkühr, so auch allem trägen Beharren entgegen, und muß dahin führen, daß überall das den veränderten Anschauungen und Zuständen Gemäße zur Geltung gelange. Sie trägt somit das Princip des rastlosen Fortschrittes in sich. — Sie kann aber auch dahin führen, jedes verständige Eingreifen in die einmal bestehenden Staats- und Rechtszustände als unzulässig abzuwehren, das einmal geschichtlich Gewordene schlechthin als den wahren Ausdruck auch der Ueberzeugung und Bedürfnisse der Gegenwart zu betrachten, die wahre Ueberzeugung der Gegenwart eben nicht in der herrschenden öffentlichen Meinung, sondern principiell in dem Gegentheil derselben zu erblicken. Sie kann dahin führen, in jeder Eigenthümlichkeit, wie sie sich in buntester Mannigfaltigkeit hier und da aus den verschiedensten Gründen einmal herausgebildet hat, eine unbedingte Nothwendigkeit zu erblicken, jedes Volk in seinen nun einmal gewordenen Zuständen als losgelöst von der Entwickelung der gesammten Menschheit zu isoliren, ja wohl gar die geschichtliche Entwickelung nur bis zu einem gewissen Punkte hin als naturwüchsig anzuerkennen, von da an aber als unstatthaften und revolutionären Bruch mit der Vergangenheit wieder rückgängig zu machen suchen. Sie kann somit zur romantischen Verherrlichung der Vergangenheit, ja zum knöchernsten Konservativismus, zu Erhaltungs- und Wiederbelebungsversuchen aller innerlich abgelebten und faulen Rechtszustände führen. Und in der That hat die Mehrzahl der Männer, welche sich mit Vorliebe die geschichtlichen Juristen nannten, theils aus romantischer Schwärmerei für die Vergangenheit, in welche sie mit Liebe sich versenkt hatten, theils in bewußten Legitimitäts- und theokratischen Tendenzen, theils aus Liebedienerei gegen die seit der Restauration in Deutschland herrschenden Regierungsmaximen, die geschichtliche Ansicht in diesem letzteren Sinne aufgefaßt.

S. selbst hat es zwischen den beiden möglichen Konsequenzen der geschichtlichen Anschauung zu keinem völlig klaren Standpunkt gebracht. Mit vernichtender Schärfe hat er sich zu den verschiedensten Zeiten, in früheren und späteren Jahren, gegen den Despotismus in allen Formen ausgesprochen. So 1815 gegen den gleißnerischen Th. v. Gönner, welcher ihn demagogischer Tendenzen bezüchtigte, 1840 gegen die Haller'schen Restaurationsideen, von denen er schneidend bemerkt, es sei bei diesem Rettungsversuch gegen die Vertragstheorie schwer zu

sagen, welches von beiden bedenklicher sei, die Krankheit oder das Heilmittel. Er vertheidigt 1832 die freie Kommunalverfassung der preußischen Städte, und erachtet für jede Monarchie demokratische Elemente als höchst wünschenswerth, deren freieste Entfaltung für geboten. Er preist die rege Theilnahme der Bürger am Staatsleben, nur verlangt er freilich nicht liberales Raisonnement, sondern hingebende, selbstverleugnende Thätigkeit für das gemeine Wohl. Er ist ein warmer Vertheidiger der vollen Lehr- und Lernfreiheit der deutschen Universitäten (1832), hält eifrig den allgemeinwissenschaftlichen Charakter derselben aufrecht, und verlangt von der akademischen Jugend reges Interesse für die öffentlichen Angelegenheiten, aber er warnt sie vor vorschnellem Urtheil, vor leicht verfliegendem flachen Enthusiasmus, den in späteren Jahren nur zu leicht die kälteste Selbstsucht verdrängt. Er hat zu allen Zeiten gelehrt, daß es im Leben der Völker keinen Stillstand, sondern nur stete organische Entwickelung gebe, und spricht wiederum 1849 aus: „Wir können unmöglich irgend einem einzelnen Zeitalter die Macht einräumen, durch sein eigenthümliches Rechtsbewußtsein alle künftigen Zeiten zu bannen und zu beherrschen." So ist er niemals und in keiner Beziehung ein Mann der hochkonservativen und der hochkirchlichen Partei gewesen, der gegenüber er noch als Minister (1844) die Ehegesetzgebung als eine bürgerliche Institution versicht. Allein die öffentliche Meinung hat ihn zu deren Trägern gezählt, und vor Allem die Partei selber, welche sich gerne mit seinem hochstrahlenden Namen schmückt. Es lag an der Ungesundheit der deutschen und insbesondere der preußischen Staatszustände, an der bureaukratisch-romantischen Sphäre des Berliner Hofes, an dem künstlich zugespitzten Gegensatz, in welchen sich der neue philosophirende Liberalismus unter Gans' Führung gegen die historische Schule stellte, daß ein Mann von diesen Ansichten sich den Verfechtern starrer Legitimität, des Absolutismus, des verrotteten Ständewesens und des Hochkirchenthums nur nähern konnte, — an der engen persönlichen Verbindung mit den Romantikern, den Brentano's, Achim v. Arnim u. A., an dem Einfluß hochbegabter Schüler, wie Stahl, daß eine solche Näherung stattfand.

S.'s Charakter ist von Verunglimpfungen wissenschaftlicher, wie politischer Gegner nicht frei geblieben. Man hat ihm Vornehmheit und Kälte, Eitelkeit, Hang zur Intrigue vorgeworfen. In dem wissenschaftlichen Kampfe ist freilich manches bittere und scharfe Wort gefallen, der Eifer hat die Kämpfenden nicht selten die Achtung auch vor dem tüchtigen Gegner vergessen lassen, und manche Schüler haben mit höchst ungerechtfertigter Geringschätzung und Vornehmheit auf die Leistungen aller nicht zum engsten Kreise gehörigen Männer herabgeblickt. S. selbst indessen treffen diese Vorwürfe nicht. Er war freilich eine vornehme Natur, aber nicht blos äußerlich — er ließ nichts Gemeines an sich kommen. „Du glaubst nicht, schreibt Clemens Brentano der Schwester Bettina, wie wenige man findet in der Welt, die ganz frei sind vom Schlechten und Gemeinen, und wie ein Mann gleich S. ein wahres Wunderwerk ist". Wo die Wissenschaft zu fördern, wo strebende Kräfte auf die richtige Bahn zu leiten und anzufeuern waren, hat seine ungetheilte Hingebung, Anerkennung und einflußreiche Fürsprache nie gefehlt. Mit fast naiver Freude begrüßte er jede neue Entdeckung, suchte er die Mittel zu deren vollen Ausbeute zu beschaffen, und seine zahllose Jüngerschaft für das Ziel der Wiederbelebung ächter Wissenschaft zu begeistern, auch die Schwächeren zum ernsten Studium, zur sittlichen Auffassung der Lernzeit wie des künftigen Berufs anzuleiten. Nicht genug wissen die Schüler jüngerer und älterer Jahre, darunter Männer, wie Jakob und Wilhelm Grimm, Eduard Böcking, den belebenden und

sittlich erhebenden Eindruck seiner Vorträge und seines Umgangs zu rühmen, und Niebuhr preist, wie in dem Gespräch mit S. „überall der entscheidende Punkt licht hervortrat, wie es so leicht war, Manches zu erfragen, so belebend, den nur noch halb erschienenen Gedanken zu vollenden und zu prüfen". Freilich mag in späterer Zeit der Grundton vornehmer Ruhe schärfer hervorgetreten, und die einst so unwiderstehlich fesselnde Wärme erkaltet sein. Wenn aber Bettina v. Arnim, welche einst S.'s Lob begeistert gepredigt hatte, im Jahre 1842 den Minister S. als einen „leeren Tropf bezeichnet, der nichts als Dünkel und Hochmuth habe, die sich als Demuth darstellen," und Varnhagen v. Ense begierig diese Aeußerung in seinen Tagebüchern verzeichnet, so werden wir die Aeußerung wohl auf Rechnung der unberechenbaren Stimmungen und Wandelungen der excentrischen Frau, und deren sorgsame Aufzeichnung auf die Vorliebe Varnhagen's für alles pikante Geschwätz setzen dürfen.

Die Märztage 1848 gaben S. der wissenschaftlichen Muße zurück, und mit Eifer benutzte der Siebzigjährige die kurze noch vor ihm liegende Zeit der Produktivität, um wenigstens einen Theil der Aufgabe zu lösen, welche er sich vor einem Jahrzehnt gestellt hatte. Doch im Jahre 1853, nachdem er nur auf Bitte eines Schülers und Freundes sich zur Veröffentlichung zweier Bände des Obligationenrechts entschlossen hatte, stellte er jede schriftstellerische Thätigkeit ein, da die geistige Kraft den eigenen hohen Anforderungen nicht mehr entsprach. In stiller Zurückgezogenheit, doch mit lebhaftem Interesse allen wissenschaftlichen Bestrebungen folgend, hat er den späten Abend eines reichen Lebens verbracht, dem auch äußere Ehrenbezeugungen, die Theilnahme der Schüler und Freunde zu den seltenen Festen des fünfzig- und dann des sechzigjährigen Doktorjubiläums nicht fehlten. Am 25. Oktober 1861 hat den Lebensmüden ein sanfter Tod erlöst. An seinen Namen aber wird sich für alle Zeiten die Regeneration der Rechtswissenschaft, die Feststellung der wahren Methode rechtswissenschaftlicher Forschung, die tiefere Begründung der Grundlehren von Recht und Staat knüpfen. —

Biographische Literatur: Arndts' Rede zur Feier des Andenkens an F. C. v. S., 31. Oktober 1861 (Kritische Vierteljahrsschrift Bd. IV Nr. 1). Heydemann, Rede (Deutsche Gerichtszeitung 1861 Nr. 90). Ihering, F. C. v. S. (Jahrbücher für Dogmatik des heutigen römischen und deutschen Privatrechts von Ihering und Gerber. Bd. V Nr. 7). R. Schmid, Savigny und sein Verhältniß zur neuen Rechtswissenschaft. (Deutsche Vierteljahrsschrift Nr. 97. Januar 1862. S. 139—185). R. Stintzing, F. C. v. S. Ein Beitrag zu seiner Würdigung. Berlin 1862 (Aus den preußischen Jahrbüchern von Haym Bd. IX besonders abgedruckt). Rudorff, F. C. v. S. Erinnerung an sein Wesen und Wirken. Berlin 1862. (Aus der Zeitschr. f. Rechtsgeschichte. Bd. II S. 1—68 besonders abgedruckt). Savigny, Stahl, Pernice. Berlin 1862. Chais van Buren, S. Een woord ter Herinnering (Nieuwe Bijdragen voor Regtsgeleerdheit en wetgeving t. XII [1862] p. 311—366). C. F. v. S. (Law magazine and law review. Mai 1862. p. 76—111). Goldschmidt.

## Die Dynastie Savoyen.

Der Name Sabaudia, von welchem die Dynastie Savoyen den ihrigen ableitet, findet sich in der Uebergangszeit von der römischen zur deutschen Herrschaft als Bezeichnung einer Provinz im Lande der alten keltischen Allobroger, auf dem rechten Ufer des Rhonelaufs zwischen Genf und Lyon. Sabaudia gehörte zum Königreich Arelat oder zu Burgundia cisjurana. Während die meisten Herren in

diesem Gebirgslande burgundischen Stammes waren, ist die Abstammung der Dynastie Savoyen ungewiß. Früher rühmten sie sich sächsischer Abkunft, selbst von Wittekind und von dem Grafen Rothar von der Nordmark, oder fränkischer, von Karl dem Großen; die neueren national-tendenciösen Geschichtschreiber Piemonts, z. B. Cibrario, legen den Nachdruck auf die Abstammung von Adalbert II., Markgrafen von Ivrea „König von Italien". — Der älteste Besitz jener Dynasten war Maurienne, auf der Nordseite des Mont Cenis, im oberen Thale des Arc; weßhalb die Mazziniſten, um die unitalienische Abstammung des Hauses Savoyen hervorzuheben, es gerne das Haus Maurienne nennen. Als sicherer Stammvater der Dynastie wird von den Piemontesen Humbert (Upert) I. mit der weißen Hand genannt, nach welchem der gegenwärtige Kronprinz von Italien den Namen trägt. Die älteste Urkunde, welche seiner erwähnt, ist vom Jahr 1003. Er erhielt als Anhänger der deutschen Könige für seine Unterstützung ihrer Plane auf Italien gegen die französischen Herrn die Grafenrechte in Chablais (dem fruchtbaren Südufer des Genfer Sees) und in Wallis. Diese konnten als Reichslehen nur auf Söhne vererben.

Oddo (gestorben um 1060) heirathete Adelheid, die Erbtochter der weitbegüterten Markgrafen von Ivrea und gewann so die Grafenrechte im Aostathal und Pignerol. Unter Adelheids langer Regierung nach seinem Tode gingen von der Markgrafschaft die nach Freiheit strebenden Städte Turin, Asti und andere südliche Besitzungen, z. B. Saluzzo, verloren. Diese Adelheid, Mutter Bertha's, der treuen Gattin des unglücklichen Kaisers Heinrich IV. suchte, nachdem sie ihm den gefahrvollen Uebergang über den St. Bernhard gegen Abtretung von fünf Bisthümern gestattet hatte, in dem Kampfe mit Gregor VII. zu vermitteln. Auch der Besitz des Mont-Cenispasses setzte das Haus Savoyen in die Lage, den Kaisern den Preis ihrer Treue hochzustellen, er brachte aber auch Gefahr. Die folgenden Grafen von Savoyen werden nur in Schenkungen an Kirchen und Klöster (z. B. an Haute combe, mit dem Familienbegräbniß) genannt, hielten aber fest gegen die Versuche des Bischofs von Turin, sich ihren Grafenrechten zu entziehen. Sie schlossen Bündnisse mit obigen Städten, welche sich frei gemacht hatten und gaben ihren Städten (Susa) Freiheitsbriefe. Humbert III., der Selige, mehr der Mystik geweiht, treuer Anhänger des Papstes Alexander III. und der Lombarden, zerfiel mit Kaiser Friedrich Barbarossa auch darüber, daß dieser den Bischof von Turin und seine Stadt von den Grafenrechten Savoyens eximirte. Der Kaiser rächte sich für persönliche Gefährdung durch Verwüstung des Landes. Das Haus Savoyen ließ sich nie fest an die Parteien der Welfen und der Gibellinen binden.

Der fromme Humbert hatte vier Gemahlinnen, eine Zähringen, die andern aus den ersten Häusern Frankreichs. Sein Sohn, Thomas I., (zuerst unter Vormundschaft, von 1189—1233) befestigte und erweiterte die Grafschaft als Reichsvikar in Italien und durch Eroberungen auf dem burgundischen Nordufer des Genfer Sees im Kampfe gegen die Zähringer und die Kyburger, später gegen die Habsburger. Seine fünf Brüder glänzten in Frankreich, in Flandern und England durch Tapferkeit, Klugheit und fürstliche Heirathen. Graf Peter von Savoyen eroberte die Städte und Schlösser Moudon, Romont, und nach hartem Widerstand Yverdon. Er beeilte sich 1257, Richard von Kornwallis als Kaiser anzuerkennen, machte seine Verbindungen am englischen Hofe geltend und wurde von Richard in jenen Reichslanden anerkannt.

Da Thomas I. von seiner zweiten Gattin allein neun Söhne hatte, theilte sich das Erbe; es traten auch Untertheilungen ein, theils vorübergehende, theils

andauernde. Amadäus IV., Graf von Savoyen, der älteste und Familienhaupt, gewann für seinen Bruder Turin wieder und legte die Feindschaft um dasselbe mit den Markgrafen von Montferrat durch eine Heirath auf einige Zeit bei. Kaiser Friedrich II. ertheilte ihm für Aosta und Chablais das Reichsfürstenthum und das Reichsvikariat. Seine Tochter heirathete des Kaisers Sohn Manfred, jenen König von Sicilien, welcher gegen Karl von Anjou 1266 bei Benevent Leben und Krone verlor. Bonifacius, Sohn Amadäus' IV., wurde von dem Anjou gefangen und das Land verheert. Auf die Hülfe anderer Städte gestützt, war Turin bald wieder eine böse Nachbarin geworden, bis es vermittelst der Unterstützung einer Partei innerhalb der Stadt im Jahre 1280 überfallen und behauptet wurde. Die Verwandtschaft mit den Königen von Frankreich und England zog das Haus Savoyen aus mancher Noth. Die Heirath Amadäus des V. mit Sibylla, Gräfin von Bauge und Bresse, dehnte 1272 die Grenze bis an die untere Saone aus (jetziges Aindepartement). Da die Anjou sich auch am obern Po ausbreiteten, wurden Grafen aus dem Hause Savoyen-Piemont in viele Kriegshändel hier und in der Provence verwickelt, welche den Anjou gehörte. Die Markgrafen von Montferrat auf dem rechten Pouser und die von Saluzzo, trotzige Vasallen von Savoyen, waren bald Freunde bald Feinde. Dauernd waren die Erwerbungen des Hauses Savoyen im Cavanese, zwischen Ivrea und dem Po. Das ganze Haus Savoyen vereinigte sich 1346 zur Eroberung von Chieri bei Turin, von Cherasco, Cuneo und Mondovi an den nördlichen Abflüssen des Col di Tenda.

Mitglieder des Hauses Savoyen hatten Kreuzzüge mitgemacht und sich an der Vertheidigung von Rhodus betheiligt. Philipp hatte Anrechte und den Titel eines Fürsten von Morea und Achaia erheirathet; durch die Montferrat war man mit den Paläologen, den Kaisern von Konstantinopel, verwandt. Die Staatskunst und die Ritterlichkeit des Hauses Savoyen faßte sich zusammen in dem 1334 gebornen Sprossen der Grafenlinie von Savoyen im engeren Sinn, in Amadeus VI., nach seiner Lieblingsfarbe im Turnier der grüne Graf genannt. Entweder sollte die Welt von seinem Ruhm erfüllt werden, oder wollte er mourir de peine. Neun Jahre alt fiel ihm die Grafschaft zu. Sein Kanzler Wilhelm de la Baume brachte Ordnung in die Finanzen und errichtete die Rechnungskammer; der Graf stiftete den Orden del Collare oder dell' Annunziata. Die waadtländischen Besitzungen erweiterte er durch Kauf, er erwarb das Faucigny in Nordsavoyen. Auch er betheiligte sich an den Kämpfen zwischen England und Frankreich und zwar auf Frankreichs Seite. Wiederholt kämpfte er mit den Mailänder Visconti, welche mit den Anjou von Neapel-Provence verbündet die Markgrafen von Saluzzo in ihrem Widerstande gegen die Lehensoberherrlichkeit Savoyens unterstützten. Das Schlimmste war, daß Saluzzo die englische Söldnerkompagnie rief, welche Piemont verheerte und Amadeus gefangen nahm; er mußte mit 180,000 Goldgulden ausgelöst werden. Von Kaiser Karl IV. erwarb er in zwölf Diöcesen ein so ausgedehntes Reichsvikariat, daß nicht blos die letzte Entscheidung der Appellationen an die Reichsgerichte ihm zukam, sondern er alle verjährte Rechte des Reichs zu jeder Zeit nach Gutdünken sollte geltend machen können. Im Jahre 1366 zog er auf genuesischen Schiffen Konstantinopel gegen die Türken zu Hülfe, schlug sie und nahm Gallipoli; dann befreite er den Kaiser aus bulgarischer Gefangenschaft und führte ihn nach Konstantinopel zurück. Er starb, als Bundesgenosse Ludwigs Anjou zur Eroberung Neapels ausgezogen, 1383 in Apulien an der Pest. Sein Sohn Amadeus VII., der rothe Graf, erbte die Turnierlust des Vaters, aber seine Regie-

rung war so milde, daß außer andern Städten am Col di Tenda das von der Provence losgelöste Nizza ihn 1388 sich zum Herrn erwählte.

Amadeus VIII., der Friedfertige, 1391 noch als Knabe Graf von Savoyen, wurde ein Mann von vieler Umsicht bei tiefer Religiosität, sein Wahlspruch: servire Deo regnare est. Während seiner Minderjährigkeit wurde die erste allgemeine Versammlung der drei Stände gehalten, 1430 gab er das erste allgemeine Gesetzbuch: statuta generalis reformationis; auch stiftete er den Orden des hl. Moritz. In französischen und italienischen Händeln zum Vermittler aufgerufen, gewann er Vercelli. Schon 1259 hatte ein widerrechtlich verdrängter Sprosse des Grafenhauses von Genf an den Grafen Thomas I. von Savoyen seine Rechte vermacht. Seitdem hatten die Grafen von Genf die überdieß von den Bürgern zu Hülfe gerufenen Savoyer wiederholt als ihre Lehensherrn anerkennen müssen. Als das Grafenhaus von Genf ausstarb, erkaufte Amadeus VIII. von Savoyen von den Verwandten desselben alle Rechte darauf. Er nahm 1405 Genevois vom Bischof von Genf in Lehen. Die Streitigkeiten der Bischöfe von Genf mit ihren Lehensleuten, den früheren Grafen von Genf erneuerten sich auch in dem neuen Verhältnisse. Bald rührten sich auch die Bürger, von republikanischem Geiste erfüllt. Kaiser Sigismund besuchte Amadeus VIII. wiederholt, um seinen Rath über die Reformation der zweispältigen Kirche einzuholen; den 19. Februar 1416 erhob der Kaiser in Chambery, welches gewissermaßen die Hauptstadt war, die Grafschaft Savoyen zum Herzogthum. Dieses geschah in Voraussicht des Aussterbens der Linie Piemont, welches mit Ludwigs Tod im Jahre 1418 eintrat; Ludwig hatte 1405 die Hochschule Turin gestiftet. Diese fürstliche Linie war von den Grafen von Savoyen wiederholt mit den Waffen an ihr Vasallenverhältniß gemahnt, aber oft auch von ihnen unterstützt worden. Ein Hausgesetz sicherte seit 1445 die Untheilbarkeit des Landes. Amadeus VIII. legte 1434, erst 51 Jahre alt, die Regierung nieder und zog sich mit Vertrauten in die schöne Einsamkeit von Ripaille, am Südufer des Genfer Sees, westlich von Thonon, zurück. Von hier berief ihn die Basler Kirchenversammlung, nachdem sie den reformfeindlichen Probst Eugenius entsetzt hatte, auf den päpstlichen Stuhl. Amadeus nahm ihn als Felix V. ein; erst nachdem die Kirchenversammlung sich aufgelöst hatte, legte Felix 1449 auch seine Papstwürde kraft eines Vertrags nieder, welcher dem Herzog von Savoyen große Rechte, besonders bei Besetzung der Bisthümer und anderer kirchlicher Würden, zusicherte. Dieses ist die Grundlage der kirchlichen Stellung Piemonts. Der ganze burgundische Stamm war mild in kirchlichen Fragen, man verbrannte die Ketzer nicht; so konnten die Waldenser unangefochten in der Stille leben bis der Fanatismus der spanisch-jesuitischen Zeit auch in Turin eindrang und Banden von Folterknechten gegen die Stillen im Gebirge hetzte. Die durch jene Privilegien der Krone veranlaßten Reibungen mit der Kurie kamen durch den Vertrag, von 1741 zu einem gewissen Abschluß.

Früher als andere Herrn hatten die von Savoyen sowohl ihren Adel wie ihre Bürger als Fußvolk ausgebildet und sich so eine zuverlässigere Kriegsmacht als die der theuren Söldner gebildet, denen eines Sforza war sie jedoch nicht gewachsen.

Ludwig, seit 1434 Generalstatthalter seines Vaters, seit 1451 Herzog, war nicht mannhaft genug, um gleich seinen Vorfahren die nachgebornen Brüder und den Adel unter fester Hand zu halten, wie es ein so seltsam zusammengesetztes Gebiet verlangte. Heirathen mit der französischen Dynastie öffneten dem Einfluß derselben für ein halbes Jahrhundert die Thore. Ludwigs Gattin und seine

Schwiegertochter waren Prinzessinnen von Cypern; von ihnen führten die Herzoge den leeren Titel eines Königs von Cypern. Ludwig starb in Lyon 1465.

Unter dem epileptischen Amadeus IX., „dem Seligen" und unter der zu seinen Lebzeiten eingesetzten Regentschaft seiner Gattin Jolantha, Schwester des Königs von Frankreich, Ludwigs XI., sank die Einheit, die Macht und Selbständigkeit Savoyens; die Brüder des Herzogs, auf ihre, die nordwestlichen Provinzen (Bresse und Genevois) gestützt, belagerten das herzogliche Paar in Montmelian und nahmen es gefangen. Doch behauptete Jolantha ihre, wenn auch beschränkte Regentschaft zehn Jahre für ihren Sohn Philibert I., welcher 1482 noch nicht 17 Jahre alt starb. Sein Bruder Karl I., Anfangs unter Vormundschaft seines Oheims, des Königs von Frankreich, starb nach mit Erfolg gekrönten kriegerischen Anfängen 1490 nur 22 Jahre alt. Karls Wittwe Blanka von Montferrat trat für ihren neun Monate alten Sohn, Karl II., die Regentschaft an, welche von seinen Oheimen und von den durch Verlegung des Regierungssitzes nach Turin gereizten Savoyarden angefochten wurde; die drei Stände mußten einen Theil der höchsten Gewalt üben. Ihm folgte für achtzehn Monate sein Großoheim Philipp II. „ohne Land", Sohn des 1465 gestorbenen Herzogs Ludwig, im Kerker geläutert und 1497 dessen Sohn Philibert II., der Schöne, siebzehn Jahre alt. Diese Reihe von weiblichen Vormundschaften und kurzen Regierungen war um so schlimmer, als das jetzt straff geeinigte Frankreich wiederholte Kriegszüge über die Alpen zur Eroberung Neapels und Mailands machte. Obgleich letztere die größte Gefahr für die Unabhängigkeit Savoyens war, mußten die Herzoge doch gegen Subsidien ihre Truppen als französische Hülfsvölker stellen.

Karl III., der Gütige, Philiberts III. Halbbruder, von 1504—1553, wußte sich bald der schweizerischen Ansprüche mit französischer Hülfe, bald umgekehrt, zu erwehren. Als aber der Kampf um Mailand zwischen seinem Schwager Kaiser Karl V. und seinem Neffen König Franz I. von Frankreich wiederholt entbrannte, war Savoyen zwischen den beiden Mühlsteinen. Die Berner nahmen die Waadt und für einige Zeit auch das Chablais, und beschützten das abgefallene Wallis und Genf. Kaiser Karl, für welchen Herzog Karl als treuer Bundesgenosse Alles eingesetzt hatte, nahm ihm Asti, Franz behielt Savoyen; Karl blieben auch nach dem Frieden von 1544 nur Vercelli, Aosta und Nizza.

Emanuel Philibert, der Eisenkopf, geboren 1528, war von Kindheit an Zeuge dieser Beraubung seines Hauses. Er nahm sich den Wahlspruch: spoliatis arma supersunt und trat in die Kriegsdienste Kaisers Karl V.; er zeichnete sich besonders in der Schlacht bei St. Quentin aus, in welcher die Franzosen den 10. August 1557 geschlagen wurden. In Folge davon erhielt er im Frieden von Chateau-Cambresis von Spanien und von Frankreich die Besitzungen seines Hauses zurück; die Franzosen behielten jedoch Saluzzo. Auch im Innern war Emanuel Philibert der Erneuerer des Herzogthums; er ordnete durch Aufhebung der Steuerexemtionen die Finanzen und die Verwaltung, errichtete ein stehendes Heer, befestigte die wichtigsten Städte in Piemont, baute Kriegsschiffe; aber unter ihm hörten die Landstände auf. Er beschrieb nach dem Muster Cäsars selbst seine niederländischen Feldzüge.

Sein Sohn Karl Emanuel I., der ihm 1580 folgte, betheiligte sich mehr als Einer seines Hauses an der wissenschaftlichen und künstlerischen Bildung. Aber er war unglücklich in seinen mancherlei Kriegsplanen, mußte Bresse an Frankreich abtreten und auf Genf nach einem letzten Ueberfallsversuch 1602 verzichten. Die Franzosen, auf deren Bürgerkriege er spekulirte, überschwemmten das Land wieder-

holt. Durch seinen jüngeren Sohn Thomas zweigte sich die Linie Carignan ab. Der Nachfolger Karl Emanuels, Viktor Amadeus I. (1630), regierte unglücklich, ob er gleich einen Theil des Montferrats aus der Hand Richelieus erhielt. Ihm folgten seine unmündigen Söhne Franz Hiazinth 1637 und 1638 Karl Emanuel II.

Viktor Amadeus II., seit 1675, zielte seine ganze Regierung über darauf, in verzweifelten Lagen die Unabhängigkeit Savoyens zu retten. Um so schwerer wurden seinem mißtrauischen Charakter die Entschließungen, welche er trotz aller Neigung zur Achselträgerei zäh festhielt. In Folge seines Beitritts zu dem Augsburger Bündniß gegen Frankreich 1686 wurde Piemont von Catinat erobert. Wilhelm von Oranien erkannte zuerst die ganze Wichtigkeit Savoyen-Piemonts. Der Herzog hatte an England und an Holland Verbündete, welche seine europäische Stellung sehr erhöhten, mit deren Unterstützung er den Krieg, wenn auch unglücklich, fortsetzte und im Frieden 1695 seine Länder wieder erhielt. Ludwig XIV. nöthigte ihn aber zum Bündniß, besetzte beim Ausbruch des spanischen Erbfolgekriegs 1701 Savoyen und ernannte ihn zu seinem Generalissimus in Italien. Allein der Herzog benutzte die Verluste der Franzosen zum Abschluß eines Bundesvertrags mit Oesterreich; so geheim dieser gehalten werden sollte, so erhielt Ludwig XIV. doch Nachricht davon und ließ das piemontesische Heer entwaffnen und gefangen abführen. Trotz verzweifelter Gegenwehr nahm Vendome die Reihe der piemontesischen Festen; der Herzog, in Turin belagert, wurde den siebenten September 1706 durch den großen Sieg der deutschen Truppen unter dem Prinzen Eugen entsetzt und in sein Land wieder eingesetzt, wozu er im Frieden von Utrecht 1713 für seine Ansprüche an die Hinterlassenschaft der spanischen Habsburger die Lomellina, Val Sesia und Sicilien mit dem Königstitel erhielt. Er mußte jedoch 1720 auf das Andringen Oesterreichs an dieses Sicilien gegen die beinahe werthlose Insel Sardinien abtreten und nahm diesen Königstitel an. Er legte 1730 die Regierung nieder und starb nach einem unglücklichen Versuche, sich ihrer wieder zu bemächtigen 1732 in der Gefangenschaft. Er ist unter der von ihm gegründeten Kirche der Superga beigesetzt, von deren herrlichem Gipfel aus er 1706 mit dem Prinzen Eugen den Plan zur Entsetzung Turins entworfen hatte.

Karl Emanuel III. rächte sich an Oesterreich, indem er in dem Kriege von 1734 und im Anfange des österreichischen Erbfolgekriegs, in der Hoffnung, das eroberte Mailändische zu behalten, im Bunde mit Frankreich kämpfte. Allein darüber enttäuscht, schloß er unter englischer Zusicherung von jährlichen 200,000 Pfund Sterling im Jahre 1742 mit Oesterreich den Vertrag von Worms. Obgleich sich die Franzosen in Piemont festsetzten, kämpfte er mit seinen 45,000 Mann immer sieghafter fort. Im Frieden von Aachen 1748 erhielt er zu Tortona und Novara das rechts vom Tessin und vom Po gelegene Gebiet von Pavia, aber nicht das ihm versprochene Piacenza, sondern nur eine entfernte Anwartschaft darauf. Im Jahre 1770 gab er das Gesetzbuch corpus Carolinum heraus. Schon sein Vater hatte das exequatur eingeführt, er machte sich den Klerus noch unterthäniger. Er starb 1733, zweiundsiebzig Jahre alt — ein seltener Fall in dieser Dynastie, deren Mitglieder sich in ihrer schwierigen Weltstellung meist frühzeitig aufrieben.

Sein auch der Wissenschaft nicht fremder Sohn Viktor Amadeus III., ahmte, aber mit Verschwendung, die preußische Soldatendressur nach; rasch ergriff er 1792 die Partei des ihm verschwägerten französischen Hofs; schlecht von Oester-

reich, gar nicht von den italienischen Höfen unterstützt, hielten seine Truppen die Grenzgebirge Italiens, bis Bonaparte im Frühjahr 1796 ins obere Pothal vordrang und der Waffenstillstand die Franzosen in den Besitz der Festungen setzte. Kurz darauf starb er und ihm folgten nun seine drei Söhne, mit welchen, da Keiner von ihnen einen Sohn hatte, das alte Königshaus (li Reali) von Savoyen ausstarb. — Der mönchische Karl Emanuel IV. machte dem Zeitgeist einige späte Zugeständnisse durch Aufhebung der Lehens- und Bannrechte; aber von den benachbarten kleinen Republiken unter dem Schutze der französischen Republiken mißhandelt, räumte er 1798 das Festland und begab sich auf die Insel Sardinien. Im folgenden Jahre rief ihn der siegreiche Suworoff zurück; allein Oesterreich verhinderte seine Rückkehr, um Piemont unbeschränkt für seine Zwecke auszubeuten. Nach der Schlacht von Marengo fiel das Festland unter französische Herrschaft zurück und Karl Emanuel IV. legte die Krone 1802 nieder; er starb 1819 in Rom.

Viktor Emanuel I. war ein guter Hausvater seiner Unterthanen, er wollte Gerechtigkeit, war aber beschränkt und bigott. Auf Sardinien betrieb er besonders Wallfahrten; 1814 in seine Festlandsstaaten zurückgekehrt, welche er 1815 völlig und Genua dazu erhielt, gab er sich ganz in die Hände der bornirtesten Reaktion, welche Alles und Jedes auf den Stand von 1798 zurücksetzen wollte. Der aus nationalem Ehrgeiz und liberalem Drange entzündete Aufstand nöthigte, da Viktor Emanuel I. Oesterreich das Versprechen gegeben hatte, ohne Verfassung zu regieren, den ehrlichen Mann (13. März 1821) zur Abdankung, indem er den 22jährigen Prinzen Karl Albert von Carignan zum provisorischen Regenten ernannte. — Viktor Emanuels jüngste Tochter, Marie Christine, heirathete 1832 den jungen Ferdinand II., König beider Sicilien. Schon bei Lebzeiten hielt das neapolitanische Volk sie für eine Heilige, wofür sie nunmehr auch der päpstliche Hof anzuerkennen bereit ist. Wichtiger für Piemont war es, daß der überreaktionäre Herzog Franz IV. von Modena schon auf der Insel Sardinien eine Schwester derselben geheirathet hatte. Denn der letzte männliche Sprosse des alten Königshauses, Karl Felix, war eben in Modena, als durch die Abdankung seines Bruders ihm die Krone zufiel. Er erklärte die ausgerufene Verfassung und alle Akte der Revolution für nichtig und verbrecherisch. Die Oesterreicher besetzten Piemont. Obgleich sich Karl Albert sogleich zu seinen Befehlen gestellt hatte, hegte Franz von Modena die Hoffnung, ihn von der Nachfolge zu verdrängen. Allein die französischen Bourbonen und Rußland schirmten sein und Piemonts Recht. Karl Felix verhängte über das Heer und über die Bürger eine blutige Reaktion, welche Hunderte der besten Männer in die Verbannung stieß. Sein Volk übergab er den Jesuiten, für sich liebte er das Ballet. Er starb am 27. April 1831.

Karl Albert, von der Nebenlinie Carignan, geboren 2. Oktober 1798, war in bescheidenen Umständen in Frankreich erzogen; erst seit der Restauration dachte man an ihn als den künftigen Thronerben. Er war von sehr hoher Gestalt, seine Gesundheit war durch frühe Ausschweifungen, später durch strenges regelmäßiges Arbeiten und durch Kasteiungen geschwächt. Seine geistigen Gaben waren mittelmäßig; er erschien als unentschlossen, weil er seine Plane vertagte, bis auch gemäßigte Räthe die Stunde der Ausführung für gekommen hielten. Sein Wahlspruch war der schon vom grünen Grafen geführte altfranzösische j'atans mon astre. Sein militärischer Muth war unerschütterlich. Die Revolutionäre haßten ihn wie einen Abtrünnigen, besonders seit er 1833 eine Militärverschwörung blutig bestraft hatte. Schüchtern in Reformen, ordnete er die Finanzen. Er war ganz der

Mann, sich durch die Pius IX. aufgedrängte nationale Rolle auch in die nationale Bahn leiten zu lassen. Auf die Nachricht, daß Ferdinand II. Neapel eine Verfassung gegeben, forderte auch die gemäßigte Partei, den Grafen Cavour an der Spitze, ein Gleiches für Piemont und am 8. Februar 1848 gab Karl Albert das Fundamentalstatut. Auf die Nachricht von dem fortgesetzten Revolutionskampfe in Mailand, als dieses und Genua die Republik auszurufen drohten, als daher für Piemont, — im Westen die französische Republik, — eine ähnliche Lage wie nach 1796 in sicherer Aussicht stand, entschloß sich Karl Albert (23. März) in die Lombardei einzurücken. Trotz Mazzinistischer Wühlerei, wählten ihn die Lombardei und die Herzogthümer, trotz Manins patriotischer Bedenken wählte ihn das venetianische Festland beinahe einstimmig zum König. Aber das piemontesische Heer scheiterte vor dem Festungsviereck; im August mußte Karl Albert über den Tessin zurückgehen und einen Waffenstillstand schließen. Da die ihm von den vermittelnden Mächten in Aussicht gestellten Bedingungen, namentlich die Abtretung der Lombardei, von Oesterreich nicht angenommen wurden, kündigte Karl Albert den Waffenstillstand. Er glaubte seine und seines Heeres Ehre nur durch ein neues Wagniß von dem Vorwurfe feigen Verraths, welchen besonders die Zehntausende Landesflüchtiger erhoben, reinigen zu können. Den 23 März wurde das piemontesische Heer bei Novara geschlagen, in der Nacht legte Karl Albert die Regierung nieder, um seinem Volke erträglichere Friedensbedingungen zu ermöglichen. Den andern Tag schloß Viktor Emanuel II. einen Waffenstillstand mit Radetzky; er behielt sein Land und bezahlte die Kriegskosten. Karl Albert starb den 28. Juli in Oporto.

Viktor Emanuel II., am 24. März 1820 von einer toskanischen Prinzessin geboren, ist von gedrungener Gestalt, welche Schlaganfälle befürchten läßt. Liebhaber der Jagd, tollkühn und kaltblütig in der Schlacht, hat er, einmal im Rathe, praktischen Blick; Jeder weiß, daß er unerschrocken bei seinem Entschlusse beharrt. Trotz aller Lockungen und in schweren Proben hat er die Verfassung stets genau gehalten. Er nahm, unbeirrt durch den piemontesischen Partikularismus, die Bedingung der Nationalpartei an, er wagte die angeerbte Krone an die von Italien, indem er Cavours Leitung widerwillig als einer Nothwendigkeit folgte. (Vergl. den Artikel Italien am Schluß dieses Werkes.) Seine Devise ist eine Säule mit einem Löwen und dem Motto: frangar, non flectar und mit der Rundschrift: fidem servabo genusque. Der Kronprinz Humbert ist am 14. März 1844 geboren.

Reuchlin.

## Say.

Jean Baptiste Say, der bedeutendste französische Nationalökonom, stammt aus einer bei Aufhebung des Nanter Ediktes von Nimes nach Genf ausgewanderten Protestantenfamilie. Er ist jedoch in Lyon geboren (5. Juni 1767), wo sein Vater, als in der Mitte des 18. Jahrhunderts die Toleranz gegen die Protestanten solches wieder zuließ, sich als Kaufmann niedergelassen hatte. Er wurde, wie sein Bruder Horace, gleichfalls dem Kaufmannsstande bestimmt, und machte seine Lehrjahre in Paris und mit vielem Nutzen längere Zeit in England durch. Obgleich er sich stets mehr zur Wissenschaft hingezogen fühlte, so blieb er doch seinem Berufe getreu, bis er bei Claviere, damals Direktor der Lebensversicherungsgesellschaft, in welcher S. angestellt war, das Wealth of nations von Adam Smith fand. Dieß ausgezeichnete Werk führte ihn wie so manchen Andern, z. B. Ricardo, ganz auf die Bahn der Wissenschaft. Mirabeau beschäftigte ihn in seinem Courrier

de Provence. Zwiſchen dieſe Beſchäftigung hinein machte er den Feldzug von 1792 in der Champagne mit, verheirathete ſich 1793, obgleich ſeine Vermögensverhältniſſe nicht die glänzendſten waren, mit einer Mademoiſelle Deloche und übernahm die Hauptredaktion der Décade philosophique litteraire et politique, welche zuerſt am 29. April 1794 erſchien. Hier legte er zuerſt ſeine wirthſchaftlichen Gedanken nieder. Im Jahr 179 verließ S. die Redaktion der Décade und wurde Membre du tribunat. Dem Finanzkomitee zugewieſen hatte er einen harten Stand gegen die damaligen Finanzmaxime „nicht die Ausgabe auf das Aeußerſte zu beſchränken, ſondern die Einnahmen auf das Aeußerſte zu ſteigern". Neben dieſer aufreibenden Thätigkeit der hoffnungsloſen Oppoſition fand er noch Muße zu einer ausgedehnten ſchriftſtelleriſchen Thätigkeit. 1802 erſchien von ihm „Olbie ou essai sur les moyens d'amćliorer les moeurs d'une nation, dem ſchon im Jahre darauf in 2 Bänden ſein jetzt ſo hochberühmter Traité d'Economie politique folgte, wie er ihn ſelbſt nannte une simple exposition de la manière dont se forment, se distribuent, et se consomment les richesses. Sein Ruf war damit für alle Zeiten begründet, für die nächſte Zeit ward der Traité aber Anlaß zu einer ſchweren Prüfung. Napoleon wollte S. wie andere große Geiſter ſeiner Zeit für ſeine Pläne gebrauchen, und ſchlug ihm vor, den Traité nach ſeinen Ideen, namentlich in financiellen Angelegenheiten, zu formuliren. S. lehnte dieß ab, er ließ ſich und ſeine Wiſſenſchaft nicht mißbrauchen. Die Folge war ſeine Entfernung aus dem Tribunat und ſeine Ernennung zum Direktor der droits réunis. Obgleich in ſchlechten Vermögensumſtänden und Vater von vier Kindern ſchlug er die neue Anſtellung aus. Er gründete ganz im Kleinen beginnend eine Baumwollenſpinnerei in Auchy (Departement Pas de Calais), welche bald zu bedeutender Blüthe gelangte. Obwohl an einer zweiten ſchon damals nöthigen Auflage ſeines Traité durch die Macht der Zeitumſtände verhindert, lebte er in der Wiſſenſchaft weiter und ſammelte einen reichen Schatz der mannigfaltigſten Erfahrungen in der bewegten Zeit. Schriftſtelleriſch konnte er dieſen Schatz erſt nach dem Sturze des Kaiſerreichs in einer zweiten Auflage verwerthen, die er, nach Paris wieder übergeſiedelt, veranſtaltete.

Als S. kaum ſeinen Wohnſitz wieder in Paris genommen hatte, mußte er im Auftrag der Regierung eine Reiſe nach England machen, um deſſen wirthſchaftliche Zuſtände kennen zu lernen. Die Frucht ſeiner Reiſe iſt ſein Buch De l'Angleterre et des Anglais. Im Jahr 1815, alſo ſchon 48 Jahre alt, trat S. zuerſt als Lehrer auf, indem er einen Kurſus über politiſche Oekonomie im Athenäum eröffnete, mit welchem er vor einer gewaltigen Zuhörerzahl ebenſoviel Glück machte, als mit ſeinen Schriften, obwohl er nicht frei ſprach, ſondern, wie er ſagte, „der Klarheit halber" ſich ſtreng an ſein vortreffliches Heft hielt. Die Anregung ſeiner Vorleſungen führte endlich dazu, daß wenigſtens ein öffentlicher Lehrſtuhl an dem Conservatoire des arts et des métiers geſtiftet wurde, aber nicht für Economie politique, das ſchien ſtaatsgefährlich, ſondern für Economie industrielle. Erſt nach der Julirevolution wurde S. zum Profeſſor der politiſchen Oekonomie am Collège de France ernannt. Neben ſeiner Lehrthätigkeit nahm ihn die ſchriftſtelleriſche ſtark in Anſpruch. Im Jahr 1817 erſchien ein nationalökonomiſcher Grundriß in Geſprächsform, der Catéchisme de l'Economie politique, ebenſo eine dritte Auflage des Traité, welcher bei ſeinen Lebzeiten noch eine vierte und fünfte folgte, jedesmal vollkommener als die vorhergehende. Namentlich zeichnet ſich die vierte Auflage aus durch den Reichthum der in England gemachten Erfahrungen, welche der Verfaſſer darin verarbeitete. Engliſche Erfahrungen waren es gewiß auch,

welche sein Schriftchen de l'importance du port de La Villette, oder in erweiterter Form unter dem Titel: Des canaux de navigation dans l'état actuel de la France in's Leben riefen. Von kleinen Schriften erschien noch ein Artikel sur la Balance des consommations avec les productions. Allein S. war nicht nur auf ökonomischem Gebiete als Schriftsteller thätig. Er, welcher es so meisterhaft verstanden hat, das Gebiet der politischen Oekonomie nicht zu eng und vor Allem nicht zu weit zu stecken, hat dennoch der Nationalökonomie mehr oder weniger entfernt liegende Gegenstände behandelt. Ich nenne nur außer den oben erwähnten Aufsätzen in dem Courrier und der Décade und außer seiner ersten Brochüre sur la liberté de la presse 1789, sein Mémoire, seine Correspondance d'un docteur, seine Lettre à une dame sur le talent d'écrire, seine Erreurs où peuvent tomber les bons auteurs, qui ne savent pas l'Economie politique und vor Allem sein Petit volume, contenant quelques aperçus des hommes et de la société. Ein ganz eigener Zweig seiner Thätigkeit war der ausländischen Litteratur zugewendet. Ricardo bekämpfte er nicht nur in den neuen Auflagen seines Traité, sondern schrieb 1819 zu der Constantin'schen Uebersetzung der Principles of political economy einen ausführlichen Noten- und Kontroversenkommentar, wie er schon 1815 einen ähnlichen Kommentar zu einem Nachdruck des Cours d'économie politique von Storch, einem Deutschen, gegeben hatte. Ein Jahr, nachdem er Ricardo bekämpft hatte, trat er gegen Malthus in die Schranken mit seinen Lettres à M. Malthus sur différens sujets d'économie politique notamment sur les causes de la stagnation générale du commerce (1820). Endlich trat er gegen M. Culloch auf in seinem Examen critique d'un Discours de M. Culloch. Ziemlich am Ende seines Lebens erfreute er die ganze litteratische Welt mit seinem größten sechsbändigen Werke dem Cours de l'Economie politique pratique (1828—1829), welche, in freierer Form als der Traité die Nationalökonomie meisterhaft klar entwickelt. Es ist derselbe Gegenstand, den er in seinen Vorlesungen behandelte.

Es war Zeit, daß das Werk erschien, denn S. überlebte es nur 3 Jahre. Seine Gesundheit war durch seine sitzende Lebensweise zerrüttet, dazu kam der Tod seiner Gattin; er starb am 15. November 1832 im Alter von nahezu 70 Jahren, fast im gleichen Alter wie sein Vorgänger Adam Smith. Seine Werke wurden nach seinem Tode noch mehrfach herausgegeben, so sind sie namentlich alle in die große Collection des principaux Economistes aufgenommen, in welcher sie die Bände IX.—XII. füllen. Nur weniges ist darin, was S. selbst noch nicht edirt hatte. Z. B. vier Antrittsvorlesungen aus den Jahren 1820, 1828, 1830 und 1831, ein Discours und Rapport aus der Zeit seiner Thätigkeit im Tribunat, eine Théorie de Mr. Perrier sur l'argent-monnaie.

Seine Werke haben im Original oder in Uebersetzung (der Traité und der Cours sind fast in alle Sprachen übertragen worden) über die ganze Erde sich verbreitet und genießen überall eines ausgezeichneten Ruhmes, und mit vollem Recht. Des größten Ansehens erfreut S. sich freilich in Frankreich als der, welcher mit der Smithischen Lehre richtige ökonomische Kenntnisse nach Frankreich verpflanzt und in eminenter Weise weitergebildet hat.

Daß die weiteste Verbreitung ökonomischer Kenntnisse in erster Reihe ihm zu verdanken ist, beweisen schon die drei Auflagen seines Cours, die fünf seines Catéchisme und die sechs seines Traité, während doch die Uebersetzungen dem Absatz ins Ausland Schaden thaten. In dieser Beziehung hat S. große Aehnlichkeit mit unserm Rau.

Es sind die Lehren der neuen Nationalökonomie, speciell der Smithischen Lehre, welche S. zur Geltung brachte. Er vindicirt noch nicht, wie manche der späteren Franzosen seinem Vaterlande den Ruhm, die Hauptgrundsätze der Volkswirthschaft zuerst gefunden zu haben. Er versucht noch nicht, wie Spätere gethan haben, den Ruhm von A. Smith dadurch zu verkleinern, daß er die meisten ökonomischen Sätze als schon von den Physiokraten (vergl. Art. Quesnay) gefunden darstellt, daß er deren Hauptmängel auf ein möglichst Kleines zurückzuführen und ihre richtigen Lehren auf ein möglichst Großes auszudehnen sucht, sondern er polemisirt gegen die Grundlehre Quesnays und seiner Schüler so gut als A. Smith. Sehr rühmend spricht er in dem Briefe an Malthus über sein Verhältniß zu A. Smith also: „Ich verehre Adam Smith, er ist mein Meister. Als ich die ersten Schritte in der politischen Oekonomie machte, und als ich noch strauchelnd auf der einen Seite vor den Lehren der Handelsbilanz, auf der andern vor den Lehren des produit net bei jedem Schritte fiel, zeigte er mir den richtigen Weg. Gestützt auf seinen „Reichthum der Nationen", der uns zugleich den Reichthum seines Genius zeigte, lernte ich allein gehen." Die neuern Nationalökonomen haben aber auch viel weniger Grund, möglichst viel von der physiokratischen Lehre zu verdammen, als S., welcher die physiokratische Idee in der französischen Wissenschaft eingebürgert fand und zu bekämpfen hatte. Die Physiokraten waren damals noch widerstandsfähig, heute sind sie es nicht mehr.

S. hat die Lehre von A. Smith, so weit sie ihm richtig erscheint, in sich aufgenommen. Das Werk von Smith war sein Lehrer, ihm ordnete er sich gerne unter, nicht so den andern Schriftstellern, deren Werke er erst kennen lernte, als er in sich die Smithische Lehre schon zur seinigen umgebildet hatte. Gegen neue Ansichten, welche gerade so gut wie die Smithische Lehre Gemeingut geworden sind, verhält er sich ablehnend, ja feindlich; ich erinnere nur an seine oben erwähnten Briefe gegen Malthus, an die vielen Angriffe gegen Ricardo, nicht nur was Ricardo's und seiner „Sekte" Forschungsmethode angeht, sondern gegen dessen Hauptlehren von der Grundrente. Auf die ganze Weiterbildung der Lehre seit Adam Smith giebt S. ungemein wenig. Dieß ist verzeihlich: S. war stolz darauf, einer der berühmtesten Schüler von A. Smith zu sein, und ganz Frankreich suchte ihm einzubilden, daß außer Adam Smith kein größerer Nationalökonom existire als er. Aber auch andere Gründe wirkten mit ein. Wer einmal sein System sich gebildet hat, der wird in tausend Fällen gegen einen dabei beharren, nur die allerfrappantesten neuen Entdeckungen werden ihn überzeugen und auch diese selten ganz. Damit soll aber nicht gesagt sein, daß S. überall fremdes Verdienst bestritt, er hat an vielen Stellen in Einzelheiten sich verbessert, und frühere Irrthümer oder Dunkelheiten bereitwillig eingestanden. Daß er sich nicht für unfehlbar hielt, zeigte schon zur Genüge das verschiedene Aeußere seiner spätern Werke und Ausgaben. Auch hierin wieder eine auffallende Aehnlichkeit mit Rau. S. sagt über die neuen englischen Forschungen (denn mit Ausnahme von Storch, der französisch schrieb, giebt es eine deutsche Wissenschaft der Nationalökonomie für ihn so wenig wie für andere Franzosen): „Was ich aufrichtig erklären kann, ist, daß mehrere dieser Werke Wahrheiten und Entwicklungen enthalten, welche geeignet sind, die Wissenschaft um Vieles weiter zu fördern, und daß ich mich bei Durchlesung derselben vervollkommnet habe."

Man kann S. mit Recht den Apostel und Missionär des schottischen Gelehrten auf französischem Boden nennen, und er hat die Wissenschaft wirklich dort eingebürgert. Der Schimpfname Vulgarisateur, welchen ihm List beilegt, ist für ihn

ein Ehrenname. Andere vor ihm haben dasselbe aber auf falschem Wege oder mit zu geringer Begabung erstrebt und darum nicht erreicht. Mit mehr oder minder freien Uebertragungen des Wealth of nations war es nicht gethan, dafür trug das Buch zu sehr den Charakter eines auswärtigen Produkts, es war zu nationalenglisch. Auch zwei selbständigen Schriftstellern, Garnier und Canard, ist es vor S. nicht gelungen, mit der neuen Nationalökonomie eine Schule heranzubilden und die Nationalökonomie populär zu machen, dem ersten, Garnier, nicht, weil er noch zu sehr bemüht war, die physiokratische Lehre mit der von A. Smith in Einklang zu bringen, dem letzteren, Canard, nicht, weil er zu viel der mathematischen Darstellungsweise sich bediente. S. hat in Allem die richtige Mitte gehalten, er hat die Smithische Doktrin den Franzosen und denen, welche nicht selbständig die Smithische Lehre weiter zu bilden vermochten, zugänglich gemacht.[1]) Schon daß er überall, wo nicht die englischen Verhältnisse besonders instruktiv sind, die Beispiele aus Frankreich nimmt, mußte den Lehren größern Eingang verschaffen, als es einer Uebersetzung möglich war. Mehr jedoch hat die angenehme Form und die größere Ordnung, welche S. in die Nationalökonomie brachte, dazu gethan. Von ihm stammt die jetzt fast allgemein übliche Dreitheilung der Nationalökonomie in die Lehre von der Produktion, Vertheilung und Konsumtion der Güter, er hält diese Eintheilung für wichtig genug, um sie in den Titel des Buches selbst aufzunehmen. Sonst zeigt sie sich äußerlich in der ersten Auflage des Traité noch nicht. Derselbe ist wie das Wealth of nations, wenn auch nicht so willkührlich, in 5 Bücher getheilt: von der Produktion, vom Gelde, vom Werth, vom Einkommen, von der Konsumtion. Die zweite Auflage zeigt aber eine ganz neue Gestalt, sehr Vieles darin ist umgestellt, kaum ein paar Kapitel stimmen mit der frühern Auflage. Hier ist auch die Dreitheilung äußerlich durchgeführt. Der Traité hat nur noch 3 Bücher: Produktion, Vertheilung und Konsumtion. An dieser Anordnung hat S. in den spätern Auflagen wenig mehr geändert, ein Kapitel wohl umgesetzt, oder ein zu großes in mehrere zerlegt oder in einen Anhang gebracht, oder einen Anhang in ein Kapitel verändert. Ganz ohne logischen Zwang ist diese Dreitheilung freilich nicht durchgeführt, es fällt z. B. auf, daß das ganze Geldwesen in der Lehre von der Produktion abgehandelt wird, am sonderbarsten ist aber wohl, daß die ganze Lehre von der Staatswirthschaft und den Staatseinnahmen in dem Kapitel Konsumtion abgehandelt ist. Freilich so lange man die Staatswirthschaft nicht von der Nationalökonomie lostrennt, muß dieselbe, falls sie nicht zerrissen werden soll, an einer Stelle, wenn auch etwas inkonsequent, abgehandelt werden. Daß diese Systematik keine unfehlbar gute ist, hat noch S. selbst gefühlt, indem er 1815 für seine Vorlesungen die kurz vorher 1813 adoptirte Dreitheilung wieder preisgibt, für die freiere Form des Vortrags ganz mit Recht. Sein Cours ist wieder in 9 Abschnitte getheilt: 1) Produktion, 2) Anwendung der ökonomischen Principien auf die verschiedenen Gewerbe, 3) Tausch und Geld, 4) Einfluß der Staatseinrichtungen auf die Volkswirthschaft, 5) Vertheilung des Einkommens unter die verschiedenen Klassen der Gesellschaft, 6) Bevölkerungslehre, 7) Konsumtion, 8) Finanzen und zwar

---

[1]) In Deutschland läßt sich dasselbe beobachten. Das nationalökonomische Werk von Kraus in Königsberg, welches eine freie Uebersetzung des Wealth of nations genannt werden muß, ist wohl der Lehrmeister der preußischen Reformatoren nach Preußens Wiedergeburt geworden, allein in weitere Kreise ist in Deutschland die Nationalökonomie erst gedrungen, nachdem sie specifisch deutsch geworden war. Es ist dies das Verdienst eines Mannes, der wissenschaftlich bei uns eine ähnliche Stellung, wie S. in Frankreich eingenommen hat, nämlich Rau's.

Steuern und Schulden, 9) Ergänzungen. Man sieht aus der Eintheilung schon äußerlich, daß darin viel mehr Volkswirthschaftspolitik enthalten ist, er nennt es ja auch Kursus der praktischen Nationalökonomie.

So wie es S. gelungen ist, den ersten Theil der von ihm gesteckten Aufgabe zu erfüllen, so ist ihm mehrfach auch der zweite Theil geglückt, nämlich die Lehren von A. Smith weiterzubilden, oder wo sie ihm verkehrt erschienen, zu berichtigen. Er hat hierin ganz unbestreitbare Verdienste um die Nationalökonomie sich erworben. In Kleinigkeiten freilich kann Jeder an dem Wealth of nations etwas verbessern, aber S. ist es in sehr wichtigen Theilen gelungen. Er bezeichnet in der Vorrede zur zweiten Auflage des Traité selbst die Punkte, welche ihm bei Smith minder gut erscheinen, nämlich daß nur die Arbeit Werthe producire, daß die ganze Entwicklung der Industrie der Arbeitstheilung beizumessen sei, daß Smith den Unterschied zwischen relativer und absoluter Vertheuerung der Waaren nicht richtig erfaßt habe, daß ein innerer Zusammenhang in den Gesetzen der Gütervertheilung bei Smith fehle, daß er das Phänomen der Reichthumskonsumtion nicht entfaltet habe, daß die Mitwirkung der Natur in allen Produktionen ihm entgangen sei, und endlich, daß er den ganzen Begriff der Produktivität der Arbeit zu eng gefaßt habe. In allen diesen Stücken ist allerdings S. viel weiter in die Naturgesetze der Wirthschaft vorgedrungen, er hätte es aber, das gesteht er selbst ein, ohne Adam Smith nicht gekonnt. In vielen andern Beziehungen steht er rein durch äußere Verhältnisse viel höher. Eine Menge wirthschaftlicher Mißbräuche, welche in England aus frühern Jahrhunderten in die Gegenwart hineinreichten, brauchte er nicht mehr zu bekämpfen, die Lehren der Physiokraten hatten sie wissenschaftlich, die Revolution faktisch vernichtet. Die bäuerlichen Lasten aller Art, die Zunft- und Monopolbeschränkungen waren bereits gefallen, als S. über Nationalökonomie zu schreiben anfing. Er hatte die Erfahrungen über solche wirthschaftliche Reformen vor sich liegen. „Vierzig Jahre, sagt er, sind verflossen, seit ich die Volkswirthschaft studire, und welche Jahre! Sie wiegen vier Jahrhunderte rücksichtlich der Erwägungen auf, welche sie entstehen ließen."

Auffallend ist es, daß einer der schwächsten Theile im Wealth of nations, die Rentenlehre, im Ganzen adoptirt wird, ja daß S. mit dem Begründer der richtigen Rentenlehre, Ricardo, völlig uneins war. In dieser Polemik war er entschieden unglücklicher, als in dem Streit mit Malthus, ob eine allgemeine Ueberproduktion stattfinden könnte. Mit dieser Lehre ist, wenn er auch sonst in der Geschichte der einzelnen Lehren ein ehrenvoller Platz verdient, sein Name wohl für alle Zeit verknüpft, es ist die Say'sche Lehre von den Absatzwegen. Die andere Lehre, mit welcher sein Name unzertrennlich verbunden bleibt, ist die Produktivität der Arbeit. Beide verdienen darum speciellere Beachtung.

Der Satz, daß alle Arbeit produktiv ist, welche Werthe hervorruft, die ohne Arbeit nicht zu beschaffen sind, ist die einfache Konsequenz aus dem physikalischen Satz, daß wir keine Stoffe schaffen und keine Stoffe vernichten, sondern nur in andere Verbindungen mit einander bringen können. Was wir schaffen ist Werth, was wir vernichten ist wieder Werth. Produktion ist Werth schaffen, Konsumtion ist Werth zerstören. Hiebei ist es einerlei, ob ein Gegenstand äußerlich eine Veränderung erleidet oder nicht, und einerlei, ob der Werth an einem Stoff fixirt wird, oder nicht, wie S. es ausdrückt, ob materielle oder immaterielle Güter geschaffen, materielle oder immaterielle Dienste geleistet werden. Kein Vernünftiger zweifelt mehr daran, daß wir nur Werth schaffen können, merkwürdig ist aber, daß trotz S. viele, und die mit Recht berühmtesten Nationalökonomen,

welche die Produktion als Werthschaffen definiren, sich nicht dazu entschließen können, in den Bereich der Nationalökonomie jedes Werthschaffen, auch das der immateriellen Werthe, mit hineinzuziehen, sondern sich an die s. g. Sachgüter anklammern.

Auf dieser Grundlage der produktiven Arbeit baut S. die genannte zweite Hauptlehre auf, welche vorzugsweise seinen Namen trägt, die Lehre von den Absatzwegen (la théorie des débouchés) und von der Unmöglichkeit einer allgemeinen Ueberproduktion. S. geht dabei von dem Satz aus, daß Produkte immer gegen Produkte ausgetauscht werden, wobei das Geld nur ein Mittelglied bildet, daß auch der Tausch von Arbeit gegen Waaren und Arbeit gegen Arbeit ein Tausch von Produkt gegen Produkt ist. Wenn behauptet wird, es würde von einer oder mehreren Waaren zu viel producirt, so ist das falsch, vielmehr wird von allen allen andern Waaren zu wenig producirt, denn sonst fänden die wenigen Waaren gegen die vielen gewiß Absatz. Es fehlt nicht an Konsumenten auf der Erde, sondern an Producenten. Jeder kann nur kaufen, wenn er etwas zu verkaufen hat, und das hat er nur, wenn er producirt, und hat es um so reichlicher, je reichlicher er producirt. Es kann nicht überhaupt zu viel producirt werden, sondern nur vorübergehend in einzelnen Zweigen, was sich aber schnell wieder ausgleicht. Die ganze Lehre von den Absatzwegen ist hauptsächlich gegen Malthus gekehrt, welchen S. auch sehr hübsch persiflirt mit der Frage, wie denn andauernd zu viel Korn producirt werden könne, wenn nach seiner ganz richtigen Bevölkerungslehre die Vermehrung des menschlichen Geschlechtes, nur in der Unmöglichkeit genug Nahrung zu schaffen, ihre Grenze finde?

S.'s ganze Absatztheorie ist aber nicht nur Theorie, sondern läuft in eine sehr praktische Spitze aus, in die Lehre, daß die natürlichen, gelegentlichen und vorübergehenden Stockungen des Verkehrs, die schon schlimm genug seien, nicht noch durch künstliche und immerwährende Hindernisse vermehrt werden dürften. Solche künstliche Hindernisse sind die staatlichen Verkehrsbeschränkungen von Stadt zu Stadt, von Provinz zu Provinz, von Land zu Land. Ein Land, z. B. England, scheint zu viel Waaren zu produciren, wenn es in einem andern Lande, z. B. Italien, nicht genügend Absatz findet, in Wirklichkeit aber liegt der Grund des mangelnden Absatzes darin, daß die italienischen Waaren wegen der hohen englischen Zölle nicht nach England geführt werden dürfen, also England auch seinerseits nicht so viel nach Italien ausführen kann, als es möchte.

Für Frankreich benutzt S. die Théorie des débouchés zum Angriff auf das Merkantilsystem, auf die Absperrung eines Landes gegen die Waaren eines andern, hätten nicht in Frankreich die Revolution den freieren Verkehr der Arbeit im Innern, die Freizügigkeit geschaffen, so hätte auch hiergegen S. seine Sätze wenden müssen. Gegen die Schutzzölle war sein Stand und der seiner ganzen freihändlerischen Schule in Frankreich aber um so schwieriger. Durch seine Lehren ist dort viel weniger in dieser Richtung erzielt worden, als in England durch die von A. Smith. Erst 30 Jahre nach seinem Tode ist durch den jüngsten französisch-englischen Handelsvertrag die erste und auch nur kleine Bresche in den starken Schutzwall, der Frankreich gegen die Waaren des Auslandes absperrt, geschossen worden.

Gesammtausgabe der Werke S.'s in Band IX—XII. der Collection des principaux Economistes 1841 ff. Alle Hauptwerke S.'s haben mehrfache Auflagen und Uebersetzungen in fremde Sprachen erlebt. Der Traité de l'Economie politique I. Aufl. 1803. II. 1814. III. 1817. IV. 1819. V. 1826. VI. 1841, als

Band IX. den Collection des principaux économistes. Ins Deutsche übersetzt nach der I. Auflage von Jacob 1807, nach der III. Aufl. von Morstadt 1818, nach der IV. von demselben 1830, nach der V. von demselben 1830 mit Hinzufügung der Hauptstellen aus dem Cours. Der Cours complet de l'Economie politique pratique I. Aufl. 1828—29. II. 1840. III. 1851. von Horace Say, als Band X. und XI. des Collection des prine. Econ. Ins Deutsche übersetzt im Auszug 1828—31 von Rüder und Sporschill, vollständig 1828—29 von J. v. Th. (Theobald), 1845 von Stirner (Schmidt). Der Catéchisme de l'Economie politique I. Aufl. 1817, übersetzt 1827 von v. Fahnenberg; V. Aufl. 1841 im Band XII. der Collection des princ. Econ., darin auch die übrigen oben genannten Schriften von S.

Die Litteratur über S. ist unbedeutend, namentlich fehlt ein Hauptwerk, welches seinen Entwickelungsgang an der Hand der verschiedenen Werke und der Auflagen schildert. Außer den verschiedenen Vorreden und Notenkommentaren zu den Ausgaben und Uebersetzungen, wo die zur Gesammtausgabe seiner Werke die erste Stelle verdient, vergleiche den Artikel S. im Dictionnaire de l'Economie politique von Clément und die Werke über Geschichte der Nationalökonomie von Kautz, Villeneuve Bargemont und besonders von Blanqui. E. Lasperyres.

# Scandinavische Halbinsel.

A. Schweden.

I. Geschichte.
II. Das geltende Staatsrecht.
III. Die Staatsverwaltung.
IV. Die Gemeinden.
V. Statistisches.

B. Norwegen.

I. Geographische und statistische Verhältnisse. Bevölkerung.
II. Geschichtliches.
III. Staats- und Rechtsverfassung.

## Schweden.

### I. Geschichte.

Das schwedische Volk ist in der heidnischen Zeit aus zwei verschiedenen, unter sich aber wie mit Norwegen und Dänen nahe verwandten Stämmen, Svionen und Goten zusammengeschmolzen. Beide sind in vorhistorischer Zeit eingewandert; die Goten, wahrscheinlich die zuerst angekommenen, haben sich im südlichen Theil des Landes, der nach ihnen Göta Rike (der Goten Reich) genannt wird, niedergelassen; die Svionen im mittleren Theil, dem Sven Rike (der Svionen Reich), von wo seitdem die Kolonisation des nördlichen Theils, Norlands, ausgegangen ist. Als Anführer der Einwanderung der Svionen nennt die Sage den im ganzen Norden als Gott verehrten Oden. Am nördlichen Gestade des Mälar, im jetzigen Upland, war der Hauptsitz des Svionenreichs; da war der weitberühmte Göttertempel Upsala's, das gemeinsame Nationalheiligthum; da wohnten die Upsalakönige, die Nachkommen Oden's und Vorsteher der großen Nationalopferfeste. Schon Tacitus erwähnt der „Svionum civitates" als zu Land und Wasser mächtig; was er aber von ihrer streng monarchischen Regierungsform erzählt, steht mit Zeugnissen einheimischer Denkmäler im Widerspruch. Denn theils durch neue Anbauten, theils durch Erbtheilung unter Brüdern, entstanden immer mehrere Kleinstaaten, unter ihren eigenen s. g. Fylkes-Königen, die, wenn sie gleich den Upsala-König als den vornehmsten anerkannten, doch kaum in irgend einem wirklichen Unterthänigkeitsverhältnisse zu ihm standen; und auch nachdem jene Fylkeskönige durch List und Gewalt ausgerottet waren, blieb doch den einzelnen Landschaften ein hoher Grad von Selbständigkeit.

Die älteste Verfassung zeigt sich uns nämlich als eine Bundesverfassung, in welcher die freien grundbesitzenden Hausväter, die Odalbauern, die eigentlich politisch Berechtigten waren. Der kleinste Rechtskreis, aus nachbarlichen Odalbauern unter selbstgewählten Richtern gebildet, wurde mit einem der alten Kriegsorganisation entlehnten Namen, theils Härad (von här = Heer), theils Hundari (von hundra = hundert; vgl. Tacitus: „centeni ex singulis pagis sunt idque ipsum inter suos vocantur") genannt. Die Härade vereinigten sich zum Land (z. B. Ostgotland, Westgotland, Südermannland u. s. f.). Diese Lande behielten auch nach der Ausrottung der Kleinkönige, lange Zeit hindurch einen gewissen Grad der Nationaleigenthümlichkeit, mit eigener Gesetzgebung und Rechtspflege, bei. Der vornehmste Mann des Landes war der Lagman, von und unter den Bauern gewählt, dem es oblag, theils beim jährlichen Thing des Landes dessen Gesetz und Rechtssitten zu wiederholen und mit der Einwilligung der Bauern auszubilden, theils mit einem Zwölfmänner-Ausschuß die Sachen abzumachen, die seinem Urtheile anheimgegeben wurden, theils vor dem König und dessen Mannen für das Land zu reden und im Allgemeinen der Bauern Wortführer und des Landes Haupt zu sein. Die Lande zusammengenommen bildeten das Reich; das Vereinigungsband war der gemeinsame König, während der Heidenzeit der götterentsprossene Vorsteher der großen Nationalopferfeste, übrigens höchster Anführer im Krieg, im Frieden der vornehmste Hausvater, der höchste Richter. Seine Gewalt war jedoch beschränkt; in die Gesetzgebung der Lande konnte er nicht eingreifen, noch ohne die Einwilligung der Things irgend etwas daran verändern; über seine ordentlichen Einkünfte aus Domänen („Upsala Oed"), gewissen Steuern und Geldbußen hinaus konnte er keine Schatzungen ohne Genehmigung der Steuerpflichtigen auflegen. Der König wurde gewählt, jedoch innerhalb des Königsgeschlechtes; er mußte schwören, daß er die Gesetze und Frieden und Sicherheit aufrecht erhalten werde. Seine Macht innerhalb der Lande wurde in seiner Abwesenheit ausgeübt und seine Einkünfte wurden verwaltet von Hauptleuten, Länsleuten. Ihre Aemter und die damit verbundenen Einkünfte hießen Län (Lehen, Belehnung), eine Benennung, die hier keineswegs ein solches Lehensverhältniß wie im übrigen Europa andeutete.

Svionen und Goten fanden bei ihrer Einwanderung kein angebautes Land mit wohnhaften zu bezwingenden Einwohnern vor (wenigstens im Allgemeinen nicht); daher kein Feudalwesen, keine Leibeigenschaft. Es gab Sklaven, aber keine Leibeigenen; Kriegsgefangene und ihre Abkömmlinge machten den größten Theil dieser Klasse aus, doch war die Sklaverei eine verhältnißmäßig milde und wurde im Anfange des 14. Jahrhunderts völlig aufgehoben. Der Freigeborne, wenn er auch aus Armuth einem Andern zu dienen genöthigt wurde, war doch persönlich frei; die Odalbauern machten den Kern der Staatsgemeinde aus. Die Mannen und Hauptleute des Königs, wenn auch von hoher Geburt, reich und mächtig, standen doch lange Zeit außerhalb des Gesetzes der Bauern und deren Rechtskreises, weßhalb man auch findet, daß mündige Odelbauern nur ungern vom Könige Aemter angenommen haben.

In diesen Verhältnissen bewirkte das Christenthum wichtige Veränderungen. Sein erster Verkündiger im Svenreich war (829) Ansgarius, nachher Erzbischof von Bremen, aber erst nach dem Jahre 1000 nahm ein Upsalakönig die Taufe an, und völlig befestigt war das Christenthum im Lande der Uppsvear erst unter der Regierung König Eriks des Heiligen († 1160). Mit dem alten Götterglauben fiel auch der von ihm den Uppsvear gegebene Vorzug; langjährige Streitigkeiten unter den Stämmen über das Recht dem Reich einen König zu geben,

untergruben die alte Odalmannsfreiheit und förderten die Erstehung einer Aristokratie, die gebildet war aus den Vornehmen und Reichen, sowohl unter den Odalbauern als unter den königlichen Hauptleuten, die mit ihrem Kriegsgefolge vorzugsweise an den Thronstreitigkeiten Antheil genommen hatten. Die Macht der Landsthinge ging thatsächlich auf die Landschaftsmagnaten über.

Nachdem es den Priestern gelungen war, sich durch Privilegien vom Volke abzusondern, folgten bald die weltlichen Großen dem gegebenen Beispiele. Durch die Alsnö Stadga von 1280 wurde vorgeschrieben, es sollte ein Jeder, der sich auf eigene Unkosten zum Kriegsdienste zu Pferde ausrüstete, dadurch seinen Boden von Steuern befreien. Das Wichtige dieser Verordnung war, daß sich die Reichsten und Mächtigsten hierdurch von den übrigen Odalbauern absonderten und eine besondere Klasse bildeten, später Ritterschaft und Adel genannt, die durch immer wachsende Privilegien sich eine überwiegende Macht im Staate anmaßten. Der Reichsrath wurde zum Mittelpunkt der geistlichen und weltlichen Aristokratie. Ein den König umgebender Rath ist in Schweden uralt; er bekam aber hier eine neue Bedeutung durch die Schwächung der alten Landschaftsverfassung und die Entstehung einer priviligirten Aristokratie. Seine Mitglieder wurden theils unter den vornehmsten Dienern des Königs, theils unter den ersten Grundbesitzern der Lande, theils endlich unter den Prälaten der Kirche gewählt. Etwa gleichzeitig fingen die Lagmänner an in den Reichsrath einberufen zu werden und führten ihm jene Macht und Bedeutung, die von Alters her ihrem Amt beiwohnten, zu, wurden aber selbst dadurch von der Demokratie in den Kreis der Aristokratie hinübergezogen. So lange die Verfassung noch zwischen Landschafts- und Reichsverfassung schwankte — und dies dauerte bis zum Anfang des 17. Jahrhunderts — war der Rath keine beständige Korporation, sondern blieb in den Landesorten zerstreut; nur bei wichtigeren Gelegenheiten sammelte er sich um den König. Es kamen aber Umstände vor, wo es dem Könige zum Bedürfnisse wurde, sich nicht auf seine eigentlichen Rathsherren allein zu stützen, sondern auf alle diejenigen, die ihm besonderen Dienst schuldig waren, oder deren Ansehen und Einfluß oder Kenntnisse von allgemeinen Geschäften ihre Anwesenheit wünschenswerth machten — d. h. Lehensbesitzer und Frälsemänner (Edelleute) nebst den Vorstehern der Kirche überhaupt. Diese wurden dann nebst dem Reichsrathe zu s. g. Herrentagen zusammengerufen. Man kann den Rath, besonders nach der Aufnahme der Lagmänner, und die Herrentage, als die, aus dem Verfall der alten Landsthinge sich erhebende erste Gesammtrepräsentation für das ganze Reich ansehen. Derselbe Zeitraum brachte auch (1347) das erste dem ganzen Reich gemeinschaftliche Gesetz, welches den alten Landschaftsgesetzen nachfolgte.

Das Aufblühen der Aristokratie und deren Ausstattung mit Privilegien fand während der Regierung der Folkungen statt, die, nachdem sie mehrere Generationen hindurch die mächtigsten Unterthanen gewesen, im Jahre 1250 den Thron bestiegen. Durch innere Streitigkeiten schwächte diese Familie noch mehr die königliche Macht, bis der Versuch des Königs Magnus Erikſen, sich wider die Herrschaft der geistlichen und weltlichen Magnaten aufzulehnen, seine Vertreibung und die Einladung seines Schwestersohnes, des Herzogs Albrecht von Mecklenburg, zur Folge hatte. Dieser ward bald genöthigt, alle Macht dem Rathe in die Hände zu geben; sein Versuch die verlorne Gewalt wieder herzustellen vermochte einen aristokratischen Verein, die Königin Margaretha, die in Dänemark und Norwegen herrschte, einzuladen; Albrecht verlor durch eine Schlacht Krone und Freiheit (1389). Magaretha, nunmehr Herrin der drei nordischen Reiche, suchte

einen festen Staatenbund unter ihnen zu gründen. So entstand die Kalmar'sche Union, mit welchem Namen man den Zeitraum von Margaretha bis zu Gustav Wasa bezeichnet, obgleich der Verband lange Zeiten unterbrochen war. Die Stütze der Union in Schweden war die Aristokratie, die sich von den ausländischen Königen als Bedingung ihrer Erwählung immer mehr Vorrechte erzwang und während deren Abwesenheit die Reichsregierung führte. So wurden Versuche gemacht, fremde Staatsverhältnisse und Rechtsbegriffe, dem Lehenrecht und der Leibeigenschaft Deutschlands und Dänemarks entlehnt, einzuführen. Gegen diese Neuerungen und die Union empörte sich der Bauernstand und griff zu den Waffen unter Anführung des tapferen und klugen Engelbrecht Engelbrechtsson († 1436). Sein Werk ward von Anderen fortgesetzt, am glücklichsten von den Sturen. Neunzig Jahre hindurch vom ersten Ausbruch an, war das Reich ein Tummelplatz des Kampfes zwischen der hocharistokratischen Partei, die die Union aufrecht zu erhalten suchte, und von Zeit zu Zeit wirklich wieder belebte, und der vaterländischen, die auf den Bauernstand gestützt, die äußere Selbständigkeit und innere Freiheit des Reichs zu vertheidigen suchte.

Aber die Sache der Union fiel unrettbar, als der dänische König Christian II., der nach dem Tode des jüngeren Sten Sture sich des Reichs bemächtigt hatte, durch eine unerhörte Gewaltthat seine Herrschaft zu stärken suchte, indem er im sog. Stockholmer Blutbade (8. Nov. 1520) alle die ausgezeichnetsten Männer Schwedens, die in seiner Gewalt waren, selbst solche, die zu seiner Erhebung beigetragen hatten, hinrichten ließ. Ein junger Edelmann, Gustav Eriksson Wasa, der den Nachstellungen des Tyrannen entkommen war, wurde jetzt Anführer einer Empörung, die, in Dalekarlien beginnend, sich bald über das ganze Reich hin erstreckte; die Leute Christian's wurden vertrieben und Gustav zum König erwählt (1523). Mit unvergleichbarer Weisheit, Beharrlichkeit und Kraft regierte er das von ihm befreite Reich, stellte die königliche Macht wieder her, ja, schuf sie fast von neuem, führte ohne Gewalt die Reformation durch, und gewann schließlich die Zustimmung des Volkes, daß der Thron erblich erklärt wurde (1544). Er hinterließ bei seinem Tode (1560) ein mächtiges aufblühendes Reich Söhnen, die das Werk des Vaters bald auf's Spiel setzten. Der älteste, Erik, von Zeit zu Zeit wahnsinnig, wurde durch seine Brüder entthront; der zweite, Johann (1568—92), ward zum Werkzeug der katholischen Reaktion und suchte eine neue Union herbeizuführen, als er seinem Sohne Sigismund die Krone Polens erwarb (1587). Aber Gustav's jüngster Sohn, Karl, hielt das Werk des Vaters aufrecht, und die Versuche Sigismunds, den Katholicismus zu fördern und von Polen aus Schweden zu regieren, endigten mit seiner Entsetzung (1600). Karl (XI.) wurde dann König, seine Regierung (bis 1611) und die seines großen Sohnes Gustav Adolph (1611—32), haben in mehrfacher Beziehung den Staatsverhältnissen die Form gegeben, welche bis auf unsere Zeit bestanden hat.

In dem Streite zwischen dem letzten König vom Geschlecht der Folkungen und dem Adel, sowie auch nachher zwischen den Freunden und den Gegnern der Union, hatte man gefunden, daß die sicherste Stütze gegen den Adel und die Union beim Bauernstande zu finden sei, besonders seitdem dieser unter Engelbrecht seine politische Bedeutung mit den Waffen behauptet hatte. Darum fing man auch an die Abgeordneten der Härade und der Städte zu den Herrentagen zu berufen (zum ersten Male, soviel man weiß, 1359). Die Herrentage aber, oder — wie man sie auch nach Gustav des Ersten Zeit zu benennen anfing — die Reichstage blieben lange Zeit nur eine außerordentliche Erweiterung des königlichen Rathes.

Das Gesetz kannte sie nicht; die Zeit ihrer Zusammenkünfte, das Recht an diesen Theil zu nehmen, hing nur vom Gutdünken des Königs ab. In stürmischen Zeiten wurden sie oft versammelt, in ruhigen selten oder nie. Ihre Zusammensetzung wechselte gar sehr, die Berathschlagungen waren, so viel man aus den spärlichen Nachrichten ersehen kann, gemeinschaftlich. Karl IX. aber stützte sich während des Kampfes mit Sigismund so fleißig auf die Reichstage, daß diese von seiner Zeit an feste Wurzel im schwedischen Staatsleben faßten. Ihre erste gesetzliche Anerkennung erfolgte durch eine Verordnung vom J. 1617 über das Verfahren bei den Reichstagen. Die Berathschlagungen und die Beschlüsse fingen am Ende des 16. Jahrhunderts an nach Ständen zu geschehen und seit 1600 ist die Zahl der zu den Reichstagen berufenen Stände im Ganzen unverändert geblieben: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern. (Die Kriegsbefehlhaber, die von 1594 bis 1778 nebst dem Adel zu den Reichstagen berufen worden waren, können nicht als ein besonderer Stand betrachtet werden). Da die Reichstage oder „die Stände des Reichs", wie man sie nunmehr benannte, im Anfang des 17. Jahrhunderts die Gesetzgebung und die Besteuerung auszuüben anfingen, welche Rechte bis dahin den Landschaften gesetzlich zugekommen waren, so kann man sie von jener Zeit an als eine ordentliche Repräsentation des ganzen Reiches betrachten. Der Rath, ursprünglich der Kern des Reichstages, wurde unter Gustav Adolph davon geschieden; er ward nunmehr eine ständige Behörde und der Mittelpunkt der neugegründeten Staatsverwaltung. In diesem Staatsgebäude, dessen Hauptzüge in der „Regierungsform" (Reichsverfassung) von 1634 gesammelt wurden, war das demokratische Element zwar nicht unterdrückt worden; der Adel aber, der den ersten Stand bildete und aus dessen Mitte, seinen Vorrechten gemäß, nicht nur die Reichsräthe sondern auch alle höhere Beamte gewählt werden sollten, hatte doch ein bedeutendes Uebergewicht, das durch die Zeitumstände noch vermehrt wurde, besonders durch eine ehrenvolle hochadelige Vormünderregierung (1632—44) und durch die großen und glücklichen Kriege.

Schwedens Territorialverhältnisse waren im Anfang des 17. Jahrhunderts von den jetzigen ganz verschieden. Vom heutigen Schweden gehörte der südlichste Theil, Schonen, Halland, Bleking und die Insel Gotland, zum dänischen Reich. Bohuslän, Jämtland und Herjedal gehörten zu Norwegen und, da Norwegen und Dänemark vereinigt waren, war mithin Schweden von drei Seiten her von derselben Macht umschlossen. Dagegen besaß Schweden seit lange jenseits des botnischen Meerbusens Finnland, dessen Eroberung und Bekehrung zum Christenthum schon von Erik dem Heiligen begonnen wurde. Bald nach dem Tode Gustav Wasa's ward Schweden durch die Streitigkeiten um die Länder der Schwertritter auf die Bahn der Eroberungen geworfen. Estland ward zur schwedischen Provinz 1595, Ingermannland 1617, Livland 1629; durch den westphälischen Frieden wurden Vorpommern, Wismar, Bremen und Verden erworben. Von Deutschland aus eroberten die Schweden den eigenen Kontinent. Durch Einfälle in Jütland wurden die Dänen genöthigt, Jämtland und das Herjedal nebst Gotland und Halland 1645, Schonen, Bleking und Bohuslän 1658 abzutreten.

Allein die unaufhörlichen Kriege machten das Land arm; die glänzenden Erfolge weckten bei denen, die die Regierung und die Kriegsheere leiteten, Ansprüche auf Vorrechte und Belohnungen, die nicht zurückgewiesen werden durften. Der Adel, in dessen Schooß jedes ausgezeichnete Verdienst aufgenommen ward, wurde mit Gaben und Belehnungen von den Gütern und Einkünften des Staats am öftesten mit erblichem Rechte überhäuft. Die Tochter Gustav Adolph's, Chri-

stina (1644—54) zeigte vor Allen eine verschwenderische Freigebigkeit, welche die Finanzen ruinirte und die Volksfreiheit bedrohte. Auch wurde unter ihrer Regierung von den unadeligen Ständen ein nachdrücklicher Protest und die Forderung einer Reduktion oder Zurücknahme des dem Staate entfremdeten Eigenthumes ausgesprochen. Sie entging durch freiwillige Thronentsagung den Schwierigkeiten, die sie zum großen Theil selbst hervorgerufen hatte. Ihr Nachfolger, Karls IX. Tochtersohn, Karl X., Gustav von Pfalz-Zweibrücken (1654—60), vermochte den Adel, auf eine partielle Reduktion einzugehen, deren Ausführung jedoch durch die von neuem ausbrechenden Kriege gehemmt wurde. Nach seinem Tode folgte (1660—72) eine neue Vormünderregierung, unter welcher die Konflikte ihren Höhepunkt erreichten. Die Stände, die nach der Reichstagsordnung Gustav Adolph's, nur eine rathgebende Stimme über die Vorschläge des Königs haben sollten, fingen bald an sich der Initiative selbst zu bemächtigen. Sie beschränkten jetzt in vielen Beziehungen die Macht der Vormünderregierung und suchten über dieselbe eine Kontrole auszuüben. Der Adel ging hierin an der Spitze der Stände. Dadurch wurde die Widerstandskraft des hohen Adels geschwächt und als der junge König Karl XI., der 1672 die Regierung selbst antrat, während eines 4jährigen Krieges seine ersten Proben in der Regierungskunst abgelegt hatte durch einen beharrlichen Kampf wider alle die Schwierigkeiten, die aus einer zerstörten Staatshaushaltung entspringen, so trafen seine Wünsche und die der unadeligen Stände in einem Ziel zusammen: Demüthigung des hohen Adels, Ordnung des Staatshaushaltes, Sturz des Reichsrathes und Beschränkung der oben erwähnten Dotationen. Auf den Reichstagen von 1680 und 1682 wurden die wichtigen Beschlüsse durch die unadeligen Stände im Verein mit einem Theil des Adels, besonders des niedrigeren, durchgesetzt. Die Rechte und die Macht des Rathes wurden als auf dem Gutdünken des Königs beruhend erklärt und die Reduktion ward ihm in die Hände gelegt.

Der Reichsrath aber war in die schwedische Staatsverfassung so tief eingewurzelt, daß er sie in seinen Sturz mit hineinzog; die unadelige Partei hatte, um des Sieges gewiß zu sein, das Recht des Königs zum Losungswort genommen; als der Sieg gewonnen worden, war der König unumschränkter Souverän; die Macht des Rathes war vernichtet, aber die der Reichstage ebenfalls. Zwar wurden während der Regierung Karls XI. die Stände noch mehrmals berufen, aber die Freiheit der Berathungen war dahin und die Reichstage dienten nur dazu, den Wünschen des Königs Sanktion zu geben. Die Reduktion wurde mit unerbittlicher Strenge ausgeführt; sie machte den Adel arm, und der Werth des Adels wurde zugleich durch eine unmäßige Erschaffung von neuen Grafen, Freiherren und Edelleuten vermindert. Der Staat aber ward reich, die Finanzen wurden geordnet und eine starke Kriegsmacht organisirt. Karl XI. hinterließ bei seinem Tode (1697) seinem Sohne Karl XII. ein mächtiges Reich und eine unbeschränkte Alleingewalt.

Karl XII. (1697—1718), von einem unersättlichen Ehrgeiz angespornt, von keinem Gegengewicht des Raths oder der Stände gehemmt, konnte, als ihn seine Nachbarn hinterlistig mit Krieg überzogen, durch die schwersten Unfälle nicht vermocht werden, sich mit einer Gebietsabtretung den Frieden zu kaufen. Er fand selbst zuletzt den Tod eines Kriegers, aber nicht eher, als nachdem die äußere Größe Schwedens zusammengestürzt war. Sein Nachfolger mußte an Rußland Livland, Estland, Ingermannland und einen Theil von Finnland, an Preußen einen Theil von Pommern, an Hannover Bremen und Verden abtreten. Daneben hatte aber die hartnäckige Eigenmächtigkeit Karls XII. einen solchen Abscheu vor der königl-

lichen Alleingewalt erweckt, daß seine Schwester Ulrika Eleonora (1719—20) durch Aufopferung der wichtigsten Prärogative der Krone ihre Anerkennung als Königin erkaufen mußte.

Wie Schwedens Arrondirung auf seiner eigenen Halbinsel unter Karl X., und das Vordringen der Russen an die Ostsee unter Karl XII., in der äußeren Geschichte Schwedens Epoche machen, so verhält es sich mit dem Sturz des hohen Adels unter Karl XI. in der inneren Staatsentwickelung. Es war beim Tode Karls XII. nicht der Reichsrath, der die sinkende Königsmacht an sich nahm: es waren die Stände. Unter ihnen war der Adel immer noch der mächtigste, wenn er auch zugeben mußte, was er vorher bestritten hatte, daß die übrigen Stände gesetzlich gleichberechtigt seien. Der Adel selbst aber war nicht derselbe wie vor Kar XI. Statt eines verhältnißmäßig wenig zahlreichen, alten und hochbegüterten Adels herrschte nun auf dem Ritterhause ein zahlreicher zum großen Theil armer Beamtenadel, von dem die Hälfte keine fünfzigjährigen Ahnen hatten. Ein solcher Adel war keine Korporation, aus der ein Rath des Reichs mit der Bedeutung und Selbständigkeit voriger Zeiten gebildet werden konnte. Aber fast ausschließlich im Besitz aller höheren bürgerlichen und militärischen Aemter, hatte er hinreichenden Einfluß, um in den meisten Fällen an der Spitze der übrigen Stände zu gehen.

War die Königsmacht 1680—1718 unbeschränkt gewesen, so wurde es während der s. g. Freiheitszeit (1719—72) die Macht der Stände nicht weniger. Eine neue 1719 angenommene und 1720 weiter ausgebildete Regierungsform, gab die gesetzgebende Macht ganz und gar den Ständen; die herrschende und exekutive Gewalt sollte zwar dem König gehören; dieser aber war in fast allen Beschlüssen an die Stimmenmehrheit des Reichsrathes gebunden, und die Reichsräthe wurden von den Ständen ernannt und waren ihnen verantwortlich. Nicht zufrieden, auf diese Art die Politik der Regierung mittelbar durch den Rath zu bestimmen, griffen die Stände bei den Reichstagen unaufhörlich in die Regierung, ja sogar in die Rechtspflege unmittelbar ein. Die beiden Könige Friedrich I. von Hessen (1720—51) und Adolph Friedrich von Holstein-Gottorp (1751—71) trugen ihre königliche Würde so schlecht, daß sie die Stände zu neuen Eingriffen mehr anspornten als davon abhielten. Inzwischen entstanden unter den machthabenden Ständen Parteien, welche in ihrem haßerfüllten Wettringen um die Macht bei auswärtigen Regierungen Unterstützung suchten und so eine abscheuliche Korruption bei den Reichstagen veranlaßten.

Als der geniale Sohn des schwachen Adolph Friedrich, Gustav III. (1771—92) den Thron bestiegen hatte, gelang es ihm durch eine kecke und unblutige Revolution (1772) die königliche Macht wieder herzustellen, wobei er jedoch den Ständen ihren Antheil an dem Gesetzgebungsrecht und ein beschränktes Beschatzungsrecht ließ; der Reichsrath blieb, aber nur als ein rathgebender, und das Recht der Stände bei seiner Bildung hörte auf. Bald aber fand der König auch diese Einschränkungen beschwerlich, insbesondere seitdem er sich durch einen Krieg mit Rußland gestärkt hatte, während dessen die Opposition gegen ihn unter den adeligen Kriegsbefehlhabern eine aufrührerische Wendung nahm. Durch einen neuen Staatsstreich beim Reichstage von 1789 setzte der König eine s. g. Vereinigungs- und Sicherheits-Akte durch, die ihm fast unbeschränkte Gewalt gab. Jetzt wurde der alte Reichsrath aufgelöst, der, obwohl er weder, wie vor 1680, den Kern einer mächtigen Aristokratie ausmachte, noch, wie während der Freiheitszeit, machtbesitzende Stände vertrat, doch seinem hohen Range und seinem auf Gesetz und Tradition gegründeten Ansehen zufolge, ein Zügel der Königsmacht gewesen war; statt

dessen zog der König nur ein Conseil, zu welchem er nach Belieben Mitglieder berief, zu Rath. Die Stände, denen das Recht ausdrücklich aberkannt wurde, über andere Gegenstände, als die vom König vorgeschlagenen, zu berathschlagen, behielten doch, durch die Verwaltung der Reichsbank und der Staatsschuld, wie durch ein zweideutiges Besteuerungsrecht, einen gewissen Einfluß.

Nachdem Gustav III. als Opfer eines Meuchelmordes gefallen war, wurde durch seines Sohns, Gustav IV. Adolph (1792—1809) verkehrte Ausübung der Alleingewalt und blinden Haß gegen Napoleon, das Reich seinem Untergange nahe gebracht, von allen Seiten von Russen, Dänen, Franzosen angegriffen. Der König, unfähig die Vertheidigung zu ordnen und gegen alle Vorstellungen und Warnungen taub, wurde endlich (13. März 1809) durch eine Revolution bezwungen und die Stände traten zusammen. Diese wählten zum König den Bruder Gustavs III. Karl XIII. (1809—1818), nachdem sie durch eine neue noch geltende Regierungsform (vom 6. Juni 1809) die gegenseitigen Rechte des Königs und des Volkes mit einer Weisheit und Mäßigung festgesetzt hatten, die diese Staatsumwälzung vor den vorhergehenden auszeichnet und auf den Fortbestand der dadurch begründeten Ordnung hoffen läßt.

Der Friede mußte mit Abtretung von ganz Finnland und Aland erkauft werden; obgleich aber das Reich durch diese unerhörte Verstümmelung unrettbar gelähmt schien, wurde es doch, durch das wiederhergestellte Vertrauen zwischen Regierung und Volk und durch den militärischen Ruf und die politische Klugheit des zum Nachfolger erwählten französischen Marschalls Bernadotte (Karl Johann), in den Stand gesetzt, an den Weltbegebenheiten, die Napoleon stürzten, einen ausgezeichneten Antheil zu nehmen. Die Folge davon war die Vereinigung mit Norwegen, die 1814 auf Grundlage der Gleichheit und Selbständigkeit beider Völker durchgeführt wurde. Und da zu derselben Zeit der rückständige Theil von Pommern an Preußen überlassen wurde, so hat Schweden seitdem mehr als irgend ein anderer Staat Europa's eine Inselpolitik führen können, fast unzugänglich für einen Feind zu Land und durch keine überseeischen Besitzungen verwundbar. [1])

Unter den Regierungen Karl XIV. Johanns (1818—44), seines Sohns Oskar I. (1844—59) und des Sohns des letzteren Karl XV. (seit 1859) haben die Schweden in ungestörter Friedensruhe sich der Ausbildung ihrer freien Institutionen und der Entwickelung der Reichthümer ihres Landes widmen dürfen.

### II. Das geltende Staatsrecht

wird in den vier Grundgesetzen, der Regierungsform vom 6. Juni 1809, der Reichstags-Ordnung vom 10. Februar 1810, der Successions-Ordnung vom 26. September 1810 und der Preßfreiheits-Verordnung vom 16. Juli 1812 zusammengefaßt. In diesen Grundgesetzen sind gewisse Veränderungen geschehen durch den sogenannten Reichs-Akt vom 6. August 1815, welcher die Bedingungen der zwischen Schweden und Norwegen getroffenen Vereinigung unter einem König enthält; welcher Akt aber in Schweden kein Grundgesetz ist. Die Grundgesetze können nur durch den zusammenstimmenden Beschluß des Königs und aller vier Stände, auf die Weise, die unten beschrieben wird, geändert werden.

Die Staats-Verfassung ist beschränkt monarchisch, der Thron erblich, die Thronfolge agnatisch. Dem Könige allein kommt es zu, das Reich zu regieren;

---

[1]) Von Kolonien besitzt Schweden nur die unbedeutende Insel St. Barthelemy in Westindien (0,75 geogr. □M. mit 8—9000 Einwohnern.)

er muß aber in allen Angelegenheiten, bevor er etwas entscheiden kann, verantwortliche Rathgeber, Mitglieder eines Staatsrathes, hören, die er unter eingeborenen schwedischen Männern von evangelischem Bekenntnisse nach freiem Ermessen erwählt und verabschiedet. Die Mitglieder des Staatsraths, von denen zwei Staatsminister genannt werden, sind 10. Von diesen sind 7 Departements-Chefs (vgl. den Abschnitt Verwaltung). Sie sollen alle zugegen sein, wenn der König in Sachen von sonderlicher Wichtigkeit Beschluß faßt; in andern Sachen sollen außer dem Vortragenden selbst noch mindestens drei Staatsräthe zugegen sein. In Ministerial-Angelegenheiten, welche das Verhältniß des Reichs zu fremden Mächten betreffen, faßt der König auf den Vortrag des Staatsministers des Auswärtigen, in Gegenwart noch eines schwedischen und, wenn die Sache auch Norwegen betrifft, eines norwegischen Mitgliedes des Staatsrathes, seinen Entschluß. Kommandosachen (solche, die der König als höchster Befehlshaber über die Kriegsmacht zu Lande und zu Wasser unmittelbar besorgt) entscheidet der König in Gegenwart nur des zuständigen Departementschefs. Bei der Entscheidung der Justiz-Angelegenheiten sollen zwei Mitglieder des höchsten Tribunals im Staatsrathe Platz nehmen. Jeder Departementschef soll nach Einholung von Erklärungen und gutachtlichen Berichten der zuständigen Behörden die Angelegenheiten, die seinem Departement angehören, vorbereiten und dem Könige vortragen; aber alle anwesende Mitglieder des Staatsraths sollen ihre Meinung von jeder Sache zu Protokoll erklären; dem Könige allein steht indeß die Beschlußnahme zu. Widerstreitet des Königs Entschließung offenbar den Grundgesetzen oder allgemeinen Gesetzen des Reichs, so sollen die Staatsraths-Mitglieder dagegen kräftige Vorstellungen zu Protokoll erheben. Wenn der Beschluß der Regierungsform widerstreitet und die Vorstellungen nicht geachtet werden, so liegt es dem Vortragenden ob, seine Kontrasignatur zu dem königlichen Beschlusse zu verweigern und keinem königlichen Schreiben darf man Gehorsam leisten, wenn es nicht gehörig kontrasignirt ist. Wer so die Kontrasignatur verweigert hat, legt in Folge dessen sein Amt nieder, welches er nicht eher wieder antreten darf, als bis die Reichsstände sein Verfahren gepräft und gebilligt haben; inzwischen behält derselbe seinen Gehalt. Die Mitglieder des Staatsraths sind für ihre gegebenen oder versäumten Rathschläge und wenn sie durch Kontrasignatur irgend einen gegen die Regierungsform verstoßenden Beschluß zur Ausführung gebracht haben, verantwortlich. Die Mitglieder des Staatsraths können für sich allein nichts beschließen, alles muß dem Könige vorgetragen werden. Ministerial-Regierung in dem modernen Sinn ist also in Schweden den Grundgesetzen nicht gemäß. Die Mitglieder des Staatsraths sind durch ihr Amt weder berechtigt am Reichstage Theil zu nehmen (die gemeinschaftlichen Zusammenkünfte der Stände ausgenommen), noch davon ausgeschlossen. Sie können Mitglieder des Reichstags sein, doch dürfen sie weder in die Ausschüsse gelangen, noch an der Wahl der Ausschuß-Mitglieder sich betheiligen.

I. Königliche Regierung. Die Regierungsmacht des Königs im Verhältniß zu auswärtigen Ländern besteht nicht nur darin, daß er die Weise bestimmt, wie die diplomatischen Geschäfte sollen vorbereitet und gehandhabt werden, sondern auch darin, daß er Verträge und Bündnisse eingehen, Krieg erklären oder Frieden schließen kann. Will aber der König Krieg führen, so soll er vollständige Berichte von der Stellung Schwedens und Norwegens in Bezug auf Finanzen, Vertheidigungsanstalten u. s. w. nebst dem über den Krieg abgegebenen Gutachten der zu Christiania residirenden norwegischen Regierung einem außerordentlichen, aus allen schwedischen und norwegischen zu Stockholm befindlichen Staatsraths-Mitgliedern zusammenge-

setzten Staatsrathe vorlegen. Darauf sollen die Mitglieder des Staatsraths, jeder für sich, ihre Meinung zu Protokoll erklären; die Beschlußnahme kommt dem Könige zu. Dabei ist aber zu bemerken, daß ohne die Zustimmung der Reichsstände keine Steuern aufgelegt und keine Anleihen gemacht werden können. Es findet sich freilich ein von den Reichsständen dem Könige gegebenes Kreditiv auf das Reichsschulden-Comtoir, das für Kriegsbedürfnisse berechnet ist, aber dieses darf nicht gebraucht werden, bevor die Berufung des Reichstages stattgefunden hat. Dazu kommt, daß kraft des Grundgesetzes die norwegischen Truppen und Ruder-Flotte nicht ohne die Zustimmung der Ständeversammlung in Norwegen (Storthing) zum Angriffskriege gebraucht werden können.

Die Regierungsmacht des Königs in Bezug auf die inländischen Angelegenheiten. Der König regiert durch Beamte, deren Autorität von ihm ausgeht; ihm kommt es zu, Behörden zu bilden und umzubilden (wenn aber Geldverwendung dazu nöthig ist, so bedarf sie der Zustimmung der Reichsstände), Instruktionen zu geben, die Amtsverwaltung zu kontroliren u. s. f., Beamte einzusetzen und in den höchsten Graden abzusetzen (vgl. den Abschnitt Verwaltung).

Die gesetzgebende Macht des Königs. Die allgemeine Regel ist, daß der König und die Stände gemeinschaftlich Gesetze geben in den Formen, die unten näher beschrieben werden. Aber dem Könige allein kommt es zu, die sogenannten ökonomischen Gesetze zu geben; dieser ziemlich unbestimmte Ausdruck begreift in sich die Gesetzgebung der Polizei und Verwaltung, wofern sie nicht auf das Gebiet des allgemeinen (?) Gesetzes oder der Besteuerung übergeht.

Die richterliche Gewalt des Königs. Von Alters her ist der König der höchste Richter. Seine Gerichtsbarkeit ist jetzt an 12—18 von ihm ernannte Justizräthe aufgetragen, die das höchste Tribunal des Königs bilden und in seinem Namen Urtheil sprechen. In diesem Tribunal kommen dem König zwei Stimmen zu, aber nur in solchen Sachen, deren Vortrag und Entscheidung er selbst beiwohnt. Der König hat das Recht, in Kriminalsachen Gnade zu ertheilen, nachdem das Gutachten des höchsten Tribunals über das Gnadengesuch eingeholt worden ist. Der Beschluß darüber wird im Staatsrathe gefaßt. Vom allgemeinen Gesetze kann der König nur in den Fällen, die das Gesetz selbst bestimmt, Dispens geben. Das Restitutionsrecht wird vom höchsten Tribunal ausgeübt.

Die Ausübung der königlichen Gewalt durch Andere. Rückt der König ins Feld oder reist er in abgelegenere Theile des Reichs oder nach Norwegen, so ernennt er eine verordnete Regierung von drei Mitgliedern des Staatsraths unter einem Vorsitzenden, welcher entweder ein Prinz des königlichen Hauses oder ein Mitglied des Staatsraths sein kann, um die Geschäfte, die der König ihnen überträgt, zu handhaben. Gewisse Angelegenheiten pflegt der König sich vorzubehalten, weßhalb einige Mitglieder des Staatsraths ihn begleiten. Reist der König außer seinen Reichen, so darf er nicht die königliche Gewalt ausüben. In diesem Falle, wie auch in den Fällen der Krankheit, Unmündigkeit oder Thronerledigung wird die Regierung von dem nächsten erbberechtigten Prinzen geführt, wenn ein solcher da ist und ein Alter von 18 Jahren erreicht hat; sonst aber von einer aus allen 10 schwedischen und 10 norwegischen Staatsraths-Mitgliedern bestehenden Interims-Regierung. Wenn der König nicht binnen 12 Monaten nach seinen Reichen zurückkommt, oder seine Gesundheit wieder erlangt, so werden die Reichsstände zusammenberufen, welche hinsichtlich der Regierung „die Anordnung treffen, die sie für die nützlichste halten" (also können sie auch zur Absetzung schreiten; die Erinnerung an den fünfjährigen Aufenthalt Karls XII. in der Türkei und die

anderthalbjährigen Reisen Gustav's IV. Adolph in Deutschland hat offenbar diese Bestimmung hervorgerufen).

II. Die Reichsstände. „Die Reichsstände sind die Repräsentanten des schwedischen Volkes", heißt es in der Reichstagsordnung; aber diese National-Repräsentation ist in vier Stände vertheilt, die unter sich gleich berechtigt sind: Adel, Geistlichkeit, Bürger und Bauern.

Bei dem Adel hat jedes geadelte und gehörig introducirte Geschlecht eine Stimme; diese auszuüben kpmmt demjenigen zu, welcher nach der Primogenitur-Ordnung das Haupt des Geschlechts (Caput Familiæ) ist. Wenn das Geschlechtshaupt verhindert ist, so kann das Geschlecht entweder durch ein anderes Mitglied oder einen anderen Edelmann, der vom Geschlechtshaupt dazu bevollmächtigt ist, repräsentirt werden. Das Recht des Adels an den Geschäften des Reichstags Theil zu nehmen, ist nicht wie in den anderen Ständen mit der Pflicht der Ausübung verbunden, daher ist die Vertretung des Adelsstandes sogar während einem Reichstag den größten Veränderungen unterworfen. Es gibt ungefähr 900 Adelsgeschlechter. Zu Anfang einer Session erscheinen zuweilen 400, die sich dann im Laufe der Session zuweilen bis auf einige Zehn vermindern.

Der Priesterstand wird theils aus von Amtes wegen berechtigten Mitgliedern, dem Erzbischofe, den Bischöfen und dem Pastor an der St. Nikolaikirche von Stockholm, theils aus Gewählten gebildet. Diese sind folgende: a) eine gewisse Anzahl von Pfarrern aus jedem Stifte, b) ein oder zwei Professoren von jeder Universität, c) zwei unadelige, civile Mitglieder der Akademie der Wissenschaften. Außerdem können die Komministe (Hülfs- oder Nebengeistliche) für jedes Stift, wenn sie es wollen, einen Reichstagsabgeordneten wählen. Die Reichstagsabgeordneten des Priesterstandes sind höchstens 76, mindestens 61.

Im Bürgerstande haben nunmehr alle in einer Stadt domicilirten Gewerbsleute, sie mögen Bürger sein oder nicht, ferner die Magistrats-Personen und alle Besitzer eines Hauses oder von Grund und Boden in der Stadt (die letzterwähnten, wenn sie nicht Edelleute oder Geistliche sind) Stimmrecht und können zum Reichstags-Abgeordneten erwählt werden. Stockholm sendet zum Reichstage zehn Abgeordnete, Gothenburg drei u. s. w.; die geringsten Städte können sich zu zwei oder drei zur Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten zusammenthun. Außerdem wählen die Theilhaber am Kupferbergwerk zu Fahlun einen und die übrigen Bergwerksbesitzer fünf Abgeordnete zum Bürgerstande, welche kein Staatsamt bekleiden und keinem anderen Stande zugehören dürfen. Der Bürgerstand zählt circa 65 Reichstags-Abgeordnete.

Zum Bauernstande gehören die Gutseigenthümer und Hufen-Eigner auf dem Lande und die Besitzer von Kronhufen in erblichem Besitzrecht, welche keinem anderen Stande zugehören und kein ordentliches Staatsamt bekleiden; diese wählen durch Elektoren einen Reichstags-Abgeordneten für jedes Härad, doch können sich mehrere Härade, die demselben Gerichtssprengel angehören, zur Wahl eines gemeinsamen Abgeordneten verbinden. Der Bauernstand auf den Reichstagen pflegt aus etwa 102 Mitgliedern zu bestehen.

Die Reichsstände treten jedes dritte Jahr an dem Tage, welcher von dem nächst vorhergehenden Reichstage bestimmt worden ist, zu einem ordentlichen Reichstage zusammen und den bestellten Wahlführern liegt es ob, ohne andere Vorschrift als den Beschluß des letzten Reichstages die Wahlen zu besorgen. Ueberdieß treten die Stände zu außerordentlichem Reichstage zusammen, wenn der König sie dazu beruft. Der König ernennt im Anfange des Reichstages einen Sprecher für

den Adel (welcher Landmarschall heißt), den Bürger- und Bauernstand; für den Priesterstand ist der Erzbischof von Amtswegen Sprecher, wenn er zugegen ist; sonst ernennt der König zum Sprecher irgend einen Bischof. In der Gegenwart des Königs können die Stände keinen Beschluß fassen. Die Stände berathen, jeder für sich, in ihren Plenis, doch können, wenn zwei Stände es wünschen, alle vier Stände zu gemeinschaftlicher Ueberlegung eines bestimmten Gegenstands zusammentreten, in welchem Falle auch die Mitglieder des Staatsraths Sitz und Stimme haben; aber es darf kein Beschluß bei diesen gemeinschaftlichen Zusammenkünften gefaßt werden. Die Sprecher berufen, nach Berathschlagung unter sich, die Plena am liebsten gleichzeitig in allen Ständen zusammen.

Die Initiative in Reichstags-Angelegenheiten gehört theils dem Könige durch Propositionen, die an alle Stände abgegeben werden, theils jedem Reichstagsabgeordneten durch Motionen, die binnen eines Monats vom Anfange des Reichstages müssen gestellt werden. Petitionen von Personen außerhalb des Reichstages können nicht angenommen werden. Jedes Mitglied eines Standes hat das Recht, in jeder Sache einmal oder öfter, mündlich oder schriftlich, doch auf seinem Platze stehend und zu Protokoll seine Meinung zu erklären. Alle Protokolle der Stände nebst den Propositionen des Königs, den Gutachten der Ausschüsse u. s. w. werden vollständig gedruckt. Vom Zutritt der Zuhörer zu den Berathungen der Stände ist in den Grundgesetzen nichts vorgeschrieben; er beruht also auf dem Gutdünken jedes Standes und ist von allen Ständen erlaubt worden.

Bei jedem Reichstage werden gewisse Ausschüsse gewählt, welchen es obliegt, alle ihnen überwiesenen Angelegenheiten vorzubereiten und ihr Gutachten darüber abzugeben, nicht aber selbst eine Frage anzuregen oder einen Beschluß zu fassen, gewisse verordnete Fälle ausgenommen. Zu den Ausschüssen haben Zuhörer nicht Zutritt; ein Protokoll über die Diskussionen wird da nicht geführt. Die Mitglieder der Ausschüsse, gleich viele aus jedem Stande, werden von den Ständen gewählt; in den Ausschüssen wird nach Köpfen abgestimmt. Im Anfange jedes Reichstages werden gewählt a) der Konstitutions-Ausschuß, welcher Anträge wegen Abänderung der Grundgesetze begutachtet, die im Staatsrathe geführten Protokolle prüft und sein Gutachten darüber abgibt. b) Der Etats-Ausschuß, welcher den Staatshaushalt untersucht, die Staatsausgaben vorschlägt und die Staatseinkünfte berechnet. c) Der Bewilligungs-Ausschuß, welcher die Bestimmung der Beisteuern vorschlägt und ihren Betrag berechnet. d) Der Bank-Ausschuß, welcher den Zustand der Reichsbank untersucht und Vorschriften für ihre Verwaltung gibt. e) Der Gesetzes-Ausschuß, welcher über Fragen der allgemeinen, bürgerlichen, strafrechtlichen und kirchlichen Gesetzgebung sein Gutachten abgiebt. f) Der Beschwerde- und ökonomische Ausschuß, welcher Motionen aufnimmt, die die ökonomische Gesetzgebung betreffen und keinem anderen Ausschusse angehören, im allgemeinen nach der Praxis solche Sachen, in denen die Reichsstände keinen Beschluß fassen, nur „unterthänige Wünsche" aussprechen können, weßhalb die Wirksamkeit dieses Ausschusses Geschäfte vielfacher Art umfaßt. Zwei oder drei von diesen Ausschüssen können für solche Fragen, die mehr als einem angehören, auch zusammengesetzte Ausschüsse bilden. g) Den Expeditions-Ausschuß, welcher die gemeinsame Kanzlei der Reichsstände ist, und solche Schreiben, die die Reichsstände ergehen lassen, nebst dem Reichstagsschlusse (Rihsdagsbeslut) formulirt. Außerdem kann der König, wenn er es für nöthig findet, die Wahl eines geheimen Ausschusses fordern, welcher, durch Eid zur Verschwiegenheit verpflichtet, mit ihm diejenigen Geschäfte berath, welche nach seiner Meinung geheim gehalten werden müssen und welche keinem anderen Ausschusse zukom-

men. Die Grundgesetze, die Finanzen, u. s. w. können daher niemals an diesen Ausschuß gebracht werden. Derselbe hat keine Befugniß, Beschlüsse zu fassen, sondern hat dem Könige nur Gutachten über die ihm zugekommenen Vorlagen abzugeben. Wenn die Stände es für nöthig finden, können sie besondere Ausschüsse wählen für die Behandlung von gewissen weitläufigen Fragen (z. B. 1817 und 1823 für die Organisation der Verwaltung, 1854 für die Branntwein-Gesetzgebung).

Eine Reichstagsfrage, sie mag entweder durch die Proposition des Königs oder die Motion eines Reichstags-Abgeordneten angezeigt sein, muß immer zum gehörigen Ausschuß remittirt werden, bevor sie irgend einen Beschluß veranlassen kann. Ein Gutachten des Ausschusses wird zu derselben Zeit an alle vier Stände abgegeben, welche es mit oder ohne Aenderung annehmen, verwerfen oder wieder remittiren können. Im Allgemeinen und mit Ausnahme von gewissen Fragen, auf die wir unten zurückkommen, werden die Reichsgeschäfte durch den übereinstimmenden Beschluß dreier Stände abgemacht. Fassen die Stände verschiedene Beschlüsse, so daß die Stimmenmehrheit, welche für die Entscheidung der Sache erforderlich ist, nicht zu Stande kommt und schlagen die Versuche des Ausschusses, die verschiedenen Meinungen zu vereinbaren, fehl, so fällt die Frage, wenn sie fallen kann; sonst geht sie zum verstärkten Ausschusse, d. h. der Ausschuß, der die Sache vorher behandelt hat, wird zu einer Anzahl von dreißig (der Konstitutions-Ausschuß nur von zwanzig) Mitgliedern von jedem Stande verstärkt, welche ohne Diskussion durch Abstimmung nach Köpfen die Frage zur Erledigung bringen. Fragen, die nicht fallen können, sind diejenigen, welche Einkünfte, Ausgaben, Schulden, die Verwaltung der Reichsstände, der Behörden, der Bank und des Reichsschulden-Comtoirs betreffen, und diejenigen, die aus schon gefaßten Beschlüssen folgen, z. B. die Redaktion der Schreiben des Expeditionsausschusses.

Wenn der Reichstag vier Monate gedauert hat, kann der König ihn auflösen. Heut zu Tage ist diese Zeit niemals hinreichend, um das Budget zu reguliren, weßhalb die Reichstage ein Jahr und darüber zu dauern pflegen; wenn aber der König für nöthig findet, den Reichstag aufzuheben, bevor die Stände ein neues Budget bewilligt haben, so hat er das Recht, die im vorigen festgesetzten Steuern zu erheben; denn jede übernommene Beisteuer soll bis zum Ende des Jahres, wo ein neues Budget von den Reichsständen festgestellt wird, geleistet werden.

Den Reichsständen kommt es zu a) wenn es nöthig ist, König, Thronfolger und Vormund zu wählen, b) mit dem Könige Gesetze zu geben.

Die Art des Verfahrens hierbei, die verschieden ist, je nachdem die Frage ein Grundgesetz oder ein allgemeines Gesetz betrifft, ist folgende: Will der König irgend eine Veränderung der Grundgesetze vorschlagen, so wird seine Proposition, die immer vom Gutachten des Staatsraths begleitet sein soll, an den Konstitutions-Ausschuß überwiesen; stimmt dieser dem Vorschlage bei, so soll derselbe bis zum nächsten Reichstage ruhen; erklärt sich der Konstitutions-Ausschuß dagegen, so kann doch durch Beschluß von zwei Ständen dieselbe Wirkung herbeigeführt werden. Wenn auf dem nächsten Reichstage alle vier Stände den Vorschlag annehmen, soll er Gesetz sein; wenn aber irgend ein Stand ihn verwirft, soll er fallen. Ein Reichstags-Abgeordneter kann im Pleno seines Standes keinen Antrag auf Veränderung der Grundgesetze stellen, hat aber das Recht, einen solchen dem Konstitutions-Ausschuß zu übergeben, ohne dessen Genehmigung er von den Ständen nicht behandelt werden kann. Wenn der Konstitutions-Ausschuß entweder von selbst oder dem Antrage eines Reichstagsabgeordneten zufolge irgend eine Veränderung der

Grundgesetze vorschlägt, so wird das Gutachten des Ausschusses den Ständen übergeben; stimmen diese dem Vorschlage bei, so ruht er bis zum nächsten Reichstage; verwerfen sie ihn, so fällt er sogleich; bleiben sie verschiedener Meinung, und gelingt dem Konstitutions-Ausschusse keine Vereinbarung, so geht die Sache zum verstärkten Ausschusse und der von diesem angenommene Vorschlag ruht. Auf dem nächsten Reichstage bedarf es der Einwilligung aller vier Stände, um den ruhenden Vorschlag zur Annahme zu bringen, worauf dieser dem Könige übergeben wird, welcher, nachdem er das Gutachten des ganzen Staatsrathes eingeholt hat, entweder durch seine Genehmigung den Vorschlag zum Gesetze macht, oder den Ständen die Gründe seiner Ablehnung mittheilt.

Aenderungen eines allgemeinen Gesetzes können entweder durch Proposition des Königs oder Antrag eines Reichstags-Abgeordneten im Pleno angeregt werden, und gehen an den Gesetzes-Ausschuß. In diesem Falle wird der Beschluß der Reichsstände durch die übereinstimmende Meinung dreier Stände bestimmt; stehen zwei gegen zwei, so fällt der Antrag. Bevor der König in solchen Angelegenheiten Propositionen ergehen läßt, und bevor er hinsichtlich einer von den Ständen angenommenen Veränderung der Gesetze Beschluß faßt, soll er nicht nur den Staatsrath, sondern auch das höchste Tribunal hören, deren Gutachten im ersten Falle mit der Proposition des Königs an die Stände gehen.

c) Die Reichsstände haben ferner den Staatshaushalt, das Münz- und Geldwesen zu reguliren. „Das uralte Recht des schwedischen Volkes sich zu besteuern, wird von den Reichsständen allein auf dem allgemeinen Reichstage ausgeübt," heißt es in der Regierungsform. Hieraus folgt das Recht, die Staatsausgaben zu bestimmen, und dies geschieht nicht en bloc, sondern in allen Specialitäten. Der König gibt seine „Proposition vom Zustande und Bedürfnisse des Staatswerkes" im Anfange des Reichstages ab; diese Proposition, die den Vorschlag des Königs zum Budget enthält, wird dem Etatsausschusse überwiesen, welcher darauf beim Entwerfen des Vorschlages zum Ausgabe-Etat die Rücksicht nimmt, die er für gut findet. Zur gültigen Beschlußfassung ist die Uebereinstimmung dreier Stände erforderlich; stehen zwei gegen zwei, so entscheidet der verstärkte Etatsausschuß. Die Staatsausgaben werden nach neun Haupttiteln des Staatsbudgets geordnet. Was die Staatseinkünfte betrifft, so liegt es dem Etats-Ausschusse ob, die ordinären Staatseinnahmen zu berechnen und über die Aenderungsvorschläge, die in dieser Hinsicht etwa gemacht werden, sein Gutachten abzugeben; aber diese Einkünfte können, nach der angenommenen Praxis und Erklärung der Gesetze, nur mit Zustimmung des Königs von den Ständen verändert werden. Die außerordentlichen Staatseinkünfte, die Beisteuern oder die „Bewilligungen", ihre Berechnung, die Weise, wie sie erhöht oder vermindert werden mögen u. s. w., gehört zur Behandlung des Bewilligungs-Ausschusses. Wenn nicht alle vier Stände über eine Beisteuer oder ihre Vertheilung einig sind, geht die Sache an den verstärkten Bewilligungs-Ausschuß. Keine allgemeinen Abgaben dürfen ohne Zustimmung der Stände erhöht werden, den Getreidezoll ausgenommen, welchen der König bei befürchtetem Getreidemangel nach Beschaffenheit der Umstände verändern kann. Alle Staatseinkünfte werden zu den Bedürfnissen, die die Reichsstände für nöthig gehalten haben, und nach dem errichteten Etat verwendet. Die Ersparungen, die daraus entstehen, daß einige Ausgaben zum vorausgesetzten Betrag nicht aufgehen, kann der König nach freiem Ermessen zu Zwecken verwenden, die dem Haupttitel des Budgets zugehören, in dem die Ersparungen entstanden sind, wofern nicht die Stände bei der Bewilligung des Anschlages ausdrücklich vorgeschrieben haben, daß die Ersparungen reservirt werden

sollen. Staatsanleihen können nur durch Beschluß der Stände und von ihrer eigenen Behörde, dem Reichsschulden-Comtoir, bewilligt, resp. verwaltet werden. Die Domänen der Krone werden nach den Grundsätzen, welche die Stände vorschreiben, verwaltet. Ohne ihre Zustimmung darf keine Veränderung vom Schrot und Korn der Münze geschehen; die Bank steht unter der Direktion ihrer eigenen Bevollmächtigten.

d) Die Reichsstände haben unmittelbar oder durch Abgeordnete die Regierung und die Beamten zu kontroliren. Auf jedem Reichstage wählen sie einen reichsständischen Justiz-Sachwalter (Justitie-Ombudsman), der die Aufsicht über die Befolgung der Gesetze von Seite der Richter und Beamten übt und vor dem zuständigen Gerichte in der gesetzlichen Form Diejenigen zur Verantwortung zieht, die in der Ausübung ihres Amtes die Gesetze übertreten oder ihre Amtspflicht nicht erfüllen. Er kann, wenn er es für nöthig findet, den Berathungen des höchsten Tribunals und anderer Gerichte und der Centralbehörden beiwohnen und hat Zutritt zu den Protokollen und Akten aller Gerichte und Behörden. Er soll jährlich einen Bericht über seine Amtsverwaltung und den Zustand der Rechtspflege u. s. w. durch die Presse bekannt machen und auf jedem Reichstage an die Stände abgeben.

Auf jedem Reichstage fordert der Konstitutions-Ausschuß die Protokolle ein, die im Staatsrathe geführt worden sind, diejenigen ausgenommen, die Ministerial-Angelegenheiten und Kommandosachen betreffen, welche nur in dem, was allgemein bekannte und vom Ausschusse angegebene Fälle angeht, eingefordert werden können. Auf Grund der Prüfung dieser Protokolle ist der Konstitutions-Ausschuß berechtigt, in Betreff der Verantwortung der Rathgeber des Königs die Initiative zu ergreifen; in den Plenis der Stände kann ein Reichstagsabgeordneter eine solche Frage nicht auf andere Weise anregen, als durch ein Begehren, daß die Bemerkungen, zu denen er glaubt Anlaß gefunden zu haben, an den Konstitutions-Ausschuß überwiesen werden sollten. Auch andere Ausschüsse (eigentlich der Staats-Ausschuß) können Bemerkungen über die Mitglieder des Staatsrathes machen, aber auch in diesem Falle muß der Konstitutions-Ausschuß sein Gutachten abgeben, bevor die Stände irgend einen Beschluß fassen. Findet der genannte Ausschuß gegründeten Anlaß zur Rüge gegen Mitglieder des Staatsrathes, so kann er auf doppelte Weise verfahren. Ist er der Meinung, daß der ganze Staatsrath oder irgend eines seiner Mitglieder bei seinen Rathschlägen das wahre Beste des Reichs nicht ins Auge gefaßt, oder daß irgend ein Vortragender sein Amt nicht mit Unparteilichkeit, Eifer und Geschick ausgeübt hat, so gibt er dies den Reichsständen zu erkennen und diese können dann, wenn sie es für nöthig finden, beim Könige den Wunsch aussprechen, daß er denjenigen oder diejenigen, gegen welche eine Rüge ausgesprochen ist, aus dem Staatsrathe entferne. Auf diesen Wunsch nimmt der König die Rücksicht, die er für gut findet. Wenn aber der Konstitutions-Ausschuß bemerkt, daß irgend ein Mitglied des Staatsraths gegen die Regierungsform offenbar verstoßen, oder zur Uebertretung dieses oder anderer geltenden Gesetze gerathen, oder gegen eine solche Uebertretung Vorstellungen zu erheben unterlassen, oder durch absichtliche Verheimlichung einer Erklärung sie veranlaßt hat, so soll der Ausschuß dem reichsständischen Justiz-Sachwalter befehlen, ein solches Mitglied des Staatsraths beim Reichsgericht (Riksrätt) zur Verantwortung zu ziehen. Dieses Reichsgericht ist ein Gerichtshof, welcher in solchen Fällen zusammentritt und dessen Mitglieder, unter dem Vorsitz des Präsidenten des Svea-Hofgerichts als Wortführer, aus vier Justiz-Räthen, den Präsidenten aller Reichskollegien u. a.

zum Voraus gewählt sind. Dieser Gerichtshof urtheilt nach dem allgemeinen und dem besonderen vom Könige und den Ständen festgestellten Verantwortlichkeitsgesetze für die Mitglieder des Staatsraths; dem Könige steht das Begnadigungsrecht zu, welches sich jedoch nicht so weit erstreckt, daß der Verurtheilte wieder in den Staatsdienst aufgenommen werden kann. Der Zweck, daß nur offenbare Uebertretungen des Gesetzes, nicht politische Ansichten den Mitgliedern des Staatsraths Strafe zuziehen sollen, scheint durch die Zusammensetzung des Gerichtshofes, auf welche die Stände keinen Einfluß haben, erreicht worden zu sein.

Auch das höchste Tribunal des Königs steht unter der reichsständischen Kontrole. Wenn eines seiner Mitglieder wider deutliches Gesetz Jemandem Leben, Freiheit, Ehre oder Vermögen absprechen gewollt hat, so ist der reichsständische Justiz-Sachwalter verpflichtet und der Justizkanzler (der höchste Ankläger des Königs) berechtigt, einen solchen Richter vor dem Reichsgericht (Riksrätt), in dem dann vier Staatsräthe anstatt vier Justizräthen Sitz nehmen, zu belangen. Außerdem wählen die Stände auf jedem Reichstage eine Jury, den sogenannten Opinionsnämnd, der mit zwei Drittel der Stimmen erklären kann, daß höchstens drei von den Mitgliedern des höchsten Tribunals das Vertrauen der Stände verloren haben; diese soll dann der König vom Amte entlassen, doch können sie den halben Gehalt als Pension behalten. Indeß ist noch niemals ein Mitglied des höchsten Tribunals vor dem Reichsgericht angeklagt, oder durch den Opinionsnämnd verabschiedet worden.

Der Staatshaushalt wird von den Ständen durch Revisionen kontrolirt. Alle öffentlichen Rechnungen sollen zuerst im königlichen Kammergericht geprüft werden, sind aber, unabhängig von dieser Prüfung, einer neuen Untersuchung durch die von den Ständen gewählten Revisoren unterworfen, die jährlich, sechs aus jedem Stande, zusammentreten. Die Rechnungen über alle Mittel, die aus allgemeinen Beiträgen oder durch Traktate mit fremden Mächten eingekommen sind, die an den König abgegebenen Berichte des Staatscomtoirs und anderer geldverwaltenden Organe, alle königlichen Briefe, Protokolle und Akten, worauf diese Rechnungen und Berichte sich gründen, werden den Revisoren vorgelegt, und ihnen liegt es ob, Erklärungen von Beamten und Behörden durch den Justiz-Staatsminister einzufordern. Die Revisoren sollen nicht nur die formelle Richtigkeit der Rechnungen prüfen (was schon im Kammergericht geschehen ist), sondern vor allem untersuchen, ob die Ausgaben mit dem Etat und den Verfassungen übereinstimmen, ob die Beschlüsse des Königs, worauf die Auszahlungen sich gründen, gehörig kontrasignirt, ob die Einkünfte zu rechter Zeit und im richtigen Betrage eingekommen sind u. s. w. Finden sie, daß ein von den Reichsständen festgestellter Anschlag überschritten, oder daß Staatsgelder zu einem anderen Zwecke verwendet worden sind, oder haben sie etwas Anderes bei der Verwaltung zu erinnern, so sollen sie dies in ihrem Revisionsberichte, der durch die Presse bekannt gemacht wird, bemerken. Auf den Reichstagen hat der Etatsausschuß Zutritt zu allen Rechnungen des Staats; findet er irgend einen Anschlag überschritten u. s. w., so erhebt er gegen das Staatsrathsmitglied, das den Beschluß des Königs kontrasignirt hat, eine Rüge, worauf die Sache nach den obigen Vorschriften über die Verantwortlichkeit des Staatsraths behandelt wird.

e) Außer diesen Geschäften, in welchen die Stände allein oder mit dem Könige das Recht zu *beschließen* haben, können sie in jeder Sache dem Könige ihre *Wünsche* mittheilen, auf welche der König, nachdem er den Staatsrath gehört hat, die Rücksicht nimmt, die er dem Reiche nützlich findet. In dieser Form haben also

die Stände Gelegenheit, ihre Wünsche und Beschwerden an den Thron zu bringen; dagegen ist es in Schweden nicht gebräuchlich, die Thronrede des Königs mit Adressen zu beantworten.

Die Reichsstände, ihre Ausschüsse und die einzelnen Reichstagsabgeordneten sind unverletzlich; versucht jemand, ein Individuum oder Korps, auf eigenen Antrieb oder auf Befehl, sie zu verletzen oder ihre Freiheit zu stören, so soll dies als Verrath behandelt werden. Kein Reichstagsmitglied kann für das, was es als solches gethan oder gesagt hat, zur Verantwortung gezogen, oder seiner Freiheit beraubt werden, wofern nicht sein eigener Stand mit fünf Sechstel der Stimmen eingewilligt hat.

III. Die durch die Grundgesetze versicherten Rechte der einzelnen Bürger sind folgende:

1) Sicherheit an Person und Vermögen. Der König soll Niemanden verderben oder verderben lassen an Leib, Ehre, persönlicher Freiheit und Wohlfahrt ohne gesetzliche Ueberführung und Urtheil, und Niemandem sein Gut, bewegliches oder unbewegliches, nehmen oder nehmen lassen ohne Untersuchung und Erkenntniß in dem durch das Gesetz und die gesetzlichen Statuten Schwedens geordneten Verfahren, Niemandes Hausfrieden stören oder stören lassen, Niemanden von einem Ort nach einem andern verweisen.

2) Rechtssicherheit: der König soll Jedermann vor seinem gesetzlichen zuständigen Gerichte Recht gewähren lassen.

3) Gewissensfreiheit: der König soll Niemandes Gewissen zwingen oder zwingen lassen, sondern Jedermann in der freien Ausübung seiner Religion schützen, soweit durch dieselbe nicht die Ruhe des Staats gestört oder öffentliches Aergerniß gegeben wird. Die Anerkennung der Gewissensfreiheit im Grundgesetz ist ganz und gar unzweideutig, doch dauerte es lange, bis die bürgerliche und Straf-Gesetzgebung in Uebereinstimmung damit verändert wurde; dies ist erst geschehen durch die Gesetze vom 23. Oktober 1860, welche die im allgemeinen Gesetze bestimmten Hindernisse des Ueberganges von der Staatskirche zu einer anderen Religionsgesellschaft beseitigt haben. Der König, die Staatsräthe, die bürgerlichen Beamten und Richter sollen der evangelischen Lehre zugehören; zu Reichstagsabgeordneten können nur Lutheraner und Reformirte gewählt werden, aber das Wahlrecht ist auch den Bekennern einer anderen christlichen Lehre nicht versagt.*)

4) Preßfreiheit: jeder schwedische Mann hat das Recht, ohne irgend ein von der öffentlichen Macht im Voraus in den Weg gelegtes Hinderniß Schriften herauszugeben, nur vor gesetzlichem Gerichte für ihren Inhalt zur Verantwortung gezogen, und in keinem anderen Falle, als wenn dieser Inhalt dem Gesetze widerspricht, dafür gestraft werden zu können. In Schweden ist also alle Willkür in Bezug auf die Presse, Privilegien, Censur, Untersagung der Anonymität, Polizeiuntersuchungen, Verwarnungen u. s. w. durch das Grundgesetz verboten. Jedermann hat das Recht, nachdem er beim Justiz-Minister einen Erlaubnißschein, der nicht verweigert werden kann, begehrt hat, periodische Schriften, Zeitungen und Zeitschriften herauszugeben. Wer so den Erlaubnißschein genommen hat, wird für den Verfasser der periodischen Schrift angesehen und ist für ihren Inhalt verantwortlich. Preßvergehen können gegen die Religion und Sittlichkeit (wobei nicht die

*) Anm. d. Red Man sieht, daß die schwedische Gesetzgebung auf diesem Gebiet immer noch um ein Bedeutendes hinter den Forderungen der Zeit zurück ist.

Forschung nach Wahrheit, sondern nur das, was die religiösen Empfindungen anderer verletzt oder ihrem Glauben Hohn spricht, für verbrecherisch gehalten wird), gegen die Ordnung des Staats und gegen einzelne Personen begangen werden. Für den Inhalt einer Schrift ist der Verfasser allein verantwortlich. Wenn aber der Drucker den Verfasser nicht nachweisen kann, wird er selbst als solcher zur Verantwortung gezogen. In allen Preßsachen soll eine Jury, die der Ankläger, der Angeklagte und der Gerichtshof, jeder zu einem Drittel erwählt, entscheiden, ob die angeklagte Schrift verbrecherisch ist oder nicht, wobei zwei Drittel der Stimmen zu einem verurtheilenden Ausspruch gefordert werden.

Das sind kurz die Grundzüge des in Schweden geltenden Staatsrechts. In seinen Bestimmungen von den gegenseitigen Befugnissen der königlichen Gewalt und der Repräsentation, in dem Schutze, welchen es dem Rechte und der Freiheit des Einzelnen gewährt, läßt es wenig zu wünschen übrig; was dagegen nach allgemeiner Meinung einer Verbesserung bedarf, das ist die Zusammensetzung der Repräsentation, welche theils die Behandlung der Reichstagsgeschäfte beschwerlich und langsam macht, theils viele Mitglieder der Staatsgesellschaft vom Reichstage ausschließt, indem sie anderen einen größeren Antheil daran gibt, als ihre Bedeutung für den Staat billiger Weise fordert. Verschiedene nicht unbedeutende, aber doch nur partielle Veränderungen sind seit 1809 hierin eingetreten, z. B. die Aufnahme von Repräsentanten der Universitäten und der Akademie der Wissenschaften in den Priesterstand, von Bergwerksbesitzern und Besitzern städtischer Häuser oder Grundstücke in den Bürgerstand und, was vielleicht die wichtigste Veränderung ist, die auf dem letzten Reichstage beschlossene Aufhebung der Beschränkung, die vorher vom Bauernstande Alle ausschloß, welche einem anderen Stand zugehört oder im Staatsdienst eine Anstellung gehabt hatten. Auch Vorschläge einer Umgestaltung der Repräsentation nach ganz und gar neuen Grundsätzen sind verhandelt worden, aber bisher ohne Erfolg. Bessere Aussicht scheint der Vorschlag zu haben, welcher am 14. Januar 1863 vom Könige den Ständen vorgelegt und vom Konstitutions-Ausschusse für ruhend zum nächsten Reichstage erklärt worden ist. Nach diesem Vorschlage hört alles nicht auf Wahl gegründete Standesrecht und alle Standesvertheilung auf. Der Reichstag wird in zwei Kammern getheilt, welche gleich wie die jetzigen Stände im Verhältniß zu einander gleiche Macht und Befugniß haben. Die Mitglieder der ersten Kammer werden gewählt für neun Jahre von den „Landstingen" und von den Stadtbevollmächtigten in den Städten, die an Landstingen nicht Theil nehmen. Ferner wird ein Reichstagsabgeordneter für jedes Dreißigtausend von der Bevölkerung der Landshauptmannschaft (Län) oder Stadt in die erste Kammer geschickt. Wählbar sind ohne Rücksicht auf den Wohnsitz diejenigen, die ein Alter von 35 Jahren erreicht haben und entweder einen Grundbesitz von 80,000 Reichsthaler Werth, oder ein jährliches Einkommen von 4000 Reichsthalern besitzen.[2]) Die Mitglieder der ersten Kammer bekommen keinen Gehalt. Die zweite Kammer wird für drei Jahre gewählt. Auf dem Lande wird für jeden Gerichtssprengel ein Reichstagsabgeordneter gewählt, wenn nicht die Bevölkerung 40,000 übersteigt, in welchem Fall der Gerichtssprengel in zwei Wahlkreise vertheilt wird; in den Städten, die eine Bevölkerung von mehr als 10,000 haben, wird ein Reichstagsabgeordneter für je Zehntausend gewählt; die kleineren

---

[2]) Ein schwedischer Reichsthaler (Riksmynt) à 100 öre = 11 Sgr. 5,73 Pfenn. Cour. preuß. oder 1 Franc 43 1/7 Cent.

Städte werden zu Wahlkreisen vereinigt, so daß jeder von ihren Reichstagsabgeordneten wenigstens 6000, höchstens 12,000 Stadteinwohner repräsentirt. Das Wahlrecht hat innerhalb der Kommune, wo er wohnhaft ist, jeder daselbst stimmberechtigte Mann, der entweder ein Grundstück von 1000 Reichsthaler Werth besitzt, oder ein solches von 6000 Reichsthaler Werth wenigstens für fünf Jahre in Pacht genommen hat, oder ein jährliches Einkommen von 800 Reichsthaler besitzt. Die Wahlen geschehen in den größeren Städten unmittelbar, in den kleinern und auf dem Lande entweder durch Elektoren oder unmittelbar, je nachdem die Stimmberechtigten selbst beschließen. Wählbar ist jeder Stimmberechtigte, der 25 Jahre erreicht und wenigstens ein Jahr vor der Wahl das Wahlrecht innerhalb des Kreises gehabt hat, für den er gewählt wird. Die Mitglieder der zweiten Kammer beziehen einen Gehalt. Wer nicht der protestantischen Kirche angehört, kann weder in der einen, noch der anderen Kammer Reichstagsabgeordneter werden. Nach dem jetzigen Bevölkerungsstand würde die Zahl der Mitglieder der ersten Kammer 119, der zweiten Kammer für das Land 131, für die Städte ungefähr 50 betragen. Der ordentliche Reichstag soll jährlich am 15. Januar zusammentreten und nicht ohne eigenes Begehren vor Ablauf von vier Monaten geschlossen werden, wofern nicht der König, während der Reichstag noch versammelt ist, neue Wahlen für die eine oder beide Kammern verordnet. Die Geschäfte werden nach dem neuen Entwurf in Ausschüssen, die in gleicher Anzahl von jeder Kammer gewählt sind, vorbereitet. Fassen die Kammern verschiedene Beschlüsse und können diese nicht von den Ausschüssen vereinbart werden, so fällt der gestellte Antrag, wenn es sich nicht um die Staatsausgaben oder die Steuern, die Verwaltung, die Ausgaben und Einkünfte der Bank oder des Reichsschulden-Comtoirs handelt. In den letzteren Fällen gilt die Meinung, welche die meisten zusammengerechneten Stimmen in den beiden Kammern erhalten hat.

### III. Die Staatsverwaltung.

Der König ist das Haupt der Verwaltung und regiert allein das Reich. Doch haben die Beamten eine ziemlich sichere und selbständige Stellung, die schon im 17. Jahrhundert, als das Beamteninteresse mit dem des Adels verschmolzen wurde, gegründet und dann während der s. g. Freiheitszeit, die fast eine Beamtenregierung genannt werden kann, weiter ausgebildet wurde. Für den Eintritt in fast alle Zweige des Staatsdienstes wird ein absolvirtes akademisches Examen, zum mindesten das Studentenexamen, gefordert. Untergeordnete Beamte werden von den betreffenden Behörden oder Chefs, alle einigermaßen wichtige von dem Könige ernannt. Im Allgemeinen ist der Verlauf der Sache der, daß, wenn ein Amt ledig wird, sich die Aspiranten durch s. g. Ansuchungen melden. Unter den Bewerbern werden von der betreffenden Behörde drei vorgeschlagen; der Vorschlag wird dem Könige übergeben, der jedoch nicht verbunden ist, von den Vorgeschlagenen einen zu ernennen. Nur bei Bischofs- und Bürgermeisterwahlen muß dieß geschehen. Die Ernennung selbst (außer den von diplomatischen Agenten und Gesandten) erfolgt im Staatsrathe, dessen Mitglieder sich darüber zu äußern verpflichtet sind. Die Fähigkeit und das Verdienst der Bewerber sollen die einzigen Beförderungsgründe sein. Zu den höchsten Aemtern ernennt der König ohne vorhergegangenen Vorschlag. Alle Richter und die meisten Beamten überhaupt können nicht willkürlich abgesetzt, noch ohne ihr eigenes Ersuchen versetzt werden; die Staatsräthe aber, Präsidenten, Generale, Landeshauptleute, Obersten, im Allgemeinen alle bürgerlichen und militärischen Chefs, wie alle diplomatischen Beamten, können vom Könige, wenn er findet, daß es der Dienst des Reiches fordert, ihres Amtes entsetzt werden.

Der König, als Haupt der Verwaltung, wird zunächst von seiner in sieben Departements, deren jedes aus einem Departementschef nebst gehöriger Expedition besteht, getheilten Kanzlei umgeben. Der Departementschef ist Mitglied des Staatsrathes, legt dem Könige alle zu seinem Departement gehörende Fragen vor, expedirt die Beschlüsse des Königs und überwacht deren Ausführung. Der Departementschef selbst hat kein Beschlußrecht (außer in gewissen untergeordneten Fragen, z. B. betreffend die Ernennung von Beamten niedrigeren Grades im Departement). An der Spitze jeder Expedition steht ein Expeditionschef, der den Gang der Arbeit überwacht und dem Departementschef mit dem Verfassen von Gutachten und Vorschlägen u. dgl. m. behülflich ist. In einigen Departements hat man für besondere Geschäfte besondere Bureau's mit Bureauchefs eingerichtet, im Allgemeinen findet aber keine solche Vertheilung statt.

Die Staatsdepartements sind nur Aemter für die Vorbereitung der dem Könige vorzulegenden Fragen und für die Expedition seiner Beschlüsse. Unter ihnen stehen aber gewisse centrale Aemter, die für ihre Verwaltung verantwortlich sind und selbständiges Beschlußrecht haben; jedoch vorbehaltlich des Rekurses an den König. Die älteren dieser Aemter sind nach dem Kollegialsysteme zusammengesetzt worden; innerhalb derjenigen aber, die in neuerer Zeit hinzugekommen sind, hat sich das bureaukratische System geltend gemacht. Zu den ersteren gehören: das Kriegs-Kollegium, das Amt für das Seewesen, das Commerce-Kollegium, das Kammer-Kollegium, das Staatscomtoir, das Kammergericht, das Gesundheitskollegium. Zu den letzteren: das Gefängnißamt, das Feldmessercomtoir, das Amt für das Weg- und Wasserbauwesen, das Amt für den Eisenbahnenbetrieb und das für den Eisenbahnenbau, das Amt für das Forstwesen, das Münz- und Kontroleamt, das Generalpostamt, das Telegraphenamt, das Zollamt.

Man hat die Bemerkung gemacht, daß die Verbindung zwischen den Staatsdepartements, mit ihren Chefs, und den verwaltenden Aemtern zu gering sei. Es sind zwar die Departementschef berechtigt, den Sitzungen der ihnen untergeordneten Behörden, wenn es ihnen nöthig scheint, beizuwohnen, und an den Berathungen Theil zu nehmen. Allein die knappe Zeit der Departementschefs gestattet ihnen nur selten von diesem Rechte Gebrauch zu machen. Eine andere Bemerkung, die gemacht werden kann, ist die, daß nicht alle Geschäfte unter die Staatsdepartements und die verwaltenden Behörden nach demselben Plane vertheilt worden sind, weshalb jene nicht ganz genau einander entsprechen. — Das Verhältniß unter den Staatsdepartements und den verwaltenden Behörden ist durch ein königliches Schreiben vom 16. Mai 1840 bestimmt worden.

I. Das Justizdepartement, dessen Chef Justiz-Staatsminister genannt wird, behandelt alle Fragen, die die Gesetzgebung, die Organisation und Arbeitsordnung der Gerichte, die Gefängnisse, die Begnadigungen u. dgl. betreffen. Vor 1840 war der Justiz-Staatsminister Mitglied des höchsten Tribunals; jetzt ist er dies nicht, fährt aber dennoch fort Chef zu sein, nicht nur der Justiz-Staatsexpedition, sondern auch der niedern Justizrevision — einer aus 8 Revisionssekretären bestehenden Behörde, die alle Civil- und Kriminalsachen, welche im höchsten Tribunal vorgetragen werden sollen, vorbereitet. Zum Theil dieselben Fragen kommen in dem Staatsrathe und höchsten Tribunale vor: über alle Gesetzgebungsfragen muß sich das höchste Tribunal, ebenso wie der Staatsrath, äußern, und der König entscheidet im Staatsrathe durch Begnadigung Fragen, die der König im höchsten Tribunal vorher abgeurtheilt hat. Daher eine gewisse Vermischung in der Vorbereitung und Expedition, weil Gesetzgebungsfragen zum Vortrag, sowohl

im höchsten Tribunal als im Staatsrathe, im Justizdepartement vorbereitet werden, und weil die Justizrevision Begnadigungs-, Geleit- und Dispensationssachen, die im Staatsrathe vorgetragen werden, vorbereitet.

Unter das Justizdepartement gehören alle öffentliche Gerichte, also:

a) Das höchste Tribunal, aus mindestens 12, höchstens 18 (gegenwärtig 16 in 2 Abtheilungen arbeitenden) Justizräthen bestehend, erledigt als letzte Instanz im Namen des Königs alle ihm zustehenden Angelegenheiten. Der König hat im höchsten Tribunal 2 Stimmen, wenn er beim Vortrag und der Beschlußfassung in Person anwesend ist. Wenn in Friedenszeiten dem höchsten Tribunal von den Kriegsgerichten eine Sache zur Prüfung vorgelegt wird, müssen 2 militärische Mitglieder höheren Ranges vom König bestellt werden, um an der Entscheidung Theil zu nehmen.

b) Gerichte zweiter Instanz sind die drei Hofgerichte: das Svea-Hofgericht (zu Stockholm: 1 Präsident, 10 Hofgerichtsräthe, 15 Hofgerichtsassessoren); das Gota-Hofgericht (zu Jönköping: gleich viele Mitglieder); das Hofgericht über Schonen und Blekinge (zu Christianstadt: 1 Präsident, 4 Hofgerichtsräthe, 6 Assessoren). Sie arbeiten in Abtheilungen von je 5 Mitgliedern, erledigen die ihnen von den niederen Gerichten und den Länsregierungen unterbreiteten Angelegenheiten, und sind forum privil. für den Adel in gewissen Fällen, für die Bank und das Reichsschuldencomtoir, für gewisse Beamte in Bezug auf Amtsvergehungen u. a m. — Das Kriegshofgericht, aus 1 Präsidenten und 5 höheren militärischen Mitgliedern nebst einem Rechtsgelehrten bestehend, ist höhere Instanz für die Kriegsgerichte.

c) Die niedrigsten Instanzen sind: a) auf dem Lande: die Härads-Gerichte, bei denen ein Härads-Richter, nebst einem Nämnd von 12 von den Bauern im Härad gewählten Bauern, richtet. Nur wenn jener Ausschuß übereinstimmend ist, vermag er den Richter zu überstimmen. Ursprünglich hatte jedes Härad seine eigene Gerichtssitzung (Thing) und seine eigenen Richter; jetzt sind an einigen Orten theils ein paar kleinere Härade zu einem Thingslag vereinigt, theils einige größere in mehrere Thingslag getheilt worden. Die Domsaga eines Härads-Richters umfaßt gewöhnlich mehr als ein Thingslag. Es giebt in ganz Schweden 320 auf 102 Domsagen vertheilte Thingslag. b) In den Städten: Die Rathstubengerichte bestehen aus einem Bürgermeister mit von den Bürgern gewählten Beisitzern (Rädmän). In den größeren Städten finden sich Polizeikammern, welche (die in Stockholm, die zum Civildepartement gehört, ausgenommen) unter dem Justizdepartement stehen. Die Konsistorien sind in gewissen kirchlichen Sachen Gerichte erster Instanz, gehören aber nicht unter das Justiz-, sondern unter das Ekklesiastik-Departement). Besondere unter das Justizdepartement gehörende Gerichte sind: das Seeversicherungs-Obergericht für Assekuranz- und Havariesachen und das Kanzleigericht für gewisse Vergehungen.

Nach der älteren Rechtsverfassung appellirte man von den Thingen des Härads zu dem des Landes, dem Thing des Lagmans, und von ihm zum Könige, der auf den Räfstethingen des Landes, in Person oder durch Delegirte, richtete. Doch dauerte es lange, bis eine unbedingte Instanzenordnung festgestellt oder beachtet wurde. Es gab bei allen diesen Thingen einen beisitzenden Nämnd von 12 Einwohnern des Härads oder des Landes. Unter der Verwirrung der Union gerieth diese Rechtsverfassung, insbesondere die Räfstethings, in Unordnung. Nach verschiedenen im 16. Jahrhundert gemachten Versuchen, diese wiederherzustellen oder auf anderer Art die Urtheile des Königs zu ordnen, wurde 1614 das Stockholmer Hofgericht eingerichtet, dessen Zweck war, das höchste Tribunal des Königs zu

werden. Als aber der König bald den Parteien gestattete, bei ihm das beneficium revisionis über die Urtheile des Hofgerichts zu suchen, und besonders seitdem mehrere Hofgerichte eingerichtet waren, wurde noch eine neue Instanz nöthig. Es war dies der Reichsrath, der von den letzten Jahren der Regierung Gustav Adolphs an bis 1789 die Revisionsgeschäfte unter Mitwirkung des Königs, wenn dieser persönlich erscheinen wollte, vornahm. Als der Rath 1789 aufgelöst wurde, ward das höchste Tribunal des Königs eingerichtet. Das Lagmansthing war jetzt eine überflüssige Instanz, die auf bürgerliche Rechtssachen beschränkt und 1849 aufgehoben wurde.

Zum Justizdepartement gehören ferner: der Justizkanzler, (der höchste Staatsanwalt des Königs, während der Justiz-Ombudsman jener der Stände ist). Er vertritt persönlich oder durch ihm untergeordnete Fiskale, den König in Rechtssachen und rügt die von Richtern und Beamten begangenen Fehler; er hat deswegen zu den Berathungen und Protokollen aller Gerichte und Behörden freien Zutritt.

Das Gefängnißamt besteht aus einem Generaldirektor, mit Beschlußrecht, und 2 rathgebenden Mitgliedern, die für die Kanzlei- und die Kameral-Abtheilung Chefs sind.

II. Das Departement des Auswärtigen, dessen Chef der Staatsminister der auswärtigen Geschäfte ist, behandelt die das Verhältniß zu fremden Mächten betreffenden Fragen — doch so, daß alles was den Handel und die Seefahrt betrifft, im Einverständniß mit dem Chef des Civildepartements erledigt wird. Seine Expedition heißt das Kabinet für den auswärtigen Briefwechsel. Es ist in 3 Abtheilungen getheilt: 1 für Handels- und Konsulatsgeschäfte, 1 für politische und ministerielle Geschäfte, und 1 für die Verwaltung der für das Departements angewiesenen Mittel. Unter das Departement gehören alle bei den Gesandtschaften angestellte Beamte, nebst Konsuln und Handelsagenten.

III. Das Landwehrdepartement. Zu diesem gehört alles, was auf die Organisation, Dienstausübung, Unterhaltung und Ablohnung der Armee Bezug hat. Der Chef dieses Departements ist nicht nur als Staatsrath der Rathgeber des Königs in eigentlichen Regierungsgeschäften; er ist auch Rathgeber des Königs in Kommandosachen (d. h. solchen, die der König, als oberster Befehlshaber über die Kriegsmacht, unmittelbar besorgt, militärische Ordres über die Bewegungen und den Dienst der Truppen u. s. f.); er ist auch nach dem Könige oberster Befehlshaber über die Armee und Chef des Generalstabes. Für die Vorbereitung und Expedition der Regierungsgeschäfte hat er unter sich die Kanzleiexpedition des Landwehrdepartements, für die Kommandosachen: die aus Officieren gebildete Kommandoexpedition des Landwehrdepartements.

Unter dieses Departement gehören: 1) Das Kriegs-Kollegium, eines der alten Reichskollegien aus dem 17. Jahrhundert. Es hat den Auftrag Alles zu bewerkstelligen, was zur Oekonomie der Landwehr gehört, daher auch Anordnung und Rechenschaft über die Verwendung aller für das Heer bestimmten Summen; besteht aus 1 Präsidenten, 3 Militärmitgliedern (General-Feldzeugmeister, Fortifikationsgeneral und Generalintendant) nebst 3 bürgerlichen Kriegsräthen, und ist in 4 Divisionen getheilt: die Artillerie-, Fortifikations-, Intendanten- und Ablohnungs-Abtheilung, mit dazu gehörenden Comtoirs. 2) Militärbildungs- und Unterrichtsanstalten. a) Die Akademie der Kriegswissenschaften, die durch Aussetzen von Preisaufgaben, durch Herausgeben ihrer Akten und einer Zeitschrift die kriegswissenschaftlichen Studien belebt; — b) die höhere Artillerieschule zu Marieberg, wo die Officiere der Artillerie, des Ingenieurkorps der Armee und der Flotte,

nebſt Civilingenieurs, Unterricht erhalten. — c) Die Kriegsakademie zu Karlberg, eine Erziehungsanſtalt für künftige Officiere der Armee wie der Flotte. 3) Die Korps der Armee. Die Generalität: Feldmarſchälle (dürfen nur im Kriege ernannt werden), Generale (gegenwärtig keiner), General-Lieutenants, General-Majore, General-Adjutanten haben militäre Würde ohne Gehalt. Auf den Beſoldungsetat ſind nur geſetzt: a) der Chef der Gardebrigade und 5 Generalbefehlshaber, einer in jedem der 5 Militärdiſtrikte, in die das Reich getheilt iſt. Sie ſind oberſte Befehlshaber über alle innerhalb des Diſtriktes befindliche Truppen; durch ſie werden alle Befehle des Königs in Kommandoſachen, alle an den König gerichteten Rapporte, Memoriale u. ſ. f. vermittelt. Jeder Generalbefehlshaber hat ſeinen Stab. b) der Kavallerie-Inſpektor, der über die ganze Kavallerie die Aufſicht hat. c) der General-Feldzeugmeiſter, Chef und Inſpektor der Artillerie, der ihre wiſſenſchaftliche und praktiſche Ausbildung beſorgt; d) der Chef des Ingenieurkorps, beſichtigt die Feſtungen, iſt Chef der Fortifikationsabtheilung des Kriegs-Kollegiums. Der Generalſtab wird aus Officieren aller Grade, von Oberſten herab bis zu den Lieutenants, die in der Kommandoexpedition des Landwehrdepartements und dem Stab eines befehlhabenden Generals dienen, gebildet. Einen Theil des Generalſtabes bildet der topographiſche Korps, das Landkarten, Plane u. dgl. entwirft und das Kriegsarchiv unter ſeiner Aufſicht hat.

Die Truppen der Armee ſind: A. *Stehende* oder Stammtruppen; dieſe ſind theils *angeworbene*, die unmittelbar von der Staatskaſſe abgelohnt und unterhalten werden, und (mit Ausnahme eines Regiments) zu ſtetem Dienſt in die Garniſonen verlegt ſind; — theils *eingetheilte* oder *rotirte*. (Vgl. Bd. V. S. 30.) Dieſe für Schweden eigenthümliche Einrichtung ſtammt aus den Zeiten Karls IX. und Guſtav Adolphs, wurde aber von Karl XI. vollendet. Faſt alle Befehlshaber der nicht angeworbenen Truppen haben angewieſene Krongüter, die ſie bewohnen und bauen; hierin iſt jedoch in neuerer Zeit die Veränderung gemacht worden, daß die niedrigeren Grade einen Geldlohn beziehen, welcher durch Verpachtung der ihnen angewieſenen Güter aufgebracht wird. Gewiſſe Güter (Ruſthull genannt) haben ihr Pachtgeld (wenn ſie Krongüter) oder ihre Steuern (wenn ſie Allodial-Bauergüter ſind), ganz oder zum Theil, in die Schuldigkeit umgewandelt, einen Reiter nebſt Pferd oder einen Bootsmann zu unterhalten. In neuerer Zeit ſind einige auf dieſe Art errichtete Kavallerieregimenter in Fußvölker verwandelt worden. Die ganze Einrichtung der ſog. Rotirung iſt dadurch entſtanden, daß die Landſchaften, um der früher gewöhnlichen Konſkription zu entgehen, mit dem Staate die Uebereinkunft getroffen haben, eine gewiſſe Anzahl von Soldaten ſtets zu unterhalten. Das geſammte Gut, das einen Soldaten unterhält, heißt eine Rote. Der hierdurch geſtellte Soldat bekommt von den Gutsbeſitzern Miethgeld, ein Wohnhaus mit Acker, und, vollſtändig oder zum Theil, Uniform und Waffen. (In neueſter Zeit ſind die Rotenbauern von der Pflicht befreit worden im *Krieg* zu rekrutiren; die dann entſtehenden Vakanzen werden durch die Landesmiliz ausgefüllt.) Für die eingetheilte oder rotirte Mannſchaft hat folglich der Staat, ſo lange ſie nicht verwendet wird, keine anderen direkten Ausgaben als einen Theil der Bekleidung und Bewaffnung; wenn aber die Truppen kommandirt werden, unterhält ſie der Staat.

Der effektive Stand der ſtehenden Armee war am 31. Oktober 1861 folgender:

| | Officiere. | Unterofficiere. | Mannschaft. Angeworbene. | Eingetheilte. | Summa. |
|---|---|---|---|---|---|
| Generalität | 8 | — | — | — | — |
| Topographisches Korps | 11 | — | — | — | — |
| Ingenieurkorps | 30 | 19 | 118 | — | 118 |
| Artillerie | 201 | 134 | 2,578 | — | 2,578 |
| Kavallerie | 222 | 199 | 980 | 3,300 | 4,280 |
| Infanterie | 1,157 | 1,073 | 2,128 | 20,829 | 22,957 |
| Summe | 1,629 | 1,425 | 5,804 | 24,129 | 29,933 |
| Musikanten | — | — | — | — | 1,499 |
| Eingezogene oder zu anderen Zwecken angewiesene Nummern | | | | | 3,500. |

B. Reserve-Truppen. — 1. Miliz: a) Gotländische Nationalmiliz. Auf Gotland ist seit 1811 jeder Mann vom 18. bis zum 50. (im Nothfall bis zum 60.) Jahre im Kriege zum Dienst verpflichtigt, und bis zum 45. Jahre alljährlich zu sechstägigen Friedensübungen. Die Stärke des Korps beträgt circa 8,500. b) Allgemeine Miliz. Jeder waffenfähige Mann im Alter von 21—25 Jahren ist zum Kriegsdienste verpflichtet, doch ist Stellvertretung erlaubt; diese s. g. Beväring wird dem Alter nach in 5 Klassen eingetheilt, von denen die 2 jüngsten einer jährlichen 15tägigen Waffenübung unterworfen sind. Auch von dieser Waffenübung darf sich eine gewisse Zahl der Landwehrpflichtigen loskaufen, ohne dadurch jedoch im Kriegsfalle vom Dienste befreit zu werden. Befehlshaber für die Miliz im Falle vom Krieg bekommt man theils in den überzähligen Officieren der Armee, theils in solchen Reserve-Officieren, die, mit der Schuldigkeit in der Armee zu bleiben, von ihren Regimentern Abschied genommen haben, theils in s. g. Beväring-Eliten, d. h. jenen geschickten Landwehrpflichtigen, mit denen die Uebereinkunft getroffen worden ist, daß sie gegen Lohn längere Zeit dienen sollen. Die Milizmannschaft beträgt ungefähr 84,000 Mann. 2. Neue und außerordentliche Rotirung. Diejenigen Güter, die im 17. Jahrhundert entweder übergangen oder durch Privilegien von der Rotirung befreit wurden, haben sich jener in neuerer Zeit unterzogen. Sie müssen 667 Mann und 2451 Pferde stellen.

Stand der Armee am 31. Oktober 1861:

Mit Officieren, Unterofficieren, Mannschaft und Musikanten.

| | | | | | |
|---|---|---|---|---|---|
| Stehende Truppen: | | 34,486 | Mann und | 5,426 | Pferde. |
| Reserve-Truppen: | Miliz von Gotland | 8,574 | " | | |
| | Allgemeine Miliz | 83,357 | " | | |
| | Außerord. Rotirung | 667 | " " | 2,451 | " |
| | Reserve-Befehl | 231 | " | | |
| | Summe | 127,315 | Mann und | 7,877 | Pferde. |

IV. Das Marinedepartement. Dahin gehören alle Geschäfte, die das Ordnen und Erhalten der Seewehr, sowohl in Bezug auf Personal als auf Schiffe und das übrige Material, betreffen. Der Chef ist, wie der des Landwehrdepartements, nicht nur Staatsrath, sondern auch der Rathgeber des Königs in Kommandosachen, die die Flotte betreffen, und hat unter sich eine Kanzlei- und eine Kommandoexpedition.

Unter dieses Departement gehören:

a) Das Verwaltungsamt für die Seegeschäfte, das in ökonomischer Beziehung über die Flotte die allgemeine Aufsicht hat, die Verwendung der für die Seewehr angewiesenen Mittel anordnet und kontrolirt, für die Erhaltung der

Schiffe und den Unterhalt der Truppen sorgt, über die Verwaltung der Eichenwälder und des Grundeigenthums der Flotte u. s. w. wacht. Dieses Amt ist ein Kollegium, das aus einem Flaggenofficier als Chef, 2 der höheren Officiere der Flotte, die auf unbestimmte Zeit vom König verordnet werden, einem bürgerlichen Admiralitäts-Kammerrath, nebst dem Lootsendirektor, dem zweiten Chef des Konstruktionskorps, dem Chef des Seekartencomtoirs besteht. Alle Fragen werden gemeinschaftlich behandelt und durch Stimmenmehrheit abgemacht. Zu diesem Amte gehören die Kanzlei nebst den Lootsen-, Konstruktions- und Seekarten-Comtoirs.

b) Die Flotte ist auf 2 Stationen vertheilt: Karlskrona, wo die große Flotte, unter einem befehlhabenden Admiral, und Stockholm, wo der größere Theil der zur Vertheidigung der Scheren bestimmten Flotte, unter einem Stationsbefehlshaber liegt. Zur Station Stockholm gehört das Depot in Gothenburg mit einem Depotchef. Die Befehlshaber der Stationen sind der Regierung und dem soeben erwähnten Verwaltungs-Amt verantwortlich. Die Flotte zählt:

Segelschiffe: 6 Linienschiffe, 5 Fregatten, 5 Korvetten, u. s. f. mit 712 Kanonen, Dampfschiffe 19 (darunter 2 Linienschiffe, 1 Schraubenfregatte, 3 Korvetten) mit 216 Kanonen, Ruderschiffe 164, mit 499 Kanonen und Mörsern.

Die Stammtruppen der Flotten sind folgende:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Matrosen- und Kanonir-Korps | 600 | angeworben; | |
| Marineregiment | 800 | | |
| Bootsmänner | 5,676 | eingetheilt und rotirt; | |
| Schiffsjungenkorps | 280 | | |
| | | = | 7,356. |
| Allgemeine Miliz. („Beväring") | | | |
| Kauffahrtei-Seeleute, angehende Befehlshaber | 301 | | |
| " Mannschaft | 4,313 | | |
| Seemiliz, 5 Klassen, exercirt | 20,531 | | |
| | | = | 25,145. |
| Im Kriegsfalle außerordentliche und neue Rotirung und Eintheilung | 769 | | |
| Summe | | | 33,270. |

Officiere, nach dem Besoldungsetat von 1860 275, Unterofficiere 494.

V. Das Civildepartement. Dahin gehört Alles, was die innere Verwaltung und die Polizei betrifft (mit Ausnahme des Post- und Telegraphenwesens, die zum Finanzdepartement, und der Gesundheits- wie Armenpflege, die zum kirchlichen Departement gehören); ferner das Gewerbewesen, außer was die Besteuerung betrifft (auch die Forstwirthschaft ist dem Finanzdepartement zugewiesen, während die Kontrole des Branntweinbrennens, obgleich nur die Besteuerung betreffend, zum Civildepartement gehört); die officielle Statistik, und endlich alle bürgerlichen Geschäfte, die von keinem andern Departement behandelt werden.

Unter das fragliche Departement gehören:

Die Länsregierungen oder das Oberstatthalteramt von Stockholm und die Landeshauptleute in den Läns. Das Reich ist in administrativer Hinsicht in die Oberstatthalterschaft Stockholm und 24 Läns, diese letzteren wieder in 112 Vogteien, getheilt.

Seit Gustav II. Adolphs Zeit ist im Allgemeinen die Militärgewalt von der bürgerlichen Regierung der einzelnen Landestheile getrennt; die letztere ist inner-

halb jedes Läns einem Landeshauptmann anvertraut worden, der sie mit dem beigeordneten Landsekretär und Landkämmerer ausübt; diese haben jedoch nur eine berathende Stimme. Der Landeshauptmann überwacht die allgemeine Sicherheit und ist die höchste Polizeibehörde des Läns, vollzieht die Urtheile, hat die Aufsicht über das Eigenthum des Staates, über die Steuereinnahme, die Rechenschaft von den Einkünften des Staates innerhalb des Läns u. s. w. Er hat im Allgemeinen das Recht und die Interessen der Krone und des Staates zu überwachen, die Gebote des Königs und höherer Behörden in allen Zweigen der Verwaltung zu vollziehen, und führt deswegen mit allen Staatsdepartements und Aemtern Briefwechsel. Die zu jeder Landeshauptmannschaft gehörenden Fragen sind zwischen die Landkanzlei und das Landcomtoir vertheilt; das letztere, dessen Chef der Landkämmerer, behandelt alles die Kameral- und Steuereinnahme-Geschäfte Betreffende; die erstere, deren Chef der Landsekretär, alle andere Fragen. Unter das Landcomtoir gehört: die Landrenterei, mit dem Landrentmeister, der die öffentlichen Gelder einnimmt, und nach Anweisung des Staatscomtoirs oder der Länsregierung Auszahlungen macht. Der Länsregierung untergeordnet sind: Kronvögte und Länsmänner, deren Thätigkeit auf engere Kreise beschränkt, jener des Landeshauptmanns innerhalb des Läns ähnlich ist; ebenso die Härads-Schreiber, die sich nur mit der Steuereinnahme befassen. Die Stellung des Oberstatthalters zu Stockholm, dessen Obliegenheiten denen des Landeshauptmanns im Allgemeinen entsprechen, ist dadurch modificirt, daß sein Wirkungskreis auf eine Stadt beschränkt ist, welche ihre eigenen gewählten Behörden, Bürgermeister, Magistrat, u. s. w. hat, deren vom König verordneter Vorsitzer der Oberstatthalter ist. Zum Oberstatthalteramt gehören: Unterstatthalter, Polizeimeister, der Vogt des Königs (für Expeditionen), Sekretäre, Kämmerer u. A.

Das Commerce-Kollegium, mit 1 Präsidenten und 4 Commerceräthen, behandelt die Gegenstände des inneren und auswärtigen Handels und diejenigen Angelegenheiten, die sich auf Schiffahrt, Fabrikwesen, Gewerbe und Bergbau (seitdem mit dem Jahre 1857 das Bergkollegium eingezogen wurde) beziehen, hat über die Konsuln die Aufsicht, führt mit ihnen den Briefwechsel u. s. f., und giebt statistische Berichte hierüber heraus. Zum Commerce-Kollegium gehören: Kanzlei, Advokatfiskal-Comtoir, Statistisches Comtoir, Manufakturen-Discontcomtoir und Grubenkartencomtoir. Dem Commerce-Kollegium sind untergeordnet: 1 Berghauptmann und 9 Bergmeister, die innerhalb ihrer Distrikte über den Bergbau die Aufsicht haben und Berichte abgeben.

Die Akademie der Landwirthschaft, ein freiwilliger wissenschaftlicher Verein für die Förderung des Ackerbaues und dahin gehörender Gewerbe, ist auch in der Staatsverwaltung verwendet worden. Ihr Verwaltungsausschuß muß nicht nur dem Chef dem Civildepartements mit Gutachten in Sachen, die die Landwirthschaft betreffen, an die Hand gehen, sondern auch neben demselben über die landwirthschaftlichen Schulen, über die Stammschäfereien und die Landbauingenieurs (von dem Staate bezahlte Sachverständige, denen es obliegt, den Landbauern mit Rath und Hülfe beim Entwurf von Anbauplänen beizustehen) die Aufsicht und Kontrole führen.

Die Stammholländereien stehen unter der Aufsicht eines Chefs mit einem Sekretär, die Stutereien des Staates unter der Oberverwaltung eines Chefs mit Sekretär.

Das Feldmesser-Comtoir beaufsichtigt die Zerstückung der Gemein-

güter, die Messung und Besteuerung des Bodens, die Ordnung von Maß und Gewicht.

Das Amt für öffentliche Weg- und Wasserbauten besorgt und bewerkstelligt die Anlegung von Kanälen, Wegen, Häfen u. s. f., falls sie auf Kosten des Staates gebaut werden, und kontrolirt solche Unternehmungen, falls sie von Gesellschaften mit Unterstützung aus öffentlichen Mitteln hergestellt werden. Unter diesem Amt stehen 5 Distriktchefs, ein jeder mit seinem Distrikte.

Das Eisenbahnenamt ist neuerlich in zwei Behörden getheilt worden, eine für den Eisenbahnbetrieb und eine für die Eisenbahnbauten des Staates.

Für die Kontrole des Branntweinbrennens ist ein besonderes Bureau innerhalb des Civildepartements eingerichtet worden, wohin Berichte von den Oberkontroleurs der Brennerei-Distrikte eingehen; diese wiederum sammeln die Angaben von den an jeder Brennerei angestellten Kontroleurs.

Statistische Berichte werden gesammelt und veröffentlicht: für die Rechtspflege von der Justiz-Staatsexpedition, für Gewerbe und Handel vom Commerce Kollegium, für das Medicinalwesen vom Gesundheits-Kollegium; die Bevölkerungsstatistik, seit 1749 Gegenstand officieller Behandlung, ist jetzt, nebst jenen Zweigen der Statistik, die nicht zuvor schon von der Centralbehörde officiell bearbeitet worden sind, einem statistischen Centralbureau übergeben worden. Für die Berathschlagung über die zweckmäßigste und gleichförmige Bearbeitung der officiellen Statistik hat man ein besonderes Organ, das aus einem Mitglied jedes der eben genannten Aemter, dem Chef des topographischen Korps, dem Oberdirektor des Feldmesserwesens, und dem Sekretär der Akademie der Landwirthschaft, unter dem Vorsitz des Chefs des Civildepartements und Vortrag des Chefs des statistischen Centralbureaus, zusammengesetzt ist.

Stellen, die unter dem Civildepartement stehen, sind: das technologische Institut zu Stockholm, die Chalmer'sche technische Schule zu Gotenburg, technische Elementarschulen (in Norrköping, Malmö, Oerebro, Boräs), Navigationsschulen (in mehreren Seestädten), die Bergschule in Fahlun, die landwirthschaftlichen Institute zu Ultuna (Upland) und Alnarp (Schonen), die landwirthschaftlichen Schulen (in jedem Län).

VI. Das kirchliche Departement mag, obwohl in der officiellen Ordnung unter den Departements das letzte, des besseren Zusammenhanges wegen hier vor dem Finanzendepartement erwähnt werden. Es behandelt alle die Kirche und Geistlichkeit, die Unterrichts- und wissenschaftlichen Anstalten, die Gesundheits- und Armenpflege betreffende Fragen.

Das Reich ist in kirchlicher Hinsicht in 12 Stifte, jedes unter Oberaufsicht von Bischof und Dom-Kapitel oder Konsistorium, eingetheilt. Der Bischof von Upsala heißt Erzbischof und ist primus inter pares. Die Dom-Kapitel sind in Upsala und Lund aus den Professoren der Theologie an den Universitäten, in den übrigen Stiftern aus dem Domprobst und den Lektoren an der höheren Elementarschule der Stiftsstadt zusammengesetzt. Die Stifter sind wieder in 174 Probsteien oder Kontrakte getheilt, innerhalb deren der vom Bischof ernannte Kontraktprobst der Vorgesetzte der übrigen Pfarrer ist. Die Anzahl der territorialen Pfarrämter ist 1261, die meisten mehr als eines, gewöhnlich zwei Kirchspiele umfassend. Die Stadt Stockholm, obwohl zum Erzbischofsstift gehörend, hat doch ihr eigenes Konsistorium, gebildet aus sämmtlichen Pfarrern der Stadt, unter dem Präsidium des Erzbischof, wenn er zugegen, sonst des Pfarrers an der St. Nikolai-Kirche. — Für den Hofstaat und die Garnisonsregimenter giebt es ein Hofkonsistorium von Hof-

predigern und Regimentspfarrer. — Die Konsistorien sind theils verwaltende Kollegien für die Organisation des Kirchen- und Unterrichtswesens, für die Aufsicht über Güter und Einnahmen der Kirchen, Schulen, und vielen frommen Stiftungen u. s. w., theils üben sie in Ehestreiten und über die Priester in Bezug auf deren Leben und Dienstausübung eine gewisse disciplinäre Aufsicht aus.

Die Universitäten zu Upsala und Lund stehen unter der Leitung eines von der Universität gewählten Kanzlers, eines Prokanzlers (des Erzbischofs zu Upsala und des Bischofs zu Lund) und eines aus sämmtlichen Professoren gebildeten Konsistoriums. Das Medico-Chirurgische Institut in Stockholm steht unter dem Kanzler der Universität Upsala und macht einen Theil der medicinischen Lehranstalt aus.

Höhere Elementarschulen finden sich in 28 Städten, niedrigere in 36. Sie stehen unter der Aufsicht der Bischöfe und Konsistorien. Außerdem hat Stockholm, dessen Lehranstalten unter einer besonderen Direktion stehen, 1 höhere und 9 niedrigere Anstalten.

Volksschulen für die Ertheilung des primären Unterrichtes finden sich, eine oder mehrere, in jedem Kirchspiel.

Akademieen und gelehrte Gesellschaften sind: die schwedische Akademie (18 Mitglieder), die Akademie der Wissenschaften (für Naturwissenschaften, mit dem zoologischen Reichsmuseum), die Akademie der schönen Litteratur, der Geschichte und Antiquitäten (mit dem Antiquitätsmuseum), die Akademie der freien Künste, die musikalische Akademie (von denen die 2 letzgenannten zugleich Unterrichtsanstalten sind) u. a.

Ferner sind zu nennen das Reichsarchiv und öffentliche Bibliotheken, unter denen die Universitätsbibliothek zu Upsala die bedeutendste ist.

Das Gesundheits-Kollegium (1 Präsident, zugleich Generaldirektor der Hospitäler und Krankenhäuser, 4 Medicinalräthe) ist sowohl eine verwaltende als eine wissenschaftliche Behörde. Die Fragen in Betreff der Organisation der bürgerlichen und militärischen Gesundheitspflege, der Legitimation, Anstellung und Entlassung der Aerzte, der Gesundheitspolizei, des Apothekenwesens, der thierärztlichen Einrichtungen u. s. w. gehören zu seinem Wirkungskreis. Es giebt auf Ansuchen der Gerichte in Sachen der gerichtlichen Medicin Gutachten ab, und verwaltet die den genannten Zwecken angewiesenen Kassen. Unter dem Gesundheits-Kollegium stehen: das pharmaceutische Institut für den Unterricht der Apotheker, Lehranstalten für Hebammen, thierärztliche Einrichtungen u. a.

Die Seraphim-Ordens-Gilde ist ein aus 4 Rittern des Seraphimerordens und dem Generaldirektor der Hospitäler zusammengesetztes Oberamt für die Krankenhäuser und Hospitäler, die sonst ihre besonderen lokalen Direktionen haben; die Seraphimer-Ordens-Gilde aber setzt Verwalter und Aerzte ein, hat die Oberaufsicht über die Oekonomie und nimmt die Rechnungen ab.

Für die Armenpflege findet sich keine Centralverwaltung. Jedes Kirchspiel hat die seinige; Streitigkeiten in hieher gehörenden Fragen gehen zunächst an die Länsregierung, von da an das Kammergericht und zuletzt an den König durch das kirchliche Departement.

VII. Das Finanzdepartement behandelt alle Fragen in Betreff des keinem andern Verwaltungszweige überlassenen Eigenthums des Staates, des Besteuerungswesens, der Steuereinnahme, der Verwendung und Rechenschaftsablage bezüglich der Staatseinkünfte, der Geld- und Kredit-Anstalten u. a. m.

Unter dieses Departement gehören:

Das Kammer-Kollegium (Präsident, 6 Kammerräthe), das theils in pleno theils in Abtheilungen, die Verwaltung des unbeweglichen Staatsgutes, Fragen über Grundsteuern und andere Staatslasten u. s. w. behandelt und entscheidet. Unter dem Kammer-Kollegium stehen die Kanzlei, ein Advokat-Fiskals-Comtoir, 3 Provinzcomtoirs und das Kammer-Archiv.

Das Oberintendantenamt besorgt die Erhaltung der öffentlichen Gebäude in Stockholm und im ganzen Lande.

Das Forstamt ordnet und überwacht die Verwaltung der Forste des Staates, hat die Aufsicht über die Forstunterrichtsanstalten und die Handhabung der Forst- und Jagdgesetze.

Unter dem Forstamt stehen: Oberjägermeister, Jägermeister, Oberjäger. Die Schulen sind: das königl. Forstinstitut und 5 Forstwärterschulen. Außerdem haben die Gesellschaften für die Landwirthschaft in 4 Läns dergleichen Schulen.

Das Staatscomtoir (gegenwärtig ein Kollegium von 1 Präsidenten, und 3 Staatskommissarien) verwaltet die Staatskasse für das ganze Reich, bestreitet die Staatsausgaben, liefert anderen Specialverwaltungen die ihnen angewiesenen Summen und führt das Reichshauptbuch. Es hat in allem, was die zur Disposition der Regierung gestellten Einkünfte und die Ausgaben des Staates betrifft, das Recht der Krone zu bewahren und zuzusehen, daß die Vorschriften über Steuereinnahme, Ablieferung und Rechenschaftsablegung von den untergeordneten Aemtern befolgt werden. Hieher gehören Kanzlei, Kammer-Comtoir, die königliche Rentkammer und das Reichshauptbuch-Comtoir.

Die Einhebung der direkten Steuern geschieht folgendermaßen: Schuldzettel werden auf dem Lande vom Härads-Schreiber, nach Grundbuch, Steuer- und Taxirungsrolle aufgesetzt; darauf werden die Steuern vom Kronvogt eingenommen. In den Städten entspricht dem Härads-Schreiber der Stadtbuchhalter und dem Kronvogt der Stadtkassier; in Stockholm wird sowohl die Debitirung als die Einhebung von den Steuereinnehmern der Stadt verrichtet. Dann wird die Einnahme den Landrentereien übergeben, von denen sie theils zum Staatscomtoir eingesandt, theils nach Anweisung des Staatscomtoirs oder der Länsregierung ausgezahlt wird. Die s. g. allgemeine Beisteuer aber wird zum Reichsschulden-Comtoir eingesandt. — Von den indirekten Steuern werden die Zolleinkünfte vom Zollamt, die Posteinkünfte vom Postamt, die Branntweinsteuern von den Länsregierungen eingenommen.

Die Münze ist mit der Kontrolbehörde (zur Kontrole der gesetzlich bestimmten Feinheit von Gold- und Silberarbeiten, die um verkauft zu werden, gestempelt sein müssen) unter einem Oberdirektor verbunden.

Das Generalpostamt besorgt die Verwaltung des Postwesens und kontrolirt in Betreff der Einnahme die Postverwalter.

Das Telegraphenamt steht unter einem Generaldirektor und 3 Intendanten — nämlich 1 für Rechenschaften und Einnahme, 1 für jede der 2 elektrischen Telegraphendistrikte, nörd- und südlich von Stockholm, — Sekretär mit Kanzlei. — (Optischer Telegraphenlinien giebt es 1 in Stockholm und 1 in Gotenburgs Scheren, jede unter einem Linienchef).

Das Generalzollamt überwacht die Handhabung der Zollverfassung und kontrolirt die Zolleinnahme. Hieher gehören: Kanzlei, Advokatfiscal-, Kammer- und Revisions-Comtoir. Für die Zollbewachung zerfällt das Reich in 8 Zolldistrikte (außer den Grenzzöllen gegen Norwegen hin).

Das Kammergericht (mit 1 Präsidenten und 6 Kammergerichtsräthen)

ist theils ein Verwaltungsamt für die Revision aller Rechenschaften der Staats- und öffentlichen Anstalten, theils ein Gericht über Beanstandungen, die bei der Revision erhoben werden, über Beschwerden der unteren Behörden, über Angaben gegen Steuereinnehmer wegen Unterschlagung u. s. f. Hieher gehören: Kanzlei und Advokatfiscal-Comtoir. Die Revision geschieht im Oberrevisionsdepartement, das in 3 Comtoirs getheilt ist, eines für die von den Länsregierungen einkommenden Rechenschaften über die Steuereinnahme, eines für die Rechenschaftsablegungen der Armee und der Flotte, und eines für die der bürgerlichen Verwaltung.

Außer diesen Aemtern der Regierung giebt es noch zwei reichsständische, deren Verwaltungsbeamten von den Ständen angestellt und ihnen allein Rechenschaft schuldig sind, nämlich:

Die Bank der Reichsstände, die allein berechtigt ist Banknoten auszugeben, die im Reich als Geld cirkuliren, wird von einer Oberverwaltung dirigirt, gebildet aus 12 Bevollmächtigten der Reichsstände, 3 von jedem Stand, die bei jedem Reichstage gewählt werden. Unter ihr besorgt eine Unterverwaltung von 6 Bank-Kommissarien die eigentliche Verwaltung. Die Geschäfte sind auf 6 Abtheilungen vertheilt. Die Leihanstalten der Bank: das Bancodisconto in Stockholm, Leihcomtoirs in Gotenburg, Malmö und Wisby, stehen alle unter Verwaltung der Bevollmächtigten der 4 Stände.

Das Reichsschulden-Comtoir ist eine ziemlich eigenthümliche Einrichtung. Es wurde zuerst 1719 unter dem Namen des Comtoirs der Reichsstände gebildet, um die Tilgung der Staatsschuld zu leiten und die dazu angewiesenen Mittel zu verwalten; es wurde von den gewählten Bevollmächtigten der Stände dirigirt. Als aber während der s. g. Freiheitszeit sich die Reichsstände der ganzen Staatsverwaltung thatsächlich bemächtigt hatten, schien es unnöthig zwei geldverwaltende Behörden zu haben, weßhalb das Comtoir der Reichsstände 1766 eingezogen und die Verwaltung der Reichsschuld dem Staatscomtoir überlassen wurde. Die Folge war, daß, als die Revolution von 1772 die Königsmacht wiederherstellte, die Verwaltung der Schuld mit dem Staatscomtoir unter des Königs Gewalt kam. Nachdem aber während der Regierung Gustavs III. die Schuld zu einem so bedeutenden Betrag angewachsen war, daß die Hülfe der Stände wieder angerufen werden mußte, wurde 1789 das Reichsschulden-Comtoir, das seitdem fortdauert, eingerichtet. Seine Pflicht ist: die Tilgung der Reichsschuld zu besorgen, die von den Reichsständen für diesen Zweck angewiesenen Zahlungen zu bewerkstelligen, alle demselben bestimmten Einnahmen zu verwalten und dafür Rechenschaft abzulegen, und beim Mangel an anderen Mitteln auf Kredit der Stände Anleihen zu machen. Die Einkünfte des Reichsschuldencomtoirs sind: die s. g. allgemeine Beisteuer (Einkommensteuer), Spielkarten- und Zeitungs-Stempel, Ueberschuß von den Einkünften des Staatshaushalts, Rente von ausgeliehenen Geldern, ein größerer oder kleinerer Theil des Gewinns der Bank u. s. f. Das Comtoir wird von 12 Bevollmächtigten der Reichsstände, 3 aus jedem Stande für jeden Reichstag gewählt, die nur den Befehlen der Reichsstände gehorchen dürfen, verwaltet. Unter ihnen steht ein Kommissariat mit 3 Kommissarien, ein Buchabschluß- und ein Revisions-Comtoir.

Finanzen. Bei jedem Reichstag bestimmen die Stände die Einkünfte des Staats für die drei folgende Jahre. Die Ausgaben sind entweder ordentliche, jährlich wiederkehrende, oder außerordentliche, die nur für einmal oder für eine kürzere Zeit vorgesehen werden. Dieses Unterschieds erwähnen die Grundgesetze nicht, er hat sich aber durch die Praxis gebildet. Die ordentlichen Ausgaben zer-

fallen in 9 Haupttitel: 1 für den königlichen Hof, 1 für jedes Staatsdepartement, und 1 für die Pensionen u. s. w. Des Vergleichs wegen wird hier das ordentliche Ausgabenbudget des Jahres 1860 mitgetheilt, nebst dem von 1841, wo die jetzige Eintheilung der Haupttitel zum ersten Male angewendet wurde.

| Haupttitel. | 1841. Summe. Rthlr. | 1841. Proc. der Gesammtausg. | 1860. Summe. Rthlr. | 1860. Procent der Gesammtausg. | Zuwachs. % |
|---|---|---|---|---|---|
| 1. Der Hof | 1,079,550 | 6,7 | 1,278,400 | 4,7 | 15 |
| 2. Justizdepart. | 1,034,355 | 6,42 | 3,198,570 | 8,2 | 112 |
| 3. Dep. d. Auswärtigen | 338,475 | 2,1 | 499,200 | 1,7 | 41 |
| 4. Landwehrdepart. | 6,159,765 | 38,23 | 8,727,720 | 32,7 | 41 |
| 5. Marinedepart. | 1,997,145 | 12,39 | 3,305,100 | 12,2 | 65 |
| 6. Civildepart. | 1,268,550 | 7,87 | 2,206,950 | 8,2 | 74 |
| 7. Finanzdepart. | 2,071,155 | 12,85 | 4,270,450 | 15,8 | 106 |
| 8. Kirchliches Depart. | 1,483,320 | 9,2 | 3,276,400 | 12,2 | 121 |
| 9. Pensionen u. s. w. | 682,005 | 4,23 | 1,168,920 | 4,3 | 71 |
| Summe | 16,114,320 | | 26,911,710 | | 67 |

Unter den einzelnen Ausgabsposten haben die für die Schulen den größten Zuwachs erfahren. Die Vermehrung in dem Justizdepartement besteht hauptsächlich in den gesteigerten Kosten für die Pflege und Unterhaltung der Gefangenen (von 587,000 bis auf 1,350,000 Rthlr.), obwohl sich die Zahl der Gefangenen bedeutend vermindert. Innerhalb des Finanzdepartements haben sich besonders die Ausgaben des Zoll- und Postamtes, in Folge erhöhter Thätigkeit vermehrt. Beim Reichstage von 1856 erhielten die Beamten im Allgemeinen eine bedeutende Gehaltserhöhung; damals stieg auch der ordentliche Ausgabenetat von 19,315,380 bis auf 25,508,500 Rthlr. oder um 32%.

Die ordentlichen Staatsausgaben werden aus den Staatseinkünften, die zum Staatscomtoir eingehen, bestritten. Diese sind: 1. die ordentlichen, deren Erhebung so lange fortdauert, bis sie in gesetzlicher Ordnung abgeschafft werden; die bedeutendste unter ihnen ist die ordentliche Rente, die Zusammenfassung mehrerer alten, zum Theil uralten auf das Land gelegten Steuern, die im Budget von 1860 auf 4,656,700 Rthlr. berechnet wurde; dann der Kronzehnt, jener Theil des Zehnten, der bei der Reformation zum Staat eingezogen und dessen Betrag jetzt fixirt worden ist; er beträgt 1,547,250 Rthlr., ferner eine nunmehr unbedeutende Kopfsteuer: 560,000 Rthlr.; Pachtgeld von Königshöfen: 310,000 Rthlr. u. a. kleinere. — Mehrere der ordentlichen Steuern sind in neuerer Zeit abgeschafft worden, dennoch ist aber ihr Gesammtbetrag durch Preissteigerungen (ein großer Theil wird nämlich in natura bezahlt), richtigere Berechnung u. s. f. gewachsen. Der Gesammtbetrag wurde 1860 zu 8,171,000 Rthlr. angeschlagen. 2. Außerordentliche oder Beisteuern, die die Stände bei jedem Reichstag bis zum nächsten Budget auf sich nehmen. Diejenigen, welche zum Staatscomtoir eingehen, sind: Der Zoll, 1860 zu 11,100,000 Rthlr. berechnet, hat seit 1854 jedes Jahr, außer 1858, diese Summe überstiegen. Die Branntweinsteuern; diese Einnahme war unbedeutend, bis sie 1854 und 1857 durch Aenderungen des Gesetzes erhöht wurde. Die Einnahme ist 1860 zu 7,000,000 Rthlr. veranschlagt worden, hat jedoch 1861 und 1862 über 8,400,000 Rthlr. betragen. — Die Posterträgnisse, die nur auf die Erweiterung der Postkommunikationen verwendet werden: 1,400,000 Rthlr. Die Stempelerträgnisse: 1,300,000 Rthlr., Summe: 20,000,000 Rthlr. Im Budget von 1841 waren die außerordent-

ist theils ein Verwaltungsamt für die Revision
und öffentlichen Anstalten, theils ein Gerich
Revision erhoben werden, über Beschwerd
gegen Steuereinnehmer wegen Unterschlo
Advokatfiscal-Comtoir. Die Revision
3 Comtoirs getheilt ist, eines für d
schaften über die Steuereinna
Armee und der Flotte, und ei

Außer diesen Aemtern b
deren Verwaltungsbeamten
schaft schuldig sind, näm

Die Bank de
zugeben, die im Re
girt, gebildet aus
bei jedem Reich
6 Bank-Komm
theilungen v
Leihcomtoir
Bevollmä

D
Einrich
ständ
nen
St
g
r

Gesammtsumme der
1841 auf 13,856,000,
109%.
jährlichen Ueberschuß von über
Ueberschüssen, die dadurch ent-
mehr, als berechnet worden, einge-
dem Reichsschulden-Comtoir übergeben,
die erforderlichen Gelder bereit hält, um
kann, wenn entweder der ganze Aus-
oder auch irgend ein Einnahmentitel weniger er-

Staatsausgaben werden nicht unter
Budgets aufgenommen, sondern bilden die s. g.
werden nicht für jedes einzelne Jahr, sondern
zusammengenommen eine Budgetsperiode ausmachen, ange-
letzten Reichstage betrugen diese Anweisungen 25½ Millionen (da-
7,900,000 Rthlr. zur Verzinsung und Amortisirung der Eisenbahnanleihen;
die durch neue Anleihen zu bestreitenden Ausgaben für Eisenbahn-
Diese Ausgaben werden nicht auf das Staats-Comtoir,
Reichsschuldencomtoir angewiesen, das eigene geldverwaltende Or-
Stände, dessen Mittel von Ersparnissen, Ueberschüssen u. s. w. während
auf 19½ Mill. angeschlagen wurden. Das Deficit wurde auf die
bestimmte Art gedeckt: durch Uebernahme einer „allgemeinen Beisteuer" (Ein-
kommensteuer), deren jährlicher Betrag zu 2,250,000 Rthlr. oder für alle 3 Jahre
zu 6,750,000 Rthlr. berechnet wurde; in der Wirklichkeit ergab sie 1861:
2,897,000 Rthlr.

Außer diesen vorhergesehenen Ausgaben ist die Regierung in den Stand ge-
setzt unvorhergesehenen Bedürfnissen durch zwei Kreditive zu begegnen, von welchen
das größere nur im Kriegsfalle benutzt werden darf, das kleinere aber auch für
andere höchst wichtige Zwecke. Sie sind auf das Reichsschulden-Comtoir gestellt, dem
es obliegt, das Geld herbeizuschaffen.

Will man alle jährlichen Ausgaben des Staates berechnen, so muß man zu
den oben angegebenen ordentlichen 26,911,710 Rthlr.
ein Drittel der außerordentlichen hinzufügen: 8,489,861 „
woraus sich die Summe von 35,401,571 Rthlr.
an jährlichen Staatsausgaben während der Budgetsperiode 1861—63 ergiebt.

Schulden. Bis 1854 hatte der Staat nur eine unbedeutende Schuld, 1854 beschlossen die Stände den Bau von Eisenbahnen für Rechnung des Staates; die erforderlichen Mittel sollten durch Anleihen geschafft werden; das Anleihen aber, das bei demselben Reichstage beschlossen ward, wurde nur zu einem unbedeutenden Theil erhoben, weil die folgenden ergiebigen Jahre durch Ueberschüsse in den Staatseinkünften hinreichende Mittel gaben. Dagegen sind die von den folgenden Reichstagen beschlossenen Anleihen, zum größten Theil außerhalb des Landes, durch Vermittlung des Reichsschulden-Comtoirs, welches diese Gelder verwaltet, realisirt worden. Am letzten Juni 1862 beliefen sich diese Eisenbahnenschulden auf 47,528,242 Rthlr., wovon das Reichsschulden-Comtoir 10,728,560 Rthlr., theils bis auf weiter verzinslich angelegt, theils rückständig und theils zur Zahlung bereit hatte, so daß die wirkliche Schuld damals 36,799,682 Rthlr. betrug.

Beim gegenwärtigen Reichstage (1863) hat die Regierung ein neues Eisenbahnanleihen von 25 Millionen vorgeschlagen.

r den Eisenbahnschulden hatte das Reichsschulden-Comtoir Ende 1861
Schulden 7,352,213 Rthlr.; dagegen zinstragende Forderungen
Rthlr.

## Gemeinden.

Schweden von Alters her stark ausgebildete Selbständigkeit der Kom-
waltung ist in den letzten Jahrhunderten, besonders auf dem Lande, in
em Maße mit der Entwickelung des Staatslebens beträchtlich geschwächt wor-
en, jedoch niemals ganz erloschen; um so weniger als die Gemeinden, Kirchspiele, Härade, Städte, stets gemeinschaftlich zu verwaltendes Eigenthum, gemeinschaftlich zu tragende Ausgaben, gemeinschaftlich zu besorgende Angelegenheiten gehabt haben — was alles durch ihre eigenen gewählten Beamten geschehen ist. Die Kommunalfreiheit ist jetzt in ein neues Entwickelungsstadium durch die neue Verfassung eingetreten, welche die Regierung nach dem Wunsch der Reichsstände 1862 den Gemeinden gegeben hat und deren Hauptpunkte hier mitgetheilt werden mögen.

Die Kirchspielsverwaltung, bei welcher jeder im Kirchspiel steuerpflichtige schwedische Unterthan guten Rufs (die am allerniedrigsten Besteuerten ausgenommen) Stimmrecht hat, sind doppelter Art: Was die Kirche und deren Eigenthum, das Volksschulwesen, den Gehalt der Priester und der Volksschullehrer u. s. f. betrifft, wird auf Kirchspielssitzungen, die aus allen der schwedischen Kirche angehörenden Stimmberechtigten, unter dem Vorsitz des Pfarrers, gebildet sind, geübt. Alle anderen gemeinschaftlichen Ordnungs- und Haushaltungsgeschäfte werden in Kommunalsitzungen, mit selbstgewähltem Wortführer, oder durch Kommunalbevollmächtigte erledigt. Beide Sitzungen können für ihre Zwecke Besteuerung beschließen. Die Delegationen der ersteren sind: Kirchenrath und Schulrath, auf 4 Jahre gewählt, von denen der erstere die Angelegenheiten der Kirche zu verwalten und eine gewisse disciplinäre Aufsicht auszuüben, der letztere mit der Verwaltung der Volksschule zu schaffen hat. Die Kommunalsitzung wählt einen s. g Kommunalnämnd von 3—11 Mitgliedern, der die exekutive Behörde der Kommunalsitzung ist, das gemeinsame Gut verwaltet, die Debitirung und Einnahme der zur Deckung der gemeinsamen Bedürfnisse bei der Sitzung beschlossenen Steuern bewerkstelligt, den Ausgaben- und Einnahmen-Vorschlag, welcher der Prüfung der Sitzung anheim gestellt wird, aufsetzt u. s. f. Die Kommunalsitzung kann ihr Recht den Kommunal-Bevollmächtigten übertragen, die aus dem Kommunalnämnd, nebst der dreifachen Zahl von der Sitzung auf 4 Jahre Gewählter, bestehen. Doch können nicht die Kommunal-Bevollmächtigten, sondern nur die Kommunalsitzung selbst, über den Verkauf des Grundeigenthums der Gemeinde, über die Auferlegung von Ausgaben für längere Zeit als 5 Jahre, beschließen, oder Wahlen vornehmen, und ohne die Bestätigung des Königs kann die Kommunalsitzung kein Grundeigenthum veräußern noch Anleihen auf längere Zurückzahlungszeit als 2 Jahre aufnehmen.

Jede Stadt bildet eine Gemeinde (Kommune) für sich; ihre Kommunalsitzung heißt allgemeine Rathstube. In jeder Stadt aber mit mehr als 3000 Einwohnern wird das Beschlußrecht durch Stadt-Bevollmächtigte ausgeübt, die von der allgemeinen Rathstube auf 4 Jahre in der Anzahl von 20—60, je nach der Einwohnerzahl, gewählt werden. Die exekutive Behörde in den Städten, sowohl für Staats- als Gemeindesachen, ist der Magistrat (Bürgermeister, von dem König unter drei von der Stadt vorgeschlagenen Kanditaten ernannt, und Rathsherren, von der Stadt gewählt). Die öffentlichen Güter und Finanzen der Stadt werden von einer durch die Stadt-Bevollmächtigten gewählten Kämmerei oder wo es diese nicht giebt, von der allgemeinen Rathstube verwaltet.

lichen Staatsei...
ordentlichen r...
1860 auf 2...
Das ...
2 Million...
stehen, d...
bracht h...
das wie...
das T...
gaber...
gieb...

di...
c...

Scandinavische Halbinsel.

186

Die bedeutendste unter den neuen Kommunalverfassungen, die in neuen Formen eine seit Jahrhunderten unbenutzte Institution wieder belebt, sind die Landsthinge. In jedem Län soll es ein Landsthing geben, das aus mindestens 20 auf 2 Jahre gewählten Abgeordneten der Länsstädte und Härade oder Thingslage (Städte jedoch mit über 25,000 Einwohnern — d. h. Stockholm und Gotenburg — hierunter nicht mit einbegriffen) bestehen soll. Dem Landsthing kommt es zu, über die dem ganzen Län gemeinsamen Angelegenheiten, die die allgemeine Haushaltung, die Entwicklung der Landwirthschaft und anderer Gewerbe, Kommunikationsanstalten, Gesundheitspflege, Unterricht, öffentliche Ordnung und Sicherheit u. s. w. angehen, zu berathschlagen und zu beschließen. Das Landsthing hat seine ordentlichen Zusammenkünfte jedes Jahr im Monat September während höchstens 8 Werktagen; es kann entweder auf Grund eigenen Beschlusses oder auf königlichen Befehl außerordentliche Versammlungen halten; der Vorsitzende wird vom König ausersehen; die Verhandlungen sind öffentlich; die Initiative kommt der Regierung, dem Landeshauptmann und jedem Mitglied des Landtshinges zu. Das Landsthing bestimmt den Steuerbetrag, der zur Bestreitung der beschlossenen Ausgaben von den steuerpflichtigen Einwohnern des Läns geleistet worden soll, und macht Anleihen; doch wird die Genehmigung der Regierung erfordert für Auferlegung von Ausgaben, welche eine Besteurung auf längere Zeit als 5 Jahre erfordern, für Anleihen auf längere Zahlungszeit als 5 Jahre und für Veräußerung von Grundeigenthum. Für die übrigen Beschlüsse, außer was die Geschäftsordnung des Landsthinges u. dgl. betrifft, ist die Genehmigung der Länsregierung nöthig; wird diese verweigert, so kann das Thing die Frage der Prüfung des Königs anheimstellen. Nach dem zum nächsten Reichstage ruhenden Vorschlag zur Repräsentationsveränderung würden die Landsthinge den Auftrag erhalten, die Mitglieder der oberen Kammer zu wählen.

Wenn ein Beschluß dieser Kommunalbehörden, um zur Geltung zu gelangen, der Genehmigung des Königs oder der Länsregierung unterliegt, so kann zwar die Bestätigung verweigert, nicht aber durch eine abweichende Anordnung in die Selbstverwaltung der Kommunen eingegriffen werden. Uebrigens können die zuständigen Verwaltungsbehörden den Beschluß einer Kommunalbehörde auch dann auf erhobene Beschwerde außer Kraft setzen, wenn derselbe die Rechte Einzelner verletzt.

## V. Statistisches.

Die besten kartographischen Arbeiten über Schweden sind: die Karte des topographischen Korps (Maßstab $^1/_{100,000}$), die in 93 Blättern, wovon seit 1860 15 erschienen, herausgegeben wird; — von den kleineren Provinzkarten desselben Korps (Maßstab $^1/_{200,000}$) sind seit 1841 acht erschienen und dazu eine größere von 9 Blättern über die Umgebungen Stockholms; — Ferssell's Karte in 9 Blättern über den südlichen und mittleren Theil Scandinaviens (Maßstab $^1/_{500,000}$), 1825; — Hahr's Karte in 8 Blättern (Maßstab $^1/_{500,000}$), zweite Ausgabe von 1861. Bis die Läns-Karten des topographischen Korps fertig werden, hat man die durch Freih. Hermelin, am Ende des vorigen und Anfang des jetzigen Jahrhunderts, herausgegebenen. Die Kartenzeichnung des nördlichen Theils des Reiches stützt sich noch nicht auf hinreichend zuverlässige Messungen, die jedoch gegenwärtig ununterbrochen gemacht werden.

Ein geologisches Kartenwerk (Maßstab $^1/_{50,000}$) über das südliche und mittlere Schweden, auf genaue Untersuchungen gestützt, wurde 1862 begonnen.

Des statistischen Materials giebt es nicht wenig. Für die Bevölkerungs-Statistik hat man die je fünf Jahre umfassenden Berichte der Tabellkommission, seit 1855 des statistischen Centralbureaus, das auch in „Statistik-Tidshrift" jährliche

summarische Berichte veröffentlicht. Für die Gewerbe: die Jahresberichte des Commerce-Kollegiums über den in- und ausländischen Handel, den Zustand der Fabriken und Manufakturen, wie des Bergbaues, nebst den Fünfjahrsberichten der Landeshauptleute; für die Kriminalstatistik: die Jahresberichte des Gefängnißamtes und den jährlichen Amtsbericht des Justizministers, welcher letztere Bericht nicht nur die Verbrechen, sondern auch die bürgerlichen Rechtshändel, und die Angabe der verkauften oder hypothecirten Grundstücke umfaßt. Alle diese Schriften erscheinen gegenwärtig in gleichförmigem Aeußern unter dem gemeinsamen Titel: „Bidrag till Sveriges officiella Statistik" Ueber den Gesundheits-Zustand hat man die Jahresberichte des Gesundheits-Kollegiums. Ueber den Stand der Reichs-Bank erscheint jährlich eine Uebersicht, außer den wöchentlichen Rapporten, die in den Zeitungen mitgetheilt werden. Zur Kenntniß der Staatsfinanzen erscheinen jährlich ein Kapital-Konto zum Reichshauptbuche und Auszüge aus den Rechenschaften des Reichsschulden-Comtoirs; außerdem werden die Berichte der Revisoren der Reichsstände über die Untersuchung der Rechnungen der Bank, des Staatshaushaltes und des Reichsschulden-Comtoirs veröffentlicht. Uebrigens finden sich mehrere statistische Mittheilungen in den Reichstagsverhandlungen, in den Gutachten der Comite's u. a. Meteorologische Beobachtungen werden durch die Fürsorge der Akademie der Wissenschaften angestellt und der Oeffentlichkeit übergeben.

Areal. Schweden umfaßt 8000 geogr. Q.-M., wovon 772 aus Seen bestehen. Schweden ist zwar ein Bergland, doch nicht in demselben Grade als Norwegen, oder so, daß sich seine Berge durch besondere Höhe auszeichnen. Sein höchster Berg Sulitelma erhebt sich 6342 schwedische (5791 pariser) Fuß über die Meeresfläche. Während in Norwegen mehr als die halbe Oberfläche mehr als 2000 Fuß über dem Meer liegt, wird in Schweden diese Höhe nur von etwas wenig mehr als $^1/_{12}$ (684 geogr. Q.-M.) erreicht. Alle diese hochländischen Gegenden finden sich im nördlichen Theile des Reichs; denn im Süden vom Dalstrome giebt es keinen Berg, der mehr als 2000 Fuß über die Meeresfläche erreicht. Fast $^1/_3$ (2637 geogr. Q.-M.) liegt weniger als 300 Fuß über der Meeresfläche.

Die Bevölkerung besteht fast ausschließlich aus dem scandinavischen Stamme; eine Ausnahme machen die Finnen, etwa 10,000, die Lappen, circa 5100, und die Juden, gegen 1000. Die Volksmenge betrug den 31. Dec. 1861: 3,917,339 Seelen, oder 489 Seelen auf die geogr. Q.-M. (Nach der neuesten Zählung Ende 1863: 4,200,000, also 525 auf die geogr. Quadratmeile. — D. Red.) Sie ist jedoch sehr ungleich vertheilt: die 18 Läns, die südlich von Dalekarlien und Geflebergs Län liegen und, die Seen abgerechnet, 2389 geogr. Q.-M. umfassen, hatten 1860: 3,228,178 Einw. oder 1351 auf die Q.-M., während die 6 nördlichen Läns, mit einem Areal von 4839 Q.-M. (die Seen abgerechnet), 631,550 Einw., oder 130 auf die geogr. Q.-M. hatten. Die Bevölkerung ist mithin im südlichen Theile mehr als 10 mal so dicht als im nördlichen. Das südlichste Län, Malmöhus, hat 3478, das nördlichste Norrbotten, nur 93 Einw. auf der Q.-M. Land. Von der Bevölkerung des Jahres 1860 wohnten 434,519 (11,26%) in den Städten, und 3,42b,209 (88,74%) auf dem Lande. Die städtische Bevölkerung, im Vergleich mit der Landbevölkerung ist mithin in Schweden ungewöhnlich gering, aber seit 1840 in stetem Zuwachs begriffen. Es giebt nur eine große Stadt, Stockholm, dessen Einwohnerzahl 1860 sich auf 112,391 belief; ihr am nächsten kommt Gotenburg mit 37,043; ferner Norrköping mit 19,956, Malmö mit 18,919, Karlskrona mit 15,300, Gefle mit 10,915, alle übrigen unter 10,000.

In Schweden hat das weibliche Geschlecht ein ungewöhnlich großes Uebergewicht über das männliche; es scheint dies vornehmlich ein Erbe aus den steten Kriegen des 17. und des Anfanges des 18. Jahrhunderts zu sein. Im Jahre 1751, dem ersten Jahre, für das sich Angaben finden, verhielt sich das männliche Geschlecht zum weiblichen wie 1000:1124 — eine größere Disproportion als in irgend einem andern Lande bekannt ist! Dieses Mißverhältniß ist seitdem in stetem Abnehmen begriffen gewesen, das nur während der Kriege, dann aber immer, eine Unterbrechung erlitt. 1810, nach dem letzten russischen Kriege, war das Verhältniß 1000:1097; 1860 wie 1000:1059. Im letztgenannten Jahre war das Verhältniß zwischen den Gebornen männlichen Geschlechts und denen weiblichen 1000:957 — während des Quinquenniums 1851—1855 1000:952.

Von der Bevölkerung waren den 31. Dec. 1855 32,59% verheirathet. Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist in dieser Hinsicht sehr bedeutend; denn während die Verheiratheten auf dem Lande 33,43% ausmachten, beliefen sie sich in den Städten auf nur 25,35%, und in Stockholm auf 22,27%. Die relative Zahl der Verheiratheten hat sich seit 1805 im ganzen Reiche um nicht völlig 4% gemindert, in den Städten außer Stockholm 6%, in Stockholm 9% — eine Veränderung, die, da der Wohlstand während derselben Zeit unläugbar zugenommen hat, theils einer größeren Menge unsittlicher Verbindungen, theils gesteigerten Ansprüchen auf das, was man, um eine Familie zu gründen, braucht, zugeschrieben werden muß.

Die Zahl der Lebendgebornen war 1860 133,161 — die größte, die je erreicht wurde; durchschnittlich für 1849—58: 115,198. Das Verhältniß zwischen den Lebendgeborenen und den am Anfange des Jahres Lebenden war 1860: 1 Geborner auf 27,6; dies ist vortheilhafter als in den vorhergehenden Jahren; im Allgemeinen hat die relative Zahl der Lebendgebornen seit der Einrichtung des Tabellenamtes ein wenig, obwohl unbedeutend, abgenommen; denn die Zahl der Lebendgebornen im Verhältniß zur Bevölkerung am Anfange jedes Jahres war: 1751—1775: 1 auf 29,03; 1776—1815: 1 auf 30,74; 1816—1855: 1 auf 30,71. Auch hier ist das Verhältniß etwas vortheilhafter für das Land als für die Städte; am günstigsten in den beiden nördlichsten Läns, Norrbotten und Westerbotten. Die Zahl der Gestorbenen betrug 1860 67,501, oder 1 auf 56,1 der am Anfang des Jahres Lebenden. Diese Sterblichkeit war jedoch eine ungewöhnlich geringe. Am größten war sie 1773, da nach zweijährigem Mißwachs, mit dessen gewöhnlichen Begleitern, den Fiebern, die Zahl der Gestorbenen 1 auf 19,3 betrug; dann 1809, mit seinem unglücklichem Krieg, in welchem Jahre die Sterblichkeit 1 auf 25,8 betrug. Die relative Sterblichkeit ist durchschnittlich gewesen: 1751—1815: 1 auf 36,98; 1816—1855: 1 auf 44,6. Eine sehr bedeutende Verbesserung ist mithin hier zu bemerken. Auch in dieser Hinsicht ist das Land vor den Städten und die Städte im Allgemeinen vor Stockholm begünstigt. Am geringsten ist die Sterblichkeit in Jemtland (1846—1855 1 auf 75), Westerbotten, Westernorrland.

Zuwachs der Bevölkerung. Ein- und Auswanderungen haben in Schweden auf die Volksmenge wenig Einfluß ausgeübt, denn selbst die Auswanderung nach Amerika ist nie bedeutend gewesen; sie belief sich für alle 5 Jahre 1851—1855 auf 11,448 Personen; auch der Einwanderungen sind äußerst wenige. Der Bevölkerungszuwachs beruht folglich fast gänzlich auf dem Verhältniß der Nativität zur Mortalität. Er betrug während der Jahre 1751—1815: 701,728 oder durchschnittlich fürs Quinquennium: 2,63%, hat aber für die letztere Periode

ununterbrochenen Friedens, 1816—1860: 1,394,662 Menschen, oder im Durchschnitt 5,11% in jedem Quinquennium ausgemacht; und obgleich der größte Zuwachs während des Quinquenniums 1821—25 (7,21%) vorkommt, so kann man doch nicht sagen, daß der Zuwachs abgenommen habe; denn dem Vortheilhaftesten am nächsten kommt das letzte Quinquennium 1856—1860 mit 6,05%; und von den 4 letzten Quinquennien sind drei, von den 5 vorhergehenden aber nur eines bis und über 5% gestiegen. Die Bevölkerung kann im jetzigen Jahre 1863 doppelt so groß als im Jahre 1767 geschätzt werden. Ein Theil des Nativitätsüberschusses des Landes geht immer nach den Städten, und macht ihren Zuwachs größer, als er bloß durch ihren eigenen Nativitätsüberschuß sein würde; Stockholm lebt von diesem Zuschuß; denn seine eigene Mortalität ist immer, einige wenige Jahre ausgenommen, größer als seine Nativität gewesen. Von den Läns sind es die 3 nördlichsten, und man könnte sagen: die jüngsten, Westerbotten, Norrbotten, Westernorrland, die sich des größten Zuwachses erfreut haben, während er in der alten Mälargegend, den Läns Upsala, Westermanland, Stockholm und Südermannland, am geringsten gewesen ist.

Kriminalstatistik. Die Angaben, die von den schwedischen Gerichten eingehen und auf welche der Justizminister seinen jährlichen Amtsbericht gründet, sind nicht so beschaffen, daß aus ihnen ein Vergleich mit den Verhältnissen anderer Länder gewonnen werden könnte. Die schwedische Gesetzgebung giebt nämlich keinen Anlaß zur Scheidung dessen, was in anderen Ländern Verbrechen, Vergehen und Polizeiübertretung genannt wird; die meisten Gesetzübertretungen werden, ohne Rücksicht auf größere oder geringere Strafbarkeit, von denselben Gerichten und im Wesentlichen in gleicher Weise abgeurtheilt. Geringere Schlägereien, ungesetzliches Brennen oder Verkaufen von Branntwein, Lärm auf öffentlichen Plätzen u. dgl., vergrößern daher die Kriminalziffern und haben ausländische Verfasser (z. B. Laing) veranlaßt, Schweden als in das tiefste sittliche Verderben versunken, zu schildern. Man hat diesem Uebelstand dadurch abzuhelfen gesucht, daß man in den Amtsberichten die Verbrechen klassificirte; da sich aber jene Klassifikation nicht auf das Gesetz gegründet hat, ist sie willkürlich geworden, und hat Veränderungen erlitten, die wiederum einen Vergleich der verschiedenen Jahre oder die Uebersicht der Zu- und Abnahme der Kriminalsachen erschweren. Aus mehreren gewissen Thatsachen kann jedoch die sichere Schlußfolge gezogen werden, daß die Verbrechen, die bis in die Mitte der 1840er Jahre im Zuwachs begriffen waren, seitdem bedeutend abgenommen haben. Der persönlichen Gewaltthaten gröbster Art wurden jährlich durchschnittlich begangen: 1845—49: 226; 1850—54: 218; 1856: 139; Schlägereien: 1845—49: 4382; 1850—54: 4395 (wobei zu beachten, daß die Volksmenge gleichzeitig um $4^1/_2$% gewachsen); 1856: 3828; Diebstähle: 1845—49: 4172; 1850—54: 3739; 1856: 2646. In Betreff der durch Geldbuße nicht zu sühnenden und Verruf bringenden Verbrechen wurden abgeurtheilt 1857: 2578 Sachen, 1858: 2197. Mehr zusammenhängend und gleichförmig und daher mehr aufklärend sind die am Ende jedes Jahres erscheinenden Berichte des Gefängnißamtes; nach diesen war die Zahl der wider Willen der Freiheit Beraubten im Verhältniß zur Volksmenge, 1845 wie 1:521 (die höchste), 1850 wie 1:660, 1855 wie 1:664, 1860 wie 1:845, 1861 wie 1:859. Und doch muß hier in Betracht gezogen werden, daß ein- und zweimalige Diebstähle, die vorher mit Geldstrafe gesühnt werden konnten, durch ein Gesetz von 1855 unbedingt mit Gefängnißstrafe belegt worden sind. Die Zahl der während eines Jahres, der Gerichtsuntersuchung oder der Strafe wegen, Verhafteten betrug:

1845: 8377; 1855: 8636; 1860: 7705; 1861: 7,379;
welche Summen, mit der Bevölkerung am Anfange des Jahres verglichen, betragen:

1 auf 373; 1 auf 417; 1 auf 491; 1 auf 523.

Die mitwirkenden äußeren Ursachen dieser erfreulichen Veränderung sind gewesen: zunehmender Wohlstand, erweiterte Gewerbefreiheit, abnehmender Gebrauch starker Getränke, und nicht am wenigsten die durch die kräftigen Bemühungen des Königs Oskar durchgeführten Reformen im Gefängnißwesen, indem die gemeinsame Haft mit Zellengefängnissen vertauscht worden ist. In Betreff der unehelichen Geburten ergiebt sich aus den statistischen Tabellen kein gleich erfreuliches Resultat. Von 100, 1776—80 Lebendgebornen waren 3,11 unehelich; die Zahl hat sich aber so vermehrt, daß sie 1851—55: 9,33 ausmachte; zwar hat sie seitdem etwas abgenommen, so daß die durchschnittliche Zahl für die Jahre 1856—59: 8,77 ist, zwar hat kein folgendes Jahr jene hohe Ziffer, wie das Jahr 1851, nämlich 9,55 erreicht; aber das Sinken ist nicht gleich gewesen, und die drei letzten Jahre zeigen eine höhere Ziffer als ein paar vorhergehende, weßhalb man nicht sicher darauf schließen darf, daß ein besseres Verhältniß definitiv eingetreten sei. Der Unterschied zwischen Stadt und Land ist hier ein sehr bedeutender, und besonders nimmt Stockholm einen Platz ganz für sich ein. Von 100 Lebendgeborenen 1856—59 waren unehelich: in Stockholm 42,3, in den übrigen Städten 17,8, auf dem Lande 6,88; während der 40 Jahre 1816—55: beziehentlich 41,2, — 17,2 — 5,78.

Gewerbe. Das natürliche Hauptgewerbe des Landes ist der Ackerbau. Seine Produkte waren auch in älteren Zeiten für die Bedürfnisse des Landes völlig hinreichend. Während der großen Eroberungskriege aber, die durch Aushebungen und Steuern Arbeiter und Kapital dem Ackerbau entzogen, änderte sich dieses Verhältniß und Schweden wurde von der Mitte des 17. Jahrhunderts an ein getreideeinführendes Land. Die friedlichen Zeiten, die im 18. Jahrhundert einfielen, verbesserten dies nicht, weil man nur danach strebte, durch gekünstelte Aufmunterung anderer Gewerbe den Unternehmungsgeist und das Kapital dahin zu ziehen. Erst in neuerer Zeit hat Schweden angefangen, Getreide für sein eigenes Bedürfniß und zur Ausfuhr hinreichend zu produciren. Die Einfuhr betrug 1781—90 in jährlichem Durchschnitt 4,800,000 Kubikfuß [3]). Von 1840 an hat Schweden (ein Jahr ausgenommen) mehr Getreide aus- als eingeführt. Die Ausfuhr ist während der 10 Jahre 1840—49 um durchschnittlich 1,550,000 Kub.-F. jährlich größer gewesen, als die Einfuhr; während der Jahre 1850—59 um 4,288,000; 1860: 10,850,000; (Durchschnitt für die Jahre 1858—60: 9,837,000). Die Getreideproduktion ist folglich im fortwährenden bedeutenden Zunehmen begriffen. Die Gegenden, die vorzüglich Getreide über das eigene Bedürfniß hinaus hervorbringen, sind die beiden Läns von Schonen, West- und Ostgotland, nebst den vier Läns um den Mälar. — Die Viehzucht hat nicht mit der Entwickelung des Ackerbaues gleichen Schritt gehalten. Noch werden Butter, Talg, Häute, Wolle eingeführt; die Einfuhr hievon betrug 1860: Butter 20,126 Ctr.; Talg 36,673 Ctr.; Häute dürre 44,415 Ctr., naßgesalzte 20,937 Ctr., bereitete 2256 Ctr.; Wolle 25,482 Ctr. [4]) Von Seiten des Staats ist für die Aufmunterung und Beförderung des Ackerbaues Vieles gethan worden; zunächst mag hier an die verbesserten Kommu-

---

[3]) 100 schwed. Kub.-Fuß = 47,618 preußische Scheffel, = 26,172 französische Hectolitres.
[4]) 1 Ctr. oder 100 schwed. Pfd. = 85,0165 preuß. Pfund = 42,5082 Kilogrammes.

nikationsanstalten erinnert werden, wie an das Aufgeben des alten Systems, durch gekünstelte Mittel gewisse Gewerbe zu befördern, wodurch das natürliche Hauptgewerbe sein Recht wieder gewonnen hat. Unmittelbar zum Besten des Landbaues hat man eingerichtet: die Akademie der Landwirthschaft zu Stockholm (1811) mit Experimentirfelde, zwei landwirthschaftliche Institute bei Ultuna in Upland (seit 1847) und Alnarp in Schonen (seit 1859) — das älteste bei Degeberg in Westgotland, 1837 eingerichtet, hat aufgehört; — landwirthschaftliche Schulen in jedem Län; Stammholländereien (seit 1844) gegenwärtig 14; Schäfereien u. a. In allen Läns sind landwirthschaftliche Vereine, die mit den Länsregierungen in Berührung stehen, gebildet worden; landwirthschaftliche Zusammenkünfte, Ausstellungen von Vieh, Geräthen u. dgl. werden in den meisten Läns jährlich und gemeinsam für das ganze Reich jedes zweite Jahr abgehalten.

Die Entwickelung des Landbaues ist von einer gesteigerten Belastung des Grundeigenthums mit Schulden begleitet worden. Am Ende des Jahres 1858 wurde die auf Landgütern hypothecirte Schuld auf 280 Millionen angeschlagen, und im Laufe von 1859 kamen noch 53 Mill. dazu. Da es aber keine zuverlässige Werthbestimmung giebt, mit welcher diese Ziffern zu vergleichen wären, so geben sie von dem Verhältnisse keine deutliche Vorstellung. Vor 1835 beliefen sich die jährlichen Hypothecirungen nicht auf 10 Mill., vor 1849, zwei Jahre hindurch, auf 20 Mill.; 1849—55 durchschnittlich auf 26 Mill.; 1856 auf 35 Mill.; 1857 auf 54 Mill.; 1858 auf $51^1/_2$ Mill.; 1859 auf 53 Mill. Dieser große Zuwachs dürfte zunächst der Steigerung des Handels mit Grundstücken und den höheren Preisen zuzuschreiben sein, da gewöhnlich ein Theil des Kaufgeldes gegen Hypothek stehen bleibt, und wie sehr sich jener Handel entwickelt hat, geht daraus hervor, daß Grundstücke auf dem Lande 1831 für 23 Mill., 1845 für 35 Mill., 1855 für 67 Mill., 1857 für 94 Mill., 1858 für $66^1/_2$ Mill., 1859 für $63^1/_2$ Mill. verkauft wurden. Sowohl dieser gesteigerte Handel, wie der Zuwachs der Schuldbeladung rührt großentheils von der Leichtigkeit her Geld anzuleihen, die den Gutsbesitzern durch die Hypothekenvereine gewährt worden ist; der erste dieser Vereine wurde in Schonen 1836 gebildet; es sind ihrer gegenwärtig 10. Da sie durch ihre verschiedene Wirksamkeit einander schadeten und durch die Konkurrenz auf dem Geldmarkte einander die Geschäfte erschwerten, so wurde 1861 eine allgemeine öffentliche Hypothekenbank eingerichtet, die allein das Ausleihen und Amortisiren besorgt und von welcher die Hypothekenvereine ihre Anleihen erhalten.

Die Forstwirthschaft ist für ein Land von Schwedens Lage und Klima äußerst wichtig; leider wird der Verbrauch ohne gehörige Rücksicht auf den Nachwuchs betrieben, so daß nach der Ansicht der Sachverständigen der erstere den letzteren übersteigt. Mehrere Gegenden leiden schon an Holzmangel und die Wälder Norrlands werden durch den Bedarf des Schiffbaus erschöpft.

Der Bergbau ist lange ein Hauptgewerbe gewesen. Die Silber- und Kupfergruben sind früher ergiebiger gewesen, als jetzt; 1861 war der Silbergewinn 2207 Pfund, von Garkupfer 36,000 Ztr. Eisen ist das wichtigste Mineral Schwedens; die Produktion ist im Steigen und betrug 1861: Roheisen 3,885,000 Ctr. Stangeneisen 3,408,000 Ctr., Eisenmanufaktur und Stahl 503,000 Ctr. Das trefflichste Eisen wird aus den Gruben Danemoras im Län Upsala erhalten; der größte Eisengewinn aber fällt auf Wermland, Dalekarlien und das Län Oerebro. Die Gewinnung war vielen Beschränkungen, die in den letzten Jahren abgeschafft worden sind, unterworfen. Zur Unterstützung dieses Gewerbes haben die Eisenwerksbesitzer selbst 1747 das Eisenkomtoir gebildet, das durch Anleihen und Aufkauf dazu beitragen

soll, bei niedrigen Konjunkturen die Preise zu erhalten, und durch seine technischen Beamten die Fortschritte des Gewerbes fördert, — und 1833 die Hypothekenkasse der Eisenwerksbesitzer, die eine Leihanstalt ist Außer der Bergschule in Fahlun, die eine Lehranstalt des Staats ist, unterhält die Bergsocietät eine zweite in Philipsstadt. Der Bergbau beschäftigte 1861 22,427 Arbeiter.

Fabriken und Manufakturen sind auch in Schweden immer von der Regierung beschützt gewesen. In dem Zeitraum, der dem Tode Karls XII. nachfolgte, wurden sie theils durch Schutzzölle und Verbote auswärtiger Fabrikate, theils durch unmittelbare Unterstützung mit Darlehen oder Prämien aufgemuntert; und dieses System hat, obwohl gemildert, lange fortgelebt. Seit dem Reichstag von 1818 ist die Zollgesetzgebung liberaler geworden; aber erst seit dem Reichstage von 1854 hat Schweden grundsätzlich das Prohibitiv-System aufgegeben und sich den Freihandelsgrundsätzen angenähert; es giebt jetzt keine Verbote der Einfuhr, und die Zolltaxen sind im Allgemeinen niedrig. Der Werth der erzeugten Fabrikwaaren wurde 1840 zu 21 Mill., 1850 zu 37 Mill., 1860 zu 69 Mill. Rthlr. geschätzt. Die Zahl der an den Fabriken angestellten Arbeiter war 1840: 15,410; 1850: 23,427; 1860: 30,757. Unter den Fabriken nahmen kurz vor dem amerikanischen Bürgerkriege die Baumwollenspinnereien sowohl in Bezug auf den Fabrikationswerth (12,182,000 Rthlr.), als auf die Zahl der angestellten Arbeiter (1860: 4021) den obersten Platz ein; ihnen am nächsten kamen bezüglich der Arbeiterzahl die Tuchfabriken (mit 2981) und mechanische Werkstätten (mit 2913); in Bezug aber auf den Fabrikationswerth nehmen die Zuckersiedereien (11,925,000 Rthlr.) die zweite und die Tuchfabriken (9,190,000 Rthlr.) die dritte Stelle ein.

Zu den Fabriken wird nicht das Branntweinbrennen gezählt, das jedoch jetzt, da seit 1861 kein kleinerer Kessel als von 300 Kannen (30 Kub.-F.) angewendet werden darf, ein Fabrikgewerbe ist. Erst seit derselben Zeit, da bei jeder Brennerei ein Kontroleur angestellt worden ist, kann man mit vollkommener Gewißheit den Betrag der Fabrikation bemessen. Dieser war 1861: 14,007,000 und 1862: 14,376,000 Kannen.

Mit Handwerksarbeiten beschäftigten sich 1860 in den Städten und auf dem Lande 56,861 Menschen.

Der inländische Handels- und Schifffahrtsbetrieb, früher mit schweren Fesseln belegt, ist jetzt frei. Mit ihm waren beschäftigt 1850: 1665 Schiffe von 34,884 Lasten, 1860: 1929 Schiffe von 40,822 Lasten. Ungefähr $^2/_3$ dieser Schiffe werden von eigenen Besitzern, den Landleuten der Scheren und an den großen Seen, besonders in den Läns Stockholm und Gotenburg, geführt. Ein großer Theil des inländischen Waarenumsatzes wird durch die Dampfschiffe besorgt, deren Gesammtzahl 1860: 203 von 9332 Pferdekräften war; nur einige wenige gingen ins Ausland. Von den vornehmsten Kanälen wurden beschifft:

| | Von Segelschiffen: | | Von Dampfschiffen: | |
|---|---|---|---|---|
| | 1850 | 1860 | 1850 | 1860 |
| Der Kanal von Trollhätte | 3763 | 5559 | 296 | 1120 |
| Der Göta-Kanal | 1574 | 3339 | 346 | 948 |
| Kanal von Södertelje | 1840 | 2167 | 881 | 1638 |

Die auswärtige Handlung und Seefahrt hat sich gleichfalls sehr entwickelt. Der Gesammtwerth der Ein- und Ausfuhr wurde 1835 zu 51 Mill., 1840 zu 58 Mill., 1850 zu 73 Mill., 1860 zu 169 Mill. Rthlr. geschätzt. Die mit Fracht von und nach dem Ausland angekommenen und abgegangenen Schiffe hatten 1850 358,000, 1860 737,000 Lasten. Die wichtigsten Einfuhrwaaren sind: Zucker,

roher, wovon 1860 35,707,000, und raffinirter, wovon 3,671,000 Pfd. (während 20 Jahren fast verdreifacht) eingeführt worden sind; am nächsten kam vor dem amerikanischen Krieg die Baumwolle, wovon, um die Baumwollenindustrie, die 20 Jahre vorher nicht mehr als 1,853,000 Pfd. verwendete, zu nähren, 1860 19,226,000 Pfd. eingeführt wurden. Von Kaffee wurden 1840 5 Mill., 1850 8 Mill., 1860 15 Mill. Pfd. eingeführt; der Verbrauch hievon, wie von Zucker, hat sich folglich in 20 Jahren verdreifacht. Von Salz wurde 1860 etwas mehr als 2 Mill. Kub.-F., von Wolle $2^1/_2$ Mill. Pfd. und von Tabaksblättern 4 Mill. Pfd. eingeführt. — Unter den Ausfuhrwaaren sind die Holzwaaren obenan zu stellen. 1860 wurden 1,390,000 Dutzend Bretter und Planken und 620,000 Balken ausgeschifft; wiewohl groß, ist doch diese Ausfuhr geringer als 1855 und 1856. Von Stangeneisen betrug die Ausfuhr 1860 2,296,000 Ctr., die größte, die je vorgekommen; von Getreide: 10,850,000 Kub.-F., ebenfalls größer, als je vorher.

Die Zolleinnahme betrug 1860 13,422,000 Rthlr., wovon der Zucker 3,333,000, gewebte Zeuge 2,400,000, Kaffee 1,515,000, Tabak 1,333,000 u. s. f. bezahlt haben.

Von fremden Ländern ist es England, das mit Schweden den größten Handel treibt; die Ausfuhr dahin wurde 1860 zu nahe 42 Mill. (48 % der Gesammtausfuhr) geschätzt; sie umfaßte mehr als die Hälfte der Ausfuhr des Stangeneisens, und mehr als $^2/_3$ der des Getreides; die Einfuhr wurde zu $16^1/_2$ Mill. Rthlr., darunter 7 Mill. Pfd. Baumwolle, 11,770,000 Kub.-F. Steinkohle, geschätzt. Die größte Einfuhr kam von Lübeck her, 18 Mill. Rthlr., darunter gehört aber Silber zu 3 Mill. Rthlr.; übrigens besteht sie aus Wolle, Kaffee, Weberarbeiten u. s. w. Die Ausfuhr dahin beträgt etwas über 4 Mill. Es ist eigentlich der Handel Hamburgs mit Stockholm und anderen Städten an der Ostsee, der den Weg über Lübeck nimmt. Nach Dänemark gehen Eisen und Holzwaaren; von da werden eingeführt Thran, Oel, Kolonialwaaren; nach Frankreich: Holzwaaren und Eisen; weggeführt wird Wein, Salz u. a. m. Mit Norwegen werden ausgetauscht: Getreide gegen Häring; mit Nordamerika: Eisen gegen Baumwolle und Tabak u. s. f. Die ganze Handelsflotte Schwedens zählte 1840: 87,779 Lasten; 1850: 112,983, 1860: 154,342. Auch Landmannschiffe nahmen an der auswärtigen Seefahrt Theil, 1860 mit 20,608 Lasten, vornehmlich aus den Läns Gotenburg, Stockholm, Malmöhus und Westerbotten.

Kommunikationsanstalten. Die öffentlichen Wege werden von den Grundbesitzern unterhalten und sind im Allgemeinen in gutem Zustande. Auch die Fortschaffung Reisender durch Skjuts ist eine Obliegenheit der Grundbesitzer, die verpflichtet sind, sich zu diesem Zwecke bei den Gasthöfen mit Pferden einzufinden, wo nicht jene Schuldigkeit auf ihre Unkosten von einem Entrepreneur übernommen worden ist. Gegenwärtig geht jedoch hierin eine Veränderung vor sich, indem das Postamt angefangen hat, für die allgemeiner befahrnen Linien Postdiligencen, die sowohl Post als Reisende fortschaffen, zu halten.

Kanäle sind für ein Land, das so viele dadurch zu verbindende natürliche Wasserkommunikationen hat, sehr wichtig. Die bedeutendsten sind folgende: der Götakanal, 1810—32 gebaut, verbindet die Ostsee mit dem Wetter, und den Wetter mit dem Wener; — der Trollhättekanal, ein älterer 1793—1800, ein jüngerer von größeren Dimensionen 1838—44 gebaut, durch welchen die Trollhätte-Fälle im Götastrom umgangen werden; durch diesen und den Götakanal steht das Kattegat in Verbindung mit der Ostsee; — der Söderteljekanal, der einen kürzer

Weg vom Mälar nach der Ostsee öffnet; — der Hjelmarkanal, der den Hjelmar mit dem Mälar verbindet u. s. w.

Eisenbahnen. Dem ständischen Beschlusse zufolge ertheilte die Regierung 1852 Privilegien mit Zinsgarantie für eine Gesellschaft, die es auf sich nahm, eine Eisenbahn zwischen Köping am Mälar und Hult am Wener zu bauen. Die Gesellschaft hat nie ihre Schuldigkeit erfüllt, nur die Linie Oerebro-Arboga ist (1857) fertig geworden. Auf dem Reichstage von 1856 wurde das Zinsgarantiesystem aufgegeben und dagegen beschlossen, daß alle Hauptbahnen vom Staat gebaut, die Nebenbahnen aber an Privatunternehmer überlassen werden sollen. Von den Hauptbahnen sind gegenwärtig fertig und dem Verkehr geöffnet: die Bahn Stockholm-Gothenburg, 42½ Meilen[5]) Oerebro-Halsberg (an der Bahn Stockholm-Gothenburg), 2,4 Meilen; von der Bahn von Malmö (am Oresund) nach Falköping (an der Linie Stockholm-Gothenburg) 14 Meilen nordwärts von Malmö und 3½ Meilen südwärts von Falköping. Von den übrigen durch Privatgesellschaften gebauten Eisenbahnen ist die zwischen Gefle und Fahlun (8,6 Meilen) die wichtigste.

Banken. a) Die Bank der Reichsstände (seit 1668) mit einem Grundstock von 15 Mill., treibt gewöhnliche Bankgeschäfte mit Ausleihen, Discontiren, Depositen und Auf- und Abschreiben u. s. w.; sie hat das Recht, Papiergeld, „das als Münze im Reiche anerkannt werden soll", also mit Zwangkurs, auszugeben. Für die Banknotenausgabe gilt die Grundregel, daß die Banknotenschuld um höchstens 30 Mill. über die metallische Valuta gehen darf, wobei zu bemerken, daß zur metallischen Valuta alles gemünzete und ungemünzete Gold und Silber gezählt wird, das die Bank, entweder in ihrer eigenen Verwahrung, oder für ihre Rechnung im Auslande deponirt, besitzt, ferner daß zu jener Schuld gezählt werden nicht nur die umlaufenden Banknoten, sondern auch die Depositenschuld und (das Kreditiv des Reichsschuldenkomtoirs und Vorschüsse für Postenremißwechsel abgezogen) die ungebrauchten Theile bewilligter Kassakreditive. — Stand der Bank Ende 1861:

| | | |
|---|---|---|
| **Debet:** | | |
| Metallische Valuta | | 21,976,079. 77 |
| Schuldforderungen der Bank | | 68,376,899. 43 |
| Staatsanleihefond[6]) | | 3,000,000. — |
| | | 93,352,979. 20. |
| **Kredit:** | | |
| Leihbankenschuld | | 9,791,469. 70 |
| Geldscheinschuld: | | |
| Umlaufende Banknoten | 37,267,309 — | |
| „ Einsatzscheine | 209 80 | |
| Rückständige Depositen u. Kreditive | 15,485,070 15 | |
| | | 52,752,588. 95 |
| Staatsanleihen in Hamburg | | 3,194,234. 52 |
| Kapitalrückstand | | 27,614,686. 33 |
| | Summe: | 93,352,979. 20 |

[5]) 1 schwed. Meile = 36,000 Fuß = 1,44 geogr. M.

[6]) Der „Staatsanleihenfond" bestand aus einer zur Abhülfe der durch die Handelskrisis von 1857 verursachten Geschäftsverlegenheiten, in Hamburg erhobenen Anleihen von 12 Mill., die von der Bank verwaltet und 1862 zurückbezahlt wurde.

| | |
|---|---|
| Die Bank hatte also den 31. Dec. 1861 über | |
| den Grundfond | 15,000,000. — hinaus |
| einen Rückstand von | 12,614,686. 33 |
| | 27,614,686. 33, |

der Werth des unbeweglichen Gutes und der Inventarien der Bank nicht mitberechnet.

| | |
|---|---|
| Der Gesammtnettogewinn der Bank während der | |
| Jahre 1834—61 betrug | 38,203,644 |
| davon sind angewiesen worden | |
| zur Verstärkung des Grundfonds | 7,500,000 |
| dem Reichsschuldencomtoir übergeben | 18,088,958 |
| Rückstand über den Grundfond hinaus | 12,614,686 |
| | 38,203,644. |

b) Privatbanken, von Privatgesellschaften unter öffentlicher Kontrole gebildet, mit dem Recht, eigene Geldscheine auszugeben, bestehen jetzt zwölf. Die älteste ist die von Schonen (1831). Die Gesammtsumme der umlaufenden Geldscheine betrug am 31. Dec. 1861: 30,600,000; der Schulden auf Depositen und Auf- und Abschreiben 19,300,000.

c) Filialbanken, gegenwärtig 22, ebenfalls von Privatvereinen gebildet und verwaltet, dürfen keine eigenen Geldscheine ausgeben, haben aber zu einem gewissen Betrag ihres Grundfonds Kredit bei der Bank der Reichsstände.

Für die Verwaltung der kleinen Ersparnisse gibt es Sparbanken. Die erste wurde in Gothenburg 1820 gebildet. Ende 1860 war deren Anzahl 145 mit 200,932 Theilhabern und einem Kapital von 29,093,260 Rthlr., von welcher Summe 2,092,562 die Ueberschüsse der Sparbanken über den Antheil der Interessenten hinaus ausmachten. Von der Bevölkerung des Jahres 1860 war mithin jeder 19. Kopf Theilhaber an einer Sparbank, mit einem Guthaben von 134 Rthlr. 37 Ore.

Dr. C. G. Malmström.

## Norwegen. [1]

### 1. Geographische und statistische Verhältnisse; Bevölkerung.

Norwegen, das nördlichste Reich in Europa, wird gegen N. von dem Eismeere, gegen O. von Rußland und Schweden, gegen S. und W. aber von der Nordsee begrenzt, liegt zwischen dem 57° 57′ 45″ und 71° 11′ 40″ n. Br., 22°—29° ö. L. von Ferro, und umfaßt ungefähr 5800 geogr. □Meilen mit ungefähr $1^1/_2$ Millionen Einwohner. Die größte Länge von S. gegen N. beträgt 240, die größte Breite von O. gegen W. dagegen nur 60 Meilen. Das Land bildet die westliche Hälfte der skandinavischen Halbinsel und ist eigentlich eine einzige große Felsmasse, welche aus dem Meere emporsteigend sich allmälig gegen S. und O. senkt, und von tiefen Meereseinschnitten gespalten wird. Vorherrschend besteht die Felsmasse aus Gneiß, neben welchem auch Granit und Syenit auftritt. Norwegen zerfällt in mehrere charakteristisch geschiedene Abtheilungen, welche man

[1]) Der erste und zweite Abschnitt des obigen Artikels wurde von Professor Frederik Brandt in Christiania in deutscher, der dritte von Kandidat Joh. Herm. Thoresen daselbst in norwegischer Sprache verfaßt. Die sprachliche Ueberarbeitung der ersten beiden und die Uebersetzung des dritten Abschnittes besorgte der Unterzeichnete, wobei der zweite Abschnitt, mit Zustimmung des Verfassers, erheblich gekürzt wurde; doch glaubte der Unterzeichnete auch in den Punkten die Darstellung Professor Brandts ihrem Inhalte nach unverändert wiedergeben zu sollen, wo seine eigene rechtshistorische Ueberzeugung von derselben abwich. Konrad Maurer.

als das nördliche, und westliche, dann das südliche oder östliche Norwegen zu bezeichnen pflegt, und wozu dann noch das centrale oder Hochland als eine weitere Gruppe hinzutritt. Die Ufer der zahlreichen Meerbusen (Fjorde), welche die See in die Felsenmasse einschneidet, zeigen fruchtbare Felder. Die südliche und südöstliche Abdachung des Landes bildet eine beträchtliche zusammenhängende Strecke mit mehreren tiefen Einsenkungen, welche den Meerbusen im westlichen Theile des Landes entsprechen und theils Binnenseeen mit süßem Wasser (der größte darunter, Mjösen, ist $13^1/_2$ M. lang und liegt 400′ über dem Meere), theils weit gestreckte Thäler bilden, die, von bedeutenden Flüssen durchströmt, der Richtung von NW. gegen SO. gleichmäßig zu folgen pflegen. Die Hauptthäler sind: Oesterdalen, von dem Hauptflusse Norwegens, Glommen, durchströmt, Gudbrandsdal, Lougens Thalfurche, Waldresdal, von dem Beina-Flusse, und Hallingdal, von einem gleichnamigen Flusse durchströmt, endlich Numedal, die Thalfurche des Logen-Flusses. Diese ganze Landstrecke ist im Wesentlichen von späterer Bildung und umfaßt die reichsten und bestbevölkerten Gegenden des Reiches. Die centrale Partie des Landes zeigt Ebenen von bedeutender Ausdehnung, aber in einer Höhe, in welcher die menschliche Kultur aufhört; auch hier finden sich Seen, wie z. B. den Bygdin-See in Waldres, in einer Höhe von 3500′ über dem Meere. — Die natürliche Beschaffenheit Norwegens ist somit der eines Alpenlandes gerade entgegengesetzt. Während hier die Ebene den Grundplan bildet, auf welchem die Gebirge, sei es nun als isolirte Kuppen oder als zusammenhängende Ketten emporsteigen, ist dort die Felsmasse als Grundlage, das urbare Land dagegen als eine Reihe von Einschnitten und Absenkungen in derselben zu betrachten, und wenn man in Norwegen von „Gebirgsketten" spricht, ist doch eigentlich nur an Wasserscheiden zu denken. Nur in diesem Sinne ist es zu verstehen, wenn man sagt, daß sich die Gebirgskette „Kjölen" von S. gegen N. erstrecke und bis ungefähr $62^1/_2{}^0$ n. Br. die Grenze zwischen Norwegen und Schweden bilde; von da ab geht die Wasserscheide gerade gegen W. unter dem Namen Dovrefjäld (3—4000′ Mittelhöhe) und bildet die Grenze zwischen dem nördlichen und südlichen Norwegen, d. h. zwischen Trondhjems- und Hamar-Stiften, bis an das Meer. Unfern des Meeres nimmt aber der höchste Theil der Kette wieder eine südliche Richtung, und streckt sich unter dem Namen Langfjäldene (4—5000′ Mittelhöhe) zwischen dem westlichen und östlichen Norwegen, d. h. Bergens- und Christiania-Stiften hin, bis sie sich in den flachen Ebenen des Christiansands-Stiftes verliert. Die höchsten Punkte Norwegens sind: Store Galdhöpiggen im Gudbrandsdal, 8200′ über dem Meere und Skagastölstinden in Sogn, 8100′. Ungefähr 150 □M. von Norwegen liegen über der Grenze des ewigen Schnees, und ungefähr die Hälfte des ganzen Landes in einer Höhe von mehr als 2000′ über dem Meeresspiegel. Die Seeküste desselben ist von einer fast ununterbrochenen Reihe von Inseln umgeben, welche als Fortsetzungen der, durch zahlreiche in parallele Richtung eingehende Fjorde in eine Reihe von Halbinseln zersplitterten, Küste anzusehen sind, und welche nicht nur die Ufer des Festlandes wie ein Bollwerk gegen die Gewalt des Meeres schützen, sondern auch der Schifffahrt eine nicht geringe Erleichterung bieten.

Das Klima ist der Vegetation im Allgemeinen sehr günstig. Im östlichen Theile des Landes ist zwar die Winterkälte ziemlich stark, zuweilen bis $30^0$ R.; aber der Sommer ist dafür sehr warm und die Temperaturverhältnisse sind im Ganzen ziemlich fest und keinem plötzlichen Wechsel unterworfen. Das westliche Norwegen dagegen hat ein Küstenklima; der Winter ist dort nicht so kalt, aber

auch der Sommer nicht so warm und beiderseits zeigt das Thermometer selten mehr als + oder — 10° R., dagegen herrscht dort häufiger Regen und Nässe. In Christiania beträgt die jährliche Mitteltemperatur + 4,3°, in Trondhjem 3,4° R., die Mittelwärme des Sommers in Christiania + 12,4°, in Trondhjem + 12°, die Mittelkälte endlich des Winters, beziehungsweise — 4° und 3,8° R. Merkwürdig ist die verhältnißmäßig hohe Temperatur der nördlichsten Landestheile (Nordlandene und Finmarken). Am Nordkap, 71° n. Br., ist die mittlere Jahrestemperatur + 0,1°, die mittlere Temperatur des Sommers + 5° und die des Winters — 4° R. Der Hauptgrund dieser Erscheinung liegt im Golfstrome, welcher unter dem 62. Grade die norwegische Küste berührt und von da an eine nördliche Richtung eben dieser Küste entlang verfolgend, seinen Lauf gegen Spitzbergen und die Bäreninsel zu fortsetzt. Eine Folge dieser klimatischen Verhältnisse ist, daß die Grenze der Kulturpflanzen in Norwegen sich nördlicher hinaufzieht als irgend anderswo in der Welt. Man baut Weizen bis zu 65° n. Br., Roggen bis 69½°, Haber bis 69°, Gerste bis 70½°. Kartoffeln und Turnips gedeihen bis 70°; die Lerche wächst bis zu 63½°, die Fichte bis 67°, die Kiefer bis 70°, und die Birke bis zu 71°. Hanf wird bis zu 67° und wilder Hopfen bis gegen den Polarkreis hinauf gebaut; die Birne reift noch unter 63½°, der Apfel und die Pflaume bis zu 64°, die Kirsche, sowie auch die Johannisbeere und die Stachelbeere bis zum 66½. Grade n. Br. Ebenso geht auch die Kulturgrenze in Norwegen verhältnißmäßig weit höher über die Meeresfläche hinauf als anderwärts; doch ist dieselbe in verschiedenen Landestheilen eine verschiedene und sinkt allmählig, je weiter man gegen Westen geht. In den tiefen Thälern von Hardanger (60°) und Sogn (61°) ist die Obstkultur von ziemlicher Bedeutung.[2]) Die Dauer der Winterkälte im Inneren des Landes ist auch für die Kommunikation von großer Wichtigkeit, indem die Schlittenfahrt auf den mit Schnee bedeckten Wegen und über die mit starkem Eis belegten Seen dadurch wesentlich erleichtert wird.

Die Einwohner gewinnen ihren Unterhalt vorzugsweise durch Ackerbau, Viehzucht und Fischfang. Der Ackerbau, wiewohl er sich noch keineswegs auf demjenigen Standpunkte befindet, welchen er erreichen könnte, und fortwährend gegen eine ungünstige Natur anzukämpfen hat, bildet doch die hauptsächlichste Nahrungsquelle der Norweger. Seine wichtigsten Erzeugnisse sind Roggen, Gerste, Haber und Kartoffeln, und sein jährlicher Ertrag kann auf einen Geldwerth von ungefähr 18 Mill. Thaler preuß. veranschlagt werden; doch reicht die Kornproduktion noch nicht zur Erhaltung der Bevölkerung hin, und die jährliche Einfuhr an Getreide beträgt über eine Million Tonnen. Die Viehzucht wird wesentlich gefördert durch die trefflichen Bergweiden, auf welche die Bauern im Sommer ihre Heerden treiben, und auf welchen sie eigene Sennhütten besitzen; aber freilich veranlaßt deren Benützung die Bauern auch allgemein zur Haltung eines größeren Viehstandes, als welchen sie den langen Winter über gut ernähren können, und oft genug tritt darum Futtermangel ein. Für die nördlichsten Gegenden sind zumal die Rennthiere wichtig. Hier, wo der Ackerbau aufhört und für die Haltung von Pferden und Rindvieh die Verhältnisse nur wenig geeignet sind, muß das für diese Gegend wie geschaffene Rennthier fast allen Bedürfnissen der Bevölkerung genügen. Es sucht selber seine Nahrung unter dem Schnee vor; als Lastthier ver-

---

[2]) Vergleiche Schübeler, über die geographische Verbreitung der Obstbäume u. s. w., Hamburg 1857 und desselben Kulturpflanzen Norwegens, Christiania 1862.

tritt es das Pferd, durch seine Milch und sein Fleisch gewährt es den Leuten ihre Nahrung, durch sein Fell Kleidung: kurz, die Rennthierheerden bilden fast den einzigen Reichthum der Finnen, und es gibt deren, welche bis zu 3000 solcher Thiere besitzen. Leider wird diese wichtige Nahrungsquelle durch die politischen Reibungen mit Rußland gar sehr verkümmert und die Regierung hat sich sogar veranlaßt gesehen, in den Grenzdistrikten das Halten von Rennthieren völlig zu verbieten. Die Gesammtzahl der Rennthiere in Finmarken beträgt ungefähr 117,000; der jährliche Ertrag der gesammten Viehproduktion Norwegens kann dagegen auf etwa 22 Millionen Thaler preuß. berechnet werden. Von außerordentlicher Wichtigkeit sind die großen periodischen Fischereien an der Westküste Norwegens; sie verschaffen einem großen Theile der Küstenbewohner seinen Unterhalt und tragen andererseits auch zur Ausbildung der norwegischen Seeleute sehr erheblich bei Gegenstand des Fischfanges sind hauptsächlich der Häring und der Dorsch. Der Häringsfang fällt besonders in die Monate Januar und Februar, aber auch wieder in den Juli und August, zu welchen Zeiten die Häringe in ungeheuren Mengen die norwegische Küste besuchen; der Dorschfang, welcher übrigens fast nur in den nördlichen Landestheilen, vom 62. Grade an, und zumal in Lofoden betrieben wird, fällt in die Winterzeit, Januar bis April, ist aber von noch weit größerer Bedeutung. Der Dorsch wird theils nur an der Luft getrocknet (Stockfisch), theils gesalzen und dann getrocknet (Klippfisch); ausgeführt wird er zumal nach Belgien und dem Mittelmeere. Wichtig ist auch die Ausfuhr von Hummern und Makrelen, welche zumeist nach England gehen. Es beträgt aber die jährliche Ausfuhr an Häringen ungefähr 600,000 Tonnen (zu 120 Maß), an Stockfisch 27 Millionen Pfund, an Klippfisch 38 Millionen Pfund, an Thran ungefähr 7 Millionen Maß und an Fischrogen, welcher in Frankreich als Köder beim Sardellenfange verwendet wird, an $3^1/_2$ Millionen Maß. Von Hummern werden jährlich an 900,000 Stück ausgeführt. — Die Erträgnisse der Jagd sind ökonomisch nur von geringer Bedeutung; dagegen bildet, wie die Fischerei für die westlichen und nördlichen Theile des Landes, so für die östlichen Bezirke im Innern desselben der Waldbau eine Hauptnahrungsquelle. Die Wälder liefern nicht nur das hauptsächlichste Baumaterial und das Brennmaterial für den inländischen Bedarf, sondern auch noch einen bedeutenden Ueberschuß für die Ausfuhr. Die Waldprodukte werden theils verarbeitet, als Dielen und Bretter, theils unverarbeitet, als Rundholz und Balken ausgeführt: die vielen Flüsse erleichtern dabei sehr den Transport und zahlreiche Wasserfälle bieten die bequemsten Gelegenheiten zur Anlage von Sägmühlen. Die häufigsten Holzgattungen sind Kiefern und Fichten; doch giebt es im Süden auch einige Eichen- und Buchenwaldungen, und die Birke kommt bis in die nördlichsten Distrikte hinein vor. Uebrigens steht die Waldkultur noch auf einer sehr primitiven Stufe. Kein Forstgesetz zieht der willkührlichen und unverständigen Benutzung der Wälder Seitens ihrer Eigenthümer irgend welche Schranke und eine forstmäßige Bewirthschaftung ist kaum dem Namen nach bekannt; Menschen und Thiere wetteifern mit einander in der Verheerung dieses zwar großen, aber doch keineswegs unerschöpflichen Reichthumes des Landes. Doch lassen sich in den letzten Jahren einige Anzeichen von Besserung verspüren. Der Staat bestrebt sich sowohl durch die Anstellung mehrerer Forstbeamten, als auch durch eine bessere Administration der öffentlichen Waldungen, dem Uebel Einhalt zu thun, und ein Gesetz aus dem Jahre 1863 hat sogar versucht, die Freiheit der Privateigenthümer hinsichtlich der Verwüstung ihrer Wälder einigermaßen zu beschränken. Die jährliche Ausfuhr an Zimmerholz, Dielen u. s. w. beträgt ungefähr 350,000

Lasten (zu 167 Cubikfuß) und repräsentirt einen Geldwerth von ungefähr 10 Millionen Thaler preuß. — Die Gebirge Norwegens bergen in ihrem Schooße einen bedeutenden Reichthum an Metallen. Sehr wichtig sind die Eisenwerke im südlichen Norwegen, welche ein vorzügliches Produkt liefern, und beträgt die jährliche Eisenproduktion des Landes an 70,000 Schiffspfund (zu 320 Pfund). Sehr bedeutend ist auch das Kupferwerk Röraas, welches, um die Mitte des 17. Jahrhunderts gegründet, jährlich etwa 1500– 2000 Schiffspfund Garkupfer liefert. In Numedal giebt es auch reiche Silbererze, und das im Jahre 1624 angelegte Silberwerk von Kongsberg hat vordem jährlich ungefähr 20,000 Mark geliefert; in den letzten Jahren hat aber dessen Produktion sehr abgenommen. Die Fabrik- und Manufaktur-Industrie Norwegens ist noch von geringer Bedeutung; doch verdienen die Branntweinbrennereien, die Bierbrauereien, sowie auch die Baumwollspinnereien und Webereien als großartigere Etablissements erwähnt zu werden. — Sowohl die günstige natürliche Lage des Landes, als auch der Umstand, daß dessen Einwohner ihre dringendsten Lebensbedürfnisse aus dem Auslande beziehen müssen, während umgekehrt ihre wichtigsten Erzeugnisse, die Holz- und Fischereiwaaren, ihren hauptsächlichen Absatz in fremden Ländern finden, rufen einen regen Verkehr mit dem Auslande hervor. Schiffahrt und Handel sind demnach von jeher die wichtigsten Geschäftszweige für die Norweger gewesen, und besonders in den letzten Jahren hat die Frachtschifferei einen sehr bedeutenden Aufschwung genommen. Während ihr im Jahre 1814 nur 1651 Schiffe mit 69,092 Kommerzlasten gedient hatten, dienten ihr im Jahre 1862 bereits 5541 Schiffe mit 283,396 Kommerzlasten (d. h. ungefähr 700,000 englischen Tonnen) und mit einer Bemannung von 34,817 Köpfen; der Gesammtertrag der norwegischen Frachtschifffahrt kann auf etwa 9 Millionen Thaler preuß. angeschlagen werden. Dabei bilden die ausgedehnten Fischereien und die ganze Lebensweise der Küstenbevölkerung, welche von ihrer frühesten Kindheit an mit der rauhen See zu kämpfen hat, die Norweger zu ausgezeichneten Seeleuten heran, wie denn die norwegischen Matrosen in der ganzen Welt rühmlichst bekannt sind. — Trotz der großen Schwierigkeiten, welche die natürliche Beschaffenheit des Landes einem ordentlichen Systeme der inneren Kommunikation entgegenstellt, ist doch, zumal in den letzten Jahren, das Kommunikationswesen zu einer verhältnißmäßig hohen Stufe der Vollkommenheit gediehen. Die Gesammtlänge der norwegischen Landstraßen beträgt ungefähr 2400 deutsche Meilen, und außerdem giebt es noch 4 Eisenbahnen von zusammen 30 d. M. Länge; ein vollständiges Telegraphennetz umfaßt nahezu das ganze Land und hat eine Längenausdehnung von etwa 379 d. M. — Die Bevölkerung Norwegens ist vorzugsweise eine ländliche; doch ist die städtische Bevölkerung in rascher Zunahme begriffen. Die gesammte Bevölkerung in den Städten betrug im Jahre 1855 etwa 200,000 Seelen; die wichtigsten Städte aber sind: Christiania, die Hauptstadt des Reichs und der Sitz der Regierung, mit etwa 56,000 E.; Bergen, mit etwa 26,000 E.; Trondhjem, mit 16,000 E.; Stavanger, mit 12,000 E.; Drammen, mit 10,000 E.; Christiansand, mit 9500 E.; Frederikshald, mit 7500 E.; Larvik, mit 5000 E.; Horten, das Hauptetablissement der norwegischen Marine, mit 4500 E.; Arendal, mit 4500 E.; Kongsberg, mit 4500 E.; Moß, mit 4000 E.; Skien, mit 4000 E.; Frederiksstadt, mit 3500 E.; Kragerö, mit 3500 E.; Tromsö, mit 3000 E.; Tönsberg, mit 3000 E. und Mandal, mit 3000 E. u. s. w.

## II. Geschichtliches.

Die Frage nach der ältesten Bevölkerung Norwegens führt in das

Dunkel der grauesten Urzeit zurück. Doch darf als ausgemacht angesehen werden, daß das Land ursprünglich von einem Volke Tschudischer Herkunft bevölkert war, welches mit seinen Rennthieren auf den Gebirgen ein Nomadenleben führte, sehr einfache Waffen und Geräthschaften von Stein und Knochen benützte und dessen Ueberreste nur noch in den nördlichsten Gegenden erhalten sind (die Lappen oder Finnen). Die große Keltische Invasion, welche einmal ganz Europa überfluthete, und welche durch Broncegeräthschaften sich auszeichnet, hat sich auf Norwegen nicht erstreckt. Die jetzigen Bewohner Norwegens, die Nordmänd, wie sie sich selber nennen, gehören dagegen zu dem nordischen Zweige der großen germanischen Völkerfamilie. Noch lange nachdem der südliche oder deutsche Zweig dieses Gesammtvolkes durch das Donauthal heraufziehend der keltischen Vorbevölkerung Mitteleuropa abgerungen hatte, scheint der nordische Zweig seine Wanderungen durch die Steppen des nördlichen Rußlands fortgesetzt zu haben, und erst ein paar Jahrhunderte vor Christi Geburt scheinen seine verschiedenen Stämme, und zwar auf verschiedenen Wegen und zu verschiedener Zeit in ihre jetzigen Wohnsitze eingewandert zu sein. Während die Gautar über die Ostsee nach dem südlichen Schweden und nach Dänemark, die Sviar aber über das Aalandsmeer nach dem mittleren Schweden hinübergegangen zu sein scheinen, zogen die Nordhmenn wohl nördlich um den botnischen Meerbusen herum, und verbreiteten sich von dem nördlichsten Theile Norwegens aus, den einzelnen Fjorden und den Thälern des inneren Landes folgend, südwärts, in eine Reihe von Stämmen geschieden, welche durch ausgedehnte Gebirge und Waldungen von einander getrennt, erst sehr allmählig bei wachsender Kultur sich näher rückten; die finnische Urbevölkerung des Landes wurde verdrängt und wich theils in die Grenzgebirge, theils in den äußersten Norden zurück. Ein vierter Stamm nordischer Herkunft, die Roxolanen oder Ruotsolainen, blieb jenseits der Ostsee zurück; aus ihm erwuchsen die heutigen Russen, welche, freilich ganz slavisirt, im Mittelalter noch den regsten Verkehr mit ihren Stammgenossen in den nordischen Landen unterhielten.

Die Norweger fühlten sich zwar von jeher als ein eigenes Volk; einen Staat aber bildeten dieselben zunächst noch keineswegs. Schon während der Wanderung scheint das Volk in kleinere Haufen von ungefähr 120 Familien sich getheilt zu haben, welche als Heere (her) bezeichnet und von einem Herfir geleitet wurden, der als das angesehenste Familienoberhaupt zugleich der Rechtspflege und dem Gottesdienste vorstand; bei wichtigeren, zumal kriegerischen Anlässen scheinen sich auch wohl schon mehrere Heere zu einem Volke (Folk, vergl. Fylking = Schlachtordnung) vereinigt, und dem tapfersten und mächtigsten Herfen als gemeinsamem Führer (fylkir) unterworfen zu haben. Dieselbe Verfassung wurde nun auch bei der Niederlassung beibehalten und sie ist es, welche wir schon in den ältesten Zeiten in Norwegen gegeben vorfinden. In Harden (herröd) war das Land vertheilt, deren jede mit den übrigen nur in sehr geringer Verbindung stand; der Herfir übte in jeder Harde als ein patriarchalischer Vorsteher die ganze Staatsgewalt aus, während das Volk in seinen Versammlungen (thing) zumeist selbst seine Angelegenheiten ordnete. Mehrere Harden bildeten eine Volksschaft (fylki), welche Verbindung indessen nur für das Heerwesen von erheblicher Bedeutung war; anstatt der Fylkir stehen freilich an deren Spitze schon nach den ältesten uns erhaltenen geschichtlichen Ueberlieferungen Könige (konungar), aber nur die Aufsicht über das Heerwesen und der Oberbefehl im Kriege war diesen anvertraut, während sie auf die inneren Angelegenheiten der Volkschaft fast ohne Einfluß waren, und der Königsname war somit ebenso wie der Jarlsname ursprünglich nichts als ein Eh-

rename für vornehme Kriegshäuptlinge, weßhalb denn auch Könige vorkommen konnten, welche beständig auf Wikingsfahrten herumschwärmten, ohne irgend welches Land, oder doch ohne mehr als einen Hof zu besitzen, auf welchem sie allenfalls mit ihren Leuten überwintern konnten (herkonungar, neskonungar, sækonungar). Ueberhaupt war die einzige Autorität, welche anerkannt wurde, eine patriarchalische, und im Uebrigen jeder freie Mann sein eigener Herr; völlig frei war zumal auch das Anrecht des Einzelnen an Grund und Boden. Das Land, welches der norwegische Stamm besetzte, war unbewohnt, oder doch nur von jedes Widerstandes unfähigen Nomaden bewohnt gewesen, und Nichts hatte demnach die willkührliche Besitzergreifung durch die einzelnen Einwanderer gehindert, während von einer geordneten Vertheilung des Landes durch die Häuptlinge, wie solche als Lohn des kriegerischen Dienstes und nach deren Gunst (beneficium) in eroberten Ländern vorzukommen pflegt, hier keine Spur zu finden ist. Der Eigenthümer besaß in Norwegen sein Grundstück ebenso frei wie seine Person; er hatte es Niemanden zu verdanken, und Niemand konnte es ihm entziehen, es sei denn durch eine Gewaltthat. Das Grundeigenthum war somit vollfrei (odhal, allodium), nicht Lehen, und brachte seinen Besitzer in keine Unterthänigkeit zu irgend einem Herrn; selbst der Begriff eines staatlichen Obereigenthums und daher fließenden Besteuerungsrechtes war völlig unbekannt und jede Grundsteuer (landhkyld) wurde als Pachtzins, wie jede Kopfsteuer (nefgildi) als ein Zeichen der Knechtschaft betrachtet.

Gewaltige Bewegungen, welche den gesammten Norden erschütterten, gingen der Bildung eines norwegischen Einheitsstaates voran. Nachdem der schonische König Ivar vidhfadhmi das mächtigste unter den schwedischen Königsgeschlechtern, das der Ynglingar zu Uppsalir vertrieben hatte, war dessen Gesammtreich an seinen Tochtersohn, Haraldur hildítönn, gefallen, den Erben der mächtigen Dänenkönige zu Hleidhra auf Seeland, aus dem Stamme der Skjöldungar. Lange Jahre hatte dieser gefeierte König das vereinigte Dänen- und Schwedenreich beherrscht, bis sich in seinem hohen Alter Sigurdur hringur, sein eigener Brudersohn, wider ihn erhob. Leute aus Norwegen, Schweden und Rußland verbanden sich unter ihm gegen die vorwiegend deutsch-gothische Bevölkerung des Dänenreiches, zu welchem damals auch das südliche Norwegen gehörte, und die nordischen Elemente in diesem Reiche selbst schlossen sich ihnen an; in der großen Schlacht zu Bravellir in Oestergötland (um 720) fand Haraldur den Tod und Sigurdhur erbte dessen ganzes Reich, welches er noch im südlichen Norwegen weiter ausdehnte. Sein Sohn, der gewaltige Heerkönig Ragnar lodhbrok, erweiterte das Reich noch mehr; unter seinen Nachfolgern aber ging dasselbe bereits wieder in Trümmer, und neuerdings lebte wieder die alte Kleinstaaterei im Norden auf. — Es war aber einer der vertriebenen Ynglinger, Halfdan hvitbeinn, König über mehrere Volkschaften des östlichen Norwegens geworden, und seine Nachfolger hatten dazu noch einige Theile des südlichen erworben; aus seinem Stamme war Halfdan der Schwarze, welcher das ererbte Reich so sehr erweiterte, daß er bereits nahezu ein Drittheil des Gesammtlandes beherrschte. Ein gewaltiger König, und bei seinen Unterthanen sehr beliebt, wußte er seine Herrschaft dadurch zu befestigen, daß er die meisten der dazu gehörigen Volkschaften zu einem einzigen Ding verband (den Eidhsifjathing), mit gemeinsamen Volksversammlungen und gemeinsamem Gesetze (den Eidhsifjathingslög), vereinigte. Halfdans berühmterer Sohn, Haraldur der Schönhaarige, (hinn harfagri, 860—933) vertheidigte bereits in jungen Jahren das Erbe seines Vaters mit Erfolg gegen mehrere benachbarte Könige, welche ihm dasselbe streitig machen wollten; er beschloß aber nach errunge-

nem Siege sofort auch ganz Norwegen unter seine Herrschaft zu bringen und wußte auch dieses ungleich größere Unternehmen glücklich durchzuführen. Eine Volksschaft nach der andern wußte er einzeln zu unterwerfen, und nachdem er in der großen Schlacht im Hafursfjördhur (bei Stavanger, um 872) auch die letzten 4 Fylkiskönige besiegt hatte, welche sich wieder ihn vereinigt hatten, diente ihm ganz Norwegen vom Eismeere und weißen Meere im N. bis zum Götafluſſe im S., ja sogar Herjedalen, Jämteland und Wärmeland im heutigen Schweden, dann die Färöer, Shetlandsinseln und Orknöer, sowie die Hebuden und die Insel Man an der britischen Küste, wurden ihm unterthan. Mit Waffengewalt hatte König Harald sein Reich gegründet und als ein erobertes Land behandelte er es denn auch, ohne auch nur zu Gunsten seiner ursprünglichen Erblande einen Unterschied zu machen. Den Bauern entzog er ihr Odel, d. h. er betrachtete sich als den eigentlichen Herrn des ganzen Landes, und legte willkührlich dessen Bewohnern Steuern auf; mit unerbittlicher Strenge hielt er allerwärts im Reiche den Landfrieden aufrecht, und nach allen Seiten hin suchte er seine Gewalt zu befestigen und eine regelmäßige Verwaltung mit Jarlen und Hersen als königliche Beamten über engere und weitere Bezirke zu begründen. Viele Bauern, deren Unabhängigkeitsgefühl durch die neue Ordnung der Dinge allzu schwer verletzt war, verließen ihr Vaterland; ein Theil von ihnen wanderte nach dem eben damals neuentdeckten Island aus, um dort einen unabhängigen Freistaat zu gründen, ein anderer Theil dagegen gesellte sich den Wikingern zu, welche Plünderungszüge nach fremden Landen unternahmen, und damals erkämpfte Rolf, der tapfere Sohn eines der mächtigsten Jarle, aber wegen Plünderung im Inland aus Norwegen vertrieben, das Herzogthum Normandie und die Hand einer Tochter des Frankenkönigs Karls des Einfältigen. Zuletzt untergrub übrigens Harald selbst seine eigene Schöpfung, indem er, altem Herkommen folgend, bestimmte, daß seine sämmtlichen Söhne den Königstitel führen und das Reich unter sich theilen sollten, vorbehaltlich nur ihrer Unterwerfung unter die Oberherrschaft eines einzigen, welcher als Oberkönig über den Uebrigen stehen sollte. Beständige Zwietracht unter den Brüdern und die Zersplitterung des Reiches mußten die Folge dieser Verfügung sein. — Eirikurobldhöx (Blutaxt) war von seinem Vater zum Oberkönige bestimmt worden; aber in unaufhörliche Kämpfe mit seinen Brüdern verwickelt und auch beim Volke verhaßt, konnte er sich nur kurze Zeit behaupten. Der jüngste Sohn Haralds, Hakon, am Hofe des englischen Königs Aedhelstan erzogen, machte sich, von seinem Pflegevater unterstützt, auf, ihm das Reich zu entreißen, und da er dem Volke sein Odel zurückzugeben verhieß, schloß sich ihm rasch das gesammte Volk an; von Allen verlassen, mußte Eirik aus dem Lande weichen. Hakon Adhalsteinsfostri, auch der Gute genannt, wurde ein ausgezeichneter König (935—61). Die Wiederherstellung des Odelsrechtes führte unter ihm zu einem wesentlich veränderten staatsrechtlichen Systeme. Das monarchische Princip zwar wurde keineswegs aufgegeben und das alte Fylkiskönigthum lebte nicht wieder auf; aber neben dem Königthum als Staatsgewalt wurde die Volkssouveränität unumwunden anerkannt, das Besteuerungsrecht fiel weg, und als Grundlage der königlichen Gewalt stellte sich jetzt eine Uebereinkunft mit dem Volke heraus, welche durch eine feierliche Anerkennung (Huldigung) sanktionirt wurde. Hakon ordnete ferner die Rechtsverfassung der nördlichen und westlichen Landestheile, wie sein Großvater dies bereits hinsichtlich der Hochlande gethan hatte; auf den 3 großen Versammlungen (Frostathing, Gulathing, Eidhsifjathing) trat fortan einmal in jedem Sommer die Bevölkerung der sämmtlichen zu jedem einzelnen Dingverbande gehörigen Volksschaften zusam-

men, um Gericht zu halten und über die gemeinsamen Angelegenheiten zu berathen und zu beschließen. Endlich gaben die fortwährenden Angriffe, welche die Söhne des vertriebenen Eiriks mit Unterstützung des Dänenkönigs auf Norwegen machten, zur Einführung einer geordneten Kriegsverfassung für dieses Reich Veranlassung, durch welche die Landesvertheidigung in demselben auf einen festen Fuß gesetzt wurde. Durch alle diese Einrichtungen wurde die Einheit des Reiches so sehr befestigt und gestärkt, daß dessen Bewohner trotz aller Umwälzungen, welche die spätere Zeit noch brachte, sich fortan stets als ein einziges Volk betrachteten und fühlten. Minder glücklich war Hakon dagegen mit seinen Versuchen, das Christenthum, welches er in England angenommen hatte, in Norwegen einzuführen; an dem hartnäckigen Widerstande des Volkswillens scheiterten alle seine diesfälligen Bestrebungen. — Bei einem erneuten Einfalle der Söhne Eiriks wurde K. Hakon durch einen Pfeilschuß tödtlich verwundet. Selbst ohne Erben, überließ er das Reich seinen Gegnern, den Eiriksſöhnen, welche sofort 4 Jahre lang eine üble Regierung führten, bis sie endlich durch den ebenso listigen als tapferen Hakon Jarl mit Hülfe des Dänenkönigs vertrieben wurden, welcher Letztere noch immer die Ansprüche seines Hauses auf Norwegen nicht vergessen konnte. Der Form nach unter dänischer Oberhoheit, in Wirklichkeit aber völlig unabhängig, herrschte nun Hakon 30 Jahre lang über Norwegen, und der Sieg, welchen er über die vom Dänenkönig wider ihn aufgestifteten Jomswikinger im Hjörungavogur gewann (986), befestigte auch äußerlich seine Selbstherrlichkeit Dänemark gegenüber. Ein eifriger Heide und mit den glänzendsten Eigenschaften begabt, war Hakon bei seinem Volke sehr beliebt, bis ihn zuletzt sein Glück übermüthig machte; so sehr verhaßt wurde er nunmehr durch sein gewaltthätiges Benehmen, daß er, als Olafur Tryggvaſon, ein Urenkel des schönharigen Haralds, welcher als Wiking die See durchschwärmt und in Italien sich ein kleines Reich erkämpft hatte, sich gegen ihn nach Norwegen wandte, von dem ganzen Volke verlassen, einen ruhmlosen Tod fand. König Olafur (995—1000) herrschte mit Kraft und Energie, und wußte das königliche Ansehen wesentlich zu befestigen, ohne darum die Liebe seiner Unterthanen einzubüßen. Er legte die wichtige Stadt Nidharos (Trondhjem) an; als die Hauptaufgabe seiner Regierung betrachtete er aber die Einführung des Christenthums in seinem Reiche und durch unerschütterliche Strenge, welche freilich nicht selten in die härteste Grausamkeit ausartete, wußte er dieses sein Ziel nicht nur in Norwegen, sondern auch auf den Färöern, Shetland und den Orkneys, ja sogar in Island und dem eben neu entdeckten Grönland zu erreichen. Doch fiel Olafur schon im Jahre 1000 in der Svolderer Schlacht gegen die Könige von Dänemark und Schweden, welche mit Eirikur, einem Sohne Hakon Jarls, sich gegen ihn vereinigt hatten. — Die Sieger theilten sofort Norwegen unter sich, doch so, daß der dänische wie der schwedische König die Verwaltung ihrer Antheile unter ihrer Oberhoheit dem Jarle Eirikur und dessen Bruder Sveinn überließen. Die Regierung der Jarle (1000 bis 1015) war weder hart noch ungerecht, aber schwach; die Macht der Häuptlinge nahm in bedenklichem Grade zu und die Unterkönige aus Haralds des Schönhaarigen Geschlecht, welche im Innern des Landes noch herrschten, waren von den Jarlen fast gänzlich unabhängig. Das Christenthum gerieth wieder in Verfall im Lande. Endlich gelang es im Jahre 1015 einem Ururenkel des schönhaarigen Haralds, Olafur Haraldsſon, welcher bisher gleichfalls als Wiking sich herumgetrieben hatte, die Jarle zu vertreiben und sich zum Alleinherrscher über Norwegen zu machen. Er verdient mit vollem Rechte den Ehrennamen eines zweiten Stifters dieses Reiches zu tragen. Unabläſſig bemüht, die Einheit des Staates zu

befestigen, den Frieden und die Ordnung im Lande sicher zu stellen, und Bildung und Sitte unter seinen Landsleuten zu verbreiten, wußte er die Unterkönigthümer völlig zu unterdrücken, und den übermüthigen Häuptlingen im Lande mit kräftigem Ernste entgegenzutreten; das Christenthum stellte er wieder her, und suchte das Heidenthum bis auf seine letzten Spuren zu vertilgen; er ordnete aufs Neue die gesammte Rechtsverfassung des Landes, indem er die älteren Gesetze revidiren und verbessern ließ, das Christenrecht (d. h. die auf das kirchliche Leben bezüglichen Bestimmungen) ihnen beifügte, und auch der Hofhaltung (hirdh) und dem Beamtenwesen eine feste Einrichtung gab. Den Verkehr suchte er aufzumuntern, und erbaute unfern der Mündung des Glommen eine neue Stadt, Sarpsborg. Unermüdlich war der König in seiner Thätigkeit und beständig durchzog er die verschiedenen Bezirke des Landes, um die Beobachtung seiner Anordnungen selber zu überwachen. Aber den stolzen Häuptlingen, welche unter den früheren Regierungen eine allzu große Unabhängigkeit zu erringen gewußt hatten, war eine so kräftige Regierung unerträglich und auch dem übrigen Volke gefiel die Strenge nicht, mit welcher der König seine Gesetze handhabte; leicht wurde es somit dem Dänenkönige, Knut dem Großen, welcher eben damals England erobert hatte und nach Art seiner Väter nun auch Norwegen sich zu unterwerfen trachtete, die Aufregung im Lande zu schüren. Als es zum offenen Kriege zwischen Knut und Olaf kam, verließ das norwegische Volk sofort diesen seinen König, und als dieser von dem ihm verschwägerten Schwedenkönige unterstützt sein Reich wieder zurückzugewinnen versuchte, verlor er in der berühmten Schlacht zu Stiklastadhir (31. August 1030) an ein von den Häuptlingen gesammeltes Bauernheer Sieg und Leben. — Knut, welcher seinen Sohn Sveinn als König über Norwegen setzte, behandelte dieses, obwohl er dessen Besitz nur der Gunst seiner Häuptlinge verdankte, als ein erobertes Land und bald machte sich der Aristokratie sowohl, welche unter einem ausländischen Regenten größere Unabhängigkeit erhofft hatte, als auch dem übrigen Volke, das Demüthigende seiner Stellung fühlbar. Eine gerechtere Würdigung des erschlagenen Königs brach sich jetzt Bahn und das Volk bereute seine Undankbarkeit gegen denselben. Das Gerücht verbreitete sich, daß an seiner Begräbnißstätte Wunder geschehen und sofort wurde der König durch Volksbeschluß heilig gesprochen; als Nationalheiliger wurde St. Olaf fortan in Norwegen verehrt, und der Abglanz seines Heiligenscheines verschaffte seinen Gesetzen und dem Königthume überhaupt eine fast göttliche Autorität. Jetzt führten auch die Häuptlinge, mit einem Male die eifrigsten Anhänger Olafs geworden, dessen jungen Sohn, Magnus, aus Rußland zurück, wo er erzogen worden war, vertrieben K. Sveinn mit seinen Dänen und huldigten Jenem als ihrem Könige. Wohl forderte, nachdem Sveinn, wie kurz zuvor K. Knutur, verstorben war, des Ersteren Bruder, K. Hördhaknutur von Dänemark Norwegen mit Waffengewalt zurück; allein der Streit ward durch einen Erbvergleich beigelegt, vermöge dessen der Ueberlebende beide Reiche vereinigen sollte, und da der Dänenkönig im Jahre 1042 starb, wurde wirklich dem Magnus in Dänemark ohne Widerstand gehuldigt. Dänemark freilich ging dem Könige bald wieder verloren, indem Sveinn Ulfsson, ein Schwestersohn K. Knuts, welchen Magnus als Jarl über das Land gesetzt hatte, die Treue brach und sich unabhängig machte; aber Norwegen wenigstens war jetzt ein anerkannt selbständiges Reich geworden, dessen nationale Einheit im Bewußtsein seiner eigenen Angehörigen absolut festgestellt und das von Haraldur harfagri begonnene Werk nunmehr definitiv zu Ende geführt.

Im Laufe des nächstfolgenden Jahrhunderts machte die staatliche Entwicklung

Norwegens noch erfreuliche Fortschritte. Das Königthum zwar wurde, dem alten Herkommen entsprechend, noch wiederholt unter mehreren Königssöhnen getheilt; von einer Realtheilung aber des Landes selbst ist fortan nicht mehr die Rede. Unter Magnus Olafsson noch erfolgte die erste schriftliche Aufzeichnung der Gesetze, welche bis dahin nur im Gedächtnisse des Volkes aufbewahrt worden waren. K. Harald der Strenge († 1066) erbaute die Stadt Oslo, Olaf der Friedfertige aber († 1093) gründete nicht nur die Städte Bergen und Stavanger, sondern unter ihm entwickelte sich überhaupt das städtische Wesen mit allen dazu gehörigen Einrichtungen ganz vorzugsweise kräftig; das Gildenwesen wurde eingerichtet, Handel und Verkehr mit dem Auslande befördert u. dgl. m. Auch sonst bestrebte sich dieser König, eine kultivirtere Lebensweise in seinem Reiche emporzubringen; die königliche Hofhaltung und die innere Verwaltung brachte er in bessere Ordnung und auch die kirchlichen Angelegenheiten wurden durch zweckmäßige Anordnungen geregelt. Seine Enkel, Sigurdhur, Eystein und Olafur (1103 bis 1130), setzten sein Werk erfolgreich fort, und zumal Sigurd, welcher an den Kreuzzügen persönlichen Antheil genommen hatte, betrieb mit Eifer die Befestigung und Ordnung der kirchlichen Verhältnisse. Das Land wurde jetzt in feste Diöcesen eingetheilt, der Zehnt wurde eingeführt, Klöster wurden errichtet; daneben aber wurde auch der Handel und der Ackerbau nach Kräften gefördert. — Unmittelbar nach Sigurds Tod begann aber eine mehr als 100jährige, für Norwegen höchst unglückliche Periode, während deren fortwährend verschiedene Prätendenten um den Thron sich stritten. Sigurd selbst hatte einen Irländer, Gilchrist, nachdem derselbe durch die Eisenprobe seine Abkunft erwiesen hatte, als seinen Bruder anerkannt und dieses Beispiel verfehlte nicht, zu Nachahmungen anzureizen. Anfangs zwar wurden die Kämpfe fast nur unter den Haustruppen der Könige selbst geführt, und griffen somit nicht tiefer in das Volksleben ein, wenn auch die Macht der Häuptlinge dadurch in eben dem Maße stieg, in welchem das Königthum an Ansehen verlor. Bald aber trat auch die Kirche, welche inzwischen ihre Stellung befestigt und gelegentlich der Sendung des Kardinals Nikolaus Brakespeare (1152) einen eigenen Metropolitansitz zu Nidaros erlangt hatte, als Theilnehmerin am Kampfe auf. Da man den Mannsstamm des schönhaarigen Haralds völlig ausgestorben glaubte, hatte der mächtige Häuptling Erlingur Ormsson seinem Sohne Magnus, dessen Mutter eine Tochter K. Sigurds war, huldigen lassen; was am Erbrechte etwa noch fehlte, wünschte derselbe durch eine feierliche Krönung und Salbung des Knaben zu decken, welche als eine göttliche Bestätigung seiner Gewalt gelten mochte, und die Mitwirkung des Erzbischofes zu solchem Behufe erkaufte er durch das Anerbieten, das Königthum von dem heil. Olaf zu Lehen zu nehmen. Die Kirche also, oder vielmehr der Erzbischof von Nidaros als Stellvertreter des heil. Olafs, sollte fortan als Oberherrin über die weltliche Staatsgewalt gelten und ihre eigene Verfassung wurde dieser ihrer herrschenden Stellung gemäß ganz im hierarchischen Geiste umgestaltet. Hinwiederum erhob sich mehrere Jahre später, als das Königthum des Magnus Erlingsson bereits völlig befestigt schien, gegen ihn eine neue Partei. Aus armen, geringen Leuten bestehend, welche von ihrer dürftigen Bekleidung mit Baumrinden den Spottnamen der Birkenbeine erhielten, gab sie dem Streite eine völlig neue Wendung, indem sie ihm den Charakter eines Kampfes der Demokratie gegen die vereinigte geistliche und weltliche Aristokratie aufprägte, und jetzt wurde denn auch das gesammte Volk in denselben hereingezogen. Anfangs zwar vermochten die Birkenbeine nur wenig auszurichten; nachdem aber der ebenso kluge als tapfere Sverrir, angeblich dem Mannsstamme

des alten Königshauses entsprossen, an ihre Spitze getreten war, errangen sie rasch die Oberhand, und nach 5jährigem Kampfe mußte das ganze Land sich ihnen unterwerfen. — König Sverrir, welcher für den legitimen Erben des Thrones gelten wollte, erkannte die von Erlingur mit der Kirche geschlossene Uebereinkunft nicht an und wollte von keiner Lehenshoheit der Kirche über das Königthum wissen, indem er diese vielmehr umgekehrt den Landesgesetzen unterworfen wissen wollte. Aller Widerstand des Klerus war vergeblich; der König achtete des päpstlichen Anathemes nicht und erzwang sogar von den Bischöfen trotz desselben seine Krönung. Andererseits führte sein Sieg zur völligen Vernichtung der alten Aristokratie, und da die hervorragenden Männer seiner eigenen Partei geringen Standes und ungebildet, und darum ohne alles Ansehen beim Volke waren, konnten sie die Stütze ihrer Autorität nur im Königthume suchen. An die Stelle der alten patriarchalischen Häuptlinge trat demnach eine Beamtenaristokratie, und das Königthum gewann dadurch einen erheblichen Zuwachs an Macht, welche sich sofort in der Bestellung königlicher Beamter (syslumenn) für die verschiedenen Bezirke, und in wirksamerem Eingreifen in die Verwaltung äußerte; sogar die Rechtsprechung wurde nunmehr vom Könige ernannten Rechtsvorstehern (lagmenn) unterstellt. Obwohl aber König Sverrir mit Kraft und Weisheit regierte, blieb doch nicht nur der Klerus fortwährend sein grimmigster Feind, sondern auch beim Volke war seine Herrschaft nichts weniger als beliebt; seine ganze Regierungszeit hindurch hatte er mit immer erneuerten Aufständen zu kämpfen und zumal die von Bischof Nikolas Arnason gestiftete Partei der Baglar (d. h. Krummstäbler) führte 22 Jahre lang gegen ihn und seine Nachfolger einen erbitterten Kampf. Doch behaupteten sich nach Sverris Tod († 1202) seine Nachfolger, wenn auch nicht ohne beständige Kämpfe mit mancherlei Gegenkönigen, und seinem Enkel, Hakon Hakonarson (1217—63), gelang es endlich, den Bürgerkriegen ein Ende zu machen, nachdem die sämmtlichen Kronprätendenten im Kampfe oder sonst ihr Ende gefunden hatten. Während dieser inneren Erschütterungen hatte aber die neue, mit K. Sverrir emporgekommene Aristokratie dem Königthume gegenüber größere Selbständigkeit erlangt, und wenn sie zwar die volksthümliche und patriarchalische Gewalt der alten Häuptlinge niemals zu erringen vermochte, so erwuchs sie doch zu einer gesonderten politischen Macht im Staate, und bildete sich zu einem Geburtsadel aus gleich dem der englischen Barone, mit welchen sie sogar unter dem nächstfolgenden Könige die gleichen Titel und Namen erhielt.

Ein ausgezeichneter Regent war K. Hakon Hakonarson, und unter seiner langen Regierung erreichte Norwegen den Höhepunkt seiner Macht. Nach glücklicher Beendigung der Bürgerkriege genoß das Land ungestörten Frieden und machte in allen Richtungen rasche Fortschritte. Handel und Gewerbe hoben sich; die Wissenschaften blühten; die Blutrache wurde abgeschafft und sonst noch Manches in den Gesetzen gebessert, ja sogar eine durchgreifende Revision derselben vorbereitet. Das Heerwesen wurde den Bedürfnissen der Zeit entsprechend organisirt, der Streit mit der Kirche durch Kardinal Wilhelm von Sabina als päpstlichen Legaten zumeist zu Gunsten der Krone geschlichtet, die Gottesurtheile wurden abgeschafft, endlich das Princip der Untheilbarkeit der Staatsgewalt, sowie eine bestimmte, auf die eheliche Abstammung und das Recht der Erstgeburt begründete Thronfolgeordnung festgestellt. Island und Grönland, deren Bevölkerung fast ausschließlich aus Norwegen stammte, wurden mit dem Mutterlande vereinigt, und die mächtigsten Fürsten des Auslandes bewarben sich um die Freundschaft des norwegischen Königs. In den letzten Jahren seiner Regierung indessen erfolgte ein Rückschlag. Der schottische

König Alexander III. suchte sich der, von Alters her zu Norwegen gehörigen, Hebuden zu bemächtigen. König Hakon zog mit einem stattlichen Heere wider ihn nach Schottland; aber er verlor die Schlacht bei Largs (1263), und starb kurz nachher. Sein Sohn und Nachfolger schloß mit dem Schottenkönige den Frieden zu Perth (1266), durch welchen er die Hebuden gegen einen jährlichen Tribut an ihn abtrat. Eben dieser König Magnus Hakonarson (1263—80) führte aber auch die von seinem Vater vorbereitete Revision der Gesetzgebung aus. Die vier für die verschiedenen Dingverbände geltenden Gesetze (die Frostathings-, Gulathings-, Eidsifjathings- und Borgarthingslög) wurden auf ein einziges, für das gesammte Reich gültiges Landrecht reducirt, und ein entsprechendes Gesetzbuch (die Jonsbok) auch für Island ausgearbeitet. Nicht minder wurde für die Städte ein mit dem Landrechte wesentlich übereinstimmendes gemeinsames Gesetzbuch verfaßt, sowie auch die ganze Verwaltung durch eine neue Hofordnung (hirdhskra) auf festeren Fuß gebracht. Durch diese bedeutenden Arbeiten, welche dem Könige den Ehrennamen des Gesetzverbesserers (lagabätir) eintrugen, gewann die norwegische Rechtsverfassung sehr viel an Einheit und Festigkeit; aber wenn schon vorher die Autorität des gekrönten und gesalbten Königs „von Gottes Gnaden" nach den Begriffen der Zeit gar sehr gestiegen war, so trug diese neue Gesetzgebung noch gar viel dazu bei, die Theilnahme des Volkes an den Staatsangelegenheiten zu beschränken und zumal traten königliche Verordnungen (rettarbätur) fortan an die Stelle der gesetzgeberischen Beschlüsse des Volks an seinen Dingstätten. Auch die kirchliche Gesetzgebung hatte K. Magnus zu revidiren beabsichtigt; nach dieser Seite hin scheiterte er aber an dem kräftigen Widerstande seines Erzbischofes, welcher ihn sogar nöthigte, die sämmtlichen Forderungen der Kirche, zumal deren freie gesetzgebende und richterliche Gewalt mit voller Unabhängigkeit von jeder Einmischung des Staates ausdrücklich zuzugestehen. Auch dießmal war übrigens der Sieg der Kirche nur von kurzer Dauer. Als K. Magnus starb, verweigerten die Vormünder seines minderjährigen Sohnes die Anerkennung des mit der Kirche geschlossenen Vergleiches und in dem hierüber sich erhebenden Streite unterlag die Hierarchie. Die ältere kirchliche Gesetzgebung konnte unter solchen Umständen weder von weltlicher noch von geistlicher Seite umgestaltet werden. Im Uebrigen hatten Eirikur Magnusson (1280—99) und dessen Bruder, Hakon V. (1299—1319), langwierige Streitigkeiten mit den Hansestädten zu führen, welche den norwegischen Handel ganz an sich zu ziehen suchten; der Letztere zumal war ein tüchtiger Regent, welcher nicht nur nach Außen die Feinde des Reiches im Zaume zu halten, sondern auch im Innern dem Uebermuth des Klerus und der Aristokratie kräftig entgegenzutreten wußte. Die Aufhebung freilich der Würde der Lendirmenn oder Barone, zu welcher er im Jahre 1308 schritt, und welche die weltliche Aristokratie des Landes völlig vernichtete, ließ dem norwegischen Volke zugleich auch seine einzige zu Recht begründete nationale Vertretung zu Grunde gehen. Uebrigens blühten während der ganzen hier geschilderten Zeit die Künste und Wissenschaften in Norwegen wie nie zuvor. Der Dom zu Trondhjem, dessen Bau Erzbischof Eysteinn († 1188) begonnen und dessen Nachfolger fortgesetzt hatten, war ein Meisterwerk der gothischen Baukunst, dessen prächtige Ueberreste noch jetzt Bewunderung erregen. Das Studium der Geschichte wurde mit größtem Eifer betrieben. In den Gedichten der gleichzeitigen Skalden verewigt, dienten die Heldenthaten der alten Könige und berühmten Häuptlinge als der beliebteste Stoff für die Unterhaltung des Volkes; von Geschlecht zu Geschlecht fortgepflanzt, gewannen derartige Erzählungen (sögur)

in der mündlichen Ueberlieferung bereits eine feste Gestalt, und im 12. und 13. Jahrhundert entwickelte sich, zumal auf Island, eine rege Thätigkeit in Bezug auf deren Aufzeichnung: ihr verdanken wir es, daß eine ansehnliche Zahl solcher „Sagen" bis auf den heutigen Tag erhalten ist. Selbst die blutigen Bürgerkriege, welche auf Island wie in Norwegen alle öffentlichen wie privaten Verhältnisse zerrütteten, vermochten den Sinn des Volkes von seinen literarischen Bestrebungen nicht abzulenken, und die Mächtigsten im Lande standen auch in dieser Beziehung an der Spitze. König Sverrir hatte selbst eine gelehrte Erziehung genossen und von ihm oder doch unter seiner Leitung wurde eine merkwürdige Abhandlung über die Verhältnisse der Kirche zum Staate verfaßt, welche von ungewöhnlicher kanonischer Gelehrsamkeit zeugt. Derselben Zeit gehört eine andere berühmte Schrift eines unbekannten Verfassers an, der „Königsspiegel", welche verschiedentliche Belehrungen über Hofsitten, Kriegswesen, Regierungsgrundsätze, Naturmerkwürdigkeiten u. dgl. m. enthält. Unter den Nachfolgern Sverris und zum Theil von ihnen selbst wurden sodann zahlreiche mittelalterliche Ritterromane ins Norwegische übersetzt, und zumal K. Hakon Sverrisson und dessen Sohn K. Hakon Hakonarson, sowie die Gemahlin des König Hakon V. Magnusson, Euphemia, sind in dieser Beziehung auszuzeichnen. Andererseits verfaßte der berühmte isländische Häuptling Snorri Sturluson eine ausgezeichnete Sammlung der norwegischen Königssagen von den ältesten Zeiten an bis auf Magnus Erlingsson herab; die Geschichte des Sverrir wurde sofort nach dessen Tod von dem isländischen Abte Karl Jonsson geschrieben, und ein Brudersohn des Snorri, Sturla Thordharson, zeichnete die Geschichte der Könige Hakon Hakonarson und Magnus lagabätir auf. Dabei bedienten sich die Norweger in ihrer Litteratur wie in allen öffentlichen Verhandlungen stets ihrer Muttersprache, nicht wie dies dazumal anderwärts der Brauch war, des Lateinischen, und die alte norwegische Sprache erreichte darum einen Grad von Vollkommenheit und Eleganz, hinter welchem die schwedische und dänische Sprache weit zurückblieb.

König Hakon V. war der letzte Sprößling des alten Königsgeschlechtes und nach seinem Tode ging das Reich an fremde Dynastieen über. Im Zusammenhange damit zeigt die ganze folgende Geschichte Norwegens einen allmähligen Verfall in politischer sowohl und wirthschaftlicher, als in nationaler Beziehung. Der Schwerpunkt des norwegischen Staatslebens war immerdar in der Persönlichkeit des Königs gelegen, und es fehlte gänzlich an Einrichtungen, welche der Regierung gegenüber das volksthümliche Element hätten vertreten können. Die alten Dingversammlungen waren allmählig in Abgang gerathen; die Aristokratie, welche in England um dieselbe Zeit und unter vielfach ähnlichen Verhältnissen als das kräftigste Bollwerk gegen Unterdrückung sich erwies, war in Norwegen ihrer rechtlichen Autorität und Stellung beraubt worden; die Kirche aber und deren Haupt, der Erzbischof von Nidaros, welche allenfalls noch die nationalen Bestrebungen zu vertreten im Stande gewesen wäre, hatte doch auch wider allzu viele besondere, von denen des Volks abweichende Interessen zu verfolgen, als daß sie unter allen Umständen bei diesem hätte genügende Unterstützung finden können. Um so rascher sank unter dem Einflusse schlechter Regierungen auf der einen, und innerer Parteireibungen auf der anderen Seite die Macht und Bedeutung des norwegischen Staates; der nationale Charakter schwand aus der Verwaltung und selbst die Landessprache wurde aus den öffentlichen Verhandlungen verdrängt und hörte auf, die Kultursprache der gebildeten Leute zu sein. — Hakons Nachfolger war dessen Tochtersohn, Magnus, ein Sohn des schwedischen Eiriks. Durch ihn wurde Nor-

wegen mit Schweden vereinigt unter Beibehaltung übrigens der politischen und administrativen Selbständigkeit beider Reiche; doch wurde die Verbindung bald wieder gelöst, indem Magnus, ein völlig untauglicher Regent, genöthigt wurde, die Regierung von Schweden an seinen Sohn Eirik, die Regierung von Norwegen aber an seinen Sohn Hakon abzutreten. Wohl erwarb Hakon VI. später ebenfalls wieder die Krone von Schweden; aber auch dießmal dauerte die Verbindung beider Reiche nicht lange. Als ein furchtbares Nationalunglück, welches unter seiner Regierung Norwegen betraf, muß dagegen der schwarze Tod erwähnt werden, eine pestartige Epidemie welche im Winter 1349/50 das Reich verheerte, und ihm fast ein volles Drittheil seiner Bevölkerung kostete. — Hakon VI. war mit Margarethe, einer Tochter des Dänenkönigs Waldemar, verheirathet. Nach seinem Tode (1380) erbte zunächst sein junger Sohn, Olaf, beide Reiche; als aber auch dieser nach wenigen Jahren starb, (1387) wurde sofort Margarethe als Reichsverweserin in Norwegen wie in Dänemark angenommen. Später wurde auch in Schweden, woselbst man mit König Albrecht unzufrieden war, gehuldigt, und damit waren alle drei Reiche unter einem Scepter vereinigt. Diese Verbindung suchte Margarethe dadurch zu befestigen, daß sie dieselbe auf einer Versammlung zu Kalmar (1397) von den Großen aller drei Reiche zu einer ewigen Union unter diesen erheben, und zugleich dem Sohne ihrer Schwestertochter, Erich von Pommern, als König der drei Lande huldigen ließ. Jedes Reich sollte freilich trotz der Union seine eigene Gesetzgebung und Verwaltung behalten und jedes in einem Reichsrathe eine gesonderte nationale Vertretung besitzen; aber während dieser Reichsrath in Schweden sowohl wie in Dänemark eine anerkannte politische Institution war, deren Macht und Einfluß dem des Königs nahezu gleich kam, war derselbe in Norwegen eine neue Einrichtung, welche dem Königthume gegenüber im Bewußtsein des Volks keine feste Wurzel zu schlagen vermochte, und nach wie vor glaubte der Norweger in der Person des Königs alle Regierungsgewalt koncentrirt, während sein Reichsrath ihm nur eine berathende Stellung neben dem Könige einzunehmen schien. Dazu kam, daß der dänische Reichsrath sich bald in die Angelegenheiten der beiden andern Reiche einzumischen wußte, und daß dänische Edelleute, vom Könige begünstigt, im Widerspruche mit den ausdrücklichen Bestimmungen der Unionsurkunde in die norwegische Administration sich eindrängten; viele vom dänischen Adel erwarben Lehen in Norwegen, Manche wurden sogar Mitglieder des norwegischen Reichsrathes. Kein Wunder, wenn unter solchen Umständen das Land zurückging; zumal dessen Handel verfiel immer mehr und gerieth fast ganz in die Hände der Hansa, welche in Bergen ein eigenes Comptoir einrichtete und eine vom Staate nahezu unabhängige Genossenschaft bildete. — Die ganze Unionsperiode (1397—1537) war von unaufhörlichen inneren Wirren erfüllt. Fortwährend maßten die Dänen des Rechts sich an, den Thron zu besetzen; die anderen Reiche aber, und zumal Schweden, ließen sich dies nicht ruhig gefallen, wiewohl es der dänischen Partei schließlich zumeist gelang, ihre Prätendenten durchzusetzen. Nach dem Tode des zweiten Unionskönigs, Christopher von Baiern (1448) wählten die Schweden Karl Knutsson zu ihrem Könige und auch die Norweger schlossen sich ihm an; aber schon im folgenden Jahre (1450) mußte dieser die Regierung von Norwegen aufgeben, und wurde hier dem in Dänemark erwählten K. Christian I. von Oldenburg gehuldigt. Von ihm wurden die Orkneys sammt Shetland für die Aussteuer seiner Tochter an Schottland verpfändet, und niemals wurde diese Pfandschaft wieder eingelöst. Seinem Sohne, K. Hans (1481—1513), und seinem Enkel, Christian II. (1513—23), gelang es zwar,

wiederholte Erhebungen in Schweden zu unterdrücken; als aber der Letztere kurz nach seiner Krönung in Stockholm (1520) trotz gewährtem freien Geleite eine große Zahl der mächtigsten Angehörigen des schwedischen Adels hinrichten ließ, erhob sich neuerdings das ganze Volk wieder ihn und jetzt wählte sich Schweden in Gustav I. aus dem Geschlechte Wasa einen eigenen König, um für immer aus der Union auszuscheiden. Auch in Dänemark seiner Willkührherrschaft wegen verhaßt, überdieß von der Hansa bekriegt, verließ Christian rathlos seine Länder (1523) und wurde vom dänischen Adel sofort seiner Krone verlustig erklärt. Während man in Dänemark Christians Oheim, Friedrich I., zum Könige wählte, hing Norwegen noch länger an dem rechtmäßigen Könige fest, welcher hier, trotz seiner Strenge, beim Volke beliebt war; doch trug schließlich auch hier die dänische Partei den Sieg davon, Christian wurde in Norwegen, wohin er inzwischen zurückgekehrt war, hinterlistiger Weise gefangen (1532) und die norwegische Erhebung, an deren Spitze der Erzbischof Olaf Ingebriktson stand, mit der größten Strenge unterdrückt. Noch einmal suchte unter Erzbischof Olafs Leitung die nationale Parthei in Norwegen die Selbständigkeit ihres Vaterlandes zu behaupten. Als nach Friedrichs I. Tod (1533) von dem dänischen Adel, welchem auch die Geistlichkeit sich anschloß, dessen Sohn, Christian III., zu dessen Nachfolger erwählt wurde, während der Bürger- und Bauernstand, von der Hansa unterstützt, für den gefangenen Christian II. einstand und damit der zweijährige Bürgerkrieg in Dänemark ausbrach, welcher unter dem Namen der Grafenfehde bekannt ist (1534—36), erklärte sich Norwegen für Christian II. und später, als dieser von seiner Gefangenschaft nicht loskommen konnte, für dessen Schwiegersohn, Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Aber auch dießmal war die dänische Uebermacht zu groß. Von der dänischen Adelspartei wurde Norwegen bezwungen, der Erzbischof mußte die Flucht ergreifen (1537) und jetzt erklärte König Christian III., daß Norwegen auf Grund des wiederholten Bruches seiner Verpflichtungen gegen die Union als ein von Dänemark erobertes Land behandelt werden und somit für die Zukunft nur noch als eine dänische Provinz gelten solle. Und in der That war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Reiches von jetzt ab völlig dahin, wenn auch jene treulose Verfügung nicht ihrem vollen Wortlaute nach durchgeführt werden konnte. Ein eigenes Land zwar blieb Norwegen nach wie vor und es behielt seine eigenen Gesetze und Einrichtungen; aber der norwegische Reichsrath wurde aufgehoben und das Land von Dänemark aus regiert, wie es denn dem Dänenkönige als solchem unterworfen galt. Auch die gewaltsame Einführung der Lutherischen Reformation in Dänemark und Norwegen durch Christian III. wirkte zunächst nachtheilig. Da der alte Glauben in Norwegen wenigstens noch lange im Herzen des Volks fortlebte, trat zunächst nur eine um so größere geistige Verfinsterung ein. Ueberdies hatte im Reichsrathe fortan der Adel ausschließlich Sitz und Stimme, während vordem die Bischöfe und Prälaten doch einiges Gegengewicht gegen denselben gebildet hatten. Endlich floß das Gut der Kirchen und Klöster, welches jetzt eingezogen wurde, theils in die königliche Kasse, theils in die Tasche der Herrn vom Adel, der neuen Kirche dagegen und der Schule verblieb davon nur der geringste Theil.

Während der folgenden drei Jahrhunderte fällt die Geschichte Norwegens mit der dänischen zusammen. Die inneren Angelegenheiten des Landes wurden wenig beachtet. Dänische Edelleute, welche in Norwegen als Lehensherren eingesetzt wurden, drückten die Bevölkerung und rissen die besten Güter im Lande an sich. Die Uebermacht der Hansa zwar wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebrochen; aber der norwegische Handel nahm darum doch keinen höheren Aufschwung,

da das Zunftwesen und mancherlei Privilegien ihren hemmenden Einfluß auf denselben ausübten. Endlich brachten auch die häufigen Kriege mit Schweden viel Unglück über Norwegen, welches Land sie doch eigentlich nur wenig angingen; während des Krieges z. B., welcher die Jahre 1563—70 erfüllte, wurden mehrere Theile des Landes verheert, und die Städte Sarpsborg, Oslo und Hamar in Asche gelegt. König Christian IV. zwar (1588—1648) war um die Wohlfahrt seiner norwegischen Unterthanen besorgt. Er besuchte wiederholt das Land und suchte dem Eigennutze seiner Lehensherren Schranken zu setzen. Er ließ das Gesetzbuch, dessen alterthümliche Sprache den Richtern nahezu unverständlich geworden war, in die gangbare dänische Sprache übersetzen (1604), und überwachte mit Nachdruck die Uebung der Rechtspflege. Er legte die Städte Christiania, Christianssand und Kongsberg an und förderte eifrigst Handel und Gewerbe, zumal aber die Schifffahrt; auch der Holzwaarenhandel und der Bergbau nahmen unter ihm einigen Aufschwung, wie denn zu seiner Zeit das Silberwerk zu Kongsberg und das Kupferwerk zu Röraas entdeckt wurden. Auch für das Kirchen- und Unterrichtswesen trug er Sorge; er verfaßte eine neue Kirchenordnung (1607) uno suchte die heimlichen Ueberreste des Katholicismus möglichst zu vertilgen, in Christiania aber stiftete er ein Gymnasium. Allein die Uebermacht des Adels behinderte nur allzu sehr den guten Willen des Königs, und überdies waren seine ewigen Kriege für das Land sehr drückend. Im Kalmarer Kriege (1611—13) und zumal in dem letzten Kriege des Königs (1643—45) hatte Norwegen schwer zu leiden; in dem letzteren büßte dasselbe seine alten Provinzen Jemteland und Herjedalen ein, und unter Christians Nachfolger, Friedrich III., mußte auch die norwegische Provinz Baahuslehn an Schweden abgetreten werden (1658). — Als der Uebermuth des dänischen Adels zu einem dem Volke wie dem Könige unerträglichen Grade gestiegen und durch denselben geradezu der Bestand des Staates aufs Spiel gesetzt worden war, wurde durch eine Revolution in Kopenhagen (1660) die alte Verfassung umgestürzt und dem Könige die Erblichkeit seiner Würde und die absolute Souveränität übertragen. Auf die staatsrechtliche Stellung Norwegens hatte indessen dieser Vorgang keinen nachtheiligen Einfluß, vielmehr kann man sagen, daß dieses Land durch denselben gewann, indem Norwegen, seitdem der königliche Absolutismus an die Stelle des Absolutismus des dänischen Reichstages getreten war, wenigstens auf gleichen Fuß mit Dänemark gestellt wurde. Die nächsten Folgen der Verfassungsänderung waren für Norwegen entschieden günstige. Die Uebergriffe des Adels hörten allmählig auf und die Verwaltung wurde in bessere Ordnung gebracht; das verderbliche Lehenswesen wurde beseitigt und durch eine Eintheilung des Reiches in feste Regierungsbezirke (Aemter) ersetzt. Der oberste Gerichtshof wurde bestellt, das Kriegswesen geregelt und eine Posteinrichtung eingeführt. Ein neues allgemeines Landrecht löste das alte, noch von K. Magnus lagabätir herstammende ab, und die schon lange vorbereitete legislative Einheit mit Dänemark wurde dadurch erreicht. Die Kriege, welche unter Christian V. und Friedrich IV. mit Schweden geführt wurden (1675—79 und 1709—20), brachten für Norwegen, obwohl sie zumeist auf norwegischem Boden durchgekämpft wurden und somit vorzugsweise dessen Einwohnern zur Last fielen, wenigstens keinen bleibenden Schaden und zumal keinen weiteren Verlust an Land; nach Beendigung des letzten großen nordischen Krieges aber genoß das Reich das ganze 18. Jahrhundert hindurch eines ununterbrochenen Friedens. Handel und Schifffahrt blühten während dieser friedlichen Zeit, der allgemeine Wohlstand des Volkes stieg. Die Künste und Wissenschaften schritten rasch voran. Die Regierung, wenn sie auch die Forderungen

der Zeit und die Zustände des Landes nicht immer verstand und häufig in der Wahl der Mittel fehlging, war doch mild und wohlwollend. Aber einerseits die absolute Regierungsform, welche dem Volke jede gesetzliche Mitwirkung bei der Regierung entzog, andererseits die dem Norweger angeborene loyale Gesinnung, sammt dem behaglichen Gefühle der allgemeinen Wohlfahrt und dem Bewußtsein von dem väterlichen Wohlwollen seiner Könige hatten zur Folge, daß das Volk bezüglich der öffentlichen Angelegenheiten in einer beständigen Unmündigkeit erhalten wurde; es enthielt sich aller Kritik über seine Regierung und sah lediglich mit kindlichem Vertrauen zu seinen guten Königen hinauf. Die Censur war schon durch das Gesetzbuch Christians V. eingeführt worden. — Die Litteratur begann im 18. Jahrhundert einen raschen Aufschwung zu nehmen; aber die alte norwegische Sprache war, obwohl sie im Munde der Bauern fast unverändert fort lebte, als Kultursprache schon längst von der dänischen so vollständig verdrängt, daß die alten Schriftwerke ins Dänische übersetzt werden mußten, um dem gebildeten Norweger verständlich zu werden und die neuere Litteratur entwickelte sich somit, auf die dänische Sprache angewiesen, als ein gemeinsames Eigenthum beider Völker. Der Norweger Ludwig Holberg (1684—1754) darf geradezu als der Vater dieser neueren dänisch-norwegischen Litteratur angesehen werden und in dem letzten Viertel des Jahrhunderts übten die norwegischen Dichter Tullin, Storm, Wessel, die Brüder Frimann, J. N. Brun u. a. einen bedeutenden Einfluß auf deren Ausbildung aus. Eine ausführliche Geschichte Norwegens schrieb in lateinischer Sprache der Isländer Thormodhur Torfason (Torfäus).

Inzwischen machten die neuen liberalen Ideen, welche in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts zum Durchbruche gelangten, auch in der dänisch-norwegischen Monarchie ihren Einfluß geltend. In der kurzen Zeit des Struensee'schen Ministeriums (1771—72) erging eine Menge von Verfügungen in freisinnigster Richtung, welche einen bedeutenden Einfluß auf die Zustände des Reichs äußerten, wenn auch viele von ihnen in der sofort folgenden Reaktionsperiode wieder aufgehoben wurden. Der loyalen Gesinnung des Volkes und seinem ökonomischen Wohlstande war es zu danken, wenn sich in Norwegen trotzdem zunächst noch kein Streben nach größerer politischer Selbständigkeit regte. Auch bemühte sich die Regierung, durch mancherlei eingreifende Neuerungen dessen Lage zu verbessern; der Handel mit Finmarken, welcher bisher als ein Regal behandelt und seit Friedrich IV. an eine Kompagnie von Kopenhagener Bürgern übertragen worden war, wurde freigegeben (1787) und zur Anlage der Städte Tromsö, Hammerfest und Wardö geschritten, mehrfache Verbesserungen im Rechtswesen und in der Militärverfassung wurden durchgeführt u. dgl. m. Dennoch war nicht zu verhindern, daß die Erschütterungen, welche die französische Revolution in ihrem Gefolge hatte, zuletzt auch die lethargische Ruhe störten, in welcher das norwegische Volk so lange geschlummert hatte. Es fehlte im Grunde nur eine Veranlassung, welche die nie erloschenen Gefühle für Freiheit und Vaterland im Volke zu frischem Leben erwecken möchte, und diese fand sich jetzt. Als nämlich England, durch den Tilsiter Frieden bedroht, Dänemark überfiel und seine ganze Flotte auszuliefern zwang (1807), wurde thatsächlich alle Verbindung zwischen Dänemark und Norwegen aufgehoben und in dem sofort folgenden 7jährigen Kriege mit England blieb Norwegen fast ganz sich selbst überlassen; sein Handel wurde vernichtet, sein Geldwesen in Verwirrung gebracht, jede Zufuhr abgeschnitten und an die Stelle des früher blühenden Zustandes trat eine allgemeine Landesnoth. Klar zeigte sich jetzt, in welch unnatürlicher Stellung das Land zu Dänemark sich befand und patriotische Männer traten offen für die nationalen Ansprüche auf. Wenn auch eine völlige Trennung von Dänemark, in welcher freilich schon da-

mals eine Partei die einzige Rettung sah, dem Gefühle des Volkes noch immer fern lag, so machten sich doch die Anforderungen auf eine größere nationale Selbständigkeit jetzt unabweisbar geltend; zugleich lehrte die allgemeine Noth das Volk Selbstvertrauen und in einer Zeit, welche großartige Anstrengungen und Opfer für das gemeine Wohl erheischte, erwuchs aus dem allgemeinen patriotischen Gefühle ein nicht minder allgemeines Bewußtsein der nationalen Solidarität, welches in wirksamster Weise dazu beitrug das Volk zur Selbstregierung zu befähigen. Mitten im Kriege wurde die Gesellschaft für Norwegens Wohl gestiftet, welche, gleichzeitig für Kunst und Wissenschaft, für Landbau und Gewerbe wirkend, durch Schrift und Wort das Volk für eine bessere Zukunft vorbereitete. Die Regierung sah diese nationalen Regungen freilich nicht mit günstigen Augen an; aber sie konnte doch nicht offen gegen dieselben auftreten und mußte sich vielmehr darauf beschränken, durch Nachgiebigkeit die loyale Stimmung des Volkes zu stärken. Durch die Errichtung einer norwegischen Universität in Christiania (1811) erfüllte sie jetzt sogar einen lange gehegten sehnlichen Wunsch der Nation.

In dem kurzen Landkriege, welcher mit Schweden als dem Verbündeten Englands zu führen war, erwies sich zwar das Glück den norwegischen Waffen günstig, sofern der Statthalter, Prinz Christian August zu Schleswig-Holstein-Augustenburg eine starke schwedische Armee zurückzutreiben und sogar selbst in Feindesland einzudringen wußte (1808—9); die endliche Loslösung Norwegens von Dänemark aber vermochte jetzt nichts mehr zu hindern. Rußland, welches feierlich versprochen hatte den englischen Ueberfall von Kopenhagen zu rächen, verpflichtete sich nichtsdestoweniger gegen Schweden, um dessen Beitritt zu der großen Koalition gegen Napoleon zu erkaufen, die Abtretung Norwegens von Dänemark zu erzwingen, und nachdem die Macht des französischen Kaisers durch den russischen Feldzug erschüttert und durch die Völkerschlacht bei Leipzig vollends gebrochen worden war, rückten die Schweden, von den Verbündeten unterstützt, in Holstein ein; nach kurzem Kampfe wurde K. Friedrich VI. von Dänemark genöthigt, im Kieler Frieden (den 14. Januar 1814) Norwegen an Schweden abzutreten. — Die Norweger waren nun freilich nicht geneigt, sich so ohne Weiteres von einem Könige an den andern verschachern zu lassen. Sie machten geltend, daß K. Friedrich zwar für seine Person auf die Regierung zu verzichten, aber nicht Land und Volk einem anderen Staate zu überliefern berechtigt sei; sie erklärten sich demnach für unabhängig und Norwegen für ein selbständiges Reich. Der dänische Statthalter, Prinz Christian Friedrich (derselbe, welcher später als Christian VIII. den dänischen Thron bestieg), übernahm provisorisch die Regierung und berief eine Nationalversammlung nach Eidsvold, um über die Angelegenheiten des Vaterlandes zu berathen. Diese Versammlung erklärte Norwegen für ein selbständiges und unabhängiges Land, einigte sich über ein Verfassungsgesetz (vom 17. Mai 1814), welches die Regierung einem konstitutionellen Könige, die gesetzgebende Gewalt aber und das Besteuerungsrecht einem aus Volksabgeordneten gebildeten Storthinge übertrug, und erwählte den Prinzen Christian Friedrich zum Könige. Allein dieser wußte die in seine Hand gelegte Würde nicht zu behaupten. Als Karl Johann mit seinem kriegsgeübten Heere in Norwegen einfiel, leistete das norwegische Heer, von begeisterter Vaterlandsliebe beseelt, zwar den tapfersten Widerstand, vermochte aber, weil schlecht geführt, dennoch nichts auszurichten; der schwache K. Christian verlor den Muth und da auch der schwedische Kronprinz einen friedlichen Vergleich einem erbitterten Kampfe gegen das ganze Volk vorzog, wurde eine Unterhandlung eingeleitet und eine Konvention zu Moß (14. August) abgeschlossen, durch welche

Christian zur Einberufung des Storthings und zur Niederlegung seiner Krone in dessen Hände sich verpflichtete. Durch eigene Kommissarien trat sofort der Schwedenkönig in unmittelbare Verhandlungen mit dem Storthinge, welches die Thronentsagung König Christians annahm, die volle Souveränität als hiedurch an das Volk heimgefallen erklärte, und in Folge dessen für die Volksrepräsentation das Recht in Anspruch nahm, nun ihrerseits über die Angelegenheiten des Reiches zu verfügen. Die Vereinigung mit Schweden unter demselben Könige wurde sofort beschlossen, jedoch unter Beibehaltung der vollen Selbständigkeit und Unabhängigkeit beider Reiche; die Verfassung vom 17. Mai 1814 wurde demzufolge einer Revision unterworfen, um die durch die Union nöthig gewordenen Modifikationen in Ordnung zu bringen; endlich wurde der König Karl XIII. von Schweden zum Könige von Norwegen erwählt (den 4. November 1814). Damit war der Frieden geschlossen und Norwegen war nach 277jähriger politischer Unmündigkeit endlich wieder in die ihm gebührende Stellung eines freien und selbständigen Gliedes der europäischen Staatenfamilie eingetreten; zugleich war das Land aber auch in Verbindung mit einem Nachbarstaate getreten, zu dessen Verbündeten es durch seine geographische Lage nicht nur, sondern auch durch die Sinnes- und Lebensart beider Völker von der Natur geschaffen erscheint, — eine Verbindung, welche das wahre Glück und Gedeihen beider Reiche denn auch in der That mächtig gefördert hat.

Norwegens Geschichte seit dem Jahre 1814, unter Karl XIII., Karl Johann (1818—44) dessen Sohn Oskar (1844—59), endlich unter dem jetzt regierenden Sohne dieses Letzteren, Karl, zeigt die erfreulichsten Fortschritte nach allen und jeden Richtungen hin. Während der Nation beim Beginn ihres selbständigen Staatslebens nahezu Alles fehlte, und Alles erst von Neuem geschaffen werden mußte, steht Norwegen sich jetzt mit Allem ausgerüstet, was in geistiger, wie in materieller Beziehung einem Staate eine glückliche Existenz und ehrenvolle Stellung verbürgen kann. Seine Verfassung entspricht vollkommen den Bedürfnissen des Volkes und bildet die unerschütterliche Grundlage für dessen weitere Entwicklung. Die Gesetzgebung hat nach allen Seiten hin ebenso raschen als besonnenen Schrittes alte Uebelstände beseitigt. Der Adel wurde im Jahre 1821 abgeschafft; die Kommunalverwaltung im Jahre 1836 nach den liberalsten Principien organisirt. Handel und Gewerbe wurden Schritt vor Schritt von den alten Schranken befreit; die Rechtspflege wurde vielfach verbessert und im Jahre 1842 eine neue zeitgemäße Strafgesetzgebung erlassen; die Armenpflege und das Unterrichtswesen wurden den Ansprüchen der Neuzeit entsprechend auf festen Fuß gestellt; das Heerwesen wurde auf dem Principe der Volksbewaffnung neu aufgebaut und das Kriegsmaterial in vortrefflichen Stand gebracht; die Kommunikation im Lande wurde durch gute Chausseen und Eisenbahnen erleichtert, ein Telegraphennetz über alle wichtigeren Punkte desselben gezogen, eine Reihe neuer Städte gegründet. Und während alles dieses geleistet wurde, minderten sich fortwährend die öffentlichen Abgaben, stieg der Kredit des Staates und hat der Wohlstand des Volkes allerwärts sichtlich zugenommen. Die glückliche Lage der skandinavischen Halbinsel gestattet den verbündeten Völkern an dem Principe der Neutralität festhaltend von den Reibungen unter den übrigen europäischen Mächten unberührt zu bleiben und so mögen sie, den Werken des Friedens sich ausschließlich widmend, ihre Aufgabe darin suchen, daß sie die Ueberlegenheit des Menschen über eine rauhe Natur zu behaupten und gegen die mancherlei Hemmnisse anzukämpfen trachten, welche dem Fortschreiten der Menschen zu immer größerer geistiger wie leiblicher Vollkommenheit sich entgegenstellen!

### III. Staats- und Rechtsverfassung.

Zufolge des Grundgesetzes vom 17. Mai 1814, welches um der Union mit Schweden willen unterm 4. November dess. J. einigermaßen modificirt wurde, bildet Norwegen ein freies, selbständiges, untheilbares und unveräußerliches Reich, welches mit Schweden unter einem Könige vereinigt und dessen Regierungsform die einer beschränkten Erbmonarchie ist. Das Princip der Souveränität Norwegens ist denn auch Schweden gegenüber soweit durchgeführt, als dies bei der Gemeinsamkeit des Staatsoberhauptes nur immer möglich ist. Norwegen hat seinen eigenen Staatsrath, in welchen nur norwegische Staatsbürger ernannt werden dürfen, und welcher mindestens aus einem Staatsminister und 7 anderen Mitgliedern zu bestehen hat, von denen der Staatsminister und zwei Staatsräthe bei dem Könige während seines Aufenthaltes in Schweden zu verbleiben haben. Allerdings wird vorausgesetzt, daß das Königshaus sich der Regel nach dort aufhalte; jedoch ist der König verpflichtet, sich jedes Jahr einige Zeit in Norwegen aufzuhalten, soferne nicht wichtige Hindernisse entgegenstehen, und der Rest des Staatsrathes verbleibt hier, an dessen Spitze der König, wenn er will, einen Statthalter oder Vicekönig setzen kann. Der König soll sich überdies in Norwegen krönen lassen, und zwar soll die Krönung in der Domkirche zu Trondhjem vor sich gehen. Zu Staatsämtern kann der König der Regel nach nur eingeborene Norweger befördern und Fremde darf er nur als Lehrer an der Universität, als Aerzte oder Konsuln an fremden Plätzen anstellen; überdies ist er befugt, als Statthalter ebensowol einen Schweden als einen Norweger zu ernennen. Doch hat man in diesem Amte und darin, daß dasselbe mit einem Schweden soll besetzt werden können, zumal in der neueren Zeit vielfach eine Inkonsequenz und einen Verstoß gegen den Grundsatz der Gleichberechtigung Norwegens in der Union erblicken wollen, und wiederholt werden darum Beschlüsse über dessen Abschaffung gefaßt, ohne daß dieselben doch die königl. Sanktion hätten erlangen können. Inzwischen ist das Amt in den letzten 10 Jahren unbesetzt geblieben und wird dies wohl auch in der Zukunft bleiben. Die Unabhängigkeit des Reiches von Schweden wird ferner durch die Bestimmung bezeichnet, daß dasselbe seine eigene Bank und sein besonderes Münzwesen haben soll, daß es nur für seine eigenen Staatsschulden haftet, und daß die norwegische Staatskasse in Norwegen zu verbleiben, und nur für dessen Bedürfnisse verwendet zu werden hat; ferner dadurch, daß Norwegen seine eigene Flagge, nur mit einem Unionszeichen versehen, besitzt. Ebenso hat man die Vermischung des Heeres soweit möglich zu verhindern gesucht, indem man bestimmte, daß in Friedenszeit keine andern als norwegische Truppen in Norwegen und keine norwegischen Truppen in Schweden liegen sollen; nur das Recht ist dem Könige zugestanden, daß er in Schweden eine aus Freiwilligen bestehende norwegische Garde halten und daß er auf kurze Zeit, d. h. höchstens auf 6 Wochen im Jahre, die nächsten Truppen vom Heere beider Reiche zu Waffenübungen an jedem Punkte innerhalb der beiden Reiche zusammenziehen darf, doch so, daß in keinem Falle mehr als 3000 Mann von der Streitmacht des einen Reiches in Friedenszeit in das andere gezogen werden. Die norwegische Flotte soll ihre Werften und in Friedenszeiten ihre Stationen und Häfen in Norwegen haben, sowie auch die Kriegsschiffe des einen Reiches nicht mit Seevolk des andern bemannt werden dürfen, außer soweit dieses sich freiwillig anwerben läßt. — Hinwiederum ist eine Folge der Verbindung beider Reiche die, daß sie dem Auslande gegenüber als eine Einheit in Betracht kommen, daß sie demnach Krieg und Frieden gemein haben, und ebenso eine gemeinsame diplomatische Vertretung, während daraus noch keines-

wegs mit Nothwendigkeit sich ergiebt, daß sie, wie doch thatsächlich der Fall ist, auch das Konsulatwesen gemeinsam haben, oder daß Verträge mit fremden Mächten für beide Reiche gemeinsam abgeschlossen werden müssen.

Norwegens Eigenschaft als einer beschränkten Monarchie bringt mit sich, daß nur die exekutive Gewalt beim Könige ist, während das Recht der Gesetzgebung und der Besteuerung vom Volke durch das Storthing ausgeübt wird, welches aus zwei Abtheilungen besteht, dem Lagthing und dem Odelsthing. Das Storthing besteht zur Zeit aus 111 Mitgliedern, 37 aus den Städten und 74 aus den Landbezirken, welche nicht unmittelbar von den Stimmberechtigten, sondern von Wahlmännern gewählt werden, die für jede Stadt und jeden Pfarrsprengel von den dahin gehörigen Stimmberechtigten gewählt werden. Stimmberechtigt sind nur diejenigen norwegischen Staatsbürger, welche das 25. Lebensjahr vollendet haben, im Lande 5 Jahre ansässig gewesen sind und noch sich aufhalten, und welche entweder a) Beamte sind oder gewesen sind, oder b) auf dem Lande matrikulirten Grundbesitz[3]) zu eigen, oder auf länger als 5 Jahre gepachtet haben, oder c) Stadtbürger sind und in einer Kaufstadt oder an einem Stapelplatze (Ladested) einen Hof oder Grundbesitz im Werth von mindestens 300 Reichsthaler Silber (ungefähr 450 Mark Hamburger Banko) haben. Das Stimmrecht wird suspendirt a) durch gerichtliche Anklage wegen Verbrechen, b) durch Stellung unter Kuratel, c) durch Fallissement oder Bankerott. Das Stimmrecht geht verloren: a) durch die Verurtheilung zu Zwangsarbeit, oder einer anderen entehrenden Strafe, b) durch den Eintritt in den Dienst einer fremden Macht ohne Genehmigung der Regierung, c) durch den Erwerb des Bürgerrechtes in einem fremden Staate, d) durch die Ueberführung dessen, daß man Stimmen erkauft, die eigene Stimme verkauft oder in mehr als einem Wahlbezirke gestimmt hat. Jeder Stimmberechtigte, welcher 30 Jahre alt ist und 10 Jahre lang im Reiche sich aufgehalten hat, ist zum Storthinge wählbar, und zwar werden von den oben besprochenen Wahlmännern die Abgeordneten für jedes Amt und in der Regel auch für jede Stadt aus den stimmberechtigten Eingesessenen des Amtes oder der Stadt gewählt. Das Storthing tritt jedes dritte Jahr am ersten Tage des Oktobers in der Hauptstadt des Reiches zusammen und bleibt so lange versammelt, als es nöthig befunden wird, doch ohne des Königs Genehmigung nicht über 3 Monate, ein Zeitraum, der sich inzwischen beständig als ungenügend erwiesen hat, indem im Allgemeinen 7—8 Monate vergingen, ohne daß die Verhandlungen des Storthings zu Ende gebracht werden konnten. In außerordentlichen Fällen kann der König das Storthing auch außer der gewöhnlichen Zeit zusammen berufen. Die Funktionen des Storthings lassen sich unter drei Hauptklassen bringen, je nachdem sie die gesetzgebende, finanzielle oder kontrolirende Gewalt betreffen. Hinsichtlich der zuerst genannten wird die oben erwähnte Eintheilung des Storthings in ein Odelsthing und Lagthing bedeutsam. Das Storthing wählt nämlich sofort nach seinem Zusammentritte unter seinen Mitgliedern ein Viertheil aus, welches das Lagthing bildet, während die übrigen drei Viertheile das Odelsthing ausmachen. An dem letzteren Thinge muß jeder Gesetzvorschlag, sei es nun von dessen eigenen Mitgliedern oder von der Regierung zuerst vorgebracht werden. Wird der Vorschlag hier angenom-

---

[3]) Alles Grundeigenthum in Norwegen, außer Finmarken, ist auf einen gewissen Werth veranschlagt, nach welchem die Abgaben an die Staatskasse und an die Kommunen sich bemessen, und welcher in einer auf öffentliche Veranstaltung ausgearbeiteten und gedruckten Matrikel verzeichnet steht.

men, so wird er dem Lagthing zugesandt, welches ihn entweder annimmt oder verwirft und letzteren Falls mit seinen Bemerkungen zurückschickt. Diese werden nun vom Odelsthinge in Ueberlegung gezogen und der Entwurf wird sodann entweder auf sich beruhen gelassen, oder mit oder ohne Veränderungen an das Lagthing zurückgegeben. Ist ein Vorschlag aber zweimal vom Odelsthing dem Lagthing vorgelegt und zum zweiten Male von diesem abgelehnt worden, so treten sofort beide Abtheilungen zusammen und zwei Drittheile der Stimmen geben nun die endliche Entscheidung. Zur Annahme eines Gesetzes wird aber überdies noch die Sanktion des Königs erfordert; doch ist das königliche Veto nur ein suspensives, nicht ein absolutes, indem ein Vorschlag, welcher unverändert auf 3 einander folgenden ordentlichen Storthingen angenommen worden ist, auch ohne die königliche Sanktion zu erhalten, Gesetz wird. Doch hat das Storthing nur zwei Male (1821 und 1842) von diesem Rechte, seinen eigenen Willen durchzusetzen, Gebrauch gemacht und beide Male hat die Regierung, um in der Form die königliche Autorität aufrecht zu erhalten, dem zum dritten Male wiederholten Beschlusse die königliche Sanktion ertheilt. Die financielle Gewalt des Storthings besteht in dem Besteuerungsrechte, dem Bewilligungsrechte, sowie dem Rechte, das Geldwesen des Reichs zu beaufsichtigen und die Verwaltung der Staatsgüter und der Regalien zu normiren. Das Storthing legt alle Steuern, Abgaben, Zölle und andere öffentlichen Lasten auf, welche indessen nicht länger als bis zum 1. April des nächsten Jahres nach dem Zusammentritte eines neuen ordentlichen Storthings gelten, wenn sie nicht von diesem ausdrücklich wieder bewilligt werden. Ebenso steht die Aufnahme von Anlehen auf des Reiches Kredit dem Storthinge zu. Kraft seines Bewilligungsrechtes kann das Storthing das Ausgabenbudget so specialisirt einrichten, als es selbst für diensam erachtet; doch bleibt der Regierung vorbehalten, für die Zwischenzeit zwischen zwei Storthingen einstweilige Gehalte und Pensionen zu bewilligen, welche indessen der Revision des Storthings unterliegen. Weiterhin kommt dem Storthinge das Recht zu, die Kontrole zu führen über die Mitglieder des Staatsrathes, des Storthings selbst, sowie des obersten Gerichts, welche, soferne sie als solche etwas verbrochen haben, vom Odelsthinge vor dem Reichsgerichte angeklagt werden können, welches aus dem Lagthinge und dem obersten Gerichte besteht. Die genaueren Regeln über die Voraussetzungen der Strafbarkeit der genannten Funktionäre und über die Art der Strafe bestimmt die privatrechtliche Gesetzgebung; nur bezüglich der Mitglieder des Staatsrathes schreibt das Grundgesetz vor, daß sie, wenn sie einen vom Könige im Staatsrathe gefaßten Beschluß für der Verfassung oder dem Landesgesetze widersprechend, oder dem Reiche augenscheinlich schädlich erachten, dagegen kräftige Vorstellungen machen und ihre Meinung dem über die Staatsrathsverhandlungen zu führenden Protokolle einverleiben sollen. Wer nicht in dieser Weise protestirt hat, gilt als mit dem Könige einverstanden und haftet für den Inhalt des Beschlusses.

Die richterliche Gewalt steht den Gerichten zu, deren Organisation inzwischen nur soweit das Reichsgericht und das oberste Gericht in Frage ist, durch das Grundgesetz festgestellt ist. Das oberste Gericht, welches mindestens aus einem Justitiarius und 6 Beisitzern bestehen soll, urtheilt in allen Sachen in letzter Instanz, und seine Urtheile können in keinem Falle angefochten oder einer Revision unterworfen werden. Die selbständige Bedeutung der richterlichen Gewalt neben der gesetzgebenden und vollziehenden hat das Grundgesetz möglichst zu sichern gesucht, und ist in dieser Beziehung zu bemerken, daß Niemand bestraft werden kann, außer auf Grund eines Urtheils, wie denn sogar die vom Könige ernannten Beam-

ten im Allgemeinen von der Regierung nicht entlassen werden können, vielmehr vor den Gerichten zu belangen sind. Ebenso kann das dem König zustehende Begnadigungsrecht nicht ausgeübt werden, ehe die zu begnadigenden Personen gerichtlich verurtheilt sind.

Abgesehen von den angeführten Bestimmungen über Norwegens Verhältniß zu Schweden, sowie über den Wirkungskreis der verschiedenen Staatsgewalten und deren Verhältnisse zu einander enthält das Grundgesetz eine Reihe von Vorschriften, welche zunächst leitende Grundsätze aufstellen für die privatrechtliche Legislation, oder welche den Bestand einzelner Zustände sichern und dem Volke die Ausübung gewisser Rechte gewährleisten sollen. Als solche mögen folgende angemerkt werden: Die evangelisch-lutherische Religion ist Staatsreligion; zu ihr soll der König und sollen der Regel nach alle Beamten sich bekennen und der Erstere hat sie aufrecht zu halten und zu schützen. Preßfreiheit soll gelten. Keinem Gesetze darf zurückwirkende Kraft verliehen werden. Niemand darf verhaftet werden außer in den gesetzlich vorgeschriebenen Fällen und in der gesetzlich vorgeschriebenen Weise. Haussuchungen dürfen nur in Kriminalfällen stattfinden. Die Tortur darf ganz und gar nicht stattfinden. Jedermann, ohne Rücksicht auf Abkunft oder Vermögen, ist zur Vertheidigung des Vaterlandes verpflichtet. Neue und dauernde Beschränkungen der Nahrungsfreiheit dürfen für die Zukunft Niemanden ertheilt werden. Erbliche Vorrechte, persönlicher oder gemischter Art, dürfen Niemanden zugestanden werden. Wer bewegliches oder unbewegliches Gut zu öffentlichen Zwecken abtreten muß, soll vollen Ersatz von der Staatskasse erhalten u. dgl. m.

Hinsichtlich der Veränderungen des Grundgesetzes ist bestimmt, daß, soweit die Erfahrung die Nothwendigkeit von solchen zeigt, der betreffende Vorschlag an einem ordentlichen Storthinge einzubringen und durch den Druck bekannt zu geben ist; doch steht es erst dem nächsten ordentlichen Storthinge zu, zu entscheiden, ob die vorgeschlagene Veränderung stattfinden solle oder nicht. In keinem Falle dürfen indessen solche Veränderungen den Principien des Grundgesetzes widersprechen, sondern immer nur Modifikationen einzelner Bestimmungen enthalten, welche den Geist der Verfassung nicht ändern, und zwei Drittheile des Storthings müssen über dieselben einig sein. Das Grundgesetz spricht sich darüber nicht aus, wiefern dem Könige Aenderungen des Grundgesetzes gegenüber ein Veto zustehe und deßhalb haben sich denn auch verschiedene Meinungen hierüber geltend gemacht, indem einige ihm ein absolutes, Andere ein suspensives Veto beilegen, wieder Andere aber gar jedes Veto absprechen wollten. Die zuerst angeführte Meinung hat indessen die triftigsten Gründe für sich und ist auch neuerdings die allgemeinst angenommene.

Der Theil des Staatsrathes, welcher während der König in Schweden sich aufhält, in Norwegen verbleibt, führt in des Königs Namen die Regierung des Reiches in den Fällen, welche er selbst vorschreibt und wird darum auch gewöhnlich „die norwegische Regierung" genannt. Zufolge der derzeit geltenden Instruktion für die Regierung vom 11. Oktober 1825 sollen nur die wichtigeren Sachen vom Könige persönlich erledigt werden, nämlich solche, welche die Annahme, Aufhebung oder Veränderung allgemein gültiger Gesetze und Vorschriften, die Ernennung und Entlassung von Beamten, dann Begnadigungs-, Gratifikations-, Gehalts- und Pensionssachen betreffen und sogar derartige Sachen können von der Regierung in Christiania endgültig abgethan werden, wenn im einzelnen Falle Beschleunigung der Entscheidung nöthig ist. Dagegen kann der Regel nach keine Angelegenheit von dem König in Stockholm erledigt werden, ohne daß

die Erinnerungen der norwegischen Regierung eingeholt worden wären, es müßten denn triftige Hemmnisse solches verbieten. Jedes der in Christiania anwesenden Mitglieder der Regierung ist Vorstand eines ihrer Ministerien oder Departements, deren zur Zeit 7 sind, nämlich: 1) Das Departement für das Kirchen- und Unterrichtswesen, 2) das Departement für das Justiz- und Polizeiwesen, 3) das Departement für das Finanz- und Zollwesen, 4) das Departement für das Innere, 5) das Departement für die Armee, 6) das Departement für die Marine und das Postwesen, endlich 7) das Departement für das Revisionswesen. In einzelnen Fällen kommt zufolge der oben erwähnten Instruktion vom 11. Oktober 1825 dem betreffenden Departementsvorstande die endgültige Entscheidung der in sein Departement einschlagenden Sachen zu; in bei Weitem den meisten Fällen ist dagegen seine Funktion eine nur konsultative, indem die Entscheidung dem Könige selbst oder der norwegischen Regierung zusteht. — Unter der Regierung stehen die Amtleute als weltliche und die Bischöfe als geistliche Obrigkeiten. Das Land zerfällt in 6 Bisthümer und 17 Aemter, mit Ausnahme der Städte Christiania und Bergen, welche besondere weltliche Obrigkeitsbezirke bilden. Jedes Amt zerfällt wieder in Vogteien, von welchen jede wieder aus mehreren Dingbezirken (Thinglag) besteht, deren Bezirke zumeist mit den Pfarrsprengeln zusammenfallen. Die Anzahl dieser letzteren beträgt 378, abgesehen von den Städten Christiania, Bergen, Trondhjem und Stavanger, welche aus 14 Pfarreien bestehen. In jeder Vogtei ist ein Vogt (Foged) angesetzt, welcher die Steuern und Abgaben eintreibt, die Urtheilssprüche vollzieht, und überhaupt die Beobachtung der Gesetze überwacht. Unter ihm stehen die Lehnsleute (Lensmändene), welche keine Beamten sind, aber von den Amtleuten ernannt werden und deren in der Regel in jedem Dingbezirke einer ist. In den Städten hat ein Stadtvogt (Byfogden) den Dienst des Vogtes zu versehen, welchem zugleich die richterliche Gewalt zukommt; doch bestehen in den größeren Städten neben dem Stadtvogte noch eigene Magistrats- und Polizeibedienstete.

Die Gerichte bestehen in erster Instanz aus den gewöhnlichen Unterrichtern, deren Stelle in den Städten, wie eben bemerkt, von den Stadtvögten, auf dem Lande aber von dem Sorenskriver (d. h. geschworenen Schreiber) bekleidet wird, welcher die richterliche Gewalt in mehreren Dingbezirken zu haben pflegt, und welchem überdies die Besorgung des Verlassenschafts- und Auktionswesens in seinem Amtsbezirke, sowie das Notariatswesen übertragen ist. Den Untergerichten kommt die Jurisdiktion in den meisten Civil- und Kriminalsachen zu; doch bestehen neben ihnen eigene geistliche und militärische Gerichte, sowie in den größeren Städten Polizeigerichte. Das Recht der Anklage steht dem Amtmanne zu, soweit die einzelne Sache nicht vor ein geistliches oder Militärgericht gehört, welchen Falls dasselbe dem Bischofe und beziehungsweise dem Brigadechef übertragen ist. — Die Urtheile der Untergerichte können vor den Stiftsobergerichten angefochten werden, deren für Christiania-Stift zwei, mit je 4 Mitgliedern, bestehen, während Christiansands, Bergens, Trondhjems und Tromsöe Stift nur je ein, aus 3 Mitgliedern bestehendes besitzen. Von den Stiftsobergerichten geht der Zug an das oberste Gericht, von dessen grundgesetzlich festgestellter Organisation bereits die Rede war.

Norwegens Kommunalverfassung ist durch zwei Gesetze v. 14. Jan. 1837 geordnet, nach welchen in jeder Stadt und jeder Pfarrei Vorsteher (Formänd) bestehen sollen, welche unter den Stimmberechtigten gewählt, die Rechte der Gemeinde zu überwachen, die ordentliche und sparsame Verwaltung ihrer ökonomischen

wiederholte Erhebungen in Schweden zu unterdrücken; als aber der Letztere kurz nach seiner Krönung in Stockholm (1520) trotz gewährtem freien Geleite eine große Zahl der mächtigsten Angehörigen des schwedischen Adels hinrichten ließ, erhob sich neuerdings das ganze Volk wieder ihn und jetzt wählte sich Schweden in Gustav I. aus dem Geschlechte Wasa einen eigenen König, um für immer aus der Union auszuscheiden. Auch in Dänemark seiner Willkührherrschaft wegen verhaßt, überdieß von der Hansa bekriegt, verließ Christian rathlos seine Länder (1523) und wurde vom dänischen Adel sofort seiner Krone verlustig erklärt. Während man in Dänemark Christians Oheim, Friedrich I., zum Könige wählte, hing Norwegen noch länger an dem rechtmäßigen Könige fest, welcher hier, trotz seiner Strenge, beim Volke beliebt war; doch trug schließlich auch hier die dänische Partei den Sieg davon, Christian wurde in Norwegen, wohin er inzwischen zurückgekehrt war, hinterlistiger Weise gefangen (1532) und die norwegische Erhebung, an deren Spitze der Erzbischof Olaf Ingebriktson stand, mit der größten Strenge unterdrückt. Noch einmal suchte unter Erzbischof Olafs Leitung die nationale Parthei in Norwegen die Selbständigkeit ihres Vaterlandes zu behaupten. Als nach Friedrichs I. Tod (1533) von dem dänischen Adel, welchem auch die Geistlichkeit sich anschloß, dessen Sohn, Christian III., zu dessen Nachfolger erwählt wurde, während der Bürger- und Bauernstand, von der Hansa unterstützt, für den gefangenen Christian II. einstand und damit der zweijährige Bürgerkrieg in Dänemark ausbrach, welcher unter dem Namen der Grafenfehde bekannt ist (1534—36), erklärte sich Norwegen für Christian II. und später, als dieser von seiner Gefangenschaft nicht loskommen konnte, für dessen Schwiegersohn, Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Aber auch dießmal war die dänische Uebermacht zu groß. Von der dänischen Adelspartei wurde Norwegen bezwungen, der Erzbischof mußte die Flucht ergreifen (1537) und jetzt erklärte König Christian III., daß Norwegen auf Grund des wiederholten Bruches seiner Verpflichtungen gegen die Union als ein von Dänemark erobertes Land behandelt werden und somit für die Zukunft nur noch als eine dänische Provinz gelten solle. Und in der That war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Reiches von jetzt ab völlig dahin, wenn auch jene treulose Verfügung nicht ihrem vollen Wortlaute nach durchgeführt werden konnte. Ein eigenes Land zwar blieb Norwegen nach wie vor und es behielt seine eigenen Gesetze und Einrichtungen; aber der norwegische Reichsrath wurde aufgehoben und das Land von Dänemark aus regiert, wie es denn dem Dänenkönige als solchem unterworfen galt. Auch die gewaltsame Einführung der Lutherischen Reformation in Dänemark und Norwegen durch Christian III. wirkte zunächst nachtheilig. Da der alte Glauben in Norwegen wenigstens noch lange im Herzen des Volks fortlebte, trat zunächst nur eine um so größere geistige Versinsterung ein. Ueberdies hatte im Reichsrathe fortan der Adel ausschließlich Sitz und Stimme, während vordem die Bischöfe und Prälaten doch einiges Gegengewicht gegen denselben gebildet hatten. Endlich floß das Gut der Kirchen und Klöster, welches jetzt eingezogen wurde, theils in die königliche Kasse, theils in die Tasche der Herrn vom Adel, der neuen Kirche dagegen und der Schule verblieb davon nur der geringste Theil.

Während der folgenden drei Jahrhunderte fällt die Geschichte Norwegens mit der dänischen zusammen. Die inneren Angelegenheiten des Landes wurden wenig beachtet. Dänische Edelleute, welche in Norwegen als Lehensherren eingesetzt wurden, drückten die Bevölkerung und rissen die besten Güter im Lande an sich. Die Uebermacht der Hansa zwar wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebrochen; aber der norwegische Handel nahm darum doch keinen höheren Aufschwung,

da das Zunftwesen und mancherlei Privilegien ihren hemmenden Einfluß auf denselben ausübten. Endlich brachten auch die häufigen Kriege mit Schweden viel Unglück über Norwegen, welches Land sie doch eigentlich nur wenig angingen; während des Krieges z. B., welcher die Jahre 1563—70 erfüllte, wurden mehrere Theile des Landes verheert, und die Städte Sarpsborg, Oslo und Hamar in Asche gelegt. König Christian IV. zwar (1588—1648) war um die Wohlfahrt seiner norwegischen Unterthanen besorgt. Er besuchte wiederholt das Land und suchte dem Eigennutze seiner Lehensherren Schranken zu setzen. Er ließ das Gesetzbuch, dessen alterthümliche Sprache den Richtern nahezu unverständlich geworden war, in die gangbare dänische Sprache übersetzen (1604), und überwachte mit Nachdruck die Uebung der Rechtspflege. Er legte die Städte Christiania, Christianssand und Kongsberg an und förderte eifrigst Handel und Gewerbe, zumal aber die Schifffahrt; auch der Holzwaarenhandel und der Bergbau nahmen unter ihm einigen Aufschwung, wie denn zu seiner Zeit das Silberwerk zu Kongsberg und das Kupferwerk zu Röraas entdeckt wurden. Auch für das Kirchen- und Unterrichtswesen trug er Sorge; er verfaßte eine neue Kirchenordnung (1607) und suchte die heimlichen Ueberreste des Katholicismus möglichst zu vertilgen, in Christiania aber stiftete er ein Gymnasium. Allein die Uebermacht des Adels behinderte nur allzu sehr den guten Willen des Königs, und überdies waren seine ewigen Kriege für das Land sehr drückend. Im Kalmarer Kriege (1611—13) und zumal in dem letzten Kriege des Königs (1643—45) hatte Norwegen schwer zu leiden; in dem letzteren büßte dasselbe seine alten Provinzen Jemteland und Herjedalen ein, und unter Christians Nachfolger, Friedrich III., mußte auch die norwegische Provinz Baahuslehn an Schweden abgetreten werden (1658). — Als der Uebermuth des dänischen Adels zu einem dem Volke wie dem Könige unerträglichen Grade gestiegen und durch denselben geradezu der Bestand des Staates aufs Spiel gesetzt worden war, wurde durch eine Revolution in Kopenhagen (1660) die alte Verfassung umgestürzt und dem Könige die Erblichkeit seiner Würde und die absolute Souveränität übertragen. Auf die staatsrechtliche Stellung Norwegens hatte indessen dieser Vorgang keinen nachtheiligen Einfluß, vielmehr kann man sagen, daß dieses Land durch denselben gewann, indem Norwegen, seitdem der königliche Absolutismus an die Stelle des Absolutismus des dänischen Reichstages getreten war, wenigstens auf gleichen Fuß mit Dänemark gestellt wurde. Die nächsten Folgen der Verfassungsänderung waren für Norwegen entschieden günstige. Die Uebergriffe des Adels hörten allmählig auf und die Verwaltung wurde in bessere Ordnung gebracht; das verderbliche Lehenswesen wurde beseitigt und durch eine Eintheilung des Reiches in feste Regierungsbezirke (Aemter) ersetzt. Der oberste Gerichtshof wurde bestellt, das Kriegswesen geregelt und eine Posteinrichtung eingeführt. Ein neues allgemeines Landrecht löste das alte, noch von K. Magnus lagabätir herstammende ab, und die schon lange vorbereitete legislative Einheit mit Dänemark wurde dadurch erreicht. Die Kriege, welche unter Christian V. und Friedrich IV. mit Schweden geführt wurden (1675—79 und 1709—20), brachten für Norwegen, obwohl sie zumeist auf norwegischem Boden durchgekämpft wurden und somit vorzugsweise dessen Einwohnern zur Last fielen, wenigstens keinen bleibenden Schaden und zumal keinen weiteren Verlust an Land; nach Beendigung des letzten großen nordischen Krieges aber genoß das Reich das ganze 18. Jahrhundert hindurch eines ununterbrochenen Friedens. Handel und Schifffahrt blühten während dieser friedlichen Zeit, der allgemeine Wohlstand des Volkes stieg. Die Künste und Wissenschaften schritten rasch voran. Die Regierung, wenn sie auch die Forderungen

wiederholte Erhebungen in Schweden zu unterdrücken; als aber der Letztere kurz nach seiner Krönung in Stockholm (1520) trotz gewährtem freien Geleite eine große Zahl der mächtigsten Angehörigen des schwedischen Adels hinrichten ließ, erhob sich neuerdings das ganze Volk wieder ihn und jetzt wählte sich Schweden in Gustav I. aus dem Geschlechte Wasa einen eigenen König, um für immer aus der Union auszuscheiden. Auch in Dänemark seiner Willkührherrschaft wegen verhaßt, überdieß von der Hansa bekriegt, verließ Christian rathlos seine Länder (1523) und wurde vom dänischen Adel sofort seiner Krone verlustig erklärt. Während man in Dänemark Christians Oheim, Friedrich I., zum Könige wählte, hing Norwegen noch länger an dem rechtmäßigen Könige fest, welcher hier, trotz seiner Strenge, beim Volke beliebt war; doch trug schließlich auch hier die dänische Partei den Sieg davon, Christian wurde in Norwegen, wohin er inzwischen zurückgekehrt war, hinterlistiger Weise gefangen (1532) und die norwegische Erhebung, an deren Spitze der Erzbischof Olaf Ingebriktson stand, mit der größten Strenge unterdrückt. Noch einmal suchte unter Erzbischof Olafs Leitung die nationale Parthei in Norwegen die Selbständigkeit ihres Vaterlandes zu behaupten. Als nach Friedrichs I. Tod (1533) von dem dänischen Adel, welchem auch die Geistlichkeit sich anschloß, dessen Sohn, Christian III., zu dessen Nachfolger erwählt wurde, während der Bürger- und Bauernstand, von der Hansa unterstützt, für den gefangenen Christian II. einstand und damit der zweijährige Bürgerkrieg in Dänemark ausbrach, welcher unter dem Namen der Grafenfehde bekannt ist (1534—36), erklärte sich Norwegen für Christian II. und später, als dieser von seiner Gefangenschaft nicht loskommen konnte, für dessen Schwiegersohn, Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Aber auch dießmal war die dänische Uebermacht zu groß. Von der dänischen Adelspartei wurde Norwegen bezwungen, der Erzbischof mußte die Flucht ergreifen (1537) und jetzt erklärte König Christian III., daß Norwegen auf Grund des wiederholten Bruches seiner Verpflichtungen gegen die Union als ein von Dänemark erobertes Land behandelt werden und somit für die Zukunft nur noch als eine dänische Provinz gelten solle. Und in der That war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Reiches von jetzt ab völlig dahin, wenn auch jene treulose Verfügung nicht ihrem vollen Wortlaute nach durchgeführt werden konnte. Ein eigenes Land zwar blieb Norwegen nach wie vor und es behielt seine eigenen Gesetze und Einrichtungen; aber der norwegische Reichsrath wurde aufgehoben und das Land von Dänemark aus regiert, wie es denn dem Dänenkönige als solchem unterworfen galt. Auch die gewaltsame Einführung der Lutherischen Reformation in Dänemark und Norwegen durch Christian III. wirkte zunächst nachtheilig. Da der alte Glauben in Norwegen wenigstens noch lange im Herzen des Volks fortlebte, trat zunächst nur eine um so größere geistige Verfinsterung ein. Ueberdies hatte im Reichsrathe fortan der Adel ausschließlich Sitz und Stimme, während vordem die Bischöfe und Prälaten doch einiges Gegengewicht gegen denselben gebildet hatten. Endlich floß das Gut der Kirchen und Klöster, welches jetzt eingezogen wurde, theils in die königliche Kasse, theils in die Tasche der Herrn vom Adel, der neuen Kirche dagegen und der Schule verblieb davon nur der geringste Theil.

Während der folgenden drei Jahrhunderte fällt die Geschichte Norwegens mit der dänischen zusammen. Die inneren Angelegenheiten des Landes wurden wenig beachtet. Dänische Edelleute, welche in Norwegen als Lehensherren eingesetzt wurden, drückten die Bevölkerung und rissen die besten Güter im Lande an sich. Die Uebermacht der Hansa zwar wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebrochen; aber der norwegische Handel nahm darum doch keinen höheren Aufschwung,

da das Zunftwesen und mancherlei Privilegien ihren hemmenden Einfluß auf denselben ausübten. Endlich brachten auch die häufigen Kriege mit Schweden viel Unglück über Norwegen, welches Land sie doch eigentlich nur wenig angingen; während des Krieges z. B., welcher die Jahre 1563—70 erfüllte, wurden mehrere Theile des Landes verheert, und die Städte Sarpsborg, Oslo und Hamar in Asche gelegt. König Christian IV. zwar (1588—1648) war um die Wohlfahrt seiner norwegischen Unterthanen besorgt. Er besuchte wiederholt das Land und suchte dem Eigennutze seiner Lehensherren Schranken zu setzen. Er ließ das Gesetzbuch, dessen alterthümliche Sprache den Richtern nahezu unverständlich geworden war, in die gangbare dänische Sprache übersetzen (1604), und überwachte mit Nachdruck die Uebung der Rechtspflege. Er legte die Städte Christiania, Christiansand und Kongsberg an und förderte eifrigst Handel und Gewerbe, zumal aber die Schifffahrt; auch der Holzwaarenhandel und der Bergbau nahmen unter ihm einigen Aufschwung, wie denn zu seiner Zeit das Silberwerk zu Kongsberg und das Kupferwerk zu Röraas entdeckt wurden. Auch für das Kirchen- und Unterrichtswesen trug er Sorge; er verfaßte eine neue Kirchenordnung (1607) und suchte die heimlichen Ueberreste des Katholicismus möglichst zu vertilgen, in Christiania aber stiftete er ein Gymnasium. Allein die Uebermacht des Adels behinderte nur allzu sehr den guten Willen des Königs, und überdies waren seine ewigen Kriege für das Land sehr drückend. Im Kalmarer Kriege (1611—13) und zumal in dem letzten Kriege des Königs (1643—45) hatte Norwegen schwer zu leiden; in dem letzteren büßte dasselbe seine alten Provinzen Jemteland und Herjedalen ein, und unter Christians Nachfolger, Friedrich III., mußte auch die norwegische Provinz Baahuslehn an Schweden abgetreten werden (1658). — Als der Uebermuth des dänischen Adels zu einem dem Volke wie dem Könige unerträglichen Grade gestiegen und durch denselben geradezu der Bestand des Staates aufs Spiel gesetzt worden war, wurde durch eine Revolution in Kopenhagen (1660) die alte Verfassung umgestürzt und dem Könige die Erblichkeit seiner Würde und die absolute Souveränität übertragen. Auf die staatsrechtliche Stellung Norwegens hatte indessen dieser Vorgang keinen nachtheiligen Einfluß, vielmehr kann man sagen, daß dieses Land durch denselben gewann, indem Norwegen, seitdem der königliche Absolutismus an die Stelle des Absolutismus des dänischen Reichstages getreten war, wenigstens auf gleichen Fuß mit Dänemark gestellt wurde. Die nächsten Folgen der Verfassungsänderung waren für Norwegen entschieden günstige. Die Uebergriffe des Adels hörten allmählig auf und die Verwaltung wurde in bessere Ordnung gebracht; das verderbliche Lehenswesen wurde beseitigt und durch eine Eintheilung des Reiches in feste Regierungsbezirke (Aemter) ersetzt. Der oberste Gerichtshof wurde bestellt, das Kriegswesen geregelt und eine Posteinrichtung eingeführt. Ein neues allgemeines Landrecht löste das alte, noch von K. Magnus lagabätir herstammende ab, und die schon lange vorbereitete legislative Einheit mit Dänemark wurde dadurch erreicht. Die Kriege, welche unter Christian V. und Friedrich IV. mit Schweden geführt wurden (1675—79 und 1709—20), brachten für Norwegen, obwohl sie zumeist auf norwegischem Boden durchgekämpft wurden und somit vorzugsweise dessen Einwohnern zur Last fielen, wenigstens keinen bleibenden Schaden und zumal keinen weiteren Verlust an Land; nach Beendigung des letzten großen nordischen Krieges aber genoß das Reich das ganze 18. Jahrhundert hindurch eines ununterbrochenen Friedens. Handel und Schifffahrt blühten während dieser friedlichen Zeit, der allgemeine Wohlstand des Volkes stieg. Die Künste und Wissenschaften schritten rasch voran. Die Regierung, wenn sie auch die Forderungen

wiederholte Erhebungen in Schweden zu unterdrücken; als aber der Letztere kurz nach seiner Krönung in Stockholm (1520) trotz gewährtem freien Geleite eine große Zahl der mächtigsten Angehörigen des schwedischen Adels hinrichten ließ, erhob sich neuerdings das ganze Volk wieder ihn und jetzt wählte sich Schweden in Gustav I. aus dem Geschlechte Wasa einen eigenen König, um für immer aus der Union auszuscheiden. Auch in Dänemark seiner Willkührherrschaft wegen verhaßt, überdieß von der Hansa bekriegt, verließ Christian rathlos seine Länder (1523) und wurde vom dänischen Adel sofort seiner Krone verlustig erklärt. Während man in Dänemark Christians Oheim, Friedrich I., zum Könige wählte, hing Norwegen noch länger an dem rechtmäßigen Könige fest, welcher hier, trotz seiner Strenge, beim Volke beliebt war; doch trug schließlich auch hier die dänische Partei den Sieg davon, Christian wurde in Norwegen, wohin er inzwischen zurückgekehrt war, hinterlistiger Weise gefangen (1532) und die norwegische Erhebung, an deren Spitze der Erzbischof Olaf Ingebriktson stand, mit der größten Strenge unterdrückt. Noch einmal suchte unter Erzbischof Olafs Leitung die nationale Parthei in Norwegen die Selbständigkeit ihres Vaterlandes zu behaupten. Als nach Friedrichs I. Tod (1533) von dem dänischen Adel, welchem auch die Geistlichkeit sich anschloß, dessen Sohn, Christian III., zu dessen Nachfolger erwählt wurde, während der Bürger- und Bauernstand, von der Hansa unterstützt, für den gefangenen Christian II. einstand und damit der zweijährige Bürgerkrieg in Dänemark ausbrach, welcher unter dem Namen der Grafenfehde bekannt ist (1534—36), erklärte sich Norwegen für Christian II. und später, als dieser von seiner Gefangenschaft nicht loskommen konnte, für dessen Schwiegersohn, Kurfürst Friedrich von der Pfalz. Aber auch dießmal war die dänische Uebermacht zu groß. Von der dänischen Adelspartei wurde Norwegen bezwungen, der Erzbischof mußte die Flucht ergreifen (1537) und jetzt erklärte König Christian III., daß Norwegen auf Grund des wiederholten Bruches seiner Verpflichtungen gegen die Union als ein von Dänemark erobertes Land behandelt werden und somit für die Zukunft nur noch als eine dänische Provinz gelten solle. Und in der That war die Selbständigkeit und Unabhängigkeit des Reiches von jetzt ab völlig dahin, wenn auch jene treulose Verfügung nicht ihrem vollen Wortlaute nach durchgeführt werden konnte. Ein eigenes Land zwar blieb Norwegen nach wie vor und es behielt seine eigenen Gesetze und Einrichtungen; aber der norwegische Reichsrath wurde aufgehoben und das Land von Dänemark aus regiert, wie es denn dem Dänenkönige als solchem unterworfen galt. Auch die gewaltsame Einführung der Lutherischen Reformation in Dänemark und Norwegen durch Christian III. wirkte zunächst nachtheilig. Da der alte Glauben in Norwegen wenigstens noch lange im Herzen des Volks fortlebte, trat zunächst nur eine um so größere geistige Verfinsterung ein. Ueberdies hatte im Reichsrathe fortan der Adel ausschließlich Sitz und Stimme, während vordem die Bischöfe und Prälaten doch einiges Gegengewicht gegen denselben gebildet hatten. Endlich floß das Gut der Kirchen und Klöster, welches jetzt eingezogen wurde, theils in die königliche Kasse, theils in die Tasche der Herrn vom Adel, der neuen Kirche dagegen und der Schule verblieb davon nur der geringste Theil.

Während der folgenden drei Jahrhunderte fällt die Geschichte Norwegens mit der dänischen zusammen. Die inneren Angelegenheiten des Landes wurden wenig beachtet. Dänische Edelleute, welche in Norwegen als Lehensherren eingesetzt wurden, drückten die Bevölkerung und rissen die besten Güter im Lande an sich. Die Uebermacht der Hansa zwar wurde um die Mitte des 16. Jahrhunderts gebrochen; aber der norwegische Handel nahm darum doch keinen höheren Aufschwung,

da das Zunftwesen und mancherlei Privilegien ihren hemmenden Einfluß auf denselben ausübten. Endlich brachten auch die häufigen Kriege mit Schweden viel Unglück über Norwegen, welches Land sie doch eigentlich nur wenig angingen; während des Krieges z. B., welcher die Jahre 1563—70 erfüllte, wurden mehrere Theile des Landes verheert, und die Städte Sarpsborg, Oslo und Hamar in Asche gelegt. König Christian IV. zwar (1588—1648) war um die Wohlfahrt seiner norwegischen Unterthanen besorgt. Er besuchte wiederholt das Land und suchte dem Eigennutze seiner Lehensherren Schranken zu setzen. Er ließ das Gesetzbuch, dessen alterthümliche Sprache den Richtern nahezu unverständlich geworden war, in die gangbare dänische Sprache übersetzen (1604), und überwachte mit Nachdruck die Uebung der Rechtspflege. Er legte die Städte Christiania, Christianssand und Kongsberg an und förderte eifrigst Handel und Gewerbe, zumal aber die Schifffahrt; auch der Holzwaarenhandel und der Bergbau nahmen unter ihm einigen Aufschwung, wie denn zu seiner Zeit das Silberwerk zu Kongsberg und das Kupferwerk zu Röraas entdeckt wurden. Auch für das Kirchen- und Unterrichtswesen trug er Sorge; er verfaßte eine neue Kirchenordnung (1607) und suchte die heimlichen Ueberreste des Katholicismus möglichst zu vertilgen, in Christiania aber stiftete er ein Gymnasium. Allein die Uebermacht des Adels behinderte nur allzu sehr den guten Willen des Königs, und überdies waren seine ewigen Kriege für das Land sehr drückend. Im Kalmarer Kriege (1611—13) und zumal in dem letzten Kriege des Königs (1643—45) hatte Norwegen schwer zu leiden; in dem letzteren büßte dasselbe seine alten Provinzen Jemteland und Herjedalen ein, und unter Christians Nachfolger, Friedrich III., mußte auch die norwegische Provinz Baahuslehn an Schweden abgetreten werden (1658). — Als der Uebermuth des dänischen Adels zu einem dem Volke wie dem Könige unerträglichen Grade gestiegen und durch denselben geradezu der Bestand des Staates aufs Spiel gesetzt worden war, wurde durch eine Revolution in Kopenhagen (1660) die alte Verfassung umgestürzt und dem Könige die Erblichkeit seiner Würde und die absolute Souveränität übertragen. Auf die staatsrechtliche Stellung Norwegens hatte indessen dieser Vorgang keinen nachtheiligen Einfluß, vielmehr kann man sagen, daß dieses Land durch denselben gewann, indem Norwegen, seitdem der königliche Absolutismus an die Stelle des Absolutismus des dänischen Reichstages getreten war, wenigstens auf gleichen Fuß mit Dänemark gestellt wurde. Die nächsten Folgen der Verfassungsänderung waren für Norwegen entschieden günstige. Die Uebergriffe des Adels hörten allmählig auf und die Verwaltung wurde in bessere Ordnung gebracht; das verderbliche Lehenswesen wurde beseitigt und durch eine Eintheilung des Reiches in feste Regierungsbezirke (Aemter) ersetzt. Der oberste Gerichtshof wurde bestellt, das Kriegswesen geregelt und eine Posteinrichtung eingeführt. Ein neues allgemeines Landrecht löste das alte, noch von K. Magnus lagabätir herstammende ab, und die schon lange vorbereitete legislative Einheit mit Dänemark wurde dadurch erreicht. Die Kriege, welche unter Christian V. und Friedrich IV. mit Schweden geführt wurden (1675—79 und 1709—20), brachten für Norwegen, obwohl sie zumeist auf norwegischem Boden durchgekämpft wurden und somit vorzugsweise dessen Einwohnern zur Last fielen, wenigstens keinen bleibenden Schaden und zumal keinen weiteren Verlust an Land; nach Beendigung des letzten großen nordischen Krieges aber genoß das Reich das ganze 18. Jahrhundert hindurch eines ununterbrochenen Friedens. Handel und Schifffahrt blühten während dieser friedlichen Zeit, der allgemeine Wohlstand des Volkes stieg. Die Künste und Wissenschaften schritten rasch voran. Die Regierung, wenn sie auch die Forderungen

nisters zu geben, faktisch an die Spitze des Kriegsdepartements gestellt. Freiherr vom Stein war damals der erste Minister; die genaue Verbindung, in welche hiedurch diese beiden ausgezeichneten Männer mit einander traten, erleichterte die Grundlegung zu Preußens innerer Vergrößerung und Ermannung. Durch Steins neue Organisation der Civiladministration kam Sparsamkeit und Ordnung in die Finanzen; zugleich that die politische Verfassung der bürgerlichen Gesellschaft durch seine tiefgreifenden Reformen — Aufhebung der Erbunterthänigkeit, die neue Städteordnung und andere verwandte Maßregeln — einen mächtigen Schritt vorwärts, wodurch dem Bürgerstande Vertrauen und neues Leben eingeflößt wurde. In gleicher Weise strebte S. in den Schranken seiner Wirksamkeit nach Erreichung eines ähnlichen Zieles, und dies zwar mit einem Geiste weiser Sparsamkeit und politischer Klugheit, die Bewunderung verdienten.

Mit allem Schlendrian alter Administrationsgrundsätze brechend, allen Widerspruch der sogenannten Männer vom Handwerk zurückweisend, immer nur in das Wesen der Sache eindringend, schuf er in wenigen Jahren, ohne Aufwand außergewöhnlicher Mittel und ohne außerordentliche Unterstützung, die Ausrüstung und Bewaffnung eines dreimal so großen Heeres als die preußische Armee selbst war. Er stellte die Festungen her und führte bei der Armee ein System ein, wornach alle drei Monate eine Anzahl Rekruten eingezogen, ausgebildet und wieder entlassen wurden, was dem Lande eine Menge mindestens nothdürftig gebildeter Krieger verschaffte, die beim ersten Aufrufe sich zur Fahne stellen konnten. Was aber das Wichtigste war: er bereitete die Idee einer allgemeinen Landwehr nach dem Beispiele Oesterreichs vor. Obgleich diese Idee damals nicht zur wirklichen Ausführung gelangen konnte, so war es doch von entscheidender Wichtigkeit, daß sie nach und nach in den Köpfen reifte und sich allgemein verbreitete, dann daß der Glaube an die Möglichkeit einer solchen heilbringenden Institution Wurzel im Volke faßte.

Der Zustand der öffentlichen Meinung in Preußen war damals, wie er unter solchen Umständen überall sein wird. Es hatten sich im Großen zwei Parteien gebildet, deren eine — selbstverständlich die an Zahl geringere, aber alle bedeutenden Persönlichkeiten in sich fassende — auf neue Kriege, auf unvorhergesehene Ereignisse, auf Volkswiderstand rechnete und daher Nichts so sehr fürchtete, als daß sich Preußen durch einen zu engen Anschluß an Frankreich für den günstigsten Moment die Hände binden oder wohl gar, anstatt einen solchen herbeizuführen, dessen Eintreten verhindern würde. Die andere Partei, der große Haufe muth- und kraftloser Egoisten, sah in der unbedingten Unterwerfung unter Napoleons Willen den einzigen Weg der Rettung: jeden Versuch, Frankreich von seiner Höhe zu stürzen, betrachtete sie als eine That des Wahnsinns; jeden Schein des Widerstandes, jede den Franzosen mißfällige Maßregel hielt sie für einen Verrath am Vaterland. Daß S. von diesen Leuten nur Anfeindungen, seine Bestrebungen nur Hindernisse zu erfahren hatte, läßt sich ebenso leicht erklären, als daß die in ganz Deutschland und Preußen aufgestellten Organe der französischen Polizei mit verdoppelter Aufmerksamkeit über den Reorganisator des preußischen Heeres wachten. So lange der Freiherr vom Stein Minister blieb, koncentrirten sich freilich die Feindschaft der „Partei des Friedens mit Frankreich um jeden Preis" und das Mißtrauen der Napoleonischen Polizei hauptsächlich auf diesen gewaltigen Mann. Nachdem aber Stein 1808 in Folge des bekannten Briefes entfernt worden, beseitigte die diskrete Ruhe, in welcher sich das Ministerium Altenstein hielt, jeden Vorwand zu Angriffen gegen dasselbe von Seite Napoleons. Desto ausschließlicher

richtete sich dagegen der Verdacht der französischen Polizeiagenten gegen den an der Spitze des sich neugestaltenden preußischen Heerwesens stehenden General, dessen Name zudem von der allgemeinen Stimme in Verbindung mit dem „sittlich-wissenschaftlichen Vereine" gebracht wurde, der sich gerade um diese Zeit in Königsberg bildete und später unter dem Namen „Tugendbund" eine zweifelhafte Berühmtheit erlangt hat. Thatsache ist, daß S. den anfangs unbestreitbar edlen und erhabenen Bestrebungen dieses Bundes günstig gestimmt war, daß einzelne Mitglieder desselben ihn als das Haupt der anti-französischen Partei betrachteten, ihm ihre Plane und Wünsche mittheilten und durch ihn eine Verbindung mit dem Könige anknüpfen zu können hofften. Aber so wenig wie Stein, ist S. je Mitglied dieses Vereines, noch viel weniger einer seiner Stifter gewesen. Sein klarer und praktischer Verstand ließ ihn leicht erkennen, daß die Lasten, unter deren Wucht Preußen und Deutschland schmerzlich stöhnten, nicht durch wohlgemeinte idealistische Phantasien zu heben seien, und daß nur die frische That diesen Zuständen ein Ende machen könne. Er sah deßhalb auch die Auflösung des Tugendbundes, welche der König am letzten Tage des Jahres 1809 verfügte, ohne Bedauern vor sich gehen, und wandte sich um so eifriger seiner amtlichen Wirksamkeit zu.

Das Mißtrauen, womit man von Paris aus jeden seiner Schritte verfolgte, würde jedoch durch S.'s taktvolles und verschlossenes Benehmen und durch sein absichtliches Sichfernhalten von allem politischen Parteileben eher vermehrt als vermindert, und wenn er auch bei dem geraden Charakter Friedrich Wilhelms III. nicht zu befürchten hatte, den gegen ihn zahlreich eingehenden Denunciationen endlich zum Opfer fallen zu müssen, so durfte er, wie die Verhältnisse damals lagen, doch einem Antrage Frankreichs auf seine gänzliche Entfernung mit jedem Tage entgegensehen. Als deßhalb im Sommer 1810 anstatt des in jeder Beziehung unzulänglichen Ministeriums Altenstein der Graf Hardenberg an die Spitze der preußischen Regierung gelangte, gab auch S. die Stelle als Chef des Kriegsdepartements auf, blieb aber im Dienste und behielt die ganze Armirungsangelegenheit der Armee in seiner Hand, da die neuen Behörden angewiesen wurden, über alle Gegenstände von Wichtigkeit sein Gutachten einzuholen.

Im Jahre 1811 fing man an, in Deutschland, besonders in Preußen, den Druck der Atmosphäre zu fühlen, der sich durch das furchtbare Ungewitter des folgenden Jahres entladen sollte. Aus der hilflosen Situation, in der sich damals das preußische Gouvernement zwischen seinen beiden zum erbittertsten Kriege rüstenden Nachbarn, Rußland und Frankreich, befand, gab es nach der Ansicht der Bewegungspartei nur einen Ausweg, nämlich: im festen Anschluß an Rußland, und wo möglich auch an Oesterreich, einen letzten verzweifelten Entscheidungskampf gegen Frankreich zu versuchen. Unter den Wenigen, die in Berlin die Ausführung dieses Planes bevorworteten, befand sich S.; er war aber auch der Einzige, der einen Versuch machte, denselben zu realisiren. Er unternahm im Sommer 1811 eine sehr geheim gehaltene Reise nach Petersburg, um im Auftrage des Königs die Allianz mit Alexander einzuleiten, der ihn zwar mit Freundschaftsbetheuerungen überschüttete, aber aus selbstsüchtiger Vorsicht den bestimmten Abschluß hinauszögerte. So mußten freilich die Hoffnungen der Patrioten scheitern: den 24. Februar 1812 erfolgte der Abschluß des französisch-preußischen Bündnisses.

S. zog sich hierauf nach Schlesien zurück und nahm an den Begebenheiten nicht eher wieder Antheil, als bis die Russen an der Grenze von Schlesien erschienen. Sobald sich der König nach Breslau begeben hatte, berief er den General S. zu sich, dessen persönliche Anwesenheit am Hoflager wesentlich dazu beitrug,

die Bewegung des preußischen Kabinets gegen das neue Ziel zu beschleunigen. Am 27. Februar traf Stein in Breslau ein; seinem Vorschlage gemäß wurde S. ungesäumt nach Kalisch gesandt, um den zwischen Hardenberg und Amstett abgeschlossenen Traktat zu unterzeichnen. Kaiser Alexander empfing ihn wie einen alten Freund; wohl mochte er fühlen, daß er S. für 1811 eine Genugthuung schuldig sei.

Die große Ausrüstung, durch welche sich Preußen zu einer der ersten Rollen in diesem Kriege emporzuschwingen trachtete, die wirkliche Aufrichtung des im Geheimen zubereiteten großen Gebäudes konnte nicht in wenigen Wochen bewerkstelligt werden; denn für die Ausrüstung der Landwehren, welche die preußische Heeresmacht verdoppeln sollten, hatte nicht weniger als Alles noch zu geschehen. Es war vorauszusehen, daß Napoleon innerhalb sechs bis acht Wochen mit einer neuen Armee in Sachsen erscheinen würde. Der Theil des preußischen stehenden Heeres, der aus Rußland zurückgekommen war, stand im fernen Ostpreußen und mußte neu organisirt werden. Die andere Hälfte lag in Westpreußen und Pommern zerstreut, und nur etwa 15,000 Mann mochten davon in Schlesien liegen. Aus diesen wurde in wenig Wochen eine kernhafte, in jeder Hinsicht vortreffliche Armee von über 30,000 Mann unter dem alten Blücher vereinigt, während General York sein Korps bis auf 20,000 Mann ergänzte und General Bülow in Pommern eines von gleicher Stärke bildete, so daß Preußen seinen neuen, durch einen langen und beschwerlichen Feldzug stark geschwächten Verbündeten schon beim Beginne des Feldzuges mit einer Macht von beinahe 80,000 Mann unterstützen konnte. Wenn man bedenkt, daß die für Mitteleuropa verwendbare Macht Rußlands damals selbst kaum 80,000 Mann betragen haben mag, so wird man den Werth dieser ersten schnellen Hülfe Preußens zu würdigen vermögen. Und wenn auch, wie die Schlachten von Großgörschen und Bautzen bald bewiesen, die vereinigten Kräfte der jungen Allianz im Anfange nicht stark genug waren, der neuen französischen Armee zu widerstehen, so brachen sie doch die erste Gewalt des Stromes und führten den Waffenstillstand herbei, wodurch die Zeit gewonnen wurde, welche Oesterreichs Rüstungen und die Einrichtungen der preußischen Landwehr erforderten. S., vom König in diesen Tagen zum Generallieutenant ernannt, ging als Chef des Generalstabes der schlesischen Armee mit dieser nach Sachsen. Seiner von allen Seiten durch unbedingtes Vertrauen geehrten Persönlichkeit ist es hauptsächlich zu danken, daß in die Operationen die nöthige Verbindung und Einheit kam, deren Mangel bei dem getheilten Oberbefehl verbündeter Heere in der Regel schmerzlich empfunden wird. Er besorgte dabei die Organisation und Ausrüstung der Landwehr nach allen Kräften und beseitigte durch das Gewicht seines Ansehens die zahlreichen Hindernisse, mit denen ganz neue Einrichtungen überall zu kämpfen haben.

In der Schlacht von Großgörschen, am 2. Mai, in welcher sich Blücher mit edler Selbstverläugnung unter die Befehle des jüngeren Wittgenstein stellte, trat auch S. bescheiden auf die Stelle zurück, die ihm als Generalquartiermeister eines untergeordneten Korps zukam. Bei dem mörderischen Gefechte zwischen Groß- und Kleingörschen wurde er von einer Gewehrkugel am linken Beine blessirt. Er mußte sich vom Schlachtfelde entfernen und wurde nach Zittau in der Oberlausitz gebracht. Da er seine Wunde nicht für gefährlich hielt, so wollte er die Zeit, in welcher er als Officier nicht nützlich sein konnte, benützen, um nach Wien zu gehen und dort die Entscheidung herbeizuführen. Tag und Nacht eilte er, um die österreichische Hauptstadt zu erreichen, erhielt aber, noch auf dem Wege, die Andeutung, er solle

nicht nach Wien kommen, um das Mißtrauen der Franzosen nicht zu wecken. Mit derselben Eile reiste er nun nach Prag zurück; aber auf dem Wege dorthin verschlimmerte sich seine Wunde derart, daß er, wie er am 27. Mai an Knesebeck schreibt, in Iglau „in Fieber und Schmerz liegen bleiben mußte." In Prag wurde sein Zustand bald lebensgefährlich und am 29. Juni, einen Tag, nachdem zu Reichenbach der bedingte Beitritt zur großen Allianz von Oesterreich unterzeichnet war, erfolgte sein Tod, der nicht allein in Preußen mitten unter den großen Bewegungen des Augenblickes tief empfunden wurde, sondern auch in dem fremden Prag eine allgemeine, schmerzliche Sensation hervorrief. Sein innig mit ihm verbundener Freund, der treue Gehülfe aller seiner Arbeiten, General von Gneisenau (s. d. Artikel), trat zum Glücke Preußens an seine Stelle und vollendete, was S. begonnen.

Die irdischen Ueberreste S.'s ruhten viele Jahre hindurch auf dem Militärkirchhofe zu Prag; später wurden sie auf dem Invalidenkirchhofe zu Berlin beigesetzt.

S. war nicht, was man im gewöhnlichen Leben einen geistreichen oder genialen Menschen nennt; dazu fehlte seinem Geiste die zwar schimmernde, aber oft schädliche Beigabe einer glänzenden Phantasie. Dieser Mangel wurde jedoch weit aufgewogen durch die ruhige und durchdringende Schärfe seines Verstandes und durch ein höchst klares Vorstellungsvermögen. Zwei Eigenthümlichkeiten aber waren es namentlich, die S.'s Denken auszeichneten und hauptsächlich beigetragen haben, seiner Wirksamkeit die Bedeutung zu verleihen, die ihr zukommt. Die erste war die völligste Unabhängigkeit der Meinung, so daß kein Ansehen, weder das eines großen Namens, noch das des Alters und der Verjährung, ihn einzuschüchtern vermochten. Die zweite war, daß er eine große Vorliebe für die Kraft des historischen Beweises in allen Zweigen des menschlichen Wissens empfand. Diese beiden Eigenschaften befähigten ihn zur Vollendung der Hauptaufgabe seines Lebens: der Reorganisirung des preußischen Heerwesens im Geiste der neueren Zeit, welche er mit solcher Originalität und mit so praktischem Erfolge durchführte, daß sie trotz ihrer Jugend den härtesten und entscheidendsten Prüfungen sich vollkommen gewachsen zeigte. Darin aber lag eben S.'s eigenthümliche Bedeutung, daß er nicht nur mit prophetischem Blicke die dem gemeinen Sterblichen verhüllte, erst im Werden begriffene Zukunft zu erkennen, sondern daß er das ihrem Wesen Entsprechendste mit sicherer Hand zu verwirklichen vermochte.

Den kleinlichen und engherzigen Stimmungen, die bald nach den glorreichen Tagen der Erhebung über Deutschland und Preußen hereinbrachen, konnte freilich der frische, volksthümliche Geist seiner Schöpfung nur als demagogisches Gespenst erscheinen, wie ihnen auch ganz natürlicherweise S. als der Typus des militärischen Revolutionärs besonders verdächtig sein mußte. Und auch in unsern Tagen wieder sahen wir die preußische Regierung sein System Punkt für Punkt aufgeben und zu Principien zurückzukehren, deren starres Festhalten den preußischen Staat schon einmal, im Oktober 1806, dem Untergange nahe gebracht und sein Heer der gänzlichen Auflösung entgegengeführt hat. Bei der politischen Intelligenz des preußischen Volkes steht zu hoffen, daß es sich des gewaltsamen Hineinzwängens in ein veraltetes, auf Bevorrechtung eines einzigen Standes begründetes System zu erwehren und dadurch eine Wiederholung der Tage von Jena und Auerstädt zu verhindern wissen wird.

Wie aber auch in nächster Zukunft die Würfel fallen mögen, darüber kann dem vorurtheilslosen Beobachter kein Zweifel entstehen, daß trotz dieser scheinbaren

Rückschritte den von S. zuerst zur Geltung gebrachten Grundsätzen über Organisation der bewaffneten Macht eines Staates früher oder später der unbedingte Sieg zufallen muß. Nicht eine einzige jener großen Ideen, deren Wahrheit ein Jahrhundert nach ihrem Entstehen von keinem Vernünftigen mehr angezweifelt wurde, hat ihren Eroberungszug im Reiche der Geister begonnen, ohne daß sie bei ihrem ersten Auftauchen auf Widerstand und Hemmnisse aller Art gestoßen wäre; erst im Ueberwinden derselben stärkt sich, durch den Kampf geläutert, ihre überzeugende Kraft, mehrt sich die Zahl ihrer Anhänger. So auch ging es und wird es mit der Schöpfung S.'s gehen. Im Anfange zwar, als es nur die Erreichung des nächsten Zweckes, die Besiegung Napoleons und die Wiedererlangung der früheren Machtstellung galt, griff man in Preußen von Seite der Regierenden begierig und mit Freuden nach Allem, was hiebei mithelfen konnte. Nachdem aber der Zweck erreicht, nachdem der Riese zu Boden geworfen war und die neue Militärorganisation ihre Schuldigkeit gethan hatte: was war natürlicher, als daß „man sie wieder gehen" hieß! Ihr Schöpfer war zudem todt, man brauchte keine Rücksichten der Pietät mehr gegen ihn zu beobachten. Aber seine Gegner und Widersacher, die Anhänger des Alten, die Dummköpfe und Bequemen, sie alle lebten noch und vereinigten ihre Kräfte, so gefahrdrohende Neuerungen im Keime zu ersticken. Und was die Ehrgeizigen ohne Verdienst nicht aktiv zu beseitigen vermochten, das bewirkten in passivem Unmuth die Verdienstvollen ohne Ehrgeiz. Dazu drängten die politischen Verhältnisse im In- und Auslande jeden Tag mehr von den liberalen Bahnen ab, und der Widerspruch, daß in einem Staate, wo das Volk keine Rechte hatte, eben dieses Volk die Waffen haben sollte, war zu auffällig, als daß nicht alsbald eine Lösung in dem Sinne zu gewärtigen gewesen wäre, wie sie den wieder zur Macht gelangten Gesellschaftsklassen wünschenswerth schien, um so mehr, als diese dabei auf den Beifall der Spitzen der bewaffneten Macht selbst rechnen konnte.

In der That konnten S.'s Ideen eines Volksheeres ihrem inneren Wesen nach nur in einem Staate zu lebensfähiger Wirklichkeit gedeihen, in welchem das Volk als solches politische Bedeutung, politischen Einfluß besaß, und bekanntlich war dies im Anfange dieses Jahrhunderts nirgendwo in Deutschland, und nirgendwo weniger als in Preußen seit dem Jahre 1816, der Fall. Ueberhaupt vollziehen sich durchgreifende Veränderungen in keinem Berufskreis unter zäherem Widerstande, als gerade im Heere, da in keinem die freie Diskussion so beschränkt ist, als dies — und wie die Verhältnisse einmal liegen, mit gutem Grunde — im Heere der Fall ist. Andrerseits besitzt aber kein Stand, keine Körperschaft im Staate, selbst nicht das Beamtenthum und die Geistlichkeit, in politischer Beziehung und für das staatliche Leben eine tiefer eingreifende Bedeutung als die Armee. Eine Aenderung in der Beziehung der bewaffneten Macht zum Staate muß daher unausbleiblich einen totalen Umschwung der staatlichen Verhältnisse selbst zur Folge haben. In der Regel wird freilich der umgekehrte Fall eintreten und die Veränderung der inneren politischen Beziehungen erst eine sekundäre Wirkung auf die Stellung des Heeres im Staatskörper ausüben, und von diesem Standpunkte aus betrachtet, erscheint die S.'sche Militärorganisation als ein Anachronismus, wie die jetzige als eine contradictio in adjecto zu betrachten ist: als Preußen noch ohne Verfassung war, besaß es die Elemente einer Volkswehrorganisation, und von der Zeit an, da es sich endlich einer Verfassung erfreuen durfte, steuerte man wieder einer Kabinets-Heerorganisation entgegen.

Glücklicherweise hatte S. nicht mehr den Kummer, den Frost einfallen zu

sehen, der die von ihm gepflanzten Früchte zerstörte, aber leider ward ihm auch nicht mehr vergönnt, den glänzendsten und vollkommensten Triumph zu erleben, mit welchem die Jahre 1813, 1814 und 1815 die Anstrengungen seiner besten Jahre krönen sollten. In noch kräftigem Alter schied er von dieser Erde, geachtet von allen Zeitgenossen, verehrt und bewundert von der kleinen Anzahl derjenigen, die unter seinem unscheinbaren Aeußern, seinem verschlossenen Wesen, seinen verlegenen und eckigen Formen, das edle Herz, die seltene Charakterkraft und den gewaltigen Geist erkannt hatten, mit welchen ihn die Vorsehung so reichlich ausgestattet. Er starb vielleicht zu früh für die Schöpfung seines Lebens, aber gewiß nicht zu früh für seinen Ruhm, denn immer wird die Nachwelt dankbar des hannöverischen Pächtersohnes gedenken, der nach Geburt und Erziehung ein Kind des achtzehnten Jahrhunderts, die wesentlichen Eigenthümlichkeiten des neunzehnten so klar und richtig erkannt und darnach sein weltgeschichtliches Handeln bestimmt hat.

Litteratur: Der oben erwähnte Aufsatz von Clausewitz in Ranke's historisch-politischer Zeitschrift; dann Boyen's Beiträge zur Kenntniß des Generals von Scharnhorst. Berlin 1833. — Um sich über die Bedeutung von Scharnhorst's Heeresorganisation zu unterrichten, empfehlen wir die 1861 bei Charisius in Berlin erschienene Brochüre: „Das preußische Volk in Waffen und die neue Militärorganisation."

L. Hörmann.

## Schaumburg-Lippe.

Das von hannover'schem, preußischem und kurhessischem Gebiet begrenzte Fürstenthum Schaumburg-Lippe, auch Bückeburg genannt, hat ein Areal von 8,05 Q.-M. und nach der neuesten Zählung (1861) eine Bevölkerung von 30,774 Seelen, wovon 4219 auf die Residenzstadt Bückeburg treffen.

Das Fürstenthum ist ein Bestandtheil der alten Grafschaft Schauenburg an der Weser. Adolf von Schauenburg wurde zu Anfang des 12. Jahrhunderts mit der erblichen Grafschaft Holstein und Stormarn belehnt. Eine Theilung im Jahr 1281 überwies dem Grafen Adolf dem Aelteren das Stammland seiner Familie, die Grafschaft Schauenburg, sammt der holsteinischen Herrschaft Pinneberg, während seine beiden Brüder die Rendsburger und Kieler Linie begründeten. Bis zum Tod Adolfs VIII., 1459, blieb Holstein im Besitze der Schauenburger, die von 1375 bis 1459 zugleich Herzoge von Schleswig waren. Nach dem kinderlosen Tod Adolfs VIII. wählten die vereinigten Stände von Schleswig und Holstein den dänischen König Christian I. aus dem Hause Oldenburg zu ihrem Herzog und Grafen, wogegen dieser (1460) die feierliche Zusicherung gab, daß die beiden Länder ewig ungetheilt beisammen bleiben sollten. So wurde die verderbliche Personalunion mit Dänemark geschaffen, die erst vor Kurzem der Tod Friedrichs VII. gelöst hat. Der nächste berechtigte Erbe in Holstein wäre nach Adolfs VIII. Tod Graf Otto III. von Schauenburg-Pinneberg gewesen, ein Nachkomme Adolf des Aelteren. Er verzichtete jedoch gegen Geldentschädigung durch den Vertrag zu Oldeslohe (1460) auf seine Ansprüche zu Gunsten Christians I. und blieb in Holstein auf die Herrschaft Pinneberg beschränkt.

Im Jahre 1640 erlosch das Schauenburgische Haus mit Otto VI. von Schauenburg-Pinneberg, die Herrschaft Pinneberg wurde mit Holstein vereinigt; die über die Grafschaft an der Weser entstandenen Erbstreitigkeiten endigten damit, daß ein kleinerer Theil an Braunschweig, das Uebrige an Hessen-Kassel fiel, jedoch der Graf Philipp von Lippe-Alverdissen, ein Bruder der Wittwe Otto's

VI., die Hälfte der Grafschaft zu Lehen erhielt. Dieser Philipp ist der Stifter des gräflichen und seit 1807 fürstlichen Hauses Schaumburg-Lippe. Als die Hauptlinie 1777 mit seinem Urenkel, dem portugiesischen Feldmarschall Graf Wilhelm, ausgestorben war, succedirte Philipp Ernst von der Linie Alverdissen. Im Jahr 1807 trat Graf Georg Wilhelm als souveräner Fürst dem Rheinbunde und 1814 dem deutschen Bunde bei. In Folge einer langjährigen Erbstreitigkeit mußte 1838 das Amt Blomberg an Lippe überlassen werden.

In der Geschichte der Grafschaft erscheinen die Landstände frühzeitig als eine sehr einflußreiche Körperschaft. Da jedoch die Geistlichkeit nicht zur Theilnahme berechtigt war, und noch weniger der Bauernstand, auch die späterhin zugezogenen unbedeutenden Städte eine sehr untergeordnete Stellung einnahmen, so lag dieser Einfluß ganz in den Händen der Ritterschaft. Schon die häufige Abwesenheit der Grafen, die abwechselnd in ihrem Stammland und in Holstein residirten, auch zuweilen, einer kriegerischen Neigung folgend, in fremde Militärdienste eintraten, mußte den Ständen zu statten kommen. Kostspielige Fehden, zu welchen namentlich der holsteinische Besitz vielfachen Anlaß gab, brachten eine stets sich erneuernde Schuldenlast mit sich, deren Tilgung die Stände nicht ohne Gegenleistung bewilligten. Bei dem Mangel einer Primogeniturordnung, die erst im 17. Jahrhundert eingeführt wurde, knüpften sich fast an jeden Todesfall Erbfolgestreitigkeiten und die verschiedenen Bewerber mußten um so mehr darauf bedacht sein, wetteifernd nach der Gunst der Stände zu streben, da das Land für Theilungen zu klein war. So kam es, daß die Schaumburgischen Stände Jahrhunderte hindurch in Steuerbewilligungs-, Gesetzgebungs- und Regierungssachen eine entscheidende Macht ausübten. Noch in der zweiten Hälfte des 16 Jahrhunderts, nach dem Tod Otto's IV., setzten sie eine republikanische Zwischenregierung durch: fünf Jahre lang verwalteten, an der Stelle eines Landesherrn oder fürstlichen Regenten, ständische Kommissäre und Regierungsbeamte die Grafschaft. Im Laufe des 17. Jahrhunderts änderten sich die Verhältnisse und die Bedeutung der Landstände sank allmählig so tief, wie um dieselbe Zeit fast überall in Deutschland. Die gemeinschaftlichen Landtage, die nach der Theilung von 1640 noch stattfanden, hörten bereits 1661 auf, die landesherrliche Gewalt setzte sich über das Recht der Stände hinweg, die nur schwachen Widerstand leisteten und endlich, zu Anfang des 19. Jahrhunderts, ganz verschwanden. Doch war 1791, in Folge eines langjährigen, vor den Reichsgerichten geführten Processes, der sog. Landesvergleich zu Stande gekommen, ein zwischen der Landesherrschaft und den Unterthanen (nicht den Ständen) abgeschlossener Pakt, welcher zum Schutz der letzteren, namentlich in Ansehung des Besteurungsrechtes, gewisse Grundsätze feststellt. (Abgedr. bei Zachariä, Die deutschen Verfassungsgef. der Gegenwart. S. 1061).

Im Jahr 1816 wurde der Vorschrift der Bundesakte entsprechend, eine landständische Verfassung wieder eingeführt. Die kurzgefaßte Verordnung vom 15. Januar (Zachariä, S. 1067) regelt die Zusammensetzung des Landtags, welcher aus den „wirklichen Besitzern adeliger Güter," 4 Deputirten der Städte und Flecken und 6 Deputirten der „Amtsunterthanen" besteht, räumt dem Landtage das Steuerbewilligungsrecht nach Maßgabe des Landesvergleichs von 1791, das Petitions- und Beschwerderecht ein und behält seine gutachtliche Aeußerung über „allgemeine Landesgesetze," sowie seine Zustimmung hinsichtlich derjenigen Gesetze vor, die „auf die Landesverfassung einen wesentlichen Einfluß haben." Der erste Landtag, 1818, beschäftigte sich mit der Regulirung des Finanzhaushaltes; 1844 wurde — nachdem schon 1810 die Leibeigenschaft aufgehoben war — ein Ab-

lösungsgesetz vereinbart. Die Früchte des Jahres 1848 waren ein neues Wahlgesetz und ein Gesetz über die Verantwortlichkeit der Regierungsmitglieder. Das nächste Jahr brachte auch in Schaumburg einen Rückschlag. Der im September zur Vereinbarung einer neuen Verfassung berufene Landtag wurde sehr bald unverrichteter Dinge vertagt und die liberale Märzregierung durch Männer ersetzt, welche der reaktionären Strömung folgten.

Kaum in irgend einem anderen deutschen Lande hat sich die Reaktion so bequem und friedlich ihrer Aufgabe entledigt. Weder die angekündigte Verfassungsreform wurde vollzogen, noch eine Oktroyirung vorgenommen, noch auch die alte Verfassung wieder in Wirksamkeit gesetzt. Der persönlich beliebte Fürst Georg Wilhelm, dessen Regierung (anfangs unter Vormundschaft) von 1787 bis 1860 gewährt hat, zog es vor, zu der patriarchalisch-absolutistischen Regierungsform seiner Jugendjahre zurückzukehren: ein Landtag ist seither nicht mehr berufen, aber auch die Bundesversammlung mit einer Beschwerde der Schaumburgischen Stände oder Unterthanen niemals behelligt worden. In dem Bewußtsein, daß ihm die Bedingungen eines gesunden selbständigen Staatslebens fehlen, läßt sich das kleine Land, so lang es nicht durch empörende Bedrückungen oder durch einen heftigen Anstoß von außen erregt wird, diesen Zustand der Staats-Rechtlosigkeit um so gleichmüthiger gefallen, da der schaumburgische Bauer gewöhnt ist, in seinem reichbegüterten Fürsten mehr den Gutsherrn als den Landesherrn zu sehen.

Die oberste Leitung der Landesangelegenheiten wird von einer Regierung besorgt, deren Mitglieder nach alter Art zugleich den Justizsenat bilden. Auch in den unteren Instanzen sind Verwaltung und Rechtspflege verbunden. Das Land ist in vier Aemter getheilt, die Magistrate von Stadthagen und Bückeburg sind für ihren Stadtbezirk zugleich Civiljustizbehörden wie die Aemter, und der erstgenannte ist noch im Besitz der Kriminalgerichtsbarkeit. Als höchste Instanz fungirt das mit Braunschweig und Lippe gemeinschaftliche Oberappellationsgericht in Wolfenbüttel. In bürgerlichen Rechtssachen gilt das gemeine Civilrecht und der gemeine Civilproceß, in Strafsachen die Carolina, gemildert durch die Praxis, und der Inquisitionsproceß. Auf demselben alterthümlichen Standpunkt befinden sich andere öffentliche Einrichtungen, namentlich die Ordnung des Gewerbewesens.

Die Bevölkerung bekennt sich, mit Ausnahme von 13—1400 Reformirten, Katholiken und Juden, zur evangelisch-lutherischen Kirche, deren Angelegenheiten durch ein Konsistorium in Bückeburg verwaltet werden. Die hauptsächlichsten Industriezweige des Ländchens, das im Allgemeinen für wohlhabend gilt, sind Garn- und Leinweberei, die wichtigsten Bodenerzeugnisse: Getreide, Steinkohlen und Holz. Der südwestlichste Theil des Fürstenthums, in der Ecke gelegen, welche die Weser bildet, bevor sie durch die porta westphalica aus dem Hügelland in die Ebene bei Minden tritt — ein Hauptschauplatz der Kämpfe zwischen Römern und Germanen — hat von seinem noch jetzt nicht verschwundenen Reichthum an Buchenwaldungen die Benennung Buckigau erhalten, die auch dem Namen der Hauptstadt zu Grunde liegt.

Am Bundestag bildet Schaumburg-Lippe mit Lippe, Waldeck, beiden Reuß, Hessen-Homburg und Liechtenstein, die 16. Kurie in der engeren Versammlung; innerhalb der Kurie führt es eine von sieben Stimmen. Es unterhält ein Kontingent von 516 Mann, die durch Konskription gestellt werden und zu $4^1/_2$ jähriger Dienstzeit nebst 1 Jahr Reserve verpflichtet sind. Zu den militärischen Erinnerungen des Landes gehört die im Steinhuder Meer, einem zwischen Hannover und Schaumburg getheilten ansehnlichen See, von dem obenerwähnten Grafen Wilhelm auf-

gebaute Festung Wilhelmstein. Es war mit diesem Spielzeug eine Kriegsschule verbunden, die sich rühmen kann, dem General Scharnhorst seine erste militärische Ausbildung gegeben zu haben.

## Schifffahrtsgesetze.

I. Allgemeines.
II. Specielles und Geschichtliches.
1) England.
2) Niederlande, Hayti, Neugranada, Venezuela, Bolivia, Centralamerika.
3) Brasilien und Chili, Italien.
4) Hansestädte.
5) Mecklenburg, Hannover (Stader Zoll), Oldenburg, Preußen.
6) Frankreich.
7) Dänemark (Sundzoll).
8) Oesterreich.
9) Belgien, Uruguay, Ecuador, Spanien, Argentinische Republik, Peru, Türkei, China, Japan.
10) Die vereinigten Staaten von Nordamerika.
III. Flußschifffahrt insbesondere.

### I. Allgemeines.

Die Schifffahrt, insbesondere die Seeschifffahrt, hängt auf das Innigste mit dem gesammten Verkehrs- und Handelsleben einer Nation zusammen. Sie ist eines der wirksamsten Mittel zur Kräftigung und Förderung des Handels und damit folgeweise der Industrie, des Ackerbaues und der ganzen Kultur. Namentlich gilt das im eminenten Grade von der Seeschifffahrt, durch welche der nationale Handel unmittelbar zum internationalen, resp. zum Welthandel erhoben werden mag. Daß dann die Schifffahrt, besonders die Seeschifffahrt eines Volkes, daß schon eine bedeutende Handelsmarine zugleich eine politische Bedeutung haben und die politische Stellung und den politischen Einfluß der Nation fördern müsse, wird von Niemand geläugnet werden. Das durch Schifffahrt und Handel gesteigerte nationale Verkehrsleben erzeugt Geld und Reichthum und giebt schon dadurch dem Staate eine kräftige Unterlage für seine Politik, das Seeleben stärkt den nationalen Geist, härtet und stählt ihn, weckt die Unternehmungslust, verschafft genaue Kenntniß von dem Kulturzustande, wie von der Politik anderer Völker und Staaten und bildet durch dieses Alles staatsmännische Auffassung und politische Charaktere in der Nation aus.

Gesteigert wird dieser Einfluß der Schifffahrt auf den Staat ganz besonders durch die Schöpfung einer Kriegsmarine. Denn diese wird das ganze militärische System des Staates unterstützen und ihn befähigen, auch in den fernsten Welttheilen seinen politischen Einfluß durch kriegerische Mittel zur Geltung zu bringen, seine und seiner Angehörigen Interessen im Auslande zu schützen und zu fördern, Kolonien zu begründen und geeigneten Falles selbst eine Politik der Eroberung zu treiben. Jedenfalls steht so viel fest, daß nur die Staaten, welche im Besitz einer tüchtigen Kriegsmarine sich befinden, in der Gegenwart an der Leitung der politischen Geschicke der Welt, ja auch nur Europa's, wirklichen und dauernden Antheil haben, und daß die eigentlichen Seemächte die tonangebenden Staaten der modernen Welt sind.

Eine ansehnliche Kriegsmarine wird aber erst möglich auf Grund der Existenz einer großen Handelsmarine und wo letztere vorhanden ist, da erfreut sich, zum Theil gerade durch deren segensreiche Einwirkungen, die Nation zugleich eines solchen Reichthumes, daß sie dem Staate die Mittel zur Schaffung und Unterhaltung einer überall sehr kostspieligen Kriegsmarine nebst den dazu nöthigen Arsenälen, Häfen und anderen Marineeinrichtungen mit Leichtigkeit gewähren kann. (Siehe den Artikel Flotte.) Es ist zwar die nothwendige natürliche Voraussetzung für die Existenz einer nationalen Schifffahrt eine durch Fluß- und Seelage begünstigte Lan-

desbeschaffenheit. Kein Wasser, keine Schiffe. Auch bietet überhaupt eine solche Naturbeschaffenheit des Landes eine gute Bürgschaft für die Entwickelung eines großen Handelslebens, also für die national-ökonomische Grundlage der Schifffahrt, aber dies Alles doch erst dann, wenn die Nation über diese naturwüchsigen Hebel ihrer Wohlfahrt die nöthige Einsicht erlangt und davon tüchtigen Gebrauch gemacht hat, also in Zeiten einer mächtig angewachsenen Bevölkerung, eines vorgeschrittenen Kulturlebens und auf Grund der dadurch gesteigerten nationalen Bedürfnisse. Ferner dürfen nicht internationale Hindernisse entgegenstehen, wie mächtigere rivalisirende Nachbarn. Die Schifffahrt der alten Hansa schmolz zusammen mit dem Wachsthum nationaler Schifffahrtsstaaten in England, Dänemark, Portugal u. s. w. Die Niederlande mußten vor der Uebermacht Englands weichen und sich mit einer Seeschifffahrt zweiten und dritten Ranges, trotz der günstigsten Seelage begnügen. Neugriechenland vermag bis jetzt wegen geringer Bevölkerung, mangelhafter Kultur und wegen mächtiger Rivalen trotz der günstigsten Lage seine Schifffahrt, selbst nur auf dem Mittelmeere, nicht über das Niveau einer dürftigen Mittelmäßigkeit zu erheben. Endlich darf die Staatsverfassung eines Volkes kein Hinderniß für die Entwicklung einer großen nationalen Marine abgeben, wie dies in Deutschland der Fall ist. Zu Reichszeiten gehörten die großen materiellen Interessen der Nation überhaupt nicht zu den staatlichen Aufgaben von „Kaiser und Reich", sondern wurden einzig und allein den kleinen Territorien überlassen, und eben deßhalb mußte die Hansa, gänzlich verlassen von Reichswegen, den emporkommenden nationalen Seemächten des Nordens und Westens Platz machen und zwar gerade in den an sich für ihr Wachsthum günstigsten Zeiten, nämlich als Amerika entdeckt und der Seeweg nach Ostindien aufgefunden war und sich somit den westlichen Staaten Europas neue Handelsbahnen eröffneten. In Bundeszeiten steht die Sache nicht viel besser, namentlich da Preußen der einzige bedeutende Staat an der eigentlich deutschen, nämlich nordischen Seeküste, seine Gebiete an der Nordsee und damit die direkte Stellung zum Weltseehandel verloren hat und durch den Kriegshafen an der Jahde allein nicht wieder gewinnen wird. Die übrigen deutschen Seestaaten, auch an der Nordsee, sind zu klein, um wirkliche Repräsentanten einer nationalen deutschen Schifffahrt werden zu können. Ohne ein energisches Zusammenfassen aller deutschen Marinen auf Grund einer strafferen politischen Organisation wird Deutschlands Handelsschifffahrt, trotz der verhältnißmäßig großen Zahl der Schiffe, selbst nicht einmal das einer so großen Nation würdige Ziel für seine Handelsmarine erreichen, nämlich ein wirkliches Mitwerben in allen Gebieten des Welthandels; am wenigsten wird es zu einer tüchtigen, der Größe der Handelsmarine entsprechenden deutschen Kriegsflotte kommen, die doch wieder allein die Bürgschaft giebt für die gesicherte Existenz der Handelsmarine, gegenüber neidischen Rivalen in Europa und anderwärts. Dem preußisch-deutschen Zollverein gebricht es aber an jeder festen und centralen Organisation, um hier auch nur einigermaßen den nationalen Bedürfnissen entsprechen zu können.

Doch unter Voraussetzung einer günstigen Naturbeschaffenheit des Landes wird eine große und thatkräftige Nation, wenigstens mit der Zeit und allmälig, solche Schwierigkeiten der politischen und internationalen Konjunkturen überwinden, falls nur die national-ökonomischen Grundlagen der Schifffahrt in einem gesunden Handelsleben und überhaupt in einem großen Nationalreichthum vorhanden sind und in tüchtiger Weise gepflegt werden. Dazu gehört vor Allem Einsicht in die Gesetze der Entwickelung der nationalen Wohlfahrt und das darauf gegründete Handeln nach national-ökonomischen Principien. Diese Einsicht muß vorhanden sein bei dem

Volke wie bei der Regierung und es muß sich darauf insbesondere eine gesunde Handelspolitik bauen, denn sie ist die vernünftige Grundlage der Schifffahrtspolitik. Letztere muß dann wiederum den Geist der Schifffahrtsgesetze bestimmen, welche von der Regierung zur Hebung der nationalen Schifffahrt zu erlassen sind. Indessen wird doch eine solche Staatsthätigkeit gerade auf diesem Gebiete, wo das Ganze erst durch die ökonomische Thätigkeit der Masse des Volkes in den Einzelnen und in ganzen Klassen, Gesellschaften und Korporationen einigermaßen zum Wachsthum gelangen kann, ohne die naturwüchsige und fortwährend gesteigerte Mitthätigkeit des Volkes keine wirksamen Erfolge haben. Was nützt die beste Schifffahrts- und Handelspolitik der Staatsmänner, was nützen die besten Schifffahrtsgesetze, wenn nicht ein reiches Material an Geld und Schiffen im Lande sich findet und unternehmungslustige See- und Handelsleute in großer Zahl vorhanden sind? Hat doch selbst die so befangene Schifffahrts- und Handelspolitik, welche sich in der englischen Navigationsakte von 1651 ausspricht, große Erfolge für England herbeiführen können, weil jenes Material und jener Unternehmungsgeist bei den Engländern damals und bis zur Gegenwart in wunderbarer Fülle vorhanden war.

Doch wie dem auch sein möge, es muß davon ausgegangen werden: die wahren Grundsätze der Schifffahrtspolitik und mithin der Schifffahrtsgesetze liegen in einer gesunden Handelspolitik überhaupt. Wie die letztere gemäß den Forderungen der jetzigen Wissenschaft beschaffen sein müsse, ist oben in den Artikeln Handelspolitik (Bd. IV. S. 634 ff.) und Handelsverträge (Bd. IV. S. 663 ff.) hinlänglich erörtert und wir begnügen uns, auf das dort Gesagte zu verweisen, indem wir hier nur eine kurze Anwendung machen wollen.

Zunächst ist auch auf diesem Gebiete nicht zu vergessen: die Wissenschaft stellt immer nur mehr oder weniger allgemeine, abstrakte Grundsätze auf, welche nach Maßgabe der geschichtlich in einem bestimmten Volke und Staate gegebenen Verhältnisse, der lokalen, zeitalterlichen und Machtzustände des besonderen Staates nur eine relative Verwirklichung durch den Staatsmann finden können, wenn er wirklich den realen Bedürfnissen seines Volkes entsprechen will. Namentlich ist das heutiges Tages von der Wissenschaft erkannte Princip der freien Bewegung des internationalen wie nationalen Handelsverkehrs bis jetzt nur ein theoretisches Ideal, was noch nirgends in der Welt volle Verwirklichung gefunden hat, und welches auch der Staatsmann der Gegenwart zwar als leitende Gesichtspunkte für die Schifffahrtspolitik seines Landes festhalten muß, aber von welchem für ihn durch die natürlichen und insbesondere geschichtlichen Verhältnisse seines Volkes sich zahlreiche Modifikationen und selbst Ausnahmen ergeben werden. Schon die anerkannte Thatsache, daß das Schutzzollsystem, wenn auch in mancherlei Modifikationen, noch in den meisten Staaten das herrschende für den ganzen Handelsverkehr ist, kann von der Schifffahrtspolitik eines Landes nicht unberücksichtigt gelassen werden und wird diese Politik ihre positiven und negativen Maßnahmen noch dadurch bestimmen lassen dürfen, falls sich nach den besonderen Umständen davon ein Vortheil für das eigene Land zu ergeben scheint oder dadurch die nachtheiligen Folgen der Schifffahrtspolitik anderer Staaten für uns abgewendet oder doch gemindert werden können. Namentlich mögen unentwickelte Handels- und Schifffahrtszustände einer Nation, welche nach den gegebenen Naturgrundlagen bei ungestörter Entwickelung selbst gegenüber mächtigen Rivalen ein höheres Kulturstadium auf ökonomischem Gebiete zu erringen hoffen darf, es nöthig und nützlich machen, sich der Stützen des Schutzsystemes noch zeitweilig zu bedienen. Gleiches darf von

der Schifffahrtspolitik eines Volkes gelten, dessen merkantile wie politische Verhältnisse der geschlossenen Koncentration entbehren und welches darum zunächst auf diese Koncentration hinarbeiten wird. Die deutschen Zustände sind gerade dadurch merkwürdig charakterisirt. Freilich ist eine solche Schifffahrtspolitik immer nur von relativem Werthe und ihre Erfolge hängen zum Theil von Umständen, welche für die Nation zufällig sind, oder doch von der Existenz großer und immer seltener Persönlichkeiten ab, welche in genialer Weise die ganze Lage der Dinge im nationalen wie internationalen Leben zu überschauen und darnach erst die zeitweilig besten Mittel und Hebel zu finden wissen.

Namentlich wird es sich zum Schutz der nationalen Schifffahrt empfehlen und bildet zugleich die praktische Regel in den meisten dem nationalen Schutzsystem huldigenden Staaten, daß die Gleichstellung der nationalen mit den fremden Schiffen in Betreff der Abgaben, Hafen- und Lootsengebühren, Tonnengelder, Feuer- und Leuchtthurmgelder und in anderen Dingen von der Reciprocität abhängig gemacht wird. Statuirt man aber einmal einen Unterschied in der Behandlung der nationalen und fremden Schiffe, so wird man wohl thun, alle fremden Nationen auf einem Fuß zu behandeln und nicht das System differentialer Begünstigungen weder in Betreff der Güter noch der Schiffe gegenüber den verschiedenen Nationen eintreten zu lassen; denn ein solches Differentialsystem ist ein Gewebe maßloser und nie gänzlich zu beseitigender Wirren und führt in seinem Gefolge fortwährende Klagen, Beschwerden und Forderungen der fremden Nationen mit sich. Hält ein Staat an dem Princip der Reciprocität für die gleiche oder doch verhältnißmäßig gleiche Behandlung der fremden Schiffe mit den seinigen fest, so nennt man diejenigen Nationen, welche sich der höchsten Vortheile für ihre Schiffe in unseren Häfen erfreuen, respektive den unsrigen ganz oder doch relativ gleichgestellt sind, die höchst, oder meist begünstigten.

Im Ganzen sind lokale Privilegien für einzelne Gebiete unseres Staates nicht empfehlenswerth. Besonders sind Stapelrechte zu verwerfen, d. h. Berechtigungen einzelner Handelsplätze auf Umschlag der durch sie transitirenden Güter und auf Uebergabe an die lokalen Handels- und Transportmittel, also namentlich auch an die lokalen Schiffe, denn sie streiten gegen den Begriff der wirthschaftlichen Solidarität des Güterlebens und erscheinen namentlich gegenüber den heutigen Forderungen von der Schnelligkeit des Verkehrs, dem Eisenbahnen und Dampfschiffe zu Gebote stehen, als ein Anachronismus. Mehr empfehlen sich schon die Freihäfen und Entrepots, namentlich in Staaten mit dem strengeren Schutzzollsystem, und die Unterstützung der Handelswelt durch Kreditgeben von Seiten des Staates für die zu verzollenden Waaren der Schiffe. (Siehe den Artikel von „Freihafen".) Die ausschließliche Berechtigung der nationalen Flagge in den Kolonieen gemäß dem sog. Kolonialsysteme wird heutigen Tages immer weniger als ein sachgemäßes Mittel zur Hebung unserer Marine angesehen und mit Recht, denn gerade sie streitet gegen das besonders für den Welthandel so unentbehrliche Princip des freien Verkehres, vertheuert die Frachten, schließt die Kolonieen von den Vortheilen, welche gerade ihnen der Verkehr mit den Fremden gewähren kann, aus und ist also geradezu ein Hemmniß für deren kräftige Entwickelung. Aehnliches gilt von dem gleichfalls mehr und mehr verschwindenden Vorbehalt der Küstenschifffahrt für die nationalen Schiffe (Cabotage). Alle diese Beschränkungen müssen in der Gegenwart mehr oder weniger als bloße Hindernisse des Verkehrs gelten, da dieser Verkehr überall in der Lage ist, durch internationale Beziehungen den Charakter des Welthandels anzunehmen und dadurch viel-

mehr die nationale Schifffahrt zu heben als solche lokale Begünstigungen es irgend zu thun im Stande sind.

Diese Einsicht hat sich denn auch bei den modernen Seevölkern so verbreitet, daß die überlieferten Schranken im Verlaufe der letzten Decennien mehr und mehr zu fallen beginnen, indem man zum Theil nicht einmal für nöthig hält, der reciproken Behandlung der eigenen Schiffe in den so begünstigten Staaten sich zuvor zu vergewissern, sondern mit Recht erwartet, es werde die Billigkeit oder die Klugheit die fremden Staaten von selbst zu gleichen freisinnigen Maßregeln bestimmen.

Die staatsmännische Uebung einer solchen Schifffahrtspolitik, wie wir sie eben geschildert, wird zunächst der Handelsmarine zu Gute kommen. Aber nach dem oben bereits Erörterten wird es keinem Zweifel unterliegen, daß gerade durch diese naturgemäße Hebung der Handelsmarine zugleich die Förderung der Kriegsmarine bewirkt werde, denn indem die so geführte Politik das Wachsthum des Verkehrs überhaupt fördert, die Zahl der Handelsfahrzeuge vermehrt und den Nationalreichthum erhöht, hat der Staat die nöthigen Mittel und Materialen zur Verfügung für seine Kriegsflotte. Schließlich wollen wir hier noch einige Maßregeln hervorheben, deren Handhabung gleichmäßig beiden Marinen direkte Vortheile gewähren muß.

Es gehört dahin überhaupt die Ermunterung zum Schiffbau durch den Staat. Freilich darf das Maß der hier gebotenen Begünstigungen nicht so weit reichen, daß eine Ueberzahl von Schiffen gebaut wird, welche im Handel keine Beschäftigung finden. Zu den Begünstigungen der Art gehören Prämien für die Erbauer von Schiffen, Befreiung oder doch Ermäßigung der Zölle für Schiffbaumaterialien aller Art, welche vom Auslande einzuführen sind, Verbot der Ausfuhr von Schiffsbauholz, oder doch von gewissen Arten desselben, welche bei uns sich selten finden. Freilich gilt allen solchen Monopolen und Privilegien gegenüber der Einwand, daß sie im Widerspruche stehen mit der heutigen Natur des Verkehres als eines überall internationalen, aber sie können sich doch auch noch jetzt nach den besonderen Verhältnissen empfehlen. Jedenfalls wird durch alle diese Maßregeln eine Anzahl von tüchtigen Schiffbauern in unserem Lande geschaffen, über welche der Staat auch für seine Kriegsschiffe verfügen kann.

Besonders zweckmäßig scheint es, wenn der Staat durch Prämien dafür sorgt, daß möglichst viele Schiffe in der Handelsmarine so gebaut werden, daß sie geeigneten Falles vom Staate angekauft und zu Kriegszwecken verwendet werden können. Der Staat hat dann in der Handelsmarine für Kriegsfälle eine Reserve von kriegstüchtigen Schiffen, was um so nöthiger wird für Mittelmächte, welche eine große Kriegsflotte ständig nicht unterhalten können und trotz der heutigen Verpönung der Kaperei in dieser Reserve eine ansehnliche Unterstützung ihrer Streitkräfte finden werden.

In der Regel sucht man aber jetzt noch überall durch folgende sehr beschränkende Vorschriften über die Bedingungen, unter welchen ein Schiff den Nationalitätscharakter erlangt, die nationale Schifffahrt zu heben. Dahin gehört erstlich die Forderung, daß ein Schiff innerhalb unseres nationalen Seegebietes gebaut sein müsse, um für ein nationales zu gelten. In Preußen wird allerdings ein solches Erforderniß nicht aufgestellt. In Rußland ist nur vorgeschrieben, daß im Inland gebaute Schiffe während der ersten drei Jahre von Entrichtung der Lastgelder in russischen Häfen befreit sind; und solche „Baufreiheitsgelder" kamen sonst auch in Preußen vor. In anderen Staaten findet eine Naturalisirung von fremden Schiffen statt gegen Zahlung einer Abgabe und Erfüllung gewisser Förmlichkeiten, wie in Oesterreich, Hannover, Oldenburg, Dänemark, Schweden, Bel-

gien, Portugal und dem bisherigen Königreich Sardinien. In Frankreich können in der Regel nur solche Schiffe naturalisirt werden, welche in Kriegszeiten von französischen Behörden als gute Prise erklärt sind oder wegen Kontravention gegen die Landesgesetze konfiscirt wurden. Doch ist neuerlich Naturalisirung gegen Abgaben gestattet, z. B. für nordamerikanische Schiffe durch Dekret vom 25. August 1861. Auch in England ist die Naturalisation sehr beschränkt. Ueber die Hafenstädte vgl. Abschn. II. Ziff. 4. — Wenn in Frankreich die Fürsorge für den nationalen Schiffbau so weit geht, daß ein französisches Schiff schon durch Hauptreparaturen im Auslande seinen Nationalcharakter verliert, so galt zwar auch in England bis 1849 Aehnliches, aber anderwärts findet sich diese Bestimmung selten.

Daran reiht sich in den meisten Staaten die Forderung, daß das Schiff *ausschließliches* Eigenthum unserer Staatsangehörigen sei, indem nur Griechenland und Frankreich es hinlänglich finden, daß das Schiff zur Hälfte nationales Eigenthum sei, um für national zu gelten. Ferner ist zum Nationalcharakter eines Schiffes in Preußen, Hannover, Mecklenburg, den Hansestädten, Dänemark, den Niederlanden, dem bisherigen Königreich Sardinien und in England nöthig, daß der Kapitain (Schiffer), in Schweden und Spanien, daß Schiffer und Steuermann, in Frankreich, Griechenland und Nordamerika, daß sämmtliche Officiere nationale Unterthanen sind, eine Forderung, durch welche der nationalen Marine eine hinlängliche Anzahl von seekundigen Officieren, namentlich auch für Kriegsfälle, gesichert werden soll und durch welche zugleich für die Sicherheit und Wohlfahrt des nationalen Schiffes, seiner Mannschaft und Ladung in der Fremde gesorgt wird. Nur in Rußland, wo es überhaupt an der hinlänglichen Zahl von Seeleuten, namentlich gebildeten, bis jetzt sehr fehlt und man deßhalb nothwendig fremde Seeofficiere braucht, stellt man diese Forderung weniger, gibt sich aber (z. B. noch im Ukas vom 1. Juli 1846) den Anschein, als ob dies nichts als ein Zugeständniß zu Gunsten fremder Nationen sei.

Um sich dann zugleich der gehörigen Anzahl von nationalen Seeleuten zu vergewissern, auf die man sich in Kriegszeiten doch allein verlassen kann, ist in den meisten Staaten vorgeschrieben, daß die Schiffsbemannung entweder zu zwei Drittel (Oesterreich, Spanien, Nordamerika) oder zu drei Viertel (Frankreich, England, Portugal, dem bisherigen Königreich Sardinien, Griechenland) oder doch über die Hälfte (Schweden), oder zu einem Viertel (Rußland) aus nationalen Unterthanen bestehen müsse. In den Hansestädten, Dänemark, Mecklenburg, Oldenburg, Hannover und Preußen findet sich eine solche beschränkende Bestimmung nicht. Daran reihen sich denn auch als ein wichtiger Inhalt der Schifffahrtsgesetze Bestimmungen über die Aushebung der Seeleute der Handelsmarine zur Mannschaft der Kriegsmarine. Allzu strenge Gesetze in dieser Beziehung bewirken leicht, daß die nationalen Matrosen der Handelsmarine sich durch Verheuern auf fremden Schiffen dem Kriegsdienste in ihrem Vaterlande zu entziehen suchen; doch mindern neuerlich Auslieferungsverträge in etwas solche Desertionen. Die englische Art, in Kriegszeiten die nöthigen Mannschaften durch sog. *Matrosenpressen* zunächst im eigenen Lande zu erlangen, ist ein turbulenter Nothbehelf und die öfters von England geübte Praxis, die Matrosenpresse auch auf die Mannschaften neutraler Handelsschiffe auszudehen, ist eine schändliche, völkerrechtswidrige Anmaßung, welche hoffentlich in Zukunft nicht mehr vorkommen wird.

Es ist zwar an sich gewiß zweckmäßig, daß jeder Staat genaue *Register* über seine ganze Handelsmarine, nach Zahl, Tragfähigkeit, Bauart ꝛc. der Schiffe führt, und es finden sich in allen Staaten dahin zielende Vorschriften. Aber es

fragt sich, ob es nun gerade nothwendig erscheint, von Eintragung in die betreffenden Register des Staats und von Ausstellung eines solchen sog. Registerbriefes oder Certifikates den nationalen Charakter des Schiffes abhängig zu machen. In Schweden werden an Schiffsdokumenten zum Beweis der Nationalität verlangt: Beilbrief, Meßbrief, Musterrolle und Freibrief. In Nordamerika ist förmliche Registrirung ein Recht für solche Schiffe, welche in den vereinigten Staaten gebaut sind und sich im ausschließlichen Eigenthum dortiger Bürger befinden; es sind aber von solchen Schiffen nur diejenigen verpflichtet zur Einregistrirung, welche im auswärtigen Handel beschäftigt sind; die in Nordamerika gebauten, jedoch ganz oder theilweise im fremden Eigenthum befindlichen werden nicht registrirt und die im Ausland gebauten, jedoch im Eigenthum von Nordamerikanern stehenden erhalten nur eine certificate of ownership. In England müssen alle nationalen (resp. naturalisirten) Schiffe registrirt werden zur Erlangung einer officiellen certificate of register zum Beweis der Nationalität, sobald das Schiff ein Deck hat oder 15 Tonnen und darüber mißt, einem Unterthan von Großbritanien, Guernsey, Jersey, der Insel Man oder den Kolonien in Asien, Afrika oder Amerika gehört und seewärts geht, so daß alle englischen Küstenfahrer, auch in den Kolonieen (sowie zugleich die Schiffe der Kriegsmarine und der königlichen Familie) von der Registrirungspflicht ausgenommen sind. Auch in Frankreich sind die Registerbestimmungen sehr streng und ähneln den englischen.

Das allgemeine deutsche Handelsgesetzbuch von 1861, Art. 432 ff., enthält über Schiffsregister folgende Bestimmungen. Für die zum Erwerb durch die Seefahrt bestimmten Schiffe, welchen das Recht, die Landesflagge zu führen, zusteht, ist ein Schiffsregister zu führen. Das Schiffsregister ist öffentlich, die Einsicht desselben ist während der gewöhnlichen Dienststunden einem Jeden gestattet. Die Eintragung in das Schiffsregister darf erst geschehen, nachdem das Recht, die Landesflagge zu führen, nachgewiesen ist. Vor der Eintragung in das Schiffsregister darf das Recht, die Landesflagge zu führen, nicht ausgeübt werden. Die Landesgesetze bestimmen die Erfordernisse, von welchen das Recht eines Schiffes, die Landesflagge zu führen, abhängig ist. Sie bestimmen die Behörden, welche das Schiffsregister zu führen haben. Sie bestimmen, ob und unter welchen Voraussetzungen die Eintragung in das Schiffsregister für ein aus einem anderen Lande erworbenes Schiff vorläufig durch eine Konsulatsurkunde ersetzt werden kann. Die Eintragung in das Schiffsregister muß enthalten: 1) die Thatsachen, welche das Recht des Schiffes, die Landesflagge zu führen, begründen; 2) die Thatsachen, welche zur Feststellung der Identität des Schiffes und seiner Eigenthumsverhältnisse erforderlich sind; 3) den Hafen, von welchem aus mit dem Schiffe die Seefahrt betrieben werden soll (Heimathshafen, Registerhafen). Ueber die Eintragung wird eine, mit dem Inhalte derselben übereinstimmende Urkunde (Certifikat) ausgefertigt. Die Landesgesetze können die Küstenfahrzeuge von diesem Bestimmungen ausnehmen. Nach den angeführten fakultativen Bestimmungen des deutschen Handelsgesetzbuches sind jetzt die Schiffsregister in den deutschen Staaten, namentlich auch Preußen, eingerichtet.

Wichtig sind auch die polizeilichen Bestimmungen über das Verhalten der Schiffe in den Häfen, Buchten, Strömen, über Lootsenwesen, über Bergung gestrandeter Schiffe, über das Verhalten fremder Kriegsschiffe in unserem Seegebiete, über die Anzahl der Rettungsboote, welche ein Schiff mit sich führen muß, über die Laternen und Seeleuchten am Bord jedes Schiffes, namentlich zur Verhinderung des Zusammenstoßens und Ueberseglens der Schiffe, ferner über das Errichten und

Respektiren der Tonnen, Leuchtthürme u. s. w., endlich über Schiffsabgaben aller Art, welche letzteren füglich nicht eine Quelle der Staatseinnahmen sein sollten, sondern sich auf die mäßige Höhe des Bedarfs zum Unterhalt der Schifffahrtsbequemlichkeiten aller Art beschränken und möglichst einerlei Art sein sollten, während sie in vielen Ländern sich in zahllosen kleinen Sonderabgaben für die Benützung der einzelnen Schifffahrtsvortheile präsentiren.

Sodann hat jeder Seestaat seine besondere Fürsorge auf die Ausbildung eines gehörig theoretisch und praktisch geschulten Seeschiffer- und Lootsenpersonals zu richten, namentlich zur Ausbildung von tüchtigen Officieren und Steuerleuten; dazu dienen nautische Lehranstalten, Navigations- und Admiralitätsschulen. Mit Recht ist bei der Wichtigkeit des Gegenstandes für die nationale Wohlfahrt in den meisten Staaten vorgeschrieben, daß die Seeofficiere, und besonders auch die Steuerleute, ihr Gewerbe erst auf Grund eines Befähigungszeugnisses der Regierung ausüben dürfen, wenn sie auch nicht gezwungen sind, gerade auf den betreffenden staatlichen Lehranstalten ihre Bildung zu erwerben. Auch ist zumeist die Anordnung getroffen, daß das Geschäft der See- wie der Binnenlootsen nur von solchen Personen betrieben werden darf, welche von den verfassungsmäßig dazu befugten Staats- oder auch Kommunalbehörden, auch auf Grund besonderer Prüfungen, angestellt sind und welche dann unter einer gewissen militärischen Disciplin stehen. Häufig ist im gefährlichen Seewasser, namentlich auch schon beim Einlaufen in die Häfen, den fremden wie einheimischen Schiffern der Zwang auferlegt, sich der dort stationirten Lootsen gegen Lohn zu bedienen.

Die Schifffahrtsgesetzgebung aller Länder ist insbesondere noch darauf bedacht gewesen, für Aufrechthaltung der Mannszucht unter den Schiffsleuten auf Seeschiffen Anordnungen zu treffen und zu dem Behufe dem Schiffsführer (Kapitain) eine mehr oder weniger ausgedehnte diskretionäre Disciplinargewalt, die für Nothfälle, bei Empörungen und andern schweren Verbrechen, sogar zu einer kriminellen Strafgewalt ausgedehnt ist, anzuvertrauen.

Das Institut der Konsuln ist bekanntlich vorzugsweise der Förderung des Handels, besonders des Seehandels, und mithin der Schifffahrt jeder Nation gewidmet. (Siehe den Artikel „Handelskonsultate".) Mithin muß sich die Schifffahrtsgesetzgebung hauptsächlich auch auf die ganze Stellung der Konsuln erstrecken und diesen die Pflicht auflegen wie die Möglichkeit gewähren, den nationalen Schiffen und Seeleuten in jeder Beziehung einen wirksamen Schutz, sowie Vortheile aller Art zu Theil werden zu lassen. Hervorgehoben soll in dieser Beziehung nur eine neuerlich in den meisten Staaten getroffene Einrichtung werden. Um verunglückte nationale Schiffsleute im Auslande nicht hülflos zu lassen, ist den Konsuln zur Pflicht gemacht, die in Folge von Strandungen und Schiffbrüchen, von Aufbringung durch feindliche Kaper oder Seeräuber, oder aus anderer Veranlassung in einem hülflosen Zustande sich befindenden Seeleute zu ihrer Rückkehr in das Vaterland zu unterstützen. Die Führer der Schiffe ihrer Nation sollen verbunden sein, dergleichen nationale Seeleute auf Anweisung des Konsuls in ihre Schiffe gegen Entschädigung aufzunehmen und in dem Hafen ihrer Bestimmung abzusetzen. Es wäre wünschenswerth, daß diese Bestimmung zu Gunsten anderer Passagiere und namentlich von Auswanderern weiter ausgedehnt würde, als bisher geschehen ist.

Die Hafenpolizei wird in den verschiedenen Staaten überall nach Vorschrift der besonderen, den Lokalverhältnissen angepaßten Hafen- und Lootsenordnungen gehandhabt und die Hafenabgaben sind theils dadurch, theils durch besondere Tarife genau bestimmt. Einflußreich auf die Schifffahrt sind auch die Qua-

rantäne- oder Kontumazanstalten, welche Einschleppung ansteckender Krankheiten durch die Seeleute, Passagiere wie Güter der ankommenden Schiffe verhindern sollen. Die Schiffer müssen sich deßhalb in ihrem Abgangshafen ein Gesundheitsatteſt ausstellen lassen, um wo möglich nicht durch die Quarantäneinspektion am baldigen Verkehr im Ankunftshafen verhindert zu werden. Uebrigens sind jetzt die Kontumazfristen überall auf ein billiges Maß herabgesetzt.

**II. Specielles und Geschichtliches.**

Nach diesen mehr allgemeinen Erörterungen über Inhalt und Bedeutung der Schifffahrtsgesetzgebung wenden wir uns zu einer kurzen Charakteristik der Schifffahrtsgesetzgebung der wichtigeren Seestaaten und verbinden damit zugleich eine Uebersicht der historischen Entwickelung der Schifffahrtspolitik. Dabei scheint es angemessen, die einzelnen Staaten nach gewissen Hauptgruppen auf Grund des verwandten Charakters ihrer Schifffahrtsgesetzgebung zusammenzustellen.

Zunächst wollen wir diejenigen Staaten hervorheben, in welchen wenigstens im Princip gegenwärtig das System der freien Schifffahrt aufgestellt und gehandhabt wird.

1) Es gehört dahin jetzt vor allem Großbritannien. Denn dieser weltbeherrschende Seestaat, welcher am konsequentesten und offenkundigsten bis in die neuesten Zeiten dem monopolistischen Systeme der nationalen Schifffahrt gehuldigt hat, ist auch der erste gewesen, der den Forderungen der modernen national-ökonomischen Wissenschaft zu Gunsten der Freiheit des Handels und der Schifffahrt wenigstens im Princip nachgegeben und seine Schifffahrtsgesetzgebung vom Geiste dieses Principes gewaltig hat durchdringen lassen. Freilich würde es eine große Naivität bekunden, wenn man sich einbilden wollte, die Engländer hätten das moderne System zu Gunsten der abstrakten Principien des Freihandels bei sich aufgerichtet; sie, die großen Praktiker und noch größeren Egoisten, thaten dies einzig und allein aus specifisch englischem Bedürfniß, indem die englische Handelsmarine nicht mehr hinreicht um den ungeheuer gewachsenen Verkehr genügend zu befriedigen.

So lange im Mittelalter die britische Nation und nicht weniger die Dänen, Schweden, Norweger, Russen noch nicht zum Bewußtsein über ihren eigenen Beruf zur Betreibung und Förderung ihres nationalen Handels und somit ihrer nationalen Schifffahrt gelangt waren, überließen sie willig diesen Betrieb den Hanseaten, die deßhalb die umfassendsten und zum Theil merkwürdigsten, ja für unsere Zeit kaum noch verständlichen Privilegien und Monopole von diesen nordischen Staaten erhielten, und Jahrhunderte lang, Anfangs mit Gewalt, später mehr durch diplomatische Schlauheit und Gewandtheit, zu behaupten wußten.

Sowohl in den Zeiten der allmälig sinkenden Handels- und Seeherrschaft der Hanseaten, deren Flor sich überall wesentlich auf Monopole gründete und mit deren Fall aufhörte, als später huldigte dann England und huldigten alle anderen Staaten Europas dem nationalen Egoismus im Handels- und Schifffahrtsleben. In England nicht minder wie in Holland, Frankreich, Spanien und Portugal suchte man das Heil in einem möglichst exklusiven Schutzsystem zu Gunsten der nationalen Schifffahrt. England tritt, wenigstens seit der Mitte des 17. Jahrhunderts, nur deßhalb in dieser Beziehung stärker hervor, weil es zuerst sein System in einem umfassenden Gesetze proklamirte und mit einer rücksichtslosen Konsequenz durchzuführen suchte, namentlich aber auch, weil es — scheinbar auf Grund dieses Systems, in Wirklichkeit aus ganz anderen Gründen, nämlich weil die Nation des gehörigen Reichthumes, der günstigen Seelage, der großartigsten Handelsbeziehungen, des

tüchtigsten Unternehmungsgeistes sich erfreute und den minder wichtigen aber höchst gefährlichen Rivalen, den sie in den benachbarten Holländern hatte, ziemlich bald zu besiegen im Stande war, — die größte Handels- und Kriegsmarine sich verschaffte und sich zur ersten Seemacht der Welt erhob. Doch wird man den Bewunderern der englischen Navigationsakte von 1651 mit ihrem engherzigen nationalen Schifffahrtssysteme soviel zugeben müssen, daß unter dem Schutze dieses Systemes die Nation zum Bewußtsein ihrer maritimen Kräfte für Friedens- wie Kriegszwecke gelangte, diese Kräfte koncentrirte und geschlossen verwerthete, namentlich nachdem sie sich auch kriegerisch im Kampfe mit Holland erprobt hatten.

Die älteren schifffahrts-politischen Gesetze Englands sind in Pardessus' bekannter Sammlung (lois maritimes) zum Theil abgedruckt. Die Regierung Heinrichs VIII. erkannte das Hauptprincip der früheren gesetzlichen Bestimmungen durch Einfuhrverbote in Betreff gewisser Handelsartikel, sofern dieselben nicht in englischen Schiffen (im Eigenthum englischer Rheder und mit englischen Seeleuten bemannt) einliefen, entschieden an. Die Königin Elisabeth schloß bereits im 5. Jahre ihrer Regierung fremde Schiffe von der englischen Fischerei und vom Küstenhandel aus und publicirte noch im 43. Jahre ihrer Regierung, 1601, ein neues maritimes Statut. Zur vollendeten Höhe erhob sich aber dies nationale Schutzsystem unter dem Diktator Cromwell, dessen Absichten bei dieser Steigerung in der Navigationsakte vom 9. Oktober 1651 allerdings zunächst auf eine Hebung der Kriegstüchtigkeit der englischen Schifffahrt gingen und sich in den glänzenden Siegen gegen Holland sofort verwirklichten, wobei denn freilich durch die beschränkenden Bestimmungen der Akte dem Handel, namentlich dem auswärtigen, manche Wunde geschlagen wurde, die fremden Waaren von England theuer bezahlt wurden und im Ganzen die Vermehrung des Reichthums der Nation erst erfolgte durch die späterhin gewonnene Weltausdehnung des englischen Handels. Dies ist im Wesentlichen das Urtheil Adam Smiths über diese Akte und es wird heutzutage demselben Jedermann leicht beitreten können. Die Akte wurde nach Restauration der königlichen Gewalt mit geringen Veränderungen durch Statut 12 Karls II. c. 18 vom 13. September 1660 bestätigt[1]). Da die Satzungen dieser Akte weltberühmt sind, da sie 200 Jahre in England geherrscht haben und da ihr Inhalt wesentlich der Prototypus des ganzen jetzt noch in so vielen Staaten herrschenden, wenn auch meist sehr modificirten nationalen Schutzsystemes geworden ist, so soll hier eine kurze Uebersicht der Bestimmungen gegeben werden.

1) Bezeichnend sind die Einleitungsworte des berühmten Gesetzes in der Revision Karls II., denn sie charakterisiren am besten seine sociale wie politische Tendenz: „Da Gott durch besondere Güte gegen England gewollt hat, daß sein Reichthum, seine Sicherheit und seine Macht in seiner Marine bestehe, so haben der König, die Lords und die Gemeinen, im Parlamente versammelt, verordnet, daß zur Vermehrung der Marine und der Schifffahrt im ganzen Königreich folgende Vorschriften beobachtet werden."

2) Allen Schiffen, deren Eigenthümer, Befehlshaber und drei Viertel der Matrosen nicht britische Unterthanen sind, ist bei Strafe des Verlustes von Schiff

---

[1]) Das Original der Akte findet sich abgedruckt im General treatise of dominion of the sea S. 670—679 (London, 3. Aufl., 3. anno, doch wohl 1706), sowie in dem bekannten, bis in die neueste Zeit immer wieder neu aufgelegten Werke: the ship-master's assistant, namentlich in der 8. Aufl. London 1799. S. 292 ff.

und Gut verboten, nach britischen Kolonien zu handeln oder in Großbritannien Küstenhandel zu treiben.

3) Landesprodukte Asiens, Afrikas und Amerikas dürfen nur in englischen Schiffen nach englischen Besitzungen gebracht werden.

4) Europäische Waaren und Erzeugnisse dürfen nach England nur in solchen Schiffen, welche direkt aus den Erzeugungsländern kommen, transportirt werden. Viele Artikel, namentlich alle aus Rußland und der Türkei, dürfen nur in englischen oder in Nationalschiffen der Erzeugungsländer oder doch nur in Schiffen der Orte, wo sie gewöhnlich verladen werden, nach England eingeführt werden; doch unterliegen dann andere als englische Schiffe höheren Abgaben und Zöllen.

5) Ueberhaupt aber kommen alle bestehenden wie künftigen Abgabenerleichterungen nur englischen Schiffen zu Gute.

6) Fische, Thran und Fischbein von Fischen, welche nicht von englischen Schiffen gefangen und nach England gebracht sind, zahlen den doppelten Fremdenzoll.

7) In der Regel sollen selbst britische Schiffe außereuropäische Waaren nur aus den Erzeugungsländern nach England transportiren dürfen, doch sind gewisse Ausnahmen gemacht.

8) Die Produkte der englischen Kolonieen dürfen nach keinem andern europäischen Lande als nach England gebracht werden.

Diese Akte hat fast 200 Jahre das englische Handels- und Schifffahrtsleben beherrscht. Denn wenn auch im Laufe der Zeit manche Modifikationen festgesetzt wurden und England wegen der Repressalien und Retorsionsmaßregeln, welche andere Staaten gegen das egoistische System zu ergreifen für gut fanden, sich zu Zugeständnissen verstand, so ist doch erst in der Mitte des 19. Jahrhunderts das nationale Schutzsystem der Akte selbst beseitigt und die traditionelle Tendenz aufgegeben worden, die Fremden von dem englischen Schifffahrtsverkehr möglichst ganz auszuschließen. Es mag genügen, hier einige geschichtliche Daten zur Beleuchtung hervorzuheben.

In Ansehung der drei Hansestädte und Danzigs hob Karl II. 1661 die Navigationsakte auf; weil er ihre Konkurrenz für zu unbedeutend halten mochte und diese Städte sich es sicherlich schweres Geld hatten kosten lassen, um bei den englischen Staatsmännern einen gewissen Ersatz für ihre alten Privilegien durchzusetzen. Doch wurde das Privileg Lübeck schon 1662 wieder entzogen, weil Lübecks damals noch ziemlich bedeutender Handel auf der Ostsee die Engländer fürchten ließ. Die übrigen Städte blieben priviligirt bis zu den Zeiten der französischen Revolution. Uebrigens waren später Malta, Gibraltar und Helgoland nach deren Erwerb durch England von den Bestimmungen der Navigationsakte ausgenommen und galten in Bezug auf die Einfuhr nach England in der Regel als Ausland. — Sodann stellte 3. und 4. Viktoria 95 eine andere gesetzliche Ausnahme zu Gunsten der Dampfschiffahrt auf, indem in Bezug auf Dampfschiffe einer Nation auch solche Häfen für nationale erklärt wurden, welche zwar dieser Nation nicht gehören, aus denen aber ihre Dampfschiffe gewöhnlich auslaufen, so zu Gunsten Preußens, Hannovers, Oldenburgs, Mecklenburgs und der Hansestädte gleichmäßig alle Häfen von der Maß bis Memel (mit Ausnahme der dänischen).

Sodann sah sich England genöthigt, wegen der Retorsionsmaßregeln andrer Staaten durch besondere Verträge mehr und mehr einzelne Staaten von der Härte der Navigationsakte in vielen oder einigen Punkten, je nach den Umständen auszunehmen. Vgl. den Artikel „Schifffahrtsverträge.“ Doch wurde im Gan-

zen das System der Akte als Regel festgehalten. Durch Parlamentsakte vom 5. Juli 1825 (von Georg IV. c. 73) ward dann diese Akte in eine neue Form gebracht, wobei jedoch gleichfalls der wesentliche Charakter unverändert blieb. Durch die Parlamentsakte vom 28. August 1833 (3. und 4. William IV. c. 54.) und zuletzt vom 4. August 1845 (8. und 9. Viktoria c. 88) erhielt die Akte die letzte Revision und Bestätigung, bis endlich sie und das ganze nationale Schutzsystem zu Gunsten des Principes des freien Handels über den Haufen geworfen wurde durch die Akte vom 26. Juni 1849 (12. und 13. Viktoria c. 39), welch' letztere aber erst mit dem 1. Januar 1850 in Kraft trat und sich nennt: eine Parlamentsakte um die zur Förderung britischer Rhederei und Schiffahrt bestehenden Gesetze zu verbessern. Dieselbe konstituirt im Wesentlichen die Freiheit für auswärtige Schiffe im Handel von und nach England sammt den Kolonien. Doch blieb die Schifffahrt an den Küsten Großbritanniens und Irlands mit den umliegenden Inseln, sowie an den Küsten der britischen Besitzungen in Asien, Afrika und Amerika den britischen Schiffen noch ausschließlich vorbehalten, bis auch diese Schranke durch Freigebung des Küstenschifffahrt in Großbritanien, Irland und den Inseln Guernsey, Jersey, Alderney, Sark und Man, wenigstens theilweise, in der Parlamentsakte v. 23. März 1854 gefallen ist. Namentlich ist durch die Akte von 1849 der Handel nach den englischen Kolonien und den Besitzungen der ostindischen Kompagnie den fremden Schiffen freigegeben. Ebenso sind die Schranken gefallen, nach welchen die Produkte fremder Länder nur unter britischer Flagge oder der Flagge des Produktionslandes, die außereuropäischen sogar nur direkt von dorther, nicht indirekt von Häfen des europäischen Kontinentes aus zum Konsum in das vereinigte Königreich eingeführt werden durften. Es ist die auswärtige Flagge in Betreff aller dieser Fahrten der britischen völlig gleichgestellt, und insbesondere jede Bevorzugung englischer Schiffe in Betreff der Schiffsabgaben und Waarenzölle gefallen. In letzterer Beziehung soll hier noch hervorgehoben werden die Parlamentsakte (Kap. XLVII) vom 1. Aug. 1861. Dadurch ist bestimmt, daß die Hafenabgaben ihrer Höhe nach nur nach der Summe der Ausgaben für Hafenzwecke zu normiren seien. Dadurch ist ferner der sog. Passagezoll vom 1. Jan. 1862 an abgeschafft (Thl. II. 44) und sind alle Differentialgebühren von demselben Tage ab (Theil VI. 10) beseitigt. Unter letzteren sind alle Gebühren, Abgaben und Taxen begriffen, welche von fremden Schiffen oder von den in fremden Schiffen ausgeführten Waaren erhoben wurden, die nicht unter gleichen Umständen auch von britischen Schiffen oder von den in britischen Schiffen geführten Waaren zu Erhebung kamen, so daß in dieser Beziehung die fremde Flagge mit der britischen ganz gleichgestellt und kein Mehrbetrag von ihr erhoben wird, es sei denn, daß die Zollkommissarien mittelst Parlamentsakte ausnahmsweise und aus den darin erwähnten Gründen (nämlich zur Ausführung von Retorsionsmaßregeln bei mangelnder Reciprocität) ermächtigt würden, zum Nutzen Ihrer Majestät, wie es dort sehr naiv heißt.

Was die Küstenschifffahrt anbelangt, so ist sie später auch für einzelne Kolonieen freigegeben, z. B. durch Geheimrathsbefehl vom 1. December 1855 für die Kapkolonie und für die Kolonie Viktoria durch Geheimrathsbefehl vom 21. Juni 1856; sodann aber ist dies geschehen auf Grund der Reciprocität durch Verträge, z. B. in Betreff der jonischen Inseln. Ferner ist eine Ausdehnung schon möglich auf Grund von Nr. V. der Navigationsakte vom 26. Juni 1849, da dadurch die britischen Behörden ermächtigt werden, auf Ersuchen der Legislatur oder der geeigneten gesetzgebenden Behörden einer britischen Besitzung den Transport von Gü-

tern und Passagieren von einem Theile solcher Besitzung nach einem andern in andern als britischen Schiffen mittelst Geheimrathsbefehl gutzuheißen oder selbst zu gestatten. Freilich ist nach derselben Akte die britische Regierung auch noch ermächtigt, den Handel zwischen zwei oder mehreren Besitzungen, „welche Ihre Majestät im Geheimrathe für die Zwecke der Navigationsakte vom 26. Juni 1849 für benachbarte Besitzungen erklärt" auf Antrag dieser Besitzungen den alten Beschränkungen des Küstenhandels zu unterwerfen. Hinsichtlich der Besitzungen der ostindischen Kompagnie ist der Generalgouverneur von Indien im Rathe befugt, die Küstenschiffahrt auf andren als britischen Schiffen unter Bedingungen und Beschränkungen, die er für gut befindet, zu gestatten (Akt VI. der Nav.A. v. 26. Juni 1849).

England verlangt in der Regel, damit alle diese Vortheile für die fremden Flaggen eintreten, nicht die Reciprocität; aber es erklärt denn doch die Nav.Akte vom 26. Juni 1849 im Art. X und XI, daß die englische Regierung sich vorbehalte, die Schiffe solcher Länder, in welchen die britischen Schiffe den nationalen nicht völlig gleichgestellt sind, in ihrem Verkehre mit England und seinen Besitzungen nach Umständen entsprechend zu beschränken. England thut dies aber nur in Nothfällen.

Uebrigens hat die Ostindische Kompagnie hinsichtlich des Handels- und Schifffahrtsverkehres keine Privilegien mehr, ja es ist ihr die Betreibung des kaufmännischen Verkehres selbst untersagt (22. April 1834). Britische und in Folge der Nav.Akte von 1849 auch fremde Schiffe dürfen, wie schon oben angegeben, nach Ostindien freien Handel treiben.

Hervorzuheben ist noch, daß außer diesen allgemeinen Gesetzen das britische Schiffswesen durch sehr zahlreiche und umfangreiche Parlamentsakten in polizeilicher und politischer Beziehung zur Hebung des Schiffsbaues, zur Förderung des Zustandes der Seeleute, zum Wohle der Passagiere, besonders der Auswanderer, in Betreff der Berge- und Lootsenverhältnisse, in Betreff der Dampfschifffahrt ꝛc. gesetzgeberisch regulirt ist. Besonders großartig war die legislative Thätigkeit in der Zeit der Regierung der jetzt regierenden Königin Viktoria. Die betreffenden Parlamentsakten sind z. B. abgedruckt in dem berühmten immer wieder neu aufgelegten Werke Abbotts (Lord Tenterden) **treatise of the law relative to merchant ships and seamen.**

Die Wirkungen der Etablirung des freien Schiffahrtssystemes für England haben sich übrigens bereits als die günstigsten erwiesen. Zeitweilige Stockungen in der englischen Rhederei hatten ihre besonderen Gründe, und das englische Handelsamt erklärte im Frühjahr 1859 die Klagen der Rheder, daß die Fremden durch die neuen Bestimmungen einen bedeutenden Vortheil erlangt, aber keine Zugeständnisse gemacht hätten, darum wieder zu beschränken seien, mit Recht für völlig unbegründet. Was den auswärtigen Handel anbelangt, so wies der Bericht des Handelsamtes nach, daß blos drei fremde Regierungen gegenüber Großbritannien in der fraglichen Beziehung nicht vollständige Reciprocität eintreten lassen. Hinsichtlich dieser Staaten ist aber die Antheilnahme an dem britischen Handel als so gering nachgewiesen, daß Retorsionsmaßregeln weder jene zur Gewährung der Reciprocität veranlassen, noch den britischen Schiffen irgend eine erhebliche Erleichterung schaffen könnten. Was den Küstenhandel anbelangt, so giebt der Bericht zwar zu, daß hier die Reciprocität in weit weniger Fällen gewährt werde, zugleich aber wird durch statistische Tabellen unumstößlich festgestellt, daß „der Antheil der fremden Schiffe an diesem Zweige des Verkehres (an den englischen

Küsten nämlich) ganz und gar verschwinde und daß man sagen könne, praktisch übten hier noch immer die britischen Schiffe des Monopol aus."

Auch die abstrakte Frage nach der Wirkung, welche eine unbeschränkte Konkurrenz auf die Schiffahrtsinteressen Großbritaniens ausübe, wird in diesem Berichte zu Gunsten des bestehenden Zustandes erledigt. Das Handelsamt stellt für einen Zeitraum von 16 Jahren, 1842 bis 1857, statistische Uebersichten über den Verkehr fremder und einheimischer Schiffe im britischen Handel zusammen, und es erhellt hieraus, daß in den 8 Jahren vor Abschaffung der alten Navigationsgesetze die britische Flagge um etwa 2,900,000 Tonnen, und in den 8 Jahren nachher um 4,200,000 Tonnen zunahm, während die fremden Flaggen, obwohl sie in der letzteren Periode um 4,400,000 Tonnen anwuchsen, doch auch in der ersteren Periode schon um 1,800,000 Tonnen sich gesteigert hatten. Hieraus wird der Schluß gezogen, daß die vermehrte Theilnahme der fremden Flaggen mehr in Folge der allgemeinen Bedürfnisse des Landes, als in Folge der veränderten Gesetzgebung eingetreten sei, und daß der Aufschwung der britischen Marine ungestört seinen Fortgang genommen habe. Bekräftigt wird dies auch noch durch den Nachweis, daß die Neubauten von Segel- und Dampfschiffen in Großbritannien, welche zwischen 1842 und 1849 eine Abnahme zeigten, sich zwischen 1850 und 1857 wieder mehrten. Ferner wird durch Zahlen festgestellt, daß der Fortschritt der britischen Marine im überseeischen Handel, wo die Konkurrenz praktisch existirt, ein größerer war, als bei dem Küstenhandel, wo die fremden Flaggen nur ganz unbedeutend konkurriren. Kurz das Handelsamt weist nach, daß der Verkehr fremder Schiffe im englischen Handel schon vor 1848 eine fast so rasche Steigerung wie nachher gezeigt und daß derjenige der britischen ohne Schwierigkeit oder Hemmung bis Ende 1857 in Blüthe gestanden habe, und das wird auch durch die Erscheinungen der letzten Jahre bestätigt. Gibson, der Präsident des englischen Handelsamtes, konnte mithin im August 1861 im Unterhause auf dahin gehende Interpellationen nur entschieden Gutes, namentlich auch in Betreff des reciproken Verhaltens der auswärtigen Staaten gegenüber den Begünstigungen des englischen Systems der freien Schifffahrt, berichten. Beim direkten Handel, sagte er, sei bereits in allen Ländern die englische Flagge der Nationalflagge völlig gleichgestellt. Hinsichtlich des indirekten Handels finde gegenwärtig nur noch in drei Ländern — Frankreich, Spanien und Portugal — für die einheimischen Schiffe eine günstigere Behandlung als für die britischen statt. In Frankreich aber habe dieses Differentialsystem durch den jüngsten Handelsvertrag mit England von 1860 wesentliche Modifikationen erlitten. Wenn übrigens Großbritannien für die Aufhebung seiner alten Schifffahrtsgesetze im Auslande bis jetzt nicht überall die entsprechenden Gegenkonzessionen gefunden habe, so sei dennoch die Maßregel den Interessen der britischen Rhederei keineswegs nachtheilig gewesen. Die letztere erfreue sich im Gegentheil, wie das regelmäßige Steigen der befrachteten Tonnenzahl beweise, eines sehr prosperirenden Zustandes. Beispielsweise sei für das erste Halbjahr des laufenden Jahres (1861) die gesammte Tragfähigkeit der unter britischer Flagge mit Ladung ein- und ausklarirten Schiffe auf 5,951,722 Tonnen berechnet, wogegen dieselbe in der Zeit vom 1. Januar bis 30. Juli 1860 nur 5,628,589 Tonnen und in der entsprechenden Periode von 1859 nur 5,429,277 Tonnen betragen habe.

2) Die Niederlande sind bis jetzt der einzige europäische Staat, welcher England in der Erhebung des Principes der freien Schifffahrt zum Landesgesetze gefolgt ist. Das Zollgesetz vom 26. August 1822 hatte die frühere Verschiedenheit in Betreff der niederländischen und fremden Flagge festgehalten. Unter dem Ein-

flusse der englischen Reformen aber ward im Jahre 1850 eine Reihe von Verordnungen publicirt im Geiste der neuen englischen Gesetzgebung, namentlich unter Etablirung des Princips der Gleichstellung der fremden mit den nationalen Schiffen ohne die Forderung der Reciprocität weiter festzuhalten, jedoch unter gewissen Beschränkungen und Bedingungen in Betreff der Zufuhr aus niederländischen Kolonien und unter Vorbehalt von Retorsionsmaßregeln.

In Betreff der *außereuropäischen* Länder mag hier die Bemerkung genügen, daß in den Staaten von *Hayti*, *Neugranada*, *Venezuela*, *Bolivia* und *Centralamerika* keine Begünstigung der Nationalflagge weder in Bezug auf Schiffsabgaben, noch in Betreff der Waarenzölle stattfindet und nur der Küstenhandel, soweit nicht auf Grund besonderer Verträge Ausnahmen gemacht sind, in der Regel den einheimischen Schiffen vorbehalten ist, obgleich auch dieser z. B. in Neugranada seit März 1854 frei gegeben ist.

3) An die Gruppe derjenigen Staaten, welche principiell das System des freien Handels für ihre Schifffahrtsgesetzgebung anerkannt haben, lassen sich diejenigen Staaten anreihen, welche das *Reciprocitätssystem* festhalten, also die Gleichstellung der nationalen und fremden Flagge von der durch Verträge gesicherten Bedingung abhängig machen, daß Fremde nur dann begünstigt werden, wenn in ihrem Vaterlande auch die Flagge des betreffenden Staates der nationalen gleichgestellt wird, obgleich dieselben principiell den nationalen Schutz festhalten, Differentialabgaben kennen und die Cabotage der Nationalflagge vorbehalten. Es gehören dahin *Brasilien*, *Chili*, auch die vereinigten Staaten, von welchen weiter unten ausführlicher gesprochen werden soll.

Im *Kirchenstaate* findet nach Edikt vom 28. Februar 1833 in Bezug auf gewisse Schiffsabgaben Gleichheit der fremden mit der nationalen Flagge unter Voraussetzung der Reciprocität statt. Die Küstenschifffahrt scheint ganz freigegeben zu sein. Die übrigen italienischen Staaten — abgesehen von Venedig unter österreichischer Hoheit — hatten vor Einverleibung in das neue Königreich Italien verschiedene Schifffahrtsgesetzgebungen. *Toskana* erfreute sich, da der Haupthafen des Landes, *Livorno*, ein Freihafen ist, im Ganzen der Segnungen der freien Schifffahrt. In *Neapel-Sicilien* herrschte dagegen das System der Differentialabgaben, sowohl hinsichtlich der Schiffe als der Güter, obwohl Messina und Brindisi Freihäfen sind. Auch in *Sardinien* war die nationale Schifffahrt sowohl hinsichtlich der Schiffsabgaben, als auch der Aus- und Einfuhr gewisser Handelsartikel begünstigt. Der Haupthafen des Landes, Genua, ist aber ein Freihafen. Im neuen *Königreiche Italien* scheint man mehr geneigt, das alte sardinische Schutzsystem festzuhalten, welches aber überall sich geneigt zeigte, auf der Basis der Reciprocität durch Specialverträge der fremden Flagge viele Begünstigungen zu gewähren, so auch z. B. dem Küstenhandel seit 1855. Ueber den jetzigen Zustand fehlt es an bestimmten Angaben. Es ist nur bekannt, daß der sardinische Zolltarif auf Süd- und Mittel-Italien im Jahre 1860 ausgedehnt worden ist.

4) Von den deutschen Seestaaten stehen die *Hansestädte* dem Princip der freien Schifffahrt am nächsten. Ja in *Hamburg* werden sämmtliche Nationen in Rücksicht aller und jeder Handels- oder Schifffahrtsabgaben gleichmäßig behandelt. In *Lübeck* unterliegen fremde (nicht besonders privilegirte) Flaggen einer Verdoppelung des Last- (Tonnen-) Geldes, doch sind sämmtliche deutsche und die meisten anderen europäischen Flaggen privilegirt. Auch sind alle Dampfschiffe, welche regelmäßige direkte Fahrten auf Lübeck unterhalten, vom Lastgelde ganz be-

freit. Bei Lootsengebühren und sonstigen unerheblichen Schiffsgeldern und Abgaben an die Hafenbeamten wird zwischen lübischer und fremder Flagge nicht unterschieden und brauchen die oben näher bezeichneten Dampfschiffe nur dann Lootsengeld zu bezahlen, wenn sie wirklich einen Lootsen an Bord nehmen. Auch bei den Waarenzöllen ist kein Unterschied zwischen nationaler und fremder Flagge. Reciprocitätsverträge gestatten die Cabotage. In Bremen findet bei Waarenzöllen kein Unterschied der Flagge statt. Dagegen wurde durch Verordnung vom 8. April 1840 bestimmt, daß fremde, nicht durch Verträge begünstigte Flaggen bei der Seeeinfuhr von Gütern noch einmal so viel ($1^1/_2$ Quote) für das Schiffspfund Abgabe zahlen als einheimische und privilegirte. Die übrigen Schiffsunkosten, als Hafen-, Lootsen- ꝛc. Gelder, sind für alle Flaggen gleich. Für national wird in Bremen ein Schiff gehalten, welches das ausschließliche Eigenthum von bremischen Staatsgenossen ist und von einem Bremer Kapitain geführt wird. In Lübeck wird außerdem noch verlangt, daß es mit zu Lübeck enrollirten Seeleuten bemannt sei. In Hamburg muß das Schiff ausschließliches Eigenthum dortiger Bürger oder Staatsangehöriger und der Kapitain ein Bürger sein. In Hamburg und Lübeck dient der Seepaß zum Beweis der Nationalität, in Lübeck wird das Eigenthumscertifikat auf Grund des von sämmtlichen Theilhabern zu beschwörenden Eigenthums ertheilt und vertritt die Stelle des Seepasses. Als besonders tüchtig sind die neuerlichen verschiedenen Gesetze der Hansestädte über die Verhältnisse der Schiffsmannschaften, über Auswandererschiffe, über Dampfschiffe ꝛc. zu erwähnen.

In den neuerlichen Verträgen der Hansestädte mit fremden Staaten stellen sich die ersteren auf den Fuß der Reciprocität und sind bereit, der fremden Flagge alle Vortheile zu gewähren, welche die ihrige in dem betreffenden Auslande genießt.

5) In Mecklenburg wird in den verschiedenen Haupthäfen des Landes ein verschiedenes Princip befolgt. Denn während in Wismar bei den verschiedenen Gebührentarifen zwischen einheimischer und fremder Flagge nicht unterschieden wird, so ist in Rostock die einheimische Flagge, wenn auch in beschränktem Maße, bevorzugt und wird hier sowohl in Bezug auf Waarenzölle als auch auf Schiffsabgaben sehr detaillirt, auch mit Unterscheidung von Rostocker und anderen mecklenburgischen Schiffen, unterschieden. Die Küstenfahrt ist auch für fremde Schiffe als gestattet anzusehen, da wenigstens kein ausdrücklich entgegenstehendes Gesetz existirt, doch ist dieselbe in Staatsverträgen bisweilen ausdrücklich reservirt. Uebrigens gewährt Mecklenburg in neueren Staatsverträgen gern die Reciprocität. In Hannover werden nur diejenigen fremden Flaggen, in deren Häfen die hannoversche Flagge nicht der nationalen in dieser Beziehung gleichgestellt wird, größeren Schiffsabgaben unterworfen. Bei Waarenzöllen findet kein Unterschied zwischen den fremden und nationalen Flaggen statt. Die Cabotage ist zwar im Allgemeinen nicht der nationalen Flagge vorbehalten, indessen wird sie fremden Flaggen nur nach dem Princip der Reciprocität, namentlich in neueren Verträgen, gestattet. Uebrigens sind Harburg und Geestemünde Freihäfen. Ferner ist noch hervorzuheben, daß die größeren Beschränkungen des Stader oder Brunshäuser Zolles für die die Elbe nach Hamburg passirenden Schiffe nach langen Beschwerden und Verhandlungen endlich beseitigt sind. Der Zoll ist durch Staatsvertrag Hannovers mit den betreffenden Staaten vom 22. Juni 1861, gegen Zahlung billiger Entschädigung in gewissen Kapitalsummen abgelöst und aufgehoben. Die Totalsumme der Entschädigung betrug 2,857,338$^2/_3$ deutsche Thaler, wovon zahlten Preußen 34,489, Oesterreich 1273, Belgien 19,413, Bremen 40,334, Brasilien 1013, Dänemark

209,543, Spanien 37,789, Frankreich 71,166, Großbritanien 1,033,333$^1/_3$, Hamburg 1,033,333$^1/_3$, Lübeck 8885, Mecklenburg 15,855, Norwegen 64,258, die Niederlande 169,963, Portugal 16,213, Rußland 7983 und endlich Schweden 92,495 Thaler.

In Oldenburg gibt es keine Differentialzölle zu Gunsten gewisser Flaggen. Mit der Cabotage ist es wie in Hannover. Die nationale Flagge ist in Betreff der Schiffsabgaben bevorzugt, selbst in dem Freihafen Brake.

Die Grundzüge der preußischen Schifffahrtsgesetzgebung bildet die Kabinetsordre vom 20. Juni 1822. Dieselbe war insoferne besonders wichtig, als sie die Gleichstellung der fremden Flaggen von der Reciprocität abhängig machte und dadurch namentlich der englischen Schifffahrt wegen der hohen Abgaben für die fremde Flagge erhebliche Verluste bereitete. Dies bewog England zur Nachgiebigkeit, nachdem es sich schon gegenüber Nordamerika dazu entschlossen hatte. Es wurden seit 1824 Verträge mit Preußen und anderen Staaten auf der Basis der Gegenseitigkeit abgeschlossen.

Demnach steht für Preußen fest: 1. die Cabotage ist den preußischen Schiffen vorbehalten, aber nachdem durch Gesetz vom 5. Februar 1855 die Möglichkeit gegeben war, das Verbot der Küstenschifffahrt für fremde Schiffe durch königliche Verordnung zu Gunsten solcher Länder außer Anwendung zu setzen, in welchen die preußischen Schiffe zum Betriebe der Küstenschifffahrt zu gleichen Rechten mit den einheimischen zugelassen werden, ist durch Verträge vielen Nationen auf Grund der Reciprocität auch die Küstenschifffahrt in Preußen gestattet, z. B. England, Niederlande, Sardinien, Schweden-Norwegen, Belgien, Lübeck, Hamburg. Alle beladenen aus- und eingehenden fremden Schiffe bezahlen in preußischen Häfen an sich erhöhte Hafenabgaben, obgleich auch hier nach dem Princip der Gegenseitigkeit viele vertragsmäßige Ausnahmen bestehen. Uebrigens fließt der Mehrbetrag nicht in die Staatskasse, sondern ist vom Handelsminister zum Besten der preußischen Rhederei zu verwenden. 3. Der Transport der für Rechnung des Staats reisenden Güter soll vorzugsweise durch preußische Schiffe besorgt werden. 4. Es bestehen nach dem Tarif des preußisch-deutschen Zollvereins keine Differentialbestimmungen für die Waaren-Ein-, Durch- und Ausfuhr zu Gunsten der nationalen oder zur Benachtheiligung der fremden Flagge oder in Bezug auf direkte und indirekte Einfuhr. 5. Nur ein solches Schiff, welches ausschließliches Eigenthum preußischer Unterthanen ist, gilt als ein preußisches und ist zur Führung der preußischen Flagge berechtigt; der Beweis der Nationalität ist durch den Beilbrief zu führen, siehe darüber Näheres schon oben. 6. In der Regel bezahlen nichtpreußische Schiffe den doppelten Betrag der Flaggengelder und sonstigen Schiffsabgaben.

6) Was Frankreich anbelangt, so steht dasselbe mit seiner ganzen Handels- und Schifffahrtsgesetzgebung auf dem Boden des nationalen Protektionssystems und ist mit prohibitiven und exklusiven Maßregeln, Differentialzöllen und dergleichen zu Gunsten der eigenen Schifffahrt und zur Abwehr der Konkurrenz mit der fremden Flagge ebenso freigebig wie England gewesen. Doch hat der Abschluß des französisch-britischen Handelsvertrages vom 23. Januar 1860 in Frankreich eine wirthschaftliche Reformbewegung zu Gunsten des freien Handels und der freien Schifffahrt wenigstens eingeleitet, namentlich für die Staaten, mit denen Frankreich in neuesten Zeiten Verträge abgeschlossen hat und zu denen insbesondere auch Belgien gehört. Besonders ist der für die beiderseitigen Flaggen billige und auf das Princip der Gleichheit basirte Schifffahrtsvertrag zwischen Frankreich und Belgien vom 1. Mai 1861 hervorzuheben. Daran wird sich der Vertrag

mit Preußen schließen. Doch macht auch die Gesetzgebung selbst, abgesehen von Vertragsbestimmungen, eine reformatorische Bewegung. Schon die Gesetze vom 5. u. 23. Mai 1860 und die Dekrete vom 16. Januar und 24. Februar 1861 sind in dieser Beziehung wichtig geworden, indem sie in der Verzollung von Rohstoffen, beziehungsweise von wichtigeren Kolonialwaaren wesentliche Erleichterungen herbeiführten. Das Gesetz vom 3. Juli 1861 hat endlich den Handel der französischen Kolonien völlig freigegeben.

Bei der eminenten Bedeutung Frankreichs im jetzigen Schifffahrtsleben Europas scheint es angemessen, hier die Geschichte seiner Schifffahrtspolitik kurz zu charakterisiren, wie es oben in Betreff Englands geschehen ist. Wir folgen dabei einem Berichte, den der Handelsminister Rouher an den Kaiser Napoleon im Jahre 1862 abgestattet hat und der im Moniteur 1862 Nr. 122 und auszugsweise im preuß. Handelsarchiv 1862, Bd. II, S. 17 ff. und 81 ff. sich findet.[2])

Die Geschichte der Schifffahrtsgesetzgebung Frankreichs vor 1860 hat seit der Mitte des 17. Jahrhunderts zwei Perioden durchlaufen, deren Scheide die Revolution von 1789 bildet. Der erste Abschnitt steht im engsten Anschlusse an das Merkantilsystem. Die im Vergleiche mit der späteren Zeit freisinnige Gesetzgebung während desselben würde überraschen, wenn man übersehen wollte, daß Frankreich damals sich noch im Besitze zahlreicher und blühender Kolonien befand, deren Handel es sich ausschließlich vorbehalten hatte. Fremden Schiffen war seit der Ordre vom 11. Juni 1670 der Besuch aller Kolonialhäfen bei Strafe der Konfiskation untersagt; nur unter der Bedingung durften die Kolonieen ihre Produkte an das Ausland verkaufen, daß französische Schiffe den Transport der Waaren bewerkstelligten. Jedoch auch diese Befugniß ward durch eine Rechtsentscheidung vom 24. Januar 1708 aufgehoben und eine Ordonnanz vom 26. Februar 1719 mußte das Verbot der landesfremden Schiffe oder Waaren an den französischen Inseln und der Ausfuhr von Zucker oder anderen Produkten erneuern. Erst mit dem Jahre 1784 traten hierin einige Erleichterungen ein. In diesem Verhältnisse ist der wichtigste Grund dafür zu suchen, daß die auswärtige Marine bei ihrem Einlaufen in französische Häfen direkten Einschränkungen nicht unterworfen war. Von 1640 bis 1740 beziehungsweise 1765 zahlte sie bei Zwischen- und Küstenfahrten nur ein einfaches Tonnengeld von 50 Sous per Tonne. Durch den Utrechter Friedenstraktat hatte sich Holland von der Entrichtung selbst dieser Abgabe frei gemacht, die übrigens durch die Edikte von 1740 und 1765 dahin erhöht wurde, daß die Hafenabgaben bei der internationalen Schifffahrt 5 Franken, bei der Küstenschifffahrt 10 Franken per Tonne betrugen. Abänderungen in diesen Sätzen blieben nicht aus und namentlich eine ursprünglich den Niederlanden gemachte Konzession fand allmälig Ausdehnung auf die Hansastädte, auf Dänemark, Schweden und England; die spanische Flagge wurde nach den Vereinbarungen des sog. Familienpakts zwischen den beiden Zweigen des Hauses Bourbon auf dem Fuße der französischen behandelt. Schiffe — nur als Transportmittel betrachtet — fanden in der Weise Zugang, daß neue Schiffe nach dem Tarife von 1664 2 Fr. 10 Sous zu entrichten hatten; diese Abgabe stieg 1713 um 5 Proc., wurde aber aufgehoben, als eine Rathsentscheidung vom 22. März 1779 alle Handelsabgaben von Seeschiffen bei deren Einlaufen in das Königreich beseitigte. Alte Schiffe waren von

[2]) In Betreff specielleren Angaben über einzelne gesetzliche Bestimmungen seit der Ordonnanco de la Marine von 1681 verweisen wir auf die Noten in Pardessus Ausgabe dieser Ordonnance.

1664 an vollkommen frei, mußten jedoch im Ankunftshafen zerstückelt werden! Anders lag die Gesetzgebung beim Auslaufen aus französischen Häfen. Hier bestanden für die fremden Handelsmarinen in den einzelnen Provinzen nicht minder abweichende als lästige Einschränkungen; so mußte beispielsweise in Guyenne der nach dem Auslande bestimmte Wein, wenn er auf einheimischen Schiffen zum Transport kam, 17 Livres per Tonne zahlen, während auf der Ausfuhr in ausländischen Schiffen eine Abgabe von 50 Liv. per Tonne ruhten.

Nach der Revolution schritt die konstituirende Versammlung zur Herstellung eines einheitlichen Tarifes für das ganze Reich. Dieser wurde am 15. März 1791 publicirt und enthielt den damals herrschenden Ideen der Freiheit gemäß, gar keinen Vorbehalt zu Gunsten der einheimischen Handelsmarine; dieselbe wurde in der internationalen Schifffahrt der freien Konkurrenz aller Flaggen preisgegeben. Indessen währte dieses Verhältniß nur kurze Zeit. Schon nach zwei Jahren, am 1. März 1793, hob der Konvent sämmtliche mit den fremden Mächten geschlossenen Allianz- und Handelsverträge auf und verkündete nach Ablauf von weiteren sechs Monaten, am 21. Sept. 1793 das als „Navigationsakte" bekannte Gesetz. Die wichtigsten Bestimmungen desselben waren: 1. Nur solche Schiffe gelten als französische und haben auf die hierdurch begründeten Befreiungen und Vorrechte Anspruch, welche in Frankreich oder einer französischen Besitzung erbaut und Eigenthum eines Franzosen sind und deren Officiere und Dreiviertel der Mannschaft zu den Landeseingeborenen gehören. 2. Waaren und sonstige Handelsgegenstände dürfen auf direktem Wege nur von französischen Schiffen oder von Schiffen des Produktionslandes weggeführt werden. 3. Die Beförderung von Handelsgegenständen oder Produkten Frankreichs und der französischen Kolonien aus einem französischen Hafen nach dem andern ist allen fremden Schiffen untersagt.

Die innige Verwandtschaft dieses Gesetzes mit der Cromwell'schen Navigationsakte von 1651 springt in die Augen. Die Flagge anderer Staaten war nunmehr von dem Seeverkehr Frankreichs vollständig ausgeschlossen; die Küstenfahrt und alle Verkehrsbeziehungen zwischen dem Mutterlande und den Kolonien waren lediglich der französischen Rhederei vorbehalten. Allein eine wirksame Handhabung fanden die Bestimmungen dieser franz. Navigationsakte zu keiner Zeit. Ihrer Ausführung traten die Kriege der Revolution und des ersten Kaiserreiches entgegen, welche im Interesse des französischen Gewerbebetriebes und Handels die neutrale Flagge begünstigen und derselben auch bei der Küstenfahrt Zulaß gewähren mußten. Ja die Seekräfte Frankreichs erwiesen sich auch nach Herstellung des Friedens als durchaus unzulänglich, dem Bedürfnisse zu entsprechen, und so ward unter der Restauration davon Abstand genommen, alle Anordnungen des Gesetzes vom 21. Sept. 1793 in das Leben treten zu lassen. Vielmehr erhielten fremde Schiffe wieder das Recht, die Erzeugnisse des Bodens und der Industrie dritter Staaten in französischen Häfen einzuführen. Die Küstenfahrt dagegen und der Seeverkehr mit den Kolonieen blieb lediglich der einheimischen Rhederei vorbehalten, und es blieb ebenso das Verbot der Naturalisation fremder Seeschiffe und die Vorschrift wegen der Zusammensetzung der Schiffsmannschaft in Kraft.

Das die zweite Periode charakterisirende System der Differential-Abgaben entspricht dem Gesetze vom 17. December 1814. Zwar legte dasselbe auf Verlangen der inländischen Rheder vorab einen Zuschlag nur auf den Transport tropischer Erzeugnisse unter fremder Flagge; indessen schon das Gesetz vom 28. April 1816 verallgemeinerte das hierin enthaltene Princip, welches die Eingangsgebühr je nach der Entfernung abstufte, die von den Waaren bis zur Ankunft in dem Bestim-

mungshafen zurückgelegt werden mußte. Wie sich bei dem Zucker die Differentialabgaben rücksichtlich der Einfuhr auf französischen Schiffen stellten, zeigt das nachstehende Beispiel. 100 Kil. Zucker aus Indien zahlten 60, aus anderen außereuropäischen Ländern 70, aus Entrepots 75 Franken. — Hierzu kam aber noch, daß die fremdländische Flagge ohne Unterschied eine Abgabe von 80 Franken entrichten mußte, daß also unter Zugrundlegung der Berechnung per Tonne die französische Flagge bei der weitesten Schifffahrt durch einen Aufschlag von 100 bis 200 Fr. geschützt war.

Bei den nicht den Differentialabgaben unterliegenden Waaren traten nach dem Gesetze von 1816 nachstehende Zuschläge zu den Schifffahrtsabgaben ein. Bis zu 50 Fr. Zoll betrug der Zuschlag $^1/_{10}$ des Zolles, von 51 Fr. bis 300 Fr. $^1/_{20}$; dagegen fiel allerdings der Zuschlag beim Zoll über 300 Fr. fort. An der Landgrenze war übrigens jede Einfuhr tropischer Erzeugnisse und sehr sperriger Güter unbedingt verboten.

Neben diesen unmittelbar auf die Waaren gelegten Abgaben mußte das zur Beförderung dienende Fahrzeug ein Tonnengeld von 3 Frs. 75 Cts. per Tonne Nominalmaß zahlen.

Die Differentialabgaben bestehen vorzugsweise auf der Baumwolle. 100 Kilogr. Baumwolle mußten bei der Einfuhr auf französischen Schiffen aus den vereinigten Staaten Amerikas 20 Frs. und aus Entrepots 30 Frs., bei der Einfuhr auf fremden Schiffen 35 Frs. zahlen.

Seit 1820 ließen es die vereinigten Staaten an energischen, jedoch erfolglosen Vorstellungen hiergegen nicht fehlen. Ein zwischen den beiden Ländern entstandener Tarifkrieg wurde durch den Vertrag vom 24. Januar 1822 dahin beendigt, daß man sich für alle den Schiffskörper belastenden Abgaben, sowie für die direkte Beförderung der einheimischen Boden- und Industrieerzeugnisse der beiden Länder die Behandlung auf dem Fuße der einheimischen Flagge zusicherte.

Hiermit war das Princip der Gegenseitigkeit bei der direkten Schifffahrt inaugurirt. Bereits den 26. Januar 1826 folgte der Handelsvertrag mit Großbritannien, in welchem beide Länder bei dem direkten Verkehre sich wechselseitig die Behandlung wie der einheimischen Flagge zusicherten. Man sann nunmehr auf legislatorische Maßregeln, die französische Rhederei aus der ungünstigen Lage zu befreien, in welcher sie sich der wohlfeileren, freier und kräftiger entwickelten Marine anderer Staaten gegenüber befand. So wurde das Normalmaß für die Schiffe im Anschluß an die Gesetzgebung der bedeutenderen Handelsstaaten reformirt, die Abgaben bei der Eidesleistung zur Französirung von Fahrzeugen aufgehoben und sonst noch im Einzelnen vielfach erleichternde Anordnungen getroffen.

Dennoch blieb das 1816 angenommene restringirende System nicht nur in Kraft, sondern es wurde sogar durch die Gesetze vom 7. Juli 1820, 27. Juli 1822 und 17. Mai 1826 noch verstärkt. Selbst die Juli-Dynastie ließ sich zu erneuter Bevorzugung der einheimischen Handelsmarine bereit finden. Die Gesetze vom 2. Juli 1836 und vom 6. Mai 1841 gewährten mit Ausnahme des Zuckers einen Nachlaß des fünften Theiles der Abgaben für die direkt auf französischen Schiffen importirten Bodenerzeugnisse der jenseits des Sundakanals belegenen Länder. Ebenso wurde das System der Zuschläge zu den Schifffahrtsabgaben und jenes der Differentialzölle eher gesteigert als ermäßigt, beispielsweise bei den Oelfrüchten nach dem Gesetze vom 9. Juni 1845. Daneben gewann der Grundsatz der Gegenseitigkeit der direkten Schifffahrt von Tag zu Tag mehr Geltung. Neue Handelsverträge wurden dahin abgeschlossen, so mit Holland 1840, mit Dänemark 1842,

mit Rußland 1845, Hierbei ist zu bemerken, daß der französisch-holländische Vertrag sich nicht einfach auf den Schiffsverkehr beschränkte, vielmehr für die Einfuhr zu Lande die Prohibitivbestimmungen in Art. 22 des Gesetzes vom 28. April 1816 aufhob. Bis zum Beginn des Jahres 1862 hat Frankreich im Ganzen 26 Schifffahrtsverträge abgeschlossen, allein so wesentlich diese Verträge immerhin durch die stets bewahrte Behandlung auf dem Fuße der einheimischen Flagge die unmittelbaren Verkehrsbeziehungen zwischen Frankreich und jenen Ländern erleichtert haben, so ungenügend erweist sich doch die gegenwärtige Lage der französischen Schifffahrtsgesetzgebung, wenn man erwägt, daß das Princip der Differentialabgaben nach dem Ursprungslande unverändert geblieben ist. Auch jetzt noch unterliegt das englische Schiff, welches aus Indien oder aus Amerika Zucker oder Kaffee in die französischen Häfen einführt, allen den Lasten und Abgaben, die auf solchen den französischen Schiffen nicht gleichgestellten ausländischen Schiffen ruhen, und die in vielen Fällen die Summe der eigentlichen Befrachtungskosten wenn nicht übersteigen, so doch erreichen. Ein weiterer Umstand, aus dem die verhältnißmäßige Unbedeutendheit der französischen Handelsmarine hergeleitet zu werden pflegt, ist neuerdings in Wegfall gekommen. Er bestand darin, daß Schiffe, als Transportmittel betrachtet, zu theuer waren. Die mit England und Belgien abgeschlossenen Verträge haben wenigstens diesen beiden Ländern gegenüber die Prohibitivbestimmungen des Gesetzes vom 21. September 1793 beseitigt. Die französischen Rheder können gegen Entrichtung gewisser Gebühren in den genannten Staaten sich die Seeschiffe beschaffen, welche sie zum Transport nöthig haben. Schon 1847 wurde ein Versuch zu Erleichterungen nach dieser Seite hin gemacht; indessen fand eine Gesetzvorlage, nach welcher die freie Einfuhr der für den Schiffbau erforderlichen Rohmaterialien gestattet werden sollte, nicht die Genehmigung aller Faktoren der Gesetzgebung. Gelegentlich des orientalischen Krieges wurde mittelst kaiserlichen Dekrets vom 17. Oktober 1855 gegen Erlegung einer Abgabe von 10 Procent des Werths die vorläufige Einfuhr fremder Schiffe gestattet; aber diese in der nächsten Zeit öfters verwehrte Erlaubniß hörte mit dem 17. Oktober 1858 auf.

Trotz aller dieser Begünstigungen, welche der französischen Rhederei in so hohem Maße nach dem immer noch wesentlich festgehaltenen Protektionssysteme zu Gute kommen, stellt sich, wie der Bericht des Handelsministers detaillirt nachweist, der verhältnißmäßige Antheil der französischen Rhederei an der Gesammtschifffahrtsbewegung Frankreichs nur auf 37 Procent. Frankreich hat gewiß Ursache, sich nach anderen Mitteln und Wegen als die bisherigen umzusehen, um zu einer reellen Vermehrung seiner maritimen Kräfte zu gelangen. Namentlich wird es dabei die tiefgreifende Veränderung in Anschlag zu bringen haben, welche die Schiffsbaukunde in neuesten Zeiten erfahren hat, seit Eisen und Eisenblech mehr und mehr nothwendige Requisiten werden, und wird gleichzeitig in Erwägung ziehen müssen, welchen bedeutenden Einfluß die großen transatlantischen Dampfschifffahrtslinien haben, die mit reichlicher Staatsunterstützung entweder schon hergestellt sind, oder demnächst eingerichtet werden. Die französische Regierung scheint sich auch über dieses Reformbedürfniß völlig klar zu sein und hat gelegentlich gegenüber englischen Requisitionen im Frühjahr 1862 die Erklärung abgegeben, daß sie eine Abänderung der Schifffahrtsgesetzgebung nicht sowohl zum Gegenstand von Verträgen mit fremden Mächten zu machen, als vielmehr, um eben principiell aufzuräumen, alle derartigen Abänderungen im großen Style und im Wege der Gesetzgebung selbst zur Ausführung zu bringen gedenke. Jedenfalls enthält bereits der Schifffahrtsvertrag, welcher zwischen Preußen und Frankreich im März 1862 paraphirt wurde

und sich eventuell auf den ganzen Zollverein erstrecken soll, einen wesentlichen Fortschritt auf dem Wege der von Frankreich mit Abschluß des englischen und belgischen Vertrages eingeleiteten Reformen.

Bis jetzt läßt freilich die bestehende französische Schifffahrtsgesetzgebung noch Vieles zu wünschen übrig. Das System der Differentialzölle hinsichtlich der eigentlichen Schiffsabgaben wie die Waarenzölle zu Gunsten der nationalen Flagge ist noch streng genug, wenn auch größere oder geringere Ausnahmen zu Gunsten vieler Nationen, namentlich bisher amerikanischer, neuerlich auch europäischer, gemacht sind. Uebrigens ist Marseille ein völliger Freihafen in Bezug auf Schiffsabgaben seit 1817 durch Ordonnanz vom 10. September.

7) die dänische Schifffahrtsgesetzgebung basirt noch gegenwärtig hauptsächlich auf der Zollverordnung vom 1. Mai 1838, welche übrigens, wie alle derartigen Bestimmungen auch für Holstein-Schleswig maßgebend war und eine vollständige Zusammenstellung der Waarenzölle bei der Einfuhr, sowie auch die Bestimmungen wegen der die Schiffe betreffenden Abgaben und Auflagen enthält. Darnach wird zwischen privilegirten und nicht privilegirten Staaten unterschieden, doch sind fast alle Staaten privilegirt. Neuerlich neigt sich auch Dänemark zum Princip der Reciprocität, namentlich in Betreff der Cabotage. Der Handel mit Grönland und den Farörn wird ausschließlich auf königliche Rechnung betrieben. Von dem Verkehre mit Island sind andere Nationen durch bedeutende Differentialzölle ausgeschlossen. Altona galt zwar hinsichtlich der Waarensendungen nach Island für inländisch, dagegen hinsichtlich der Ausfuhr von Island für fremd. Ein Gesetz vom 9. Juni 1847 hat eine Befreiung von Schiffsabgaben in gewissen Fällen für Schiffe, welche in dänischen Häfen einlaufen, verfügt und ward dasselbe laut Bekanntmachung vom 6. Oktober 1850 auch auf Dänisch-Westindien (St. Croix, St. Jean und St. Thomas) ausgedehnt, sowohl für dänische, als auch Schiffe solcher Nationen, in deren Kolonien oder wenn sie keine solchen besitzen, in deren eigenen Häfen den dänischen Schiffen in ähnlichen Fällen ebenfalls Befreiung von Schiffsabgaben eingeräumt ist. Die Erhebung des Sundzolles für die dänische Staatskasse hat mit dem 1. April 1857 in Folge eines Staatsvertrages Dänemarks mit den bisher damit beschwerten Staaten d. d. Kopenhagen 14. März 1857 gegen eine Entschädigungssumme von cirka $30^1/_2$ Mill. Thaler dänischer Reichsmünze aufgehört. Auch hat dabei Dänemark auf jede weitere Durchsuchung von Schiffen, welche den Sund passiren, verzichtet. Bestehende Leuchtfeuer und sonstige Schifffahrtsanstalten hat Dänemark auch ferner zu erhalten, resp. zu vermehren; es muß den Lootsendienst im Sunde und den Belten gehörig überwachen, darf die Taxen der Lootsen nur im Interesse der Schifffahrt erhöhen, den fremden wie dänischen Privatunternehmern den Betrieb der Schleppschifffahrt im Sunde und in den Belten nicht wehren ꝛc. Die Ablösungssumme, welche von den einzelnen Staaten in gewissen Raten zu entrichten ist, ist auf jeden Staat nach Verhältniß seiner bisherigen Schifffahrt im Sunde repartirt. Darnach zahlen z. B. England und Rußland jedes cirka 10 Millionen, Preußen cirka $4^1/_2$, Niederlande $1^1/_2$, Frankreich $1^2/_5$ Millionen ꝛc.

8) Oesterreichs Schifffahrtspolitik steht noch auf dem Standpunkte des nationalen Schutzes, ist aber neuerlich zu Reformen aller Art geneigt und hat namentlich das Princip der Reciprocität sich angeeignet. Die Verordnung vom 30. Oktober 1845 (gültig seit 1. März 1846) sucht die bisher in den österreichischen Häfen des adriatischen Meeres sehr ungleichen Schiffsabgaben zu regeln und zu vereinfachen, unter Begünstigung der nationalen Flagge, doch so, daß sämmtliche deutsche,

sowie die meisten europäischen und einige außereuropäischen der nationalen wiederum gleichgestellt sind, namentlich durch Verträge auf Grund der Reciprocität. Es wird nun statt der bisher sehr zahlreichen kleineren Schiffsabgaben, welche unter den verschiedensten Namen erhoben werden, eine einzige Hafenabgabe mit dem Namen Tonnengebühr gezahlt. Der Waarenzolltarif vom 5. December 1853 (übrigens mit sehr vielen späteren Veränderungen und Zusätzen) enthält keine differentialzollmäßige Begünstigung der nationalen Flagge. Die Cabotage ist den Nationalschiffen, deren Charakter eigenthümlich bestimmt ist, vorbehalten. Venedig ist ein Freihafen und aufs Neue unterm 27. März 1851 als solcher bestätigt, doch erstreckt sich die Freiheit nur auf den Handelsverkehr und vollständige Enthebung von allen Aus- und Einfuhrzöllen, da anderweitig die bestehenden Gesetze gelten. Aehnlich ist das Verhältniß in Fiume und Triest, welche gleichfalls für Freihäfen gelten.

9) Von den übrigen Staaten geben wir, des beschränkten Raumes wegen, nur eine kurze Notiz. Die Aufhebung der Differentialzölle auf Waaren, doch unter Beibehaltung der Differenz in Schiffsabgaben ist festgehalten in Belgien (Verordnung vom 19. Juli 1856, gültig seit 1. Januar 1858), in Uruguay, Ecuador. Die Gleichstellung der fremden und nationalen Flagge hinsichtlich der Schiffsabgaben unter der Bedingung der Reciprocität, mit Beibehaltung der Differentialzölle findet sich in Spanien, Peru, in der Argentinischen Republik. Zur Oeffnung ihrer Häfen für die fremde Schifffahrt haben sich neuerlich entschlossen die Türkei, welche bis 1856 nur vertragsmäßig privilegirte fremde Flaggen zum Handelsverkehr zuließ, China und Japan, wo das alte türkische System noch gilt und erst durch die neuesten Verträge mit den europäischen Mächten einige Erweiterungen ziemlich prekärer Art erfahren hat.

Endlich sind hier noch die Vereinigten Staaten von Nordamerika zu erwähnen. Freilich wird der jetzige Bürgerkrieg vielleicht zu einer gänzlichen Umformung der bisherigen Schifffahrtspolitik in diesem großen Lande führen. Im Jahre 1787 bereits erließ der Kongreß ein Dekret, welches ganz entschieden eine Nachahmung der Cromwell'schen Schifffahrtsakte in sich schloß und zunächst gegen Englands Beschränkungen ankämpfte. Namentlich war darin bestimmt, daß alle fremden nach den Vereinigten Staaten von Nordamerika handelnden Schiffe einen halben Dollar mehr für jede Schiffstonne entrichten sollten als die einheimischen und dieses Tonnengeld wurde späterhin auf 1 Dollar erhöht. Ferner war bestimmt, daß Waaren, in fremden Schiffen eingeführt, zehn Procent mehr an Zoll entrichten sollten, als bei der Einfuhr in einheimischen Schiffen gezahlt wird. England machte allerlei Versuche, um diese Maßregeln von sich abzuwenden, aber so lange es selbst von der Strenge seines nationalen Schutzsystems nicht abgehen mochte, waren diese Bemühungen fruchtlos und so entschloß es sich endlich zu Konzessionen, da die Nachtheile des nordamerikanischen Systems für England sehr groß waren. Im Jahr 1815 wurde zwischen England und Nordamerika ein Handelsvertrag abgeschlossen (3. Juli) mit der Festsetzung, daß gleichmäßige Abgaben für die Schiffe beider Länder in den beiderseitigen nationalen Häfen zu entrichten seien und ebenso wurde die Gleichstellung der Zölle auf Waaren für den Transport in den beiderseitigen Nationalschiffen stipulirt. Dieser Vertrag ist am 6. August 1827 erneuert und ist seitdem die nordamerikanische Schifffahrtsgesetzgebung im Geiste dieser Verträge nur wenig reformirt worden. Die Kongreßakte vom 27. April 1816 (und 30. August 1842) verfügte noch, daß, soweit nicht schon sonstige Abgaben beständen, für die Einfuhr von Waaren in fremden Schiffen ein Aufschlagszoll von 10 Procent der tarifmäßigen Sätze erhoben werden solle.

Ferner setzte die Kongreßakte vom 1. März 1817 fest, daß keine Landes- oder Industrieerzeugnisse aus einem fremden Hafen in die Vereinigten Staaten von Nordamerika eingeführt werden dürfen, außer in Schiffen der Vereinigten Staaten, oder in Schiffen, welche wirklich Bürgern oder Unterthanen des Ursprungs- oder Fabrikationslandes, oder des Landes, in welchem jene Erzeugnisse allein zur Ausfuhr verschifft werden können, oder gewöhnlich verschifft werden, ausschließlich angehören. An Schiffsabgaben haben fremde Schiffe die alten Extraabgaben immer noch zu zahlen, nämlich $^1/_2$ Dollar Tonnengeld und $^1/_2$ Dollar Leuchtfeuergeld pro Tonne (Kongreßakte vom 20. Juli 1790, 17. März 1804 und 14. Januar 1817). Doch sollen gemäß wiederholten officiellen Erklärungen und gemäß der mit fremden Staaten abgeschlossenen Staatsverträgen von allen diesen Belastungen die Schiffe derjenigen Staaten frei sein, welche keine analogen Bestimmungen zum Nachtheil der Flagge der Vereinigten Staaten von Nordamerika festhalten; auch ist der Präsident der Vereinigten Staaten durch Kongreßakte vom 24. Mai 1828 und 31. Mai 1830 ermächtigt, die Differentialabgaben für die Schiffe dieser Staaten aufzuheben. In dem Waarenzolltarif von 1842, 1846 und 1857 findet sich zur Begünstigung der nationalen Schifffahrt und der direkten Einfuhr keine anderweitige Bestimmung, als daß Thee und Kaffee, direkt aus den Produktionsplätzen eingeführt, in amerikanischen Schiffen zollfrei zugelassen werden sollen, wogegen diese Artikel anderweitig 20 Procent Eingangszoll vom Werthe bezahlen. Die Begünstigung der zollfreien Einfuhr ist auch auf die Einfuhr von Kaffee, welcher Produkt der niederländischen Besitzungen ist und aus niederländischen Häfen in amerikanischen Schiffen eingeführt wird, ausgedehnt. Die dem Reciprocitätsprincipe zufolge mit den amerikanischen Schiffen gleichgestellten Flaggen nehmen auch an dieser Begünstigung Theil. Die Cabotage zwischen den Häfen der nordamerikanischen Freistaaten ist den Nationalschiffen vorbehalten.

Uebrigens sind neuerlichst durch die während des Bürgerkrieges erlassene neue Akte (zur Vermehrung der Einnahme von Einfuhren, zur Bezahlung der Zinsen der öffentlichen Schuld und anderen Zwecken) vom 5. August 1861 (nebst Tarif) die Zölle von Waaren und insbesondere die Schiffsabgaben sehr erhöht worden. Namentlich zahlen vom 1. December 1862 an alle einheimischen wie fremden Schiffe bei der Einfuhr in nordamerikanische Häfen außer der gesetzlich bereits vorgeschriebenen Tonnengeldsteuer, eine Taxe oder Tonnengehaltssteuer von 10 Cts. per Tonne Maßgut des Schiffes, doch regelmäßig in jedem Jahre (bei verschiedenen Fahrten) nur einmal; ferner ist vorbehalten, daß irgend welche Privilegien und Rechte in Bezug auf Tonnengehaltsteuer, welche fremden Nationen durch Verträge mit den Vereinigten Staaten garantirt sind, nicht dadurch beeinträchtigt werden; endlich sind die Bürger der Vereinigten Staaten (unter Aufrechterhaltung des Gesetzes vom August 1856) in Betreff des Guanoexportes auf ein Jahr noch begünstigt.

Im Gegensatz dieser exorbitanten Bestimmungen der neuesten Gesetzgebung des alten Nordamerikas sind die jüngsten Schifffahrtssatzungen des revolutionären Südens, also der sog. konföderirten Staaten, im höchsten Grade freisinnig. Es hat nämlich die südliche Konföderation im Februar 1861 festgesetzt: 1. daß eine Reihe von Artikeln zollfrei eingeführt werden dürfen, und 2. daß der Küstenhandel frei sein solle.

Wegen der Schifffahrtsgesetzgebung der wichtigsten Staaten in Kriegszeiten siehe die Artikel Prisengerichtsbarkeit, Seerecht, Seekrieg, Kriegskontrebande, Neutralität.

### III. Flußschifffahrt insbesondere.

Die Schifffahrtsgesetzgebung in Betreff der Flüsse und Ströme bietet weniger Schwierigkeiten dar. Es handelt sich hauptsächlich um die Unterhaltung des Fahrwassers, um die deßhalb und wegen des Anlandens nöthigen Uferbauten, um Häfen, Anlandsplätze, Leinpfadrecht, Holzflößungen, um das Verhältniß der Benutzung für Dampfschifffahrt, Fähren, Brücken und deren Durchlässe für größere Schiffe, um Verbindung mehrerer Ströme durch Kanäle, um Verbesserung des Stromlaufes, endlich um die Schifffahrtsabgaben, welche füglich nicht als Quelle der Finanzeinnahmen des Staates oder der den Fluß beherrschenden Städte dienen, sondern sich auf das Maß der Unterhaltungskosten, welche zum Besten der Schifffahrt auf dem Strome wirklich verwendet werden, beschränken sollten. Leider ist das selten der Fall und so wird die Schifffahrt auf Strömen, welche wie Rhein, Weser, Elbe, Donau, die Gebiete mehrerer Staaten durchfließen, wegen der finanziellen Beschwerungen von Seiten aller oder doch noch einiger dieser Staaten bis zur neuesten Zeit vertheuert und beschwert. Von den Bemühungen der europäischen Mächte auf und nach dem Wiener Kongresse zur Regelung und Erleichterung der Schifffahrt auf Strömen, welche mehrere Staaten durchschneiden, soll in dem Artikel: Schifffahrtsverträge gehandelt werden.

Litteratur: Ortolan, Diplomatie de la mer (2 toms Paris 1845). Soetbeer, Schifffahrtsgesetze und Handelsverträge. (Hamburg 1848.) v. Kaltenborn, Seerecht §. 19—31. (Bd. I. S. 28—70). Nizze, Seerecht, Thl. I., S. 102 ff. Das vollständigste Material findet sich im preußischen Handelsarchiv. Berlin seit 1847, in Quart, jährlich 2 Bände; darin wird die Gesetzgebung und Statistik aller Handels- und Seestaaten detaillirt hervorgehoben und werden namentlich auch die betreffenden Staatsverträge ihrem Texte nach geliefert und zugleich erläutert. Vergl. auch de Cussy phases et causes célèbres du droit maritime des nations. 2 toms. Leipzig 1856.

v. Kaltenborn.

## Schifffahrtsverträge.

### I. Seeschifffahrt.

Die Schifffahrtsverträge unter Staaten haben zunächst und vor Allem die Natur der Handelsverträge, indem sie die Förderung des nationalen Handelsverkehres durch das Medium der Schifffahrt sich zum Ziele setzen. Deßhalb verweisen wir unsere Leser wegen der allgemeinen Natur dieser Verträge auf den Artikel „Handelsverträge" (Bd. IV. S. 663 ff.). Nicht selten beziehen sich aber die Schifffahrtsverträge unter Seekriegsmächten auch auf die Kriegsmarinen der kontrahirenden Staaten und enthalten Bestimmungen über deren Zulassung und Verhaltung in den beiderseitigen Gewässern, über deren Verhältniß zu Kapern, über die Behandlung der gemachten Prisen, über das Verhältniß der zum Geleit neutraler Handelsschiffe im Seekriege bestimmten Convoyschiffe, über das Verhältniß der Kriegsschiffe kriegführender Mächte in neutralen Gebieten, über das den Kriegsschiffen zustehende Durchsuchungsrecht. Hiervon ist gehandelt in den Artikeln Durchsuchungsrecht, Kriegskontrebande, Prisengerichtsbarkeit, Seekrieg.

Der Inhalt der Schifffahrtsverträge erstreckt sich auf die meisten Gegenstände der Schifffahrtsgesetzgebung und wird es genügen, in dieser Beziehung auf das im Artikel „Schifffahrtsgesetze" Gesagte zu verweisen. Dort sind auch bereits aus der Geschichte der Schifffahrtsverträge viele Specialitäten hervorgehoben. Sodann fällt aber diese Geschichte der Schifffahrtsverträge mit der Geschichte der Handelsverträge so wesentlich zusammen, daß wir zum Verständniß zunächst auf die unter

dem Artikel: Handelsverträge gegebene historische Entwickelung Bezug nehmen und es somit genügen wird, hier nur noch wenige kurze Andeutungen zu geben, um daran eine Uebersicht der Schifffahrtsverträge der wichtigsten Staaten zu reihen.

Die Handels- und Schifffahrtsverträge fließen ihrem Inhalte nach so sehr zusammen, daß sehr häufig derselbe Vertrag zugleich als Handels- und als Schifffahrtsvertrag gelten muß. Solche Verträge aus früheren Zeiten sind gewöhnlich sehr einfach und beschränken sich auf einige Punkte, deren Regelung von den kontrahirenden Staaten als ein dringendes Bedürfniß anerkannt wurde. So enthält z. B. der Traktat zwischen England und Norwegen von 1269 nur die Bestimmung, daß den beiderseitigen Handelsleuten und ihren Gewerben, Schiffen, Gütern alle Sicherheit und bei Stürmen, Schiffbrüchen und Strandungen alle Hülfsleistung versprochen wird. Der Vertrag Englands mit den flandrischen Staaten, 1338, setzte die freie Ausfuhr der englischen Wolle und die völlige Freiheit und Sicherheit fürrden beiderseitigen Handel in den Seeplätzen und Häfen fest. Namentlich sind aber in den älteren Zeiten Zusagen von Privilegien und Monopolen aller Art Hauptgegenstand der Schifffahrtsverträge. Wir heben nur diejenigen hervor, welche die Hanseaten mit den nördlichen Staaten abschlossen. Jeder glaubte natürlich bei diesen Privilegirungen und Monopolisirungen zu gewinnen; doch mußten die Monopole der Verträge vor Abschluß des Vertrages nicht selten durch große Summen heimlich oder auch wohl öffentlich abgekauft werden. Die Geschichte weiß von Bestechungen der Art genug zu berichten. Wirthschaftliche Principien und Systeme wurden aber bei diesen älteren Verträgen kaum zu Grunde gelegt. Man suchte nur den durch die besondern lokalen Verhältnisse gegebenen und mit kaufmännischer Routine erkannten Vortheil sich zu sichern. Eine wesentliche Eigenthümlichkeit trat hauptsächlich dann hervor, wenn von den beiden Kontrahenten nur der eine Aktivhandel, der andere einen solchen Passivhandel trieb, daß dem letzteren mehr oder weniger ausschließlich durch die Schiffe des anderen die fremden Produkte zugeführt wurden; denn hier kommen die Begünstigungen der Schifffahrt, welche der Vertrag stipulirt, direkt nur dem einen Kontrahenten zu gute, wie dies bei den älteren Verträgen der Hansa und noch jetzt bei denen der europäischen Seestaaten mit China, Japan und anderen oceanischen Ländern der Fall ist. Auch Portugal, Spanien, Rußland, die Türkei haben bis ins vorige Jahrhundert mit anderen europäischen Staaten meist nur solchen Passivhandel getrieben und mithin enthielten auch hier die Traktaten besonders nur Begünstigungen der Schifffahrt des einen Kontrahenten, wenn auch damit nicht gesagt sein soll, daß der andere Kontrahent keine anderen ökonomischen Vortheile gehabt habe.

Erst als die Staaten mehr und mehr über die Principien und über das System einer nationalen Schifffahrtspolitik klar wurden und zunächst das System des nationalen Schutzes unter englischem Vorgange mehr oder weniger konsequent festhielten, nahmen die Verträge mehr einen durch ein nationalwirthschaftliches System getragenen Geist an, der freilich ganz besonders darauf gerichtet ist, trotz der einseitigen Protektionen der eigenen Flagge den anderen Kontrahenten, gleichviel durch welche Mittel, zu Konzessionen zu Gunsten unserer Schifffahrt zu bestimmen. Von diesem Geiste der Handels- und Schifffahrtsverträge seit dem 17. Jahrhundert ist unter dem Artikel Handelsverträge (Band IV. S. 666 ff.) hinlänglich gesprochen. Jeder Staat, der dieses Protektionssystem verfolgte, Großbritanien voran, schloß Traktate nur um Vortheile und Begünstigungen für seine Handlung und Schifffahrt in anderen Ländern zu erhalten, nicht um sie anderen Nationen zuzugestehen. Lange ließen sich nun die Staaten ohne große Schifffahrt

solche Anmaßungen der tonangebenden Seestaaten gefallen. Aber allmälig und namentlich je mehr sie zu der Einsicht über ihren eigenen Beruf zur Entwickelung einer aktiven Thätigkeit im Schiffsleben gelangten, setzten sie diesen Bestrebungen Widerstand entgegen. Doch hat es z. B. England lange genug verstanden, durch kluge Traktaten Portugal auszubeuten; wir erinnern nur an den sog. Methuenevertrag, den der Ritter John Methune zum unvergänglichen Ruhme seiner politischen Klugheit zu Gunsten seines Vaterlandes den 27. December 1703 abschloß. Ebenso wurde Spanien von England übervortheilt im sog. Assientotraktat (vom 26. März 1713 und bestätigt im Utrechter Friedensschluß Art. 12). Dieser Name bedarf der Erklärung. Man nannte nämlich in Spanien den Vertrag mit einer Nation oder Handelsgesellschaft, wodurch ihr unter gewissen Bedingungen und Abgaben die Sklavenlieferung aus Afrika nach dem spanischen Amerika auf eine bestimmte Zeit überlassen und ausschließlich übertragen wurde, Assiento oder Assientovertrag. Spanien selbst trieb diesen Handel nicht direkt, sondern immer nur durch Vermittelung anderer europäischer Nationen.

Schon in den Handelsverträgen, welche England mit Frankreich und den Niederlanden im 17. und 18. Jahrhundert abschloß, neigt man sich wenigstens hin zum Princip der Gegenseitigkeit. Aber erst Nordamerika wußte durch sein energisches Erwidern des britischen nationalen Protektionssystemes England zur vollen Nachgiebigkeit zu bestimmen. Es geschah dies im Handelsvertrag von 1815, der schon im vorhergehenden Artikel charakterisirt ist und gleichmäßige Abgaben für die Schiffe und Güter beider Nationen feststellte. Als dann die neuen südamerikanischen Freistaaten sich anschickten, ähnlich wie Nordamerika es gethan hatte, mit einer protektionistischen Schifffahrtsgesetzgebung vorzugehen, so kam England diesem offenbar gegen dasselbe gerichteten Schlage dadurch zuvor, daß es den Schiffen jener Republiken eine gleiche Behandlung wie den englischen in englischen Häfen zusicherte, unter der Voraussetzung einer gleichen Behandlung der englischen Flagge in den Häfen dieser Staaten; und wirklich sind auf diesen Fuß der Reciprocität eine Reihe von Verträgen von diesen Freistaaten mit England und später mit anderen europäischen Staaten abgeschlossen.

England entschloß sich dann, das Princip der Reciprocität auch auf europäische Staaten anzuwenden. Die Krone wurde dazu durch Parlamentsakte unter Georg IV. ausdrücklich ermächtigt. Ebenso etablirte Preußen dieses Princip für seine Schifffahrtsgesetzgebung (durch Kabinetsordre vom 20. Juli 1822) und so kam zunächst ein Vertrag zwischen ihm und England, 2. August 1824, zu Stande, welcher mit dem Charakter des englisch-nordamerikanischen übereinstimmt. Ueberhaupt schlossen dann Preußen und England Verträge auf diesen Fuß hin mit anderen Staaten ab. So England mit Dänemark, Schweden, Hannover, den Hansestädten, im Jahre 1826 (26. Januar) mit Frankreich mit der ausdrücklichen Bestimmung, daß die Schiffe des einen Volkes in dem andern Lande keine höheren Tonnen-, Hafen-, Leuchtthurm- und andere Abgaben entrichten sollten, als die einheimischen, und daß die unter britischer Flagge in Frankreich eingeführten Waaren keine höheren Zölle zahlen sollten, als wenn sie unter französischer Flagge eingingen; wodurch also Frankreich seinem Differentialsysteme gegenüber England schon entsagte.

Die bei weitem größte Mehrzahl der neueren und neuesten Schifffahrtsverträge ist nun im Großen und Ganzen noch in demselben Geiste abgefaßt. Die Staaten hielten meist ihr nationales Protektionssystem, resp. sogar die differentiale Begünstigung principiell für ihre Schifffahrtsgesetzgebung fest, entschlossen sich aber zu Konzessionen der gedachten Art durch Verträge, deren Hauptinhalt in der Gleich-

stellung der Flaggen der Kontrahenten in den Hauptpunkten, nämlich hinsichtlich der Waarenzölle wie Schiffsabgaben besteht. Meist wird auch stipulirt, daß Schiffe welche in Nothfällen die Häfen des andern Landes angehen, frei von allen Zöllen und Schiffsabgaben sind. Die Küstenfahrt wurde anfangs in den meisten dieser Verträge noch der nationalen Flagge vorbehalten; aber auch diese Begünstigung der nationalen Flagge ist in den neueren Verträgen, namentlich seit 1850 gefallen, auch hier unter Voraussetzung der Reciprocität.

Auch diejenigen Staaten, welche neuerlich, wie besonders England und Niederland, für ihre Schifffahrtsgesetzgebung das Princip der Freiheit der Schifffahrt aufgestellt haben, knüpfen zwar die Gewährung des freien und gleichen Schiffsverkehrs für die fremde Flagge an sich nicht ausdrücklich an die Bedingung der Reciprocität, behalten sich aber regelmäßig legislative Retorsionsmaßregeln gegen solche Staaten vor, welche ihr überliefertes System der nationalen Protektion rücksichtslos aufrecht erhalten, und haben sich auch in den neuesten Verträgen noch ausdrücklich die Gegenseitigkeit zusichern lassen. Dabei hat namentlich England den Triumph gehabt, daß fast alle Staaten die Forderung der Reciprocität gegenüber England erfüllten, wie dies unter dem Artikel Schifffahrtsgesetze bereits näher angegeben ist.

Ein Verzeichniß der bis 1847 abgeschlossenen Schifffahrtsverträge mit übersichtlicher Angabe ihres Inhaltes, namentlich unter Charakterisirung der gewährten Reciprocität giebt Sontbeer (in seinem Werke Schifffahrtsgesetze ꝛc.). Nizze (Allg. Seerecht S. 143 ff.) hat wenigstens äußerlich diese Aufzählung der Verträge bis 1856 ergänzt, ohne aber den Inhalt der Verträge näher anzugeben. Im Preußischen Handelsarchiv, welches seit 1847 erscheint, finden sich die seit letzterem Jahre bis zur neuesten Zeit abgeschlossenen Verträge nicht nur angegeben, sondern wörtlich abgedruckt und zumeist durch besondere Erörterungen erläutert.

Hier ist noch der Pariser Friedenskongreß vom Jahre 1856 zu erwähnen, von welchem unterm 16. April 1856 eine Deklaration erging, welche im höchsten Grade für die Schifffahrt in Kriegszeiten von Bedeutung ist und ziemlich vollständig die Tendenzen zur Verwirklichung bringen soll, welche mehr oder weniger konsequent gegenüber den maßlosen Prätensionen Englands alle anderen Seestaaten in überaus zahlreichen Verträgen während des ganzen vorigen und im Anfang dieses Jahrhunderts in Betreff der Reform des Seekriegsrechts und insbesondere zu Gunsten der neutralen Schifffahrt in Kriegszeiten durchzusetzen suchten. Die kontrahirenden Mächte erklärten: 1) Die Kaperei ist und bleibt abgeschafft; 2) die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare, mit Ausnahme der Kriegskontrebande; 3) die neutrale Waare mit Ausnahme der Kriegskontrebande unter feindlicher Flagge ist nicht nehmbar (n'est pas saisissable); 4) Blokaden müssen, um rechtsverbindlich zu sein, effektiv sein, d. h. durch eine bewaffnete Macht aufrecht erhalten werden, welche wirklich im Stande ist, den Zugang zu dem feindlichen Küstenlande zu wehren (pour interdire l'accès). Dadurch wird eine großartige Reformirung der Schifffahrtsverhältnisse in Kriegszeiten angestrebt, obgleich noch nicht vollkommen gesichert. Denn wenn auch die allermeisten Staaten diesen Rechtssätzen des Pariser Kongresses nachträglich beigetreten sind, so ist doch Nordamerika nicht unbedingt auf die Reform eingegangen, indem es durch die Note des Staatssekretärs Marcy an den französischen Gesandten zu Washington vom 28. Juni 1856 die Anerkennung des ersten Grundsatzes wegen Abschaffung der Kaperei verweigert, obgleich die übrigen Punkte acceptirt hat. Da nun

nach dem 24. Pariser Konferenz-Protokoll vereinbart ist: daß die aufgestellten vier Punkte der Deklaration untrennbar sein sollen, so ist Nordamerika bis jetzt an keinen der vier Punkte gebunden, noch sind andere Mächte gehalten, in Betreff dieser vier Punkte gegenüber Nordamerika eine Milderung der bisherigen Seekriegspraxis eintreten zu lassen. Uebrigens siehe wegen der historischen Entwickelung der das Kriegswesen und die Kriegsmarine betreffenden Schifffahrtsverträge die Artikel: Kriegskontrebande, Neutralität, Seekrieg, Durchsuchungsrecht.

Endlich mag hier die Bemerkung Platz greifen, daß das internationale See- und Schifffahrtsrecht durch alle diese Verträge nur in gewissen Hauptpunkten allgemein sicher gestellt ist und daß es an anderweitigen allgemeinen Festsetzungen (namentlich kraft Gewohnheit) vielfach fehlt, so daß dieses großartige Gebiet des internationalen Verkehrslebens wesentlich nur auf einseitigem partikulären Recht der einzelnen Staaten beruht und vom allgemeinen Standpunkte sehr viele Lücken hat und sehr vielen Zweifeln Raum läßt.

**II. Flußschifffahrt.**

Die Schifffahrt auf den Flüssen, welche mehrere Staatsgebiete durchströmen, bedarf der völkerrechtlichen Regulirung in Form von Verträgen. Siehe darüber den vorhergehenden Artikel Abschn. III. Es ist dies um so nöthiger gewesen, da bis in dieses Jahrhundert hinein die meisten Staaten wenig für die Förderung der Schifffahrt gerade solcher Flüsse, deren Lauf und Mündungen sie nicht allein beherrschen, thaten und der Lauf dieser Flüsse zumeist durch zahlreiche Zollstätten, Stapelrechte und ähnliche Einrichtungen zum größten Nachtheile der Schifffahrt beschwert war. Namentlich gilt dies vom Rhein, dessen Benutzung zur Schifffahrt eben deßhalb bis in dieses Jahrhundert hinein ziemlich unbedeutend war. Mit der gesteigerten Verbreitung gesunder national-ökonomischer Einsicht unter den Staatsmännern ist man aber mehr und mehr ernstlich darauf bedacht gewesen, diese Hemmnisse des Schiffsverkehrs auf den Strömen zu beseitigen, namentlich in Betreff der deutschen Flüsse, welche ganz besonders dem Schicksale unterworfen sind, den Gebieten mehrerer Staaten anzugehören. Doch verhindern gerade hier bis zur Gegenwart financielle und andere kleinliche Rücksichten, besonders auf der Elbe, noch vielfach eine freie Schifffahrt.

Epoche machend ist in dieser Beziehung der erste Pariser Frieden vom 30. März 1814. In Artikel V. desselben wurde zum ersten Male der Grundsatz von der Freiheit der Schifffahrt auf einem Flusse, nämlich auf dem Rheine, für Jedermann, von dem Punkte an, wo er schiffbar wird, bis zu seinem Ausflusse (jusqu' à la mer), ausgesprochen und die möglichste Feststellung desselben Grundsatzes zu Gunsten anderer mehreren Staatsgebieten gemeinschaftlich angehörenden Flüssen dem in Aussicht gestellten Wiener Kongresse überwiesen. Erleichterungen hatte zwar schon der Reichsdeputationshauptschluß vom 25. Februar 1803, sowie die sich hieran schließende Konvention über den Rheinschifffahrtsoktroi vom 15. August und 1. Oktober 1804 für die Rheinschifffahrt gewährt. Die Rheinzölle waren dadurch aufgehoben, aber doch unter Vorbehalt der Eingangszölle (droit de douane) und eines Schifffahrtsoktroi, der gemeinschaftlich von Frankreich und dem deutschen Reiche angeordnet und erhoben wurde. Der Ertrag des Oktroi im Ganzen hatte zunächst die Kosten der Erhebung, der Verwaltung und der Polizei zu bestreiten, während der Ueberschuß in zwei gleiche Theile getheilt wurde zur Unterhaltung des Leinpfades und der für die Schifffahrt erforderlichen Arbeiten. Auf den Rest der zum rechten Rheinufer gehörigen Hälfte des Reinertrages aus diesem Oktroi waren dann mancherlei Dotationen und Rentenzahlungen angewiesen und

insbesondere ward darauf hypothecirt: 1) eine Summe zur Ergänzung der Dotation des Kurfürsten Erzkanzlers (bisherigen Erzbischofes von Mainz) und 2) zur Bezahlung gewisser subsidiarisch und bedingungsweise hierauf angewiesenen Renten. Mainz und Köln wurden aber damals noch als Umschlagsplätze, d. h. Plätze, wo die zu Berg oder zu Thal fahrenden Schiffe ihre Ladung löschen und auf andere Schiffe verladen mußten, beibehalten.

Die Wiener Kongreßakte vom 9. Juni 1815 sprach dann aber in Art. 109 den Grundsatz der freien Schifffahrt (entièrement libre) in der feierlichen Form einer völkervertragsmäßigen Erklärung für alle schiffbaren Flüsse aus, welche die Gebiete mehrerer Staaten trennen oder durchlaufen, und in Art. 108 übernahmen die Staaten eines so gemeinsamen Flußgebietes die Verpflichtung, durch gemeinsame Uebereinkunft die Schifffahrt auf solchen Flüssen in diesem Geiste zu ordnen. Auch stellt die Kongreßakte die speciellen Gesichtspunkte für solche Anordnungen auf: nämlich, daß 1) sowohl für die Erhebung der Schifffahrtsabgaben, als auch für die Handhabung der Polizei gleichförmige und dem Handel möglichst vortheilhafte Systeme aufzustellen seien; 2) daß namentlich die Schifffahrtsabgaben in unveränderlicher Weise festzusetzen und so einzurichten seien; daß keine ins Einzelne gehende Untersuchung der Ladung weiter stattfinde, als zur Verhütung von Unterschleifen nöthig sei; 3) daß insbesondere bei Feststellung der Schifffahrtsabgaben von der Rücksicht auf Ermunterung des Handels durch Erleichterung der Schifffahrt als leitendem Grundgedanken ausgegangen werden solle, wobei auf den Rheinschifffahrtsoktroi als beiläufig maßgebendes Vorbild hingewiesen wurde; mithin 4) daß jeder Uferstaat für die Erhaltung des Leinpfades und des Flußbettes innerhalb seines Gebietes zu sorgen verpflichtet sei, damit die Schifffahrt auf keine Hindernisse stoße; 5) daß keine neuen Stapel- und Umschlagsplätze errichtet und selbst die bestehenden nur soweit beibehalten werden dürfen, als es die Uferstaaten, abgesehen von dem lokalen Interesse der privilegirten Plätze, für die Schifffahrt und den Handel im Allgemeinen für nöthig und nützlich finden möchten; 6) daß das Eingangszollwesen (les douanes) der einzelnen Uferstaaten nicht mit dem Systeme der Schifffahrtsabgaben vermengt werden dürfe; endlich 7) daß ein von den Uferstaaten errichtetes gemeinschaftliches Reglement nur mit Einwilligung aller Theilnehmer verändert werden könne. Vergl. Wiener Kongreßakte Art. 110—116. Uebrigens haben sich die Mitglieder des deutschen Bundes durch Bundesbeschluß vom 3. August 1820 noch nachträglich ausdrücklich verbindlich gemacht, diese Bestimmungen der Wiener Kongreßakte zu Gunsten der freien Flußschifffahrt unverbrüchlich zu befolgen.

Ferner ist in Bezug auf Deutschland noch hervorzuheben die Bestimmung des Bundesbeschlusses vom 27. Februar 1832, daß stehende Brücken über Grenzflüsse des deutschen Bundes, aus Gründen militärischer Sicherheit, ohne vorgängige Prüfung ihrer Zulässigkeit aus dem militärischen Gesichtspunkte und ohne Zustimmung des Bundes nicht angelegt werden dürfen; doch bezieht sich diese Bundessatzung wohl nur auf Brücken an solchen Punkten dieser Flüsse, wo das Ufer auf der einen Seite deutsch, auf der anderen fremdländisch (französisch) ist.

In der 16. Beilage zur Wiener Kongreßakte ist sodann ein Reglement für die Rheinschifffahrt (in 32 Artikeln) und für die Schifffahrt auf dem Neckar, Main, Mosel, Maas und Schelde aufgestellt und als maßgebende Grundlage von den Kongreßmächten anerkannt. In Gemäßheit dieser allgemeinen Grundsätze sind später völkerrechtliche Uebereinkünfte der Uferstaaten errichtet worden, welche dann in der nachfolgenden Zeit mancherlei Zusätze und Verbesserungen erfahren haben, ohne daß man jedoch das erwünschte Ende der Reform im Sinne einer gesunden Schiff-

fahrtspolitik schon jetzt erreicht hätte. Für den Rhein ist zu nennen die Schifffahrtskonvention vom 31. März 1831 mit den Supplementarartikeln vom 20. November 1834, 1. August 1837, 17. Juli 1838, 27. Juli 1839, Oktober 1845, 30. Mai 1846 u. s. w., sowie vielen Specialverträgen zwischen einigen einzelnen Uferstaaten unter sich. Für die Elbe: Elbschifffahrtsakte vom 23. Juni 1821, nebst Revisionsakte vom 18. September 1824, Ergänzungsakte vom 14. April 1844 und anderen Abänderungen, Verbesserungen und Separatverträgen. Für die Weser: Schifffahrtsakte vom 10. September 1823, nebst Revisionsakte vom 21. December 1825, sowie anderen Ergänzungen und Separatverträgen. Für die Ems erschien eine Akte, 13. März 1843. Auch die Verhältnisse der Lahn, des Main, der Mosel, des Neckars sind ähnlich regulirt.

Unter den Bestimmungen über die Schifffahrt auf gemeinschaftlichen deutschen Flüssen sind noch hervorzuheben die Satzungen über die Donau. Hier finden sich schon Bestimmungen in Passarowitzer Frieden vom 27. Juli 1718 zwischen Oesterreich und der Pforte; sodann im Teschener Vertrage vom 13. Mai 1779 zwischen Oesterreich und Neupfalz; im Vertrage zwischen Oesterreich und der Pforte vom 24. Februar 1784; zwischen Oesterreich und Bayern im Vertrage vom 31. August 1784 und 14. April 1816; im Vertrage zwischen Oesterreich und Rußland vom Jahre 1840 und 1851. Endlich ist die Donauschifffahrtsakte vom 6. November 1857 zwischen Oesterreich, Bayern, der Türkei und Württemberg zu erwähnen, nebst österreichischer Vollzugsverordnung vom 29. Januar 1858.

Wegen des Amazonenstromes paciscirten Brasilien und Peru 23. Oktober 1851; wegen des Dniester Oesterreich und Rußland 7./19. März 1810 und 9./21. November 1818; Rußland und Pforte 28. Mai 1812; wegen des Duero Spanien und Portugal 31. August 1835 und 23. Mai 1840; wegen des St. John Großbritannien und Vereinigte Staaten von Nordamerika 9. August 1842 und dieselben Staaten wegen des St. Lawrence 5. Juni 1854. Wegen des Parana die argentinische Konföderation und Großbritannien 24. November 1849; dieselbe Konföderation und Frankreich 31. August 1850 und 10. Juli 1853. Wegen des Po, Pruth, der Oder, Weichsel, Trawe existiren gleichfalls Verträge, endlich auch wegen der Schelde, deren Verhältnisse schon im Münster'schen Vertrage vom 30. Januar 1648 zwischen Holland und Spanien regulirt wurden, dann neuerlichst zwischen Belgien und Niederland 5. November 1842, 20. Mai 1843, 29. Juli 1846. Der Scheldezoll ist durch Verträge zwischen Belgien und den betheiligten Staaten 1863 aufgehoben gegen eine Entschädigungssumme von cirka 36 Mill. Franken, von welchen aber Belgien $^1/_3$ selbst übernimmt, so daß die übrigen Staaten nur 24 Millionen Abfindungssumme zu zahlen haben. Vergl. den belgisch-niederländischen Vertrag vom 12 Mai 1863.

Litteratur. v. Steck, Versuch über Handels- und Schifffahrtsverträge. Halle 1782. (Ist wichtig für die Geschichte und Charakteristik des alten protektionistischen Schifffahrtssystemes). F. de Cussy, phases et causes célébres du droit maritime des nations. 2 tms. Leipzig 1856. Die Verträge sind abgedruckt in der bekannten Sammlung von Martens, sowie auch im Preußischen Handelsarchiv (seit 1847 erscheinend), doch hier meist nur in deutschen Uebersetzungen. Ein Verzeichniß von Schifffahrtsverträgen aus den letzten Decennien (bis 1847) mit Angabe ihres Inhaltes giebt Soetbeer, Schifffahrtsgesetze und Handelsverträge ꝛc. (Hamburg 1848). Von den allgemeinen Werken über Völkerrecht liefert das Beste über die internationale Schifffahrt das des Nordamerikaners Wheaton. Vergl. auch bes. Wurm, fünf Briefe über die Freiheit der Flußschifffahrt. Leipzig 1858.

v. Kaltenborn.

# Schiller.

Die Jubelfeier seines Geburtstages am 10. November 1859, wie sie nicht blos im Vaterlande, sondern in allen Welttheilen, wo sich ein Kreis von Deutschen zusammenfand, mit Begeisterung begangen wurde, hat klar bewiesen, daß das Volk in Schiller einen Träger seiner Kultur verehrt, daß das Nationalgefühl, dem er in den Befreiungskriegen den Ton angegeben, auch in einem neuen Aufschwunge sich an ihn knüpft. Die dichterische Größe ruht bei ihm auf der menschlichen und der edelste Gehalt der Errungenschaften seines Jahrhunderts ist in seinen Werken niedergelegt, und sie sind der Jugend wie eine weltliche Bibel geworden; der Idealismus, der frei und muthig nach dem Ewigen trachtet, im Geiste das Bild der Welt, wie sie sein soll, entwirft und als Ziel der Entwickelung es der Wirklichkeit gegenüberstellt, beseelte sein Thun und Denken; „wie er innerlich gereift und unter dem Drucke der Verhältnisse zu dem Höchsten auf- und fortstrebend, nicht ermüdete in der Arbeit der Selbstbildung und im Dienste der Idee, so fand und findet an ihm der Deutsche das Symbol seines eignen Nationalwesens, seiner eignen menschlichen Bestimmung, das Symbol seines welthistorischen Schicksals." (Hillebrand.)

Ein politisches System hat S. nicht gehabt, aber sein Herz schlug warm für die Menschheit; „er predigte das Evangelium der Freiheit", wie Göthe sagt, und sie ward die Seele seiner Dichtungen, indem sie seine Werke durchwandernd sich fortwährend läuterte. Er war der Dichter der Idee durch die Macht des Willens: er ging vom Gedanken aus und suchte nach Gestalten für ihn, und nicht das individuelle Leben, sondern das öffentliche, die allgemeinen Angelegenheiten des Jahrhunderts und die Forderungen der Zeit, nicht die stille Entfaltung der weiblichen Natur, sondern die Kämpfe des Geistes und die Thaten männlicher Charaktere erkennen wir als sein eigentliches Gebiet; sein Gemüth ist kein ruhiger Spiegel der Welt, sondern mit einem „Ueberschusse von Selbstthätigkeit", wie W. v. Humboldt treffend sagt, geht er den Dingen entgegen, leiht er den Gestalten seiner Werke die eigene Stimme und macht sie zu Sprechern seiner Ansichten; er will wirken, wie sein Posa als „ein Abgeordneter der ganzen Menschheit" ihre Sache führen, „der Inquisition den Dolch ins Herz stoßen", — „Wahrheiten, die jedem der es gut mit seiner Gattung meint, die heiligsten sein müssen, und die bis jetzt nur das Eigenthum der Wissenschaften waren, in das Gebiet der schönen Künste herüberziehen, mit Licht und Wärme beseelen und als lebendig wirkende Motive in das Herz pflanzen." Dazu aber macht er mit der Stärke seines Willens den merkwürdigen Bildungsgang von einer roh gewaltigen Naturkraft durch das Studium der Geschichte und der Philosophie zur künstlerischen Vollendung, indem er das Heiligthum der Poesie und den Platz neben Göthe sich erobert. Aber auch in Geschichte und Philosophie verhält er sich gemäß seiner Selbständigkeit nicht blos lernend, sondern auch lehrend, als Professor wie als Schriftsteller. Freilich ist ihm die Geschichte eigentlich nur Material für seine Phantasie, und er hat weder den Abfall der Niederlande noch den dreißigjährigen Krieg zu Ende erzählt. Dort wollte er die Empfindung, die ihm die Betrachtung des Kampfes gemacht, auch in dem Leser wieder wecken, aber mehr noch als Redner denn durch die sachlich treue Darstellung der Wirklichkeit: er wollte zeigen, wie List und Gewalt des Despotenthums an der menschlichen Freiheit zu Schanden werden, er wollte der Zeit ein unverwerfliches Beispiel aufstellen, was Menschen wagen dürfen für die gute Sache und ausrichten mögen durch Vereinigung. Im dreißigjähri-

gen Krieg waren es die Charaktere Gustav Adolfs und Wallensteins, die ihn anzogen, und wie ein dramatischer Dichter zeichnete er sie, indem er die Begebenheiten aus ihnen ableitete. Er wollte selber nicht als Quelle künftiger Historiker gelten, aber er hat redlich mitgeholfen, die Kunst der geschichtlichen Darstellung auszubilden und aus der Schule sie in die Nation einzuführen. Erfolgreicher noch wirkte er auf dem Gebiete der Philosophie, wo er eine Brücke von Kant zu Schelling schlug, wo er zu den Begründern der Aesthetik gehört, und die Idee der Schönheit im Leben wie in der Kunst durch die vortrefflichen Abhandlungen über Anmuth und Würde, über naive und sentimentale Dichtung, durch die herrlichen Briefe über ästhetische Erziehung sowohl entwickelte als an einer Fülle von Beispielen veranschaulichte. Und dabei sind alle seine Gedichte von philosophischem Gehalt, eine großartige Gedankenlyrik, und seine Dramen ebenso auf Ideen gebaut als meistens auch historischen Stoffen gewidmet.

Was konnte S. in dem damaligen Deutschland zur Ausbildung seines politischen Sinnes finden? Die Scheinexistenz des Reichs, die elende Kleinstaaterei und die fürstliche Willkühr, die hier als aufgeklärter Despotismus das Wohl der Unterthanen zu fördern suchte, dort die Unterthanen aussog oder gar verkaufte? Als sein Freund Wolzogen sich nach Paris begeben, schrieb ihm der Dichter, erfüllt von den Verstellungen des dortigen politischen Lebens: „Wie klein und armselig sind unsre politischen Verhältnisse dagegen! Aber freilich muß man Augen haben, die von großen Uebeln, welche indeß unvermeidlich einfließen, nicht geärgert werden. Der Mensch, wenn er vereinigt wirkt, ist immer ein großes Wesen, so klein auch die Individuen und Details ins Auge fallen. Aber eben darauf kommt es an, jedes Detail mit diesem Rückblicke auf das große Ganze zu decken oder mit philosophischem Geiste zu sehen. Mir für meine kleine stille Person erscheint die große politische Gesellschaft aus der Haselnußschale, woraus ich sie betrachte, etwa so wie einer Raupe der Mensch vorkommen mag, an dem sie hinaufkriecht. Ich habe einen unendlichen Respekt vor diesem großen drängenden Menschenverein, aber mein Sinn dafür ist nicht geübt, nicht entwickelt." Von der Haselnußschale aus überflog S. wie Herder, wie Wieland, wie Göthe zunächst das Vaterland und wandte sich der ganzen Menschheit zu; er war in der Jugend Kosmopolit; für eine Nation zu schreiben dünkte ihm gering, das Wirken auf die Menschheit reizte seinen Ehrgeiz. Aber mehr und mehr erkannte er, daß die Menschheit ein Organismus von Völkern ist, die einander ergänzen, indem jedes seine Gabe walten läßt, daß der Einzelne als Glied seines Volkes im Ganzen lebt, und so geht denn in seinem Wallenstein der Gedanke des Vaterlandes auf, von dessen Boden der Kriegsheld die Fremden hinwegtreiben, dem er ein Friedensfürst werden will, so erscheint ihm in der Jungfrau von Orleans die Befreiung von der Fremdherrschaft als eine religiöse, gottgeweihte That, und die Nation verpflichtet, alles an ihre Ehre zu setzen, und im Tell endlich hören wir die herrlichen Worte:

Die angebornen Bande knüpfe fest,
Ans Vaterland, ans theure, schließ dich an,
Das halte fest mit deinem Herzen;
Hier sind die starken Wurzeln deiner Kraft! — —
Drum haltet fest zusammen, fest und ewig,
Seid einig, einig, einig!

S., der Held des Geistes, hatte Geistlicher werden wollen, aber der Herzog Karl von Württemberg steckte das talentvolle Soldatenkind in seine Karlsschule, wo keine Theologie gelehrt ward; der Jüngling studirte Medicin und der Druck des

Jahrhunderts lastete auf ihm in Gestalt der militärischen Schulzucht; der Aufschrei seines Genius dagegen waren die Räuber. Sie sind revolutionär; Karl Moor ist eine Art von Danton, das Recht, die Tugend sollen durch Gewalt und Schrecken herrschen; „stelle mich vor ein Heer Kerle wie ich, sagt der Dichter aus seinem Munde, und aus Deutschland soll eine Republik werden, gegen die Rom und Sparta Nonnenklöster sein sollen!“ Die französische Republik erklärte ihn später neben Washington, Kosciusko und Wilberforce zum Ehrenbürger, und ein kleiner deutscher Fürst sagte zu Göthe: „Wäre ich der liebe Gott und hätte die Welt schaffen wollen und gesehen, daß Schillers Räuber in ihr erscheinen würden, so hätte ich die Welt ungeschaffen gelassen!“ Die Räuber wurden 1782 in Mannheim aufgeführt; dorthin flüchtete der Dichter, als er nichts anderes als Medicinisches bei Festungsstrafe fürder veröffentlichen sollte. Auch im Fiesco hat die Republik seine Sympathieen, das Stück schildert den Kampf monarchischen Ehrgeizes gegen dieselbe. Der Gegensatz der Stände, das Menschenrecht im Streit mit ihren Vorurtheilen bildet die Grundlage zu Kabale und Liebe.

In diesen Werken seiner jugendlichen Wildheit ist der Dichter revolutionär, und die Freiheit ist ihm Umsturz des Bestehenden; im Don Karlos wird sie zur Reform. Posa verkündigt das Evangelium der Freiheit, das Ideal des humanen Staats, der durch Fortbildung des Bestehenden durch den Regenten selber hergestellt werden soll. Der Fürst soll Gedankenfreiheit geben, der unnatürlichen Vergötterung entsagen, ein Mensch mit Menschen, ein König von Millionen Königen sein, jede Kraft soll sich schön entfalten, jeder Beruf seine Ehre haben.

Die Revolution brach in Frankreich aus. S. folgte ihr gleich Klopstock, Herder, Wieland, Forster, Kant und Fichte mit herzlichster Theilnahme; aber nur die drei letzteren vermochten auch noch während den bald eintretenden Gräueln den Gedanken fest zu halten, daß sie wie ein Wetter die Welt reinige, daß die blutigen Schreckensthaten selber auf Rechnung des vorhergegangenen Regiments zu setzen seien, das ein Geschlecht groß gezogen, roh und verderbt genug, um sie zu begehren. S. hatte im Herbst 1792 große Lust zu einer Reise nach Paris. Ja als der Konvent dem unglücklichen König den Proceß zu machen begann, dachte er als Mithandelnder in das weltgeschichtliche Drama einzugreifen. Er hoffte, daß man ihn in Frankreich als Wortführer der deutschen Nation ansehen und darum seine Stimme nicht wirkungslos verhallen werde; er wollte die gute Sache der Freiheit vertheidigen, und für den König und dessen Unschuld streitend zugleich gewichtige Wahrheiten zum Vortheile der Völker sagen. Sobald Empfänglichkeit zu hören da sei, dürfe man nicht stumm und unthätig bleiben; hätte jeder freigesinnte Kopf geschwiegen, so wäre nie ein Schritt zu unserer Verbesserung geschehen. Am 8. Februar 1793 schrieb er an Körner: „Ich habe wirklich eine Schrift für den König schon angefangen gehabt, aber es wurde mir nicht wohl darüber, und so liegt sie nun noch da. Ich kann seit 14 Tagen keine französische Zeitung mehr lesen, so eckeln diese elenden Schinderknechte mich an.“ Er mußte wie sein Posa sagen: das Jahrhundert ist meinem Ideal nicht reif, ich lebe ein Bürger der Zukunft!

Und dann schrieb er die Stelle in dem Lied von der Glocke, daß der Mensch in seinem Wahn der schrecklichste der Schrecken sei, daß die Fackel des Lichts in der Hand der Blinden nicht strahle, sondern zünde, Städte und Länder einäschere.

Wo rohe Kräfte sinnlos walten,
Da kann sich kein Gebild gestalten;
Wenn sich die Völker selbst befrein,
Da kann die Wohlfahrt nicht gedeihn.

Aber ist denn die Freiheit nicht fortwährend Selbstbefreiung, ist sie nicht die Selbstbestimmung des Einzelnen wie der Völker? Auch der wohlwollende aufgeklärte Despotismus eines Friedrich und Joseph II. kann sie nicht schenken, sie will errungen sein, sie ist stets des Mannes, des Volkes eigne That. Die Verfassung des Staats, die Ordnung des öffentlichen Lebens bildet sich von innen heraus naturwüchsig durch Sitte und Gewohnheit, dann im Fortschritte der Entwicklung zu selbstbewußtem Leben durch die Selbstverwaltung und die Theilnahme des Volks an der Gesetzgebung durch seine Vertreter. Auch hier kann man gegen die parlamentarische Regierung eine Stelle aus dem Demetrius anführen:

Was ist die Mehrheit? Mehrheit ist der Unsinn!
Verstand ist stets bei Wen'gen nur gewesen.
Bekümmert sich um's Ganze wer nichts hat?
Hat der Bettler eine Freiheit, eine Wahl?
Er muß dem Mächtigen, der ihn bezahlt,
Um Brot und Stiefel seine Stimm' verkaufen.
Man soll die Stimmen wägen und nicht zählen;
Der Staat muß untergehen früh oder spät
Wo Mehrheit siegt und Unverstand entscheidet.

Seitdem das allgemeine Stimmrecht sich als ein so brauchbares Werkzeug in der Hand einer schlauen Gewaltherrschaft erwiesen, wird es nicht mehr so unbedingt gepriesen und verlangt; es ist weit mehr das Ziel, zu dem die politische Reife das Volk führen mag, als der Ausgangspunkt seiner Freiheit. Und Recht hat S. in theoretischen Dingen; da eine Frage durch Abstimmung entscheiden zu lassen ist sinnlos. Oder soll die Volksversammlung durch Handaufheben ausmachen, ob es einen Gott, eine Unsterblichkeit der Seele giebt, ob S. oder Göthe der Größere sei? Aber anders ist es in praktischen Dingen. Wie man Luxuswaaren oder Lebensmittel besteuern, ob man einen Handelsvertrag abschließen will, das ist allerdings eine Frage, die der Staat nach der Majorität derer, die es für zweckmäßig erachten, die es versuchen wollen, erledigen kann. Der Minderheit steht es frei, für ihre Ansicht zu arbeiten, sie zur Mehrheit, zur herrschenden zu machen. Das ist dann der Weg, wie ohne Umsturz und ohne fortwährende Bevormundung der Staat sich entwickelt, die Gesetze zum Ausdruck des geläuterten Volkswillens werden, und an die Stelle der Reaktion und Revolution die selbstbewußte Reform, die wirkliche Staatskunst tritt. Und das liegt ganz im Geiste Schillers.

Wie die Räuber ein Vorspiel der Revolution gewesen, so hielt dann S. dem aufsteigenden Gestirne Napoleons seinen Wallenstein wie einen Spiegel entgegen, so sang er von der Errettung des vaterländischen Bodens aus fremder Knechtschaft in der Jungfrau von Orleans und mehr noch im Tell, und ward dadurch der Prophet der deutschen Befreiungskriege. Jetzt heißt es wieder:

Eine Grenze hat Tyrannenmacht!
Wenn der Gedrückte nirgends Recht kann finden,
Wenn unerträglich wird die Last, greift er
Hinauf getrosten Muthes in den Himmel
Und holt herunter seine ew'gen Rechte,
Die droben hangen unveräußerlich
Und unzerbrechlich wie die Sterne selbst.
Der alte Urstand der Natur kehrt wieder,
Wo Mensch dem Menschen gegenübersteht.
Zum letzten Mittel, wenn kein andres mehr

Verfangen will, ist ihm das Schwert gegeben.
Der Güter Höchstes dürfen wir vertheid'gen
Gegen Gewalt!

Jetzt schildert er gerade das sich selbst befreiende und damit seine Gesittung, seine Wohlfahrt wahrende Volk, jetzt führt er uns in die Rathsversammlung, in die tagende Volksgemeinde, die da weiß was sie will, und ihren Beschlüssen die That folgen läßt. Es ist zugleich der Sieg des dritten Standes, der Sieg des allgemeinen Bürgerthums, der in dem Schweizerkrieg erfochten wird, Attinghausen der Edle und Melchthal der Bauer reichen sich die Hand zum Bunde. Und wenn noch ein Shakspeare das Volk nur ironisch als die haltlose vielköpfige Menge behandelte, ein Göthe nur durch die individuellen Züge seiner Volksscenen im Egmont ergötzte, so war S. der Erste, welcher das Volk als organisches Ganzes in seiner Tüchtigkeit, als den würdigen Träger seiner hervorragenden Führer dichterisch veranschaulichte.

Aber wenn der Sklave, der die Kette bricht, darum noch nicht frei wird, weil Freiheit Selbstbeherrschung, sittliche Lebensführung ist, wie soll die Menschheit aus dem Nothstande des Naturstaates zu dem Vernunftstaat übergehn? Das war das Problem, das den Dichter während der Schreckenszeit Frankreichs beschäftigt, das er in den Briefen über ästhetische Erziehung zu lösen suchte. „Wahr ist es, das Ansehn der Meinung ist gefallen, die Willkür ist entlarvt, und obgleich noch mit Macht bewaffnet, erschleicht sie doch keine Würde mehr; der Mensch ist aus seiner langen Indolenz und Selbsttäuschung aufgewacht, und mit nachdrücklicher Stimmenmehrheit fordert er die Wiederherstellung in seine unverlierbaren Rechte. Aber er fordert sie nicht blos; jenseits und diesseits steht er auf, sich gewaltsam zu nehmen, was ihm nach seiner Meinung mit Unrecht verweigert wird. Aber in der niedern und zahlreichern Klasse stellten sich uns rohe gesetzlose Triebe dar, die sich nach aufgelöstem Bande der bürgerlichen Ordnung entfesseln und mit unlenksamer Wuth zu ihrer thierischen Befriedigung eilen. Auf der andern Seite geben uns die civilisirten Klassen den Anblick der Schlaffheit und einer Depravation des Charakters, die desto mehr empört, weil die Kultur selbst ihre Quelle ist." Hier kann nur Erziehung und Bildung helfen. „Fallen wird das Gebäude des Wahns und der Willkühr fallen muß es, ist schon gefallen, sobald du gewiß bist, daß es sich neigt; aber in dem innern, nicht blos in dem äußeren Menschen muß es sich neigen." Es kommt darauf an, den Charakter zu veredeln, die Gedanken zum Ewigen zu erheben, das Nothwendige anziehend darzustellen, es zu einem Gegenstand der Triebe zu machen. Und das ist die Aufgabe der Kunst. Wie die Griechen, so sollen auch wir durch das Morgenthor des Schönen in das Land der Erkenntniß, der Freiheit eingehen; die Litteratur soll der Politik vorarbeiten; wir sollen uns zum Ideal erheben, um dann die Wirklichkeit nach seinem Vorbilde zu gestatten, die harmonischen Persönlichkeiten sollen auch eine harmonische Gesellschaft hervorbringen. Schon Gervinus hat darauf hingewiesen, wie die Nation wirklich den Weg geht, den ihr der Dichter vorgezeichnet, durch jugendliche Wünsche zum praktischen Wirken gelangt, den Uebergang von der Poesie zur Politik, aus der anschauenden zur handelnden, von der ästhetischen zur moralisch wollenden Natur macht. „Wir haben doch ein Etwas von einem Vaterlands- und Staatssinne erhalten, von dem in S.'s Zeit noch kaum eine Spur da war; wenn der Weg zum Handeln und zum verständigen Benutzen des Lebens durch Empfindung und Einbildungskraft hindurchgeht, so haben wir in dem Gebiete der letzteren bewiesen, daß wir wenigstens auf dem Wege sind; wenn Blüthe Hoffnung giebt zur Frucht so dürfen wir uns einer Aussicht überlassen."

Auf religiösem Gebiet fordert S. vor allem Gewissensfreiheit. „Kein Gesetz darf den Fortschritt der Kultur hemmen, sagt er in „Lykurg und Solon"; dieses gilt von Religions- wie von politischen Gesetzen; beide sind verwerflich, wenn sie eine Kraft des menschlichen Geistes fesseln, wenn sie ihm in irgend etwas einen Widerstand auferlegen. Ein Gesetz z. B., wodurch eine Nation verbunden würde, bei dem Glaubensschema beständig zu verharren, das ihr in einer gewissen Periode als das vortrefflichste erschienen, ein solches Gesetz wäre ein Attentat gegen die Menschheit, und keine noch so scheinbare Ansicht würde es rechtfertigen können. Es wäre unmittelbar gegen das höchste Gut, gegen den höchsten Zweck der Gesellschaft gerichtet. Unter der Hülle aller Religionen liegt, wie es in der Vorrede zur Braut von Messina heißt, die Religion selbst, die Idee des Göttlichen. An Gott, dem heiligen Willen und größten Gedanken, an Freiheit und Unsterblichkeit hielt S. mit Kant unzerbrüchlich fest; die Religiosität war ihm nicht Buchstabendienst, sondern die Gesinnung der Liebe, die Reinigung des Herzens, die Erhebung des Gemüths. Freilich gaben ihm weder die Orthodoxie, noch der Nationalismus seiner Zeit seine volle Befriedigung, und aus ihren Kreisen heraus konnte er einmal sehnsüchtig nach den Göttern Griechenlands zurückblicken. Er hätte zugleich ein religiöser Reformator sein müssen, wenn man bei ihm eine bessere Auffassung des Christenthums suchen wollte, als er vorgefunden. Aber er strebte einer solchen nach. Die christliche Religion erscheint in der Maria Stuart wie sie die Seele tröstet und läutert, das Leid der Königin wird verklärt, indem sie es als Buße der Sünde hinnimmt, und die erlösende Gnade Gottes wirkt versöhnend auf das Gemüth. Und in der Jungfrau von Orleans durchdringt sich das Religiöse und das Politische und die Befreiung der Heimath, das naturgemäße Volksleben, in welchem die ewigen Ordnungen in die zeitlichen hineingebildet werden, erscheinen als ein gottgebotenes Werk. „Wer es glaubt, dem ist das Heil'ge nah! — Nehmt die Gottheit auf in euren Willen, und sie steigt von ihrem Weltenthron! — Allen gehört was du denkst, denn eigen ist nur was du fühlest; daß er dein eigener sei, fühle den Gott, den du denkst!" Diese und so manche andere Aussprüche beweisen, wie S. an dem großen Gedanken festhielt, daß Gott als der Eine sich in Allem erfaßt, daß wir durch die Hingabe unsres Willens mit ihm eins werden und Glieder seines Reiches sind. Wir schließen mit den Worten der beiden größten Freunde S.'s: Wilhelm von Humboldt schrieb: „Von Niemand läßt sich mit so viel Wahrheit sagen, daß er die Angst des Irdischen von sich geworfen hatte und aus dem engen dumpfen Leben in das Reich des Ideals geflohen war; er lebte nur von den höchsten Ideen und den glänzendsten Bildern umgeben, welche der Mensch in sich aufzunehmen und aus sich hervorzubringen vermag." Und Göthe sagte zu Eckermann: „Er war immer im absoluten Besitz seiner großen Natur, er ist so groß am Theetisch wie er im Staatsrath gewesen sein würde. Nichts genirt ihn, nichts engt ihn ein, nichts zieht den Flug seiner Gedanken herab, was in ihm von großen Ansichten lebt, geht immer frei heraus ohne Rücksicht und Bedenken. Das war ein rechter Mensch, so sollte man auch sein! S. war eben diese Christustendenz eingeboren: er berührte nichts Gemeines, ohne es zu veredeln."

Die Litteratur über S. gibt das zu seinem Jubiläum in Wien erschienene Schillerbuch. Ich verweise vornehmlich auf die Schriften von Hofmeister, Grün und Scherr, sowie auf die Darstellungen von Gervinus und Hillebrand in ihren Litteraturgeschichten, und auf meine vier Denkreden auf deutsche Dichter.

M. Carriere.

**Schleswig-Holstein** wird im Nachtrag am Schluß des Werkes folgen.

## Schlözer.

August Ludwig v. Schlözer war geboren am 5. Juli 1735 zu Jaggstadt im Hohenlohe-Kirchbergischen Gebiete. Seinen Vater, einen Dorfpfarrer, verlor er schon im 5. Lebensjahre, fand aber bei theilnehmenden Verwandten gute Pflege und Erziehung, so daß er schon im 17. Lebensjahre die Universität Wittenberg bezog und dort 3 Jahre Theologie studirte; diese und verwandte philologisch-historische Studien, namentlich der orientalischen Sprachen, setzte er seit 1754 in Göttingen fort. Er wollte sich besonders zu einer Reise nach dem Orient vorbereiten, doch nahm er 1755 eine Stelle als Hauslehrer in Schweden (Stockholm, später Upsala) an, und schrieb dort, außer einigen Zeitungsartikeln für den Hamburger „Postreuter" und Fragmenten einer schwedischen Gelehrtengeschichte, in schwedischer Sprache den „Versuch einer Handelsgeschichte" (Stockholm 1758; deutsch von Gadebusch, Rostock 1761). Seit 1759 finden wir ihn aber, nach einem kurzen Aufenthalte in Lübeck, wieder in Göttingen, besonders mit medicinischen, sowie auch juristischen und politischen Studien beschäftigt. Schon wollte er 1761 als Doktor der Medicin promoviren, um dann nach dem Oriente abzugehen, als er in Folge eines Vorschlages des damals in Göttingen anwesenden Büsching einen Ruf nach Petersburg annahm. Sch. erhielt hier zunächst nur eine Privatstellung bei dem damaligen russischen Reichshistoriographen Müller und widmete sich mit Eifer der russischen Sprache. 1762 ward er dann Adjunkt bei der Akademie und Lehrer an der Rasimowskischen Erziehungsanstalt. Seiner Berufung zum Professor in Göttingen im Jahre 1764 vermochte er nicht Folge zu leisten, da ein Verbot des russischen Senats ihn an der Abreise verhinderte. Dagegen wurde er nun zum Professor der Geschichte und der Akademie zu Petersburg ernannt und wurden seinen wissenschaftlichen Arbeiten alle Begünstigungen von Seiten des Staates zu Theil. Auch erhielt er zweimal die Erlaubniß zu einer Reise nach Deutschland. Auf der zweiten Reise forderte er dann von Deutschland aus seinen Abschied aus russischen Diensten, um einen Ruf als Professor der Politik zu Göttingen anzunehmen. Die Russen versagen ihm nicht das Zeugniß, daß er den ersten Anstoß zu einer eingehenden Erforschung der älteren russischen Geschichte gegeben habe.

In Göttingen, wo Sch. seitdem bis an sein Lebensende als Docent und Schriftsteller wirkte und wo er seine gelehrte Muse nur zeitweilig, in damals sehr ungebräuchlicher Weise und darum zum Staunen, ja zum Theil unter dem Gespötte seiner philisterhaften Kollegen, durch größere Reisen, namentlich nach Frankreich und Italien unterbrach, beginnt nun seine eigentlich epochemachende Thätigkeit, indem er in vielerlei Beziehung als wissenschaftlicher Reformator auftrat. Freilich die von ihm in den verschiedenen wissenschaftlichen Gebieten gesteckten neuen Wege und Ziele verfolgte er selbst nicht vollständig und verwirklichte insbesondere seine idealen Postulate nicht in abgerundeten umfassenden Werken und einem systematischen Ausbau. Aber er gab die entschiedene Anregung und hatte den glücklichen Erfolg, daß die alten abgetretenen Wege verlassen und die von ihm selbst nicht gelieferten systematischen Ausführungen bald von Anderen zu Stande gebracht wurden.

In dieser Weise übte Sch. zunächst einen segensreichen Einfluß auf die deutsche Geschichtsschreibung, indem er eine neue Methode der Behandlung in Gang brachte. Das todte Aussprechen von Zahlen und Namen, von einzelnen und vereinzelten Akten und Thatsachen, besonders des Kriegslebens, worin bis dahin die

deutsche Geschichtsschreibung im Ganzen bestanden, verwarf er als ungenügend. Er forderte eine geistreiche Durchdringung und Beherrschung des Stoffes, eine pragmatische und philosophische Behandlung. Freilich war er sich hierüber nicht sehr klar, ja voller Wunderlichkeiten, und lieferte in seinen eigenen Ausführungen nur Unbedeutendes; Männer wie Iselin, Pütter, Schmidt, Herder haben hier mindestens ebenso viel eingewirkt als Sch. Aber seine Verdienste bleiben trotzdem noch groß genug. Wenn auch die gegenseitigen Verketzerungen Sch.'s und Herders den Ruhm des einen wie des andern in dieser Sphäre zu verkleinern drohten, so ist doch die unparteiische Nachwelt beiden gerecht geworden. Hervorzuheben ist hier besonders Sch.'s kurzes Buch: Vorstellung der Universalhistorie. Gött. 1772, Bd. II. 1773, wovon die dritte Auflage mit dem veränderten Titel: „Weltgeschichte nach ihren Hauptabtheilungen" Bd. I., 1786 erschien. Daneben ist noch zu nennen: Vorbereitung zur Weltgeschichte für Kinder 1779. 2. Auflage 1802 (auch französisch, russisch und ungarisch). Die größeren geschichtlichen Arbeiten Sch.'s bieten kein hinlänglich kritisch gesichtetes Material dar und haben jetzt nur noch wenig Bedeutung.

Ebenso epochemachend ist Sch.'s Einfluß auf die Behandlung der Wissenschaft der Statistik. In seiner „Theorie der Statistik nebst Ideen über das Studium der Politik überhaupt" Heft I. Einleitung (Göttingen 1804) brach Sch. für diese Wissenschaft, welche bisher nur ein Sammelsurium von einzelnen Zahlen und Thatsachen gewesen war, eine neue Bahn. Einmal erklärte er, daß die Statistik die Wissenschaft der Staatsmerkwürdigkeiten sei, und fixirte so ihren Begriff, freilich ohne ihn in dieser Definition zu erschöpfen, da er die Statistik des Volkslebens weniger in Anschlag brachte. Sodann betonte er, daß die Statistik lediglich aus Ergebnissen der Geschichte bestehe; oder wie er sich bezeichnend ausdrückt, daß die Statistik eine stillstehende Geschichte, die Geschichte eine in Bewegung gesetzte Statistik sei: eine Auffassung, die freilich manches Mißverständniß in sich schließen mochte. Aber so viel steht fest, daß die wissenschaftlichen Zielpunkte, welche schon Sch. der Statistik setzte, erst seit den letzten Decennien dieses 19. Jahrhunderts, seitdem das statistische Material von Staatswegen vollständiger gesammelt wird, glücklich verfolgt und erreicht werden.

Eine Ausführung seiner Gedanken in systematischen Werken hat Sch. auch auf dem Gebiete der Statistik nicht versucht. Er behandelte überhaupt das statistische Material mehr aus dem Gesichtspunkte der Politik und Staatsreformen. Er ging darauf aus, die staatlichen Verhältnisse aus ihrer bisherigen Verborgenheit ans Licht zu ziehen, und kritisch zu prüfen. Nicht systematische Vollständigkeit in Ansammlung des Stoffs, sondern Hervorhebung von pikanten und interessanten Einzelheiten zur Belehrung des Volkes, zur Geißelung verwerflicher Regierungsgrundsätze, ist dabei sein Ziel. Er wollte im Gegensatz zur damals in Staatssachen herrschenden Heimlichkeit überall die Oeffentlichkeit im politischen Leben anerkannt wissen und drückte dies in seiner frappanten Weise so aus: „Despotie und Statistik vertragen sich nicht zusammen." Man darf daher mit R. v. Mohl das Urtheil über Sch.'s statistische Arbeiten fällen: sie sind nicht blos literarische Produkte, sondern politische Thaten, namentlich in der von Sch. intendirten Wirkung auf das Leben. Somit ist es denn ganz natürlich, daß Sch. seine bedeutendsten statistischen Leistungen in seinen mehr politischen Zeitschriften: „Briefwechsel" und „Staatsanzeigen" niedergelegt hat, von denen sogleich noch besonders zu berichten sein wird.

Hier ist auch der Ort, die beiden kleinen Grundrisse zu erwähnen, welche Sch.

zu jenen merkwürdigen und die Wissenschaft in pikanter, freilich nicht selten seichter oder doch übereilter Weise unmittelbar an das tägliche Leben und selbst an die brennendsten politischen Tagesfragen anknüpfenden Reise- und Zeitungs-Kollegien herausgab. (Entwurf zu einem Reise-Kollegium nebst einer Anzeige des Zeitungs-Kollegii. Gött. 1777. Nähere Anzeige des sog. Zeitungs-Kollegii ibid. 1791.) Auch diese sonderbaren Kollegien haben die Wirkung gehabt, daß man sich auf Universitäten mehr und mehr entschloß, vor einer wissenschaftlichen Darlegung der politischen Geschichte der neuesten Zeit und Gegenwart nicht zurückzuschrecken. Bis auf Sch. hatte man selten gewagt, die unmittelbare Gegenwart mit der Fackel der Wissenschaft vom Katheder herab zu beleuchten.

Indem wir die sehr unbedeutenden Beiträge Sch.'s zur Literaturgeschichte und Theologie füglich mit Stillschweigen übergehen, wenden wir uns zu seiner eigentlich publicistischen Thätigkeit. Hier begnügte sich Sch. keineswegs mit rein wissenschaftlichen Bestrebungen, sondern hatte ganz entschieden die Tendenz, das praktische Staatsleben zu kritisiren und zu reformiren. Die Principien, von denen er bei diesen seinen theoretisch-praktischen Studien auf politischem Gebiete ausging, und die Ziele, welche er sich dabei steckte, können freilich vom Standpunkte der heutigen Staatswissenschaft wie Staatspraxis weder als tief noch als kühn bezeichnet werden. Vom heutigen Standpunkte aus darf Sch.'s Liberalismus ein sehr hausbackener und philisterhafter genannt werden, dem es an jeder gediegenen Grundlage fehlte. Weder die demokratischen noch die aristokratischen Elemente des politischen Lebens vermochte er vollständig zu würdigen. Die Bedeutung der Persönlichkeit und Freiheit des Menschen als solchen im Staats- und Gemeindeleben ist Sch. noch wenig erschlossen. Von dem Berufe der kleineren Lebens- und Rechtskreise im Staatswesen zur autonomischen Selbständigkeit und Thätigkeit hat er kaum eine Ahnung; von einer wahrhaft organischen und historischen Auffassung der Dinge, von dem Berufe der Nationalität im politischen Leben im Gegensatz zur Blasirtheit des sog. humanistischen Weltbürgerthums weiß er wenig. Doch war Sch. weit davon entfernt, gänzlich im Weltbürgerthume untergehen zu wollen. Er hatte ein warmes Herz für sein deutsches Vaterland und merkwürdig ist es, in welcher Weise er sich eine Verbesserung der politischen Lage Gesammtdeutschlands vorstellte. „Er wünsche, so schrieb er noch ziemlich jung einst aus Lübeck, Deutschland unter einen Herrn, es möge nun der — oder der König von Preußen sein." Der letztere müsse damit anfangen, sich ganz Deutschland zu unterwerfen.

Gegenüber den verschiedenen Verfassungsformen des Staats steht Sch. ziemlich rathlos da. Zwar ist er entschieden Monarchist; er versteht aber auch das Wesen der Republik und des Volksstaates nur nach ihren schlechten Seiten zu erkennen. Von der konstitutionellen Monarchie der modernen Zeit hat er eine hohe Meinung, aber keinen klaren Begriff. Er sagt von ihr in verzweifelter Resignation: „Dieses Ideal einer vorzüglich glücklichen Regierungsform ist bekanntlich mehr als ein Ideal. England hat sie verwirklicht; Rom in seiner ersten Periode hatte sie zum Theil. Aber nicht Philosophie, nicht Romulus, nicht der Graf v. Leiceſter haben sie erfunden, sondern der Zufall, geleitet durch Bonsens, begünstigt durch Konjunkturen." Sch. war ein gleich heftiger Feind der monarchischen Despotie wie der exklusiven Oligarchie und vollends der Pöbelherrschaft. Aber er war geneigt, jede Republik für eine Pöbelherrschaft zu halten und war in der Praxis mit dem freisinnigen Absolutismus, der zu seiner Zeit in einigen Staaten, namentlich in Preußen sich fand, vollkommen zufrieden. Ein gewisses, ziemlich unbestimmtes Maß von Freiheit in der individuellen, wissenschaftlichen, religiösen, politischen Sphäre, na-

mentlich auch Preßfreiheit und in Verbindung damit eine ziemlich ausgedehnte Oeffentlichkeit, sowie in Folge derselben eine gerechte und humane Regierung des monarchischen Staates, das war es etwa, was Sch. verlangte. Das Mehr, worüber er sich aber selbst nicht recht klar war, betrachtete er in nüchterner Resignation als ein entferntes Ideal, woran man sich sonnen könne, aber dessen Verwirklichung mehr dem Glücke, als der freien Thätigkeit der Menschen anheimfalle. Gegenüber dem gewaltsamen Gang der Ereignisse in Nordamerika und Frankreich ließ er sich von der Ueberzeugung nicht abbringen, Reform und Fortschritt in politischen Dingen müssen langsam und auf friedlichem Wege zur Reife kommen. Er sprach den Wunsch aus, daß die Deutschen keine ähnlichen Revolutionen erleben möchten. „Menschenfreundliche Regierungen, Reichsgerichte und Preßfreiheit mögen uns auf friedlichem Wege, sagte Sch., die großen Resultate der Revolutionen bringen."

Trotz jener Schwächen stand Sch. mit seiner politischen Auffassung vollkommen auf der Höhe des Zeitalters, wenigstens was Deutschland anbetrifft. Nur Wenige möchten ihn hier überragt haben, auch nicht F. K. v. Moser, der zwar das Hof- und Ministerleben unendlich rücksichtsloser als Sch. kritisirte, aber in Bezug auf die allgemeinen Principien wie Ziele wohl kaum klarer als dieser gewesen ist. Die Deutschen fingen damals eben erst an, aus der politischen Stagnation seit dem 30jährigen Kriege sich langsam zu politischen Gedanken und Thaten zu erheben. Die Masse war sogar das ganze 18. Jahrhundert hindurch noch völlig gleichgültig gegen Politik. Sch. hat das große Verdienst, zu einem guten Theile dazu beigetragen zu haben, daß die deutsche Nation, wenigstens in den gebildeteren Schichten, für ein politisches, und zwar ein freies politisches Leben wieder empfänglich wurde, wenn auch den letzten und gewaltsam überstürzenden Anstoß hier nicht einzelne Schriftsteller oder überhaupt die Wissenschaft und Presse, sondern die großen Ereignisse der französischen, weniger der nordamerikanischen Revolution gegeben haben.

Die Erfolge, welche Sch. als Publicist in Theorie und Praxis hatte, errang er aber wiederum nicht durch geschlossene systematische Werke, sondern wesentlich durch seine journalistische Wirksamkeit. Leider war seine Art und Weise dazu angethan, diese Erfolge allmälig zu vermindern. Zunächst mußte zwar Jedermann durch die reichen Schätze des Wissens, welche Sch. in muthiger Freimüthigkeit aus allen Gebieten des politischen Lebens, zur Belehrung und Warnung für Groß und Klein mit kritischen Erörterungen der Oeffentlichkeit übergab, angezogen und von lebhaftem Interesse für Staat und Gesellschaft erfüllt werden. Auch war seine originelle Kernsprache mit ihren Kraft- und Witzworten, mit ihren kühnen Wendungen und trefflichen Bildern geeignet, einen größeren Leserkreis als nur die gelehrte Welt zu fesseln. Freilich offenbart sich gerade in den politischen Betrachtungen Sch.'s häufig ein divinatorischer Geist, eine elastische Sprungkraft, mit welcher er nicht selten über seinen eigenen und den Standpunkt des Zeitalters hinauseilt, ja bisweilen finden wir in Sch.'s Erörterungen ein geniales Blitzen und Leuchten. Diesem Allem sind sehr bedeutende Erfolge zuzuschreiben, welche er namentlich durch seine politischen Journale zu erringen wußte. Aber diese Erfolge verminderten sich allmälig aus mancherlei Gründen, welche zum Theil in den Verhältnissen, oder auch in gewissen Mängeln Sch.'s lagen. Er hat besonders als Publicist etwas Rhapsodisches, Fragmentarisches, Unruhiges, Zerfahrenes. Die Principien und Ziele sind gleich unbestimmt: Deswegen wurden bald die konsequenten Denker an ihm irre; und als er — eigentlich im Widerspruch mit seinen eigenen Grundsätzen — gegen die Ideen des neuen Nordamerika's und des neuen Frankreich polemisirte,

verlor er auch seinen Einfluß auf die Masse zum großen Theil. Dazu kam, daß Sch. sich oft Uebertreibungen, Härten, Wunderlichkeiten und Geschmacklosigkeiten zu Schulden kommen läßt, daß seine Sprache eine ungehobelte, oft rohe und unfläthige ist und es ihm überhaupt an jedem ästhetischen Sinne und jenem Maßhalten fehlt, wodurch die gebildeten Geister zuletzt am meisten gefesselt werden. Das durch die Schiller, Göthe, Wieland verwöhnte Zeitalter fand die Sch.'sche Kost allmälig schon der Form nach ungenießbar, und da auch der Inhalt in Folge des Ideenumschwunges, den Frankreich hervorrief, zum Theil veraltet erschien, so wurden die politischen Arbeiten Sch.'s allmälig zur Seite gestellt. Um 1800 war seine Thätigkeit schon eine gebrochene zu nennen. Seine eigene Zeit war ihm nun vorangeeilt und andere und bessere Repräsentanten derselben traten auf.

Von systematischen Werken politischer Art nennen wir, obgleich sie heutiges Tages bereits fast gänzlich veraltet sind: Systema politices (1773), ein kurzes System der Staatswissenschaft. Ferner: Allgemeines Staatsrecht und Staatsverfassungslehre (1793). Auch dieses immerhin noch jetzt-interessante Büchlein gewährt nur eine skizzenhafte und nicht selten rhapsodische und räthselhafte Uebersicht der einschlagenden Materien. Vorausgeschickt ist als Einleitung eine Encyklopädie der Staatswissenschaften und einen Anhang bildet die Prüfung der Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts, welche Karl Friedr. v. Moser mit einer polemischen Erörterung gegen Sch. aufgestellt hatte (in seinem neuen patriot. Archiv, Bd. I. Mannheim 1792. S. 568).

Die politischen Journale Sch.'s sind der sog. Briefwechsel und die Fortsetzung desselben: die Staatsanzeigen. Der vollständige Titel des ersteren ist: „Briefwechsel meist politischen und historischen Inhalts" (Heft 1—60 oder Bd. 1—10. 1777—80). Damit ist nicht zu verwechseln der „Briefwechsel meist statistischen Inhalts", wovon nur das 1. Heft (1775) erschienen ist. Die Staatsanzeigen umfassen Heft 1—72 oder Bd. 1—18 und erschienen 1783—1793. Daran reiht sich noch eine kleine interessante und geistvolle, von Sch. selbst besonders hervorgehobene Schrift: „Briefe nach Eichstädt, zur Vertheidigung der Publicität überhaupt und der Sch.'schen Staatsanzeigen insbesondere" (Frankf. 1785). Durch diese beiden Zeitschriften hat Sch. ganz besonders segensreich auf die Reform der politischen Zustände in Deutschland gewirkt, indem er die politischen Handlungen und Ereignisse der Zeit einer kritischen Beurtheilung unterwarf und — damals etwas Neues in Deutschland — vor den Richterstuhl der öffentlichen Meinung zog. Sch.'s Name wurde dadurch ein geachteter wie gefürchteter im ganzen heiligen Römischen Reiche deutscher Nation. Selbst Maria Theresia und Joseph II. trugen den Veröffentlichungen und Kritiken des Göttinger Publicisten in Staatssachen zuweilen Rechnung, und ein Fürstbischof von Speyer konnte sich herbeilassen, in einem Rundschreiben an alle Reichsmitstände die Sch.'schen Gedanken und Kritiken über Religion und Staat, besonders über Speyersche Zustände anzufeinden und dabei Sch. selbst für einen Reichsfeind zu erklären. Mit der Gediegenheit und dem Stoffreichthum heutiger Unternehmungen ähnlicher Art können sich allerdings diese Zeitschriften nicht messen; aber damals hatten sie, wenigstens zeitweilig, eine ganz enorme Wichtigkeit. Hatten die Staatsanzeigen in ihrer Blüthezeit es bis zu dem namentlich damals sehr erheblichen Absatz von 4400 Exemplaren gebracht und warfen sie dem Herausgeber einen Reingewinn von 3000 Thalern ab, so sank freilich später aus den angedeuteten Gründen die Zahl der Abonnenten bedeutend. Indessen daß die Staatsanzeigen bereits im Jahre 1793 eingingen, lag doch nicht an dem Mangel einer hinlänglichen Zahl von Lesern, sondern an anderen Dingen. Es waren viel-

fach Beschwerden bei der Hannöverschen Regierung von Seiten einzelner Reichsstände wegen Inhalt und Form der Veröffentlichungen in dem Staatsanzeiger erhoben. Die Regierung beachtete dieselben so lange weniger, als Sch. sich hütete, diese seine eigene Landesregierung selbst anzugreifen. Aber im Jahre 1796 wurde die Suspension seiner bisherigen Censurfreiheit ausgesprochen und ihm die fernere Herausgabe seiner Zeitschrift, sowie jeder anderen periodischen Schrift untersagt. Die Censurfreiheit erhielt er wieder im Jahre 1800. Dagegen wurde das Verbot der Herausgabe eines politischen Journals aufrechterhalten, und so finden wir denn Sch. in den letzten Jahren seines vielbewegten Lebens nicht mehr mit politischen, sondern fast nur mit historischen Studien beschäftigt.

Mit seinem 70. Lebensjahre zog er sich von allen Berufsgeschäften zurück. Im Jahre vorher, 1804, hatte der Kaiser Alexander von Rußland ihm den Adelsbrief ertheilt und der alte Herr hatte darüber eine fast kindische Freude an den Tag gelegt. Dagegen machte die Schmach der französischen Zwingherrschaft noch einen tiefen Eindruck auf ihn; er verzagte keineswegs an der Wiedergeburt Deutschlands, verzweifelte aber daran, dieselbe noch erleben zu dürfen. Im Unglücksjahre 1806 erklärte er: „Wir Deutsche sind zwar in unserer jetzigen Lage (Konstitution) arme Schafe, die sich blindlings von Einzelnen leiten lassen müssen; aber wir sind im Ganzen als Nation immer noch gesund; die Anzahl der Drehkranken unter uns ist unendlich klein. Wie! wenn uns nun das Schicksal andere Leithämmel gäbe?" Wenige Monate aber vor seinem Tode äußerte er sich, indem er gefaßt seinem Lebensende entgegensah, über die geringe Aussicht auf baldige Besserung in folgender Weise: „Ich verachte dieses lumpige Menschenleben, eben weil ich es so lange gelebt habe, tief, und kann besonders an die jetzige Generation, bestehend en gros aus Tyrannen, Räubern, Feigen und Dummköpfen, auch méchants, Undankbaren u. s. w. nur mit verbissenem Ingrimm denken, daß ich durchaus keine Erlösung zu erleben mehr hoffen darf." Er starb am 9. September 1809.

Kann man ihn auch nicht unter die großen Männer der Nation zählen, so verdient er doch jedenfalls den Namen eines bedeutenden Mannes, dem wir manche gute Anregung in Theorie und Praxis des Staatslebens zu verdanken haben. Die glückliche Verbindung gelehrten Forschungsgeistes mit dem heiligen Eifer für das Bessere auch im praktischen Leben, wie wir sie bei Sch. finden, ist ein Segen überall, ist aber ganz besonders bei den Deutschen hoch zu schätzen, deren Häupter der Wissenschaft nur allzu oft mit einem Ueberfluß an Kenntnissen einen Mangel an Sinn für das Leben verbinden. Das Fahrige, Heftige, Leidenschaftliche in Sch.'s Natur, was ihn auf wissenschaftlichem Gebiete in zahllose Feindschaften selbst mit den Besten (Moser, Herder, Büsch, Schirach u. A.) verwickelte und in seinem Privat- und Familienleben zu einem argen Pedanten und kleinlichen Tyrannen machte, verhinderten ihn, größere wissenschaftliche Werke von dauerndem Werthe zu schaffen, aber für sein Zeitalter direkt und für unsere Gegenwart wenigstens mittelbar hat er vielfach verdienstlich gewirkt.

Sein Sohn Christian Schlözer hat des Vaters „Oeffentliches und Privatleben aus Originalurkunden" (2 Bde., Leipzig 1828) herausgegeben. — Lebensbeschreibungen lieferten auch Döring (Zeitz 1836) und Bock (Hannover 1844). Ueber die wissenschaftliche und praktisch-politische Wirksamkeit Sch.'s ist besonders die treffliche Schilderung Roberts v. Mohl in seiner Geschichte und Literatur der Staatswissenschaften Bd. II. (Erlangen 1856) S. 439—459 zu vergleichen.

v. Kaltenborn.

# Schmalz.

Theodor A. H. Schmalz war geboren zu Hannover am 17. Februar 1760. Seine Gymnasialbildung erhielt er zu Hannover und Stade und absolvirte dann zu Göttingen den vollständigen theologischen Kursus in den Jahren 1777—80. Als Hauslehrer aber begann er sich dem Studium des Rechts zu widmen, weshalb er sich 1783 wieder nach Göttingen begab, wo er sich schon 1785 als Docent der Rechte habilitirte, um 1788 einem Rufe als außerordentlicher Professor nach Rinteln Folge zu leisten. Nachdem er dort im folgenden Jahre Ordinarius geworden, ward er 1789 nach Königsberg berufen und dort 1798 zugleich zum Konsistorialrath sowie 1801 zum Kanzler und Direktor der Universität ernannt. 1803 ging er in gleicher Eigenschaft als Professor und Universitätsdirektor nach Halle, verließ aber diesen Ort, als Halle zum Napoleonischen Königreich Westphalen geschlagen wurde, und folgte seinem König nach Memel. Sodann privatisirte er zeitweilig in Berlin, ward aber 1809 zum Mitgliede des Kammergerichts und 1810 zum Professor und Ordinarius der Juristenfakultät an der neuen Universität zu Berlin ernannt, als deren erster Rektor er fungirte.

Sch. hat sich stets als ein warmer Patriot erwiesen, und wenn sein Sinn mehr auf Preußen als auf Deutschland gerichtet war, so ist dies begreiflich bei einem Manne, dessen Jugend- und Mannesalter in die Zeit des völligen Ruins des politischen Lebens von Gesammtdeutschland fällt und dessen Geistesrichtung den erst im 19. Jahrhundert mehr hervortretenden Ideen der Nationalität principiell fern stand. Da Sch. außerdem in jeder Beziehung eine praktisch-nüchterne Natur war, welcher alles Ideale fehlte, so mußte er mit dem Idealismus der Zeit nach dem Befreiungskriege und seinen abstrakten bald kaiserlichen bald republikanischen Einheitsgedanken bald in Konflikt gerathen, wobei es ihm passiren konnte, daß er zugleich mit dem Verkehrten und Abenteuerlichen in diesen politischen Bestrebungen der Zeit auch den gesunden Kern und die richtigen Grundgedanken verkannte und insbesondere sich zum modernen Konstitutionalismus in eine feindliche Stellung begab. Dieses Auftreten verwickelte ihn in einen scharfen Streit mit den Koryphäen der neuen Zeit. Er hatte sich als Schriftsteller und Docent bereits einen tüchtigen Namen erworben, als er die kleine politische Schrift: „Berichtigung einer Stelle in der Venturinischen Chronik für das Jahr 1808" zu Berlin im Jahre 1815 herausgab und darin den Tugendbund und die idealen politischen Bestrebungen, welche sich daran knüpften, namentlich die geheimen Verbindungen u. s. w., verurtheilte. Dies erregte einen allgemeinen Sturm gegen den Verfasser; die bedeutendsten Männer, wie Niebuhr, Schleiermacher, Koppe, Fr. Förster, Krug, Rühs, Ludw. Wieland, Lüders und Andere traten mit Gegenschriften auf. Doch fand auch Sch. Vertheidiger und der Streit nahm einen solchen Charakter und solche Dimensionen an, daß es in dem damaligen Stadium der politischen Bevormundung selbst wissenschaftlicher Streitigkeiten möglich war, daß durch eine königliche Verordnung vom 6. Januar 1816 bei einer namhaften Geld- und Freiheitsstrafe jede Schriftstellerei in dieser Sache, sei es für oder wider, verboten wurde.

Später trat Sch. als ein eifriger Vertheidiger des schroffen Legitimitätsprincips hervor und erklärte sich namentlich zu Gunsten Don Miguels von Portugal. Ueberhaupt neigte er in seinen späteren Jahren zu einem starren Dogmatismus in Bezug auf Recht und Staat hin, während er früher eine mehr vermittelnde Stellung eingenommen und der Philosophie (im Geiste Kants) wie der Geschichte in Betreff der Theorie wie der Praxis des Rechts einen gleichmäßigen Einfluß zuerkannt hatte. Seine ursprünglich theologische Geistesrichtung machte sich

um diese Zeit insofern wieder geltend, als er auch in religiöser Beziehung einem pietistischen Rigorismus anheimfiel. Sch. starb zu Berlin den 20. Mai 1831.

Als Schriftsteller ist er ziemlich fruchtbar gewesen. Alle seine Arbeiten zeichnen sich zunächst durch eine Formgewandtheit aus, wie sie in damaliger Zeit bei unseren Juristen und Publicisten höchst selten gefunden wurde. Sodann sind dieselben immer geistreich geschrieben, und wenn Sch. auch weit davon entfernt ist, den Ruf eines gediegenen Schriftstellers zu verdienen, vielmehr eine gewisse Oberflächlichkeit allen seinen Schriften vorzuwerfen ist, so hat er doch anregend gewirkt und war auch als Docent sehr geschätzt. Man darf ihn als einen immerhin anzuerkennenden Vorläufer der neueren historischen wie philosophischen Auffassung des Rechts- und Staatslebens betrachten. Er war sich völlig klar darüber und hat dies häufig ausgesprochen, daß die Rechts- und Staatsverhältnisse erst durch die Verbindung von philosophischer und historischer Forschung richtig zu erkennen und zu behandeln seien. Freilich fällt die Blüthe seiner wissenschaftlichen Thätigkeit in eine Zeit, wo die geschichtlichen wie die philosophischen Rechtsstudien noch sehr unvollkommen waren und auf den Umschwung, der im Verlauf des 19. Jahrhunderts eintrat, vermochte Sch. nicht mehr einzugehen. Auch hat er sich von dem wechselseitigen Verhältniß jener beiden Faktoren niemals eine deutliche Anschauung gebildet und steht nur so viel fest, daß er in seiner früheren Epoche dem Naturrecht das Uebergewicht einräumte, während er später sich mehr dem streng Geschichtlichen zuwandte. Uebrigens enthalten die verschiedenen Werke von Sch. keine irgendwie neuen Forschungen und gelangen auch nicht zu neuen Resultaten, sondern verarbeiten nur in geistreicher und nicht selten recht glücklicher Weise die Forschungen Anderer zu Lehr- und Handbüchern, hauptsächlich zum akademischen Gebrauch.

Sch. trat zuerst als Schriftsteller auf mit den „Denkwürdigkeiten des Grafen Wilhelm zu Schaumburg-Lippe" (Hannover 1783). Von den sonstigen zahlreichen Schriften beziehen sich einige auch auf römisches und deutsches Privatrecht. Wir heben hier nur noch hervor folgende Werke: Encyklopädie des gemeinen Rechts (1790 und öfter). Encyklopädie der Kameralwissenschaften (1797. 2. Aufl. 1819). Kleine Schriften über Recht und Staat. 1. Theil (1805). Handbuch des kanonischen Rechts (1815. 3. Auflage 1834), welches besonders stark naturrechtlich gefärbt ist. Das europ. Völkerrecht (1817). Staatswirthschaftslehre in Briefen an einen Erbprinzen (1818). Ansicht der ständischen Verfassung der preußischen Monarchie (1822), welche Schrift anonym unter der Signatur F. J. d. B. erschien. Das deutsche Staatsrecht (1825). Grundgesetze des deutschen Bundes (1825). Hervorzuheben ist noch besonders das kleine Buch: „Staatsverfassung Großbritanniens" (Halle 1806). Sch. schlug damit, wie R. v. Mohl (Gesch. u. Lit. des Staatsw. II. 47) richtig bemerkt, eine neue Bahn ein, indem er das gesammte öffentliche Recht Englands nach der Seite der Verfassung wie Verwaltung in einer Uebersicht darlegen wollte. War er in Erreichung dieses Zieles auch nicht sehr glücklich, so war doch der Gedanke lobenswerth, den spätere Schriftsteller auf Grund besserer Quellen und einer tiefern staatsrechtlichen Erkenntniß mit Erfolg ausgeführt haben. — Von den naturrechtlichen, im Anschluß an Kant abgefaßten und durch Klarheit ausgezeichneten Schriften Sch.'s nenne ich: das Recht der Natur. 1. Theil: Das reine Naturrecht; 2. Thl.: Das natürliche Staatsrecht; 3. Thl.: Das natürliche Familien- und Kirchenrecht (Königsb. 1795). Erklärung der Rechte des Menschen und des Bürgers (Königsb. 1798; auch Leipzig 1823). — Die Verdienste Sch.'s in Betreff des Völkerrechtes habe ich in meiner: „Kritik des Völkerrechts" (Leipz. 1847) S. 114 Note und S. 173 ff. hervorgehoben.

v. Kaltenborn.

# Schmitthenner.

Dieser deutsche Sprachforscher, Geschichtsschreiber und Publicist interessirt uns hier füglich nur in seiner letztern Eigenschaft. Friedrich Jakob Schmitthenner ist am 12. März 1796 zu Oberdreis im Fürstenthum Wied geboren und besuchte, nach seiner Gymnasialvorbereitung zu Idstein, die Universitäten Marburg und Gießen, um anfangs Medicin, dann aber Philosophie, Geschichte und Theologie zu studiren. Nach vollendetem Kursus erhielt er sofort eine Pfarrstelle, gab aber später den geistlichen Stand auf und wurde Prorektor des Pädagogiums zu Dillenburg, seit 1827 Direktor des Schullehrerseminars zu Idstein. Neben seiner amtlichen Thätigkeit zeichnete er sich durch eine tüchtige literarische Wirksamkeit aus, welche sich auf die deutsche Sprachforschung und die deutsche Geschichtsschreibung bezog, und zwar vor Allem den elementaren Zwecken der Schule dienen sollte, aber zugleich einen allgemeinen wissenschaftlichen Werth beanspruchen durfte.

Namentlich durch seine geschichtlichen Forschungen als ein geistvoller Kenner der social-politischen Verhältnisse der Menschen allgemein bekannt geworden, erhielt Sch. im Jahre 1828 die Professur für Geschichte und Staatswissenschaften an der Universität Gießen und verwandte von nun an seine ganze geistige Kraft auf das Studium der politischen Wissenschaften. Doch konnte er zeitweilig der Versuchung nicht widerstehen, in die Carriere der höheren Büreaukratie einzutreten. Seit 1832 finden wir ihn als Mitglied des Oberstudien- und Oberschulrathes zu Darmstadt. Indessen schon nach drei Jahren kehrte er nach Gießen in seine akademische Wirksamkeit zurück. Als er nach des bekannten Publicisten Pölitz Tode eine Berufung als Professor der Staatswissenschaften nach Leipzig erhielt, lehnte er diesen sehr verlockenden Ruf ab und zog es vor, in den einfachen und bescheidenen Verhältnissen Gießens zu bleiben. Dafür erfreute er sich des vollsten Vertrauens seiner Mitbürger und wurde wiederholt zum Mitglied der Ständeversammlung gewählt, in welcher Eigenschaft er durch seine Kenntnisse und nicht weniger durch sein versöhnliches Wesen im Streite der Parteien segensreich wirkte. Er war ein Mann der Reform; aber er wollte dieselbe im gesunden Anschluß an die geschichtlichen Ueberlieferungen realisirt wissen. Deßwegen verschloß er sich nicht gegen den Fortgang des deutschen Staates „zu demokratischen Formen", wie er es nannte, und war durch die Ereignisse und Bestrebungen des Jahres 1848 nicht überrascht. Ich habe dies voraus gesehen, erklärt er in der Vorrede zu seiner Schrift über den Pauperismus, und fügt charakteristisch für seine ganze Art und Weise hinzu: „Innig ist außerdem die Befriedigung meines Herzens, daß ich noch auf der Erde war, als der schwarz-roth-goldne Adler aus dem Bann, in den sie ihn kleinlich gelegt hatten, erlöst ward und unter dem Jubel von Millionen über Deutschland aufschwebte. Allein eben so tief bedaure ich, daß jener Fortgang nicht auf dem Wege friedlicher Reform, sondern durch einen gewaltsamen Sturm erfolgt ist, der uns von Westen her eine Menge Illusionen mitgebracht hat, und daß bei dem Bruche der alten Formen vielfach eine sittliche Fäulniß und manieartige fanatische Gelüste zum Vorschein gekommen sind, die ich in meinem Volke nicht vorhanden und nicht leicht möglich glaubte. Wenn auch die letzteren fast alle tieferen Erschütterungen der sittlichen Welt, wie Epidemieen die Revolutionen in der Natur, begleiten und vorübergehen, so weiß ich doch nun ganz gewiß, daß mein Thema (über den Pauperismus nämlich) noch interessanter werden wird, als es leider jetzt schon ist, und widme daher meine Darstellung nicht blos meinen Zuhörern, sondern allen Denkenden der Nation." Sch. schrieb diese Worte mitten

in den Wirren des Jahres 1848 am 1. Juni nieder und schied aus dieser Welt, noch ehe die Sturmwellen der Zeit sich wieder ganz beruhigt hatten, am 19. Juni 1850.

Von seinen staatswirthschaftlichen Schriften sind folgende besonders hervorzuheben: Grundriß der politischen und historischen Wissenschaften. Gießen 1830—32. 3 Bde. Ueber den Charakter und die Aufgaben unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft. 1832. Ueber das Kultur- und Schulwesen. 1839. Bd. 1. Am bedeutendsten aber sind seine: „Zwölf Bücher vom Staate." 1839 ff. Freilich sind dieselben leider unvollendet geblieben. Es sind davon in 2 Bänden nur 6 Bücher erschienen, von denen die fünf ersten den ersten Band füllen und von folgenden Gegenständen handeln: Buch I. von dem Wesen des Staates und der Staatswissenschaft. Buch II. Geschichte der Staatswissenschaft. Diese beiden ersten Bücher erschienen zuerst 1832 unter dem oben schon genannten Titel: „Ueber den Charakter und die Aufgabe unserer Zeit in Beziehung auf Staat und Staatswissenschaft." Buch III. enthält unter dem Namen Ethnologie ungefähr dieselbe Wissenschaft, welche Schlözer Metapolitik nannte. In Buch IV. wird das natürliche Privatrecht abgehandelt, doch hauptsächlich nur in denjenigen Partieen, die für Staatsrecht und Politik von entschiedener Wichtigkeit sind, wie die Lehre von dem Verhältniß des Naturrechts zu dem positiven, von der Natur der Gemeinheit und von dem Wesen des organischen Rechtsverhältnisses, in größerer Vollständigkeit dargestellt. Unbefriedigt durch die subjektiv-rationalistische Gestaltung, welche diese Wissenschaft in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts unter uns angenommen hatte, ging Sch., wie er dies S. VII des Vorwortes selbst ausdrücklich erklärt, auf die Ansichten von Aristoteles zurück. Doch kann die Ausführung dieser Partie nicht für bedeutend gehalten werden. Das fünfte Buch liefert eine klare Uebersicht über die Nationalökonomie, mit entschieden gelungenen Ausführungen. „Man pflegt gewöhnlich", sagt Sch. l. c., „drei Systeme dieser Wissenschaft aufzuführen, das Merkantilsystem, das physiokratische und das Industriesystem Adam Smith's. Von diesen existirt aber das sogenannte Merkantilsystem nicht als eine spekulative Theorie; es ist mehr ein aus der unmittelbaren Auffassung von Erscheinungen abgeleitetes praktisches Princip. Das physiokratische und das Industriesystem stehen sich darin gegenüber, daß jenes die Produktion des Werthes der Naturkraft, dieses die Erzeugung des Tauschwerthes der Arbeitskraft zuschreibt; beide stimmen darin überein, daß sie die Nationalwirthschaft nur als ein Aggregat von Privatwirthschaften fassen und Freiheit und Völkerglück durch die Zersetzung der Gesellschaft in ihre Atome bedingt meinen. Diese Auffassung hat sich als durchaus unzulänglich erwiesen, um die Erscheinungen des Gewerbslebens aus ihr zu erklären, sogar als verderblich, wo man praktische Maßnahmen aus ihr abgeleitet hat. Mehrere denkende Schriftsteller haben daher bereits die Einseitigkeit dieser Systeme zu ergänzen, so wie die Gegensätze zu vermitteln gesucht, und die Wissenschaft steht besonders durch die Bemühungen deutscher Gelehrter der Wahrheit viel näher. Man wird nach so vielen trefflichen Vorarbeiten und bei dem tiefern wissenschaftlichen Bewußtsein unserer Zeit fast unwillkürlich zu dem Gedanken gedrängt, die Nationalökonomie synkretistisch und als organisches System zu begreifen. Dieser Gedanke ist daher auch die Seele des fünften Buches."

Wir haben durch diese eigenen Worte Sch.'s seinen nationalökonomischen Standpunkt hinlänglich gekennzeichnet und wenden uns jetzt zur Charakteristik seiner politischen Auffassung.

Sch. hat von den übrigen sieben Büchern, welche sein Werk: „Zwölf Bücher

vom Staate" umfassen sollte, nur noch das siebente vollendet und publicirt. Dies ist betitelt: Grundlinien des allgemeinen oder idealen Staatsrechtes (Gießen 1843), als dritter Band des ganzen Werkes (der zweite ist nie erschienen). Auch hierin steht Sch. auf dem Boden der organisch-historischen Auffassung und entwirft uns auf dieser Grundlage eine feine Charakteristik des Staatswesens. Doch ist das Buch weniger von dogmatischer und systematischer Bedeutung. Die historischen Partieen über die Staatsverfassungen des Alterthums und des Mittelalters bilden einen sehr wesentlichen Theil desselben. Die philosophischen Ausführungen über das allgemeine Wesen des Staates, bei welchen sich Sch. hauptsächlich an die Gedanken des Aristoteles und Schellings anschließt, liefern dann zwar des Geistreichen und Trefflichen sehr viel und werden immer schätzbare Beiträge zum Verständniß über das wahre Wesen des Staates bilden. Aber die Anwendung auf die welthistorische Staatsform der Gegenwart, auf den monarchischen Konstitutionalismus, hat Sch. nur in dürftiger Weise gemacht und statt der belehrenden Ausführungen nur kurze, bisweilen unverständliche Andeutungen gegeben, ja wesentliche Charaktere gänzlich mit Stillschweigen übergangen. Hervorzuheben ist noch die reiche und wahrhaft kritische Benutzung der früheren Litteratur in diesem größeren Werke Sch.'s, sowie die hohe und aristokratische Stellung, welche er der Wissenschaft gegenüber der Tagesmeinung vindicirte und welche er selbst unter den gewaltigen Eindrücken der Massenbewegung von 1848 laut und offen zu proklamiren den Muth besaß. In der schon erwähnten Vorrede der Schrift über das Proletariat, welche vom 1. Juni 1848 datirt ist, heißt es am Schluß: „Das Urtheil der Masse ist unter Umständen sehr respektabel wegen der Masse des Urtheils. Allein in Sachen der Wissenschaft erkenne ich das Princip der Majorität nicht an und lege auf allgemeine Abstimmung keinen Werth." v. Kaltenborn.

**Schmuggelhandel**, s. Zollanstalten.

## Die Scholastiker.

Wäre der pythagoräische Lehrsatz nicht schon längst entdeckt gewesen, das Mittelalter hätte wahrlich nicht einmal diesen gefunden. Die Geschichte der Geistes-Kultur muß es ja leider laut bezeugen, daß von den nahezu dreitausend Jahren, auf welche sie jetzt zurückblicken kann, es — gering gerechnet — ein ganzes Jahrtausend ist, um welches die Menschheit bezüglich des geistigen Fortschrittes durch ausschließliche Auktoritätssucht betrogen worden ist; denn während dieser ganzen langen Periode waltet im Gebiete des Geistes jene vollendetste Unselbständigkeit, welche lediglich von Zufuhr eines traditionell werdenden Materiales abhängig, nicht einen einzigen Gedanken von sich aus erzeugt. Ja selbst wenn in anderen Beziehungen das Mittelalter durch die Romantiker des christlich-germanischen Staates gepriesen und zuweilen sehr zudringlich empfohlen wurde, so beruht auch dies auf Unkenntniß der wirklichen Geschichte; denn man lese nur z. B. den einen oder anderen Pœnitentiarius, und man wird zum Entsetzen Einsicht bekommen, welche Rohheit und welcher Sündenpfuhl gerade in gewissen Kreisen bestanden hat. Was dabei allmälig auf eine Besserung in Sitte und Wissen hinüberleitete, war eben nur der unverwüstliche allgemeine Trieb des Fortschrittes, in welchem die Menschheit überhaupt mit gesteigerter individueller Thatkraft aus niedrigeren Kulturstufen zu höheren sich emporarbeitet. Hiezu bot naturgemäß der Realismus des Lebens den fruchtbaren Stoff dar, und aus den realen Verhältnissen des Staates und des Rechtes erwuchs ein Gedankenkreis, an welchen sich die Wucht der ursprünglichen traditionellen Ideen schon vorher etwas abgeschwächt hatte, bis zuletzt die

individuelle Freiheit des Geistes überwog und durch die massenhafte Zufuhr der wiedererwachenden Litteratur des antiken Realismus der Einsturz des Gebäudes mittelalterlicher Anschauungen vorbereitet wurde. Aber an eben jenen Punkten, wo die geistige Kultur mit dem Abschlusse des Alterthumes und dem Eintritte der christlichen Ideen sich befunden hatte, mußte nach mehr als tausend Jahren das 14. und 15. Jahrhundert nun mit selbständigerer Thätigkeit wieder zu beginnen versuchen.

Insoweit hier von den Scholastikern gesprochen werden soll, kann es sich natürlich nur um jene Ideen und theoretischen Ansichten handeln, welche bezüglich des Staates kundgegeben wurden.[1]) Aber alle solche Ideen und Ansichten beruhten im Mittelalter stets auf irgend einer traditionellen Litteratur, welche als bindende Auktorität ausschließlich den Gedankenkreis beherrschte.[2])

Zunächst und vor Allem wirkten in solcher Weise die Religonsurkunden, in welchen in mannigfacher Weise die christlichen Ideen ihre Darlegung gefunden hatten; aber neben diese trat sofort mit dem Entstehen einer ecclesia docens jener Stoicismus, welcher als die formelle Macht der Methode dem gesammten Schulbetriebe des späteren Alterthums eingewohnt hatte und nun auch als das Formelle sich in die lehrende Behandlung des neuen Inhaltes hinüberzog. Dabei wurden nun, indem das Alterthum es überhaupt nie und nirgends zu einer „Rechts"-Philosophie, sondern nur zu ethisch-philosophischen Konstruktionen der „Gerechtigkeit" gebracht hatte, all jene Ansichten maßgebend, welche die Stoa (und mit ihr auch Cicero) über die Gerechtigkeit als die auf die Gemeinschaft bezügliche Tugend, über die Frömmigkeit als die gegen die Götter geübte Gerechtigkeit, über das göttliche Welt-„Gesetz" und namentlich über jene Unterscheidung zweier „Staaten" ausgesprochen hatte, deren Einer als der große und „wahre" Staat die Götter und die Menschen umfaßt, während der andere derjenige ist, welchen uns die „zufällige" Bedingung der Geburt als „Bürger" eingeschrieben hat, womit dann auch die stoische Formulirung der Begriffe ius naturale, ius gentium, ius civile zusammenhängt. All Solches, was als stoische Schulweisheit auch noch in den Institutionen und Pandekten wiedererscheint, aber schon aus der späteren Römerzeit durch die Aeußerungen mehrerer Grammatiker, Scholiasten und Kompilatoren in den Umkreis des Schulwissens der ersten christlichen Lehranstalten hinüberglitt, bedurfte nur einer leisen Umsetzung in den Ideenkreis des Christenthumes, zumal da der neutestamentliche Sprachgebrauch der Worte „Gerecht" und „Gerechtigkeit" hiezu die Hand bot.

So gestaltete sich durch Verschmelzung der biblischen und der „stoischen" Schulauktorität gleichsam naturgemäß auf litterarischem Wege der Tradition die christlich-theokratische Auffassung des Staates, wie sie uns (um von Anderen abzusehen) hauptsächlich bei Augustinus (354—430) entgegentritt. In folgerichtiger Weise bestehen die Grundzüge dieser Ansicht darin, daß der irdische Staat in einen

---

[1]) Vgl. Bluntschli, Ueber den Unterschied der mittelalterlichen und der modernen Staats-Idee. München, 1855.

[2]) S. auch meine Schrift: Ueber die geschichtlichen Vorstufen der neuern Rechts-Philosophie. München, 1858. — Was die „Geschichte der Logik" auf ihrem speciellen Gebiete bisher gethan hat und noch thun wird, das Nämliche muß auch in den übrigen Zweigen geistiger Erzeugnisse betreffs des Mittelalters erst noch geleistet werden, um das übliche salbungsvolle Gerede über Philosophie des Mittelalters oder über „hervorragende Männer" desselben vollends zu beseitigen. Dem Kenner erscheint es geradezu lächerlich, wenn man von Lehren oder Ansichten z. B. eines Albertus Magnus oder Thomas von Aquin spricht, denn es gibt nur Lehren und Ansichten, welche in den von ihnen benützten Quellen vorliegen.

wesentlichen Zusammenhang mit dem Sündenfalle gebracht wird (d. civ. dei, XIX, 15), daher einerseits die Himmlischgesinnten demselben keine Beachtung schenken und andrerseits das bürgerliche Gesetz nur äußerlich durch Schutz und Strafe wirke, nie aber eine innerliche Besserung oder Entwöhnung von den irdischen Gütern bezwecken könne; daß ferner die Aufgabe des Staates nur in Herstellung des irdischen Friedens liege und sonach die Christen in dieser Beziehung, insofern dieser Friede als solcher nichts Verwerfliches ist, dem Staate bei ihrer Gemeinschaft mit Irdischgesinnten gehorchen sollen; daß aber endlich dieser irdische Friede nur Mittel des himmlischen Friedens sein könne, und demnach der weltliche Staat im Dienste des himmlischen Staates, d. h. der Kirche, stehen müsse. So finden wir auch schon bei Augustinus (Comm. in Evang. Joh.) den direkten Ausspruch, daß „Gott durch die weltlichen Kaiser und Könige dem Menschengeschlechte die menschlichen Rechte zutheilt".

Sowie nun Augustinus in solchen Fragen für die nächsten Jahrhunderte der hauptsächlichste Führer war, so ist es nicht zu wundern, wenn die genannten Anschauungen zu einer Zeit, in welcher die weltliche Macht mit der Kirchengewalt in Kollisionen kam, seitens der Hierarchie in verstärkter Dosis ausgesprochen wurden. Und was in späteren Jahrhunderten als der maßloseste Uebergriff hätte erscheinen müssen, war in jener Zeit nur die rückhaltslose Durchführung der damals noch ungebrochenen Konsequenz des theokratischen Principes, welches außerdem auch noch eine Stütze an der lehenrechtlichen Auffassung finden konnte, wornach alle Gewalt als eine verliehene galt und sonach die Spitze dieses Lehensystemes in dem von Gott selbst beauftragten obersten Lehensherren, d. h. im Papste, erblickt werden durfte. So sprach es gegen Ende des 11. Jahrhunderts bekanntlich Papst Gregor VII. (und allerdings an den Spruch „Principiis obsta" erinnernd) unumwunden aus, daß die Welt durch zwei Lichter gelenkt werde, nämlich durch die apostolische Gewalt als Sonne und durch die königliche Macht als Mond, und daß, sowie letzterer nur kraft der ersteren leuchtet, ebenso Kaiser und Könige nur durch den Papst bestehen, weil dieser durch Gott besteht. Ja die dem Monde analoge Herrschaft wird sogar als eine Anstiftung des Teufels bezeichnet, welcher das „Recht des Stärkeren" begründete, so daß nur durch Unterordnung unter die wahre Sonne die weltliche Regierung sanktionirt und legitim werden könne. Auch das Gleichniß von Seele und Leib oder die Vergleichung mit zwei Schwertern u. dgl. wurde zur Verdeutlichung jenes dienstbaren Verhältnisses gewählt, in welchem alle weltliche Macht gegenüber der geistlichen Gewalt stehe.[3])

Häufig genug noch wurden in den folgenden Jahrhunderten diese Grundsätze wiederholt und polemisch gegen die reale Rechts- und Staatsentwicklung gekehrt. In relativ milderer Form traten sie auf, indem man — seitens der protestantischen Scholastiker eben so sehr wie seitens der katholischen — alle Rechtsinstitute schließlich aus der Moraltheologie abzuleiten übernahm. Die schrecklichste Folge aber war, daß der Staat seinen weltlichen Arm dem kirchlichen Fanatismus zur Verfügung stellte und sich an Tausenden von Morden betheiligte, welche zu verüben die Kirche zur Ehre Gottes für zweckdienlich hielt (auch die nicht-katholische Kirche that, wo sie die Macht dazu hatte, das Gleiche; man denke z. B. nur an Servet in Genf).

---

[3]) S. Joh. Voigt, Hildebrand als Papst Gregor VII. (2. Aufl. 1846. S. 172 ff.) Wie bei Gregor die Theorie zur Praxis geworden, s. in Kürze auch oben Bd. VI, S. 379 ff.)

Die Moral-Theologie beschäftigte sich namentlich seit Petrus Lombardus (gest. 1164), dem Führer aller theologischen Kasuistik, unablässig mit Fragen, welche aus folgender Stelle des Römerbriefes (K. 2) geflossen waren: „Wenn die Heiden, welche das Gesetz nicht haben, von Natur aus das Gesetzmäßige thun, so sind diese, während sie das Gesetz nicht haben, sich selbst Gesetz," wobei dann im Hinblicke auf jene traditionellen Schulbegriffe des ius naturale, ius gentium, ius civile sich Alles um die Worte „von Natur aus" und „sind sich selbst Gesetz" drehte. Und sowie selbst Abälard (gest. 1142) die lex naturalis in den allgemeinen Sittenvorschriften des Evangeliums erblickte, so zeigt sich auch der ciceronisirende Moralist Johannes von Salesbury (gest. 1180), der Zeitgenosse Heinrichs II. und des Thomas Becket, als hervorragender Vertreter des theokratischen Principes und der hierarchischen Politik, so daß seine ausführlichen und mit rhetorischer Gelehrsamkeit geschmückten Erörterungen über den Tyrannenmord jedenfalls eine besondere Beachtung verdienen, wenn er auch zugleich von der Möglichkeit spricht, daß unter den geistlichen Gewalthabern gleichfalls Tyrannen sich finden könnten.

Die Erweiterung des Stoffes, welche im 12. Jahrhundert durch das eintretende Studium des römischen Rechtes und durch das Decretum Gratiani anwuchs, brachte in den allgemeinen und principiellen Anschauungen keine Aenderung hervor, denn die Kanonisten stimmten ohnedieß für unbedingte Superiorität der geistlichen Herrschaft über der weltlichen, und auch die Glossatoren bewegten sich in ziemlich unfruchtbaren Kontroversen über jene Pandektenstellen, welche die stoische Schul-Theorie betreffs des ius naturale u. dgl. enthalten.

Wohl hingegen trat im 13. Jahrhundert in Folge einer massenhaften Stoffzufuhr eine Wendung ein. Die Schriften des Aristoteles nämlich, von welchen man bis dahin nur einen Theil der die Logik betreffenden gekannt hatte, traten nun auf einmal insgesammt, theils in griechisch-lateinischer, theils in arabisch-lateinischer Bearbeitung, selbst mit Einschluß älterer griechischer und arabischer Erklärer, in den geistigen Gesichtskreis des Abendlandes; und es ist für die Geschichte der philosophischen Theorien überhaupt sehr zu beachten, daß das sog. „Wiedererwachen des Alterthums", was die aristotelische Litteratur betrifft, um zwei Jahrhunderte früher stattfand, als jene Gesammterneuerung des Antiken. Die Wirkung aber des Aristotelismus war eine ganz eigenthümliche; denn nachdem man sich bis dahin Jahrhunderte hindurch im Gebiete der Logik mit köhlergläubiger Auktoritätssucht an den Spruch „Ne quid adversus Aristotelem" gewöhnt hatte, übertrug man diese Ansicht, weil sie einmal durch Tradition geheiligt war, als eine selbstverständliche auch auf die neu auftauchenden aristotelischen Schriften (auch auf unächte, welche bei dem gänzlichen Mangel an aller Kritik für ächt gehalten wurden), und während man den Plato (mit Ausnahme des Timäus) noch seine Schriften selbst kannte, wohl aber aus den auf die Neuplatoniker zurückgehenden Autoren einen Synkretismus platonischer und aristotelischer Lehre anfing, verquickte man nun diesen platonisirenden Aristotelismus mit spekulativen Erörterungen des christlichen Dogmas. Die geistige Unfreiheit jener Zeit läßt sich für Jeden, der auch nur oberflächliche Kenntniß der Philosophie besitzt, dennoch der Mangel kennt, wenn wir es kurz sagen, daß man damals alles Ernstes glaubte, man könne jegliche Wahrheit aus [illegible][1].

[1] Den Namen einer [illegible] welche die Bearbeitung des Gesammtstoffes des Werkes des Thomas von Aquin [illegible] durch Sonderung derjenigen Partien welche mit dem Aristotelismus Verwandtschaft haben.

So in Allem und so auch in den Auffassungen des Staates und des Rechts. Abgesehen von Vincenz von Beauvais (gest. 1264), welcher in seinem Speculum doctrinale, naturale, historiale (das Spec. morale als 4. Theil ist unächt und gehört erst dem 14. Jahrhundert an) eine Encyklopädie des damaligen Wißbaren gab und dabei die Angaben über Privatrecht aus Azo's Summa iuris und jene über öffentliches (römisches) Recht aus Helinands Historia universalis schöpfte, und auch abgesehen von Albertus Magnus, welcher überhaupt ohne allen selbständigen Verstand den Aristoteles erneuerte und dabei Hunderte von Büchern excerpirte (es gilt dies auch von seinen naturwissenschaftlichen Schriften), ist es hauptsächlich Thomas von Aquino (1225—1274), an welchen Jahrhunderte hindurch sich theologische Schriftsteller anlehnten. Den Ethicismus der aristotelischen Politik (s. Bd. I, S. 345) übersetzte Thomas in jenen der Moraltheologie und so bewegte er sich in dem widerspruchsvollen Unternehmen, den Aristoteles zu christianisiren. Er acceptirt die aristotelische Unterscheidung zwischen Tugenden der Gewöhnung und Tugenden der Denkthätigkeit (s. ebend. S. 346, vgl. Summ. theolog. I, 2, 56), aber nur, um in letzteren den auf die göttliche Offenbarung gerichteten Intellektus zu preisen, er acceptirt mit Vergnügen den Standpunkt des Aristoteles, daß die praktische Verständigkeit sich nur auf das Gebiet des Anders-sein-könnenden beziehe (ebend. II, 1, 91), aber nur um das theoretische Erkennen durch das göttliche Gesetz bedingen zu lassen. Ja er ist einverstanden mit dem Socialitätsprincip, wornach der Mensch „von Natur aus ein zu staatlicher Gemeinschaft bestimmtes animalisches Wesen" ist (Bd. I, S. 348), aber er verbindet damit das augustinische „inhærere deo", welches natürlich ein ganz persönlich Individuelles ist (wie z. B. auch Stahls Rechts-Philosophie). D. h. er legt sich die Sache so zurecht (Summ. c. gentil. III, 113 ff.), daß die lex naturalis bei den Menschen auf die Erhaltung der gesellschaftlichen Gesammtheit abziele und somit über das Individuum hinausgehe, hingegen aber zugleich die lex divina zu Hülfe komme, damit das Individuum als solches seinem Zwecke zugeführt werde. So kann Thomas die aristotelische Ethik beziehen und die dortige Tugendlehre nach arabischen Vorbildern mit den vier platonischen Tugenden in Einklang zu bringen versuchen, und er kann namentlich vor Allem die Angaben des Aristoteles über „Gerechtigkeit" (iustitia distributiva und iustitia compensativa, s. Bd. I, S. 253) ausschreiben, wodurch er zu hundertmaligen Wiederholungen dieses Kapitels bei allen Thomisten Veranlassung gab; aber es bleibt ihm dabei die Auffassung bestehen, daß dies eben nur die iustitia mundana sei, welche auch ohne die wahre göttliche Tugend geübt werden könne, denn höher liege jenes Verhältniß, in welchem der Mensch als Bürger des himmlischen Staates zu Gott sich befinde, und den virtutes acquisitæ, welche auf das irdische Reich und die menschlichen Güter sich beziehen und auch bei den Heiden vorkommen können, seien jene Tugenden als Ergänzung gegenüberzustellen, welche durch göttliche Gnade dem Einzelnen eingegossen werden (infunduntur, d. h. die sogenannten drei theologischen Tugenden: Glaube, Hoffnung, Liebe). In Letzterem natürlich findet Thomas die christliche Wendung der aristotelischen „Weisheit", und während er auf diese Art für die Ethik zu einem Determinismus der Intelligenz gelangt, welcher uns hier des Näheren nicht berührt, kann er mit diesem geistlichen Vorbehalte für das Weltliche auch Einzelnes aus der aristotelischen Staatsweisheit herübernehmen, wovon sogar die Sklaverei nicht ausgeschlossen bleibt (Summ. theol. II, 1, 92), insofern dieselbe nach der Relativität, welche den irdischen Zwecken überhaupt anklebt, zuweilen ja auch dem Beherrschten zu Gute kommen könne (vgl. Bd. I,

S. 358). — Uebrigens ist die unter den Werken des Thomas erhaltene Schrift De regim. princip., welche auf das Detail der aristotelischen Politik noch näher eingeht, nicht von ihm verfaßt, sondern wohl aus seiner Schule hervorgegangen, kann aber erst gegen Ende des 14. Jahrhunderts geschrieben sein. Nicht unwichtig ist in derselben die Erörterung (I, 6) über Verweigerung des Gehorsams gegenüber einem Tyrannen.

Was aber bei dem Dominikaner Thomas in christlichem Aristotelismus zu Einem ideellen Gipfel sublimirt war, hielt der Franziskaner Wilhelm Occam (gest. 1347) dualistisch aus einander. Ueberhaupt ja ist der Gegensatz dieser beiden geistlichen Orden für jene Zeit von großem Belange, indem die Dominikaner als die gelehrten Herren gleichsam die ecclesia docens darstellten und auch an der damals allein maßgebenden Pariser Universität sich festsetzten (vgl. oben Bd. VII, S. 404), hingegen die Franziskaner als ecclesia militans sich unter das niedere Volk mischten und den unmittelbaren religiösen Bedürfnissen desselben stets näher standen. Letzterer Orden auch war es, welcher über die praktische Bedeutung der theoretischen Frage, ob Christus und die Apostel Eigenthum besessen hätten, in Konflikt mit Papst Johann XXII. gerieth (vgl. ebend. S. 405), womit nicht blos die große Franziskanerversammlung zu Perugia (1322), sondern auch bald hernach jene massenhafte Wanderung zusammenhing, in welcher (1328) viele Mitglieder des Ordens mit ihrem Generale Cesena sich nach München zu Ludwig dem Baier flüchteten. Unter diesen war auch Occam, welcher schon vorher in Paris schriftlich und in Perugia mit beredter Zunge sich gegen den Papst geäußert hatte. Sowie er zu Ludwig bekanntlich gesagt hatte: „Vertheidige du mich mit dem Schwerte, ich werde dich mit der Feder vertheidigen", so that er seinerseits auch Letzteres in seinen Schriften Compendium errorum Johannis XXII. und Disput. super potestate pontif. eccles. atque princ. terrestr. Das Entscheidende dabei liegt für den allgemeinen Ideengang weniger darin, daß Occam den von Ludwig proklamirten Gegenpapst (Nikolaus V.) anerkannte, noch auch eigentlich in der Lehre, daß das geistliche Reich bei der Irrthumsfähigkeit des Papstes seine genügende Vertretung nur in einem allgemeinen Konzilium haben könne, sondern principiell in der scharfen Trennung, mit welcher Occam die weltliche und die geistliche Macht als zwei verschiedene Reiche „wie z. B. Frankreich und das Römische Reich" einander gegenüberstellt, so daß dem Kaiser bei Eingriffen der Kirche in das weltliche Gebiet (z. B. im Eherechte) selbst eine richterliche Gewalt über den Papst zugewiesen wird. Dabei jedoch befleißigt sich, was wohl zu beachten ist, Occam in theologischen Fragen der strengsten Orthodoxie, sowie er auch in der Logik dem ausgebildetsten Scholasticismus angehört.

Sowie aber schon bei den Franziskanern reale Verhältnisse die eigentlichen Erzeuger solcher Ansichten waren, durch welche der bis dahin traditionelle Gedankenkreis gelockert wurde, so ist das Gleiche auch bei jener berühmten Schrift der Fall, welche in der nämlichen Zeit gemeinschaftlich von Marsilius von Padua (gest. 1328) und seinem Freunde Johann von Jandun (gest. 1320) verfaßt wurde und den Titel „Defensor pacis" trägt.[5]) Sie kämpft mit aller Energie gegen den Despotismus der Kirche und stellt sich mit Entschiedenheit auf den Standpunkt der Volkssouveränität, indem in den Willen der Gesammtheit der

[5]) Im Jahr 1545 zog man dieselbe wieder hervor und gab sie in deutscher Uebersetzung als „Friedschirmbuch" heraus (gedruckt in Neuburg).

Bürger nicht blos die erste Ursache aller Gesetzgebung, sondern auch der Fürstengewalt (principatus) verlegt wird, wornach sich als die beste Regierungsform die Wahlmonarchie ergebe, innerhalb deren jedoch dem Volke noch stets, da nur nach dem einstimmigen Willen der Bürger jede Regierung verfahren müsse, die Befugniß einer bessernden Aenderung (facultas corrigendi) vorbehalten bleibe.

Und wenn wir nun noch den größten Italiener jener Zeit, nämlich Dante Alighieri (gest. 1321) erwähnen, — jedoch der Kürze halber nur auf einen früheren Artikel, Bd. II, S. 685 ff. verweisend —, so betreten wir hiemit erst vollends jenen Boden, auf welchem nicht blos, wie bei Dante, das Princip der weltlichen Herrschaft philosophisch idealisirt wurde, sondern bald auch in realer Bethätigung die theokratische Anschauung einem politischen Individualismus wich, welcher theoretisch sich an dem Naturalismus des wiedererwachenden Alterthums nährte und gerade in Italien im 15. Jahrhundert durch antischolastische Litteratur und Kunst zum reichen Ausbruch kam.[6])

Aber die Theologen spannen, während der Uebergang in die „neuere Zeit" sich mannigfach verwirklichte, ihrerseits erklärlicher Weise den Faden, wie er durch Thomas von Aquino geschürzt worden war, unbeirrt fort, und zunächst schon das 14. und 15. Jahrhundert zeigt uns wahrlich eine Legion von Moral-Theologen, welche als ächte Kinder und Zeugen der Scholastik den sämmtlichen Umkreis des Rechtsgebietes an die göttlichen Gebote anknüpfen und hiemit in tausendmaligen Wiederholungen die aristotelische iustitia distributiva et compensativa verbinden.

Ja man würde sehr irren, wenn man, wie gewöhnlich geschieht, glauben wollte, daß mit dem Eintritte der Reformation die Scholastik zu Grabe getragen worden sei. Wenn nirgends anders, so hatte sie sich jedenfalls auf den theologischen Kathedern der Universitäten radikal eingenistet, und wir finden es ungerechtfertigt, wenn man in der Geschichte der Philosophie beim 16. Jahrhundert von „letzten Scholastikern" spricht, denn dies können wir leider noch nicht heutzutage, vielleicht auch noch in ferner Zukunft nicht. Insoweit jene späteren Scholastiker nicht direkt gegen die Humanisten und gegen die Antike polemisirten, ließen sie sich allenfalls herbei, aus jener neuen Materialien-Zufuhr für ihre Kundgebungen den Schmuck rhetorischer Gelehrsamkeit zu entlehnen, und so zweigte sich die Literatur der Dominikaner, welche schon im 13. Jahrhundert dienstbare Werkzeuge der Inquisition gewesen waren, in die schriftstellerische Thätigkeit der Jesuiten hinüber. Das scholastische Princip der Theokratie blieb dabei das gleiche (vergl. auch Bd. VII, S. 418 f.), nur waren die Jesuiten gewandt genug, es bald klug zu mildern (Bellarmin und Andere, s. Bd. II, S. 40 ff.), bald fanatisch zu steigern (Mariana und Suarez, s. Bd. VI, S. 538 ff.)

Andrerseits aber hatten auch die Protestanten, was rechtsphilosophische Grundsätze betrifft, ihre Scholastiker aufzuweisen, indem nicht blos Melanchthon selbst (welcher — nebenbei bemerkt — mit der Verbrennung Servet's sich vollkommen einverstanden erklärte) und auch Oldendorp (gest. 1564) den theologischen Standpunkt festhielten, wornach die Rechtsverhältnisse aus den zehn Geboten abgeleitet wurden, sondern noch später John Selden (gest. 1654) und sodann all jene Theologen das Gleiche thaten, welche in dem durch Pufendorf angeregten Streit über die Integrität (Stand der Unschuld vor dem Sündenfalle) als Gegner der modernen

---

[6]) Jac. Burckhardt, die Kultur der Renaissance in Italien. Basel, 1860, ein jedenfalls äußerst reichhaltiges Werk, welches nach der litterargeschichtlichen Seite sich ebenbürtig ergänzt durch: Georg Voigt, die Wiederbelebung des klassischen Alterthums. Berlin. 1859.

Ideen auftraten; so Samuel Rachel, Valentin Alberti (gest. 1697), Ludw. v. Seckendorf (gest. 1692), Nicol. Beckmann und Andere.

Erst seit Thomasius (s. d. Art.) erhielt im 18. Jahrhundert durch den allseitigen Umschwung der Wissenschaften die Scholastik empfindlichere Stöße, als ihr die Reformationszeit beigebracht hatte. In der Mitte des vorigen Jahrhunderts ist es zum letzten Male der Fall, daß uns noch Dutzende von gleichzeitigen Folianten und Quartanten unter dem Titel Philosophia Thomistica oder Philosophia Scotistica u. dgl. begegnen, in welchen auch das Rechtsgebiet völlig nach jenen Vorbildern des 13. und 14. Jahrhunderts besprochen wird. Ein so zähes Leben hatte die Scholastik namentlich an den Universitäten erwiesen, denn überhaupt ja verschlossen sich bis zur Periode des Wolffianismus die Hörsäle und die Lehrbücher so ziemlich gänzlich dem Fortschritte der Philosophie.

Daß aber die Scholastik auch durch den Fortschritt des 18. und 19. Jahrhunderts nicht völlig zum Aussterben gebracht wurde, dafür liegen die sprechenden Zeugnisse in manchen Katheder-Philosophen der Neuzeit, sowie in den Romantikern der historischen Schule und in den praktischen (— oder wohl unpraktischen —) Politikern der Restaurations-Staatslehre vor. Exempla sunt odiosa.

Prantl.

**Schotten**, s. Kelten.

**Schottland**, s. Großbritannien.

**Schriftsäßigkeit**, s. Gericht.

## Schuldbeitreibung.*)

Die für den praktischen Rechtsverkehr so überaus wichtige Zwangsexekution für Geldforderungen hat wohl, obschon die neuen Proceßordnungen vielfache Verbesserungen eingeführt haben, noch nicht die Gestaltung erhalten, die in Sicherheit, Einfachheit, Wohlfeilheit dem Bedürfniß genügend entspricht. Die Theorie des gemeinen Processes hat dieses Gebiet sehr stiefmütterlich behandelt, es erscheint als Nebensache, als bloßer Anhang des gewöhnlichen Processes, und die Partikulargesetzgebungen, denen die nähere Anordnung anheimgefallen ist, haben, wie der Erfolg zeigt, wohl fast durchweg von der hergebrachten Schwerfälligkeit und Umständlichkeit, welche die Exekution zu sehr als Rechtssache und Proceß behandelt, noch nicht hinlänglich sich losgemacht. Bei den umfassenden Reformen, die im Proceßwesen angestrebt werden und die der große Verkehrsaufschwung immer dringender verlangt, lohnt es sich wohl der Mühe, auf eine ganz eigenthümliche schweizerische Einrichtung aufmerksam zu machen, welche die Schuldexekution sehr praktisch ausgebildet hat und im Leben sich vortrefflich bewährt. Sie hat wesentlich dazu mitgeholfen, dem Kreditwesen auch im Kleinverkehr wenigstens in einigen Kantonen der Schweiz eine sehr bedeutende, anderwärts nicht leicht so vorkommende Entwicklung zu verschaffen, und ist von der Gesetzgebung hier seit alter Zeit mit ganz besonderer Sorgfalt, mehr als das Proceßverfahren selbst, gepflegt und weiter gebildet worden. Zur Grundlage hat sie, wie dies im Einzelnen nachgewiesen worden ist[1]), das Vollziehungsverfahren, das schon im Mittelalter in den Städten

*) Anm. d. Red. In Anbetracht, daß die Schuldbeitreibung in einigen Kantonen der Schweiz sehr viel energischer und gemeinnützlicher eingerichtet ist als der Regel noch in Deutschland, haben wir einen schweizerischen Rechtsgelehrten gebeten, ein Bild jenes eigenthümlichen Verfahrens zu geben.

[1]) Die Schuldbetreibung nach schweizerischen Rechten in der Zeitschrift für Schweizer-Recht Bd. VII. S. 3 ff.

und Landschaften galt; ihre Erhaltung hängt wesentlich damit zusammen daß der römische und kanonische Proceß der Schweiz fremd blieb; ihre auch jetzt noch vorhandene Lebenskraft aber hat darin ihren Grund, daß sie nicht stationär blieb, sondern dem Bedürfniß gemäß von dem eigenen Boden aus fortwährend weiter entwickelt wurde. In folgenden Punkten liegt vornehmlich das Besondere dieser Einrichtung:

1) Die Vollziehung ist von dem gerichtlichen Processe ganz getrennt und besteht dafür eine selbständige besondere Organisation. Sie erscheint auch nicht einmal vorherrschend in der Gestalt der Vollstreckung wirklicher Urtheile; vielmehr bedarf es, um sie in Gang zu setzen, in den meisten Kantonen bei Geldforderungen aller Art nur des einseitigen Begehrens des Gläubigers. Er verlangt von dem Beitreibungsbeamten in schriftlicher übrigens ganz formloser Eingabe, welche nur den Betrag und die Art der Forderung kurz bezeichnet, daß er den Schuldner zur Zahlung binnen bestimmter Frist (3—4 Wochen) unter Androhung der Pfändung oder anderer Rechtsnachtheile auffordere. Ohne weitere Kognition der Sache wird nun die Mahnung, das sogenannte „Rechtsbot" in schriftlicher Ausfertigung dem Schuldner zugestellt und im Protokolle vorgemerkt. Zahlt der Schuldner während der bestimmten Frist nicht und ergreift er auch sonst keine Schritte gegen die Betreibung, so erfolgt nach Ablauf der Frist die Pfändung, oder je nach Art der Forderung andere Rechtsnachtheile, meist von selbst ohne daß es hiezu auch nur eines weiteren Begehrens von Seiten des Gläubigers bedarf. Der Schuldner, der die Frist hat verstreichen lassen, muß nun die Durchführung der Exekution bis zu ihrem Schlusse sich gefallen lassen oder zahlen, eine Bestreitung der Exekution kann in der Regel nicht mehr stattfinden, wohl aber bleibt ihm gegen Uebernahme des Beweises, daß er nichts geschuldet habe, Zurückforderung noch vorbehalten. — Will der Betriebene die Exekution verhindern, so muß er binnen der durch das Rechtsbot angesetzten Frist die Forderung bestreiten oder wie man sich ausdrückt, „Recht vorschlagen"; es bedarf aber hiefür einer besonderen Rechtshandlung und genügt gerade in den Kantonen, in denen diese Einrichtung am meisten entwickelt ist, die bloße Erklärung des Betriebenen nicht. Der Gerichtspräsident muß angegangen und um Bewilligung des „Rechtsvorschlags" ersucht werden; ergeben sich die Gründe der Bestreitung bei ganz summarischer Anhörung derselben sofort als völlig ungenügend und unzulässig, so soll die Bewilligung verweigert werden. Wird sie ertheilt, so fällt die Betreibung zunächst dahin, dem Kreditor bleibt nun überlassen, den Weg des summarischen oder des ordentlichen Processes gegen den Schuldner zu ergreifen. In solcher Weise wird immer, auch für die durch Urtheil bereits gutgeheißenen Geldforderungen, die Exekution eingeleitet.

Dieses den Schulbegriffen so stark widersprechende Verfahren trägt einer Thatsache Rechnung, die von der Doktrin und Gesetzgebung in der Regel viel zu wenig beachtet wird. Wohl überall ist in der großen Mehrzahl von Fällen, in denen für eine Forderung amtliche Hülfe in Anspruch genommen werden muß, die Verpflichtung des Angesprochenen gar nicht streitig, die gerichtliche Entscheidung eines Processes gar nicht erforderlich, sondern tritt das Bedürfniß amtlichen Einschreitens nur ein, weil der Pflichtige nicht erfüllen kann oder will. Weßhalb nun in allen diesen Fällen — und es beziehen sich dieselben gar nicht blos auf grundherrliche Gefälle, Steuern, Abgaben, wofür allein in der Regel Erleichterung gestattet wird — die Einreichung einer förmlichen gerichtlichen Klage mit den hierüber ergehenden Kosten verlangen? Namentlich bei periodisch wiederkehrenden Leistungen, so Zinsen von grundherrlichen Kapitalien, ist es dem Kreditor gar nicht gleichgül-

tig, ob er jedes Mal bei Säumniß des Pflichtigen die Weitläufigkeit der Erhebung einer Klage über sich nehmen muß. Sollen Forderungen solcher Art im Verkehre beliebt werden, so muß dafür gesorgt werden, daß die Vollziehung leicht und einfach erlangt werden könne. Die Nöthigung für den Betriebenen, wenn er die Forderung bestreiten will, positive Schritte zu thun und nicht blos passiv sich zu verhalten, ist eine praktisch gar nicht unwesentliche Erschwerung des grundlosen Abläugnens einer Schuld, und wenn auf der andern Seite allerdings die Gefahr muthwilliger und chikanoser Anhebung einer Betreibung klar vorliegt, so wirkt derselben doch der Umstand entgegen, daß der Betreibende in solchem Falle für Kosten und Schadensersatz einzustehen hat. Am schlagendsten sprechen in solchen Dingen die Zahlen, und mögen daher folgende dem Rechenschaftsbericht des zürcherischen Obergerichtes über das Jahr 1862 enthobene Angaben hier Platz finden.

In diesem Jahre wurden im Kanton Zürich im Ganzen 120,140 Rechtsbote für Forderungen aller Art ausgestellt; Rechtsvorschläge wurden ausgewirkt in der Zahl von 12,043; also bei ca. 10% der Betreibungen. Auf dem Wege des summarischen Processes wurden 3053 Fälle erledigt, auf dem Wege des ordentlichen Processes, und zwar in Streitsachen aller Art, nicht blos über Geldforderungen, wurden bei den Kreis- und Bezirksgerichten 2674 Klagen eingebracht. Mehr als 100,000 Betreibungen hatten also ohne alle gerichtliche Betheiligung ihren Fortgang.

Eine wesentliche Ergänzung und Verbesserung dieses Verfahrens, das aber nur in wenigen Kantonen in genügender Weise sich findet, liegt in der Einrichtung eines damit in Verbindung stehenden und dazu passenden summarischen Processes. Es soll die Möglichkeit vorhanden sein, in Fällen, in denen die Betreibung durch Rechtsvorschlag gehemmt worden ist, die Liquidität der Forderung aber leicht hergestellt werden kann, auf summarischem Wege Wiederaufhebung der Hemmung, wie man im Kanton Zürich sagt, „Rechtsöffnung" zu erlangen. Ganz auf dem Wege praktischer Erfahrung haben sich hierüber in Zürich allmälig bestimmte Grundsätze gebildet, die im Leben, wie allgemein anerkannt wird, sich sehr bewähren. Der gleiche Gedanke liegt dieser Proceßart zu Grunde, der zu dem gemeinrechtlichen Exekutivproceß geführt hat, nur ist die Anwendung ausgedehnter, formell weniger bestimmt abgegrenzt. Alle Geldforderungen, welche sofort, ohne daß es eines Zeugenbeweises bedarf, sei es durch öffentliche oder Privaturkunden, oder durch das Geständniß des Betriebenen liquid gemacht werden können, eignen sich für dieses Verfahren. Einreden des Schuldners, die nicht sogleich vollständig hergestellt werden können — in welchem Falle natürlich der Ansprecher abgewiesen wird — werden je nach der Art des Beweises für die Forderung mehr oder weniger berücksichtigt. Beruht die Forderung auf einer öffentlichen Urkunde, so bedarf es, um Rechtsöffnung zu finden, Einreden, die wenigstens bis zur Wahrscheinlichkeit hergestellt sind; in andern Fällen kann genügen, daß zureichende unverdächtige Beweismittel angeboten sind oder doch die Einsprachegründe nicht als offenbar unzureichend sich darstellen. Es ist dabei wie bei dem Exekutivprocesse die Meinung, daß, wenn auch Rechtsöffnung ertheilt und die Vollstreckung durchgeführt wird, Rückforderung unter nachträglicher Geltendmachung der ad separatum verwiesenen Einreden nicht ausgeschlossen ist. Auf der andern Seite soll chikanöses Vorbringen von Einreden, die vorläufig berücksichtigt werden müssen, dadurch möglichst unschädlich gemacht werden, daß ungeachtet der Verweigerung der Rechtsöffnung die Bestellung eines provisorischen Pfandrechtes auf Fahrhabe für die Forderung bewilligt

werden kann. Diese Grundsätze verlangen freies Ermessen des Richters über die Beweisfragen und muß auch dasselbe um so eher eingeräumt werden, als der Zürcherische Civilproceß — abgesehen vom Paternitätsproceß — den Eid als Beweismittel gar nicht kennt, weder den zugeschobenen, noch den Notheid. Der Entscheid liegt in der Einzelkompetenz des Bezirksgerichtspräsidenten, Rekurs an das Obergericht ist aber gestattet und das Verfahren, das in ganz formloser Weise mündlich oder schriftlich geführt wird — nur der Rekurs ist nothwendig schriftlich — gestattet dem Richter die freieste Bewegung. Auf diesem Wege wird es möglich, eine große Menge von Streitfällen zu sehr schneller, wohlfeiler und dem Rechte doch genügender Erledigung zu bringen. Formell schließt sich dieselbe enge an das Exekutionsverfahren an, sie erscheint als ein bloßer Incidentpunkt in demselben.

2) Die Behörden, welche die Schuldbetreibung zunächst leiten und ausführen, sind nicht die Gerichte, sondern die Vollziehungsbeamten der Gemeinden, die Gemeindammänner oder die Gerichtsweibel. In Zürich bestehen neben den Gemeindammännern eilf sogenannte Schuldenschreiber, je einer für einen der 11 Bezirke des Kantons, die mit Leitung der Betreibungen, und zwar als ihrem alleinigen Geschäfte, betraut sind. Sie nehmen die Begehren und Angaben in Empfang, fertigen die Rechtsbote, Pfandscheine u. s. f. aus, führen die Protokolle und Kontrolen, während die unmittelbare Vollziehung, namentlich die Ausführung von Pfändungen und Versteigerungen, Sache der Gemeindammänner ist. Es wird also die Betreibung zunächst als eine Administrativsache betrachtet; indessen besteht doch Zusammenhang mit den Gerichten. Die Rechtssicherheit und gehörige Handhabung der gesetzlichen Ordnung wird dadurch gewahrt, daß die Gerichte Oberaufsicht üben und Beschwerden über das Verfahren bei den Gerichten angebracht werden können. Auch ist wenigstens in einigen Kantonen eine sehr strenge Verantwortlichkeit der handelnden Beamten eingeführt. Da dieselben meist von den Gemeinden selbst nur für eine kurze Amtsdauer gewählt werden und dem Volke sehr nahe stehen, so liegt die Gefahr hauptsächlich nach der Seite hin, daß gesetzwidrige Nachsicht und Schonung geübt werde, und es findet sich deßhalb die Bestimmung, daß, wenn ein dem Gesetze widersprechender Fehler oder Verzug aus Absicht oder Nachlässigkeit stattgefunden hat, der Beamte selbst aus eigener Tasche die Forderung, für welche betrieben wurde, bezahlen muß, wogegen er in die Rechte des Gläubigers eintritt. Nur wenn er unter Deposition der Summe gerichtlich den Beweis zu leisten vermag, daß der Fehler keinen Schaden verursacht habe, kann er sich frei machen.

3) Die Art und Weise der Exekution ist unmittelbar durch das Gesetz genau regulirt; es bedarf keiner besonderen Anträge des Gläubigers, keiner gerichtlichen Beschlüsse und Dekrete. Das Gesetz bestimmt die einzelnen Schritte, die geschehen müssen, die Fristen, in denen sie auf einander folgen, je nachdem für die Forderung bereits Pfandrechte an Grundstücken oder Fahrhabe bestehen oder nicht, je nachdem es sich um eine gewöhnliche oder eine Wechselforderung handelt. Es hat jede Betreibung ihren regelmäßigen bestimmten Verlauf, der nur durch besondere Stundungsbewilligung des Gläubigers unterbrochen werden kann. Die Exekutionsmittel sind meist die gewöhnlichen, Pfändung durch Einschreibung der betreffenden Gegenstände in Pfandzettel und Protokolle, wobei früher an diesen Sachen durch Vertrag oder Betreibung begründete Pfandrechte vorgestellt werden, und Versteigerung der hiedurch erlangten oder auch schon vor der Betreibung bestellten Pfänder. Im Gesetze ist bestimmt, welche Gegenstände als dem Schuldner unentbehrlich nicht gepfändet werden dürfen, und auch das Verfahren regulirt, das stattfinden

soll, wenn im Besitze des Schuldners befindliche Gegenstände von dritten Personen als Eigenthum angesprochen werden. Die Versteigerung folgt nach älterem Verfahren der Pfändung gewöhnlich auf dem Fuße nach; in neuerer Zeit wird das durch die Betreibung begründete Pfandrecht mehr dem Vertragspfandrecht gleichgestellt und dem Gläubiger während längerer Zeit überlassen, Versteigerung zu verlangen. Die schwierige Aufgabe, bei der Versteigerung einen dem Werthe der Sache entsprechenden Erlös zu erhalten und zu sichern, hat zu sehr mannigfaltigen gesetzlichen Bestimmungen geführt, die freilich der Natur der Sache nach ihren Zweck oft nur sehr unvollkommen erreichen können. Wo kein lebhafter Verkehr ist, und nicht geboten werden will, da bleibt am Ende nichts anderes übrig, als dem Gläubiger selbst die geschätzten Gegenstände zu überlassen und begreift sich daher, daß in den Kantonen der innern Schweiz von alter Zeit noch die Uebung besteht, die amtlich geschätzten gepfändeten Sachen ohne Versteigerung dem Gläubiger zum Schatzungspreise, zuweilen unter einem bestimmten Abzug, zu überantworten. Hat die Versteigerung zu einem Resultate geführt, so wird der Erlös auf die Pfandrechte je nach der Zeit ihrer Entstehung vertheilt und den Gläubigern zugeschickt.

Bei Grundstücken, namentlich wo es sich um einen bäuerlichen Hof, fast das ganze Vermögen des Schuldners, handelt, liegt es nahe, zu der Liquidation alle Kreditoren, auch die nicht versicherten, da sie dabei mitbetheiligt sind, herbei zu ziehen, und hat sich deßhalb in einigen Kantonen, in Zürich nach der neuesten Gesetzgebung, der Satz gebildet und erhalten, daß Pfandrechte an Grundstücken nur im Generalkonkurse realisirt werden können. Die Betreibung des Gläubigers, der Pfandrecht an Grundstücken hat oder sonst auf Grundstücke greifen will, führt, wenn er binnen mehreren gesetzlichen Fristen keine Befriedigung erhält, direkt zum Konkurse. Zunächst von bäuerlichen Verhältnissen ausgegangen, hat diese Behandlung allgemein Anwendung auch auf andere Verhältnisse und alle Grundstücke gefunden und gilt als dem praktischen Bedürfniß im Ganzen so gut entsprechend, daß sie ungeachtet der großen Veränderungen, welche die neuere Zeit gebracht hat, ungeachtet des sehr lebhaften Verkehres mit einzelnen Grundstücken, auch von dem neuesten Rechte noch festgehalten wird. Einige Kantone lassen sogar auch an Fahrhabe eine Pfändung nicht geschehen und besteht die Betreibung hier nur in wiederholten Zahlungsgeboten, deren beharrliche Nichtbeachtung Eröffnung des Konkurses zur Folge hat. Wie im ältern Römischen Recht die missio in bona, so ist hier der Konkurs die alleinige Art und Weise des amtlichen Einschreitens. Für eine solche Behandlung läßt sich nicht ohne Grund geltend machen, daß eine indirekte aber ernstliche Nöthigung des Schuldners, selbst für Zahlungsmittel zu sorgen, für den Kreditor leicht eben so vortheilhaft sein kann als die Pfändung, während der Schuldner weniger Gefahr läuft, seine Sachen verschleudert zu sehen, und daß, falls der Schuldner nicht im Stande ist, binnen längerer Frist Befriedigung zu beschaffen, materielle Insolvenz in der Regel vorhanden sein wird.

Zu diesem Verfahren gehört dann übrigens auch ein eigenthümlicher Konkurs. Es findet sich noch das sogenannte Zugverfahren, wornach eine Versteigerung der Masse nur ausnahmsweise eintritt und die Aktiven namentlich der Grundstücke den Kreditoren in der Regel in natura zugewiesen werden. Je der letzte Pfandgläubigern „zieht", erwirbt sein Pfand zu Eigenthum, insofern er nicht auf das Pfandrecht verzichten will oder von einem andern unversicherten Kreditor „überschlagen" wird. Er tritt damit selbst persönlich als Schuldner in alle vorgehenden mit bessern Pfandrechten versehenen Forderungen ein. Es bedarf also der gerichtlichen Liquidation der Masse, der wirklichen Bezahlung der Forderungen, gar

nicht, auch das unverpfändete Gut kann unter Uebernahme der privilegirten Forderungen von Kreditoren, welche das Risiko übernehmen und selbst dann liquidiren wollen, gezogen werden. Der Konkurs, insofern wenigstens nicht Processe entstanden sind, kommt auf diese Weise zu sehr schneller Durchführung, eine lange kostspielige gerichtliche Verwaltung findet nicht statt, es treten nur an Stelle des Gemeinschuldners andere Personen als Schuldner ein. Leichte einfache Betreibung in Verbindung mit einem so einfachen Konkursverfahren, ist ohne Zweifel der Hauptgrund, weßhalb in den betreffenden Kantonen Grund und Boden auch des kleinen Bauern einen sehr großen, anderwärts kaum so vorkommenden Kredit gefunden hat. „Schuldbriefe", die eine Forderung mit Hypothekarrecht an solchen Grundstücken bezeugen, sind ein Werthpapier geworden, das fast wie ein Inhaberpapier im Umlaufe sich befindet.

Die Exekution für Wechselforderungen unterscheidet sich von der gewöhnlichen zunächst nur dadurch, daß die Fristen viel kürzer sind; sie geht ebenfalls auf das Vermögen, führt sofort zur Pfändung, und wenn diese keine Deckung bringt, erfolgt Konkurseröffnung. Schuldverhaft findet nur ausnahmsweise da Anwendung, wo das Vermögen keine Befriedigung bringt.

4) Die Kosten der Betreibung können bei der bezeichneten Art und Weise der Ausführung sehr gering bleiben, und liegt hierin der Hauptgegensatz gegen das französische Exekutionssystem, das sonst in der Lostrennung von dem gerichtlichen Proceßverfahren und der eingeräumten Selbständigkeit nahe liegende Analogien hat. Unnöthige Formalitäten bestehen nicht; die Angabe bei dem Betreibungsbeamten geschieht zwar schriftlich, aber in formlosester Weise, die keinerlei Kosten bringt. Jeder kann diese Angabe machen, ohne hiezu eines Anwaltes oder Geschäftsagenten zu bedürfen. Die gesetzlichen Taxen für die einzelnen Betreibungsakte sind wenigstens in einzelnen Kantonen sehr gering, in Zürich z. B. für das Rechtsbot und dessen Anlage 20 Centimes, den Pfandschein und die Pfändung 1 Fr. 20 Ct., den Rechtsvorschlag 30 Ct., die Rechtsöffnung 30 Ct. u. s. f. Diese Wohlfeilheit ist um so wichtiger, als die Kosten definitiv auf dem Schuldner lasten, insofern er wenigstens nicht ganz vermögenslos ist, und gewiß verstößt nichts so sehr gegen das Billigkeitsgefühl, als wenn demjenigen, der sonst bedrängt ist, für die Exekution gegen ihn selbst noch neue Lasten aufgebürdet werden.

5) Die bezeichnete Exekution findet Anwendung auf alle Geldforderungen. Für Ansprüche anderer Art geschieht die Vollziehung je nach der Beschaffenheit der Sache durch geeignete Befehle oder Verbote des Gerichtspräsidenten, ohne daß hiefür eine besondere Organisation besteht und Bedürfniß ist. Indessen ist die Möglichkeit vorhanden, auch auf Forderungen, die ursprünglich nicht auf Geld gerichtet sind, den Rechtstrieb in Anwendung zu bringen. Es geschieht dies dadurch, daß alternativ auf die Naturalleistung oder in Schätzung derselben auf Bezahlung einer entsprechenden Geldsumme getrieben wird. Erfolgt dann die ursprüngliche Leistung nicht freiwillig und wird gegen die Schätzung keine Einsprache erhoben, so können die weiteren Exekutionsakte ergehen, wie wenn nur eine Geldforderung vorliegen würde.

Dies sind die Hauptpunkte, auf denen die Eigenthümlichkeit der schweizerischen Exekutionsweise beruht. Es versteht sich von selbst, daß die Ausführung im Einzelnen noch gar manche feinere Fragen hervorgerufen hat, deren Entscheidung und Ordnung die Praxis hat übernehmen müssen und auch wirklich übernommen hat. Näher darauf einzutreten kann hier nicht der geeignete Ort sein. Es muß die Versicherung genügen, daß so lebhaft, vielgestaltig und künstlich auch der moderne

Verkehr geworden ist, doch für das Bedürfniß desselben die dargelegte einfache Gestaltung der Exekution völlig angemessen geblieben ist, und während mit Bezug auf den eigentlichen Proceß Reform und Umgestaltung vielfach angestrebt wird, Niemand daran denkt, an den Grundlagen des Betreibungsverfahrens irgend etwas Wesentliches zu ändern und nur etwa noch weiterer Ausbau auf dem gegebenen Grunde in Frage steht. Es möchte daher kaum einem Zweifel unterliegen, daß diese Grundlagen auch außerhalb der Schweiz Beachtung verdienen. Zwar läßt sich nicht läugnen, daß dieselben in Zusammenhang stehen mit der einfachen, volksthümlichen, ungelehrten Justiz und der eigenthümlichen Stellung der Gemeindebeamten, wie sie in der Schweiz sich finden; auch trägt eingewurzelte Gewohnheit zu Ertragung der Strenge der Exekution gar vieles bei. Eine einfache Nachahmung wird daher anderwärts kaum möglich. Allein es sind in dieser Einrichtung Gedanken verkörpert, die der überall sich wiederfindenden Natur der Sache entsprechen, und sollte es wohl angehen, diesen Gedanken auch anderwärts eine Ausführung zu geben, welche der daselbst bestehenden Organisation der Gerichte und des Processes sich anpassen läßt. Trennung der Exekution von dem gerichtlichen Processe, Zulassung der Anhebung derselben auch ohne förmliche gerichtliche Klage, einfache aber in der Hauptsache gesetzlich fest bestimmte Vollziehung mit strenger Verantwortlichkeit der Beamten, Erweiterung und Vereinfachung des Exekutionsprocesses, Ansatz geringer Gebühren und Sporteln, das sind die Punkte, auf die es wesentlich ankommt, und die überall ausführbar sein sollten. Mehr als die Theoretiker sich oft denken, hängt an der befriedigenden Lösung dieser Aufgabe. Sie hat ein hohes, nicht blos juristisches, sondern auch volkswirthschaftliches Interesse. Fr. v. Wyß.

**Schuldentilgung**, s. Staatsschulden.

## Schule.

I. Der Staat und die verschiedenen Gebiete des Unterrichtswesens.

II. Das pädagogische Rechtsgebiet des Staates im Verhältniß zu den Ansprüchen der Gemeinde und der Kirche.

I. Es kann natürlich unsere Aufgabe nur die sein, das Schul- und Unterrichtswesen vom Standpunkte des Staates aus, also innerhalb derjenigen Grenzen zu besprechen, welche sich von selbst ergeben, sobald an die Stelle des rein pädagogischen Standpunktes der politische, der staatsrechtliche tritt. Bekanntlich hängen alle, auf diesem Gebiete obschwebenden, praktischen Fragen mit einer theoretischen zusammen, deren Lösung bis zur Stunde auf verschiedenen Seiten noch in sehr verschiedenem Sinne auszufallen pflegt. Wir meinen die Kontroverse bezüglich der Stellung des Schulwesens in dem Gesammtorganismus des öffentlichen Lebens. Das Verhältniß der Schulorganisation gehört in der That zu den verwickeltsten. Denn es begegnen sich auf diesem Gebiete vor Allem Staat und Kirche, und es gewinnt oft den Anschein, als handle es sich nur noch um die einfache Alternative, welchem von diesen beiden Gemeinschaften der Löwenantheil in der zu treffenden Verständigung zufallen müsse. Und doch hat — um für jetzt noch von den Interessen der Individuen, Familien, Gemeinden zu schweigen — auch die Schule in sich selbst ihre eigenthümliche Art, und in Folge davon ihre eigenen Forderungen zu stellen. Aber allerdings besteht gleich von vornherein zwischen jeder anderen Einwirkung, die hier zu berücksichtigen wäre, und der von Staat und Kirche ein gewichtiger Unterschied, der vor Allem klar herausgestellt und anerkannt sein will.

Bekanntlich hat jede ursprüngliche Aufgabe der Menschheit den Trieb, sich

ihre eigene Gemeinschaft zu bilden, innerhalb deren sie gelöst sein will. Aber zu wirklichem äußerem Bestande haben es blos die bürgerliche und die religiöse Gemeinde gebracht. Kirche und Staat sind die beiden einzigen großen Lebensgemeinschaften. Die Schule ist eine Erziehungs- und Bildungsanstalt, aber eben darum, weil sie zunächst nicht das Volk, nicht die Erwachsenen umfaßt, nichts dem Staat und der Kirche als ein Drittes irgendwie Vergleichbares. Man könnte sich zwar denken, daß, wie die religiöse, wie die politische Aufgabe der Menschheit in eigenen Gemeinschaften in Angriff genommen werden, so auch eine künstlerische auf der einen, eine Wissensgemeinde auf der andern Seite bestände. Dann würde der letzteren natürlich das Schulwesen von Rechts wegen als Domäne anheimfallen. Da es nun aber eine solche Gemeinde nicht giebt und nicht geben kann, so entsteht die Frage, welche von den beiden vorhandenen Lebensgemeinschaften ihre Stelle zu vertreten hat. Die Kirche stellt in Begründung ihrer Ansprüche immer das Geschichtliche in erste Linie; und es ist ja eine unbestrittene und landläufige Wahrheit, daß sie es gewesen ist, die während des langen Schlafes ächt wissenschaftlicher Forschung wenigstens das Bewußtsein der schon errungenen Schätze des Wissens in der menschlichen Gesellschaft erhalten hat. Es gab in der That eine Zeit, wo nicht blos der geistliche Stand ziemlich genau zusammenfiel mit der „Wissensgemeinde", sondern wo auch durch seine Dienstleistung das Wenige ins Werk gesetzt wurde, was für Hereinziehung des anderen Theiles der kirchlichen Genossenschaft, der Laien, in diese Wissensgemeinde geschehen ist. Andererseits ist es heutzutage der Staat, der unter Berufung auf die Unhaltbarkeit der Schranken, innerhalb welcher die Aufgabe der Wissenschaft sich nach Ansicht der Kirche halten sollte, die Unterstützung und Pflege der Wissenschaft als eine der wichtigsten seiner Obliegenheiten betrachtet. Zwar ist an sich klar, daß diese Forderung nie den Sinn haben kann, die Wissenschaft etwa nach chinesischem Zuschnitte zur eigentlichen Staatssache zu machen, alles Unterrichtswesen ausschließlich in die Hand zu nehmen und in der Staatsschule zu monopolisiren; aber der moderne Staat verdankt der den Fesseln der Autorität entwachsenen, autonomen Wissenschaft und der in ihrem Gefolge einhergehenden Volksbildung in so hohem Grade die eigene imponirende Stellung, die er einnimmt und das gehobene Bewußtsein seiner Aufgabe und Bedeutung, daß er je länger je weniger gleichgültig sich erhalten kann gegenüber den Bewegungen auf dem Gebiete des Wissens. Je mannigfaltiger und reichhaltiger die Thätigkeit der Bürger ist, welche der Staat auf allen Stufen der Verwaltung, der Rechtspflege, des Gewerbelebens u. s. f. entwickeln und frei gewähren läßt, desto größeren Nachdruck muß er in seinem eigenen Interesse darauf legen, daß diese Bürger auch gehörig geschult sind; denn all' jene Freiheit hat keinen Verstand, wenn sie nicht getragen wird von tüchtiger Bildung, wenn nicht das ganze Volk durch einen sorgfältigen Schulunterricht ihres Gebrauchs fortwährend fähiger und würdiger gemacht wird. Einen klassischen Ausdruck hat diese moderne Auffassung des Verhältnisses von Staat und Wissenschaft gefunden in folgender Bestimmurg der Verfassung des nordamerikanischen Staates New-Hampshire: „In Erwägung, daß für die Aufrechterhaltung einer freien Verfassung die allgemeine Verbreitung nützlicher Kenntnisse wesentlich nothwendig ist, und daß es hiezu kein besseres Mittel giebt, als die Vervielfachung der Mittel und Vortheile der Erziehung, ist es Pflicht der Gesetzgeber und Obrigkeiten, fortwährend die Wissenschaft zu unterstützen und aufzumuntern". Im Uebrigen vgl. hierüber die Artikel „Kulturpolizei" und „Erziehung", besonders Bd. III, S. 431 f. und Bd. VI, S. 150 f.

Seinen nächsten und wahrnehmbarsten Ausfluß findet dieses staatliche Re-

der Kulturpflege und Kulturpolizei (vgl. Bd. VI, S. 149) in dem s. g. Schulzwang, welchen der Staat zuerst in Nordamerika in der Mitte des siebzehnten Jahrhunderts und seither in immer steigendem Umfang ausgeübt hat (vgl. Bd. III, S. 433, VI, S. 152, 369). Natürlich ergeben sich die Schranken dieses Rechtes aus demselben Interesse an der humanen Bildung aller Staatsangehörigen, woraus es selbst sich ableitet. Nur darauf müssen in jedem Falle die Bemühungen des Staates gerichtet sein, daß der Fluß der nothwendigen Bildungsquellen überall gesichert sei, nicht aber braucht er sie allenthalben und an Alle selbst zu bieten. Nicht nur wird daher der Schulzwang zu sistiren sein, wenn eine Familie durch Privatunterricht die Leistungen des vom Staat gebotenen Unterrichts ersetzt, sondern auch öffentlichen Privatschulen kann der Staat einen freien, durch gewisse bestimmte allgemeine Anforderungen beschränkten Spielraum belassen; ja er kann solche sich von selbst darbietende Kräfte als Mithelfer in seinen eigenen Interessen nur willkommen heißen. Insonderheit wird sich dieses Gewährenlassen auf die weiblichen Bildungsanstalten erstrecken (vgl. Bd. I, S. 724 f. VI, S. 155 f.).

Doch wurden die für solche Ausnahmsfälle in Anwendung kommenden Grundsätze schon Bd. VI, S. 152, 367 f. besprochen. Hier haben wir es mit den geordneten Schulen zu thun und mit den Unterschieden, welche sich geltend machen, wenn das Verhältniß verschiedener Arten derselben zum Staate in Rede steht. Zunächst handelt es sich um die Einreihung aller Schul- und Bildungsanstalten des Landes in Einen lebenskräftigen Organismus, um die Gliederung des ganzen Schulwesens. Der erste Pädagoge, welcher das gesammte Unterrichts- und Erziehungswesen als ein organisches Ganzes gefaßt und Plan und Ordnung in einer Weise, wie sie den modernen Ideen von menschlichem Gesellschaftswesen entspricht, hineingelegt hat, ist wohl Johann Amos Comenius, wenn er in seiner Didactica magna (1638) folgende vier Stufen des Unterrichtes unterscheidet: Mutterschule, Volksschule, gelehrte Schule, Universität. Es müsse sein, meint er, eine Mutterschule in jedem Hause, die sich die Pflege des Gemüthes und die, überall an dem Nächstliegenden anhebende, Uebung der Sinne zur Aufgabe stelle. Was er in dieser Beziehung als Vorläufer Pestalozzi's und Friedrich Fröbels forderte, gehört unmittelbar der Pädagogik an und fällt außerhalb des Bereiches unserer Betrachtung. Diese wird es vielmehr ausschließlich mit den drei, resp. zwei folgenden Stadien des Schulwesens zu thun haben. Wie nämlich in jedem Hause eine Mutterschule, so soll nach den schöpferischen Ideen jenes Mannes in jeder Gemeinde eine deutsche Schule, eine Volksschule zu finden sein, welche die Kinder vom sechsten Jahre an aufnimmt. Damit war, wie wir noch sehen werden, die Forderung der Volksbildung auf ihre rechte Grundlage gestellt. Kinder, welche Talent zu gelehrten Studien zeigen oder fähig sind, in Staats- oder Kirchendienst einzutreten, gehen aus der deutschen Schule mit der Zeit über in eine lateinische; und eine solche soll in jeder Stadt sein. Die Gelehrtenschule war somit als etwas für sich Selbständiges aufgefaßt, und es erschienen die s. g. „unlateinisch bleibenden" Kinder nicht mehr, wie dies im Gefolge des einseitig humanistischen Schulwesens des Reformationszeitalters der Fall gewesen war, als geistige Mißgeburten, als Menschen mit unausgewachsenem Geist. Die lateinische Schule ist vielmehr etwas Neues, eigenen Zwecken Dienendes, und endlich wird selbst der Universität — eine solche soll nach dem Plane des Comenius in jeder Provinz sein — ihr Platz innerhalb dieses von der Familienschule anhebenden Organismus angewiesen. Während aber hier die wahrhaft universellen Studien auf wahrhaft universelle Weise betrieben werden sollen, hat die moderne

Zeit in folgerichtiger Durchführung des von Comenius und Anderen datirenden pädagogischen Realismus noch einer Reihe von Fachschulen Dasein verliehen, die gleichfalls innerhalb des Bereiches unserer Besprechung fallen werden. Dagegen verweisen wir, was Universitätswesen betrifft, theils zurück auf das Bd. VI, S. 156, 370 fg. Gesagte, theils vor auf den eigenen Artikel, welchen das Staatswörterbuch hierüber bringen wird.

1) Nach den Zielpunkten des Unterrichts scheiden sich also die verschiedenen Schulen. Ist dieses Ziel diejenige Bildung, welche zu einem gewissen Berufe erforderlich ist, so entsteht die Fachschule, sei es die gelehrte Schule oder die industriellen Zwecken dienende Realschule. Immerhin aber wird es noch eine andere Art von Schule geben, welche von der Fachschule entweder vorausgesetzt oder in sich aufgenommen wird, eine Schule, welche den Menschen als solchen und als kräftiges Glied einer religiösen oder politischen Gemeinschaft heranzubilden hat. Dies aber ist die eigentliche Volksschule.

Bei der großen Wichtigkeit, welche der in den lichtesten Vordergrund des öffentlichen Lebens hervorgetretenen Volksschulfrage dermalen zukommt, ist es einigermaßen verwunderlich, daß über die Aufgabe und Stellung, welche die Volksschule innerhalb des gesammten Organismus des Unterrichtswesens einnimmt, bis jetzt unter den Schulmännern selbst keineswegs eine vollständige Uebereinstimmung erzielt worden ist (vgl. jedoch über das Lehrgebiet der Volksschule im Allgemeinen Bd. VI, S. 153). Wo immer in einem Staate die Reform des Volksschulwesens auf die Tagesordnung gesetzt wird, da fehlt es nie an zum Theil von Ideologen, zum Theil aber auch von praktischen Schulmännern selbst ausgegangenen Kundgebungen, die in ihren Forderungen ebenso weit über das gesunde Maß des von der Volksschule zu Leistenden hinausgehen, als die von Seiten der Hierarchie und des Junkerthums erhobenen Ansprüche dahinter zurückbleiben. Gerade wie es von letzterer Seite nicht selten offen ausgesprochen wird, daß neben der Unterweisung im hergebrachten Kirchenglauben nothdürftige Kenntnisse im Lesen, Schreiben und Rechnen vollkommen genügend, und was darüber ist, nur vom Uebel sei, so wird von Seiten der radikalen Reformer die Behauptung aufgestellt, es habe eine Volksschule überhaupt nichts geleistet, wenn sie den Schüler nicht durch reichlichen Unterricht in der Naturkunde und Geometrie, in der Landwirthschaft und den Gegenständen des gewerblichen Lebens auf eine Höhe gestellt hat, von der aus er ohne Weiteres getrost seinen späteren Wanderungen, seinen Geschäftsverbindungen, seinem ganzen Berufsleben entgegensehen könne. „Es gab wohl eine Zeit, in welcher man Grund hatte, sich über das Zuwenig zu beklagen, aber in manchen Ländern ist man nun in den Strudel des Zuviel gerathen, und hat statt die Jugend mit einfacher und gesunder Hauskost zu speisen, mit großen Kosten Abfälle von vornehmern Speisen gekauft, die ihr den Magen verderben" (Bluntschli's Staatsrecht, 3. Aufl., II S. 346). Eben solche allzu hoch geschraubte Anforderungen an das Reformwerk sind schon mehr als einmal eine passende Handhabe für Diejenigen geworden, die es für ihres Berufes erachten, allerorts den leitenden Staatsbehörden sowohl, wie dem Volksverstande den Geschmack an jedweder Schulreform bestens zu entleiden. Man muß solchem bewußten oder unbewußten Spielverderb gegenüber auch hier um so mehr das Erreichbare ins Auge fassen, als dieses ganz zusammenfällt mit dem, was eine nüchterne Betrachtung, auch ganz abgesehen von vorhandenen Mitteln, von bestehenden Schranken und Bedingungen, als das allein Vernünftige und Sachgemäße erkennt.

Fürs Erste also sprechen wir jenen Idealen der radikalen Reformer die E-

reichbarkeit ab. Der Plan, die verwirrende Mannigfaltigkeit des späteren Berufslebens schon in den ersten Unterricht der Jugend hineinzutragen, die glückliche Kindeszeit aufzustören mit Gedanken an künftigen Erwerb und ans Geschäft, ist nicht neu. Er ist im Gegentheil veraltet, längst als unpraktisch anerkannt. Der Versuch ist in großartigster Weise gemacht worden in der im Jahr 1797 zu Berlin gestifteten Realschule, darin schlechterdings Alles gelernt werden sollte, was man für das Leben braucht, wo daher in buntester Mischung neben den Elementarkenntnissen auch Geographie, Polizeiordnung, Geometrie, Zeichnen, Honigbau, Architektur, Diät, Arithmetik, Bergwerkskunde, Naturgeschichte, Handelslehre u. s. f. gelehrt wurde. Dafür hat man, abgesehen von allem anderen, einfach keine Zeit. Es mußten daher in der Periode des ersten Experimentirens die armen Berliner Knaben, welche die Realschule besuchten, in dieser täglich elf volle Stunden sitzen. Und ein nicht viel geringeres Maß von Zeit müßte heute noch ein Lehrer beanspruchen, wenn er die Schüler der Volksschule so weit fördern sollte, daß sie ohne weitere Vorbereitung alsbald ihre landwirthschaftlichen oder gewerblichen Geschäfte anzutreten im Stande wären. Die Volksschule hat aber schlechterdings keine Fachmenschen, sondern eben nur den Menschen an sich im Auge. Nicht mit den Fortschritten auf irgend welchem Einzelgebiete der menschlichen Thätigkeit hat sie vor Allem gleichen Schritt zu halten, weder mit der Entwickelung der Literatur, noch der Industrie, oder was man sonst schon für Lebensmächte angerufen hat, die der Volksschule gleichsam als Normativ dienen sollten, sondern blos die aus dem Gesammtertrag aller Arbeiten auf dem Gebiete der Natur- und Geisteswissenschaften erwachsenden Begriffe von menschenwürdigem Dasein, der allmälig aber sicher ansteigende Höhegrad nationaler und religiöser Bildung ist es, was die Volksschule ins Auge zu fassen hat.

Eben darum lassen sich aber auch Ziel und Leistungsfähigkeit der Volksschule nicht absolut feststellen. Das wechselseitige Verhältniß von Ursache und Wirkung zwischen der Volksschule und dem Gesammtbildungszustand eines Volkes bringt es mit sich, daß jenes Ziel zu verschiedenen Zeiten und in verschiedenen Ländern ein verschiedenes ist. Jetzt noch wird es sogar in einem und demselben politischen und kirchlichen Verbande für die Jugend des Landvolkes im Allgemeinen minder hoch gestellt werden müssen, als für die Stadtschule. Auch der Unterschied zwischen einfachen und erweiterten oder gehobenen, d. h. in Folge einer Vermehrung der Lehrkräfte zu weiteren Leistungen befähigten Volksschulen kommt hier in Betracht. Im Wesentlichen aber sind es dieselben Anforderungen, die sich heutzutage an jede Volksschule stellen lassen und gestellt werden müssen: Forderungen, wie sie eben unsern dermaligen Begriffen von normalem Menschenwesen entstammt sind. Es muß, wie ja die erzieherische Thätigkeit nie ganz von der unterrichtenden zu trennen ist, die geistige und gemüthliche Grundlage aller späteren Tüchtigkeit und Thätigkeit in der Schule gelegt oder gefestigt werden; es muß Innigkeit des Gemüthes und Stärke des Charakters gepflanzt und gepflegt werden. Aber nicht minder gehört in den Kreis ihrer Aufgabe auch die Bildung und Pflege des gesunden Verstands. Die Wege, auf denen die Schätze der Außenwelt importirt werden, müssen früh geöffnet, gepflegt und geebnet werden. Das träumerische Wesen, darin so viele Kinder am liebsten fortleben, muß der Gewöhnung Platz machen, scharf zu beobachten und genau aufzufassen. Dies bezieht sich auf die stumme Sprache der Natur ebenso, wie auf die hörbare des Geistes. Ein Kind, welches die Volksschule verläßt, muß die Muttersprache leicht verstehen, richtig und lesbar schreiben und fertig lesen können. Denn dies ist und bleibt die unumgänglichste Vorbedingung für

alle weitere Entwicklung des geistigen Bildungstriebes. Mit eigentlich grammatischem Unterrichte sollte es dagegen nicht geplagt sein; hierin thut man unseres Erachtens in manchen deutschen Volksschulen, ja selbst in Mittelschulen zu viel, wie denn die Theorie des deutschen Sprachunterrichtes dermalen überhaupt noch pädagogisch am wenigsten durchgebildet und auf allgemein anerkannte Resultate gebracht ist. Das Rechnen muß bis zu den im gewöhnlichen Geschäftsleben vorkommenden Aufgaben fortgeführt und so gelehrt werden, daß die Kinder nicht das unmittelbar Praktische im Auge haben, d. h. Kunststücke und Kunstgriffe sich merken, die sie später wieder vergessen, sondern auch hier soll es auf geistige Entfaltung und Erstarkung in erster Linie abgesehen sein. Die Kinder sollen den inneren vernünftigen Grund der Methode begreifen, die Methode daher zu jeder Zeit wieder selbst erfinden können, falls sie dieselbe wieder vergessen hätten. Mit dem Zeichenunterricht sollen wo möglich die Anfänge der Geometrie verbunden sein. Praktische Nutzanwendungen verstehen sich für den mathematischen und geometrischen Unterricht von selbst. Ebenso sollen die Kinder das Allgemeinste von Erd- und Himmelskunde und Naturlehre inne haben, so viel wenigstens, als nöthig ist, um zu wissen, wo man ist im Weltall, um die im gewöhnlichen Leben bemerkbaren und die für den wirthschaftlichen Erwerb bedeutsamsten Naturerscheinungen richtig zu beurtheilen, um frei zu werden von der Uebermacht der Phantasie, die geschäftig ist, aus den unverarbeiteten Eindrücken der Außenwelt abergläubische Vorstellungen zu erzeugen. Dagegen erhält die Phantasie gesunde Nahrung aus dem Unterricht in Geschichte und Geographie, vor Allem natürlich in der vaterländischen Geschichte; auch das Kind in der Volksschule soll sich patriotisch angeweht und erhoben fühlen in der Anschauung vergangener Größe und Herrlichkeit. Die Volksschule kann menschliche Bildung, wenn diese nicht etwas rein Abstraktes sein soll, durchaus nur in nationaler Richtung und Form erstreben. — Endlich soll der Singunterricht keineswegs blos den kirchlichen Gesang im Auge haben, sondern auch durch Mittheilung edler und anständiger weltlicher Lieder dem Singen von verderblichen Gassenliedern in Dorf und Stadt entgegenwirken. Auch Leibesübungen sollen nach Maßgabe der örtlichen Mittel und Umstände in Gang gebracht werden.

„Was jedes jugendliche Herz erfreut und veredelt, was die Liebe zur Tugend und zu dem Vaterlande nährt, was über die Erscheinungen des täglichen Lebens aufklärt und fähig macht, mit klaren Augen in die Wirklichkeit zu schauen, das und nicht unordentliche und aufblähende Bruchstücke der Gelehrsamkeit, nicht ein dürftiger Abriß von wissenschaftlichen Systemen der Geographie, Mathematik, Physik u. s. f. werde der Volksjugend geboten" (Bluntschli, a. a. O.). Wo so viel in einer Weise erreicht wird, daß Lehrer und Kinder mit Lust und Liebe ihren Weg zusammengehen, da hat die Volksschule ihre Aufgabe erreicht; denn diese besteht in Kurzem darin, die Kinder in den für das Leben innerhalb der kultivirten Gesellschaft im Allgemeinen nöthigen Kenntnissen zu unterrichten und mit der häuslichen Erziehung und auf Grund ihrer mitzuwirken, daß dieselbe zu verständigen, religiös-sittlichen Menschen und tüchtigen Mitgliedern des Gemeinwesens herangebildet werden. Mehr oder weniger von diesem Gesichtspunkte aus wird heutzutage in Deutschland und in der Schweiz die gesammte Volksjugend gebildet und einem ähnlichen Ziele strebt man, wenn auch nur langsam und ungleichmäßig, auch in den meisten übrigen civilisirten Ländern zu[1]).

[1]) Vgl. in vorliegendem Werke für Europa überhaupt Bd. III, S. 460, für Preußen I, S. 178 f., VIII, S. 311 fg., Oesterreich VII, S. 507 f., Frankreich III, S. 685, 6f

2) Als vorbereitend für die Volksschule können Kinderpflegen und Kleinkinderbewahranstalten gelten, darüber vgl. Bd. VI, S. 152. Anderseits schließen sich ergänzend an die Volksschule an die weibliche Arbeitsschule (vgl. Bd. VI, S. 153) und die sogenannten Fortbildungsschulen. Die Fortbildungsschule, zu deren Besuch natürlich kein Zwang obwaltet, taugt überall da nichts, wo in derselben die nämlichen Lehrgegenstände, welche schon in der Volksschule getrieben wurden, namentlich der religiöse Memorirstoff, noch einmal abgehandelt und zu diesem langweiligen Geschäfte gar der Sonntag, dessen vor Allem der Lehrer zu seiner eigenen Erholung bedarf, verwendet wird (vgl. über Sonntagsschule, Christenlehre u. dgl. Bd. VI, S. 153 f.).

Soll die Fortbildungsschule fruchtbar gemacht werden, so muß sie auch einen Fortbildungsunterricht, d. h. einen über die Aufgabe der gewöhnlichen Werktagsvolksschule hinausgehenden Unterricht gewähren. Ein solcher Unterricht muß sich aber auf dem Lande in nähere Beziehung zu den Kenntnißbedürfnissen der Landwirthschaft treibenden Bevölkerung, in den Städten zur gewerblichen Industrie setzen. Für die Stadt bezeichnet die Aufgabe der bestehenden Gewerbeschulen, für das Land die Aufgabe analog gedachter Landwirthschaftsschulen den Richtpunkt, auf welchen hin die Fortbildungsschulen in Thätigkeit gesetzt werden sollen. Dort gilt es Handwerker, hier Landwirthe zu erziehen. Auf dem Lande sollte daher der Volksschullehrer, sobald er die Befähigung für eine derartige Lehraufgabe erlangt hat, auch die Verpflichtung haben, dieselbe gegen eine mäßige Vergütung der Gemeinde, welche sie in Anspruch nimmt, zur Verfügung zu stellen. In den Städten müssen als regelrechte Fortbildungsschulen die Gewerbeschulen eine immer allgemeinere Verbreitung finden. Die gewerbtreibende Bevölkerung wird, namentlich wo Gewerbefreiheit stattfindet, immer eindringlicher die Erfahrung machen, daß allein erweiterte Schulkenntnisse und Einsichten die Gewähr dafür bieten, daß die Kinder in dem täglich ernster werdenden Kampfe um's Dasein sich über Wasser halten können (vgl. Bd. I. S. 465). Zunächst wird daher die Gründung solcher Schulen Sache der Gemeinden sein. Aber auch der Staat kann durch freie Eröffnung derselben auf die Berufstüchtigkeit ganzer Volksklassen wohlthätigst einwirken. Ueber ihre Einrichtung vgl. Bd. VI, S. 155.

Mit Erwähnung der Gewerbeschulen haben wir dasjenige Gebiet betreten, wo die gebietende und verbietende, die unmittelbar eingreifende Thätigkeit des Staats (Kulturpolizei) aufgehört, und an ihre Stelle die mehr anregende und fördernde (Kulturpflege) ihren Anfang genommen hat (vgl. Bd. VI, S. 153). Denn es kann ja naturgemäßer Weise der Staat Niemand zum Besuch weiterer Lehrkurse zwingen, sondern höchstens von Solchen, welche auf staatliche Stellen und Aemter Anspruch zu erheben gesonnen sind, für welche besondere und erhöhte Berufskenntnisse oder wissenschaftliche Ausbildung erforderlich sind, den Ausweis über

---

f., Holland VII, S. 284 f., Belgien II, S. 25 f., Großbritannien IV, S. 485 f., Portugal VIII, S. 179, Bayern I, S. 716 f., Hannover IV, S. 697 fg., Baden I, S. 643 (jedoch sind hier schon 1858 Veränderungen eingetreten, und steht jetzt eine allgemeine Schulreform bevor), Oldenburg VII, S. 367, 371, Luxemburg VI, S. 473 f., Mecklenburg VI, S. 595 f., Hessen V, S. 147, 149, 164, Nassau VII, S. 145, Lippe VI, S. 439 f., Braunschweig II, S. 250 f., Anhalt I, S. 245, Frankfurt III, S. 601, Hamburg IV, S. 783 f., Bremen IV, S. 764, Lübeck IV, S. 744, Dänemark II, S. 670 f., Schweden IX, S. 150, Finnland IV, S. 30, Rußland überhaupt VIII, S. 809, die Ostseeprovinzen IX, S. 60, Corsica VI, S. 27, Griechenland IV, S. 400 f., Algier I, S. 163, Brasilien II, S. 222 f., China I, S. 455 f.; die übrigen Länder in den noch folgenden Lieferungen.

eine bestimmte Schulbildung verlangen und diejenigen, welche die betreffenden Fachschulen nicht besucht haben, ausschließen. Dahin gehören auch gewisse Privatberufe (Aerzte, Apotheker, Hebammen u. s. w.), deren Ausübung aus polizeilichen Gründen auf Personen beschränkt werden muß, welche den erforderlichen Grad von Kenntnissen besitzen. Doch ist ein gewisses Ziel in vielen der hierher gehörigen Richtungen in gewissen Fällen auch ohne Schulbildung erreichbar, und sind für solche, welche sich die nöthigen Fähigkeiten auf anderem Wege erworben haben, unter Umständen Ausnahmen zu verstatten. In dem Artikel über „Lehr- und Lernfreiheit", vgl. besonders Bd. VI, S. 368 f., wurde in dieser Beziehung das für die verschiedenen Stufen des Unterrichts in Betracht Kommende mitgetheilt.

Von Schulzwang kann bezüglich der Gewerbeschulen oder gar der landwirthschaftlichen Anstalten schon deßhalb nicht die Rede sein, weil ein großer Theil des untern Standes ihrer in der That nicht bedarf, insofern ihm die praktische Fortbildung, welche das Leben selbst gewährt, vollkommen genügt. Diese Schulen sollen daher überhaupt nur den Unterricht, welchen der angehende Landwirth auf dem Gute, oder der Lehrling in der Werkstätte seines Meisters findet, ersetzen und das Unvollkommene und Fragmentarische desselben ergänzen; eben um der größeren Wissenschaftlichkeit, um der überlegteren Methode willen, die in öffentlichen Schulen herrscht, werden solche Schulen vor Allem die Männer liefern, von welchen die selbständigen Fortschritte des landwirthschaftlichen und gewerblichen Lebens ausgehen.

Dabei ist aber wohl im Auge zu behalten, daß eigentliche Wissenschaft, Mechanik, Nationalökonomie und dergleichen keinesfalls in den Lehrplan der Gewerbeschulen und (niederen) landwirthschaftlichen Schulen gehört. In dieser Beziehung gilt vielmehr von ihnen ganz dasselbe, wie von den Volksschulen, an die sie sich durchaus anschließen. Ihr Zweck ist nicht, in das Heiligthum der Wissenschaft selbst einzuführen, sondern dieselbe von Seiten der praktischen Brauchbarkeit zu verwerthen. Diese Schulen werden sich daher in Allem, was Einfachheit der Methode, was Strenge der Disciplin betrifft, an die Volksschule anschließen. Ja auch bezüglich der Lehrgegenstände unterscheiden sie sich von jener nur insofern, als die besondere Richtung auf eine bestimmte Berufsgattung, die man irrthümlicher Weise schon in der Volksschule hat antreffen wollen, hier allerdings in den Vordergrund tritt. Es wird daher auf Unterricht in der leichten Handhabung der Muttersprache, in der Mathematik und Geometrie, nicht minder aber auch in den Naturwissenschaften, soweit dieselben eine nahe und leicht verständliche Anwendung auf industrielle und landwirthschaftliche Berufskreise bereits gefunden haben, vor Allem ankommen. Dagegen wird nur für solche Schüler Unterricht im Französischen oder Englischen erforderlich sein, welche diese Schulen als Uebergangsstufen zu höheren technischen benutzen, seien dieselben nun Specialfachschulen oder Realgymnasien und polytechnische Anstalten.

3) Eigentliche Specialfachschulen, um diesen zuerst ein kurzes Wort zu widmen, giebt es in Deutschland in buntester Auswahl. Eine obere Ordnung derselben bilden die größern Anstalten für Landwirthschaft (vgl. Bd. VI, S. 335 f.), für Forst-, Bau-, Bergbauwesen, Gewerbeinstitute, Handelsakademien, höhere Kriegsschulen, Hochschulen für bildende und zeichnende Künste; während zu den Anstalten niederer Ordnung die Thierarzneiinstitute, die Ackerbauschulen, die Schullehrerseminarien, die Navigations- und die zahlreichen Handelsschulen gehören, über welche Wichard Lange das Votum abgiebt: „Ich habe auf diesen Handelsschulen mit ihrer Handelsgeschichte, Handelsgeographie u. s. f. nicht viel Wissenschaftlichkeit ent-

decken können." „Auch das praktische Element, das häufig auf eine reine Erziehung ad hoc hinausläuft, scheint nicht immer genügend zu sein." (Randglossen, 1863, S. 184.)

Hauptsächlich aber sind hier, als für den Gesichtspunkt des Staats von Bedeutung, diejenigen Anstalten zu nennen, welche zwar die praktischen Zwecke der einzelnen Berufsklassen nicht außer Augen lassen, aber die mathematischen und physikalischen Wissenschaften doch vor Allem in ihrem ganzen Umfange und Zusammenhange, somit auch in denjenigen Beziehungen zum Lehrgegenstande machen, deren praktische Bedeutung nicht unmittelbar wahrnehmbar ist. Die Ansprüche, welche in unserer Zeit die technische und materielle Bildung als eine selbständige und überall in unserem Gesellschaftsleben höchst bedeutende mit vollem Recht zu machen befugt sind, haben solche Anstalten in großer Menge hervorgerufen, deren Zweck zunächst nicht, oder nicht allein, die Zurichtung der Zöglinge für einen bestimmten Beruf ist, sondern diejenige wissenschaftliche Durchbildung überhaupt, welche denen unentbehrlich ist, die sich in den mancherlei höheren technischen Berufskreisen mit freier Sicherheit zu bewegen im Stande sein müssen. Dahin gehören nicht blos die eigentlichen Realschulen und Realgymnasien, sofern solche als Seitengänger der gelehrten Mittelschulen aufgetreten sind, sondern auch die ihnen übergeordneten polytechnischen Schulen, welche in ihren oberen Klassen genaue Verwandtschaft mit der Universität aufweisen (vgl. Bd. VI, S. 156 f.). Von dem gesammten Zweige des Gelehrtenschulwesens unterscheiden sich diese Anstalten schon dadurch hinlänglich, daß hier der Sprachunterricht überhaupt nicht so sehr in den Vordergrund tritt und sich überdies nicht auf die antiken, sondern auf die modernen Sprachen erstreckt. Den eigentlichen Mittelpunkt des Lehrstoffes bilden aber diejenigen Wissenschaften, welche vorzüglich auf das praktische Leben der Techniker und höheren Industriellen Einfluß üben, also Mathematik, Geometrie, Naturgeschichte, Naturkunde, Mechanik, Chemie; als Grundlage der künstlerischen Ausbildung tritt die Kunstgeschichte auf, und als hier zu übende Hauptfertigkeit die Zeichenkunst. Gemeinsames Centrum aller dieser Wissensgebiete wird aber immer der Unterricht in der Mathematik bleiben, in deren Gefolge auch die Nothwendigkeit einer bestimmten Ordnung der Lehrfächer einhergeht, so Vieles sonst in den oberen Kursen einer polytechnischen Anstalt dem erstarkten Lerntriebe und dem Selbststudium der Schüler überlassen bleiben mag.

4) Wenn das Auftreten von Realgymnasien und polytechnischen Schulen als bedeutendstes Signal jenes Umschwungs auf dem Gebiet des geistigen Lebens betrachtet werden kann, welcher mit dem Namen Realismus angedeutet ist, so hat in den eigentlichen Gelehrtenschulen (Lyceen, Gymnasien ꝛc.) der Humanismus seine Bildungsstätten sich geschaffen. Dieselben sind daher auch älteren Datums, als die realistischen Anstalten; sie langen auf die Schulen Trotzendorfs und Sturms zurück, während die Realschule erst in den Bestrebungen Franckes und Heckers eine deutlich umrissene Gestalt erkennen läßt. Bekanntlich ist der ganze Gegensatz, welcher endlich zu der wohlthätigen Scheidung beider Arten von Mittelschulen führte, zuerst auf dem Gebiete der Gelehrtenschule aufgetreten. Man wollte eine Zeit lang geradezu diese letztere ihres überkommenen Charakters entkleiden und sie wo möglich in ein realistisches Institut umwandeln. Die Frage, ob humanistische, ob realistische Bildung das Zweckmäßige und Wünschenswerthe, war lange in erster Linie auf der Tagesordnung und beschäftigt z. B. noch das ältere Rotteck-Welcker'sche Staatslexikon (Bd. XII, S. 14 fg.) vorzugsweise. Mit der Zeit hat man eingesehen, daß der ganze Gegensatz kein willkürlich gemachter, sondern ein in der

geistigen Organisation des Menschen begründeter ist. Es sind die Anschauungsformen der Zeit und des Raumes, es ist das Nacheinander und das Uebereinander der Dinge, was auf diesen Dualismus der Geistes- und der Naturwissenschaften führt; und damit hängt wieder zusammen die ganz verschiedene Art von geistiger Arbeit, die hier und dort geleistet wird. Die Naturwissenschaften sind meist im Stande, ihre Induktionen bis zu scharf ausgesprochenen allgemeinen Regeln und Gesetzen durchzuführen, die Geisteswissenschaften haben es dagegen überwiegend mit Urtheilen nach psychologischem Taktgefühl, mehr aus künstlerischer, als streng logischer Induktion zu thun. Das Urtheil läßt sich hier nur gewinnen, wenn eine sehr große Masse von einzelnen Thatsachen ähnlicher Art im Gedächtnisse bereit sind, um schnell mit der gerade vorliegenden Frage in Beziehung gesetzt zu werden. Eines der ersten Erfordernisse für diese Art von Studien ist daher ein treues Gedächtniß, verbunden mit einer fein und reich ausgebildeten psychologischen Erfahrung, also auch mit einer gewissen Wärme des eigenen Gefühls. Dagegen in den experimentirenden und mathematisch ausgebildeten Fächern der Naturwissenschaften die bewußte logische Thätigkeit des menschlichen Geistes in ihrer reinsten Form auftritt. Hier ist wesentliche Bedingung für jeden Fortschritt, daß der Gedanke auf Einen Punkt concentrirt bleibe, ungestört von Nebendingen, ungestört auch von Wünschen und von Hoffnungen, und nur nach seinem eigenen Gesetze fortschreite (vgl. Helmholtz: Ueber das Verhältniß der Naturwissenschaften zur Gesammtheit der Wissenschaften, 1863, S. 10, 17, 23). Virtuosität zu erreichen nach diesen beiden Richtungen war bis jetzt nur ganz wenigen Menschen beschieden und wird, je massenhafter die Aufgaben beiderseits sich häufen, auf die Dauer immer unmöglicher sein.

So hat denn auch der pädagogische Streit zwischen Realismus und Humanismus mit Recht zu einer derartigen Schlichtung geführt, daß nunmehr beiderlei Arten von Anstalten neben einander bestehen, jede nach dem ihr eigenthümlichen Princip durchgeführt und ausgestattet, beide höchstens, wie dies z. B. in Württemberg der Fall ist, durch die gemeinsame Unterlage einiger vorbereitender Jahreskurse mit einander geeinigt. Ein solches gemeinsames Fundament ist deßhalb nicht vom Uebel, weil die allgemeinsten Kenntnisse der lateinischen Sprache, welche in jenen vorbereitenden Kursen beigebracht werden, auch für den künftigen Techniker kein todtes Kapital abgeben, abgesehen davon, daß sie ihm das Erlernen der modernen Sprachen wesentlich erleichtern. Aber auch auf den höhern Stufen des realistischen Unterrichtes gehen einzelne, an sich dem humanistischen Studium angehörige allgemein bildende Fächer nebenher, wie Geschichte, Literatur u. dgl. Dem ganz entsprechend wird in den gelehrten Schulen der Unterricht in den klassischen Sprachen nicht blos ergänzt durch ein gründliches Verständniß der einheimischen Volkssprache und Literatur, sondern es finden auch neuere Sprachen, vor Allem die französische, Berücksichtigung, es wird die Naturkunde wenigstens so weit getrieben, als Kenntnißnahme von derselben jedem auf Bildung Anspruch erhebenden Menschen unerläßlich ist. Vor allem aber ist es die Mathematik, welche, wenn gleich nicht in der Ausdehnung wie auf Realschulen, so doch immerhin bis zu einer solchen Höhestufe getrieben werden soll, daß sie ihren logisch disciplirenden Einfluß in vollem Maße ausüben kann. Im Uebrigen vgl. über das Verhältniß der Realschule zu der gelehrten Schule Bd. VI, S. 154 f.

Ueber den Bildungswerth der klassischen Studien und ihre innere Berechtigung, als Mittelpunkt der Jugendbildung aufzutreten, herrscht unter kompetenten Beurtheilern heutzutage kaum noch ein Zweifel. Es ist dies die Schule, welche bekanntlich alle großen Staatsmänner Englands durchgemacht haben, und der auch die

decken können." „Auch das praktische Element, das hö
hung ad hoc hinausläuft, scheint nicht immer genüg
1863, S. 184.)

Hauptsächlich aber sind hier, als für den Gesichts
deutung, diejenigen Anstalten zu nennen, welche zwar
einzelnen Berufsklassen nicht außer Augen lassen, abe
physikalischen Wissenschaften doch vor Allem in ihrem
sammenhange, somit auch in denjenigen Beziehungen zu
deren praktische Bedeutung nicht unmittelbar wahrneh
welche in unserer Zeit die technische und materielle Bil
und überall in unserem Gesellschaftsleben höchst bedeute
machen befugt sind, haben solche Anstalten in großer M
Zweck zunächst nicht, oder nicht allein, die Zurichtung b
stimmten Beruf ist, sondern diejenige wissenschaftliche
welche denen unentbehrlich ist, die sich in den manc
Berufskreisen mit freier Sicherheit zu bewegen im Sta
gehören nicht blos die eigentlichen Realschulen und
fern solche als Seitengänger der gelehrten Mittelschulen a
auch die ihnen übergeordneten polytechnischen Schul
ren Klassen genaue Verwandtschaft mit der Universität a
S. 156 f.). Von dem gesammten Zweige des Gelehrten
sich diese Anstalten schon dadurch hinlänglich, daß hier der
haupt nicht so sehr in den Vordergrund tritt und sich übe
tiken, sondern auf die modernen Sprachen erstreckt. Den
des Lehrstoffes bilden aber diejenigen Wissenschaften, welc
praktische Leben der Techniker und höheren Industriellen Ei
thematik, Geometrie, Naturgeschichte, Naturkunde, Mechanik
lage der künstlerischen Ausbildung tritt die Kunstgeschichte
übende Hauptfertigkeit die Zeichenkunst. Gemeinsames Cent
sensgebiete wird aber immer der Unterricht in der Mathem
Gefolge auch die Nothwendigkeit einer bestimmten Ordnung
geht, so Vieles sonst in den oberen Kursen einer polytechn
starkten Lerntriebe und dem Selbststudium der Schüler über

4) Wenn das Auftreten von Realgymnasien und polyte
bedeutendstes Signal jenes Umschwungs auf dem Gebiet des ge
tet werden kann, welcher mit dem Namen Realismus angeden
eigentlichen Gelehrtenschulen (Lyceen, Gymnasien ꝛc.) b
Bildungsstätten sich geschaffen. Dieselben sind daher auch älte
realistischen Anstalten; sie langen auf die Schulen Trotzend
zurück, während die Realschule erst in den Bestrebungen Fra
eine deutlich umrissene Gestalt erkennen läßt. Bekanntlich ist
welcher endlich zu der wohlthätigen Scheidung beider Arte
führte, zuerst auf dem Gebiete der Gelehrtenschule aufgetrete
Zeit lang geradezu diese letztere ihres überkommenen Charakter
wo möglich in ein realistisches Institut umwandeln. Die Frag
ob realistische Bildung das Zweckmäßige und Wünschenswerthe,
Linie auf der Tagesordnung und beschäftigt z. B. noch das ältere R
sche Staatslexikon (Bd. XII, S. 14 fg.) vorzugsweise. Mit der
gesehen, daß der ganze Gegensatz kein willkürlich gemachter,

[redacted]

joher Blüthe gediehen sind, ist
os geschwunden, sondern es ist
her das entgegengesetzte Extrem
llten erschlossen werden wollen,
fen Sprachkenntniß gefeilt war.
:rgestellte Verbindung der klas-
alten Geschichte, an welche sich
anschließt, thut das Ihre, um
ichtnißkram zu hemmen, wäh-
tenthum und seiner Geschichte
: Literatur andererseits einem
lischen und römischen Geistes
enannten Nebenfächer sollten
ladung der gelehrten Schulen
fischen Lehrstoffes halten wir
e ihren einheitlichen Charak-
übersättigt; und der letzte
nd geistige Zerstreutheit und

den ökonomischen Theil die-
thigste gesagt. Hier sei nur
en, wenn solche auch in den
doch den Gymnasien fremd
rieben, und vom regelmäßi-
ohne dringende Veranlassung
:ß so gut wie die Schulzucht

ates ist schon Bd. VI, S.
enschaftlich wohl organisirten
110 f. erschöpfend gehandelt.
128 fg.) und Unterricht bilden
ig die Menschheit ihrem Ziele
gte Einwirkung der Mündigen
ie Entwickelung dieses letzteren
t werden soll.
ß jede Familie ihre Kinder selbst
Grade kann ihr diese wichtigste
ätigkeit von Vater und Mutter
r Staat die Verpflichtung fühlen,
vermögenslosen Waisen, ganz
Falle nur nachbilden und ersetzen
nte. Insofern daher die öffent-
Unterricht den Gegensatz zur
werden sowohl diesem, wie
wir selbst in denjenigen
ur Grundlage des bürger-
chen, noch bis zu einem
freilich auch, wie auf einer
amilie zu leisten vermag,

anglikanische Geistlichkeit es verdankt, wenn sie trotz ihres so eng gezogenen theologischen Gesichtskreises doch noch so viel freien Blick in die Welt, so viel Interesse für die Bewegung der Wissenschaft auf anderen Gebieten und eine oft so feine, mit attischem Salz gewürzte Beredtsamkeit besitzt. Bluntschli spricht sich darüber a. a. O. S. 356 f. folgendermaßen aus: „Die höhere wissenschaftliche Erziehung muß den Schüler einreihen in die Grundlagen unserer Kultur, erfüllen mit dem frischen und schönen Geiste der Vorzeit, in welcher die Menschheit gleichsam ihre Jugendblüthe entfaltet hat. Sie muß dieselbe hindurchgeleiten durch die reichen Erfahrungen der früheren Jahrhunderte, nicht um in diesen gefangen zu bleiben, sondern um der Stufe, auf welcher nun die Menschheit steht, bewußt zu werden, und auf ihr mit erweitertem und freien Blicke vorwärts zu schreiten. An der Hand der Griechen und der Römer sind die neueren Völker in geistigen Dingen ähnlich wie durch das Christenthum in religiöser Beziehung, erzogen worden, und diese welthistorische Erfahrung soll sich in dem Leben der einzelnen höher gebildeten Individuen wiederholen. Wer einen anderen Weg geht, kann wohl manches Ziel erreichen, es wird aber in seiner Bildung immer eine leere Stelle sein, die von den ausgezeichnetsten Männern als ein erheblicher Mangel schmerzlich empfunden wird. In den klassischen Studien ist ein gewisser Duft, ein Glanz, ein Adel, die zu voller und schöner Entfaltung des wissenschaftlichen Geistes unentbehrlich sind. Sie spannen und üben die Kräfte des jugendlichen Geistes aufs Höchste und doch dem Alter gemäß, wecken seinen Sinn für Schönes, Großes und Edles und stärken seine Schwungkraft." Dazu tritt aber noch ein weiterer, die blos formelle Geistesgymnastik betreffender Gesichtspunkt, bezüglich dessen wir auf Helmholtz a. a. O. S. 19 verweisen: „Die beiden klassischen Sprachen, Griechisch und Lateinisch, haben neben ihrer außerordentlich feinen künstlerischen und logischen Ausbildung den Vorzug, den die meisten alten und ursprünglichen Sprachen zu theilen scheinen, daß sie durch sehr volle und deutlich unterschiedene Flexionsformen das grammatikalische Verhältniß der Worte und der Sätze zu einander genau bezeichnen. Durch langen Gebrauch werden die Sprachen abgeschliffen, die grammatikalischen Bezeichnungen im Interesse praktischer Kürze und Schnelligkeit auf das Nothwendigste zurückgeführt und dadurch unbestimmter gemacht. Das läßt sich auch an den modernen europäischen Sprachen im Vergleich mit dem Lateinischen deutlich erkennen; am weitesten ist in dieser Richtung des Abschleifens das Englische vorgeschritten. Darin scheint es mir auch wesentlich zu beruhen, daß die modernen Sprachen als Unterrichtsmittel viel weniger geeignet sind, als die älteren".

Den Mittelpunkt aller Unterrichtsgegenstände auf Gelehrtenschulen müssen demnach die klassischen Studien bilden; und zwar ist es, wenn hierin Resultate erzielt werden sollen, unumgänglich nothwendig, daß dem Studium der lateinischen und griechischen Sprache unbedingt die meiste und beste Zeit gewidmet werde. Bekanntlich haben diese Unterrichtszweige, vor Allem der des Lateinlernens, auf den früheren humanistischen Schulen geradezu allein und ausschließlich geherrscht. Dazu war eine pedantische Methode getreten, welche den Schülern häufig den Genuß der Schätze des Alterthums eher zu entleiden, als zu eröffnen geeignet war; und eben diese Wahrnehmung ist es gewesen, welche den Gegnern der humanistischen Bildung den meisten Stoff zu ihren Anklagen, ihrer Behauptung, daß auf gelehrten Schulen nur todte Gelehrsamkeit gepflanzt und der offene Sinn für die Fortschritte und Bedürfnisse des Lebens verstopft werde, den meisten Schein verliehen hat. Seitdem aber durch Männer wie A. v. Böckh die Alterthumswissenschaften als

solche konstituirt und auf den Universitäten zu so hoher Blüthe gediehen sind, ist diese Gefahr einer todten Gelehrtenbildung nicht blos geschwunden, sondern es ist an mehr als einem Ende des Gelehrtenschulwesens eher das entgegengesetzte Extrem aufgetreten, wornach voreilig Sinn und Geist der Alten erschlossen werden wollen, noch ehe hierzu der Schlüssel einer exakten und scharfen Sprachkenntniß gefeilt war. Schon die auf Gelehrtenschulen neueren Schnittes hergestellte Verbindung der klassischen Studien mit ausführlicherer Darstellung der alten Geschichte, an welche sich dann naturgemäß auch mittlere und neue Geschichte anschließt, thut das Ihre, um die Ausartung des Sprachstudiums in kleinlichen Gedächtnißkram zu hemmen, während die wissenschaftliche Beschäftigung mit dem Christenthum und seiner Geschichte einerseits, die genaue Einführung in die vaterländische Literatur andererseits einem zu einseitigen und ausschließlichen Einflusse des griechischen und römischen Geistes auf die heranwachsende Jugend wehren. Die bisher genannten Nebenfächer sollten aber genügen, um den Zweck zu erreichen. Eine Ueberladung der gelehrten Schulen mit allem möglichen Bildungsstoff auf Kosten des klassischen Lehrstoffes halten wir sehr vom Uebel. Nicht blos verliert dadurch die Schule ihren einheitlichen Charakter, sondern auch der jugendliche Geist wird überreif, übersättigt; und der letzte Gewinn derartiger Bildung sind körperliche Schwäche und geistige Zerstreutheit und Schlaffheit.

Ueber sonstige Einrichtung, über Disciplin, über den ökonomischen Theil dieses Schulwesens ist bereits Bd. VI, S. 155 das Nöthigste gesagt. Hier sei nur noch bemerkt, daß die Art und Freiheit der Universitäten, wenn solche auch in den obern Kursen der polytechnischen Schulen am Platze ist, doch den Gymnasien fremd bleiben muß. Die Lehrfächer sind noch genau vorgeschrieben, und vom regelmäßigen Besuche wenigstens der Grundfächer sollte nicht ohne dringende Veranlassung Dispensation zu erlangen sein. Auch der Unterricht muß so gut wie die Schulzucht noch von der Universitätssitte merklich unterscheiden.

Ueber die Kunstpflege von Seiten des Staates ist schon Bd. VI, S. 167 f., über die Stellung, welche in einem auch wissenschaftlich wohl organisirten Staate die Akademie einnehmen sollte, Bd. I, S. 110 f. erschöpfend gehandelt.

II. Erziehung (vgl. den Artikel Bd. III, S. 428 fg.) und Unterricht bilden eine geistige Ehe, um in harmonischer Wechselwirkung die Menschheit ihrem Ziele näher zu führen, indem durch absichtliche und überlegte Einwirkung der Mündigen auf das noch bildsame innere Leben des Kindes die Entwickelung dieses letzteren zur vollen persönlichen Reife gesichert und gefördert werden soll.

1) Das Nächstliegende wäre nun freilich, daß jede Familie ihre Kinder selbst erzieht und unterrichtet, und bis zu einem gewissen Grade kann ihr diese wichtigste Aufgabe von Niemand abgenommen, kann die Thätigkeit von Vater und Mutter durch nichts ersetzt werden. Auch wenn Kirche oder Staat die Verpflichtung fühlen, sich der Erziehung von Unmündigen, z. B. von vermögenslosen Waisen, ganz anzunehmen, können sie doch auch im günstigen Falle nur nachbilden und ersetzen wollen, was die fehlende Familie nicht thun konnte. Insofern daher die öffentliche Erziehung und der Schulunterricht als geselliger Unterricht den Gegensatz zur Familienerziehung und zum Einzelunterricht darstellen, werden sowohl diesem, wie jenem gewisse naturgemäße Schranken gesetzt sein, die wir selbst in denjenigen Staaten des Alterthums, wo die öffentliche Erziehung zur Grundlage des bürgerlichen Lebens gemacht war, wie bei Persern und Griechen, noch bis zu einem gewissen Grade anerkannt finden. Dieselben Völker zeigen freilich auch, wie auf einer gewissen Höhestufe der geistigen Bildung das, was die Familie zu leisten verm

nicht mehr ausreicht und von Seiten des Staates eine ergänzende Thätigkeit eintreten muß (vgl. Bd. VI, S. 150 f.). So sehr man nun heutzutage in Folge veränderter Anschauungen über die Rechte des Staates an den Einzelnen von den überspannten Forderungen, die das klassische Alterthum bezüglich der öffentlichen Erziehung stellte, zurückgekommen ist, so wenig man mehr an ein unmittelbares Eigenthumsrecht des Staates an die Kinder glaubt, so wenig daher auch die auf Nationalerziehung gerichteten terroristischen Vorschläge des französischen Konventes oder die philosophischen Ideale eines Fichte einen Anhaltspunkt in dem öffentlichen Bewußtsein der Zeit gefunden haben: so entschieden hat man dafür bezüglich des Unterrichtes, den Römer und Griechen noch eher der Willkür und dem Zufall überließen, das Moment der Geselligkeit betont. Wie jede Civilisation darauf beruht, daß Jeder Eines treibt für Alle, so hat man dieses Princip der Arbeitstheilung vor Allem auch auf das Unterrichtswesen angewandt. Den geselligen Unterricht, dem schon die Natur des Kindes Vorschub leistet, den die Natur der Sache nicht minder erfordert, da ja die Kinder überhaupt nicht in gegenseitiger Abgeschlossenheit heranwachsen, sondern schon durch die Geselligkeit der Spiele mit einander in Verbindung treten, ließ das Interesse für methodische Richtigkeit und sachliche Gleichförmigkeit als wünschenswerth, die wachsende Arbeitslast der einzelnen Hausväter geradezu als nothwendig erscheinen. Nicht daß Staat oder Kirche eines Kinderseminars bedürfen, sondern daß die Familien eine bedeutende Portion der zunächst ihnen zufallenden Unterrichtspflicht gemeinsamen Vertrauensmännern zu überlassen genöthigt sind: darin liegt der ausreichende Grund der Bedeutung, den das Schulwesen in unserem socialen Leben gewonnen hat. Wie eine Anzahl von Familien zur Gemeinde sich vereinigt, so erwächst aus gewissen gemeinsamen Aufgaben des Familienunterrichts, aus solchen nämlich, die eine gemeinsame Arbeit zulassen, die Gemeindeschule. Somit bewegt sich das Interesse der Neuzeit mit derselben Nothwendigkeit um die Schulhäuser, wie das des klassischen Alterthums um Palästren und Gymnasien.

Einer rein theoretischen Betrachtung zufolge ist daher der Staat, von dessen Standpunkte aus das Schulwesen hier in's Auge zu fassen ist, so wenig wie die Kirche, deren Ansprüche mit jenen des Staates in der Regel in Konflikt kommen, direkt bei demselben betheiligt; man kann vielmehr die ganze Streitsache zwischen Kirche und Staat als eine solche betrachten, darin es sich um die Frage handelt, welcher von diesen beiden Gemeinschaften es gebühre, Vertreterin der fehlenden Wissensgemeinde (vgl. oben S. 265) zu sein. Wo solche Kompetenzstreitigkeiten verwickelter werden, da besteht aber das rechtlich und sachlich allein Zulässige darin, daß man auf die einfachsten und ursprünglichsten Bestandtheile aller kirchlichen und staatlichen Gliederung zurückgeht, in ihnen seinen Ausgangspunkt nimmt, um beide Rechtsgebiete, die nun einmal seit Jahrhunderten vielfach in einander übergreifen, klar zu sondern und so eine selbständige Schulorganisation durchzuführen. In der That strebt auch einer solchen Behandlungsweise der Sache die geschichtliche Entwicklung unsres deutschen Volksschulwesens auf allen ihren Stufen zu, insofern sie auf allen ihren Höhepunkten den Begriff einer Schulgemeinde in den Vordergrund treten läßt.

Mit größerem Recht, als jene Klosterschulen, die im Staate Karl des Großen weithin gepflegt wurden, lassen sich als Anfänge der deutschen Volksschule jene mittelalterlichen Stadtschulen, Schreibeschulen oder deutschen Schulen betrachten, welche vom Staate ignorirt, von der Kirche unterdrückt, von den Magistraten aber eingerichtet und erhalten wurden (Bd. IV, S. 120). Dasselbe war aber auch

wieder der Gedanke Luthers, der die Schule als eine Ergänzung der Familie betrachtet und daher Eltern, welche ihre Kinder nicht in die Schule schicken, an denselben dafür auch die Hölle verdienen läßt; an die „Bürgermeister und Rathsherren" richtet er daher sein Sendschreiben, daß christliche Schulen sollten aufgerichtet und erhalten werden, nicht an die Häupter des Staats und der Kirche, der beiden „göttlichen Ordnungen", für welche doch nach Luthers Anschauung die Schule Träger und Pfleger zu erziehen hat. Denselben Grundgedanken entwickeln die reformatorischen Kirchenordnungen, indem sie, von dem Princip der Theilung der Arbeit ausgehend, die Arbeit des Schullehrers als das gemeinsame Surrogat der höchstens in unvollständiger Weise leistbaren Arbeit der sämmtlichen Hausväter auffassen. „Weil die Schulmeister und ihre Gesellen — sagt die Brandenburger Ordnung von 1573 — anstatt der Eltern sind, sollen sie sich der Jugend auf's Treulichste annehmen." „Als wir auch — heißt es in der Württemberger von 1559 — etliche namhafte und volkreiche Flecken und gemeinhin stark schaffende Unterthanen haben, so ihrer Arbeit halber nicht alle Zeit, wie Noth, ihre Kinder selbst unterrichten und weisen können: damit dann dieselben arbeitenden Kinder in ihrer Jugend nicht versäumt, vornehmlich aber mit dem Gebet und Katechismus und daneben Schreibens und Lesens, ihrerhalb und gemeinen Nutzens wegen, desto besser unterrichtet und christlich auferzogen werden, wollen wir deutsche Schulen." Leicht nachweisbar ist auch, daß jene lateinischen Schulen der Reformationszeit, welche von vornherein nicht vom Geschichtspunkte der Gemeinde, sondern von dem des Staats- und Kirchendienstes aus organisirt wurden, wenigstens dem eigentlichen Volksunterricht hemmend in den Weg traten, weil sie die Meinung beförderten, als seien Knaben, die es zu lateinischer Bildung nicht bringen, überhaupt keine geistig völlig ausgeborenen Menschen; bezeichnend nicht minder, daß dagegen die reformatorischen Mädchenschulen, wie eigentliche Volksschulen ihrem Inhalte, so ihrem Zwecke nach dienstbar waren den Interessen der nächsten Gemeinschaften, der Familien. Auch Flattich ging in seinem Reformationswerk nicht über die Grenzen seines Hauses hinaus; er war doch zunächst nur ein Hausvater, der fremde Kinder wie seine eigenen erzog. Von demselben Grundgedanken der „Mutterschule" ging dann bekanntlich Pestalozzi bei seinen Reformen aus, und Zeller, der seine Ideen in Preußen einführte, gründete in seiner „Schulmeisterschule" Alles auf den Satz: die Schule ist Familienerziehungsanstalt. Daß die Schule zunächst Sache der Familien und Gemeinden, nicht der großen staatlichen oder kirchlichen Gemeinschaften sei, ist der leitende Gedanke des Hauptführers der gegenwärtigen pädagogischen Bewegungen in Rheinpreußen, des Lehrers Dörpfeld.

Sehr deutlich aber weisen die sich gestaltenden Besoldungsverhältnisse der Lehrer auf das in Rede stehende Princip hin, insofern die kirchlichen Mittel zwar den Grundstock der meisten Schullehrerpfründen bildeten, schon frühe aber die Gemeinden zum Bezahlen von Schulgeld, zur Ueberweisung gewisser Theile des liegenschaftlichen Gemeindegutes an die Schule und dergleichen Leistungen angehalten wurden; zum Beweise, daß man den Nutzen der Schule bald nach einem anderen Maaßstabe berechnete, als der war, den die zunächst liegende Veranlassung ihres Entstehens, der kirchliche Zweck, an die Hand gab. Nur aushülfsweise, wo die Gemeindemittel nicht ausreichten oder nicht flüssig gemacht werden konnten, tritt endlich auch der Staat auf mit Anfangs nur außerordentlich geringen Zuschüssen. Wenn diese seither auch beträchtlich gestiegen sind, so ward man doch neuerdings, wo die Zustände der Volksschule vielfach Gegenstand landständischer Verhandlungen geworden sind, zur Anerkennung des Satzes, daß die Sorge für Gewährung der allgemeinst

Bildungsmittel zunächst Sache der Gemeinde ist (vgl. Bd. VI, S. 151), in der Regel durch die Logik der Thatsachen selbst gedrängt, sobald es sich darum handelte, für die Aufbringung des Bedarfs und für die Unterhaltungspflicht der Volksschulen eine Basis zu gewinnen. Offenbar neigt man sich in unserem Staatsleben immer deutlicher dem Grundsatze einer möglichst uneingeschränkten Selbstbestimmung der Gemeinde zu, welche als Schulgemeinde über die Schule bestimmte, durch die allgemeine Gesetzgebung natürlich beschränkte Rechte ausübt. Man denke nur an die Oldenburger „Schulachten" (vgl. Bd. VII, S. 371) und an die Rechte der Lokalgemeinde in der preußischen Rheinprovinz. Doch ist mehr oder weniger auch in ganz Preußen der Elementarunterricht vorzugsweise Sache der Kommunalverwaltung, und der Staat tritt mit seiner Beihülfe nur in solchen Fällen ein, wo die Armuth der Gemeinde und die eigenthümliche Lage der konfessionellen Verhältnisse seine Unterstützung dringend erheischen (vgl. Bd. VIII, S. 312).

Gehen wir von dem entwickelten *Gemeindeprincip* aus, so liegt die naturgemäße Betheiligung von *Kirche* und *Staat* am Schulwesen auf der Hand. Es ist die zur Einzelgemeinde erweiterte Familie, darauf der Schulunterricht als geselliger Unterricht in seiner *Möglichkeit* zurückgeführt, daraus sein *Entstehen* erklärt werden muß; es ist das in Kirche und Staat auseinandergehende Gesammtleben der Menschheit, in welches eingeordnet er seine *Wirklichkeit*, sein *Bestehen* findet. Namentlich in Bezug auf den Staat ist dies unmittelbar klar, da ja der Wirkungskreis der Gemeinde dem des Staates so verwandt ist, daß, wo die Einzelgemeinde bezüglich des Schulwesens das Ihre nicht thun würde, alsbald der Staat eintreten müßte (vgl. Bd. VI, S. 151). Da nun die Einzelgemeinde in demselben Grade leistungsfähiger wird, als der Unterricht ihren eigensten, nächstliegenden Interessen zur Befriedigung dient, da sie mithin auf den Elementar- und Volksunterricht den meisten Einfluß üben kann, so folgt, daß umgekehrt das höhere Schulwesen naturgemäß der Pflege der größeren Lebensgemeinschaften anheimfällt; und so findet denn auch thatsächlich jene obige im Allgemeinen beschriebene Ablösung der Kirche durch den Staat ihre Anwendung auf die höheren Lehranstalten. Je höher hinauf, desto ausschließlicher fällt heutzutage das Schulwesen in den Wirkungskreis des Staates (vgl. Bd. VI, S. 152). Zuerst haben sich die Hochschulen von dem kirchlichen Verbande frei gemacht. Dies geschah theilweise schon bei ihrer Gründung; es haben sich in Deutschland Universitäten gebildet als selbständige Korporationen, außerhalb jedes bürgerlichen oder kirchlichen Lebens stehend. Erst viel später ergriff diese Bewegung auch die Mittelschulen. Wie solche vielfach schon in ihrem Ursprunge auf die Einzelgemeinde zurückgehen und von dieser erhalten werden, so haben sie auch konfessionellen Charakter bezüglich der anstellbaren Lehrkräfte (vgl. Bd. VIII, S. 312), und werden an solchen Anstalten vielfach nur faktisch dem Princip der Parität, welches der Staat sonst vertritt, Konzessionen gemacht (vgl. Bd. VII, S. 145). Aber unleugbar liegen solche Zustände nicht in der Richtung der gesunden Entwicklung unseres Staats- und Schulwesens. Wo diese nicht natürlich gehemmt wird, da haben sich daher auch in der That Gymnasien, Pädagogien, Lyceen, Realschulen, Bürgerschulen, vom Einflusse der Kirche emancipirt und eine selbständige Stellung errungen. Von dieser Zeit datirt es, daß für die Lehrstellen an diesen Mittelschulen nicht mehr blos philologisch ausgebildete Theologen, sondern blos Philologen verwendet wurden.

Wie nun aber so in successiver Weise das gesammte Unterrichtswesen aus der Hand der Kirche in die des Staates übergegangen ist, dieser ihr stufenweise

von oben nach unten zu den Vortritt abgewonnen hat, so mußte schließlich in diesen Proceß auch die unterste Stufe des Schulwesens, das eigentliche Volksschulwesen, hineingezogen werden. Die Konsequenz des Princips verlangt gebieterisch diese Ausdehnung seiner Tragweite auch auf die Volksschule; erst damit wird die ganze an sich berechtigte und nothwendige Entwicklung ihren naturgemäßen Abschluß und Ruhepunkt finden. Nur ein Unterschied wird, wo es sich um das Verhältniß der Volksschule zum Staate handelt, deutlich hervortreten; er beruht auf der Thatsache, daß je weiter das Unterrichtswesen auf seinen unteren Stufen aufgefaßt wird, auch jene auf den höchsten Stufen stattfindende Leistungsunfähigkeit der Familie in stetem Abnehmen begriffen ist, daher auch die Tragweite des direkten Eingreifens des Staates eine in gleichem Verhältnisse sich mindernde sein wird. Hier handelt es sich ja um diejenige Bildung, welche blos dem Menschen als solchen auf einer gewissen Höhe der Kultur eignet. Hier wird daher auch am meisten auszurichten sein mit dem Princip, wornach die Schule ursprünglich weder als Kirchen- noch als Staatsanstalt betrachtet sein will, sondern als beruhend auf den ursprünglichsten und einfachsten Formen des menschlichen Gesellschaftslebens, auf der Familie und derjenigen Einheit von Familien, die wir Gemeinde nennen. Hier wird auch am leichtesten nachweisbar sein, wie, unbeschadet des Grundsatzes, wornach das gesammte Schulwesen Staatsangelegenheit ist, doch auch die andere große Lebensgemeinschaft, die Kirche, einen je nach Umständen weitergehenden Einfluß auf den Unterricht behaupten mag. Natürlich müssen ja jene Familien, um hinsichtlich der Bildung ihrer Kinder gemeinsame Bedürfnisse zu hegen und gemeinsam zu deren Abhülfe zu wirken, von einer gewissen Gleichmäßigkeit der Lebensanschauung überhaupt getragen sein. Diese Gleichmäßigkeit aber lag am Anfang der Entwicklung unseres deutschen Volksschulwesens entschieden, und liegt noch heutzutage zu einem großen Theile auf dem religiösen Gebiete.

Daß dies nämlich im Reformationszeitalter der Fall war, kann durchaus nicht bezweifelt werden. Die Volksschule war in ihrem ersten Stadium entschieden Konfessionsanstalt; der Meßner, d. h. eine Art Unterpfarrer, wurde zum Schullehrer gemacht; die Gemeinde, auf welcher seine Schule ruhte, war die Kirchspielsgemeinde. Dies ist die Wahrheit des Satzes, daß die Volksschule eine Tochter der Kirche sei. Aber so wenig ist dieser Charakter ausschließliches Eigenthum der Volksschule der Reformationszeit, daß vielmehr auch die blühendsten Schulen jener Epoche, die den Triumph des Humanismus verkündigenden Anstalten Trotzendorfs und Sturm's auf der einen, die Lateinschulen der Jesuiten (vergl. Bd. VII, S. 417) auf der anderen Seite ganz ebenso streng konfessionellen Charakter tragen und ausschließlich für protestantische oder katholische Frömmigkeit erziehen. Wie nun aber heutzutage die Ansprüche der Kirche auf solche Anstalten immer mehr auf den einen sich reduciren, den Religionsunterricht an denselben entweder selbst zu besorgen, oder, wo er von einem Lehrer der Anstalt gegeben wird, zu überwachen, so wird Aehnliches auch auf dem Gebiete des Volksunterrichtes zu erwarten sein.

Zwar ist es eine kirchliche Behörde gewesen, welche zum erstenmal in officieller Weise in Deutschland es ausgesprochen hat, daß die Schule als Staats- und nicht als Kirchenanstalt betrachtet sein wolle (Oberkonsistorium zu Berlin am 18. Juli 1799). Doch läßt es sich immerhin verstehen, wenn im Allgemeinen die Kirche sich diesen Ansprüchen des modernen Staats gegenüber spröd beträgt und dieselben oft genug wie verdeckte Injurien betrachtet. Denn das Auftreten des Staates als Vertreter der Kulturpflege und Kulturpolizei involvirt — ausgesprochener oder unausge-

sprochener Maßen — die Voraussetzung, daß die Kirche mit der Zeit unfähig geworden ist, den aufstrebenden Mächten der Neuzeit gerecht zu werden, daß ihre Diener bei den veränderten und fortgeschrittenen Lebensverhältnissen der früheren Stellung nicht mehr gewachsen sind. Daher denn die Kirche bis auf den heutigen Tag in katholischen und protestantischen Ländern oft genug blos äußere Machtfragen in Bewegungen zu erblicken vermag, welche doch nimmermehr so weite Ausdehnung zu gewinnen vermocht hätten, wenn nicht durch das Hineinragen einer veralteten, schwerfälligen Dogmatik in unser socialpolitisch so gänzlich umgestaltetes und intellektuell vertieftes Gesammtleben der sich schärfende Wahrheitssinn und der wachsende Bildungstrieb empfindlich verletzt worden wären. An sich aber liegt gewiß nichts für das richtige Ehrgefühl eines Geistlichen Verletzendes in der Thatsache, daß die Fortschritte der Erziehungskunst und insbesondere des Schulunterrichts in den letzten sechzig Jahren so bedeutend gewesen sind, daß der geistliche Stand, obgleich aus seinen Reihen nicht die wenigsten und nicht die unbedeutendsten pädagogischen Größen hervorgegangen sind, doch im Allgemeinen schon durch seinen eigentlichen Beruf gehindert sein mußte, gleichen Schritt mit jenen Fortschritten zu halten. Dasselbe gilt von der anderen Thatsache, daß im Gegensatze zu der Zeit, welche die ersten Anfänge des Volksschulwesens hervorgebracht hat, ein Umschwung sowohl in der allgemeinen Denkungsart, wie in den konfessionellen Verhältnissen der Gemeinden eingetreten ist. Auch in den einfachsten Landgemeinden trat das politische Interesse immer selbstbewußter dem kirchlichen an die Seite, während andererseits viele Gemeinden ihren einheitlichen konfessionellen Charakter mit dem paritätischen vertauschten. Es ist natürlich, daß in demselben Maße der Staat bedeutsamer und einflußreicher in das Volksschulwesen eingreifen mußte; und in der That kann er sich, wenn von Seite der Geistlichkeit immer nur die Geschichte angerufen wird, um zu beweisen, daß aus kirchlichen Mitteln, oder doch wenigstens unter kirchlichen Titeln, der bei Weitem größte Theil des Einkommens der Schullehrer fließe, auch seinerseits auf eine Geschichte berufen, welche in nicht undeutlichen Spuren das Wohlthätige der staatlichen Einflüsse, welche die Volksschule erfahren hat, erkennen läßt, und deren Erträgnisse, wenn sie gleich nicht in Zahlen ausgerechnet werden können, doch jenen unbestreitbaren Verdiensten der Kirche gegenüber gehalten zu werden verdienen.

Dahin gehört, daß die Kinder des Volks heutzutage nicht mehr deshalb das Lesen lernen, weil dasselbe als konfessionelle Pflicht und Tugend erscheint, sondern weil unsere Kulturverhältnisse mit absoluter Nothwendigkeit darauf drängen. Es ist ja nicht in Abrede zu stellen, daß mit der Zeit das Schreiben, später noch das Rechnen zu hervorragenden Lehrgegenständen in der Volksschule geworden sind, daß jetzt auch Zeichnen, Naturkunde, Sprachkenntnisse hinzutreten, — also lauter Gegenstände, welche offenbar weltlicher, nicht kirchlicher Natur sind. Thatsache ist vor Allem, daß erst, seitdem der Staat am Volksschulwesen sich eingehender betheiligt hat, jene Grundkenntnisse allgemeiner und besser verbreitet worden sind, als früher unter der ausschließlichen Leitung der Kirche, welche Abrichtung zu kirchlichen Diensten und Uebungen höher schätzte, geschehen konnte. Wäre die Schule wirklich nur Kirchenanstalt, so würde es ja von vornherein an jeder Veranlassung fehlen, in Bezug auf den Lehrstoff über den Religionsunterricht und seine einfachste Voraussetzung, das Lesenkönnen, hinauszugehen; die erweiterten Lebensverhältnisse, denen die Schule dienen muß, kämen nicht zu ihrer Berechtigung. Es ist wahr, daß die Kirchenschulen das älteste von Belang auf dem Gebiete des deutschen Volksschulwesens sind. Es ist aber ebenso wahr, daß sie längst untergegangen sind.

Gerade die von den Küstern besorgten Pfarrschulen der Reformationszeit, die ihr Ziel im Memoriren des Katechismus fanden, verloren alle Bedeutung hinter den staatlich geordneten Volksschulen der folgenden Jahrhunderte. Denn erst seit der Staat sich des Volksschulwesens angenommen hat, seitdem neben den Kirchenordnungen selbständige Schulordnungen auftraten, sind auch gewisse Vorbedingungen jeder gedeihlichen und stetigen Volksbildung zu erreichen gewesen: Geordnete Visitationen wurden anberaumt, Schullehrerseminarien gegründet, der Schulbesuch auf das ganze Jahr ausgedehnt, und die Eltern der ausbleibenden Kinder bestraft. Namentlich in Folge der letztgenannten, in Preußen erst 1763 eingeführten Maßregel war der Einfluß der weltlichen Obrigkeit auf das Volksschulwesen in stetem Steigen begriffen; und der Staat erlangte je länger, je vollere Berechtigung, dem Pochen der kirchlichen Gewalten auf den ursprünglichen Charakter der Schuldotation gegenüber diese von seiner Seite geschehenen Bemühungen und ihre Erfolge in die andere Wagschaale zu werfen und zuversichtlich zu behaupten, daß erst, seitdem er in energischer Weise auf dem Gebiete des Schulwesens aufgetreten ist, die große Entwickelung desselben auch gerade auf den untersten, dem Volksschulunterricht angehörigen Stufen begonnen hat.

Auf solche Rechtstitel nicht minder, wie auf jene allgemeinen im ersten Abschnitt geltend gemachten Interessen, gründet sich das immer weiter greifende Aufsichtsrecht des Staates über das Schulwesen. Gegenüber der Kirche wie der Einzelgemeinde kommt es ihm zu, die Oberleitung des gesammten Schulwesens in die Hände zu nehmen. Zu diesem Behufe muß der Staat aber eine besondere Fachbehörde schaffen, welche für die verschiedenartigen und verschiedenstufigen Schulorganismen die gleichmäßigen Impulse eines gemeinsamen Herzschlages sichert. Es taugt nicht, sich hierfür, und sei es auch blos bezüglich des Volksschulunterrichtes, der kirchlichen Organe zu bedienen. Von solchen wird der Natur der Sache nach jede einzelne Schulfrage weniger von dem einfachen Gesichtspunkte der Schule, als in kombinirter Erwägung der Zielpunkte und Interessen der Kirche und Schule in Erwägung genommen. Ueberdies führt eine solche Einrichtung in paritätischen Staaten zu der zweckwidrigen Konsequenz, daß das gesammte Volksschulwesen in zwei obersten kirchlichen Behörden gar eine doppelte Spitze gewinnt, die dann wieder mühsam mit der staatlichen zusammengebunden werden muß.

Die in Rede stehende staatliche Stelle wird also ihre Fürsorge den allgemeinen Verhältnissen zuwenden, die sich gleichförmig über alle Gemeinden erstrecken, so lange diese nicht independent dastehen. Ein solcher Punkt betrifft z. B. die Bestimmung hinsichtlich der Zahl der Kinder, welche in einer Schule vereinigt sein müssen, um die Hinzunahme eines zweiten Lehrers nothwendig erscheinen zu lassen. Gerade hier ist es meist unverständiger Eigennutz der Gemeinde, welcher noch immer der, von der staatlichen Behörde zu vertretenden bessern Einsicht das Feld nicht völlig geräumt hat. Diese muß daher fortwährend darüber wachen, daß keinerlei Interesse der Schule blos selbstsüchtigen Zwecken der Gemeinde geopfert werde; so muß der Gemeinde gegenüber auch die Dauer der Schulzeit (vgl. darüber Bd. VI, S. 153) gesetzmäßig bestimmt und aufrecht erhalten werden. Ferner gehört in das beschriebene Gebiet der staatlichen Kompetenz die Wahl der Lehrmittel, wenigstens im Allgemeinen, ebenso auch die Vorzeichnung der Unterrichtsgegenstände, ja selbst der Methode. Insonderheit aber eignet dem Staate die Sorge für Bildung, Auskommen und Rechtsverhältnisse der Volksschullehrer. Mit der numerischen Zunahme der Schulen und Schullehrer hat sich das Uebel überspannter Anforderungen die Lehrer eingeschlossen. Es ist Sache des Staates, für die moralische Gesu

der Volksschule zu sorgen, indem er dem Ueberhandnehmen der Vielwisserei und des gelehrten Dünkels unter den Volksschullehrern durch eine zweckmäßige, einfache Seminarbildung vorbeugt. Die Seminarbildung soll den Lehrer keineswegs zum Natur- und Geschichtsforscher oder zum Theologen in der eigentlichen wissenschaftlichen Fachbedeutung erziehen; sie soll ihn anleiten, daß er alles das übersehen lernt, was auch bei der möglichst höchsten Erweiterung in der Volksschule vorkommen kann (vgl. Karl Schmidt: Zur Reform der Lehrerseminare, 1863, S. 8). Hinter diesem Ziele zurückgeblieben zu sein, ist der Hauptmangel der preußischen Regulative, die sonst, sofern sie dem Zuviel in den Weg treten, manches Gute enthalten. Das Seminar muß Lehrer bilden, die „wissen, was sie wollen, und können, was sie sollen." Ist außerdem auch die Weiterbildung der schon geprüften Lehrer durch zweckmäßige und weitherzige Einrichtungen gesichert, so wird auf diesem Wege der Lehrerstand am ehesten jenes revolutionären Charakters entkleidet werden, der ihm vielfach jetzt anhaftet; es wird am sichersten jenem überreizten Standesgefühl gesteuert werden, kraft dessen die Volksschullehrer häufig als Schöpfer eines neuen Kultus auftreten, an Staat und Gemeinde übertriebene Besoldungsansprüche machen und überhaupt in sehr charakteristischer Weise die Interessen ihres Standes, welchen endlich „gebührende Rechnung getragen werden" müsse, fortwährend mit dem Interesse der Schulreform selbst verwechseln. Dem Staate wird das Recht, ausschweifenden Ansprüchen entgegenzutreten, in dem Maße weniger beanstandet werden, als er die gerechten Begehren dieser Klasse wohlwollend anerkennt und sich bemüht, besser gebildete, freier gestellte und würdiger besoldete Lehrer zu schaffen.

Dagegen läßt sich nicht absehen, wie auch die z. B. von der preußischen Verfassung als Pflicht des Staats anerkannte Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichtes begründet werden soll, da vielmehr die Eltern es sind, welche dem natürlichen Rechte gemäß die Kosten der Erziehung ihrer Kinder in erster Linie zu tragen haben; nur aushülfsweise hat Gemeinde, Kirche oder Staat einzutreten, zumal da es allerdings der Mehrzahl der Menschen eigen ist, Alles, wofür sie unmittelbar beisteuern, viel mehr zu werthen und sorgfältiger zu behandeln, als was ihnen unentgeltlich geboten wird (Bluntschli, a. a. O. S. 351 f.). Was endlich die Kosten der Schulhäuser und ihres Bedarfs betrifft, so hängt das Verhältniß dessen, was der Staat gegenüber der Kirche oder der Gemeinde zu leisten hat, meist von den an dem verschiedenen Orten individuell bestimmten Rechtsverhältnissen ab.

Wir haben im Bisherigen das Rechtsgebiet des Staates beschrieben, auf dessen Behauptung er auf jeden Fall bestehen muß, und dabei in erster Linie die Frage im Auge gehabt, um die es sich in der Gegenwart vor Allem handelt, die Volksschulfrage. Wenn gerade hier auf Seite des Staates in der Regel Geneigtheit vorhanden ist, förderliche und durch die Natur der Sache selbst gebotene Beziehungen zur Kirche aufrecht zu erhalten und sich in Bezug auf Volksschulpflege wenigstens der untergeordneteren kirchlichen Behörden als Organe zu bedienen, so haben sich dafür die Vertreter des Schullehrerstandes je länger je mehr einer, wie es schien, folgerichtigeren Betrachtungsweise angeschlossen und völlige Emancipation von der Kirche, unbedingten Anschluß an den Staat verlangt, wobei der Aerger über die Unbequemlichkeit der Ortsschulinspektion, die Wahrnehmung der Trägheit, Unpünktlichkeit und Unfähigkeit vieler Pfarrer, die Sucht nach Popularität auf Seiten der hinter den Lehrern stehenden Agitatoren, kurz alle möglichen richtigen und unrichtigen Motive mitgewirkt haben. Zu Grunde hat aber immer das richtige Gefühl gelegen, daß die Schulen, seitdem sie unter staatliche Kontrole genommen

und von den Bedürfnissen der weltlichen Gemeinde beeinflußt wurden, nicht mehr das sind, was sie ursprünglich waren, und für was sie von Seiten der Kirche gern ohne Weiteres noch heute genommen werden.

Daraus folgt aber keineswegs, daß die Schulstube — wie man sich das auf jener Seite gern als liebliches Eldorado auszumalen pflegt — ganz ebenso zu einer Domäne des Staates erhoben werden müßte, wie die Bureaus und Amtsstuben der Administration. Das für alle wahre Freiheit Gefahrdrohende einer derartigen Durchführung des reinen Staatsprincips liegt auf der Hand. Eine solche Allregierung könnte vor Allem den besonderen Ansprüchen und Wünschen der Ortsgemeinde, auf welche ja gerade beim Volksunterricht so großes Gewicht zu legen ist, nie gerecht werden; sie würde unvermeidlich zur Herrschaft der Schablone und zur Anwendung des Prokrustesbettes führen. Es ist darum in der That höchst verwunderlich, wenn Stimmen, die das bureaukratische Centralisationssystem auf anderen Gebieten verwerfen, es gerade auf ein so lebensvolles Gebiet erstreckt sehen wollen, wie das des Volksunterrichts ist; dieses wird ja, so sehr immer feste Regel, Uniformität und Tradition der Behandlung das Uebergewicht haben müssen, doch in jedem Bezirke wieder etwas anders gefärbt und begrenzt sein. Aus allgemeinen Verwaltungsgrundsätzen des Staates ist es ja nicht abzuleiten, wenn z. B. die Bedürfnisse eines Lehrers in Ostpreußen mit der Hälfte dessen bestritten werden können, was ein Lehrer in der Rheinprovinz braucht. Ja selbst der Lehrplan für die einzelne Lokalschule soll nach den Vorschlägen des badischen Oberschulrathes von Lehrer und Ortsschulbehörde erstmalig entworfen werden, ehe die Regierung ihn endgültig festsetzt — eine Ansicht, die jedenfalls zeigt, wie weitgehende Rücksichten auf Lokalinteressen ein besonnener Liberalismus unbeschadet der einheitlichen Leitung des Schulwesens durch den Staat nehmen zu müssen glaubt.

Dieser Beschränkung der staatlichen Oberaufsicht durch die Einzelgemeinde tritt aber noch eine andere nicht minder wichtige Schranke zur Seite. Die Aufgabe der Volksschule geht nämlich weniger ausschließlich, als die der höheren Schulen im Unterrichten auf; sie umschließt auch das Erziehen. Eine Erziehung ohne Religion ist aber zum mindesten der Mehrzahl der Zeitgenossen nicht denkbar; insonderheit gibt es für das deutsche Volk ohne religiöse Bildung kein gesundes, geistiges und sittliches Leben; und muß darum auch der Staat ein ausgesprochenes und bestimmtes Interesse an der religiösen Erziehung der Jugend haben (vgl. Bd. III, S. 434). Es besitzt namentlich gerade der Religionsunterricht, neben dem Unterricht in der vaterländischen Geschichte, allein die Mittel, die ungeheure Macht der kindlichen Phantasie zu bändigen; die Religion ist es, welche neben der in Volksschulen ohnehin nur spärlich getriebenen Geschichte diese Phantasie ausfüllt mit heiligen und erhebenden Bildern; und daraus besitzt sie auch die Mittel, die zarten Keime des Gemüthslebens im Kinde in ihrem ganzen Reichthume zu wecken. Wollte man aber den modernen Staat auch nach dieser Richtung als Surrogat für die bisherigen Leistungen der Kirche aufbieten, so würde man denselben weit über seine eigentlichen Pflichten hinaus in Anspruch nehmen und ihn in eine Situation bringen, darin schließlich nur seine Insolvenz zu Tage treten könnte, während er allen billigen Ansprüchen gerecht zu werden vermag, sobald er der Kirche als ihre arbeitstheilig zu leistende Aufgabe die Pflege des religiösen Unterrichts und Lebens überläßt. Gehört in Sachen des Unterrichtes dem Staate das entscheidende Wort, so hat in Sachen der religiös-sittlichen Bildung die Kirche das Meiste und Beste zu leisten. „Wie Vater und Mutter die häusliche Erziehung gemeinsam leiten, so haben Staat und Kirche gemeinsam die öffentliche Erziehung

des Volkes zu pflegen. Die schroffe Trennung und Spaltung der staatlichen Einwirkung und der kirchlichen Sorge würde zerreißen, was zusammen gehört; und die Folgen derselben wären nicht minder schädlich, als es für die Privaterziehung die Scheidung der Eltern ist" (Bluntschli, a. a. O. S. 347). So sehr der moderne Staat betheiligt ist an dem Aufschwung der Wissenschaften und Künste, so wenig hat er die religiös-sittlichen Motive aus sich selbst hervorgebracht, von welchen die christliche Entwickelung der Völker getragen wird. Vielmehr ist es die Kirche, welche bis zur Stunde noch thatsächlich ihr Eigenthumsrecht in dieser Beziehung aufrecht erhält, so oft sie auch zugibt, daß viele sittlichen Güter der heutigen Menschheit, die mit der Religion zusammenhängen, eine schon auf den ersten Blick erkennbare religiöse Etiquette nicht mehr an sich tragen. Wollte der Staat auch in diese Aufgabe der Kirche eintreten, so müßte er an die Stelle der geschichtlich gewordenen Religion irgend ein Produkt des politischen Raffinements setzen, wie etwa durch Gesetz vom 9. Floreal VI. in den von den französischen Revolutionstruppen okkupirten Rheinlanden an die Stelle des Religionsunterrichtes eine republikanische Sittenlehre trat, der Schwur zu unauslöschlichem Hasse der Tyrannei und Aehnliches. Dort haben dann freilich die Gemeinden, welche über dem neuen Kredo der alleinseligmachenden Staatsweisheit die Köpfe schüttelten, ihrerseits den Geistlichen den Einfluß auf die Schulen thatsächlich wieder eingeräumt, welchen der Staat ihnen entzogen hatte; es wurde gegen die neue Religion fortwährend protestirt, und selbst 1848 kein Versuch zur Wiedereinführung der religionslosen Schulen gemacht. Aber auch das moderne Frankreich selbst ist von jenen Experimenten bekanntlich zurückgekommen, und es darf, trotz aller klerikalen Einflüsse, die daran und darum hängen, als ein an sich kerngesunder Gedanke begrüßt werden, wenn das französische Unterrichtsgesetz vom 15. März 1850 die Alleinherrschaft der staatlichen Universität beseitigt und für die Oberleitung und Aufsicht des Schulwesens ein Zusammenwirken staatlicher und kirchlicher Organe gefordert hat.

Dies ist eben darum das Richtige, weil die ganze Frage allein vom Princip der Schulgemeinde aus zur reinlichen Lösung gebracht werden kann, weil eben keine Gemeinde für sich allein dasteht, jede vielmehr eingeordnet ist in den allgemeinen staatlichen und kirchlichen Verband. Wenn daher namentlich die Volksschule sich auf Grund der Ortsgemeinde erbaut, so werden in Bezug auf die Ausbildung dieses Schulwesens mächtige Einflüsse, bald vom staatlichen, bald vom kirchlichen Gesammtleben ausgehend, vielleicht auch Konflikte zwischen beiden Seiten, gar nicht ausbleiben können.

2) Die eigenthümliche Verquickung der drei Lebensgebiete macht sich besonders in drei Fragen bemerklich, in welchen wir alsbald den drei großen Knoten begegnen, an welchen jede Schulreform der Gegenwart sich zu versuchen hat. Was das Verhältniß zwischen Staat und Kirche betrifft, sofern beide am Schulwesen sich betheiligen, ist es die Frage bezüglich der Ortsschulinspektion; anlangend das Verhältniß der Schule zur Kirche, ist es die Frage bezüglich der Verbindung des Schullehreramtes mit dem Meßnerdienst; endlich ist es das Verhältniß der Schule zum Staat, welches die Kommunalschulfrage in's Leben gerufen hat. In jeder dieser drei Richtungen fordert man Seitens der Schulreform Beseitigung jener alterthümlichen Spuren kirchlicher Abhängigkeit; in jeder wird eine gründliche und genaue Auseinandersetzung auf dem Gebiete des Schulwesens durchweg abhängig sein von dem Grade der Unbefangenheit, womit man das Verhältniß von Kirche und Staat in's Auge faßt.

So lange die Kirche der Zuständigkeit des Ministeriums des Innern unter-

steht und ein Departement des Staates bildet, so lange schließt auch der Thatbestand, daß dieselbe Person als Schullehrer dem Staate, als Meßner der Kirche dient, so zweckwidrig er sein mag, doch wenigstens keinen Widerspruch in sich. Wo die Kirche frei neben dem Staate sich bewegt, muß schlechterdings auf ein billiges Auskommen gesonnen werden, da — besonders in katholischen Orten — der Unterricht zum Nachtheil der Schule oft genug unterbrochen und ausgesetzt werden müßte um der Meßnerverrichtungen des Lehrers willen, und da überhaupt Niemand zweien Herren dienen kann. Nicht die Schulgemeinde bedarf der Meßnerdienste, sondern die kirchliche Gemeinde. Nun wird freilich die bürgerliche Gemeinde nicht immer geneigt sein, aus eigenen Mitteln den bedeutenden Ausfall zu decken, welcher entsteht, sobald die Meßnergehalte nicht mehr in die Schulbesoldungen eingerechnet werden. Soll aber, um diese financiellen Schwierigkeiten zu beseitigen, der Lehrer auch zu der kirchlichen Gemeinde in ein Dienstverhältniß treten, so könnte das in Folge einer billigen Vereinbarung nur bezüglich des Organistendienstes und solcher Theile der Meßnerei geschehen, welche dem Schulunterrichte in keiner Weise zum Nachtheil gereichen und nicht an sich als des Lehrers unwürdig erscheinen.

Von einer anderen Seite her erweist sich die Umgestaltung der Wechselwirkung zwischen Staat und Kirche als nothwendig, wenn wir die Frage der Ortsschulinspektion in's Auge fassen. In der Regel läßt heutzutage noch der Staat seine Oberherrlichkeit durch die in seinem Dienste stehenden Diener der Kirche ausüben. Geistliche sind mit der Bezirksschulvisitatur sowohl, wie mit der Lokalinspektion betraut; und dagegen kann man bei der Verwandtschaft der Aufgaben der Kirche und der Schule im Allgemeinen dann wenigstens nichts einwenden, wenn in dem Bildungsgang der Geistlichkeit Sorge getragen ist, daß sie auch für diese Funktion vorbereitet werde. Ihre Befugnisse sind es dann, den ganzen Gang des Unterrichts zu leiten und im Geleise zu halten, die allseitige Durchführung und Innehaltung des Lehrplanes zu bewerkstelligen, das Verhalten des Lehrers zu beaufsichtigen, seine Leistungen zu prüfen, für seine und der Anstalt ökonomische Verhältnisse Sorge zu tragen. Dies Alles aber thun sie nicht als Pfarrer, sondern als Beauftragte des Staates, wie sie auch die bürgerlichen Standesbücher führen (vgl. Bd. VI, S. 151, 153). So wird es allerdings nur sein können, so lange jenes Verhältniß wechselseitiger Unterordnung von Staat, Kirche und Schule vorhält. Es kann aber keinem Zweifel unterworfen sein, daß dieser Zustand nur ein Uebergangsstadium bezeichnet. Sobald nun — worauf Alles hinausdrängt — die Kirche aus jenem Verhältnisse ausgeschieden ist, wird sich auf staatlichem Gebiete das Bedürfniß einer Umgestaltung des eigenen Bestandes fühlbar machen. Es wird bei der gänzlich veränderten Sachlage das Mandat der Geistlichen als Schulinspektoren zum mindesten einer Erneuerung bedürfen; und auch dies hätte, da der Staat gar nicht mehr ohne Weiters über die Geistlichen verfügen darf, erst das Entgegenkommen des freien und guten Willens derselben zur Voraussetzung. Besser ist es daher jedenfalls, wenn man grundsatzmäßig zu Werke geht und die Schule auf ihre eigenen Füße stellt. Dann aber ist die Gemeinde als Schulgemeinde zu organisiren, welche ihren berechtigten Einfluß auf das Schulwesen durch den Ortsschulrath ausübt. In diesem müssen neben dem Geistlichen, dem Lehrer, dem Arzte, dem Bürgermeister noch eine Anzahl von gewählten Familienvätern Sitz und Stimme haben. Freilich wird es der von dieser Kommission gewählte Vorstand sein, welcher vorzugsweise thätig in Bezug auf Schulaufsicht sich verhalten wird; und diese Stelle wird dem Geistlichen, auch wenn er nicht von Amtswegen Präsident ist, doch dann schwerlich entgehen, wenn er irgend dazu geeignet und der Mann des Vertrauens

der Gemeinde ist. Anträge aber auf gänzliche Ausschließung der Geistlichkeit vom Schulwesen oder gar auf Beseitigung der Ortsschulkommission überhaupt, sind als unnatürliche Forderungen eines übertriebenen Standesgefühls der Schullehrer zurückzuweisen.

Wenn somit eine Schulreform, die allen kirchlichen Einfluß ausgeschlossen wünscht, weder in dem Gebiete des Wünschenswerthen, noch auch nur des Erreichbaren liegt, so würde doch, wofern etwa die Wahl nur zwischen Konfessions- oder Kommunalschulprincip freigegeben wäre, der Staat in nicht geringe Verlegenheit gerathen. Denn mit dem Anspruch der Konfessionsschule auf unverkümmerten Bestand kann er sich schon deshalb immer weniger befreunden, weil im Gefolge der Konfessionsschule auch die geistliche Schulaufsicht unumgänglich nothwendig einhergeht. Je selbständiger die Kirche dem Staate gegenüber steht, desto mehr ist es einfache Pflicht der Selbsterhaltung für den letzteren, den Schullehrerstand nicht mit gebundenen Gliedern dem möglicherweise feindselig den Staatszwecken gegenübertretenden Klerus auszuliefern, die heranwachsende Jugend nicht ausschließlich einer von diesem Klerus geleiteten Schulbildung zu unterwerfen. Schon hier ist es daher Sache des Staates, durch Einrichtungen, wie die oben beschriebenen sind, sich die Möglichkeit zu wahren, seinen Einfluß in den Gemeinden zur Geltung bringen und die Konsequenzen des geistlichen Ortsschulinspektorats, wo sie gefahrdrohend werden, brechen zu können. Wenn aber auch aus dem vorliegenden Verhältnisse der Einzelgemeinde zur Kirche folgt, daß in sehr zahlreichen, ja in den meisten Fällen ein Geistlicher der thatsächliche Leiter der Schule ist, so brauchen ja die zwischen der Central- und Lokalschulbehörde mitten inne stehenden Organe (Bezirksschulvisitaturen u. dgl.) um so weniger einen kirchlichen oder konfessionell bestimmten Charakter an sich zu tragen. Werden diese Befugnisse in weltliche Hände gelegt, und zwar womöglich in solche, die das Geschäft nicht nebenher und beiläufig, sondern als Hauptberuf treiben, so kann auf diesem Wege das Mißliche, was die Schulinspektion des Geistlichen für den Schullehrer mit sich zu führen scheint, wieder vollständig ausgeglichen werden, so daß keinerlei Einengung der Schule durch etwaigen zelotischen Eifer zu befürchten ist. Denn nicht vom kirchlichen, wohl aber vom klerikalen Einflusse ist die Schule dann in der That emancipirt.

Aus dem Gesagten geht hervor, wie weit die Bestrebungen, die darauf ausgehen, jede Spur des nach dem Princip der kirchlichen Gemeinschaft eingerichteten Konfessionsschule zu verwischen und eine einzig nach dem Princip der staatlichen Gemeinde eingerichtete Gemeindeschule an ihre Stelle zu setzen, berechtigt, wie weit sie unberechtigt sind.

Für unberechtigt und unpraktisch zugleich halten wir sie, insofern sie darauf ausgehen, den Religionsunterricht entweder ganz aus dem Verbande der Lehrgegenstände zu entfernen, oder ihn doch dem Einflusse der Kirche dadurch zu entziehen, daß man an die Stelle des kirchlich konfessionellen Unterrichtes einen sog. natürlichen Religionsunterricht treten läßt. Vielmehr wird ganz in gleicher Weise, wie die menschliche Kultur, um sich nicht in leere Abstraktion aufzulösen, dem Schüler in der Volksschule in nationaler Form nahetritt, so auch die religiöse Pflege nur im Geist einer besonderen Konfessionskirche geübt werden können. So viel Unlauteres und Mißverstandenes jeder geschichtlichen Religion immer anhaften wird, so hat doch jener „allgemeine Religionsunterricht", auf den man radikaler Seits vielfach denselben Werth legt, wie die französischen Revolutionärs auf ihren republikanischen Katechismus, überhaupt nichts Praktisches, am wenigsten für den Volksunterricht. Wo man, wie in Nassau (1817), einen derartigen Versuch wagte, hat man ihn bald

wieder aufgeben müssen (1846). Es gibt eben einmal keine solche abstrakte Kommunalreligion. Eine Aushülfe höchst zweifelhafter Art ist es, wenn in nordamerikanischen Staaten an die Stelle des Religionsunterrichtes das einfache Bibellesen ohne Erklärung getreten ist. Wie eine solche Praxis an sich schon den Gipfel der Geistlosigkeit repräsentirt, so trägt sie auch nichts weniger als paritätischen Charakter, da sie ganz das Extrem der hyperprotestantischen Buchstabenvergötterung darstellt. Namentlich aber sind die Lehrer selten im Stande, die gezogenen Grenzen der Enthaltsamkeit innezuhalten; und dies macht uns selbst gegen so beachtenswerthe Vorschläge, wie der von Karl Schmidt a. a. O. S. 128 fg. gemachte, mißtrauisch. Thatsächlich sind eben die Lehrer selbst entweder katholisch oder protestantisch oder jüdisch erzogen; es wird daher der von ihnen ertheilte Religionsunterricht mehr oder weniger immer das katholische, protestantische oder jüdische Gepräge an sich tragen. Das jüdische Kind wird sich nicht gefallen lassen wollen, daß im Gebet der Name Jesu genannt wird; der Christ ebenso wenig, daß dieser Name geflissentlich umgangen wird. Der Katholik wird sich verletzt fühlen, wenn das Zeichen des Kreuzes nicht gebraucht, der Protestant nicht minder, wenn die Mutter Gottes angerufen wird. Die Lehrer aber brechen beständig ihre erzwungene Indifferenz; sie haben das donum continentiae nicht. Statt des Streites über die verschiedenen Auffassungen der Religion wird man in konfessionslosen Schulen den ewigen Streit über die fortwährenden Verstöße gegen das Enthaltsamkeitsedikt wiederkehren sehen; es wird sich bald eine Masse von Unzuträglichkeiten und Wirrsalen herausstellen, aus denen man schließlich doch nur die Lehre ziehen wird, daß das ganze Verhältniß eine schonendere und delikatere Behandlung verlangt.

Nicht einmal in der Richtung darf das bestehende Zusammenwirken von Kirche und Staat aufhören, daß forthin etwa in einer und derselben Schule eine strenge Scheidung der Lebensgebiete durchgeführt, d. h. aller Religionsunterricht dem Lehrer abgenommen und dem Geistlichen übertragen würde. Wie man Kirche und Staat neben einander hat, so würde man dann im Grunde auch zwei Anstalten neben einander haben: eine Schule für gesellschaftliche, wissenschaftliche, staatliche Erziehung, und eine für die religiöse Seite des Lebens. Das hieße aber dem geradezu entgegengesetzten Ziele zusteuern, als dasjenige ist, welches sich uns immer mehr als das im Auge zu behaltende herausgestellt hat. Auf diese Weise würden gerade die schroffsten Gegensätze, welche das geistige Leben der Gegenwart in sich birgt, recht absichtlich in die Schule hineingetragen, und dadurch schon das junge Gemüth bis auf den Grund gespalten. Es könnte gar nicht fehlen, daß diese beiden Schulen in die allerheftigsten Zwistigkeiten mit einander gerathen müßten. Was im gesellschaftlichen Leben trotz aller Gegensätze friedlich beigelegt wird, das würde durch eine derartige Gestaltung des Schulwesens zum tödlichsten Kampfe ausarten müssen. Wenn aber statt dessen das ganze Volk fortwährend die Einheit seiner staatsbürgerlichen und seiner kirchlichen Qualitäten verwirklicht, warum sollte man nicht von Anfang an in der Schule diese Einheit herstellen? Sie wird aber nicht hergestellt, wenn das Kind in dem Religionsunterrichte einen Bildungszweig sieht, den nur ein solcher Mensch, der zugleich Pfarrer ist, in der Schule vertreten kann, und andererseits kann es dem wahren Ansehen, der wirklichen Autorität des Lehrers am wenigsten Nutzen bringen, wenn jeder Antheil an der religiösen Bildung ihm versagt bleibt. Davon wollen wir gar nicht reden, daß durch jene radikale Trennung auch der bestehende Kompromiß, vermöge dessen der Lehrer sich am Religionsunterricht betheiligt, dafür aber auch meist aus kirchlichen Mitte-

besoldet wird, aufgehoben, und es der Kirche nahe gelegt würde, ihre Gelder zurückzuziehen und einen Kampf auf Leben und Tod anzukünden.

Der Staat wird daher wohl thun, seine dieser Seite der Schulpflege zugewendete Thätigkeit vor Allem darauf zu beschränken, daß er dem für die Leistungsfähigkeit der Volksschulen so bedenklichen unverhältnißmäßigen Vorwiegen des Religionsunterrichtes so viel möglich zu steuern und diesen Lehrgegenstand in sachgemäßen Schranken (2—3 Stunden wöchentlich in jeder Klasse) zu halten bestrebt ist. Obligatorischer Lehrgegenstand der Volksschule muß der Religionsunterricht nach wie vor bleiben, und der Lehrer hat sich an demselben zu betheiligen, wo ihn die kirchliche Gemeinde dazu auffordert. Dann müssen aber auch in Sachen des Religionsunterrichtes und der hierzu erforderlichen Vorbildung der Schullehrer Verbindungswege zwischen Schule und Kirche offen gehalten, und der Kirchenbehörde freigestellt werden, ob sie dem von der Schulbehörde geprüften und angestellten Lehrer den Religionsunterricht übertragen will oder nicht. Nur darf in keinem Falle das Princip der Selbständigkeit, womit die Kirchen den Religionsunterricht überwachen oder besorgen, eine Ausdehnung gewinnen, darunter die einheitliche Leitung aller Unterrichtsanstalten durch den Staat Noth litte.

Vom Standpunkte der Gemeindeschule aus wird sich aber die Frage nach dem konfessionellen Charakter einfach so lösen. Nicht weil der Staat ein paritätischer ist, muß auch die Schule jeder Einzelgemeinde einen paritätischen Charakter an sich tragen, sondern weil die Einzelgemeinde katholisch, weil sie evangelisch ist, ist auch ihre Schule mit einem katholischen oder mit einem evangelischen Schullehrer bestellt. Die Eltern haben ein unbestrittenes Recht, ihre Kinder in der Religion erziehen und unterrichten zu lassen, zu der sie sich bekennen. Nur in den zahlreichen Fällen, wo die politische Gemeinde mit der konfessionellen nicht zusammenfällt, wird daher die Kommunalschulfrage praktische Bedeutung erlangen. Hat man oft einfach auf die Analogie der Lyceen, Gymnasien und Realschulen verweisen zu dürfen geglaubt, um eine grundsätzliche und allgemeine Einführung der Kommunalschule zu fordern, so hat man vergessen, daß der Besuch jener Anstalten der freien Entschließung der Eltern anheimgegeben ist, während bezüglich der Volksschule ein Zwang besteht; man hat ferner vergessen, daß auch dort meist bezüglich des Religionsunterrichtes eine Einrichtung besteht, der ganz ähnlich, welche für die Volksschule die zweckmäßigste ist. So lange der Konfessionsunterschied im Leben des Volkes noch eine so bedeutende Macht ist, würde ein Lehrer anderer Konfession in der Volksschule wenigstens nur Gegenstand beständigen Mißtrauens und Quelle endloser Streitigkeiten werden. Von der Seite her ist den gemachten Erfahrungen zufolge eine allmälige Einschläferung des konfessionellen Bewußtseins in den Gemeinden nicht zu erwarten. Den wirklichen Thatbestand hat vielmehr schon am 27. April 1822 das preußische Kultusministerium richtig dahin bestimmt: „Die Absicht, durch solche Schulen größere Verträglichkeit unter den verschiedenen Glaubensgenossen zu befördern, wird auch selten oder niemals erreicht, vielmehr artet jede Spannung, die zwischen den Lehrern und den Eltern der Schuljugend ausbricht, gar zu leicht in einen Religionszwist aus, der nicht selten eine ganze Gemeinde dahinreißt".[2])

---

[2]) Die unbedingte und zwangsweise Einführung reiner Kommunalschulen, d. h. Schulen, die ohne alle Rücksicht auf die konfessionellen Unterschiede eingerichtet sind, würde auch für den achtungswerthen Liberalismus, der das Volk damit zu beglücken vermeinte, nur den Anfang des Endes bedeuten.

Anders liegt die Sache freilich in gemischten Gemeinden. Schon wenn hier wegen der großen Zahl der Kinder mehrere Schulen vorhanden sein müssen, und Geldmittel wie Kinderzahl beider Konfessionen hinreichen, daß jede ihre eigene Schule haben kann, so wird Trennung in verschiedenen Konfessionsschulen doch nur da das natürlichste sein, wo wirklich der Konfessionsunterschied den durchschlagendsten aller in der Gemeinde vorhandenen Unterschiede bildet. Dies ist aber in den Städten seltener der Fall, und so wird unter Umständen auch der Geschlechtsunterschied bei Trennung der Schulen als maßgebend auftreten können, wiewohl es im Interesse der recht verstandenen Sittlichkeit liegt, die beiden Geschlechter, so lange es thunlich ist, vereinigt zu unterrichten, wir also keineswegs principiell den Geschlechtsunterschied dem Konfessionsunterschied vorziehen möchten, wo es sich darum handelt, einen zwingenden Grund zur Trennung der Schule aufzustellen. Dafür erscheint aber das Konfessionsprincip allerdings völlig verwerflich überall, wo Ein Schulhaus und Ein Schullehrer vollständig hinreichend sein würde, während eine strenge Durchführung des Konfessionsprincips für die politische Gemeinde eine doppelte Belästigung nach sich ziehen würde. Die politische Gemeinde braucht sich von den Konfessionsgemeinden keine unnöthigen Zahlungen diktiren zu lassen; sie darf von ihnen nicht gehindert werden, wenn sie für Lehrgegenstände, die an sich nicht konfessioneller Natur sind, die Kräfte zusammen zu fassen wünscht. Warum sollte die politische Gemeinde für die vielleicht kleine Kinderzahl der konfessionellen Minorität besondere Lehrer, Schulhäuser, Dotationen beschaffen müssen? Hier ist also der Punkt, wo das Gemeindeprincip seine überlegene Bedeutung geltend machen, an die Stelle der Konfessionsschule die gemischte Schule treten muß, d. h. eine Schule, wo entweder zwei Lehrer verschiedener Konfession angestellt sind, welche sich in den Religionsunterricht theilen, oder aber der eine Lehrer der Konfession der Mehrzahl angehört, während für die religiöse Unterweisung des anderen Konfessionstheiles die betreffende kirchliche Gemeinde, also vor Allem der Geistliche desselben, einzutreten hat. Jedenfalls aber wird eine solche gemischte Schule sich durch getrennten Religionsunterricht von den einfachen Schulen unterscheiden. Es ist keine Frage, daß solche gemischte Volksschulen, wenn denselben auch nicht in der Form, die sie in Holland angenommen haben, das Wort geredet sein soll, doch der allgemeinen Lage unserer staatlichen Verhältnisse in der Gegenwart vollkommen entsprechen. Je länger je mehr wird nicht blos der Staat, sondern auch jede Einzelgemeinde eine gemischte Bevölkerung aufweisen, die aber dennoch mit gleichen Bedürfnissen und Ansprüchen an Kenntnisse und Fertigkeiten zusammenlebt, so daß nicht abzusehen ist, weßhalb der Staat eine Trennung im Unterricht handhaben soll über den Punkt hinaus, der allein noch trennt, das religiöse Bekenntniß.

Es ist nun freilich etwas Anderes, Schulen neu zu gründen und dabei von den konfessionellen Differenzen absehen; etwas Anderes, Schulen, welche von jeher konfessionellen Charakter trugen, aus derartigen Zweckmäßigkeitsrücksichten in gemischte zu verwandeln. Es würde als ein Akt despotischer Willkürhandlung einer momentanen liberalistischen Stimmung oder Verstimmung erscheinen, wenn man in letzterem Falle das Gemeindeprincip nicht auch in der Hinsicht wahren wollte, daß man den Beschluß der politischen Gemeinde, welche Zusammenlegung der Konfessionsschulen verfügt, bis zu einem gewissen Grade abhängig machen würde von den vorangegangenen Beschlüssen der kirchlichen Gemeinden, welche in die beabsichtigte Trennung willigen. Dabei wäre nur vorzusehen, daß auch wirklich der Wille der Mehrheit, d. h. aber auch der Mehrheit in den beiden Konfessionen, zum freien Ausdruck gelangen kann, und daß die politische Gemeinde gegen übertriebe-

Anforderungen der Konfessionsgemeinden, ebenso wie diese gegen eine ungleiche, also ungerechte Behandlung durch die politische Gemeinde, geschützt würden.[3])

In dieser oder einer entsprechenden anderen Form wird es möglich sein, auf der einen Seite durch den als einheitlichen Maßstab aufgestellten Begriff der politischen Gemeinde die auseinanderstrebenden Sonderinteressen der Konfessionen zu wahren und größtmögliche Einfachheit der Schulverhältnisse zu erzielen, auf der anderen Seite aber auch nicht blos die Einheit der mit den Konfessionsschulen beginnenden Entwickelung unserer Volksbildung festzuhalten, der heiligen Naturmacht, welche allem geschichtlichen Werden zukommt, gerecht zu werden, und sich zugleich die Berechtigung zu wahren, sich für den Umbau der Schulverhältnisse der bestehenden Fonds und Geldmittel, soweit dies wünschenswerth erscheint, zu bedienen. Ein solches Verfahren erscheint auf einem, durch eine so lange Geschichte bereits kultivirten Boden allein zulässig und allein Erfolg verheißend.

Es wird sonach der Streit um Kommunalschulen nur dann zum reinlichen Austrag gebracht werden können, wenn von keiner Seite als Ziel behandelt wird, was an sich nur Mittel ist. Das Ziel der Volksschule liegt ja immer nur in ihrer allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgabe; dieses will von beiden Seiten in's Auge gefaßt sein. Ein gegenseitiges Entgegenkommen thut also Noth, eine billige Auseinandersetzung und Vereinbarung zwischen Kirche und Staat zu einem gedeihlichen Zusammenwirken, wie es den Rechten beider Genossenschaften, vor Allem aber auch den Bedürfnissen einer religiös-sittlichen Volkserziehung entspricht. Zur Verwirklichung einer solchen Erziehungsaufgabe wird der Staat die Mitwirkung

---

[3]) In dieser Beziehung erfüllen die im Sommer 1863 dem Ministerium des Innern unterbreiteten Vorschläge des badischen Oberschulrathes so sehr das Maaß des Billigen und Gerechten, daß wir sie als Muster einer umsichtigen Behandlung dieser schwierigen Verhältnisse mittheilen zu sollen glauben, wenn auch dermalen bezüglich ihrer Ausführbarkeit noch keine Belege vorliegen:

„Die Volksschulen, welche als gesonderte Konfessionsschulen bereits vor dem Gesetz v. 28. August 1835 bestanden oder später auf Gemeindekosten errichtet worden sind, können auf den Antrag der politischen Gemeinde in gemischte Schulen, d. h. in Schulen, an welchen Lehrer beider Konfessionen angestellt werden können, der Religionsunterricht jedoch für jede Konfession getrennt gegeben wird, unter der Bedingung verwandelt werden, daß 1) die Mehrheit der stimmfähigen Einwohner eines jeden Konfessionstheils bei getrennter, durch die Staatsverwaltungsbehörde geleiteter Abstimmung sich dafür erklärt, und 2) das jedem Konfessionstheil eigenthümliche Schulvermögen getrennt erhalten und nur dessen Erträgniß für die gemeinschaftliche Schule verwendet wird.

„Hat eine als öffentliche Volksschule bestehende Konfessionsschule 3 Jahre lang andauernd weniger als 20 Schulkinder, so ist die politische Gemeinde nicht an die Zustimmung der Mitglieder dieses Konfessionstheils gebunden, wenn sie eine gemischte Schule, an welcher auch ein Lehrer von der Konfession dieses Bevölkerungstheiles wirkt, gründen will und die Mehrheit des andern Konfessionstheils ihre Zustimmung gibt.

„In Orten, wo nur der eine Konfessionstheil eine Volksschule besitzt, kann der andere Konfessionstheil, sobald er in 3 aufeinander folgenden Jahren 40, oder wenigstens mehr schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, von der politischen Gemeinde verlangen, daß sie entweder eine gemischte Schule herstelle, oder auch ihm in Gemäßheit der für die Begründung der Volksschulen giltigen Vorschriften eine besondere Konfessionsschule errichte.

„Gemischte Schulen, welche durch Verbindung von getrennten Konfessionsschulen entstanden sind, können nach 5 Jahren oder nach je weiteren 5 Jahren auch wieder in getrennte Konfessionsschulen aufgelöst werden, wenn dieses von der Mehrheit der stimmfähigen Einwohner beider Konfessionen in getrennter, von den Staatsverwaltungsbeamten geleiteter Abstimmung beschlossen wird. Jeder Konfessionstheil zieht dann sein beigebrachtes Vermögen wieder an sich, aus Gemeindemitteln wird jedoch zu den Konfessionsschulen nicht mehr beigetragen, als erforderlich wäre, wenn die Trennung nicht stattgefunden hätte.

„Wo getrennte Konfessionsschulen auf Gemeindekosten bestehen bleiben, muß die Schule des kleineren Konfessionstheils in dieselbe Klasse gesetzt werden, wie die des größeren."

der Kirche immer in Anspruch nehmen müssen; und sobald die protestantische Kirche nur freigegeben und auf ihre eigenen Füße gestellt ist, so bürgt auch ihre ganze Entwickelung dafür, daß sie sich freundlich und friedlich zu dem Staate stellen werde. Wo sie sich recht versteht, da glaubt sie an keine religiöse Entwickelung, welche abgelöst von aller weltlichen Bildung bestehen könnte; sie bedarf des Zusammenhangs mit dem Kulturleben, und gerade die Schule wird diesen Zusammenhang zu vermitteln und aufrecht zu erhalten dienen. Etwas anders wird sich das Verhältniß freilich gestalten gegenüber der katholischen Kirche. Die Schwierigkeit liegt darin, daß zwar in der Theorie auch sie gern zugibt, daß die Schule nicht blos Staatssache und Kirchensache, sondern daneben auch Gemeinde und Familie berechtigt seien. In der That aber verschwinden hier Gemeinde und Familie ganz hinter der Kirche, d. h. hinter der Kirchenbehörde. Es hängt das natürlich mit dem Gegensatze von Klerikern und Laien, mit der ganzen aristokratischen Verfassung der römischen Kirche zusammen. Allein eben dieses Verhältniß gibt ja auch sonst Veranlassung zu einer Reihe von Konflikten, aus denen schließlich nur entweder das kanonische Recht oder das moderne Staatsrecht siegreich hervorgehen kann. Wie dieser Streit endigen wird, ist uns nicht zweifelhaft; ebenso wenig, daß, wo nur der Staat seine Pflicht thut und seinem Souveränetätsrecht nichts vergibt, der Augenblick nicht ausbleiben wird, da auch die Kirche Ursache hat, neu gewonnene Stellungen gegenüber den verlorenen in Anrechnung zu bringen.

**Schutzzölle**, s. Zollsystem. Holtzmann.

## Schwaben.

Bereits bei den Alemannen ist des Volkes der Juthungen Erwähnung geschehen, welches wohl in den Wirren unter Kaiser Gallien sich neben denselben niedergelassen hatte, ja bald in ihren Verein trat, und unter ihrem Namen — wiewohl ein eigenes abgesondertes Volk bis zum Jahre 430, da Aetius dasselbe bekämpfte — erscheint. Während die eigentlichen Alemannen jenseits des Neckar, wohnten sie hinter der Alb. Gegen sie ist wohl unter Probus der Pfahl über die Donau erbaut worden. Ueber die Höhen gedrängt, auf denen sich Neckar und Main trennen, mußten sie damals sich noch rückwärts über die Rednitzebene verbreiten. Wie ihr Name verschwindet, heißen der Alemannen Nachbarn und Bundesgenossen Suaven oder Sueven. Sie haben sich eben unter Aufgebung der alten Bezeichnung diesen ehemals großen und weitverbreiteten Namen beigelegt, wie unter anderen deutschen Völkern ihre früheren Nachbarn, die Werner, die an der Elbe zurückgeblieben und später Sueven heißen, Nordschwaben zum Unterschiede von den mächtigeren Sueven im Süden. Zwar läßt die sogenannte Peutingerische noch im ersten Viertel des dritten Jahrhunderts verfertigte Völkerkarte die silva marciana oder den Schwarzwald zwischen ihnen scheiden, wie noch bis auf heute dieses schöne und wichtige Waldgebirg den alemannischen und schwäbischen Volksschlag trennt. Nur sehr schwer aber ist forthin eine bestimmte Grenze zwischen den beiden zahlreichen Stämmen nachzuweisen. Man kann nur sagen, der alemannische Name haftet am Oberrhein und im Westen, der schwäbische tiefer im Osten, jener in der französischen Nähe, dieser mehr nach deutschem Sprachgebrauch.[1]) Beide Völkerschaften sind wie zu einem Stamme verschmolzen. Auch beide Namen sind als Gesammtbezeichnung in Gebrauch gekommen. Der Name Alemannen umfaßte —

[1]) Jakobs Grimm's Geschichte der deutschen Sprache I, S. 499.

Anforderungen der Konfessionsgemeinden, ebenso wie diese gegen eine ungleiche, also ungerechte Behandlung durch die politische Gemeinde, geschützt würden.[3])

In dieser oder einer entsprechenden anderen Form wird es möglich sein, auf der einen Seite durch den als einheitlichen Maßstab aufgestellten Begriff der politischen Gemeinde die auseinanderstrebenden Sonderinteressen der Konfessionen zu wahren und größtmögliche Einfachheit der Schulverhältnisse zu erzielen, auf der anderen Seite aber auch nicht blos die Einheit der mit den Konfessionsschulen beginnenden Entwickelung unserer Volksbildung festzuhalten, der heiligen Naturmacht, welche allem geschichtlichen Werden zukommt, gerecht zu werden, und sich zugleich die Berechtigung zu wahren, sich für den Umbau der Schulverhältnisse der bestehenden Fonds und Geldmittel, soweit dies wünschenswerth erscheint, zu bedienen. Ein solches Verfahren erscheint auf einem, durch eine so lange Geschichte bereits kultivirten Boden allein zulässig und allein Erfolg verheißend.

Es wird sonach der Streit um Kommunalschulen nur dann zum reinlichen Austrag gebracht werden können, wenn von keiner Seite als Ziel behandelt wird, was an sich nur Mittel ist. Das Ziel der Volksschule liegt ja immer nur in ihrer allgemeinen Unterrichts- und Erziehungsaufgabe; dieses will von beiden Seiten in's Auge gefaßt sein. Ein gegenseitiges Entgegenkommen thut also Noth, eine billige Auseinandersetzung und Vereinbarung zwischen Kirche und Staat zu einem gedeihlichen Zusammenwirken, wie es den Rechten beider Genossenschaften, vor Allem aber auch den Bedürfnissen einer religiös-sittlichen Volkserziehung entspricht. Zur Verwirklichung einer solchen Erziehungsaufgabe wird der Staat die Mitwirkung

---

[3]) In dieser Beziehung erfüllen die im Sommer 1863 dem Ministerium des Innern unterbreiteten Vorschläge des badischen Oberschulrathes so sehr das Maaß des Billigen und Gerechten, daß wir sie als Muster einer umsichtigen Behandlung dieser schwierigen Verhältnisse mittheilen zu sollen glauben, wenn auch dermalen bezüglich ihrer Ausführbarkeit noch keine Belege vorliegen:

„Die Volksschulen, welche als gesonderte Konfessionsschulen bereits vor dem Gesetz v. 28. August 1835 bestanden oder später auf Gemeindekosten errichtet worden sind, können auf den Antrag der politischen Gemeinde in gemischte Schulen, d. h. in Schulen, an welchen Lehrer beider Konfessionen angestellt werden können, der Religionsunterricht jedoch für jede Konfession getrennt gegeben wird, unter der Bedingung verwandelt werden, daß 1) die Mehrheit der stimmfähigen Einwohner eines jeden Konfessionstheils bei getrennter, durch die Staatsverwaltungsbehörde geleiteter Abstimmung sich dafür erklärt, und 2) das jedem Konfessionstheil eigenthümliche Schulvermögen getrennt erhalten und nur dessen Erträgniß für die gemeinschaftliche Schule verwendet wird.

„Hat eine als öffentliche Volksschule bestehende Konfessionsschule 3 Jahre lang andauernd weniger als 20 Schulkinder, so ist die politische Gemeinde nicht an die Zustimmung der Mitglieder dieses Konfessionstheils gebunden, wenn sie eine gemischte Schule, an welcher auch ein Lehrer von der Konfession dieses Bevölkerungstheiles wirkt, gründen will und die Mehrheit des andern Konfessionstheils ihre Zustimmung gibt.

„In Orten, wo nur der eine Konfessionstheil eine Volksschule besitzt, kann der andere Konfessionstheil, sobald er in 3 aufeinander folgenden Jahren 40, oder wenigstens mehr schulpflichtige Kinder zählt, als der erstere, von der politischen Gemeinde verlangen, daß sie entweder eine gemischte Schule herstelle, oder auch ihm in Gemäßheit der für die Begründung der Volksschulen giltigen Vorschriften eine besondere Konfessionsschule errichte.

„Gemischte Schulen, welche durch Verbindung von getrennten Konfessionsschulen entstanden sind, können nach 5 Jahren oder nach je weiteren 5 Jahren auch wieder in getrennte Konfessionsschulen aufgelöst werden, wenn dieses von der Mehrheit der stimmfähigen Einwohner beider Konfessionen in getrennter, von den Staatsverwaltungsbeamten geleiteter Abstimmung beschlossen wird. Jeder Konfessionstheil zieht dann sein beigebrachtes Vermögen wieder an sich, aus Gemeindemitteln wird jedoch zu den Konfessionsschulen nicht mehr beigetragen, als erforderlich wäre, wenn die Trennung nicht stattgefunden hätte.

„Wo getrennte Konfessionsschulen auf Gemeindekosten bestehen bleiben, muß die Schule des kleineren Konfessionstheils in dieselbe Klasse gesetzt werden, wie die des größeren."

der Kirche immer in Anspruch nehmen müssen; und sobald die protestantische Kirche nur freigegeben und auf ihre eigenen Füße gestellt ist, so bürgt auch ihre ganze Entwickelung dafür, daß sie sich freundlich und friedlich zu dem Staate stellen werde. Wo sie sich recht versteht, da glaubt sie an keine religiöse Entwickelung, welche abgelöst von aller weltlichen Bildung bestehen könnte; sie bedarf des Zusammenhangs mit dem Kulturleben, und gerade die Schule wird diesen Zusammenhang zu vermitteln und aufrecht zu erhalten dienen. Etwas anders wird sich das Verhältniß freilich gestalten gegenüber der katholischen Kirche. Die Schwierigkeit liegt darin, daß zwar in der Theorie auch sie gern zugibt, daß die Schule nicht blos Staatssache und Kirchensache, sondern daneben auch Gemeinde und Familie berechtigt seien. In der That aber verschwinden hier Gemeinde und Familie ganz hinter der Kirche, d. h. hinter der Kirchenbehörde. Es hängt das natürlich mit dem Gegensatze von Klerikern und Laien, mit der ganzen aristokratischen Verfassung der römischen Kirche zusammen. Allein eben dieses Verhältniß gibt ja auch sonst Veranlassung zu einer Reihe von Konflikten, aus denen schließlich nur entweder das kanonische Recht oder das moderne Staatsrecht siegreich hervorgehen kann. Wie dieser Streit endigen wird, ist uns nicht zweifelhaft; ebenso wenig, daß, wo nur der Staat seine Pflicht thut und seinem Souveränetätsrecht nichts vergibt, der Augenblick nicht ausbleiben wird, da auch die Kirche Ursache hat, neu gewonnene Stellungen gegenüber den verlorenen in Anrechnung zu bringen.

**Schutzzölle**, s. Zollsystem. Holtzmann.

## Schwaben.

Bereits bei den Alemannen ist des Volkes der Juthungen Erwähnung geschehen, welches wohl in den Wirren unter Kaiser Gallien sich neben denselben niedergelassen hatte, ja bald in ihren Verein trat, und unter ihrem Namen — wiewohl ein eigenes abgesondertes Volk bis zum Jahre 430, da Aetius dasselbe bekämpfte — erscheint. Während die eigentlichen Alemannen jenseits des Neckar, wohnten sie hinter der Alb. Gegen sie ist wohl unter Probus der Pfahl über die Donau erbaut worden. Ueber die Höhen gedrängt, auf denen sich Neckar und Main trennen, mußten sie damals sich noch rückwärts über die Rednitzebene verbreiten. Wie ihr Name verschwindet, heißen der Alemannen Nachbarn und Bundesgenossen Suaven oder Sueven. Sie haben sich eben unter Aufgebung der alten Bezeichnung diesen ehemals großen und weitverbreiteten Namen beigelegt, wie unter anderen deutschen Völkern ihre früheren Nachbarn, die Werinen, die an der Elbe zurückgeblieben und später Sueven heißen, Nordschwaben zum Unterschiede von den mächtigeren Sueven im Süden. Zwar läßt die sogenannte Peutingerische noch im ersten Viertel des dritten Jahrhunderts verfertigte Völkerkarte die silva marciana oder den Schwarzwald zwischen ihnen scheiden, wie noch bis auf heute dieses schöne und wichtige Waldgebirg den alemannischen und schwäbischen Volksschlag trennt. Nur sehr schwer aber ist forthin eine bestimmte Grenze zwischen den beiden zahlreichen Stämmen nachzuweisen. Man kann nur sagen, der alemannische Name haftet am Oberrhein und im Westen, der schwäbische tiefer im Osten, jener in der französischen Nähe, dieser mehr nach deutschem Sprachgebrauch.[1]) Beide Völkerschaften sind wie zu einem Stamme verschmolzen. Auch beide Namen sind als Gesammtbezeichnung in Gebrauch gekommen. Der Name Alemannen umfaßte —

[1]) Jakobs Grimm's Geschichte der deutschen Sprache I, S. 499.

wie früher die Juthungen — auch später noch die Schwaben. Dagegen steht die Bezeichnung Suaven oder Sueven, die nachher als Schwaben den Platz allein behauptet hat, auch schon früh[2]) in gleichem Umfange mit jener. Die bald nach der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts unter König Siegbert von Austrasien in das Sachsenland geführte Kolonie behielt das alemannische Volksrecht als lex Suavorum. Der Alemanne Otfried sendete aus dem klassischen Weißenburg seine Evangelienharmonie ausdrücklich „in Suaborichi" nach Sankt Gallen, das doch in Alemannien lag. Lange fort wechselt die Bezeichnung Herzogthum Alemannien und Herzogthum Schwaben. Beide Völker traten eben auf dem Gebiete der Geschichte in immer nähere Berührung, bis allmälig der Name Alemannen im bisherigen Sinne weicht, und jener Theil des Stammes, der mit jenem des eigentlichen Schwaben — welches durch die Staufer so hohe Bedeutung erlangt — so zu sagen politisch zusammenfällt, auch unter dessen Namen fortan mitbegriffen wird, welcher ja sogar — zur Bezeichnung des südwestlichen Deutschlands und seiner Bewohner bis an die Westgrenze des bayerischen Stammes — den der Alemannen überlebt hat.

Wir wollen uns deshalb in Hinsicht auf die bedeutenderen Züge aus dem geschichtlichen Leben der fortan so eng verbundenen Stämme nicht auf Wiederholungen einlassen, sondern verweisen in diesem Bezuge auf die oben Bd. I, S. 125 bis 132 gegebenen Andeutungen, namentlich aber auf Merkel's treffliche Kommentare de republica Alamannorum, und auf die Behandlung in dem Musterwerke deutscher Kulturgeschichte, in Stälin's württembergischer Geschichte.

Hieselbst eröffnen sich auch die herrlichsten Blicke in die innere Entwickelung des eigentlichen Schwaben, ermöglicht und genährt durch mächtige Herrengeschlechter, durch schöne geistliche Anstalten, durch selbstbewußte Städte.

Verweilen wir nur ein wenig bei den schwäbischen Herrengeschlechtern, bedeutend nicht allein der Zahl nach, sondern — was das wichtigere ist — einflußreich auf die Gestaltung nicht blos des Stammes, sondern auch der Geschicke des Gesammtvaterlandes, so wollen wir hier nicht weiter von den Häusern von Dillingen, Helfenstein, Kirchberg, Neifen, Oettingen, Rechberg, Urach, Urslingen und anderen, von dem Pfalzgrafengeschlechte von Tübingen, von den mit den Zähringern zusammenhängenden Herzogen von Teck reden. Zwei Häuser aber mögen besonders erwähnt sein, deren Sprossen noch heutzutage deutsche Länder beherrschen, das der Grafen von Württemberg und jenes der Grafen von Zollern. Den Glanzpunkt der schwäbischen Dynasten jedoch bilden die Staufer. Zwar krönt ihre Stammburg nimmer den von einer Reihe stolzer schwäbischer Bergfesten in größerem oder geringerem Rahmen umsäumten Hohenstaufen. Noch aber beherbergt das zu ihrer Familiengrabstätte bestimmte Kloster Lorch einen Theil der irdischen Ueberreste der Glieder dieses großartigen Herrscherhauses. Und weit über Schwaben hinaus reicht der Ruhm desselben. Eben der Landschaft Schwaben, welcher in dieser Periode die meisten Könige und Kaiser entstammten, blieb nun auch dieser ihr alter Name dauernd, während die Benennung Alemannen, welche vor der Zeit der Staufer mit Schwaben gleichbedeutend war, wie vorhin bemerkt worden ist, durch das Ansehen des schwäbischen Stammes, das die Staufer ge-

---

[2]) Hatten die Juthungen — fragt Zeuß in seinem Werke über die Deutschen und die Nachbarstämme S. 317 — die vom Ostlande kamen, wo sich schwäbische Weise am längsten erhalten hat, den alten ehrwürdigen Namen auch bei den Alemannenvölkern wieder aufgefrischt?

schaffen haben, nach und nach für Deutschland überhaupt, am Ende ausschließlich für dieses gebraucht wurde.

An dem höheren Schwunge, welcher hier überall in diesem Zeitraum sich kund gibt, ist natürlich auch das eigentliche Schwaben nicht unbetheiligt. Seinen Adel sehen wir zur Befreiung der geheiligten Stätten des Morgenlandes in die gewaltigen Kämpfe gegen die Ungläubigen ziehen. Gehörte schon in der Heimat der Vorstritt im deutschen Reichsheere zum eifersüchtig bewachten Vorrechte der Schwaben: auch in der Ferne säumten sie nicht, so manchen Sarazenen ihre „Streiche" gewichtig fühlen zu lassen. Aber auch zu Hause wirkten gute Kräfte für das geistige Leben, und insbesondere hatte hier Dichtung und Gesang sich treuer Pflege zu erfreuen. Wir kennen um 1180 den Milo von Söflingen als Minnesänger. Albert, wahrscheinlich ein Stiftsgeistlicher von Augsburg, übersetzte zu Anfang des dreizehnten Jahrhunderts das von dem Reichenauer Abte Berno ausgearbeitete Leben des heiligen Ulrich in deutsche Reime. Von weiteren Dichtern und Sängern sei nur an Gottfried von Neifen, an Ulrich von Türheim, an den Grafen von Kirchberg, an den jugendlichen König Konradin gedacht.

Auch die Entwickelung in Bezug auf das Recht verdankt Schwaben nicht ihren schlechtesten Theil. Es versteht sich bei dem Betracht der engen Verbindung des alemannischen und schwäbischen Stammes wohl von selbst, daß man ebenso wenig, als man die lex Alamannorum, wovon oben Bd. I, S. 126 und 127 die Rede gewesen, auf den alemannischen Landstrich einschränken darf, ihm umgekehrt den sogenannten Deutschenspiegel und den sogenannten Schwabenspiegel zu entziehen einen stichhaltigen Grund hat. Gerade diese beiden aber sind so ziemlich entschieden im eigentlichen Schwaben entstanden. Um das Jahr 1260 nämlich entschloß sich ein Rechtskundiger in Augsburg, einen wahrscheinlich von Magdeburg stammenden Text des Sachsenspiegels, der sich im Landrechte etwa auf der Stufe des magdeburg-breslauer Rechtes befand, im Lehenrechte bereits die Mehrzahl der Erweiterungen in sich aufgenommen hatte, zu einem allgemeinen deutschen Rechtsbuche zu verarbeiten, welches er — an den Namen des Vorbildes anknüpfend — als Spiegel aller deutschen Leute[3]) bezeichnete. Er begann sein Werk mit dem beliebten Buche der Könige, welches auf älteren Vorlagen beruht, ohne daß sich sicherer nachweisen ließe, wie viel von der Form, in welcher es hier vorliegt, Verdienst des Verfassers ist. Auch wie weit er es führte, ist nach den vorhandenen Hülfsmitteln nicht zu bestimmen. Sein Zweck war, dem Leser Beispiele zur Nacheiferung oder Abschreckung vorzuführen, wie ein gleiches Streben auch in manchen andern Theilen des Werkes hervortritt. Die Eingänge des Sachsenspiegels fügte er in einer seinen Zwecken entsprechenden Umbildung an. Bei der Verarbeitung des Rechtsbuches selbst hielt er sich wesentlich an die Ordnung des Vorbildes. Seiner Absicht gemäß aber beseitigte er alle nur auf Sachsen bezüglichen Bestimmungen, auch wohl manches, was bereits als veraltet erscheinen mußte. Andererseits war er auf eine Weiterbildung und Mehrung des Rechtsstoffes bedacht, bald die einzelnen Artikel seiner Vorlage erweiternd, bald selbstständige

---

3) Vgl. über ihn und seine Stellung zum Sachsen- und Schwabenspiegel Ficker in den Sitzungsberichten der philosophisch-historischen Klasse der wiener Akademie XXIII, S. 115—216 und 221—292, Homeyer in dem Sitzungsberichte der philosophisch-historischen Klasse der berliner Akademie vom 14. December 1857 und Ficker's gegen eine von Dr. v. Daniel's ausgegangene Veröffentlichung gerichtete Abhandlung „Ueber die Entstehungszeit des Sachsenspiegels" und die Ableitung des Schwabenspiegels aus dem Deutschenspiegel."

Abschnitte einschiebend. Außer dem römischen und kanonischen Rechte und den Reichsgesetzen leitete ihn vielfach das zu Augsburg geltende Gewohnheitsrecht, damals noch ungeschrieben oder in einzelnen Aufzeichnungen vorhanden, woraus sich — falls auch keine unmittelbare Benutzung stattgefunden hat — manche Uebereinstimmung mit dem nach 1276 vollständig aufgezeichneten Stadtrechte ergeben mußte. Bald kam das Werk in Umlauf. Berthold von Regensburg hatte bei einer seiner Predigten eine Stelle desselben vor Augen. Noch im folgenden Jahrhunderte wurden Abschriften davon gefertigt. Um das Jahr 1280 sodann unternahm ein anderer Rechtskundiger in Augsburg eine Verarbeitung und Vervollständigung desselben, bestimmt wie dieses für alle deutschen Leute, später unter dem Namen Schwabenspiegel[4]) bekannt. Das Buch der Könige behielt er bei. Die gereimte Vorrede ließ er wahrscheinlich fallen. Die Prologe verarbeitete er in eine ausführliche Vorrede, zu welcher er außerdem Schriften des Bruders David von Augsburg und des eben erwähnten Berthold benützte. Für den ersten Theil des Landrechtes hielt er sich dann wesentlich an die Arbeit des Vorgängers, ließ fast nichts ausfallen, kürzte nur eine eingeflochtene Erzählung, erweiterte aber manche Kapitel oder änderte doch ihre Fassung und fügte einige ganz neu hinzu. Bei den Mehrungen fußte er auch vielfach auf dem augsburger Stadtrechte, dessen vollständige Aufzeichnung unmittelbar vorher erfolgt zu sein scheint. Seine Hauptaufgabe war dann eine dem bemerkten ersten Theile entsprechende Verarbeitung des zweiten Theiles des Landrechtes, wie weiter des Lehenrechtes, deren Behandlung im sogenannten Deutschenspiegel nichts mehr als eine flüchtige, oft inkorrekte Uebersetzung der niederdeutschen Vorlage war, bei welcher nur eine ganz oberflächliche Beseitigung specifisch sächsischer Bestimmungen und wenige und unbedeutende Aenderungen und Zusätze den innern Zusammenhang mit dem ersten Theile bekunden. Hiebei nun fußte er durchaus auf der Uebersetzung des Sachsenspiegels, welche ihm in dem Werke des Vorgängers vorlag. Die Ordnung desselben behielt er bei, nur daß er das Reichsrecht vom Ende an den Anfang des zweiten Theiles stellte. Den sächsischen Ursprung der Vorlage wußte er weniger geschickt zu verdecken, als jener, und die Spuren aller Versehen, welche derselbe sich bei der Uebertragung des Sachsenspiegels hatte zu Schulden kommen lassen, sind in ihren Nachwirkungen auf die Verarbeitung zu verfolgen, bei welcher ein Zurückgehen auf den sächsischen Urtext demnach nicht stattgefunden hat. Wie rasch diese Arbeit überall nicht allein Eingang fand, sondern im praktischen Leben zur Geltung gelangte, das beweist zur Genüge folgender Umstand. Während das Lehenrecht, soweit wir es verfolgen können, fast ungeändert blieb, ward das Landrecht noch manchen Aenderungen unterworfen, bis es zu den Gestaltungen gelangte, in welchen es die allgemeinste Verbreitung erhielt. In den Einzelheiten der Fassung gingen die Texte so schnell auseinander, daß sich selbst unter den ältesten Gliedern der einzelnen Formen die erheblichsten Abweichungen zeigen. Von eigenthümlichem Interesse aber sind hiebei die durch Mehrung und Kürzung des Stoffes herbeigeführten Aenderungen. Während sich beim Sachsenspiegel durchweg eine Richtung auf Mehrung desselben zeigt, überwiegt beim Schwabenspiegel das Streben nach Kürzung. So ergab sich allmälig neben dem muthmaßlichen Urtexte eine zweite Hauptform durch Kürzung der beiden vorliegenden Theile. Die Hinzufügung eines dritten, zum Theil mit

[4]) Der Kürze wegen verweisen wir bezüglich der Ausgaben von Laßberg und Wackernagel, wie hinsichtlich seiner verschiedenen Formen hier nur auf Ficker am vorhin angeführten Orte XXIII, S. 223—267.

Benutzung ausgefallener Kapitel des Urtextes, bezeichnet die dritte, und sodann Kürzung desselben die vierte Hauptstufe der Entwickelung. Erst damit hatte das Rechtsbuch die Gestalt erlangt, welche wir als die normale bezeichnen können.

Hätten wir es bei den zwei erwähnten Rechtsbüchern mit einer, wenn auch immerhin hervorragenden, so doch lediglich alemannisch-schwäbischen Arbeit zu thun, wir würden uns dann kürzer haben fassen müssen. Allein dem ist nicht so. Wir haben es hiebei mit einer äußerst wichtigen Darstellung des außersächsischen Rechtes im Gegensatze zum sächsischen zu thun. Insbesondere nämlich ergibt sich schon aus dem ersten Theile des Deutschenspiegels, der eben dem Schwabenspiegel zu Grund liegt, daß die schon dort vorhandenen Abänderungen des Sachsenspiegels bewußt und in der Absicht vorgenommen sind, die Rechtssätze desselben, der zunächst nur die Form gewährte, für das nichtsächsische Rechtsgebiet nach den hieselbst geltenden Grundsätzen umzuarbeiten. Der bedeutendste Theil des süddeutschen Rechtes, das alemannisch-schwäbisch-bayrische, ist hier vertreten. Gerade die Entstehung in Augsburg und die nahe Verwandtschaft mit dem dortigen Stadtrechte ist hiebei sehr beachtenswerth. Die Lage dieser stolzen Stadt erklärt die gleichzeitige Benutzung des alemannischen und bayerischen Volksrechtes am leichtesten, und nicht minder die scharf hervortretende Rücksichtnahme auf die Interessen des bayerischen Herzogshauses. Allerdings war der Bischof von Augsburg schwäbischer Fürst Wir finden ihn durchweg auf schwäbischen Hoftagen, sehr selten auf denen zu Regensburg. Aber er wird doch auch wieder mehrfach in Verbindung mit Bayern gebracht. Nach der Ordnung des Hofes zu Regensburg sollte auch er den Tag des Herzogs suchen, und König Rudolf zählt ihn noch im bayerischen Landfrieden von 1281 zu den Bischöfen des Landes Bayern. Es bedarf ferner keiner Erörterung, welchen Einfluß gerade in jenen Theilen Schwabens die enge Verbindung Konradin's mit dem bayerischen Herzogshause geübt haben muß. Aber nicht allein das. Der Schwabenspiegel ist auch eine unbestrittene Quelle für die in das zweite Viertel des vierzehnten Jahrhunderts fallenden Rechtsbücher des Ruprecht von Freising, und namentlich für die oberbayerische Land- und Stadtgesetzgebung Ludwigs des Bayers, deren Geltung bis in das sechszehnte Jahrhundert eine längst ausgemachte Thatsache ist.

Damit wollen wir natürlich in keiner Weise zu der Ansicht verleiten, als ob, abgesehen von dieser Gestaltung des bedeutendsten Theiles des süddeutschen Rechtes, der alemannisch-schwäbische oder hier der schwäbische Stamm mit dem bayerischen fortan eine einheitliche Entwickelung genommen hätte. Tritt uns bei diesem ganz entschieden das wohl nicht mit Unrecht so zu nennende dynastische und bis zu einem sehr hohen Grade konservative Element entgegen, so finden wir dort unverkennbar einen dem alemannischen Stamme nahe verwandten, wenn auch nicht die Gesammtbevölkerung so ganz und gar durchdringenden demokratischen Zug vor. Er äußert sich schon frühzeitig in den zahlreichen schwäbischen Reichsstädten, wie Lindau, Kempten, Augsburg, Donauwörth, Nördlingen, Ulm, Tübingen, Schwäbischhall und anderen, und blieb natürlich auch insbesondere bei den politischen Ereignissen nicht ohne Einfluß. Man denke beispielsweise nur an den schwäbischen Bund. Oder sollte man die Betheiligung von Hoch und Nieder in Schwaben an all den Kämpfen verkennen, welche zuletzt zur Glaubensspaltung führten, und an den gewaltigen Folgen derselben?

War es ihm schließlich auch nicht beschieden, als einheitliches Ganze mit Bewahrung seines Namens, der uns im schwäbischen Kreise nochmal entgegentritt, sich bis in unsere Zeit fort zu erhalten, so ist es doch weniger un-

glücklich, als das anderwärts der Fall gewesen, in der Weise zerrissen worden, daß sein an die Südwestgrenze von Bayern stoßender Theil diesem Reiche zufiel, mit dessen tonangebendem Stamme es schon seit langer Weile in vielfachen Berührungen gestanden. Daß aber dieses politische Verhältniß auf die Eigenthümlichkeiten des Stammes nicht von wesentlichem Einflusse war noch ist, das beweist, wie auch sonst, vor allem anderen am meisten die Sprache. Die in der Mitte zwischen dem alemannischen und bayerischen Dialekt befindliche Hauptabstufung der süddeutschen oder oberdeutschen Mundarten ist eben die des schwäbischen Stammes, der, wie von früheren Zeiten her, so auch noch in unserem Jahrhunderte geistige Naturen mit gerechtem Stolze die seinigen nennen kann, deren Namen im gesammten deutschen Vaterlande und theilweise weit über dasselbe hinaus in höchster Achtung stehen. Schon ehedem haben wir bemerkt, daß der schwäbische oder von Schmeller sogenannte westlechische Dialekt an der Donau oberhalb des Lechs und ihren Zuflüssen zu Hause ist, auch im größten Theile des Neckargebietes herrscht und am Main und nordwärts desselben immer mehr mitteldeutsche Aehnlichkeiten annimmt. Nachdem bereits oben Bd. I, S. 133 und 134 wie 699 und 700 die nähern Andeutungen gemacht worden sind, dürfen wir uns hier darauf beschränken, in dieser Beziehung dahin zu verweisen. Rocklinger.

**Schwarzburg**, Fürstenthümer, s. Thüringen.

## Karl Philipp Schwarzenberg.

„Der Gesundheit des Feldherrn, der uns trotz der Anwesenheit dreier Monarchen zum Siege führte!" so lautete der Trinkspruch, den der alte Held Blücher am 18. Juni 1817 auf das Wohl Schwarzenbergs zu Karlsbad ausbrachte, wo sich die beiden Kampfgefährten zur Feier des Sieges von Waterloo bei einem Festmale begegneten.

Diese wenigen aber beredten Worte sind die treffendste und zugleich schmeichelhafteste Anerkennung der edlen Charaktereigenschaften, wie der großen Verdienste des Fürsten Sch. um den Erfolg des europäischen Befreiungskrieges. Nicht alle Zeitgenossen waren so billig, dem österreichischen Heerführer Gerechtigkeit widerfahren zu lassen, wie dies Blücher und auch Gneisenau, sich hierdurch selbst ehrend, zu allen Zeiten gethan. Sehr viele und unter ihnen namentlich jene, welche zu dem großen Werke der Befreiung Europas vom Napoleonischen Joche während des Kampfes das Wenigste beigetragen, thaten nach glücklich erfochtenem Siege das Möglichste, den Ruhm und selbst den guten Namen des gemeinsamen Oberfeldherrn durch niedrige Anfeindungen und Schmähungen zu besudeln.

Fürst Karl Philipp zu Schwarzenberg wurde am 15. April 1771 zu Wien geboren. Von der Wiege an zum Soldaten bestimmt, widmete er sich schon in früher Jugend mit Vorliebe den körperlichen Uebungen, in welchen er es auch, von Natur kräftig und gewandt, bald zu einem hohen Grade von Vollkommenheit brachte. Dabei wurde jedoch auch die Ausbildung von Geist und Gemüth des jungen Fürsten nicht versäumt, der beim Ausbruche des Kriegs gegen die Türken als Lieutenant in das Infanterie-Regiment Wolfenbüttel eintrat. Gemeinsam bestandene Gefahren und gleiche ritterliche Gesinnung verbanden ihn zu dieser Zeit in enger Waffenbruderschaft und Freundschaft mit dem ebenfalls beim kaiserlichen Heere in Slavonien stehenden, nur wenige Jahre älteren Fürsten Joseph Poniatowsky. Schon im Sommer 1790 zum Major befördert, wohnte Sch. den Feierlichkeiten der Krönung Leopolds II. in Frankfurt bei, durch deren Glanz sein Ehrgeiz lebhaft

angeregt und in ihm der Trieb geweckt wurde, sich einer hervorragenden Stellung in der Monarchie durch höhere wissenschaftliche Bildung würdig zu machen. Bei Beginn des Feldzuges 1792 gegen Frankreich in das Chevauxlegersregiment Latour versetzt, wußte sich Sch. durch kühne und glückliche Tapferkeit bald die Achtung und Anhänglichkeit der dieses Regiment bildenden Wallonen zu erringen und bleibend zu erhalten, nachdem dieselben den 20jährigen Oberstwachtmeister als ein durch seine hohe Geburt schnell emporgekommenes Glückskind mit sichtlichem Mißtrauen in ihre Reihen aufgenommen hatten. 1793 im Februar zum Oberstlieutenant, schon im nächsten Jahre zum Obersten und Kommandanten des Kürassierregiments Zeschwitz befördert, nahm Sch. an allen Gefechten und Schlachten der Feldzugsjahre von 1793 bis 1795 Antheil und führte mit seinen ihm treu ergebenen Reitern häufig kecke und immer von Erfolg gekrönte Waffenthaten aus. Seine glänzendste ist jedoch die Attaque, die er mit seinen Kürassieren und 12 englischen schweren Schwadronen am 26. April 1794 bei Chatillon unternahm; eine Attaque, die in der Geschichte der Taktik unter den hervorragendsten Leistungen der Reiterei zu allen Zeiten eine bleibende Stelle einnehmen wird. Bei dem Angriffe nämlich, den die französische Armee, um den Entsatz von Landrecy zu bewerkstelligen, an diesem Tage auf die Stellung der Verbündeten an der Sambre unternahm, rückte gegen deren rechten Flügel unter Herzog von York, der republikanische General Chappuis mit 30,000 Mann vor. Von einem dichten Nebel begünstigt, gelang es der französischen Kolonne, die Vorposten zu überraschen und ungehindert bis an das Lager des Herzogs von York vorzudringen. Da sprengte Fürst Sch. mit seinen Kürassieren und den englischen Reitern gegen die auf dem linken Flügel des Feindes aufgestellten 2000 Pferde, warf sie in stürmischem Anfalle über den Haufen und jagte dann auf die geschlossenen Massen des Fußvolkes zu. Dieses empfing die schweren Schwadronen zwar mit entschlossenem Feuer, aber der Anprall dieser Tapfern war zu mächtig. Bataillon auf Bataillon zertrümmerte der gewaltige Stoß, und bald wälzte sich das ganze Korps in wilder Flucht gegen Cambray zurück. Durch den Säbel gefallen lagen 3000 Franzosen auf dem Schlachtfelde, die übrigen 27,000 waren vor 2400 Reitern, denn Infanterie und Artillerie der Verbündeten hatten ihr Feuer eingestellt, beinahe ohne Widerstand auseinandergestoben. General Chappuis und sein Stab wurden gefangen, 32 Kanonen erobert, die Festung Landrecy kapitulirte nach 4 Tagen. Der Maria-Theresienorden wurde dem jungen Obersten noch auf dem Schlachtfelde durch den Kaiser Franz verliehen.

In den Jahren 1796, 1797 und 1799 beim Heere des Erzherzogs Karl in Deutschland, häufig als Führer der Vor- oder Nachhut verwendet, wurde Sch. schon im September 1800 zum Feldmarschallieutenant befördert und beim Heere des Erzherzogs Johann mit dem Kommando über drei Brigaden des rechten Flügels betraut. Aus Böhmen über Passau nach Hohenlinden vorrückend, gelang es ihm, nach der unglücklichen Schlacht vom 3. December durch beispiellose Thätigkeit und Besonnenheit dem Reste des österreichisch-bayerischen Heeres den Rückzug zu ermöglichen. Die Ernennung zum Inhaber des 2. Uhlanenregimentes belohnte den Fürsten nach Abschluß des Waffenstillstandes zu Steyer am 25. December für seine kriegerischen Leistungen in diesem Feldzuge. Nachdem er sich noch während der Kriegsjahre im Januar 1799 mit der Gräfin Hohenfeld, verwittweten Fürstin Esterhazy vermählt hatte, sandte ihn Kaiser Franz im Juni 1801 zur Beglückwünschung des auf den russischen Thron gelangten Zaren Alexander nach Petersburg; nach seiner Heimkehr zog sich Sch., soweit es seine Dienstpflicht als Truppendivisionär in Wien erlaubte, auf seine Herrschaft Worlik in Böhmen zurück. Am

Ausbruch des Feldzuges von 1805 zum Vicepräsidenten des Hofkriegsrathes und geheimen Rath ernannt, wurde er kurz vor Eröffnung der Feindseligkeiten mit der bekannten Sendung nach München beauftragt, wo er durch kategorisches Auftreten, in ähnlicher Weise wie 50 Jahre später Fürst Menschikoff in Konstantinopel, den Kurfürsten von Bayern zur Theilnahme an der Koalition bestimmen sollte. Die undeutsche Politik, in welche Oesterreichs ehrgeizige und gewinnsüchtige Wünsche seit Jahrzehnten das benachbarte Bayern getrieben hatten, konnte durch eine solche Aufforderung in der letzten Stunde nicht mehr umgewandelt werden. Fürst Sch. mußte unverrichteter Dinge zu dem Heere des Erzherzogs Ferdinand abgehen, bei dem er eine Division, aus 30 Bataillonen und 28 Schwadronen bestehend, kommandirte. Wie er und der nominelle Oberfeldherr Erzherzog Ferdinand den faktischen Armeekommandanten Feldmarschallleutenant Mack vergeblich über die wahre Lage der Dinge aufzuklären strebten — wie sich, als das Schicksal der Armee in Ulm durch die genialen Kombinationen Napoleons entschieden war, diese beiden mit einer Schaar von 2000 Reitern durch die feindlichen Aufstellungen über Oettingen, Nürnberg nach Eger durchschlugen, ist heute noch unvergessen, als einzig glänzender Punkt in der dunklen Nacht der schmählichen Ulmer Katastrophe.

Nach Beendigung des unglücklichen Krieges zog sich der Fürst wieder in sein ländliches Stillleben zurück, wo er, auf sein Ansuchen der Stelle des Vicepräsidenten im Hofkriegsrathe enthoben, im Schooße seiner Familie und in der Ruhe landwirthschaftlicher Beschäftigung Trost suchte für die Bekümmernisse, mit welchen ihn die Niederlage seines Vaterlandes und die beispiellose Zertrümmerung des preußischen Heeres nach den Tagen von Jena und Auerstädt erfüllt hatten. Die internationalen Verwicklungen, welche später den Krieg Oesterreichs mit Frankreich 1809 zur Reife brachten, nahmen die Dienste des Fürsten wieder in Anspruch. Auf ausdrücklichen Wunsch des Kaisers Alexander wurde Sch. zum Botschafter in St. Petersburg ernannt, wo er im Januar 1809 anlangte. Seinen Bemühungen allein hatte Oesterreich zu verdanken, daß der Kaiser Alexander, trotz der gegen Napoleon eingegangenen Verpflichtungen, mit dem vertragsmäßigen Theil seiner Streitkräfte nicht gleichzeitig mit Napoleon gegen Oesterreich in die Schranken trat. Erst als die Siege um Regensburg dem Zaren die Unmöglichkeit eines Widerstandes dargethan hatten, reiste Sch. zur Armee zurück, wo er noch zeitig genug ankam, um sich in der Schlacht bei Wagram und auf dem Rückzuge nach Znaym an der Spitze einer Kavalleriedivision rühmlich auszuzeichnen.

Nach dem Wiener Frieden zum General der Kavallerie befördert, berief ihn das Vertrauen seines Monarchen auf die Stelle eines Botschafters in Paris, welche vor ihm der neue Minister des Auswärtigen Graf Metternich eingenommen hatte. Als Organ dieses Staatsmannes, dessen damalige Politik der Friede um jeden Preis und die innigste Freundschaft mit den Tuilerien war, vermittelte Sch. die Unterhandlungen, in deren Folge sich die Tochter des stolzen Kaiserhauses dem Emporkömmling der Revolution vermählen mußte. Bei den diesen Ereignissen folgenden Feierlichkeiten traf jedoch den Fürsten ein schweres Unglück, dessen Erinnerung einen bleibenden und düsteren Schatten auf sein übriges Leben zu werfen bestimmt war. Bei einem Feste nämlich, das der Fürst als österreichischer Botschafter am 1. Juli 1810 zu Ehren der Kaiserin Marie Louise veranstaltete, brach in dem eigens hiefür erbauten hölzernen Ballsaale plötzlich Feuer aus, welches das ganze Gebäude in wenigen Augenblicken verzehrte. Unter den vielen dabei Verunglückten beklagte Sch. seine Schwägerin, die Gemahlin des regierenden Fürsten Joseph, welche mit ihrer Familie zum Besuche nach Paris gekommen war. Seit die-

sem schrecklichen Momente ward Fürst Sch., dessen Gesundheit schon 1793 durch einen Sturz mit dem Pferde gelitten hatte, von einer Abspannung des Geistes und einer Zerrüttung der Nerven gepeinigt, die ihn niemals wieder einen gesunden Schlaf genießen ließen und auch Ursache seines so frühen Todes wurden. Nur wenig vermochte ihn für dieses Seelenleiden die fast freundschaftliche Aufmerksamkeit zu entschädigen, mit der ihn seit dem Unglückstage Napoleon behandelte, welcher zufolge der bei diesem Anlasse von Sch. bewiesenen Seelenstärke von höchster Achtung gegen ihn durchdrungen war. Auf speciellen Wunsch des französischen Kaisers wurde auch der Fürst an die Spitze der österreichischen Operationsarmee berufen, als der sich schon seit lange vorbereitende Zwiespalt zwischen Frankreich und Rußland im Feldzuge von 1812 zu einem furchtbaren Ausbruch kam.

Man hat dem Fürsten, der Anfangs nur die 30,000 Mann Oesterreicher, später aber auch das VII. Korps der großen Armee, welches aus Sachsen bestehend von Reynier geführt war, befehligte, und somit den äußersten rechten Flügel des verbündeten Heeres en chef kommandirte, vielfach den Vorwurf gemacht, durch Unentschlossenheit in seinen Operationen und dadurch, daß er außerordentlichen Verhältnissen nicht außerordentliche Anstrengungen entgegengesetzt habe, den unglücklichen Ausgang des Krieges von 1812 wesentlich mitverschuldet zu haben. Es wäre überflüssig, durch eine eingehende Untersuchung den ersten Vorwurf der Unentschlossenheit des Fürsten Sch. zu entkräften; die mehr und mehr zur Geltung gekommene unparteiische historische Kritik hat darüber bereits ihr Endurtheil gefällt. Zur Widerlegung des zweiten Vorwurfs, daß der rechte Flügel nicht das Aeußerste zur Rettung des Hauptheeres geleistet habe, genügt einfach die Durchsicht der in Napoleons Armee während des ganzen Feldzuges erlassenen Bulletins von Nr. 1 bis 28. Denn nur diese und ähnliche Nachrichten gelangten die ganze Dauer des Krieges hindurch an Fürst Sch. durch den in Wilna zurückgebliebenen Herzog von Bassano, dessen versteckter Natur und blinder Anhänglichkeit an seinen Herrn es widerstrebte, ein durch Napoleons eigenste Schuld hervorgerufenes Mißgeschick der französischen Waffen der ganzen Wahrheit nach einzugestehen, wenn auch der einzige Weg zur Rettung nur durch diese Wahrheit führen konnte. So blieb selbst den französischen Heerführern Macdonald, Oudinot, Viktor, Gouvion, St. Cyr, Augereau ꝛc., die wirkliche Lage der Dinge bei der Hauptarmee bis zum 29. Bulletin, d. h. bis zum letzten Augenblicke verborgen; um wie viel sorgfältiger verschwieg sie Maret den Generalen der Verbündeten, Sch., York, Wrede. — Es ist nicht zu läugnen, daß das österreichische Korps nur ungern in diesen Krieg zog; dies hielt aber den Fürsten, der trotz seiner persönlichen Zuneigung zu Napoleon gleiche Gefühle wie die Truppen hegte, nicht ab, den Befehlen seines Kaisers getreu, die ihm obliegende Pflicht als Soldat aufs Gewissenhafteste zu erfüllen. Abgesehen von den empfindlichen Schlägen, die er den Russen unter Sacken bei Horodetzna im August und bei Wolkowisk im November beibrachte, bewies er seine Pflichttreue durch den Schutz, den er den Sachsen während seiner Unterhandlungen mit den Russen angedeihen ließ, dann durch den Inhalt des im Januar 1813 mit den Russen abgeschlossenen Waffenstillstandes, der den Franzosen und Bayern ebenso zu Statten kam, wie den Polen und Sachsen. Aber wenn Sch. auch keinen Augenblick zögerte, das Interesse des Alliirten seines Monarchen mit allen Kräften zu fördern, so vergaß er doch niemals sein Selbstgefühl als Oesterreicher zu bewahren. Bekannt ist die stolze Antwort, die er nach der Schlacht bei Horodetzna ertheilte, als Napoleon die Namen der einer besondern Auszeichnung Würdigen zu erfahren wünschte, um ihnen die Ehrenlegion verleihen zu können: „das

ganze Heer habe sich trefflich geschlagen; die eine besondere Auszeichnung Verdienenden würden von ihrem eigenen Herrscher nie übersehen und genügend belohnt".

Nach Beendigung des Feldzuges kehrte Fürst Sch., den sein Kaiser auf den Wunsch Napoleons unterm 2. Oktober 1812 zum Feldmarschall ernannt hatte, auf seinen Gesandtschaftsposten nach Paris zurück, wo er im April 1813 eintraf. Die freundliche Zuvorkommenheit, welche der große Heerführer dem Feldmarschall fortwährend bewies, widerlegt hinlänglich die Vorwürfe, welche die gekränkte Eitelkeit der Franzosen später über das Benehmen Sch.'s im Kriege von 1812 erhoben hat.

Es war das letzte Mal, daß die beiden Männer in friedlicher Weise zusammentrafen, denn bald darauf begab sich Napoleon zu seinem Heere nach Deutschland und wenige Wochen später der Fürst nach Böhmen, wo er Mitte August 1813 durch Beschluß der drei verbündeten Monarchen den Oberbefehl über sämmtliche zum Kampfe gegen Frankreich vereinigten Heere übernahm. Nur ungern folgte er dem an ihn ergangenen Rufe, denn bei seinem richtigen Blicke und den Erfahrungen seines vielbewegten Lebens konnte ihm die Gefahr nicht verborgen bleiben, die bei dem bevorstehenden Kriege in der vielgestaltigen Zusammensetzung des alliirten Heeres, gegenüber der in einer Hand koncentrirten Kraft der französischen Armee liegen mußte. Obwohl er jedoch die Größe seiner Aufgabe nicht unterschätzte, so hoffte er doch schon *vor* Beginn des Kampfes auf ein glückliches Ende. „Wir werden vier gegen einen sein", äußerte er im Sommer 1813 gegen einen Freund; „rechne ich zwei weg, weil wir so viele sind, so bleiben immer noch zwei!" — Aber auch kein Anderer wäre den Schwierigkeiten seiner neuen Stellung mehr gewachsen gewesen, als es Sch. war. Mit dem Rufe eines bewährten Heerführers vereinigte er das unbedingte Vertrauen des österreichischen Heeres und die Achtung der übrigen Armeen der großen Allianz, welche ihm seine meist vom Glück gekrönten Unternehmungen erworben hatten; dazu brachte er eine reiche Erfahrung in politischen wie in militärischen Dingen und einen, trotz seines Seelenleidens ungebrochenen, jugendlich frischen Kampfesmuth mit. Seine hohe Geburt und das Ansehen, dessen er auch als Staatsmann überall genoß, berechtigten ihn zudem, in einem Heerzuge den Oberbefehl zu führen, bei dem sich ein russischer Zar aktiv betheiligte, und welchem zwei andere gekrönte Häupter persönlich folgten. Um endlich die bei den Kooperationen zahlreicher verbündeten Heere unvermeidlich entstehenden Reibungen, Eifersüchteleien und Unbotmäßigkeiten zum Vortheil des gemeinsamen Unternehmens mit Schonung und Klugheit auszugleichen und die dadurch entstehenden Hindernisse zu ebnen und wegzuräumen, befähigte ihn die edle Milde und Selbstverläugnung seines Charakters, die mit den gewinnendsten äußeren Formen gepaart war. Mag man auch — und in mancher Beziehung mit Recht — dem Oberfeldherr der Verbündeten in den Jahren 1813 und 1814 den Vorwurf machen, daß seine strategischen Entwürfe der Genialität, seine taktischen Operationen häufig der Kühnheit und Entschiedenheit ermangelten, — *das* darf man und soll man nie vergessen, daß ohne eine Persönlichkeit wie jene des Fürsten Sch. an der Spitze der Heere, das Bündniß selbst vielleicht schon im Herbste 1813, jedenfalls aber im Frühjahre 1814 in Stücke zerfallen wäre. Um den Riesenkamf glücklich zu Ende zu führen, mußte eben Alles zusammenwirken: der Heldenmuth der Preußen und Russen, Oesterreicher und Bayern, die Kühnheit Blüchers, Yorks, Wrede's, Württembergs ꝛc., die Genialität Scharnhorst's, Gneisenau's, Toll's, — aber auch die Charaktergröße Sch.'s. Hätte irgend einer dieser Faktoren gefehlt,

das Resultat wäre niemals dasjenige geworden, was es zum Wohle Europas wirklich ward.

Der enge Raum gestattet uns nur im Vorbeigehen des Verlaufs der glorreichen Befreiungskriege zu erwähnen, deren Geschichte zudem schon längst und für alle Zeiten bleibendes Gemeingut der ganzen deutschen Nation geworden ist, und dies um so mehr bleiben wird, als die darauf folgenden Zeiten bis in die Gegenwart traurig genug beschaffen sind, um mit desto freudigerem Stolze die Erinnerung an diese wahrhaft großen Tage festzuhalten. Vermöge der Trachenberger Uebereinkunft war das Heer der Verbündeten bekanntlich in drei getrennte Armeen getheilt, deren eine, die Nordarmee, etwa 150,000 Mann, unter dem Kronprinzen von Schweden, an der Havel und Spree, die zweite, die schlesische Armee, etwa 95,000 Mann unter General Blücher, an der Katzbach aufgestellt waren, während die dritte und Hauptarmee, etwa 240,000 Mann, unter Fürst Sch. von Böhmen aus gegen Napoleon vorrücken sollte. Der Angriff auf Dresden mißlang durch die Verzögerung seiner Ausführung, und der Rückzug durch die steilen Schluchten des Erzgebirges würde in eine unordentliche Flucht ausgeartet sein, wenn nicht Eugen von Württemberg und Ostermann durch den Heldenmuth der russischen Garden die Thermopylen von Kulm vor Vandamme geschützt hätten. Die Schläge bei Kulm, Großbeeren, Katzbach, Dennewitz drückten Napoleon endlich in die Ebenen von Leipzig zurück, wo er in den denkwürdigen Oktobertagen von 1813 den überlegenen Kräften der Alliirten erlag. Mit Recht hat man in dem taktischen Verlauf dieser Riesenschlacht eine Aehnlichkeit mit der strategischen Individualität des Feldzuges vom August bis Oktober 1813 zu erkennen geglaubt. Dieselbe Umsicht, dieselbe Ruhe, dasselbe Festhalten des Hauptzweckes von Seite der Alliirten jetzt, da das Schlachtfeld kaum einige Meilen faßte, wie vormals, da es über Länder sich erstreckte. Und wie Napoleon bis dahin strategisch in jeder seiner Bewegungen gelähmt wurde und nie zur Ausführung dessen, was er wünschte, kommen konnte: so auch hier; und wie die Nothwendigkeit, in die man ihn gebracht hatte, bei Leipzig zu schlagen, ein strategischer Sieg war, so folgte aus den ähnlichen Maßregeln jetzt ein taktischer. Ein großes Verdienst, welches sich Sch. um den Sieg bei Leipzig erwarb, besteht darin, daß hauptsächlich er es war, der in richtiger Erkenntniß von Napoleons Ueberlegenheit als Feldherr und von der Bedeutung eines entscheidenden Erfolges über ihn, darauf drang, daß alle nur immer verwendbaren Truppen zur Schlacht herangezogen wurden, und daß namentlich die russische Reserve am 16. noch rechtzeitig von Altenburg eintraf. Daß die Entscheidung des Kampfes nicht schon am 16. Oktober, an welchem Tage Fürst Sch. noch einmal — zum letzten Male — persönlich die Reiterei der Reserve im gefährlichsten Momente der Schlacht gegen den Feind vorführte, gegeben, und daß die Feindseligkeiten im Laufe des 17. unterbrochen wurden, ist lediglich die Schuld des Kronprinzen von Schweden, der das zweideutige Spiel, welches er früher in der Umgegend von Berlin getrieben, an den Ufern der Pleiße und Elster fortsetzte und sich nur langsam und zögernd der Wahlstatt näherte. Am 18. brach dann endlich das Gottesgericht über den französischen Kaiser herein, der mit dem Reste seines Heeres über Wrede's tapfere Schaaren hinweg unaufhaltsam nach dem Rheine eilte, dessen rechtes Ufer sein Fuß auch nicht wieder betreten hat. Noch zwei lange Monate vergingen indeß, ehe das Heer der Verbündeten in breiter Fronte, von Basel bis Koblenz, diesen Strom überschritt und sich zur Fortsetzung des Kampfes auf feindlichem Gebiete anschickte. Möglich, daß — wie von vielen Seiten behauptet wird — der Fürst Sch. nicht genügende Entschlossenheit entwickelte, um die auf einen

faulen Frieden hinwirkenden diplomatischen Maulwürfe ihres Einflusses im Hauptquartier der drei Monarchen zu berauben; möglich auch, daß — wie gleichfalls behauptet wird — Sch. selbst nicht Willens war, den Kampf gegen Frankreich bis zur Entthronung Napoleons fortzusetzen. Aber ehe man deßhalb den Fürsten Sch. verurtheilen wollte, muß man doch billigerweise auf die sein Handeln bestimmenden Anschauungen Rücksicht nehmen, die in seinem Geiste durch Erziehung, Herkunft und sociale Stellung entstanden waren. Als Angehörigen eines der ältesten deutschen Fürstengeschlechter mußte ihm die rücksichtslose Energie, mit welcher die Partei Steins auf Absetzung und Gefangennahme widerspenstiger oder unverlässiger Landesfürsten drang, im höchsten Grade Mißbehagen erwecken. Als General, der das Kriegshandwerk in der Schule Lascys gelernt hatte, widerstrebte seinen zwar klaren, aber pedantischen strategischen Ansichten die geniale, Alles an Alles setzende Kühnheit in Gneisenau's Kombinationen. Als Oesterreicher endlich, dessen Vaterland trotz wiederholter Niederlagen niemals den zehnten Theil des Druckes zu verspüren hatte, den sich Napoleons despotische Willkür sonst wohl über Bundesgenossen und Besiegte, namentlich über das niedergeworfene Preußen zu verhängen gefiel, lag ihm der Gedanke nahe, den Schwiegersohn seines Kaisers auf dem französischen Throne und seinem Vaterlande Oesterreich die Möglichkeit einer engen auf gegenseitige Vortheile gegründeten und deßhalb dauernden Allianz mit Napoleon, dem gefährlichen Feinde und nützlichen Verbündeten, zu erhalten. Aber wenn ihn auch seine Neigungen abhielten, sich den Bestrebungen der deutschen Partei beim Heere mithandelnd anzuschließen, so wies doch Sch.'s ehrenhafter, biederer Charakter jede Abweichung von dem Wege treulichster Pflichterfüllung entschieden zurück, als einmal die Fortsetzung des Kampfes im Sinne dieser Partei entschieden worden war. Es war eben auch in Sch. nicht die Genialität der Begabung, sondern die Tüchtigkeit und Lauterkeit seines Charakters, die ihn — wie Wellington — zum Höchsten befähigten.

Dreißig Tage nach dem Rheinübergange, während Napoleon noch kaum von dem Wahne zurückgekommen war, die Verbündeten würden sich an den achtundachtzig Festungen, welche die Nord- und Ostgrenze seines Reiches deckten, verbluten, stand Fürst Sch. mit 150,000 Mann auf dem berühmten Plateau von Langres, Blücher mit 50,000 Mann im Thale der Maas, 30,000 Mann bedrohten Lyon; die Reserven näherten sich der Saone. Nachdem die große Armee in der zweiten Hälfte des Januar über die Marne an die Aube vorgerückt und dort ihre Vereinigung mit der schlesischen Armee vollzogen hatte, blieb dem feindlichen Heere nur noch die Ebene zwischen Paris, Troyes und Rheims für seine Aufstellung. Am östlichen Rande dieser Ebene und zugleich am Fuße der Hochebene von Langres bei Brienne ging denn auch der erste Akt des Feldzuges von 1814 vor sich. Fürst Sch., um seinem alten Waffengefährten Blücher Gelegenheit zu einer Revanche für den Unfall vom 29. Januar zu geben, überließ diesem für den Schlachttag mit eifersuchtsloser Selbstverläugnung den Oberbefehl über beide vereinigte Heere. Nach der siegreichen Schlacht zogen die Armeen getrennt den ebenfalls getrennt zurückweichenden Franzosen nach, aber Napoleons meisterhafte, an seine schönsten Zeiten von 1796 erinnernden Manoeuvres zwischen Seine und Marne, zwangen die alliirten Feldherrn, sich einander wieder zu nähern. Sch. wich zwar vorerst durch seinen Rückzug über die Seine und Aube dem ihm zu gefährlich dünkenden Zusammenstoße mit Napoleon aus, brach aber, als sich dieser gegen Blücher wandte, der die Marne abwärts gezogen war, wieder über Bar sur Aube gegen Brienne vor. Kaum dort angelangt, näherte sich ihm auch wieder Napoleon, der Blücher bis

an die Aisne gedrängt hatte, aber von ihm bei Laon blutig abgewiesen worden war. Der taktisch zurückgeschlagene strategische Angriff des französischen Kaisers bei Arcis bestimmte diesen, bei Vitry über die Marne zurückzugehen und über St. Dizier gegen Chaumont in den Rücken des österreichischen Heeres zu ziehen. Während dieser kühnen Bewegung vereinigten sich Sch. und Blücher an der Marne zum zweitenmale, nur um sich wieder zu trennen, aber diesmal um in gemeinsamer Richtung auf den Parallelstraßen von Chalons-Montmirail-Meaux und Vitry-Sezanne-Lagny vor Paris zu rücken. Von den Anhängern des Fürsten Sch., namentlich von dessen Biographen Prokesch und nach ihm von Thielen, wird behauptet, daß der Fürst schon am Tage nach der Schlacht von Arcis, also am 22. März, den Plan gefaßt und im Hauptquartier Pougy dem Kaiser von Rußland und dem Könige von Preußen vorgeschlagen habe, ohne Rücksicht auf Napoleons Bewegung und mit dem schlesischen Heere vereinigt nach Paris zu marschiren. Es ist überflüssig, auch hier nochmals den unfruchtbaren Streit über die von so vielen Seiten für so viele verschiedene Persönlichkeiten in Anspruch genommene Urheberschaft dieser Operation zu erneuern. Unserer schon anderwärts wiederholt ausgesprochenen Ansicht nach (vergleiche die Artikel Gneisenau und Radetzky) mag dieser Gedanke zu jener Zeit möglicherweise in vielen Köpfen gleichzeitig aufgetaucht sein, aber das Verdienst, ihn zuerst ausgesprochen zu haben, gebührt unzweifelhaft Gneisenau allein.

Am 28. März endete die Schlacht von Paris den Widerstand Frankreichs, und am letzten Tage dieses Monates erfolgte der Einzug der siegreichen Heere in die stolze Hauptstadt, die seit mehr als zwei Jahrhunderten keinen triumphirenden Feind innerhalb ihrer alten Mauern gesehen hatte. Am 5. Mai 1814 legte Fürst Sch. den Oberbefehl über die verbündeten Kriegsheere nieder und begab sich dann, voll Sehnsucht nach der Stille seines Hauses und nach dem Wiedersehen der Seinigen, auf sein Schloß Worlik in Böhmen, aus dessen ländlicher Abgeschiedenheit ihn nur die Aufforderung des Kaisers Alexander in das lärmende Treiben des Kongresses für kurze Zeit nach Wien zu ziehen vermochte. Von Worlik aus verfügte er sich auch im Mai 1815 an den Rhein, um dort das Kommando über die Rheinarmee zu übernehmen. Die Riesenkämpfe von Ligny und Waterloo endeten jedoch in wenig Tagen den Feldzug, und Mitte Juli zogen die österreichisch-bayerischen Truppen zum zweitenmale in Paris ein.

Im Oktober kehrte Sch. wieder nach Böhmen zurück, von der Hoffnung beseelt, nunmehr nach erfüllter Tagesarbeit den Abend seines Lebens in heiterer und wohlverdienter Ruhe zubringen zu können. Aber die Erfüllung dieses Wunsches blieb ihm versagt; sein früheres Seelenleiden, das vor den geistigen und körperlichen Anstrengungen der Kriegsjahre gänzlich gewichen zu sein schien, gewann in der Zeit der Ruhe wieder neue Macht über ihn. Wiederholte Reisen nach Italien und Steyermark, die Huldigungen von Fürsten und Völkern, die ihm überall zu Theil wurden, selbst die liebevollste Pflege seiner Familie wie seiner Freunde, vermochten den kranken Geist nicht mehr zu erheitern, vor dessen Auge beständig die schreckliche Brandscene vom Juli 1810 zu leuchten schien. Zur Heilung einer Lähmung, von der er seit Januar 1817 befallen war, besuchte Sch. in den folgenden Jahren jeden Sommer die Bäder von Teplitz und Karlsbad, wo er wiederholt mit seinem alten Waffengefährten Blücher zusammentraf, dessen Tod im September 1819 ihn tief erschütterte. Im Frühjahr 1820 begab er sich in der Absicht den Homöopathen Hahnemann zu konsultiren, von Böhmen über die Schlachtfelder von Kulm und Dresden nach Leipzig, wo ihn noch einmal die Erinnerung an die

Oktobertage des Jahres 1813 mit freudiger und stärkender Stimmung erfüllte. Aber dieses Wiederaufflammen seines früheren Sinnes war nur trügerischer Schein und das Vorspiel des gänzlichen Erlöschens; am 15. Oktober Abends endete Sch. in den Armen seiner Familie. In Worlik, seinem Lieblingsaufenthalte, liegt er begraben.

Literatur: Vor Allem ist hier zu erwähnen die klassische Biographie: Denkwürdigkeiten aus dem Leben des Feldmarschalls Fürst Karl zu Schwarzenberg, Wien 1823 von A. Prokesch, (gegenwärtig österreich. Internuntius in Konstantinopel und Feldmarschallieutenant), ferner: „Der Feldzug der verbündeten Heere Europas 1814 in Frankreich unter dem Oberbefehl des Fürsten Schwarzenberg" von M. S. Thielen, Wien 1856. Clausewitz, Feldzug von 1814. — Verschiedene Hefte der österreichischen Militärzeitschrift. L. Hörmann.

**Schwarzenberg, Felix,** s. Oesterreich.

**Schweden,** s. Scandinavische Halbinsel.

# Die Schweiz — Schweizerische Eidsgenossenschaft.

I. Geschichte.
1) Helvetia bis zur Entstehung der Eidsgenossenschaft.
2) Die alte Eidsgenossenschaft bis 1798.
3) Die neue Schweiz seit 1798.
II. Oeffentliches Recht.
A. Grundcharakter der schweizerischen Verfassung.
1) Die Schweiz als Bundesstaat.
2) Die Schweiz als europäischer Staat; ihre Neutralität.
3) Repräsentativ-demokratischer Charakter der neuen Schweiz.
4) Grundrechte.
B. Die Organisation des Bundes.
1) Bundesversammlung.
2) Bundesrath.
3) Bundesgericht.
4) Bereich der Bundeshoheit im Einzelnen.
C. Die Kantonalverfassungen.
(Vgl. die Note am Schluß des 1. Abschn.)

## I. Geschichte.

1) Helvetien bis zur Entstehung der Eidsgenossenschaft. Als die ersten, geschichtlich beglaubigten Bewohner des Landes zwischen den Alpen und dem Jura, zwischen Rhein und Rhone erscheinen die Helvetier, ein Zweig des großen gallisch-keltischen Völkerstammes, in Religion, Verfassung und Sitten den übrigen Zweigen ähnlich. In den Walliser Alpen wohnten Bevölkerungen ungewissen Ursprunges, wie die Viberer, Veragrer, Mantuaten und Seduner. Am Ausflusse der Rhone aus dem Leman fanden sich die gallischen Allobrogen. In den Thälern, in welchen der Rhein entspringt, wohnten die Rhäter, nach den Einen Stammväter der italienischen Etrusker, nach den Andern deren Abkömmlinge. Die in neuester Zeit angestellten Forschungen haben Spuren einer uralten Bevölkerung an den Resten der Pfahlbauten und eine bei ihr sich entwickelnde Kultur in der fortschreitenden Verarbeitung, den „Zeitaltern" des Steines, des Erzes und des Eisens nachgewiesen; allein über diese Bewohner der durch Pfahlbauten in den Seen getragenen Ansiedelungen ist man noch nicht zu unbestrittenen historischen Schlüssen gelangt. Als die Helvetier im Jahre 58 v. Chr. ein fruchtbareres Land in Gallien sich erobern wollten, wurden sie durch Julius Cäsar besiegt und gezwungen, in ihre Heimath zurückzukehren, die von da an in immer größere Abhängigkeit von Rom gerieth. Einige Zeit nachher theilten die Bewohner des Wallis ihr Schicksal; 42 Jahre später unterlagen die Rhäter ebenfalls der römischen Kriegskunst. Rom theilte den Besiegten seine Civilisation mit. Vom 2. oder 3. Jahrhundert an drang das Christenthum beinahe gleichzeitig in Helvetien wie in Gallien ein. Vom 3. Jahrhundert an wurde Helvetien durch

die Stürme der Völkerwanderung getroffen und allmälig von germanischen Stämmen besetzt. Zu Anfang des 5. Jahrhunderts ließen sich die Alemannen in dem Lande zwischen Neckar und Aare nieder, dem nachherigen Alemannien, welches das nördliche und östliche Helvetien in sich begriff. Die Burgunder nahmen die Gegenden vom Jura bis zum Mittelmeere und von der Aare bis zu den Rhonemündungen ein, das nachherige Burgund, welches das westliche Helvetien in sich schloß. Die Ostgothen bemächtigten sich mit Oberitalien auch Rhätiens. Die Alemannen blieben in dem großentheils entvölkerten Lande reine Germanen, die Burgunder der westlichen Schweiz und die Ostgothen vereinigten sich hingegen mit den bisherigen Bewohnern, aus der Mischung entstanden Romanen. Am Ende des 5. und in der 1. Hälfte des 6. Jahrhunderts wurden diese Stämme, so weit sie Helvetien bewohnten, den Franken unterworfen. Unter der meist traurigen Herrschaft der Merovinger, bei den Theilungen, welche im fränkischen Reiche eintraten, gehörten gewöhnlich das nördliche und östliche Helvetien zum Königreiche Austrasien, das westliche zum Königreiche Burgund. Wiederholt bekämpften sie sich. Der Gegensatz zwischen alemannischer und romanischer Bevölkerung trat hervor. Das Christenthum breitete sich auch unter den alemannischen Bevölkerungen aus; eine Menge Klöster und Stifter entstanden, von welchen eine relative Civilisation über das Land ausging. Unter den ersten Karolingern, insbesondere unter Karl dem Großen, welcher sich bisweilen in Helvetien aufhielt, nahm dasselbe an dem Gedeihen Theil, welches diese Herrscher ihrem weiten Reiche zu verschaffen wußten. Allein unter den spätern Karolingern, unter welchen auch in Helvetien die sich entwickelnde Lehensverfassung die frühere Gauverfassung durchbrach, wurde es wieder auseinander gerissen. Nachdem das westliche kurze Zeit zum cisjuranischen Burgund gehört hatte, wurde es durch Rudolf I. 888 zum Kerne des transjuranischen hochburgundischen Reiches. Unter dem deutschen Heinrich I., dem Vogler, erhielt Rudolf II. von Burgund auch einen Theil des alemannischen Helvetiens. Rudolf III. von Burgund überließ jedoch sein ganzes Reich an Heinrich II. und Konrad II., so daß das romanische Helvetien 1034 wieder an die deutschen Kaiser fiel. Während des 10. Jahrhunderts entstanden und entwickelten sich auch hier Städte. Unter den fränkischen Kaisern wurde Helvetien wie das ganze übrige Reich durch die Kämpfe zwischen Kaiserthum und Papstthum zerrissen. Vom Ende des 11. Jahrhunderts erhoben sich in ihm die Herzoge von Zähringen, Kastvögte über Zürich, Reichsverweser im helvetischen Burgund, Gründer der Städte Freiburg im Uechtland, Bern und einer Reihe anderer. Durch den Tod Berchtold V. erlosch 1218 dieses mächtige Haus, das bei längerer Fortdauer wohl die Landeshoheit über Helvetien erworben hätte. Durch sein Aussterben erhoben sich die Grafen von Savoyen im romanischen Helvetien, im alemannischen fiel ein Theil ihrer Hinterlassenschaft an das Reich zurück; ein anderer kam an einzelne große Familien.

2) Von Entstehung der Eidsgenossenschaft bis zur Umwälzung 1798. Im 13. Jahrhundert, in welchem nach dem Untergange der Hohenstaufen das Reich in Anarchie verfallen war, die Reichsstände sich möglichst unabhängig machten, sich vielfach in Einigung zu wechselseitigem Schutze verbanden, der hohe Adel seine Hausmacht auszudehnen und die Landeshoheit zu erringen suchte, geschah ein Gleiches im Einzelnen in Helvetien. Die Stiftung der schweizerischen Eidsgenossenschaft ging in den um den Vierwaldstätterse liegenden Bergthälern, in den drei Ländern Uri, Schwyz und Unterwalden vor sich. Das Haus Habsburg suchte hier einzelne ihm zustehende Rechte auszudehnen, sich neue zu erwerben, rings um den See volle Landesherrschaft zu gewinnen; die Länder

widerstanden und suchten ihrerseits jene Rechte des Hauses Habsburg aufzuheben[1]). Weder hatten die drei Länder volle und ganze Reichsunmittelbarkeit und vertheidigten blos ihre Freiheit gegen die rechtswidrige Usurpation der Habsburger — die verbreitete Darstellung früherer Zeit; noch waren sie ursprüngliches Herrenland und ihr Kampf blos ein glücklicher Aufstand gegen das Recht des Hauses Habsburg — die Darstellung einiger Schriftsteller neuerer Zeit, sondern „Uri hat sich jener Herrschaft fortdauernd und mit Erfolg erwehrt, nur unter dem alten Grafen Rudolf und unter seinem Urenkel, König Albrecht, vorübergehend in bestimmter Gefahr, bleibend unter Habsburg zu gerathen; Schwyz, dasselbe Ziel anstrebend, erreichte in Kaiser Friedrichs II. letzter Zeit Unabhängigkeit von Habsburg, ward aber unter den Königen Rudolf und Albrecht dem Habsburgischen Hause bestimmt unterworfen; Unterwalden, an innerer Einheit hinter Schwyz zurückstehend und darum minder kräftig und entschieden, theilte dessen Bestrebungen, gelangte aber erst nach König Albrechts Tode zu gleicher freier Stellung wie Schwyz“ [2]). Eine Aenderung der frühern Verhältnisse war nothwendig geworden; sie ging nicht ohne Kampf vor sich und ein ruhmvoller Sieg blieb den tapfern Landleuten. Ihnen verdankt die Schweiz ihr Dasein. So entstand nach dem Tode des Königs Rudolf von Habsburg den 1. August 1291 der erste urkundliche Bund der 3 Waldstätte. Sie versprachen einander in guter Treue und gelobten sich eidlich mit Rath und That, mit Leib und Gut gegen Alle und Jede, welche ihnen Gewalt anthun oder Schaden zufügen möchten, beizustehen. Bei Streit unter ihnen sollten die verständigsten Männer ihn zu schlichten suchen. Würde ein Theil sich ihrem Spruche nicht fügen, so sollten die andern ihn dazu nöthigen. Nachdem sie am Morgarten 1315 den ersten Sieg über Oesterreich errungen hatten, wurde der Bund mit dem Beifügen erneuert, daß kein Land ohne der andern Zustimmung einen Herrn annehmen wolle. Aus diesem Kerne entwickelte sich binnen eines halben Jahrhunderts, der heroischen Jugendzeit der Eidsgenossen, in fortgesetzten glücklichen Kämpfen gegen den hohen Adel und gegen das Haus Habsburg-Oesterreich der Bund der „VIII. alten Orte;“ 1332 trat dem Bunde der drei Länder die Stadt Luzern bei, 1351 die Reichsstadt Zürich, 1352 Glarus und Zug, 1353 die Reichsstadt Bern. Der Grundgedanke des Bundes war die Erhaltung und Ausbildung freier Bürger- und Bauergemeinden, unter der Oberherrlichkeit des deutschen Reiches. Die Verbündeten verpflichteten sich gegenseitig zu bewaffnetem Zuzuge, unter ihnen entstehende Streitigkeiten schiedsrichterlich austragen zu lassen, zur Anerkennung von Bestimmungen über den Gerichtsstand und zur Gewährung freien Kaufes. Eine fernere Entwicklung erhielt das Bundesrecht 1371 durch den Pfaffenbrief, 1393 durch den Sempacherbrief, welche Bestimmungen gegen Immunität der Geistlichen, gegen fremde, namentlich geistliche Gerichte, gegen unerlaubte Selbsthülfe, solche zum Schutze des Landfriedens und eine Kriegsordnung enthielten.

Vom Ende des 14. Jahrhunderts an trat in der Stellung der Eidsgenossen eine große Veränderung ein. Bis dahin hatten sie ihre Selbständigkeit gegen die drohende Uebermacht Oesterreichs in diesen Gegenden vertheidigt. Nun war die Macht des hohen Adels gebrochen und diejenige Oesterreichs tief erschüt-

---

[1]) Bluntschli, Geschichte des schweizerischen Bundesrechtes, Zürich, 1849 — in der nachfolgenden Darstellung vielfach angeführt.

[2]) G. v. Wyß, Ueber die Geschichte der drei Länder Uri, Schwyz und Unterwalden. Zürich, 1858.

tert. Von dieser Zeit an strebten sie während des ganzen 15. Jahrhunderts mit großem Erfolge nach Ausbreitung ihrer Herrschaft und Entwickelung ihres Gebietes. So nahmen sie 1415 dem Herzog Friedrich von Oesterreich, über welchen der Bann der Kirche und die Reichsacht verhängt waren, den Aargau. Bereits waren sie in der ersten Hälfte dieses Jahrhunderts so erstarkt, daß der alte „Zürichkrieg", welcher von 1436 bis 1450 über die Verlassenschaft des letzten Grafen von Toggenburg zwischen ihnen geführt wurde, ihre Selbständigkeit nicht mehr in Frage stellte, obgleich Zürich sich gegen die übrigen Eidsgenossen zeitweise mit Oesterreich verbündete. Während dieses Krieges traten sie 1444 durch den Heldenkampf bei St. Jakob an der Birs gegen die Armagnaken zum ersten Male den Franzosen entgegen und erregten bei dem Dauphin, dem nachherigen Ludwig XI. von Frankreich, den Wunsch, sich ihrer Kriegstüchtigkeit für seine Zwecke zu bedienen. Bald nachher, 1460, nahmen sie Oesterreich den Thurgau. Erzherzog Sigismund von Oesterreich, der sich zu schwach fühlte, die Eidsgenossen mit eigener Kraft zu besiegen, überließ daher 1469 das an die Eidsgenossenschaft grenzende vorderösterreichische Gebiet dem mächtigen Herzog Karl von Burgund als Pfandschaft. Kurze Zeit nachher, 159 Jahre nach der Schlacht am Morgarten, ging er 1474 mit den Eidsgenossen die „ewige Richtung" ein, durch welche Oesterreich die vollständige Anerkennung der Eidsgenossenschaft in ihrem damaligen Umfange und die endliche Verzichtleistung auf alle österreichische Ansprüche innerhalb dieses Gebietes aussprach. Vermittler war dabei Ludwig XI. von Frankreich, der Gegner Karls von Burgund. Nachdem durch ihn veranlaßt schon 1452 und 1453 Karl IV. mit den Eidsgenossen „ewige gute Freundschaft" eingegangen war, schloß er selbst 1494 mit ihnen ein Bündniß, vorzugsweise um sie zum Kriege gegen seinen Gegner, Karl von Burgund, zu treiben. Bald brach dieser aus; in den Schlachten bei Hericourt 1474, Granson und Murten 1476 und Nancy 1477 wurde die Macht Karls gänzlich gebrochen; in der letztern verlor er selbst sein Leben. Schon früher hatten die Eidsgenossen vorzugsweise ihre Siege als Fußvolk über das zu Pferde fechtende Ritterthum errungen; in diesen Schlachten trat nun neben der Tapferkeit der Einzelnen die Ueberlegenheit eines in Massen kämpfenden nationalen Fußvolkes über die Reiterei und die Werbetruppen jener Tage hervor; sie bezeichneten dadurch den Uebergang zu der Taktik der neueren Zeit. Durch diesen Krieg griffen die Eidsgenossen zum ersten Male in den Gang der europäischen Politik ein. Die Siege selbst waren ruhmvoll für sie und hoben sie außerordentlich in der Achtung der Nachbarvölker. Aber indem sie im Interesse des französischen Königthumes und von ihm verleitet Burgund brachen, handelten sie gegen ihre eigensten Interessen. Sie zerstörten eine Mittelmacht zwischen Frankreich und Oesterreich, die ihr natürlicher Verbündeter gewesen wäre; sie geriethen von dieser Zeit an immer mehr unter den Einfluß der französischen Politik. Unter dem Eindrucke dieser Siege schloß Herzog Sigismund von Oesterreich 1477 mit den Eidsgenossen die „ewige Erbeinigung", eine Allianz, durch welche die beiderseitige Kriegshülfe bestimmt wurde. Nach dem Burgunderkrieg hatte die Eidsgenossenschaft eine innere Krisis zu überstehen. Die Länder, die Landleute im Gebirge, waren allmälig eifersüchtig auf die Städte, ihre zunehmende Macht, ihren sich erweiternden Gebietsumfang geworden. Diese verlangten, daß die Kriegsbeute nach der Zahl der Krieger vertheilt werden solle, die Länder verlangten gleiche Theile. Als die Städte Freiburg und Solothurn Aufnahme in den Bund verlangten, konnten sich die Boten der Stände 1481 zu Stanz nicht verständigen, der

Ausbruch eines inneren Krieges schien unvermeidlich. Da gelang es dem „frommen Manne", Bruder Nikolaus von der Flüe, eine Versöhnung herbeizuführen. Durch das Stanzerverkommniß gelobten sich die Orte neuerdings gegenseitigen Frieden, Bestrafung einzelner Friedensbrecher, Schutz der obrigkeitlichen Gewalt, um der durch die Burgunderkriege eingerissenen Verwilderung der Sitten entgegenzutreten, eine Bestimmung, von welcher eine spätere Zeit falschen Gebrauch machte — Vertheilung der eigentlichen Kriegsbeute nach Anzahl der am Kriege theilnehmenden Personen, die Eroberung nach den Orten; endlich wurden Freiburg und Solothurn in den Bund aufgenommen. Am Schlusse des 15. Jahrhunderts hatten die Eidsgenossen noch einen Krieg zu bestehen, welcher für ihre Stellung zum deutschen Reiche entscheidend war. Die drei Länder hatten ihre Kämpfe gegen das Haus Habsburg-Oesterreich begonnen, um ihre unmittelbare Beziehung zu Kaiser und Reich, ihre Reichsunmittelbarkeit zu erhalten; noch während des ganzen 14. Jahrhunderts hatten sie sich als Glieder des Reiches betrachtet. Im 15. Jahrhundert hatte einerseits die Macht des Reiches und des Kaisers als solcher sehr abgenommen und die Macht der Fürsten als Landesherren sehr zugenommen, andererseits hatte die Eidsgenossenschaft ein eigenes politisches Princip ihres Daseins, das einer Vereinigung von Republiken bekommen. Ende des 15. Jahrhunderts trat eine entgegengesetzte Bewegung nach Einigung im deutschen Reiche ein. Auf dem Reichstage zu Worms, 1495, auf den nächstfolgenden wurden entscheidende Schritte gethan zur Handhabung des Landfriedens, zur Hebung einer Kriegsverfassung und zur Bildung eines hohen Gerichtshofes, des s. g. Reichskammergerichtes. Die Eidsgenossen sollten dieselben anerkennen. Allein „der Natur der Sache nach konnten sich diese Anmuthungen dort nicht Raum schaffen, wo man des Landfriedens nicht bedurfte, den man sich selbst gegeben, und schon ein ziemlich gut geordnetes Staatswesen besaß [3])." Dadurch kam es im Jahre 1499 zwischen dem Kaiser als Herr von Vorderösterreich, und dem schwäbischen Bunde einerseits, den Eidsgenossen und den mit ihnen befreundeten Graubündnern andererseits zum sog. Schwabenkriege. Die Eidsgenossen, die Schweizer, wie sie nach dem Lande Schwyz von dieser Zeit an immer häufiger genannt werden, blieben in allen größeren Schlachten Sieger und wurden daher im Friedensschlusse als frei von Reichssteuern und Reichsgericht erklärt. Damit war auch ihre Unabhängigkeit anerkannt; von nun an waren sie nicht mehr Glieder, blos noch „Verwandte" des heil. römischen Reiches. In Folge dieses glücklichen Krieges nahmen sie 1501 die Städte Basel und Schaffhausen und 1513 das Land Appenzell in den Bund auf. Oesterreich erneuerte 1511 die Erbeinigung mit ihnen, von da an blieb das Verhältniß ein fortdauernd freundliches. Wie in die Kriege mit Burgund, so wurden die Eidsgenossen Ende des 15. und Anfangs des 16. Jahrhunderts vorzugsweise durch Frankreich in die italienischen Kriege verwickelt, welche damals der Papst und die Republik Venedig, der Herzog von Mailand, der römisch-deutsche Kaiser, Frankreich und Spanien mit einander führten. Zuerst nahmen sie an denselben als Hülfstruppen im Solde der Könige von Frankreich Theil; dann traten sie gegen Frankreich als Bundesgenossen des Papstes und als selbständige Macht im Kreise der kriegführenden Staaten auf. Als Krieger zeigten sie die vollste Manneskraft; sie erhöhten noch den Ruf ihrer militärischen Tüchtigkeit, zumal durch die Schlacht von Novarra 1513, in welcher sie das französische Heer besiegten. Allein

[3]) Ranke, Deutsche Geschichte. 1. 106.

sie verfolgten kein geistig klar erkanntes Ziel, ihre Theilnahme an den italienischen Kriegen war noch weniger glücklich für sie, als die an den burgundischen. Während sie in der Lombardei als bestimmende Macht auftreten wollten, erlagen sie im eigenen Lande den Intriguen der Mächte, die vorzugsweise durch Geld sich Parteien kauften und durch diese den entscheidenden Einfluß zu sichern suchten. Hohe und Niedere gaben sich einer Verkäuflichkeit hin, vor der Ehre und Zucht schwanden. Erst nach den Tagen von Marignano, 1315, der ersten großen Schlacht, in welcher die Eidsgenossen nicht Sieger blieben, fingen sie an zu begreifen, daß es nicht ihre Aufgabe sei, offensiv in der Reihe der europäischen Mächte aufzutreten. Andere unglückliche Söldnerzüge kamen hinzu. Im Jahre 1516 schlossen die Eidsgenossen mit Frankreich den „Ewigen Frieden", die Grundlage aller folgenden Verträge. Durch denselben wurde den beiderseitigen Angehörigen freier Handel und Wandel gesichert, den einzelnen Orten wurden Jahrgelder verheißen, den Eidsgenossen wurde eine einmalige größere Summe als Entschädigung für Kriegskosten gegeben. Fünf Jahre später, 1521, wurde ein engeres Bündniß geschlossen, durch welches dem Könige von Frankreich gestattet wurde, Truppen in der Schweiz zu werben. Durch diese Verträge wurde die Schweiz immer enger an Frankreich gebunden, immer mehr vom deutschen Reiche getrennt. Von dieser Zeit an nahmen die Eidsgenossen nicht mehr unmittelbaren Antheil an den Bewegungen und Kämpfen der großen europäischen Politik. Als einzige Frucht ihrer wiederholten frühern und spätern langen Kämpfe in Ober-Italien blieben ihnen auf der Südseite des Gotthard das Livinerthal, die Herrschaft Bellinzona, Lugano, Locarno, Mendrisio und das Val Maggia. So bestand denn die Eidsgenossenschaft im Anfang des 16. Jahrhunderts aus den 13 Orten oder Ständen Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus, Basel, Freiburg, Solothurn, Schaffhausen und Appenzell, deren jeder sein eigenes Gebiet hatte. Außer diesen waren mit der Eidsgenossenschaft eine Anzahl benachbarter Städte, Länder und Herren in der Weise verbunden, daß sie, ohne wirkliche Glieder der Eidsgenossenschaft zu sein, doch mit einzelnen oder allen Orten derselben in dauernde Verbindung getreten waren, daher sich an ihre Macht anlehnten und großentheils ihr Schicksal theilten: die zugewandten Orte. Dieselben waren: die kleine Republik Gersau am Vierwaldstätterse, der Abt von Engelberg, die Stadt St. Gallen, der Abt von St. Gallen mit der ihm zugehörigen Landschaft Toggenburg, die Stadt Biel, die Grafen von Neuenburg und Valengin, der Bischof und das Land Wallis, die drei rhätischen Bünde, von welchen der Zehntgerichtenbund sich jedoch erst Ende des 16. Jahrhunderts mit einzelnen Orten direkt verbündete; die Stadt Mühlhausen im Sundgau, die Stadt Rottweil in Schwaben, die Stadt Genf und der Bischof von Basel-Pruntrut, dieser jedoch erst seit Ende des 16. Jahrhunderts. Neben den Landschaften, welche einzelnen Orten ausschließlich angehörten, gab es andere, welche einer größern oder kleinern Anzahl eidsgenössischer Orte gemeinschaftlich unterworfen waren. Diese gemeinen Herrschaften waren: Die Grafschaft Baden (im Aargau), die freien Aemter im Wagenthal, die Grafschaft Thurgau, Sargans, die Herrschaft Rheinthal, die vier „ennetbirgischen" Vogteien Lugano, Locarno, Mendrisio und Mainthal (Val Maggia), die Grafschaft Bellenz (Bellinzona), die Stadt Rapperswyl, die Herrschaften Utznach, Gaster und Gams, die Vogteien Schwarzenburg, Murten, Orbe, Grandson und Tscherlitz (Echallens).

In den Orten beruhte die Verfassung der „Länder" auf der Volks-

gemeinde, „Landsgemeinde" aller „freien Landleute". Diejenige der Städte, welche sich allmälig ein Gebiet erworben hatten, war in der Stadt koncentrirt; ihr Schwerpunkt lag weniger in der Gemeinde, als im Rath, der die ausgezeichneteren Bürger umfaßte. Aber auch in den Städteorten wandten sich die Regierungen in wichtigen Landesangelegenheiten, wenn es sich um Krieg oder Frieden, um Bündnisse, um neue Steuern oder Aehnliches handelte, an die Landgemeinden und legten ihnen solche durch Mitglieder aus ihrer Mitte vor oder beriefen Abgeordnete der Gemeinden zur Berathung ein. Die Aufnahme in das Bürgerrecht der Städte war sehr leicht. Die Orte hatten ihr Gebiet und die gemeinen Herrschaften nicht mit absoluter Macht erworben. Die Bevölkerungen derselben genossen theils altem Herkommen, theils Verträgen und Schenkungen gemäß der mannigfaltigst abgestuften Rechtsamen und Freiheiten. Manche unter ihnen, z. B. der Thurgau, hatten umsonst gehofft, als selbständiger Ort der Eidsgenossenschaft einverleibt zu werden; um so mehr hielten sie an diesen Freiheiten, und benutzten die sich ihnen darbietenden Gelegenheiten, sie anerkennen und bestätigen zu lassen. Für die gemeinsamen Interessen der aus Bündnissen selbständiger Republiken entstandenen und erweiterten Eidsgenossenschaft ritten die Boten der einzelnen Orte zusammen, um zu tagen, zur „gemeineidsgenössischen Tagsatzung". Diese behandelte die Fragen, welche die gemeinsamen Rechte und Interessen betrafen, also die Frage des Krieges und des Friedens mit auswärtigen Mächten, die gemeinen Herrschaften, die Sorge für den inneren Frieden und Aehnliches mehr. Doch beruhten ihre Beschlüsse mehr auf Vereinbarung als auf Abstimmung je nach der Mehrheit. Die Stadt Zürich nahm unter den Orten die erste Stelle ein. Als der „vorderste Ort" wurde sie allmälig zum „Vorort" und erhielt als solcher eine, allerdings sehr beschränkte, Leitung der gemeinsamen Eidsgenössischen Geschäfte.

In den ersten Decennien des 16. Jahrhunderts trat in der Eidsgenossenschaft wie in den Nachbarländern das Ereigniß ein, welches für lange Zeit den bedeutendsten Einfluß auf ihr Leben äußern sollte: die Reformation. Wie anderswo war es in der Schweiz dahin gekommen, daß vielfach der Gottesdienst zum äußerlichsten Lippendienst herabgesunken und die Sitten der Geistlichkeit arg verwildert waren, und daß der Volksglaube an die Gnadenmittel der Kirche in schamlosester Weise wucherlich ausgebeutet wurde; umsonst hatten die an der Schweizergrenze in Konstanz und Basel versammelten Koncilien die Kirchenverbesserung angestrebt. So kam denn die Reformation, dieses „Insichgehen" eines bedeutenden Theiles der Kirche. Zuerst ergriff sie durch Zwingli Zürich, dann Bern, Basel, Schaffhausen, St. Gallen, Appenzell und drang in die gemeinen Herrschaften ein. Die innere Schweiz jedoch trat ihr bald entgegen, obgleich auch in ihr die Kirche sich einer bessernden Rückwirkung durch die Reformation nicht entziehen konnte. Beide Glaubensparteien suchten ihrer Auffassung des Christenthums den Sieg zu verschaffen. Doch strebten sie in Anerkennung der Selbständigkeit der einzelnen Orte weniger danach, in diesen selbst, als vielmehr in den gemeinen Herrschaften ihre religiöse Meinung zur Geltung zu bringen. Um sich für alle Fälle zu verstärken, ging zuerst Zürich 1527 und 1528 ein „christliches Burgrecht" mit Bern und mit Konstanz, also einer nicht im Bunde befindlichen Stadt ein. Ihrerseits schlossen nun die 5 katholischen Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden und Zug 1529 einen Bund mit König Ferdinand von Ungarn, Erzherzog von Oesterreich, der Hauptstütze der katholischen Partei in Deutschland, welcher die Gefahr steigerte, daß die Eidsgenossenschaft des Glaubens wegen auseinander falle. Die beiden

Parteien wurden dadurch feindseliger gestimmt, bald ergriff Zürich die Waffen. Doch gelang es den Vermittlern, den Boten einer Anzahl Stände und Länder, dieses Mal noch ohne vorhergegangenen Kampf den ersten Landfrieden von Kappel 1529 zu Stande zu bringen. In demselben war bereits das Princip der Parität, der staatlichen Gleichberechtigung beider christlichen Konfessionen enthalten. Kein Ort sollte den andern, auch die Eidsgenossenschaft nicht einzelne Orte zur Beibehaltung oder zur Abänderung ihres christlichen Glaubens zwingen dürfen. In den gemeinen Herrschaften sollte die Mehrheit der regierenden Orte nicht wider die Minderheit in Glaubenssachen entscheiden. Es wurde den Unterthanen selbst und zwar jeder Kirchgemeinde die freie Wahl eröffnet, welcher Glaubensrichtung sie folgen wolle. Was die Mehrheit der Kirchgemeinden beschloß, galt für die Kirchgemeinde. Auch der Einzelne sollte um seines Glaubens willen nicht bestraft werden. In den einzelnen Orten hingegen wurden diese Grundsätze der Parität nicht für das eigene Gebiet anerkannt. Das Ferdinandische Bündniß wurde aufgelöst. Durch diesen Landfrieden befestigte sich die Reformation in den evangelischen Ständen; in den gemeinen Herrschaften fiel ein immer größerer Theil der Bevölkerung dem reformirten Glauben zu. Dadurch steigerten sich die Ansprüche Zürichs, das gegen den Inhalt des Landfriedens die Reformation mit Anmaßung und leidenschaftlicher Hitze auszubreiten suchte. Daher ergriffen die katholischen Orte die Waffen; in der Schlacht von Kappel 1531 unterlag Zürich, fiel Zwingli und bald nachher siegten diese Orte auch am Gubel. Der noch vor Ablauf des Jahres geschlossene zweite Landfrieden von Kappel anerkannte zwar die beiden Konfessionen in den regierenden Orten, stellte ebenso in den gemeinen Herrschaften den Fortbestand der reformirten Gemeinden nicht in Frage, aber so weit der Wille der Gemeinden oder Einzelner in den Gemeinden für die Restauration des Katholicismus zu gewinnen war, wurde diese unterstützt. Zürich mußte dem christlichen Burgerrecht sowohl innerhalb der Eidsgenossenschaft als mit ausländischen Herren und Städten entsagen. In einem bedeutenden Theile der Eidsgenossenschaft in welchem die Reformation sich Geltung verschafft hatte, wurde der Katholicismus hergestellt. Dagegen fand die Reformation für diese Verluste einen Ersatz im westlichen, romanischen Helvetien, das zugleich in dieser Zeit politisch der Eidsgenossenschaft, größtentheils dem Stande Bern anheimfiel. Schon 1519 hatte die Stadt Genf, um sich der nach der Herrschaft über sie strebenden Herzoge von Savoyen zu erwehren, mit Freiburg ein Schirm- und Burgrecht eingegangen, hierauf dasselbe 1526 mit den beiden Städten Freiburg und Bern erneuert. Als Genf sich der Reformation zuneigte, kündigte das katholische Freiburg den Bund auf, das reformirte Bern hingegen blieb demselben treu. Da der Herzog von Savoyen 1536 Genf befehdete und diese Stadt dem Unterliegen nahe war, kam ihr Bern zu Hülfe, erklärte Savoyen den Krieg, nahm das savoyische Waadtland, Chablaix und Gex und zugleich die Besitzungen des Bischofs von Lausanne. Sofort führte es in diesen Landen die Reformation ein. Genf, durch Bern der äußersten Gefahr entronnen, wurde bald durch Calvin der geistige Mittelpunkt der Reformation für die umgebenden romanischen Länder. Die allgemeine Wiedererhebung des Katholicismus während der zweiten Hälfte des 16. Jahrhunderts wirkte auf die Schweiz zurück. Bern sah sich gezwungen, im Lausanner Vertrag 1564 einen Theil der Savoyen genommenen Landschaften, die am linkseitigen Ufer des Genfer Sees gelegenen und Gex zurückzugeben. Die Jesuiten fanden in den katholischen Orten Eingang, eine ständige Nuntiatur wurde 1586 in der Eidsgenossenschaft gegründet. Im gleichen Jahre schlossen die katholischen Orte den s. a.

goldenen oder borromäischen Bund, durch welchen die einzelnen katholischen Orte auf ihre Unabhängkeit in Glaubenssachen verzichteten und sich so viel möglich von den übrigen Eidsgenossen, den „Abtrünnigen" trennten; 1587 gingen sie überdieß ein Bündniß mit Philipp II., Herrn von Mailand, ein. Durch jenen Bund, den sie nach den zwei folgenden Religionskriegen erneuerten, wurde die Glaubensspaltung der Eidsgenossen zu einer politischen erweitert; von nun an standen sich zwei Eidsgenossenschaften gegenüber, die nur durch ein loses Band verbunden waren. Dennoch wurden sie nicht in den dreißigjährigen Krieg verwickelt, der Deutschland so furchtbar zerrüttete. Wiederholt war die Gefahr drohend, aber sie entgingen ihr doch immer glücklich. Im Jahre 1632 vereinigten sie sich sogar über den Grundsatz, daß in den gemeinen Herrschaften nicht die Mehrheit der regierenden Orte über Religionssachen entscheiden, sondern ein Vergleich und wenn nöthig eine Entscheidung durch unparteiische Schiedsrichter getroffen werden solle, so daß also der Grundsatz der Parität in Glaubenssachen für die gemeinen Herrschaften konsequent durchgeführt wurde.

Durch den westphälischen Frieden wurde denn auch 1648 die Unabhängigkeit der Eidsgenossenschaft vom deutschen Reiche als ein schon bisher bestandenes Verhältniß anerkannt. Wenige Jahre nachher brach der s. g. Bauernkrieg aus. Wie überhaupt im 17. Jahrhundert die Regenten beinahe in ganz Europa die Staatsgewalt zur absoluten zu machen und die aus dem Mittelalter stammenden, oben angedeuteten Rechte und Freiheiten der Bevölkerungen zu beschränken oder ganz aufzuheben trachteten, so verfolgten die Regierungen der Städte in ihrem Gebiete ein ähnliches Bestreben. Die Landleute empfanden dies bitter; die Bewohner der gemeinen Herrschaften klagten ebenfalls über den Druck ihrer Landvögte. Zu diesen Gründen der Mißstimmung kamen noch eine aus allgemeinen Zeitverhältnissen hervorgehende Entwerthung des Grundeigenthums und Aehnliches. Die Landleute erhoben sich daher 1653 vorzugsweise im Gebiete der Stände Bern, Luzern, Solothurn und Basel, sowie in den „freien Aemtern" für ihre mittelalterlichen Freiheiten, die sie bis zu völliger Selbstherrlichkeit auszudehnen suchten, um eine den Landleuten der Länder ähnliche Stellung zu erhalten. Sie unterlagen in mehreren Treffen und wurden mit Härte bestraft. Zwar thaten die Regierungen der Städteorte zunächst Einiges, um den Beschwerden ihrer Unterthanen abzuhelfen; auch die Tagsatzung suchte eine bessere Verwaltung der gemeinen Herrschaften herbeizuführen, aber ihre Bestrebungen hatten keinen wesentlichen Erfolg. Ebenso blieb ein von Zürich gemachter Versuch der Erneuerung und Verbesserung der Eidsgenössischen Bünde fruchtlos. Statt die Lehren zu beherzigen, welche in dem Aufstande lagen, gaben sich die Regierungen der Städteorte dem von Frankreich, insbesondere von Ludwig XIV. ausgehenden Streben nach unumschränkter Regierungsgewalt immer mehr hin. Ende des 17. und Anfang des 18. Jahrhunderts wurde die Aufnahme in das Bürgerrecht der regierenden Städte geschlossen, in Bern, Freiburg, Solothurn und Luzern stellten sich innerhalb des Kreises der Bürgerschaft die Patriciate fest. In den gemeinen Herrschaften waren es vorzugsweise die Landvögte aus den demokratischen Ländern, welche sich Willkürlichkeiten und Bedrückungen aller Art erlaubten; sie kauften ihre Stellen in dieser oder jener Weise von den Landsgemeinden jener Orte und hielten sich dafür an den Unterthanen schadlos. Kaum war die politische Noth des Bauernkrieges vorüber, welche katholische und evangelische Regierungen zu gemeinsamen Maßnahmen wider die aufgestandenen Unterthanen vereinigt hatte, so trat die alte Entzweiung der Konfessionen wieder in den Vordergrund. Ueber den „freien Zug", d. h. über die

Frage, ob Angehörige eines Ortes zu einer andern Religion übertreten und frei wegziehen können oder nicht, kam es 1656 wieder zum Krieg. Er brachte den Reformirten nicht den gehofften Erfolg, durch den Verlust des Treffens bei Vilmergen. In dem bald folgenden dritten Landfrieden von 1656 mußten sie daher auf die Anerkennung dieses Grundsatzes verzichten. Innerlich zerrissen, ergab sich die Eidsgenossenschaft um so leichter dem Einflusse, welchen in der 2. Hälfte des 17. Jahrhunderts Ludwig XIV. an der Spitze Frankreichs über einen großen Theil Europas ausübte. Durch den Vertrag von 1663 wurden die frühern Bünde mit den „fürgeliebten großen Freunden, Eid- und Bundesverwandten des alten Bundes oberdeutscher Lande" erneuert und in mehreren Beziehungen ausgedehnt. Bald aber sollten die Eidsgenossen ihre Willfährigkeit bereuen. Ludwig XIV. bemächtigte sich 1668 der an ihren Grenzen gelegenen, Spanien angehörenden Freigrafschaft Burgund, der Franche-Comté, ließ 1679 an den Thoren der Stadt Basel den Bau der Festung Hüningen beginnen, riß 1681 die Reichsstadt Straßburg an sich und hielt eine Reihe Bestimmungen des Bundes von 1663 nicht. Zwar wurden dadurch 1668 die Eidsgenossen zur bleibenden bundesrechtlichen Organisation des eidsgenössischen Heerwesens, zu dem „Eidsgenössischen Defensionate" gebracht. Alle Orte und die gemeinen Herrschaften hatten sich mit ihrer Mannschaft im 1., 2. und 3. Auszug bereit zu halten, um einer an sie ergehenden Mahnung sofort Folge leisten zu können. Jeder Auszug bestand aus 13,400 M. nebst einer Anzahl Geschützen. Ferner trug Bern sehr dazu bei, daß nach dem Erlöschen des fürstlichen Hauses Longueville zu Neuenburg die Stände des Fürstenthums den König von Preußen zum Fürsten wählten, nicht den französischen Prinzen Conti, der Neuenburg in gänzliche Abhängigkeit von Frankreich gebracht hätte. Obgleich die Eidsgenossen durch die Kämpfe der sie umgebenden Großmächte vielfach bedroht waren, ließen sie sich doch nicht abhalten, über einem Konflikte zwischen den Bewohnern des Toggenburg und ihrem Landesherrn, dem Abte von St. Gallen, welcher allmälig eine konfessionelle Färbung annahm, 1712 neuerdings die Waffen gegen einander zu ergreifen. Dieses Mal blieb, vorzugsweise durch die zweite Schlacht bei Vilmergen, in welcher die Truppen der 5 katholischen Orte den Bernern gänzlich unterlagen, der Sieg den reformirten Städtekantonen. In dem vierten Landfrieden 1712 sahen sich jene gezwungen, den Ständen Zürich und Bern die Grafschaft Baden, die Stadt Rapperswyl und einen Theil der Freien Aemter ganz zu überlassen, Bern in die Mitregierung anderer aufzunehmen und in diesen die Parität der Stände auch in politischen Sachen anzuerkennen.

Von da an traten die konfessionellen Fragen in der Eidsgenossenschaft wie anderswo während des 18. Jahrhunderts mehr und mehr in den Hintergrund. Immerhin hatten die Religionskriege, als deren Resultat die Parität der Konfessionen in der Eidsgenossenschaft blieb, ihr weniger Opfer gekostet als den Nachbarländern. Zunächst jedoch benutzte Ludwig XIV. den Groll der Besiegten, um die katholischen Orte zu der Bundeserneuerung von 1715 zu bringen, in welcher er durch eine neue Bestimmung als Vermittler bei innern Zwistigkeiten anerkannt wurde und sogar das Recht erhielt als Protektor das Bundesrecht, nögen Falles mit Gewalt aufrecht zu halten, also dasjenige einer bewaffneten Einmischung. In geheimen Artikeln wurde ausgesprochen, daß der Bund vorzugsweise die Herstellung des Katholicismus, d. h. die Aufhebung der den katholischen Orten ungünstigen Bedingungen des letzten Landfriedens zum Zwecke habe. Glücklicher Weise für die Eidsgenossenschaft hinderten nach dem bald folgenden Tode

Ludwigs XIV. theils Schwäche, theils eine weniger konfessionelle Politik Frankreich, diese Richtung zu verfolgen. Erst gegen Ende des Jahrhunderts gingen 1777 sämmtliche Orte mit Ludwig XVI. einen neuen Bund, ein Defensivbündniß auf 50 Jahre ein, das sich ohne Wiederholung so gefährdender Bestimmungen an das frühere von 1663 schloß. Während eines bedeutenden Theiles des 18. Jahrhunderts genoß die Eidsgenossenschaft einer Ruhe, welche sie in den vorhergehenden Zeiten nicht gekannt hatte. Durch dieselbe begünstigt, unter Regierungen, die zwar sehr ängstlich über ihre Autorität wachten, daneben aber meistentheils gute Haushalter waren, hoben sich im ganzen Lande Industrie und Ackerbau ꝛc., entwickelte sich in den Städten geistiges und wissenschaftliches Leben. Nur die Stadt Genf war während eines großen Theiles des 18. Jahrhunderts von innern Kämpfen zwischen den verschiedenen Klassen der Bevölkerung zerrissen, die im Kleinen ein Vorspiel zu den großen Bewegungen bildeten, die Ende desselben in Frankreich ausbrachen.

Die Ideen, aus welchen die erste französische Revolution hervorging, hatten bald in einem Theile der schweizerischen Bevölkerung ein Echo. Einzelne Aufstände fanden im Unterwallis und in Zürich statt. Sie wurden mit Härte unterdrückt und die in ihnen enthaltenen Mahnungen, bessere Verhältnisse zwischen Regierungen und Regierten herzustellen, unbeachtet gelassen. Daneben aber wagte es die Eidsgenossenschaft doch nicht, entschlossen gegen das revolutionäre Frankreich aufzutreten, das sie immer mehr bedrängte. Schon 1793 hatte es sich das fürstbischöflich baselsche Pruntrut, 1797 die graubündnerischen Landschaften Veltlin, Cleven und Worms der cisalpinischen Republik einverleibt. In den ersten Monaten des Jahres 1798 brachen beinahe in allen Theilen der Schweiz Bewegungen aus; zu spät cedirten jetzt die Regierenden in Schwäche, was sie früher aus freien Stücken hätten geben sollen. Von einer Anzahl Schweizer gerufen, rückten die Franzosen im Anfange des Jahres 1798 in das Waadtland ein; zögernd und zu spät nahm Bern den Kampf auf; es unterlag nach tapferm Widerstande bei Neuenegg, Fraubrunnen und im Grauholze; bald nachher mußten auch die Landleute der Urkantone trotz ihres bei Rothenthurm und am Morgarten bewährten Heldenmuthes sich der beginnenden neuen Ordnung der Dinge unterziehen.

3) Vom Jahre 1798 bis auf die neueste Zeit. Der lose auf den mannigfaltigsten Rechtsverhältnissen aufgebaute Staatenbund sollte nun auf einmal durch eine der französischen Direktorialverfassung von 1795 nachgeahmte, der Geschichte und den Zuständen der Schweiz widersprechende Konstitution zum Einheitsstaate werden. Die „Verfassung der helvetischen Republik“ enthielt als ersten der „Hauptgrundsätze“: „Die helvetische Republik macht einen unzertheilbaren Staat aus.“ Folgten andere: „Die Gesammtheit der Bürger ist der Souverän oder Oberherrscher. Die Regierungsform, wenn sie auch sollte verändert werden, soll allezeit eine repräsentative Demokratie sein,“ solche über Freiheitsrechte, über jede Art von Gottesdienst: „der erlaubt ist, wenn er die öffentliche Ordnung nicht stört und nicht Herrschaft oder Vorzug verlangt“, über Preßfreiheit, über Steuern und Auflagen: „die zum allgemeinen Nutzen angewandt werden und mit dem Vermögen, den Einkünften und der Einnahme der Steuerbaren im Verhältnisse stehen sollen.“ Das Land wurde in 22 Kantone getheilt. Die „Gesammtheit der Bürger“ übt die Souveränetät durch die Annahme oder Verwerfung der Staatsverfassung und durch Erneuerung von Wahlmännern, je eines auf 100 Aktivbürger, in den Primarversammlungen aus. Die Wahlkorps der Kantone wählten die Deputirten für das gesetzgebende Korps, die Mitglieder

oder Gerichte und der Verwaltungskammern. Die gesetzgebende Gewalt wurde durch zwei Räthe ausgeübt: den Senat bestehend aus 4 Deputirten jedes Kantons und aus den gewesenen Direktoren, den Großen Rath, welcher für die erste Wahl aus 8 Abgeordneten jedes Kantons bestand, für die Folge nach Verhältniß der Bevölkerung zusammengesetzt werden sollte. Der Senat hatte die Schlüsse des Großen Rathes zu genehmigen oder zu verwerfen. Die vollziehende Gewalt war einem durch die Räthe gewählten, aus 5 Mitgliedern bestehenden Vollziehungsdirektorium übertragen, das durch 4 von ihm ernannte Minister regierte. Unter ihm standen an der Spitze der Kantone die Regierungsstatthalter, unter diesen die Unterstatthalter in den Distrikten und die Agenten in den Gemeinden; neben den Statthaltern hatten die Verwaltungskammern für „die unmittelbare Vollziehung der Gesetze über die Finanzen, den Handel, die Handwerke, den Ackerbau u. s. w., zu sorgen. Der Einheitsstaat, welcher durch diese Bestimmungen geschaffen werden sollte, die gegen die bisherige Stellung der Kirchen gerichteten Bestimmungen erregten von vorneherein in einem bedeutenden Theile der Bevölkerung entschiedene Abneigung. Die Staatsform der repräsentativen Demokratie hingegen, einige andere der oben angeführten Hauptgrundsätze, welche theils im Wesen der Schweiz, theils in dem des modernen Staates überhaupt beruhen, sind durch manche Kämpfe hindurch die Grundlage des neuern schweizerischen Staatsrechtes geworden. Der Widerstand gegen die neue Ordnung der Dinge wurde durch die Gewaltherrschaft und Räuberei der Agenten und Truppen der französischen „Mutterrepublik" gesteigert. Im Jahre 1799 wurde überdieß das Land zum Kriegsschauplatze für die österreichischen, russischen, französischen Armeen und litt dadurch außerordentlich. Dazu kamen noch fortwährende Parteiungen in der helvetischen Regierung selbst. Nicht volle zwei Jahre dauerte die Verfassung von 1798. Nachdem der General Napoleon Bonaparte Ende 1799 die Direktorialverfassung gestürzt und als erster Konsul die Errichtung einer mit der Geschichte Frankreichs mehr im Zusammenhange stehenden neuen Monarchie angebahnt hatte, begann in der Schweiz eine *föderalistische* Bewegung, um ebenfalls im Anschlusse an ihre bisherige Geschichte und im Gegensatze zu der aufgedrungenen Einheit des helvetischen Staates den Kantonen wieder mehr Haltung zu verschaffen. Mehrere Versuche, eine schweizerische Verfassung zu bilden, wurden gemacht, allein keiner hatte dauernden Erfolg. Im Herbste 1802 erhob sich ein großer Theil der Bevölkerungen gegen die helvetische Regierung; es kam zum Bürgerkriege zwischen den Anhängern der alten und neuen Ordnung der Dinge. Diesem machte das Machtwort des ersten Konsuls und das Einrücken einer französischen Armee ein Ende. Eine Konsulta von Abgeordneten wurde nach Paris berufen, welcher der erste Konsul beim Beginne der Berathungen schriftlich erklärte: „Die Natur hat Euch zum Föderativstaate gebildet; die Natur zu besiegen sucht kein vernünftiger Mann."

In der *Vermittlungsakte* vom 13. Februar 1803 wurden daher wieder der Föderalismus das leitende Princip und die föderirten Einzelstaaten die Grundlage des Bundesbaues. Die 13 alten Orte wurden in ihren Gebietsgrenzen hergestellt mit Ausnahme Berns, von welchem Waadt und Aargau getrennt blieben. Die sechs neuen Kantone waren St. Gallen, Graubünden, jedoch ohne die der italienischen Republik einverleibten Landschaften Veltlin, Cleven und Worms, Aargau, Thurgau, Tessin, die italienischen frühern gemeinen Vogteien mit dem Livinerthal umfassend, und Waadt. Genf und das bischöflich-baselische Gebiet behielt Frankreich; auch Wallis und Neuenburg blieben losgerissen, jenes als eine unter französischer Schirmhoheit stehende Sonderrepublik, dieses dann 1806 von Preußen an

Frankreich abgetreten und als französisches Fürstenthum dem Marschall Berthier verliehen. In den demokratischen Ländern wurde die alte Landsgemeindeverfassung mit einigen Verbesserungen wieder eingeführt; die übrigen Kantone wurden nach dem Repräsentativsysteme eingerichtet; die vormals souveränen Städte erhielten kein Vorrecht vor den Landeskreisen in der Zahl der Repräsentanten, welche die Großen Räthe der Kantone bildeten, die gesetzgebende Gewalt hatten und die Regierungen wählten. In der Bundesverfassung garantirten sich die Kantone wechselseitig Verfassung, Gebiet, Freiheit und Unabhängigkeit gegen fremde Mächte sowohl als gegen Eingriffe anderer Kantone oder einzelner Faktionen. Zu diesem Zweck wurde die Organisation einer Bundesmiliz von 15,203 Mann festgestellt. Fernere wichtige Bestimmungen waren: Unzulässigkeit von Unterthanenländern, Aufhebung aller Privilegien des Wohnortes und der Geburt, sowie einzelner Personen und Familien, freie Niederlassung der Schweizer in allen Kantonen, freier Umlauf der Lebensmittel, des Viehes und der Handelswaaren, Untersagung von Allianzen einzelner Kantone unter sich oder mit einer fremden Macht. Sechs Kantone: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern sollten in jährlichem Wechsel Direktorialkanton sein. Das Standeshaupt derselben, Schultheiß oder Bürgermeister erhielt den Titel eines Landammanns der Schweiz, hatte das Siegel der Republik, vermittelte die diplomatischen Verhandlungen und wachte über die öffentliche Ruhe und Sicherheit. Die Tagsatzung bestand wieder aus den Gesandten der Kantone, die nach Instruktionen stimmten. Die 19 Gesandten hatten 25 beschließende Stimmen, indem 6 Kantone mit mehr als 100,000 Seelen Bevölkerung je 2 Stimmen erhielten. Der Tagsatzung allein stand es zu, mit $^3/_4$ der Stimmen Krieg zu erklären, Frieden zu schließen und Allianzen einzugehen, ferner andere Verträge zu schließen. Sie verfügte über die Truppenkontingente der Kantone und traf alle nöthigen Maßregeln für die Sicherheit und Ruhe der Schweiz nach innen und nach außen. Der Tagsatzung und dem Landammann der Schweiz war eine ständige eidgenössische Kanzlei, bestehend aus einem Kanzler und einem Staatsschreiber beigegeben, welche dem Direktorialkanton folgte. Diese Verfassung entsprach als solche in der That den Bedürfnissen der Schweiz beinahe in allen Beziehungen und zeugte von der großen staatsmännischen Einsicht des ersten Konsuls. Seine Vermittlung litt aber an einem Gebrechen, das 11 Jahre später den Sturz derselben nach sich zog. Er trat ausschließlich als Mediator auf und „statuirte" sie ohne Betheiligung der übrigen europäischen Großmächte, so daß sie als ein ausschließlich französisches Werk erschien. Auch nachher hielt er seine Schirmhoheit über die Schweiz fest. Sie mußte sofort eine Defensivallianz und eine Militärkapitulation für 16,000 Mann mit Frankreich eingehen. Später mußte sie sich dem Kontinentalsysteme anschließen. Im Jahre 1810 verfügte er den Anschluß des Wallis an Frankreich als Departement des Simplon; bald nachher ließ er den Kanton Tessin durch französische Truppen und Zollbeamte besetzen. Immerhin genoß die Schweiz durch die Mediationsverfassung im Innern einer Ruhe und Freiheit, welche sie der großen Mehrheit des Volkes theuer machte.

Napoleon hatte das Schicksal der Schweiz so sehr an sein eigenes gekettet, daß sein Sturz nicht ohne Rückwirkung auf sie bleiben konnte. Als Ende des Jahres 1813 ein Theil der Heere des gegen ihn verbündeten Europa's sich der nördlichen Schweizergrenze näherte, erklärten die Mächte, sie können eine Neutralität nicht zulassen, die unter den gegenwärtigen Verhältnissen nur dem Namen nach bestehe; sie werden die Neutralität der Schweiz von dem Tage an anerkennen, wo die Schweiz frei und unabhängig sein werde. Die schweizerischen Milizen

mußten sich vor ihren gewaltigen Armeen zurückziehen; diese rückten durch die Schweiz in Frankreich ein. Die Gesandten Rußlands und Oesterreichs erklärten, die bestimmte Absicht der verbündeten Mächte gehe dahin, daß die Vermittlungsakte als ein Werk fremder Willkühr und Gewalt aufgehoben werde; sie empfahlen die beförderliche Herstellung eines neuen Bundesvereines. So brach in Folge der Stöße von außen die Mediationsverfassung zusammen. Ueber diejenige, welche sie ersetzen wollte, trat unter den Schweizern selbst ein heftiger Hader ein. Von Freiburg, Solothurn und insbesondere von Bern, in welchem eine eifrige patricische Reaktionspartei die Oberhand erhalten hatte, wurde die Herstellung des Rechtszustandes vor 1798 angestrebt. Diesen legitimistischen Tendenzen trat der alte Vorort Zürich, sich der neuen Entwicklung des eidsgenössischen Bundeslebens entschieden annehmend, entgegen. Die Mächte unterstützten ihn, indem sie erklärten, sie werden nur die Versammlung aller 19 Kantone als die rechtmäßige Repräsentation der Schweiz anerkennen. Aus den Berathungen der in Zürich versammelten Tagsatzung ging der Bundesvertrag von 1815 hervor; sein Inhalt, ein Kompromiß der sich entgegenstehenden Parteien, war das freie Erzeugniß der Schweizer selbst. Schon vorher hatte der Wienerkongreß, um die Territorialstreitigkeiten der Kantone zu schlichten, am 20. März 1815 eine eventuelle, späterhin bestätigte Erklärung erlassen, durch welche der unverletzte Bestand der 19 Kantone anerkannt wurde. Wallis, das Gebiet von Genf und das Fürstenthum Neuchatel kamen als drei neue Kantone an die Schweiz. Das vormals zum Kanton Waadt gehörige Dappenthal wurde demselben zurückgegeben. Das Bisthum Basel fiel an die Kantone Bern und Basel, zum größern Theile an den erstern, der auch die Stadt Biel erhielt. Neuenburg, von welchem das königlich-preußische Haus wieder als fürstlich-neuenburgisches Besitz ergriffen hatte, wurde als Kanton unter der ausdrücklichen Bedingung aufgenommen, daß die Erfüllung aller Verpflichtungen als Glied der Eidsgenossenschaft ausschließlich die in Neuenburg residirende Regierung betreffen werde, ohne daß dafür eine weitere Genehmigung erforderlich sei. Am 26. März 1815 trat der König von Sardinien zu Gunsten des Kantons Genf, um ihn zu arrondiren, einige Gebietstheile ab, wogegen die Provinzen Chablais, Faucigny und das nördlich von Ugine gelegene Gebiet in der von allen Mächten garantirten schweizerischen Neutralität begriffen sein sollten, d. h. daß, so oft die Nachbarmächte der Schweiz sich in dem Zustand begonnener oder ernstlich drohender Feindseligkeiten befinden werden, die in diesen Provinzen stehenden Truppen des Königs von Sardinien sich zurückziehen und wenn nöthig zu diesem Zwecke die Straße des Wallis einschlagen können, daß die bewaffneten Truppen keiner Macht sich in den obigen Provinzen weder aufhalten, noch sie durchziehen sollen mit Ausnahme derjenigen, welche die schweizerische Eidsgenossenschaft für gut finden würde in ihnen aufzustellen. Diese Bestimmungen wurden ebenfalls in die Wiener Kongreßakte aufgenommen. Im zweiten Pariserfrieden, vom 20. November 1815, wurde überdies der Schweiz von Frankreich ein Theil der Landschaft Gex längs des Genfersees abgetreten, um zwischen Genf und Waadt eine direkte Verbindung herzustellen. Unter dem gleichen Datum gewährten die Mächte der Schweiz eine „förmliche und rechtskräftige Anerkennung der immerwährenden Neutralität," sie anerkannten, „daß die Neutralität und Unverletzbarkeit der Schweiz, sowie ihre Unabhängigkeit von jedem fremden Einfluß dem wahren Interesse aller europäischen Staaten entspreche." In dieser für den Territorialbestand und die Unabhängigkeit der Schweiz gegenüber dem Auslande im Ganzen sehr günstigen Weise kam der neue Bundes-

vertrag vom 7. August 1815 zu Stande. Ein Vergleich der wichtigsten Bestimmungen desselben mit denjenigen der Mediationsakte zeigt den Rückschritt zu der frühern allzu ausgedehnten Kantonalsouveränität: Die XXII „souveränen" Kantone „vereinigen" sich durch den Bund zur Behauptung ihrer Freiheit, Unabhängigkeit und Sicherheit gegen alle Angriffe fremder Mächte und zur Handhabung der Ruhe und Ordnung im Innern; sie gewährleisten sich gegenseitig ihre Verfassung und ihr Gebiet. Zu diesem Zwecke wird das Truppenkontingent der Kantone im Verhältniß von 2 Mann auf 100 Seelen festgestellt. Unter den einzelnen Kantonen sollen keine dem allgemeinen Bunde oder den Rechten anderer Kantone nachtheilige Verbindungen geschlossen werden; der Genuß der politischen Rechte kann nie das „ausschließliche" Privilegium einer Klasse von Kantonsbürgern sein. Die Tagsatzung besteht aus den nach Instruktionen stimmenden Gesandten der XXII Kantone, jeder Kanton hat eine Stimme. Die Tagsatzung erklärt mit $^3/_4$ der Stimmen Krieg und schließt Frieden und errichtet Bündnisse mit auswärtigen Staaten; in allen übrigen Beziehungen entscheidet die absolute Mehrheit. Sie trifft alle erforderlichen Maßregeln für die äußere und innere Sicherheit der Eidsgenossenschaft, bestimmt die Organisation der Kontingentstruppen und ordnet im Einverständnisse mit den Kantonsregierungen die Aufsicht über die Bildung und Ausrüstung des Militärkontingents an. Die Leitung der Bundesangelegenheiten, wenn sie nicht versammelt ist, wird einem Vororte mit den bis zum Jahre 1798 ausgeübten Befugnissen übertragen. Der Vorort wechselt unter den Kantonen Zürich, Bern und Luzern je zu zwei Jahren um; demselben ist die eidsgenössische Kanzlei beigeordnet. Für Lebensmittel, Landeserzeugnisse und Kaufmannswaaren ist der freie Kauf und für diese Gegenstände, sowie auch für das Vieh die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gestattet. Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigenthums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet. — Noch stärker gestaltete die Restauration die Kantonalverfassungen um. In den alten Städtekantonen erhielten die vormals souveränen Städte in den Großen Räthen, damit auch in den Regierungen und in allen Stellen das entscheidende Uebergewicht. Auch in den neuen Kantonen traten Modifikationen ein, durch welche sie sich den alten annäherten. Das Fürstenthum Neuenburg mit einem Gouverneur, Staatsrath, Landständen und Municipalräthen wies eine eigenthümliche Verbindung monarchischer, aristokratischer und demokratischer Elemente auf. Die Verfassung der demokratischen Länder blieb sich im Ganzen gleich. Doch wurde in Schwyz, wo nach den alten Bestimmungen der Mediationsverfassung die Bürger der äußern Bezirke mit den alten freien Landleuten des innern Landes gleichberechtigt waren, der Landrath so getheilt, daß der Bezirk Schwyz die Hälfte der Mitglieder, die übrigen 6 Bezirke die andere Hälfte erhielten. Im Wallis behauptete die deutsche, vormals herrschende in 8 Zehnten getheilte Bevölkerung des Oberwallis das Uebergewicht über die welsche des in 5 Zehnten getheilten Unterwallis.

Die Zeit von 1815 bis 1848, während welcher der Bundesvertrag bestand, zerfiel in zwei verschiedene Perioden, deren erstere sich bis 1830, deren letztere sich bis 1848 erstreckte. Jene war eine Zeit der Ruhe, die bis zur Trägheit ausartete, diese eine Zeit großer Aufgeregtheit voll Erschütterungen und Revolutionen. In jener geschah nur Weniges für Ausbildung der Bundesverfassung und Bundesgesetzgebung; das Bedeutendste waren die Anfänge einer erhöhten Sorge für das eidsgenössische Kriegswesen; ähnlich verhielten sich im Ganzen die Kantone. Während dieser Zeit staatlicher Ruhe entwickelten und verbreiteten sich aber bedeutender noch,

als gegen Ende des 18. Jahrhunderts Industrie, Wohlstand und moderne Bildung bei einem beträchtlichen Theile der Bevölkerung.

Ueberall erhoben sich die Mittelklassen zu einem Gefühl der Selbständigkeit, das durch den herkömmlichen Vorzug regierender Familien leicht verletzt wurde, und indem sie sich aus den Hauptstädten und Hauptorten in die Nebenstädte und Nebenorte und in die größern Gemeinden des Landes ausbreiteten, erschien auch der Vorzug der erstern nicht mehr hinreichend gerechtfertigt. Die sociale Umgestaltung bereitete so eine Aenderung der Verfassungen vor.

In der Periode von 1830 bis 1848 wurde diese Verfassungsänderung vollzogen. Vorerst in den Kantonen, später in dem Bunde, aber nach denselben Staatsgrundsätzen und in derselben politischen Richtung. Das moderne Princip der repräsentativen Demokratie, dessen Einführung zuerst in der helvetischen Revolution von 1798 versucht wurde, kam nun immer mehr zur Anerkennung. Den ersten und stärksten Anstoß gab die französische Julirevolution von 1830. Wie in Frankreich, so hatte sich auch in den Schweizerkantonen die Restauration unfähig erwiesen, sie entsprach weder den Bedürfnissen des Volkes noch den Ideen der neuen Zeit. Da sie jene nicht befriedigte und diese eher bekämpfte als verwirklichte, so gerieth sie in allgemeine Mißachtung und stürzte bei dem ersten heftigeren Angriff ohnmächtig zusammen. In einer großen Zahl von Kantonen wurden die Verfassungen umgebildet, bald mehr bald weniger friedlich oder gewaltsam. Die Geschichte der einzelnen Reformen und Revolutionen haben nicht blos ein großes Interesse für die Bewohner dieser Republiken, sondern auch ein Interesse für den deutschen Politiker, der hier zwar im Kleinen, aber in merkwürdig klarren Erscheinungen die politische Bewegung der heutigen Völker, die Kämpfe der Parteien, die Erfolge oder Niederlagen der Regierungen studieren kann. Aber für die Aufgabe des Staatswörterbuches muß es genügen, einige gemeinsame Grundzüge dieser Umgestaltungen hervorzuheben.

Ueberall richtete sich der Kampf gegen die halbe Restauration der alten aristokratischen Elemente; gegen das Patriciat, wo es noch, wenn auch nur thatsächlich in dem vorzugsweisen, nicht mehr ausschließlichen Besitz der Gewalt war, gegen die Vorrechte der Städtebürger vor den Landleuten, gegen die Erhebung der alten Landleute über die neuen Landleute. Es war ein Kampf der modernen Gesammtbürgerschaft gegen die Träger der geschichtlichen Autoritäten. Meistens standen an der Spitze dieses Kampfes die Häupter und Führer der nächstfolgenden Schichte der Gesellschaft, welche ihrer steigenden Ueberlegenheit über den engeren und abgeschlossenen Kreis der bisherigen obersten Klasse zuerst bewußt ward. Burgdorf erhob sich gegen Bern, Winterthur gegen Zürich, Liestal gegen Basel, Olten gegen Solothurn u. s. f., aber auch in den Ländern Einsiedeln und Lachen gegen Schwyz, Menzingen und Baar gegen Zug, Herisau gegen Trogen. Die Idee der republikanischen Rechtsgleichheit wurde auf die Fahne der Partei geschrieben. Ihr hatten die Vertreter des aristokratischen Vorzugs keine andere entgegen zu setzen, als die eines alternden historischen Rechts, welches von Tage zu Tage schwächer wurde. Mit dieser demokratischen Tendenz, welche dem politischen Charakter der ganzen Weltperiode entsprach, verbanden sich die Kulturbestrebungen der neuern Zeit. In den alten Regierungen waren mehr die Routine und eine gewisse traditionelle Geschäftskunde, als wissenschaftliche Kenntnisse und Einsicht repräsentirt. Viele Mitglieder, sogar der obersten Regierungs- und Gerichtsbehörden, hatten sich in fremden Kriegsdiensten oder auf dem Bureau des Kaufmanns oder etwa noch auf irgend einer Amtskanzlei, verhältnißmäßig wenige durch Studien auf Universitäten zu ihrem

öffentlichen Berufe vorbereitet. Nun aber hatten manche jüngere Männer angefangen, einen wissenschaftlichen Studiengang einzuschlagen und mit den alten Maximen geriethen die „neuen Theorien" in Kampf. Auch in den weitern Kreisen der Bürger und Landleute regte sich das Verlangen nach bessern Schulen und nach erhöhter und allgemeiner Bildung. Dazu kamen die modernen Staatsideen, die weit verbreiteten Ansichten über die nothwendige Trennung der Gewalten, eine gleichmäßigere Vertretung, die Mitwirkung der Bürger bei den öffentlichen Geschäften, die unverjährbaren Grundrechte der Freiheit u. s. f. Dieser Verbindung einer demokratischen Grundansicht mit höhern Kulturinteressen entsprach die repräsentative Demokratie als die für die schweizerischen Republiken natürlichste und die zeitgemäße Verfassungsform am besten. Sie wurde daher in allen Städtekantonen und ebenso in manchen vormaligen reinen Demokratien wenigstens annähernd ein- und durchgeführt.

Gleich zu Anfang dieser Bewegung zeigte sich's, daß der Bund außer Stande sei, die kantonale Umgestaltung zu hindern oder zu leiten. Die Tagsatzung sprach sich am 17. Dec. 1830 einstimmig für das Princip der Nichtintervention aus, und verzichtete so auf jede bedeutende Einwirkung. Freilich führten die innern Parteikämpfe in einzelnen Kantonen doch im Verfolg zu einzelnen Interventionen, aber dieselben fielen nun eher noch zu Gunsten der Umgestaltung aus, indem die mächtigeren Kantone, die in sich selber diese vollzogen hatten, verwandte Bestrebungen auch in andern Kantonen schützten. Die Partei des restaurirten Rechtszustandes von 1815 schloß sich zwar in dem sogenannten Sarnerbund ebenfalls enger zusammen, aber sie war selber aus den ganz heterogenen Elementen, den Demokratien der innern Schweiz, der Stadt Basel und dem Fürstenthum Neuenburg zusammengesetzt und sogar zur Vertheidigung schwach, zum Angriff ganz unfähig: sie vermochten es nicht zu hindern, daß die Landschaft Basel sich von der Stadt Basel trennte und der alte Städtekanton Basel in zwei Kantone zerfiel, und unterlag in dem ungleichen Kampfe mit der liberalen Ständemehrheit vollständig. Auch Neuenburg wurde genöthigt, sich als bloßen „Kanton" der Schweiz zu verhalten. Aber die damaligen Versuche einer Bundesreform im Sinne der Bewegung mißglückten ebenfalls; der kantonale Particularismus war noch nicht zu bewältigen.

Inzwischen bildeten sich die Parteigegensätze allmählig schroffer heraus in Folge der innern Kämpfe und der Widersprüche zwischen den reformirten Kantonsverfassungen und der noch nicht reformirten Bundesverfassung. Innerhalb der Bewegungsparteien machten sich die radikalen Elemente mehr geltend und unter den Parteien der Erhaltung versuchte man es nun, durch Hinweisung auf religiöse Autoritäten den Mangel an politischen Ideen zu ersetzen. Der liberal-radikalen Partei, die hauptsächlich von Bern aus geführt wurde, aber in der äußern Schweiz überall zahlreichen Anhang und auch manche talentvolle Führer hatte, trat allmählig eine katholisch-ultramontane Partei entgegen, deren Leitung Luzern übernahm und die vorzüglich in den Waldstätten eine Stütze fand. Man versuchte es, von Zürich her, eine liberal-konservative Mittelpartei zu bilden, welche zugleich gegen den Radikalismus und gegen den Ultramontanismus sich wende und dieselbe gewann allmählig in manchen Kantonen ein wachsendes Ansehen. Aber nun wurden die Volksleidenschaften durch die Kämpfe über die aargauische Klosteraufhebung, mehr noch durch die Jesuitenberufung Luzerns und die Freischaarenzüge heftiger aufgeregt, und in Folge dessen verlor jene Mittelpartei, bevor sie stark genug war, die Leitung zu übernehmen und ihre Gesinnung durch Thaten zu bewähren, den Einfluß; es kam zu neuen Siegen des Radikalismus in den Kantonen Zürich,

St. Gallen, Waadt und Genf. Der katholische Sonderbund der sieben katholischen Stände von 1846 wurde von der Tagsatzung als unverträglich mit dem Bundesrecht erklärt und in einem wenig blutigen Feldzug von der großen Mehrheit der äußern Schweiz rasch überwältigt (1847).

Nun war die Bundesreform vollständig gereift. Die Kantonalsouveränetät, für welche der Sonderbund gekämpft hatte, war nun ihrer Ohnmacht gegenüber den liberalen und reformatorischen Tendenzen der neuen Zeit überführt worden. Die liberal-radikale Partei hatte gesiegt und konnte nun in ihrem Sinne die Umgestaltung der Bundesverfassung vollziehen. Da zeigte sich aber zugleich, daß die principiellen Kämpfe der Liberal-Konservativen doch nicht ohne Wirkung auf den Geist auch der Sieger gewesen war. Die Umgestaltung der Bundesverfassung wurde nicht im Geiste der helvetischen Revolution, sondern in dem fortgeschrittenen Geiste der schweizerischen Reform mit Mäßigung und Billigkeit vollzogen. Glücklicher Weise nöthigten die Erschütterungen Europa's im Jahre 1848 die Nachbarmächte, ihre ganze Aufmerksamkeit auf die eigene Umgestaltung zu richten und sich jeder Einmischung in die schweizerische Bundesreform zu enthalten. So kam das neue Werk, die Bundesverfassung vom 12. Sept. 1848, in den Berathungen der Tagsatzung zu Stande und wurde nun nach dem neuen Staatsprincip, daß die Mehrheit der Kantone verbunden mit der Mehrheit der Schweizerbürger berechtigt sei, die rechtsverbindliche Annahme auszusprechen, der Abstimmung sowohl der Kantone als der Gesammtbürgerschaft der Schweiz vorgelegt und angenommen.

Das gemeinsame Leben der Schweiz hat seither große Fortschritte gemacht. Als europäischer Staat hat die Schweiz an Ansehen und Achtung gewonnen, ihre Finanzen sind wohlgeordnet, ihr Kredit ist groß, ihre Kriegstüchtigkeit ist mehr als zuvor ausgebildet, viele Eisenbahnen und Bergstraßen sind dem Verkehre neu eröffnet worden, für die wissenschaftliche Kultur ist insbesondere durch die Gründung des eidsgenössischen Polytechnikums erhebliches geschehen; der Geist einer durch das Recht bedingten und gehaltenen Volksfreiheit hat sich durch alle Kantone und über alle Städte und Landschaften verbreitet. Die politische Bildung hat sich sehr gehoben; die Revolutionen in den Kantonen haben aufgehört und die Sonderbünde jeder Art sind verschwunden. Die Schweiz darf mit Befriedigung auf die neueste Periode ihrer Geschichte zurückblicken; ihre Natur und ihre Verfassung passen zu einander und die Mängel ihres öffentlichen Lebens lassen sich durch Anstrengung und insbesondere durch erhöhte Geisteskultur heben, ohne jene zu verletzen und diese zu ändern. H. H. . . . . *)

## II. Oeffentliches Recht.

### A. Grundcharakter der schweizerischen Verfassung.

1) Die Schweiz als Bundesstaat. Bis zum Jahre 1798 war die alte Schweiz ein Staatenbund, d. h. ein Verband souveräner Staaten (Aristokratien, Herrschaft des Patriciats, in den einen, der Stadtbürgerschaft in den andern Städtekantonen. Demokratien in den Ländern und einige zugewandte geistliche und weltliche Fürstenthümer) ohne eine staatliche Gesammtorganisation. In Folge der helvetischen Revolution ging sie in die Form des Einheitsstaates über mit repräsentativdemokratischer Verfassung. Die Mediation war wieder zu der Form des Staaten-

*) Anm. d. Red. Die Krankheit des Verfassers nöthigte die Redaktion, diesen ersten Abschnitt des Artikels zu ergänzen, den zweiten Abschnitt, Verfassung, neu zu bearbeiten und den dritten, Statistik, auf den Anhang zu verschieben.

bundes zurückgekehrt, aber mit verstärkter Centralgewalt, die Restauration hatt sich noch mehr den früheren Zuständen vor 1798 angenähert und die Centralgee walt wieder geschwächt, aber sie hatte doch noch den neuen Kantonen Rechtsgleichheit mit den alten und Selbständigkeit gewährt, und die Gegensätze zwischen einer bevorzugten herrschenden und einer unterthänigen Bevölkerung gemindert. Erst die Verfassung von 1848 hat die Schweiz, nach dem Vorbild der nordamerikanischen Verfassung, zu einem repräsentativ-demokratischen Bundesstaate ausgebildet.

Demgemäß giebt es in der Schweiz eine zwiefache Gestaltung des Volks und ein doppeltes Staatsbürgerrecht: einmal der Kantone, sodann des Bundes. Jeder Schweizer ist Bürger eines Kantons und Schweizerbürger und es giebt einerseits ein Zürcher-, Berner-, Luzernervolk u. s. f. andrerseits ein Schweizervolk. Die Kantone sind als wirkliche Staaten organisirt, sie haben ihre eigene und durchaus selbständige Gesetzgebung, Regierung, Verwaltung, Gerichtsbarkeit u. s. f., und der Bund ist ebenso ein wirklicher Staat, indem er ihm eigene Organe hat für die Bundesgesetzgebung, die Bundesregierung, das Bundesgericht u. s. f. Sowohl die Kantone sind souverän, d. h. sie besitzen eine unabhängige, selbständige und einheitliche Staatshoheit, als der Bund ist souverän; und keineswegs sind die Kantone bloße Unterabtheilungen des Gesammtstaates, auch nicht Vasallen der Bundesgewalt.

Diese Doppelsouveränetät auf demselben Gebiete und gegenüber denselben Personen wird dadurch ermöglicht, daß der Bereich der Bundesangelegenheiten, über welche das Schweizervolk sei es unmittelbar, sei es durch seine Vertreter, entscheidet, unterschieden wird von dem Bereich des Kantonallebens, in welchem das Volk des betreffenden Kantons ebenso selbständig waltet. Wie in allen zusammengesetzten Staaten, so ist daher die Ausscheidung der beiderseitigen Kompetenzen von größter Bedeutung und unerläßlich für eine gerechte Entscheidung allfälliger Konflikte zu sorgen zwischen der Bundeshoheit und der Staatshoheit der Kantone. Die schweizerische Bundesverfassung ist in der Bestimmung des Princips der Ausscheidung der Kantonalsouveränetät günstig, aber sie sorgt hinwieder in der Handhabung des Konfliktsverfahrens dafür, daß die Bundessouveränetät nicht durch die Kantonalsouveränetät gelockert oder gar aufgezehrt werde. In der ersten Hinsicht nämlich spricht die Verfassung (Art. 9) den Satz aus, „daß die Kantone souverän seien, soweit ihre Souveränetät nicht durch die Bundesverfassung beschränkt ist.“ Es erscheint also die Kantonalsouveränetät als selbstverständliche Regel, die Bundessouveränetät dagegen als eine durch ausdrückliche Bestimmung der Bundesverfassung begründete Beschränkung dieser Regel. Die Kantonalsouveränetät bedarf zunächst keiner andern als der staatlichen Begründung überhaupt, um als berechtigt zu erscheinen; um die Bundessouveränetät zu rechtfertigen, muß man sich auf einen Artikel der Bundesverfassung berufen können. Aber wenn der Bund und ein Kanton sich streiten über die Kompetenz, dann darf es natürlich nicht zum Kriege zwischen ihnen kommen, wie zwischen zwei getrennten Staaten, sondern es sorgt die Bundesverfassung für friedliche Erledigung des Streites und zwar in der Weise, daß sie den vereinigten Räthen der Bundesversammlung, in welchen die sämmtlichen Kantone und das Schweizervolk ihre Vertretung erkennen, den Entscheid anheimgiebt (Art. 80), somit in dieser Hinsicht der vollen Bundesautorität das Uebergewicht verschafft.

2) Die Schweiz als europäischer Staat; ihre Neutralität. War die alte schweizerische Eidsgenossenschaft nur allmählig aus dem

deutschen Reich, dessen Glied sie noch im 15. Jahrhundert war, zu einem getrennten und selbständigen Staat herausgewachsen, so war sie in den letzten Jahrhunderten und ebenso während der Vermittlungsperiode von 1803—1814 in Gefahr, unter eine Art von Schutzhoheit Frankreichs zu gerathen. Ihre volle Unabhängigkeit nach Außen, seit 1815 allgemein anerkannt, war in keiner Periode ihrer Geschichte unzweifelhafter und unangefochtener als gegenwärtig, seitdem sie auch die Bande der Militärkapitulationen, die sie früher mehr oder weniger mit fremden Staatsinteressen verbanden, gelöst, und für die Zukunft durch die Bundesverfassung untersagt hat.

Als europäischer Staat hat die Schweiz auf die sogenannten „königlichen Ehren" Anspruch und ist demgemäß berechtigt, Gesandte ersten Rangs (Botschafter) wie zu empfangen so auch zu schicken. Indessen zieht sie es vor, ihre gesandtschaftliche Vertretung im Geiste republikanischer Einfachheit einzurichten und behilft sich sogar gewöhnlich mit Gesandten der dritten oder vierten Rangklasse, mit Ministerresidenten oder bloßen Geschäftsträgern, oder unterläßt es ganz, Gesandte zu verschicken und begnügt sich mit bloßen Konsuln. Seitdem der neue Bund besteht, sind zwar auch in dieser Hinsicht einige Fortschritte gemacht worden, aber für die verwickelten politischen und Kulturaufgaben der Neuzeit noch nicht in dem erwünschten Maße. Eine gesandtschaftliche Vertretung in London, Berlin und Washington dürfte mit der Zeit neben der bisherigen in Paris, Wien und Turin nöthig werden und das ganze Konsulatwesen eine Erweiterung über die bloßen Handelsinteressen hinaus auch bezüglich aller internationalen Kulturbeziehungen erfordern.

Die völkerrechtliche Bedeutung der Schweiz ist bei weitem größer als der Umfang ihres Gebietes und die Zahl ihrer Bewohner schließen lassen. Die Gründe dafür sind: 1) ihre Lage in dem gebirgigen Centrum Europas, durch welche sie Frankreich von Oesterreich und Deutschland von Italien trennt und hinwieder den Verkehr aller dieser Länder vermittelt; 2) ihr eigenthümlich nationaler Charakter, indem sie selbst aus Bruchtheilen der deutschen, der französischen und der italienischen Nationalität zusammengefügt und deßhalb vorzugsweise berufen ist, der nationalen Denkweise volle Freiheit zu gewähren und zugleich die nationalen Gegensätze friedlich zu verbinden, und politisch zu einigen; 3) ihre politische Verfassung, indem sie mitten in dem monarchischen Staatensystem Europas einen republikanischen Staatenverband darstellt und deßhalb die Aufgabe hat, das republikanische Staatsprincip fast allein noch in der europäischen Völkerfamilie würdig zu vertreten; 4) die Mannigfaltigkeit ihrer innern Gegensätze in politischen und religiösen Parteien, in Kulturstufen und Kulturbestrebungen, in wirthschaftlichen Verhältnissen, so daß sie nicht unwahr als ein republikanischer Mikrokosmos und das Wiederbild des monarchischen Makrokosmos von Europa bezeichnet worden ist; 5) ihre auf dem allem beruhende ewige Neutralität.

Die schweizerische Neutralität ist nicht etwa, wie man das zuweilen dargestellt hat, ein Geschenk des Wiener Kongresses. Sie ist das nothwendige Resultat einer dreihundertjährigen Geschichte und der ganzen neueren Gestaltung Europas. Aber immerhin sind die ausdrückliche Erklärung des Wienerkongresses vom 20. März 1815, daß das allgemeine Interesse Europas die Neutralität der Schweiz erfordere, die Zustimmung der Tagsatzung vom 27. Mai 1815 und die Neutralitätsurkunde vom 20. November 1815 („la neutralité et l'inviolabilité de la Suisse et son indépendance de toute influence étrangère, sont dans les vrais intérêts de la politique de l'Europe entière") werthvolle Beurkundungen dieser eigenthümlichen Stellung der Schweiz. Würde die Schweiz dieselbe aufgebe-

und an der Politik der großen Nachbarmächte einen Antheil nehmen, oder würde sie zugestehen, daß diese sich in ihre innern Parteikämpfe einmischten, so könnte wohl die Anziehungskraft der großen Massen und insbesondere der mächtigen Nationalitäten, sich stärker erzeigen als der schweizerische Verband, und die republikanische Selbständigkeit würde so leicht in Abhängigkeit kommen von den stärkern Staatsgewalten der Mächte. Die Schweiz wäre also der Gefahr der Auflösung und der Mediation oder Annexion ausgesetzt. Ihre Freiheit, ihre Kultur und ihr Reichthum sind gesicherter, wenn sie keinen staatlichen Theil nimmt an den europäischen Streitigkeiten. Aber auch für Europa hat diese Neutralität einen hohen Werth. Die großen Nachbarstaaten werden durch die neutrale Schweiz an verwundbaren und gefährlichen Stellen gegen feindliche Angriffe gesichert. Die Schweiz ist gleichsam eine natürliche große Bergfestung und im Besitz der Quellen des Rheins und der Rhone; das Donau- und das Pogebiet empfangen aus ihren Bergen wichtige Zuflüsse. Sie hat daher wie die Alpenpässe, so auch die Eingänge in die großen Flußgebiete besetzt. Zugleich dient die neutrale Schweiz als ein Zufluchtsort für die Verfolgten aller Parteien, als eine Friedensstätte, an deren geheiligten Grenzen sich die Brandung des Krieges bricht, in welche die Wuth der Parteileidenschaft nicht überschäumen und in welcher sogar der Zorn der politischen Gerechtigkeit auch den Schuldigen nicht ergreifen darf. Dieses Asyl aber ist ein großer Segen für die gespannten Zustände Europas, dem die Schweiz den Dienst eines Ventils leistet, eine wichtige Förderung der Menschlichkeit und eine Rettung für viele begabte aber unglückliche Individuen vor sicherem Untergang. Endlich ist diese Neutralität der Schweiz, in welcher sich deutsche und wälsche Bewohner in brüderlicher Gemeinschaft zusammen finden, ein Vorbild und eine Bürgschaft der künftigen Verbündung der großen europäischen Völker zu einer friedlichen Lebensgemeinschaft.

Mit Unrecht hat man zuweilen die Bundesverfassung von 1815 als eine Bedingung dieser Neutralität dargestellt. Die Annahme einer neuen Verfassungsordnung war damals wohl eine Vorbedingung für die urkundliche Bestätigung der Neutralität, aber keineswegs hat die Schweiz auf ihr natürliches Recht der Verfassungsreform verzichtet, noch ist das völkerrechtliche Verhältniß der Neutralität an eine einzelne staatsrechtliche oder bundesrechtliche Einrichtung gebunden. Die schweizerische Neutralität kann mit den Mitteln des heutigen Bundesstaats ebensogut und noch kräftiger gewahrt werden, als mit denen des frühern Staatenbundes, und dadurch wird ihr Bestand und ihre Anerkennung am besten gesichert.

3) Repräsentativ-demokratischer Charakter der neuen Schweiz. Der Gesammtstaat ist gegenwärtig als repräsentative Demokratie geordnet und es ist somit die heutige Verfassung des Bundes in Harmonie mit der Verfassung der meisten — fast aller größern — Kantone. Das einzige Fürstenthum, das noch in der Restaurationsperiode in den Bund als Kanton aufgenommen war, hatte im Jahre 1848 die monarchische Spitze beseitigt, und der Kanton Neuenburg hatte damals dieselbe repräsentativ-demokratische Verfassungsform angenommen, welche alle andern ähnlich gearteten Kantone besaßen. In die Bundesverfassung aber von 1848 wurde ausdrücklich der Grundsatz aufgenommen, daß die sämmtlichen Kantone nach „republikanischer" Verfassungsform geordnet sein müssen. (Art. 6.) Auch die aristokratische Staatsform ist nicht mehr gestattet. Neben den repräsentativen Demokratien sind nur noch die unmittelbaren Demokratien zulässig. Die Zahl dieser hat sich aber ebenfalls vermindert. Die Kantone Schwyz und Zug nämlich sind zu der entwickelteren Form der Repräsentativdemokratie übergegangen;

nur in Uri, Unterwalden, Glarus, beiden Appenzell üben noch die Landsgemeinden die oberste Gewalt aus, und in Graubünden werden die Gesetze der allgemeinen Abstimmung aller Bürger unterworfen. Alle andern Kantone sind wie der Bund repräsentative Demokratien.

In beiderlei Staatsformen wird die Staatshoheit (Souveränetät) dem Volke als Recht zugeschrieben, welches seine Verfassung mit Freiheit selbst bestimmt und jeder Zeit zur Abänderung derselben berechtigt ist. Der ideologische Gedanke ewiger Verfassungsformen ist somit verworfen, und es wird anerkannt sowohl, daß die absolute Mehrheit der Bürger eine Verfassungsrevision zu begehren berechtigt sei, als daß keine Verfassungsänderung rechtsgültig werde, wenn nicht die Mehrheit der Bürger sie gutheißt. (Art. 6.) Die Revision der Bundesverfassung ist zur Abstimmung des Schweizervolks zu bringen, sobald entweder eine Abtheilung der Bundesversammlung oder 50,000 Schweizerbürger die Revision verlangen. (Art. 114.) Die Initiative zur Verfassungsrevision kann also von den einzelnen Bürgern ausgehen und zur Abstimmung über die Verfassung werden alle Bürger berufen, die Festsetzung der Verfassungsbestimmungen aber geschieht entweder durch die gewohnten Organe der Gesetzgebung oder auch durch besonders gewählte Verfassungsräthe.

Auch die unmittelbare Demokratie wird nicht mehr wie die antik-hellenische so verstanden, daß die Landsgemeinde regiert, sondern nur so, daß sie die Gesetze giebt und die Regierung wählt und kontrolirt. Sie hat sich also der repräsentativen Demokratie sehr angenähert. Wohl aber unterscheidet sich diese von ihr dadurch, daß sie den Unterschied zwischen den Vertretern des Volks und der Gesammtbürgerschaft schärfer hervorhebt, grundsätzlich die tüchtigsten und fähigsten Männer, „die Wägsten und Besten" zu Vertretern wählen läßt, und die Ausübung der Staatshoheit in der Regel diesen gewählten Ausschüssen und Beamten anvertraut. Es ist das also von dem aristokratischen Standpunkte aus eine durch aristokratische Elemente ermäßigte und modificirte Demokratie. Von der eigentlichen Aristokratie aber unterscheidet sie sich dadurch, daß die Bessern, welche die Volksherrschaft ausüben, dieses nicht als geborene Herrn zu eignem Rechte thun, sondern als gewählte Bevollmächtigte und Beauftragte des Volks, nicht aus eigener, sondern aus abgeleiteter Autorität. Das Recht der Herrschaft bleibt seiner Quelle und der fortwirkenden Idee nach dem Volk, die Ausübung der Herrschaft wird an die Besten durch Wahl übertragen. (Vgl. Art. Demokratie.) Als Volk ist aber auch hier nicht die aufgelöste und unorganische Menge der Bürger und nicht die Summe der Regierten zu denken, sondern die verfassungsmäßig geordnete einheitliche Gesammtbürgerschaft. Das Volk als ein Ganzes mit Einem Willen ist der Inhaber der Staatsgewalt. Dem Gesetz, dem Regierungsakt, dem Gerichtsurtheil, die im Namen des Volks durch seine bevollmächtigten Organe erlassen sind, müssen sich alle einzelnen Bürger unterordnen; und es steht den einzelnen Bürgern nicht das Recht zu, willkürlich in beliebigen Volksversammlungen die Staatshoheit auszuüben oder den verfassungsmäßigen Anordnungen der Behörden den Gehorsam zu versagen.

Diese repräsentativ-demokratische Verfassungsform entspricht offenbar der Natur und der geschichtlichen Entwicklung der Schweiz, die von Anfang an auf bürgerliche und bäuerliche Gemeinfreiheit im Gegensatz zu Fürstenhoheit und Adelsherrschaft begründet war. Obwohl dieselbe zuerst in Nordamerika ausgebildet, dann von da nach Frankreich verpflanzt und durch französische Einwirkung zuerst zu Ende des vorigen Jahrhunderts in die Schweiz eingeführt worden ist, so fand

sich da doch vom Mittelalter her, hauptsächlich in den Städten, und in den alten Gemeindeverfassungen ganz verwandte Rechtsanschauungen und Institutionen, und erhielt sie in den großen republikanisch erzogenen Mittelklassen eine sichere Grundlage und eine nicht leicht zu erschütternde Stütze. Der städtischen Kultur erschien die unmittelbare Demokratie theils zu roh, theils zu lästig und unbequem. Die repräsentative Demokratie befriedigte das Selbstgefühl der Massen und ihre Ansprüche auf Rechtsgleichheit und zugleich berücksichtigte sie in der Vertretung das Bedürfniß höherer Bildung und Geschäftskunde. Sie wurde daher, einmal eingeführt, in sehr kurzer Zeit in der Schweiz heimisch und ging rasch in die Volkssitten über.

4) Grundrechte. Die Bundesverfassung bezeichnet es ausdrücklich als einen Zweck des Bundes: „Schutz der Freiheit und der Rechte der Eidsgenossen" (Art. 3). Zwar sind die allgemeinen Grundrechte der Schweizer in der Bundesverfassung nur in wenigen Sätzen und ohne scharfe grundsätzliche Formulirung bedacht, der Schweizer ist gegen solche Abstraktionen mißtrauisch —; aber diese Rechte werden in der Praxis geschützt, der Bund tritt, wenn sie verletzt werden, auch den kantonalen Autoritäten entgegen und hebt die Gesetzesbestimmungen, Regierungsbeschlüsse und selbst Urtheile auf, welche jene gewährleisteten Rechte auch der einzelnen Bürger mißachtet haben. In dieser Hinsicht nimmt der Bund allerdings eine übergeordnete und kontrolirende Autorität in Anspruch. Er kann nicht Anderes anordnen in kantonalen Dingen, aber er kann kantonale Anordnungen aus dem Grunde für unwirksam erklären, daß sie das Bundesrecht verletzen. Die Bedeutung dieser Bundesgarantie ist um so umfassender, als der Bund auch auf diejenigen Rechte seinen Schutz ausdehnt, welche durch die von ihm anerkannten Kantonsverfassungen gewährleistet werden. (Art. 5.) Beschwerden über die Mißachtung verfassungsmäßiger Rechte können bei der Bundesversammlung anhängig gemacht werden, welche dieselben entweder von der Hand weist, oder einer Prüfung unterwirft und das Nöthige von sich aus als politische Autorität verfügt, oder endlich an das Bundesgericht zu rechtlicher Erledigung übermittelt. (Art. 74.)

Hervorgehoben sind die Gleichheit vor dem Gesetz (Art. 4), welche insbesondere auch so verstanden wird, daß kein Kanton die Schweizerbürger „christlicher Konfession" aus andern Kantonen in Gesetz und Gerichtsverfahren anders behandeln darf als seine eigenen Bürger (Art. 48); das Recht der freien Niederlassung für alle Schweizerbürger, „welche einer der christlichen Konfessionen angehören", im ganzen Umfang der Eidsgenossenschaft, nach nähern bundesverfassungsmäßigen Bestimmungen. (Art. 44.) Dieses Recht wird durch die entwickelte Bundespraxis nicht blos gegen den Kanton geschützt, welcher die Aufnahme ohne Grund verweigert, sondern auch gegen den Heimatskanton, welcher seinem Bürger, der sich anderswo niederlassen will, unbegründete Hindernisse bereitet. Mit dem Recht der Niederlassung ist das Recht des Gewerbebetriebs, des Erwerbs von Liegenschaften, und sogar die Ausübung der politischen Rechte, selbst des Stimmrechts bei Kantonalwahlen, nur nicht das Gemeinde- und Korporationsrecht und daher auch nicht das Recht auf Armenunterstützung verbunden. Die alten Bürgergemeinden mit ihren Nutzungsgütern und ihrem Armenwesen werden auch von der neuen Bundesverfassung noch den besondern Einrichtungen der Kantone überlassen und nur ausgesprochen, daß kein Kanton einem Bürger sein Bürgerrecht entziehen darf, und Ausländer nur zu Bürgern aufgenommen werden dürfen, wenn sie aus ihrem bisherigen Staatsverband entlassen werden (Art. 4 B.), die letztere Bestimmung wird indessen mit Recht nicht enge und nicht formell interpretirt. Gegenüber an-

dern Kulturvölkern fällt es auf, daß jene Rechte nur den Schweizerbürgern einer christlichen Konfession verbürgt sind, nicht auch den Juden noch andern Personen, welche sich als Nichtchristen bekennen. Die Beschränkung, welche auf die Dauer unhaltbar ist, da sie der Natur des Rechts widerstreitet, welches nicht auf dem Glauben beruht, erklärt sich theils aus den überlieferten konfessionellen Gewohnheiten und Ansichten, theils aus der Abneigung eines großen Theils der Bevölkerung gegen die Ansiedelung von Juden. Durch den eben mit Frankreich abgeschlossenen Handelsvertrag hat auch diese mittelalterliche Abschließung einen Bruch erfahren. Als die Bundesverfassung es endlich wagte, „den anerkannten christlichen Konfessionen im ganzen Umfang der Eidsgenossenschaft die freie Ausübung des Gottesdienstes" zu gewährleisten (Art. 44), so war das ein so großer Fortschritt gegen die alte konfessionelle Engherzigkeit sehr vieler Kantone, daß man sich scheute, das Princip des konfessionslosen Rechts auszusprechen. Da dem Bund überdem das Recht vorbehalten blieb, auch seinerseits für den Frieden unter den Konfessionen zu sorgen, so erließ er in diesem Sinne ein Gesetz über die gemischten Ehen (v. 3. December 1850), in welchem er dieselben gegen die pfäffische Unduldsamkeit schützte und das Recht des Vaters über die religiöse Erziehung der Kinder zu entscheiden, anerkannte. Ebenso wurde ein Gesetz über die Scheidung gemischter Ehen, vom 3. Februar 1862 nöthig und hierin die Kompetenz des Bundesgerichts erweitert.

Auch die Preßfreiheit wird vom Bunde gewährleistet, aber die Preßgesetzgebung den Kantonen überlassen, unter der Kontrole des Bundesraths (45). Von diesem Recht der Kontrole machten die Bundesbehörden wiederholt Gebrauch. Das Recht „der Bürger, Vereine zu bilden" ist anerkannt, sofern solche weder in ihrem Zweck noch in den dafür bestimmten Mitteln rechtswidrig oder staatsgefährlich sind." (46.) Die Gesetze gegen den Mißbrauch dieses Rechts, werden von den Kantonen erlassen. Die Bundesverfassung erwähnt zwar hier der Kontrole des Bundes nicht, aber der Bund hat sich seither für kompetent erklärt, gegen kantonale Unterdrückung der Vereinsfreiheit Schutz zu gewähren. Anerkennung des Petitionsrechts, Unverletzlichkeit des Briefgeheimnisses, Freizügigkeit, Abschaffung der Abzugsrechte, Sicherung des Gerichtsstandes des Wohnorts für den Schuldner und gegen unbefugte Arreste, Verbot der Ausnahmsgerichte, Abschaffung der Todesstrafe für politische Vergehen, Asylrecht u. s. f. sind weitere grundrechtliche Bestimmungen der Bundesverfassung.

B. Organisation des Bundes. Bundesbehörden.

1) Die Bundesversammlung. „Die oberste Gewalt des Bundes wird durch die Bundesversammlung ausgeübt", welche wie der nordamerikanische Kongreß in zwei Häuser, in zwei Räthe abgetheilt ist: a) den Nationalrath, welcher durch unmittelbare Volkswahlen besetzt wird und aus Abgeordneten des Schweizervolkes besteht, und b) den Ständerath, welcher von den Kantonen gewählt wird. Die Vertretung des Nationalraths beruht auf dem Gedanken der Einheit des Schweizervolks, obwohl die kantonale Umgrenzung für die Wahlkreise benutzt wird; der Ständerath dagegen, welcher an die alte Tagsatzung erinnert, ist auf das föderale Princip gebaut, indem die Kantone als Einzelstaaten in ihm vertreten werden. Jeder ganze Kanton ernennt zwei Mitglieder, jeder Halbkanton ein Mitglied in den Ständerath. Der Kanton Bern mit einer Bevölkerung von 467,000 Seelen steht hier an Stimmrecht dem Kanton Zug, mit nicht ganz 20,000 Seelen, und Zürich mit 266,000 Seelen steht dem Kan-

ton Uri mit nicht völlig 15,000 Seelen gleich. Jeder dieser Kantone hat zwei Stimmen. Aber diese Gleichheit der Staatenvertretung bei ungleichen Machtverhältnissen erhält durch die Volksvertretung im Nationalrath, in welchem die Volkszahl in's Gewicht fällt: „Auf je 20,000 Seelen der Gesammtbevölkerung wird ein Abgeordneter gewählt", ihre Ergänzung und Berichtigung. Der Nationalrath wird je auf 3 Jahre gewählt, die Gesandten zum Ständerath können noch leichter von den Kantonen gewechselt werden; viele Kantone wählen dieselben alljährlich neu.

Die Gefahr der bloßen föderalen Vertretung ist Mangel an Einheit und daher an Wirksamkeit der Gesammtorgane, Spaltung, Schwäche; die Gefahr der unitarischen Vertretung ist Zerstörung der Selbständigkeit der Einzelstaaten. Dort kommt die Macht des Ganzen, hier die Freiheit der Glieder, nicht zur Geltung. Die Bundesverfassung sucht jener Gefahr durch die Einrichtung des Nationalraths und dieser Gefahr durch den Ständerath zu entgehen; und indem sie beide Principien mit einander verbindet, beide Räthe auf Verständigung und wechselseitige Beachtung hinzuweisen, ohne welche ein so komplicirtes Staatswesen nicht gedeihen kann. Diese Verbindung scheinbar widerstrebender Gegensätze erschwert zwar die Bewegung des politischen Lebens, aber sie erhöht es auch und macht es reicher und fruchtbarer.

Mit dem Zweikammersystem in der konstitutionellen Monarchie ist es insofern ähnlich, als auch hier die Gesetze und Beschlüsse, um zu rechtsverbindlicher Wirksamkeit zu gelangen, vorerst in zwei getrennten Versammlungen selbständig berathen und entschieden werden und der Zusammenstimmung beider bedürfen. Ueberdem ist der Nationalrath den zweiten Kammern ähnlich gestaltet und läßt sich der Ständerath, obwohl auf dem Princip der Verbündung von Staaten und nicht auf dem der Aristokratie ruhend, doch nicht unpassend mit den Ersten Kammern vergleichen, indem auch in ihm die geschichtlichen Mächte vorzugsweise berücksichtigt sind, und er ebenso eher der Erhaltung wie der Nationalrath eher der Bewegung dient. Aber die schweizerische Einrichtung unterscheidet sich von dem Zweikammersystem der konstitutionellen Monarchie dadurch, daß sie die Bundesregierung (den Bundesrath) nicht als dritten Faktor der Gesetzgebung anerkennt — obwohl der Bundesrath auch durch seine Vorschläge und seine Theilnahme an der Berathung einen erheblichen Einfluß darauf äußert — sondern vielmehr die Bundesversammlung dem Bundesrathe überordnet. Ueberdem ist dafür gesorgt, daß nicht etwa durch einen dauernden Widerspruch zwischen beiden Versammlungen die Gesetzgebung ins Stocken komme und die Ausübung der obersten Gewalt gehindert werde. Da im Grunde beide auf Volkswahl beruhen, indem die Kantonsbehörden, welche die Ständeräthe zu wählen haben, selber wieder aus wechselnden Volkswahlen hervorgehen, so würde das Schweizervolk durch seine Wahlen der Nationalräthe, oder die Kantone durch ihre Wahlen der Ständeräthe bald wieder die ernstlich gestörte Harmonie herstellen. Vorübergehend kann wohl die Entzweiung der beiden Räthe einen Vorschlag beseitigen, aber auf die Dauer ist keine Lähmung des Staates zu befürchten. Ueberdem bestimmt die Bundesverfassung, daß für die Wahlen und für die Entscheidung der Kompetenzstreitigkeiten, die sofort und jederzeit erledigt werden müssen, beide Abtheilungen zu Einer Verhandlung sich zusammen finden und mit absoluter Mehrheit aller Stimmenden entschieden werde (80).

Die Befugnisse der Bundesversammlung sind sehr ausgedehnt. Sie ist überhaupt die oberste Autorität und ihr vornehmlich die *Ausübung der Bundessouveränetät* anvertraut. Insbesondere geht die ganze *Bundesge-*

setzgebung von ihr aus, und kommt ihr auch die Revision der Bundesverfassung zu. Sie übt auch wichtige Handlungen der Bundesregierung aus, indem sie über die Anerkennung auswärtiger Staaten entscheidet, völkerrechtliche Verträge und Bündnisse mit auswärtigen Staaten abschließt, die Maßregeln für die äußere Sicherheit anordnet, für Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz sorgt, Kriegserklärungen erläßt und Friedensschlüsse gutheißt, die Verfassungen und das Gebiet der Kantone gewährleistet, Maßregeln für die innere Sicherheit, für die Handhabung von Ruhe und Ordnung trifft, Amnestie und Begnadigung gewährt, die Bundesverfassung handhabt, über das Bundesheer verfügt, das Zoll- und Postwesen, Münzen, Maß und Gewicht ordnet, öffentliche Anstalten und Werke errichtet u. s. f. Sie wählt den Bundesrath, das Bundesgericht, den Kanzler, den General, den Chef des Stabs, eidsgenössische Repräsentanten, sie übt die Oberaufsicht über die eidsgenössische Verwaltung und Rechtspflege und entscheidet über Beschwerden der Kantone oder einzelner Bürger, über Verfügungen des Bundesraths und über staatsrechtliche Streitigkeiten der Kantone.

Sie versammelt sich jährlich mindestens einmal zu ordentlicher Sitzung. Ihre Mitglieder, auch die Ständeräthe sind nicht an Instruktionen gebunden. Die Mehrheit der Stimmen gilt als Beschluß des betreffenden Rathes.

2) Der Bundesrath. Die regelmäßige oberste Geschäftsleitung und Verwaltung wird einem aus sieben Mitgliedern bestehenden Kollegium übertragen, dessen Mitglieder von der Bundesversammlung auf 3 Jahre frei aus allen Schweizerbürgern gewählt werden, und aus denen alljährlich von der Bundesversammlung der Bundespräsident und dessen Stellvertreter ernannt werden. Die Mitglieder des Bundesrathes dürfen nicht zugleich ein anderes öffentliches Amt, insbesondere auch kein Kantonalamt bekleiden. Die ganze Institution ist somit eine nationalschweizerische. Sie unterscheidet sich von dem alten staatenbündlichen System der vorörtlichen Regierung, welches vor 1798 und wieder nach 1815 bestanden und die Leitung der Bundesangelegenheit der vorörtlichen Kantonsregierung übertragen hat, ebenso wie von der Mediationsverfassung, welche den ersten Magistraten des wechselnden Vororts zum Landammann der Schweiz erhöht hat, dadurch, daß sie die Bundesregierung von der Kantonalregierung gänzlich trennt und auf die allgemeine Ermächtigung der Bundesversammlung als der Vertreterin des Schweizervolks gründet. Sie ist aber auch von dem Vollziehungsdirektorium der helvetischen Republik von 1798 dadurch verschieden, daß sie den Unterschied von Regierung und Ministerium nicht kennt, sondern in dem Bundesrathe die sämmtlichen leitenden Regierungsämter einigt und gleichmäßig vertheilt. Von dem nordamerikanischen System eines durch Wahlmänner der Nation gewählten regierenden Bundespräsidenten mit seinen Ministern ist sie noch mehr verschieden. Aber sie ist in Uebereinstimmung mit dem in der Schweiz herkömmlichen und vorwiegenden System der kollegialen, von den Großen Räthen oder den Landsgemeinden gewählten Regierungsräthe. Die Hauptvortheile des schweizerischen Systems sind die gesicherte Harmonie der Regierung mit dem Gesetzgebungskörper, die Entfernung der Gefahr vor einer diktatorischen Politik Eines Mannes, die Vermeidung der großen Wahlaufregung, eine gewisse demokratische Gleichheit der Bundesräthe unter sich und mit andern Würden. Aber dasselbe enthält auch eine geringere Einheit innerhalb der Regierung, macht es möglich, daß sich inmitten der Regierung Parteien bilden und bekämpfen, schwächt in Folge dessen die Autorität und die Energie der Leitung und bringt die Regierung in eine so bedeutende Abhängigkeit von

der Bundesversammlung, daß sie zuweilen wie eine bloße Kommission dieser für die Verwaltung und Geschäftsbesorgung betrachtet und behandelt wird.

Dem Bundesrath kommt zwar die wirkliche Bundesregierung, nicht bloße Bundesverwaltung zu, aber er ist auch in jener Eigenschaft nicht allein der Kontrole der Bundesversammlung unterworfen und für seine Amtsführung verantwortlich, sondern in wichtigen Fällen sogar angewiesen, die Entscheidung der Bundesversammlung einzuholen, und immer verbunden, sich der Autorität der Bundesversammlung unterzuordnen; deßhalb wächst seine eigene Autorität, wenn die gesetzgebenden Räthe nicht versammelt sind, und wird mehr beengt, wenn die Bundesversammlung einberufen ist. Er hat das Recht des Gesetzesvorschlags und der Begutachtung aller andern Gesetzesanträge, aber nicht das Recht weder der Sanktion noch des Veto gegenüber den Gesetzen, welche die Bundesversammlung beschlossen hat. Er sorgt für die Ausführung und Beachtung der Bundesgesetze und überwacht in dieser Hinsicht auch die Thätigkeit der Kantonalbehörden. Ueberdem leitet er die ganze Verwaltung in Diplomatie, Kriegswesen, Finanzen, Kulturanstalten u. s. f. und vertheilt zu diesem Behuf die Geschäfte nach Departementen unter die einzelnen Mitglieder. Es werden unterschieden, ein politisches, ein Militär-, ein Justiz- und Polizei-, ein Handels- und Zolldepartement, ferner ein Departement für das Innere, eines für das Post- (Eisenbahn-) und Bauwesen und eines für die Finanzen.

Der Sitz der Bundesversammlung und der Bundesregierung ist die Stadt Bern. Bis 1798 war die Stadt Zürich der Vorort der Eidsgenossenschaft, obwohl damals mit weit geringerem Einfluß. In der helvetischen Periode wechselte der Sitz der Bundesleitung zwischen Luzern, Aarau und Bern. In der Vermittlungsperiode gab es sechs jährlich wechselnde Vororte: Freiburg, Bern, Solothurn, Basel, Zürich und Luzern, die dann 1815 auf drei je zu zwei Jahren wechselnde Vororte Zürich, Bern und Luzern vermindert wurden. Die eidsgenössische Kanzlei wanderte so von Zeit zu Zeit aus einer Stadt in die andere, aber damit kamen auch bald die Einflüsse der Ostschweiz, bald der Westschweiz, und hinwieder der Gegensatz der reformirten und der katholischen Schweiz zu einer zeitweise verstärkten Geltung. Auch Bern ist nicht etwa wie Washington ausschließlich Bundesstadt, sondern zugleich die Hauptstadt des größten und mächtigsten Kantons gleichen Namens. Auf die politische Atmosphäre des Bundessitzes übt daher die Stimmung Berns natürlich eine starke Wirkung bleibend aus; und es würde die ständige Anlehnung der bundesstaatlichen Regierung an den stärksten Kanton der Schweiz noch viel spürbarer, wenn das gesellschaftliche Leben Berns weniger in sich abgeschlossen und geneigter wäre, sich mit den übrigen eidsgenössischen Elementen zu assimiliren. In Bern ist nun die Bundeskanzlei, einen Kanzler an der Spitze, auch zu einem festen Wohnsitze gelangt.

3) Das Bundesgericht besteht aus eilf Mitgliedern, welche von der Bundesversammlung je auf drei Jahre gewählt werden. Dieses Bundesgericht ist keine ständige Behörde und hat daher auch keinen festen Amtssitz. Deßhalb sind diese Stellen vereinbar mit den Kantonalämtern und die Mitglieder erhalten keine Besoldung, sondern nur Taggelder. Die ganze Institution ist somit wenig fest und weder ihre Würde so erhöht, noch ihre Unabhängigkeit namentlich von Parteieinflüssen so gesichert, als es für den obersten Gerichtshof des Gesammtstaats erwartet wird.

Das Bundesgericht urtheilt als Civilgericht und zwar in einziger Instanz: 1) über die Processe zwischen Kanton und Kanton oder zwischen Kanton

und Bund, die nicht staatsrechtlicher Natur sind, 2) über Privatklagen gegen den Bund über 3000 Fr. Streitwerth, 3) über Heimathlosigkeit, 4) als Kompromißgericht in Streitigkeiten zwischen Korporationen oder Privaten mit einem Kanton oder einer andern Körperschaft, wenn der Streitgegenstand 3000 Fr. übersteigt; der Grund dieser Ausdehnung liegt in der Unverlässigkeit der kantonalen Justiz in solchen Fällen; 5) in Expropriationsfällen bezüglich der Eisenbahnen.

Ueberdem ist das Bundesgericht zugleich Strafgericht: 1) gegen Beamte des Bundes wegen Verletzung ihrer Amtspflicht, 2) wegen Hochverraths gegen die Eidsgenossenschaft und Aufruhrs oder Gewaltthat gegen die Bundesgewalten, 3) wegen völkerrechtlicher Verbrechen und Vergehen; 4) wegen politischer Verbrechen und Vergehen, wenn eine bewaffnete eidsgenössische Intervention nöthig geworden ist. In diesen Fällen werden Geschworne zugezogen, welche über die Thatfrage urtheilen, und es wird sowohl eine Anklagekammer als ein Kassationsgericht gebildet.

Endlich ist das Bundesgericht auch staatsrechtliches Gericht, insofern es über Verletzung der durch die Bundesverfassung garantirten Rechte urtheilt, wenn solche Klagen von der Bundesversammlung an dasselbe gewiesen werden.

Dagegen ist das Bundesgericht weder Obergericht noch Kassationsgericht gegenüber den Kantonsgerichten, die vielmehr in ihrem Bereich oberste Gerichte sind. Eine Ausnahme tritt ein, wenn es sich um Anwendung der Bundesgesetze in den Kantonen handelt. Damit die Einheit und Wirksamkeit der Bundesgesetzgebung überall gewahrt bleibe, wird das Bundesgericht zum Kassationshofe für alle darauf bezüglichen Rechtsfragen, auch wenn dieselben zunächst von den Kantonsgerichten bei Behandlung ihrer Justizkompetenz entschieden werden.

Auf der andern Seite werden aber auch geringfügige Vergehen, die ihrem Begriffe nach in die Bundeskompetenz einschlügen, der Einfachheit und Wohlfeilheit wegen den Kantonsgerichten zur Beurtheilung überlassen.

4) Der Bereich der Bundeshoheit im Einzelnen. I. Aeußere Beziehungen. Vorzüglich in den völkerrechtlichen und diplomatischen Beziehungen macht sich die Bundeshoheit geltend, im Gegensatz zu der Kantonalhoheit, welche hier fast ganz verschwindet. Der Bund (Bundesrath) empfängt fremde Gesandte und beglaubigt die schweizerischen Gesandten. Den Kantonen ist mit fremden Regierungen kein amtlicher Verkehr anders gestattet, als durch Vermittlung des Bundesrathes: es gilt das auch von dem brieflichen Verkehr. Eine Ausnahme macht nur der Verkehr der untergeordneten Verwaltungs-, Polizei- und Gerichtsbehörden in Sachen der Staatswirthschaft, der Nachbarverhältnisse, der gerichtlichen und polizeilichen Requisitionen. Indessen ist eine Requisition auf Auslieferung schon nicht mehr dieser Verhandlung anheimgegeben, sondern übt der Bund hier seine Kontrole zum Schutz der persönlichen Freiheit aus. Auch die „Verwendung für Schweizerbürger im Ausland" besorgt der Bundesrath, ohne sich jedoch in Privatstreitigkeiten derselben im Ausland irgendwie einzumischen, so lange noch die kompetenten Landesbehörden angerufen werden können; wohl aber nimmt er sich seiner Landsleute an, wenn Schweizer im Ausland „den internationalen Grundsätzen oder bestehenden Verträgen zuwider" behandelt werden.

Die Anerkennung auswärtiger Staaten und Regierungen ist ausschließlich Bundessache und für die Kantone verbindlich. Bündnisse, Zoll- und Handelsverträge kann nur der Bund mit auswärtigen Staaten abschließen. Den Kantonen ist es zwar nicht ganz verwehrt, auch Verträge mit fremden Staaten abzuschließen, denn die Kantone bleiben völkerrechtliche Gemeinwesen, aber nur in untergeordneten Dingen der Wirthschaft, des Nachbarverkehrs, der Polizei, und es bedürfen diese

Verträge der Genehmigung des kontrolirenden Bundesraths. Unter sich selber dürfen die Kantone ebenfalls Verträge, aber keine politischen Sonderbünde mehr schließen; und auch in dieser Hinsicht wird Bundeskontrole geübt.

Werden durch den Inhalt solcher Verträge des Bundes mit dem Auslande Dinge geordnet, welche an sich in den Bereich der Kantonalgesetzgebung und Kantonalkompetenz gehören, so entsteht die schwierige Frage, ob dieselben nun gegen den Willen des betreffenden Kantons zu Recht bestehen? Der Bund wird sich davor hüten müssen, solche Dinge zu ordnen, ohne der Zustimmung der betheiligten Kantone sicher zu sein. Wenn aber einmal der Vertrag abgeschlossen ist, dann hat der auswärtige Staat ein Recht auf Vollziehung und die Bundesautorität muß dafür sorgen, beziehungsweise der Kanton dieser Nothwendigkeit sich fügen.

Endlich ist der Bund allein kompetent, Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, aber auch ganz allgemein berechtigt, alle Maßregeln zu ergreifen, welche zur Behauptung der Unabhängigkeit und Neutralität der Schweiz nöthig erscheinen, also nicht blos kriegerische, sondern ebenso polizeiliche Maßregeln, wie z. B. die Internirung von fremden Flüchtlingen. In diesen Dingen ist aber die Kompetenz der Bundesversammlung entscheidend.

II. Innere staatsrechtliche Befugnisse.

a) Militärhoheit des Bundes. Der Bund darf keine stehenden Truppen halten; auch in den Kantonen giebt es keine stehenden Truppen mehr, obwohl die Bundesverfassung es ihnen bis auf 300 Mann gestattet. Wohl aber hält der Bund ein ziemlich beträchtliches Instruktionspersonal, vorzüglich in den Waffengattungen, welche eine wissenschaftliche Bildung erfordern, und in diesem thatsächlich einen stehenden Officiersstab, der zur Ausbildung und Leitung des Bundesheeres unentbehrlich ist.

Nach der Bundesverfassung besteht in der Schweiz die allgemeine Wehrpflicht für alle Schweizerbürger, mit wenigen beschränkenden Ausnahmen. Sie beginnt mit dem angetretenen zwanzigsten und endigt mit dem vollendeten vierundvierzigsten Altersjahre.

Das Bundesheer wird aus den Kontingenten der Kantone gebildet, so jedoch, daß der Bund für die Einheit der Leitung, der Bewaffnung, des Unterrichts sorgt. Wenn die Truppen aus dem Kantonaldienst in den eidsgenössischen Dienst berufen werden, so schwören sie der Eidsgenossenschaft Treue, und führen so lange derselbe fortdauert, nur die eidsgenössische Fahne und stehen ausschließlich unter eidsgenössischem Kommando.

Das Bundesheer besteht a) aus dem Auszug, wozu jeder Kanton auf je 100 Seelen 3 Mann zu stellen hat. Sie werden aus den Altersklassen bis höchstens 34 Jahren genommen; b) aus der Reserve, welche halb so stark ist und aus Mannschaft besteht, die zuvor im Auszug gedient hat. Ueberdem kann der Bund in Zeiten der Gefahr c) über die Landwehr der Kantone verfügen. Der Bestand des Bundesheers betrug am 31. December 1863:

| | Genie. | Artillerie. | Kavallerie. | Scharfschützen. | Infanterie. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Auszug | 1344 | 7592 | 1883 | 5711 | 68,911 | 85,441 |
| b) Reserve | 790 | 5067 | 1110 | 3322 | 35,332 | 45,631 |
| | 2134 | 12,659 | 2993 | 9033 | 104,243 | 131,072 |
| c) Landwehr | 631 | 4388 | 1058 | 4755 | 52,704 | 63,536 |

Dazu kommt der eidsgenössische Stab, welcher am 1. Jan. 1864 folgenden Bestand hatte:

| | Generalstab. | Genie. | Artillerie. | Justiz. | Kommissariat. | Gesundheit. | Total. |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| a) Obersten | 40 | 2 | 9 | 4 | — | 1 | 56 |
| b) Oberstlieutenants | 39 | 5 | 11 | 4 | 8 | 4 | 71 |
| c) Majore | 39 | 7 | 19 | 6 | 20 | 9 | 100 |
| d) Hauptleute | 41 | 16 | 21 | 26 | 16 | 52 | 172 |

Dazu noch 93 Oberlieutenants, 109 I. Unterlieutenants und 17 II. Unterlieutenants und 44 Sekretaire, zusammen ein eidsgenössisches Stabspersonal von 662 Mann. Die Ernennung und Beförderung dieser Officiere geschieht durch den Bundesrath, auf Vorschlag der Kantone, oder des Oberbefehlshabers, der Inspektoren und der Chefs der Stabsabtheilungen. Bis zum Grade des Hauptmanns wird auf das Dienstalter geachtet, von da an aufwärts aber frei befördert, nur mit Zurechnung von 2 Jahren Dienstzeit in dem vorhergehenden Grad.

Die Mannschaften und die Trainpferde sind auf die Kantone nach einer Matrikel vertheilt; die Eidsgenossenschaft übernimmt aber auf ihre Kasse eine Anzahl von Geschützen und andern Ausrüstungsgegenständen. Ebenso ist der Unterricht für Genie, Artillerie, Scharfschützen und Kavallerie Bundessache, der für Infanterie dagegen Kantonalsache, aber unter Bundeskontrole. Das Kriegsmaterial gehört größten Theils den Kantonen, wird aber von dem Bunde beaufsichtigt.

b) Die Polizeihoheit des Bundes ist dagegen fast ausschließlich auf die politische Polizei beschränkt, im Interesse der völkerrechtlichen Stellung der Schweiz und ihrer Sicherheit und Neutralität und im Interesse des innern Friedens. In der Hauptsache gehört die Polizei den Kantonen zu. Am meisten wird die Bundespolizei beschäftigt mit den Verhältnissen von politischen Flüchtlingen, Deserteuren und Heimatlosen.

c) Justizhoheit. Das Justizdepartement hat eine Anzahl von Beschwerden zu erledigen, welche sich zumeist auf das Niederlassungswesen, auf die Gleichstellung der Eidsgenossen mit den Kantonsbürgern in den Kantonen, auf die Vollziehung gerichtlicher Urtheile in andern Kantonen, den Gerichtsstand, Arreste, Anwendung von Staatsverträgen und Konkordaten unter den Kantonen u. s. f. beziehen. Durch die Thätigkeit dieses Departements vorzüglich, dem lange Dr. Furrer vorstand, hat sich eine staatsrechtliche Praxis von wissenschaftlichem Werthe ausgebildet, welche in dem Werke Ullmers dargestellt ist.

d) Finanzhoheit. Die Finanzen der Schweiz stehen günstig. Zwar ist ihr Reinvermögen nur gering, indem die Domänen durchweg den Kantonen angehören. Es betrug Ende 1851 nur ein Reinvermögen von 7,777,928 Fr., worunter nur 1,760,907 Fr. verfügbares, das übrige gebundenes Vermögen; aber Ende 1863 bereits 11,515,996 Fr., worunter 3,390,778 Fr. verfügbare Kasse. Die Passiven, größtentheils von einem Darlehen aus der Zeit des Neuenburgerstreites mit Preußen herrührend, betrugen Ende 1863 nur 4,636,336, die durch anderweitige Aktiven über jenes Reinvermögen hinaus gedeckt sind.

Die Haupteinnahme bilden die Grenzzölle, welche auf Rechnung der Eidsgenossenschaft erhoben, aber theilweise noch in Folge des Loskaufs der früheren Kantonalzölle an die Kantone abgegeben werden müssen. Da indessen der Gesammtertrag bedeutend gestiegen, während die Abgabe an die Kantone wesentlich dieselbe geblieben ist, so ist die Vermehrung dieser Einnahmsquelle vorzugsweise dem Bunde zu Gute gekommen.

| | Roheinnahme. | Reinertrag. | An die Kantone. |
|---|---|---|---|
| 1851 | 4,892,644 | 1,848,686 | 1,705,216 |
| 1861 | 8,137,834 | 4,635,073 | 2,462,405 |
| 1863 | 8,540,483 | 5,035,584 | 2,473,195 |

Die Verwaltungskosten (Grenzwache) betragen beinahe 11 % der Roheinnahme.

Die Postverwaltung ist zwar ebenfalls eidsgenössisch, aber wieder mit Entschädigungen an die Kantone schwer belastet. Die an die Kantone zu bezahlende jährliche Entschädigung beträgt: 1,486,560 Fr., und da der Reinertrag diese Summe nicht immer deckte, so hat auch die Erhöhung des Gesammtertrags bisher der Bundeskasse noch keine wirklichen Einnahmen geliefert.

| | Roheinnahme. | Reineinnahme. |
|---|---|---|
| 1849 | 4,898,327 | 1,050,064 |
| 1857 | 8,279,989 | 1,523,863 |
| 1863 | 7,744,082 | 1,608,907 |

Für die Postverwaltung haben die financiellen Rücksichten nur einen ganz untergeordneten, die Verkehrsrücksichten den entscheidenden Werth. Die Anzahl der Reisenden, welche die Posten benutzen, betrug 1863 773,882 Personen; die Zahl der Briefe ist von 15,106,117 im Jahre 1850 auf 33,311,271 im Jahre 1863 gestiegen. Auf jeden Kopf sind jährlich 12,73 Briefe zu rechnen, ein Verhältniß, das nur in England mit 20,52 auf den Kopf übertroffen wird. In Frankreich werden 7,25, in Preußen 8,01, in Baden 7,63, in Bayern 6,25, in Sachsen 7,25 auf den Kopf gerechnet.

Dagegen gewährt das ebenfalls sehr ausgebildete Telegraphenwesen, das von Anfang an als eidsgenössische Anstalt behandelt worden ist, bereits eine financielle Einnahme, im Jahr 1863 eine Reineinnahme von 82,360 Fr. Die Zahl der Depeschen betrug 1863 bereits 456,871 und zwar 298,778 interne und 116,212 internationale Depeschen.

Aus den Ausgaben sind hervorzuheben: die Ausgaben für sämmtliche oberste Bundesbehörden (Nationalrath, Ständerath, Bundesrath, Bundesgericht, Kanzlei und Pensionen) betrugen im Jahr 1861: 290,661 Fr. und im Jahr 1863: 362,458 Fr. Die Departementalausgaben betrugen 1863: 603,689 Fr., die Militärverwaltung 3,301,965 Fr. und das Polytechnikum 381,376 Fr. Die Gesammteinnahmen beliefen sich in der

| | |
|---|---|
| Staatsrechnung von 1863 auf | 19,495,890 Fr. |
| die Gesammtausgaben von 1863 auf | 18,671,651 Fr. |
| Ueberschuß | 824,239 Fr. |

e) Volkswirthschaftspflege. Der Bundeskompetenz vorbehalten sind außer den Zöllen, Posten und Telegraphen auch das Münzregal und das Maß- und Gewichtssystem. Früher hatte jeder Kanton seine eigenen Münzen und manche Kantone auch einen besondern Münzfuß. Das Bundesgesetz vom 7. Mai 1850 führte einen einheitlichen schweizerischen Münzfuß nach dem französischen Frankensystem ein und in kurzer Zeit verschwand die frühere Münzverwirrung. Es wurde nun auch 1854 eine eidsgenössische Münzstätte errichtet.

Das Eisenbahnwesen wurde zwar nicht als Bundessache erklärt, sondern zunächst der Kantonalgesetzgebung überlassen; indessen die große Bedeutung dieses internationalen Verkehrsmittels veranlaßte doch die Bundesbehörden, die gemeinsamen Interessen zu schützen. Einen Anhalt gewährte die Bestimmung der Bundesverfassung (Art. 21), daß der Bund berechtigt sei, „im Interesse der Eidsgenossenschaft oder eines großen Theils derselben öffentliche Werke zu errichten oder zu unterstützen" und zu diesem Behuf die Expropriation zu fordern. Im Jahre 1852 kam die wichtige Frage zur Entscheidung und die Bundesversammlung erklärte sich grundsätzlich dafür, „daß der Bau und Betrieb von Eisenbahnen den Kantonen, beziehungsweise der Privatthätigkeit überlassen bleibe," daß aber die Konzessionen

der Kantone der Bundesgenehmigung unterliegen. Für die Zukunft behält sich der Bund überdem das Recht des Rückkaufs der einzelnen Bahnen vor, und zwar in dem Sinn, daß bei einem Rückkauf nach 30, 45 und 60 Jahren der Bund den 25fachen Werth des durchschnittlichen Reinertrags der letzten 10 Jahre, nach 75 Jahren den $22^1/_2$fachen und nach 90 Jahren den 20fachen Werth bezahlt. Der Bund nahm überdem das Recht in Anspruch, einzelne Kantone theils zu Konceſſionen, theils zur Bewilligung von Anschlüssen zu nöthigen, wenn eine neue Eisenbahn im eidsgenössischen Interesse sei. Die Streitigkeiten darüber wirkten eine Zeit lang der Geldinteressen wegen, die daran gebunden waren, stärker auf das Parteiwesen, als die politischen Gegensätze, und wurden zum Theil mit großer Leidenschaft geführt.

Für Flußkorrektionen wurde die Beihülfe des Bundes mit Erfolg angesprochen. An die Rheinkorrektion gab er den Kantonen Graubünden und St. Gallen einen Zuschußkredit von 2,800,00 Fr. Auch für die Reuß, die Rhone und insbesondere die Korrektion der Juragewässer interessirte sich der Bund. Ueberdem unterstützte er den Bau von Gebirgsstraßen hauptsächlich im Interesse der militärischen Verbindung der verschiedenen Thäler, und gab an die Brünig-, Furka-, Oberalp-, Axenstraße und das Bündnerstraßenwesen sehr bedeutende Beitragssummen.

f) Kulturpflege. Die Kulturpflege gehört vorzugsweise in den Bereich der Kantone. Dem Bund ist vorbehalten, eine eidsgenössische Universität und eine polytechnische Schule zu gründen (Art. 22). Die bisherigen Versuche, die erstere herzustellen, sind aber jedesmal an der Eifersucht der Kantone, den widerstrebenden Wünschen der deutschen und der französischen Schweiz und an dem unentwickelten Interesse mancher Gegenden und Bevölkerungsklassen für die höhere Geistesbildung gescheitert. Der Gedanke ist aber nicht aufgegeben und das Bedürfniß einer höchsten Bildungsanstalt der Art, welches durch die drei Kantonsuniversitäten Zürich, Bern und Basel doch nur unvollständig befriedigt wird, noch im Wachsthum begriffen. Dagegen ist 1854 es geglückt, eine polytechnische Schule in Zürich zu errichten, welche bald zur Blüthe kam, aber noch sehr einer sorgfältigen und humanen Pflege bedarf, um die großen Hoffnungen zu erfüllen, welche auf dieselbe gesetzt wurden.

III. Die Kantonalverfassungen.

1) Die Gruppen der Kantone. Obwohl sämmtliche Kantone zu einem schweizerischen Gemeinwesen eng verbunden sind, so sind sie unter sich doch in Umfang, Volkszahl, Landesart, Geschichte und Kultur sehr verschieden. Diese Mannigfaltigkeit im Einzelnen zu schildern, dazu reicht der Raum, den das Staatswörterbuch für den Artikel Schweiz gewähren kann, nicht aus.

Die verschiedenen Kantone, in der alten Eidsgenossenschaft auch Orte und Stände genannt, ließen sich vor der Revolution hauptsächlich gruppiren: a) nach dem Alter der Bünde: es gab 8 alte Orte: Zürich, Bern, Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus und Zug; 5 neue Orte: Freiburg, Solothurn, Basel, Schaffhausen und Appenzell; sodann eine Anzahl zugewandter Orte, wie die Abtei und die Stadt St. Gallen, Biel, Mühlhausen, Rotweil, Graubünden, Wallis, Neuenburg, Genf, Bisthum Basel in verschiedenen und wechselnden Verhältnissen; endlich gemeine Vogteien, wie besonders das Aargau, Thurgau, Rheinthaal, Sargans und die italienischen Vogteien; b) nach dem Gegensatze der Städte und Länder: die Städtekantone waren: Zürich, Bern, Luzern, Freiburg, Solothurn, Basel und Schaffhausen unter den eigentlichen Orten; die Länder:

Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug, Appenzell; c) nach der Konfession: Der Gegensatz der katholischen und der reformirten Konfession spaltete eine Zeit lang die Eidsgenossenschaft ähnlich wie Deutschland in eine katholische und eine protestantische Schweiz. Katholisch blieben: Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, sodann Freiburg, Solothurn, zu denen später Tessin und Wallis hinzukamen; reformirt wurden: Zürich, Bern, Basel, Schaffhausen, denen sich Waadt und Neuenburg in der Folge anreihten. Einen paritätischen Charakter nahmen die Kantone Glarus, Appenzell (Außerrhoden protestantisch, Innerrhoden katholisch), Graubünden, Aargau, Thurgau und seit 1815 Genf an. Der paritätische Charakter ist also vorzüglich in den gemeinen Herrschaften und in den zugewandten Orten ausgebildet worden. Die Urschweiz um den Vierwaldstätterse her ist bis auf die neueste Zeit fast ausschließlich katholisch geblieben; die angesehensten und gebildetesten Kantone der alten Schweiz aber vertreten entschieden die Reformation. Im Ganzen verhält sich die reformirte Bevölkerung der Schweiz zu der katholischen ungefähr wie 3 zu 2.

Auch heute noch wirken die alten Gegensätze einiger Maßen fort, aber nicht mehr mit der frühern Stärke. Unter den Kantonen, alten und neuen jeder Art, besteht nun Rechtsgleichheit; die Verfassung der frühern Städtekantone ist nun gleichmäßig überall über die Landschaften ausgebreitet; endlich schützt die Eidsgenossenschaft die verschiedenen Konfessionen überall und sucht auch die Schweiz allmälig die politische und Rechtsordnung von der Abhängigkeit von den religiösen und kirchlichen Vorschriften und Beschränkungen zu befreien. Im Staate sind die Konfessionen geeinigt.

Der Gegensatz der Nationalitäten gehört vorzugsweise der neuen Schweiz an, denn die ganze alte Eidsgenossenschaft der XIII. Orte war deutsch; die romanischen Bestandtheile waren damals entweder nur zugewandte Orte oder gemeine Herrschaften oder Unterthanen einer deutschen Stadt. Nur in Freiburg mischte sich deutsches und welsches Element, aber das Patriciat blieb länger deutsch als die Stadt. In der neuen Schweiz dagegen erscheint das romanische Element in voller Selbständigkeit und zeichnet sich aus durch Bildung und modernes politisches Bewußtsein. Die neue Schweiz ist daher wesentlich zwei- beziehungsweise dreisprachig. In der Bundesversammlung spricht jeder in seiner Sprache und die Gesetze und Beschlüsse werden in deutscher und französischer, in der Regel auch in italienischer Sprache verkündet. Die französisch sprechende Bevölkerung verhält sich zu der deutsch (alemannisch) sprechenden ungefähr wie 1 zu 3. Aber es ist der Schweiz gelungen, das Problem der heutigen Zeit ihrerseits zu lösen; indem sie den verschiedenen Nationalitäten volle Freiheit verstattet in allen Kulturverhältnissen und jede in ihrer Art achtet, wahrt sie den Frieden der Nationalitäten und einigt dieselben im Bunde der Freiheit.

Die XXII Kantone der neuen Schweiz, oder wenn wir die Halbkantone als Staaten rechnen, die XXV Republiken derselben halten alle noch mit zäher Eigenart an ihrer kantonalen Selbständigkeit fest, wenn gleich die moderne Entwicklnng der Kleinstaaterei nicht günstig ist, mancher dieser Kantone nur ungenügende Kräfte besitzt, um die Anforderungen auch eines kleinen modernen Staates zu erfüllen, und es selbst für einige größere nützlich wäre, ihre enge Unterlage zu erweitern.

Die heutigen Kantone gruppiren sich, je nach verschiedenen politischen und wirthschaftlichen Strömungen und Aufgaben bald so, bald anders; indessen bilden die beiden Kantone Bern und Zürich, jener durch die eigene Größe, durch den

Bundessitz und durch eine gewisse Energie des Charakters, dieser durch industrielle und geistige Kultur hervorragend, oft zwei Centren, um welche sich die übrigen Kantone gruppiren. Zuweilen tritt auch der Gegensatz der Ostschweiz mit Zürich, der innern Schweiz mit Luzern, der deutschen Westschweiz mit Bern und der südwestlichen romanischen Schweiz mit Genf oder Waadt an der Spitze bedeutsam hervor.

2) Gesetzgebung. Ueberall wird die Gesetzgebung der Kantone durch Eine Versammlung, entweder wie in den meisten Kantonen durch die Volksvertretung, den Großen Rath (Landrath) oder wie noch in ein paar Ländern durch die Volksversammlung, die Landsgemeinde ausgeübt. Das Zweikammersystem, für die Bundesversammlung wohl anwendbar, paßt nicht zu dem engen Raum und den gleichmäßigen Verhältnissen der einzelnen Kantone. Die Großen Räthe sind sehr zahlreich; die von Zürich und Bern über 200 Mitglieder, in Zürich 1 auf 1200 Einwohner, in Bern 1 auf 2000 Einwohner; in andern Kantonen 100 und mehr Mitglieder, Luzern 100, Solothurn 107, Baselstadt 134, St. Gallen 150 Mitglieder u. s. f. Der kleinste Landrath von Uri hat 55, Zug 67 Mitglieder.

Die Wahlen in die Volksvertretung werden meistens in Wahlkreisen und seltener in den Gemeinden vorgenommen, und zwar durchweg in unmittelbarer Abstimmung der Urwähler. Stimmberechtigt sind, mit ganz geringfügigen Ausnahmen, alle Schweizerbürger. Nur in einigen Kantonen sucht man die etwaigen Mängel der zertheilten Wahlkreise durch einige mittelbare Wahlen des gesammten Großen Rathes zu ergänzen. Eine Verbesserung der bisherigen Wahlmethode nach den Vorschlägen von Hare ist auch in der Schweiz bisher noch nicht versucht worden, obwohl sie in so kleinen Gemeinwesen am ehesten durchzuführen wäre.

Die Großen Räthe (Landräthe, dreifachen Landräthe) stellen das Volk des Kantons in seiner Gesammtheit und Einheit dar und sind daher an keine Instruktionen der Wähler gebunden. Sie üben in den Repräsentativdemokratien die höchste gesetzgebende Gewalt aus; in vielen Kantonen auch dann, wenn Verfassungsgesetze in Frage sind, die freilich immer der Volksabstimmung unterliegen, in andern nur, wenn nicht ein eigener Verfassungsrath erwählt wird. Ueberdem prüfen sie den gesammten Staatshaushalt, bewilligen Steuern, haben das Recht, den Voranschlag zu bestimmen und die Staatsrechnung zu genehmigen; ihnen gebührt die Kontrole über die ganze Staatsverwaltung; die Staatsverträge bedürfen ihrer Billigung; sie üben zuweilen auch ein Recht der Begnadigung aus namentlich bei Todesurtheilen, und der Amnestie, zumal bei politischen Vergehen. Bei Kompetenzkonflikten zwischen Verwaltung und Justiz haben sie oft den Entscheid, oder ernennen zu diesem Behuf Konfliktkommissionen. Ueberdem üben sie durch viele wichtige Wahlen einen sehr großen Einfluß aus auf die ganze Verwaltung. Die Mitglieder der Kantonsregierungen und die obersten Gerichte werden in den meisten Kantonen durch sie auf eine Anzahl Jahre gewählt. Die Ausübung der Staatshoheit (Souveränetät) im Namen des Volkes ist in den repräsentativen Demokratien vornehmlich dieser Volksvertretung anvertraut.

Sie versammeln sich alljährlich, oft zwei und mehrere Male, aber immer nur zu kurzen Sitzungen von wenig Tagen. Der Gegensatz deutscher Kammern und dieser Großen Räthe zeigt sich nirgends schroffer, als in dieser Beziehung. Alle Geschäfte werden in kürzester Frist erledigt; bedarf eine Frage einer längeren Prüfung, so geschieht diese durch Kommissionen, welche auch dann zusammentreten,

wenn die Großen Räthe nicht versammelt sind, und welche sich gewöhnlich mit mündlicher Berichterstattung begnügen und nur ihre Anträge schriftlich formuliren.

In einigen Kantonen, den eigentlichen Demokratien, üben noch Landsgemeinden die oberste Gewalt aus, in welchen alle stimmberechtigten Landleute alljährlich mindestens zu Einer ordentlichen Versammlung zusammentreten, und welche unter dem Vorsitze der regierenden Landeshäupter über Annahme oder Verwerfung der Gesetze abstimmen. Es geschieht das noch in Uri, Ob- und Nidwalden, Glarus, Appenzell Außerrhoden und Innerrhoden. Indessen auch da bedarf man zur Vorberathung einer Volksvertretung, welche wieder als Großer Rath oder als Landrath, oder dreifacher Landrath die Gesetzesvorschläge — wenigstens in der Regel — im einzelnen durchberathet und feststellt. Der Hauptunterschied der Landsgemeinde- und der eigentlichen Repräsentativverfassung besteht darin, daß in jener sich die versammelte Bürgerschaft selber die Sanktion der Gesetze und insbesondere die Wahl der Regierung vorbehalten hat, während in dieser die Vertretung auch diese souveränen Befugnisse ausübt. Nur in ein paar Kantonen ist es den Bürgern gestattet, Anträge an die Landsgemeinde zu bringen, aber dieselben bedürfen ebenfalls der Vorberathung durch die Landräthe.

Ebenso werden in drei Kantonen die von der Volksvertretung beschlossenen Gesetze der Abstimmung der Bürger in den Gemeinden unterworfen (Sanktion), in Graubünden nach alter Sitte, in Schwyz zum Ersatz der frühern einheitlichen Landsgemeinde und in Baselland in Folge der Verfassungsrevision von 1863.

Eine andere — ebenfalls demokratische — Form, die Autorität der Großen Räthe durch Volksabstimmung zu beschränken, ist das Veto, das in manchen Kantonen eingeführt ist, d. h. die negative Befugniß der Bürger durch Erklärung ihrer Nichtzustimmung ein von der Vertretung beschlossenes Gesetz unwirksam zu machen. Es ist zuerst in St. Gallen eingeführt worden, hat sich dann aber über die Kantone Luzern, Solothurn, Schaffhausen und Thurgau verbreitet. Den Interessen der Kultur ist es fast ebenso ungünstig, wie die Sanktion der Gesetze in den Demokratien, und für die Interessen der Freiheit ist es entbehrlich.

3) Regierung und Verwaltung. Der Unterschied zwischen politischer Regierung und administrativer Verwaltung tritt in den Kantonen gegenwärtig noch weniger als früher hervor, weil die politische Leitung vornehmlich den Bundesbehörden zugehört. Die Kantonsregierungen sind daher mehr als früher oberste Verwaltungskollegien geworden. Aber sie sind in dieser Eigenschaft selbständig und nicht etwa bloße Unterbehörden der Bundesregierung.

In den Repräsentativdemokratien besteht gewöhnlich ein Regierungsrath (Kleiner Rath) von meistens 7—9, in einigen Kantonen auch von weniger, in andern von mehr Mitgliedern, welche von den Großen Räthen auf kurze Amtsdauern — meistens auf 4 oder 6 Jahren — gewählt werden. Nur in Genf wird der „Conseil d'Etat" von dem „Conseil Général" aller stimmfähigen Bürger gewählt. In diesem Kanton allein ist es daher zu dauernden Kämpfen zwischen der gesetzgebenden und der Regierungsautorität gekommen; in allen andern Kantonen ist die Unterordnung der letztern unter die erstere unzweifelhaft. Nur wenig ragen aus den Kollegien ihre Vorstände hervor, meistens nun Präsidenten des Regierungsraths genannt und gewöhnlich alle Jahre wechselnd, weniger als die Bürgermeister, oder Schultheißen oder Landammänner der alten eidsgenössischen Orte.

In den Demokratien ist die Einrichtung etwas komplicirter und haben sich die ältern Institute länger erhalten. Da treten nämlich die eigentlichen Standes-

häupter und Schrankenämter, an der Spitze die Landammänner und Landesstatthalter u. s. f. noch bestimmter hervor, und um die engere Regierung (Standeskommission, Rath) her schließt sich oft noch ein zweiter Ring als sogenannter zweifacher Rath an. Die repräsentativen Demokratien ziehen wohl zu einzelnen Kommissionen bürgerliche Elemente bei, aber nicht zu der Regierung, obwohl eine richtige Verbindung von besoldeten Berufsämtern und von unbesoldeten Bürgern für manche öffentliche Geschäfte nützlich wäre und dem repräsentativen Grundcharakter der Verfassung zusagte.

Diesen Kollegien kommt die sogenannte „vollziehende Gewalt" zu. Unter dem ungenauen Ausdruck wird aber nicht blos die Vollziehung der Gesetze und noch weniger die Vollziehung der richterlichen Urtheile, welche großentheils von den Gerichten selbst geleitet wird, sondern die gesammte Oberleitung und Verwaltung verstanden, soweit sie nicht ausnahmsweise durch die Großen Räthe selbst ausgeübt wird und nicht zur Rechtspflege gehört. Ueberdem haben sie das Recht der Initiative für die Gesetzgebung, bereiten alle wichtigeren Anträge an die Großen Räthe vor und begutachten die Anträge, welche durch Anzüge an die Gesetzgebung gelangen. Aber sie haben weder das Recht der Sanktion von Gesetzen noch das Veto. Sie promulgiren die Gesetze, wie sie endgültig von den Großen Räthen festgestellt sind. In der ältern Verfassung waren die Großen Räthe selber nur ein weiterer Ring, der sich um den engern Rath anschloß. Seitdem das Princip der „Trennung der Gewalten" nach der amerikanisch-französischen Staatslehre eingeführt worden ist, sind die beiden Behörden getrennt. Wohl aber können in den meisten Kantonen die Regierungsräthe zugleich zu Mitgliedern der Großen Räthe gewählt werden und nehmen dann gewöhnlich auch in der gesetzgebenden Behörde eine einflußreiche Stellung ein. Für das Innere und die Polizei, die Finanz- und die Militärverwaltung, öffentliche Bauten, das Erziehungswesen und die Beziehungen zu der Kirche u. s. f. theilen sie sich hinwieder in Departemente oder in Kommissionen. Zuweilen werden für das Schulwesen auch besondere Oberbehörden, Erziehungsräthe und für das Kirchenwesen Kirchenräthe mit erhöhter Selbständigkeit eingerichtet, so jedoch, daß der Regierungsrath immer noch die Oberleitung oder doch die Oberaufsicht behält. Auch das Vormundschaftswesen wird in der Schweiz meistens und richtiger als in Deutschland als eine wirthschaftliche Angelegenheit und daher durch Vormundschaftsbehörden der Gemeinden und Bezirke verwaltet, welche wieder unter der obervormundschaftlichen Aufsicht der Regierung stehen. Ebenso gebührt dieser die Oberaufsicht über die Verwaltung der Gemeindegüter und die öffentlichen Stiftungen. Gewöhnlich ist der Regierungsrath auch das oberste Verwaltungsgericht in verwaltungsrechtlichen Streitigkeiten, welche den Civilprocessen ähnlich, aber summarischer, verhandelt und durch motivirtes Urtheil erledigt werden. Indessen ist die Verwaltungsgerichtsbarkeit nicht so vollständig ausgebildet, wie in Frankreich und nicht so unabhängig gestellt, wie in Baden.

Das Kantonsgebiet ist gewöhnlich in Bezirke zerlegt, und diese bestehen hinwieder aus einer Anzahl Gemeinden. Die Bezirke bilden keine Körperschaften, sondern sind nur Abtheilungen des Gebiets zu den Zwecken der Verwaltung, welche oft von Bezirksstatthaltern (früher Obervögten, Oberamtmännern) theils allein, theils in Verbindung mit Bezirksräthen ausgeübt wird. Die Gemeinden dagegen sind zwar auch unterste Verwaltungsbezirke und haben zu diesem Behuf oft staatliche Ammänner an der Spitze, aber sie sind zugleich — und das ist ihre wesentlichere Bedeutung — selbständige Körperschaften und haben zu diesem Behuf

ihre eigene Organisation (Gemeinderäthe mit Gemeindepräsidenten) und ihre eigenen Gemeindegüter und Gemeindewirthschaft. Das Gemeindewesen ist die Grundlage der schweizerischen Freiheit und die Grundbedingung der politischen Bildung. Indessen ist diese so wichtige Institution gegenwärtig in einer schwierigen Umbildung begriffen aus dem ältern, mehr persönlichen und familienartigen Bürgerverband in die eigentliche auf dem Wohnsitz beruhende Ortsgemeinde. Eine andere Ausscheidung, welche der neuern Zeit angehört, der eher privatrechtlichen Nutzungs- und Genossengemeinde aus der öffentlich-rechtlichen politischen und Ortsgemeinde, welche für die gemeinsamen Wirthschafts- und Kulturbedürfnisse des Ortes (Stadt, Flecken, Dorf u. s. f.) sorgt, ist größtentheils nun vollzogen. Im Einzelnen ist die Mannigfaltigkeit der gesetzlichen Einrichtungen sehr groß.

4) Gerichtswesen. Die Gerichtsorganisation ist in den Kantonen sehr mannigfaltig. In einigen Demokratien haben sich noch mittelalterliche Einrichtungen erhalten und ist die Justiz noch nicht von der Verwaltung ausgeschieden, z. B. in Obwalden ist der Regierungsrath zugleich Kriminal- und Polizeigericht und der Landrath Revisionsinstanz für Civilurtheile, wenn gleich auch hier der Sonderungstrieb der neuern Zeit zu einem besondern Kantonsgericht (Appellationsgericht) den Anstoß gegeben hat. In Appenzell Innerrhoden ist der Große Rath noch oberste Instanz in Civilsachen und handhabt die Blutgerichtsbarkeit, während dagegen der früher ähnlich organisirte Kanton Appenzell Außerrhoden neuerlich die Reformen unserer Zeit mit den Sitten des Landes zu verbinden gesucht und ein selbständiges Obergericht geschaffen und demselben ein Kriminal- und Polizeigericht erster Instanz aus den kleinen Räthen untergeordnet hat. Auch in Baselstadt haben sich manche Besonderheiten, z. B. ein eigenes Baugericht und Ehegericht erhalten; die anderwärts in die allgemeine Gerichtsorganisation aufgelöst worden sind. In den meisten Kantonen ist dieselbe aber nach modernen Grundsätzen umgebildet worden.

Für die bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten ist das Institut der Friedensrichter oder Vermittler in den meisten Kantonen eingeführt. Es sind das durchweg Männer aus dem Volk, vor welche alle Streitigkeiten gebracht werden müssen, bevor die Klage an die Gerichte gelangt, damit sie die Parteien zu vergleichen suchen. Diese Entwicklung hat sich ungemein nützlich bewährt, indem die meisten Civilstreitigkeiten auf diesem Wege befriedigt werden. Ueberdem gibt es in der Schweiz eine Schuldbeitreibung ohne gerichtlichen Proceß (s. diesen Art.), welche den Geldkredit fördert und eine Masse von Processen vermeidet.

Meistens besteht in den Kantonen das System von zwei Instanzen in Civilsachen, eine bezirksgerichtliche erste Instanz und eine obergerichtliche oder kantonsgerichtliche Appellationsinstanz. Für geringe Fälle gibt es zuweilen Untergerichte (Zunftgerichte) als erste Instanz, so daß dann die Bezirksgerichte Appellationsinstanz werden. Die beiden Instanzen sind Richterkollegien, welche aber auf kurze Amtsdauer, die oberste Instanz meist von den Großen Räthen, die Bezirksgerichte oft von Wahlmännern der Bezirke gewählt werden und eben deshalb ihre Unabhängigkeit von dem Parteiwesen nur mit Mühe behaupten. Die beste Gewähr für die richterliche Selbständigkeit und Einsicht liegt in den Fortschritten der Rechtswissenschaft und in der Anerkennung und Beachtung dieser Fortschritte von Seite des Volks.

Die Strafgerichtsbarkeit ist zu großem Theile denselben Behörden übergeben, wie die Civilgerichtsbarkeit. Indessen gibt es in manchen Kantonen eine

unterſte polizeirichterliche Inſtanz bald von Einzelrichtern (Bezirksgerichtspräſidenten oder Friedensrichtern), bald von kleinen Kollegien (Kreisgerichten) für bloße Polizeiübertretungen, wenn dieſe nicht etwa noch von den Gemeinde- oder Verwaltungsbehörden geſtraft werden. Das Bezirksgericht iſt gewöhnlich ordentliches Strafgericht erſter Inſtanz für Vergehen. Für die ſchweren Verbrechen dagegen gibt es in manchen Kantonen beſondere Kriminalgerichte als erſte Inſtanz oder nun Schwurgerichte als einzige Inſtanz, aber mit Kaſſationsverfahren.

Das Geſchworneninſtitut iſt erſt ſeit der Annahme der neuen Bundesverfaſſung in einer größern Anzahl von Kantonen eingeführt worden, in ähnlicher Weiſe, wie in den deutſchen Staaten. Die leitenden Aſſiſenrichter werden gewöhnlich aus den Mitgliedern der Obergerichte bezeichnet und die Geſchwornenliſten durch Wahlen der Bürger gebildet. Auch in dieſer Hinſicht beſteht kein gemeinſames Recht. Die Kantonalgeſetzgebungen haben die Einführung der Geſchwornengerichte jede nach ihrer beſondern Auffaſſung ausgeprägt. Es iſt das ein offenbarer Mangel, der ein gemeinſames Rechtsbewußtſein und eine gemeinſame Rechtswiſſenſchaft nicht aufkommen läßt.

Als oberſte Inſtanz, gegenüber den Schwurgerichten als Kaſſationshof, fungirt gewöhnlich das Obergericht.

Dieſe Obergerichte ſtehen ſelber unter der Oberaufſicht der Großen Räthe, welche zwar ſich nicht in die Juſtiz einmiſchen, aber die Mitglieder der Obergerichte zur Verantwortung ziehen dürfen und ſich die Rechenſchaftsberichte vorlegen laſſen, aber ſie üben hinwieder die Oberaufſicht über alle gerichtliche Thätigkeit aller untern Aemter in weiteſtem Sinne aus, auch über die Friedensrichter, Rechtstriebbeamten, über die Führung der Grundbücher und der Pfandbücher für Fahrhabe, die Verhöramter, über die Bezirksgerichtspräſidenten, welche hauptſächlich in Rechtstrieb- und Beſitzesfällen eine ausgedehnte, ſelbſtändige Gerichtsgewalt üben u. ſ. f.

Literatur: Cherbuliez de la Démocratie en Suisse. II. tom. Paris 1843. Bluntſchli, Geſchichte des ſchweizeriſchen Bundesrechts. 2 Bände. Zürich 1849. Kaiſer, Schweizeriſches Staatsrecht. 3 Bände. St. Gallen 1858 bis 1860. Ullmer, Staatsrechtliche Praxis der ſchweizeriſchen Bundesbehörden. Zürich 1862. Blumer, Handbuch des ſchweizeriſchen Bundesſtaatsrechts. 2 Bde. Schaffhauſen.

Bluntſchli.

# Schwurgericht.

I. Die Einführung des Schwurgerichts in Deutſchland.
II. Die Entwickelung des Schwurgerichts in England.
III. Das Schwurgericht in Frankreich.
IV. Die deutſche Geſetzgebung.
V. Prüfung des engliſchen, franzöſiſchen und deutſchen Rechts.
VI. Rechtfertigung des Geſchworneninſtituts.

I. **Die Einführung des Schwurgerichts in Deutſchland.** Es iſt noch immer ein ſehr verbreiteter Irrthum, daß die Einführung des Geſchwornengerichts in Deutſchland im Jahre 1848 eine ganz unvorbereitete und überraſchende geweſen, — gleichſam ein Blitz aus ſcheinbar heiterem Himmel, wie die Revolution in dieſem Jahre überhaupt. Es ſoll nun zwar nicht in Abrede geſtellt werden, daß die Bewegung von 1848 eine beſchleunigte Einführung des Geſchwornengerichts mit ſich gebracht habe. Ja wir können ſogar zugeben, daß dieſe Einführung ohne jene Bewegung vielleicht gar nicht erfolgt wäre. Aber es muß jenem Irrthum gegenüber wiederholt daran erinnert werden, daß man ſich in Deutſchland ſchon vor dem Jahre 1848 nicht nur mit der Geſchichte dieſes merkwürdigen Inſtituts

auf's Eifrigste beschäftigte, sondern daß auch die Frage seiner Einführung in Deutschland (soweit es nicht ohnehin schon eingeführt war — d. i. in den auf dem linken Rheinufer gelegenen, vorher unter französischer Herrschaft befindlichen Gebieten) ein Gegenstand äußerst lebhafter Kontroverse gewesen.

Ueber die Entstehung der Jury haben Biener, Phillips, Grimm, Rogge, Maurer, Reynolds, Dahlmann, Michelsen, Wilda, Daniels, Köstlin, Gundermann u. A. die allereinläßlichsten Untersuchungen geführt. Ueber den Werth und die Aufnahme derselben in Deutschland hat sich nicht nur seit der berühmten Schrift Feuerbach's „Betrachtungen über das Geschwornengericht", Landshut 1813, bis zu den Verhandlungen der Germanisten zu Lübeck im Jahre 1847 eine nach Inhalt und Umfang sehr reiche Literatur angehäuft, — sondern wir finden die Juryfrage in dieser Zeit auch auf der Tagesordnung mehrerer deutschen Volksvertretungen; so namentlich in Bayern, wo das äußerst interessante Referat des berühmten J. v. Rudhart „über den Entwurf eines Gesetzbuches über das Verfahren in Strafsachen" (d. i. der bayerische Entwurf von 1831), — aus dessen Nachlaß 1848 herausgegeben von G. Hohe — sich in sehr entschiedener Weise für das Geschwornengericht ausgesprochen hat.

Hält man eine, wenn auch nur flüchtige Ueberschau über die mannigfaltigen Bemühungen in Literatur und Legislation, aus dem früheren unhaltbaren Zustande des Strafprocesses zu einigermaßen befriedigenden Einrichtungen zu gelangen, so scheint die Umgestaltung weit eher zum Staunen über späten, als frühen Eintritt zu berechtigen. Wir heben aus der bezeichneten Literatur nur beispielsweise die Schriften von Feuerbach (Betrachtungen über Oeffentlichkeit und Mündlichkeit der Gerechtigkeitspflege. 2 Bde. Gießen 1821 und 1825), Zentner („Das Geschwornengericht mit Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" ꝛc. Freiburg 1830. 2. Ausg. Heidelb. 1848), das vielbesprochene Gutachten der preußischen Immediatjustizkommission von 1818; Möhl „Ueber das Geschwornengericht." Heidelb. 1838; Höpfner „Ueber den Anklageproceß und das Geschwornengericht." Hamb. 1844; Rintel „Von der Jury," Münster 1844; Welcker im 9. Bde. des Staatslexikons; Zachariä „Die Gebrechen und Reform des deutschen Strafverfahrens." Göttingen 1846; Biener „Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte." Leipzig 1846, und die Abhandlungen von Mittermaier und Köstlin hervor.[1])

Der Kenner dieser Literatur und der dermaligen Strafprozeßzustände weiß auch, daß die Vertheidiger des Geschworneninstituts ihre Argumentation keineswegs auf die rein politischen Gründe (Volksthümlichkeit und Nothwendigkeit einer unmittelbaren Theilnahme des Volks an der Rechtspflege in konstitutionellen Staaten) beschränkten, sondern auch rein juristische Gründe für dasselbe vorzubringen hatten. Es ist zwar nicht Alles haltbar, was in dieser Richtung geltend gemacht wurde, insbesondere muß man der Behauptung entgegentreten, als besäßen die rechtsgelehrten Richterbeamten die zur Funktion der Geschwornen erforderlichen

[1]) Unter den deutschen Freunden des Geschwornengerichts aus früherer Zeit sind hervorzuheben Justus Möser, Kant und Hegel, Klüber und Zachariä. Gegen dasselbe haben sich früher (vor 1848) unbedingt ausgesprochen: namentlich Savigny (in einer 1846 verfaßten amtlichen Denkschrift unter dem Titel: Die Principien in Beziehung auf eine neue Strafproceßordnung. Einen Auszug daraus s. in Goltdammer's Archiv für preuß. Strafrecht Bd. VI, S. 469 ff.), Wächter und Pfordten (die beiden letzteren in der Germanisten-Versammlung zu Lübeck 1847, — während sich Hefftter, ein früherer Gegner des Instituts, ebendaselbst für dasselbe erklärte).

intellektuellen Eigenschaften (Unbefangenheit, Lebenserfahrung) in geringerem Maße, als die nicht rechtsgelehrten Geschwornen. Wir kommen unten darauf zu sprechen. Ein sehr triftiger Grund für die Einführung der Jury ließ sich aber aus der Natur der dringend nothwendigen Beweisrechtsreform ableiten. Die Ansicht vom Zusammenhange des Geschwornengerichts mit dem Beweisrecht — sie mag nun richtig oder unrichtig sein — hat in der That nicht wenig zur Einführung desselben in Deutschland beigetragen. Sie findet sich z. B. ganz ausführlich entwickelt in den Schriften von Welcker, Zentner und Rudhart.[2]) Die Reform des früheren Beweisrechts war ebenso nothwendig, wie die Einführung der Mündlichkeit und Oeffentlichkeit. Wie es sich bei allen großen Veränderungen im Strafverfahren immer in erster Reihe auch um eine mehr oder minder tiefgehende Umgestaltung des Beweisrechts handelt, so auch bei der Reform des Jahres 1848. Zwar galt es bei dieser Reform nicht etwa, neue Beweismittel an die Stelle der bisherigen zu setzen, wie im Mittelalter, als das Gottesurtheil, das Duell und das Eidhelferinstitut obsolet geworden waren. Man war schon längst im Besitze der allein rationellen Beweismittel: Zeugen, Urkunden, Indicien und Geständniß. Ja es handelte sich auch nicht mehr um die richtige Werthbestimmung dieser Beweismittel; die bis zur Absurdität und Brutalität der Folter getriebene Ueberschätzung des Geständnisses war — wenigstens in der Theorie — schon geraume Zeit überwunden;[3]) das Zeugniß war ihm gleichgestellt und die Indicien waren wenigstens so weit anerkannt, daß auf sie allein allenthalben die höchste Freiheitsstrafe gebaut werden konnte.

Gleichwohl war die zu treffende Aenderung von nicht geringerem Belang, als jene Herstellung neuer Beweismittel. Die Aenderung betraf nichts Geringeres, als die Geltung der richterlichen Ueberzeugung von der Schuldfrage im konkreten Falle, oder mit anderen Worten die Entfesselung der Thatfrageentscheidung von den bindenden gesetzlichen Beweisregeln. Es fehlte zwar auch vor dem Jahre 1848 nicht an legislativen Erscheinungen, welche die richterliche Ueberzeugung von der Schuld des Angeklagten als conditio sine qua non für das „Schuldig" aufstellten. Allein außer der richterlichen Ueberzeugung war immer noch ein gesetzlich vorausbestimmtes Maß von Beweismitteln zu einem Schuldig erforderlich. Diese sogenannten negativen Beweistheorieen fanden auch in der Doktrin mehrfach Billigung und Vertretung, während man sich gleichzeitig in Gesetzgebung und Doktrin immer mehr und entschiedener von den die richterliche Ueberzeugung förmlich ignorirenden sogenannten positiven Beweistheorieen abwandte. Eine solche positive Beweistheorie hatte z. B. das bayerische Strafgesetzbuch von 1813 aufgestellt. Es war in derselben nicht nur befohlen, daß der Richter die Schuldfrage zu verneinen habe, falls nicht die genau vorgeschriebene Zahl von Beweismittel mit den ebenfalls genau vorgeschriebenen Eigenschaften vorhanden sei, — sondern auch, daß der Richter im Falle des Vorhandenseins die Schuldfrage zu bejahen habe, — und zwar beides ganz abstrakt ohne Rücksicht auf die konkrete Ueberzeugung des Richters.

Lag nun auch in den negativen Beweistheorieen eine theilweise Anerkennung der richtlichen Ueberzeugung und insoferne unbestreitbar ein Fortschritt, so war auch

---

[2]) S. auch Feuerbach „Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" ꝛc. II S. 418.

[3]) S. dagegen z. B. die Mittheilungen aus der Praxis von Welcker in seinem Staatslexikon a. a. O.

dies doch immer nur eine Halbheit. Der Gesetzgeber, welcher eine solche negative Beweistheorie aufstellt, geht doch noch immer von der irrthümlichen Ansicht aus, als sei es möglich und seine Aufgabe, für alle Fälle abstrakt vorauszubestimmen, wer schuldig sei und wer nicht, oder wann eine Anklage für bewiesen gehalten werden könne; er will ebenso, wie der Gesetzgeber der positiven Beweistheorie, etwas entscheiden, was er nicht entscheiden kann, ohne sich mit der Wirklichkeit in Widerspruch zu setzen; beide sehen nicht ein, daß ihre Systeme mit der Vielgestaltigkeit des Lebens unvereinbar sind; beide abstrahiren, wo die Abstraktion unstatthaft ist, — nur der eine mehr, der andere weniger. Die Beweis- oder Schuldfrage kann eben vermöge der unabsehbaren Vielgestaltigkeit des Lebens nur konkret beantwortet werden, d. h. nach konkreter Würdigung der im einzelnen Falle zu Tage gekommenen Beweismittel, — und auf diesem Grunde beruht die Nothwendigkeit, daß die Schuldfrage nach der freien Ueberzeugung des Richters beantwortet werde.

Eben an diese Freiheit der richterlichen Thatfrageentscheidung wurde nun ein Argument für das Geschwornengericht angeknüpft, indem man — gewiß nicht ohne Grund — eine äußere Bürgschaft für die Richtigkeit der Thatfrageentscheidung verlangte und behauptete, es lasse sich hiefür keine bessere Bürgschaft finden, als „die Uebereinstimmung der Ueberzeugung einer gewissen Anzahl unbescholtener über jeden Verdacht einer Parteilichkeit erhabener unabhängiger Männer."

Bei rechtsgelehrten Richterkollegien vermißte man nicht nur die nöthige Unabhängigkeit und Unparteilichkeit (namentlich für politische Verbrechensfälle), sondern auch die zu einem ausgedehnten Rekusationsrechte erforderliche und überhaupt Vertrauen einflößende Anzahl von Richtern. Dabei nahm man aber fast überall einen inneren unzertrennlichen Zusammenhang zwischen der juristischen (technischen) und politischen Seite des Geschworneninstituts an und man hielt letztere durchaus nicht für untergeordet. „Die Jury" — sagt Rudhart a. a. O. S. 58 — „soll nicht blos in Betracht kommen als ein vorzügliches Mittel, das Volk mit den Gesetzen vertraut zu machen und das öffentliche Leben zu erhöhen, sowie als eine Bedingung wahrer Gerichtsöffentlichkeit, da es nach dem Zeugnisse der Geschichte keine dauernde und wahre Gerichtsöffentlichkeit giebt, wenn das Volk nicht thätigen Antheil an der Rechtsverwaltung, als an seiner eigenen Sache nimmt; sondern auch als ein wesentlicher Theil der Staatsverfassung einer gemäßigten Monarchie und als ein unentbehrliches Schutzmittel der Unabhängigkeit und Reinheit der Rechtspflege, also eines der wichtigsten Theile der öffentlichen Freiheit." . . . „Die öffentliche Freiheit und die Gerechtigkeit der Strafrechtspflege fordern, daß die Macht, das „Schuldig" auszusprechen und die Macht zu strafen nicht in Einer Person vereinigt seien." „Diese Meinung (daß besoldete Richter zu abhängig seien von der Staatsregierung) wirkt auf das Ansehen der Gerichte und der Rechtspflege, welche nicht nur keusch und unbefleckt sein, sondern auch über die Möglichkeit des Verdachts, es nicht zu sein, gestellt sein muß." Aehnliche Betrachtungen in größerer oder geringerer Ausführlichkeit findet man schon geraume Zeit vor 1848 auch noch an vielen anderen Orten, so namentlich in den bereits angeführten Schriften von Zentner, Welcker, Mittermaier und Köstlin. Ueberall wird das Geschworneninstitut sowohl als politische Einrichtung wie als Rechtsanstalt gepriesen und es ist besonders merkwürdig, daß seine Gegner im Anschluß an Feuerbach weit mehr den politischen, als den juristischen Werth anzuerkennen geneigt sind. Damit hängt es auch zusammen, daß man fast gar nicht von der Mitwirkung einer Jury in der

Civilrechtspflege, sondern regelmäßig nur von der Mitwirkung in der Kriminalrechtspflege sprach und auf diese sein Reform-Verlangen beschränkte. Die weitere Beschränkung auf die Urtheilsjury hatte ihren Hauptgrund wohl darin, daß das geltende französische Recht in Frankreich und den Staaten des linken Rheinufers die Anklagejury nicht besaß. Es fehlte indessen auch nicht an Stimmen, welche die Anklagejury forderten; so z. B. Rudhart.

Wie man nach alle dem über die Aufnahme der Jury unter die Forderungen des Jahres 1848 und über deren Gewährung in Staunen gerathen konnte, ist in der That schwer zu begreifen. Es ist schwer zu begreifen, wie man insbesondere nachträglich so vielfach an der vorzugsweisen Betonung der politischen Bedeutung Anstoß nehmen kann, da doch nichts natürlicher ist, als daß dem Volke, und zwar im Jahre 1848, die Jury gerade als politisches Institut besonders werthvoll erschien, nachdem die Strafjustiz der besoldeten Richterbeamten hauptsächlich in den politischen Processen so großes Mißtrauen und so ernste Unzufriedenheit erregt hatte. Man sollte überhaupt nicht vergessen, in welchem inneren Zusammenhange die Strafgerichtsverfassung mit den politischen Zuständen der Völker steht, und daß fast regelmäßig mit großen politischen Veränderungen eine bedeutende Umgestaltung der Strafgerichtsverfassung Hand in Hand geht. Bei einer aufmerksamen Betrachtung des Umfanges und Inhaltes der im Jahre 1848 eingetretenen politischen Umgestaltungen in Deutschland müßte es sehr auffallen, wenn damals neben den bekannten Forderungen des Vereins- und Versammlungsrechtes, der Preßfreiheit ꝛc. die des Geschwornengerichts gefehlt hätte.

**II. Die Entwickelung des Schwurgerichts in England.** Nachdem wir uns somit die geschichtliche Thatsache der Einführung des Geschwornengerichts in Deutschland klar gemacht haben, können wir uns der näheren Betrachtung dieses wichtigen Institutes selbst zuwenden. Um aber dasselbe in seiner heutigen Gestalt und in seinem inneren Wesen gehörig zu begreifen, ist es nothwendig, einen wenn auch nur oberflächlichen Blick auf seine Entstehung und geschichtliche Ausbildung in England zu werfen; sowie es auch zur Beurtheilung der jetzt bei uns in Deutschland bestehenden Einrichtungen erforderlich ist, die Einführung der Jury in Frankreich zu berücksichtigen und die französischen mit den englischen Einrichtungen zu vergleichen.

Unter den verschiedenen Ansichten über den Ursprung des Geschwornengerichts hat sich — wenn auch nicht ohne bedeutende Anfechtung, namentlich von Köstlin[4]) und Gundermann[5]) — bis jetzt noch immer die Biener'sche[6]) als herrschende zu behaupten gewußt. In neuester Zeit hat sie im Wesentlichen wiederholte Anerkennung von Marquardsen, Maurer, Tippelskirch, Mittermaier, Glaser und Gneist[7]) gefunden. Die beiden großen

---

[4]) Wendepunkt des deutschen Strafverf. im 19. Jahrhundert. Tübingen 1849.

[5]) Geschichte der Entstehung der Jury in England. München 1847. Ueber die Einstimmigkeit der Geschwornen. München 1849 und neuerlich wieder in seinem Englischen Privatrecht. Tübingen 1864.

[6]) Zuerst in Kürze enthalten in seinen Beiträgen zur Geschichte des Inquisitionsprocesses und des Geschwornengerichts. Leipzig 1827 und in den Abhandlungen aus dem Gebiete der Rechtsgeschichte. Leipzig 1846. — sodann ausführlich in den 3 Bänden seines „Geschwornengerichts". Leipzig 1852 und 1855.

[7]) S. jetzt auch dessen „Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung". 2. Aufl. 2 Bde. Berlin 1863. Das bedeutendste englische Werk über die Geschichte des Geschwornengerichts ist das — auch schon von Biener berücksichtigte — von W. Forsyth »history of trial by jury«. London 1852.

Artikel in Weiske's Rechtslexikon Bd. 10 (von Schwarze) und in Ersch und Gruber's encyklopädischen Wörterbuche („Geschwornengericht" von Heimbach) schließen sich im historischen Theile genau an Biener's Untersuchungen an.

A. Nach diesen Untersuchungen ist nun vor Allem ausgemacht, daß die Civiljury, d. h. die Thätigkeit eines beeidigten aus 12 Männern (liberi et legales homines) bestehenden Gemeindeausschusses in Civilstreitigkeiten zur Entscheidung von streitigen Thatfragen — älter, als die Kriminalurtheilsjury, und daß diese nach dem Vorbilde der ersteren entstanden ist. Wahrscheinlich ist die Civiljury nordischen Ursprungs und von den Normannen (nach Eroberung Englands durch Herzog Wilhelm — Schlacht bei Hastings 1066) aus der Normandie nach England verpflanzt worden. Es würde zu viel Raum in Anspruch nehmen, wenn wir die hiefür beigebrachten Nachweise vorführen wollten. Wir verweisen bezüglich der Geschworneninstitute in Island, Rußland, Dänemark, Schweden und in der Normandie auf die Untersuchungen von Dahlmann, Wilda, Michelsen, Maurer, Warnkönig und Biener.

Zum Verständnisse der Rolle, welche die Civiljury bei ihrem ersten Auftreten in England spielt, ist es nun aber nothwendig, die englische Gerichtsverfassung des 12. Jahrhunderts zu betrachten. Es gab in der Mitte des 12. Jahrhunderts in England folgende Gerichte:

1) Die Niedergerichte der sogenannten libertates. Dazu gehörten: a) die Gerichte der Städte und vieler Flecken (burga), b) die curiae baronum oder dominorum, c) die curiae der Bischöfe und Aebte auf den Besitzungen der Kirche.

2) Was nach Abzug dieser Immunitäten vom Lande übrig war, stand unter der Gerichtsbarkeit des Grafschafts-Vorstandes (vicecomes, scyregerefa, sheriff), — placita comitatus.

3) Ueber allen Landesgerichten stand die curia regis, die nicht blos für die schwereren Verbrechensfälle und gewisse Civilsachen ausschließlich zuständig war, sondern an welche auch andere Kriminal- und Civilsachen mit Umgehung der eigentlich kompetenten Gerichte gebracht werden konnten, placita coronae.

Die Grafschaftsgerichte (placita comitatus) und die curiae baronum waren nach altgermanischem Volksrechte mit den zur Gerichtsfolge (secta) verpflichteten Grundbesitzern besetzt; ähnlich die Stadtgerichte. Ueberdies hatten die vicecomites auch noch die Verpflichtung, die Hundertschaften, in welche ihre Grafschaften eingetheilt waren, in bestimmten Terminen zu bereisen, daselbst außer verschiedenen anderen Justiz- und Administrativgeschäften die Visitation der sogenannten Freibürgschaften oder Zehnschaften (d. h. die aus je 10 Mann bestehenden Bürgschaftsvereinigungen) zu besorgen und die damit zusammenhängenden Rügegerichte abzuhalten.

Die curia regis bestand aus vom König ernannten Justitiarien; Vorstand war der capitalis justitiarius Angliae als Stellvertreter des Königs. Noch ehe sich die curia regis in die noch jetzt bestehenden drei hohen Gerichtshöfe von Westminster spaltete, hatte man zur Bewältigung der Geschäfte und zur Kostenersparung (nach mehrmaligen Versuchen) im Jahre 1176 auf der Reichsversammlung zu Nottingham die periodische Absendung von Mitgliedern der curia regis (justitiarii itinerantes) in die verschiedenen Grafschaften beschlossen, um durch sie die gesammte Jurisdiktion dieses Gerichtshofes ausüben zu lassen, — eine Einrichtung, die im Wesentlichen noch heute in England fortbesteht.

Zu den wirksamsten Mitteln, den Umfang der Jurisdiktion der curia regis (namentlich auch im fiskalischen Interesse) zu erweitern, gehörte nun eben die Ein-

führung der Civil-Jury, und zwar als eines sehr willkommenen Ersatzes für das gerichtliche Beweismittel des Zweikampfes. Unter die normännischen Feudaleinrichtungen, mit welchen sich die angelsächsische Bevölkerung am Wenigsten befreunden konnte, gehörte nämlich auch der gerichtliche Zweikampf als Beweismittel. Deshalb verordnete ein Reichstagsbeschluß unter Heinrich II. (1154—1189), daß bei gewissen Civilrechtsstreitigkeiten, bei welchen bisher das Duell als alleiniges Beweismittel gegolten, fortan beide Parteien zur Umgehung des Duells berechtigt sein sollten, bei der curia regis die Bitte um Feststellung des Rechts auf dem Wege einer Rekognition durch 12 glaubenswürdige Männer (per XII legales homines) aus der betreffenden Hundertschaft anzubringen (se ponere in assisam et petere recognitionem). Wurde diesem Gesuche (des Beklagten) von der curia regis entsprochen, so erhielt zunächst das betreffende Niedergericht ein königliches breve de pace, d. h. ein Inhibitorium, weil nur die curia regis eine recognitio oder assisa abhalten konnte. Sodann aber bekam der vicecomes auf Antrag des Klägers durch königliches Reskript den Auftrag, 4 ehrenhafte Mitglieder des Ritterstandes (IV legales milites) seiner Grafschaft zur Wahl von 12 legales homines aufzufordern, welch letztere dann auf ihren Eid zu entscheiden hatten, welche von beiden Parteien Recht habe (utrum A. vel B. majus jus habeat in terra illa).

Der Ausspruch dieser Geschwornen konnte, da sie stets aus der Nachbarschaft oder der betreffenden Hundertschaft, in der das streitige Grundstück gelegen, gewählt wurden, auf eigener sinnlicher Wahrnehmung oder auf leicht einzuziehender unmittelbarer Erkundigung beruhen und stellt sich daher als eine Art von Gemeinde-Zeugniß (Zeugniß von Gemeinde-Repräsentanten) dar, durch welches indessen der Streit ebenso definitiv entschieden wird, wie durch Duell. Einwendungen konnten gegen diese Geschwornen in ähnlicher Weise vorgebracht werden, wie gegen Zeugen; sowie sie auch im Falle falscher Aussage derselben Strafe unterlagen, wie falsche Zeugen. Die nichtswissenden Geschwornen wurden durch andere ersetzt; im Falle mangelnder Einstimmigkeit trat das affortiare ein, d. h. es wurden so viele hinzugenommen, bis entweder 12 Stimmen für den Kläger oder für den Beklagten beisammen waren.

Die ausschließliche Befugniß der justitiarii itinerantes zur Abhaltung solcher assisae konnte bei dem wohlthätigen Charakter dieser Einrichtung (als Palliativ gegen das Duell) natürlich nicht verfehlen, der Jurisdiktion des königlichen Gerichts eine große Erweiterung zu verschaffen, und zwar um so weniger, als sich die vicecomites oder sheriffs im Mittelalter vielfachen Amtsmißbrauch zu Schulden kommen ließen.

Neben diesen Rekognitionen (oder Assisen, wie sie später regelmäßig genannt werden) kommt aber schon frühzeitig (jedenfalls zu Königs Johann's Zeit) noch eine andere Civiljury unter dem Namen jurata vor, die sich wahrscheinlich auf dem Wege der Praxis nach dem Vorbilde der assisa gebildet hat und zur Entscheidung von streitigen, namentlich präjudiciellen Incidentfragen und Exceptionen, wo keine assisa stattfinden konnte, in Anwendung kam. Wir brauchen uns aber bei dem Unterschiede zwischen dieser und jener Civiljury um so weniger aufzuhalten, als beide schon seit dem 14. Jahrhundert in einander aufgegangen sind, und als dieser Unterschied sich doch nur auf unwesentliche Punkte bezieht, so daß die endliche Verschmelzung beider Institute auch nicht ausbleiben konnte. Es ist in Bezug auf die Civiljury nur noch hervorzuheben, daß im Mittelalter im Falle des Uebereinkommens der Parteien bei fast allen Civilklagen eine Entscheidung durch jurata möglich war.

B. Sowie nun hienach in Civilsachen eine Jury an die Stelle des Zweikampfes gesetzt wurde, so trat später (am Anfang des 13. Jahrhunderts) auch im Kriminalverfahren an die Stelle von Duell (und Gottesurtheil) eine der Civiljury nachgebildete Kriminaljury zur Entscheidung über die Wahrheit einer Anschuldigung. Um nun aber die Stellung begreifen zu können, welche die Urtheilsjury im Kriminalverfahren anfänglich eingenommen, ist es nothwendig, das Kriminalverfahren zu kennen, welches vor der Einführung der Urtheilsjury üblich war, — und es sind hiebei vor Allem die beiden Fälle zu unterscheiden, wo nur eine Privatanklage (appellum) und wo bereits die Beschuldigung durch den Ausspruch einer Rügejury (indictamentum) vorlag.

a) Es gab am Anfang der normännischen Zeit eine doppelte Rügejury, die vom vicecomes und die von den reisenden Richtern abgehaltene. Letztere war von ungleich höherer Bedeutung als erstere und ist auch für uns aus dem doppelten Grunde von größter Wichtigkeit, weil aus ihr im 13. Jahrhundert die Kriminalurtheilsjury (kleine Jury) hervorgegangen und weil sie zugleich die Vorläuferin der heutigen englischen großen oder Anklagejury gewesen ist. Nach Biener hat das schon im angelsächsischen Rechte vorhandene (und da mit den sogenannten Freibürgschaften oder Gesammtbürgschaften, sowie mit der Freipflegeschau zusammenhängende) Rügeinstitut seine entschiedene Form als Rügejury mit 12 Geschwornen ebenfalls erst in der Normannenzeit nach dem Vorbilde der assisae erhalten. Die Rügejury des vicecomes ist zwar älter als die der justitiarii itinerantes, aber auch letztere ist jedenfalls schon ebenso alt, wie die Einrichtung der reisenden Richter selbst (1176). Sobald der königliche Richter auf seiner Rundreise (circuit) an dem Sitze des abzuhaltenden Rügegerichts angekommen war, verpflichtete er die (für jede Hundertschaft schon vor seiner Ankunft erwählten) 12 Rügemänner (Ritter oder Freisassen) eidlich über Alles, worüber sie gefragt werden würden (capitula itineris), die Wahrheit zu sagen und die ihnen ertheilten Aufträge auszuführen.

Die Rüge der 12 Ritter oder Freisassen stellt sich als eine feierliche Anklage dar, welche, wenn sie bei näherer Nachforschung gegründet erschien, zur Folge hatte, daß der Gerügte sich dem Gottesurtheil (durch Feuer oder Wasser) unterwerfen mußte und im Falle des Unterliegens mit der herkömmlichen Strafe bestraft wurde. Reinigte sich der Gerügte durch das Gottesurtheil, so mußte er gleichwohl für sein ferneres gutes Verhalten Bürgen stellen und wurde überdies in den schweren Verbrechensfällen landesverwiesen. In Bezug auf den Zusammenhang zwischen dieser Rügejury und der heutigen englischen Anklagejury mag sogleich hier bemerkt sein, daß schon im Jahre 1368 von Justitiarien über dieselben Punkte nicht blos die kleine Hundertschafts-Rügejury befragt wird, sondern auch eine vom vicecomes aus der ganzen Grafschaft ernannte, große Rügejury von 24 Geschwornen (Rittern). Wahrscheinlich diente die große, aus 24 Rittern bestehende Civiljury (Oberjury), — welche in solchen Fällen zu entscheiden hatte, wo das Verdikt einer assisa oder jurata (mittels einer attincta) als falsch angefochten worden war, — dem Justitiar zugleich als große Rügejury, und scheint deren Aufgabe in Strafsachen darin bestanden zu haben, in zweifelhaften Fällen analog der Funktion der großen Civiljury nach Auftrag des Justitiars die Rügen der Hundertschaften noch einmal zu prüfen.

Die kleine Rügejury ist im Laufe des 16. Jahrhunderts untergegangen und das heutige englische Strafverfahren kennt außer der Urtheilsjury nur noch die große oder Anklagejury, welche aus mindestens 12 und höchstens 23 Geschwornen

besteht. Die Zahl 23 hat ihren Grund wohl darin, daß zu einem bejahenden Verdikt der Anklagejury (true bill) mindestens 12 übereinstimmende Vota gehören und daß bei 24 Votanten sich leicht 12 bejahende und 12 verneinende Stimmen gegenüberstehen können. Die Funktion der Anklagejury ist aber wesentlich keine andere, als die der alten Rügejury.

b) Was nun aber den anderen Fall — die Privatanklage — betrifft, so war diese in der Regel mit einer förmlichen Ausforderung zum Zweikampfe verbunden, — einem Beweismittel, welches, wie schon bemerkt wurde, zwar den Neigungen der normännischen Eroberer entsprach, bei der angelsächsischen Bevölkerung aber sehr unbeliebt war und auch von dem königlichen Gerichte sowohl wegen seiner Unzulässigkeit in gewissen Fällen (z. B. wenn eine der Parteien eine Frau war), als auch wegen seiner inneren Unzweckmäßigkeit mißbilligt wurde.

Wenn sich der Angeklagte in dem Zweikampfe hielt, bis die Sterne am Himmel waren, so war er damit von der Anklage frei. Unterlag er, so war er sachfällig. War der Ankläger zum Duell unfähig, so wandte er sich wohl in der Regel an eine Rügejury, was dann nach Umständen Unterwerfung des Angeklagten unter das Gottesurtheil zur Folge hatte. In Ermanglung einer Rüge mußte der kampfunfähige Kläger durch Ordal beweisen. War der Angeklagte unfähig zum Duell, so mußte er sich ebenfalls dem Gottesurtheil unterwerfen. Dasselbe trat endlich im Falle der handhaften That (d. i. der Ergreifung auf frischer That oder auf der Flucht) ein.

Gottesurtheil und Zweikampf waren also die Hauptbeweismittel im angelsächsisch-normannischen Strafproceß, und beide standen bereits am Ende des 12. Jahrhunderts mit der damaligen Civilisation und Aufklärung in entschiedenstem Widerspruche. Dem Reinigungseide und dem Eidhelferinstitute war nach Obigem kein bedeutender Spielraum gelassen. Die Erfahrung hatte sie als sehr trügerische Wahrheitserforschungsmittel dargestellt. Es konnte also auch nicht etwa davon die Rede sein, den Eidhelfern das Gebiet der unhaltbar gewordenen beiden anderen Beweismittel einzuräumen. Und doch bestand ein unabweisbares dringendes Bedürfniß nach einem Ersatz für das Gottesurtheil und den Zweikampf. Dieser Ersatz fand sich für den Kriminalproceß in derselben Einrichtung, die auch im Civilproceß an die Stelle des Zweikampfes getreten war. Er besteht in dem Zeugniß der durch eine Jury vertretenen Gemeinde oder Nachbarschaft (vicinetum, patria).

C. Den unmittelbaren äußeren Anstoß zu dieser Reform gab das 4. lateranensische Koncil 1215 unter Innocenz III., durch welches dem Klerus die früher übliche Mitwirkung bei den Gottesurtheilen geradezu verboten wurde, und zwar unter ausdrücklicher Bezugnahme auf die bereits vorangegangenen Verbote des Zweikampfes. Vermochten nun auch kirchliche Verbote den ohne klerikale Mitwirkung stattfindenden Zweikampf nicht zu beseitigen, so war dies doch ganz anders bei den Gottesurtheilen, die ohne Mitwirkung der Geistlichkeit nicht vorgenommen werden konnten. Man war also genöthigt, anstatt des Gottesurtheils zunächst dem Angeklagten ein anderes Mittel zu geben, sich zu vertheidigen und seine Unschuld zu beweisen. Dieses Mittel aber konnte nach Obigem der Reinigungseid ebensowenig sein, wie das Duell, und zwar letzteres schon aus dem äußeren Grunde nicht, weil das Ordal meistens in den Fällen stattfand, wo das Duell unstatthaft war. Wir finden daher schon im Jahre 1221 die der Civiljury analoge Einrichtung, daß in den Fällen, wo früher Ordal stattfand, durch den Spruch von 12 besonders beeidigten Männern aus der Nachbarschaft (veredictum patriae) über Schuld und Nichtschuld des Angeklagten entschieden wurde.

Diese Einrichtung wurde dann durch die Praxis bald dahin ausgedehnt, daß der Angeklagte auch im Falle einer mit Ausforderung zum Kampfe verbundenen Privatanklage das Duell durch Berufung auf eine Jury (se ponere super patriam) abwenden konnte, so daß nun der Beweis oder die Entscheidung über die Schuld des Angeklagten sowohl im Falle eines indictamentum, als eines appellum durch eine Jury geliefert wurde und ein Kriminalverfahren ohne Urtheilsjury sich als Ausnahme darstellte, z. B. im Falle des Geständnisses oder der contumacia des Angeschuldigten.

Dem Duell war hienach ein sehr geringer Spielraum geblieben. Im Falle eines indictamentum (es sei nun der Rügejury oder der sogenannten Koronerjury) war dasselbe ganz ausgeschlossen. Bei appellum hatte zwar der Angeklagte in der Regel noch die Wahl zwischen Duell und Jury; allein sein Sieg im Zweikampfe hatte nicht mehr die frühere gänzlich befreiende Wirkung; es konnten gegen denselben nicht blos polizeiliche Sicherheitsmaßregeln Platz greifen, sondern sogar noch eine Untersuchung ex officio. Wo endlich das Duell nicht zulässig oder der Ankläger oder der Angeklagte kampfunfähig war, mußte sich letzterer überall dem Wahrspruche einer Jury unterwerfen. Ja unter Umständen trat anfänglich sogar ein physischer Zwang zur Unterwerfung unter eine Jury ein (durch Gefängniß, prison fort et dure).

Die Urtheilsjury bestand ursprünglich wohl aus denselben Personen, welche die Rügejury gebildet hatten, wobei aber dem Angeklagten natürlich ein Rekusationsrecht eingeräumt war. Erst später fand überall eine besondere Berufung und Bildung der Urtheilsjury Statt und stellte es sich als Gewohnheit fest, hiebei diejenigen zu rekusiren, die etwa in der Sache schon als Mitglieder der Rügejury funktionirt hätten, — welcher Rekusationsgrundsatz im Jahre 1351 unter Eduard III. ausdrückliche gesetzliche Anerkennung erhielt.

Die zwölf Geschwornen mußten schwören, die an sie gestellten Fragen der Wahrheit gemäß zu beantworten, worauf sie vom Richter die Weisung erhielten, einen Wahrspruch darüber abzugeben, ob der anwesende Beschuldigte des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei oder nicht. Mit dieser Weisung entfernten sich die Geschwornen zur geheimen Berathung, ohne daß irgend eine Vorführung von Beweisen oder sonstige Sachverhandlung vor denselben stattgefunden hätte. Die Geschwornen mußten auch hier, wie in Civilsachen, ihren Wahrspruch nach ihrem eigenen Wissen abgeben, welches sie schon vor ihren Zusammentreten besaßen oder nach mitgetheilter Anklage durch eigene Privatthätigkeit anderweitig gesammelt hatten. Die Kenntniß der abzurtheilenden Fälle konnte aber auch von den Geschwornen erwartet werden, so lange sie aus der Nachbarschaft (Hundertschaft) des Angeklagten genommen wurden und solange alle Verbrechen durch die ebenfalls aus der Hundertschaft genommene Rügejury bei den reisenden Richtern zur Anzeige gebracht werden mußten. Die Erklärung der Jury war eben damals in Kriminalsachen ebenso wie in Civilsachen eine Art von Gemeindezeugniß. Daher auch das Erforderniß der Einstimmigkeit, daher die Freisprechung des Angeklagten, wenn die Geschwornen nichts wußten; daher die Zweifel über die Zulässigkeit einer Jury bei heimlich verübten Verbrechen, wie Vergiftungen; daher die Rekusationen nach den civilrechtlichen Grundsätzen über die Rekusation von Zeugen; daher das Wegfallen der Mitwirkung der Geschwornen, wenn der Angeklagte ein Geständniß ablegt, — eine Einrichtung, welche noch heute besteht, wie die Einstimmigkeit. Hegte der Richter Verdacht, daß die Geschwornen die Wahrheit verheimlicht haben, so konnte er sie zur Verantwortung ziehen, sie um die Gründe

ihres Spruches fragen. Ebenso wenn sie nicht einstimmig werden konnten, in welchem Falle aber auch Zwang durch Hunger anwendbar war.

D. Die weitere Entwickelung der englischen Jury besteht sodann darin, daß sie die Zeugenqualität abstreift, und sich vollständig zur Richterin herausbildet, d. h. daß sie ihren Wahrspruch nicht mehr auf eigenes Wissen und privatim eingezogene Erkundigung baut, sondern auf das Resultat einer vor ihr als Richterin in solenner Weise gepflogenen Beweisverhandlung, welche namentlich in der Vernehmung des Anklägers, des Angeklagten, sowie der Zeugen und Sachverständigen besteht. Sichere Spuren von Zeugenvernehmungen vor der Kriminalurtheils-Jury finden sich erst seit dem 16. Jahrhundert. Vor der Anklagejury fanden schon früher Zeugenvernehmungen statt und im Civilproceß entwickelte sich ein Beweisverfahren vor der Jury bedeutend früher als im Kriminalproceß. Der Hauptgrund, welcher ein Beweisverfahren vor der Urtheilsjury nöthig machte, war der, daß diese ebenso wie die Anklagejury nicht mehr aus der einzelnen Hundertschaft, sondern aus der ganzen Grafschaft genommen wurde und daher weder eigene Wissenschaft bei den Geschwornen vorausgesetzt, noch die gehörige Privatinformation so leicht verlangt werden konnte. Der vollständige Untergang der Zeugenqualität bei den Geschwornen ist bereits in der Mitte des 17. Jahrhunderts eine vollendete Thatsache, wie die Bestimmung aus dem Jahre 1650 entnehmen läßt, daß der Geschworne, welcher eigene Wissenschaft in der fraglichen Sache besitze, dies anzeigen solle, damit er sofort als Zeuge vernommen werden könne. Der Grund der früheren Ausbildung eines Beweisverfahrens im Civilprozesse liegt ohne Zweifel in dem häufigen Gebrauche von Urkunden bei Abschließung von Privatrechtsgeschäften. An die Produktion der Urkunden und Urkundszeugen schloß sich leicht der Gebrauch an, auch andere Zeugen zu produciren.

Noch langsamer als der Anschuldigungsbeweis hat sich aber der Vertheidigungsbeweis entwickelt. Man scheint anfangs gar keine Zeugen des Angeschuldigten zugelassen zu haben; später ließ man sie zwar zu, lud sie aber nicht gerichtlich vor und beeidigte sie nicht. Dies wurde erst im Jahre 1695 für Hochverrathsfälle und 1702 für alle Kriminalsachen angeordnet. Was endlich einen rechtsverständigen Vertheidiger betrifft, so wurde erst im Jahre 1836 gesetzlich ausgesprochen, daß ein solcher in allen Fällen zugelassen werden müsse; eine regelmäßige Bestellung ex officio besteht auch jetzt noch nicht.

E. Für die Form des Verfahrens diente der Civilproceß ebenso wieder als Vorbild, wie bei der Entstehung der Kriminalurtheilsjury; sie hat sich unter dem Einflusse der Civilproceßform ausgebildet. Das heutige englische Beweisverfahren in Straffachen ist fast ganz dasselbe, wie das von Fortescue um 1460 als Civilverfahren geschilderte: Der Anwalt (counsel) des Klägers oder wenn ein solcher nicht vorhanden ist, der vorsitzende Richter legt den Geschwornen den Fall vor und vernimmt die Anschuldigungszeugen, an welche die Gegenpartei Kreuzfragen stellen kann (cross-examination). Hierauf producirt der Angeklagte seine Entlastungszeugen, welche von seinem Anwalte — resp. dem Richter — verhört werden und ebenfalls wieder vom Gegner ins Kreuzverhör genommen werden können. Nach Beendigung der Beweisverhandlung und des Plaidoyers der Anwälte resumirt der Richter die producirten Beweise, verweist auf die Regeln des Beweisrechts (law of evidence) und ertheilt den Geschwornen die Belehrung über die rechtlichen Merkmale des fraglichen Verbrechensbegriffes.

Im Falle eines Geständnisses des Angeklagten fällt, wie schon bemerkt, die Mitwirkung der Geschwornen weg und spricht der Richter sofort nach kurzer

Prüfung der Glaubenswürdigkeit des Geständnisses das Urtheil. Wenn gewisse präjudicielle Umstände sehr zweifelhaft erscheinen, z. B. die Zurechnungsfähigkeit des Angeschuldigten, Kausalzusammenhang zwischen Mißhandlung und Tod, oder ob die fragliche Giftsubstanz wirklich Gift sei, — so kann die Verhandlung vom Vorsitzenden auf diese Frage beschränkt und nach Umständen jede weitere Verhandlung abgeschnitten werden. In der Regel erfolgt der einstimmige Wahrspruch der Geschwornen, der entweder auf schuldig oder nicht schuldig lautet, nach kurzer Berathung im Sitzungssaale selbst. In den seltenen Fällen, wo nach längerer Berathung keine Einstimmigkeit erzielt werden kann, wird die Jury entlassen und kommt die Sache zur wiederholten Verhandlung vor anderen Geschwornen.

Das Institut der förmlichen Fragestellung, wie es sich im französisch-deutschen Schwurgerichtsprocesse findet, ist dem englischen ebenso unbekannt, wie dem in mehrfacher Hinsicht sehr beachtenswerthen schottischen Rechte. Der vorsitzende Richter hat den Geschwornen nicht besondere Fragen vorzulegen, sondern diese haben nur die einzige Frage zu beantworten, ob der Angeklagte nach Maßgabe der vorliegenden Anklageschrift schuldig sei oder nicht. Außer der einfachen Bejahung und Verneinung ist aber den Geschwornen jetzt auch gestattet, den Angeklagten im geringeren Grade für schuldig zu erklären und denselben der Gnade des Königs zu empfehlen.

Entscheidungsgründe werden von den englischen Geschwornen in der Regel ebensowenig abgegeben, wie von den deutschen. Nur in dem Falle, wenn sie den Angeklagten wegen Unzurechnungsfähigkeit für nicht schuldig erklären, müssen sie dies angeben, weil in diesem Falle die Regierung das Recht hat, den Angeklagten in eine Irrenanstalt zu bringen. Im Uebrigen sind die Geschwornen im englischen Rechte absolut unverantwortlich und weder an die Regeln des Beweisrechts noch an die Belehrung des vorsitzenden Richters über die rechtliche Qualifikation der That gebunden.

Wollen sie über die rechtliche Qualifikation der That nicht in einem allgemeinen bejahenden Wahrspruche (Generalverdikt) entscheiden, weil sie darüber im Zweifel sind, so können sie ein sogenanntes Specialverdikt abgeben, d. h. sie beschränken sich auf die specielle Feststellung der von ihnen für bewiesen gehaltenen Thatsachen und überlassen die Subsumtion derselben unter das Gesetz (oder die juristische Qualifikation) dem vorsitzenden Richter. Sie machen aber in Kriminalsachen selten von dieser Befugniß Gebrauch, und von irgend einer gesetzlichen Beschränkung der englischen Jury auf Feststellung des Thatsächlichen, wie dies in der Absicht des französischen Gesetzgebers liegt, kann im englischen Rechte bei der Allgemeinheit der oben bezeichneten Frage offenbar nicht die Rede sein. Der sicherste Beweis dafür, daß die englische Jury nicht blos Richterin der That sei und daß die Unterscheidung zwischen Thatfrage und Rechtsfrage dem englischen Geschworneninstitute nicht zu Grunde liege, besteht eben in dem sogenannten Specialverdikte als ausnahmsweisem Wahrspruche gegenüber dem die Regel bildenden Generalverdikt. Wenn daher auch englische Schriftsteller den Satz aufstellen: de facto judicant juratores, de jure judices, so widerspricht dies geradezu der bestehenden Einrichtung, welche auch nicht erst durch die sogenannte Libellakte vom Jahre 1792 eingeführt wurde. Durch dieses Gesetz wurde vielmehr nur die Regel des Generalverdikts auch für die Preßvergehen gegen die in dieser Beziehung erhobenen Zweifel befestiget.

Wenn auch die Geschwornen im Mittelalter zur Verantwortung gezogen und bestraft werden konnten, falls sie gegen die Beweisregeln oder die ihnen ge-

gebene juristische Direktion des Richters veridicirten, und wenn sie auch im älteren Rechte von dem Richter über die Gründe ihres Wahrspruches befragt werden konnten, so ist doch von alle dem im jetzigen englischen Rechte nicht mehr die Rede. Von besonderer Wichtigkeit war in dieser Entwickelung ihrer Unabhängigkeit der berühmte Fall Bushel 1670 unter Karl II., wo die 12 Richter der obersten Gerichtshöfe von England aussprachen, daß die Verurtheilung der Geschwornen (wegen Freisprechung in dem ebenfalls sehr berühmten Processe gegen die Quäcker Penn und Mead) nicht zu rechtfertigen sei. Schon vor beinahe 300 Jahren hat Thomas Smith in seinem Werke de republica Anglorum (1565) die Bestrafung von Geschwornen wegen Nichtbefolgung der richterlichen Direktion als tyrannisch und widersprechend gegen die Freiheit und die Gewohnheiten von England bezeichnet.

F. Bei der Betrachtung der oben kurz geschilderten Entwickelung der Urtheilsjury hat man sich zu der Frage veranlaßt gesehen, *warum denn die rechtsgelehrten Richterbeamten die Funktion der Beweisfrageentscheidung nicht selbst übernommen* haben, nachdem die Geschwornen nicht mehr als Gemeindezeugen auf Grund eigenen Wissens veridicirten, sondern auf Grund von Beweisverhandlungen, — da es doch absurd wäre, zu behaupten, daß die englischen Juristen hiezu weniger befähigt gewesen, als die französischen und deutschen? Als Antwort auf diese Frage muß der Hinweis auf den *allmäligen* Eintritt dieser Umwandlung in Civil- wie Kriminalsachen dienen, so daß die Umwandlung kaum bemerkt wurde und die Frage, ob das Geschworneninstitut entbehrlich sei, in der kritischen Zeit schwerlich auftauchen konnte. Als sie aber später wirklich auftauchte, wurde sie von den rechtsgelehrten Richtern entschieden verneint, indem sie den vielfältigen hohen Werth dieses Instituts, namentlich auch in politischer Beziehung, vollständig zu würdigen wußten und überdies eine offen bekannte Abneigung hatten, insbesondere in Kriminalsachen, zu der Verantwortung der Proceßleitung und der Strafausmessung auch noch die der Schuldigerklärung auf sich zu nehmen. Daß das englische Recht die den Richtern übertragenen Funktionen der Proceßleitung und Strafausmessung für gewichtig und schwierig genug hält, um denselben nicht auch noch die Thatfrageentscheidung aufzubürden, ergiebt sich auf's Klarste daraus, daß der vorsitzende Richter regelmäßig nicht einmal die Zeugen vernimmt, um seine möglichst unparteiische Stellung zu bewahren und nicht die Verantwortung des Resultates der Beweisverhandlung auf sich nehmen zu müssen.

Außer der gewöhnlichen Anklagejury kennt das englische Recht noch eine besondere *Koronerjury*, welche in Fällen eines auffallenden Todes über die Todesursache ein Urtheil fällt. Von Einführung dieses Instituts in Deutschland kann nicht die Rede sein; es ist auch in England entbehrlich. Wir brauchen uns also dabei ebensowenig aufzuhalten, wie bei anderen besonderen englischen Arten von Urtheilsjury, z. B. der Specialjury und der jury de medietate linguae.

Weit lehrreicher wäre es dagegen, die Gestaltung des Schwurgerichts in jenen Ländern zu betrachten, welche dasselbe nicht, wie wir, erst aus Frankreich bezogen, sondern unmittelbar von England erhalten haben: *Schottland*, *Irland*, *Nordamerika* und insbesondere *Malta*. Allein hiezu fehlt uns der nöthige Raum und wenn wir es uns auch nicht versagen können, hie und da wenigstens auf einige besonders bemerkenswerthe Einrichtungen des *schottischen* Rechts hinzudeuten, so müssen wir uns im Uebrigen doch damit begnügen, auf

die betreffende Literatur zu verweisen, namentlich auf Mittermaier's „Englisches, schottisches und nordamerikanisches Strafverfahren." Erl. 1851.[8])

**III. Das Schwurgericht in Frankreich.** Indem wir uns also der Einführung des Geschworneninstituts in Frankreich zuwenden, finden wir, daß sich hier bei seiner Würdigung gleich von Anfang an der politische Standpunkt geltend macht. Es ist bekanntlich eines der größten Verdienste von Montesquieu, seine Landsleute auf die Vorzüge der englischen Staatseinrichtungen aufmerksam gemacht zu haben, und unter den Institutionen, deren Nachahmung er dem französischen Gesetzgeber empfohlen, nimmt das Geschwornengericht einen hervorragenden Platz ein. Da Montesquieu überdies derjenige ist, welcher zuerst den inneren Zusammenhang der Strafgerichtsverfassung mit der Staatsverfassung und den politischen Zuständen überhaupt gründlich dargethan, so versteht es sich von selbst, daß bei ihm die politische Seite des Geschwornengerichts im Vordergrunde steht, und es kann dies um so weniger befremden, als bekanntlich auch schon die englischen Juristen des vorigen und 17. Jahrhunderts, durch die Erfahrung belehrt, den politischen Werth ihrer Jury vollständig erkannt hatten.[9]) Das Geschwornengericht war für Montesquieu die Durchführung seines politischen Grundprincips der Trennung und Theilung der Gewalten auf dem Gebiete der Strafjustiz.[10])

Die Auffassung von Montesquieu blieb aber nicht blos in Frankreich maßgebend, sondern sie war auch für die deutsche Auffassung einflußreich. Ihr folgten in Frankreich zunächst die Encyklopädisten und ihr Anhang in Italien, namentlich Beccaria.[11]) Allenthalben erblickte man in dem Geschwornengericht eines der stärksten Bollwerke gegen den Absolutismus und eine der sichersten Bürgschaften der bürgerlichen Freiheit. Als man daher unter Ludwig XVI. an eine Reform des Kriminalprocesses ernstlich Hand anlegte,[12]) zeigte sich der Einfluß des englischen Rechtes bereits so mächtig, daß der Parlamentsadvokat Comeyras, Mitglied der Reformkommission, in seinem Berichte 1789 ein öffentliches Verfahren mit jury empfahl. Noch entschiedener lautet die Erklärung von Sieyes in seiner berühmten Schrift: „Qu' est ce que le tiers-état?" 1789: Le jugement par jurés

---

[8]) Aus der deutschen Literatur über das englische Strafverfahren sind noch hervorzuheben: Rüttimann „Ueber die englische Strafrechtspflege". Zürich 1837; — Henry Stephen „Handbuch des englischen Strafrechts und Strafverfassung", übersetzt und erklärt von C. Mühry. Göttingen 1843; — J. Glaser „Das englisch-schottische Strafverfahren." Wien 1850; — W. Best „Grundzüge des englischen Beweisrechts" bearbeitet von H. Marquardsen. Heidelberg 1851.

[9]) „Unter Jakob II. hat die Freisprechung der Bischöfe gegenüber der Verfolgung eines despotischen Monarchen die dauernde Ueberzeugung hinterlassen, daß in dem einstimmigen Geschwornenspruch die stärkste Garantie liegt, welche eine Gerichtsverfassung gegen Parteileidenschaft überhaupt gewähren kann." Gneist. Geschichte und heutige Gestalt der englischen Kommunalverfassung 2. Aufl. Berlin 1863 S. 310.

[10]) S. darüber Gneist „Die Bildung der Geschwornengerichte in Deutschland." Berlin 1849. S. 109.

[11]) S. Staatswörterbuch, Artikel Beccaria.

[12]) Durch die Revolution wurde, wie Hélie I pag. 675 sagt, der Fall des in den Ordonnanzen von 1539 und 1670 enthaltenen Kriminalprocesses nur beschleunigt; er war schon lange vorher vorbereitet. Seit dem 16. Jahrhundert hat er bereits lauten Tadel erfahren, namentlich von Ayrault und Loyseau. — Bezüglich der französischen Kriminalprocessgeschichte verweisen wir im Allgemeinen auf den ersten Band des unten angeführten Werkes von Hélie und auf die Werke über französische Rechtsgeschichte von Warnkönig und Stein und von W. Schäffner.

est le veritable garant de la liberté individuelle en Angleterre et dans tous les pays du monde, où l'on aspirera à être libre.

Die Einführung der Jury in Kriminalsachen wurde von der konstituirenden Versammlung am 30. April 1790 beschlossen und die Konstitution von 1791 enthielt die förmliche Reception sowohl der Anklagejury, als der Kriminalurtheilsjury. Die Einführung von Geschwornen in den Civilproceß wurde von Anfang an verworfen, wiewohl es ihr nicht gänzlich an empfehlenden Stimmen fehlte. Diese konnten aber bei der vorherrschenden Betonung der politischen Seite der Jury ebensowenig zur Geltung gelangen, wie die wenigen Stimmen, die sich gegen die Jury überhaupt erhoben.

Indessen trat das Institut erst mit dem 1. Jänner 1792 ins Leben und hatte sogleich unter der unmittelbar folgenden Schreckensherrschaft eine sehr ernste Probe zu bestehen, welche sie aufs Ehrenvollste bestand. Die nach den ersten gesetzlichen Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenbank aus der Bürgerschaft gewählten Geschwornen konnten weder durch Drohungen noch durch andere Mittel zu willenlosen Werkzeugen der Schreckensmänner gemacht werden, und die Machthaber sahen sich in Verfolgung ihrer blutigen Zwecke genöthiget, eben jene gesetzlichen Bestimmungen in der Art zu ändern, daß der verwilderte, blutdürstige Pöbel auf der Geschwornenbank sitzen konnte. Man dehnte die Juryfähigkeit auf alle 25 Jahre alten citoyens aus und legte die Auswahl nach freiestem Ermessen in die Hand der Nationalagenten des Distrikts. Aber selbst in dieser Fratze eines Geschworneninstituts fanden die Schreckensmänner noch nicht ein so bequemes Werkzeug für ihr Treiben, als sie brauchten, daher sie geradezu nach rücksichtslosester Willkühr ihre erprobten Trabanten als ständige und besoldete Geschwornen in die Revolutionstribunale setzten. Es bedarf hienach wohl kaum der Bemerkung, daß gewiß kein Unbefangener aus diesem Monstrum von Gericht einen Grund gegen das Geschwornengericht ableiten wird. Es war eben keine Jury mehr, sondern ein besoldetes ständiges Gericht, zusammengesetzt aus blutdürstigen Raubthieren mit der Maske von Geschwornen.[13]) Natürlich war die Reorganisation des Geschwornengerichts eines der dringendsten Geschäfte nach dem Sturze der Schreckensherrschaft. Sie erfolgte zunächst theilweise durch die Konstitution vom Jahre 1794 und durch den Code vom 3. brumaire an IV (25. Oktober 1795).

Im weiteren Verlaufe der politischen Geschichte Frankreichs und unter ihrem Einflusse erfuhr auch das Geschworneninstitut mehrfache Umgestaltungen, die sich namentlich auf die Zusammensetzung der Juryliste, auf die Fragestellung und auf die zu einer Verurtheilung erforderliche Stimmenzahl bezogen. Ja es kam sogar dazu, daß das Institut selbst in Frage gestellt wurde, und es fehlte in den Staatsrathssitzungen bei den Berathungen über eine neue Strafproceßordnung in den Jahren 1804 und 1808 nicht an gewichtigen Gegnern desselben. Wäre Napoleon bei diesen Berathungen nicht für dasselbe eingetreten, so unterliegt es keinem Zweifel, daß es abgeschafft worden wäre, wie denn auch die Anklagejury wirklich abgeschafft wurde, weil Napoleon sich gegen dieselbe aussprach. Die Einführung einer Civiljury konnte bei Berathung der Strafproceßordnung nicht in Frage kommen, sie kam aber auch bei der Redaktion des Code de procedure nicht zur Sprache. Für die Kriminalurtheilsjury sprach sich Napoleon deßhalb aus, weil es im Interesse der bürgerlichen Freiheit liege, die Entscheidung über Frei-

[13]) S. darüber namentlich A. Buchner „Die französischen Revolutionstribunale und das Geschwornengericht". Erlangen 1854.

heit, Ehre und Leben nicht demselben Richter zu überlassen, welchem in Privatrechtsstreitigkeiten das Urtheil zustehe, — und ein Richter, der in Kriminalsachen zugleich über die Thatsache und den Rechtspunkt zu entscheiden habe, besitze eine zu große Gewalt. Auch seien zur Entscheidung der Thatfrage keine besonderen juristischen Kenntnisse erforderlich.

Abgesehen von dem häufigen Wechsel in den Bestimmungen über die zu einem bejahenden Wahrspruch erforderliche Stimmenzahl und anderen mehr untergeordneten Punkten hat das heutige französische Schwurgericht noch dieselbe Gestalt, die es durch den seit 1810 in Geltung befindlichen Code d'instruction criminelle erhalten und in welcher es auch in den deutschen Ländern des linken Rheinufers Eingang gefunden hat. Diese Gesetzgebung hat für ganz Deutschland dadurch die höchste Bedeutung gewonnen, daß man sich daselbst bekanntlich fast überall bei Einführung des Schwurgerichts das geltende rheinisch-französische Recht zum Muster genommen, so daß dieses großentheils für die neuen deutschen Strafproceßordnungen gewissermaßen als Mutterrecht in Betracht gezogen werden muß. [14])

**IV. Die deutsche Gesetzgebung.** Es kann hier nicht unsere Absicht sein, die Gleichheit oder Aehnlichkeit des neuen deutschen mit dem französischen Strafproceßrechte im Detail nachzuweisen; nur einige den Schwurgerichtsproceß betreffenden Hauptpunkte mögen hier angeführt sein: [15]) Beide Rechte haben im Großen und Ganzen dieselbe Strafgerichtsorganisation: als Organ für die Anklagefunktion die Staatsanwaltschaft (ministère public) bei allen Gerichten; — sodann ein besonderes Organ für die Funktion der Voruntersuchung, und ein besonderes für die Entscheidung der Frage, ob wegen einer bestimmten That gegen eine bestimmte Person eine förmliche Anklage zu erheben sei. Wie das geltende französische Recht

---

[14]) Unter den Bearbeitungen des französischen Strafproceßrechts nimmt den ersten Rang das von 1845—1860 erschienene 9 Bände starke Werk von Faustin Hélie ein: Traité de l'instruction Criminelle ou théorie du code d'instr. crim. — Eine kürzere systemat. Darstellung ist Trébutien Cours de droit crim. (2 tom.) Paris 1854; ausführl. Kommentar: Rogron »Les Codes français expliqués«. 3. édit II. part. Paris 1847. Lexikalische Bearbeitung des ganzen Kriminalrechts: Morin Repertoire général du droit crim. (2. tomes) Paris 1851. Deutsche Bearbeitungen: Daniels „Grundsätze des rheinischen und französischen Strafverfahrens". Berlin 1849. Höchster „Lehrbuch des französischen Strafprocesses". Bern 1850.

[15]) Schon vor 1848 hat das damals französisch-rheinische, jetzt französisch-deutsche Strafproceßrecht namentlich in Mittermaier's „Deutschem Strafverfahren" 2 Bde. Heidelberg 1845 einläßliche Berücksichtigung gefunden. Seit dieses Recht überall in Deutschland in's Leben getreten ist, hat sich die deutsche Wissenschaft — in Kompendien, Monographieen und Zeitschriften — der Bearbeitung des neuen Rechtsstoffes mit großem Eifer gewidmet. Hier mögen hervorgehoben sein: Mittermaier „Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung". Erlangen 1856; J. W. Planck „Systematische Darstellung des deutschen Strafverfahrens," Göttingen 1857; Schwarze „Kommentar zur St.-P.-O. des K. Sachsen", Leipzig 1855; Schletter Lehrbuch des k. sächs. Strafr. Leipzig 1856; Stemann „Darstellung des preuß. Strafverfahrens", Berlin 1858; Frantz „Der preußische Strafproceß", 2. Ausg. Leipzig 1855; Löwe „Der preußische Strafproceß", Breslau 1861; Walther „Lehrbuch des bayer. Strafproceßrechts mit Rücksicht auf andere Gesetzgebungen", München 1859; Zachariä „Handbuch des deutschen Strafproc.", Göttingen 1860, 1861 und 1863 (noch nicht ganz fertig); Frühwald „Handbuch des österreich. Strafprocesses", 2. Aufl. Wien 1856; Ruff „Kommentar zur St.-P.-O. für das K. Oesterreich." 2 Bde. Wien 1857. Herbst Einl. in das österreich. Strafproceßrecht. Wien 1860; Hye-Glunek „Die leitenden Grundsätze der österreich. St.-P.-O. vom 29. Juli 1853," Wien 1854; Rüttimann „Die zürcherischen Gesetze betr. die Organisation der Rechtspflege und das Strafverfahren", Zürich 1853.

zu dieser Funktion keine Jury heranzieht, so ist dieselbe auch in den deutschen Strafproceßordnungen überall rechtsgelehrten Richterkollegien überlassen. Als erkennende Gerichte haben wir in beiden Rechten für die geringsten Straffachen (contraventions de simple police, Uebertretungen), Einzelrichter (Friedensrichter, juge de paix), für die schwersten Fälle (crimes) Schwurgerichte (assises), für das dazwischenliegende Gebiet (délits) Kollegien von (meistens 3 resp. 5) rechtsgelehrten Richtern. (Bezirksgerichte in erster und Appellationsgerichte in zweiter Instanz.) An der Spitze dieser Gerichte steht ein Kassationshof, dessen Thätigkeit auf Herstellung und Erhaltung einer einheitlichen und korrekten Rechtsanwendung im Lande berechnet ist.

Sehr wesentlich unterscheiden sich einige deutsche Gesetzgebungen von der französischen in den Bestimmungen über die Bildung der Geschwornenbank. Während das französische Recht einem ohnehin sehr mächtigen Administrativbeamten (dem Präfekten) die Auswahl der Geschwornen aus der Urliste anvertraut, haben sich deutsche Gesetzgebungen in Berücksichtigung des Grundgedankens des Geschwornengerichts (unmittelbare Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege) für das Princip entschieden, daß die Geschwornenliste aus Volkswahl hervorgehen müsse. Dagegen finden sich in Bezug auf die Bedingungen, an welche die Fähigkeit zum Geschwornendienste geknüpft ist, keine wesentlichen (principiellen) Unterschiede zwischen der französischen und deutschen Gesetzgebung.

Das Verfahren zerfällt — wenigstens in den bedeutenderen (den Schwurgerichten zugewiesenen) Straffachen — in 2 Hauptschnitte: in die geheime und schriftliche Voruntersuchung und die öffentliche und mündliche Hauptverhandlung. Im Schwurgerichtsprocesse fehlt dem Angeklagten niemals ein Vertheidiger; der Staatsanwalt hat aber in demselben mehrfache Vorrechte vor dem Vertheidiger, z. B. bei dem Rechte, Fragen an die Zeugen zu stellen. Dagegen hat der Angeklagte überall das letzte Wort. Der Angeklagte, die Zeugen und Sachverständigen werden durchaus vom Präsidenten vernommen, der Staatsanwalt und der Angeklagte können nur einzelne Fragen an dieselben stellen. Dem Präsidenten ist in Bezug auf seine doppelte Aufgabe als Dirigent der Beweishandlung und als Inquirent eine ausgedehnte diskretionäre Gewalt eingeräumt, die für das Resultat des Processes außerordentlich einflußreich werden kann. Das englische Kreuzverhör hat nur in der Zürcher und preußischen Gesetzgebung Aufnahme gefunden und auch hier nur in verkümmerter Gestalt. Ebenso findet sich in zwei deutschen Strafproceßordnungen die dem englischen Rechte entlehnte — dem französischen fremde — Einrichtung, daß durch das Geständniß des Angeklagten die Thätigkeit der Geschwornen ausgeschlossen wird: in der württembergischen und preußischen.

Das Institut der Fragestellung haben die deutschen Strafproceßordnungen sämmtlich recipirt. Wir finden überall Haupt- und Nebenfragen, eventuelle und primäre, deren Inhalt theils aus der Anklageschrift und dem Verweisungserkenntniß, theils aus den Ergebnissen der Hauptverhandlung geschöpft wird. Das Verweisungserkenntniß ist für die Fragestellung nur insofern maßgebend, als auf die darin enthaltene Anschuldigung eine Frage gestellt werden muß und als keine Frage auf eine andere, wie die im Verweisungsbeschlusse bezeichnete That gestellt werden darf. Diese Fragen haben sich die Geschwornen nicht selbst zu koncipiren, sondern sie werden ihnen, nach geschlossener Verhandlung, vom Präsidenten oder Schwurgerichtshofe genau formulirt vorgelegt mit dem Bemerken, daß sie ihre Berathung und Abstimmung auf den Inhalt dieser mit Ja oder Nein zu beantwortend

Fragen zu beschränken haben. Die Geschwornen dürfen zwar die an sie gestellten Fragen auch theilweise verneinen, aber jede Ueberschreitung des Inhaltes der Fragen durch den Wahrspruch gilt als ein excès du pouvoir.

Die von der besseren französischen Jurisprudenz bereits als unhaltbar erkannte Beschränkung der Geschwornen auf die bloße Thatfrage spielt in den deutschen Gesetzgebungen eine sehr große Rolle[16]) und fügt dem ganzen Schwurgerichtsprocesse durch die dadurch herbeigeführten Schwerfälligkeiten, Verwickelungen und Nullitäten nicht geringen Schaden zu. Hier sind das Verlassen des französischen Abweges und der Anschluß ans englische Recht dringendstes Bedürfniß. Indessen haben sich bereits einige Gesetzgebungen von jener Beschränkung ferne gehalten, z. B. die bayerische und braunschweigische.

Die braunschweigische Gesetzgebung von 1849 ist auch noch mehrfach in anderer Beziehung hervorzuheben. Sie hat nicht nur bei der Fragestellung einen besonderen Weg eingeschlagen, sondern auch das englische Erforderniß der Stimmeneinhelligkeit festgehalten und das Rechtsmittel der Appellation fallen gelassen. Nach der braunschweigischen Strafproceßordnung stellt der Staatsanwalt nach dem Schlusse des Beweisverfahrens die den Geschwornen vorzulegenden Fragen auf und kann darüber zwischen ihm und dem Vertheidiger eine Debatte stattfinden, nach deren Schlusse der Gerichtshof die Fragen definitiv feststellt. Nach den übrigen Gesetzgebungen liegt die Initiative bei der Fragestellung in der Hand des Präsidenten und erfolgt diese erst am Ende seines Schlußvortrages. Der Staatsanwalt, der Vertheidiger und die Geschwornen können gegen die Fragestellung Einwendungen erheben und weitere Fragen beantragen.

In Bezug auf den Schlußvortrag des Präsidenten unterscheiden sich einige Gesetzgebungen vom französischen Rechte darin, daß sie die Rekapitulation der Beweisführung (résumé) nicht aufgenommen haben, weil darin eine Verleitung der Geschwornen zur Unaufmerksamkeit liege und eine wirklich ganz unparteiische Rekapitulation nicht möglich sei; so z. B. die bayerische Gesetzgebung.

Die Bildung des Wahrspruchs geht in den deutschen Proceßordnungen so ziemlich auf dieselbe Weise vor sich, wie in der französischen. Die meisten verlangen zu einem bejahenden Wahrspruche 8 Stimmen (d. i. $^2/_3$ Majorität). Die jetzt aufgehobene Bestimmung des C. J. art. 351, wornach der mit 7 gegen 5 Stimmen zu Stande gekommene bejahende Wahrspruch zu seiner Giltigkeit der Zustimmung der Majorität des Gerichtshofes bedarf, hat in Deutschland nur theilweise Nachahmung gefunden. Eine Verpflichtung zur Angabe von Entscheidungsgründen findet sich nirgends. Dagegen hat die Bestimmung des französischen Rechts überall Eingang gefunden, daß der Gerichtshof im Falle eines bejahenden Wahrspruchs, den er für materiell unrichtig hält, befugt sei, die Urtheilsfällung auszusetzen und die Sache zur wiederholten Verhandlung und Aburtheilung an die nächste Assise zu verweisen. Ebenso ist das sogenannte Berichtigungsverfahren recipirt worden, d. h die Befugniß und die Verpflichtung, die Geschwornen zur Verbesserung des Wahrspruches ins Berathungszimmer zurückzuschicken, falls derselbe in sich widersprechend, unvollständig, unkorrekt oder unklar sein sollte. Endlich stimmen die deutschen Gesetzgebungen im Großen und Ganzen auch in der Lehre von den Rechtsmitteln mit der französischen überein, sowie sie auch das Kontumacialverfahren nach die-

---

16) S. darüber H. Meyer „That- und Rechtsfrage im Geschwornengericht", Berlin 1860, und Glaser „Die Fragestellung im Schwurgerichtsverfahren", Wien 1863.

sem Vorbilde in der Art geregelt haben, daß dabei keine Mitwirkung von Geschwornen stattfindet.

**V. Prüfung des englischen, französischen und deutschen Rechts.**

1) Der beste Maßstab für eine unbefangene Prüfung des in Vorstehendem skizzirten französisch-deutschen Schwurgerichtsprocesses dürfte sich aus einer Vergleichung desselben mit dem englischen ergeben, dessen Mängel und Vorzüge bei einer solchen Vergleichung ebenfalls am deutlichsten hervortreten werden.

Der Hauptfehler der französisch-deutschen Gesetzgebung, in dem zugleich alle Detailfehler ihren Grund haben, besteht darin, daß sie sich zu wenig dem englischen Vorbilde angeschlossen. Es wäre allerdings ein Verfallen in Anglomanie, wollte man alle strafproceßrechtlichen Einrichtungen Englands für nachahmungswürdig erklären. Auch das englische Recht ist keineswegs frei von Mängeln. Dahin gehört trotz aller Widerrede der Mangel eines Staatsorganes für die Funktion der Anklage (wie Schottland ein solches besitzt), über welchen indessen erst an einem anderen Orte (s. den Artikel „Staatsanwaltschaft") näher zu sprechen sein wird. Ferner gehört hieher, daß in England auch in den schwersten Fällen nicht von Amtswegen dafür gesorgt wird, daß der Angeklagte einen rechtsverständigen Beistand habe. Zu mißbilligen ist, daß dem Angeklagten nicht gesetzlich das letzte Wort gegeben ist. Ungenügend ist das englische Recht in seinen Bestimmungen über die Urtheilsanfechtung. Nach unseren heutigen Ansichten von der Bedeutung des Geständnisses können wir die oben angeführte processuale Wirkung desselben nicht billigen. Wiewohl wir sie historisch begreifen und vom praktischen Standpunkte aus nichts dagegen einzuwenden haben, so billigen wir doch, daß die französische Gesetzgebung auch im Falle des Geständnisses die Mitwirkung der Jury eintreten läßt.

Auch können wir uns nicht entschließen, für Einführung der Anklagejury in Deutschland zu sprechen. Es ist bei der Anklagejury ebenso wie bei der Urtheilsjury zwischen dem politischen und juristischen Standpunkte zu unterscheiden. Vom juristischen Standpunkte ließe sich die Anklagejury in derselben Weise rechtfertigen, wie die Urtheilsjury. So wenig bei letzterer von einer juristischen Nothwendigkeit vernünftigerweise gesprochen werden kann, ebensowenig bei ersterer. Nothwendig wäre die Jury hier wie dort nur unter der Voraussetzung, daß sie geistig und moralisch mehr befähigt wäre für die ihr übertragene Funktion, als rechtsgelehrte Richter, — was wohl ohne Weiteres als eine absurde Behauptung bezeichnet werden muß. Hier wie dort kann vom juristischen Standpunkte aus nur von einer Zulässigkeit die Rede sein. Diese Zulässigkeit der Anklagejury beruht aber darauf, daß die Frage, ob Verdacht genug gegen eine Person vorhanden sei, um gegen dieselbe eine förmliche Anklage zu erheben, ebensowenig eine Rechtsfrage ist, wie die Frage, ob Beweis genug vorhanden, um den Angeklagten für überführt zu erklären. In beiden Fällen wird vorausgesetzt, daß die Beantwortung dieser Fragen nicht nach gesetzlichen Bestimmungen über das Maß und die Beschaffenheit (Quantität und Qualität) der Beweis-, respektive Verdachtsgründe zu geschehen habe. Unter dieser Voraussetzung kann die eine Frage ebensogut von Nicht-Rechtsverständigen beantwortet werden, wie die andere.

Die weitere Frage, ob die verdächtige Person vor ein Strafgericht zu stellen sei und vor welches, müßte aber im Falle einer bejahenden Entscheidung der Anklagejury ebenso den rechtsgelehrten Richterbeamten vorbehalten bleiben, wie bei dem Endurtheile die Frage, ob und welche Strafe gegen den für schuldig Erklärten zu verhängen sei; und die Gründe, aus denen ein für schuldig Erklärter dennoch

(von der Strafe) freigesprochen werden kann, wären zum Theil dieselben, wegen deren auch das Strafverfahren gegen einen von der Anklagejury für verdächtig Erklärten eingestellt werden müßte, z. B. Mangel des Antrags des Beleidigten in den sogenannten Antragsfällen, Verjährung, Mangel eines anwendbaren Strafgesetzes ꝛc.

Gegen ein derartig organisirtes Anklagegericht mit Zuziehung von Geschwornen, in deren Gegenwart eine kurze Verhandlung zwischen dem Staatsanwalte und dem von einem Vertheidiger unterstützten Angeklagten auf Grund der Vorunterſuchungsakten gepflogen würde, ließe sich vom juristischen Standpunkte aus kaum eine gegründete Einwendung erheben.

Vom politischen Standpunkte aus könnte dagegen die Anklagejury nur in dem Falle für nothwendig erklärt werden, wenn dem Postulate einer unmittelbaren Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege nicht auf andere und bessere Weise genügt werden könnte. Denn eben in diesem Postulate liegt, wie wir unten sehen werden, der politische Rechtfertigungsgrund für das Geschwornengericht überhaupt. Kann aber diesem Postulate auf andere und bessere Weise Genüge geleistet werden, so wäre die Einführung einer Anklagejury nicht nur eben deßhalb überflüssig, sondern auch überdies aus dem Grunde schädlich, weil der Geschwornendienst unbeschadet seiner Natur als Ehrenpflicht von dem Verpflichteten doch gewiß als eine sehr bedeutende Steuerlast empfunden wird, und weil außerdem auch noch durch die Einführung der Anklagejury trotz der Unentgeltlichkeit des Geschwornendienstes eine sehr große Justizvertheuerung herbeigeführt würde.

Nun läßt sich aber offenbar nicht in Abrede stellen, daß eine Theilnahme des Volkes an der Urtheilsfällung viel mehr politischen und praktischen Werth hat, als eine Theilnahme an der Anklagefunktion. Sowie die Rügejury in England einer früheren und niederen Entwickelungsstufe angehört, als die Urtheilsjury, so würde auch gewiß das heutige England nicht einen Augenblick mit der Entscheidung zögern, wenn es nur die Wahl hätte zwischen seiner Anklage- und Urtheilsjury. In unseren dermaligen deutschen Verhältnissen dürfte aber die Heranziehung der fähigen Staatsbürger zu einem doppelten Geschwornendienste nicht nur sehr schwierig und bedenklich, sondern geradezu unmöglich sein. Die damit verbundene Justizvertheuerung überhaupt und insbesondere die doppelte Belastung der juryfähigen Staatsbürger würden sicherlich am Ende auch die Urtheilsjury gefährden.

Es waren auch ähnliche Erwägungen, welche in Frankreich bei der Abfassung des Code d'instr. crim. zur Abschaffung der Anklagejury geführt haben, und ähnliche Erwägungen werden am Ende wohl auch in England zu diesem schon vielfach gewünschten Resultate führen. Hat ja doch auch das schottische Recht keine Anklagejury. Indem das französische Recht die Entscheidung über die Frage, ob gegen eine bestimmte Person eine förmliche Anklage erhoben werden solle, den rechtsgelehrten Richterbeamten überläßt, verdient es gewiß den Vorzug vor der englischen Einrichtung. Nur hätte es sich mit dem Systeme des einfachen Anklagegerichts begnügen sollen, d. h. mit der Einrichtung, daß die sogenannte Rathskammer (eine aus etwa 5 Richtern bestehende Abtheilung der Bezirksgerichte) auch in den schwurgerichtlichen Fällen den Beschluß nach durchgeführter Vorunterſuchung zu fassen habe.

Aus derselben Rücksicht auf die Steuernatur der Geschwornendienstes müssen wir es auch billigen, daß die französisch-deutsche Gesetzgebung sich mit dem Ge-

schwornendienste in den schweren Verbrechensfällen begnügt. Man hat sich bekanntlich auch in England veranlaßt gesehen, leichtere Fälle ohne Mitwirkung von Geschwornen aburtheilen zu lassen.

Sodann halten wir es auch für zweckmäßiger, für die zu einem Wahrspruche erforderliche Stimmenzahl an dem unserem gerichtlichen Gewohnheiten entsprechenden Majoritätsprincip festzuhalten. Die Einstimmigkeit der englischen Jury hängt ohne Zweifel mit ihrer früheren Zeugenqualität zusammen und hat also seit der Umwandlung der Geschwornen in Richter ihre Basis verloren. Bekanntlich fordert auch das schottische Recht nicht, daß die (aus 15 Geschwornen bestehende) Jury einstimmig sei.

2) So wenig wir nun aber in den gedachten Beziehungen Anstand nehmen, dem französischen Rechte vor dem englischen entschieden den Vorzug zu geben, ebensowenig vermögen wir unsere Ansicht zu unterdrücken, daß das französische Recht mit dem englischen in den allerwichtigsten Bestandtheilen des Schwurgerichtsprocesses kaum einen Vergleich auszuhalten im Stande sei. Wir wollen hier nicht mehr darauf zurückkommen, zu welchen Mißlichkeiten die französische Beschränkung der Jury auf die Entscheidung der Thatfrage und das auf Mißtrauen gegen dieselbe beruhende Institut der Fragestellung führen, — Mißlichkeiten, von denen der Engländer kaum eine Ahnung hat.

Man thut auch Unrecht, wenn man dem französischen Rechte zum Vorwurfe macht, daß es die Geschwornen nicht nach einem law of evidence entscheiden läßt, sondern lediglich nach der mysteriösen intime conviction. Intime conviction bedeutet soviel wie freie (innere) Ueberzeugung, d. h. frei von bindenden Beweisregeln. Der Gegensatz von intime conviction ist ein System von solchen bindenden Beweisregeln und das englische law of evidence ist keineswegs ein solches System. Auch die englische Jury giebt ihr Verdikt nach freier (innerer) Ueberzeugung, wie die französische. Mit der Verweisung auf die intime conviction hat das französische Recht keineswegs die Willkühr der Geschwornen proklamirt. Es ist zwar richtig, daß der Code d'instr. crim. Art. 342 ausdrücklich alle (auch nur anweisenden) Regeln für die Würdigung der Beweise verwirft; aber eben derselbe Artikel weist auch die Geschwornen an, sich zu fragen: quelle impression ont faite sur leur raison les preuves rapportées contre l'accusé . . . Der Unterschied zwischen englischem und französischem Rechte besteht also keineswegs darin, daß dort Gesetz, hier Willkühr walte, sondern darin, daß es in Frankreich mehr vom Zufall (von der intellektuellen und moralischen Tüchtigkeit der gerichtlichen Organe) abhängt, welche Summe von Einsicht und Erfahrung im konkreten Falle zur Findung der Wahrheit aufgeboten wird, während England in seinem law of evidence eine reiche Erbschaft an Einsicht und Erfahrung besitzt, die in jedem Falle zur Disposition steht. Hiezu kommt dann noch die wohlthätige Wirkung dieses Beweisrechts, daß nicht nur die Anklageschriften, sondern auch die Verhandlungen selbst mehr auf das Wesentliche und Wichtigste beschränkt werden, daß viele Zeugen und Fragen an dieselben wegfallen, indem sie nach dem Beweisrechte unzulässig oder bedeutungslos sind.

Worauf es aber hier vorzüglich ankommt, das ist erstens die Stellung des vorsitzenden Richters und zweitens die Form des Beweisverfahrens, indem gerade hierin die große innere Verschiedenheit zwischen englischen und französischen Rechtsanschauungen überhaupt am Klarsten und Entschiedensten hervortritt.[17]) Allerdings

[17]) Eine vollständige Kritik des ganzen französisch-deutschen Strafproceßrechts kann hier nicht

hat der vorsitzende Richter in England und Schottland auch sehr ausgedehnte Befugnisse, ja in gewisser Beziehung geht seine Macht sogar noch weiter, als die des französischen. Es geschieht z. B. in England nicht selten, daß der Richter, noch ehe der Vertheidiger spricht, den Ankläger fragt, ob er nicht bessere Beweise habe, als die vorgebrachten, und im Falle der Verneinung dieser Frage die Geschwornen direkt zum Ausspruch not guilty veranlaßt; — oder der Richter fragt die Geschwornen nach dem Schlusse der Verhandlung, ob sie es für nöthig hielten, daß er ihre Zeit durch die charge in Anspruch nehme, worauf die Geschwornen mit Nein antworteten und sogleich ihr not guilty aussprechen; — oder wenn endlich zwei Personen wegen Todtschlags in einem Raufhandel angeklagt sind und der Ankläger nicht bestimmt angeben kann, wer von beiden dem dritten die tödtliche Wunde beigebracht habe, so erklärt der Richter ohne Zögern und ohne Bedenken, daß sich die Anklage nicht aufrecht halten lasse und die Jury spricht ihr not guilty.

Im französisch-deutschen Processe würde ein ähnliches Eingreifen des Präsidenten unzweifelhaft Nichtigkeit begründen. Wie kommt es, daß der freiheitsliebende Engländer einen solchen materiellen Eingriff des königlichen Beamten verträgt, während sich der absolutistische Code d'instr. crim. so entschieden dagegen sträubt? Aus dem praktischen Sinne des Engländers allein läßt sich dies nicht erklären; so weit geht sein praktischer Sinn nicht, daß er blos um Zeit zu sparen sein fair trial der Diskretion eines solchen Beamten preisgäbe, wie der französische Assisen-Präsident ist. Der Grund davon liegt vielmehr darin, daß er gegen den Mißbrauch der diskretionären Gewalt des Präsidenten anderweitige Garantieen und daß dieser eine mit solchen Befugnissen wirklich verträgliche Stellung hat.

Während nämlich der französisch-deutsche Präsident als förmlicher Untersuchungsrichter mit dem Angeklagten, den Zeugen und Sachverständigen die umständlichsten Verhöre anstellt, ihnen Vorhaltungen, ja Drohungen macht, wenn ihre Aussagen nicht mit den in den Voruntersuchungsprotokollen enthaltenen Depositionen übereinstimmen, während er mehr oder weniger unbewußt und unwillkührlich, durch die Natur der Funktion getrieben, mit allen in seiner diskretionären Gewalt liegenden Mitteln darauf hinarbeitet, daß sich seine subjektive vorgefaßte Vermuthung als wahr herausstelle, — während dessen überläßt der vorsitzende Richter in England das Geschäft der Beweisführung für die relevanten Behauptungen in der Regel den Urhebern derselben und beschränkt seine Thätigkeit, wie oben gezeigt wurde, auf Beobachtung und formelle Leitung der Verhandlungen im Interesse des Rechts und der Gerechtigkeit. Da er sich über die Beweisverhandlungen Noten macht, die er in seiner charge mittheilt, so ist es schon deswegen nach der Meinung der englischen Juristen nothwendig, daß er nur ruhig zuhöre und nicht durch die Leitung des Verhörs in Anspruch genommen werde. Das englische Recht hält es nicht für möglich, daß derjenige ein unparteiisches résumé über die Beweisproduktion liefere, der den Beweis durch seine inquisito-

---

geliefert werden. Insbesondere müssen hier die großen Mängel in den Bestimmungen über die Voruntersuchung, die Urtheilsanfechtung und den Kontumazialproceß unerörtert bleiben. Ueber letzteres siehe meine Schrift über „Die Rechtsmittel im Strafverfahren" 2 Abtheilungen, München 1853 und 1855; und im Allg. zur Kritik des Code d'instr. crim. Legraverend »Des lacunes et des besoins de la législation française.« 2 vol. Paris 1842; Feuerbach „Betr. über die Oeffentlichkeit ꝛc." II. S. 329 ff.; Mittermaier „Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren nach ihrer neuesten Fortbildung." Erlangen 1856.

rische Thätigkeit selbst producirt hat. Der vorsitzende Richter hat zwar auch nach englischem Rechte die Befugniß, Fragen an die Zeugen und Sachverständigen zu stellen; allein es ist Sitte, daß er von derselben nur ausnahmsweise, und zwar gewöhnlich nur in Ermangelung eines Vertheidigers zum Schutze des Angeklagten Gebrauch mache. In diesem Sinne heißt es „the judge is the counsel for the prisoner.“ Die Hauptaufgabe des Richters in England und Schottland während des Beweisverfahrens besteht in der Sorge dafür, daß die Regeln des den Schutz der Unschuld bezweckenden Beweisrechts vom Ankläger nicht verletzt werden.

Was sodann die Form des Beweisverfahrens betrifft, so bietet der englisch-schottische Proceß das Bild eines mit gleichen Waffen geführten Kampfes zwischen dem Ankläger und dem Angeklagten. Quisquis praesumitur bonus donec probetur contrarium. Der Angeklagte hat die Vermuthung der Nichtschuld für sich; der Staat erkennt dieß als Recht an und legt dem Ankläger die Pflicht auf, seine Anklage zu beweisen. Das englische Recht muthet nicht dem Angeklagten zu, daß er selbst den Beweis seiner Schuld ganz oder theilweise liefere oder dem Ankläger die Beweisführung erleichtere (Nemo semet ipsum accusare tenetur), m. a. W. es werden mit dem Angeklagten keine inquisitorischen Verhöre angestellt, und zwar weder von Seiten des Vorsitzenden, noch des Anklägers. Der Angeklagte hat keine peinlichen Vorhaltungen auszustehen, wenn seine jetzigen Angaben mit den früheren nicht übereinstimmen. Kein ehrgeiziger Präsident kann da in Versuchung gerathen, seine geistige Ueberlegenheit über einen ungebildeten Angeklagten in listigen und verfänglichen Fragen glänzen zu lassen. Man sucht Alles zu vermeiden, wodurch die ohnehin durch die Natur jedes Strafprocesses bedingte mißliche Stellung des Angeklagten noch mehr verschlimmert werden könnte. Man begnügt sich ihn zu fragen, ob er sich etwa freiwillig schuldig bekennen wolle, — und anstatt ihm Willkommenheit eines Geständnisses zu zeigen, macht der Richter ihm ernstliche und eindringliche Vorstellungen über die aus einem Geständnisse hervorgehenden Rechtsnachtheile, ja es kommt nicht selten vor, daß er ihn zur Zurücknahme desselben bewegt.

Das englische Recht hält es aber noch keineswegs für genügend, daß der Angeklagte keinem Verhöre unterworfen werde, sondern es räumt ihm auch in Bezug auf die Beweisführung dieselben Rechte ein, wie dem Ankläger. Wie dieser, sei es nun eine Privatperson oder ein Beamter, seine Zeugen und Sachverständigen selbst producirt und examinirt, so auch der Angeklagte, und ebenso wie der Ankläger das Recht hat, ohne besondere Erlaubniß und ohne Vermittelung des Vorsitzers direkt an die Zeugen und Sachverständigen seines Gegners Fragen zu stellen, ebenso auch der Angeklagte. Der Engländer würde es für eine Verkümmerung seines fair trial halten, wenn er seine Zeugen und Sachverständigen nicht selbst vernehmen und die seines Gegners nicht in's Kreuzverhör nehmen dürfte.

Als eine wahre partie honteuse der französischen Gesetzgebung muß endlich auch noch die Einrichtung hervorgehoben werden, daß die Bildung der Geschwornenliste fast ganz in der Hand des Präfekten liegt,[18]) und es ist ein wunderbarer Beweis für die unverwüstliche innere Trefflichkeit des Geschwornen-instituts, daß nicht einmal eine solche 50 Jahre fortgesetzte Verunglimpfung seine Diskreditirung herbeizuführen vermochte. Allerdings ist die Bildung der Geschwornenliste auch in England einem Administrativbeamten anvertraut: nämlich dem

[18]) S. darüber namentlich Feuerbach „Betracht. über die Oeffentlichkeit ꝛc.“ II. S. 437 ff.

Grafschaftsheriff. Allein es bedarf wohl nicht einer näheren Auseinandersetzung des himmelweiten Unterschiedes der Stellung des englischen Sheriff und der Stellung des französischen Präfekten. Da wir in Deutschland nirgendwo einen so unabhängigen Regierungsbeamten haben, wie der englische Sheriff ist, und da das Geschwornengericht wesentlich auf der unmittelbaren Theilnahme des Volks an der Strafrechtspflege (Urtheilsfällung) beruht, so muß dasselbe so viel wie möglich aus Volkswahl hervorgehen. Unter Volk ist aber hier in einem konstitutionell monarchischen Staate nicht die ungeordnete Masse aller Staatsangehörigen zu verstehen, sondern dem Principe der politischen Repräsentation gemäß das durch seine gesetzlich erwählten Repräsentanten vertretene Volk, und zwar nicht das Volk im Ganzen, sondern (damit die Schwurgerichtsbildung mit der übrigen Strafgerichtsverfassung übereinstimme) das Volk nach seinen Provinzialabtheilungen, d. i. durch die Provinziallandtage (Kreisvertretung, Landrath). Eine solche Einrichtung besteht, z. B. in Bayern. Vollkommen billigen muß man es aber, daß die französisch-deutsche Gesetzgebung ebenso wie die englische die Juryfähigkeit an gewisse Bedingungen knüpft und nur gewisse Kategorieen von Staatsbürgern zum Geschwornendienste beruft. Denn das ist natürlich die allererste Voraussetzung für eine gedeihliche Wirksamkeit des Geschworneninstituts, daß die Geschwornen die nöthigen moralischen und intellektuellen Fähigkeiten besitzen, um Vertrauen zu genießen. Nachdem man nun früher über den Vorzug eines Censussystems vor einem Kapacitätensystem gestritten, hat man sich neuerlich mit Recht für die Kombination beider Systeme entschieden.

**VI. Rechtfertigung des Geschworneninstituts.** Nach vorstehenden Erörterungen bedarf es wohl nicht mehr einer sehr weitläufigen Beantwortung der Frage, ob und in wiefern das Geschworneninstitut zweckmäßig und was von den gegen seine Einführung in Deutschland vorgebrachten Gründen zu halten sei. Zunächst beziehen wir uns hier auf das, was oben von der Anklagejury gesagt worden ist. Vom juristisch technischen Standpunkte aus kann auch bei der Urtheilsjury nur von einer Zulässigkeit, nicht von einer Nothwendigkeit die Rede sein, und zwar aus dem oben angeführten Grunde, weil die Urtheilsjury nur dann juristisch nothwendig wäre, wenn sie für die ihr zugewiesene Aufgabe höhere Befähigung besäße, als ein qualitativ und quantitativ gehörig besetztes Kollegium von rechtsgelehrten Richtern, — was sich im Allgemeinen nicht behaupten läßt.

Die juristische Zulässigkeit einer Urtheilsjury (oder der Entscheidung der Schuldfrage durch eine Jury) läßt sich aber nicht läugnen, wenn man diese Aufgabe der Urtheilsjury näher betrachtet und den Inhalt der Schuldfrage in seine Bestandtheile zerlegt. Für's Erste ist nämlich die That- oder Beweisfrageentscheidung nach Beseitigung aller gesetzlichen Beweistheorie gar keine juristische Operation mehr. Sodann ist die Frage, ob die That eine schuldvolle sei, d. h. ob sie dem Handelnden als eine frei gewollte zur Schuld zugerechnet werden könne, allerdings eine juristische, aber keine ausschließlich juristische, indem die kriminalrechtliche Zurechnungslehre dieselbe ist, wie die der Ethik und Psychologie, deren Grundbegriffe in Schule und Kirche zum Gemeingute aller Staatsangehörigen gemacht werden. Als specifisch juristische Frage bleibt daher nur die juristische Qualifikation übrig, bezüglich deren aber die Jury weder das erste, noch das letzte Wort hat. Es kömmt derselben hierin weder die Initiative zu, noch fehlt es an der Kontrolle (Berichtigungsverfahren und Urtheilsaussetzung), und außerdem wird den Geschwornen über die juristische Qualifikation vom vorsitzenden Richter die nöthige Belehrung ertheilt.

Außer diesem Rechtfertigungsgrunde lassen sich auch vom juristischen Standpunkte noch andere Gründe für das Geschwornengericht geltend machen. So namentlich der schon oben in der Einleitung angeführte und neuerlich wieder von Glaser[19]) hervorgehobene Grund, daß durch die Abschaffung der gesetzlichen Beweistheorie eine wenn auch ungenügende Garantie für materiell richtige Entscheidungen zu Verlust gegangen und hiefür ein Ersatz nöthig sei. Dieser Ersatz aber kann kaum durch irgend eine Einrichtung besser geleistet werden, als durch Einführung einer Urtheilsjury. Denn dadurch wird nicht nur die jetzt doppelt bedeutende Gewalt der Urtheilsfällung getheilt, sondern auch eine so beträchtliche Vermehrung der Urtheilsfinder (für die Entscheidung der Schuldfrage) hergestellt, wie dies eben nur auf diese Weise möglich ist. Daß aber im Allgemeinen die Zahl der Richter von Einfluß ist auf die Richtigkeit der Urtheile, bedarf wohl keiner weitern Auseinandersetzung.

Das einzige Bedenken, das sich vom juristischen Standpunkte gegen die Urtheilsjury erheben läßt, bezieht sich auf ihre Freiheit von der Verpflichtung, Entscheidungsgründe anzugeben. Es ist hier nicht der Ort, über den Werth dieser Verpflichtung ausführlich zu sprechen und wir wollen auch hier die Frage unerörtert lassen, ob es zweckmäßig und möglich sei, von den Geschwornen Entscheidungsgründe für ihre That- oder Beweisfrageentscheidung zu fordern. Die Forderung aber dürfte doch statthaft sein, daß die Geschwornen im Falle eines verneinenden Wahrspruches angeben, ob sie die an sie gestellte Frage wegen mangelnden Beweises oder deßwegen verneint haben, weil sie der Ansicht gewesen, daß sich die bewiesenen Thatsachen nicht unter die in der Frage aufgestellte juristische Qualifikation subsumiren lassen. Denn bei der Rechtsunkunde der Geschwornen ist ein Irrthum über diese juristische Frage doch unleugbar leicht möglich und es liegt eben doch gewiß im Interesse einer guten Justiz, daß dergleichen Irrthümer wo möglich wieder gut gemacht werden.

Vom politischen Standpunkte aus muß aber allerdings das Geschworneninstitut als ein für unsere dermaligen Verhältnisse und Zustände in Deutschland nothwendiges bezeichnet werden, insoferne auf diesem Gebiete, wo Zeit und Ort überall in erster Linie zu berücksichtigen sind, von einer Nothwendigkeit überhaupt die Rede sein kann. So wenig man von einer absoluten Nothwendigkeit der Preßfreiheit und anderer derartigen Staatseinrichtungen sprechen kann, ebenso wenig von einer absoluten Nothwendigkeit des Konstitutionalismus im Allgemeinen oder von absoluter Nothwendigkeit des Geschworneninstituts. Allerdings läßt sich aber unter Hinweisung auf seine dem Konstitutionalismus entsprechende Natur eine relative Nothwendigkeit desselben für unsere Zustände behaupten, — und der Grund dieser Nothwendigkeit besteht in dem allgemeinen konstitutionellen Princip der unmittelbaren Theilnahme des Volkes an den wesentlichen Funktionen des staatlichen Lebens (hier an der Strafrechtspflege).

Man hat nach unserem Dafürhalten vollkommen zutreffend das Schwurgericht als die gerade dem Wesen der konstitutionellen Monarchie gleichsam auf den Leib angemessene Strafgerichtseinrichtung bezeichnet. Für's Erste spricht hiefür schon der Umstand, daß die Entwickelung der Jury auf jenem Boden vor sich gegangen, der zugleich das klassische Land des Konstitutionalismus ist. England ist die Wiege der modernen (konstitutionellen) Monarchie, und das innerste Wesen der konstitu-

---

[19]) In der österreich. Revue 1. Bd. 1864, S. 102 ff.

tionellen Monarchie besteht in der Versöhnung und Vermittelung des monarchischen Princips mit der bürgerlichen Freiheit. Soll diese Versöhnung bei uns nicht Eingang finden? Zur konstitutionellen Monarchie gehört aber auch eine Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege so gut wie an der Gesetzgebung. Freilich müssen in der konstitutionellen wie in der absoluten Monarchie alle Zweige der Staatsgewalt in der Hand des Fürsten vereinigt sein; es darf hier keiner fehlen. Aber daraus folgt nicht, daß nicht an der Ausübung einzelner Staatsgewalten eine Theilnahme des Volkes stattfinde und unter denjenigen, wo die Theilnahme nach der Natur der Funktion und den Bedürfnissen des Volkes nothwendig ist, steht in erster Reihe auch die Strafrechtspflege. Die Monarchie kann sich aber die Theilnahme des Volkes an der Strafrechtspflege in der Form der Jury um so eher gefallen lassen, als dabei nicht nur die monarchische Form des von den ernannten rechtsgelehrten Richterbeamten gefällten Endurtheils (im Namen des Monarchen) vollkommen gewahrt wird, sondern das volksthümliche Element unter eine mehrfache Kontrole des Beamtenelements gestellt ist.

Wenn daher von Unverträglichkeit des Geschwornengerichts mit dem monarchischen Princip gesprochen wird, so ist dies nur dann richtig, wenn man Monarchie und Absolutismus identificirt. Man vergißt dabei, daß die Vorstellung eines absolut centralisirten und ausschließlichen Rechts des Monarchen auf Justizpflege aller deutschen Geschichte Hohn spricht. Nach ächt deutscher Rechtsgewohnheit ist der Monarch nur in dem Sinne oberster Richter und Inhaber der Justizhoheit, als der königliche Beamte überall nur den Vorsitz und die Leitung des Gerichtes hat, während das Urtheil vom Volke selbst oder von Volksrepräsentanten gesprochen wird, und insoferne als überdies jede Gerichtsbarkeit im Staate nur vom Monarchen verliehen werden kann.

Auch sollte man überhaupt mit dem Prädikat der Unverträglichkeit dieser oder jener Einrichtung mit der Monarchie in so bewegter Zeit, wie die jetzige ist, etwas vorsichtiger umgehen. Wenn man immer auf's Neue Geschwornengericht, Preßfreiheit, Budgetbewilligungsrecht, Einkammersystem, Landtagsinitiative, Ministerverantwortlichkeit ꝛc. für antimonarchisch erklärt, und doch den Fortbestand dieser Staatseinrichtungen in Monarchieen dulden muß, so leistet man wahrlich der Monarchie einen Dienst von sehr zweifelhaftem Werthe. Wenn man glaubt, mit der Behauptung, daß die Theilnahme des Volks an der Strafrechtspflege eine demokratische Einrichtung sei, die Verwerflichkeit der Jury für unsere staatlichen Verhältnisse darthun zu können, so übersieht man, daß sich in allen unseren politischen Institutionen sehr viele demokratische Elemente vorfinden, deren Beseitigung ohne Umsturz des ganzen Staatsgebäudes nicht möglich wäre.

Bei der Juryfrage ist überdies die Frage nicht zu umgehen, ob die rechtsgelehrten Richterbeamten das Vertrauen des Volkes in dem Maße besitzen — nicht ob sie dasselbe verdienen —, um sie an die Stelle der Geschwornen setzen zu können. Denn nicht darauf kommt es hier an, ob das Mißtrauen begründet ist, sondern ob es besteht. Und wenn auch die jetzigen rechtsgelehrten Richterbeamten das vollste Vertrauen verdienen, was man leider nicht als ausnahmslose Regel behaupten kann,[20]) — wer vermag es in Abrede zu stellen, daß sie als Organe des früheren geheimen schriftlichen Inquisitionsprocesses das entschiedenste

---

[20]) „Neuere Vorgänge in deutschen Staaten" — bemerkt Zachariä in s. Handbuch S. 77. Note 10 — „die Gesetze über Disciplinarverfahren gegen Richter, Verordnungen, welche den Richtern verbieten, die rechtliche Existenz eines Gesetzes zu prüfen und sie für den Fall der

Mißtrauen verdient haben? Ist es zu wundern, wenn der Bankrot des früheren deutschen Strafverfahrens seine Träger und Pfleger mitverschlungen hat? Wer über die Beschaffenheit der früheren Strafrechtspflege in Deutschland nähere Auskunft haben will, den können wir unter Anderem auf die in Rotteck und Welcker's Staatslexikon Bd. 9 der I. Aufl. (Art. Jury) enthaltene Schilderung verweisen.

Auch müssen diejenigen, welche über Schmälerung der Souveränetätsrechte und der Richtergewalt klagen, darauf aufmerksam gemacht werden, welchen Zuwachs die strafrichterliche Macht durch vielfache Beschränkung der neuen Gesetzgebung auf möglichst allgemein gehaltene Vorschriften in den Lehren des sogenannten allgemeinen Theils, sodann durch die fast ausnahmslose Aufstellung von relativ unbestimmten Strafen mit sehr weiten Strafrahmen und endlich durch die — auch für die korrektionellen Strafsachen erfolgte — Abschaffung aller bindenden Beweisregeln erhalten hat. Ueberdies steht der Wahrspruch der Geschwornen nicht nur unter der formellen, sondern auch materiellen Kontrolle der rechtsgelehrten Richter.

Es muß sodann hier auch wieder daran erinnert werden, daß die Strafgerichtsverfassung in naturgemäßem, unlösbarem Zusammenhange mit den allgemeinen politischen Zuständen eines Volkes stehe. Wenn auch Oeffentlichkeit und Mündlichkeit vielleicht in früherer Zeit befriedigt hätten, so ist dies eben jetzt thatsächlich nicht mehr der Fall; — und wo man das Geschwornengericht einmal längere Zeit besessen hat, da wird es sich gewiß erhalten, so lange es nicht den ihm allerdings nothwendigen Boden der bürgerlichen Freiheit wieder verloren hat, wie dies z. B. in Oesterreich und Sachsen am Anfang des vorigen Decenniums der Fall war. Als Beweis dafür, wie das Verlangen nach dem Geschwornengericht immer mehr in Europa um sich greift, mag endlich noch angeführt sein, daß bereits ein gouvernementaler Entwurf zu seiner Einführung in Rußland vorliegt. Selbst solche Schriftsteller, welche dem Geschwornengericht nicht besonders freund sind, geben zu, daß sich dasselbe in Deutschland überall gut bewähre. S. z. B. Schwarze in Weiske's Rechtslexikon S. 64 ff. a. a. O. Aus allen deutschen Ländern liegen die günstigsten Zeugnisse vor.

Aus Obigem ergiebt sich aber auch von selbst, daß es die größte Verkehrtheit ist, den Geschwornen die politischen Processe zu entziehen. Denn wenn die Rechtfertigung des Geschwornengerichts hauptsächlich und „wesentlich" auf politischen Erwägungen beruht, so ist dasselbe nach Abzug des fraglichen Wirkungskreises in der That nur mehr eine Rumpfjury. Die Gesetzgeber, die eine solche Verstümmelung des Geschwornenkstituts vorgenommen, haben sich schwerlich die unausbleiblichen Wirkungen ihrer Anordnung vollkommen klar gemacht. Es ist nämlich eine nicht in Abrede zu stellende Thatsache, daß das Publikum bei politischen Processen in der Staatsregierung immer mehr oder weniger eine Partei erblickt. Setzen wir nun den Fall eines verneinenden Wahrspruches,[21]) so findet derselbe bei dem Publikum entweder Beifall oder, was viel seltener ist, Mißfallen. Findet er Mißfallen, so ist der Staatsregierung der Vortheil des Märtyrerthums und damit eine viel dauerhaftere Stärkung gewonnen, als ihr eine Verurtheilung durch ein

---

Anzweiflung bedrohen, können jedenfalls nicht dazu dienen, die Meinung von der Unabhängigkeit des Richterstandes zu stärken, sowenig wie die wiederholten, das Schicksal der Einzelnen in Frage stellenden Reorganisationen der Justizverfassung".

21) Es handelt sich hier offenbar nur um diesen Fall. Denn im Falle eines bejahenden Wahrspruches werden unsere Gegner über die Geschwornen keine Klage erheben.

mehr oder weniger abhängiges Beamtenkollegium zu verschaffen vermocht hätte. Fand aber das Verdikt Beifall, dann wäre die Verurtheilung durch ein Beamtenkollegium ein großer Schaden gewesen. Die abschreckende Wirkung ist bei Verurtheilungen wegen politischer Verbrechen erfahrungsgemäß äußerst gering, und jedenfalls ist sie größer, wenn Geschworne dazu mitgewirkt haben. Die gefährlichsten politischen Verbrechen sind offenbar diejenigen, welche den beabsichtigten Erfolg haben, — und gerade diese gehen immer straflos aus; wo die Strafe Platz greifen kann, da war die Gefahr natürlich gering. Für die politischen Processe ist das Geschwornengericht nicht nur eine politische, sondern auch eine juristisch-technische Nothwendigkeit, weil die Staatsregierung, von der die rechtsgelehrten Richterbeamten alle mehr oder weniger abhängig sind, in diesen Processen wenigstens äußerlich die Stellung einer Partei einnimmt. Aus diesen und ähnlichen Gründen haben sich denn auch Hilgard und Andere, die dem Geschwornengericht im Allgemeinen nicht gewogen sind, für die Ueberweisung der politischen Processe an Geschworne ausgesprochen.[22]) Preußen und die übrigen Staaten, welche den Schwurgerichten die politischen Processe entzogen haben, sollten daher diese denselben sobald wie möglich zurückgeben.[23])

Außer dem Einwande der demokratischen Natur des Geschworneninstituts hat man demselben noch viele andere entgegengestellt, die so unzutreffend, ja mitunter lächerlich sind, daß es geradezu Raumverschwendung wäre, sich auf eine nähere Widerlegung derselben einzulassen. In diese Kategorie gehört wohl gewiß auch die von Trummer („Verhältniß der heutigen Strafgesetzgebung zum Christenthum" Frankfurt 1856) aufgestellte Behauptung, daß das Geschwornengericht mit dem Christenthum nicht verträglich sei.

Wenn sodann dem Geschwornengerichte aus der „Unumstößlichkeit" des Wahrspruches ein Vorwurf gemacht wird, so ist dagegen erstens zu erinnern, daß eine absolute Unumstößlichkeit gar nicht besteht. Denn auch abgesehen von der oben angeführten Befugniß des Gerichtshofes zur Urtheilsaussetzung im Falle eines materiell unrichtigen (bejahenden) Wahrspruches kann der Wahrspruch sowohl in Folge einer Nichtigkeitsbeschwerde, als auch in Folge einer Revision (Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens) umgestoßen werden. Fürs Zweite ist es allerdings richtig, daß es gegen schwurgerichtliche Urtheile keine Appellation, also auch keine direkte Anfechtung der Thatfrageentscheidung giebt. Allein der Werth eines Rechtsmittels zur Anfechtung der Thatfrageentscheidung bei unveränderter Aktenlage (d. h. ohne neue relevante Thatsachen oder neue Beweismittel) ist im mündlichen Verfahren und unter der Voraussetzung des Princips der freien richterlichen Ueberzeugung für die That- oder Beweisfrage bekanntlich höchst problematisch, — und was die Fälle betrifft, wo nach der Urtheilsverkündung neue relevante Thatsachen oder neue Beweismittel auftauchen, so wäre es die Aufgabe der Gesetzgebung, hierauf das Rechtsmittel der Revision in entsprechender Weise auszudehnen.

Endlich hat man das Institut unter Anderem auch deßhalb für verwerflich erklärt, weil es sich nicht auf deutschem Boden entwickelt hat, — als ob der

---

[22]) Freilich kommt der umgekehrte Fall auch vor, so z. B. Tippelskirch.

[23]) In Bayern wurde zwar 1852 dem Landtage von der Staatsregierung der Entwurf eines Gesetzes vorgelegt, wodurch die politischen Verbrechen den Schwurgerichten entzogen werden sollten. Allein dieser Versuch scheiterte und so wirken noch jetzt in Bayern Geschworne nicht nur in allen Staatsverbrechensfällen mit, sondern auch bei Preßvergehen.

frühere Kriminalproceß ein vaterländisches Produkt gewesen, und als ob in Kulturfragen dem Princip des Nativismus überhaupt irgend eine Geltung zugestanden werden könnte. Im Hinblick auf unsere Stammverwandtschaft mit den Engländern darf man überdies die Jury doch gewiß für viel homogener erklären, als den früheren römisch-kanonischen Inquisitionsproceß, und wenn auch das englische Geschwornengericht wesentlich verschieden ist von dem altdeutschen Schöffeninstitut,[24]) so hat dasselbe mit diesem doch viel mehr Verwandtschaft und Aehnlichkeit, als mit der Strafgerichtsverfassung im früheren gemeinen und partikularen deutschen Kriminalprocesse[25]). Die Schöffen hatten allerdings nicht blos die Schuldfrage zu entscheiden, wie die Geschwornen, sondern das ganze Urtheil zu sprechen; aber die Schöffen waren so wenig ständige besoldete Richterbeamte wie die Geschwornen, und es liegt in der Schöffenverfassung ebenso, ja in noch umfassenderem Maße das — nach Obigem — wesentliche Princip der Theilnahme des Volkes an der Rechtspflege, wie in dem Institute der Jury. Endlich ist nicht zu übersehen, daß die in der Geschichte der englischen Jury eine so große Rolle spielenden Rügegerichte ein altdeutsches Rechtsinstitut sind.

Im Wesentlichen dreht sich der Schwurgerichtsstreit noch immer um dieselben Fragen und Argumente,[26]) die sich bereits in der oben angeführten Schrift von Feuerbach finden. Feuerbach hat es aber später bekanntlich als ein Mißverständniß bezeichnet, daß man ihn zu den unbedingten Gegnern des Geschwornengerichts rechnete. Unter der Voraussetzung gewisser Staatseinrichtungen und öffentlicher Zu-

---

[24]) S. über die Schöffengerichtsverfassung und den altdeutschen Proceß außer den die deutsche Rechtsgeschichte überhaupt behandelnden umfassenden Werken von Eichhorn, Grimm, Philipps, Zöpfl, Walter und Waitz. — G. L. Maurer „Geschichte des altgerman." ꝛc., Heidelberg 1824; Rogge „Das Gerichtswesen der Germanen", Halle 1820; Unger „Die altdeutsche Gerichtsverfassung", Göttingen 1842. Albrecht »Doctrina de probat. secund. jus german. medii aevi.« Regiomont 1825 und Comment. jur. german. antiqui doctr. de probat. adumbr. Regiom. 1827; Jolly „Ueber das Beweisverfahren nach dem Rechte des Sachsensp.", Mannheim 1846; Sachse „Das Beweisverfahren nach deutschem Rechte ꝛc.", Erlangen 1855; Planck „Lehre vom Beweisurtheil", Göttingen 1848; Siegel „Geschichte des deutschen Gerichtsverfahrens", I. Bd. Gießen 1857; Köstlin „Wendepunkt des deutschen Strafverfahrens", Tübingen 1849.

[25]) Diejenigen, welche sich damit als „Historiker" legitimiren zu müssen glauben, daß sie das Geschwornengericht verwerfen, weil wir dasselbe nicht auf dem Wege „organischer an frühere Einrichtungen anknüpfender Entwickelung" erlangt haben, darf man wohl fragen, ob sie ernstlich glauben, daß auf diesem Wege etwas Besseres — oder vielleicht auch nur halb so Gutes als das Schwurgericht erzielt worden wäre? Oder hätte man etwa gar warten sollen, bis sich vielleicht auf diesem Wege die Jury selbst „entwickelt" haben würde! — Die Historiker sollten sich erinnern, daß auf ähnliche Weise, wie wir das Geschwornengericht erhalten haben, schon oft wahre Bedürfnisse eines Volkes befriedigt und treffliche Staatseinrichtungen hergestellt worden sind. Auch wird dies sicherlich noch öfter geschehen, und vielleicht sind solche Umgestaltungsprocesse in Wahrheit gar nicht so „unorganisch" und „desultorisch", als man gewöhnlich anzunehmen pflegt. Bei genauerer Untersuchung ließe sich vielleicht die organische Entwickelung doch finden.

[26]) Von den Vertheidigern der Jury wurden früher und werden noch jetzt bisweilen als Vorzüge derselben Dinge angeführt, welche das Institut bei vernünftigen Leuten leicht in Mißkredit bringen könnten. Dahin gehört z. B. die früher oft aufgestellte absurde Behauptung, daß die Geschwornen einen besonderen Wahrheitsinstinkt besäßen, — und die zuerst von J. Möser ausgesprochene und noch jetzt zu hörende Meinung, ein Hauptvorzug der Jury bestehe darin, daß das Gesetz überall nur in dem Sinne zur Anwendung komme, wie es der gemeine Menschenverstand (und der Verbrecher selbst) auslege. Das Gesetz darf nur im Sinne des Gesetzgebers angewendet werden, dem sich der Geschworne wie jeder andere Richter unterordnen muß. Jede Abweichung hievon ist Willkühr und Anarchie. Von einer Omnipotenz der Jury kann daher in diesem Sinne ebensowenig die Rede sein, wie in einem andern.

stände war er für dasselbe; für unvereinbar hielt er dasselbe nur mit dem Absolutismus, nicht mit der beschränkten Monarchie.[27])

Seit 1848 hat die Jury mehr oder weniger heftige und bedeutende Angriffe von Möllner,[28]) Hye,[29]) Schwarze,[30]) Ortloff,[31]) Vollert[32]) und Wiarda[33]) erfahren. Dagegen hat sie auch vielfache Vertheidigung gefunden, so z. B. in den neueren Schriften von Mittermaier,[34]) Glaser,[35]) Schwarz,[36]) Haager[37]). Eine merkwürdig objektiv gehaltene kurze Zusammenstellung aller Gründe für und gegen das Geschwornengericht enthält der schon oben angeführte Aufsatz von Th. Hilgard d. Aelt.[38]), welcher 23 Jahre lang in der bayerischen Rheinpfalz als Vertheidiger und Assisenpräsident bei Schwurgerichtsverhandlungen mitgewirkt hat, und während eines 18jährigen Aufenthaltes in Nordamerika das dortige Schwurgericht genau kennen zu lernen Gelegenheit hatte.

Was die Zweckmäßigkeit einer Civiljury betrifft, so verweisen wir auf den Artikel in diesem Staatswörterbuch: „Civilrechtspflege".

Bedarf es nach Vorstehendem noch einer besonderen Definition des Geschworneninstituts, so kann man dasselbe mit Uebergehung alles Unwesentlichen und nicht Eigenthümlichen allenfalls als den die Schuldfrage entscheidenden Bestandtheil eines Strafgerichts bezeichnen, welcher aus etwa 12 Personen besteht, die zwar gewisse gesetzliche Eigenschaften besitzen müssen, aber keine rechtsgelehrten ständigen Richterbeamten sind, sondern möglichst aus Volkswahl hervorgehen und für jeden einzelnen Fall besonders berufen und verpflichtet werden. Walther.

## Seegebiet.

Darunter versteht man überhaupt das Meer, namentlich nach seiner staatsrechtlichen und völkerrechtlichen Seite. Wenigstens wollen wir, im Sinne des Staatswörterbuches, das Seegebiet nur von diesem Gesichtspunkte aus einer Betrachtung unterziehen. Dabei ist es von Wichtigkeit, zwischen dem nationalen und dem freien Seegebiete zu unterscheiden. Jenes steht unter der rechtlichen Herrschaft eines bestimmten Staates und darf als Eigenthum desselben im politischen Sinne betrachtet werden. Es stehen dem betreffenden Staate dort ganz besondere Rechte zu, welche namentlich im Seekriege wegen der Bestimmung und Ausscheidung des friedlichen und neutralen Gebietes und wegen der hieraus

---

27) S. „Erklärung des Präsidenten von Feuerbach über s. angeblich geänderte Ueberzeugung in Ansehung der G. G." Erlangen 1819.

28) Die deutschen Juristen ꝛc. Kassel 1854.

29) In seinen leitenden Grundsätzen der österr. St.-P.-O. v. 1853. Wien 1854.

30) In Weiske's Rechtslexikon (10 Bde.) und in Schletters Jahrb. IV. S. 33 ff. (In seiner neuesten, soeben erschienenen Schrift „Geschwornengericht und Schöffengericht" empfiehlt Schwarze anstatt der Jury ein aus rechtsgelehrten Richtern und Schöffen nach Art der neueren polizeilichen Schöffengerichte zusammengesetztes Kriminalgericht. Anm. d. Red.)

31) In der Münchner Krit. Ueberschr. VI. S. 385 ff.

32) Die französischen Institute im neuen deutschen Strafproceß. 1 Hft. Das Geschwornengericht. Jena 1860. S. dagegen meinen Aufsatz in der Münchner krit. Vierteljahrsschrift. III, S. 447 ff.

33) Bedenken gegen das Schwurg. Hannover 1862.

34) Z. B. in seinen neuen Artikeln im Gerichtssaal 1863.

35) Neuestens in der österreich. Revue 1 Bd. 1864. S. 102 ff. („Die Schwurgerichtsfrage in Oesterreich").

36) „Für das Schwurgericht — Entgegnung auf die Schrift Wiarda's — Celle 1862.

37) Im Arch. des Krim.-R. 1857. S. 257 ff.

38) Im Arch. des Krim.-R. 1855 S. 216 ff. und 340 ff.

fließenden Befugnisse und Verpflichtungen für die sich in diesem Gebiete Aufhaltenden von Wichtigkeit werden. Bleibt der betreffende Staat in einem Seekriege neutral, so ist auch sein nationales Seegebiet als ein neutrales Gebiet zu betrachten, in welchem die Kriegführenden keinerlei kriegerische Akte vornehmen und insbesondere auch das sogenannte Durchsuchungsrecht nicht ausüben dürfen. Ferner haben die Staaten in ihrem nationalen Seegebiete die Befugniß, über jede Annäherung Fremder Auskunft zu verlangen und jegliche Sicherheitsmaßregel zu ergreifen, Befestigungen anzulegen, Friedensstörungen zu verhindern und dagegen faktisch zu interveniren, insbesondere den Aufenthalt fremder Schiffe, namentlich Kriegsschiffe, bestimmten Förmlichkeiten zu unterwerfen, respektive zu beschränken. Auch steht dem Staate die Befugniß zu, sein nationales Seegebiet zu gewissen Zwecken ausschließlich zu benützen, namentlich zur Fischerei, zum Bernsteinfang, zur Küstenschifffahrt und Aehnlichem. Sodann hat der Staat das Recht, hier das Embargo auszuüben, Abgaben von den dort landenden Schiffen zu erheben, diejenigen, welche dort ohne Legitimation segeln, des Schleichhandels für verdächtig zu erklären. Endlich darf der Staat in seinen nationalen Gewässern von fremden Schiffen den sogenannten Schiffsgruß verlangen.

Es gehören zum nationalen Seegebiete zunächst die Ausmündungen der Flüsse und Kanäle, die Seehäfen und Seelandungsplätze (Rheden), sowohl die künstlichen, als die natürlichen. Die Grenze zwischen Fluß und Meer bildet rechtlich die zwischen den beiden äußersten Uferpunkten gedachte Linie. Ob dabei auf den Uferbestand zur Zeit der Fluth oder Ebbe Rücksicht zu nehmen, ist theoretisch zweifelhaft. Doch dürfte hier nur auf den äußersten Punkt, der zur Fluthzeit von der See regelmäßig nicht mehr erreicht wird, zurückgegangen werden dürfen; denn nur er ist einigermaßen feststehend und bildet die eigentliche Festlandsgrenze, von welchem aus dann aber das sogenannte Küstenmeer zu berechnen ist.

Zum nationalen Seegebiete gehören nämlich ferner die sogenannten Küstenmeere. Das Wasser bildet an den Küsten juristisch nicht die Grenze des Staatsgebietes, sondern es wird die Sache seit alten Zeiten so angesehen, als ob der Grund und Boden unter dem Wasser und die See selbst bis auf eine gewisse Strecke hinaus noch zum Gebiete des angrenzenden Staates gehöre. Dabei ist es ziemlich gleichgültig, ob man diese sogenannten Küstenmeere als freies Meer (wie Hefftter) oder als Eigenthum des betreffenden Staats bezeichnet, wenn man nur, wie es ja auch Hefftter thut, dem Staate eine Anzahl exklusiver Hoheitsrechte, wie wir sie oben geschildert haben, darin einräumt. Doch scheint es richtiger zu sein, die Küstenmeere als Eigenthum (Obereigenthum, Staatseigenthum, Imperium) des angrenzenden Staates zu bezeichnen, wie denn schon das römische Recht für diese Ansicht angeführt werden kann, wornach der Eigenthümer des das Meer berührenden Privatgrundstückes Anspruch auf den unter dem Meere befindlichen angrenzenden Grund und Boden als Fortsetzung seines Grundstückes hatte. Wie weit der Staat auf das angrenzende Meer sogenannte Eigenthumsansprüche geltend machen dürfe, wie ausgedehnt in die offene See hinein also das Küstenmeer jedes Staates sich erstrecke, ist zwar in der Praxis zu verschiedenen Zeiten verschieden bestimmt worden und läßt sich auch wohl theoretisch nur relativ festsetzen. Indessen scheint doch hier der Grundsatz, daß jede Herrschaft und der darauf begründete Rechtsanspruch illusorisch sei, soweit derselbe nicht geltend gemacht werden kann, einen hinlänglichen Anhaltspunkt für die Ausdehnung der Küstenmeere zu gewähren. Demgemäß hat man denn seit Bynkershoek, also seit zwei Jahrhunderten,

mehr und mehr und jetzt ziemlich allgemein in Praxis und Theorie angenommen, daß das ganze Küstenmeer, soweit als von der Küste aus Kanonen vorüberfegelnde Schiffe erreichen können (quousque mari e terra imperari potest) zum Seegebiete des angrenzenden Staates gehöre, denn, sagt man mit Recht, terrae (sc. civitatis) dominium finitur, ubi finitur armorum vis. Darin stimmen alle neueren Autoren überein und damit stehen auch Staatsverträge und andere öffentliche Urkunden im Einklange. Freilich ist diese Bestimmung über die Ausdehnung des Küstenmeeres in die offene See hinein nur relativ. Denn über das Maß der Kanonenschußweite besteht keine völlige Einigung. Es differiren die Meinungen hier zwischen drei französischen Lieues und zwischen drei geographischen Meilen (60 auf den Breitengrad) = 3 kleinen Seemeilen, so viel wie eine deutsche Meile oder eine große Seemeile. In dem Frieden zwischen England und Frankreich von 1763 ist das erstere Maß festgehalten, wogegen in späteren Verträgen und namentlich auch von England das andere längere Maß angenommen worden ist, so daß man jetzt diese Berechnung als die gewöhnliche in der Praxis ansehen darf. Vergleiche den englisch-nordamerikanischen Vertrag vom 20. Oktober 1818, den englisch-französischen Vertrag vom 2. August 1839, das belgische Gesetz wegen der Zollaufsicht vom 7. Juli 1832. Die Theoretiker haben früher hierüber manches Spitzfindige gesagt. Trefflich scheint uns, und ist vielleicht maßgebend für die künftige Praxis, eine Aeußerung des Franzosen Ortolan. Dieser erklärt nämlich, das ganze Maß der Ausdehnung des Küstenmeeres für relativ nach *Maßgabe der Tragweite der Geschütze des Zeitalters*, also nach Maßgabe der Möglichkeit der Ausdehnung der Geltendmachung einer Herrschaft in das Meer hinein von dem äußersten Punkte des Festlandes aus. Er sagt (Diplomatie de la mer I. p. 175): la plus forte portée du canon, selon les progrès communs de l'art à chaque époque, est la meilleure mesure universelle à adopter, und die neueste Erfindung der weittragenden gezogenen Geschütze, von der Ortolan, als er dies schrieb (1845), noch nichts wußte, ist geeignet, die Richtigkeit von Ortolan's Ansicht zu bekunden. Uebrigens scheint es keineswegs nothwendig zu sein, daß nun auch wirklich immer Kanonen bereit liegen, um die nationale Eigenschaft des Küstenmeeres festzuhalten; doch wird es für den Staat zweckmäßig sein, gleichsam zur Dokumentirung seines Rechts und zur Geltendmachung in streitigen Fällen, Kanonen aufzupflanzen. Heffter ist freilich zum Theil anderer Ansicht und behauptet wenigstens für die Aufrechterhaltung der Neutralität die Nothwendigkeit der Aufpflanzung von Kanonen, kann aber wohl schwerlich die Praxis für diese seine Behauptung anführen. Vergleiche dagegen Hautefeuille, droits et devoirs des nations neutres (Paris 1848 ff.) I. pag. 290 und v. Kaltenborn, Kriegsschiffe auf neutralem Gebiet (Hamburg 1850) S. 10.

Endlich gehören zum nationalen Seegebiete die sog. *Eigenthumsmeere*. Dieselben sind zwar vielfach von den Theoretikern in Frage gestellt. Aber die Praxis hält an dem Begriffe fest und wie es scheint mit Recht. Die offene See kann allerdings an sich nicht als ein Gegenstand einer eigentlich rechtlichen Herrschaft angesehen werden. Aber insoweit, auch abgesehen von den Küstenmeeren, gewisse Meerestheile einen gewissen abgeschlossenen Charakter haben, rings oder doch wesentlich von den Landgebieten desselben Staates umschlossen werden, ferner insofern ihre ausschließliche Beherrschung zur Sicherheit des betreffenden Staats nothwendig erscheint und solche Meerestheile zugleich wenigstens in gewisser Weise gegen das Einlaufen fremder Schiffe durch militärische Befestigungen geschützt sind oder doch leicht geschützt werden können, darf man dem betreffenden Staate eine

mehr oder weniger ausschließliche Herrschaft (sog. Eigenthum, Staatsobereigenthum, imperium) zusprechen, also von Eigenthumsmeeren reden.

Es gehören dahin: 1) alle Seeeinbrüche in das frühere Landgebiet, z. B. die Einbrüche der See in die friesischen Lande und namentlich die holländische Zuyderſee. 2) Meerbusen, wenigstens soweit sie jenen oben angedeuteten geschlossenen Charakter haben; ebenso können hierher Buchten, Rheden, Häfen gerechnet werden. 3) Der große und kleine Belt von Seiten Dänemarks. Dänemark behauptet übrigens auch die Herrschaft über das Meer 4 Meilen um Island und 15 Meilen um Grönland; doch ist diese Prätenſion aus den Zeiten datirend, wo besonders italienische Autoren den Küstenstaaten 50, 60, ja 100 Meilen ins Meer hinein eine Herrschaft zusprachen und scheint jetzt obsolet. 4) Das Marmormeer unter türkischer Hoheit. 5) Die Meerenge zwischen Schottland und Irland von Seiten Großbritanniens. 6) Die preußischen Haffe an der Oder-, Weichsel- und Niemenmündung. 7) Die Meerenge von Messina unter italienischer Hoheit.

Dagegen haben die frühere nationale Eigenschaft gegenwärtig verloren: 1) der bothnische Meerbusen seit Abtretung Finnlands an Rußland durch den Frieden von 1809; er soll nach Hefftter unter schwedischer und russischer Hoheit allein stehen; 2) das schwarze Meer. Es stand sonst exklusiv unter türkischer Hoheit; aber seitdem Rußland einen Theil des Küstenlandes Ende des vorigen Jahrhunderts unter seine Herrschaft brachte, war die türkische Hoheit bereits faktisch aufgehoben und als im Frieden von Adrianopel 1829 das schwarze Meer vom Mittelmeere her und nach demselben den fremdländischen Handelsschiffen geöffnet worden war und nur fremde Kriegsschiffe (durch Vertrag zwischen Großbritannien und der Pforte 1841) ausgeschlossen wurden, konnte jene türkische Herrschaft auch formell wesentlich als aufgehoben betrachtet werden. Merkwürdige und wie es scheint für Rußland auf die Dauer unerträgliche Bestimmungen sind in Betreff der Schifffahrt auf dem schwarzen Meere durch den Pariser Friedensschluß vom 30. März 1856, Art. 11 und 12, durch die europäischen Großmächte, die Türkei und Sardinien getroffen. Darnach sind selbst die beiden Uferstaaten in Betreff ihrer Kriegsmarinen im schwarzen Meere beschränkt, indem Rußland wie die Türkei nur je 6 Dampfschiffe von 50 Metres Länge auf dem Wasserspiegel, von einem Gehalt von höchstens 800 Tonnen und 4 leichte Dampf- oder Segelfahrzeuge (nicht über 200 Tonnen groß) dort halten dürfen. Die europäischen Mächte, welche den Vertrag unterzeichneten, haben aber das Recht, zur Sicherung der Ausführung der Bestimmungen des Vertrags zu Gunsten der Donauschifffahrt je zwei leichte Kriegsfahrzeuge an den Mündungen der Donau jederzeit zu stationiren. Anderweitig ist indeß fremden Kriegsschiffen das schwarze Meer untersagt. Dasselbe ist für neutralisirt und den Handelsmarinen aller Nationen geöffnet erklärt. 3) Auch die Prätenſion der Türkei von einer privilegirten Herrschaft über das aegäische Meer ist wohl jetzt unpraktisch, seitdem Griechenland als selbständiges Reich restaurirt ist. — Das kaspische Meer ist Eigenthum der Grenzstaaten mit dem ausschließlichen Rechte Rußlands (gegenüber Persien) dort Kriegsschiffe zu halten.

Zum freien Seegebiete oder zu den freien Gewässern, wie man sich gern auszudrücken pflegt, gehört im Allgemeinen die sog. offene See, also alle Meere und Meerestheile, welche nicht unter die verschiedenen Arten des nationalen Seegebietes zu rechnen sind, sowohl die großen Hauptheile des freien Meeres (die Oceane, Ostsee, Nordsee ꝛc.), als auch die natürlichen Verbindungsstraßen zwischen den verschiedenen Hauptmeeren.

Was zunächst die offene See anbelangt, so ist heutigen Tages überall zu

standen, daß dieselbe in keines Staates Eigenthum sei, sondern zu den res communes omnium gehöre und mithin auch die freie Benutzung jeder Nation gleichmäßig zustehe, namentlich in Betreff der Schifffahrt, des Fischfanges ꝛc. Freilich im Mittelalter schrieb man, im Anschluß an die Lex 9 D. de lege Rhodia (14. 2) mit dem Ausspruche des Kaisers Antonius: Ego quidem mundi dominus, lex autem maris, dem römischen Kaiser die Herrschaft des gesammten Meeres zu; später theilte der Papst das große Weltmeer unter verschiedene Monarchen (Spanien, Portugal) nach bestimmten mathematischen Linien. Venedig erklärte sich für den Beherrscher des adriatischen Meeres, Genua des ligurischen Meeres. Spanien und Portugal reklamirten das Eigenthum an den von ihnen entdeckten Meeren, Großbritannien beanspruchte die Souveränetät über die vier, die britischen Inseln umschließenden Meere (the narrow seas), jedoch ohne eine genaue Bestimmung der damit verbundenen Rechte und nur bestimmt den Schiffsgruß durch Streichen der Flagge und des Toppsegels von Fremden dort verlangend. Aber schon seit Hugo Grotius und dessen berühmter Schrift „Mare liberum", gegen des Engländers Selden Schrift „Mare Clausum" gerichtet, sind alle diese Prätensionen überall in der Theorie erschüttert und jetzt dürfte wohl nur noch Großbritannien das Eigenthum in den narrow seas geltend zu machen suchen und Dänemark, wovon oben gesprochen ist, das Meer um Grönland und Island vielleicht noch für sich zu fordern geneigt sein.

Sodann sind hier die natürlichen und nothwendigen Verbindungsstraßen, Meerengen, zwischen den Haupttheilen der großen Meere hervorzuheben, welche für den Schifffahrtsverkehr der verschiedenen Völker untereinander nothwendige Straßen sind und ohne deren Freiheit zu allen Zeiten, im Krieg und Frieden, der Seeverkehr sehr gehemmt sein würde. Diese Straßen, so eng sie auch sein mögen, sind dennoch nicht der nationalen Herrschaft der angrenzenden Länder (Staaten) unterworfen und die Grenze der Küstenmeere derselben wird hier dadurch bedeutend enger; sie reicht nämlich bis zu den Punkten, innerhalb welcher sich die Fahrten der durchsegelnden Schiffe zu halten pflegen. Zu diesen freien Verbindungsstraßen gehören: 1) der Sund. Wenn trotzdem Dänemark im Sunde Jahrhundertelang von den passirenden Handelsschiffen eine ziemlich hohe Abgabe (Sundzoll) erhob, so war dies eine Abnormität und beruhte auf rein historischen Gründen. Es ist aber mit Recht dieser Sundzoll durch Vertrag Dänemarks mit den betheiligten Seestaaten vom 14. März 1857, vom 1. April desselben Jahres ab gegen eine Summe von 30,476,325 Thalern dän. Reichsmünze, an der die einzelnen Staaten verhältnißmäßig participiren, aufgehoben und hat sich Dänemark durch denselben Vertrag entschließen müssen, auch den Transitzoll aufzugeben, den es auf den anderweitigen Verbindungsstraßen und Kanälen zwischen der Nordsee, Elbe und Ostsee bis dahin erhoben hatte. Manche behaupten übrigens, daß auch die beiden Belte nicht zu den Eigenthumsmeeren Dänemarks gehören, sondern unter den Gesichtspunkt der natürlichen nothwendigen Verbindungsstraßen fallen und mithin zum freien Seegebiet gehören. Uebrigens wurden der Brunshäuser oder Stader Zoll von Hannover und der Scheldezoll von Belgien im nationalen Gewässer erhoben. Aber auch sie sind zu Gunsten des freien Schifffahrtsverkehres neuerlich gefallen. 2) Die Meerenge von Gibraltar. 3) Die Magellanstraße. 4) Eigenthümliches gilt in Betreff der Dardanellen und des Bosporus. Sie scheinen sammt dem Marmormeer auch jetzt noch unter türkischer Hoheit zu stehen, wenn auch Rizze dies bezweifeln will. Allerdings aber muß jetzt die Türkei den fremden Handelsschiffen seit der Freierklä-

rung, resp. Neutralisirung des schwarzen Meeres die Durchfahrt gestatten und dürfen selbst die Kriegsschiffe der den Pariser Vertrag von 1856 schließenden Staaten zur Kontrole der für die Donau getroffenen internationalen Bestimmungen, von welchen oben bereits gesprochen ist, hier frei passiren. v. Kaltenborn.

## Seekrieg.

Die allgemeinen Grundsätze des Völkerrechts in Betreff des Krieges sind in dem Artikel „Krieg, Kriegsrecht" (Bd. IV S. 99 ff.) bereits dargelegt worden. Auf ihrem Fundamente erheben sich die besondern Satzungen des Seekriegsrechtes mit mancherlei Absonderlichkeiten und zum Theil nicht geringen Abweichungen von den Verhältnissen und Grundsätzen des Landkrieges. Die natürliche Eigenthümlichkeit der See und des Seelebens überträgt sich mit einer gewissen Nothwendigkeit auch in die Rechtsverhältnisse hinein, welche auf Grund des Seeverkehres sich gestaltet haben, doch soll nicht geläugnet werden, daß auch die Eifersucht, die Herrschsucht und überhaupt das Interesse der Nationen mancherlei Zufälliges, Willkürliches und nicht selten recht Schlimmes in diesem Gebiete geschaffen und somit dem Seekriegsrechte in vielen Partieen einen vielfach prekären und mißlichen Charakter aufgeprägt haben, so daß man vom Standpunkt nicht blos der Humanität und Sittlichkeit, sondern im Vergleich mit den Satzungen und Bildungen im Landkriegsrechte selbst vom Standpunkte des Rechtes aus begründete Bedenken gegen die geltende Praxis haben und wünschen darf, es werde mit der fortschreitenden Kultur der nach Völkerrecht lebenden Nationen endlich mehr und mehr besser werden und eine Reform an Haupt und Gliedern sich vollziehen. Bis jetzt sind, und zwar erst in allerneuester Zeit, nur schwache Anfänge einer Reform in gewissen Details hervorgetreten. Wir denken dabei hauptsächlich an die 4 Reformsätze des Pariser Friedens vom Jahre 1856. Aber wir werden unten sehen, wie auch diese noch weit davon entfernt sind, wirklich als ein gesichertes Gemeingut der internationalen Welt betrachtet werden zu können.

Der Schauplatz des Seekrieges ist außer den nationalen Stegewässern der kriegführenden Mächte die offene See mit ihrem unermeßlichen Charakter. Dies giebt dem Seekriege im Gegensatz zum Landkriege vom Anfang etwas Maßloses und Furchtbares, erstreckt jeden Seekrieg über alle Welttheile hinaus und führt somit eine Unsicherheit des Verkehres der feindlichen wie der neutralen Nationen herbei, welche im Landkriege kaum vorhanden ist und welche dort jedenfalls außer den kriegführenden Nationen nur noch die nächsten Nachbarn heimsucht. Alle einzelnen Institute des Seekriegsrechtes zeigen diesen maßlosen Charakter wieder und laboriren in Folge dessen an einer großen rechtlichen Unbestimmtheit, mithin an vielen Willkürlichkeiten und Zufälligkeiten.

An der Spitze des Seekriegsrechtes steht der harte Satz, daß alles feindliche Privat- und Staatseigenthum, Schiffe wie Güter, auf der See, in den freien Gewässern, wie in den nationalen Seegebieten den Kriegführenden als gute Beute verfallen sind. Im Unterschiede vom Landkriege ist mithin jeder Seekrieg eine Art von Raubkrieg; denn im modernen Landkriege ist von einer Verrückung des Privateigenthums in Folge feindlicher Invasion längst nicht mehr die Rede und unterliegt selbst das feindliche Staatseigenthum nur vorübergehenden Dispositionen und Nutzungen. Daß die neutrale Flagge feindliche Güter schütze, also feindliche Güter an Bord von neutralen Schiffen sicher vor der Nehmung sind, ist zwar von den Neutralen seit langem verlangt und im Pariser Frieden von 1856 festgesetzt, aber auch heutigen Tages noch nicht allgemein anerkannter Völkerrechtssatz.

Ja selbst die neutralen Güter sind am Bord feindlicher Schiffe, trotz der entgegenstehenden Bestimmungen desselben Pariser Friedens, noch nicht frei von der Gefahr der Nehmung.

Gehen wir nun nach diesen allgemeinen Betrachtungen die einzelnen Institute des Seekrieges durch, um darnach das Wesen des letztern näher zu charakterisiren und schließlich von den neuesten Reformbestrebungen auf dem Gebiete des Seekriegsrechts zu sprechen.

Zunächst ist die sogenannte „Kaperei" hervorzuheben, in welchem Institute sich die Maßlosigkeit des Seekrieges insofern äußert, als der Krieg hier mit Hülfe von Privatunternehmern geführt und diesen ausdrücklich das Beutemachen zur See als ein Privilegium gewährt wird. Zwar kennt auch der Landkrieg sogenannte Freikorps und Freischaaren, aber diesen ist wenigstens im Princip das Beutemachen verboten. Man nennt aber Kapereien Unternehmungen von fremden oder einheimischen Privatpersonen, welche in Kriegszeiten mit besonderer Genehmigung einer kriegführenden Hauptmacht ein oder mehrere Schiffe auf eigene Kosten in der Hauptabsicht auszurüsten, dem Feinde an Schiffen, Mannschaften, Gütern, besonders an Zufuhr Abbruch zu thun und zugleich denjenigen Handel neutraler freundschaftlicher Staaten mit dem Feinde zu verhindern, der im Seekriege als unerlaubt angesehen wird, also gegen Kontrebande, sowie gegen Durchbrechung der Blokade zu vigiliren, überhaupt den neutralen Verkehr, besonders Frachtverkehr zur See zu kontroliren und innerhalb gewisser Schranken zu halten. Es ist selten, daß ein und dieselbe Person das ihr gehörige Schiff auf eigene Kosten ausrüstet und zugleich als Kapitän kommandirt, obwohl dies durchaus zulässig ist. Gewöhnlich ist der Unternehmer verschieden von dem Kapitän. Auch existirt in der Regel nicht blos ein Unternehmer, sondern es thun sich Mehrere zu einer Gesellschaft zusammen und übernehmen nach bestimmten Antheilen die Kosten der Lieferung des Schiffes selbst, sowie die Kosten von dessen kriegsmäßiger Ausrüstung. Unter diesen tritt dann ein gewöhnliches Gesellschaftsverhältniß ein und wird der gemachte Gewinn nach Verhältniß der Antheile der Einzelnen vertheilt, wenn nicht etwas Besonderes verabredet ist. Diese Unternehmer, also die Rhederei, ernennen sodann entweder einen aus ihrer Mitte oder einen Fremden zum Kommandeur (Kapitän) des Schiffes und ertheilen ihm besondere Instruktionen, die er nicht überschreiten darf. Ueberhaupt aber steht ein solcher Kapitän zu jenen Unternehmern wie jeder andere Schiffskapitän zu seiner Rhederei. Er hat nicht selten, wie überhaupt die Mannschaft, Antheil am Gewinn, auch wohl am Verlust. Doch ist es zulässig, wenn auch nicht ganz gewöhnlich und rathsam, dem Schiffer und den Mannschaften blos eine bestimmte Besoldung (Gage) zu geben. Wenn die Kaper nicht selten vom Staate mancherlei Beihülfe an Geld, Naturalien, Waffen, Munition geliehen oder gegen Bezahlung erhalten, sowie von manchen Lasten anderer Schiffe befreit werden, so modificirt dies das Verhältniß in der Regel nicht bedeutend. — Die staatliche Genehmigung zur Kaperei erfolgt durch Kaperbriefe (lettres de marque, auch de commission) oder Markbriefe, Commisbriefe. Nur eine kriegführende Hauptmacht, keine bloße Hülfs- oder alliirte Macht darf nach Völkerrecht zur Kaperei privilegiren. Wer sich Kaperbriefe von beiden kriegführenden Mächten zugleich ausstellen läßt, gilt als Seeräuber. Außer dieser Legitimation müssen die Kaperunternehmer in allen Staaten noch Kaution bestellen zur Gewähr dafür, daß bei der Kaperunternehmung die Regeln des Völker- und Kriegsrechts im Allgemeinen und insbesondere die betreffenden Kaperreglements, deren es in allen Staaten giebt, gewissenhaft beobachtet werden. Namentlich soll der Kaper das neu-

trale Gebiet respektiren, auch wohl nicht in die Mündungen selbst der feindlichen Flüsse hineinfahren, da er nur zur See Beute machen darf. Auch Fischerböte sind meistentheils wie gegen feindliche Angriffe überhaupt, so auch von Seiten der Kaper gesichert. In Bezug auf die kriegerische Durchführung der Unternehmung steht übrigens der Kaper-Kommandeur unter den Befehlen des Admirals der Kriegsflotte und muß denselben in jeder Beziehung Folge leisten. Auch ist dem Kaper ganz besonders fast überall ausdrücklich vorgeschrieben, das neutrale wie feindliche Gut mit Vorsicht und Schonung zu behandeln, und soll dasselbe nicht unmittelbar durch den Akt der kriegerischen Nehmung (Kaperei), sondern erst durch prisengerichtliche Zusprechung, gute Beute des Kaptors — gerade wie bei den Nehmungen durch Staatskriegsschiffe — werden. Ferner ist zur Kontrole des Verhaltens des Kapers es ihm in der Regel zur Pflicht gemacht, einen besonderen Schreiber am Bord zu haben, der ein Journal über die ganze Thätigkeit des Kapers führen und namentlich über den Akt der Nehmung ein genaues Protokoll mit einem Inventar über das gekaperte Schiff aufnehmen muß. Zumeist dürfen auch die Kaper nicht zugleich Handel treiben und darum keine eigentliche Ladung an Bord nehmen, doch wohl nur deßhalb, weil diese sie zu sehr an der glücklichen und schnellen Durchführung der Unternehmung hindern würde, so daß also, wo kein derartiges ausdrückliches Verbot existirt, der Handel und die desfallsige Einnehmung von Ladung den Kapern nicht an sich als verboten angesehen werden darf. Ferner ist in neueren Zeiten den Kapern wohl überall untersagt, ihre Beute auf der See wieder frei zu lassen und dafür eine Ranzion, d. h. Lösegeld in Baar oder in Wechseln, gegen Ausstellung eines Freibriefes, der das entlassene Schiff gegen jede weitere Nehmung von Seiten derselben feindlichen Macht auf der bestimmten Fahrt sichert, anzunehmen. Man hält mit Recht dergleichen Ranzionirungsverträge, wie sie mit Seeräubern noch heutigen Tages abgeschlossen werden, für seeräuberische Ausartung der Kapereiunternehmung. Der Kaper hat dann selbst oder durch Andere, oder durch einen Theil seiner Mannschaft, die er auf das Schiff setzt, die Prise in einen Hafen seines Souveräns aufzubringen. Wenn aber die Nehmung in sehr entlegenen Gewässern geschah, oder sonst eine Noth dazu treibt, darf er die Prise auch in neutrales Gebiet sicher bringen. Sonst ließ z. B. England seine im Mittelmeere gemachten Prisen nach Livorno bringen. Vergl. auch den Traktat zwischen Frankreich mit Nordamerika von 1778 und mit Niederland von 1781, sowie das französische Dekret vom 18. September 1793, während die ältere französische Gesetzgebung der berühmten Ordonnance de la Marine dagegen war. Dabei scheint nach Theorie und Praxis festzustehen, daß der Neutrale dies gestatten dürfe, nicht aber daß er es müsse. Vergl. Traktat zwischen Schweden und Nordamerika von 1783. Art. 18 Nr. 4. Dagegen ist es zweifelhaft, ob der Neutrale die gerichtliche Zusprechung der Prise durch seine Gerichte oder auch durch die Konsuln des kriegführenden Staates gestatten dürfe, ohne selbst seine Neutralität zu verletzen. Die Regel ist allerdings, daß die Prisengerichte der kriegführenden Staaten allein befugt sind, dem Kaper seine Prise als gute Prise zuzusprechen. Siehe den Artikel „Prise und Prisegerichtsbarkeit". Die Besatzung feindlicher Kriegsschiffe, sowie letztere selbst nebst Munition und Waffen muß der Kaper, doch meist gegen Entgelt, an seinen Souverän ausliefern. Von der ihm zugesprochenen Beute mußte er sonst häufig gleichfalls einen Theil dem Souverän abgeben. Werden die Gefangenen ausgewechselt, nicht ausgelöst, so kann auch der Kaper kein Lösegeld beanspruchen. Haben mehrere Schiffe, seien es bloße Kaper oder auch Kaper mit Kriegsschiffen, gemeinschaftlic

eine Prise gemacht, so theilen sie die gemachte Beute, doch findet namentlich im letztern Falle zufolge der besonderen Bestimmungen der Prisen- und Kapervordnungen bisweilen ungleiche Vertheilung statt, und können Verträge zwischen mehreren gemeinsam operirenden Kaperschiffen darüber ganz besondere Bestimmungen treffen. — Mit Beendigung des Krieges hört natürlich das Recht der Kaperei von selbst auf. Auch wird es überall so angesehen, als ob auch ohne Beendigung des Krieges der Souverän in jedem Augenblicke den Kaperbrief wieder zurücknehmen dürfe, doch würde, wenn der Brief auf eine bestimmte längere Zeit ausgestellt war, dem Kaper das Recht zuzusprechen sein, unter Umständen eine Entschädigung wegen der Ausrüstungskosten zu verlangen.

Aus dieser Darstellung wird man zur Genüge ersehen, daß das Institut der Kaperei völkerrechtlich mit bedeutenden Schranken umgeben ist, welche vor Willkürlichkeiten und Ausschreitungen der Kaper sichern sollen. Aber erfahrungsmäßig sind diese beschränkenden und sichernden Bestimmungen in der Praxis ohne den gewünschten Erfolg gewesen. Vielmehr weiß die Geschichte dieses und des vorigen Jahrhunderts von vielen Schändlichkeiten der Kaperführer zu berichten. Dies und die ganze Tendenz des Instituts, welches die kriegerische Privathülfe zur Unterstützung der Staatskriegsmacht in Anspruch nimmt, die ohnehin gehässige Jagd auf das Privat- und Staatseigenthum des Feindes maßlos ausdehnt und die durch den Seekrieg an sich schon gedrückte Lage der Neutralen leicht zu einer unerträglichen macht, haben das ganze Institut in diesem Jahrhundert als verwerflich erscheinen lassen. Schon der große Franklin verdammte die Kaperei. Nordamerika und Preußen verzichteten in dem Vertrage von 1785 auf die Anwendung derselben, aber in den spätern Redaktionen dieses Vertrags ist der Verzicht unterdrückt worden. Thatsächlich unterblieb sie auch schon im russisch-türkischen Kriege von 1767—74. Ebenso waren die britisch-französischen Resolutionen im Jahre 1854 gegen die Anwendung des Instituts gerichtet, bis endlich der Pariser Friedenstraktat von 1856 am 16. April ausdrücklich die Abschaffung der Kaperei aussprach. Doch davon weiter unten.

Der Namen für Kaper sind vielerlei: Privatkaper, Meerschäumer, Freibeuter, Korsaren; franz. armateurs, corsaires, batimens armés en course; engl. privateers, freebotters. Die Kaper der feindlichen Gegenmacht nennt man Kreuzer, croisseurs. Uebrigens ist es jedem Kauffahrer gestattet, sich gegen feindliche Angriffe der Kaper und Kriegsschiffe zu vertheidigen, respektive dieselben bei der Vertheidigung zu nehmen und ist es früher vorgekommen, daß man den Kauffahrern noch besondere Kommissionsbriefe von Seiten ihres kriegführenden Staates mitgab, durch welche sie ausdrücklich zur Nehmung des angreifenden Gegners ermächtigt wurden. Neutrale Schiffe verfallen aber stets schon durch solchen Widerstand den Kapern und Kriegsschiffen als gute Beute. [1])

Ferner müssen von den Instituten des Seekrieges ganz besonders die eigentlichen Kriegsschiffe des Staats hervorgehoben werden. Dieselben sind, mehr noch als die Handelsschiffe und Kaper, mit Recht als die wandelnden Gebietstheile ihres Staates im fremdnationalen wie in offenen Gewässern bezeichnet und erfreuen sich im Ganzen der Privilegien der Exterritorialität (siehe diesen Artikel Bd. III). Ihr Verhalten in Kriegszeiten in neutralen Gewässern muß ein durchaus fried-

[1]) Vergl. G. F. v Martens: essai concernant les armateurs, les prises et surtout les reprises (Göttingen 1795, auch deutsch). Valin in seinem Commentar zur ord. de la marine und in seinem traité des prises, v. Kaltenborn in Pölitz-Bülau Jahrbüchern 1849.

liches sein, sie dürfen das neutrale Gebiet weder zum direkten noch indirekten Angriff ihres kriegerischen Gegners benutzen, noch sich daselbst rüsten u. s. w. Darin reiht sich naturgemäß die Lehre von den Nehmungen und Wiedernehmungen, von Prisen und Reprisen der feindlichen, respektive neutralen Schiffe und Güter, von der Prisengerichtsbarkeit. Diese seekriegsrechtlichen Materien gehören zu den zweifelhaftesten und prekärsten des internationalen Rechtes und bedürfen vor Allem einer Reform im großartigen Style, ohne daß dazu bis jetzt die geringste Aussicht vorhanden wäre. Es ist aber hiervon bereits im Artikel Prisen und Prisengerichtsbarkeit (Bd. VIII) gesprochen worden. Ebenso ist das an Kontroversen reiche und nicht weniger der Reform bedürftige sog. Durchsuchungsrecht der Kriegsschiffe wie Kaper, um sich über die feindliche oder neutrale Qualität von Schiffen und Gütern, über Blokadebruch, Kriegskontrebande und über das völkerrechtsgemäße Verhalten der Neutralen zur See zu vergewissern, ist ferner das Institut des sog. Konvoi's als Sicherung gegen Durchsuchung, ist endlich die Ausdehnung des Durchsuchungsrechtes in Friedenszeiten zur Unterdrückung des Negerhandels an der Westküste von Afrika bereits im Artikel „Durchsuchungsrecht" (Bd. III.) erörtert worden. Ferner ist die wichtige und zu so vielen Streitigkeiten und Beschwerden der Neutralen Anlaß gebende Materie von der Blokade, also das sog. Blokaderecht, schon unter Artikel Blokade (Bd. II)[2]) dargelegt worden. Von den Satzungen des Pariser Friedens in Betreff der Beurtheilung der papiernen Blokade werden wir im Verfolg noch sprechen.

Der neutrale Frachtverkehr wird dann nicht blos durch die Blokadeverhältnisse, sondern auch durch andere Institute des Seekriegsrechts bedeutenden Beschränkungen und Hemmungen unterworfen. Es gehört dahin zunächst das Verbot, gewisse Artikel dem Feinde überhaupt zuzuführen, nämlich die sog. Kriegskontrebande; doch davon ist bereits im betreffenden Artikel Bd. VI dieses Staatswörterbuches besonders gehandelt worden. Auch in Betreff dieses Gegenstandes des Seekriegsrechtes thut eine Reform in wesentlichen Punkten Noth. — Sodann maßt sich die kriegführende Gegenpartei zumeist an, den Neutralen den Küstenhandel (Cabotage) an der Küste des kriegerischen Gegners, sowie den Handel mit den feindlichen Kolonien zu verbieten, wenn beide Arten dieses Handels nicht bereits in Friedenszeiten den Neutralen verstattet gewesen sind. Ebenso soll der Neutrale von anderweitigen außerordentlichen, erst während der Kriegszeit gewährten sog. Licenzen der Kriegführenden keinen sichern Gebrauch machen dürfen, indem jederzeit die eine Kriegspartei befugt sein soll, die von der andern Partei den Neutralen gewährten Licenzen nicht zu respektiren und den bei solchem Handel betroffenen Neutralen als des Bruches der Neutralität, der versteckten Kriegshülfe u. s. w. zu bezüchtigen und zu bestrafen.

Endlich sind hier noch die besonderen Beschränkungen des neutralen Frachtverkehres zu erwähnen, welche den neutralen Schiffen, auch abgesehen von Kriegskontrebanden, den Transport feindlicher Güter unter neutraler Flagge verbieten und zugleich die neutralen Güter an Bord feindlicher Schiffe der Gefahr der Nehmung aussetzen. Die Theorie wie die Praxis hat freilich in Betreff dieser beiden Punkte fortwährend geschwankt und zu verschiedenen Zeiten sind verschiedene Systeme aufgestellt und in der Praxis befolgt worden.[3]) Das eine System

[2]) Vergl. dazu v. Kaltenborn, Seerecht Bd. II S. 398 ff.

[3]) Vergl. besonders über das Geschichtliche v. Kaltenborn, Seerecht Bd. II, §. 234. S. 443 ff.

beruht in der Maxime: feindliches Gut, wo es sich findet, auch auf neutralen Schiffen, wird konfiscirt; dagegen ist neutrales Eigenthum auch in feindlichen Schiffen gesichert, abgesehen von Kontrebande. Dem entspricht die Parömie: „Frei Schiff, unfrei Gut" auf der einen und: „Unfrei Schiff, frei Gut" auf der andern Seite. Dieser Satz steht bereits in der berühmten mittelalterlichen Seerechtsaufzeichnung des sog. Consolato del Mare und galt überhaupt während des Mittelalters bis zum 17. Jahrhundert fast unbeschränkt. Namentlich haben sich die großen italienischen Freistaaten für diesen Satz damals erklärt und England hat ihn bis auf die neuesten Zeiten mehr oder weniger als den Satz des allgemeinen Völkerrechts zu proklamiren für gut befunden. Auch andere Staaten, doch mit einer gewissen Konsequenz nur noch Spanien, haben den Satz gut geheißen. Endlich sind für die Richtigkeit dieses Satzes die bedeutendsten theoretischen Autoritäten eingetreten, wie Grotius, Loccenius, Vattel, Heineccius, Bynkershoek, Jakobsen, Robinson, endlich noch aus neuester Zeit Wheaton.

Nur zeitweilig hat daneben ein ganz anderes System sich Geltung zu verschaffen versucht, welches namentlich Frankreich und zu Zeiten auch Spanien aufstellten. Seit circa 1400 erklärte Frankreich: „Feindliches Schiff wird mit allen darauf befindlichen, selbst neutralen Gütern konfiscirt", mit der Parömie: „unfrei Schiff, unfrei Gut" und sogar nicht selten zugleich: Neutrales Schiff verfällt, wenn es feindliches Gut geladen hat, mit der Parömie: „Unfrei Gut, unfrei Schiff". Erst im Utrechter Traktate gab Frankreich dies harte Recht auf, doch nur zum Schein; denn der Vertrag mit den Hansestädten von 1716 und 1769 führte zum Theil das alte strenge System zurück, von welchem die Hanseaten erst durch den Vertrag von 1789 sich zu befreien vermochten. Dagegen wurde zu Gunsten der Dänen, Niederländer und Schweden bereits am 21. Oktober 1744 die Freiheit der neutralen Schifffahrt ausgesprochen und der Traktat mit Nordamerika von 1778 sowie zum Theil das Pariser Reglement vom 26. Juli 1778 bewilligte den Neutralen den Satz: „Frei Schiff, frei Gut", also unbeschränkte Freiheit ihres Schiffsverkehres mit Ausnahme der Kontrebande, des Blokadebruches ꝛc., doch wurde dadurch an sich noch nicht der andere Satz: „Unfrei Schiff, unfrei Gut" aufgehoben. Gegen Ende des Jahrhunderts adoptirte dann Frankreich zeitweilig die Sätze des Consolato del Mare ähnlich wie England und verstieg sich zu einzelnen exorbitanten Maßregeln. Entsetzlich hart war unter Anderm das Dekret vom 29. Nivose 1798. Aber Alles das hatte keinen Bestand, bis zuletzt Napoleon I. 1812 den Grundsatz: „Frei Schiff, frei Gut" wieder proklamirte, wie er sagte, „als einen immer (!) von Frankreich befolgten." Aus dieser Darstellung ergiebt sich, daß Frankreich sich durch momentane Eindrücke zu einem verzweifelten Schwanken in dieser ganzen Frage seit 150 Jahren hat verleiten lassen.

Endlich hat sich seit dem 17. Jahrhundert ein drittes System geltend zu machen versucht, welches vorzüglich in neuern Zeiten unter den mittlern und namentlich nördlichen Seemächten Beifall und Unterstützung gefunden hat, während England, wenn auch nicht ganz gleichmäßig und entschieden, bis in die neuesten Zeiten dagegen kämpfte und Frankreich, sowie selbst Rußland, welches dieses System zeitweilig offen proklamirte, schwankten. Der Hauptsatz ist hier der in der Majestät des neutralen Staates sicherlich begründete Satz: „Die neutrale Flagge deckt die feindliche Ladung" mit der Parömie: „Frei Schiff, frei Gut" (le pavillon couvre la cargaison), während man in Bezug auf neutrale Güter von Seiten der betreffenden Mächte sich schwankend verhält und bald die Freiheit des neu-

tralen Gutes im Sinne der Parömie: „Unfrei Schiff, frei Gut“ verlangt, bald sich die Konfiskation von neutralen Gütern in feindlichen Schiffen gefallen läßt nach der Parömie: „Unfrei Schiff, unfrei Gut“ (la robe d'ennemi confisque celle d'ami). Wir übergehen hier die älteren, namentlich mit der Türkei abgeschlossenen Verträge. Wir gehen nur zurück bis zur sog. bewaffneten Neutralität von 1780, welche Rußland besonders gegen die englischen Anmaßungen hervorrief und welche hauptsächlich nur den Satz proklamirte „Frei Schiff, frei Gut“ im Sinne der Unabhängigkeit und Selbständigkeit der neutralen Flagge, während der sich daran schließende Satz: „Unfrei Schiff, frei Gut“ nicht weiter erwähnt wurde, obgleich er sich von selbst zu verstehen schien und selbst die englische den Neutralen so ungünstige Praxis diesen zweiten Satz in der Regel zu Gunsten der neutralen Güter anerkannt hat. England gab zeitweilig den Demonstrationen der bewaffneten Neutralität nach, aber nur zeitweilig; denn mit dem Ausbruche des neuen französischen Seekrieges wurden die Neutralen in der alten Weise beschwert, besonders Dänen und Schweden, die demnach bald in Rußland auf Wiederherstellung der bewaffneten Neutralität drangen. Aber erst als der Kaiser von Rußlands seine gegen Frankreich abgeschickten Truppen zurückgezogen hatte, kam den 16. December 1800 die Konvention zur Herstellung der bewaffneten Neutralität zwischen Rußland, Dänemark, Schweden und (18. Dec.) Preußen zu Stande, welche den Grundsatz von 1780 wiederholte. Indessen es gerieth bald Alles wieder in Verfall. England schloß bereits 1794 mit Nordamerika einen Traktat, nach welchem das feindliche Eigenthum am Bord neutraler Schiffe als gute Prise erklärt wurde. Auch der Vertrag zwischen Preußen und Nordamerika von 1799 ist in dieser Beziehung wenigstens unbestimmt und bereits im Jahre 1801 gelang es Großbritannien, mit Rußland einen Vertrag abzuschließen, in welchem Rußland das System der bewaffneten Neutralität gänzlich verläugnete und in Artikel 3 zugestand, daß das feindliche Eigenthum auf neutralen Schiffen gute Beute sein solle, jedoch mit Ausnahme des Falles, wo die Neutralen die Produkte oder Fabrikate des feindlichen Landes schon erworben hätten und für ihre eigene Rechnung transportirten. Im letzteren Passus lag scheinbar eine große Koncession von Seiten Englands, aber es war das nur eine Falle und zugleich eine Fundgrube von Streitigkeiten und Plackereien. Dänemark und Schweden traten nichtsdestoweniger diesem englisch-russischen Vertrage gleichfalls bei. Die bewaffnete Neutralität war somit gänzlich zerfallen und wurde auch dadurch nicht wieder restaurirt, daß Rußland bald darauf abermals eine Schwenkung machte, die Seekonvention von 1801 mit England vernichtete und 1807 wiederum das Princip dieser Neutralität proklamirte. Vielmehr war aus diesem fortwährenden Schwanken selbst der bedeutendsten Seemächte über die obersten Rechtsgrundsätze wegen des neutralen Seefrachtverkehres auf das Evidenteste ersichtlich, daß es überhaupt keine allgemeine Praxis, keine irgend feststehenden Rechtssätze in diesem Zweige des Seelebens gab und dies darf auch von der nachfolgenden Zeit bis zur Gegenwart heran behauptet werden.

Auch dem Wiener Kongresse von 1814/15 war es nicht vergönnt, die vielfach schon damals als ein Bedürfniß anerkannte Reform des Seekriegsrechtes in Angriff zu nehmen und in den folgenden langen Friedensjahren wurde von den Staatsmännern wenig oder gar nicht an Reformen in diesem Gebiete gedacht. Dagegen darf man es den völkerrechtlichen Schriftstellern nachrühmen, daß sie überall laut dies Reformbedürfniß aussprachen und zugleich die Punkte ziemlich bestimmt bezeichneten, von welchen die Reform auszugehen habe. Hier sollen nur

die kritischen Bemerkungen des Preußen Heffter und des Nordamerikaners Wheaton, auch des bekannten Heinrich Bernhard Oppenheim, sowie die unablässigen Bestrebungen des trefflichen Hamburger Publicisten Wurm in ihren zahlreichen Schriften über Völkerrecht hervorgehoben werden. Namentlich ist Wurm derjenige, welcher die Reform mit Entschiedenheit ins Auge faßte und welchem es durch seine persönlichen Beziehungen zu den tonangebenden englischen Staatsmännern gelang, auch diesen die Augen über das Reformbedürfniß zu öffnen und dieselben mehr und mehr zu Gunsten der Neutralen zu stimmen (Russell, Palmerston). Endlich zeigte sich auch der neue Kaiser der Franzosen, Napoleon III., den Seerechtsreformen im Sinne der bisherigen neutralen Forderungen und überhaupt im Geiste der Humanität und eines möglichst freien Verkehres in Kriegszeiten sehr geneigt. Die Segnungen dieser günstigen Stimmung in den höchsten Regionen offenbarten sich dann bereits während des Seekrieges der Westmächte gegen Rußland in den Jahren 1854 bis 1856, indem man schon damals von der Anwendung der Kaperei zeitweilig absah, die alte Strenge in Betreff der Blokaden und Kriegskontrebanden vielfach milderte und überhaupt die Neutralen mit schonender Rücksicht behandelte. Doch dürfen hier die Grausamkeiten, welche die englischen Kriegsschiffe an den russischen Ostseeküsten, besonders Finnlands verübten, nicht unerwähnt bleiben, wenn dieselben auch mehr aus dem Unmuthe der Admirale und Officiere über die Erfolglosigkeit der englischen Seeunternehmung in der Ostsee, als aus Grundsätzen und Maximen der Staatsmänner zu erklären sind. Davon legte der Pariser Friede von 1856 das unzweideutigste Zeugniß ab. Denn bei den Verhandlungen desselben wurde auch die Seekriegsrechtsreform von den englischen wie französischen Staatsmännern sofort für ein entschiedenes Bedürfniß erklärt und Kaiser Napolen sprach persönlich sein Interesse an dem Zustandekommen einer solchen Reform aus. Trotzdem aber ist es nicht zu einer, wie wir oben gesehen haben, hier überall nöthigen Reform der obersten Principien des Seekriegsrechts und aller wesentlichen Institute desselben gekommen, sondern man hat sich begnügt, einige allerdings wichtige, bisher besonders kontroverse oder doch den Neutralen sehr beschwerliche Punkte hervorzuheben und dieselben in der den Neutralen und überhaupt der Freiheit des Verkehres günstigsten Weise zu fassen. Etwas Neues ist dabei gar nicht geschaffen worden, sondern man hat dabei die betreffenden Institute des Seekriegsrechtes nur in dem Sinne rechtlich normirt, wie es die in den großen Seekriegen des vorigen Jahrhunderts meist neutralen Mittelmächte und wie es die Theoretiker, namentlich die deutschen, in ziemlicher Uebereinstimmung seit langem gefordert haben.

Die Pariser Deklaration vom 16. April 1856 spricht nun aber folgende vier Sätze in Betreff der Seerechtsreform aus. Erstens: die Kaperei ist und bleibt abgeschafft. Zweitens: die neutrale Flagge deckt die feindliche Waare (also „frei Schiff, frei Gut"), mit Ausnahme der Kriegskontrebande. Drittens: die neutrale Waare, mit Ausnahme der Kriegskontrebande, unter feindlicher Flagge darf nicht weggenommen werden (also „unfrei Schiff, frei Gut"). Endlich viertens: Blokaden müssen, um rechtlich bindend zu sein, effektiv sein, d. h. sie müssen durch eine hinreichende Kriegsmacht ausgeübt werden, durch welche der Zugang zum feindlichen Küstengebiete thatsächlich gehindert wird. — Weiter ist man in Betreff der Reform des Seekriegsrechts nicht gekommen und auch diese, im Ganzen sehr beschränkte Reform ist noch nicht allgemein anerkannt, so daß auch in Betreff dieser vier Punkte, wenigstens bis auf einen gewissen Grad, die alte Unsicherheit des Seekriegsrechts immer noch fortbe-

steht. Was aber insbesondere den vierten Punkt wegen der Blokade anbelangt, so hat der jüngste deutsch-dänische Krieg von 1863/64 zur Genüge gezeigt, daß auch für diejenigen Mächte, welche die vier Satzungen der Pariser Deklaration zu den ihrigen gemacht haben, der Streit über die Handhabung des Blokaderechtes durch jene Satzung so gut wie gar nicht entschieden ist; denn jene Satzung wegen der Nothwendigkeit der Effektivität der Blokade zu ihrer rechtlichen Verbindlichkeit ist so dehnbar, daß Dänemark sich herausnehmen konnte, die langgestreckte Ostseeküste Preußens durch wenige Schiffe als effektiv blokirt zu erklären, trotzdem daß die preußischen, an den Küsten stationirten Kriegsschiffe wiederholt die dänischen Kriegsfahrzeuge von den Blokadestationen vertrieben und letztere oft Tage lang völlig unsichtbar waren.

Zunächst war überhaupt die Deklaration nur verbindlich für die Paciscenten des Pariser Friedenstraktates. Doch sind die meisten Staaten derselben später beigetreten, nur nicht Nordamerika. Letzteres hatte zwar erst jüngst in einem Vertrage mit Rußland vom 22. Juli 1854, wie schon früher in den Verträgen mit den Central- und Südamerikanischen Staaten seit 1824, desgleichen im Wesentlichen in den Verträgen mit Preußen 1799 und 1828 so ziemlich dieselben Sätze, welche in der Deklaration ausgesprochen sind, gutgeheißen. Auch hatte die nordamerikanische Regierung bald nach dem Ausbruche des Krieges von 1854 zwischen den Westmächten und Rußland zwei Grundsätze, die Sicherheit des neutralen Handels betreffend, allen Seemächten zur Erwägung anheimgestellt, nämlich 1) daß die neutrale Flagge Feindes Gut decken solle, wenn letzteres nicht im Kriegsschmuggel bestehe und 2) daß alles am Bord von Kauffahrern kriegführender Staaten befindliche neutrale Eigenthum, ebenfalls mit Ausnahme des Kriegsschmuggels, von der Kondemnirung frei sein solle. Dies sind die Sätze 2 und 3 der Pariser Deklaration. Als nun aber Nordamerika von den Mächten des Pariser Friedens, doch merkwürdiger Weise nicht von England (und der Türkei), zum Beitritt zur Pariser Deklaration aufgefordert wurde, so stimmte es zwar den Punkten 2 und 3 bei und war auch mit der vierten Satzung in Betreff der Blokade einverstanden; dagegen lehnte es die Annahme des ersten Punktes wegen Abschaffung der Kaperei entschieden ab. Die Botschaft des damaligen Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika Pierce vom December 1856 spricht sich hierüber wie folgt aus: „Was den andern Artikel der Pariser Deklaration betrifft, so kann ich den Versuch der Mächte, die außer Frage stehende Regel über die Kaperei abzuändern, gewiß nur liberalen und menschenfreundlichen Absichten zuschreiben. Ohne Zweifel beabsichtigen sie damit indirekt das Princip zu billigen, daß alles schwimmende Privateigenthum, auch wenn es den Bürgern kriegführender Staaten gehört, von der Beschlagnahme frei sein soll, und wäre der Vorschlag so gefaßt gewesen, daß er dem Princip volle Geltung gegeben hätte, so würde ich ihm Namens der Vereinigten Staaten bereitwillig meine Zustimmung ertheilt haben. Aber die vorgeschlagene Maßregel reicht für jenen Zweck nicht aus. Es ist wahr, daß wenn sie zur Annahme gelangt, das Privateigenthum einer Art des Raubes entzogen würde, aber dabei bliebe es einer anderen Angriffsart ausgesetzt, welche mit gesteigerter Kraft geübt werden könnte. Die Angriffskraft großer Seemächte würde dadurch erhöht, die Vertheidigungsfähigkeit der anderen verringert. Obgleich der vorgeschlagene Verzicht auf die Angriffsmittel, welche die Kaperei bietet, seinem Wortlaute nach ein gegenseitiger ist, würde er doch in der Praxis der Aufgebung eines Rechtes gleichkommen, welches für eine Klasse von Staaten von geringem Werthe ist, für eine andere und viel zahlreichere Klass

aber die höchste Wichtigkeit hat. Man hätte nicht erwarten sollen, daß eine, ihrem Zwecke so wenig entsprechende und in ihren Wirkungen so ungleiche Maßregel die Zustimmung aller Seemächte erhalten werde. Das Privateigenthum würde der Ausraubung durch die bewaffneten Regierungskreuzer nach wie vor ausgesetzt bleiben. Ich habe mich bereit erklärt, allen Grundsätzen der Pariser Erklärung beizupflichten, vorausgesetzt, daß der die Abschaffung der Kaperei betreffende Satz so amendirt werden kann, daß der, wie anzunehmen ist, ursprünglich beabsichtigte Zweck, die Sicherheit des schwimmenden Privateigenthums, erreicht würde. Wir schlagen daher zu der Erklärung, daß die Kaperei abgeschafft ist und bleibt, das Amendement vor: und daß das Privateigenthum von Unterthanen und Bürgern eines kriegführenden Staates auf dem Meere von der Beschlagnahme durch die öffentlichen bewaffneten Schiffe des andern Kriegführenden befreit sein soll, ausgenommen es besteht in Schmuggel. Dieser Verbesserungsantrag ist nicht nur jenen Staaten, die uns zur Annahme der die Kaperei abschaffenden Deklaration aufforderten, sondern allen andern Seemächten vorgelegt worden. Bis jetzt ist er noch von keiner Macht verworfen, und von allen, die eine Rückäußerung gethan haben, günstig aufgenommen worden. Mehrere dem amerikanischen Vorschlage geneigte Regierungen haben einen endgültigen Beschluß darüber nur vorbehalten, um sich mit anderen, die auch an der Konferenz Theil nahmen, zu berathen. Ich habe jedoch die Genugthuung, melden zu können, daß der Kaiser von Rußland unsere Modifikation vollständig und ausdrücklich gebilligt hat und mitwirken will, andere Mächte zum Beitritte zu bewegen; ähnliche Verheißungen sind über die Geneigtheit des Kaisers der Franzosen eingelaufen. Der gegenwärtige Stand dieser wichtigen Frage berechtigt zu der Hoffnung, daß ein so humanes und gerechtes, für die Wohlfahrt handeltreibender Nationen so wichtiges und der Aufklärung des Zeitalters so angemessenes Princip den Beifall sämmtlicher Seemächte erlangen und dem Völkerrechte einverleibt werden wird. Meine Ansichten über diesen Gegenstand sind vollständiger dargelegt in der hier in Abschrift vorgelegten Antwortsnote des Staatssekretärs an die auswärtigen Mächte, mit besonderer Bezugnahme auf die betreffende Mittheilung Frankreichs."

Soweit der Präsident Pierce, der jedenfalls die Reform des Seekriegsrechtes von einem weit großartigeren Gesichtspunkte auffaßte, als er in jener Pariser Deklaration festgehalten worden ist. Aber der Erfolg des nordamerikanischen Widerspruches gegen die Abschaffung der Kaperei ist gewesen, daß überhaupt die in jener Deklaration beabsichtigte, immerhin anerkennenswerthe Reform in ihrer allgemeinen praktischen Wirksamkeit in Frage gestellt wird. Gegenüber Nordamerika gilt nun noch das alte, so völlig unbestimmte, streitige und harte Recht und scheint es selbst eben deßhalb an einer hinlänglichen Bürgschaft zu fehlen, daß auch nur die Theilnehmer an der Deklaration in künftigen Kriegsfällen die Grundsätze der Deklaration festhalten werden. Doch ist dies im letzten deutsch-dänischen Kriege von Preußen, Oesterreich und Dänemark wesentlich geschehen. Aber man vergleiche nur die Aeußerungen Phillimore's über die ganze praktische Bedeutung der Reformdeklaration! Und wenn auch England vor der Hand an den Grundsätzen der Deklaration noch im letzten chinesischen Kriege laut Order in Council vom 7. März 1860 festgehalten hat, so darf nicht übersehen werden, daß dies formell so eingeleitet ist, daß dies Festhalten immer sich nur auf den einzelnen Fall bezieht.

Schließlich erwähnen wir noch die Bremer Seerechts-Agitation mit ihren Resolutionen in Betreff der Reform des Seekriegsrechtes. Am 2. December 1859 fand nämlich zu Bremen eine von beinahe 300 Mitgliedern des dortigen Han-

delsstandes besuchte Versammlung zum Schutze aller Privatinteressen auf der See in Kriegszeiten statt, welche nach lebhafter Verhandlung vier Resolutionen einstimmig annahm, von denen wir die beiden ersten hervorheben: 1) Die Unverletzlichkeit der Person und des Eigenthums in Kriegszeiten zur See, unter Ausdehnung auf die Angehörigen kriegführender Staaten, soweit die Zwecke des Krieges sie nicht nothwendig beschränken, ist eine unabweisliche Forderung des Rechtsbewußtseins unserer Zeit. 2) Der Senat der Freistadt Bremen soll diesen Grundsatz möglichst vertreten und bei den deutschen und andern Mächten auf seine Handhabung dringen. 3) und 4) befürworten Maßregeln zur Empfehlung dieses Satzes in allen Kreisen, fremden Staaten ꝛc. — Dieser bremischen Proklamation haben sich auf dem Kontinente, vorzüglich in Deutschland, viele Stimmen angeschlossen, z. B. in Hamburg, Stettin, in Oberbayern, Bielefeld, Breslau (die Handelskammern), die zweite hannoversche Ständekammer. In Frankreich erklärten die beiden Handelskammern zu Bordeaux und Marseille ihre Zustimmung und befürworteten deren Beachtung bei der Regierung, und in ähnlichem Sinne erklärte sich der Handelsstand zu Gothenburg. Vergl. hierüber Bremer Handelsblatt vom 21. Januar 1860. Allmählig haben sich auch die Ansichten in der englischen Presse, so wie auch aus dem englischen Handelsstande theils in zustimmender, theils in verwerfender Weise geäußert. Dem ersten höhnischen Artikel der Times vom 10. December 1860 haben die Daily News und der Economist treffend geantwortet und das Interesse Englands an einer Reform des Seerechts nach Maßgabe der Bremer Resolutionen dargelegt. (Vgl. Heffter, Völkerrecht. 4. Aufl. 1861. S. 459 ff.)

v. Kaltenborn.

# Seerecht.

I. Grundbegriffe.
II. Eintheilungen.
III. Quellen und Konstruktion des internationalen Seerechts.
IV. Die Seerechtsaufzeichnungen und Gesetzgebungen der einzelnen Staaten.
V. Hauptgrundsätze des seerechtlichen Verkehrs.
VI. Uebersicht der Institute des Seerechts.

I. Das Seerecht umfaßt den Kreis derjenigen Rechtsverhältnisse, welche sich auf Grundlage des durch die See vermittelten Verkehres bilden. Es ist ein eigenthümlicher Zweig des allgemeinen Verkehrs- und Handelsrechts und hat in seiner verschiedenen Ausdehnung zugleich einen mehr oder weniger internationalen Charakter, stützt sich demnach auf das Völkerrecht im modernen Sinne. Das Schifffahrtsrecht umfaßt noch mehr als das Seerecht, indem es sich über die Rechtsverhältnisse der Schifffahrt sowohl auf dem Meere als auf den Flüssen, Kanälen und Landseen verbreitet; das Seerecht ist eben nur das See schifffahrtsrecht und hat im Unterschiede von dem Fluß- und Binnengewässer-Schifffahrtsrecht mehr jenen allgemeinen internationalen Charakter, da das letztere mehr den nationalen Typus an sich trägt. Auf Grund dieser natürlichen und faktischen Verschiedenheit sind denn auch die Rechtsverhältnisse des Seeverkehrs vielfach verschieden von denen des Fluß- und Binnenseeverkehres, und während letztere im Allgemeinen sich mehr nach den Grundsätzen für den Landverkehr, namentlich für den Landfrachtverkehr ausgebildet haben, sind die Grundsätze des Seeverkehres eigenthümlicher Art und sind zugleich die Seerechtsverhältnisse viel mannigfaltiger und großartiger.

Es ist bezeichnend für uns Deutsche, denen die beiden „Seen" die Ostsee und die Nordsee, allein von den Gebieten des großen Weltmeeres, und auch sie nur theilweise angehören und für die nur noch der äußerste Zipfel des adriati-

schen Meeres durch Oesterreich eine direkte Beziehung hat, daß wir nur von Seerecht und nicht von Meerrecht sprechen, und daß man sich überhaupt in technischer, namentlich juridischer Beziehung, im Deutschen nicht des Ausdruckes Meer, sondern See bedient (Seemann, Seewesen, Seeschiffe, Seehandlung, Seearsenal ꝛc.). Ganz anders heißt es bei den Franzosen droit maritime und die Engländer sind auch in dieser Beziehung großartig und mannigfaltig, denn sie haben alle möglichen Ausdrücke für den Begriff Seerecht: naval, maritime, marine law; sea-law; law of the sea; law of maritime commerce; law of shipping and navigation. Lateinisch heißt Seerecht jus maritimum sive nauticum.

**II. Eintheilungen.** Nach dem äußerlichen Umfange des Gebietes, innerhalb dessen das positive Seerecht praktisch gilt, unterscheidet man das allgemeine, universelle Seerecht von dem partikulären, nationalen, lokalen, statutarischen. Bisweilen versteht man unter dem allgemeinen Seerecht auch wohl das philosophische oder natürliche; aber gewöhnlich denkt man bei dem Ausdrucke an das praktische europäisch-amerikanische Seerecht, welches die Grundsätze aufstellt, die überhaupt unter allen ihren Seeverkehr auf der Basis des Rechts regulirenden Völkern, also allgemein, universell gelten, im Unterschiede vom französischen, preußischen, hanseatischen ꝛc. Seerecht.

Nach den Quellen unterscheidet man sowohl das gemeine als das partikuläre Seerecht in Gewohnheits- und in Vertrags-Seerecht, dagegen ist das durch Gesetze (Staatsgesetze) unmittelbar festgesetzte Seerecht immer nur partikulares (russisches, englisches ꝛc.); denn für das gemeine (europäisch-amerikanische) Seerecht sind Gesetze (Staatsgesetze) keine, wenigstens keine unmittelbaren Rechtsquellen. Uebrigens nennt man das Seerecht eines Reiches (oder Staatenbundes) gemeines (oder auch allgemeines) im Gegensatz zu dem der einzelnen Länder, Provinzen und Städte, z. B. gemeines deutsches Seerecht im Unterschiede des partikulären Hamburgischen ꝛc.

Die Abtheilung in Friedens- und in Kriegsseerecht ist leicht verständlich. Das völkerrechtliche Institut des Krieges erzeugt in seinem Einflusse auf den Seeverkehr einen eigenthümlichen Kreis seerechtlicher Verhältnisse, welche das Seekriegsrecht bilden (siehe Artikel „Seekrieg").

In der Beschränkung auf den Seeverkehr der Privatpersonen untereinander ist das Seerecht Privatseerecht; auf die Beziehungen seerechtlicher Art zwischen der Staatsgewalt und den Unterthanen eines Landes angewendet, wird es zum Staatsseerecht und dieses ist allemal partikulares Seerecht, indem es einen Theil des positiven Staatsrechts jedes einzelnen seehandeltreibenden Volkes bildet und sich namentlich durch finanzielle, judiciäre, polizeiliche und militärische Bestimmungen charakterisirt. (Siehe den Artikel „Schifffahrtsgesetze".) Endlich unterscheidet man in Bezug auf die Verkehrsverhältnisse der Staaten unmittelbar unter einander und mittelbar auch deren Unterthanen, das sog. Völkerseerecht (oder wie man es auch wohl nennt See-Völkerrecht). Das Staats- und das Völkerseerecht zusammen bilden das öffentliche Seerecht. Das Privatseerecht kann entweder partikuläres, oder auch allgemeines, nämlich europäisch-amerikanisches sein und hat im letzteren Falle jedenfalls einen gewissen internationalen und öffentlichen Mischcharakter, denn es stellt die Regeln auf, welche in allen nach Völkerrecht lebenden Staaten für den Seeverkehr der Unterthanen, untereinander und mit Fremden, mehr oder weniger allgemein anerkannt werden. Wenn somit das allgemeine europäisch-amerikanische Privatseerecht wenigstens indirekt in den Kreis des internationalen Rechts gehört, so ist dagegen das Völker-

Seerecht, wie das auch schon der Name andeutet, unmittelbar Theil des Völkerrechts und der internationale Theil des allgemeinen Privatseerechts ist eigentlich nichts als ein untergeordnetes Glied des Völker-Seerechts und somit des Völkerrechts selbst. Demnach faßt man beides unter dem Namen des internationalen Seerechts zusammen und handelt davon zum großen Theil in den Darstellungen des positiven Völkerrechts.

III. Das internationale Seerecht wird aus folgenden Quellen geschöpft.

Es gehören dahin 1) die Gewohnheiten und Usancen, sowie der Gerichtsgebrauch in dieser Sphäre des Verkehrslebens, doch da es an internationalen Gerichtshöfen fehlt, so setzt der Gerichtsgebrauch zunächst immer nur partikulares Recht fest, welches erst durch andere Quellen und namentlich durch Vermittlung der Wissenschaft als allgemeines bezeichnet und wirklich zum allgemeinen erhoben werden kann. 2) Die Völkerverträge, soweit sie seerechtlichen Inhaltes sind. Freilich finden sich in ihnen, da sie nie von allen Seevölkern gemeinsam geschlossen sind, direkt nur mehr oder weniger ausgedehnte partikularrechtliche Bestimmungen für die abschließenden Staaten; indessen lassen sich doch aus diesen Satzungen allgemeine Rechtsgrundsätze durch eine wissenschaftliche Procedur entnehmen, indem man dieselben an dem allgemeinen Wesen der internationalen Verkehrsverhältnisse im Seeleben prüft und darnach die partikulären Sonderbestimmungen und Zuthaten von dem mehr allgemeinen Inhalte ausscheidet. Die Uebereinstimmung der Satzungen, welche sich in den verschiedenen Völkerverträgen verschiedener Völker in Betreff der einzelnen Institute und Grundsätze des Seeverkehrs findet, ist übrigens so groß, daß diese äußerliche Gleichheit leicht einen Anhaltspunkt giebt, um gemeine Grundsätze aus den Völkervertragssatzungen aufzustellen. 3) Insofern, doch noch beschränkter dürfen auch die einzelnen Landesgesetze über den Seeverkehr als eine indirekte Quelle des internationalen Seerechts gelten; sie beziehen sich aber meist nur auf das internationale Privatseerecht und das Staatsseerecht. 4) Die Natur der Sache, was hier nichts Anderes ist als das Wesen der See- und überhaupt der Verkehrsverhältnisse unter den modernen Kulturvölkern. 5) Das römische Recht kann für das internationale Seerecht der Gegenwart etwa nur als sogenannte raison écrite gelten und erscheint mehr als ein Hülfsmittel zur Begründung der eigenthümlichen Natur der seerechtlichen Satzungen, denn als eine Quelle. Dazu ist das römische Recht in Bezug auf diesen Zweig des Rechts sehr wenig ausgebildet und würde schon deßhalb eine sehr spärliche Quelle sein. 6) Die von der Wissenschaft aufgestellten Rechtssätze sind auch im Gebiete des Seerechts noch nicht wirkliche praktische Satzungen des positiven Rechts; denn der wesentliche Charakter alles positiven Rechts, der äußere Bestand durch die Handlungen der Menschen fehlt noch; sie sind nur eine Anforderung Recht zu werden, sind es aber noch nicht selbst, am wenigsten die idealen Postulate des sogenannten Naturrechts. Aber das, was man wissenschaftliches Recht nennt, ist doch ein hauptsächliches Hülfsmittel, um in jedem einzelnen Falle aus den anderweitigen Quellen das positive Recht zu ergründen und zu begründen.[1]) 7) Endlich

[1]) Die Natur der Sache und das Naturrecht, deren Begriffe nicht völlig zusammen fallen, verschmelzen, wie es mir scheint, die Engländer namentlich im Gebiete des Seerechts zu einem Ganzen, bei welchem noch eine gewisse unbestimmte Rücksicht auf Moral und Billigkeit verlangt wird und dem sie zugleich den Charakter des römischen jus gentium als eines Gemeinrechtes für alle Menschen und Völker vindiciren, in ihrem sog. common-law, welches im See- und

muß hier noch eine besondere Art von Gewohnheitsrecht, das wenigstens zum Theil auch den Charakter eines wissenschaftlichen Rechts in der Gegenwart zu haben scheint, hervorgehoben werden. Es sind das die mittelalterlichen Seerechtsbücher, welche entweder bloße Privataufzeichnungen von Lokal-, Provinzial-, oder Nationalrechten waren (Seerecht von Oleron, von Amsterdam, von Wisby, das Consolato del Mare, die sogenannten Rhodischen Seegesetze ꝛc.) oder eine direkte öffentliche Specialgesetzgebung enthalten (Hanseatisches Seerecht, namentlich noch von 1591, revidirt 1614) oder endlich als eine bloße wissenschaftliche Ausarbeitung seerechtlicher Satzungen angesehen werden dürfen (Guidon de la mer aus dem Ende des 16. Jahrhunderts, nämlich speciell über Assekuranzwesen), welche aber sämmtlich sehr kurze Zeit nach ihrer Entstehung, ähnlich wie die deutschen Landrechtsbücher des Sachsen- und Schwaben-Spiegels im Mittelalter, eine mehr oder weniger allgemeine praktische Gültigkeit bald im Norden, wie namentlich das Seerecht von Wisby, bald im Süden und Westen Europa's, wie namentlich das Consolato del Mare, erlangten, und welche trotz ihres zum großen Theil hohen Alters und trotz ihres zum großen Theil antiquirten Inhaltes, wenigstens theilweise noch, namentlich in England und Nordamerika, wo die neuere Gesetzgebung auf diesem Gebiete wenig thätig gewesen ist, als Quellen in der Praxis betrachtet werden, als eine Art von traditionellem Gewohnheitsrecht oder auch als eine Art von wissenschaftlichem Rechte. Dazu steht fest, daß nicht blos der allgemeine Charakter, sondern vielfach die detaillirten Bestimmungen dieser alten Seerechte in die neueren Partikularrechte aufgenommen sind und somit zum Theil die Grundlagen des neueren Rechtes bilden[2]). Siehe unten Ziff. IV.

Aus dieser Uebersicht der Quellen des internationalen Seerechts wird zur Genüge hervorgehen, daß die wissenschaftliche Konstruktion desselben ihre sehr großen Schwierigkeiten hat, und wird man es natürlich finden, daß sehr viele Partieen desselben im höchsten Grade zweifelhaft und bestritten sind, namentlich im Gebiete des eigentlichen Völkerseerechts und hier wieder besonders des Seekriegsrechts (siehe die Artikel „Seekrieg", „Prise"). Freilich wird hierbei das Urtheil auch durch die Einwirkung der nationalen Sonderinteressen befangen und getrübt und gelangt deshalb oft zu falschen Auffassungen und Behauptungen über das was Rechtens sei. Der Vorwurf eines nationalen Egoismus kann aber dabei am meisten den britischen Schriftstellern wie Prisenrichtern gemacht werden, während sich die französischen in neuerer Zeit und ebenso die nordamerikanischen zugleich mit den deutschen, italienischen, holländischen und skandinavischen mehr dem kosmopolitischen Standpunkte zugewandt haben.

**IV.** Da das internationale Seerecht auf dem nationalen beruht und seine Sätze erst ein volles Verständniß durch die speciellen Satzungen in den Seerechtsnormen der einzelnen Völker erhalten, so ist es angemessen, hier eine Uebersicht des Seerechtsbestandes in den einzelnen wichtigeren

---

Handelsrecht als lex mercatoria figurirt. Es ist das eine wohlgemeinte, aber völlig unklare Auffassung, die ihre großen Gefahren in sich schließt und den rechtlichen Entscheidungen nur allzu leicht eine große Willkür einräumt. Recht sichtbar tritt dies letztere in den prisengerichtlichen Entscheidungen der Engländer hervor, welche in der That unter der Maske der Billigkeit und der Natur der Sache, des natürlichen Rechtes, nicht selten die reine Willkür verbergen. Siehe den Artikel Prise und Prisengerichtsbarkeit.

[2]) Die beste Sammlung dieser alten Seerechte und überhaupt der Seerechte bis 1700 findet sich bei Pardessus, collection de lois maritimes anterieures au XVIII. siècle. (6 Quartbände. Paris 1829—1845). Siehe unten Ziff. IV.

Staaten zu geben. Auch wird diese Uebersicht dazu dienen, einen Blick in die historische Entwickelung der Seerechtsgesetzgebung zu werfen und insbesondere die maßgebende Thätigkeit der einzelnen Völker dabei in klares Licht zu stellen[3]) Vgl. übrigens schon die Artikel Schifffahrtsgesetze und Schifffahrtsverträge.

Die seerechtlichen Satzungen der Griechen und Römer sind unbedeutend, trotz der berühmten Lex Rhodia, also der Seegesetze der Insel Rhodus, welche in authentischer Weise nicht auf die moderne Zeit überliefert sind und von denen auch im römischen Rechte uns nur einzelne Bruchstücke vorliegen, namentlich in Betreff des sogenannten Seewurfes. Die sogenannten Rhodischen Seegesetze, welche im Mittelalter eine Rolle spielen, sind nicht echt, sondern eine Sammlung aus der Zeit erst nach Justinian, etwa aus dem 7. Jahrhundert, und aus drei verschiedenen Stücken nach und nach zusammengesetzt. Die gleichfalls im Mittelalter hochberühmten Assisen oder Gewohnheiten des Königreichs Jerusalem enthalten nur 7 kurze Kapitel über Seerecht und rühren von Gottfried von Bouillon her (circa 1000 nach Ch.). Eine ganz besonders bedeutende Rolle spielen unter den mittelalterlichen Seerechtsquellen die sogenannten Rooles ou Jugemens d'Oléron (Oleyron, Lyron). Es ist dies kein Lokalrecht der Insel Oléron an der französischen Westküste, sondern ein mehr allgemeines Recht für den ganzen französischen Westen, entstanden circa 1100, ursprünglich, wie es scheint, aus 24, jetzt zumeist mit den späteren Zusätzen aus 47 kurzen Artikeln bestehend. Diese Rooles erlangten bald über Frankreichs Grenzen hinaus eine praktische Autorität, besonders in England, Niederland und Norddeutschland. Der Text ist altfranzösisch. Das sogenannte Seerecht von Damme (oder Westkapelle) ist nichts als eine wörtliche Uebersetzung der ersten 24 Artikel der Rooles für die südlichen Niederlande (Flandern, Seeland). Selbständig ist eine seerechtliche Aufzeichnung für das nördliche Holland in den sogenannten Gewohnheiten von Amsterdam (oder Enchuysen oder Stavern) aus der Zeit vor 1400. Hochberühmt ist ferner und war Jahrhunderte lang im Norden Europas von allgemein praktischer Bedeutung, ja ist in Holland bis vor wenigen Decennien und in Schweden, Dänemark, England und Nordamerika noch jetzt als praktisch anerkannt, das sogenannte Seerecht von Wisby. Dasselbe wurde lange Zeit für die Quelle der Rooles d'Oléron und der niederländischen Rechte gehalten; es ist aber neuerlich allgemein anerkannt, daß es eine bloße Kompilation aus der ersten Hälfte des 14. Jahrhunderts in 72 kurzen Artikeln sei, von denen 1—12 und 71 und 72 speciell lübische Satzungen sind, während Artikel 13—36 die niederdeutsche Uebersetzung der 24 ersten Artikel der Rooles d'Oléron und Art. 37—70 ebensolche Uebersetzung des Seerechts von Amsterdam enthalten. Es ist dies wie die bisher genannten Aufzeichnungen eine Privatarbeit zu Gunsten der rechtlichen Sicherung des hanseatischen Seeverkehres in den nordischen Gewässern. Die Insel Gothland mit der Stadt Wisby war nämlich eine bedeutende Station des hanseatischen Handels in der Ostsee; dort scheint die Sammlung entstanden und aus diesem Grunde ihr der Name Seerecht von Wisby beigelegt zu sein. Der sogenannte Guidon de la mer, welcher erst im Ausgange des 16. Jahrhunderts (zwischen 1556—84) in Frankreich entstanden ist, ist eine private wissenschaftliche Ausarbeitung über Seeassekuranzwesen als Ergänzung des Consolato del Mare, in welchem hiervon noch nichts steht.

---

[3]) Vgl. v. Kaltenborn, Europ. Seerecht, Bd. I. §. 7 ff.

Dies „Konsulat zur See“ selbst hat aber im Süden und Westen Europas eine noch größere Berühmtheit als im Norden das Wisby'sche Seerecht erhalten und gilt nach der Ansicht der Engländer noch jetzt als ein traditionelles allgemeines Gewohnheitsrecht für alle modernen Seevölker, soweit sein Inhalt nicht durch die neuere Entwickelung antiquirt ist. Auch darf man dasselbe mit Pardessus geradezu als die Basis aller gegenwärtigen Seerechte von Europa bezeichnen. Es ist gleichfalls nur eine Privatarbeit, ursprünglich in romanischer Sprache abgefaßt (in Barcelona oder Marseille), dann aber erst in der italienischen Uebertragung mehr allgemein verbreitet und berühmt geworden. Die Abfassung fällt, wie es scheint, erst ins 14. Jahrhundert. Das Werk ist allmälig entstanden und ziemlich umfangreich (zumeist in 334 Kapitel abgetheilt).

Die Recesse der Hansa und die Gesetze der französischen und spanischen Fürsten und der italienischen Republiken sind die ersten gesetzgeberischen Aufzeichnungen seerechtlicher Art. Die Recesse sind aber für Seerecht nicht bedeutend und dasselbe gilt von dem hanseatischen Seerecht von 1591, revidirt 1614, also aus der Zeit des gänzlichen Verfalles der Hansa[4]). Von den Seerechtsaufzeichnungen der einzelnen Hansestädte ist nur das in den Hamburger noch jetzt gültigen Statuten von 1603 (1605) stehende (Theil II, Titel 13—19) hervorzuheben. Auch die Seerechtsaufzeichnungen der übrigen norddeutschen Staaten waren stets unbedeutend, abgesehen von Preußen, wo besonders hervorzuheben das preußische Seerecht von 1727, welches in England und Nordamerika als eine Art von raison écrite vielfach noch heutiges Tages in der Praxis benutzt wird, sowie die umfassenden seerechtlichen Satzungen in dem allgemeinen Landrecht für die preußischen Staaten von 1794 (Theil II, Titel 8 §. 1389—2451). Jetzt gilt aber in Preußen das im Ganzen treffliche Seerecht des deutschen Handelsgesetzbuches, welches hoffentlich bald in allen deutschen Staaten publicirt sein wird.

In Dänemark ist das Seerecht König Friedrichs II. von 1561 (revidirt 1572 und 1642) antiquirt durch das Gesetzbuch Königs Christian V. von 1683, in welchem (Buch IV) das Seerecht erschöpfend abgehandelt ist und welches 1683 auch in Norwegen publicirt wurde und hier wie dort mit späteren Zusätzen noch das praktische Recht bildet. In Schweden gilt die seerechtliche Gesetzgebung Karls XI. von 1667, obwohl durch neuere Gesetze modificirt.

Von eminenter Wichtigkeit, und zwar nicht blos für Frankreich, sondern für das gesammte Gebiet des Seeverkehres, ist die seerechtliche Gesetzgebung Frankreichs. Die Ordonnanzen der französischen Könige über seerechtliche Verhältnisse reichen bis auf das Jahr 1373 zurück und sind ebenso zahlreich als wichtig, ja zum Theil weltberühmt. Die älteren sind in der Ordonnanz von 1584 sämmtlich zusammengefaßt und diese letztere, sowie eine andere schätzbare von 1629 wurden durch die großartige Schöpfung der Ordonnanz Ludwigs XIV. von 1681 zu Antiquitäten herabgesetzt. Diese ordonnance de la marine du mois d'août 1681, vorzüglich durch des berühmten Colbert's Thätigkeit zu Stande gebracht, zerfällt in 5 Bücher und diese in Titel und umfaßt nicht blos das ganze Privatseerecht (mit Einschluß der Seeassekuranz, der Prisen und Seefischerei) son-

---

[4]) Das oben schon erwähnte Werk des Franzosen Pardessus enthält alle obigen Seerechtsaufzeichnungen im Original und Uebertragungen und giebt eine vortreffliche kritische Entstehungsgeschichte derselben. Deutsche Uebersetzungen der ältern Seerechte finden sich in Engelbrecht, corpus jur. naut. (1. und einz. Bd. Lübeck 1790).

dern erstreckt sich auch auf einige Punkte der Seepolizei und Administration. Die in der Ordonnanz von 1681 aufgestellten Rechtsgrundsätze blieben das ganze 17. und 18. Jahrhundert hindurch fast unverändert. Den schönsten Denkstein hat Valin durch seinen Kommentar zur Ordonnanz (zuerst 1760 und öfters, neueste mit Rücksicht auf die spätere französische Gesetzgebung besorgte Ausgabe von Becane, Paris 1829) derselben gesetzt. Er durfte mit Recht sagen: „Enfin ce qui met le comble à l'éloge de notre ordonnance c'est à quelques décisions près, elle est devenue en quelque sort la loi générale de toutes les nations de l'Europe commerçantes sur mer.“ — In privatrechtlicher Beziehung ist dann zwar die Ordonnanz Ludwigs XIV. formell durch den von Napoleon I. veranstalteten Code de commerce, welcher mit dem 1. Jan. 1808 in Kraft trat und auch das Seerecht enthält, verdrängt worden. Aber die seerechtlichen Grundsätze, wie die Detailbestimmungen des Napoleonischen Code sind, mit wenigen Ausnahmen, aus der Ordonnanz Königs Ludwig entnommen, so daß mehr eine Adoption, als eine Verstoßung der Bourbonischen Ordonnanz durch Napoleon stattgefunden hat. Die Ordonnanz bildet aber oder spricht doch wenigstens, nach dem Urtheile aller seehandeltreibenden Völker, zum großen Theile die noch jetzt gültigen Satzungen des gemeinen Europäisch-Amerikanischen Seerechts aus, und durch die verschiedenen Nachbildungen des Napoleonischen Code de commerce in den westlichen und südlichen Staaten Europa's und selbst in Südamerika, werden zugleich ihre Grundsätze, wenn auch auf mehr indirekte Weise und zum Theil mit erheblichen Veränderungen und Zusätzen, wie sie durch die partikularen Bedürfnisse und den Geist des 19. Jahrhunderts geboten wurden, als partikularrechtliche Satzungen in den einzelnen Seestaaten aufgestellt. Es gehören dahin Belgien, die italienischen Staaten, Griechenland, welche den Code, also die Ordonnanz adoptirt haben.

An den Code lehnen sich aber auch an die mehr selbständigen und werthvollen Seerechtsgesetzgebungen Spaniens. (Codigo de Commercio[5]) v. 30. Mai 1829, gültig seit 1. Januar 1830), Hollands (Wetboek van Koophandel, gültig seit 1. Oktober 1838) und Portugals (Codigo commercial Portuguez vom 18. Sept. 1833) an. Sowohl das ältere als das neuere Holländische Recht ist von hohem Werthe.

England und Nordamerika erfreuen sich keiner umfassenden seerechtlichen, besonders privatseerechtlichen Gesetzgebung. Das Meiste beruht auf Usanz und Gerichtsgebrauch, besonders auf Präjudicien. Doch gibt es, namentlich in England, einzelne treffliche Specialgesetze, auch aus neuesten Zeiten. Das nordamerikanische Recht ist auch in dieser Beziehung nur das modificirte englische.[6])

**V.** Im Folgenden sollen die obersten rechtlichen Grundlagen des Seeverkehres dargelegt werden. Aus dem Begriffe des unter den Völkern und Staaten existirenden Bandes humaner und internationaler Gemeinschaft und Ordnung, positiv aus dem Wesen des europäisch-amerikanischen Staatensystemes, welches seit den letzten 3 Jahrhunderten sich mehr und mehr zu konsolidiren und zu organisiren begonnen hat, folgt mit Nothwendigkeit der Grundsatz von einem

---

[5]) Dieser spanische Codigo beruht im seerechtlichen Theile auf der berühmten Ordonnanz von Bilboa v. 1737, welche letztere sich wieder an die französische Ordonnanz v. 1681 anschließt.

[6]) Eine Zusammenstellung der Texte der neuern Handelsrechtsgesetzgebungen in den einzelnen Staaten, jedoch in französischer, nicht immer genauer Uebersetzung liefert A. de St. Joseph, concordance entre les codes de commerces étrangers et le code de commerce Français (Paris, 2, éd. 1851).

allgemeinen Verkehrsrecht der Staaten untereinander, sowohl direkt durch die unmittelbaren Organe des Staats (Souverän und Beamte), als auch indirekt durch die beiderseitigen Unterthanen, durch die Privaten der verschiedenen Staaten unter sich und mit fremden Staaten und deren Organen, so daß vom Anfang an und dem Princip nach jeder Staat berechtigt ist, einen Verkehr mit andern Staaten zu treiben, und zugleich jeder Staat verpflichtet ist, diesen Verkehr zu gestatten. Das internationale Verkehrsrecht erscheint hiernach als eine höhere Ordnung über den einzelnen Staaten, gegenüber welcher eine gänzliche Verkehrssperre, als wider das Völkerrecht, als ein Rechtsbruch erscheint. Doch wie überhaupt durch die völkerrechtliche Gemeinschaft unter den Staaten die Souveränetät derselben nicht aufgehoben werden soll und demnach jede politische Organisation auf völkerrechtlichem Gebiete in der Souveränetät ihren Maßstab und ihre Schranke hat, so darf auch durch dieses allgemeine Verkehrsrecht jene principielle Souveränetät der Staaten nicht vernichtet werden und es dürfen demnach schon vom Anfang an nähere Bestimmungen und Modifikationen dieses internationalen Verkehres durch die Souveränetät als gerechtfertigt erscheinen. Das ist denn auch die Praxis des positiven Völkerrechts der Gegenwart. Siehe den Artikel Handelsverträge.

Alles dies gilt denn auch im Besondern vom internationalen Seeverkehr. Auch er steht unter den Gesetzen des Völkerrechts. Seine rechtliche Nothwendigkeit ist überall anerkannt; doch steht auch hier fest, jeder Staat darf denselben nach seinen eigenen Bedürfnissen näher bestimmen, auch beschränken, mit polizeilichen und militärischen Sicherungen umgeben, zu Finanzzwecken benutzen, dabei den Schutz seiner nationalen Industrie und seines nationalen Handels in Rücksicht nehmen, endlich denselben insbesondere zu Kriegszwecken modificiren. Aber diese Beschränkungen und Modifikationen dürfen über das wirkliche Maß des Bedürfnisses des Volkes und Staates nicht hinausgehen. Sie dürfen sich nicht bis zur völligen Absperrung und Verschließung gegen den fremden Seeverkehr steigern. Wenigstens rechtfertigt sich solche Verschließung nur als eine temporäre Maßregel, namentlich in Kriegszeiten, z. B. zu Blokadezwecken, und ist auch da nach praktischem Völkerrecht an bestimmte faktische Voraussetzungen gebunden, von deren Existenz die rechtliche Wirksamkeit der Maßregel abhängt. Siehe den Artikel Seekrieg. Freilich sind die Grenzen für die Thätigkeit des Staats in Betreff der Beschränkungen des fremden Seeverkehres keine absoluten und finden in jedem einzelnen Falle leicht Kollisionen statt. Aber nach dem Gesagten kann es keinem Zweifel unterliegen, daß die Befugniß zu einer solchen, namentlich höchsten Beschränkung des Seeverkehres immer als eine Ausnahme von der Regel des freien Verkehres dasteht und erst durch die Eigenthümlichkeiten der besondern Verhältnisse und Zustände des Volks und Staats ihre Ausnahmeexistenz erlangt und respektive rechtfertigt. Das Normale ist für die Staaten des europäisch-amerikanischen Staatensystems der freie Seeverkehr und es bedarf nicht erst der besonderen Verträge unter diesen Staaten, um jedem derselben und seinen Unterthanen den Seeverkehr in fremden Gebieten zu gestatten; diese sind hierzu nur nöthig für Staaten, welche nicht die Gesetze des europäischen Völkerrechts anerkennen, also z. B. für China, Japan. Selbst die Türkei gestattet, seitdem sie in das europäische Staatensystem durch den Pariser Frieden von 1856 eingetreten, principiell die Freiheit des Seeverkehres, auch ohne die ehemals nöthige Existenz von besonderen Verträgen mit den Staaten, deren Unterthanen in der Türkei Handel treiben wollen. Siehe überhaupt den Artikel Seegebiet. Auch ist unverkennbar in allen modernen Kulturstaaten die Tendenz der Staatsmänner wie der Verkehrsleute darauf gerichtet, jene Ausnahmesatzungen von der

Freiheit des Seeverkehres zu mildern und zu mindern, respektive gänzlich zu beseitigen. Das alte Prohibitivsystem wird zur völligen Seltenheit. Das nationale Schutzsystem verliert mehr und mehr den Boden für seine fortdauernde Existenz. Die Paßplackereien hören mehr und mehr auf. Die Zölle vermindern sich und die Zollabfertigungen vollziehen sich auf das leichteste und bequemste ꝛc. Die Land- und Seesperren aus den Zeiten des ersten Napoleon scheinen schon jetzt kaum noch möglich.

**VI.** Hieran mag sich eine kurze Uebersicht der einzelnen Gegenstände und Institute des Seerechts reihen. Von den Schiffen als den Transportmitteln zur See ist im Artikel „Flotte" gehandelt. Von der Nationalität und der Registrirung der Schiffe ist unter „Schifffahrtsgesetze" das Nöthige mitgetheilt. Die Flaggen sind die äußeren Zeichen, die Schiffspapiere die Beweismittel über die Nationalität der Schiffe. Dieselben sind in Friedens- wie in Kriegszeiten von der größten Wichtigkeit, theils um der Rechte aus den nationalen Schifffahrtsverträgen sich zu erfreuen, theils um der Privilegien der Neutralität sicher zu sein ꝛc. Man unterscheidet drei Arten dieser Papiere: 1) Stammpapiere, namentlich über das Eigenthum und die Nationalität des Schiffes, und dahin gehören Bielbrief, Kaufbrief, etwaige prisengerichtliche Kondemnationsakte, Naturalisationsakten, Rhederbrief, Namensveränderungsdokument des Schiffes, Registerbrief oder Registercertifikat. 2) Papiere hinsichtlich der Ladung, also Certepartien, Connossemente, Ladungsmanifest, Zolldeklarationen, Ursprungscertifikate. 3) Papiere in Betreff der Reise: Musterrolle (Mannschaftsverzeichniß), Bürgerbrief des Kapitäns, Seepaß, Gesundheitspaß, Zolldeklarirungsdokumente, Inventarium, Journal, Schiffsbuch (Rechnungsbuch), Reisepässe der Papiere, sog. Türkenpaß (sonst bei Reisen im Mittelmeeee).

Die Schiffsabgaben sind lästige Beschränkungen des Seeverkehres und sollten auf ein Minimum herabgesetzt werden (siehe Artikel „Schifffahrtsgesetze"). Die Privilegien segelfertiger Schiffe sind überall anerkannt und dienen zur Begünstigung des freien Seeverkehres. Zu Gunsten des erweiterten Kredites des Schiffseigenthums sind privilegirte Forderungen an Schiffen in den meisten Staaten sehr zahlreich anerkannt. Das Schiffseigenthum hat rechtlich manches Eigenthümliche, namentlich wenn mehrere Personen Eigenthümer des Schiffes sind (Zusammenrheder, Rhederei). Einen erheblichen Theil des Privatseerechts bildet das Rechtsverhältniß zwischen der Rhederei, dem Schiffer (Kapitain) und den übrigen Seeleuten, endlich den Passagieren, von welch letzteren die Auswanderer aus Europa nach den transatlantischen Ländern neuerlich ganz besonders durch die Vorsorge der einzelnen Staaten rechtlich geschützt werden. Wichtig ist ferner die Lehre von den Lootsen. Das Institut des Seefrachttransportes bietet im Unterschiede vom Landfrachtverkehr eine Menge eigenthümlicher Rechtssätze und Rechtsverhältnisse dar und gehört zu den schwierigsten in der modernen Jurisprudenz. Besonders hervorzuheben ist dabei die Certepartie (Chartepartie, charta partita), d. h. die Urkunde über einen Kontrakt, durch welchen das Schiff ganz oder zu aliquoten oder andern großen Theilen zur Befrachtung vermiethet wird, und das Connossement (connaissement, bill of lading, Ladescheine, Seewechsel), d. h. diejenige von dem Befrachter meist gefertigte, von dem Schiffer aber durch seine Namensunterschrift ausgestellte Urkunde, durch welche derselbe den Empfang der Waare am Bord bekennt und sich zum guten Transport und gegen Empfang der Frachtsumme zur Abgabe an die richtige Adresse verpflichtet. Das Connossement ist ein allgemeines Werthpapier, welches, namentlich

wenn es wie häufig an Ordre gestellt ist, die Natur eines Ordrepapieres (Wechsels) erhält, durch Indossemente übertragen werden kann und auch Seewechsel heißt.

Große Schwierigkeiten bietet die rechtliche Seite der Havarien und Seeschäden dar. Die Havarien umfassen alle Schäden und Kosten, welche das Schiff und Gut in den Häfen oder auf See treffen, mit Ausnahme des eigentlichen Scheiterns und Unterganges des Schiffes. Man unterscheidet: 1) ordinäre (kommune, kleine) Havarie. Darunter werden alle gewöhnlichen Unkosten verstanden, welche ein beladenes Schiff theils im Ausgangshafen, theils auf der Reise und bis es im Bestimmungshafen festgemacht ist, regelmäßig und abgesehen von eigentlichen Seeschäden zu entrichten hat. In diese Klasse der ordinären Havarien gehören namentlich Ankergeld, Lootsengeld, Feuergelder, d. h. Abgaben zur Erhaltung der Leuchtthürme, Tonnen- und Baakengelder, Hafengelder, ordinäre Quarantänegelder, Zölle, welche gemeinschaftlich für Schiff und Gut zu zahlen sind, Löschungskosten, Abgaben an die Seebehörden und Kastelle, Kosten des Convoi und der Admiralschaft ꝛc. Alle diese Kosten wurden früher und zum Theil bis auf die neuesten Zeiten als gemeinschaftliche Last von Schiff und Gut angesehen, so daß die Ladungsinteressenten sie zu einem gewissen Procentantheile mittragen mußten (häufig das Schiff zu einem Drittel, die Ladungsinteressenten zu Zweidrittel). Jetzt ist das nicht mehr üblich. Das Schiff trägt diese Unkosten allein und die Rheder schlagen den Ladungsinteressenten die ehemaligen Beiträge auf die Fracht. 2) Die partikuläre oder besondere oder einfache Havarie. Dahin gehören alle Schäden und Kosten, welche nicht gemeinschaftlich von Schiff und Gut getragen werden, sondern die von dem einzelnen Befrachter oder dem Rheder, wen von beiden und soweit sie jeden treffen, zu tragen sind. Namentlich gehört hieher jeder Schaden, der durch Zufall oder durch Schuld des Rheders, des Schiffers, der Seeleute, des Befrachters, der Passagiere, der Lootsen oder dritter Personen Schiff oder Gut trifft; ferner der Schaden, der durch inneren Verderb der Waaren und des Schiffes entsteht; die natürliche und regelmäßige Abnutzung des Schiffes durch die Einwirkungen des Seewassers, der Luft, des Windes ꝛc., auch ohne daß ein besonderes Seeunglück einwirkt; man nennt diese natürliche Verringerung des Werthes des Schiffes durch jede einigermaßen längere Reise Slitage. 3) Die Havarie grosse (große, gemeinschaftliche, extraordinäre Havarie). Es zieht sich durch das praktische Seerecht in seinen einzelnen Instituten mehr oder weniger der Grundgedanke hindurch, daß zwischen Schiff und Gut wie eine gewisse faktische, so auch eine rechtliche Gemeinschaft bestehe. Am vollkommensten ist dieser Grundsatz ausgebildet in dem Institute der Havarie grosse. Wenn nämlich in einer drohenden Gefahr zum Besten von Schiff und Gut, in der Absicht, um beides zu retten, von dem Schiffer Handlungen vorgenommen werden, durch welche Schiff oder Ladung vernichtet oder beschädigt oder sonst außerordentliche Kosten zu solchem Zweck aufgewandt werden, so soll der dadurch den einzelnen Eigenthümern von Schiff und Gut zugefügte Schaden, resp. sollen jene Kosten gemeinschaftlich von allen Schiffs- und Ladungsinteressenten getragen werden, und zwar im Verhältniß des Werthes ihrer einzelnen Eigenthumsstücke zur Zeit unmittelbar vor dem Havariegrosseereignisse, so daß also der Beschädigte nicht ganz schadlos gehalten wird, sondern nach dem Procente des Werthes seines Gutes vor dem Ereignisse zur Deckung des Schadens mitbeiträgt. Die natürliche Voraussetzung dabei ist aber, daß durch jene absichtlichen Handlungen und Beschädigungen wirklich das übrige Schiff und Gut aus der obschwebenden Gefahr errettet worden sei. Das Institut war, wenigstens zum Theil, schon den Griechen und Römern bekannt, doch be-

schränkten die Alten dasselbe wesentlich auf den Fall des Seewurfes und dahin geht die berühmte Lex Rhodia de jactu (d. h. Seewurf). Aber der Seewurf, also wenn einzelne Theile des Schiffes oder der Ladung in der Absicht, das Schiff aus einer Gefahr zu retten, in die See geworfen werden, ist nur ein ganz vereinzelter Fall der modernen Havarie grosse. Es gehören dahin noch viele andere Fälle, z. B. wenn Maste, Taue gekappt, Segel zerschnitten werden, wenn man Böte oder Anker oder dergleichen im Stiche läßt (um sich z. B. vor Seeräubern durch eilige Flucht zu retten), Löcher in's Schiff haut (um durch einströmendes Wasser z. B. einen Schiffsbrand zu löschen). Ferner gehört dahin der Fall des Prangens (Hartsegeln, Pressen), d. h. wenn man das Schiff, um durch schnellste Fahrt einer Gefahr (auf Klippen zu stoßen oder vom Feinde gekapert zu werden) zu entgehen, durch Aufsetzen aller Segel übermäßig anstrengt und dabei Maste brechen, Segel zerreißen, das Schiff aus den Fugen geht. Ferner der Fall des freiwilligen Strandens, sowie die Kosten des Abbringens des so gestrandeten Schiffes; ferner die Kosten, welche durch das Anlaufen eines Nothhafens entstehen ꝛc. ꝛc. Die Urkunde über die Berechnung und Aufmachung der in Havarie grosse zu deckenden Schäden und der dazu erforderlichen Zahlungsbeiträge der einzelnen Schiffs- und Ladungseigenthümer heißt Dispache; der Aufsteller der Berechnung heißt Dispacheur. Die Regulirung der Havarie grosse gehört zu den schwierigsten Rechtsgeschäften.

Hervorzuheben sind namentlich noch die Institute der Bodmerei und der Seeversicherung. Letztere bedarf der Definition nicht, obgleich bemerkt werden muß, daß die Seeassekuranz wegen der Eigenthümlichkeit der Seegefahr die schwierigsten Rechtsgeschäfte darbietet. Die Bodmerei ist derjenige Vertrag, bei welchem der Gläubiger auf ein Schiff (sammt dessen Fracht) und dessen Ladung oder auf das eine oder das andere gegen eine bedungene Prämie (hohe Zinsen) ein Pfand-Darlehen in der Art hergibt, daß das Schiff oder resp. die Ladung oder beides zugleich verhaftet sein sollen, daß aber, wenn diese verpfändeten Objekte ganz oder theilweise zu Grunde gehen, der Darleiher den Anspruch auf sein Kapital sammt Prämie verhältnißmäßig verliert. Zunächst darf die Rhederei das Schiff, der Befrachter das Gut verbodmen. Namentlich ist aber der Schiffer (Kapitän) auf der Reise zum Abschluß von Bodmereien sowohl auf das Schiff als auf die Güter berechtigt, wenn er Geld zur Fortsetzung der Reise nöthig hat und anderweitig keins auftreiben kann. Aber bei dem Kredit, welcher heutiges Tages in der Handelswelt herrscht, kommt der Schiffer viel seltener als ehemals in die Nothwendigkeit, Geld durch das lästige Bodmereigeschäft aufzunehmen. Darum kommt das Institut wohl noch oft genug vor, aber ist im Ganzen nicht mehr so im Gebrauch wie ehemals.

Das alte Strandrecht (jus litoris), auch wohl Grundruhrrecht genannt, wornach jeder Okkupant Eigenthümer schiffbrüchiger Güter und selbst des von der Mannschaft verlassenen, gestrandeten Schiffes wurde, ist jetzt, wenigstens den Rechten nach, bei allen Kulturvölkern in ein bloßes Bergungsrecht verwandelt. Der Berger hat zunächst gegenüber dem sich meldenden Eigenthümer einen Bergelohn (Bergegeld) für die geborgenen Gegenstände nach Verhältniß von deren Werthe gesetzlich zu beanspruchen, falls der Eigenthümer nicht vorzieht, das Gut zu derelinquiren und sich so von der Zahlung des Bergelohnes frei zu machen. Meldet sich kein Eigenthümer, so verfällt das Gut gewöhnlich dem Fiskus, der aus dem Erlös des verkauften Gutes den Bergelohn zahlt.

Von den Instituten des öffentlichen Seerechts, namentlich auch des Staatsseerechts, ist in den Artikeln Handelskonsulate, Handelsverträge, Schifffahrtsgesetze,

Schifffahrtsverträge, Seegebiet, bereits hinlänglich gesprochen. Ebenso sind die eigenthümlichen Verhältnisse des Seekriegsrechtes in den Artikeln Seegebiet und Seekrieg speciell dargelegt.

Die Seeräuberei ist ein verbrecherisches Gewerbe und bildet mithin kein Institut des Seerechts, wenn auch mancherlei rechtliche Wirkungen ähnlich wie bei Kapern sich an sie knüpfen. Im Unterschiede von den Kapern (siehe Artikel Seekrieg) fahren die Seeräuber (Freibeuter, Korsaren, Piraten) unter willkürlicher Flagge aus eigener Macht gegen Jedermann und blos in der Absicht Beute zu machen. Die Seeräuberei ist häufig im Gefolge langwieriger Seekriege, namentlich der Kaperei. Doch sind inselreiche Meere und buchtenreiche Küsten Hauptsitz derselben stets gewesen. Berüchtigt sind die cilicischen Seeräuber, welche Pompejus im Jahre 67 v. Chr. unterdrückte, die normannischen vom 8.—11. Jahrhundert; dann die Flibustier in Westindien; die griechischen, die bis 1828 ihren Hauptschlupfwinkel in Karabusa auf Kreta hatten, die nordafrikanischen der Barbareskenstaaten, die noch bis vor Kurzem in Thätigkeit waren; jetzt namentlich noch die persischen und indischen im persischen Meerbusen, die malayischen im ostindischen Archipel. — Jedes Schiff ist zum Widerstand gegen ein Raubschiff berechtigt. Die Ranzionirungsverträge mit Seeräubern haben im Allgemeinen dieselbe Wirkung, als wenn dieselben mit den Führern von Kapern und Kriegsschiffen abgeschlossen wären. Jeder Staat hat das Recht, die gefangenen Seeräuber (zumeist mit dem Tode) zu bestrafen und ist zur Auslieferung an den Staat des Seeräubers nicht verpflichtet.

Von der Literatur des Seerechts ist oben schon gelegentlich, zum Theil in den Noten gesprochen. Hier soll nur noch eine Uebersicht über die neuesten Werke der verschiedenen Nationen über diesen Gegenstand gegeben werden.

1) Deutsche Werke. Das selbst in der neuesten Zeit noch oft citirte Werk von Fried. Johann Jacobsen, Seerecht des Friedens und Krieges in Bezug auf Kauffahrtschifffahrt (Altona 1815) ist ohne selbständiges Urtheil, unter starker Benutzung der Engländer (besonders Abbott's) abgefaßt und in vielen Partien veraltet. Eine bloße Zusammenstellung von Rechtsfällen ist desselben Autors Buch: Seerecht der Engländer und Franzosen (Hamburg 1803—5). Neuere Werke sind von Meno Pöhls, Seerecht (der 4. Theil seines allgemeinen Werkes über Handelsrecht), Hamburg 1830—33; Karl v. Kaltenborn, Grundsätze des praktischen europäischen Seerechts, besonders im Privatverkehre, mit Rücksicht auf alle wichtigeren Partikularrechte. Berlin, 2 Bde. 1851; Nizze, allgemeines Seerecht der civilisirten Nationen, Rostock 1857; Soetbeer, Sammlung officieller Aktenstücke in Bezug auf Schifffahrt und Handel in Kriegszeiten (Hamburg 1855 ff.), besonders das Schlußheft mit den: Grundzügen des Seevölkerrechts der Gegenwart. Rein populäre Werke sind: Tecklenburg, Handlexikon für Rheder, Versicherer und Schiffskapitäne, Bremen 1856; derselbe, Handbuch für Schiffskapitäne, ibid. 1856; Imhorst, Handlexikon aller Schiffsunkosten ꝛc. ibid. 1857. 2) Holländische Werke. Wir erwähnen nur: Abbink, Het Zeeregt en de Zee-Assecurantie-Wetten aller Volken. Amsterdam 1852—54. 3) Italienische Werke. Die ältern berühmten Autoren, wie Feretti, Straccha, Rocci, Targa, Casaregis, Azuni, sind veraltet. Hervorzuheben ist: Piantanida, della giuvisprudenza maritima. Mailand 1806—8. Lucchesi-Palli, prinzipi di diritto publico marittimo. Neapel 1840, auch französisch. 4) Englische Werke. Reddie, an historical view of the law of maritime commerce (Edinburg und London 1841); derselbe, Researches

historical and critical in maritime international law (Edinburg 1844 ff.). Das gangbarſte Werk über engliſches Seerecht iſt: Abbott (Lord Tenterden), treatise of the law relative to merchant chips and seamen. 8. ed. by Shee (London 1847 und öfter); darin befinden ſich im Anhange auch die neueren wichtigeren das Seerecht betreffenden Specialgeſetze Englands abgedruckt. Wichtig ſind auch die verſchiedenen Sammlungen (reports) ſeerechtlicher Entſcheidungen von Robinſon, Edwards, Dodſon, Greene, Acton, Steward. 5) In Nordamerika genießt das eben genannte Abbotſche Werk großes Anſehen und hat daſelbſt mehrere mit Anmerkungen verſehene Auflagen (von J. Story) erlebt. In des berühmten James Kent commentaries on american law (Neu-York 1826 und öfter) iſt auch das Seerecht kurz, aber gut abgehandelt und ſind auch für Nordamerika die Reports von Wichtigkeit z. B. von Cranch, Holcombe, Wheaton. In Wheaton's élémens du droit international iſt die ſeerechtliche Partie beſonders werthvoll. 6) Von der zahlreichen franzöſiſchen Literatur nenne ich nur: Pardessus, cours de droit commercial, wovon Theil 3 das Seerecht umfaßt und auch in's Deutſche von Schiebe überſetzt iſt; Boulay-Paty, cours de droit commercial martime (Rennes et Paris. 4 toms. 1821. ff.); Beaussant, code martime ou lois de la marine etc. 2 toms. Paris 1839 fl.; Bravard-Veyrières, manuel du droit commercial (Paris, 3. ed. 1846; auch gibt es einen Brüſſeler Nachdruck), worin die Ordonnanz von 1681 und der Code zuſammengeſtellt ſind; Cauchy, le droit maritime international. 2 vol. Paris 1863.

v. Kaltenborn.

**Sekten**, ſ. Diſſidenten, Kirchenhoheit.

**Sekundogenitur**, ſ. Fürſtliches Haus.

**Selbſtverwaltung**, ſ. Büreaukratie, Gemeinde, Staatsverwaltung.

**Selbſthülfe**, ſ. Strafrechtspflege.

## Semitiſche Völker und ſemitiſches Recht.

Ueber Stammverwandtſchaft der Völker entſcheidet zunächſt die Sprache, wofern nicht, was man jedesmal erſt beweiſen müßte, ein Volk die ſeinige verlernt und jene eines andern angenommen hat. So dürfen wir uns billig wundern, daß man den Bereich des Semitismus noch heut zu Tage zu weit abſteckt; aber nicht von jeder betreffenden Völkerſchaft exiſtirt, welches Idiom ſie geredet habe, ein ſicheres Wiſſen, und die Völkertafel 1. Moſ. K. 10 übt noch immer zuviel maßgebenden Einfluß. Dadurch zwar, daß ſie Kanaan, Sidon namentlich, d. i. die Phönicier, auf Ham zurückführt, läßt man ſich nicht mehr beirren, indem hiemit nur — was eine anderweitig gewiſſe Thatſache — deren Herkunft aus dem ſüdlichen, dem Erdgürtel Hams, ausgeſprochen werde; dem Gedanken jedoch, daß jenes Verzeichniß nicht blos nach ethnologiſchem, ſondern auch nach geographiſchem Geſichtspunkte angelegt worden, wird noch mehr, als bisher geſchehen, Folge zu geben ſein.

Anfänglich fragte es ſich nicht um ſemitiſche Völker, ſondern um die ſemitiſchen Sprachen; mit dieſem Namen bezeichnete zuerſt J. G. Eichhorn die Familie, zu welcher das Hebräiſche erſtens und das Aramäiſche, das Arabiſche nebſt dem Aethiopiſchen gehören. Semiten ſind ſo vorab die Phönicier ihrer Sprache halber, welche nicht etwa blos mit dem Hebräiſchen verwandt, ſondern

ein hebräischer Dialekt ist; und mit Φοίνιξ selbst wie mit Ἐρύθρας wurde nur Schem übersetzt, d. i. der Rothe, Stammvater der rothen Rasse, wie Ham solcher der schwarzen und der weißen Japhet. Haben wir aber demgemäß die Phönicer vor Andern hieher zu ziehen, so sind ihre südlichen Nachbarn, die aus Kreta gekommenen Philistäer, ebenso gewiß auszuschließen. Sie waren von Hause aus, scheint es, thessalische Penesten, und die wenigen Ueberbleibsel ihrer Sprache weisen auf arisches Volksthum hin: Dajon war nicht der wirkliche Name ihres Fischgottes, sondern ist hebräische Uebersetzung des philistäischen Minos. Ebenso endlich liegen, wie die Eigennamen von Königen und Städten, zum Theil auch von Göttern darthun, Assyrer und Chaldäer über den Kreis des Semitismus hinaus, und wenn man in Babylon späterhin auch syrisch, d. h. aramäisch sprach, so hatten doch ihre Erbauer die Stadt nicht minder unsemitisch benannt, als die Assyrer ihre Ninive. Wenn wir aber überhaupt die Semiten nur zu dem Ende von den übrigen Völkern aussondern, um des Bodens uns zu versichern, welchen im Ganzen derselbe Nationalgeist beherrschte und aus welchem verwandte Weltanschauungen, staatliche Gebilde u. s. w. sproßten: so dürfen wir auch nicht außer Acht lassen, daß in ganz Syrien unter die Semiten zahlreich fremde Nationalitäten eingesprengt sind; daß es z. B. neben den rothen (nicht schwarzen) Syrern auch weiße gab, λευκόσυρος, bis gen Sinope hinauf, so das Spuren indischer Sitte schon 1. Mos. 24, 2, 53. 29, 26 verzeichnet sind. Wir werden auch nicht vergessen, daß südliches und südöstliches Arabien von Alters her indisches Land ist, bedeckt mit Kolonien der Inder, welche an die Semiten wohl Bildungselemente abgaben, dagegen keine von dort empfangen konnten. Ferner wird im Auge zu behalten sein, daß die Griechen, wenn sie von einzelnen Phöniciern sprechen, nur über deren Land, nicht über ihr Volksthum aussagen. Kadmus (Pamas, skr.) konnte von Phöniciern nicht als Morgenländer (qedem), von Griechen so nicht mit einem hebräischen Worte bezeichnet werden, und Agenor z. B. ist ein griechischer Name. Und endlich wurde die Heimath der Semiten zu verschiedener Zeit von Fremden unterjocht und überfluthet. Also werden wir, was namentlich durch ostasiatische Eroberer, und was seit Alexander durch die Seleuciden und Römer einfloß, nicht unbesehen als semitisches Gut hinnehmen und werden unterscheiden zwischen altarabischer Ordnung des Chalifenreiches und den Satzungen der neuen Moslimreiche, der türkischen Atabegs und der Mongolen.

Der semitische Volksgeist, wie er aus frühester Zeit durch die Hebräer, sodann durch Phönicier und Syrer, endlich durch die Araber uns bekannt ist, läßt sich zunächst bestimmen als den natürlichen Geist, welcher der Natur keine Macht des denkenden Ich entgegenzusetzen hat, sondern von ihr überwältigt und mit ihrem Inhalte erfüllt wird. Auf dieser Stufe hat der Geist die Natur noch nicht negativ gesetzt, noch nicht ein eigenes Reich gegründet und sich dahin zurückgenommen; in die Sinnlichkeit ergossen, ist er auf den Genuß angewiesen und eingerichtet, den äußern Eindrücken gegenüber schwach und haltlos, heftig und ungezügelt in seiner Leidenschaft. In solcher Stellung zur Welt mangeln ihm ferner von vorne herein die Mittel, sie zu begreifen, und im Gefühle seiner Unfähigkeit giebt er es zum voraus auf, sie auf dem Wege des Denkens in sein Eigenthum zu verwandeln: der Semitismus besitzt keine eigene Wissenschaft. Er kennt keine Kritik, keine Geschichtsforschung und wirklichen Pragmatismus; erst bei den Arabern scheidet sich die Geographie von der Historie aus und vom Unterschiede der Redegattungen zeigt sich nirgends ein klares Bewußtsein. So gibt es auch keine Ueberlieferung des Wissens; Jeder fängt von vorne an und „bei Greisen ist Weisheit"

(Hiob 12, 12). Der semitische Geist verhält sich rein empfangend. Arabiens dürrer Sand saugt auf, aber bringt nichts hervor; das Wissen der Araber ist größtentheils aus Griechenland verpflanzt und ihre Philosophen, wie z. B. Pharâbi und Ghazzâli, sind unsemitischer Nationalität. Auch hat der Semite, was an ihn gebracht ward, in seiner Indolenz nicht immer verstanden. Die Bedeutung des mythischen Nimrod wurde nicht erkannt und in jenem tiefsinnigsten Philosophen der Zendlehre durfte 1. Mos. K. 3 das Symbol die Idee erdrücken und das böse Princip wurde zum Thier des Feldes. Initiative, an welcher es im Orient überhaupt dem Handeln gebricht, mangelt hier auch der Theorie; selbst zur größten That des Semitismus, der Trennung Gottes von der Welt, bedurfte es des fremden Anstoßes: im Auslande nennt Moses zuerst den armenischen Astuats d. i. astvat zend. mit entsprechendem Namen Jahve, den Seienden, der absolut ist und dem allein wahres Sein zukommt.

Der natürliche Geist ist als solcher auch der unfreie. Der Natur unterworfen, welche er nicht versteht und deren Schreckniſse auf ihn eindringen, fühlt er sich bald abhängig von den vorgestellten Mächten, in denen er die Naturkräfte personificirt oder auch von einer Macht, welche noch über der Natur sei. Dem semitischen Geiste wesentlich ist das Abhängigkeitsgefühl, und so geht durch Alles hindurch ein religiöser Grundzug.

Der Mensch ist Gott gegenüber die personificirte Schwäche (Enosh); „Knecht" (abd, adam = châdâm) bedeutet geradezu auch Mensch, und die Eigennamen sind gemeinhin auch bei Phöniciern und Arabern mit einem Worte, welches irgendwie Gott bezeichnet, zusammengesetzt. Furcht Gottes ist nicht nur Anfang der Weisheit, sondern auch die dem Sterblichen zustehende Weisheit selbst (Hiob 28, 28). Der Semite glaubt, aber philosophirt nicht. Dem Nachdenken über Gott und göttliche Dinge wird kein Erfolg verheißen, vielmehr darin Selbstüberhebung und unberechtigte Annäherung an Gott erblickt. Die Gottheit ist überhaupt mißgünstig und eifersüchtig (vgl. Herod. VII, 10, 5. III, 40. I, 32), und, der gegen den Thurmbau zu Babel einschritt (1. Mos. K. 11, vgl. Hiob 21, 22), liebt auch nicht himmelstürmende Gedanken. Gegentheils hat der Semite im Supranaturalismus das fast Unmögliche geleistet; Zeugniß davon giebt die ganze Geschichte dieser Völker von Anfang an bis herab zur Ventilirung der Frage, ob der Coran erschaffen sei oder nicht.

Folgerichtig hat der Semite kein Bewußtsein von dem Wesen des Geistes als eines Andern und Höheren, denn die Natur. Die Seele auch des Menschen ist ihm mit ihrer Aeußerung oder ihrem Symptom identisch: sie ist Athem (Jes. 2, 22), von Gott eingehaucht (vgl. Hiob 34, 14, 15), steckt im Blute oder ist das Blut (5. Mos. 12, 23) und sie theilt das Schicksal aller Naturdinge, endlich und vergänglich zu sein. Der Hebraismus, aus welchem das Christenthum und schließlich der Islâm sich gebar, kannte von vorneherein keine Unsterblichkeit; erst, seitdem durch assyrischen und chaldäischen Krieg ihm der Osten wieder aufging, faßt er, beeinflußt von der Zendlehre, den Gedanken einer Auferstehung des Fleisches (Jes. 26, 19. Ezech. K. 37), und zu demjenigen eigentlicher Unsterblichkeit erhebt er sich noch später. Hieraus folgt dann auch, daß ein Menschenleben keinen unverhältnißmäßig größern Werth haben konnte, als das eines Thiers. In der semitischen Welt wird noch zur Zeit des Chalifats Menschenblut ohne viel Umstände vergossen, fast wie man einen Baum fällt oder eine Staude ausreißt; und im ganzen Gebahren der Gesellschaft gelangt die Subjektivität nicht zu ihrem vollen Rechte. Beweis dessen die Leviratsehe der Hebräer, welche auf die Gefühle

der Gatten, auf Zu- oder Abneigung keine Rücksicht nimmt. Auch hielt man deshalb es nicht für ungerecht, daß Kinder für die Schuld der Väter gestraft werden, wie wenn der Sohn nicht als Einzelwesen selbständig gestellt wäre, sondern mit der Familie zusammenhinge untrennbar wie Zweig und Ast mit dem Stamme. Ueberhaupt läßt sich erwarten, daß das Rechtsgebiet nicht mit vielen Gedanken durchspickt, daß das jus fasque nicht durchgängig in seine wahren Formen gefaßt sein werde. Der natürliche Geist reflektirt sich hier mit am frühesten im Herkommen der Blutrache, in der das Rechtsgefühl von der Leidenschaft zum Ziele des Mordes gespornt wird. Das hebräische Gesetz hat sie blos eingeschränkt und in den Geschichten arabischer Völkerschaften spielt sie eine Hauptrolle, so daß sie selbst vieljährigen Krieg anfachen kann. Das zweite, was der Semitismus mit seinem juristischen Denken zu erschwingen vermag, ist einfaches Vergeltungsrecht, daß ich Einem thue, wie er mir gethan hat (3. Mos. 24, 19, Richt. 15, 11): das berühmte „Aug' um Auge u. s. w." (2. Mos. 21, 24. ff.). Aber verborgene Schuld, und auf welcher Seite das Recht sei, herauszufinden, fällt wie alles Untersuchen dem Semiten schwer; daher die übertriebene Geltung, welche dem Zeugenbeweis eingeräumt wird: ein Mißbrauch, der um so gefährlicher, weil im Orient von jeher wenig Ehre, Treue und Wahrhaftigkeit zu finden ist. Berufung vom Spruch der Volksgemeinde an den König kommt vor (2. Sam. 14, 4 f.); aber bei keinem semitischen Volke gewahren wir einen geordneten Instanzenzug weder im Straf- noch Civilrecht. Das letztere betreffend, so ist z. B. das Eherecht bei den Hebräern ziemlich ausgebildet und der Corân hat ein Erbrecht aufzuweisen voll genauer Bestimmungen im Einzelnen (Sur. 4), aber gemeinhin läßt sich die ratio legis vermissen und ausbleibt überall eine echt wissenschaftliche Begründung.

Das Vorstehende läßt uns ahnen, wie der unfreie Geist sich zum Rechtsstaate und zum Staate überhaupt gestellt haben werde. Die Religion beherrschte das Bewußtsein des Einzelnen und durchdrang das Leben der Gesammtheit; sie ließ den Staat nicht los zu eigener selbständiger Entwicklung. Die Gesetzgebung der Hebräer trifft in den meisten Dingen den Kultus an; die Geschichte geht bei ihnen wie bei den ältern Islâm großentheils in Kirchengeschichte auf. Nicht allein Israel war eine Theokratie, sondern auch der Chalife war, was der Name besagt, Stellvertreter Gottes und zugleich geistliches wie weltliches Oberhaupt. Man weiß, wie weit der politische Einfluß jener wesentlich religiösen Sekten, der Pharisäer und der Sadducäer, sich erstreckte, wie tief er ging: kaum mindere Bedeutung hatten im Islâm die vier Sekten, in welche dieser sich spaltete, und die Garmaten im 10. Jahrhundert waren eine religiöse Partei gleich wie dies die Wahhâbiten sind. Wenn aber auch die Religion nicht einen Riegel geschoben hätte, der semitische Geist ist auch ohne das nicht für wirkliche Staatenbildung eingerichtet und angelegt. Indem lediglich die Subjektivität von der Natur sollicitirt wird, findet sich bei den Semiten keine objektive Poesie, nichts von Epos oder eigentlichem Drama — ebenso wenig vermag der Semitismus den Stoff des möglichen Staates gedankenmäßig zu gestalten und der Welt, welche er selbst erzeugt, das Siegel des Geistes aufzudrücken. Zu einem Verfassungsstaate kommt es auf diesem Boden nicht, und recht bezeichnend dünkt es uns, daß der Wechsel in den Formen der Regierung hier den umgekehrten Gang nahm, als in Hellas: erst die natürliche Demokratie, dann Monarchie (als theokratisches Königthum oder Chalifat), welche schließlich in Priesterherrschaft auslauft; wogegen die Griechen nach der priesterlichen Zucht bald auch der Königsherrschaft entwachsen und bei der πόλις, der

gebildeten Demokratie anlangen. Die höchste dem Semiten erreichbare Staatsform ist die absolute Monarchie, entweder Wahlreich wie in Edom (Jes. 34, 12) oder daß das Königthum sich wie aller Besitz vererbte. Wenn nun Cicero sagen kann (de prov. cons. §. 10), die Juden und Syrer seien zur Dienstbarkeit geboren, so fragt sich nur, wie hiezu sich die altarabische Freiheit verhalte. Aber es ist dies eine Freiheit, wie des Wildes auf dem Felde, die individuelle, deren volles Maaß annoch in der Türkei herrscht, und sie bethätigt sich wesentlich als Unbotmäßigkeit: „es gibt keine Herrschaft", lautet ein alter Spruch: „wenn nicht gehorcht wird." Und auch diese Freiheit hatte ihre Schranken. Der Familie setzte die Natur ein Haupt, und, sofern mehrere Familien zusammenhalten, ist dies der Schêch: unter einem Schêch aber muß Jeder stehen; „wer keinen Schêch hat, dessen Schêch ist der Teufel." Ein Stammeshaupt kann aber mehrere Stämme unter sich vereinigen und wird so König; oder auch Noth der Zeiten stiftet das Königthum: dann ist im Staate nur Einer, der König, frei, bei Gleichheit aller Uebrigen. Die Sklaven des Königs konnten selbst wieder Sklaven besitzen; aber irgend Adel, einen Ständeunterschied unter Freien gab es nicht, weil keine Freien: jede dadurch bedingte Form des Volkslebens fällt so vorab weg. Die Republiken Tyrus und Carthago bilden gegen das hier Gesagte keine Instanz, denn bei ihnen haben wir es nicht mehr mit rein semitischen Verhältnissen zu thun. Die Phönicier, an das Meer gedrängt und zur Handelschaft genöthigt, wie die Hebräer späterhin, änderten überhaupt ihren Charakter; die Bevölkerung war mit Einwohnern nicht semitischer, nicht phönicischer Abkunft untermischt, und der Verkehr mit allen Nationen schleppte fremde Ideen ein. Auch hielt sich im eigentlichen Phönicien das Königthum Jahrhunderte hindurch, und was Carthago anlangt, so zeigt die Aufführung des dortigen Demos, zu jeder Zeit ärger, als die Natur der Republik mit sich bringt, wie wenig diese Staatsform dem Volksgeiste angemessen war.

Zuletzt wird es bei jedem Verfassungs- oder Regierungsprincip auf die Art und Weise seiner Durchführung ankommen. Bei den semitischen Völkern wurde, wie noch jetzt der Fall ist, wenig regiert und dies Wenige schlecht. Seit Salomo sein Land in zwölf Finanzkreise getheilt hat (1. Kön. 4, 7 f.), ist die Verwaltung in diesem Theile des Orients wesentlich eine fiskalische geblieben. Das Jubeljahr, in seiner Grundidee exotisch, war gewiß ein staatsmännischer Gedanke, nämlich, daß je mit dem fünfzigsten Jahr alles Grundeigenthum an den früheren Besitzer zurückfalle: es sollte dadurch dem Unheil der Latifundien, welche auch Italiens Verderben geworden sind, vorgebeugt werden; allein das wohlthätige Gesetz trat nicht oder blieb nicht in Kraft, während man das Sabbatjahr, ein mehr nur religiöses Institut, bis in die spätesten Zeiten beobachtete. Im Ganzen brachte das politische Denken der Semiten es nicht weiter, als einen Richter, was auch der König war, und einen Amtmann zu setzen, auf arabisch Kâdhi und Wâli, und auch das wäre nie geschehen, wenn nicht die Unordnung, Folge von Sorglosigkeit und Saumsal, allzu lästig, ja ganz unerträglich werden könnte.

Hitzig.

**Senat**, s. Gesetzgebender Körper.

**Serbien**, s. Türkei.

**Serben**, s. Slaven.

## Sicherheitspolizei.

So bestritten die Grenzen des der Polizei einzuräumenden Gebietes im Allgemeinen sind — vgl. hierüber den Artikel „Polizei" — so einstimmig anerkannt ist es doch, daß die Gesammtheit derjenigen Maßregeln, welche man unter dem Ausdrucke „Sicherheitspolizei" zusammenzufassen pflegt, einen Hauptbestandtheil der Polizei bilde. Ohne Zweifel kommt diese Einstimmigkeit daher, daß das, was nach richtiger Anschauung als das Wesen der Polizei bezeichnet wird, nämlich die Sorge des Staates für das Gemeinwohl mittels Ausübung seiner gebietenden und zwingenden Autorität — im Gegensatze zur blos anregenden, belehrenden, schirmenden und fördernden, mit Einem Worte pflegenden Staatsthätigkeit — in keinem Theile der Wohlfahrtssorge so sehr hervortritt, als in der Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates und der Einzelnen.

Zweierlei kann hiebei unterschieden werden, nämlich die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates, welche man auch Staatspolizei oder hohe Polizei zu nennen pflegt, und die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen, welche man im Gegensatze zur Staatspolizei als „Individualpolizei" zu bezeichnen vorgeschlagen hat.

Durchgreifend ist diese Eintheilung allerdings nicht, denn es giebt viele sicherheitspolizeiliche Maßregeln, welche ebensowohl staatspolizeilicher als individualpolizeilicher Natur sind. Immerhin lassen sich die hieher gehörigen Maßregeln, je nachdem der eine oder der andere Gesichtspunkt vorherrscht, nach diesem Unterschiede zweckmäßiger überblicken, als nach der von Andern mehr hervorgehobenen Rücksicht, ob die Sicherheit a) gegen schädliche Naturereignisse und Elementarkräfte oder b) gegen schädliche menschliche Handlungen gewahrt werden soll; ob das Eine oder das Andere der Fall sei, ist vom polizeilichem Standpunkte aus gleichgültig, und häufig werden schädliche Naturereignisse und Elementarkräfte durch willkürliche menschliche Handlungen in Wirksamkeit gesetzt und umgekehrt verbrecherische Handlungen durch Naturereignisse und Elementarkräfte veranlaßt. Jedenfalls unrichtig und von der Wissenschaft allgemein verurtheilt ist die von Mohl versuchte Ausscheidung derjenigen sicherheitspolizeilichen Maßregeln, welche gegen den bösartigen oder verkehrten Willen oder den Unverstand der Menschen gerichtet sind, aus dem Gebiete der Polizei und Zutheilung derselben zum Gebiete der Justiz unter dem Namen „Präventivjustiz" oder „Rechtspolizei". Allerdings sind es Rechtsstörungen, gegen welche die Polizei hier auftritt; allein sie tritt doch weniger in Bezug auf die Rechtsverletzung als solche auf, als in Bezug auf den Schaden, welcher daraus für den Verletzten und vielleicht auch für Andere entspringen könnte. Diese vorherrschende Beziehung muß für die Stellung der „Rechtspolizei" innerhalb des polizeilichen Gebietes entscheiden. Hat ja umgekehrt auch die eigentliche oder „wiederherstellende" Justiz einen wesentlich fördernden Einfluß auf die allgemeine Wohlfahrt, ohne daß es deswegen heute noch Jemandem beikäme, die Justiz als einen Bestandtheil der Wohlfahrtssorge oder der Polizei zu bezeichnen.

I. Im Gebiete der Staatspolizei wäre zu sprechen von Beaufsichtigung der Presse, worüber jedoch die Artikel „Preßfreiheit" und „Preßpolizei" (Bd. VIII. S. 229 und 239 des Staatswörterbuches) und von den Versammlungen und Vereinen, worüber gleichfalls die besondern hievon handelnden Artikel nachgesehen werden wollen.

Ein anderer hieher gehöriger Gegenstand ist die Beschränkung des Waffenbesitzes. Die frühere Sitte, immer bewaffnet einherzugehen, ist

weniger in Folge von Verboten, als in Folge der allgemeinen Ueberzeugung, daß solche lästige Tracht bei dem heutigen Zustande der öffentlichen Sicherheit nicht mehr nothwendig sei, abgekommen. Nur das Tragen und Verfertigen oder Feilbieten gewisser Waffenarten, welche leicht verborgen gehalten und zum Meuchelmorde mißbraucht werden können, namentlich der in Stöcken verborgenen, der Sackpistolen, Dolche u. s. w. pflegt in neuern Gesetzen und Verordnungen verboten zu sein. Die Abgaben für das Tragen von Jagdgewehren (für Jagdkarten oder Gewehrpässe) haben zugleich einen financiellen Zweck, indem sie einer Luxussteuer sich annähern. Bewaffnete Volksversammlungen sind unstatthaft; sie bilden an und für sich eine Bedrohung der öffentlichen Ruhe. Ebenso ist allgemeine Entwaffnung gerechtfertigt bei sicheren Anzeichen eines sich vorbereitenden und noch mehr in Folge eines schon ausgebrochenen Aufstandes.

So wenig das Reisen an sich etwas Bedenkliches oder Gefährliches ist, so ist doch eine gewisse Beaufsichtigung der Reisenden von jeher als ein unentbehrliches Hülfsmittel zur Erhaltung der öffentlichen Sicherheit betrachtet worden. Hieher gehört namentlich das Paßwesen, d. h. die Einrichtung, daß jeder Reisende mit einem schriftlichen, Ziel, Dauer und Zweck der Reise angebenden und eine Personalbeschreibung, sowie die Unterschrift des Inhabers enthaltenden Ausweise der Polizeibehörde versehen sein und diesen Ausweis oder Paß überall, wo er sich aufhält, sowie auf jedesmaliges Verlangen eines Polizeibediensteten vorzeigen muß. Daß der Paß wirklich am Orte des Aufenthaltes der dortigen Polizeibehörde vorgezeigt wurde, wird dann von ihr auf dem Passe bescheinigt (der Paß wird „visirt"). Was auch in neuerer Zeit gegen diese Einrichtung vorgebracht worden ist,[1]) grundsätzlich und vollständig aufgeben wird man sie nicht dürfen, da es ohne sie nahezu unmöglich ist, verdächtigen Fremden auf die Spur zu kommen, und da sie auf der andern Seite eine nicht zu unterschätzende Schutzwehr des Publikums gegen Verwechselung mit verdächtigen Personen und daraus hervorgehende Mißgriffe der polizeilichen und staatsanwaltschaftlichen Organe bildet. Für eine große Klasse von Reisenden, nämlich für alle völlig selbständigen und der Polizeibehörde als vollkommen zuverlässig und sicher bekannten Personen, ist in Deutschland seit 1851, um dem durch die Eisenbahnen gesteigerten Verkehre zu entsprechen, eine wesentliche Erleichterung eingeführt worden, indem gestattet wurde, anstatt der Pässe der Paßkarten sich zu bedienen, welche nicht für die bestimmte Reise, sondern für das ganze Kalenderjahr ausgestellt und auf kein be-

[1]) Vgl. z. B. den Art. „Fremde, Fremdenrecht", Bd. III. S. 761 des Staatswörterbuches. Zugegeben mag werden, daß Mohl zu weit geht, wenn er den Paß als einen Erlaubnißschein bezeichnet. Das Formular lautet gewöhnlich: „Das . . . Amt ersucht hiemit sämmtliche Behörden den N. N., welcher nach . . . . reist, ungehindert und sicher reisen zu lassen", oder: „Das . . . Amt ertheilt dem N. N. gegenwärtigen Ausweis zur Reise nach . . ."

[Zusatz der Red. Zur Zeit des strengen Paßwesens gingen die Behörden von der widerrechtlichen Annahme aus: „Jeder Reisende ist verdächtig, und verpflichtet, sich durch Vorweisung des Passes von dem Verdachte zu reinigen." Nur der gesteigerte Verkehr durch die Eisenbahnen hat wieder den natürlichen Satz allmählig zur Geltung gebracht: Reisen verdächtigt nicht. Damit der Fremde wie der Einheimische verdächtig werde, müssen andere und besondere Gründe des Verdachts vorliegen. Dann erst wird es für den Verdächtiggewordenen nützlich sein, wenn er eine Legitimationsurkunde über seine Person besitzt. Es ist also in der Regel nicht eine Paßpflicht, sondern im Hinblick auf ausnahmsweise Erlebnisse im Interesse der Person die Nützlichkeit eines Passes zu begründen. Es giebt kein Land in Europa, wo mehr und aus den verschiedensten Staaten und Nationen Reisende zusammenströmen, als die Schweiz, und die Sicherheit der Personen und des Eigenthums hat in der Schweiz nicht abgenommen, seitdem die schweizerischen Behörden in der Regel von den Reisenden keinen Paß mehr fordern.]

stimmtes Reiseziel beschränkt sind, auch keiner Visirung bedürfen. Auch für diejenigen, die noch gezwungen sind, sich der Pässe zu bedienen, worunter namentlich auch die Angehörigen der dem Paßkartenverein nicht beigetretenen Staaten, sowie die nach solchen Staaten Reisenden gehören, mag nach Zeit und Umständen jede mögliche Erleichterung, namentlich bezüglich des so lästigen Visirens, gestattet werden. Immer aber muß die Polizeibehörde hierin im Nothfalle auch streng zu verfahren berechtigt sein. Für Reisen der Landesangehörigen innerhalb der Landesgrenzen ist in der Regel die Erholung eines Passes oder einer Paßkarte nicht mehr vorgeschrieben; doch soll die Polizei demjenigen, der gleichwohl zur Vermeidung von Anständen einen solchen Ausweis wünscht, denselben nicht verweigern. Doch werden gewisse Einwohnerklassen, deren Beaufsichtigung besonders nothwendig scheint, z. B. die von herumziehenden Gewerben sich Nährenden, zur Erholung von Inlandspässen immer angehalten, und auch eine allgemeine, auf alle Einwohner sich anstrebende Maßregel der Art kann für unruhige Zeiten nicht ausgeschlossen sein. Auch Handwerksgesellen und Dienstboten müssen nach den bestehenden Vorschriften immer mit Ausweisen versehen sein, die jedoch nicht die Form der Pässe haben, sondern die fortlaufender Bücher, worin die Namen und Zeugnisse der Meister und Dienstherrschaften eingetragen werden. Diese Wander-, Arbeits- und Dienstbotenbücher dienen zugleich als Anhaltspunkte bei Eingehung neuer Gesellen- oder Dienstverhältnisse. Wie auch das Paßwesen in Folge des stets zunehmenden Verkehres sich noch gestalten möge, die Polizei wird unter allen Umständen verlangen müssen, daß jeder Fremde sich auf Verlangen über seine Person ausweise, und dies wird immer am besten durch eine obrigkeitliche Urkunde geschehen. Die Ausstellung eines Passes oder einer sonstigen Reiseurkunde kann übrigens nur demjenigen verweigert werden, von welchem ein Mißbrauch zu befürchten ist. Ein solches Bedenken wird z. B. gerechtfertigt sein gegenüber militärpflichtigen Personen, insbesondere, wenn sie sich weit von ihrer Heimat entfernen wollen, ferner gegenüber bekannten Landstreichern und Bettlern u. s. w. — Eine das Paßwesen ergänzende Maßregel der Fremdenpolizei sind die von den Gastwirthen zu führenden Fremdenregister, in welche Tag für Tag Namen, Stand, Reiseziel u. s. w. der übernachtenden Fremden eingetragen werden und welche sodann der Polizeibehörde zur Einsicht vorgelegt werden. Auch den Privatpersonen die Anzeige der bei ihnen übernachtenden Fremden zur Pflicht zu machen, ist in Städten von einigem Umfange nothwendig; in kleinern Orten, wo die Anwesenheit eines Fremden ohnehin sogleich allgemein bekannt wird, kann es darin leichter genommen werden.

Zur höchsten Spitze gipfelt sich die Fremdenpolizei in den Maßregeln gegen die Landstreicher, d. h. gegen Personen, die ohne bestimmten Wohnsitz oder mit Verlassung ihres Wohnortes geschäfts- und arbeitslos umherziehen, ohne sich darüber ausweisen zu können, daß sie die Mittel zu ihrem endlichen Unterhalte besitzen oder eine Gelegenheit hiezu aufsuchen.[2]) Häufig betreiben dergleichen Personen einen kleinen Hausirhandel oder sie sind zugleich Musikanten; aber wo dieser Erwerb nicht ausreicht, muß der Bettel und bei günstiger Gelegenheit auch der Diebstahl aushelfen. Gegen diese Klasse müssen alle vorhin erwähnten Maßregeln der Fremdenpolizei aufs Schärfste gehandhabt werden. Aber dies genügt noch nicht. Die Landstreicherei an und für sich schon wird als Polizeiübertretung gestraft und jeder Landstreicher, der als solcher betroffen wird, ist sofort von den

---

[2]) Dies ist die Begriffsbestimmung des neuen bayerischen Polizeistrafgesetzbuches Art. 88.

Polizeiorganen aufzugreifen und in seine Heimat, wenn er eine solche hat, zu schaffen. Für heimatlose Landstreicher aber muß eine Heimat nach den gesetzlichen Bestimmungen ermittelt und ihre Ansässigmachung in jeder thunlichen Weise bewirkt werden. Um die Gemeinden zur Aufnahme solcher mitunter sehr lästigen Personen geneigter zu machen, ist es rathsam, die Verpflegungs- und Unterstützungskosten, wenn sich solche ergeben, auf die Staatskasse zu übernehmen. Damit unverbesserliche Landstreicher diesen bösen Hang nicht auf ihre Kinder vererben, ist vorgeschlagen worden, ihnen diese Kinder abzunehmen und sie auf Gemeinde-, äußersten Falles selbst auf Staatskosten zu erziehen. Diese Maßregel hat aber, wenn sie konsequent durchgeführt werden sollte, ihr Bedenkliches, indem die Erleichterung, welche dem Vagabunden durch die amtliche Fürsorge für seine Kinder zugeht, ihn in seinem Hange zum herumziehenden Leben bestärkt, und indem die Kosten am Ende unerschwinglich werden könnten. Man beschränkt sich daher gewöhnlich darauf, solche Kinder in öffentliche Pflege zu nehmen, die von ihren ohne bekannten Aufenthaltsort vagabundirenden Eltern zurückgelassen worden sind. — In allen diesen Beziehungen sind die Zigeuner als eine eigentliche Vagabundennation besonders ins Auge zu fassen.

Bezüglich der hiemit verwandten Maßregeln gegen die Bettler wird auf den Artikel „Armenpolizei" Bd. I. S. 416 des Staatswörterbuches hingewiesen.

Mit den Landstreichern ebenfalls nahe verwandt, aber noch viel gefährlicher für die öffentliche Sicherheit sind die Gauner oder Jauner, d. h. die gewerbsmäßigen Diebe und Räuber. Sie sind an vielen Orten förmlich organisirt zur Umgehung von Gesetz und bürgerlicher Ordnung und haben sogar ihre eigene selbsterfundene Sprache, das sogenannte Jenisch oder Rothwälsch. Wir haben über die Gauner und ihre Sprache in Deutschland eine sehr zahlreiche Literatur. Mohl zählt nicht weniger als 14 verschiedene Klassen von Gaunern auf, je nach den Gegenständen, auf die sie ihre Thätigkeit richten, nach den Mitteln, die sie dabei anwenden, nach Zeit und Ort ihres Auftretens u. s. w. Die Einschreitung gegen diese Menschenklasse ist zunächst Sache der strafenden Gerechtigkeit; allein gerade hier ist ein Hauptfeld für die Thätigkeit der die Justiz unterstützenden oder gerichtlichen Polizei. Polizei und Justiz begegnen sich hier, die eine in dem Bestreben, Sicherheitsstörungen vorzubeugen, die andere in dem Bestreben, die verübten Rechtsverletzungen zu bestrafen. Die Gauner zu verfolgen, ihren Schlichen nachzugehen und ihre Schlupfwinkel ausfindig zu machen, ist für den einen Zweig der Staatsthätigkeit so wichtig, wie für den andern; besser gelingen wird es in der Regel der Polizei und ihren zahlreichen Organen. Eine besondere Aufmerksamkeit muß hiebei auch auf die Diebsherbergen und auf die Hehler gerichtet werden. Verzeichnisse und Beschreibungen, nach Umständen sogar Photographieen der gerichtskundig gewordenen Gauner sind allen Polizeibehörden mitzutheilen. Bei Trödlern und Pfandverleihern ist häufig nachzusehen, da gestohlene Sachen bei ihnen untergebracht zu werden pflegen; zweckmäßig werden dieselben auch angehalten, stets schriftliche Verzeichnisse ihrer Waaren und beziehungsweise Pfänder zu führen.

Unterdrückung von Auflauf, Aufstand und Aufruhr gehört zu den wichtigsten und schwierigsten Aufgaben der Sicherheitspolizei. Man nimmt zweckmäßig mit Mohl in den so eben gebrauchten Ausdrücken eine dreifache Abstufung an. Auflauf ist hiernach eine Zusammenrottung, bei welcher die versammelte Menge nur mit Worten Mißfallen oder Verlangen ausdrückt, ohne zu Thätlichkeiten gegen Personen und Eigenthum oder zur Verweigerung des Gehorsams gegen die gesetzlichen Behörden zu schreiten. Aufstand ist es, wenn

die lärmende Menge eine bestimmte in der Befugniß einer Behörde liegende Handlung verhindern oder erzwingen will, oder wenn sie selbst geradezu ihr Vorhaben, allenfalls unter Mißhandlung von Personen und Zerstörung von Eigenthum, durchzusetzen versucht. Der Aufstand steigert sich zum Aufruhr oder zur Empörung, wenn dem Staatsoberhaupte und seinen gesetzlichen Organen aller und jeder Gehorsam versagt, vielleicht förmlich aufgekündigt wird. Nach dieser dreifachen Abstufung sind auch die Mittel, drohenden Zusammenrottungen vorzubeugen oder schon entstandene zu unterdrücken, verschieden. Die allgemeinste und sicherste Vorbeugungsmaßregel gegen Widersetzlichkeit und Aufstand ist natürlich eine gute, wohlwollende Regierung. Aber nicht immer reicht dies aus. Auch Belehrungen, die bei Anzeichen öffentlicher Unzufriedenheit in Zeitungen oder Versammlungen vorgebracht werden, haben nicht immer den gewünschten Erfolg. Kommt es also gleichwohl zu einem Auflaufe, so ist vor Allem schleunigst zu untersuchen, ob nicht die Ursache der Aufregung in wirklich vorhandenen Uebelständen liegt. Läßt sich dies nach augenblicklichem Ermessen annehmen, so ist Abhülfe, wenn möglich, sofort zu gewähren oder bei verwickeltern Verhältnissen wenigstens zu versprechen, wobei es guten Eindruck machen wird, wenn mit der Ausführung des Versprechens wenigstens sofort der Anfang gemacht werden kann. Auf diese Weise wird oft der Aufregung ein friedliches Ende gemacht werden können; die Bestrafung derjenigen, welche sich gegen das Strafgesetz verfehlt haben, bleibt natürlich der Justiz vorbehalten. Sind aber die Forderungen der Menge unvernünftig und ungebührlich, so daß ohne Schwäche nicht nachgegeben werden darf, so wird ein vorsichtiger Polizeibeamter sich gleichwohl vor förmlicher Einschreitung hüten, ehe er sich versichert hat, daß ihm die nöthigen Zwangsmittel zur Seite stehen. Ist dies nicht der Fall, so wird er es mit vernünftigen Vorstellungen versuchen müssen und dadurch vielleicht die besten Bürger auf seine Seite bringen, jedenfalls aber Zeit gewinnen, bis die nöthige Mannschaft am Platze ist. Mit geringen Mitteln die Unterdrückung des Auflaufes vergeblich versuchen, heißt demselben nur Nahrung geben. Rathsam ist es auch bei drohendem Auflaufe, sich der öffentlichen Glocken zu versichern, damit nicht durch Sturmläuten die Aufregung vermehrt werde. Ist die nöthige Macht vorhanden, so muß schnell und kräftig eingeschritten werden; je schneller und kräftiger es geschieht, desto mehr wird es der Menge einleuchten, daß fernerer Widerstand fruchtlos wäre. Wie es hiebei mit Beziehung militärischer Hülfe zu halten sei, darüber ist im Artikel „Polizeidienst, Organe desselben" das Erforderliche bemerkt worden. Im Falle eines förmlichen Aufstandes muß die zur Verfügung stehende Macht beträchtlicher sein, als bei einem bloßen Auflaufe. Es können dann auch die Wirthshäuser geschlossen oder es kann wenigstens eine frühere Polizeistunde festgesetzt werden. Das Beisammenstehen mehrerer Personen auf den Straßen ist zu verbieten. Die Verdächtigen sind zu entwaffnen. Die Fremden, wenn sie nicht als ganz unverdächtig bekannt sind, werden ausgewiesen, jedenfalls die erst jetzt herbeikommenden nicht zugelassen. Das Hauptaugenmerk sei auf die Verhaftung der Rädelsführer gerichtet, die aber am besten entweder vor dem förmlichen Ausbruche des Aufstandes oder im ersten Augenblicke nach einem erfolgten Siege und zur Vervollständigung desselben geschieht. Ist es endlich gar zum Aufruhre gekommen, so bleibt, wenn die versuchten gütlichen Mittel ohne Erfolg waren, nichts übrig, als der Belagerungsstand (s. diesen Artikel), und die Polizei tritt vor der Kriegskunst zurück. Damit ist freilich nicht gesagt, daß die Polizei nun unthätig werden dürfte; vielmehr muß sie unter Anleitung des Militärbefehlshabers in höchster Thätigkeit zur Wiederherstellung der Ordnung,

Aufbewahrung der Gefangenen und Ueberlieferung derselben an die Gerichte, Erkennung der Getödeten, Untersuchung verdächtiger Häuser u. s. w. mitwirken.

II. Die Sorge für die Existenz und Sicherheit der Einzelnen ist durch die Sorge für die Existenz und Sicherheit des Staates bedingt, und so kommt es, daß die bisher aufgezählten sicherheitspolizeilichen Maßregeln alle mehr oder weniger, wie bereits im Eingang hervorgehoben wurde, auch die Sicherheit der Einzelnen bezwecken und verbürgen. Bei den Maßregeln gegen Gauner und Landstreicher ist die Rücksicht auf die Privatsicherheit so hervortretend, daß man diese Maßregeln in der That nicht zur Staats- oder hohen Polizei zu rechnen pflegt. Doch sind diese Maßregeln immerhin allgemeinerer Natur als manche noch aufzuzählende.

Bei der Sorge für die Existenz des Einzelnen ist zunächst der sogenannten Bevölkerungspolizei zu gedenken, wovon jedoch der Artikel „Bevölkerung" Bd. II. S. 118 u. ff. des Staatswörterbuches speciell handelt. Aus diesem Artikel, mit welchem bezüglich der Erschwerung des Heiratens auch noch die Artikel „Niederlassung, Freizügigkeit" Bd. VII, S. 298 ff.,) verglichen werden wolle, ist ersichtlich, daß zu eigentlich polizeilichen Maßregeln in diesem Gebiete wenig Gelegenheit gegeben ist.

Ferner gehört hieher die Gesundheitspolizei, worüber das Staatswörterbuch ebenfalls einen besondern Artikel (Bd. IV, S. 300) gebracht hat. Gesundheitspolizeilicher Natur sind auch die Maßregeln zur Rettung Scheintodter, worunter die Leichenhäuser die erste Stelle einnehmen. Diese zwangsmäßig einzuführen, hat man bisher aus Rücksichten der Pietät meistens Anstand genommen; nach Umständen, z. B. bei ansteckenden Krankheiten, muß aber durchgegriffen werden, da das Leichenhaus auch zum Schutze der Hinterbliebenen dient.

Nicht minder ist die Armenpolizei bereits Bd. I S. 403 u. ff. und die Lebensmittelpolizei Bd. VI S. 347 abgehandelt worden.

Eine weitere Aufgabe der Polizei in dieser Richtung ist der Schutz des Lebens gegen äußere Gefahren, und zwar sowohl gegen solche, die nicht von andern Menschen herrühren, als gegen Angriffe anderer Menschen. In ersterer Beziehung sind zu erwähnen: 1) Vorkehrungen gegen das Einstürzen und Herabfallen von Gegenständen; Aufsicht auf Dächer, Wände, Gerüste, auf Schautribünen, auf hervorragende Theile aller Art an Gebäuden, auf baufällige Häuser überhaupt, ebenso auf Brücken und Stege; Maßregeln gegen Erdstürze, überhangende Felsen, Lawinen. 2) Vorsorge gegen das Hinabstürzen in die Tiefe oder ins Wasser, also für Geländer an Brücken, Abhängen und Brunnen. 3) Maßregeln gegen Beschädigung in der Dunkelheit auf den Straßen, also für regelmäßige Straßenbeleuchtung in allen einigermaßen bedeutenden Gemeinden und für außerordentliche Beleuchtung der einzelnen Häuser bei Truppendurchmärschen, Brandunfällen, Aufläufen u. dgl., ferner für Aufstellung von Warnungslaternen bei in den Straßen stehenden Fuhrwerken, bei Neubauten u. s. w. 4) Anstalten gegen Unglücksfälle bei großem Gedränge, also namentlich Aufsicht auf Wagen und Pferde, die bei dergleichen Gelegenheiten am besten gar nicht geduldet werden, ferner Eröffnung möglichst vieler Zugänge. Theater, Koncert- und Ballsäle verdienen in dieser Beziehung besondere Aufmerksamkeit. 5) Verbote einzelner unvorsichtiger Handlungen, z. B. des schnellen Reitens und Fahrens in engen Straßen, der Leitung von Pferden und Fuhrwerken durch Kinder, des Fahrens mit Schlitten ohne Geläute, des unbewachten Stehenlassens von Pferden und bespannten Fuhrwerken, des unvorsichtigen Schießens. Die Errichtung von Schießstätten darf nur

mit polizeilicher Erlaubniß stattfinden. 6) Vorsichtsmaßregeln gegen gefährliche Thiere, insbesondere gegen wüthende Hunde. In letzterer Beziehung empfiehlt sich Einführung einer Hundesteuer, durch welche Mancher sich veranlaßt sehen wird, keinen Luxushund zu halten; periodische Untersuchung aller Hunde durch einen Thierarzt; sodann bei ausgebrochener Wuth Gebot des Einsperrens aller Hunde und Tödtung aller trotz ergangener Vorschrift umherschweifenden, mit Ausnahme jedoch derjenigen, die einen Menschen gebissen haben und daher zur möglichen Beruhigung desselben in sicherem Gewahrsam aufzubewahren und zu beobachten sind. 7) Vorkehrungen gegen Unglücksfälle im Winter durch Glatteis, also Anordnung des Bestreuens der Straßen mit Sand, Sägmehl u. dgl. 8) Vorkehrungen gegen Explosionen, namentlich von Pulvermühlen und Dampfmaschinen. Zu Errichtung und Aufstellung der einen wie der anderen ist jedenfalls polizeiliche Erlaubniß nothwendig. Pulvermühlen sind entfernt von Wohnorten zu errichten und leicht zu konstruiren, damit nicht die Widerstandskraft des Gebäudes eine etwaige Explosion noch gefährlicher mache. Auch der Transport von Pulver bedarf sorgfältiger Ueberwachung; Fuhrwerke, die mit Pulver beladen sind, müssen durch Signale (etwa schwarze Fähnchen) kenntlich gemacht und dürfen nicht im Innern der Orte aufgestellt werden. Pulverhändler dürfen nur eine kleine Quantität in ihren Häusern und Läden aufbewahren u. s. w. Aehnliche Maßregeln werden zu ergreifen sein bezüglich des in neuester Zeit massenhaft eingeführten und gebrauchten Stein- oder Erdöls. Bei Ertheilung der Konzession zur Aufstellung von Dampfmaschinen müssen die nöthigen technischen Vorschriften nach dem Urtheile Sachverständiger ertheilt werden, namentlich auch über Sicherheitsventile. 9) Schutz der Reisenden zu Land und zu Wasser gegen die mit der Reise verbundenen Gefahren. Bei Eisenbahnen ist, außer den bereits erwähnten Maßregeln der Dampfmaschinen, besonders nothwendig die Feststellung eines erlaubten Maximums der Geschwindigkeit, Regelung der Bahnzüge zur Vermeidung von Zusammenstößen, ferner Verbote des Betretens der Bahn außer den ausnahmsweise erlaubten Zeiten und Orten u. s. w. Bei Dampfschiffen ergibt sich, ebenfalls abgesehen von den Dampfmaschinen, als nothwendige Polizeimaßregel besonders die Anordnung von Beleuchtung bei Nacht und von hörbaren Signalen bei Nebel, dann Einhaltung strenger Ordnung beim Aus- und Einsteigen an den Landeplätzen. Für Postwagen und Omnibus sind Konstruktionen, die das Umwerfen herbeiführen können, zu verbieten, zweckmäßige Sperrvorrichtungen vorzuschreiben, das Ausweichen zu ordnen u. dgl. Wieder andere Anordnungen sind nothwendig zur Sicherung des Lebens der Seereisenden, z. B. Vorschriften über den Bau der Schiffe, über die Menge des Wassers, der Arzneien u. s. w., welche jedes Schiff im Verhältnisse zur Zahl seiner Bemannung mitzunehmen hat, Errichtung von Leuchtthürmen, Sorge für tüchtige Lootsen.

Auch die Maßregeln der Feuerpolizei und die der Wasserpolizei gehören in gewissem Betrachte hieher, doch ist die Rücksicht auf Erhaltung und Sicherung der Existenz und des Lebens nicht, sondern die Sorge für das Vermögen der Bürger hier vorherrschend, und pflegen deshalb diese Materien unter der Wirthschaftspolizei abgehandelt zu werden.

Aehnlich verhält es sich mit den Maßregeln gegen Betrug, als Aufsicht auf Geld, Maß und Gewicht, insbesondere auf Jahr- und Wochenmärkten, Vorkehrungen gegen Verkauf geringhaltiger Gold- und Silberwaaren, Verbot des Hausirens ohne polizeiliche Erlaubniß, Verbot von Kollekten ohne solche Erlaubniß, Unterdrückung der Hazardspiele und Aufsicht auf falsche Spieler, Einschreitung gegen Schatzgräber und Geldmacher, sowie gegen Geisterbeschwörer.

Manche (z. B. Mohl) zählen die ganze freiwillige Gerichtsbarkeit hieher, aber mit Unrecht, da der juristische Gesichtspunkt hier vorherrscht. Siehe den Artikel „Polizei", Bd. VIII S. 132.

Was die Sicherung des Lebens gegen Angriffe Anderer anbelangt, so muß schon der Ungeborne geschützt werden durch Maßregeln gegen Kindesabtreibung, als Verbot der Abgabe abtreibender Mittel in Apotheken ohne ärztliche Vorschrift, Entfernung solcher Pflanzen, die zu einer Abtreibung gebraucht werden könnten, von öffentlichen Orten, und der Neugeborne durch Verpflichtung sowohl der Eltern als der Hebammen und der Hebärzte zur Anzeige jeder Geburt. Einige Polizeigesetze verlangen, daß an Frauen, die im Zustande vorgerückter Schwangerschaft versterben, der Kaiserschnitt vorgenommen werde.

Ferner gehört hieher das Verbot der Selbstvertheidigung durch Selbstgeschoße oder Fußangeln, das Verbot der Abgabe von Gift von Seiten der Apotheker an andere, als polizeilich dazu ermächtigte Personen, nebst den Vorsichtsmaßregeln über Behandlung des Giftes in den Apotheken (Giftschrank, Giftbuch u. s. w.), möglichste Verhinderung von Schlägereien und zu diesem Behufe Beaufsichtigung größerer Volkszusammenkünfte, Verbot des Tragens anderer als hölzerner Waffen bei Maskeraden, ferner Verbot des Kastrirens von Knaben, die als Diskantsänger ausgebildet werden sollen u. s. w. Ueber das Duell bringt das Staatswörterbuch einen besondern Artikel („Zweikampf").

Die Ehre des Einzelnen wird gewahrt durch Einschreitung gegen öffentliche Verhöhnung, Katzenmusiken, Pereatrufen, besonders auch durch preßpolizeiliche Maßregeln (die des Zusammenhanges wegen in den Artikeln „Preßfreiheit" und „Preßpolizei" besprochen werden) und durch Verhinderung solcher theatralischen Vorstellungen, durch welche eine noch lebende oder kürzlich verstorbene Person dem Gelächter oder der Verachtung und dem Hasse der Menge preisgegeben wird.

Maßregeln gegen Freiheitsbeschränkung sind: Verhinderung des Mißbrauches von Irrenanstalten, Krankenhäusern, orthopädischen Instituten, Erziehungshäusern zu gewinnsüchtigen Zwecken; Einschreitung gegen Kuppler und Kupplerinnen, sowie gegen Päderasten; Aufsicht auf Ausstellung körperlicher Sehenswürdigkeiten (Wilde, monströse Kinder, Riesen, Zwerge u. dgl.) und auf Seiltänzer und Kunstreiter, welche Kinder mit sich führen; Verbot der Werbung für fremde Kriegsdienste ohne landesherrliche Erlaubniß; Aufsicht auf Auswanderungsagenten und Verbot der Uebernahme solcher Agenturen ohne polizeiliche Ermächtigung, Einschreitung gegen Mißbrauch des Erziehungsrechtes (s. der Artikel „Erziehung, geistige und sittliche") und der dienstherrlichen Gewalt (s. den Artikel „Gesinde, Gesindeordnung").

III. Als Maßregeln, welche dem ganzen Gebiete der Sicherheitspolizei angehören oder doch die Zwecke derselben vielseitig befördern, sind noch zu nennen:

1) Die Unterstützung der Strafrechtspflege durch die Polizeiorgane oder die gerichtliche Polizei. Hievon handelt ein besonderer Artikel des Staatswörterbuches.

2) Die Handhabung des Nachtwachedienstes in jeder einzelnen Gemeinde. Die Aufstellung besoldeter Nachtwächter ist dabei wohl der reihenweisen Versehung des Dienstes durch die Ortsbürger vorzuziehen. Unzweckmäßig ist das Rufen der Nachtwächter, wodurch Diebe u. dgl. auf das Herannahen der Wache aufmerksam gemacht werden; die Kontrole des Dienstes kann auch auf andere Weise geschehen.

3) Zeitweilige Veranstaltung von Streifen des Sicherheitspersonals, wobei

alle Ortschaften eines Bezirkes begangen werden, um Landstreicher, Bettler, arbeitsloses Gesindel, Deserteure und sonst gefährliche Menschen aufzugreifen. Eine aus Polizeibeamten und Gendarmerie-Officieren gebildete Streifkommission entscheidet an Ort und Stelle, ob die Aufgegriffenen sofort wieder zu entlassen oder in ihre Heimat zu verweisen oder zu transportiren oder endlich dem Gerichte zu übergeben sein. Dabei wenden sich die Gendarmen an die Ortsvorstände, um zu erfahren, ob nicht Personen vorhanden sind, die sich unbefugter Weise im Orte aufhalten u. s. w. Alle Wirthshäuser, besonders aber jene, welche wegen Aufnahme schlechten Gesindels verdächtig sind, werden visitirt. Die Zahl des Streifpersonals richtet sich nach den Umständen; in unruhigen Zeiten und sonst bei besonders gefährlichem Anlasse muß das Militär Assistenz leisten.

4) Die Stellung unter Polizeiaufsicht wird über Personen verhängt, welche durch ihr bisheriges Betragen laut der gegen sie ergangenen strafgerichtlichen Urtheile befürchten lassen, daß auch künftig die öffentliche Sicherheit durch sie möchte gestört werden, also gegen diejenigen, welche wegen irgend eines Verbrechens oder wegen bestimmter Vergehen und Uebertretungen, namentlich wegen Diebstahls, Betrugs, Erpressung, Hehlerei, Bedrohung und Vergewaltigung, Körperverletzung in höherm Grade, Kuppelei, Fälschung, Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettelei, gewerbsmäßiger Unzucht u. s. w. bestraft oder wiederholt bestraft worden sind. Ob die Polizeiaufsicht im einzelnen Falle zulässig sei, hat nach manchen Gesetzen, z. B. der neuen bayerischen Strafgesetzgebung, das Gericht im Urtheile zu bestimmen: Sache der Polizei aber ist es, die Polizeiaufsicht, wenn sie sie für nothwendig hält, wirklich zu verfügen und deren Dauer (in Bayern höchstens 2 Jahre) festzusetzen. Dem unter Polizeiaufsicht Gestellten kann durch die Polizeibehörde das Betreten gewisser Häuser, Anstalten, Plätze oder Bezirke, sowie der Aufenthalt in einzelnen Gemeinden, seine Heimatgemeinde ausgenommen, untersagt werden, falls seine Anwesenheit daselbst gefährlich erscheint. In seiner Wohnung darf jeder Zeit gerichtliche oder polizeiliche Haussuchung gehalten werden. Gegen besonders Gravirte kann die Polizeibehörde die Aufsicht dahin erweitern, daß dieselben während der Nachtzeit ihren Wohnort und selbst ihre Wohnung ohne Erlaubniß nicht verlassen dürfen. Wenn der Beaufsichtigte befriedigende Proben von Besserung gegeben hat, so darf die Polizeibehörde die Dauer der Aufsicht abkürzen (Artikel 36 und ff. des bayerischen Strafgesetzbuches).

5) Die Verwahrung entlassener Sträflinge in einer Polizeianstalt (polizeiliche Detention) ist nach der neuen bayerischen Strafgesetzgebung zulässig bei den Vergehen des Diebstahles, Betruges, wiederholter Vergewaltigung und strafbarer Bedrohung, bei vorsätzlichen Körperverletzungen und Schlägereien im wiederholten Rückfalle, bei der gewerbsmäßigen und eigennützigen Kuppelei, ferner bei der Uebertretung durch wiederholten Bruch der Polizeiaufsicht und durch wiederholte strafbare Bedrohung, endlich bei den Polizeiübertretungen: Arbeitsscheu, Landstreicherei, Bettel, gewerbsmäßige Unzucht. Der Zweck dieser Einrichtung ist nicht blos ein sicherheitspolizeilicher, sondern es wird dabei zugleich auf die Besserung der Verwahrten, welche angemessen beschäftigt und nach Umständen unterrichtet werden sollen, hingearbeitet. Auch diese Maßregel kann nach der erwähnten Gesetzgebung von der Polizeibehörde nur dann verfügt werden, wenn die Zulässigkeit im Urtheile vom Gerichte ausgesprochen ist. Ob der Entlassene noch sicherheitsgefährlich sei, wird die Haupterwägung der Polizeibehörde sein. Die Polizeibehörde bestimmt in ihrer Verfügung die Dauer (höchstens ein Jahr, doch kann Verlängerung bis zu 16 Monaten eintreten). Bei befriedigenden

Proben eingetretener Besserung kann diese Dauer abgekürzt werden. Von selbst versteht sich, daß die Polizeianstalt von den eigentlichen Strafgefängnissen streng getrennt sein muß.

Die Literatur s. in dem Artikel „Polizei". Mohl.

## Sidney.

Algernon Sidney zählt zu der denkwürdigen Gruppe von Staats-Philosophen, welche durch die kirchlichen und politischen Kämpfe des siebzehnten Jahrhunderts in England hervorgerufen wurden (siehe den Artikel Rechtsphilosophie); er steht neben Milton und Locke im Vordertreffen der Freiheitskämpfer: sein Geist, seine Bildung und Kühnheit, sein unglückliches Schicksal und der edle Muth, mit welchem er es trug, haben ihn zum Liebling des Liberalismus gemacht und sein tragisches Ende mag, wenn nicht rechtfertigen, doch erklären, daß man ihn als ein sittlich-politisches Ideal aufgestellt und über einen häßlichen Flecken auf dem Schilde dieses Ritters ohne Furcht und Tadel hinwegzusehen sich gewöhnt hat.

Algernon Sidney war als der zweite Sohn des Grafen Robert Leicester gegen 1616 zu London geboren. Der Jüngling begleitete seinen Vater auf Gesandtschaftsreisen nach Dänemark und Frankreich und später folgten er und sein Bruder, der Graf von Lisle, demselben in Kriegsdiensten nach Ireland, welches Leicester als Statthalter verwaltete. In der Bekämpfung des irischen Aufstandes zeichneten sich die beiden Söhne des Statthalters durch Tapferkeit so rühmlich aus, daß sie Karl I. nach der Waffenruhe von 1643 an seinen Hof rief. Aber das Parlament, bereits in offenem Widerstand gegen den König, ließ beide bei ihrer Landung verhaften und dies führte zu dem erklärten Uebertritt Leicesters und seines Hauses auf die Seite der Opposition, mit welcher er schon früher in heimlicher Verbindung gestanden. Der Graf von Lisle wurde nun Statthalter von Ireland und Befehlshaber der Parlamentstruppen daselbst, Algernon Oberst eines Regiments unter Fairfax, sodann Generallieutenant seines Bruders und Gouverneur von Dublin, später von dem wichtigen Dover. Als Mitglied des high court of justice saß er mit zu Gericht über Karl I., blieb aber an dem Tag der Urtheilsfällung weg und unterzeichnete nicht den „Warrant" für die Hinrichtung. Daß er aber mit dieser Maßregel gleichwohl einverstanden war, geht weniger aus den paar Versen von seiner Hand in dem Album der Universität zu Kopenhagen hervor, welche man als Beleg dafür anzuführen pflegt, als aus dem Gesammtbild seines Charakters, aus den Principien und aus zahlreichen Einzelstellen seiner Schriften. Während der Regierung des Protektors und seines Sohnes zog sich der glühende Republikaner grollend aus dem Staatsleben auf seinen Landsitz zu Penshurst zurück — er hat Cromwell sowenig wie Cäsar begriffen —, erst nach dem Rücktritt Richard Cromwells und der Wiederberufung des langen Parlaments nahm er eine Stelle im Staatsrath an und ging 1659 nach Kopenhagen, den Frieden Dänemarks mit Schweden zu vermitteln. Während seiner Abwesenheit auf diesem Posten vollzog sich nun aber daheim in England durch Monk die lange in der Stimmung der Bevölkerung vorbereitete Restauration der Stuarts und Karl II. bestieg den Thron seiner Väter. S. verschmähte ohne Besinnen die Amnestie des Königs, „die Freiheit dem Vaterland vorziehend" und lebte 17 Jahre als Verbannter mit andern Flüchtlingen in Italien, der Schweiz und Frankreich.

Leider kann nun aber nicht geleugnet werden, daß der stolze Freiheitsheld in dieser Zeit von Ludwig XIV. Geld nahm. Es ist richtig, daß er damit nur that, was nach dem schlechten und laxen Ehrgefühl der Zeit nicht nur all-

Höflinge Karls II. und ihr Herr selber am schamlosesten, sondern auch die meisten Häupter der englischen Opposition ebenfalls thaten und kaum zu verbergen für nöthig fanden; es ist auch richtig, daß er jene Pension nicht als Bestechung für Schritte wider seine bessere politische Ueberzeugung oder gar, wie ihn der Absolutismus verläumdet hat, als „Spionage-Gold" hinnahm. Aber es ist auch nicht hinweg zu deuten, daß er von seinem fanatischen Republikanismus bis zu dem verblendeten Plan getrieben wurde, durch die Waffen des französischen Königs in England die Republik wieder herzustellen: er wollte in England einen Aufstand herbeiführen, zu dessen Unterstützung dann eine französische Flotte landen sollte, und für diese Thätigkeit, sowie später für seine Opposition gegen die Regierung, bezog er allerdings Geld von Ludwig und dessen Gesandten. Später gestattete ihm der König, wiewohl von seinen Gesinnungen und Machinationen unterrichtet, die Rückkehr nach England, um seinen sterbenden Vater noch einmal zu sehen, und bewilligte ihm gegen das Versprechen friedlichen Verhaltens auch den dauernden Aufenthalt im Königreich. Mit Unrecht hat man in der spätern Haltung S.'s einen treulosen Bruch dieses Versprechens gefunden: seine Opposition war sehr heftig, aber auch streng gesetzlich und jenes Versprechen hatte ihm die verfassungsmäßige Geltendmachung seiner Ueberzeugung nicht entziehen können oder sollen. Freilich wurde er einer der gefährlichsten Führer der Whigs, der liberalen Opposition („country, partby") und neben Shaftesbury, Russel, Grey, Hampden und Howard einer der kühnsten Verfechter der freien, nationalen Sache. Er widersetzte sich lebhaft dem Bestreben des Königs, Geld und Mannschaft zum Krieg gegen Frankreich bewilligt zu erhalten, nicht im Interesse Frankreichs, sondern weil er die Verwendung jener Mittel zur Unterdrückung der Freiheit in England besorgte, wiewohl er auch damals Geld von Ludwig XIV. bezog. [1])

Im Parlament (seit 1678) wurde seine glänzende, schonungslose und unwiderstehliche Beredtsamkeit die Geißel der Minister und seine eifrige Unterstützung des Antrags, den Herzog von York von der Thronfolge auszuschließen (exclusion bill), haben ihm dieser und sein Bruder, der König, nie vergessen.

Dies zeigte sich, als einige Jahre später über ihn wie die andern Führer der Opposition die verderbliche Schlinge geworfen wurde. S. wurde 1683 mit Russel, Essex, Grey, Howard, Hampden und dem Herzog von Monmouth als in die sogenannte Rye-house Verschwörung verwickelt, des Hochverraths angeklagt und verhaftet. Die volle Wahrheit über den Grad der Schuld der sämmtlichen Angeklagten ist unerachtet der Veröffentlichung der Proceßakten und zahlreicher Memoires der Zeitgenossen wohl nicht zu ermitteln. Wahrscheinlich bestanden zwei von einander unabhängige Pläne: der eine, von Leuten aus den untersten Ständen vorbereitet, ging darauf aus, den König und seinen Bruder, den Herzog von York

---

[1]) Die richtige Würdigung bei Macaulay history of England Tauchnitz ed p. 225: „Es würde ungerecht sein, ihnen die hohe Schlechtigkeit beizulegen, sich haben bestechen zu lassen, um ihr Vaterland zu schädigen. Im Gegentheil, sie glaubten ihm zu dienen: aber es ist unmöglich zu läugnen, daß sie niedrig und unzart genug waren, sich von einem fremden Fürsten hiefür bezahlen zu lassen. Unter denen, die von dieser entehrenden Beschuldigung nicht frei gesprochen werden können, war Ein Mann, der allgemein für die Verkörperung des Gemeingeists gilt und der unerachtet einiger großen sittlichen und intellektuellen Fehler gerechten Anspruch hat auf die Namen des Helden, des Philosophen und des Patrioten. Nur mit Schmerz kann man einen solchen Namen lesen in der Liste französischer Pensionäre. Doch liegt ein Trost in dem Gedanken, daß in unserer Zeit ein Staatsmann jeden Pflicht- und Schamgefühls verlustig gelten würde, der nicht eine Versuchung von sich stoßen würde, welche die Tugend und den Stolz eines Algernon Sidney besiegt hat.

bei einem einsamen Meierhof „Rye-house“ an der Straße zwischen London und Newmarket zu überfallen und zu ermorden. Gleichzeitig, aber ohne von diesem blutigen Vorhaben zu wissen, scheinen die Häupter der Whigs Berathschlagung über einen Aufstand im Styl des Kriegs der Barone gegen König John gepflogen zu haben: der Landadel sollte in verschiedenen Grafschaften die Waffen ergreifen und den König mit Gewalt zur Annahme der whiggistischen Vorschläge zwingen; es ließ sich jedoch nicht feststellen, wie weit die Oppositionsmänner in Ueberlegung dieser Schritte gekommen waren. Die Regierung aber konfundirte sofort die beiden Verschwörungen und suchte, falsche Anklagen und Verräthereien der Mitbeschuldigten benützend, die Führer der Liberalen in diesem Netz zu erwürgen. Lord Essex tödtete sich im Tower, Lord Russel, der fleckenloseste Charakter und auch bei dieser Anklage am Wenigsten gravirt, starb auf dem Schaffot „mit christlicher, S. mit stoischer Seelengröße.“ (Macaulay S. 265.)

Der Proceß gegen S. ist empörend. Zu seinem Oberrichter wurde der scheußliche Jeffreys bestellt, dessen Namen nicht nur dieser Justizmord brandmarkt. Nur ein Zeuge trat wider S. auf, der Mitbeschuldigte Lord Howard, welcher sich jetzt durch Aussagen gegen seine Freunde nach dem Wunsch des Hofes zu retten suchte, nachdem er wiederholt feierlich geschworen, an der ganzen Verschwörungsgeschichte sei kein wahres Wort. Nunmehr beschwor er, S. sei Mitglied des „Rathes der Sechs“ und habe als solches in zwei Versammlungen sich erboten, mit den schottischen Oppositionsmännern einen Aufstand zu berathen. Da nun der Angeschuldigte die Beweiskraft dieses Zeugen in vernichtender Weise abwies, griff man zu einem unerhörten zweiten Beweismittel. Von dem Pult S.'s hatte man ein Manuscript desselben weggenommen, welches eine Widerlegung der ultraroyalistischen Schrift „Der Patriarch“ von Filmer enthielt. Dieses Buch wurde als zweiter Beweis des Hochverraths gegen den Angeschuldigten benutzt. Vergebens fragte dieser, wie ein vor Jahren verfaßtes theoretisches Buch mit einer angeblich vor einigen Monaten in's Werk gesetzten Verschwörung in Verbindung stehen könne, vergebens hob er hervor, die Abfassung einer Schrift sei kein offener Akt der Waffenerhebung, wie er nach dem Statut Edward III. zum Thatbestand des Hochverraths gehöre, es fehle der zweite Zeuge, welchen dasselbe Statut fordere, und es sei, abgesehen von dem harmlos wissenschaftlichen Inhalt seiner Schrift, gar nicht seine Absicht gewesen, dieselbe überhaupt oder in diesem Augenblick zu veröffentlichen. Nach nur halbstündiger Berathung sprach die Jury das gewünschte Schuldig. Da brach S. in die Worte aus: „Gott, mein Gott, so bitte ich Dich denn, meine Leiden zu heiligen, mein Blut nicht an diesem Lande heimzusuchen; muß unschuldig Blut gerächt werden, so strafe nur die Boshaften, die mich um der Gerechtigkeit willen verfolgen.“ Dieser Ausbruch brachte Jeffreys aus der Fassung: er erhob sich und sprach: „Gott gebe Euch die rechte Gemüthsstimmung, um in die andere Welt zu gehen; ich sehe Ihr seid nicht in dieser Stimmung.“ „Mylord,“ rief S., den Arm ausstreckend, „fühlt meinen Puls und sehet, ob ich in Unruhe bin. Gott sei Dank, ich war nie in besserer Stimmung als jetzt.“ (26. November.) Er richtete hierauf eine Schrift an den König, in welcher er sein Leben nicht von der Gnade, sondern von der Gerechtigkeit des Fürsten verlangte und mit der ihm eigenen gewaltigen Sprache sein gutes Recht vertheidigte. Aber Karl bestätigte das Todesurtheil, vielleicht auch deshalb, weil der Herzog von Monmouth, nachdem er durch Verrath gegen seine Gesinnungsgenossen und demüthige Bitten um sein Leben die Begnadigung erkauft hatte, zu verbreiten suchte, er habe den König von der Nichtexistenz der ganzen Verschwörung überzeugt.

An demselben Tage, da Monmouth in Verbannung ging, ward (7. Dec.) S. bei Towerhill zu dem Schaffot geführt. Lingard, der dem Verehrer des heidnischen Römerthums sonst keineswegs wohl will und seinem Werth nicht gerecht wird: sagt von seinem Tode XIII. S. 313: „Nie ging ein Mann den Schrecken des Todes mit größerem Gleichmuth und mit weniger Ostentation entgegen. Er litt nicht, daß ein Freund ihn begleitete, wies den Beistand der Religionsdiener zurück, erwiderte auf die Frage, ob er zu den Zuschauern sprechen wolle: „er habe sich mit seinem Gott ausgesöhnt und den Menschen habe er nichts mehr zu sagen", machte sich selbst fertig, legte das Haupt auf den Block und bat den Scharfrichter, seine Schuldigkeit zu thun."

S. starb als ein Blutzeuge für die englische Freiheit. Sein Charakter ist, abgesehen von der erwähnten Befleckung mit dem Laster der Zeit, untadelhaft, aus seinem Leben und seinen Schriften spricht ein kühner und edler Feuereifer für Freiheit und Recht, er ist ein Meister schlagenden Witzes und vernichtender Ironie, aber am liebsten hört man ihn doch die stolze Sprache des englischen Edelmanns reden, der in jedem Augenblick bereit ist, gegen die Prärogative des Königthums für die von den Ahnen erkämpften Rechte des Parlaments und vorab des Adels mit Schwert und Leben einzustehen, die Erzwingung der Magna Charta und die Besiegung Karls I. sind seine geschichtlichen Lieblingsbilder, und am gewaltigsten tönen seine Worte, wenn er immer und immer wieder die freien Männer Englands aufruft, die von den Vätern mit so großen Thaten und so großen Opfern erkämpfte und vertheidigte Freiheit mit gleicher Kraft und Tugend zu beschützen.

Wir kennen seine Ansichten über Staat und Staatsrecht, über Geschichte und Politik aus seinen „discourses concerning government",[2]) „Erörterungen über Staatsregierung." Das Buch ist zunächst eine Widerlegung der Lehre Filmers, welcher das absolute Königthum als die einzige von Gott gewollte Staatsform aus der Monarchie Adams über die Erde und der Gewalt der Patriarchen über ihre Familien ableitete; es ist aber, wie aus dem Vorwort der Originalausgabe erhellt, nicht dieses uns erhaltene Werk, sondern eine verlorene kleinere Abhandlung derselben Tendenz, die nicht vollendet war und nie vollendet werden sollte, das Beweismittel gewesen, welches gegen ihn benutzt wurde.

Die Widerlegung der albernen Sätze Filmers erscheint uns heute als eine sehr überflüssige Arbeit. Daß sie es damals nicht war, kann schon der Umstand beweisen, daß sie außer einem S. auch ein Locke zu unternehmen nicht verschmähte (S. den Artikel) und es war in der That jene Theorie von dem heiligen, von Gott allein gewollten, patriarchalisch-absoluten Königthum dazumal in England viel mehr als die harmlose Schwärmerei eines Doktrinärs, sie war nur die philosophisch-religiöse Rechtfertigung der Stuart'schen Praxis und wie man heutzutage aus der mißverständlichen Redensart vom Königthum von Gottes Gnaden sehr bedenkliche praktische Konsequenzen zu ziehen geneigt ist, so war in den gefährlichen Tagen, da die Könige das Wort „Kingcraft", „right divine" und „divine royalty" erfanden, jedes Extrem des theoretischen die bequeme Brücke des praktischen Absolutismus. Karl und Jakob beriefen sich darauf, daß sie noch lange nicht alle jene Rechte beanspruchten, welche jene theologische Rechtsphilosophie ihnen aus dem alten und neuen Testament ableitete.

Dem gegenüber weist nun S. die Haltlosigkeit dieser ganzen Lehre nach,

---

2) Published from an original manuscript of the author, London 1698.

indem er sich dabei auf den Standpunkt des Bischofs selbst bereitwillig einläßt und auf dem von jenem gewählten Boden seine einzelnen Sätze als der Bibel, der Geschichte und der Logik widersprechend darthut. Die Widerlegung der Filmer'schen Sätze gibt so die Umrisse für die Struktur des Buches, aber in jedem Abschnitt knüpft sich an die Polemik die Darlegung der Ansichten S.'s über eine Reihe verwandter Fragen und verleiht der Schrift ein hohes selbständiges Interesse, abgesehen von jener für uns unerquicklichen Kontroverse. Denn S., obwohl in vielen Dingen in den Voraussetzungen seiner Zeitbildung befangen — z. B. in der ganzen Auffassung der biblischen Offenbarung und ihrer Bedeutung für die menschliche Erkenntniß, in der kritiklosen Annahme der jüdischen, hellenischen, römischen Sage, dem blinden Glauben an klassische Autoritäten, der Ueberschätzung der Bedeutung einer einzelnen Staatsform für die nationale Geschichte, in der Auffassung des vorstaatlichen Zustandes und der Entstehung der staatlichen Ordnung — ist doch in zahlreichen Fragen weit über die Vorurtheile seiner Zeit hinaus und man mag füglich zweifeln, ob der rechtsphilosophische Gehalt seiner allgemeinen Sätze oder die Fülle von interessanten Aeußerungen über die damalige Weltlage und die jüngste Vergangenheit, seine historischen Wahrnehmungen und Beurtheilungen von höherem Werthe sind. Denn wenn seine Auffassung der alten Geschichte nothwendig die Höhe damaliger Geschichtswissenschaft nach Inhalt und Methode nicht überragt und uns deshalb häufig ungenießbar ist, so zeugen seine Bemerkungen über die neuere Geschichte Europa's, zumal seines Vaterlandes, von seiner Beobachtungsgabe, durchdringendem und durch reiche staatsmännische Erfahrung geschärftem Blick und hoher geistiger Klarheit und Ueberlegenheit.

Zur richtigen Beurtheilung des Buches wird dienlich sein, das allgemeine rechtsphilosophische Princip desselben im Voraus zu bestimmen. S. theilt die äußerliche mechanische Auffassung seiner ganzen Zeit von Recht und Staat. Jenes Jahrhundert war aus Gründen, die wir in dem Artikel „Rechtsphilosophie" entwickelt haben, dahin gekommen, das große Wort des Aristoteles, daß der Mensch von Natur aus die Idee von Recht und Staat aus sich entwickeln müsse, völlig zu vergessen; der Staat entsteht nach jener Ansicht aus Gründen äußerer Bedürfnisse, äußerer Vortheile, äußerer Nöthigung, nicht aus innerer Nothwendigkeit; die Einzelnen verzichten auf ihre unbeschränkte Freiheit und treten durch den Gesellschaftsvertrag aus dem Naturstand in den politischen Zustand ein; der Staat ist eine Assekuranzanstalt, in welche jeder Einzelne seine Freiheit einzahlt und dafür an der allgemeinen Sicherheit Theil nimmt. Diese Auffassung, welche die ideale Nothwendigkeit des Rechtsbegriffs, der von der menschlichen Vernunft so nothwendig wie der des Guten, Schönen und Wahren gefordert wird, verkennt, findet sich, wenn auch mit vielen Modifikationen im Detail, bei allen Staatsphilosophen jener Zeit und auch S. setzt sie als selbstverständlich voraus; wiederholt spricht er von dem „common stock of rights and liberties", in welchen der Einzelne sich durch Verzicht auf seine unbeschränkte Naturfreiheit einkauft. Mit dieser unorganischen Grundansicht vom Recht hängt der zweite Irrthum S.'s zusammen, die Verfassungsform nicht als den Ausdruck des jeweiligen Volkslebens zu fassen, als ein Historisches, sondern als ein Abstraktum. Er meint, es kann für alle Völker und alle Zeiten eigentlich nur Eine Idealverfassung geben, die aristokratische Republik, nach dem Muster von Sparta, Rom und Venedig, und anstatt einzusehen, daß die sittliche Entartung der Römer den Fall der Republik herbeiführte und den Staatsstreich Cäsars möglich und nothwendig machte, sagt er umgekehrt, der Sturz der Republik durch Cäsar habe die sittliche Entartung der Römer her-

beigeführt. Er verkennt, daß zwischen Inhalt und Form des Volkslebens die innigste Wechselwirkung besteht, daß, wenn allerdings die Tyrannei demoralisirt, anderseits auch nur ein demoralisirtes Volk die Tyrannei aufkommen läßt, er sieht nur das Volksleben durch die Staatsform bestimmt, während doch noch viel mehr die Staatsform durch das Volksleben bestimmt wird.[3])

Die Polemik beginnt mit der Widerlegung des Filmer'schen Satzes, die allgemeinen Begriffe von Freiheit seien eine Erfindung der „Schultheologen", sie liegen vielmehr in der Natur des Menschen. Der Mensch ist von Natur aus frei, kann dieser Freiheit nicht ohne Grund beraubt werden und giebt sie freiwillig nur gegen ein von ihm höher gewerthetes Gut auf. Giebt es daher Mißhelligkeit zwischen König und Volk, so ist ersterer dem Willen des letztern unterworfen, denn nicht der König hat das Volk gemacht, sondern das Volk den König und nicht ist das Volk um des Königs willen da, sondern der König um des Volkes willen. Die Völker dem eingebildeten absoluten Recht der Könige zu opfern, ist ruchlos und Männer dieser Ansicht und Absicht hervorgebracht zu haben, ist der letzte Fluch, der die Schmach unserer Zeit und das Elend unseres Landes vollendet. Aber das ganze Gebäude der Tyrannei wird erschüttert, wenn wir darthun, daß die Völker das Recht haben, ihre Gesetze selbst zu machen, ihre Obrigkeit selbst zu bestellen und diese für die Führung ihres Amtes zur Rechenschaft zu ziehen. (C. I. Sekt. 2.)

Die Geschichte zeigt durch zahllose schlechte nnd unfähige Fürsten, daß die Krone keineswegs auf mystischem Wege Tugend und Weisheit nothwendig verleiht und wir müssen daher prüfen dürfen, ob unsere Herrscher gut oder schlecht regieren. Auch nützen gute Räthe eines schlechten Fürsten nichts, ausgenommen, sie dürfen auch gegen seinen Willen handeln, was aber die Regierung faktisch in eine Aristokratie verwandelt. In den Männern, welche Tyrannen mit Gewalt zu stürzen unternehmen, hat man von jeher etwas Göttliches verehrt und Gott selbst hat die gewaltsame Befreiung eines Volkes von Tyrannen und Fremdherrn nicht nur gebilligt, sondern befohlen, denn er hat Moses, Gideon, Samson, Samuel, David und den Maccabäern ihr Volk zu befreien geboten. (Sekt. 3.) Sklaverei ist es, von dem Willen eines Menschen abzuhängen und wenn, nach Filmer, die größte Freiheit eines Volkes darin besteht, unter einem Alleinherrscher zu leben, so sind die Venetianer, Schweizer, Graubündner, Niederländer, Knechte, und frei nur die Türken und die — Franzosen.[4])

Wenn aber der Verband zwischen König und Volk so eng ist, daß, wie Filmer sagt, ihre Wohlfahrt sich gegenseitig bedingt, warum hat doch Nero Rom verbrannt und Caligula seinem Volk Einen Kopf gewünscht, ihn mit Einem Streich abzuhauen? (Sekt. 5.) Nein, Gott hat den Menschen die freie Wahl ihrer Verfassung gelassen, er hat nicht Eine Form vorgeschrieben, sondern ihnen anheimgestellt, diejenigen Einrichtungen zu schaffen, die ihnen ersprießlich scheinen. Wer aber schafft, darf auch abschaffen (cujus est instituere ejus est abrogare), und das Volk kann die Herrschaft, die es gegeben, wieder entziehen. Man wende nicht ein,

---

3) Nur an Einer Stelle im dritten Kapitel nähert S. sich sehr der richtigen Ansicht, ja adoptirt sie zum Theil, läßt sie aber wieder fallen und geht überall stillschweigend von der entgegengesetzten Auffassung aus.

4) Es ist im höchsten Grad erstaunlich, S., welcher doch von Ludwig XIV. gleichzeitig Pension bezieht, über die Tyrannei dieses Fürsten und das Elend seines Volkes in den furchtbarsten Worten seiner furchtbaren Sprache reden zu hören: ich kenne keine gleichzeitige und keine spätere Beurtheilung jenes Herrschers, welche schärfer durch den Schimmer seiner Regierung in das innere Verderben seines Staates blickt und seine Größe gewaltiger niederwirft.

dadurch werde der öffentliche Friede gestört; wo keine Gerechtigkeit, ist kein Friede, und wo die zum Heil des Volkes bestellte Gewalt sich zu dessen Verderben verkehrt, da ist keine Gerechtigkeit. (S. 6.)

Darauf wendet sich S. gegen die Begründung des absoluten Königthums auf die Gewalt der Patriarchen, welche Gott mit Adam und Abraham eingesetzt und die sich auf die Könige als deren Erben fortgesetzt habe. Mit größtem Ernst stellt sich der Kritiker auf den Boden seines Gegners und schlägt ihn mit seinen eigenen Waffen, indem er eine viel verständigere Beurtheilung und eine viel genauere Kenntniß der alttestamentlichen Geschichte bewährt, als dieser; dabei fühlt sich aber sehr deutlich die Ironie heraus, mit welcher der aufgeklärte und geschmackvolle S. eine Methode und einen Standpunkt betrachtet, welche die Rechte des englischen Königs gegen sein Parlament von Noah oder Nimrod ableitet. Er beweist nun, daß Adam, Abraham und die Patriarchen nicht Könige waren, sondern Familienhäupter, daß vielmehr Nimrod der erste König war und daß dieser bei Lebzeiten seiner Patriarchen, Ham, Sem und Noah, also auch über diese, folglich nicht aus Gründen patriarchalischer Erbwürde, sondern in Folge kriegerischer Uebergewalt, die Herrschaft führte. (S. 7. 8.) Die Gewalt eines Vaters kann nur einem Vater zukommen, nicht einem Andern, dem die natürliche Rechts- und Macht-Stellung des Erzeugers fehlt. (S. 9.) Jenes angebliche väterliche Recht ist, wenn theilbar, längst erloschen, wenn untheilbar, jedem Nachkommen Adams zuständig; (S. 12), unter den Juden bestand nicht ein Schatten jenes patriarchalischen Königthums oder einer Anordnung desselben durch Gott; weder in seinen Worten, noch in seinen Thaten, noch in dem Licht der Vernunft, welches von Gott herrührt, hat er eine solche Anordnung getroffen. Detur digniori, sagt die Vernunft, und Salomo, von Gottes Geist erfüllt, sagt nicht detur seniori, sondern: „Ein weises Kind ist besser, als ein alter und thörichter König." (S. 13.) Jenes patriarchalische Herrschaftsrecht aber ist, auch wenn es bestand, längst erloschen, da wir ja nicht mehr den ältesten Sohn der Patriarchen und seine Descendenz kennen. (S. 14.) Vielmehr wird alle Herrschaft eines Einzelnen über eine Mehrzahl durch deren Einwilligung oder doch durch die zwingende Gewalt der Mehrheit begründet, wenn die Menschen, ihre ursprüngliche Freiheit beschränkend, aus dem Naturstand in Staat und Gesellschaft eintreten. (S. 10. 11.) Die Völker erhoben alsdann diejenigen zu Königen, welche sich in den für die bürgerliche Gesellschaft wohlthätigsten Tugenden am Meisten auszeichneten. Griechen und Römer in ihrer Blüthezeit hatten republikanische Verfassungen: zwar schmäht Hobbes jene „griechische und römische Anarchie" und Filmer sagt, in der Monarchie liegt die größte Ordnung, Stärke und Dauer; aber dann ist doch sehr sonderbar, daß jene griechischen und römischen Anarchien nach der Reihe alle Monarchien, mit denen sie zusammenstießen, über den Haufen geworfen haben. Wenn die Menschen nach der Vernunft handeln, die ihre Natur ist, bestellen sie ihren Herrscher nach dem Maß seiner Tüchtigkeit für die Aufgabe, das Heil des Volkes zu fördern. Erfüllt er diese Aufgabe nicht, so hebt er den Grund seiner Macht auf, und verwendet er diese anstatt zum Wohle des Volkes zu seinem eignen Nutzen und Vergnügen, so giebt er dem Volk dadurch die alten Freiheitsrechte. zurück, die es hatte vor der Erhebung der Obrigkeit (16).

Der Satz, daß jeder Monarch durch die mit besondern göttlichen Gnaden geweihte Krone höhere Weisheit und Tugend erlange, wird durch die Geschichte aller Völker widerlegt (I, 19) und die Lehre Filmers, welche durch das Extrem des Legitimismus die Ordnung befestigen will, führt zur gefährlichsten Versuchung.

Denn Filmer legt jenes göttliche Recht der Könige jedem bei, der einmal den mystischen Reif der Krone trägt, gleichviel wie er sie gewonnen; nicht die Art des Machterwerbs, die Macht selbst sollen die Unterthanen im Auge haben: also wird jeder, der den frühern König ermordet, sofort Vater seines Volkes und erwirbt mit der Krone zugleich jene besondere göttliche Gnade. Wird diese Lehre verbreitet, so ist kein König mehr eine Stunde auf seinem Throne sicher und gerade die trefflichsten Männer werden ihm am meisten nach der Krone trachten, um durch sie jene mystischen Segnungen Gottes zu erlangen (I, 19, 20). Alle gerechte Herrschaft beruht auf Konsens: die Menschen im Naturstand sind nur dem Naturgesetz, die im politischen Verband ihren selbst gegebenen Gesetzen unterworfen und solchen Herrschern, welche das Volk unmittelbar oder durch Delegaten in seinen Tagsatzungen, Reichsständen, Parlamenten, die sich bei allen freien Völkern finden, gewählt hat (II, 5). Demzufolge können auch Völker das Königthum neu einführen. Keineswegs ist aber das Erdulden einer Herrschaft an sich schon Beweis der Anerkennung derselben, sondern nur dann, wenn das Volk in der Lage ist, die Herrschaft auch abzuwerfen (II, 6). Die Gesetze jeder Nation sind das Maß der obrigkeitlichen Gewalt, diese also auch bei den Königen sehr verschieden. Aus dem Wort „König" allein eine überall gleiche göttliche Gewalt abzuleiten ist lächerlich, denn schon sprachlich wechseln die Bezeichnungen bei jedem Volk und ein spartanischer und ein persischer König sind zwei sehr verschiedene Dinge (II, 7). Daß in Mensch und Thier eine natürliche Hinneigung zur Monarchie sei, wird durch die zahlreichen Republiken der Weltgeschichte widerlegt (II, 8) und die Monarchie kann sich nicht auf göttliche Einsetzung berufen, im Gegentheil: die von Gott bei den Hebräern angeordnete Verfassung war eine aristokratische Republik und Gott hat den Abfall der Juden zur Monarchie als eine Sünde angesehen und gestraft (II, 9).

Die „gemischten Verfassungen" in denen die Monarchie durch ein formales Oberhaupt, die Aristokratie durch einen engern Rath, das demokratische Element durch Volksversammlungen oder doch Parlamente vertreten ist, sind recht eigentlich die Staaten nach dem Herzen S.'s, und jener ursprünglich aristokratische, aber schon von Cicero mißdeutete, von der ganzen Geschichte der Rechtsphilosophie bis auf das vorige Jahrhundert als Ideal überlieferte Schulbegriff der gemischten Verfassung gewinnt bei dem aristokratischen Republikaner, im Kampf für das Parlament gegen die Stuarts, einen sehr lebendigen Inhalt und eine sehr praktische Bedeutung. Die stete Anwendung seiner abstrakten Sätze auf die konkrete geschichtliche Erscheinung zeichnet S. sehr vortheilhaft vor andern Staatsphilosophen seiner Zeit aus und giebt seiner Polemik eine nachdrückliche Gewalt. So fragt er seinen Gegner, der Unordnung und Schwäche der Republiken im Vergleich mit den Monarchien hervorhebt, ob keine Ordnung in Venedig herrsche, ob Toskana glücklicher sei unter der Tyrannei der Mediceer als da es voll freier Städte gewesen, ob die Niederländer nicht stärker seien jetzt als unter dem spanischen Joch, ob es leicht scheine, die Schweiz zu unterwerfen, nach Karls des Kühnen Zeugniß, ja endlich wagt er die staatsgefährliche Frage, ob die englische Republik, welche ganz Schottland und Ireland erobert, die Holländer auf der Höhe ihrer Macht bewältigt und in fünf Jahren die erste Stellung in Europa gewonnen, vielleicht ein Beispiel sei von der Unordnung und Schwäche freier Staaten? (II, 11). Auch der Römer Ruhm, Tugend und Macht begann und endete mit ihrer Freiheit (II 12), wobei, wie gesagt, nur übersehen ist, daß zuvor die Tugend und dann erst die Freiheit der Römer erlosch. Die besten Verfassungen der Welt sind, wie bemerkt, aus mo-

narchischen, aristokratischen und demokratischen Momenten kombinirt: so steht in der von Gott eingesetzten Verfassung der Juden, neben dem monarchischen Richter der aristokratische Sanhedrin und die demokratische Versammlung des ganzen Volks: in Sparta, Athen, Rom, Venedig, Genua, Lucca, Deutschland und allen Staaten der sog. gothischen Verfassung ist oder war es zur Zeit ihrer höchsten Blüthe ebenso. Wenn Demokratien nur bei einem kleinen Stadtgebiet und unter seltnen Voraussetzungen frommen, so braucht man deßhalb nicht gleich in das andere Extrem der absoluten Monarchie zu verfallen, sondern eine aristokratische Republik oder eine durch Rechte vom Adel und Parlament beschränkte Monarchie empfiehlt sich am Meisten (II, 16). Da auch die friedlichste Gerechtigkeit nicht vor ungerechten Angriffen schützt, so ist immer die Verfassung die beste, welche am Besten für den Krieg, die Selbsterhaltung des Staates, sorgt (II, 22, 23), dies ist aber am wenigsten bei Erbmonarchien der Fall, in denen die Unfähigkeit des Nachfolgers alle Erfolge eines tüchtigen Vorgängers vereitelt. Daran knüpft sich eine ziemlich wohlfeile Polemik gegen das Erbfolgeprincip, welche einseitig die Nachtheile hervorhebt, die in der Gebundenheit an Weiber, Kinder, Kranke, Thoren und Frevler als unvermeidliche Nachfolger bestehen, während der große Vortheil, der in der Vermeidung der Wahlkriege liegt, völlig übergangen wird.

Aufstand, Tumult und bewaffneter Widerstand sind nicht unter allen Umständen gegen Gesetz und Sittlichkeit, sondern wenn die Obrigkeit das Recht bricht und die Gerichte zu schwach für ihre Willkühr sind, wenn die Obrigkeit keine gesetzlich bestellte ist, oder die vom Gesetz bestimmte Amtsdauer überschreitet oder eine Gewalt ausübt, die ihr das Gesetz nicht verleiht, oder auch die gesetzliche Gewalt zu anderen Zwecken anwendet, als für welche sie ihr gegeben ist, dann sind Aufstand, Tumult und bewaffneter Widerstand gerechtfertigt durch die Gesetze von Gott und Menschen. Filmer freilich will gar keinen Titel des faktischen Herrschers untersuchen lassen, aber wir müssen doch den feindlichen Eindringling und den Räuber von gesetzlicher Obrigkeit unterscheiden. Doch auch dem gesetzlichen König kann gerechter Widerstand entgegen gesetzt werden, wenn die Staatsgewalt zwischen ihm, dem Parlament und dem Volk getheilt ist und der König Rechte der andern beiden Faktoren sich anmaßt, denn in so weit hat er keine Zwangsgewalt und wer ein Recht hat, muß dies Recht auch schützen dürfen. Allerdings wird das Volk zum Richter in eigner Sache gemacht. Aber wer soll denn die Frage entscheiden, ob ein König ein Tyrann und deßhalb zu stürzen sei? Doch nicht der Tyrann selbst? Also offenbar die Tyrannisirten. Warum findet man etwas so Arges in dem Gedanken: „Könige absetzen?“ Warum sollen sie nicht abgesetzt werden, wenn sie Feinde ihres Volkes werden und persönliche Interessen im Widerspruch mit der öffentlichen Wohlfahrt verfolgen, zu deren Förderung sie bestellt sind? Man muß gegen Alle, die die Gesetze übertreten, gerichtlich oder außergerichtlich Hülfe finden, oder kein Gesetz, keine Gesellschaft, keine Verfassung und kein Ziel der Verfassung, allgemeine Wohlfahrt, kann bestehen. Kann daher gegen jene Personen wegen ihrer Macht nicht auf gerichtlichem Weg eingeschritten werden, so muß eben ein außergerichtliches revolutionäres Verfahren abhelfen. Wer dies leugnet, der weigert alle Hülfe gegen die Tyrannei eines Usurpators, oder gegen den treulosen Rechtsbruch eines legitimen Herrschers. Nicht nur haben Moses, Gideon und David auf Gottes Befehl ihr Volk befreit, auch die Apostel, die Begründer des Christenthums, haben im Widerspruch gegen die Gesetze und Obrigkeit gehandelt und sind von den Behörden als gefährliche Volksaufwiegler bezeichnet worden.

Die Machtfülle unbeschränkter Gewalt verdirbt durch das Uebermaß der Versuchung leicht auch treffliche Naturen, und die Geschichte von Frankreich und England zeigt, daß die Erblichkeit der Krone keineswegs Bürgerkriege ausschließt: die Gewalt, Gemeinheit, Thorheit und Feigheit der Könige, die Thronstreitigkeiten, die Wirthschaft von Buhlerinnen und Günstlingen sind der Monarchie eigne, der Republik fremde Heimsuchungen: bürgerliche Unruhen und Kriege, welche in freien Staaten häufig vorkommen, sind nicht die höchsten Uebel, die ein Volk befallen können. Die Grabesstille Italiens und Spaniens unter der Herrschaft der Päpste und der Philippe ist furchtbarer als das rege Leben, welches, wenn auch manchmal übersprudelnd, in jenen Ländern zur Zeit ihrer Freiheit blühte (II, 20). Das Unheil und die Grausamkeit der Tyrannei sind schlimmer als alle Uebel der Volksherrschaft oder gemischten Verfassung; in diesen haben die Bürger thätige Sorgfalt für die öffentlichen Dinge, denn sie haben ein Recht mit zu reden und mit zu handeln: in Despotien haben sie kein Interesse an der Erhaltung und dem Flor des Staates, der nicht ihnen, sondern dem Despoten angehört (II, 27, 28); ja die Siege des Despoten müssen von dem eignen Volk gefürchtet werden, wie die Edelleute in Ludwigs XIV. Heer den Fall von Rochelle, das sie belagerten, als eine neue Stärkung ihres Tyrannen fürchteten. Es besteht keinerlei Gewähr dafür, daß ein Fürst als ein Einzelner durch seine Weisheit die Schäden des Staates zu heilen besser Kraft und Willen haben werde, als das Volk (II, 29). Die Monarchie ist dann allein wohl geregelt, wenn die Gewalt des Herrschers durch das Gesetz begrenzt ist (II, 30). Die Obrigkeiten erwerben ihre Rechte nur unter Voraussetzung der Erfüllung aller ihrer Pflichten und im Wege von feierlichen und rechtsverbindlichen Kontrakten (II, 32). Die Könige haben daher gerechtermaßen nur so viel Gewalt, als ihnen das Gesetz verleiht; sie haben keinen Anspruch auf die Vorrechte des „Gesalbten des Herrn", denn sie sind *nicht*, wie die alttestamentlichen Könige, von Gott unmittelbar erkoren und auf seinen Befehl gesalbt, um sie mit seinem Geist zu erfüllen (III, 1). Und doch standen auch jene Könige von Israel und Juda unter Gesetzen, welche sie zu übertreten nicht wagen durften, und Samuel hat überdies das Volk vor der Einführung des Königthums durch Schilderung der mit demselben verbundenen Uebel gewarnt (III, 1, 2). Es ist nicht rathsam, daß die Könige Ueberfluß an Macht und Reichthum haben, denn die Erfahrung lehrt, daß sie diese Mittel leicht zur Unterdrückung ihrer Völker mißbrauchen; man soll sie knapp halten, damit sie auf den guten Willen des Volkes angewiesen sind. Aus dem bekannten Ausspruch Christi „Gebt dem Kaiser was des Kaisers ist", folgt mit nichten ein unbedingtes Besteuerungsrecht der Fürsten, sondern es liegt darin nur eine Anerkennung der Verpflichtung der Völker, dem obersten Magistrat dasjenige für die Bestreitung der öffentlichen Ausgaben zu entrichten, was das *Gesetz* feststellt (III, 8), und wenn der Apostel Paulus Gehorsam gegen die Obrigkeit einschärft, so ist damit *jede* Art von Verfassung, und nicht eine besondere Heiligkeit des Königthums gemeint (III, 10). Unsere positiven Gesetze in England bestätigen uns den Genuß der angebornen Freiheitsrechte, ungerechte Gebote sind keine Gesetze und können keinen Gehorsam verlangen (III, 9, 11). Diese Gesetze werden nicht von den Königen, sondern vom Volk oder seinen Vertretern gemacht, nicht, wie die Royalisten lehren, deßhalb, weil die Könige mit höheren Dingen als der Ordnung des Rechts beschäftigt sind, sondern weil das Volk nicht nach ihrer Willkühr, sondern nach von ihm selbst aufgestellten Normen beherrscht sein will, und weil die Filmer'sche allgemeine Vermuthung dafür, daß Könige gut regieren werden, nach dem Zeugniß der Geschichte

nicht hinlängliche Sicherheit gewährt; es ist thöricht, von Tyrannen, welche sich über alle Gesetze hinwegsetzen, die freiwillige Befolgung des Naturgesetzes des Guten zu erwarten (III, 15, 16).

Wenn das ganze Buch geschrieben ist mit steter Beziehung auf das Vaterland des Verfassers und die Zeitkämpfe der Gegenwart, wenn auch in den allgemeinen Sätzen vom Wesen des Staats und der Staatsregierung immer deutlich durchzufühlen ist, wie die Veranlassung in den englischen Zuständen liegt und wie sie die Entscheidung der großen politischen Tagesfragen bezwecken, so wendet sich der Verfasser in den letzten Abschnitten ausdrücklich und ausschließlich zur Erörterung des englischen Staatsrechts, und in diesen praktischen und konkreten Konsequenzen seiner abstrakten Theorie gipfelt das ganze Werk: seine Kenntniß der Geschichte, seine durchdringend scharfe Auffassung, sein unerschrockener Freimuth in unverhüllter Aeußerung der kühnsten Urtheile über Menschen und Dinge und die feurige Begeisterung für Recht und Freiheit, die stolze Siegeszuversicht, mit der er den Unterdrückern dieser Freiheit den sichern Untergang, der Tyrannei das Zerschellen an dem felsenharten Widerstand des englischen Volkes prophetisch verkündet, zeichnen gerade diese Theile des Buches aus und machen es zu einem der schönsten Denkmäler aus jenem merkwürdigen Freiheitskampf.

Er geht von der Freiheit des englischen Volkes aus, wie sie Gott und die Natur gegeben (III, 33), die magna charta ist nicht die Quelle, sondern nur eine Erklärung dieser Freiheit. Dieses und andere Gesetze haben nicht die Rechte der englischen Könige beschränkt, sie haben sie erst geschaffen, denn die englische Nation hat sich immer selbst oder durch ihre Vertreter regiert, und sie allein hat das Recht, die Grenzen der königlichen Gewalt zu bestimmen und zu verändern. Es ist eine leere Fiktion, daß der König Herr alles englischen Bodens und deshalb mit besondern Rechten über die Bewohner des Staatsgebietes ausgestattet sei. Alle Könige von England, mögen sie dem Schwert oder einem oft nicht geachteten und viel durchkreuzten Erbrecht zunächst die Krone verdanken, erhielten ihr Herrschaftsrecht doch nur durch die Zustimmung des Volkes, welche einzuholen sogar Wilhelm der Eroberer für nöthig hielt: nur diese ist der wahre Rechtstitel der Krone. Die Engländer haben wie alle freien Völker das Recht, sich zu versammeln wann und wo sie wollen, denn nie haben sie sich dieses Rechts berauben lassen oder selbst begeben. Die Rechte des Monarchen sind in verschiedenen Staaten verschieden bestimmt: sind sie in Rom oder Frankreich ausgedehnter als in England, so ist dies für uns völlig gleichgültig und kann unserer Freiheit nicht präjudiciren; ebensowenig thun die ehrfurchtsvollen Formen, mit welchen das Volk seine höchste Obrigkeit umkleidet, irgend dem materiellen Bestand seiner Freiheit Eintrag. Die allgemeine Erhebung des Volkes gegen seine Regierung kann nicht als „Rebellion" geschmäht werden: sie erfolgte in England nicht gegen die Verfassung, sondern gegen den Mißbrauch und den Verfall derselben. Nicht die Verfassung von England ist übel eingerichtet, sondern die Mängel, die wir in neuerer Zeit in unserem Staatswesen empfinden, wurzeln in der Veränderung der Sitten und der Verderbniß der Zeit. Die Macht, Parlamente zu berufen und aufzulösen, steht nicht beim König allein: sollte das Volk nicht selbst dieses Hauptmittel seiner Vertheidigung anwenden können gegen äußere und innere Feinde, wenn es der König nicht thun kann oder will? Nur kluge, gute, für die allgemeine Wohlfahrt ausschließlich eifrige Könige sind wahre Häupter ihres Volkes: gegen die Unfähigkeit oder den übeln Willen schlechter Fürsten helfen nur gute Gesetze. Daraus folgt, daß nur das Volk selbst, nicht die Fürsten, zu entscheiden hat, ob seine Obrigkeit

ihr Amt recht verwaltet oder nicht und daß nicht die Könige, sondern nur das Parlament im Fall des Streites die Grenzen der königlichen Macht zu ziehen und zu bestimmen hat, ob der Krone ein fragliches Recht zustehe oder nicht. Es muß daher auch wohl unterschieden werden zwischen Verordnungen des Königs und Gesetzen des Staats: der König kann durch einseitige Verordnung lediglich die bestehenden Gesetze ausführen, nicht aber sie verändern, aufheben oder ersetzen und am Wenigsten durch Verordnungen den Kreis seiner Rechte erweitern. Die gesetzgebende Gewalt kann niemals einer Person oder einer Körperschaft anvertraut werden, die nicht gehalten wäre, ihre eignen Gesetze, so lang sie gelten, zu erfüllen. Und nicht der König, sondern das Parlament als freie Vertretung des freien Volkes verleiht dem Gesetz die zwingende Gewalt.

Wenn wir in der allgemeinen Theorie S.'s die nur äußerliche Auffassung des Rechts und Staats und die Ueberschätzung der abstrakten Staatsform gegenüber dem geschichtlich wechselnden Inhalt des konkreten Volkslebens zu rügen hatten, so dürfen wir in seiner Anwendung der Theorie auf die englische Verfassung nicht verkennen, daß seine Begeisterung für die aristokratische Republik ihn hie und da verleitet, den englischen König lediglich wie den Präsidenten einer Republik zu behandeln und das Schwergewicht der Gewalt im Staat auf das Parlament allein zu verlegen. Allein diese Auffassung S.'s ist höchst bedeutsam. Sie zeigt, daß schon unter den Stuarts ein Geist, der durch die Formen hindurch auf das Wesen des englischen Staats blickte, die Uebergewalt der Volksvertretung erkannte und vertrat. Vergebens haben die Stuarts gegen diese Auffassung angekämpft: S. ist erlegen, aber seine Idee ist, wenn auch nicht in ihrer ganzen Schroffheit, zum Siege durchgedrungen und es ist, wenn nicht durch das Gesetz, doch durch eine unanfechtbare Gewohnheit das entscheidende Schwergewicht im englischen Staat in die Mehrheit des Parlaments, zunächst des Unterhauses, verlegt.

Litteratur: **Discourses concerning government by Algernon Sidney.** London 1698. Lingard, Geschichte von England. Deutsch durch Berlh. Frankfurt am Main 1833. XIII. S. 288—312, und die daselbst angeführten Zeitungen, Denkschriften, Reden u. s. w. Dahn.

**Siegel und Wappen,** s. Wappen.

## Sieyes.

Der Graf Emmanuel Joseph Sieyes, bekannter unter dem Namen des Abts Sieyes, welcher zur Zeit der französischen Revolution als der vorzüglichste Vertreter der modern-radikalen Staatslehre ein großes Ansehen genoß, war zu Frejus an der Südküste von Frankreich den 3. Mai 1748 geboren und widmete sich zunächst nach dem Willen der Eltern, nicht aus eigenem Antrieb, dem kirchlichen Beruf. Er wurde zum Generalvikar des Bischofs von Chartres ernannt. Während der allgemeinen Gährung, welche unmittelbar vor der französischen Revolution die Geister erfaßte, veröffentlichte er drei politische Schriften, die einen ungeheuren Erfolg hatten, weil sie den Gedanken der Zeit enthüllten; eine über die Mittel, welche den Repräsentanten zu Gebote stehen, eine zweite über die Privilegien und die dritte wirksamste über den dritten Stand, der gegenwärtig „Nichts" sei, der aber „Alles" werden müsse. Obwohl selber den aristokratischen Ständen angehörig, deren Privilegien er bekämpfte, wurde er dennoch von den bürgerlichen Wählern ausnahmsweise zu ihrem Stellvertreter in die Ständeversammlung von 1789 ernannt. Auf seinen Antrag erklärte sich dieselbe

zur Nationalversammlung. Er verfaßte den Bericht über die Verkündung der Menschenrechte. Als nach der Nacht des 4. August, in welcher die Loskäuflichkeit der Zehnten beschlossen wurde, die erhitzte Menge die Zehnten einfach abzuschaffen unternahm, sprach er das berühmte Wort: „Sie wollen frei sein und verstehen es nicht, gerecht zu sein." An den Verfassungsarbeiten jener Zeit nahm er einen hervorragenden, oft entscheidenden Antheil. Von ihm ging auch der Entwurf des ersten französischen Gesetzes aus gegen den Mißbrauch der Presse, deren Gebrauch er als ein natürliches Recht der Menschen erklärte. Er trug auf die Einführung von Geschwornengerichten an, nicht blos im Strafsondern ebenso im Civilproceß. Im Jahre 1790 wurde er zum Präsidenten der Nationalversammlung gewählt. Dagegen lehnte er die Wahl zum Erzbischof von Paris ab, seinem innern Berufe für die politische Thätigkeit getreu. Aber nach dem Schluß der Nationalversammlung zog er sich einstweilen auch von dem Parteigetriebe zurück, dessen leidenschaftliche Erregtheit seinem ruhig-verständigen Geiste einen peinlichen Eindruck machte. Den Wahlen in den Konvent konnte er sich nicht entziehen, aber hielt sich möglichst stille, indem er gelegentlich seine Ideen durch andere Mitglieder vertreten ließ. Den Königsproceß suchte er durch die Behauptung wegzulenken, daß der gesetzgebende Körper nicht zugleich Richter sein dürfe. Als das ohne Erfolg war, stimmte er für Bejahung der gestellten Fragen. In der Schreckensperiode zog er sich völlig zurück und entging glücklich der Verfolgung, welche mit verderblicher Wuth die gemäßigteren Freunde der Freiheit ergriff. Erst nach dem Sturze Robespierres nahm er wieder Theil an den Debatten und vertheidigte mit Wärme die Freiheit der Meinungsäußerung gegen die Terroristen.

Im Jahre 1795 zum Mitgliede der Direktorialregierung ernannt, beschäftigte er sich vorzüglich mit den auswärtigen Angelegenheiten und nahm dann die Stelle eines Gesandten der Republik an bei dem preußischen Hofe. Später trat er wieder in das Direktorium ein, dessen Präsident er 1799 wurde, obwohl von den extremen Parteien unablässig angegriffen und verläumdet. Nach dem 18. Brumaire entwarf er die neue Verfassung, mit deren doktrinärem Charakter sich jedoch der neue Cäsar nicht befreunden konnte. Die Ernennung zum zweiten Konsul schlug er aus, in dem Gefühl, daß der erste Konsul ihm nur eine Scheinstellung verschaffen wolle. Auch das Präsidium des Senats legte er bald nieder. Seine Rolle war zu Ende; zum Diener des Gewaltherrschers wollte er sich nicht hergeben. In der Restaurationsperiode lebte er in Brüssel als ein Verbannter, weil er an der Verurtheilung des Königs Theil genommen hatte. Erst nach der Julirevolution von 1830 kehrte er nach Paris zurück, wo er in tiefster Einsamkeit seine letzten Tage, ein fast verschollener Greis zubrachte. Er starb im Jahre 1836.

Seine Schriften, welche sich durch scharfe Kürze und verständige Klarheit der Sprache auszeichnen, sind nur in der deutschen Uebersetzung, vermuthlich von dem Zürcher Staatsmann Usteri gesammelt und in zwei Bänden 1796 herausgegeben worden. Im Ganzen steht er auf dem Boden Rousseau's, aber in einigen wesentlichen Beziehungen hat er doch die Rousseau'sche Staatslehre verbessert und ergänzt.

Die Privilegien des Klerus und des Adels bekämpfte er, obwohl selber aus dem Adel in den höheren Klerus eingetreten, mit vernichtendem Haß, als eine Verletzung des gleichen Menschen- und Bürgerrechts, als ein moralisches Verderbniß der Privilegirten selbst und als einen Krebsschaden des Staatskörpers. Er unterschied dabei nicht zwischen unnatürlichen Vorrechten und naturgemäßen Eigenthümlichkeiten, nicht zwischen historisch begründeten Rechten und veralteten

sprüchen. Er verwarf alle Unterschiede des Rechts und verlangte völlige Gleichheit. Gerade dieser rücksichtslose Eifer gegen die privilegirten Klassen entsprach der aufgeregten Zeitströmung jener Tage.

Ebenso traf er in seinem entscheidenden Wort über den dritten Stand, welches denselben mit der Nation identificirte, mit den politischen Instinkten und dem Streben der Franzosen von 1789 zusammen. An die Stelle der mittelalterlichen Aristokratie sollte nun das moderne Bürgerthum, frei und gleich in sich treten und den Staat erfüllen. So lange die Stände noch unterschieden werden, verlangte S. Abstimmung nach Köpfen, nicht nach Ständen, d. h. auch unter jener Voraussetzung wollte er die Mehrheit des Bürgerstandes zur Vertretung des ganzen Volks erheben.

Darin gelangte er über Rousseau hinaus, daß er im Gegensatz zu diesem die Repräsentativverfassung als die Staatsform der neuen Zeit vertheidigte, und die civilisirte Freiheit in dem geordneten Staate richtiger schätzte. Er verwirft sowohl die Instruktionen der Wähler als das Veto der Wahlbezirke und betrachtet die einzelnen Repräsentanten als Vertreter des ganzen Volkes, nicht der einzelnen Wählergruppen. Die Repräsentation soll den Gemeinwillen hervorbringen, und deßhalb bedarf sie der vollen Freiheit der Erwägung und Abstimmung. Er ist der Meinung, daß sowohl die Unabhängigkeit der Menschen als ihre Macht, d. h. daß ihre Freiheit in der ruhenden und aktiven Seite, durch die Repräsentativverfassung nicht vermindert, sondern vermehrt werde und daß demgemäß der Fortschritt der Freiheit zur Stellvertretung führe. Nicht in der barbarischen Staatenlosigkeit, wie sie Rousseau als Ideal vorschwebte, sondern in der wohl eingerichteten Staatsgesellschaft sieht er das Ziel der Menschheit und stellt den civilisirten Menschen weit über den rohen Naturmenschen.

Zu dem Gedanken einer organischen Stellvertretung erhob sich S. nicht. Er konnte sich von der mathematischen und mechanischen Auffassung nicht losmachen und versuchte von da aus mit Zirkel, Winkelmaß und Kopfzählung den neuen Staat einzurichten. Die Repräsentation sollte auf drei „Grundsäulen" aufgerichtet werden: 1) der Eintheilung des Reiches in 80 Departemente, von je 324 Quadratmeilen, von denen jedes wieder in 9 Distriktsgemeinden von je 36 Quadratstunden zerfällt, die neuerdings je in 9 Kantone von je 4 Quadratstunden gespalten werden, also 80 Departemente, 720 Distriktsgemeinden und 6480 Kantone; 2) der Bevölkerungszahl: es werden ungefähr 4,400,000 Aktivbürger berechnet, was durchschnittlich 680 Stimmen auf den Kanton trifft; demgemäß werden Urversammlungen von je 600 Stimmen vorgeschlagen; 3) den Abgaben, so daß die stärkere Abgabensumme einer Provinz auch ein erhöhtes Stimmrecht sichert. Das war das Ideal, das er im September 1789 der Nationalversammlung vorschlug. Daß einzelne Landestheile einen eigenthümlichen Charakter von Natur und eine besondere Geschichte haben, und daß auch in der Verbindung der Menschen zum Staate noch andere Momente von Bedeutung seien, als die bloße Kopf- und Stückzahl, welche bei Heerden entscheidet, und das Steuerquantum, welches den Geist und die Arbeit nicht werthet, davon weiß seine Staatslehre noch nichts.

Die den Franzosen so geläufige Idee der absoluten Souveränetät verwarf S. entschieden und erkannte darin einen alten monarchischen Aberglauben seiner Landsleute, welche meinen, „weil die Souveränetät ihrer Könige so furchtbar und gewaltig gewesen, so müsse nun die Souveränetät eines großen Volkes noch furchtbarer und gewaltiger sein." Er erwiderte auch gegen Rousseau, die Bürger

tragen nicht mehr Macht und Gewalt in der Regierung zusammen, als durchaus nöthig erscheint, um ihre Freiheit besser zu wahren, und sprach den schönen Gedanken aus, daß mit zunehmender Bildung auch die Souveränetät beschränkter werde.

Zum Schluß mögen noch ein paar Sätze aus seiner Begründung der Menschenrechte aufgenommen werden, theils um seine Grundansichten zu vervollständigen, theils um eine Probe seines Styles zu geben:

„Allerdings giebt es eine große Ungleichheit der Mittel unter den Menschen. Die Natur bringt Starke und Schwache hervor und theilt den einen Geistieskräfte mit, welche sie den andern versagt. Daraus folgt die Ungleichheit der Arbeit, Ungleichheit der Produkte, Ungleichheit der Genüsse, aber es folgt nicht daraus Ungleichheit der Rechte. Da alle ihr gleiches Recht aus demselben Ursprung ableiten, so folgt daraus, daß wer in das Recht des Andern übergriffe, die Grenzen seines eigenen Rechts verletzen würde, es folgt daraus, daß das Recht eines Jeden von Jedermann geachtet werden muß, daß dieses Recht und diese Pflicht nur wechselseitig bestehen können. Das Recht des Schwachen gegen den Starken ist also dasselbe wie das Recht des Starken gegen den Schwachen. Würde der Starke den Schwachen unterdrücken, so würde er einen thatsächlichen Erfolg, aber kein Rechtsverhältniß hervorbringen. Anstatt dem Schwachen eine neue Rechtspflicht aufzuladen, würde er in demselben die natürliche und unzerstörbare Pflicht erwecken, den ungehörigen Druck zurück zu weisen. Es ist also eine ewige Wahrheit, welche den Menschen nicht genug wiederholt werden kann, daß die Gewaltthat des Starken über den Schwachen niemals Recht werden kann, und daß im Gegentheil die That, durch welche der Schwache sich dem Joche des Starken entzieht, ein Recht und eine dringliche Pflicht des Schwachen ist."

„Das Ziel der gesellschaftlichen Einigung ist das Glück der Gesellschaften. Der Mensch strebt immer nach diesem Ziele, und er will nicht von demselben ablenken, wenn er sich mit Seinesgleichen verbindet. Der gesellschaftliche Verband dient also nicht dazu, die Menschen zu erniedrigen und herabzuwürdigen, sondern im Gegentheil sie zu veredeln und zu vervollkommnen. Die Gesellschaft schwächt und vermindert die Mittel der Einzelnen nicht, sondern sie vergrößert und vervielfältigt dieselben durch eine höhere Entwicklung der moralischen und physischen Thätigkeit, durch den unschätzbaren Wetteifer der Arbeit und der öffentlichen Hülfe. Der Mensch, der in die Gesellschaft tritt, opfert nicht einen Theil seiner Freiheit. Auch außerhalb des gesellschaftlichen Verbandes hatte keiner ein Recht, den Andern zu schaden. Dieser Grundsatz ist wahr in allen denkbaren Beziehungen der Menschen. Das Recht zu schaden hat niemals ein Bestandtheil der menschlichen Freiheit sein können. Der Gesellschaftsverband vermindert nicht die persönliche Freiheit, sondern er dehnt sie aus und sichert ihren Gebrauch, indem er eine Menge von Hindernissen und Gefahren beseitigt, denen sie ausgesetzt bleibt, so lange sie nur von der Privatgewalt geschützt ist, und er vertraut sie dem Schutze der allmächtigen Gewalt, welche die ganze Gesellschaft besitzt."

Ueber die Grenzen der Freiheit schreibt er: „Die Grenzen der individuellen Freiheit beginnen an der Stelle, wo dieselbe die Freiheit der Andern zu beschädigen anfängt. Dem Gesetz kommt es zu, diese Grenze zu erkennen und zu bezeichnen. Außerhalb dieser gesetzten Grenze ist Alles Allen freigegeben; denn die gesellschaftliche Einheit hat nicht die Freiheit eines oder mehrerer Individuen, sondern die Freiheit Aller zum Zweck."

In der Biographie Nouvelle des Contemporains, Paris 1825, XIX, findet sich ein Verzeichniß seiner Schriften. Die deutsche Sammlung wurde oben erwähnt.

Bluntschli.

# Sismondi.

Eine eigenthümliche Mittelstellung zwischen seinen beiden Landsleuten, dem Vertreter des modernen Radikalismus, J. J. Rousseau, und dem Repräsentanten des mittelalterlichen Patrimonialstaats, K. A. Haller, nimmt der Genfer Sismondi ein. Das Geschlecht der Sismondi, lange Zeit Simonde genannt, war vor Jahrhunderten aus Pisa ausgewandert und nach Genf verpflanzt worden, wo der Vater dieses S. eine angesehene Stellung als Mitglied des Rathes einnahm. Geboren am 9. Mai 1773 wurde Joh. Karl Leonhard S. schon als Jüngling in die Parteikämpfe seiner Vaterstadt verwickelt und in den Revolutionsjahren 1792—1795 als „Aristokrat" verfolgt. Er hatte sogar eine Gefängnißstrafe von einem Jahr und den Verlust von zwei Fünftheilen seines Vermögens erduldet. Die Schule des Lebens schärfte seinen Blick und befruchtete seine Studien. Als national-ökonomischer Schriftsteller und als Geschichtschreiber Italiens erlangte er einen angesehenen Namen in der litterarischen Welt. Für uns aber ist besonders sein politisches Werk Etudes sur les constitutions des peuples libres, Paris 1836, von Interesse; es ist die reifste Frucht seines Lebens und nimmt unter den Werken, welche die neue liberale Staatsentwicklung repräsentiren, ohne revolutionär zu sein und die Geschichte beachten, ohne reaktionär zu sein, eine ehrenvolle Stellung ein.

Er versteht die Verfassung nicht in dem formalen Sinn eines geschriebenen Grundgesetzes, sondern als die Gesammtheit der Bedingungen, welche die Existenz der Gesellschaft begründen, und erklärt es für die Aufgabe derselben, die verschiedenen Gewalten nicht etwa ins Gleichgewicht zu setzen, was hieße, ihren Stillstand zu bewirken, sondern theils zu sondern, theils zu einigen und den verschiedenen Elementen in dem Volkskörper einen Ausdruck zu gewähren.

Er erklärt sich gegen das allgemeine Stimmrecht, und gegen die demokratische Massenherrschaft, welche der Unwissenheit und der Gleichgültigkeit das Uebergewicht verschaffe und eher dem Rückschritt als dem Fortschritt huldige, aber für die Repräsentativverfassung, welche aber nicht auf der bloßen demokratischen Mehrheit beruhe, sondern die Intelligenz und die Interessen des Volks darstellen müsse. Jeder Bürger habe das Recht, gut regiert und in seiner menschlichen Würde geachtet zu werden, aber nicht das Recht, selber zu regieren. Er verwirft die Idee der demokratischen Volkssouveränetät, aber erklärt sich für die Idee der National- oder Volkssouveränetät in dem Sinne, daß man sich als Volk die einheitliche aus Regierung und Regierten bestehende und in sich geordnete Gesammtheit denke. Vorzüglich in der Gemeinde sieht er die politische Schule für die Volksklassen, will aber auch die Gemeinde eher nach Berufsklassen als nach der Kopfzahl organisirt wissen. Er ist ein Freund des englischen Geschwornengerichts und verlangt die Theilnahme des Volkes auch an der Bewaffnung zum Schutz gegen die Regierungs-Tyrannei und hinwieder Gewöhnung an militärische Unterordnung zum Schutz gegen die Volkstyrannei. Für die Verhandlung in dem Repräsentativkörper macht er verschiedene Vorschläge, welche eine erhöhte Reife der Berathung und Garantieen für eine vernünftige Entscheidung bezwecken, und fordert nachdrücklich Berücksichtigung aller Interessen, welche bei der heutigen Methode der Wahlen nur ganz zufällig und ungenügend sei. Auch für die armen Klassen will er eine besondere Vertretung und spricht die Wahrheit aus: Nicht ein vermeintliches Stimmrecht eines Jeden ist entscheidend, sondern das Recht des ganzen Volks, so viel Einsicht als möglich zur Entscheidung aller gemeinsamen Fragen beisammen zu haben.

Deßhalb nimmt er auch die Minderheiten gegenüber den Mehrheiten in Schutz und verlangt eine strenge Ueberwachung und Beherrschung der Leidenschaften auch in den Räthen und in der Presse. „Was dort nicht erlaubt ist, darf auch hier nicht gestattet werden." Um solche moralische Zucht zu üben, schlägt er ein Ehrengericht vor, welches weder von der Regierung, noch von den Parteien gewählt, mit Unbefangenheit entscheide und die Freiheit der Presse mit der sittlichen Ordnung versöhne. Für den gesetzgebenden Körper will er eine Verbindung der demokratischen mit den aristokratischen und monarchischen Faktoren und erklärt nicht etwa diese Faktoren als souverän, sondern die einheitliche durch ihr Zusammenwirken zum Ausdruck gelangende Vernunft des Volks.

Ausführlich bespricht er das Fürstenthum als Regierungsgewalt und prüft die Frage der Erb- oder Wahlmonarchie an der Geschichte. Das Resultat dieser Untersuchung ist der letzteren günstiger, als der ersteren, obwohl die moderne Entwicklung umgekehrt das Erbfürstenthum vorzieht. Schließlich empfiehlt er sichern Bestand einer ungewissen Neuerung vorzuziehen; aber verwirft als unwürdig die testamentarische Succession. Auch für die republikanische Verfassung prüft er die Bildung des Regierungsorgans, welches er auch hier als fürstlich bezeichnet.

Innerhalb der Aristokratie im politischen, nicht im staatsrechtlichen Sinn des Worts unterscheidet er die Aristokratie der Geburt (des Geschlechts), welche die geschichtlichen Ideen und die Ehre bewahrt, die der gesellschaftlichen Bildung, welche die nöthigen Rücksichten auf die Sitten zu nehmen weiß, die des Talents, welche sich nicht zusammen schließt, sondern in der Regierung wie in der Opposition sich geltend macht, und endlich die des Reichthums, welche den Frieden liebt.

Der dritte Hauptabschnitt des Buches ist dem Fortschritte des Volks zur Freiheit gewidmet. Er macht darauf aufmerksam, daß die ganze europäische Welt in diesem Fortschritte begriffen sei. Um ein bedeutendes Maß von Freiheit ertragen zu können, muß man sich an die Freiheit erst gewöhnen. Das lernt sich nur allmählig durch Uebung. Er verlangt folgenden Stufengang für die politische Volksfreiheit: 1) Gemeindefreiheit für die Ortsinteressen; 2) Theilnahme an der Rechtspflege, vorerst mindestens Oeffentlichkeit derselben; 3) Theilnahme an der bewaffneten Macht, Nationalgarde, Landwehr; 4) Theilnahme an der öffentlichen Diskussion, mindestens Befreiung der Bücher von der Censur. Eine Zeitungspresse ohne Censur meint er sei nur von wenigen Völkern zu ertragen, indem bei den meisten weder die Journalisten noch die Leser politisch gebildet seien. Volksversammlungen aber können nur die freiesten Völker, die Engländer und die Schweizer ertragen; 5) Theilnahme an der Gesetzgebung durch Repräsentanten; Provinzialstände genügen nicht, wenn auch bei noch unentwickelten Völkern erst zur Berathung. So viel meint er, müssen auch die absoluten Monarchen ihren Völkern nun gewähren.

Zuletzt betrachtet er noch die Revolutionen, sowohl die, welche zur Monarchie, als die, welche zur Republik führen und zeichnet ihre bedenklichen Folgen für die neue Autorität.

Leider ist dieses Werk ein Bruchstück geblieben. S. ist vor Vollendung desselben 1841 auf seinem Landgute bei Genf gestorben. Bluntschli.

**Sizilien**, s. Italien am Schluß des Werkes.

**Sklaven**, s. Leibeigenschaft, Vereinigte Staaten.

# Die Slaven.

A. Die Slaven im Allgemeinen.
B. Die Russen, siehe den Artikel Rußland.
C. Die Polen.
D. Die Slaven der österreichischen Monarchie (Nord- und Südslaven, Böhmen, Kroaten, Ruthenen).
E. Die türkischen Slaven (Serbier, Bulgaren, Bosnier).

## A. Die Slaven im Allgemeinen.

Der Volksstamm der Slaven gehört zu den Ariern (s. diesen Artikel); er ist das östlichste Glied in der indo-europäischen Völkerfamilie; seit den ältesten Zeiten in Berührung mit uralischen, sarmatischen, tartarischen und andern Stämmen des Ostens und von ihnen durchsetzt, bildet er in mancher Beziehung gleichsam die Ueberleitung von Europa und den Bruderstämmen der Germanen, Kelten, Thraken, Hellenen und Latiner zu den Völkern des Ostens und Asien. Seine voreuropäische Geschichte liegt im Dunkel wie die der übrigen indo-europäischen Stämme. So viel zu ersehen, war er der letzte, nach Europa ziehende, der, an Germanen, Kelten, und Thrakern sich aufstauend, im Osten sitzen blieb. Seine älteste Verbreitung über die östlichen Länder liegt gleichfalls im Dunkeln. Doch ist als sein uraltes europäisches Stammland das weite Binnenland von den Karpathen ostwärts bis zur Wolga anzunehmen. Manche Forscher vermuthen, daß die Slaven vor der großen Keltenwanderung (etwa um 380 n. Chr.) auch Küsten der Ostsee, dann Böhmen und das nördliche Ungarn besetzt gehalten hätten, aus diesen Ländern aber erst in jener Zeit von Kelten und Germanen verdrängt worden seien. Wir übergehen diese Zeiten und die Vermuthungen darüber, die bei Manchen auf einen Versuch hinauslaufen, den Rechtstitel des ältesten Besitzes auf die angegebenen Länder zu gewinnen, wonach die Slaven dieselben zwar verloren, in noch späteren Zeiten aber wieder gewonnen hätten.

In der langen Zeit bis zur Völkerwanderung hin sind die Berichte der Griechen und Römer über die Slaven die kärglichsten. Es mag interessant sein zu hören, wie slavische Gelehrte dieses Stillschweigen der alten Autoren über ihr Volk erklären. Schafarik sagt darüber in seinen slavischen Alterthümern (I, 23): „Ein flüchtiger Blick auf die slavische Geschichte läßt uns den bedeutenden Unterschied derselben von der Geschichte anderer europäischer Stämme, namentlich der Thraker, Hellenen, Lateiner, Kelten und Germanen recht wohl erkennen. Die slavische Urgeschichte ist nämlich viel dürftiger, sie weiß nur wenig von berühmten Männern und ihren Thaten, von den Kämpfen der Vorfahren mit fremden Stämmen, von Einfällen in nahe und ferne Länder, von Raub, Mord und Plünderung der Städte und Völker u. s. w. zu erzählen. Dies ist eine Wahrheit, die sich nicht verkennen läßt, aber darin sehen wir keinen Grund, dem Charakter der alten Slaven einen so schwarzen Anstrich zu geben, wie dies in der That namentlich von Seiten mancher Ausländer mit Ungebühr geschehen ist. Der Mangel an Nachrichten über die slavische Geschichte hat seinen Grund in dem eigentlichen Charakter und in der Lage der Slaven. Sie waren, wenn wir ihre Geschichte recht begreifen, sanft und still, liebten Ackerbau, Handel und Gewerbe, zogen ein ungestörtes, friedfertiges Leben Eroberungszügen vor, darum waren sie bei den griechischen und römischen Geschichtschreibern weit weniger genannt, als ihre Nachbarn, die wilden und kriegerischen Skythen, Sarmaten u. s. w. Es ist dies ein steter Fehler der Geschichte gewesen, daß sie lieber von blutigen Kämpfen, gewaltigen Eroberern und Unterdrückern, als vom stillen häuslichen Leben der Völker, von den Freunden und Verbreitern der Kultur berichtet. Da die Slaven nun kein

kriegliebendes und eroberungssüchtiges Volk waren und weniger als Kelten, Germanen und Sarmaten mit den südlichen Völkern kriegten, so waren sie ganz natürlich weit weniger Gegenstand der Aufmerksamkeit der griechischen und römischen Historiker, mochten sie denselben auch sonst nicht nur dem Namen, sondern auch ihren Sitzen und ihrer Eigenthümlichkeit nach recht wohl bekannt sein. Später, als die Slaven nach und nach theils durch das Beispiel der Hunnen, Avaren und Bulgaren, theils durch die von ihren unverträglichen Nachbarn erlittene Unbill aufgereizt, in grausame Kämpfe mit den byzantinischen Griechen an der Donau und mit den Deutschen an der Elbe geriethen, wissen die fremden Geschichtschreiber mehr von ihnen zu sagen. Trotz ihrer Neigung zu einem stillen, häuslichen Leben waren sie auch nicht ohne Geschick für die Kriegskunst, man darf auch nicht annehmen, daß sie in ihrer ursprünglichen Heimath jegliche Unbill ihrer Unterdrücker friedlich hingenommen haben werden. Die Slaven verstanden da, wo es unumgänglich nothwendig war, die Waffen so tapfer zu führen, als ihre geübteren Widersacher."

Was uns betrifft, so lassen wir diese slavische Idylle, welche Schafarik entwirft, für die historisch dunklen Zeiten dahingestellt. Für die folgenden aber wollen wir auf die Geschichte der Serben, Polen und Russen verweisen, welche jeder mit dem Inhalt der angegebenen, von den meisten Slaven nachgebeteten Sätze vergleichen mag. Nur das Eine möchten wir hervorheben, wie die Slaven den Franzosen noch darin voraus sind, daß sie außer den ältesten Grenzen und außer der von Nachbarvölkern erlittenen Unbill auch das böse Beispiel von Hunnen, Avaren und Bulgaren für ihre Eroberungskriege anzuführen wissen, wodurch sie ihrem stillen, häuslichen Leben entrissen werden und Lust bekommen, ihr Geschick in der Kriegführung zu erproben. Wir denken, daß von dem östlichsten slavischen Staate Montenegro bis an die Meeresküsten Kamschatkas dieser Satz: böses Beispiel verdirbt gute Sitten, sich bewährt hat und noch jede Stunde bewährt.

Aus dem slavischen Stammland rücken zur Zeit der großen germanischen Völkerströmungen die Slaven frühe den abziehenden Germanen des Nordens nach. Dunkel ist diese Bewegung, welche die erste Hälfte des ersten Jahrtausends nach Chr. durchzieht. Genug, daß wir sie um die Mitte desselben bis zur Elbe ausgedehnt finden, daß sie durch die Karpathenpässe in das nördliche Ungarn eindringen und daß sie, den Markomannen folgend, die Länderfestung Böhmen gewinnen (450—500) und in dieser von Gebirgswällen geschützten Position sich festsetzen, welche das slavische Hinterland so vortrefflich deckt, und gegen Nord- und Süddeutschland so trefflich Wehr wie Angriff gestattet. Die Zeit der Hunnenherrschaft scheint ihnen besonders vortheilhaft gewesen zu sein. Sie dehnen sich die Karpathen abwärts bis an das schwarze Meer und die Mündung der Donau aus. Von Hermanarich, dem großen Gothenkönig unterworfen, durch die Hunnen von den Gothen befreit, schlossen sie sich so eng an die neuen Eroberer an, daß wir sie stellenweise mit deren Namen genannt finden. In der Mitte des Jahrtausends beginnt für die nördlichen Stämme eine Wendepunkt. Allmälig setzten sich die Germanen wieder fest und nun erfolgte auch bald eine Rückströmung, welche die nordischen Slaven zum Stillstand brachte. Sachsen, Thüringer, Franken, dann im Süden die Baiern, begannen wieder ostwärts zu schauen und dem Vordringen der östlichen Nachbaren ein Ende zu machen. Die Grenze stellt sich hier etwa fest von der Mündung der Trave in die Ostsee, über die Stecknitz an die Elbe, der sie nun folgt; durch den Besitz Böhmens wird das vom Erzgebirge flankirte westliche

Elbland gleichfalls slavisches Vorland, so daß *hier die slavische Grenze etwa vom* Fichtelgebirge der Saale bis an deren Mündung *in die Elbe* folgt. Einzelne Spitzen wohnen überall noch jenseits der angegebenen Grenzen, so in Holstein, an der Elbe bei Lüneburg, in Thüringen, am Main, dann südwärts vom Böhmerwald. Die Hauptvölker waren nördlich die Obotriten (Bodrizer, nach Schafarik) in Holstein und Mecklenburg, die Lutizer oder Weleten zwischen Oder, Ostsee und Elbe in Rügen, an Spree, Havel, südlich darunter die Sorben oder polabischen Serben in Lausitz und Sachsen. Diese Stämme werden zusammen die Polaben genannt. (Labe, slavisch die Elbe, davon Polabané, an der Elbe wohnende). In Böhmen sitzt der Stamm der Czechen (nach einem Häuptling Czech genannt?) Schon frühzeitig wird uns hier von einer Konsolidirung der slavischen Macht berichtet. Samo, ein Deutscher, nach Vermuthungen slavischer Schriftsteller, wie Palackys und Schafariks, natürlich ein Slave, und zwar ein slavischer Bataver — denn bis dahin, wie auch nach England, lassen dieselben slavischen Kolonieen gekommen sein — gründete (627—662) in Böhmen ein slavisches Reich; er schlug die Avaren, von denen er Böhmen und Mähren befreite und erwehrte sich der Franken. Doch ist wenig Genaues über ihn zu berichten. Mit seinem Tode zerfiel sein Reich. Bis zur Zeit Karls des Großen hat die Geschichte dann wenig oder nichts von diesen nördlichen Slaven zu berichten. Die Sage setzt in die Zeit nach Samo's Tode (690) die bekannte Libussa, die Tochter Krok's, die sich den Przemysl, den am Pfluge Getroffenen, zum Gemahl erwählte (695).

Während mit der Mitte des Jahrhunderts die slavische Bewegung an diesen Grenzen zum Stehen kam, begann sie erst mächtig gegen Süden. Ueber jene sind wir nur auf Vermuthungen angewiesen, über diese haben wir mehr, wenn auch immer noch ungenügende Nachrichten. Der Hauptstoß der Slaven ging hier nicht vom Norden aus. Die Stämme, welche aus den oberen Karpathenpässen in Ungarn vordringen, gehören zu der sogenannten westlichen Ordnung der Slaven (Lechen, Czechen, Polaben); die Slaven, welche wir die Länder der südlichen Donauländer füllen sehen, werden zu der südöstlichen Ordnung gestellt, in welcher die Russen einen Hauptstamm bilden. Von der unteren Donau und dem schwarzen Meere her drangen sie vor. So die slavischen Bulgaren, ein finnisch-uralischer Stamm, der aber etwa gegen das Jahr 1000 n. Chr. vollständig slavisirt war. Im Jahr 680 gründen sie ihr Reich in den von Slaven schon besetzten Ländern; sie und die ihnen unterworfenen Slaven plündern zu öfteren Malen gemeinsam das Land südlich des Balkan; so z. B. schwärmen schon im Jahre 711 ihre Haufen um die Thore Konstantinopels. Einfälle der Slaven in Illyrien und Dalmatien finden wir um 550. Die eigentliche Besetzung dieser Länder durch die Serben und Chorwaten beginnt etwa um das Jahr 634. Nachdem sie die Avaren geschlagen hatten, setzten sich die Serben in den serbischen, bosnischen und dalmatinischen Ländern fest. Die Chorwaten drangen nordwärts von den Serben vor, von der Donau, Sau und Drau aufwärts bis an das adriatische Meer; die korutanischen Slaven (Winden) besetzten die Gebirge Kärnthens und des südlichen Steiermarks. Gegen das Jahr 600 finden wir sie bis an das heutige Tyrol ausgedehnt. So hatten die Slaven die Mittellinie Europas erreicht; von der Travemündung an der Ostsee erstreckten sich ihre Sitze bis an das adriatische Meer; die nördliche Balkanhalbinsel gehörte ihnen; auch in die südliche drangen ihre Raubzüge und ihre kolonisirenden Schaaren vor und zwar in einer Weise, daß bekanntlich von manchen Gelehrten die heutigen Griechen vollständig für Slaven erklärt

werden, und auch von den eifrigsten Hellenisten zugegeben werden muß, daß eine starke Durchsetzung derselben mit slavischen Bestandtheilen stattgefunden hat.

Was das Mittelland des slavischen Stamms betrifft, so finden wir auch hier in diesen Zeiten ein Vorschieben der Grenzen, und zwar in der gewöhnlichen Weise, wonach jede kräftige Nation den in ihrem Lande entspringenden Flüssen nachdrängt. Wir sehen das Bestreben, die Mündungen der Weichsel, der Düna, des Dnjesters, des Dnieprs zu erreichen, an Don und Wolga dasselbe geschehen. Nordwärts stießen hier die Slaven auf die Preußen, Esthen und Finnen, dann aber auf germanische Uebersiedler, ostwärts auf die verschiedensten Völkerschaften uralischen und asiatischen Stamms. Zwischen Dnjester und Dniepr gelang ihnen das Vordringen bis zum schwarzen Meere am frühsten. Der Kampf um die jetzigen preußischen Ostseeküsten währte bekanntlich das ganze Mittelalter hindurch; Polen kämpften hier mit Preußen, Litthauern und Deutschen, welche zuletzt das Feld behaupteten. Um die russischen Ostseeprovinzen währte der Kampf bis in dieses Jahrhundert hinein. 1809 ward das letzte Besitzthum der germanischen Schweden, das von ihnen unterworfene Finnland, an Rußland abgetreten. Wie die Slaven das Eismeer und die Nordküste und Ostküste des schwarzen Meeres, den Ural, die Mündung der Wolga erreichten, wie sie im 17. Jahrhundert im Fluge den ganzen asiatischen Norden eroberten und über die Behringsstraße nach Amerika übersetzten, dafür möge man den Artikel Rußland nachsehen, wie überhaupt betreffs der eingehenden geschichtlichen Uebersicht über die Slaven die Artikel: Preußen, Polen, Oesterreich, Türkei. — Hören wir den Slavensprecher Schafarik betreffs der slavischen Niederlassungen: „Ueberall, sagt er, erhielten die Slaven die einmal besetzten Länder ihren Nachkommen; überall treffen wir eine zahlreiche Bevölkerung der alten slavischen Lieblingsbeschäftigung, dem Ackerbau ergeben. Die Besetzung halb Europas durch die Slaven ist eine in den Jahrbüchern der Menschheit beispiellose Begebenheit. Sie würde weniger bewundernswerth sein, wenn sie aus den gewöhnlichen Motiven entsprungen und mit den gewöhnlichen Mitteln erfolgt wäre. Man weiß, was ein von Raubbegierde entflammtes Volk unter einem klugen und tapferen Führer vermag. Viele große Eroberungszüge kennt die Geschichte, keinen aber, der sich mit der Ausbreitung der Slaven vergleichen ließe. Während sich andere Völker, unter einem Führer vereinigt, in gewaltigen Massen auf den Feind losstürzten, wußten sich die Slaven, die in unzählige kleine, keineswegs unter sich in wechselseitigem Verbande stehende Völkerschaften zerfielen, in geringen Haufen, einzeln und mit gehöriger Benutzung jedes günstigen Zeitpunktes, über verschiedene Gegenden auszubreiten. Jene folgten blindlings dem Willen ihres Führers; die Slaven dagegen erwogen bei ihrer demokratischen Verfassung vor jeder Unternehmung den etwaigen Erfolg, inwiefern er die Unterbrechung des kostbaren Friedens aufwiegen werde. Andere eroberungssüchtige Völker zogen, des Kriegslebens gewohnt, in Schrecken verbreitenden Haufen in Hast von Ort zu Ort, blos Feinde suchend, um sie mit der Schärfe des Schwertes auszurotten, um zu rauben; die Slaven dagegen, von Natur friedfertig, besetzten fremde Länder nur in der Absicht, ihre alte Lieblingsneigung zu befriedigen, sie kämpften nur ungern und gezwungen, immer mehr der Vertheidigung als des Angriffs wegen. Es scheint, als ob das Schicksal den Slaven bei alledem wohlgewollt habe, indem es ihren Werken Dauer verlieh; während jene räuberischen Völker schon längst verschwunden sind oder sichtlich ihrem Untergange entgegen eilen, haben sich die Slaven durch alle Stürme hindurch bis auf die Gegenwart erhalten, eine Gegenwart, welche der Entwicklung ihrer Nationalität eine glorreiche Zukunft verspricht."

Wir brauchen die Ironie nicht zu betonen, welche in manchen dieser Sätze liegt, nachdem wir auf die polnische, serbische und russische Geschichte hingewiesen haben. Der Satz, daß die Slaven überall die einmal besetzten Länder ihren Nachkommen erhalten hätten, mag uns wieder zu dem Anfang unseres Jahrtausends in die für Europa wichtigsten slavischen Länder zurückführen. Wir sahen die Slaven, bis zum Jahr 800 etwa, fest in den eroberten östlichen Elblanden sitzen. Mit Karl dem Großen kommt der erste gewaltige Andrang oder die erste Rückwärtsbestrebung der Deutschen über sie. Nur der nördlichste Stamm dieser weiten deutschen Grenzen, die Obotriten, sind davon ausgenommen. Karl schließt mit ihnen ein Bündniß gegen die ihm feindlichen Sachsen. Aber von ihnen abwärts bis zu den adriatischen Slaven hin geht ein allgemeines Andrängen der Deutschen, in welchem die davon Betroffenen schlimm mitgenommen, zum Theil unterworfen, fast alle aber dem großen Frankenherrscher tributpflichtig werden. Dieser erste große Andrang der Germanen verrollte ziemlich schnell. Mit Karls Tod beginnt wieder eine verhältnißmäßige Ruhe, doch nicht auf lange Zeit. Während im Norden, an den russischen Ostseeküsten, die germanischen Skandinaver, die Waräger, ansetzen und die Russen bedrängen, haben sich die niederdeutschen Sachsen in den neuen Formen unter der Frankenherrschaft gestärkt. Mit den sächsischen Kaisern beginnt der lange erbitterte Kampf, der, wie schon oben erwähnt worden, sich bis in unsere Tage fast ohne Unterbrechung hineingezogen hat. In den Zeiten der kräftigen Entwicklung der Niederdeutschen finden wir nun die Worte Schafariks in keiner Weise bestätigt. Deutsches Wesen dringt von König Heinrich dem Sachsen bis Kaiser Otto II. und dem Ueberhandnehmen der italienischen Bestrebungen der deutschen Kaiser siegreich vor. Mit diesen tritt ein Stillstand ein, indem die Deutschen abgelenkt werden und ihre Kraft im Süden verschwenden. Mit Heinrich dem Löwen aber bricht neue und nicht so schnell endende Drangsal über die Slaven dieser nördlichen Westgrenzen herein. Das ganze Polabenland, ob auch von den tapfersten Slaven bewohnt, wird von den Niederdeutschen erobert; bis auf geringe Ueberreste wird das ganze Land zwischen Elbe und Oder germanisirt. Daß die Deutschen auch die Küsten der Ostsee besetzten, ward schon erwähnt. Heutigen Tages sind die polabischen Stämme bis auf die Reste in der Lausitz verschwunden; die lechischen (polnischen) sind in das polnische Tiefland um Netze, Warthe und Weichsel gedrängt, wo der Kampf mit dem deutschen Element immerfort glüht, nicht zu Gunsten der Slaven, ob auch in einzelnen Zeiten, z. B. während der Blüthe des Polenreiches, der mit dem Zerfall Deutschlands zusammentrifft, sie die Oberhand über ihre Bedränger gewannen, welche, könnte man mit den Slaven sagen, ihre uralten Grenzen wieder zu gewinnen und die Eindringlinge, die Slaven, wieder hinauszuwerfen trachteten und trachten. Günstiger war der Kampf für die Slaven in der Mitte ihrer westlichen Grenze, in dem festen Böhmen. Ihre schmiegsame Natur hat sie hier ebenso geschützt wie das gebirgige Land. Sie widersetzten sich hier nicht den Deutschen, wie die kriegerischen Obotriten und Weleten, und zerbrachen, sondern sie beugten sich mehr den Angreifern, von ihnen lernend, und haben sich dadurch gegen dieselben erhalten. Einer deutschen Oberherrschaft, Oesterreich, untergeordnet, zum dritten Theile ihrer Anzahl von Deutschen durchsetzt, stehen sie bekanntlich mit dem deutschen Elemente im erbittertsten Kampfe, dasselbe zu verdrängen oder doch niederzudrücken. Aehnlich in den westlichen slavischen Ländern Südösterreichs, wo sie mit dem deutsch-bairischen Stamme, mit Longobarden und Romanen zu kämpfen hatten und noch kämpfen. Verglichen mit den Verlusten im Norden haben sie in den österreichischen Ländern aus verschiede-

nen Ursachen, namentlich dadurch, daß die Deutschen Oesterreichs von ihrem Hinterlande und Stammlande Baiern zu sehr abgetrennt wurden — wie es auch jetzt im Norden der Fall ist in den brandenburgischen Ländern, welche des Rückhaltes des überelbischen deutschen Landes durch die staatlichen Verhältnisse zu sehr entbehren und deren Kraft sich dadurch über die Oder hinaus schwächt, wo sie nicht durch das Meer die Verbindung frischer erhalten können — sich kräftiger erhalten und nehmen sie hier, wenn auch ebenfalls durch deutsches Element durchbrochen, ziemlich ihre alten Grenzen ein. Am Meere jedoch sind sie gleichfalls bewältigt, und zwar von dem romanischen Elemente, welches an den Küsten des adriatischen Meeres dominirt. Die italischen Longobarden, dann Venedig führten diesen für die chorwatischen und serbischen Slaven unglücklichen Kampf. Auch den Griechen gegenüber vermochten sie sich nicht zu behaupten; doch ist die Frage hinsichtlich der slavischen Hellenisirung eine so bestrittene, daß wir dieselbe hier übergehen wollen.

Wenn wir das Verhältniß der Slaven zu den Völkerschaften in's Auge fassen, welche nicht zu dem indogermanischen oder, wie richtiger zu sagen, arischer Bruderstamm gehören, so ist im Ganzen betrachtet das Ergebniß für die Slaven und damit auch für die Indoeuropäer kein besonders schmeichelhaftes. Wir sehen die Slaven fast bei jedem Ansturm von uralischen, tatarischen und mongolischen Stämmen übermannt und wenn ihr endlicher Sieg auch in Aussicht steht, so liegt doch viel Demüthigendes darin, daß er eben noch vielfach in Aussicht gestellt werden muß. Hunnen, Avaren, Magyaren, Türken, Tartaren, Mongolen, waren die Bezwinger und Bedrücker der Slaven. Im 14, 15. und 16. Jahrhundert waren sie, wenn wir von den hunnischen und avarischen Zeiten gänzlich absehen wollen, die siegreichen Herrscher fast der sämmtlichen, den Deutschen und Romanen nicht unterworfenen Slaven, die einzigen Polen ausgenommen, auf denen die freie, slavische Kraft beruhte. Wir finden, das Gewirr der älteren Zeiten in den großen Ebenen Ungarns übergehend (Magyaren 889 in Ungarn), den Zusammensturz des großen Serbenreiches durch die Türken. Seit der Schlacht bei Kossowo 1389 sind die Slaven der Balkanländer bis auf den heutigen Tag den Türken unterthan. Von der Mitte des 13. Jahrhunderts, von Oktai, dem Sohne Dschingischans, bis gegen das 16. Jahrhundert herrschten die Mongolen über die Russen, ihnen ein asiatisches Gepräge in vielen Beziehungen zurücklassend. Von den ältesten Zeiten bis in das vorige Jahrhundert waren die Tataren den Russen an der russischen Südgrenze nicht blos furchtbar, sondern oft überlegen. Was die Magyaren betrifft, so sind sie noch heutigen Tages die Gebieter in Ungarn und haben sich die Slaven derselben mit aller Macht gegen eine Magyarisirung zu erwehren.

Blicken wir auf die Gesammtstellung der Slaven, so finden wir sie heute bis auf das slavische Polen von der Memel bis an die Donaumündungen anderen Völkern untergeordnet, streckenweise von den Romanen an der adriatischen Küste, auf weiten Gebieten von den Deutschen an der Ostseeküste und in den verschiedensten Länderstrichen, dann von den Griechen, zum Theil auch von den Türken denationalisirt. Herrschendes Volk sind sie in dem ungeheuren russischen Gebiete. In diesem haben sie auch die von germanischen Ansiedlern (Deutschen und Schweden) eroberten Ostseegebiete dem Slavenreiche einverleibt; doch herrscht in vielen Beziehungen deutsches und überhaupt fremdes Element auch in ihrem Hauptstaate Rußland über sie, indem die Fremden nicht zum kleinsten Theil in Heer und Verwaltung die Macht ausüben. Mit den kaukasischen Völkern hat der Kampf bis in

unsere Tage gedauert, wo der Kaukasus als vollständig unterworfen proklamirt ist. Die nordasiatischen Oeden zu gewinnen, ward den Slaven leicht; wie die Abrechnung mit den Turk- und Mongolenstämmen nach dem oben erwähnten Wiedervergeltungsrecht gelingen wird, muß die Zukunft zeigen. Versuche sind schon gemacht, gegen Chiwa und Bochara sowohl, wie an den chinesischen Grenzen, und zum Theil günstig, zum Theil ungünstig ausgefallen. *)

Sehr wichtig sind die Versuche, welche die Slaven seit dem Ende des vorigen Jahrhunderts gemacht haben, in den Westländern die Oberherrschaft der Fremden abzuschütteln. In mehr oder minder offenem Kampfe stehen sie mit Türken, Magyaren und Deutschen. Die gleiche abhängige Stellung hat hier die verschiedenen Stämme auch über die Verschiedenheit der Religion hinweg einander genähert. Polen, Czechen, Illyrer, Kroaten, Serben sind von demselben Gedanken beseelt; in ihrem Kampf ist nur die Feindschaft des polnischen und russischen Stamms eine bedeutende Dissonanz. Der sogenannte Panslavismus hat in allen slavischen Ländern festen Fuß gefaßt; er hat seine Rückstärkung an Rußland, welches ihn benutzt und welches durch ihn gegen Preußen, wenn auch hier wegen der Feindschaft zwischen Polen und Russen in geringerem Maße, dann aber gegen Oesterreich und die Türkei die gewaltigsten Handhaben hat. Eine ideale Begeisterung der westlichen Slaven arbeitet Hand in Hand mit der nüchternsten Politik des absoluten russischen Staates. Wie groß die Gefahr für die davon betroffenen Völker ist, braucht hier nicht auseinder gesetzt zu werden. Daß die Türkei vor wenigen Jahren nur durch die thätige Hülfe der Westmächte vor den russisch-slavischen Angriffen geschützt werden konnte, ist bekannt; ebenso die Gährung, welche die österreichischen Slaven ergriffen hat. (Siehe Slaven der österreichischen Monarchie.) Es ist hier nicht der Ort, näher auf diese slavischen Pläne einzugehen; auch nicht Vermuthungen über ihr Gelingen anzustellen, wo Alles von der Kraft der Gegner abhängt. Einigkeit der Deutschen und ein freierer politischer Aufschwung derselben, der Stolz und der herrschsüchtige, hochmüthige Geist der Magyaren, dann die Erstarkung des Griechenthums sind es, was die Slaven zu fürchten haben. Ihr Vortheil ist die Zersplitterung der Deutschen, der Umstand, daß Preußen in seinen deutschen Ländern zerstreut liegt und die Kraft der Rheingrenzen gegen die Slaven nicht in der Weise ausnutzen kann, wie es dies etwa im Besitz von Hannover könnte, daß Oesterreich zu wenige deutsche Hinterländer hat und seine deutsche Bevölkerung der slavischen weit an Zahl nachsteht (8 Millionen zu 15 Millionen), daß Magyaren und Deutsche einander feind sind, daß die Romanen der adriatischen Meeresküste gegen die Deutschen stehen, daß Türken und Griechen sich auf der Halbinsel des Balkans aufs erbittertste befehden und die Griechen aus religiösen Ursachen, dann auch, weil der Türke ihnen durchaus fremdfeindlich ist, zum Bunde mit dem Slavismus gedrängt werden. Gelingt es den Slaven, die Türkei zu zersprengen, ehe die Griechen erstarkt genug sind, um die Herrschaft anzutreten, so ist bei der Flankenstellung, welche die Türkei zu den südösterreichischen Ländern einnimmt, auch das Schicksal dieser entschieden.

Von den Charaktereigenthümlichkeiten der Slaven noch abgesehen, so steht ihnen bei diesen panslavistischen Bestrebungen, welche für ganz Europa von größter Bedeutung sind, Stammes- und Religionsverschiedenheit hindernd im Wege. Sie scheiden sich in zwei große Stämme, in die sogenannte westliche und südöstliche Ord-

*) Anm. d. Red. In der jüngsten Zeit kommt die russische Eroberung eines großen Theils von Khokand hinzu.

nung. Zu jener gehören die Lechen (Polen, Schlesier, Pommern), die Czechen, Slowaken (Czechen, Mährer, Slowaken) und die Polaben, von denen nur wenige Ueberreste, z. B. die Lausitzer, existiren. Sie werden auf 17 Millionen geschätzt. Zu der südöstlichen Ordnung gehören die Russen (Großrussen, Kleinrussen, Weißrussen und Ruthenen), welche allein gegen 50 Millionen Seelen zählen, die slavisirten Bulgaren, dann die Serben, Chorwaten und Winden, alle zusammen in einer Stärke von etwa 62 Millionen, so daß sämmtliche Slaven auf ungefähr 80 Millionen Seelen zu rechnen sind. Außer dem Stammeshader, der unter den Slaven, wie unter allen verwandten Völkern, sich von jeher, am traurigsten in den Kämpfen der Polen und Russen, gezeigt hat, kommt nun die Verschiedenheit der Religion hinzu, um die angestrebte Einigung schwieriger zu machen. Die westliche Ordnung der Slaven gehört der römischen, die südöstliche überwiegend der griechischen Kirche an. Die Zahl der griechischen Slaven wird angegeben auf fast 54 Millionen, der Nichtunisten rechnet man gegen 3 Millionen, der römischen 19 Millionen, der protestantischen $1^1/_2$ Millionen, der muhamedanischen etwa 800,000 Seelen. Bei den Polen Preußens kämpft die katholische Religion gegen das protestantische, deutsche Element in der wirksamsten Weise; andrerseits entzweit dieselbe mit den griechischen Russen. Bei den Czechen, Mähren und Winden leistet sie keine besonderen Dienste, weil sie auch in den herrschenden österreichisch-deutschen Ländern die herrschende Religion ist; sie nützt hier mehr den österreichischen Bestrebungen, den Einfluß der griechischen Russen ferner zu halten. Auf der Balkanhalbinsel dagegen hilft das gleiche, griechische Bekenntniß, dem die meisten der dortigen Slaven angehören, den russischen Slaven den Weg bahnen. Die Bekehrung der westlichen Slaven zur katholischen Kirche dauerte etwa vom Jahre 800—1000. Zuerst in Mähren, zu Anfang des 9. Jahrhunderts, um die Mitte desselben in Böhmen, in Polen gegen das Ende des 1. Jahrtausends, wo namentlich der heilige Adalbert in Krakau (995) thätig war. Die Serben und Chorwaten begannen schon im 7. Jahrhundert im byzantinischen Reiche das Christenthum anzunehmen, die Bulgaren erst im 9. Jahrhundert (861 Bekehrung des Michael Boris, des bulgarischen Herrschers). Am auffälligsten ist die Art und Weise, wie die Russen dazu kamen, Christen zu werden. Der in einigen Beziehungen an König Heinrich VIII. von England erinnernde Großfürst Wladimir begann nach einer eifrigen Pflege des Heidenthums sich mit den fremden Religionen zu beschäftigen. Hatte er im Anfang seiner Regierung sich auf das Heidenthum gestützt, neue Götzen errichtet und seine Siege durch ein Menschenopfer verherrlicht, so begann er später Judenthum, Christenthum und Muhamedanismus zu prüfen. Die Gesandten, welche er ausschickte (988), sprachen mit dem größten Entzücken vom byzantinischen Kultus. Nun wurden die alten Götterbilder zerstört und wurde verkündet, alle Russen sollten am Dniepr zusammenkommen. Die Zusammenkommenden wurden dann hier zu Christen umgewandelt. Seitdem sind die Russen byzantinische Christen.

Ein Blick auf die Karte des alten Kontinents wird die ungeheure Bedeutung des Slaventhums klar machen — eine 80 Millionen starke Nation, welche von Böhmen und dem adriatischen Meer bis an die Wolga und vom finnischen Meerbusen bis an das schwarze Meer und den Balkan dichtgedrängt beisammen sitzt, und außerdem über die ungeheuren Länder des russischen Reichs gebietet. Wie untergeordnet es auch an Kultur den romanischen und germanischen Nationen ist, mit denen gemeinsam es Europa besitzt, so steht es doch als Ganzes betrachtet durch Zahl, durch Haß und Hoffnung der Unterworfenen, durch die Gewalt des

von einer Hand gelenkten Rußlands, in einer bedeutenden und namentlich für die zwischen Romanen und Slaven gestellten Deutschen, und die durch das Meer westlich isolirten Skandinaven, gefährlichen Machtstellung da. Vermag Rußland Polen zu brechen und auch nur die türkischen Slaven zur Abschüttlung der türkischen Herrschaft zu befähigen, gelingt es ihm, über die iranischen und turanischen Länder hinweg den Engländern in Ostindien einen tödtlichen Schlag zu versetzen, so steht allerdings in Aussicht, daß die Hoffnung der Slaven oder das Wort Napoleons in Erfüllung geht, wonach Europa einer slavischen oder, napoleonisch gesprochen, kosackischen Herrschaft entgegen geht. Ohne uns auf Befürchtungen einzulassen, die bei einem richtigen Zusammengehen der Hauptmächte der germanischen und romanischen Stämme ihre Bedrohlichkeit verlieren, wollen wir einen Blick darauf werfen, was denn die Slaven zu bieten haben, welche Potenz sie neben den andern Stämmen vertreten.

In der slavischen Natur herrscht, so könnte man sagen, ein weibliches Element vor. Sie ist stark in Gegensätzen; die ruhige Mitte, das Gleichgewicht fehlt darin. Wir haben den Slaven als einen sanften, stillen, friedfertigen Menschen schildern hören und wenn wir dies in vielen Beziehungen zugegeben haben, so ist auf der andern Seite doch der Vorwurf der Grausamkeit und Wildheit, der ewigen Streitsucht, nicht minder gerecht. Es giebt wenige extreme Charakterzüge, welche sich nicht bei den Slaven fänden; er ist freiheitliebend, stolz, herrschsüchtig, hochmüthig und er ist knechtisch, sklavisch, kriechend; er ist beschränkt und abergläubisch und er ist schlau, scharfen, ja durchdringenden Verstandes; er ist gutherzig und er ist abscheulich; er ist schmutzig und glänzend, prunkliebend, von höchster Tapferkeit und ein Feigling, von großem Rechtsgefühl und wieder ohne allen Verlaß und zu allen Rechtsverletzungen fähig; kurz, ihm fehlt überall die Fähigkeit, Maß zu halten, welche der wahre Kulturmensch besitzen muß, ohne welche Mensch und Volk ein Spielball des Zufalls bleibt; ihm fehlt die wahre Zuverlässigkeit und Sicherheit des Charakters. Darum hat er weder dem echten deutschen Wesen kräftigen Widerstand zu leisten vermocht, wo die Kräfte einander gleich gegenüberstanden, noch hat er sich z. B. der sonst ihm untergeordneten Türken und Magyaren erwehren können, welche ihn beide an Charakterentschiedenheit übertreffen. Seine Bildungsfähigkeit ist groß, ausgezeichnet sein Nachahmungstalent, welches namentlich der Russe besitzt; dennoch aber ist er über ein barbarisches Niveau nicht viel hinausgekommen, wobei freilich die gedrückte Stellung, welche er politisch seit den ältesten Zeiten einnimmt, zu berücksichtigen ist. Aber auch der Druck, welchen er von fremder oder einheimischer Gewalt erleidet, ist doch wieder selbst verschuldet und beweist nur seine Schwäche. Alle slavischen Stämme, bis auf die Russen, sind von Fremden beherrscht, und von den Russen berichtet Nestor: „In den Jahren 860—62 vertrieben sie die Waräger übers Meer und verweigerten den Tribut. Und sie begannen sich selbst zu regieren, aber es gab keine Gerechtigkeit unter ihnen, sondern Geschlecht erhob sich gegen Geschlecht, so daß innerer Zwist, ja sogar Kampf entbrannte. Da überlegten sie und sprachen: sehen wir nach einem Fürsten, der über uns herrsche und uns Recht spreche. Und sie gingen über das Meer zu den Waräger-Russen und zu den Russen sprachen die Finnen, Slaven, Kriwitscher und Wessen: unser Land ist groß und fruchtbar, aber es ist keine Ordnung darin; nehmt daher die Herrschaft über uns. Und drei Brüder machten sich auf mit ihren Geschlechtern und nahmen mit sich alle Russen, angekommen setzte sich der älteste von ihnen, Rurik, in Nowgorod, der andere, Sineus, in Beloserо, der dritte, Tuwor, in Isborsk fest. Und von diesen erhielt Rußland sei-

nen Namen und Nowgoroder sind warägischen Stammes, da sie früher Slaven waren". . . Die Russen holten sich ihre Herrscher; wie sie nach der mongolischen Bedrückung sich ihre Staatseinrichtung wieder von Westen holten, oder dieselbe durch Peter mit Gewalt aufgezwungen erhielten, darüber möge man die Artikel Rußland und Peter der Große nachsehen.

Im Ganzen kann man sagen, daß die Slaven bis jetzt eine große politische Unfähigkeit bekundet haben, wo sie aus sich selbst sich schöpferisch zu gestalten hatten. Der Grund liegt in ihrer Unfähigkeit, richtig zu gliedern. Ueber kleine Ordnungen der Familie und der Genossenschaft des Dorfes kommen sie nicht gut hinaus. Sie haben viele Einzelheiten, deren jede der andern gleichgestellt ist. Bei einem solchen Princip — dem echt demokratischen, wie die Slaven rühmend sagen — macht sich dann doch wieder eine durch nichts gebändigte Einheit in tyrannischer oder absolutistischer Weise von selbst. Bei den Slaven fehlt die Gliederung in größere und kleinere Ordnungen, welche durch eine Einheit zusammengefaßt ist; sie sind Masse mit Herrscher oder Herrschern; die Russen mit dem gebietenden Zaren, die Polen mit ihren kleinen Adelsdespoten, die sich Niemandem mehr unterordnen wollten, beweisen es. Auch die Serben machen keine Ausnahme; die Tyrannis oder der Zerfall in die Herrschaft von Häuptlingen, welche nach Selbständigkeit trachten, kehrt auch bei ihnen immer wieder. Die Böhmen sind so vielfach und so lange von deutschem Element durchdrungen, daß wir dieselbe Erscheinung weniger bemerken, aber doch immer bemerken. Wohl schwärmen die Slaven viel von ihren demokratischen und kommunistischen Institutionen, wie letztere sich in ihrem Dorfverband zeigen; es fragt sich aber, ob sie aus denselben irgend etwas Neues entwickeln können. Bis jetzt haben sie es nicht vermocht und sind dieselben nicht als ein Vorzug anzusehen, sondern sie bekunden nur eine noch unentwickelte Stufe; die Slaven sind durchschnittlich noch Massengeschöpfe.

Was die Kultur betrifft, so stehen die Slaven noch weit zurück. Sie sind Ackerbauer, Viehzüchter und Händler; nur im Handel durch Schlauheit ausgezeichnet; besonderen wissenschaftlichen Erfolgen steht ihr Charakter entgegen, der hier im Kleinen dasselbe bewirkt, wie bei den staatlichen Verhältnissen im Großen. In Folge dessen haben sie es nie zu einem tüchtigen Gewerb- und Mittelstande bringen können; die Städte, welche eine richtige Gliederung des Staates im Kleinen verlangen, haben nie eine Bedeutung gewonnen, wie die deutschen oder romanischen; nur große Markt- und Handelsplätze haben die Slaven zu errichten gewußt, wie z. B. schon in den frühesten Zeiten Vineta, wie Nowgorod, Kiew, Moskau. An dem Mangel des Bürgerthums kranken dann wieder viele moderne Institutionen in slavischen Ländern, welche auf das Bürgerthum basirt und dennoch von fremden Völkern herübergenommen sind.

In der Wissenschaft und Kunst haben bis jetzt die Slaven trotz mancher bedeutender Anlagen wenig geleistet. Mit allem Scharfsinn, mit allem Feuer, mit aller Phantasie haben sie doch keine ungewöhnliche, bedeutende Erscheinung hervorzubringen vermocht. An Deutschen und Franzosen haben sie sich wohl in den letzten Jahrzehnten wissenschaftlich aufgerichtet, an der fremden Literatur überhaupt sich bildend einige dichterische Erscheinungen hervorgebracht, welche das Niveau überschreiten; aber selbst in der Musik, für welche sie im Allgemeinen eine große Begabung zeigen, haben sie weder mit den Deutschen, noch mit den Romanen in die Schranken treten können. In den bildenden Künsten sind sie bisher durchaus unbedeutend gewesen. In ihrem religiösen Leben ist bis auf die einzige Hussitenzeit von ihnen keine einzige fördernde Idee gestaltet oder versucht worden.

Was ist von den Slaven zu erwarten? Wenn wir die slavischen Enthusiasten fragen, so vermögen uns auch diese wenig oder nichts zu sagen, denn das Wenige ist unbestimmt und lautet nur von slavischer Macht und Herrlichkeit, von Sieg, Bezwingung der übrigen Völker, an denen allen natürlich alte Unbill zu rächen ist. Sie selber können uns nur ein nebelhaftes Ziel in weiter Ferne zeigen.

Wenn es den Slaven gelingt, sich den eben erst auflebenden Hellenismus vollständig dienstbar zu machen und durch Gewinnung der Türkei und Benutzung des griechischen Elements, an der Meerfahrt, und somit am ungehemmtesten Völkerverkehr Theil zu nehmen, wenn durch den Sturz des Türkenreiches die Orientalen aufgerüttelt und doch mit den Slaven dann in noch stärkere Berührung in den alten Kulturländern Kleinasiens und Persiens gesetzt würden, so ließe sich aus dieser neuen Reibung mit orientalischen Elementen der Anfang einer neuen eigenartigen Epoche vermuthen, über deren Art und Weise natürlich nur Hypothesen möglich sind.

Von einem Sieg des Slaventhumes über seine westlichen Nachbaren vermögen wir nicht, etwas heilbringendes für die Menschheit zu erwarten. Nirgends, auch nicht in Rußland, zeigen die Slaven eine Eigenartigkeit, wie z. B. die Römer sie politisch und ethisch gegenüber den Griechen hatten, wenn wir diesen slavischen Lieblingsvergleich hier anziehen wollten. Jene waren diesen darin übergeordnet; die Slaven können wir nach einer tausendjährigen Geschichte ihren westlichen Bruderstämmen nur untergeordnet nennen.

Interessant wäre es, zu untersuchen, welches Element die Slaven dort den Fremden zugeführt haben, wo sie in die fremde Nation verschmolzen sind; doch würde uns die Verschiedenheit z. B. des vom Niederdeutschen germanisirten langsamen, schwerfälligen Pommern und vom Mitteldeutschen gewonnenen lebendigeren, sanguinischen Schlesiers, zu weit führen.

Vorderhand hat die westeuropäische, außerslavische Kultur noch Aufgaben genug, wenn sie die Slaven mehr durchdringt und dieselben erzieht, wodurch sie einen kontinentalen Zusammenhang mit den asiatischen Völkern des Ostens gewinnt, und haben die Slaven noch genug zu thun, um zu lernen. Daß sie dieses am besten durch Anspannung aller Kräfte bezwecken, daß ihre Bestrebungen nach Unabhängigkeit dazu sehr geeignet sind, wenn dieselben nicht etwa in einen wüsten Völkerkrieg ausarten, bei welchem es sich um die Vernichtung des Feindes handelt, und Barbarei heraufbeschworen wird, kann der Einsichtige nicht verkennen, wenn er von dem nationalen Standpunkte absieht. Es braucht freilich dabei kaum bemerkt zu werden, daß jedes Volk das gleiche Recht hat und von seinem Standpunkt aus der Deutsche, Romane und Grieche so sehr berufen ist, seinen Einfluß zu erweitern, als der Slave im Recht ist, wenn er dadurch zu widerstehen sucht, daß er ihnen in politischer, ethischer, wissenschaftlicher und ästhetischer Beziehung gleich oder zuvorzukommen strebt. Von dem Gedanken des Panslavismus, eines alle Slaven umfassenden Reiches, wie ihn viele Slaven, nicht blos zur Befreiung, sondern zur dauernden Herrschaft des Slaventhums träumen, ist freilich nur Uebles auszusagen, und ist es nicht einmal der Mühe werth, hierauf näher einzugehen. Der Schaden liegt schon jetzt bei den Slaven darin, daß sie geographisch nicht genug gegliedert sind, wie die romanischen Nationen durch die Pyrenäen und die Alpen, wie die germanischen durch das Meer, daß ihre Hauptmasse, die Russen, zu eintönig und zu einförmig ist, und nun auch die Polen erdrückt, während die Böhmen und Serben, für sich schwach, ebenfalls sich noch nicht eigenartig genug

haben entwickeln können. Ein sogenanntes österreichisches Slavenreich könnte dem Slaventhum ersprießlich sein, wenn es, was sich freilich erst zeigen müßte, Lebenskraft besäße. Ein panslavistisches Slavenreich aber, worin die jetzigen Russen dominirten, ist ein Wunsch, welcher Keinem gefallen kann, der in der Menschheit ein Ringen nach höheren Zielen sucht. Uebrigens würde dieses Reich schnell genug zerfallen, denn die südkarpathischen Länder und die Balkanhalbinsel sind nicht dazu geschaffen, ein Reich zu bilden, das von einem Volksstamm beherrscht wird, der in seiner Hauptmacht zwischen Düna, Dniepr und Wolga sitzt. Lemke.

**B. Die Russen.** Siehe den Artikel Rußland.

**C. Die Polen.***)

Die Slaven treten erst in dem Moment in die Geschichte ein, in dem sie schon (5. Jahrhundert nach Christi) keine unbewegliche, einheitliche Masse mehr bilden, sondern in mehrere Stämme getheilt, mit ziemlich stark ausgeprägter Individualität erscheinen. Die Differenzirung dieser Masse von Stammesindividuen, welche alle Safarik aufzählt, ist jedoch so gering oder vielmehr so organisch, daß daraus nur zwei Hauptgruppen sich bilden lassen, nämlich: 1) die Südost-Slaven und 2) die West-Slaven, deren sprachliche Divergenzen von Dobrowski und Safarik meisterhaft charakterisirt sind. Die Polen gehören nun zu der zweiten Abtheilung, wo wir auch die Böhmen finden.

Was das Verhältniß der Polen zu den slavischen Hauptstämmen anbetrifft, so muß man zugestehen, daß ihre Trennung von dem gemeinsamen slavischen Stamme in eine sehr entlegene Zeit fällt, wie das ihre Sprache darthut. Die Polen haben allein die Nasal-Laute rein bewahrt, von welchen bei den Russen wie bei den Böhmen keine Spur sich mehr findet. Außerdem zeugt für das hohe Alter ihrer nationalen Invidualität sowohl die Fülle der Vokale, als auch ein sehr großer Reichthum an Sibillanten, deren etymologische Genesis bis an die gemeinsame Urquelle sich verfolgen läßt. Es ist zu bedauern, daß uns bei dieser Sachlage keine chronologischen, geographischen und historischen Momente überliefert worden sind, welche im Stande wären, uns den Proceß der Trennung des lechitischen Geistes von der gemeinsamen Mutter „Slava" näher zu charakterisiren. Ueberhaupt sind diese Fragen, wie höchst wichtig sie auch für die Entwickelung des nationalen Charakters der Polen sein müßten, von der polnischen Historiegraphie vernachlässigt worden, und es ist hier nicht der Ort dazu, um specielle Untersuchungen anzustellen.

Wir wissen soviel, daß mit dem Sturze des sehr schnell angewachsenen hunnischen Reiches das Uebergewicht der nordischen Stämme, der Germanen und Slaven, über die Bewohner des Südens entschieden wurde: alle durch die starke Hand Attila's unterjochten Völker begannen das ihnen aufgedrückte Joch abzuschütteln, und es erfolgte ein Wogen der verschiedenen germanischen und slavischen Stämme, bis endlich die Völker sich in den Gegenden festsetzten, wo sie unter dem Einfluß theils der occidentalen, theils der orientalen Kultur, im Kampfe mit dem Christenthum, das die Germanen früher annahmen, und unter den Gefahren der Einfälle der asiatischen und nordischen Horden, wie der Avaren, Finnen, Magyaren u. s. w. zur staatlichen Organisation sich emporrangen. Die lechitischen Stämme der Polen in den Stromgebieten der Weichsel,

*) Der Herr Verfasser, der es vorgezogen hat, seinen Namen nicht zu unterzeichnen, ist Pole. Anm. d. Red.

Warthe und der Oder vereinigten sich, nachdem das Organisationswerk eines Samo und Sucatoplut gescheitert war, zu einem Staate, um mit besserem Erfolg gegen die, unter dem Banner des Christenthums und Kaiserthums immer weiter nach Osten vordringenden Germanen sich behaupten zu können (Ende des 9. Jahrhunderts) und das ist der historische Anfang der nationalen politischen Entwickelung der Polen. Die große, welthistorische Position, welche sie also einnahmen, war eine sehr schwierige und mußte mit den von zwei Seiten heranstürmenden verschiedenartigen Kulturen, wie auch mit der Beschaffenheit des Landes, des Bodens und des Klimas einen sehr großen Einfluß auf die fernere Entwickelung der nationalen Eigenthümlichkeiten der Polen ausüben, so daß auf der slavischen Grundlage nicht zu verkennende Unterschiede sich bildeten.

Der westliche Theil des ost-europäischen Tieflandes ist der Schauplatz, auf welchem wir die Polen nach ihren ersten Kämpfen mit den Germanen erblicken. Der einförmige Charakter der kolossalen sarmatischen Ebene erreicht hier eine gewisse Abwechselung in den physischen und ethnographischen Erscheinungen. Im Süden haben wir in den Karpathen die große Wettersäule von Osteuropa mit ziemlich steilem Nordabfall, der nur durch den karpathisch-uralischen Landrücken unterbrochen wird: im Norden dagegen den uralisch-baltischen Landrücken, bedeckt mit Seen und Sümpfen: er scheidet das Gebiet des baltischen Meeres von der mittleren Tiefebene. Die Flüsse vermitteln eine leichte und kurze Verbindung mit den Kulturländern des nordwestlichen und mittleren Europa's, waren aber bei der unentwickelten Schifffahrt und bei Vernachlässigung der Regulirung ihres Bettes nicht zu der völkerverbindenden Bedeutung gekommen, welche sie haben konnten. Beinahe keine Halbinselbildung, eine sehr geringe Küstenentwickelung, die klimatischen Unterschiede auf die Lage nach den Breitegraden beschränkt, nicht aber durch Kontraste absoluter Höhe gesteigert. Ein ziemlich großer Wasserreichthum zeichnet die sarmatische Ebene vor anderen sehr vortheilhaft aus, und rührt her sowohl von dem starken atmosphärischen Niederschlage, als von dem außerordentlichen Quellenreichthum des aus vielen auf einander gehäuften Schichten bestehenden Bodens, der dadurch die Kornkammer Europa's werden konnte.

Die welthistorische Position der polnischen Slaven beruhte nun darauf, daß sie ähnlich den Böhmen, sich entschiedener vom Orient, von der griechischen Kultur losrissen und sich mehr an die occidentale Kultur anlehnten, gleichsam die Aufgabe eines Vermittlers zwischen der orientalischen, griechischen und der occidentalen, romanisch-germanischen Kultur übernehmend, während die übrigen Slaven, die eine politische Selbständigkeit sich errungen, vorwiegend unter dem Einfluß der griechischen, byzantinischen Kultur, Sitte und Religion geblieben sind. In jener vermittelnden Stellung haben die Polen der occidentalen Kultur manchen Dienst erwiesen, indem sie mit den Germanen und den nordischen Völkern ringend, sich bis zu dem Grade konsolidirt haben, daß sie gegen die von Osten her, von Asien Europa bedrohende Barbarei mit Erfolg kämpften, sowohl gegen die Mongolen als auch gegen die Tataren und Türken mit ihrem ganzen islamitischen Fanatismus, — wie auch gegen den warägischen Despotismus, der im Osten Europa's, wenn auch durch das patriarchalische Element des russisch-slavischen Wesen gemildert, zu verschiedenen Zeiten den Occident bedrohen zu wollen schien. Die kultur-historische Aufgabe, welche die Polen zu lösen hatten, war demnach eine ungemein schwierige, besonders wenn wir bedenken, daß die polnische Republik keine centralisirte Macht war, sondern ein auf Grund der alten slavischen Gemeindeverfassungen beruhende Association nicht verschiedener Stämme,

aber verschiedener lokaler Interessen, Sitten, Gebräuche und provinzieller Unterschiede. Will man bei dieser Sachlage unpartheiisch sein, so muß man den Polen die Gerechtigkeit widerfahren lassen, daß sie sich niemals vor dem Einfluß der occidentalen Kultur verschlossen haben, vielmehr hielten sie, so lange ihre politische Selbständigkeit nicht gebrochen war, gleichen Schritt mit dem Fortschritt der Menschheit; aber durch diesen Kontakt mit dem Occident, der manchmal unter einer Fahne, welche die Nationalität zu bedrohen schien, aufgetreten war, zu sehr in Anspruch genommen, haben sie nicht energisch genug ihre nationalen Errungenschaften, ihre nationalen Kräfte nach Osten getragen. Welches weite Feld hätte z. B. eine systematische Kolonisationspolitik, auf die Masse der ackerbautreibenden Bevölkerung gestützt, im Osten gehabt! Sie vernachlässigten es hier, neue Bahnen für die Entwickelung ihrer Nationalität zu eröffnen und erlagen dem Andrange der geweckten, aber nicht geadelten physischen Kräfte eines eiferfüchtigen Bruderstammes. Bei alledem mußten die nationalen Kräfte der Polen eine große Lebensfähigkeit haben, wenn sie trotz der unglücklichsten Widerwärtigkeiten, trotz der überwältigenden Wucht der auf dem Ruin ihrer politischen Selbständigkeit sich bildenden Staaten mit vorwiegend militärischer Basis, im Stande waren sich eigenthümlich zu entwickeln, einen stark ausgeprägten Typus zu erzeugen, ohne den slavischen Charakter zu verwischen oder zu verläugnen.

Welches sind nun die nationalen Eigenthümlichkeiten der Polen? Von jeher hat man Edelmuth, Offenheit, Liebe zur Freiheit und zum Vaterlande, eine tiefe Religiosität, die hervorragendsten Eigenschaften des Charakters der Polen genannt, wobei der kriegerische Muth des polnischen Adels, eine höhere sociale Gesittung und namentlich ein vielbewegtes politisches Leben die Polen unter den übrigen Slaven bemerkbar machen. Unter einem rauheren Klima lebend, haben sie mit der Zeit etwas verloren von der poetischen Einbildungskraft ihrer südlichen Brüder; aber sie behielten noch immer so viel von dem heftigen Feuer und von jener erstaunlichen Beweglichkeit der südlichen Slaven, daß sie im Vergleich mit ihren westlichen Nachbarn, den Germanen, sehr feurig und lebhaft erscheinen. In die Mitte zwischen zwei verschiedene Kulturen gestellt, haben sie niemals ihnen sklavisch gehuldigt, sondern immer soviel Selbständigkeit bewahrt, daß ihre Gemüther, ähnlich wie die der Franzosen in ihrer Position den übrigen Romanen und den Germanen gegenüber, erregbar genug blieben, um bei dem ersten Auftauchen eines feindlichen Angriffs in volle Flammen aufzulodern. Obgleich ihre Thätigkeit prosaischer ist, haben sie sich doch der betäubenden Kraft hochfliegender Illusionen nicht völlig entwinden können. In ihren Wünschen leicht befriedigt, hat ihre naive Kindlichkeit es nie erlaubt, daß sie sich die Kunst der Verstellung aneignen konnten, auch unter dem Joche fremder Regierungen nicht, und daher die wiederholten, ohne alle politische Berechnung unternommenen muthigen, vor keinem Opfer zurückschreckenden Versuche, ihre politische Selbständigkeit wieder zu erringen, gestützt einzig und allein auf das Recht ihrer heiligen Sache und getragen von der Idee einer alles Uebrige vergessenden Vaterlandsliebe. Tapfer bis zur Tollkühnheit, ritterlich, feurig und leicht aufbrausend, waren sie in dieser Richtung immer der größten Hingebung fähig, ohne alle Rücksicht auf die wirkliche Sachlage. Ein melancholischer Zug ihres Naturells hindert sie nicht, sich auch fröhlichen Launen bis zur Ausgelassenheit hinzugeben; die alte Gastfreiheit führte oft zu einem verschwenderischen Luxus, in welchem die Eitelkeit der höheren Stände oft ihre Befriedigung suchte und fand. Ein ungezwungenes, leichtes Benehmen ist den Polen eigenthümlich. Den Gewohnheiten und der Etikette, die sie vielfach von West-

europa herüber nahmen, gaben sie mehr Würde, und sogar einzelne knechtische Formen des Orients bekamen bei ihnen einen humaneren Charakter. In Noth und Unglück werden sie nicht sowohl durch Furchtsamkeit, als vielmehr durch Unentschiedenheit und Mangel an Ausdauer verwirrt; aber sie tragen das Mißgeschick mit Ergebenheit und ohne jemals an der Zukunft zu verzweifeln; ihre Resignation wird von der Hoffnung begleitet. Ausgestattet mit reichen Naturanlagen, die zu Allem geeignet sind, sowohl zu den Studien, wie zu den Künsten und Handwerken, bringen sie es in Allem zu einer gewissen Fertigkeit, aber selten (denn es giebt auch Ausnahmen) zu großer Auszeichnung, es fehlt ihnen dazu an Fleiß und Beharrlichkeit; sie lernen mit großer Leichtigkeit alle Sprachen und ahmen ebenso geschickt alle Muster nach, aber sie haben ihre geistigen und technischen Kräfte weit mehr erprobt im Aneignen des schon Geschaffenen, als im originalen Schaffen.

Man hat von jeher den Polen mit mehr oder minder gutem Recht vorgeworfen: Unbeständigkeit, Leichtsinn, Inkonsequenz, Vergnügungssucht, die öfter, besonders bei vernachlässigter Bildung, zur Trunksucht ausgeartet ist, Mangel an Besonnenheit im Glück und Unglück, Rechthaberei, Unverträglichkeit und vorzüglich Verschwendung. In seiner Neigung zur Ungebundenheit, an die der Pole von den vorhistorischen Zeiten seiner demokratischen Verfassung gewöhnt war, und die er so gerne „goldene Freiheit" nannte, vergaß er gar oft, daß diese ohne ein durch Gesetz geordnetes Verhältniß zwischen Rechten und Pflichten und ohne absolute Herrschaft der Gerechtigkeit, die in allgemein bindenden Gesetzen ihren Ausdruck findet, nicht bestehen kann. Die Polen waren daher immer und überall erklärte Feinde jeder *Strenge* in Handhabung der Gewalt, die sie so gerne durch allerlei Exceptionen zu neutralisiren trachteten. Daher kommt auch die Sorglosigkeit, die sich sogar in einzelnen Fällen zur Trägheit steigert, die man hauptsächlich bei den höheren Ständen findet.

Mit Unrecht haben jedoch Fremde (und leider! nach dem Beispiel des preußischen Königs Friedrich des Großen, der tendenziös die Polen als seine rechtmäßige Beute zu kennzeichen sich nicht scheute, die sonst gründlichen Deutschen am meisten!) auch Grausamkeit, Tücke, Unmäßigkeit, Schmutz, Trägheit und Dieberei unter die Grundzüge des nationalen Charakters der Polen gezählt. Kein Pole kann blind sein gegen die Fehler, welche die Nation plagen und quälen; aber die Geschichte muß doch zu unterscheiden wissen zwischen moralischen, individuellen Gebrechen, die dem Menschen als solchen und nicht nur als Polen anhaften, — zwischen moralischen Gebrechen, die eine nothwendige Folge, eine unheilvolle Frucht der politischen Unterdrückung sind, einer Unterdrückung, wo die Pflege nationaler Kräfte nicht nur vernachlässigt, sondern auch verpönt, mit Verfolgung bestraft wird, und den — dem nationalen Charakter anhaftenden oder durch seine freie, selbständige historische Entwickelung angebildeten Mängeln, Gebrechen und Lastern. Wie sehen die heutigen Griechen aus im Vergleich zu ihren alten Vorbildern? Dies Alles läßt sich in kurzen Worten nicht erledigen, es erfordert eine historische Analyse, die wir an dieser Stelle nicht geben können.

Die jüngste Zeit, so verhängnißvoll für die polnische Nationalität, hauptsächlich in Folge einer großen intellektuellen und moralischen *Unreife* des Adels, hat sogar Triebfedern in Bewegung gesetzt, die nicht nur der ganzen polnischen Geschichte, sondern auch der allgemeinen Gesittung der Nation Hohn sprechen: diese Zustände konnten daher nicht von langer Dauer sein, aber sie dauerten lang genug, um die Welt zu erinnern, wozu der Pole fähig ist, wenn

es sich um die Idee seiner Selbständigkeit handelt. Das 30jährige System der Verdummung eines ganzen Volkes hat seine schrecklichen Früchte in vollstem Maße getragen: hoffentlich wird dies an der betreffenden Stelle eine genügende Lehre sein, daß man ohne gründliche, schulmäßige, nationale Bildung kein europäisches Volk, das seine glorreiche Geschichte und gediegene Literatur hat, auf die Länge im Frieden regieren kann.

### D. Oesterreichische Slaven.

1. Die Slaven der österreichischen Monarchie werden auf über 15 Millionen Seelen geschätzt. Nach ihren Wohnsitzen unterscheidet man sie in Nordslaven und Südslaven. Zu den Nordslaven, welche eine zusammenhängende Masse bilden, rechnet man die Czechen, Polen und Ruthenen, zu den Südslaven, welche die Gebiete von den Gebirgen Friauls und der albanischen Grenze bis zum Austritt der Donau aus Oesterreich bewohnen, zählt man die Slovenen, Kroaten, Serben und Bulgaren.

Der czechische Stamm dürfte auf 5,9 Millionen Seelen veranschlagt werden. Er zerfällt in die das eigentliche Böhmen bewohnenden Czechen mit 2,7 Millionen Seelen, in die Mähren in der gleichnamigen Markgrafschaft mit 1,2 Millionen Seelen und theilweise auch in Schlesien, und in die Slovaken meist im nordwestlichen Ungarn. Die Mähren werden im westlichen Gebirge Horaken und Podhoraken, in der Ebene Hannaken, im östlichen Gebirge Walachen genannt. Außerdem findet man auch czechische Sprachinseln in Oesterreich unter der Enns, in Galizien, im Banat, in Slavonien, endlich in der Militärgrenze; slovakische Sprachinseln in einigen Theilen Ungarns, in der serbischen Wojwodschaft und dem Temescher Banat, in Slavonien, der Militärgrenze und Bukowina. Die Polen bewohnen Westgalizien, in der Ebene Mazzuren, im Gebirge Goralen genannt, jene 1,6 Mill., diese 282,000 Seelen stark, Schlesien unter dem Namen Lachen oder Wasserpolaken (138,243 Seelen) und nur zerstreut in der Bukowina. Die Ruthenen in Ostgalizien (Russinen oder Kleinrussen) und der Bukowina (Huzulen), zusammen mit 2,4 Mill. Seelen; ferner im nordwestlichen Ungarn und an einigen Orten der serbischen Wojwodschaft. In Galizien kann im Allgemeinen der Sanfluß als die Grenze des ruthenischen und polnischen Stammes angesehen werden; an die polnisch-ruthenische Sprachgrenze schließt sich ein polnisch-ruthenisches gemischtes Gebiet. Die Gesammtzahl der Nordslaven wird auf 10,85 Mill. angegeben. Zu den Südslaven gehören: die Wenden in Steiermark, mehr geographisch als mundartlich geschieden in Pohorjanci, Gorcani, Pesnicari, Savnicari, Doljanci, Polanci, Haluzani, Krainci; die Slovenen in Kärnten, in Krain (Ober-Krainer Gorenci, Mittel- und Unterkrainer, letztere auch Dolenci genannt), in Triest, Görz, Istrien (Berkiner, Savriner und Poiker) im Venezianischen und in Ungarn sämmtlich 1,171 Mill. Seelen. Der serbo-kroatische Stamm und zwar Slovено-Kroaten in Civil- und Militär-Kroatien, Serbo-Kroaten in der kroatischen Militärgrenze, Krain, Istrien und auf den quarnerischen Inseln; kroatische Sprachinseln in Oesterreich unter der Enns, Mähren, Ungarn (hier in die obern und untern Kroaten geschieden), in der Wojwodschaft und im Banat; Serben, 1,727 Mill. Seelen, in Dalmatien (Morlaken, Ragusaren, Bokchesen), in der Wojwodschaft und im Banat, in Slavonien und der Militärgrenze, istrische Serben, ferner serbische Sprachinseln in Ungarn; Bulgaren nur in Siebenbürgen und im Banate über 22,000 Serben.

Es kann nicht die Aufgabe des Staatswörterbuchs sein, die so schwierige Geschichte der österreichischen Slaven bis in die Einzelnheiten zu verfolgen: hier

sollen aus der ältern Zeit nur die wichtigsten Staatenbildungen hervorgehoben, sodann die Bestrebungen der Slaven in der neuen Zeit übersichtlich geschildert werden.

2. Böhmen. Die Czechen drangen wahrscheinlich am Ende des 5. Jahrhunderts n. Chr. in Böhmen ein, mit ihnen zugleich kamen noch andere Slavenstämme, über welche jedoch die Czechen das Uebergewicht erhielten. Sie standen in der zweiten Hälfte des sechsten Jahrhunderts (560—600) unter avarischer Herrschaft, bis sie sich unter Samo, der von deutschen Chronisten ein Franke genannt wird, befreiten. Das Reich derselben erstreckte sich östlich bis zu den Karpathen, nördlich bis zur Spree und Havel, westlich bis nach Deutschland. Nach Samo's Tode zerfiel das Reich, und bis auf die Zeit Karl des Großen besitzen wir durchaus keine Kunde von den Zuständen des Volks. Wahrscheinlich wurden die Czechen von kleinen Stammesfürsten regiert. Karl der Große unternahm mehrere Feldzüge gegen die Czechen, welche gemeinsam mit den Mähren den Frankenherrscher gegen die Avaren unterstützten. Das Verhältniß Böhmens zu den Karolingern scheint ein tributäres gewesen zu sein, was allerdings von den slavischen Schriftstellern vollständig in Abrede gestellt wird. Im Vertrage zu Verdun erhielt Ludwig der Deutsche Böhmen zugewiesen und einzelne Stammesfürsten suchten sich der fränkischen Oberhoheit vollständig zu entziehen. Indeß fanden fränkische Einrichtungen und christliche Lehre Eingang in Böhmen. Der erste christliche Herzog von Böhmen war Borivoi, der sich mit seiner Gemahlin Ludmilla taufen ließ, und der Tradition nach von Premysl abstammte. Seit Heinrich I. ist Böhmen, wo Wenzel der Heilige die verschiedenen Theilfürsten unterworfen und eine einheitliche Macht hergestellt hatte, den Deutschen lehnspflichtig. Boleslaw gelang es, wahrscheinlich mit Hülfe einer heidnischen kriegerischen Partei seinen Bruder, Wenzel zu stürzen und auch einige Anhänger der Deutschen zu verjagen. Ein mehrjähriger Krieg mit dem deutschen Kaiser Otto endete mit der Unterwerfung Böhmens; Boleslaw zahlte Tribut und stand in den Kämpfen Otto's mit den Ungarn auf dessen Seite. Er eroberte Mähren, die Slovakei, bändigte im eigenem Lande die Großen. Das Christenthum machte unter ihm und noch mehr unter seinem Nachfolger, Boleslaw II. der Fromme (967—99) große Fortschritte im Lande; in Prag errichtete man ein eigenes zu Mainz gehöriges Bisthum (972). Die Selbständigkeit Böhmens war oft durch die Polenherzoge bedroht, welche durch Vereinigung Polens und Böhmens die Gründung eines großen Slavenreiches anstrebten und nur durch das Dazwischentreten der deutschen Kaiser daran gehindert wurden. Bretislaw I. (1037—55) erfaßte den Plan, Polen, wo nach dem Tode Boleslaw Chrobris Streitigkeiten unter dessen Söhnen ausgebrochen waren, mit Böhmen zu vereinigen und sich vom deutschen Reiche unabhängig zu machen. Das erstere gelang ihm vollständig; er eroberte Krakau und Gnesen. Auch Mähren unterwarf er und vereinigte es dauernd mit Böhmen. Der für das Reich gefahrdrohenden Vereinigung der Slaven trat Heinrich III. entgegen; Bretislaw mußte die Abhängigkeit von Deutschland durch Zahlung eines jährlichen Tributs von 500 Mark Silber und 120 Stück Ochsen anerkennen und Polen restituiren. Nach dem Tode Bretislaw's folgte ein Zeitraum von Unruhen, Bruderkämpfen. Wratislaw II. (1061—92) stand in dem Streite zwischen dem Kaiser und dem Papst Gregor VII. auf Seite des ersteren und wurde für seine Anhänglichkeit mit der königlichen Würde als persönliche Auszeichnung belohnt. Thronstreitigkeiten füllen die Geschichte der nächsten Zeit, unter gegenseitigen Befehdungen folgen die Fürsten aufeinander, in Folge deren Böhmen sich nach und nach zu einem Wahlreiche herausbildete. Jedoch stellte

eine Partei das Princip auf, daß die Zustimmung des deutschen Kaisers zur Wahl des Königs nothwendig sei. Soběslaw, der sich dem nicht fügen wollte, wurde von Lothar I. in der Schlacht von Kulm 1126 geschlagen und war genöthigt, sich den Pflichten eines Vasallen anzubequemen. Unter seiner Regierung wurden deutsche Kolonisten ins Land hereingezogen. Das Städtewesen schlug Wurzel, ein tüchtiger Bürgerstand bildete sich allmählig heraus. Wladislaw erhielt von Friedrich I. für seine Theilnahme an den italienischen Kriegen den königlichen Titel. Von 1173—1197 füllen innere Kämpfe um den Thron die Geschichte Böhmens aus, in zwanzig Jahren kamen zehn Thronveränderungen vor. Erst mit dem Regierungsantritt Ottokar's I. 1197 beginnt eine Zeit der Ruhe und der friedlichen Entwickelung des Landes. Der böhmische Staat umfaßte am Ende des 12. Jahrhunderts das heutige Böhmen und Mähren und einige angrenzende Gebiete. Die Grenzen lassen sich nicht genau angeben (Palacky II. 1. S. 6). In dem Staatsorganismus des damaligen Böhmens ist die Zupenverfassung der wichtigste Moment. Es gab 42 Zupane, welche die obersten politischen und militärischen Chefs des Bezirks waren. In der lateinischen Sprache heißt der Zupan comes, praefectus oder castellanus und seit dem zweiten Viertel des 13. Jahrhunderts burggravius. In seinen Händen befand sich die ganze exekutive Macht sowohl in Bezug auf die Justizpflege, als auch die Benutzung der Regalien, er verfügte über die zum Bund unmittelbar gehörigen Güter, sowie über die Staatsfrohnen. Seine Gewalt war weder lebenslänglich, noch erblich. Unter dem Zupan gab es in jeder Zupanie noch folgende Beamte: Der Cudar, Bundrichter der Kammern, der die königlichen Kammergefälle erhob und verwaltete; der Villikus für die Verwaltung der beweglichen Domänen. Aller Grund und Boden war im 11. und 12. Jahrhundert Staatsgut oder Privateigenthum, ersterer überwog. Stände gab es vor Ottokar II. nicht. Die Bevölkerung des Landes theilte sich in Besitzer und Besitzlose. Jene waren persönlich frei, aber den Landesherrn unterthänig, diese waren dinglich unfrei. Die große Mehrzahl des Landvolkes in Böhmen war schon am Ende des 12. Jahrhunderts zinspflichtig, ohne eigenen Grundbesitz. Die Leistungen an die Grundherrn an Geld und Naturallieferungen waren vertragsmäßig geregelt. Von diesen Zinsbauern (hospites, rustici) unterschieden sich die Leibeigenen (Servi mancipia) meist dadurch, daß letztern die Freizügigkeit nicht gestattet war. — Die Gerichtsverfassung Böhmens bewahrte am längsten bis in's 13. Jahrhundert ihren alterthümlichen slavischen Charakter. Immunitäten, Exemptionen, Privilegien fehlen fast gänzlich. Adel und Geistlichkeit standen gleichmäßig unter dem Cudar und besaßen eine eigene Gerichtsbarkeit nicht. Municipal- und Patrimonialgerichte waren nicht bekannt. Es gab zweierlei Cudargerichte, ein großes und kleines, beide wurden viermal des Jahres abgehalten. Das Recht wurde nach althergebrachten Rechtsnormen gesprochen. Das älteste geschriebene Rechtsbuch datirt aus der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts. Wenn der Thatbestand nicht sicher und klar genug eruirt werden konnte, wendete man Ordalien an. Eigenthümlich neben dem großen und kleinen Cudargerichte ist das Institut der Austräge, welches sich bei wichtigen Fällen als eine Art Schwurgericht gestaltete (porota), bei mindern hieß es sliboy saud; bei ersteren mußten die Schwurrichter vor dem Altare schwören, bei letztern auf Treu und Ehre angeloben, Recht zu sprechen. Dieses Institut wich dem eindringenden deutschen Recht, unter Karl IV. finden sich kaum einige Spuren. Die Einkünfte des Landesfürsten waren Domänen, Landessteuern, wie die Friedenssteuer, tributum pacis, die Zinsungen, venditiones, auch decimationes, die allgemeine berna, collecta generalis, eine außerordentlich vom Landtage jedesmal

votirte Steuer, vorzüglich bei Taufen und Vermählungen, später auch bei Krönungen; Gerichtsgelder, denarii de judicio, Marktgelder, denarii de foro, welche man nun später zu verpachten pflegte, Zoll- und Mauthgefälle wurden ohne Unterschied der Stände erhoben (ein Hauptzollamt schon unter Borevoy II. zu Prag, Zollstätten an der Grenze der Länder), der Ertrag der Bergwerke und des Münzwesens, die Judensteuer, Heimfälle von Lehnsgütern (Palacky II. 1. S. 1—52).

Premisl Otakar I. errichtete zu Gunsten seines Bruders Wladislaw die Markgrafschaft Mähren, welche nun als Lehen von dem Böhmenkönige vergabt wurde. Für seine treue Unterstützung des Reiches gegen Otto erhielt er und seine Nachfolger die königliche Krone dauernd zugesichert und befreite sie für Empfangnahme der Regalien von dem Kaiser, von den üblichen Taxen; alle ältern Grenzbezirke, die dem Lande auf solche Weise immer entfremdet worden waren, sollten sie an sich ziehen dürfen; die Investitur der Landesbischöfe steht den Königen allein zu; die kaiserlichen Hoftage sollen sie nur in Bamberg, Nürnberg oder Merseburg zu besuchen verpflichtet sein; zur Romfahrt stellen sie entweder 300 Mann oder zahlen 300 Mark Silber. Premisl Otakar beseitigte die Seniorats-erbfolge und führte das Gesetz der Primogenitur ein 1216; sein Sohn Wenzel II. wurde bei seinen Lebzeiten 1228 gekrönt. Die Gründung deutscher Kolonien und die Einführung des deutschen Rechts in Böhmen wurde von ihm und seinen Nachfolgern Wenzel und Otakar II. befördert. Die Bestrebungen des letztern, Oesterreich, Kärnthen und Krain dauernd an Böhmen zu bringen, scheiterten. (Vgl. den Artikel Oesterreich, Staatswörterbuch Bd. VII. S. 515.) Das Geschlecht der Premysliden starb mit Wenzel III., der 1301 ermordet wurde, aus. Der Sohn des Habsburgers Albrecht, Rudolf, saß nur ein Jahr auf dem böhmischen Throne; nach seinem Tode gelang es Heinrich von Kärnthen, Gemahl der ältern Schwester Wenzel's, Anna, die königliche Krone zu erlangen. Seine willkürlichen Maßnahmen erbitterten die Stände, er mußte das Land verlassen und Johann von Luxemburg, der Sohn Heinrichs VII. erhielt mit der Hand Elisabeths, der jüngern Schwester Wenzel's III., Krone und Reich. Die luxemburgische Dynastie beherrschte nun bis zum Tode Sigismund's (1437) Böhmen. Unter Johann I. kamen die Lausitze an Böhmen zurück. Die schlesischen Herzoge erkannten die Oberhoheit Böhmens an. Sein Nachfolger Karl brachte an Böhmen die Oberpfalz, ganz Schlesien und Brandenburg; die Grafschaft Glatz und der Egersche Kreis wurden mit Böhmen vereinigt. Mit Stolz blickten die Czechen auf die Regierung Karls IV. zurück. Das Land hatte ihm mancherlei treffliche Einrichtungen zu danken. Die neugegründete Prager Universität (1348) ward der Mittelpunkt eines regen geistigen Lebens. Er berief den Augustinerbruder Konrad Waldhauser nach Prag, dessen erfolgreiche Thätigkeit als Kanzelredner den Prager Domherrn Milic von Kremsier zu einer ähnlichen Thätigkeit anregte, nur mit dem Unterschiede, daß jener den deutsch redenden Theil der Prager Bevölkerung ins Auge faßte, während dieser die czechische Bevölkerung zu erbauen suchte. Milic, Mathias von Janow, Thomas von Stitny hatten auf die geistige Richtung der damaligen Zeit einen bedeutenden Einfluß. Innere Wirren unter Wenzel und die Hussitenkriege füllen die Geschichte der nächsten Jahrzehnte bis an's Lebensende Sigismund's I. (Vgl. den Artikel Oesterreich.) Nach dem Aussterben der luxemburgischen Dynastie fiel Böhmen an Albrecht I. und nach dessen Tode stand das Land während der Minderjährigkeit des nachgebornen Ladislaus Anfangs unter zwei Statthaltern, bis Georg von Podiebrad seinen Kollegen Meinhard von Neuhaus beseitigte und allein die Regentschaft führte. Nach dem Tode Ladislaus (1457) wurde Georg König

von Böhmen. Im Kampfe der Parteien heranwachsend, nahm Georg schon als 14jähriger Jüngling an der Schlacht von Lipan (1434) Theil, in welcher die Taboriten und Orphaniten, die beiden Prokope an der Spitze, fast gänzlich vernichtet wurden und nahm die Grundsätze des Utraquismus in Fleisch und Blut auf. Er behauptete sich bis zu seinem Tode (1471). Die Böhmen erhoben Wladislaus, den Sohn König Kasimir's von Polen, zum König, der aber an Mathias Corvinus als König von Ungarn Mähren, Schlesien und die Lausitze abtreten und ihm den Titel eines Königs von Böhmen zugestehen mußte. Nach dem Tode des Mathias (1490) auf den ungarischen Thron erhoben, herrschte er und sein Sohn Ludwig II. über die beiden Reiche und die dazu gehörigen Länder. Im Jahr 1526 fiel Böhmen an den Schwager Ludwigs, Ferdinand von Oesterreich. Böhmen bewahrte seine Selbständigkeit noch ein Jahrhundert lang, bis nach der Schlacht am weißen Berge Ferdinand II. die althergebrachten Privilegien des Landes vernichtete.

3. Kroatien. Einen kürzeren Bestand hatte das südslavische Reich Kroatien. Die Kroaten, Chorwati, wohnten früher an der Nordseite der Karpaten und wurden von Kaiser Heraklius gegen die Avaren, welche am Ende des 6. und am Anfang des 7. Jahrhunderts Dalmatien überschwemmten, zu Hilfe gerufen. Er übergab ihnen das Land unter der Bedingung, daß sie ihn als Oberherrn anerkennen. Ein Theil der Kroaten gründete in Pannonien ein eigenes Fürstenthum mit Sissek als Hauptstadt. Die Grenzen waren ursprünglich nördlich die Drau, östlich der Verbas, südlich die Attina, westlich das adriatische Meer. Später kamen die Kroaten unter fränkische Oberaufsicht; der Großfürst von Sissek unterstand dem Markgrafen von Friaul. Die Versuche der pannonischen Slaven, ein großes slavisches Reich unter Ludevit zu gründen, scheiterten. Ein deutsches Heer, aus Sachsen, Franken, Baiern, Alemannen u. s. w. bestehend, zog gegen den kühnen Großfürsten, der erst nach vielfachen Kämpfen zur Flucht genöthigt ward (822). Einige Jahre später (830) erfochten die Kroaten ihre Selbständigkeit, unterwarfen sich jedoch später der griechischen Oberhoheit und der griechischen Kirche. Die 868 eingeführte slavische Liturgie erhielt sich bei ihnen. Branimir (879—882) war sowohl von den Franken als auch von Byzanz unabhängig. Dirzislaw nahm den Titel eines Königs an (um 990). Krjesimir fügt den eines Königs von Dalmatien hinzu. Stephan II. ist der letzte aus dem Geschlechte der Dirzislaviden († 1090). Seit 1091 kam Kroatien an Ungarn.

4. Ruthenen, Illyrier. Zu den Slaven, welche die Magyaren bei der Auswanderung vorfanden, kamen später noch Einwanderungen, welche das slavische Element in Ungarn verstärkten. Hauptsächlich sind es die Ruthenen, welche sich im 13. und 14. Jahrhundert in Ungarn niederließen. Polen ließen sich nach dem Mongolenabzuge in größerer Anzahl in Ungarn nieder und durch die spätere Verbindung Ungarns und Polens unter einem Herrscherhause fanden sich viele bewogen, sich in Ungarn anzusiedeln, bis unter Mathias Corvinus sämmtliche Polen aller Besitzungen, Aemter und Stände in Ungarn verlustig erklärt wurden. Dieses Gesetz wurde erst unter Ferdinand I. zu Gunsten einiger Polen, denen man das Indigenat ertheilte, aufgehoben. Auch Böhmen und Mähren wanderten im 15. Jahrhundert in Folge der hussitischen Kriege nach Ungarn ein. Sie ließen sich im untern Theile des Kis-Honthen-Bezirkes, im Gömörer, Sohler und Neograder Komitate nieder. Unter dem habsburgischen Hause erhielten viele Böhmen das Indigenat, so die Lobkowitz, Kollonich, Kaunitz, Windischgrätz, Kinsky, Kolowrat u. s. w. Nach der unglücklichen Schlacht auf dem Amselfelde 1389 flüchteten sich viele Serben nach Ungarn. Die erste serbische Kolonie finden wir unter

Sigismund auf der Insel Csepel, wo denselben der Ort St. Abraham eingeräumt wurde, welchen sie Racz-Kevi nannten. Im 15. und 16. Jahrhundert nahmen die serbischen Einwanderungen zu, nachdem die Türken ein Gebiet nach dem andern Serbiens ihrer Herrschaft unterworfen. Der bedeutendste Zuzug fand am Ende des 17. Jahrhunderts statt. Leopold I., als König von Ungarn, bestätigte ihnen die ungestörte Ausübung der Religion, die freie Wahl der Wojwoden und die Beibehaltung ihrer Privilegien und Rechte. 40,000 Mann gingen unter dem Patriarchen Arsenius Chernovich auf österreichisches Gebiet und wurden in den Gebieten zwischen Drave und Save, in Syrmien, in der Bacska, in einigen Bezirken zwischen Theiß und Körös angesiedelt. Durch kaiserliches Privileg vom 21. August 1690 wurde ihnen die freie Wahl eines Erzbischofs bestätigt. Leopold I. bestimmte auch, daß die „serbische Nation" nur Ihrer k. k. Majestät allein unterworfen sei, von jeder andern Abhängigkeit aber, sowohl der Komitate als der Grundherrn befreit bleiben solle (at gens Rasciana — solummodo S. C. K. Majestati subjecta, ab omni vero alia dependentia tam Comitatum quam Dominorum terrestrium exemta maneat). Auch sei S. Majestät geneigt, ihrem Wunsche zu willfahren, die serbische Nation wo möglich in ihre alten Sitze zurückzuführen. Sämmtliche Privilegien der Serben wurden von Josef I. bestätigt, mit dem Vorbehalte, die gedachten Privilegien weiter zu erklären und nach Zeitumständen in eine bessere Form zu bringen. Auch Karl VI. bestätigte die serbischen Privilegien bei seinem Regierungsantritte am 8. Okt. 1713 und zwei Jahre später erkannte er einige Beschwerden der serbischen Nation mit der Erklärung an, daß, nachdem es sich gezeigt, daß Viele die frühern Privilegien nicht beachten, die Illyrier in ihrer Religionsausübung störten, die Errichtung der nöthigen Kirche verhindern u. s. w., so bestätige er nochmals die Privilegien und fügte die Klausel hinzu, daß sämmtliche Privilegien so lange als unverletzt gelten sollten, so lange die illyrische Nation die Treue gegen Kaiser und das kaiserliche Haus bewahrt. Am Ende des 18. Jahrhunderts beginnt unter den Serben Ungarns jenes Streben nach nationaler und sprachlicher Selbständigkeit, welches bis auf die Gegenwart nicht aufgegeben wird, wenn auch zeitweilig zurückgedrängt, immer mit größerer Vehemenz durchzudringen sucht. Die „illyrische Nation" war auch unter Leopold II. ein beliebtes Stichwort, freilich nur in dem Sinne, als man damit die nichtunirten Slaven bezeichnete. Eine Deputation, von dem Patriarchen Moses Putnik geführt, verlangte 1790 von dem Kaiser, es möge der illyrischen Nation zur Berathung ihrer politischen und kirchlichen Angelegenheiten die Abhaltung einer Nationalversammlung gestattet werden. Die Bitte wurde gewährt und die am 26. August 1790 eröffnete Versammlung faßte ihre Forderungen in folgenden Punkten zusammen: 1) es möge den Illyriern gestattet werden, in Ungarn eine besondere Nation zu bilden und zu diesem Zwecke ihnen das Banat oder die Bacska als alleiniger Wohnsitz angewiesen werden; 2) die Einrichtung einer illyrischen Hofkammer in Wien; 3) die Absendung eines Erzherzogs als kaiserlicher Stellvertreter. 4) Ihre Bischöfe sollen auf dem ungarischen Reichstage sich derselben Rechte wie die ungarischen Bischöfe erfreuen. Leopold II. ging im Wesentlichen darauf ein und zwang dadurch den ungarischen Reichstag zur Nachgiebigkeit. Nachdem er seine Zwecke erreicht, wurde „die geliebte illyrische Nation" bei Seite geschoben. Die illyrische Hofkammer wurde auf das Drängen des ungarischen Landtages bald wieder aufgehoben und damit verloren auch die andern Konzessionen ihre Bedeutung. Die ungarische Regierung machte gegen die illyrischen Nationalforderungen geltend, daß ein einwanderndes Volk nie größere Rechte als

die alten Einwohner des Landes verlangen könne; es könne nie unter der Bedingung aufgenommen werden, ein besonderes Reich zu bilden; Leopold I., welcher die Serben aufgenommen, konnte ihnen dies nicht gestatten, denn das ungarische Territorium ist kein Erbeigenthum des Königs u. s. w.

Die nationale Bewegung der „illyrischen Nation" war auf längere Zeit beseitigt und erst in den letzten Dezennien griff sie in die Geschicke der österreichischen Monarchie gewaltig ein. Diesmal ging sie nicht ausschließlich von den nichtunirten Serben aus.

5. Nationale Bewegung. Seit dem Ende des 18. Jahrhunderts ringen sich die slavischen Stämme Oesterreichs aus ihrer dumpfen Apathie zu einem regeren, intensivern, geistigen Leben empor; das Bewußtsein einer selbständigen Nationalität, die Erkenntniß des eigenen Werthes erwacht. Die sog. czechischen Bestrebungen scheinen hierauf nicht ohne Einfluß geblieben zu sein. Die ersten Keime des Panslavismus datiren aus jener Zeit. Die französische Revolution brachte in die Massen Bewegung. Die Südslaven dachten an eine Trennung von der türkischen Herrschaft und da Napoleon den Bestrebungen nicht unter die Arme griff, suchten und fanden sie bei Rußland Unterstützung. Montenegriner und Serben begannen den Kampf um ihre Selbständigkeit. Das Selbstgefühl der Serben mußte wachsen, nachdem der gewaltige Imperator auf den Schlachtfeldern Rußlands die Grenzen seiner Macht gefunden hatte. Frankreich wurde mit Hülfe eines russischen Heeres bezwungen und der russische Czar entschied über das Geschick der Königreiche im Westen Europas. Der deutsche Enthusiasmus, die urwüchsige Begeisterung der Deutschen, welche in den Freiheitskriegen so mächtig aufloderte und auf die deutsche Literatur von solch nachhaltigem Einfluß war, wirkte indirekt auch auf die durch Sitte und Gewohnheit zerklüfteten Stämme der österreichischen Slaven. Die Banner der Nationalität waren überall erhoben. Die geschichtliche Forschung trieb überall tüchtige, selbst meisterhafte Werke hervor; Karamsin's Werk über russische Geschichte regte auch Czechen und Südslaven für Aufhellung der Vergangenheit an. Man suchte überall nach Nationalalterthümern und gründete aller Orten Nationalmuseen; man forschte nach slavischen Volksliedern und kultivirte die Literatur der Mährchen und Sagen. Und wenn irgend ein Stamm in den Denkmälern der Vergangenheit keinen Anhaltspunkt fand, um eine eigene Selbständigkeit für sich in Anspruch zu nehmen, so lehnte er sich an die Nachbarn und Freunde an und die Idee, daß die Slaven in Bezug auf Sprache, Sitte, Charakter ein Ganzes bilden, kam immer mehr zum Durchbruche, „die Wechselseitigkeit der Slaven" ward in Wort und Schrift — zuerst von Kollár — scharf betont. Zu Mittelpunkten der nationalen Bewegung bildeten sich allmälig Prag und Agram hervor.

Es scheint nicht übertrieben, wenn man den Slaven bedeutende politische Befähigung abspricht. Sie haben nirgends ein selbständiges Staatswesen auf die Dauer zu gründen vermocht; Originalität in politischer und gesetzgeberischer Hinsicht besitzen sie nicht. Selbst in dem russischen Staatswesen, welches alle anderen slavischen Staatengebilde überdauert, haben Fremde seit der ältesten Zeit an dem Aufbau desselben mächtig mitgearbeitet. Dazu kömmt, daß trotz allen Versuchen, die Gegenseitigkeit der Interessen scharf zu betonen, zwischen den einzelnen Stämmen eine Kluft besteht, welche nur schwer ausgefüllt werden wird — die Religion. Die Südslaven gehören meist der griechischen, die Nordslaven der katholischen Lehre an. Im Süden erhielten die Slaven die christliche Lehre von Byzanz aus, die Nordslaven wurden von Deutschland aus christianisirt; daraus ist die Verschiedenheit erklärbar. Ebenso wenig konnte man sich bisher über eine allen gemeinschaft-

liche Schriftsprache einigen. Das Alphabet bestand bis in die jüngste Zeit bei den Czechen aus deutschen Lettern, gegenwärtig hat man die lateinischen adoptirt. Die Südslaven benutzten die Cyrillische und die Glagocz'sche Schrift. Die Gegenseitigkeit der Slaven, der Panslavismus, blieb bis zum Jahre 1848 ein blos literarisches Gewächs, ohne praktische Bedeutung. Man muß aber zugeben, daß die Slaven auf dem Gebiete der Literatur große Rührigkeit entfalteten und eine Anzahl Werke zu Tage förderten, deren wissenschaftliche Bedeutung für alle Zeiten gesichert ist.

Es kann hier nicht eine Detailschilderung der literarischen Bewegung gegeben werden, wir müssen uns mit der Hervorhebung jener Arbeiten begnügen, deren Bedeutung keine bloß lokale ist, sondern sich auf alle Slaven gemeinschaftlich erstreckt.

6. Literatur. Die Literatur Böhmens fristete im 17. und 18. Jahrhundert ein nur kümmerliches Dasein. Mit der Schlacht am weißen Berge feierte der jesuitische Katholicismus einen bedeutsamen Sieg. Man verdächtigte die böhmischen Bücher der Ketzerei und Tausende wurden den Flammen übergeben. Wörterbücher, Grammatiken und Geschichtswerke, dies ist fast Alles, was diese Zeit aufzuweisen hat. Die deutsche Sprache war bei bürgerlichen und gerichtlichen Verhandlungen gebraucht. Die höhern Stände schämten sich ihrer czechischen Abkunft und sprachen deutsch. Erst im letzten Viertel des 18. Jahrhunderts erwachte eine regere literarische Thätigkeit. Ein Generalfeldmarschall Franz Graf Kinsky ließ 1774 ein Werk über die Nothwendigkeit und Vortheile der Kenntniß der böhmischen Sprache drucken. Selbst die Regierung schenkte der böhmischen Sprache größere Aufmerksamkeit durch Errichtung von Lehrkanzeln am Theresianum in Wien und an andern Lehranstalten des Reichs. Die Prager Universität erhielt 1793 eine Lehrkanzel für böhmische Sprache und Literatur; seit 1812 wurden im ständischen Theater zu Prag böhmische Stücke aufgeführt; wiederholte Regierungsdekrete befahlen den Vortrag der böhmischen Sprache und Literatur auf allen höhern Landesschulen und machten die Kenntniß des Böhmischen bei öffentlichen Anstellungen im Lande zur Bedingung. Mehrere Zeitschriften in böhmischer Sprache erschienen und im Jahre 1818 ward ein böhmisches Landesmuseum in Prag gegründet. Unter den Männern, welche für die Fortbildung der Sprache thätig waren, verdienen Jos. Dobrowsky, Ant. Jungman, Wenzel Hanka, Celakowsky, Franz Palacky und P. Safarik besondere Erwähnung. Slavische Sprache und Literatur, böhmische Geschichte bildeten den Mittelpunkt der literarischen Bestrebungen dieser Männer. Während Jungman und Dobrowsky als Bahnbrecher auf philologischem Gebiete anzusehen sind, hellte Safarik die ältesten Epochen slavischer Geschichte mit bewunderungswürdiger Gelehrsamkeit auf und Palacky schuf sein Musterwerk einer Geschichte Böhmens. Um die literarischen Denkmale so hoch als nur irgend möglich hinaufzusetzen, waren Betrogene und Betrüger eifrig mit der weitern Verbreitung von Fälschungen bemüht. Der Streit um die Königinhofer und Grünberger Handschrift wurde bis in die jüngste Zeit in Flugschriften, gründlichen Werken und Journalartikeln, mit einer ungemeinen Vehemenz geführt. — Eine große Regsamkeit entfalteten die Slaven in Krain und Kärnthen. Im Anfange unseres Jahrhunderts waren es meist Grammatiken, Erbauungs- und Unterhaltungsbücher für die Jugend, später Uebersetzungen. Die Zahl der Originalwerke ist jedoch in den letzten Decennien bedeutend. Slovenische Gedichte veröffentlichten Toman, Haschnik, Razlag; Stoffe aus der Heldensage und Geschichte benutzte Josefine Turnogradska; als dramatischer Dichter glänzt besonders Prescher. Der Verein des heiligen Hormagoras, jetzt Matica Slovenska

genannt, ist für die Verbreitung der Literatur thätig; seit 1848 erscheinen auch zahlreiche Zeitschriften politischen und belletristischen Inhalts in slavischer Sprache. — Auch unter den Slovaken hat sich eine nicht unbedeutende Literatur gebildet. Holly, Kollar und L. Stur waren in der Ausbildung der Schriftsprache besonders bemüht; auch Bernolak, Plachy, Tablitsch, Hattala haben sich um diese Mundart hervorragende Verdienste erworben. Obschon die slovakische Literatur noch keinen Vergleich mit den andern slavischen aushalten kann, ist sie doch ein deutlicher Beweis von dem Erwachen des Nationalgeistes. — Die bedeutendsten literarischen Erscheinungen haben die Südslaven, unter ihnen die Serben aufzubieten. Zur Schriftsprache hat es sich erst im 18. Jahrhundert erhoben, die alten Sprachdenkmäler sind fast sämmtlich Kirchenslavisch. Seit 1830 ist ein besonders reges Streben unter den Serben bemerkbar, welches mit einem nationalen Aufschwunge und mit der Erringung der Selbständigkeit des Fürstenthumes Serbien im Zusammenhange steht. Es versteht sich von selbst, daß auch die Serben Oesterreichs hierdurch mächtig angeregt worden sind. Zwei Vereine, die Matica srbska in Belgrad und die Matica ilirska in Agram, sind für die Verbreitung der Druckschriften besonders thätig; auch die Bestrebungen der Gesellschaft für südslavische Geschichte zu Agram sind anerkennenswerth. Die Theater zu Belgrad und Agram bringen die wichtigsten Erscheinungen der dramatischen Literatur des Auslandes in trefflichen Uebersetzungen oder Originalwerken auf die Bühne. Die Volkslieder der Serben haben auch in Deutschland Anklang gefunden. Die lyrischen Volkslieder Kolo's genannt, werden zur serbischen Harfe, Gusle, gesungen und fehlen bei keinem Feste; in den epischen Volksliedern Tavorien spielt der Held Marko Krrljevich eine Hauptrolle. Die erste Sammlung dieser aus dem Volksmunde gesammelten Lieder veranstaltete Vuk Stefanovitsch Karadzitsch (Wien 1814 fg. seitdem mehrmals aufgelegt). Die letzten Jahre brachten kroatische und dalmatinische Volkslieder. Deutsche Uebersetzungen lieferten Talvj, Vogel, Kapper, L. A. Frankl u. a. m. Unter den Dichtern der Neuzeit sind Jowan Hadzitsch, Branko Raditschevitsch, Kanizlitsch, Zortschitsch zu nennen. Für die Aufhellung der Geschichte waren besonders Raitsch, Geschichte des slavischen Volkes, Wien 1793; Tschaplovitsch, Slavonien und Kroatien, Pest 1819; Medekovitsch, Geschichte des serbischen Volkes, Neusatz 1852, thätig. Mit der Herausgabe und Erklärung altserbischer Urkunden beschäftigte sich Dobrowsky, Vuk Stephanovitsch, Kopitar, Kollar u. m. a.; epochemachend ist die reformatorische Thätigkeit Safarik's. Auch auf den Gebieten der exakten Wissenschaften, der Jurisprudenz, der Philosophie u. dgl., besonders aber der Sprachforschung, liegen bedeutende Leistungen vor. Der bedeutendste slavische Lingwist ist Miklosich.

7. Kroatien. Nach der Verbindung Kroatiens, Slavoniens und Dalmatiens mit Ungarn bestand zwischen den beiden Nationen, den Slaven und Magyaren, ein gutes Einvernehmen. Die gemeinsamen Kämpfe gegen den Halbmond knüpften das Band immer enger. Nur die Religion bildete einen Unterschied hierin. In Ungarn fand die reformirte Kirche einen bedeutenden Anhang, während die Südslaven der katholischen Lehre treu blieben. Die ausschließliche Berechtigung der katholischen Kirche auf slavonisch-kroatisch-dalmatischem Boden wurde auch durch den Landtags-Art. 86 von 1723 ausgesprochen, indem nur Katholiken zum Besitze und zur Administration von Gütern fähig erklärt wurden. Auch hinsichtlich der politischen und administrativen Fragen herrschte bis ans Ende des 18. Jahrhunderts zwischen Ungarn und Kroatien ein gutes Einvernehmen. Ludewit Gay bezeichnete zuerst mit dem Namen Illyrien die südslavischen Völkerstämme der Sla-

ven, Kroaten, Serben und Bulgaren und strebte durch eine gemeinsame Schriftsprache eine Einigung zu erzielen. Er begründete eine Nationaldruckerei 1835, gab eine kroatische Nationalzeitung heraus (Horvatske slavonske dalmatinske Novine), Anfangs in kroatisch-slavonischem Dialekte; später (1836) erhielt die Zeitung den Namen illyrische Nationalzeitung (ilirske narodne novine). Eine literarische Reform und eine nationale Vereinigung der zerklüfteten Südslaven waren das Streben der großen Partei, welche sich an Gay anschloß. Ihnen gegenüber stand eine nicht unbedeutende Anzahl Kroaten, Serben und Magyaren, eine sogenannte magyarische Partei, welche in jeder Weise dem illyrischen Agitator entgegen zu treten bemüht war. Bei den Komitatswahlen standen seit 1841 eine kroatisch-ungarische und eine illyrische Partei einander gegenüber und es fehlte auch an blutigen Konflikten nicht. Ein Handbillet des Kaisers vom 11. Januar 1843 verbot die Benennung Illyrien und Illyrismus in Beziehung auf Kroatien und Slavonien, sowohl in Druckschriften, als auch in amtlichen Verhandlungen, womit aber die illyrische Partei um so weniger beseitigt war, als gerade seit den 40ger Jahren die ultranationalen Tendenzen der Magyaren mit großer Schärfe und Bestimmtheit formulirt wurden. Bei der Landeskongregation zur Wahl der Deputirten für den ungarischen Reichstag (27. April 1843), erlangte die illyrische Partei das Uebergewicht und die Deputirten erhielten die Instruktion, sich bei den Landtagsverhandlungen in Preßburg nur der lateinischen Sprache zu bedienen, während man hier darauf hinarbeitete, die magyarische Sprache zur ausschließlichen Landessprache zu erheben. Die Regierung stand damals auf Seite der Magyaren und im Jahre 1844 wurde bestimmt, daß die Kroaten auf den ungarischen Landtagen sich noch durch sechs Jahre der lateinischen Sprache bedienen können, hierauf aber ungarisch sprechen sollen. Die Spannung zwischen der kroatischen und ungarischen Partei wurde immer größer, als die Märzbewegung des Jahres 1848 ausbrach.

Ein provisorisches Nationalkomité, welches sich in Agram am 25. März gebildet hatte, stellte die Forderungen: Ein selbständiges Oberhaupt, einen Ban, wozu man den Baron Josef Jellacic erwählte, Einberufung eines gemeinsamen Landtages der Königreiche Kroatien, Slavonien und Dalmatien in Agram; eine neue Vereinigung Dalmatiens mit dem Königreich Kroatien und Slavonien, Einverleibung der Militärgrenze hinsichtlich der politischen Administration und die Inkorporirung aller übrigen im Laufe der Zeit verloren gegangenen mit den ungarischen Komitaten vereinigten Theile des Vaterlandes; nationale Unabhängigkeit; ein eigenes dem Landtag verantwortliches Ministerium; die Einführung der Nationalsprache in die innere und äußere Verwaltung des Königreichs, wie auch in allen höhern und niedern Lehranstalten, die Errichtung einer Universität in Agram; jährlicher Landtag, abwechselnd in Agram, Esseg, Zara und Turan; Restituirung der Nationalkassen und Fonds, welche bisher in Ungarn manipulirt wurden; Nationalgarde u. s. w. Die Regierung zeigte sich in gewisser Beziehung willfährig. Freiherr Josef Jellacic wurde zum Ban und Kommandanten der kroatischen Militärgrenze ernannt, welcher die slavisch-kroatische Landeskongregation in Agram eröffnete (5. Juni 1848), ohne sich an die Befehle des neu konstituirten ungarischen Ministerums zu binden. Schon am folgenden Tage fand eine Verbrüderung mit den Serben statt, die serbischen und kroatischen Angelegenheiten wurden als gemeinsame erklärt. Durch eine Repräsentation an den Kaiser forderte man für die inneren Landesangelegenheiten eine selbständige Regierung, wollte sich aber in Finanz- und Kriegsangelegenheiten den k. k. österreichischen Ministerien unterordnen. Man erklärte in einem Manifeste der kroatisch-slavonischen Nation,

daß die Kroaten wohl dem ungarischen Könige, mit nichten aber dem magyarischen Stamm den Huldigungseid geleistet.

Auch die Serben traten wieder auf die Bühne. Schon im April 1848 hielt man zu Karlowitz einen Nationalkonvent ab. Man sonderte die Komitate Bacs, Torontal, Kroppo, Temes, Baranya und Syriam als besonderes Kronland und unter dem Namen serbische Wojwodschaft und ernannte den Priester Rajacic zum Patriarchen und Supplikatz zum Wojwoden. Die ungarische Regierung erklärte die Versammlung für ungesetzlich und schrieb auf den 15. Juni 1848 eine Versammlung der Serben nach Temeswar aus, welche jedoch nicht zu Stande kam. Hier brach auch der Kampf am frühesten aus und die Serben fochten mit außerordentlicher Hartnäckigkeit für die Erlangung ihrer Selbständigkeit. Die Südslaven ebensogut wie der größte Theil der Slovaken standen während des Krieges mit den Aufständischen in Ungarn auf Seite der Regierung und leisteten derselben große Dienste.

Die österreichischen Slaven hatten nichts Geringeres im Auge, als Oesterreich zu einem Slavenreiche zu machen. Die czechische Partei forderte mit Ungestüm die Vereinigung Böhmens, Mährens und Schlesiens, nationale und politische Selbständigkeit. Die Slaven Illyriens und Steyermarks forderten ein selbständiges slavisches Königreich. Die Agitation war rührig und selbst in vielen deutschen Distrikten dieser Kronländer konnte sie sich einiger Erfolge rühmen. Man verweigerte deßhalb die Wahlen zum deutschen Parlamente und die Haltung der damaligen Regierung fachte die Hoffnungen dieser Partei mächtig an (vgl. den Art. Oesterreich). Um in die heterogenen Bestrebungen Einheit zu bringen, berief man einen Slavenkongreß nach Prag, der am 1. Juni 1848 zusammentrat und auf dem sich Vertreter aller Stämme einfanden. Der Kongreß ging resultatlos auseinander. Auf die Entwicklung der Verhältnisse in Oesterreich blieben blos die südslavischen Bewegungen einflußreich. In Südungarn brach ein Bauernkrieg aus, der in seiner Art einzig in der Geschichte dasteht. (Vgl. Ungarn.) Das Resultat war, daß die Slaven die Anerkennung Kroatiens und Slavoniens, sowie Dalmatiens als besonderer Kronländer und die Konstituirung der serbischen Wojwodschaft und des temeswarschen Banates als eines besonderen Verwaltungsgebietes erlangten. Das centralistische Oesterreich (von 1850—60) vereitelte alle föderalistischen Pläne der Slaven. Man verließ abermals das politische Gebiet und zog sich auf das literarische zurück.

8. Verfassungskämpfe nach 1860. Das Jahr 1860 mit seinem 20. Oktober brachte die Nationalitätenfrage wieder aufs Tapet. Seit dem Jahre 1850 hielten sich die hervorragendsten Führer des Czechenthums von allen andern politischen Fragen ziemlich fern. In dem absolutistischen Oesterreich gab es eigentlich keine politische Frage, welche die Leidenschaft erwecken und anstacheln konnte. Die große slavische Partei des Jahres 1849 war zusammen geschmolzen, der Rest ohne bestimmtes Programm. Nur wenige beschäftigten sich mit der Erörterung der Frage, welche Stellung die Slaven Oesterreichs in Zukunft einnehmen dürften. Der verstärkte Reichsrath hat jedenfalls das Verdienst, das Stichwort gefunden zu haben, welches man nach dem 20. Oktober auf die Fahne schrieb. Es war die Erfindung der historisch-politischen Individualitäten. Nun tauchten seitdem alle jene Phrasen auf, welche man überall und überall zur Geltung zu bringen suchte, in der parlamentarischen Debatte und in den Journalen. Man sprach und schrieb von der böhmischen Krone, der Landesautonomie u. s. w. Bewunderungswürdig bleibt immerhin das Organisirungstalent der czechischen Führer, die in verhältnißmäßi

kurzer Zeit eine kompakte gut organisirte Partei hinter sich sahen. Das alte föderalistische Programm Palacky's wurde hervorgesucht, mit neuem Flitter ausstaffirt; man versuchte, die Landbewohner für das alte großmährische Reich zu begeistern, wies auf eine etwaige Verbindung mit den Südslaven hin und deutete nicht undeutlich an, daß man mit den Klerikalen und Feudalen zusammenzugehen gesonnen sei. So kam der 26. Oktober heran. Bei den Landtagswahlen zeigte sich deutlich, daß die czechische Partei die Zeit wohlgenutzt habe. Wir übergehen die Haltung dieser Fraktion im Reichsrathe, in den Landtagen Böhmens und Mährens; großartige Erfolge hat sie bisher nicht errungen, wenn man den jüngsten Beschluß des böhmischen Landtages nicht hinzurechnet, daß an allen Mittelschulen, d. h. an Realschulen und Gymnasien, die böhmische Sprache als obligater Lehrgegenstand aufgenommen werden solle.

Auch die Hoffnungen der Südslaven realisirten sich nicht und die Bevölkerung war hier erbitterter als anderswo gegen die Tendenzen des österreichischen Ministeriums. Als im Jahre 1860 die neue konstitutionelle Aera mit dem Diplom vom 20. Oktober begann, wähnten sich Kroaten und Slavonen endlich am Ziel ihrer Wünsche. Auf dem Landtage standen einander zwei große Parteien gegenüber, die eine, welche nur im innigen Verbande mit Ungarn die Zukunft der Königreiche gesichert sah, die andere, die nationale, welche die Selbständigkeit der südslavischen Gebiete mit Entschiedenheit betonte, in Dalmatien, Kroatien und Slavonien eine einheitliche Vertretung beanspruchte und überdies noch die Vereinigung der kroatisch-slavonischen Militärgrenze mit dem dreieinigen Königreiche verlangte. Die Auflösung der Militärgrenze, die unerläßliche Bedingung zur Verwirklichung der Union, wurde in Wien derzeit für unmöglich erklärt. In Dalmatien überwog auf dem Landtage die italienische Partei, welche von einem Verbande mit Kroatien nichts wissen wollte. Der kroatische Landtag wurde in Bälde, nachdem eine Verständigung mit dem österreichischen Ministerium sich fast als unmöglich herausstellte, aufgelöst und nicht wieder einberufen. Wenn nicht alle Anzeichen trügen, dürfte jene Centralisationsmanie, deren man sich in Agram bezüglich Dalmatiens hingab, als beseitigt betrachtet werden; man müsse, fordert eine nicht unbedeutende Partei, dem Lande seinen eigenen Landtag und seine Verwaltungsautonomie auch für die Zukunft garantiren, nur die Gesetzgebung in Justizsachen und die Repartition der auf die drei Königreiche entfallenden Truppen- und Steuerquote unter die Einzelländer sei im Agramer Landtage zu centralisiren. Auch ist man erbötig, bei der obersten Justiz- und Finanzstelle in der kroatischen Hauptstadt eine selbständige Abtheilung für Dalmatien zu kreiren. Ferner ist man nicht abgeneigt, die Differenzen mit den Ungarn beizulegen und hält unter gewissen Bedingungen die Erneuerung eines innigen Verbandes mit Ungarn für eine unabweisliche Nothwendigkeit zur Erhaltung der verfassungsmäßigen Selbständigkeit für Ungarn und die beiden Schwesterreiche Kroatien und Slavonien. — Auch die Wojwodschaftsfrage ist bisher nicht definitiv gelöst. Nach Erlaß des Oktoberdiploms schickte das Ministerium in Wien einen Kommissär zur Sondirung der Strömung der Bevölkerung nach der Wojwodina. Es stellte sich als die Ansicht der hervorragendsten Führer heraus, daß die Wojwodina ihre administrative Selbständigkeit Ungarn gegenüber wollte aufrecht erhalten wissen und ein serbischer Nationalkongreß sollte die Modalität eines Anschlusses an Ungarn bestimmen. Diese Gesichtspunkte drangen in Wien nicht durch und die Einverleibung der Wojwodina in Ungarn wurde ausgesprochen. Es scheint, daß man auf diese Weise die magyarische Partei nachgiebiger machen wollte und man in Bälde den begangenen Fehler erkannt habe. Ein serbischer Nationallon-

greß wurde nach Karlovic einberufen. Dieser formulirte als die Wünsche der Serben Rekonstituirung einer Wojwodina in engern Grenzen als die frühern mit blos administrativer Autonomie Ungarn gegenüber. Die Bestätigung der Beschlüsse des Karlovicer Kongresses ist noch nicht erfolgt. In der Wojwodina arbeitet gegenwärtig eine Partei auf Verständigung mit den Magyaren hin, und eine Verbrüderung derselben mit den Serben wird nicht blos als eine Sache der Klugheit, sondern als eine Sache der Nothwendigkeit hingestellt. In wie weit eine solche Verbindung sich realisiren wird, bleibt der Zukunft vorbehalten.

Schließlich wollen wir noch auf eine totale Umgestaltung der wirthschaftlichen Verhältnisse, welche sich seit 1848 bei den Südslaven vollzieht, aufmerksam machen. Dem Südslaven eigenthümlich war die sociale Verfassung, welche unter dem Namen Hauskommunionen bekannt ist. Sie bildete die einzige Grundlage der Agrar- und Familienverfassung bei den Serben und Kroaten und zwar nicht ausnahmsweise, wie man bisher angenommen hat. Das unbewegliche Vermögen einer jeden Landfamilie machte einen ungetheilten Grundwirthschaftskomplex aus, worauf alle zur Hausfamilie gehörigen Personen gleiche Rechte haben, ohne daß Jemand sich zum Alleinbesitzer der Grundwirthschaft aufzuwerfen das Recht hatte. Der letzte Sprosse einer Familie konnte über sein Vermögen verfügen, mangelte ein solches Testament, trat die allgemeine gesetzliche Erbfolge ein. Stirbt in einer solchen Hauskommunion ein Mann, so erben die Kinder nur sein besonderes bewegliches Vermögen; sein Antheil am Hausvermögen ist kein Gegenstand der Erbfolge. Die Hauskommunion ist der alleinige Erbe. Die Hausgenossen bewirthschaften gemeinschaftlich ihr Hab und Gut. An der Spitze steht der Hausvater, dem in wichtigen Fällen berathend und beschließend die erwachsenen männlichen Hausgenossen zur Seite stehen. Bei herannahendem Alter übergiebt der Hausvater die Exekutive nicht dem ältesten, sondern dem tüchtigsten Sohne. Die Grundgesetze der Militärgrenze beruhten auf dieser in ein System gebrachten Nationalsitte. In den beiden letzten Decennien wurde diese Familien- und Hausverfassung (Zadruga) fast gänzlich zerbröckelt. Das ungarische Landtagsgesetz vom Jahre 1839/40, Art. VII, hat den Ruin der althergebrachten Sitte angebahnt und die Parcellirungen kamen besonders seit 1848 in Schwung. Das Hauskommunionsverhältniß besteht kaum noch sporadisch im Lande, obgleich die Theilung der Familien schon seit Jahren gesetzlich verboten ist. Das Verbot wird jedoch nicht berücksichtigt, indem die Hausgenossen insgeheim die Theilung der gesammten Immobilien und Mobiliarbesitze nach Köpfen oder Familien vornahmen, im gemeinsamen Hause wohnen blieben, aber jeder Theil bebaut sein Grundstück allein und führt seine besondere Wirthschaft. Streitigkeiten kommen in Hülle und Fülle vor und machen den Bezirksämtern viel zu schaffen. Die Klage ist allgemein, daß die Landwirthschaft in letzter Zeit keine Fortschritte, ja sogar Rückschritte gemacht hat. Während eine Hauskommunion vor ihrer Theilung nicht nur die Bedürfnisse der Hausgenossen befriedigt, sondern oft auch noch einen beträchtlichen Gewinn abwarf, repetirt nun jeder den abgetheilten Familientheil auf seinem Grundtheile.

Die panslavistischen Ideen währen noch vielfach fort. Noch in jüngster Zeit wiesen mehrere slavische Zeitungen auf die Bedeutung des nationalen Kampfes der österreichischen Slaven hin. Sie leben, heißt es, unter ganz ungünstigen Verhältnissen, indem die Regierung seit Ferdinand I. und namentlich seit Josef II. auf die Centralisation und daher Germanisation hinarbeite. Es sei Aufgabe der Slaven, sich dagegen zu stemmen und eine Solidarität zwischen den verschiedenen Stämmen herbeizuführen; der gemeinsame Kampf gegen Magyarisirung und Ger-

manifirung müsse und werde zum Vortheile der slavischen Völker gelöst werden, selbst der Hinweis auf Rußland, als den einzigen Hort der Slaven in Europa, ist auch im Laufe der letzten Jahre öfters wiederholt worden und von den Czechen z. B. ist die polnische Erhebung der letzten Jahre entschieden mißbilligt worden.

Literatur: Außer den Werken über österreichische Geschichte Palacky, Geschichte von Böhmen, 4 Bde., Prag 1836—60. Gothardi, Geschichte aller slavisch-nordischen Staaten, 3 Th. 1789. Safarik, slavische Alterthümer, deutsch von Aehrenfeld, 2 Bde. Czörnig, Ethnographie Oesterreichs, besonders der 2. und 3. Band. Dudik, Geschichte Mährens (bisher 2 Bde.). — Wolny, die Markgrafschaft Mähren, 6 Bde. 1835. Die Slaven und die panslavistischen Tendenzen und die Südslaven und ihr Eingreifen in die österreichischen Bewegungen in Brockhaus Gegenwart, Bd. 2 und 8. Springer, österreichische Geschichte seit dem Jahr 1804, Leipzig 1863, I. Thl. Vgl. Utiesenovic, die Hauskommunionen der Südslaven, Wien 1859.

Adolf Beer.

## E. Türkische Slaven.

Das ganze Gebiet von den südlichen Ausläufern der Karpathen, dem adriatischen und schwarzen Meere bis zum Pindosgebirge war seit jeher das Durchzugsland mannigfacher Völkerstämme. Abgesehen von der Epoche vor der christlichen Zeitrechnung haben in den der Reformation vorausgehenden Jahrhunderten die verschiedenartigsten Völker ihren Wohnsitz zeitweilig oder dauernd hier aufgeschlagen und jenes bunte Völkergemisch erzeugt, welches die europäische Türkei besitzt. Zuerst tummelten sich die germanischen Stämme der Gothen in den dakischen Gegenden herum, bis sie unter die Botmäßigkeit der Hunnen fielen und die Alanen und Sarmaten wählten sich diese Landschaften zum Schauplatze ihres zerstörenden Wirkens. Auch Slaven waren in die Ebene der Niederdonau vorgedrungen; in Thrakien, Makedonien, Thessalien, theilweise im südlichen Griechenland, siedelten sie sich an. Diese Stämme verschmolzen allmälig mit den hellenischen Einwohnern, „unterlagen allmälig dem geistigen Uebergewichte des Hellenenthums und fügten sich, zumal nach der Bekehrung zum Christenthum, hellenischer Sprache und Sitte." Die Chrovaten und Serben besetzten das Land südlich der Save; letztere nahmen die Gebiete des eigentlichen Serbiens, Bosniens, das Zachlumer Fürstenthum, den republikanischen Seestaat der Nerekaner, die Landschaften Trevunia und Dukhe ein und gründeten hier ein Jahrhunderte lang theils selbständig und zeitweilig unter griechischer Botmäßigkeit stehendes Reich. Die Slaven in Möesien und in den Niederungen Dakiens unterlagen dem ugrischen Volk der Bulgaren; doch erlangte allmälig das slavische Element das Uebergewicht und schuf jenes Völkergebilde, mit vorwiegend slavischem Charakter, welches sich bis auf die Gegenwart erhalten hat. Die slavische Völkerfamilie in der europäischen Türkei zerfällt in folgende Stämme: Serben in Serbien $1.5$ Mill., Bosnien, in der Herzegowina, in der Czernagora und noch weiter südlich $1.6$ Mill., Kroaten in türkisch Kroatien $0.1$ Mill., Bulgaren in Bulgarien, im Binnenlande von ganz Rum-Ili zerstreut, in Albanien, in der Dobrudscha und Bessarabien, im Ganzen $4.5$ Mill. Die Angehörigen der russischen und polnischen Stämme betragen blos 700,000 Seelen.

Der Kulturzustand sämmtlicher Slaven der Türkei ist im Großen und Ganzen noch ein primitiver; Ackerbau und Viehzucht sind die Hauptbeschäftigung der Serben und Bulgaren, der Bosniaken und Montenegriner. Die Landwirthschaft wird, höchst wenige Ausnahmen abgerechnet, in keiner Weise anders betrieben, als vor Hunderten von Jahren. Der Bergbau ist noch in der Kindheit, der Gewerbfleiß höchst unbedeutend. Nur in Serbien kann man in gewisser Beziehung von

einem Fortschritt in den letzten Decennien sprechen. Für Kommunikationsmittel ist unter der türkischen Herrschaft fast gar nichts geschehen. Die Slaven haben viele Spuren alterthümlichen Lebens erhalten; sie haben Sitten und Gewohnheiten treuer und ursprünglicher bewahrt, als die fortgeschrittenen österreichischen Slaven. In politischer Beziehung haben bisher blos Montenegro (s. diesen Artikel) und Serbien eine gewisse Selbständigkeit erlangt, in den Verhältnissen der Bulgaren und Bosnyaken hat sich wenig verändert.

1. Serben. Die Serben wanderten aus Ostgalizien und Rothrußland in das Flußgebiet der Raschka, Drina, Bosna und dem Verbas und dehnten sich nach der Vertreibung der Avaren an der Save bis ans adriatische Meer aus. Das von ihnen eingenommene Gebiet zerfiel in mehrere Zupanien, an deren Spitze der Großzupan Stargetina (Senior) stand und in Destinitza an der Morava seine Residenz hatte. Das Land stand zeitweise in einem Abhängigkeitsverhältnisse zu Byzanz. Die Serben vertrieben unter Stephan Bogislaw die griechischen Befehlshaber, welche 1018—1040 das Land verwalteten und Michael nahm (1050—1080) den Titel eines Königs an. Fast ein Jahrhundert lang ist die serbische Geschichte dunkel, erst mit Nemanja, der 1159 die Würde eines Großzupans von Rasse annahm, beginnt es wieder zu tagen. Sein Sohn Stephan nahm den königlichen Titel an. Seine höchste Ausdehnung erlangte Serbien unter Stephan Nemanja, Milutin und hauptsächlich unter Stephan Duschan 1336—59; Albanien, Makedonien, Thessalien und Griechenland gehörten dazu. Er legte sich den Titel eines Kaisers, seinem Sohne den eines Königs zu. Ein treffliches Gesetzbuch 1349 sicherte Freiheit und Eigenthum seinen Unterthanen. Nach seinem Tode sank Serbien von der Höhe bald herab, sein Sohn und Nachfolger Urosch, ein schwacher und unbedeutender Fürst, hatte mit den Statthaltern, denen Stephan die Verwaltung einzelner Gebiete anvertraut hatte, viele Kämpfe, und bei diesen inneren Unruhen gelang es mehreren Statthaltern, sich von dem serbischen Könige unabhängig zu machen; das Machower Banat ging 1359, die Herzegowina 1362 verloren. Urosch war der letzte seines Stammes, nach jener Veränderung bestieg der Wojwod Wukaschin den Thron, 1367. Vereint mit den Griechen kämpfte er gegen die Türken, verlor aber schon nach zwei Jahren in einer Schlacht das Leben. Ein serbischer Großer, Lapar, wurde der Gründer einer neuen Dynastie, 1374. Er unterwarf sich Anfangs den Türken, kämpfte sodann vereint mit einigen christlichen Fürsten gegen dieselben und fiel in der Schlacht von Kassove am Amselfelde. Sein Sohn Stephan konnte sich nur als Vasall der Türken behaupten bis 1427. Da er keine Kinder hatte, folgte ihm Georg Brackowitsch, der nebst seinem Sohne und Nachfolger Lazon sich noch einer größeren Selbständigkeit erfreute. Aber schon 1459 unterwarf Sultan Mahmud II. ganz Serbien und vereinigte das Land mit dem türkischen Reiche.

Die türkische Herrschaft lag schwer auf dem serbischen Volke. Das Land wurde unter die Spahi ausgetheilt, denen die Einwohner zu persönlichen und dinglichen Diensten verpflichtet waren. Waffen zu führen wurde verboten, alle fünf Jahre mußte ein Knabenzins an die Türken abgeliefert werden. Eine Befreiung, wenigstens eines Theiles von Serbien, brachten die österreichisch-türkischen Kriege 1716—18. Der nördliche Theil Serbiens bis an den Timek und das Gebirg Bujukdasch wurde erobert und in dem Passarowitzer Frieden 1718 von Oesterreich behalten. Der Frieden von Belgrad 1739 lieferte dieses Gebiet wieder an die Türken aus. Bis an den Anfang unseres Jahrhunderts änderte sich nicht viel in den Verhältnissen des serbischen Volkes; 1801 brach ein allgemeiner Aufstand aus. Czerny Georg

stand an der Spitze. Die türkische Regierung mußte selbst die Rechtmäßigkeit des Aufstandes, der unmittelbar gegen die Janitscharenherrschaft gerichtet war, anerkennen. Nach Bändigung der Janitscharen forderte der Sultan Rückkehr in das alte Verhältniß und Niederlegung der Waffen; die Serbier wollten sich blos zur Entrichtung eines jährlichen Zinses bequemen und sich sonst unabhängig und selbständig regieren. Kein Türke sollte fürderhin ins Land kommen. Man wandte sich an Rußland um Unterstützung und setzte, weil abgewiesen, den erbitterten Kampf nicht ohne Glück fort. Die Türken schlossen 1808 einen Waffenstillstand; Czerny Georg wurde als Fürst von Serbien von der Türkei und später von Rußland anerkannt. Nachdem der Krieg zwischen Rußland und der Türkei 1809 ausgebrochen war, griffen auch die Serbier zu den Waffen und siegten mit außerordentlicher Tapferkeit. Um das Bündniß mit Rußland zu lösen, bot man Czerny Georg die Hospodarwürde an. Dieser wies den Antrag zurück. Rußland schloß 1812 den Frieden von Bucharest, nach welchem den Serbiern selbständige Verwaltung ihrer inneren Angelegenheiten und völlige Amnestie zugesichert ward. Die Verhandlungen zwischen den Serbiern und Türken verliefen fruchtlos; der Krieg brach 1813 wieder aus, die Türken eroberten mehrere Distrikte. Czerny Georg und andere hervorragende Führer wurden zur Flucht ins Bessarabische genöthigt. Milosch Obrenowitsch rief 1815 die Serbier neuerdings zu den Waffen; der Kampf war diesmal für die Serben siegreich; sie erhielten in dem 1816 geschlossenen Frieden die Verwaltung ihrer innern Angelegenheiten, die Türken blieben im Besitze der Städte und Festungen. Milosch Obrenowitsch wurde Präsident der serbischen Regierung, 1817 jedoch zum Fürsten gewählt, 1827 wurde ihm die Erblichkeit der Würde zugesprochen. Im Kriege Rußlands gegen die Türkei 1828 behauptete Serbien eine achtungswerthe Neutralität, es wies die Zumuthungen der Türkei und Rußlands, Partei zu ergreifen, gleichmäßig zurück. In dem Frieden von Adrianopel erhielt Serbien die 1813 verlorenen Distrikte wieder zurück. Milosch wurde 1830 Seitens der Pforte als erblicher Fürst anerkannt; die Regulirung der Grenzen erfolgte vier Jahre später. Die Serbier wurden ganz frei und zahlten jährlich blos $2_{/3}$ Mill. Piaster Tribut. Ein Grundgesetz kam unter russischem Einfluß zu Stande und erhielt 1838 die Bestätigung der Pforte. Schon im Jahre darauf sah sich Milosch zur Unterzeichnung einer Abdankungsurkunde zu Gunsten seines Sohnes genöthigt (13. Mai 1839). Milan Obrenowitsch ward am 16. Juni, nachdem die Entscheidung aus Konstantinopel angelangt war, zum Fürsten ausgerufen, starb jedoch schon am 7. Juli und sein Bruder Michael erhielt die fürstliche Würde. Bald nach seiner Abreise protestirte der greise Milosch gegen seine erzwungene Abdankung, suchte bei Rußland Unterstützung und hielt seinen Sohn Michael ab, nach Belgrad zur Uebernahme der Regierung zu gehen. Als aber Rußland sich mit allen Vorfällen einverstanden erklärte, mußte sich Milosch fügen; Michael ging 1839 nach Konstantinopel und hielt 1840 seinen Einzug in Belgrad. Die neue Verwaltung hatte mit großen Schwierigkeiten zu kämpfen. Die Pforte stellte dem noch jungen Fürsten, obwohl sie seine Volljährigkeit anerkannt, Wutschitsch und Petroniewitsch als officielle Räthe zur Seite, und verstieß damit gegen ein unlängst bestätigtes Recht der Nation, wornach die Nation ihren Magistrat selbst zu wählen hatte, die Ernennung der Beamten dem Fürsten, die Kreirung neuer Stellen dem Senate gebührte. Der Senat und die Dorfältesten erklärten sich mit Entschiedenheit dagegen. Die Dorfältesten und Kuraten an der Spitze bewaffneter Haufen forderten Verlegung der Regierung nach Kragujevacz, wo sie sicherer und vor den türkischen Einmischungsgelüsten unabhängiger sei; gerichtliche Untersuchung gegen

Wutschitsch und Petroniewitsch und endlich Zurückberufung des alten Fürsten. Fürst Michael mußte hinsichtlich der ersten beiden Punkte nachgeben und befahl dem Senat und den höhern Beamten ihm nach Kragujevacz zu folgen. Die beiden Angeklagten flohen in die Festung zum türkischen Pascha, andere hervorragende Führer folgten und in einer Beschwerdeschrift an die Pforte klagten sie den Fürsten an, den Volksaufstand hervorgerufen und sich gegen den Sultan aufgelehnt zu haben. Mufti Effendi erschien als türkischer Kommissär, aber man erklärte ihm, daß sich Niemand in die innern Angelegenheiten Serbiens zu mischen habe. Eine Volksversammlung am 4. August 1840 bestätigte die Anordnungen des Fürsten und verwies die Gegner Wutschitsch und Petroniewitsch mit vollem Gehalte des Landes. Diese blieben und schon nach Jahr und Tag standen sie wieder an der Spitze einer revolutionären Bewegung, 1842. Michael entfloh nach Semlin, nachdem alles Militär sich weigerte, gegen die Aufständischen zu kämpfen (am 8. Sept. 1842) und Tags darauf wurde Wutschitsch und Petroniewitsch von dem türkischen Gouverneur in Belgrad provisorisch an die Spitze der Regierung gestellt. Einige Tage später beschloß eine Notablenversammlung die definitive Entsetzung Michaels, und der Familie Obrenowitsch und wählte den Sohn Czerny Georg's Alexander Karl Georgiewitsch zum Landesfürsten. Mehrere Versuche, zu Gunsten des vertriebenen Fürsten Aufstände hervorzurufen, scheiterten, die Regierung Michaels hatte sich wenig Freunde im Lande erworben. Die Pforte bestätigte den neuen Herrscher aber nicht als Fürsten, sondern blos als Baschi-Bog (Oberherrn). Die Pforte benutzte die innern Wirren, um ihre Oberherrlichkeit über Serbien wieder auszudehnen und zu befestigen; der Pascha von Belgrad sollte allen Sitzungen des Senats beiwohnen, Serbien eine halbe Million türkische Piaster mehr alljährlich an die Türkei zahlen u. dgl. m. Rußland verweigerte nicht blos die Anerkennung des neuen Fürsten, sondern forderte kategorisch Absetzung Alexanders und Wiedereinsetzung Michaels; Oesterreich schloß sich ihm später an. Es schien zu einem Bruche zwischen Rußland und der Pforte zu kommen, da einigte man sich noch in der letzten Stunde dahin, daß Alexander die Regierung niederlegen und eine Fürstenwahl vorgenommen werden sollte. Diese fiel am 27. Juli 1843 abermals auf Alexander und Rußland hatte nun nichts einzuwenden, weil es mittlerweile von dem neu gewählten Fürsten gewichtige Konceſſionen erhalten hatte. Die Restaurationsversuche der vertriebenen Herrscherfamilie und ihrer Anhänger ruhten zwar nicht, aber sie wurden mühelos unterdrückt. Seit 1845 erfreute sich das Land der Ruhe und des Friedens nach Außen und Innen, welche selbst im Jahre 1848 nicht unterbrochen wurde. Nur nahmen Serben als Freiwillige in dem Racenkampf gegen die Ungarn Theil. (Siehe Ungarn). In dem 1852 in Montenegro ausbrechenden Kampfe blieb die serbische Regierung trotz der großen Sympathieen der untern Volksklassen für ihre Stammesgenossen neutral. Garashanin, damals Minister des Innern, vereitelte auch die Agitation Rußlands, dessen Agenten das Land durchzogen, um das Volk zur Erhebung für die Montenegriner aufzuregen. Deßhalb und weil dieser besonnene und energische Minister französischen und englischen Einflüssen sich mehr zugänglich zeigte, setzte Rußland alle Hebel zu seinem Sturze in Bewegung, der auch Ende März 1853 erfolgte. Alexa Simi kam an seine Stelle. In dem orientalischen Kriege verhielt sich Serbien neutral, trotzdem der russische Staatsrath Fonton die Bevölkerung zur Theilnahme für Rußland zu bearbeiten suchte. Auch die Zumuthungen der Pforte, das Schutzherrlichkeitsverhältniß zu Rußland zu lösen, wies die Regierung zurück, indem sie hervorhob, daß die Serben Rußland diejenigen Rechte verdanken, welche sie be-

sitzen. Diese kluge Haltung der Regierung verdient um so mehr Lob, als im Lande selbst eine nicht unbedeutende Partei für Rußland agitirte und der Senat von seinen russischen Sympathieen kein Hehl machte. Indeß wurde der österreichische Einfluß, der eine Zeit lang ungemein bedeutend war, allmälig zurückgedrängt; das Parteiwesen nahm überhand und es bildete sich eine Partei, welche jede Einmischung des Auslandes von Serbien fern gehalten wissen wollte und sich die nationale nannte. Der Pariser Friede besiegelte das Oberherrlichkeitsverhältniß zur Türkei und vernichtete die Hoffnungen jener, welche von der Konferenz erwarteten, daß sie die vollständige Unabhängigkeit Serbiens aussprechen und das Gebiet um ein Bedeutendes vergrößern würde. Nach mancherlei innern Kämpfen, welche oftmalige Aenderung des Ministeriums zur Folge hatten und nach dem gescheiterten Versuche einer Verschwörung gegen den Fürsten, bei welcher der Senatspräsident und ein Theil des Senats sich betheiligte, kam endlich die nationale Partei, deren Seele Garaschanin war, ans Ruder. Das Hauptbestreben war darauf gerichtet, künftighin ähnlichen Konflikten zwischen Senat und Fürsten vorzubeugen und durch einen Senatsbeschluß setzte man die Rechte des Fürsten und des Senats genau fest. Die Pforte gab trotz des Abrathens Oesterreichs ihre Zustimmung. Der Fürst, welcher sich ganz österreichischen Einflüsterungen hingab, verlor im Lande jede Sympathie und der Ruf nach Einberufung einer Skuptschina (Nationalversammlung) wurde immer lauter. Diese kam auch wirklich am 30. November 1858 zu Stande. Sie protestirte gegen die Absendung einer türkischen Kommission, welche angewiesen war, der Versammlung beizuwohnen, erhob eine Anklage gegen den Fürsten, 22. December. Dieser flüchtete in die Festung und Tags darauf sprach die Skuptschina seine Absetzung aus und berief den greisen Milosch nach Serbien. Die Pforte gab auf Frankreichs und Rußlands Rath die Zustimmung, 12. Januar 1859; die Erblichkeit der Fürstenwürde lehnte sie ab. Nach seinem am 26. September 1860 erfolgten Tode ward Michael Obrenowitsch III. Fürst von Serbien, sich auf das Erbrecht seiner Familie berufend, was die Pforte negirte. Ein neues Ministerium ward 1862 gebildet, in welchem Garaschanin das Präsidium und das Portefeuille des Aeußern übernahm. Das Streben der Serben, die volle Unabhängigkeit von der Türkei zu erlangen, trat immer bestimmter hervor. Aus einem Streite eines türkischen Soldaten mit einem serbischen Knaben entstand ein blutiger Kampf zwischen der türkischen Besatzung und den Bewohnern Belgrads. Die Türken mußten sich in die Festung zurückziehen, ein Bombardement der Stadt Belgrad erzeugte wohl eine große Verwirrung aber keinen Schaden. Die Forderungen der Serben gingen auf Entfernung aller Türken außer den Festungsgarnisonen aus Serbien, Verzichtleistung auf das Besatzungsrecht der Stadtthore Belgrads, Anerkennung des Erbfolgerechtes für die Familie Obrenowitsch; und die Gesandten der Mächte, welche im Pariser Vertrage die gemeinschaftliche Garantie übernommen, traten zur Beilegung der Differenzen im September 1862 zu einer Konferenz zusammen, welche im Wesentlichen keine andere erhebliche Aenderung in der Stellung Serbiens zur Pforte anbahnte, außer daß die Türken zwei der festen Punkte, die sie in Serbien besetzt hielten, nämlich Sokol und Ushitza räumen mußten.

2. Bulgaren. Einen Gegensatz zu dem türkischen lebhaften Serben bildet der schwerfällige und phlegmatische Bulgare. Dieser slavisirte Volksstamm zeigt heute noch Spuren seiner Abstammung und früheren Lebensweise, namentlich in den Gebirgsgegenden, während die städtische Bevölkerung ihre Nationaleigenthümlichkeiten abgestreift hat. Das Nationalbewußtsein der Bulgaren erwachte im letzten

Jahrzehnt des 18. Jahrhunderts, aber an den Erhebungen Serbiens gegen die Pforte nahmen sie nur geringen Antheil. Ein Versuch eine gemeinschaftliche Verbindung gegen die Osmanli herbeizuführen, hatte keinen Erfolg und der Frieden von Bukarest 1812 überlieferte die Bulgaren fast wehrlos den Türken. An dem Kriege Rußlands gegen die Pforte im Jahre 1823 betheiligten sich die Bulgaren nicht, sie trauten den gleißnerischen Versprechungen der russischen Agenten nicht. Sie feierten wohl mit den Kyrbiten jeden Sieg der russischen Waffen, begrüßten die Russen als ihre Befreier, kämpften aber in ihren Reihen nicht mit. Die Demoralisation des türkischen Reiches fachte die Hoffnungen der Bulgaren an. Eine bulgarische Hetärie (1834), welche durch die Bemühungen der Dorfschulmeister immer weiter um sich griff, hatte nichts Geringeres als die Wiedergeburt des Volkes zum Ziele. Die Liste der Verschworenen kam dem Pascha in die Hände, viele derselben starben eines grausamen Todes, 1838. In demselben Jahre kam ein furchtbarer Aufstand zum Ausbruche. Die Festung Jakoi, einer der Schlüssel zur Hauptstadt Bulgariens, ward plötzlich von 20,000 Menschen, welche aus 200 Dörfern zusammenströmten, eingeschlossen. Man forderte eine gesetzliche Regelung der Frohnen und Abgaben, welche auf willkürliche Weise erhoben wurden. Der damalige Fürst von Serbien machte den Vermittler zwischen den Bulgaren und der türkischen Regierung. Das Resultat war kläglich genug, man erlangte einige unerhebliche Abänderungen in den staatsbürgerlichen Verhältnissen der Bulgaren. Die Gährung in den bulgarischen Distrikten war dadurch nicht beseitigt und hier und da war man schon Willens, bei dem Tode Mohameds 1839 eine abermalige Erhebung zu versuchen. Der neue Sultan Abdul Medschid erließ zur Beruhigung der aufgeregten Bulgaren den Hattischerif von Gulhani, ohne damit den wirklichen berechtigten Forderungen Genüge zu leisten. Eine Gesandtschaft, welche den Sultan anflehte, den Bedrückungen der Spahis und der kaiserlichen Einnehmer ein Ende zu machen, wurde in Ketten gelegt. Der Aufstand brach 1841 aus. Man hoffte auf Unterstützung von Seite der Serben, welche jedoch außer der Uebersendung von Waffen und 1400 Pf. Pulver nichts thaten. Der Fürst von Serbien, Michael, faßte in Uebereinstimmung mit dem Senate den Beschluß, die strengste Neutralität zu beobachten, ließ die Grenze mit Truppen besetzen um jede Verbindung mit den Rebellen abzuschneiden. Die Empörung wurde mit außerordentlichem Blutvergießen niedergedrückt.

3. Die staatsrechtlichen Verhältnisse des Fürstenthums Serbien. Das eigenthümliche Abhängigkeitsverhältniß des Fürstenthums Serbien zur Pforte ist zuletzt in dem Pariser Frieden 1856 von sämmtlichen vertragschließenden Mächter garantirt worden. Serbien hat das Recht der freien Wahl seines Fürsten, unabhängige nationale Verwaltung, Freiheit der Gesetzgebung, des Kultus, des Handels und der Schifffahrt und das Recht, eine selbständige Defensivmacht zu halten. Nach einer Bestimmung der Verfassungsurkunde nimmt die Landesgesetzgebung die Ausübung des Gesandtschaftsrechts für das Fürstenthum in Anspruch. Serbien ist berechtigt, einen diplomatischen Geschäftsträger bei der Pforte in Konstantinopel und diplomatische Agenten bei den Fürsten der Moldau und Walachei zu akkreditiren; es hat an internationalen Angelegenheiten unmittelbaren Antheil genommen, wie an der europäischen Donauschifffahrts-Kommission. Die Pforte hat durchaus kein Recht, bei ihren Kriegen die militärische Hülfe Serbiens in Anspruch zu nehmen. Die Neutralität in dem russischen Kriege 1828/29 und 1853/56 wurde wenigstens indirekt anerkannt. Die Pforte hat nach den Hattisherifen und Fermanen das Recht, daß die Landesgesetzgebung Serbiens keine Aende-

rung treffe, welche die türkische Oberherrlichkeit irgendwie verletzt; sie hat das Recht, einen jährlichen Tribut von 2,3 Mill. Piaster fordern, welche an den türkischen Gouverneur der Festung Belgrad abzuliefern ist. Die Pforte hält in den Festungen Belgrad, Ssmederewo, Schabatz, Kladowo, Ada-Kaleh, militärische Besatzungen. Die frühere Bestimmung der Erblichkeit der Fürstenwürde in dem Stamme des Miloſch Obrenowitſch wurde später durch die Wahl des Fürsten Alexander Karadſchordſchewitz annullirt und obwohl die Serben in der Landesverſammlung am 29. Juni 1848 das Recht in Anſpruch nahmen, dem gewählten Fürſten die Erblichkeit ſeiner Würde zuzuſprechen und auch von der Pforte die abermalige Anerkennung dieſer Rechte in Anſpruch genommen wird, iſt eine Löſung dieſer Frage bisher nicht erfolgt. Der Fürſt muß der morgenländiſchen rechtgläubigen Kirche angehören, volljährig und dispoſitionsfähig ſein. Für den Lehnbrief (Berat), den die Pforte dem erbberechtigten Fürſten ertheilt, iſt eine Taxe von 100,000 Piaſter zu entrichten. Beim Regierungsantritt hat der Fürſt in die Hände des Metropoliten ſchriftlich und mündlich den Eid abzulegen, daß er die Landesverfaſſung heilig und unverbrüchlich halten wolle. Er führt den Titel Fürſt von Serbien (Knjas Ssrbski) mit dem Prädikate Durchlaucht (Ssewjetloſt), vom Volke wird er mit dem Namen Gospodar, Herr, angeſprochen. Er übt verfaſſungsmäßig folgende Souveränetätsrechte aus: die Territorialhoheit, Juſtiz-, Polizei- und Privilegienhoheit, die Finanz- und Landesdienſthoheit mit dem Oberbefehl über die Landesarmee, die Kirchenhoheit. Hinſichtlich der Geſetzgebung ſteht ihm der Senat (Ssowjet) zur Seite; er hat das Recht des abſoluten Veto, die Sanktion und Promulgation der Geſetze. Der Senat beſteht aus 17 Mitgliedern, welche der Fürſt über Vorſchlag und Zuſtimmung des Senates ernannt. Nach dem Staatsgrundgeſetz ſollen es Männer ſein, welche ihren Mitbürgern durch ihre hervorragende Fähigkeiten und ihren untadelhaften Charakter vollkommen bekannt ſind und ſich durch namhafte Verdienſte um das Vaterland allgemeine Achtung und Anerkennung erworben haben. Außerdem aber müſſen ſie Serben von Geburt ſein, der Nationalkirche angehören, ſich im Vollgenuß der bürgerlichen Rechte befinden und mindeſtens 35 Jahre alt ſein. Die Mitglieder des Senats nehmen unter den Staatsbeamten den erſten Rang ein und werden aus der Staatskaſſe beſoldet. Jede fürſtliche Anordnung bedarf der Zuſtimmung des Senates; die Miniſter ſind ihm verantwortlich; keine Abgabe darf ohne Senatsbewilligung erhoben werden. Allgemeine Landesverſammlungen (Skſupſchtina) wurden oft gehalten, doch beſtehen über die rechtlichen Befugniſſe derſelben keinerlei geſetzliche Beſtimmungen.

Das Oberhaupt der ſerbiſchen Nationalkirche iſt der Erzbiſchof von Belgrad, welcher den Titel Metropolit von ganz Serbien führt. Ihm ſtehen die Suffraganbiſchöfe zur Seite, mit denen zuſammen er die Nationalſynode bildet. Der Metropolit wird aus dem eingebornen ſerbiſchen Klerus und zwar aus dem Mönchsſtande von der Synode gewählt und demſelben von dem Patriarchen von Konſtantinopel die Inveſtitur ertheilt. Die Wahl der Landesbiſchöfe bedarf der Beſtätigung des Patriarchen nicht. Die Sitze derſelben ſind Schabatz, Karanowatz und Negotin. Die Nationalſynode übt die höchſte geiſtliche Gewalt.

Seit den letzten Decennien verfolgen die Bulgaren ähnliche Ziele, wie die Serben. Die errungene Selbſtändigkeit Serbiens blieb nicht ohne Einfluß. Früher ging die politiſche Strömung auf eine Einverleibung mit Rußland. Dies hat ſich ſeit etwa anderthalb Decennien geändert. Das Programm lautet heute anders. Die ſlaviſche Race, ſo wird argumentirt, iſt auf der griechiſchen Halbinſel über-

wiegend, ihr muß demnach bei der unaufhaltsamen Auflösung, welcher das Türkenthum entgegengeht, die Herrschaft zufallen. Innerhalb des weiten Gebietes zwischen der Donau und dem Balkan, dem adriatischen und schwarzen Meere läßt sich ein Slavenreich gründen. Als Mittelpunkt desselben müssen Serbien und die Bulgarei angesehen werden, an welche sodann die übrigen slavischen Stämme sich anschließen würden. Einflußreiche Politiker arbeiten zu diesem Behufe auf eine serbisch-bulgarische Union hin.

Der Name Bosnien wird zum ersten Male vom kaiserlichen Historiker Konstantin Porphyrogenitus angeführt, und er verstand darunter das Land zwischen den Flüssen Faro, Unna und Dwina. Das Gebiet stand unter der Oberhoheit des serbischen Königs und ward von Banen verwaltet bis zum Jahr 1141. Zwar versuchte mehrmals ein oder der andere Ban sich unabhängig zu machen, aber erst Bosic (1141—68) gelang es, sich vollständig frei zu machen. Die Stellung der bosnischen Fürsten zu den ungarischen Königen ist noch nicht vollständig aufgehellt. Bosic kämpfte vereint mit dem König Geysa II. gegen den griechischen Kaiser Emanuel und scheint die Lehnshoheit Ungarns anerkannt zu haben. Später war Bosnien längere Zeit Krongut der ungarischen Familie, bis es Ladislaw an Pavo Lubic aus der alten Familie der Grafen von Brebir verkaufte. Nach dem Tode Ladislaw's setzte sich der König von Serbien in den Besitz des Landes und Pavo erlangte erst 1302 die Herrschaft in Bosnien. Sein Sohn Mladin wurde von den Bosnjaken vertrieben und Stiepan (Lini) zum Bane erhoben. Der zweite Nachfolger desselben Tvertko II. ließ sich mit Bewilligung des ungarischen Königs Ludwig des Großen zum König krönen und nahm den Namen und Titel Stiepan von Gottes Gnaden König von Serbien, Bosnien und Primmorje an. Nach dem Tode Ludwigs benutzte er die Wirren in Ungarn, um ganz Hum bis zur Cettina, welches er an den König hatte abtreten müssen, wieder an sich zu reißen, unterstützte die mißvergnügten ungarischen Magnaten gegen Elisabeth und deren Tochter Maria, der Gemahlin Sigismunds, schickte ein Heer nach Dalmatien, welches außer Zara das ganze Land eroberte (1387). Nach seinem Tode (1391) wählten die Bojaren, da er keine rechtmäßige Nachkommenschaft hinterließ, den natürlichen Sohn seines Onkels Miroslaw, Stiepan Dabisa zum König. Streitigkeiten im Innern und mit Ungarn, Kämpfe gegen die Türken füllen die Geschichte der nächsten Decennien. Da der bosnische König allein nicht im Stande war, den Türken Widerstand zu leisten und die christlichen Mächte, an welche er sich um Unterstützung wandte, ihm kein Gehör schenkten, so erkaufte Stiepan Tomas durch Zahlung eines Tributs den Frieden von den Türken und übergab ihnen das feste Schloß Semendria. Nach der Ermordung des Königs durch seinen eigenen Sohn Stirpan Tomasevic weigerte dieser die Tributzahlung. Mohammed II. rückte mit einem starken Heere in Bosnien ein und eroberte das Land. Nur einen Theil Bosniens nahm Mathias Corvinus den Türken ab und behauptete das Land trotz aller Versuche der Türken, es wieder zu erobern. Vier und sechzig Jahre stritten Ungarn und die Türkei mit großer Zähigkeit und Ausdauer um den Besitz Bosniens und erst als nach dem Tode Ludwig II. Ferdinand und Zapolya um die ungarische Krone stritten, gelang es den Türken sämmtliche ungarische Besitzungen in Bosnien in ihre Gewalt zu bringen. An eine Wiedereroberung des Landes von Seiten der Habsburger war nicht zu denken. Erst nachdem die Schlacht bei Wien die Macht der Türken brach und die kaiserlichen Heere Ungarn, Kroatien und Slavonien eroberten, machte man mehrmalige Versuche Bosnien wieder zu gewinnen. Bleibende Erfolge erzielte man nicht. Durch den Frieden von Sziftova 1791 kamen die Türken in

den vollständigen Besitz Bosniens und seitdem scheint man in Oesterreich den Gedanken an eine Wiedergewinnung des Landes vollständig aufgegeben zu haben.

Auch das Nachbarland Bosniens, die Herzegowina, fiel 1483 den Türken in die Hände; sie gehörte bis in die neueste Zeit zu dem bosnischen Paschalik. Nach der Eroberung Bosniens und der Herzegowina, flüchteten sich besonders die Katholiken nach Ragusa, Dalmatien und Ungarn. Man nöthigte die zurückgebliebenen slavischen Grundbesitzer zum Islam überzutreten. Die Bauern, welche Anfangs ihrem Glauben treu blieben, wurden später muhammedanisch. Die Statthalter des Sultans standen Anfangs unter dem Großvezir von Ofen, später unter dem von Temesvar, bis man nach dem Verlust Ungarns ein selbständiges Vezirat für Bosnien errichtete. Die Vezire machten unaufhörliche Einfälle in die Nachbarländer und wurden von den slavischen Renegaten bereitwilligst unterstützt. Die Macht der letzteren wuchs und sie bereiteten der türkischen Regierung große Schwierigkeiten, indem sie willkürlich im Lande schalteten und walteten und die ohnmächtigen Vezire zwangen, sich ihnen zu fügen. Die Aufstände, welche namentlich in unserem Jahrhunderte in Bosnien zum Ausbruche kamen, gingen meist von den Türken aus und waren gegen die Regierung gerichtet, welche die Macht und den Einfluß der Großen zu brechen suchte. Das Loos der Rajas war ein bedauernswerthes, hier ebenso, wie in den übrigen türkischen Provinzen. Die erlangte Unabhängigkeit der Serben eiferte auch die Bosniaken an, sich gegen die Erpressungen der Vezire zur Wehre zu setzen. Der Aufstand vom Jahre 1840 gegen Bedschi-Pascha hatte, obwohl die Aufständischen geschlagen worden waren, die Abberufung des Paschas zur Folge. Eine Verbesserung in der Lage der christlichen Bevölkerung ist indeß nicht eingetreten. Der Erlaß vom Jahre 1839 (Hattischerif von Gulhani), welcher die Christen und Türken gleichstellt, ist ein Blatt Papier geblieben. Alle Vorstellungen um Erfüllung des gegebenen Wortes sind unerfüllt geblieben. Unmittelbar vor dem Ausbruch des orientalischen Krieges nahm die Gährung in Bosnien einen etwas bedrohlichen Charakter an und die türkische Regierung entsendete Omer Pascha mit unbeschränkter Vollmacht dahin. Den begründeten Klagen der bosnischen Christen wurde er auch nicht gerecht. Die Aufstände und Erhebungen, welche von Zeit zu Zeit in Bosnien und der Herzegowina losbrechen, zeigen nur zu deutlich, daß das Loos der christlichen Bevölkerungen noch immer, trotz aller Versprechungen, ein trauriges ist und daß die türkische Regierung in keiner Weise die nothwendigen Reformen anzubahnen und durchzuführen fähig ist.

Die bosnischen Slaven sind jedenfalls bisher am meisten zurückgeblieben und das nationale Bewußtsein ist noch im Erwachen. Man richtete bis in die jüngste Zeit die meisten Hoffnungen auf Oesterreich und der sehnlichste Wunsch ging dahin, mit dem Kaiserstaate vereinigt zu werden. Die österreichische Politik hat bisher wenigstens nichts gethan, um einen dauernden Einfluß in Bosnien zu erhalten und es scheint allmälig ein Umschwung in den Ansichten der Bosniaken einzutreten. Frankreich gewinnt unter den Südslaven immer mehr Boden.

Adolf Beer.

## Adam Smith.

Der Schotte Adam Smith, der Stifter der neueren Volkswirthschaftslehre, ist der bedeutendste Nationalökonom, wenn wir auch jetzt auf seinen Schultern höher stehen, als er vor fast 100 Jahren.

A. S. hat die Nationalökonomie zur Wissenschaft erhoben. Ueber diesen Ruhm

herrscht kaum Streit, denn selbst diejenigen, welche seine Verdienste möglichst zu verkleinern bemüht sind, müssen sich vor diesem Ruhme beugen. Der Angriffe auf seine Lehre und damit fast auf die ganze neuere Nationalökonomie sind zweierlei: einmal wird deren Richtigkeit bezweifelt und dann wieder deren Neuheit bestritten. Die Anfeindungen gegen die Richtigkeit seiner Lehren gehen vielfach nur von Interessenten aus, welche seit dem siegreichen Auftreten seiner Lehre in dem Fortbesitz der mannigfachsten Monopole und Privilegien sich beeinträchtigt sehen und für ihre Sonderinteressen wissenschaftliche und unwissenschaftliche Vertheidiger zu finden wissen. Sie bekämpfen, oft gehässig genug, die Konsequenzen aus seinen Lehren, zum Glück aber mit stets geringerem Erfolg. Beachtenswerther, aber darum kaum stichhaltiger, sind die rein wissenschaftlichen Zweifel, ob, wie A. S. das behauptet, die Wirthschaft eines Volkes von unabänderlichen Gesetzen, ähnlich wie die Natur regiert werde, oder, wenn man dieses Walten fester Gesetze zugiebt, ob A. S. diese Gesetze richtig aufgefunden habe. Es sind dies Angriffe auf die Grundlage seiner Lehre.

Zweitens sagte ich, daß viele die Neuheit seiner Lehre, wo deren Richtigkeit nicht bestritten wird, anzweifelten. Aeltere und neuere Untersuchungen haben nämlich ergeben, daß die meisten der von A. S. behaupteten Sätze vor ihm schon von andern gefunden waren. Auch hier sind die Angriffe zum Theil gehässig und neidisch, als Versuche, seine Verdienste zu verkleinern, indem die Originalität der nationalökonomischen Lehrsätze von andern Nationen beansprucht wird, zum Theil sind es die Ergebnisse ganz unparteiischer historischer Forschungen. Auf der einen Seite sind es nämlich vor Allen die Franzosen, welche sich rühmen, daß ihr Landsmann Quesnay (vgl. den Art. Quesnay) noch 20 Jahre vor A. S. das erste nationalökonomische System aufgestellt habe, den Physiokratismus, dessen praktische Forderungen, wenn auch theilweise auf verkehrte Theorien gebaut, fast genau auf die Smithischen Lehren hinauslaufen. Auf der andern Seite haben auch die neuesten Forschungen über die Geschichte der Nationalökonomie in den letztvergangenen Jahrhunderten bei den Engländern, Deutschen, Italienern und Holländern, ja bis ins Mittelalter und ins Alterthum hinauf, dargethan, daß schon damals über wirthschaftliche Dinge viel gedacht und geschrieben wurde, und daß nicht Alles vor Quesnay und A. S. merkantilistische Irrlehre ist, sondern daß eine richtige Erkenntniß oft in glänzender Weise sich kundgethan hat.

Hier fragt es sich nun zunächst, was von diesen Schriften A. S. gekannt habe? Daß er die physiokratischen Schriften kannte, zeigt seine Bekämpfung derselben; weiter behaupten die Holländer, A. S. habe ihren Pieter de la Court benutzt, obgleich er ihn nirgends erwähne, und endlich ist aus den eigenen Citaten von A. S. gewiß, daß er die Werke eines Hume, Locke, Mun, Horseley, Mathew Decker, Walter Raleigh und Anderer gründlich studirt hat. Wenn man die Schriften aller dieser und vielleicht noch einer ganzen Menge anderer Autoren, welche er kannte, aber nicht citirte, durchsieht, so findet sich eine Reihe von Sätzen mit derselben Klarheit wie bei A. S. aufgestellt, andere weniger klar, noch andere wenigstens in Anklängen. Dennoch sagen wir, wenn A. S. alle nationalökonomischen Schriftsteller gekannt hätte, ja wenn kein Satz von ihm zuerst gefunden wäre, so wäre sein Ruhm um Nichts geringer. Welcher Fleiß, daß er sie alle gelesen hatte, welch sicherer Blick, daß er aus allen das wenige Gute aufnahm und das viele Verkehrte ausschied! Es verschafft ihm dies den doppelten Ruhm eines Sammlers und Kritikers ersten Ranges neben dem eines genialen Forschers. Wir müssen nur A. S.

mit jedem einzelnen Schriftsteller, und nicht mit einer Blumenlese aus den Denkern vieler Jahrhunderte vergleichen! Wie oft wir auch erstaunt sind, bei den älteren Gelehrten die treffendsten wirthschaftlichen Gedanken zu finden, so sind sie doch entweder vermischt mit einer ungleich größern Menge der gröbsten Irrthümer, oder stehen nur vereinzelt da. Eine völlige Harmonie der wirthschaftlichen Anschauungen finden wir bei Keinem. Und gar in Bezug auf die theoretischen Grundlagen sind bedeutende Vorläufer von A. S. kaum zu finden. Ob A. S. die praktischen Rathschläge seiner Vorgänger kannte oder nicht, ist ziemlich gleichgültig, er wäre auch ohne sie zu denselben Resultaten gelangt, denn *seine* Forderungen sind nur die Konsequenzen aus seinem ganzen Systeme, welche Konsequenzen zu ziehen er gar nicht umhin konnte.

Nicht in den Konsequenzen aus seinem System, sondern in den Grundlagen, in dem System selbst, liegt der große Unterschied zwischen der durch A. S. begründeten *Wissenschaft der Nationalökonomie* und den *einzelnen nationalökonomischen Aussprüchen* aller Vorgänger. Diese Vorgänger, und das ist ein wesentlicher Unterschied, sind fast insgesammt Vertreter bestimmter Producentenklassen, sie gehen von bestimmten praktischen Zwecken aus und suchen zu deren Unterstützung wissenschaftliche Gründe auf. Einseitigkeit und Mangel an Uebereinstimmung unter den Schriftstellern ist bei der großen Verschiedenheit der Interessen die natürliche Folge. A. S. steht solchen Sonderinteressen ganz fern, er stellt sich zuerst konsequent auf den Standpunkt der Konsumenten, also des gemeinsamen Interesses Aller.

A. S. wurde den 5. Juni 1723 zu Kirkcaldy in Schottland geboren, wenige Monate nach dem Tode seines Vaters, der in genannter Stadt Zollbeamter war. Drei Jahre alt soll er von einer Zigeunerbande gestohlen und nur mit Mühe derselben wieder entrissen worden sein. Von schwächlicher Gesundheit zeigte A. S. schon früh eine große Neigung zum Studiren und machte darin so rasche Fortschritte, daß er mit 14 Jahren aus der Grammar school seiner Heimat entlassen, auf die Universität Glasgow zog. Mathematik, Naturwissenschaften und Philosophie beschäftigten ihn hauptsächlich. Von seinen Verwandten zum geistlichen Stande bestimmt, ging er 1740 nach Oxford, fand aber wie sein Vorläufer in Frankreich, Quesnay, keine Befriedigung in diesem Beruf. Alterthumskunde und Philosophie zogen ihn mehr an und er trat schon damals in genaueren Verkehr mit David Hume. Sieben Jahre blieb A. S., obwohl ihm das ganze Wesen und Treiben der Universität nichts weniger als behagte, in Oxford, und ließ sich dann nach einem längern Besuche bei seiner Mutter 1748 in Edinburgh nieder. Dort hielt er mit ungeheurem Erfolg seine erste öffentliche Vorlesung über Rhetorik und schöne Literatur. Im Jahr 1751 nach Glasgow zuerst als Professor der Logik berufen, erhielt er ein Jahr später den wichtigen Lehrstuhl der Moralphilosophie. Hier nun hielt er bis 1764 einen Kursus von Vorlesungen. Die einzigen Nachrichten darüber, (denn die Vernichtung seiner Manuskripte hatte A. S. in seinem Testament angeordnet), haben wir von einem seiner Zuhörer, Millar, er sagt: Sein Kursus von Vorlesungen war in vier Theile getheilt. Der erste Theil enthielt die natürliche Theologie, in welcher er das Wesen und die Eigenschaften Gottes und die Grundlagen des menschlichen Geistes, auf welche die Religion sich gründet, betrachtete. Der zweite umfaßte die Ethik im engern Sinne, und bestand hauptsächlich aus der Lehre, welche A. S. später in seiner Theorie of moral sentiments veröffentlichte. Im dritten Theil erörterte er ausführlicher den Zweig der Moral, welcher sich auf die Justiz bezieht, und welcher, da er in gewisse und strenge Regeln gefaßt werden kann, eine vollständige und

ins Einzelne eingehende Erörterung gestattet. Im letzten Theil seiner Vorlesungen untersuchte er die politischen Maßnahmen, welche nicht auf Gerechtigkeit, sondern auf Zweckmäßigkeit sich gründen, und welche darauf zielen, den Reichthum, die Macht und die Wohlfahrt der Staaten zu heben. Aus diesem Gesichtspunkt betrachtete A. S. die politischen Institutionen, die sich auf den Verkehr, auf die Finanzen, auf kirchliche und militärische Einrichtungen beziehen. Was er hierin vortrug, war die Grundlage für sein späteres Werk über den Reichthum der Nationen.

So lernen wir wenigstens äußerlich im Gerippe das Gesammtsystem seiner Wissenschaft kennen.

Seine schriftlichen Werke stammen aus verhältnißmäßig später Zeit. Im Alter von schon 32 Jahren gab er seine ersten kleinen Aufsätze in Edinburg Review von 1755 heraus, eine Kritik von Johnsons Englisch dictionnary und a lettre to the Editors über ausländische Literatur, und erst wieder 4 Jahre später, 1759, erschien seine Theory of moral sentiments. Dieses Werk, von welchem noch vor seinem Tode die sechste Auflage erschien, verschaffte ihm schnell über den Kreis der Universitäten hinaus einen großen Ruf. Die Universität von Glasgow ernannte ihn 1762 honoris causa zum Doktor der Rechte, und es ist begreiflich, daß die Universität den berühmten Professor ungern aus ihrer Mitte scheiden sah, als derselbe 1764 seine Entlassung einreichte, um ins Ausland zu gehen. A. S. war zum Reisebegleiter des jungen Herzogs von Buccleugh ernannt worden, und nahm das Anerbieten an. Mit dem jungen Herzog bereiste er den Kontinent, ging über Paris nach Toulose und Genf und endlich zum längern Aufenthalt wieder nach Paris, wo er in genauen Verkehr mit den ersten Männern Frankreichs, namentlich aus der Nationalökonomenschule der Physiokraten, mit Quesnay, Turgot und andern trat. (vgl. Art. Quesnay.) Hier vervollständigte er seine Studien über die Wirthschaft der Völker, die er schon vorher in dem vierten Theile seiner Vorlesungen behandelt hatte. Ewig schade, daß diese uns verloren sind und mit ihnen die Möglichkeit, einen Vergleich anzustellen zwischen seinen Ansichten vor Bekanntschaft mit den Physiokraten und nach derselben! In diesem Verkehr mit den Physiokraten reifte wohl auch der Gedanke, diesen vierten Theil auszuarbeiten, denn als er 1766 nach England zurückkehrte, zog er sich trotz aller Bitten seiner Freunde in seine Vaterstadt Kirkcaldy zurück, nur der Wissenschaft lebend, bis 1776 sein unsterbliches Werk Inquiry into the nature and causes of the wealth of nations in zwei starken Quartbänden erschien, welches schnell eine Menge von Auflagen erlebte, in fast alle civilisirte fremde Sprachen und in viele mehrfach übersetzt, excerpirt, kommentirt, kritisirt wurde. Sein Ruf verbreitete sich, man kann sagen, über den ganzen Erdboden. Auch sein Freund und Lehrer Hume, der im selben Jahre starb, konnte sich noch an dem Werke seines bedeutendsten Schülers, der seine eigenen Verdienste um die Wissenschaft der Völker schnell verdunkelte, erfreuen.

In seinem 55. Lebensjahre wandte sich A. S. wiederum zu einer neuen Thätigkeit, zum praktischen Finanzdienste, indem er in Edinburgh die Stelle eines Commissioner of her Majestys Customs für Schottland annahm. Aus dieser letzten Lebenszeit ist wenig von ihm bekannt, nur daß er 1787 zum Zeichen der Anerkennung von der Universität Glasgow zum Rektor ernannt wurde, daß er 1784 seine hochbetagte Mutter, an welcher er mit rührender Liebe hing, und 1788 einen andern sehr geliebten Verwandten verlor, welche beide Unglücksfälle seine ohnehin schwache Gesundheit stark angriffen. Am 17. Juli 1790 starb er nach längerer Krankheit im Alter von 67 Jahren. Nach seinem Tode wurden auf seinen ausdrück-

lichen Befehl seine Manuskripte verbrannt; nur einige Kleinigkeiten über verschiedene Gegenstände wurden gerettet und von Black und Hutton herausgegeben. Sie sind nicht staatswissenschaftlichen Inhaltes. Darüber handelt nur sein Wealth of nations. Ungemein wichtig würde es sein, wenn A. S. statt den Posten eines Zollbeamten zu übernehmen, den dritten Theil seiner Vorlesungen, seine Rechtsphilosophie und Rechtsgeschichte ausgearbeitet hätte, oder wenn uns wenigstens seine Vorlesungen darüber erhalten wären. Sie würden in viel unmittelbarerem Zu-Zusammenhang mit seinem Wealth of nations stehen, als seine Theory of moral sentiments, welche nur ein philosophisches Werk ist. Dennoch ist es in jeder Beziehung für das Verständniß seiner Wirthschaftslehre und noch mehr zur Widerlegung mancher Gegner derselben von der größten Wichtigkeit. Ein Hauptvorwurf, der A. S. gemacht wird, ist der, daß er im Menschen als die hauptsächlichste oder gar als die einzige Triebfeder die Eigenliebe, den Egoismus aufstellte. Die Widerlegung dieser Behauptung liegt in seiner Theory of moral sentiments, wo er die menschlichen Triebe und Neigungen ganz vorzüglich auf die Nächstenliebe, auf das Mitgefühl zurückführt. Die wirthschaftliche Thätigkeit freilich, und von dieser handelt das Wealth of nations, wird durch das Eigeninteresse geregelt, aber die Wirthschaft ist doch nur eine der vielen Thätigkeiten des Menschen und dann ist es gewiß richtig, daß feste ökonomische Gesetze sich nur aufstellen lassen, wo das Eigeninteresse unbeschränkt sich geltend zu machen sucht. Daß die Folgen meist nicht von Uebel sind, kommt daher, daß dem Eigeninteresse des Einzelnen das Eigeninteresse aller Andern die Waage hält.

A. S. theilt sein Wealth of nations, mit dem wir es hier zu thun haben, in 5 Bücher, welche er folgendermaßen überschreibt: Buch I: Ursachen der Zunahme in den hervorbringenden Kräften der Arbeit und die Ordnung, nach welcher das Produkt derselben naturgemäß unter die verschiedenen Volksklassen sich vertheilt; Buch II: Natur, Ansammlung und Anwendung des Kapitals; Buch III: Verschiedene Fortschritte des Reichthums bei verschiedenen Völkern; Buch IV: Systeme der politischen Oekonomie; Buch V: Einkünfte des Fürsten oder des Staates. Anscheinend eine vollständig unlogische und unsystematische Darstellung der Volkswirthschaftslehre. Der Eindruck des Unlogischen und Unsystematischen steigert sich sogar noch durch eine flüchtige Betrachtung der verschiedenen Kapitelüberschriften und des verschiedenen Inhalts. Zugleich vermißt man im Anfang eine irgend genügende Definition der neuen Wissenschaft. Beides ist A. S. vielfach vorgeworfen worden, allein beide Vorwürfe werden bei nur einigermaßen genauer Betrachtung sehr an Gewicht verlieren. Wenn die neuere Nationalökonomie als den Hauptpunkt in der Definition ihrer Wissenschaft die Lehre von der Wirthschaft der durch Arbeitstheilung mit einander im Tauschverkehre stehenden Menschen hinstellt, so hat schon A. S. dies ebenso deutlich als jeder Andere gefühlt, indem er sein Werk mit der Arbeitstheilung beginnt, daraus die Nothwendigkeit des Tausches ableitet, und den Werth der ausgetauschten Güter, den Preis behandelt, und zwar nicht nur den Preis der Waaren, sondern auch des Tauschmittels, des Geldes, und endlich den Preis der einzelnen Faktoren, die zur Produktion mitwirken, der Arbeit, der Kapitalnutzung und der Naturkräfte. Das ist in Kürze der Inhalt des ersten Buches von A. S. und auch in Kürze der Inhalt dessen, was wir als Volkswirthschaftslehre der Volkswirthschaftspolitik, oder richtiger als theoretischen Theil dem praktischen Theil der Nationalökonomie gegenüber stellen. Die Ueberschrift des ersten Buches besagt ja auch, daß es sich um die Produktion und Vertheilung der Güter handelt. Diesen beiden Theilen fügt die neuere Nationalöko-

nomie einen dritten, die Konsumtion zu, allein daß A. S. von dieser nicht handelt, scheint mir ganz gerechtfertigt. Die Volkswirthschaftslehre ist die Lehre von den Mitteln für die Konsumtion der Menschen, nicht von den Zwecken des Menschen, vom Haushalt. Wirthschaft und Haushalt, Produktion und Konsumtion sind einander gerade so entgegengesetzt, wie Mittel und Zweck. Ebenso ist im Kleineren die Staatswirthschaftslehre die Lehre von den Mitteln des Staates zur Erfüllung seiner Zwecke des Staatshaushaltes. Auch J. S. Mill weiß in der Volkswirthschaftslehre von einer Lehre der Konsumtion Nichts.

Alles Andere in dem Werk von A. S. außer dem ersten Buch (und sogar dieses nicht ganz) ist nur eine Ausführung des skizzirten Grundgedankens, und zwar besonders nach drei Richtungen: einmal specielles Eingehen in die schwierigsten Lehren (Buch II), zweitens geschichtlicher Beleg für das auf spekulativem Wege Gefundene (Buch I Cp. XI part. I. Buch III, IV), drittens Anwendung der theoretischen Sätze auf das Verhalten des Staates zur Wirthschaft, (Buch I Cp. X part. II, Buch III, IV, V.) Die beiden letzten Richtungen decken sich zum großen Theil, weil mit sehr richtigem Blick schon A. S. die geschichtliche Methode auf die Lehre der praktischen Nationalökonomie angewandt hat, während die Grundgesetze der Gütervertheilung (order, wie er in der Ueberschrift zum ersten Buche sagt) für alle Zeiten Gültigkeit haben. Beides muß streng auseinander gehalten werden.

Der Grundgedanke des Werkes von A. S., der theoretische Theil, ist ungemein einfach und läßt sich in wenige Sätze zusammenstellen: Der Mensch ist reich oder arm in dem Maße als er die nothwendigen, wünschenswerthen und angenehmen Güter sich verschaffen kann. Ohne sein Zuthun gewährt ihm die Natur nur wenig, er muß sich die Güter erarbeiten. Die jährliche Arbeit eines Volkes ist der Fond, welcher dasselbe mit allem Bedarf und allen Genußmitteln des Lebens versorgt, die es jährlich verzehrt, und die immer entweder in dem unmittelbaren Erzeugniß dieser Arbeit oder in demjenigen bestehen, was für dieses Erzeugniß von andern Völkern gekauft wird. So lange der Mensch Alles was er braucht mit eigenen Händen machen will, wird er wenig Güter sich verschaffen, die menschliche Arbeitsfähigkeit entfaltet sich erst, wenn Jeder nur einige bestimmte Waaren erzeugt, d. h. wenn Arbeitstheilung herrscht. Die Vorzüge der Arbeitstheilung, aber auch ihre Grenzen zeigt A. S. auf das allereinleuchtendste, es ist einer seiner berühmtesten Abschnitte. Arbeitstheilung ist nur möglich, wenn die Menschen das Werk ihrer Arbeit gegen einander austauschen wollen, dieser Hang zum Tausch liegt aber von Natur im Menschen. So lange die Menschen unmittelbar Waare gegen Waare tauschen, ist der Verkehr unbequem, da die Quantitäten sich nie genau decken. Darum haben alle Völker als Tauschgegenstand die edlen Metalle gewählt, weil diese ohne Verringerung des Werthes in jede beliebige Größe getheilt und wieder vereinigt werden können. Die Unbequemlichkeit, die Metalle jedes Mal zu wägen, gab die Veranlassung zur Verfertigung von Münzen, auf welchen die Güte und die Menge des Metalls bezeichnet war. So ist das Geld und zwar das gemünzte Geld das allgemeine Tauschmittel geworden.

Die Menschen befolgen beim Tausch der Güter gegen einander oder der Güter gegen Geld gewisse Regeln. Diese Regeln bestimmen den Tauschwerth. Darum ist dreierlei zu untersuchen, 1) was der wahre Maßstab dieses Tauschwerthes ist, oder worin der Sachpreis aller Waare besteht; 2) aus welchen verschiedenen Theilen dieser Sachpreis zusammengesetzt ist; 3) welches die Ursachen sind, die den wirklichen Preis der Waaren oder den Marktpreis nicht dazu kommen lassen, daß er genau mit dem, was man ihren natürlichen Preis nenne-

kann, zusammenfällt. Seine Entscheidung der drei Fragen ist in Kurzem folgende: Für den, welcher eine Waare sich verschaffen will, ist ihr Sachpreis die Arbeit, welche ihm die Erwerbung kostet, für den, welcher eine Waare, die er hat, verhandeln will, ist der Sachpreis die Arbeit, welche ihm der Besitz erspart. Der Werth einer Waare wird nun aber gewöhnlich nicht nach der Arbeitsmenge, sondern nach anderen Waaren geschätzt, seit Einführung des Geldes nach diesem. Das ist ihr Nominalpreis. Geld ist eine Waare, welche zu verschiedenen, weit auseinander liegenden Zeiten sehr verschiedenen Werth hat, während die gleiche Arbeitsmenge stets den gleichen Werth hat. Kennten wir den Geldpreis der Arbeit aus allen Zeiten, so hätten wir einen Maßstab für den Tauschwerth des Geldes, wir kennen ihn aber nicht. Statt dessen kennen wir aus sehr alten Zeiten den Geldpreis des Getreides, und dieses hat im Durchschnitt vieler Jahre auch zu allen Zeiten den gleichen Werth.

Der Preis der Waaren, ihr Tauschwerth, löst sich in verschiedene Bestandtheile auf. Ursprünglich bestand er nur aus Arbeit, der Preis war gleich dem Lohne; seit aber in den Händen einiger Personen Kapital angesammelt ist, muß im Preise noch etwas für den Gewinn des Unternehmers heraus kommen, der sein Kapital dabei aufs Spiel gesetzt hat. Sobald Grund und Boden Privateigenthum geworden ist, verlangen die Eigenthümer etwas für die Benutzung desselben, eine Rente. So wirkt also zur Produktion Arbeit, Kapital und Grund und Boden mit, und der Preis der Waaren besteht aus Lohn, Gewinn und Rente. Diese drei Bestandtheile lassen sich äußerlich leicht scheiden, wenn sie in Händen verschiedener Personen sind, aber wenn sie das auch nicht sind, kann man sie in Gedanken stets trennen. Der natürliche Preis der Waare richtet sich nun nach der Größe jedes der drei Bestandtheile. Jeder der Bestandtheile hat selbst seinen natürlichen Preis und daraus bildet sich dann der natürliche Preis ihres gemeinsamen Produktes. Der wirkliche Preis, der Marktpreis, weicht aber oft von diesem natürlichen Preis ab, denn er richtet sich nach den Schwankungen im Angebot und Begehr der Waare, dennoch kann der Marktpreis nie lange über und noch weniger lange unter dem natürlichen Preis stehen. Der natürliche Preis ist so zu sagen der Centralpreis, um den die Preise aller Waaren beständig gravitiren.

Der natürliche Preis der Waare ändert sich mit dem natürlichen Preis der Arbeit, des Kapitals und des Bodens, darum ist der natürliche Preis dieser zu untersuchen. Der natürliche Preis der Arbeit richtet sich nach den Produktionskosten, d. h. dem Lebensunterhaltserwerb des Arbeiters für sich, seine Frau und mindestens so viel Kinder, daß die Bevölkerung nicht abnimmt, der Lohn richtet sich also in erster Reihe nach dem durchschnittlichen Preise der Lebensmittel, zumal des Getreides. Der Marktpreis der Arbeit kann bedeutend über dem natürlichen stehen, sobald die Nachfrage größer ist, als das Angebot, was immer stattfindet, wenn der Reichthum eines Landes schneller wächst, als die Bevölkerung. Das Gesagte gilt nur vom Lohne der gemeinen Handarbeit, sonst kann derselbe aus fünf Gründen sehr verschieden sein. Diese Gründe sind: 1) die Annehmlichkeit der Arbeit, 2) Leichtigkeit und Wohlfeilheit sie zu erlernen, 3) Beständigkeit der Arbeit, 4) der Grad des Vertrauens, den man auf die Arbeiter setzen muß, 5) der Grad der Wahrscheinlichkeit eines guten Erfolges. Außerdem wird durch staatliche Anordnungen der wirkliche Lohn vom natürlichen entfernt. Das Steigen und Fallen des Kapitalgewinns hängt von denselben Ursachen ab, wie das Steigen und Fallen des Arbeitslohnes, nämlich von dem wachsenden und abnehmenden Reichthum der

Gesellschaft, nur wird der Gewinn vermindert durch das Wachsen, und vermehrt durch das Abnehmen des Kapitals. Die Verminderung des Gewinns erklärt sich vor Allem daraus, daß mit fortschreitender Kultur immer geringerer Boden in Angriff genommen wird, der nicht gleich viel ertragen kann, als der zuerst angebaute. Ist schon die durchschnittliche Höhe des Lohnes sehr schwer anzugeben, so ist das noch viel schwerer beim Gewinn, immer aber steht er in einem gewissen Verhältniß zum durchschnittlichen Geldzins für ausgeliehene Kapitalien. Der Staat kann durch die Gesetze auf den Zins und Gewinn keinen Einfluß ausüben. Die Grundrente endlich, offenbar eine der schwächsten Parthieen im ganzen Wealth of nations, ist nach A. S. der für die Benutzung des Bodens gezahlte Preis, welcher gezahlt werden kann, wenn das Angebot geringer ist als die Nachfrage. Bei den Nahrungsmitteln ist das immer der Fall, darum giebt ein Acker immer Rente, ein Acker bringt immer mehr hervor als nöthig ist, um die Arbeit und Kapital, welche darauf verwendet sind, zu ersetzen. Dieses Mehrprodukt ist Rente. Nach Fruchtbarkeit und Lage ist die Rente verschieden. Waldungen, Bergwerke, Jagdreviere geben nicht immer eine Rente, sondern nur wenn sie besonders reich sind oder gut liegen. Die ergiebigsten Bergwerke, sagt A. S. an einer Stelle, sind es, welche den Preis der Produkte bestimmen, und doch hat er an einer anderen Stelle den richtigen Satz, auf den auch Ricardo später kam „hoher oder niedriger Lohn sind die Ursache eines hohen und niedrigen Preises, hohe oder niedrige Rente die Wirkung desselben."

Dies ungefähr ist das Gerippe des ersten Buches vom W. o. N., welches aber bei A. S. nicht so dürre ist, wie hier der Raum forderte, sondern mit Fleisch umkleidet einen äußerst angenehmen Eindruck macht, namentlich ist die Lehre von der Arbeitstheilung und vom Arbeitslohn sehr ausführlich behandelt. Andere Theile vervollständigt er in spätern Parthien, z. B. die Preisgeschichte der edlen Metalle, den Nutzen des Geldes und die Möglichkeit, dieses theure goldene Rad der Cirkulation durch ein billiges papierenes, durch Papiergeld zu ersetzen, ferner die Kapitalansammlung und deren Wirkungen, fast alles Sätze, welche zu Grundsäulen der modernen Nationalökonomie geworden sind. Ueberall hat er die natürlichen Gesetze gefunden, nach denen die Wirthschaft eines Volkes sich vollzieht. Es ist der theoretische Theil. Wichtiger für diese Stelle ist der praktische Theil, in welchem er die Konsequenzen aus den natürlichen Gesetzen zieht, vor Allem wie der Staat sich der Wirthschaft gegenüber zu verhalten hat. Sein Grundgedanke hierin ist kurz: Der Staat soll sich in die Wirthschaft des Einzelnen so wenig als möglich einmischen, er kann die natürlichen Gesetze meistens doch nicht abändern, und wo er es kann, geschieht es immer nur zum Schaden des Einzelnen und der Gesammtheit. Die erste Gelegenheit, gegen die Versündigung an den natürlichen Gesetzen zu eifern, bietet sich ihm dar bei dem natürlichen Preise der Arbeit und der Kapitalnutzung, und er gewinnt es nicht über sich, diese seine Angriffe gegen die Zünfte und die Beschränkung der Niederlassung auf die ausführenden Kapitel zu versparen, wie er das in andern Fällen thut. Nein, er muß sich hier schon, mitten im theoretischen Theile, Luft machen, ehe er die Rentenlehre bespricht. Nirgends ist A. S. so bitter als in der Gewerbe- und Freizügigkeitsfrage. Er schließt dieselbe an die Betrachtung der natürlichen Ungleichheiten des Lohnes wegen verschiedener Erlernungskosten, Annehmlichkeit, Geschicklichkeit u. s. w. an, als die unnatürlichen Verschiedenheiten. Die Ungleichheit entstünde auf drei Arten. „Erstens dadurch, daß in gewissen Gewerben die Konkurrenz auf eine geringere Anzahl von Mitwerbern

beschränkt wird, als sich sonst darin niederlassen würde; zweitens dadurch, daß in andern dieselbe höher getrieben wird, als sie ihrer Natur nach kommen würde; drittens endlich dadurch, daß die freie Arbeits- und Kapitalcirkulation sowohl von Gewerbe zu Gewerbe, als von Ort zu Ort gehemmt wird."

Dieses Dreieins führt er länger aus. Der erste Punkt trifft natürlich die Zünfte, die Gründe gegen dieselbe sind ganz die gleichen, und können keine andern sein, als die, welche noch immer dagegen vorgebracht werden und schon fast genau mit denselben Worten über 100 Jahre vor A. S. von dem Niederländer de la Court vorgebracht wurden, ohne daß A. S. dieselben, weil sie ungedruckt blieben, kennen konnte. Es ist der Schaden derer, welche die Handwerkswaaren konsumiren wollen und theuer bezahlen müssen, derer, welche Handwerker werden wollen und entweder gar nicht oder nur mit großem Geld- und Zeitaufwande werden können, und derer, welche glücklich Handwerker geworden, ihr Geschäft nur in der von der Zunft vorgeschriebenen Ausdehnung und Beschaffenheit betreiben dürfen.

Der zweite Angriff A. S.'s richtet sich gegen die Staatsstipendien für die Theologen, welche mehr junge Leute in das Fach hineinlocken, als nachher überhaupt Anstellung oder eine menschenwürdige Anstellung erhalten können.

Der dritte Einwand gilt neben der Erschwerung, aus einem Gewerbe in ein verwandtes überzugehen, der durch die englische Kirchspielsarmenpflege bewirkten Bannung eines Jeden an den Ort seiner Geburt.

Die zu geringe und zu große Konkurrenz ist nach A. S. leicht zu heben, durch Aufhebung der Zünfte und der Stipendien, die schwierige Frage aber, wie eine Gemeindearmenpflege mit vollständiger Freizügigkeit in Einklang zu bringen ist, läßt er ungelöst, ja ohne einen Versuch zur Lösung.

Ganz eigenthümlich ist die Art, wie A. S. auf einige Fragen der Agrarpolitik kommt. Er setzt im zweiten Buch auseinander, was er unter produktiver und unproduktiver Arbeit versteht. Produktive Arbeit ist ihm diejenige, welche einem greifbaren Gegenstande Werth, Tauschwerth zusetzt, unproduktive, welche den geschaffenen Werth nicht äußerlich fixirt, während Say und andere mit Recht den Begriff produktiver Arbeit auf Werthschaffung überhaupt ausgedehnt, und alle wirthschaftliche Thätigkeit in den Bereich der Nationalökonomie gezogen haben (vgl. Art. Say). A. S. baut darauf weiter: eine gleiche Arbeitsmenge, welche einem Gegenstande mehr an Werth zusetzt als eine andere, ist produktiver. Der Ackerbau ist am produktivsten, denn in ihm wirkt auch die Natur zur Wertherzeugung mit (!), dann folgen die Gewerbe und endlich der Handel. Bei diesem soll wieder der Binnenhandel produktiver als der Ausfuhrhandel und dieser wenigstens produktiver als der Zwischenhandel sein. Je produktiver ein Gewerbe, um so mehr wird der Nationalreichthum durch dasselbe vermehrt, darum sollte sich das Kapital in der vorgenannten Reihe auf die verschiedenen Produktionszweige werfen. Die nordamerikanischen Kolonien sind ein Beweis dafür, sie haben sich bisher fast nur auf den Ackerbau gelegt! Der einzelne Unternehmer fragt freilich nicht nach dem Vortheil der Gesammtheit, sondern nur nach seinem Privatvortheil, dieser ist aber oft ein anderer. A. S. ist hier jedenfalls nicht konsequent, da er sonst annimmt, daß Privatvortheil und Gemeinvortheil sich genau decken. Den hier vorliegenden Mangel der Deckung sucht er wie überall in einer Störung der natürlichen Ordnung durch ein fehlerhaftes Eingreifen der Regierenden, und meint, dieses fehlerhafte Einmischen der Regierung haben in den frühesten Zeiten besonders im Landbau stattgefunden. So kommt A. S. auf die Agrarpolitik. Die Untheilbarkeit und Unveräußerlichkeit des Grundeigenthums, die Koncentrirung in

den Händen des mächtigen Adels hat viel Kapital aus dem Landbau fern gehalten. Der Grund der Sicherheit, die Untheilbarkeit stand hier höher als die wirthschaftlichen Gründe für die Theilbarkeit, „in jedem andern Betracht aber kann nichts dem wahren Interesse einer zahlreichen Gesellschaft mehr zuwiderlaufen, als ein Recht, welches, um eines der Kinder zu bereichern, alle übrigen zu Bettlern machte." Der Grund der Sicherheit ist fortgefallen, und die wirthschaftlich schädlichen Bestimmungen dauern noch fort. Ebenso schädlich ist eine unzweckmäßige rechtliche Stellung des Wirthschafters zum Grund und Boden. Sklaven, Leibeigene, Halbpächter, ja selbst Pächter haben nicht das richtige Interesse an Verbesserung des Landgutes, dieses hat nur der selbstwirthschaftende Eigenthümer. Hieran schließen sich wieder sehr hübsche geschichtliche Exkurse über die Städteentwickelung im Mittelalter, welche durch solche Unnatur bedingt war; durch diese Unnatur, schließt A. S., ist es gekommen, daß Handel und Gewerbe die Veranlassung zur Kultur geworden sind, statt wie es sein sollte, die Folge davon zu sein.

Dies sind ungefähr die Gegenstände, welche A. S. im ersten Bande in den drei ersten Büchern abhandelt, also hauptsächlich die Grundgesetze der theoretischen Nationalökonomie.

Den zweiten Band des Wealth of nations kann man im Gegensatz hiezu füglich als den praktischen Theil bezeichnen, wenn gleich viele praktische Lehrsätze auch im ersten Bande enthalten sind. A. S. sagt selbst im Anfang dieses Bandes im 4. Buch: „Politische Oekonomie als ein Zweig der Wissenschaft eines Staatsmannes oder Gesetzgebers betrachtet, schließt zwei verschiedene Gegenstände in sich, einmal, das Volk mit ausreichendem Einkommen, d. h. mit seinem Unterhalt zu versorgen, oder genauer, dasselbe fähig zu machen, sich zu versorgen, und zweitens dem Staat oder dem Gemeinwesen ein für die öffentlichen Dienste hinreichendes Einkommen zu beschaffen. Sie hat die Aufgabe beide reich zu machen, Volk und Staat." Also Volkswirthschaftspolitik und Staatswirthschaftslehre. Die erstere wird im vierten, die letztere im fünften Buch abgehandelt; dennoch ist das vierte Buch nicht ganz in der Art angelegt, wie unsere Volkswirthschaftspolitik oder die praktische Nationalökonomie, sondern alle Sätze wurzeln in einer ausführlichen Kritik des „Handelssystems" und des „Agrikultursystems" oder der „Merkantilisten" und „Physiokraten." Dadurch werden alle diejenigen Theile der praktischen Nationalökonomie ausgeschlossen, welche in keinem nähern oder engern Zusammenhang mit diesen beiden Systemen stehen und wie A. S. auch selbst gesteht, Manches mit hineingezogen, was auch an andern Stellen und dort vielleicht sogar passender abgehandelt werden könnte, wie die Schilderung der Amsterdamer Bank, der Schlagschatz beim Geld und eine Menge rein theoretischer Deduktionen. Was wir so auch hier an strenger Systematik verlieren, gewinnen wir an fesselnder Darstellung. So wenig zweckmäßig es für unsere Zeit wäre, die Verwerflichkeit der „Industriebeförderung" an der Unhaltbarkeit der Handelsbalanztheorie beweisen zu wollen, so sehr war es für die Zeit nöthig, in welcher der Glaube an den Merkantilismus Regierung und Bevölkerung, man kann nicht sagen wen von Beiden am meisten, beherrschte.

Der so auffällige Irrthum der Handelstheorieen, beginnt A. S., ist kein anderer, als daß man den Begriff, „ein reicher Mann ist der, welcher viel Geld hat," auf ganze Länder übertrug. Mit allen nur denkbaren Mitteln sollte darum das Geld in's Land gebracht und das einmal vorhandene im Land gehalten werden. Das letztere meinte man durch Ausfuhrverbote der edlen Metalle und des gemünzten Geldes und durch möglichste Verringerung der Einfuhr fremder Waaren,

das erstere durch Vermehrung der Ausfuhr zu erreichen. Einfuhrverbote und Eingangszölle sollten die Einfuhr beschränken, Rückzölle, Ausfuhrprämien, Handelsverträge die Ausfuhr erweitern. Erreicht kann das allerdings werden, aber zum großen Schaden des Landes. Die Gründe, welche A. S. für diese Behauptung vorbringt, können keine andern sein, als die noch heute mit Recht geltend gemachten. Das Kapital des Landes, welches die Einfuhr gewisser Waaren erschwert, wird künstlich in falsche Kanäle gelenkt, in denen es weniger produktiv wirkt, und zwar in jedem Land, während ohne solche Einfuhrerschwerungen jedes Land das produciren würde, wozu es von Natur taugt. Diese aus der Handelstheorie hervorgegangenen *Maßregeln gegen die Einfuhr* wurden zu *Schutzmaßregeln für die einheimische Produktion*, besonders für die Manufakturen, da die Ackerbauer, durch die Schwere ihrer Produkte geschützt, überall, außer in England, weniger monopolsüchtig waren. Wo eine Opposition stattfand, da war es von Seite der Kaufleute, welche an möglichst großer Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr interessirt waren. Die Beschränkungen des freien Handels sind verwerflich, nur kann es Ausnahmen geben, so ist die Navigationsakte, welche durch Beschränkung der fremden Schiffe in England die Kapitalien in Schiffsbau und Seehandel trieb, wirthschaftlich zwar ein Schaden gewesen, politisch aber muß sie, obwohl Handelseifersucht gegen Holland dieselbe eingegeben hat, als das weiseste Gesetz betrachtet werden. Aus demselben Grund können Einfuhrerschwerungen auf sehr unentbehrliche Gegenstände, z. B. Kriegsbedarf zu loben sein. Benachtheiligungen des Auslandes als Repressalien gegen eigene Zurücksetzung im Ausland sind nur anzurathen, wenn Hoffnung vorhanden ist, daß sie zur baldigen Abstellung der Erschwerungen im Ausland führen werden, im andern Falle ist es Nichts als der gewiß thörichte Versuch, eine vom Ausland geschlagene Wunde dadurch zu heilen, daß man sich selbst neue Wunden schlägt. Endlich kann die Ausdehnung eines künstlich geschaffenen Erwerbszweiges zwar nicht eine immerwährende Beibehaltung der Zölle, aber eine *allmähliche* Herabsetzung derselben gebieten, nur darf man darin nicht gar zu ängstlich auf die Interessenten hören, welche immer dagegen eingenommen sind. Das Uebel der Eingangszölle hielt A. S., der doch sonst auf den endlichen Sieg seiner Ideen fest genug baut, für ein so eingewurzeltes, daß er sagt: „Zu erwarten, daß die Handelsfreiheit jemals in Großbritanien wieder hergestellt werden sollte, ist so absurd, als zu erwarten daß je eine Oceana oder Utopia dort gegründet werden sollte.“ Wie kleinlaut mußte A. S. erst über andere Länder denken. Allein der Sieg seiner Principien war in den vereinigten Königreichen, ehe ein Jahrhundert ins Land gegangen, größer, als je seine kühnsten Hoffnungen träumten, Großbritanien kennt keine Schutzzölle mehr außer — gewissermaßen zum Andenken an frühere Zeiten — auf Cigarren. Noch thörichter, als diese *Schutzzölle* sind die Zölle, welche gegen ein Land, mit dem die Balanz ungünstig steht, aus rein „*merkantilistischen*“ Gründen gerichtet sind. Die Balanz kann man nicht einmal genau erkennen, weder aus Zollbüchern, noch aus dem Wechselkurs, *die einzig richtige Balanz eines Landes ist nicht ein eingebildeter Ueberschuß der Ausfuhr über die Einfuhr, sondern der Produktion über die Konsumtion*. Aehnlicher Art sind die Argumente von A. S. gegen die andern genannten Mittel, als da sind *Rückzölle*, außer wenn die Waaren in's Ausland nicht in die Kolonien wieder ausgeführt werden; *Ausfuhrprämien*, welche der Gesammtheit mehr schaden, als dem Begünstigten nützen; *Handelsverträge*, welche zwar die Ausfuhr nach gewissen Gegenden erleichtern, dafür

das Land aber an Produkte des kontrahirenden Landes binden, welche theurer sind, als die freie Konkurrenz sie beschaffen würde. Daß Prämien auf die Produktion, abgesehen etwa von der Ausfuhr, weniger verlangt wurden, erklärt S. sehr hübsch daraus, daß hiefür kein Scheingrund der Handelslehre von den Producenten angeführt werden konnte, welche Scheingründe bei den Regierungen immer am meisten verschlugen.

Mit Recht hochberühmt sind die Ausführungen dieser Sätze in Betreff des Kornhandels, worein S. auch die innere Kornpolitik, den „Hexenglauben" an Kornwucher, an Kornmonopole zu ziehen weiß. Gerade von diesen meisterhaft klaren Auseinandersetzungen gilt, was im Anfange gesagt wurde, daß A. S. die Resultate früherer Forschung in sich zusammengefaßt habe. Hier war von den einsichtsvollern Schriftstellern aller Nationen, ich nenne außer den Physiokraten nur de la Court und Graswinkel aus dem kornhandelberühmten Holland, längst volle Freiheit gefordert worden. Der Kornhandel war es, an welchem die Vertretung der Konsumenten als allein richtiger Ausgangspunkt am ersten klar werden mußte und klar wurde, nur daß doch jeder Schriftsteller vor A. S. an irgend einer Stelle strauchelte, und allein bei A. S. konsequent, weil wissenschaftlich, die Kornfrage in einem Guß vor uns steht.

Uns weniger naheliegend, für das damalige England aber von eminent praktischer Bedeutung ist die ausführliche Kolonialpolitik in dem Wealth of nations. Die darin von England so gut als von andern Staaten gemachten Versehen wurzeln nach A. S.'s Meinung auch alle im Merkantilsystem; bei Spaniern und Portugiesen, welche nur an gold- und silbertragenden Gestaden sich niederlassen wollten, wirkt der Merkantilismus direkt, Gold- und Silberbergwerke! bei den Holländern, Franzosen, Engländern indirekt, Vermehrung der Ausfuhr! Die Vermehrung der Einfuhr rechnet man kaum als Vortheil und doch was soll die Ausfuhr ohne entsprechende Einfuhr. Vortrefflich schildert S. die Vorzüge der mit Bildung und Kapital kolonisirten Länder der neuen Welt vor denen der alten Welt. Er weist auf den Nutzen hin, welchen die Kolonie nicht nur für das Mutterland hat, sondern auch für die Länder, welche nur durch das Mutterland ihre Ausfuhr nach den Kolonien und ihre Einfuhr aus den Kolonin vornehmen, ja für die Länder, welche, wenn sie auch keine einzige Waare aus den Kolonien verbrauchen und keine der ihrigen dorthin absetzen, doch den Handel mit den Ländern, welche in indirektem oder direktem Kolonialverkehr stehen, erweitern. So erhielten alle Länder ihren Gewinnantheil an der Auffindung des Seeweges nach Ostindien und der Entdeckung Amerikas, welche beiden Ereignisse A. S. etwas zu kühn als die größten und bedeutendsten in der Geschichte der Menschheit bezeichnet!

Speciell englischen Verhältnissen angehörend sind seine Angriffe auf das Kolonialmonopol des Mutterlandes, welches eine Vergütung dafür sein soll, daß Kolonien nicht wie andere Länder durch Soldaten und Steuern dem Lande nützen, welches aber oft genug den Kolonien mehr schadet, als dem Mutterlande nützt, folglich im Ganzen schädlich sei. A. S. steht mitten in der Bewegung, welche die nordamerikanischen Kolonien von Großbritannien losriß, er sah den Abfall als unvermeidlich voraus und doch verbietet ihm der Nationalstolz die Freigebung ohne Kampf anzurathen.

In Bezug auf die ostindischen Kompagnien aller Länder charakterisirt er die falsche Leitung des Kapitals, welche auch bei den amerikanischen Kolonien immer eine Hauptrolle spielt, sehr hübsch so: In kleinen Ländern, wie Schweden und Dänemark, ist Kapital in Kanäle getrieben worden, in welche es sonst gar nich

gefloſſen wäre; in den großen ſeefahrenden Nationen Holland und England iſt das Kapital durch Beſchränkung des Geſellſchaftskapitals aus Kanälen künſtlich ferngehalten, in welche es ohne das Monopol gefloſſen wäre!

Viel weniger ausführlich, als im Bisherigen, iſt A. S. in der Bekämpfung des Phyſiokratismus. Derſelbe war in England niemals zur Herrſchaft gelangt. S. meint, er würde in keinem Lande dazu gelangen und alſo nirgends Schaden ſtiften, die Lehre ſpucke ja nur in den Köpfen weniger gelehrter Männer. A. S. giebt die Grundzüge des Phyſiokratismus, welche in den praktiſchen Forderungen der Freiheit der Wahrheit am nächſten ſtünden, und mit denen man ſich, außer in der Begründung, ſehr wohl befreunden könnte, gut in Kürze wieder; er hatte nicht umſonſt Quesnay und die andern Phyſiokraten perſönlich kennen gelernt. In der Widerlegung des Syſtemes iſt er nicht gleichermaßen glücklich. Er engt den Begriff der Sterilität und Unproduktivität gewiſſer Erwerbsklaſſen zwar mehr ein, als die Phyſiokraten, allein auch er bleibt an äußerlichen Kennzeichen kleben. Die ganze S.'ſche Lehre der verſchiedenen Stufen von Produktivität in Ackerbau, Gewerbe und Handel ſpiegelt ſich am beſten wieder in ſeinem Vergleiche mit der menſchlichen Fortpflanzung: Eine Ehe, aus der nur ein Sohn und eine Tochter hervorgingen, dürfte man doch nicht unfruchtbar nennen, weil ſie (wie nach Meinung der Phyſiokraten, die unproduktiven Klaſſen dem producirten Gegenſtand nur ſo viel Werth zuſetzen, als ſie zur Produktion an Lebensunterhalt und Kapital aufbrauchen) nur das abſterbende Geſchlecht erſetzte, ſondern man müßte ſie nur weniger fruchtbar nennen, als eine Ehe, aus welcher mehr Kinder hervorgingen. Dieſe fruchtbarere Ehe iſt dem Ackerbau, die weniger fruchtbare dem Gewerbe und dem Handel zu vergleichen. In der richtigen Erkenntniß der Grundrentenlehre ſteht A. S. ſogar den Phyſiokraten nach. Sehr hübſch ſchildert ſchon A. S., daß der ganze Phyſiokratismus nur als eine Reaktion gegen die Colbert'ſche Politik zu verſtehen iſt, welche wie jede Reaktion in das Extrem umſchlage; ſehr treffend weiſt er dann an den oſtaſiatiſchen Reichen China und Japan ſowie an den Staaten des Alterthums nach, daß auch ohne phyſiokratiſche Anſichten der Ackerbau zu vielen Zeiten einer beſondern Fürſorge von Seite der Wiſſenſchaft und der Staatsweisheit ſich erfreut habe, aber nicht zum Nutzen desſelben. Sein Schluß der ſtaatlichen Nichteinmiſchung führt ihn dann auf die wahre Pflicht des Staates, die Bürger nach Außen und im Lande zu ſchützen und Anſtalten zu errichten, welche die Einzelnen nicht errichten könnten, weil ſie ihnen nicht die Koſten erſetzten, wohl aber dem Staat. So gelangt A. S. auf die Staatsausgaben und Einnahmen im fünften Buche.

Die Lehre von den Ausgaben des Staates ſteht nach unſerer Auffaſſung und auch nach der von A. S. nur durch eine Inkonſequenz in dieſem Werke, denn die Lehre von der Konſumtion gehört, wie oben gezeigt, nicht in ſein Syſtem und am Anfang des vierten Buches ſagt er mit dürren Worten, daß die politiſche Oekonomie, als ein Zweig der Staatswiſſenſchaft betrachtet, es mit dem Einkommen des Staates zu thun habe.

Seine Lehre von den Staatseinkünften iſt wie Alles, was die Engländer auf finanz-wiſſenſchaftlichem Gebiet geleiſtet haben, einſeitig nur Steuer- und Staatsſchuldenlehre. Auf ein paar einleitenden Seiten verwirft er alles Einkommen der Regierung aus eigenem Beſitz und Erwerb, aus kaufmänniſchen Geſchäften, Domänen, Staatswaldungen, welche man zur Schuldentilgung veräußern ſollte, und läßt nur der Staatspoſt ein Recht auf Exiſtenz. Freilich kommt die heutige Finanzwiſſenſchaft auch in den meiſten Beziehungen mehr und mehr zu dieſem Reſultat,

aber doch nur nach reiflicher Prüfung der Gegengründe. So flüchtig A. S. hierin ist, so ausführlich und gewissenschaft ist er in der Steuer- und Staatsschuldenlehre und zwar nicht nur in Exposition der volkswirthschaftlichen Wirkungen der Steuern, womit z. B. Ricardo fast ausschließlich sich begnügt, sondern auch in Anziehung von Beispielen aus der Finanzgesetzgebung Englands und vieler anderer Reiche, namentlich der Niederlande, welche im Finanzwesen damals ebenso häufig angeführt wurden, als in unserer Zeit England. Auch hier ist A. S. der erste, welcher die Steuern nicht mehr jede für sich, sondern im Zusammenhang miteinander betrachtet. Er zeigt das einmal darin, daß er die Steuern eintheilt in solche, welche die Intention haben, auf einen der drei Einkommenszweige, Rente, Gewinnst und Lohn, zu fallen oder auf alle drei zugleich, Einkommensteuern und Konsumtionssteuern. Also schon A. S. theilt nicht in direkte und indirekte Steuern ein, sondern nimmt diese Unterscheidung nur innerhalb der Konsumtionssteuern an. Noch mehr zeigt sich die großartige Auffassung des Gesammtsteuerwesens in seinen berühmten vier Steuerregeln, welche für alle Steuern gelten. Diese sind: 1) Die Unterthanen jedes Staates müssen zur Unterstützung der Staatsgewalt so genau als möglich nach Verhältniß ihres Vermögens beitragen, d. h. nach Verhältniß der Einkünfte, welche einJeder unter dem Schutze des Staates genießt. 2) Die Steuer, die jeder Bürger zu zahlen verbunden ist, muß genau bestimmt und nicht willkürlich sein. Die Zeit der Zahlung, die Art und Weise derselben, die Summe, welche gezahlt werden soll: Alles das muß dem Steuerpflichtigen, sowie jeder andern Person klar und deutlich sein. 3) Jede Steuer muß zu der Zeit und auf die Weise erhoben werden, zu welcher und auf welche es dem Steuerpflichtigen am leichtesten fällt, sie zu bezahlen. 4) Jede Steuer muß so eingerichtet sein, daß sie so wenig wie möglich über die Summe, die sie dem Staatsschatze einbringt, aus der Tasche des Bürger auf einmal herausnimmt oder derselben fortdauernd entzieht.

Den Maßstab dieser vier Steuerregeln legt A. S. an alle Steuern, welche er bespricht, indem er es freilich für das Beste hält, daß eine Steuer allen vier Regeln entspreche, daß aber auch eine Steuer schon verhältnißmäßig gut sein könne, wenn sie nicht gegen alle Steuerregeln etwas oder gegen eine gar zu eklatant verstoße. So tadelt er, um ein Beispiel zu nennen, an den Konsumtionssteuern, daß sie gegen die vierte Steuerregel fehlen, indem die Erhebung große Kosten verursache, daß sie die Steuerzahler vielen Vexationen unterwerfen, die Produktion beengen, das Kapital aus guten Anlagplätzen vertreiben und endlich die Leute, welche gerade durch die Zölle zum Schmuggel verleitet wären, am Ende noch durch Strafen ruiniren. Dennoch giebt er zu, daß die Konsumtionssteuern und unter ihnen am meisten die Eingangszölle zweckmäßig sind. Auch außer seinen Steuerregeln ergeben sich ihm eine Menge gemeinsamer Gesichtspunkte, wie Verwerflichkeit der Steuerverpachtung oder gar der Monopolisirung gewisser Erwerbszweige durch den Staat u. s. w. Sogar in der Lehre von der Steuerüberwälzung kommt er mehr als seine Vorgänger und die meisten seiner Nachfolger zu einer viel größeren Aehnlichkeit sowohl der verschiedenen Einkommensteuern untereinander, als auch der Einkommens- und Konsumtionssteuern. Eine Ueberwälzung der von den Producenten erhobenen Konsumtionssteuern auf die Konsumenten nimmt die neue Nationalökonomie ziemlich ausnahmslos, oft als eine zu ausgemachte Sache an; A. S. sucht aber zu zeigen, daß auch die Einkommensteuern zum größten Theil auf die Konsumenten fallen. Wie die Steuer auf unentbehrliche Güter (möge sie auch nur nach den allgemeinen Anstandsbegriffen unentbehrlich heißen)

nicht auf dem Arbeiterstand hängen bleiben, sondern, soweit die Güter von den Arbeitern verzehrt werden, im erhöhten Lohn auf die Fabrikanten, von diesen auf die Producenten, von diesen endlich auf alle Konsumenten außer den Arbeitern fallen, so hat die Steuer auf den Lohn dieselbe Wirkung. Die nur auf einzelne Kapitalanlagen gelegte Steuer fällt gleichfalls am Ende auf die Konsumenten, denn das Angebot wird in diesen Erwerbszweigen abnehmen. Ja auch der bedeutendste Theil allgemeiner Besteuerung des Kapitals muß im Waarenpreis auf die Verzehrer fallen. Nur ein Theil, nämlich die Steuer, welche auf die Kapitalien im Landbau gelegt ist, wird auf die Grundherren fallen und von der Rente bezahlt werden. Auf diese Grundrenten fallen auch alle Grundsteuern, mögen sie direkt darauf gelegt werden oder wie die Zehnten auf die Produkte des Landbaues. Diese Steuern können aber nebenher schlechte Wirkungen haben, indem sie ungleichförmig die Grundherren treffen oder indem sie, wie die Zehnten, nicht darauf Rücksicht nehmen, mit wie großen Kulturkosten das Produkt gewonnen wurde. Eine Hausteuer bleibt, soweit sie wahre Grundsteuer ist, auf dem Eigenthümer hängen, wird aber, soweit sie das in den Häuserbau verwendete Kapital trifft, auf die Konsumenten überwälzt.

Neben diesen durchgehenden Grundzügen ist die Steuerlehre noch reich an trefflichen Einzelnheiten über die Steuern auf Eigenthumsübertragung durch Vererbung und Veräußerung, über die verschiedenen Stempelgebühren, welche eine Erfindung der Neuzeit schneller als irgend eine andere Erfindung Verbreitung gefunden hätten. Die Stempelsteuer wäre nicht eine besondere Steuerart, sondern nur eine eigenthümliche Erhebungsart der Konsumtionssteuer, wie Karten- und Zeitungsstempel. In der Lehre von den Konsumtionssteuern unterscheidet A. S. die innern Steuern, die Accisen, und die äußern, die Zölle, trennt scharf die Schutzzölle von den Finanzzöllen und will lieber die letzteren niedrig, als die erstern hoch haben. Bei der an und für sich zweckmäßigsten Belastung weniger fremder Luxuswaaren (aber solcher, welche auch die untern Schichten der Bevölkerung genießen) mit hohen Finanzzöllen eignet er sich das Witzwort von Swift an, daß dabei $2 \times 2$ nicht 4, sondern oft nur 1 gebe. Zweckmäßige innere Besteuerung führt er am Beispiel der Bieraccise aus. So ist er überall frisch und anregend in diesen oft so trockenen Lehren.

Im Staatsschuldenwesen endlich bespricht A. S. einmal die einzelnen Arten, wie der Staat auf anderem Wege als Privatleute Schulden zu kontrahiren pflege, durch Steueranticipationen, durch Zeitrenten, Leibrenten und besonders ewige Renten. Endlich nennt er als eine eigene Art der Schuldenkontrahirung das Unterbrechen der Schuldentilgung. Er ist kein Freund der Staatsschulden, sieht aber nicht ein, daß der Uebelstand eigentlich in den Ausgaben und nicht, abgesehen von der verführerischen Leichtigkeit Geld zu erhalten, in der Deckung der Ausgaben liegt. Er glaubt, daß, wenn alle Ausgaben für Kriege durch Steuern gedeckt würden, während der Kriegszeit allerdings sehr wenig gespart werden könnte, nach dem Kriege aber ungleich mehr, als beim Schuldenwesen in beiden Zeiten zusammengenommen. Zugleich stellt er die Behauptung auf, daß ein Staat noch nie seine Schulden ganz bezahlt hätte, daß die meisten ein- oder mehreremale einen Staatsbanquerott erlebt hätten, gewöhnlich freilich nur in der versteckten Gestalt der Münzverschlechterung. Mit vollem Recht tritt er gegen Pinto's Vergötterung der Staatsschulden als einer Kapitalschaffung auf, indem überhaupt seine Intention nur zu loben ist, wenn er auch den wahren Nutzen der Staatsschulden zu gering anschlägt.

Wie sich der Nationalökonom freut in staatswissenschaftlichen Werken früherer Jahrhunderte wirthschaftliche Betrachtungen zu finden, so kann er sich heute freuen, wenn er in nationalökonomischen Werken auch seine Bemerkungen aus dem Gebiet der Verfassungs- und Verwaltungspolitik trifft. Ich meine nicht das ungehörige Einmischen einer großen Menge von allen möglichen Nebendingen in die Nationalökonomie bei unbedeutenden Schriftstellern, welche dadurch das Gebiet der Nationalökonomie „zu erweitern und dem Materiellen zu entheben" trachten, sondern es ist eine Freude, die Gedanken hervorragender Geister über möglichst viele Zweige des Wissens verbreitet zu finden, mögen diese Gedanken auch streng genommen nicht in die Schrift gehören, in welcher sie sich vorfinden. So freuen wir uns der Inkonsequenz von A. S., daß er die Lehre von den Ausgaben des Staates so ausführlich behandelt. Er giebt darin (abgesehen von den Bemerkungen, welche nicht Ausgaben, sondern Einnahmen, wie Brücken- und Wegegelder, Gerichtssporteln u. s. w. betreffen, oder von Betrachtungen über die verschiedenen Arten der Handelsgesellschaften, welche in die Lehre von der Unternehmung gehören) einen kurzen Abriß der allgemeinen Staatslehre, der Staatszwecke, welche eben die Ausgaben bedingen. So formulirte er schon an einer frühern Stelle die Aufgabe des Staates, die Angehörigen nach Außen und Innen zu schützen, endlich „gewisse öffentliche Werke und Anstalten zu errichten und zu erhalten, deren Errichtung und Unterhaltung niemals in dem Interesse eines Privatmannes oder einer kleinen Zahl von Privatleuten liegen kann, weil der Gewinn daran niemals einem Privatmanne oder einer kleinen Zahl von Privatleuten Entschädigung gewähren würde, obgleich er eine große Gesellschaft oft mehr als schadlos hält." Das Kapitel von den Ausgaben des Staates enthält die weitere Ausführung dieses Satzes und zwar auf geschichtlichem Wege in der quantitativen Verengung der Staatszwecke, aber qualitativen Ausdehnung des Wenigen, was Pflicht des Staates bleibt. Eine kurze Geschichte des Heeres und der Gerichtsverfassungen, des Schul- und Kirchenwesens voll der schönsten Gedanken ist darin niedergelegt. Er dringt darauf, daß gemeinnützige Einrichtungen, z. B. für Beförderung des Handels, nicht gerade der Staat machen müsse, sondern nur größere gesellschaftliche Kreise oder Theile des Staates, Provinzen, Gemeinden.

Aber auch im ganzen Werk zerstreut findet sich des Trefflichen in dieser Richtung Viel, z. B. über die in jetziger Zeit ungerechtfertigte Bevorzugung des Adels, über den Einfluß der Arbeitstheilung auf Entwickelung der bürgerlichen Freiheit, über die größere Härte der Sklaverei in konstitutionell als in absolut regierten Staaten, über Volksvertretungen in Kolonien. Weiter setzt er auseinander, wie die Rechtssicherheit die Schäden einer schlechten Wirthschaftspolitik zu lindern vermöge, wie der Reichthum des Nachbarvolkes wohl im Kriege schaden, im Frieden nur nützen könne u. s. w.

Der unendliche Reichthum des Wealth of Nations wird selbst aus diesem kurzen Ueberblick erhellen, in welchem ich mich bemüht habe, möglichst die Eigenthümlichkeiten des S.'schen Gedankenganges und seiner Behandlungsweise beizubehalten. Auf die Kritik solch eines Werkes muß ich an dieser Stelle verzichten, es würde die mir gesteckten Schranken des Raumes weit überschreiten, die Einleitung und die wenigen eingestreuten Bemerkungen werden wenigstens dazu hinreichen, um die Hauptpunkte zu zeigen, worin die neuern Nationalökonomen, die überhaupt noch auf A. S. weiter zu bauen sich nicht schämen, von dem großen Schotten abweichen, noch weitaus mehr aber, worin sie mit ihm übereinstimmen. Ganz objektiv können die wenigen kritischen Bemerkungen sich nicht verhalten,

wir stehen noch mitten in dem Streit darüber, ob die Lehrsätze von A. S. und seine Forschungsweise für alle Zeiten gültig bleiben können; eines jeden Nationalökonomen Kritik wird anders ausfallen, je nach dem Standpunkt den er einnimmt, aber in dem Einen sind alle, auch seine Gegner einig, Adam Smith war der größte Nationalökonom aller Zeiten. Roscher hat gewiß Recht, wenn er gerade in Bezug auf A. S. sagt, daß es kaum einen größern Ruhm für einen Schriftsteller gebe, als daß Alles, was vor ihm geschrieben, nur als eine Vorbereitung auf ihn, Alles, was nach ihm geschrieben, nur als eine Weiterbildung seiner Lehren erscheint.

Literatur. Gesammtausgabe der S.'schen Werke in 5 Bänden, 1817; von Dugald Stewart. Ausgaben der Theory of moral sentiments. 6 bei seinem Leben, dann 1801, 1808, 1809; Uebersetzungen, deutsch; 1770. Braunschweig, ohne Namen 1791. Kosegarten, Leipzig. Franz. 1764, ohne Namen, als „Metaphysique de Vacue", 1774 von Blavet, 1798 von Marquise de Condorcet. 2. Ausg. 1830. Ueber A. S. als Philosophen sind besonders zu vergleichen: Mackintosh, Dissertation on the progress of ethical philosophie, 1837; Ständlin, Geschichte der Moralphilosophie, 1822; J. H. Fichte, System der Ethik, 1850; Jouffroy, Cours du droit naturel, 1858; Baudrillart Publicistes modernes, 1862; Ausgabe des Wealth of nations, 1776, 1778, 1784, 1786, 1790, 1789 (Nachdruck in Philadelphia), 1791, 1801 (sehr verbreiteter Nachdruck in Basel); S.'sche Ausgaben von Buchanan, 1814, 1817; von M. Culloch, 1828, 1838, 1849, nur mit neuen Titelblättern 1851 und 1853, neue geänderte Ausgabe 1855; Uebersetzungen, deutsch: 1776—1778 von J. F. Schiller und Wichmann, 1793—96 von Garve, neue Ausgabe 1779 und 1810; 1840—1847 von Max. Stirner, (Kaspar Schmidt), endlich beste Uebersetzung mit neuen Noten von Asher, 1864; französisch: 1778 bis 1780 im Journal de l'Agriculture von Blavet, 1781 Nachdruck in Iverdun, 1788 in Paris, 1790 in Paris, 1800 neue Uebersetzung v. Blavet, Paris, 1805; von Garnier 1843—1844, die Garnier'sche Uebersetzung in der Coll. des princ. Econ, neue Auflage 1859; holländisch: 1796 von Hoola, unvollendet; spanisch: 1794 von Ortiz; russisch: 1863 von Poliatkowsky, dänisch: von Drebge. — Ueber A. S. als Nationalökonom und über sein Leben vergl. aus der großen Literatur: 1) Die Vorreden und Anmerkungen in den genannten Ausgaben, besonders von D. Stewart, Mc. Culloch, Buchanan, Garnier, Blanqui. 2) Eigene Abhandlungen von Cousin im X. Bande der Schriften der Académie des Sc. mor. et pol. 1850, Monjean im Dictionnaire de l'Ec. pol. Art. Smith; Kautz in der ungarischen Zeitschrift Kelet Népe, 1856; Lavergne in der Revue des deux mondes, 1859. Am ausführlichsten aber Baert: Adam Smith en zyn onderzoek naar den rykdom der Volken, 1858. 3) Alle Werke über Nationalökonomie, besonders auch seine Gegner vom socialistisch-merkantilistischen und theologischen Standpunkt. 4) Geschichte der Nationalökonomie, besonders von Blanqui, Villeneuve-Bargemont, Molster und Kautz.

E. Laspeyres.

# Socialismus und Kommunismus.

I. Staat und Gesellschaft; sociale Frage.
II. Wesen des Kommunismus und Socialismus.
III. Geschichtliche Darstellung.
1) Mosaisches Recht.
2) Griechenland.
3) Rom.
4) Therapeuten und Essener.
5) Einfluß des Christenthums.
6) Christliche Gemeinde in Jerusalem.
7) Einsiedler in der thebaischen Wüste.
8) Circumcellionen in Nordafrika.
9) Mönchsorden. Pauperes catholici; Begharden und Beghinen; Brüder des gemeinsamen Lebens, Katharer; Apostler; Patarener; Brüder und Schwestern des freien Geistes; Adamiten.
10) Die Gesellschaft im Mittelalter. Bauernkriege. Wiedertäufer. Leveller.
11) Staatsromane in der Zeit des absolutistischen Königthums.
12) Wissenschaftliche und politische Bewegung in Frankreich unter den letzten Bourbonen, die französischen Kommunisten und Socialisten
13) Belgien.
14) England.
15) Deutschland und die Schweiz.
IV. Schluß.

I. Staat und Gesellschaft sind zwei verschiedene Ordnungen menschlichen Zusammenlebens, die sich gegenseitig bedingen, aber nicht selten auch in ihren Gesetzen kreuzen. Wie Geist und Natur, Form und Materie verhalten sie sich zu einander. Wenn wir den Staat dahin bestimmen, daß er ein auf nationaler oder historischer Basis bestehendes menschliches Gemeinwesen zum Zwecke der Verwirklichung eines sich selbst genügenden ächt menschlichen Lebens, in der größtmöglichen Entfaltung und Bethätigung aller Kräfte und in der Erfüllung aller materiellen und geistigen Bedürfnisse ist, so kann man die Gesellschaft als jene Form menschlichen Lebens erklären, worin die Güter, die materiellen und geistigen, welche der Einzelne besitzt, seine Bedeutung bedingen. Gründet der Staat seine Rechtsordnung auf den abstrakten Begriff der Persönlichkeit, so ist es in der Gesellschaft die konkrete, mit einer bestimmten materiellen und geistigen Macht ausgestattete Persönlichkeit, die in Betracht und Würdigung kommt. Kann daher jener die Gleichheit Aller aussprechen, wenigstens in privatrechtlicher Beziehung, so wird die Gesellschaft den Unterschied der Einzelnen von einander in sich hegen und pflegen. Sind dem Staate Aufgaben zugewiesen, die ihm eine Entwicklung und fortschreitende Bewegung offen halten, so giebt der Begriff der Gesellschaft blos ihren faktischen Bestand, fixirt nur ihre wesentlichen Eigenschaften, ohne auch von Zwecken zu reden, die außerhalb ihrer Gegenwart liegen. Wie die Natur mit der gegebenen Summe ihrer Kräfte arbeitet, nach dem Gesetze blinder Kausalität alle ihre Produkte hervorbringt, und also nicht von dem Bewußtsein eines Zweckes geleitet ist, so hat die Gesellschaft ein ähnliches Dasein und eine ähnliche Bewegung. Wenn auch jeder Einzelne in ihr in bewußter Absicht für sein Wohlergehen arbeitet, so ist der Totalzustand der Gesellschaft mit dem Besitz und den ihm innwohnenden Kräften zuletzt doch einseitig an das Gesetz blinder Kausalität gebunden, d. h. er ergiebt sich aus den Strebungen, Kräften und Gütern der Einzelnen nothwendig, ohne von diesen vorhergesehen und als ihr Ziel gewollt zu sein. Die einzelnen Interessen sind die treibenden und ziehenden Kräfte in diesem großen Mechanismus, jeder besorgt vorerst das Seinige und das Allgemeine nur, sofern es auf sein eigenes Wohlergehen zurückwirkt.

Anders der Staat. Er ist gleichsam die allgemeine Persönlichkeit, der für sich nur sorgt aus Interesse für die Einzelnen, der also nicht um seinetwillen, sondern um ihretwillen da ist, der ihnen dient, indem er sie beherrscht; das allgemeine vorsehende Auge demnach, das sein Ziel klar erfaßt und in Bezug darauf die Mittel seiner Verwirklichung anordnet. Der Staat kann sich nicht mit dem jeweiligen Zustand als einer nothwendigen Folge elementarer Prämissen zufrieden stel-

len; sein Zustand soll das Werk seines bewußten Strebens sein. Schon von hier aus ergiebt sich, daß Staat und Gesellschaft in einen Widerspruch gerathen können, wenn eben der faktische Zustand dieser den Aufgaben des ersteren nicht nur nicht nachkommt, sondern sie vielleicht sogar vereitelt. Aber ebenso ergiebt sich, daß der Staat, als der mit Bewußtsein nach den höchsten Zielen der Humanität ringende, dem blinden Walten der elementaren Mächte in der Gesellschaft vorzusehen, sie zu regeln und seiner Aufgabe dienstbar zu machen hat. Von unendlicher Tragweite für die ganze Ordnung der Gesellschaft ist dieser Satz, denn er enthält zum Mindesten, daß der Staat die Lösung des socialen Problems nicht ganz von sich weisen dürfe, auch in seine Hand nehmen müsse. Er ist unbestreitbar, wenn es überhaupt richtig ist, daß der Gedanke zum Herrscher über die Naturkraft berufen sei. Daß dabei der Staat die persönliche Freiheit verkümmern werde und verkümmern müsse, ist keine nothwendige Folge, um so weniger, wenn er auf den Begriff der freien Persönlichkeit erbaut ist. Ja im Gegentheil, nicht Freiheit unterdrücken, Freiheit verwirklichen wird er, wo er mit seiner Vorsorge gegenwärtig ist; denn der Zweck des Staates ist selbst kein anderer als die Freiheit, die eins ist mit der Humanität.

Das sociale Problem, wie es schon in verschiedenen Altern der Geschichte die Menschheit bewegt hat, läßt sich kurz dahin formuliren, daß das Verhältniß von Arbeit und Erwerb, persönlicher Leistung und Lebensgenuß noch nicht allseitig in einer humanen und gerechten Weise geordnet ist, daß eine sehr zahlreiche Klasse der Gesellschaft und der Staatsbürger dadurch in die Unmöglichkeit versetzt ist, zu einer Theilnahme an den allgemein-menschlichen, materiellen und geistigen Gütern zu gelangen, daß damit die menschliche Persönlichkeit in ihrem Genusse und in ihrer Entwicklung in jenen geradezu verkümmert, und so ein unorganisches Element im Staatskörper geschaffen wird, was, weil mit allgemein-menschlichen und staatsbürgerlichen Rechten ausgestattet, ihm angehört, dennoch aber von seinen Kulturzwecken nicht ergriffen werden kann und darum, wie Alles nicht in das Leben des Organismus Aufgenommene und ihm Assimilirte und dennoch in ihm vorhandene Unorganische, früher oder später jenen selbst in eine gefährliche, vielleicht tödtliche Krankheit hinreißen könnte. Zu allen Zeiten hat dieses Element, wo es sich fand, sein Dasein bemerkbar gemacht, indem es entweder die Bewegung der Staatsmaschine erschwerte, oder wie ein Bleigewicht sich an den allgemeinen Fortschritt hemmend hing, bald in offenem Angriff gegen die bestehende Form des Staates und der Gesellschaft hervortrat, bald sich aber auch in einer friedlicheren Weise Luft machte, indem Theorieen und Unternehmungen ausgesonnen wurden, welche den Mißverhältnissen auf dem Wege der Einsicht durch eine Umgestaltung der Ordnung in Staat und Gesellschaft ein Ende machen sollten. Alle diese Doktrinen und Tendenzen, die ein Verhältniß von Arbeit und Erwerb, Leistung und Lebensgenuß herstellen wollen, welches jedem Einzelnen seine Wohlfahrt möglich macht, gehören entweder in die Kategorie des Kommunismus, Socialismus oder der Gesellschaftswissenschaft, dem höhern Resultat der unklaren oder unmöglichen Ideen der beiden erstern.

II. Der Kommunismus geht von dem Gedanken der abstrakten Persönlichkeit aus und folgert aus der Gleichheit derselben in allen Menschen die Gleichheit des Rechtes auf Lebensgenuß und damit des Mittels zu demselben, des materiellen Besitzes. Jeder, weil er im Grunde seines Wesens jedem andern Menschen gleich ist, soll in der sichtbaren Welt in gleicher Weise sich bethätigen dürfen, denselben Antheil an den materiellen und ideellen Gütern haben, also als erschei-

nender jedem andern gleich sein. Hat Jeder ein Recht auf alles, so kann natürlich keiner ein Gut ausschließlich für sich in Anspruch nehmen — positiv ausgedrückt ist daher der Kommunismus die Forderung der Gütergemeinschaft, negativ ausgedrückt die Forderung der Eigenthumslosigkeit des Einzelnen. Es ist unläugbar, daß alle Menschen im Grunde ihres Wesens, als Persönlichkeiten, gleich sind und aus dieser natürlichen Gleichheit für Alle eine Gleichheit der Rechte folgt. Allein die menschliche Persönlichkeit ist in der Form der natürlichen Individualität mit bestimmten Anlagen und Bedürfnissen vorhanden und als solche ist keine der andern gleich, jede von der andern verschieden und darum einzig. Nicht die abstrakte Persönlichkeit ist es, die im Leben erscheint und sich bethätigt, sondern die konkrete der natürlichen Individualität. Dieses Mittelglied übersieht der Kommunismus in seinem eilfertigen Schlusse. Die Menschheit, die in der Tiefe ihres Seins eins ist, ist in der Welt der Erscheinung ein reich gegliederter Organismus von Kräften und Strebungen, die nothwendig Mannigfaltigkeit und Verschiedenheit erzeugen und erhalten. Die Gleichheit der Persönlichkeit, welche vorerst Princip und Energie ist, fordert nur, daß ihr ein freier Spielraum der Entfaltung und Benützung ihrer individuellen Kräfte zum Behufe der Erfüllung ihrer Bedürfnisse gewährt sei. Und indem gerade der Kommunismus hier von vornherein bestimmend eingreifen will, indem er jedem Einzelnen das Gleiche zumißt wie dem andern, negirt er in der Persönlichkeit jenes Urrecht der Freiheit und negirt darum diese selbst; denn er läßt sie nicht in der Wirklichkeit sich bethätigen, wie sie sich bethätigen kann und bethätigen will. Damit schneidet er den Lebensnerv in jedem Einzelnen ab, der nur dort bewegend wirkt, wo der Mensch sein Schicksal als sein eigenes Werk auf sich zu nehmen hat, und wird für ihn ein von Außen auf ihn drückendes Verhängniß, das die nur in ihrer Eigenthümlichkeit glücklich zu sein vermögende Persönlichkeit noch schmerzlicher belasten würde, als die materielle Noth. Um den Preis der ureigenen Innerlichkeit eines Jeden gewährt er ihm eine äußerliche und auch nur scheinbare Gleichheit des Lebensgenusses; eine scheinbare, weil dieselben materiellen Güter nicht für Alle den gleichen Werth haben. Und indem er die natürlich Verschiedenen als gleiche behandelt, wird er keinem Einzelnen gerecht und ist zuletzt das Gegentheil von dem, was sein Name verkündigt; denn das System der allgemeinen Gleichheit wäre ja doch nur dort verwirklicht, wo jeder das empfängt, was er nach seiner Individualität bedarf, wo also jeder sein eigenes Maß ist und nicht die Andern sein Maß sind.

Der Socialismus ist schon eine reifere Phase in der socialen Theorie, er fordert, daß jeder persönlichen Leistung in der Arbeit ein Quantum von Lebensgenuß zufalle, welches den Bedürfnissen des Einzelnen genüge; daß die Arbeit die Ordnung des Besitzes in der Gesellschaft bestimme, daß Arbeit und Besitz proportional sein müssen, daß es ohne Arbeit auch kein Recht auf Eigenthum gebe und nur die Arbeit Eigenthum schaffe. Man erkennt, daß dieses Gesellschaftssystem sich nicht gegen das Privateigenthum, insofern es Folge der eigenen persönlichen Arbeit ist, richtet, daß es also nicht die Ungleichheit in der Gesellschaft aufheben will, insofern sie nur durch die Bethätigung der Einzelnen geworden ist, wohl aber, daß es gegen den ererbten ohne eigenes Verdienst zugefallenen Besitz sich kehrt, welcher als Kapital die Arbeit beherrscht und drückt. Alle sollen in Bezug auf äußeres Eigenthum gleich in die Welt treten, was aber jeder durch die ihm angeborenen Kräfte und sittliche Entwicklung davon erwirbt, das soll sein eigen sein, weil er es sich wirklich angeeignet, mit seinem Willen und seiner Thatkraft durchdrungen und damit gewissermaßen zu seinem Leibe gestaltet hat. Tritt er aber

vom Schauplatz des Lebens, so läßt er sein Eigenthum der ganzen Gesellschaft als Erbe zurück, wie er ja auch seinen Leib wieder dem elementaren Processe übergeben muß.

Der Socialismus bekämpft vor Allem die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit, er übersieht aber hiebei, daß auch das Kapital arbeitet und darum für den Kapitalisten Arbeit und Erwerb sich keineswegs in der Weise scheiden, daß ihm Erwerb ohne Arbeit zukomme. Er hat vielfach Recht, wenn er in Bezug auf den Arbeiterstand jenes ungünstige Verhältniß zu beseitigen sucht, wonach die Arbeit ohne Erwerb von Privateigenthum sich gestaltet, indem das Erworbene zur Erhaltung und Restauration der Arbeitskraft immer wieder zerrinnt. Arbeit und Kapital sind aber solidarisch verbunden, sie verhalten sich nicht antagonistisch, sondern bedingen und erhalten sich gegenseitig. Erkennen diese Wahrheit die beiden Faktoren der Industrie, die Kapitalisten und Arbeiter, so ist der große Schritt zur Aussöhnung ihres Konfliktes gegeben. Das Kapital ohne die Arbeit, die es erhält und vermehrt, ist nicht nur todt, sondern verzehrt sich selbst, daher hat der Kapitalist sein Interesse an der Arbeit und den Arbeitern, je mehr er diese besorgt, desto besser besorgt er ihre Thätigkeit, die Arbeit und damit seinen eigenen Besitz. Aber umgekehrt hat der Arbeiter sein Interesse am Kapital, was ihm eben Arbeit giebt, und darin zunächst die eigene Existenz, bei gerechterer Organisation von Arbeit und Erwerb aber selbst die Möglichkeit, Kapitalist zu werden, sichert. Es ist nicht zu verkennen, daß die gegebenen Eigenthumsverhältnisse, vielfach gemacht von historischen Zufälligkeiten, die dem Naturrechte selten konform gewirkt haben, eine große Summe von Unbilligkeit, ja Ungerechtigkeit in sich schließen.

Es bedarf vor Allem einer tiefern Begründung des Eigenthums auf den Begriff und durch den Begriff der Persönlichkeit, soll die socialistische Theorie in ihrer Wurzel abgeschnitten werden. Läßt es sich erweisen, daß der menschlichen Persönlichkeit auch eine über ihren Tod hinausreichende Wirksamkeit zukomme, so ist das Erbrecht auf jene begründet und ist ein Angriff auf dieses ein Angriff auf das Princip der Persönlichkeit selbst, worauf der Socialismus sich stützen will. Ist nicht Derjenige, welcher über sein Eigenthum letztwillig verfügt, noch wirklicher Eigenthümer und wäre er es in der That, wenn er nicht verfügen könnte? Wer das Erbrecht antastet, der tastet darin das Eigenthumsrecht der Persönlichkeit selbst an. Hier liegt der Punkt, wo der Socialismus principiell zu schlagen ist. — Der Staat, auf das Princip der freien Persönlichkeit erbaut, darf in keiner Weise das Erbrecht verletzen, er hat vielmehr die Pflicht, alle Garantien der vollkommensten Bestätigung derselben zu schaffen, und indem er Jedem die Entwicklung und den Gebrauch seiner Kräfte durch die Mittel der Bildung und eines freien Verkehrs sichert, steht er im vollen Einklang mit seinem Princip. Ist es aber ohnedies richtig, daß das Kapital, das nicht arbeitet, sich selbst vernichtet, so hat der Staat nur keine Vorkehrungen für die Erhaltung eines solchen trägen Besitzes zu treffen, sondern ihn der Macht der Arbeit zur Aneignung zu überlassen und hiebei der allgemeinen lebendigen Bethätigung der Kräfte zu vertrauen, daß sie zuletzt auch eine gerechte Ordnung des Besitzes in der Gesellschaft schaffen werde. Was dem Staate außerdem noch obliegt, ist die Organisation des Verkehrs, das Verhältniß von Arbeit und Bedarf annähernd in Proportion zu bringen, eine allerdings schwierige und nicht blos von dem einzelnen Staate, sondern zuletzt international zu lösende Aufgabe.

**III.** Darauf beschränken wir den Antheil des Staates an der Lösung des socialen Problems. Indem wir uns aber hiemit zur Darstellung der Geschichte

des Kommunismus und Socialismus wenden, finden wir uns genöthigt, einige Nachsicht für diese Arbeit zu beanspruchen, denn, wenn es auch treffliche Bearbeitungen einzelner Abschnitte dieser Geschichte giebt, waren wir doch für die vollständige Vorüberführung derselben vielfach auf uns selbst angewiesen.

Der Kommunismus und Socialismus in ihrer praktischen und theoretischen Erscheinung lassen sich weit in die Geschichte zurückverfolgen. Die Völker, die erst an den Thoren der Kultur stehen, die Jäger und Nomaden, bringen den Begriff des Privateigenthums nur dürftig zur Anwendung, wenn er ihnen auch keineswegs gänzlich unbekannt ist, da er zu tief im Wesen der menschlichen Persönlichkeit, die im Eigenthum erst zum vollen Dasein kommt, begründet ist. Jägern und Nomaden scheint in der zahlreichen Beute und in dem unermeßlich ausgedehnten Weideland eine so unerschöpfliche Erhaltungsquelle zu fließen, daß sie nicht ängstlich auf die Besitzergreifung und Festhaltung des einmal Ergriffenen bedacht zu sein brauchen. Nur ihre Instrumente und Waffen und was sie unmittelbar für ihren Bedarf erfassen, betrachten sie als ihr Eigenthum, die Natur aber selbst lassen sie noch frei. Diodor von Sicilien (III, 15 ff.) berichtet von einer Güter- und Weibergemeinschaft der Ichthiophagen am rothen Meer; sie wohnten in Höhlen, gingen meistens nackt, plünderten alle Schiffbrüchigen und erreichten kein hohes Alter.

Beginnt die Entwicklung der Staaten überhaupt aus der Familie, so ist es gewiß, daß am Anfang ein Verhältniß zu den Mitteln des Lebens bestand, wie es in der Familie sich findet, keine Scheidung des Besitzes, wenn auch nicht eine gleiche Herrschaft aller Glieder der Familie über denselben. Weiter dann begünstigen die geringe Bevölkerung und endlich der Mangel individuell-eigenthümlicher Ausbildung hier den Kommunismus. Darum finden wir auch bei manchem Naturvolke aus der letzten Zeit, wie z. B. bei den Karaiben, Gütergemeinschaft; sie verrichteten alle Arbeit gemeinsam, hatten öffentliche Vorrathshäuser und gemeinsame Mahlzeiten, wenigstens aller Männer. — Im Naturzustande kann überhaupt das Privateigenthum sich nicht begründen, hier herrscht der rohe Wettstreit der Begierden und giebt es keine allgemein zwingende Macht, welche den Einzelnen gegen die Andern in seinem Besitze schützte. Erst der Staat garantirt das Eigenthum. Aber nicht jede Verfassungsform desselben in gleicher Weise. In Despotien verhindert die gemeinsame Knechtschaft, in welcher sich Alle einer absolut souveränen Willkür gegenüber befinden, die wahre Verwirklichung des Eigenthums. Hier gelangt der Unterthan nicht einmal zum Besitze seines eigenen Leibes. Je freier sich aber die Verfassungen gestalten, je mehr in ihnen der Einzelne als integrirendes Glied des Staatsganzen erkannt und geschätzt wird, desto mehr wird auch sein Recht auf Eigenthum gewürdigt. Es kann daher nie die Aufgabe einer liberalen Verfassung sein, das Privateigenthum und seinen Erwerb durch Gewaltmaßregeln zu beschränken, sondern im Gegentheil, sie Allen erst recht zu ermöglichen.

1) Das älteste historische Beispiel kommunistischer Einrichtungen findet sich in der mosaischen Gesetzgebung. Diese wies jedem Stamme und jeder einzelnen Familie in gleichen Loosen einen bestimmten Theil des Bodens von Kanaan zum bleibenden Eigenthum an. Der Erb- und Familienacker ist nicht für die Dauer veräußerlich, nur im Falle der Noth von einem Jobeljahr zum andern (einer Periode von 7 mal 7 Jahren). Aber mit der Wiederkehr desselben nach einem Säkulum soll jeder wieder in sein Familiengut eingesetzt, seine Schulden ihm nachgelassen, Jeder der verschuldet oder unverschuldet Sklave geworden, wieder frei

und die anfängliche Ordnung des Besitzes erneuert werden. Fehlt ein männlicher Sprosse in einer Familie, so treten die Töchter als Erben auf, welche aber aus dem Stamme ihres Vaters sich einen Gatten wählen müssen. Und fehlt die Nachkommenschaft gänzlich, so soll der Bruder des verstorbenen Mannes der Wittwe beiwohnen und der Erstgeborene aus dieser Verbindung als Erbe gelten.

2) Nach dem Berichte des Aristoteles (Politik II, 7. c. §. 3—5) war die Verfassung von Kreta das Vorbild der Lykurgischen. In Kreta bestellten Periöken das Feld; von dem gesammten Ertrage aus Früchten und Heerden und von den Staatseinnahmen und Abgaben, welche die hörigen Leute zu liefern hatten, war ein Theil für den Kultus und die Staatsausgaben, der andere für die Tischgenossenschaften der Vollbürger bestimmt, so daß alle diese auf gemeinschaftliche Kosten ernährt wurden, Frauen, Kinder und Männer. Um der Uebervölkerung vorzubeugen, war die Päderastie gesetzlich erlaubt.

In der Verfassung, welche Lykurg (vgl. diesen Art.) um 810 v. Chr. nach dem eben erwähnten Vorbild den Spartanern gab, treffen wir auf eine Gemeinschaft der Erziehung, der Rechte und Güter unter denselben. Alles Land von Lakonien wurde in der Weise vertheilt, daß die 9000 spartanischen Familien ebenso viele eigene, untheilbare und nach dem Recht der Erstgeburt vererbliche Güter erhielten und die 30,000 Periöken-Familien, die Nachkommen der frühern, nun unterworfenen Besitzer des Landes, die Lacedämonier, gleichfalls in eigene Güter von kleinerem Umfang eingewiesen wurden. Die Heloten hingegen mußten als leibeigene Knechte die Güter der Spartiaten bebauen und einen gesetzlich bestimmten Theil der Früchte an die spartanischen Vorrathshäuser für Herren und Frauen abliefern. Sie waren nicht Eigenthum der einzelnen Privaten, sondern des Staates und konnten nur durch seltene Auszeichnung und in außerordentlichen Fällen sich aus ihrer drückenden Abhängigkeit befreien. Die spartanischen Männer lagen dann in gemeinsamen Tischgenossenschaften zusammen, nicht minder die Knaben und Jünglinge, nur die Frauen aßen zu Hause. Und damit sich nicht durch die Anhäufung beweglicher Güter eine Ungleichheit zwischen ihnen bilde, war Handel und Verkehr möglichst beschränkt, wurde der Erwerb des Reichthums verboten, ja durch besondere Einrichtungen geradezu unmöglich gemacht, endlich eine strenge Abgeschlossenheit gegen das Ausland beobachtet. Die Erziehung der Spartaner war eine öffentliche vom 7. Lebensjahre an, ganz auf die gemeinsamen Zwecke des Staates berechnet. Der Staat untersuchte durch seine Behörden schon die Neugeborenen, ob sie starker oder schwächlicher Beschaffenheit wären, und verfügte die Aussetzung der letzteren. Gemeinsame Erziehungshäuser, welche die gesammte Jugend vom 7. bis zum 30. Jahr umfaßten, wurden auf Staatskosten gebaut, und so lernte sich diese frühe von den Banden des Familienlebens ablösen und nur für Kinder des Staates halten. Wir erkennen, daß die Ehe ganz zu einem Mittel für Staatszwecke herabgesetzt wurde; es wurde daher auch von Staatswegen die Ehe jedem Spartaner, der im Besitze eines Landgutes war, geboten, sowie die Zeit des Eheschlusses bestimmt. Durch alle diese Institutionen erscheint die Familie fast als aufgehoben, und nahe an die Weibergemeinschaft streift es, wenn ein zur Kindererzeugung untüchtiger Ehemann einen kräftigen Freund zu seiner Frau einladen, oder wenn ein Freund den andern um eine Zusammenkunft mit dessen Frau ohne Schande ersuchen konnte, ja der jüngere Bruder eines Landgutsbesitzers dessen Frau ohne Weiteres gebrauchen durfte (vgl. Drumann: die Arbeiter und Kommunisten in Griechenland und Rom p. 136—139).

Die ganze Verfassung zielte darauf ab, dem Staate ein starkes Kriegerge-

schlecht und damit die Unabhängigkeit zu sichern. Die höhern Kulturzwecke sind hier unbekannt und es ist darum begreiflich, wie Sparta weit hinter Athen in der Verwirklichung derselben zurückblieb. Fünf Jahrhunderte lang erhielt diese Verfassung Sparta und nicht die Festhaltung derselben, vielmehr die Abkehr von ihr, war eine Ursache seines Unterganges.

Aber auch drüben in Athen, in den Zeiten der ausgelassenen Volksherrschaft fehlte es nicht an Einrichtungen, die ein dem Kommunismus und Socialismus verwandtes Gepräge tragen. Der Lebensunterhalt des großen Haufens wurde in der Art von Staatswegen bestritten, daß jede politische Thätigkeit des Bürgers, sogar die Theilnahme an der Volksversammlung, bezahlt wurde. Dazu kamen zahllose Feste, Schauspiele und Gelage unentgeltlich, so daß die Reichen, aus deren Säckel zum größten Theil die Ausgaben bestritten wurden, die Armuth als eine Erlösung vom Terrorismus preisen konnten. Cimon führte nach dem Berichte des Plutarch (Cim. 10) gewissermaßen die Gemeinschaft der Güter aus der Sagenzeit des Kronos wieder ein. Er entfernte die Zäune seiner Aecker, damit die Früchte jedem zugänglich wurden, hielt täglich offene Tafel, wenn nicht für Alle, so doch für die Bürger seines Demos, ließ den Armen Geld reichen und sein Gefolge die Kleider mit ihnen tauschen. — Und in Megara hatten die Armen nach der Vertreibung des Tyrannen Theagenes am Ende des 6. Jahrhunderts Zutritt bei den Reichen und freie Bewirthung, sowie die Rückgabe der an sie für geliehene Kapitalien gezahlten Zinsen erzwungen. (Plut. Quaest. gr. 18.) Da trat endlich Platon, nachdem er in Unteritalien bei Archytas von Tarent die pythagoräische Genossenschaft, bei der eine entschiedene Tendenz zur Gütergemeinschaft herrschte, kennen gelernt hatte, mit seinem Idealstaat in den 10 Büchern der Republik hervor. Nach einer Angabe des Aristoteles (Politik II, 5) war Platon zwar nicht der Erste, welcher von einer besten Verfassung sprach, sondern Hippodamos aus Milet ging ihm hierin voran, wie er denn auch als Theoretiker nicht der Erste war, welcher auf den Kommunismus hinsteuerte, sondern darin nur dem Phaleas aus Chalkedon nachfolgte, welcher zuerst den Vorschlag, daß die Besitzungen der Bürger gleich sein sollen, gemacht haben soll, und demnach der eigentliche Vater des Kommunismus als Theorie ist (Politik II, 4).

Die Darstellung des Platonischen Idealstaates ist bereits in dem Artikel „Platon" gegeben; ebenso in dem Artikel „Aristoteles" die Lehre des letzteren. Aristoteles kritisirt mit scharfem Blick die Güter- und Weibergemeinschaft des Platonischen Idealstaates (Polit. II, c. 1—5), fällt jedoch in dem Bruchstück des siebenten Buches der Politik, wo er auf die Bedingungen des besten Staates zu sprechen kommt, vielfach selbst in Platonische Forderungen zurück. — Auch bei den Cynikern und der stoischen Schule tauchten kommunistische Ideen auf; Diogenes und Zeno verlangten wenigstens die Weibergemeinschaft (Zeller, Die Philos. der Griechen, 2. Aufl. II, 229 und III, 167).

In der Zeit Alexanders des Großen scheint die Literatur der Staatsromane ziemlich bedeutend gewesen zu sein. Vier Schriftsteller werden uns genannt, welche die Schilderung ersonnener glückseliger Völker und Staaten geben; aber keines von ihren Werken ist auf die Nachwelt gekommen. Hekatäos von Abdera erzählte von Hyperboräern, die in einem fruchtbaren Land und unter mildem Himmel ohne Krieg und Beschwerden lebten. Jambulos schilderte eine glückselige Insel im äthiopischen Meere, deren Bewohner Riesen wären, ein Alter von 150 Jahren ohne Krankheit erreichten, und denen die gütige Natur ohne Arbeit ihre Früchte reichte. Güter- und Weibergemeinschaft sollte dort blühen, die Kinder gehörten Allen und

würden öffentlich erzogen; Unfriede und Verbrechen seien unbekannt. Euhemeros fabelte dann von einer Insel Panchaia im fernsten Osten und Theopompus endlich schrieb von einem Volk von Heiligen, das im Frieden und Genuß dahinlebe, freiwillig von der Erde bedient (Mohl: Geschichte der Literatur der Staatswissenschaften I, 176—177).

3) Wer die Geschichte der Gesellschaft im alten Rom näher ins Auge faßt, der wird eine Reihe von Analogieen mit der Geschichte der modernen Gesellschaft, namentlich in Frankreich, entdecken. Schon die Eintheilung der Staatsglieder nach ihrem Grundbesitz durch Servius Tullius (c. 550 a. Ch. n.) kennt außer den 5 besitzenden Klassen eine sechste, die sogenannten capite censi, den eigenthumslosen Pöbel in sich schließend, welcher frei von Steuern und Kriegsdiensten, dafür aber auch ohne staatsbürgerliche Rechte ist. Für sie kommt der Name Proletarier vor, von proles, Nachkommenschaft, soviel als Kinderbesitzer bedeutend. Sodann gab das Verhältniß, in welchem die Plebejer als kleine Eigenthümer und untergeordnet in den politischen Rechten, zu den Patriciern standen, schon bald nach der Vertreibung der Könige die Veranlassung, jene in die bitterste Noth zu stürzen. Die Patricier hatten die Nutznießung des ager publicus, großer ausgebreiteter Ländereien, welche Staatseigenthum waren, und lieferten dafür nur den Zehnten vom Ertrag der Bewirthschaftung an die Staatskasse. Sie ließen dies Land durch Klienten und Sklaven, welche nicht in den Krieg zogen, bebauen und sahen sich in der Entrichtung der Abgaben gegenseitig durch die Finger. Die kleinen freien Eigenthümer aus dem Plebejerstand hingegen hatten den Kriegsdienst mit eigener Bestreitung ihrer Ausrüstung und ohne Sold zu leisten. Während sie für die Vergrößerung und Machterweiterung des Vaterlandes ihr Blut vergossen, waren sie an einer guten und hinreichenden Bewirthschaftung ihrer Ländereien gehindert und unvermögend gemacht, die Steuern zu erschwingen und den nothwendigsten Bedarf sich und den Ihrigen zu sichern. Machten sie dann bei den Patriciern Schulden, so waren sie durch den ungewöhnlich hohen Zins, welcher gesetzlich schon auf $8^1/_2$ Procent festgestellt war und durch Wucher noch gesteigert wurde, häufig in die Lage versetzt, den Termin der Heimzahlung nicht einhalten zu können. Die strengen Schuldgesetze gaben aber den Patriciern die Berechtigung, die rückständigen Schuldner mit all ihren Angehörigen als Sklaven aufs Empörendste zu behandeln. Diese schreienden Mißstände trieben die Plebejer zum Aufstande, schon bald nach der Vertreibung der Könige (c. 494 a. C.) verweigerten sie den Kriegsdienst und erzwangen durch ihre Auswanderung auf den hl. Berg eine Milderung der strengen Schuldgesetze und der ihnen so ungünstigen Einrichtungen. Sie erhoben sich auch zu der Forderung, daß ihnen in gleicher Weise wie den Patriciern ein Antheil am ager publicus gegen Entrichtung des gleichen Zinses gegeben werde. Aber dieses Begehren stieß auf den höchsten Widerstand von Seite der Patricier; manche von den Männern, welche ein Herz für den Nothstand des Volkes besaßen, wurden als Hochverräther hingerichtet, bis es endlich 366 v. Chr. den muthigen Tribunen Licinius Stolo und L. Sextius gelang, die politische Gleichstellung der Plebejer mit den Patriciern fast zu erreichen und es durchzusetzen, daß kein Bürger mehr als 500 Morgen von den Staatsländereien in Erbpacht erhalten, das Uebrige aber in kleinen Parcellen den Plebejern als Eigenthum angewiesen werden solle.

Nachdem es den Plebejern gelungen war, das Patriciat in seiner Machtherrlichkeit zu schmälern und zur staatsbürgerlichen Emancipation durchzudringen, trat an die Stelle der alten erblichen Aristokratie in den Patricierfamilien eine aus

Patriciern und Plebejern gemischte Aristokratie, welche nun alle Einkünfte, Gewalt und Ehre an sich zu reißen suchte. Ungeheure Reichthümer wurden in diesen Familien angehäuft, als Prokonsuln und Proprätoren hatte dieser neue Adel die Verwaltung und Justiz in den eroberten Provinzen in den Händen und sog sie auf entsetzliche Weise aus. Generalpächter (publicani), aus der Verwandtschaft dieses neuen Besitzadels, übernahmen gegen eine bestimmte an die Staatskasse zu entrichtende Summe, die Steuern und Gefälle einzutreiben und die Bewirthschaftung der Staatsdomänen zu besorgen. Ein System der Erpressung ging von Oben nach Unten, das ganze Beamtenheer suchte auf Unkosten der Unterthanen seine Bereicherung. Und es war nach Lage der Verhältnisse keine Möglichkeit, daß der Nothschrei der zerrütteten Provinzen ein geneigtes Ohr, eine zur Abhülfe bereite Hand gefunden hätte. So mußte sich in den Provinzen neben einer Oligarchie von mit allen Lastern besudelten Reichen ein entsetzlicher Nothstand der großen Mehrzahl der Einwohner entwickeln. Aber nicht besser war es in Rom und in Italien selbst. Hier hatte dieser neue Familienadel der Optimaten alle Aemter an sich gezogen und schloß mit eigennütziger Eifersucht alle Emporstrebenden aus; freilich für die Dauer vergeblich. Auch die ausschließliche Nutznießung des ager publicus hatte er wieder gewonnen und die kleinen Eigenthümer durch alle möglichen schlechten Künste unterdrückt, ihren Besitz an sich gebracht und das Ackerland in ein unfruchtbares Weidland verwandelt, wo seine leibeigenen Hirten seine Viehherden trieben. Die überseeische Einfuhr und das wohlfeile sicilische Sklavenkorn drückte den Werth der Landeserzeugnisse gänzlich herab und so mußte der freie Bauernstand in Italien unrettbar gebrochen werden. Mit ihm versiegte der ergiebigste Quell aller der Kraft und Tugend, die Rom groß gemacht hatten. Der freie Arbeiterstand wurde mit dem Bauernstand vernichtet, die Arbeit wurde nur noch in fremdem Dienste getrieben und fing an so viel als Sklaverei und Ehrlosigkeit zu bedeuten. Der ehedem freie Bauer mußte als Taglöhner auf den weiten Ländereien der Reichen seinen Unterhalt suchen; aber auch nicht einmal in dieser kümmerlichen Lage sollte er sich behaupten können; denn kriegsgefangene Sklaven wurden bald an seiner Statt für die Bewirthschaftung verwendet. Und so war er mit seiner Familie unbarmherzig dem Verderben preisgegeben. Der Boden Italiens, äußert sich Columella (1, präf. 3), war dem Auswurf römischer Knechte wie einem Henker überliefert. Die Vernichtung des freien Bauern- und Arbeiterstandes, die Sklavenarbeit, enthielt in ihrem Schooße das Verderben der Republik, den endlichen Untergang Roms; ja noch heute leidet der Boden Italiens an den Folgen dieses schändlichen Treibens. Die vom Land vertriebene Bevölkerung strömte nun in die Städte, vorzüglich nach Rom, um hier ihren Unterhalt zu finden und wurde für alle revolutionären Strebungen ein leicht zu gewinnendes und furchtbares Organ.

Neben den Reichen und der ungeheuren Zahl völlig Verarmter gab es wohl noch einen Stand von Gewerbtreibenden und Kleinkrämern; aber Handwerk und Krämerei galten als unanständig und schmutzig und konnten nur eine kümmerliche Existenz gewähren, da die besitzende Klasse ihre Bedürfnisse durch die Arbeit ihrer Sklaven zu decken pflegte. Und alle diese traurigen Verhältnisse in der römischen Gesellschaft sehen wir durch keine Institutionen hülfbereiter Menschenliebe gemildert; keiner der Reichen denkt daran, für Arme ein Hospitium, für Kranke ein Hospital zu gründen. „In Rom, sagt Polybius, schenkt Keiner, wenn er nicht muß, und Niemand zahlt einen Pfenning vor dem Verfalltag, auch nicht unter nahen Angehörigen.“ Nur wenn es galt, die Armen für ihre politischen Zwecke

auszubeuten, ihre Stimmen zu gewinnen, gaben die Reichen Geld an sie. Durch die Sitte wurde es zu einer Bürgerpflicht gemacht, das Vermögen für sich und die Erben zusammenzuhalten; Bürgschaften zu übernehmen, Geschenke zu geben, wurde durch besondere Volksbeschlüsse beschränkt. So mußte es kommen, daß dem bei weitem größten Theil der Bürger Nichts als Licht und Luft gelassen war, und daß er, in dessen Namen die Welt beherrscht wurde, keine Scholle sein eigen nennen konnte. Besser wohl noch als der arme Freie war der Sklave daran, an dem der Herr wenigstens so viel Interesse wie an einem Werkzeug oder Lastthier nahm. Man sieht auch, daß der Bestand der Sklaverei keineswegs das Proletariat zu vermeiden oder gar aufzuheben angethan ist, weil er es in sich aufnehmen zu können scheint, sondern im Gegentheil, daß er es erst recht bedingt und herstellt. Eine furchtbare Nemesis geht durch die Geschichte Roms. Indem es auf dem Boden einer geknechteten Welt seinen stolzen Thron errichtete, arbeitete es nur an der Zerstörung seiner Machtherrlichkeit; die Sklaverei, also der gebundene und scheinbar machtlose Feind, stürzte Rom, was der freie noch im ungeschwächten Besitze seiner Macht stehende nicht vermocht hätte. So rächt sich die Erdrückung der freien Persönlichkeit an dem glänzendsten Staate der alten Welt. Nur die freie Arbeit sichert und erhöht das Wohl und die Macht der Staaten.

Im Jahre 133 v. Chr. beantragte der Tribun Tiberius Gracchus die Erneuerung des Licinischen Ackergesetzes mit einigen Modifikationen. Niemand sollte über 500 Morgen vom ager publicus für sich und mehr als 250 M. für seinen Sohn, überhaupt nicht mehr als 1000 M. in seiner Familie vereinigen; das Uebrige sollte den Armen in kleinen Loosen von 30 M., nicht als Eigenthum, sondern in unveräußerliche Erbpacht gegen eine mäßige Grundrente überlassen, zugleich sollte auch unter die ärmsten Bürger die dem römischen Volke zugefallene Erbschaft des Königs Attalus von Pergamum ausgetheilt werden. — Von unendlicher heilsamer Tragweite für Roms Bestand, für Italiens Bodenwirthschaft war dieser Antrag. Aber in kurzsichtig egoistischer Verblendung wütheten die Optimaten dagegen, seit 300 Jahren hatten sie die Staatsländereien, ohne Pachtzins und Grundrente zu entrichten, als ihr Eigenthum ansehen gelernt. Tiberius Gracchus wurde mit seinem Anhang schmählich ermordet; doch schon 10 Jahre später nahm Cajus Gracchus die Tendenzen seines Bruders auf, beantragte neuerdings die Ackergesetze und fügte neben manchen andern volksthümlichen Vorschlägen auch noch ein Korngesetz hinzu, wonach aus den öffentlichen Vorrathshäusern gegen geringen Preis an die Armen Getreide abgegeben werden solle. Als er mit der Erreichung dieser Ziele sich nicht begnügte, sondern die Republik zu stürzen und sich zum Alleinherrscher aufwerfen zu wollen schien, mußte er, nachdem ihn zuvor die Adelspartei durch Intriguen um seine Popularität gebracht hatte, das Loos seines Bruders theilen. Die Reaktion trat ein, fast alle Neuerungen zu Gunsten der Armen wurden zurückgenommen und um künftigen Ackergesetzen vorzubeugen, wurde das okkupirte Gemeinland in zinsfreies Eigenthum der bisherigen Besitzer verwandelt. In einer Zeit, wo der römische Census über $1^1/_2$ Millionen Köpfe zählte, konnte der Konsul L. Philippus (104 v. Chr.) behaupten, daß es keine 2000 Bürger im Staate gebe, die überhaupt Vermögen besäßen.

Aus der Drachensaat, die auf solche Weise von den Optimaten ausgestreut wurde, ging ein blutiges Verderben über Rom auf. Die nun folgenden schrecklichen Kämpfe zwischen Marius und Sulla haben für die römische Gesellschaft ungefähr dieselbe Bedeutung, welche die erste französische Revolution für die französische hatte. Der alte und verrottete Stand der Besitzer, welcher seit Jahrhun-

derten die überwiegende Mehrzahl der Bürger in der Existenz zu vernichten bestrebt war, mußte nun selber gewaltsam auf die Seite geräumt werden, um eine andere Besitzordnung zu ermöglichen. Die Kämpfe zwischen Marius und Sulla sind zum Theil der Krieg zwischen Proletariat und den Besitzoligarchen. Da Marius die Pläne der Gracchen wieder aufnahm, schaarten sich um seinen Rivalen Sulla die Optimaten, der sie und den Besitz, nachdem der erstere ihnen verderblich mitgespielt hatte, zu einem letzten und entscheidenden Siege über Demokratie und Proletariat führte. Als Militärdiktator schmälerte Sulla dem Volke seine alten Rechte und ließ ihm über öffentlichen Spielen seine vielen Leiden vergessen. In die Besitzthümer seiner Feinde aber wies er seine Soldaten ein und schuf auf diese Weise eine Art Militäradel. Die Empörung der Sklaven, die zahllos unter dem härtesten Druck gewinnsüchtiger Herrn seufzten; die Verschwörung des Catilina, welche die Staatsverfassung und die Besitzverhältnisse der Gesellschaft zugleich anzugreifen beabsichtigte, der besitz- und gesinnungslose Pöbel, der sich durch Bestechung zu jedem Frevel bereit erweisend, mit Furcht und Schrecken die Stadt erfüllte, und allmälig auf öffentliche Kosten ernährt werden mußte, — Alles wies darauf hin, daß die letzten Tage der Republik gekommen seien, daß der Kampf der Faktionen nur durch eine starke Hand, die in sich alle Macht centralisirte, dauernd niedergehalten werden könnte; die Monarchie war eine Nothwendigkeit geworden. Cäsar erhob sich mit der Hülfe des Proletariats und nahm sogleich segensreiche Reformen auf dem Gebiete der Verwaltung vor. Er nöthigte 20,000 Familien die Stadt zu verlassen und sich dem Landbaue zu widmen, entfernte 80,000 Menschen in überseeische Kolonieen, verminderte die durch Clodius (52 v. Chr.) eingeführten Kornspendungen, welche nach Cicero (pro Sext. 25) fast ein Fünftheil der Staatseinnahmen verschlangen, indem er die Zahl ihrer Empfänger von 320,000 auf 150,000 herabsetzte, sorgte für öffentliche Arbeiten, suchte die Gewerbe zu heben, wehrte der Uebermacht des Kapitals durch Zins- und Wuchergesetze, erließ an Viehzüchter und Grundbesitzer den Befehl, den dritten Theil ihrer Hirten und Ackerbauern aus freigebornen Männern zu nehmen, ließ seine ausgedienten Soldaten als kleine freie Eigenthümer auf dem Lande sich ansiedeln u. s. w. Aber der Schaden saß zu tief, als daß er durch Cäsars kurzes Regiment gründlich hätte geheilt werden können; ein freier und tüchtiger Arbeiterstand, vor Allem Bauernstand, wuchs so schnell nicht heran, und war kaum anders als durch eine große Revolution der bestehenden Besitzverhältnisse wieder anzulegen. Augustus und die bessern Kaiser traten zwar in Cäsars Fußtapfen ein, aber schon Augustus mußte 200,000—320,000 Bürger durch öffentliche Spendungen von Geld, Korn, Fleisch, Oel u. s. w. ernähren und außerdem den vergnügungssüchtigen Pöbel durch Schauspiele sich geneigt erhalten (panem et Circenses). Unter den innern Wirren und äußern Kämpfen der Kaiserzeit konnte Rom sich nicht mehr regeneriren, stellte sich doch sogar in Byzanz gleich bei der Gründung der Stadt wieder ein so massenhaftes Proletariat ein, daß ansehnliche Brodvertheilungen auf Kosten Aegyptens angeordnet werden mußten. Nachdem sich auf solche Weise gezeigt, wie der Koloß des römischen Reiches auf thönernen Füßen stand, kann man sich nur darüber wundern, wie er doch noch einige Jahrhunderte lang sein Dasein zu behaupten wußte.

Aus der Zeit des Kaisers Gallienus ist noch an die Idee des Neuplatonikers Plotin zu erinnern, Platons Idealstaat in einer auf den Trümmern einer zerstörten Stadt Campaniens zu gründenden Philosophenstadt Platonopolis zu realisiren.

4) In dem letzten Jahrhundert vor Christus begegnen uns in Aegypten im Vereine der Therapeuten, welche im Zusammenhange mit der alexandrinischen Theosophie, einem Synkretismus philosophischer Ideen der Griechen und mosaischer Lehren, entstanden, und in den auf palästinesischen Boden aus den alten jüdischen Prophetenschulen sich herleitenden Orden der Essener kommunistische Einrichtungen. Beide gaben sich einer strengen Askese hin, forderten von ihren Mitgliedern die Enthaltung vom Fleisch- und Weingenuß, da sie die Materie für ein unreines dem Geiste feindliches Princip hielten. Von dem erstern meldet Philo (de vita contemplat. II, 474 ed. Mang), daß sie ihr Vermögen Freunden und Verwandten überließen und gemeinschaftliche Mahlzeiten und Wohnungen einrichteten. Dabei versteht es sich aber wohl von selbst; da die Therapeuten einem rein beschaulichen Leben sich hingaben, daß sie zur Bestreitung ihres Unterhaltes Einiges von ihrem Vermögen dem Bunde zubringen mußten. Etwas anders war nach der Erzählung des Josephus (antiq. II, 8. §. 3) das Leben der Essener geordnet. Jeder, der in ihren Verein trat, mußte sein Vermögen der Gemeinschaft übergeben, so daß man unter ihnen weder die Niedrigkeit der Armuth, noch die Ueberhebung des Reichthumes kannte, sondern ein allen gemeinsamer Besitz wie unter Brüdern entstand. Sie trieben auch Ackerbau, Viehzucht und friedliche Gewerbe; was aber einer den Tag über durch seine Arbeit erwarb, mußte er Abends sogleich an die gemeinsame Ordenskasse abliefern, welche ihre eigenen Beamten hatte und woraus der gemeinsame Unterhalt bestritten wurde. Durch die Arbeit kamen die Essener zu einem ziemlichen Wohlstand; in vielen Städten hielten sie eigene Verwalter, welche die durchreisenden Ordensgenossen mit Nahrung und Kleidung unterstützen mußten.

5) Mit dem Christenthum kam der volle Begriff von der Würde und dem Recht der menschlichen Persönlichkeit in die Geschichte. In jedem Menschen wurde Gottes Ebenbild anerkannt, jedem wurde der Antheil am Reiche Gottes offen gelassen, alle waren für gleich vor Gott und für gleich unter einander erklärt. Alle jene Vorurtheile von einer natürlichen Grundverschiedenheit der Menschen, welche selbst ein so großer Denker, wie Aristoteles, nicht zu überwinden vermochte und worauf er die Rechtmäßigkeit der Sklaverei gründete, mußten mit dem Christenthum fallen. So recht ein Evangelium für die Armen war es, denn es brachte ihnen die frohe Botschaft der Freiheit und mit der Unsterblichkeitshoffnung zugleich die Kraft zum Dulden und Entsagen. An den reichen und unendlich fruchtbaren Begriff der in sich freien und berechtigten Persönlichkeit mußte sich eine Umgestaltung der ganzen bisherigen Staats- und Gesellschaftsordnung knüpfen. Er ist darum auch der die ganze christliche Geschichte bewegende Centralbegriff geworden, der ihr Leben zu immer höheren Formen vorwärts treibt. Der Begriff, den Rom von der Person ausbildete, hatte blos einen relativ-juristischen Sinn; denn gerade nach dieser römisch-juristischen Definition mangelte einer großen Zahl von Menschen das Prädikat der Person. Der christliche Begriff der Persönlichkeit stürzte aber die Sklaverei und machte die Arbeit frei. Und indem sich wiederum zeigte, daß die Arbeit allein es ist, welche die Freiheit erzeugt und sichert, mußte sie als die Quelle alles Werthes und aller Ehre anerkannt werden. Die Arbeit, die in der alten Welt den Menschen vielfach entehrte, ehrt ihn in der neuen christlichen in jeder ihrer Formen. Sie ist aber nicht blos das unverwüstliche Princip der Freiheit, sondern auch die Quelle aller geistigen und vor Allem der moralischen Kultur im Menschen. Daraus ergiebt sich, daß die freie Arbeit von unendlich segensreicher Folge für die ganze Entwicklung der christlichen Weltzeit werden mußte; wie sie

allen menschlichen Bedürfnissen abhilft, die verborgenen Kräfte der Menschheit zur Erscheinung ruft und damit die Menschheit selbst in ihrem Leben erhöht, wie sie den Sieg des Geistes über die Natur, die den unmündigen Menschen gefesselt hält, heraufführt, so zeitigt sie in der Menschheit auch die edelste Frucht, die Frucht des sittlichen Willens. Sagt man mit Recht, daß Müßiggang der Anfang aller Laster sei, so ist es nicht minder wahr, daß die Arbeit die Quelle jeder Kraft und Tugend ist.

Im Zusammenhang mit dieser Hinweisung auf den Inhalt des Princips der freien Persönlichkeit sei nur noch folgende Bemerkung erlaubt: Wenn man heutzutage Miene macht, den christlichen Staat abrogiren zu wollen, so ist dies ein unklares Streben, dem die Einsicht in das Wesen des christlichen Staates mangelt. Alle großen, zeitgemäßen Ideen wurzeln in dem christlichen Principe der freien Persönlichkeit, und der Staat könnte nur dann aufhören christlich zu sein, wenn er in seiner Organisation dieses Princip unterdrückte, womit er aber auf die Humanität und Civilisation, die aus jenem hervorgehen und in ihm einen unerschöpflichen Fond haben, einen Angriff machen würde. Wer näher zusieht, wird immer deutlicher erkennen, daß Christenthum, Humanität, Civilisation und Fortschritt identische Begriffe sind. Der christliche Staat ist derjenige, der auf dem Princip der freien Persönlichkeit ruht und es verwirklicht, er ist also der Staat der Freiheit. So tolerant und universell ist dieses christliche Princip, daß es die Gewissensfreiheit nicht nur nicht ausschließt, sondern geradezu fordert; denn die Aufdrängung eines bestimmten Bekenntnisses wäre die Verläugnung und Unterdrückung des Princips.

6) Die erste christliche Gemeinde zu Jerusalem bietet uns den Anblick einer Brüdergemeinschaft, wo in lebendiger, werkthätiger Liebe die Ungleichheit des Besitzes sich aufhob. Man hat mehrere Stellen aus den neutestamentlichen Schriften angezogen, wie z. B. act. 2, 44; 5; Matth. 29, 24; Luk. 18, 22 u. s. w., um zu erweisen, daß in jener Gemeinde alles Privateigenthum in einer vollständigen Gütergemeinschaft aufgehoben gewesen sei. Mit Unrecht. Gemeinschaftliche Mahle (Agapen, Liebesmahle) und freiwillige Spendungen an die Armen fanden in reichlicher Weise statt, aber keine Gütergemeinschaft. Christus und die Apostel drangen nur auf die Werke der Nächstenliebe, aber sie erklären sich nirgends für eine Aufhebung des Privateigenthums, mit welcher ja gerade ein wirksames Mittel für die Bethätigung derselben hinweggenommen wäre. War der Egoismus der Herzen im Feuer aufopfernder Liebe einmal geschmolzen, so konnte der Unterschied des Besitzes nimmer so drückend empfunden werden. Die Apostelgeschichte selbst spricht von der Erlaubtheit (5, 4) des Privateigenthums und es fehlt durchaus nicht in den neutestamentlichen Schriften an Beweisstellen für die thatsächliche Existenz desselben. (Döllinger: Christenthum und Kirche in der Zeit der Grundlegung pag. 402—409). Nicht als eine Forderung, auch nicht in der Form eines Gebotes, sondern nur in der eines Rathes, angemessen vielleicht der besondern Individualität des reichen Jünglings, weist ihn Christus zu einer Schenkung seiner Güter an die Armen an; wohl auch, um zu prüfen, ob sein Herz mehr an irdischen oder ewigen Gütern hänge; denn zuletzt ist es immer die Wurzel aller Sittlichkeit, das Irdische und Materielle dem Idealen und Ewigen zum Opfer bringen zu können. Man muß den Muth der Armuth haben, will man in den Dienst einer ewigen Idee treten; und hat man ihn nicht, so ist man zur sittlichen Erhebung überhaupt unfähig.

So wenig involvirt das Christenthum den Kommunismus, vor allem abge-

sehen von der Rohheit der Weibergemeinschaft, welche das Weib als Person verläugnen und zu einem niedrigen Genußmittel herabsetzen würde, daß es vielmehr in seinem Princip der Persönlichkeit die tiefste Begründung des Eigenthums aufstellt; denn nur in diesem kann jene erscheinen und sich ein äußeres Dasein geben, wie auch umgekehrt sich selbst erst in ihrer Innerlichkeit bereichern und steigern. Die Besitzergreifung der Natur durch den Geist, die Durchdringung derselben mit seiner Idee, ihre Erhebung und Verklärung durch ihre Unterwerfung unter seine höhern Zwecke, mit einem Worte, die äußere Kultur geht parallel mit der innern Entwicklung des Geistes selbst. Da also dieser in seinem ganzen Reichthum sich selbst gewinnen soll, die Aneignung der Natur aber ihm das unumgängliche Mittel hiezu ist, so ist der Erwerb von Eigenthum für ihn zugleich ein moralisches Gebot. Unthätige Weltflucht liegt nicht im Geiste des Christenthums, so gewiß es die Vollkommenheit von Allen fordert. Den faulen Knecht hat darum der Herr im Evangelium verworfen, denjenigen aber, der mit seinen Pfunden gewuchert, gelobt. Frühe schon scheint Christi Rath an den reichen Jüngling dahin mißdeutet worden zu sein, als streite irdischer Besitz mit dem Wesen der Heiligkeit, aber schon damals hat Clemens von Alexandrien in einer eigenen Schrift (τίς ὁ σωζόμενος πλούσιος) die Irrigkeit dieser Meinung widerlegt und damit die Ansicht der ältesten Kirche über diese Frage dokumentirt. Nur häretischen Sekten, wie dem Manichäismus, welche die Materie für das Princip des Bösen erklärten und darum dem Geiste eine weltflüchtige Tendenz gaben, ist jene Verzichtleistung auf den irdischen Besitz eigen, während das Christenthum nur fordert, daß der Mensch sein Herz nicht daran hänge, damit das, was ihm nur Mittel eines höhern Lebens sein soll, nicht zum Zwecke und zur Erniedrigung werde. Bei jenen Sekten dagegen finden wir immer, daß mit der Verzichtleistung auf Eigenthum der Kommunismus in der Beanspruchung des fremden Eigenthums Hand in Hand geht.

7) Nach unsern Prämissen werden wir nicht zugeben können, daß die Asketen und Anachoreten der thebaischen Wüste, welche sich in den ersten Jahrhunderten der Kirche nach dem Vorbild der Therapeuten aus der Welt in die Einsamkeit eines beschaulichen Lebens zurückzogen, den Geist des Christenthums adäquat ausdrücken. Sie sind eine Erscheinung, die vielfach aus den eigenthümlichen Verhältnissen der Zeit erklärt werden muß und neben so vielen andern Formen des Lebens auch ihre individuelle Berechtigung hatte. Wahrhaftig, inmitten der Korruption der Gesellschaft beschleicht auch in der modernen Welt Manchen noch die Sehnsucht nach einem einsamen Leben, wo ihm die Erfüllung sittlicher Pflichten leichter gemacht zu sein scheint. Freilich ist ein solcher kein Held, berufen zum Segen der Menschheit zu wirken. Wir erinnern an Rousseau. — Diese Einsiedler lebten getrennt von einander in eigenen Hütten und bestritten durch eigener Hände Arbeit ihren geringen Lebensbedarf; es fanden sich aber unter ihnen auch einige, welche meinten, die Arbeit hindere die fromme Betrachtung und die Frommen hätten ein Recht darauf, von den Weltleuten ernährt zu werden. Bald fing unter den Anachoreten der Gesellschaftstrieb sich mächtig zu regen an und so zogen sie in gemeinsame Wohnungen zusammen und lebten hier nach einer gemeinsam vorgeschriebenen Ordnung in vollständiger Gütergemeinschaft. Jedes Cönobium erhielt sich bei seinen beschränkten Bedürfnissen durch Arbeit, machte keinen Anspruch auf fremden Besitz, ja unterstützte von seinen Erträgnissen noch die Hülfsbedürftigen.

8) Während sich von hier aus das Mönchthum zu entwickeln begann, brach in Nordafrika eine Bewegung aus, welche mit Angriffen auf das Eigenthum

verbunden war. In Folge der Streitigkeiten (seit 311 nach Chr.) über die ächte Kirchendisciplin war die Partei der Donatisten allmälig zu der Behauptung gekommen, daß die ganze Kirche verderbt sei, und zwar wegen ihrer Verbindung mit dem Staat und der hieraus für sie fließenden Reichthümer. Diese Lehren machten auf fanatische Asketen (Circumcellionen), die sich hier zu Lande größtentheils bettelnd herumtrieben, einen gewaltigen Eindruck. Sie kamen zu einem glühenden Hasse gegen alle Reichen und sammelten sich schaarenweise, um gegen diese für die Unterdrückten und Armen zu kämpfen. Vieles mochte in den dortigen Verhältnissen zwischen Herr und Knecht, Reichen und Armen ungerecht und unbillig sein, aber durch die Art und Weise, wie die Circumcellionen hier einzugreifen suchten, bedrohten sie mehr oder minder die ganze Gesellschaftsordnung. Die Gläubiger mußten ihren Schuldnern die Darlehen schenken, die Herrn, welche von ihren Knechten verklagt wurden, wurden strenge bestraft und nicht selten zur Verrichtung der niedersten Knechtsdienste genöthigt.

9) Nachdem das Mönchthum sich zahlreich über den Orient verbreitet hatte und daselbst längst großentheils entartet war, erlebte es im Abendland, wo ihm der Genossenschaftstrieb der germanischen Völker fördernd entgegenkam, eine nochmalige Blüthe und weitere Entwicklung. Es ist wichtig, uns der Idee desselben zu versichern, um es gerecht zu würdigen. Wenn alles Menschliche am besten in der Vereinigung der Kräfte gedeiht, so kann auch eine Lebensgenossenschaft religiös Ergriffener und Gesinnter nur eine Förderung der religiösen Ziele in sich schließen. Allerdings ist der Mensch im Innersten seines Wesens mit Gott allein, aber diese persönliche Beziehung zum Göttlichen, wie sie von Außen getrübt und gestört werden kann, kann auch von Außen unterstützt, ja oftmals geradezu erweckt werden. Exempla trahunt. Die religiös-sittlichen Errungenschaften Anderer können auch für uns durch die Gemeinschaft mit ihnen nutzbar gemacht werden; in allen Dingen sind ja die Menschen zu wechselseitiger Hülfe und Mittheilung auf einander angewiesen. Zu allen Zeiten und in den verschiedensten Religionen begegnen wir solchen religiösen Korporationen; wir haben schon Beispiele aus dem Alterthum angeführt, wir können auch noch an die buddhaistischen Klöster im Innern Asiens erinnern, die in ihren Regeln große Aehnlichkeit mit dem abendländischen Mönchthum zeigen. Einen allgemein menschlichen Zug haben wir demnach hier vor uns. Verbinden solche Genossenschaften mit dem Zwecke der eigenen religiös-sittlichen Belebung noch allgemeine Kulturzwecke, sei es, daß sie als geschlossene, von einmüthiger Gesinnung erfüllte Schaar die Bildung eines in Barbarei versunkenen oder eines hinter dem Gange der Geschichte zurückgebliebenen Geschlechtes sich zur Aufgabe nehmen, sei es, daß sie den Leiden und Uebelständen der Gesellschaft mit warmer Nächstenliebe mildernd und abhelfend entgegenkommen, so kann man durchaus nichts gegen sie einwenden. Nicht über ihre Idee also, nur über den Abfall von ihr, den sich so manche Orden zu Schulden kommen ließen, kann man verwerfend urtheilen. Niemand, der die Geschichte kennt, wird die segensreiche Wirksamkeit des Mönchthums im Abendland in Abrede stellen, welcher dieses die Anfänge seiner Civilisation in den ersten Jahrhunderten des Mittelalters verdankt. Auch bei den alten Germanen war die Arbeit verachtet, den Anbau ihrer Aecker überließen sie ihren Leibeigenen; nur das Waffenhandwerk hielten sie eines freien Mannes würdig; erst die Benediktiner brachten die Arbeit bei ihnen zu Ehren.

Die Mönchsorden (vgl. den Art. „Orden") waren auf eine kommunistische Lebensordnung basirt. Die Gelübde der Keuschheit, des Gehorsams und der Armuth, die der Einzelne für sich ablegte, waren dazu angethan, die selbstsüchtigen

Regungen des Herzens zu unterdrücken, das Band der Gemeinschaft fester zu knüpfen, alle Kräfte auf bestimmte Ziele hin zu koncentriren. Der fleißige und gemeinsame Betrieb der Arbeit, ein asketisch-eingeschränktes Leben, die Verehrung des Volkes, das sie bald mit Geschenken überhäufte, die ihnen verliehenen Immunitäten, die sie von manchen Lasten befreiten, machten die Klöster sehr reich im Mittelalter. Solcher Wohlstand aber wirkte nur verderblich auf den frommen Sinn; die religiös-sittliche Energie erschlaffte, das Leben verweltlichte. Sobald es mit einem Orden dahin gekommen ist, gewahren wir immer wieder die Entstehung eines neuen, der auf den ursprünglichen Geist des Mönchthums zurückgeht und ihn in neuer Form festzuhalten sucht. So tritt schon im 9. Jahrhundert Benedikt von Aniane in Frankreich als Wiederhersteller der verlassenen Ordensregel des hl. Benediktus auf, so unternimmt namentlich die Abtei von Clugny seit dem 10. Jahrhundert, auf den ganz verkommenen Zustand der Kirche und des Zeitalters regenerirend zu wirken, so flüchtet sich im 11. Jahrhundert wieder St. Romuald und viele mit ihm als Anachoreten in die Einöde und geben zuletzt dem Orden von Camaldoli und Vallumbrosa seinen Ursprung; so erheben sich im 12. Jahrhundert die Karthäuser und Cicerstienser, die ganze Idealität der alten Mönchsheiligkeit mit Ernst und Erfolg geltend machend.

Als immer wieder die gleiche Erscheinung sich erneuerte, mit dem wachsenden Besitz die Entartung sich einstellte, als die reichen Klöster, eingefügt in das System des Feudalismus, auf die kleinen freien Grundbesitzer schwer zu drücken anfingen, so daß es hier und dort (992 in Thurgau, 1086 in Jütland, 1180 in Schonen, 1207 im Stedingerkriege) zu Bauernaufständen kam — obwohl wir den Klöstern im Allgemeinen große Verdienste um die Armenpflege nachrühmen müssen — da kam es im 12. Jahrhundert fast durch halb Europa unter den Laien selbst zu Tendenzen nach einer umfassenden Reform der Gesellschaft, mit häretischen Elementen und Angriffen auf die Hierarchie vermischt. Die Idee des Mönchthums sollte auch unter den Laien, die in der Welt lebten, in der Form einer großen Brüdergemeinschaft verwirklicht werden. Der Klugheit Innocenz III. gelang es, diese hochgehende Fluth der Volksbewegung, welche leicht zu einer für die Kirche gefährlichen Opposition sich hätte ausgestalten können, wieder in das Bett der Hierarchie zu dämmen, indem er jene Laienvereine, welche sich Armuth, Keuschheit, strenges Fasten, friedliches Zusammenleben mit allen Christen, Zurückerstattung unrechtmäßigen Besitzes, Entsagung der gewöhnlichen Lebensbedürfnisse, Verzichtleistung auf Gold und Silber und jede Art des Eigenthums, Erwerb ihres Unterhalts durch Arbeit, gemeinschaftliches Leben u. s. w. auferlegt hatten, die kirchliche Sanktion als „pauperes catholici“ oder Homiliaten gab. Eine ähnliche Erscheinung sind die gegen das Ende des 12. und am Anfang des 13. Jahrhunderts zuerst in den Niederlanden, dann auch in Frankreich und Deutschland auftretenden Vereine der Begharden und Beghinen. Jene waren Verbindungen unverheiratheter Handwerker, meistens Weber, welche gemeinsam unter einem Meister in einem Hause zusammenlebten, täglich wiederkehrende Andachten hielten und nebenbei mit christlichen Liebeswerken sich beschäftigten. Die Beghinen aber waren religiös-asketische Frauengenossenschaften, welche für die Städter weibliche Handarbeiten besorgten und die weibliche Jugend unterrichteten. Gewöhnlich hatte jede Beghine ein eigenes Häuschen; eine Anzahl solcher Häuschen, von einer gemeinsamen Mauer umschlossen, bildete einen Beghinenhof. Beide Vereine banden ihre Mitglieder durch keine ewigen Gelübde und strenge Klausur; man konnte aus ihnen in die Welt zurücktreten und erhielt dann sein der Genos-

senschaft eingebrachtes Eigenthum wieder zurück. — In die Kategorie dieser Vereine gehört auch die von Gerhard Groot im 14. Jahrhundert gestiftete Genossenschaft der Brüder des gemeinsamen Lebens, die ohne kirchlich sanktionirte Regeln, ohne Uebermaß der Askese, durch ihre Arbeit in Gütergemeinschaft lebten und daneben christliche und geistliche Pflichten übten.

Neben diesen Laienverbindungen traten endlich am Anfang des 13. Jahrhunderts die großen Bettelorden der Dominikaner und Franziskaner (auch fratres minores, Minoriten genannt) auf. Beide wollten nicht nur in ihrer Mitte, sondern auch in der Welt das Ideal christlicher Heiligkeit realisiren, die Dominikaner mehr auf dem Wege der Predigt, die Franziskaner mehr auf dem Wege des Beispiels. Wie schon der Name Bettelorden anzeigt, so wurde hier vor Allem die Armuth als Grundcharakter betont, womit man allen frühern Entartungen des Mönchthums vorzubeugen glaubte. Nicht nur der Einzelne im Orden, der Orden selbst sollte arm sein und vom Bettel leben. Groß war die Bewunderung im Volk für diesen Heroismus der Armuth; so zahlreich drängte man sich namentlich in den Franziskanerorden, daß vielfach die engsten Bande des Familienlebens gelöst wurden. Darum mußte der Stifter des letztern, Franz von Assisi, die Gemeinschaft der Tertiarier für solche gründen, die in der Welt bleiben sollten und doch eines asketischen Lebens sich befleißigen wollten. Er stellte für sie mildere Regeln auf, verpflichtete sie gegen ihre zeitweilig gewählten Obern zum Gehorsam und brachte sie mit seinem Orden in eine möglichst nahe Beziehung, wodurch dieser zu einem ungeheuren Einfluß auf die ganze Gesellschaft kam. Allein die strengen Grundsätze der Stifter der Bettelorden wurden nicht lange eingehalten, da die Verzichtleistung auf allen Besitz für die Dauer sich als unmöglich erwies. Gregor IX. (1231), besonders aber Nikolaus III. (1279) erlaubten dem Franziskanerorden zwar nicht das Eigenthum, wohl aber die Nutznießung von zufallenden Gütern, worauf aber eine Entzweiung in demselben eintrat. Es schieden sich nämlich die Spiritualen, Zelanten, Fratricellen von ihm aus, um an dem Gelübde der Armuth im strengsten Sinne festzuhalten. In ihrem Eifer gegen das Verderben der verweltlichten Kirche kamen sie zu einer immer schärfern und zuletzt häretischen Opposition gegen dieselbe und verbanden sich mit ihren Gegnern. Zur Zeit Kaiser Ludwigs des Bayern behaupteten die Minoriten, das Eigenthum sei so sehr verderblich, daß sogar die von ihnen verzehrten Speisen im Augenblick des Essens ihnen nicht gehörten, wogegen der Papst erklärte, selbst Christus und die Apostel hätten Eigenthum gehabt, theils persönlich, theils gemeinsam.

Neben diesen Erscheinungen mit kommunistischer Färbung innerhalb der Kirche gab es zur Zeit des Anfangs der Kreuzzüge und während derselben auch solche außerhalb derselben; nämlich die Sekte der Katharer, welche den manichäischen Dualismus von Geist und Materie zur Grundlage ihrer Lehren genommen und eine ihr entsprechende Askese entwickelt hatte, leistete Verzicht auf allen Besitz in der Welt und bekriegte den Reichthum, als die Quelle alles Verderbens, mit furchtbarem Fanatismus. Sie wurde bekanntlich im Albigenserkrieg blutig zertreten.

Die Genossenschaft der Apostler — in der 2. Hälfte des 13. Jahrhunderts in Oberitalien sich bildend, so genannt, weil sie den Geist der Apostel in sich wieder erweckt zu haben glaubte — hatte sich zum Zwecke eine allgemeine Mission zur sittlich-religiösen Erhebung der Zeit, zur Pflicht aber die strengste Armuth gemacht. Wie Brüder und Schwestern nach dem Vorbilde der ersten Christengemeinde zu Jerusalem wollten sie zusammenleben, ohne jeglichen Besitz, ohne Vorrath für d nächsten Tag, durch Betteln wollten sie ihren Hunger stillen und begüterte P

sonen, die sich ihnen anschlossen, hatten ihr Eigenthum den Brüdern zum gemeinsamen Gebrauche zu überlassen. Sie dachten nicht gut von dem weltlichen Besitz der Kirche, sprachen sich aber nicht öffentlich darüber aus. Die Hierarchie hatte jedoch gute Witterung und unterdrückte die Sekte. Ihr Stifter Gerardo Segarelli mußte 1300 zu Parma den Scheiterhaufen besteigen. Aber nun trat Dolcino, ein viel bedeutenderer Name, an ihre Spitze. Er wollte mit den Lehren der Kirche sich durchaus im Einklange befinden, tadelte aber ihre Verweltlichung durch Reichthum, verkündigte einen blutigen Untergang der Hierarchie und die Wiederkunft eines Zeitalters reinern kirchlichen Lebens. Er gewann großen Anhang, brach aus sicherm Hinterhalt in den piemontesischen Alpen mit bewaffneten Schaaren über die weltlichen und geistlichen Machthaber Oberitaliens siegreich herein und kehrte beutebelastet in seine Bergveste zurück, auf solch kühnen Zügen immer die Armuth, die brüderliche Gleichheit und den Haß gegen die Reichen predigend. 5000 Mann betrug sein Heer, die sogenannten Patarner — und 4 Jahre lang kämpften die feudalen Herrn vergeblich gegen ihn, denn seine Anhänger stritten in ihrem religiös-asketischen Enthusiasmus, der sie selbst in der größten Noth ihre Gelübde nicht brechen ließ, mit Todesverachtung. Endlich auf die eisigen Höhen des Monte Zebello zusammengedrängt, erlagen die Patarner der Gewalt des Hungers. Von 1900, die über einem Wall von verhungerten Leichen noch am Leben geblieben waren, leisteten noch 100, welche sich noch auf den Knieen erhalten konnten, mit ihren Dolchen den letzten Widerstand. Alle wurden niedergemacht, nur Dolcino mit seiner Gefährtin Margherita zum Flammentod abgeführt.

Aus den Begharden und Beghinen gingen durch die Aufnahme pantheistischer Ideen die Brüder und Schwestern des freien Geistes hervor. Kirche, Staat und Gesellschaft erklärten sie für verdorben, ihr Ideal war der Urzustand des Menschen vor dem Fall, wo er im Bewußtsein seiner Einheit mit Gott sich befand. Durch die Sünde aber ging dies verloren und kam das Gesetz in die Welt, was in die ursprüngliche Menschheit Unterschiede hineinbrachte. Obrigkeit und bürgerliche Ordnung, Monogamie, Familie, Eigenthum, selbst das Tragen verhüllender Kleider u. s. w. ist nur Folge wie neue Ursache der Sünde. Der Mensch soll sich wieder mit Gott als eins erkennen, soll verstehen, daß Gott in ihm Alles wirke und daß es nicht auf die äußere Handlung, nur auf die mit Gott einige Gesinnung ankomme, dann wird die Zeit des Paradieses zurückkehren, alle Unterschiede aufhören, Allen Alles gehören. Gemeinschaft der Güter und Weiber ist der letzte Ausläufer dieser Gedankenfolge. In geheimen Zusammenkünften machte diese Sekte ihre Theorien in Orgien wilder Sinnlichkeit praktisch. Strenge war die Inquisition hinter ihr her, trotzdem aber verbreitete sie sich im Laufe des 13. und der folgenden Jahrhunderte unter verschiedenen Namen über Frankreich, Italien und Deutschland. Sie wirkte namentlich dort mächtig ein, wo der Volksgeist bereits in offener Empörung gegen die Hierarchie begriffen war, wie z. B. bei den Hussiten, unter denen sie 1421 die Adamiten hervorrief, die auf einer Insel im Flusse Luschnitz sich niederließen, nackt gingen und in vollständiger Güter- und Geschlechtsgemeinschaft lebten.

10) Betrachten wir aber nun die Gliederung der mittelalterlichen Gesellschaft, um in den Gang unserer Darstellung keine Lücke zu bringen. Sie hat ihren eigenthümlichen, vom Alterthum sie unterscheidenden Typus. Es ist die Gesellschaft der Stände, der geschlossenen Korporationen. Innerhalb seiner Korporation hat jeder das gleiche Recht mit den Andern, aber die Korporationen selbst sind ungleich in ihrer politischen Geltung. Die Geburt bestimmt gewöhnlich für das

Leben die Standesklasse des Einzelnen; doch ist in der Kirche der persönlichen Thatkraft die Möglichkeit zu den höchsten Stellen eröffnet, außer ihr ist ein solcher Uebergang aus niedriger Geburt zu höherer socialer Stellung und größerer politischer Rechtsfähigkeit mindestens selten. Es fehlt im Allgemeinen der erneuernde und erfrischende Wechsel des Lebens, wonach Jeder seine Bedeutung in der Gesellschaft auf seine Tüchtigkeit begründen kann und muß, und die einzelnen Stände sich ihre Glieder wechselseitig auseinander nehmen; ausschließend vielmehr stehen sie sich gewöhnlich gegenüber. Innerhalb der Stände, des Adels, der Geistlichkeit, der Kaufleute, Handwerker u. s. w. ist alles fest geordnet und oft sehr wohl besorgt, außerhalb derselben wie der Einzelnen bedeutungslos für den Staat. Nicht der Mensch als solcher gilt in demselben, sondern der einem bestimmten Stande Angehörige und er gilt ebenso viel, als dieser dem Staate gilt. Wir sehen, daß die Idee der persönlichen Freiheit im Ständestaate des Mittelalters keine wahre Verwirklichung noch erhalten konnte. Sie zu schaffen war die große und treibende Idee der ersten französischen Revolution. War im Alterthum die eine Hälfte der Menschheit als rechtlos und wie eine Sache erklärt und ging Rom eben an diesem Widerspruche mit der Idee der Persönlichkeit zu Grunde, so ist in der weltlichen Gesellschaft und im Staate des Mittelalters gleichfalls nicht der Mensch als solcher anerkannt und berechtigt, sondern der Stand, dem er angehört, und der eben von vorneherein große Unterschiede mit sich bringt. An diesem Mißstande scheitert endlich die feudale Staats- und Gesellschaftsordnung, nachdem ein Mönch mit der Erfindung des Schießpulvers dem Adel und Ritterthum, als dem gleichsam gebornen und privilegirten Kriegerstand, ein Handwerker mit der Erfindung der Buchdruckerkunst der Geistlichkeit als Inhaber der Wissenschaft und Bildung den Todesstoß gegeben; denn nun wird die physische und geistige Macht, welche jene ausschließlich in Pacht genommen hatten, ein allgemeines Eigenthum des Volkes.

Werfen wir noch einen Blick auf die Besitzverhältnisse im Mittelalter. Aller Grundbesitz, welcher den Anspruch auf öffentliche Ehre, Stimmrecht in der Gemeinde, Gleichheit vor dem Gerichte und Waffenfähigkeit gab, war schon seit den ältesten Zeiten in Privateigenthum (allodium) und Markeigenthum getheilt; jenes meistens mächtigen Familien angehörig, die es nach dem Erbrecht unzerstückelt einem ihrer Nachkommen übergaben; dieses von einer Anzahl gleichberechtigter freier Männer (die Gemeinfreien) nach bestimmten Vorschriften benützt. Die Besitzer großer Allodien ließen dieselben von Leibeigenen bestellen, welche, an die Scholle gefesselt, da sie nicht ohne das Gut, was sie bebauten, verkauft werden konnten, jährlich mit ihrer Familie der Herrschaft bestimmte Leistungen von Früchten und persönlichen Diensten zu entrichten hatten. In eroberten Ländern dann geschah es, daß die siegreichen Führer sich selbst größere Ländereien aneigneten und ihrem Gefolge die Güter der Ueberwundenen verliehen, welche sie nun von den frühern leibeigen gemachten Besitzern gegen regelmäßige Abgaben oder unter gleicher Bedingung von armen Freien ohne Verletzung ihrer Freiheitsrechte bestellen ließen. Die letztern traten allmälig in Gemeinden zusammen, um ihre Beziehung zu dem Grundherrn zu regeln und auch die erstern kamen bald in das mildere Verhältniß der Hörigkeit, in welchem auch sie ein Gleiches vornehmen und die Bestimmungen über Ober- und Untereigenthum — das erstere die Rechte des Besitzers, das letztere die der Arbeit und Nutznießung in sich fassend, festsetzen konnten. — Mit dem Siege des Feudalsystemes verschwinden die Allodien immer mehr, gegen die Verheißung des Schutzes und der vererblichen Nutznießung in ihren Familien nahme die Besitzer dasselbe gegen eine regelmäßige Leistung von mächtigen Herrn zum Lehe

Da die Bevölkerung damals gering war, so beschützte der Herr seinen Arbeiter und behandelte ihn gut, zumal auch die Kirche hierin den Laien voranging; und da die Bedürfnisse des Lebens noch einfach waren, hatten die Adeligen weniger Grund zu Erpressungen, ja, die unsichern Zeiten trieben sie an, ihre Leute sich anhänglich zu machen. Vielfach besser als der freie Bauer befand sich der Hörige; das Gut, das er bestellte, ernährte neben den Ablieferungen an den Herrn ihn und die Seinigen hinreichend, war nicht mit Schulden belastet und konnte nicht zerstückt werden. Als sich aber die Bevölkerung mehrte, die Bedürfnisse der Herrn stiegen, die Kriegszeiten und andere Unfälle an diese große Anforderungen machten, die sie nur mit Belastung ihrer Hörigen tragen konnten, als die Kirche ihren Zehnten von dem Ackerbau und der Viehzucht begehrte, häufige Fehden die Felder zerstörten, da wurde die Lage der Hörigen unerträglich, sie verarmten völlig und griffen in der Verzweiflung zu den Waffen gegen ihre Herrschaften. Nicht besser gestaltete sich das Schicksal der Gemeinfreien; sie hatten keinen Schutz in den Wirren der Zeit, mußten die Kriegslasten auf sich nehmen, konnten mit ihren Produkten auf dem Markte die Konkurrenz mit den großen Grundherrn nicht bestehen u. s. w. und fielen großentheils Wucherern in die Hände, die ihnen gegen hohen Zins, welcher als jährliche Grundrente entrichtet werden sollte, Kapital vorschossen, was in der Regel als unablösbar auf dem Eigenthum blieb, und die Eigenthümer, da sie die Zinsen nicht erschwingen konnten, zuletzt in die Leibeigenschaft der Gläubiger brachte. Der freie Bauerstand war schließlich vernichtet, und die Hörigen seufzten nicht minder unter einem fürchterlichen Drucke; den letzten Blutstropfen sogen ihnen die tyrannischen Herrn aus.

Gegen das Ende des 15. und am Anfang des 16. Jahrhunderts fühlten sich die Bauern als die als rechtlos geachteten Proletarier der Zeit und thaten sich in Bündnissen zur Vertretung ihrer Sache zusammen. Die Bauernaufstände werden immer häufiger, namentlich in den kleinern reichsunmittelbaren Ländern Deutschlands (1476 im Würzburgischen, 1492 in Kempten und in den Niederlanden, 1493 im Elsaß; seit 1502 der Bundschuh in Speier, 1513 der arme Konrad in Württemberg, 1514 in Augsburg und Kärnthen, 1517 in der wendischen Mark u. s. w.), bis endlich 1525 die Bauern des Abtes von Kempten die Flamme eines großen Aufruhrs, der in Schwaben, Franken, im Elsaß bis in die Schweiz, in Thüringen, Sachsen und am Rhein um sich griff, anzündeten. Es fehlte nicht an kommunistisch-socialistischen Ideen im Bauernkrieg, wie denn Hans Böheim in dem Würzburger Aufstand von 1476 die Abschaffung aller geistlichen und weltlichen Obrigkeit, Brüderlichkeit und gemeinsame Arbeit u. s. w. forderte; aber die Absicht der Bauern war eine größere nationale und wahrhaft patriotische, wie Bensen richtig erkannt hat; sie forderten keine Gütergleichheit, aber für sich mit Recht ein erträgliches Loos, was sie in der Herstellung der kaiserlichen Machtherrlichkeit über die Herrschaft und Sondergelüste der einzelnen Territorialhoheiten und adeligen Herrn erreichen zu können glaubten. Hätte der Kaiser ihnen die Hand gereicht, an ihrer und der Städte Spitze jene niedergeworfen, so wäre die Einheit des deutschen Reichs heute kein schmerzlicher Wunsch mehr; damals als der Proletarier des sechszehnten Jahrhunderts auf seine Forderung nach Brod die Antwort mit dem Henkerschwert erhielt, damals ist die vielleicht einzige Gelegenheit der Herstellung eines großen einigen deutschen Reiches unter kaiserlicher Machtfülle ungebraucht versäumt und mißkannt worden.

Aber die vom Boden abgelöste Arbeit, Gewerbe und Handel brachte in den Städten bald einen freien und wohlhabenden Arbeiterstand empor. In den Städten

hatten sich freie und rittermäßige Leute, die zumeist von dem Ertrage ihrer Felder innerhalb der Stadtmarkung oder von den Renten entfernterer Landgüter lebten, und Handwerker unfreier Art niedergelassen. Die erstern schlossen sich enge zusammen und ordneten die Handwerkergemeinde als die weniger berechtigte Klasse sich unter. Aber diese strebte nach Erweiterung ihrer Rechte und erlangte endlich nach langen Kämpfen auch die Gleichstellung. Die Handwerker gleicher Art schlossen sich unter sich wieder in Zünfte (Gilden, Innungen) zusammen, nach eigenen von der Stadtobrigkeit bestätigten Statuten ihre Angelegenheiten selbständig besorgend. Jede Zunft hatte den bestimmten Bereich ihrer Gewerbsthätigkeit und durfte nicht in eine andere übergreifen. Die Gewerbe — Realrechte — erbten sich in festgeschlossener Zahl in den feststehenden Meisterfamilien fort und die Ansiedlung neuer Meister blieb beschränkt. Da nur ein gelernter Meister an der Spitze eines Gewerbes stehen konnte, und die Arbeit statutenmäßig vertheilt blieb, so wurde der Uebermacht des Kapitals vorgebeugt; denn konnte ein Meister nur ein bestimmtes Fabrikat, z. B. Schwertklingen, liefern, so war er mit seiner Produktion von der Konsumtion abhängig und konnte nicht mit verschiedenen durch sein größeres Kapital productbaren Waaren den kleineren Meister durch billigere Preise vom Markte verdrängen. Wie gegen einander, so waren die Zünfte auch nach innen geordnet, für Meister, Gesellen, Lehrburschen bestanden Statuten, die sie mit ihren Rechten und Ansprüchen gegen einander sicherten. Von einer Ausbeutung der Arbeiter durch die Arbeitgeber war hier nicht die Rede. Meister und Gesellen lebten familiär zusammen. Die Städte des Mittelalters kennen das Proletariat der Neuzeit nicht. Mit dem Wohlstand wuchs in den Städten die Bildung und entwickelte sich allmälig ein Sinn der Unabhängigkeit, der für die weitere Gestaltung der europäischen Staats- und Gesellschaftsordnung von der höchsten Wichtigkeit war. In den Städten vor Allem fand die Reformation Aufnahme und Pflege und von den Städten ging nach allen Seiten hin die Opposition gegen politische und geistige Bedrückung, mit einem Worte: die neue Zeit aus.

Mit dem Zeitalter der Reformation, wo sich religiöse Empfindungen mit unlautern Wünschen vielfach vermischten, treffen wir wieder auf kommunistische Bestrebungen unter religiösem Gewande. So erhebt sich der Wiedertäufer Thomas Münzer in Thüringen und will in Mühlhausen ein Reich der Heiligen und Gerechten aufrichten, wo Alle gleich sind, Allen Alles gemeinsam ist und keine Obrigkeit besteht. Wer diesem neuen Reiche widerstände, sollte blutig niedergemacht werden. Münzer hatte seinen Rückhalt an den unglücklichen Bauern. Noch tragischer als in Thüringen gestaltete sich die Geschichte des religiösen Kommunismus in Münster, wo ein korrumpirter Klerus längst den Bürgerstand aufs Aeußerste empört hatte und darum ein empfänglicher Boden für Neuerungen sich fand. Schwärmerische Sektirer (die Wiedertaufe lehrend) kamen von den Niederlanden herüber und brachten bald die Stadt in ihre Gewalt, wo sie unter 12 Aeltesten das neue Israel aufrichteten, mit Gesetzen nach mosaischem Vorbild, mit der Verhängung der Todesstrafe über jeden schweren Sünder und einer genau und ins Einzelne geordneten Güteraemeinschaft. Das Handwerk wurde wie ein Gemeindeamt betrachtet und die Handwerker wurden besonders ernannt. Fremde Moden blieben verbannt. Alle speisten zusammen, nur mit Trennung der Geschlechter, und zwar auf gemeinsame Kosten. In der Reihenfolge der Speisen und Getränke, deren Besorgung wieder einer eigenen Kategorie von Personen übergeben war, wurde eine gewisse Ordnung eingehalten. Zuletzt trug der Schneider Joh. Bockelsohn, der sich zum König von Zion erhob, die Lehre vor, daß es Jedem erlaubt sei,

nach dem Beispiel der Erzväter mehrere Frauen zu nehmen, worin ihm namentlich die sogenannten Aeltesten sogleich nachfolgten. Nachdem Münster 1535 nach einem hartnäckigen Widerstand wieder in die Hände des Bischofs gefallen war, breiteten sich die Wiedertäufer über die nördlichen und südlichen Niederlande aus, trafen hier mit den Anhängern der schon oben geschilderten pantheistischen Sekten zusammen und schleppten wieder von hier ihre Ideen nach Frankreich und Norddeutschland ein, wonach in der Gemeinde der Heiligen Gütergemeinschaft sein müsse und jeder Fromme, mit welcher Frau er nur wolle, zeitweilig eine geistliche Ehe eingehen könne. David Joris aus Delft (gest. in Basel 1566) war einer der hervorragendsten Verkünder solcher Lehren. „Der Ehestand, sagt er, ist eine fleischliche Verbindung, die mehr vom Teufel als von Gott ist, und worin der Mensch, statt Gott einem Weibe anhangt. Die in der Ehe erzeugten Kinder sind Kinder der Bosheit, im unrechten Bett, in des Teufels Lust und Sinn gewonnen zur Stärkung des Reiches des Bösen. Die geschlechtliche Vereinigung soll fortan frei, in brünstiger Liebe Gottes, zur Erzeugung eines reinen, schon im Mutterleibe geheiligten Geschlechtes geschehen und Keiner blos an eine einzelne Person gebunden sein. Doch soll er diese Freiheit mäßig und vorsichtig gebrauchen, damit er nicht etwa der Welt und den Schwachen im Glauben ein Aergerniß gebe und sich selber Schaden zufüge. Scham ist ein Werk des Teufels." Joris suchte namentlich in vornehmen Kreisen zu wirken und besonders unter der höhern Frauenwelt von Genf fand er Anhänger. So vertheidigte die Rathsfrau Benoite Ameaux ihre Zuchtlosigkeit vor dem Konsistorium mit Joris Sätzen. Die Gemeinschaft der Heiligen, meinte sie, sei nur vollkommen, wenn ihnen alle Dinge — Güter, Häuser und Leib — gemein seien. Sie wurde lebenslänglich eingekerkert.

Zur Zeit Cromwells strebte die schwärmerische Sekte der Levellers eine größere Gleichmäßigkeit des Besitzes an. Bei einigen protestantischen Faktionen kam noch im Laufe des 18. Jahrhunderts der Versuch zur Verwirklichung der Gütergemeinschaft vor, so bei den Herrnhutern zu Betlehem in Pensylvanien von 1742—1762, die aber aufgehoben wurde, als die Zahl der Kolonisten zu groß wurde.

11) Die neue Zeit leitete sich bekanntlich mit dem Absolutismus der Fürstengewalt ein — in einer Welt, wie in der politischen, wo die Naturkraft der Selbstsucht der alles bewegende Hebel ist, ein nothwendiges Stadium zur Unterdrückung der vielen kleinern Tyrannen, welche die Periode des Feudalismus zahlreich hatte emporwuchern lassen. Dieser fürstliche Absolutismus duldete keine Freiheit unter sich, noch viel weniger gegen sich; indem er in frevelhafter Weise das Wohl des Landes seiner Willkühr und Ueppigkeit opferte, mußte der unerhörte Druck einen Gegendruck hervorrufen, zuerst in England noch im 17., dann in Frankreich im 18. Jahrhundert. Im Laufe des Mittelalters sehen wir den Bauernstand allmälig einem namenlosen Elend in die Hände geliefert, nun aber beutet die fürstliche Omnipotenz den Besitzstand der um ihre Freiheit gebrachten Städte für ihren Glanz und ihre maßlosen Bedürfnisse aus und zerstört auch hier die Wohlhabenheit. Die Machtvollkommenheit des Adels war vom Königthum aufgezehrt worden; indem dieses nun auch die moralische und physische Existenz des ganzen Volkes antastete, so mußte dieses aus Selbsterhaltungstrieb naturnothwendig sich erheben und mit wilder elementarer Kraft den alten Staat und die alte Gesellschaft in Trümmer schlagen. Inmitten dieser großen social-politischen Bewegung der neuern Zeit erhob mit größerm Bewußtsein und auch mit größerer Macht als je der Kommunismus und Socialismus sein Haupt.

Zuerst verkündigte er sich in unschuldigen Träumereien von einer bessern Staats- und Gesellschaftsordnung. Die Härte der Wirklichkeit trieb den Geist zunächst in die Welt der Phantasie, bis er Muth und Energie genug gewann, um an die Verwirklichung seiner Ideale zu gehen. So treten denn gleich mit dem Beginne des fürstlichen Absolutismus, noch im 16. Jahrhundert, wieder die Staatsromane auf, welche der Wirklichkeit gegenüber das Bild einer idealen, staatlichen und gesellschaftlichen Ordnung zu entwerfen unternehmen und dabei nicht nur eine indirekte Kritik des Bestehenden ausüben, sondern die Geister zugleich anspornen, auf Reformen in diesen Gebieten hinzustreben. Und zwar wird die Reihenfolge derselben begonnen durch Thomas Morus, den Kanzler des tyrannischen Heinrich VIII., welcher alle weltliche und geistliche Macht Englands in seine Gewalt brachte. Das Buch: „De optimo reipublicae statu deque nova insula Utopia," welches 1515 erschien und mit großem Beifall aufgenommen wurde, ist in dem Artikel „Morus" charakterisirt. Ueber ein Jahrhundert lang fand die Utopia weder Nachahmung noch Bekämpfung in der Literatur, doch vom Anfange des 17. Jahrhunderts an folgen sich die Staatsromane rasch. Wir wollen die bis zur französischen Revolution erschienenen nur kurz charakterisiren, die aber von da an auftretenden, welche in den politischen und socialen Bewegungen der Zeit entsprungen sind und auf dieselbe wieder zurückgewirkt haben und den Boden der Wirklichkeit fester ins Auge fassen, im Zusammenhange mit diesen Bewegungen vorüberführen.

Zunächst trat der kalabresische Dominikanermönch Tommaso Campanella mit seiner „civitas solis vel de reipublicae idea dialogus poeticus" 1620 hervor, worin Staat und Gesellschaft einer umgestaltenden Reform unterworfen werden. An der Spitze wird in der Person eines Großmetaphysikus eine Inkarnation der Vernunft gestellt, welchem alle weltliche und geistliche Macht übergeben ist. Unter ihm stehen drei höchste Minister, von denen der erste, die Kraft repräsentirend, das Kriegswesen; der zweite, die Weisheit repräsentirend, die Wissenschaften, der dritte, die Liebe vorstellend, die Menschenerzeugung, die Heilkunde und das ganze Wirthschaftswesen besorgt. Eine Anzahl von Beamten für die besondern Sphären der menschlichen Thätigkeit steht ihnen zu Gebote. Alle Volljährigen des Volkes versammeln sich alle 14 Tage, um die öffentlichen Angelegenheiten zu besprechen und Kandidaten für die Beamtenstellen zu bezeichnen, welche dann der Großmetaphysikus mit seinen Ministern beruft. Der strengste Gehorsam herrscht gegen die Obern, welche zum Zwecke einer kräftigen Nachkommenschaft den Verkehr der Geschlechter regeln, die Erziehung der Kinder als Staatssache besorgen lassen, die Arbeiten der Bürger leiten und ihnen gemeinschaftliche Wohnungen und Speisungen anordnen. Es giebt kein Geld im innern Verkehr; nur mit Fremden ist gegen Waare Handel gestattet. Jeder sucht es in der Fertigkeit und den Kenntnissen den Andern zuvorzuthun; die brennendste Liebe zum Gemeinwesen herrscht, da keine Ehe, kein Privateigenthum eigennützige Interessen begünstigt.

Dieselben socialistischen und politischen Träumereien finden wir auch bei dem protestantischen Theologen Joh. Valentin Andreä in seiner „Reipublicae christianopolitanae descriptio. Argent. 1619", nur daß er die christliche Religion in der Form des lutherischen Bekenntnisses und Ehe und Familienleben beibehalten wissen will. Im Nachlasse des berühmten Baco von Verulam findet sich auch das Fragment eines Staatsromans „nova atlantis", aus dessen Dürftigkeit wir aber keinen Schluß auf des Autors hieher bezügliche Ideen ziehen können. Sein Landsmann Jakob Harrington hat in seiner „Oceana" (London 1656) nur einen bis ins Minutiöseste ausgearbeiteten Verfassungsplan niedergelegt, ohne die Frage nach der Reform der Gesellschaft näher ins Auge zu fassen.

Dagegen lenkte D. Vairasse in seiner wenige Jahre später (1677) erschienenen „Histoire des Sevarambes“ darauf entschieden die Aufmerksamkeit, indem er findet, daß die Leiden der Menschheit keineswegs nur von der verfehlten Regierungsform herrühren, sondern die Ordnung der Gesellschaft großen Antheil daran trägt. Daher schlägt er eine andere Gestaltung derselben vor, nach welcher Fourier und Cabet vielfach ihre Ideen einrichteten. Das Volk der Sevaramben kennt keine erblichen Stände, nur Talent und Verdienst bestimmen Rang und Auszeichnung. Die Ehe besteht, doch ist den höhern Staatsbürgern die Polygamie erlaubt und können die Frauen ausgetauscht werden. Die Geschlechter verbinden sich nach Neigung, doch überwacht der Staat den Geschlechtgenuß der Neuvermählten, damit sie nicht durch das Uebermaß desselben sich und der Nachkommenschaft schaden. Vom 6. Jahre an werden die Kinder in öffentlichen Anstalten gemeinschaftlich erzogen. Ein hauptsächliches Mittel zur Ordnung der Gesellschaft und zur Verbreitung von Glück und Zufriedenheit sind die vom Staate aufgeführten Gebäude, Osmasien genannt, in deren freundlichen und reinlichen Räumen immer 1000 Menschen auf ihrer eigenen Zimmern zusammen wohnen und in gemeinsamen Sälen zur Mahlzeit und Unterhaltung sich zusammenfinden. — Privateigenthum besteht nicht, jeder Bürger ist dem Staate eine bestimmte Arbeit schuldig, wofür er aber von demselben mit allen Lebensnothwendigkeiten versehen wird. Zu dem Ende hat einerseits jede Beschäftigung ihre Vorsteher, welche die Arbeiten anordnen und das Fertige an die Staatsvorrathshäuser abliefern; andererseits befinden sich in jeder Osmasie Magazine mit allen Bedürfnissen für die Bewohner. Der Tag zerfällt in 3 gleiche Theile, für Arbeit, Vergnügen und Ruhe. Damit für eine jede Beschäftigung die entsprechende Zahl von Betreibenden bestehe, werden die talentvollern Knaben in den öffentlichen Erziehungsanstalten für die höhern Künste und Wissenschaften bezeichnet, die übrigen aber zuerst vom 11.—14. Jahr im Landbau unterrichtet, dann aber zu einer Wahl zwischen diesem oder jenem Gewerbe aufgefordert. Zu der höchsten Staatswürde, zum Staatsoberhaupte, dient man sich von den untern Stellen der Regierung, wozu Wahlen berufen, ebenfalls durch Wahl der höchsten Beamten empor — die dem Staatsoberhaupt verliehene Gewalt ist unbeschränkt und lebenslänglich; übt es aber dieselbe schlecht aus, so tritt eine überwachende Vormundschaft von Seite der höchsten Beamten ein. Die Rechtspflege ist höchst einfach, Civilprocesse sind ganz unbekannt; die Strafen auf Verbrechen sind Gefängnisse, selten Tod, häufig körperliche Züchtigung. Jeder Einwohner, selbst Frauen, bis zum 49. Jahre haben im Heere zu dienen; ein Zwölftel der Bevölkerung ist, je auf 3 Monate, beständig unter den Waffen. Mit Recht bemerkt Mohl zu dieser Schrift: „das hier ausgesprochene freundliche Gefühl für die großen Leiden der Menge ist immer achtbar, auch wenn die vorgeschlagenen Hülfsmittel vor der Kritik nicht sollten bestehen können; doppelt, wenn eine solche Gesinnung in einem Zeitalter hervortritt, welches so wenig dieselbe theilte, wie dies in dem Jahrhundert Ludwig XVI. der Fall war“, in einem Zeitalter, setzen wir hinzu, welches für Frankreich am meisten die Grundlagen zu jenem allgemeinen, social-politischen Umsturz in der ersten französischen Revolution und zu den socialistisch-kommunistischen Zuckungen gelegt hat, von welchen bis zur Stunde der Körper der französischen Gesellschaft fieberhaft erregt wird.

Die nun folgenden höchst unbedeutenden Produkte der kommunistisch-socialistischen Literatur, in welcher im Grunde immer dieselben Ideen, oft in einer höchst abenteuerlichen Umkleidung, wiederkehren, verdienen keine weitere Erwähnung.

12) Neben dieser phantastischen Literatur erhebt sich im achtzehnten Jahrhun-

dert noch eine andere, welche mit nüchternem und ernstem Sinne die immer schreiender, namentlich in Frankreich immer drückender sich gestaltenden Mißverhältnisse zwischen der persönlichen Freiheit und dem fürstlichen und kirchlichen Absolutismus, zwischen Erwerb und Kapital, Armuth und Besitz zu erwägen und zu diskutiren beginnt. — Das Naturrecht, welches im Gegensatz zu allen historisch-überkommenen und historisch-gewachsenen Rechten die allgemeinen Menschenrechte festzustellen begann, mußte nothwendig zu einem immer lautern Protest gegen die thatsächliche Staats- und Gesellschaftsordnung hindrängen. Hobbes und Spinoza (vgl. diese Artikel) hatten dem Staate einen Naturzustand vorausgesetzt, in welchem Jeder ein Recht auf Alles, was er sich durch seine physische Kraft anzueignen vermag, besitzt. Sie ließen den Staat aus einem Vertrag hervorgehen, der die Rechte der Glieder desselben gegen einander ordnet und einschränkt und sie dem Staate gegenüber als gleich — sei es, wie Hobbes, als gleich rechtlos; sei es, wie Spinoza, als gleich berechtigt — hinstellt. Sie hatten auf ihr Recht, auf Alles verzichtet, um unter beschränkten Rechten eine sichere und gedeihliche Existenz sich zu wahren. Aber standen in der Wirklichkeit des historischen Staats- und Gesellschaftslebens die Theilnehmer desselben sich gleich gegenüber? Waren nicht Recht und Besitz höchst ungleich ausgetheilt, ja wurden nicht ganze Klassen, die ebenfalls nach dem Naturrecht und Staatsvertrage auf die Sicherung ihrer bürgerlichen und materiellen Existenz einen Anspruch erheben durften, um dieselbe geradezu betrogen? — Brachen die Ideen des Naturrechts in das Bewußtsein der Zeit immer klarer herein, so mußte das Gebäude der feudalen Societät, aber auch der fürstliche Absolutismus, zum Wanken kommen. Auch der deutsche Philosoph Wolff hatte die Freiheit und Gleichheit der Menschen im Naturzustande, aber auch den Untergang desselben in der Einführung des persönlichen Eigenthums anerkannt. Zu weitern Schlüssen wagte die deutsche Philosophie nicht vorzugehen, wohl aber die französischen Denker, die, während man in Deutschland die Fragen der Religion und hohen Metaphysik immer gründlicher zu erwägen begann, das politische und sociale Problem ins Auge faßten und mit drastischen Mitteln zu lösen versuchten. In Frankreich hatte das allgemeine Elend schon durch das in jeder Hinsicht unverantwortliche Regiment Ludwig XIV. eine schauderhafte Höhe erreicht. Vauban (Dîme royale p. 34 ff.) versichert von der spätern Zeit dieses Königs, daß fast $^1/_{10}$ des französischen Volkes bettelte, $^5/_{10}$ keine Almosen geben konnten, weil sie selbst dem Elende ganz nahe standen; $^3/_{10}$ waren durch Schulden und Processe in eine üble Lage gebracht, kaum ein Procent konnte nach seinem Wohlgefallen leben. Die Finanzwirthschaft und das sogenannte Merkantilsystem Colberts, wonach die Industrie auf Kosten der Landwirthschaft erhoben, ein Arbeiterproletariat in den Fabriken gesammelt und der Bauernstand so gut wie erdrückt wurde, hatte trefflich dazu beigetragen, das Vermögen der Unterthanen in Ludwig XIV. Taschen zu spielen. Es war klar, daß auf dem Kontinent von Frankreich die social-politische Revolution ausgehen mußte, die social-politische, weil, wie dies Lorenz Stein in seinem Werke „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich" ausgeführt hat, zuletzt die Gesellschaft und die Gesetze ihrer Bewegung die politischen Entwicklungen bestimmen. Unter der Regentschaft und Ludwig XV. steigerte sich noch die Bedrückung des Volkes. Nutz- und ehrenlose Kriege, die maßlose Verschwendung eines unsäglich sittenlosen Hoflebens erschöpften die Steuerkraft des Landes, mit jedem Jahre mehrte sich das Deficit im Staatshaushalte. Wie einst in den Zeiten der sinkenden Republik im römischen Reich, hatte ein Heer von Generalpächtern die Erhebung der Steuern und Abgaben, welche neben vielen Servituten auf dem Bür-

ger- und Bauernstand allein lasteten, gemiethet und suchte durch seine Unterbeamten in einem förmlichen Erpressungssystem nicht nur die Pachtsummen, sondern dabei für sich selbst noch einen ungeheuren Gewinn herauszuschlagen. Dazu war noch gekommen, daß demselben steuertragenden Stande die Spekulationen Law's unter der Regentschaft alles Geld zum großen Vortheil der letztern abgeschwindelt hatten.

Im Laufe des 18. Jahrhunderts erhoben sich nun in Frankreich eine Reihe von Männern, größtentheils der Gesetzgebung und Verwaltung angehörig, welche Untersuchungen über die Zustände der Völker und die Ursachen ihrer Unfreiheit anstellten und hiebei schon an den Gedanken einer andern Güterordnung streiften. Die Systeme der Verwaltung, die Hülfsquellen des Staates und die Mittel sie zu erhöhen, wurden gründlich erörtert, um dem bereits am Rande des Abgrunds angelangten Frankreich Rettung zu bringen. Die meisten dieser Untersuchungen erklärten mit mehr oder weniger Klarheit den richtigen Satz, daß die Armuth des Volks nothwendig Armuth und Machtlosigkeit des Staates bedeute. Unter ihnen steht Necker oben an, der in seiner Schrift „Die Korngesetze und der Kornhandel" (Th. 1 c. 25) bereits aussprach, daß die Staatsgewalt, wenn sie die Gesetze, nach welchen sich das Eigenthum vertheilt, nicht aufheben und die öffentliche Ordnung nicht stören will, dem Volke „wenigstens das Allernothwendigste, auf das es durch jene Gesetze beschränkt worden ist, zuführen müsse" und Reformvorschläge in dieser Richtung machte. Linguet (théorie des lois civiles) weist nach, wie die Gesetze nur zu Gunsten der besitzenden Klasse und zur Unterdrückung der Armen wirksam seien. Turgot wollte durch eine progressive Einkommensteuer die Besitzunterschiede durch die Staatsgewalt nivelliren. Daneben erklang in tumultuarischer Weise Rousseau's Stimme (vgl. d. Art.), welcher erklärte, daß das Eigenthum es sei, wodurch die Civilisation mit all' ihrer Ungleichheit und ihren Verbrechen eingeführt wurde. „Der Erste, der ein Stück Land umzäunte und erklärte: dies gehört mir und Leute fand, welche einfältig genug waren, ihm zu glauben, ist der wahre Gründer der bürgerlichen Gesellschaft. Wie viele Verheerungen, Kriege, wie viel Mord und Elend wären nicht der Menschheit erspart geblieben, wenn Jemand diese Umzäunung niedergerissen und den Andern zugerufen hätte: Hütet Euch, diesem Betrüger zu glauben! Ihr seid verloren, wenn ihr vergeßt, daß die Früchte des Bodens Allen angehören und dieser selbst Niemanden gehört!" Allein so sehr Rousseau für Freiheit und Gleichheit deklamirt, so günstig er es für den freien Bestand des freien Staates erachtet, wenn die Extreme der Vermögensunterschiede so viel als möglich ausgeglichen werden, so sehr er den Reichthum als den Feind desselben betrachtet, er denkt nicht, daß die Verschiedenheit des Eigenthums die politische Gleichheit gefährden könne. Helvetius findet den Grund des gegenwärtigen socialen Unglücks in der zu großen Ungleichheit des Eigenthums. Aber bei der Lehre von der Gütergemeinschaft als dem allein wahren Zustande langt erst Abbé Mably in seinem Werke „de la legislation" (1776) an. Er versucht darin die Theorie des Kommunismus wissenschaftlich zu begründen, indem er behauptet, daß die Gleichheit mit dem Eigenthum unverträglich sei. „Alle Menschen, sagt er, haben das gleiche Recht zur Entwicklung ihrer Fähigkeiten und zum Genusse des Daseins. Wer doppelte Kraft hat, kann auch die doppelte Last tragen. Behalte ich meinen Ueberfluß, der meinem schwächern Nachbarn zum Leben nöthig ist, selbstsüchtig für mich allein, so setze ich an die Stelle des Begriffs der Gesellschaft den Begriff des Krieges, so verrücke ich gottlos die göttliche Weltordnung." Er fordert jedes Opfer für den Staat, aber er will keinen gewaltsamen

Angriff auf das Eigenthum; der Gesetzgeber soll blos Maßregeln gegen die beiden Grundpfeiler desselben, Geiz und Ehrsucht, treffen. In der Jesuitenansiedelung zu Paraguay glaubt er eine Staats- und Gesellschaftsordnung in seinem Sinne gegeben. Weiter schleuderte Brissot (1783) Brochüren in die Welt, welche mit rücksichtsloser Schärfe das Eigenthum angriffen und es geradezu einen Frevel an der Natur nannten. Er scheint auch der Verfasser einer anonym erschienenen Schrift (recherches philosophiques sur le droit de propriété considéré dans la nature 1780) zu sein, worin es heißt, daß jedes Wesen ein Recht auf Alles habe, dessen es bedarf; daß der Hunger das Recht des Diebstahls gebe, ja daß es um seinen Hunger zu stillen, Einem auch erlaubt sein müsse, den Mitmenschen zu fressen.

Unter Ludwig XVI. Füßen bebte bereits vulkanisch der Boden, als er die Regierung antrat. Seine Vorfahren hatten die Massenarmuth heraufgeführt, namentlich Ludwig XV. durch seine eigenen Lüste sein Volk demoralisirt; eine freigeistige Litteratur, mit allen Traditionen der Vergangenheit brechend, hatte weitgehende Neuerungsideen allenthalben angefacht und so grollte es dumpf durch die Herzen gegen ein solches Fürstenthum, das, anstatt zur materiellen und geistigen Wohlfahrt zu führen, allerwege seinem Volke nur ein Führer zum materiellen und geistigen Verderben gewesen war — und ebenso richtete sich die Erbitterung gegen die bevorrechteten Stände des Adels und der Geistlichkeit, welche unter dem Druck fürstlicher Allgewalt zwar die politische Selbständigkeit verloren, aber aus dem Mittelalter eine Reihe von Privilegien und Besitzthümern sich gerettet hatten und nun auf Unkosten des arbeitenden Volkes schwelgten, ohne zu den Lasten des Staats beizutragen, die Unsittlichkeit des Königthums durch die ihrige steigernd und erhaltend. — Es ist bekannt, wie die am Anfang der Regierung Ludwig XVI. von Malesherbes, Turgot und Necker eingebrachten Reformpläne des ganzen Verwaltungssystems an dem bösen und blinden Willen der herrschenden und genießenden Klassen und an der Schwachheit des Königs, welcher über die hergebrachten Verhältnisse sich nicht zu erheben vermochte, scheiterten; wie die in der größten Finanzverlegenheit einberufenen Generalstaaten, worin dem dritten Stande der Bürger, welchen Sieyes alsbald für die Nation selbst erklärte, schon von vornherein ein entscheidendes Uebergewicht über den Adel und die Geistlichkeit gegeben war, als konstituirende Versammlung das Werk des Neubaus der Verfassung mit der Erklärung der allgemeinen Menschenrechte und mit der Aufhebung aller aus dem Feudalsystem kommenden Privilegien einleiteten, das Kirchenvermögen säkularisirten, dem Bürger- und Bauernstand zu einem Grundeigenthum zu verhelfen und damit die große Vermögensungleichheit zwischen den höhern und niedern Ständen aufzuheben versuchten; wie sie die Gleichheit der Besteuerung und politischen Rechte, die Aufhebung des Adels mit seinen Vorrechten aussprachen und endlich den König zum Schatten des Parlaments herabsetzten. Ebenso allgemein bekannt ist der weitere tragische Verlauf, wo die nun folgende gesetzgebende Versammlung, zahlreicher aus radikalen Elementen gemischt, als ihre Vorgängerin, auf dem eingeschlagenen Wege der Revolution durch den Terrorismus der Pariser Klubbs weiter getrieben und ihnen gegenüber von Tag zu Tag machtloser wurde, wo der General-Konvent alle ausübende und gesetzgebende Gewalt sich vindicirte, das Königthum aufhob und den König zum Schaffot führen ließ, sich in all' die blutdürstigen Dekrete des Sicherheits- und Wohlfahrtsausschusses fügte, die immer gewaltthätiger auftretenden Angriffe auf das Eigenthum geschehen lassen und nicht nur in die Hinschlachtung aller derer, welche Sympathien für den alten Stand der Dinge zu haben verdächtig schienen, sondern auch in die seiner besten Mitglieder (der

Gironde) willigen mußte, weiter eine neue Konstitution, worin die Herrschaft der Masse über die Staatsgewalt sanktionirt und die Ideen des contrat social aufgenommen waren, erließ, und wo endlich die entmenschte Rotte, welche die Herrschaft an sich gerissen hatte, sich selbst zerfleischte und so eine Reaktion der bessern Elemente ermuthigte, welche im Direktorium einen Halt bekam.

Für die Geschichte unseres Problems ist es wichtig, daß Robespierre bereits seine Gedanken auf eine Verbesserung der Vermögensverhältnisse der armen und arbeitenden Klassen richtete, daß noch entschiedener Condorcet, zwar nicht die Einführung der Gütergemeinschaft, wohl aber die Verbannung des Elends und die Verwirklichung größtmöglichster Gleichheit vom Staat verlangte. Nachdem man einmal den Staat als den Herrn über das Recht des Eigenthums proklamirt und die Staatsgewalt dieses schon einmal angegriffen hatte, indem sie dem Adel und der Geistlichkeit ihren Grundbesitz ohne Ersatz genommen und theils vertheilt, theils verkauft hatte, nachdem man durch den Grundsatz der progressiven Einkommenssteuer auch den beweglichen Besitz bedroht hatte und über allem diesem zur Einsicht gekommen war, daß das Privateigenthum die Quelle aller weitern Ungleichheit sei, so war Alles zu einer kommunistisch-socialistischen Umgestaltung vorbereitet. Und nun, gleichsam an der Schwelle dieses neuen Tages allgemeinen Glückes, fiel Robespierre und mit ihm die rege gewordene Hoffnung. Die Reaktion trat ein und war der Sieg der Besitzenden über die Besitzlosen. Zwar raffte sich die Revolutionspartei noch einmal empor; aber sie wurde überwältigt und ihre Führer gefangen gesetzt.

Im Kerker nun kamen einige auf den Gedanken, daß ohne die Aufhebung des Eigenthums und die dadurch erzeugte sociale Gleichheit auch die Demokratie die Wünsche und Bedürfnisse des Volkes nicht befriedigen könne. Gracchus Babeuf, geb. 1762 in St. Quentin, Dep. de l'Aisne, trat an die Spitze dieser Männer, verbündete sich, um seine Partei zu verstärken, mit den noch übrig gebliebenen Anhängern Robespierre's und der demokratischen Republik, stiftete die „société du Panthéon", die in kurzer Zeit ein paar Tausend Mitglieder zählte und gab ein Journal „Le Tribun" heraus, wo die Lehre von der absoluten Gleichheit mit verführerischem Pathos vorgetragen und alle wilden Leidenschaften des Pöbels zu einem neuen Vertilgungskrieg gegen die Besitzenden aufgestachelt wurden. Das Direktorium fahndete auf Babeuf, unterdrückte die öffentlichen Zusammenkünfte der Gesellschaft; aber diese wirkte mit ihrem Anhang im Geheimen und bereitete eine Insurrektion vor. Die Grundsätze dieser Partei enthielten den entschiedensten Kommunismus: „Alle Güter gehören dem Volk; es allein ist der Eigenthümer. Jeder hat ein Recht auf eine glückliche Existenz, aber darum auch die Pflicht der Arbeit, welche jedoch nicht mehr der Willkür des Einzelnen überlassen, sondern durch Gesetze geregelt wird, die geeignet sind, die Lust an ihr und den Wetteifer in ihr zu fördern. In Uebernahme der unangenehmen Arbeiten wechseln die Bürger ab. Allen steht ein Recht auf Alles zu, die vollkommenste Gleichheit der Genüsse wird eingeführt und die oberste Gewalt sorgt dafür, daß Jeder in einem mäßigen Wohlstand leben könne, was um so mehr möglich ist, als die Folge der allgemeinen Arbeit Ueberfluß ist. Die Arbeit aber soll vorzugsweise Bodenwirthschaft sein, wogegen die auf dem Gebiete der Wissenschaft, Kunst und Manufaktur auf das Nothwendigste einzuschränken ist. Gleichheit der Wohnungen und Bekleidungen wird eingeführt, nicht einmal in äußern Zufälligkeiten soll sich der Eine vom Andern unterscheiden. Alle Kinder kommen in ein großes Erziehungshaus und hier wird ohne Rücksicht auf geistige Begabung allen eine

höchst einfache und absolut gleiche Erziehung gegeben. Und damit nicht etwa durch die Presse die Keime künftiger Ungleichheit ausgestreut würden, muß sie unter die strengste Censur gestellt werden. Auch alle großen Städte, wo sich die socialen Unterschiede grell herausstellen, sollen vernichtet werden; denn das Dasein großer Städte ist ein Zeichen der Krankheit des öffentlichen Lebens."

Babeuf und seine Anhänger sahen wohl ein, daß man diesen Ideen nicht mit einem Schlage Wirklichkeit verschaffen könne und wollten darum vorerst neben dem herrschenden Zustand des Privateigenthums das Beispiel einer Gütergemeinschaft in beschränkteren Dimensionen aufstellen, auf Grundlage der Staatsdomänen, freiwilliger Schenkungen und Güterkonfiskationen derjenigen, die sich ungerechterweise im Staatsdienste bereichert hatten; endlich durch Aufhebung des Erbrechts. Zu diesem Zweck entwarfen sie ein „decret oeconomique", das Verwaltung, Arbeit und Genuß in der zu errichtenden Societät genau nach dem Princip der Gleichheit organisirt; doch findet sich in diesem Plane noch keine Spur von Nationalwerkstätten und nationaler Industrie; Babeufs Kommunismus hat einen entschiedenen landwirthschaftlichen Charakter. Durch Manifeste, worin Babeuf seine kommunistischen Ideen hinter die Sympathien für die Konstitution von 1793 zu verstecken wußte, gewann er die Montagnards immer mehr und regte das Volk auf. Die Stadt wurde unruhig, das Direktorium besorgt. Schon zählte Babeuf 16,000 erklärte Anhänger, ein Theil des Militärs, die Arbeiter insgesammt, die demokratischen Republikaner schlugen sich voraussichtlich zu ihm. Alles schien von ihm wohl eingeleitet, als es der Wachsamkeit des Direktoriums gelang, 65 der Rädelsführer, darunter Babeuf selbst nnd Buonarotti, kurz vor dem Ausbruch des Aufstandes gefangen zu nehmen. Damit war dem Unternehmen die Spitze abgebrochen, erschreckt stob die Partei auseinander, es regte sich keine ernstliche Theilnahme für die Sache. Von den 65 Angeklagten wurden Babeuf und Darthé zum Tode, 7 Andere, darunter Buonarotti, zur Deportation verurtheilt, die übrigen entlassen. Die beiden ersten suchten sich wechselseitig mit ihren Dolchen zu durchbohren und wurden aus ihren Wunden blutend am 26. Mai 1796 zum Schaffot geschleppt, wo sie mit Muth in den Tod gingen. Buonarotti hat 20 Jahre nachher die Ideen und Geschichte dieser Kommunisten-Verschwörung in einem Buche, das für die Wiederaufnahme gleicher Tendenzen sehr wichtig wurde, veröffentlicht.

Die französische Revolution ist die größte Thatsache der modernen Geschichte, sie zerbrach den fürstlichen Despotismus und zertrümmerte alle feudalen Traditionen, sie schuf das Staatsbürgerthum, machte die Arbeit frei und leitete damit eine neue Aera der Kultur ein. Ihr Programm der allgemeinen Menschenrechte hat sie mit allen Mitteln der Gewalt realisirt und damit die Ideen des Naturrechts praktisch gemacht. Nicht blos für Frankreich, für den ganzen civilisirten Kontinent hatte sie diese großartige Bedeutung und Folge. Durch die Revolution war der Besitz in Frankreich in andere Hände übergegangen, aber während der Revolution selbst war keine Sicherheit desselben gegeben. So konnte sich mit dem Mangel des Vertrauens auf feste Zustände Bodenwirthschaft und Gewerbfleiß, ein industrielles Leben nicht heben, es bedurfte einer starken Hand, welche die neuen Besitzer in ihren Verhältnissen sowohl gegen alte Ansprüche als gegen weitere Neuerungen schützte, sollte in Frankreich der Wohlstand zurückkehren. Vor Allem die Bodenwirthschaft, in welcher doch die Hauptquelle für die Linderung der allgemeinen Noth zu suchen war, bedarf eines solchen Vertrauens auf die Sicherheit der Verhältnisse, da sie ihre Arbeit nur in Aussicht auf die Zukunft unternimmt und ihre Produkte langsam erzielt werden. Die starke Hand Napoleons I. schuf diese Sicher-

heit und darum fügte sich das unruhig ängstliche Frankreich seinem eisernen Scepter, all' der liberalen Ideen fast vergessend, die es noch kurz vorher beseelt hatten. Es ist Thatsache, daß Frankreich während all' der gewaltigen Kriege, die jener führte, sich in einer großen Blüthe des Wohlstandes befand. Unter Napoleon entwickelte sich die neue, die volkswirthschaftliche und industrielle Gesellschaft, in welcher kein Fatum der Geburt, sondern die persönliche Tüchtigkeit der Arbeitskraft Jedem seinen Antheil an Grund und Boden anweisen soll. In dieser werdenden Gesellschaft war es noch leicht, aus dem Arbeiter ein Besitzer, aus dem Besitzer ein Unternehmer und Kapitalist zu werden. Als aber diese neue Form der Gesellschaft sich gestaltet hatte, da hatte sich Napoleon auch den mächtigsten Gegner seines Regiments erzogen, denn diese Gesellschaft fühlte sich nun stark und in ihr den Staat gesichert, und sie, die vor Allem auf die Erweckung des persönlichen Selbstgefühls angelegt war, mußte auch die politische Freisinnigkeit in ihrem Schooße erzeugen. Sie ließ Napoleon fallen, als sie seiner nicht mehr bedurfte, vielmehr in ihren liberalen Forderungen von ihm sich verkümmert sah. Es kam die Periode der sogenannten Restauration, in Wahrheit die Periode der Herrschaft der industriellen Gesellschaft. Doch davon, so viel uns hievon zu erinnern nöthig ist, später; jetzt haben wir der Strebungen zu gedenken, die während dieser großen inhaltsreichen Zeit, welche den positiven Beitrag zu der vorwiegend negativen Thätigkeit der Revolution brachte, auf dem Gebiete der Socialreform auftraten. — Wir bemerken hier nur noch, daß während der Zeit, wo dieselben auftauchten und sich entwickelten, die industrielle Gesellschaft bereits den Gegensatz von Arbeit und Kapital mit all' seinen Härten und Uebelständen herauszukehren begonnen hatte.

Zwei Männer von ungleicher Herkunft sind es, die das sociale Problem, die Frage nach den Mitteln der Verwirklichung des allgemeinen Menschenglücks, soweit sie in menschliche Hand selbst gegeben ist, zu erwägen und zu beantworten versuchen. Graf Saint-Simon ist der Eine, der Kaufmann Charles Fourier ist der Andere, beide mit einem größern Antheil von Phantasie als nüchternem Verstande begabt, beide von einem tiefen Mitgefühl mit dem Loose der armen und arbeitenden Klassen erfüllt, zugleich von einem stolzen Vertrauen auf die Macht des menschlichen Geistes über die thatsächlichen Verhältnisse und von imaginären Hoffnungen eines neuen glücklichen Weltalters getragen.

Claude Henri de Saint-Simon wurde am 17. Oktober 1760 in Paris geboren, als der Erbe eines großen Namens, an den sich die höchsten Würden der Gesellschaft knüpfen sollten, und eines glänzenden Vermögens, das ein jährliches Einkommen von 500,000 Fr. brachte. Den reichen Anlagen kam der beste Unterricht und die gediegendste Bildung fördernd entgegen, und als St. Simon mit 17 Jahren in die große Welt eintrat, da ließ ihn das Feuer einer edlen Begeisterung seine ganze Thatkraft nur nach den höchsten Zielen des Lebens richten. Er ging nach Amerika und kämpfte unter Washington für die Freiheit der neuen Welt; aber er fand, daß seine Aufgabe nicht die militärische sein könne, sondern daß er an der Vervollkommnung der ganzen Menschheit, an der Civilisation zu arbeiten habe. Er kehrte 1783 nach Frankreich zurück, wo er zum Oberst befördert wurde. Hier gerieth er alsbald (1785) auf den Gedanken, eine vereinigte französisch-holländische Expedition gegen die englischen Kolonien in Indien in's Werk zu setzen. Der Vorschlag fand Beifall, kam aber nicht zur Ausführung. So ging St. Simon 1787 nach Spanien, um der Regierung einen Plan zur Ausführung eines Kanals von Madrid bis zum Meere vorzulegen; der Ausbruch der französischen Revolution vereitelte das Unternehmen und verschlang zugleich St. Simons

ſociale Stellung und Vermögen. Er konnte ſich nicht auf die Seite des alten Regiments ſtellen, ihm waren aber die revolutionären Tendenzen um nichts ſympathiſcher. Der politiſchen Thätigkeit fern, betheiligte er ſich 7 Jahre lang am Geſchäft des Verkaufs der Nationalgüter (von 1790—1797), um ſich dabei neuerdings in den Beſitz des verlornen Reichthums zu ſetzen, aber nicht um ſeinetwillen, ſondern um davon die Mittel zur Organiſation eines großen induſtriellen Etabliſſements und zur Gründung einer wiſſenſchaftlichen Schule der Bildung zu gewinnen. Da ſein Aſſocié im Verkaufe der Nationalgüter, Graf von Redern, auf ſeine weit ausſehenden Pläne zur Aufnahme großer induſtrieller Unternehmungen nicht eingehen wollte, trennte er ſich von ihm und erhielt von dem gemeinſchaftlichen Vermögen 144,000 Fr. als ſeinen Antheil, womit St. Simon für immer der kommerciellen Thätigkeit entſagte, um ſich nun ganz auf die theoretiſche zu werfen.

Frankreich die Initiative in neuen und großen, die Menſchheit beglückenden Gedanken zu geben, die phyſiko-politiſche Wiſſenſchaft zu gründen, dies war die vage unklare Idee, die St. Simon jetzt beſeelte und in ein weit verzweigtes chaotiſches Studium hineinwarf. Er trieb Mathematik und Naturwiſſenſchaft und fand es hierauf nothwendig, in England und Deutſchland Rundſchau zu halten, ob vielleicht eine Wiſſenſchaft, wie er ſie im Sinne hatte, ſich hier bereits fände. Nach Frankreich unbefriedigt zurückgekehrt, verehelichte er ſich mit einer vermöglichen Dame, ein doppeltes Experiment dabei verfolgend, erſtens wollte er die Ehe als eine wichtige ſociale Inſtitution aus eigener Erfahrung kennen lernen, dann aber ſollte ihm das Vermögen der Frau die Mittel bieten, bei ſich die noble Welt zu ſehen und zugleich zu ſtudiren. Bälle, Geſellſchaften, offene Tafeln folgten ſich unabläſſig im Laufe eines Jahres. Nach Umfluß desſelben aber war er bettelarm und trennte ſich wieder von ſeiner Frau, die von vorneherein auf alle ſeine Pläne und auch auf die Eventualität der Trennung eingegangen war. So ſchrieb er die „Lettres d'un habitant de Genève à ses contemporains“, in welchen er verworren und phantaſtiſch eine neue Geſtaltung des Staates und der Geſellſchaft fordert, wo die geiſtige Gewalt in den Händen der Weiſen, die zeitliche in den Händen der Beſitzer; die Gewalt, diejenigen zu ernennen, die die Obliegenheiten der großen Leiter der Menſchheit zu erfüllen berufen ſind, in den Händen Aller liegen und den Regierenden als Belohnung die Achtung gegeben werden ſolle. Ja, eine ganz neue Welt, mit einer neuen Religion und einer höhern Stellung des weiblichen Geſchlechts in der Geſellſchaft ſteht vor ſeinem viſionären Blick. Dieſe neue Religion ſoll im Einklang mit den Fortſchritten der Wiſſenſchaft und mit den ſocialen Bedürfniſſen ſtehen. In einer traurigen Lage, wo er an der von Innen herausquellenden Kraft prüfen konnte, ob er wirklich der Miſſionär einer ewigen Wahrheit ſei und nicht einem dämoniſchen Trugbilde folge, befand er ſich jetzt; arm, einſam, mit ſeiner Stimme ungehört verſchallend im wilden Kriegslärme der Zeit. Er blieb feſt im Glauben an die Idee, die er mehr ahnend als begrifflich beſaß; 6 Jahre lang rang er nach ihrer klaren Faſſung, als er aber die Reſultate erneuten Nachdenkens in der „Introduction aux travaux scientifiques du XIX. siècle“ der Welt vorlegte, ergieng er ſich wiederum nur in allgemeinen und konfuſen Verbeſſerungsforderungen der Geſellſchaft, ſo daß ſich kein Beifall des Publikums vernehmen ließ, ja, daß ſogar ſeine „Lettres sur l'Encyclopédie“, die „Mémoires sur la gravitation“ und „Sur la science de l'homme“ keinen Verleger mehr fanden. Aus der bitterſten Noth wurde St. Simon durch die uneigennützige Hülfe eines ehemaligen Dieners, Diard, gerettet. Zwei Jahre

lang erhielt der Diener den Herrn, der unermüdet fortarbeitete und in der „Nouvelle Encyclopédie“, wovon jedoch nur der Prospektus und die erste Lieferung erschien, abermals vergeblich die Aufmerksamkeit der Welt auf seine Ideen zu ziehen suchte. Da starb auch noch sein edelmüthiger Freund, und St. Simon gerieth in eine Lage, über die er selbst berichtet: „Seit 14 Tagen esse ich Brod und trinke ich Wasser; ich arbeite ohne Feuer und habe selbst meine Kleider verkauft, um die Kosten der Abschriften meiner Arbeit zu decken. Es ist die Begeisterung für die Wissenschaft und das allgemeine Wohl, es ist der Wunsch, ein Mittel zu finden, um auf eine sanfte Weise die furchtbare Krisis zu lösen, in die sich die ganze europäische Gesellschaft verwickelt findet, die mich in diesen Zustand der Verzweiflung gestürzt haben. So kann ich ohne Erröthen das Geständniß meines Elendes ablegen, und die nothwendige Unterstützung fordern, um mich in den Stand zu setzen, meine Arbeit fortführen zu können.“ — Man half ihm kümmerlich durch und überließ ihn seinen Strebungen, wohl schon längst in ihm einen Narren verachtend. 1814 tritt er aus seiner Verborgenheit mit einer neuen Schrift „Réorganisation de la société européenne“ hervor und nun findet er in der neuen industriellen Gesellschaft für seine Grundsätze einen empfänglichen Boden und bald eine Anzahl begeisterter Schüler, die das, was er nur sibyllinisch zu sagen vermochte, klar und deutlich in seine Konsequenzen entwickeln. Mit seiner jüngsten Arbeit stellt er die Frage über die Gesellschaftsordnung in den Vordergrund und behandelt die nach der Verfassung als die sekundäre. Er sah aber in der aufblühenden industriellen Gesellschaft Frankreichs das innere Mißverständniß, das sie barg, und stellte daher in seiner successive erscheinenden Schrift „L'industrie“ zuerst den Satz auf, daß auch die Industrie unter dem Drucke zweier Gewalten sich beuge und eben darum nicht zur vollen Herrschaft gelangen könne. Diese Gewalten seien erstlich das Kapital und der Zins desselben, und zweitens die Légistes. Das Kapital nehme den Gewinn der ganzen industriellen Thätigkeit für sich allein in Anspruch; die Légistes dagegen, die sich die eigentlichen Liberalen nennen, und die hauptsächlich aus Advokaten, Richtern und Beamteten bestehen, bemächtigen sich der Volksvertretung, in der sie dem Liberalismus hauptsächlich darum huldigen, weil sie nur durch diesen zur Macht gelangen können.“ Er fügte hinzu, daß die Repräsentativverfassung nur ein vorübergehendes Regiment sein könne, woraus die wahren Menschenfreunde erst die wahre Selbstherrschaft der Industrie zu bilden hätten. Da St. Simon mit seinen Theorien die Herrschaft der Reichen angriff, so hatte er auf keine Sympathien von ihrer Seite zu zählen, sie subskribirten auf sein Werk, um eben dem Verfasser eine materielle Unterstützung zukommen zu lassen.

Nachdem er in der Erhebung der Industrie zur Herrschaft die eigentlich treibende Tendenz aller seiner Arbeiten erkannt hatte, begann er in dem „organisateur“, der von 1819—1820 in Lieferungen erschien, die historische Entwicklung der Industrie darzustellen und in dem Entstehen ihrer Herrschaft über die alten Stände, in ihrem Siege über die alten Elemente der französischen Gesellschaft die wahre Geschichte des Volkes und seiner Freiheit zu suchen. Wegen des Vorworts zu dieser Schrift, wo er es für nachtheiliger für Frankreich erklärte, seine tausend größten Gelehrten und besten Arbeiter zu verlieren, als seine Herrscherfamilie, seine Aristokratie, seinen Klerus, wurde er vor die Assisen gezogen, aber unter großer Theilnahme des Publikums freigesprochen, das nun auch seinen Ideen mehr Aufmerksamkeit zuzuwenden begann. Er arbeitete einsam fort und suchte nun in dem Werke „Système industriel“, dessen erster Band 1821 erschien, zu zeigen, daß die Industrie die wahre Gewalt

des Volkes sei und daß der König sich mit ihr verbinden müsse, solle nicht abermals eine Revolution erfolgen. Das Königthum sei aber auch umgekehrt die einzig wahre Stütze der Industrie, wolle es aber von ihr gehalten werden, so müsse es die der Kultur, dem Handel und der Fabrikation günstige Administration der öffentlichen Arbeiten etabliren und zwar in der Weise, daß es dieselbe in die Hände der cultivateurs, der negociants und manufacturiers les plus capables lege. — St. Simon hat damit die Julirevolution vorausgesagt, aber er erkannte das Wesen der industriellen Gesellschaft und die in ihr gegebenen Gegensätze der Besitzenden und Armen nicht klar genug. Weder das Königthum noch diese hörten auf ihn, unter Demüthigungen nur konnte er seine Schriften zum Drucke bringen, und allein auf ihren Ertrag angewiesen, war seine Existenz kümmerlich und reich an bittern Entsagungen. Seinem 60. Jahre entgegengehend sah er keine von seinen Hoffnungen der Verwirklichung entgegenreifen, eine kleine Schaar begeisterter Schüler vermochte den zusammenbrechenden Lebensmuth in ihm nicht mehr rege zu halten, all' sein Mühen und Schaffen erschien ihm zwecklos und so suchte er in der Verzweiflung im März 1823 sich zu erschießen. Der Schuß hatte ihn nicht tödtlich verletzt, mit dem Verlust des einen Auges, einer nicht mehr zu heilenden Schwäche und Entstellung kam er durch und lebte noch 2 Jahre lang, während dieser Zeit die geistige Kraft seiner besten Zeit wiedergewinnend und seine zwei Hauptwerke, den „Catechisme des Industriels" und den „Nouveau Christianisme" schaffend. In dem erstern werden die Industriellen als die Klasse der Gesellschaft definirt, welche arbeitet, um die Mittel zur Befriedigung der physischen Bedürfnisse zu erzeugen oder zugänglich zu machen. Die Industrie ist demnach die organische Gesammtheit der Arbeit. Die Arbeit ist das Hauptelement alles Bestehenden und soll darum auch herrschen. Er zeigt dann aus der Geschichte der französischen Gesellschaft, wie es allmälig zur Herrschaft des Geldes über die Arbeitskraft und damit zu den beiden Klassen der Besitzenden und Nichtbesitzenden kam. Die unterdrückte arbeitende Klasse enthält die besten und nützlichsten Glieder des Staates, die gegenwärtige Gesellschaft ist nur eine neue Form des Feudalismus, wo an die Stelle des Adels eben nur die Kapitalisten getreten sind. Der gegenwärtige Zustand ist daher nicht der letzte und vollendetste; die wahre Civilisation ist in ihm nicht verwirklicht, sondern es muß noch der fernere Schritt gemacht werden, eine Organisation der Gesellschaft zu bilden, in welcher die Klasse der Besitzer und der Rechtskundigen sowohl, wie die militärische Gewalt dem arbeitenden Theile untergeordnet werden und allein ihm dienen, so daß sich aus der altgeschichtlichen, feudalen Ordnung des Staates eine durchaus industrielle als Höhepunkt der Civilisation entwickle. Und dieses zu bewerkstelligen, betrachtet St. Simon als seine und seiner Schule Aufgabe. — Diese Ideen waren mehr hingeworfen, als entwickelt; es waren Gedankenkeime, die sich erst in den Schülern weiter entfalten sollten. St. Simon erkennt den in der nun folgenden Geschichte der französischen Gesellschaft immer deutlicher hervortretenden Gegensatz zwischen bourgeoisie und peuple, er fordert die Vermittlung dieses Gegensatzes und besitzt damit alle die bewegenden Gedanken, die von neuem jene in Unruhe versetzen. Nicht die Macht des Besitzes, die Macht der Arbeit soll die Herrschaft über Staat und Königthum gewinnen; der Arbeiter soll unabhängig vom Kapitalisten werden, nur so kann die Idee der Gleichheit und Freiheit eine Wahrheit werden. Bis zum Begriff der Gesellschaft, der sie bildenden und in ihr wirkenden Faktoren ist St. Simon vorgedrungen und hat das Terrain erkannt, wie die Bedingungen im Allgemeinen angedeutet, von wo aus die allgemeine Wohl-

fahrt realisirt werden müsse. So mußte ihm das gebrechliche Werkzeug seines Körpers bis zu dem Momente dienstbar sein, wo er den Gedanken, der ihn vom Anfang instinktiv getrieben, aus sich zur Klarheit herausgearbeitet und der Zeit als ihr großes Problem vorgelegt hatte. Nun konnte er sterben. Aber St. Simon wollte seiner neuen Gesellschaft auch ein religiöses Fundament geben in dem „neuen Christenthum", das auf das wahrhaft göttliche Princip der Menschenliebe gegründet ist und darum nicht in Dogmatik, sondern in lebendiger werkthätiger Moral besteht. Diese neue Religion wird die Gesellschaft dem großen Zwecke der schnellsten Verbesserung des Looses der ärmsten Klasse entgegenführen. Der Religion muß die sinnliche Seite zurückgegeben werden, der ewige Kampf zwischen Materie und Erkenntniß Geist und Leib muß in ihr versöhnt werden. Diese Forderung, wohl nicht anderes als eine Durchdringung der Natur und ihrer Nothwendigkeit mit dem Geiste und seiner freien Liebe begehrend, so daß, um sie gerade auf die Gesellschaft selbst anzuwenden, dort wo die Naturkausalität des Besitzes Massenarmuth erzeugen würde, die bewußte und sittliche Zweckthätigkeit des Geistes vorkehrend wirke, ist vielfach mißverstanden und von einigen von St. Simons Schülern zu ärgerlichen Konsequenzen entwickelt worden.

Als St. Simon seinen „Nouveau Christianisme" beendigt hatte, fingen seine letzten Kräfte ihn zu verlassen an. Er wollte noch ein Journal „Le Producteur" gründen, erlebte aber sein Erscheinen nicht mehr, am 19. Mai 1825 starb er in den Armen seiner Schüler.

St. Simon, obwohl er die Herrschaft des Kapitals über die Arbeit zu brechen suchte, will doch das Eigenthum nicht schlechthin antasten; er spricht sogar von dem Recht des Eigenthums, aber er deutet doch darauf hin, daß das individuelle Eigenthumsrecht mit der allgemeinen Wohlfahrt in Einklang gebracht werden müsse. Erst seine Schule konstruirt die neuen gährenden Forderungen der arbeitenden Klassen, wodurch diese sich als ein eigener Stand, als das Proletariat nämlich, zu erfassen begannen. Der St. Simonismus gewann immer mehr Anhänger, organisirte sich im Innern und betrieb die Propaganda mit Eifer und Geschick. Man richtete drei Grade von Theilnehmern ein, die beiden niedrigen bildeten das Noviciat, die höhern die „Familie", die auf gemeine Kosten in einem gemeinsamen Haushalt zusammenlebte, um der Welt ein Bild der großen Menschheitsfamilie zu geben, die sich nun bilden sollte. St. Simonistische Schulen wurden gegründet, über verschiedene Städte Frankreichs breitete sich die neueste Lehre aus, in Paris traten täglich St. Simonistische Redner in eigenen Hörsälen vor einem immer größer werdenden Publikum auf. Da gab Enfantin mit seinen auf die Emancipation des Fleisches gerichteten Ideen das Signal zu einem Schisma und endlich zum Untergang der Schule. Bazard und Enfantin waren sehr verschieden angelegte Individualitäten; der erstere war ein streng logischer Denker, besonnen die Mittel für seine Zwecke erwägend, von edlen Gefühlen und sittlichem Ernst; der andere hingegen ein eitler, rücksichtsloser, phantastischer und üppiger Genußmensch. Wo der Erstere die Macht der Theorie noch für sich allein wirken lassen und allmälig den Boden für den neuen Gesellschaftsbau wollte zubereiten lassen, da begehrte der Andere unverzüglich praktische Ausführung, selbst im Widerspruche mit der Staatsgewalt. Bazard hatte noch zugegeben, daß dem Weibe eine gleiche soziale Stellung wie dem Manne werden müsse, Enfantin forderte die vollständige Emancipation des Weibes nicht nur, sondern einen freien geschlechtlichen Verkehr nach Neigung und vernichtete damit Ehe und Familie. Er brachte die Theorie des Doppelpriesters auf, der aus Mann und Weib bestehend, sich zur

Aufgabe machen soll, in der neuen Gesellschaft die sinnlichen Begierden zu ordnen, zu entwickeln und ihre süßeste Befriedigung zu erleichtern. Da schied Bazard mit den bessern Mitgliedern der Schule aus, sah mit tiefem Schmerz sein so hoffnungsvoll emporgeführtes Gebäude in Trümmer stürzen und starb kurz darauf an gebrochenem Herzen. Die Feinde der ganzen Richtung aber jubelten auf und schwangen nun um so mächtiger die Waffe des Spottes und der Verachtung gegen sie. — Enfantin ging auf seinen schlüpfrigen und verkehrten Wegen fort, er machte sich zum Vater des St. Simonismus und suchte nun das freie Weib, um mit ihr den Doppelpriester darzustellen. Es fand sich nicht, obwohl alle Experimente vorgenommen wurden, die das freie Weib entdecken lassen konnten. Die Unsittlichkeit des ganzen Treibens ekelte immer mehr an; Geldverlegenheiten kamen dazu, das Organ der Sekte, der „Globe" ging ein und die Familie wurde aufgelöst. Mit dem Rest der Schule, 42 Anhängern, zog sich Enfantin im Februar 1832 auf sein Gut in Menilmontant zurück und organisirte dort ein patriarchalisches Zusammenleben nach socialistischem Muster, voll Sonderbarkeiten, welche das Publikum nur zum Spotte reizen konnten. Aber eine gerichtliche Verfolgung, sich stützend auf den §. 219 des code pénal, wonach jede Vereinigung über 20 Personen ohne Erlaubniß der Obrigkeit verboten ist, wobei Enfantin sich höchst lächerlich benehm, machte im August 1832 der Familie von Menilmontant ein Ende. Ehe ein Jahr verging, war der St. Simonismus in Frankreich vernichtet und vergessen.

Den ergänzenden Gegensatz zu St. Simon bildet Charles Fourier, einig mit ihm in der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit und Möglichkeit einer durchgreifenden socialen Reform, im Gange seines Lebens wie seines Denkens doch wieder unendlich verschieden von ihm. Jener kömmt aus einem reichen, weit umfassenden Blick in die Welt zu ein paar allgemeinen Sätzen; dieser, in engen Verhältnissen werdend und sich bewegend, konstruirt aus einem Grundgedanken heraus die neue Ordnung des menschlichen Zusammenlebens bis in das geringste Detail. Beide sind Zeitgenossen, aber sie lernen sich nicht kennen und erfahren nichts von einander.

Fourier wurde am 7. April 1777 zu Besançon geboren. Seine Eltern waren wohlhabende Kaufleute, die ihren Sohn dem gleichen Stande widmen wollten und ihm daher einen diesem entsprechenden Unterricht zu Theil werden ließen. Werkthätige Menschenliebe und die strengste Ehrlichkeit sind schon hervorstechende Charakterzüge seiner frühesten Jugend. In der Revolution verlor er sein Vermögen, ja entging mit genauer Noth dem Tode. Er nahm eine Stelle in Marseille als Commis eines Handlungshauses an und blieb bis zum Ende seines Lebens in dieser Stellung, sich niemals über sein Unglück beklagend, von seiner Arbeit den Unterhalt des Lebens bestreitend. Hinter seinem Schreibtisch entging ihm nicht, daß Armuth und Elend das Loos des größern Theils der Menschheit sei und er war kühn genug zu denken, daß dieser Zustand keine absolute Nothwendigkeit sei, und nach Mitteln zu seiner Abhilfe zu suchen. Vergebens schlägt er die Philosophen nach solchen nach, er sieht, daß er die Wissenschaft des socialen Glücks selber zu entdecken habe. Er sagt sich, der Wille Gottes kann nur die Vollendung des Menschen sein und darum muß die Natur ihr dienen. Harmonie zwischen Gott, Menschheit und Natur ist der Zweck des Weltlebens. Die Harmonie des Menschen mit der Natur ist erreicht, wenn all' seine Wünsche von dieser befriedigt werden, und eine solche Befriedigung ist das Glück und die Vollendung des Menschen und der Wille Gottes. Nicht wie die bisherige Moral es

geforbert, ſollen die Triebe des Menſchen unterdrückt werden, ſondern ſie ſollen entwickelt und in dieſer Entwicklung nützlich gemacht, ſie ſollen in Harmonie gebracht werden, damit ſie nicht ſchaden, ſondern gerade dem menſchlichen Glücke dienen; die Harmonie der Triebe ſoll die Baſis der Arbeit ſein, d. h. ſie müſſen eben zu den bewegenden Kräften aller menſchlichen Arbeit erhoben und dieſe muß ſelbſt zu einem Genuſſe werden.

Auf dieſem Grundgedanken ſteht Fouriers Syſtem, das er zuerſt 1808 in der „Théorie des quatre mouvements“ zu ſkizziren begann. Die Welt nahm keine Notiz von dem unklar und bizarr geſchriebenen Buche. Nach 14 Jahren legte er ihr in ſeinem „Traité de l'association domestique agricole“, den er auf 6 Bände berechnete, wovon aber nur 4 erſchienen, ſein Syſtem vollſtändig ausgearbeitet vor. Handel, Ackerbau und Induſtrie werden darin geordnet, die Erde dienſtbar gemacht, auf jedem Punkte das volle Maß ihrer Produkte zu geben; die Arbeit iſt im Einklang mit der Luſt zum Arbeiten, die Begierden mit den Mitteln zu ihrer Befriedigung; alle Leidenſchaften haben ihre richtige Stellung, Uebel wie Verbrechen iſt dadurch aus der Welt entfernt und ein glücklicher Friede herrſcht unter ihren Bewohnern. Mit einer einzigen Million, um ein Landgut zu kaufen und das neue ſocietäre Leben auf ihm einzuführen, könnte dieſes Ziel verwirklicht werden: ja die Reichen, die ſie nur vorſchießen wollten, würden die reichlichſten Zinſen von ihren Kapitalien gewinnen. Aber auch dieſes Werk fand keinen Beifall. Der Millionär, der das Experiment gewagt hätte, fand ſich nicht. Fourier ſah ſich von der Welt zurückgeſtoßen, die er doch ſo gerne glücklich gemacht hätte. Er gab jedoch die Hoffnung nicht auf und veröffentlichte noch einige Schriften, in denen er ſeine frühern Ideen reproducirte. Aber als der Saint-Simonismus zuſammenbrach, da kam endlich die Zeit für dieſelben. Viktor Conſidérant, ein ſtreng berechnender Kopf, wurde durch Fourier von der Verkehrtheit der beſtehenden geſellſchaftlichen Einrichtungen überzeugt und wandte ſich ſeinen Reformvorſchlägen zu. Mit ihm einige ehemalige Anhänger des St. Simonismus. Sie hielten öffentliche Vorträge, ließen Schriften erſcheinen und gründeten 1832 die periodiſch erſcheinende Zeitſchrift: „Phalanstère ou la réforme industrielle.“ Vor Allem wichtig für die Schule wurde aber Baudet-Dulary, der ſeine weitläufigen Beſitzungen zur praktiſchen Ausführung der Reformgedanken hergab, aber das Unternehmen an dem Mangel nachhaltiger Mittel ſcheitern ſehen mußte. Mit dieſem Unfall ging auch das „Phalanstère“ (1833) ein und Fourier ſchien ſehr raſch das Schickſal St. Simons ereilt zu haben. Da erhob ſich mit neuem Muth und jugendlicher Kraft Conſidérant für die gefährdete Sache, mit ſchlagender Beweisführung wies er die Uebelſtände der Geſellſchaft und die Nothwendigkeit einer Umgeſtaltung mündlich und ſchriftlich nach. Er ſprach den Glauben an eine gütige Vorſehung aus, die jedem Weſen eine Beſtimmung gegeben, in deren Erfüllung es genießt. Das Glück iſt ihm ein Zeichen der erfüllten, der Schmerz ein Zeichen der verfehlten Beſtimmung. Die Triebe ſind nur gegeben, um ſie zu befriedigen und darin glücklich ſein; denn durch die Stimme unſerer Leidenſchaften gebietet uns Gott. — Von kirchlicher Seite erhoben ſich gegen ſolche Theorien verwerfende Urtheile, aber die Pariſer Jugend horchte mit Beifall auf dieſelben. Und da man der politiſchen Revolutionen damals müde geworden war, dafür aber nach einer Verbeſſerung der materiellen Wohlfahrt ſich ſehnte, ſo wurde die Aufmerkſamkeit immer mehr auf Fouriers Syſtem gekehrt, das eine ſolche verſprach. Conſidérant ging mit Beſonnenheit vor, und der Beifall mehrte ſich; 1836 erſtand abermals ein Journal ſeiner Schule, die „Pha-

lange", das sich einer immer steigenden Theilnahme zu erfreuen hatte. — Fourier erlebte nur noch kurze Zeit dieses hoffnungsreiche Aufblühen der von ihm ausgestreuten Ideensaat; er starb am 10. Oktober 1837, arm an materiellem Besitz, aber reich durch die Liebe und Verehrung seiner Schüler. Diese arbeiteten mit ungebrochener Begeisterung an dem großen Werke der socialen Wiedergeburt fort und griffen damit immer bedeutungsvoller in die Bewegungen ein, deren Schauplatz Frankreich seit der Julirevolution gewesen ist. Wir haben aber zunächst Fourier's System darzustellen.

Allen Menschen ist das Streben nach Glück eingeboren; das Glück aber besteht in der fortwährenden Bewegung der Triebe zu ihren Zielen, in dem beständig sich vollziehenden und erneuernden Genuß. Die Triebe und ihre Ziele, sowie die Bewegung der erstern zu den letztern sind die Momente im Inhalt des Glücks. In den Trieben und ihren Zielen verwirklicht sich auf dem Gebiete des Lebendigen das allgemeine Weltgesetz der Attraktion. Indem jeder Trieb sein ihn erfüllendes Ziel hat, ist dieses seine Bestimmung und diese Bestimmung wirkt als Attraktion (les attractions sont proportionelles aux destinées). Die Einheit zwischen dem Trieb und seiner Bestimmung, die sich durch die Attraktion verwirklicht, ist die Harmonie oder das Glück. In der Bewegung zu seiner Bestimmung durchläuft der Trieb eine Reihenfolge von Stadien, wo er auf jedem sich theilweise erfüllt oder die Harmonie verwirklicht; denn nicht in der erreichten Sättigung, sondern im Proceß des Sättigens besteht das Glück. Diese Reihenfolge (la Série) vertheilt die Totalität der Harmonie in einzelne Harmonieen. (La Série distribue les harmonies.)

Die Konsequenzen dieser allgemeinen Anschauungen sind, daß die Erfüllung der Triebe ein Naturgesetz und keineswegs eine Sünde sei und daß man diese Erfüllung methodisiren müsse, in partielle Erfüllungen zerlegen, die eben den Trieb nicht in einer vollkommen momentanen Sättigung selbst ersticken, sondern stets beweglich und frisch erhalten, die die Attraktion nicht als eine vollzogene, sondern als eine beständig sich vollziehende verwirklichen. Wir sehen, Fourier will auf dem Gebiete des menschlichen Handelns und Geistes nur die große, durch ihre eigene Ordnung sich fort und fort erzeugende Harmonie der Bewegung des Weltalls verwirklichen, er sieht darum in allen Dingen durchgreifende Analogien und die Analogie selbst ist das Konstruktionsprincip seines Systems. Darum werden ihm auch in den großen Dimensionen seines Weltbegriffs die drei Momente des Triebes, der Bestimmung und der Harmonie zur Materie, als dem leidenden und bewegten Princip, zur Gottheit, als dem thätigen und bewegenden Princip und zur Gerechtigkeit oder Mathematik, als dem ordnenden Princip der Bewegung, als den dreien das Universum bildenden und erhaltenden Principien.

Die Bewegung des Universums scheidet sich in vier Hauptzweige, in die sociale, animale, organische und materielle. Von diesen Bewegungen will Fourier blos das mouvement sociale, welches die Gesetze enthält, nach denen Gott die Ordnung und die Aufeinanderfolge der verschiedenen socialen Mechanismen geregelt hat, seiner Betrachtung unterwerfen.

Wie alle Triebe, so haben auch die der Menschheit ihre Bestimmungen, d. h. sie werden erfüllt und begründen darin das menschliche Glück; aber weil sie nur in der Gemeinschaft der Menschen erfüllt werden, darum hat die Menschheit die Bestimmung zur Gesellschaft. Will man die menschliche Bestimmung und die Aufgabe der Gesellschaft kennen, so muß man vorerst die menschlichen Triebe

kennen, da eben in ihrer methodischen und organisirten Erfüllung das Glück und damit jene enthalten ist. Der Mensch nun ist auf dreifache Weise da, für sich, für Andere, endlich für die Menschheit. Demnach ergeben sich die Grundabtheilungen der Triebe. Sie haben die Ziele des Luxus (Befriedigung des sinnlichen Bedürfnisses), welcher der Gesundheit und des Reichthums bedarf; der Gruppe (des gesellschaftlichen Anschlusses), welcher in die Triebe der Freundschaft, der Liebe, des Ehrgeizes und der Familienverbindung sich zerlegt, und endlich der Serie. Die Triebe der letzteren — von Fourier als cabaliste, papillonne und composite bezeichnet — wirken den zuletzt genannten organisirend entgegen, indem zunächst die passion cabaliste unser Streben einseitig auf ein bestimmtes Ziel fortreißt und so isolirend wirkt. Um uns aber nicht in einer einseitigen Bestrebung zu verfestigen, regt sich die passion papillonne oder der Trieb nach Veränderung. Endlich zwischen beiden ausgleichend, die Einheit mit der Vielheit, die Ruhe mit dem Wechsel zu verbinden, beherrscht uns auch noch die passion composite, die uns nach wahrer Lebensvollendung ringen läßt. Alle diese Triebe, harmonisch sich erfüllend, machen das Glück des Menschen aus, das in einem Gefühle der Einheit sich verkündigt. — Es soll demnach eine Ordnung der Gesellschaft gegründet werden, in der die Triebe harmonisch und organisch erfüllt werden. Aber nur wenn der materielle Reichthum vermehrt und allgemein gemacht wird, steht ein solches Ergebniß zu hoffen: er ist die erste Quelle des Glücks. Fourier erkennt, daß die Erde in ihrem gegenwärtigen Zustande noch nicht geeignet sei, diese Grundlage des Glücks zu bilden; er phantasirt daher von einem 80,000 Jahre langen Bestande derselben, innerhalb dessen, da wir erst in den Anfängen dieses Zeitraumes leben, durch die Umdrehung der Lage ihrer Achse so glückliche Umwandlungen und Fortschritte auf ihr vorgehen werden, daß alle ihre Theile gleich gut zu bewohnen sind, daß selbst in Sibirien Orangen blühen, das Meerwasser zu einem herrlichen Getränke wird, noch lieblicher als jetzt die Limonade, daß nur noch nutzbare Thiere entstehen, z. B. nur noch schmackhafte Fische und solche Seethiere, die bereitwilligst unsere Schiffe ziehen u. s. w.

Das Leben der Menschheit geht im Großen mit dem der Erde gleichen Schritt, beide haben ihre Jugend, ihre volle Reife, ihr abwärts steigendes Greisenalter und beide währen 80,000 Jahre. Wir leben noch in der Periode der Kindheit, welche 5000 Jahre dauert und sich wieder in sieben Abschnitte gliedert, welche sich nach dem Verhältniß der öffentlichen Leiden zu den öffentlichen Genüssen ordnen. Auf die paradiesische Urzeit (den Edenismus), wo die Menschen ohne Produktion noch im Ueberflusse ihre Bedürfnisse befriedigen konnten, folgte die Epoche der Wildheit, des Kampfes und Unfriedens durch das Mißverhältniß der Bedingungen der Existenz zur Zahl der Existirenden. Im Patriarchenthum geschah der erste Versuch der Vergesellschaftung unter der Despotie des Familienvaters; aber die Familien kämpften bald gegen einander und es entstand die Epoche der Barbarei, aus der sich der gegenwärtige Zustand der Civilisation entwickelte. Auf ihn soll nun die Zeit der Vergesellschaftung folgen, wo die Association zur Verwirklichung kommt und die Interessen durch gegenseitige Bürgschaften aufrecht erhalten werden. Die siebente Epoche der einfachen Gesellschaftung endlich ist der anbrechende Morgen eines glücklichern Tages der Menschheit. Es folgen nun zwei Hauptperioden, jede von 35,000 Jahren, die eine die des aufwärts-, die andere die des abwärtssteigenden Glücks, die in einer Dauer von ungefähr 8000 Jahren ihren Kulminationspunkt haben, worauf dann endlich das Alter der Menschheit folgt, ent-

sprechend ihrer Kindheit. — Fourier wirft hierauf einen Blick auf die heutige Civilisation und ergeht sich in einer scharfen Kritik derselben, da es hier nur eine konsumirende Klasse gibt, während eine andere durch ihre Produktion kaum den kümmerlichsten Unterhalt für sich zu gewinnen vermag. So lange nicht alle durch eigene Arbeit zu produciren beginnen, so lange ist das richtige Maß zwischen Besitz und Bedürfniß ein frommer Wunsch und das Glück eine Chimäre. Ein zweites Haupthinderniß einer Vergrößerung und Verbreitung des Reichthums ist die Gestalt des heutigen Handels, der anstatt die reine Vermittlung zwischen Produktion und Konsumtion zu sein, im Privatinteresse der Kaufleute ausgebeutet wird. Dann aber liegen auch in der gegenwärtigen Industrie, in Ackerbau und Gewerbsthätigkeit große Mißstände. Unzählige sind zu einer aufreibenden, freud- und hoffnungslosen Arbeit verurtheilt, die ihnen niemals den Genuß des Lebens bringt, den sie doch den Andern verschaffen. Die Landwirthschaft leidet an der Zerstückelung des Bodens, während die einheitliche und organisirte Bearbeitung desselben wenigstens das Doppelte des Ertrages an Quantität und Qualität ergeben müßte. Man hat in Folge dieser Zerstückelung die Produkte, die man aus dem Boden ziehen will, nicht von seiner Eigenthümlichkeit, sondern von dem persönlichen Interesse oder Bedürfniß abhängig gemacht; die Folge ist nothwendig eine Verringerung der Erzeugnisse auf der einen, eine Verarmung des Bodens wie seines Besitzers auf der andern Seite. Dies Alles muß anders werden.

Fourier entwickelte nun seine Reformpläne der landwirthschaftlichen Gesellschaftung, wodurch der Reichthum vermehrt und verallgemeinert und damit die Verwirklichung des menschlichen Glücks und zugleich die Möglichkeit der Freiheit garantirt wird, die bei materieller Abhängigkeit eine Illusion ist. Nur durch eine Ordnung des Besitzes und durch eine Ordnung der Arbeit ist dazu zu gelangen. Es ist unzweifelhaft, daß der Boden an verschiedenen Stellen verschiedene Produktionsfähigkeit hat, daß er aber in seiner Totalität harmonisch und allen Bedürfnissen genügend begabt ist. Es sollen darum die kleinern Güter in größere Komplexe vereinigt werden, eine association agricole soll entstehen und es soll von ihr jeder einzelne Theil des Bodens seiner Produktionskraft entsprechend bearbeitet werden. So wird der Ertrag erhöht, der materielle Reichthum gesteigert. Fourier zweifelt nicht, daß die einzelnen Eigenthümer in diese Association eintreten werden, da sie ihnen einen größern Gewinn verspricht. Bei der Uebergabe des Einzelngutes an die Gemeinschaft wird das Land geschätzt, die Summe seines Werthes verzeichnet und der Eigenthümer erhält eine Anweisung, für die er jährlich seine Zinsen aus dem Berechnungskomptoir zieht. Die neue Association kann getrost die allerhöchsten Zinsen versprechen; denn sie wird sie zehnfach tragen können: schon die Vernichtung der kostspieligen und zeitraubenden Einzelnwirthschaften wird die Zinsen decken. Die zweite Frage ist nach der Organisation der Arbeit. Auch sie soll einen größern Ertrag liefern, aber auch zugleich als Lust betrieben werden, und nach diesen beiden Seiten hin im Interesse der Befriedigung der menschlichen Triebe oder des Glückes stehen. Dies kann nur geschehen, wenn Alle arbeiten und Jeder diejenige Arbeit zugetheilt bekömmt, wozu er Talent und Freude hat. Jeder aber hat zu einer bestimmten Arbeit eine vorzügliche Befähigung und entsprechend der harmonischen und organischen Vertheilung der Produktionskräfte des Bodens sind auch die menschlichen Arbeitskräfte von Natur aus organisch vertheilt und müssen darum in ihrem Zusammenwirken das höchste Resultat erzeugen. Die producirende Gesellschaft gleicht in der Anschauung Fouriers dem organischen Leben des Leibes, wo für jede Leistung

ein bestimmtes Organ vorhanden ist, das die zugewiesene Arbeit mit Lust und Vortrefflichkeit vollzieht. Auf solche Weise wird die Produktion im Verhältniß mit der Konstruktion stehen, ein reger Wetteifer wird unter den Arbeitenden entstehen, eine allgemeine Freude wird über die gemeinsam errungenen Resultate herrschen. Als ein wichtiges Moment betont dann Fourier in dieser Organisation der Arbeit, daß dieselben Beschäftigungen nur kurze Zeit betrieben werden und dann mit andern abwechseln sollen, ja daß die Arbeit überhaupt nicht auf eine unmäßig lange Zeit ausgedehnt werde. — In dieser durchgeführten Organisation des Besitzes und der Arbeit kommen alle jene oben aufgezählten Triebe zu ihren Bestimmungen, verwirklicht sich also die Harmonie oder das menschliche Glück. Die einzelnen Arbeiter in der beweglichen Erfüllung ihrer Triebe stellen selbst eine lebendige Reihenfolge von Harmonieen dar, welche in das System oder die Serie des allgemeinen Wohlbefindens als die einzelnen Momente desselben eingefügt sind.

Fourier gibt schließlich in der Schilderung der Phalangen und des Phalanstère eine anschauliche Darstellung der landwirthschaftlichen Vergesellschaftung und Organisation der Arbeit. Die Phalange bezeichnet eine Zahl von 1800 bis 2000 Personen, worunter 810 sind, welche die nöthigen Talente und Triebe für alle Industriezweige haben, während der übrige Theil kleine Kinder, Greise und Kranke umfaßt. Die Phalange bewohnt einen Landstrich von ungefähr einer Quadratmeile, wo man ein großes, gemeinschaftliches Gebäude errichtet, das Phalansterium, in dem alle Theilnehmer der Phalange wohnen. Wir können uns nicht dabei aufhalten, wie Fourier den Nutzen solcher gemeinsamen Gebäude für den großartigen, bessern und organisirten Betrieb der Arbeit entwickelt, wie er die bequeme, gesunde, allen Bedürfnissen Rechnung tragende Einrichtung desselben und das Glück des Zusammenlebens ausmalt, wie er in der Erziehung schon die Neigungen der Kinder nutzbar zu machen lehrt, wie er zeigt, daß Alles — Industrie und Handel — nur der Erzeugung des gemeinsamen Reichthums dient. Der jährlich sich einstellende Ueberschuß der Erzeugnisse soll nach den drei Grundlagen des Erwerbes, nämlich des Kapitals, der Arbeit und des Talentes in der Weise vertheilt werden, daß das Kapital von der gewonnenen Masse vier Zwölftel, die Arbeit fünf, das Talent drei zum Privatbesitz erhält. — Jede Phalange steht unter absolut wählbaren, für jeden Zweig des Lebens bestellten, wechselnden, allein durch den allgemeinen Willen der Phalange getragenen Obrigkeiten, über ihnen steht der Unarch, ohne Waffen und Garden, blos um den Mechanismus des ganzen Lebens zu überwachen. Fourier schwärmt von einem Zeitalter, wo über die ganze Erde die Phalangen verbreitet und unter den Omniarchen geordnet sein werden.

Wie wir sehen, hebt Fourier das Privateigenthum nicht auf, wohl aber die Familie, da er für die vollkommenste Herrschaft der sinnlichen Triebe ist, welche die Geschlechter zusammenführen. Die Emancipation des Weibes war nur eine Konsequenz dieser Ansicht. — Stein formulirt die Bedeutung Fouriers in folgender Weise: „Fourier ist der Erste, der die Arbeit an sich, den Begriff der Arbeit, oder genauer des Arbeiters wissenschaftlich aufgefaßt hat, der es versuchte, die Arbeit an und für sich als eine Bestimmung des menschlichen Glücks, als eine Befriedigung der menschlichen Neigung, als ein Ziel der menschlichen Vollendung zu erfassen. Ist es möglich die Arbeit zu diesem Ziele zu organisiren, so ist zwar nicht der Unterschied der Besitzenden und Nichtbesitzenden, wohl aber der Gegensatz zwischen Arbeit und Besitz aufgehoben, denn jedes von beiden Elementen hat dann sein besonderes Glück und nicht blos der Besitzer, auch der Arbeiter kann glücklich sein. Der zweite Hauptpunkt dann,

den Fourier zwar nicht allein, aber doch in eigenthümlicher Weise ausgebildet hat, ist der Begriff und die Aufgabe der Gesellschaftung (association), der Nachweis ihres Nutzens." — Man wird nicht in Abrede stellen können, daß damit große und heilbringende Gedanken für die Zukunft der Menschheit angeregt waren.

Während St. Simon und Fourier ihre Systeme entwickelten, hatte Frankreich große Ereignisse durchgemacht, die Herrschaft und den Sturz Napoleons, die Zeiten der sogenannten Restauration und endlich eine neue Revolution. Die industrielle Gesellschaft, die unter Napoleon gewachsen war, hatte unter den zurückgekehrten Bourbonen den Konstitutionalismus und das Staatsbürgerthum zu verwirklichen unternommen und als Karl X. in die Fußstapfen Ludwigs XVIII. tretend, im Interesse feudaler Traditionen sich entgegenstemmte, ihn verjagt und mit Louis Philipp den Bürgerkönig, der die Charte zur Wahrheit machen sollte, eingesetzt. Mit der Julirevolution war der Sieg der industriellen Gesellschaft über die alte, feudale, die unter den letzten Bourbonen noch einmal ihre Sache zu verfechten versucht hatte, endgültig entschieden, aber jene barg einen neuen Gegensatz in sich, der unter der Regierung Louis Philipps immer offenkundiger hervortrat und neue Kämpfe heraufbeschwor, den Gegensatz von bourgeoisie und peuple. Das Kapital hatte sich in ihr bereits der Herrschaft über die Arbeit bemächtigt und ein zahlreiches Proletariat entwickelt, welches mit seiner Arbeit zu keinem Besitz, oft nur zur nothdürftigsten Fristung des Lebens gelangte. Dieser Stand der besitzlosen Arbeiter-wurde in der neuen konstitutionellen Verfassung gerade wegen seiner Armuth von den staatsbürgerlichen Rechten durch das Institut des Census ausgeschlossen. Nach der Charte war zur Vertretung der Nation nur ein solcher wählbar, der mindestens 1000 Fr. direkte Steuer bezahlte, und nur derjenige wahlberechtigt, der eine solche Steuer von mindestens 300 Fr. (unter Louis Philipp von 200 Fr.) zahlte, d. h. nur die großen Kapitalisten kamen in die Deputirtenkammer, nur die wohlhabenden konnten wählen, die besitzlosen Arbeiter hatten weder passive noch aktive Wahlfähigkeit. So bildete sich jener oben genannte Gegensatz heraus, die bourgeoisie, als derjenige Stand in der industriellen Gesellschaft, welcher den großen Besitz und mit ihm die politische Macht in den Händen hatte, und der peuple, bestehend aus kleinen Besitzern und den ganz besitzlosen Proletariern, ohne volles Staatsbürgerrecht, wohl 98½ Procent der Bevölkerung betragend. Es war in der Natur dieser Verhältnisse gelegen, daß abermals republikanische Tendenzen sich regten, die aber nicht bei der Frage nach der Verfassungsveränderung stehen blieben, sondern allmälig auch gegen den Besitz, der als die Quelle der politischen Ungleichheit erkannt wurde, sich richteten. Der Arbeiterstand forderte ein anderes Verhältniß von Arbeit und Kapital, eine andere Ordnung der Gesellschaft. In zwei Formen gestaltete sich diese republikanisch-kommunistische Bewegung: einmal wurde vom Begriff der Persönlichkeit aus Freiheit und Gleichheit Aller und das Urrecht eines Jeden auf materiellen Lebensgenuß als höchstes Postulat gefolgert. Die Wirklichkeit, hieß es, die damit im Widerspruch steht, ist kein Zustand des Rechts, sondern der Gewalt, sie verstößt gegen die Bestimmung des Menschen; Besitz und Familie sind dieser untergeordnet und müssen um ihretwillen aufgehoben werden. Dies waren die Principien des sogenannten materiellen Kommunismus, der sich durch die Schrift Buonarotti's über die Geschichte der Verschwörung Babeufs unter den nach verunglückten Revolten in großen Gefängnissen zusammengesperrten Republikanern ausbildete. Nachdem sie vorher auf Buonarotti nicht hatten hören wollen,

erkannten sie jetzt, daß auch die Demokratie eine Halbheit und daß erst vollkommene Gütergleichheit die einzig wahre Bedingung und Folge der Gleichheit sei. Als entschiedene Babouvisten (Babeufisten) verließen sie die Kerker. In einem eigenen Organ: „Le Monitour républicain" kamen ihre Ideen in roher und erschreckender Weise zur Aussprache. „Es ist gewiß schön, Atheist zu sein, aber das ist nicht genug, heißt es hier. Man ist kein Mann des Blutes, um sparsam das schuldige Blut fließen zu lassen. Es gibt nur ein einziges Mittel, das man anwenden kann: den Königsmord, den Tyrannenmord, den Meuchelmord oder wie man diesen heroischen Akt nennen will." Das Blatt ging nach Jahresfrist ein, seit 1839 erschien an seiner Stelle „L'homme libre", welcher die absolute Gütergemeinschaft, eingeführt auf dem Wege der Empörung und durch die Ermordung Aller, die sich ihr widersetzten, predigte. Ad. Blanqui, Barbés und Martin Bernard waren das tolle Triumvirat, das diese Lehren verbreitete. Als diese Partei am 12. Mai 1839 zur thatsächlichen Ausführung derselben schritt, wurde sie in wenigen Stunden überwältigt und erwies sich bei der gerichtlichen Untersuchung nur als 300—400 Mann stark. Die Republikaner brachen entschieden mit ihr und der Sache des Proletariats, aber der Kommunismus wühlte doch im Geheimen fort, in Flugschriften und Journalartikeln, voll lodernden Ingrimms gegen die Staats- und Gesellschaftsordnung, mit rücksichtslosem Bekenntniß des Materialismus, und in Attentaten gegen das Leben des Königs sein Dasein kundgebend. In den bekannt gewordenen Verhandlungen, welche in den geheimen Klubbs der travailleurs égalitaires gehalten worden, wo man Babeufs Ideen fortentwickelte, den Landbau als Basis der materiellen Gleichheit und des Nationalreichthums, daneben aber auch noch nationale Werkstätten forderte, eröffnet sich ein grauenhafter Abgrund aufgewühlter Leidenschaften. Theodor Dezamy (Code de la Communauté 1843) sprach aus: „Man thue, was man kann; nehme Alles, dessen man im Augenblick bedarf — keine Regierung, nur ein Rechnungsführer ist für den Staat nothwendig. Wahrheit ist nur der Einzelne, Hingebung an das Ganze ist Thorheit; Gott ist dem Menschen überflüssig, da er sich selbst genügt."

Seit 1839 hatte sich der bessere Theil des Arbeiterstandes von dieser wahnsinnigen Partei mit Abscheu weggewendet und sich großentheils der zweiten Form des neu auftretenden Kommunismus, nämlich dem religiösen angenähert, welchen Lamennais (vgl. diesen Artikel) aufstellte. Hier wurde gleichfalls gelehrt, daß das menschliche Glück der Wille Gottes sei und daß vor Allem das Christenthum ihn bestätige, indem es die Liebe predige. Im Namen der Religion der Liebe soll Eigenthum und Familie aufgehoben werden. Dieser Richtung schlossen sich manche unsaubern Elemente in der Literatur an, so der Abbé Constant, welcher den Kommunismus mit dem Pantheismus verband und die Emancipation des Fleisches lehrte. Alphons Esquiros, C. Pecqueur u. A. vertraten das Princip mit größerer Würde. — Mit dem religiösen Kommunismus hängt enge zusammen der theosophische des Pierre Leroux, eines genialen Denkers von tiefer Innerlichkeit, erfüllt von chiliastischen Hoffnungen, aus St. Simons Schule hervorgegangen. Er betont durchweg die lebendige Einheit von Geist und Natur, verkündigt eine Religion der Zukunft, die über Christenthum und Mosaismus sich erhebt, und in welcher die Idee der Menschheit realisirt werden und kein besonderer Staat, keine einzelne Familie, kein persönliches Eigenthum mehr existiren wird. George Sand vertritt auf dem Gebiete der Poesie die Ideen ihres Freundes Leroux.

Der Advokat Cabet, ein glühender Verfechter der Demokratie und deshalb unter L. Philipp genöthigt, auf einige Zeit nach England in die Verbannung zu gehen, erkannte hier, daß das wahre Glück des Volkes und die letzte Vollendung seines innern Lebens noch nicht mit der republikanischen Verfassung erzielt werde, sondern nur auf dem Princip der Gemeinsamkeit der Güter, der Arbeit und der Erziehung beruhen könne. In dieser Gedankenrichtung verfaßte er, nachdem er 1839 nach Paris zurückgekehrt und den Aufstand vom 12. Mai verabscheuen gelernt hatte, die „Voyage en Icarie“ (erschienen 1840), wo er das politische, religiöse und kommunistische Reformelement in einer Formel zusammenfaßte und durch das Bild des glücklichen Lebens, das durch seine Ideen der Menschheit erblühen sollte, für dieselben Anhänger warb. Er konstruirt eine ganze Philosophie der Geschichte, wonach diese nur nach der Verwirklichung jenes glückseligen Zustandes strebe. Namentlich glaubt er beweisen zu können, daß Christi Evangelium auf die Gütergemeinschaft abziele und überall dort, wo es wahrhaft aufgenommen worden sei, auch diese ein thatsächliches Dasein gewonnen habe. Alle wahren Philosophen, meint er, hätten die gleiche Tendenz verfolgt. In der „Voyage en Icarie“ schildert Cabet folgende Utopie: In Ikarien ist an der Grundlage der Gesellschaft, an Familie und Ehe nichts geändert, nur die Erziehung der Kinder geschieht vom 6. bis 18. Jahre nach gemeinsamem Plane, jede physische und intellektuelle Kraft ausbildend. Das Land ist fruchtbar, reich an Stoffen aller Art und an Arbeitskräften, die Kommunikationsmittel sind vorzüglich, das Klima gesund. Für alle Genüsse des Lebens, die materiellen und ideellen, ist in ausreichender Weise gesorgt, alle Errungenschaften der Kultur finden hier ihren Platz und wirken zur Verschönerung des Lebens. Der Staat ist der allgemeine Eigenthümer, sorgt für die Bedürfnisse eines Jeden, macht aber auch den Anspruch auf die Arbeit eines Jeden. Zu dem Ende erlernen die jungen Leute vom 18. Jahr an ein Gewerbe, ausgenommen diejenigen, welche durch die Wissenschaft dem Gemeinwesen nützen wollen. Ist allzu großer Zudrang zu einer Beschäftigung, so unterscheidet unter den Bewerbern eine Prüfung und die Abgewiesenen haben sich eine andere Beschäftigung zu suchen. Jährlich bestimmt der Staat, was erzeugt und gearbeitet werden soll und nun haben alle Männer bis zum 65., alle Weiber bis zum 50. Jahre an der Erledigung dieser Aufgaben, und zwar in gemeinsamen Werkstätten, zu arbeiten. Urlaub findet nur durch Einwilligung der Genossen statt und damit keine Krankheit zum Vorwand der Trägheit diene, wird jeder Kranke in das öffentliche Hospital gebracht. Für alle schmutzigen und beschwerlichen Arbeiten bestehen Maschinen; die häuslichen Dienste aber leisten die Kinder, die deshalb um 5 Morgens aufstehen müssen, und die Frauen. Im Sommer wird 7, im Winter 5 Stunden lang gearbeitet, von den Frauen wenigstens 4 Stunden lang. Um 1 Uhr hört jede Arbeit auf. Handel besteht im Innern gar nicht, da Jedem Jegliches unentgeltlich geliefert wird; dem Ausland wird der Ueberschuß der Produkte abgelassen, aber nur vom Staat wieder an Staaten, nicht an Einzelne. Geld ist im Innern unbekannt. Die Folge all' dieser Einrichtungen ist die höchste Blüthe und Bildung, allgemeines Wohlbefinden und Zufriedenheit. Strenge wird die Literatur überwacht; Jeder mag in seinen Freistunden Bücher schreiben, aber nur ein besonderes Gesetz kann ihren Druck erlauben. Die Zeitungen, deren es je eine für jede Gemeinde, jede Provinz und endlich eine allgemeine für den Staat gibt, werden nur von Beamten geschrieben, enthalten keine Räsonnements, nur Thatsachen und Protokolle. Die Staatsverfassung ist demokratisch-repräsentativ, allgemeine passive und aktive Wahlfähigkeit ist eingeführt. Die ausübende

Gewalt wird von einem Präsidenten und 15 Ministern unter Leitung der gesetzgebenden Versammlungen besorgt. Der Staat besteht aus 1000 Gemeinden, deren 10 eine Provinz bilden. In jeder Gemeinde findet zur Entwerfung der örtlichen Vorschriften dreimal wöchentlich eine Versammlung statt, welcher jeder Bürger beiwohnen muß. Für die Provinz werden 120 Abgeordnete gewählt, die ihre Angelegenheiten viermal jährlich zu berathen und die Ausführung der allgemeinen Gesetze durch Verordnungen zu erleichtern haben. Für jede Gemeinde treten zwei Abgeordnete in die Nationalversammlung, die jährlich 9 Monate lang zu tagen hat, die übrigen 3 Monate aber einen Ausschuß an ihrer Stelle hinterläßt. Sie hat die allgemeine Gesetzgebung in ihrer Hand, entscheidet selbst die religiösen Fragen durch Stimmenmehrheit. Durch alle Stufen des Staatsorganismus bis zur Gemeinde hinab geht eine Eintheilung in 15 Ausschüsse, von denen jeder ein bestimmtes Verwaltungsdepartement zu besorgen hat. Jede Korporation hat ausschließende Strafgewalt über die gegen sie begangenen Verbrechen, der Staat aber über Verbrechen gegen das allgemeine Wohl. — Cabet will diesen glücklichen Staat durch Uebergangszustände vorbereitet wissen. Solche wären Wahlreform und Herstellung der Demokratie, die Aufhebung der Erbfolge bei den Seitenlinien, Verbot der Testamente und Schenkungen, freiwillige Beiträge, progressive Vermögenssteuer, große Gesellschaftungen, Organisation der Arbeit und Ordnung der Löhne, Förderung freier und gemeinsamer Erziehung u. s. w.

Cabets Buch fand unter den Arbeitern Beifall, es gab bald eine Genossenschaft von ikarischen Kommunisten, die mit Cabet in persönlichen Verkehr trat, welcher nun die Zeitschrift „Le Populaire“ 1841 als Monatsschrift gründete und von da an in Brochüren für seine Sache thätig war. Durch ihn ist der Kommunismus aus den geheimen Klubbs ins öffentliche Leben wieder eingetreten, und wurde die republikanische Partei gezwungen, sich der Sache des Proletariats wieder zuzuwenden.

Neben dem ikarischen Kommunismus treffen wir auf eine Reihe mehr isolirter Bestrebungen nach einer Reform der Arbeiterverhältnisse. Man fing von der einen Seite her an, das sociale Problem als eine Aufgabe der Staatswissenschaft und Nationalökonomie zu erkennen, und schrieb die Geschichte der socialen Bewegungen, andrerseits traten aus dem Schooße des Arbeiterstandes selbst eine Reihe von Schriftstellern auf, wie Charles Moiret, Adolph Boyer, Flora Tristan u. s. w., welche ihre Verhältnisse mit nüchternem Blick erfaßten und auf die Mittel ihrer Reform hinwiesen. Vor Allem bedeutend in dieser Richtung, welche den Babouvismus verabscheute und den Ikarismus viel zu phantastisch fand, wirkte das Journal „Atelier“, geschrieben von Arbeitern selbst, welche durch die Wahlreform die Volksherrschaft und durch die industrielle Association die gerechte Vertheilung der Arbeitserzeugnisse zu erlangen glaubten. In Ledrü-Rollin hatte die Sache der Arbeiter endlich einen Vertreter in der Kammer, freilich den einzigen erhalten, welcher aber auch außerhalb derselben, namentlich in der 1843 gegründeten „Reforme“ auf eine Demokratie hinsteuerte, in welcher der Staat eine solche Organisation der Arbeit einführe, daß die Arbeiter zu dem Stande der Associirten erhoben würden.

Der Gang der Darstellung führt uns endlich in die jüngste Vergangenheit herauf, wo das Juli-Königthum, unter dem der Konstitutionalismus endlich zu einem lügnerischen Schein herabgedrückt worden war, rasch zusammenbrach und Frankreich abermals die republikanische Staatsform aufrichtete. Bei diesen letzten Kämpfen hatten die Arbeiter eine große Rolle gespielt, sie hatten der bourgeoisie

ihren kräftigen Arm gegen die Regierung geliehen, und so war es eine Nothwendigkeit der Lage, daß in der neuen Ordnung der Dinge vor Allem ihre Sache in die Hand genommen wurde. Ein Arbeiter selbst, Albert, war in die provisorische Regierung aufgenommen und an Ledrü-Rollin und Louis Blanc hatten sie die entschiedensten Vertreter. Aber diese provisorische Regierung unter Lamartine wurde machtlos von den Anforderungen der beiden Klassen der industriellen Gesellschaft hin- und hergezogen, sie konnte die Streitenden nicht versöhnen, noch weniger die eine der Parteien zu Gunsten der andern unterwerfen. Es war klar, daß nun, nachdem das Volk siegreich das Königthum abgeworfen hatte, die sociale Frage ganz und ausschließlich auf die Tagesordnung kommen mußte, und daß, wenn sie nicht auf dem Wege friedlicher Maßregeln zu lösen wäre, Bourgeoisie und Proletariat, die besitzende und besitzlose Klasse, mit den Waffen nach ihrer Entscheidung ringen würden. Die besitzlose Klasse wurde in der Presse und in den Clubbs heftig bearbeitet, Blanqui und Barbès, welche die provisorische Regierung aus den Gefängnissen entlassen hatte, versammelte in dem Klubb des droits de l'homme die Ueberreste aller frühern geheimen Gesellschaften und stellten sich an die Spitze des Stadtproletariats, dieses zu einer schlagfertigen Macht organisirend. Die provisorische Regierung erließ eine Reihe von Verordnungen zu Gunsten der Arbeiter, die Arbeitsstunden wurden von 11 auf 10 Stunden herabgesetzt, die Marchandage und die Steuer auf die Volksnahrungsmittel aufgehoben, der Ersatz des Ausfalls der Einnahmen aber dem Besitze durch Einführung oder Erhöhung auf ihn lastender Steuern aufgebürdet, endlich dem Proletariat auch der Eintritt in die Nationalgarde eröffnet. Am wichtigsten für die baldigste Entscheidung der Krisis wurden aber die Ateliers nationaux, welche die provisorische Regierung, nachdem sie das Recht auf Arbeit bewilligt hatte, herstellen mußte, und das Arbeiterparlament des Luxembourg. Die nationalen Arbeiten bestanden alle in Erdarbeiten der gröbsten Natur, namentlich in Nivellirungsarbeiten. Jeder Arbeiter, ohne Unterschied des Alters und der Fähigkeit, der einmal zugelassen war, erhielt, wenn er beschäftigt werden konnte, täglich 2 Fr.; war keine Arbeit für ihn da, $1^1/_2$ Fr. Anfangs betrug die Zahl dieser Arbeiter nur 6—7000, am 7. Juni 1848 bereits 119,000 Köpfe. Von allen Seiten strömte Gesindel in die Hauptstadt und es war keine Möglichkeit, alle zu beschäftigen und für die Dauer zu bezahlen. Es sammelte sich auf solche Weise ein furchtbares Heer gegen alle Besitzenden an, das jeden Augenblick zu einem Vertilgungskrieg gegen sie aufgereizt werden konnte.

Es ist Zeit, nun Louis Blanc's Persönlichkeit (vgl. d. Art.) ins Auge zu fassen. Geboren am 28. Okt. 1813 zu Madrid, arbeitete er sich in Paris als Journalist aus sehr kümmerlichen Verhältnissen allmälig empor und erregte erst durch seinen in der „Revue du progrès" erschienenen Aufsatz „Organisation du travail" die allgemeine Aufmerksamkeit. In dieser Abhandlung, welche als Brochüre mehrere Auflagen erlebte, behauptet er, daß die Konkurrenz das Verderben der ganzen Gesellschaft sei, und daß der Staat dieselbe aufheben könne und müsse, wenn er mit seiner großen Geldmacht als Producent und Konkurrent auftrete, weil dann alsbald die gesammte Industrie in seine Hand übergehen würde, da mit ihm Niemand die Konkurrenz bestehen könne. Der Staat wird nun Alleinherrscher des Güterlebens, er übernimmt alle industriellen Etablissements und erläßt organische Gesetze für die Arbeit, welche die Nationalversammlung dekretirt. Der Lohn der verschiedenen Arbeiter soll allmälig gleich werden, da die verschiedene Arbeit nur eine verschiedene Beschäftigung, keinen verschiedenen Erwerb involvirt. Und

auf jeden Fall muß er rechtlich für die Existenz des Arbeiters sorgen. Die ganze Erziehung muß endlich umgestaltet werden, auf daß der Sporn der Thätigkeit nicht mehr in einer größern Einnahme, sondern in der Befriedigung des allgemeinen Wohlstandes gesucht werde. Blanc hat das Proletariat darauf hingewiesen, sich nicht mit einer demokratischen Verfassung zu begnügen, sondern die Staatsverwaltung in seinem Interesse zu organisiren; er hat die Idee des gouvernementalen Socialismus ausgesprochen. Die Februarrevolution brachte ihn als eine der populärsten Persönlichkeiten in die provisorische Regierung, von welcher er an die Spitze der Regierungskommission für die Arbeiter gestellt wurde, welche im Luxembourg ein Arbeiterparlament versammelte, das sich in leeren Plänen über die Mittel zur Verbesserung der Lage der Arbeiter erging, und wobei Louis Blanc als Präsident sich allmälig abnützte. Die nun folgenden Ereignisse, wo das Proletariat gegen die Berufung einer konstituirenden Versammlung auf der Grundlage des allgemeinen Stimmrechts ankämpfte, weil es fürchtete, dieselbe möge im Interesse des Besitzes zusammengesetzt werden, fanden L. Blanc zu muthlos, um an der Spitze des Proletariats den Staat im Sinne seiner Ideen einzurichten. Die neue Kammer drängte ihn aus der Regierung, die neuerdings unter dem Namen einer commission exécutive zusammengesetzt wurde, und ließ ihn völlig mit seiner Forderung eines Ministère du Progrès, welches die Hebung der niedern Klassen durch die Staatsgewalt sich zur Aufgabe machen sollte, fallen. Die neue Volksvertretung erwies sich vielmehr als ein Organ der besitzenden Klasse in der Gesellschaft und stachelte damit die Erbitterung des Pariser Proletariats zu einem letzten blutigen Entscheidungskampfe, als sie im Sinne ihrer Richtung eine Reihe von Maßnahmen ausführte und darunter auch die Schließung der Nationalwerkstätten verfügte. Am 22. Juni 1848 begann dieser Kampf — der Kampf des Proletariats mit dem besitzenden Stande in der Gesellschaft. Eine viertägige Schlacht von welthistorischer Bedeutung wurde in Paris geschlagen, auf beiden Seiten mit dem vollen Bewußtsein der großen Sache, um die es sich handle und darum mit dem Muth und mit der Wuth der Verzweiflung. Die ganze sociale Zukunft Frankreichs, vielleicht Europa's, hing an dem Ausgang derselben. In der drängenden Noth hatte die Nationalversammlung Cavaignac mit der militärischen Diktatur betraut und den Händen dieses Namens von seltenster reinster Vaterlandsliebe und eisernem unbeugsamen Sinne das Schicksal Frankreichs anvertraut. In einem Straßenkampf ohne Gleichen schlug er die socialistische Partei aufs Haupt und wies damit für die nächste Zeit wenigstens das Proletariat auf andere Wege, als die der gesellschaftlichen Revolution sind, zur Verbesserung seiner Lage hin. Ledru-Rollin, L. Blanc und die andern erklärten Anhänger der socialen Demokratie, welche die Verfassung als Mittel für den Zweck einer die Interessen der Arbeiter besorgenden Verwaltung anstrebte, mußten flüchten. Alle socialistisch-kommunistischen Sekten waren diskredirt, aufgelöst oder hatten sich, wie die ikarischen Kommunisten zu einer Auswanderung verstanden[1]), aber das sociale Problem war nicht gelöst. Neben der politischen Frage nach der künftigen Verfassungsreform, ob Monarchie

[1]) Diese ikarische Kolonie Cabets in Amerika, auf 298 Erwachsene blos 107 Kinder zählend, ging an den schlechten Geschäften, die sie machte, bald schmählich zu Grunde. Es herrschte daselbst eine Hausordnung nach Art unserer Strafanstalten und Cabet übte gegen Alle, welche nicht seine religiösen Ansichten theilten, die härteste Intoleranz. (Deutsche Vierteljahrsschrift 1855. Okt. S. 255 ff.)

oder Republik, hatten die Kammern demnach auch dieses zu besprechen, das sogenannte droit au travail kam auf die Tagesordnung.

Nur an Proudhon hatte nach der Juni-schlacht die Sache des Proletariats noch einen letzten bedeutenden Vertreter, der sich über dem Untergang aller socialistisch-kommunistischen Systeme erhalten hatte, weil er gegen alle negativ-kritisch sich ausgesprochen und es selbst noch zu keiner positiven Formel gebracht hatte. Pierre Joseph Proudhon ist 1809 in Besançon geboren und mußte sich hier bis zu seinem 22. Jahr als Schriftsetzer in einer Buchdruckerei fortbringen. Aber sein strebender, unruhig gährender Geist ließ ihn in dieser Stellung nicht aushalten, er riß sich los und warf sich planlos in das Studium der Wissenschaften hinein, um, wie er der Akademie von Besançon zur Erhaltung eines Stipendiums erklärte, nach den Mitteln zu suchen, um die physische, moralische und intellektuelle Lage der ärmsten und zahlreichsten Klasse zu verbessern. Und als die Akademie 1839 die Preisfrage stellte: „Ueber die wirthschaftlichen und moralischen Folgen, die bisher in Frankreich das Gesetz über die gleiche Theilung der Güter unter den Kindern hervorgebracht hat und die diese in Zukunft hervorbringen wird?". nahm Proudhon ihre Bearbeitung vor und wurde in derselben auf die tief greifenden Fragen nach dem Princip des Erbrechts, nach den Gründen der Ungleichheit und dem Wesen des Eigenthums geführt. So entstand die kleine Schrift: Qu'est ce que la Proprieté? ou recherches sur le principe du droit et du gouvernement? Paris, 1840. Die Akademie verdammte das Werk und entzog dem Verfasser die Pension, aber es erregte die größte Aufmerksamkeit und fand reißenden Absatz und nur sein Gönner Blanqui beugte einer gerichtlichen Verfolgung Proudhons vor. Dieser aber machte in seiner Schrift den heftigsten Angriff gegen das Eigenthum, indem er zeigt, daß alle Gründe, die man zur Vertheidigung des Eigenthumsrechts ersonnen hat, gerade die Negation des Eigenthums involviren; indem er die Identität des Eigenthums mit dem Diebstahl behauptet und fordert, daß nur dasjenige, was Einer gebraucht, ihm zum Gebrauche, aber nicht zum beständigen Besitz eigen sein solle. Auch die Arbeit soll kein Eigenthum entstehen lassen können, sie hat blos das Recht auf die Erzeugnisse, nicht auf den Stoff und Boden, den sie bearbeitet. Er zeigt weiter noch die Unmöglichkeit des Eigenthums und deutet schließlich auf die gerechte Ordnung des Besitzes hin, die ein Mittleres zwischen dem Kommunismus, als einer Ausbeutung des Starken durch die Schwachen, und dem System des persönlichen Eigenthums, als einer Ausbeutung des Schwachen durch die Starken sein soll. In dieser gerechten Ordnung des Besitzes wird die Anarchie die Form der Regierung ein, d. h. nicht die Ordnungslosigkeit, sondern das Volk wird die gesetzgebende und ausübende Gewalt sein. Aber jene Ordnung vermag er selbst nicht näher darzulegen. — Auch in seinen beiden folgenden offenen Briefen an Blanqui (1841) und Considérant (1841) hat er nur Kritik und Angriff, kein eigenes Resultat. Er bricht mit dem Socialismus und sucht nach eigenem Boden. Ebenso resultatlos endigt die 1843 erschienene Schrift: De la creation de l'Ordre dans l'humanité ou principes de l'organisation politique. Am bedeutendsten aber von Proudhons Werken war das „Système des contradictions économiques ou Philosophie de la misère" (1846), wo er die Hauptbegriffe der bisherigen Nationalökonomie zu erschüttern unternimmt und nachweist, daß in allen durchlaufenen Entwicklungsstufen des ökonomischen Lebens, durch alle wirthschaftlichen Begriffe und Institute, sich immer Ein letztes Resultat ergab: der fortschreitende Wohlstand hat unter allen Verhältnissen nothwendig zum Seitenstück und zum Gegensatz das fortschreitende Wachs-

thum des Elends; der Mangel ist die Basis des Ueberflusses und Glück und Unglück entsprechen einander.

Hier nun, als Proudhon daran war, der alten Nationalökonomie gegenüber ein neues System für die Volkswohlfahrt zu finden, überraschte ihn die Revolution. Sie ließ ihn unbeachtet, da er erklärte, die politische Frage wäre untergeordnet und nebensächlich, die Hauptfrage sei die sociale. Aber seine Zeit kam, nachdem die Frage nach der Staatsgewalt erledigt war, und die sociale Frage auf ihre Lösung noch wartete. Seit dem Erscheinen seiner Contradictions hatte er an seinem positiven Systeme gearbeitet und so konnte er am 31. März 1848 den Grundstein desselben in der Brochüre „Organisation du crédit et de la circulation et solution du problême social" publiciren. Alles, behauptete er darin, komme darauf an, der kapitallosen Arbeit ein Kapital für ihr Unternehmen zinsenfrei vorzustrecken. Jedem Einzelnen sollte Kapital verliehen werden, und zwar sollte diese Verleihung nicht unmittelbar durch die Staatsgewalt selbst geschehen, sondern sie sollte sich durch einige allgemeine Maßregeln des Staates in Beziehung auf den Verkehr von selber bei jedem Einzelnen erzeugen. Zu diesem Ende schlug Proudhon zuerst vor, daß eine Reduktion aller Gehälter des Staates, aller Einkünfte aus dem Staatsvermögen, aller Zinsen der Staatsschuld vorgenommen werden möge, und zwar nach einer bestimmten Skala, welche bei der täglichen Einnahme von $1^3/_4$ Fr. mit 4% beginnt und bei der täglichen Einnahme von 100 Fr. mit 66% aufhört; über welch' letztere Summe hinaus gar kein Gehalt mehr verliehen werden soll. Eine zweite Maßregel sollte darin bestehen, daß auch die Einkünfte aus den industriellen Unternehmungen, sowie die Renten des Besitzes in ganz gleicher Weise eine Reduktion erfahren sollten, namentlich die Zinsen aller Art von Aktien, dann die Miethen der Wohnungen, endlich sogar der Lohn der Arbeiter. Damit aber die Gewalt des Verkehrs dies neue Verhältniß nicht ändere, sollte sofort der Staat den Preis aller Waaren und Leistungen gesetzlich feststellen, und zwar nach der Höhe des Preises, den sie an einem bestimmten Tage haben würden. Proudhon berechnete, daß durch diese Maßregeln 2500 Millionen dem Staate zur Verfügung gewonnen würden, aus welchem Kapital er den Arbeitern zinsfreie Darlehen vorstrecken könnte. Aber er ahnte, daß auch damit noch nicht Alles gethan sei, daß man das Geld überhaupt vernichten müsse, um die Herrschaft des Geldkapitals zu brechen und so entstand ihm der dritte Theil seiner Vorschläge, die Banque d'échange, die Wechselbank. In ihr sollte ein Institut errichtet werden, in welchem ohne Geld jedem für sein Produkt, das er in dasselbe hineinträgt, der Stoff zu weiterer Unternehmung gegeben, und mithin ein direkter Austausch der Produkte, ohne Dazwischenkunft des Handels, erzielt wird. Dadurch sollte einerseits das Bedürfniß nach Geldkapital verschwinden, andrerseits der Vortheil, den der Handel für sich zieht, dem Producenten zugewendet werden. Um dies zu erreichen, sollte jeder für sein eingeliefertes Produkt einen Schein, lautend auf den Geldwerth der Produkte, erhalten, und dieser Schein sollte dann unter den Theilnehmern der Bank als baares Geld kursiren. So würde durch den unmittelbaren Austausch die Vermittlung und mit der Vermittlung die Herrschaft des Geldes aufhören. Wenn aber Jemand keinen Stoff habe, so könne er unter Zuziehung zweier Bürgen Vorschuß von der Bank erhalten. Im Uebrigen soll die Bank alle Geschäfte eines Bankinstituts übernehmen.

Nachdem Proudhon in den Ergänzungswahlen vom 4. Juni in die Kammer gekommen war, da fühlte er nach den Juni-Ereignissen, daß er nun vor Allem

die sociale Frage zu vertreten habe und legte daher der Kammer am 3. Juli seinen oben entwickelten Finanzplan, der der Einrichtung einer Banque d'échange vorausgehen sollte, mit einigen geringen Modifikationen vor. Die Nationalversammlung aber ging über Proudhons Anträge zur Tagesordnung über, und so hatte demnach auch die letzte Formel der socialen Doktrin eine Niederlage erfahren. Proudhon selbst verlor an Gewicht und Bedeutung in der öffentlichen Meinung, um so mehr, als auch die von ihm auf eigene Faust mit dem Anfang des Jahres 1849 ins Leben gerufene Volksbank nach drei Monaten kümmerlichen Bestehens wieder eingehen mußte. Er erhob sich mit Louis Blanc u. A. noch literarisch für das Recht auf Arbeit, als die Nationalversammlung auch dieses, wonach dem Arbeiter vom Staate aus Arbeit und Unterhalt garantirt werden sollte, fallen ließ und damit aufs entschiedenste den Sieg der besitzenden Klasse der industriellen Gesellschaft über das Proletariat dokumentirte. Seit dieser Zeit veröffentlichte er noch eine Reihe von Schriften, worunter ihm einige die Verurtheilung zur Gefängnißstrafe zuzogen. Nachdem er bereits von 1850—1852 eine solche erstanden hatte, entzog er sich 1858 durch die Flucht nach Belgien einer neuerdings aus Anlaß der Schrift: „De la Justice dans la Révolution et dans l'Eglise" über ihn verhängten Strafe, und machte, als ihm dieselbe 1860 erlassen und die Rückkehr in die Heimat erlaubt worden, keinen Gebrauch von der Amnestie. *)

Der letzte Gang der politischen Ereignisse in Frankreich, in welchem wir die Republik stürzen und das zweite Kaiserthum im Bunde mit demokratischen Principien entstehen sahen, war durch das Bedürfniß nach einer starken Staatsgewalt bedingt, welche den Kampf der Parteien, der die bestehende Ordnung immer neu in Frage stellte, niederzuhalten und mit der Sicherheit das Vertrauen als den mächtigsten Nerv des industriellen Lebens aufzurichten vermochte. Louis Napoleon hat es wohl verstanden, das Interesse der Arbeiter an sein Regiment zu knüpfen. Vor Allem hat er das allgemeine Stimmrecht anerkannt und damit das staatsbürgerliche Interesse des vierten Standes besorgt. Er läßt Paris umbauen, um Arbeit zu verschaffen, zugleich nach einem Plan, wodurch es leicht wird, durch Militärgewalt jeden Straßenaufstand niederzuwerfen; er errichtet eine Reihe von wohlthätigen Instituten, die dem Proletariat zu Nutzen kommen, und mit einem Wort, er hält in Paris die sociale Revolution nieder, indem er einerseits bemüht ist, den Uebelständen abzuhelfen, andrerseits stark genug, um die unzufriedene Masse im Zaume zu halten. Die sociale Revolution in Paris hat aber eine Bedeutung über Frankreich hinaus, und so wird es klar sein, wieviel die öffentliche Ruhe Europa's jenem Manne verdankt. In Frankreich selbst aber haben sich in der That die Verhältnisse des Arbeiterstandes vielfach gebessert; wenn auch die zahlreichen Arbeiterassociationen, die sich gebildet haben, bis jetzt mit wenigen Ausnahmen nur geringes Glück machten. Für die Zukunft Frankreichs kommt Alles darauf an, wie viel von socialer Reform unter Napoleons Regierung sich entwickeln und befestigen wird.

13) In Belgien, das gleichfalls ein zahlreiches Fabrikproletariat besitzt, sind Frankreichs socialistische Doktrinen nicht ohne Wiederhall geblieben; de Potter steuerte schon 1831 auf eine sociale Revolution los, da eine blos politische der besitzlosen Klasse wenig nütze; denn die Freiheit könne nicht Selbstzweck,

*) Proudhon ist im Januar 1865 gestorben.

nur Mittel für die Wohlfahrt des Volkes sein. Progressivsteuer, dadurch unendliche Theilung des Eigenthums, ist de Potters Programm. Adolf Bartels huldigt gleichfalls dem Socialismus; der Staat solle alle Industrie und allen Grundbesitz gegen Entschädigung expropriiren und von da an alles Eigenthum auf die individuelle Arbeit, die aus dem Allgemeinen bezahlt wird, basiren. Lucian Jottrand fordert Abschaffung der Armee, Tragung der öffentlichen Lasten durch die Reichen allein, Maßregeln zur allmäligen Beseitigung aller Erbschaften, Heimfall der Güter nach dem Tode der Besitzer an die Nation, Aufhören der großen Vermögen, Association von Arbeit und Kapital und überhaupt die Arbeit als Quelle alles Eigenthums. Jakob Kats endlich tritt nicht minder radikal auf. Sein System formulirt sich kurz dahin: allgemeine Gleichheit, allgemeines Stimmrecht, Tragung aller nöthigen Staatsausgaben durch die Reichen, Ernährung und Erziehung aller Landeskinder auf Staatskosten, Sicherung der Existenz eines Jeden und Organisation der Arbeit durch den Staat. (Vgl. über den Socialismus in Belgien: K. Grün: Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien, p. 1—75).

14) England, von wo der große Aufschwung des industriellen Lebens der Gegenwart am Ende des vorigen Jahrhunderts seinen Ausgang nahm, wo mehr als irgendwo die Lichtseiten desselben mit den Schattenseiten sich zusammenfinden und zwischen Kapital und Arbeit die breiteste Kluft sich aufgethan zu haben scheint, hat weder auf dem Gebiete der Theorie noch der That eine solch' intensive und energische Bestrebung nach einer andern socialen Ordnung, als die gegebene ist, gesehen, wie dies in Frankreich der Fall war. Man darf den Grund dieses merkwürdigen Phänomens in seiner Verfassung suchen, worin die Stände der Gesellschaft sich nicht in demselben anomalen Verhältniß befanden, wie in dem feudalen Frankreich, sondern seit den Revolutionen unter den letzten Stuarts der Bürgerstand mit dem Adel und der Prälatur die politische Macht in den Händen hatte und zwischen allen Klassen der Gesellschaft ein lebendiger Fluß des Ueberganges stattfand. Sprößlinge aus königlichem Geblüt steigen herab in die niedersten Schichten derselben, um hier im Elend namenlos zu endigen, umgekehrt aber vermag sich auch die persönliche Tüchtigkeit unter freisinnigen Institutionen den Weg zu den höchsten socialen und politischen Stellungen zu bahnen. Die Erhaltung der bestehenden Zustände ruht nicht auf einer bevorzugten Klasse, die durch eifersüchtige Ausschließlichkeit sich selbst fortwährend schwächt und damit jene gefährdet; sondern der ganze besitzende und tüchtige Theil der Nation findet sein Interesse daran, konservativ zu sein.

Vor der umfassenden Einführung der Maschinen in die Industrie gegen das Ende des vorigen Jahrhunderts theilte sich die englische Gesellschaft einerseits in sogenannte kleine Leute, kleine Grundbesitzer, Pächter, Handwerker, Krämer, Arbeiter u. dgl., wovon natürlich die erstern die letztern in einem Abhängigkeitsverhältniß von sich hielten, was diese um so weniger drückend empfanden, als sie noch auf einer naiven Stufe der Bildung standen und der Besitz noch nicht in derselben Weise ihre Arbeitskräfte auszubeuten begonnen hatte, wie später. Mit der Erfindung der Maschinen änderte sich hier Vieles, ja fast Alles. Die Maschinenarbeit drückte sogleich auf die Handwerker auf dem Lande, die neben ihrer Arbeit noch von einem kleinen Landbau lebten. Da ihrer Hände Arbeit die Konkurrenz mit den Maschinen nicht bestehen konnte, so war auch ihr kleiner Feldbesitz unzureichend, sie zu ernähren; sie schlossen sich daher an die entstehenden großen Etablissements und Unternehmungen an und knüpften ihr Loos an die Maschinen.

Anfangs schien sich dieses nur zum Bessern neigen zu wollen; denn es gab viele Arbeit und guten Lohn. Dieser aber mußte sich nach dem Absatz der Produktion regeln und als nun das Kapital der Maschinenindustrie sich in großartigem Maßstabe zuwandte und eine Konkurrenz zwischen den Kapitalien begann, da drückte dieselbe den Arbeitslohn auf ein solches Minimum herab, daß der Arbeiter von seinem Erwerbe sich nichts mehr ersparen, kaum den kümmerlichsten Lebensunterhalt verschaffen konnte. Noch trauriger wurde seine Lage, als nun auch eine ausländische Industrie mit der einheimischen wetteiferte und diese sich gegen jene nur durch die Wohlfeilheit ihrer Produkte behaupten konnte. Kamen große industrielle Krisen, fiel die Nachfrage oder sperrte der Krieg den ausländischen Markt, wie dies durch Napoleon I. geschah, so war der Arbeiter in Folge einer nothwendigen Verkettung von Verhältnissen, die außerhalb der Macht eines Menschen, ja des Staates selbst lagen, dem schrecklichsten Schicksale preisgegeben. Vom Absatz war die Größe der Produktion, von dieser der Lohn des Arbeiters bedingt. Dazu kam für England noch ein anderes in dieser Rücksicht ungünstiges Moment. Aus Irland wanderte die unglückliche Bevölkerung massenweise herüber, um ihre Arbeit für den geringsten Lohn feilzubieten. Der englische Arbeiter ist nicht an die Entbehrungen gewöhnt, welche der irische von Jugend auf erträgt; dieser also wirkte auf den Arbeiterlohn des erstern ungünstig ein. Zu dieser in der Natur der Dinge liegenden Konsequenz kam noch der Eigennutz der Kapitalisten, welche unbekümmert um das Schicksal des Arbeiters so viel als möglich Gewinn aus ihm zu erzielen versuchten. Wohin es unter solchen Umständen kommen mußte, liegt auf offener Hand und doch wird alle Ahnung von der unglücklichen Lage des Arbeiters noch durch das Bild ihrer Wirklichkeit übertroffen. Mag auch Engels Darstellung „der Lage der arbeitenden Klassen in England" (Leipzig 1848) von einem Parteistandpunkt aus entworfen sein, mag sich seit anderthalb Decennien auch Manches in derselben gebessert haben, obwohl bekanntlich aller Fortgang zum Bessern nur sehr kurze und langsame Schritte macht, immer ist sie dazu angethan, die wärmste Theilnahme, ja das Entsetzen des Menschenfreundes herauszufordern. Diese tiefe, grauenvolle Noth, welche im Arbeiter den Menschen vernichtet, rief vielfach einen kurzsichtigen Haß desselben gegen seinen Prinzipal hervor, gleichsam als wäre er der einzige Grund derselben, lehrte ihn nachdenken über sein Schicksal und vereinigte ihn mit allen Genossen desselben zu einem eigenen Stand, dem vierten Stande in der Gesellschaft.

Robert Owen (geb. am 14. Mai 1771 zu Newton in der Grafschaft Montgommery) war es zuerst, der in England auf eine Verbesserung des Looses dieses Standes sann und werkthätig Mittel dafür vorkehrte. Aus einer armen Familie stammend und daher frühe darauf angewiesen, sich selbst sein Fortkommen zu suchen, war seine Erziehung vernachlässigt worden und trat er schon mit 10 Jahren als Kommis in Dienste. Mit 13 Jahren kam er in dieser Eigenschaft zu einem Strumpfwaarenhändler in London, der ihm wegen seiner hervorragenden Fähigkeiten bald einen selbständigern und lukrativen Antheil an seinem Geschäfte gab, wodurch er Gelegenheit erhielt, sich ein Vermögen zu machen. Da damals gerade die Baumwollspinnerei in mächtigen Aufschwung gekommen war, warf sich Owen vor Allem auf das Baumwollengeschäft, errichtete in Manchester eine Maschinenfabrik und Baumwollspinnerei und wurde, nachdem er verschiedene Etablissements geleitet hatte, endlich von Dale für sein im Jahre 1784 an den Ufern des Clyde in der schottischen Grafschaft Neu-Lanark in großartigster Weise angelegte Baumwollspinnerei als Associé gewonnen, wo die durch Arkwright erfund-

Maschine durch Wasserkraft getrieben wurde, das Unternehmen aber doch in's Stocken gerathen war, weil die von Dale in Neu-Lanark begründete Arbeiterkolonie wenig leistete. Owen, welcher das Geschäft bald allein übernahm, hatte daher vor Allem für einen tüchtigen Arbeiterstand zu sorgen. Er beschloß sich einen solchen durch Hebung seines materiellen Looses wie seiner geistigen und sittlichen Bildung heranzuziehen. Seine große Absicht gelang ihm wunderbar durch eine Reihe von Maßregeln, worin er das Vertrauen der Arbeiter zu sich, ihren Fleiß, ihre Ehrlichkeit und Mäßigkeit herstellte. Er löste dadurch das schwierige Problem nach einer Organisation der Industrie, worin der Nutzen der Arbeiter mit dem des Herrn sich solidarisch verband. Er erbaute den Arbeitern neue Cottages, gesund und mit Gärtchen versehen und vermiethete sie ihnen ohne Rücksicht auf eigenen Gewinn; er legte für die verschiedenen Bedürfnisse derselben Waarenlager an, wo er um den Einkaufspreis alles abgab. Für die unverheiratheten Arbeiter errichtete er ein Speisehaus, wo sie gute Nahrung wohlfeil bekamen; er sorgte insbesondere für die physische und moralische Ausbildung der Kinder; in einem gemeinsamen Schulhause sollten diese spielend lernen. Alle Strafe verpönte er, die Ermahnung und Belehrung trat an ihre Stelle; durch viele Mittel suchte er einen sittlichen Ehrgeiz unter den Arbeitern zu erregen.

Ganz England, ja viele gekrönte Häupter des Kontinents sahen mit Erstaunen auf diese wunderbare Schöpfung von Neu-Lanark, Tausende zogen jährlich hin, um sie sich zu besehen. Die Arbeit ging in solch' glücklicher Weise von Statten, daß der jährliche Reinertrag des Unternehmens Millionen betrug. Owen suchte nun für seine Grundsätze Propaganda zu machen, er brachte die größten pekuniären Opfer, um die Welt mit seinen Schriften zu überschwemmen. Die vorzüglichsten derselben sind seine 1812 erschienenen: „New views of society or essays upon the formation of human character" und sein „Book of the new world." Ehe wir den weitern Verlauf seines Lebens und seiner Unternehmungen berichten, schalten wir hier in summarischer Weise seinen Ideengang ein:

Jedes menschliche Individuum ist eine besondere Mischung aus sinnlichen Trieben, Verstandeskräften und sittlichen Eigenschaften. Auf diesen von der Natur geprägten Charakter wirken die socialen Verhältnisse, in denen es sich befindet, bestimmend ein und so ergibt sich die ganze Art und Weise seines Denkens und Wollens als ein nothwendiges Resultat dieser Wechselwirkung. Auf diese äußern Verhältnisse, welche zur Zeit so unglücklich gestaltet sind, daß sie unter 100 Fällen 99 mal verderblich wirken, muß vor Allem die Aufmerksamkeit der künftigen socialen Regierung gerichtet sein, sie müssen durch andere ersetzt werden, welche glückliche und sittliche Menschen zum Resultat haben. Kein Mensch ist dafür verantwortlich, wie er denkt und handelt, weder zu belohnen, noch zu bestrafen ist er, da er eben so ist, wie er sein muß. Wie eine Krankheit ist ein böser Charakter zu betrachten, der durch Belehrung und durch andere Verhältnisse, in die er gesetzt wird, geheilt werden muß. Die sociale Regierung wird die Gesetze der menschlichen Organisation studiren und darnach ihre Maßnahmen treffen. Zuerst ist eine gleiche Erziehung für alle einzuführen, da alle Menschen im Wesentlichen gleich sind und dieselben Rechte haben. Diese wird für eine gleichmäßige und gesunde Entwickelung der physischen und moralischen Fähigkeiten Sorge tragen, den Körper kräftigen und den Geist mit nützlichen Kenntnissen bereichern, überflüssige ferne halten und auf solche Weise Jeden in eine Lage versetzen, worin er sich alles Nothwendige und Nützliche verschaffen kann. An die Stelle der bisherigen falschen und verderblichen Religion wird sie eine andere lehren, die von allen Spekulationen

über das Wesen Gottes und künftiges Leben sich ferne hält, den Geist von jedem Aberglauben und von der Todesfurcht befreit, dafür aber in der Bethätigung des Wohlwollens gegen die Mitmenschen und in dem Streben nach der eigenen Vollkommenheit das höchste Wesen, dessen Natur völlig unbekannt ist, zu verehren sucht. Spielend wird diese Erziehung den jugendlichen Geist unterrichten. Nachdem die sociale Regierung dadurch die subjektiven Grundlagen für das Glück und die Moralität der Menschen zu legen gesucht hat, wird sie nun auch äußere Institutionen etabliren, welche der menschlichen Organisation konform sind. Innerhalb der Gesellschaft soll jeder den größtmöglichen Spielraum für die Bethätigung seiner Individualität finden, Freiheit des Gedankens und der Rede ist ihm gesichert. Als Grundsatz des Zusammenlebens wird aufgestellt, daß keiner von seinem Altersgenossen eine Leistung für sich zu beanspruchen hat, die er nicht für ihn übernähme. Alle müssen daher arbeiten und die gemeinsame Arbeit gibt gleiches Recht. Die verschiedene Abstufung der Arbeit und Leistung bedingt die Stellung in der Gesellschaft. Da Jeder für seine Arbeit einen genügenden Lebensunterhalt findet, da ihn das reinste Wohlwollen an seine Mitmenschen bindet und er im Falle der Krankheit vom Gemeinwesen aus verpflegt wird, so ist jeder Privatbesitz überflüssig. Mit 15 Jahren, wo die Erziehung vollendet ist, tritt man als Arbeiter ein und kann zugleich eine geschlechtliche Verbindung nach Neigung treffen, welche wieder gelöst wird, wenn sie unglücklich ausschlägt. In der größern Familie des Gemeinwesens verschwindet die Ehe, um so mehr als die Kinder öffentlich und auf Kosten des Ganzen zu Zwecken desselben erzogen werden. — Die sociale Regierung soll die Reform der bestehenden Gesellschaft vorerst dadurch beginnen und die glückliche Zukunft dadurch einleiten, daß sie außerhalb der Städte große künstliche Familien von 500—2000 Mitgliedern bildet, sie mit den nöthigen Bedürfnissen versieht, in ihnen eine Harmonie zwischen Produktion und Konsumtion, eine Verbindung des Landbaues mit der Manufaktur und wieder eine Verbindung der Handarbeit mit der Maschinenarbeit herstellt. Zwischen den Mitgliedern einer solchen Kommune findet nach den Altersklassen eine Eintheilung und Rangverschiedenheit statt; die kräftigsten und gereiftesten haben die wichtigsten Arbeiten und die Verwaltung und Leitung des Ganzen. An der Spitze desselben, zur Regierung, steht als höchste Gewalt ein Generalrath, gebildet aus Mitgliedern, die nicht unter 30 und nicht über 60 Jahre alt sind. Er ist aber der ganzen Kommune für seine Regierung verantwortlich und kann durch eine Versammlung derselben, worin alle Mitglieder von 16 Jahren an stimmfähig sind, abgesetzt werden. Im Falle von Streitigkeiten entscheidet ein Schiedsgericht, aus drei der ältesten Mitglieder bestehend. Der Generalrath hat auch die Beziehungen mit allen socialen Gemeinwesen anzuknüpfen und jede geistige und materielle Kommunikation unter ihnen einzuleiten. — Die materielle Grundbedingung zu einer solch' heilsamen Organisation der Gesellschaft, in welcher die Moralität zuletzt ein nothwendiges Resultat ist, ist der Reichthum, den aber, nach Owens Ueberzeugung, die Erde in überraschender Weise liefern wird, wenn die Menschheit sich anstrengt, ihre Schätze zu heben.

Dies sind Owe'ns Reformideen, die er zum Theil in Neu-Lanark ins Werk gesetzt hat, in allen seinen Schriften aber unermüdlich wiederholt. Da er darin die bestehende Religion so scharf beurtheilte, so zog er sich die Feindschaft der Geistlichkeit zu, die ihm eine mächtige Opposition bildete. In öffentlichen Versammlungen aber wiederholte Owen seine Behauptungen, daß die bestehenden Religionen die gefährlichsten Feinde der Emancipation des Menschen, seines Glückes und seiner Moral seien und nur die Selbstsucht unterstützten. 1817 veranlaßte er das Par-

lament, die Arbeitszeit der Kinder auf 10 Stunden täglich herabzusetzen und 1818 besuchte er Frankreich, Deutschland und die Schweiz und publicirte eine Denkschrift, wo er auf die traurigen Folgen des Mangels an Ordnung in der Produktion für die Arbeiter hinweist und eine Organisation derselben fordert. — Als um dieselbe Zeit in London eine Versammlung von Staatsmännern und Nationalökonomen zusammentrat, um Mittel ausfindig zu machen für die Verbesserung des Looses der arbeitenden Klassen, da empfahl ihr Owen seine oben dargelegten Projekte von Arbeitergemeinden und dieselben richtete er 1822 an das Parlament, als bei der großen Noth in Irland an dasselbe eine Massenpetition um Abhülfe zu Stande kam. Man hörte nirgends auf ihn. 1824 suchte er in Indiana am Wabash in Nordamerika eine Arbeiterkolonie nach dem Vorbilde von Neu-Lanark zu gründen, New Harmony genannt. Allein als Owen nach England zurückkehrte, zerfiel das ganze Unternehmen und traten an die Stelle der socialistischen Organisation die gewöhnlichen Fabrikverhältnisse. Um diese Zeit wurde ihm von der Regierung von Texas ein großer Theil des Landes zur Verwaltung angewiesen, aber da er Religions- und Unterrichtsfreiheit forderte, erhob sich die Geistlichkeit gegen ihn und zerschlug sich das ganze Projekt. Mittlerweile hatte in England selbst seine Sache sich zu überleben angefangen. Er hatte hier zwar eifrige Schüler, aber die Arbeiter selbst erwarteten wenig Heil von Owens Reformen. Sie hatten 1824 das Recht der freien Association zu Arbeitszwecken eingeräumt erhalten, und nun, nachdem sie vorher schon im Geheimen existirt hatten, bildeten sich in allen Arbeitszweigen Associationen mit der Absicht, den Arbeiter gegen die Ausbeutung durch das Kapital, die einen hohen Grad erreicht und die Arbeiter nicht selten schon zu gewaltsamen Handlungen gegen ihre Herren fortgerissen hatte, zu schützen. Sie wollten, daß die Arbeiter en masse mit ihren Principalen um den Lohn unterhandelten; nach dem Gewinne des Herrn sollte er geregelt werden, und im Falle, daß dieser sich nicht dazu verstände, sollte ihm sein ganzes Arbeiterpersonal aufkündigen (turn-out oder strike). Jeder Arbeiter aber, welcher von einem solchen gewissermaßen geächteten Herrn sich dingen läßt, wurde für einen Verräther erklärt und hatte den Zorn seiner Standesgenossen bitter zu empfinden. Nicht selten kam es vor, daß solche Knobsticks, wie man sie nannte, arbeitsunfähig gemacht oder gar getödtet wurden. In der Association aber überhaupt ist den Arbeitern in der That das wirksamste Mittel der Verbesserung ihrer Lage gegeben. Ihre Zukunft hängt davon ab, wie sie von diesem Mittel Gebrauch zu machen wissen. Es stellt die Arbeiter dem Kapitalisten als einen geschlossenen Stand gegenüber, mit welchem dieser unterhandeln muß. Aber nicht minder führt es nach Innen, im Kreise der Arbeiter selbst, zu heilsamen Einrichtungen. Den Associationen sind vor Allem die Verbesserungen zu verdanken, denen allenthalben das Loos des Arbeiters entgegengeht.

Aber der Arbeiterstand hat in England zuletzt auch politische Tendenzen aufgenommen. Er fing an dafür zu halten, daß ein Mittel der Besserung seiner Lage auch die Theilnahme an der Staatsgewalt sein würde und trat daher mit der Forderung auf, durch Wahl und Wählbarkeit am politischen Regimente mittheilzunehmen. 1835 entwarf ein Komite der allgemeinen Londoner Arbeitergesellschaft, William Lowett an der Spitze, die Volkscharte mit folgenden sechs Punkten: 1) Allgemeines Stimmrecht für jeden mündigen Mann, der bei gesundem Verstand und keines Verbrechens überführt ist; 2) jährlich zu erneuernde Parlamente; 3) Diäten für die Parlamentsmitglieder, damit auch Arme eine Wahl annehmen können; 4) Wahlen durch Ballotage, um Bestechung und Einschüchterung zu ver-

hindern; 5) gleiche Wahldistrikte, um gleich billige Repräsentation zu sichern und 6) Abschaffung der ausschließlichen Wählbarkeit derjenigen, die 300 Pfd. Strl. an Grundbesitz haben, so daß jeder Wähler auch wählbar ist.

Diese social-demokratischen Bestrebungen faßt man unter dem Namen des Chartismus zusammen. Das Unterhaus lehnte 1839 diese Forderungen, zu welchen sich andere, wie z. B. Einführung einer Einkommensteuer ꝛc. gesellten, ab, ließ die Führer des Chartismus verhaften und rief dadurch Unruhen und bewaffnete Aufstände der Arbeiter hervor, die zwar bald blutig niedergeschlagen wurden, sich aber bis 1848 öfter wiederholten und einen die ganze Verfassung immer mehr bedrohenden Charakter annahmen. Seit dieser Zeit aber ist der Chartismus wieder etwas in den Hintergrund getreten, namentlich in Folge des industriellen Aufschwungs und der Abschaffung der Kornzölle, wodurch der Preis des Brodes beträchtlich fiel. Immer aber wird man sagen dürfen, daß England an seinem Proletariat ein Element besitzt, das, wenn es nicht durch weise Maßnahmen in seinen berechtigten Forderungen zufrieden gestellt, mit seinen Interessen an die des Kapitals geknüpft und namentlich durch sittlich-religiöse Einwirkungen gehoben wird — zu welch' letztern aber die englische Staatskirche wenig angethan zu sein scheint, daher auch der Chartismus in Opposition mit derselben trat und sich vielfach materialistischen Ideen hingibt — diesen reichen und mächtigen Staat noch einer gefährlichen Krisis unterwerfen kann.

Indeß hat in der letzten Zeit das Associationswesen unter den Arbeitern einen viel verheißenden Aufschwung genommen. Es werden in solchen Associationen die Rohstoffe gemeinsam bezogen, man hat sich zur Beischaffung nöthiger Lebens- und Wirthschaftsbedürfnisse geeinigt, um durch einen großartigen gemeinsamen Bezug derselben ihren Preis für den Einzelnen zu verringern; man hat Krankenpflegevereine geschaffen und ist endlich bis zu Verkaufs- ja Produktionsvereinen gekommen, wo die Produktion und ihr Verkauf auf Rechnung und Gefahr der Gesammtheit stattfindet. Solchen Arbeiterverbindungen kömmt allenthalben Kredit entgegen, so daß die Arbeitsgenossen auch mit großem Kapital ihr Geschäft heben können. Ueber 500 solcher Produktionsvereine, die zusammen über 100,000 Mitglieder zählen, sollen zur Stunde in England existiren und manche davon, wie die Genossenschaft der Pioniere von Rochdale, im glänzendsten Aufschwung sich befinden. Möglich, daß hiedurch jener angedeuteten Gefahr für England vorgebeugt wird — nur bedürfte es zur größern Beruhigung einer Organisation von Produktion und Konsumtion im Großen.

Owen nun blieb während dieser Bewegungen, die über ihn hinausschritten, nicht müssig; noch 1839 eröffnete er eine große Subskription, um abermals bei Southampton eine Kolonie — Harmony-Hall — zu gründen. Man gab hier dem Arbeiter guten Unterhalt, Vergnügen und Unterricht; man ließ ein eigenes Journal „new moral world" erscheinen, aber das Unternehmen konnte sich nicht erhalten, 1845 mußte es aufgehoben werden. Owen aber hat bis in seine letzten Lebenstage an der Realisirung seiner Ideen fortgearbeitet.

In Nordamerika haben bis jetzt die kommunistisch-socialistischen Ideen keinen rechten Boden finden können.

15. In Deutschland ist der Philosoph Joh. G. Fichte (vgl. d. Art.) der Erste, welcher socialistische Ideen ausspricht. Auf ihn hatten bekanntlich Rousseaus politische Ideen sehr bestimmenden Einfluß gewonnen. In seinen „Beiträgen zur Berichtigung der Urtheile über die französische Revolution (1793)" sagt er: „Die Bildung der Dinge durch eigene Kraft ist der wahre Rechtsgrund des

Eigenthums; aber auch der einzig naturrechtliche. Wer nicht arbeitet, darf wohl essen, wenn ich ihm etwas schenken will: aber er hat keinen rechtskräftigen Anspruch aufs Essen. Er darf keines Andern Kräfte für sich verwenden (S. W. VI. 118—119). Auf die rohe Materie hat jeder Mensch ursprünglich ein Zueignungsrecht, auf die durch ihn modificirte ein Eigenthumsrecht (ibid. 120 und 121)." Fichte schneidet zwar die socialistischen Konsequenzen, die diese Behauptungen in sich bergen, dadurch wieder ab, daß er einerseits die überlieferten Eigenthumsverhältnisse auf ursprüngliche Bearbeitungen des angeeigneten Bodens zurückführt und andrerseits das Erbrecht als auf einem Vertrag der Staatsbürger beruhend festhält, aber in seinen Bemerkungen gegen die Vorrechte des Adels und überhaupt gegen die Existenz eines Erbadels treten solche Lehren doch wieder hervor. Er meint darin, daß der Staat, wenn er den Erbadel abschaffen würde, wozu er berechtigt wäre, allerdings so lange für dessen Unterhalt sorgen müßte, bis er eine Arbeit, die ihn ernährte, erlernt hätte. Hat er aber eine solche erlernt, so darf er seine Kräfte nicht ungebraucht liegen lassen und von fremder Arbeit leben; denn wer nicht arbeitet, soll auch nicht essen. Auf den Fortbestand seines Luxus aber habe der Adel durchaus kein Recht. Es ist nämlich ein unveräußerliches Menschenrecht, daß jeder das Unentbehrliche habe. So lange auch nur Einer da ist, dem es um des adeligen Luxus willen unmöglich ist, durch seine Arbeit dies zu erwerben, muß der adelige Luxus ohne alles Erbarmen eingeschränkt werden. Das Unentbehrliche aber besteht darin, daß jeder der arbeitet, eine zuträgliche und genügende Nahrung, eine dem Klima entsprechende Kleidung und eine feste gesunde Wohnung habe (ibid. 183—189).

Aber Fichte ging noch weiter in seiner „Grundlage des Naturrechts (1796)", wo erklärt wird: „Leben zu können ist das absolute unveräußerliche Eigenthum aller Menschen." (S. W. III. 212.) Der Staat müsse daher dafür Sorge tragen, daß dem Rechte des einen Theils der Staatsbürger, gewisse Arbeiten zu verfertigen, die Verpflichtung des Andern, sie ihm abzukaufen, nachkomme. Denn wer von seiner Arbeit nicht leben könne, dem wäre sein absolutes Eigenthum, das Leben, nicht gelassen, und er hätte fortan auch keines andern Menschen Eigenthum anzuerkennen, da bei ihm der Staatsbürgervertrag, Jedem sein Eigenthum zu gewähren, verletzt wäre. Damit nun diese Unsicherheit des Eigenthums durch ihn nicht eintrete, müßten in einem solchen Falle Alle von Rechtswegen und zufolge des Bürgervertrages von dem Ihrigen abgeben, bis er leben könne. Von dem Augenblicke als Jemand Noth leide, gehöre Keinem derjenige Theil seines Eigenthums mehr an, der als Beitrag erfordert werde, um Jenen aus der Noth zu reißen, sondern er gehöre rechtlich dem Nothleidenden. Der arme Bürger habe ein absolutes Zwangsrecht auf Unterstützung. (ibid. 213.) Aus der allgemeinen Verpflichtung des Staates, dafür einzustehen, daß jeder Bürger von seiner Arbeit leben könne, ergeben sich die folgenden weitern Verbindlichkeiten und Berechtigungen desselben: a) vor Allem dafür zu sorgen, daß stets eine hinlängliche Menge von Nahrungsmitteln vorhanden sei; b) überhaupt die Zahl der Künstler (Handwerker) nicht höher anwachsen zu lassen, als die Urproduktion des Landes zu ernähren vermag; ferner für jede Zunft insbesondere zu bestimmen, wie groß die Menge der zu ihr gehörigen Personen sein solle, damit einerseits die Bedürfnisse des Publikums befriedigt werden, andrerseits ein Jeder von seiner Handtirung leben könne; c) darüber zu wachen, daß ein Jeder auch wirklich arbeite, denn so wenig es in einem Staate einen Armen geben solle, dürfe darin ein Müssiggänger geduldet werden; insbesondere darauf zu sehen, daß jede

Zunft ihre Arbeit in der erforderlichen Quantität und in der unter den gegebenen Verhältnissen möglichen Qualität liefere. (ibid. 216, 233, 214.)

Im „Geschlossenen Handelsstaate" (1800) endlich wird das Bild eines Staates entworfen, welcher die Arbeit organisirt und überwacht, Produktion und Konsumtion regelt und Jedem, indem er ihn zur Arbeit zwingt, seinen ihm mit den Andern gebührenden Antheil an einem möglichst angenehmen Leben sichert. Die Annehmlichkeiten, welche die gemeinsame Thätigkeit der Bürger hervorzubringen vermögen, sollen nach der Zahl derselben getheilt werden, *dieses auf Jeden kommende gleiche Quantum sei das Seinige von Rechtswegen*. In der Theilung, welche vor dem Erwachen und der Herrschaft der Vernunft durch Zufall und Gewalt gemacht worden, habe es wohl nicht Jeder erhalten, indem Andere mehr an sich zogen, als auf ihren Theil kam; im *Vernunftstaat* erhalte er es (S. W. III. S. 402—403). Zu diesen Lebensannehmlichkeiten rechnet Fichte auch noch einen Antheil freier Muße, die Jeder nach seinen sich selbst gesetzten Zwecken benutzen könne. Und da jeder Mensch zur sittlichen Freiheit sich zu bilden habe, hat der Staat auch die Pflicht, durch Bildungsanstalten ihm auf diesem Wege zu Hilfe zu kommen.

Diese Ideen Fichte's fielen in Deutschland, wo mehr als irgendwo der Drang nach individuell-eigenthümlicher Lebensbewegung zu Hause ist, auf keinen empfänglichen Boden. Zudem aber ging Fichte mit denselben seiner Zeit voran, denn die Zustände derselben waren in keiner Weise dazu angethan, um socialistisch-kommunistische Tendenzen zu unterstützen. Erst seit der Julirevolution fing man in Deutschland an, den St. Simonismus zu beachten und zu ahnen, daß er auf thatsächliche, bisher übersehene Probleme die Aufmerksamkeit wende; aber am Anfang der 40er Jahre, wo man auch mit Fourier bekannt wurde, war er bereits vergessen. Erst *Lorenz Stein* hat 1842 in seinem Werke: „Der Socialismus und Kommunismus im heutigen Frankreich" die Begriffe in Deutschland über die Bewegungen auf dem Gebiete der Gesellschaft festgestellt und zugleich die Wahrheit ausgesprochen, daß die Verfassungen von der Ordnung der Gesellschaft und ihrer Bewegung abhängig seien, daß die politische Freiheit auf dem materiellen Besitze ruhe. In der zweiten Auflage desselben Werkes im Jahre 1848, in einem Anhang dazu: „Die socialistischen und kommunistischen Bewegungen seit der dritten französischen Revolution" von demselben Jahre und endlich in dem großen Werke: „Geschichte der socialen Bewegung in Frankreich" (1850. 3 Bde.) hat Stein seine Ideen über das Wesen und die Probleme der Gesellschaft und über ihren Zusammenhang mit den Verfassungsfragen in abschließender Weise formulirt.

Auch in Deutschland erhebt sich allenthalben, wenn es auch hier und dort noch manchen harten Strauß zu kämpfen gibt, die industrielle Gesellschaft unter dem konstitutionellen Königthum zu entschiedener Herrschaft. Ist diese aber erst einmal eine feste Thatsache geworden, so wird die Arbeiterfrage mit größerer Dringlichkeit als bisher sich einstellen, vorausgesetzt, daß es bis dahin nicht gelungen wäre, die Interessen des vierten Standes aufzuklären und wahrhaft zu besorgen. Aber vor 1848 konnten es nur unklare von Frankreich her importirte Ideen sein, welche ohne Kraft und Nachhalt vorübergehend kommunistisch-socialistische Zuckungen in Deutschland hervorriefen. Die deutschen Handwerksgesellen, welche in Paris gearbeitet hatten und dort mit Cabets Kommunismus und ähnlichen Lehren bekannt geworden waren, schleppten dieselben in den deutschen Arbeiterstand sporadisch ein. Vor Allem aber wurde seit 1840 die *Schweiz* eine Heimat kommunistischer Verbindungen. Hier trat nämlich die zweideutige Persön-

lichkeit des Schneiders Weitling aus Magdeburg, welcher in den 30er Jahren in Paris Cabets Ansichten sich angeeignet und damit Ideen Fouriers verbunden hatte, als Missionär des Kommunismus auf. Seine erste in diesem Sinne abgefaßte Brochüre: „Die Menschheit, wie sie ist und sein soll" (1839) fand keine Beachtung. In Genf aber traf er in den Sängervereinen der Arbeiter vielfach geneigtes Gehör, die Polizei trieb ihn jedoch bald aus. Er ging hierauf nach Vevey und gab 1841 die Zeitschrift: „Hülferuf der deutschen Jugend" heraus, wo hinter demokratisch-republikanischen Tendenzen die kommunistischen zurücktraten. Statt der Reichen, die heftig angegriffen wurden, sollte das Proletariat das politische Regiment in die Hände bekommen. In Zürich predigte hierauf Weitling öffentlich den Kommunismus und publicirte 1842 die Schrift: „Garantien der Harmonie und Freiheit." „Die absolute Gleichheit", hieß es hier, „kann nur durch Vernichtung jeder Staatsordnung erreicht werden. Eine vollkommene Gleichheit hat keine Regierung, nur eine Verwaltung (S. 23). Als man die Erfindung des Eigenthums machte, war sie zu entschuldigen; sie benahm Niemanden das Recht, Eigenthümer zu werden: denn es gab noch kein Geld, statt dessen aber Land genug. Die Anschreißung großer oder kleiner Striche Landes konnte nur so lange moralisch zu entschuldigen und erlaubt sein, als jeder Mensch Freiheit und Mittel hatte, auch große und kleinr Stücke Landes für sich zu bekommen. Von der Zeit an, daß das nicht mehr sein konnte, war das Eigenthum auch kein persönliches Recht mehr, sondern ein himmelschreiendes Unrecht, und das um so mehr, als es die Ursache des Mangels und Elendes Tausender ist. Diese Wahrheit ist so klar wie die Sonne. Macht Eure Gefängnisse und Zuchthäuser auf, sage ich Euch, es sind viele ehrliche Leute drin. Macht sie auf und saget ihnen, ihr wußtet nicht, was das Eigenthum sei, wir wußten es nicht; laßt uns miteinander diese Mauern, diese Hecken und Gitter wegreißen, diese Gruben ausfüllen, damit die Ursache unserer Trennung verschwinde, und laßt uns wieder Freunde sein." (ibid. S. 16—17.) Die Erlösung von allen socialen Mißständen soll nach Weitling in einem Gesellschaftszustande — Harmonie genannt — gegeben sein, der eine Arbeitsgemeinschaft ohne Staat, Kirche, persönliches Eigenthum, Standesunterschied, Nationalität, Vaterland darstellt. Gleichheit der Genüsse soll der Gleichheit der Arbeit entsprechen. Er suchte nun ein Netz von kommunistischen Vereinen über die Schweiz zu verbreiten, setzte sich mit den Kommunisten in Paris und in den deutschen Rheinlanden in Beziehung, unternahm es, einen Arbeiteraufstand zu organisiren und veröffentlichte (1843) „Das Evangelium des armen Sünders", wo die Evangelien im Sinne des Kommunismus benützt werden und der Satz aufgestellt war, das Proletariat solle durch Stehlen die Vermögensunterschiede ausgleichen und auf solche Weise die Güter wieder an sich bringen, die ihm die Reichen abgenommen hätten. Darauf hin ließ der große Rath von Zürich Weitling und seine Genossen verhaften, unter Bluntschli's Vorsitz eine Untersuchung anstellen und auf Grundlage ihrer Erhebungen Weitling zu kurzem Gefängniß und zur Ausweisung aus Zürich verurtheilen. Der Rest von dessen Anhängern versuchte in Lausanne und Neuenburg sein Unwesen fortzusetzen, bis 1846 die Regierung gegen ihn einschritt und damit der ganzen kommunistischen Agitation in der Schweiz, wo seit dieser Zeit Arbeiterassociationen in einem wohlthätigen Aufblühen begriffen sind, ein Ende machte.

Mit der Einführung des Zollvereins hatte sich in Norddeutschland eine großartige Industrie zu erheben angefangen. Fabriken und Großhandel begannen die frühere Gewerbsthätigkeit und die Kleinkrämerei zu verdrängen, die Zunftordnung

zu stürzen und die Arbeitskräfte massenhaft in den Städten zu concentriren. Namentlich Sachsen ging weit voran, und Preußen, Berlin an der Spitze, folgte nach. Wie überall, so mußte es auch in diesen norddeutschen Centralisationspunkten der Arbeit zur Bildung eines Proletariats mit all seinen Uebeln kommen, die sogleich hervortraten, als 1839 und 1840 von Nordamerika große Handelskrisen ausgingen. Besonders unter den Leinwebern in den schlesischen Gebirgen, welche die Konkurrenz mit der englischen Maschinenarbeit nicht aufnehmen konnten, kam es zu einem gräßlichen Elend und in Folge der hieraus entspringenden Verzweiflung zu tumultuarischen Auftritten. Kommunistische und socialistische Ideen drangen in den norddeutschen Arbeiterstand ein, aber wenn es auch in Berlin und Leipzig vorübergehend zu kommunistischen Verbindungen, die rasch wieder erdrückt wurden, kam, so hielt sich jener doch im großen Ganzen davon fern, er ergriff davon nur die Veranlassung über seine Lage ernster nachzudenken und bestimmte Hoffnungen und Wünsche zu gestalten, also mit Bewußtsein sich zu erfassen. In Berlin bildete sich 1845 ein Verein für das Wohl der arbeitenden Klassen, die Berliner Publicistik trat mit Untersuchungen der Arbeiterverhältnisse auf und schlug Heilmittel für dieselben vor. Auch in den preußischen Rheinlanden, wo gleichfalls ein reges industrielles Leben herrschte, kam es um dieselbe Zeit zu kommunistisch-socialistischen Bestrebungen, die sich aber auch hier größtentheils innerhalb des Gebietes der Literatur und Tagespresse hielten. Karl Grün veröffentlichte im Interesse derselben seine Briefe und Studien über „Die sociale Bewegung in Frankreich und Belgien" (Darmstadt 1845) und legte die Ideen der Stimmführer des französischen Kommunismus und Socialismus in seiner leichtfertig springenden Weise einem größern Publikum nahe, während Engels in seinem schon oben genannten Buche mit den düstersten Farben den Zustand des englischen Proletariats schilderte und den Haß der Arbeiter gegen die Bourgeoisie aufstachelte. Eine Reihe von Zeitschriften, wie die „Rheinischen Jahrbücher", das „Westphälische Dampfboot", der „Gesellschaftsspiegel" u. s. w. arbeiteten in dieser Richtung und predigten den Satz, daß erst die Verbesserung der materiellen Lage Jedem zur wahrhaften persönlichen Freiheit verhelfen könne und daß darum an jene jedweder Fortschritt gebunden sei. Aber diese ganze Bewegung kam in den Rheinlanden bald in's Stocken, nachdem im eigenen Heerlager der radikalen Partei gewichtige Gegner, wie A. Ruge, sich verwerfend hatten vernehmen lassen und die Arbeiter keine rechte Theilnahme zeigten. Dagegen begann man von den verschiedenen Seiten der Staatswissenschaft, der Nationalökonomie, selbst der Theologie, die sociale Frage zu erörtern und arbeitete mit Ernst und Gründlichkeit an ihrer wissenschaftlichen und moralischen Lösung.

Während es in der deutschen Literatur aus jener Zeit nicht an Produkten fehlt, welche die Extravaganzen eines Proudhon wiederholen, wie z. B. Max Stirners Buch: „Der Einzige und sein Eigenthum" (Leipzig 1845), wo Eigenthum und Gesellschaft, Recht und Staat und endlich der Kommunismus und Socialismus selbst einer zersetzenden Kritik unterzogen wird, bekam doch zuletzt die Wissenschaft das Problem zum größten Theil in die Hand und fing nun die Erkenntniß von der Gesellschaft zu gestalten an.

Hinter der politischen Revolution von 1848 trat die sociale Frage etwas in den Hintergrund, obgleich es gerade das Proletariat war, das sich am eifrigsten an jener betheiligte. Es mochte glauben, daß eine andere politische Organisation Deutschlands nach Außen und Innen auch seine Interessen befriedigen könnte. Aber während wir dies schreiben, bewegt die Arbeiterfrage abermals Deutschland,

freilich nicht in tumultuarischer und drohender Weise, vielmehr wird der Kampf erst auf dem Felde der Theorien ausgefochten. H. Schulze (Schulze-Delitzsch), ein bekanntes Haupt der Fortschrittspartei im preußischen Abgeordnetenhaus, hat seit Jahren unter den Arbeitern durch die Pflege der Association eine segensreiche Wirksamkeit entfaltet. Fassen wir seine Grundsätze über die Lösung der socialen Frage, wie er sie in seinem „Kapitel zum deutschen Arbeiterkatechismus" in beredter Polemik gegen Lassalle ausspricht, kurz und übersichtlich zusammen: Von einer tiefsittlichen Auffassung des Wesens und der Folgen der Arbeit durchdrungen, fordert er, daß Jeder seine Bedürfnisse mit Hülfe der ihm von der Natur gegebenen Kräfte gewinne, also zumeist sich selber helfe, vom Staat zunächst nur die Garantie der freien Konkurrenz, der Gewerbfreiheit und Freizügigkeit begehrend, d. h. den freien Gebrauch seiner Kräfte. Das Kapital, nichts anderes als die Summe früherer Arbeitskräfte, dessen Jemand zum Beginn wie zur Fortsetzung einer bestimmten gewerblichen Beschäftigung nothwendig bedarf, ist so wenig ein Feind der Arbeit, daß vielmehr beide in ihren Interessen auf einander angewiesen sind, indem das Kapital nur durch Arbeit erhalten und ertragsfähig gemacht wird, die Arbeit mit dem Kapital gedeihlicher und mit weniger Anstrengung von Statten geht, da sie dieser mit den errungenen Einsichten auch die Naturhülfe, Arbeitsstoffe, Werkzeuge und Subsistenzmittel verabreicht. Das Kapital im Bunde mit der Arbeit vermehrt den allgemeinen Reichthum und damit das allgemeine Glück. Die Fähigkeit der Kapitalansammlung bei den Menschen ist gleichbedeutend mit ihrer Kulturfähigkeit, indem vom Wachsthum dieses geistigen und sachlichen Kapitals der Menschheit jeder Fortschritt in der Civilisation, die allmälige Vervollkommnung menschlicher Zustände in intellektueller, sittlicher und wirthschaftlicher Hinsicht nothwendig bedingt wird. Alle die socialistischen Vorschläge, wie sie namentlich in Frankreich aufgetreten sind, werden als verkehrt erwiesen und die Gleichheit, die durch ihre Verwirklichung herbeigeführt werden könnte, wäre nur die des Elends. — Was der Arbeiter vom Staate neben dem bereits oben Vorgebrachten mit Recht beanspruchen kann, ist Gleichheit vor dem Gesetze, worin das allgemeine gleiche Wahlrecht inbegriffen sein mag; dann eine möglichst gleichmäßige, gerechte und möglichst wenig drückende Vertheilung der Staatslasten; weiter die möglichste Schonung der wirthschaftlichen Kräfte der Nation und endlich die Hebung der Volksschule, als der Hauptpflanzstätte der Bildung für den Arbeiter, ohne welche die nachhaltige Hebung des Standes selbst niemals mit Erfolg angestrebt wird. Der Staat also kann durch seine Dazwischenkunft die Arbeiterfrage nicht lösen, wohl aber kann er durch seine Einrichtungen die Lösung erleichtern oder erschweren. Ein wirthschaftliches Uebel kann nicht mit politischen, muß mit wirthschaftlichen Mitteln bekämpft werden. Die Lösung der Aufgabe muß mit der physischen, geistigen und sittlichen Ausbildung des Arbeiterstandes selbst beginnen. Dann aber hat man vor Allem auf die Vermehrung des Gesammtvermögens der Nation durch Steigerung der Produktion, welche von der Steigerung der Leistungsfähigkeit der Arbeit und durch das Wachsthum der Privatkapitalien bedingt ist, seine Anstrengung hinzukehren. Von dieser Gesammtproduktion soll Jeder nach seinen Leistungen Antheil erhalten und nur, wo durch Unglück die Leistungsfähigkeit verkümmert worden ist, soll die Liebe mittheilend einwirken.

Aber das Hauptmittel für die Hebung der arbeitenden Klassen im Allgemeinen sind die Erwerbs- und Wirthschaftsgenossenschaften, in der Vereinigung der Kräfte ist das Größte zu erzielen. Solche Genossenschaften steigern nicht blos durch den Zusammenschuß ihrer Intelligenz und ihres Kapitals ihre

Leistungs- und Erwerbungsfähigkeit, sondern in ihnen wird auch eine Kreditbasis geschaffen, fremdes Kapital herbeigelockt. — Diese Genossenschaften, welche durch die Vereinigung der Kräfte das der Einzelkraft Versagte erringen helfen, wollen und sollen auf der bewußten Einsicht und dem freien Willen der Einzelnen ruhen. Sie dienen sowohl der Bildung, der geistigen Hebung, wie der materiellen Aufbesserung. In der letztern Hinsicht zählt Schulze-Delitzsch sechs Arten solcher Genossenschaften auf: a) die Vorschuß-, Kredit-, Darlehns-Vereine, Volksbanken u. dgl., welche den Bedarf an Baarschaft und Kredit ihren Mitgliedern vermitteln; b) Rohstoff-Vereine, in denen Handwerker und Arbeiter derselben Branche zu gemeinschaftlichem Bezuge der Rohstoffe im Großen, wohl auch zu gemeinsamer Anschaffung von Maschinen und kostspieligen Arbeitsvorrichtungen zusammentreten; c) Konsumvereine, in denen man sich zum Ankauf nöthiger Lebens- und Wirthschaftsbedingnisse einigt, um sich ebenfalls die Vortheile des Großbezugs zu sichern; d) Krankenkassen und Gesundheitspflegvereine, wo man sich durch die Vereine Medikamente und ärztliche Behandlung billiger verschafft; e) Magazinvereine zum gemeinschaftlichen Handel mit den Arbeitererzeugnissen der Mitglieder, welche jedoch von diesen in ihren eigenen Geschäften gefertigt und im Vereinsmagazine für ihre Privatrechnung verkauft werden. Und endlich 6) die eigentlichen Genossenschaften zum gemeinsamen Geschäftsbetriebe, in welchen die Produktion und der Verkauf der Arbeitserzeugnisse auf Rechnung und Gefahr der Gesammtheit geschieht.

Ferdinand Lassalle hingegen († 1864), zuvor als philosophischer Schriftsteller ehrenvoll bekannt, suchte die Arbeiterfrage vom socialen auf das politische Gebiet hinüberzuführen; er will das allgemeine gleiche Wahlrecht durchgesetzt wissen, damit der Stand der Arbeiter in der Volksvertretung seine Interessen besorgen und darauf hinwirken könne, daß der Staat den Arbeitergenossenschaften, die im Laufe der Zeit über den ganzen Arbeiterstand sich erstrecken und die Privatindustrie unmöglich machen sollen, zu Hülfe käme, indem er für sie die Zins-Bürgschaft leistend, ihnen Kapital und Kredit verschafft, wofür er sich aber auch durch Genehmigung der Statuten und ausreichende Kontrolle bei der Geschäftsleitung so viel als möglich gegen schlimme Eventualitäten sicher stellt. Der Arbeiterstand soll sein eigener Unternehmer mit Hülfe des Staates werden und damit zum Arbeitslohn den Unternehmergewinn erhalten. Was der Staat schon bei dem Bau der Eisenbahnen gethan, das müsse er für die großen Arbeiterassociationen gleichfalls thun, nämlich die Zinsgarantie übernehmen. Und um so gerechter sei diese Forderung, als der Staat (wenigstens der preußische) aus $96^1/_4$ Procent gedrückter und armer Mitglieder bestehe und demnach eigentlich nur eine Association der ärmern Klassen sei. Lassalle ist offenbar stärker in der Kritik der Hülfsmittel, welche Schulze-Delitzsch zur Verbesserung des Arbeiterloses aufbringt, als in dem Gedanken, von dem er sich alles Heil erwartet, der, wie uns die vorübergeführte Geschichte des Socialismus zeigt, kein neuer Gedanke ist, und schließlich wohl auf eine Beraubung der besitzenden Klassen zu Gunsten der armen durch den Staat hinauslaufen müßte. Solche Kapitalien, wie sie für die großen Associationen erfordert würden, könnte der Staat ja doch nur von den Reichen nehmen, die, wenn sie etwa gegen eine vorgeschriebene niedrige Rente ihr Vermögen ihm übergeben und aus eigenen lukrativen Unternehmungen herausziehen müßten, doch wahrlich in ihrem Eigenthumsrecht beschädigt sein würden. Aber welche Zinsgarantie könnte auch ein Staat übernehmen, der $96^1/_4$ Procent Arme zu besorgen hat, namentlich bei der Eventualität großer industrieller Krisen, die über seine Macht hinausreichen? Und welches

Vertrauen könnte die besitzende Klasse zu einem Staate haben, in welchem die arme Klasse das Heft der Regierung durch die Kammermajorität, die wohl zu ihren Gunsten beschließen würde, in der Hand hätte? — Wäre auch das Mittel des allgemeinen Wahlrechtes zur Herstellung einer Kammermajorität im Sinne der armen Bevölkerung noch ein friedliches, so würde doch die Ausführung der Beschlüsse dieser Versammlung augenblicklich den socialen Krieg im Gefolge haben.

IV. Nicht von dem von Lassalle vorgeschlagenen Experiment erwarten wir das Heil des Arbeiterstandes, weil die Ausführung desselben zunächst den Staat selbst in unruhige Schwankungen versetzen und damit alle Folgen heraufführen würde, welche die Unsicherheit politischer Zustände für die Arbeit erzeugt. Nicht in tumultuarischer Weise, durch Mittel der Gewalt, sondern auf dem Wege eines organischen Wachsthums, und durch die sociale Selbsthilfe, wird sich die bessere Zukunft des Arbeiterstandes gestalten. Der ganze Entwicklungsgang der Arbeit in der Geschichte beweist einen steigenden Aufschwung, eine fortschreitende Verbesserung der Lage dieses Standes. War im Alterthum der Arbeiter Sklave und ehrlos, wurde er im Mittelalter und am Anfang der neuen Zeit ein Opfer der Bedrückung absolutistischer Herrn und war die freie persönliche Beweglichkeit durch den Zwang der Zünfte gelähmt, so ist die Arbeit heute frei, ist es anerkannt, daß auf der freien Arbeit Macht und Wohlstand der Nation ruhe. Der Arbeiterstand ist bei solcher Bedeutung für den Staat nicht mehr politisch unmündig, im Gegentheil bewegt er die großen politischen Fragen der Zeit. Auf seine persönliche Tüchtigkeit ist in der freien Arbeit der Einzelne gestellt und so ist wenigstens der Grund dafür gelegt, daß sein Schicksal nicht mehr blos die Folge eines glücklichen Zufalls, daß es zum Theil wenigstens sein Wille und seine That sei. Der allgemeine Wohlstand ist in einer Weise gestiegen, daß dem Arbeiter heute Genüsse zugänglich werden, die früher der Wohlhabende entbehren mußte; nicht minder sind ihm die Schätze der Bildung zur Bereicherung seines Geistes aufgethan. In der Association ist ihm ein wirksames Mittel gegeben, seine Interessen wohl zu besorgen, der Ausbeutung durch das Kapital vorzubeugen und selbst Unternehmer zu werden. Die Maschinen sodann, welche heute noch manche Krisen im Arbeiterleben hervorbringen, werden bei neuer Organisation desselben nur noch segensreich wirken können; sie steigern nicht blos die Produktionskraft der Arbeit ins Ungeheure, sie nehmen dem Arbeiter auch die rohe und geistlose Arbeit ab, worunter sein höheres menschliches Dasein erdrückt wird. Mit ihnen fängt er an die Natur durch ihre eigenen Kräfte für seine Zwecke völlig zu beherrschen. — Bei so viel hoffnungsreichen Aussichten wird es trotzdem freilich niemals dahin kommen, daß die Lasten des Lebens nicht blos erleichtert, sondern völlig abgenommen würden. Aber es soll auch nicht so sein, weil alle Schwierigkeit und Härte des Lebenes, Mißgeschick und Arbeit in die Oekonomie der moralischen Welt als die wichtigsten Hebel aufgenommen sind. Immer wird es zu kämpfen und zu dulden geben, immer bedarf es einer Kraft der Resignation, weil der Mensch nicht blos um seiner materiellen Wohlfahrt willen vorhanden, sondern weil das Leben vor Allem eine sittliche Aufgabe ist. Diese Kraft bedarf aber nicht blos der besitzlose Arbeiter, auch der Reiche hat ihrer nöthig, denn es gibt keine Region der Gesellschaft, wo es keine unerfüllten Wünsche gäbe und wo das Unglück ein nie gesehener Gast wäre. So erscheint es uns wichtig, welch' eine religiöse Weltanschauung des Arbeiterstandes sich bemächtigt, weil eben von ihr jene Kraft der Resignation wesentlich bedingt wird. Und auch hier weisen wir auf das Christenthum als das Evangelium der Armen hin, welches, wie es die Arbeit frei gemacht

und zu Ehren gebracht hat, so auch vor Allem dazu angethan ist, die unvermeidlichen Schläge und Lasten des Geschickes mit starkem Muth und zum Zwecke sittlicher Entwicklung tragen zu lehren. -

Von der Arbeit aber überhaupt erwarten wir nicht nur die Steigerung der materiellen Wohlfahrt und die größere politische Freiheit, sondern die ganze sittliche Hebung des Menschengeschlechts. Nicht blos um so glücklicher und freier, auch um so viel sittlicher wird ein Volk sein, je mehr in ihm die Arbeit blüht und gedeiht. Und da eine solche steigende Blüthe der Arbeit eine unläugbare Thatsache ist, so sehen wir vertrauensvoll unserer Zukunft entgegen, die bei gesteigerter Sittlichkeit auch die allgemeine Menschenliebe immer mehr entfalten wird, die allgemeine Menschenliebe, welche nicht verfehlen kann, ihren großen Beitrag zur Linderung und Hebung der socialen Mißstände und Leiden zu liefern.

Literatur. Außer der bereits im Kontext citirten Literatur wurden noch folgende Werke und Abhandlungen für obige Arbeit in Berücksichtigung gezogen: H. W. Benfen: Die Proletarier. Eine historische Denkschrift. Stuttgart 1847; Th. Mundt: Die Geschichte der Gesellschaft in ihren neuern Entwicklungen und Problemen. Berlin 1844; C. B. Hundeshagen: Der Kommunismus und die asketische Socialreform im Laufe der christlichen Jahrhunderte. (Studien und Kritiken, Jahrgang 1845, III. und IV. Heft). Die Artikel über englischen und deutschen Socialismus im II. u. VII. Bande der „Gegenwart" und W. Roschers: Grundlagen der Nationalökonomie (I. S. 131 und 154). J. H. Fichte: Die philosophischen Lehren von Recht, Staat und Sitte in Deutschland, Frankreich und England von der Mitte des 18. Jahrhunderts bis zur Gegenwart. Leipzig 1850. Jules Simon: L'ouvriere. 4 edit. Ed. Pfeiffer: Ueber Genossenschaftswesen der Gegenwart. Leipzig 1863. Vgl. übrigens die Artikel „Arbeitende Klassen" und „Association" im I. Bande dieses Werkes.

Johannes Huber.

## Sokrates.

Fassen wir den Begriff eines Genie's in die zwei wesentlichen Merkmale zusammen, daß dasselbe einerseits über die Beschränktheit seiner Nation und seiner Zeit sich durch Kundgebungen, welche den ideell allgemeinsten Gehalt in sich tragen, weit erhebt, und andrerseits doch zugleich innerhalb der nationalen und zeitlichen Anschauungen wirksam auftritt, so wird Sokrates unbestreitbar zu jenen seltenen genialen Persönlichkeiten gehören, an welche sich stets in irgend einem Gebiete der Kultur dauernde Fortschritte anknüpften. Und nur diese allgemein kultur-geschichtliche Stellung und Bedeutung des S. ist es auch, welche hier besprochen werden kann, denn das äußerst Wenige, was von sog. rechtsphilosophischen Ansichten desselben [1]) zu sagen ist, schließt sich dann eben so sehr von selbst an, als einige nöthige Bemerkungen über das Todesurtheil, welches ihn traf.

Der geistige Entwicklungsgang, durch welchen S. (geb. 469 v. Chr.) zum Anreger weltgeschichtlicher Systeme der Philosophie heranreifte, ist uns nicht näher bekannt; aber es läßt sich die begründete Annahme aussprechen, daß er nicht etwa als unmittelbarer Autodidakt auftrat, sondern die in seiner Zeit bestehende Bildungsstufe auch bezüglich der Philosophie vollständig in sich aufgenommen hatte, und somit in dem Ideenkreise seiner Zeit und seiner Nation sich bewegte. Bekannt-

[1]) Wenn im vorigen Jahrhundert Feuerlein in seiner Schrift de jure naturae Socratis (Altdorf 1719) den S. sogar allen Ernstes als den ersten Begründer des „Naturrechtes" nachweisen wollte, so beruht dieß eben auf der damals üblichen naturrechtlichen Theorie.

lich war es die Zeit und die Richtung der Sophisten, in welcher damals die griechische Denkweise sich von theogonischer und physikalischer Spekulation hinweggewendet, und auf die subjektive Thätigkeit und deren Interessen hinübergelenkt hatte. Die Berechtigung des subjektiven Denkens, die Kundgebung desselben in gewandter und regelrichtiger Rede, und die Verwerthung der Redefertigkeit für das in Sitte und Staat Wünschenswerthe, dieß sind die Grundzüge, in welchen durch die Sophistik sich eine neue Zeit ankündigte. Und soweit wir in solch unbestimmter Allgemeinheit, welche noch sowohl Licht- als auch Schatten-Seiten offen läßt, die geistige Signatur jener griechischen Epoche ausdrücken, können und müssen wir auch die Richtung des S. den Bestrebungen der Sophisten beizählen.

Aber während bei den Sophisten jenes Streben in allen genannten Beziehungen in den äußersten Individualismus auslief, wornach jeder Einzelne in seiner sensualen Wahrnehmung und in seinem partikularen Trieb als „das Maß aller Dinge" betrachtet werden sollte, verband S. mit dem subjektiven Drange seiner Zeitgenossen das allgemeinste Menschliche, nämlich die Auffassung des allgemeinen Menschenwesens, welches bei all seiner mannigfaltigen Bethätigung als ein Eines nur durch Selbsterkenntniß erfaßt wird. So war er von dem Triebe nach demjenigen Wissen beseelt, welches an sich völlig unintereſſirt rastlos nach dem Ziele strebt, in allem Einzelnen den wahren und idealen Zweck des menschlichen Wesens nachzuweisen und eben hiedurch das in Erkenntniß des Guten allein begründete Wohl der Menschheit zu verwirklichen. Eben der lebendige Wechselverkehr, in welchen er dabei unabläſſig die Allgemeinheit der Idee und die Einzelnheit der Erscheinung gegenseitig setzte, machte ihn zum Lehrmeister aller nachfolgenden Philosophie; denn so abgenützt auch der Ausspruch als bloße Phrase sein mag, daß man das Allgemeine durch das Einzelne hindurchführen und das Einzelne mit dem Lichte des Allgemeinen beleuchten müsse, so liegt in dem innern Kerne dieser Forderung doch der alleinige Impuls aller wahren Philosophie. Insoweit es sich aber dabei dem S. um die reelle Verwirklichung des ideellen Menschenwohles handelte, erscheint er uns zugleich auch als ein eminent pädagogisches Genie, denn sowie die Aufgabe aller Erziehung nicht darin liegt, die partikulare Eigenthümlichkeit des Zöglings zu vernichten und einen abstrakt allgemeinen Menschen aus ihm herzustellen, sondern darin, daß der allgemeine Gehalt möglichst die konkrete Individualität durchdringe und durchbaue, so verfuhr Sokrates bei jeder Gelegenheit wahrhaft erziehend, indem er im Gespräche jedes beliebige Vorkommniß mit allgemeiner Auffassung zu durchweben verstand.

So übte S. unmittelbar den mächtigsten geistigen Einfluß auf seine Umgebung aus, und während er bekanntlich seine philosophische Auffassung nie schriftlich niederlegte, gestaltete sich dennoch aus ursprünglich lockerern Verbindungen, welche das wechselseitige Gespräch geknüpft hatte, eine Schule von Sokratikern, welche bei manichfacher Verschiedenheit in der Einen gemeinsamen Anregung ihre gleiche Wurzel hatten. Und die weitreichende Wirkung, welche S. durch seine Schule, und zwar, wie Jedermann weiß, vor Allem durch Plato und Aristoteles, auf die nachfolgenden Jahrhunderte ausübte, lag eben in jenem Motive des Wissens; denn die Vereinigung des Allgemeinen und des Einzelnen ist die Wurzel sowohl der Induktion als auch des Syllogismus, und des S. stete Hinweisung auf die Unerläßlichkeit fester Begriffsbestimmungen enthält den Keim in sich, aus welchem einerseits die Ideenlehre des poetischen Plato und andererseits der individuelle Wesensbegriff des noch ächteren Sokratikers Aristoteles hervorgehen konnte.

Eben die Form des Wissens aber, welche bei Plato und Aristoteles zur

Darlegung vollendeter Systeme der Philosophie führte, war bei S. selbst, was den Inhalt betrifft, noch auf das sittliche Gebiet beschränkt. Sowie die Sophisten in ihrer Weise die Lehrbarkeit der Vortrefflichkeit des Lebens an die Spitze stellten, so wollte auch S. nach seiner ideell allgemeinen Auffassung Vortrefflichkeit lehren. Naturphilosophie und selbst Mathematik, soweit dieselbe nicht praktische Technik ist, verschmähte er; wollte er ja doch selbst das Reisen aus dem Grunde unterlassen, weil „die Felder und Bäume draußen ihn nichts lehren können, wohl hingegen die Menschen drinnen in der Stadt". Sittliche Trefflichkeit und Wissen gelten ihm als das Nämliche, und diese Identität beider wurzelt bei ihm so tief, daß er folgerichtig jeder Handlung, welche nicht auf richtigem Wissen beruht, das Prädikat „gut" verweigern muß. Eben darum aber ist er nicht ein hausbackener Moralprediger, und seine Forderung „Erkenne dich selbst" bedeutet nicht etwa eine allabendliche Gewissenserforschung, sondern es belebt ihn dabei jener Aristokratismus der Intelligenz, welcher der Form nach, sobald der Gesichtskreis über die Ethik hinaus sich erstreckte, in Aristoteles zum größten philosophischen Systeme des Alterthums führte, dem Inhalte nach aber in Plato's Idealstaat seine scharf abgerundete Darstellung fand. Für sich selbst aber erreichte dadurch S. in seinem manichfaltigsten Gesprächverkehre und durch die jedesmalige denkende Vertiefung in das Einzelne einen so fein gebildeten sittlichen Takt und einen so lebendigen Drang nach Förderung dieses sittlichen Wissens, daß er sowohl bezüglich seiner Lehrthätigkeit überhaupt als auch bei manchen Vorkommnissen des Lebens sich auf sein richtiges inneres Gefühl als auf eine gleichsam göttliche Stimme (Dämonion) berufen konnte.

Auch seine Ansichten über das Verhältniß des Einzelnen zum Staate beruhen auf jener Gleichstellung des Guten und des Wissens. Wenn er kurzweg das Gerechte als dasjenige bezeichnet, was die Gesetze vorschreiben, so steht er völlig in dem allgemeinen griechischen Anschauungskreise, welcher in diesem Punkte nichts anderes kannte, als einen ethischen Politismus oder eine politische Ethik; wenn er aber daneben auch von ungeschriebenen Gesetzen spricht, so hat er dabei natürlich nicht sog. Menschenrechte, sondern nur sittliche Bestimmungen im Auge, welche im Menschenwesen an sich begründet sind; auch die Pflicht des Gehorsames gegenüber den geschriebenen und ungeschriebenen Gesetzen ist ihm, wie sich von selbst versteht, nur eine sittliche. Zugleich aber wirkt (wie bei den Sophisten nach ihrer Weise) der Standpunkt des Wissens dahin, daß nicht blos die Herrscherkunst als höchster Inbegriff aller Trefflichkeit bezeichnet, sondern auch die Berechtigung des Herrschens ausschließlich in das richtige Wissen verlegt wird (Plato's Philosophen-Staat) und sich hieran Polemik gegen jene Staatsformen anschließt, in welchen entweder Gleichberechtigung Aller zur Herrschaft und hiemit zuletzt Wahl durch das Loos, oder in welchen der Vermögens- oder Macht-Besitz die Grundlage bildet.

Befand sich hiemit S. in der That gegenüber dem damaligen Staate in einer doktrinären Stellung, so ist es andrerseits über allen Zweifel erhaben, daß er während seines Lebens niemals irgend ein Strafgesetz übertrat. Sein Wahlspruch bezüglich aller Gesetze war „Ueberreden oder sich fügen" (*πείθειν ἢ πείθεσθαι*), und diesem getreu starb er auch (i. J. 399), denn hätte er mit dem bestehenden Rechte und den Gesetzen auch nur versuchsweise verfahren wollen, wie seine Landsleute tausendmal wirklich und im großen Stile verfuhren, so wäre er mit Leichtigkeit dem Todesurtheile entgangen. Ueber die frivole Gehässigkeit der Anklage selbst, welche dem S. einen relativen Atheismus und Verführung der Jugend vorwarf

ist es nicht nöthig, irgend ein Wort zu verlieren. Suchen wir aber es uns zu erklären, wie in einer Zeit, in welcher wahrlich nicht Gewissens-Tribunale über Orthodoxie oder Anorthodoxie errichtet werden konnten, und in welcher der größere Theil der Jugend sich des heiteren und ungenirten Besitzes vieler Laster erfreute, überhaupt eine solche Anklage gegen einen solchen Mann formulirt werden konnte, so scheint der hauptsächlichste Schlüssel darin zu liegen, daß die Athener, deren größte Majorität eines jeden Rechtssinnes baar und ledig war, dafür aber in dem schmählichsten politischen Koterieweſen sich bewegte, zur Zeit der Wiederherstellung der Demokratie (nach dem Sturze der dreißig Tyrannen) sich des lästigen Erziehers dessen innere Ueberzeugung von ihnen abwich, entledigen wollten, wozu dann behufs der vermeintlichen Restauration der „alten" Zustände und Sitte die religiöse Verdächtigung als vortreffliche politische Handhabe dienen konnte.

An Stelle aller weiteren Litteraturausgabe verweise ich auf die umfassende und wohl für lange Zeit abschließende Darstellung, welche S. bei Ed. Zeller, Die Philosophie der Griechen, II. Theil, 1. Abthl., 2. Auflage (1859) gefunden hat. Prantl.

## Solon.

Der Uebergang vom Königthum zur Aristokratie hatte sich in Athen sehr allmälig vermittelt, nachdem allerdings die Adelsfamilien (die Eupatriden) schon längst das den eigentlichen Staat konstituirende Element gewesen waren, welchem gegenüber die Landbebauer (Geomoren) und Handwerker (Demiurgen) keine staatliche Geltung beanspruchen konnten. Nur durch die gegenseitige Eifersucht der Eupatriden war es auch gekommen, daß nach manchen Zwischengliedern zuletzt das Institut der neun einjährigen Archonten der Träger der Regierungsgewalt wurde, womit sich der aristokratische Bestandtheil der Bevölkerung im Vollgenuße einer nur innerhalb seiner Mitglieder wechselnden Herrschaft befand; und bei der Willkür, mit welcher diese Herrschaft auch in privat- und staatsrechtlicher Beziehung geübt zu werden begann, waren für die übrigen Staatsbürger die Gesetze Drako's trotz ihrer berüchtigten Strenge schon dadurch eine Wohlthat, daß sie eben Gesetze waren.

Durch den Druck aber, welcher immerhin auf all denjenigen lasten blieb, welche nicht zu den Adelsgeschlechtern gehörten, und durch den Koteriegeist, mit welchem die letzteren sich befehdeten und gegenseitig aus der Herrschaft zu verdrängen suchten, bereitete sich jene Lage der Verhältnisse vor, in welche Solon's Gesetzgebung bessernd eingriff. Etwa von einem tiefen Rechtssinne waren die Griechen ihrer ganzen Naturanlage nach überhaupt nicht beseelt, und wohl am wenigsten die Athener; man müßte es nur Rechtssinn nennen wollen, daß jede Koterie es sehr gerne gesehen hätte, wenn ihre Interessen, — aber eben nur die ihrigen — gesetzlich autorisirt und sanktionirt worden wären. Darum mußte es auch so kommen, daß in Athen ein harmonisches Verfassungsleben nicht von unten auf durch die Volksüberzeugung selbst allmälig erwuchs, sondern von oben herab durch die berechnende Auffassung eines weisen und wohlgesinnten Mannes eine Staatsverfassung unter klugen, aber nur halb-freiwilligen Zugeständnissen der Parteien mit Einem Male ins Leben trat.

Schon einige Zeit vor dem Auftreten S.'s waren politische Parteistellungen zu Tag getreten, welche mit den Bodenverhältnissen Attikas und den verschiedenen Lebensweisen der Bewohner zusammenhingen, indem die Hirten und Viehzüchter des Berglandes (Diakrier) eine reine Demokratie, die handeltreibenden Küsten-

bewohner (Paralier) eine gemische Verfassung, die großen Grundbesitzer des Flachlandes aber (Pedieer) eine reine Oligarchie anstrebten, und in letzteren Landestheilen wirkte auch der Druck des Adels am schlimmsten, indem die kleinen Besitzer durch anwachsende Schuldenlast verarmten und durch das bestehende Schuldrecht bis zur Hörigkeit und Leibeigenschaft herabsanken, während natürlich bei den Reichen die Anhäufung der Grundstücke in Einer Hand immer mehr zunahm. Andrerseits aber lebte der Adel unter sich in Unfrieden, und der Putsch, welchen die Anhänger Kylon's veranstalteten (um d. J. 620), brachte die Sache zum Durchbruch. Nämlich der von den Alkmäoniden (Megakles) an den Kyloniern verübte Frevel (man hatte die Letzteren unter dem Versprechen freien Abzuges von den Heiligthümern, wo sie Schutz gesucht, hinweggelockt, hierauf aber sofort alle ermordet) hatte zur Folge, daß die ganze übrige Bevölkerung Athens in äußerster Entrüstung sich gegen die Eupatriden kehrte. So in's Gedränge gekommen, nahmen diese die Vermittlung S.'s an, welcher (geb. i. J. 639) selbst einem der ältesten Adelsgeschlechter angehörte, aber zugleich durch hohe Geistesgaben und reiche Kenntnisse des Lebens hervorragte. Ein auf S.'s Vorschlag aus dreihundert Eupatriden zusammengesetzter Gerichtshof mußte die That der Alkmäoniden als das bezeichnen, was sie war, und die Urheber des Frevels wurden verbannt. Hierauf aber fachte S. die Thatkraft der Athener dazu an, daß sie die von den megarensischen Anhängern Kylons besetzte Insel Salamis wiedereroberten, und das so gewonnene Selbstbewußtsein der Bevölkerung benützte er gewandt, um im Hinblicke auf jene frevelhafte Entweihung der Staatsheiligthümer eine sittliche Einkehr und eine an Zerknirschung grenzende geweihte Stimmung zu erwecken. Er rief nämlich (um d. J. 596) den damals berühmten Sühne-Priester Epimenides aus Kreta nach Athen, damit derselbe in einer großen Lustration die Stadt entsündige und dem reinen Apollokultus weihe, womit dann auch der zum Entsatz delphischen Tempelbesitzes in Kirrha geführte Bundeskrieg zusammenhing.

So nun schien dem S. der Boden vorbereitet zu sein, um sein — im guten Sinne des Wortes — doktrinäres Verfassungswerk ins Leben zu rufen. Indem er den Anmuthungen, sich der Tyrannis zu bemächtigen, widerstand, ließ er sich, gleichsam um die Rechts-Kontinuität zu wahren, im Jahre 594 zum Archon wählen und begann als solcher mit Hinwegschaffung jener schreienden Mißstände, durch welche die Aermeren stets in die Opposition hineingetrieben wurden. Indem es nämlich den Eupatriden selbst einleuchten mußte, daß sie durch rechtzeitige Opfer ihre Stellung noch retten konnten, erfolgte durch S. zunächst eine Beschränkung des Pfändungsrechtes, wornach dasselbe sich nicht mehr auf Person und Familie des Schuldners erstrecken sollte, sodann neben Reglung des (immerhin enorm hoch bleibenden) Zinsfußes hauptsächlich die Herabsetzung des Münzfußes im Verhältniß von 100 : 73 mit der Bestimmung, daß alle rückständigen Schulden nur in dem neuen Gelde abzutragen seien, so daß natürlich hierdurch für Viele die Wiederherstellung eines freien Grundbesitzes ermöglicht wurde, wenn auch andrerseits die Aermeren ihre eigenen Hoffnungen und Wünsche viel höher, nämlich auf sofortige Ländervertheilung, gespannt hatten.

Hierauf aber folgte die Konstitution des Staates, welche, wie nicht anders zu erwarten ist, als ihren Kern eine demokratisch gemilderte Aristokratie zeigt. Schon, indem die Bevölkerung nach Vermögensklassen eingetheilt wurde, blieb dem Adel seine Stellung im Staate verbürgt, und die politischen Rechte der Vermögenslosen bildeten nur ein relatives Gegengewicht, welches erst im späteren allmäligen Fortschritte eine Annäherung zur reinen Demokratie herbeiführen konnte. Vier Schätzungs-

klassen waren es, in welche die Bürgerschaft zerfiel: Pentakosiomedimnen, Ritter, Zeugiten, Theten, je nachdem Jemand von eigenem Grundstücke einen Ertragswerth von mehr als 500, oder von mehr als 300, oder von mehr als 150, oder von weniger als 150 Schäffeln Gerste einnahm. Die niederste Klasse war steuerfrei und frei von der Kriegspflicht, hatte dafür aber auch keinen Zutritt zu Aemtern und Würden. Sämmtliche vier Klassen trafen nur in der Einen Gleichberechtigung zusammen, daß alle Bürger ohne Unterschied in der Volksversammlung stimmberechtigt waren, zu deren Befugniß die Abstimmung über Gesetze, über Krieg und Frieden, die Wahl und Kontrolle der Beamten und Richter, und jene richterliche Entscheidung gehörte, um welche durch Appellation oder durch Beschwerde die Gesammtheit des Volkes angerufen wurde. Nur die Mitglieder der ersten drei Klassen konnten in den Rath der Vierhundert — ein jährlich wechselnder Senat, welcher die Verwaltungsbehörde war — gewählt werden, und ausschließlich nur die Mitglieder der ersten Klasse waren befähigt, Archonten zu werden, welche, wie in den vorsolonischen Einrichtungen, die Regierungsgewalt in sich vereinigten. Die je abtretenden Archonten aber wurden sofort Mitglieder des Areopages, und in diesem konservativsten Elemente der Staatsverfassung knüpfte S. an uralte Traditionen an, so daß er demselben auch die weitgreifende Funktion, „Hüter der Gesetze" zu sein, zuweisen konnte.

Außerdem aber sanktionirte S. gleichzeitig mit dieser staatsrechtlichen Normirung auch viele anderweitige rechtliche Bestimmungen, worin wir jedoch mehr nur eine schriftliche Fixirung bestehenden Gewohnheitsrechtes, als etwa den Akt einer durchgängig neuen Kodifikation erblicken dürfen, zumal auch da die Berichte späterer Zeit (bei den attischen Rednern) unter der Bezeichnung „solonische Gesetze" gar Manches zusammenwürfeln, was seine Entstehung in verschiedenen Zeiten hatte. Sicher ist, daß in S.'s Gesetzgebung das Familienrecht, väterliche Gewalt, Erbrecht, insbesondere Adoption und auch Verheirathung bruderloser Erbtöchter, ferner die Erziehungspflicht und die Ernährung greiser Eltern, sodann die Verhältnisse der Maaße und Gewichte, sowie auch Aufwand in Kleidung und bei Leichenbegängnissen u. dgl. gesetzlich normirt waren; auch das Kalenderwesen hatte seine Reglung gefunden.

S. soll die Athener zu zehnjähriger unveränderter Festhaltung seiner gesammten Gesetzgebung verpflichtet haben, und es knüpfen sich dann hieran Erzählungen über Reisen, welche er unternommen habe (z. B. das Zusammentreffen mit Krösus), wovon jedoch Vieles schon der ausschmückenden Sage angehören kann. Jedenfalls aber erlebte es S. noch (er starb im J. 559), daß sein Verfassungswerk in der That keine der vorhandenen Parteien vollständig befriedigte, denn er war, wenn auch von politischer Thätigkeit zurückgezogen, in Athen selbst noch Zeuge der Erhebung des Peisistratos (560), welche nicht eine Tyrannis im gewöhnlichen schlechten Sinne des Wortes war, sondern erst durch die Lästerheit seines Sohnes Hipparchos (510) zum Sturze der Alleinherrschaft führte, worauf bekanntlich durch Kleisthenes die sehr modificirte Wiederherstellung der solonischen Verfassung folgte.

Literatur: George Groote, History of Greece, Vol III. (London 1847), S. 118—215. Ernst Curtius, griechische Geschichte. Bd. I. (Berlin 1857), S. 257 ff. Karl Friedrich Hermann, Lehrbuch der griechischen Staatsalterthümer. 3. Aufl. (Heidelberg 1841), §. 106 ff. Prantl.

# Sonnenfels.

Die gewaltige Bewegung der Geister, welche die Geschichte der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunders charakterisirt, fand bekanntlich auch in dem alten Habsburgerstaate Eingang. Die große Reformation, welche Klopstock und noch mehr Lessing auf dem Gebiete der deutschen Nationalliteratur eingeleitet hatten, begann um die Sechziger Jahre auch auf die edlern Geister und fähigeren Köpfe Oesterreichs ihre Wirkungen zu äußern; die dicken Nebel begannen sich allmälig zu zerstreuen, welche den Geist der Völker Oesterreichs, dessen Pflege bis dahin ausschließlich der Leitung der Jesuiten und ihrer Anhänger überlassen war, umhüllt hatten. Auch die Reformversuche im Gebiete des Staatslebens, welche von aufgeklärten Fürsten und Staatsmännern damals angebahnt wurden, fanden an Maria Theresia und Kaunitz alsbald aufrichtige Anhänger und Nachahmer. Unter den Männern, welchen es damals vergönnt war, an dem großen Werk der geistigen und staatlichen Reform mitzuarbeiten, nimmt Joseph von Sonnenfels unbestritten einen ehrenvollen Platz ein. Sein Großvater, Rabbi Michael mit dem Beinamen der Fromme, war in der Zeit von 1715—1725 Stadt- und Landrabbiner in Berlin; der Vater, Berlin Lipman, ein gelehrter Orientalist, verließ Berlin und ging nach Oesterreich. In Nikolsburg in Mähren trat er mit seinen beiden Knaben zum Katholicismus über; seine Frau aber blieb bis zu ihrem Lebensende dem Glauben der Väter getreu. Er wurde von den Piaristen, die zu Nikolsburg ein Kollegium besaßen, ausgezeichnet und bei ihren orientalischen Studien verwendet und genoß den Schutz der fürstlichen Famklie Dietrichstein, welcher er und seine Söhne viele Wohlthaten verdankten. Er ging später nach Wien, wurde hier Magister der orientalischen Sprachen an der Hochschule und fand als Dollmetsch bei den Hofstellen Verwendung. Für seine Verdienste um die Wissenschaft wurde er im Jahr 1746 in den österreichischen erbländischen Adelstand für sich und seine Nachkommen erhoben. Beide Söhne erreichten später hohe Stellen im Staatsdienste.

Der ältere Sohn, Joseph, der hier der Gegenstand unserer Betrachtung sein soll, ist im Jahre 1733 zu Nikolsburg geboren. Mit Unterstützung des erwähnten fürstlichen Hauses absolvirte er das Gymnasium bei den Piaristen in seinem Geburtsorte. Der Unterricht war dürftig. Es wurde fast nur auf Uebung des Gedächtnisses Bedacht genommen. Seine Kenntnisse, die er sich hier zu eigen machte, beschränkten sich auf eine dürftige Erlernung der lateinischen Sprache, die er nach seiner eigenen Angabe „wie der Hirt auf den hungarischen Heiden" sprach. Mit seinem Vater nach Wien übergesiedelt, betrieb er sodann in Wien die damals sogenannten philosophischen Studien, die auf ein dürres, scholastisches Formelwesen hinausliefen. Er war, als er den philosophischen Kurs vollendet hatte, erst dreizehn Jahre alt. Die nächsten drei Jahre brachte er fast ohne Zucht und Leitung zu. In seinen Studien war ein absoluter Stillstand eingetreten, der mühsam erworbene Gedächtnißkram aus der früheren Zeit wurde bald vergessen. Die mißlichen Vermögensverhältnisse, in denen sich sein Vater damals befand, bewogen ihn, nun Soldat zu werden. Er trat zu Klagenfurt als Gemeiner in das Regiment Deutschmeister ein und brachte es während einer fünfjährigen Dienstleistung zum Unterofficier. Lernbegierig, wie er war, lernte er, so gut es gehen mochte, während dieser Zeit von französischen Deserteuren, die Militärdienste genommen hatten, französisch, von italienischen italienisch und während des wechselnden Garnisonslebens von den Mädchen zu Sobotka und Jungbunzlau böhmisch. Dabei las er, was er zu Handen bekommen konnte. Seine Entlassung aus dem Militärdienste dankte er hohen Gönnern.

Da sich mittlerweile die Umstände seines Vaters so viel verbessert hatten, daß ihn dieser mit Kost und Wohnung unterstützen konnte, vertauschte er die Ehre, für einen trefflichen Exerciermeister zu gelten, mit dem Studium des Rechts und nahm sodann eine zweijährige Rechtspraxis bei der obersten Justizstelle. Zugleich bestrebte er sich, seine Kenntniß der deutschen Sprache zu verbessern und besuchte die Hofbibliothek in Wien, um gute deutsche Muster kennen zu lernen. Eine Stelle in den „Briefen, die neueste Literatur betreffend", worin es hieß, daß Oesterreich auch nicht Einen erträglichen Schriftsteller aufzuweisen habe, ergriff ihn so mächtig, daß er sich trotz seiner mißlichen pekuniären Lage entschloß, Rechtsstudien und Rechtspraxis bei Seite zu lassen und sich der deutschen Literatur ausschließlich zu widmen. Er trat in die sogenannte deutsche Gesellschaft ein und die Antrittsrede, die er im November 1761 in dieser Gesellschaft hielt, machte ihn zuerst in weitern Kreisen bekannt. Es gelang ihm endlich, eine Rechnungsführerstelle bei der damaligen Arcierengarde mit einem Einkommen von 400 Gulden zu erhalten. Durch den Einfluß hochgestellter Gönner geschah es, daß ihm bald darauf die neu eingerichtete Lehrkanzel der politischen Wissenschaften an der Wiener Hochschule übertragen wurde. Seine Antrittsrede über die „Unzulänglichkeit der alleinigen Erfahrung in den Geschäften des Staates" zog ihm den Ruf eines Neuerers und zahlreiche Gegner zu. Die Monarchin aber, die des Mannes Werth richtig erkannt hatte, hielt ihn während ihrer ganzen Regierungszeit gegen die Kabalen und Intriguen seiner offenen und versteckten Widersacher aufrecht. Es währte nicht lange, so wurde er neben seiner Lehrkanzel bei der damaligen Organisirung der niederösterreichischen Regierung zum Rathe dieser Behörde aus dem gelehrten Stande ernannt. Im Jahre 1779 folgte seine Ernennung zum Mitglied der Hofkommission in Gesetzsachen und Referent der Studien- und Censurkommission, später seine Beförderung zum wirklichen Hofrath bei der vereinigten Hofkanzlei und zum Vicepräsidenten der Hofkommission in politischen Gesetzsachen. Als solcher starb S. zu Wien am 25. April 1817, nachdem er schon viele Jahre zuvor sich vom Lehrfache zurückgezogen hatte.

S. hat als Schriftsteller und als Theatercensor in Wien durch seine Bemühungen für die Vertretung der deutschen Literatur in Oesterreich, für die Verbesserung der barbarischen Schriftsprache, die sich damals noch wenig über den gemeinen Volksdialekt erhob — das Hochdeutsche hieß lutherisch und ketzerisch — und durch seine Bestrebungen für die Reform der Schaubühne vielfach verdient gemacht. Auch die Beförderung der Kunst ließ er sich eifrig angelegen sein, wobei ihm seine Stellung als Sekretär, später als Präsident der Akademie der bildenden Künste zu statten kam. Die Ernennung zum Mitglied verschiedener Hofkommissionen und zum Professor des Kanzleistils gab ihm Gelegenheit, sowohl theoretisch als praktisch auf die Verbesserung der verrotteten, mit Latinismen überhäuften Geschäftssprache hinzuwirken und den bureaukratischen Geist der Verwaltung zu bekämpfen. Als Professor der politischen Wissenschaften wirkte er durch lange Jahre anregend und belehrend auf eine große Zahl von Schülern. Zu der freien wissenschaftlichen Anschauung, welche heut zu Tage bei deutschen Universitäten herrscht, vermochte er sich natürlich noch nicht zu erheben. Die Universität gilt ihm noch für eine Art Abrichtungsanstalt für den praktischen Staatsdienst, eine Auffassung, die sich in Oesterreich bis zum Jahre 1848 ziemlich ausschließlich behauptet hat, und auch wohl heut zu Tage noch zahlreiche offene und verkappte Anhänger zählt.

Das Hauptwerk, das S. als Lehrer der politischen Wissenschaften verfaßte, sind seine „Grundsätze der Polizei-, Handlungs- und Finanzwissenschaft", die acht Auflagen erlebten. Die erste Auflage erschien in Wien in drei Bänden in den

Jahren 1765—1776, die achte ebendaselbst 1819—1822. Dieses Werk war nicht nur bis in die Mitte der Vierziger Jahre unseres Jahrhunderts herab das gesetzlich vorgeschriebene Lehrbuch der politischen Wissenschaften in Oesterreich, die Lehren desselben behaupteten auch fast ebenso lange im Gebiete der österreichischen Wirthschaftspolitik eine ziemlich unbestrittene Geltung. Es ist klar und kurz gehalten und entbehrt auch nicht den Vorzug einer wissenschaftlichen Systematik. Die in den einzelnen Abschnitten enthaltenen Reflexionen gründen sich auf das Studium damaliger französischer, englischer und deutscher Fachschriftsteller. Nach S. entstehen die Staaten, indem sich mehrere Menschen zur Sicherung des Lebens vereinigen. Das Verhältniß des Staates zur Kirche betrachtet er nach den Grundsätzen der Aufklärung, welche damals ziemlich allgemein in den europäischen Kulturstaaten zur Herrschaft gelangt waren. Wohlfahrt und Macht des Staates gründet er auf eine möglichst große Bevölkerung. Er redet dem Betriebe der Landwirthschaft im Kleinen das Wort und wünscht Frohnden und Vorrechte möglichst eingeschränkt. In den Grundsätzen der „Handlungswissenschaft" erscheint er als ein Anhänger des Merkantilismus, den er nach den damaligen Fortschritten der Wissenschaft und im Einklange mit den Forderungen der damaligen Zeit ausbildete. Seine Finanzwissenschaft bietet einen wohlthätigen Gegensatz gegen die Arbeiten der damaligen Kameralisten. Mit Rousseau stellt S. die Anforderung, man solle mehr darauf Bedacht nehmen, die Staatsbedürfnisse zu ermäßigen, als die Einkünfte des Staates zu vermehren. Er ist gegen alle Geldausfuhrverbote, spricht gegen Zinsenreduktionen und für zweckmäßige Ordnung des Münzwesens. Den öffentlichen Bedarf will er durch Steuern gedeckt wissen, die von dem Einkommen der Bürger aufzubringen sind, wobei er möglichste Schonung der nationalen Betriebsamkeit fordert.

Daß er es war, der nebst Beccaria die Aufhebung der Tortur in Oesterreich bei seiner großen Monarchin durchzusetzen wußte, wird S. als ein unvergeßliches Verdienst angerechnet werden müssen. Die Schrift, welche er in dieser Angelegenheit verfaßte, erschien in Zürich 1775, dann 1782 zu Nürnberg in verbesserter Auflage. Als Mitglied der Gesetzgebungs-Hofkommission hatte er wesentlichen Antheil an der Redaktion des Strafgesetzbuches vom Jahre 1803. Die Paragraphen über den Aufruhr sind größtentheils aus seiner Feder geflossen. Van Swieten verwendete sein Talent und seine Thätigkeit, als er sein Reformwerk an der Wiener Hochschule begonnen hatte und deren Einrichtungen den Forderungen seiner Zeit und der damaligen Entwicklung der Wissenschaften entsprechend umgestaltete.

So hat S. nach den verschiedensten Richtungen hin fördernd, reformirend, anregend gewirkt. Er war Alles in Allem ein redlicher, offener Charakter, wohlthätig, großmüthig gegen seine Feinde, ein Freund der Ironie, die sich bei ihm häufig zur Selbstironie steigerte, gewandt im Umgange, lebhaft, anregend im Gespräche. Seine umfangreichen Kenntnisse im Gebiete der Literatur und der Staatswissenschaften hat er sich größtentheils als unermüdlich strebender Autodidakt angeeignet. Seine Schriften, wie sie uns in den gesammelten Werken vorliegen, sind nicht die Produkte eines schöpferischen Genies, aber sie legen Zeugniß ab von zweifelloser Begabung, ächter Vaterlandsliebe, einer wohlangewendeten Weltkenntniß und Erfahrung. In der Schreibweise S.'s ist sittlich strenger Ernst mit Witz und Satyre gepaart. Die Darstellung ist in der Regel lichtvoll, bündig, pikant, so daß kleine Flecken und Unebenheiten des Styls sich weniger bemerkbar machen. Er war von freisinnigen Anschauungen im Geiste seiner Zeit erfüllt: also ein Vertreter des aufgeklärten Absolutismus. Die Idee einer Theilung der Gewalten, welche sich bei den hervorragenden Schriftstellern Frankreichs und Englands über das Staats-

wesen schon damals immer mehr geltend machte, war ihm unverständlich, konstitutionelle Anschauungen und Lehren waren ihm selbst antipathisch und in seiner Finanzwissenschaft sehen wir ihn polemisch dagegen auftreten. C. v. Böhm.

**Sonntagsfeier**, s. Kulturpolizei.

**Sonntagsschulen**, s. Kulturpolizei, Schulen.

## Souveränetät.

1. Geschichtliche Entwicklung des Begriffs und Irrthümer, die sich anhängten. Während des Mittelalters war in Frankreich der Ausdruck souverän zur Bezeichnung einer öffentlichen, wenn auch nur in beschränktem Kreise unabhängigen und obersten Autorität aufgekommen und bis auf den heutigen Tag haben sich noch, z. B. in der Benennung eines souveränen Gerichtshofs oder sogar einer souveränen Wahlbehörde Spuren dieses alten Sprachgebrauchs erhalten. Zwar hat auch in dieser verhältnißmäßig bescheidenen Anwendung das Wort gelegentlich die Inhaber und Vertreter der Autorität zu eitler Selbstüberhebung gereizt und ihre Ansprüche in's ungemessene gesteigert, aber allgemein gefährlich ist diese Tendenz zu absoluter Ausdehnung der Macht erst geworden, seitdem der Ausdruck vorzugsweise auf die höchste Staatsgewalt bezogen und der Begriff der Souveränetät zu dem Hauptbegriff des ganzen Staatsrechts erhoben worden ist.

In der Wissenschaft ist das zuerst im 16. Jahrhundert durch den französischen Juristen und Publicisten Jean Bodin (vgl. d. Art.) geschehen. Es ist auf Jahrhunderte hin entscheidend geworden, daß die Ausprägung dieses Begriffes, für den es damals in keiner andern, weder antiken noch modernen Sprache ein völlig entsprechendes Wort gab, zuerst in einem Volke geschah, dessen ganze Neigung und Geschichte auf möglichste Koncentration der gesammten Staatsgewalt in Einer Hand hintrieb und daß dieser Begriff nun von den französischen Königen zur Beseitigung aller hergebrachten Schranken ihrer Macht und zur Ausbildung einer modernen Absolutie mit größtem Erfolge benutzt wurde. In Wissenschaft und Praxis wurde so das französische Vorbild auf lange hin maßgebend und die französische Auffassung der Souveränetät wie eine logische Nothwendigkeit allgemein anerkannt.

Schon in der ersten Erklärung des Begriffs tritt neben den Merkmalen der Einheit und Hoheit der in der Souveränetät enthaltenen Machtfülle auch die specifisch französische Eigenschaft des Absoluten in den Vordergrund. „La souveraineté est la puissance absolue et perpetuelle d'une République", so beginnt Bodin sein achtes Kapitel des ersten Buchs und erinnert an die „majestas" der Römer, die κυρία ἀρχή der Hellenen, die segnoria der Italiener. Auch in die Erklärung des Staates nimmt er als das wesentliche Merkmal die puissance souveraine auf. Absolut nennt er die Gewalt nicht in dem wörtlichen Sinn, daß sie auch von der Herrschaft Gottes unabhängig wäre; — vielmehr erkennt er an, daß das Gesetz Gottes und der Natur auch den Souverän im Staate verpflichte; — aber in dem Sinne, daß sie weder durch irgend eine andere Staatsmacht, noch durch ein Gesetz des Staates gebunden sei. Das Gesetz erhält vom Souverän seine Kraft und nicht umgekehrt der Souverän vom Gesetz. Der Vertrag bindet denselben wohl, der Vertrag mit fremden Fürsten und der Vertrag mit den eigenen Unterthanen, denn die Verbindlichkeiten der Verträge betrachtet er als ein Naturgesetz für die Menschen, aber das Gesetz, das er selber gegeben, kann

ihn nicht binden, weil es nur auf Staatsautorität ruht und alle Autorität von der Souveränetät ausgeht. [1])

Uebrigens verkennt Bodin noch niemals den Zusammenhang der Souveränetät mit dem Staatsbegriff. Er verwechselt wohl den ganzen Staat mit dem obersten Organ im Staate und schreibt dem Souverän alle Macht und Autorität zu, welche einen staatlichen Inhalt und eine staatliche Form hat. Er leitet die Regel des absoluten römischen Kaiserrechts: princeps legibus solutus est, aus dem Begriffe der Souveränetät ab, und ist geneigt, der doktrinären Konsequenz zu Liebe das hergebrachte Mitwirkungsrecht der Stände bei der Gesetzgebung in ein bloßes Berathungsrecht abzuschwächen. Aber erst die Spätern übertreiben die einmal eingeschlagene Richtung zur unbegrenzten Macht und Hoheit, welche sie Souveränetät heißen, bis dahin, um die Souveränetät sogar *über den Staat* zu erheben, und den Staat selbst zu einem bloßen Erzeugniß der Souveränetät zu machen. Bei Bodin noch ist Souveränetät oberste *Staatsgewalt*; bei Rousseau ist Souveränetät der *Gesellschaftswille*, welcher den Staat selber und alle Staatsgewalt hervorbringt und nach Belieben umgestaltet (la volonté générale qui ne peut jamais s'aliéner). War die *erste Verwechselung von Staat und Staatshaupt* für die Volksfreiheit verderblich, so bedrohte nun die Ablösung der Souveränetät von der Verfassung und dem Rechte des wirklichen Staates selbst und die zweite Verwechselung *der Triebe und Kräfte zur Staatenbildung mit der verfassungsmäßigen Staatsgewalt* den Bestand einer jeder Staatsordnung und einer jeden staatlichen Autorität.

Nur nach mancherlei schweren Erfahrungen und in Folge vieler neuen Arbeit der Wissenschaft wurden allmälig folgende zwei Hauptsätze klar:

a) *Es gibt keine Souveränetät der Gesellschaft, keine Souveränetät vor oder über dem Staate. Die Souveränetät als ein staatlicher, zunächst ein staatsrechtlicher Begriff ist durch die Existenz und durch die Verfassung des Staates bedingt.*

Es giebt wohl auch außer dem Staate eine Autorität des Vaters über die Kinder, des Häuptlings über den Stamm, des Priesters über die Gläubigen, des Weisen über die Unwissenden, aber keine mit äußerlich zwingender und in sich unabhängiger Rechtsgewalt übergeordnete Hoheit von Menschen über die Menschen, als die des Staates und im Staate, und nur diese allein nennen wir souverän. Es kann wohl, bevor der Staat gebildet oder in Folge einer Revolution umgestaltet ist, die Autorität eines mächtigen Führers neu sich erheben und allgemeine Folge finden oder eine aufgeregte Masse die Minderheit sich unterwerfen, ohne daß diese politisch wirksame und vielleicht Staaten erzeugende Autorität in der bisherigen Rechtsordnung ihren Grund und Macht findet, aber zur Souveränetät wird sie erst in demselben Augenblick, wo wirklich eine neue Staatsordnung entstanden ist, als deren höchster Ausdruck sie erscheint. In der Ausbildung der souveränen Gewalt offenbart sich der Proceß der Staatenbildung zumeist. Souveränetät ist eine wesentliche Eigenschaft des Staates und daher undenkbar ohne die Unterlage des Staates.

b) *Absolutheit ist keine nothwendige Eigenschaft der Souveränetät, vielmehr entspricht nur die verfassungsmäßig geordnete und*

---

[1]) Vgl. über die Theorie Bodins: Bluntschli, Geschichte der neuern Staatswissenschaft, S. 22.

beschränkte Souveränetät der modernen Staatsidee; die Vervollkommnung des Staates führt also aus der absoluten zur relativen Souveränetät. Viele Geistliche, Juristen und Philosophen haben seit dem 16. Jahrhundert sich bemüht, die Souveränetät möglichst schrankenlos darzustellen, Geistliche, indem sie die absolute Gewalt Gottes auf die Stellvertreter Gottes auf der Erde übertrugen, Juristen, indem sie sich auf die Autorität der altrömischen Rechtswissenschaft beriefen, um den heutigen Fürsten eine ähnliche absolute Gewalt zuzuschreiben, wie sie vormals den römischen Kaisern von dem römischen Volk verliehen war, und Philosophen, indem sie ohnehin den absoluten Ideen zugewendet, die Idee der Unabhängigkeit und der übergeordneten politischen Autorität mit scheinbarer logischer Energie, als absolute Verneinung jeder andern Macht und als unbestreitbare Allmacht über alle Untergebenen ausdeuteten. Die Wissenschaft wollte lange nicht den Warnungen der Geschichte Gehör geben, welche deutlich genug bezeugte, daß die absolute Souveränetät die Freiheit und Wohlfahrt der Völker eher verderbe als befördere, also dem Staatszweck selbst zuwider laufe; nur nach großen innern Kämpfen wurde es klar, daß die Menschen im Staate nur menschlich-beschränkte und keine göttlich-unbegrenzte Macht üben können und dürfen und daß kein Wahn thörichter und verwerflicher sei, als wenn der Mensch über andere Menschen sich zum Gott erhebe, daß ferner der Absolutismus des römischen Staats die Welt zwar unterdrückt, aber nicht befriedigt habe, dann aber an der eigenen Unsittlichkeit untergegangen sei und daß die modernen von dem germanischen Freiheitssinn gehobenen Völker keine Staatsgewalt für Recht erkennen, mit welcher die Freiheit der Unterthanen im Princip unverträglich sei, endlich daß in der Beziehung von Mensch zu Mensch und vorzugsweise in den Verhältnissen eines erzwingbaren Gehorsams aus der Gleichartigkeit, aus der Gemeinschaft und aus den Zwecken dieses menschlichen Verbands auch die Relativität aller Gewalt mit sittlicher und mit logischer Nothwendigkeit sich ergebe.

Auch gegenwärtig noch sind nicht alle Irrthümer überwunden, welche mit dem herkömmlichen Begriff der Souveränetät auf uns überliefert worden sind, und immer noch ist der eitle Souveränetätsschwindel eine der schlimmsten Staatskrankheiten, der vornehmlich die Fürsten, aber zuweilen auch demokratische Versammlungen ausgesetzt sind. Wir werden von solcher Ueberreizung des Machtgefühls schwerlich ganz befreit, wenn es nicht gelingt, allmälig in die Rechtssprache wieder andere Ausdrücke einzuführen und eher von Staatshoheit und Staatsautorität als von Souveränetät zu sprechen.

2. Die Merkmale der Souveränetät sind:

a) Unabhängigkeit von einer übergeordneten Staatsautorität. Würde diese Unabhängigkeit in absolutem Sinn verstanden, so würde die logische Konsequenz dahin führen, daß jeder souveräne Staat sich völlig isolirte und gegen jede Einwirkung der übrigen Staaten abschlösse und selbst die allgemeinen Verbindlichkeiten des Völkerrechts würden den Charakter von unlogischen Eingriffen in die Souveränetät annehmen. Im Innern der Staaten aber würde sich die Gefahr der antiken Staatsallmacht erneuern, vor welcher weder die individuelle noch die genossenschaftliche Freiheit bestehen können.

Wird dagegen diese Unabhängigkeit relativ aufgefaßt, so verstehen sich die Beschränkungen des Völkerrechts aus der größern Lebensgemeinschaft der Staaten und als eine höhere Rechtsordnung der Menschheit von selbst und machen auch die mancherlei besondern Verabredungen über die Rechte der einen Staaten gegenüber den andern (Staatsdienstbarkeiten) keine principielle Schwierigkeit. Im Innern

ferner kann jede Persönlichkeit, die einzelne wie die Gesammtperson, auch der staatlichen Hoheit gegenüber zu ihrem selbständigen Rechte gelangen.

Nur verträgt die volle Souveränetät eines Staates nicht die verfassungsmäßige Unterordnung unter die Lehensherrlichkeit oder unter die Schutzhoheit einer fremden Staatshoheit. Die sogenannten Vasallenstaaten, welche ihre theilweise Selbständigkeit von dem Lehensherrn ableiten, dessen eigene Souveränetät in Folge dessen eine Spaltung und Zerbröckelung erfahren hat, wie früher die deutschen Länder und heute noch die osmanischen Staaten und ebenso die Schutzstaaten, welche im Gefühl ihrer Schwäche sich der Schutzherrschaft einer größern Macht unterworfen haben, gelten daher nur als halb-souveräne Staaten.

b) Intensive Machtfülle, welche nur dem Staate oder einem Ganzen oder der Centralgewalt des Staates zugeschrieben werden kann, nicht aber einzelnen Gliedern (Körperschaften, Aemtern), denen nur einzelne Funktionen, wenn auch in oberster Instanz zustehen, wie z. B. den Gerichtshöfen oder Wahlkörpern.

c) Hoheit, der gegenüber alle andern Autoritäten wenigstens in der Form untergeordnet erscheinen. Wenn C. Frantz (Vorschule S. 32) die Souveränetät als „Selbstbewußtsein des Staates" erklärt, so ist darin der wahre Gedanke enthalten, daß die Ausstrahlung dieser Hoheit das Selbstbewußtsein ihers Trägers voraussetzt. Den obersten republikanischen Magistraten der heutigen Repräsentativdemokratie fehlt dieses Selbstbewußtsein und daher auch diese äußere Hoheit, und das heutige Staatsrecht betrachtet sie deshalb nicht als Souveräne, wenn gleich sie die volle souveräne Regierungsmacht ausüben, während die römischen Konsuln, in denen sich das alte regium imperium fortsetzte, unbedenklich für ihre Würde auch die „majestas" in Anspruch nahmen, welche dem römischen Volk und Staat gebührte.

d) Einheit der Souveränetät ist insofern ein Merkmal derselben, als die Einheit des Staats, als einer Gesammtperson auch einer einheitlichen obersten Leitung bedarf. Zwei Souveräne mit verschiedenem Willen, ohne auf Einigung angewiesen zu sein, würden die Einheit der Staatsherrschaft ebenso aufheben, wie zwei Eigenthümer an derselben Sache die Einheit des Privateigenthums.

Da indessen der Staat selbst eine Gesammtheit von Menschen, folglich eine Kollektiveinheit ist, so ist jene Einheit wieder keine absolut-individuelle, und kann die Souveränetät wohl einer aus einer Anzahl von Einzelmenschen zusammengesetzten Gesammtperson zugeschrieben werden. In der unmittelbaren Demokratie zeigt sich die Landesgemeinde Souverän, in der Aristokratie der Senat, in der konstitutionellen Monarchie der König in Uebereinstimmung mit dem Parlament. Es kommt sogar eine Doppelsouveränetät vor in zusammengesetzten Staaten, sowohl in dem Bundesstaate als in dem Staatenreich; indem sowohl der ganze Bund und das Reich in sich eine einheitliche Personifikation der Staatsmacht und Staatshoheit besitzt, nur innerhalb des Umfangs der gemeinsamen Interessen, als jeder verbundene Einzelstaat mit Bezug auf die ihm eigenen Interessen.

3. Staatssouveränetät (wahre Volkssouveränetät) und Fürstensouveränetät.

Inwiefern der Staat selbst als ein Ganzes Unabhängigkeit, Macht und Hoheit in einheitlicher Form in Anspruch nimmt, insofern muß ihm selber Souveränetät zugeschrieben werden. Das ist die Staatssouveränetät, die man auch Volkssouveränetät nennen könnte, würde nicht der letztere Ausdruck gewöhnlich im andern Sinne verstanden, denn das im Staate verfassungsmäßig geordnete Volk ist der lebendige Geist, welcher den Staatskörper beseelt und bestimmt.

Vergebens wenden einige Publicisten, wie Zöpfl, dagegen ein, Souveränetät

bedeute „Macht im Staate“ und nicht „Macht des Staates“; denn wollte man das Wort auf jene beschränken, so müßte man ein neues Wort erfinden, um diese zu bezeichnen, welche sich nicht ignoriren läßt, und es wäre doch wiederum klar, daß die Macht des Ganzen größer sei, als die Macht eines Gliedes im Ganzen, d. h. es würde doch niemals gelingen, die Souveränetät des Staatshaupts für die einzige Staatsmacht zu erklären und die Souveränetät des Staates selbst verschwinden zu machen.

Am deutlichsten offenbart sich die Staatssouveränetät in dem völkerrechtlichen Verkehr der souveränen Staaten miteinander. Der verfassungsmäßige Repräsentant des Staats kann wohl der Fürst sein, aber wenn derselbe im Namen des repräsentirten Staates Verträge schließt, so ist das ein Akt der Staatssouveränetät und es wird eben deshalb das Volk und der Staat durch den Staatsvertrag gebunden und nicht die Person des Fürsten. Diese kann ohne Erben sterben oder eine andere Dynastie erhoben oder die bisherige Monarchie in eine Republik gewandelt werden, immer bleibt der Staat derselbe und deshalb dauern auch seine Rechte und Verbindlichkeiten fort, ob die jeweiligen Staatshäupter so oder anders gestaltet werden. Dem Staate kommt wie die größte Macht und das höchste Recht, so auch die vorzüglichste Ehre zu. Wir sind in neuerer Zeit daran gewöhnt, die Staatsehre nur in der „Majestät“ der Könige in höchstem Glanze verkörpert zu sehen, die alten Römer wußten es besser, daß die „majestas populi Romani“ aller andern Majestät voranleuchte.

Aber auch im Innern des Staatslebens ist die Staatssouveränetät nicht zu entbehren, um die konstituirende und die gesetzgebende Gewalt zu erklären, in denen sich doch vorzugsweise die höchste denkbare Staatsautorität äußert und welche der freien modernen Staatsansicht gemäß niemals dem Fürsten allein, sondern immer nur der Gesammtvertretung des ganzen Volks (in Haupt und Gliedern) zusteht, also unmöglich der Fürstensouveränetät zugerechnet werden kann.

Während so die Staatssouveränetät als die ursprüngliche und unanfechtbare Macht und Hoheit des Ganzen erscheint, so erhebt sich innerhalb des Ganzen die oberste Macht und Hoheit des vornehmsten Gliedes, des Staatshauptes, welche wir fürstliche Souveränetät (Fürstensouveränetät) nennen. In dem Gesammtkörper hat das Haupt die leitende Stellung und die oberste Autorität, welche daher wiederum als eine souveräne, wenn auch nur in sekundärem Sinne, benannt wird. Das fürstliche Ansehen und die fürstliche Regierungsmacht sind in dem entwickelten Staate der Neuzeit zur Beachtung der Verfassung und der Gesetze verpflichtet, d. h. die fürstliche Souveränetät setzt die höhere Staatssouveränetät im Princip voraus.

In der absoluten Monarchie und vollends in der Despotie wird die Staatssouveränetät von der fürstlichen Souveränetät verschlungen, in der Demokratie kann diese nicht leicht aus jener zur Selbständigkeit emporsteigen. In der ausgebildeten parlamentarischen Verfassung erscheinen beide völlig klar und obgleich einander nicht widersprechend, doch in der Form wohl zu unterscheiden. Der englische „König im Parlament“ oder auch das aus drei Faktoren (König, Ober- und Unterhaus) zusammengesetzte Parlament stellen das wohlgeordnete englische Volk in Haupt und Gliedern dar und üben die englische Staatssouveränetät aus, und hinwieder ist der „König im Rath“ (der Minister) der Souverän in England und übt die volle Fürstensouveränetät aus.

Ebenso ist die radikale Staatslehre geneigt, die Fürstensouveränetät zu ver-

meinen und überdem die Staatssouveränetät, die dann noch übrig bleibt, in eine atomistische Souveränetät der Menge aufzulösen, welche sie dann Volkssouveränetät nennt. Umgekehrt ist die absolutistische Doktrin so sehr der Fürstensouveränetät ergeben, daß sie die Staatssouveränetät darüber vergißt oder diese jener willig zum Opfer bringt. Die Wahrheit besteht aber auch hier nicht in der Einseitigkeit und nicht in den Extremen, sondern in der beiderseitigen Anerkennung des Ganzen und seines obersten Gliedes und in dem zweckmäßigen Wechsel der beiden Mächte, deren eine die andere bedingt oder ergänzt. Die Staatssouveränetät offenbart sich vorzüglich im Gesetz, d. h. in der ruhenden Ordnung, die Fürstensouveränetät in der Regierung, d. h. in den Thaten der Freiheit je nach dem Wechsel des Moments. Wenn die erstere, die meist ruht und sich oft durch die zweite repräsentiren läßt, wie in dem völkerrechtlichen Verkehr, selber aktiv wird, dann tritt die zweite vor ihrer höhern Autorität zurück, aber wenn jene wieder zur Ruhe zurückkehrt, dann erscheint diese allein thätig. Zwischen beiden ist Harmonie und Einheit, wie zwischen dem ganzen Menschen und seinem Kopf.

4. Die Wirkungen der Staatssouveränetät sind:

a) Erscheinung der Würde, Ehre und Majestät des Staates in seinem Namen, Rang, Symbolen, Insignien, Farben, Fahnen u. s. f. Eine Verletzung derselben gilt als Verletzung der Staatsehre und der Staatsmajestät.

b) Unabhängigkeit von fremden Staatsgewalten und Selbständigkeit in dem völkerrechtlichen Verkehre mit den andern Staaten, das Recht sich durch das Staatshaupt oder durch Gesandte repräsentiren zu lassen.

c) Die Befugniß eines jeden Staatsvolks, die seiner Natur und seinen Bedürfnissen zusagende Verfassung zu wählen, beziehungsweise nach Bedürfniß zu ändern, Konstituirungs- und Reformrecht, welches nicht zu verwechseln ist mit dem vermeintlichen Rechte der Menge, unbekümmert um die bestehende Staats- und Rechtsordnung nach Willkür und Laune Verfassungen und Regierungen wie Kleider zu wechseln. (Vgl. den Artikel Revolution und Reform.)

d) Gesetzgebung, in dem entwickelten Staate durch das Zusammenwirken von Fürst, Aristokratie und der Vertretung aller Volksklassen geübt.

e) Erzeugung einer neuen Fürstensouveränetät, wenn die alte untergangen ist, sei es durch den Tod oder durch Vertreibung aus aller Machtstellung. Die Regierung kann aus sich kein neues Volk, aber das Volk kann aus sich eine neue Regierung hervorbringen.

f) Für die Träger der Staatssouveränetät völkerrechtliche, aber nicht zugleich staatsrechtliche Verantwortlichkeit; dagegen

g) Rechenschaft über die Ausübung aller besondern Staatsgewalten vor ihrer Vertretung.

5. Die Wirkungen der Fürstensouveränetät zeigen sich:

a) in dem Glanze der fürstlichen Würde, Ehre und Majestät, welche ebenso in Titel, Rang, Symbolen und Ceremoniel sichtbar werden;

b) in der Ueberordnung der Fürsten über alle andern Aemter und Stellen im Staate;

c) in der Darstellung und Ausübung sämmtlicher Regierungsrechte;

d) manchenorts auch, aber nicht logisch nothwendig in der Unverantwortlichkeit des Fürsten, aber nothwendig

e) in dem Recht, von allen andern Beamten Rechenschaft zu fordern;

f) in der Repräsentation auch der Staatssouveränetät durch den Fürsten;

6. Zu erwähnen und zu beleuchten sind noch folgende Erklärungen theils der Volks-, theils der Fürstensouveränetät:

a) „Die Mehrheit oder die Menge der einzelnen gesellschaftlich verbundenen Menschen ist Souverän" (Rousseau), ein Irrthum, denn die Menge von Einzelnen ist noch kein Volk und ohne Volk kein Staat, ohne Staat keine Souveränetät. Diese radikale Vorstellung der Volkssouveränetät löst im Princip Volk und Staat auf und gibt beide wie zu Pulver zerriebenen Staub allen Stürmen der Leidenschaft haltlos Preis. Sie ist nicht einmal auf die absolute Demokratie anwendbar, denn in dieser herrscht nicht eine beliebig versammelte Menge, sondern die zur Landsgemeinde geordnete Bürgerschaft.

b) „Die als Einheit gedachte, aber noch nicht organisirte Nation ist Souverän." (Modernes Princip der sogenannten Nationalsouveränetät.) Auch diese Erklärung ist wieder deshalb irrig, weil erst die organisirte Nation zum Volke geworden ist. Aber man muß anerkennen, daß in der Nation die Anlage zur Volks- und Staatenbildung ruht und daß durch Entwicklung dieser Keime und Triebe auch die Souveränetät hervorgebildet werden kann, sei es, indem die ganze Nation ihrer politischen Einheit bewußt wird und ihre staatliche Macht entfaltet, sei es, indem sie einem Führer, in dem beides in persönlicher Gestalt sichtbar wird, sich hingibt und ihm folgt. Man kann also sagen, in der Nation ruhen auch Keime zur Souveränetät, aber diese selbst als staatliches Recht wird erst verwirklicht, wenn der Staat da ist.

c) „Das Volk als die Gesammtheit, beziehungsweise die Mehrheit der Staatsbürger in der Gemeinde ist Souverän." (Demokratisches Princip der Volkssouveränetät.) Diese Vorstellung hat den Fehler der früher erwähnten vermieden, indem sie der staatlich-organisirten Volksgemeinde oder Bürgerschaft die Souveränetät zuschreibt, und sie entspricht der demokratischen Staatsverfassung, welche den Demos der regierten Volksklassen als Einheit anerkennt und als „Volk" im engern Sinn oder das „Land" vertreten läßt, aber sie ist nicht auf andere Verfassungen anwendbar, weil sie übersieht, daß die Begriffe Plebs und Populus sich nicht decken und daß in dem reicher organisirten „Volke" der konstitutionellen Monarchie auch die aristokratischen Klassen und Personen, und vor allen das fürstliche Element eine Bedeutung haben, welche sich nicht in die völlig gleichartige Mehrheit der Volksabstimmung auflösen läßt. Das „Land" kann auch da einen großen Antheil haben an der Staatssouveränetät, aber für sich allein ist die Landesrepräsentation nicht Souverän.

Sowie man sich aber unter dem Ausdruck Volk das zur Einheit in Haupt und Gliedern organisirte Staatsvolk denkt, so ist die diesem Volk zugeschriebene Souveränetät gleich der obigen Staatssouveränetät und allerdings für den civilisirten und freien Staat nicht zu bestreiten.

Ebenso falsch, wie die hier besprochenen Deutungen der Volkssouveränetät, sind folgende Vorstellungen der Fürstensouveränetät:

a) als göttliche Herrschaft. In der alt-orientalen und selbst in der mittelalterlichen, theokratischen Verfassung hatte die Vorstellung von einer von Gott verliehenen ihrem Geist und Wesen nach göttlichen Herrschaft noch einen relativen Sinn, weil die religiöse Grundanschauung noch das ganze Menschenleben beherrschte. Dem entwickelten Rechtsbegriff und dem erwachten menschlichen Selbstbewußtsein aber erscheint sie als kindisch und unwürdig, für Fürsten und Völker verderblich. (Vgl. die Art. Ideokratie und Recht.)

b) als Eigenthumsherrschaft eines Fürsten über Land und Leute,

eine Vorstellung, welche die Analogie des privatrechtlichen Sachenrechts ungeschickt auf die staatliche Gemeinschaft überträgt und den Elementarbegriffen von menschlicher Würde und Freiheit widerspricht. (Vgl. den Art. Patrimoniale Staatsidee.)

Bluntschli.

# Spanien.

I. Geschichtliche Uebersicht. II Die Verfassung. III Statistisches.

**I. Geschichtliche Uebersicht.** Es ist bekannt, daß Spanien von seinem ersten historischen Auftreten an einen Gang der geschichtlichen Entwicklung eingeschlagen hat, welcher durchaus abweicht von dem der übrigen europäischen Völker. Wie es natürlich an das äußerste Südwestende des Erdtheils gestellt ist, nur auf einer schmalen Landstrecke mit Frankreich verbunden und eben hier durch die starre Mauer der Pyrenäen am dichtesten verschlossen, während die ganze Breite seiner mittelländischen Küstenentfaltung von Barcelona bis Gibraltar sich dem afrikanischen Kontinent zukehrt, so hat auch das geschichtliche Leben Spaniens früher von dem Orient als von Europa bestimmende Antriebe empfangen. Es sind die Phönicier, welche mit ihrer Niederlassung auf dem Felsen von Gadeir (Cadiz) im 11. Jahrhundert v. Chr. Spanien in das Bereich des Weltlebens einführen, und weit folgenreicher als die griechischen Niederlassungen an der catalonischen Küste greift die Herrschaft Carthago's ein, das hier der natürliche Erbe des Mutterlandes wurde, sobald es den westlichen Theil des Mittelmeers seinen Flotten unterthänig machte. Hannibals großer Vater breitete die Macht Carthago's bis zum Ebro aus: Spanien sollte damals die Basis bilden für die Invasion des Orients in Europa, wie neun Jahrhunderte später. Dadurch aber wurde das gerade Gegentheil bewirkt. Früher als Gallien und ein anderes nichtitalienisches Gebiet wurde Spanien im zweiten punischen Kriege eine Beute des sich zur Weltmacht erhebenden Rom. Jedoch vergingen fast zweihundert Jahre, ehe sich der trotzige Unabhängigkeitssinn der Celtiberier der Macht des Römerthums völlig beugte. Die Kämpfe, welche die in hohem Maße zersplitterte Bevölkerung der iberischen Halbinsel zur Vertheidigung ihrer Selbständigkeit unter dem edlen Viriath führte, und die zahlreichen Bewegungen, mit denen Spanien während des letzten Jahrhunderts der Republik in das Ringen der römischen Parteien eingriff, zeigen uns Züge der Kriegsweise und der ganzen Volksart, welche mit frappanter Aehnlichkeit an jüngste Vorgänge erinnern. Der Fanatismus der Guerrillas und die unbeugsame Bravour der Städtevertheidigung ist den Römern entgegengetreten, wie Napoleon. Die heftige plötzliche Erhebung, die leidenschaftliche, zum äußersten zähe Energie, der Schwung einer enthusiastischen Natur und daneben die innere Unbotmäßigkeit, der Antagonismus der Städte und Stämme und ein gewisses indolentes Phlegma des Verstandes, das sind Eigenthümlichkeiten, welche das damalige Spanien kennzeichnen, wie das heutige.

Mit Cäsar's Sieg über die letzten Pompejaner fügte sich Spanien in die römische Herrschaft, um jetzt mit vollster Liebe in das großartige Leben des Weltreichs einzutreten. Es wurde bald eine Hauptstütze desselben, ökonomisch wie geistig. Nachdem es die Imperatoren zum ersten Male fast vollständig geeinigt, ihm eine weise Verwaltung verliehen, seinen Ackerbau, sein Städtewesen, seinen Handel organisirt hatten, erschloß es einen außerordentlichen Reichthum. Spanisches Getreide ernährte zum großen Theile das erschöpfte Italien und Spanien gab der Literatur wie der Politik Rom's mehr als einen ausgezeichneten Vertreter. Die beiden Seneca, Lucan, Martial, Quintilian, Silius Italicus, Florus und Columella, dann Trajan, Hadrian und Theodosius waren Spanier. Römische Kultur schein-

das Land mit einer ganz besonderen Energie durchdrungen zu haben, wie sich Spanien noch heute trotz der verheerenden Kämpfe des Mittelalters eines größern Reichthums römischer Monumente rühmt, als irgend ein Land außer Italien besitze. Dieselbe Empfänglichkeit bewies es sodann für das Christenthum, das, wie die Spanier bis auf den heutigen Tag sich nicht ausreden lassen, von den Aposteln Paulus und Jakobus selber zu ihren Vorfahren getragen wurde. Die große Zahl der in Spanien lebenden Juden bildete ein wirksames Organ für die neue Lehre, welche im vierten Jahrhundert ihre unter dem früheren Druck gewonnene Ausbreitung in einer mächtig aufblühenden Kirche entfaltete.

Man weiß, daß Spanien von der Völkerwanderung einen so reichen Antheil germanischer Elemente empfing, wie irgend ein südeuropäisches Land. Aber die Entwicklung des westgothischen Reiches war nichtsdestoweniger eine sehr eigenthümliche. Als die civilisirtesten aller Germanen büßten sie auf diesem von römischer Kultur gesättigten Boden sehr früh die frische Ursprünglichkeit ein und gestatteten römischen Anschauungen einen weit gehenden Einfluß auf die Organisation des öffentlichen Lebens. Als arianische Christen aber geriethen sie mit dem eifrigen von den Franken gestützten Katholicismus der romanischen Bevölkerung in einen außerordentlich heftigen Konflikt, der Spanien schon im fünften und sechsten Jahrhundert mit den heißesten Glaubensstreitigkeiten erfüllte. Und da die Westgothen unter König Reccared 586 zum Katholicismus übergingen, war damit die Quelle des Zelotismus keineswegs verstopft. Mit noch größerem Eifer, als sich die christlichen Parteien befehdet hatten, warfen sich bald die Christen auf die Juden und verfolgten sie mit einer Unbarmherzigkeit ohne Gleichen. Und ebenso erlag das gesammte öffentliche Leben in hohem Maße kirchlichen Einflüssen. Es ist noch nicht ganz klar, wie weit die Koncilien von Toledo, welche die gesetzgebende Gewalt im westgothischen Reiche übten, von den weltlichen Ständen beschickt wurden; daß aber die Geistlichkeit auf ihnen dominirte und das spanische Staatsleben des siebenten Jahrhunderts einen überwiegend hierarchischen Charakter trug, läßt sich wohl in keiner Weise bezweifeln. Königthum und Volk stand unbedingter unter dem Einfluß geistlicher Interessen und Anschauungen, als in einem anderen europäischen Lande in jener frühen Periode des Mittelalters. Es waren wesentlich die Uebelstände eines von kirchlichen Tendenzen ausgebeuteten und misleiteten Wahlreiches und eines in maßloser Herrschaft demoralisirten Klerus, welche 711 das uneinige und verweichlichte Volk der arabischen Invasion preisgaben. Kaum je ist ein großes Reich ruhmloser zusammengebrochen, als das der Westgothen unter den Streichen der arabischen Eroberer, welche in der blutigen Schlacht von Jerez de la Frontera fast die gesammte Widerstandskraft des Landes brachen und es in zwei Jahren bis an die Pyrenäen überschwemmten.

Damit war Spanien wie im Beginn seiner Geschichte unter den überwiegenden Einfluß orientalischer Kultur zurückgekehrt und die Araber haben der Volksnatur ganz anders tiefe Spuren ihrer Eigenthümlichkeit aufgeprägt, als einst die Phönizier. Sie haben auf die weitere Entwickelung des spanischen Wesens in doppelter Richtung bestimmend eingewirkt. Zuerst durch das, was sie dem Lande an positiven Kulturelementen verliehen, sodann durch die gesammte Lebensgestaltung, welche sie dem spanischen Mittelalter durch ihre Okkupation aufgenöthigt haben. Wenn man von modernen Reisenden hört, wie das südliche Spanien noch heute in den verschiedensten Beziehungen dem mohammedanischen Nordafrika näher steht, als dem christlichen Europa, wenn man sich erinnert, daß der spanische Ackerbau noch heute in Andalusien, Murcia und Valencia nicht unerheblich von den arabischen Be-

wässerungsanlagen zehrt, wenn man den spanischen Sprachschatz und so manche Eigenthümlichkeit der spanischen Literatur und Kunst und die Herrschaft der arabischen Mediciner auf den spanischen Universitäten bis ins vorige Jahrhundert bedenkt, so kann man die positive und unmittelbare Einwirkung der arabischen Herrschaft auf die Gestaltung der spanischen Volksthümlichkeit unmöglich gering anschlagen. Weit bedeutsamer wurde freilich das innerste spanische Wesen berührt dadurch, daß die Festsetzung der andersgläubigen Fremden auf spanischem Boden vom Beginn des achten bis zum Ende des fünfzehnten oder eigentlich bis zum Anfange des siebenzehnten Jahrhunderts den Kampf für die nationale und religiöse Selbständigkeit zum hauptsächlichen Inhalt des spanischen Lebens machte. Fast alle die heutigen Spanier von den übrigen Europäern scheidenden Charakterzüge finden in diesem siebenhundertjährigen Glaubenskampfe ihre Erklärung. Er zog das Volk fast ganz von der Theilnahme an dem europäischen Geistesleben ab; er machte die religiöse Schwärmerei, welche die übrigen Länder vorübergehend beherrschte, zu der dauernden Grundstimmung des spanischen Gemüths; er gab den Eigenschaften des Krieges einen übermäßigen Vorzug vor den Tugenden des friedlichen Lebens und breitete das ritterliche Wesen über alle Stände. So geht denn die spanische Kultur, wenn man von Catalonien und Valencia absieht, welche die gleiche Sprache und vielfache Verwandtschaft der Interessen mit Südfrankreich verknüpft, während des ganzen Mittelalters ihre völlig gesonderten Wege. Wollen wir den Gegensatz kurz bezeichnen, so können wir etwa sagen: Spanien blieb in der Romantik des zwölften Jahrhunderts bis zum Ausgang des Mittelalters fast unerschüttert stehn. Von der späteren Entwickelung, welche in dem übrigen Europa dem Ritterthum das Bürgerthum, dem einseitigen Vorwalten kirchlicher Anschauungen die Nüchternheit weltlicher Interessen, dem Mönchsthum den Humanismus entgegenstellte, blieb Spanien so gut wie vollkommen unberührt. Dadurch aber kam es, daß der üppige Reichthum freier politischer Bildungen, den Spanien seit dem eilften Jahrhundert erzeugte, für seine moderne Entwickelung fast absolut unfruchtbar geblieben ist.

Sowohl in Castilien als in Aragon erlangten die ständischen Ordnungen sehr früh eine merkwürdige Ausbildung. Auf den aragonischen Reichstagen traten schon 1133 zu den beiden Abtheilungen des Adels städtische Vertreter hinzu und in Castilien erschienen 1169, fast hundert Jahre vor dem ersten von den Städten und Flecken beschickten Parlament Englands, städtische Abgeordnete auf den Cortes von Burgos. Im Beginn des vierzehnten Jahrhunderts hatten neunzig castilianische Städte das Recht, an den Cortes Theil zu nehmen, welche einen so weitgreifenden Einfluß auf die öffentlichen Angelegenheiten übten, als irgend eine ständische Versammlung in Europa und nur hinter den außerordentlichen Machtbefugnissen des aragonischen Reichstags zurückstanden. Diese Vertretung des dritten Standes in Castilien, dem allmälig ganz Spanien bis auf Aragon, Catalonien und Valencia und das arabische Granada umfassenden Reiche, errang sich aber nicht nur schnell eine ebenbürtige Stelle neben Granden und Bischöfen, sondern begann seit dem vierzehnten Jahrhundert diese höhern Stände sogar staatsrechtlich in den Hintergrund zu drängen. Es bildete sich mit der Zeit die Uebung aus, daß zu rechtsgültigen Beschlüssen der Cortes eine vollständige Berufung der Städte erforderlich sei, eine Theilnahme von Adel und Klerus aber nur unter gewissen Umständen. Nimmt man dazu die reichen Fueros der castilianischen Städte für die Selbständigkeit des innern Regiments, welche auf das erste 1020 für Leon gegebene in großer Zahl folgten, so meint man wohl, es sei hier eine Kraft und Fülle des bürger-

lichen Elements gewesen, wie kaum irgendwo. Es verhält sich aber durchaus anders. Mit Ausnahme von Catalonien und etwa Valencia, wo Handel und Schifffahrt eine bedeutsame Blüthe erlangten, hat es mit dem spanischen Städtewesen des Mittelalters eine besondere Bewandtniß. Die von den Königen mit den größten Privilegien ausgestatteten Gemeinden hatten überwiegend die Bedeutung militärischer Positionen, sie sollten das eben eroberte Gebiet gegen die Araber schirmen, sie waren mehr Festungen als Städte, ihre Bewohner mehr Krieger als Bürger. Dem Glaubenskriege zu dienen war aber nicht nur der ursprüngliche Zweck der städtischen Gründungen, sondern militärisches Wesen behauptete in den ununterbrochenen Kämpfen des eilften und zwölften Jahrhunderts mit den Mauren das unbedingte Uebergewicht im städtischen Leben, bis im dreizehnten Jahrhundert durch den Sieg von Tolosa (1220) die Landesfeinde auf einen kleinen Bezirk im Süden eingeengt wurden. Erst von da an hätte eigentlich bürgerliche Thätigkeit mehr Bedeutung gewinnen können. Aber einmal herrschte ritterliches Wesen durchaus in den castilianischen Städten und dann begannen mit der Regierung Alfons X. (1252—1284) zugleich langdauernde innere Unruhen und höchst verderbliche Neigungen, die Kirche Rom zu unterwerfen und das Volk der Kirche. Das vierzehnte Jahrhundert versetzte dem Städtewesen Castilien's zwei gefährliche Streiche. Unter Alfons XI. (1312—1350) wurde bestimmt, daß die städtischen Behörden nicht mehr wie bisher von allen Familienhäuptern der Gemeinde gewählt würden, sondern aus Selbstergänzung für Lebensdauer hervorgingen. Fast gleichzeitig nahmen die Städte die jeden Gewerbfleiß tödtende Steuer der Alcabala auf sich. Das fünfzehnte Jahrhundert aber war bis zur Thronbesteigung Isabellen's vom schlimmsten Chaos der Adelsfehden erfüllt. Die beiden Könige Johann II. und Heinrich IV., welche von 1407 bis 1474 regierten, lagen ganz in der Hand der Großen, welche, während ihre Faktionen das Land in die furchtbarste Anarchie stürzten, den größten Theil des Kronguts in ihren Besitz brachten und sogar viele der bis dahin auf den Cortes vertretenen Städte sich unterwarfen. In dem aragonischen Reiche gestalteten sich die Verhältnisse günstiger. Aber in dem eigentlichen Aragon, das ohne Betriebsamkeit und Handel in spartanischer Abgeschlossenheit und Einfachheit dahinlebte, wollte bürgerliches Wesen nicht besser gedeihen, und wenn in dem aragonischen Gesammtstaate durch Catalonien und Valencia, welche ihre selbständige Verfassung behaupteten, das städtische Princip kräftiger vertreten wurde, so kam davon Spanien wenig zu Gute. Denn nicht Aragon, sondern Castilien sollte auf die künftigen Geschicke des Landes den entscheidenden Einfluß üben.

Als Isabella von Castilien 1469 dem aragonischen Kronprinzen Ferdinand die Hand reichte, dann 1474 die Regierung von Castilien antrat, wie ihr Gemahl 1479 die von Aragon, und nun dasselbe Königspaar über alle spanischen Lande gebot bis auf das arabische Granada, brach für das Volk, das bis dahin im Dunkel der mittelalterlichen Verwirrung gelebt hatte, mit einem plötzlichen Schlage der Tag der modernen Zeit an. Die katholischen Könige haben zuerst in Europa mit den glänzendsten Erfolgen die gebietende Macht des Fürstenthums aufgerichtet, die gewaltthätige Willkühr des Adels gebrochen, die Herrschaft des Gesetzes über das gesammte Staatsgebiet ausgebreitet und mit einer geregelten Justiz und Verwaltung, einer kräftigen Einrichtung des Kriegswesens, einer sorgsamen Pflege materieller und geistiger Bildung dem Staatsleben ganz neue Impulse gegeben. Jetzt erst gewann Spanien die Ordnung und Ruhe, den Werken des Friedens zu leben, Wissenschaft und Kunst, Ackerbau und Gewerbe ernstlich zu betreiben. Die dreißigjährige Regierung Isabella's that in allen diesen Dingen

höchst bedeutendes. Der zehnjährige Krieg gegen Granada, welcher die ganze Nation noch einmal mit religiös ritterlicher Schwärmerei erfüllte und der neuen Einsetzung der Inquisition den Weg bahnte, die Entdeckung Amerika's und die italienischen Kriege Ferdinand's waren nicht im Stande, das innere Gedeihen zu hemmen, wie bedenklich sie den gefährlichsten Neigungen des spanischen Mittelalters Macht gaben in der eben beginnenden neuen Zeit. Die Eroberung Granada's besiegelte die nationale Einheit, die Gewinnung reicher Kolonien hob Handel und Seefahrt und die Theilnahme an den italienischen Kämpfen führte die Spanier in einen lebhaften Kontakt mit dem bisher fremden Europa. In der That begann das sechszehnte Jahrhundert mit den frohsten Aussichten für Spanien. In den Städten Castilien's arbeitet eine ganz neue Regsamkeit, auf den spanischen Universitäten blühen die klassischen Studien, die Literatur hebt ihre Schwingen. Aber kaum hat diese hoffnungsreiche Entwickelung begonnen, so wird sie in wahrhaft tragischer Weise unterbrochen.

1516 beginnt Karl I. die Regierung der Habsburger über die spanischen Reiche, die erst in ihm sich wahrhaft vereinigen, da bisher Aragon von Ferdinand, Castilien von Isabella und ihrer Tochter Johanna regiert war. Nichts schien der spanischen Kultur förderlicher sein zu können, als die durch das neue Herrscherhaus gegebene enge Verbindung mit den gebildetsten Ländern Europa's, mit Oberitalien, den Niederlanden und dem deutschen Reiche. Aber das Jahr nach Karls Regierungsantritt sah Luther der römischen Kirche den Krieg erklären; die europäischen Nationen schieden sich nach ihren religiösen Interessen; die Habsburger wurden an die Spitze der katholischen Partei gedrängt: wie hätten die Spanier anders gekonnt, als in dem großem Weltkampfe mit heißem Eifer auf die Seite Roms treten? So kam es, daß für Spanien das sechszehnte und siebenzehnte Jahrhundert alle Lebensinteressen in ähnlicher Weise dem Glaubenskrieg unterordnete, wie es das ganze Mittelalter hindurch geschehen war. Statt die europäische Bildung in vollen Zügen in sich aufzunehmen, trat Spanien derselben mit stolzer Feindseligkeit entgegen. Und wie im Mittelalter der Zelotismus geschürt war dadurch, daß der Kampf für den Glauben zusammenfiel mit dem Kampf für die nationale Selbständigkeit, so rang Spanien unter den Habsburgern, indem es die Herrschaft des katholischen Dogma vertrat, für die eigene Weltherrschaft.

Noch ehe aber Spanien in diese verhängnißvolle Bahn eintrat, erfuhr es in seinem Innern eine folgenschwere Katastrophe. Gegen die Willkühr des jungen Karl und seiner flandrischen Günstlinge erhoben sich 1521 die Städte Castiliens in dem Bunde der Comuneros. Es handelte sich zunächst um die Vertheidigung der ständischen Rechte gegen den fremden Despotismus. Darin hätten Adel und Klerus gemeinsame Sache mit den Städten machen können und müssen. Aber die Comuneros überhoben sich unverständig gegen die beiden höhern Stände, trieben sie dem Könige in die Arme und spalteten sich zugleich in ihrem eigenen Kreise, da die niederen Schichten des Bürgerthums sich zu gleichem Ansehen mit den Patriciern zu erheben trachteten. Die Schlacht bei Villalar wurde der Tod der ständischen Freiheit und der kaum begonnenen bürgerlichen Entwickelung. Die Cortes von Castilien waren hinfort ein machtloser Schatten. Adel und mehr noch Klerus herrschten, soweit es dem Absolutismus paßte, im Lande und bei Hofe; in den Städten dominirte adliges Wesen. Die Bewegung der Comuneros war ein unglücklicher Versuch des Bürgerthums gewesen, selbständige Geltung zu erlangen; ebenso unglücklich endete die gleichzeitige Erhebung der demokratischen Verbrüderung von Valencia, wodurch der bis dahin unversehrte Organismus der Freiheit der

aragonischen Reiches einen empfindlichen Verlust erlitt. Ebenso schlimm wirkte es, daß gegen das Ende der Regierung Karl's protestantische Tendenzen, wenn auch schwach und vereinzelt, unter dem bigotten Volke auftauchten. Sie wurden unter dem Jubel der Massen in den Flammen der Scheiterhaufen erstickt und jetzt erst die Inquisition mit unerbittlicher Schärfe gegen das Geistesleben des Volks gerichtet. Philipp II. regierte bald über eine Nation, die sich allen verderblichen Richtungen seiner Politik mit glühender Begeisterung widmete, die in starrer Abschließung von allem europäischen Wesen in sich eine durchaus gleichartige Masse dem unbeweglichen Dogma, dem allmächtigen Königthum, dem mönchisch-ritterlichen Enthusiasmus schwärmerisch ergebener Menschen bildete. Die Dissonanz, welche bis dahin die aragonische Freiheit neben der gläubigen Loyalität der Castilianer abgegeben hatte, wurde zum Schweigen gebracht, die Betriebsamkeit der Mauren und Juden ausgerottet und mit der Eroberung Portugal's die pyrenäische Halbinsel zu einer monotonen Welt abgeschlossen.

Die auf die Universalherrschaft des katholischen Königs gerichtete Politik der spanischen Habsburger würde bei Zeiten an der Erschöpfung der Kräfte eine wohlthätige Schranke gefunden haben, wenn nicht der ungeheure Kolonialbesitz die Mittel geboten hätte, länger als ein Jahrhundert ausschließlich der äußeren Machtstellung und der konsequenten Ausbildung eines von mönchischen Gesichtspunkten bestimmten Staatswesens zu leben. Niemals hat ein Volk in dem Maße Generationen hindurch eine fast ununterbrochene Reihe der kostspieligsten verlustvollsten Kriege geführt und zugleich in seinem heimischen Leben jeder produktiven Thätigkeit den Rücken gekehrt, wie die Spanier unter Philipp II., Philipp III. und Philipp IV. Ihre feindselige Stellung zu den innersten Kulturtrieben der Zeit warf sie nach einander oder gleichzeitig in erbitterte Kämpfe mit den Niederländern, Franzosen, Engländern, Deutschen, mit allen Völkern, welche den neuen Bildungselementen Macht gaben in ihrem Leben. Ihre schwärmerische Andacht, ihre ganz mönchische Lebensauffassung bedeckte das Land mit ungeheuer reichen Klöstern und Kapellen, füllte das Jahr mit Feiertagen, den Tag mit religiösen Ceremonien, wandte sich ab von jeder verständigen Erwägung, jeder nüchternen Thätigkeit, verödete die Aecker und die Werkstätten, wie die Gebiete der wissenschaftlichen Forschung. Nichts von alledem, was die Volkswirthschaft, die Verwaltung, die Justiz, die gelehrte Thätigkeit während des sechszehnten und siebenzehnten Jahrhunderts in dem übrigen Europa an's Licht förderte, berührte das spanische Dasein, das fast in allen Stücken das absolute Gegentheil von gesunder Lebensentwicklung war und je länger es den Eingebungen eines phantastischen Sinnes folgte, um so trauriger in die monströsesten Mißbildungen versank. Die Steuer- und Zollgesetzgebung wurde mit jedem Jahrzehnt verkehrter, die Justiz bestechlicher, die Verwaltung willkührlicher, das Leben sittenloser, die Betriebsamkeit schwächer, die Bevölkerung dünner.

Schon unter Philipp II. war Spanien bankerott, führte dann aber noch hundert Jahre ohne eine einzige wirkliche Reform die alte verderbliche Wirthschaft fort. Um so furchtbarer wurde das Elend, als endlich unter dem letzten Habsburger die Nemesis hereinbrach für Alles, was Spanien seit dem ersten Habsburger an der Welt und an sich selbst gesündigt hatte. Auf allen Lebensgebieten trat die gleiche Zerrüttung hervor. Die Finanzen des Staats und der Familien, die Heere und die Flotten, die Arbeitsfähigkeit und die Kriegstüchtigkeit, Wissenschaft und Kunst, Alles befand sich in demselben trostlosen Zustande. Die Bevölkerung war in zweihundert Jahren von zehn auf weniger als sechs Millionen gesunken und doch vermochte der vernachlässigte Ackerbau diese Minderzahl nicht

zu ernähren. Von einer spanischen Industrie konnte gar nicht mehr gesprochen werden. Fremde beuteten den innern Handel aus, wie den Verkehr mit den Kolonien. Von der einst mächtigsten Flotte Europa's waren dreizehn Galeeren übrig geblieben in verschlammten Häfen; Magazine, Arsenale und Werkstätten waren leer, die Kunst des Schiffbaues vergessen. Die Heere, vor denen so lange die Welt gezittert hatte, mußten erst die Niederlande, Portugal und die Franche Comté preisgeben, dann vermochten sie den spanischen Boden selbst nicht zu vertheidigen. Karl II. konnte nicht zwanzigtausend Mann ins Feld stellen und in vielen Regimentern bildeten Greise und Knaben die Mehrzahl. 1688 zitterte Madrid vor einer neuen maurischen Eroberung. Wie die Soldaten in Flandern und Mailand oft genug vom Bettel lebten, so auch der König selber; die Stallknechte und Lakaien liefen mehr als einmal davon, weil die Noth im Palast zu groß war. „Spanien", sagt ein ausgezeichneter Gelehrter des achtzehnten Jahrhunderts, Capmany, „Spanien war ein Leichnam, unvermögend seine eigene Schwäche zu fühlen"; „es war", sagt ein Anderer, „das Skelett eines Riesen." [1])

Am 3. November 1700 starb Karl II. Der Erbfolgekrieg setzte den Bourbon Philipp V. auf den Thron Spaniens, gab aber alle auswärtigen Besitzungen in Europa an das österreichische Haus. Das europäische Gebiet Spaniens sank dadurch von mehr als 12,700 Quadratmeilen, welche es einst unter Philipp II. gemessen hatte, auf etwa 8400, nachdem der Kolonialbesitz bereits durch den Abfall Portugals von 433,000 Quadratmeilen auf etwa 236,000 gemindert war. Aber diese beschränkte Ausdehnung, welche Spanien mehr auf sich selber koncentrirte und die Möglichkeit eines friedlichen Lebens gab, war nur eine Wohlthat unter vielen, die das Land dem Erbfolgekriege und dem Dynastiewechsel dankte. Die gewaltige Aufrüttelung der castilianischen Indolenz, die Einführung französischer Verwaltungsmaximen und Bildungstendenzen, die strammere Organisation des Staatskörpers, die beginnende Befreiung der Staatsgewalt von den Schranken des durch allen habsburgischen Despotismus ungebrochenen Partikularismus der Provinzen und von dem ärgsten Druck des seit Philipp II. allmächtigen Klerus, alle diese großen Vortheile fielen Spanien gleich in den ersten zehn Jahren des neuen Regiments zu. Dann sank freilich der erste Bourbone in manchen Stücken in die schlimmen Wege der Habsburger zurück, in die Kriegspolitik, in Bigotterie und unordentlichen Haushalt; aber auch in den schlimmen Zeiten behauptete sich mehr von dem neuen Geist, mehr Sorgfalt für die geistige und ökonomische Hebung des Volkes, als dasselbe je unter den Habsburgern erfahren hatte. Wie schwach und schwankend die sechs und vierzigjährige Regierung Philipp's V. war, immer behielt sie ein gewisses Interesse für die Dinge, von deren Pflege die Wiedergeburt Spaniens abhing. Von besonderer, dauernder Bedeutung war aber, daß Philipp V. die staatsrechtlichen Verhältnisse der Monarchie von Grund umgestaltete und zum ersten Male in den wichtigsten Beziehungen die Einheit des Landes begründete.

Unter den Habsburgern waren die Kronen Aragon und Castilien in Bezug auf ständische Vertretung, Besteuerung, Justiz, Verwaltung durchaus getrennt geblieben. Den Sieg, welchen Philipp II. über die Opposition der Ara-

---

[1]) Sempere y Guarinos, Considérations sur les causes de la grandeur et de la décadence de la monarchie espagnole. Paris 1826. Ch. Weiss, L'Espagne depuis le règne de Philippe II. Paris 1844. Spain under Charles II. (Auszüge aus den Gesandtschaftsberichten Stanhope's.) London 1840. Mein Aufsatz: „Spanien unter den Habsburge" Preußische Jahrbücher. Bd. 3, Heft 1 und 2. Vgl, auch Bd, IV. S. 610 ff. dieses W

gonesen davongetragen, hatten seine Nachfolger in keiner Weise ausgebeutet. Im Beginn des siebenzehnten Jahrhunderts trugen die aragonischen Reiche (Aragon, Catalonien und Valencia) von der Steuerlast, welche Castilien erdrückte, nur ein Minimum: im Verhältniß zur Bevölkerung zahlte Castilien das zehnfache. Unter Philipp IV. und Karl II. richtete sich der Partikularismus Aragons um so stolzer auf, je ohnmächtiger die Monarchie wurde. Während die Cortes von Castilien gegen das Ende des siebenzehnten Jahrhunderts in dem allgemeinen Marasmus völlig von der Bühne verschwanden, führten die Cortes von Aragon und mehr noch von Catalonien eine so trotzige Sprache, wie je im Mittelalter. „Der König", sagte der Minister Marques von Mancera im Mai 1693 dem englischen Gesandten, „hat in Aragon und den damit verbundenen Gebieten nur den Namen des Königs; er besitzt dort nicht mehr Macht als Sie; diese Reiche thun in allen Stücken, was ihnen gefällt, ob es dem König behagt oder nicht." Die aragonischen Lande hatten ihre gesonderte Verwaltung, ihre besondere Justiz und waren überdies von Castilien durch den tiefsten Widerwillen geschieden. Dieser absolute Gegensatz ließ sie im Erbfolgekriege den entgegengesetzten Weg einschlagen, wie Castilien; dieses schloß sich dem Bourbon an, sie blieben dem Hause Habsburg treu. Da nun aber das Kriegsglück für Castilien entschied, war die erste Folge des Sieges die Beseitigung der aragonischen Sonderstellung. Am 29. Juni 1707, nach der Unterwerfung Aragons und Valencia's, erschien ein königliches Dekret, welches für den Monarchen unumwunden die Vollmacht des dominio absoluto in Anspruch nahm und Kraft desselben und des Eroberungsrechts alle Privilegien und Fueros der Reiche Aragon und Valencia aufhob und verkündete, daß in Zukunft die Gesetzgebung, Justiz, Verwaltung und Regierung Castiliens auch in jenen Reichen herrschen solle „ohne die geringste Verschiedenheit". Dieses wichtige Dekret wurde alsbald mit geschäftiger Hand zur Ausführung gebracht, der oberste Rath von Aragon aufgehoben, die Justiz auf castilianischen Fuß eingerichtet, der Steuerertrag auf das Niveau des von Castilien gezahlten erhöht und endlich 1709 eine einheitliche oberste Reichsvertretung geschaffen. Die Cortes von Aragon, Catalonien und Valencia, welche sich bis dahin in ihrer vollen ständischen Gliederung behauptet hatten, hörten auf und zur Entschädigung durften die drei Reiche zu den 21 Städten Castiliens, welche seit dem sechszehnten Jahrhundert durch ihre Vertreter die regelmäßigen Cortes dieser Krone gebildet hatten, 15 aragonische Stäote (6 für Aragon, 7 für Catalonien, 2 für Valencia) gesellen. Im April 1709 wurden diese neu geformten, diese ersten spanischen Cortes eröffnet, auf denen nunmehr de iure nur noch die baskischen Provinzen und Asturien fehlten, während thatsächlich das damals noch im Aufstand begriffene Catalonien zum ersten Male auf den Cortes von 1724 erschien. Diese einheitliche Reichsvertretung hatte übrigens nur als Symbol der Reichseinheit Bedeutung; die ständischen Befugnisse der neuen Cortes beschränkten sich auf leere Formalien.

Auf dieser Grundlage einer durchgreifenden Ordnung und Einheit der Monarchie hat das achtzehnte Jahrhundert in Spanien eine nicht unrühmliche Reformthätigkeit entwickelt.[2]) Unter Ferdinand VI. (1746—1759), der dem Lande zum ersten Male seit Jahrhunderten einen zehnjährigen Frieden, geordnete Finanzen, Steuernachlässe und eine verständige Sorgfalt für das innere Gedeihen gewährte, nahm Handel, Gewerbe und geistiges Leben einen erfreulichen Aufschwung und die

[2]) S. das Nähere in der Einleitung zu meiner Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution. Berlin 1861.

Regierung Karl's III. (1759—1788) kann sich in manchen Beziehungen den besten Regierungen des achtzehnten Jahrhunderts zur Seite stellen. Die damaligen spanischen Staatsmänner und Publicisten Aranda, Floridablanca, Campomanes und Jovellanos, namentlich die beiden letzteren, gehören zu den hervorragendsten Köpfen ihrer Zeit. Ihre Einsicht und Energie leistete subjektiv bewunderungswürdiges, um Spanien aus der habsburgischen Versunkenheit auf das Niveau der europäischen Civilisation zu heben, und wenn die objektiven Erfolge in manchen Stücken zu dem gemachten Kraftaufwand in einem traurigen Mißverhältnisse standen, so wurden doch in anderen Punkten die wichtigsten Veränderungen vollzogen. Vor Allem gelang es, die schon unter Philipp V. angefochtene, unter Ferdinand VI. geschwächte Herrschaft der Kirche in allen weltlichen Dingen und die absolute Abhängigkeit der spanischen Kirche von Rom zu brechen. Spanien war es, das, nachdem Aranda 1767 die Jesuiten aus seinen weiten Reichen vertrieben, hauptsächlich 1773 durch die schlaue Energie Floridablanca's die Aufhebung des Ordens in Rom erreichte, und die Männer, die dieses Schwerste vollbrachten, verstanden es auch in allen übrigen Beziehungen, das kirchliche Uebergewicht und die kirchlichen Mißbräuche so weit zu beschränken, als es der streng-gläubige Sinn des Königs wie des Volkes wollte oder gestattete. Das spanische Denken und Empfinden erfuhr wenigstens in den obersten Schichten eine folgenreiche Umgestaltung. Die europäischen Gedanken und Bestrebungen, welche im Beginn des Jahrhunderts, hauptsächlich durch Fremde, Franzosen und Italiener, vertreten wurden, hatten jetzt in einer Reihe spanischer Staatsmänner, Geistlichen und Gelehrten zum Theil höchst befähigte Herolde. Die spanische Volkswirthschaft, Schule und Wissenschaft empfing die fruchtbaren Keime vorwärts strebender Bildung, auf welche ein sehr wesentlicher Theil der heilsamen Umgestaltungen zurückgeführt werden muß, die unser Jahrhundert in Spanien verwirklicht hat.

Freilich erleidet dieses Lob der Regierung Karl's III. eine bedeutende Einschränkung, wenn man auf seine auswärtige Politik und die Erziehung seines Nachfolgers blickt. Sein stolzes bourbonisches Selbstbewußtsein wollte Spanien wieder als eine Macht ersten Ranges glänzen sehen und da er früher als König von Neapel von den Engländern mit ihrer gewohnten Brutalität insultirt war, stürzte er sich mit blinder Leidenschaft in eine antienglische Politik, welche allerdings nicht wenig beitrug, Englands Stellung in Amerika zu erschüttern, aber noch mehr that, um Spaniens gegenwärtiges Gedeihen zu hemmen und seiner Zukunft die empfindlichsten Verluste zu bereiten. Der am 15. August 1761 in Paris unterzeichnete Familienpakt kettete Spanien auf eine höchst unverständige Weise an das französische Interesse, erschütterte durch die wiederholten Kriege, in die er Spanien verwickelte, das eben hergestellte Gleichgewicht der Finanzen, machte das Deficit wieder zu einer regelmäßigen Erscheinung des spanischen Staatshaushalts, schwächte dadurch die Reformkraft der Regierung und legte endlich in der Mitwirkung Spaniens zu der Emancipation der nordamerikanischen Staaten den Grund zum Abfall der spanischen Kolonien. Ebenso verderblich wirkte die absolute Gleichgültigkeit des Königs in der Erziehung des Prinzen von Asturien. Karl IV. wuchs in unverzeihlicher Rohheit und Trägheit zu einem Fürsten heran, dem die Fähigkeit abging, auch nur die einfachsten Staatsgeschäfte zu überwachen. So saß die personificirte Impotenz auf dem spanischen Throne, als die französische Revolution dem Staat die schwersten Prüfungen bereitete.

Die Noth der Zeiten hielt die sittenlose Königin Marie Luise, welche in allen Dingen unbeschränkt gebot, nicht ab, die Ueberlieferungen Ka[illegible]

und die unter ihm bewährten Staatsmänner in wenigen Jahren abzuthun und ihrem Liebling Manuel Godoy Land und Volk preiszugeben. Godoy bewies in Krieg und Frieden dieselbe grenzenlose Frivolität, dieselbe staunenswerthe Nichtigkeit, ließ den unglücklichen Staat alsbald in schlimmste Abhängigkeit von Frankreich versinken, ruinirte in den auf französisches Geheiß geführten Kriegen mit England die stolze Flotte, ließ die Engländer die ersten Minen in den Kolonien legen, zerrüttete Haushalt, Justiz, Verwaltung und Sitte in gleichem Maße und zog während seiner fast sechszehnjährigen Verwaltung das Volk systematisch zur Revolution heran. Der Skandal, den er schließlich im Herbst 1807 im Schooße der königlichen Familie selbst veranlaßte, bot Napoleon die unwiderstehliche Lockung, mit den spanischen Bourbonen aufzuräumen, wie mit den französischen und neapolitanischen, und der Einmarsch französischer Kolonnen in Madrid, dem bald das unerhörte Aergerniß in Bayonne folgte, wo Karl IV., sein Sohn Ferdinand VII., die Königin und ihr Godoy, den sie zum Friedensfürsten und Herzog von Alcudia erhoben hatte, wetteiferten, wer sich dem Imperator als der ehrloseste erweisen könne — diese argen Dinge des Frühlings 1808 schienen mit der spanischen Selbständigkeit ein Ende zu machen.

Aber indem alle starken Gefühle des spanischen Herzens, die Loyalität, Kirchlichkeit und nationale Eitelkeit von den fremden Eindringlingen in der gleichen Weise verletzt wurden, gab der Konflikt, welcher am 2. Mai das Volk von Madrid der französischen Garnison entgegenstellte, das Signal zu einer beispiellosen Erhebung des ganzen Landes. Der Kampf, den die Spanier mit englischer Unterstützung gegen die napoleonische Uebermacht unternahmen, galt zunächst nur der Vertheidigung des Thrones, der Kirche und der nationalen Selbständigkeit. Da aber die alten Gewalten, Adel, Klerus, Bureaukratie und Militär, welche während der beiden ersten Jahre in den Provinzialjunten und in der für das ganze Land bestellten Centraljunta unbedingt dominirten und jeden Versuch ernstlicherer Reformen abwehrten, in Verwaltung und Kriegführung die gleiche Unfähigkeit an den Tag legten und das von England aufgegebene, von Niederlage zu Niederlage taumelnde Land sich am Abgrunde der Verzweiflung sah, da drangen die jungen Kräfte durch, welche von Anfang an erklärt hatten, nur eine gründliche Erneuerung des Staats könne ihm die Kraft geben, seine Unabhängigkeit zu behaupten. Die jetzt in der ärgsten Verwirrung nach Cadiz berufenen Cortes nahmen dann das Werk der Reform, welches das achtzehnte Jahrhundert zögernd und ängstlich in einem beschränkten Kreise gefördert, die Regierung Karl's IV. in Stillstand gebracht hatte, mit stürmischem Eifer in Angriff. Mit der Thätigkeit dieser Versammlung beginnt eine neue Zeit für Spanien.

Schon die Thatsache und die Art ihrer Berufung bedeutete einen vollständigen Bruch mit der Vergangenheit. Seit dem Beginn der Erhebung gegen Napoleon hatten die Liberalen den Ruf nach den Reichsständen erhoben, die Konservativen aber unter hundert Ausreden den Zusammentritt derselben erst verweigert, dann verzögert. Dadurch bewirkten sie, daß das, was 1808 und 1809 mit konsequenter Anlehnung an die Tradition, mit voller Schonung der privilegirten Stände hätte geschehen können, 1810 unter dem Druck einer höchst verzweifelten Situation und der dadurch geweckten Volksleidenschaft ohne irgend welche Rücksicht auf Vergangenheit und Vorrecht ins Leben trat: eine einzige Versammlung, die vielen vom Feinde okkupirten Provinzen und die amerikanischen Kolonien nur unregelmäßig vertretend, dem alten Staatswesen vom ersten Moment in scharfer Feindseligkeit gegenüber gestellt. Dieses alte Staatswesen hatte die Nation in beispiel-

loses Elend gestürzt, Dynastie, Adel, Klerus, Büreaukratie, Militär, Alles hatte dieselbe empörende Nichtsnutzigkeit bewiesen und sich selber in selbstgeschaffenem Untergange begraben. Was war übrig von dieser alten spanischen Monarchie, als ein mit verzweifelter Bravour seine von allen bestellten und berufenen Hütern verrathene Existenz vertheidigendes Volk? Die Vertreter dieses Volkes, die sich an eine von den Meisten für absolut hoffnungslos angesehene Aufgabe wagten, sprachen in der That nur ein handgreifliches Faktum aus, als sie in ihrer ersten Sitzung am 24. September 1810 auf der Isla de Leon die Souveränetät der Nation zur einzigen Basis der Zukunft erhoben. In Wahrheit hatte Niemand als die Selbstherrlichkeit des Volkes den spanischen Staat gerettet, da ihn Königthum, Granden, Prälaten, Räthe und Generale widerstandslos und ehrlos dem Fremden auslieferten. Und wenn man nun von diesen neuesten Erfahrungen zurück ging auf die ganze zwanzigjährige Regierung Karl's IV., auf das infame Günstlingsregiment Godoy's, auf die Schande des königlichen Hauses, von dem sich die Pest der greulichsten Sittenlosigkeit ausgebreitet hatte über das ganze Land, wenn man weiter in's siebenzehnte und sechszehnte Jahrhundert, den eigentlichen Ursprung der nationalen Gesammtlage, blickte und da die Allmacht der Könige, umgeben von dem Prunk des Adels, geleitet von der Herrschsucht der Kirche, an dem systematischen Ruin des Landes arbeiten sah, da war es nicht zu verwundern, daß man das Opfer einer politischen Denk- und Empfindungsweise wurde, welche in allen Stücken das stärkste Gegentheil des bisher Bestehenden für das weiseste ansah. Der maßlosen Unterthänigkeit, Gebundenheit und Unbeweglichkeit, in der das Volk seit Jahrhunderten gelebt und die es zu so schrecklichen Schicksalen geführt hatte, stellte sich jetzt eine ebenso maßlose Ungebundenheit und Neuerungslust, dem unbedingten Hängen an dem Ueberlieferten ein ebenso unbedingtes Selbstvertrauen des subjektiven Verstandes gegenüber. Dazu kam die absolute politische Unerfahrenheit, die kaum glaubliche Abnormität aller Verhältnisse, die beispiellose Zerrüttung der Finanzen, die Revolution der amerikanischen Kolonien und vor Allem die wilde Unruhe eines Ortes, der auf der einen Seite von den französischen Strandbatterien beschossen, auf der anderen von dem in Cadiz wüthenden gelben Fieber bedroht wurde.

Man hat lange die legislatorischen Arbeiten dieser Cortes als das Nonplusultra radikalen Unverstandes ausgeschrieen und namentlich hat Herr v. Haller mit ebenso großer Ignoranz wie Anmaßung über eine Versammlung zu Gericht gesessen, deren Sprache er so wenig verstand, als er von den gröbsten Thatsachen der spanischen Revolution wußte. Gewiß haben die Cortes von Cadiz sich so viele Uebertreibungen und Verkehrtheiten zu Schulden kommen lassen, als es konstituirenden Versammlungen gewöhnlich begegnet, aber die größten ihrer Irrthümer waren ein nothwendiges Resultat der gesammten Lage. Man muß nur einen Blick in ihre Verhandlungen geworfen haben, um von der Aufrichtigkeit der Begeisterung überzeugt zu sein, mit der die überwiegende Mehrzahl der Abgeordneten an ihrem „angebeteten" Ferdinand hingen. Wenn nun nichts desto weniger die Verfassung von 1812 dem bisher allmächtigen Königthum eine durchaus unwürdige und von den Cortes abhängige Stellung anwies, so war das ein Produkt der traurigen Erfahrungen des lebenden Geschlechts, das Karl in der Hand eines verächtlichen Günstlings gesehen hatte und Ferdinand VII. als den Gefangenen Napoleons wußte, dem er sich 1808 mit unverzeihlicher Gedankenlosigkeit in die Arme geworfen hatte. Das Königthum existirte nicht, als die Verfassung berathen wurde, und es hatte sehr geringe Hoffnung, sich in Unabhängigkeit von Frank

wieder aufzurichten. Die Cortes gaben ihm in gewissem Sinne noch immer mehr, als es besaß; kehrte es je zu selbständiger Existenz zurück, so verdankte es das wesentlich der von den Cortes aufrecht erhaltenen Energie des Volkes. Es kam aber ein Anderes hinzu. Dieses Königthum, das so verderbliche Beweise seiner politischen Unzurechnungsfähigkeit gegeben hatte, verfügte nichts destoweniger über eine schwärmerische Anhänglichkeit des Volkes und dieses Volk lag trotz der Revolution noch durchaus in den Banden der unbeschränkten Königs- und Priesterherrschaft. Die Gesetzgeber von Cadiz ahnten, daß Ferdinand in dem Augenblicke, wo er den spanischen Boden betrete, die Macht erlangen werde, Verfassung und Gesetz zu zerbrechen. Sie hatten das Gefühl, an einem Werke zu arbeiten, das ebenso unerläßlich sei für die Rettung des Landes, wie es zunächst noch jeder zuverlässigen Stütze in diesem Lande entbehre, und so kamen sie zu dem unglücklichen Versuche, die Bürgschaften, welche die Realität der politischen Verhältnisse nicht gewähren konnte, in Verfassungsparagraphen schaffen zu wollen. Weil sie wußten, daß das Königthum in dem Moment seiner Herstellung dem Gesetz und der Volksvertretung übermächtig gegenüber stehen werde, meinten sie es nicht eng genug in die Schranken des Gesetzes einschließen zu können, das die Cortes bis in alle Einzelheiten der Verwaltung handhaben müßten, wie sie es geschaffen.

Die Verfassung vom 18. März 1812 giebt in allen Dingen den Cortes das entscheidende Uebergewicht. Zwar beruht sie äußerlich auf einer strengen Scheidung der gesetzgebenden, ausführenden und richterlichen Gewalt, indem sie aber den Cortes die Macht der Gesetzgebung fast unbeschränkt verleiht und das ganze Gebiet des Staatslebens bis zu den Militärreglements den detaillirten Bestimmungen des Gesetzes unterwirft, macht sie die Cortes zum Ausgangs- und Mittelpunkte aller politischen Funktionen. Der König ist nicht allein in seinem Thun, sondern in seiner Existenz selbst von den Cortes abhängig: verläßt er das Land oder verheirathet er sich ohne Zustimmung der Cortes, so wird das angesehen, als habe er die Krone niedergelegt. Die Richter und die Geistlichen ernennt er nur auf Vorschlag des Staatsraths und diesen Staatsrath muß er aus einer von den Cortes aufgestellten Liste entnehmen. Die Gesetze der Cortes hat er lediglich zu sanktioniren und wenn die Cortes in drei Sitzungen nacheinander dasselbe Gesetz beschließen, so versteht sich die königliche Sanktion von selbst. Die Cortes sind in ihrer Thätigkeit absolut unabhängig von der königlichen Gewalt: die Wahlen finden an dem ein für allemal bestimmten Tage statt, die Cortes treten zusammen und gehen auseinander, ohne daß der König darin das Mindeste zu thun hat. Er kann sie weder vertagen, noch auflösen. Er kann sie nicht einmal außerordentlich zusammenrufen, sondern nur der permanenten Deputation der Cortes diesen Wunsch äußern, damit sie die Berufung vornehme. Die Cortes bestimmen Alles: die Geschäftsordnung des Staatsraths, die Geschäftsvertheilung in den Ministerien, die Regentschaft, die Münze, den Unterricht, die Polizei; sie sagen, wie ein jedes Einzelne gemacht werden soll, der König darf die Ausführung nach ihren Vorschriften besorgen. Und eine solche Allmacht soll eine einzige Versammlung ausüben, gewählt von allen Bürgern, wenn auch in viermal abgestufter indirekter Wahl! Mit diesem politischen Radikalismus steht die religiöse Altgläubigkeit in bezeichnendem Kontrast. „Die Religion des spanischen Volkes, sagt Art. 12, ist und wird immerwährend sein die katholische, apostolische, römische, die einzig wahre. Die Nation schützt sie durch weise und gerechte Gesetze und verbietet die Ausübung irgend einer andern." Die Wahl des Kreiswählers wie des Abgeordneten muß eingeleitet werden von einer h. Geistmesse, der Abgeordnete und

der König muß schwören, die apostolische Religion „zu vertheidigen und zu erhalten, ohne irgend eine andere zuzulassen."

Diesen nach entgegengesetzten Richtungen auseinander gehenden Extremen ließen sich noch manche andere Mißgriffe der Verfassung anreihen. Aber sie ist auch reich an weisen und wohlthätigen Bestimmungen. Die Kapitel über das Gerichtswesen, über den öffentlichen Unterricht, über die Gemeinde- und Provinzialverwaltung, über das Finanzwesen machten zum ersten Male den Versuch, in die spanische Unordnung, Willkür und Barbarei mit gründlich bessernder Hand einzugreifen, und während die politischen Uebertreibungen von der Zeit beseitigt wurden, sind diese heilsamen Anregungen fruchtbar geworden und haben den Grund gelegt zu der verständigeren Existenz, deren sich Spanien heute erfreut. Was in dieser Beziehung die Verfassung als Grundsatz aussprach, führten eine Reihe von Einzelgesetzen in das Leben ein. Diejenigen, welche auf diese Cortes so zuversichtlich den Stein warfen, wußten von ihnen gewöhnlich nichts, als daß sie eine Verfassung gemacht hätten; daß sie in die Kriegführung mächtig treibend eingriffen, daß sie in die heillos zerrütteten Finanzen zuerst Licht brachten und mitten in der schlimmsten Bedrängniß die Pflicht der Nation aussprachen, ihre Schulden zu bezahlen, daß sie die traurige Lage der ländlichen Bevölkerung durch umfassende Dekrete erleichterten, die Last verderblicher Privilegien von Einzelnen und Korporationen, an denen das vorige Jahrhundert erfolglos gerüttelt hatte, abwarfen, die Grundsätze der großen spanischen Oekonomen für Handel, Gewerbe und Ackerbau lebendig machten, daß sie die Tortur und die Inquisition beseitigten und dem Uebermaß des Klosterwesens und des geistlichen Besitzes eine Schranke setzten, daß sie mit einem Worte in allen Stücken den ungeheuren Wust verkehrter Ueberlieferungen und Gewohnheiten rüstig angriffen, das ist ein Verdienst, welches die unbefangene Betrachtung um so bereitwilliger anerkennen muß, je mehr sie die eigenthümlichen Schwierigkeiten der Lage einsieht.

Aber eben diese wohlthätige Seite ihrer Wirksamkeit erweckte den Cortes die heftigsten Gegner. Die klerikale Rechte der Versammlung strengte sich wenig an, um die natürlichen Rechte des Königthums zu vertreten, aber sie tobte, als endlich, nach langem Zögern, nach mehr als vierwöchentlicher Diskussion, durch das Dekret vom 22. Februar 1813 die Inquisition aufgehoben und dann auch die Zahl der Klöster beschränkt wurde. Diese vorsichtig und mit größter Mäßigung gefaßten Beschlüsse waren es, welche den Klerus in wilde Aufregung brachten und ihn bestimmten, mit allen Mitteln auf den Umsturz der Verfassung hinzuarbeiten. Er fand überall reichliche Bereitwilligkeit. Die Cortes hatten durch ihr schonungsloses Eingreifen unzählige Persönlichkeiten und Interessen verletzt; das Volk ließ sich leicht einreden von seinen Priestern, daß Alles, was von Cadiz gekommen, ein Werk der Gottlosigkeit sei; als die Franzosen an die Pyrenäen zurückgedrängt wurden und der Zwang der Verhältnisse aufhörte, aus denen die Arbeiten der Cortes hervorgegangen waren, sehnte sich Alles nach dem alten Schlendrian zurück, der im Vergleich mit der furchtbaren Last der Gegenwart durchaus im Licht der alten guten Zeit erschien. Schon die Wahlen zu den ordentlichen Cortes, welche im Sommer 1813 vorgenommen wurden, zeigten ein bedenkliches Hervortreten reaktionärer Tendenzen, und obwohl sich dann auch diese Versammlung mehr und mehr auf den Standpunkt ihrer Vorgängerin hingedrängt sah, zum deutlichen Beweise, daß in dem damaligen Spanien kaum eine andere Möglichkeit für denjenigen existirte, der überhaupt Verfassung und Fortschritt wollte, so hob doch Klerus, Adel, Bureaukratie und Armee, getragen von der Masse des alt-

gläubigen Volkes, immer zuversichtlicher das Haupt. Unter diesen äußerst schwierigen Verhältnissen thaten gewiß die nach Madrid übergesiedelten Cortes das Ihrige, um die Lage vollends hoffnungslos zu verderben; aber auch die größte Weisheit würde dem nicht vorgebeugt haben, was die Rückkehr Ferdinand's im Frühling 1814 brachte. Kaum hatte er sich auf spanischem Boden ein wenig orientirt, so unterzeichnete er am 4. Mai in Valencia ein Dekret, welches die Konstitution und alle Gesetze der Cortes für null und nichtig erklärte, „als wenn sie nie existirt hätten". Seiner Rückkehr nach Madrid ging die nächtliche Verhaftung aller der Männer voraus, welche in den letzten vier Jahren für die Herstellung des Thrones, freilich mit beschränkten Befugnissen, in erster Reihe gearbeitet hatten. Ein empörender Terrorismus lagerte sich über das Land, das mit beispielloser Hingebung für seinen König gekämpft und gelitten hatte.

Die Regierung Ferdinand's VII. (1814—1833) folgte, so lange sie sich frei bewegte, den schlimmsten Impulsen der spanischen Natur. Sie kehrte nicht etwa zu den Ueberlieferungen der ersten Bourbonen zurück, zu der Art eines unbeschränkten, willkürlichen, aber doch wohlwollenden, für Bildung und Wohlstand interessirten Regiments, sondern sie stellte sich in bewußten und konsequenten Gegensatz zu Allem, was seit dem Beginn des achtzehnten Jahrhunderts bemüht gewesen war, Spanien aus dem Verfall der habsburgischen Periode zu erheben. Sie war Restauration im schlimmsten Sinne, wie sie damals auch Neapel, Sardinien, Kurhessen erfuhren, aber brutaler, als in irgend einem dieser Länder, weil die liberale Bewegung in Spanien energischer gewesen war, weil die Leidenschaft in keinem europäischen Lande so wild tobt, in keinem die Extreme so schroff gegeneinander stellt. Fünf Jahre einer solchen Regierung genügten, Unzufriedenheit, ja zum Theil Desperation an die Stelle des Jubels zu setzen, mit dem vor Kurzem die ganze Nation die Rückkehr des rechtmäßigen und rechtgläubigen Königs begleitet hatte. Nachdem eine Reihe militärischer Erhebungen blutig unterdrückt waren, warf der theilweise Abfall der in Cadiz zur Einschiffung nach Amerika versammelten Armee den Absolutismus abermals über den Haufen und der rasche, wunderbare Sieg der am 1. Januar 1820 begonnenen Bewegung für die Verfassung gab die Gewalt den Liberalen von 1812 zurück, die aus den Kerkern in die Ministerhotels wanderten.

Drei Jahre konstitutionellen Regiments folgten auf die fünf Jahre despotischer und mönchischer Unterdrückung. War aber der grelle Gegensatz und der leidenschaftliche Haß gegen die Unthaten der Regierung Karl's IV. eine Hauptquelle der radikalen Uebertreibungen von 1812 gewesen, so hielt jetzt der Unwille und Groll über das seit 1814 Erlittene die Liberalen auf den Wegen der unmöglichen Verfassung vom 18. März fest. Die Parteien befehdeten sich mit maßloser Heftigkeit. Die Extravaganzen der Verfassungsfreunde ermuthigten den Zelotismus der Geistlichkeit und die Komplötte reaktionärer Fanatiker schürten den Radikalismus, der allmälig den Liberalismus vollkommen in den Hintergrund schob. Die Väter der Verfassung von 1812 wurden verdunkelt von den jugendlichen Aposteln einer ganz neuen, die ganze Welt beglückenden allein seligmachenden Theorie. Die Scheinerfolge, welche die spanische Revolution in Portugal, Neapel und Sardinien feierte, erhitzte die Phantasie dieser Freiheitspropheten zu den kühnsten Träumen, während die tückischen Umtriebe König Ferdinand's den Gemäßigten jeden Erfolg unmöglich machten. Die Haltung der absolutistischen Ostmächte steigerte die zerstörende Gährung und der Uebertritt Frankreich's zu der Interventionspolitik der heiligen Allianz vereitelte die Bemühungen der englischen

Diplomatie, durch eine Reviſion der Verfaſſung den europäiſchen Konflikt zu vermeiden. Der Einmarſch der Franzoſen im April 1823 vollzog die Beſchlüſſe des Kongreſſes von Verona. Nicht ohne Beſorgniß war die franzöſiſche Regierung an ein Unternehmen gegangen, das in einigen Beziehungen an die napoleoniſche Invaſion von 1808 erinnern konnte. Aber von der damaligen Begeiſterung der Spanier zeigte ſich jetzt nirgends die geringſte Spur. Die Cortes, ohne Geld, ohne zuverläſſige Generale, in ſich uneins, der von dem Klerus beherrſchten Volksmaſſe widerwärtig, konnten wohl den König als Gefangenen mit ſich führen nach Cadiz, aber den Fremden keinerlei militäriſchen Widerſtand bereiten. Nicht einmal die Isla de Leon, die ſich gegen die napoleoniſche Uebermacht zwei Jahre behauptet hatte, bewährte ſich jetzt als Bollwerk der Verfaſſung; Ende September mußten die Cortes Ferdinand frei geben.

1813 und 1814 hatten Wellington und ſein Bruder Sir Henry als engliſcher Geſandter viel gethan, um die Herrſchaft der Liberalen zu untergraben, in der Meinung, ein gemäßigtes konſervatives Syſtem an die Stelle zu ſetzen. Ferdinand hatte ihnen dieſe Bemühungen mit blindem Haß gegen alles engliſche Weſen gelohnt und mit jener ſtupiden Reſtauration, deren ſich doch ſelbſt die Hochtories jener Tage ſchämten. Aehnliches erfuhren jetzt die Franzoſen. Den ſpaniſchen Fanatikern ſchien das Königthum der franzöſiſchen Legitimiſten eine unwürdige Farce. Kaum von ihnen emporgehoben, ſtießen ſie die hülfreiche Hand verächtlich zurück und begruben ſich von Neuem in den Orgien einer brutalen Verfolgung gegen Alles, was Spanien der europäiſchen Kultur anzunähern ſtrebte. Das unglückliche Land ſchien abermals den Becher leeren zu ſollen, der ihm 1814 gereicht war. Und in der That hauste die Reſtauration 1823 und 1824 in vieler Beziehung noch greulicher, als 1814 und 1815, da jetzt die fanatiſchen Glaubensbanden und die königlichen Freiwilligen in allen Provinzen auf eigene Hand mordeten und eine Anarchie der ſcheußlichſten Art die wildeſten Furien des Haſſes, der Rache, der Habgier entfeſſelte. Tauſende von Liberalen wurden in der empörendſten Weiſe hingeſchlachtet; die öffentliche Macht ſchien in die Hände von Banditen übergegangen zu ſein.

Zwei Dinge ſteckten aber mit der Zeit dieſer Raſerei der Contrerevolution eine gewiſſe Grenze. Die Revolution von 1820 hatte dem Kampf der amerikaniſchen Kolonien neue Kraft eingehaucht und der Sieg des Abſolutismus im Herbſt 1823 traf mit dem völlig hoffnungsloſen Stand der ſpaniſchen Sache in Amerika zuſammen. Während der royaliſtiſche Terrorismus im Mutterlande am ärgſten wüthete, brach die letzte Widerſtandskraft der königlichen Heere in den Kolonien völlig zuſammen und am 9. December 1824 wurde bei Ayacucho in einem Kampf von wenigen Stunden der Sieg der Unabhängigkeit entſchieden. England hatte gleichzeitig Alles vorbereitet, um in der neuen Welt Revanche zu nehmen für die Uebergriffe der heiligen Allianz in Europa. Schon im Oktober 1823, da eben der Sieg der Franzoſen über die Cortes vollendet war, ernannte es ſeine Konſuln für alle ehemaligen ſpaniſchen Kolonien auf dem amerikaniſchen Feſtlande, und da noch die Botſchaft von Ayacucho auf dem Ocean ſchwamm, erklärte Canning am 1. Januar 1825 den Miniſtern der fremden Mächte, die engliſche Regierung habe beſchloſſen, die Unabhängigkeit von Kolumbien, Buenos Aires und Mexico anzuerkennen und in diplomatiſchen Verkehr mit dieſen Staaten zu treten. Die abſolutiſtiſchen Mächte ſahen ſich gegen dieſen folgenreichen Schritt völlig ohnmächtig und Spanien, von dem heilloſeſten theokratiſchen Mißregiment zerrüttet, konnte nicht einmal einen Verſuch machen, die verlorene Welt

zurück zu gewinnen. Damit aber war dem bildungs- und arbeitsfeindlichen, auf Unwissenheit, Trägheit und Bigotterie gegründeten Absolutismus der Lebensnerv zerschnitten. Nur das Gold der Kolonien, sahen wir, hatte das habsburgische System möglich gemacht; nur die Hoffnung, das Schlaraffenleben des 17. Jahrhunderts mit den Steuern und Zöllen der indischen Reiche fortsetzen zu können, hatte die Restauration von 1814 denkbar gemacht. Der Verlust der Kolonien schloß die absolute physische Nothwendigkeit einer Totalerneuerung der spanischen Existenz in sich. Die ökonomische Basis, auf der sich der ungeheure Besitz der todten Hand, die Tausende von Klöstern, der Unverstand der Steuergesetzgebung, die Vernachlässigung jeder Gewerbthätigkeit und jeder weltlichen Bildung bisher trotz aller Erschütterungen behauptet hatte, war jetzt zerstört. Zugleich aber trat mit dieser Katastrophe Spanien in eine ganz neue geistige und moralische Atmosphäre. Bisher hatte es mit seinen ungeheuren überseeischen Besitzungen in der That eine eigene Welt gebildet, von zahlreichen, wesentlich nichteuropäischen Interessen abgezogen von der Gemeinschaft mit den übrigen Nationen des Erdtheils. Jetzt aber war Spanien eine europäische Macht, angewiesen auf seine europäischen Kräfte, gezwungen, seine Existenz in europäischer Weise zu begründen. Vor diesem gewaltigen Umschwung konnten sich die tief eingewurzelten Gewohnheiten des Bettels, der Klostersuppe, der Verachtung jeder Bildung und jeder Thätigkeit nicht behaupten, und da der mönchische Absolutismus, wie ihn Ferdinand zurückgeführt, wesentlich auf diesen Gewohnheiten beruhte, so war er mit ihnen dem Untergange geweiht. Den ersten Schritt zu europäischer Civilisation aus der habsburgischen Barbarei that Spanien, da ihm der Erbfolgekrieg die europäischen Nebenlande entriß und es nöthigte, sich mit sich selbst zu beschäftigen. Der zweite entscheidende Schritt wurde aber erst mit dem Verlust des amerikanischen Festlandes möglich, mit der dadurch gegebenen Nöthigung, hinfort von eigener Kraft zu leben.

Das war das eine, was dem finstern Despotismus den Todesstoß versetzte in demselben Moment, wo er Spanien nach blutiger Ausrottung der Liberalen völlig gefesselt zu haben meinte. Dazu kam aber ein zweites. Ferdinand hatte in den Glaubensbanden, den apostolischen Junten, den Janitscharen der königlichen Freiwilligen ein Element entfesselt, mit dem doch auch seine türkische Regierungsweise auf die Dauer nicht bestehen konnte. Sobald die gehaßten Liberalen aus dem Wege geräumt waren, wurde ihm der Druck seiner Beichtväter-Minister und der Uebermuth der Glaubensjunten so widerwärtig, wie ihm früher die konstitutionellen Räthe und die Cortes gewesen waren. Es kam ihm ja weniger auf das eine oder andere Princip als auf seine willkürliche Gewalt an. Wer ihr widerstrebte, war sein Feind. Außerdem mußte doch das Toben der Gewalt einmal ein Ende nehmen. Gewisse Bedingungen der Staatsordnung existirten doch auch für diese Regierung, zumal sie von den Mächten der heiligen Allianz gedrängt wurde, wenigstens gewisse Schranken inne zu halten. Mit Frankreich überwarf man sich gleich 1823 vollständig, dessen Premierminister Ferdinand einen „hassenswürdigen Fürsten" nannte, „fähig sein Reich in einer Cigarre aufzubrennen" und seine Regierung einen „abgeschmackten Despotismus, blutig, habgierig, fanatisch, eine vollständige Anarchie der Verwaltung." Gegen die lästigen Vorstellungen des französischen Gesandten hatte man eine Stütze im russischen Einfluß gefunden, aber auch die Russen meinten doch, es sei nicht in ihrem Vortheil, wenn sie im Westen eine Barbarei förderten, die schlimmer war als die türkische, die sie aus Europa herauszuwerfen arbeiteten. Diese Unverträglichkeit aber der königlichen Regierung mit den Greueln des im Lande organisirten Banditenregiments brachte

das letztere rasch in eine wunderbare Opposition. Schon im August 1825 erlebte Spanien die erste Revolte der Ueberköniglichen gegen den König, und da es sich darin nicht nur um das Wagniß eines verbrannten Kopfes, sondern um die weitreichenden Pläne einer großen Partei handelte, die des Königs Bruder, Don Carlos als ihr Haupt anerkannte, so schoben die Excesse dieser sogenannten Apostolischen die königliche Gewalt allmählig nach links. Mit dem Jahre 1828, wo die Franzosen das Land räumten, gewann die Regierung einen gemäßigteren und regelmäßigeren Charakter.

Inzwischen hatte sich aber die Lage des Landes durch die Verkehrtheiten der früheren Jahre heillos verschlimmert. Die bereits 1820 unerträgliche Schuldenlast wurde von 1824 bis 1833 um fast 1800 Millionen vermehrt; die Zahl der Geistlichkeit wuchs in gleichem Maße wie die allgemeine Verarmung und die Schaaren der Mönche, 1822 auf 16,000 reducirt, hoben sich wieder auf mehr als 60,000. Diesen Schäden vermochte ein System, wie es in den letzten Jahren Ferdinand's herrschte, in keiner Weise beizukommen. Es mußte ein totaler Bruch mit allen Ueberlieferungen des spanischen Königthums erfolgen. Dieser bereitete sich in derselben Zeit vor, als die Julirevolution Mitteleuropa aus den Banden der heiligen Allianz zu lösen begann. Im Juni 1829 starb Ferdinand's dritte Gemahlin, nach einer wie die frühern kinderlosen Ehe. Schon nach sechs Monaten vermählte sich der König zum vierten Male mit der neapolitanischen Prinzessin Marie Christine. Jung, schön, ehrgeizig und ränkevoll, beherrschte die Königin alsbald Ferdinand vollständig. Da sie sich guter Hoffnung fühlte, beschäftigte sie sich mit dem Gedanken, ihrer Nachkommenschaft die Thronfolge zu sichern. Die alte spanische Successionsordnung, welche die Frauen neben den Männern zur Regierung ließ, war von Philipp V. 1713 mit Scheinzustimmung der Cortes durch ein auto acordado beseitigt worden, welches dem salischen Gesetz folgte. Als 1789 Karl IV. die Cortes berief, um dem kaum fünfjährigen Prinzen Ferdinand zu huldigen, fand es Graf Floridablanca durch Gründe der verschiedensten Art geboten, die alte Thronfolgeordnung herzustellen. Diese Absicht wurde der Versammlung bei ihrer Eröffnung am 19. September angekündigt, als dann aber die Gesandten der bourbonischen Höfe dagegen den lebhaftesten Protest erhoben, am 30. September im tiefsten Geheimniß auf einstimmige Bitte der Cortes das uralte Landesgesetz hergestellt.[3]) Die Publikation dieses Beschlusses behielt sich die Regierung vor. Da 1808 Napoleon sämmtliche Prinzen des königlichen Hauses gefangen hielt und in Spanien vielfach das Bedürfniß nach einer einheitlichen Regentschaft empfunden wurde, erinnerte man sich jenes Vorgangs von 1789, der Rath von Castilien, die oberste richterliche Autorität des Landes, erklärte die weibliche Succession für gesetzlich und die Verfassung vom 18. März sagte in Art. 174, daß die spanische Krone sich nach Erstgeburt vererbe auf „Männer und Frauen." Aber diese Verfassung hatte Ferdinand zweimal über den Haufen gestoßen und das Gesetz von 1789 war noch immer nicht publicirt. Da der König weder Töchter noch Söhne hatte, konnte ihm die Rückkehr zur alten Landesordnung nicht nützen. Ganz anders wurde die Lage, als die Königin Christine Aussicht bekam Mutter zu werden. Bei dem höchst gebrechlichen Zustande Ferdinand's war es für sie von höchster Bedeutung, daß dem ersten Kinde, sei es Tochter oder Sohn, die Succession gesichert werde. Am 29. März 1830 verkündete eine prag-

---

[3]) S. meine Geschichte Spaniens zur Zeit der französischen Revolution, S. 248 ff.

matische Sanktion die Herstellung der alten Successionsordnung. Am 10. Oktober gebar die Königin eine Prinzessin, die den Namen jener Isabella erhielt, welche durch ihr weibliches Recht die Kronen Castilien und Aragon verbunden und damit den Grund zur spanischen Macht gelegt hatte.

Diese Maßregel und diese Geburt vernichtete die Hoffnungen der Apostolischen, welche bis dahin zuversichtlich darauf gerechnet hatten, daß über kurz oder lang ihr Haupt Don Carlos, Bruder des Königs, den Thron besteigen werde. Zunächst zwar hinderte die feindselige Stellung Ferdinand's zu Louis Philipp und zu Dom Pedro von Portugal und die gegen die liberalen Emigranten geschlossene Allianz zwischen der Regierung und den Carlisten den Ausbruch des Konflikts. Als aber im September 1832 der Versuch der Apostolischen, dem todtkranken König ein die pragmatische Sanktion zurücknehmendes Dekret zu entreißen, gescheitert, die in dieser Intrigue thätigen Minister beseitigt, der Königin Christine die Regentschaft übertragen und von dieser den Liberalen die Hand gereicht war, erhob Don Carlos (vgl. den Artikel) selber die Fahne der Rebellion. Von Portugal aus protestirte er am 29. April 1833 gegen die Sanktion und verweigerte seiner Nichte den Eid. Die alten Cortes aber in der Form, wie sie 1789 Ferdinand gehuldigt hatten, huldigten am 20. Juni der jungen Isabella, ohne daß auch nur eine einzige Stimme sich dagegen erklärt hätte. Am 29. September starb Ferdinand.

**II. Die Verfassung.** Von hier an knüpft sich die Uebersicht über die neueste Entwickelung Spaniens natürlich an die Verfassungsgeschichte an, da jede der bedeutenderen Wendungen des langen Kampfes, zu dem der Tod Ferdinand's das Signal wurde, ihre Spuren dem Grundgesetze des Landes aufgeprägt hat.

Die junge Isabella und ihre Mutter, die Regentin Marie Christine, waren durch das Verhältniß zu Don Carlos genöthigt, eine Annäherung an die politischen Gegner des Infanten zu suchen: da Don Carlos und mit ihm die Partei der kirchlichen und politischen Ultras die Königin für eine Prätendentin erklärte, mußte diese sich auf die Gemäßigten und Liberalen stützen. Die politische Stellung der Krone erfuhr eine merkwürdige Metamorphose. Seit 1814 mit den Gewalten des Alten, mit Klerus und Pöbel, gegen den Liberalismus, gegen Gesetz und Verfassung ankämpfend, sah sie sich jetzt, von ihren alten Freunden bedroht, zu ihren früheren Feinden hinübergedrängt. Doch leistete sie dieser Strömung auch dann noch, als die eigentlichen Vertreter des Absolutismus ihr den offenen Krieg erklärten, den zähesten Widerstand. Die Proklamation, mit der die Königin-Mutter die Regentschaft antrat, verhieß zeitgemäße Reformen, wies aber jede Beschränkung der Prärogative der Krone von sich, und als im Januar 1834 die bedrohliche Ausbreitung der Carlisten und die heftige Gährung der aufgeklärteren städtischen Bevölkerungen Martinez de la Rosa, einen Führer der gemäßigten Liberalen von 1820, an die Spitze eines neuen Ministeriums zu stellen nöthigte, war auch damit der Widerwille der Regentin gegen jede verfassungsmäßige Beschränkung noch nicht überwunden. Erst die bitterste Finanz- und Kriegsnoth preßte ihr die Einwilligung in das Estatuto Real vom 10. April 1834 ab. Diese oktroyirte Verfassung enthielt in der Hauptsache genaue Bestimmungen über die Zusammensetzung der beiden Kammern und die Ernennung ihrer Mitglieder. Der Estamento de próceres sollte bestehen aus den Erzbischöfen und Bischöfen, den 25 Jahre alten Granden mit einer Rente von 200,000 Realen (zwischen 13 und 14,000 Thalern), den volljährigen Titeln von Castilien mit einer Rente von 80,000 Realen und einer unbestimmten Anzahl von Sommitäten des Grundbe-

sitzes, der Industrie, des Handels und der Wissenschaft, welche eine Rente von 60,000 Realen besitzen. Der Estamento de procuradores wird auf drei Jahre gewählt; um wählbar zu sein, ist ein Alter von 30 Jahren und eine Rente von 12,000 Realen erforderlich. Präsidenten und Vicepräsidenten beider Kammern ernennt der König. Berufung, Vertagung und Auflösung der Cortes ist ausschließliche Befugniß des Königs. Nach einer Auflösung müssen sie in Jahresfrist wieder berufen werden. Für den Erlaß gültiger Gesetze ist die Zustimmung beider Kammern nöthig, ebenso für die Auflage von Steuern, deren Bewilligung höchstens für zwei Jahre gilt. Die Cortes können über keinen Gegenstand berathen, der ihrer Prüfung nicht ausdrücklich durch ein königliches Dekret unterbreitet ist. Von den sogenannten Grundrechten, Preßfreiheit u. dgl. wurde gar nicht geredet.

Das waren die charakteristischen Sätze einer Verfassung, welche in bewußtem Gegensatze zu der von 1812 fast ebenso weit nach rechts sich neigte, wie jene nach links. Im Vergleich mit dem lange erduldeten Druck hätten die Spanier vielleicht einen so bescheiden bemessenen Anfang konstitutionellen Lebens willkommen heißen mögen, wenn nicht der leidenschaftliche Konflikt der äußersten Extreme seit den Ereignissen von 1808 der Nation als Grundzug aufgeprägt wäre. Der gemäßigte Liberalismus des Ministeriums de la Rosa gerieth bald ins schlimmste Gedränge. Schon im Sommer 1834 mußten im Kabinet die konservativen Mitglieder durch andere von scharfem Freisinn ersetzt werden und nicht lange darauf wich de la Rosa selbst dem Grafen Toreno. Auch dieser, einer der Führer der Cortes von 1810, genügte dem mehr und mehr vordrängenden Radikalismus bald nicht, welcher das unglückliche Land mit Pronunciamentos bedeckte und den Pöbel gegen die Klöster hetzte; schon im Herbst 1835 mußte Toreno dem Progressisten Mendizabal Platz machen. Es ist charakteristisch für die spanische Parteipolitik, daß selbst die furchtbare Noth jener Jahre, wo die Carlisten, auf die Nordprovinzen und den Beistand der absolutistischen Ostmächte gestützt und von glücklichen und energischen Generalen, wie Zumalacarreguy und Cabrera, geführt, sich mit Erfolg behaupteten, wo die Zerrüttung der Finanzen bereits zur Erklärung des Bankerotts genöthigt hatte und Niemand ein Ende des entsetzlichsten Chaos absehen konnte, daß selbst diese Noth die großen Parteien nicht zusammen zu halten vermochte. Gleich auf den ersten Cortes vom Sommer 1834 spalteten sich die Anhänger der Königin in die beiden Lager der Moderados und Progressisten, die sich fast mit größerer Leidenschaftlichkeit untereinander befehdeten, als sie den Carlisten bewiesen. Das Ministerium Mendizabal schien die Progressisten befriedigen zu müssen, zumal es die wichtigste Forderung derselben, den Verkauf der Klostergüter, sofort bewilligte. Aber die Progressisten waren in sich uneinig und nöthigten, indem ihre radikalere Fraktion mit den Moderados gemeinsame Sache machte, Mendizabal im Mai 1836 zum Rücktritt. Sein Nachfolger, Isturiz, einer der Radikalen von 1822, bisher eifriger Progressist, wandte sich zur Moderadopolitik, während die Agitation die Verfassung von 1812 zur Losung nahm. Der radikale Aufruhr tobte von da neben dem apostolischen. Am 12. August 1836 erzwang eine Soldatenemeute in der Sommerresidenz La Granja die Einführung der Konstitution von 1812. Das Ministerium Calatrava, in dem auch Mendizabal Platz fand, berief aber nach dieser Verfassung konstituirende Cortes. Die nordischen Höfe brachen jetzt jeden Verkehr mit der Regierung Christinens ab, nachdem sie schon seit Ferdinand's Tode nur durch Geschäftsträger vertreten gewesen waren. Aus den Berathungen der Cortes ging die Verfassung von 8. Juni 1837 hervor, welche die Königin-Regentin am 18. Juni beschwor.

Sie war, wie ihr Eingang aussprach, von den Cortes „dekretirt, da es der Wille der Nation war, die Konstitution von 1812 in Anwendung ihrer Souveränetät zu revidiren." Diese Revision nun lehnte sich zwar äußerlich an das ihr zu Grunde liegende Statut an, beseitigte aber fast alle demselben anhaftenden Extravaganzen. An die Stelle der Allgewalt der Cortes war eine im Ganzen verständige Bemessung der ständischen und der königlichen Befugnisse getreten, an die Stelle der Einen Versammlung zwei Kammern, Senat und Kongreß, an die Stelle der übertriebenen Sucht, Alles gesetzlich zu ordnen, eine verständige Rücksicht auf die Bedürfnisse der Verwaltung, an die Stelle der Angst, welche jeden Mißbrauch auf Seiten der Abgeordneten wie der Regierung durch nachtheilige Verbote zu hemmen trachtete, ein durch die Erfahrung belehrter wirklicher Freisinn. Der erste Titel: „über die Spanier" war frei von allerlei utopischen Sätzen und das erste Kapitel der Verfassung von 1812, welches die Volkssouveränetät verkündete und die der Nation ausschließlich innewohnende Befugniß Gesetze zu geben, hatte man ganz gestrichen. Die Scheidung der Cortes in Senat und Kongreß verdiente Anerkennung, obwohl dem Senat mit der Bestimmung, daß der König seine Mitglieder aus einer von den Wählern des Kongresses aufgestellten dreifachen Liste ernennen und bei jeder allgemeinen Abgeordnetenwahl ein Drittheil der Senatoren ausscheiden solle, eine etwas schwache Basis gegeben war. Zum Kongreß soll jede Provinz auf 50,000 Seelen in direkter Wahl einen Abgeordneten wählen; zur Wahlberechtigung und Wählbarkeit ist nur das Alter von 25 Jahren erforderlich; Geistliche dürfen aber nicht gewählt werden. Die Wahl geschieht auf drei Jahre, der Zusammentritt der Cortes jährlich. Der König hat das Recht, sie zu berufen, zu vertagen und aufzulösen, muß sie aber in letzterem Falle innerhalb dreier Monate wieder versammeln. Unterläßt der König sie bis zum 1. December zu berufen, so treten sie an diesem Tage aus eigener Machtvollkommenheit zusammen. Der König und jeder der beiden Körper hat die Initiative in der Gesetzgebung. Die Rechte des Königs sind ziemlich normal festgesetzt; er bedarf aber der Ermächtigung der Cortes, um sich aus dem Reiche zu entfernen und sich zu verheirathen. Die Volljährigkeit des Königs wird auf das vollendete vierzehnte Lebensjahr gesetzt. Das Budget ist jährlich. Auch die Militärmacht muß jährlich durch Gesetz festgestellt werden. In jeder Provinz bestehen Nationalmilizen. Jede Provinz und jede Gemeinde hat ihre frei gewählten Vertreter mit reichlichen Befugnissen. Die Preßfreiheit, die Sicherheit der Person und des Eigenthums ist garantirt; das Geschworenengericht für jede Art von Verbrechen wird in Aussicht gestellt.

Dieses Verfassungswerk sicherte den konstituirenden Cortes und den in ihnen überwiegenden Progressisten gewiß im Ganzen das Lob unerwarteter Mäßigung; nichtsdestoweniger erlag das progressistische Ministerium bald darauf. Die Soldatenrevolte von La Granja hatte es ins Leben gerufen; eine Demonstration des Officierkorps der Garde machte im August 1837 seiner Existenz ein Ende. Der Einfluß glücklicher Generale begann die Schwierigkeiten der politischen Situation zu mehren. Neben den Intriguen der politischen Parteien breiteten sich die Kabalen der hervorragenden Militärs aus und mit den Demagogen wetteiferten die zurückgesetzten Generale. Seit 1836 wurde die Armee der Christinos vornehmlich gespalten durch den Gegensatz der beiden Generale Narvaez und Espartero. Dieser letztere war es, der im August 1837 dieselbe Partei zu Falle brachte, an deren Spitze er bald stehen sollte. Unter den darauf folgenden Moderadoministerien übte er einen weitreichenden Einfluß, den er im Sommer 1838 mißbrauchte, um

Narvaez, der eben in der Mancha der königlichen Sache den wichtigsten Dienst geleistet hatte, in der empfindlichsten Weise zu kränken. Narvaez ließ sich dadurch zu einem Pronunciamento gegen die Regierung verlocken, in Folge dessen er ins Ausland flüchten mußte. Der Krieg war bis dahin ohne entscheidende Erfolge, oft genug mit entsetzlicher Grausamkeit und verheerender Barbarei geführt worden. Die Carlisten hatten mehr als einmal die südlichen Provinzen mit ihren Streifzügen heimgesucht, im Frühling 1837 sogar Madrid bedroht. Aber die Zwietracht, welche die Christinos hinderte, ihre große Ueberlegenheit mit großer Energie wirken zu lassen, wohnte auch im Hauptquartier des Don Carlos. Sein Anhang bestand hauptsächlich aus zwei wesentlich verschiedenen Bestandtheilen. Das eine Element, das absolutistisch-hierarchische, war mit ihm durch seine finstere Bigotterie verknüpft; das andere, die Bevölkerung der baskischen Provinzen, stand aber besonders deshalb auf seiner Seite, weil die Regierung Ferdinand's verletzend in die Privilegien dieser Lande eingegriffen und die Regentschaft diesen Irrthum nicht gut gemacht hatte. Die zuverlässige Kraft der Carlisten ruhte in den Basken, die Neigung des Infanten gehörte aber den aus ganz Spanien in seinem Lager zusammenströmenden Fanatikern. Daraus entstand die Parteiung der Basken und der Castilianer, von denen die letzteren immer mehr das Uebergewicht gewannen und ihre Gegner zuletzt zum Aeußersten trieben. Um der Intriguen der Castilianer Herr zu werden, ließ der Oberbefehlshaber Maroto im Februar 1839 ohne Vorwissen des Infanten fünf seiner Generale verhaften; bald darauf trat er in geheime Verhandlungen mit Espartero und schloß am 29. August die Konvention von Bergara, durch welche sich die baskischen Lande gegen Anerkennung ihrer Privilegien der Königin unterwarfen. Don Carlos floh darauf, ohne daß seine Sache bereits hoffnungslos gewesen wäre, nach Frankreich. Cabrera behauptete sich noch bis zum Sommer 1840 in Aragon und Catalonien, mußte dann aber auch, am 6. Juli, mit dem Rest der Carlisten über die französische Grenze retiriren.

Der fast siebenjährige Bürgerkrieg war damit beendet, aber nur, um neuen Erschütterungen Platz zu machen. Die Stelle der Carlisten und Christinos nahmen alsbald die Moderados und Pregressisten ein, deren leidenschaftliche Rivalität natürlich alle Schranken übersprang, sobald die äußere Noth aufgehört hatte, sie wenigstens einigermaßen zusammenzuhalten. Espartero (vgl. d. Art.), der Oberfeldherr der königlichen Truppen, der von Maroto's Verrath unterstützt die nördlichen Provinzen unterworfen und den Vertrag von Bergara gewonnen hatte, stand seitdem, zum Herzog de la Victoria ernannt und von den Cortes verschwenderisch belohnt, in einer Stellung, die es ihm möglich machte, mit oder gegen die Regierung seinen Willen durchzusetzen. Das damalige Moderadokabinet der Regentin gerieth sehr bald mit ihm in verdrießliche Zerwürfnisse und da er meinte, daß Christine ihm niemals freiwillig gewähren würde, was er beanspruchte, so stellte er sich an die Spitze der Progressisten. Die Regierung gab ihm gleich im Jahre 1840 eine Gelegenheit, seine Macht geltend zu machen. Den Moderados war die progressistische Verfassung von 1837 widerwärtig und besonders genirte sie die auf Grund derselben bestehende Selbständigkeit der Gemeinden. Da eine Beschränkung derselben wie der Preßfreiheit und der Nationalmiliz von den Cortes abgelehnt wurde, löste das Ministerium sie im November 1839 auf und erlangte bei den Neuwahlen eine bedeutende Mehrheit, mit deren Hülfe im Juni 1840 das Gemeindegesetz im Sinne der Centralisation umgestaltet wurde gegen die heftige Opposition der aus den größeren Städten hervorgegangenen progressistischen

Minderheit. An dieser Opposition hatte sich Espartero von vornherein in hervorragender und mit seiner militärischen Stellung unverträglicher Weise betheiligt. Als er im Sommer 1840 in Barcelona, dem Hauptsitz des Radikalismus, mit der Regentin zusammentraf, forderte er, daß sie die neue Gemeindeverfassung nicht sanktionire und nahm, da sie sich weigerte, seine Entlassung. Sofort zwang eine Revolte der catalonischen Hauptstadt die Regentin zur Entlassung ihres Ministeriums. Da sie sich dann aber in Valencia von anderen Elementen und namentlich von den Truppen des moderirten General O'Donnell umgeben sah, griff sie wieder zu einem gemäßigten Ministerium und genehmigte das Gemeindegesetz. Gegen diese Wendung erhob sich fast in allen großen Städten eine tumultuarische Agitation; dem Heere stellte sich die Nationalmiliz gegenüber und mit ihr verbündete sich der Chef des Heeres, Espartero. Am 1. September gab Madrid das Signal zu offener Empörung, die sich mit reißender Geschwindigkeit über die Hauptstädte der Provinzen verbreitete; Espartero, zur Unterdrückung des Aufstandes aufgerufen, erklärte sich für ihn: am 16. September mußte Christine den rebellischen Herzog zum Ministerpräsidenten ernennen mit unbedingter Vollmacht sein Kabinet zu bilden. Die Bewegung war aber nicht nur gegen die Politik der Moderados, sondern ebenso sehr gegen die Person der Regentin gerichtet, welche durch die heimliche Ehe mit dem Leibgardisten Muñoz und maßlose Habgier die Würde des Königthums in unverantwortlicher Weise kompromittirt hatte. In die Unterwerfung unter einen persönlichen Feind, wofür sie Espartero hielt, konnte sich die leidenschaftliche Frau nicht fügen. Sie legte am 12. Oktober die Regentschaft nieder und schiffte sich mit Muñoz und seinen Kindern nach Frankreich ein.

Espartero meinte jetzt am Ziel seiner Wünsche zu stehen. Herr der Regierung, des Heeres und der von ihm zum Siege geführten progressistischen Partei besaß er eine Macht, wie sie nie ein Mann seit Ferdinand's Tode vereinigt hatte. Die Moderados lagen so am Boden, daß Viele von ihnen der Regentin nach Frankreich folgten; an eine wirksame Opposition konnten sie zunächst gar nicht denken. Aber desto üppiger schossen die Coterien im Schoße der siegreichen Progressisten auf. Espartero hatte die politischen Grundsätze der Partei nie getheilt; er hatte sich lediglich an ihre Spitze gestellt, um sie zum Fundament seiner Herrschaft zu machen. Diese lag ihm am Herzen, nicht die progressistische Doktrin. Als Militär neigte er vielmehr zu gemäßigten Ansichten und umgab sich mit Männern, welche der Regierung weitreichende Befugnisse zu vindiciren geeignet und gewillt schienen. Sein Regiment war das eines Militärchefs, nicht das eines Parteihauptes, am wenigsten das eines Staatsmanns. Die Neuwahlen ergaben einen Kongreß, in dem eigentlich nur Progressisten und persönliche Anhänger der Regierung saßen; ein Einziger, Pacheco, vertrat die Grundsätze der Moderados. In dieser alle Vorbedingungen zur inneren Zersetzung der alleinherrschenden Partei enthaltenden Situation brachte gleich die erste große Debatte die breiteste Entfaltung des spanischen Individualismus. Die Eine Partei löste sich rasch auf in eine Masse von Fraktionen, Coterien und Gruppen und in jeder dieser Abtheilungen arbeitete Ehrgeiz und Habsucht und Reizbarkeit der einzelnen Mitglieder. Es handelte sich um die Bestellung der Regentschaft. Nur nach mehrwöchentlicher Debatte, in welcher die Leidenschaft oft genug auch die sachlich Uebereinstimmenden schied, wurde mit geringer Mehrheit beschlossen, eine einheitliche Regentschaft einzusetzen. Mit großer Majorität fiel dann die Wahl am 8. Mai 1841 auf Espartero. Dieser besaß nicht die Selbstüberwindung, bei der Bildung seines Ministeriums die jüngere radikalere Schichte der Partei zu berücksichtigen. Er besaß noch viel weniger das Vermögen,

die ungeheuren Schwierigkeiten der entsetzlich zerrütteten Zustände, der unglaublichen Finanznoth rasch zu überwinden. Die Beamten, die Officiere konnten nicht bezahlt, die oft enormen Ansprüche der Parteigenossen nicht befriedigt werden. Obwohl man auch die Güter der Weltgeistlichkeit einzog, stieg der Geldmangel, statt zu schwinden. Das turbulente Wesen der herrschenden Partei erfüllte das Land mit unruhiger Agitation. An den Gebrauch der Gewalt nur zu sehr gewöhnt, ohne Respekt vor dem Gesetz, dessen Walten das unglückliche Volk eigentlich kaum je erfahren hatte, von glühender Leidenschaft und von einer dem Nordländer unfaßlichen Schärfe der persönlichen Empfindungen gestachelt, wetteiferten die Parteien in Maßlosigkeiten aller Art. Hier wühlte die aus grenzenloser Macht und kolossalem Reichthum plötzlich in Noth und Ohnmacht gestürzte Geistlichkeit, dort der frivolste von Frankreich importirte Radikalismus. Provinz gegen Provinz, Stadt gegen Stadt, Familie gegen Familie, Nationalmiliz gegen Armee, ein Korps und ein General gegen den anderen: so tobte Alles gegeneinander, um in dem allgemeinen Chaos mehr zu gewinnen, als die beste Ordnung hätte geben können.

In solchen Zuständen ist ja eine militärische Diktatur, wie sie Espartero thatsächlich besaß, die nächstliegende Hülfe; in Spanien aber hat auch dieses Heilmittel, seit 1840 mehr als einmal angewandt, immer nur auf kurze Zeit geholfen. Die außerordentliche Machtfülle, welche der Siegesherzog vereinigte, diente bald nur dazu, Alles mit Neid und Argwohn zu erfüllen; die Armee, seine hauptsächliche Stütze, bedrohte ihn zuerst. Im Sommer 1841 sah er sich genöthigt, die Garden aufzulösen. Nichts destoweniger brachen im Oktober in Madrid und Vitoria Militäraufstände aus unter der Führung der Generale de la Concha und O'Donnell. Es waren das Versuche von Seiten der Moderados, sich der jungen Königin zu bemächtigen. Sie wurden niedergeschlagen, aber die Radikalen benutzten den Anlaß, unter dem Vorwand, die Regierung zu stützen, ihre Zwecke durch die Einsetzung revolutionärer Junten zu fördern. Espartero mußte gegen diese Eigenmächtigkeiten einschreiten, wofür er 1842 in den Cortes auf die erbittertste Opposition stieß. Den Angriffen der Tribüne und der rasch zu einer Macht gewordenen Presse gesellte sich auch dieses Mal die gewaltsame Auflehnung zu: in Barcelona brach am 15. November eine blutige Revolte aus, die Besatzung wurde vertrieben und eine aus den radikalsten Elementen gebildete Junta rief Spanien gegen den Regenten auf. Espartero eilte, da die Bewegung in den andern Provinzen keinen Anklang fand, nach Catalonien, sah sich aber genöthigt, Barcelona durch ein mehrstündiges Bombardement zur Unterwerfung zu zwingen. In andern Ländern würde ein Exceß, wie ihn die Hauptstadt Catalonien's begangen, einen wohlthätigen Rückschlag geübt haben. In Spanien war das nicht der Fall. Espartero hielt es für nothwendig, von Barcelona aus die kaum eröffneten Cortes aufzulösen, um einen gefügigeren Kongreß zu bekommen. Die Verhältnisse erschienen ihm aber so schwierig, daß er möglichst viele Zeit zu gewinnen wünschte für die Verstärkung seiner Position, ehe er wieder den Cortes gegenüber treten müsse. Er berief deshalb die Versammlung erst auf den letzten durch die Verfassung gestatteten Termin ein, auf den 3. April 1843. Aber schon mit dem 1. Januar liefen die bewilligten Steuern ab, und da die Verfassung von 1837 derartige Fälle nicht vorgesehen hatte, gerieth das Land in einen offenbar unkonstitutionellen Zustand. Espartero hatte noch nicht drei Jahre an der Spitze der Regierung gestanden und schon verkündeten alle Zeichen einen totalen Umschwung der Verhältnisse.

Es würde eine ausführliche Schilderung nöthig sein, um eine Vorstellung

zu geben von dem Chaos von Intriguen, das seit dem Beginn des Frühlings 1843 das spanische Leben erfüllte. Zu den politischen Gegensätzen und Rivalitäten, die wir bereits kennen gelernt, war neuerdings eine Frage getreten, welche auch die Glieder der königlichen Familie und das Ausland zur eifrigsten Parteinahme veranlaßte. Die Königin wurde am 10. Oktober 1844 vierzehn Jahre alt: Espartero's Regentschaft mußte dann der Verfassung von 1837 zufolge aufhören; außerdem aber schien dann die Verheirathung der Königin wünschenswerth zu sein. Jede Partei knüpfte an dieses Ereigniß ihre Hoffnungen und Befürchtungen, mit den Parteien wetteiferten Frankreich und England und Alle übertrafen an leidenschaftlichem Eifer die nächsten Verwandten der Königin, ihre Mutter und deren Schwester, die Gemahlin des Infanten Franzisco de Paula; Christine sah an die Wahl des Mannes für ihre Tochter die Entscheidung über ihr eigenes Schicksal geknüpft und die Infantin, eine herrschsüchtige Intrigantin, wünschte ihren Sohn neben den Thron zu stellen. Sie hatte früher mit den extremsten Mitteln gegen ihre Schwester gearbeitet und kehrte jetzt dieselben Künste gegen Espartero, der mit England eine Vermählung mit einem Prinzen aus nichtbourbonischem Geblüt wünschte. Ihr Mann mußte sich an die Spitze der Progressisten stellen, welche verblendet genug waren, sich zum Werkzeug dieser häßlichen Cabalen machen zu lassen. Gegen Espartero arbeitete ebenso das Geld Christinen's und Frankreichs. Der Regent sah sich einer Koalition der allerverschiedenartigsten Tendenzen und Interessen gegenüber, Moderados und Progressisten, Klerikalen und Radikalen, den beiden feindlichen Schwestern, französischen und päpstlichen Einflüssen. Bei der krankhaften Unbeständigkeit und Leidenschaftlichkeit, welche sich einmal der spanischen Natur bemächtigt hatte, würde vielleicht das größte Geschick nicht im Stande gewesen sein, den Posten zu behaupten; da Espartero eine unglückliche Mischung von gewaltthätiger Plumpheit und zaudernder Unentschlossenheit anwandte, verspielte er in wenigen Monaten vollständig. Das Eigenthümliche an den Kämpfen des April und Mai bestand darin, daß des Regenten eigene Partei den Angriff gegen ihn dirigirte: die Progressisten waren es, die ihn erst in den Cortes in die Enge trieben, dann als Minister mit den härtesten Bedingungen bedrängten und als er endlich in Verzweiflung zur Auflösung schritt, den Kriegsruf zuerst und am lautesten erhoben. Ende Mai brach der Aufstand aller Orten aus, zuerst ebenfalls von einem Progressisten, dem General Prim geführt. Espartero hätte froh sein sollen, den Kampf von dem ihm fremden parlamentarischen Boden auf das Schlachtfeld verlegt zu sehen. Aber er bewies nicht mehr militärische als politische Fähigkeit. Er stand noch unentschlossen bei Madrid, als bereits das ganze Land von Murcia bis Zarogoza, von Sevilla bis Gerona in hellen Flammen stand. Ende Juni erschienen die verbannten Generale Narvaez, O'Donnell, Concha u. a. auf spanischem Boden und namentlich der Erstere bewährte sich von Neuem als ein hervorragendes militärisches Talent. Kaum irgendwo kam es nur zu einem ernstlichen Gefecht; über das Schicksal Madrid's entschied ein viertelstündiger Kampf; mit genauer Noth entkam Espartero am 30. Juli 1843 mit wenigen Begleitern auf ein englisches Dampfschiff.

Die Niederlage des Regenten war so vollständig als möglich, desto unsicherer aber der Sieg seiner Gegner. Niemand hätte zu sagen gewußt, wer der Triumphator sei. Scheinbar hatten die parlamentarischen Progressisten unter Olózaga's Führung das Ruder in der Hand, denn ihnen gehörte das Ministerium an, sie hatten dem Kampf gegen Espartero die Parole gegeben. Aber neben ihnen standen einmal die Moderadogenerale, vor Allen Narvaez, deren militärischem Geschick und

Ansehen der Siegesherzog erlegen war, sodann die Radikalen, welche die Erhebung der Städte vorzugsweise in's Werk gesetzt hatten. Die Generale, an der Spitze eines siegreichen Heeres, nahmen für sich die wichtigsten Stellen; die Radikalen steuerten auf eine revolutionäre Regierung und möglichst republikanische Verfassung zu und erhoben in Catalonien, Aragon, Leon, hie und da auch in anderen Provinzen die Waffen. Schon nach wenigen Tagen fühlten sich in Madrid diese verschiedenen Gruppen der Koalition durcheinander bedroht und eilten sich neu zu verbinden. Da zunächst die parlamentarischen Progressisten und die Moderados noch zusammengingen, schlossen die Radikalen und die Parteigänger des Infanten Don Franzisco eine Allianz mit den Anhängern Espartero's. Kaum war aber die Regierung gezwungen, gegen die Aufständischen zu Felde zu ziehen, so gewannen die Moderados ein so lästiges Uebergewicht, daß sich ihre progressistischen Freunde von ihnen lösten. Am 21. November unternahm es Olózaga, an der Spitze eines neuen Ministeriums, die Moderados zurückzuschieben und seine alte Partei als Stütze einer wirklich progressistischen Politik zu rekonstruiren. Da er sich aber noch auf den entscheidenden Schlag präparirte, kamen ihm die Moderados zuvor: bereits am 30. November wurde er entlassen und sofort in eine peinliche Untersuchung verwickelt. Die Koalition hatte ihren Sieg über Espartero durch eine Reihe von Verfassungsverletzungen zu befestigen gesucht, den Senat vollkommen aufgelöst, um die in ihm überwiegenden Anhänger Espartero's beseitigen zu können, und die Königin, obwohl sie noch nicht einmal dreizehn Jahre zählte, am 8. August für volljährig erklärt. Der Königin nun sollte Olózaga mit Gewalt ein Dekret über Auflösung der Cortes entrissen haben. Die Debatte über die deswegen gegen ihn erhobene Anklage nahm in dem Kongreß einen so gefährlichen Verlauf, daß Olózaga die Abstimmung nicht zu erwarten wagte. Am 3. November war er mit 66 gegen 43 Stimmen von dieser Versammlung zum Präsidenten gewählt, von einer wesentlich aus Moderados zusammengesetzten Mehrheit; obwohl sich nun die progressistische Minderheit mit ihm ausgesöhnt hatte, entschied doch am 17. December die Versammlung mit 101 gegen 48 Stimmen für eine Anklage, der kein Unbefangener Glauben schenken konnte; acht Tage später floh Olózaga als Schmuggler verkleidet über die portugiesische Grenze. Nach dem Sturz Espartero's war Verwaltung, Justiz und Heer von allen Anhängern des Regenten gesäubert; im Oktober waren die radikalen Elemente, welche sich im Juli zahlreich eingedrängt, wieder beseitigt; im December wurden die Progressisten das Opfer der Gewalt. Natürlich konnten sich die Moderados, welche nach Olózaga's Beseitigung und der Erdrückung der radikalen Aufstände das Regiment ergriffen, in einer so äußerst gewaltsamen Situation nur mit den Mitteln der Gewalt behaupten; das zerrüttete Land kam unter die Herrschaft des Säbels und der Polizeiwillkühr, und da immer neue Aufstände und Komplotte der Reaktion Nahrung gaben, war das Schlimmste zu befürchten.

Höchst unerwartet trat mit dem Frühling 1844 eine Wendung zu besonnener Mäßigung ein. Von sehr verschiedenen Umständen unterstützt, gewannen in dem Ministerium des Generals Narvaez, der am 4. Mai die thatsächlich längst geübte Gewalt übernahm, Männer von hervorragender politischer Einsicht und Fähigkeit, wie Mon und Pidal, zu denen später Martinez de la Rosa trat, das Uebergewicht und gaben dem Lande endlich eine dauerhafte Organisation. Finanzen, Unterricht, Gemeinde-, Provinzial- und Staatsverfassung wurden 1845 neu begründet und wenn die reaktionäre Strömung dabei in mehr als einem Punkte entschied, so wurde doch im Großen und Ganzen ein verständiges M

beobachtet und die Grundlage geschaffen, auf welcher das spanische Staatsleben wesentlich noch heute ruht. Abgesehen von der Verfassungsrevision verdient besonders Mor's Steuergesetzgebung und Sibal's Ordnung des Unterrichtswesens hervorgehoben zu werden: in beiden Gebieten wurde zum ersten Male eine durchgreifende, den Bedürfnissen des Landes, und den Ansprüchen der europäischen Bildung genügende Organisation hergestellt und was das entscheidende war, nicht allein Gesetze gegeben, sondern mit Energie und Verstand ausgeführt. Die materielle und die geistige Kultur des spanischen Volkes erlangte durch Mon's Finanzordnung und Pidal's Unterrichtsgesetz erst die Möglichkeit einer gedeihlichen Entfaltung, die in dem bisherigen Chaos des Bankerotts und dem trostlosen Verfall aller Bildungsanstalten die elementarsten Voraussetzungen entbehrte. Was die aufgeklärten Spanier seit achzig Jahren erstrebt hatten, das gewann auf diesen beiden wichtigen Gebieten jetzt zum ersten Male eine, wenn auch nur bescheidene Verwirklichung. Im Vergleiche mit den Finanz- und Schulgesetzen, in denen man kaum etwas vom Einfluß schädlicher Tendenzen gewahrt, hat die Gemeinde- und Provinzialverfassung vom 8. Januar 1845 vielfach harten Tadel erfahren. Allerdings ist darin der Regierung, welche die Alcaldèn (Bürgermeister) in allen Orten aus der Zahl der von der Gemeinde gewählten Vertreter ernennt, im Nothfall auch einen Alcalde Corregidor ganz frei bestimmt, welche durch keine Vorschrift gehindert wird, die Beschlüsse der Ayuntamientos und der Diputaciones provinciales zur Seite zu legen und in allen, auch den kleinsten Dingen ihren Gefe político kann einschreiten lassen, eine weitgehende Gewalt eingeräumt. Wenn man aber bedenkt, welchen Excessen sich vielfach die Gemeindekorporationen hingegeben hatten, so wird man im Ganzen dem Gesetz vom 8. Januar seine Anerkennung nicht versagen können. Jede Gemeinde hat ihren freigewählten Ayuntamiento, der außer dem Alcalden und seinen Gehülfen in den kleinsten Orten aus 3 Regidores besteht und in Madrid auf 37 anwächst. Alle zwei Jahre tritt die Hälfte der Mitglieder aus. Wahlberechtigt sind in Gemeinden bis zu 60 Familienvätern diese sämmtlich mit Ausnahme der unterstützten Armen, in den größeren Orten ein gewisser Procentsatz der höchstbesteuerten Bürger, z. B. 154 in einer Gemeinde von 1000 Familienvätern, und außerdem alle Mitglieder von Akademien, alle Geistlichen, Doktoren, Richter, Advokaten, Aerzte u. s. w. Wählbar sind in den Gemeinden bis zu 1000 Familienväter zwei Drittheile der Wahlberechtigten, in den größeren Gemeinden die Hälfte; nicht gewählt können werden die Geistlichen, die aktiven Beamten, die von der Gemeinde oder Provinz Besoldeten und die Pächter von Gemeindegrundstücken. Die Ayuntamientos können wöchentlich zwei ordentliche Sitzungeu halten, welche geheim sind. Sie und die Alcalden besitzen alle Befugnisse, welche einer Gemeindevertretung gebühren, nur daß der Wortlaut des Gesetzes der Regierung es gar zu leicht macht, sich überall einzumischen. Die Provinzialdeputationen, welche von den zur Theilnahme an den Corteswahlen Berechtigten aus denjenigen 25-jährigen Spaniern gewählt werden, welche eine Rente von 8000 Realen aus Grundbesitz beziehen oder 500 Realen direkte Steuer zahlen, treten jährlich zweimal zusammen; sie haben nicht nur über Wege, Brücken, Schulanstalten, Gefängnisse, Hospitäler u. dgl. zu entscheiden, sondern auch die Staatssteuern und die Rekruten auf die einzelnen Gemeinden zu vertheilen. Ihre Mitglieder scheiden alle zwei Jahre zur Hälfte aus. Man sieht, diese Gesetze ließen einer verständigen Selbstverwaltung genügenden Raum, wenn sie ihr auch nicht die nöthigen Bürgschaften gaben; es beruht auf Uebertreibung, wenn das Ministerium Narvaez angeklagt wurde, durch sie eine franzö-

fische Centralisation in Spanien einzuführen. Einen viel empfindlicheren Schlag versetzten später die Progressisten der Gemeindeselbständigkeit, als sie den Verkauf aller Gemeindegrundstücke anordneten und dadurch den Haushalt der Gemeinden von den Schwankungen der Staatspapiere und den Zuschüssen des Staates abhängig machten. Den centralisirenden Tendenzen hielt 1845 schon die Lage der Finanzen ein kräftiges Gegengewicht; als Beweis braucht nur das Eine angeführt zu werden, daß nicht allein die Volksschule, sondern auch die Anstalten des mittleren Unterrichts von dem neuen Gesetz wesentlich auf die Fürsorge der Gemeinden und Provinzen gegründet wurden.

Wenden wir uns nunmehr zu der Verfassung vom 23. Mai 1845, so werden wir auch hier die Mäßigung des Ministeriums und der Cortes um so mehr anzuerkennen haben, als die Progressisten in einem seitdem noch öfter wiederholten Irrthum sich jeder Betheiligung an den Wahlen enthalten und ihren Gegnern vollständig das Feld geräumt hatten. Das beste Lob dieser Verfassung gegenüber den früheren Konstitutionsexperimenten liegt darin, daß man zwar mehr als einmal versucht hat, sie im konservativen oder radikalen Sinne zu ändern, alle diese Umgestaltungen aber nur kurze Zeit sich behauptet haben und man immer wieder auf das Gesetz vom 23. Mai zurückgekommen ist. Es bildet noch heute die Grundlage des spanischen Staatslebens. Die Verfassung von 1837, sahen wir, war das ausschließliche Werk der Progressisten, welche in dem konstituirenden Kongreß jenes Jahres allein vertreten waren, da die durch die Revolution vollkommen niedergeworfenen Moderados nur einen einzigen Abgeordneten in der Versammlung hatten; dennoch beseitigte die Revision der Verfassung von 1812, wie früher dargelegt, fast alle Maßlosigkeiten des Konstitutionswerkes von Cadiz. Jetzt, 1845, hatten sich die Progressisten selber von den Cortes ausgeschlossen bis auf einen Einzigen, der gegen den Beschluß der Partei eingetreten war: die alleinherrschenden Moderados folgten dem Beispiele, das ihnen ihre Gegner 1837 gegeben hatten. Die Verfassung vom 23. Mai 1845 ist in demselben Sinne eine Revision der von 1837, wie diese aus der Korrektur des Grundgesetzes von 1812 hervorgegangen war. Die Titel über die Rechte der Spanier, über die Befugnisse der Cortes und des Königs, über die Thronfolge, über Verwaltung und Justiz sind mit wenigen Aenderungen vollständig aus der Verfassung von 1837 entlehnt, nur die Titel über die Zusammensetzung des Senats, über die Wahl der Kongreßmitglieder, über Volljährigkeit des Königs und Regentschaft sind wesentlich neu. Die wichtigste Veränderung betraf den Senat und die Wahl der Abgeordneten. Die Verfassung von 1837 ließ den Senat, wie wir uns erinnern, durch königliche Wahl bilden, welche aber gebunden war an eine dreifache von den Wählern des Kongresses aufgestellte Liste und bei jeder Neuwahl des Kongresses ein Drittheil des Senats erneuern mußte. Das aristokratische Element hatte in einer solchen Körperschaft keinerlei Vertretung, da alle 25-jährigen Spanier die Liste aufstellten und zwar aus allen vierzigjährigen Spaniern, welche die nöthigen Subsistenzmittel besäßen. Eine große Partei im Kongreß von 1844 hätte gewünscht, diese ganz demokratische Einrichtung durch eine wirklich aristokratische zu ersetzen, d. h. durch die Aufnahme einer Zahl erblicher Mitglieder. Der Antrag fiel jedoch mit 80 gegen 60 Stimmen und es wurde dann wesentlich in Uebereinstimmung mit der Regierungsvorlage beschlossen, daß der Senat aus einer unbegrenzten Anzahl vom Könige auf Lebenszeit ernannter Personen bestehen solle, welche aber einmal den höchsten Kategorien des Staats- und Kirchendienstes angehören, oder Granden, oder dreimalige Cortesmitglieder sein, sodann eine Rente

von 30,000 Realen aus Grundbesitz beziehen müssen. Außerdem kann der König Titel von Castilien mit einer Rente von 60,000 Realen und einmalige Cortesmitglieder in den Senat schicken, welche das letzte Jahr 8000 Realen direkte Steuer gezahlt haben. Endlich treten die Söhne des Königs und des Thronerben mit 25 Jahren in den Senat ein. Er hat außer seinen legislativen Befugnissen über die Minister zu richten, wenn sie vom Kongreß angeklagt sind, und über alle schweren Staatsverbrechen.

In Bezug auf den Kongreß wurde die Bestimmung beibehalten, daß auf je 50,000 Seelen mindestens ein Abgeordneter kommen solle, das allgemeine Wahlrecht aber wurde durch das Wahlgesetz vom 18. März 1846 beseitigt, welches in der Hauptsache noch heute gilt. Seine wichtigsten Bestimmungen sind folgende: der Kongreß besteht aus 349 Abgeordneten, welche direkt in ebenso vielen Wahlbezirken gewählt werden. Wählbar sind alle 25-jährigen Laien, welche seit einem Jahre eine Rente von 12,000 Realen (800 Thaler) aus Grundbesitz beziehen oder eine direkte Steuer von 1000 Realen zahlen; die Generalkapitäne der Provinzen, die Generalkommandanten der Marine, die Fiskale der Obergerichte, die Präsidenten der Provinzen und die Steuerintendanten sind jedoch von der Wählbarkeit ausgeschlossen, wenn sie nicht ihren Wohnsitz in Madrid haben; werden die diesen Kategorien Angehörigen gewählt, so müssen sie ihr Amt niederlegen, wenn sie das Mandat annehmen wollen; alle Beamten, Richter und Militärs können nicht in dem Bezirk gewählt werden, der irgendwie unter ihrer Autorität steht. Die Abgeordneten beziehen keine Diäten. Jeder 25-jährige Spanier, welcher seit einem Jahre 40 Realen direkte Steuer zahlt, hat in dem Distrikte, wo er domicilirt ist, das Wahlrecht; außerdem genießen dasselbe die Mitglieder der Akademien, der Kapitel und Magistrate, die Doktoren, Licentiaten, Pfarrer, Richter, die Beamten mit 8000 Realen Gehalt oder Pension, die Advokaten, Aerzte, Chirurgen, Künstler, Lehrer und die pensionirten Militärs vom Hauptmann aufwärts, wenn sie 20 Realen direkte Steuer zahlen. Wenn in einem Bezirk sich nicht 150 derartige Personen finden, werden die in der Steuer Nächststehenden hinzugenommen. Die Listen der Wähler werden nur alle zwei Jahre revidirt. Das Gesetz giebt dann sehr ausführliche und detaillirte Vorschriften über Aufstellung der Wahllisten und die Vornahme der Wahl selbst, denen man das Bedürfniß ansieht, allerlei Unterschleif zu begegnen. Die Regierung stellt die Wahlbezirke sofort nach Publikation dieses Gesetzes fest; sie können später nur durch ein Gesetz geändert werden. Die Wahlprocedur ist äußerst umständlich; so muß z. B. das Bureau von vier Personen durch die Wähler in schriftlicher Abstimmung gewählt werden. Die Wahl ist heimlich und währt zwei Tage. Die Abgeordneten werden auf fünf Jahre gewählt.

Die so gebildeten Cortes treten jährlich zusammen. Der König beruft, vertagt und schließt sie; löst er den Kongreß auf, so müssen binnen drei Monaten die neuen Cortes zusammentreten. Das Recht der Cortes, aus eigener Macht an einem bestimmten Tage sich zu versammeln, wenn sie der König nicht beruft, ist gestrichen. Jeder der beiden Körper stellt seine Geschäftsordnung fest, der Kongreß prüft die Wahlen und wählt sein Bureau, während das des Senats vom König bestellt wird. Die Sitzungen sind öffentlich und nur in besonderen Fällen geheim. Wie der König, hat jeder der beiden Körper die Initiative in der Gesetzgebung. Die Finanzgesetze gehen zuerst an den Kongreß. Wird eine Gesetzvorlage von einem der Körper verworfen oder vom König abgelehnt, so darf der betreffende Gegenstand in derselben Legislatur nicht wieder vorgebracht werden. Außer der legislativen Gewalt, welche die Cortes mit dem König ausüben, stehen ihnen folgende

Befugniſſe zu: ſie nehmen dem Könige und dem Thronerben oder dem Regenten den Eid auf die Verfaſſung ab; ſie wählen den Regenten und den Vormund des Königs; ſie bringen die Verantwortlichkeit der Miniſter zur Ausführung, indem der Kongreß die Anklage erhebt und der Senat richtet. — Der König übt die volle Exekutive, er bedarf aber eines beſonderen Geſetzes, um einen Theil des ſpaniſchen Gebiets abzutreten, fremde Truppen zuzulaſſen, Offenſiv-Bündniſſe Handelsverträge und ſolche, die das Land zu Subſidien verpflichten, abzuſchließen und der Krone zu entſagen. Die Beſtimmung, daß er nur mit Genehmigung der Cortes ſich aus dem Reich entfernen darf, iſt beſeitigt. Der König wird, ehe er ſich verheirathet, die Cortes davon in Kenntniß ſetzen und ihnen die Heirathsverträge zur Genehmigung vorlegen. Dasſelbe gilt vom Thronerben. Weder der König noch der Thronerbe können eine Ehe mit einer Perſon eingehen, welche durch das Geſetz von der Thronfolge ausgeſchloſſen iſt. (Dieſe Beſtimmung wurde durch die Beſorgniß hervorgerufen, daß es verfaſſungsfeindlichen Einflüſſen gelingen könne, eine Heirath der Königin mit einem Sohn des Don Carlos zu Stande zu bringen.) Die Civilliſte wird von den Cortes zu Anfang jeder Regierung feſtgeſtellt. — Zur Thronfolge ſind die Frauen neben den Männern berechtigt, doch geht in demſelben Grade der Verwandtſchaft der Mann der Frau vor. Sollten alle berechtigten Linien ausſterben, „ſo wird ein Geſetz neue Berufungen feſtſtellen, wie es der Nation am beſten paßt.“ Der König wird mit vierzehn Jahren volljährig. — Die Cortes ſetzen jährlich auf Antrag des Königs die bewaffnete Macht feſt. Ebenſo werden die Steuern jährlich bewilligt. — Die Kolonien ſtehen unter beſonderen Geſetzen. — Die Nationalmiliz und die im Eingang der Verfaſſung von 1837 erwähnte Volksſouveränetät iſt geſtrichen.

Die Geſetzgebung der Jahre 1845 und 1846 war der Ausdruck eines der Geſammtlage Spaniens entſprechenden Kompromiſſes unter den einander gegenüber ſtehenden verfaſſungsmäßigen Parteien. Hatten ſich die Progreſſiſten von der Theilnahme an ihr fern gehalten, ſo erkannten ſie doch bald die Nothwendigkeit, ſie anzuerkennen und ſich auf ihrem Grund wieder an dem parlamentariſchen Leben zu betheiligen. Die Moderados aber, aus deren Händen das Werk der geſetzlichen Ausgleichung der Gegenſätze und des vorläufigen Abſchluſſes der Verfaſſungskämpfe hervorgegangen war, behaupteten ſich eine Reihe von Jahren hindurch im Beſitze der Gewalt und ſchufen auch eine gewiſſe Dauerhaftigkeit der politiſchen Praxis. Die neuen Geſetze konnten Wurzel ſchlagen, die Finanzen beſſerten ſich, die Unterrichtsanſtalten begannen eine ernſte Thätigkeit, das Heer wurde aus der unbeſchreiblichen Verwirrung zu Disciplin und Leiſtungsfähigkeit zurückgeführt und das Volk begann nach einer Unterbrechung von mehr als fünfzig Jahren ſich allmälig wieder den geſunden Aufgaben des Ackerbaues und Gewerbes zuzuwenden. Freilich vollzog ſich dieſe Rückkehr zu normaleren Zuſtänden nur ſehr langſam und ſtückweiſe. Denn wenn das ſpaniſche Staatsleben endlich im Großen und Ganzen eine gewiſſe Baſis gefunden hatte, auf der es ſich ſtetiger bewegte, ſo fuhr der leidenſchaftliche Ehrgeiz der Parteichefs und Generale, der Gegenſatz des franzöſiſchen und engliſchen Einfluſſes und das Chaos am Hof ſich durchkreuzender Intriguen fort, die kaum gewonnene Ordnung wieder und wieder zu erſchüttern. 1846 und und 1847 jagte ein Miniſterium, ein Wechſel des Verwaltungsperſonals, eine Auflöſung der Cortes die andere. Beſonders die Heirathsfrage übte damals einen verwirrenden Einfluß. Frankreich ſetzte zwar nicht die Vermählung der Königin mit einem franzöſiſchen Prinzen, wohl aber die der Schweſter der Königin, Doña Luiſa mit Louis Philipp's jüngſtem Sohn, dem Herzoge von Montpenſier durch,

während die Königin an demselben Tage, dem 10. Oktober 1846, ihrem Vetter, Don Francisco de Assisi, die Hand reichte. England meinte darin einen Bruch des mit Frankreich getroffenen Abkommens erblicken zu dürfen; protestirte gegen die Heirath der Infantin Luisa und erklärte, die aus dieser Ehe geborenen Kinder nicht anerkennen zu wollen. Die Progressisten, die von Pacheco geführte Fraktion der Moderados, die sogenannten Puritanos, und die jetzt von D. Carlos' ältestem Sohne, dem Grafen von Montemolin geführten Carlisten benutzten die Haltung Englands, um ihrer Opposition Nachdruck zu geben; in Catalonien erhoben die Carlisten unter Tristany von Neuem die Waffen. Zu diesen Wirren gesellten sich die widrigsten Verhältnisse am Hofe. Die Königin Christine, welche 1844 nach Madrid zurückgekehrt war, jetzt in legitimirter Ehe mit dem zum Herzog von Rianzares erhobenen Leibgardisten Muñoz, trieb ihre ehrgeizige und habgierige Politik für sich um die Wette mit ihrem Gemahl. Die junge Königin Isabella aber fühlte sich von ihrem geistig und körperlich gleich bescheiden begabten Ehemann wenig befriedigt, erweckte den Verdacht, dem schönen General Serrano ungebührlichen Einfluß zu gönnen und überließ sich auch äußerlich einem wenig angemessenen Lebenswandel. Gleich das erste Jahr der Ehe führte zum ärgerlichsten Skandal, zu einer thatsächlichen Scheidung, indem der König im Pardo residirte, während die Königin im herkömmlichen Wechsel in den Schlössern zu Madrid, Aranjuez und San Ildefonso de la Granja wohnte. Wie Frau und Mann waren auch Mutter und Tochter durch Feindschaft getrennt; bald wurde von der beabsichtigten Auflösung der jungen Ehe, bald von dem Plane geredet, Isabella für regierungsunfähig erklären zu lassen.

Erst mit dem 4. Oktober 1847 trat eine Regierung auf, welche die Fähigkeit besaß, diese häßlichen Hofkabalen wenigstens in den Hintergrund zu drängen, die Carlisten kräftig niederzuwerfen und durch eine ehrlich konstitutionelle und versöhnliche Verwaltung dem Lande wahre Ruhe zu geben. General Narvaez, 1845 zum Granden und Herzog von Valencia erhoben, hatte in den Jahren 1844 bis 1846 zweimal an der Spitze der Geschäfte gestanden, aber, indem er seiner soldatisch heftigen Natur zu sehr die Zügel schießen ließ, keine dauernde Gewalt erlangen können. Ganz anders trat er auf, als er im Herbst 1847 das Ruder ergriff. Indem er ein wirklich parlamentarisches Kabinet bildete, die Verwaltung in gesetzliche Bahnen leitete, seinen Gegnern, sogar Espartero, vertrauensvoll entgegen kam, gewann er die Kraft, die Früchte der Moderadopolitik zu erndten. Freilich konnte er kaum fünf Monate ungestört in dieser Richtung arbeiten, da die Pariser Februarrevolution auch Spanien in den Kreis ihrer Erschütterungen zog; aber eben dieser großen Gefahr gegenüber bewährte er eine solche weise Entschlossenheit und Festigkeit, daß sein Regiment statt geschwächt zu werden, sich die aufrichtige Anerkennung aller konstitutionellen Parteien erwarb. Die wiederholten Aufstandsversuche des Radikalismus in Madrid und einigen anderen Städten schlug er mit seltener Bravour in wenigen Stunden nieder, zertrat ebenso energisch die noch einmal sich erhebende carlistische Rebellion, nahm an England für die thörichte und beleidigende Einmischung in die spanischen Parteihändel durch die Ausweisung des Gesandten Sir Henry Bulwer glänzende Satisfaktion und gab Spanien für das daraus hervorgehende Zerwürfniß einen reichlichen Ersatz in der Herstellung des diplomatischen Verkehrs mit Oesterreich und Preußen und der besten Beziehungen zur französischen Republik. Im Juni 1849 wurde dieser Politik das Siegel aufgedrückt durch den Erlaß einer allgemeinen ausnahmslosen Amnestie. Das Dekret vom 9. Juni konnte mit berechtigtem

Stolz sagen, daß in einer Zeit, wo in den meisten Staaten des Festlandes anarchische Zustände der Revolution oder Contrerevolution herrschten, die Königin von Spanien in der Lage sei Europa den Beweis zu geben, daß ihr Thron feststehe auf der Anhänglichkeit der Nation. Als an demselben Tage Cortina, einer der Führer der Progressisten, an Narvaez die Frage richtete, ob das Dekret wirklich allen Spaniern ohne irgend eine Ausnahme das Thor öffne, und der Ministerpräsident unter dem stürmischen Beifall des Kongresses und der Tribünen das feierlich und nachdrücklich bejahte, erwiderte das Haupt der Progressisten mit der Betheuerung, daß von diesem Augenblicke an lediglich die parlamentarische Debatte über politische Fragen entscheiden solle. Und wie nach links, so wirkte die Maßregel auch nach rechts: viele der bedeutendsten Generale und Anhänger des Don Carlos kehrten nach Spanien zurück und unterwarfen sich der konstitutionellen Ordnung; der radikale Umsturz und die absolutistische Reaktion war mit demselben Streiche zu Boden geworfen. Unter dem Eindruck dieser wahrhaften Aussöhnung der Parteien gelang es Mon, der wieder die Finanzen leitete, eine für das ökonomische Leben Spanien höchst wichtige Maßregel durchzuführen, an der er früher vergebens gearbeitet hatte, eine Reform des Zolltarifes, welche an die Stelle des seit 1825 ganz sinnlos gewordenen Prohibitivsystems Schutzzölle setzte. Der neue Tarif entsprach zwar nicht einmal den Ansprüchen der damaligen Weltlage, enthielt aber im Vergleich mit dem bisher bestehenden einen so großen Fortschritt, daß sich der spanische Handel von 840 Millionen Realen, dem Werth der Ein- und Ausfuhr im Jahre 1849, auf 2267 Millionen im Jahre 1855 hob.

Spanien schien endlich einer ruhigen gedeihlichen Entwickelung mit sicherem Schritt entgegenzugehen. Aber wenn es die Stürme der europäischen Revolution glücklich abgeschlagen hatte, so gelang ihm nicht der gleiche Widerstand gegen das Andringen der reaktionären Strömung. Mit dem Jahre 1851 erhob nach langer Zeit zum ersten Male wieder eine ultramontan-absolutistische Partei bedrohlich ihr Haupt, deren auf Umsturz der Verfassung gerichtetes Streben sowohl bei der Königin Isabella und ihrem Gemahl, als auch in dem Palais der Königin Christine die beklagenswertheste Unterstützung fand und von der über das Festland sich ausbreitenden übermüthigen Contrerevolution die stärksten Impulse und Ermuthigungen erhielt. Vergebens schaarten sich Moderados und Progressisten mit überraschender Einigkeit um das Banner der Verfassung, vergebens warnte Narvaez in den dringendsten Vorstellungen die unerfahrene Königin vor dem Abgrunde, dem sie ihr Haus und das Vaterland entgegenführe, vergebens warnte die unter den Absolutisten selber ausbrechende Zwietracht, der ungeheuren Mehrheit der Nation gegenüber sich nicht auf eine so schwache und von den schlechtesten Leidenschaften zerrissene Partei zu stützen: der Hof jagte dem Phantom eines theokratischen Absolutismus mit verhängten Zügeln nach, und da die konstitutionellen Parteien, trotz der schamlosesten Anwendung jeder Art von Gewalt und Korruption, es unmöglich machten, die Zustimmung der Cortes für die Beseitigung der Verfassung zu erlangen, so ging man dreist auf den Staatsstreich los. In diesem Augenblicke (Juli 1854) erhob aber General O'Donnell die Fahne des bewaffneten Widerstandes und in Kurzem lag nicht nur das reaktionäre Ministerium, sondern die monarchische Autorität selber kläglich am Boden. Der blinde Eifer der Royalisten hatte das Land aus dem glücklichen Geleise allmäligen Fortschrittes herausgerissen, um absolutistische und hierarchische Phantasien zu verwirklichen, Spanien an die Spitze einer großen universalen Gegenbewegung, wie unter Philipp II. zu stellen: statt dessen erhob der ächte demokratische und socialistis-

Radikalismus zum ersten Male siegreich sein Haupt in Spanien. Drei Jahre lang hatte Hof und Klerus die Verfassung so erfolgreich untergraben, daß die Barrikadenkämpfer von Madrid und Zaragoza sie in raschem Anlauf über den Haufen werfen konnten. Die Königin hatte machtlose Scheincortes gewünscht, die lediglich die Gehässigkeit des Regiments theilen sollten, in nichts seiner Willkühr steuern könnten: statt dessen bekam sie konstituirende Cortes, welche die Monarchie selbst in Frage stellten und von ihr nichts als einen wesenlosen Schein übrig ließen und in allen Stücken das demokratische Dogma mit einer für Spanien erstaunlichen Schärfe durchführten. Und wenn dann dieses Extrem so wenig auf die Dauer sich behaupten konnte, wie die vorausgegangene Reaktion und im Sommer 1856 O'Donnell die monarchische Ordnung herstellte und neuen Experimenten einer retrograden Verfassungsrevision den Weg bahnte, so ging doch, abgesehen von der traurigen Unterbrechung des so hoffnungsreichen Entwicklungsganges der Jahre 1847 bis 1851, die Monarchie keineswegs ungeschädigt aus ihren gewissenlosen Konspirationen gegen die beschworene Verfassung hervor. Die Erinnerung an die Umsturzversuche von 1851 bis 1854 läßt den zuversichtlichen Glauben an die Verfassungstreue der Dynastie nicht aufkommen und giebt den extremen Parteien rechts wie links den Muth und gewissermaßen die Berechtigung, sich immer von Neuem zu regen.

Die radikale Verfassung, welche die konstituirenden Cortes 1854 bis 1856 unter Espartero's zweiter Verwaltung beriethen, wurde nicht einmal verkündigt und das von der Julirevolution beseitigte Grundgesetz vom 23. Mai 1845 von O'Donnell, der an Espartero's Stelle getreten war, durch Dekret vom 15. Sept. 1856 hergestellt. Es währte aber nicht lange, daß sich O'Donnell mit seiner gemäßigt liberalen und über den alten Parteien stehenden Politik behauptete; schon am 12. Oktober mußte er dem Herzog von Valencia, General Narvaez, Platz machen. Leider kehrte der berühmte Staatsmann nicht mit derselben Gesinnung und Kraft an die Spitze der Geschäfte zurück, mit der er zuletzt die Regierung geführt hatte. Er selber war durch die radikalen Excesse der letzten Jahre in's Schwanken gebracht und die Moderadopartei hatte zuerst in den absolutistischen Experimenten der ersten fünfziger Jahre und dann in den Prüfungen der Revolutionszeit Halt und Uebereinstimmung eingebüßt; ein großer Theil ihrer frischesten Kämpfer war nach links gerückt und statt deren hatte sich eine Partie reaktionärer, eigentlich verfassungsfeindlicher Männer ihr angeschlossen. Diese letzteren waren es, welche 1857 mehr und mehr das Uebergewicht erlangten. Sie brachten von Neuem die Verfassungsrevision auf's Tapet, als ob die konservative Schwäche der Verfassung und nicht im Gegentheil die thörichten Angriffe der Absolutisten auf die Verfassung zur Revolution von 1854 geführt hätte. Was sie in diesem Stück erreichten, war jedoch ziemlich unbedeutend, nur gerade genug, um die konstitutionelle Basis der Monarchie zu erschüttern, das Staatsleben in steter Unsicherheit zu erhalten. Die Verfassungsreform vom 17. Juli 1857 bestimmte einmal, daß die Geschäftsordnung der beiden gesetzgebenden Körper durch ein Gesetz festgestellt, d. h. durch den Einfluß der Krone und der Regierung so eingerichtet werden solle, daß die parlamentarische Kraft möglichst gelähmt werde. Sodann wurde der Senat umgestaltet. Derselbe soll in Zukunft bestehen aus den 25-jährigen Söhnen des Königs und des Thronerben, aus den Erzbischöfen und dem Patriarchen von Indien, aus den Generalkapitänen der Armee und Flotte, aus den Granden, welche nicht einer fremden Macht unterthänig sind und eine Rente von 200,000 Realen aus Grundbesitz genießen und aus einer unbegrenzten Zahl vom Könige

ernannter Mitglieder. Diese Ernennung wird dann aber auf gewisse Kategorien und ein gewisses Vermögensmaß beschränkt. Das Wichtigste war die Bestimmung, daß die Granden, um die senatorische Würde in ihren Familien zu befestigen, die Befugniß haben sollen, ihre Güter in Majorate zu verwandeln nach Maßgabe eines zu erlassenden Specialgesetzes. Diese Verfassungsreform entsprach den Wünschen der damals im Ministerium dominirenden Personen keineswegs; sie hätten in den reaktionären Radikalismus von 1852 einlenken mögen. Da die Umstände ihnen das unmöglich machten, entschädigten sie sich durch den äußersten Terrorismus in der Praxis. Der Minister des Innern, Don Candido Nocedal, das Haupt der Ultramontanen, der sogenannten Neocatólicos, der Urheber des drakonischen Preßgesetzes vom 13. Juli 1857, wüthete förmlich gegen Alles, was auch nur den Schein des Liberalismus trug. Aber nicht einmal ein Jahr konnte das so zusammengesetzte und so verfahrende Ministerium Narvaez sich behaupten. Schon am 10. Oktober 1857 mußte es einer versöhnlicheren Regierung weichen und als diese im Januar 1858 den retrograden Machinationen des Königs erlag, trat die Impotenz der alten Moderados so grell hervor, daß die Königin am 30. Juni General O'Donnell die Bildung eines liberalen Ministeriums übertragen mußte.

Hiermit treten wir in die neueste Phase des spanischen Lebens ein, welche mit der augenblicklichen Gegenwart unzertrennlich zusammenhängt und von der Zukunft ihren Abschluß erwartet. Ueber Werth und Bedeutung derselben kann daher heute noch kein Urtheil abgegeben werden. Nur so viel läßt sich schon jetzt sagen, daß mit dem Augenblick der Berufung O'Donnell's die spanischen Verhältnisse eine vielfach neue Gestalt annahmen. Die Nation war des ewigen Parteihaders und der stürmischen Kämpfe, aus denen schließlich immer nur Personen Vortheil zogen, des starren Gegensatzes der Principien, die zu oft doch nur dienen mußten, um den plumpsten Egoismus zu verkleiden, ernstlich überdrüssig. Die zahllosen Fraktionen, in welche die großen Parteien allmählich zerbröckelt waren, hatten seit zwanzig Jahren im buntesten Wechsel einander verdrängt, miteinander die verschiedenartigsten Bündnisse eingegangen und jede denkbare Kombination ausprobirt, und das Volk hatte unter dieser athemlosen Jagd der politischen Leidenschaften immer ziemlich dasselbe erfahren, ob nun Moderados von dieser oder jener Farbe oder Progresssisten, oder Puritanos, oder Polacos an der Spitze standen, es hatte immer unter derselben Vernachlässigung seiner wesentlichsten Interessen, unter derselben demoralisirenden Ausbeutung der Staatsmittel für persönliche Zwecke, unter derselben Willkühr und Unfähigkeit der Verwaltung gelitten. Eine einzige Ausnahme von dieser traurigen Regel hatten die Moderados unter Narvaez von 1845 bis 1851 gemacht, aber ein großer Theil dieser Partei hatte gleich in den nächsten Jahren alle früheren Verdienste ausgelöscht, ein anderer durch die reaktionären Excesse von 1857 sich unmöglich gemacht. So trat an die Stelle der Parteileidenschaft mehr und mehr eine tiefe Abneigung gegen politische Grundsätze und Gegensätze und nachdem die Nation seit 1808 eigentlich nur noch politisch gehandelt und gelitten, alle ökonomischen und wissenschaftlichen Interessen zur Seite geschoben hatte, brachte eine natürliche Reaktion den Sinn für die nächstliegenden Aufgaben eines Volkes wieder zur Herrschaft. Man wollte Ruhe haben und in Ruhe den von der Freiheit geschaffenen Boden bürgerlicher Thätigkeit endlich anfangen zu bestellen. Aus dem allgemeinen Bankerott, der in dem siebenjährigen Bürgerkrieg vollständig wurde, hatte die Gesammtheit und hatten die Einzelnen eine Rettung gesucht in politischen Experimenten. Da die verschie

densten Versuche nicht zum Ziele geführt hatten, besann man sich, daß es nur ein Mittel giebt, einen zerrütteten Hausstand herzustellen, Fleiß und Sorgfalt aller Hausgenossen. Alle äußeren Hindernisse des Wohlstandes, die verderbliche Steuergesetzgebung, die fesselnden Zölle, der ungeheure Besitz der todten Hand, die Privilegien aller Art waren gefallen, aber der freie Verkehr, das freie Gewerbe, der freie Boden hatte die müssigen Hände doch nicht gefüllt. Diese Selbsterkenntniß wurde durch die häufigeren Berührungen mit dem Ausland nur gefördert. Wie nahm sich die spanische Industrie auf den Weltausstellungen in London und Paris aus! Welche Beobachtungon machten Spanier auf den großen wissenschaftlichen Kongressen über den Fortschritt anderer Länder, über den Rückstand der Heimath und über die allgemeine Geringschätzung derselben bei anderen Völkern!

Das Ministerium O'Donnell war nur der Ausdruck dieser veränderten Stimmungen und Richtungen des spanischen Volkes. Statt der Parteiausschließlichkeit nahm es die laxeste Versöhnlichkeit zur Basis, statt der politischen Fragen schob es die materiellen Interessen in den Vordergrund, statt der Parteitendenzen nationale Bestrebungen. Die „liberale Union", mit welchem Namen man diejenigen bezeichnete, welche sich diesem Ministerium so zu sagen als Partei anschlossen, bestand aus den buntesten Elementen aller Parteien, sie war eigentlich eine Negation nicht nur des Parteibegriffs, sondern auch des politischen Grundsatzes. Man begreift, daß die spanische Politik, indem sie so abermals aus einem Extrem in das andere überschlug, aus übertriebenem Parteiwesen in übertriebene Parteilosigkeit, keineswegs eine gesunde Basis gewann, aber die einzig mögliche. Und wenn die fünf Jahre der Herrschaft der „liberalen Union" unter dem Ministerium O'Donnell Anlaß zu den gewichtigsten Ausstellungen geben, so haben sie nichts destoweniger eine wichtige Epoche eröffnet, indem sie die Nation zu einer natürlichen, normalen Thätigkeit zurückführten, ihr einen nie gekannten Reichthum an Verkehrsmitteln schafften und überhaupt den Quellen des Nationalvermögens eine Sorgfalt widmeten, wie in Spanien noch nie geschehen war. Und ebenso wichtig als dieses, ist das andere, daß die Spanier sich von der Möglichkeit überzeugt haben, fast fünf Jahre unter demselben Ministerium, mit denselben Cortes, ohne bewaffnete Aufstände, ja ohne leidenschaftliche Agitation zu existiren. Und diese Zeit der politischen Ruhe, des ökonomischen und geistigen Fortschrittes brachte zugleich der Weltstellung Spaniens neuen Glanz. Zum ersten Male seit Generationen führte O'Donnell in dem marokkanischen Kriege 1859 ein spanisches Heer siegreich gegen einen auswärtigen Feind, zum ersten Male seit Philipp II. gewann Spanien durch den Wiederanschluß der Insel Santo Domingo eine Gebietserweiterung.

Diesen großen Verdiensten standen freilich zahlreiche Mißgriffe und Mängel zur Seite. Trotz alles Wandels war vom Kern der spanischen Politik eben doch noch sehr viel geblieben. Der Mißbrauch der Gewalt, die Willkür der Verwaltung, die maßlose Protektion der Freunde konnte diesem Ministerium vorgeworfen werden wie allen andern. Auch die bigotte Stupidität des Hofes war dieselbe wie sonst, und an den widrigsten Kabalen litt die Residenz so wenig Mangel als je. Was die Förderung der materiellen Interessen angeht, so leistete sie zwar Großes, aber überwiegend mit unstatthaften Mitteln. Eine Regierung, die sich zwei Milliarden für Subvention von Eisenbahnen, für den Bau von Straßen und Häfen, von Schiffen und Leuchtthürmen bewilligen läßt aus dem Verkauf der Grundstücke nicht allein der Kirche und der frommen Stiftungen, sondern auch der Gemeinden und Schulen, eine solche Regierung kann freilich rasch allerlei herstellen, aber der Grund,

auf dem sie baut, ist schwankend. So haben denn auch die materiellen Resultate dem gewaltigen Aufwand keineswegs entsprochen. Die Einnahmen sind nicht mit Verhältniß mit den Ausgaben gestiegen, die gewaltigen Anlagen rentiren nicht, wie sie sollten und im Augenblick (14. September 1864) befinden sich die spanischen Finanzen in einer Bedrängniß wie lange nicht.

Aber diese neuesten Nöthe sind nicht die Schuld der liberalen Union und und des Ministeriums O'Donnell. Am 2. März 1863 trat der Herzog von Tetuan (diese Würde hatten dem Ministerpräsidenten die marokkanischen Siege eingebracht) zurück und seitdem versuchten die alten Leidenschaften wieder die verlorene Herrschaft zu gewinnen. Durch das farb- und programmlose und völlig impotente Ministerium Miraflores wurde rasch die größte Verwirrung über das ganze Land verbreitet, und als am 18. Januar 1864 das Ministerium Arrazola vor die Cortes trat, mußte man gar einen Rückfall in die reaktionären Experimente von 1852 und 1857 besorgen. Dieser Gefahr warf sich dann freilich die öffentliche Meinung in all ihren Organen, in Cortes, Presse und Börse mit gesammelter Energie entgegen, nöthigte das Ministerium Arrazola bereits Ende Februar zum Rückzug und begrüßte D. Alejandro Mon am 1. März als Präsident eines Kabinets, das in die gemeinnützige Wirksamkeit der „liberalen Union" einzulenken verhieß, ohne ihre politische Nullität zu theilen. In der That erledigte die Energie Mon's in wenigen Monaten, woran O'Donnell fünf Jahre vergebens gearbeitet hatte. Die Verfassungsreform von 1857, welche nichts bewirkt hatte, als eine Erschütterung der Konstitution von 1845, wurde auf Antrag der Regierung bereits Mitte April vom Kongreß und dann auch vom Senat mit großer Majorität beseitigt und so das Grundgesetz am 23. Mai 1845 in seiner Integrität hergestellt. Bald darauf fiel das Preßgesetz Rozedal und das neue Preßgesetz vom 29. Juni gab wenigstens in vielen wesentlichen Punkten der öffentlichen Debatte eine ganz andere Freiheit, als das vom 13. Juli 1857. Eine weitere Vorlage des Ministeriums über die Bestrafung der Wahlvergehen bewies jedenfalls den guten Willen, der heillosen Korruption, welche sich bei jeder Wahl breit macht, einen Damm zu ziehen, wenn auch sicher mit solchen Repressionen die Quelle des Uebels nicht verstopft werden kann. Endlich verhieß ein Gesetzentwurf über Reform der Gemeindeverfassung dem Municipalleben eine größere Selbständigkeit von der Regierung zu verleihen. Aber alle diese Leistungen haben sich leider unfruchtbar erwiesen. Die Zukunft, welche sich im April so klar und hell zu entfalten schien, ist heute wieder düster verhüllt. Man redet wieder von Komplotten, von gefährlichen Aufständen, die da und dort beabsichtigt sein sollen. Statt daß das Gesetz vom 29. Juni der Presse eine Erleichterung hätte schaffen sollen, ist sie seit dem Juli den brutalsten Gewaltmaßregeln ausgesetzt, und wenn dieses Ministerium dazu kömmt, Corteswahlen vornehmen zu lassen, so fürchten Viele, daß man sich, trotz des Gesetzes gegen Wahlvergehen, auf einen so maßlosen Mißbrauch der Regierungsgewalt gefaßt machen müsse, wie ihn Spanien lange nicht mehr erlebt hat. [5])

Worin die Ursachen dieses traurigen Rückfalls liegen, vermag ich nicht zu sagen. Die Persönlichkeiten des Ministerpräsidenten Mon, des Ministers des Auswärtigen, Pacheco, und des Ministers des Innern, Canovas del Castillo erklären ihn in keiner Weise; denn diese Männer gehören zu den begabtesten und

[5]) Nach den neuesten Berichten hat das Ministerium Mon am 14. September 1864 der Königin sein Entlassungsgesuch überreicht.

geachtetsten Staatsmännern des heutigen Spanien und sie wurden bei ihrem Regierungsantritt mit dem größten Beifall begrüßt. Vermuthlich stoßen sie wie alle ihre Vorgänger bei Hofe auf allerlei Schwierigkeiten. Man redet neuerdings viel von dem Streben, die seit 1854 abermals aus Spanien entfernte Königin Christine nach Madrid zurückzuholen und die Progressisten, die ein sehr lebhaftes Verlangen nach der Regierungsgewalt zu hegen scheinen, sind offenbar mit diesem Streben in der einen oder anderen Weise verknüpft. Sie haben im vorigen Jahre einmal wieder den unverzeihlichen Mißgriff begangen, sich von den Corteswahlen auszuschließen, weil das Ministerium Miraflores nur die Stimmberechtigten zu den Wahlversammlungen zulassen wollte; sie stehen in Folge dessen außerhalb des legalen Einflusses und sind also um so mehr versucht, ihre Rechnung auf illegale Operationen zu stützen. Dazu kömmt, daß die Wiedererwerbung Domingo's Spanien ein bitterer Gewinn geworden ist. Zuerst erfüllte diese Ausdehnung seiner amerikanischen Besitzungen seine ehemaligen Pflanzlande in Mittel- und Südamerika mit lebhaftem Argwohn, daß Spanien, wie allerdings während des marokkanischen Kriegs in der Presse der Halbinsel mehr als einmal ausgesprochen war, auf Herstellung seiner alten amerikanischen Herrschaft sinne, woraus sich zahlreiche verdrießliche Konflikte mit den südamerikanischen Republiken, namentlich mit Peru ergaben. Sodann erhob sich die unruhige Bevölkerung der Insel im Sommer 1863 zu einem Aufstande, der unter der schwachen Verwaltung des Ministeriums Miraflores rasch zu einem gefährlichen Brande anwuchs und seit vorigem Herbst ganz unverhältnißmäßige Kräfte absorbirt. Viele Tausende spanischer Soldaten sind bereits den Krankheiten und dem Mangel erlegen, Hunderte von Millionen sind fruchtlos geopfert und mit jeder Woche wird es deutlicher, daß diesem verderblichen Kriege nur durch eine Maßregel ein Ende gemacht werden kann, durch die Preisgebung der Insel, wozu sich der spanische Stolz nicht entschließen kann. Und als wenn diese Verwicklung nicht genügte, hat die vom Ministerium Arrazola vollzogene Sendung eines außerordentlichen Kommissärs nach Lima, um von der peruanischen Regierung Genugthuung für die angeblich straflos gebliebene Ermordung spanischer Ansiedler zu fordern, im April durch die taktlose Leidenschaftlichkeit des dazu ausersehenen Diplomaten und des im stillen Meere stationirten Admirals Pinzon zu einem Konflikt mit den südamerikanischen Republiken geführt, den die Umsicht Pacheco's bis jetzt nicht beizulegen vermocht hat. Denn die Erklärung, welche dieser als Minister des Auswärtigen in der Sitzung des Senats vom 21. Juni abgab und worin er, was früher nie ein spanischer Minister über sich vermocht, unumwunden aussprach, daß Spanien auf seine ehemaligen Kolonien nie irgend welchen Anspruch erheben werde und mit ihnen in keinerlei anderem Verhältniß zu leben wünsche, als mit jedem andern fremden Staat — diese höchst wichtige Erklärung vermochte doch die thatsächlich vorliegende Streitigkeit nicht zu schlichten.

Alle diese Verwicklungen haben die Lage des Ministeriums Mon in den letzten Monaten zu einer recht schwierigen gemacht. Der Krieg auf Domingo frißt ungeheure Summen und hat die bereits im vorigen Winter drückende Finanzverlegenheit auf einen höchst empfindlichen Grad gesteigert. Ende Juli war die schwebende Schuld auf die enorme Summe von 1656 Millionen Realen angewachsen. Die spanische Bank wußte gegen den Andrang des Publikums, das sich zur Einwechslung der Scheine Stunden lang vor der Oeffnung der Kassen ansammelte, keinen Rath zu schaffen. Anleiheversuche im Auslande scheiterten. Der Geldmangel war so groß, daß die Regierung an vielen Punkten die öffentlichen Arbeiten ein-

stellen mußte, obwohl eine erhebliche Steuererhöhung im Publikum die lauteste Unzufriedenheit erweckt und in Valencia sogar zu Tumulten geführt hat. In Katalonien veranlaßte die Stockung der Baumwollenindustrie bedenkliche Symptome und die baskischen Provinzen waren in großer Bewegung gegen die in den Cortes mehrfach ausgesprochene Absicht, ihren Steuerprivilegien ein Ende zu machen.

**III. Statistisches.** Diesen keineswegs erfreulichen Aussichten des Moments muß man aber die großen Thatsachen der veränderten Gesammtlage der Nation gegenüber stellen, um zu einem richtigen Urtheile zu gelangen. Unter der Scheinglorie der Habsburger sank die Bevölkerung Spaniens von etwa zehn Millionen auf weniger als sechs; im vorigen Jahrhundert stieg diese Zahl unter dem Einfluß der Reformen und der überwiegend friedlichen Politik wieder auf 10,541,221 Köpfe im Jahre 1797. Seitdem haben die Spanier gewiß eine Reihe so schwerer Prüfungen durchgemacht, wie kein anderes europäisches Volk seit dem dreißigjährigen Kriege, und nichts destoweniger hat die letzte Zählung vom 25. December 1860 eine Zunahme der Bevölkerung auf 15,673,536 Köpfe herausgestellt. [6]) Trotz des furchtbar verheerenden napoleonischen Krieges, trotz der sterilen Regierung Ferdinand's, trotz des siebenjährigen blutigen Bürgerkriegs, trotz all der unzähligen Umwälzungen und Erschütterungen, trotz Bankerott und Noth jeder Art hat die Lösung der Fesseln, welche früher das spanische Volk in seiner natürlichen Entwicklung hemmten, die Bevölkerung so anwachsen lassen. Zu jener Zahl der in dem europäischen Spanien und auf den dazu gerechneten balearischen und canarischen Inseln lebenden Menschen kommt dann noch die Bevölkerung der Kolonien, welche von Kuba 1861 auf 1,396,530, von Puerto-Rico 1860 auf 583,181, von den Philippinen Ende 1859 auf 4,429,631, von Domingo auf etwa 400,000 und endlich von den afrikanischen Besitzungen auf etwas über 18,000 Seelen angegeben wurde, was eine Gesammtbevölkerung der spanischen Reiche von etwa 22,500,000 Köpfen ergeben würde.

Das europäische Spanien und die dazu gerechneten Inseln sind gegenwärtig in 49 Provinzen eingetheilt, welche wieder in 473 Kreise zerfallen. An der Spitze einer jeden Provinz steht ein Civilgouverneur. Für die Gerechtigkeitspflege sind die 49 Provinzen in 15 Audiencien eingetheilt, welche sich ihrerseits wieder in 500 Gerichtssprengel zerlegen. Die spanische Kirche zählt 10 Metropolen, 61 Diöcesen und 19,297 Pfarreien, die gesammte Geistlichkeit bestand 1860 aus 38,563 Personen; die 8 Mönchsorden waren auf 41 Häuser mit 719 Bewohnern reducirt, statt der 60,000, die im Jahre 1830 gezählt wurden, während in 866 Nonnenklöstern noch 12,990 Nonnen lebten. Militärisch ist Spanien in 14 Generalcapitanien eingetheilt und das Heer wurde durch den im Januar 1862 von den Cortes acceptirten Plan auf 100,000 Mann festgesetzt. Die Marine, welche in den dreißiger Jahren so gut wie verschwunden war, zählte Anfang 1864 wieder 160 Schiffe, darunter 2 Linienschiffe und 12 Fregatten. Die Handelsflotte bestand 1861 aus 1446 Segelschiffen von 245,000 Tonnen und 36 Dampfschiffen mit 12,035 Tonnen für weite Fahrt, und aus 3293 Segelschiffen von 101,000 Tonnen nebst 55 Dampfern von 8719 Tonnen für die Küstenfahrt.

Eines der wesentlichsten Hindernisse der spanischen Kultur war zu allen Zeiten der Mangel an Kommunikationsmitteln, der bei der sehr ungünstigen

[6]) Diese und die folgenden Zahlen sind den drei bis jetzt erschienenen Bänden des amtlichen Anuario estadistico de España entnommen.

Terrainbildung, dem außerordentlich häufigen Wechsel von Berg und Thal und der schroffen Formation der zahllosen Höhenzüge zwar sehr erklärlich, aber zugleich doppelt schädlich ist. Von allen Regierungen der neueren Zeit that einzig und allein das Ministerium Floridablanca in den letzten Jahren Karl's III. etwas erhebliches für Straßenbauten, aber die Unruhe und Zerrüttung der folgenden Generationen setzte dieses Werk nicht nur nicht fort, sondern ließ auch die in den achtziger Jahren angelegten Wege wieder verfallen. Auch nach dem Ende des Bürgerkriegs wurde in der Zeit von 1840 bis 1855 auf den Straßenbau nur die geringfügige Summe von 131 Millionen Realen (nicht ganz 9 Mill. Thaler) verwandt. Hier brachte erst das Ministerium O'Donnell einen wirklich kräftigen Impuls. In dem einzigen Jahre 1860 betrug der Aufwand für Straßenbau 88 Millionen und mit diesen reichen Mitteln wurden in zwei Jahren 1110 Kilometer vollendet und 1718 Kilometer begonnen. Ende 1860 besaß Spanien 9097 Kilometer Straßen erster, 1550 Kilometer zweiter und 629 Kilometer dritter Klasse, d. h. Staats-, Provinzial- und Vicinalstraßen standen in Spanien in einem dem normalen genau entgegengesetzten Verhältniß; für den Verkehr im Großen war besser gesorgt, als für den Verkehr im Kleinen, den man sich so ziemlich selber überließ. Noch frappanter werden diese Ziffern, wenn man die Eisenbahnen hinzunimmt. 1863 befanden sich 3569 Kilometer Eisenbahnen im Betrieb, von denen 2716 seit 1859 dem Publikum übergeben waren, also fast doppelt so viel Eisenbahnen als Provinzial- und Vicinalstraßen! Aber wenn dieser abnorme Entwicklungsgang zunächst große materielle Schwierigkeiten mit sich bringt, so ergiebt er auf der anderu Seite ebenso große moralische Vortheile. Die Hauptquelle des Zurückbleibens der spanischen Kultur entdeckten wir in der Isolirung des Landes von dem europäischen Gesammtleben, in der starren Abschließung gegen fremde Einflüsse. Die geographische Lage am äußersten Ende des Erdtheils und die Scheidung von Frankreich durch die nur an den beiden Endpunkten für den großen Verkehr überschreitbaren Pyrenäen war die natürliche Ursache dieses schroffen Gegensatzes gegen die europäische Civilisation; die möglichst innige Verbindung mit der europäischen Welt mußte deshalb die dringendste Aufgabe für eine richtige spanische Politik sein, d. h. der Bau großer Verbindungsstraßen von dem Centrum des Landes nach den Häfen, nach Cadiz, Malaga, Cartagena, Valencia, Barcelona, San Sebastian, Bilbao, Santander, Coruña und nach den beiden Pyrenäenpässen, welche aus Catalonien nach Perpignan und aus den baskischen Landen nach Bayonne führen. Darin stimmten die einsichtigen Staatsmänner des vorigen und dieses Jahrhunderts vollkommen überein: vor Allem strebten sie, dem Lande die Wege zu schaffen, auf denen der Verkehr das Meer und die Pyrenäen erreichen könne. Und in dieser Beziehung sind die Eisenbahnbauten nahe daran das Ziel zu erreichen. Seit dem 15. August 1864 verbindet der Schienenweg ununterbrochen Madrid über Bayonne mit Frankreich und dem ganzen übrigen Festland; die Reise von der spanischen nach der französischen Hauptstadt, für welche die Kouriere Napoleons bei der äußersten Beschleunigung sieben bis acht Tage brauchten, wird heute in dreißig Stunden gemacht. In Kurzem wird die Eisenbahn von Madrid über Barcelona und Perpignan nach dem östlichen Frankreich ebenfalls vollendet sein. Die Eisenbahn von Madrid nach den Hafenplätzen Barcelona, Valencia, Alicante, San Sebastian, Bilbao, Santander ist im Betrieb, die nach Coruña, Lissabon, Cadiz, Malaga wird in Kurzem vollendet sein. Durch den Gewinn dieser Kommunikationen ist aber die ganze moralische und ökonomische Lage Spaniens, wie keiner Ausführung bedarf, von Grund aus umgestaltet; das Gedanken- und das Güterleben des Landes,

aus seiner Erstarrung und Abgeschiedenheit befreit, muß in Kurzem einen außerordentlichen Aufschwung nehmen. Ein Land, das jeder Industrie die größten und lohnendsten Aufgaben bietet, wird massenhaft fremde Kräfte heranziehen und massenhaft seine eigenen Söhne hinaussenden, um die Kenntnisse und Erfahrungen zu holen, welche die Ausbeutung der bisher vernachlässigten Schätze bedingen.

Schon ehe der Anschluß an das Meer und das Ausland gewonnen war, steigerte sich der Verkehr in großem Maßstabe. Während die Post im Lande 1846 nur 19 Millionen Briefe und Packete beförderte, stieg diese Zahl 1861 auf 59 Millionen; der Postverkehr mit dem Auslande wuchs in denselben sechszehn Jahren um das sechsfache, der mit den Kolonien um das siebenunddreißigfache. Die 7812 Kilometer Telegraphen beförderten 1861 993,289 Depeschen gegen 344,512 im vorhergehenden Jahre. Der Ackerbau, welcher im Beginn des Jahrhunderts nur vier Fünftheile des Bedarfs lieferte, führte 1860 Produkte für 742 Millionen Realen aus, während nur für 328 Millionen, hauptsächlich Kolonialwaaren, eingeführt wurden. Die Industrie war freilich noch weit entfernt, ihre Aufgabe zu erfüllen, immerhin hatte sich die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen von 277,252 im Jahre 1845 auf 481,664 im Jahr 1861 gehoben. Die erste Aktiengesellschaft für industrielle Unternehmungen entstand 1847: 1861 arbeiteten 46 mit einem Aktienkapital von 383 Millionen. Daneben standen 23 Eisenbahngesellschaften mit einem Kapital von mehr als vier Milliarden. 1856 besaß Spanien nur drei Banken; in den nächsten fünf Jahren kamen 24 Kreditinstitute hinzu, welche mit einem Nominalkapital von zwei Milliarden Geschäfte machten; 13 Gesellschaften befaßten sich mit der Assekuranz. Der spanische Handel führte 1849 nur für 240 Millionen aus und für 600 Millionen ein, 1860 betrug Ein- und Ausfuhr 2581 Millionen. Die Steigerung seitdem muß eine größere sein, da erst seit 1860 die Haupteisenbahnlinien in Betrieb gesetzt sind; sie wird namentlich eine sehr bedeutende werden, wenn es gelingt, die hohen Schutzzölle des Tarifs von 1849 zu beseitigen, worauf die auch in Spanien mächtige Freihandelspartei seit Jahren mit wachsender Energie dringt.

Die Finanzlage hat bisher, wie schon erwähnt, von den großen Fortschritten des ökonomischen Lebens noch nicht den Nutzen gezogen, den man vielleicht erwartete. Wer die Zerrüttung kennt, welche bereits 1808 in den spanischen Geldverhältnissen herrschte, wer die kolossalen Verluste erwägt, welche der fünfjährige Kampf gegen Napoleon, der Abfall der Kolonien nach einem fünfzehnjährigen Kriege, die tolle Finanzwirthschaft unter Ferdinand VII., der Aufstand der Karlisten und die unendliche Reihe innerer Umwälzungen während der letzten dreißig Jahren mit sich bringen mußte — wer alle diese Dinge bedenkt, wird es nicht auffallend finden, daß der spanische Staatshaushalt heute noch an zahlreichen Abnormitäten leidet. Obwohl bis Ende 1861 von dem Grundbesitz der Kirche, des Staats, der Gemeinden, der Unterrichts- und Wohlthätigkeitsanstalten für 6519 Millionen Realen verkauft war, betrug dennoch die Staatsschuld am 31. December 1861 die ungeheure Summe von 13,911,742,231 Realen, wozu eine schwebende Schuld von 859,361,140 Realen kam. Seitdem haben sich die Verhältnisse in keiner Weise verbessert, was allein daraus hervorgeht, daß seitdem die schwebende Schuld in drittehalb Jahren um 800 Millionen gewachsen ist. Der am 7. Januar 1864 den Cortes mitgetheilte Voranschlag für das Finanzjahr 1864—65 bezifferte die Ausgaben auf 2626 Millionen, für deren Deckung einige sehr gewaltsame Maßregeln empfohlen wurden. 1845 betrug der Staatsaufwand nur 1184 Millionen. Aber trotz dieser beängstigenden Höhe der St

schuld und der kaum einer Steigerung fähigen Anspannung der Steuerkraft des Landes sind doch auch auf dem financiellen Gebiete sehr erhebliche Fortschritte gemacht. Man muß sich nur erinnern, daß Spanien von Philipp II. bis zum Ende des 17. Jahrhunderts und dann von 1795 bis 1845 eigentlich nie aus dem Bankerott herausgekommen ist, daß die Nichtzahlung der Gehalte und Zinsen unter den Habsburgern, unter Karl IV., Ferdinand VII. und in den ersten zehn Jahren Isabellen's II. die Regel war und daß in allen diesen Zeiten der Staat nur ausnahmsweise seine nächsten Verpflichtungen gegen Gläubiger und Beamte erfüllte, obwohl er für das allgemeine Interesse, für Förderung des Wohlstandes und der Bildung nur ein unglaubliches Minimum leistete. Im Vergleich mit dem brillantesten Finanzjahr Karl's IV. oder Ferdinand's VII. ist der heutige bedrängte Zustand ein höchst beneidenswerther zu nennen. Länder mit so singulärer Entwicklung, wie Spanien, muß man nicht an dem Maßstabe anderer Kulturstaaten, sondern an dem ihrer eigenen Vergangenheit messen. Wenn unsere Geldleute heute auf den Kurszetteln die dreiprocentigen „Spanier" mit 47 notirt finden, so ziehen sie daraus den ungünstigsten Schluß über die spanische Finanzwirthschaft; sie bedenken nicht, daß diese Papiere 1843 den durchschnittlichen Kurs von 22 hatten.

Aehnlich liegen die Dinge auf dem geistigen Gebiet. Hier wurde vor Allem die Organisation des öffentlichen Unterrichts vom 17. September 1845, wie bereits erwähnt, in hohem Grade segensreich, da bis dahin von irgend welcher durchgreifenden Ordnung gar nicht geredet werden konnte. Im nächsten Jahre 1846 wurde die erste Statistik der Schulen aufgenommen; sie ergab 15,640 Elementarschulen, welche von 663,611 Kindern besucht wurden. Der wirkliche Zustand war aber ein viel ungünstigerer, als man aus diesen Zahlen entnehmen könnte. So entbehrten, um nur Einiges anzuführen, noch 1848 10,525 Schulen eines eigenen Lokals; die meisten Lehrer waren ohne die nöthige Vorbildung, die meisten Kinder hatten keine Bücher. 1860 betrug die Zahl der Elementarschulen 24,353, welche von 1,101,529 Kindern besucht wurden und von denen 11,603 eigene Gebäude hatten und 11,849 Bücher in genügender Anzahl besaßen. Verhältnißmäßig ebenso Bedeutendes ist für die Mittelschulen geschehen, die es vor 1845 gar nicht gab, da nur diejenigen, welche studieren wollten, mehr lernten als lesen und schreiben, und diese durch eine beispiellos verkehrte Methode aus einer über alle Beschreibung erbärmlichen Lateinschule mit eilf oder zwölf Jahren auf die philosophische Fakultät geführt wurden. Der Kurs begann in den neu eingerichteten Anstalten 1846 mit 11,400 Schülern: 1860 war diese Frequenz auf 19,523 gewachsen und in demselben Maße für Vorbildung der Lehrer, Verbesserung ihrer Gehalte und Einrichtung der Lokale gesorgt. Bei den Universitäten läßt sich der erreichte Fortschritt nicht durch Zahlen ausdrücken, da hier nicht eine Vermehrung, sondern im Gegentheil eine Verminderung der Studierenden erstrebt werden mußte. Die spanischen Universitäten boten noch 1845 das Bild einer vollkommen mittelalterlichen Barbarei, sie waren ein Chaos der unglaublichsten Mißbräuche und Verkehrtheiten. Auch heute noch lassen sie, wie die Mittelschulen in Betreff des Studienplans, der Tüchtigkeit der Lehrer und des Fleißes der Schüler sehr viel zu wünschen übrig, aber dennoch kann man behaupten, daß auch die Universitäten in den letzten zwanzig Jahren mehr wirkliche Förderung erfahren haben, als in den vorausgegangenen dreihundert Jahren.

Diese Thatsachen lassen denn doch der Zukunft mit einiger Hoffnung entgegensehen. Spanien ist im besten Zuge, in die Reihe der europäischen Kulturländer einzutreten. Momentane Schwankungen und Erschütterungen dürfen dieses Urtheil nicht anfechten, das sich auf den großen Gang der Entwicklung stützt. Baumgarten.

# Sparkassen.

I. Sparen ist das Aufheben und Ansammeln von Genußgütern für spätere Zeiten. Alle Anstalten, welche zufällig oder absichtlich diesem Zwecke dienen, kann man im Allgemeinen Sparkassen nennen. So kann das eigene Geschäft des Sparenden, in welches das Ersparte zum Weitererwerb verwendet wird, als eine Sparanstalt betrachtet werden, und ebenso das Ansammeln von sog. todten Kapitalen, d. h. solchen welche augenblicklich nicht zum Weitererwerb dienen. Daß solche Kapitale todt bleiben, ist aber, selbst wenn der Erwerber das Ersparte in seinem Geschäft nicht anlegen will oder nicht anlegen kann, nicht nöthig, da sich Einzelne oder Gesellschaften finden werden, welche solche Ersparnisse gegen eine Vergütung, Zins, und unter dem Versprechen der Rückgabe, in ihr Geschäft oder zu ihrem Genuß zu verwenden bereit sind. So wird das Unternehmen dessen, der von einem Andern borgt, eine Sparanstalt, wenn auch der Zweck des Borgenden nicht darauf geht, das Sparen zu fördern. So sind auch die Staats-, Gemeinde- und Korporationskassen, welche Schulden kontrahiren, für den Gläubiger Sparkassen. (Vgl. Art. Staatsschulden.) Ebenso haben die Banken aller Art den Charakter von Sparkassen, indem sie als Zwischenhändler durch Ansammeln kleiner Summen, welche ohne diese Vermittlung todt liegen bleiben würden, den Borgenden Kapitale zuführen.

In einem schon engern Sinne versteht man unter Sparkassen Anstalten, welche absichtlich zum Zweck des Ansammelns errichtet sind, bei denen also umgekehrt wie bei den genannten das Ansammeln die Hauptsache und die Weiterverwendung zum Erwerb die Nebensache ist. Solche Anstalten sind der allermannigfachsten Art. Sie sind so mannigfach, wie die einzelnen Zwecke, zu denen gespart wird: Versicherungsanstalten aller Art für Schaden, den die Güter durch Feuer, Hagel, Seuche u. s. w. und den die Menschen durch Krankheit, arbeitsloses Alter ꝛc. erleiden können. (Vergleiche Art. Versicherungsanstalten.) Noch mehr gehören hieher die Kassen, welche für unvermeidlich, bestimmt eintretende, aber der Zeit nach ungewisse Unglücksfälle mit ihren Kosten, z. B. für den Todesfall, das Sparen befördern, Sterbe- und Begräbnißkassen. Ueberall ist es ein besonderes Ereigniß, für welches gespart wird, und wird meistens wenn das Unglück eintritt, mit Ausnahme der Sterbe- und Begräbnißkassen, mehr vergütet als das Eingezahlte mit den aufgelaufenen Zinsen, wogegen, falls das Unglück nicht eintritt, Kapital und Zinsen verloren sind.

In beiden Beziehungen, in dem Zweck, zu welchem gespart wird, und in der Art der Rückzahlung, unterscheiden sich von diesen Sparanstalten die Sparkassen im engsten Sinne, von denen wir hier handeln.

Solche Sparkassen im engsten Sinne sind Anstalten, welche bis zu bestimmten kleinen Summen hinab und zu bestimmten großen Summen hinauf von einem Jeden Gelder annehmen, diese Gelder ihrerseits auf Zinsen ausleihen und den Einlegern entweder bestimmte Zinsen auszahlen oder die aufgelaufenen Zinsen sammt dem Kapital bis zur Rückforderung durch die Einleger weiter verzinsen. Diese Sparkassen sind im Kleinen Vermittler zwischen Kapitalangebot und Kapitalnachfrage, wie die Banken und andere Kreditinstitute im Großen. Der Nutzen besteht also 1) für die Producenten und damit für die ganze Volkswirthschaft darin, daß eine Menge von Gütern Kapital werden, welche ohne diese Vermittlung wegen ihrer Kleinheit keine Anlage fänden; 2) für die Einleger darin, daß sie aus diesen kleinen Kapitalen, welche sonst todt liegen müßte

eine Einnahme, Zins, erhalten. Weit wichtiger aber iſt für die Einleger, daß ſelbſt wenn kein Zins gezahlt würde, die unteren Volksklaſſen, welche meiſt von der Hand in den Mund leben, eine Gelegenheit finden, jede kleinſte Einnahme über die Deckung des Nothwendigſten hinaus vor den eigenen augenblicklichen Gelüſten nach unnützer Ausgabe zu ſichern, und aufzuheben für dringende Bedürfniſſe in Zeiten, in denen aus irgend einem Grunde entweder die nothwendigen Ausgaben wachſen oder die Einnahmen ſich verringern. Daß für Zeiten der Noth ein Sparpfennig exiſtirt, iſt noch nicht der größte Nutzen, ſondern daß der Beſitz eines Erſparniſſes faſt überall der Anfang einer beſſern Wirthſchaft, eines mäßigeren Genuſſes, eines reineren Familienlebens, überhaupt einer allgemeinen Vervollkommnung iſt. Zugleich iſt eine Sparkaſſeneinlage ein Damm gegen kommuniſtiſche Gelüſte und revolutionäre Gedanken, wie ſie in denen auftauchen, welche nichts zu verlieren haben. Es iſt gewiß nicht zufällig, daß unter den Arbeitern, welche 1848 in der franzöſiſchen Revolution gefallen ſind, kein einziger ſich befand, der ein Sparkaſſenbuch beſaß. Speciell in dieſer Hinſicht als Erziehungsmittel des Volkes gebührt der Sparkaſſe eine beſondere Stelle im Staatswörterbuch, und ſoll hierauf im Folgenden beſonders Rückſicht genommen werden.

Auf die möglichſt vollſtändige Erreichung der beiden genannten Zwecke müſſen die Sparkaſſen bedacht ſein.

II. Bei der Frage, wer am zweckmäßigſten Sparkaſſen errichten ſoll, kommt es vorzüglich auf Zweierlei an: 1) Die Sparkaſſen ſollen den Einlegern möglichſt günſtige Bedingungen ſtellen. 2) Die Sparkaſſen müſſen den Einlegern eine möglichſt große Sicherheit für die Erfüllung ihrer Verpflichtungen gewähren. Was den erſten Punkt betrifft, ſo iſt derſelbe in der Weiſe zu beſchränken, daß die Sparkaſſen wo möglich nicht den Charakter von Wohlthätigkeitsanſtalten, von Almoſengeben annehmen, denn gerade die Sparkaſſen ſollen bei möglichſt vielen Leuten aus den unteren Ständen der Nothwendigkeit, von Almoſen immer oder zeitweilig zu leben, mit ihren niederdrückenden und demoraliſirenden Folgen vorbeugen, und dieſelben nicht nur wirthſchaftlich, ſondern auch moraliſch heben. Die möglichſt günſtigen Bedingungen ſind alſo nur zu verſtehen, ſoweit der Sparkaſſenbetrieb als ein Erwerbsgeſchäft es erlaubt. Das Mittel iſt hiefür wie bei allen Einzelgeſchäften freie Konkurrenz. Jede Monopoliſirung des Sparkaſſenbetriebs durch den Staat muß ausgeſchloſſen ſein. Der Staat ſoll weder ſelbſt Sparkaſſen errichten mit Ausſchluß der Privaten, noch ſoll die Errichtung durch Privaten von einer Staatskonceſſion abhängig gemacht werden. Gegen einen Betrieb durch den Staat ſpricht nicht nur alles, was gegen monopoliſirte Staatsgewerbe ſich anführen läßt (vgl. Art. Staatswirthſchaft), ſondern ſpeciell noch, daß der Staat die Sparkaſſaeneinlagen in Zeiten der Noth auf Koſten der Sicherheit aller Sparkaſſen leicht mißbrauchen kann. Den Staatsſparkaſſen fehlt das zweite oben aufgeſtellte Erforderniß, die genügende Sicherheit für die Einleger. Der Staat kann zur Erfüllung ſeiner privatrechtlichen Verbindlichkeiten nicht gezwungen werden. (?) Werden hingegen Sparkaſſen von Privaten errichtet, ſo iſt in civiliſirten Staaten wenigſtens die rechtliche Sicherheit garantirt. Zweifelhafter ſteht es in vielen Fällen um die materielle Sicherheit und die ſtete Zahlungsfähigkeit der von Privaten errichteten Sparkaſſen. Die Selbſtprüfung durch die Sparkaſſenbenutzer iſt, da dieſe faſt alle den untern Ständen angehören, ziemlich illuſoriſch; nur inſofern iſt für die Sparer nicht viel zu fürchten, als ſich weder Private noch Aktiengeſellſchaften zum Sparkaſſenbetrieb häufig finden werden, da dieſe Geſchäfte einen bedeutenden Gewinn nicht verſprechen. Privatſparkaſſen und Aktienſparkaſſen ſind auch in den

Ländern, wo der Sparkassenbetrieb frei gelassen ist, nicht häufig. Am häufigsten wurden bisher Sparkassen durch lokale Verbände, die in der Mitte zwischen den Einzelnen und dem Gesammtstaatsverband stehen, durch die Gemeinden oder durch Gemeindeverbände errichtet. Hier ist Rechtssicherheit vorhanden, hier kann der Sparkassenbetrieb, als Nebengeschäft von den Gemeindebehörden betrieben, den Benutzern bessere Bedingungen gewähren, wie der Sparkassenbetrieb als Privatgeschäft, und ist in dem Gesammtvermögen allen Gemeindeangehörigen eine vollständig materielle Sicherheit gewährt. Diese Sparkassen bilden fast überall die Regel. Nur in den letzten 15 Jahren ist diesen Gemeindesparkassen eine Konkurrenz erwachsen in Sparkassen, welche gleiche materielle und rechtliche Sicherheit mit einer noch billigeren Geschäftsführung vereinigen, nämlich in den Sparkassen, welche mit den auf solidarische Haftbarkeit gegründeten Vorschußkassen oder Volksbanken verbunden sind. Der Vorzug dieser Sparkassen vor den Gemeindesparkassen besteht eben in der Verbindung des Vorschußgeschäfts mit dem Sparkassenbetrieb. Diese Vorschußkassen sind nämlich Associationen, welche ihren Mitgliedern auf kurze Zeit kleine Darlehen geben. Die hierfür nöthigen Gelder werden theils durch die Geschäftsantheile (Aktien) der Mitglieder, theils durch größere bei Bankiers gemachte Anleihen, theils endlich durch Sparkasseneinlagen jedes beliebigen Sparers zusammengebracht. Die materielle Sicherheit dieser Sparkasseneinlagen beruht in der solidarischen Haftbarkeit aller Associationsmitglieder mit ihrem gesammten Vermögen. Die Möglichkeit, mit den andern Sparkassen siegreich zu konkurriren, liegt darin, daß die Vorschußkassen immer nur auf so kurze Zeit Darlehen gewähren, als bei größerer Sparkasseneinlage die Kündigungsfrist beträgt und daß bei ihnen stetes Nachfragen nach so kleinen Darlehen ist, als in kürzester Zeit Sparkasseneinlagen gemacht werden, so daß das Geld fast nie zinslos zu liegen braucht. Nach dem letzten Rechenschaftsbericht von Schulze-Delitzsch sind diese Spareinlagen vom Jahre 1859 bis 1863 gestiegen von 512,350 Rthlr. bei 80 Vereinen, auf 3,416,220 Rthlr. bei 339 Vereinen Diese 339 Vereine sind aber nur die, von denen die Rechnungsabschlüsse Schulze-Delitzsch bekannt waren, außerdem existiren noch 323 andere ähnliche Vereine, deren Geschäftsabschlüsse ihm nicht vorlagen. Unter diesen Vorschußvereinssparkassen sind einige mit einem bedeutenden Geschäftsumfang, und zwar zum Theil in ganz unbedeutenden Städten, z. B.:

| | | | |
|---|---|---|---|
| Wechselburg | 104,000 | Rthlr. | |
| Colberg | 105,000 | „ | |
| Hannover | 107,000 | „ | |
| Mannheim | 160,000 | „ | |
| Chemnitz | 190,000 | „ | |
| Luckau | 489,000 | „ | (mit 10 Filialen) |
| Dresden | 704,000 | „ | |

Diese Sparkassen scheinen mit der Zeit allen andern, auch den Gemeindesparkassen bedeutenden Abbruch zu thun, was kein Schaden, sondern vielmehr ein Glück ist. An manchen Orten, z. B. in Lübeck, haben sie den Zinsfuß der Sparkasse, welche bis dahin ein faktisches Monopol hatte, in die Höhe getrieben.

III. Bei der innern Organisation der Sparkassen fassen wir uns möglichst kurz, denn die allgemeinen Regeln ergeben sich einfach aus den oben geschilderten Aufgaben der Sparkassen, und specielle Bestimmungen müssen sich nach den jeweiligen Umständen richten. Die Sparkasse muß möglichst kleine Summen annehmen. Die Einlagen vom Tage der Einlage an zu verzinsen, ist, weil die Gelder nicht sogleich zinstragend angelegt werden können und bei ganz kleinen Summen auch

wegen der umständlichen Berechnung nicht thunlich, aber auch nicht nöthig, denn hier ist die Aufbewahrung, die Sicherung vor unnützer Verausgabung die Hauptsache. Zweckmäßig beginnt erst bei einer bestimmten Größe der Einlage und nach einem bestimmten Zeitraum die Verzinsung. Die Sparkasse muß aber nicht nur für möglichst kleine Summen, sondern auch zu möglichst vielen Zeiten den Sparern zugänglich sein, wo möglich täglich, jedenfalls aber zu den Zeiten, zu denen Gesellen, Fabrikarbeiter u. s. w. ausgelöhnt zu werden pflegen. Auch an möglichst vielen Orten muß die Einlage geschehen können. Dem wird entsprochen entweder durch Errichtung fester Filialen und Annahmestellen oder durch eine Art wandernder Annahmestellen, indem zur Zeit der Auslöhnung in großen entlegenen Fabriken ein Sparkassenkassier sich einfindet. Für noch entferntere Gegenden müßte die Post Sparkassengelder annehmen und möglichst billig an die Sparkassen befördern. Durch derartige Erleichterungen könnte wie in England der Staat, wenn er einmal für die Sparkassen etwas thun will, den Sparern vorzügliche Dienste leisten. Die Verwaltungskosten werden freilich durch solche Verbesserungen in der Annahme erhöht und so der Zinsfuß erniedrigt, allein möglichst viel kleine Einlagen zu sammeln, nicht wenige große Einlagen hoch zu verzinsen, ist die Hauptaufgabe der Sparkassen. Jeder Einleger erhält einen Schein über die eingezahlte Summe, meist in der Form eines Sparkassenbuchs, in welchem die Einzahlungen an- und die Rückzahlungen abgeschrieben werden. Die Sparkassenbücher können auf den Namen oder auf den Inhaber lauten. Damit die Sparkasse, welche hauptsächlich für Summen bestimmt sind, welche zinstragend nicht anders angelegt werden können, nicht zur Kapitalanlage für größere Summen, welche anderweitig verwendbar sind, benutzt wird, hat man wohl ein Maximum entweder der jedesmaligen Einlage oder aller Einlagen eines Einlegers zusammen vorgeschlagen, allein besonders wenn die Sparkassenscheine auf den Inhaber ausgestellt werden, kann dieses Maximum leicht umgangen werden. Viel wirksamer ist es, den Sparkassenzins niedriger, als den sonstigen Zinsfuß, z. B. als den hypothekarischen Zinsfuß oder den der Staatsanleihen zu halten. Damit endlich nicht vorübergehend, z. B. bei niedrigem Diskont, die Sparkasse durch Kaufleute und Industrielle mit großen Einlagen, welche ebenso schnell zurückgefordert, wie eingezahlt werden, belästigt wird, ist es gut, wenn Einlagen, welche nicht zum Mindesten eine bestimmte Zeit, z. B. 1/4 Jahr in der Sparkasse verbleiben, gar nicht verzinst, sondern nur aufbewahrt werden.

Wie den Sparern das Einlegen bequem zu machen ist, so muß auch, um zur Einlage zu bewegen, das Wiederherausnehmen mit möglichst wenig Schwierigkeiten verbunden sein, so gut es sich mit der Sicherheit des Geschäftes verträgt. Kleine Summen sollten ohne vorhergehende Kündigung sogleich ausgezahlt werden. Die Sparkasse kann sie aus dem Kassenvorrath oder aus den zu gleicher Zeit neu eingehenden Geldern zurückzahlen. Eine Verpflichtung zur augenblicklichen Rückzahlung ist aber auch hier nicht thunlich, wenn die Sparkassenscheine au porteur lauten, also jeder Einleger seine Einlagen in kleine, sogleich rückzahlbare Summen zersplittern kann. Die wohl im Interesse der Sparer vorgeschlagene Verweigerung der Rückzahlung kurz vor Zeiten, welche zur Vergeudung reizen, wie Volksfeste, Karnevalzeit und dergleichen, ist gut gemeint, aber da diese Bestimmung auch Andere, welche zu guten und nothwendigen Ausgaben ihr Geld in solchen Zeiten gebrauchen, schwer treffen kann, ist sie nicht zweckmäßig; ganz kann eine Sparkasse solche Mißbräuche doch nicht verhindern. Für die Rückforderung größerer Summen

muß immer eine Kündigungsfrist vorgeschrieben sein. Es ist dies einmal ein Sicherungsmittel dagegen, daß Geschäftsleute in schlechten Geschäftszeiten auf kurze Zeit die Sparkasse mißbrauchen, und dann ist es auch nöthig im Interesse eines geordneten Geschäftsganges, weil die Sparkasse die Summen, welche sie ausleiht, meistens auch nicht ohne Kündigung oder ohne Aufenthalt zurückerhalten kann. Dennoch sollten die Sparkassenverwaltungen auch ohne Kündigung größere Summen zurückzahlen *dürfen*, falls der Kassenbestand es erlaubt, wofür diejenigen, welche ohne Kündigung ihr Geld zurückerhalten, einen kleinen Abzug an den Zinsen sich werden gefallen lassen müssen.

IV. Eine sehr wichtige und bei der bisher meist üblichen Art von Sparkassen schwierige Frage ist, wie die Sparkassen die Einlagen zinstragend machen sollen, indem sie dieselben *sicher anlegen*, und doch zugleich *schnell wieder zurückerhalten* können. Von keiner der bisher gebräuchlichen Veranlagungen kann gesagt werden, daß sie unbedingt nützlich oder schädlich ist, sie müssen nebeneinander bestehen. Keine, ausgenommen die oben geschilderten Vorschüsse der Volksbanken, darf die ausschließliche sein.

1) Die bisher gewöhnlichste Weise ist, die Sparkassengelder auf sichere erste, zuweilen auch zweite Hypothek zu belegen. Genügende Sicherheit giebt das, und ein etwas niedrigerer Zinsfuß schadet Nichts; allein es dauert bei kleinen Sparkassen oft lange, ehe soviel Einlagen zusammen kommen, daß sie auf Hypotheken angelegt werden können, und was noch wichtiger ist, es hält sehr schwer, diese Gelder schnell wieder flüssig zu machen. Nach Hypothekengeldern mit kurzer Kündigung ist, so lange die Hypothekenversicherung noch wenig ausgebildet ist, nicht große Nachfrage. Diese Anlage verstößt also gegen die Hauptregel, daß die Sparkasse, wie jedes Kreditinstitut, nicht länger Kredit geben darf, als sie selbst besitzt. Die Sparkasse, resp. die garantirende Gemeinde oder Provinz kann, wenn die Gelder ausschließlich oder zum größten Theil so ausgeliehen werden, leicht in Verlegenheit gerathen, ein gut Theil darf aber doch so angelegt werden. Um zu bestimmen, wie groß dieser Theil sein darf, muß man vor allen Dingen wissen, ob die Rückforderungen jährlich einen großen Procentsatz der gleichzeitigen Einzahlungen ausmachen. Bei den preußischen Sparkassen betrugen diese Rückzahlungen in minimo 70,2 % (Westphalen), in maximo 91,4 % (Brandenburg) und im Durchschnitt 83,4 %. Bedeutender als die Schwankungen von Ort zu Ort sind die von Zeit zu Zeit. Am stärksten waren die Rückzahlungen in Preußen 1848 132,3 % und 1859 103,7 %, am geringsten 1842 70,7. Je größer die Rückzahlungen sind, um so weniger gut ist die hypothekarische Anlage. So weit dies von Land zu Land verschieden ist, kann man sich darnach richten, nicht aber so weit es im selben Lande von Jahr zu Jahr stark variirt. Diesen Uebelstand der Geldveranlagung hat man in Oesterreich gefühlt, darum müssen nach den Statuten vieler Sparkassen dort die Hypothekenschulden nach bestimmten Normen amortisirt werden, so daß ein Theil der Gelder regelmäßig zurückströmt. Die Sparkassen wirken durch diese Bestimmung zugleich ähnlich wie die landschaftlichen Kreditinstitute Preußens. Die Hypothekengelder bilden in verschiedenen Gegenden sehr verschiedene Procente aller Sparkassenaktiva. In Preußen sind es durchschnittlich 48,3 %, aber in Brandenburg 99,6, in Trier nur 4,6 %. Andere Beispiele sind: Hamburg 93 und Frankfurt 98 %, hingegen Bremen 66 und Sachsen 76 %.

2) Nächst den Hypothekengeldern ist der Ankauf von zinstragenden Staats- und Gemeindeschuldscheinen die beliebteste Form der Veranlagung. Dies ist für einen Theil der Gelder wegen der schnellen Versilberung dieser Papiere gewiß

zweckmäßig, sobald aber der Staat es der Sparkasse zur Pflicht macht, für all- oder auch nur einen großen Theil der Gelder Staatspapiere zu kaufen, so kann beim Sinken der Kurse die Sparkasse einen starken Ausfall erleiden und wird der Sparkassen das so höchst nöthige unbedingte Vertrauen der Sparer auf lange entzogen. Das französische Sparkassenwesen leidet gewaltig unter der Bestimmung, daß alle Einlagen in Staatsschuldscheine umgeschrieben werden müssen. In Preußen machen diese Papiere im Durchschnitt nur 24,4 % aus, schwanken aber in den verschiedenen Regierungsbezirken zwischen 4 % in Bromberg und 66,3 % in Potsdam. Im Königreich Sachsen sind es circa 17 %. Um den Nachtheilen, welche den Sparkassen aus den Kursschwankungen erwachsen, zu entgehen, sind die Sparkassen mehrfach berechtigt, wenn das Konto eines Einlegers eine gewisse Höhe erreicht hat, für dieses Konto bestimmte Werthpapiere anzukaufen, welche Eigenthum des Einlegers werden, so daß er aus dem Sinken der Papiere Schaden, aus dem Steigen aber den Nutzen hat. Gewiß für größere Einlagen eine zweckmäßige Maßregel.

3) Als dritte Art kommt noch, um von Unbedeutenderem und Selteneren (z. B. Ankauf von Wechseln in Bremen über 30%) zu schweigen, das Ausleihen gegen Faustpfand oder gegen Bürgschaft vor. Ersteres beträgt in Preußen 6,5 %. Zu dem Behuf sind mehrfach die Sparkassen geradezu in Verbindung mit den Leihhäusern gesetzt, wenn auch mit getrennter Verwaltung. Das Ausleihen auf Personalkredit mit Bürgschaft hat in den bisherigen Sparkassen zwar wenig Eingang gefunden, in den neueren Sparkassen aber, welche in Verbindung mit den Vorschußkassen auftreten, ist diese Verwendungsart ausschließlich zur Geltung gelangt. Bisher mit dem größten Erfolg und unbedingter Sicherheit.

V. So viel über Zweck und Einrichtung der Sparkassen. Schauen wir uns nach den Erfolgen um. Daß der Gedanke, Sparkassen zu errichten, kein überhaupt verkehrter und auch kein verfrühter war, daß ein Bedürfniß dafür vorlag und noch vorliegt, das zeigt die Geschichte und die gegenwärtige Ausdehnung dieser Institute. Das Bedürfniß war ein allgemein gefühltes, denn die Sparkassen sind, wie es scheint, unabhängig von einander in sehr verschiedenen Ländern nahezu in derselben Zeit entstanden. Die deutschen Sparkassen sind die ältesten, die erste ist 1778 in Hamburg gegründet, ein ehrendes Monument für unsere große Handelsstadt, die zweite in Oldenburg 1786. Fast zu gleicher Zeit wurden in der Schweiz die ersten Sparkassen errichtet, 1787 die Berner Dienstbotenkassa und 1792 die Zinskassa in Basel. Noch aus dem letzten Jahre des vorigen Jahrhunderts stammt auch die erste englische Sparkasse, die Friendly Society zu Tottenham High Croß, gegründet 1798. Hingegen sind die ersten Sparkassen Preußens, Oesterreichs und Frankreichs erst aus den Jahren 1818 und 1819. Also das jetzt so bedeutende Institut der Sparkassen ist noch kein Jahrhundert alt, den gewaltigsten Aufschwung nahm dasselbe aber seit kaum einem Menschenalter. Einzelne Beispiele mögen das zeigen:

In der Schweiz ist von 1835—1862 die Zahl der Einleger gestiegen von 60,000 auf 354,000 oder um 489 %, die Summe der Einlagen von 4,480,000 Rthlr. auf 35,000,000 Rthlr. oder um 683 %. In Preußen wuchs von 1839—1859 die Zahl der Sparkassen um 444 %, die Zahl der Einleger 745 %. Dagegen ist die Summe der Einlagen in Frankreich im selben Zeitraum wie in Preußen um 200 und in England nur um 58 % gestiegen, weil in diesen Ländern 1839 die Sparkassen schon weit mehr ausgebildet waren, als in Preußen, der Schweiz und andern Ländern.

Wichtiger noch als die geschichtliche Entwickelung der Sparkassen ist für uns

deren gegenwärtiger Stand in den einzelnen Ländern und die Vergleichung derselben untereinander. Der gegenwärtige Stand ist den wichtigsten Posten nach in der folgenden Tabelle für die Staaten zusammengestellt, von denen neuere Daten bekannt sind.

| Länder. | Jahr. | I. Zahl der Sparkassen. | II. Zahl der Einleger. | III. Summe der Einlagen in Rthlr. Pr. Cour. | IV. Einlage auf einen Einleger. | V. Ein Einleger auf Einwohner | VI. Rth. Einlage auf Einwohner. | VII. Einwohner auf eine Sparkasse. | Zahl der Einwohner (wo keine andere Jahreszahl steht, 1861.) |
|---|---|---|---|---|---|---|---|---|---|
| 1. Bremen | 1862 | 3 | 34794 | 6901727 | 198 | 2,87 | 69 | 32858 | 98099(1862) |
| 2. Hamburg | 1861 | 1 | 45193 | 4171850 | 90 | 5 | 17,9 | 233099 | 233099 |
| 3. Anhalt Dessau | 1862 | 1 | 9800 | 887231 | 90,5 | 7,6 | 7,4 | 75000 | 75000 |
| 4. Koburg-Gotha | 1861/62 | 2 | 19069 | 802995 | 42,3 | 8 | 5,7 | 79693 | 153879 |
| 5. Sachsen. Kgr. | 1859 | 110 | 258467 | 15408221 | 59 | 8 | 7 | 19291 | 2225240 |
| 6. Frankfurt | 1862 | 1 | 8720 | 1873348 | 214 | 9 | 23,6 | 83390 | 83390 |
| 7. Luxemburg | 1862 | 1 | 1390 | 127501 | 91,8 | 142 | 0,6 | 197731 | 197731 |
| 8. Oldenburg | 1861 | 2 | 16870 | 202111 | 11,9 | 15 | 0,9 | 126383 | 238562 *) |
| 9. Hannover | 1861 | 119 | 108596 | 9992971 | 91,7 | 17,5 | 5,2 | 16039 | 1908631 |
| 10. Hessen-Homb. | 1862 | 1 | 1361 | 182652 | 134 | 19 | 7,1 | 25746 | 25746(1858) |
| 11. Baiern | 1861/62 | 257 | 227971 | 12328964 | 94,6 | 20,6 | 3,9 | 18352 | 4695424 |
| 12. Deutsch Oester. | 1860 | 22(?) | 602492 | 68372439 | 113 | 22 | 4,1 | 749649 | 16492289(1857) |
| 13. Sachs.-Weimar | 1857 | 19 | 6670 | 352400 | 53,7 | 24,9 | 2,1 | 8737 | 168816(1858) |
| 14. Preußen | 1861 | 478 | 676101 | 58350674 | 86 | 31,3 | 3,1 | 38257 | 18867061 |
| 15. Churhessen | 1853 | 21 | ? | 952245 | ? | ? | 1,3 | 33842 | 710680 |
| 16. Lübeck | 1862 | 1 | ? | 584260 | ? | ? | 12 | 49324 | 49324(1857) |
| 17. Mecklenb.-Sch. | 1861 | 28 | ? | 7901727 | ? | ? | 14,5 | 19586 | 548449 |
| 18. Waldeck | 1862 | 1 | ? | 333458 | ? | ? | 5,7 | 57550 | 57550(1858) |
| 19. Gesammt-Oest. | 1857 | 78(?) | ? | 89138056 | ? | ? | 2,3 | 484036 | 37754856 |
| 20. Großbritanien | 1858 | 607 | 1409283 | 254673000 | 178,9 | 19 | 12,7 | 44321 | 20000000(1858) |
| 21. Frankreich | 1859 | 433 | 1121465 | 89723155 | 80 | 32,7 | 2,4 | 84800 | 36713166 |
| 22. Schweiz | 1862 | 230 | 353855 | 35078037 | 99,2 | 7,09 | 13,9 | 10901 | 2507227 |

Die Zahlen der Kolumnen I—III über die absolute Menge der Sparkassen, der Sparer und der jeweiligen Spareinlagen, geben uns nicht jede für sich ein Bild der Sparkassenwirksamkeit, wohl aber in Vergleichung mit einander und mit der Einwohnerzahl. Man könnte meinen, die Summe der Einlagen (Kol. III) zeigte uns wenigstens, eine wie große Menge sonst todtliegender oder vergeudeter Gelder zu Kapital werden, aber das ist nicht genau, denn fast alles in *großen Posten* eingelegte Geld wäre ohne die Sparkassen auf andere Weise zinstragend gemacht worden. Auch die Zahl der Einwohner, welche in einem Lande je auf eine Sparkasse kommen (Kol. VII), z. B. Deutsch-Oesterreich je eine Sparkasse auf 749,649 und Sachsen-Meiningen je eine auf 8737 Einwohner, ist nicht von Bedeutung, die Spargelegenheit ergiebt sich daraus noch nicht, denn einmal kommt es darauf an, ob, wie in Oesterreich, eine Sparkasse viele Annahmestellen oder Filialen oder dergleichen hat, und dann vor Allem, ob die Bevölkerung eine sehr dünne ist oder, ob das Sparkassengebiet fast ausschließlich ein Stadtbezirk ist, wie bei den Sparkassen der freien Städte Deutschlands. Auch die Größe der Einlagen,

*) exclusive Jever und Fürstenthum Lübeck.

welche durchschnittlich auf jeden Einleger kommt, ist kein richtiger Maßstab für den Sparsinn eines Volks. Was diese Größe der Einlagen betrifft, so steht, mit Ausnahme der Städte Frankfurt und Bremen, sowie des Kantons Tessin, wo die Guthaben 214, resp. 198 und 274 Rthlr. durchschnittlich betragen, England obenan mit 178,9 Rthlr. und Sachsen-Koburg-Gotha untenan mit 42,3 Rthlr. durchschnittlicher Einlage. England zunächst stehen dann Hessen-Homburg, Deutsch-Oesterreich und die Schweiz mit 134, 113 und 99 Rthlr. Diese ungeheuern Verschiedenheiten in der Summe der Einlagen kommen einmal daher, daß in verschiedenen Ländern wegen der verschiedenen Kaufkraft des Geldes und wegen der verschiedenen Leichtigkeit im Uebersparen eine gleiche Einlage durchaus nicht denselben, sondern einen sehr verschiedenen Spartrieb andeutet, also in England einen niedrigen, in der Schweiz einen hohen, und daß in einigen Ländern die Sparkassen besonders von den untern Ständen benutzt werden, Sachsen und die Schweiz, in andern auch von den höhern Ständen, England und Oesterreich, daß z. B. Pupillargelder vielfach in Sparkassen niedergelegt werden. Da also die durchschnittliche Kontohöhe die Frage nach dem Sparsinn der Bevölkerungsklassen, für welche die Sparkassen vorzugsweise bestimmt sind, nicht entscheidet, hat man vielfach geglaubt, das Verhältniß, auf wie viele Einwohner je ein Einleger oder je ein Konto komme, spiegelte am besten den Spartrieb ab. Darnach wäre derselbe, abgesehen von den fast reinen Stadtgebieten der freien Städte Hamburg, Bremen, des Kantons Basel-Stadt und selbst des Kantons Zürich, in denen ein Einleger auf je 5; 2,8; 3,45; 3,56 Einwohner kommt, am meisten ausgebildet in der Schweiz 1 auf 7, in den sächsischen Ländern 1 auf 7—8, dann folgen nach bedeutendem Abstand England mit 1 auf je 19 und Oesterreich mit 1 auf je 22, endlich nach einem weitern Abstand Preußen mit 1 auf je 31 und Frankreich 1 auf 33. Allein auch dieses Bild ist nicht klar, aus der Menge der Konten ist noch gar nicht zu sehen, ob dieselben den untern Klassen zugehören, auch ist in manchen Ländern bei den Conti au porteur zweifelhaft, ob nicht ein Einleger mehrere Conti besitzt. In wie weit die beiden Hauptzwecke der Sparkassen, Betheiligung der untern Volksklassen und Fruchtbarmachung der kleinsten Summen erreicht werden, bleibt nach dem Vorigen noch zweifelhaft. Für Beides brauchen wir speciellere Nachweise. Diese Nachweise fehlen leider für die erstere Frage fast ganz, da die Sparkassenberichte bisher geringe Rücksicht darauf genommen haben. Einige dürftige Nachrichten haben wir für England und für den preußischen Regierungsbezirk Arnsberg. In England vertheilt sich die Zahl der Guthaben und die Größe derselben folgendermaßen:

| Es kommen auf: | Von je 100 Guthaben. | Von je 100 L.-Strlg. |
|---|---|---|
| 1) Weibliche Arbeiter, Dienstboten, Wäscherinnen, Putzmacherinnen ꝛc. . . . . | 25 | 26 |
| 2) Handwerker, kleine Gewerbtreibende, kleine Pächter und Handelsleute . . . . . | 24 | 26 |
| 3) Unmündige . . . . . | 15 | 8 |
| 4) Männliche Arbeiter und Dienstleute . . . . . | 12½ | 14 |
| 5) Frauen, Wittwen (ohne weitere Berufsangaben) . | 12 | 14 |
| 6) Verschiedene . . . . . | 3 | 3 |
| 7) Angestellte, Beamte, Lehrer, Unabhängige . . . | 3 | 3 |
| 8) Soldaten und Matrosen, Constabler, Eisenbahnbedienstete, Bootführer, Cab- und Omnibuskutscher, Briefträger . . . . . | 2 | 3 |
| 9) Anvertraute Gelder von Korporationen . . . . | 1½ | 1½ |

Etwas besser geordnet sind die Angaben aus den Arnsberger Sparkassen:

| | Es betheiligen sich von allen im Reg.-Bez. Lebenden: % | Diese besitzen von allen Conten: % | Diese besitzen von der ganzen Summe der Einlagen: % | Durchschnitts-Conto eines Jeden in Rthlr.: |
|---|---|---|---|---|
| 1) Gesellen . . . | 18½ | 4,3 | 1,6 | 67 |
| 2) Meister . . . | 11¾ | 7 | 6,9 | 166 |
| 3) Fabrikarbeiter | 6¾ | 4,8 | 2,9 | 112 |
| 4) Bergarbeiter | 9¾ | 7,9 | 5,3 | 114 |
| 5) Dienstboten . | 12 | 16,4 | 6,3 | 65 |
| 6) Andere Handarbeiter . . . | 7 | 11 | 8,6 | 120 |
| Summa: | 65¾ | 51,4 | 31,6 | im Durchschnitt 109, während der Durchschnitt aller Einleger 226 Rthlr. ist |

Mit Ausnahme der Meister sind dieß Alles solche Leute, welche, da sie keine Unternehmer sind, ihre Ersparnisse nicht im eigenen Geschäft verwenden können.

Da über diese Vertheilung der Conten und der Gesammtsumme, wie gesagt, aus den meisten Staaten die Angaben fehlen, so muß einiger *indirekter* Anhalt im Folgenden gefunden werden, während es *direkt* nur *darüber* Aufschluß giebt, wie viel Procente der ganzen Einlagesumme in großen und wie viel in kleinen Conten bestehen.

| In Einlagen — | 20 Rthl. | — 50 Rthl. | — 100 Rthl. | — 200 Rthl. | üb. 200 Rthl. | bestanden: |
|---|---|---|---|---|---|---|
| Sachsen | 42% | 24% | 17% | 12% | 5% | 100 |
| | | 66% | | | | |
| Preußen | 34% | 24% | 18% | 14% | 10% | 100 |
| | | 58% | | | | |
| England | — 10 L.-Str. | — 20 L.-Str. | —30 L.-Str. | üb. 30 L.-Str. | | |
| | — (67 Rth.) | — (134 Rth.) | —(201 Rth.) | (über 201 Rth.) | | |
| | 53% | 15% | 10% | 22% | | 100 |

Von den drei genannten Ländern steht also Sachsen in dieser Beziehung am günstigsten, weil die kleinsten Einlagen bis zu 50 Rthlr. 66% aller Einlagen bilden. Da die ganz kleinen Summen schwerlich die Einlagen reicher Leute sind, so kann man aus einem großen Procentsatz der kleinsten Conten auf eine große Betheiligung der unteren Klassen schließen. Doch bleibt in vielen Fällen auch dieser Schluß, wie die meisten anderen, mißlich, so lange sich nicht speciellere Zahlenangaben in den Rechenschaftsberichten der Sparkassen finden.

Für Beurtheilung der Sparkassenwirksamkeit ist endlich wichtig, ob die Absicht zu sparen, d. h. einen Erwerb auf künftige Zeiten zu übertragen, oder die Absicht zu erwerben, d. h. todt liegende Kapitale fruchtbar zu machen, zur Benutzung der Sparkassen treibt. Dies ist nicht aus dem jeweiligen *Bestand* der Sparkassen (Menge der Conten und Größe der Einlagen), sondern aus dem *Gang* derselben zu beurtheilen, aus der Größe der Rückzahlungen zu den Einzahlungen und aus dem Zeitraum, der zwischen Einzahlung und Rückzahlung verfließt. Ueber das letztere fehlen uns meist die Daten, hingegen wissen wir für viele Länder, in welchem Verhältniß die jährlichen Einzahlungen und Rückzahlungen zum Betrag der noch stehenden Einlagen sich befinden. Für Preußen z. B. zeigten wir oben,

wie verschiedene Procente die Rückzahlungen von den Einlagen in den verschiedenen Provinzen ausmachten, in Brandenburg über 91%, in Westphalen nur 70%. Möglichst hoher Stand, aber möglichst geringe Bewegung der Sparkasseneinlagen ist jedoch nicht unbedingt das Wünschenswertheste. Die verschiedenen Berufsklassen sind hierin ganz verschieden zu beurtheilen. Beim kleinen Unternehmer, z. B. dem Handwerker, ist schnelles Zurückziehen einer Einlage kein böses Zeichen, er sammelt in der Sparkasse Kapital zur Bestreitung größerer Ankäufe; anders bei Handarbeitern aller Art, welche außer der Wohnungsmiethe größere Zahlungen selten machen müssen, oder gar bei den Dienstboten und vielen Gesellen, welche nicht einmal den größern Posten der Miethe zu bestreiten haben. Bei diesen Klassen der Einleger können wir aus schneller Rückforderung der Einlage auf unproduktive Verwendung aus Zwang (Unglücksfall) oder aus freiem Willen (Verschwendung) schließen. Beides ist nicht wünschenswerth.

Litteratur. Außer den Lehrbüchern der Nationalökonomie und den älteren Werken von Malchus und Mangoldt (vergl. bei Rau Volkwirthschaftspolitik II. Abtheilung) sind von neueren Werken besonders zu nennen: Sckratchley a practical treatise on Saving Banks 1860. Vischers Nouvelle Etude sur les caisses d'Epargne 1861. Constantin Schmidt, Das Sparkassenwesen. I. Oesterreich und Preußen 1862. Engel in der Zeitschrift des preußischen statistischen Bureaus 1861. O. Hübner, Jahrbuch für Volkswirthschaft 1863. Spyri, Ersparnißkassen der Schweiz 1864. Eine nach gleichen Normen gemachte Statistik der europäischen Sparkassen oder auch nur der deutschen ist ebenso ein frommer Wunsch, wie überhaupt gleichmäßige statistische Aufnahmen über denselben Gegenstand in verschiedenen Ländern. E. Lasperres.

**Spielbanken**, siehe Kulturpolizei.

## Spinoza.

Baruch von Spinoza war der Sohn jüdischer Eltern, welche am Anfang des 17. Jahrhunderts aus Portugal nach den Niederlanden gekommen waren und in Amsterdam sich angesiedelt hatten. Hier wurde er am 24. November 1632 geboren. Zum Rabbiner bestimmt, lernte er das alte Testament, den Talmud und die jüdische Scholastik gründlich kennen, aber das Studium der Philosophie des Carteſius sowie der Umgang mit dem Arzt Vanderende, bei dem er Latein lernte, der aber in seinen Unterricht auch noch fremdartige Dinge, nämlich seine eigenen materialistischen Ueberzeugungen einmischte, führten ihn zu einem vollständigen Bruch mit dem Judenthum. Seine ehemaligen Glaubensgenossen suchten mit allen Mitteln der Ueberredung und Gewalt ihn an der Synagoge festzuhalten, als aber seine Standhaftigkeit durch nichts erschüttert werden konnte, wurde über ihn der große Bann ausgesprochen und er schließlich sogar aus Amsterdam ausgewiesen. Er begab sich zunächst nach Rhyesburg bei Leyden, später (1670) nach dem Haag und führte in stiller Zurückgezogenheit ein ganz der Wissenschaft, der Philosophie und dem Studium der Natur gewidmetes Leben. Seine bescheidenen Lebensbedürfnisse mußte er, da er arm war, durch seiner Hände Arbeit decken, er schliff nämlich Gläser. Im Jahr 1673 erhielt er einen Ruf nach Heidelberg auf den Lehrstuhl der Philosophie, den er aber aus zwei Gründen ausschlug, erstens weil damit die Bedingung verbunden war, nichts gegen das Christenthum zu lehren,und zweitens, weil er fürchtete, durch den akademischen Unterricht in der Fortbildung der Philosophie gehindert zu werden. Von schwacher Konstitution und seit Jahren an der Schwindsucht leidend, konnte er nur durch die sorgsamste

und strengste Diät sein Leben bis zu einem Alter von 44 Jahren fristen. Er starb am 21. Februar 1677. Sein Leben war ein seltenes Muster hoher Sittlichkeit gewesen. Seine bedeutendsten Werke sind der theologisch-politische Traktat, worin er die Aechtheit mehrerer Bücher des alten Testaments anstreitet und für die Denk- und Gewissensfreiheit kämpfend den Beweis zu führen sucht, daß beide nicht nur mit der Frömmigkeit und dem Frieden des Staates zusammen bestehen können, sondern daß diese ohne ihre Gewährung geradezu unmöglich würde; dann die Ethik, worin er von dem Grundgedanken der Unendlichkeit Gottes ausgehend ein streng durchgeführtes pantheistisches System entwickelt, in welchem neben der Persönlichkeit Gottes Freiheit und Unsterblichkeit des Menschen geläugnet werden; endlich das Fragment des politischen Traktates oder die Rechts- und Staatsphilosophie. Nur auf den Inhalt des Letztern näher einzugehen ist hier unsere Aufgabe.

Der von der sinnlichen Vorstellung und der Begierde beherrschte Mensch ist der Anfangspunkt der Geschichte und der Ausgangspunkt für den Staat. Der geordneten Gesellschaft, dem Staate, geht der Naturzustand voraus, das heißt ein Zustand, in welchem die Menschen als blos sinnliche Individuen ohne Uebereinkommen, jeder für sich nach dem Drange seiner Natur lebt. Wozu ihn sein Trieb oder seine Begierde veranlaßt, das thut er — er läßt sich keine Einschränkung gefallen. Niemand hat ein Recht über ihn. Wie viel er vermag, so viel thut er — und was er vermag, das thut er mit Recht; denn er thut es nach dem Rechte seiner Natur, die ihm eben die Macht gibt. Im Naturzustande hat jeder soviel Recht, als er Macht hat — er kann darum gar nie Unrecht thun, weil die Grenzen seines Rechts mit denen seiner Macht zusammenfallen; und streng genommen kann er auch kein Unrecht erleiden, denn wenn ihn eine fremde Macht beschränkt, so gestattet ihm eben seine Ohnmacht kein größeres Recht. Solange er seine natürliche Kraft bethätigen kann, steht er unter seinem eigenen Recht, ist frei — wird er darin gehemmt, so steht er unter der Macht und dem Recht eines Andern und ist unfrei. Seine natürliche Kraft, seine Freiheit, sein Recht fallen in Eins zusammen, in Ohnmacht und Knechtschaft. Alles, was geschehen kann, ist Recht, eben weil es geschehen kann. Das Naturrecht verbietet nur, was Niemand will, nämlich die Selbstbeschränkung. Wer in diesem Zustande ein Versprechen gegeben hat, und bricht es, handelt mit Recht; denn er kann es ja brechen. Weil er die Macht behalten hat, sein Versprechen aufzuheben, so hat er sich des Rechtes, es zu brechen, nicht begeben, er hat nicht in der That, nur mit Worten darauf verzichtet. Wer mit List oder mit physischer Gewalt einen Andern zu Grunde richtet, handelt nach dem Naturrechte, denn er thut nur, wozu ihm die Natur die Macht und also auch das Recht gegeben hat. Würde er aber ein gegebenes Versprechen halten und damit sich selbst beeinträchtigen, so würde er gerade ein Unrecht begehen, nämlich ein Unrecht an sich selbst. Egoismus ist die Forderung der sinnlichen Natur — und daher sind die Menschen mit Recht anfänglich egoistisch. Sie suchen sich im Dasein zu erhalten, sie suchen ihr Dasein zu erweitern und so beschränken und bekriegen sie sich gegenseitig. Ihr gegenseitiger sinnlicher Egoismus, ihre Triebe und Leidenschaften treffen hemmend und feindselig auf einander. Und um so gefährlicher sind sich die Menschen, weil sie zur physischen Kraft auch noch die List gebrauchen. So ist dieser ursprüngliche Zustand ein Krieg Aller gegen Alle, Jeder ist nur so lange frei, als er sich gegen die Knechtung durch Andere behaupten kann — aber Einer allein würde sich offenbar gegen eine Mehrheit Anderer oder gegen Alle nicht be-

haupten können und so ist seine Macht und sein Recht im Naturzustande nur illusorisch, er ist keinen Augenblick seiner Freiheit sicher. Dazu kommt, daß die Menschen ohne gegenseitige Hilfe kaum ihr Leben erhalten und ihren Geist ausbilden können. Darum entsteht ein Zustand der Unsicherheit, eine gegenseitige Furcht — statt Macht und damit Recht zu haben, zeigt sich, daß jeder ohnmächtig und darum rechtlos ist. Nicht im Zustand der Freiheit, nur im Zustand der Knechtschaft ist der Naturzustand. Daher regt sich das Bedürfniß, ihn zu verlassen — es regt sich das Bedürfniß nach einer geordneten Lebensgemeinschaft, nach dem Staate. Der Naturtrieb, der die Erhaltung eines Jeden will, fordert den Staat, denn nur hier kann ihm genügt werden. Wie entsteht nun der Staat? Dadurch, daß jeder Einzelne seine Macht und damit sein Recht einem größern Ganzen übergibt, das nun alle Macht, die gesetzgebende, richtende und regierende und damit alles Recht besitzt. — Es ist der Staat, der nun die Sicherheit des Einzelnen gegen die andern Einzelnen durch seine übergreifende Macht garantirt, der auf diese Weise seine Selbsterhaltung garantirt und damit den Naturtrieb erfüllt. Er unterdrückt darum die Selbstsucht gar nicht, er ist ja selbst nur aus Selbstsucht, nämlich aus dem Selbsterhaltungstrieb der Individuen hervorgegangen, er schränkt sie nur ein. Er ist ein nothwendiges Uebel, seine Glieder sind nicht innerlich verbunden, nur aus Selbstsucht läßt sich jedes in seinen Gelüsten beschränken, ganz atomistisch lagern sie nebeneinander, es ist keine Sittlichkeit in diesem Staate. Er selber ist nur der mächtigste Egoist, er sucht sich im Dasein zu erhalten und weil er es kann, hat er das Recht, jeden Einzelnen, der seine Existenz gefährdet, zu vergewaltigen, d. h. zu bestrafen. Wird ein Einzelner durch einen Andern in seiner Existenz bedroht, so ist eigentlich der Staat bedroht, daher übernimmt dieser die Rache, er richtet den Störer der gemeinsamen Ordnung im eigenen Interesse der Selbsterhaltung. Der Staat ist verpflichtet, um sein eigener Herr zu sein, die Ursachen der Furcht und Hoffnung aufrecht zu halten, sonst hört er auf, ein Staat zu sein.

Im Staat hat offenbar jeder Einzelne um so weniger Recht, als die Andern zusammen mächtiger sind, als er. Er hat nur so viel Macht und Recht, als ihm die gemeinsame Macht und das gemeinsame Recht der Andern zukommen läßt. So viel Recht fällt ihm zu, als mit dem Bestand des Staates, mit der allgemeinen Sicherheit verträglich ist. Die auf solche Weise im Staate Verbundenen nennt man Bürger, sie haben gewisse Rechte und Pflichten, aber nur unter der Bedingung der Pflicht, d. h. der Selbstbeschränkung, haben sie auch Rechte, d. h. die Befugniß, die Andern zu ihren Gunsten zu beschränken. Im Staat herrscht das Ganze, die gemeinsame Macht, unter der Form der Gesetze. Wenn die Besorgung der Regierung einer Rathsversammlung zukommt, die aus dem Volke hervorgeht, dann ist die Staatsverfassung demokratisch; liegt sie nur bei einigen Auserwählten, so nennt man sie Aristokratie; steht aber die Leitung des Gemeinwesens oder die Regierung bei Einem, so ist die Monarchie vorhanden. — Offenbar herrschen die Gesetze nur dann, wenn die Bürger gehorchen. Kein Bürger oder Unterthan hat daher das Recht, die Beschlüsse und Gesetze des Staats nach seinem Sinn auszulegen; auch wenn er jene für Unrecht halten würde, ist er verbunden, sie zu befolgen, das offenbar Vernunftwidrige müßte er thun mit Rücksicht auf das Gute, das ihm durch die Verfassung zufließt. Der Staat, mit den höchsten Rechten ausgestattet, muß, weil er das Recht und die Pflicht der Selbsterhaltung hat, jeden Bürger, der den Gesetzen nicht gehorchen will, zum Gehorsam zwingen. Aber er darf nur das erzwingen, was sich erzwingen

läßt, nur so weit seine Macht reicht, reicht sein Recht. Nur Handlungen, die in die Sichtbarkeit treten, kann er erzwingen; nicht aber das, was sich in der Innerlichkeit des Menschen hält, nicht die Gesinnung; die Freiheit des Denkens und Gewissens darf er nicht antasten wollen, da er sie auch nicht antasten kann, denn das Innerste des Menschen entzieht sich seiner Macht. Die Religion und die Wissenschaft muß frei sein, um so mehr, als auch in der Eingehung des Staatsvertrags keiner seine Innerlichkeit gefangen gibt und gefangen geben kann, weil er dann auf seine Menschenwürde, also auf sich, insofern er Geist ist, verzichten würde, was das Naturrecht, welches die Selbsterhaltung fordert, nicht einmal erlaubt.

Indem der Staat die Einzelnen einschränkt, bestimmt er, was recht und unrecht, gut und böse ist. Im Naturzustand hatten solche Begriffe keinen Sinn, erst durch den Staat wurden sie gesetzt und sind demnach nur relativ gewordene, künstliche Begriffe, Satzungen. Im Naturzustande gibt es keine Sünde, oder, wenn Einer sündigte, so sündigte er nicht gegen einen Andern, nur gegen sich selbst; denn nach dem Rechte der Natur ist Niemand verpflichtet, nach einem Andern sich zu richten und etwas für gut oder böse zu halten, was nach seinem Urtheil nicht gut oder böse ist. Nach dem Naturrechte ist Niemandem etwas durchaus versagt, mit Ausnahme dessen, was er nicht kann und was ihm darum auch nicht verboten zu werden braucht. Sünde aber ist eine Handlung, die nicht mit Recht geschehen kann. Gerechtigkeit ist den Gesetzen des Staates zu gehorchen, der Widerspruch dagegen ist Ungerechtigkeit. Damit fallen die Begriffe des Guten und Bösen, der Tugend und Sünde zusammen. Wie, streng genommen, Sünde und Gehorsam, so kann auch Gerechtigkeit und Ungerechtigkeit nur im Staat gedacht werden, denn es findet sich nichts in der Natur, von dem man mit Recht behaupten könnte, daß es dem Einen und nicht auch dem Andern gehört, Alles gehört vielmehr Allen, wenn sie nämlich die Macht haben, es sich anzueignen. Im Staat aber, wo nach gemeinsamem Rechte entschieden wird, was Diesem und was Jenem eigen ist, heißt derjenige gerecht, der den festen Willen hat, Jedem das Seine zu geben; ungerecht aber Jener, der das, was einem Andern gehört, sich aneignen will.

Nur jene Staatsverfassungen sind berechtigt, die durch freie Uebereinstimmung Aller gebildet wurden, wo der Machthaber aus übertragener Machtvollkommenheit handelt. Diejenige Regierung ist die beste, wo die Menschen einträchtig leben und ihre Rechte unverletzt erhalten werden. Das beste Leben ist aber das, in welchem Vernunft, wahre Tugend, kurz das Leben des Geistes gegeben ist. Es ist nicht der Zweck des Staats, Menschen aus vernünftigen Geschöpfen zu Thieren oder Automaten zu machen, sondern daß ihr Geist und Körper ihre Funktionen ohne Gefahr vollziehen, daß sie sich ihrer freien Vernunft bedienen, nicht in Haß, Zorn und Betrug miteinander streiten und sich befeinden. Die Freiheit ist im letzten Grunde der Endzweck des Staats. In der demokratischen Verfassung dürfte dieses Ziel am ehesten realisirt sein.

Nachzutragen ist noch, daß S. gegen die rechtliche Gleichstellung des weiblichen Geschlechts mit dem männlichen damit argumentirt, daß die Frauen von Natur aus schwächer seien als die Männer, daher mit der geringern Macht auch nur geringeres Recht beanspruchen dürften.

Im Verhältniß der Staaten zu einander wiederholt sich der Naturzustand. Zwei Staaten verhalten sich zu einander wie zwei Menschen im Naturzustande, nur darin verschieden, daß sich der Staat vor der Unterdrückung durch einen andern besser hüten kann, als der Mensch im Naturzustande, der mit Schlaf, phy-

fischer und psychischer Krankheit, mit dem Alter und andern Widerwärtigkeiten zu ringen hat. Jeder Staat ist insoweit sein eigener Herr, als er für sich sorgen und gegen die Unterdrückung durch einen Andern sich behaupten kann; sowie er aber diesen fürchtet oder von ihm verhindert wird, seinen Willen auszuführen, oder endlich ihn zu seiner Erhaltung nöthig hat, ist er von ihm abhängig. Von Natur aus sind zwei Staaten Feinde, jeder hat das Recht, den anderen zu bekriegen und zu unterwerfen, wenn er die Macht dazu hat. Staaten verbinden sich nur aus Eigennutz und ihr Bündniß bleibt so lange bestehen, als ihr Eigennutz, ihre Furcht vor Schaden oder ihre Hoffnung auf Gewinn, dabei ihre Rechnung finden. Fällt dieser Grund hinweg, so löst sich das Band von selbst auf und somit hat jeder einzelne Staat das Recht, nach Belieben Bündnisse zu lösen. Beklagt sich der andere Staat über Treubruch, so kann er in Wahrheit nicht die Handlungsweise des andern Staats, sondern nur seine eigene Thorheit verdammen, wonach er sein Heil einem andern, der sein eigener Herr und für den die eigene Wohlfahrt das höchste Gut ist, anvertraut hat. Hatte die höchste Gewalt im Staate einem andern Etwas zu leisten zugesagt, dessen Schädlichkeit für das gemeinsame Wohl der Unterthanen Erfahrung oder Vernunft später darlegte, so ist sie verpflichtet, ihr Versprechen aufzuheben.

Leben und Lehre des S. ist vielfältig behandelt worden; eine der gelungensten Darstellungen findet sich in Kuno Fischer's Geschichte der neuern Philosophie I. Bd. 2. Abthl. Vgl. meinen Artikel „Spinoza" in Westermanns illustrirten Monatsheften Bd. XI. S. 92 ff. Johannes Huber.

**Sporteln.** Siehe Gefälle.

# Staat.

I. Staatsbegriff.
II. Entstehung und Untergang der Staaten.
III. Staatszweck.
IV. Verschiedenheit der Staaten. Staatsgattungen. Staatsarten. Staatsformen.
V. Wandlung der Verfassungsformen.

**I. Staatsbegriff.** 1. Gegensatz von Staatsbegriff und Staatsidee. Wenn die Wissenschaft den wirklichen Staat in seinen wesentlichen Grundlagen und Eigenschaften erkennt und darstellt, so bildet sie den „Staatsbegriff"; wenn sie das reine Urbild aufzeigt, welchem die Menschen in der Verwirklichung des Staates, als dem höchsten Ziele desselben, nachstreben, so zeichnet sie die Staatsidee. Das Staatsrecht hält sich an den Staatsbegriff, die Politik hat auch die Staatsidee vor Augen. Jener ist geschichtlich gegeben, diese vorzugsweise philosophisch zu begründen. Da das wirkliche Leben der Menschen durchweg hinter dem Urbilde zurückbleibt, welches sie anstreben, so bleibt auch der wirkliche Staat gewöhnlich hinter dem Ideale zurück, welches den edelsten und weisesten Staatsmännern als die höchste Lebensaufgabe vorschwebt.

Aber auch der Begriff des Staats, den die Wissenschaft unter dem Volke in Umlauf bringt, trifft nicht immer mit der Wirklichkeit zusammen. Wir müssen es mit Beschämung gestehen, die neuere Staatswissenschaft hat nicht blos zuweilen unnatürliche und unbrauchbare Staatsideen ausgesprochen und dadurch zu gefährlichen und verderblichen Handlungen verleitet, sie hat auch durch Ausprägung und Verbreitung falscher Staatsbegriffe Verwirrung gestiftet und an vielem Unheile eine geistige Mitschuld auf sich geladen. Es ist nichts weniger als gleichgültig, wie sich die Menschen, Fürsten und Völker, den Staat denken, denn je nach ihrem Gedanken vom Staat bestimmen sie zu großem Theile ihr Leben im Staate.

2. Geschichtliche Entwicklung. Der eigentliche Staatsbegriff gehört

erst der europäischen Völkergeschichte an. Der ältere Orient hatte es nie dahin gebracht, den Staat aus der Knechtschaft sei es eines Gottes oder seiner Priesterschaft, sei es eines göttlich verehrten Despoten, zu freier menschlicher Selbstbestimmung zu erwecken. In den Gottes- oder den Despotenreichen des Orients blieb der staatliche Trieb gebunden und verschlungen mit religiösen Einrichtungen und Kenntnissen. Erst in Griechenland offenbarte sich ein selbständiges Staatsbewußtsein und es entstand zuerst da eine Staatswissenschaft. Der Staat wurde in seiner menschlichen Grundlage erkannt und dem Wirken des selbstbewußten Willens in ihm Freiheit verschafft.

Aber in der antiken Weltansicht der Hellenen und der Römer wird der neue Staatsbegriff noch überspannt. Der Staat wird von den Hellenen als die wahre Erfüllung und Darstellung der gesammten Menschennatur betrachtet und verehrt. Die einzelnen Menschen als Individuen gelten nichts im Vergleich zu dem großen, übermächtigen Staatsganzen und sogar die einzelnen Bürger werden nur als Glieder des Staats, als Bruchstücke des Volks anerkannt. Die Römer haben zwar in manchen Beziehungen den Staatsbegriff glücklich fortgebildet, voraus indem sie das Recht von der Moral unterscheiden und den Staat auf das jus als seine Grundlage und die salus publica als sein Ziel hinweisen, endlich indem sie ihn als Volksstaat (constitutio populi) erklären. Aber in jener wichtigen Hinsicht leidet auch der römische Staatsbegriff noch an der hellenischen Uebertreibung. Auch der römische Staat beherrscht alle Lebensverhältnisse mit absoluter Macht und in göttlich-menschlicher Majestät. Der Staat ist Alles, der Einzelne für sich ist nichts. (Vgl. die Art. Hellenische und Römische Staatsidee.)

Das christliche Mittelalter hat insofern einen bedeutenden Fortschritt des Staatsbegriffs eingeleitet, als es den Gegensatz der Kirche und des Staats zu zwei in sich vollendeten Organismen ausgebildet und das religiöse Gesammtleben von der zwingenden Macht des Staats im Princip befreit hat. Aber nach andern Seiten hin hat dasselbe gegenüber der Ausbildung des antiken Staates erhebliche Rückschritte gemacht, indem es theilweise wieder in die theokratischen Anschauungen des Orients zurückgefallen ist und die Staatsgewalt von Gott als Oberlehnsherrn abgeleitet und dadurch den Staat in eine ungerechtfertigte Abhängigkeit von der Kirche gebracht hat, sodann, indem es die geistig-sittliche Bedeutung des Staats verdunkelt, den Staat nur als Leib im Gegensatz zur Kirche als Geist aufgefaßt und seine Einheit in eine widerspruchsvolle Menge selbständiger Theile aufgelöst hat. Trotz jenes Fortschrittes ist dem Mittelalter so der Staatsbegriff wieder verloren gegangen. Es kannte Könige, Fürsten, Stände, Herrschaften, Städte, Länder, aber nur sehr unvollkommene Staaten. (Vgl. den Art. Mittelalterliche und moderne Staatsidee.)

Erst im Zeitalter der Renaissance wird das Staatsbewußtsein wieder lebendig, geweckt und genährt von der antiken Litteratur und von den Lehren der römischen Jurisprudenz. Aber nun zunächst wieder in Form der absoluten Souveränetät, welche freilich durch den Fortbestand einer selbständigen Gestaltung der religiösen Gemeinschaft in der Kirche ermäßigt und beschränkt wird.

Wichtiger noch war eine zweite Beschränkung des Staatsbegriffs, die ebenfalls im Mittelalter vorbereitet worden ist und im modernen Staate allmälig zur Geltung gelangt. Im Gegensatze nämlich gegen den klassischen Staatsbegriff entwickelte sich der persönliche Freiheitstrieb der Germanen und übte während des Mittelalters einen mächtigen Einfluß aus auf alles politische Leben.

In der Grundverfassung der germanischen Völker erscheint die Selbständigkeit der freien Männer und ihrer mancherlei Genossenschaften so sehr als das Wesentliche, daß es der römischen Erziehung schwer wird, sie zur Unterordnung unter das Staatsganze zu bringen, und selbst die nothdürftige Einheit welche in dem fränkischen Reiche gewaltsam hergestellt wird, im Lauf der Zeit wieder zerfällt. Der individualistische Grundzug einseitig auf die Spitze getrieben, führt zu dem Satze: die Individuen sind allein von Werth, der Staat ist nichts als eine Einrichtung zur Sicherung der persönlichen Rechte. So mangelhaft und unstaatlich im Grunde dieser Individualismus erscheint, den die Germanen vorzüglich in der Weltgeschichte vertreten, so hat er doch zwei für die Vervollkommnung des Staatsbegriffs sehr wichtige Folgen verursacht. Ihm vornehmlich ist es zu verdanken, daß die Staatsverfassung mit dem Geiste der Freiheit und mit der Achtung der verschiedenen Bestandtheile des Einem Ganzen erfüllt und daß die große Wahrheit erkannt worden ist, die Individuen haben auch eine ihnen eigene nicht vom Staat abhängige und nicht dem Staat gewidmete Existenz. Seit dieser Einsicht war die Beschränkung der Staatsgewalt auch in den Verhältnissen der Menschen zu einander gegeben und die persönliche Freiheit im Princip anerkannt.

3. Moderner Staatsbegriff. Auf diesen Grundlagen beruht der moderne Staatsbegriff, dessen Machtfülle und Hoheit an den antiken Staat erinnert, dessen Beschränkung auf das weltliche Gemeinleben im Gegensatz zum religiösen der Kirche dem Christenthum, und dessen Achtung der individuellen Freiheit dem germanischen Charakter vorzugsweise zu verdanken ist. Diesen modernen Staatsbegriff tiefer zu erfassen und schärfer zu begrenzen, ist nun die Hauptaufgabe der neuern Staatswissenschaft.

Der gewaltige Gegensatz aber der antiken und der germanischen Grundansicht ist auch in der heutigen Wissenschaft noch nicht ganz versöhnt. Die einen übersehen heute noch über dem Staatsganzen die einzelnen Personen und fallen so mehr oder weniger in die hellenisch-römische Uebertreibung des Staatsbegriffs zurück, dem sie dann als einem absoluten Despoten die persönliche Freiheit opfern. Die Andern, deren Meinung in der neuern Wissenschaft stärker vertreten ist, verfallen in die entgegengesetzte Einseitigkeit und laufen dann Gefahr, die neu gewonnene Staatseinheit und Staatshoheit wieder aufzulösen und das gegliederte Ganze zu lockerem Staub zu zerreiben. Dort droht der Despotismus der Staatsgewalt, hier die Anarchie. Nicht leicht bethört der erste Irrthum, wenn er in seiner reinen, antiken Gestalt erscheint, die heutige Welt; gefährlicher wird er, wenn er sich in ein theologisches Gewand verhüllt und als Gottes Ordnung unter den Menschen Glauben, Unterwerfung und Gehorsam fordert. Das ist der Charakter der Staatsidee aus der Zeit König Ludwigs XIV., die in unsern Tagen durch Stahl in etwas verfeinerter Form wieder erneuert worden ist. Zwar verletzt diese Mischung des antiken Gedankens mit orientalisch-jüdischen Ueberlieferungen das moderne Geistesbewußtsein heftiger, als der reiner gehaltene antike Staatsbegriff, der wie der moderne doch menschlich-verständig ist, aber weil sie von den kirchlichen Autoritäten empfohlen wird, durch die Tradition der letzten Jahrhunderte geheiligt scheint und sowohl der Herrschsucht der Machthaber als dem gläubigen Sinn und der zur Dienstbarkeit geneigten Gewohnheit Vieler wohl behagt, so findet sie dennoch eher Eingang und Beifall.

Verbreiteter ist der zweite Irrthum, der auch mehr dem modernen Leben und Denken entsprungen ist. Eine Zeit lang war er, zwar nicht in der Praxis,

aber in der Theorie geradezu herrschend geworden. Nicht blos Rousseau (s. diesen Art.) erklärte den Staat als eine willkürliche Einrichtung der Individuen, welche, um mehr Sicherheit zu erreichen, durch einen Gesellschaftsvertrag zusammentreten; zu Ende des vorigen Jahrhunderts war das so ziemlich die gemeine Lehre in Frankreich, in England und Deutschland. Auch heute noch betrachten namhafte Staatsgelehrte den Staat lediglich als ein Mittel für die Zwecke der Individuen, nur von weiterm Umfang und größerer Macht als eine Assekuranzanstalt oder irgend eine Aktiengesellschaft. In ihrer konsequenten Darstellung sagt diese atomistische Staatslehre: „die Individuen allein sind Grund und Zweck des Staats. Aus individuellem Willen entsteht der Staat, von dem individuellen Willen bleibt er abhängig. Er hat kein Leben in sich, keinen eigenen Zweck. Er dient ausschließlich den individuellen Bedürfnissen und Interessen, inwiefern er das nicht thut, ist er verwerflich und unbrauchbar. Was man Staatswillen heißt, ist nur Zusammenfassung von einer Menge, wo möglich allen Individualwillen. Statt Aller genügt die Mehrheit, nicht weil das an sich recht, aber weil es unentbehrlich ist, um eine erdachte Einheit künstlich hervorzubringen. Ursprünglich sind die Individuen souverän, im Verfolg übertragen sie ihre Souveränetät auf ihren Verein, beziehungsweise auf die Mehrheit in demselben." Man sieht, wie stark die Neigung dieser atomistischen Lehre ist, zugleich den Staat als eine bloße Maschine zu erklären und Alles in mechanischer und arithmetischer Weise zu begründen und zu ordnen. Mit der atomistischen verbindet sich dann die mechanische Staatslehre.

4. Organische Natur des Staates. Auf die organische Natur von Volk und Staat wieder aufmerksam gemacht und den Anstoß zu der organischen Staatslehre gegeben zu haben, ist hauptsächlich das Verdienst der deutschen historischen Rechtsschule. Damit war die atomistische Betrachtungsweise widerlegt, welche über den Einzelnen das Ganze vergessen hatte. Wie das Oelgemälde etwas anderes ist als eine Anhäufung und Vertheilung von farbigen Oeltropfen, und eine Statue etwas anderes als eine Verbindung von Körnchen Marmor, und wie der Mensch nicht blos eine Menge von Blutkügelchen und Zellengefäßen ist, so ist auch das Volk nicht eine bloße Summe von Einzelnen und der Staat nicht eine bloße Anhäufung von äußern Einrichtungen.

Wir heißen die Naturgeschöpfe Organismen im eigentlichen Sinn des Wortes, weil wir:

a) in ihnen eine Gliederung wahrnehmen, d. h. eine Bildung von Theilen mit relativem eigenen Trieb und Leben, die daher je nach dem wechselnden Lebensbedürfniß verschiedenes thun, aber die hinwieder zu Einem Ganzen zusammengefügt sind, dessen Eines Gesammtleben alle Glieder zusammenhält und durchdringt, weil wir ferner

b) in ihnen eine Verbindung von leiblich-materiellem und von belebt-seelischem (das Wort im weitesten Sinne genommen) zu Einem Dasein und Leben erkennen,

c) weil sie eine Entwicklung von Innen heraus und ein äußeres Wachsthum haben.

In allen diesen drei Beziehungen unterscheidet sich die Maschine von dem Organismus. Sie hat wohl auch Theile, und zuweilen verschiedenartige, aber immer Dasselbe und in gleicher Weise vollziehende Theile, keine beseelten Glieder, sie wird nur von dem menschlichen Geiste außer ihr bewegt, aber ist in sich leblos, sie wächst nicht, wenn gleich sie vielleicht durch den Gebrauch verdirbt. T

gegen zeigen sich im Volk und Staat ganz dieselben Erscheinungen, wie in den Naturwesen.

a) In der Staatsverfassung und in den Staatsämtern offenbart sich die Gliederung des Staatskörpers. Jedem einzelnen Amt wohnt ein besonderer Charakter und Geist inne, der nicht verwechselt werden darf mit dem Charakter und Geist seines jeweiligen Trägers und einen unverkennbaren Einfluß übt auf dessen Verhalten, jedes Amt hat seine wechselnden Aufgaben nicht in maschinenartiger Weise gleichmäßig und gedankenlos abzuspinnen, sondern je nach den Bedürfnissen mit einer gewissen Freiheit zu erfüllen, und es sind alle diese Aemter zu einem einheitlichen Körper verbunden, dessen Gesammtwillen sie einigt und bestimmt.

b) Ueberall zeigt sich der Staat als Verbindung von Geist und Leib. Sein Geist ist der Eine Volksgeist, sein Wille der einheitliche Volkswille. Sein Körper ist seine Verfassung, mit all' den gestalteten Organen der Repräsentation des Ganzen, welche den Staatswillen als Gesetz ausspricht, dem Haupte, welches regiert, der Administration, die verwaltet, den Gerichten, welche die Staatsgerechtigkeit handhaben, den Pflegeämtern jeder Art, welche für die gemeinsamen Interessen sorgen, dem Heere, welches die Stärke des Staats darstellt. Charakter und Geist der verschiedenen Völker und Staaten sind verschieden, und eben darauf beruht der Fortschritt des Menschengeschlechtes; indem die Völker mit einander ringen und einander ergänzen, entwickelt sich die Menschheit zu reicherem Leben.

c) Endlich haben auch die Völker und Staaten ein ihnen eigenes Wachsthum, verschieden von dem Wachsthum der Einzelnen. Die Perioden der Völker- und der Staatengeschichte, die sich nach großen, ein einzelnes Menschenleben überschreitenden Zeiträumen bemessen, haben ihren besondern Charakter, der sich auch den lebenden Individuen wie eine höhere Gesammtmacht aufnöthigt, und sie sind zu Einem großen Gesammtleben verbunden, das sich in der Geschichte des besondern Volks- und Staates als ein zusammengehöriges Ganzes darstellt. Die Kindheit der Völker hat einen andern Charakter als ihr reifes Alter und jeder Staatsmann ist genöthigt, die Lebenszeit, in welcher der Staat steht, zu beachten. Auch hier gilt die große Lebensweisheit: Ein jedes Ding hat seine Zeit.

Freilich ist es wahr, der Staat ist nicht wie das Thier oder der Mensch ein organisches Naturgeschöpf. Er hat nicht ebenso wie diese, einen sichtbaren Naturleib, der ihn von allen andern Geschöpfen trennt und als eigenartiges Individuum mit eigenem Leben handgreiflich darstellt. Er ist vielmehr, obwohl ein Ganzes, zusammengefügt aus Einzelmenschen, welche selber ein Jeder wieder ein Ganzes und eine ihm eigene Gestalt und ein besonderes Leben hat. Sein Geist kann nicht leben, wenn nicht getragen von dem Geiste der Einzelmenschen als natürlichen Personen, sein Leib ist gebunden an die Erfüllung durch die leibhaften Einzelmenschen. Der Staat ist eben kein unmittelbares, kein primäres Naturprodukt, sondern eine menschliche Schöpfung, eine in gewissem Sinne künstliche Nachbildung, ein Kulturbegriff, kein Naturbegriff. In dem Staat kommen das Volk oder die Menschheit erst zu ihrem Selbstbewußtsein als zu einer Darstellung ihres Gesammtlebens. Diese sekundäre Schöpfung hat Gott den Menschen selbst anheimgegeben, als ihre Aufgabe, und deßhalb hat er nur die Anlage zum Staat in die menschliche Natur gelegt, nicht diesen selbst erzeugt.

Aus demselben Grunde ist der Staat auch nicht einer so übermächtigen Naturwüchsigkeit unterworfen wie die Naturgeschöpfe. Die Entwicklung des Volks und des Staates ist zwar von der Aufeinanderfolge der Zeitalter nicht unabhängig, aber die Nothwendigkeit der geschichtlichen Folge kann doch leichter durch-

kreuzt und modificirt werden durch die persönliche Einwirkung der individuellen That. Auch der Individualwille des Menschen übt auf das Schicksal des Staatslebens einen oft entscheidenden Einfluß aus, gerade weil der Staat nur ein mittelbares Wesen ist, dessen Existenz von den Menschen bestimmt wird.

Vor dieser organischen Erkenntniß des Staats mußte nach und nach die atomistische Staatslehre zurückweichen. Nicht mehr die freien und gleichen Individuen erschienen nun als die eigentliche Grundlage und als der alleinige Zweck des Staats. Vielmehr erhielt derselbe in dem einheitlichen Nationalgeist, der sich in der Sprache offenbart, in dem Volkscharakter, der das Recht erfüllt, überhaupt in dem Gemeingefühl einer bestimmten zur Darstellung des Gesammtlebens verbundenen Volkseinheit eine natürlichere Begründung und einen ihm eigenen Staatszweck. Der Staatskörper diente vorerst dem Ganzen; indem der Staat sich vervollkommnete, wurde das Gesammtdasein vollkommener, dann erst diente er den Einzelnen. Er hatte also den Hauptzweck in sich selbst und in der gesammten Weltbestimmung, welche nicht blos die Anlage der Individuen, sondern ebenso die Anlage der Menschheit entfalten und ausbilden will. Es war nun verständlich geworden, weßhalb edle Patrioten sich so opferbereit dem Staate hingeben und weise Staatsmänner ihre Geisteskräfte ganz dem Dienste des Staates widmen, weßhalb die einzelnen Bürger auch Gefahren und Leiden klaglos auf sich laden und Gut und Blut hergeben, nur um die Freiheit des Staates zu retten oder sein Recht und seine Ehre zu vertheidigen, weßhalb den Staat eine Majestät umstrahlt, welche der Einzelne für seine Person nicht ansprechen darf. Der atomistischen Staatslehre mußte das Alles und jede Vaterlandsliebe, wenn sie folgerichtig blieb, wie eine Thorheit und eine Schwärmerei erscheinen. Die organische Staatslehre dagegen sah in dem Staat die herrlichste Erscheinung des Volks- und Gesammtlebens und fand jene Verehrung und Hingebung der Einzelnen für das Ganze natürlich und sittlich gerechtfertigt.

War so die organische Natur des Staates, welche der Volksinstinkt lange zuvor in der Sprache richtig bezeichnet hatte, indem diese unbedenklich von Staatskörpern und Staatshäuptern redete, von der historischen Schule richtig erkannt worden, so war doch das philosophische Problem des Einen Staatsgeistes und Staatswillens noch ungelöst; denn logisch war es klar, daß die Summirung des Individualgeistes und Willens diese lebendige Einheit nicht zu bewirken vermöge und erfahrungsmäßig schien es unläugbar, daß Geist und Willen nur in den Einzelmenschen unmittelbar lebendig erscheinen. Erst die Rohmer'sche Psychologie erklärte dieses Räthsel, indem sie auf den Gegensatz der Rasse und des Individuums hinwies, der sich in jedem einzelnen Menschen darstellt und in Allen ein Doppelleben begründet. Jeder hat als Individuum einen Individualgeist für sich allein und wird hinwieder als eine Erscheinung der gemeinsamen menschlichen oder Volksart von dem gemeinsamen Rassegeist erfüllt und bestimmt. In dem Rassegeist und dem Rassewillen liegt also die Anlage zu dem Staatsgeist und Staatswillen, dem der Einzelne seinen Sonderwillen in allen gemeinsamen Dingen billig unterordnet. In der Rasse wurzelt der Staatstrieb, der die Menschen zusammenführt und die einen emporhebt und die andern ihnen freiwillig unterordnet. Die Organisation des Staatskörpers, die Staatsverfassung ist die Verwirklichung jener Anlage und die Erfüllung dieses Staatstriebes. (Vgl. den Art. Rasse und Individuum.)

5. Persönlichkeit des Staats. Der Staat ist ferner ein lebendiger Organismus, nicht etwa nur ein sehr uneigentlich sogenannter „Organismus von

Einrichtungen," er ist ein beseeltes Kulturwesen, ein Organismus der höchsten Art, d. h. eine Person, freilich keine leibhafte Person im natürlichen Verstand, aber eine sittlich-geistige Person im Sinne des Rechts und der Kultur. Unter Person, im natürlichen und geistigen Sinne, verstehen wir ein Wesen, dem wir Selbstbewußtsein und Sprache, mindestens als Anlage zuschreiben. Person im rechtlichen Sinne ist ein Wesen, welches mindestens die Anlage zum Rechtswillen hat und welchem daher Rechte zukommen; Person im sittlichen Sinne heißt ein Wesen, das seiner Pflichten bewußt werden kann und für seine Handlungen verantwortlich ist. Der Staat ist daher eine Person, denn er hat Organe, durch die er den ihm eigenen Staatswillen ausspricht, durch die er handelnd in das Menschenleben eingreift, er besitzt Rechte, er hat sittliche Lebensaufgaben. Aber voraus ist er eine Rechtsperson und eine politische Person.

Man hat auch in neuerer Zeit noch die Persönlichkeit des Staates geläugnet. Sie ist aber nicht blos für das Völkerrecht unentbehrlich, sondern ebenso für das Staatsrecht und die Politik. Das ganze Völkerrecht beruht darauf, daß die Staaten als Personen mit einander in Verkehr treten und zu einer großen Menschheitsfamilie verbunden sind. Die Staaten erkennen einander an, vereinbaren mit einander Verträge, führen wider einander Krieg, schließen Frieden. Das ist nicht etwa uneigentlich sondern recht eigentlich gesprochen; die Fürsten und Regierungen, welche hier handeln, thun es lediglich als Repräsentanten ihrer Staaten. Nur daraus erklärt es sich, daß die Staatsverträge fortwirken, wenn gleich die Personen oder Regenten, welche sie abgeschlossen haben, und sogar die Dynastien wechseln, auch dann noch, wenn durch Revolutionen, Usurpationen, Eroberungen der legale Zusammenhang zwischen der frühern und der folgenden Regierung abgebrochen wird. Die Kontinuität des Staates, als einer völkerrechtlichen Persönlichkeit dauert fort, wenn gleich die Staatsverfassung sich ändert.

Aber auch nach Innen zeigt und bewährt sich die Persönlichkeit des Staates. Wo dieselbe nach Innen noch nicht anerkannt ist, da haben wir noch barbarische oder noch halb-privatrechtliche, noch politisch unentwickelte Zustände. Es ist nicht ein Vorzug des germanischen Mittelalters vor der römischen Civilisation, daß damals die deutschen Fürsten und Stände ihre politischen Rechte und Pflichten so privatpersönlich faßten, wie individuelle oder Familienangelegenheiten. Eben darin zeigt es sich, daß ihre Staatsidee noch privatrechtlich gebunden, unklar und unentwickelt war. Die staatskundigeren Römer hatten die Persönlichkeit des Staats, des populus Romanus und der respublica Romana schon in den Zeiten der römischen Republik verstanden. Die ersten Erfinder des Begriffs Person haben bereits die Anwendung desselben auf den Staat, als die organische Volkseinheit vollzogen, und der neueren Wissenschaft bleibt nur die Aufgabe, diesen Gedanken tiefer zu begründen und im Einzelnen weiter auszubilden. Ohne die Annahme der Persönlichkeit des Staates sind die Natur und die Autorität des Gesetzes nicht zu erklären, denn das Gesetz geht aus dem einheitlichen Staatswillen hervor, nicht aus einem Vertrag, es ist nicht der Willensausdruck einer Summe von Deputirten, Senatoren, Rechtsgelehrten u. s. f., welche bei der Bearbeitung des Gesetzes als Kammermitglieder oder sogar als Redaktoren zusammen wirken. Ob diese Individuen für sich dasselbe wollen, was das Gesetz ausspricht, ist unerheblich für dessen Wirksamkeit. Auch wenn sie Alle individuell das Gegentheil wollten und lediglich einer politischen Nothwendigkeit gehorchend, sich herbeigelassen hätten, das Gesetz zu votiren, so würde dasselbe doch gelten. Es kommt nicht selten vor, daß einzelne Kammern einem Gesetze ihre Zustimmung

geben oder daß Fürsten dasselbe sanktioniren, obwohl mit dessen Inhalt die Individuen als solche gar nicht einverstanden sind, sie stimmen zu, weil das Staatsinteresse es so erfordert, und ordnen die individuelle Meinung dem Gesammtwillen unter, der als Staatswillen im Gesetz verkündet wird. Der ganze gesetzgebende Körper ist nur ein Organ des Staatskörpers, um den Staatswillen hervorzubringen, d. h. die Persönlichkeit des Staates zur Geltung zu bringen und die Autorität, welche das Gesetz in dem Sinne beansprucht, daß alle Einzelnen sich ihm unterordnen müssen, hätte keinen Sinn, wenn sie nicht ihre Quelle hätte in der lebendigen Gesammtperson des Staates, welcher als Ganzes über seine Theile und Glieder Macht hat.

Zu demselben Resultate gelangt man, wenn man irgend eine andere Verrichtung eines staatlichen Amtes oder einer staatlichen Gliederung prüft. Ueberall dienen diese Organe dem Staate ganz so wie die Organe des menschlichen Körpers dem Menschen dienen, um den Staatsgeist und den Staatswillen, die Staatsgerechtigkeit und die Staatssorge wirksam zu machen, d. h. wieder die Staatspersönlichkeit auch im Gegensatze zu den Einzelpersonen und sogar nicht selten auch im Gegensatze zu dem Privatwillen der handelnden Beamten zu offenbaren.

Der Staat ist die *höchste Rechtsperson*, die es gibt, denn er ist berufen, alles Recht auch der Privatpersonen zu ordnen und zu handhaben, und alles öffentliche Recht ist geradezu von ihm abgeleitet und ihm unterthänig. Nichts hindert den Staat, in privatrechtlicher Beziehung, auch als *Privatperson* zu erscheinen. Er thut es, indem er Privatvermögen erwirbt und darüber verfügt gleich einer andern privatrechtlichen Genossame oder Körperschaft. Aber die eigentliche Staatspersönlichkeit gehört nicht dem Privatrecht an, sondern ist ein Grundbegriff des *öffentlichen Rechts*. Er ist die *höchste öffentlich-rechtliche* Person. Aber weder die *einzige*, noch eine *absolute* Person.

6. *Männlicher Charakter des Staats*. Es gibt außer dem Staate noch andere Gesammtpersonen und nicht blos privatrechtliche, über die er selbstverständlich als wesentlich öffentlich-rechtliche Person emporragt. Die Gemeinden haben auch eine rechtliche Existenz und eine Persönlichkeit, welche nicht auf das Privatrecht beschränkt ist, sie sind auch Kulturwesen; es gibt einzelne Korporationen anderer Art, welche vorzugsweise auf gewisse Gemeinbedürfnisse angelegt sind und unter Umständen ebenfalls eine persönliche Autonomie haben. Im Mittelalter gab es deren mehr als heute. Endlich die Kirche stellt sich wieder als eine Gesammtperson dar, in welcher die Gemeinschaft der Gläubigen zu Einem Körper und Einem Geiste geeinigt ist.

Aber es gibt doch nur zwei große Organismen, in welchen die *Totalität des menschlichen Gemeinlebens personificirt* wird, den Staat und die Kirche. Alle andern Körperschaften sind in ihrer Grundlage, in ihren Zwecken und in ihrer Erscheinung nur *partiel*. Die Gemeinde umfaßt nicht das ganze Gemeinleben der Genossen, sondern nur in der besondern Beziehung der Wirthschafts- und Kulturinteressen des Orts, in den *politischen* ist sie dem Staate gänzlich eingefügt und untergeordnet. Die übrigen Körperschaften sind durchweg sogar auf einzelne Geschlechter, Lebensalter und Klassen von Personen beschränkt und umfassen nicht eine ganze Volksgemeinschaft der beiden Geschlechter, aller Alter und aller Klassen. Die Kirche allein ist ebenso wie der Staat eine das menschliche Gesammtleben umfassende und darstellende Gesammtperson. Aber die Kirche ist ihrem Wesen nach eine *religiöse* und *moralische* Gesammtperson. Zur Rechtsperson wird sie nur, insofern sie der vom Staat anerkannten und

geschützten Rechtsordnung sich unterwirft. Die Kirche ist menschliche Gesammtperson zur Gottesverehrung in Form der Anlehnung und Hingebung an Gott, als Darstellung des religiösen Gesammtlebens, welches die Menschen mit Gott verbindet. Der Staat allein ist menschliche Gesammtperson in Form der freien Selbstbeherrschung der gemeinsamen Zustände, in Gestalt der Rechtsordnung als Darstellung des politischen Gesammtlebens, welches die Menschen mit den Menschen verbindet. Anders ausgedrückt, in der Kirche offenbart sich die weibliche Seite, in dem Staate die männliche Seite der gemeinsamen Menschennatur. Die Volkssprache hat das richtig herausgefühlt; die Kirche ist eine „Mutter", der Staat ist der selbstbewußte „Mann". „L'état c'est l'homme." (Bluntschli Psychologische Studien. 1842.)

Nichts war verkehrter, als die Vorstellung des Mittelalters, daß der Staat nur ein Leib, die Kirche aber der Geist sei, welcher diesen Leib beherrsche. Der Staat ist in höherem Grade noch ein Geisteswesen als die Kirche, weil in ihm der selbstbewußte Menschenverstand, der denkende Menschengeist alle gemeinsamen Dinge mit Freiheit ordnet, während die Kirche mit geringerem Selbstvertrauen auf die eigene Geistesarbeit der Offenbarung des göttlichen Geistes sich gläubig zuwendet und vorzugsweise ihre Abhängigkeit von Gott empfindet. Darum erklärt sich der natürliche Zug des Staates zu der freien Wissenschaft und die ängstliche Scheu der Kirche vor ihren Forschungen. Deßhalb kommt dem Staate ganz allein zwingende Autorität unter den Menschen und jene Rechtsgewalt zu, die jeden Widerstand auch mit äußern Mitteln überwältigt, und hat die Kirche nur eine moralische Autorität, keine zwingende Gewalt.

Der Gegensatz von Regierung und Regierten ist daher nur im Staate ausgebildet, aber auch für den Staat nothwendig, denn in ihm spricht sich die eigentliche Rechtsherrschaft aus des Ganzen über die Einzelnen. In der Kirche gibt es zwar auch leitende und mit Autorität ausgestattete Aemter und man spricht auch von Kirchenregiment, aber da dieselbe nur eine moralische Autorität hat und nur insofern Gehorsam findet, als dieser freiwillig geleistet wird, so hat die Kirchenregierung nicht wie die staatliche einen wirklichen Rechtscharakter. Ganz ebenso verhält es sich mit der Gesetzgebung und dem Gericht, die beide im vollen Sinne des Wortes nur dem Staate und gegen Jedermann zukommen. Wenn während des Mittelalters die Kirche ein selbständiges Gesetzgebungsrecht und Gerichtsbarkeit behauptet hat, so war das ein Uebergriff in das natürliche Staatsgebiet, der sich aus der geistigen Ueberlegenheit der damaligen römischen Kirche über den unbewußten germanischen Staat erklärt; der moderne Staat unterwirft mit vollem Recht auch die Geistlichen seinen weltlichen Rechtsgesetzen und seiner Gerichtsbarkeit, aber ist selbst den Kirchengesetzen in keiner Weise untergeordnet und wenn er noch eine kirchliche Gerichtsbarkeit mit äußerem Rechtszwang gewähren läßt, so beruht das auf seinem freien Zugeständniß, das zurückzunehmen er jederzeit befugt ist. Die Rechtsgewalt erfordert menschlich freie Begründung und Bestimmung und kann deßhalb grundsätzlich auch nur dem Staate zustehen.

7. Volksstaaten und Weltreich. Die civilisirten Staaten der Gegenwart sind wesentlich Volksstaaten, indem sie die Gesammtheit von Menschen, die zu ihnen gehören, zu Einem Volke einigen und diesem in der Staatsverfassung einen gemeinsamen Körper schaffen, welcher von dem Volksgeiste beseelt wird. Wie die Römer den Staat als die constitutio populi erklärt haben, so können auch wir denselben die „Verkörperung des Volks" heißen. Dazu muß freilich

noch ein Land, ein Staatsgebiet kommen, damit der Staat einen festen Boden unter seinen Füßen und damit Bestand habe.

Der heutige „Staatsbegriff" kann nicht hinter dieser Anforderung zurückbleiben; kein Staat ohne Volk. Obwohl die Völker, welche Staaten bilden zuweilen nur aus kleinen Bruchtheilen einer größern Nationalität bestehen, so kann doch die größte Familie oder ein einzelner Stand nicht einen Staat beseelen. Aber die „Staatsidee" kann über jene Beschränkung hinausgehen und die Gesammtheit der Völker hinwieder zu der organisirten Menschheit verbunden denken, d. h. das Weltreich denken. Diejenigen Volksstaaten, welche mancherlei Nationen umfassen und bereits zu Weltmächten herangewachsen sind, wie der alte römische oder der heutige englische, beweisen die Möglichkeit einer solchen Ausdehnung, aber sind doch noch nicht als Verwirklichung jener Idee zu betrachten. Die Idee des Weltreichs (s. d. Art.) als der männlich organisirten Menschheit erwartet also noch von der Zukunft ihre Verkörperung. Das gegenwärtige Staatsrecht ruht auf engerer Grundlage und das heutige Völkerrecht ist nur ein sehr unvollkommener Versuch ihrer Darstellung.

Nach alle dem können wir den modernen Staatsbegriff so definiren: Der Staat ist das männlich organisirte zu einer selbständigen und das Gemeinleben beherrschenden Person gewordene Volk eines Landes.

**II. Entstehung und Untergang der Staaten.** Die Staaten sind Erzeugnisse der Geschichte. Sie haben einen Anfang und ein Ende, Geburt und Tod. Dazwischen bewegt sich ihr Leben. Wenn das Volk organisirt und im Besitz eines Landes ist, dann ist der Staat da. Wenn das Volk seine selbständige Persönlichkeit freiwillig oder gezwungen aufgibt oder heimatlos wird, dann geht der Staat unter.

Von ursprünglicher Staatenbildung, in welcher zugleich ein neues Volk entsteht und ein neues Land besetzt wird, weiß mehr die Sage als die Geschichte zu erzählen. Dagegen kennen wir mehrere immer noch ursprüngliche Staatenbildungen selbst aus neuerer Zeit, in denen entweder die von der Natur bestimmte Einheit eines Landes, z. B. einer Insel oder eines von Bergen eingeschlossenen Thales oder Küstensaumes in den daselbst wohnenden Menschen auch das Gefühl des Vaterlandes geweckt und sie bewogen hat, sich als Volk zu organisiren und einen Staat zu gründen (Form der Volksorganisation), oder noch öftere Fälle, in denen ein kriegerisch oder als Kolonie organisirtes Volk ausgezogen ist und durch Eroberung oder Kulturerwerb ein neues Land besetzt und so einen neuen Staat geschaffen hat (Landnahme). Ferner sind neue Staaten aus Verbündung alter Staaten geworden (Konföderation), und zwar in der doppelten Gestalt bald des Staatenbundes, bald des Bundesstaates, oder durch Einigung in der Person des Herrschers (Union) und zwar in dreifacher Form, der Personalunion, der Realunion und der vollen Union, je nachdem diese Einigung sich nur auf die Person des Fürsten beschränkte, der zugleich verschiedene Staaten regierte, oder sich in gemeinsamen Institutionen der Gesetzgebung, der Regierung, des Gerichts offenbarte, aber in andern Beziehungen noch den unirten Staaten eine relative Selbständigkeit vergönnt ward, oder endlich indem die Einzelpersonen der unirten Staaten völlig untergingen in der Einheit des neuen aus ihrer Verbindung entstandenen größern Gemeinwesens. Und wie die Konföderation und die Union neue größere Staaten hervorbringt, so entstehen auch umgekehrt durch Theilung (Erbtheilung) Eines Staates in zwei oder meh-

rere Länder, oder durch Lossagung und Absonderung eines bisherigen Theiles eines Staatsgebietes neue kleinere Staaten. Endlich werden durch die Kolonisation oder Verleihung von Hoheitsrechten oder gar durch willkürliche Anordnung (Institution) einer fremden Macht — die bedenklichste aller Entstehungsformen und die unsicherste — manche neue Staaten in abgeleiteter Weise in's Leben gerufen.

Bei diesen geschichtlichen Entstehungsformen, welche ich in dem „Allgemeinen Staatsrecht" Bd. I., Buch 3, näher dargestellt habe, wirken mancherlei Kräfte zusammen und äußerst selten nur ist die Gründung eines Staates in reinlicher Rechtsform ohne Beimischung leidenschaftlicher Gewaltthat vollzogen worden. Nationales Bewußtsein und nationale Vorurtheile, Weisheit und Thorheit der Führer, Freiheitsdrang und Herrschsucht, wirkliche und vermeintliche Bedürfnisse und Interessen, Rechtsansprüche und Rechtsbrüche, friedliche Einwirkung anderer Mächte und Kriegsereignisse, Glück und Unglück sind wirksam bei der Geburt neuer Staaten. Aber unerläßlich ist, daß zu den Machtverhältnissen, welche in der Erscheinung eines selbständigen Staatswesens offenbar werden, das geistige Moment des politischen Selbstbewußtseins und das ethische der nothwendigen Rechtsschöpfung hinzukomme. Die Gewalt für sich kann einen Staat zerstören, aber sie kann niemals einen Staat gründen. Nur indem die Macht sich mit der Rechtsidee verbindet und damit zu Recht veredelt wird, wird sie zum Staat.

Aber auch der Rechtsvertrag von Einzelnen vermag nicht einen Staat hervorzubringen. Der Gesellschaftsvertrag (contrat social) kann privatrechtliche Verbindungen erklären, aber nicht den Staat schaffen. (Vgl. die Art. Gesellschaft, Rasse, Rousseau.) Der organische, in der Menschennatur ruhende Staatstrieb, auf welchen Aristoteles in dem berühmten Wort ζῷον πολιτικὸν hingewiesen hat, ist bei jeder wahren Staatenbildung thätig und ist nicht Vertrags- sondern von Anfang an Gesammtwille. Möglich, daß er mit besonderer Energie vorzüglich in einem Individuum erwacht ist, dann wird dieses Individuum zum Haupt und Fürsten werden des neuen Volkes, oder daß er vorzugsweise die höhern Klassen erfüllt, dann ist die Neigung zur Aristokratie da, oder daß er sich gleichmäßig über Alle verbreitet, dann wird der Staat eine demokratische Unterlage erhalten. Aus dem noch schlummernden Gemeingefühl einer Menge von Familien und Individuen entwickelt sich oft nur stufenweise in allmäligen Uebergängen das Staatsbewußtsein und vom Centrum aus breitet es sich nach und nach aus über die weitere Peripherie der Gesellschaft. Je nach dem Grade und je nach der Ausdehnung des Staatsbewußtseins unterscheiden sich die verschiedenen Staaten.

Von großem Einfluß aber auf das ganze Leben eines Staates ist die Form, in welcher er zuerst entstanden ist. Sie gibt ihm meistens ein bestimmtes Gepräge, das er nie wieder verliert, so lange er fortbesteht, zeigt ihm die Richtung seines Lebens an, stellt ihm eigenthümliche Aufgaben und Lebenszwecke, stattet ihn mit besonderer Anlage aus und gibt ihm auch besondere Gefahren und Schwierigkeiten mit auf den Weg.

Hat der besondere Staat seine Kräfte allmählig in der Erfüllung seiner Lebensaufgabe aufgezehrt, so geht er dem natürlichen Tode zu, der vielleicht ein Uebergang sein wird in eine höhere Lebensform, vielleicht Auflösung in einen höher civilisirten und erweiterten Staat. Auch diese Auflösung kann in reinlicher Rechtsform vollzogen werden. Aber sehr oft geht der geschichtliche Staat gewaltsam unter, durch Krieg, Revolution, Usurpation. Meistens ist die Bildung

neuer Staaten mit der Zerstörung alter Staaten verbunden oder setzt dieselbe sogar als Vorbedingung voraus. Die Formen der Staatenbildung sind daher oft Formen des Staatenunterganges oder die einen nur die Umdrehung der andern.

**III. Staatszweck.** Die vielbestrittene Frage nach dem Staatszweck hat doch eine große praktische Bedeutung. Nur zu oft ist die Mißregierung und die Despotie mit dem vermeintlichen Staatszweck vertheidigt worden, aber es hat auch zuweilen eine schädliche Opposition auf eine falsche Ansicht über den Staatszweck sich gestützt.

Vorzüglich in der Praxis ist oft nach dem Grundgedanken gehandelt worden, daß die Herrschaft der Obrigkeit über die Unterthanen der eigentliche und oberste Staatszweck sei. Die äußerste Konsequenz dieses Gedankens ist die absolute Despotie, denn in ihr erscheint die Herrschaft am ungebundensten und gewaltigsten, und indem sie sich überdem schrankenlos ausbreitet, wird sie zur Universal-Despotie, welche die Welt knechtet. Je despotischer ein Staat also wäre und je eroberungssüchtiger, um so vollständiger würde er nach dieser Meinung den Staatszweck erreichen. Allein die Herrschaft kann schon deßhalb nicht der Zweck des Staates sein, weil von Natur Regent und Regierte als Menschen dieselben Eigenschaften haben, also nicht einer zum absoluten Herrn über die andern berufen sein kann. Alle Herrschaft im Staate besteht nur um des Volkes willen, welches den Staat bildet und beseelt, sie ist voran Pflicht, dann erst Recht und wesentlich Mittel, nicht Zweck.

Ebenso unzulässig ist es, den Staatszweck außerhalb des Staates und seiner Bürger zu suchen, so daß der Staat selbst nur Mittel wäre für fremde Interessen. Wenn daher die Verfechter des römischen Kirchenstaates die päpstliche Herrschaft in Rom damit vertheidigten, daß dieselbe für die katholische Universalkirche nothwendig sei, so war das vom politischen Standpunkt betrachtet, die unglücklichste Beweisführung, die sich denken ließ, denn sie bestritt die Selbständigkeit des römischen Staats im Princip und damit die politische Berechtigung seiner Existenz. Ein Staat, der nicht dem Volke dient, das in ihm lebt, sondern fremden Nationen und Interessen, verdient nicht zu existiren.

Seit Kant und Fichte ist in der deutschen Staatslehre die Meinung aufgekommen, daß der wahre und der alleinige Staatszweck die Rechtssicherheit seiner Bewohner sei. Ohne Zweifel gehört der Rechtsschutz, welchen der Staat seinen Bürgern und Jedermann in dem Bereiche seiner Macht gewährt, zu den hauptsächlichsten Staatsaufgaben und muß in dem Staatszweck inbegriffen sein. Aber der Beruf des Staates ist doch nicht auf die Rechtspflege beschränkt. Die Völker haben noch andere gemeinsame Interessen, welche der Staat wahren und fördern muß, sie brauchen Geld und Straßen und andere wirthschaftliche Anstalten für ihren Verkehr und ihre materielle Wohlfahrt, Schulen für ihre Kultur, eine Polizei gegenüber von mancherlei anderen Gefahren als Rechtsbruch, u. s. f. Im Großen ist die Rechtsordnung noch mehr eine Grundbedingung, als das Ziel des Staatslebens.

Wenn diese Zweckbestimmung viel zu enge ist, so ist eine andere Erklärung des Staatszwecks, daß der Staat überhaupt alle Ziele der Menschennatur anzustreben habe, umgekehrt viel zu weit gefaßt.

Da nicht alles Menschenleben im Staate aufgeht, insbesondere nicht das eigentlichste Individual- und Privatleben, so kann der Staat auch nicht alle Ziele der Menschennatur in seine Thätigkeit hereinziehen. Er würde damit den größten Fehler begehen und weder seine physische Macht noch seine Einsicht

würden dazu ausreichen. Er muß sich also nothwendig auf das Gemeinleben, und zwar das äußere und weltliche Gemeinleben beschränken.

Wir mögen immerhin im Einzelnen eine große Mannigfaltigkeit der staatlichen Zwecke wahrnehmen und anerkennen, daß der verschiedene Charakter der Völker und die Gegensätze ihrer Fähigkeiten auch die Verschiedenheit ihrer Lebensaufgaben bedingen. Aber die Logik nöthigt uns trotzdem, wenn wir die Einheit des Volks und Staats voraussetzen, auch eine Einheit des Staatszwecks anzunehmen; denn die Einheit des Wesens bedingt die Einheit des Lebens.

Wie es die Lebensaufgabe des einzelnen Menschen ist, seine natürliche Anlage zu möglichster Vollkommenheit auszubilden, so ist es auch die Hauptaufgabe des Staates, als einer Gesammtperson, die Volksanlage zu höchster Vollkommenheit zu entwickeln. Aehnlich dachten die Römer, wie sie die Salus Publica als das Ziel der Res Publica erklärten. Recht, Ehre, Freiheit des Volkes ist in diesem Zweck ebenso enthalten, wie materielle Wohlfahrt, Entfaltung der Volksmacht, geistige Bildung desselben, Civilisation. Es kann sogar ein ehrenvoller Untergang für den Staat einer schmachvollen Fortdauer vorzuziehen und unter Umständen als letzte Lebensaufgabe einem Volke vom Schicksal gestellt sein.

Der eigentliche und unmittelbare Staatszweck bezieht sich also auf das Volksleben als ein Ganzes. Insofern kann man sagen, der Staat hat seinen Zweck in sich selbst. Erst in zweite Linie gehört die Förderung des individuellen Privatlebens durch den Staat, als mittelbarer Staatszweck, obwohl Viele in unsern Tagen diesen sekundären Zweck ausschließlich im Auge haben. Es ist das die Umdrehung der antiken Einseitigkeit. Sie opfert den Staat den Einzelnen, wie jene die Einzelnen dem Staate geopfert hat. Die antike Politik hat es darin verfehlt, daß sie die individuelle Freiheit nicht respektirte und sogar die Sklaverei guthieß; es gibt eine moderne Schule, welche umgekehrt nur die Privatfreiheit anstrebt, und darüber die Gemeininteressen des Volks vernachlässigt und die Landesehre und Volksfreiheit Preis giebt.

**IV. Verschiedenheit der Staaten. Staatsgattungen. Staats-Arten. Staatsformen.** Von jeher hat die Staatswissenschaft sich bemüht, in der großen Mannigfaltigkeit der geschichtlichen Staaten sich grundsätzlich zu orientiren, die verwandten Erscheinungen zusammen zu ordnen, die fremdartigen davon abzuscheiden und so Ordnung in das Chaos zu bringen, das vorerst dem noch ungebildeten Auge sich zeigt. Man hat aber dabei häufig den Fehler begangen, nur Einen Unterscheidungsgrund aufzusuchen und gelten zu lassen und sich dann zuweilen ganz unnützer Weise darüber gestritten, ob eine Eintheilung zulässig sei oder nicht. Man kann verschiedene Standpunkte der Betrachtung wählen und wird dann sofort sich überzeugen, daß sich die Erscheinungen darnach anders gruppiren müssen.

Wählt man den geschichtlichen Standpunkt und verfolgt man den welthistorischen Entwicklungsgang der Staatenbildung, so wird man naturgemäß dahin geführt, den Orient von dem Occident, beziehungsweise die alt-asiatischen Reiche von den europäischen Staaten zu unterscheiden. Im Orient werden wieder die patriarchalischen Anfänge, die theokratische Priestererziehung und die göttlich-menschliche Despotie sich als Stufen der Entwicklung unterscheiden lassen, auch etwa die Gegensätze zwischen den Arischen, Semitischen und den Chinesischen Bildungen hervortreten. In Europa wird vorzugsweise die klassische Staatenfamilie mit ihrer Hellenischen Verzweigung und ihrer

römischen Einigung sich unterscheiden von dem christlich-germanischen Staatenwesen und dem Lehenssystem des Mittelalters, und diesem hinwieder das Staatensystem der zum Islam gewandten Völker gegenüber gestellt werden. Dann wird aus dem Mittelalter heraus auf verschiedenen Wegen das moderne Staatensystem in seinen Hauptgruppen sich entfalten und der europäischen Staatenbildung ihre jüngere amerikanische Nach- und Fortbildung ergänzend zur Seite treten.

Man kann ferner auf die mit besonderer und entscheidender Stärke erscheinenden Hauptrichtungen des nationalen Gemeinlebens vorzugsweise achten. Auch dann entstehen neue Staatengruppen. Es unterscheiden sich dann von den religiösen Kultusstaaten die weltlichen Kulturstaaten, von den Ackerbaustaaten die Industriestaaten, von den Militärstaaten die Geld- und Handelsstaaten u. s. f. Die größern Gesammtgruppen nennt man dann wohl Staatsgattungen und die besondern Unterabtheilungen derselben Staatsarten.

Man kann aber auch von der Natur und dem Begriff des Staates aus die Gegensätze der Staatenbildung betrachten und wird dann, je nachdem man sich vorzugsweise der Betrachtung der Staatsformen zuwendet oder zunächst auf den Staatsgeist merkt, entweder zu einer staatsrechtlichen oder zu einer politischen Eintheilung kommen, welche hinwieder in Wechselwirkung zu einander stehen, da die Form des Geistes nicht entbehren kann, um lebendig zu bleiben, und der Geist der Form bedarf, um sich darzustellen. Aristoteles hat diesen Weg vorgezogen und er ist nicht blos im vollsten Sinn staatswissenschaftlich, sondern meines Erachtens noch immer der Weg, auf welchem sich die wichtigsten praktischen Aufschlüsse ergeben. Der zuerst erwähnte historische Standpunkt kann damit bequem und auf vortheilhafte Weise verbunden werden und hilft dann sehr das Urtheil zu berichtigen und die Einsicht zu klären.

Die Aristotelische Grundeintheilung ist eher von politischer als von staatsrechtlicher Eigenschaft. Sie beruht auf der großen Wahrheit, daß alle Regierung der Wohlfahrt des ganzen Volkes dienen muß und unterscheidet demgemäß zwei große Gesammtgruppen; die eine umfaßt die Staaten, welche das der Gemeinschaft Zuträgliche bezwecken, *τὸ κοινῇ συμφέρον σκοποῦσιν* (III. 4, 7), die andere begreift die Staaten, welche nur das Wohl der Regenten bezwecken; die eine heißt er richtige Staatsarten, die andere Abarten. Die eine bezeichnet einen gesunden, die andere einen kranken Zustand.

Verwandt damit, aber nicht gleichbedeutend, ist die mehr moderne ebenfalls politische Grundeintheilung in ächte und unächte Staaten. Aechte Staaten, wirkliche Gemeinwesen, Republiken im Sinne der Alten, (res publica gleich res populi) nennen wir dann die Staaten, welche in allen Organen, auch dem Haupte, von dem Gemeingeist und dem Pflichtgefühl gegen das Ganze erfüllt sind, die Rechts- und Verfassungsstaaten im Sinne des öffentlichen Rechts, die Volksstaaten im Sinne des politischen Bewußtseins. Als unächte sind dann zu verstehen, nicht blos die despotisch mit Laune und Willkür regierten Staaten, sondern auch die noch unentwickelten und unreifen Staaten, in welchen das Volksprinzip und das Staatsbewußtsein noch nicht durchgedrungen sind, indem die Herrschaft im Staate nach der Vorstellung entweder im Auftrag Gottes von der Obrigkeit geübt wird wie in den theokratischen und theokratisirenden Staaten, oder an unstaatliche Institutionen (Familie, Grundbesitz) noch gebunden erscheint, wie in den Patriarchien und Patrimonialstaaten (s. diese Artikel). Nur ganz allmälig gelingt

es dem modernen Staate, der vorzugsweise ein ächter Staat sein will, die Schale der mittelalterlichen Unreife und Gebundenheit vollends abzustreifen.

Ebenso hat es eine politische Bedeutung, wenn Theodor Rohmer in seinem Buch über die Parteien den radikalen Staatsgeist in den Idolstaaten verwirklicht findet, d. h. in den Staaten, welche von theologischen oder von philosophischen Abstraktionen beherrscht werden, den liberalen Staatsgeist in den Individualstaaten, den konservativen in den Rassestaaten erkennt, welche beide voll natürlichen Lebens sind, aber die einen vorzugsweise den politischen Individualgeist frei entfaltend, die andern zunächst an die geschichtlichen Institutionen der Rasseüberlieferung angelehnt, und endlich die absolutistische Name dem Formenstaat zuschreibt, der auf die äußerlichen Formen das entscheidende Gewicht legt.

Von durchgreifend staatsrechtlichem Charakter dagegen ist die bekannte, noch immer höchst bedeutsame Aristotelische Eintheilung in Königthum, Aristokratie, Politie, wie er die gesunden Staatsformen bezeichnet, oder in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wie wir sie nennen, im Gegensatz zu Despotie (Tyrannis), Oligarchie und Ochlokratie (bei Aristoteles Demokratie genannt), als den Abarten jener. Diese Eintheilung beruht nicht auf den Gegensätzen des Staatsgeistes, sondern auf den Formen der Staatsverfassung und ist eben darum staatsrechtlich, nicht politisch. Sie wird aber politisch, wenn der Geist der besondern monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Staatsform sich ablöst von der Verfassungsform und als politisches Princip oder politischer Charakter sich auch in andern Verfassungsformen geltend zu machen sucht. Dann gibt es z. B. aristokratisirende Staaten, die eine monarchische Regierungsform haben, wie z. B. England, demokratisirende Monarchien wie Frankreich, monarchisirende Demokratien wie Athen in der glänzenden Zeit des Perikles u. s. f.

Die staatsrechtliche Unterscheidung aber wird von Aristoteles nicht, wie die landläufige Meinung ist, auf die Zahl der regierenden Personen, sondern auf die Art des regierenden Organs gegründet. Der Urgegensatz in jedem Staat ist der der Regierung und der Regierten; in jedem Staate gibt es ein oberstes Organ der Regierungsgewalt (τὸ κύριον τῶν ἀρχῶν), wir heißen das auch eine Fürstensouveränetät; die Beschaffenheit dieses Organs des Staatshauptes (enger des Staatsmundes) nun ist entscheidend für die ganze Regierungsform und mittelbar auch für die Staatsform. Ist dasselbe individuel gestaltet, so ist das Monarchie, ist es als eine durch ausgezeichnete Eigenschaften hervorragende und zur Staatsleitung berufene Klasse (Minderheit) dargestellt, so ist das Aristokratie. Wenn das leitende Organ sich über die ganze Gesammtbürgerschaft ausbreitet und diese als organisirte Gemeinde sich selbst und die einzelnen Bürger regiert, so ist das Politie oder wie wir sagen Demokratie. (Vgl. die besondern Artikel.) Auf die Organisation des gesetzgebenden Körpers wird bei dieser Eintheilung nicht gesehen, sondern lediglich auf die Gestaltung des obersten Regiments. Die Gesetzgebung ist gewöhnlich dem ganzen Volkskörper, der entweder, wie bei den Alten, in den Volksversammlungen geeinigt erscheint oder wie im modernen Repräsentativstaate in einem Parlamente dargestellt wird, zugewiesen und gerade darum eignet sie sich weniger dazu, die Staatsformen zu unterscheiden; die Verschiedenheit des wichtigsten Gliedes im Staatskörper dagegen bedingt die Verschiedenheit sehr vieler andern Glieder und deshalb lassen sich die Staaten nach derselben zweckmäßig ordnen und besser verstehen.

In all' den genannten Grundformen, denen wir als vierte noch die Theokratie (Ideokratie) beigeben, indem in ihr „das Herrschende" (τὸ κύριον) nicht Individuum, noch vorzügliche Klasse, noch das Volk, sondern ein höheres göttliches Wesen ist, zeigt sich wieder der Gegensatz der absoluten, aber gerade darum zur Ueberspannung geneigten und einseitig bedenklichen Form und der gemäßigten, durch andere Einwirkungen beschränkten relativen Regierungsform. Dann unterscheiden wir die absolute (reine) und die beschränkte Monarchie, Aristokratie u. s. f. Man hat diese Beschränkung zuweilen als eine neue gemischte Regierungsform den andern Grundformen ergänzend zur Seite stellen wollen. Schon die Alten haben das versucht und die Neuern haben es wiederholt. Bald wurde die römische Republik, bald der englische Staat als Muster einer gemischten Staatsform erklärt. Mit Unrecht; denn keine Regierung kann der Einheit entbehren. Eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzte Gesetzgebung läßt sich wohl denken, aber eine ebenso zusammengesetzte Regierung wäre ein vielköpfiges Monstrum, dessen Häupter sich beißen, aber nicht den fortwährend thätigen einheitlichen Willen hervorbringen würden, welcher zu täglicher und harmonischer Staatsleitung unerläßlich ist. Wollte man den Versuch einer solchen Dyarchie oder Triarchie machen, so würde sich bald zeigen, wie Tacitus schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verbindung nicht haltbar sei, das Bedürfniß nach Einheit des Regierungswillens würde immer von dem bewußteren und energischeren Elemente benutzt, um sich zum entscheidenden Centrum zu machen und dann doch wieder die Regierung monarchisch, oder aristokratisch oder demokratisch werden, wenn gleich mit Beschränkung durch je die andern Elemente.

Von dem Aristotelischen Grundgedanken aus läßt sich aber noch eine zweite Reihe von Staatsformen unterscheiden. Man kann nämlich auch auf das Recht der Regierten sehen und je nach der Entwicklung und Ausbreitung dieses Rechts die Staaten eintheilen. Thut man das, so erhält man eine zwar sekundäre Eintheilung, welche aber, mit jener primären nach der Art des Regenten verbunden, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in bessere Ordnung bringt und gründlicher erkennen läßt.

Von da aus sind drei (sekundäre) Nebenformen zu unterscheiden:

1) Die unfreien Völker, welche nur als passive der Regierungsmacht unbedingt unterworfene Masse betrachtet werden, denen daher weder eine Kontrole, noch eine Theilnahme an der Staatsleitung zugestanden wird. Fehlt es auch an der Privatfreiheit der Unterthanen, so heißen wir sie Despotien, wird die Privatfreiheit anerkannt, aber die politische Freiheit (Volksfreiheit) versagt, so heißen wir sie Absolutien.

2) Die halbfreien Völker. Es werden politische Rechte zunächst der höheren Klassen anerkannt und diesen eine Kontrole und unter Umständen eine Mitwirkung bei der Regierung eingeräumt; aber die untern Klassen bleiben noch in dem politisch-unfreien Zustande der vorigen Ordnung. Von der Art waren die Stände- und Lehensstaaten des Mittelalters.

3) Die freien Völker, welche die Regierung kontroliren und auf die öffentlichen Angelegenheiten einen mitbestimmenden Einfluß haben. Wir können diese Staaten auch Freistaaten, Republiken heißen im höchsten Sinn des Worts. Sie sind Volksstaaten. Die Kontrole und Theilnahme kann unmittelbar geübt werden in Volksversammlungen, wie in den antiken Freistaaten, oder mittelbar durch Repräsentation, wie in den modernen Repräsentativstaaten.

Es ist einleuchtend, daß die Monarchie einen ganz verschiedenen Charakter erhält, je nachdem wir sie mit einem unfreien, einem halbfreien oder einem vollfreien Volke verbunden sehen; und ebenso ist es mit allen andern Grundformen. Man versteht es daher auch, daß und weßhalb die heutige konstitutionelle Monarchie mit der repräsentativen Demokratie in gewissem Betracht näher verwandt ist, als mit der antiken Absolutie oder gar mit der orientalischen Despotie. Nach den Ordnungen der Regierten sind jene beisammen und diese getrennt.

Wir haben bei allen diesen verschiedenen Staatsformen bisher immer einfache Staaten vorausgesetzt. Es giebt aber auch zusammengesetzte Staaten, d. h. Verbände zweier oder mehrerer Einzelstaaten zu einem größern Gesammtstaate. In sich können dann sowohl die Einzelstaaten, als der Gesammtstaat wieder Monarchien oder Demokratien sein und freie oder unfreie Völker in sich schließen u. s. f. Aber insofern bildet die Art des Verbandes der Einzelstaaten zum Gesammtstaat doch wieder verschiedene zusammengesetzte Staatenbildungen und in Folge dessen neue Staatsformen, und es ergeben sich daraus neue politische Aufgaben. Zu den gewöhnlichen Gegensätzen nämlich innerhalb des Einheitsstaates, als Regierung und Regierte, Stände und Klassen u. s. f. tritt dann der neue Gegensatz hinzu des Theils, der selber wieder ein staatlich geordnetes Ganzes ist, zu dem weitern Ganzen, des Einzelstaats zur Gesammtverbindung aller Einzelstaaten. Dahin gehört der Gegensatz des Staatenbundes und des Bundesstaats und der verwandte der Personalunion und der Realunion.

In all' diesen Formen setzt der Verband der mehr oder weniger selbständigen Einzelstaaten zu einem mehr oder weniger ausgebildeten Gesammtreiche oder Gesammtstaat eine wesentliche Gleichheit der verbundenen Theile voraus. Die Geschichte kennt aber zahlreiche zusammengesetzte Staatenbildungen, welche auf Ungleichheit der verbundenen Staaten beruhen, in denen ein Hauptland seine Ueberlegenheit über ein Nebenland geltend macht. Diese zweite Gattung von ungleichen Verbänden läßt sich wieder in zwei große Gruppen zerlegen. Entweder nämlich wird das Nebenland von einer civilisirten, mit dem Volke des Hauptlandes wesentlich gleichartigen Bevölkerung bewohnt und ist nur aus historisch-politischen Gründen untergeordnet, z. B. in Folge kriegerischer Eroberung oder der Kolonisation oder der Schutzbedürftigkeit des Nebenlandes; dann wird sich irgendwo ein Verhältniß der Oberherrschaft, oder der staatlichen Vormundschaft oder bloßer Schutzhoheit ergeben. Oder das Nebenland wird von einer fremden und barbarischen oder uncivilisirten oder zur Selbständigkeit untauglichen Bevölkerung bewohnt. Dann macht sich die Fremdherrschaft des Hauptstaates geltend.

**V. Wandlung der Verfassungsformen.** Das Leben der Völker ist naturgemäß der Wandlung unterworfen. Mit der geistigen Entwicklung ändern sich die Ansichten und die Ansprüche, jedes Zeitalters hat seine besondern Bedürfnisse und Aufgaben und zu den Errungenschaften der Vergangenheit tritt der neue Erwerb hinzu. Demgemäß muß sich auch die Verfassung des Volks, d. h. die Form seines Gesammtdaseins ändern. Der Gedanke einer ewigen unveränderlichen Verfassung ist im Widerspruch mit dem Begriff eines geschichtlich-lebendigen Volks.

Schon frühe hat man eine gewisse Regel der Wandlung beachtet, aber dabei aus der Verfassungsgeschichte einzelner Völker zu rasch auf ein allgemeines Gesetz geschlossen. Am bekanntesten ist die Ansicht von Machiavelli, die er psychologisch begründet und vornehmlich in der antiken Staatengeschichte bewährt findet, wornach die Reihenfolge diese ist:

Monarchie, welche in die Tyrannis ausartet und dann durch die Erhebung der Aristokratie verdrängt wird, dann Entartung dieser zur Oligarchie und nunmehrige Volkserhebung dagegen, welche die Demokratie einführt, bis diese auch wieder in die Ochlokratie und Anarchie umschlägt, worauf das Volk wieder von Einem Führer Rettung erwartet und die Monarchie neu aufgerichtet wird, den alten Kreislauf wiederum beginnend.

Dazu hat noch Vico mit Recht für den ersten Anfang, aber nicht für die Wiederholung des Kreislaufs, die Theokratie als die älteste Form der Monarchie vorgesetzt, und auf den naturgemäßen Uebergang aus jener zu dieser durch das Zeitalter der Heroen hindurch aufmerksam gemacht.

Im Gegensatze zu Machiavelli und Bodin hat Schleiermacher auf die umgekehrte Reihenfolge geschlossen, indem er nur allmälig sich das Staatsbewußtsein sich erhöhen und koncentriren läßt und daher erst Demokratie, wie bei den Hellenen, dann Aristokratie, wie bei den Römern und im Mittelalter, zuletzt Monarchie annimmt, wie in dem modern-europäischen Staatsrecht.

Eine unbefangene Erwägung der geschichtlichen Vorgänge kann nicht übersehen, daß nicht immer dieselbe Aufeinanderfolge sich bewährt, wie denn auch die Ursachen der Verfassungsänderungen ebenso mannigfaltig sind, wie die Ursachen der Staatenbildung selbst. Aber trotzdem giebt es eine Aufeinanderfolge, welche der natürlichen Entwicklung entspricht und deßhalb als normal betrachtet werden muß. Sie kann vielleicht aus besonderen Ursachen nicht zu voller Geltung kommen, zuweilen gewaltsam durchbrochen oder sogar umgedreht werden. Aber sie wird sich wenigstens als Trieb doch irgendwie bemerklich machen und wenn keine Hindernisse im Wege sind, auch die verschiedenen Lebensalter eines Volks bestimmen. Es ist das allerdings die längst wahrgenommene Folge von:

(Theokratie) Monarchie Aristokratie Demokratie Monarchie
mit ihren Ausartungen: u. s. f.
(Priesterdruck) Tyrannis Oligarchie Ochlokratie

Bei einem seiner Natur nach monarchisch gesinnten Volk, wie z. B. bei den Franken, macht sie sich in folgender Ermäßigung geltend:

Heroisches Königthum der Göttersöhne — Altfränk. Monarchie — Lehensmonarchie des Mittelalters — Konstitutionelle Monarchie der Neuzeit,

bei entschieden republikanischen Gemeinwesen, wie z. B. den deutschen und Schweizerstädten:

Stadtherrn Geschlechterregierung Repräsentativdemokratie.

Nicht leicht geht eine Verfassungsform in die vorhergehende über, außer während dem die Wandlung selbst noch nicht entschieden genug ist und daher hin und her schwankt; also nicht leicht fällt die Monarchie in die Theokratie, die Aristokratie in die Monarchie, die Demokratie in die Aristokratie zurück, obwohl einzelne Beispiele auch von solcher Rückbewegung vorkommen.

Die Kunst des leitenden Staatsmanns besteht nun hauptsächlich darin, die bestehende Staatsform in ihrer Gesundheit zu erhalten und demgemäß vor Uebers-pannung ihres eigenen Principes zu behüten, welche leicht in Ohnmacht umschlägt oder zu Mißbräuchen verleitet, welche die Empörung und Erhebung eines andern Elements zur Folge haben; sodann darin, wenn in Folge veränderter Lebensverhältnisse des Volks eine Wandlung nöthig geworden ist, diese so we gewaltsam als möglich im Anschluß an die geschichtliche Fortbildung zu vollzie aber keineswegs darin, die Umwandlung überhaupt und gewaltsam zu hind

was doch erfolglos ist, und am wenigsten darin, sie rückwärts zu treiben, was vollends thöricht und verderblich ist.

R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswiss. B. 1. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht (Bd. I. Buch 1—3). Escher, Handbuch d. Politik. (1. S. 21. f.)

Bluntschli.

**Staatenbund**, s. Bundesstaat.

## Staatenverträge.

Verträge unter Staaten nennt man Völkerverträge, Staatsverträge, Staatenverträge. Der erste Ausdruck ist unrichtig, weil die Völker nicht als solche, sondern nur als Staaten kontrahiren können; der zweite ist zweideutig, weil man mit demselben auch die inneren Grundverträge eines Staates bezeichnet; wir wählen daher den dritten.

Nicht als Staatenverträge sind zu betrachten die Verträge, die ein Herrscher als Privatmann mit einem fremden Staate schließt, oder die ein Privatmann, eine Korporation ꝛc. mit einer Regierung eingeht. Verträge dieser Art stehen, gleich anderen Privatverträgen, unter der Jurisdiktion des einzelnen Staates.

Das Wort Traktate kommt für wirkliche Staatenverträge vor. Dieser Sprachgebrauch ist aber falsch. Die Wissenschaft versteht unter den Traktaten nur vorläufige Verabredungen über einen abzuschließenden Vertrag. Weil sie noch in das Stadium der bloßen Unterhandlung, der Vorschläge und Gegenvorschläge fallen, mithin keine feste Uebereinstimmung des beiderseitigen Willens bekunden, sind sie unverbindlich. Haben sich hingegen die Parteien wenigstens dahin schon endgültig geeinigt, über einen bestimmten Gegenstand zu einer späteren Zeit einen Vertrag zu schließen, so ist allerdings schon ein wirklicher Vertrag (pactum de contrahendo) vorhanden, welcher bindet, sobald er nur den Inhalt des künftigen Vertrages klar und deutlich bezeichnet.

Von Präliminarien spricht man besonders bei Friedensschlüssen, wenn es gelungen ist, die Hauptpunkte des Uebereinkommens bereits vertragsmäßig festzustellen, während die Einzelheiten dem später abzuschließenden vollständigen Vertrage überlassen werden. Es giebt indeß auch sogenannte Präliminar-Verhandlungen (des négociations préliminaires), die der Abschließung von Präliminarien vorangehen.

**I. Fähigkeit zur Abschließung von Staatenverträgen.** Indem die Souveränetät dem Staate die Bedeutung einer selbständigen, verfügungsfähigen Person verleiht, ist sie die Grundlage seines internationalen Kontrahirungsrechts.

Da das Kontrahirungsrecht aus der Souveränetät hervorgeht, so ist es in demselben Maße beschränkt oder unbeschränkt, als die Souveränetät eine beschränkte oder unbeschränkte ist. Vollkommen souveräne Staaten können nur durch besondere Verträge, in welchen sie auf die Ausübung nach einzelnen Richtungen hin verzichtet haben, in ihrem Kontrahirungsrechte beschränkt sein. Halbsouveräne Staaten haben entweder gar kein, oder doch nur ein beschränktes internationales Kontrahirungsrecht [1]). Bundesstaaten, die den verbünde-

[1]) Ueber die deutschen Reichsstände bestimmte der westphälische Friede, J. P. O art. VIII, §. 2: Jus faciendi inter se et cum exteris foedera, pro sua cujusque conservatione et securitate, singulis Statibus Imperii perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.

ten Einzelstaaten nur die innere Souveränetät lassen, müssen ihnen das internationale Kontrahirungsrecht ganz oder doch im Wesentlichen entziehen. Staatenbünde, die bei den verbündeten Einzelstaaten die innere und die äußere Souveränetät fortdauern lassen, müssen ihnen das internationale Kontrahirungsrecht so weit einräumen, als nicht der begrenzte Zweck des Bundes ein Anderes heischt.

Die Mitglieder des Deutschen Bundes behalten, nach Art. 11 der Bundesakte, das Recht zu Bündnissen aller Art, verpflichten sich jedoch keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. — Nach der Schweizer Bundesakte von 1815 konnte nur die Tagsatzung Krieg erklären, Frieden schließen, Handels- und Bündnißverträge eingehen. Jeder Kanton sollte zwar Militärkapitulationen, so wie Verträge über ökonomische und polizeiliche Gegenstände mit auswärtigen Mächten abschließen können; sie durften aber dem Bundesvertrag und den Rechten anderer Kantone nicht widersprechen. Durch die Bundesverfassung von 1848, welche den Bundesstaat eingeführt hat, werden besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen ausdrücklich untersagt. Ueber Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung können zwar die Kantone unter sich Uebereinkünfte schließen, doch nur unter der Aufsicht des Bundes, der die Ausführung hemmt, sobald die Uebereinkünfte mit den Bundeszwecken oder mit den Rechten anderer Kantone im Widerspruche stehen. Dem Bunde allein steht das Recht zu, wie Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, so auch Bündnisse und Staatenverträge, zumal Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehres und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; doch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Militärkapitulationen dürfen nicht mehr abgeschlossen werden. — Die Nordamerikanische Einigung, auf den Gedanken des reinen Bundesstaates gegründet, läßt an der Ausübung der auswärtigen Souveränetät den einzelnen Staaten gar keinen Antheil, beansprucht also auch für den Gesammtstaat das ganze internationale Kontrahirungsrecht, welches in die Hände des Präsidenten und des Senates gelegt ist.

Das internationale Kontrahirungsrecht der Staaten wohnt bei den Trägern der Staatsgewalt.

In absoluten Monarchien ist es ein ausschließliches Recht des Monarchen. In konstitutionellen Monarchien hat die Landesvertretung immer einen gewissen Antheil an demselben. Selbst wenn man der Landesvertretung die auswärtigen Angelegenheiten entzieht, wird sie vermöge ihres Antheils am Gesetzgebungsrecht noch befugt sein, die Vorlage derjenigen Verträge zur Prüfung und Bestätigung zu fordern, welche für die Unterthanen die Bedeutung von Gesetzen annehmen, vielleicht gar bestehende Landesgesetze aufheben sollen. In Republiken wohnt das Kontrahirungsrecht principiell bei der Volksvertretung. Weil es aber unzweckmäßig ist, die Abschließung der Staatenverträge ganz auf den parlamentarischen Weg zu verlegen, so begnügt sich die Vertretung in der Regel, wie in der Schweiz, mit der Schlußabstimmung über die von der Regierung unterhandelten Verträge, oder es wird die Ratifikation, wie in Nordamerika, lediglich dem Senate anheim gestellt.

Das Besondere hierüber ist aus der Kenntniß der Verfassungen der einzelnen Staaten zu schöpfen und in den diese betreffenden Artikeln nachzule-

**II. Vollmacht und Ratifikation.** Statt derjenigen höchsten Personen oder Behörden, denen, als den Trägern der Staatsgewalt, das internationale Kontrahirungsrecht beigelegt ist, können nur die von ihnen Bevollmächtigten im Namen des Staates kontrahiren.

Die Vollmacht muß eine ausdrückliche sein. Schweigende Vollmachten kommen nur in den seltensten Ausnahmsfällen, vorzüglich bei Feldherrn im Kriege bei der Abschließung von Waffenstillständen vor. Auch hat das Schweigen eines Staates zu den Handlungen eines andern für sich allein nicht die Bedeutung einer vertragsmäßigen Genehmigung. Es kann allerdings ein Zeichen der Geneigtheit zur Genehmigung sein; allein einmal ist bloße Geneigtheit noch nicht wirkliche Genehmigung, und überdies kann das Schweigen auch aus anderen Gründen als aus Geneigtheit hervorgehen. Handelt ein Theil nach einer gewissen Regel, in der Voraussetzung, daß der andere Theil nach derselben Regel verfahren werde, so kann sich damit freilich diese Regel zu einer sogenannten präsummirten Konvention gestalten. Nur muß der andere Theil die Voraussetzung des ersten kennen und mit diesem Bewußtsein das Handeln des anderen geschehen lassen. Immer aber bleiben dies sehr unsichere Konventionen, die, weil sich bei ihnen die Acceptation nicht klar nachweisen läßt, mit ihrer Geltung ziemlich von der Laune abhängig sind. Auf solchen unsicheren präsumirten Konventionen ruht Vieles im internationalen Ceremonialrechte[2]).

Ein ohne Vollmacht im Namen eines Staates gegebenes Versprechen heißt Sponsion.

Aus reinen Sponsionen entspringt für den Staat keine Verpflichtung, selbst wenn der Sponsor nicht ein einfacher Unterthan des Staates, sondern eine diplomatischer Agent, ein Gesandter desselben war. Nach bloßen Rechtsbegriffen braucht der Staat nicht einmal anzukündigen, daß er sich durch die Sponsion nicht gebunden erachte; doch ist eine solche Notifikation durch den diplomatischen Brauch und selbst durch Rücksichten der Billigkeit geboten, damit die andere Partei gehindert werde, ihren Theil der Verpflichtungen nutzlos zu erfüllen.

Vermöge der Sponsion selbst übernimmt dagegen der Sponsor schon die Pflicht, seinen Staat wo möglich zur Ratifikation des von ihm gegebenen Versprechens zu bestimmen: denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Sponsion aufrichtig gemeint sein. Hat der Sponsor seinen Mangel einer Vollmacht dem anderen Staate von vorn herein nicht verheimlicht, so ist er von aller Verbindlichkeit frei, sobald er die Ratifikation ehrlich und nach Kräften angestrebt hat; denn der andere Staat konnte hier offenbar mehr nicht hoffen, als daß die Zweckmäßigkeit der Sponsion und das Ansehen des Sponsors, verbunden mit dessen eifrigem Bemühen, vielleicht die Ratifikation herbeiführen werde. Keineswegs liegt also eine Auslieferung des Sponsors an den andern Staat, dessen Hoffnung getäuscht worden ist, in der Verpflichtung des Staates, dem der Sponsor angehört[3]). Hat dagegen der Sponsor sich für bevollmächtigt ausgegeben, so kann er straffällig und entschädigungspflichtig werden. Besonders dann muß

---

[2]) Grotius, de jure belli ac pacis, proleg. §. 17. Vattel, Droit des gens, prélim. §. 21. Günther I. §. 4. Martens, Précis du droit des gens, §. 46, 66. Hautefeuille, Droit et devoirs des nations neutres, T. I. p 12.

[3]) Grotius II. 15, 3 und 16 hält eine Addictio personae, wie sie bei den Römern eintrat, für entsprechend; sie folgt aber nicht aus der Natur der Sponsion.

er dem betrogenen Staate so weit als möglich Ersatz leisten, wenn dieser, im festen Vertrauen auf das erhaltene Versprechen, seinen Theil der übernommenen Verbindlichkeiten schon mehr oder weniger erfüllt hat.[4])

Die Auffassung der Sponsionen würde aber fehlgehen, wenn man dieselben schlechtweg als Handlungen der Unbefugtheit und des Vorwitzes betrachtete. Zur rechten Zeit eingegangen, mit Ergreifung unwiederbringlich günstiger politischer Umstände übernommen, sind sie Handlungen des Muthes und des höchsten diplomatischen Geschickes, bei denen der Staat, für den der Sponsor handelte, diesen nicht im Stiche lassen wird. Die berühmte Konvention des Generals York, vom 30. December 1812, in Folge deren das preußische Korps sich von den Franzosen trennte und neutrale Quartiere bezog, wurde nicht nur ohne Vollmacht geschlossen, sondern auch ohne Vollmacht ausgeführt. Die bloße Stellung eines Generals gab weder zum Abschluß noch zur Ausführung Vollmacht; die Rechtfertigung lag nur in der freien und richtigen Auffassung des geschichtlichen Augenblicks.

Das Beglaubigungsschreiben (lettre de créance) einer diplomatischen Person legt ihr nur ihren diplomatischen Charakter bei und spricht ihre Befugnisse nur im Allgemeinen aus. Soll sie zur Abschließung eines Staatenvertrages befähigt sein, so bedarf sie einer hierauf abzielenden besonderen Vollmacht (pleinpouvoir ad hoc).

Dieser Satz ist unbestritten.

Streitig dagegen ist die wichtige Frage, wiefern der Staat durch die Thätigkeit seines wirklich bevollmächtigten Agenten gebunden und wiefern er berechtigt sei die Ratifikation zu verweigern.

Im Civilrecht verpflichtet die Handlung des Mandatars den Mandanten, soweit der Mandatar die Grenzen seines Mandates nicht überschritten hat. Dies rechtfertigt sich schon dadurch, daß der Mandant hier sein Mandat nur in seinen eigenen Privatangelegenheiten ertheilt und daß der aus dem Versprechen des Mandatars etwa entspringende Schade nur den Mandanten, der sich durch das ertheilte Mandat verbindlich gemacht hat, selbst trifft.

Ueberträgt man dies auf das Völkerrecht, so wäre auch der Souverän an die Handlung seines Bevollmächtigten, sofern dieser in den Grenzen der Vollmacht geblieben ist, gebunden.

Dies behaupten denn auch schon Grotius[5]) und Pufendorf[6]). Grotius unterscheidet dabei die geheimen Aufträge (arcana mandata) und die öffentliche Vollmacht (instrumentum procuratorium). Der Souverän sei durch alle Handlungen seines Agenten gebunden, wenn sie nur in den Grenzen der öffentlichen und der anderen Partei mitgetheilten Vollmacht liegen; wofür sich allerdings anführen läßt, daß es die völkerrechtlichen Unterhandlungen unsicher machen würde, wenn es erlaubt wäre, durch Bezugnahme auf geheime Instruktionen die Befugnisse der öffentlichen Vollmacht wieder aufzuheben. Bynkershoek stimmt hiermit überein[7]); ebenso der von Bynkershoek angeführte Albericus Gentilis[8]).

Weit mehr Gewicht auf die Freiheit der Ratifikation legt Vattel[9]). Zwar

---

[4]) Vattel liv. II. chap. 14. §. 211.
[5]) Grotius, de jure belli ac pacis, lib. II, cap. XI. §. 12.
[6]) Pufendorf, de jure nat. et gent. lib. III. cap. XI. §. 2.
[7]) Bynkershoek, Quaestiones juris publici, lib. II. cap. 7.
[8]) Albericus Gentilis, de jure belli, lib. III. cap. 14.
[9]) Vattel, liv. II. chap. 2. §. 156.

es dem modernen Staate, der vorzugsweise ein ächter Staat sein will, die Schale der mittelalterlichen Unreife und Gebundenheit vollends abzustreifen.

Ebenso hat es eine politische Bedeutung, wenn Theodor Rohmer in seinem Buch über die Parteien den radikalen Staatsgeist in den Idolstaaten verwirklicht findet, d. h. in den Staaten, welche von theologischen oder von philosophischen Abstraktionen beherrscht werden, den liberalen Staatsgeist in den Individualstaaten, den konservativen in den Rassestaaten erkennt, welche beide voll natürlichen Lebens sind, aber die einen vorzugsweise den politischen Individualgeist frei entfaltend, die andern zunächst an die geschichtlichen Institutionen der Rasseüberlieferung angelehnt, und endlich die absolutistische Natur dem Formenstaat zuschreibt, der auf die äußerlichen Formen das entscheidende Gewicht legt.

Von durchgreifend staatsrechtlichem Charakter dagegen ist die bekannte, noch immer höchst bedeutsame Aristotelische Eintheilung in Königthum, Aristokratie, Politie, wie er die gesunden Staatsformen bezeichnet, oder in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wie wir sie nennen, im Gegensatz zu Despotie (Tyrannis), Oligarchie und Ochlokratie (bei Aristoteles Demokratie genannt), als den Abarten jener. Diese Eintheilung beruht nicht auf den Gegensätzen des Staatsgeistes, sondern auf den Formen der Staatsverfassung und ist eben darum staatsrechtlich, nicht politisch: Sie wird aber politisch, wenn der Geist der besondern monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Staatsform sich ablöst von der Verfassungsform und als politisches Princip oder politischer Charakter sich auch in andern Verfassungsformen geltend zu machen sucht. Dann gibt es z. B. aristokratisirende Staaten, die eine monarchische Regierungsform haben, wie z. B. England, demokratisirende Monarchien wie Frankreich, monarchisirende Demokratien wie Athen in der glänzenden Zeit des Perikles u. s. f.

Die staatsrechtliche Unterscheidung aber wird von Aristoteles nicht, wie die landläufige Meinung ist, auf die Zahl der regierenden Personen, sondern auf die Art des regierenden Organs gegründet. Der Urgegensatz in jedem Staat ist der der Regierung und der Regierten; in jedem Staate gibt es ein oberstes Organ der Regierungsgewalt (τὸ κύριον τῶν ἀρχῶν), wir heißen das auch eine Fürstensouveränetät; die Beschaffenheit dieses Organs des Staatshauptes (enger des Staatsmundes) nun ist entscheidend für die ganze Regierungsform und mittelbar auch für die Staatsform. Ist dasselbe individuel gestaltet, so ist das Monarchie, ist es als eine durch ausgezeichnete Eigenschaften hervorragende und zur Staatsleitung berufene Klasse (Minderheit) dargestellt, so ist das Aristokratie. Wenn das leitende Organ sich über die ganze Gesammtbürgerschaft ausbreitet und diese als organisirte Gemeinde sich selbst und die einzelnen Bürger regiert, so ist das Politie oder wie wir sagen Demokratie. (Vgl. die besondern Artikel.) Auf die Organisation des gesetzgebenden Körpers wird bei dieser Eintheilung nicht gesehen, sondern lediglich auf die Gestaltung des obersten Regiments. Die Gesetzgebung ist gewöhnlich dem ganzen Volkskörper, der entweder, wie bei den Alten, in den Volksversammlungen geeinigt erscheint oder wie im modernen Repräsentativstaate in einem Parlamente dargestellt wird, zugewiesen und gerade darum eignet sie sich weniger dazu, die Staatsformen zu unterscheiden; die Verschiedenheit des wichtigsten Gliedes im Staatskörper dagegen bedingt die Verschiedenheit sehr vieler andern Glieder und deshalb lassen sich die Staaten nach derselben zweckmäßig ordnen und besser verstehen.

In all' den genannten Grundformen, denen wir als vierte noch die Theokratie (Ideokratie) beigeben, indem in ihr „das Herrschende" (τὸ κύριον) nicht Individuum, noch vorzügliche Klasse, noch das Volk, sondern ein höheres göttliches Wesen ist, zeigt sich wieder der Gegensatz der absoluten, aber gerade darum zur Ueberspannung geneigten und einseitig bedenklichen Form und der gemäßigten, durch andere Einwirkungen beschränkten relativen Regierungsform. Dann unterscheiden wir die absolute (reine) und die beschränkte Monarchie, Aristokratie u. s. f. Man hat diese Beschränkung zuweilen als eine neue gemischte Regierungsform den andern Grundformen ergänzend zur Seite stellen wollen. Schon die Alten haben das versucht und die Neuern haben es wiederholt. Bald wurde die römische Republik, bald der englische Staat als Muster einer gemischten Staatsform erklärt. Mit Unrecht; denn keine Regierung kann der Einheit entbehren. Eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzte Gesetzgebung läßt sich wohl denken, aber eine ebenso zusammengesetzte Regierung wäre ein vielköpfiges Monstrum, dessen Häupter sich beißen, aber nicht den fortwährend thätigen einheitlichen Willen hervorbringen würden, welcher zu täglicher und harmonischer Staatsleitung unerläßlich ist. Wollte man den Versuch einer solchen Dyarchie oder Triarchie machen, so würde sich bald zeigen, wie Tacitus schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verbindung nicht haltbar sei, das Bedürfniß nach Einheit des Regierungswillens würde immer von dem bewußteren und energischeren Elemente benutzt, um sich zum entscheidenden Centrum zu machen und dann doch wieder die Regierung monarchisch, oder aristokratisch oder demokratisch werden, wenn gleich mit Beschränkung durch je die andern Elemente.

Von dem Aristotelischen Grundgedanken aus läßt sich aber noch eine zweite Reihe von Staatsformen unterscheiden. Man kann nämlich auch auf das Recht der Regierten sehen und je nach der Entwicklung und Ausbreitung dieses Rechts die Staaten eintheilen. Thut man das, so erhält man eine zwar sekundäre Eintheilung, welche aber, mit jener primären nach der Art des Regenten verbunden, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in bessere Ordnung bringt und gründlicher erkennen läßt.

Von da aus sind drei (sekundäre) Nebenformen zu unterscheiden:

1) Die unfreien Völker, welche nur als passive der Regierungsmacht unbedingt unterworfene Masse betrachtet werden, denen daher weder eine Kontrole, noch eine Theilnahme an der Staatsleitung zugestanden wird. Fehlt es auch an der Privatfreiheit der Unterthanen, so heißen wir sie Despotien, wird die Privatfreiheit anerkannt, aber die politische Freiheit (Volksfreiheit) versagt, so heißen wir sie Absolutien.

2) Die halbfreien Völker. Es werden politische Rechte zunächst der höheren Klassen anerkannt und diesen eine Kontrole und unter Umständen eine Mitwirkung bei der Regierung eingeräumt; aber die untern Klassen bleiben noch in dem politisch-unfreien Zustande der vorigen Ordnung. Von der Art waren die Stände- und Lehensstaaten des Mittelalters.

3) Die freien Völker, welche die Regierung kontroliren und auf die öffentlichen Angelegenheiten einen mitbestimmenden Einfluß haben. Wir können diese Staaten auch Freistaaten, Republiken heißen im höchsten Sinn des Worts. Sie sind Volksstaaten. Die Kontrole und Theilnahme kann unmittelbar geübt werden in Volksversammlungen, wie in den antiken Freistaaten, oder mittelbar durch Repräsentation, wie in den modernen Repräsentativstaaten.

es dem modernen Staate, der vorzugsweise ein ächter Staat sein will, die Schale der mittelalterlichen Unreife und Gebundenheit vollends abzustreifen.

Ebenso hat es eine politische Bedeutung, wenn Theodor Rohmer in seinem Buch über die Parteien den radikalen Staatsgeist in den Idolstaaten verwirklicht findet, d. h. in den Staaten, welche von theologischen oder von philosophischen Abstraktionen beherrscht werden, den liberalen Staatsgeist in den Individualstaaten, den konservativen in den Rassestaaten erkennt, welche beide voll natürlichen Lebens sind, aber die einen vorzugsweise den politischen Individualgeist frei entfaltend, die andern zunächst an die geschichtlichen Institutionen der Rasseüberlieferung angelehnt, und endlich die absolutistische Natur dem Formenstaat zuschreibt, der auf die äußerlichen Formen das entscheidende Gewicht legt.

Von durchgreifend staatsrechtlichem Charakter dagegen ist die bekannte, noch immer höchst bedeutsame Aristotelische Eintheilung in Königthum, Aristokratie, Politie, wie er die gesunden Staatsformen bezeichnet, oder in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wie wir sie nennen, im Gegensatz zu Despotie (Tyrannis), Oligarchie und Ochlokratie (bei Aristoteles Demokratie genannt), als den Abarten jener. Diese Eintheilung beruht nicht auf den Gegensätzen des Staatsgeistes, sondern auf den Formen der Staatsverfassung und ist eben darum staatsrechtlich, nicht politisch: Sie wird aber politisch, wenn der Geist der besondern monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Staatsform sich ablöst von der Verfassungsform und als politisches Princip oder politischer Charakter sich auch in andern Verfassungsformen geltend zu machen sucht. Dann gibt es z. B. aristokratisirende Staaten, die eine monarchische Regierungsform haben, wie z. B. England, demokratisirende Monarchien wie Frankreich, monarchisirende Demokratien wie Athen in der glänzenden Zeit des Perikles u. s. f.

Die staatsrechtliche Unterscheidung aber wird von Aristoteles nicht, wie die landläufige Meinung ist, auf die Zahl der regierenden Personen, sondern auf die Art des regierenden Organs gegründet. Der Urgegensatz in jedem Staat ist der der Regierung und der Regierten; in jedem Staate gibt es ein oberstes Organ der Regierungsgewalt (τὸ κύριον τῶν ἀρχῶν), wir heißen das auch eine Fürstensouveränetät; die Beschaffenheit dieses Organs des Staatshauptes (enger des Staatsmundes) nun ist entscheidend für die ganze Regierungsform und mittelbar auch für die Staatsform. Ist dasselbe individuel gestaltet, so ist das Monarchie, ist es als eine durch ausgezeichnete Eigenschaften hervorragende und zur Staatsleitung berufene Klasse (Minderheit) dargestellt, so ist das Aristokratie. Wenn das leitende Organ sich über die ganze Gesammtbürgerschaft ausbreitet und diese als organisirte Gemeinde sich selbst und die einzelnen Bürger regiert, so ist das Politie oder wie wir sagen Demokratie. (Vgl. die besondern Artikel.) Auf die Organisation des gesetzgebenden Körpers wird bei dieser Eintheilung nicht gesehen, sondern lediglich auf die Gestaltung des obersten Regiments. Die Gesetzgebung ist gewöhnlich dem ganzen Volkskörper, der entweder, wie bei den Alten, in den Volksversammlungen geeinigt erscheint oder wie im modernen Repräsentativstaate in einem Parlamente dargestellt wird, zugewiesen und gerade darum eignet sie sich weniger dazu, die Staatsformen zu unterscheiden; die Verschiedenheit des wichtigsten Gliedes im Staatskörper dagegen bedingt die Verschiedenheit sehr vieler andern Glieder und deshalb lassen sich die Staaten nach derselben zweckmäßig ordnen und besser verstehen.

In all' den genannten Grundformen, denen wir als vierte noch die Theokratie (Ideokratie) beigeben, indem in ihr „das Herrschende" (τὸ κύριον) nicht Individuum, noch vorzügliche Klasse, noch das Volk, sondern ein höheres göttliches Wesen ist, zeigt sich wieder der Gegensatz der absoluten, aber gerade darum zur Ueberspannung geneigten und einseitig bedenklichen Form und der gemäßigten, durch andere Einwirkungen beschränkten relativen Regierungsform. Dann unterscheiden wir die absolute (reine) und die beschränkte Monarchie, Aristokratie u. s. f. Man hat diese Beschränkung zuweilen als eine neue gemischte Regierungsform den andern Grundformen ergänzend zur Seite stellen wollen. Schon die Alten haben das versucht und die Neuern haben es wiederholt. Bald wurde die römische Republik, bald der englische Staat als Muster einer gemischten Staatsform erklärt. Mit Unrecht; denn keine Regierung kann der Einheit entbehren. Eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzte Gesetzgebung läßt sich wohl denken, aber eine ebenso zusammengesetzte Regierung wäre ein vielköpfiges Monstrum, dessen Häupter sich beißen, aber nicht den fortwährend thätigen einheitlichen Willen hervorbringen würden, welcher zu täglicher und harmonischer Staatsleitung unerläßlich ist. Wollte man den Versuch einer solchen Dyarchie oder Triarchie machen, so würde sich bald zeigen, wie Tacitus schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verbindung nicht haltbar sei, das Bedürfniß nach Einheit des Regierungswillens würde immer von dem bewußteren und energischeren Elemente benutzt, um sich zum entscheidenden Centrum zu machen und dann doch wieder die Regierung monarchisch, oder aristokratisch oder demokratisch werden, wenn gleich mit Beschränkung durch je die andern Elemente.

Von dem Aristotelischen Grundgedanken aus läßt sich aber noch eine zweite Reihe von Staatsformen unterscheiden. Man kann nämlich auch auf das Recht der Regierten sehen und je nach der Entwicklung und Ausbreitung dieses Rechts die Staaten eintheilen. Thut man das, so erhält man eine zwar sekundäre Eintheilung, welche aber, mit jener primären nach der Art des Regenten verbunden, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in bessere Ordnung bringt und gründlicher erkennen läßt.

Von da aus sind drei (sekundäre) Nebenformen zu unterscheiden:

1) Die unfreien Völker, welche nur als passive der Regierungsmacht unbedingt unterworfene Masse betrachtet werden, denen daher weder eine Kontrole, noch eine Theilnahme an der Staatsleitung zugestanden wird. Fehlt es auch an der Privatfreiheit der Unterthanen, so heißen wir sie Despotien, wird die Privatfreiheit anerkannt, aber die politische Freiheit (Volksfreiheit) versagt, so heißen wir sie Absolutien.

2) Die halbfreien Völker. Es werden politische Rechte zunächst der höheren Klassen anerkannt und diesen eine Kontrole und unter Umständen eine Mitwirkung bei der Regierung eingeräumt; aber die untern Klassen bleiben noch in dem politisch-unfreien Zustande der vorigen Ordnung. Von der Art waren die Stände- und Lehensstaaten des Mittelalters.

3) Die freien Völker, welche die Regierung kontroliren und auf die öffentlichen Angelegenheiten einen mitbestimmenden Einfluß haben. Wir können diese Staaten auch Freistaaten, Republiken heißen im höchsten Sinn des Worts. Sie sind Volksstaaten. Die Kontrole und Theilnahme kann unmittelbar geübt werden in Volksversammlungen, wie in den antiken Freistaaten, oder mittelbar durch Repräsentation, wie in den modernen Repräsentativstaaten.

es dem modernen Staate, der vorzugsweise ein ächter Staat sein will, die Schale der mittelalterlichen Unreife und Gebundenheit vollends abzustreifen.

Ebenso hat es eine politische Bedeutung, wenn Theodor Rohmer in seinem Buch über die Parteien den radikalen Staatsgeist in den Idolstaaten verwirklicht findet, d. h. in den Staaten, welche von theologischen oder von philosophischen Abstraktionen beherrscht werden, den liberalen Staatsgeist in den Individualstaaten, den konservativen in den Rassestaaten erkennt, welche beide voll natürlichen Lebens sind, aber die einen vorzugsweise den politischen Individualgeist frei entfaltend, die andern zunächst an die geschichtlichen Institutionen der Rasseüberlieferung angelehnt, und endlich die absolutistische Natur dem Formenstaat zuschreibt, der auf die äußerlichen Formen das entscheidende Gewicht legt.

Von durchgreifend staatsrechtlichem Charakter dagegen ist die bekannte, noch immer höchst bedeutsame Aristotelische Eintheilung in Königthum, Aristokratie, Politie, wie er die gesunden Staatsformen bezeichnet, oder in Monarchie, Aristokratie und Demokratie, wie wir sie nennen, im Gegensatz zu Despotie (Tyrannis), Oligarchie und Ochlokratie (bei Aristoteles Demokratie genannt), als den Abarten jener. Diese Eintheilung beruht nicht auf den Gegensätzen des Staatsgeistes, sondern auf den Formen der Staatsverfassung und ist eben darum staatsrechtlich, nicht politisch: Sie wird aber politisch, wenn der Geist der besondern monarchischen, aristokratischen oder demokratischen Staatsform sich ablöst von der Verfassungsform und als politisches Princip oder politischer Charakter sich auch in andern Verfassungsformen geltend zu machen sucht. Dann gibt es z. B. aristokratisirende Staaten, die eine monarchische Regierungsform haben, wie z. B. England, demokratisirende Monarchien wie Frankreich, monarchisirende Demokratien wie Athen in der glänzenden Zeit des Perikles u. s. f.

Die staatsrechtliche Unterscheidung aber wird von Aristoteles nicht, wie die landläufige Meinung ist, auf die Zahl der regierenden Personen, sondern auf die Art des regierenden Organs gegründet. Der Urgegensatz in jedem Staat ist der der Regierung und der Regierten; in jedem Staate gibt es ein oberstes Organ der Regierungsgewalt (τὸ κύριον τῶν ἀρχῶν), wir heißen das auch eine Fürstensouveränetät; die Beschaffenheit dieses Organs des Staatshauptes (enger des Staatsmundes) nun ist entscheidend für die ganze Regierungsform und mittelbar auch für die Staatsform. Ist dasselbe individuel gestaltet, so ist das Monarchie, ist es als eine durch ausgezeichnete Eigenschaften hervorragende und zur Staatsleitung berufene Klasse (Minderheit) dargestellt, so ist das Aristokratie. Wenn das leitende Organ sich über die ganze Gesammtbürgerschaft ausbreitet und diese als organisirte Gemeinde sich selbst und die einzelnen Bürger regiert, so ist das Politie oder wie wir sagen Demokratie. (Vgl. die besondern Artikel.) Auf die Organisation des gesetzgebenden Körpers wird bei dieser Eintheilung nicht gesehen, sondern lediglich auf die Gestaltung des obersten Regiments. Die Gesetzgebung ist gewöhnlich dem ganzen Volkskörper, der entweder, wie bei den Alten, in den Volksversammlungen geeinigt erscheint oder wie im modernen Repräsentativstaate in einem Parlamente dargestellt wird, zugewiesen und gerade darum eignet sie sich weniger dazu, die Staatsformen zu unterscheiden; die Verschiedenheit des wichtigsten Gliedes im Staatskörper dagegen bedingt die Verschiedenheit sehr vieler andern Glieder und deshalb lassen sich die Staaten nach derselben zweckmäßig ordnen und besser verstehen.

In all' den genannten Grundformen, denen wir als vierte noch die Theokratie (Ideokratie) beigeben, indem in ihr „das Herrschende" (τὸ κύριον) nicht Individuum, noch vorzügliche Klasse, noch das Volk, sondern ein höheres göttliches Wesen ist, zeigt sich wieder der Gegensatz der absoluten, aber gerade darum zur Ueberspannung geneigten und einseitig bedenklichen Form und der gemäßigten, durch andere Einwirkungen beschränkten relativen Regierungsform. Dann unterscheiden wir die absolute (reine) und die beschränkte Monarchie, Aristokratie u. s. f. Man hat diese Beschränkung zuweilen als eine neue gemischte Regierungsform den andern Grundformen ergänzend zur Seite stellen wollen. Schon die Alten haben das versucht und die Neuern haben es wiederholt. Bald wurde die römische Republik, bald der englische Staat als Muster einer gemischten Staatsform erklärt. Mit Unrecht; denn keine Regierung kann der Einheit entbehren. Eine aus monarchischen, aristokratischen und demokratischen Elementen zusammengesetzte Gesetzgebung läßt sich wohl denken, aber eine ebenso zusammengesetzte Regierung wäre ein vielköpfiges Monstrum, dessen Häupter sich beißen, aber nicht den fortwährend thätigen einheitlichen Willen hervorbringen würden, welcher zu täglicher und harmonischer Staatsleitung unerläßlich ist. Wollte man den Versuch einer solchen Dyarchie oder Triarchie machen, so würde sich bald zeigen, wie Tacitus schon darauf aufmerksam gemacht, daß diese Verbindung nicht haltbar sei, das Bedürfniß nach Einheit des Regierungswillens würde immer von dem bewußteren und energischeren Elemente benutzt, um sich zum entscheidenden Centrum zu machen und dann doch wieder die Regierung monarchisch, oder aristokratisch oder demokratisch werden, wenn gleich mit Beschränkung durch je die andern Elemente.

Von dem Aristotelischen Grundgedanken aus läßt sich aber noch eine zweite Reihe von Staatsformen unterscheiden. Man kann nämlich auch auf das Recht der Regierten sehen und je nach der Entwicklung und Ausbreitung dieses Rechts die Staaten eintheilen. Thut man das, so erhält man eine zwar sekundäre Eintheilung, welche aber, mit jener primären nach der Art des Regenten verbunden, die Mannigfaltigkeit der Erscheinungen in bessere Ordnung bringt und gründlicher erkennen läßt.

Von da aus sind drei (sekundäre) Nebenformen zu unterscheiden:

1) Die unfreien Völker, welche nur als passive der Regierungsmacht unbedingt unterworfene Masse betrachtet werden, denen daher weder eine Kontrole, noch eine Theilnahme an der Staatsleitung zugestanden wird. Fehlt es auch an der Privatfreiheit der Unterthanen, so heißen wir sie Despotien, wird die Privatfreiheit anerkannt, aber die politische Freiheit (Volksfreiheit) versagt, so heißen wir sie Absolutien.

2) Die halbfreien Völker. Es werden politische Rechte zunächst der höheren Klassen anerkannt und diesen eine Kontrole und unter Umständen eine Mitwirkung bei der Regierung eingeräumt; aber die untern Klassen bleiben noch in dem politisch-unfreien Zustande der vorigen Ordnung. Von der Art waren die Stände- und Lehensstaaten des Mittelalters.

3) Die freien Völker, welche die Regierung kontroliren und auf die öffentlichen Angelegenheiten einen mitbestimmenden Einfluß haben. Wir können diese Staaten auch Freistaaten, Republiken heißen im höchsten Sinn des Worts. Sie sind Volksstaaten. Die Kontrole und Theilnahme kann unmittelbar geübt werden in Volksversammlungen, wie in den antiken Freistaaten, oder mittelbar durch Repräsentation, wie in den modernen Repräsentativstaaten.

Es ist einleuchtend, daß die Monarchie einen ganz verschiedenen Charakter erhält, je nachdem wir sie mit einem unfreien, einem halbfreien oder einem vollfreien Volke verbunden sehen; und ebenso ist es mit allen andern Grundformen. Man versteht es daher auch, daß und weßhalb die heutige konstitutionelle Monarchie mit der repräsentativen Demokratie in gewissem Betracht näher verwandt ist, als mit der antiken Absolutie oder gar mit der orientalischen Despotie. Nach den Ordnungen der Regierten sind jene beisammen und diese getrennt.

Wir haben bei allen diesen verschiedenen Staatsformen bisher immer einfache Staaten vorausgesetzt. Es giebt aber auch zusammengesetzte Staaten, d. h. Verbände zweier oder mehrerer Einzelstaaten zu einem größern Gesammtstaate. In sich können dann sowohl die Einzelstaaten, als der Gesammtstaat wieder Monarchien oder Demokratien sein und freie oder unfreie Völker in sich schließen u. s. f. Aber insofern bildet die Art des Verbandes der Einzelstaaten zum Gesammtstaat doch wieder verschiedene zusammengesetzte Staatenbildungen und in Folge dessen neue Staatsformen, und es ergeben sich daraus neue politische Aufgaben. Zu den gewöhnlichen Gegensätzen nämlich innerhalb des Einheitsstaates, als Regierung und Regierte, Stände und Klassen u. s. f. tritt dann der neue Gegensatz hinzu des Theils, der selber wieder ein staatlich geordnetes Ganzes ist, zu dem weitern Ganzen, des Einzelstaats zur Gesammtverbindung aller Einzelstaaten. Dahin gehört der Gegensatz des Staatenbundes und des Bundesstaats und der verwandte der Personalunion und der Realunion.

In all' diesen Formen setzt der Verband der mehr oder weniger selbständigen Einzelstaaten zu einem mehr oder weniger ausgebildeten Gesammtreiche oder Gesammtstaat eine wesentliche Gleichheit der verbundenen Theile voraus. Die Geschichte kennt aber zahlreiche zusammengesetzte Staatenbildungen, welche auf Ungleichheit der verbundenen Staaten beruhen, in denen ein Hauptland seine Ueberlegenheit über ein Nebenland geltend macht. Diese zweite Gattung von ungleichen Verbänden läßt sich wieder in zwei große Gruppen zerlegen. Entweder nämlich wird das Nebenland von einer civilisirten, mit dem Volke des Hauptlandes wesentlich gleichartigen Bevölkerung bewohnt und ist nur aus historisch-politischen Gründen untergeordnet, z. B. in Folge kriegerischer Eroberung oder der Kolonisation oder der Schutzbedürftigkeit des Nebenlandes; dann wird sich irgendwo ein Verhältniß der Oberherrschaft, oder der staatlichen Vormundschaft oder bloßer Schutzhoheit ergeben. Oder das Nebenland wird von einer fremden und barbarischen oder uncivilisirten oder zur Selbständigkeit untauglichen Bevölkerung bewohnt. Dann macht sich die Fremdherrschaft des Hauptstaates geltend.

**V. Wandlung der Verfassungsformen.** Das Leben der Völker ist naturgemäß der Wandlung unterworfen. Mit der geistigen Entwicklung ändern sich die Ansichten und die Ansprüche, jedes Zeitalters hat seine besondern Bedürfnisse und Aufgaben und zu den Errungenschaften der Vergangenheit tritt der neue Erwerb hinzu. Demgemäß muß sich auch die Verfassung des Volks, d. h. die Form seines Gesammtdaseins ändern. Der Gedanke einer ewigen unveränderlichen Verfassung ist im Widerspruch mit dem Begriff eines geschichtlich-lebendigen Volks.

Schon frühe hat man eine gewisse Regel der Wandlung beachtet, aber dabei aus der Verfassungsgeschichte einzelner Völker zu rasch auf ein allgemeines Gesetz geschlossen. Am bekanntesten ist die Ansicht von Machiavelli, die er psychologisch begründet und vornehmlich in der antiken Staatengeschichte bewährt findet, wornach die Reihenfolge diese ist:

Monarchie, welche in die Tyrannis ausartet und dann durch die Erhebung der Aristokratie verdrängt wird, dann Entartung dieser zur Oligarchie und nunmehrige Volkserhebung dagegen, welche die Demokratie einführt, bis diese auch wieder in die Ochlokratie und Anarchie umschlägt, worauf das Volk wieder von Einem Führer Rettung erwartet und die Monarchie neu aufgerichtet wird, den alten Kreislauf wiederum beginnend.

Dazu hat noch Vico mit Recht für den ersten Anfang, aber nicht für die Wiederholung des Kreislaufs, die Theokratie als die älteste Form der Monarchie vorgesetzt, und auf den naturgemäßen Uebergang aus jener zu dieser durch das Zeitalter der Heroen hindurch aufmerksam gemacht.

Im Gegensatze zu Machiavelli und Bodin hat Schleiermacher auf die umgekehrte Reihenfolge geschlossen, indem er nur allmälig sich das Staatsbewußtsein sich erhöhen und koncentriren läßt und daher erst Demokratie, wie bei den Hellenen, dann Aristokratie, wie bei den Römern und im Mittelalter, zuletzt Monarchie annimmt, wie in dem modern-europäischen Staatsrecht.

Eine unbefangene Erwägung der geschichtlichen Vorgänge kann nicht übersehen, daß nicht immer dieselbe Aufeinanderfolge sich bewährt, wie denn auch die Ursachen der Verfassungsänderungen ebenso mannigfaltig sind, wie die Ursachen der Staatenbildung selbst. Aber trotzdem giebt es eine Aufeinanderfolge, welche der natürlichen Entwicklung entspricht und deßhalb als normal betrachtet werden muß. Sie kann vielleicht aus besonderen Ursachen nicht zu voller Geltung kommen, zuweilen gewaltsam durchbrochen oder sogar umgedreht werden. Aber sie wird sich wenigstens als Trieb doch irgendwie bemerklich machen und wenn keine Hindernisse im Wege sind, auch die verschiedenen Lebensalter eines Volks bestimmen. Es ist das allerdings die längst wahrgenommene Folge von:

(Theokratie) Monarchie Aristokratie Demokratie Monarchie

mit ihren Ausartungen: u. s. f.

(Priesterdruck) Tyrannis Oligarchie Ochlokratie

Bei einem seiner Natur nach monarchisch gesinnten Volk, wie z. B. bei den Franken, macht sie sich in folgender Ermäßigung geltend:

Heroisches Königthum der Göttersöhne — Altfränk. Monarchie — Lehensmonarchie des Mittelalters — Konstitutionelle Monarchie der Neuzeit,

bei entschieden republikanischen Gemeinwesen, wie z. B. den deutschen und Schweizerstädten:

Stadtherrn Geschlechterregierung Repräsentativdemokratie.

Nicht leicht geht eine Verfassungsform in die vorhergehende über, außer während dem die Wandlung selbst noch nicht entschieden genug ist und daher hin und her schwankt; also nicht leicht fällt die Monarchie in die Theokratie, die Aristokratie in die Monarchie, die Demokratie in die Aristokratie zurück, obwohl einzelne Beispiele auch von solcher Rückbewegung vorkommen.

Die Kunst des leitenden Staatsmanns besteht nun hauptsächlich darin, die bestehende Staatsform in ihrer Gesundheit zu erhalten und demgemäß vor Ueberspannung ihres eigenen Principes zu behüten, welche leicht in Ohnmacht umschlägt oder zu Mißbräuchen verleitet, welche die Empörung und Erhebung eines andern Elements zur Folge haben; sodann darin, wenn in Folge veränderter Lebensverhältnisse des Volks eine Wandlung nöthig geworden ist, diese so wenig gewaltsam als möglich im Anschluß an die geschichtliche Fortbildung zu vollziehen; aber keineswegs darin, die Umwandlung überhaupt und gewaltsam zu hindern,

was doch erfolglos ist, und am wenigsten darin, sie rückwärts zu treiben, was vollends thöricht und verderblich ist.

R. v. Mohl, Encyklopädie der Staatswiss. B. 1. Bluntschli, allgemeines Staatsrecht (Bd. I. Buch 1—3). Escher, Handbuch d. Politik. (1. S. 21. f.)

Bluntschli.

**Staatenbund**, s. Bundesstaat.

## Staatenverträge.

Verträge unter Staaten nennt man Völkerverträge, Staatsverträge, Staatenverträge. Der erste Ausdruck ist unrichtig, weil die Völker nicht als solche, sondern nur als Staaten kontrahiren können; der zweite ist zweideutig, weil man mit demselben auch die inneren Grundverträge eines Staates bezeichnet; wir wählen daher den dritten.

Nicht als Staatenverträge sind zu betrachten die Verträge, die ein Herrscher als Privatmann mit einem fremden Staate schließt, oder die ein Privatmann, eine Korporation ꝛc. mit einer Regierung eingeht. Verträge dieser Art stehen, gleich anderen Privatverträgen, unter der Jurisdiktion des einzelnen Staates.

Das Wort Traktate kommt für wirkliche Staatenverträge vor. Dieser Sprachgebrauch ist aber falsch. Die Wissenschaft versteht unter den Traktaten nur vorläufige Verabredungen über einen abzuschließenden Vertrag. Weil sie noch in das Stadium der bloßen Unterhandlung, der Vorschläge und Gegenvorschläge fallen, mithin keine feste Uebereinstimmung des beiderseitigen Willens bekunden, sind sie unverbindlich. Haben sich hingegen die Parteien wenigstens dahin schon endgültig geeinigt, über einen bestimmten Gegenstand zu einer späteren Zeit einen Vertrag zu schließen, so ist allerdings schon ein wirklicher Vertrag (pactum de contrahendo) vorhanden, welcher bindet, sobald er nur den Inhalt des künftigen Vertrages klar und deutlich bezeichnet.

Von Präliminarien spricht man besonders bei Friedensschlüssen, wenn es gelungen ist, die Hauptpunkte des Uebereinkommens bereits vertragsmäßig festzustellen, während die Einzelheiten dem später abzuschließenden vollständigen Vertrage überlassen werden. Es giebt indeß auch sogenannte Präliminar-Verhandlungen (des négociations préliminaires), die der Abschließung von Präliminarien vorangehen.

**I. Fähigkeit zur Abschließung von Staatenverträgen.** Indem die Souveränetät dem Staate die Bedeutung einer selbständigen, verfügungsfähigen Person verleiht, ist sie die Grundlage seines internationalen Kontrahirungsrechts.

Da das Kontrahirungsrecht aus der Souveränetät hervorgeht, so ist es in demselben Maße beschränkt oder unbeschränkt, als die Souveränetät eine beschränkte oder unbeschränkte ist. Vollkommen souveräne Staaten können nur durch besondere Verträge, in welchen sie auf die Ausübung nach einzelnen Richtungen hin verzichtet haben, in ihrem Kontrahirungsrechte beschränkt sein. Halbsouveräne Staaten haben entweder gar kein, oder doch nur ein beschränktes internationales Kontrahirungsrecht [1]). Bundesstaaten, die den verbünde-

---

[1]) Ueber die deutschen Reichsstände bestimmte der westphälische Friede, J. P. O art. VIII, §. 2: Jus faciendi inter se et cum exteris foedora, pro sua cujusque conservatione et securitate, singulis Statibus Imperii perpetuo liberum esto, ita tamen, ne ejusmodi foedera sint contra imperatorem et imperium pacemque ejus publicam, vel hanc imprimis transactionem, fiantque salvo per omnia juramento, quo quisque imperatori et imperio obstrictus est.

ten Einzelstaaten nur die innere Souveränetät lassen, müssen ihnen das internationale Kontrahirungsrecht ganz oder doch im Wesentlichen entziehen. Staatenbünde, die bei den verbündeten Einzelstaaten die innere und die äußere Souveränetät fortdauern lassen, müssen ihnen das internationale Kontrahirungsrecht so weit einräumen, als nicht der begrenzte Zweck des Bundes ein Anderes heischt.

Die Mitglieder des Deutschen Bundes behalten, nach Art. 11 der Bundesakte, das Recht zu Bündnissen aller Art, verpflichten sich jedoch keine Verbindungen einzugehen, welche gegen die Sicherheit des Bundes oder einzelner Bundesstaaten gerichtet wären. — Nach der Schweizer Bundesakte von 1815 konnte nur die Tagsatzung Krieg erklären, Frieden schließen, Handels- und Bündnißverträge eingehen. Jeder Kanton sollte zwar Militärkapitulationen, so wie Verträge über ökonomische und polizeiliche Gegenstände mit auswärtigen Mächten abschließen können; sie durften aber dem Bundesvertrag und den Rechten anderer Kantone nicht widersprechen. Durch die Bundesverfassung von 1848, welche den Bundesstaat eingeführt hat, werden besondere Bündnisse und Verträge politischen Inhalts zwischen den Kantonen ausdrücklich untersagt. Ueber Gegenstände der Gesetzgebung, des Gerichtswesens und der Verwaltung können zwar die Kantone unter sich Uebereinkünfte schließen, doch nur unter der Aufsicht des Bundes, der die Ausführung hemmt, sobald die Uebereinkünfte mit den Bundeszwecken oder mit den Rechten anderer Kantone im Widerspruche stehen. Dem Bunde allein steht das Recht zu, wie Krieg zu erklären und Frieden zu schließen, so auch Bündnisse und Staatenverträge, zumal Zoll- und Handelsverträge mit dem Auslande einzugehen. Ausnahmsweise bleibt den Kantonen die Befugniß, Verträge über Gegenstände der Staatswirthschaft, des nachbarlichen Verkehres und der Polizei mit dem Auslande abzuschließen; doch dürfen dieselben nichts dem Bunde oder den Rechten anderer Kantone Zuwiderlaufendes enthalten. Militärkapitulationen dürfen nicht mehr abgeschlossen werden. — Die Nordamerikanische Einigung, auf den Gedanken des reinen Bundesstaates gegründet, läßt an der Ausübung der auswärtigen Souveränetät den einzelnen Staaten gar keinen Antheil, beansprucht also auch für den Gesammtstaat das ganze internationale Kontrahirungsrecht, welches in die Hände des Präsidenten und des Senates gelegt ist.

Das internationale Kontrahirungsrecht der Staaten wohnt bei den Trägern der Staatsgewalt.

In absoluten Monarchien ist es ein ausschließliches Recht des Monarchen. In konstitutionellen Monarchien hat die Landesvertretung immer einen gewissen Antheil an demselben. Selbst wenn man der Landesvertretung die auswärtigen Angelegenheiten entzieht, wird sie vermöge ihres Antheils am Gesetzgebungsrecht noch befugt sein, die Vorlage derjenigen Verträge zur Prüfung und Bestätigung zu fordern, welche für die Unterthanen die Bedeutung von Gesetzen annehmen, vielleicht gar bestehende Landesgesetze aufheben sollen. In Republiken wohnt das Kontrahirungsrecht principiell bei der Volksvertretung. Weil es aber unzweckmäßig ist, die Abschließung der Staatenverträge ganz auf den parlamentarischen Weg zu verlegen, so begnügt sich die Vertretung in der Regel, wie in der Schweiz, mit der Schlußabstimmung über die von der Regierung unterhandelten Verträge, oder es wird die Ratifikation, wie in Nordamerika, lediglich dem Senate anheim gestellt.

Das Besondere hierüber ist aus der Kenntniß der Verfassungen der einzelnen Staaten zu schöpfen und in den diese betreffenden Artikeln nachzulesen.

**II. Vollmacht und Ratifikation.** Statt derjenigen höchsten Personen oder Behörden, denen, als den Trägern der Staatsgewalt, das internationale Kontrahirungsrecht beigelegt ist, können nur die von ihnen *Bevollmächtigten* im Namen des Staates kontrahiren.

Die Vollmacht muß eine *ausdrückliche* sein. *Schweigende Vollmachten* kommen nur in den seltensten Ausnahmsfällen, vorzüglich bei Feldherrn im Kriege bei der Abschließung von Waffenstillständen vor. Auch hat das Schweigen eines Staates zu den Handlungen eines andern für sich allein nicht die Bedeutung einer vertragsmäßigen Genehmigung. Es kann allerdings ein Zeichen der Geneigtheit zur Genehmigung sein; allein einmal ist bloße Geneigtheit noch nicht wirkliche Genehmigung, und überdies kann das Schweigen auch aus anderen Gründen als aus Geneigtheit hervorgehen. Handelt ein Theil nach einer gewissen Regel, in der Voraussetzung, daß der andere Theil nach derselben Regel verfahren werde, so kann sich damit freilich diese Regel zu einer sogenannten *präsumirten Konvention* gestalten. Nur muß der andere Theil die Voraussetzung des ersten kennen und mit diesem Bewußtsein das Handeln des anderen geschehen lassen. Immer aber bleiben dies sehr unsichere Konventionen, die, weil sich bei ihnen die Acceptation nicht klar nachweisen läßt, mit ihrer Geltung ziemlich von der Laune abhängig sind. Auf solchen unsicheren präsumirten Konventionen ruht Vieles im internationalen Ceremonialrechte[2]).

Ein ohne Vollmacht im Namen eines Staates gegebenes Versprechen heißt *Sponsion*.

Aus reinen Sponsionen entspringt *für den Staat keine Verpflichtung*, selbst wenn der Sponsor nicht ein einfacher Unterthan des Staates, sondern eine diplomatischer Agent, ein Gesandter desselben war. Nach bloßen Rechtsbegriffen braucht der Staat *nicht einmal anzukündigen*, daß er sich durch die Sponsion nicht gebunden erachte; doch ist eine solche Notifikation durch den diplomatischen Brauch und selbst durch Rücksichten der Billigkeit geboten, damit die andere Partei gehindert werde, ihren Theil der Verpflichtungen nutzlos zu erfüllen.

Vermöge der Sponsion selbst übernimmt dagegen der *Sponsor* schon die *Pflicht, seinen Staat wo möglich zur Ratifikation des von ihm gegebenen Versprechens zu bestimmen*: denn nur unter dieser Voraussetzung kann die Sponsion aufrichtig gemeint sein. Hat der Sponsor seinen *Mangel einer Vollmacht dem anderen Staate von vorn herein nicht verheimlicht*, so ist er von aller Verbindlichkeit *frei, sobald er die Ratifikation ehrlich und nach Kräften angestrebt hat*; denn der andere Staat konnte hier offenbar mehr nicht hoffen, als daß die Zweckmäßigkeit der Sponsion und das Ansehen des Sponsors, verbunden mit dessen eifrigem Bemühen, vielleicht die Ratifikation herbeiführen werde. Keineswegs liegt also eine Auslieferung des Sponsors an den andern Staat, dessen Hoffnung getäuscht worden ist, in der Verpflichtung des Staates, dem der Sponsor angehört[3]). Hat dagegen der Sponsor *sich für bevollmächtigt ausgegeben*, so kann er *straffällig* und *entschädigungspflichtig* werden. Besonders dann muß

---

[2]) *Grotius*, de jure belli ac pacis, proleg. §. 17. *Vattel*, Droit des gens, prélim. §. 21. *Günther* I. §. 4. *Martens*, Précis du droit des gens, §. 46, 66. *Hautefeuille*, Droit et devoirs des nations neutres, T. I. p 12.

[3]) *Grotius* II. 15, 3 und 16 hält eine Addictio personae, wie sie bei den Römern eintrat, für entsprechend; sie folgt aber nicht aus der Natur der Sponsion.

er dem betrogenen Staate so weit als möglich Ersatz leisten, wenn dieser, im festen Vertrauen auf das erhaltene Versprechen, seinen Theil der übernommenen Verbindlichkeiten schon mehr oder weniger erfüllt hat.[4])

Die Auffassung der Sponsionen würde aber fehlgehen, wenn man dieselben schlechtweg als Handlungen der Unbefugtheit und des Vorwitzes betrachtete. Zur rechten Zeit eingegangen, mit Ergreifung unwiederbringlich günstiger politischer Umstände übernommen, sind sie Handlungen des Muthes und des höchsten diplomatischen Geschickes, bei denen der Staat, für den der Sponsor handelte, diesen nicht im Stiche lassen wird. Die berühmte Konvention des Generals York, vom 30. December 1812, in Folge deren das preußische Korps sich von den Franzosen trennte und neutrale Quartiere bezog, wurde nicht nur ohne Vollmacht geschlossen, sondern auch ohne Vollmacht ausgeführt. Die bloße Stellung eines Generals gab weder zum Abschluß noch zur Ausführung Vollmacht; die Rechtfertigung lag nur in der freien und richtigen Auffassung des geschichtlichen Augenblicks.

Das Beglaubigungsschreiben (lettre de créance) einer diplomatischen Person legt ihr nur ihren diplomatischen Charakter bei und spricht ihre Befugnisse nur im Allgemeinen aus. Soll sie zur Abschließung eines Staatenvertrages befähigt sein, so bedarf sie einer hierauf abzielenden besonderen Vollmacht (plein-pouvoir ad hoc).

Dieser Satz ist unbestritten.

Streitig dagegen ist die wichtige Frage, wiefern der Staat durch die Thätigkeit seines wirklich bevollmächtigten Agenten gebunden und wiefern er berechtigt sei die Ratifikation zu verweigern.

Im Civilrecht verpflichtet die Handlung des Mandatars den Mandanten, soweit der Mandatar die Grenzen seines Mandates nicht überschritten hat. Dies rechtfertigt sich schon dadurch, daß der Mandant hier sein Mandat nur in seinen eigenen Privatangelegenheiten ertheilt und daß der aus dem Versprechen des Mandatars etwa entspringende Schade nur den Mandanten, der sich durch das ertheilte Mandat verbindlich gemacht hat, selbst trifft.

Ueberträgt man dies auf das Völkerrecht, so wäre auch der Souverän an die Handlung seines Bevollmächtigten, sofern dieser in den Grenzen der Vollmacht geblieben ist, gebunden.

Dies behaupten denn auch schon Grotius[5]) und Pufendorf[6]). Grotius unterscheidet dabei die geheimen Aufträge (arcana mandata) und die öffentliche Vollmacht (instrumentum procuratorium). Der Souverän sei durch alle Handlungen seines Agenten gebunden, wenn sie nur in den Grenzen der öffentlichen und der anderen Partei mitgetheilten Vollmacht liegen; wofür sich allerdings anführen läßt, daß es die völkerrechtlichen Unterhandlungen unsicher machen würde, wenn es erlaubt wäre, durch Bezugnahme auf geheime Instruktionen die Befugnisse der öffentlichen Vollmacht wieder aufzuheben. Bynkershoek stimmt hiermit überein[7]); ebenso der von Bynkershoek angeführte Albericus Gentilis[8]).

Weit mehr Gewicht auf die Freiheit der Ratifikation legt Vattel[9]). Zwar

---

[4]) Vattel liv. II. chap. 14. §. 211.
[5]) Grotius, de jure belli ac pacis, lib. II, cap. XI. §. 12.
[6]) Pufendorf, de jure nat. et gent. lib. III. cap. XI. §. 2.
[7]) Bynkershoek, Quaestiones juris publici, lib. II. cap. 7.
[8]) Albericus Gentilis, de jure belli, lib. III. cap. 14.
[9]) Vattel, liv. II. chap. 2. §. 156.

erkennt auch er zunächst, nach der civilrechtlichen Analogie, die Verbindlichkeit der Vollmacht für den Mandanten an. Er erklärt dann aber, daß dies der völkerrechtlichen Praxis nicht entspreche, daß es gefährlich sei, auf dem Boden der internationalen Unterhandlungen bindende Vollmachten zu ertheilen, daß daher Staatenverträge bis zur Ratifikation unverbindlich seien; daß jedoch die Ratifikation des der Vollmacht Entsprechenden nur dann mit Ehren verweigert werden könne, wenn man dazu starke und haltbare Gründe habe.

Martens[10]) behauptet zwar zunächst, Alles was ein Gesandter in den Grenzen seiner Vollmacht verspreche, sei verbindlich für den machtgebenden Staat, selbst wenn es den geheimen Instruktionen widerspreche; das Völkerrecht verlange eine besondere Ratifikation nicht. „Indeß" — fügt er hinzu — „Angesichts der Nothwendigkeit, den Unterhändlern sehr ausgedehnte Vollmachten zu ertheilen, hat das positive(!) Völkerrecht das Erforderniß einer besondern Ratifikation eingeführt, um den Staat nicht unwiederbringlichen Nachtheilen auszusetzen, welche ihm die Unaufmerksamkeit oder Untreue seines Beamten zuziehen könnte." Doch dürfe kein Staat willkürlich und aus bloßen Gelegenheitsgründen die Ratifikation verweigern.

Schmalz[11]) sagt dagegen schlechtweg, eine Pflicht der Genehmigung könne nicht behauptet werden, weil diese Pflicht die Genehmigung selbst überflüssig machen würde.

Klüber[12]) erklärt den Vertrag für verbindlich, wenn der Bevollmächtigte über seine öffentliche Vollmacht nicht hinausgegangen sei. Eine spätere Ratifikation sei nur nöthig, wenn man sie ausdrücklich vorbehalten habe.

Wheaton[13]) glaubt zunächst, mit Vattel, daß man die Ratifikation verweigern könne, wenn der Bevollmächtigte sich von seinen Aufträgen entfernt habe. Außerdem führt er als Weigerungsgründe an: 1) physische oder moralische Unmöglichkeit der Erfüllung, 2) einen Irrthum, ohne den der Vertrag gar nicht eingegangen sein würde, 3) eine inzwischen eingetretene wesentliche Veränderung der Umstände.

Heffter[14]) sieht in der Ratifikation nur die Beglaubigung, daß der Bevollmächtigte seine Vollmacht nicht überschritten habe. Hiernach wäre der Staat auf einen Vergleich des Vertrages mit der Vollmacht beschränkt und ihm jede selbständige Prüfung der Ersprießlichkeit des Vertrages entzogen.

Wurm[15]) gestattet eine Verweigerung der Ratifikation, bei einem innerhalb der Grenzen der Vollmacht geschlossenen Vertrage, in drei Fällen, nämlich: 1) wenn der Vertrag in sich nichtig sei; entweder wegen der Unmöglichkeit der versprochenen Leistung, oder wegen mangelnder Willensfreiheit; 2) wenn der Staat berechtigt wäre, sogar den ratificirten und zu Recht bestehenden Vertrag wieder aufzuheben, z. B. wegen einer wesentlichen Veränderung der Umstände; 3) wenn

---

10) G. F. de Martens, Précis du droit des gens, liv. II. chap. 2. §. 48.

11) Schmalz, das europäische Völkerrecht, S. 51.

12) Klüber, Droit des gens moderne de l'Europe §. 142. In Betreff Klübers bemerkte später G. F. Martens, daß, weil derselbe die Ratifikation nur soweit für nöthig halte, als sie in der Vollmacht oder im Vertrage ausdrücklich vorbehalten sei, er aus dem Vorbehalt der Ratifikation ein Recht der beliebigen Verweigerung der Ratifikation herzuleiten scheine. Dies hält Martens für unrichtig.

13) Wheaton, Elémens du droit international, 1848, T. I p. 237.

14) Heffter, 1855, §. 87.

15) Wurm, die Ratifikation von Staatsverträgen. In der deutschen Vierteljahrsschrift, Heft I. S. 163 ff.

außer dem Staatsoberhaupte noch ein anderer Faktor des Staatswillens zustimmen müsse, dieser aber die Zustimmung verweigere.

Robert Mohl[16]) glaubt dem beistimmen zu können, berichtet indeß dabei, daß man im Verlaufe weniger Jahre fünfmal den Fall einer Verweigerung der Ratifikation erlebt habe, zum Theil unter sehr aufregenden Umständen.

Diese Ansichten der bedeutenderen Vertreter der Wissenschaft des Völkerrechtes mußten mitgetheilt werden, um über die abweichenden Auffassungen einen Ueberblick zu geben.

Wir selbst glauben uns folgendermaßen entscheiden zu müssen.

Die civilrechtlichen Analogien sind für die Entscheidung unserer Frage nicht maßgebend. Was für den kleinen Privatverkehr paßt, läßt sich nicht ohne Weiteres auf die weltgeschichtlichen Angelegenheiten der Staaten und Völker übertragen.

Man giebt zu, daß das positive Völkerrecht die Gültigkeit des Vertrages von der Ratifikation abhängig macht und man macht die civilrechtliche Analogie nur für das „natürliche" Völkerrecht oder für die „Moral" geltend. In der That aber ruht dies positive Völkerrecht auf sehr verständigen und, wenn man will, moralischen und naturrechtlichen Gründen.

Der Kredit eines diplomatischen Bevollmächtigten fordert, daß man ihm eine möglichst ausgedehnte Vollmacht ertheile. Ein Gesandter, der zu nichts ermächtigt ist, wird wie eine Null behandelt. Man trauet ihm Nichts zu, weil seine eigene Regierung ihm Nichts zugetraut hat.

Nun ist es aber für den Staat gefährlich, seine wichtigen völkerrechtlichen Interessen unbedingt von dem Willen und der Ansicht eines einzelnen Menschen abhängig zu machen. Wie leicht kann auch der redlichste und geschickteste Mann einen groben Fehler begehen: sollen das ganze Nationen auf ewige Zeiten abbüßen? soll man, um einer civilrechtlichen Analogie zu genügen, die großen Angelegenheiten der Völker blosstellen?

Seit dem westphälischen Frieden[17]) bis zu den Friedensschlüssen der Gegenwart[18]) hat man fast in jedem Staatenvertrage die Ratifikation ausdrücklich vorbehalten. Die dabei übliche Formel „ce traité sera ratifié" enthält keineswegs ein Versprechen, daß die Ratifikation unbedingt und ohne Prüfung erfolgen solle.

Aber auch abgesehen von den ausdrücklichen Vorbehalten der Ratifikation ist regelmäßig anzunehmen, daß in der Vollmacht der Vorbehalt einer Ratifikation schon schweigend enthalten sei.

Selbst die bereits erfolgte Ratifikation der einen Partei verpflichtet die andere nicht zur Ratifikation.

Hierdurch soll und darf jedoch die Vollmacht nicht zur Bedeutungslosigkeit herabgesetzt werden. Sie hat für den Vollmachtsgeber allerdings eine bindende Kraft. Diese besteht darin, daß er die Ratifikation nur aus wichtigen und besonders anzugebenden Gründen verweigern darf, Willkür und Laune aber, deren sich der Vollmachtgeber durch Ausstellung der Vollmacht begeben hat, ausgeschlossen sind.

---

16) Mohl, Geschichte und Litteratur der Staatswissenschaften, Bd. I. S. 434.

17) J. P. O. Articul. XVII. Friede von Rystädt, 10. Sept. 1713, Art. 24. Pariser Friede von 1763, Art. 27. Hubertsburger Friede von 1763, Art. 11. Dies nur einzelne herausgegriffene Beispiele des fast beständig wiederkehrenden Vorbehaltes der Ratifikation.

18) Traité de Paris, 30. Mars 1856, Art. 34. Wiener Friede zwischen Preußen Oesterreich und Dänemark vom 30. Oktober 1864, Art. 24.

Als Verweigerungsgründe können die von Wheaton und Wurm angeführten betrachtet werden. Sie sind aber nicht erschöpfend. Die Ratifikation kann vielmehr überall verweigert werden, wo man sich überzeugt, daß der Vertrag zum Unheil des Staates geschlossen sei. —

Da die Vollmacht, trotz der Freiheit der Ratifikation, wirkliche Vollmacht bleibt, so gilt der Vertrag in der Regel vom Augenblicke der Abschließung, nur mit der Bedingung der späteren Ratifikation. Ratihabitio retrotrahitur ad præteritum. Nicht aber ist dies so ausnahmslos der Fall, wie man zu behaupten pflegt. Es kommt vielmehr vor, daß die Geltung erst mit der Ratifikation beginnt. So sagt z. B. der Artikel 1 des Pariser Vertrages von 1856: Il y aura, à dater du jour de l'échange des ratifications du présent traité, paix et amitié etc. So bestimmt der Baseler Friede vom 5. April 1795 im Artikel 12: Le présent traité n'aura son effet qu'après avoir été ratifié." Dieselbe Bestimmung findet sich in den meisten von der Französischen Republik nach dem Baseler Frieden geschlossenen Verträgen.

Giebt man dem Bevollmächtigten eine sehr scharf umgrenzte Vollmacht, vielleicht schon den genau ausgearbeiteten Entwurf des Vertrages, so kann man ihn ermächtigen, im Namen seiner Regierung auf deren Ratifikationsrecht zu verzichten und die sofortige unbedingte Geltung des Vertrages zu erklären. Dann freilich sinkt die spätere Unterzeichnung des Souveräns zu einer bloßen Form herab.

Unzweifelhaft kann die Ratifikation auch durch konkludente Handlungen schweigend ertheilt werden. So vornehmlich durch Vollziehung des Vertrages.

Das Amt eines Feldherrn enthält eine schweigende Vollmacht zur Abschließung von beschränkten Waffenstillständen, von Kapitulationen und Auswechselungsverträgen. Ein Feldherr (General, Admiral, Festungsbefehlshaber) ohne diese Befugnisse würde die durch die Kriegsereignisse mitunter herbeigeführten Umstände nicht gehörig beherrschen und nicht richtig behandeln können. Diese in die freie Hand des Feldherrn gelegten Verträge bedürfen regelmäßig gar keiner Ratifikation, gelten vielmehr sofort unbedingt, wenn der Feldherr nicht den ausdrücklichen Vorbehalt der Ratifikation gemacht hat. Hier ist nämlich die Bereitwilligkeit zur Schließung des Vertrages in den dringenden Bedürfnissen des Augenblickes gegründet. Die für den Sieger günstige Lage könnte während eines jeden Aufschubes eine Aenderung erfahren, das Warten auf Ratifikation ihm die großen Vortheile des günstigen Momentes rauben. Nach veränderter Sachlage hätte er die Ratifikation von Seiten des gegnerischen Staates nicht mehr zu hoffen, so daß ihm, wenn der Vertrag nicht ohne Ratifikation sofort und unbedingt gelten sollte, nichts Anderes übrig bleiben würde, als sich auf einen Vertrag gar nicht einzulassen, sondern die Vortheile der augenblicklich günstigen Lage schonungslos auszubeuten.

Alle Versprechungen eines Feldherrn indeß, die das Maß seiner Befugnisse überschreiten, sind bloße Sponsionen und bekommen ihre Verbindlichkeit erst durch die Ratifikation der Staatsgewalt[19]). Bleibt die Ratifikation aus, während auf

---

[19]) „Im Jahre 1794 wurde der Spanische Befehlshaber in Bellegarde von dem Französischen General des belagernden Heeres genöthigt, die Freilassung aller kriegsgefangenen Franzosen in Spanien zu versprechen. Sein König hielt mit Recht an ein Versprechen sich nicht gebunden, welches die Grenzen des Amtes dieses Befehlshabers überschritt, als welchem nur die Festung, deren Besatzung, und was sich auf beide bezog, anvertraut sein konnte." Schmalz, Völkerr. S. 50.

Grund des noch nicht ratificirten Vertrages schon Leistungen gemacht worden sind, so muß Alles wieder in den vorigen Stand gesetzt werden[20]).

**III. Form der Staatenverträge.** Den Staatenverträgen hat man oft eine besondere Heiligkeit beigelegt, indem man von der Voraussetzung ausging, daß ihre Erfüllung nicht erzwingbar sei, sondern sich ganz auf die Gewissenhaftigkeit der Versprechenden stütze.

Im Alterthum waren die Verträge in der That heilig, nur heilig. Weil man sich noch nicht auf ein entwickeltes internationales Rechtsbewußtsein stützen und nicht an ein großes, eng verbundenes Staatenganzes appelliren konnte, so mußte man religiös symbolische Handlungen bei der Abschließung von Staatenverträgen anwenden, die religiöse Scheu, die Macht des Uebersinnlichen zu Hülfe rufen, um den Verträgen die nöthige Festigkeit zu geben.

In der Gegenwart stehen die Staatenverträge schon fest durch das Rechtsbewußtsein und durch die allgemein gewordene Ueberzeugung, daß die das Alterthum beherrschende Ansicht von der Rechtlosigkeit fremder Völker mit der ethischen Grundlage, auf der sich das ganze sittliche und rechtliche Leben der Neuzeit bewegt, in einem unverträglichen Widerspruche steht. Die religiöse Form ist indeß nicht abgekommen. Immer noch schließt man die Staatenverträge „im Namen Gottes" oder „im Namen der hochheiligen und untheilbaren Dreieinigkeit."

Unter der Ueberschrift: „Im Namen der Dreieinigkeit" pflegt man mit den Titeln der abschließenden Souveräne, hierauf mit den Namen und Titeln der Bevollmächtigten zu beginnen. Die Verträge werden dann gewöhnlich in Artikel getheilt, unter denen sich Hauptartikel und Nebenartikel unterscheiden lassen. Oft sind dem Vertrage Separatartikel, meist zur einstweiligen Geheimhaltung, angehängt. Der Schluß bildet die Unterschrift der Bevollmächtigten, der später die Ratifikation beigefügt wird.

Im Römischen Civilrecht wird ausgegangen von der Ansicht, daß ein Vertrag, um wirksam zu sein, in einer bestimmten positiven Form geschlossen sein müsse. Die Klagbarkeit ging regelmäßig erst hervor aus bestimmten feierlichen mündlichen oder schriftlichen Worten (verba oder litteræ). Real- und Konsensualverträge bildeten eine scharf abgegrenzte Ausnahme.

Das Privatrecht der Gegenwart erblickt hingegen in den Formen gemeiniglich nicht Bedingungen der Geltung der Verträge, sondern wendet die Formen nur zur Erhöhung der Sicherheit an, wenngleich es auch Verträge kennt, bei denen, wie beim Wechselvertrage, die Geltung selbst an die Form gebunden ist.

Noch viel entschiedener ist im Völkerrechte die Form zu einem bloßen Mittel erhöhter Sicherheit geworden. In der That ziemt es dem freien und universellen Geiste des Völkerrechtes nicht, die Gültigkeit eines Staatenvertrages von irgend einer engherzigen buchstäbelnden Form abhängig zu machen und man betrachtet auf diesem Boden mit Recht jede Form, in der sich der Wille der Parteien klar ausspricht, als genügend[21]).

---

[20]) „Als Saint-Cyr im Spätjahr 1813 Dresden gegen freien Abzug übergeben hatte und schon abgezogen war, wurde die Kapitulation nicht genehmigt, ihm aber angeboten zurückzukehren in die übergebene Stadt, mit Zurückgabe aller seiner Kriegsmittel. Er selbst lehnte dies ab und wählte freiwillig Kriegsgefangenschaft." Schmalz a. a. O.

[21]) Schon bei den Römern galt für Staatenverträge, weil sie sich auf die Religion stützten, Freiheit der Form. Gaius III. §. 94. Die Römer kannten drei Arten der Staatenverträge: Pactiones, Sponsiones, Foedera. Letztere waren die feierlichsten. Eine interessante Belehrung über die Arten der Staatenverträge giebt den Römern der Gesandte Menippus; bei Livius lib. XXXIV. cap. 57.

Der Vertrag ist abgeschlossen, sobald die gegenseitige Uebereinstimmung erklärt ist, einerseits die Zusage, andererseits die Annahme der Zusage. Die Erklärung braucht sogar nur eine mündliche zu sein, sofern sie nur die Merkmale voller Entschiedenheit und Ernsthaftigkeit trägt. Eine Nichtigkeit des Staatenvertrages kann aus der bloßen Mündlichkeit nicht hergeleitet werden. Zwar behaupten eine solche Neyron (de vi fœderum inter gentes) und Schmalz; doch stehen sie hiermit im Widerspruch mit den bedeutenderen Schriftstellern der Neuzeit, z. B. mit Martens, Klüber, Wheaton, Heffter.

Um indeß den Inhalt des Vertrages vor Verdunkelung zu schützen, pflegt die mündliche Erklärung so bald als möglich in eine schriftliche verwandelt zu werden.

Die schriftliche Abfassung bildet überhaupt die Regel. Wie sie schon in allen wichtigeren Privatangelegenheiten durch die gemeinste Vorsicht geboten ist, so pflegt sie bei den großen Angelegenheiten der Staaten mit der größten Umsicht und Sorgfalt angewendet zu werden. Es besteht aber die schriftliche Abfassung entweder in einer beiderseitig unterzeichneten Vertragsurkunde, oder, freilich sehr selten, in einer Erklärung und einer abgesonderten Gegenerklärung, wie man ja auch privatrechtlich durch Korrespondenz Verträge schließen kann

Sobald ein ursprünglich mündlicher Vertrag schriftlich gemacht worden, ist die Schrift maßgebend. Denn einmal ist die Schrift sicherer. Dann aber muß man auch annehmen, wenn sich in der Schrift Abänderungen des mündlichen Vertrages finden, daß die Parteien nachträglich diese Abänderungen gewollt haben.

Ist der Vertrag von den Souveränen ratificirt worden, so kann doch zu seiner Ausführung noch die Zustimmung der Volksvertretung nöthig sein. Es kommt dabei auf das innere Staatsrecht an. Vorzugsweise sind es die Handelsverträge, die dieser Zustimmung bedürfen. Dies ist am bestimmtesten dann zu behaupten, wenn Handelsverträge eine Aenderung der innern Gesetzgebung fordern. Der Utrechter Handelsvertrag zwischen Frankreich und England erlangte niemals Geltung, weil das Parlament eine Aenderung der Handels- und Schifffahrtsgesetze nach den Bestimmungen des Vertrages ablehnte. [22]) Ferner ist die Zustimmung nöthig für Verträge, deren Ausführung Geldsummen fordert, dem Staate neue Lasten oder einzelnen Staatsbürgern Verpflichtungen auferlegt. [23]) Die britische Regierung pflegt in den Verträgen, zu deren Ausführung Gelder nöthig sind, auszusprechen, daß der König dem Parlamente empfehlen werde, die erforderliche Zustimmung zu ertheilen. Nach der Verfassung der Vereinigten Staaten von Nordamerika werden die Staatenverträge vom Präsidenten abgeschlossen und ratificirt, mit Rath und Zustimmung des Senates. Sie werden dann zum höchsten Landesgesetz erklärt. Wheaton behauptet, daß der Kongreß verpflichtet sei, das bereits verpfändete Wort der Nation einzulösen und die für die Ausführung des Vertrages nöthigen Gesetze anzunehmen.

**IV. Zwang, Irrthum, Unmöglichkeit der Erfüllung.** Der Umstand, daß die Staaten keine Gewalt über sich anerkennen und daß sie deshalb, was sie für Recht halten, durch eigene Gewalt Einer gegen den Anderen durchsetzen dürfen, giebt dem Zwange bei Staatenverträgen eine andere Bedeutung, als er bei privatrechtlichen Verträgen hat. Ein Zwang zum Vertrage, gegen den

---

22) Lord Mahon, History of England from the peace of Utrecht, Vol. I. p. 24; bei Wheaton, Eléments. Kaltenborn in diesem Staatsw. Bd. IV. S. 664.

23) Vgl. Preuß. Verfass. Art. 48.

Staat selbst geübt, hebt nämlich die Verbindlichkeit des Vertrages nicht auf, wie denn ja sonst kein durch die Gewalt der Waffen herbeigeführter Friedensschluß verbindlich sein würde. Dagegen ist der Staat nicht gebunden, sondern er kann sich auf die civilrechtliche Analogie der Unverbindlichkeit berufen, wenn der Zwang gegen die Person seines Unterhändlers geübt wurde. In diesem Falle braucht er sich auf die Frage der Ratifikation gar nicht erst einzulassen. Wiefern ein Vertrag binde, zu dem sich ein kriegsgefangener Souverän hat bestimmen lassen, hängt von der Verfassung des Staates dieses Souveräns ab.

Irrthum und Betrug wirken bei Verträgen des Völkerrechts im Ganzen ebenso, wie bei denen des Privatrechts. Wo Irrthum oder Betrug einen Vertrag herbeigeführt haben, war die Einwilligung nur eine scheinbare; es fehlt am mutuus consensus, d. h. an der Grundbedingung eines wahren Vertrages.

Wenngleich übrigens die analoge Anwendung der Grundsätze des neueren Römischen Obligationenrechts, in welchen man (wie weit mit Recht, bleibe unerörtert) die für alle Zeiten gültige klassische Form des Obligationenrechts zu sehen gewohnt ist, auf dem Gebiete unseres Themas wohl zulässig erscheint: so darf sie doch nie auf Kosten der eigenthümlichen Principien des Völkerrechts und im Widerspruche mit den Ergebnissen der heutigen Wissenschaft des Obligationenrechts durchgeführt werden. Dies ist z. B. bei den römischen Lehrsätzen über laesio enormis zu bedenken. Daß ein Theil von einem Staatenvertrage weit größere Vortheile zieht, als der andere, kann den Vertrag noch nicht anfechtbar machen. Die römischen Anordnungen über laesio enormis sind nicht der Ausdruck der Natur der Sache und auf das Völkerrecht am allerwenigsten anwendbar. Nach Römischem Rechte kann nur der über die Hälfte verletzte Verkäufer das Geschäft anfechten; nach gemeinem deutschen Rechte der Verkäufer und der verletzte Käufer; nach preußischem Allg. Landrechte nur der Käufer, nicht der Verkäufer, so daß sich hier das römische Recht auf den Kopf gestellt hat. Schon diese Wandlungen beweisen die Unangemessenheit einer Bestimmung, der man oft eine ihr im positiven Rechte fehlende tiefere philosophische Grundlage angedichtet hat. Kann man eine Sache verschenken, so kann man sich auf ultra dimidiam verletzen lassen.

Physisch Unmögliches verbietet sich von selbst. Impossibilium nulla obligatio est. Wußte indeß der Versprechende von vorn herein um die Unmöglichkeit der Leistung, oder hat er die Unmöglichkeit später absichtlich herbeigeführt, so muß er Ersatz leisten.

Moralisch Unmögliches kann nie eine Forderung des Rechts sein, denn das Recht ist selbst eine Species der Sittlichkeit. Sonach kann es weder eine Berechtigung geben, Unsittliches zu fordern, noch eine Rechtsverpflichtung, Unsittliches zu leisten. Pacta turpia, wie viele derselben auch in der Staatengeschichte gefunden werden mögen, sind also unverbindlich. Hat eine Regierung Verträge auf Sklavenlieferung, auf Verkauf von Landeskindern zu fremdem Militärdienst, auf unsittliche Theilung, Beraubung oder Unterdrückung einer Nation geschlossen, so kann der Staat sich auf das mit der Sittlichkeit übereinstimmende ewige Recht stützen und damit die Erfüllung des nur positiven, nur formellen, nur scheinbaren Rechts ablehnen. Dieser Satz ist für das Völkerrecht weit wichtiger, als für das Privatrecht. Ein geschichtlich fortlebendes Volk kommt nämlich im Laufe der Zeit zu einem tieferen sittlichen Bewußtsein. Es erkennt dann vielleicht als unsittlich, was einer früheren Zeit für erlaubt galt; wie es ja Zeiten gegeben hat, wo Sklaverei und Leibeigenschaft, Völkerverkauf und Nationentheilung

zulässig erschienen. Niemals aber kann es für eine spätere Generation schimpflich sein, die Erfüllung eines nunmehr als unsittlich erkannten Vertrages zu verweigern; es würde im Gegentheil schimpflich sein, wenn sie das Schimpfliche mit Bewußtsein thun wollte.

**V. Die Klausel „bei so bewandten Dingen"; Clausula rebus sic stantibus.** Die meisten Verträge des Völkerrechts werden nominell für die Ewigkeit geschlossen, weil sie für Staaten gelten sollen, welche als juristische Persönlichkeiten die einzelnen Generationen überdauern und sich in der Kette derselben stetig fortsetzen. Aber Zeiten und Umstände ändern sich. Der Strom der Geschichte, in dessen Fluten die völkerrechtlichen Verhältnisse gestellt sind, wandelt vielleicht die Dinge dergestalt um, daß der Buchstabe des alten Vertrages seinen verständigen Sinn verliert und das Leben nicht mehr zu beherrschen vermag. Alsdann hat der Vertrag seine Verbindlichkeit eingebüßt.

Dies meint das Völkerrecht mit dem Satze, daß jeder Staatenvertrag mit der schweigenden Clausula rebus sic stantibus geschlossen werde. Die Verbindlichkeit hört auf, sobald sich wesentliche Umstände geändert haben, deren Vorhandensein von den Parteien entweder ausdrücklich, oder nach der inneren Vernunft der Sache selbst, schweigend als Bedingung bei der Eingehung des Vertrages betrachtet wurde oder werden mußte. „Auf ewige Zeiten" heißt demnach in den Staatenverträgen nur: so lange die Zeiten noch nicht völlig andere geworden sind. Als zeitliche Erscheinungsformen des Rechts können die Staatenverträge auf ewige Dauer nicht ernstlich Anspruch machen, so wenig als eine frühere Generation unbedingt den Willen einer späteren binden kann. [24])

Die Unverletzlichkeit der Staatenverträge muß aber heiligster Ernst der Staaten bleiben. Das ganze Völkerrecht droht zusammenzustürzen, sobald an die Stelle des guten Glaubens, auf dem die Staatenverträge ruhen, rabulistische Sophistik träte. Auch die innerlich abgestorbene Form eines Staatenvertrages verlangt noch diejenige Hochachtung, mit der man eine ehrwürdige Leiche zur Gruft bestattet. Die Partei, die sich auf die Clausula r. s. st. beruft, wird die andere durch Gründe zu überzeugen suchen müssen, wird ihr eine gütliche Auseinandersetzung bei der Auflösung des unhaltbar gewordenen Vertrages anzubieten haben. Handelt es sich aber um gänzliche oder theilweise Aufhebung eines jener großen Verträge, die auf den europäischen Staatenkongressen gegründet worden sind, so sind wir der Ansicht, daß über die Frage der Fortdauer des Vertrages an einen europäischen Staatenkongreß Berufung einzulegen sei.

Oft beabsichtigen die Kontrahenten, daß ihr Vertrag nur so lange zur Ausführung komme, als sie im Zustande des Friedens leben. Die vorausgesetzten

---

[24]) Literatur bei Klüber, §. 165, Note a. Die Anwendbarkeit der Clausula rebus sic stantibus auf Staatenverträge leugnet J. Wolfg. Kipping, de tacita clausula reb. sic stant. ad publicas conventiones non pertinente, Helmst. 1739. Anders Henr. Cocceji, Diss. de clausula reb. s. st., in seinen Exercit. curios. T. II. n. 15. Carol. Eberh. Wächter, Diss. de modis tollendi pacta inter gentes, Stuttg. 1779, §. 59—65. Sehr entschieden spricht Pinheiro-Ferreira zu Martens, §. 59: Ce n'est pas parce que deux gouvernements ont conclu telle ou telle convention, que leurs nations sont tenues d'en accomplir les obligations, mais parce que les rapports d'où ces obligations dérivent continuent d'avoir lieu entre les deux peuples. Aussi, du moment où les rapports d'où ces devoirs tiraient leur origine auront cessé, l'une des parties aura beau alléguer les conventions contractées avec elle et signées par l'autre partie; celle-ci est autorisée à lui répondre qu'on ne saurait concevoir l'existence de l'effet après que la cause à cessé d'exister.

Res sic stantes sind dann die friedlichen Verhältnisse. Daher ist es Brauch, nach einem Kriege diejenigen Verträge, welche fortgelten sollen, wieder ausdrücklich in Kraft zu setzen. Dies gebietet schon die Vorsicht.

Im Allgemeinen jedoch hebt der Krieg die früheren Verträge der kämpfenden Staaten nur so weit auf, als der Kriegszweck es fordert. Man geht zu weit, wenn man behauptet, daß ohne Weiteres alle Verträge unter den kriegführenden Staaten aufgehoben seien. Dem humanen Geiste des neuern Völkerrechts entspricht dies wenigstens nicht. Denn es ist eines der best begründeten und heilsamsten Principien des Völkerrechts, daß das Recht im Kriege soweit stehen bleibt, als seine Aufhebung nicht durch den Kriegszweck zur traurigen Nothwendigkeit gemacht wird. Indeß herrschen hier Streitigkeiten und die Geltung der nach dem Kriege nicht ausdrücklich erneuerten Verträge ist mitunter in Abrede gestellt worden. „Als Schwedens Flotte 1788 von der Russischen einen Seegruß verlangte, welcher gegen den 19. Artikel des Nystädter Friedens von 1721 war, so wurde zur Rechtfertigung angeführt, daß der Abber Friede von 1743 den Nystädter nicht erneuert habe, also dessen Bestimmungen erloschen geblieben seien. Das Gerathenste ist daher jedenfalls, in dem Friedensschlusse genau zu bestimmen, welche von den früheren Verträgen in Geltung bleiben sollen. [25])

In Subsidienverträgen liegt von selbst die Klausel, daß man nur dann die versprochene Hülfe leisten werde, wenn man seiner Kräfte nicht zur eigenen Vertheidigung bedürfe. So schickte Dänemark im Jahre 1788 den Russen, auf Grund eines Subsidienvertrages, Hülfstruppen; Preußen und England drohten ihm nun mit Krieg, wenn es die Hülfsleistung fortsetze: da unterließ es sie, und durfte sie im Interesse seiner Selbsterhaltung unterlassen. Es tritt hier, in seiner hervorragenden Bedeutung, das Selbsterhaltungsrecht hervor, aus dem man selbst eine allgemeine Befugniß des Staates herleitet, einen Vertrag, der unvermeidlich seinen Untergang herbeiführen würde, nicht länger zu halten.

**VI. Mitwirkung Dritter bei Verträgen.** Eine dritte Macht kann ihre „guten Dienste" (bons offices, bona officia) bei den Parteien anwenden, um sie zum Abschlusse eines Vertrages zu bewegen, oder um die schon begonnenen Unterhandlungen zu fördern.

Es versteht sich von selbst, daß eine solche Verwendung sowohl aus eigenem Antriebe, als auf Ersuchen einer oder beider Parteien erfolgen kann, — daß sie ferner erfolgen kann ohne Verpflichtung oder auf Grund eines gegebenen Versprechens. Es kann auch die Annahme der guten Dienste versprochen worden sein. Im Artikel 11 des Basler Friedens von 1795 verspricht z. B. Frankreich: La République française accueillera les bons offices de sa Majesté le Roi de Prusse etc. Ist eine Macht um ihre guten Dienste ersucht worden, so gewinnt sie damit noch nicht die Rechte einer Vermittlerin.

Bei einer „Vermittelung" nimmt eine dritte Macht an den Verhandlungen Theil, indem sie ihre Thätigkeit zur Brücke der Willenseinigung beider Parteien macht.

---

25) Die auch von Klüber behauptete Fortdauer der mit dem Kriegszustande vereinbaren Verträge hat neuerlich einen Vertheidiger gefunden in J. H. van den Meer de Wys, De quaestione, an bello oborto pereat inter bellum gerentes foederum auctoritas, Amst. 1830.

Entweder die vermittelnde Macht nimmt *unmittelbar* an den Berathungen Theil, so daß die beiderseitigen Erklärungen in ihrer Gegenwart erfolgen; oder die Vorschläge und Gegenvorschläge der Parteien gelangen wenigstens *schriftlich* in ihre Hände. Letzteres ist das Seltenere. Gewöhnlich sucht der Vermittler durch sofortige unmittelbare Betheiligung an den Konferenzen der Parteien deren versöhnliche Beschlüsse zu beschleunigen.

Von dem *Leister guter Dienste* unterscheidet sich der *Vermittler* schon dadurch, daß er sich nicht darauf beschränkt, allgemeinhin zur Versöhnung und zur Eintracht zu erwähnen und die eigenen Vorschläge der Parteien bald bei der einen, bald bei der anderen Partei zur Annahme zu empfehlen, sondern daß er auch mit selbständigen Ausgleichungsvorschlägen hervortritt.

Der Vermittler bekommt als solcher *kein Garantierecht* für den unter seiner Vermittelung abgeschlossenen Vertrag, wiewohl ihm ein solches mitunter durch einen ausdrücklichen Akt beigelegt wird.

Das Amt des Vermittlers erlischt, sobald der Zweck desselben erreicht oder entschieden verfehlt ist.

Während seines Vermittleramtes hat der Vermittler sich der strengsten Unparteilichkeit zu befleißigen, besonders wenn seine eigenen politischen oder kommerciellen Interessen mit in's Spiel gerathen. Die Parteien aber müssen einander durch gegenseitige Nachgiebigkeit entgegenkommen, wenn selbst die wohlwollendste und geschickteste Vermittelung nicht scheitern soll.

Auch den kämpfenden Parteien eines Bürgerkrieges kann ein dritter Staat sowohl seine guten Dienste, als auch seine Vermittelung anbieten. Wird das Anerbieten angenommen, so ist die friedliche Einmischung des dritten Staates erlaubt.

*Gewalt* darf der Vermittler zur Schlichtung des Streites nicht anwenden, wenn er nicht aus der bloßen Vermittlung eine Intervention machen will.

Die sogenannte „*bewaffnete Vermittelung*", von der bei dem letzten italienischen Kriege zur Charakteristik der Haltung der preußischen Regierung, Frankreich und Oesterreich gegenüber, wieder einmal die Rede war, bildet keinen streng abgegrenzten Begriff.[26])

Auf den ersten Blick scheint „bewaffnete Vermittelung" ein Widerspruch im Beiworte zu sein. In der That liegen in diesem Begriffe entgegengesetzte Bestandtheile. Sie lassen sich indeß allenfalls vereinigen.

Man könnte sich zunächst unter einer bewaffneten Vermittelung die von dem Vermittler gestellte Alternative denken: Unterwerfung unter meinen Vorschlag oder Krieg! Wer indeß ein solches Entweder-Oder spräche, würde den Namen eines Vermittlers keinen Augenblick mehr verdienen; er träte als Diktator auf und vollzöge in einer besonders herrischen Form eine *Intervention*. So ist das Verhalten der großen Seemächte zur Pforte und zu Griechenland in der That immer als Intervention aufgefaßt worden, obwohl es jene schroffe und herrische Form nicht an sich trug. In dem am 6. Juli 1826 zu London von England, Frankreich und Rußland unterzeichneten Vertrage wurde nämlich bestimmt, daß die drei Mächte ihre Vermittlung anbieten würden. Dem öffentlichen Vertrage wurde indeß ein geheimer Artikel angehängt, in welchem die Mächte sich verpflichteten, unter jeder Bedingung den Feindseligkeiten ein Ende zu machen. Die Geheimhaltung dieses Artikels hätte für's Erste noch eine wirkliche Vermittlungsthätig-

[26]) „Die bewaffnete Vermittelung" in *Vogt's* Europäischen Staats-Relationen, Bd. V. Heft I, Nr. 1. Vgl. *Moser*, Versuch VIII. 421 ff.

keit möglich gemacht. Da aber die Pforte auf das Anerbieten einer Vermittelung nicht einging, so verlor die Stellung der Mächte auch sofort vollständig ihren vermittelnden Charakter; sie wurde zur nackten Intervention, indem die Befehlshaber der vereinigten Seemächte den Auftrag erhielten, den Feindseligkeiten gewaltsam ein Ende zu machen, was am 20. Oktober 1827 zur Seeschlacht von Navarin und zur Vernichtung der Türkisch-Aegyptischen Flotte führte.

Soll die bewaffnete Vermittelung noch eine wirkliche Vermittelung bleiben, so muß sie so lange als möglich den guten Willen beider Parteien zu gewinnen suchen und deutlich zeigen, daß es ihr nicht in den Sinn komme, die Uebereinstimmung erzwingen zu wollen. Die vermittelnde Macht kann hier nur in dem Sinne rüsten, und die Bayonnette schon im Hintergrund blinken lassen, um in gewissen äußersten Fällen, zumal wenn ihre eigene Sicherheit bedroht werden sollte, ihr kriegerisches Gewicht mit in die Wage zu werfen. —

Mitunter läßt man einem dritten Staate den Beitritt (die Accession) zu einem Vertrage offen, sei es als Hauptpartei, sei es als Nebenpartei. Entweder man bietet dem dritten Staate den Vertrag zum Beitritte an, oder man erklärt wenigstens ihm den Beitritt zulassen zu wollen. Der Beitritt kann unter dem Vertrage selbst erklärt, oder auch durch eine besondere Accessionsakte ausgesprochen werden, die dann durch eine Acceptationsakte als angenommen bezeichnet wird. Schließt sich eine Macht nicht erst nach zu Stande gekommenem Vertrage, sondern schon im Stadium der Unterhandlungen nachträglich an, so ist dies keine bloße Accession. In diesem Sinne muß man die an den König von Preußen ergangene Einladung der Mächte auffassen, zum Pariser-Kongresse von 1856 Bevollmächtigte zu schicken. Der Vertrag vom 30. März 1856 spricht sich darüber im Eingange selbst aus.

**VII. Sicherung der Verträge.** Wiefern zur Sicherung völkerrechtlicher Verträge angewendet werden religiöse Feierlichkeiten, eidliche Bekräftigung, Konventionalstrafe und Verpfändungen, sagt der Artikel „Garantie" („völkerrechtliche").

Beschworen wurde unter anderen der Vertrag Franz I. mit Karl V. zu Madrid 1526, der Friede von Cambray 1529, von Chateau-Cambresis 1559, auch der Ryswiker Friede von 1697. Das letzte Beispiel eines beschwornen Staatenvertrages bildet die 1777 in der Kathedrale von Soleure beschworne Allianz Frankreichs und der Schweiz. Gefährlich wurden den beschworenen Verträgen die Päpste, die bisweilen von der Verpflichtung des Eides lossprachen, wie z. B. Papst Julius II. Ferdinand den Katholischen, Papst Leo X. Franz den Ersten, der päpstliche Legat Karassa Heinrich den Zweiten. Man trat dieser Gefahr in manchen Verträgen durch besondere Klauseln entgegen.

Geiseln, im Frieden nicht mehr gebräuchlich, werden im Kriege sogar gewaltsam genommen, was nicht selten zu Repressalien Anlaß gegeben hat. Man wählt dazu einflußreiche und hochgestellte Personen, bei denen sich annehmen läßt, daß ihre Staatsgewalt sie nicht im Stiche lassen werde. Jede nutzlose Strenge gegen sie ist rechtswidrig. Auch Einsperrung in's Gefängniß ist unstatthaft. Nur eine zwar die Möglichkeit der Flucht sorgfältig abschneidende, aber doch ehrenhafte und der hohen bürgerlichen Stellung der Geiseln entsprechende Aufbewahrung läßt sich billigen [27]). Sie haften nur mit ihrer Freiheit, so daß man bei unerfülltem Versprechen nicht ihr Vermögen und noch weniger ihr Leben angreif

[27]) Vgl. den Art. 9 des Aachener Friedens von 1748.

darf. Fliehen sie, so muß der Promittent, der sie gestellt hat, sie wo möglich zurückliefern. Sterben sie aber, so braucht er keine Stellvertreter zu bieten, weil nur eine persönliche Sicherheit gegeben worden ist, die naturgemäß mit der Person zu Ende geht.

### VIII. Bestätigung, Verlängerung, Erneuerung der Verträge.

1. Ein gültiger Vertrag bedarf im Allgemeinen keiner Bestätigung (confirmation). Durch sich selbst schon legt er den Kontrahenten die Pflicht der Erfüllung auf und berechtigt sie sogar, dritte Mächte zu hindern, welche unbefugt die Ausführung der Vertragsbestimmungen hemmen wollen.

Die Bestätigung wird aber rathsam, sobald Zweifel an der Gültigkeit des Vertrages entstanden oder doch zu befürchten sind. Besonders über die Dauer des Vertrages können sich Zweifel erheben; es steht vielleicht nicht einmal fest, ob es ein Realvertrag oder ein Personalvertrag sei.

Oft dient die Bestätigung nur dazu, den Parteien ihre alten Pflichten zurückzurufen. Oft auch kommt die Bestätigung eines älteren Vertrages in einem späteren als Klausel vor, zumal wenn beide Verträge denselben Vertrag betreffen und neben einander fortbestehen sollen [28]). Doch macht diese Klausel nicht ohne Weiteres den alten Vertrag zu einem einverleibten Bestandtheile des neuen, sondern sie bildet nur eine Anerkennung des ältern als eines abgesonderten. Sie umschließt also auch nicht eine Verpflichtung oder Berechtigung der etwaigen Bürgen des neuen Vertrages, die Bürgschaft für den alten Vertrag mit zu übernehmen. Hierin liegt die Antwort auf die am Ende des vorigen Jahrhunderts lebhaft erörterte Frage, ob Rußland, das den Teschener Frieden garantirte, damit auch Garant des Westphälischen Friedens geworden sei, weil der Art. 12 des Teschener Friedens eine ausdrückliche Bestätigung des Westphälischen Friedens enthalte [29]).

2. Eine Verlängerung (Prolongation) findet gewöhnlich ausdrücklich statt und wird der Regel nach nicht vermuthet. Sie kann indeß auch in schweigender beiderseitiger Forterfüllung, ja schon in der bloßen ferneren Annahme desjenigen, was die eine Partei der anderen für die fortgesetzte Leistung bisher zu zahlen pflegte, enthalten sein. Dabei kann es allerdings streitig werden, ob nun die Verlängerung wieder für einen ebenso langen als den im Vertrage stipulirten Zeitraum gelte. Hat man indeß eine neue Zahlung für neue Leistungen angenommen, so können wir darin nicht eine nach dem im Vertrage bestimmten Zeitraum, sondern nur eine nach dieser Zahlung selbst zu bemessende Verlängerung des Vertrages erblicken; also z. B. bei einem auf Unterhaltung von Hülfstruppen geschlossenen Vertrage nur eine Verlängerung für den Zeitraum, für den die zur Unterhaltung der Truppen gezahlten und von der Hülfsmacht angenommenen Gelder bestimmt sind.

Bisweilen erstreckt sich die Verlängerung nur auf einzelne, von beiden Theilen vortheilhaft befundene Punkte eines Vertrages, bisweilen aber auf den ganzen Vertrag.

---

[28]) Vgl. Art. 5 des Hubertsburger Friedens von 1763, in der Urkunde für Sachsen und Preußen (wohl zu unterscheiden von der für Oesterreich und Preußen errichteten Hauptur-kunde): »Le traité de paix conclu à Dresde le 25 Decembre 1745 est expressément renouvelé et confirmé — autant que les obligations y contenues sont de nature à pouvoir encore avoir lieu.“

[29]) Hierüber erschien eine Reihe kleiner Schriften. Vgl. Wackerhagen, Versuch eines Beweises, daß die Kaiserin von Rußland den Westphälischen Frieden weder garantiren könne, noch dürfe, 1794.

3. Die Erneuerung eines Vertrages (Renouvellement) setzt voraus, daß der alte Vertrag schon aufgehört hat zu gelten. Er war bereits todt und wird nun wieder ins Leben gerufen. Sie wird in den Friedensschlüssen ausgesprochen, wenn der Krieg wichtige Verträge zerrissen hat. Für den Bürgen der ältern Verträge ist sie nur dann verpflichtend, wenn er abermals beigetreten ist.

Wir machen übrigens darauf aufmerksam, daß der Sprachgebrauch bei den Ausdrücken Confirmation, Renouvellement, Rétablissement des traités weder in der Litteratur noch in den Verträgen völlig übereinstimmend ist. In den Verträgen kommen mitunter zwei dieser Ausdrücke und selbst alle drei nebeneinander vor. Vgl. Paix de Hubertsbourg de 1763, art. 5 und 12; Paix d'Aix-la-Chapelle de 1748, art. 3. Battel vermischt Renouvellement und Prolongation. Der Jurist findet bei den Diplomaten nicht immer seine Rechnung; vielleicht auch die Diplomaten nicht immer bei'm Juristen

**IX. Auslegung der Verträge.** Eine authentische Auslegung eines Staatenvertrages kann, in Ermangelung einer über den Staaten stehenden Autorität, nur aus der übereinstimmenden Erklärung der Kontrahenten selbst oder aus der Erklärung eines von ihnen eingesetzten Schiedrichters (arbitrage) hervorgehen. Solche Erklärungen führen zuweilen zu besonderen Auslegungs- und Ergänzungsverträgen.[30])

Vor Allem entscheidet bei den Verträgen der objektive Ausdruck, in welchem sie verfaßt sind. Dies liegt im Charakter alles Rechts, in der Nothwendigkeit des äußeren Geltens aller Rechte und Rechtspflichten, in dem Bedürfniß den Bestand der Rechte von den Einflüssen der Subjektivität unabhängig zu machen. Wie Jemand Etwas in seinem Innern gemeint habe, kann ich nicht wissen. Ich brauche aber im Rechtsverkehr etwas Gewisses. Darum halte ich mich an das objektive Wort und an dessen objektive, übliche Bedeutung.

Im Völkerrechte muß jedoch mehr als in anderen Rechtsgebieten die Billigkeit die Starrheit der rein juristischen Folgerungen mildern und mit dem wahren materiellen Rechte ausgleichen. Es ist nicht erlaubt, demjenigen, der den Ausdruck gebraucht hat, durch formelle Konsequenzen, die man rücksichtslos aus demselben zieht, eine offenbare Unbilligkeit zuzufügen. Auch darf man nicht außer Acht lassen, daß der ganze Zusammenhang und der Zweck des Vertrages mitunter den Beweis liefern können, es sei ein Ausdruck des Vertrages in der That in einem ungewöhnlichen Sinne gebraucht worden.

Was klar ist, soll man gar nicht auslegen. Battel nennt dies die erste aller Interpretationsregeln. Und in der That, wenn auslegen klar machen heißt, so kann die Auslegung das, was klar ist, nur verdunkeln und trügerisches Gaukelspiel treiben.

Sind Unklarheiten oder Unvollständigkeiten in einem Vertrage vorhanden, so muß auch das Völkerrecht an dem Satze festhalten, daß diejenige Partei, die sich klarer oder vollständiger ausdrücken konnte, den Schaden ihrer Versäumniß zu tragen haben; daß man mithin die Unklarheit oder Unvollständigkeit zu ihrem Nachtheil deute; daß man bei der Auslegung keine Beschränkungen der Verpflichtung zulasse, die diese Partei nicht ausgesprochen hat. Der dieser Lehre zu Grunde liegende römische Satz: „Obscuritas pacti nocet ei, qui apertius loqui potuit" ist gewiß naturrechtlich.

---

[30]) Moser, Versuch des Europäischen Völkerrechts, VIII. 323 ff. Klüber, § Hefter, §. 95.

Bei Verträgen, die nur zum Vortheil einer Partei geschlossen sind, interpretirt man — das ist allgemeiner Grundsatz — im Zweifel zu Gunsten des Belasteten. Vornehmlich wird ein Vertrag über die Uebergabe einer Festung oder eines Truppentheils im Zweifel zu Gunsten der Ueberwundenen erklärt; ja man nimmt dies sogar häufig unter die ausdrücklichen Bestimmungen solcher Verträge auf.

Ist der Vertrag in einer veralteten Sprache geschrieben, so muß die Interpretation genau den älteren Sprachgebrauch ermitteln, hauptsächlich durch den Vergleich mit anderen Urkunden aus älterer Zeit.

Keine Auslegung ist zulässig, die zum Widersinn führen würde, weil Niemand etwas Widersprechendes gewollt haben kann.

Leider wird den vernunftgemäßen Grundsätzen der Auslegung nicht immer die gebührende Geltung auf einem Gebiete, wo kein über den Parteien stehender Richter entscheidet, wo jede Partei in letzter Instanz ihre eigene Auslegerin und wo der Stärkere nur zu geneigt ist, die Schärfe des Schwertes an die Stelle der Schärfe der Beweisgründe zu setzen.

**X. Ende der Verträge.** Der Staat, als juristische Person, mit einer in unabsehbare Ferne reichenden Aufgabe, hat keinen voraus bestimmbaren Zeitpunkt des Unterganges. Er kann seine weltgeschichtliche Persönlichkeit siegreich über den Wechsel der Regierungen und Verfassungen hinwegtragen. Darum betrachtet man Staatenverträge regelmäßig als ewig (**pacta aeterna et realia**) und nimmt an, daß auch sie durch den Wechsel der Regierungen und Verfassungen nicht berührt werden.

Wer also behauptet, daß dieser oder jener ihn bindende Staatenvertrag in seiner Zeitdauer beschränkt sei, beschränkt etwa auf das Leben eines Fürsten oder auf die Regierung seiner Dynastie, hat die aus der allgemeinen Natur der Staatenverträge hervorgehende Vermuthung wider sich und muß sie durch den Beweis seiner Behauptung entkräften. [31])

Ausdrückliche gegenseitige Uebereinstimmung kann den Vertrag jeden Augenblick aufheben.

Schweigende gegenseitige Uebereinstimmung ist anzunehmen, sobald die Parteien, ohne des älteren Vertrages zu erwähnen, einen ihm widersprechenden neuen Vertrag schließen.

Bei den nur auf bestimmte Zeit oder nur für die Erreichung eines bestimmten Ziels oder mit einer Resolutivbedingung eingegangenen Verträgen entscheiden ganz die civilrechtlichen Regeln über den Endpunkt.

Transitorische Verträge, die nur auf ein einmaliges Leisten gehen, können doch, wie z. B. Verträge über Gebietsabtretungen, in ihrer Wirkung dauernd sein.

Weigert sich ein Theil, einzelne Artikel des Vertrages, gleichviel ob Hauptartikel oder Nebenartikel, zu erfüllen, so kann der andere sich von dem ganzen Vertrage lossagen. Martens und Saalfeld wollen hier zwischen Hauptartikeln und Nebenartikeln unterscheiden. Heffter macht mit Recht auf die Schwierigkeiten dieser Unterscheidung aufmerksam.

Weil die Staatenverträge der nothwendig mangelhafte Ausdruck des inter-

---

31) C. H. Breuning, de caussis juste soluti foederis ex jure gentium, Lips. 1762. C. E. Wächter, de modis tollendi pacta inter gentes, Stuttg. 1779. Dresch, über die Dauer der Völkerverträge, Landshut 1808. Trötsch, Versuch einer Entwickelung der Grundsätze, nach welcher die rechtliche Fortdauer der Völkerverträge zu beurtheilen ist.

nationalen Rechts sind, das unter veränderten Verhältnissen neue Formen und neue Satzungen braucht, so pflegt bei Abschließung großer Verträge eine Prüfung der älteren unter denselben Parteien geschlossenen Verträge einzutreten, um die Frage nach ihrer möglichen Fortdauer zu beantworten. Daraus erklärt es sich, weshalb sich in den Verträgen mitunter eine Angabe der älteren Verträge findet, die noch ferner gelten sollen.

Angemessen wäre die allgemeine Anwendung des in manchen Verträgen ausgesprochenen Vorbehaltes, daß bei Streitigkeiten über den Inhalt und bei einzelnen vermeintlichen Vertragsverletzungen eine gütliche Verständigung versucht werden solle. [32])

**XI. Arten der Staatenverträge.** Die Staatenverträge zerfallen in zwei Hauptklassen, nämlich in Konventionen oder Uebereinkünfte im engeren Sinne und in Allianzen oder Bündnisse.

Konventionen sind nur auf einzelne Leistungen gerichtet und gehen mit diesen vorüber, wie z. B. ein Kaufvertrag.

Bündnisse gründen unter den Vertragenden irgend ein mehr oder minder dauerndes Verhältniß, weshalb man sie, im Gegensatz zu den vorübergehenden und die Staaten nicht enger verbindenden Konventionen, auch Gesellschaftsverträge genannt hat. Zu ihnen gehören die Handelsverträge, die Angriffs- und Vertheidigungsbündnisse, die diplomatischen Verträge, die Garantieverträge, die Neutralitätsverträge.

Unter den Bündnissen nehmen eine eigenthümliche hervorragende Stellung ein die Bünde oder Konföderationen, durch welche die verbündeten Staaten eine Gesammtmacht mit organischen Einrichtungen werden, wie der deutsche Bund und der Zollverein. Man kann allenfalls die Konföderationen auch, neben den Konventionen und den mit organischen Gesammteinrichtungen nicht ausgerüsteten Bündnissen, als eine selbständige dritte Hauptklasse auffassen.

Ueber Konföderationen lese man den Artikel „Bundesstaat, Staatenbund."

Besondere Artikel widmet das Staatswörterbuch den „Allianzen", den „Garantieverträgen", den „Handelsverträgen" und den „Schifffahrtsverträgen."

Ueber andere Arten der Verträge geben wir an diesem Orte Folgendes zur Ergänzung.

1. Territorialverträge sind Verträge über das Staatsgebiet. Zu ihnen gehören Verträge über die Veräußerung von Gebietstheilen, Theilungsverträge, Grenzverträge, Erbverträge über das Staatsgebiet, mitunter auch Lehnsverträge, endlich Verträge über die Bestellung von Staatsdienstbarkeiten.

Veräußerungen von Theilen des Staatsgebietes aus bloßer Gewinnsucht sind verwerflich. Ordnet man die geheiligten sittlichen Bande, die den Menschen an seinen Staat knüpfen, gewinnsüchtigen Zwecken unter, so verletzt man das Sittengesetz, indem man das Höhere zu einem Mittel des Niederen herabwürdigt. Auch kann sich keine Anhänglichkeit an den Staat bilden, wenn ein willkürlicher Ländertausch den Menschen heute diesem, morgen jenem Staate zuwürfelt.

Als neuestes Beispiel eines Territorialvertrages nennen wir den auf die Abtretung von Schleswig-Holstein gerichteten deutsch-dänischen Vertrag, der am 30. Oktober 1864 zu Wien unterzeichnet worden ist.

---

[32]) Heffter, 1855, Seite 181, Note 2 giebt Beispiele.

2. Diplomatische Verträge haben die Absicht, die völkerrechtlichen Verhältnisse aufrecht zu erhalten, wenn sie durch die Haltung oder durch das Uebergewicht einer Macht bedroht sind. Sie wollen besonders Verwickelungen verhüten, die das „politische Gleichgewicht", wie man zu sagen pflegt, zu stören geeignet wären. Zu diesem Ende stellen sie eine von den Kontrahenten gemeinsam zu befolgende Politik fest, meistens ohne einzelne bestimmte Maßregeln vorzuschreiben. Sie können indeß auch zu Angriffs- und Vertheidigungsbündnissen, nicht minder zu Garantieverträgen führen. Die Einleitung des am 21. November 1855 zwischen England-Frankreich und Schweden-Norwegen geschlossenen Vertrages macht z. B. zuerst nur, in der Weise eines allgemein gehaltenen diplomatischen Vertrages, den Gesichtspunkt des europäischen Gleichgewichts geltend, geht aber von hier aus sofort in einen Garantievertrag über.

3. Als kosmopolitische Verträge kann man diejenigen bezeichnen, die zur Sicherung der weltbürgerlichen Rechte der Individuen geschlossen werden.

Hierher gehören Verträge über Freizügigkeit und Auswanderung, die dem Individuum nach und nach die weltbürgerliche Benutzung des Erdballes sichern; Verträge gegen den Sklavenhandel; Verträge über den Rechtsschutz der eigenen Unterthanen in fremden Staaten; Verträge zur Gewährleistung des Strafrechts und des Privatrechts außerhalb des eigenen Staatsgebietes. Das internationale Privatrecht — obwohl die Weltbürgerrechte schon aus dem Begriffe des Menschen, aus dem in der Humanitätsidee liegenden Rechtsgedanken folgen — wird durch die kosmopolitischen Verträge erst zu einem positiven, geschriebenen Rechte erhoben. Eines der deutungsvollsten Zeichen des vorgeschrittenen kosmopolitischen Bewußtseins sind die neueren Verträge zum internationalen Schutz gegen den Nachdruck.

**XII. Sammlungen.** Die Staatenverträge sind die wichtigste Quelle, aus der man das Völkerrecht zu schöpfen hat. Sie haben im Völkerrechte, da es eine gesetzgebende Gewalt über den Staaten nicht giebt und die positiven Satzungen nur aus vertragsmäßiger Uebereinkunft hervorgehen können, die Bedeutung von Gesetzen und die sie enthaltenden Sammelwerke stehen auf gleicher Stufe mit den Gesetzsammlungen.

Jeder größere Staat hat seine besonderen Vertragssammlungen. Außerdem giebt es allgemeine Sammlungen. Ueber die letzteren vergleiche man den Artikel Martens; zu den dort angeführten kommen noch die verdienstlichen Arbeiten von Ghillany und von Aegidi. Was die ersteren betrifft, so würden wir einen unverhältnißmäßig weiten Raum in diesem Werke in Anspruch nehmen müssen, wenn wir sie alle anführen wollten. Wir beschränken uns daher auf die Angabe der für Deutschland und die Schweiz veranstalteten Sammlungen.

1. Deutschland. Lünig, Deutsches Reichsarchiv, 24 Bände, Leipzig 1710 bis 1722. Lünig, Codex Germaniae diplomaticus I. II., Lips. 1732, 1733. J. A. Reuß, Deutsche Staatskanzlei, Ulm 1793—1803, 39 Bände. P. A. Winkopp, Der rheinische Bund, eine Zeitschrift, 1807—1813, Frankfurt und Aschaffenburg. P. Oesterreicher, Archiv des rheinischen Bundes, Bamberg 1806—16. D. v. Meyer, Repertorium zu den Verhandlungen der deutschen Bundesversammlung, Frankfurt 1820—1822, 4. Abthl. G. von Meyer, Corpus constitutionum Germaniae. I. Abth. Staatsverträge und gemeinsame Gesetzgebung. — Für Oesterreich: Vesque von Püttlingen, Uebersicht der Verträge Oesterreichs mit auswärtigen Staaten (seit Maria Thereſia), Wien 1854. L Neumann, Recueil des traités et conventions conclus par l'Autriche avec les

puissances étrangères depuis 1863 jusqu'à nos jours, Leipz. 1855, 2 vols. — Für Preußen: F. Rohrscheid, Preußens Staatsverträge, Berlin 1852. Auch Kamptz, die Handels- und Schifffahrtsverträge des Zollvereines, 1845. — Für Bayern: Aretin, Chronol. Verzeichniß der b. Staatsvertr. von 1503 bis 1819, Passau 1839; Kletke, die Staatsvertr. des K. B. Regensb. 1859 ff. — Für Württemberg: Oechsle, Verzeichniß der von W. mit ausw. Regierungen geschlossenen Verträge von 1800—1840, Stuttg. u. Tübing. 1842. — Für Oldenburg: Strackerjan, Schifffahrtshandbuch, eine Sammlung ꝛc. 1852.

2. Schweiz. Besonders sorgfältig sind die Verträge der Schweiz mit Frankreich gesammelt worden: J. R. Holzer, Sammlung der vornehmsten Bündnisse ꝛc., welche die Krone Frankreich mit löblicher Eidgenossenschaft aufgerichtet, Bern 1732; jetzt: Zellweger, Geschichte der diplomatischen Verhältnisse der Schweiz mit Frankreich, Bern und St. Gallen seit 1848. J. R. Holzer, die Bündnisse und Verträge der helvetischen Nation mit auswärtigen Potentaten, Bern 1732. Les Capitulations qu' a conclues le canton de Berne avec les puissances étrangères, Berne 1764. Bündnerische Traktate durch Andreas Pfeffer, Chur 1728. Officielle Sammlung der das Schweizerische Staatsrecht betr. Aktenstücke ꝛc. und der zwischen der Eidgenossenschaft und den benachbarten Staaten abgeschlossenen Verträge, Zürich 1821. Sammlung der eidgenössischen Gesetze, Beschlüsse ꝛc. und Staatsverträge; neue, nach Materien geordnete Ausgabe von S. Kaiser, erschienen zu Zürich bei Fr. Schultheß. Berner.

**Staatenbund**, s. Bundesstaat.

## Staatsangehörige — Staatsbürger.

I. Sowie der Staat ohne ein genau abgegrenztes Land, auf dem er entsteht und sich entwickelt, nicht gedacht werden kann, so gehört zu seiner zweiten nothwendigen Voraussetzung eine Gemeinschaft von Menschen, welche dauernd im Lande wohnen, und in ihrer organischen Verbindung das Volk im staatsrechtlichen Sinne des Wortes bilden. Die einzelnen Glieder dieser Gemeinschaft heißen Staatsangehörige oder Staatsgenossen, auch Einheimische im Gegensatze zu den Fremden. Da die rechtliche Stellung der Fremden (s. d. Art.) schon früher erörtert wurde, so ist es hier nicht nöthig, wiederholt auf diesen Gegensatz zurückzukommen, sondern wir können uns auf die Darstellung der Lehre von den Staatsangehörigen oder den Einheimischen beschränken. Die Fragen, um deren Beantwortung es dabei hauptsächlich zu thun ist, dürften aber folgende sein:

1) Wie wird die Staatsangehörigkeit oder das Indigenat, begründet, resp. für den Einzelnen erworben?
2) Wie wird diese Eigenschaft eines Staatsangehörigen verloren?
3) Worin bestehen die besonderen Rechte des Einheimischen gegenüber dem Fremden?

1. Was zuerst den Erwerb des Indigenats betrifft, so pflanzt sich dasselbe vor Allem in natürlicher Weise von den Eltern auf die Kinder fort, und zwar in der Regel ohne Rücksicht auf den Ort der Geburt. Die auf diesen Grund hin Staatsangehörige geworden sind, nennt man wohl Eingeborne im Gegensatze zu den Eingebürgerten, oder in den Staatsverband freiwillig eingetretenen, resp. aufgenommenen Fremden. Kein civilisirter Staat schließt sich so vollständig von anderen Staaten und ihren Angehörigen ab, daß er diesen nicht die Möglichkeit offen ließe, sich in seinem Gebiete niederzulassen und daselbst Staatsangehörige zu werden. Nur wird dar-

die Zustimmung des neuen Staates in irgend einer Weise erfordert, sei es, daß der Souverän selbst entweder in der Form des Gesetzes oder der Verordnung, oder sei es, daß eine Staatsbehörde diese Zustimmung zu erklären, den Fremden aufzunehmen — zu naturalisiren — hat. (Vgl. den Art. „Einwanderung.")

Als ein dritter Weg, Angehöriger eines Staates zu werden, dem man bisher fremd war, erscheint der völkerrechtliche Vertrag, wenn durch denselben einem Staat abgetretene Gebietstheile eines anderen Staates einverleibt (inkorporirt) werden. Geschieht die Vereinigung nur in der Form der Union, so geht mit dem Indigenate der Einwohner der neu erworbenen Länder an sich keine Veränderung vor; nur die Person des Souveräns oder die Art der Regierung wird eine andere.

Angehöriger zweier oder mehrerer Staaten zu sein, ist in der Regel unzulässig, so ferne dieses Verhältniß als ein gleichzeitiges gedacht wird. Denn der Staat nimmt den einzelnen Menschen ganz in Anspruch; die öffentlichen Rechte und Pflichten können nur Einem Staate gegenüber geübt, resp. erfüllt werden. Nur ausnahmsweise kann es vorkommen, daß ein und dasselbe Individuum gleichzeitig Angehöriger von zwei oder mehreren Staaten sei. Namentlich ist dieses innerhalb der Staaten des deutschen Bundes möglich, da unter denselben ein Krieg rechtlich unstatthaft ist und daher eine Kollision der Pflichten nicht so leicht entstehen kann, wie dann, wenn es sich um bundesfreie Staaten handelt. In einem solchen mehrfachen Staatsverbande stehen insbesondere jene deutsche Standesherrn, welche ehemals reichsständische Herrschaften in mehreren Bundesländern besitzen. Bezüglich ihrer kann übrigens eine Unvereinbarkeit noch schwerer eintreten, da sie bekanntlich für sich und ihre Familien von aller Militärpflicht befreit sind. Dagegen steht es mit der Natur der Sache nicht im Widerspruche, daß Jemand, der aktuell Angehöriger des Staates A ist, sich auch sein Indigenat gegenüber dem Staate B vorbehält, um in die wirkliche Uebung desselben dann wieder eintreten zu können, wenn er das Indigenat des Staates A aus irgend einem Grunde verliert. [1])

2. Der Verlust des Indigenats erfolgt in den modernen Staaten nie ohne den Willen des Staatsangehörigen; die Landesverweisung kann überhaupt gegen Einheimische nicht verfügt werden, geschweige denn mit der Wirkung, daß der Verwiesene dadurch aufhörte, Staatsangehöriger seines Heimathstaates zu sein. Hiervon machen auch jene Staaten keine Ausnahme, in welchen die Deportation zu den gesetzlich zulässigen Kriminalstrafen gehört, da der Deportirte im Lande bleibt.

Nur darüber besteht — weniger in der Theorie, als in der positiven Gesetzgebung — noch eine Verschiedenheit der Meinungen, ob der einseitige Wille des Unterthanen, sei dieser dann ausdrücklich oder stillschweigend erklärt, für sich genüge, um aus dem bisherigen Staatsverbande auszuscheiden, oder ob dazu auch noch die Einwilligung der Regierung des bisherigen Heimathstaates, die förmliche Entlassung nöthig sei. Wir haben uns indessen über diesen Punkt schon in einem früheren Artikel (Auswanderung) des Näheren ausgesprochen, und es ist daher nicht nöthig, hier noch einmal darauf zurückzukommen. — Wann insbesondere ein stillschweigender Verzicht auf das Indigenat gegeben sei, das richtet sich nach den sonst geltenden allgemeinen Grundsätzen über die Interpretation von Willens-

[1]) Das ist z. B. der Sinn der Bestimmung in §. 6 des bayerischen Indigenats-Ediktes von 1818; sie läßt ein zweites Indigenat eventuell bestehen.

erklärungen. Sicher ist ein solcher dann anzunehmen, wenn Jemand das Indigenat eines anderen Staates mit seinem Wissen und Willen erwirbt; denn mit dem Erwerbe eines neuen Indigenates gilt das ältere im Zweifel als aufgegeben, wenn nicht etwa unter Zustimmung der Regierung des älteren Heimathstaates der oben erwähnte Vorbehalt Platz greift, der aber kein gleichzeitiges, sondern nur ein eventuelles Indigenat involvirt.

Dagegen ist das Indigenat in einem Staate wohl vereinbar: a) mit dem Besitz von Grund und Boden in einem anderen Staate; denn daraus entsteht keine persönliche Unterordnung unter den Staat, in dem die Grundstücke liegen. Der Besitzer tritt dadurch nur in das Verhältniß eines Forensen, von dessen rechtlicher Stellung wir oben (Bd. III, S. 759) bereits gesprochen haben. b) Mit dem Betriebe von Gewerben, Fabriken oder Handelsunternehmungen in einem dritten Staate, oder mit dem Beitritt zu Gesellschaften, die das eine oder das andere dieser Geschäfte betreiben, soferne nicht etwa der Gewerbebetrieb überhaupt oder der Betrieb gewisser Gewerbe von der Ansäßigkeit im Lande bedingt ist, oder diese sich als Folge an jenen knüpft. Denn in beiden Fällen würde man dann Angehöriger des Staates, in welchem das Gewerbe betrieben wird, und verlöre folgeweise das frühere Indigenat. c) Mit dem Aufenthalt in einem fremden Lande, ja selbst mit der Aufschlagung des Wohnsitzes daselbst, soferne dabei der Wille der betreffenden Person dahin gerichtet ist, noch ferner Angehöriger des Heimathstaates zu bleiben, und je nach Umständen dahin zurückzukehren. Gegenüber solchen Staaten, welche an den längeren Wohnsitz in einem Lande den Erwerb des Indigenats knüpfen, würde, sobald diese Wirkung eingetreten ist, der Verlust des Indigenats im ursprünglichen Vaterlande die Folge sein. d) Mit der Uebernahme von Diensten in einem dritten Staate, mögen diese Privat- oder öffentliche Dienste sein, wenn nicht etwa die positiven Gesetze eines Landes den Besitz des Indigenats als Bedingung zur Erlangung eines öffentlichen Dienstes erklären, wie z. B. in Bayern, oder in dem Eintritt in einen solchen Dienst einen Erwerbgrund des Indigenats erblicken, wie z. B. in Oesterreich. In dem einen, wie in dem anderen Falle würde das ältere Indigenat wegen Unvereinbarkeit mit dem neu erworbenen verloren gehen.

3. Die Wirkung des Indigenats macht sich in neuerer Zeit wesentlich nur noch bezüglich des öffentlichen Rechtes geltend. In privatrechtlichen Verhältnissen steht der Fremde in der Regel dem Einheimischen gleich (vgl. Bd. III. S. 756). Dagegen zum Genuß und zur Ausübung der öffentlichen, sowohl der bürgerlichen als der staatsbürgerlichen Rechte, ist nur der Staatsangehörige befähigt und berechtigt; der Fremde ist davon ausgeschlossen. Nur jener kann daher z. B. auf Armenunterstützung in seinem Heimathstaate begründeten Anspruch machen, oder an den öffentlichen Anstalten für Wohlthätigkeit und Unterricht u. s. w. berechtigten Antheil nehmen; nur er ist rechtlich befähigt, an den politischen Wahlen in der Gemeinde, im Distrikte, Kreise und für die Landesvertretung sich aktiv zu betheiligen und zum Gemeinde-, Distrikts-, Kreis- und Landesvertreter gewählt zu werden.

II. Neben dieser gedrängten Darstellung der allgemeinen Grundsätze über die Staatsangehörigkeit wird es im Sinne der Leser dieses Werkes sein, wenn wir einen Ueberblick über die einschlägigen Gesetze der wichtigeren Staaten der Neuzeit folgen lassen, da es Vielen gerade darum zu thun ist, zu wissen, wie man Angehöriger eines bestimmten Staates werde oder zu sein aufhöre.

Die Rechte eines Engländers[2]) erlangt man durch Geburt oder durch Naturalisation.

A. Durch Geburt erlangen sie 1) alle Diejenigen, die in England oder auf einem Schiffe unter englischer Flagge geboren werden, gleichviel, ob von Engländern oder Fremden; 2) alle vollbürtigen Kinder von Engländern, deren Väter oder Großväter die Rechte der Engländer hatten oder genießen, es sei denn, daß die Eltern wegen Hochverraths verbannt wurden, oder sich zur Zeit der Geburt im Dienste der Feinde Englands befanden.

B. Die Naturalisation ist verschieden: 1) Die volle Naturalisation, welche auch die politischen Rechte eines Engländers verleiht, kann nur durch Parlamentsakte erfolgen. 2) Die gewöhnliche Form der Naturalisation ist die durch Certifikat des Staatssekretärs. Diese Naturalisation kann die Fähigkeit im Parlamente und geheimen Rathe zu sitzen, nicht verleihen. Häufig werden auch noch andere beschränkende Klauseln angehängt. — Diese geringere Naturalisation kann auch durch Parlamentsakte erfolgen, mit der Klausel, daß der Naturalisirte vom Parlamente und geheimen Rathe ausgeschlossen sei. Enthält eine Parlamentsakte diese Klausel nicht, so ist die Naturalisation eine vollständige. 3) Früher wurde die (geringere) Naturalisation auch durch Patent des Königs ertheilt (Denizaktion). Ein solcher Denizen kann kein Land erben und können seine vor der Denizaktion geborenen Kinder auch in sein Grundeigenthum nicht succediren. 4) Jede Ehefrau eines Engländers oder Naturalisirten ist ipso jure naturalisirt. Ebenso sind 5) Matrosen, die England zwei Jahre zur See gedient, fremde Juden und Protestantrn, welche sieben Jahre lang in einer amerikanischen Kolonie gelebt haben, ohne Weiteres naturalisirt. Sie dürfen jedoch weder im Parlamente noch im geheimen Rathe sitzen. 6) Nach dem Fremdengesetz von 1844 kann jeder Angehörige eines England befreundeten Staates auf 21 Jahre Land und Häuser miethen, auch alle Gewerbe betreiben. Er genießt alle kommunalen Rechte, wird zu allen kommunalen Lasten herangezogen, darf aber nicht bei Parlamentswahlen mitstimmen.

Niemals kann ein Engländer sich freiwillig aus dem englischen Unterthanenverbande begeben. Die Pflichten gegen den König folgen dem Engländer überall nach.

Das Staatsbürgerrecht (Indigenat) in den Vereinigten Staaten von Nordamerika[3]) wird erworben: 1) durch Geburt, durch Abstammung von Bundesbürgern; 2) durch Naturalisation. Hierüber giebt die Akte vom 14. April 1802 folgende Vorschriften: a) Der Fremde muß 3 Jahre vor seiner Aufnahme vor einem court of record eidlich oder an Eidesstatt erklären, daß er bona fide Bürger der Vereinigten Staaten werden wolle, und für immer jede Abhängigkeit und Treue gegen einen fremden Fürsten oder Staat aufgebe, insbesondere aber gegen den Fürsten und Staat, deren Unterthan er gewesen sein mag. b) Zur Zeit seiner Aufnahme muß er wieder eidlich oder an Eidesstatt versichern, daß er die Bundesverfassung der Vereinigten Staaten nach seinen besten Kräften beschützen wolle, und daß er hingegen jede Abhängigkeit und Treue gegen einen fremden Staat oder Fürsten abschwöre, insbesondere aber gegen den obengenannten Staat oder Fürsten. c) Er muß bei dem Gerichte, bei dem er aufgenommen werden will, beweisen, daß er wenigstens fünf Jahre in den Vereinigten Staaten, und

---

2) Vergleiche: Dr. Ed. Fischel, Verfassung Englands. Berlin 1862. S. 33 ff.

3) Vgl. darüber: Robert Mohl, Das Bundesstaatsrecht der Vereinigten Staaten von Nordamerika, S. 375 ff.

wenigstens ein Jahr in dem Staat oder Territorium, in welchem das Gericht gehalten wird, sich aufgehalten und sich während dieser Zeit als ein Mann von gutem moralischen Charakter, von Anhänglichkeit gegen die Verfassung der Vereinigten Staaten, und als Freund der guten Ordnung und des öffentlichen Wohlseins in denselben betragen habe. d) Wenn ein Fremder einen erblichen Titel oder Rang in seinem vorigen Vaterlande hatte, so muß er diesen ausdrücklich aufgeben. Die Unterthanen eines mit den Vereinigten Staaten im Kriege begriffenen Staates werden, so lange dieser dauert, nicht zu Bundesbürgern aufgenommen.

Die Rechte der Bundesbürger sind:

1) Politische Rechte; als solche kommen in Betracht: a) der Antheil an der Wahl des Oberhauptes der ausübenden Gewalt, d. h. des Präsidenten und des Vicepräsidenten und der Mitglieder des Hauses der Repräsentanten, je unter den von den einzelnen Bundesstaaten hierüber vorgeschriebenen Bedingungen. b) Die Fähigkeit, zu sämmtlichen Bundesstaatsämtern ernannt zu werden. c) Das Recht, sich zu jeder Zeit und bei jeder Gelegenheit friedlich zu versammeln, um über den Zustand des öffentlichen Wesens zu berathen, und sowohl der Bundesregierung, als den einzelnen Bundesstaaten Gesammtvorstellungen zu machen. Hiebei ist jedoch zu bemerken, daß nur die Ausübung dieses letztern Rechtes unbedingt sämmtlichen Individuen aus der Klasse der weißen Staatsbürger ohne Unterschied des Alters und des Geschlechtes zusteht, bei den beiden andern aber nicht nur unbedingt männliches Geschlecht, sondern auch oft noch ein bestimmtes Alter erfordert wird. Den farbigen (freien) Bundesbürgern beschränkt die Konstitution in Art. 1, Abth 2. §. 1 das aktive und in etwas auch das passive Wahlrecht, indem sie hierin die Bestimmungen der einzelnen Bundesstaaten als Norm gelten läßt. 2) Bürgerliche oder Privatrechte, indem die Verfassung jedem Staatsbürger Freiheit der Person und Sicherheit und Schutz des Eigenthums gewährleistet.

Für die Indigenatsfrage in Frankreich[4]) ist der Code Napoléon, Art. 8. ff., und näher das Gesetz vom 3. Dezember 1849 maßgebend.

A. Die Eigenschaft eines Franzosen wird hiernach erworben:

1) Durch Geburt. a) Wer von einem Franzosen unmittelbar abstammt, ist Franzose (Art. 10). b) Wer in Frankreich von einem Fremden geboren wird, desgleichen Jeder, der im Auslande von einem Franzosen geboren wird, welcher die Eigenschaften eines Franzosen verloren hatte, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach erreichter Volljährigkeit die Eigenschaften eines Franzosen in Anspruch zu nehmen; nur muß er alsdann im Falle seines Aufenthaltes in Frankreich erklären, daß er daselbst seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, im Falle des Aufenthaltes in einem fremden Lande aber sich verpflichten, binnen Jahresfrist seinen Wohnsitz in Frankreich zu nehmen. (Art. 9.) Das gleiche Recht räumt das Gesetz vom 7. Februar 1852 den im Auslande gebornen Kindern von naturalisirten Ausländern ein, welche zur Zeit der Naturalisation noch minderjährig waren. Waren sie bereits großjährig, so können sie ein Jahr lang nach der Naturalisation ihrer Eltern die Eigenschaft eines Franzosen beanspruchen.

2) Durch Naturalisation. a) Die Ausländerin, die einen Franzosen heirathet, folgt dem Zustande ihres Mannes (Art. 12). b) Der Fremde kann die Naturalisation nachsuchen, wenn er nachweist, daß er 10 Jahre lang, von dem

---

[4]) Vgl. Block, dictionnaire de l'administration française s. v. »naturalisation.«

Datum des Dekrets an, durch welches er vom Kaiser die Erlaubniß erhalten, in Frankreich seinen Wohnsitz aufzuschlagen, in Frankreich sich aufgehalten habe. (Code Nap. Art. 13 und Art. 1 d. Gesetzes vom 3. Dezember 1849.) Hat er bereits vor der Publikation des Gesetzes vom 3. December 1849 bei dem Maire seines Domicils seine Absicht, sich definitiv in Frankreich niederzulassen erklärt, so läuft die Frist vom Tage dieser Erklärung an. (Art. 6 d. Gesetzes v. 3. Dec. 1849.) Ausnahmsweise genügt der Nachweis eines blos einjährigen Aufenthaltes bei Solchen, die Frankreich wichtige Dienste erwiesen haben, anerkannt tüchtige Talente mitbringen, Erfindungen gemacht haben, eine nützliche Industrie treiben, oder große Etablissements in Frankreich gegründet haben. (Art. 2 d. a. Ges.) Die Naturalisationsgesuche sind ohne Ausnahme dem Staatsrathe zu unterbreiten, der sein Gutachten abgibt.

B. Die Eigenschaft eines Franzosen geht verloren:

1) Durch Naturalisation in einem andern Lande (Code Nap. Art. 17, Ziff. 1.) 2) Durch die vom Kaiser nicht bewilligte Annahme eines öffentlichen Amtes bei einer auswärtigen Regierung. (Art. 17, Ziff. 2.) Durch jede, ohne die Absicht der Rückkehr geschehene Niederlassung im Auslande. (Art. 17. Ziff. 3.) 4) Durch Verheirathung einer Inländerin mit einem Ausländer. (Art. 19.) 5) Durch den Eintritt in fremde Militärdienste. (Art. 21.) 6) Durch den bürgerlichen Tod in Folge rechtskräftigen Urtheils. (Art. 22.) Personen, welche unter Ziffer 1—3 fallen, sowie Frauen, deren ausländischer Ehemann gestorben ist, können die Eigenschaft von Franzosen wieder erlangen, wenn sie mit Erlaubniß des Kaisers nach Frankreich zurückkehren und erklären, daß sie dort ihren Wohnsitz zu nehmen gewillt seien. Wer in fremde Militärdienste getreten ist, kann nur mit Erlaubniß des Kaisers zurückkehren und die Eigenschaft eines Franzosen nur unter den für die Fremden vorgeschriebenen Bedingungen wieder erlangen.

C. Die kraft des Gesetzes vom 3. December 1849 von der Regierung verliehene Naturalisation verleiht den Fremden nicht das Recht, im gesetzgebenden Körper sitzen zu können. Die Wahlfähigkeit kann ihnen nur durch ein Gesetz verliehen werden.

Im Uebrigen genießen nach dem Code Napoléon die Fremden in Frankreich die nämlichen bürgerlichen Rechte, wie sie den Franzosen durch Verträge mit der Nation, welche der Fremde angehört, zugesichert sind oder werden.

Bezüglich des belgischen Indigenats verfügt die Konstitution[5]): „Die Eigenschaft eines Belgiers erwirbt, behauptet und verliert man nach den Bestimmungen des bürgerlichen Rechts (Code Napoléon). Das Verfassungsgesetz enthält hierüber noch folgende Modifikationen:

Das Bürgerrecht wird durch die gesetzgebende Gewalt verliehen. (Art. 5.) Nur das große Bürgerrecht (la grande naturalisation) macht den Fremden, für die Ausübung der politischen Rechte, dem Belgier gleich. Die Belgier allein können in Belgien bürgerliche und militärische Aemter bekleiden, mit Vorbehalt der Ausnahmen, welche in besondern Fällen durch ein Gesetz angeordnet werden können. (Art. 6.)

Das Grundgesetz für das Königreich der Niederlande vom 14. Oktober 1848 bestimmt in seinem I. Kapitel:

Alle, die sich auf dem Grundgebiete dieses Reiches finden (Nordbrabant, Geldern, Südholland, Nordholland, Seeland, Utrecht, Friesland, Oberyssel, Grö-

[5]) Vgl. die Verfassung Belgiens vom 25. Februar 1831. II. Titel, Art. 4. ff.

ningen, Dreethe, Limburg), sie mögen Eingesessene oder Ausländer sein, haben gleichen Anspruch auf die Beschirmung ihrer Person und Güter. (Art. 3.) Die Ausübung der bürgerlichen Rechte wird durch das Gesetz festgestellt. (Art. 4.) Um das besondere Gemeindebürgerrecht zu erlangen, muß man Niederländer sein. (Art. 5.) Kein Ausländer ist zu den Amtsstellen zulassen, als in Folge der Bestimmungen der Gesetze. (Art. 6, Abs. 2.) Das (Civil-) Gesetz erklärt, wer Niederländer sei und regelt die Zulassung und Ansiedlung der Ausländer. (Art. 7 und 3, Abs. 2.)[6] Ein Ausländer wird nur durch Gesetz naturalisirt. (Art. 7, Abs. 2.) Jeder Einwohner hat das Recht, persönlich und nicht im Namen Mehrerer unterzeichnete schriftliche Bittschriften an die zuständigen Behörden einzureichen. (Art. 9.)

Hinsichtlich Luxemburgs gelten die Bestimmungen der Verfassung vom 9. Juli 1848, II. Kapitel.

Die Eigenschaft eines Luxemburgers erwirbt, erhält und verliert man gemäß den Bestimmungen der bürgerlichen Gesetzgebung. (Art. 10.) Die Naturalisation wird durch die gesetzgebende Gewalt ertheilt. Nur die Naturalisation stellt den Ausländer, behufs der Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte, dem Luxemburger gleich. (Art. 11.) Die dem Vater ertheilte Naturalisation kommt auch dem minderjährigen Kinde zu Gute, wenn dieses im Laufe der zwei ersten Jahre seiner Volljährigkeit erklärt, diesen Vortheil für sich in Anspruch nehmen zu wollen. Die Luxemburger allein sind zu Civil- und Militärämtern zulässig, vorbehaltlich der Ausnahmen, welche etwa für besondere Fälle durch ein Gesetz aufgestellt werden können. (Art. 12.) Die Eigenschaft eines Luxemburgers ist eine der Vorbedingungen zur Ausübung staatsbürgerlicher Rechte. (Art. 10.)

In Bezug auf das Indigenat in der Schweiz gelten folgende Grundsätze[7]:

Die Eidgenossenschaft als solche verleiht kein Bürgerrecht, sondern das Schweizerbürgerrecht ist in der Regel abhängig vom Kantonsbürgerrecht. Nur bei einer einzelnen Erwerbungsart spricht der Bund die Angehörigkeit, jedoch mit der Zutheilung an einen bestimmten Kanton aus. (Ziff. 2, lit. d.)

Nach den Bestimmungen der Kantonalgesetze unterscheidet man den Besitz und die Erwerbung:

1) Hinsichtlich des Besitzes gilt der Grundsatz: Die Schweiz erkennt Jeden als Bürger — womit hier Angehörigkeit und Zusammengehörigkeit bezeichnet ist, — an, gegen den nicht der Beweis des Gegentheils geführt werden kann.

2) Die Erwerbung geschieht auf vier verschiedene Arten: a) Durch Abstammung: Das in der Ehe erzeugte Kind folgt der Heimath des Vaters, das außerehelich geborne der Heimath der Mutter, mag die Geburt in- oder außerhalb der Schweiz stattgefunden haben. In der Schweiz aufgefundene Findelkinder gehören der Schweiz an. b) Durch Ehe: Das Konkordat vom 8. Juli 1808 (9. Juli 1819) setzt fest: „Eine nach den Landesgesetzen geschlossene und eingesegnete Ehe macht die Frau zur Angehörigen desjenigen Kantons, in welchem der Mann das Heimathsrecht besitzt." Damit sind die Gesetze des Heimathkantons des Mannes gemeint und nur wenige Kantone gehen so weit, daß sie, besonders wenn die Ehe im Auslande und mit einer Ausländerin abgeschlossen wird, dieselbe anerkennen, insoferne die Gesetze des Domicils beobachtet worden sind. In

[6] Da in den Niederlanden der französ. Code gilt, so genügt es auf das zurückzuweisen, was oben bei Frankreich gesagt ist.

[7] Vgl. darüber: Schweizerisches Staatsrecht von Simon Kaiser, St. Gallen 1858, S. 35 ff.

diesem Falle muß regelmäßig eine Bewilligung durch die heimathliche Regierung stattfinden, auch wird in der Regel für die einheirathende Braut noch ein Einzugsgeld verlangt. c) Durch Naturalisation: Dieselbe kann nur durch die oberste Landesbehörde stattfinden. „Ausländern darf kein Kanton das Bürgerrecht ertheilen, wenn sie nicht aus dem früheren Staatsverband entlassen werden.“ Die Aufnahme ist nicht unentgeltlich, sondern findet statt gegen Zahlung einer bestimmten Summe. Vorausgesetzt wird die Zusicherung eines Orts- beziehungsweise Gemeindebürgerrechts. Die Rechte, welche der neu aufgenommene Bürger durch die Naturalisation erwirbt, sind dieselben, welche der Eingeborne in Anspruch nehmen kann: Recht zum bleibenden Aufenthalte in der Gemeinde, das Recht zur Theilnahme an den Bürgerversammlungen und zur Ausübung der Wahlbefugnisse, das Recht zur Benutzung der Gemeindeanstalten und der vorhandenen Gemeindegüter, das Recht auf Unterstützung aus dem Armengute in Fällen der Dürftigkeit. Bezüglich der Wahlrechte giebt es einige Beschränkungen. Nach der Bundesverfassung ist ein neu aufgenommener Bürger erst fünf Jahre nach der Naturalisation als Mitglied des Nationalrathes wählbar. Eine gleiche Bestimmung enthält die Verfassung von Waadt bezüglich der Stellen, zu deren Bekleidung die Eigenschaft eines Waadtländers verlangt wird. Bei Ertheilung des Ehrenbürgerrechts wird die Erfüllung der Erfordernisse vorausgesetzt, Zahlung muß nicht geleistet werden; jedoch ist auch diese Naturalisation an die Erwerbung eines Gemeindebürgerrechtes gebunden. d) Durch Zusprechung. Sie findet statt nach dem Bundesgesetz über die Heimathlosigkeit vom 3. December 1850. Bei der Zusprechung wird umgekehrt verfahren, wie bei der Naturalisation. Es wird zuerst über die Herkunft der Heimathlosen Untersuchung gepflogen und, wenn diese auf einen fremden Ursprung hinweist, werden Verhandlungen mit der betreffenden auswärtigen Regierung angeknüpft. Führen diese zu keinem Resultate, so theilt die Bundesbehörde die Heimathlosen nach gewissen Rücksichten den Kantonen zur Einbürgerung zu; diese müssen ihnen dann ein Gemeindebürgerrecht zuweisen. Durch die Zusprechung werden die Zugetheilten den andern Bürgern an Rechten gleichgestellt; sie erwerben überdieß dieselben Rechte in Bezug auf Kirchen-, Gemeinde- und Schulgenössigkeit wie die andern Bürger und Anspruch auf Unterstützung bei Verarmung; an den sonstigen Bürgernutzungen erhalten sie nur Antheil durch Einkauf, der ihnen um die Hälfte der Taxe gestattet werden muß.

Besondere Erwerbungsarten, mit dem französischen Rechte und dem Territorialprincip im Zusammenhange stehend, gelten noch im Kanton Genf.

Das Bürgerrecht wird verloren zunächst durch Aufgeben des Besitzes, sei es durch physische (Tod) oder rechtliche Ursachen. Rechtliche Ursachen sind:

a) Die Verzichtleistung, die nur für denjenigen Wirkung hat, der sie ausspricht, und auch nur dann, wenn damit der Nachweis verbunden wird, daß ein anderes Bürgerrecht erworben wurde; b) die Heirath, wenn sich Schweizerinnen mit Ausländern verehelichen.

Ein Verlust durch Machtspruch eines Kantons oder einer Gemeinde ist nicht mehr zulässig.

Nach der Konstitution der spanischen Monarchie sind Spanier:[8])

1) Alle in den Gebieten von Spanien gebornen Personen; 2) die Söhne

---

[8]) Siehe die Konstitution vom 18. Juni 1837, Art. 1 ff. bei Schubert: Verfassungsurkunden und Grundgesetze der Staaten Europas, II. B. Die Verfassungsrevision v. J. 1845 hat an diesen Bestimmungen nichts geändert.

von spanischen Vätern oder Müttern, wenn sie auch außerhalb Spanien geboren sind; 3) die Ausländer, welche Naturalisationsbriefe erhalten haben; 4) Diejenigen, welche ohne diese in irgend einer Gemeinde der Monarchie ein Domicil erworben haben. Die Eigenschaft eines Spaniers geht verloren durch Naturalisation im Auslande oder durch Annahme einer Anstellung von einer andern Regierung ohne Erlaubniß des Königs. (Art. 1.) Jeder Spanier hat das Recht, schriftliche Petitionen an die Cortes und an den König zu richten, wie die Gesetze bestimmen. (Art. 3.) Alle Spanier sind zu den öffentlichen Stellen und Aemtern nach ihrem Verdienste und ihrer Fähigkeit zuzulassen.

Was insbesondere Deutschland angeht, so giebt es seit der Auflösung des Reiches kein allgemeines deutsches Indigenat, sondern nur ein Indigenat in den einzelnen Bundesstaaten, ein österreichisches, preußisches, bayerisches u. s. w., und die Frage, wer rechtlich als Deutscher zu betrachten sei, ist aus den Partikularrechten der einzelnen deutschen Staaten zu beantworten.[9]) — Die Bundesakte von 1815 hat übrigens den Unterthanen der sämmtlichen deutschen Bundesstaaten gewisse Rechte innerhalb des Bundes zugesichert, deren Inbegriff man nicht unpassend das Bundes-Indigenat zu nennen pflegt.

Die darin enthaltenen Rechte sind folgende:

a) Jeder Deutsche hat das Recht, Grundeigenthum auch außerhalb des Staates, den er bewohnte, zu erwerben und zu besitzen, ohne deshalb in dem fremden Staate (zu dem er in dem Verhältnisse eines Forensen steht) mehreren Abgaben und Lasten unterworfen zu sein, als dessen eigene Unterthanen.

b) Alle deutschen Staatsangehörigen haben das Recht des freien Wegziehens aus einem Bundesstaate in den andern, der sie erweislich zu Unterthanen annehmen will. — Damit steht in Verbindung das Recht in die Civil- oder Militärdienste eines anderen Bundesstaates zu treten, — beides jedoch nur unter der Voraussetzung, daß keine Verbindlichkeit zu Militärdiensten gegen das bisherige Vaterland im Wege steht.

c) Die Freiheit von Nachsteuer, wenn aus einem dieser Anlässe oder aus sonstigen Gründen, z. B. im Erbgange oder schenkungsweise, Vermögen aus einem Bundesstaate in einen anderen übergeht — nach den näheren Bestimmungen des Bundesbeschlusses von 1817 (vgl. den Artikel „Auswanderung").

Von den weiteren hieher gehörigen, durch die Bundesakte Art. 18 normirten Rechten, nämlich von dem Rechte der freien Presse und dem Schutze des literarischen Eigenthums, ist schon in den einschlägigen besonderen Artikeln gesprochen worden. Wir beschränken uns daher darauf, hier noch die Verfügung des Art. 16 der Bundesakte hervorzuheben, inhaltlich dessen die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien keinen Unterschied im Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen soll.

Was den Erwerb und Verlust des Indigenats in den einzelnen Bundesstaaten, sowie die damit verknüpften Rechte betrifft, so halten wir es nicht für nöthig, die sämmtlichen deutschen Partikularrechte aufzuzählen, sondern es wird genügen, wenn wir im Folgenden einen Ueberblick über die positiven Bestimmungen der größeren Staaten zu geben suchen.

---

[9]) Denselben Standpunkt hatten auch die Grundrechte des deutschen Volkes von 1848 eingenommen, indem sie in Art. I. §. 1 verfügen: »Das deutsche Volk besteht aus den Angehörigen der Staaten, welche das deutsche Reich bilden.«

In Oesterreich erwirbt man den vollen Genuß der bürgerlichen Rechte durch die Staatsbürgerschaft. [10])

A. Die Staatsbürgerschaft wird erworben:

1) Durch Geburt von einem österreichischen Staatsbürger.

2) Durch Naturalisation, und zwar: a) durch den Eintritt in einen öffentlichen Dienst; b) durch Antretung eines Gewerbes, dessen Betreibung die ordentliche Ansässigkeit im Lande nothwendig macht; c) durch einen ununterbrochenen zehnjährigen Wohnsitz daselbst, jedoch unter der Bedingung, daß der Fremde diese Zeit hindurch sich wegen eines Verbrechen keine Strafe zugezogen habe; d) durch Verleihung, die bei den politischen Behörden nachgesucht wird.

B. Die Staatsbürgerschaft geht verloren: durch Auswanderung oder durch Verehelichung einer Staatsbürgerin mit einem Ausländer.

C. Den Fremden kommen überhaupt gleiche bürgerliche Rechte und Verbindlichkeiten mit den Eingebornen zu, wenn nicht zu dem Genusse dieser Rechte ausdrücklich die Eigenschaft eines Staatsbürgers erfordert wird. Auch müssen die Fremden, um gleiches Recht mit den Eingebornen zu genießen, in zweifelhaften Fällen beweisen, daß der Staat, dem sie angehören, die österreichischen Staatsbürger in Rücksicht des Rechts, wovon die Frage ist, ebenso wie die seinigen behandle.

Die Eigenschaft als Preuße [11]) wird nach dem Gesetz vom 31. Dec. 1842

A. begründet:

1) durch Abstammung, indem jedes eheliche Kind eines Preußen durch die Geburt preußischer Staatsbürger wird, auch wenn es im Auslande geboren ist. Uneheliche Kinder folgen der Mutter. (§. 2.)

2) Durch Legitimation. Ist die Mutter eines unehelichen Kindes Ausländerin, der Vater aber Preuße, so wird das Kind durch eine nach preußischen Gesetzen erfolgte Legitimation preußischer Staatsbürger. (§. 3.)

3) Durch Verheirathung. Eine Ausländerin erwirbt das preußische Staatsbürgerrecht durch Verheirathung mit einem Preußen. (§. 4.)

4) Durch Verleihung. Diese erfolgt durch Ausfertigung einer Naturalisations-Urkunde, zu deren Ertheilung die Landespolizeibehörde (Regierungen) ermächtigt sind; indeß muß bei ausländischen Juden zuvor die Genehmigung des Ministers des Innern eingeholt werden. (§. 5.) In Betreff der Naturalisation gelten aber folgende Grundsätze: Die Eigenschaft eines Preußen soll nur solchen Ausländern verliehen werden, welche a) nach den Gesetzen ihrer bisherigen Heimath dispositionsfähig sind; b) einen unbescholtenen Lebenswandel geführt haben; c) an dem Orte, wo sie sich niederlassen wollen, eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen finden; d) an diesem Orte nach den daselbst bestehenden Verhältnissen sich und ihre Angehörigen zu ernähren im Stande sind; und e) wenn sie Unterthanen eines deutschen Bundesstaates sind, die Militärpflicht gegen ihr bisheriges Vaterland erfüllt haben oder davon befreit worden sind. (§. 7.) Die Verleihung der Eigenschaft als preußischer Unterthan erstreckt sich, insofern nicht dabei eine Ausnahme gemacht wird, zugleich auf die Ehefrau und die noch unter väterlicher Gewalt stehenden, minderjährigen Kinder. (§. 10.)

B. Das Indigenat umfaßt folgende Rechte:

---

[10]) Siehe Allgemeines bürgerliches Gesetzbuch für die deutschen Staaten Oesterreichs, 1. Thl. 1. Hptst. §. 28 ff.

[11]) Vgl. Roenne, Staatsrecht der preußischen Monarchie. Leipzig 1856, 1 S. 282 ff.

a) Den vollständigen Rechtsgenuß nach der Verfassung und den Landesrechten (bürgerliche Rechte), welcher mit der Eigenschaft eines Preußen an sich verbunden ist, und b) die staatsbürgerlichen (politischen) Rechte im engern Sinne (Civität), d. h. die Fähigkeit, an öffentlichen Angelegenheiten nach Inhalt der Verfassung und der Staatsgesetze Theil zu nehmen, welche Rechte von dem Vorhandensein der durch die Verfassung und das Gesetz bestimmten Bedingungen abhängig sind.

C. Die Eigenschaft eines Preußen geht verloren: 1) durch Entlassung auf Antrag des Unterthans. (§. 15.) 2) Durch Verlustigkeitserklärung von Seiten der Behörde. Unterthanen, welche im Auslande sich aufhalten, können der Eigenschaft als Preuße durch einen Beschluß der Landespolizei-Behörde verlustig erklärt werden, wenn sie einer ausdrücklichen Aufforderung zur Rückkehr binnen der bestimmten Frist keine Folge leisten. (§. 22.) 3) Durch zehnjährigen Aufenthalt im Auslande. Preußen, welche ohne Erlaubniß die preußischen Staaten verlassen und nicht binnen zehn Jahren zurückkehren, oder zwar mit Erlaubniß die preußischen Staaten verlassen, aber nicht binnen zehn Jahren nach Ablauf der bei Ertheilung der Erlaubniß bestimmten Frist zurückkehren, verlieren die Eigenschaft als Preuße. (§. 23.) 4) Durch Verheirathung einer preußischen Unterthanin mit einem Ausländer. (§. 15 No. 4.)

In Bayern wird zum vollen Genuß aller bürgerlichen, öffentlichen und Privat-Rechte das Indigenat erfordert. [12]).

A. Dasselbe wird erworben:

1) durch Geburt, wenn (bei Ehelichen) der Vater, oder (bei Unehelichen) die Mutter zur Zeit derselben bayerische Staatsangehörige waren; 2) durch Naturalisation: a) wenn eine Ausländerin einen Bayer heirathet; b) wenn Fremde in das Königreich einwandern, sich darin ansäßig machen und die Entlassung aus dem fremden persönlichen Unterthanenverbande beigebracht haben; b) wenn neue Gebietstheile mit Bayern vereinigt werden; d) durch ein besonderes nach erfolgter Vernehmung des Staatsrathes ausgefertigtes königliches Dekret.

B. Das Indigenat geht verloren:

1) durch Erwerbung oder Beibehaltung eines fremden Indigenats ohne besondere königliche Bewilligung; 2) durch Auswanderung; 3) durch Verheirathung einer Bayerin mit einem Ausländer; 4) durch Uebergang des Domicils einer Person an einen fremden Souverain.

C. Die Wirkung des Indigenats besteht in der Fähigkeit zum Genusse aller jener Rechte, welche der bayerische Staat seinen Angehörigen vor Fremden zugesteht. Die wichtigsten derselben sind: 1) Nur wer das Indigenat hat, ist fähig, staatsbürgerliche (politische) Rechte auszuüben, sowie 2) zu Kron- und Oberhofämtern, Civilstaatsämtern, obersten Militärstellen, kirchlichen Aemtern und Pfründen zu gelangen. 3) Der Einheimische ist berechtigt, auch außer seiner Heimath sich allenthalben im Königreiche mit den Seinigen aufzuhalten, insofern er sich mit seiner Familie auf erlaubte Weise ernährt, und ihm nicht solche Rücksichten entgegenstehen, welche auf Gesetz und Verordnungen gegründet sind. Nur er ist fähig, sich eine Heimath im engern Sinne des Worts zu erwerben.

In Hannover [13]) wird die Eigenschaft eines Landesunterthans nach Gesetz

---

[12]) Vgl. die Verfassungsurkunde des Königreichs Bayern, 1. Beil. Edikt über das Indigenat und mein bayer. Verfassungsrecht, III. Aufl. §. 24.

[13]) Landesverfassungs-Gesetz vom 6. August 1840, §. 27. Siehe diese und die im Folgenden angeführten Verfassungsurkunden bei Zachariä, „Die Verfassungs-Gesetze der Gegenw.“ Fortsetzungen.

und Herkommen erworben und dauert so lange fort, bis sie auf rechtsbeständige Weise verloren geht. Nur die Landes-Unterthanschaft befähigt zu dem vollen Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte. Straferkenntnisse können nicht nur Beschränkungen, sondern auch selbst den Verlust gedachter Rechte nach sich ziehen. Wer nur vorübergehend im Königreiche sich aufhält, ohne in den Bundesunterthanenverband getreten zu sein, ist für die Dauer seines Aufenthaltes, insofern nicht rechtsgültige Ausnahmen bestehen, den Landesgesetzen unterworfen und steht unter deren Schutze.

In Württemberg [14]) wird das Staatsbürgerrecht erworben theils durch die Geburt, wenn bei ehelich Gebornen der Vater, oder bei Unehelichen die Mutter das Staatsbürgerrecht hat, theils durch Aufnahme. Letztere setzt voraus, daß der Aufzunehmende von einer bestimmten Gemeinde die vorläufige Zusicherung des Bürger- oder Beisitzrechtes erhalten habe. Außerdem erfolgt durch die Anstellung in dem Staatsdienste die Aufnahme in das Staatsbürgerrecht, jedoch nur auf die Dauer der Dienstzeit. (§. 19.) Der Huldigungseid ist von jedem gebornen Württemberger nach zurückgelegtem 16. Jahre, und von jedem neu Aufgenommenen bei der Aufnahme abzulegen. (§. 20.)

Durch den Wegzug verliert der Auswandernde sein Staatsbürgerrecht für sich und seine mit ihm wegziehenden Kinder. (§. 33.) Wer ohne einen ihm zugestandenen Vorbehalt des Staatsbürgerrechtes in auswärtige Staatsdienste tritt, wird desselben verlustig. (§. 34.)

Wer in einem fremden Staate seine bleibende Wohnung nimmt, kann sein württembergisches Staatsbürgerrecht nur mit königlicher Bewilligung und unter der Bedingung beibehalten, daß er den ihm obliegenden staatsbürgerlichen Pflichten in jeder Hinsicht Genüge leiste. (§. 35.)

In Baden [15]) gelten hinsichtlich des Indigenats die Bestimmungen des code Napoléon. Nur hinsichtlich der Bestimmung des Art. 9 „Wer im Lande von einem Fremden geboren ist, ist berechtigt, innerhalb eines Jahres nach seiner Volljährigkeit die rechtliche Eigenschaft eines Inländers in Anspruch zu nehmen, nur muß er zugleich, wenn er im Lande sich aufhält, erklären, daß er darin seinen Wohnsitz aufzuschlagen gedenke, und, wenn er in einem fremden Lande sich befindet, das Versprechen von sich geben, daß er seinen Wohnsitz im Lande aufschlagen wolle, und in Jahresfrist nach gethanem Versprechen sich wirklich dort niederlassen" — hat die badische Gesetzgebung die Modifikation beigefügt: „Art. 9a) Dieser Anspruch unterliegt jedoch dem Ermessen der Staatsregierung über dessen Zulassung oder Verweigerung, so oft dieser Fremde in einem andern Staate ein angebornes Staatsbürgerrecht oder sichere Heimath hat."

Das Indigenat im Großherzogthum Hessen [16]). Der Genuß aller bürgerlichen Rechte in dem Großherzogthume, sowohl der Privatrechte, als der öffentlichen (oder des Staatsbürgerrechts) steht nur Inländern zu. (§. 12.)

Das Recht eines Inländers (Indigenat) wird erworben: 1) durch die Geburt für denjenigen, dessen Vater oder Mutter damals Inländer waren; 2) durch Verheirathung einer Ausländerin mit einem Inländer; 3) durch Verleihung eines Staatsamtes; 4) durch besondere Aufnahme. (§. 13.)

---

[14]) Vgl. die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819. §. 19 ff. und von Mohl, Württemberg. Staatsrecht, B. I. S. 312 ff.

[15]) Badisches Landrecht, Tit. I, Kap. 1. §. 8 ff.

[16]) Verfassungsurkunde vom 17. Dec. 1820, §. 12 ff.

Das Recht eines Inländers geht verloren: 1) durch Auswanderung; 2) durch Verheirathung an einen Ausländer. Die Wittwe erhält jedoch die Rechte einer Inländerin wieder, wenn sie entweder im Großherzogthum geblieben ist, oder dahin, mit Erlaubniß der Staatsregierung und unter der Erklärung, sich darin niederlassen zu wollen, zurückkehrt. (§. 17.)

Hinsichtlich des Indigenats in Kurhessen bestimmt die Verfassungsurkunde vom 5. Januar 1831 was folgt:

Die Staatsangehörigkeit (Recht des Inländers, Indigenat) steht zu vermöge der Geburt, oder wird besonders erworben durch ausdrückliche oder stillschweigende Aufnahme, und geht verloren durch Auswanderung oder eine dergleichen Handlung nach den nähern Bestimmungen eines desfalls zu erlassenden Gesetzes. Der Genuß der Ortsbürgerrechte, sei es in Städten oder Landgemeinden, kann nur Staatsangehörigen zukommen. Jeder Inländer hat im 18. Lebensjahre den Huldigungseid zu leisten und jeder Staatsangehörige ist der Regel nach auch Staatsbürger, somit zu öffentlichen Aemtern und zur Theilnahme an der Volksvertretung befähigt, vorbehaltlich derjenigen Eigenschaften, welche die Verfassung oder andere Gesetz ein Bezug auf die Ausübung einzelner staatsbürgerlicher Rechte erfordern.

Der Mangel oder Verlust des Staatsbürgerrechts an sich ist ohne Einfluß auf den Unterthanenverband, sowie auf die blos bürgerlichen Rechte und Pflichten, wenn nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen; während das Staatsbürgerrecht mit dem Verluste des Indigenats aufhört.

Gothaer Konvention. Solche Personen, welche sich in einem Staate befinden, ohne daselbst nach dem dort geltenden positiven Rechte das Indigenat zu besitzen, erscheinen als Fremde, und können von da weggewiesen werden. Soll aber diese Ausweisung nicht in Widerspruch mit den Forderungen der Humanität und einer guten Polizei kommen, so muß man darüber gewiß sein, wo solche Individuen hinzuweisen seien, d. h. es muß ihr Heimathland ermittelt sein. Läßt sich ein solches nicht ermitteln, so ist die Wegweisung eine Maßregel von sehr zweifelhaftem Werthe, da jeder andere Staat dann befugt ist, auch seinerseits fragliche Personen auszuweisen oder wieder dahin zurückzuweisen, woher sie zuletzt gekommen sind. Benachbarte Staaten haben daher ein gegründetes Interesse, sich über Verhaltungsregeln zu verständigen, nach welchen sie Personen, deren Indigenat entweder als ungewiß oder unbestimmbar erscheint, zu beurtheilen gedenken. Eine solche Vereinbarung ist insbesondere in der jüngsten Zeit unter den deutschen Staaten zu Stande gekommen. Die sogenannte Gothaer Konvention zur Regelung der Verhältnisse der Heimathlosen wurde am 15. Juli 1851 abgeschlossen zu Gotha [17]) zwischen den Regierungen von Preußen, Bayern, Sachsen, Sachsen-Weimar, Oldenburg, Sachsen-Meiningen, Sachsen-Koburg-Gotha, Sachsen-Altenburg, Anhalt-Dessau, Köthen und Bernburg, Schwarzburg-Rudolstadt und Sondershausen, Reuß-Plauen älterer und jüngerer Linie, Waldeck und Lippe. Dem Vertrage sind noch im Jahre 1851 die Regierungen von Nassau, Großherzogthum Hessen, Kurhessen, dann in den Jahren 1853 und 1854 jene von Hessen-Homburg, Frankfurt, Württemberg, Hamburg, Baden und die Niederlande wegen Luxemburg [18]), 1860 Lübeck beigetreten. Ausserhalb des-

---

[17]) Vgl. „Die Uebereinkunft deutscher Bundesstaaten vom 15. Juli 1851 wegen gegenseitiger Uebernahme der Ausgewiesenen und Heimathlosen. (Gothaer Konvention.) Mit Anmerkungen und Konferenzprotokollen v. A. Müller." Stuttgart 1861.

[18]) Meyer, Corp. juris confoed. Germ. II. S. 582.

selben stehen noch Oesterreich, Lichtenstein, Holstein und Lauenburg; die beiden erstern haben jedoch 1860 unter gewissen Bedingungen ihre Geneigtheit zum Beitritt erklärt. [19]).

II. **Von den Staatsbürgern.** Die Staatsangehörigen werden Staatsbürger genannt, insofern sie wirklichen Antheil an der Besorgung der Angelegenheiten des Gemeinwesens nehmen, und insbesondere bei der Ausübung der Hoheitsrechte mitzuwirken berechtigt sind, sei es direkt als Volksvertreter, sei es indirekt als Wähler von diesen. — Die einzelnen Befugnisse, welche sich aus diesem Rechte der aktiven Theilnahme am Gemeinwesen ergeben, werden staatsbürgerliche Rechte genannt, und es gehören dahin insbesondere das Wahlstimmrecht und die Wählbarkeit bei der Bestellung der Repräsentativ-Organe für die Gemeinde, den Bezirk oder Distrikt, den Kreis oder die Provinz und für's ganze Land, dann die Befugniß als Geschworner bei der Ausübung der (insbesondere der Straf- und Handels-) Gerichtsbarkeit mitzuwirken. — Staatsbürger können nur Staatsangehörige nicht auch Fremde sein, oder mit andern Worten, das Indigenat ist nothwendige Vorbedingung, des Staatsbürgerrechts. Aber nicht alle Staatsangehörigen genießen die Rechte der Staatsbürger, sondern diese bilden in gewissem Sinne eine höhere Stufe von jenen, indem das Staatsbürgerrecht von noch anderen Bedingungen als dem Indigenate abhängig ist. Nur darf dieß nicht so verstanden werden, als ob die Staatsbürger eine abgeschlossene mit Privilegien ausgezeichnete Kaste wären, sondern die Bedingungen, an deren Erfüllung das Staatsbürgerrecht geknüpft ist, müssen solche sein, daß ihnen von jedem Staatsangehörigen, welcher im Allgemeinen die Fähigkeit besitzt, politische Rechte auszuüben, genügt werden kann. Die politische Rechtsfähigkeit muß ein allgemeines, allen Staatsangehörigen zugängliches Verhältniß sein, darf nicht blos einer einzelnen Klasse oder einigen einzelnen Klassen von Unterthanen zukommen.

Ausgeschlossen von dem Staatsbürgerrechte sind aber in den sämmtlichen neueren Staaten:

a) die Frauen, deren Beruf es nicht ist, im Gebiete des öffentlichen Lebens zu wirken;

b) die Minderjährigen, da die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte in noch viel höherem Grade als jene der Privatrechte eine gewisse Reife des Urtheils erfordert, welche man nur bei Volljährigen voraussetzen kann. In der Regel fällt die privatrechtliche und die staatsrechtliche Großjährigkeit gesetzlich zusammen, und sie tritt in sehr vielen Staaten, wie in England, Frankreich, Nordamerika und in mehreren deutschen Staaten mit dem vollendeten 21. Lebensjahre ein. Wird durch Regierungs-Dekret Jemand vor Eintritt der gesetzlichen Volljährigkeit für großjährig erklärt, so erstreckt sich die Wirkung dieser Verfügung im Zweifel nicht auf das staatsrechtliche Gebiet. [20])

c) Jene, welche in Folge richterlicher Verurtheilung [21]) wegen Verbrechen oder wegen infamirender Vergehen die Fähigkeit zur Ausübung politischer

---

[19]) Meyer, a. a. O. B. III. S. 26, 28 und 235.

[20]) Es erscheint als eine Abnormität, wenn einzelne Schweizerkantone die politische Volljährigkeit früher eintreten lassen, als die privatrechtliche; vgl. Bluntschli, Allg. Staatsr. III. Aufl. Bd. I. S. 201.

[21]) Es ist ungerecht, Jemanden schon vor der Verurtheilung das Staatsbürgerrecht zu entziehen, wie dieses früher in vielen deutschen Staaten geschah, wo schon die Einleitung der Special-Inquisition jenen Effekt hatte, wenn auch keine Verurtheilung, sondern ein s. g. absolutio ab instantia erfolgte.

Rechte für immer oder auf gewisse Zeit verloren haben, soferne sie nicht durch den Souverain rehabilitirt worden sind. Den Personen dieser Kategorie werden nicht ohne Grund jene gleichgestellt, welche in Konkurs gerathen sind, ohne nachträglich ihre Gläubiger vollkommen befriedigt zu haben, und wegen Gleichheit des Grundes ferner jene, welche vom zuständigen Gerichte als Verschwender erklärt sind, so lange diese Erklärung nicht zurückgenommen ist.

In Ansehung dieser Erfordernisse des Staatsbürgerrechts besteht sowohl in der Theorie als in den positiven Gesetzen im Wesentlichen volle Uebereinstimmung. In der Regel beschränkt sich aber die Gesetzgebung nicht auf die bis jetzt erwähnten Requisite, sondern sie macht die Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte noch von andern Bedingungen abhängig. Eine solche ist insbesondere:

4) eine gewisse selbständige Stellung im Leben, welche die Gewähr dafür gibt, daß der Staatsangehörige sich bei der Besorgung der öffentlichen Angelegenheiten nur von der Rücksicht auf das Wohl des Ganzen, nicht von selbstsüchtigen Motiven leiten lassen, daß er nur nach seiner eigenen inneren Ueberzeugung, nicht nach den Einwirkungen Anderer handeln werde.

So sehr es vom politischen Standpunkte gerechtfertigt erscheint, eine solche Forderung an denjenigen zu stellen, der sich an den Angelegenheiten des Gemeinwesens aktiv betheiligen will, so schwierig ist es, die äußern Merkmale anzugeben und durch die Gesetze festzustellen, aus deren Vorhandensein die Selbständigkeit erkannt, bei deren Nichtvorhandensein sie als nicht gegeben betrachtet werden soll. Die Schwierigkeit wird noch dadurch vermehrt, daß früher und später gar manche Willkühr und ungerechte Beschränkung unter dieser Firma in die Gesetzgebung Eingang gefunden hat. Indessen trotz dieser Schwierigkeiten darf die Gesetzgebung nicht aufhören, den rechten Weg zu suchen, der in der Mitte liegt zwischen willkührlicher Ausschließung und unbedingter Zulassung Aller. — Die genauere Bestimmung der Selbständigkeit kann entweder in negativer oder in positiver Weise versucht werden, indem entweder das Gesetz die Kategorien aufzählt, welche nicht als selbständig anzuerkennen sind, oder die Merkmale ausspricht, bei deren Vorhandensein Jemand als selbständig gelten soll, bei deren Mangel er von der Uebung der staatsbürgerlichen Rechte ausgeschlossen ist. Bei der erstern Art der Definition werden insbesondere als unselbständig erklärt:

a) Personen, welche eine Armenunterstützung aus öffentlichen (Staats- oder Gemeinde-) Mitteln beziehen oder in der jüngsten Zeit bezogen haben. Der letztere Zusatz erscheint darum als zweckmäßig, damit nicht etwa unmittelbar vor der Ausübung des Staatsbürgerrechts eine Anzahl unselbständiger Stimmen durch Loskauf von der Armenliste gewonnen werden können.

b) Dienstboten, d. i. Personen, welche sich einem Andern zu bestimmten festen Dienstleistungen verdungen haben, die dabei regelmäßig auch in ein engeres persönliches Verhältniß zu ihrer Dienstherrschaft treten und daher derjenigen Selbständigkeit ermangeln, welche zur Theilnahme am öffentlichen Leben erforderlich ist. — Aus ähnlichen Gründen werden

c) Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter, auch wohl Taglöhner, ausgeschlossen, wobei natürlich vorausgesetzt wird, daß der Taglohn die einzige oder doch die Hauptsubsistenzquelle bildet. Nicht jeder, der einmal einen oder mehrere Tage für einen Anderen um Lohn arbeitet, kann darum schon als Taglöhner und folgenweise als unselbständig bezeichnet werden.

Gegen die Ausschließung der beiden ersten Kategorien dürfte etwas Stichhaltiges nicht zu erinnern sein. Bedenklicher ist die gänzliche Ausschließung der Ka-

tegorien unter lit. c und wenn man glaubt, dieselben könnten ihr Staatsbürgerrecht in unruhigen, kritischen Zeiten mißbrauchen, so ist darauf hinzuweisen, daß die Gefahr für's Gemeinwesen dadurch nicht verringert wird, daß man diese Klassen als politisch mundtodt oder handlungsunfähig erklärt. Man verweist sie dann von Anfang an auf den Gebrauch der physischen Gewalt! Um die Theilnahme an den politischen Rechten auch diesen Klassen, in so weit es ohne Gefahr für's Ganze geschehen kann, zu ermöglichen, hat man in anderen Gesetzen den positiven Weg zur Bestimmung der Grenze zwischen den politisch Handlungsfähigen und Unfähigen eingeschlagen und hat verordnet:

a) daß zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte jeder berufen sei, der einen eigenen Hausstand hat, gleichviel welches sonst seine sociale Stellung sei. Damit verwandt ist

b) das System jener Gesetze, nach welchen die selbständige Betreibung irgend eines Berufes als das wesentliche Kriterium des Staatsbürgerrechts betrachtet wird. Eine nähere Präcision dieses Gedankens in Verbindung mit jenem unter a enthält die bayerische Verfassung von 1818, welche zum Staatsbürgerrechte neben dem Indigenate fordert: „Ansäßigkeit im Königreiche, entweder durch den Besitz besteuerter Gründe, Renten oder Rechte, oder durch Ausübung besteuerter Gewerbe, oder durch den Eintritt in ein öffentliches Amt." Oder man hat

c) verfügt, daß Alle zur Ausübung der politischen Wahlrechte befähigt und wählbar seien, welche dem Staate eine direkte Steuer entrichten, indem man nur denjenigen zum Mitberathen der öffentlichen Dinge qualificirt erachtet, der auch zur Bestreitung der Ausgaben mit beiträgt (vergl. z. B. das bayerische Wahlgesetz vom 4. Juni 1848).

d) In andern Staaten hat man das Staatsbürgerrecht mit dem Gemeindebürgerrecht in Verbindung gebracht, und jenes von diesem abhängig gemacht. Ob und in wie weit darin eine Garantie der Selbständigkeit liege, läßt sich nur dann sagen, wenn man die Bedingungen kennt, unter welchen das Gemeindebürgerrecht erworben wird. Kommt dieses von Rechtswegen Jedem zu, der in der Gemeinde seinen Wohnsitz nimmt und etwa ein kleines Einzugsgeld entrichtet, so kann darin irgend eine Sicherung der Selbständigkeit nicht gefunden werden.

e) Im deutschen Mittelalter war der Grundbesitzer allein zur Uebung politischer Rechte befähigt, wobei natürlich vorausgesetzt ward, daß er ein Freier war. Daß dieses System, so berechtigt es auf einer gewissen Stufe der geschichtlichen Entwicklung erscheint, für die Gegenwart nicht mehr angemessen sei, ist schon in anderen Artikeln des Staatswörterbuchs gezeigt worden.

f) Sehr häufig wird die Garantie der Selbständigkeit in dem Besitze eines gewissen Maßes von Vermögen oder was in der Wirkung dasselbe ist, in einem gewissen Einkommen gefunden. (Census.) In beiden Beziehungen läßt sich dann ein doppelter Weg einschlagen, um das Vorhandensein des geforderten Besitzes oder Einkommens nachzuweisen. Man kann nämlich das Vermögen oder Einkommen in jedem einzelnen Falle durch Schätzung erheben, oder man nimmt zum Maßstab den Steuersatz, der ja, wenn die Steueranlage richtig angeordnet und durchgeführt ist, sich nach dem Vermögen, resp. Einkommen, richtet. Wir erinnern, um ein Beispiel hiefür anzuführen, an die Bestimmung der französischen Charte von 1814, der zufolge nur derjenige ein Wahlrecht für die Kammer der Abgeordneten üben konnte, welcher 300 Fr. an direkten Steuern entrichtete, und wählbar nur jener, welcher 1000 Fr. zahlte. Von den deßfallsigen Grundsätzen des englischen Staatsrechts war schon oben in dem Artikel

Großbritannien (B. IV. S. 445 u. 446) die Rede; dasselbe statuirt bekanntlich einen verschiedenen Census für das Wahlstimmrecht in den Städten und Flecken einerseits und in den Grafschaften anderseits, wogegen der Passivcensus seit 1858 abgeschafft ist. Jeder Census hat das Bedenken gegen sich, daß er, wenn hoch gegriffen, nur einer kleinen Zahl von Geldaristokraten die politischen Rechte verleiht, wenn niedrig, theils nutzlos ist, theils sehr verschieden je nach den örtlichen Verhältnissen wirkt.

Eine andere Frage ist die, ob das Vermögen, resp. die Steuergröße, nicht bei der Vertheilung des Stimmrechtes in Betracht zu ziehen sei, so daß der Stimme des Besitzenden ein größeres Gewicht beigelegt wird, als jener des Besitzlosen. Die preußische Verfassung z. B. hat dieses System angenommen. Darnach werden die Urwähler bei den Abgeordnetenwahlen nach Maßgabe der von ihnen zu entrichtenden direkten Staatssteuern in drei Abtheilungen getheilt, und zwar in der Art, daß auf jede Abtheilung ein Drittheil der Gesammtsumme der Steuerbeträge aller Urwähler fällt. Die erste Abtheilung besteht aus denjenigen Urwählern, auf welche die höchsten Steuerbeträge bis zum Belaufe eines Drittheils der Gesammtsteuer fallen u. s. w. Jede Abtheilung wählt besonders, und zwar jede ein Drittheil der Wahlmänner. — Aehnliches gilt in Würtemberg. Zwei Drittheile der Wahlmänner (bei den Abgeordnetenwahlen) bestehen aus denjenigen Bürgern, welche im nächstvorhergegangenen Finanzjahre die höchste ordentliche direkte Steuer, sei es aus eigenem oder nutznießlichem Vermögen an den Staat zu entrichten hatten.

5) *Eines* Erfordernisses zum Genusse und zur Ausübung der staatsbürgerlichen Rechte müssen wir noch gedenken, das bis in die neuesten Zeiten in allen christlichen Staaten eine höchst wichtige Rolle gespielt hat — des Erfordernisses der *christlichen Religion* oder wohl gar einer bestimmten *christlichen Konfession*.

In den germanischen Staaten des Mittelalters war der Nichtchrist höchstens geduldet; an eine Gleichstellung desselben mit den Christen, sei es auch nur in privatrechtlicher Beziehung, hat Niemand gedacht, geschweige denn, daß man ihn für befähigt gehalten hätte, an den öffentlichen Angelegenheiten sich aktiv zu betheiligen. Als sich innerhalb der christlichen Religion verschiedene Konfessionen bildeten, verlangte der Staat von seinen Angehörigen, daß sie dem bestimmten, von ihm allein anerkannten, Bekenntnisse zugethan seien, und versagte ihnen entgegengesetzten Falles seinen Schutz. So wurde es insbesondere auch in Deutschland gehalten; es gab ausschließlich katholische und ausschließlich protestantische Länder. Die Religions-Friedensschlüsse und insbesondere der westphälische Friede haben *hierin* wesentlich nichts geändert; der letztere machte nur die Duldung unter gewissen Bedingungen zur Pflicht, und stellte die Katholiken und Augsburger Konfessionsverwandten in privatrechtlichen Verhältnissen einander gleich.[22]) Aber er enthielt nichts zu Gunsten der christlichen Sekten, oder über die Gleichstellung der beiden Hauptkonfessionen im Staatsrechte. Erst am Anfange des laufenden Jahrhunderts begann in Deutschland ein anderes System sich geltend zu machen. Den Anfang macht der zur Ausführung des Entschädigungswerkes, wie es der Lüne-

---

22) Die Gleichstellung, wie sie in Art. V. § 1 ausgesprochen ist: *Sit aequalitas exacta mutuaque, ita ut quod uni parti justum sit, alteri quoque sit justum* « bezieht sich nur auf die beiden Bekenntnisse als Ganze und auf die dem einen oder anderen angehörigen *Reichsstände*, nicht auf die Unterthanen der letzteren.

viller Friede bedungen hatte, erlassene Reichsdeputations-Hauptschluß von 1803, indem er als Princip aussprach, daß die bisherige Religionsübung eines jeden Landes gegen Aufhebung und Kränkung aller Art geschützt sein soll; dem Landesherrn soll jedoch freistehen, andere Religionsverwandte zu dulden und ihnen den vollen Genuß bürgerlicher Rechte zu gestatten. In der Zeit des Rheinbundes fuhr man auf gleichem Wege fort, und die Accessionsurkunden sprechen es geradezu als eine Verpflichtung der Bundesglieder aus, den Bekennern der andern Konfession gleiche bürgerliche und politische Rechte einzuräumen, wie den Unterthanen der bisher im Lande herrschenden Konfession. Auf demselben Standpunkte steht dann die Deutsche Bundesakte, wenn sie in Art. XVI verordnet: „Die Verschiedenheit der christlichen Religionsparteien kann in den Ländern und Gebieten des Deutschen Bundes keinen Unterschied in dem Genusse der bürgerlichen und politischen Rechte begründen."

Ueber die rechtliche Stellung der Anhänger der christlichen Sekten, welche sich neben den drei Hauptkonfessionen in Deutschland gebildet haben, enthält die Bundesakte keine Verfügung; es bleibt daher den Partikulargesetzgebungen überlassen, dieselbe zu regeln. Diese stimmen nun unter sich nicht überein. In der einen, z. B. in Preußen, spricht die Verfassung aus, daß der Genuß der bürgerlichen und staatsbürgerlichen Rechte von dem Religionsbekenntnisse unabhängig sei. In andern, wie z. B. in Bayern, hat die Verfassung die entgegengesetzte Regel aufgestellt, indem sie nur den Bekennern der drei christlichen Hauptkonfessionen gleiche bürgerliche und politische Rechte zugesteht (Tit. IV. §. 9). Indessen die neuere Verfassungsgesetzgebung (seit 1848) hat diesen Unterschied aufgehoben, indem dieselbe die politischen Rechte unabhängig vom religiösen Bekenntnisse einräumt. Ueber die rechtliche Stellung der Juden hat das Staatswörterbuch bereits in einem besonderen Artikel (B. V. S. 430 ff.) das Nöthige mitgetheilt. — Dem Wesen des Christenthums entspricht der Grundsatz der preußischen Verfassung sicher in viel höherem Grade, als jener der ältern Verfassungen, welche das Staatsbürgerrecht vom religiösen Bekenntnisse bedingt sein lassen und daher den Religionswechsel mit dem Verluste der politischen Rechtsfähigkeit bedrohen. Denn nur die erstere beruht auf der Idee, daß der Glaube eine rein innere und individuelle Angelegenheit des Menschen sei, auf welche durch irgend einen Zwang einzuwirken der Staat kein Recht hat. (Vgl. Bd. IV. S. 774 ff.)

Die Gesetzgebung der europäischen Staaten ist jedoch noch weit davon entfernt, sich allgemein zu diesem Grundsatze zu bekennen. Denn abgesehen von den romanischen Staaten im Süden Europa's, wo die katholische Religion noch zur Stunde die herrschende ist, ist derselbe auch in England und Schweden u. a. nicht anerkannt. Nur soviel steht fest, daß die neuere Gesetzgebung einer Gleichstellung der Bekenntnisse zustrebt, und geneigt ist, die bisherigen Verschiedenheiten auszugleichen.

Literatur: Außer dem, was in den betreffenden Abschnitten über gemeines deutsches und partikulares Staatsrecht auf unsere Materie Bezügliches sich findet (vgl. z. B. H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, II. Aufl. Bd. I. S. 394 ff. — Zöpfl, Grundsätze des gemeinen Deutschen Staatsrechts, V. Aufl. Bd. II. S. 1 ff.) verdienen als besondere Schriften genannt zu werden: J. J. Moser, Von der deutschen Unterthanen Rechten und Pflichten. Frankfurt und Leipzig 1774; Em. Vogel, Darstellung der Rechte und Verbindlichkeiten der Unterthanen in wohleingerichteten Staaten, mit besonderer Rücksicht auf das K. Sachsen. Leipzig 1841. Pözl.

**Staatsanleihe**, s. Staatsschulden.

# Staatsanwaltschaft.

I. Das in Deutschland unter dem Namen Staatsanwaltschaft oder Staatsbehörde bekannte Justizorgan ist seinem Ursprunge nach ein französisches Rechtsinstitut.[1]) Dasselbe wurde in Deutschland gleichzeitig mit der im Jahre 1848 erfolgten Umgestaltung des Strafverfahrens nach dem Vorbilde des französischen ministère public in's Leben gerufen, und es beziehen sich auch seine Aufgabe und Thätigkeit im deutschen wie im französischen Rechte vorzugsweise auf die Strafrechtspflege.

Die Zeit seiner Entwicklung zum Staatsamt und öffentlichen Justizorgane in Frankreich ist nachweisbar die zweite Hälfte des 14. Jahrhunderts, und steht diese Entwickelung im genauesten Zusammenhange mit dem Wachsthum der königlichen Macht und der Ausbreitung des Inquisitionsprocesses in Frankreich. Es gab allerdings auch schon am Ende des 13. Jahrhunderts königliche Prokuratoren. Allein abgesehen davon, daß sie dem damals in seiner Macht noch sehr beschränkten Könige dienten, besteht zwischen ihnen und den andern Prokuratoren, deren eine große Anzahl im Dienste von Korporationen und Privatpersonen stand, gar kein Unterschied. Sie haben wie alle andern Prokuratoren lediglich die Privatinteressen ihres Herrn und Auftraggebers zu vertreten. Von irgend einer Beziehung ihrer Thätigkeit auf die Interessen des Staates oder der Gesellschaft findet sich nicht die geringste Spur. Bei ihrem ersten Auftreten am Ende des 13. Jahrhunderts übernahmen sie lediglich die Besorgung der Privatinteressen und die Stellvertretung des Königs bei den Gerichten, welche bisher in den Händen der königlichen Amtleute (baillifs, sénéchaux und prévots) lag. Daher mußten sie sich auch, falls sie für den König eine gerichtliche Civilklage erhoben, wie die andern Prokuratoren, der Abschwörung des Kalumnieneides unterwerfen. Auch sollten sie für ihr Auftreten bei Gericht überall die Genehmigung des königlichen Amtmanns nachsuchen.

In den nördlichen Theilen von Frankreich, wo nicht das römische Recht (droit écrit), sondern das einheimische Gewohnheitsrecht (droit coutumier) in Geltung stand, hatte sich aber dieses römischrechtliche Prokuratoreninstitut so geringen Beifalls zu erfreuen, daß König Philipp V. dasselbe im Jahr 1318 in diesen Landestheilen wieder abschaffte und die Besorgung der königlichen Privatinteressen wieder den baillis übertrug.

Dagegen finden wir die Prokuratoren des Königs in der zweiten Hälfte des 14. Jahrhunderts wieder in ganz Frankreich, und zwar von nun an nicht mehr blos als Stellvertreter der königlichen Privatinteressen, sondern in der Ausübung

---

[1]) Wenn sich auch im früheren deutschen wie im römischen Rechte Institute finden, die in der einen oder anderen Beziehung der französischen Staatsanwaltschaft gleichen, so besteht doch zwischen dieser und jenen kein historischer Zusammenhang. Ueber die Geschichte der französischen Staatsanwaltschaft s. G. L. Maurer „Geschichte des altgerman. Gerichtsverfahrens", Heidelbg. 1824 S. 147 ff.; Biener „Beiträge zur Gesch. des Inquisitionsprozesses ꝛc. Leipz 1827 S. 192 ff.; Warnkönig und Stein „Franz. Staats- und Rechtsgesch." Bd. III. Basel 1846; Schäffner „Gesch. der Rechtsverfassung Frankreichs." 4 Bde. Frankf. a. M. 1845 — 1850; F. Hélie »traité de l'instr. crim.» I. Bd. §. 74. S. auch Montesquieu l'esprit des lois VI. 8. Deutsche Monographien über die Staatsanwaltschaft: Müller „Das Institut der Staatsanwaltschaft nach s. Hauptmomenten", Leipz. 1825; Thesmar „Die Staatsanwaltschaft, ihr Werth im Civil- und Kriminalrecht" Bonn 1844; Frei „Die Staatsanwaltschaft in Deutschland und Frankreich" Erl. 1850; Sundelin „Die Staatsanwaltschaft in Deutschland;" Anklam 1860; s. auch den Artikel von Schwarze in Weiske's Rechtslexikon Bd. X.

von Funktionen bei der Strafrechtspflege, welche einen entschieden staatlichen Charakter an sich tragen und noch heute einen wesentlichen Bestandtheil der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit bilden. Solche Funktionen werden ihnen mehrfach in den Ordonnanzen von 1355, 1367 und 1371 übertragen, und zu denselben gehört namentlich die strafrechtliche Verfolgung gewisser Delikte in Fällen, wo die beschädigte Privatperson keine Klage erhebt. Die einfachen Prokuratoren sind also, wie Hélie bemerkt, Magistrate geworden.

Die Wiedereinführung der Prokuratoren in den Gebieten des droit coutumier hat sicherlich ihren Grund darin, daß die ohnehin sehr mit Geschäften überhäuften baillis die Geschäfte der Prokuratoren nicht gut zu besorgen vermochten. Die Umwandlung der Prokuratoren dagegen in öffentliche Beamte erklärt sich, wie schon oben bemerkt wurde, theils aus der damals gleichzeitig vor sich gehenden Veränderung des Königthums, theils aus dem Untergang des mittelalterlichen Strafverfahrens und dem Emporkommen des Inquisitionsprocesses.

So lange nämlich das Princip der Privatanklage nicht blos theoretisch, sondern auch faktisch unangefochten herrschte und der gerichtliche Zweikampf das am Häufigsten vorkommende Beweis- und Proceßentscheidungsmittel bildete, war offenbar für ein Amt wie das ministère public kein Raum. „Denn wer würde wohl", bemerkt Maurer ganz richtig, „hätte auch nicht schon ein solches Amt dem ganzen Geiste jener Zeiten widersprochen, thöricht genug gewesen sein, sich dazu zu verstehen, jeden Augenblick im Namen des Staates den Kampf mit Verbrechern jeder Art zu beginnen?"

Sowie aber an die Stelle der förmlichen mit Gefahren für den Ankläger verbundenen Anklage die einfache gefahrlose Denunciation trat und das alte Beweisverfahren mit Duell, Gottesurtheil ꝛc. von dem römisch-kanonischen Inquisitionsproceß mit seinem Streben nach Geständniß und materieller Wahrheit verdrängt worden war, konnten die königlichen Prokuratoren (gens du roi) auch bei der Strafrechtspflege im Interesse des Staates eine umfassende Thätigkeit entfalten, und sie brauchten dabei nur fortzufahren, die königlichen Interessen zu vertreten, denn die Entwicklung des Königthums hatte eine Richtung genommen, daß seine Interessen mit denen des Staats zusammenfielen.

In diese Zeit fällt nämlich auch die Umwandlung des bisherigen Lehnskönigthums (suzerain) in eine alle staatlichen Interessen umfassende starke Centralgewalt. Während das deutsche Königthum im Kampfe mit den großen Vasallen immer schwächer wurde, gewann das anfangs äußerst schwache französische Titularkönigthum immer entschiedener die Oberhand über das mächtige Vasallenthum bis zu dessen vollständiger Unterwerfung. Schon im 14. Jahrhunderte konnten sich die französischen Könige als Regenten und Repräsentanten des Staats (souverains) betrachten und bereits damals war die Verschmelzung der Interessen des Königs mit denen des Staats vollendet. Indem daher die Prokuratoren des Königs fortfuhren dessen Privatinteresse zu vertreten, erschienen sie zugleich auch als Staatsprokuratoren und Vertreter der öffentlichen Gerechtigkeit. War es auch zunächst das Interesse des Königs, was sie zur Eintreibung der Bußen und Ausführung der Konfiskationen gegen verurtheilte Verbrecher veranlaßte, so leisteten sie damit doch zugleich dem Staate und der Gesellschaft den wesentlichsten Dienst, zumal die Bußen damals noch einen beträchtlichen Theil des ganzen Strafensystems bildeten.

Wenn auch die Prokuratoren damals noch nicht in der Art, wie sie es heute sind, öffentliche Ankläger waren und bei dem damaligen größtentheils geheimen

und schriftlichen Verfahren gar nicht sein konnten, so brachte es doch die ihnen übertragene Sorge für die Entrichtung der Bußen mit sich, auf Verurtheilung der Verbrecher hinzuwirken.

Die Erweiterung der Prokuratorenthätigkeit in dieser Richtung scheint aber mehr auf dem Wege der Praxis als der Gesetzgebung erfolgt zu sein. Die Ordonnanzen von 1413 (von Karl VI.) und von 1453 (von Karl VII.) beschäftigten sich noch nicht mit der genauern Regelung der Funktionen dieser Beamten, obwohl sie die Reform der Rechtspflege zum Gegenstande haben. Auch die Ordonnanzen von 1493 (Karl VIII.) und 1498 (Louis XII.) enthalten nur wenige Bestimmungen. Sie setzen die bestehenden Zustände als bekannt voraus und erkennen stillschweigend die Aenderungen an, welche die Praxis nach Bedürfniß an den Gerichtseinrichtungen vorzunehmen für gut fand.

Die vollständige Entwickelung und definitive Feststellung aller Attribute des ministère public erfolgte erst im 16. Jahrhundert in den Ordonnanzen von 1522, 1553 und 1586, an welche sich die von Ludwig XIV. erlassenen und bis zur Revolution in Geltung gebliebene Ordonnance sur les matières criminelles von 1670 anschließt. Danach gab es schon im ancien regime eine förmliche Hierarchie des ministère public, indem nach und nach bei allen Gerichten Prokuratoren angestellt wurden. Die Prokuratoren der Parlamente hießen schon seit der Mitte des 14. Jahrhunderts *Generalprokuratoren*. Wir finden auch schon sehr frühzeitig die Hilfsbeamten der Prokuratoren unter dem Namen Substituten und Advokaten resp. Generaladvokaten (bei den Parlamenten), und die Prokuratoren besaßen bereits überall den ihrem Gerichte entsprechenden Rang.

Die *Geschäfte* der Beamten des ministère public waren sehr vielfältig. Sie galten jetzt vorzugsweise als die Vertreter der Staatsinteressen bei der gesammten Rechtspflege, als Wächter des Gesetzes und als Schützer aller Staatsangehörigen, die eines besonderen Schutzes bedürfen, namentlich der Wittwen, Waisen und Abwesenden. Ihre *Hauptaufgabe* bestand nunmehr in der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen, und die Prokuratoren und Advokaten theilten sich in diese Aufgabe der Art, daß Erstere überall die Einleitung und Führung der Processe besorgten, während Letzteren das Plaidiren übertragen war. Daneben aber behielt die Staatsbehörde nicht nur fortdauernd die Sorge für Wahrung der fiskalischen Interessen, sondern es waren ihr auch noch andere mehr heterogene Geschäfte anvertraut. Dahin gehörte die Aufsicht über öffentliche Bibliotheken und die Juristenfakultäten, die Ueberwachung von Maaß und Gewicht, Feststellung der Brodpreise ꝛc. Nebenbei durften sie bisweilen auch in Privatangelegenheiten Dienste leisten, und bei den Präsidialgerichten wurden in Ermanglung von Richtern die königlichen Advokaten zu richterlichen Funktionen zugezogen.

Die Funktion der *strafrechtlichen Verfolgung* war aber dem ministère public *nicht so ausschließlich überlassen*, wie im heutigen französischen Rechte, wonach ohne staatsanwaltschaftlichen Antrag in der Regel keine strafrechtliche Untersuchung eingeleitet werden kann. Der Richter war vielmehr im früheren (geheimen schriftlichen) Inquisitionsprozesse berechtigt und verpflichtet eine Untersuchung (zunächst informatio, Generaluntersuchung) ex officio einzuleiten, sobald er auf irgend eine Weise Kenntniß von der Verübung eines Verbrechens erlangt hatte. Die Generaluntersuchung (Voruntersuchung) wurde ausschließlich vom Richter beschlossen und geführt; es war seinem Ermessen anheimgegeben, in wie weit er einzelnen Anträgen des Prokurators Folge leisten wollte. Nach Beendigung der Generaluntersuchung erhielt aber der Prokurator die Untersuchungsakten un-

durfte der Angeschuldigte ohne Zustimmung desselben nicht freigelassen werden. Auf Grund der Voruntersuchungsakten stellte alsdann der Prokurator seine Anträge (requêtes, requisitoires, conclusions), worauf nach Lage der Sache der richterliche Beschluß auf Einleitung der Specialuntersuchung (inquisitio, inquesta, enquête) erfolgte. Gegen das richterliche Dekret konnte der Prokurator appelliren.

Die Thätigkeit des ministère public bei der Spezialuntersuchung ist bezeichnet mit den Ausdrücken promovere inquestas, poursuivre und faire partie. Sie war noch nicht so bedeutend, wie im neueren Rechte. Seit das Inquisitionsverfahren das alte Anklageverfahren gänzlich verdrängt hatte, so daß auch kein plaidoyer mehr vorkam, war sie auf eine bloße Kontrolle des Verfahrens beschränkt. Als öffentlicher Ankläger, wie im jetzigen Rechte, kann der Prokurator noch nicht betrachtet werden. Von der Befugniß zur Vornahme irgend welcher Untersuchungshandlungen oder einer Verhaftung findet sich weder im Falle eines délit flagrant noch sonst irgend eine Spur.

Daß dieses Justizorgan von der das Rechtsverfahren gänzlich umgestaltenden Gesetzgebung der Revolutionszeit nicht unberührt bleiben konnte, ist wohl selbstverständlich. Obwohl aber die französische Gesetzgebung bei dieser Strafproceßreform ihr Auge vorzüglich auf England gerichtet hatte und das englische Recht das Institut der Staatsanwaltschaft nicht kennt, so waren die Franzosen von der Zweckmäßigkeit ihres ministère public doch zu sehr durchdrungen, als daß sie sich zu dessen Abschaffung hätten entschließen können. Hatte sich ja doch auch schon Montesquieu trotz seiner Bewunderung der englischen Staatseinrichtungen auf's Entschiedenste zu Gunsten der Staatsbehörde ausgesprochen und dasselbe une loi admirable genannt. Da man nicht gesonnen war, an die Stelle der amtlichen Verfolgung der Verbrechen die Privatanklage zu setzen und den Grundsatz der Theilung aller öffentlichen Gewalt auch in der Gerichtsverfassung nach Möglichkeit durchzuführen für nothwendig hielt, so ergab sich die Beibehaltung der Staatsanwaltschaft von selbst. Jedoch war die Gesetzgebung am Anfang der Revolution noch nicht sogleich im Klaren, wie das Institut mit den neuen Einrichtungen in Einklang zu bringen sei, und es fehlte nicht an seltsamen legislativen Experimenten, ehe dasselbe in der Napoleonischen Gesetzgebung seine definitive Organisation erhielt.

Unter der konstitutionellen Monarchie Ludwig XIV. wurden bei den Gerichten vom Könige Staatsanwälte mit dem Titel Commissaires du roi auf Lebenszeit angestellt. Bald darauf verfiel man auf den sonderbaren Gedanken, die staatsanwaltschaftlichen Funktionen noch weiter zu theilen und neben die genannten Kommissäre noch vom Volke gewählte accusateurs publics zu setzen, und diese Theilung dauerte bis zum 27. Ventose an VIII., wo alle jene Funktionen wieder in die Hände der commissaires du gouvernement zusammenflossen. Erst im Kaiserreiche erhielten die Beamten des ministère public ihre frühere Bezeichnung Prokurator und Generalprokurator zurück.

An der durchaus verkehrten Schöpfung des sogenannten directeur du jury [2]) können wir, obwohl derselbe staatsanwaltschaftliche Funktionen hatte, doch ohne Aufenthalt vorübergehen, weil sie im geltenden Rechte spurlos wieder verschwunden ist.

Ihre letzte noch jetzt bestehende Gestaltung erhielt die Staatsanwaltschaft in Frankreich durch die Napoleonische Gesetzgebung. Die Bestimmungen über die strafrechtlichen Funktionen des ministère public sind hauptsächlich in dem seit

[2]) S. darüber Hélie a. a. O II, 111; IV, 39; V, 74 und 79.

1810 in Geltung stehenden Code d'instruction criminelle v. 1808, die Bestimmungen über die civilrechtlichen Funktionen im Code Napoléon (Civilgesetzbuch), im Code de procédure civile und in einigen anderen organischen Gesetzen enthalten. Nach der alle Funktionen zusammenfassenden Definition der Franzosen selbst [3]) ist das ministère public ein öffentliches Amt, welches den Beruf hat, im Namen des Staatsoberhauptes den Vollzug der Gesetze, Gerichtsbeschlüsse und Urtheile zu überwachen, zu beantragen und aufrechtzuerhalten, soweit dabei das Interesse des Staats und der Staatsregierung oder solcher Personen betheiligt ist, die nicht selbst ihre Rechte zu wahren im Stande sind. Der Prokurator ist zwar Justizbeamter und wirkt in mehrfacher Weise bei der Rechtspflege mit, seine Thätigkeit ist aber principiell keine richterliche.

Die Organisation des ministère public ist der Art, daß bei jedem Kollegialgerichte ein besonderer Prokurator mit dem nöthigen Hülfspersonale aufgestellt ist, welcher an dem Range dieses Gerichts theilnimmt und hienach den Prokuratoren anderer Gerichte dem Instanzenzuge entsprechend über-, neben- oder untergeordnet ist. Bei jedem Appellationsgerichte befindet sich ein Generalprokurator, welchem nicht nur seine hülfeleistenden Stellvertreter bei demselben Gerichte, die Generaladvokaten (avocats généraux), sondern auch sämmtliche Prokuratoren an den Gerichten der ersten Instanz mit deren Substituten untergeordnet sind. An der Spitze des ganzen französischen ministère public steht zunächst der Generalprokurator am Kassationshofe, welcher aber ebenso wie alle übrigen Beamten der Staatsbehörde dem Justizministerium untergeordnet ist.

Eine Unterordnung unter die Gerichte besteht abgesehen von zwei singulären Fällen [4]) in keiner Weise. Im Falle der Pflichtwidrigkeit eines Staatsanwalts haben die Gerichte lediglich das Recht, hievon bei dem vorgesetzten Staatsanwalt Anzeige zu machen. Andererseits sind aber auch die Gerichte weder durch die staatsanwaltschaftlichen Anträge gebunden, noch sonstwie den Prokuratoren untergeordnet.

Die Geschäftsvertheilung steht bei jedem Gerichte zunächst dem ersten Beamten der Staatsbehörde zu; in Bezug auf die Ausführung der Aufträge ist aber jedes Mitglied derselben selbständig; es kann hierbei seine vom auftraggebenden Vorgesetzten abweichende Ansicht aussprechen. Was von irgend einem Beamten der Staatsbehörde innerhalb des dem ministère public überhaupt zugewiesenen Wirkungskreises im Einklange mit den staatswirthschaftlichen Organisationsbestimmungen geschehen ist, kann von keinem Amtsgenossen zurückgenommen werden. Sowie die Staatsanwaltschaft in der Ausübung einer und derselben Funktion gleichzeitig von mehreren Beamten vertreten werden kann, so ist auch in der Thätigkeit jedes einzelnen Beamten die ganze Staatsanwaltschaft thätig und repräsentirt jeder Einzelne die ganze Staatsanwaltschaft; das ministère public — heißt es im französischen Rechte — est un et indivisible.

Man kann die mannigfaltigen Geschäfte der französischen Prokuratoren mit Feuerbach [5]) füglich in 6 Hauptkategorieen gruppiren: I. Ist die Staatsanwalt-

---

[3]) S. z. B. Dalloz, Dictionnaire général et raisonné de législation etc. I. partie, tom. III, Paris 1844, pag. 390.

[4]) S. darüber Trébutien, Cours du droit crim. Paris 1854, tom. II. pag. 18.

[5]) „Betrachtungen über die Oeffentlichkeit und Mündlichkeit ꝛc. Bd. II. Gießen 1825, S. 132 ff. Zachariä „Handbuch des deutschen Strafproc" Göttingen 1860, unterscheidet S. 20, Note 13: 1. die Staatsanwaltschaft als Organ der obersten Justizverwaltung (des Justizministeriums), 2. als Organ der Justizgewalt in Civilsachen und 3. als Organ der Justizgewalt in Strafsachen.

schaft das Organ, durch welches die oberste Staatsgewalt ihre Willenserklärungen an die Gerichte gelangen läßt. II. Ist sie das Organ der Oberaufsicht der Staatsgewalt über die Gerichte. Insoferne hat der Staatsprokurator darüber zu wachen, daß bei seinem Gerichte die gesetzlichen Formen und Disciplinarvorschriften beobachtet werden. Bei Unordnungen macht er dem Gerichtsvorstande Vorstellung und erstattet, wenn solche vergeblich, Bericht. Mehrmals im Jahre haben die Prokuratoren über Gang und Stand der Rechtspflege bei ihren Gerichten (tabellarisch) zu berichten. III. Die Staatsanwaltschaft ist das lebendige Organ, durch welches sich in der Civilrechtspflege das Gesetz vor Gericht vernehmen läßt (in der Form von Requisitionen, Konklusionen und Beschwerden im Interesse des Gesetzes). IV. In gewissen Fällen treten sie für den Staat oder das Staatsoberhaupt als Partei (partie principale, nicht partie jointe) auf, nicht in der Form von Requisitionen und Konklusionen, sondern par voie d'action; so namentlich bei Processen, welche Krondomänen, königliche Privatdomänen oder des Königs Civilliste betreffen. V. In Strafsachen sind die Prokuratoren als Vertreter des beleidigten Staats die verfolgende Behörde. VI. Endlich ist der Prokurator der Beamte der vollstreckenden Gewalt.

Man hat für die Uebertragung aller dieser Geschäfte an das ministère public ein leitendes Princip gesucht und dieses in dem Begriffe der Gerichtsherrlichkeit (im Gegensatze zur Gerichtsbarkeit) gefunden. Danach ist die Staatsanwaltschaft das Organ der gerichtsherrlichen Gewalt, das ist derjenigen Gewalt, welche die gerichtliche Erledigung der Rechtssachen möglich zu machen und die dazu nöthigen Maßregeln und Veranstaltungen zu treffen hat, während von der Gerichtsbarkeit im engeren Sinne (oder richterlichen Gewalt) diese Erledigung selbst geleistet wird.

Die civilrechtlichen Funktionen des ministère public sind sehr mannigfaltig, und es fehlt hier durchaus an Raum, auf dieselben im Detail einzugehen. Nur das Wichtigste kann hier hervorgehoben werden. Vor Allem ist zu bemerken, daß die Staatsanwaltschaft in der Civilrechtspflege meistentheils nur als Nebenpartei (partie jointe) neben einer als wirklicher und Hauptkläger handelnden Privatperson (partie principale) auftritt, und daß die staatsanwaltschaftlichen Anträge in allen diesen Fällen lediglich die Natur von juristischen Gutachten haben. Diese auf alle Civilrechtsstreitigkeiten, wo die Staatsanwaltschaft nicht selbst Hauptpartei ist, sich erstreckende Funktion hat den Zweck, die Korrektheit der Gesetzesanwendung zu fördern, namentlich insoferne es sich um Bestimmungen handelt, welche in näherer Berührung mit den öffentlichen Interessen stehen. Als Hauptpartei dagegen tritt die Staatsanwaltschaft nicht nur in den Rechtsstreitigkeiten des Fiskus auf, sondern das Gesetz hat ihr auch in anderen Civilsachen ein selbständiges Klagerecht (resp. Pflicht) eingeräumt, und zwar nicht blos in Fällen, wo die öffentliche Ordnung unmittelbar betheiligt ist[6]), sondern auch zum Schutze hilfloser Privatpersonen.

Die ungleich wichtigste Aufgabe des ministère public ist aber seine Mitwirkung bei der Strafrechtspflege, und zwar sowohl extensiv als intensiv. Sie erstreckt sich auf alle Strafsachen ohne Ausnahme, so daß es gar keine Strafjustiz ohne staatsanwaltschaftliche Mitwirkung giebt. Die intensive Wichtigkeit der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit bei der Strafrechtspflege besteht nicht nur in der dem ministère public beinahe exklusiv eingeräumten Initiative, sondern auch

[6]) Z. B. in Ehesachen, Abwesenheitsfällen.

darin, daß überall der Fortgang des strafproceßrechtlichen Verfahrens seinen Impuls durch den Antrag der Staatsanwaltschaft erhält.

Es kann hier natürlich nicht der ganze strafrechtliche Wirkungskreis der Staatsanwaltschaft im Einzelnen vorgeführt werden; eine kurze Skizze wird dagegen wohl Platz finden[7]). Vor Allem muß der schon angedeutete Grundsatz hervorgehoben werden, daß in der Regel ohne Antrag der Staatsanwaltschaft eine strafrechtliche Untersuchung nicht eingeleitet werden kann. Um das Richteramt möglichst vor Befangenheit und Parteilichkeit zu schützen, ist die Anklagefunktion gänzlich von demselben abgelöst. Der Staatsanwaltschaft ist dabei das Recht eingeräumt, den Antrag auf Einleitung einer Untersuchung in solchen Fällen zu unterlassen, wo nach ihrem Ermessen die strafrechtliche Verfolgung nicht im öffentlichen Interesse liegt. (Opportunitätsrücksichten.)

Sehr bedeutende Befugnisse sind sodann dem Prokurator auch in Bezug auf die Führung der Voruntersuchung eingeräumt. Derselbe hat nicht nur den Untersuchungsrichter bei der Führung der Voruntersuchung zu überwachen und das Recht bei letzterem Anträge auf Vornahme von Untersuchungsverhandlungen zu stellen, sondern das Gesetz hat ihm als Oberbeamten der gerichtlichen Polizei (police judiciaire) auch die Befugniß zur eigenen Vornahme von (fast allen) Untersuchungshandlungen in sehr weitem Umfange eingeräumt.

Die police judiciaire ist im französischen Rechte das Organ für das der eigentlichen Untersuchung (instruction) vorausgehende Informationsverfahren und hat als solches die Aufgabe, die strafbaren Verhandlungen sofort nach ihrer Verübung oder Entdeckung bei dem Staatsanwalte zur Anzeige zu bringen, Denunciationen aufzunehmen, in dringenden Fällen Beweise zu konstatiren und die Schuldigen den Strafgerichten zu überliefern. Sie wird unter der Autorität der Appellhöfe mit verschiedenem Kompetenzumfang von den Staatsprokuratoren, Untersuchungs- und Friedensrichtern, sowie von einer großen Anzahl von Administrativbeamten und öffentlichen Dienern ausgeübt: Polizeikommissären, Bürgermeistern, Adjunkten, Gensdarmen und Forstbediensteten. In den Fällen der frischen That (délit flagrant) sind die Beamten der police judiciaire, vor Allem der Staatsanwalt, zur Vornahme eigentlicher Untersuchungshandlungen befugt, z. B. Zeugenvernehmungen, Haussuchungen, Zuziehung von Sachverständigen. Der Begriff des délit flagrant wird dabei im allerweitesten Sinne genommen und damit der Staatsanwaltschaft sowie ihren Administrativ-Hülfsbeamten eine bedeutende in die Funktionssphäre des Untersuchungs-Richters hinübergreifende Gewalt verliehen. Andererseits aber hat Letzterer als Beamter der police judiciaire in den Fällen eines délit flagrant das Recht, auch ohne Antrag (und Zuziehung) des Staatsanwalts mit solchen Untersuchungshandlungen vorzugehen.

Ist eine Untersuchung auf Antrag der Staatsanwaltschaft eingeleitet, so kann deren Einstellung nur noch von der Rathskammer, deren Mitglied der Untersuchungsrichter ist (resp. von der appellationsgerichtlichen Anklagekammer) beschlossen werden. Weder der Staatsanwalt noch der Untersuchungsrichter, noch beide zusammen können über den Fortgang der Untersuchung verfügen. In allen Fällen aber ist der Staatsanwalt nach durchgeführter Voruntersuchung mit seinen Anträ-

---

7) Eine kurze Uebersicht der strafrechtlichen Funktionen des Staatsanwaltes findet sich auch in Jagemanns und Brauer's Kriminallexikon S. 584 ff. — Eine ausführliche Darstellung enthält Molènes, »traité prat. des fonctions de procureur du roi.« 2 tom. Paris 1843.

gen in der Sitzung der Rathskammer zu vernehmen, und ist demselben gegen die Rathskammerbeschlüsse unter gewissen Voraussetzungen ein Anfechtungsrecht (Berufung resp. gegen Anklagekammerbeschlüsse die Nichtigkeitsbeschwerde) eingeräumt. In Vergehens- und Uebertretungsfällen (délits und contraventions de simple police) kann der Staatsanwalt den Verdächtigen ohne vorgängige Voruntersuchung sofort in die öffentliche Gerichtssitzung zur Hauptverhandlung vorladen. In allen Fällen ist es die Aufgabe der Staatsanwaltschaft, die eine Anklage enthaltenden Beschlüsse der Raths- oder Anklagekammer in der gerichtlichen Hauptverhandlung zu vertreten, welche Obliegenheit jedoch nicht in der Art unbedingt ist, daß der Staatsanwalt die Anklage unter allen Umständen und gegen seine individuelle Ueberzeugung als begründet darzustellen hätte. Er darf vielmehr seiner Ueberzeugung ganz unverhüllt Ausdruck geben und auch Freisprechung beantragen. Dagegen ist allerdings ein gänzliches Zurückziehen der Anklage mit der Wirkung der sofortigen vollständigen Proceßbeendigung nicht möglich. Der Angeklagte hat ein Recht darauf, daß die gegen ihn erhobene Anklage durch ein förmliches Endurtheil erledigt werde. Zum Behufe der Anklagevertretung hat der Staatsanwalt schon vor der Hauptverhandlung die entsprechenden Anträge in Bezug auf die zu vernehmenden Zeugen und Sachverständigen zu stellen und in den schwurgerichtlichen Straffachen auf Grund des Verweisungsbeschlusses eine förmliche Anklageschrift abzufassen.

Die Thätigkeit des Staatsanwaltes in der Hauptverhandlung selbst ist bei deren Oeffentlichkeit in sämmtlichen Instanzen wohl allen unsern Lesern so bekannt, daß es Raumverschwendung wäre, an diesem Orte hierauf auch nur summarisch einzugehen [8]). Dagegen mag hier noch darauf hingewiesen sein, daß der französischen Staatsanwaltschaft ein sehr umfassendes Beschwerderecht eingeräumt ist. Mit wenigen Ausnahmen [9]) unterliegen alle gerichtlichen Verfügungen und Entscheidungen der staatsanwaltschaftlichen Anfechtung, und der Staatsanwaltschaft ist der Gebrauch der Rechtsmittel so ziemlich in demselben Umfange eingeräumt, wie dem Angeklagten. Ja die Beschwerde im Interesse des Gesetzes (demande en nullité dans l'interêt de la loi) steht vermöge ihrer disciplinären Natur lediglich der Staatsanwaltschaft zu.

II. Da die Existenz einer Staatsanwaltschaft außer der Erkenntniß, daß das Verbrechen wesentlich eine Verletzung des Rechts selbst oder der Rechtsordnung (und nur nebenher auch Privatrechtsverletzung) ist, überall blos das Vorhandensein akkusatorischer Formen des Strafverfahrens voraussetzt, so sind in England die Bedingungen für eine Staatsanwaltschaft längst gegeben. Denn wenn auch in England das Officialprincip, d. i. die spontane von einer Privatanklage unabhängige staatliche Verbrechensverfolgung nicht in gebührender Weise durchgeführt ist, so hat sich daselbst doch die bezeichnete Erkenntniß des Wesens des Verbrechens längst befestiget. Das englische Recht enthält nicht nur in älterer und neuerer Zeit mehrfache dem Officialprincipe entsprechende Einrichtungen, z. B. das Institut der Koroner und die Kronjuristen als öffentliche Ankläger in gewissen Fällen, sondern es handelt auch jetzt in England jede mit einer Kriminalklage

---

8) S. darüber Sundelin a. a. O. S. 119 ff.; Molènes a. a. O. I. S. 384 ff.

9) Dahin gehören namentlich die Freisprechungen von der Anklage in den schwurgerichtlichen Strafsachen (acquittements), welche wohl mit der Beschwerde im Interesse des Gesetzes (ohne reformatorische Wirkung), dagegen weder mit der Nichtigkeitsbeschwerde, noch mit einem Revisionsgesuche (Gesuch um Wiederaufnahme des Strafverfahrens) angefochten werden können.

vor Gericht auftretende Privatperson im Namen des Königs (als Bewahrer des Friedens und der Rechtsordnung) und ist titular dessen Vertreter. Ueberdies läßt sich das Streben nach materieller Wahrheit im englischen Strafverfahren nicht bestreiten, wenn auch der vorsitzende Richter hier nicht die vielseitige inquisitorische Thätigkeit entfaltet, wie in Frankreich.

Da das Staatsoberhaupt in keinem andern Lande schon in ältester Zeit so prägnant als Beschützer und Hort des öffentlichen Friedens und als Rächer der zerstörten Rechtsordnung auftritt, wie in England, und da hier auch das Strafverfahren sehr frühzeitig zu akkusatorischen Formen gelangt ist, so wird es mit Recht auffallend gefunden, daß sich hier kein der heutigen französischen Staatsanwaltschaft ähnliches Institut entwickelt hat, und es erscheint das fortwährende Widerstreben der Engländer gegen die mehrfach angestrebte Einführung eines solchen Instituts um so auffallender, als Schottland und Irland schon lange im Besitze desselben sind. Es ist zwar in England die Verbrechensverfolgung nicht gänzlich der Privatwillkür überlassen und es fehlt daselbst auch nicht gänzlich an spontaner staatlicher Thätigkeit in der Verbrechensverfolgung. Insbesondere sind in letzterer Beziehung, wie bemerkt, die bei allen auffallenden Todesfällen mit einer besondern Jury ex officio thätigen Coroners und das Auftreten der Kronanwälte (Attorney-General und Sollicitor-General mit ihren Stellvertretern und Gehülfen) als öffentliche Ankläger hervorzuheben. Ist durch jene dafür gesorgt, daß nicht leicht eine strafbare Tödtung unverfolgt bleibt, so haben diese bei allen gegen die Krone und den Staat unmittelbar gerichteten Verbrechen die amtliche Strafverfolgung zu betreiben.

Wenn nun aber auch überdies durch Privatgesellschaften und Kommunalprokuratoren, sowie durch den die Privatklage fördernden sehr entwickelten Gemeinsinn der Engländer mehrfach dafür gesorgt ist, daß Verbrecher nicht unverfolgt und unbestraft bleiben, so ist mit alle dem den Anforderungen doch nicht Genüge geleistet, welche die dermalige Entwicklung unserer staatlichen Zustände an eine wohlgeordnete Strafsrechtspflege erheben muß, und es kann diesen Anforderungen nicht anders vollständig genügt werden, als durch Herstellung eines besondern öffentlichen Organs für die Anklagefunktion, ähnlich dem französischen ministère public.

An der Spitze der schottischen Staatsanwaltschaft steht der bei dem obersten Gerichtshofe (high court) angestellte, vom König ernannte Lord-Advocate [10]). Ihm stehen zunächst fünf Stellvertreter (advocates deputes), welche unter seiner Verantwortlichkeit auftreten und zu allen seinen Amtshandlungen berechtigt sind. Bei den Sheriff- und Stadtgerichten (sheriff- and borough-courts) funktioniren vom Gerichte ernannte — nicht ständige — Fiskalprokuratoren, die für ihre Dienstleistungen im Einzelnen honorirt werden.

Der Lord-Advocate verfolgt als public prosecutor alle zu seiner Kenntniß gekommenen strafbaren Handlungen von Amtswegen und stellt in Bezug auf die Untersuchung und Bestrafung bei dem zuständigen Gerichte die entsprechenden Anträge. Ohne seine Zustimmung ist eine Privatklage nicht zulässig. Ueber seine

---

10) Er findet sich bereits im 16. Jahrhundert. Aehnliche Einrichtungen finden sich in Irland, Malta und in den nordamerikanischen Staaten. S. Mittermaier „Das englische, schottische und nordamerikanische Strafverfahren" S. 185 ff.; Sundelin a. a. O. S. 82 ff. und Mittermaier „Die Gesetzgebung und Rechtsübung über Strafverfahren" Erl. 1856 S. 150 ff.

Anklagen wird ohne vorgängige Prüfung durch eine Anklagejury sofort vor der Urtheilsjury verhandelt. Er ist dafür verantwortlich, daß Niemand unschuldig verfolgt werde. Den Königszeugen (zur Ueberführung der Mitschuldigen) kann er Straflosigkeit zusichern [11]).

III. In Deutschland, wo man bei der Strafproceßreform im Jahr 1848 mit den übrigen französischen Einrichtungen auch das Institut der Staatsanwaltschaft aufgenommen hat [12]), erfährt dieses fortwährend vielfältige Anfechtung. Man tadelt nicht nur einzelne Bestimmungen der französischen Gesetzgebung und ist nicht damit zufrieden, daß die französischen Einrichtungen von den deutschen Gesetzgebungen in wesentlichen Stücken modificirt, z. B. die ganze police judiciaire über Bord geworfen worden, sondern man stellt das Institut selbst in Frage [13]) und bestreitet ebenso seine Nützlichkeit wie seine Nothwendigkeit. Ja es wird nicht blos die Mitwirkung der Staatsanwaltschaft bei der Civilrechtspflege für entbehrlich erklärt, sondern auch die Mitwirkung bei der Strafrechtspflege.

Was Erstere betrifft, so kann man sie allerdings nicht für absolut nothwendig erklären, — ausgenommen die Vertretung des Fiskus in den Fällen, wo der Prokurator als partie principale auftritt, wofür kaum ein geeigneteres Organ zu finden sein möchte, als eben das ministère public. In den Fällen aber, wo die Staatsanwaltschaft nur als partie jointe auftritt, läßt sich die Rechtspflege unstreitig auch ohne ihre Mitwirkung denken, und ebenso können die der Staatsanwaltschaft überwiesenen übrigen Geschäfte bei der Civilrechtspflege füglich andern Justizorganen aufgetragen werden. Allein die Nützlichkeit der staatsanwaltschaftlichen Thätigkeit in den beiden letzteren Beziehungen dürfte doch kaum zu bestreiten sein [14]).

Für die Strafrechtspflege muß aber die Staatsanwaltschaft geradezu für nothwendig erklärt werden, und diese Nothwendigkeit hat ihren Grund zunächst in der sogenannten Officialmaxime. Es liegt nämlich im Wesen des Staates, daß er die strafrechtliche Verfolgung der Verbrechen in der Regel nicht der Will-

---

[11]) S. J. Glaser „Englisch-schottisches Strafverfahren" §. 63 ff.

[12]) Es ist hier natürlich nicht der Ort für eine förmliche Darstellung der Bestimmungen in den neuen deutschen Strafproceßgesetzgebungen über die Staatsanwaltschaft. Es muß hier die allgemeine Bemerkung genügen, daß diese Gesetzgebungen in Bezug auf die Organisation und strafrechtliche Thätigkeit der Staatsanwaltschaft sich im wesentlichen an das französische Recht angeschlossen haben. Eine in's Einzelne gehende Zusammenstellung jener Bestimmungen findet sich namentlich in der angef. Schrift von Sundelin. S. auch Mittermaier „Die Gesetzgebung und Rechtsübung" S. 156 ff.

[13]) So sagt z. B. A. Bollert in seiner Schrift „Die französischen Institute im neuen deutschen Strafprocesse" 1. Heft, Das Geschwornengericht, Jena 1860, Vorrede S. 6: „Hauptsächlich sind es zwei Institute, die unser Strafproceß von den Franzosen angenommen hat, das Geschwornengericht und die Staatsanwaltschaft; beide gleich gefährlich für die Freiheit und das Recht eines Volkes, beide um so gefährlicher, weil sie den Schein tragen, als brächten sie Freiheit und Recht, weil sie mit dem Anspruche auftreten, beides zu fördern, und weil sie in dem Glauben, daß sie ein Bollwerk für Freiheit und Recht seien, Eingang bei uns gefunden haben", — ! — S. auch Höpfner „Anklageproceß und Geschwornengericht". Leipz. 1844. S. 13 ff. und Stahl Rechtsphilosophie II, S. 400.

[14]) Da das französische Civilverfahren nur in wenigen Gebieten des diesrheinischen Deutschlands eingeführt ist, so findet sich auch eine staatsanwaltschaftliche Thätigkeit in Civilsachen nur selten. Der Ausschuß der bayerischen Abgeordnetenkammer hat sich (im Widerspruch mit dem von der Staatsregierung 1863 vorgelegten Civilproceßentwurfe) in einer vorläufigen Berathung über die Principien gegen die (accessorische) Thätigkeit der Staatsanwaltschaft in Civilsachen ausgesprochen. S. auch Feuerbach „Oeffentlichkeit und Mündlichkeit" Bd. II. S. 140 ff.

für des Verletzten oder der übrigen Staatsangehörigen überlassen, sondern hiefür durch besondere öffentliche Organe — ohne die Privatklage abzuwarten spontan (ex officio) — thätig sei. So viele Ausnahmen auch von diesem Grundsatze zugelassen werden mögen, von einem Tausche des Officialprincips gegen das der Privatverfolgung kann bei der heutigen staatlichen Entwicklung nicht mehr die Rede sein. Unter den geltenden europäischen Gesetzgebungen giebt es keine mehr, welche die Verfolgung der Verbrechen in dem Maße der Privatwillkür überläßt, wie im altrömischen und altdeutschen Rechte.

Sodann muß aber auch bei der Gerichtsorganisation nach einem bestimmten Principe verfahren werden, und dieses Princip kann kein anderes sein, als daß jede durch den Zweck der Rechtspflege bedingte Hauptfunktion ein besonderes, der Natur dieser Funktion entsprechendes Organ erhalte. Eine Hauptfunktion bei der Strafrechtspflege ist nun aber die Funktion der Anklage, und es war ein Hauptfehler der frühern deutschen Strafgerichtsverfassungen, daß diese Funktion denselben Strafjustizorganen übertragen war, in deren Hände sich auch die Funktionen der Untersuchung und Entscheidung befanden [15]).

Wenn es keines weiteren Beweises bedarf, daß das angegebene Organisations-Princip richtig ist, und wenn die Anklage- und Richterfunktion zwei wesentlich von einander verschiedene Funktionen sind, die nicht ohne den größten Nachtheil für beide (und namentlich für die Richterfunktion) einer und derselben Person übertragen werden können, so läßt sich die Nothwendigkeit der Staatsnwaltschaft für die Strafrechtspflege nicht in Frage stellen [16]). Mag auch im Einzelnen an dem französischen ministère public Manches auszusetzen sein, so ist damit doch eine in der Natur der Sache liegende Forderung auf solche Weise befriedigt, daß das Institut unbedenklich als bleibender Gewinn für alle Zeiten betrachtet werden kann. Keine Strafproceßordnung wird die Staatsanwaltschaft aufgeben können, ohne in der Gerichtsverfassung einen wesentlichen Rückschritt zu machen und die Strafrechtspflege einer der wichtigsten Garantien für ihre Tüchtigkeit zu berauben. Ein weiser Gesetzgeber wird die Vertretung der Interessen und Rechte des Staats, soweit sich's um die Anklagefunktion handelt, stets einer Staatsanwaltschaft übertragen.

Die Staatsanwaltschaft ist zwar keineswegs das alleinige Organ zur Vertretung und Wahrung der Interessen des Staats bei der Strafrechtspflege; auch die richterliche Funktion besteht in nichts Anderem, als in Wahrung von Rechten und Interessen des Staats. Allein mit Recht bezeichnet man vorzugsweise den Staatsanwalt als den Vertreter des Staats, indem der Staat bei der strafrechtlichen Verfolgung der Verbrechen dem Princip der Gerechtigkeit gemäß sich selbst als Partei dem Angeklagten gegenüber setzen muß und die Vertretung seiner Rechte resp. die Erfüllung seiner Pflichten hiebei dem Staatsanwalte als einem be-

---

15) Wenn im altdeutschen Verfahren — worin sich manche Anfänge einer Staatsanwaltschaft finden — der Richter oder Amtmann bei Verbrechen, an deren Verfolgung der Fürst oder die Gemeinde ein besonderes Interesse hatte, in Ermangelung eines Privatanklägers als (öffentlicher) Ankläger auftrat, dann stand er vom Richterstuhle auf und ließ denselben von einem Anderen einnehmen. Darin spricht sich deutlich die Erkenntniß von der Unvereinbarkeit der richterlichen und Anklagefunktion aus.

16) Insofern die Initiative grundsätzlich und regelmäßig für den ganzen Verlauf des Strafverfahrens in die Hände der Staatsanwaltschaft gelegt ist, erscheint diese zugleich als das Hauptorgan für die Officialmaxime und bezeichnet man sie mit Recht als „Wächter des Gesetzes" κατ' ἐξοχήν.

sonderen Organe überträgt, damit der Richter dem Angeklagten gegenüber die Stellung eines unparteiischen Dritten einnehmen kann. Der Staatsanwalt ist hier der Staat als Partei dem Angeklagten gegenüber, — eine Partei, deren Recht aber zugleich und vorzugsweise *Pflicht* ist, daher auch deren Vertreter in der Regel auf die Ausübung des Rechts nicht verzichten kann.

Freilich nimmt man vielfach an der *Auffassung der Staatsanwaltschaft als Partei* lebhaften Anstoß[17]) und hält dieselbe nicht nur für unvereinbar mit dem Officialprincip und der Untersuchungsmaxime (Grundsatz des Strebens nach materieller Wahrheit), sondern glaubt darin auch eine Herabwürdigung des Instituts erblicken zu müssen. Allein beides gewiß mit Unrecht, wenn man den Staat formell als Partei[18]) sowie (was ja schon im Worte liegt) den Staatsanwalt als seinen Vertreter betrachtet, und wenn man erwägt, daß es lediglich eine Konsequenz des Gerechtigkeitsprincipes ist, wenn sich der Staat dem Angeklagten gegenüber die Eigenschaft einer Partei beilegt. Der Staat hat nämlich zwar das Recht und die Pflicht, jede Person, welche eines Verbrechens verdächtig ist, zur Verantwortung zu ziehen, und er hat im ganzen Verlaufe des Processes stets nach dem wahren Sachverhalte zu forschen. Es kann ebensowenig von einem Aufgeben der Untersuchungsmaxime, wie des Officialprincips die Rede sein. Allein ebenso ist der Staat nicht nur verpflichtet, den vollen Schuldbeweis ohne Zwang gegen den Angeschuldigten zur Selbstüberführung (durch Geständniß) zu liefern und im Falle des mißlungenen Beweises freizusprechen, sondern er muß auch den Angeklagten von Anfang bis zu Ende des Processes das *Recht der Vertheidigung* in unverkümmerter Freiheit gewähren und darf dessen *eigene* Thätigkeit in dieser Richtung nicht weiter beschränken, als durch den Zweck der Strafrechtspflege unbedingt geboten ist. Es muß demselben gestattet werden, sein Recht selbst geltend zu machen und die gegen ihn gerichteten Angriffe selbst zu widerlegen. Er darf weder zum selbst- und rechtlosen Objekte der Untersuchung, wie etwa das corpus delicti herabgewürdiget, noch als Beweismittel wie Zeugen und Urkunden behandelt, sondern muß als berechtigtes und zwar, so weit dies möglich ist, als dem *Ankläger gleichberechtigtes* Subjekt — als „Person" — geachtet, d. h. in der ihm rechtlich gebührenden Stellung einer *Partei* anerkannt werden. Der Staat kann, ohne Verletzung des Gerechtigkeitsprincips, sich selbst nicht mehr Recht beilegen, als dem von ihm Verfolgten; er darf diesem gegenüber während des Processes nur die Stellung einer Partei einnehmen (Grundsatz der Gleichberechtigung).

Nach dem Prinzip der Gerechtigkeit soll der Strafprozeß sich in den Formen eines Rechtsstreites (eines Streites über das Recht des Staates, im konkreten Falle zu strafen) zwischen zwei Rechtssubjekten bewegen, in welchem beide Theile principiell gleichberechtigt sind.[19]) Wenn auch hiedurch jene Zwangsmaßregeln

---

[17]) S. z. B. *Schwarze* im Gerichtssaal 1859 S. 17 ff. und unter Anderem auch die Beschlüsse des Juristentages zu Dresden 1861 in §. 8.

[18]) So bemerkt auch *Biener* „Das engl. Geschwornengericht" Bd. II. S. 19 ganz richtig: „Der Staat ist wirklich Partei, weil er der Verletzte ist, und er hat ein Recht, Partei zu sein." — *Plank* in s. systemat. Darst. des deutschen Strafverf. Göttingen 1857 bezeichnet obige Auffassung als die deutsche im Gegensatze zur französischen. Es lassen sich aber beide Auffassungen in der oben angegebenen Art vereinigen. Im Uebrigen vgl. auch noch *Tippelskirch* im Arch. für preuß. Strafr. II. S. 26 ff. und *Ortloff* „Das Strafverfahren in seinen leitenden Grundsätzen und Hauptformen". Jena 1858. S. 110 ff.

[19]) In diesem Sinne spricht man auch von einem Inquisitionsprocesse mit akkusatorischen Formen.

gegen den Verdächtigen nicht ausgeschlossen sind, die zur Unterwerfung desselben unter die Strafgerichtsbarkeit nothwendig erscheinen, so ist doch der Strafproceß, wie Stahl[20]) sehr treffend bemerkt, ein Kampf zweier Mächte, der Macht des Staates und der von ihr selbst geschützten Persönlichkeit des einzelnen Menschen nach Maß und Bestimmung des ihnen Gemeinsamen, des Gesetzes. Wie dieser Kampf in dem specifischen Wesen der Gerechtigkeit gegründet ist, so ist er auch das Eigenthümliche der Rechtspflege im Gegensatze der anderen Sphären des Staates[21]).

Endlich nimmt ja auch das französische Recht keinen Anstand, den Staatsanwalt als Partei — partie publique — zu bezeichnen, — freilich ohne dem Angeklagten die rechtliche Stellung einer Partei einzuräumen.

IV. Muß man die Nothwendigkeit der Staatsanwaltschaft für die Strafrechtspflege zugeben, so bleibt als Hauptkontroverse bei diesem Institute nur das sogenannte Anklagemonopol übrig. Insoferne durch dieses Monopol dem Untersuchungsrichter die Anklagefunktion gänzlich abgenommen ist, haben wir uns bereits oben damit einverstanden erklärt. Abgesehen von den allerdringendsten Ausnahmsfällen, wo das Abwarten eines staatsanwaltschaftlichen Antrags der Strafrechtspflege einen unersetzlichen Verlust bringen würde, z. B. durch Flucht des Missethäters oder Untergang eines Beweismittels — ist es durchaus unzweckmäßig, dem Untersuchungsrichter die Einleitung einer Untersuchung ex officio aufzutragen.

Insoferne dagegen durch das Anklagemonopol der staatsanwaltschaftliche Antrag zur Einleitung einer Untersuchung für absolut nöthig erklärt wird, kann dasselbe in der That nicht gebilligt werden. Unbestreitbar ist allerdings, daß der Staat das Recht und die Pflicht habe, alle mit Strafe bedrohten Handlungen durch seine Organe in der gesetzlichen Form verfolgen zu lassen. Dieses Recht und diese Pflicht ergeben sich, wie schon oben bemerkt, aus dem Wesen des Staates und des Verbrechens. Nur ausnahmsweise kann er die strafrechtliche Verfolgung von dem Antrage einer Privatperson aus besonderen Gründen abhängig machen, — die sogenannten Privatantragsfälle. Aus jenem Rechte des Staates folgt aber nicht dessen Ausschließlichkeit; es folgt daraus namentlich nicht, daß der Beschädigte oder seine Angehörigen von der Geltendmachung ihrer Rechte und Interessen neben der Thätigkeit der Staatsorgane ausgeschlossen seien. Daß sie nicht auf dem Wege der Privatrache oder unerlaubter Selbsthilfe Genugthuung suchen, kann und muß der Staat allerdings von ihnen als Opfer fordern. Ja er kann sogar verlangen, daß sie ihre Interessen nur neben den seinigen und nur in dem Maße geltend machen, als mit seinen eigenen verträglich ist. Mehr aber kann der Staat von dem Verletzten nicht verlangen. Er hat nicht das Recht, den Verletzten auf eine bloße Geldentschädigungsklage zu beschränken oder dessen strafrechtliche Verfolgung auszuschließen, wo die Staatsorgane die Ver-

---

[20]) Philosophie des Rechtes II. Bd. 2. Abth. S. 441.

[21]) Sehr richtig bemerkt auch Zachariä in s. Handb. S. 422 N. 2: „Wenn die Staatsanwaltschaft nicht als Richter funktioniren soll im organisirten Strafverfahren, so kann sie nichts Anderes als Partei sein, ohne daß damit die durch den Gegenstand der Rechtsverfolgung nothwendig gegebenen Principien, namentlich Ausschließung des willkührlichen Verzichts und aller durch das rechtliche Interesse des Staats nicht gebotenen Rücksichten irgendwie alterirt werden." — Hält man daran fest, daß der Staatsanwalt die Interessen des Staats zu vertreten hat, so müssen alle Bedenken gegen die Auffassung der Staatsanwaltschaft als Partei schwinden. Denn das Interesse des Staats ist doch kein anderes, als Realisirung vollster Gerechtigkeit.

folgung ohne den entsprechenden Eifer oder ohne das erforderliche Geschick betreiben; er muß dem Verletzten die Freiheit lassen, neben den öffentlichen Organen auf dem gesetzlichen Wege seine Genugthuung mittels der strafrechtlichen Verfolgung gegen den Verbrecher zu suchen. „Man begreift nicht", sagt Glaser, [22]) „daß der Sohn und Bruder nicht das Recht haben sollen, für den Tod ihres Angehörigen jene Genugthuung zu fordern, welche die Strafgesetze des Landes ihnen in Aussicht stellen, daß sie ihrerseits gezwungen werden sollen, die Verfolgung des sie so nahe berührenden Verbrechens den Organen des Staates selbst dann ausschließlich zu überlassen, wenn sie von dem Eifer und der Geschicklichkeit dieser letzteren keine genügende Ueberzeugung zu gewinnen vermochten". . . . „Ist es recht, daß der Vater eines genothzüchtigten Mädchens sich nicht blos enthalten muß, selbst Hand an denjenigen zu legen, der ihn so schwer gekränkt, sondern daß er überdies auch noch abgehalten wird, selbst von dem Richter diejenige Genugthuung zu fordern, auf die er gewiß darum nicht weniger ein Recht hat, weil sie außer ihm auch noch der bürgerlichen Gesellschaft gebührt?"

Mit Recht gestattet daher Glaser unter Hinweis auf das französische, schottische und Zürcher Recht dem Privatbetheiligten nicht nur die Erhebung der Anklage in solchen Fällen, wo sich der Staatsanwalt dessen weigert, sondern räumt ihm auch in allen andern Fällen neben dem Staatsanwalt die vollen Rechte einer Partei ein, welche nicht blos die Zuerkennung eines Schadenersatzes, sondern die Verurtheilung des Angeklagten überhaupt anstreben dürfe [23]).

Die Zulassung der Privatklage ist um so nothwendiger, wenn, wie dies vielfach empfohlen wird, dem Staatsanwalt die Befugniß zusteht, nach seinem Ermessen die strafrechtliche Verfolgung aus Opportunitätsgründen zu unterlassen.

Ueberdies ist es aber auch sehr zweckmäßig, jene *Ausnahmsfälle*, in denen eine strafrechtliche Untersuchung *nicht ohne Antrag oder Einwilligung des Beschädigten* eingeleitet werden darf, nach Möglichkeit zu vervielfältigen. Es sollte von dem Officialprinzip überall Abstand genommen werden, wo dies ohne öffentliches Aergerniß und ohne Gefährdung der öffentlichen Ordnung möglich ist [24]).

Nächst dem Anklagemonopol haben jene *Vorrechte*, die der Staatsanwaltschaft im Verfahren selbst vor dem Angeklagten eingeräumt sind, besonders lebhafte Anfechtung erfahren, und zwar mit vollem Rechte. Solche Vorrechte sind ihr insbesondere in Bezug auf die *Zeugenliste* eingeräumt; während der Staatsanwalt die Zeugenliste anfertiget, ist das Recht des Angeklagten, weitere Zeugen und Sachverständige vorzuschlagen, mehrfachen Beschränkungen unterworfen. Ein anderes Vorrecht besteht darin, daß der Staatsanwalt die Geschwornenliste viel früher erhält, als der Angeklagte. Eine Beeinträchtigung des Angeklagten enthält das Recht des Staatsanwalts, wonach dieser am Anfange der Verhandlung (noch

---

[22]) „Das Princip der Strafverfolgung" — Separatabdruck aus der allgemeinen österreichischen Gerichtszeitung 1860. Nro. 87 ff.

[23]) Der Dresdener Juristentag v. 1861 gestattet in §. 5 seiner Beschlüsse in dieser Sache dem Beschädigten den Anschluß an das Strafverfahren zur Geltendmachung seiner Schadenansprüche und in §. 7 die Stellung eines *Antrags auf Verurtheilung* vor dem erkennenden Gerichte, insbesondere gegenüber dem Antrage der Staatsanwaltschaft auf Freisprechung.

[24]) In der neuesten deutschen Gesetzgebung werden auch wirklich von dem Officialprincip sehr viele Ausnahmen gemacht. So im preußischen St.-G.-B. v. 1851 und im bayerischen St.-G.-B. v. 1861.

vor dem Beweisverfahren) auf Grund der Voruntersuchungsakten eine — leicht präokkupirende — Entwicklung der Anklage vortragen darf, auf welche dem Angeklagten nicht zu erwiedern gestattet ist. Endlich genießt der Staatsanwalt vielfältig Vorrechte vor dem Angeklagten in Bezug auf die Befugniß, an die Zeugen und Sachverständigen Fragen zu richten.

Muß der Staat den Angeklagten sich gegenüber während des Processes als Partei anerkennen (Princip der Gleichberechtigung), so dürfen aus der amtlichen Eigenschaft des Staatsanwalts keine Befugnisse und Prärogativen abgeleitet werden, wodurch die Lage des Angeklagten in Bezug auf die Herstellung des thatsächlichen Materials oder irgend ein anderes Parteiinteresse beeinträchtigt werden könnte. So hoch immerhin die amtliche Stellung des Staatsanwalts in der Beamtenhierarchie sein mag, dem Angeklagten gegenüber ist er, wenn auch Vertreter der höchsten und heiligsten Interessen, doch immer nur Partei und hat als solche keinen Anspruch auf Vorrechte vor dem Gegner, — und zwar um so weniger, als ihm häufig eine vieljährige Uebung in seinen Funktionen ohnehin ein natürliches Uebergewicht über den Angeklagten verleiht, welches in der Regel wohl auch nicht durch den Beistand eines rechtsverständigen Vertheidigers aufgewogen wird.

Mit Recht verwirft man auch in Deutschland alle jene Bestimmungen des französischen Rechts, in welchen dem Staatsanwalt die Befugniß zur Vornahme von eigentlichen Untersuchungshandlungen (Haussuchungen, Zeugenvernehmungen, Verhaftungen ꝛc.) eingeräumt wird. Solche Verletzungen des Organisationsprincips können nicht verfehlen, in praktischer Beziehung nachtheilig zu wirken [25]).

Noch viel weniger kann natürlich der Vorschlag gebilligt werden, dem Staatsanwalt die ganze Voruntersuchung zu überlassen. Wenn man bedenkt, welchen außerordentlichen, ja oft entscheidenden Einfluß die Voruntersuchung auf das Resultat des ganzen Processes hat, so erscheint es absolut unzulässig, die Funktion der Voruntersuchung derselben Person zu übertragen, welche bei der Hauptverhandlung als Ankläger funktioniren.

So rein die Grenzen der richterlichen und untersuchungsrichterlichen Funktionsgebiete von denen des staatsanwaltschaftlichen Funktionsgebietes zu halten sind, eben so unabhängig müssen auch beide Beamtenkategorien in Bezug auf ihre äußere Stellung von einander sein, und es ist insbesondere höchst unzweckmäßig und unnöthig, der Staatsanwaltschaft irgend welche disciplinäre Kontrolle über das Richterpersonal zu übertragen. Daß ihr das Recht der Beschwerde (Rechtsmittel) gegen richterliche Verfügungen und Entscheidungen eingeräumt werden müsse, versteht sich von selbst. Allein so wenig der Richter durch die staatsanwaltschaftlichen Anträge in der materiellen Beurtheilung der ihm vorliegenden Fälle gebunden sein darf, eben so schädlich kann ein den Staatsanwälten über die Richter eingeräumtes Aufsichtsrecht über den Gang der Rechtspflege einwirken. Insbesondere ist es der Ausdruck eines höchst ungeeigneten Mißtrauens

---

25) Zachariä Handb. S. 429: „Daß nach französischem Rechte, wenigstens in den sehr weit reichenden Fällen des délit flagrant, der Staatsanwalt weiter nichts als der Untersuchungsrichter des Inquisitions-Processes unter einem anderen Namen ist, und daß auch sonst beim Auftreten des wirklich sog. Untersuchungsrichters vermöge der amtlichen Stellung des procureurs imp. zum Untersuchungsrichter die französische Voruntersuchung eigentlich zwei Inquirenten hat, ist eine längst anerkannte Sache. Auch hat die deutsche Gesetzgebung verschiedene Modificationen eintreten lassen; nur nicht genug, um dem Vorwurf einer theilweisen Verletzung der Grundprincipien des Strafprocesses ganz zu entgehen."

gegen die Richter, wenn dem Staatsanwalt das Recht eingeräumt wird, den Berathungen und Abstimmungen der Erstern beizuwohnen.

Was endlich die Frage betrifft, ob den Staatsanwälten jene Vorrechte einzuräumen seien, welche die Richterbeamten vor den übrigen Staatsbeamten in der Regel genießen, wie z. B. sofort definitive Anstellung, Unversetzbarkeit ohne Einwilligung, Quiescenz mit voller Besoldung ꝛc., so ist nicht einzusehen, inwieferne daraus für den Staat im Allgemeinen oder die Rechtspflege ein Nachtheil erwachsen könnte. Allein insoferne dem Staatsanwalt keinerlei richterliche Funktionen übertragen sind, scheint eine derartige Gleichstellung der Staatsanwälte mit den Richterbeamten auch nicht nothwendig zu sein.

Walther.

## Staatsarzneikunde.

Die Staatsarzneikunde (Medicina politico-forensis, Medicina publica) ist diejenige Wissenschaft, welche Grundsätze der Heilkunde, mit Inbegriff aller ihrer Hülfswissenschaften, zur Erreichung von Staatszwecken anwenden lehrt.

Die meisten Schriftsteller unterscheiden zwei Haupttheile der Staatsarzneikunde nach der Verschiedenheit des Zweckes, dessen Erreichung durch die Anwendung der medicinischen Lehren beabsichtigt wird. Diese können nämlich benutzt werden:

1) von der Gesetzgebung und Rechtspflege, um nach Anleitung derselben gesetzliche Vorschriften zur Erhaltung des öffentlichen Rechtszustandes zu entwerfen, und bei gerichtlichen Untersuchungen über zweifelhafte Rechtsfälle dem Richter über medicinische Gegenstände diejenige Auskunft zu geben, deren er bedarf, um den vorliegenden Fall gehörig beurtheilen zu können. Dieser Theil der Staatsarzneikunde heißt deshalb gerichtliche Medicin, medicina forensis.

2) Von der Verwaltung, um danach Maßregeln zu treffen, welche die Erhaltung oder Wiederherstellung des allgemeinen Gesundheitswohles zum Zweck haben. Medicinische Polizei, politia medica.

Die beiden genannten Zweige der Staatsarzneikunde, die in früheren Zeiten nicht streng von einander unterschieden wurden, haben in ihrem Ursprunge und ihrer Entwicklung nicht gleichen Schritt mit einander gehalten; aus leicht verständlichen Gründen findet man im Alterthume zahlreiche Einrichtungen, die die öffentliche Gesundheitspflege betreffen, während bei Entscheidung zweifelhafter Rechtsfälle die Medicin kaum irgend eine Rolle spielte: bei allen Völkergemeinschaften drängen sich schon früh gewisse Einflüsse der Luft, der Wohnungen, der Nahrungsmittel, Getränke u. s. w. in den Vordergrund der Beobachtung, und es entstehen mehr oder weniger zweckmäßige Vorsichtsmaßregeln, welche, um ihnen eine größere Wirksamkeit zu sichern, in die Form von Gesetzen und göttlichen Geboten gekleidet werden, wie das bei der mosaischen Gesetzgebung unverkennbar der Fall ist. Die gerichtliche Medicin dagegen hat sich viel später, weil auf dem Grunde eines umfänglichen medicinischen Wissens, entwickelt; erst als man anfing, Leichname regelmäßig zu öffnen, als die Naturwissenschaften wieder auflebten, und eine Physiologie erstand, konnte die Medicin für die Jurisprudenz dienstbar gemacht werden. So kann es also nicht wundern, daß bei den Römern eigentlich keine gerichtliche Medicin existirte, während die Einrichtungen der medicinischen Polizei (Aedilitas medicalis) zum Theil noch heute unsere Bewunderung erregen, und daß eigentlich erst in der peinlichen Halsgerichtsordnung Karl V. vom Jahr 1532, welche befahl, daß über die Tödtlichkeit der Wunden, Todtschlag, Kindermord, Ab-

treiben der Leibesfrüchte, verhehlte Schwangerschaft — Aerzte, Wundärzte und Hebammen zur Untersuchung und Ausmittelung der Sache zugezogen werden sollten, die Verwerthung medicinischer Kenntnisse für die Rechtspflege angebahnt worden ist.

Der Aufschwung, den hierdurch die gerichtliche Medicin bekam, bedingte dann in späterer Zeit eine auch formell ausgesprochene Trennung der beiden Zweige der Staatsarzneikunde, welche zuerst von Eschenbach im Jahre 1746 vorgenommen wurde. In seinem Werke: „medicina legalis brevissimis thesibus comprehensa" handelte er nur die Lehren der gerichtlichen Medicin ab, während Johann Peter Frank die so herausgewiesenen Grundsätze der medicinischen Polizei in seinem berühmten Werke „System der medicinischen Polizei" zusammenfaßte und deshalb als der eigentliche Begründer derselben angesehen werden muß. Später wurde von Daniel 1778 der Versuch gemacht, durch Einführung des Namens „Staatsarzneikunde" eine Vereinigung der medicinischen Polizei mit der gerichtlichen Medicin herbeizuführen, aber, obgleich dieser Name an der Spitze dieses Artikels steht und noch jetzt seine Geltung hat, so fängt gerade in neuerer und neuester Zeit das durch ihn geschaffene Band an sich bedeutend zu lockern; man sieht immer mehr ein, daß die beiden so vereinten Disciplinen sehr wenig Berührungspunkte miteinander haben, man strebt danach, die Fächer der gerichtlichen Medicin und Hygiene an der Universität in verschiedene Hände zu legen, weil ein Einziger bei dem heterogenen Bildungsgange, den sie voraussetzen, gar nicht mehr im Stande ist, den Anforderungen in dieser Beziehung zu genügen; ja es wird überall dahin kommen müssen, daß der Staat sich ärztliche Beamte verschafft, die der Rechtspflege dienen, und daneben solche, welche im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege wirken, daß also auch in der Praxis eine vollkommene Trennung beider Gebiete durchgreift.

1. Gerichtliche Medicin. Sie lehrt die Erforschung und Verarbeitung von medicinischen und naturwissenschaftlichen Thatsachen für die Zwecke der allgemeinen Gesetzgebung und Rechtspflege, und hat insofern eine von allen übrigen medicinischen Disciplinen ganz verschiedene Tendenz und Beziehung, die ihr stets eine gewisse Selbständigkeit und Abgeschlossenheit sichern werden. Es ist zwar diese Selbständigkeit in früherer Zeit zum Schaden der Wissenschaft viel zu weit gegangen; eine Menge von Irrthümern haben sich gerade dadurch eingeschlichen, daß man von dem heute zur Geltung gekommenen Grundsatze, daß der Gerichtsarzt vor allen Dingen durchgebildeter Arzt sein muß, Nichts wissen wollte, wie auch dadurch die so beklagenswerthen und so oft gerügten Uebergriffe des ärztlichen Sachverständigen auf das ihm fremde Gebiet der Jurisprudenz theilweise ihre Erklärung finden. Aber man darf auf der andern Seite doch nicht so weit gehen, zu erklären, daß Jeder, der nur seine medicinische Wissenschaft inne habe, auch befähigt sei zur Ausübung gerichtsärztlicher Praxis; denn einmal sind gewisse Lehren, wie die von den gewaltsamen Todesarten, von den Verirrungen des Geschlechtstriebes, von den simulirten körperlichen und geistigen Krankheiten, vom zweifelhaften Leben des neugebornen Kindes nach der Geburt u. s. w. der gerichtlichen Medicin durchaus eigenthümlich und kommen unter keiner Form in den übrigen Disciplinen der medicinischen Wissenschaft vor, und dann bedarf es immer noch einer mehr als formellen Anwendung allgemein medicinischer Kenntnisse, um ein den Zwecken der Rechtspflege nach allen Richtungen entsprechendes Gutachten über eine Vergiftung oder einen zweifelhaften Gemüthszustand und andere gerichtsärztliche Dinge abzugeben. Der Staat hat ein wesentliches Interesse daran, daß specielle gerichtsärztliche Kenntnisse unter dem Heilpersonal verbreitet werden und daß die Rechtspflege die nöthigen Aufklärungen aus dem Munde eines eigens

dazu angestellten medicinischen Sachverständigen erhält. Was den ersten Punkt betrifft, so greift die Ueberzeugung immer mehr um sich, daß nur derjenige befähigt ist, als Lehrer dieser Disciplin segensreich zu wirken, welcher selbst Gerichtsarzt ist, und die Staatsregierungen haben schon in verschiedenen Ländern die Aemter des öffentlichen Lehrers der gerichtlichen Medicin und des praktischen Gerichtsarztes in eine Hand gelegt, damit der erstere zu seinen theoretischen Vorlesungen auch praktische Demonstrationen hinzufügen kann. Unter dieser Voraussetzung ist weiterhin erforderlich, daß das vorhandene Material auch wirklich dem Lehrer zur Disposition gestellt wird, d. h. daß die Studirenden vor Allem zu den gerichtlichen Obduktionen hinzugezogen werden dürfen; wir sind überzeugt, daß das in einigen Ländern noch gegen eine solche höchst wichtige Vervielfachung des praktischen Unterrichtes herrschende, von den Juristen ausgehende Vorurtheil bald einer besseren Einsicht weichen wird. Wie soll der Arzt später ein erschöpfendes Gutachten über einen Rechtsfall abgeben, wenn er nie früher einen Ermordeten, Ertrunkenen u. s. w. gesehen hat und bei dessen legaler Obduktion zugegen gewesen ist? Aus Büchern und Sektionsprotokollen diese Zustände kennen lernen zu wollen, kommt uns gerade so vor, als wollte man den Typhus, die Masern, die Krankheiten überhaupt aus der Beschreibung und nicht zugleich am Krankenbette studiren lassen.

In Bezug auf den zweiten Punkt muß man den staatlichen Einrichtungen in Deutschland, gegenüber denen anderer Länder, z. B. Frankreichs und Englands, volle Gerechtigkeit widerfahren lassen. Während hier der Gerichtshof im konkreten Falle vollkommen willkührlich eine beliebige Anzahl Aerzte beruft und ihnen die Untersuchung überträgt, sind dort die erstberufenen Medicinalpersonen nur solche, die der Staat nach vorgängig erlangter Ueberzeugung ihrer Sachkenntniß in diesen Zweigen, den richterlichen Behörden überwiesen hat; daß späterhin sowohl Staatsanwaltschaft als Vertheidigung noch andere, nicht speciell angestellte Aerzte als Sachverständige hinzuziehen können, ist eine Freiheit, von der mit dem größten Vortheil für das Verfahren Gebrauch gemacht wird, aber sie beweist Nichts gegen die Einrichtung selbst; gerade in mehreren Kriminalprocessen der Neuzeit hat sich die Unzulänglichkeit jener Maßnahmen, durch welche ungeübte, ad hoc nicht in Eid und Pflicht genommene Aerzte zur Berichterstattung aufgefordert wurden, zur Genüge erwiesen und in Paris ist wenigstens die Modifikation eingeführt worden, daß jeder Gerichtshof ein für allemal eine gewisse Anzahl bestimmter Aerzte designirt hat, aus welchen er die jedesmaligen Sachverständigen beruft, die mit der Zeit dann die nöthige Uebung und Erfahrung in gerichtlich-medicinischen Dingen erlangen müssen. Außerdem ist überall in Deutschland die Möglichkeit gegeben, von dem ersten Sachverständigen-Gutachten an ein zweites und drittes zu appelliren, welche dann in der Regel nicht von einzelnen Personen, sondern von Kollegien (in Preußen Medicinalkollegium als zweite und wissenschaftliche Deputation als dritte Instanz) abgegeben werden. Es scheint uns in diesen deutschen Einrichtungen in der That eine viel größere Gewähr für die richtige Beurtheilung zweifelhafter Rechtsfälle zu liegen, als in den fremdländischen.

In den materiellen Inhalt der gerichtlichen Medicin weiter einzutreten, ist hier nicht der Ort; nur so viel soll hervorgehoben werden, daß sich die Untersuchungen im Allgemeinen entweder auf todte oder auf lebende Personen beziehen und daß man deshalb nach dem Vorgange von Casper einen thanatologischen und biologischen Theil der Doktrin unterscheiden kann. In den ersten gehört die Lehre von der Obduktion und von sämmtlichen gewaltsamen Todesarten, in dem

zweiten richten sich die Untersuchungen auf den körperlichen und auf den geistigen Zustand der Personen. Ein verbindendes Mittelglied zwischen beiden Theilen bildet die Bio-Thanatologie der Neugebornen, in der es sich um todte und lebende Objekte handelt und deren große Bedeutung von jeher anerkannt worden ist.

2. Medicinische Polizei. Ueber diese vergleiche den Artikel Gesundheitspflege, Gesundheitspolizei. Es ist nur vielleicht erlaubt, auf den enormen Fortschritt aufmerksam zu machen, der auf diesem Gebiete in der letzten Zeit, hauptsächlich durch die genialen Forschungen Einzelner, hervorgetreten ist. Je mehr man von ärztlicher Seite zu der Ueberzeugung gekommen ist, wie beschränkt die Wirksamkeit in Bezug auf die eigentliche Heilung von Krankheiten ist, mit desto größerer Energie hat man sich den Fragen zugewandt, welche sich mit der Verhütung derselben beschäftigen und erfährt täglich mehr, welche riesige Aufgabe der Zukunft zur Lösung vorbehalten ist. Ueberall ist man bemüht, diese zunächst auf dem Wege einer zweckmäßigen Krankheits- und Sterblichkeitsstatistik, durch Feststellung richtiger hygienischer Grundsätze einigermaßen zu begrenzen und sich in dem Materiellen durch Ansammlung von massenhaften Detailkenntnissen zurecht zu finden. Wenn wir nun diesen Bestrebungen unsere volle Anerkennung zollen müssen, so ist es doch auffallend, wie langsam die erzielten Fortschritte in die Praxis übergreifen und wie wenig besonders in Deutschland der Staat bis jetzt in dieser Richtung geleistet hat. Wie wir die deutschen Einrichtungen in Bezug auf gerichtliche Medicin rühmend hervorheben mußten, so müssen wir in Bezug auf Gesundheitspflege anerkennen, daß Belgien, Frankreich und in noch höherem Grade England uns weit vorausgeeilt sind. In dem letzteren kann man schon jetzt den ungeheuren Einfluß, welchen die Verbesserung von Wohnung, Nahrung und anderer Lebensbedingungen auf die Gesundheit ausübt, daran erkennen, daß seine Sterblichkeit effektiv um ein Bedeutendes vermindert worden ist, und in Frankreich hat gerade der Napoleonismus durch eine zweckmäßige Sorge für das Wohl der unteren Volksklassen der öffentlichen Hygiene einen großen Dienst erwiesen. Für den Staat erwächst in Deutschland zur Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege eine doppelte Aufgabe: einmal muß er durch Anstellung geeigneter Lehrkräfte dafür Sorge tragen, daß zunächst die Masse der Aerzte besser, als es bisher der Fall war, über dies wichtige Gebiet aufgeklärt werde, denn nur von den Aerzten kann wiederum das Volk über die Dinge, die zu seiner körperlichen Wohlfahrt gehören, den nöthigen Unterricht empfangen, zweitens aber muß der praktische Dienst der Sanitätspolizei an einen vom Staate mehr oder minder ausreichend besoldeten Arzt übertragen werden. Es ist nicht möglich, daß die öffentliche Hygiene gedeihen kann, wenn der Staat einen ärztlichen Beamten hinstellt, der die Geschäfte bei Gericht mit denen der Sanitätspolizei verbindet und ihn noch dazu, wie z. B. in Preußen, so kärglich besoldet, daß er nothwendig seinen Schwerpunkt in der Privatpraxis suchen muß; eine Abhilfe ist hier gewiß recht dringend und vielleicht nicht so schwer durchzuführen, da ein solcher Sanitätsbeamter, wenn ihm nur die gehörige Muße gelassen wird, gewiß einen ziemlich großen Bezirk des Staates übersehen kann. Daß eine solche Einheit in der Exekutive den Vorzug verdient vor anderen Systemen, wie z. B. dem in Frankreich, wo seit dem Jahre 1848 unbesoldete, aus Aerzten und Laien zusammengesetzte, wechselnde Sanitätskollegien den praktischen Dienst vertreten, scheint nicht zweifelhaft zu sein: derartige Kollegien haben wohl nur da ihre passende Stelle, wo es sich um Berathung von Gesetzen und Feststellung von Normen für die Hygiene handelt.

Literatur. Außer den encyklopädischen Werken der medicinischen Wissenschaft von Meißner, Siebenhaar, Most, s. Henke, Lehrbuch der gerichtlichen Medicin, 12. Aufl. 1851, Casper, Handbuch der gerichtlichen Medicin. 6. Aufl. Berlin 1845. 2 Bde. Pappenheim, Sanitätspolizei, Berlin 1858. 2 Bde.

Hefter.

**Staatsaufwand**, s. Staatswirthschaft.

**Staatsbürgerliche Rechte**, s. Staatsangehörige.

# Staatsdiener.

I. Staatsdiener und Staatsbeamte.
II. Rechtliche Natur des Staatsdienstes.
III. Anstellung, Rechte und Pflichten der Staatsdiener, Auflösung des Verhältnisses.
A. Anstellung.
B. Pflichten und Rechte.
1) Einleitung, Uebernahme des Dienstes.
2) Pflichten der Staatsdiener, Verfolgung und Ahndung von Pflichtverletzungen. Disciplin.
3) Rechte der Staatsdiener, Gehalts- und Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Hinterbliebenen.
C. Auflösung des Staatsdienerverhältnisses.
IV. Verhältnisse der Staatsdiener in Frankreich und England.

I. Die neuere Staatswissenschaft nennt Staatsdiener diejenigen Personen, welche durch einen besonderen Auftrag des Souveräns zur Realisirung bestimmter staatlicher Zwecke berufen sind. Wer, ohne einen solchen speciellen Auftrag erhalten zu haben, für die Verwirklichung der Aufgaben des Staates thätig ist, oder wer zwar den Auftrag vom Souverän hat, gewisse Dienste zu thun, ohne daß jedoch diese für den Staat und für seine Zwecke bestimmt sind, wird nicht Staatsdiener genannt.

Es sind sonach nicht zu den Staatsdienern zu zählen:

a) Alle, welche durch ihre Dienstleistung für den Staat blos einer allgemeinen Bürgerpflicht genügen, wie die gemeinen Soldaten und Landwehrmänner. Nur die Officiere, welche vom Souverän zur Führung der Truppen bestellt sind, sowie jene Personen, welche sonst in seinem Auftrage die Interessen der bewaffneten Macht zu verwalten und zu vertreten haben, kann man als (Militär-) Staatsdiener bezeichnen, ohne daß darum ihre Stellung dieselbe wäre, wie jene der Civilstaatsdiener.

b) Jene Personen, welche zur Realisirung des Staatszweckes in Folge der ihnen verfassungsmäßig zukommenden allgemeinen staatsbürgerlichen Rechte, nicht auf Grund eines Auftrages von Seite des Souveräns, mitwirken. Hieher gehören die Mitglieder der Kammern, der Provinzialstände, der Bezirksvertretungen (Districtsräthe, Amtskörperschaften), und die Organe dieser politischen Körperschaften.

c) Wer zwar öffentliche Funktionen, aber nicht im Namen des Staats übt und daher seinen Auftrag nicht vom Staate, sondern von einer öffentlichen Korporation, von der politischen oder kirchlichen Gemeinde oder einer Privatperson ableitet, welcher gewisse obrigkeitliche Befugnisse in Unterordnung unter die Staatsgesetzgebung und Staatsaufsicht als Privatrechte zukommen, wie dieses bei den Standes- und den Patrimonialgerichtsherrn der Fall ist. (Die von den Inhabern einer patrimonialen oder standesherrlichen Gerichtsbarkeit zu deren Ausübung bestellten und vom Staate bestätigten Personen — Gerichtsverwalter oder Gerichtshalter, Assessoren, Aktuare u. s. w. — werden übrigens in dem Verhältniß zu ihrem Herrn analog den Staatsdienern behandelt und beurtheilt, und man hat sie darum auch mittelbare Staatsdiener genannt.) — Die Gemeinde- und Kirchendiener befinden sich zu der Korporation, in deren Dienste sie stehen, in ähnlichen Beziehungen, wie die Staatsdiener zum Staate; allein sie sind

doch darum noch keine Staatsdiener. Um die sämmtlichen Rechte von solchen in Anspruch nehmen zu können, dazu bedarf es einer ausdrücklichen Bestimmung, sei es, daß diese in einem Staatsgesetze niedergelegt ist, welches ausspricht, daß die Gemeinde- und Kirchendiener überhaupt oder gewisse Kategorien derselben die Rechte der Staatsdiener zu genießen haben sollen, oder sei es, daß die Korporationen ihren Dienern diese Rechte ohne Widerspruch von Seite des Staates ausdrücklich eingeräumt haben.

d) Obgleich im Auftrag des Souveräns Dienste leistend, sind doch die bloßen Privatdiener des Inhabers der Staatsgewalt, sowie die Diener der Mitglieder seiner Familie von den Staatsdienern zu trennen, weil sie nicht an der Verwirklichung der Staatszwecke Theil nehmen. Hievon sind jedoch jene Diener auszunehmen, welche dem Souverän als solchem, insofern er sich in dieser Eigenschaft repräsentirt, ihre Dienste leisten, oder welche mit Ausübung staatlicher Funktionen am Hofe, z. B. mit der Uebung von Gerichtsbarkeit oder Polizei beauftragt sind; — sie werden nicht ohne innern Grund zu den Staatsdienern gerechnet.

e) Jene, welche ein bestimmtes einzelnes Geschäft im Auftrage der Staatsregierung besorgen, auch wenn dieses ein Staatsgeschäft ist, ohne daß sie dauernd oder doch auf unbestimmte Zeit für Staatszwecke verwendet werden. H. A. Zachariä hat sie, wie uns dünkt, passend Kommissarien genannt, deren Verhältniß nach dem Inhalte des Kommissoriums zu beurtheilen ist.

Eine besonders wichtige Klasse der Staatsdiener sind die Staatsbeamten, das ist jene, die ein Staatsamt bekleiden. Ueber den Begriff des Staatsamts siehe Bd. I. S. 204 ff. Aus demselben ergiebt sich, daß man Staatsbeamte im engeren und weiteren Sinne zu unterscheiden habe, je nachdem der dem Amte zukommende Wirkungskreis (die Kompetenz) in der Ausübung eines Regierungsrechtes und in der Bethätigung einer obrigkeitlichen Gewalt, oder in der Uebung einer andern staatlichen Funktion besteht. Zu der ersteren Art gehören die richterlichen, dann die Polizei- und Steuerbeamten; zu der zweiten die Lehrer an den Staatsanstalten, die Beamten zur Verwaltung der dem Staate etwa eigenthümlichen Regalien, die Sachverständigen, welche der Staat für seine Zwecke bestellt, die von ihm angestellten Aerzte, Architekten, Buchhalter u. s. w.

Den Staatsbeamten stehen die bloßen Amtsgehilfen gegenüber, denen kein Amt und keine amtliche Gewalt übertragen ist, bei welchen von keiner eigenen Kompetenz die Rede sein kann, sondern welche lediglich dem Träger des Amtes als Werkzeuge dienen und von ihm abhängig sind. Solche sind beispielsweise die Sekretäre eines Amtes, die Kanzlisten, die Registratoren. Sie bekleiden eine niedrigere, wenn auch mehr oder weniger in geistiger Thätigkeit bestehende öffentliche Funktion, als die eigentlichen Staatsbeamten, daher man sie wohl auch im Gegensatz zu diesen Subalterne genannt hat, nicht so sehr mit Rücksicht auf das Unterordnungsverhältniß, in welchem sie zu dem Amte und den Beamten stehen, — denn dieses findet auch unter den wirklichen Beamten statt, die in gewisser Instanzenfolge einander über- und untergeordnet sind — sondern mit Rücksicht auf die niedrigere Stufe, welche sie den sämmtlichen Staatsbeamten gegenüber einnehmen. — Wo die geistige Thätigkeit völlig zurücktritt, und wesentlich nur körperliche Bewegung und gesunde Sinne zu gewissen Dienstleistungen erfordert werden, da kann man nicht mehr von Staatsdienern sprechen, auch wenn die Dienste im Interesse des Staates und Amtes geleistet werden. Will man für diese Kategorie von Dienern eine besondere Bezeichnung gebrauchen, so kann man sie „Amtsdiener" nennen.

Abgesehen von der oben schon berührten Unterscheidung zwischen Civil- und Militär-Staatsdienern, welche wegen der besonderen Verhältnisse der bewaffneten Macht, insbesondere im Hinblick auf die straffere Unterordnung, wie sie durch die Bestimmung des Heeres als eines bloßen Vollzugsorgans geboten ist, gewöhnlich ganz von den ersteren getrennt, und nicht nach den für sie geltenden, sondern nach den besonderen für das Militär geltenden Verordnungen, Reglements u. s. w. zu beurtheilen sind, ist vorzüglich noch die Eintheilung in Justiz- und Administrations-Beamte hervorzuheben, welche namentlich seit der Durchführung des Grundsatzes, daß Justiz und Administration zu trennen seien, eine hervorragende Wichtigkeit erlangt hat.

Justizbeamte (s. diesen Art.) in der Wortbedeutung sind alle Staatsdiener, welche im Namen und Auftrage des Souveräns der Rechtspflege dienen, also nicht blos die Richter, welche das positive Recht anzuwenden und im einzelnen Falle auszusprechen haben, was Rechtens sei, sondern auch die Staatsanwälte, die Räthe des Justizministers und dieser selbst. Als Verwaltungsbeamte erscheinen dann alle sonstigen Staatsbeamten, welchen die Ausübung von anderen Hoheitsrechten als die Justiz anvertraut ist, also insbesondere die Beamten der Polizei, der Staatspflege, der Finanz. — Wenn man für die Justizbeamten eine größere Selbständigkeit und Unabhängigkeit in Anspruch nimmt, als für die Verwaltungsbeamten, so hat man dabei nur die „Richter" im Auge; denn nur bezüglich ihrer treffen die Gründe zu, auf welche man jene Forderung stützte. Und so ist denn auch in unseren positiven Gesetzen in der That nur den Richtern eine besondere Stellung sowohl in Ansehung ihrer Amtsbefugnisse als in Ansehung ihrer Besoldung eingeräumt, während jene Beamten der Justiz, welche in anderer Weise als rechtsprechend bei der Handhabung der Rechtspflege mitwirken, in beiden Beziehungen gleich den Verwaltungsbeamten behandelt werden.

II. Die rechtliche Natur des Staatsdienstes. Es besteht heut zu Tage fast keine Meinungsdifferenz mehr darüber, daß der Staatsdienst primär staatsrechtlicher Natur sei, in den Formen und nach den Grundsätzen des Staatsrechts begründet und aufgelöst werde, daß ihm aber sekundär auch ein privatrechtliches Element innewohne, das mit einer gerichtlichen Klage geschützt ist. Die Eigenschaft eines Staatsdieners erwirbt man nicht, wie früher vielfältig gelehrt wurde, auf Grund eines Vertrages, wie z. B. des Mandats, oder der Dienstmiethe oder eines unbenannten Kontraktes oder eines besonderen Dienstvertrags, sondern nur auf Grund eines Willensaktes des Souveräns (Anstellungsdekret genannt), durch welchen Jemanden ein bestimmtes Staatsamt oder eine ständige Dienstleistung im Interesse des Staates übertragen wird. Man hat diesen Willensakt nicht unpassend eine lex specialis genannt [1]), und darin die Quelle gefunden, aus welcher sowohl die Rechte als die Pflichten des Staatsdieners abzuleiten sind.

Wenn übrigens auch ein (Special-) Gesetz die Grundlage des Verhältnisses ist, so folgt doch daraus nicht, wie Einige gemeint haben, eine allgemeine, den Unterthanen als solchen obliegende Verbindlichkeit zur Uebernahme von Staatsdiensten. Der vom Souverän Berufene hat vielmehr volle Freiheit der Entschließung; er kann das Amt annehmen oder ablehnen. Eine allgemeine Pflicht zum Staatsdienste widerspricht sowohl dem Interesse des Staates,

[1]) Nur darf man dabei nicht an das Gesetz in der engeren technischen Bedeutung des konstitutionellen Staatsrechtes denken, denn der Akt ist ein einseitiger Willensakt des Souveräns, eine Mitwirkung der Volksvertretung findet nicht statt.

als dem Grundsatze der persönlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit der Staatsangehörigen. Nur von solchen Diensten, welche ihm freiwillig geleistet werden, kann der Staat jene Aufmerksamkeit und Opferbereitheit erwarten, welche die Voraussetzung einer gedeihlichen Wirksamkeit sind. Daß die Geltendmachung einer allgemeinen Verbindlichkeit zum Staatsdienste mit dem Principe der persönlichen Freiheit und der rechtlichen Gleichheit unvereinbar sei, bedarf keines ausführlichen Beweises. Wenn der Staatsdienst die ganze Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nimmt, und noch dazu besondere Vorbildung und den Besitz von Kenntnissen erheischt, die man nur durch Aufwand an Geld und Zeit sich eigen machen kann, dann ist die Forderung an den Staat gerechtfertigt, daß er seinen Beamten eine Stellung einräumt, welche vortheilhaft genug ist, um von der freien Konkurrenz gesucht und begehrt zu werden. Ein Zwang bezüglich der Uebernahme von Staatsämtern hebt die Freiheit der Berufswahl und des Aufenthalts von selbst auf.

Scheidet man die beiden Elemente des Staatsdienstverhältnisses genauer aus, so erscheint

1. als *staaatsrechtlich* das übertragene Amt mit seinen Rechten und Pflichten. Die Errichtung, Besetzung und Aufhebung des Amtes geschieht um des Staates willen, weil und in so lange der Staat desselben bedarf. Dem Einzelnen steht, dem Staate gegenüber, weder ein Recht auf die Erwerbung resp. Verleihung, noch auf die Beibehaltung des verliehenen Amtes zu und ebensowenig kann dasselbe Gegenstand des privatrechtlichen Verkehrs sein, also von einem Privaten in Form des Vertrags auf einen anderen übertragen werden. Es kann daher auch in einem Staate, in welchem der Grundsatz der *Inamovibilität* der Beamten überhaupt oder gewisser Beamten als Grundsatz gilt, die Regierung nicht gehindert sein, die bestehenden Aemter aufzuheben und mehr oder minder wesentlich umzugestalten, wenn die öffentlichen Interessen dieses fordern.

2. *Privatrechtlichen* Charakters ist alles dasjenige, was dem Beamten als ein ständiges unentziehbares Recht zukommt und nöthigenfalls mit gerichtlicher Klage geschützt ist. Namentlich

a) der Anspruch auf die *Besoldung*, wie dieselbe entweder herkömmlich oder besonders verliehen ist, und zwar dauert dieses Recht in Ermangelung abweichender positiver Satzungen so lange, als die Funktion dauert. Ein Recht auf Versorgung nach dem Verluste des Amtes läßt sich im Allgemeinen wohl nicht begründen. Dieses könnte nur ausnahmsweise dann sich rechtfertigen lassen, wenn der Beamte in Folge der geleisteten Dienste und bei Gelegenheit derselbe erwerbsunfähig geworden ist.

b) Das Recht, Ersatz für den Schaden zu fordern, den der Beamte im Dienste und in Folge desselben erlitten hat, sowie die Vergütung derjenigen Auslagen, welche im Interesse des Dienstes nöthig waren, wie z. B. Zehrungskosten und Fahrgeld bei Dienstesreisen.

III. Indem wir nach diesen allgemeinen Vorbemerkungen der Darstellung des rechtlichen Verhältnisses der Staatsdiener im Einzelnen näher treten, und die Grundsätze über die *Anstellung* der Staatsdiener, dann die *Rechte* und *Pflichten* der Angestellten, und die *Aufhebung* des Staatsdienstverhältnisses, ihre Gründe und Folgen in's Auge fassen, beabsichtigen wir zunächst darzulegen, was in den angeführten Beziehungen in *Deutschland* geltendes Recht ist, und werden dabei dasjenige zum Ausgangspunkte nehmen, was nach unserer Ansicht *gemeines* Recht ist, also im Zweifel überall gilt, wo nicht Partikulargesetze

etwas Anderes verfügen. Die Bestimmungen der wichtigeren Landesgesetze werden theils als Beispiele für die Geltung des gemeinen Rechts, theils als Abweichungen von diesem hervorgehoben werden. Hieran soll sich dann eine übersichtliche Erörterung der Staatsdienerverhältnisse in Frankreich und England anschließen.

A. Die Anstellung der Staatsdiener.

1. Die Anstellung der Staatsdiener ist, wie die Errichtung der Aemter, Sache des Souveräns, der sich dabei durch Rücksichten der politischen Zweckmäßigkeit bestimmen läßt, ohne rechtlich in der Auswahl beschränkt zu sein. Leitender Grundsatz kann nur sein, dem Fähigsten sei das Amt zu übertragen, dem kein sittliches und rechtliches Hinderniß entgegensteht. Um eine gewisse Gewähr für die Befähigung derjenigen zu haben, welche sich um öffentliche Aemter bewerben, ordnet der Staat Prüfungen für die Bewerber an, und läßt zu diesen Prüfungen in der Regel nur jene zu, welche einen gewissen Bildungsgang an den öffentlichen Unterrichtsanstalten — am Gymnasium und an der Universität — nachweislich durchgemacht haben. Die Prüfung ist in der Regel eine doppelte. Die erste, vorherrschend theoretische Prüfung bildet den Abschluß der Universitätsstudien und wird daher auch regelmäßig von den Professoren der Universität unter Leitung eines Regierungskommissärs abgehalten. Nachdem diese mit Erfolg bestanden ist, hat der Kandidat sich als Praktikant bei den öffentlichen Behörden für den Staatsdienst praktisch weiter auszubilden und dann nach einem bestimmten Zeitverlauf sich einer zweiten, der sogenannten praktischen Prüfung zu unterwerfen, die wesentlich die Fähigkeit des Kandidaten in der Anwendung des Rechtes auf das wirkliche Leben beurkunden soll. Eine dreifache Prüfung ordnet das preußische Recht an, indem der Kandidat zuerst beim Uebertritt von der Universität in die Praxis, wenn er sich über den Besuch der Kollegien, über die vorgeschriebenen Disciplinen ausgewiesen hat, die Auskultators-Prüfung zu bestehen hat. Nach einer 18 monatlichen Beschäftigung als Auskultator kann er sich zur Referendärs-Prüfung melden, welche wie die erste durch Kommissäre der Gerichtshöfe II. Instanz vorgenommen wird. Nach dieser Prüfung scheiden sich die Kandidaten in zwei Gruppen, je nachdem sie sich für den Justiz- oder für den Verwaltungsdienst vorzubereiten gedenken, und für jede derselben findet eine eigene Staatsprüfung, für die Justiz vor der Immediat-Justiz-Examinationskommission, für die Verwaltung vor der Oberexaminationskommission in Berlin statt. Aber auch derjenige, welcher beide Prüfungen mit Erfolg bestanden hat, ist gehalten, noch ehe er eine wirkliche Anstellung nachsuchen kann, in jenem Verwaltungszweige, bei welchem er künftig Verwendung finden will, eine gewisse Zeit als Hilfsarbeiter sich die nöthige praktische Uebung und Ausbildung zu verschaffen. — Besondere Prüfungen bestehen für diejenigen Verwaltungszweige, welche bestimmte technische Kenntnisse voraussetzen — wie z. B. für das Medicinal-, das Bau-, das Forstwesen, das Berg- und Hüttenwesen u. s. w. [2])

2. Die Anstellung der Amtsgehülfen geht in vielen Staaten nicht vom Souverän, sondern von den höhern Staatsbehörden aus, in deren Amtssphäre die Angestellten zu wirken haben. Es liegt dann eine Art von Delegation der Anstellungsbefugniß vor, und man hat kein Recht, den Dienern dieser Art die Staatsdienereigenschaft blos darum abzusprechen, weil sie nicht direkt vom Souverän angestellt sind; vielmehr muß auch hier die Qualität des Dienstes entscheiden.

---

[2]) Eine vollständige und genaue Sammlung der Qualifikationsnormen, wie sie in den deutschen Bundesstaaten gelten, bei Dr. H. Ortloff, Methodologie der Rechts- und Staatswissenschaft nebst Studien- und Examen-Ordnungen. Braunschw. 1863. S. 135 ff.

3. Das Recht der freien Wahl bei der Anstellung von Staatsdienern kann durch Vorschriften des positiven Rechts beschränkt sein, indem entweder a) die Verfassung anordnet, daß nur Staatsangehörige zu Staatsämtern gelangen können, und daß sohin Fremde davon ausgeschlossen seien, wie dieses z. B. die bayerische Verfassung thut;[3]) oder b) indem einzelnen Körperschaften das Recht der Präsentation zukommt, so daß der Regent den oder einen der Präsentirten zu bestätigen hat, wenn die Präsentation in rechter Art und zu rechter Zeit geschehen, und auf Männer gefallen ist, welche den allgemeinen und besonderen Qualifikationsbedingungen für das betreffende Amt genügt haben.[4]) Dieses ist namentlich bezüglich der durch freie Wahl bestellten Gemeindebeamten der Fall, insoferne dieselben zugleich staatliche Funktionen besorgen und daher als Staatsdiener erscheinen.

Keine Beschränkung, sondern eine Garantie für die zweckmäßige Ausübung des Anstellungsrechtes liegt in der Bestimmung, daß bei der Besetzung einer Staatsdienerstelle die Beamten gleicher Kategorien oder die Vorgesetzten mit gutachtlichen Vorschlägen gehört werden.

Antiquirt sind nur jene Beschränkungen des Anstellungsrechts, welche vordem in der Erblichkeit der Aemter, oder in Anwartschaften lagen, welche vom Regenten bestimmten Personen auf gewisse Aemter ertheilt worden waren.[5]) Nur Hofämter kommen ausnahmsweise noch in erblicher Weise vor; so z. B. in Bayern die Kronämter. Ebensowenig kommt es heut zu Tage noch auf einen gewissen Geburtsstand oder auf ein bestimmtes christliches Bekenntniß an, um als Staatsdiener angestellt werden zu können. Selbst die Israeliten sind in der Regel nicht rechtlich unfähig zum Staatsdienste. Wenn man sie thatsächlich zu gewissen Aemtern nicht zuläßt, so beruht dieses auf konfessionellen Erwägungen, durch welche sie davon ferne gehalten werden, wie z. B. auf dem Inhalt der Eidesformel, wie sie etwa gesetzlich als Regel vorgeschrieben wird.

4. Jede Anstellung ist im Allgemeinen als eine ständige zu betrachten, welche sofort gewisse rechtliche Folgen für den Angestellten nach sich zieht. In mehreren Einzelstaaten ist indessen die erste Anstellung, wenigstens im administrativen Dienste des Staates, nur eine provisorische oder eine Anstellung auf Probe, so daß die Regierung berechtigt ist, während der Probezeit den Staatsdiener „aus administrativen Erwägungen" wieder zu entlassen. Erst nach Ablauf des Provisoriums wird die Anstellung eine definitive, mit welcher nun die Lebenslänglichkeit verbunden ist. So findet ein dreijähriges Provisorium statt in Bayern (Staatsdiener-Pragmatik von 1818, §. 2), ein fünfjähriges in Nassau und Großherzogthum Hessen, wenn der Vorbehalt den Angestellten ohne Pension entlassen zu können, dem Anstellungsdekrete ausdrücklich einverleibt ist, ein zweijähriges in Hannover und Königreich Sachsen. Auch in diesen Staaten ist die Anstellung der Richter sofort eine definitive und muß dies sein, wenn die Unabhängigkeit der Rechtspflege eine Wahrheit sein will.

B. Die Pflichten und Rechte der Staatsdiener.

1. Einleitung. Uebernahme des Dienstes. Der Umfang und die Art

---

3) Vergl. mein Lehrbuch des b. Verf.-R. III. A. S. 52. Da indessen dem König das Recht der Naturalisation zukommt, so ist der Fremde nur formell ausgeschlossen.

4) Ueber die Fälle, wo den ständischen Körperschaften ein solches Präsentationsrecht zusteht, Zachariä, D. St. u. B.-R. B. I. S. 608.

5) Vergl. Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechtes ꝛc. S. 173 ff.

der Pflichten und der dem Staatsrecht angehörenden Rechte des Staatsdieners ist im Allgemeinen nach der Natur und dem Wesen des übertragenen Amtes zu bemessen. Hier ist es vor Allem wichtig, darüber klar zu sein, mit welchem Zeitpunkte die Staatsdienereigenschaft beginne? So weit es sich um die Pflichten des Beamten handelt, ist jedenfalls die Insinuation des Dekrets die Bedingung, unter welcher er erst als verpflichtet erachtet werden kann. Dritte Personen sind erst dann den Beamten als solchen anzuerkennen schuldig, wenn die Anstellung ihnen speciell mitgetheilt oder öffentlich bekannt gemacht worden ist. Der wirklichen Uebernahme der Amtsfunktionen geht in der Regel die Beeidigung des Beamten und eine förmliche Einweisung (bei Amtsvorständen eine Amts-Extradition und Installation) voraus. Der Diensteid, in welchem der Beamte die Erfüllung der Dienstpflichten auch als eine Religions- und Gewissenpflicht anerkennt, hat übrigens nur die Bedeutung einer Bestärkung der schon in Folge der insinuirten Anstellung übernommenen Verbindlichkeiten und die Verletzung derselben ist rechtlich ebenso strafbar, wenn sie vor, als wenn sie nach der Beeidigung verübt wurde. Doch ist die Ausübung des Richteramtes gemeinrechtlich von der vorherigen Ableistung des Richtereides bedingt [6]) und erscheint sohin jede Amtshandlung vor diesem Zeitpunkte als nichtig.

Bei gewissen Klassen von Staatsämtern hat der angestellte Beamte, ehe er das Amt antreten und die damit verbundenen Rechte erwerben kann, eine Kaution, sei es in Baarem oder in sicheren Papieren, die auf den Beamten als Gläubiger lauten, zu bestellen. Pflichtig hiezu sind alle jene Staatsdiener, welche eine Staatskasse oder ein Staatsmagazin zu verwalten oder auch nur Einnahmen in Geld oder in Naturalien für den Staat zu erheben haben, und die Kaution, deren Höhe sich nach der möglichen Verantwortlichkeit des Beamten richtet, haftet für die Erfüllung aller jener Verbindlichkeiten, welche dem Beamten vermöge seiner Amtspflicht obliegen, sowie für alle Schäden, welche dem Staate mittelbar durch Nachlässigkeit oder positive Pflichtverletzung des Beamten erwachsen.

2. Pflichten der Staatsdiener. Verfolgung und Ahndung von Pflichtverletzungen. Zu den allgemeinen Pflichten des Staatsdieners gehören diejenigen, welche aus dem Staatsdienstverhältnisse als solchem, gleichviel welches die besondere Stellung des einzelnen Staatsdieners im Aemterorganismus sei, mit Nothwendigkeit sich ergeben, also selbstverständliche Folgen der Uebernahme irgend eines Staatsdienstes sind. Als besondere Pflichten erscheinen jene, welche aus dem konkreten Dienstverhältnisse entspringen, also z. B. die Pflichten des Richters als solchen. Die Pflichten der letzteren Art sind gewöhnlich in den Dienstinstruktionen, die für Aemter gleicher Kompetenz erlassen zu werden pflegen, genauer spezificirt.

Die allgemeinen Amtspflichten, mit welchen allein wir es hier zu thun haben, sind theils positiver, theils negativer Art, indem sie entweder ein bestimmtes Handeln von dem Diener fordern, oder gewisse Unterlassungen, resp. Beschränkungen seiner allgemeinen Unterthanenrechte ihm auferlegen. Wir betrachten vor Allem die ersteren.

a) Die schon aus dem Unterthanenverbande folgende Pflicht des Gehorsams und der Treue gegen den Souverän und seine Regierung hat der Staatsdiener

---

[6]) Cf. L. 14. Cod. de Judic (III., 4.); Nov. 8. c. 1.; Kammer-Ger.-Ordn. v. 1555. Th. I. Tit. 71 und 85. Eine partikularrechtliche Abweichung von diesen Vorschriften ist uns nicht bekannt.

in potenzirtem Maße anzuerkennen und zu erfüllen. Die Pflicht des Gehorsams bringt es mit sich, daß der Beamte mit größter Gewissenhaftigkeit die bestehende Verfassung und die in Gemäßheit derselben erlassenen Gesetze und Verordnungen in seiner Amtsführung beobachte.[7] Sie hat aber weiter zur Folge, daß der Staatsdiener den Befehlen und Anordnungen des Souveräns und seiner Vorgesetzten zu gehorchen schuldig ist, wenn dieselben in der gesetzlichen Form ausgefertigt sind, und nicht eine offenbare Kompetenz-Ueberschreitung enthalten. Näher bemißt sich die Pflicht des Gehorsams aus der Eigenthümlichkeit des einzelnen Amtes; sie geht z. B. weiter bei den Verwaltungsbeamten, als bei den Richtern. Diese sind bei der Anwendung der Normen des positiven Rechts auf den einzelnen Fall vollkommen selbständig und unabhängig, nur Gott und ihrem Gewissen verantwortlich; sie sind daher an Aufträge und Anordnungen, welche in dieser Richtung für sie maßgebend sein wollen, nicht gebunden. Anders die Verwaltungsbeamten, welchen in diesem Punkte auch die nicht mit Richteramtsfunktionen bekleideten Justizbeamten rechtlich gleich stehen. Sie sind den Befehlen ihrer Vorgesetzten, welche die Auslegung und Anwendung der bestehenden Gesetze betreffen, zu gehorchen schuldig. Ja selbst dann, wenn sie den Inhalt des Befehls für gesetzwidrig halten, sind sie nicht berechtigt, den Gehorsam zu versagen, wohl aber gegen den Vollzug des Befehls zu remonstriren und sich vor der Verantwortung für den Vollzug zu verwahren.[8]

b) Die Pflicht der Treue reicht in ihren Wirkungen viel weiter und greift viel tiefer, als die Pflicht des Gehorsams. Sie verpflichtet den Beamten, die Rechte und Interessen des Staates, in dessen Dienste er steht, durch sein Thun und Lassen nach besten Kräften zu wahren und zu vertreten. Dieser Verpflichtung ehrlich zu entsprechen, ist der Natur der Sache nach nur derjenige im Stande, welcher mit den Grundprincipien der geltenden Verfassung übereinstimmt, oder doch, wenn er in seinem Innern einer anderen Meinung ist, sich denselben unterordnet und demgemäß in seinem Amte handelt.[9] Um einige von den Folgen der Treupflicht hervorzuheben, so erwähnen wir

α) der Bestimmung der meisten Staatsdienergesetze, daß kein Staatsdiener ohne Zustimmung seines Souveräns einem fremden Staate Dienste leisten oder Pensionen, Orden u. dgl. von einem fremden Souverän annehmen dürfe. Ebenso gehört

β) hierher die ausgedehntere Anzeigepflicht, welche Staatsdienern in Bezug auf beabsichtigte oder bereits verübte rechtswidrige Handlungen obliegt.[10]

γ) Jedem Staatsdiener liegt ob, die ihm übertragenen Amtsfunktionen sorgsam und gewissenhaft auszuüben und sich der darin enthaltenen Befugnisse nur im Interesse des Amtes, resp. des Staates zu bedienen, ohne Rücksicht darauf, ob ihm aus der Erfüllung seiner Pflicht Vortheil oder Nachtheil erwachse. Daher wird mit Recht derjenige wegen Bestechung bestraft, welcher für eine in sein Amt

---

[7] Daß der Staatsdiener auch den Pflichten der Religion und Moral zu genügen habe, versteht sich von selbst. Würde etwas von ihm verlangt, was diese verletzte, so darf er mit Fug, ja er muß ungehorsam sein.

[8] Im hannov. Staatsdienergesetz §. 161 ist dieser Grundsatz in folgenden Worten ausgesprochen: „In gehöriger Form erlassene Befehle vorgesetzter Behörden befreien den Beamten von der Verantwortung und übertragen dieselbe an den Befehlenden." Wegen des preuß. Rechts vergl. Rönne, Preuß. Staatsr. Bd. II. S. 312 ff.

[9] Vergl. darüber Bluntschli, Allg. Staatsr. III. A. Bd. II. S. 140.

[10] S. z. B. das bayer. Strafgesetzb. vom 10. Nov. 1861. Art. 63 u. 64.

einschlagende, an sich nicht pflichtwidrige Handlung oder Unterlassung ein Geschenk oder einen anderen Vortheil fordert, annimmt oder sich versprechen läßt. — Gewissenhafte Amtsführung läßt sich ohne strengste Unparteilichkeit nicht denken. Beamte, welche in der Ausübung ihrer Berufspflichten sich zur Begünstigung oder Benachtheiligung eines Privaten wissentlich einer Ungerechtigkeit schuldig machen, werden ohne Rücksicht darauf, ob hieraus für sie ein Vortheil sich ergibt oder nicht, wegen Amtsmißbrauches strafbar.

*δ*) Als eine besonders benannte Amtspflicht, welche im Allgemeinen jeder Staatsdiener zu erfüllen hat und die in der Regel im Diensteide ausdrücklich hervorgehoben und übernommen wird, ist die Amtsverschwiegenheit zu erwähnen, in Folge deren derselbe verbunden ist, Thatsachen, welche ihm nur durch sein Dienstverhältniß bekannt worden sind, geheim zu halten und nicht unbefugten Dritten zu eröffnen, also auch nicht durch die Presse an die Oeffentlichkeit zu bringen, wenn die Mittheilung an Dritte, resp. die Veröffentlichung dem Staate oder Einzelnen irgend einen Schaden oder Nachtheil bringt. Selbstverständlich kann sich die Pflicht der Amtsverschwiegenheit nicht auf solche Thatsachen erstrecken, worüber öffentlich verhandelt worden ist, oder welche in öffentlichen Verhandlungen konstatirt worden sind; woraus sich als natürliche Folge ergibt, daß diese Verbindlichkeit in dem Maße an Umfang und praktischer Bedeutung abnehmen müsse, als der Grundsatz der Oeffentlichkeit sich in der Verwaltung der öffentlichen Angelegenheiten erweitert hat. — Eine besondere Gestalt nimmt die Pflicht des Geheimnisses bei Post- und Telegraphenbeamten an, indem sie als strafbar erscheinen, wenn sie der Post anvertraute Briefe, Paquete u. a. unbefugt öffnen oder den zum Empfang Berechtigten entziehen. [11])

Von der Ueberzeugung geleitet, daß das Amt die volle und ungetheilte Thätigkeit eines Mannes in Anspruch nehme, haben die neuern Staatsdienergesetze den Beamten die Betreibung anderer Erwerbszweige, wie z. B. die von Gewerben oder von förmlichen Handelsgeschäften oder der Advokatie, verboten. Bei diesen und anderen Beschränkungen, die dem Staatsdiener auferlegt sind, ist auch die Erwägung maßgebend gewesen, daß er sich von allen solchen Verhältnissen fern zu halten habe, bei welchen sein Privatinteresse ihn leicht zu einer Versäumung oder Verletzung seiner Amtspflichten verleiten könnte. Hierauf beruht wohl die Bestimmung, welche den äußeren oder Vollzugsbeamten den Erwerb von Grundstücken oder ähnlichen Rechten innerhalb ihres Amtsbezirkes oder die Pachtung von Jagdrechten in demselben Kreise untersagt. In anderen Fällen ist wenigstens die Erholung einer vorherigen Genehmigung der Vorgesetzten geboten, damit diese zu prüfen im Stande seien, ob das Interesse des öffentlichen Dienstes oder die Ehre des Standes nicht dabei leide, wenn der Staatsdiener in dieses oder jenes Verhältniß eintritt. Solche Verhältnisse sind: Vormundschaften, Pflegschaften, Testamentsvollstreckungen und namentlich auch die Verehelichung.

Wenn übrigens die Staatsdienergesetze vorschreiben, daß kein Beamter ohne Genehmigung der vorgesetzten Behörde eine Ehe eingehe, so wollte damit der vorgesetzten Stelle kein willkürliches Verfügungsrecht eingeräumt werden. Nur da, wo das öffentliche Interesse durch die beabsichtigte Ehe als gefährdet oder die Ehre des Standes oder des Amtes als benachtheiligt erscheint, kann die Genehmigung versagt werden, — nicht aber aus blos fiskalischen Gründen, etwa

---

[11]) S. darüber z. B. das bayerische Strafgesetzbuch vom 10. Nov. 1861. Art. 387. — Vgl. auch die Art. „Briefgeheimniß" und „Dienstgeheimniß."

weil zu besorgen ist, daß die Staatskasse in Folge der Ehe bald mit einer Ausgabe (Pension) belastet werde. Es geht daher nicht an, die Genehmigung wegen hohen Alters oder wegen zweifelhafter Gesundheit oder z. B. darum zu verweigern, weil ein Beamter seine außerehelich erzeugten Kinder legitimiren will.[12])

Daß der Staatsdiener auch die allgemeinen Staatsbürgerpflichten zu erfüllen habe, gleichviel ob sie die Person oder das Vermögen betreffen, bedarf kaum einer ausdrücklichen Bemerkung. Der Staatsdienst gewährt daher keine Befreiung von der Militär- und Steuerpflicht. Dieser Grundsatz ist nur in Bezug auf die neben dem stehenden Heere in den deutschen Staaten unter verschiedenen Benennungen bestehende Abtheilung der bewaffneten Macht, welche an sich nicht gegen den äußern Feind verwendet wird, mehr oder weniger modificirt, indem den Staatsdienern erlassen ist, in die Land- oder Bürgerwehr oder Nationalgarde einzutreten. Die Verbindlichkeit der Staatsdiener, Wittwen- und Waisenfondsbeiträge zu zahlen, kann, wo sie vorkommt, strenge genommen nicht als eine besondere staatsrechtliche Pflicht betrachtet werden; denn diese Beiträge bilden nur die vermögensrechtliche Bedingung des Anspruchs der Relikten auf Pension.

Manche Gesetze haben bis in die neueste Zeit entweder den Staatsbeamten überhaupt oder doch den höheren Klassen derselben einen befreiten Gerichtsstand eingeräumt. Indessen ist dieses Privilegium durch die Gerichtsverfassungsgesetze der jüngsten Zeit in mehreren Staaten, z. B. in Bayern, aufgehoben worden. Eine andere Modifikation der allgemeinen gesetzlichen Bestimmungen über die gerichtliche Verfolgung von Privatrechtsansprüchen läßt das deutsche Wechselrecht zu, indem es gestattet, daß die Partikulargesetze den Wechselarrest nicht blos gegen Officiere und Militärbeamte, sondern auch gegen Civilstaatsdiener ausschließen. Die Mehrzahl der Einführungsgesetze hat übrigens von dieser Ermächtigung keinen Gebrauch gemacht. Nicht als eine zum Vortheile der Person des Staatsdieners erlassene, sondern als eine durch Rücksichten des öffentlichen Interesses gebotene Bestimmung erscheint es, wenn die Gesetze verordnen, daß die Besoldungen (und Quiescenzgehalte) der Staatsbeamten nicht Gegenstand der Zwangsvollstreckung sein können; in der Regel kann der Gläubiger nur einen gewissen aliquoten Theil des Gehaltes für sich in Anspruch nehmen (in Bayern z. B. bei Besoldungen unter 500 fl. ein Fünftel, bei Besoldungen von 500 fl. bis 999 fl. ein Viertel, bei höheren Gehalten ein Drittel; in Württemberg durchgängig ein Drittel). Der größere Theil desselben muß dem Staatsdiener selbst verbleiben.

Hat ein Staatsbeamter die bestehenden Strafgesetze verletzt, indem er entweder ein gemeines oder ein sogenanntes besonderes (Dienst-) Verbrechen oder Vergehen verübt hat, so finden im Zweifel, wo nicht Partikulargesetze etwas Anderes verfügen, wegen der Einleitung und Durchführung der Untersuchung und wegen der Aburtheilung die allgemeinen Bestimmungen des Strafprocesses Anwendung. In mehreren Partikulargesetzen wird jedoch (zur Wahrung der öffentlichen Interessen) bei jeder strafrechtlichen Verfolgung eines Staatsdieners wegen Dienstverbrechen, eine von der vorgesetzten Stelle oder vom Staatsrathe ausgehende administrative Entscheidung über die Frage gefordert, ob der Angeschuldigte vor Gericht zu stellen sei. — Ob gegen diese Entscheidung noch Rechtsmittel, sei es von Seite des Staatsanwaltes oder von Seite des Angeschuldigten

---

12) Es läßt sich rechtfertigen, wenn neuere Verordnungen auch den Staatsdienstaspiranten zur Pflicht machen, zur Eingehung der Ehe die Genehmigung derjenigen Behörde zu erholen, in deren Ressort sie beschäftigt sind.

zulässig seien, hängt von den Kompetenznormen des einzelnen Staates ab. Dieselbe Verfügung findet sich in Partikulargesetzen auch in Bezug auf Vergehen, gleichviel ob sie Dienst- oder gemeine Vergehen sind, wenn der Angeschuldigte zu den höheren Staatsbeamten gehört. Noch weniger als diese Abweichung von den allgemeinen Rechtsprincipien läßt sich's rechtfertigen, wenn auch die Civilklage gegen Staatsdiener, welche wegen einer widerrechtlichen Handlung Schadenersatz begehrt, von einer Genehmigung der vorgesetzten Stelle abhängig gemacht wird.

Als ein besonderes Mittel zur Aufrechthaltung der Ordnung des Dienstes, und um etwaige Verletzungen der Amtspflichten, auch wenn sie sich nicht als Verbrechen oder Vergehen darstellen, unschädlich zu machen und an dem Urhebern zu ahnden, steht den Vorgesetzten über das Hilfspersonal, den höheren Behörden über die ihnen untergeordneten Beamten eine Disciplinargewalt zu, in welcher insbesondere eine durch die Gesetze näher zu bestimmende Strafbefugniß enthalten ist. (Vgl. den Art. „Disciplinarvergehen und Disciplinarverfahren.") Daß für Uebung dieser Strafgewalt im Zweifel analoge Grundsätze zu gelten haben, wie für die gewöhnliche Strafgerichtsbarkeit, versteht sich von selbst. Um einen Ueberblick über die desfalls in den größeren Staaten zur Zeit geltenden Normen zu erhalten, stellen wir im Folgenden zusammen, was das österreichische, preußische und bayerische Recht über die Disciplin verordnet.

In Oesterreich[13]) haben im Allgemeinen die Vorsteher der Behörden über die im Bereiche ihres Amtsgebietes angestellten Beamten und Diener die Disciplinargewalt nach den darüber bestehenden Normen zu üben und im Falle der Pflichtverletzung oder bei säumiger oder ungehöriger Erfüllung des Dienstes die erforderliche Ahndung eintreten zu lassen. Zu diesem Ende ist auch von jeder gegen einen Beamten eingeleiteten Kriminaluntersuchung, von jeder Verhaftnahme eines solchen und von jedem gegen einen Beamten geschöpften Strafurtheile dem Vorsteher der Behörde, bei welcher der Beschuldigte oder Verurtheilte dient, die Anzeige zu machen. Uebrigens darf gegen keinen Beamten mit einer Disciplinarstrafe vorgegangen werden, ohne ihm vorher die gegen ihn erhobenen Beschuldigungen deutlich vorgehalten und darüber seine Rechtfertigung mündlich oder schriftlich abgefordert zu haben. Die Dienstvergehen der bei den Justizbehörden und bei der Staatsanwaltschaft angestellten Beamten und Diener sind theils durch Ordnungsstrafen, theils durch Disciplinarstrafen zu ahnden. Ordnungsstrafen sind: 1) die Mahnung, d. i. die einfache Erinnerung an die dem Beamten oder Diener obliegenden Dienstpflichten; 2) die Rüge, d. i. der eindringliche Tadel wegen eines vorgekommenen Dienstvergehens mit Hinweisung auf die gesetzlichen Folgen wiederholter Pflichtverletzungen. Disciplinarstrafen sind: 1) der Verweis, welcher stets die Androhung strengerer Disciplinarstrafen für den Fall der Wiederholung zu enthalten hat; 2) der Gehaltsabzug und 3) die Dienstentlassung. Der Gehaltsabzug findet insbesondere statt: wenn die über einen Gegenstand abgeforderten Berichte oder Gutachten innerhalb des festgesetzten Termines und ungeachtet der erfolgten Betreibung nicht überreicht werden; wenn eine dringende Ausarbeitung aus Unthätigkeit oder Nachlässigkeit des damit Beauftragten im Rückstande bleibt; bei verspäteter Rechnungslegung; bei Urlaubsüberschreitungen oder eigenmächtiger Entfernung vom Amte.

---

[13]) S. darüber das Handbuch der österreichischen Verwaltungsgesetzkunde von Dr. Moritz von Stubenrauch.

Bezüglich der Disciplin der Staatsbeamten in Preußen gelten die folgenden Grundsätze [14]):

Alle Staatsbeamte sind einer Dienstdisciplin unterworfen. (Gesetz v. 7. Mai 1851, betreffend die Dienstvergehen der Richter und die unfreiwillige Versetzung derselben; Gesetz vom 21. Juli 1852, betreffend die Dienstvergehen der nicht richterlichen Beamten. Erstgedachtes Gesetz hat bereits wieder einige Abänderungen erlitten durch das Gesetz vom 26. März 1856.) Die Grundsätze des Gesetzes vom 7. Mai 1851 stehen im engsten Zusammenhange mit derjenigen Stellung, welche die richterliche Gewalt verfassungsmäßig im Staate einnimmt und im Einklang mit Art. 87 der Verfassungsurkunde, welcher bestimmt, daß die Richter stets auf ihre Lebenszeit ernannt werden müssen und nur durch Richterspruch aus Gründen, welche die Gesetze vorgesehen haben, ihres Amtes entsetzt oder zeitweise enthoben werden können, und daß gegen sie selbst die vorläufige Amtssuspension, welche nicht kraft des Gesetzes eintritt, und die unfreiwillige Versetzung an eine andere Stelle oder in den Ruhestand, nur aus den Ursachen und unter den Formen, welche im Gesetze angegeben sind, und nur auf Grund eines richterlichen Beschlusses erfolgen können.

In Betreff der nicht richterlichen, sowohl im unmittelbaren, als mittelbaren Staatsdienste stehenden Beamten kommen die Vorschriften des Gesetzes vom 21. Juli 1852 zur Anwendung. Diese Vorschriften gelten auch in Ansehung der zur Disposition gestellten oder einstweilen in den Ruhestand versetzten Beamten. Der oberste Grundsatz des Disciplinar-Gesetzes vom 21. Juli ist der, daß als Dienstvergehen anzusehen sind: a) die Verletzung der Pflichten, welche das Amt dem Beamten auferlegt und b) wenn derselbe sich durch sein Verhalten in oder außer dem Amte der Achtung, des Ansehens oder des Vertrauens, die sein Beruf erfordert, unwürdig zeigt. Ist nun aber eine Handlung der gedachten Art (Dienstvergehen) zugleich in den gemeinen Strafgesetzen vorgesehen, so können die durch dieselben angedrohten Strafen nur auf Grund des gewöhnlichen Strafverfahrens von den ordentlichen zuständigen Gerichten erkannt werden. Dies schließt indeß keineswegs aus, daß nach Freisprechung des Angeklagten oder wenn eine nicht mit dem Verluste des Amtes verbundene Verurtheilung erfolgt ist, wegen derselben Thatsachen, welche in der strafgerichtlichen Untersuchung zur Erörterung gekommen sind, nachher noch ein Disciplinarverfahren in der Beziehung eintrete, um zu befinden, ob nicht dennoch eine Disciplinarstrafe ungeachtet der Freisprechung oder außer der erkannten Strafe zu verhängen sei. Die Disciplinarstrafen bestehen in Ordnungsstrafen und in Entfernung vom Amte. Ordnungsstrafen sind: a) Warnung, b) Verweis, c) Geldbuße, d) gegen untere Beamte auch Arreststrafe auf die Dauer von höchstens 8 Tagen. Die Entfernung aus dem Amte kann bestehen: a) in Versetzung in ein anderes Amt von gleichem Range, jedoch mit Verminderung des Diensteinkommens und Verlust des Anspruchs auf Umzugskosten oder mit einem von beiden Nachtheilen, welche Strafe nur auf Beamte im unmittelbaren Staatsdienste Anwendung findet, b) in Dienstentlassung, welche Verlust des Titels und Pensionsanspruches von selbst nach sich zieht. Welche dieser Strafen anzuwenden sei, ist nach der größeren oder geringeren Erheblichkeit des Dienstvergehens mit Rücksicht auf die sonstige Führung des Angeschuldigten zu ermessen.

---

14) Vergl. darüber das Staatsrecht der preuß. Monarchie v. Rönne, II. Bd. S. 318 ff. S. 254 ff.; dann speciell Thilo (Staatsanw.), Die preußische Disciplinargesetzgebung für die unmittelbaren und mittelbaren Staatsbeamten. Berlin 1864.

Jeder Dienstvorgesetzte ist zu Warnungen und Verweisen gegen seine Untergebenen befugt. In Beziehung auf die Verhängung von Geldbußen und Arreststrafen ist die Befugniß der Dienstvorgesetzten begrenzt. Gegen die Verfügung von Ordnungsstrafen findet nur Beschwerde im vorgeschriebenen Instanzenzuge statt. Der Entfernung aus dem Amte muß ein förmliches Disciplinarverfahren vorhergehen.

Die Einleitung eines solchen Verfahrens wird von dem betreffenden Departementschef verfügt, wenn die Entscheidung der Sache vor den Disciplinarhof gehört; in allen anderen Fällen von dem Vorsteher der Provincialbehörde, welche die entscheidende Disciplinarbehörde bildet oder von dem vorgesetzten Minister. Die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz sind in der Regel theils der Disciplinarhof, theils die Provinzialbehörden und in zweiter Instanz das Staatsministerium. Der Disciplinarhof in Berlin ist die entscheidende Disciplinarbehörde in Ansehung derjenigen nicht richterlichen Beamten, zu deren Anstellung eine von dem Könige oder von einem der Minister ausgehende Ernennung, Bestätigung oder Genehmigung erforderlich ist. Derselbe besteht aus 11 Mitgliedern, von denen wenigstens vier zu den Mitgliedern des Obertribunals gehören müssen, und welche von dem Könige auf drei Jahre ernannt werden. Die Provinzialbehörden, nämlich die Regierungen, Provinzial-Schulkollegien, Provinzial-Steuerdirektionen, Ober-Bergämter, Generalkommissionen, Militärintendanturen, das Polizeipräsidium zu Berlin und die Eisenbahnkommissariate, bilden die entscheidenden Disciplinarbehörden erster Instanz in Ansehung aller Beamten, die bei ihnen angestellt oder ihnen untergeordnet und nicht der Kompetenz des Disciplinarhofes unterworfen sind. In einigen Fällen treten Abweichungen von den vorstehenden Kompetenz-Bestimmungen ein. Bei der Entscheidung hat die Disciplinarbehörde, ohne an positive Beweisregeln gebunden zu sein, nach ihrer freien Ueberzeugung zu beurtheilen, in wieweit die Anschuldigung für begründet zu erachten sei. Gegen die Entscheidung findet stets die Berufung an das Staatsministerium statt, sowohl Seitens des Angeschuldigten, als des Beamten der Staatsanwaltschaft. Jede Entscheidung der Disciplinarbehörde, gegen die kein Rechtsmittel mehr stattfindet und durch welche die Dienstentlassung ausgesprochen ist, bedarf der Bestätigung des Königs, wenn der Beamte vom Könige ernannt oder bestätigt worden ist. Die Amtssuspension eines nicht richterlichen Beamten tritt Kraft des Gesetzes ein: a) wenn in einem gerichtlichen Strafverfahren seine Verhaftung beschlossen oder gegen ihn ein noch nicht rechtskräftig gewordenes Urtheil erlassen ist, welches auf den Verlust des Amtes lautet oder diesen Kraft des Gesetzes nach sich zieht; b) wenn im Disciplinarverfahren eine noch nicht rechtskräftige Entscheidung ergangen ist, welche auf Dienstentlassung lautet. Außerdem kann die zur Einleitung der Disciplinarunterſuchung ermächtigte Behörde die Suspension von Amtswegen verfügen, sobald gegen einen Beamten ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet, oder die Einleitung einer Disciplinarunterſuchung verfügt wird, oder auch demnächst im ganzen Verlaufe des Verfahrens bis zur rechtskräftigen Entscheidung. Bei obwaltender Gefahr im Verzuge kann einem Beamten auch von solchen Vorgesetzten, die seine Suspension zu verfügen nicht ermächtigt sind, die Ausübung der Amtsverrichtungen vorläufig untersagt werden; es ist darüber sofort an die höhere Behörde zu berichten.

Hinsichtlich einiger Beamtenkategorien, auf welche das Gesetz vom 21. Juli 1852 Anwendung findet, treten hiebei gewisse Modifikationen ein, nämlich: a) Der Justizminister kann gegen alle Beamten der Justizverwaltung, welche kein Richteramt bekleiden, Ordnungsstrafen aller Art verhängen, vorbehaltlich der Einschrän-

kungen, welche Betreffs der Advokaten, Rechtsanwälte, Advokatanwälte und Notarien festgesetzt sind. b) Der Staatsanwalt bei einem Appellationsgerichte (Oberstaatsanwalt, Generalprokurator) ist befugt, gegen alle im Bezirke des Appellationsgerichtes angestellten Beamten der Staatsanwaltschaft Warnungen und Verweise, gegen die Beamten der Staatsanwaltschaft bei den Polizeigerichten (Polizeianwälte) und gegen die Beamten der gerichtlichen Polizei Warnungen, Verweise und Geldbuße bis zu 10 Thlr. zu verhängen. Der Staatsanwalt bei einem Gerichte erster Instanz (Oberprokurator) ist befugt, allen Beamten der Staatsanwaltschaft und der gerichtlichen Polizei im Bezirke dieses Gerichtes Warnungen zu ertheilen. c) Außer dem Justizminister sind die Vorgesetzten der Justizbehörden befugt, von Amtswegen oder auf den Antrag der Staatsanwaltschaft gegen Bureau- und Unterbeamte der Gerichte Ordnungsstrafen, in Hinsicht der Geldbußen jedoch nur bis zu begrenzter Höhe, zu verhängen. Besondere Bestimmungen gelten noch im Bezirke des rheinischen Appellationsgerichtshofes, sowie in Betreff einiger Gemeindebeamten und einiger Militärbeamten. Beamte, welche auf Probe, auf Kündigung oder sonst auf Widerruf angestellt sind, können ohne ein förmliches Disciplinarverfahren von der Behörde, welche ihre Anstellung verfügt hat, entlassen werden.

Die zuständigen Disciplinargerichte für richterliche Beamte sind: 1) das Obertribunal in Ansehung seiner Mitglieder, der Präsidenten und Direktoren der Appellationsgerichte u. s. w. 2. Die Appellationsgerichte, einschließlich des Appellationsgerichtshofes zu Köln und des Justizsenats zu Ehrenbreitenstein, in Ansehung ihrer Mitglieder, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren, und in Ansehung aller übrigen Richter ihres Gerichtssprengels. 3. Das Revisionskollegium für Landeskultursachen in Ansehung seiner Mitglieder und der Mitglieder der Generalkommissionen und landwirthschaftlichen Regierungsabtheilungen, mit Ausschluß der Präsidenten und Direktoren. 4. Das Generalauditoriat in Ansehung der Auditeure. Gegen die Erkenntnisse der Appellationsgerichte, des Revisionskollegiums für Landeskultursachen und des Generalauditoriats in Disciplinarsachen findet die Berufung an das Obertribunal statt. Bei dem Obertribunale werden die nach dem Gesetze v. 7. Mai 1851 zu verhandelnden Disciplinarsachen von dem Disciplinarsenate erledigt, im Falle aber gegen ein Disciplinarurtel erster Instanz, welches auf keine höhere Strafe, als Warnung, Verweis mit oder ohne Geldbuße oder auf Geldbuße lautet, nur von dem Angeschuldigten die Berufung eingelegt ist, von dem ersten Civilsenate oder, wenn die Untersuchung einen Beamten aus dem Bezirke des Appellationsgerichtshofes zu Köln betrifft, von dem rheinischen Senate. Bei den Appellationsgerichten und dem Revisionskollegium für Landeskultursachen erfolgt die Verhandlung und Entscheidung der Disciplinarsachen gegen richterliche Beamte in Plenarsitzungen, an welchen nur die etatsmäßigen Mitglieder Theil nehmen können und bei dem Generalauditoriate in derjenigen Zusammensetzung, welche für seine Entscheidungen überhaupt vorgeschrieben ist. Das Obertribunal ist auf den Antrag der Staatsanwaltschaft bei dem Appellationsgerichte oder des Angeschuldigten berechtiget, die Erledigung einer Disciplinarsache an ein anderes Appellationsgericht zu verweisen, wenn bei dem zuständigen Appellationsgerichte die beschlußfähige Zahl von Mitgliedern nicht vorhanden ist, oder Gründe vorliegen, aus welchen die Unbefangenheit des zuständigen Gerichtes bezweifelt werden kann. Dies findet auch bei dem Revisionskollegium für Landeskultursachen und bei dem Generalauditoriate statt, welchen ein Appellationsgericht substituirt werden kann. Streitigkeiten über die Kompetenz der Appellationsgerichte in Disciplinarsachen werden von dem Obertribunale entschieden.

Ueber die Disciplin der Staatsdiener in Bayern [15]) bemerken wir folgendes: Eine Disciplinargewalt zur Ueberwachung und Handhabung der Ordnung des Dienstes steht den höheren Beamten über die ihnen untergeordneten niederen Diener zu, und zwar übt sie a) über das Subalternpersonale jeder Stelle der Vorstand derselben; b) über das höhere Personal die höhere vorgesetzte Behörde. Eine disciplinäre Einschreitung und insbesondere die Verhängung von Disciplinarstrafen ist überall da gerechtfertigt, wo Fahrlässigkeit, Unfleiß, Leichtsinn und Unsittlichkeit sich kund geben und auf vorausgegangene Ermahnungen und Drohungen nicht abgelegt werden. Die Strafmittel, welche dabei zur Anwendung gebracht werden können, sind: a) Verweise, b) Geldbußen von 5 bis 50 fl., c) Haus- und Civilarrest von 24 Stunden bis zu 8 Tagen. Die Form, in welcher diese Strafen erkannt werden können, ist entweder die einer einfachen Ordnungsstrafe oder einer Disciplinarstrafe im engeren Sinne, je nachdem in der Strafverfügung blos die Strafe ohne weiteren Zusatz verhängt ist oder noch die Drohung beigefügt ist, daß die Wiederholung der Uebertretung die Vorgerichtstellung des Bestraften nach sich ziehen werde. Bezüglich dieser eigentlichen (qualificirten) Disciplinarstrafen giebt das Gesetz folgende genauere Bestimmungen: a) Die erste Strafe der Art findet ebenso wie eine einfache Ordnungsstrafe ohne besondere vorausgehende Förmlichkeit statt. Bleibt dieselbe fruchtlos, so soll b) nicht schon bei dem ersten neuen Fehler zur zweiten und nach dieser zur dritten qualificirten Strafe übergegangen werden, sondern jedesmal erst nachdem einfache Ordnungsstrafen versucht und erfolglos geblieben sind. c) Die zweite und dritte qualificirte Disciplinarstrafe erfordern vorherige schriftliche Vernehmung des Fehlenden und kollegiale Berathung auf erstatteten schriftlichen Vortrag. Ist daher eine solche von Seite derjenigen Behörde nicht möglich, welcher die Disciplinargewalt zukommt, so sind die Akten zur Schöpfung des Urtheils an die vorgesetzte Behörde einzusenden. d) Die dritte Disciplinarstrafe kann nur von dem einschlägigen Ministerium verhängt werden. Das Urtheil, durch welches eine solche Strafe verhängt wird, ist jedesmal mit Angabe der Gründe schriftlich auszufertigen und dem Straffälligen gegen Recepisse zuzustellen. Hält er sich durch das Erkenntniß für beschwert, so ist dagegen der Rekurs an die der strafenden unmittelbar vorgesetzte Behörde, und wenn dasselbe von einem Ministerium ausging, an den Staatsrath eröffnet. Derselbe ist binnen 3 Tagen bei der strafenden oder insinuirenden Behörde anzuzeigen und binnen 10 bis 14 Tagen bei der Rekursinstanz einzureichen und auszuführen. Wird das Erkenntniß auf die erhobene Beschwerde hin bestätigt, so findet ein weiterer Rekurs dagegen nicht statt. Sind drei solche Disciplinarstrafen fruchtlos verhängt worden, verfällt also der Bestrafte später neuerlich in ahndungswürdige Fehler, so erscheinen diese als Gewohnheitsfehler, die den Charakter der Unverbesserlichkeit an sich tragen, und der betreffende Beamte kann darum jetzt vor Gericht gestellt und mit Degradation oder Dienstentlassung bestraft werden.

3. Rechte der Staatsdiener. Gehalts- und Pensionsverhältnisse sowohl der Staatsdiener selbst als ihrer Hinterbliebenen.

a) Die Rechte des Staatsdieners sind theils unmittelbare Ausflüsse des Amtes und bilden das Mittel zur Erfüllung seiner Pflichten; theils mittelbare Folgen des übernommenen Amtes, wie insbesondere die vermögensrechtlichen Ansprüche

---

[15]) Bayerisches Verfassungsrecht von Dr. Joh. Pözl, S. 440 ff. §. 179.

auf Gehalte, Pension u. s. w. Ueber die Rechte der ersteren Art steht dem Staatsdiener wegen ihres staatsrechtlichen Charakters keinerlei Dispositionsbefugniß zu; sie unterliegen der freien Bestimmung der Staatsregierung. So wenig Jemand ein formelles Recht auf Uebertragung eines Amtes hat, ebenso wenig steht demjenigen, den die Regierung zum Staatsdiener ernannt hat, ein Recht auf die Beibehaltung des Amtes zu. Es kann vielmehr die Regierung jeder Zeit das Amt entziehen und entweder den Beamten entlassen, resp. in Ruhestand setzen, oder ihm ein anderes Amt, sei es derselben Kategorie, nur mit verändertem Amtsbezirk und Amtssitz, sei es von verschiedener Kategorie übertragen, d. h. ihn versetzen. — Von der Entlassung und Ruhestandversetzung (Quiescirung) wird später bei der Erörterung der Auflösung des Staatsdienerverhältnisses ausführlicher zu sprechen sein. Hier ist nur über die Versetzung noch Einiges zu sagen.

Je nach den Gründen, aus welchen sie stattfindet, unterliegt sie auch verschiedenen Regeln. Insbesondere hängt die Beantwortung der Frage, wer die Kosten der Uebersiedelung von einem Ort zum anderen, wenn eine solche mit der Versetzung verbunden ist, zu tragen, resp. zu vergüten habe, zunächst von der Ursache der Versetzung ab. Geschieht diese auf den Wunsch des Beamten oder ist sie als Disciplinarmaßregel im Interesse des Dienstes nothwendig, so hat der Beamte die Umzugskosten selbst zu tragen. Dasselbe gilt in der Regel auch in dem Falle, wenn mit der Versetzung eine Beförderung verbunden ist, d. h. wenn das neue Amt ein höheres ständiges Einkommen gewährt, als das frühere. Erfolgt die Versetzung lediglich im öffentlichen Interesse, so fordert es die Gerechtigkeit, dem Beamten diejenigen Auslagen zu vergüten, welche ihm der Umzug verursacht. Gewöhnlich werden übrigens diese nicht in jedem einzelnen Falle besonders berechnet, sondern es bestehen in den einzelnen Staaten eigene Regulative, nach welchen diese Vergütung der Umzugskosten bewerkstelligt wird. Diese Regel, der zu Folge die Regierung jeden Beamten zu versetzen berechtigt ist, leidet in mehreren Staaten eine Ausnahme zu Gunsten der Richter, indem die Gesetze entweder jede Versetzung des Richters von seiner Zustimmung abhängig machen oder nur die Versetzung auf ein anderes Richteramt gestatten, also die zu einem Verwaltungsamt ohne die Einwilligung des Beamten ausschließen.

b) Wenn auch der Staatsdiener in Bezug auf das Amt nur widerrufliche Rechte hat, so gewähren sie doch, in so lange er im Amte sich befindet oder aktiv ist, einen gewissen Kreis von Befugnissen gegenüber den Unterthanen, die er gegen Jedermann ansprechen und geltend machen kann. Immer aber unterscheiden sich diese Amtsbefugnisse von den Privatrechten, welche dem Staatsdiener als solchem zustehen, darin, daß der Berechtigte über die ersteren nicht nach seinem Ermessen verfügen kann, sondern daß er sie auszuüben in der Regel verpflichtet ist.

*α*) Jeder Beamte genießt für seine Amtshandlungen öffentlichen Glauben er beansprucht mit Recht von den Untergebenen Gehorsam gegen seine amtlichen Anordnungen und die entsprechende Achtung und Ehrerbietung; Beleidigungen, welche ihm bei Ausübung seines Amtes widerfahren, sowie Widersetzlichkeiten gegen amtliche Anordnungen werden überall als öffentliche Delikte beurtheilt und bestraft. In allen Staaten sind den Beamten gewisse äußere Auszeichnungen (Uniform, Amtskleidung), wodurch sie als solche kenntlich sind, zugestanden, womit das Rang- und Titelwesen im Zusammenhange steht.

*β*) Gegenüber dem Staate kann der Beamte die Gewährung derjenigen Mittel in Anspruch nehmen, ohne welche er seinen Amtsobliegenheiten nicht zu genügen vermöchte, also z. B. Einräumung der nöthigen Amtslokalitäten u. dgl. Für Hand-

lungen, welche er in Gemäßheit seiner allgemeinen Instruktion oder auf besonderen Befehl seiner Vorgesetzten vorgenommen hat, hat ihn die Staatsregierung zu vertreten und für Entschädigungsansprüche, welche etwa daraus abgeleitet werden, einzustehen. Eine Ausnahme erleidet dieser Grundsatz bei den Richtern. Sie haben ihre Amtshandlungen selbst zu vertreten und haften für die Folgen derselben; es wäre ungerecht, die Regierung hiefür haftbar zu machen und ihr anderseits jede Einwirkung auf die richterliche Thätigkeit zu untersagen.

c) Unter den vermögensrechtlichen Ansprüchen des Beamten an den Staat ist der wichtigste der auf den Gehalt oder die Besoldung. In den deutschen Staaten wird dieser Anspruch bei allen Staatsämtern als selbstverständlich betrachtet und der Gehalt wenigstens in einem gewissen, zum standesmäßigen Unterhalte nöthigen Betrage als ein lebenslänglicher aufgefaßt, so daß der Bezug im Zweifel nur mit dem Tode des Staatsdieners erlischt. Ein früheres Erlöschen kann nur ausnahmsweise vorkommen und zwar einmal, wenn der Staatsdiener sein Amt freiwillig niederlegt, dann aber, wenn er dasselbe zur Strafe verliert.

Im Einzelnen weichen freilich die Gesetze der verschiedenen deutschen Staaten sowohl in Bezug auf die Pensionsbezüge der Staatsdiener selbst, als in Bezug auf die Gewährung von Pensionen oder Alimentationen für die Wittwen und Waisen ihrer Staatsdiener nicht unerheblich von einander ab.

In Oestereich gelten folgende Grundsätze:[16])

1. Die Staatsdiener, welche a) in Folge einer amtlichen Ernennungsurkunde, b) auf einem statusmäßigen Dienstposten, c) mit fixem Jahres- oder Monatsgehalte, d) stabil angestellt sind, und endlich noch e) dem Staate fleißig und treu gedient haben, haben nach Auflösung ihres Dienstverhältnisses auf eine weitere „Betheilung" Anspruch. Das Ausmaß der Ruhegenüsse oder sonstigen Betheilungen ist einerseits von der längern oder kürzeren Dienstzeit und andererseits von den Aktivitätsbezügen der Staatsdiener abhängig. Die erforderliche Dienstzeit muß in der Regel ununterbrochen zurückgelegt worden sein. Unter die Aktivitätsgenüsse, auf welche bei Ausmessung der Ruhegenüsse Rücksicht zu nehmen ist, gehören: der eigentliche Gehalt; die Ergänzungszulage aus einer etwa früher genossenen höheren Besoldung; die als ein Theil des Gehaltes bezogenen Natural-Deputate und sonstigen Nebenbezüge, insoweit die „Karenztaxe" davon entrichtet wurde; endlich die den Präfekten, Professoren und Katecheten der Gymnasien zugewiesenen Dezennal-Zulagen.

a) Abfertigung. Hat der Beamte zur Zeit seiner Versetzung in den Ruhestand noch nicht volle 10 (bei montanistischen Arbeitern 8) zur Anrechnung geeignete Dienstjahre zurückgelegt, so erhält er als Abfertigung einen Jahresbetrag des eben bezeichneten Aktivitätsgenusses. Ausnahmsweise wird jenen Beamten, welche wegen Wahnwitz, zugestoßener Krankheit oder Erblindung ohne ihr Verschulden vor zurückgelegtem 10. Dienstjahre zu allem Broderwerbe unfähig werden, ein Viertel ihres Gehaltes als fortlaufender Ruhegenuß belassen und wenn ihnen ein solches Unglück in ihrer Amtsverrichtung zugestoßen, so sollen sie nach Billigkeit und Befund noch besser behandelt werden. b) Fortlaufende Ruhegenüsse. Nach zurückgelegten 10 anrechnungsfähigen Dienstjahren erhalten die in Ruhestand versetzten Beamten eine jährliche fortlaufende Pension oder Quiescentengehalt. Die minderen Diener, die meistens blos zur Versehung körper-

[16]) S. darüber das angeführte Handb. v. Stubenrauch. Bd. I. S. 91 ff.

licher Verrichtungen bestimmt sind, erhalten nur eine tägliche „Betheilung", welche Provision genannt wird. Die Pension beträgt bei einer Dienstzeit von 10 bis 25 Jahren ein Drittel, bei einer Dienstzeit von mehr als 25 bis 40 Jahren die Hälfte, bei vollen 40 Dienstjahren zwei Drittheile des Aktivitätsgenusses. Erst wenn die Dienstzeit 40 Jahre bereits überstiegen hat, gebührt dem Austretenden der volle Gehalt als „Jubilationsgehalt." Die aus öffentlichen Fonds besoldeten Gymnasial-Lehrer, Katecheten und Präfekten, welche 30 Jahre und darüber zur Zufriedenheit im Lehramte gedient haben, sind bei ihrer „Deficienz" mit dem vollen Gehalte und den während des Dienstes erhaltenen Decennalzulagen zu quiesciren. Die Ruhegenüsse müssen in der Regel im Inlande verzehrt werden. Jedem Quiescenten steht es frei, sich durch Privatverdienst etwas zu erwerben oder auch eine Privatanstellung zu übernehmen, so lange derselbe nicht vom Staate zu einer Dienstleistung berufen wird. Der Ruhegehalt wird verwirkt, wenn der damit Betheilte einer strafbaren Handlung sich schuldig macht, welche den wirklich dienenden Beamten seines Dienstes verlustig machen würde. Der Versorgungsanspruch eines sonst dazu berechtigten Staatsdieners erlischt: a) wenn er seinem Dienste freiwillig entsagt; b) wenn er den Dienst eigenmächtig verläßt und der mit Bestimmung einer angemessenen Frist, unter Androhung des Dienstverlustes veranlaßten amtlichen Aufforderung, im Amte wieder zu erscheinen und sich über seine eigenmächtige Entfernung zu rechtfertigen, keine Folge leistet; c) wenn er sonst aus was immer für Gründen des Dienstes entlassen wird.

2. Versorgungsansprüche der Wittwen. Im Allgemeinen geht der einem Staatsdiener zustehende Versorgungsanspruch im Falle seines noch während der aktiven Dienstleistung oder auch im Ruhestande erfolgten Ablebens an seine Wittwe über. Doch erleidet diese Regel eine Reihe von Ausnahmen. Die den Wittwen zukommende „Betheilung" besteht entweder in einer bloßen Abfertigung oder in einem fortlaufenden Ruhegenusse. Die Abfertigung wird ihnen dann zu Theil, wenn ihr Gatte zur Zeit seines Todes noch nicht volle 10 (bei montanistischen Arbeitern 8) anrechnungsfähige Dienstjahre zählte oder auch nach bereits zurückgelegter 10- (oder 8-jähriger) Dienstzeit des Gatten, wenn sie aus besonderen, auf den Verstorbenen und dessen Dienstleistung und Moralität gar keine Beziehung nehmenden anderweitigen Gründen und ohne daß ihnen selbst eine gesetzwidrige Handlung zur Last gelegt werden kann, zu einer fortlaufenden Betheilung nicht geeignet sind. Die Abfertigung beträgt ein Viertheil des letzten, von dem Verstorbenen bezogenen Aktivitätsgenusses. Die den Beamtenwittwen, deren Gatten bereits durch volle 10 Jahre dem Staate gedient hatten, zuzuweisenden Pensionen werden entweder nach dem Dienstcharakter des verstorbenen Staatsdieners oder nach dem Betrag seines letzten Aktivitätsgenusses bemessen. Die nach dem Dienstcharakter zu bemessenden Wittwenpensionen haben fünf Abstufungen, zu 600, 500, 450, 400 und 350 fl. Die Einreihung in die einzelnen Kategorien erfolgte durch einzelne Verordnungen. Allen übrigen Wittwen, welche keine „charaktermäßige" Pension beziehen, wird dieselbe mit dem Drittheile des von ihrem Gatten zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses zugemessen (mit einigen Modifikationen). Das Maximum einer nach dem Gehalte des Mannes zu bemessenden Wittwenpension ist auf 333 fl. 20 kr. festgesetzt, wenn gleich die Besoldung des Verstorbenen mehr als 1000 fl. betrug. Die Provisionen der Wittwen „minderer" Staatsdiener werden in der Regel mit einem Drittheile des zuletzt bezogenen Aktivitätsgenusses des Verstorbenen ausgemessen. Das Maximum hiebei ist 12 kr. täglich, während das Minimum in den einzelnen Kronländer

zwischen 3—6 kr. variirt. Die mit einer Pension oder Provision betheilte Wittwen sind verpflichtet, davon sowohl ihre leiblichen, als auch die mit ihrem Gatten erheiratheten Stiefkinder, insofern sie vermögenslos sind, bis zur Erreichung eines bestimmten Alters oder bis zu ihrer etwa früher eintretenden Versorgung zu erhalten und es kann zu diesem Ende ein Antheil ihres Genusses, der aber die Hälfte desselben niemals übersteigen darf, sogar gerichtlich in Anspruch genommen werden. Wenn sie übrigens zur Zeit des Todes ihres Mannes wenigstens mit vier, in ihrer Verpflegung stehenden, noch unversorgten Kindern belastet sind, so haben sie für jedes derselben, welches noch unter dem Normalalter steht, einen jährlich oder täglich fortlaufenden Beitrag zur Bestreitung der Unterhaltskosten unter der Benennung Erziehungsbeitrag anzusprechen. Die Erziehungsbeiträge sind entweder außerordentliche, deren Bestimmung von Fall zu Fall geschieht, oder sie werden nach dem Charakter des verstorbenen Vaters und zwar in vier Abstufungen mit 100 fl., 80 fl., 70 fl. und 60 fl. jährlich ausgemessen, oder es ist, wenn zum Maßstabe der Wittwenpension der Gehalt des verstorbenen Gatten zu dienen hat, als Richtschnur zu nehmen, daß die Pension der Mutter nebst den Erziehungsbeiträgen der Kinder zusammengenommen, nie die Hälfte des besagten Aktivitätsgenusses übersteige, wobei die Summe von jährlichen 500 fl. als Maximum anzunehmen ist. Die Erziehungsbeiträge, welche den „provisionsfähigen" Wittwen für ihre Kinder verliehen werden, sind so zu bemessen, daß sie einschließlich der Wittwen-Provision nie zwei Drittheile des bei der normalmäßigen Behandlung in Anschlag kommenden Aktivitätsgenusses übersteigen und auf keinen Fall über 100 fl. ausmachen. — Die Verwirkung der Wittwengenüsse tritt aus denselben Gründen ein, wie bei den Ruhegenüssen der Staatsdiener.

3. Versorgung der Kinder. Auch die Kinder (Waisen) der Staatsdiener haben Anspruch auf Versorgung, wenn ihre Väter selbst pensions- oder provisionsfähig waren, doch treten auch hier gewisse Ausnahmen ein. Diese Versorgung besteht entweder in einer „Abfertigung" oder in den ihrer Mutter zugewiesenen Erziehungsbeiträgen oder in einer selbständig ihnen zukommenden Pension oder Provision und dem „Kondukt-Quartale." Eine selbständige Pension oder Provision haben in der Regel nur elternlose Waisen anzusprechen, und zwar bei dem Vorhandensein aber jener Bedingungen, unter welchen eine solche Betheilung ihrer Mutter bereits wirklich zu Theil geworden war oder hätte zu Theil werden müssen, wenn sie nicht vor ihrem Gatten gestorben wäre. Ausnahmsweise tritt auch bei blos vom Vater verwaisten Kindern dieser Anspruch ein, wenn sich ihre Mutter wieder verehelicht; wenn der Betheilungsanspruch der Mutter wegen eingetretener Ehescheidung unwirksam blieb; wenn sie wegen einer von ihr begangenen strafbaren Handlung ihres Genusses verlustig wurde u. s. w. Das Ausmaß der Pension wird bei Waisen höherer Staatsbeamten jedesmal vom Kaiser selbst bestimmt; außerdem besteht die Gebühr für alle von demselben Vater abstammenden Kinder zusammen in der Hälfte jener Pension oder Provision, welche ihre Mutter entweder wirklich bezogen hat oder erhalten haben würde, wenn sie nicht früher verstorben oder für ihre Person von einem Betheilungsanspruch ausgeschlossen wäre. („Konkretal-Pension oder Provision.") Dabei ist als Minimum des Pensionsbetrages die Summe von jährlichen 100 fl. anzusehen. Kinder eines pensionsfähigen Staatsdieners, der in einem Aktivitätsgenuß unter 200 fl. jährlich stand, haben, wenn ihrer nicht mehr als drei sind, ein Drittheil, wenn aber vier oder mehr vorhanden sind, die Hälfte oder nach Umständen zwei Drittheile des väterlichen Aktivitätsgenusses, abgesehen von der mütterlichen Gebühr anzusprechen.

In Preußen[17]) gebührt den auf ihr Ansuchen oder sonst „in Gnaden“ entlassenen Civilbeamten der gesetzliche Anspruch auf lebenslänglichen Ruhegehalt (Pension). Die im Wege des Disciplinarverfahrens ausgesprochene Dienstentlassung zieht den Verlust jedes Pensionsanspruchs von selbst nach sich. Doch kann die Disciplinarbehörde dem Angeschuldigten auch einen Theil des reglementsmäßigen Pensionsbetrages auf Lebenszeit oder auf gewisse Jahre als Unterstützung belassen.

1. Ueber die Pensionirung derjenigen Civildiener des Staates, welche ihre Besoldung aus Staatsmitteln beziehen, bestimmt das Pensionsreglement für die Civilbeamten vom 30. April 1825, welches jedoch keine Anwendung findet: a) auf Amtsverrichtungen, deren Dauer durch die Natur des Geschäftes oder durch ausdrückliche Bestimmung auf eine bestimmte Zeit eingeschränkt oder durch den Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung bedingt ist; b) auf solche Beamte, deren Zeit und Kräfte durch die ihnen übertragenen Geschäfte nur nebenbei in Anspruch genommen werden, z. B. die Kreis-Medicinal-Beamten; c) die Hofdienerschaft; d) auf die Geistlichkeit und das gesammte Personal der Unterrichtsanstalten. Die Grundsätze des Pensionsreglements vom 30. April 1825 sind folgende: 1. Ein lebenslänglicher Pensionsanspruch gebührt denjenigen Beamten, welche nach einer bestimmten Dienstzeit und nach einer pflichtmäßigen Dienstführung durch physisches Unvermögen und körperliche Gebrechlichkeit oder durch Schwächung der Geisteskräfte und der intellektuellen Thätigkeit dienstunfähig geworden sind. 2. Dieser Anspruch tritt in der Regel erst nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre in Gültigkeit. 3. Bei Begründung des Pensionsanspruchs kommen die Vermögens- und Familienverhältnisse des Staatsdieners nicht in Betracht. 4. Bei der Bestimmung der Höhe der Pension wird die Dienstdauer und die Besoldung, in deren Genuß sich der Beamte zur Zeit der Entlassung befindet, zu Grunde gelegt, und zwar beträgt die Pension nach zurückgelegtem 15. Dienstjahre $^2/_3$, nach zurückgelegtem 20. Dienstjahre $^3/_3$ der Besoldung, und steigt von da an von 5 zu 5 Dienstjahren um $^1/_{10}$ des Diensteinkommens bis zu $^2/_3$ desselben. Anträge auf Erhöhung der reglementsmäßigen Pension sind unstatthaft. 5. Das Minimum einer Pension beträgt 60 bis 96 Thlr. jährlich. 6. Zur Berechnung des Dienstgenusses, von welchem die Pension einen Theil ausmacht, ist zu ziehen: a) der fixirte Gehalt, jedoch nach Abzug der persönlichen Zulage und desjenigen Theils, welcher nur zum Ersatze des Dienstaufwandes bestimmt ist; b) der Werth der freien Wohnung, wenn derselbe bei der Geldbesoldung ausdrücklich in Abzug gebracht ist oder daraus berichtigt werden muß; c) ebenso freie Heizung und Licht; d) Naturalbezüge nach den Etatspreisen; e) der Ertrag der Dienstgrundstücke, wie solcher dem Beamten zur Erreichung einer etatsmäßigen Geldbesoldung in Zurechnung gebracht ist; f) steigende und fallende Dienst-Emolumente nach dem Durchschnittsbetrage der letzten drei Jahre, insoweit sie das Maximum der Besoldung der betreffenden Dienstkategorien nach den Normal-Etats nicht übersteigen. Das Maximum desjenigen Gehaltes, welches mit dem Rechte des künftigen Pensionsanspruches im Civildienste beigelegt werden kann, ist auf den Normalbetrag von 4000 Thlr. festgestellt. 7. Die Feststellung der Pension und die Anweisung der Zahlung erfolgt selbständig durch die oberste Verwaltungsbehörde. Dieselbe muß indeß an den König berichten, wenn die Anstellung des Beamten von diesem verfügt ist. Beschwerden über das Verfahren oder Reklamationen werden von den betreffenden obersten Verwaltungsbehörden

[17]) Vergl. das preuß. Staatsrecht von Rönne. Bd. II. S. 270 ff.

entschieden. Ein Rekurs an die Gerichte findet wegen einer behaupteten Pensionsberechtigung oder der zu bewilligenden Pensionssumme nicht statt. 8. Die Staatsdiener, auf welche das Reglement Anwendung findet, sind in Rücksicht auf die ihnen beigelegten Pensionsansprüche verpflichtet, Beiträge von ihrem Einkommen zu den Pensionsfonds zu zahlen. Diese bestehen in jährlichen Abzügen von 1—5 Procent vom Gehalte und in dem Abzuge von $^1/_{12}$ der bewilligten jährlichen Besoldung des ersten Dienstjahres, sowie der späteren Gehaltserhöhungen. 9. Pensionärs, welchen vom König die Erlaubniß ertheilt wird, ihre Pension außerhalb der Monarchie verzehren zu dürfen, erleiden einen Abzug von 10% von dem Betrage der Pension, welcher zum Pensionsfond fließt. 10. Die bewilligten Pensionen verbleiben den Erben des Pensionärs nicht allein für den Monat, in welchem der Erblasser gestorben ist, sondern werden auch für den folgenden Monat bezahlt. 11. Die Pension wird eingezogen: a) wenn der Pensionär im Staatsdienst wieder angestellt wird; b) wenn gegen ihn ein rechtskräftiges Straferkenntniß ergangen ist, welches den Verlust der bürgerlichen Ehre von Rechtswegen zur Folge hat oder solchen, oder auch die Untersagung der bürgerlichen Ehrenrechte auf Zeit ausspricht.

In Betreff der Pensionirung der Lehrer und Beamten an den höheren Unterrichtsanstalten mit Ausschluß der Universitäten (vgl. Art. 98 der Verfassungs-Urkunde) kommen die besonderen Bestimmungen der Verordnung vom 28. Mai 1846 zur Anwendung.

2. Ein Recht der *hinterlassenen Familie* des Staatsdieners auf Versorgung oder Pensionirung aus öffentlichen Fonds wird von der Gesetzgebung nicht anerkannt; dagegen gesteht der Staat den Hinterbliebenen der Beamten gewisse *Gnaden-Beneficien* zu; auch ist durch Errichtung von Wittwenkassen und Unterstützungsanstalten Fürsorge für dieselben getroffen. 1) Den Hinterbliebenen aller Beamten, mit Ausnahme der Geistlichen und Schullehrer und der Mitglieder der Akademie der Wissenschaften ist, wenn die Beamten als Mitglieder und Subalternen zu einem Kollegium gehören oder bei demselben arbeiten, außer dem Sterbemonat jedesmal noch die volle Besoldung für die zunächst folgenden drei Monate und wenn die Beamten nicht in kollegialischen Verhältnissen gestanden haben, außer dem Sterbemonat noch die Besoldung für den nächsten Monat zu zahlen; auch kann in letzterem Falle ein zwei- oder dreimonatlicher Gnadengehalt gezahlt werden, wenn die Uebertragung der Stelle des Verstorbenen ohne besonderen Aufwand für die Staatskassen erfolgen kann. Die Gnadenbewilligung steht der Regel nach nur der Wittwe, den Kindern und den Enkeln des Beamten zu; es sind jedoch die Departementschefs berechtigt, im Falle der Erblasser der Ernährer armer Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder gewesen ist, ausnahmsweise denselben den Gnadengehalt anzuweisen und in diesem Falle befugt, die Vertheilung desselben unter die Hinterbliebenen zu reguliren. Auch die Hinterbliebenen derjenigen Beamten, welche nicht zu den etatsmäßigen gehören, sondern nur als Hülfsarbeiter oder Hülfsschreiber fixirte Remunerationen oder Diäten beziehen, sind zum Genusse der erwähnten Sterbe- und Gnadenbewilligungen berechtigt. Auch sind die Hinterbliebenen der Wartegeld-Empfänger in dieser Beziehung denjenigen der aktiven Beamten gleichzustellen. Alle Bestimmungen wegen des Gnaden- und Sterbequartals der Staatsbeamten finden auch zu Gunsten der Hinterbliebenen *städtischer* Beamten Anwendung, insofern nicht bei deren Anstellung deshalb besondere Verabredungen getroffen sein sollten. 2) Abgesehen von den Gnaden-Beneficien des Sterbe- und Gnadenquartals gewährt der Staat den Wittwen und Waisen verstorbener Staatsdiener in gewissen Fällen *Pensionen* und *Unter-*

stützungen aus den zu diesem Zwecke gebildeten Pensions- und Unterstützungsfonds. Zur Versorgung der Wittwen verstorbener Staatsdiener besteht die allgemeine Wittwenverpflegungsanstalt. Nach den durch die Kab.-Ordre vom 27. Febr. 1831 festgesetzten Bestimmungen können bei derselben nur noch aufgenommen werden: a) diejenigen im unmittelbaren Staatsdienste definitiv angestellten Civilbeamten, welche nach dem Pensionsreglement vom 30. April 1835 pensionsberechtigt sind, jedoch mit der Maßgabe, daß diejenigen, deren fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. nicht übersteigt, höchstens eine Wittwenpension von 50 Thlr. versichern dürfen; b) die Assessoren bei den Provinzialverwaltungs- und Gerichtsbehörden, desgleichen die bei den Auseinandersetzungsbehörden dauernd beschäftigten Oekonomiekommissarien, auch wenn sie weder Gehalt noch Diäten beziehen, mit einer Wittwenpension von höchstens 100 Thlrn. unter dem Vorbehalte späterer Erhöhung; c) die im eigentlichen Seelsorgeramte sowohl auf königlichen, als auf Privatpatronaten angestellten Geistlichen; d) die an Gymnasien und diesen gleichzuachtenden Anstalten, an Schullehrerseminarien, sowie an höheren und allgemeinen Stadtschulen angestellten wirklichen Lehrer; e) die ordentlichen Universitätslehrer. Die vorgenannten Beamten sind, wenn ihr fixirtes Diensteinkommen die Summe von 250 Thlr. übersteigt, verpflichtet, für ihre Ehefrauen bei der Wittwenkasse eine Pension versichern zu lassen, und zwar muß dieselbe mindestens ein Fünftel des Besoldungsbetrages erreichen. Uebrigens ist allen zum Beitritt verbundenen Beamten die Befugniß ertheilt, ihren Wittwen statt bei der allgemeinen Wittwenverpflegungsanstalt, bei der Berliner allgemeinen Wittwenpensions- und Unterstützungskasse eine Pension, jedoch mindestens zu dem Betrage von einem Fünftel ihrer Besoldung zu versichern. Den Universitätslehrern steht frei, ihre Ehefrauen in die bei jeder Universität bestehende Professoren-Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt einzukaufen, in welchem Falle nicht zugleich auch der Beitritt zur allgemeinen Wittwen-Verpflegungsanstalt verlangt werden kann. Der Betrag der bei der allgemeinen Wittwen-Verpflegsanstalt zu versichernden Pension steigt von 25 zu 25 Thlrn. bis zu 500 Thlrn. als zulässiges Maximum. Der von den Interessenten zur Kasse der Anstalt zu entrichtende, nach Verschiedenheit des Alters zur Zeit der Rezeption und nach dem Betrage der zu gewährenden Pension bestimmte jährliche Versicherungsbeitrag ist durch den dem Gesetze vom 17. Mai beigefügten Tarif festgestellt.

In Bayern sind für die Pensionsverhältnisse der Staatsdiener und ihrer Relikten nachstehende Vorschriften maßgebend.

Der Staatsdiener erlangt in Folge der definitiven Anstellung (jede erste Anstellung im Verwaltungsdienst ist 3 Jahre lang provisorisch) ein unentziehbares Recht auf den mit seinem Amte verbundenen Gehalt, so daß ihm derselbe nicht einseitig, sondern nur durch Richterspruch in Folge begangener Verbrechen oder Vergehen entzogen oder geschmälert werden kann. Hiebei muß jedoch unterschieden werden zwischen Justiz- und Administrativbeamten. Jene behalten in der Regel den ihnen verliehenen (fixen) Gesammtgehalt auf Lebenszeit, während bei den sämmtlichen Verwaltungsbeamten ein Theil des Gehaltes mit dem Aufhören der Dienstleistung der Staatskasse heimfällt und nur der andere Theil ihnen auf Lebenszeit verbleibt; der letztere Bestandtheil heißt darum Standes-, der erstere Dienstesgehalt. Die Ausscheidung dieser beiden Bestandtheile findet in der Regel nach folgenden Grundsätzen statt: a) Besteht der Gehalt blos in einem Hauptgeldbezuge ohne Nebenbezug, so sind im ersten Jahrzehnt des Dienstes $^7/_{10}$, im zweiten $^8/_{10}$, für die weitere Dienstzeit $^9/_{10}$ des Gesammtgehaltes als Standes-

gehalt erklärt. b) Ist neben dem Hauptgeldbezug noch ein Nebenbezug an Geld- oder Naturalgenuß verliehen, so besteht der Standesgehalt mit gänzlicher Wegrechnung der Nebenbezüge im ersten Jahrzehnt des Dienstes in $^8/_{10}$, für die Folgezeit in $^9/_{10}$ des Hauptbezuges. — Jeder Staatsdiener, der als solcher 40 Jahre lang gedient hat, kann seine lebenslängliche Quiescenz in Anspruch nehmen und es muß ihm sein Standesgehalt sammt dem Titel und Funktionszeichen belassen werden. Gleiches kann derjenige verlangen, der im Dienst das 70. Lebensjahr vollendet hat; ihm muß sein Gesammtgehalt (ohne Unterscheidung zwischen Standes- und Dienstesgehalt) belassen werden. Staatsdiener, welche vor dieser Zeit durch physische Gebrechlichkeit funktionsunfähig geworden sind, können je nach der Beschaffenheit des Falles entweder zeitliche oder lebenslängliche Quiescirung mit Belassung ihres Standesgehaltes beanspruchen.

Der Staat sichert auch den hinterlassenen Wittwen und Waisen seiner Beamten Pensionen zu, welche als Ergänzung des Gehaltes zu betrachten sind und aus Staatsmitteln mit verhältnißmäßig geringen Beiträgen der Staatsdiener gezahlt werden.[18]) Der Anspruch auf Pension steht den Wittwen und Waisen wirklicher, aktiver Staatsdiener zu, die sich als solche nach erlangter Verehelichungsbewilligung verheirathet haben, ohne daß es auf die Privatvermögensverhältnisse derselben ankäme.

Solche Wittwen und Waisen, welche bereits im Genusse von Staatspräbenden oder Staatsstipendien sich befinden, die dem Normalbetrage der Pension mindestens gleichkommen, haben jedoch keinen Anspruch auf Pension. Dagegen ist es für den Pensionsanspruch der Relikten gleichgültig, ob der Staatsdiener zur Zeit seines Todes schon in das Definitivum eingetreten war oder sich noch innerhalb des Provisoriums befand. Der Betrag der Pension der Wittwe richtet sich nach dem ständigen Gehalt ihres Gatten; ein Fünftel desselben gebührt ihr regelmäßig als Wittwenpension. Starb der Beamte im Stande der Aktivität, so wird bei Berechnung des Fünftels der ständige Gesammtgehalt, ohne Rücksicht darauf, ob er Standes- oder Dienstesgehalt, Haupt- oder Nebenbezug war, zu Grunde gelegt; war der Verstorbene zur Zeit seines Todes Quiescent, so bildet der ihm verbliebene Ruhegehalt die Grundlage der Berechnung. Die Kinder des Staatsdieners erhalten als einfache Waisen je $^1/_5$, als Doppelwaisen je $^5/_{10}$ der Pension ihrer Mutter. Der Pensionsanspruch der Wittwe sowie der Kinder beginnt mit dem auf den Nachmonat folgenden Monat und dauert bei der Wittwe, falls sie den Wittwenstand nicht verändert, bis zu ihrem Tode, so daß der Sterbemonat ihren Erben noch voll verabreicht wird; bei den Kindern bis zum vollendeten 20. Lebensjahre oder ihrer früher eintretenden Versorgung. Hinterläßt der Staatsdiener unversorgte Kinder, welche zur Zeit seines Todes bereits 20 Jahre alt sind, so erhalten dieselben den Pensionsbetrag eines Jahres von dem Unterhaltungsbezuge ihrer Klasse als augenblickliche Unterstützung. In einigen Fällen wird den Kindern über das 20. Jahr hinaus die gesetzliche Pension bewilligt, und zwar a) aus Rücksicht auf die Stellung des Vaters den Kindern der Minister, der Staats- und Ministerialräthe, der Chefs der Hofstäbe, dann der Kollegialdirektoren und der Chefs der Hofintendanzen, endlich jener Kollegialräthe, welche in dieser Eigenschaft 25 Jahre gedient oder in derselben das zum Anspruch auf Quiescenz berechtigende

---

[18]) Gehalte bis zu 600 fl. zahlen gar keine Beiträge, solche von 601—2000 fl. 1 Proc., 2001—4000 fl. $1^1/_2$ Proc., 4001—6000 fl. 2 Proc., 6001—12,000 fl. $2^1/_2$ Proc., höhere 3 Proc. ihrer Besoldung.

Dienstes- oder Lebensalter erreicht haben; sie erhalten die normale Pension, wenn sie keine Versorgung finden, bis zu ihrem Tode. b) Aus Rücksicht auf die Kinder wird die Pension länger entrichtet, wenn dieselben in Folge legal nachgewiesener physischer Gebrechen zeitlich oder für immer außer Stand sind, durch eigene Thätigkeit ihren Unterhalt zu erwerben. Ist die Erwerbsfähigkeit nur beschränkt, so wird die Hälfte, ist volle Unfähigkeit vorhanden, so wird das Ganze der Normalpension ihnen gelassen; ist der Zustand der Bresthaftigkeit und Hülfsbedürftigkeit erwiesen, so erhöht der Staat dieses Ganze noch um die Hälfte.

Die Grundsätze des württembergischen Rechtes bieten manches Besondere, wie folgende Uebersicht zeigen wird.

Der Gehalt zerfällt in drei wesentlich verschiedene Theile: Besoldung, Vergütung des Amtsaufwandes und Emolumente. Die Amtsemolumente sind solche Einkommenstheile, welche die Diener außer der fixen Besoldung und der Entschädigung für positive Ausgaben bei Besorgung ihrer Geschäfte erhalten, sei es vom Staate, sei es von Privaten. Die Amtsemolumente, wie die Vergütungen des Amtsaufwandes dürfen nicht in Berechnung genommen werden im Falle einer Versetzung, Pensionirung u. s. w. Zu der Forderung, daß ihm Titel, Rang und Gehalt auch noch nach seinem freiwilligen Rücktritte von der wirklichen Amtsausübung bleibe, ist keineswegs jeder öffentliche Diener berechtigt. Vor Allem steht ein Recht hiezu den niedern öffentlichen Dienern gar nicht zu und nur von der Gnade des Königs können sie eine nach dem Grade ihrer Bedürftigkeit bemessene Unterstützung aus dem Gratialienfonds erwarten. Dem eigentlichen Staatsdiener dagegen räumt das Gesetz ein Recht ein; jedoch auch ihm nicht unbedingt. Jedenfalls nämlich ist er erst dann berechtigt, wenn er dem Staate neun volle Jahre gedient hat und wenn überdies eine der Bedingungen eintritt, welche auch andererseits den Staat zur einseitigen, ehrenvollen Entlassung berechtigen. Diese Bedingungen sind aber: 1. Vollendung des 40. Dienstjahres, oder 2. des 65. Lebensjahres; 3. bleibende Dienstuntauglichkeit ohne eigene Schuld; endlich 4. eine (wenn schon vielleicht heilbare) Krankheit, welche länger als ein Jahr von Versehung des Amtes abhält. In allen diesen Fällen hat der Diener das Recht auf einen bestimmten lebenslänglichen Ruhegehalt, dessen Größe sich nach der Länge seiner Dienstzeit in eigentlichen Staatsämtern und dem Betrage seiner fixen Besoldung berechnet, und zwar so, daß zuerst der jährliche Durchschnittsbetrag der in den letzten fünf Jahren genossenen Besoldungsbezüge berechnet wird, hievon aber 40 Procente Demjenigen verwilligt werden, welcher das 10. Dienstjahr angetreten hat. Für jedes weitere Dienstjahr werden 2 Procente zugesetzt, bis zum vollen Betrage der Besoldung, insofern diese nicht über 3000 fl. beträgt, als welche Summe eine Pension nicht überschreiten kann, mit einziger Ausnahme der Minister-Ruhegehalte. Der einmal Pensionirte kann gegen seinen Willen nicht wieder in den Staatsdienst gerufen werden, wohl aber ist ihm gestattet, sich selbst freiwillig zu melden, wenn die Ursache seiner Pensionirung gehoben ist. Ohne königliche Erlaubniß und ohne Abzug von 10 Procenten kann keine Pension im Auslande verzehrt werden. Eintritt in fremde Dienste macht der Pension verlustig.

Quiescenten können ihre Pensionirung unter denselben Umständen wie die aktiven Staatsdiener verlangen, es kommen dann für den Durchschnittsbetrag die letzten fünf Jahre vor ihrer Quiescirung in Betracht.

Auch in Bezug auf die Rechte der hinterlassenen Familie des Beamten ist ein Unterschied zwischen den Staatsdienern im Sinne der Verf.-Urk. und den niederen öffentlichen Dienern. Die Familien der letzteren haben keinen

rechtlichen Anspruch auf Unterstützung, jedoch sollen die besonderen Umstände derselben berücksichtigt werden durch Unterstützung nach dem Grade der Dürftigkeit aus dem Gratialienfonds bei der Staatskassa. Vollkommenes Recht dagegen ist den hinterlassenen Familien der Staatsdiener eingeräumt. Die Unterstützung, welche denselben aus der Staatskasse zufließt, ist dreifacher Art: 1) Der Sterbe-Nachgehalt. Er besteht aus dem auf die nächsten 45 Tage nach dem Todestage des Dieners zu berechnenden Theile seiner Besoldung, Pension oder seines Quiescentengehaltes und wird ausbezahlt ohne Rücksicht auf die Zahl der Hinterbliebenen oder der Dienstjahre des Verstorbenen, wenn der Verstorbene eine pensionsberechtigte Wittwe oder Kinder unter 18 Jahren hinterläßt. 2) Die jährliche Pension der Wittwen. Der Anspruch auf eine solche ist begründet, gleichviel, ob sich der Verstorbene zur Zeit seines Todes im aktiven Dienste, im Quiescenten- oder im Pensions-Stande befand. Befand er sich im Augenblicke des Todes in Untersuchung, so entscheidet das in solchem Falle immer zu erlassende Urtheil. Selbstmord nimmt das Recht nur dann, wenn er vorgenommen wurde, um sich einer Untersuchung zu entziehen. Die Wittwe hat keinen Anspruch, wenn eine Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung der Ehe oder beständige Scheidung von Tisch und Bett ausgesprochen war. Ebenso verliert sie die schon bewilligte Pension, wenn sie selbst wegen eines gemeinen Vergehens zu einer mehr als dreimonatlichen Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Im Falle einer Wiederverheirathung erlöscht die Pension und lebt auch nicht wieder auf, wenn die neue Ehe durch Tod u. s. w. getrennt würde. Die Größe der Wittwenpension berechnet sich nach der Pension, welche der verstorbene Ehegatte selbst im Augenblicke seines Todes in Anspruch zu nehmen gehabt hätte, woraus dann namentlich folgt, daß die Wittwe eines noch nicht neun Jahre dienenden Beamten gar keine Ansprüche hat. Die Wittwe erhält in der Regel $^1/_4$ der Pension des verstorbenen Gatten; jedoch nimmt diese Quote ab, sobald seine Pension über 1000 fl. gestiegen wäre; von dem Mehrbetrage zwischen 1000 und 1800 fl. erhält sie nur $^1/_5$, von dem noch höheren Betrage nur $^1/_{10}$. Auch durch die Verschiedenheit des Alters werden die Wittwenpensionen in folgenden Verhältnissen vermindert: Bis zu einem Unterschiede von 18 Jahren erhält die Wittwe die ganze Pension; ist sie aber 18—22 Jahre jünger als ihr Ehegatte, so wird ihr $^1/_6$ abgezogen; bei 22—26 Jahren $^2/_6$; bei 26—30 Jahren $^3/_6$; bei 30—34 Jahren $^4/_6$; bei 34—38 Jahren $^5/_6$; ist sie mehr als 38 Jahre jünger, so erhält sie gar keine Pension. Die Wittwen-Pensionen dürfen nicht im Auslande verzehrt werden, außer mit besonderer Erlaubniß und gegen Abzug von 10 Procenten, welche dem Wittwenfonds zufallen. Die Staatskasse zahlt alle Wittwengehalte aus, jedoch hat das Institut seinen eigenen unabhängigen Haushalt. Erstens nämlich hat jeder, auch der unverheirathete und verwittwete Staatsdiener zweierlei Beiträge zu leisten: zunächst als Einlage bei seiner Anstellung, sowie bei jeder nachfolgenden Gehaltsvermehrung $^1/_4$ der erhaltenen Besoldung, sodann laufend 2 Procente des Gehaltes, welcher Abzug auch den Quiescirten und Pensionirten gemacht wird. Zweitens aber hat der Staat die Summe von 740,000 fl. als Dotationskapital gegeben, dessen Zinsen für den fraglichen Zweck verwendet werden.

Jedes eheliche und leibliche Kind eines verstorbenen Beamten hat in der Regel bis zum vollendeten 18. Jahre eine Pension zu fordern, welche aus $^1/_5$ der Wittwenpension besteht, wenn eine Wittwe vorhanden ist (gleichviel ob die leibliche Mutter oder eine Stiefmutter); aus $^1/_4$ derselben aber, wenn der Vater keine Wittwe hinterläßt oder diese stirbt oder wieder heirathet. Diese Pension hört auch vor dem genannten Jahre auf, wenn eine Tochter sich verheirathet oder ein Kind

unentgeltlich in eine Staatsanstalt aufgenommen wird. Ebenso, wenn ein Kind zu mehr als dreimonatlicher Freiheitsstrafe verurtheilt wird. Bei einem Abzuge wegen Altersungleichheit der Wittwe wird den Kindern die volle Pension derselben in Berechnung genommen. Die Unterstützung dauert durch Gnade des Königs auch über diese Periode hinaus fort, wenn ein Kind ganz erwerbsunfähig und durch andere Mittel nicht nothdürftig berathen wäre.

Im Königreich Sachsen gelten folgende Normen:

Zu dem Einkommen der Staatsdiener gehört: 1. der feste Gehalt, der ihm durch das Bestallungsdekret zugesichert worden ist; 2. dasjenige, was der Staatsdiener außerdem in Naturalien, Accidenzien und anderen ungewissen Einnahmen als Diensteinkommen bezieht, sobald es nicht als blos zufälliger Nebenvortheil zu betrachten ist, sondern zu einer gewissen Summe angeschlagen werden kann; 3. die persönliche Zulage, welche für die ganze Dienstzeit verwilligt und ausdrücklich im Bestallungsdekret zum Diensteinkommen geschlagen worden ist. Die gesetzliche Pension beträgt jährlich, wenn die Emeritirung vom 10. bis mit dem erfüllten 15. Dienstjahre erfolgt $^{30}/_{100}$; vom erfüllten 15. bis 16. Dienstjahre $^{31}/_{100}$; vom 16. bis 17. Dienstjahre $^{32}/_{100}$ u. s. f.; vom erfüllten 24. bis 25. Dienstjahre $^{40}/_{100}$; vom erfüllten 25. bis 26. Dienstjahre $41\,^1/_2/100$; und sofort immer nur um $1\,^1/_2/100$ steigend bis zum erfüllten 35. Dienstjahre; vom erfüllten 35. bis 36. Dienstjahre $37\,^1/_2/100$, jährlich sodann um $2\,^1/_2/100$ steigend bis nach dem erfüllten 44. Dienstjahre, und weiter $^{80}/_{100}$ des durchschnittlichen Betrages desjenigen Diensteinkommens, welches der Staatsdiener in den der Pensionirung vorhergegangenen fünf Jahren wirklich bezogen hat. Bei solchen Dienern, welche sich zu dem Zeitpunkte ihrer Pensionirung noch nicht fünf Jahre hindurch in dem Genusse eines Gehaltes befinden, ist zum Behufe der Durchschnittsberechnung blos derjenige Zeitraum in Anschlag zu bringen, während dessen ein Gehaltsbezug wirklich stattgefunden hat. Insofern das nach dieser Durchschnittsberechnung sich ergebende jährliche Diensteinkommen mehr als 2000 Thlr. beträgt, ist der überschießende Gehaltstheil nur nach der Hälfte des, der betreffenden Altersstufe entsprechenden Procentsatzes bei der Pensionsberechnung in Anschlag zu bringen. Der höchste Betrag einer jährlichen Pension darf die Summe von 2000 Thalern, oder sofern der Staatsdiener bereits in Wartegeld stand, den Betrag des letzteren nicht übersteigen. Der geringste Satz soll nicht unter 50 Thlr. jährlich betragen, oder, wenn der Betrag der Besoldung selbst geringer war, nicht weniger als diese. Bei großer Dürftigkeit kann in einzelnen Fällen eine Erhöhung der vermöge der Dienstzeit zustehenden Pension unter 500 Thaler erfolgen. Es darf jedoch diese Erhöhung nicht über $8\,^0/_0$ des durchschnittlichen Diensteinkommens betragen. Wer eine über 200 Thlr. betragende Pension im Auslande verzehren will, erleidet einen Abzug von 10 Procent. Ausnahmen werden entweder durch die Gnade des Königs oder durch völkerrechtliche Verträge begründet. Der Anspruch auf Pension tritt ein, wenn der Staatsdiener a) wegen eines ohne seine Schuld im Dienste erlittenen Unfalles als dienstunfähig entlassen wird. Im Falle einer erweislich groben Verschuldung ist nur der halbe Pensionsbezug zu bewilligen, sofern nicht zugleich einer der folgenden Fälle vorhanden ist; b) wenn der Staatsdienerr wegen anderer unverschuldeter Dienstunfähigkeit nach zehnjähriger Dienstzeit, oder c) auf sein Ansuchen nach 40 Dienstjahren, oder d) in Folge freiwilligen Austrittes nach erfülltem 70. Lebensjahre entlassen (emeritirt) wird. Die Enthebung vom Dienste wegen Dienstunfähigkeit von Amtswegen findet statt entweder in Folge eingetretener Altersschwäche oder einer mit Krankheit,

körperlichen Gebrechen oder Beschädigungen eingetretenen physischen oder geistigen Dienstunfähigkeit. Die Ermittlung der Dienstunfähigkeit geschieht in administrativem Wege, und es steht dem Diener gegen die, seine Emeritirung verfügende Entschließung der Anstellungsbehörde einmalige Berufung an das Gesammtministerium zu. Bei Beendigung des Staatsdienstes aus anderen als den oben angegebenen Ursachen und unter anderen Verhältnissen, sowie besonders bei stattgefundener Aufkündigung, hat der Staatsdiener kein Recht auf weitere Unterstützung, obschon ihm eine solche nach Ermessen der Behörde gewährt werden kann, auch sogar im Falle nachgewiesener Bedürftigkeit, deren Beurtheilung jedoch lediglich der Anstellungsbehörde überlassen ist, gewährt werden soll, sobald der Diener aus unverschuldeten Ursachen innerhalb der ersten 10 Jahre (und nicht durch den Dienst selbst) dienstunfähig wird. Doch darf die Unterstützung dann den niedrigsten Pensionssatz nicht überschreiten. Gegen die auf Aufkündigung angestellten Diener kann von dem Vorbehalte der Aufkündigung nicht mehr Gebrauch gemacht werden, wenn dieselben 25 Dienstjahre im Civilstaatsdienste zurückgelegt haben. Einen Anspruch auf Pension, wie die nicht auf Kündigung angestellten Diener, haben sie, wenn sie a) während des Dienstes, in Folge des Alters, von Krankheiten oder physischen Beschädigungen körperlich oder geistig unfähig geworden sind, so wie b) nach zurückgelegten 40 Dienstjahren, oder erfülltem 70. Lebensjahre. — Der Pensionär verliert seinen Ruhegehalt, 1. wenn er wegen eines erst nach seiner Entlassung entdeckten Verbrechens oder Dienstvergehens, welches, wäre es während der Dienstzeit zur Untersuchung gekommen, die Entlassung ohne Pension zur Folge gehabt haben würde, verurtheilt, oder wegen eines im Pensionsstande begangenen anderen Verbrechens mit Zuchthausstrafe belegt wird; doch bleibt dem Ermessen der Staatsbehörde vorbehalten, ihm und seiner Familie ein Sustentationsquantum zu verwilligen, welches aber in keinem Falle die Hälfte desjenigen Pensionssatzes übersteigen darf, welcher dem Pensionär nach seinem Dienstalter zugestanden hätte. 2. Wenn der Pensionär im Auslande eine Anstellung annimmt; 3. Wenn die Pension zwei Jahre hintereinander nicht erhoben worden ist, wodurch jedoch blos die nicht erhobenen Pensionsgelder verloren gehen.

Die Hinterbliebenen der Staatsdiener haben ein Recht auf Pension und den sogenannten Gnadengenuß und können dies Recht durch Klagen im Rechtswege verfolgen. Dasselbe fällt weg für Wittwen und Kinder: a) wenn der Staatsdiener ohne Pension freiwillig abgetreten, oder entlassen, oder entsetzt worden ist; b) wenn derselbe zur Zeit seines Absterbens wegen eines Vergehens in Untersuchung war, oder nach seinem Tode, ehe wegen der Aussetzung einer Pension für die Relikten Entschließung gefaßt ist, sich Umstände von beschwerender Art gegen ihn ergeben, und ihn in beiden Fällen nach Lage der Sache der Verlust des Gehaltes, oder Wartegeldes oder der Pension getroffen haben würde; c) wegen Unwürdigkeit der Hinterlassenen, wenn sie selbst Zuchthausstrafe oder Detention in einer Korrektionsanstalt erlitten haben, oder wegen sittenlosen Lebenswandels wiederholte Polizeistrafen verbüßten; d) wenn die Ehe, aus welcher die Wittwe oder die Kinder ihr Recht ableiten, erst während des letzten Krankenlagers des Staatsdieners geschlossen wurde. Der Anspruch der Wittwe fällt außerdem weg, wenn zur Zeit des Ablebens des Dieners die Ehescheidung, Nichtigkeitserklärung oder eine beständige Trennung von Tisch und Bette ausgesprochen war; der Anspruch der Kinder: wenn sie nicht ehelich geborene des ersten Grades sind. Durch nachfolgende Heirath legitimirte Kinder sind, insofern die Trennung oder Legitima-

tion nicht erst auf dem letzten Krankenlager geschah, den ehelich geborenen gleich zu achten. — Der sogenannte Gnadengenuß besteht in der Regel in der Fortbeziehung des Gehaltes oder Wartegeldes auf einen Monat außer dem Sterbemoment, kann aber bis auf 3 Monate erhöht werden. Bei pensionirten Dienern findet kein Gnadengenuß statt. — Zur Pension sind nicht berechtigt: a) die Hinterlassenen, welche aus einer während des Pensionszustandes von einem emeritirten Staatsdiener geschlossenen Ehe herrühren; b) eine Wittwe, welche 25 Jahre jünger ist, als ihr verstorbener Ehemann, dafern er sie erst nach seinem 65. Lebensjahre geheirathet hat; c) Kinder, welche das 18. Lebensjahr bereits erfüllt haben; d) die Hinterlassenen derjenigen pensionirten Staatsdiener, welche sich den für den Pensionsfond geordneten Abzügen nicht unterwerfen. — Die jährliche Pension der Wittwen beträgt $^1/_8$ desjenigen Diensteinkommens, das ihr Ehemann zuletzt im wirklichen Dienste bezog, selbst wenn derselbe zur Zeit seines Ablebens in Wartegeld oder Pension gesetzt war; die der Kinder in gleichem Maße $^1/_5$, und wenn die leibliche Mutter derselben nicht mehr am Leben ist $^3/_{10}$ der Wittwenpension. Der niedrigste Pensionssatz für eine Wittwe ist jedoch 12 Thlr.; für ein Kind 6 Thlr. und für eine Doppelwaise 9 Thlr. jährlich. Erhöhungen sind Sache der Gnade, dürfen aber nicht über $^1/_4$ der gesetzlichen Pension betragen. — Der Pensionsgenuß tritt ein: a) wenn die Hinterlassenen zu dem Gnadengenusse berechtigt sind, mit dem ersten Monat nach Ablauf des Gnadengenusses, b) wenn der Verstorbene selbst im Pensionsgenusse war, mit dem nächsten Monat nach dessen Ableben. — Die Bestimmungen über das Verzehren der Pension im Auslande sind auch auf die Pensionen der Wittwen und Waisen anzuwenden. Eine freiwillige Abtretung ist gänzlich untersagt. Außer den bereits angegebenen Fällen hört die Pension auf: 1. mit dem Tode jedes Percipienten; 2. die Pension der Wittwe hört insbesondere auch mit ihrer anderweiten Verheirathung auf, und tritt dann auch nicht wieder ein, wenn die Ehe für nichtig erklärt oder gänzlich aufgelöst worden. Ist jedoch ihr zweiter Ehemann ebenfalls Staatsdiener und vor ihr wieder verstorben, so hat sie als Wittwe ihres zweiten Mannes einen neuen Anspruch auf Pension. 3. Die Pension der Kinder hört vor vom erfüllten 18. Lebensjahre auf durch eine frühere Versorgung derselben und Verheirathung der Töchter.

C. Die Auflösung des Staatsdiener-Verhältnisses.

1. Da das Staatsdienerverhältniß in der Regel als ein Rechtsverhältniß betrachtet wird, dessen Wirkungen sich auf die ganze Lebensdauer des Beamten erstrecken, so erlischt dasselbe der Natur nach mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Rechte seiner Hinterbliebenen, welche in dem Verhältnisse des Verstorbenen wurzeln und eine mittelbare Vergeltung der von ihm geleisteten Dienste enthalten.

2. Daß einem Staatsdiener der freiwillige Austritt aus dem Staatsdienste nicht verweigert werden kann, wenn er auf Amt und Gehalt verzichtet — Resignation — steht jetzt als allgemeiner Grundsatz fest. Wo in neuerer Zeit das Verhältniß der Staatsdiener gesetzlich regulirt worden ist, hat man die Befugniß, die Entlassung ohne weitere Angabe von Gründen zu fordern, auch ausdrücklich anerkannt. Titel und Rang gehen dabei in der Regel (anerkannt z. B. in Württemberg und Braunschweig) verloren, anderswo, z. B. in Sachsen, nicht. Die wirkliche Ertheilung des Abschiedes kann jedoch verweigert werden, bis der Beamte vollständige Rechenschaft über seine Amtsführung abgelegt hat, wie dies in Bayern, Württemberg und im Königreich Sachsen ausdrücklich bestimmt ist. Gewöhnlich

darf der Beamte auch seinen Posten nicht eher verlassen, als bis wegen Wiederbesetzung oder einstweiliger Verwaltung des Amtes Vorsorge getroffen ist. In Preußen kann die Bewilligung des wirklichen Austritts aus Rücksichten auf das Beste des Dienstes gänzlich versagt, im Königreich Sachsen von einem Aufschub bis auf die Dauer von 3 Monaten abhängig gemacht werden. In Württemberg ist unbedingt vierteljährige Aufkündigung vorgeschrieben, wenn nicht der König dieselbe erläßt. Im letzterem Staate müssen auch im Falle des freiwilligen Austrittes die zur Ausbildung etwa erhaltenen besonderen Unterstützungen aus Staatsmitteln vom Staatsdiener zuvor zurückerstattet werden.

3. Eine Auflösung des Staatsdienerverhältnisses kann auch herbeigeführt werden durch Entlassung oder Absetzung. Da das Staatsdienerverhältniß einerseits besondere Vermögens- und Ehrenrechte für den Staatsdiener begründet, andererseits aber das Amt und seine Ausübung nie zu den eigenen Rechten des Beamten gehört, so ergibt sich, daß zwar das Amt, nicht aber die wohlerworbenen Rechte des Beamten der Willkür der Staatsregierung überlassen seien. Die Entziehung dieser (Privat-) Rechte kann, soweit nicht besondere Gesetze eine Ausnahme begründen[19]) nur in Folge eines Verbrechens oder Vergehens des Beamten durch richterliches Erkenntniß entweder selbständig oder als Accessorium einer andern Sache verhängt werden.

Diese Grundsätze erleiden jedoch in mehrfacher Beziehung Modifikationen. Einerseits hat in mehreren Staaten, so in Preußen und Württemberg, der Beamte geradezu ein Recht auf Beibehaltung seines Amtes und kann nur unter bestimmten Voraussetzungen und unter schützenden Formen auf administrativem Wege desselben entsetzt werden. [20]) Eine Entlassung (oder Versetzung) der Richterbeamten kann in manchen Staaten, wie in Bayern und Württemberg, nur in Folge eines richterlichen Erkenntnisses erfolgen. Andererseits ist auch hinsichtlich der Privatrechte der Beamten, namentlich der nicht richterlichen, der Regierung in manchen Staaten, besonders im Königreich Sachsen und in Oesterreich, freiere Hand eingeräumt, indem unter Einhaltung der vorgeschriebenen Förmlichkeiten und in den bestimmten Fällen die vorgesetzte Behörde befugt ist, untergebene Beamte ihres Dienstes und Gehaltes zu entsetzen.

Eine theilweise Entziehung der erworbenen Privatrechte involvirt die Degradation (früher in Bayern und zur Zeit noch in Württemberg) als Vergehensstrafe.

4. Durch Versetzung in den Ruhestand kann das Staatsdienerverhältniß aufgelöst werden mit oder gegen den Willen des Beamten. Bezüglich des letzteren Falles gilt das eben unter Ziffer 3 Gesagte.[21]) Auf Ansuchen wird ein Beamter in der Regel nur dann — für immer oder auf einige Zeit — in den Ruhestand versetzt, wenn er durch ein körperliches Gebrechen oder wegen

---

[19]) Wo das System der provisorischen Anstellung besteht, wie z. B. in Bayern, kann die Regierung während des Provisoriums ohne Angabe von Gründen entlassen und der also Entlassene verliert dadurch auch alle sonst aus der Anstellung entspringenden Privatrechte, insbesondere den Anspruch auf Pension.

[20]) Mit Gewährung von Wartegeld oder der vorschriftsmäßigen Pension.

[21]) In Württemberg kann eine zeitliche Enthebung vom Dienst („Quiescirung") stattfinden, wenn auf gesetzlichem Weg eine bleibende Veränderung im Staatsdienst vorgenommen und dadurch die Dienstleistung eines Beamten entbehrlich geworden ist. Der Quiescent muß sich bis zu seiner Wiederanstellung einen Gehaltsabzug gefallen lassen und verliert natürlich auch die Nebenbezüge des Amtes.

Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten für immer oder auf längere Zeit unfähig ist. Ohne das Vorhandensein dieses Grundes können auch hohes Alter und langjährige Dienstzeit für sich allein Pensionirungsgründe bilden. In Bayern berechtigt ein im Dienste zurückgelegtes Alter von 70 Jahren und ebenso der Nachweis einer 40-jährigen Dienstzeit zur Pension.

5. Eine bedingte und einstweilige Aufhebung des Staatsdienerverhältnisses liegt in der Suspension. Diese tritt ein, wenn gegen einen Staatsdiener das gesetzliche Verfahren eingeleitet ist wegen einer Schuld, in Ansehung welcher die Dienstentlassung stattfinden kann. Die Suspension dauert so lange, bis über die Schuld rechtskräftig entschieden ist. Wird der Angeklagte durch das Urtheil von der Anklage oder von der Strafe freigesprochen, so hört die Suspension auf und der in der Zwischenzeit eingezogene Gehalt ist zurückzuersetzen. Erfolgt ein verurtheilendes Erkenntniß und tritt Amtsentsetzung ein, so verbleibt der seit der Suspension innegehaltene Gehalt der Staatskasse.

**IV.** Dieser Darstellung der Staatsdienerverhältnisse in Deutschland soll sich nun eine Uebersicht der einschlägigen Verhältnisse in Frankreich und England anschließen.

A. Staatsdienerverhältnisse in Frankreich.[22])

In Frankreich ist es Princip, daß die Staatsregierung bei allen Civil-Aemtern eine diskretionäre Gewalt hat in Bezug auf Anstellung, Avancement, Disciplin, Versetzung in den Ruhestand, Suspension und Absetzung der Beamten, jedoch mit Vorbehalt der Inamovibilität der Richter. Ohne den Willen der Staatsregierung können die Beamten selbst ihre Entlassung nicht nehmen. Der Beamte hat überhaupt nur ein Recht auf Gehalt und auf den Ruhegenuß, wenn er die hierüber bestehenden Bedingungen erfüllt hat. Gehalt-Streitsachen müssen zuvor an den Minister, hernach an den Staatsrath gelangen.

Bezüglich der Pensionirung gelten die Bestimmungen des Gesetzes vom 9. Juni 1853 (sur les pensions civiles), vervollständigt durch ein Dekret vom 9. November 1853. Nach diesem Gesetze erleiden alle Gehalte, mit wenigen Ausnahmen, einen Abzug von 5 Procent, welcher Abzug das Recht auf den Ruhegenuß bedingt und begründet. Dieser selbst beginnt nach 30 Dienstjahren im aktiven Dienste bei einem Alter von 60 Jahren, oder nach 25 Dienstjahren bei einem Alter von 55 Jahren. Die Größe des Ruhegehaltes wird bestimmt nach dem Durchschnittsgehalt der letzten 6 Dienstjahre, wozu noch eine Gratifikation kommt für die über die Zeit der Erwerbung des Rechts auf den Ruhegehalt hinaus noch geleisteten Dienste, jedoch innerhalb der Grenzen eines bestimmten Maximums und Minimums. Detailverordnungen setzen fest, welche Dienste zur Begründung des Anspruchs auf Pension sich eignen. Die Einrechnung der geleisteten Militärdienste ist zwar zulässig; sie müssen jedoch gesondert in Anrechnung gebracht werden und vermindern sonach die Pensionsbeträge. Dienste, in den Kolonien oder außerhalb Europa's geleistet, vermehren die Pensionsbeträge. Außerordentliche Pensionen werden theils ohne Rücksicht auf Alter oder Dienst denjenigen Beamten verliehen, welche ihre Kräfte oder ihre Gesundheit dem Dienste des Staates oder Gemeinwesens geopfert haben, theils nach 20-jähriger Dienstzeit bei einem Alter von 50 Jahren oder nach 15-jähriger Dienstzeit bei einem Alter von 45 Jahren denjenigen Beamten, welchen schwere Krankheiten, die sie sich durch ihren Dienst

---

22) Vergl. Dareste, la Justice Administrative en France. Paris 1862. S. 372 ff.

zugezogen, die fernere Ausübung ihrer Funktionen unmöglich machen oder wenn deren Amt eingeht.

In Betreff der Versorgung der Wittwen und Waisen gelten folgende Bestimmungen: 1. Jede Wittwe eines Staatsdieners, die sich mehr als 6 Jahre vor dessen Austritt aus dem Staatsdienste mit demselben verehelichte, hat rechtlichen Anspruch auf eine Pension, welche in der Regel in einem Drittheile der Pension ihres Gatten besteht. Sie verliert dies Recht nur im Falle der gegen sie ausgesprochenen Trennung von Tisch und Bett. 2. Die minderjährigen Waisen der Staatsdiener haben Anspruch auf eine jährliche Unterstützung, welche ihnen in so lange zu gewähren ist, bis das jüngste ein Alter von 21 Jahren erreicht hat.

Ausnahmen von diesen allgemeinen Bestimmungen des Ges. v. 9. Juni 1853 finden statt in Betreff: a) der Minister und übrigen hohen Würdenträger. Sie wie ihre Wittwen und Kinder können im Gnadenwege eine außerordentliche Pension erlangen, was jedoch durch kaiserliches Dekret vom Gutachten des Staatsrathes abhängig gemacht wurde. b) In Betreff der Staatssekretäre, Unterstaatssekretäre, der Mitglieder des Staatsraths, der Präfekten und Unterpräfekten, welche von dem Gehaltsabzug befreit sind und welche bezüglich ihrer Pensionirung noch dem Gesetze vom 22. August 1790 und dem Dekret dom 13. September 1806 unterworfen bleiben. c) In Betreff der kaiserlichen Palastdamen von Saint-Denis, der Bediensteten der kaiserlichen Theater und der kaiserlichen Druckerei, für welche Specialkassen und partikuläre Bestimmungen bestehen.

Jeder Beamte, welcher seines Dienstes entlassen oder entsetzt wird, verliert hiemit seine Ansprüche auf Pension. Tritt er jedoch wieder in den aktiven Dienst, so wird ihm seine frühere Dienstzeit eingerechnet. Dasselbe gilt von solchen, welche der Entwendung von Geldern oder Sachen oder des Unterschleifs überführt sind, sowie von denjenigen, welche sich durch Geld zum Austritt aus ihrem Amte bestimmen ließen, sowie von Allen, welche zu einer peinlichen oder entehrenden Strafe verurtheilt wurden, wenn keine Rehabilitation erfolgt ist. Endlich muß Derjenige, der einen Anspruch auf Pension geltend machen will, auch Franzose sein. So lange Umstände vorhanden sind, welche einen Beamten dieser Eigenschaft verlustig machen, bleibt dessen Recht auf Pension suspendirt.

Die bereits liquidirte und eingetragene Pension kann auf Antrag des Finanzministers nach erholtem Gutachten des ministre liquidateur und der Finanzsektion des Staatsraths wieder durch ein Dekret gestrichen, d. i. eingezogen werden. Die Einziehung kann jedoch nur statt haben, wenn der Pensionär überführt ist, Gelder oder Sachen veruntreut, Unterschlagungen begangen oder sein Amt für Geld aufgegeben zu haben, oder wenn er in eine peinliche oder infamirende Strafe verurtheilt worden ist. Wird er im letztern Fall rehabilitirt, so leben auch seine Pensionsrechte wieder auf.

Die Ausbezahlung der Pension wird suspendirt, wenn der Pensionär wieder in den nämlichen Dienst in Aktivität tritt. Tritt er in einen von seinem früheren verschiedenen Dienst, so findet eine Kumulation des Gehaltes und der Pension nur bis zum Betrage von 500 Fr. statt. Hört seine Verwendung auf, so kann er entweder in den Genuß seiner ursprünglichen Pension zurücktreten oder aber, wenn es statthaft ist, eine neue Feststellung auf Grund seiner sämmtlichen Dienste nachsuchen.

Endlich ist eine Kumulation zweier Pensionen zulässig bis auf den Betrag von 6000 Fr., vorausgesetzt, daß nicht in den Jahren, welche zur Liquidation angegeben werden, die doppelte Bedienstung stattgefunden hat. Diese Beschränkung

ist indeß nicht anwendbar auf Pensionen, welche Specialgesetzen gemäß von dem Verbote der Kumulation frei sind.

Ganz anders als die Verhältnisse der Civilbeamten sind die der Militär-Bedienstetен gestaltet. Sowohl die Anstellung, als auch das Avancement der Officiere ist durch das Gesetz geregelt und wenigstens bis zu einem gewissen Grade der diskretionären Gewalt der Verwaltung entzogen.

B. Staatsdienerverhältnisse in England.[23])

Die Geschichte und die eigenthümliche, von der aller übrigen europäischen Staaten weit verschiedene Verfassung Englands bedingen natürlich auch ganz besondere Staatsdienerverhältnisse. Daß in einer Verfassung, deren Schwerpunkt in einer gewählten Versammlung liegt, die Majorität nothwendig die Besetzung der leitenden Aemter bestimmt, bringt die Natur der Sache mit sich. Der leitende Mann des Tages, der aus den Parteiverhältnissen des Parlaments hervorgeht, ist Chef des Anstellungsrechts (Patronage), welches einen Haupttheil der Funktionen des Premierministers bildet und für welches einer der wichtigsten Unterstaatssekretäre, der Patronage Secretary, ausschließlich bestimmt ist. Dies Anstellungsrecht des Premierministers umfaßt zunächst etwa 60 Stellen, welche mit jedem Ministerium neu besetzt zu werden pflegen — politische Aemter. Der politische Beamte soll regelmäßig ein Mitglied des Ober- oder Unterhauses sein und im Wesentlichen derselben Parteirichtung angehören. Er soll ein Mann von allgemeiner und politischer Bildung sein mit der nothwendigen Erfahrung in dem Routinewesen des Parlaments. Außerdem umfaßt das Anstellungsrecht des Premierministers ebenso unmittelbar die Stellen der Bischöfe und Deans und die Präsidentenstellen der Reichsgerichte bei eintretenden Vakanzen. Mittelbar erstreckt sich die Patronage auch auf die wichtigsten Generalkommandos, Gesandtenstellen ꝛc., bei welchen eine Verständigung des Departementschefs mit dem Premierminister gewöhnlich stattfindet.

Durch Zerlegung der Verwaltung in fest geschiedene Departements zertheilt sich die Patronage weiter in der Weise, daß in der Regel die politischen Hauptdepartementschefs die vakant werdenden Stellen in ihrem Gebiet besetzen; in solchen Gebieten aber, wo kein politischer Chef vorhanden ist, die Patronage der Treasury — dem Finanzministerium — reservirt bleibt. Im Interesse des permanenten Dienstes sind dabei einige feste Maximen eingetreten.

Hier sind zwei Kategorien von Beamten zu unterscheiden:

1. Unter dem Namen Staff Appaintments, Staff Officers, versteht man die höheren Beamten des permanenten Dienstes, also die permanenten Unterstaatssekretäre und Büreauchefs, sowie die höheren Specialbeamten. Die Besetzung dieser Stellen erfolgt mit Sorgfalt, nicht ohne Rücksicht auf politisches Glaubensbekenntniß und Familienverbindungen, doch mit stark vorwiegender Rücksicht auf Kenntnisse und Amtstüchtigkeit.

2. Die Hauptklasse der Clercs oder Büreaubeamten, wozu in der Regel auch die Unterbüreauchefs, Rechnungsbeamte, Registratoren ꝛc. in etwas selbständigerer Stellung und ein großer Theil der niederen Subalternbeamten gehören. Unbestreitbar ist das Faktum, daß hier bisher die Treasury ohne Rücksicht auf Fähigkeit und Brauchbarkeit nominirte, für die sie in der That keinen Maßstab haben konnte. Die Routinebildung in den Büreaus, durch die ein Junior Clerk vom Abschreiber

---

23) S. Geschichte und heutige Gestalt der Aemter in England von Gneist. Berlin 1857.

allmälig zum Expedienten aufsteigt, sollte den Mangel an Vorbildung ersetzen. Durch neue Amtseinrichtungen ist eine Normalprüfung (Standard Examination) für die Clerkships allgemein durchgeführt worden, für viele Stellungen auch das System einer Prüfungszeit und es sollen die Beförderungen in Zukunft unter überwiegender Rücksicht „auf Verdienst" erfolgen.

Die unterste Klasse der dienenden Beamten ist ganz unbeschränkt der Patronage überlassen. „Wenn eine Stelle im Stempel- oder Postamt vakant ist, schreibt die Treasury an den Abgeordneten für die Grafschaft oder den Flecken, der mit der Regierung stimmt und fordert ihn auf, eine Person zu rekommandiren." In neuester Zeit hat man versucht, auch hier einige Erfordernisse für das Amt als Maxime aufzustellen. Vorherrschend bleibt indessen immer die Ansicht, daß diese Klasse von Aemtern einen natürlichen Bestandtheil jedes politischen Parteieinflusses bildet.

Erhebliche Abweichungen von diesen Grundregeln für den Civildienst kommen vor in der Armee und Marine, in der Kirche und in der Gerichtsverwaltung.

Die Ernennung der Richter an den drei höchsten Gerichtshöfen, sowie an den Kreis- und Stadtgerichten geschieht theils durch den Lordkanzler ohne Einmischung der übrigen Minister, wobei der Premierminister bei den drei Chief Justices unmittelbar das Belieben der Königin einholt, theils durch denselben unter Mitwirkung des Home Secretary, theils auch durch die Königin selbst. Die Richter werden immer aus Mitgliedern der Advokatur genommen, wobei auf ein gewisses Alter oder auf eine gewisse Zeit der Praxis gesehen wird. Die Richter der Queen's Bench und Common Pleas sollen promovirt sein, werden daher nöthigenfalls am Tage zuvor erst zum Sergeant at Law ernannt.

Die übliche Weise der Verleihung der Aemter ist die durch Patent. Das Patent geht durch die drei Siegel hindurch, das Handsiegel, Privatsiegel und große Siegel, — Staatssekretär, Privatsiegelbewahrer und Lord Kanzler, d. h. durch eine dreifache Kontrole des gegenwärtigen Kabinets, also der herrschenden Partei. Nur bei gewissen königlichen Erlassen hat die ständische Parteiregierung ihre Kontrole auf das große Siegel beschränkt, d. h. diese Fälle sollen überwiegend von dem richterlichen Standpunkt des Lord Kanzlers behandelt werden. Dahin gehören namentlich die Patente zur Ernennung des Chief Justice, Chief Baron, der übrigen Richter und der Generalstaatsanwälte; Ernennungen von Advokaten zu King's Counsels, King's Serjeants, sowie Ernennung der dirigirenden Friedensrichter. Der Lord Chief Justice of England wird sogar mit Umgehung der Form eines Patents durch ein direktes Kabinetsschreiben (Writ) unter dem großen Siegel ernannt.

Jeder Beamte hat sodann den Unterthaneneid, ergänzt durch den Suprematie- und Abschwörungseid — für Katholiken die gleichgeltenden Surrogate — zu leisten.

In manchen Fällen werden Aemter ausdrücklich auf Lebenszeit verliehen, in anderen Fällen auf Widerruf. Einige besondere Aemter können auch „einem Manne und seinen Erben" verliehen werden, wo dem Publikum kein Nachtheil aus solcher Verleihung entstehen kann. Vertrauensämter, welche sich auf die Verwaltung der Justiz beziehen, sollen nicht auf Jahre verliehen werden.

Ein verliehenes Amt kann verwirkt werden durch Abuser, Non-User oder durch Weigerung die Amtspflichten zu vollziehen. Alle von der Krone verliehenen Aemter erlöschen aber grundsätzlich durch den Thronwechsel. Ausgenommen sind die richterlichen Aemter im engeren Sinne; alle übrigen öffentlichen Aemter dauern in der Regel 6 Monat nach dem Thronwechsel fort.

Die Stellung der Richter ist eine lebenslängliche. Die Richter an den drei höchsten Gerichtshöfen sind entlaßbar nur durch den König auf Adresse beider Parlamentshäuser. Die 60 Kreisrichter sind entlaßbar durch den Lord Kanzler wegen inability. Die Richter unterliegen keiner Regreßklage wegen Versehen in Civil- und Strafsachen; Bestechung und wissentlicher Amtsmißbrauch aber sind mit Entsetzung, Geldbuße und Freiheitsstrafe verpönt.

Auch die Stellung der übrigen Beamten ist nicht so prekär als es scheinen möchte. Die Entlassung eines Beamten, auch wenn er nur widerruflich angestellt ist, ohne die allerdringendsten Gründe ist unerhört, die Erneuerung der Amtsbestallungen nach dem Tode eines Monarchen längst eine Formalität.

Abweichend von dem Beamtenorganismus des Kontinents gibt es kein Aufsteigen von einer Hauptklasse des Civildienstes zur anderen. In den politischen Aemtern hängt die Stellung vom Parteiarrangement ab. Die Staff Appointments gelten in der Regel als Anstellungen auf Lebenszeit. Neuerdings treten bei einigen Aemtern kleine Gehaltserhöhungen mit dem Dienstalter nach festem Maßstab ein. Ein Anspruch auf eine höhere Stelle aber besteht so wenig, daß sie, wenn vorkommend, wie ein neuer Anstellungsakt angesehen wird. In der großen Klasse der Clerk's findet regelmäßig ein Aufsteigen nach der Anciennetät statt, ebenso bei den untersten Stellen der dienenden Beamten, wo dies der Umfang und die Einrichtung irgend gestattet. In der Armee ist dies Avancement durch das System des Stellenkaufs, in der Kirche durch den Patronat gebunden, in der Marine gilt das Princip des Dienstalters.

Mit seiner Anstellung erwirbt der Beamte auch den Anspruch auf den mit der Stelle verbundenen Gehalt. Das frühere System der Remuneration der Beamten durch Sporteln ist mit geringen Ausnahmen im Staatsdienst beseitigt. Das System der mit den politischen Parteien wechselnden Aemter kann naturgemäß mit keinem regelmäßigen Pensionswesen verbunden sein. In Fällen eines wirklichen Bedürfnisses half man durch außerordentliche Pensionen aus der Civilliste. Neuerdings ist folgendes Regulativ eingeführt: Die eigentlichen Staatsminister (der First Lord, die drei Staatssekretäre, der Schatzkanzler, der erste Admiralitäts-Lord, der Präsident des Kontrol- und des Handelsamts) können nach zweijähriger Amtsverwaltung und beim Nachweis, daß sie kein hinreichendes Privatvermögen besitzen, eine Pension von 12,000 Thlr. Gold erhalten (Aktivitäts-Gehalt 30,000 Thlr. Gold). Doch dürfen nur 4 Pensionen dieser Klasse gleichzeitig bestehen. Staatssekretäre für Irland und Kriegssekretäre nach fünfjähriger Dienstzeit können 8400 Thlr. Gold beanspruchen; Untersekretäre der Treasury, Sekretäre der Admiralität und Vicepräsidenten des Handelsamts 7200 Thlr. G. ebenfalls nach fünfjähriger Dienstzeit; die drei Under-Secretaries der Staatssekretäre, der zweite Sekretär der Admiralität und die Sekretäre des ostindischen Amts 6000 Thlr. nach zehnjähriger Dienstzeit (Aktivitätsgehalt im Durchschnitte 12,000 Thaler G.); doch dürfen nur 6 solche Pensionen gleichzeitig bestehen. Bei Berechnung der Dienstjahre kommt es nicht auf eine ununterbrochene Amtsführung an.

Für das Beamtenthum des permanenten Dienstes ist allmälig ein vollständiges Pensionswesen entstanden. Für die Richterämter wurde durch eine lange Reihe von Einzelgesetzen gesorgt; für die Diplomaten durch ein Gesetz unter Wilhelm IV. Nach Vorgang des Pensionsreglements für die hohen Staatsbeamten wurde dann das Pensionswesen auf alle Clerks und selbst untere permanente Civilbeamte ausgedehnt. Unter Beseitigung parlamentarischen Einflusses soll jetzt nach festen Maximen verfahren werden, und alle nach 1829 angestellte Beamte 2½

— 5 Procent der Gehalte zum Pensionsfonds beitragen. Die entscheidende Behörde darüber bilden die Junior Lords der Treasury.

Das Pensionsreglement für die diplomatischen Beamten gewährt Pensionen nach Ablauf von 15 Dienstjahren, von welchen 10 Jahre aktiver Dienst sein müssen.

In dem Generalreglement werden die Beamten unterschieden, welche vor und nach 1829 angestellt sind. Die ersteren erhalten als Pension folgende Quote vom Gehalt und Einkommen: bei 10—15 Dienstjahren $^4/_{12}$, 15—20 D. $^5/_{12}$, 20 bis 25 D. $^6/_{12}$, 25—30 D. $^7/_{12}$, 30—35 D. $^8/_{12}$, 35—40 D. $^9/_{12}$, 40—45 D. $^{10}/_{12}$, 45—50 D. $^{11}/_{12}$, über 50 das Ganze. Die nach 1829 angestellten: bei 10—17 Dienstjahren $^3/_{12}$, 17—24 D. $^4/_{12}$, 24—31 D. $^5/_{12}$, 31—38 D. $^6/_{12}$, 38—45 D. $^7/_{12}$, 45 und darüber $^8/_{12}$. Personen unter 65 Jahren erhalten nur auf ärztliches Attest und Zeugniß guter Führung Pension.

Für Armee und Marine bestand ein vollständiges Pensionswesen schon frühzeitig in freigiebigem Maßstab.

Literatur. Außer den bereits in den Noten namhaft gemachten Schriften sind hier insbesondere diejenigen noch hervorzuheben, welche sich Verdienste um die principielle Klärung und Richtigstellung der Begriffe erworben haben. Solche sind aber: J. M. Seuffert, Von dem Verhältnisse des Staats und der Diener des Staats gegen einander. Würzb. 1793; van der Becke, Von Staatsämtern und Staatsdienern. Heilbronn 1797; Gönner, Der Staatsdienst aus dem Gesichtspunkte des Rechts und der Nationalökonomie betrachtet. Landshut 1803; A. W. Heffter, Ueber die Rechtsverhältnisse der Staatsdiener, in seinen Beiträgen zum d. Staats- und Fürstenrechte. Berlin 1820. Bgl.

**Staatseinkommen**, s. Staatswirthschaft.

**Staatsformen**, s. Staat.

## Staatsgebiet; Staatsgrenzen.

Jeder Staat bedarf, um als solcher existiren und seinem Zwecke genügen zu können, eines bestimmten geographischen Raumes auf der Erdoberfläche, den man sein „Gebiet" oder sein „Territorium" nennt und nach welchem man die verschiedenen Staaten selbst zu bezeichnen pflegt. Ohne ein solches Gebiet, auf dem die Staatsgenossen ihren festen Wohnsitz genommen haben und das sie in Masse nicht verlassen, resp. ändern, läßt sich eine Nomaden-Horde, aber keine Staatsgemeinschaft denken, die einer dauernden Grundlage für die Verwirklichung der Staatsaufgabe nicht entbehren kann. Der souveräne Staat gebietet und verfügt über diesen Raum und die darin beschlossene Oberfläche — Land im engeren Sinne und Gewässer — soweit es zur Realisirung des Staatszweckes nöthig ist, und er herrscht über die Menschen und Sachen, welche sich innerhalb dieses Raumes befinden. Es ist demnach das Staatsgebiet staatsrechtlich in einer doppelten Beziehung von entscheidender Bedeutung; es bildet nämlich zuvörderst ein Objekt der Herrschaft des Staates, und zwar ist es unter allen Objekten, über welche sich diese Herrschaft erstreckt, das wichtigste, und es bezeichnet dann die räumliche Ausdehnung der Herrschaft.

Um Streitigkeiten, die sich zwischen mehreren Staaten über die Ausdehnung ihrer Herrschaft ergeben können, so viel als möglich abzuschneiden, ist es zweckmäßig, die Grenzen des Staatsgebietes genau zu bestimmen und durch äußere Zeichen sichtbar zu machen, soweit dies nicht bereits durch die natürliche Lage des Landes geschehen ist.

Eine nähere Betrachtung des Staatsgebietes läßt sich unter einem zweifachen Gesichtspunkte, entweder dem politischen oder dem staatsrechtlichen denken. In der ersteren Richtung ist die Größe, Gestalt, Lage und Bodenbeschaffenheit eines Landes sowie die Art seiner Grenzen von wesentlichem Einfluß auf die Macht und die Entwicklung des Staates. (Vgl. den Art. „Land.“)

Je größer das Land, desto zahlreichere Einwohner kann es aufnehmen und nähren, und um so ungehinderter kann die Machterweiterung des Staates erfolgen. Freilich darf dies nicht so verstanden werden, daß mit der Zahl der Quadratmeilen eines Staatsgebietes in demselben Verhältnisse auch seine Macht wachse; denn hiefür sind auch die übrigen Momente maßgebend und kommt insbesondere die Bevölkerung in Betracht. Ja auch, wenn alle diese Verhältnisse günstig sind, so gibt es eine äußerste Grenze, welche der Gebietsumfang ohne Nachtheil nicht überschreiten darf. Es muß nämlich immer möglich bleiben, das ganze Gebiet von einem gewissen Punkte aus zu beherrschen und zu vertheidigen. Daß diese Grenze sich in unseren Tagen viel weiter hinausrücke, als in früheren Jahren, brauchen wir kaum besonders zu bemerken. Die jetzigen Verkehrsmittel, die Eisenbahnen, Dampfschiffe, dann insbesondere die Telegraphie haben die einzelnen Theile eines wenn auch noch so großen Landes einander so nahe gerückt, daß sie viel leichter als früher beherrscht und vertheidigt werden können.

Neben der Größe des Gebietes ist auch seine geometrische Gestalt von nicht unerheblicher Wichtigkeit. Geschlossene Komplexe, deren Grenzen sich der Kreisform nähern, werden im Allgemeinen am vortheilhaftesten sein, und es erklärt sich, daß jeder Staat nach Abrundung seines Landes strebt. Je ausgedehnter die Grenzen im Verhältniß zu dem Flächeninhalte des Gebietes sind, desto nachtheiliger gestaltet sich die Vertheidigungsfähigkeit und die innere Entwicklung eines Staates. Diese Nachtheile erhöhen sich noch, wenn die Stetigkeit des Gebietes durch in Mitte liegende Zwischenländer, die entweder Zugehörungen anderer Staaten oder selbst Territorien sein können, unterbrochen wird. Ein Beispiel zur Veranschaulichung dieses Satzes bietet Preußen, dessen Gebietsverhältnisse in dieser Beziehung nachtheiliger als die irgend eines anderen Staates sich darstellen.

Die geographische Lage eines Landes bestimmt in vielfacher Richtung die Geschichte und den Charakter des Staates. Ob dasselbe an's Meer grenzt oder ein Binnenland ist, ob es der kalten, gemäßigten oder heißen Zone angehört, sind Momente, von welchen die Beschäftigung und Lebensweise ganzer Völker abhängt und nach welchen sich sonach auch der Charakter eines Staates bestimmt. Aber nicht allein die physische Lage des Gebietes äußert ihren Einfluß auf die Entwicklung eines Staates, sondern ebenso einflußreich ist die Lage des Staates gegenüber anderen Staaten. Ob ein Staat unmittelbar mit anderen Staaten zusammenstoße oder nicht, und welches im ersten Falle seine Nachbarn seien, ob sie mehr oder minder mächtig, ob sie in der Civilisation ihm gleich- oder nachstehen, kann von maßgebender Bedeutung für das ganze politische Verhalten eines Staates sein.

Daß die natürliche Bodenbeschaffenheit eines Landes, je nachdem dasselbe z. B. wasserreich oder wasserarm, gebirgig oder eben, fruchtbar oder unfruchtbar ist, von größter Wichtigkeit für die innere und äußere Politik des Staates sei, leuchtet auf den ersten Blick ein; es hängt davon vor Allem die Beantwortung der Frage ab, ob und in wie weit ein Volk die Mittel seiner Subsistenz und seiner Vertheidigung selber zu gewinnen und zu erzeugen vermöge oder ob es solche von fremden Völkern im Wege des Tausches sich verschaffen müsse.

Abgesehen von der Ausdehnung der Grenzen, welche wir oben schon berührt haben, ist auch die Art und Beschaffenheit derselben für die Entwicklungsgeschichte eines Staates von hohem Belang. Die Grenze des Staatsgebietes ist die äußerste Linie desselben, das *Ende* des Landes, über welches sich die Staatsgewalt erstreckt. Jenseits dieser Linie kann nun entweder ein herrenloser Raum oder das Gebiet eines anderen Staates liegen. Das erstere ist namentlich dann der Fall, wenn das Staatsgebiet das Meer berührt, das nach den bekannten Principien des Völkerrechts Gemeingut aller Staaten ist, oder wenn das Land an eine unbewohnte oder unbewohnbare Wüste stößt, die sich der menschlichen Kultur entzieht und daher auch nicht Gegenstand menschlicher Herrschaft sein kann. Wenn jenseits der Grenze ein fremdes Gebiet liegt, so ist es von besonderer Wichtigkeit, die äußerste Linie beider Staaten, die hier als *Scheidelinie* erscheint, genau zu bestimmen und dauernd zu fixiren. Am besten dient hiezu die Abschließung völkerrechtlicher Verträge, damit das, was bestimmt ist, beide Theile verpflichte. Auch in diesem Falle bedarf man äußerer Zeichen, um den Grenzzug sichtbar zu machen. Als solche kann man aber entweder schon von Natur vorhandene Gegenstände benutzen oder man kann sie erst durch menschliche Thätigkeit schaffen. Jenes ist insbesondere dann möglich, wenn ein Fluß oder perennirender Bach die beiden Länder scheidet. Freilich ist der Fluß oder Bach selbst wieder eine mehr oder minder ausgedehnte *Fläche*, und es gilt daher auch dann noch die *Linie* zu bestimmen, bis zu welcher die Herrschaft der anliegenden Staaten reicht. Als solche wird nun, wenn nicht durch Vertrag ausdrücklich etwas Anderes vereinbart ist, eine durch die Mitte des Flußbettes zu ziehende Linie betrachtet; ähnlich wie nach römischem Rechte das Eigenthum an der im Flusse entstandenen Insel getheilt wird, so wird völkerrechtlich das Herrschaftsgebiet der beiden Staaten geschieden. In neueren Verträgen ist übrigens öfter, wenn schiff- oder floßbare Ströme die Grenze bilden, eine etwas abweichende Bestimmung vereinbart worden. Man hat nämlich dann den Thalweg des Flusses, d. i. denjenigen Theil der Wasserfläche, auf welchem die Schiffe und Flöße nach der Mündung zufahren, als *gemeinsam* für Schifffahrt und Fischerei bezeichnet und diesen Thalweg zugleich für die Ermittlung der Scheidelinie als Grundlage genommen. Dann ist z. B. alles, was an Nebenarmen, Altwässern, Inseln u. s. w. an der rechten Seite dieses Thalweges liegt, der ausschließlichen Herrschaft des rechts angrenzenden Staates unterworfen, auch wenn solche Theile des Flußbettes bereits zur linken Hälfte desselben gehören. — Weniger geeignet, die Grenzlinie zu bezeichnen, sind *Gebirge*, sei es, daß man hiezu entweder den Gebirgsrücken oder die Wasserscheide benützen will. Beide Momente fallen nicht immer zusammen, sind auch, für sich betrachtet, noch sehr unbestimmt und geben nothwendig zu Streit und Uneinigkeit Anlaß. Man wird daher gut thun, auch da, wo sich Gebirge an den Grenzen zweier Staaten befinden, die Grenze durch künstliche Zeichen, durch *Marksteine*, *Pfähle*, *Gräben* u. dgl., sichtbar zu machen. Will man diese Grenzen „künstliche", jene der ersteren Art „natürliche" nennen, so ist dagegen im Allgemeinen nichts zu erinnern. Anders gestaltet sich die Sache, wenn man von einem *Rechte* auf natürliche Grenzen spricht, und als einen Rechtsgrundsatz aufstellt: bis dahin *müsse* der Staat reichen und erst jenseits der prätendirten Linie dürfe der Nachbarstaat beginnen. Natürliche Grenzen in *diesem* Sinne gibt es nicht und kann es nicht geben. Glaubt ein Staat, es sei eine Erweiterung seines Gebietes durch das Staatsinteresse geboten, so wird er allerdings darnach streben, diese seine Ueberzeugung zu verwirklichen; allein daraus erwächst kein Rechtsanspruch, der fremde

Staaten verpflichten könnte. Die Frage ist vielmehr für ihn wie für die übrigen Staaten eine Macht- keine Rechtsfrage.

Faßt man das Staatsgebiet in seinen staatsrechtlichen Beziehungen in's Auge, so erscheint dasselbe

1. als maßgebend für die geographische Begrenzung der staatlichen Herrschaft über Personen und Sachen. Alles was sich innerhalb der Grenzen eines Landes befindet, ist in der Regel der Herrschaft des betreffenden Staates unterworfen (Territorial-Princip) und nur das Völkerrecht macht einzelne Ausnahmen für gewisse Personen nothwendig (Exterritorialgebiet). Sache der Staatsgewalt ist es, Bestimmungen über die Behandlung der Fremden, die ihr Gebiet betreten, im Allgemeinen zu erlassen und dieselben in den einzelnen Fällen in Ausführung zu bringen. Wir erwähnen beispielsweise der Auslieferungsfrage, die einer solchen Regelung und eines strikten Vollzugs bedarf.

Eine nothwendige Folge des Territorialprincips in negativer Richtung ist es, daß Personen und Sachen, welche die Grenzen eines bestimmten Staatsgebietes überschritten und dieses verlassen haben, damit der Herrschaft des betreffenden Staates entrückt sind, so daß dieser von besagtem Zeitpunkte an nicht berechtigt ist, irgend eine obrigkeitliche Handlung in Bezug auf solche Personen und Sachen zu vollziehen. Welche Ausnahmen dieser Grundsatz theils im Allgemeinen, theils auf Grund besonderer völkerrechtlicher Verträge in gewissen bestimmten Verhältnissen leide, ist bereits in früheren Artikeln erörtert. (Vgl. die Artikel „Auslieferung", „Fremde" u. a.)

2. Das Gebiet ist aber insbesondere das wichtigste Objekt der Herrschaft des Staates, und man pflegt die Gesammtheit der Rechte, welche dem Souverän als solchem in Bezug auf das Gebiet zustehen, die Territorialgewalt oder Gebietshoheit zu nennen. In der älteren Literatur war dafür die Bezeichnung „Staatseigenthum" die vorherrschende. Mit Recht hat man diese in der neueren Zeit fallen lassen; denn wenn auch in den Wirkungen eine Analogie zwischen der Herrschaft über das Staatsgebiet und zwischen dem Eigenthume über Grundstücke obwaltet, so sind doch das imperium und das dominium in ihrem Wesen verschiedene Begriffe, deren rechtliche Folgen in einzelnen Punkten einander ähnlich sein können, ohne daß die Quelle, aus der sie fließen, die gleiche ist. Daher folgt aus dem Besitze des einen kein Recht auf das andere; denn die Erwerb- und Besitztitel sind für beide völlig verschieden. Ueber den Erwerb der Gebietshoheit entscheidet das Staatsrecht, über den von Grundeigenthum das Privatrecht. Mit Recht bezeichnet es darum die neuere Doktrin als einen Irrthum, wenn dem Staate das Eigenthum an den herrenlosen Sachen vindicirt wird, welche sich in seinem Lande finden, und wo sich dieser Satz in deutschen Partikulargesetzen erhalten hat, ist er ein Ausfluß der älteren Theorie des Staatseigenthums am Gebiete. [1])

Will man die im Staatsgebiete begriffenen Grundstücke in Bezug auf ihr privatrechtliches Verhältniß klassificiren, so lassen sie sich vor Allem in zwei Klassen theilen, nämlich in solche, welche in Folge der ihnen durch die Natur und die positiven Gesetze gegebenen Bestimmung des Privateigenthums unfähig sind (res extra commercium — mit Rücksicht auf ihre Bestimmung für Alle: res publicae) und dann in solche, welche als Privateigenthum erworben und besessen werden

[1]) Vgl. den Art. „Herrenlose Sachen" und Bluntschli, Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. I, S. 213 und 214.

können. Unter den letzteren kann man dann wieder je nach dem Subjekte, dem das Eigenthum zusteht, Staats-, Gemeinde- und eigentliche Privatgrundstücke unterscheiden. Zu den ersteren gehören ihrem Wesen nach z. B. die Domänen, d. i. jene Güter, woran dem Souveräne als solchem das Eigenthum zusteht und deren Früchte nur den Staatsbedürfnissen zu widmen sind (vgl. darüber den Artikel „Domänen.")

Die in der Territorialgewalt liegenden Befugnisse des Souveräns sind theils positiven, theils negativen Inhalts; sie begründet nämlich die Befugniß, über das Staatsgebiet für die Zwecke des Staates ausschließlich zu verfügen.

a) Das Verfügungsrecht des Souveräns ist demnach kein unbeschränktes und willkürliches, wie das des Eigenthümers, sondern schon seinem Begriffe nach materiell beschränkt durch die Zwecke, für welche es gestattet ist. Daher lehrt das Staatsrecht, das Staatsgebiet sei unveräußerlich und untheilbar, da es der Natur der Sache nach dem Souverän nicht zukommen kann, die sachliche Grundlage des Staates und den Raum für seine Existenz und Fortbildung zu verkürzen oder gar in mehrere selbständige Staaten zu theilen. Nur in solchen Fällen, wo die Erhaltung des Staates und die wesentliche Förderung seiner Wohlfahrt von einer Gebietsveräußerung bedingt ist, erscheint dieselbe als erlaubt, wie dieses z. B. bei Gebietsabtretungen zur Beendigung eines Krieges oder zur Berichtigung streitiger oder zur Abrundung ungünstiger Grenzen der Fall ist. — In den neueren Verfassungsurkunden ist in der Regel das Gebiet ausdrücklich für unveräußerlich und untheilbar erklärt. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, daß dieser Grundsatz sich nicht von selbst verstehe, also in Staaten, deren Verfassungsgesetz darüber schweigt, nicht gelte; er ist vielmehr als eine nothwendige Folgerung aus dem Staatsbegriffe für alle Staaten maßgebend, wo nicht ausdrücklich das Gegentheil bestimmt ist. Anders verhielt sich die Sache in den Staaten des Mittelalters, wo der Landesherr als Eigenthümer des Landes betrachtet wurde und daher auch die Rechte eines solchen üben konnte, wo er also insbesondere Theile seines Landes zu veräußern oder unter mehrere Personen zu vertheilen vollkommen berechtigt war, wo es als selbstverständlich galt, daß das Land, wenn es im Erbgange an mehrere gleichberechtigte Erben, z. B. an mehrere Söhne des bisherigen Besitzers überging, unter diese getheilt wurde. Wenn man die politischen Nachtheile, welche die nothwendige Folge der Durchführung der Idee des Patrimonialstaates waren, von den regierenden Familien abwenden wollte, so war es unerläßlich, die Veräußerung und Theilung durch die Haus- und Landesgesetze zu verbieten oder doch nur unter gewissen Beschränkungen zu gestatten, z. B. nur mit Zustimmung der erbberechtigten Agnaten und der etwa vorhandenen Landstände.

Die Untheilbarkeit des Staatsgebietes ist am besten verbürgt, wenn durch die Verfassung des Landes der Grundsatz der Individual-Succession sanktionirt ist, so daß immer nur eine Person Inhaber der Staatsgewalt sein kann, also jede Gefahr einer Theilung des Gebietes wenigstens in so lange abgewendet ist, als die regierende Familie im Namen und Stamme existirt. Wie das Staatswörterbuch anderwärts bereits ausgeführt hat, ist diesem Postulate der Untheilbarkeit durch die Einführung der Primogenitur Genüge gethan. — Neben der völkerrechtlichen Untheilbarkeit des Landes, der zufolge dasselbe nicht mehrere Souveräne haben und daher nicht mehrere Staaten bilden kann, spricht man auch von einer staatsrechtlichen Untheilbarkeit des Staatsgebietes und versteht darunter die Forderung, daß in einem und demselben Staate die gleiche Verfassung und

Gesetzgebung gelte und sohin rechtliche Einheit und Gleichheit in demselben herrsche. — So sehr nun diese Forderung im Allgemeinen als eine selbstverständliche Folge der Einheit des Staates gerechtfertigt ist, so gibt es doch in den bestehenden Staaten eine Reihe von Modifikationen derselben, die ihre Begründung theils in rechtlichen, theils in politischen Verhältnissen finden. Wo ein Staat aus mehreren, früher selbständig gewesenen Ländern allmälig entstanden ist, kann den einzelnen Theilen des Staatsgebietes ihre frühere besondere Verfassung und Gesetzgebung garantirt sein, auch wenn sie zusammen nur Einen Staat bilden. Aber auch dann, wenn keine rechtliche Nothwendigkeit vorliegt, gewisse Verschiedenheiten in der Verfassung und Gesetzgebung fortbestehen zu lassen, können politische Gründe es als räthlich erscheinen lassen, solche Differenzen nicht zu beseitigen oder sogar einzuführen. (Vgl. die Art. „Centratisation", „Provinzialregierung" ꝛc.)

Nicht zu verwechseln mit der Theilung des Landes unter mehrere Herrn oder in mehrere Provinzen mit verschiedener Verfassung ist die Theilung, welche für die Zwecke der Verwaltung vorgenommen wird. Das Recht dazu ist ein Ausfluß der Organisationsgewalt des Souveräns, welche dabei nur durch Gründe der Zweckmäßigkeit bestimmt wird; in der Regel überlassen die Verfassungsurkunden die nähere Verfügung dem Verordnungswege. In dem Artikel „Provinzial-Regierung" sind die Principien erörtert, welche bei dieser Eintheilung Maß zu geben haben.

Die Verfügung des Souveräns als solchen über das Gebiet schließt die Rechte der Privateigenthümer, welche die einzelnen, im Gebiete begriffenen Grundstücke besitzen, nicht aus, sondern beide Rechte, das imperium und dominium, bestehen neben einander, ja sie ergänzen sich gegenseitig. Insbesondere hat das imperium die Aufgabe, wie die Privatrechte überhaupt, so auch jene an Grund und Boden zu schützen und zu sichern, zunächst indem die Staatsgewalt Gesetze über den Erwerb, Verlust und Genuß des Grundeigenthums erläßt, wobei von selbst auch die Frage zu beantworten ist, wer fähig sei, Grundbesitz in dem Staate zu erwerben, ob blos der Inländer oder auch der Fremde hiezu berechtigt sei. (Vgl. den Artikel „Fremde.") Dann aber hat die Staatsgewalt den weiteren Beruf, das Eigenthum gegen thatsächliche Störungen und Verletzungen, soweit es in menschlicher Macht liegt, zu schützen, indem sie Gerichte und Polizeibehörden einsetzt und ihre Thätigkeit überwacht. Die Ansprüche, welche der Staat als solcher an die Grundbesitzer macht, beruhen alle auf der Anerkennung ihres Privateigenthums und können in der Regel nur die Wirkung haben, daß sie den Privaten zu Gunsten des Staates oder dritter Personen in seiner Verfügung oder in dem Genusse der Früchte beschränken. Letzteres tritt namentlich bei der Grundsteuer hervor und es gehört zu den wichtigsten Aufgaben der Verfassungs- und Gesetzgebungspolitik, Mittel zu finden, die geeignet sind, jede Willkür des Souveräns und seiner Organe in dieser Beziehung zu verhüten. — Nur ausnahmsweise kann der Fall vorkommen, daß der Staat für seine Zwecke über die Substanz eines Grundstückes die volle und ausschließliche Verfügung in Anspruch nehmen muß, wenn er sich entweder in einem Nothstande befindet, dessen Abwendung nur in solcher Art möglich ist oder wenn es sich um die Verwirklichung eines zwar nur nützlichen, aber für das Gedeihen des Staates im Ganzen wesentlichen öffentlichen Unternehmens handelt. Wie in solchen Ausnahmsfällen das Staatsinteresse einerseits und das Privatrecht anderseits auszugleichen seien, davon war bereits in einem früheren Artikel „Expropriation" die Rede.

b) Wenn auch in der Territorialgewalt kein unbeschränktes Verfügungsrecht über das Gebiet enthalten ist, so ist dieses Recht doch ein ausschließliches,

das nur der Staatsgewalt allein, keinen Dritten, zusteht, weder einem Privaten, noch einer fremden Staatsgewalt und ihren Organen. Man nennt das Staatsgebiet in Folge dieser Ausschließlichkeit der Territorialgewalt frei, d. i. unabhängig von jeder Einwirkung einer fremden Staatsgewalt oder einer sonstigen Macht. Daher ist keine Regierung berechtigt, Hoheitsakte in einem fremden Lande oder über ein solches, resp. seine Bestandtheile auszuüben oder zu verlangen, daß solche Akte, im eigenen Gebiete vorgenommen, Wirkungen über dieses hinaus in einem fremden Lande äußern. Darum wird:

α) dem richterlichen Urtheile die Rechtskraft und die daran sich knüpfende Vollziehbarkeit nur in dem Gebiete desjenigen Staates zugestanden, von dessen Gerichten es erlassen wurde; der fremde Staat kann nur auf Grund bestehender Verträge hiezu verpflichtet werden.[2])

β) Aus gleichem Grunde hat kein Staat die Befugniß, in einem fremden Gebiete gelegene Grundstücke oder deren Früchte, sowie sonstige dort befindliche Sachen zu besteuern; denn auch die Steuerhoheit des Staates ist an die Gebietsgrenzen gebunden.

Der Grundsatz der Freiheit des Staatsgebietes kann in einzelnen Fällen eine Ausnahme erleiden, indem die Gebietshoheit zu Gunsten eines fremden Staates einer Beschränkung unterliegt. Da für die Freiheit des Gebietes die Vermuthung streitet, so muß jede solche Beschränkung erst durch eine besondere Willenshandlung der verpflichteten Staatsgewalt begründet werden; sie muß förmlich eingeräumt sein, sei es in Form eines Staatsvertrages oder eines ursprünglichen einseitigen Zugeständnisses. Man nennt solche Beschränkungen der Freiheit des Gebietes in analoger Anwendung eines privatrechtlichen Begriffs Staatsdienstbarkeiten. Mit Recht wird in der neueren Zeit die Ersitzung nicht mehr als ein zur Erwerbung solcher Rechte geeigneter Titel angesehen, weil das Institut der Ersitzung seiner Natur nach nur für Privatrechte Wirksamkeit hat. Anders verhielt sichs im Patrimonialstaate. Das ältere deutsche Staatsrecht ließ es allerdings zu, daß man Staatsservituten usucapirte, und die auf diesem Wege erworbenen Rechte der Landesherrn fanden ihren Schutz bei den Reichsgerichten. Abgesehen davon, daß dieser Schutz seit der Auflösung des Reiches weggefallen ist und nur durch Anrufen des Bundes zum Zwecke einer austrägalgerichtlichen Entscheidung realisirt werden könnte, sind die meisten Rechte dieser Art in Folge des Verzichts im Art. 34 der Rheinbundakte[3]) erloschen.

Was den Inhalt der Staatsdienstbarkeiten angeht, so kann derselbe in Gemäßheit ihres Begriffes nur ein staatsrechtlicher sein, also in hoheitlichen Handlungen und Unterlassungen bestehen, so daß entweder der eine Staat gewisse Hoheitshandlungen im fremden Lande vornehmen darf, die der verpflichtete Staat dulden muß (affirmative Staatsservitut) oder dem letzteren die Ausübung gewisser, sonst in Folge der Souveränetät zuständiger Rechte verwahrt werden kann (negative Staatsservitut). Ein Beispiel für Servituten der ersteren Art bietet das Recht, eine im fremden Lande gelegene Festung ganz oder theilweise zu besetzen oder Truppen durch ein fremdes Gebiet zu führen; für solche der zweiten Art das Recht, zu verbieten, daß an einem bestimmten Punkte oder in einem bestimmten Raume eine Festung angelegt oder eine vorhandene Festung erweitert oder mit einer ein gewisses Maß überschreitenden Mannschaft besetzt werde.

---

[2]) Vgl. darüber das europ. Völkerrecht v. Heffter, 4. Aufl. S. 71 und 78.

[3]) Vgl. über den Umfang dieses Verzichts das deutsche Staats- und Bundesrecht v. H. A. Zachariä, Bd. I. S. 149 ff.

Literatur. Von besonderen Werken über das Gebiet verdienen voraus genannt zu werden: J. J. Moser, Von der deutschen Reichsstände Landen; G. Landau, Die Territorien in Bezug auf ihre Bildung und Entwicklung, Hamburg und Gotha 1854. Außerdem sind die Lehr- und Handbücher des allgemeinen und des deutschen Staatsrechts zu vergleichen, welche indessen mehr die rechtliche Seite der Lehre vom Gebiete in's Auge fassen; s. z. B. Bluntschli, Allg. Staatsr. 3. Aufl. Bd. I. S. 208 ff.; Fr. Schmitthenner, Allg. oder ideales Staatsr. S. 406 u. ff.; H. A. Zachariä, Deutsches Staats- und Bundesrecht, 2. Aufl. Bd. I. S. 588 ff.; Wippermann, Beiträge zum Staatsrecht I. S. 49. Von den Monographien über Staatsservituten führen wir an: N. Th. Gönner, Entwicklung des Begriffs und der rechtlichen Verhältnisse deutscher Staatsrechtsdienstbarkeiten, Erlangen 1800; daneben sind in diesem Betreffe vorzugsweise die Werke über Völkerrecht nachzusehen, z. B. Heffter, Europäisches Völkerrecht, 4. Aufl. S. 87 ff. Pözl.

**Staatsgerichtshof**, s. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten.

## Staatsgewalten.

Die Unterscheidung der verschiedenen öffentlichen Thätigkeiten des Staates ist so alt, als die Unterscheidung der verschiedenen Aemter im Staate. Aber erst die moderne Zeit hat eine grundsätzliche Sonderung der Aemter je nach der Natur ihrer Thätigkeiten eingeführt. Die Athenische Ekklesie übte noch, je nach der Anregung, die sie empfing, gesetzgeberische, regierende und richterliche Befugnisse aus; der römische Prätor urbanus war freilich vorzugsweise mit der Leitung der Rechtspflege betraut, aber wo das irgend zweckmäßig schien, machte er neben der jurisdictio auch sein imperium geltend und indem er in seinem Edikte allgemeine Proceßvorschriften gab, übte er nach unsern heutigen Begriffen auch gesetzgeberische Befugnisse aus. Der deutsche Gaugraf war Richter und Vertreter der obrigkeitlichen Gewalt überhaupt in dem Gau, und das Gauding, welches das Blutgericht übte, erließ zugleich Steuerordnungen für den Gau. Heute noch übt das englische Parlament gesetzgeberische, Regierungs- und Gerichtsgewalt aus und die englischen Friedensrichter sind zugleich Polizeibehörde und Polizeirichter, und in ihrer Vereinigung auch Grafschaftsparlament.

Auch wenn man derselben Stelle verschiedenartige Thätigkeiten zuweist, kann man dennoch zwischen diesen Thätigkeiten unterscheiden. Die Römer verwechselten das imperium nicht mit der jurisdictio, obwohl sie in der Regel beide in demselben magistratus zusammen wirken ließen, und hielten nur daran fest, daß das Amt, welches vorzugsweise der politischen Regierung gewidmet war, wie das des Konsuls, so weit das zur Unterstützung derselben nöthig schien, auch richterliche Befugniße habe, und die Magistrate, welche mit diesem oder jenem Bereich der Rechtspflege betraut waren, wie die Prätoren, hinwieder so weit kraft des imperium zu Befehlen und Verboten im Interesse der gemeinen Wohlfahrt ermächtigt seien, als dieselben für ihre Hauptthätigkeit nöthig oder förderlich erschienen. Man kann nicht läugnen, diese Verbindung steigert die Macht des Amtes. Wenn der, welcher befiehlt, zugleich richten darf, und der welcher richtet, auch befiehlt, so ist der Einzelne solcher Doppelgewalt gegenüber kraftlos und genöthigt, sich ihr unbedingt zu ergeben. Aber gerade das ist auch die Schattenseite dieser Verbindung. Sie ist dem Absolutismus der Gewalt günstig und daher für das Recht und die Freiheit gefährlich. Von diesem Gedanken aus hat Montesquieu die Tren-

nung der Gewalten gefordert, und die beiden Grundgesetze für die moderne Verfassung ausgesprochen: *Die verschiedenen Gewalten erfordern verschiedene Organe. Kein Organ darf zugleich verschiedene Gewalten ausüben.*

Die moderne Sonderung hat aber noch eine zweite Ursache. Sie entspricht nämlich der organischen Natur des Staats besser als die Verbindung. Wie in dem natürlichen Körper des Menschen für die verschiedenen Funktionen auch eigenthümliche Organe eigens eingerichtet sind, ebenso werden in dem künstlichen Körper des Staats die verschiedenen öffentlichen Funktionen desselben dann am besten geordnet sein, wenn jedes Amt für die besondere Thätigkeit ausgebildet ist und nicht denselben Aemtern ganz verschiedenartige Funktionen zugewiesen werden. Richten und Regieren oder Verwalten sind nicht blos in der Art und Form der Thätigkeit und in den Zwecken verschieden, welche dadurch bewirkt werden sollen. Sie nehmen auch verschiedene Geisteskräfte in Anspruch und setzen eine verschiedene Anlage und Bildung voraus. Nur selten wird derselbe Mann zugleich ein guter Richter und ein vortrefflicher Regierungsmann oder Verwaltungsbeamter sein. In den meisten Fällen wird entweder die eine oder die andere Thätigkeit oder es werden beide leiden, wenn derselbe Beamte beide vollziehen muß. Jede Funktion wird also dann ihre höchste Vollkommenheit erreichen, wenn sie dem eigens dafür eingerichteten und von der dazu tauglichen Person verwalteten Amte zur Pflicht gemacht wird. In diesem Sinne hatte schon fast zwei Jahrhunderte vor Montesquieu sein älterer Landsmann *Bodin* die Sonderung vorzüglich der Regierungs- und der Gerichtsgewalt verlangt.

War so der neue Gedanke vornehmlich von französischen Publicisten ausgesprochen und vertheidigt worden, welche darin eine Garantie suchten gegen den Absolutismus der Staatsgewalt, so ist derselbe zuerst in den Freistaaten Nordamerikas zu einem *staatlichen Grundgesetz* erhoben und dadurch verwirklicht worden. Seither haben eine große Anzahl auch von europäischen Staaten in diesem Sinne die Gewalten gesondert und für die verschiedenen Funktionen verschiedene Organe geschaffen.

Schon bei Montesquieu erscheint aber der wahre Gedanke der *Sonderung* in der *falschen* Form der *Trennung* der Gewalten. Rousseau hat diese Trennung insbesondere von Gesetzgebung und Regierung in der Theorie, die Amerikaner haben die dreifache Trennung von Gesetzgebung, Regierung und Gericht in der Praxis auf die Spitze getrieben. Aehnliche Scheidungen finden wir bei manchen deutschen Staatsphilosophen, wie bei Kant, Fichte u. a. Die Folge wäre die Erhebung *mehrerer souveräner* Gewalten neben einander, und demnach die *Spaltung* der *Staatseinheit* und der nicht zu erledigende Widerstreit der verschiedenen obersten Gewalten mit einander. Die Amerikaner haben die Einheit dadurch herzustellen versucht, daß sie die *Verfassung* über Gesetzgebung, Regierung und Gericht setzen und von der Verfassung gebenden Autorität des Volks die einheitliche Entscheidung erwarten. Aber die Verfassung kann doch nur die ruhenden Grundlagen der Staatsordnung bestimmen; die theils regelmäßige, theils wechselnde Festsetzung des Nothwendigen und Zweckmäßigen muß doch den übrigen obersten Gewalten anheim gestellt bleiben, die eben darüber in Kampf mit einander gerathen können. In der Absicht hier eine Ausgleichung zu ermöglichen, hat Benjam. Constant (vergl. d. Artikel) sein pouvoir royal erdacht, dessen Aufgabe es sei, jede andere Gewalt vor Ausschreitung zu bewahren, und den möglichen innern Kampf zu friedlichem Abschluß zu führen. Sie begegnet dann den

Gefahren, welche von Seite der demokratischen Volksvertretung drohen, durch Kammerauflösung, denen, die von dem aristokratischen Herrenhause kommen, durch neue Pairsernennung, den ministeriellen Mißgriffen durch die Ernennung neuer Minister und den Fehlern der Gerichte durch die Initiative zu neuen, die Gerichtspraxis verbessernden Gesetzen.

Aber in dem ganzen Gedanken der absoluten Scheidung der Gewalten lag ein Fehler. Weil der Staat ein einheitlicher Organismus ist, so müssen die Organe desselben, wie sie für besondere Verrichtungen besonders ausgebildet sind, auch wieder mit dem ganzen Körper und daher unter einander verbunden bleiben, ganz wie in dem natürlichen Körper die Nerven und Muskeln den Zusammenhang aller Glieder und die Einheit des Ganzen bewahren.

Am schädlichsten und ganz unausführbar erwies sich überall die völlige Trennung von Gesetzgebung und Regierung. Sie konnte immer nur ganz annähernd erreicht werden, wie in den Vereinigten Staaten von Nordamerika, wo der Präsident nur ein beschränktes Suspensiv-Veto hat, gegenüber den Gesetzen, welche der Kongreß feststellt, oder in der Schweiz, wo den Bundes- und den Kantonsregierungen nicht einmal ein Veto eingeräumt ist. Aber selbst da üben die Regierungen einen sehr erheblichen Einfluß aus auf die Gesetzgebung, indem sie vorzugsweise die Gesetzesentwürfe verarbeiten und einbringen — und mindestens durch ihre Berichte und auch durch persönliche Anwesenheit an der Berathung der repräsentativen Körper Theil nehmen. Wo aber man sich klar geworden ist, daß das Gesetz der höchste und dauernde Willensausdruck des ganzen Volkes sei, da begreift man auch, daß die Regierung als Haupt und Führer des Volkes berufen ist, dazu mitzuwirken, und daß die Repräsentation ohne sie nur eine Rumpfvertretung ist. Der monarchischen Verfassung eigenthümlich ist es, daß in ihr sich die Koncentration aller Staatsgewalt zur Einheit am deutlichsten darstellt.

Am ehesten wird die Sonderung der Justiz von der Verwaltung ohne Gefahr bis zur Trennung der beiderlei Organe gesteigert werden können, hauptsächlich um des dringenden Interesses willen an der Unabhängigkeit der Justiz von den Verwaltungseinflüssen. Indessen sogar da fehlt es nicht völlig an der Verbindung zwischen beiden, welche theils durch die Justizministerien, theils durch die Staatsanwaltschaft und die Polizeibehörden vielfältig unterhalten wird.

Ebenso irrig ist die völlige Gleichstellung der verschiedenen Gewalten, weil dieselben nicht auf einer Fläche neben einander stehen, sondern zu einem lebendigen Körper geordnet sind. Wie das Haupt über dem Leibe aufgerichtet ist und das Herz trotz aller Selbständigkeit seiner Empfindung dennoch dem höher stehenden Gehirne nicht gleichgestellt ist, so sollen auch die verschiedenen Theile und Glieder des Staatskörpers in einer organischen Ordnung zu einander stehen.

Ueber die Zahl und die Art der verschiedenen staatlichen Gewalten oder Grundkräfte — der französische Ausdruck pouvoirs ist besser und civilisirter als der bei uns herkömmliche der Gewalten — gehen die Meinungen noch sehr aus einander. Im letzten Grunde ist der Gegensatz entscheidend zwischen

A) den Organen, welche berufen sind, und den Funktionen, welche den Zweck haben die dauernde Staats- und Rechtsordnung (sowohl Rechtsregeln als Institutionen und bleibende Einrichtungen für die Gesammtheit) festzustellen — Gesetzgebung im weitesten Sinn, und

B) den Organen und Funktionen für die einzelnen Handlungen für die Entscheidung und Durchführung der konkreten öffentlichen Geschäfte. Ausübende Gewalten, Verwaltung im weitern Sinne.

Zu A. Für die erstere Gattung von Thätigkeiten ist in der Regel der gesammte Staatskörper wirksam, indem er selber seine Ordnung bestimmt. Je nach der Wichtigkeit dieser Ordnungen werden denn aber drei Stufen unterschieden, die zuweilen wieder als dreierlei Gewalten aufgeführt werden.

1. Die Verfassung, welche die Grundgesetze und die wesentlichsten Institutionen feststellt. Die neuere Zeit hat hier eine augenscheinliche und innerlich ganz berechtigte Tendenz, bei dieser Verfassung gebenden Thätigkeit nicht blos die Repräsentation des ganzen Volks wirken zu lassen, sondern überdem die gesammte Staatsbürgerschaft durch entscheidende Abstimmung über Annahme oder Verwerfung der Verfassungsbill mit zu betheiligen; sogenannte konstituirende oder Verfassungsgewalt.

2. Das Gesetz, als die regelmäßige Form der gemeinsamen Ordnungen, welche im Sinne des modernen Staates von der Repräsentation des gesammten Volkes (schicklicher Weise daher in Haupt und Gliedern) festgesetzt werden. Gesetzgebende Gewalt im engern Sinn;

3. Die Verordnung, theils innerhalb der Verfassungs- und gesetzmäßigen Ordnung der Regierung — als dem Staatshaupte — zu weiterer Ausführung und Ausbildung der gemeinsamen Ordnung und der dafür nöthigen Einrichtungen anheimgestellt, theils aus dringenden Ursachen zum Ersatz der unthätigen Gesetzgebung in Thätigkeit versetzt: Verordnungsgewalt, welche jedoch immer der Gesetzgebungsgewalt untergeordnet bleiben muß und nur sekundär oder ausnahmsweise in Wirksamkeit tritt.

Zu B. Die zweite Gattung von Organen und Thätigkeiten zerfällt wieder in eine Anzahl von Gruppen mit eigenthümlichen Charaktern, die aber alle das mit einander gemein haben, daß hier in der Regel nur einzelne Organe des Staatskörpers, nicht die Repräsentation des Gesammtkörpers vortreten und die erforderlichen Handlungen beschließen und vollziehen.

Die wichtigsten Unterschiede sind:

1. Als unzweifelhaft oberste Gruppe bilden die Organe der Regierungsgewalt die eigentlich leitende aktive Centralgewalt, welche, so weit die Zwecke der öffentlichen Wohlfahrt es erfordern, in autoritativer Form die Politik des Staates bestimmt und das Erforderliche im Einzelnen beschließt und vollzieht. Die Griechen nannten das ἀρχή, die Römer imperium, die alten Franken Mundschaft, wir besser Regierungs- als vollziehende Gewalt; denn Vollziehen bedeutet nur den äußerlichen Akt der thatsächlichen Durchführung, welcher der entscheidende Willensakt des Entschlusses oder Beschlusses vorangeht; und bezeichnet daher nicht den Kern, sondern die bloßen Folgen und Ausläufer dieser Gewalt.

Innerhalb dieser höchsten Gruppe lassen sich wieder einzelne Zweige der Thätigkeit unterscheiden, von denen man zweierlei besondere Grundgewalten des Staats gemacht hat, mit Unrecht freilich, denn sie alle haben dasselbe Centrum, werden alle gleichmäßig von da aus bestimmt und geleitet, und haben alle denselben autoritativen Grundcharakter. Die Ziele, die anzustreben sind, werden hier bestimmt, und die Mittel zu diesen Zielen innerhalb der gesetzlichen Schranken frei nach Zweckmäßigkeitsgründen, gewählt. Der konkrete Staatswille tritt hier so entscheidend hervor, daß man alle diese Funktionen auch mit dem Ausdruck der Staatsgewalt im eigentlichsten Sinn zusammen faßt. Dahin gehören:

a) Die politische Regierung im Großen und Ganzen, welche nach außen in Form der Repräsentativgewalt sich äußert, nach innen als Initiative und Leitung des Gangs der öffentlichen Angelegenheiten sich darstellt.

b) Die autoritative Administrativgewalt mit ihren beiden bedeutungsvollsten Anwendungen, theils als Polizeigewalt, theils als Militärgewalt. Beide sind wieder durch besondere Organe vielfältig ausgebildet, während die politische Regierung vorzugsweise von dem Centrum selbst aus verwaltet wird. Dem Vorschlag, den neuerlich Constantin Frantz gemacht hat, die Militärgewalt der Regierungsgewalt als einer civilen neben zu ordnen, können wir nicht zustimmen. So bedeutend und einflußreich der Heereskörper und so eigenartig er ist, man darf doch nie vergessen, daß das Heer nur einen sekundären Staatsberuf hat, indem es der von der Regierung gewählten Politik die erforderliche Stärke und den nöthigen Nachdruck verleiht. Der Krieg darf nur die Durchführung der Politik und nicht umgekehrt die politische Gewalt der Diener der Kriegsmacht sein, wenn nicht alle Civilisation in barbarischer Säbelherrschaft erdrückt werden soll.

2. Ihr zunächst, in sich selbständig, aber nicht gleichgeordnet, stehen die Organe der Gerichtsgewalt (jurisdictio), deren Aufgabe es ist, das Unrecht zu beseitigen und der Rechtsordnung im Widerstreit der Parteien und gegen die Angriffe Einzelner Anerkennung und Wirksamkeit zu verschaffen. Die beiden Hauptarten der gerichtlichen Thätigkeit, welche wieder mit Staatsautorität richten, d. h. die Macht der Rechtsordnung bewähren, sind:

a) die Civilgerichtsbarkeit, in welcher die Beseitigung des Unrechts und die Wiederherstellung des gestörten Privatrechts genügt,

b) die Strafgerichtsbarkeit, welche ein schwereres und deßhalb mit Strafe bedrohtes Unrecht voraussetzt.

Dazu kommt in einigen modernen Staaten

c) die Rechtspflege in Verwaltungsstreitigkeiten, welche sich auf öffentliche Rechte aber solche bezieht, auf welche die einzelnen Personen einen relativen Anspruch haben. In andern Staaten wird der Entscheid auch darüber bald mit der Civilgerichtsbarkeit verbunden, bald der eigentlichen Verwaltung überlassen.

3. Endlich finden sich noch zwei, der Regierungsgewalt zwar untergeordnete, aber eigenartige Gruppen, die beide sich dadurch von der Regierungsgewalt unterscheiden, daß in ihnen der autoritative, obrigkeitliche Charakter nicht hervortritt, und dieselben eher Pflege als Gewalt sind. Darauf beruht denn auch der noch nicht genug beachtete Gegensatz zwischen den Regierungsbeamten im engern Sinn, welche die obrigkeitliche Gewalt und Autorität ausüben, und den Pflegeämtern, welche nur in öffentlichem Auftrag für gewisse Gemeininteressen sorgen, aber weder Gericht noch staatliche Autorität im eigentlichen Sinne üben. (Vgl. die Art. Amt und Staatsdiener.)

Die eine dieser beiden Gruppen bezieht sich auf die Pflege der geistigen Interessen und Beziehungen der Gemeinschaft und stellt sich daher als Kulturſorge dar. Auf den Gebieten der Religion, des Unterrichts, der Bildung, der Wissenschaft und Kunst kann der Staat nicht herrschen, aber er kann dieselben pflegen.

4. Die andere bezieht sich auf die wirthschaftlichen Kräfte des Staates (Finanzen) und der Nation (Volkswirthschaft) und erscheint als Wirthschaftspflege. Auch auf diesem Gebiete kann der Staat nicht befehlen oder verbieten, noch autoritativ verfügen, sondern ist genöthigt, zu verwalten, Aufsicht zu üben, Interessen zu pflegen, ganz ähnlich, wie es der Einzelne thut in seinem Wirthschaftsbereich.

Damit aber sind die verschiedenen Thätigkeiten des heutigen Staats erschöpft und in dieser Weise geordnet erscheinen sie in richtigen Verhältnissen zu einem organischen Ganzen, eben dem Staatskörper verbunden. Bluntschli.

# Staatsministerium.

Unter Staatsministerium versteht man die Vereinigung der sämmtlichen Minister, welche unter dem Vorsitz des Regenten selbst die oberste Regierungsbehörde bildet.

Bei einer repräsentativ-monarchischen Verfassung ist diese Institution, die übrigens im Einzelnen in sehr verschiedenen Formen ausgebildet sein kann, nicht wohl zu entbehren; sie bietet aber auch bei jeder andern Verfassungsform so bedeutende Vortheile, daß in jedem höher entwickelten Staatswesen etwas Aehnliches vorzukommen pflegt. So zweckmäßig nämlich bei steigender Entwicklung des Staatslebens eine Vertheilung der einzelnen Staatsgeschäfte je nach ihrem Gegenstande unter verschiedene, selbständig neben einander stehende Fachministerien ist, so nothwendig ist doch andererseits zur Herstellung und Erhaltung der Einheit des Regierungswillens ein Wiederzusammenfassen jener getrennten Ministerien in einer höheren Einheit. Als die geeignetste Form dafür stellt sich aber die Errichtung eines Staatsministeriums dar, in welchem die Chefs der einzelnen Ministerien durch persönliche Besprechung über alle politischen Maßregeln von allgemeiner Bedeutung sich verständigen und die Genehmigung ihrer Vorschläge oder, wo sie sich nicht einigen konnten, die Entscheidung durch den Souverän einholen können, welcher durch diese Einrichtung in die Lage versetzt ist, mit voller Sachkenntniß und nachdem er die obersten Vertreter der verschiedenen technischen Interessen oder der einander (innerhalb des angenommenen Regierungssystems) gegenüberstehenden politischen Anschauungen gehört hat, seine Entschließungen zu treffen.

Das geradezu zwingende Bedürfniß, neben der auf dem Princip der Arbeitstheilung beruhenden Scheidung der Fachministerien durch energisch wirkende Vorkehrungen für die durch jene Trennung fortwährend bedrohte Einheit des Regierungswillens zu sorgen, hat fast überall sehr bald, nachdem die steigende Komplicirtheit der Staatsgeschäfte eine Theilung derselben nach verschiedenen Ressorts herbeigeführt hatte, auch eine besondere Institution zu dem angedeuteten Zwecke veranlaßt. Die Person des Souveräns, welcher allerdings in seiner Hand die gesammte Regierungsgewalt vereinigt, bietet nämlich noch keine genügende Gewähr. Selbst ganz abgesehen von der Unzulänglichkeit seiner persönlichen Kräfte, die nach dem natürlichen Lauf der Dinge in nicht seltenen Fällen eintreten muß, ist der Regent auf den isolirten Vortrag eines Fachministers, der fast unvermeidlich und gewissermaßen sogar kraft seiner Amtspflicht die seiner Obhut anvertrauten Interessen mit einer gewissen Einseitigkeit vertreten wird, nicht in der Lage, die von andern gleich berechtigten Standpunkten vielleicht entgegenstehenden Gegengründe augenblicklich zu übersehen, und wird er zu dem Zweck vollständigerer Orientirung auf persönliche Erkundigungen angewiesen, so verläßt man sich für Herbeiführung des richtigen Ergebnisses auf Einwirkungen, die hunderterlei Zufällen preisgegeben sind, statt auf eine regulär und sicher wirkende objektive Institution. Diese Erkenntniß hatte, ehe man zu der scheinbar am nächsten liegenden und einfachsten Einrichtung der Staatsministerien gelangte, vielfach die Veranlassung gegeben, neben und über den eigentlich verwaltenden Ministern noch einige s. g. Kabinetsminister oder auch nur einen einzigen s. g. Staatskanzler zu bestellen, welche die in den Ministerien vorbereiteten Sachen dem Regenten zur endlichen Beschlußfassung vorzutragen hatten. Diese Zwischenperson gab für die Einheit der Entschließungen eine gewisse Garantie; um aber die Sicherheit zu gewinnen, daß diese Einheit auf einer richtigen Würdigung und Verbindung der verschiedenen in Betracht kommenden

Gesichtspunkte beruhe, hätten die von dem Kabinetsminister zu stellenden Anträge aus einer kollegialischen Berathung der verwaltenden Minister hervorgehen müssen, und selbst bei diesem Verfahren bleibt noch immer der Nachtheil bestehen, daß der endlich entscheidende Regent die Grundlagen für seine Entscheidung nicht direkt durch diejenigen, welche sie vorbereitet haben und ausführen sollen, sondern durch Mittelpersonen vorgetragen erhält und daß dadurch die Bedeutung und die Verantwortlichkeit der verwaltenden Minister wesentlich beeinträchtigt wird. Namentlich dieser letzte Punkt machte bei Annahme des konstitutionellen Systems die Beseitigung des Staatskanzlers, der Kabinetsminister oder ähnlicher Einrichtungen nothwendig, um denjenigen, welche die Geschäfte leiten, die volle Verantwortlichkeit zuweisen oder umgekehrt denjenigen, welche die schließliche Verantwortung zu tragen haben, auch die wirkliche Leitung der Geschäfte anvertrauen zu können.

Der Geist des konstitutionellen Systems bringt es aber nicht nur mit sich, daß die obersten Räthe der Krone und die obersten Vorsteher der einzelnen Zweige der Staatsgeschäfte dieselben Personen sein müssen, er bietet auch noch eine von der Rücksicht auf die nothwendige Einheit in der Geschäftsleitung unabhängige Aufforderung, diese verwaltenden Minister als ein Kollegium zusammenzufassen, dem unmittelbar unter dem Vorsitz des Souveräns die oberste Lenkung des Staates obliegt. Das konstitutionell-monarchische System, bei welchem die Idee der Dauer und der Einheit des Staates unmittelbar in dem Souverän verkörpert ist, erheischt für das Gesammtministerium, in welchem die nach den wechselnden Bedürfnissen und Anschauungen wechselnde Richtung der Staatspolitik zum Ausdruck gelangen soll, eine möglichst starke Organisation. Diese liegt aber begreiflich in der kollegialischen Vereinigung der sämmtlichen Fachminister, welchen auf diese Weise die Gelegenheit geboten ist, den von ihnen verfolgten politischen Gedanken gleichmäßig und in richtigem Verhältniß in allen Zweigen der Staatsverwaltung zur Geltung kommen zu lassen. Indem die obersten principiellen Maßregeln von der Gesammtheit aller Minister ausgehen, ist verhindert, daß nicht in einem einzelnen Fachministerium Grundsätze zur Geltung kommen, die mit dem angenommenen allgemeinen politischen System nicht harmoniren oder wenigstens das richtige Verhältniß in seiner Durchführung stören. Dem konstitutionellen Monarchen wird aber durch die Einrichtung des Staatsministeriums die sehr hoch zu schätzende Möglichkeit gegeben, unbelästigt durch die Details der Staatsverwaltung, für deren Uebereinstimmung mit der angenommenen Politik das Staatsministerium durch sich selbst bürgt, auf die Erfolge dieser Politik, ihre nothwendige Stärkung, Abschwächung oder Modifikation oder den durch die Umstände gebotenen Wechsel derselben seine Aufmerksamkeit zu koncentriren und in Folge davon sein Recht und seine Pflicht der wahrhaft obersten Staatsleitung, für welche naturgemäß nur in zweifelhaften Fällen die Möglichkeit einer Wahl gegeben ist, in der wirksamsten, weil durch keine Detailrücksichten gehemmten Weise auszuüben.

Die angedeuteten Verhältnisse erklären zugleich, warum in unbeschränkten Monarchien und in Republiken die Institution eines Staatsministeriums nicht leicht zu voller Entwicklung gelangen kann. Diese beiden Staatsformen verlangen von dem bleibenden oder wechselnden Inhaber des Staatsregiments direkt die oberste Leitung der Staatsverwaltung. *) Er bedarf dazu freilich Gehilfen, aber auch nur

*) Anm. d. Red. Wenn in der Republik, wie das in dem schweizerischen Bundesrath und in den meisten Kantonsregierungen geschieht, die Regierung nicht Einem Chef, sondern einem Kollegium (Bundesrath, Regierungsrath) anvertraut ist, so ist dieses Kollegium immerhin dem

Gehilfen, da ihm selbst die Aufgabe gestellt ist, Gang und Richtung der Staatspolitik nicht nur zu bestimmen, sondern auch durchzuführen. Zu diesem Zweck kann es ihm dienlich erscheinen, die Minister, die er zur Leitung der einzelnen Zweige der Staatsgeschäfte bestellt hat, als Kollegium um sich zu versammeln, zu einer nothwendigen Instanz für Erledigung der Staatsgeschäfte kann er aber dieses Kollegium nicht wohl werden lassen, ohne seiner Aufgabe ungetreu zu werden. Diese innere Nöthigung, alle oberste Staatsthätigkeit direkt auf den Regenten zurückzuführen, ließ und läßt in der unbeschränkten Monarchie, die sich ja zur Besorgung der Staatsgeschäfte auch einer Mehrheit von Fachministern bedienen muß, zur Herstellung der nothwendigen Einheit in der Staatsleitung nicht das scheinbar nächstliegende Mittel der kollegialischen Vereinigung der verwaltenden Minister ergreifen, sondern in der oben berührten Institution eines Staatskanzlers, Kabinetsministers u. a. einen Ersatz suchen. Die letztern sind lediglich Gehilfen des Regenten, welche denselben bei Lösung der ihm zufallenden Aufgabe unterstützen, während in der Vereinigung der verwaltenden Minister in einem Staatsministerium, als einer nothwendigen Instanz für Erledigung der Staatsgeschäfte, eine relative Selbständigkeit der Minister im Verhältniß zum Souverän zum Ausdruck gelangt.

Zu dem Staatsministerium gehören jedenfalls die sämmtlich verwaltenden Minister, es kann aber außer denselben auch noch andere Mitglieder aufnehmen. Namentlich in solchen größeren Staaten, in welchen der Konstitutionalismus bis zu dem parlamentarischen System sich ausgebildet hat, finden sich öfter s. g. Minister ohne Portefeuille, d. h. Mitglieder des Staatsministeriums, welche kein Fachministerium verwalten. Sie dienen hauptsächlich dazu, dem Kabinet die ihm nothwendige Majorität bei der Landesvertretung besser zu sichern, indem sie dasselbe in den Kammern vertreten helfen und, aus verschiedenen Parteien oder Parteinüancirungen entnommen, alle durch sie repräsentirten Fraktionen dem regierenden Ministerium befreunden. Solche Minister ohne Portefeuille sind darnach nicht ein nothwendiger Bestandtheil des Staatsministeriums, sie werden je nach wechselnden Umständen dem Gesammtministerium beigesellt oder dasselbe konstituirt sich ausschließlich aus den verwaltenden Ministern, ohne daß gesetzlich etwas darüber bestimmt zu sein pflegt. Nicht selten ist aber auch — und diese Einrichtung findet sich namentlich in kleineren Staaten — organisationsmäßig vorgeschrieben, daß zu dem Staatsministerium noch ein oder einige andere Mitglieder außer den Vorstehern der Ressortministerien gehören sollen, welchen es dann obliegt, über die Beschwerden und Rekurse vorzutragen, welche gegen Entscheidungen und Verfügungen der einzelnen Ministerien bei dem als obere Instanz über denselben gedachten Staatsministerium angebracht werden. Es leuchtet ein, daß derartige Staatsministerialmitglieder mehr eine geschäftliche, als eine specifisch politische Bedeutung haben.

Den Vorsitz im Staatsministerium führt nothwendig der Souverän selbst; ihm persönlich steht ja die Entscheidung zu, für welche durch die kollegialische Berathung mit der Gesammtheit der Minister die genügende Unterlage gewonnen werden soll. Gleichwohl ist neben dem Souverän noch ein weiterer stellvertretender

---

Gesammtministerium insofern ähnlich, als es die verschiedenen Vorstände der Departemente zu Einem Körper vereinigt und die entscheidenden Dinge in Gemeinschaft berathet, aber darin verschieden davon, daß es für sich definitiv (mit Mehrheit) entscheidet und keinen Regenten als einheitliche Autorität über sich hat.

Präsident des Staatsministeriums, der gewöhnlich aus der Reihe der verwaltenden Minister genommen wird, der aber auch lediglich auf das Präsidium im Staatsministerium beschränkt sein kann, nicht wohl zu entbehren. Schon geschäftliche Rücksichten führen dahin, indem der Souverän unmöglich allen Vorberathungen und allen minder wichtigen Beschlüssen über laufende Angelegenheiten persönlich beiwohnen kann, bei denen es vielmehr genügt, wenn sie vollständig fertig seiner Genehmigung unterbreitet werden, soweit diese überhaupt vorbehalten ist. Bedingt diese geschäftliche Aufgabe nur einen formellen Vorsitzenden, der im Uebrigen vor seinen Kollegen nichts voraus hat, so liegt es dagegen im Geiste des konstitutionellen Systems und es ist zu dessen voller und kräftiger Wirksamkeit kaum zu entbehren, daß der Präsident des Staatsministeriums (der Premierminister) eine gewisse Autorität über den übrigen Ministern ausübe. Nach jenem System wird die Richtung der jeweils zu verfolgenden Politik durch das Gesammtministerium bestimmt; wenn aber auch die Mitglieder desselben durchaus von den nämlichen politischen Anschauungen und Bestrebungen erfüllt sind, so ist es doch ganz unmöglich, daß nicht bei den einzelnen zu lösenden Aufgaben mehr oder minder erhebliche Differenzen unter denselben hervortreten. Der Premierminister*) soll die einheitliche Seele des Gesammtministeriums sein, welcher die Handlungen der einzelnen verwaltenden Minister in Harmonie erhält, den zu weit Voreilenden mäßigt, den Zögernden spornt, die Einzelleistungen der Mehreren zu einheitlichem Resultate leitet. Zur Lösung dieser Aufgabe, der nachzustreben schon ein hohes Ziel ist, die vollständig zu erfüllen nur selten und unter besonders glücklichen Umständen gelingt, hat der Präsident des Staatsministeriums der Natur der Sache nach nur wenige äußere Mittel. Die Selbständigkeit der Fachminister innerhalb ihres Ressorts kann und darf nicht weiter beschränkt werden, als durch die von dem Gesammtministerium in seiner Totalität als maßgebend aufgestellten Gesichtspunkte; ein besonderes Recht der Oberaufsicht kann, ohne den ganzen Organismus in seinem Grundwesen zu zerstören, dem Premierminister nicht zugestanden werden. Derselbe hat also außer den an sich sehr unbedeutenden formellen Direktorialbefugnissen eines jeden Vorsitzenden hauptsächlich nur dadurch ein gewisses thatsächliches Uebergewicht über seine Kollegen, daß meistens er es ist, nach dessen Vorschlägen oder wenigstens unter dessen mehr oder minder bestimmendem Einfluß das Gesammtministerium gebildet wird. Im Uebrigen ist er für Lösung seiner schwierigen Aufgabe auf sein Geschick, auf sein persönliches Ansehen und großen Theils auch auf die Gunst der Verhältnisse angewiesen. In dem Staatsministerium sind die zu behandelnden Gegenstände kollegialisch zu berathen, eine Beschlußfassung nach Mehrheit ist dagegen ausgeschlossen, sowohl durch das Verhältniß der Minister untereinander, wie durch ihre Stellung gegenüber dem Souverän. In erster Beziehung ist jeder Ressortminister für alle zu seinem Ressort gehörigen Regierungshandlungen persönlich verantwortlich und ließe sich auch eine Einrichtung denken,

*) Anm. d. Red. In der Regel wird es förderlich sein, wenn der Präsident des Staatsministeriums zugleich der politisch-leitende Minister ist. Indessen kommen dabei die persönlichen Verhältnisse theils der Minister zu einander, theils zu dem Monarchen mit in Betracht und können es leicht rathsam erscheinen lassen, daß ein hochstehender Mann das formelle Präsidium erhalte oder behalte und ein geistig-leitender Staatsmann als einfacher Minister dem Staate diene. Zuweilen gibt es auch zwei politisch-hervorragende Minister, die doch nicht beide das Präsidium führen können. Sehr lehrreich sind in dieser Hinsicht die Verhandlungen von Canning und Rob. Peel in England, von Thiers und Guizot in Frankreich, die sämmtlich längere Zeit die politische Leitung ohne das Präsidium führten, aber schließlich auch dieses ansprachen.

nach welcher für die von dem Staatsministerium gefaßten Beschlüsse nur die denselben zustimmenden Mitglieder juristisch verantwortlich wären und der betreffende Fachminister, sofern er in entgegengesetztem Sinne votirte, ungeachtet des von ihm ausgehenden Vollzugs, als durch die höhere Autorität des Staatsministeriums gedeckt von jener Verantwortlichkeit frei bliebe, so fällt doch die politische und moralische Verantwortung für eine von ihm zwar mißbilligte, aber gleichwohl ausgeführte Maßregel unvermeidlich auf ihn zurück und alle lebendige Kraft des Regiments wäre zerstört, wenn die einzelnen Fachminister sich lediglich nur als Vollzugsorgane des ihnen hierarchisch übergeordneten Staatsministeriums zu betrachten hätten. Im Verhältniß zum Regenten sind aber sämmtliche Minister nur Rathgeber, deren Votum seine freie Entscheidung nicht zu binden vermag; dem ausschließlichen Entscheidungsrecht des Einen gegenüber kann von Majoritätsbeschlüssen der Andern keine Rede sein. Das zwingende Moment, das sonst in dem Beschluß der Majorität für die Minorität gelegen ist, wird in dem Staatsministerium durch die jedem einzelnen Mitglied zustehende Befugniß des jederzeitigen freien Rücktritts ersetzt. Die dadurch begründete thatsächliche Nothwendigkeit der gegenseitigen Verständigung, die eben so sehr unter den Ministern, wie zwischen ihnen und dem Regenten besteht, so lange er nicht einen Wechsel des Ministeriums für wünschenswerth oder geboten hält, macht formell bindende Majoritätsbeschlüsse entbehrlich. Es wäre übrigens eine sehr verkehrte Auffassung des Verhältnisses, das angedeutete letzte Auskunftsmittel, um bei unlösbaren Meinungsverschiedenheiten zum Schluß zu gelangen, als ein regulärer Weise alle Berathungen des Staatsministeriums beherrschendes Zwangsmittel zu betrachten. Das Staatsministerium soll immer aus homogenen Elementen zusammengesetzt sein und kann jedenfalls nur unter dieser Voraussetzung auf die Dauer sich erhalten; es kann ferner nur so lange bestehen, als der Souverän die von demselben befolgte politische Richtung für nothwendig oder nützlich erachtet. Die natürliche Folge dieses als das normale zu denkenden Verhältnisses ist die, daß principielle Meinungsverschiedenheiten nicht leicht entstehen werden; bei den innerhalb des angenommenen politischen Systems hervortretenden Differenzen hat aber die Ansicht des betreffenden Ressortministers naturgemäß ein gewisses Uebergewicht zu beanspruchen; wogegen derselbe umgekehrt nicht wird umhin können, der entgegenstehenden Auffassung der Mehrheit seiner Kollegen eine gewisse Rechnung zu tragen; die überwiegende Bedeutung der von dem Regenten selbst gebilligten Meinung leuchtet ohnehin von selbst ein. So stellt sich, wie das ganze, allerdings nicht einfache, aber ungemein feine konstitutionelle System in seiner Thätigkeit durch eine Reihe von Kompromissen bedingt wird, auch die Beschlußfassung des leitenden Organes, des Staatsministeriums, soweit sie nicht von selbst ohne Anstand erfolgt, als das Resultat wechselseitiger Nachgiebigkeit dar, und wo diese die zu weit gewordene Kluft der Gegensätze nicht mehr auszufüllen vermag, gibt es keine Aushilfe innerhalb des Organismus, sondern es kann nur durch Regeneration desselben in Folge der Entlassung aller oder einzelner Minister geholfen werden.

Was endlich noch den Geschäftskreis des Staatsministeriums anbelangt, so bestimmt sich dieser dadurch, daß dasselbe als der Centralpunkt für die oberste Leitung der Staatsangelegenheiten erscheint. Daraus ergibt sich, daß alle Entwürfe zu Gesetzen einschließlich des Budgets und der Staatsverträge, oder zu Verordnungen, die von dem Landesherrn selbst ausgehen sollen, jedenfalls dem Staatsministerium vorzulegen sind, daß aber auch Verwaltungsmaßregeln von entscheidender Bedeutung nicht minder der Besprechung in jenem Kollegium unterliegen.

Ist jene erste Kategorie von Gegenständen, welche dem Staatsministerium vorbehalten sind, von selbst scharf und genau bestimmt, so läßt sich die zweite nicht mit gleicher Sicherheit und jedenfalls nicht vollständig umgrenzen. Immerhin lassen sich gewisse Akte der Staatsverwaltung bezeichnen, welche regelmäßig dem Staatsministerium vorbehalten zu sein pflegen; so namentlich alle unmittelbar das Staatsganze betreffenden Anordnungen, wie z. B. die Berufung oder Schließung der Kammern, ferner solche Angelegenheiten, welche gleichzeitig mehrere Ministerien berühren, und über welche diese sich nicht zu einigen vermögen. Ferner gehört ziemlich allgemein zu den Attributen des Staatsministeriums die Ernennung der höheren Beamten, deren Kreis freilich in dieser Beziehung in den einzelnen Staaten sehr verschieden bestimmt ist; am meisten wirkt darauf der Umfang des Staates ein, mit dessen wachsender Größe selbstverständlich den einzelnen Ministern und selbst höheren Provinzialbehörden eine weiter ausgedehnte Kompetenz in Personalfragen zugestanden werden muß. Welche Akte der Staatsverwaltung im Uebrigen von solcher Bedeutung sind, daß sie vor das Staatsministerium gehören, läßt sich nicht nach formalen Merkmalen voraus bestimmen, sondern ist eine nach wechselnden Umständen zu beantwortende Thatfrage; es sind jeder Zeit diejenigen, welche voraussichtlich weiter reichende politische Folgen nach sich ziehen werden. Nach einer andern Rücksicht pflegen durch besondere Gesetze oder selbst durch ausdrückliche Verfassungsbestimmungen einzelne Verfügungen von besonderer Wichtigkeit von der Zustimmung des Gesammtministeriums abhängig gemacht zu sein, um sicherere Garantieen gegen Mißbrauch der ministeriellen Amtsgewalt, gegen Verfassungsverletzung, überhaupt für die politische Freiheit zu gewinnen. So können namentlich nach manchen Verfassungen provisorische Gesetze in Abwesenheit der Kammern nur unter Mitwirkung des Staatsministeriums erlassen, oder nur mit dessen Zustimmung kann der Belagerungszustand verhängt oder können einzelne politische Rechte zeitweise suspendirt werden. Sehr gewöhnlich ist die disciplinäre Bestrafung oder die unfreiwillige Zuruhesetzung aller eigentlichen Staatsbeamten, mit Ausnahme der Richter, über welche meist nur die eigentlichen Gerichte selbst entscheiden, dagegen mit Einschluß derjenigen Beamten, die nicht vom Staatsministerium ernannt sind, ausschließlich dieser höchsten Staatsbehörde vorbehalten, deren Entscheidung auch noch manche andere besonders wichtige oder erheblich in die bestehende Rechtsordnung eingreifende Verfügungen, wie z. B. Begnadigungen, Verleihung des Staatsbürgerrechts, Anordnung der Expropriation u. a. anheimgestellt sein können. Auch hier herrscht in den einzelnen Staaten die größte Verschiedenheit, veranlaßt durch den Inhalt der Specialgesetzgebungen und alte Uebung, in noch höherem Grade vielleicht hervorgerufen durch den verschiedenen Umfang der Staaten, mit welchem die Kompetenz des Staatsministeriums aus sehr natürlichen Gründen in umgekehrtem Verhältniß steht. Am vollständigsten dient das Staatsministerium als Garantie gegen Gewaltüberschreitungen oder überhaupt gegen Mißbräuche der einzelnen Ministerien, wenn es gegen deren Entscheidungen als Rekursinstanz angerufen werden kann, eine Einrichtung, die, um eine Ueberbürdung der obersten Staatsbehörde mit Detailgeschäften zu verhüten, freilich nur in mittleren und kleineren Staaten möglich ist, in diesen aber in Deutschland häufig sich findet und nicht ohne Nutzen ist.

Jolly.

## Staatsmonopole.

Staatsmonopol ist wörtlich das Recht des Staates allein zu verkaufen (μόνος und πωλεῖν), im weiteren Sinne ein Gewerbe allein zu betreiben, oder

irgend eine Thätigkeit allein auszuüben, im weitesten Sinne überhaupt ein alleiniges Recht auf etwas. Ebenso redet man nicht mit Unrecht von Monopol auch da, wo die konkurrirende Thätigkeit Anderer nicht ganz positiv ausgeschlossen ist, aber durch gewisse Umstände beeinträchtigt hinter der des Staates zurückstehen muß. In all diesen Richtungen verstanden ist die Lehre von den Staatsmonopolen nur zu beurtheilen im Zusammenhang mit der Lehre von den Staatsausgaben und Staatseinnahmen. Von diesen handelt der Artikel Staatswirthschaft. Dort finden sich auch die Grundprincipien der Staatsmonopole. Dennoch mußte der Artikel Staatsmonopole hier seine besondere Stelle finden, um diejenigen Seiten der einzelnen jetzt noch geltenden Monopole hervorzuheben, welche für die allgemeine Uebersicht der Staatswirthschaft zu special sein würden und doch eine Berücksichtigung im Staatswörterbuch verlangen. In dieser Beziehung dienen die einzelnen hier erwähnten Monopole als Illustrationen zu den allgemeinen Grundsätzen des Artikels Staatswirthschaft. Gegenüber dem Artikel Regal ist meine Stellung die, daß Regal die rechtliche, Monopol die wirthschaftliche Seite ein und desselben Verhältnisses bezeichnet.

Monopol ist darum sowohl Ursache als Wirkung des Regals, mag nun eine Thätigkeit zum Regal erklärt sein wegen des Einnahmebezugs, d. h. aus financiellen, oder wegen ungenügender Ausübung durch Private, d. h. aus politischen (polizeilichen) Rücksichten. Die Wirkung des Monopols auf die Privatproduktion, also auf die Produktionslustigen ist eine hindernde, eine negative, auf die in ihrer Bedürfnißbefriedigung an die Staatsproduktion Gebundenen, also auf die Konsumtionslustigen eine zwingende oder positive.

Wir betrachten im Folgenden nur die wichtigsten Staatsmonopole:

1. Das Bergwerk- und Salzmonopol.
2. Das Tabaksmonopol.
3. Das Münz- und Papiergeldmonopol.
4. Das Post-, Telegraphen- und Eisenbahnmonopol.

1. Das Bergwerks- und Salzmonopol. Das Bergwerksmonopol ist das ausschließliche Recht des Staates auf die Gewinnung unterirdischer Naturprodukte. In früheren Zeiten vielfach von den Fürsten für einige oder alle Mineralien beansprucht oder auch wirklich usurpirt, ist das Monopol des eigenen Betriebes schon im Mittelalter der Hauptsache nach aufgegeben. Seit der Bergbau „frei erklärt" wurde für Jeden, der um das Suchen („Schürfen") von Mineralien auf fremdem Boden bei der Regierung einkommt, und um den Abbau der als im Boden befindlich nachgewiesenen Mineralien sich bewirbt („muthet"), existirt das volle Bergbaumonopol nicht mehr. Wo auf fremdem Grund und Boden der Staat selbst Bergbau treibt, thut er es nicht kraft Monopols, sondern nur mit demselben Recht wie Private, er hat auch einen Schürfschein zu lösen und zu muthen, aber bei sich selbst. Dennoch ist insofern das Bergbaumonopol geblieben, als der Staat neben den Staats- und Gemeindesteuern, welche ein Bergwerk wie jede andere industrielle Unternehmung zu tragen hat, von dem Bergbau noch gewisse andere Abgaben verlangt, welche je nach der Art des Bergbaues oder aus andern Gründen die mannigfaltigsten Namen führen, wie Receßgelder, Quatembergelder, Bergzehnte u. s. w. In so fern hat also der Staat noch ein Monopol des Bergbaues, nur mit dem Unterschiede, daß er statt die Mineralien selbst zu gewinnen und zu verkaufen, das Recht auf Gewinnung verkauft oder verpachtet. Oft ist nicht streng zu scheiden, ob eine auf einem Bergwerk ruhende Abgabe die Natur einer Steuer hat, oder als Ueberrest eines solchen

Monopols zu betrachten ist. Von diesen Lasten, welche über die Steuern hinausgehen, muß man namentlich im Interesse der Konkurrenz mit dem Ausland den schon betriebenen Bergbau möglichst befreien, während man die neu zu eröffnenden Bergwerke von Anfang an mit diesen Abgaben verschont.

Ein gleichfalls nicht zu rechtfertigender Monopolgewinn, der noch zuweilen vorkommt, liegt in dem Vorkaufsrecht des Staates an manchen Bergbauprodukten, und dieses Monopol ist ein besonders starkes, wenn der Staat das Recht hat, zu festen Preisen diese Waare zu erwerben, oder wenn er gar das alleinige Ankaufsrecht hat. Die Hebung des Bergbaues verlangt unbedingt die Abschaffung dieser monopolistischen Bevorzugungen. Endlich liegt ein Monopol des Staatsbergbaues vor, wenn die Staatsbergwerke gewisse Hülfsstoffe, z. B. Getreide für die Arbeiter, Zimmerholz für die Grubenanlagen, Brennholz oder Kohlen für die Verhüttung und dergleichen unter dem Marktpreis oder gar umsonst aus den Domainen, Staatswaldungen oder Staatsbergwerken geliefert erhalten. Da durch alle diese Monopolabgaben, Vorkaufsrechte und Begünstigungen die Konkurrenz der Privaten sehr bedeutend beeinträchtigt wird, so ist auf Abstellung solcher Bevorzugungen im Interesse des Privatbergbaues zu dringen.

Nur bei einem Bergbauprodukt hat der Staat vielfach das volle Monopol auch des Betriebes sich behalten oder neu geschaffen, beim Salz in festem und gelöstem Zustande, Steinsalz und Soole.

Das Salzmonopol ist entweder Monopol der Gewinnung und Verarbeitung des Salzes, z. B. in Preußen, Oesterreich, Baiern, Würtemberg, Baden, oder des Handels, z. B. in Sachsen, Nassau, einigen Schweizer-Kantonen, und zwar entweder des Handels in seinem ganzen Verlauf von der Rohstoffgewinnung bis zur Konsumtion oder nur in einem bestimmten Zeitpunkt. In jeder der beiden Gestalten ist das Salzmonopol verwerflich, wenn auch in der des Produktionsmonopols mehr als in der des Handelsmonopols. Sehr verkehrt ist es jedoch, die Besteuerung des Salzes in dieses Verdammungsurtheil ohne Weiteres mitzubegreifen. Ob die Besteuerung des Salzes zweckmäßig ist oder nicht, hat mit der Monopolfrage Nichts zu schaffen und ist nur im Zusammenhang mit dem gesammten Besteuerungssystem eines Staates zu begreifen (Vergl. Artikel Staatswirthschaft). Daß das Produktionsmonopol schädlich ist, folgt einfach daraus, daß der Staat auch in seinen besten Produktionsorten zu theuer arbeitet, wenn er keine Konkurrenten hat. Dieser Schaden wäre noch zu ertragen, wenn nicht der Staat außer seinen guten Salinen auch andere betriebe, welche in freier Konkurrenz neben den guten sich nicht würden halten können. Ja sogar, wenn ein Staat nur seine besten Salzquellen ausbeutete, und er in diesen so billig producirte, als es Privaten in denselben könnten, so flöße doch immer weniger in die Staatskasse als aus den Privatkassen der Salzkonsumenten genommen wird; denn ohne Salzmonopol würden auch diese besten Salinen des eigenen Landes unbenutzt geblieben sein, sobald von andern Ländern, aus noch besseren das Salz billiger zu beziehen wäre. Der Staat könnte auch von Außen das billige Salz kommen lassen, er thut es aber nicht. Die Gradirung von Soolen wie der Kissinger und Dürkheimer, welche nur $2^1/_2$ respektive $1^1/_2$ % Salzgehalt haben, sind sprechende Beweise, daß der Staat lieber eigenes Salz theuer producirt, als fremdes billig einführt. Es ist eine eigene Art von Einfuhrprohibition.

Wenn der Staat die Salzgewinnung ähnlich wie den andern Bergbau freigiebt, dann kann er seine betriebswürdigen Salinen entweder in Konkurrenz mit

den Privatsalinen betreiben, oder wenn gute Gelegenheit sich bietet, dieselben verkaufen. Aus dem Salzmonopol entspringt oft außer der unnützen zu großen Belastung Aller, die ungleiche Belastung der verschiedenen Landestheile. Nicht nothwendig, aber doch gewöhnlich mit dem Salzmonopol verbunden ist nämlich ein überall im ganzen Lande gleicher Verkaufspreis en détail. Das mag der Einfachheit halber zweckmäßig sein, es ist aber eigentlich eine Ungerechtigkeit, daß bei einer Waare die Transportkosten den Preis nicht mit bestimmen sollen, während es bei allen andern Gütern geschieht. Als Rechtfertigungsgrund wird angeführt, daß ohne Salzmonopol des Staates die entlegenen Gegenden oft aus andern Ländern sich wohlfeiler mit Salz versorgen könnten (Rau), allein das trifft doch nur die Gegenden, welche fremdes Salz billig aus der Nähe haben könnten, nicht aber die, welche auch bei Freiheit des Salzbezuges das Salz aus der Ferne beziehen müßten. Benachtheiligt sind dann jedenfalls die, welche in der Nähe der einheimischen Salinen das Salz ebenso theuer bezahlen müssen als die andern, und bevorzugt sind die, welche fern von den Salzquellen des eignen Staates, ohne anderweitige Quellen in der Nähe, nicht mehr als die andern zu bezahlen brauchen. Alle Uebelstände fallen fort, wenn der Staat nicht selbst ausschließlich das Salz gewinnt oder verhandelt, sondern nur besteuert. Zur Besteuerung braucht die Salzproduktion oder der Salzhandel nicht monopolisirt zu werden, da die Besteuerung des Salzes eine sehr leichte ist. Die Besteuerung des fremden Salzes bei der Einfuhr macht gewiß keine Schwierigkeit; das Salz ist, selbst wenn die Steuer ziemlich hoch gegriffen wird, zum Schmuggel wenig geeignet, und jedenfalls ebenso ungeeignet bei der Salzsteuer als beim Salzmonopol. Auch die Erhebung einer Produktionssteuer ist leicht, denn Salzbau kann nur an wenigen Stellen betrieben werden. Die Gewinnung des Steinsalzes oder der Soole ist darum leicht zu überwachen, die Größe der Produktion leicht zu ermitteln, um darnach zu besteuern. Es giebt schon jetzt verhältnißmäßig wenig Salinen, und es wären vermuthlich nicht einmal so viel Orte zu überwachen, als es jetzt Salinen giebt, denn bei freier Konkurrenz müßte eine große Anzahl schlechter Salinen eingehen. Das gilt für Deutschland und die Schweiz besonders dann, wenn die Konkurrenz nicht auf die Salinen des einzelnen Staates oder einzelnen Kantons beschränkt ist, sondern im Zollverein auf die aller Staaten, in der Schweiz auf die aller Kantone ausgedehnt wird. Das Salz würde sich vortrefflich zu einer gemeinsamen Steuer des Zollvereines und der Eidgenossenschaft eignen, denn alsdann könnten die innern Zollgrenzen fallen.

Bei Konkurrenz mit solchen Werken wie die von Erfurt, Staßfurt, Schwäbisch-Hall können kleine Anlagen bergmännischer Gewinnung nicht rentiren. In vielen kleinen Anlagen kann aber das Salz in warmen Gegenden aus dem Meerwasser durch Verdunstung in flachen Behältern oder seichten Gruben am Strande gewonnen werden. Die Ueberwachung dieser ist allerdings schwerer, indessen da die Meeresküste zu gleicher Zeit Zollgrenze ist, so kann die Bewachung und Steuererhebung durch die zahlreichen Grenzzollbeamten vorgenommen werden. So geschieht es z. B. in Frankreich. Für den Zollverein ist eine solche Salzgewinnung bei der nördlichen und darum kalten Lage seiner Meere aber nicht einmal zu erwarten. Eine Besteuerung findet also abgesehen von der doch aus andern Gründen nothwendigen Grenzkontrole nur an wenigen Orten statt, wenn man nicht (wie das in Belgien zur großen Erschwerung des Verkehrs geschieht) das Salz in einem zu späten Produktionsakt, z. B. beim Verkauf des Großhändlers an den Kleinhändler besteuert. Die meisten der geschilderten Uebel-

stände des Salzmonopols fallen schon fort, wenn nicht die Gewinnung des Salzes monopolisirt ist, sondern nur ein einmaliger Akt des Kaufes. Das ist der Fall, wenn nur der Staat das Salz en gros kaufen kann, vom Ausland nach den Marktpreisen, und von den inländischen Producenten zu Preisen, welche, um die Producenten vor Staatswillkür zu sicheren, fest normirt sind. Diese Art der Monopolisirung ist weniger schädlich, aber aus den oben angegebenen Gründen und nach vielfach gemachten Erfahrungen völlig unnütz. Solche Erfahrungen liegen aus vielen Ländern vor, welche eine Salzsteuer ohne Monopol erheben. Rußland: Voranschlag 1863 8,344,964 Rubel oder 0,26 fl. auf den Kopf; Frankreich: Voranschlag 1859 37,083,000 Fr. oder 0,479 fl. auf den Kopf; Hannover: Voranschlag 1859/60 140,000 Rthlr. oder 0,113 fl. auf den Kopf; Belgien: Anschlag 1859 5,059,000 Fr. oder 0,5 fl. auf den Kopf.

2. Das Tabaksmonopol, welches noch in 12 europäischen Staaten mit ungefähr 112,000,000 Einwohnern besteht, ist das ausschließliche Recht des Staates, gewisse wirthschaftliche Geschäfte in der Tabaksproduktion vorzunehmen, entweder nur gewisse Verkaufs- oder meistens auch gewisse Verarbeitungsoperationen. Der Staat läßt den Tabak meist in Staatsfabriken, deren Oesterreich z. B. 25, Frankreich 14 hat, verarbeiten und giebt den verarbeiteten Tabak an Kleinverkäufer in Kommission. Diese haben denselben zu fest vorgeschriebenen Preisen, welche um einen bedeutenden Monopolzuschlag über den Produktionskosten stehen, zu verkaufen. Den Anbau des Tabaks besorgt meines Wissens die Regierung nirgends selbst. Dieser wird, gegen die Verpflichtung dem Staat zu vorher normirten Preisen den Tabak zu verkaufen, dem Landwirth gestattet, damit aber die Kontrole leichter ist, wird nur in gewissen Gegenden und auf gewissen Feldern der Tabakbau erlaubt. Ausländischen Tabak darf nur der Staat einführen.

Das Tabaksmonopol ist principiell verwerflich. Es nimmt aus der Kasse der Konsumenten mehr als es in die Staatskasse bringt. So betrugen beispielsweise die Erhebungskosten dieses Einnahmezweigs 1862 in Frankreich 27 und in Oesterreich sogar 46% der Roheinnahmen. Weit schlimmer ist die durch das Monopol bewirkte Lähmung der Produktion, indem einmal im Lande der Konsum durch die Vertheuerung eingeschränkt wird, und indem nicht mit völliger Freiheit für den Export gearbeitet werden kann. Diese Uebelstände werden freilich in den Staaten, welche bedeutende Einnahmen aus dem Tabaksmonopol ziehen, geleugnet, aber mit Unrecht. Auf dem Weg von Steuern wird jedenfalls den Steuerzahlern weniger genommen, und würde der Tabaksbau in größerer Blüthe stehen, es wäre also principiell besser, auch dieses Monopol aufzugeben und die Einnahmen anders zu beschaffen. Die Konkurrenz würde schnell ohne große Störungen die Tabakspreise auf ihre natürliche Höhe herabdrücken. Nur diejenigen, welche Land aus dem Grunde, daß kein Tabak darauf gebaut werden durfte, billig gekauft haben, erhalten durch die Freiheit des Tabakbaus ein Geschenk. Es wirkt ähnlich, wie für den, der unter strengen Rodungsverboten Wald billig gekauft hatte, die Aufhebung der Rodungsverbote. Hingegen leiden diejenigen, welche Land hoch bezahlt hatten, weil dasselbe Tabak tragen durfte. Diese müssen in eklatanten Fällen entschädigt werden, so gut wie bei Einführung des Monopols für das Verbot des Tabakbaus Entschädigungen gezahlt werden müssen. Trotz der Verwerflichkeit des Monopols geben wir uns nicht die Mühe, die Aufhebung desselben zu predigen, die Aufhebung scheitert fast überall (nur Portugal z. B. hat 1864 das Tabaksmonopol abgeschafft) an dem financiellen „non possumus“. Länder wie Frankreich, Oesterreich, Italien, Spanien, können die sehr großen und stetig steigenden Einnahmen

aus dem Tabaksmonopol bei der jetzigen Finanzlage nicht entbehren. Die reinen Einnahmen betrugen nach Rau, Finanzwissenschaft §. 204,

in Frankreich:

| | | | |
|---|---|---|---|
| | 1825 | 44,000,000 | Fr. |
| | 1835 | 51,700,000 | „ |
| | 1845 | 82,500,000 | „ |
| durchschnittlich jährlich | 1851—56 | 103,800,000 | „ |
| | 1860 | 124,700,000 | „ |
| | 1862 | 162,000,000 | „ |

In Oestreich war der Reinertrag:

| | | | |
|---|---|---|---|
| durchschnittlich jährlich | 1821—40 | 5,600,000 | fl. |
| „ „ | 1841—50 | 12,100,000 | „ |
| „ „ | 1851—60 | 21,000,000 | „ |
| | 1860 | 34,700,000 | „ |
| | 1862 | 30,500,000 | „ |

Das ergiebt für Frankreich einen mittleren Reinertrag von 2 fl. und in Oestreich von 1 fl. auf den Kopf der Bevölkerung.

Die Ersetzung des Tabaksmonopols durch eine gleich große Erträge gebende Steuer, wie die Ersetzung des Salzmonopols durch eine gleich große Salzsteuer, wäre nur mit einer gleichen Belästigung des Tabaksbaus und mit viel größern Erhebungskosten zu erreichen. Nur der Anbau des Tabaks ist besteuerungsfähig. Die Verarbeitung des Tabaks oder gar der Handel damit entzieht sich durch die Möglichkeit der Fabrikation ganz im Kleinen und durch den großen Werth des Tabaks bei geringem Gewicht jeder Steuerkontrole.

Die principielle Verwerflichkeit des Tabaksmonopols herauszukehren ist darum von Wichtigkeit, damit nicht andere Staaten, wo das Monopol nicht besteht, durch die hohen und bequem zu erzielenden Erträge in Versuchung geführt werden, das Tabaksmonopol einzuführen. Der Schaden, welchen der Tabaksbau durch die Fesseln erlitte, in welche das Monopol denselben schlägt, würde den Nutzen der großen Einnahmen mehr als aufwiegen. Dennoch ist in neuerer Zeit mehrfach, zum Theil um eine Zolleinigung mit Oestreich zu ermöglichen, vorgeschlagen worden, das Tabaksmonopol in den Staaten des Zollvereins einzuführen. Zum Glück ist die Einführung desselben schon aus äußeren Gründen unmöglich. Das Tabaksmonopol als gemeinsames Zollvereinsinstitut, ähnlich der Rübenzuckerbesteuerung, würde, selbst wenn die Regierungen die volkswirthschaftlichen Nachtheile über den staatswirthschaftlichen Vortheilen übersehen wollten, an äußeren Schwierigkeiten der Handhabung, der einheitlichen Verwaltung, scheitern. (Vergleiche „Der Zollverein und das Tabaksmonopol," Berlin 1857.) Als Monopol der einzelnen Staaten des Zollvereins würde dasselbe gegen den Schmuggel die Errichtung neuer innerer Zollschranken verlangen, darüber sind wir aber doch hoffentlich hinaus!

Eine bedeutende Einnahme aus dem Tabak ist somit den einzelnen deutschen Staaten und dem Zollverein abgeschnitten. Eine hohe Besteuerung nur des ausländischen Tabaks würde als Schutzzoll wirken, also den inländischen Tabaksbau unnatürlich begünstigen, und die Zollkassen doch leer lassen. Eine geringe Steuer auf fremden Tabak hat diese schutzzöllnerische Wirkung nicht, sie bringt aber auch in Ländern, welche selbst starke Tabaksproducenten sind, wenig ein. So im jetzigen Zollverein. Es ist das zu bedauern, denn unter allen Konsumtionsgegenständen eignet sich nach der Fähigkeit eine Steuer zu tragen wohl keine Waare besser zur Besteuerung als der Tabak, allein die Blüthe der Tabakskultur in Deutschland ent-

schädigt reichlich für den Verzicht auf eine Einnahme. Nur diejenigen Länder, welche keinen Tabak bauen, können aus einem Einfuhrzoll auf Tabak große Einnahmen erzielen, so vor Allem Großbritannien (circa 70,000,000 fl.) Dieses Resultat ist durch einen jetzt jedenfalls verschmerzten Gewaltsakt erreicht, durch das 1652 erlassene Verbot des Tabakbaus in England. Von so radikalen Mitteln will man im Zollverein mit seinem bedeutenden Tabaksbau natürlich Nichts wissen. (Vergleiche beispielsweise über das Tabaksmonopol in Frankreich v. Hock, Finanzverwaltung Frankreichs 1857, über Oestreich v. Plenker, Das österreichische Tabaksmonopol. Wien 1857.)

3. Münzmonopol und Papiergeldmonopol.

Das Münzmonopol ist die Befugniß des Staates, ausschließlich die zum Geld tauglichen Metalle in Stücke bestimmter Quantität und Qualität, in Münzen zu formen, und dieselben zum gesetzlichen Zahlmittel zu erklären. (Vergleiche hierüber den ausführlichen Artikel Münzwesen.) Die Nachahmung von Münzen durch Privaten ist, selbst wenn sie den Staatsmünzen ganz homogen sind, als Falschmünzen verboten. Auch das Ausprägen von Edelmetallen in anderer aber den Staatsmünzen ähnliche Form, wird am besten verboten, damit im Geldverkehr Niemand die Qualität und Quantität des Metallstücks zu prüfen braucht. Wenn der Staat Münzen in genügender Menge und Güte aus eignem Antrieb oder auf Bestellung von Privaten gegen billigen Preis schlägt, sind die Privatmünzen völlig unnütz, und erwecken mit Recht den Verdacht des versuchten Betruges.

Das Münzmonopol des Staates ist das verbreitetste aller Monopole, es findet sich fast überall, wo Münzen existiren. Es ist Ausfluß der Souveränetät. Das zeigt sich schon im Alterthum. Die verschiedenen italischen Münzrechte koncentrirten sich allmälig in das des römischen Volkes, dem jedesmaligen Inhaber der Souveränetät stand das Münzrecht zu, erst den Komitien, dann dem Senat, dann dem Kaiser. Von diesen ging es auf die fränkischen Könige und damit auf Deutschland über. Das Gegenstück zu dieser italischen Münzrechtscentralisation ist die deutsche Decentralisation vom Kaiser auf die Kurfürsten, andere Fürsten und Reichsstädte, welche die bunte Musterkarte des deutschen und schweizerischen Münzwesens geschaffen hat. In der Schweiz ist wie in dem Bundesstaat der Nordamerikanischen Union dieser Theil der Souveränetät zum großen Gewinn Aller wieder centralisirt in der Bundesgewalt, und in Deutschland ist auch gerade dieses Hoheitsrecht eines derjenigen, welche sich nach Centralisation sehnen.

Die Nothwendigkeit der Ausübung durch den Staat war und ist fast ausnahmslos laut oder stillschweigend anerkannt. Der Staat genießt wenn auch nicht das volle Vertrauen, so doch unter allen Persönlichkeiten das meiste Vertrauen, namentlich wo die Staatsgewalt nicht ausschließlich in einer Person ruht. Daß auch der Staat bis in die neuste Zeit so oft zum Nachtheil Aller das Münzmonopol mißbraucht hat, ist eine traurige wirthschaftliche Verirrung, der Schaden war aber doch geringer als der gänzliche Mangel eines bequemen Cirkulationsmittels gewesen wäre. Eine Einnahme über die Deckung der Kosten hinaus ist aus diesem Monopol fast immer nur mit einem schlechten Münzwesen, also mit volkswirthschaftlichem Schaden zu erzielen. In früheren Zeiten schaffte der Staat sich dadurch eine Einnahme, daß er die Münzen beliebig offen oder heimlich verschlechterte, und die abgenutzten Münzen am Ende „verrief", d. h. sie ihrer Eigenschaft entkleidete, ihrem Nennwerth nach als gesetzliches Zahlungsmittel zu dienen. Der am wenigsten schädliche, aber immer nur kleine Monopolgewinn besteht in der Erhebung

eines gleichmäßigen Schlagschatzes, d. h. eines Abzuges, welcher an jeder Münze durch Ausprägung unter der gesetzlichen Quantität und Qualität gemacht wird. Auf diesen Schlagschatz verzichten die Regierungen neuerdings mehr und mehr bei den groben Münzen, dem Courantgeld, so die meisten deutschen Staaten in der Münzkonvention des Jahres 1857. Einen Schlagschatz erheben diese Staaten nur noch von der Scheidemünze. Eine unbedeutende Einnahme erlangt der Staat ohne Schlagschatz bei dem Courantgeld dadurch, daß das geprägte Metall, die Münze, als das bessere Zahlmittel im Werth gegen das rohe Metall sich hebt, der Staat also das rohe Metall nach seinem Marktpreis unter dem Münzpreis einkaufen kann, z. B. das Pfd. feines Silber für weniger als die 30 Rthr., welche daraus geprägt werden sollen.

Für die Erhaltung eines guten Umlaufsmittels genügt aber die Schaffung guter Münzen, also der Verzicht auf den Schlagschatz nicht, es ist auch die Erhaltung guter Münzen, d. h. die Einlösung der schlechtgewordenen Münzen nöthig. Der Staat muß allezeit bereit sein, jede nicht chemisch oder mechanisch gewaltsam abgenutzte Münze in gute neue Münze oder in so viel Edelmetall einzulösen, als nach dem Münzfuß in der Münze gesetzlich enthalten sein soll, also für 30 Vereinsthaler 1 Pfund feines Silber. Ebenso sollte der Staat die Scheidemünze jederzeit in vollwichtiges Courantgeld oder in den Metallwerth des Courantgeldes umtauschen. Die Pflicht, Courantmünzen und Scheidemünzen jederzeit in Metall einzulösen, ist das einzige aber auch ganz sichere Mittel gegen Ausprägungen der Courantmünzen unter dem gesetzlichen Münzfuß und die Ausprägung einer zu großen Menge Scheidemünze. Könnte man nun aber nicht bei solcher Einlösungspflicht der Ersparniß halber alle Münzen bedeutend unter dem gesetzlichen Münzfuß als Scheidemünze, als bloße Werthzeichen prägen? Nein, der Staat müßte zu große Baarvorräthe zur Einlösung zur Hand haben, und käme in Versuchung dieselben in schlechten Zeiten für andre Zwecke zu benützen. Sind die Münzen vollwichtig ausgeprägt, dann schadet es weniger, wenn der Staat einmal zeitweilig seine Einlösungspflicht suspendirt.

Wenn in der angegebenen Art das Münzwesen gehandhabt wird, dann fällt eine Einnahme aus dem Münzmonopol von selbst fort, im ungünstigsten Falle wäre es sogar kein Unglück, wenn eine gute Münzcirkulation als ein Förderungsmittel der gesammten Volkswirthschaft dem Staat Kosten verursachte. Das Münzmonopol verliert so mehr und mehr den Charakter eines Rechtes und gewinnt den einer Verpflichtung. Statt Staatsmittel wird es Staatszweck. Statt Einnahme zu geben, verlangt es Ausgabe. Wie weit der eigentlich technische Theil der Münzfabrikation Privaten überlassen werden kann, siehe im Artikel Münzwesen. Die genaueste Staatskontrole über die von Privaten verfertigten Münzen ist unbedingte Nothwendigkeit. Die Münzverfertigung ganz frei zu geben, so daß Jeder Münzen mit seiner Namensaufschrift prägen dürfte, dieselben aber jederzeit in Metall nach dem Nennwerth einzulösen verpflichtet wäre, würde zu großen Störungen des Verkehrs führen. Im Großverkehr ginge es vielleicht, besonders da derselbe nur wenig Münze braucht, der kleine Mann kann aber nicht bei jeder Münze die Kreditwürdigkeit des Münzers prüfen, er muß unbedingt der Münze vertrauen können und dies Vertrauen genießt, so wenig es früher der Fall war, jetzt die Münze der civilisirten Staaten.

Mit dem Münzmonopol hat man neuerdings das Papiergeldmonopol, richtiger das Geldpapiermonopol in Verbindung gebracht, und entweder als polizeilich nothwendig oder finanziell vortheilhaft den Staaten vindicirt. Gegen dieses

Geldpapiermonopol nicht nur als Einnahmequelle, sondern auch als Polizeimaßregel muß man sich unbedingt erklären.

So sehr das Münzmonopol am Platz ist, so wenig ist es das sog. Papiergeldmonopol, es ist jedenfalls unnütz und kann sehr schädlich sein. (Vgl. darüber vor Allem den Artikel Papiergeld.) Es kann schädlich sein, weil das Bedürfniß nach Geldpapieren vom Staat nicht so gut als von Privaten befriedigt wird. Der Staat handhabt die Geldpapierausgabe zu Gunsten der Staatskasse und nicht zu Gunsten des Publikums. Er kann das Monopol aber auch direkt mißbrauchen. Der Einwand, daß ja das Münzmonopol vom Staat auch gemißbraucht werden kann, und doch in neuerer Zeit nicht gemißbraucht wird, und daß es ebenso beim Papiergeld sich gestalten würde, widerlegt sich leicht schon thatsächlich. Selbst die Regierungen haben jetzt die Schädlichkeit der Münzmißbräuche eingesehen und unterlassen dieselben, die Mißbräuche der Emission von Geldpapieren sehen sie noch nicht ein oder unterlassen sie noch nicht, trotz vorhandener Einsicht. Auch ist die Versuchung zum Mißbrauch viel größer als beim Münzmonopol. Das Papiergeldmonopol als Polizeimaßregel gegen den Mißbrauch durch Private ist unnütz. Bei einer vernünftigen Freiheit kann die Geldpapieremission von Privaten nicht zum Schaden des Publikums ausgeübt werden. Völlig freies Belieben in der Annahme von Geldpapier, und unbedingte Einlösungspflicht sind die besten Mittel gegen zu große Ausgabe von Papiergeld und gegen dessen Entwerthung. Unter diesen Bedingungen kann man Jedermann die Ausgabe von Geldpapieren gestatten, Einzelnen und Gesellschaften. Schaden kann das Publikum nur in sofern bei Zahlungsunfähigkeit des Geldpapieremittenten leiden, als dasselbe Papiere von Personen oder Gesellschaften, welche nicht kreditwürdig waren, ungezwungen, leichtsinniger Weise angenommen hat, und Schaden können die Emittenten selbst nur leiden, so weit sie schlecht gewirthschaftet oder falsch spekulirt haben. Beide Theile haben bei diesem Handel mit Papier, wie bei jedem Handel mit andern Gegenständen sich allein die Schuld beizumessen. Die untern unwissenden Schichten der Bevölkerung vor Verlusten zu schützen hat der Staat, selbst abgesehen von dem wichtigsten, der Belehrung, die Mittel in der Hand. Der Staat könnte z. B., damit die Geldpapiere nicht in den Kleinverkehr bringen, die Ausgabe in ganz kleinen Appoints ein für allemal verbieten, er braucht es aber nicht und unterläßt meiner Meinung nach auch diese Beschränkung am besten. Ein gutes Metallgeld in genügender Menge und genügender Art verbietet das Eindringen des Geldpapiers in den Kleinverkehr von selbst. Der Kleinverkehr braucht das Geldpapier nicht, wenn das Metallgeld so leicht ist, daß auch große Summen kein bedeutendes Gewicht haben, d. h. wenn Gold zum gesetzlichen Zahlungsmittel — zur Währung gemacht wird, Goldwährung mit Silber- und Kupferscheidemünzen wie z. B. gesetzlich in England, Nordamerika, der Schweiz und faktisch in Frankreich, Belgien ꝛc.! Die Verdrängung der Geldpapiere aus dem kleinsten Verkehr ist bei der schweren Silberwährung nicht möglich, ein Punkt, der neben andern sehr zur Goldwährung drängt. Auch für die bequeme Versendung von ganz kleinen Summen wird durch Postvorschuß und dergl. das Geldpapier unnütz gemacht.

Für Zeiten, da der Staat sich nur durch Ausgabe von uneinlöslichen Geldpapieren mit Zwangskurs zu retten vermag (und solche Zeiten kann es geben), braucht der Staat kein Monopol. Er schafft entweder neue Geldpapiere mit Zwangskurs, Assignate in Frankreich, oder giebt den schon kursirenden Papieren der Kreditinstitute einen Zwangskurs und befreit sie gegen irgend welche Geld-

vergütung von der Einlösungspflicht, Noten der österreichischen Nationalbank, Noten der Bank von England während der s. g. Restriktionsperiode 1797—1820. Dieser Mißbrauch ist freilich auch außer dem äußersten Nothfall möglich, in konstitutionellen Staaten mit wirklichen Rechten der Volksvertretung wird er aber, je mehr die Einsicht in die Natur des Geldes und seiner Stellvertreter wächst, mehr und mehr vermieden werden; diese volkswirthschaftliche Einsicht wächst, wenn auch nur langsam.

4. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnmonopol. Das Postmonopol, d. h. das ausschließliche Recht des Staates auf den Transport bestimmter Nachrichten, Personen und Güter existirt fast in allen civilisirten Staaten. Die Zweckmäßigkeit dieses Monopols, wenigstens so weit es den Nachrichtenverkehr betrifft, unterliegt wenigen Anfechtungen, nur darüber, wodurch der Staat sich das Monopol verschaffen und wie er es ausüben soll, herrscht Streit. Ueber die Entstehung des Postmonopols siehe den Artikel Posten, der fast ausschließlich von der Geschichte der Posten handelt. Sobald die in bestimmter Regelmäßigkeit vom Staate oder von den damit belehnten Personen betriebene Brief-, Personen- und Waarenbeförderung ein einträgliches Gewerbe wurde, suchten auch Private dasselbe auszunutzen. Dagegen bemühte sich der Staat, das Monopol aufrecht zu erhalten durch alle möglichen Verbote, als da sind: verschlossene Briefe bei sich zu führen, regelmäßige Fahrgelegenheiten mit Pferdewechsel einzurichten, Paquete bestimmter Größe zu befördern und dergl. Die Furcht vor einer wirksamen Privatkonkurrenz und damit vor einem Einnahmeausfall gab diese Mittel ein. Neuerdings wird mehr der Gesichtspunkt der schnellen, sicheren, über das ganze Land gleichmäßig vertheilten Nachrichten-, Personen- und Güterbeförderung als das Verbot der Privatthätigkeit auf diesem Feld geltend gemacht. Ist dieser Gesichtspunkt der entscheidende, so wird nach meiner Meinung das Monopol der Post am besten nicht durch Verbot der Privatposten, sondern durch so niedrige Preise, wie sie Private nicht stellen können, erreicht, dann leidet keiner durch das Monopol des Staates Schaden. Freilich verliert das Postmonopol dadurch den Charakter einer guten Einnahmquelle oder wird sogar ein Ausgabeposten, aber zum Frommen Aller. An der Annehmlichkeit der billigen Postbenutzung zum Vergnügen kann dann Jeder participiren nach seinen Vermögensumständen, also nach seiner Steuerfähigkeit und ebenso gleicht sich die geschäftliche Postbenützung in den Preisen der Waaren für Jeden nach der Größe seiner Konsumtion aus. Dennoch hat man aus dem Gesichtspunkt des billigeren Privattransportes das Postmonopol mehrfach verworfen. Die Meinung, daß der Staat theurer arbeitet, ist bei der Briefpost, richtig berechnet, jedenfalls verkehrt: die gleiche Billigkeit, Schnelligkeit und Sicherheit kann von Privaten wohl auf einzelnen Strecken, nicht aber über den ganzen Staat hin und über die Staatsgrenzen hinaus erreicht werden. Selbst wenn aber im ganzen Staat Private den Briefverkehr der Bürger gleich gut und dabei billiger besorgten, so würden die Gesammtkosten des Briefverkehrs im Staate doch bedeutend höher sich stellen, und zwar dadurch, daß der Staat einen großen Theil seiner Korrespondenz den Privaten nicht anvertrauen darf, folglich eine kostspielige Staatspost neben der vielleicht billigeren Privatpost unterhalten müßte. Darum behält man das Monopol der Briefbeförderung durch den Staat sicher am besten bei. Mag dieses Monopol nun auf die eine oder die andre Art, durch Preise, bei denen Private nicht bestehen können, oder durch direktes Verbot der Privatbriefpost aufrecht erhalten werden, so entsteht die schwierige Frage: Soll der Staat in allen Gegenden für die gleiche Leistung,

z. B. Briefbeförderung auf so und so viel Meilen, die gleichen Preise machen, oder soll er sich die geleisteten Dienste bezahlen lassen im Verhältniß zu den Preisen, welche die Privatkonkurrenz schaffen würde, nämlich in reichen dichtbevölkerten Gegenden niedrig, und in armen dünnbevölkerten hoch? Die Antwort liegt in der Entscheidung der sehr schwierigen Frage, wie weit auch in wirthschaftlichen Dingen der Staat als ein Ganzes oder als ein Komplex von selbständigen Landestheilen aufzufassen ist. (Vgl. Artikel Staatswirthschaft.) Künstlich geschaffene Gleichheit der Preise eines oder mehrerer Güter, z. B. Salz, oder der Dienste, z. B. Nachrichtbeförderung, ist stets ein theilweiser Kommunismus. Trotz dieses Vorwurfes wird beim Briefverkehr jedenfalls die Bequemlichkeit für einen gleichen Tarif in allen Landestheilen, höchstens nach der Entfernung abgestuft, entscheiden, die dichtbevölkerten Gegenden werden durch den häufigen Verkehr für diesen theilweisen Kommunismus entschädigt. Die auch so noch übrigbleibende Ungerechtigkeit gegen die reichen Landestheile, welche bei hohen Taxen mit den Ueberschüssen ihres Postverkehrs den Ausfall der andern decken, oder bei niedrigen Taxen durch Steuern den aus der Staatskasse nöthigen Zuschuß, den sie nicht verschuldet haben, mittragen müssen, wird ferner dadurch gemildert, daß der Staat nur die Beförderung von Briefen und ganz kleinen Paqueten besorgt. Der Waaren- und Personentransport, bei welchem auch in Gegenden mit geringem Verkehr die Differenz zwischen den Preisen der Privat- und Staatsbeförderung nicht so groß ist als bei Briefen, sollte der Privatindustrie überlassen werden. Höchstens könnte der Staat, um Uebervortheilungen Einzelner zu verhüten, von denen, welche mit diesem Transport sich befassen, verlangen, daß sie ähnlich wie einige andere Gewerbtreibenden die Preise, welche sie völlig frei selbst normiren, bekannt machen, und ohne Kündigung in bestimmten Fristen nicht nach Belieben abändern.

Was von der Briefpost gesagt ist, kann ohne viel Veränderungen auch auf den Telegraphenverkehr angewendet werden.

Das Eisenbahnmonopol ist meines Wissens gesetzlich nirgends ausgesprochen. Faktisch kann der Staat sich dasselbe aneignen, da in fast allen Staaten die Erbauung und der Betrieb einer Eisenbahn nicht in das Belieben jedes Einzelnen gestellt ist, und etwa nur von der Erfüllung bestimmter, fest vorgeschriebener gesetzlicher Normen abhängt, sondern an die jedesmalige besondere Erlaubniß des Staates, an eine Konzession gebunden ist. Wenn der Staat diese Konzession gar nicht oder nur unter nicht annehmbaren Bedingungen an Private ertheilt, so hat er ein vollständiges Monopol für das ganze Land; wenn er die Konzession nur für solche Eisenbahnen verweigert, welche den seinigen Konkurrenz machen, so hat er es wenigstens für diese Bahnen. Liberal, d. h. im Interesse des Publikums und nicht des Staatssäckels gehandhabt, sind die Eisenbahnen des Staates gar nicht verwerflich. Regelmäßigkeit und Sicherheit des Verkehrs kann hier wenigstens am besten erreicht werden. Nicht so bei Privatbahnen, selbst wenn durchweg einander konkurrirende Bahnen konzessionirt werden. Die Konkurrenz ist auf großen Strecken wohl vorhanden, wie z. B. nach Dresden die Linien Hamburg-Dresden, Stettin-Dresden, Triest-Dresden von verschiedenen Endpunkten her für überseeische Produkte, oder die vielen Bahnen zwischen Frankfurt a/M. und Berlin mit dem gleichen Ausgang und Endpunkt sich einander Konkurrenz machen. Auf kleinen Strecken hat eine Eisenbahn, da mehrere unmittelbar neben einander nur sehr selten angelegt werden, bis zur Grenze der Konkurrenz anderer Transportmittel faktisch ein Monopol, welches der Einzelne selbst zum Nachtheil des Publikums auszubeuten bemüht ist, die Gesammtheit — der Staat —

nicht auszubeuten braucht. Wie beim Post- und Telegraphenwesen, so wird auch bei den Eisenbahnen die Konkurrenz der Privaten durch niedrige Preise besser als durch Verweigerung der Konzession von Privatbahnen ausgeschlossen. Auch hier tritt wieder die beim Postwesen berührte schwierige Frage an den Staat heran, ob er, abgesehen von den höheren Rücksichten der Landesvertheidigung, unrentable Bahnen bauen soll, und wie weit er einem Landestheile Eisenbahnen, welche die Kosten nicht decken, bauen und betreiben darf mit Zuschuß aus der allgemeinen Staatskasse? Vermieden wird diese Schwierigkeit, wenn der Staat nicht selbst Eisenbahnen baut. Die Frage „Staatsbahnen oder Privatbahnen" ist noch eine offene und muß lokal sehr verschieden beantwortet werden. Ein starkes Argument für die Koncentrirung der Eisenbahnen in Händen des Staates liegt in der vor einigen Jahren in der Schweiz, und ganz neuerdings auch in England aufgetauchten Agitation für Aufkauf aller Bahnen durch den Staat. Selbst nur principiell läßt sich darüber mit wenigen Worten nicht absprechen.

Ueber die verschiedene wirthschaftliche Auffassung der Monopole und Regale und über Einzelheiten in den noch existirenden Staatsmonopolen siehe beispielsweise die drei Lehrbücher der Finanzwissenschaft von Rau, Stein und Umpfenbach.

E. Lasperyres.

## Staats-Oberhaupt. Regierungsnachfolger.

Das staatliche Gemeinwesen bedarf eines Organs, durch welches die dem Staate zukommende Unabhängigkeit und Machtfülle — die Staatsgewalt — zum äußeren Ausdrucke kommt; es bedarf eines Oberhauptes. Völlig klar und zu einer ständigen Einrichtung ausgebildet, findet sich dieses Organ nur in der Monarchie, und zwar am vollkommensten in der Erbmonarchie. In der Republik, beruhe ihre Verfassung auf aristokratischer oder demokratischer Grundlage, besteht nur ein Organ zur Ausübung der dem Ganzen zukommenden Hoheit; allein auch wenn hiefür eine einzelne Person, ein Präsident, Konsul u. s. w. bestellt wird, so kann dieselbe nicht als Oberhaupt des Staates, das diesen repräsentirt, betrachtet und bezeichnet werden, sondern sie übt nur fremde Rechte aus.

Da der Begriff und die verschiedenen Arten der Monarchie, sowie die rechtliche Stellung des Staatsoberhauptes in derselben bereits in dem Artikel „Monarchie" erörtert wurden, so bleiben hier nur noch wenige Punkte zur Besprechung übrig.

Als solche müssen wir aber bezeichnen:

I. Die Frage des Erwerbs der Souveränetät und der damit verbundenen rechtlichen Wirkungen. II. Den Verlust der Souveränetät und dessen Gründe. III. Die Rechte des Souveräns gegenüber der Volksvertretung oder das, was man die Prärogative der Krone nennt.

I. Wir wollen zuerst den Erwerb der Krone und dessen rechtliche Folgen in's Auge fassen. Wie man die Herrschaft erwerbe, also Staatsoberhaupt sowohl in der Wahl als in der Erbmonarchie werde, davon ist schon gehandelt (Bd. VI S. 708). Es ist bekanntlich Grundsatz der Erbmonarchie, daß die Krone von Rechtswegen demjenigen zufällt, der durch die bestehende Verfassung oder durch das verfassungsmäßig anerkannte Hausgesetz dazu berufen ist; es findet kein Zwischenzustand statt, in welchem die Herrschaft ohne Subjekt wäre (Interregnum), wie dieser in der Wahlmonarchie vorkommen kann, wenn nicht schon bei Lebzeiten für den Fall des Todes des Monarchen der Nachfolger gewählt ist (s. oben Bd. III S. 414 und unten den Art. „Thronfolge").

Will der Regierungsnachfolger von dem ihm zustehenden Rechte Gebrauch machen, so kann er dieses entweder ausdrücklich oder stillschweigend durch Handlungen, z. B. durch Leistung des Verfassungseides erklären; er nimmt damit Besitz von dem Throne oder tritt die Regierung an. Von da ist er Besitzer der Staatsgewalt geworden und hat alle darin enthaltenen oder dazu gehörigen Rechte und Pflichten übernommen. Der Regierungsnachfolger erwirbt als solcher:

1. die Staatsgewalt, d. i. alle jene Hoheitsrechte, welche als natürliche Bestandtheile der Staatsgewalt erscheinen (die wesentlichen Hoheits- oder Regierungsrechte). Welche Rechte in diese Kategorie gehören, brauchen wir hier nicht näher zu entwickeln (s. den Art. „Staatsgewalten"). [1])

2. Aber auch jene Rechte gehen auf ihn über, welche mit Rücksicht auf die geschichtliche Entwicklung und die positive Gesetzgebung des betreffenden Staates als Annexa der Staatsgewalt erscheinen, so daß sie ausschließlich dem Inhaber der Staatsgewalt eignen und daß andere Berechtigte bei der Erwerbung und dem Besitze nicht konkurriren. Die Rechte dieser Art pflegt man „zufällige Hoheitsrechte" zu nennen, weil sie nicht schon aus dem Begriffe der Staatsgewalt als solcher folgen und mittelbar dem Besitzer derselben zukommen, sondern auf besonderen Thatsachen beruhen, durch welche sie in exklusiver Weise dem Souverän eines oder mehrerer bestimmter Staaten vorbehalten worden sind. [2]) Nimmt man hiebei auf die Verhältnisse unserer deutschen Staaten zunächst Rücksicht, so sind als solche zufällige Hoheitsrechte zu erwähnen:

a) Die Episkopalgewalt der deutschen Landesherrn über die protestantische Kirche ihres Landes (jus in sacra), die in Folge der Entstehung und Entfaltung des Protestantismus in Deutschland Annexum der Landeshoheit geworden ist. Während die Kirchenhoheit (jus circa sacra) dem Souverän als solchem über die sämmtlichen Bekenntnisse, die sich in seinem Gebiete finden, von selbst zusteht und daher in jedem Staate, wenn auch verschieden in Bezug auf Umfang und Ausübung, dem Inhaber der Staatsgewalt eignet, bildet die Episkopalgewalt des Landesherrn eine Eigenthümlichkeit des deutschen Staatsrechts, welche sich in gleicher Weise sonst nirgends findet; nur das englische Recht bietet eine gewisse Analogie.

b) Die s. g. Finanz-Regalien, die als ausschließliche Rechte der Staatsregierung auf den jeweiligen Regierungsnachfolger übergehen. Welche Rechte dieser Klasse in deutschen Staaten vorkommen, darüber haben wir bereits in den besonderen Artikeln „Regalien" uns verbreitet (Bd. VIII S. 552 ff.). Gerade sie zeigen recht augenscheinlich, daß sie eine besondere Thatsache als Grund ihrer Entstehung voraussetzen; bei den einen ist es kaiserliche Verleihung, bei den anderen ein privatrechtlicher Vertrag oder eine positive Satzung des Landesrechtes oder einfach das Herkommen, was sie in's Leben gerufen und zu einem Rechte des Landesherrn gemacht hat.

Zugleich mit den bisher aufgezählten Rechten gehen der Natur der Sache

---

[1]) Welche einzelnen Rechte als wesentliche zu erachten seien, darüber giebt die Wissenschaft näheren Aufschluß, indem sie den Begriff der Staatsgewalt nach gewissen allgemeinen Gesichtspunkten in seine Theile zerlegt; vgl. z. B. Bluntschli, Allgemeines Staatsr. Bd. II, S. 91 ff., Schmitthenner, Ideales oder allgem. Staatsr. S. 291 ff. Eine Art positiv rechtlicher Definition der wesentlichen Rechte des Souveräns enthält der Art. XXVI der Rheinbundakte; allein dieselbe galt nur für die Theilnehmer am Rheinbund in ihrem Verhältnisse zu den Mediatisirten.

[2]) Sie sind Hoheitsrechte nur mit Rücksicht auf das berechtigte Subjekt, nicht auch mit Rücksicht auf ihren Inhalt, während die wesentlichen Hoheitsrechte diesen Namen aus dem doppelten Grunde tragen.

gemäß alle die Anstalten und Einrichtungen auf den Nachfolger über, welche zur Ausübung derselben dienen; also z. B. alle jene Gebäude im weitesten Sinne des Wortes, sowie sonstige Objekte (Sammlungen), deren die Regierung als solche für die Verwirklichung ihrer Zwecke bedarf. Ebenso gehört dem Krongut, auf welches nur der Staatssuccessor Anspruch hat, alles dasjenige Vermögen, was zur Zeit des Vorgängers aus der Ausübung, resp. Benützung dieser Rechte gewonnen worden ist, also die etwaigen Aktivreste von Steuern, Gebühren und Regal-Einkünften, sowie der Staatsschatz, wo ein solcher etwa angesammelt worden ist.

3. Alle jene Rechte und Sachen, die Privateigenthum des Staates sind und deren Kräfte zur Befriedigung von Staatsbedürfnissen dienen, wie die Domänen (s. d. Art.) oder Kammergüter, sowie die etwaigen Aktivreste der daraus fließenden Einkünfte. Es ist nicht unsere Sache, an diesem Orte die Frage zu erörtern, ob die Domänen auch dann auf den Nachfolger übergehen, wenn die regierende Familie ausstirbt oder verzichtet oder aus irgend einem thatsächlichen Grunde die Landeshoheit verliert und nur ein Angehöriger einer fremdem Familie die Krone erwirbt. Wir beschränken uns hier auf folgende Bemerkung: Es scheint nicht richtig, wenn man diese Frage nach allgemeinen staatsrechtlichen Principien beantworten will, denn die Domänen sind ihrem Wesen nach Objekte des Privatverkehrs und unterliegen den Normen des Privatrechtes, wenn auch der Umstand, daß sie zu öffentlichen Zwecken bestimmt sind, erhebliche Modifikationen des Privatrechtes zur Folge hat. Die Antwort kann nur aus der besonderen Gesetzgebung und aus der Geschichte des einzelnen Staates geschöpft werden. Kann die Art der Erwerbung nachgewiesen werden, so wird daraus sich ergeben, wer Eigenthümer der erworbenen Sache sei. Wenn dieselbe aus den Mitteln des Staates mit Staatsgeldern erworben worden ist, so wird sie Eigenthum des Staates. War sie aus Privatmitteln oder aus einem rein privatrechtlichen Titel, z. B. in Folge einer Schenkung acquirirt, so bleibt sie Eigenthum des Erwerbers. [3])

4. Alles was durch Hausverträge oder durch letztwillige Verfügungen von Vorgängern zum Haus- oder Stammgut in der Art erklärt ist, daß es dem jeweiligen Thronfolger zufallen soll.

Dagegen geht nicht auf den Nachfolger als solchen über, was reines Privat- oder s. g. Schatull-Gut des Vorgängers war; also alles das, was er von seinem Regenten-Einkommen, z. B. von der Civilliste oder den Erträgnissen der ihm zur Nutzung überlassenen Güter und Rechte sich erspart oder was er aus diesen Ersparnissen ohne nähere Widmung angeschafft hat. Wer in dieses Privatvermögen succedire, darüber gibt nicht das Staats-, sondern das Privatrecht Maß und Norm. Ist der Nachfolger der einzige Sohn des Vorgängers, so erscheint er auch als gesetzlicher Erbe dieses Komplexes; sind noch weitere Söhne und Kinder des Vorgängers vorhanden, so konkurrirt der Thronfolger mit diesen u. s. w. Auf die bisherige Auseinandersetzung gründet sich die nicht blos in der Literatur, sondern auch in den positiven Gesetzen (vgl. z. B. die bayer. Verf.-Urk. Tit. III §. 2) bei der Vererbung der Krone vorkommende Unterscheidung einer Staats- und einer Privatverlassenschaft und es ergibt sich aus derselben zugleich, was

[3]) Es ist ebenso unzulässig, in einem Lande, in welchem wie z. B. in Bayern die Domänen als Staatsgut erklärt sind, sie noch als Eigenthum der regierenden Familie vindiciren zu wollen, als es unzulässig ist, da wo eine solche Erklärung oder positive Vorschrift nicht vorliegt, zu behaupten, die Domänen seien Staatsgut. [Anm. d. Red. Der moderne Staat wird nach unsrer Ansicht überall dahin kommen müssen, die eigentliche Domäne nach ihrer Bestimmung als Staatsgut zu erklären.]

zu der einen und was zu der andern Masse zu rechnen sei, und was sohin der Staatssuccessor einer- und die Privaterben [4]) anderseits für sich in Anspruch nehmen können.

Die beiden Massen sind von einander verschieden nicht blos nach den Objekten, aus welchen sie bestehen, sondern in Bezug auf die Grundsätze, welche über ihre Erwerbung und über die Wirkungen derselben entscheiden. Wie die Staatsverlassenschaft erworben werde und welche Wirkungen sich an den Erwerb knüpfen, darüber entscheidet das Staatsrecht, während für die Privatverlassenschaft im Zweifel die Normen des Privatrechts gelten. Daher gilt es heut zu Tage als eine ausgemachte Sache, daß man auch, wenn Jemand für beide Massen berufener Erbe ist, die eine ausschlagen und die andere annehmen könne.

Ebenso wie die Begrenzung der Staatsverlassenschaft dem Staatsrechte zu entnehmen ist, [5]) so ist auch die Frage aus ihm zu beantworten, welches das Rechtsverhältniß sei, das zwischen dem Regierungsnachfolger und seinem Vorgänger obwalte und *ob der erstere insbesondere durch die Handlungen des letzteren gebunden sei*, ob also für die Verbindlichkeiten, welche der frühere Souverän eingegangen hat, auch der Successor hafte?

Vorerst steht als zweifellos für das heutige Recht fest, daß derjenige, welcher die Staatsgewalt, sei es in Folge einer Wahl oder in Folge des Erbrechts erwirbt, schon von selbst nicht blos Rechte, sondern auch Pflichten übernimmt; denn die Souveränetät gewährt an sich schon keine völlig unbeschränkte, sondern nur eine durch die Moral, die Gesetze und die darauf sich gründenden Rechte Dritter beschränkte Macht. Daß der Souverän dieser allgemeinen Verbindlichkeit (die Gesetze und die Verfassung, wie sie bestehen, anzuerkennen und demgemäß die Regierung zu führen) genügen wolle, verspricht er in der Regel beim Regierungsantritte *eidlich* und bestärkt dadurch seine Verbindlichkeit (s. den Artikel „Garantie der Verfassung" in Bd. IV S. 58). Aber nicht blos die bestehenden Gesetze und die Normen der geschriebenen Verfassung sind für den Regierungsnachfolger ebenso verbindlich, wie für den Vorgänger, sondern auch die organisatorischen und administrativen Handlungen, die von dem Vorgänger in verfassungsmäßiger Form vorgenommen wurden, sowie deren Konsequenzen hat der Successor als rechtswirksam anzuerkennen. Ob die einzelne Handlung dem Staate oder dem regierenden Hause oder dem Souverän für seine Person zum Vortheil oder zum Nachtheil gereiche, ob sie mit den Anforderungen des monarchischen Princips oder mit sonstigen allgemeinen staatsrechtlichen Principien im Einklang stehe oder nicht, ist für die Giltigkeit und Verbindlichkeit der Handlung, vorausgesetzt, daß sie eine Regierungshandlung *und* daß sie in verfassungsmäßiger Form vorgenommen worden ist, völlig gleichgiltig. Die Verbindlichkeit, welche der Nachfolger gegenüber den Regierungshandlungen seines Vorgängers und gegenüber den auf sie sich gründenden wohlerworbenen Rechten anerkennt und übernimmt, ist aber nur die, daß er die-

---

[4]) Es ist noch jetzt üblich (vgl. z. B. *Zachariä*, Staats- u. Bundesrecht, Bd. I. S. 352, III.) die Privaterben *Allodialerben* zu nennen. Diese Bezeichnung war ganz sachgemäß, so lange die Landeshoheit lehenbar war und man im Falle ihrer Vererbung eine Lehens- und eine Allodialmasse unterscheiden konnte. Die jetzige Staatsgewalt steht in keinem Lehenverbande mehr und es fehlt an dem Gegensatze der Allodialerben; daher ziehen wir es vor, diese Bezeichnung zu vermeiden.

[5]) Wegen der Literatur über diese Frage vgl. H. A. *Zachariä*, Staats- und Bundesrecht, Bd. I. S. 351; insbesondere ist zu erwähnen: *Posse*, Ueber die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. Gött. 1790.

selben nicht revocire und mit rückwirkender Kraft annullire. Dagegen ist er eben so wenig als der Vorgänger selbst gehindert, die Akte und Institute, welche von seinem Vorgänger herrühren, unter Beobachtung der verfassungsmäßigen Formen und Bedingungen zu ändern und aufzuheben. Denn sowie er selbst berechtigt ist, zur Aenderung der Grundgesetze die Initiative zu ergreifen, und eine solche, wenn sie die Zustimmung der Kammern erhalten hat, zu sanktioniren und in Vollzug zu setzen oder in ähnlicher Weise auf eine Aenderung der sonstigen bestehenden Gesetze hinzuwirken, so ist er auch befugt, im Verordnungswege alle diejenigen Maßregeln ein- und durchzuführen, welche er im Interesse des Staates für nöthig erachtet, auch wenn dadurch Verfügungen seiner Vorgänger geändert und aufgehoben werden sollten. Vielleicht dient es zur Erläuterung der hier maßgebenden Grundsätze, wenn wir dieselben auf einige öffentliche Verhältnisse anwenden. Wir wählen zuvörderst

a) die Rechtsverhältnisse der Staatsangehörigen. Die Aenderung in der Person des Souveräns bei der Thronfolge äußert auf dieselben keinen Einfluß. Sie haben dem Nachfolger gegenüber dieselben Rechte und Pflichten, die sie zur Zeit des Vorgängers hatten: „der König stirbt nicht", nur der Repräsentant des Königthums wechselt. Diese Regel gilt sowohl für die allgemeinen gesetzlichen Rechte der Unterthanen als für wohlerworbene, — für die öffentlichen wie für die Privatrechte. Hat der Vorgänger einem seiner Unterthanen eine Konzession ertheilt oder ein Privilegium verliehen, so bleibt es dem neuen Regenten gegenüber in Kraft und er ist nicht befugt, dasselbe blos darum zu revociren, weil es nicht von ihm ausging. Nur dann, wenn allgemeine gesetzliche Vorschriften die Erlöschung nach sich ziehen oder die Einziehung gestatten, kann diese verfügt werden. Sind Bestandtheile des Staatsgutes zur Zeit des Vorgängers unter Beobachtung der einschlägigen materiellen und formellen Gesetzesbestimmungen veräußert worden, so können solche Akte von dem Nachfolger nicht deshalb revocirt werden, weil sie dem Grundsatze der Unveräußerlichkeit widersprechen oder dem Staatswohle Schaden bringen.

b) Als weiteres Beispiel mag das Staatsdienerverhältniß angeführt werden. Der Staatssuccessor hat bezüglich der von seinem Vorfahren ausgegangenen Anstellungen ganz dieselben Rechte, welche dieser selbst hatte. Hat der Staatsdiener in Folge der Anstellung gewisse Privatrechte erworben, so muß diese auch der Nachfolger achten, wenn er auch wie der Anstellende selbst dem Beamten das Amt entziehen und ihn in Ruhestand versetzen kann. Ja auch das Amt erlischt nicht von selbst beim Wechsel in der Person des Monarchen, sondern es bleibt auch unter dem neuen Monarchen in den Händen seines bisherigen Trägers. Wenn der Thronfolger, wie dieses in Wirklichkeit öfter geschieht, die vorhandenen Stellen und Behörden und die dabei fungirenden Beamten beim Regierungsantritte ausdrücklich bestätigt und sie anweist, ihre Verrichtungen wie bisher und in seinem Namen fortzusetzen, so ist dieses eine nützliche, keine nothwendige Verfügung, deren Inhalt sich von selbst versteht. Das Gegentheil würde mit der organischen Natur des Staates, dessen Leben keinen Augenblick stille stehen darf, in Widerspruch kommen und es kann daher auch nur in einzelnen Fällen, wo eine besondere Ausnahme statuirt ist, eintreten. Diejenige Ausnahme, welche die älteren Lehrer des Völkerrechts bezüglich der Gesandten machten, wornach das Amt des Gesandten mit dem Tode oder Verzichte des Komittenten erlöschen sollte, wird von der Doktrin zur Stunde nicht mehr behauptet, sondern es wird nur gelehrt (vgl. Heffter S. 383 §. 223), der Tod des Konstituenten beende die diplomatischen Funktionen, wenn

es sich nur um persönliche Angelegenheiten handelt oder wenn die Vollmacht ausdrücklich nur auf die Lebensdauer des Ausstellers ertheilt war. In diesem Falle würde aber auch ein Amt anderer Art mit dem Tode erlöschen.

c) In älterer Zeit war die Frage, für welche Schulden des Vorgängers auch der Nachfolger hafte, von besonderer praktischer Wichtigkeit und es konnte in dieser Beziehung wesentlich nur der Zweck, zu dessen Verwirklichung die Schuld kontrahirt worden war, darüber entscheiden, ob man es mit einer Landesschuld oder mit einer rein persönlichen Verpflichtung des vorigen Landesherrn zu thun habe. Gegenwärtig wird die Beantwortung dieser Frage kaum noch irgendwo ernstliche Schwierigkeiten erzeugen; denn die neueren Verfassungsgesetze haben die Bedingungen, unter welchen die Kontrahirung von Staatsschulden zulässig ist, genau festgestellt und es kann sich daher nur darum handeln, zu wissen, ob diese Bedingungen im einzelnen Falle erfüllt seien oder nicht. [6])

Daß der Regierungsnachfolger als solcher nicht für die Privatverbindlichkeiten seines Vorgängers hafte, folgt schon aus dem, was wir oben ausgeführt haben. Nur derjenige, der als Erbe die Privatverlassenschaft übernimmt, erscheint in Bezug auf diese als Universal-Successor, welchem auch die Verbindlichkeiten des Erblassers pro rata zur Last fallen. Daraus darf aber nicht gefolgert werden, wie dieses bis zur neuesten Zeit in der Doktrin geschehen, daß der Regierungsnachfolger als solcher nur Singular-Successor seines Vorgängers sei. Denn diese Bezeichnung beruht auf der unrichtigen Voraussetzung, daß die Verlassenschaft des letzten Monarchen ein einziges, einheitliches Ganzes sei, dessen Hauptbestandtheil die Privatverlassenschaft bildet, neben welcher dann die Staatsgewalt mit ihren Pertinenzen als eine res singularis erscheint. Es handelt sich vielmehr bei der Beerbung des Monarchen um zwei ganz getrennte, unabhänzig von einander zu behandelnde Erbschaften, und der Staatssuccessor tritt als solcher eben so wohl in universum jus (publicum) defuncti, in dessen Rechte und Verbindlichkeiten ein, wie der Privaterbe in seine Privatrechtsverhältnisse.

Die Literatur über den letzt erörterten Punkt — die Verbindlichkeit des Nachfolgers aus den Handlungen seiner Vorfahren — ist ziemlich zahlreich. Wir beschränken uns hier darauf, die wichtigeren Monographien anzuführen und verweisen im Uebrigen auf die ausführlichen Citate bei H. A. Zachariä, Staats- und Bundesrecht, Bd. I S. 353. — H. v. Kamptz, Erörterung der Verbindlichkeit des weltlichen Reichsfürsten aus den Handlungen seines Vorfahren. Neu-Strelitz 1800. W. J. Behr, Staatswissenschaftliche Erörterung der Fragen (u. s. w., wovon die erste die hier ventilirte ist), Bamberg u. Leipzig 1818; von Eberz, Versuch über die Verbindlichkeit der Handlungen eines Regenten für seinen Regierungsnachfolger. Landshut 1819.

Die Principien, welche wir bisher für die Normirung des Verhältnisses des Staatssuccessors zu seinem Vorgänger gewonnen haben, müssen analog auch für den Fall gelten, wo der Monarch nach einer Regentschaft in die Ausübung oder Wiederausübung seiner Rechte eintritt. Was der Reichsverweser als solcher innerhalb der Grenzen seiner Kompetenz in verfassungsmäßiger Form verfügt und verordnet hat, bindet auch den von ihm vertretenen Monarchen.

---

[6]) Die im Texte entwickelten Grundsätze sind auch in einzelnen deutschen Verfassungsurkunden ausdrücklich als Gesetz anerkannt; z. B. die Altenburgische Verf.-Urk. §. 14: „Die Regentenhandlungen des Vorfahrers sind von dem Landesnachfolger anzuerkennen und zu vertreten, soferne sie ohne Ueberschreitung der verfassungsmäßigen und hausgesetzlichen Befugniß unternommen wurden."

Schwieriger ist die Frage zu beantworten, ob und in wie weit der legitime Souverän die Handlungen eines Usurpators oder s. g. Zwischenherrschers zu vertreten und die daraus sich ergebenden Verbindlichkeiten anzuerkennen habe. Wir wollen auf dieselbe in der nächsten Abtheilung zurückkommen.

II. Ebenso wie von der Art des Erwerbs, ist schon an anderen Orten von denjenigen Einrichtungen gesprochen worden, welche dazu bestimmt sind, ein zum Staatsoberhaupt in der Erbmonarchie berufenes, unfähiges Individuum durch ein fähiges zu ersetzen, das die Ausübung der Hoheitsrechte übernimmt (s. den Artikel „Regentschaft", Bd. VIII S. 563 ff.). Dagegen ist bisher von den Gründen des Verlustes der Herrschaft keine Rede gewesen, und es ist daher hier das Nöthige darüber vorzutragen:

1. Im Allgemeinen kann die Souveränetät nur in Folge freiwilligen Verzichtes verloren werden, der entweder ein ausdrücklicher oder stillschweigender ist. Der ausdrückliche Verzicht auf die Krone — die Entsagung oder Abdikation — ist in jedem Staate zulässig und die gegen die Zulässigkeit erhobenen Bedenken [7]) scheinen bei genauerer Betrachtung als unstichhaltig. Sie beruhen auf Voraussetzungen, die im Zweifel auf die Monarchie nicht anwendbar sind. Diejenigen, welche die Zulässigkeit der Abdikation bestreiten, behaupten nämlich: da der Staatsoberherr sich durch Vertrag zur Staatsvertretung und Staatsregierung verpflichtet habe, so sei er zu willkürlicher Aufhebung seiner vertragsmäßigen Verbindlichkeit nicht berechtigt. Allein ein solcher Vertrag ist nur eine willkürliche Annahme; in Wirklichkeit existirt derselbe nicht. Die Krone wird auf Grund des bestehenden Erbfolgegesetzes und der bestehenden Staatsverfassung von Rechtswegen erworben, und richtig ist in der obigen Thesis nur so viel, daß der Thronfolger in Folge der Uebernahme der Regierung nicht blos Rechte erwirbt, sondern auch Pflichten übernimmt, zu deren Erfüllung er rechtlich in so lange verbunden ist, als er Souverän ist und sein will. Es gehört aber nicht zu diesen Pflichten, daß er die Krone auf eine gewisse Zeit oder auf Lebenszeit wirklich trage, sondern sowie es Sache seiner freien Entschließung war, die ihm rechtlich zugefallene Krone anzunehmen oder abzulehnen, so ist er auch nicht gehindert, die angenommene wieder niederzulegen. [8])

Die Abdikation kann übrigens der Natur der Sache nach nur pure erfolgen, d. h. der Abdicirende muß einfach auf seine Rechte verzichten, ohne dabei an dem bestehenden Erbfolgegesetz oder an den sonstigen Bestimmungen der Verfassung etwas ändern zu können. Es liegt keine Abdikation vor, wenn der Monarch in der Erkenntniß seiner Unfähigkeit auf die Ausübung seiner Rechte verzichtet und die Anordnung einer Regentschaft veranlaßt. Es ist weiter unzulässig, daß die Abdikation zu Gunsten eines Dritten, d. i. zu Gunsten eines Solchen geschehe, der durch die geltende Erbfolgeordnung nach dem Verzichtenden nicht zur Krone berufen wäre. Die Abdikation hat in dieser Beziehung denselben Effekt, wie der Tod des Monarchen; im einen wie im anderen Falle wird der Thron erledigt und der gesetzlich berufene Thronfolger hat das Recht ihn einzunehmen. Nur in der Form des Gesetzes könnte dieser Grundsatz für einen einzelnen Fall ge-

---

[7]) Vgl Klüber, Oeff. Recht, IV. A. §. 256.

[8]) Aehnliche Fälle liegen vor: a) bei der Auflösung des Unterthanenverbandes in Folge der Auswanderung; b) bei dem Austritt eines Staatsdieners aus dem Staatsdienstverhältnisse (der Resignation). Wer die rechtliche Zulässigkeit der Abdikation in Abrede stellt, muß auch das Recht der freien Auswanderung und der Resignation von Staatsämtern verneinen.

ändert werden. Nur dann wäre der Verzicht, der zu Gunsten eines Entfernteren erfolgt, von Wirksamkeit, wenn auch die dazwischen stehenden Personen ihrerseits verzichten. [9])

Aus ähnlichen Gründen kann es nicht statthaft sein, daß der Souverän blos für eine gewisse Zeit abdicire und sich nach Ablauf derselben den Wiedererwerb der Krone bedinge; die Thronfolgeordnung steht unabänderlich fest, und darf nicht in ihrer Geltung dem subjektiven Belieben Preis gegeben werden. Noch weniger ist es zulässig, daß der Abdicirende blos auf einen Theil seiner Rechte verzichte und dadurch eine Theilung der Rechte der Staatsgewalt oder des Staatsgebiets herbeiführe. Nur das gilt als unbedenklich, daß er sich die persönlichen Ehrenrechte welche herkömmlich dem Souverän zukommen, für seine Lebenszeit noch vorbehalte ja auch dann, wenn ein solcher Vorbehalt nicht ausdrücklich erklärt wäre, würde er als selbstverständlich betrachtet werden.

Der förmlich erklärten Entsagung steht die stillschweigende in der Wirkung gleich, vorausgesetzt nur, daß die Handlung, aus welcher die Abdikation gefolgert werden will, keine andere Erklärung zuläßt, als die, der Handelnde wolle abdiciren. Ob im einzelnen Falle diese Voraussetzung gegeben sei oder nicht, ist eine That-, keine Rechtsfrage, und es wird daher die Geltendmachung einer stillschweigenden Abdikation leicht zu Irrungen und Streitigkeiten Anlaß geben. [10]) Man führt als Beispiele derselben an, wenn der Monarch dauernd sein Land verläßt und ungeachtet ausdrücklicher Aufforderung nicht in dasselbe zurückkehrt. Ebenso würde es hierher gehören, wenn der Monarch eines Staates, der verfassungsmäßig einer bestimmten Konfession angehören muß, diese wechselt; denn seine Handlung leidet keine andere Auslegung, als die des Verzichtes auf seine Eigenschaft als Souverän. Daß eine nach dem Regierungsantritte etwa *eingetretene Unfähigkeit* des Monarchen in der Regel nicht den Verlust des Throns nach sich ziehe, sondern nur zum Eintritt einer Regentschaft führe, haben wir schon früher angeführt.

Der Verlust der Krone wider Willen des Trägers — die *Entsetzung* oder *Entthronung* — läßt sich, wenn man zunächst nur die Möglichkeit derselben in's Auge faßt, sowohl als rechtlicher Akt, wie als rein thatsächlicher Vorgang denken, der das Recht durchbricht. Im ersteren Falle müßte ein Organ bestehen, dem die Befugniß zukommt, unter gewissen Voraussetzungen das Staatsoberhaupt seiner Stelle für verlustig zu erklären, und diesen seinen Ausspruch im Falle des Ungehorsams auch mit Zwang zu vollstrecken. Allein die Realisirung dieses Gedankens, beruhe sie auf einer staats- oder völkerrechtlichen Einrichtung, wäre mit so vielen Schwierigkeiten und Gefahren verknüpft, daß man in den neueren Staaten auf jeden Versuch derselben verzichtet hat. Man würde sich mit den Grundbegriffen der Monarchie in Widerspruch setzen, wollte man einen Gerichtshof aufstellen und mit Vollzugsgewalt ausrüsten, dem der Monarch sich unterzuordnen hätte, und das Princip der Unverantwortlichkeit desselben in strafrechtlicher und politischer Beziehung würde negirt. Nur im *Bundesstaate* läßt sich eine solche Einrichtung ohne Schwierigkeit in Ausführung bringen, in der Art, daß die halbsouveränen Fürsten der Einzelstaaten die Bundesautorität als eine übergeordnete

---

9) Vgl. *Waitz*, Grundzüge der Politik, S. 49.

10) Wir betrachten es nicht als Abdikation, wenn der Thronfolger die ihm von Rechtswegen angefallene Krone ausschlägt. Auch die Nichtannahme kann übrigens aus einer stillschweigenden Willenserklärung, z. B. aus der Weigerung den vorgeschriebenen Verfassungseid zu leisten, abgeleitet werden.

anzuerkennen haben, welche das Recht hat, wegen Mißbrauch der Hoheitsrechte den Inhaber zu entsetzen. So stand nach Reichsstaatsrecht den höchsten Reichsgerichten die Befugniß zu, die deutschen Landesherrn entweder der Regierung zu entsetzen und eine Regentschaft in dem betreffenden Lande anzuordnen, oder sie völlig ihrer Rechte verlustig zu erklären, womit von selbst die Wirkung eintrat, daß die Landeshoheit auf den nächsten Agnaten überging. Diese Befugniß unterlag in der späteren Zeit des Reichs der Beschränkung, daß bei solchen Landesherrn, welche zugleich Reichsstände waren, die Akten zuvor an den Reichstag abzugeben waren, und nur mit Bewilligung desselben die Entsetzung erkannt werden konnte. Auch im Staatenbunde wäre eine solche Institution nicht schlechthin unmöglich, wenn ihre Verwirklichung mit freier Zustimmung der Bundesstaaten erfolgt.

Thatsächlich kann das Staatsoberhaupt von seiner Stelle zu weichen genöthiget werden, wenn entweder eine Revolution im Innern gegen die Monarchie überhaupt oder gegen den einzelnen Monarchen den Sieg errungen und den Monarchen vertrieben hat,[11]) oder wenn der Erfolg der Waffen eines fremden Staates dem Souverän seinen Thron gekostet hat. Weder in dem einen noch in dem anderen Falle kann der Thron rechtlich als erledigt betrachtet werden. Was in Folge solcher innerer oder äußerer Gewalt sich bildet, ist zuvörderst ein faktischer Zustand, dem es an dem rechtlichen Fundament fehlt und falls sich eine neue Obergewalt an die Stelle der früheren setzt, so kann sie nur eine ungesetzliche (illegitime) Regierung de facto genannt werden; — legitimer Herrscher nennt sich mit Recht noch der frühere Inhaber der Krone, so lange er nicht auf sein Recht verzichtet. Die faktische Regierung fordert indessen von den Einwohnern des betreffenden Staates Gehorsam gegen ihre Anordnungen und sucht diese ihre Forderung mit den ihr zu Gebote stehenden Machtmitteln durchzusetzen. Angesichts eines solchen Zwiespalts zwischen dem rechtlichen und thatsächlichen Zustande wird man der Aeußerung eines unserer bedeutendsten Politiker beitreten, wenn er sagt: „auch die auf's Beste ausgehende Revolution[12]) ist eine schwere Krise, die Gewissen verwirrend, die innere Sicherheit unterbrechend und nicht minder alle Staatsverträge gefährdend." (Dahlmann.) Um die Gefahren und Nachtheile, welche ein solcher Zustand für die Civilisation und die Sittlichkeit eines Volkes erzeugt, auf ein möglichst geringes Maß zu reduciren, ist es die Aufgabe eines jeden wahren Vaterlandsfreundes, wenn er nach ernster Prüfung zu der Ueberzeugung gelangt, daß die Wiederherstellung des früheren Standes der Dinge unmöglich ist, dazu mitzuwirken, daß das was faktisch besteht, auch in die rechtliche Form gekleidet werde. Wir stimmen auch in dieser Beziehung der Bemerkung Dahlmanns bei: „der einmal entschiedenen Umwälzung kann sich löblich auch der Vaterlandsfreund anschließen, derselbe, der ihren Ausbruch mißbilligte, weil ein Zustand nicht dauern darf, in welchem die Regierung nirgend ist, weil sie überall ist; — auswandern oder sich irgendwie entziehen in der Stunde, wo Alles, was Gutes im Staate ist, enger zusammentreten sollte, ward von jeher für unwürdig des guten Bürgers geachtet." — Die nöthige rechtliche Form erhält der neue Zustand der Dinge dadurch, daß die Volksvertretung und sonstigen Organe des Staatslebens, die noch vorhanden sind, insbesondere die gewichtigeren Gemeinde- und sonstigen Korporationen des Landes ihn anerkennen und sich dem neuen Staatsoberhaupt unterordnen.

---

[11]) Vgl. hierüber den Artikel „Revolution und Reform."
[12]) Was von ihr gesagt ist, gilt auch von fremder Usurpation.

Der frühere Herrscher hat dadurch allerdings sein Recht noch nicht verloren. Er verliert es auch dann nicht, wenn die fremden Mächte den neuen Souverän anerkannt haben. Nur ein förmlicher Verzicht könnte rechtlich den Verlust nach sich ziehen. Hat übrigens der neue Zustand der Dinge Bestand und Dauer, so erlischt im Laufe der Zeit auch das entgegenstehende Recht des einzelnen Menschen, wenn er auch vordem Monarch war; denn das Ganze steht höher als der Theil, und die Zeit hat nicht blos heilende, sondern auch heiligende Kraft.

Wollte man die ewige Dauer solcher Rechte behaupten, also alle jene Staatszustände als usurpatorische und illegitime bezeichnen, welche mit diesen Rechten kollidiren, so wäre der rechtliche Bestand fast aller Staaten der Gegenwart in Frage gestellt.

Gelingt es der entthronten Dynastie, später auf irgend einem Wege — durch eine Revolution im Innern oder durch fremde Hilfe — sich wieder in den Besitz des Thrones zu setzen, so entsteht auch hier die Frage, ob und in wie weit der legitime Souverän die Handlungen und Verfügungen des *Usurpators* oder *Zwischenherrschers* anzuerkennen habe, oder mit a. W. ob und in wie weit er aus den Regentenhandlungen des letzteren verpflichtet sei? Zweifel über die Beantwortung dieser Frage sind nur dann möglich, wenn der frühere Souverän die Zwischenregierung *nicht anerkannt* hat. War dieses geschehen, so ist er von selbst verbunden, nach erfolgter Restauration diejenigen Handlungen als giltig anzuerkennen, welche der Zwischenherrscher in seiner Eigenschaft als Regent in verfassungsmäßiger Form (d. h. in der Form der älteren Verfassung, wenn er auf Grund derselben die Regierung führt, oder in der Form der von ihm herrührenden Verfassung, wenn er eine solche an die Stelle der alten gesetzt hat) vorgenommen hat, und er hat jene Verbindlichkeiten zu erfüllen, welche hieraus für die Regierung entsprungen sind. — Sowie es als unbestreitbare Wahrheit gilt, daß in diesem Falle die restaurirte Dynastie an die Akte des Zwischenherrschers gebunden ist, ebenso wird allgemein gelehrt, daß dann, wenn der Usurpator noch nicht im ungestörten Besitze des fremden Staates sich befunden hatte, und sich eine feste und definitive neue Staatsordnung noch nicht gebildet hatte, der legitime Souverän völlig ungebunden durch das thatsächlich in der Zwischenzeit Vorgegangene wieder in seine Rechte eintritt. Die Handlungen der *Regierung de facto* sind als Akte eines völlig Unberechtigten nicht im Stande, irgend welche Wirkungen zu erzeugen, welche den Berechtigten verbindlich machen könnten. Hat daher die Zwischenregierung Veräußerungen vorgenommen oder neue Lasten auf die Staatskassa gelegt, so brauchen solche von dem restaurirten Nachfolger nicht anerkannt zu werden. Ob und in wie weit die Unterthanen und die Beamten für ihre Handlungen während der Zwischenherrschaft verantwortlich gemacht werden können, hängt von den besonderen Umständen ab. Wo sie blos dem Zwang nachgegeben haben, da müssen sie als entschuldigt gelten, auch wenn sie gegen ihre frühere Herrschaft gehandelt haben. — Soweit Akte in Frage sind, welche lediglich die Staatsordnung aufrecht zu erhalten und den Zerfall des Staates zu verhindern bestimmt sind, müssen sie als giltig betrachtet werden, auch wenn sie von der *provisorischen Regierung* — so nennt man häufig die Regierung de facto — oder von den Behörden unter ihrer Autorität vorgenommen wurden. Es sind daher z. B. die in der Zwischenzeit von den Gerichten erlassenen Civil- und Kriminal-Erkenntnisse auch für die wieder eingetretene legitime Regierung als verbindlich zu erachten.

Hatte sich der Usurpator in völlig ruhigem Besitz der Herrschaft befund

so daß die neue Staatsordnung als eine feste und definitive angesehen werden konnte, und sohin seiner Regierung der Charakter einer wahren Zwischenherrschaft beigelegt werden muß, so läßt sich nicht das Gleiche sagen, wie im Falle einer blos provisorischen Regierung. Ist auch die neue Ordnung der Dinge mit Verletzung der Rechte eines Dritten gegründet worden, so besteht sie eben doch, und derjenige, der an der Spitze des Staates als sein Oberhaupt steht, anerkannt von den Unterthanen und von fremden Mächten, repräsentirt jedenfalls einen wirklich vorhandenen Staat, der vor Allem existiren will, sei es auch unter einem anderen Haupte. Daher sind alle jene Regentenhandlungen des Zwischenherrschers als gültig und verbindlich für den legitimen Nachfolger zu betrachten, welche derselbe in Repräsentation des Staates, sei es im Innern oder mit fremden Mächten, *ohne Verletzung der besonderen Rechte der entsetzten Familie* und ihres Hauptes vorgenommen hat. Um diesen Satz in seiner Anwendung auf die wichtigeren hier vorkommenden Verhältnisse näher zu erläutern, mag es erlaubt sein noch folgendes Einzelne anzuführen:

1. Ist während der Zwischenherrschaft die *Staatsverfassung* verändert worden, so wird es sich fragen, worin die Aenderung bestand. Wurde eine völlig neue Staatsform an die Stelle der alten gesetzt, z. B. eine Republik an die Stelle der Monarchie, so tritt die neue Verfassung mit der Restauration von Rechtswegen außer Kraft, und der restaurirte Souverän ist nicht schuldig, dieselbe anzuerkennen. Dasselbe muß wohl auch in dem Fall gelten, wo zwar die ältere Staatsform nominell beibehalten, dem Monarchen aber eine wesentlich andere Stellung als früher im Staate angewiesen wurde, so daß er z. B. jetzt nur noch die Exekutive, nicht mehr die gesammte Staatsgewalt in seinen Händen hat. In beiden Fällen lebt zugleich die vor der Vertreibung der legitimen Dynastie bestandene Verfassung von selbst wieder auf. Anders muß es unseres Erachtens angesehen werden, wenn die Verfassung von der Zwischenregierung nur in wesentlichen Punkten ohne Aufgebung ihres Grundcharakters Aenderungen erfahren hat. Dieselben bleiben auch nach Eintritt der Restauration eben so in Kraft, wie

2. die während des Zwischenregiments erlassenen *Gesetze und Verordnungen*, sowie die aus dieser Zeit stammenden *organischen Einrichtungen*, denn alle diese Aenderungen haben den besondern Rechten des legitimen Fürsten und seines Hauses keinen Eintrag gethan. Dabei versteht es sich übrigens von selbst, daß die restaurirte Regierung nicht gehindert ist, diese Gesetze und Einrichtungen in verfassungsmäßiger Form zu ändern oder aufzuheben; allein so lange dieses nicht geschehen ist, behalten sie ihre Giltigkeit ebenso, als wären sie von dem legitimen Vorgänger erlassen worden. — Aus gleichem Grunde werden

3. *die mit auswärtigen Mächten geschlossenen Staatsverträge* durch den Eintritt der restaurirten Dynastie im Allgemeinen nicht alterirt. Eine Ausnahme rechtfertigt sich bei solchen Verträgen, welche die Ersetzung der legitimen Familie oder die Verkürzung ihrer Sonderrechte, z. B. ihres Privateigenthums, zum Inhalte und zum Zwecke haben. Dagegen kann der fremde Staat mit Recht fordern, daß alle Verträge über Staatsangelegenheiten, wie z. B. Jurisdiktions-, Kartell-, Handels- und Schiffahrts-Verträge auch von dem restaurirten Souverän anerkannt werden. Hievon machen auch solche Verträge keine Ausnahme, wodurch Rechte des Staates zu Gunsten anderer Staaten aufgegeben worden sind, wie dieses beispielsweise beim Verzicht auf die Lehensherrlichkeit oder auf aktive Staatsservituten, oder bei der Abtretung von Gebietstheilen an einen fremden Staat vorkommen kann.

4. Von der größten praktischen Wichtigkeit ist die Beantwortung der Frage, ob der legitime Fürst schuldig sei, die von dem Zwischenherrscher kontrahirten Schulden zu übernehmen, und den daraus erwachsenen Verbindlichkeiten zu genügen? Geht man hiebei von den allein maßgebenden staatsrechtlichen Principien aus, wie wir sie oben entwickelt haben, so kann kaum ein ernstlicher Zweifel darüber bestehen, daß die Frage zu bejahen sei, vorausgesetzt, daß die Schuld zur Deckung eines Staatsbedürfnisses kontrahirt war und daß bei der Kontrahirung die während der Zwischenherrschaft bestehenden gesetzlichen Bestimmungen dieses Betreffs beobachtet worden sind. War der von dem Zwischenherrscher regierte Staat aus mehreren, ehedem selbständigen Staaten zusammengesetzt, die sich nun in Folge der Restauration wieder ablösen und unter ihre legitimen Fürsten zurückkehren, so ändert dieses an dem Grundsatze nichts, sondern nur die Art seiner Verwirklichung ist eine besondere: die mehreren restaurirten Souveräne haben die Gesammtschuld anzuerkennen und sie nach Verhältniß ihres Antheils an dem aufgelösten Staate zu übernehmen.

Dieselben Principien müssen auch über die Giltigkeit der Veräußerung von Staatsgütern Maß geben. Ist dieselbe in der zur Zeit geltenden Form erfolgt und ist der Erlös zu Staatszwecken verwendet, so kann sie mit Grund nicht angefochten werden. Der Besitzer hat diese Güter von demjenigen erworben, der damals der allerseits anerkannte Vertreter des Staates und seiner Rechte war. Wollte man ihm das Erworbene darum wieder entziehen, weil der Veräußerer später aufgehört hat, Verfügungsrechte zu haben, so würde man mit allgemein anerkannten Rechtsgrundsätzen in unlösbaren Widerspruch kommen.

Die Literatur hat sich mit dieser besondern Materie — dem Verhältniß des legitimen Souveräns zum Zwischenherrscher — namentlich in der neueren Zeit vielfach beschäftigt. Wir halten es für genügend, wenn wir dem Leser die Schriften bezeichnen, wo er über diese Literatur genauere Auskunft findet. S. darüber: Zöpfl, Grundsätze des gemeinen deutschen Staatsrechts. V. Aufl. Bd. I S. 564 Note 1; dann R. v. Mohl, Gesch. und Literatur der Staatswissenschaften Bd. II S. 304; besonders heben wir hervor die Abhandlung von H. A. Zachariä, Ueber die Verpflichtung restaurirter Regierungen aus den Handlungen einer Zwischenherrschaft, in der Zeitschr. für die gesammte Staatswissenschaft Bd. V (1857) S. 79 ff.

III. Die Rechte des Souveräns gegenüber der Volksvertretung oder den Ständen sind keine anderen als die allgemeinen aus der Staatsgewalt fließenden Befugnisse, wie sie in dem Artikel „Staatsgewalten" näher entwickelt worden. Wie die Staatsgewalt überhaupt, so sind auch die einzelnen darin begriffenen Rechte (Hoheitsrechte) in der Monarchie ausschließlich dem Staatsoberhaupte eigen, und ein Miteigenthum oder ein Mitbesitz findet insbesondere in den deutschen Staaten nicht statt.

Nur bei der Ausübung der Hoheitsrechte wirken die Kammern mit, und zwar bald direkt, insoferne der Monarch an ihren Beirath und ihre Zustimmung gebunden ist, bald blos indirekt, wenn ihnen nur das Recht der Wünsche und Beschwerdeführung zukommt. Man hat jene Rechte, bei welchen der Monarch unabhängig von ständischer Mitwirkung zu handeln befugt ist, auch vorbehaltene Rechte oder die Prärogative der Krone genannt,[13]) allein wir halten diese Bezeichnung weder nach allgemeinen noch nach deutschem Staatsrechte für richtig, weil

[13]) Vgl. darüber wegen der deutschen Staaten noch H. A. Zachariä, Staats- u. Bundesrecht, Bd. I. S. 292, Note 9.

sie auf den Gedanken einer Theilung der Staatsgewalt beruht. Man rechnet zu den Rechten dieser Art:

a) die Repräsentativ-Gewalt nach Außen, daher insbesondere auch das Kriegs- und Friedensrecht, das Recht der Bündnisse und Verträge. Soll ein völkerrechtlicher Vertrag auch staatsrechtliche Wirkungen haben oder als Gesetz gelten, so ist die Mitwirkung der Stände nicht auszuschließen.

b) Die Ehrenhoheit oder das Recht Standeserhöhungen zu gewähren, Titel und Würden zu verleihen.

c) Das Begnadigungsrecht, das ungeachtet des Verbotes der Kabinets-Justiz durch die sämmtlichen Verfassungsgesetze dem Monarchen gewährleistet ist (s. den Artikel „Begnadigung").

d) Die Amtshoheit oder das Recht die Aemter zu bestellen und zu besetzen und daher insbesondere auch das Recht der Ernennung und Entlassung der Minister (s. die Artikel: „Amt" und „Staatsdiener").

Bei welchen Hoheitsrechten den Kammern oder Ständen die Befugniß der Mitwirkung zukomme, davon zu sprechen ist hier nicht der Ort. Was wir hier hervorzuheben und in Kürze zu erörtern haben, sind jene Rechte, welche dem Staatsoberhaupte in Bezug auf die Kammern oder Stände zustehen. Es hat aber

1. mitzuwirken bei der Bildung der Volksvertretung. Insoweit die Mitglieder der Kammern durch Wahl bestellt werden, ist es die Staatsregierung, welche die Wahlen anordnet, Zeit und Ort dafür bestimmt, nicht selten auch die Wahlbezirke bildet, den Wahlakt durch Kommissäre leitet und das Wahlergebniß beurkundet. Bezüglich der ersten Kammern ernennt sie die Mitglieder theils mit der Folge der Erblichkeit der Würde, theils auf Lebenszeit, theils auf bestimmte Amtsperioden.

2. Auch auf den Beginn und die Dauer der ständischen Thätigkeit hat der Souverän nicht unerheblichen Einfluß. Er hat das Recht die Kammern einzuberufen und zu eröffnen, die Sitzungen zu vertagen und zu schließen und die Kammern aufzulösen. Welche Grundsätze bezüglich der Ausübung dieser Rechte in den deutschen Staaten gelten, davon war schon oben in dem Artikel: „Landtag" ausführlicher die Rede. Dagegen ist

3. hier von dem Anlaß und der Wirksamkeit der ständischen Beschlüsse und von dem Verhältnisse der Staatsregierung hiezu etwas einläßlicher zu handeln.

Schon oben (Bd. VI S. 739 ff.) wurde ausgeführt, daß dem Staatsoberhaupt in jedem Gemeinwesen, daher auch in der Monarchie, das Recht des selbstständigen Handelns in staatlichen Dingen oder das Recht der Initiative zukomme, jedoch nicht in dem Sinne eines ausschließlichen Rechtes, denn „der König hat nicht alle Gewalt allein." Es nehmen an der öffentlichen Gewalt auch andere Faktoren des Staatslebens, insbesondere die Kammern Antheil, mit der Wirkung, daß sie als befugt erscheinen, von sich aus Vorschläge über die Ordnung und Regelung der öffentlichen Angelegenheiten zu machen. Da es jedoch keine Gewalt ohne den König [14]) gibt, so versteht es sich von selbst, daß solche Vorschläge, um verbindlich für den Staat im Ganzen und für die Unterthanen zu werden, der königlichen Zustimmung (Sanktion) und Verkündung (Publikation) bedürfen. So wenig es dem Wesen der Monarchie entspricht, blos der Volksvertretung die Initiative zu vindiciren (wie in England) so würde man auch in Widerspruch mit derselben kommen, wollte man diese Zustimmung des Monarchen in einzelnen Fällen als

[14]) S. Waitz, Grundzüge der Politik, S. 48.

unnöthig erklären oder sie zu einer Zwangspflicht machen. Der Monarch muß vollkommen frei nach seinem Ermessen in jedem einzelnen Falle Ja oder Nein sagen können. Thut er das letztere, so sagt man wohl, er lege sein Veto gegen den betreffenden Vorschlag ein, und spricht darum von einem Rechte des Veto, und zwar entweder von dem absoluten Veto, wenn die Verfassung des Staates dem Monarchen die volle Freiheit seiner Entschließung wahrt, oder von einem blos suspensiven, wenn das Staatsoberhaupt nur einen Aufschub der Wirksamkeit eines Antrags herbeiführen, dagegen nicht hindern kann, daß der Antrag auch ohne seine Zustimmung verbindliche Kraft erlange.

Die deutschen Verfassungen räumen dem Landesherrn durchweg ein (wenn wir die herkömmliche, obgleich wenig angemessene Terminologie beibehalten) absolutes Veto ein, das am besten in der Braunschweiger Landschafts-Ordnung von 1832 definirt ist, indem es dort heißt: „Ob der Landesfürst ständischen Beschlüssen und Anträgen seine Zustimmung ertheilen wolle, hängt von dessen freier Entschließung ab." In anderen Staaten ist dasselbe mittelbar dadurch anerkannt, daß dem Souverän allein das Recht der Sanktion beigelegt ist (vergl. z. B. die bayer. Verf. Urk. von 1818 Tit. VII §. 30, die k. sächsische von 1831 §. 87) oder daß die Uebereinstimmung des Königs und der Kammern als Erforderniß des Zustandekommens von Gesetzen bezeichnet ist (s. z. B. die preuß. Verf. Urk. von 1850 §. 62).

Beispiele für ein blos suspensives Veto liefert die norwegische Verfassung von 1814. Darnach gelangt jeder Beschluß des Storthing an den König, um die k. Sanktion zu erhalten. Genehmigt der König den Beschluß nicht, so sendet er ihn an das Odelsthing (das bekanntlich in Vereinigung mit dem Lagthing das Storthing bildet) mit der Erklärung zurück, daß er es nicht dienlich finde, den Beschluß zu sanktioniren. In diesem Falle darf der Beschluß nicht mehr von dem zur Zeit versammelten Storthing dem Könige vorgelegt werden, der sich auf dieselbe Weise benehmen kann, wenn das nächste ordentliche Storthing denselben Beschluß auf's Neue vorschlägt. Wird er aber, nachdem er abermals erwogen worden, von dem dritten ordentlichen Storthing unverändert angenommen und dann dem Könige mit dem Begehren vorgelegt, daß Seine Majestät ihre Sanktion einem Beschlusse nicht verweigern möchten, welchen das Storthing nach der reiflichsten Ueberlegung als nützlich ansieht; so wird er Gesetz, wenn auch des Königs Sanktion nicht erfolgt, ehe das Storthing sich trennt. Eine ganz ähnliche Bestimmung findet man in der von der National-Versammlung im Jahre 1849 beschlossenen deutschen Reichsverfassung, indem sie in §. 101 verordnet: „Ist von dem Reichstage in drei sich unmittelbar folgenden ordentlichen Sitzungsperioden derselbe Beschluß unverändert gefaßt worden, so wird derselbe, auch wenn die Zustimmung der Reichsregierung nicht erfolgt, mit dem Schlusse des dritten Reichstages zum Gesetze." — Auch dem Präsidenten der Vereinigten Staaten von Nordamerika kommt ein solches suspensives Veto zu. Macht er davon Gebrauch, so geht der Gegenstand an dasjenige Haus des Kongresses zurück, von dem er ausgieng. Spricht sich in jedem der beiden Häuser eine Mehrheit von zwei Drittheilen neuerlich für den Vorschlag aus, so soll er auch ohne die Zustimmung des Präsidenten Gesetzeskraft haben. — Die schweizerische Verfassung gesteht weder dem Bundesrathe, noch dem Bundespräsidenten ein Veto zu, sondern es ist deren Obliegenheit, die durch übereinstimmende Beschlüsse der beiden Räthe zu Stande gekommenen Gesetze zu vollziehen. (Verfassung von 1848 Art. 85 Nr. 5.)

Wegen der Literatur zu Ziff. III vergl. J. Chr. Frh. v. Aretin, Staatsrecht d. konstitut. Monarchie Bd. I. S. 199 ff.; Murhard, Die Initiative bei der Gesetzgebung, Braunschweig 1833; Waitz Grundzüge der Politik S. 54 u. S. 69. Pözl.

**Staatspolizei**, s. Sicherheitspolizei.

## Staatsrath.

I. Allgemeine Bemerkungen. Je gewissenhafter und trefflicher der Souverän eines Staates ist, in desto höherem Grade wird er darauf bedacht sein, bei seinen wichtigeren Regierungshandlungen und Maßregeln sich nicht blos auf seine individuellen Kräfte, Kenntnisse und Erfahrungen zu stützen, sondern sich des Rathes anderer redlicher und erfahrener Männer bedienen zu können. Um diesem aus der Natur der Dinge entspringenden Bedürfnisse abzuhelfen, erscheint es als das Sachgemäßeste, wenn der Inhaber der Staatsgewalt ein ständiges Kollegium einsetzt, das ihm in den öffentlichen Angelegenheiten berathend zur Seite steht, gebildet aus Männern, welche, mit der Geschichte, dann den rechtlichen und wirthschaftlichen Zuständen des betreffenden Staates genau bekannt, klaren staatsmännischen Blick mit derjenigen Festigkeit des Charakters vereinigen, die sie als fähig erscheinen läßt, ihren Rath nur nach objektiven Gründen ohne Rücksicht auf Vortheil oder Nachtheil, der ihnen daraus erwachsen kann, dem Souverän zu ertheilen. Je weiteren Spielraum die Verfassung eines Staates dem individuellen Ermessen und der freien Thätigkeit und Bewegung des Souveräns eröffnet, desto öfter und dringender wird sich die Nothwendigkeit eines solchen Instituts geltend machen. Aber auch im konstitutionellen Staate dürfte sich dasselbe als vortheilhaft empfehlen, falls es aus den rechten Elementen gebildet und sein Wirkungskreis richtig bestimmt ist.

Weder die verantwortlichen Minister, noch die Landesvertretungen vermögen dasselbe zu ersetzen oder überflüssig zu machen. Denn die ersteren sind die höchsten Vollzugsorgane des Souveräns, berufen, das sanktionirte Gesetz oder die sonstigen Beschlüsse des Souveräns im Sinne und Geiste ihres Urhebers im Leben durchzuführen. Sie können auf Grund der Wahrnehmungen, welche sie hierbei machen, die Anregung zu Gesetzen und zu allgemeinen Verwaltungsmaßregeln geben; allein der Souverän hat von seinem Standpunkte aus zu erwägen, ob er der Anregung Folge geben könne und wolle. Trägt jeder Minister einzeln dem Monarchen seine Vorschläge vor, ohne daß darüber eine kollegiale Berathung stattgefunden hat, so wird es kaum zu vermeiden sein, daß Widersprüche und Disharmonien zwischen den verschiedenen Verwaltungszweigen zu Tage treten, welche für das Ansehen und das Wohl des Staates nur nachtheilig sein können. [1]) Dazu kommt, daß dem Souverän auch den Ministern gegenüber das Recht der selbständigen Initiative zusteht, und daß er für Berathung seiner Vorschläge eines Organs benöthigt.

Daß die Volksvertretung kein Aequivalent für den Staatsrath bilden kann, brauchen wir nicht ausführlich zu beweisen. Ihr Standpunkt ist ein anderer, als der des Staatsraths; sie repräsentirt das Volk, als den einen Bestandtheil des

---

[1]) Vgl. darüber Gneist, Das heutige englische Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bd. II. S. 922.

staatlichen Organismus, und erscheint nicht als ein Rathgeber des Souveräns, dessen Rathschlägen er Gehör schenken kann oder nicht, wie ihm dies gegenüber dem Staatsrathe freisteht. Ist in dieser Beziehung die Stellung der Kammern eine selbständigere, als die des Staatsrathes, so geht der Kreis der Wirksamkeit des letzteren bezüglich der Gegenstände weiter, als jener der Kammern. Denn abgesehen davon, daß sie nur periodisch in Thätigkeit treten, ist es vorzüglich die Gesetzgebung und der Staatshaushalt, mit welchem sie sich zu beschäftigen haben; der Staatsrath dagegen ist ein ständiges Organ, das bei allen wichtigen politischen Fragen, mögen sie dem Gebiete der Gesetzgebung oder der Verwaltung oder den völkerrechtlichen Beziehungen angehören, mit seiner Stimme gehört wird.

Wer unbefangen urtheilt, wird den Staatsrath im konstitutionellen Staate nicht nur nicht missen wollen, sondern er wird geltend machen, daß es gerade in der konstitutionellen Monarchie von höchster Wichtigkeit sei, Kollision und Zwiespalt zwischen dem Throne und der Volksvertretung soviel möglich zu vermeiden, und wo der Kampf etwa unvermeidlich ist, nur nach reiflicher allseitiger Ueberlegung in denselben einzutreten. Unter den hiezu dienlichen Mitteln nimmt der Staatsrath eine der ersten Stellen ein.

Wenn in konstitutionellen Staaten da und dort Bedenken gegen die Zweckmäßigkeit der Institution laut wurden und diese mit Mißtrauen betrachtet wurde, so kann der Grund nicht in der Einrichtung an sich, sondern nur in einer fehlerhaften Gestaltung und Besetzung derselben liegen.

II. Die Zusammensetzung des Staatsrathes. Dabei ist insbesondere die Frage wichtig, ob die Minister Mitglieder des Staatsrathes sein sollen und in welchem Verhältnisse? — Geht man davon aus, daß der Rathgeber über die Angelegenheit, in welcher man seinen Rath hören will, in allen ihren Beziehungen genau informirt sein müsse, so wird kein Zweifel darüber bestehen können, daß die Minister zum Staatsrathe beizuziehen seien. Denn sie sind vor jedem Anderen in der Lage, die thatsächlichen Verhältnisse der einzelnen Verwaltungszweige zu kennen und darnach zu beurtheilen, was denselben angemessen sei. Allein so nothwendig es ist, daß sie an den Berathungen des Staatsrathes Theil nehmen, so unzweckmäßig wäre es, wenn sie im Kollegium die Mehrheit bildeten; diese soll vielmehr aus Männern bestehen, welche den Thatsachen als unbetheiligte Richter gegenüber stehen und auf Grund der erhaltenen Information ihr Votum abgeben.

Welche Eigenschaften den Staatsräthen ohne Portefeuille eigen sein müssen, wenn sie ihrer Aufgabe gewachsen sein sollen, geht schon aus unseren obigen Bemerkungen hervor. Nicht blos reiche Kenntnisse, sondern eben so sehr Festigkeit des Charakters sind unerläßliche Bedingungen. Der Staatsrath soll nicht aus einseitigen Parteimännern gebildet werden, denen das Interesse der Partei höher steht, als das Wohl des Ganzen. Daß die öffentliche Meinung von der Institution sich abwendet, wenn sie in einem konstitutionellen Staate ganz oder doch vorherrschend aus Anhängern des Absolutismus zusammengesetzt ist, bedarf wohl keiner näheren Erklärung; nur darf man solchenfalls die Schuld des Mißkredits nicht der Einrichtung allein zur Last legen. Sie ist zu Zwecken des Absolutismus schon öfters mißbraucht worden; allein dadurch kann das Urtheil über ihren Werth ebenso wenig bestimmt werden, als es anginge, die Nothwendigkeit von Gerichtshöfen darum zu bezweifeln, weil es vorkam, daß sich ein Willkür liebender Regent derselben für Erreichung verfassungs- und gesetzwidriger Zwecke bedient hat.

Aus dem Folgenden ist die Zusammensetzung des Staatsrathes in einigen europäischen Staaten ersichtlich.

In Oesterreich besteht derselbe aus einem Präsidenten und mehreren Staatsräthen, die vom Kaiser dazu ernannt werden. Bei der Ernennung ist auf ausgezeichnete Befähigung und Erfahrung in der Justiz-, Finanz-, Militär- und politischen Verwaltung, sowie auf genaue Kenntniß der Verhältnisse der einzelnen Königreiche und Länder entsprechende Rücksicht zu nehmen. Dabei ist der Staatsrathspräsident ermächtigt, ausgezeichnete Persönlichkeiten ohne Unterschied, ob sie ein öffentliches Amt bekleiden oder nicht, zu den Berathungen des Staatsrathes beizuziehen, wenn ihre Kenntnisse, Einsichten oder Erfahrungen auf die gründliche Entscheidung eines Gegenstandes von Einfluß sein können. Die Minister sind als solche nicht Mitglieder des Staatsrathes. Wohl aber ist jeder Minister oder Chef einer Centralstelle berechtigt, an denjenigen Sitzungen Theil zu nehmen, in welchen über Angelegenheiten seines Wirkungskreises Berathung gepflogen wird. Das Kollegium kann sich in Abtheilungen gliedern, und von der Entscheidung des Präsidenten hängt es ab, ob ein Gutachten von dem ganzen Körper oder nur von einer Abtheilung zu erstatten sei. (Statut für den Staatsrath vom 26. Februar 1861.)

In Preußen haben Sitz und Stimme im Staatsrathe: a) die Prinzen des k. Hauses, welche das 18. Lebensjahr erreicht haben; b) gewisse höhere Staatsbeamten, welche durch ihr Amt zu Mitgliedern des Staatsraths berufen sind, nämlich der Präsident des Staatsraths, die Feldmarschälle, die Verwaltung leitenden wirklichen Staatsminister, der Staatssekretär, der Chef des Obertribunals, der erste Präsident der Oberrechnungskammer, der geheime Kabinetsrath, der in Militärsachen dem Könige vortragende Officier, endlich wenn sie in Berlin sind, die kommandirenden Generale und Oberpräsidenten in den Provinzen. c) Sonstige Staatsdiener, welche vom Könige aus besonderem Vertrauen dazu berufen werden. Diese sämmtliche Personen bilden das Plenum, das nur dann beschlußfähig ist, wenn außer den Prinzen wenigstens 15 Mitglieder zugegen sind. Zur Vorbereitung der Gegenstände für das Plenum sind im Staatsrath Abtheilungen gebildet, die von Jahr zu Jahr vom König neu zusammengesetzt werden. Eine neuere Verordnung (vom 6. Januar 1848) hat für die Begutachtung der Gesetz- und Verordnungs-Entwürfe eine engere Versammlung des Staatsrathes verfügt, zu welcher die Prinzen des Hauses und die Militärpersonen nicht berufen sind, sondern welche hauptsächlich aus den sämmtlichen Mitgliedern des Staatsministeriums besteht.[2])

Der Staatsrath des Königreichs Bayern ist zusammengesetzt: a) aus dem Kronprinzen, sobald dieser das Alter der Volljährigkeit erreicht hat; b) aus den in der Residenz anwesenden nachgebornen volljährigen Prinzen der direkten Linie des regierenden Hauses, wenn der König es für gut findet, sie in denselben zu berufen; c) aus den aktiven Ministern mit Portefeuilles und dem Feldmarschall; d) aus sechs vom Könige ernannten Staatsräthen (im ordentlichen Dienste); e) aus einem General-Sekretär und dem sonstigen Kanzleipersonale. Außerdem ist der König berechtigt, Staatsräthe im außerordentlichen Dienste und andere Staatsbeamte zu den Berathungen beizuziehen.

Das Grundgesetz für das Königreich der Niederlande verfügt in seinen Artikeln 71 und 72: „Es besteht ein Staatsrath, dessen Zusammensetzung und Wirkungskreis durch ein Gesetz festgestellt werden soll. Der König führt den Vorsitz

---

[2]) von Rönne, Preuß. Staatsrecht, Bd. II. S. 51 ff. Daß ein solches Kollegium nicht geeignet ist, das Ministerium zu kontroliren oder auch nur eine von ihm abweichende Meinung zu äußern, liegt auf der Hand.

im Staatsrathe und ernennt seine Mitglieder. Der Prinz von Oranien hat, sobald er sein 18. Jahr zurückgelegt hat, in demselben seinen Sitz von Rechtswegen und eine entscheidende Stimme. Der König bringt zur Berathung vor den Staatsrath alle Vorlagen, welche von ihm an die Generalstaaten gehen sollen oder durch diese an ihn gebracht werden, sowie alle allgemeinen Maßregeln der innern Verwaltung des Staates und seiner Kolonien und Besitzungen in anderen Welttheilen. Im Anfange der ausgefertigten Gesetze und Verordnungen muß die Nachricht gegeben sein, daß der Staatsrath darüber gehört ist. Der König holt außerdem das Gutachten des Staatsraths ein über alle Angelegenheiten von allgemeinem oder besonderem Interesse, in welchen er es für nöthig erachtet. Der König allein entscheidet und ertheilt dem Staatsrathe Nachricht von seinem Beschlusse."

Die norwegische Verfassung ermächtigt, resp. verpflichtet den König einen Rath aus norwegischen Bürgern zu wählen, welche nicht jünger als 30 Jahre sein dürfen. Derselbe soll wenigstens aus einem Staatsminister und 7 anderen Mitgliedern bestehen. Die Kompetenz dieses Staatsrathes geht aber viel weiter, als in den übrigen Staaten; er nimmt insbesondere in Abwesenheit des Königs an der Staatsverwaltung Theil. (Vgl. die norwegische Konstitution von 1814 §§. 12 und 13.

In Frankreich hat der Staatsrath seine jetzige Gestalt auf der Grundlage der Art. 47 und 53 der Konstitution von 1851 durch das organische Dekret vom 14. Januar 1852 erhalten. Darnach besteht derselbe a) aus einem Präsidenten; b) aus 40 bis 50 Staatsräthen im ordentlichen Dienste, welche sowohl an den Berathungen der Generalversammlung des Staatsrathes als auch an jenen der einzelnen Sektionen — es gibt deren sechs [3]) — theilnehmen. Hierunter gehören die ordentlichen Staatsminister; c) aus 18 Staatsräthen im ordentlichen Dienste, welche keiner Sektion zugetheilt sind; d) aus Staatsräthen im außerordentlichen Dienste, deren Zahl 20 nicht übersteigen darf. Sie können aus den abgetretenen Staatsräthen im ordentlichen Dienste genommen werden und betheiligen sich bei den Berathungen nur auf besonderen Befehl des Kaisers; e) aus 40 Berichterstattern (maîtres des requêtes). Sie haben nur in Sachen, worüber sie referiren, entscheidende, sonst blos berathende Stimme; f) aus 80 Beisitzern (auditeurs) mit berathender Stimme in Sachen, worüber sie Bericht erstatten; g) aus einem Generalsekretär, der den Titel und Rang eines Staatsraths hat. Die Minister haben Rang und Sitz im Staatsrathe und sie votiren mit, wenn sie anwesend sind. Um giltig berathen zu können, müssen außer den Ministern wenigstens 20 Mitglieder anwesend sein.

In England ist die Zahl der Mitglieder des privy Council unbeschränkt. Gewöhnlich gehören dazu außer den nächsten Prinzen des kgl. Hauses die beiden Erzbischöfe und der Bischof von London, der Lord Kanzler, Vice-Kanzler, der erste Lord der Admiralität, einige Richter von Westminster, der Sprecher des Unterhauses, der Präsident des Handelsamtes, der Kriegszahlmeister und einige andere Immediatbeamte. Jeder privy Counsellor ist für seinen Rath persönlich verant-

---

[3]) Dieselben sind: 1. die Sektion für Gesetzgebung, Rechtspflege und äußere Angelegenheiten; 2. die Sektion des Innern, des öffentlichen Unterrichts und der Kulte; 3. die Sektion der öffentlichen Arbeiten, des Ackerbaues und des Handels; 4. die Sektion des Kriegs und der Marine; 5. die Finanz-Sektion; 6. die Sektion für streitige Rechtssachen — section du contentieux. Vgl. hierüber, sowie über die Einrichtung des französischen Staatsrathes überhaupt: Batbie, Traité de droit public et administratif t. I. p. 97 ss.

wortlich.[4]) Die Königin ist zwar an den Rath des privy Council nicht gebunden, aber sie ist verpflichtet, ihn bei allen Regierungsangelegenheiten einzuholen.

III. Der Wirkungskreis des Staatsraths. Welches der eigentliche Wirkungskreis des Staatsrathes sei, davon war schon in den allgemeinen Bemerkungen die Rede. Neben seiner primären Bestimmung, den Souverän bei Gesetzen und allgemeinen wichtigen Verordnungen und sonstigen Maßregeln zu berathen, hat indessen der Staatsrath in der Regel noch andere Funktionen, welche mit seiner Hauptfunktion in mehr oder minder innigem Zusammenhange stehen. Beispiele hiefür sind:

a) die Berathung des Souveräns bei der Bescheidung von Kompetenz-Konflikten, soferne diese dem Souverän zukommt. In der Regel bestehen zu diesem Zwecke in den neueren Staaten eigene Organe, wenn es sich um Konflikte zwischen Gerichten und Verwaltungsbehörden handelt (siehe den Artikel: „Kompetenz" in Bd. V S. 677 ff.) Nur wenn Verwaltungsbehörden, die verschiedenen Ministerien untergeordnet sind, in Streit über ihre Kompetenz gerathen, und sich die einschlägigen Ministerien über die Beilegung des Streites nicht zu verständigen vermögen, ist hier Anlaß für die Thätigkeit des Staatsrathes gegeben.[5])

b) Bei der Naturalisation von Fremden (z. B. die bayerische Verfassungs-Urkunde, Beil. I §. 3).

c) Bei Beschwerden, welche gegen Verfügungen der Staatsministerien wegen Verletzung der Gesetze an den Souverän gebracht wurden. Im Bereiche der Rechtspflege gibt es bekanntlich keinen Raum für ein Eingreifen des Souveräns; was die Gerichte für Recht erkannt haben, das ist rechtskräftig und vollziehbar. Nur im Gebiete der Strafrechtspflege kann der Souverän bei dem Vollzuge des richterlichen Urtheils Gnade für Recht ergehen lassen. Anders bei der Verwaltung; die Entscheidungen der Verwaltungsorgane, auch wenn sie von der höchsten Instanz ausgehen, unterliegen noch der Anfechtung, indem der Gravirte das Recht hat, sich an das Staatsoberhaupt um Abhilfe zu wenden oder die Intercession der Kammern anzurufen. Um solche Beschwerden bescheiden zu können, erholt der Souverän sachgemäß das Gutachten seines Staatsrathes.[6])

Eine besondere rechtliche Stellung nimmt der Staatsrath in solchen Staaten ein, wo er eine Art von richterlicher Instanz bildet und nicht blos ein Gutachten abgibt, sondern entscheidet. Ein solches Entscheidungsrecht pflegt ihm vorzüglich in folgenden Fällen übertragen zu sein:

1. In Disciplinarstraffachen, falls eine Disciplinarstrafe von einer im regel-

---

[4]) Die Pflichten eines Mitgliedes des geheimen Rathes erhellen aus dem Eide, den er leistet; er schwört nämlich: „der Königin nach bestem Wissen und Gewissen zu rathen, seinen Rath zur Ehre der Königin und zum Besten des Landes, unbeeinflußt durch Parteilichkeit, Liebe, Zweifel oder Furcht abzugeben, die Berathungen des Conseils geheim zu halten . . . und Alles zu beobachten, zu befolgen und zu thun, was ein wahrer und guter Berather seiner Herrin, der Königin, schuldig ist." Vgl. über das englische Recht: Die Verfassung Englands von Dr. E. Fischel, S. 137 ff.

[5]) Das oben erwähnte Statut für den österreichischen Staatsrath behält ein besonderes Gesetz darüber vor, welcher Wirkungskreis dem Kollegium in Bezug auf die Entscheidung von Kompetenzkonflikten einzuräumen sei.

[6]) Die württembergische Verfassung überträgt dem dortigen geheimen Rathe (d. i. dem Staatsrathe) seine Mitwirkung bei der Anordnung einer Reichsverweſung, sowie bei der Regelung der Erziehung des minderjährigen Königs, und sie überweist ihm für den Fall, daß der König einer anderen als der protestantischen Kirche zugethan sein sollte, die Ausübung des Kirchenregiments; vgl. R. v. Mohl, Württemb. Staatsr. B. II. S. 50.

mäßigen Behördenorganismus an der Spitze des betreffenden Verwaltungszweiges stehenden Stelle verhängt worden ist. Um dem Bestraften auch hier die Möglichkeit eines Rekurses gegen den Disciplinarbescheid zu eröffnen, wird ihm gestattet sich mit einer Beschwerde an den Staatsrath zu wenden, der in kollegialer Form darüber entscheidet.

2. In mehreren Staaten nimmt der Staatsrath die Stelle der höchsten Instanz im Gebiete der Verwaltungsrechtspflege ein, — in der Regel freilich nur in der Art, daß er in gewissen, durch die positiven Gesetze bestimmten Fällen über streitige öffentliche Rechte der Unterthanen entscheidet. Beispiele hiefür liefern: a) die Beschwerden wegen Verweigerung des Wahlrechtes in einer Gemeinde, worauf der Beschwerdeführer gesetzlich Anspruch zu haben glaubt; b) die Rekurse in Sachen der Zwangsabtretung von Grundeigenthum für öffentliche Zwecke, insoferne es sich um die Entscheidung der Frage handelt, ob der Unterthan schuldig, das in Anspruch genommene Grundstück oder Immobiliarrecht abzutreten? Da diese Bestimmungen als singuläre erscheinen, so ist es nicht statthaft, sie analog auszudehnen und den Staatsrath auch bezüglich anderer öffentlicher Rechte als die oberste Rekurs-Instanz zu betrachten. Es gilt vielmehr in den meisten Staaten zur Stunde noch als Regel, daß die gewöhnlichen Verwaltungsorgane über die Existenz oder die Art der Ausübung von allen jenen Unterthanenrechten erkennen, welche sich nicht als Privatrechte darstellen und den Schutz der Gerichte genießen. Von den deutschen Staaten hat bekanntlich Baden in der neuesten Zeit den Versuch gemacht, eine besondere Organisation für die Verwaltungsrechtspflege durchzuführen. Näher und ausführlicher wird hievon in dem späteren Artikel „Verwaltungsstreitigkeiten" zu sprechen sein.

Läßt sich in Fällen dieser Art noch ein gewisser innerer Zusammenhang mit dem wesentlichen Wirkungskreise des Staatsrathes erkennen, so verschwindet dieser völlig

3. da, wo die Gesetzgebung den Staatsrath als dritte und letzte Instanz in den s. g. administrativ-kontentiösen Gegenständen fungiren läßt. Es ist bekannt, daß man im vorigen Jahrhundert in der Blüthezeit des absoluten Staates eine Reihe von Streitigkeiten, deren Objekt ein Privatrecht bildet, den Gerichten entzog und den Verwaltungsbehörden zur Verhandlung und Entscheidung überwies, angeblich, weil bei deren Entscheidung auch das öffentliche Interesse betheiligt sei und weil dessen Beachtung und Wahrung nur von den Verwaltungs-Behörden erwartet und nöthigenfalls erzwungen werden könne. Um dafür eine wenigstens äußerlich der Gerichtsorganisation nachgebildete Einrichtung zu erhalten, sollte auch für solche Fälle eine dritte Instanz bestehen, und während in erster und zweiter Instanz die gewöhnlichen Administrativorgane zuständig sind, erkennt in der dritten Instanz der Staatsrath, resp. in seinem Namen eine Sektion oder ein Ausschuß desselben. [7])

4. Während der Staatsrath in den bisher aufgeführten Fällen eine höhere Instanz bildet, an welche man sich um Abhilfe wendet, räumt ihm das deutsche Verfassungsrecht vielfach auch die Befugniß ein, über Beschwerden, welche die Kammern wegen Verletzung konstitutioneller Rechte an die Krone bringen, die Entscheidung zu fällen und auszusprechen, ob seiner Ueberzeugung nach die vorgebrachte Beschwerde begründet sei oder nicht. Lautet sein Urtheil bejahend, so entsteht für die Regierung von selbst die Verpflichtung, der Beschwerde abzuhelfen.

---

[7]) Vgl. darüber noch oben den Artikel „Gericht." Bd. IV. S. 192.

IV. Ueber die Geschäftsordnung verfügt der Monarch, wobei die Eigenschaft des Staatsraths als Kollegium von selbst für die Mehrzahl der Fragen die entscheidende Norm an die Hand giebt. Die Berufung des Staatsraths kann in allen jenen Fällen, wo er dem Souverän ein Gutachten abzugeben hat, nur von diesem ausgehen. Den Vorsitz in der Versammlung führt gewöhnlich der Monarch selbst; bei seiner Verhinderung bestimmt er seinen Stellvertreter und falls dieses in einem einzelnen Falle nicht geschehen sein sollte, gebührt der Vorsitz im Zweifel dem ältesten Mitgliede. In mehreren Staaten besteht übrigens ein eigener Staatsrathspräsident, der die Geschäfte in und außer den Sitzungen leitet, wie z. B. in Oesterreich und Frankreich. Für die Behandlung solcher Angelegenheiten, in welchen der Staatsrath die Befugniß der Entscheidung hat, müssen durch die Geschäftsordnung nähere Vorschriften über die Vertheilung und Vorbereitung der Geschäfte, dann über die Berufung der Mitglieder zu Sitzungen und über die Leitung derselben getroffen werden. Eine Theilnahme des Souveräns an diesen Geschäften wäre der Natur der Sache nach eben so wenig politisch wie rechtlich zu rechtfertigen.

Literatur. Wir haben den bereits über einzelne Punkte angeführten Werken nur noch folgende allgemeine wissenschaftliche Autoritäten beizufügen: Malchus, Politik der Staatsverwaltung, Bd. I. S. 77 ff.; Bülau, Die Behörden in Staat und Gemeinde S. 153 ff.; Bluntschli, Allgemeines Staatsrecht, Bd. II. S. 163 ff. Eine Uebersicht der positiven Bestimmungen, welche in den einzelnen europäischen Staaten bezüglich des Minister-, dann des Staats- oder Geheimen-Rathes zur Zeit gelten, findet man in dem Jahrbuche für Gesetzkunde und Statistik, herausgegeben von Stein, Stubenrauch und Brachelli, Wien 1862, S. 165—251. Pözl.

**Staatsrecht**, s. Staatswissenschaft.

**Staatsreligion**, s. Kirchenhoheit.

Ende des neunten Bandes.

# Register.

Die Ueberschriften und Seitenzahlen der in diesem Band enthaltenen Artikel sind durch fetten Druck hervorgehoben. Die eingeklammerten Verweisungen beziehen sich auf einen der vorhergehenden Bände oder auf den X. Band.

## A.


**Abdikation 754.**
**Adamiten 498.**
**Adel und Adelsrechte in den Ostseeprovinzen 7, 30, in Schweden 133.**
**Alemannen 291.**
**Allianz 647.**
**Amtspflichten 694.**
**Amtsverschwiegenheit 692.**
**Anachoreten und Asketen der thebaischen Wüste. 494.**
**Angarier 67.**
**Angelsachsen 65.**
**Anklagejury 348, 359.**
**Anklagemonopol des Staatsanwalts 679.**
**Anstellungsdekret 688.**
**Apostler 497.**
**Arbeit 121.**
**Aristotelische Staatseintheilung 625.**
**Asketen, S. Anachoreten.**
**Assientovertrag 230.**
**Association, wirthschaftliche, 540, 601.**
**Athenienfische Gesetzgebung, socialistische Grundsätze in derselben 487, Solon's Gesetzgebung 546.**
**Aufruhr, Auflauf 406.**
**Augustinus 252.**


## B.


**Babeuf 508, 521.**
**Babouvisten 522.**
**Badisches Indigenat u. Staatsbürgerrecht 660.**
**Bankanstalten im Königreich Sachsen 79; in Schweden 152, 164; in Norwegen 192; in Spanien 597.**
**Banknoten 745.**
**Barbès 522, 525.**
**Bauernkriege 500.**
**Bauernstand und Bauernrecht in den Ostseeprovinzen 24, 37; in Schweden 133.**
**Bayerisches Indigenat und Staatsbürgerrecht 659; Disciplin, Gehalt und Pension der Staatsdiener 700, 707.**
**Befreiungskriege 300.**
**Begharden, Beghinen 496.**
**Belgische Kommunisten und Socialisten 529; belg. Staatsbürgerrecht 654.**
**Bergwerksmonopol 738.**
**Bevölkerungsstatistik der russ. Ostseeprovinzen 48, des Königr. Sachsen 72; von Schweden 157; von Norwegen 169; von Spanien 595.**
**Beweistheorie im deutsch. Strafproceß 343, 361.**
**Beweisverfahren im schwurgerichtl. Proceß 363.**
**Bezirksversammlungen in den russ. Ostseeprovinzen 33.**
**Bildungsanstalten in den russ. Ostseeprovinzen 60; im Königr. Sachsen 80; in Schweden 150; in Spanien 598.**
**Blanc, Louis, 525.**
**Blanqui 522, 525.**
**Blokade 382.**
**Bodin über die Souveränetät 552.**
**Bodmerei 395.**
**Böhmen 444. Vgl. Czechen.**
**Bosnien 463.**
**Bosporus 374.**

Brasilien, Schifffahrtsgesetzgebung 218.
Brüder und Schwestern des freien Geistes 498.
Bückeburg, S. Schaumburg-Lippe.
Bulgaren 430, 443, 460.
Bundesverfassung der Schweiz 327.
Bündniß 647.
Bürgerstand und Bürgerrecht in den Ostseeprovinzen 36.

## C.

Cabet 523.
Cabotage 207.
Campanella 503.
Canard 120.
Carignan 114, 115.
Cäsar 491.
Census 664.
Chartismus 535.
Chorwaten 430, 435.
Christenthum, seine socialen Ideen 492.
Circumcellionen 495.
Civiljury 346.
Civilrecht, S. Rechtspflege.
Clausula rebus sic stantibus 640.
Comenius 266.
Connossement 393.
Consolato del Mare 388, 390.
Cortes von Cadiz 568.
Czechen 430, 435, 443, 444.

## D.

Dänische Schifffahrtsgesetzgebung 225.
Dante 257.
Dardanellen 374.
Demokratie in der Schweiz 324.
Deutscher Bund, Bundesindigenat 657.
Deutsche Kommunisten und Socialisten 535.
Deutsche Sparkassen 605.
Deutschenspiegel 293.
Deutscher Orden in Livland 3.
Deutsches Schwurgericht 356, 359.
Disciplin der Staatsdiener: in Oesterreich 696, in Preußen 697, in Bayern 700.
Domänen 750.
Dominikaner 497.
Don Karlos 576.

## E.

Eheschließung der Staatsdiener 694.
Eigenthumsmeere 372.
Eisenbahnmonopol 747.
Enfantin 514.
Englische Kommunisten und Socialisten 530. Chartisten 534. E. Sparkassen 605, 607. E. Staatsbürgerrecht 652. E. Schwurgericht 346, 349. E. Staatsanwaltschaft 674. E. Staatsdienerverhältnisse 717. E. Schifffahrtsgesetze und Sch. Verträge 212, 229.
Entthronung 755.
Episkopalgewalt 749.
Erbrecht 484.
Erziehung und Unterricht 275.
Espartero 578.
Essener 492.
Estland, S. Rußland.
Exekutionsverfahren bei Schuldforderungen 258.

## F.

Ferdinand VII., König von Spanien 572.
Fichte, dessen socialistische und kommunistische Ideen 535.
Filmer 414.
Finanzregalien 749.
Finanzwesen im Königreich Sachsen 90; in Schweden 150, 152; in Norwegen 192; im Schweizerbund 333; in Spanien 597.
Finnen in Norwegen 170.
Flußschifffahrt 228, 232.
Folkungen 125.
Fortbildungsschulen 270.
Fourier 510, 515.
Franziskaner 497.
Französische Kommunisten und Socialisten 505. F. Sparkassen 605. F. Staatsbürgerrecht 653. F. Staatsanwaltschaft 667. F. Staatsdienerverhältnisse 715. F. Schwurgericht 354, 359. F. Schifffahrtsgesetzgebung 220. F. Seerecht 390. F. Staatsrath 765. F. Gerichtspolizei 673.
Frei Schiff, Frei Gut 380.

## G.

Garnier 120.
Gauner 405.
Gebietshoheit 723.

Geiseln 643.
Geistlicher Stand in d. russ. Ostseeprovinzen 35.
Gemeindeverfassung in den russ. Ostseeprovinzen 25, 36, 38, 42; im Königr. Sachsen 86; in Schweden 155; in Norwegen 189; in Spanien 584.
Gemeinde und Schule 275.
Genossenschaften, wirthschaftliche, 540, 601.
Gerichtliche Medicin 683.
Gerichtliche Polizei in Frankreich 673.
Geschwornenliste 363.
Gesellschaftswissenschaft 482.
Gesetzgebender Körper, S. Landtag.
Gewerbe und Handel in den russ. Ostseeprovinzen 57; im Königreich Sachsen 76; in Schweden 162; in Norwegen 169; in Spanien 597.
Gewerbschulen 270.
Glaubensbekenntniß als Vorbedingung der staatsbürgerl. Rechte 665.
Goldwährung 745.
Goten 123.
Gothaer Konvention 661.
Gottesurtheil 349.
Gracchen, Tiberius und Cajus 488.
Grenzen, S. Staatsgebiet.
Großbritannien, S. England.

## H.

Habsburger in Spanien 563.
Handelskonsulate 211.
Handelspolitik 206.
Handelsschulen 271.
Hansestädte, Schifffahrtsgesetzgebung 218.
Hausgüter 750.
Hauskommunion, südslavische, 455.
Havarie 394.
Heerwesen im Königr. Sachsen 91; in Schweden 144; in Norwegen 190; in der Schweiz 332.
Heimatlose, S. Gothaer Konvention.
Hellenische Staatsidee 613.
Herzegowina 464.
Hessen, Großh., Indigenat 660.
Historische Rechtsschule 98.
Hoheitsrechte 749, 759.
Hohenstaufen 292.
Homiliaten 496.
Humanismus, S. Realismus.

## I.

Ikarier 524.
Illyrier 447, 451.
Indeltatruppen in Schweden 145.
Indigenat, dessen Erwerb, Verlust und Inhalt 649, 665. Vgl. Staatsbürgerl. Rechte.
Initiative 760.
Isabella von Kastilien 562.
Isabella, Königin von Spanien, 576.
Italien, Schifffahrtsgesetzgebung, 218.
Jarle 173.
Jeffreys 413.
Juden, deren staatsbürgerl. Rechte in den russ. Ostseeprovinzen 30.
Juden, deren Verbreitung in den russ. Ostseeprovinzen 50, 53; im Königr. Sachsen 73; in Schweden 157.

## K.

Kabinetsminister 732.
Kalmar'sche Union 126, 179.
Kammergüter 750.
Kaperei 376, 382.
Karl Albert, König von Sardinien 115.
Katharer 497.
Katholiken und Protestanten, deren Verbreitung, S. Religionsstatistik.
Kirche und Staat 619, 665.
Kirche und Staat im Verhältniß zur Schule 264, 276.
Kirchliche Verhältnisse in den russ. Ostseeprovinzen 26, 29, 35; im Königr. Sachsen 80; in Schweden 149.
Klassische Studien 273.
Kommunalschule 279, 286.
Kommunismus 482, 485.
Konfessionsschule 286.
Konkursproceß in der Schweiz 262.
Konventionen 647.
Kriegsmarine, deren Bedeutung und Vorbedingungen 204, 208. S. auch Marine.
Kroaten 443, 447, 451.
Kronrechte 759.
Kurhessen, Indigenat, 661.
Kurland, S. Rußland.
Küstenmeere 371.

## L.

Landſtreicher 404.
Landtag u. Staatsoberhaupt, deren Rechte 759.
Landtag in den ruſſ. Oſtſeeprovinzen 7, 31; im Königr. Sachſen 82; in Schweden 133, 140; in Norwegen 186, in Spanien 586.
Landwirthſchaft und Viehzucht in den ruſſ. Oſtſeeprovinzen 53; im Königr. Sachſen 74; in Schweden 160, in Norwegen 167.
Landwirthſchaftsſchulen 270.
Lappen in Norwegen 170.
Laſſalle 540.
Lechen 435. 439.
Letten 2, 48.
Lippe, S. Schaumburg-Lippe.
Livland, S. Rußland.
Lootſen 211.
Lykurgiſche Geſetzgebung 486.

## M.

Magellanſtraße 374.
Mähren 446.
Marie Chriſtine, Königin von Spanien 575.
Marine in Schweden 146; in Norwegen 190; in Spanien 595. S. auch Kriegsmarine.
Mecklenburgiſche Schifffahrtsgeſetzgebung 219.
Mediciniſche Polizei 685.
Meer, S. Seegebiet.
Meerengen 374.
Meißen, Markgrafſchaft 91.
Methuenvertrag 230.
Militärgewalt 731.
Miloſch Obrenowitſch 458.
Miniſter, als Mitglieder des Staatsraths, 763. S. auch Staatsminiſterium.
Miniſterpräſident 735.
Minoriten 497.
Mittelalterliche Staatsidee 613.
Mittelalterliche ſociale Verhältniſſe 498.
Moderados und Progreſſiſten in Spanien 577.
Mon, Alejandro 593.
Mönchsorden 495.
Morus 503.
Moſaiſches Recht, kommuniſtiſche Beſtimmungen deſſelben 485.
Münzer, Thomas 501.
Münzmonopol 743.

## N.

Narvaez 578, 583, 588, 590.
Naturaliſation 650.
Navigationsakte von 1651: 213.
Neutrale Schiffe und Güter im Seekrieg 379.
Neutralität der Schweiz 317, 323.
Niederländiſches Indigenat 654; Niederländiſche Schifffahrtsgeſetzgebung 217.
Nationalökonomie, S. Volkswirthſchaft.
Nordalbinger 67.

## O.

Occam, Wilhelm 256.
Oeſel, S. Rußland.
Oldenburgiſche Schifffahrtsgeſetzgebung 220.
Oeſterreichiſche Schifffahrtsgeſetzgebung 225. Oeſt. Sparkaſſen 605. Oeſt. Staatsbürgerrecht 658. Disciplin, Gehalte und Penſionen der Staatsdiener 696, 702. Staatsrath 764. Oeſt. Slaven 443; nationale Bewegung und Literatur 449, 453.
O'Donnell 581, 589.
Olozaga 582.
Oſtſa'en 67.
Oſtſeeprovinzen, S. Rußland.
Owen, Robert 531.

## P.

Panſlavismus 434, 455.
Papiergeldmonopol 744.
Pariſer Seerechtsdeklaration 231, 382
Paßweſen 403.
Pataruer 498.
Patricier und Plebejer im alten Rom 488.
Pauperes catholici 496.
Penſion, S. Staatsdiener.
Piemont, S. Savoyen (und Italien am Schluß des Werkes).
Pfarrer als Schulinſpektoren 285.
Phönizier 397.
Plebejer, S. Patricier.
Polaben 430, 435.
Polen 439, 443.
Polizeiaufſicht, polizeiliche Detention 410.
Polizeigewalt 731.
Polizeiverwaltung in den ruſſ. Oſtſeeprovinzen 41, 43, 44; im Königreich Sachſen 89; in Schweden 147.

Polytechnische Schulen 272.
Postmonopol 746.
Präliminarien 630.
Prärogative der Krone 759.
Präventivjustiz 402.
Premierminister 735.
Preßfreiheit in Schweden 139.
Preußen in der Napoleonischen Zeit 195.
Preußische Sparkassen 605, 607. Preuß. Staatsbürgerrecht 658. Disciplin, Gehalt und Pension der Staatsdiener 697, 705. Staatsrath 764. Preuß. Schifffahrtsgesetzgebung 220.
Prise, Prisengericht 377.
Privatanklage 348, 674, 679.
Progressisten, S. Moderados.
Proudhon 527.
Provinzialräthe in Schweden 156; in Spanien 584.
Provisorische Regierung 757.
Provinzialverwaltung in den russ. Ostseeprovinzen 27; im Königreich Sachsen 88; in Schweden 147.

## R.

Ratifikation der Staatenverträge 633.
Realismus und Humanismus 272.
Realschulen 272.
Rechtspflege 731.
Rechtspflege in den russ. Ostseeprovinzen 20, 40; im Königr. Sachsen 88; in Schweden 142, 159; in Norwegen 187; in der Schweiz 258, 340; in England (Schwurgericht) 346.
Rechtspolizei 402.
Reformation in der Schweiz 310.
Regentschaft 753.
Regierung de facto 756, 757.
Regierungsantritt 749.
Regierungsgewalt 730.
Regierungsnachfolger, inwieferne ist er durch die Handlungen seines Vorfahren gebunden? 751.
Religionsstatistik der russ. Ostseeprovinzen 50; des Königreichs Sachsen 72.
Religionsunterricht in der Schule 283, 286.
Revolution 756.
Rheinschifffahrt 232.
Rom, das alte, und die Proletarier 488.
Römische Staatsidee 613.
Rügejury 348, 350.
Russen 435.
**Rußland** (vgl. Bd. IX): Die deutschen Ostseeprovinzen (von Bulmerincq) 1. Politische Geschichte 1; Oeffentl. Recht 20; Statistik 46.
Ruthenen 443, 447.

## S.

**Saavedra** y Fajardo (von Prantl) **62.**
**Sachsen,** Volksstamm (von Rockinger) **64.**
**Sachsen,** Königreich (von Schletter) **72.** Statistik 72; Verfassung und Verwaltung 81; Grundzüge der Geschichte 91.
Sachsen, Königreich, Staatsbürgerl. Rechte 86, Gehalt und Pension der Staatsdiener 711.
Sachsenspiegel 69, 71.
(Sächs. Herzogthümer, S. Thüringische Staaten.)
Saint-Simon 510.
Salzmonopol 739.
Salzsteuer 740.
(Sanitätswesen, S. Gesundheitspflege.)
**San Marino** (von Reuchlin) **94**
Sardinien, S. Savoyen (und Italien am Schluß des Werkes.)
**Savigny** (von Goldschmidt) **98.**
**Savoyen,** Dynastie (von Reuchlin) **109**
**Say** (von Laspeyres) **116.**
**Scandinavische Halbinsel. A. Schweden** (von Malmström) **123.** Geschichte) 123; Staatsrecht 130; Staatsverwaltung 141; Gemeinden 155; Statistik 156. **B. Norwegen** (von Brandt und Thoresen) **163.** Geographie und Statistik 165; Geschichtliches 169; Staats- und Rechtsverfassung 185.
**Scharnhorst** (von v. Hörmann) **192.**
Schatullgut 750.
**Schaumburg-Lippe 201**
**Schiffahrtsgesetze** (von v. Kaltenborn) **201.** Allgemeines 204; Specielles und Geschichtliches 212; Flußschiffahrt insbesondere 228.
Schiffspapiere 393.
Schiffsregister 209.
**Schiller** (von Carriere) **235.**
(Schleswig-Holstein, S. den Nachtrag am Schluß des Werkes.)

**Schlözer** (von v. Kaltenborn) **241.**
**Schmalz** (von v. Kaltenborn) **247.**
**Schmitthenner** (von v. Kaltenborn) **249.**
(Schmuggelhandel, S. Zollanstalten.)
Schöffengericht 369.
**Scholastiker** (von Prantl) **251.**
(Schotten, S. Kelten.)
(Schottland, S. Großbritannien.)
(Schriftsäßigkeit, S. Gericht.)
Schulbehörden 281, 285.
**Schuldbeitreibung** (von v. Byß) **258.**
Schuldentilgung, S. Staatsschulden.
**Schule** (von Holtzmann) **264.** I. Der Staat und die verschiedenen Gebiete des Unterrichtswesens 264. II. Das pädag. Rechtsgebiet des Staates im Verhältniß zu den Ansprüchen der Gemeinde und der Kirche 275.
Schullehrerseminare 282.
Schulze-Delitzsch 540.
Schulzwang 266, 271.
(Schutzzölle, S. Zollsystem.)
**Schwaben** (von Rockinger) **291.**
Schwabenspiegel 293.
(Schwarzburg, S. Thüringen.)
**Schwarzenberg**, K. Ph. (von v. Hörmann) **296.**
(Schwarzenberg, Felix, S. Oesterreich.)
Schwarzes Meer, Schiffahrt auf demselben 373.
Schweden, S. Scandinavische Halbinsel.
**Schweiz** (von H. H. u. Bluntschli) **304.** I. Geschichte 304. II. Oeffentliches Recht: Grundcharakter der schw. Verfassung 321, Organisation des Bundes 327, Kantonalverfassungen 335. (Die Statistik folgt im Nachtrag am Schlusse des Werkes.)
Schweizerische Sparkassen 605. Schw. Bürgerrecht 326, 655.
Schwertbrüder-Orden in Livland 3.
**Schwurgericht** (von Walther) **341.** I. Einführung des Schw.G. in Deutschland 341. II. Entwicklung in England 345. III. Das Schw.G. in Frankreich 354. IV. Die deutsche Gesetzgebung 356. V. Prüfung des englischen, französischen und deutschen Rechts 359. VI. Rechtfertigung des Geschw.-Instituts 364.
Schwurgerichtspräsident 361.
See, offene 373.
**Seegebiet** (von v. Kaltenborn) **370.**
**Seekrieg** (von v. Kaltenborn) **375.**
Seeräuberei 396.
**Seerecht** (von v. Kaltenborn) **385.** I. Grundbegriffe 385. II. Eintheilungen 386. III. Quellen und Konstruktion des internat. Seerechts 387. IV. Die Seerechtsaufzeichnungen und Gesetzgebungen der einzelnen Staaten 388. V. Hauptgrundsätze des seerechtl. Verkehrs 391. VI. Uebersicht der Institute des Seerechts 393.
Seeschiffahrt, S. Schiffahrts-Gesetze u. Verträge.
(Sekten, S. Dissidenten, Kirchenhoheit.)
(Sekundogenitur, S. Fürstliches Haus.)
(Selbstverwaltung, S. Büreaukratie, Gemeinde-Verwaltung)
**Semitische Völker** und **semitisches Recht** (von Hitzig) **397.**
Serben, Serbien 430, 435, 443, 452, 453, 457, 461.
(Serbien, S. Türkei.)
**Sicherheitspolizei** (von Medicus) **402.**
Siebenbürgische Sachsen 70.
**Sidney** (von Dahn) **411.**
(Siegel u. Wappen, S. Wappen.)
**Sieyes** (von Bluntschli) **422.**
**Sismondi** (von Bluntschli) **426.**
(Sicilien, S. Italien am Schlusse des Werkes.)
Skjöldunger 171.
(Sklaven, S. Leibeigenschaft, Vereinigte Staaten von N.-A.)
**Slaven 428.** A. Die Slaven im Allgemeinen (von Lemcke) 428. B. Die Russen s. Rußland. C. Die Polen 439. D. Oesterreichische Slaven (von A. Beer) 443. E. Türkische Slaven (von demselben) 456.
Slowaken 435.
**Smith, Adam** (von Laspeyres) **464**, 119.
Sociale Frage 482, 542.
**Socialismus und Kommunismus** (von J. Huber) **481.** I. Staat und Gesellschaft, sociale Frage 481. II. Wesen des Kommunismus und Socialismus 482. III. Geschichtliche Darstellung 484. IV. Schluß 542.
**Sokrates** (von Prantl) **543.**
**Solon** (von Prantl) **546.**
**Sonnenfels** (von v. Böhm) **549.**
(Sonntagsfeier, S. Kulturpolizei.)
(Sonntagsschulen, S. Kulturpolizei.)
Sophisten, griechische 544.

**Souveränetät** (von Bluntschli) **552.**
**Spanien** (von Baumgarten) **559.** I. Geschichtliche Uebersicht 559. II. Die Verfassung 576. III. Statistisches 595.
**Sparkassen** (von Laspeyres) **599.**
Sparta, S. Lykurg.
Specialverdikt der englischen Jury 352.
(Spielbanken, S. Kulturpolizei.)
**Spinoza** (von J. Huber) **608.**
Sponsion 632.
(Sporteln, S. Gefälle.)
**Staat** (von Bluntschli) **612.** I. Staatsbegriff 612; II. Entstehung und Untergang der Staaten 621; III. Staatszweck 623; IV. Staatsgattungen, Staatsarten, Staatsformen 624; V. Wandlung der Verfassungsformen 628
Staat und Gesellschaft 481.
(Staatenbund, S. Bundesstaat.)
**Staatenverträge** (von Berner) **630.** Fähigkeit zur Abschließung von St.V. 630; Vollmacht und Ratifikation 632; Form der St.V. 637; Zwang, Irrthum, Unmöglichkeit der Erfüllung 638; **Clausula rebus sic stantibus** 640; Mitwirkung Dritter 641; Sicherung der Verträge 643; Bestätigung, Verlängerung, Erneuerung 644; Auslegung 645; Ende der St.V. 646; Arten derselben 647; Sammlungen 648.
**Staatsangehörige, Staatsbürger** (von Pözl) **649.** I. Die Staatsangehörigen (Erwerb, Verlust und Inhalt des Indigenats) 649. II. Die Staatsbürger, Vorbedingungen des St.B.-Rechtes 662.
(Staatsanleihe, S. Staatsschulden.)
Staatsansicht der Semiten 400.
**Staatsanwaltschaft** (von Walther) **667.** Geschichte und Organisation in Frankreich 667, in Großbritannien 674, in Deutschland 676. Das Anklagemonopol und die Vorrechte der St.A. 679. St.A. in Civilsachen 672, 676.
**Staatsarzneikunde** (von Hecker) **682.** Gerichtl. Medicin 683, medicinische Polizei 685.
(Staatsaufwand, S. Staatswirthschaft.)
Staatsbürgerliche Rechte in Baden 660, Bayern 659, Belgien 654, Frankreich 653, Großbritannien 652, Hannover 660, GH. Hessen 660, Kurhessen 661, den Niederlanden 654, Oesterreich 658, Preußen 658, K. Sachsen 86, Schweden 139, der Schweiz 326, 655, Spanien 656, den Verein. Staaten von NA. 652, Württemberg 660.
**Staatsdiener** (von Pözl) **686.** I. Staatsdiener u. Staatsbeamte 686. II. Rechtliche Natur des Staatsdienstes 688. III. Anstellung 690, Rechte und Pflichten der St.-D. 691, Auflösung des StD.-Verhältnisses 713. IV. Der Staatsdienst in Frankreich 715 und England 717.
Staatsdiener, deren Verhältniß in Schweden 141.
Staatsdienstbarkeiten 726.
Staatseigenthum 723.
(Staatseinkommen, S. Staatswirthschaft.)
Staatsformen, S. Staat.
**Staatsgebiet, Staatsgrenzen** (von Pözl) **720.**
(Staatsgerichtshof, S. Verantwortlichkeit der Staatsbeamten.)
Staatsgewalt 749.
**Staatsgewalten** (von Bluntschli) **727.**
Staatsgrenzen, S. Staatsgebiet.
Staatskanzler 732.
Staatslehre der Scholastiker 252, StL. A. Sidney's 414. StL. Spinoza's 609.
**Staatsministerium** (von Jolly) **738.**
**Staatsmonopole** (von Laspeyres) **737.** Bergwerks- und Salzmonopol 738. Tabaksmonopol 741. Münz- und Papiergeldmonopol 743. Post-, Telegraphen- und Eisenbahnmonopol 746.
**Staatsoberhaupt, Regierungsnachfolger** (von Pözl) **748.** Souveränetätsrechte und deren Erwerb 748, Verlust 754. Prärogative der Krone gegenüber der Volksvertretung 759.
(Staatspolizei, S. Sicherheitspolizei.)
Staatsprüfungen 690.
**Staatsrath** (von Pözl) **762.**
(Staatsrecht, S. Staatswissenschaft.)
(Staatsreligion, S. Kirchenhoheit.)
Staatsromane der alten Zeit 487, der neuen Zeit 503.
Staatsschulden, Pflicht zur Anerkennung derselben durch den Regierungsnachfolger 753, 759.
Staatsverfassung und Staatsverwaltung in den russ. Ostseeprovinzen 20; im Königr. Sachsen 81; in Schweden 130, 141; in Norwe-

gen 185; Schaumburg-Lippe 202; in der Schweiz 321, 337; in Spanien 578, 585.
Stadtrechte in den Oſtſeeprovinzen 20.
Stammgüter 750.
Stapelrecht 207.
Statiſtik in Schweden 149, 156.
Staufer 292.
Storthing in Norwegen 186.
Strandrecht 395.
Sturen 126.
Subalternbeamte 687, 690.
Sueven 291.
Sund 374.
Sundzoll-Ablöſung 225.
Svionen 123.

T.

Tabaksmonopol 741.
Telegraphenmonopol 747.
Territorium 720, Territorialgewalt 723.
Tertiarer 497.
Thatfrage im ſchwurgerichtlichen Verfahren 352, 358, 364.
Therapeuten 492.
Thibaut 101.
Thomas von Aquin 255.
Thronentſagung 754.
Thronentſetzung 755.
Traktat 630.
Tſchuden in Norwegen 170.
Türkiſche Slaven 456.

U.

Ueberproduktion 121.
Urtheilsjury 348, 350.
Uſurpator 754, 757.

V.

Vairaſſe 504.
Vereinigte Staaten, Schiffahrtsgeſetzgebung 226; Staatsbürgerrecht 652.
Verkehrsmittel in den ruſſiſchen Oſtſeeprovinzen 46, 59; im Königr. Sachſen 78; in Schweden 151, 163; in der Schweiz 334; in Spanien 595.
Vermittlung bei Staatenverträgen 641.
Verordnung 730.
Verträge, S. Staatenverträge.
Verwaltungsrechtspflege: der Staatsrath als oberſte Inſtanz 767.
Veto des Staatsoberhaupts 761.
Viktor Emanuel, König von Italien 116.
Volksbanken 540, 601.
Volksſchule 267, 276.
Volksſouveränetät 555, 558.
Volksvertretung, S. Landtag.
Volkswirthſchaftliche Lehre Adam Smith's 468.
Volkswirthſchaftslehre in Frankreich 116.
Vollmacht bei Staatenverträgen 632.
Vorſchußkaſſen 540, 601.

W.

Waffenbeſitz 402.
Waſa 126.
Weitling 538.
Weltreich 620.
Weſtfalen 67.
Wettiniſche Dynaſtie 91.
Widerſtand, bewaffneter 419.
Wiedertäufer 501.
Winden 430, 435, 443.
Württembergiſches Staatsbürgerrecht 660. Gehalt und Penſion der w. Staatsdiener 709.

Z.

Zweikampf, gerichtlicher 347, 349.
Zwiſchenherrſcher 754, 757.

## Berichtigungen.

Der Herr Verfaſſer des Artikels „Socialismus und Kommunismus“ nimmt in ſeiner kürzlich erſchienenen, geraume Zeit nach dem angeführten Artikel verfaßten Schrift: „Die Proletarier“ Staatshülfe für die Arbeitergenoſſenſchaften in Anſpruch und war nur durch ein Verſehen gehindert, dieſe ſeine jetzige Anſicht noch in dem Artikel des Staatswörterbuchs nachträglich auszuſprechen und zu entwickeln.

In demſelben Artikel ſind folgende Druckfehler zu berichtigen:

S. 485 Z. 2 v. u. lies: „halben Säkulum“; Z. 4 v. u. lies: „Jubeljahr“ ſtatt Sabbatjahr.

3 2044 014 668 354
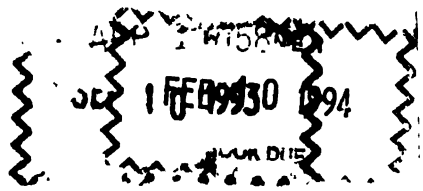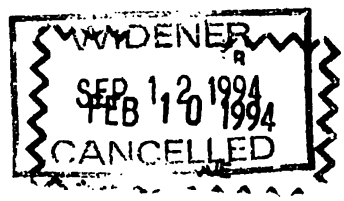
A FINE IS INCURRED IF THIS BOOK IS NOT RETURNED TO THE LIBRARY ON OR BEFORE THE LAST DATE STAMPED